

Germany

Encyklopädie
der
Rechtswissenschaft
in
systematischer und alphabetischer Bearbeitung.

Herausgegeben
unter Mitwirkung vieler Rechtsgelehrter
von

Dr. Franz von Holtzendorff,
o. ö. Professor der Rechte in München.

Zweiter Theil.

Rechtslexikon.

Zweiter Band.

Dritte, durchgehends verbesserte und erheblich vermehrte Auflage.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1881.

Rechtslexikon.

Herausgegeben

unter Mitwirkung vieler Rechtsgelehrter

von

Dr. Franz von Holtzendorff,

o. ö. Professor der Rechte in München.

Dritte,

auf Grund der neuesten Reichsgesetzgebung vollständig umgearbeitete und unter besonderer Berücksichtigung des Verwaltungs- und des Handelsrechts bedeutend vermehrte Auflage.

Zweiter Band.

Gad — Otto.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1881.

G.

Gad, Adolf, ♂ 18. XII. 1826, Stadtger.-Rath in Berlin, † 4. II. 1870, hat sich vortheilhaft bekannt gemacht durch seine

Schriften: Handbuch des Allgem. Deutschen Handelsrechts, 1863. — Haftpflicht der Deutschen Postanstalten, 1863. — Ueber den Entwurf einer Prozeßordn. in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten, 1870. Keyßner.

Gagern, Hans Christoph Ernst Freiherr von, ♂ 25. I. 1766 auf Schloß Kleinniedesheim bei Worms, stud. in Leipzig u. Göttingen, trat in Nassauische Dienste, 1801 Nassauischer Gesandter in Paris, legte seine Aemter 1811 nieder, war für einen Tyroler Aufstand 1812, 1813 thätig, flüchtete aus Oesterreich nach Breslau, setzte die Rückkehr des Kurfürsten von Hessen durch, trat 1815 in Niederl. Dienste u. nahm am Wiener Kongresse Theil, wurde 1816 Staatsrath, zog sich 1818 vom Bundestage zurück, nahm 1820 seine Entlassung, wurde Darmstädtischer Abgeordneter, † 22. X. 1852 zu Hornau bei Königstein.

Schriften: Nationalgeschichte der Deutschen, Wien 1812 ff.; 2. Aufl. Frankf. 1825, 1826. — Mein Antheil an der Politik, Stuttg. 1823—33, Leipz. 1844. — Resultate der Sittengesch., 2. Aufl. 1835—47. — Kritik des Völkerrechts, Leipz. 1840. — Einsiedler, Stuttg. 1822—27. — Civilisation, Leipz. 1847.
Lit.: Bluntschli, StaatsWört.B. IV. 31—37. — Mohl, I. 378; II. 261; III. 400. — Wippermann in der Allg. Deutsch. Biogr. VIII. 303—307. — Kaltenborn, Kritik des Völkerrechts, 202—206, 3, 7—9.

Sein ältester Sohn Friedrich Balduin von G., ♂ 24. X. 1794 zu Weilburg, stud. in Paris, Göttingen, Heidelberg, war 1844—46 in den Ostindischen Kolonien, wurde Provinzialkommandant von Südholland u. Gouverneur im Haag, übernahm 1848 das Kommando der Badischen und Hessischen Truppen, fiel 20. IV. e. a. auf der Scheidegg bei Kandern.

Schriften: Denkschrift über die Deutsche Bundesverfassung, 1825, 1826. — Denkschrift vom Jahre 1834 über die Belgische Revolution. — Vom Unterschiede der Stände und dem aristokratischen Element, 1837.
Lit.: Bluntschli, StaatsWört.B. IV. 37—41. — Heinrich v. Gagern, Das Leben des Generals Fr. v. G., Leipz., Heidelb. 1856, 1857. — v. Hartmann in der Allg. Deutsch. Biogr. VIII. 301—303. — Brie, Der Bundesstaat, 1874 S. 54 ff.

Der dritte Sohn Heinrich Wilhelm August Freiherr von G., ♂ 20. VIII. 1799 zu Weilburg, Präsident der Deutschen Nationalversammlung, Mitgl. des Erfurter Parlaments, 1864—1872 Großh. Hess. Gesandter in Wien, † 22. V. 1880 zu Darmstadt.

Schrift: Rechtl. Erört. über den Inhalt und Bestand der der Provinz Rheinhessen landesherrlich verliehenen Garantie ihrer Rechtsverfassung, Worms 1847 (Gegenschrift: Seitz, Die Rheinhess. Rechtsinstitutionen, Regensb. 1847).

Lit.: Haym, Die Deutsche Nationalversammlung, Berlin 1848—50. — Mohl, II. 383. — Im neuen Reich, 1880 S. 925—939. — Augsb. Allg. Ztg., 1880 Beilage 153 S. 2225—2227. — Klüpfel, Gesch. d. Deutschen Einheitsbestrebungen, Berl. 1872. — Kaltenborn, Geschichte der Deutschen Bundesverhältnisse und Einheitsbestrebungen, Berlin 1857, Bd. II. — Preuß. Jahrbb., Bd. 45 S. 616 ff. — Deutsche Revue, Febr. 1880, S. 239 bis 249. Teichmann.

Gail (Geyl, Gayll), Andreas von, ♂ 1526 zu Köln, wurde 1558 Assessor in Speier, 1567 Reichshofrath, später Kanzler des Kurfürsten von Köln, † 11. XII. 1587: „der Papinian Deutschlands“.

Schriften: Practicarum observationum tam ad processum judiciarium praesertim imperialis camerae quam causarum decisiones pertinentium libri duo, Colon. 1578, 1697, 1721, 1771; Genev. 1740; deutsch von Lancius, Hamb. 1601, 1663. — De pace publica et proscriptis sive bannitis libri duo. — De manuum injectionibus, impedimentis s. arrestis imperii tractatus. — De pignorationibus in den Opera praestantiora, Colon. 1771.

Lit.: Ersch u. Gruber. — Stobbe, Rechtsquellen, II. 90. — Allard, Hist. de la just. crim., 1868, p. 499. — v. Stintzing in der Allg. Deutsch. Biogr. VIII. 307—311. Teichmann.

Galeottus, Albertus, aus Parma, lehrte zu Padua, Modena, ging 1251 als Gesandter nach Bologna, † nach 1272.

Schriften: Summula quaestionum, Venet. 1567; Col. 1595. — Margarita, Colon. 1595.

Lit.: Savigny, V. 527—533. — Bethmann-Hollweg, VI. 77. Teichmann.

Galiani, Ferd., ♂ 1728 zu Chieti, Neapolit. Diplomat, † 1786.

Er schrieb: De' doveri e dei diritti de' principi neutrali verso i principi guerreggianti e di questi verso neutrali, 1782. (Deutsch von Cäsar, Leipzig 1785.) — Corresp. inédite, Paris 1818.

Lit.: Pierantoni, Storia degli studj del dir. internazionale, p. 51 (deutsch von Roncali, Wien 1872 S. 34). — Cauchy, II. 283—294. — Gessner, Droit des neutres, 1865, p. 43. — Hautefeuille, Histoire, 1869 p. 413, 456. — Sclopis, II. 620. — Ompteba, II. 656. — Mattei, Galiani ed i suoi tempi, Napoli 1879. Teichmann.

Galvanus de Bettino de Bononia, 1365—1368 in Padua Prof. der Dekretalen, in Fünfkirchen 1371, abwechselnd in Bologna u. Padua.

Er schrieb: Consilia und verschiedene Traktate.

Lit.: Schulte, Lehrbuch des Kathol. Kirchenrechts, (3) S. 100, 101; Derselbe, Geschichte, II. 286.

Galvanus, Marcus Aurelius, ♂ 1600 (?) zu Ferrara, Prof. daselbst, zu Pisa u. Padua, † 1659.

Schrift: De usufructu diss. var., Pat. 1650; zuletzt Tub. 1788.

Lit.: Rivier, 551. — Haubold, Instit. litt. nr. CXXI. Teichmann.

Gandinus, Albertus, lebte in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, war Assessor in Perugia, Florenz, Siena, Lucca und Bologna.

Schriften: Tractatus maleficiorum, Venet. 1490; Mediol. 1514; Col. 1699. — Quaestiones Statutorum.

Lit.: Savigny, V. 560—565. — Geib, Lehrbuch d. Deutschen StrafR., 1861, I. 284. — Allard, Hist. de la just. crim., 1868, p. 400. — Nypels, Bibliothèque, 22, 23. — Bethmann-Hollweg, VI. 203. — Biener, Beitr., 93. — Schulte, Gesch., II. 167. Teichmann.

Ganerbschaft (Th. I. S. 513) ist die Vereinigung mehrerer Personen oder Familien zum Behuf gemeinsamen Besitzes und gemeinsamer Benutzung einer Burg oder eines Guts. Hinsichtlich ihres juristischen Charakters wird die Vereinigung von den Einen als universitas, von Anderen als communio betrachtet. Gerber meint, daß bei derselben je nach der Verschiedenheit der Fälle entweder getheiltes Eigenthum der einzelnen Genossen oder Miteigenthum aller vorliege. Beseler und

Gierke fassen die G. auf als materielle Rechtsgemeinschaft (gesammte Hand), wobei die Genossen, ohne eine juristische Person zu bilden, ein Gesammteigenthum an dem gemeinschaftlichen Gegenstande haben. Letztere Auffassung entspricht am meisten den hierbei in Betracht kommenden Rechtsverhältnissen. Veranlassung zur Begründung einer G. lag namentlich in gemeinschaftlicher Erbauung oder Eroberung einer Burg, sowie im Miterbrecht mehrerer Personen. Auflösbar ist die Gemeinschaft meist nur durch übereinstimmenden Beschluß der Genossen. Veräußern dürfen die einzelnen ihre Antheile nur im Falle echter Noth; auch steht den Genossen ein Vorkaufsrecht zu. G. fanden sich in der früheren Zeit nicht selten bei der Fränkischen Ritterschaft.

Lit.: Wippermann, Kleine Schriften jurist. und rechtshistor. Inhalts, I, Wiesbaden 1873. — Beseler, Die Lehre von den Erbverträgen, I. (Götting. 1835) S. 81 ff. — Duncker, Das Gesammteigenthum (Marb. 1843), § 16. — Gierke, Das Genossenschaftsrecht (Berl. 1868, 1873) I. 968, II. 934 ff. — Stobbe, D. Priv.R., II. S. 64 ff. Lewis.

Gans, Eduard, ♂ 22. III. 1798 in Berlin, stud. in Berlin, Göttingen, Heidelberg u. schloß sich der philosoph. Schule Hegel's an. Er trat 1825 zum Christenthum über, wurde 1828 ord. Prof. in Berlin, trat an die Spitze der Opposition gegen die hist. Schule, machte Reisen nach Frankreich u. England, † 5. V. 1839.

Schriften: Jus poenitendi contractibus, quos vulgo dicunt innominatos, re vera non inesse, Heidelb. 1819. — Ueber Röm. Obligationenrecht, Heidelb. 1819 (ital. v. Salvetti, Nap. 1856). — Scholien z. Gaius, 1821. — Das Erbrecht in weltgeschichtl. Entwicklung, Berl. 1824, Stuttg. 1829, '35 (theilweise franz. v. Loménie, 1845). — Syst. d. Röm. Civ.R., Berl. 1827. — Beitr. z. Revision d. Preuß. Gesetzgeb., Berlin 1830—32. — Verm. Schriften, Berl. 1834. — Rückblicke auf Personen und Zustände, 1836. — Ueber die Grundlage des Besitzes, Berlin 1839. — Begründete die Jahrbb. f. wissenschaftliche Kritik, 1827. — Er gab Hegel's Philosophie des Rechts (1833) und der Geschichte (1837) (Sämmtl. Werke, Bd. 8, 9) heraus.

Lit.: Ersch u. Gruber. — Mag. f. Lit. d. Ausl., 1845 Nr. 105. — Steffenhagen in der Allg. Deutsch. Biogr. VIII. 361. — Themis, 1839, bl. 177 sq. — Turchiarulo, il diritto di successione nella storia italiana, notizie tratte dell' opera di Gans, Napoli 1855. Teichmann.

Garantieverträge. Diese kommen zunächst als accessorische Verträge vor. Eine dritte Macht übernimmt dadurch die Verbindlichkeit, für die Aufrechterhaltung des Hauptvertrages sowol unter den Kontrahenten selbst, wie gegen die Eingriffe Dritter einzustehen. Es genügt daher nicht, die Willenserklärung des Garanten, sondern es ist auch die Zustimmung der Staaten erforderlich, deren Vertrag gewährleistet werden soll. In älterer Zeit ließ der Promittent Vasallen oder Unterthanen als Gewähren (warrandi, garants, conservatores pacis) dafür einstehen, daß dem Vertrage Folge gegeben werde; als letztes Beispiel dieser Art ist der Aachener Friede von 1748 zu erwähnen, wo England den Herzog von Buckingham nach Paris schickte, um bis zur Uebergabe des Kap Breton dort zu verbleiben. Namentlich seit dem 16. Jahrhunderte sind die G. in Aufnahme gekommen. Sie finden auf alle Arten von internationalen Rechtsverhältnissen Anwendung, sie dienen z. B. dazu, um den Besitz und die Grenzen von Territorien oder die Successionsrechte sicherzustellen; am häufigsten aber pflegen sie bei Friedensverträgen vorzukommen. Der Garant erlangt kein selbständiges Recht, sondern übernimmt lediglich die Verpflichtung, denjenigen der Kontrahenten, welcher sich über Rechtsverletzung zu beklagen hat, zu schützen. Der Vertrag ist nicht für ihn gemacht, sonst wäre er Mitkontrahent und nicht bloßer Garant. Vattel hebt hervor, es sei von politischer Wichtigkeit, diese rechtliche Sachlage scharf zu betonen, da ein mächtiger Garantiestaat leicht geneigt sein werde, sich Eingriffe in die Rechtsverhältnisse der kontrahirenden Mächte zu erlauben.

G. werden auch als selbständige Verträge zum Schutze eines völkerrechtlich oder staatsrechtlich begründeten Rechtszustandes abgeschlossen. In diesem Falle sind die Garanten berechtigt auch dann einzuschreiten, wenn ihr eigenes Interesse dabei verletzt oder bedroht erscheint. Wenn z. B., bemerkt Bluntschli, ein Gesammtstaat den Bestand und die Verfassung der Einzelstaaten garantirt hat, so ist unter Umständen eine Intervention desselben gerechtfertigt, wenngleich dieselbe nicht angerufen worden ist. Die Europäischen Mächte, welche die Neutralität Belgiens oder die Unabhängigkeit Rumäniens, Serbiens, Montenegros garantirt haben, würden als Garantiemächte unzweifelhaft zum Einschreiten gegen eine Macht berechtigt sein, welche jene Neutralität oder Selbständigkeit bedrohen würde.

Schriften: **Vattel, Le droit des gens, liv. II § 16. — Wheaton, Eléments du droit international, 2. éd., Chap. II § 12.** — Heffter, Das Europäische Völkerrecht der Gegenwart, 6. Ausg., §§ 93 und 97. — Bluntschli, Das moderne Völkerrecht der civilisirten Staaten, §§ 430, 441 und 486. L. Geßner.

Gärtner, Karl Wilh., ♂ 1700 in Dresden, wurde 1727 Prof. in Leipzig, 1733 Oberappellationsgerichtsrath in Dresden, † als Reichshofrath 1760.

Schriften: Westphälische Friedenskanzlei, Leipz. 1731—37. — **Institutiones jur. crim. (1729), Lips. 1746, c. annot. Breuning, 1764.**
Lit.: Schulze, Einleitung in das Staatsrecht, 1867 S. 82. — Nypels, p. 122. — Wächter, Beilagen, 1877 S. 138. Teichmann.

Gast- und Schankwirthschaften. G.- und Sch. bieten, wenn sie in der Hand sittenloser oder unredlicher Personen sich befinden oder in einer, das Bedürfniß des reisenden und verkehrenden Publikums wesentlich übersteigenden Menge vorhanden sind, in mehrfacher Hinsicht Gefahren für das Volksleben, so daß es von vornherein nahe liegt, ihre Errichtung nicht beliebig zu gestatten, sondern an eine obrigkeitliche Genehmigung zu knüpfen. Selbst, wo die Gesetzgebung diesen Weg einschlägt, erscheinen aber noch weitere Kautelen zur Verhütung mißbräuchlicher Ausübung des Gast- und Schankgewerbes angezeigt, insbesondere Spezialvorschriften gegen heimliches Beherbergen, Halten von Glückspielen, Bewirthung unselbständiger Personen, Störung der Sonntags- und der Nachtruhe, Kreditgeben, Uebervortheilung der Gäste, Verabreichung ungesunder Speisen und Getränke, endlich wegen Haftung für die eingebrachten Effekten und beschleunigter Erledigung von Differenzen zwischen Wirth und Gast. — In verkehrsarmen Zeiten pflegten ansehnlichere Reisende bei Gastfreunden einzukehren (so auch im alten Rom), während für die ärmeren Klassen die Klöster und Grundherren Herberge boten. Erst im 14. Jahrhundert begann sich in Deutschland das Wirthsgewerbe unter Aufsicht der Stadtobrigkeit und in zünftiger Gliederung zu entwickeln (vgl. v. Maurer, Städteverfassung, § 402, sowie §§ 82, 405, 433). Nach heutigem Deutschen R. gilt Folgendes:

I. Errichtung. Wer Gastwirthschaft (d. h. Beherbergung von Fremden und Verabreichung von Getränken jeder Art; nicht eingeschlossen ist die bloße Speisewirthschaft und das gewerbmäßige Schlafstellenvermiethen), Schankwirthschaft (nicht eingeschlossen Brennereien und Brauereien ohne Ausschank, sowie bloße Kaffeeschänken) oder Kleinhandel mit (wenn auch selbst fabrizirten oder nicht zum Genusse bestimmten) Branntwein oder Spiritus (d. h. Handel mit solchem — einschließlich der sog. Liköre — in Gebinden unter $^1/_2$ Anker in Preußen, unter $^1/_8$ Eimer im Königr. Sachsen, unter 2 Liter in Bayern, sofern die Abgabe nicht in versiegelten Flaschen von mindestens $^1/_2$ Liter erfolgt, unter $^1/_2$ Liter in Baden) betreiben will, bedarf dazu der Erlaubniß (in Preußen des Kreis- [Stadt-] Ausschusses, in zu Landkreisen gehörigen Städten über 10 000 Ew. des Magistrates; Kompetenzgesetz § 128). Diese Erlaubniß ist nur dann zu versagen, 1) wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spieles, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit miß-

brauchen werde; 2) wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt. Die Landesregierungen sind befugt, außerdem zu bestimmen, daß a) die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus allgemein, b) die Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft oder zum Ausschänken von Wein, Bier oder anderen, nicht unter a) fallenden geistigen Getränken in Ortschaften mit weniger als 15 000 Einw., sowie in solchen Ortschaften mit einer größeren Einwohnerzahl, für welche dies durch Ortsstatut festgesetzt wird, von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle. Vor Ertheilung der Erlaubniß ist die Ortspolizei- und die Gemeindebehörde gutachtlich zu hören (RGew.O. § 33; Nachtragsgesetz vom 23. Juli 1879, Art. 3). Hiernach wird die Erlaubniß nur für die Person ertheilt; Realgerechtigkeiten dürfen fortan nicht mehr begründet werden (Gew.O. § 10), doch gelten bestehende fort. Die Befugnisse zum Betriebe der fraglichen Gewerbe können durch Stellvertreter geübt werden, welche jedoch den für diese Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen ebenfalls genügen müssen (§ 45); dies gilt auch nach dem Tode des Gewerbetreibenden, so lange das Geschäft für Rechnung der Wittwe oder minderjährigen Erben getrieben wird und während einer Kuratel oder Nachlaßregulirung (§ 46). Einer Erlaubniß im Sinne von § 33 bedarf der Stellvertreter nicht (Erk. des Reichsgerichts v. 20. Mai 1880 [Annalen des Reichsgerichts II. S. 27 u. Entsch. in Strafsachen I. S. 434] und des Preuß. Oberverwaltungsgerichts v. 10. Dezbr. 1878, Entsch. IV. S. 300); ist er nicht qualifizirt, so kann die Polizeibehörde zwangsweise gegen seine Thätigkeit einschreiten (desgl. vom nämlichen Tage; ebenda 329). Die Vermögensverhältnisse des Erlaubnißsuchenden kommen an sich nicht weiter in Betracht (Preuß. Anweisung v. 4. Sept. 1869 § 12). Die Erlaubniß ist ferner nur für ein bestimmtes Lokal ertheilt; Schankbetrieb außerhalb desselben durch den Konzessionär ist unzulässig. Auch der Ausschank in nicht völlig geschlossenen Räumen (Obst- und Kirschhütten), in umherfahrenden Trinkhallen und in der Beschränkung auf einzelne (Fest- u. s. w.) Tage unterliegt den gewerbrechtlichen Vorschriften. Der gleichzeitige Betrieb des Gewerbes in mehreren Betriebs- und Verkaufsstätten durch denselben Unternehmer ist zulässig, wenn für dieselben sämmtlich die polizeiliche Erlaubniß ertheilt ist. Die polizeilich an das Gast- und Schanklokal zu stellenden Anforderungen werden sich hauptsächlich einerseits auf Hinlänglichkeit, Gesundheitsmäßigkeit und Feuersicherheit (vgl. in dieser Beziehung Erk. des Preuß. Oberverwaltungsger. vom 31. Okt. 1878 u. 24. Febr. 1879) des Lokals, andererseits auf Fernhaltung von Störungen des allgemeinen Verkehrs (durch Ausspannen, Krippensetzen u. s. w.) und der Benutzung der in § 27 der Gew.O. gedachten Anlagen zu richten haben. Zum Verkaufe von geistigen Getränken zum Genusse auf der Stelle während eines Jahrmarktes ist besondere Genehmigung der Ortspolizeibehörde erforderlich (Gew.O. § 67); andernfalls Bestrafung nach § 147 d. Gew.O. (Erk. d. Reichsgerichts [Annalen d. Reichsgerichts I. 242 u. Entsch. in Strafsachen I. 102]). Landes- u. ortsrechtlicher Normirung ist die Bedürfnißfrage anheimgegeben, deren Wiederaufnahme auch dann zulässig erscheint, wenn eine bereits bestehende G.- oder Sch. resp. Spirituosenkleinhandlung in andere Hände übergehen soll; darauf, ob der Schank das Haupt- oder Nebengewerbe bilden soll, kann kein wesentliches Gewicht gelegt werden (Preuß. Oberverw.-Ger., Erk. vom 15. Sept. 1876, Entsch. I. S. 205). Die Erlaubniß darf nicht blos auf Zeit ertheilt (Preuß. Anweisung § 12), auch nicht von Bedingungen, welche den Anforderungen der Gewerbeordnung fremd sind (z. B. daß kein Schenkmädchen gehalten werde; Erk. d. Bayer. obersten Gerichtshofs vom 8. Dezbr. 1874, Stenglein, Zeitschr. Band 4 S. 227), abhängig gemacht werden. Dagegen ist es nicht unzulässig, auf Ansuchen die Erlaubniß zum Betriebe des Spirituosenkleinhandels statt allgemein, nur behufs Verabreichung von bestimmten einzelnen Gattungen weingeisthaltiger Getränke oder behufs Verabreichung von Spirituosen in versiegelten Flaschen zu ertheilen (Erk. des Preuß. Oberverw.-

Ger. vom 27. März 1878, Entsch. III. S. 260). Die ertheilte Erlaubniß kann zurückgezogen werden, wenn die Unrichtigkeit derjenigen Nachweise, auf deren Grund sie gegeben worden war (s. hierzu desgl. vom 13. Mai 1878, ebenda IV. S. 289), dargethan wird oder aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften klar erhellt, welche bei der Ertheilung der Genehmigung nach der Vorschrift der Gewerbeordnung vorausgesetzt werden mußten (Gew.O. § 52). Die Zurücknahme erfolgt in Preußen auf Klage der zuständigen Behörde durch den Kreisausschuß, in Stadtkreisen und Städten mit mehr als 10 000 Einw. durch das Bezirksverwaltungsgericht (Komp.-Gesetz § 133; vgl. auch Sozialistengesetz § 23). Strafbestimmung für unerlaubten Betrieb: bis 300 Mark Geldstrafe, bei Unvermögen Haft (Nachtragsgesetz vom 17. Juli 1878 Art. 2 Punkt 2). — In Bayern ist der Ausschank der eigenen Erzeugnisse an Getränken im bisherigen Umfange (vgl. Art. 9, b des Bayer. Gewerbeges. v. 30. Januar 1868) auch künftig ohne polizeiliche Erlaubniß statthaft (Reichsgesetz vom 12. Juni 1872 § 1 modifizirt durch das Gesetz vom 23. Juli 1879 Art. 3).

II. Betrieb. Die Gastwirthe können durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden, das Verzeichniß der von ihnen gestellten Preise (namentlich der Zimmerpreise) einzureichen und in den Gastzimmern anzuschlagen. Diese Preise dürfen im Einzelfalle ermäßigt, erhöht dagegen nur von dem Momente an werden, in welchem die Abänderung der Polizeibehörde angezeigt und das abgeänderte Verzeichniß in den Gastzimmern angeschlagen ist. Auf Beschwerden Reisender wegen Ueberschreitung der verzeichneten Preise steht der Ortspolizeibehörde eine vorläufige Entscheidung vorbehältlich des Rechtswegs (vgl. wegen desselben RGVG. § 23, 2 und CPO. § 649, 3) zu (Gew.O. §§ 75, 79). Preisüberschreitung fällt unter § 148 desselben Gesetzes (Erk. des Bayer. obersten Gerichtshofs vom 16. Sept. 1876, Blätter für admin. Praxis Bd. 29 S. 367). Die Wirthe, wie überhaupt alle Inhaber eines öffentlichen Versammlungsortes, werden, wenn sie an solchem Glücksspiele gestatten oder zur Verheimlichung solcher Spiele mitwirken, mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft (RStrafGB. § 285), wenn sie dagegen das Verweilen ihrer Gäste über die gebotene Polizeistunde (s. diesen Art.) hinaus dulden, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft belegt (RStrafGB. § 365). Nach Landesrecht bestimmt es sich, inwieweit die Wirthe verpflichtet sind, Fremdenbücher zu führen (Gewerbeordnung und Reichspaßgesetz stehen nicht entgegen: Erk. des Preuß. OTrib. vom 24. Nov. 1870, Ministerialbl. f. d. u. V. 1871 S. 115), Schülern, Almosenempfängern, Polizeiobservaten, Betrunkenen den Aufenthalt in ihren Wirthschaften zu versagen, ihre gläsernen Schankgefäße mit einem äußerlichen Kennzeichen ihres Maßinhaltes versehen zu lassen (Art. 10 und 14 der Maß- und Gewichtsordnung, sowie § 5 der Eichordnung schlagen nicht ein), die Sonntagsruhe zu wahren (s. d. Art. Sonntagsfeier), vor Veranstaltung von Lustbarkeiten (s. diesen Art.) besondere Erlaubniß einzuholen, Gäste aufzunehmen (Dig. 4, 9 fr. 1 § 1: nam est in ipsorum arbitrio, ne quem recipiant; für Preußen im Wesentlichen bejaht durch Erk. des OTrib. vom 26. Juni 1878; vgl. auch Deutsche Justizzeitung 1873 S. 102, dagegen Blätter für adm. Pr. Bd. 27 S. 264; über die damit zusammenhängende Frage, inwieweit in öffentlichen Lokalen Hausfriedensbruch vorkommen kann, s. u. a. v. Schwarze, Kommentar (4. Aufl.) zu § 123 S. 356 Anm. 7; Oppenhoff, Komm. a. a. O. Note 11). Eine Besteuerung des Wirthsgewerbes durch Staat oder Gemeinde ist durch § 7, b der Gew.O. nicht ausgeschlossen, auch wenn sie in der Entrichtung einer einmaligen Abgabe bei der Erlaubnißertheilung besteht (Württemb. Verf. vom 14. Dez. 1871, § 12, 6; Bad. Gesetz vom 2. Juni 1870 Art. 7; dagegen K. Sächs. Verordn. vom 2. Sept. 1869 in Krug's Zeitschr. Bd. 8 S. 302). Aufgehoben ist dagegen das mit dem Besitze einer Schankstätte verbundene Recht, die Konsumenten zu zwingen, daß sie das Getränke ausschließlich von den Berechtigten beziehen (Gew.O. § 7, 4). —

Auch die Oesterreichische Gewerbeordnung erklärt (§ 16) die Gast- und Schankgewerbe für konzessionirte und rechnet dahin Beherbergung von Fremden; Verabreichung von Speisen; Ausschank geistiger Getränke, mit Ausnahme des Branntweins; Ausschank von Branntwein; Verabreichung von Kaffee, anderen warmen Getränken und Erfrischungen; Haltung von erlaubten Spielen. Diese Berechtigungen können einzeln oder in Verbindung unter sich verliehen werden, sind aber jedesmal in der Verleihung ausdrücklich aufzuführen (§ 28). Als Ausschank wird die Verabreichung von Getränken an Sitz- und Stehgäste oder über die Gasse in unverschlossenen Gefäßen betrachtet. Die Schankberechtigten sind auch zum gewöhnlichen Handel mit den betreffenden Getränken befugt (§ 29), dagegen Verschleiß- und Handelsrechte mit Spirituosen mit Ausschluß des Ausschankrechtes zu verstehen (Min.-Erl. von 9. Sept. 1878, Oesterr. Zeitschr. f. Verw. Bd. 12 S. 40). Strafbestimmungen: Gewerbeordn. § 132, a). Die in einigen Landestheilen bestehenden älteren Einrichtungen wegen Ausschanks der eigenen Erzeugnisse durch Wein- und Obstgärtenbesitzer bleiben in Kraft (Kundmachungspatent Art. V. a).

In England bedürfen die Gastwirthe (inn-keepers) und Schankwirthe (victuallers) einer Erlaubniß seitens einer special session von Friedensrichtern; dieselbe muß alljährlich erneuert werden; vgl. die sehr eingehenden Licensing Acts von 1872 und 1874 (35 u. 36 Vict. ch. 94; 37 u. 38 Vict. ch. 49). Die Wirthe gelten grundsätzlich als zur Beherbergung verpflichtet. Leuthold.

Gattungskauf (emtio generis) ist der Kauf, bei dem als Waare ein nur nach Zahl, Maß oder Gewicht bestimmtes Quantum einer gewissen Gattung vereinbart ist. Dabei darf die Gattung nicht so allgemein bezeichnet sein, daß die Waare ungewiß und der Willkür einer Partei überlassen bleibt (z. B. Thiere, Wein, Früchte); sonst ist der Vertrag nichtig. Im Uebrigen aber können die Parteien die Gattung weiter oder enger begrenzen, letzteres insbesondere durch Hinzufügung von Merkmalen der Art, Güte, Herkunft oder dgl. mehr, z. B. 10 Pferde, Litthauer, schwarzer Farbe, einen Meter hoch, 4 Jahre alt, — oder 100 kg Tabak, Maryland, fein gelb, prima Ernte von 1865 u. s. w. (vgl. Goldschmidt, HR., I. § 62 S. 553). Die Sachen können nach der Anschauung des Verkehrs vertretbar sein (was die Regel bildet), oder auch unvertretbar, z. B. ein Grundstück in gewisser Lage und von gewissem Flächeninhalt. Streitig ist jedoch, ob auch dann noch ein G. vorliege, wenn aus einem konkreten Waarenvorrath ein nur quantitativ bestimmter Theil gekauft wird, z. B. aus diesem Stückfaß Wein 100 Flaschen (l. 8 § 2 D. de leg. II.; l. 5 D. de per. et com. 18, 6) oder von der nächsten Ernte dieses Guts 10 hl Roggen u. s. w.. Nach Savigny, Obl., R., I. § 38 Anm. 9 t. soll hier ein alternativer, nach Goldschmidt, S. 537, und Dernburg, Preuß. Priv.R., II. § 28, ein Kauf eigener Art („gemischt genereller" oder dgl.) vorliegen. Allein für die Annahme eines G. entscheidet, daß auch hier die Parteien als Kaufgegenstand nicht ein Individuum (Spezieskauf), auch nicht ein oder das andere Individuum (alternativer Kauf), sondern ein ununterschiedenes Stück einer durch gemeinsame Merkmale bestimmten Klasse von Sachen denken. Aus diesem Gesichtspunkte stellen denn auch die Quellen sowol in ihren Beispielen, als in Bezug auf die rechtliche Behandlung die Geschäfte über Stücke eines „übersehbaren" und „unübersehbaren" genus (Thöl, § 263) einander gleich und in gemeinsamen Gegensatz zu jenen anderen beiden Fällen. Vgl. z. B. l. 72 § 4 D. de sol. 46, 3 die stipulatio hominem dari oder hominem ex his, quos Sempronius reliquit, im Gegensatz zur stipulatio Stichum aut Pamphilum dari; ferner l. 83 § 5 D. d. V. O. 45, 1: si stipulatus fuero ex fundo centum amphoras vini — non speciem sed genus stipulari videor. Namentlich aber wird bezüglich des Gefahrübergangs der Fall, wo verkauft sind amphorae centum ex eo vino, quod in cella est (l. 5 D. de peric. 18, 6) oder ex dolеario pars vini, veluti metretae centum (l. 35 § 7 D.

d. C. E. 18, 1) ebenso behandelt, als wenn ohne Beschränkung auf einen konkreten Vorrath oder auch der ganze Vorrath nach Maß, Zahl oder Gewicht verkauft wäre (l. 1 § 1 D. de peric.; l. 35 § 6 D. d. C. E.; l. 2 C. de peric. 4, 48) und in Gegensatz gestellt zu dem Kauf von omnis grex uno pretio (l. 35 § 6 cit.) und von Stichus aut Pamphilus (l. 34 § 6 D. d. C. E.). Mit Recht halten darum an der oben angegebenen Auffassung fest Regelsberger, Archiv für civ. Pr. IL. S. 185; Jhering, Jahrb. f. Dogm. IV. S. 406; Windscheid, § 255 Anm. 17 und obwol an ihrer innern Berechtigung zweifelnd, Bekker, Jahrb. des Gem. R., V. S. 368, 396. Nur insofern besteht allerdings eine faktische Verschiedenheit, als das beschränkte genus, eher als das unbeschränkte, dem gänzlichen Untergang ausgesetzt ist, und darum auch die Diligenzpflicht des Verkäufers bei jenem leichter praktisch werden kann, als bei diesem. Vgl. Dernburg, a. a. O. — Im Uebrigen ist beim G. in obligatione weder das genus als solches (Jhering), noch jedes Stück desselben, sondern eine aus demselben zu wählende, aber zunächst noch unbestimmte species. Eine Konsequenz dieser Auffassung zieht l. 67 und l. 72 § 4 D. de sol. 46, 3; vgl. dazu Windscheid, § 255 Anm. 21. Die Auswahl innerhalb der Gattung steht im Zweifel dem Verkäufer zu. Begreift die Gattung verschiedene Arten, so kann er auch die geringste wählen (l. 99 pr. D. d. V. O. 45, 1; l. 52 D. mand. 17, 1). Neuere Gesetzgebungen verpflichten ihn indessen, Sachen mittlerer Art und Güte, d. h. nicht ganz geringer Sorte, zu liefern; so Preuß. LR. I. 5, § 275, Sächs. BGB. § 696 und HGB. Art. 335, wozu Goldschmidt, HR. § 62 Anm. 42. Das Wahlrecht erlischt mit der Leistung des gewählten Stücks von Seiten des Verkäufers (l. 9 § 1, l. 34 § 1 D. de sol. 46, 3), desgleichen durch eine der Leistung vorausgehende, von den Parteien vereinbarte Wahl. Ob auch schon durch einseitige Erklärung des Wahlberechtigten, insbesondere also durch die vom Schuldner vorgenommene Ausscheidung des gewählten Stücks aus der Gattung, ist streitig. Man wird diese Frage, wie bei der alternativen Obligation, so auch hier, wo durch die Wahl die Rechtsstellung der Parteien noch stärker verändert wird, im Allgemeinen verneinen müssen, sofern nicht aus besonderen Gründen der Wille der Parteien dahin ging, daß eine derartige Entscheidung endgültig sein sollte. Vgl. l. 117 D. d. V. O. 45, 1 und neuestens Regelsberger, Jahrb. f. Dogm. XVI. S. 170 ff. Ist die Wahl bindend erklärt, so konzentrirt sich damit der Vertrag auf eine bestimmte species, und es finden von da ab auf ihn die Regeln über den Kauf einer solchen Anwendung (Goldschmidt, Zeitschr. f. HR. XIX. S. 112). — Die Leistung des Verkäufers besteht regelmäßig auch hier in der Uebergabe, sei es bei ihm selbst (indem der Käufer, was ihm im Zweifel obliegt, holt), sei es beim Käufer (indem der Verkäufer bringt), und zwar, je nachdem der Käufer es verlangt oder nicht, unter Zumessung der Waare (admetiri, adpendere, adnumerare) oder ohne diese. Vgl. Regelsberger, Krit. V. J. Schr. XIII. S. 110—111. Beim Distanzkauf gilt jedoch heutzutage im Zweifel der Verkäufer für beauftragt, die Art der Uebersendung und die Person, welche den Transport ausführen soll, zu bestimmen, und er erfüllt seine Verpflichtung durch die Uebergabe an den Spediteur, Frachtführer u. s. w. (HGB. Art. 344, 345). Für alle Fälle des G. erhebt sich noch die Frage nach dem Uebergang der Gefahr. Sicher ist, daß der Käufer nicht schon vom Vertragsschluß an die Gefahr des genus trägt (fr. Vat. § 16) und daher, wenn dasselbe durch Zufall untergeht (z. B. ein Börsenpapier eingezogen wird), zwar der Verkäufer nichts zu leisten, aber auch der Käufer nicht zu zahlen hat, ausgenommen, wenn er im Verzuge war (l. 35 § 7 D. d. C. E.; l. 5 D. peric.). Im Uebrigen bezeichnen die Quellen als Zeitpunkt des Gefahrübergangs das admetiri u. s. w., sie setzen aber dabei offenbar die Gegenwart beider Parteien voraus und denken unter jenem Akt nichts anderes als ein tradere (l. 35 § 7 l. 5 D. cit.; l. 2 C. cit. Regelsberger, a. a. O. S. 109, 110). Ob auch l. 8 pr. D. de peric. auf

den G. zu beziehen sei, bleibt zweifelhaft. Bei der Unzulänglichkeit der Quellenaussprüche bestehen hinsichtlich des Gefahrübergangs sehr verschiedene Theorien, die sich aber sämmtlich auf zwei Gruppen zurückführen lassen. Die einen betonen das in der Zumessung enthaltene Moment der Ausscheidung als das entscheidende, die anderen dasjenige der Erfüllung. Die ersteren, die man sämmtlich als Individualisirungstheorien bezeichnen kann, weichen dann wieder von einander ab, namentlich insofern als bald noch ein Wissen des Käufers von der Ausscheidung (Thöl's Apparitionstheorie), bald nur eine Kundgebung der vollzogenen Wahl (Regelsberger's Wahltheorie) verlangt wird. Die zweite Gruppe hat ihren Ausgang in der von Jhering a. a. O. aufgestellten sog. Lieferungstheorie; die Gefahr soll übergehen, wenn der Verkäufer gethan, was er nach dem Sinne des Vertrages zu thun schuldig war, gleich viel ob die Ausscheidung vorauf geht, gleichzeitig geschieht oder auch nachfolgt. Aehnlich Stintzing, Goose u. a. m. In Wahrheit dürften beide Theorien zu kombiniren sein. Die Gefahr muß übergehen, sobald durch bindend erklärte Wahl der G. sich in einen Spezieskauf verwandelt, sie muß es aber ebenso auch dann, wenn der Verkäufer die ihm obliegende Leistung bereits vollzogen hat, sollte dabei auch, z. B. in Folge Uebereinkommens mit dem Käufer, wie in den Fällen bei Jhering, a. a. O., und Thöl, § 264 A. 1, die Ausscheidung unterblieben sein. Als Leistung hat heutzutage beim Distanzkauf auch die ordnungsmäßige Absendung zu gelten. — Bestritten ist endlich noch die Frage, ob beim G. der Käufer wegen Fehlerhaftigkeit der gelieferten Sache nur die Kontraktsklage auf das Interesse bzw. anderweite Lieferung (s. Thöl, § 275; Windscheid, § 394 Nr. 5) oder auch die ädilitischen Rechtsmittel (Vangerow, § 609) oder nur die letzteren (Goldschmidt, Ztschr. f. H.R. XIX. S. 118) geltend machen könne. Das ROHG. hat durch Plenarbeschluß die letzteren für prinzipiell zulässig erklärt; vgl. Goldschmidt, a. a. O.

Lit.: Windscheid, Lehrb., § 255 Nr. 2, § 390 Nr. 1a, § 394 Nr. 5. — Jhering, Jahrb. f. Dogm., IV. Nr. 5. — Bekker, Jahrb. d. Gem. Rechts, V. Nr. 17. — Goldschmidt, H.R., I. §§ 61, 62. — Dernburg, Preuß. Priv.R., II. § 28. — Speziell über die Tragung der Gefahr: Thöl, H.R., §§ 262—264. — Regelsberger, Archiv f. civ. Pr., 49 Nr. 8 und Krit. V.J.Schr., XIII. S. 109—118, woselbst auch weitere Literaturangaben. — Neuestens Flatau, Ueber das Tragen der Gefahr beim Genuskauf, Inaug. Diss., Breslau 1880. Eck.

Gaupp, Ernst Theodor, ♂ 31. V. 1796 zu Kl. Gaffron (Schlesien), focht in den Befreiungskriegen mit, promovirte 1820 in Breslau, a. o. Prof. 1821, 1826 ord. Prof., 1832 Mitgl. d. Oberlandesgerichts, † nach langer Lehrthätigkeit 10. VI. 1859.

Schriften: De nominis pignore (diss.), 1820. — De quatuor foliis antiquiss. alicujus Digest. cod. Neapoli nuper reperti, Vratisl. 1823. — Ueber Deutsche Städtegründung, Stadtverfassung und Weichbild im M.A., Jena 1824. — Das alte Magdeburg. und Hall. R., Bresl. 1826. — De professoribus et medicis eorumque privilegiis in jure Romano, 1827. — Das Schles. LR., Bresl. 1828. — Miscellen d. Deutschen Rechts, Breslau 1830. — Lex Frisionum, Vratisl. 1832. — Das alte Gesetz der Thüringer, Breslau 1834. — Recht und Verfassung der alten Sachsen, Breslau 1837. — Comm. de occupatione et divisione provinciarum agrorumque Romanorum, Vratisl. 1841. — Die German. Ansiedlungen und Landtheilungen in den Provinzen des Weströmischen Reichs, Breslau 1844. — Die Zukunft des Deutschen Rechts, Breslau 1847. — Deutsche Stadtrechte d. M.A., Breslau 1851. — Das Deutsche Volksthum in den Stammländern der Preußischen Monarchie, 1849. — Die Bildung der ersten Kammer in Preußen, 1852. — German. Abh., Mannh. 1853. — Lex Francorum Chamavorum oder Xantener Gaurecht, Breslau 1855 (franz. v. Paul Laboulaye, 1855). — Von Fehmgerichten mit besonderer Rücksicht auf Schlesien, Breslau 1857. — Ztschr. f. Deutsches Recht, Bd. XIX. 161—177. — Heidelberger Jahrbb. 1859, Nr. 37, 38.

Lit.: Schulze in Ztschr. f. Deutsches Recht, XX. 108—117; Derselbe in der Allg. Deutsch. Biogr. VIII. 425—430.

Teichmann.

Gebäudeservituten sind die für die Bedürfnisse eines Gebäudegrundstücks bestimmten Servituten, die nach der gewöhnlichen Ansicht mit den servitutes praediorum urbanorum s. servitutes urbanae der Römer zusammenfallen sollen. Doch herrscht über die Bedeutung der letzteren Ausdrücke eine große Meinungsverschiedenheit. Die Mehrzahl der neueren Schriftsteller faßt jene Ausdrücke als von der Qualität der herrschenden Grundstücke ausgehend und die Thatsache bezeichnend auf, daß eine Dienstbarkeit einem Gebäude zustehe, während Einige, wie Vangerow, als Inhalt dieser Dienstbarkeiten das Recht zu einem habere oder prohibere ansehen, Andere, wie v. d. Pfordten und Sintenis als servitutes praedii urbani diejenigen bezeichnen, welche ihrem Inhalte nach ein Gebäude, sei es nun als herrschendes oder dienendes Grundstück, voraussetzen. Hölder (Instit. d. Röm. R., Seite 116 B) betrachtet als s. urb. die negativen und die im Zustande des servitutberechtigten Gebäudes sich verkörpernden.

Es fallen unter obige Kategorie der G., die von den gesetzlichen Eigenthumsbeschränkungen zu Gunsten von Nachbarn zu unterscheiden sind: 1) das Recht, abfließendes Regenwasser in Tropfen oder in einem Strahle auf das benachbarte Grundstück abzuleiten, serv. stillicidii, fluminis immittendi, avertendi; 2) das Recht, sein Gebäude in den Raum über dem benachbarten Grundstücke hineinragen zu lassen, serv. protegendi bei einem Dache, sonst projiciendi; 3) das Recht, Balken in eine fremde Mauer einzulassen, serv. tigni immittendi; 4) das Recht, ein Haus auf eine fremde Mauer u. s. w. zu stützen, serv. oneris ferendi, die eine Abweichung von dem sonstigen Charakter der nie zu positiven Leistungen, zu einem facere verpflichtenden Servituten in der Art darstellt, daß hier der Berechtigte den Belasteten dazu zwingen kann, die betreffende Mauer u. s. w. in tauglichem Zustande zu erhalten nach der Formel: jus sibi esse, cogere adversarium reficere parietem ad onera sua sustinenda, was wol nur als Verbindung eines obligatorischen Rechts mit dem sonstigen, dinglichen Charakter der Servitut aufzufassen ist; 5) das Recht, unreines Wasser oder Unrath durch Kanäle über ein fremdes Grundstück fortzuschaffen oder eine Dünggrube an der nachbarlichen Mauer zu haben, serv. cloacae immittendae, serv. latrinae; 6) das Recht, über ein sonst zulässiges Maß hinaus durch Rauch, Dampf, schädliche Stoffe ein fremdes Grundstück zu belästigen; 7) das Recht, zu verbieten, daß auf dem Nachbargrundstücke überhaupt oder wenigstens über eine bestimmte Höhe hinaus gebaut werde, serv. altius non tollendi; 8) das Recht, zu verbieten, daß durch neue Bauten dem herrschenden Grundstücke Licht oder Aussicht entzogen werde, serv. ne luminibus, ne prospectui officiatur, wogegen die serv. luminum, ut vicinus lumina nostra excipiat wahrscheinlich das Recht enthielt, in fremder Mauer Fenster haben zu dürfen. Die gegentheiligen Servituten des altius tollendi, officiendi luminibus, stillicidii non avertendi faßt man theils als Befreiungen von lokalrechtlich bestehenden gesetzlichen Eigenthumsbeschränkungen, theils als Wiederaufhebung von Dienstbarkeiten des entgegengesetzten Inhalts auf. Abweichend vom Röm. Recht gestattete das Deutsche Recht, und besonders das partikulare, die Anlegung von neuen Fenstern und Oeffnungen nach dem benachbarten Grundstücke nur mit Zustimmung des Nachbars oder nur in besonderer Höhe und mit Vergitterung; dagegen schützte es das einmal erworbene Recht gegen spätere Beeinträchtigung. In diesem Sinne sind die Bestimmungen des A. LR. Th. I. Tit. 8 §§ 137, 138 abgefaßt.

Quellen: D. 8, 2 de servitutibus praediorum urbanorum. — Preuß. LR. Th. I. Tit. 22 §§ 55—62 kennt nicht die dem Röm. Recht selbst noch unter Justinian eigenthümliche usucapio libertatis bei G., verpflichtet ferner bei zufälligen Schäden der unterstützenden Mauer rücksichtlich der serv. oneris ferendi den Eigenthümer des herrschenden Grundstücks zur Unterstützung seines belastenden Hauses und kennt überhaupt bei vertragsmäßig bestellten, entgeltlichen Servituten eine Reparaturverbindlichkeit des Eigenthümers des dienenden Grundstücks. — Oesterr. BGB. §§ 475, 476, 488—491. — Code civ. art. 675—679, 687. — Sächs. BGB. §§ 541—547. — C. civ. Italiano 1866 art. 583—590.

Lit.: Feuerbach, Civil. Versuche, Gött. 1803. — Fahne, Das Fenster- und Lichtrecht nach Röm., Gem. Deutschem, Preuß. und Franz. Recht, Berlin 2. Aufl. 1840. — Zachariä v. L., Ueber die Untersch. von ss. rr. und uu., 1844. — Zielonacki, Kritische Erörterungen über die Servitutenlehre nach Röm. Recht nebst Anhang, Bresl. 1849. — Elvers, Die Röm. Servitutenlehre, Marb. 1854—1856. — Barbo, Die Theorie der Servituten des Franz. R. unter stetem Hinblick auf Röm. R., 1855. — Molitor, La possession et les servitudes en droit Romain, Gand. 1851 u. 1874. — F. Muther, Comm. in fr. 6 commun. praed., Erl. 1858. — Pernice, Commentationes juris Romani duae, Halae 1855. — Cohnfeld, Die sog. irregulären Servituten nach Röm. R., Leipz. 1862. — Hedemann, Ueber den Erwerb und Schutz der Servituten nach Röm. R. mit besonderer Berücksichtigung der quasi-possessio und longa quasi possessio, Berl. 1864. — Schönemann, Die Servituten, eine civilist. Abhandl., Leipzig 1866. — v. Schelhaß, Das Nachbarrecht nach Gem. R. u. heutiger Praxis, Würzb. 1863. — Jahrbb. des Gem. R., Bd. III., VI. — Arch. f. civil. Praxis, Bd. XIV., LII., LXIII. — Ztschr. f. Civ.R. u. Prz., N. F. Bd. XIII., XIX. — Pfeiffer, Prakt. Ausführungen, Hann. 1825—46, Bd. IV., VII. — Windscheid, Pandekten, § 211a. — Brinz, Pandekten (2), I. § 190. — Paris, Kritik d. herrsch. Lehre v. Licht- und Fensterrechte, nach §§ 142, 143 Tit. 8 Th. I. des A. LR., Berlin 1879 (Gruchot's Beiträge, Dritte Folge, 4. Jahrg., Heft 1 S. 67—89). — Dernburg, I. § 330. — Roth, Bayer. Civ.R., II. § 168.

Teichmann.

Gebäudesteuer. Die G. beruht in Preußen auf den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betr. die Einführung der allgemeinen G. Sie gilt nach § 1 lit. a des Gesetzes vom gleichen Datum, betr. die anderweitige Regelung der Grundsteuer, als eine Grundsteuer und wird von den Gebäuden und den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten als Staatsabgabe unter dem Namen „G.“ erhoben. Ihre Veranlagung erfolgt nach § 4 des erstgenannten Gesetzes in der Art, daß jedes der Steuer unterliegende Gebäude nach Maßgabe seines jährlichen Nutzungswerthes zu einer, in dem, dem Gesetze beigegebenen Tarife bestimmten Steuerstufe eingeschätzt wird. Sie wird mit 4 bzw. 2 Prozent vom Nutzungswerthe erhoben von Häusern, welche nicht vermiethet zu werden pflegen, vom mittleren Miethwerthe mit Einschluß der Hofräume und Hausgärten aber von denjenigen Häusern, welche regelmäßig vermiethet werden.

Nach dem Bayer. Gesetze vom 15. Aug. 1828 ist die sog. Häusersteuer eine direkte Staatsauflage, durch welche die Nutzung aus Häusern belegt wird. Außerdem besteht noch für diejenigen Häuser eine Arealsteuer, bei welchen eine Nutzung durch Vermiethung nicht vorhanden ist. Letztere hat als Gegenstand eine angenommene Ertragsgröße, welche das Produkt des Flächeninhalts der überbauten und zu Hofräumen bestimmten Plätze mit der, allgemein für diese festgesetzten, dreißigsten Bonitätsklasse bildet. Dieses Produkt stellt zugleich die Verhältnißzahl dar, nach welcher die Steuer berechnet wird. Bei der Häusersteuer als Miethsteuer besteht das Produkt aus dem wirklichen, oder durch Schätzung gewonnenen Miethertrage. Die Haussteuer wird wie die Grundsteuer katastrirt. Neue Gebäude genießen bei der Miethsteuer fünf, bei der Arealsteuer zehn Jahre Steuerfreiheit, von der Errichtung des Dachstuhles an gerechnet. In Preußen genießen die neuen Gebäude eine zweijährige Steuerfreiheit. Aehnliche Grundsätze bestehen in fast allen Deutschen Gesetzgebungen.

Quellen u. Lit.: Preuß. Gesetze v. 21. Mai 1861 betr. die allgemeine Grundsteuer und betr. die allgemeine Gebäudesteuer (G.S. v. 1861 S. 253 u. 317). — Bayer. Gesetz v. 15. Aug. 1828 betr. die allgemeine Häusersteuer (G.Bl. 1828 S. 170). — Hirth's Annalen, 1874 S. 901 u. 1688. — Zeitschr. des Bayer. Statistischen Bureaus von 1870 Nr. 2. — Löll, Die Grundrente und die Preuß. und Bayer. Grundsteuer, 1872. — Tübinger Zeitschrift, 1873 2. 3. u. 4. Heft. — Vgl. auch d. Art. Grundsteuer.

v. Aufseß.

Gebauer, Georg Christ., ♉ 26. X. 1690 zu Breslau, wurde 1717 in Leipzig Magister, 1720 Advokat, 1727 ord. Prof., 1734 erster Prof. in Göttingen, 1747 Geh. Justizrath, 1755 Ord. d. Juristenfakultät, † 1773.

Schriften: Narratio de Brencmanno, Gott. 1764. — Exercitationes academicae, Erf. 1776, 1777. — Ausg. d. Corp. jur. civ. ed. Spangenberg, Gott. 1776—97.

Lit.: Ersch u. Gruber. — Göschen, Vita G., Gott. 1837. — Frensdorff in der Allg. Deutsch. Biogr. VIII. 449—452. Teichmann.

Gebühren für Rechtsanwälte stellen die Vergütung dar, welche ein öffentlich zugelassener Rechtsanwalt für die Gewährung seiner Dienstleistung zu beanspruchen hat. So lange die Advokatur, wie im Römischen Reiche, eine Ehrenpflicht war, konnte von einer solchen Vergütung auch nicht die Rede sein. Erst als sich die Vertretung und Verbeistandung in Rechtsangelegenheiten zu einer Berufsthätigkeit ausbildete, kam man zur Klagbarkeit des Honorars mittels einer extraordinaria cognitio, ohne sich wie bei der Thätigkeit von Lehrern, Aerzten u. s. w. über den Charakter dieser merces näher zu äußern. Schon zu Nero's Zeit wurde eine solche cognitio auch ohne vorgängiges Versprechen mit richterlicher Feststellung des Honorars gewährt (Suetonius, Nero, c. 17; l. 1 § 10, l. 4 D. 50, 13; l. 13 § 9 C. 3, 1). Ungeachtet diese Grundsätze mit dem Corpus juris geltendes Recht wurden, so bildete sich in Deutschland die gemeinrechtliche Praxis dahin aus, daß der Advokat seine Handlungen selbst taxirte und alsdann seine Kostenrechnung bei Gericht einreichte, welches dieselbe festsetzte (K.G.O. I, 46 § 1; R. D. A. 1557 § 50). Dieser Zustand gilt heute noch bezüglich der Anwälte (attorneys, sollicitors) in England, deren Kostenbeträge ein Gerichtsbeamter (taking master) prüft und festsetzt (6 u. 7 Vict. c. 73 sect. 37—44; 33 u. 34 Vict. c. 28). Erst im 18. Jahrhundert beginnen Taxordnungen aufgestellt zu werden, die in dem herrschenden Mißtrauen gegen die Advokaten ihren Ursprung hatten (Preuß. A. G.O. vom 6. Juli 1793 III. 7 § 116). Die Prinzipien, nach denen in jenen Taxen die Gebühren berechnet wurden, sind zum Theil von der Art des Verfahrens abhängig, zum Theil haben sie bis in die neueste Zeit auch innerhalb desselben Verfahrens gewechselt. Im Civilprozeß waren es folgende: 1) das System der Einzelgebühren, wonach jede einzelne Handlung des Anwalts liquidirt wird (so namentlich nach dem Französ. Kostentarif von 1807 und in einzelnen Ländern des Gem. R.). 2) Das System der Einzelgebühren für gewisse wichtige Handlungen, so daß geringfügige nicht in Betracht kommen. 3) Das System zu 2 unter besonderer Hervorhebung einer Gebühr für die mündliche Verhandlung (in den reformirten Prozessen von Bayern, Württemberg, Oldenburg, Lübeck). 4) Das Bauschsystem, wonach das ganze Verfahren als solches bzw. einzelne Abschnitte desselben taxirt wurden (Preußen, Baden, Waldeck). Nirgends zeigen sich jedoch diese Systeme in voller Durchführung, auch sind die Grundsätze innerhalb der einzelnen verschieden: bald Werthklassen, bald feste Sätze, bald Zahl der Bogen, bald Verwendung der Zeit, endlich Verschiedenheit je nach der einfacheren oder schwierigeren Prozeßart (z. B. Mandats-, Wechselprozeß), oder nach der hierarchischen Stufe der Gerichte, vor denen die Handlungen vorgenommen wurden. Dieselben Systeme kehren auch in Strafsachen wieder, während in dem Konkursverfahren theils dieselben Gebühren angewendet wurden, wie in Civilsachen, theils besondere Abschnitte in demselben zur Honorirung gelangten (Bayern, Sachsen). Gar keine Taxe bestand in Sachsen-Koburg-Gotha (Anwaltsordn. vom 2. Juni 1862). — Fraglich war, wie weit der Anwalt durch Verträge mit seinem Klienten die Gebühr für seine Vergütung verabreden konnte. Auch hier haben die Grundsätze des Röm. R. die späteren Gesetzgebungen beherrscht. Nach beendetem Rechtsstreit ließ man jede Abrede und jede Liberalität innerhalb eines Maximum von 100 Dukaten (aurei) zu, während der Schwebe dagegen untersagte man jeglichen Vertrag, damit der Klient nicht in seiner Leidenschaft zu ungemessenen Versprechungen verleitet werde, als contra bonos mores, ohne Rücksicht, ob die Vergütung auf eine bestimmte Geldsumme, oder auf eine Quote des Streitobjekts (pactum de quota litis) ging oder nur im Falle des Siegs gezahlt werden sollte (palmarium) — l. 1 § 12 D. 50, 13; l. 5 C. 2, 6 —.

Strenger noch wurden in dem Gemeinen Prozeß alle Abreden in jedem Stadium anfänglich verboten (K.G.O. von 1555 Th. I. Tit. 46 § 1), später aber das Verbot nur auf die vorgedachten besonderen Verträge beschränkt (R. D. A. von 1557 § 50). Die neueren Gebührenordnungen schlossen sich theils dem Gem. R. an, theils verboten sie jede Art von Verabredungen (Baden, Altenburg, Reuß ä. L., Schwarzburg-Sondershausen), theils ist das Prinzip der Vertragsfreiheit aufgestellt worden, so daß die Taxe nur wegen des Ersatzes der Kosten seitens des Gegners maßgebend war (Lübeck, Französ. Dekret vom 16. Febr. 1807 Art. 80 ff. wegen der Advokaten) und dieselbe auch sonst nur in Ermanglung einer Vereinbarung in Anwendung kommen sollte (Oesterr. Advokatenordnung vom 6. Juli 1868 §§ 16, 17). In neuester Zeit wurden Vermittlungswege eingeschlagen, indem man gewisse Kautelen aufstellte, um den Klienten vor Uebereilung zu schützen, so das Gebot der Schriftform (Hannover, Braunschweig) oder Genehmigung des Vertrages durch das Appellationsgericht (Meiningen), die Landesregierung (Weimar), den Ehrenrath (Preußen), oder endlich man gestattete im Falle des Uebermaßes ein Einschreiten der Disziplinarkammern (Hannover, Gesetz vom 18. Nov. 1850 § 52; Französ. Dekret vom 14. Dez. 1810 Art 43, wieder aufgehoben durch die Ordonnanz vom 20. Nov. 1822). — Gegenwärtig sind im Deutschen Reich durch die Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 die Gebühren auf dem Gebiete der Prozeßordnungen einheitlich geregelt (§§ 1, 92), während die einzelnen Landesgesetze für das Gebiet der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit maßgebend geblieben sind; nur die erstere soll hier in Betracht gezogen werden. — Die vom Reich aufgestellte Gebührenordnung ist stets maßgebend: für das Verhältniß des Auftraggebers zum Erstattungspflichtigen (§ 94) und für die Fälle, daß ein Rechtsanwalt einer Partei beigeordnet oder für sie zum Vertheidiger bestellt ist (§ 93, R.A.O. § 33, CPO. § 107 Nr. 3, §§ 609, 620, 626, StrafPO. § 150). Im Strafverfahren erhebt der vom Gericht zum Vertheidiger bestellte Rechtsanwalt seine Gebühren aus der Staatskasse. Im Uebrigen ist die Gebührenordnung nur subsidiär, d. h. sie kann zwar nicht von der Landesgesetzgebung, aber durch Vertrag zwischen Rechtsanwalt und Auftraggeber abgeändert werden, wenn die Vereinbarung eine schriftliche ist. Ueberschreitet sie die Grenzen der Mäßigung, so kann die vertragsmäßige Vergütung nach eingeholtem Gutachten der Anwaltskammer vom Gericht im Prozeßwege auf den tarifmäßigen Betrag herabgesetzt werden (§ 93). Nach erfolgter Zahlung findet jedoch eine Herabminderung nur unter den sonstigen Voraussetzungen einer Rückforderungsklage statt. — Das System des Entwurfs schließt sich dem des Reichsgerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 an. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (§§ 9—52) kommen Bauschgebühren nach Werthklassen (§ 9) dergestalt zur Anwendung, daß dem Rechtsanwalt eine Prozeßgebühr (für den Geschäftsbetrieb, einschließlich der Information), eine Verhandlungsgebühr (für die mündliche Verhandlung), eine Vergleichsgebühr (für die Mitwirkung bei einem zur Beilegung eines Rechtsstreites geschlossenen Vergleich) und eine Beweisgebühr (im Falle eines besonderen Beweisaufnahmeverfahrens) zustehen (§ 13). Diese Gebühren treten in jeder Instanz ganz, aber nur einmal ein und erhöhen sich nur im Verfahren vor dem Reichsgericht um $^3/_{10}$ (§§ 25, 52); sie erniedrigen sich im Urkunden- und Wechselprozeß (§ 19) und im Falle einer nicht kontradiktorischen Verhandlung (§ 16). Daneben sind Gebühren für die besonderen Arten des Verfahrens (Aufgebots-, Vertheilungs-, Mahnverfahren), sowie für die Zwangsvollstreckung und sonstige einzelne Handlungen aufgestellt. Im Konkursverfahren fehlen die festen Stadien zur Abstufung der Gebühren nach zeitlich begrenzten Abschnitten, vielmehr mußte als Regel die Vergütung für die gesammte Thätigkeit in einer Bauschsumme nach Werthklassen erfolgen (§§ 53—62), die sich erniedrigt, wenn die Vertretung vor dem allgemeinen Prüfungstermine (KO. § 126) sich erledigt oder erst nach demselben beginnt (§ 55). Daneben treten noch Gebührensätze hinzu für besonders

ausgezeichnete Thätigkeiten, so bei Prüfung der Forderungen, im Zwangsvergleichs-, im Vertheilungsverfahren (§ 56), in der Beschwerdeinstanz (§ 58) u. dgl. m., endlich für einzelne Akte, wenn sich die Vertretung nur auf diese beschränkt (z. B. § 57). Im Strafverfahren (§§ 63—75) bemißt sich die Bauschgebühr nach der Ordnung der Gerichte (Schöffengericht, Strafkammer, Schwur- oder Reichsgericht), sie kann in der Berufungs- und Revisionsinstanz besonders gefordert werden und erhöht sich, wenn die Verhandlung sich auf mehrere Tage erstreckt (§ 64), eine Beweisaufnahme wird nur in Privatklagesachen besonders vergütet (§ 65). Ebenso findet eine besondere Vergütung für die Vertheidigung im Vorverfahren (StrafPO. §§. 137, 140) statt (R.Geb.O. § 67). Endlich kommen einzelne Handlungen, sowie sich die Thätigkeit des Rechtsanwalts auf diese beschränkt, wie Einlegung der Berufung, Anfertigung von Schriftsätzen u. a. in Ansatz. — Abgesehen von den Gebühren sind dem Rechtsanwalt Auslagen für Abschriften und Reisen zu vergüten (§§ 76—83). — Nach der Rechtsanwaltordn. § 30 ist der Rechtsanwalt nicht verpflichtet, eine Thätigkeit zu übernehmen, er kann die Uebernahme von einem Vorschuß abhängig machen (R.Geb.O. § 84) und braucht die Handakten vor Empfang seiner Auslagen und Gebühren nicht auszuhändigen (Rechtsanwaltordn. § 32). Letztere werden fällig, sobald über die Verpflichtung, sie zu tragen, eine Entscheidung ergangen ist, sowie bei Beendigung der Instanz oder bei Erledigung des Auftrags (R.Geb.O. § 85). Der Rechtsanwalt muß jedoch vorher seinem Klienten eine spezifizirte Rechnung zustellen (§ 86). Eine richterliche Feststellung findet nicht mehr statt; zahlt die Partei nicht gutwillig, so muß der Anwalt im ordentlichen Verfahren klagen, während für das Verfahren bei Erstattung der Kosten seitens des Gegners §§ 98, 99 der CPO. maßgebend sind. — Wird die gemeinschaftliche Erledigung eines Auftrags mehreren Rechtsanwälten übertragen, so steht jedem die volle Vergütung zu (§ 2), umgekehrt haftet von mehreren Auftraggebern jeder dem Rechtsanwalt für denjenigen Betrag, welcher bei gesonderter Ausführung seines Auftrags erwachsen sein würde (§§ 3, 51, 62, 72). — Von einzelnen Bestimmungen ist noch zu erwähnen, daß dem Rechtsanwalt in eigenen Angelegenheiten die gleiche Gebühr, wie in fremden, zusteht (§ 7), daß die Thätigkeit als Beistand ebenso wie die Vertretung vergütet wird (§ 4), die Anfertigung eines Schriftsatzes wie die Unterzeichnung (§ 5), und daß die niedrigste Gebühr eine Mark beträgt (§ 8). Entsprechende Anwendung soll die R.Geb.O. finden (§ 91): im schiedsrichterlichen Verfahren (CPO. §§ 851—872), im Verfahren wegen Nichtigkeitserklärung oder Zurücknahme eines Patents (Reichspatentgesetz vom 25. Mai 1877 § 27 ff. u. Verordn. vom 1. Mai 1878), im Disziplinarverfahren gegen Reichsbeamte (Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 § 101 ff.), im ehrengerichtlichen Verfahren gegen Rechtsanwälte (Rechtsanwaltordn. § 66) und bei der Untersuchung von Seeunfällen (Reichsgesetz vom 27. Juli 1877 §§ 20, 30).

Lit.: Außer den Kommentaren von Meyer, Kayser (die gesammten Reichsjustizgesetze ꝛc., 2. Aufl. 1880, S. 415 ff.) besonders: Die Motive zum Entwurf einer Geb.Ordn. für Rechtsanwälte nebst Anlagen (Drucks. d. Reichst. 4. Legislaturper. II. Sess. 1879 Nr. 6), worin auch in erschöpfender Weise das geschichtliche Material und die auswärtigen Gesetzgebungen behandelt sind.

Kayser.

Gefahr (handelsrechtlich). Im H.R. wie im Obligationenrecht versteht man unter G. die mögliche schädliche Folge des Zufalls (vgl. d. Art. Casus); in einem besonderen Sinne wird der Ausdruck G. im Verzuge gebraucht, wenn es sich um bestimmte Ausnahmen von allgemeinen Rechtsvorschriften handelt.

Die Lehre von der G., namentlich vom Uebergange derselben bei Verträgen in Folge Zufalls ist im HGB. weder für alle Fälle, noch auch für den Kauf durchgängig geregelt. Subsidiär hat daher das Bürgerliche Recht zur Anwendung zu gelangen; dasselbe geht aber, wie unten zu erörtern sein wird, in einem speziellen Falle dem H.R. vor; andererseits gelten die Bestimmungen des HGB. für beide

Kontrahenten, auch wenn das betreffende Rechtsgeschäft nur auf Seiten eines derselben ein Handelsgeschäft ist.

Im Einzelnen existiren folgende besondere Vorschriften hinsichtlich der G.:

Geldzahlungen hat der Schuldner auf seine G. dem Gläubiger nach dem Erfüllungsorte zu übermachen. Hierbei handelt es sich nur um Zahlungen, die zur Erfüllung eines Geschäftes geleistet werden; ausgenommen ist die Auszahlung indossabler oder auf Inhaber lautender Papiere, bei welchen der dem Schuldner möglicherweise unbekannte Gläubiger die Zahlung abzuholen hat. Der Erfüllungsort, von welchem der kritische Zeitpunkt der Erfüllung abhängt, bestimmt sich durch den Vertrag, die Natur des Geschäftes, die Absicht der Kontrahenten, eventuell durch den Ort der Handelsniederlassung oder den Wohnort des Gläubigers zur Zeit der Entstehung der Forderung, und es ist hierunter nach dem Sprachgebrauch des HGB. nicht nur die Stadt, sondern auch das Geschäftslokal, bezw. die Wohnung des Gläubigers zu verstehen. Gleiches gilt für Zahlungen nach Preuß. LR. und dem Sächs. BGB.; das Gemeine Recht enthält keine besondere Bestimmung; nach Franz. Recht ist am Wohnsitz des Schuldners zu leisten.

Beim Kaufe trägt nach Uebergabe der Waare an den Spediteur, Frachtführer oder die sonst zum Transport bestimmte Person der Käufer die G., d. h. er muß die Gegenleistung voll gewähren, mag die Kaufsache untergegangen oder nur verschlechtert sein. Der Zeitpunkt des Uebergangs der G. ist nicht der der Eigenthumsübertragung, mit welchem er allerdings zusammenfallen kann. Jene Vorschrift bezieht sich nicht auf Platzgeschäfte, rücksichtlich welcher also auf das Bürgerliche Recht zurückzugehen ist, sondern nur auf Distanzgeschäfte; bei letzteren ist übrigens der Transportvertrag selbstverständlich (Entsch. d. ROHG. Bd. XIX. S. 246). Hat der Käufer den Transportunternehmer nicht gewählt, so gilt der Käufer hierzu beauftragt; er hat dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden und Vernachlässigung derselben verpflichtet ihn deshalb zu Erstattung des wirklichen Schadens, sowie des entgangenen Gewinnes. Trotz der Absendung wird der Verkäufer von der ihm obliegenden Vertretungspflicht in zwei Fällen nicht frei. Er trägt die G., wenn er ohne dringende Veranlassung von der besonderen Anweisung über die Art der Uebersendung abgewichen ist; er ist solchenfalls jedoch nur für den aus der Abweichung entstandenen Schaden verantwortlich, nicht also z. B. bei Untergang des von ihm mit der Waare befrachteten und des ihm hierzu bezeichneten Schiffes, übrigens auch nur dann, wenn zur Ordrewidrigkeit keine dringende Veranlassung, z. B. Sperrung des vorgeschriebenen Transportweges, vorlag. Die volle G. trifft ihn, wenn für ihn gemäß dem Vertrage der Bestimmungsort auch Erfüllungsort sein sollte, denn diesfalls gehört die Ankunft der Waare daselbst zu seinen Verbindlichkeiten als Verkäufer. Die Uebernahme der Transportkosten seinerseits ist ohne Einfluß auf die Feststellung des Erfüllungsortes.

Das HGB. schließt das Bürgerliche Recht nicht aus, sofern nach letzterem die G. schon seit einem früheren Zeitpunkte von dem Käufer getragen wird. Die Verschiedenheit der Partikularrechte in dieser Lehre ist hiernach bestehen geblieben. Im Gebiete des Preuß. LR. z. B., nach welchem die G. erst mit der Eigenthumsübertragung übergeht, gelangt das HGB. zur Anwendung; das Gemeine Recht dagegen, welches die G. beim Spezieskauf schon mit dem Vertragsabschlusse übergehen läßt, ist hierdurch unberührt geblieben; auch die gemeinrechtliche Streitfrage, ob beim Genuskaufe die bloße Ausscheidung, eine Ausscheidung mit Anzeige des Verkäufers, mit Genehmigung oder Wissen des Käufers, oder erst Lieferung u. s. w. maßgebend sei, ist noch von praktischer Bedeutung, da festzustellen ist, ob nach der für richtig anerkannten Theorie ein früherer G.übergang als nach dem HGB. eintritt.

In denjenigen Fällen, in denen der Verkäufer die G. nicht trägt, die Waare aber noch nicht vom Käufer empfangen ist, hat ersterer die Waare mit der Sorgfalt

eines ordentlichen Kaufmannes aufzubewahren. Verzug des Käufers giebt ihm das Recht, sich auch hiervon zu befreien.

Kommissionäre und Spediteure haften nicht für Zufall hinsichtlich des ihnen anvertrauten Gutes; sie haben nur die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden und deren Prästation darzuthun. Dem Spediteur steht bei gegen ihn erhobenen Klagen oder Einreden wegen Verlustes, Verminderung, Beschädigung, verspäteter Ablieferung des Gutes eine nur einjährige Verjährungszeit zur Seite.

Der Frachtführer haftet für Verlust und Beschädigung des Gutes von der Empfangnahme bis zur Ablieferung, also auch für Zufall; er wird nur dann frei, wenn er beweist, daß der Schaden durch „höhere Gewalt" (vis major), die natürliche Beschaffenheit des Gutes oder äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung entstanden ist und er haftet bei Kostbarkeiten, Werthpapieren und Geldern nur im Falle der Deklaration. Jeder folgende Frachtführer übernimmt mit Gut und Frachtbrief die gleiche Haftung auch für seinen Vormann. Die Höhe des Schadens berechnet sich in der Regel nach dem gemeinen Handelswerth.

Eisenbahnen können die ihnen als Frachtführer gesetzlich obliegende Haftung an sich nicht ausschließen, es ist ihnen jedoch nach dem HGB. die G. vertragsmäßig in einzelnen Fällen abzulehnen erlaubt, und diese Beschränkungen sind durch das Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands genau fixirt worden. Danach haften die Eisenbahnen nicht für die G., welche verbunden ist: mit dem Transport in unbedeckten Wagen, mit dem Mangel der Verpackung oder deren mangelhafter Beschaffenheit, mit dem vom Absender übernommenen Auf- und Abladen; sie haften ferner nicht für die besondere Gefahr, die mit der eigenthümlichen natürlichen Beschaffenheit des Gutes oder mit dem Transport lebender Thiere zusammenhängt und endlich auch nicht für die G., deren Abwendung durch Begleitung bezweckt wird. Den Eisenbahnen steht die gesetzliche Vermuthung zur Seite, daß ein eingetretener Schaden, wenn er aus der abgelehnten G. entstehen konnte, wirklich aus derselben entstanden ist, sie dürfen sich aber auf die Befreiungen beim Nachweis einer Verschuldung ihrerseits nicht berufen. Der Schaden ist nach dem gemeinen Handelswerth zu berechnen. Auf Grund des HGB. ist aber durch das Betriebsreglement ein Normalsatz von 60 Mark für 50 Kilogramm als Maximum des Schadens eingeführt worden, über welchen hinaus die Eisenbahn nur bei besonderer Deklaration im Frachtbrief haftet. Nur im Falle böslicher Handlungsweise kann die Eisenbahn diese Privilegien in Betreff der Schadenhöhe nicht in Anspruch nehmen. Für die Haftung wegen verspäteter Lieferung, die Lieferungsfristen und die Höhe des Schadens enthält das HGB. und das erwähnte Reglement spezielle Bestimmungen.

Gewährt der Kommissionär ohne Einwilligung des Kommittenten einem Dritten Vorschüsse oder ertheilt er unbefugter Weise Kredit, so thut er dies auf eigene G. Zur Kreditirung des Kaufpreises ist er an sich nicht berechtigt, außer wo dies der Handelsgebrauch am Orte des Geschäftes mit sich bringt. Bei unbefugter Krediterteilung besteht die Haftung in der Verpflichtung, sofort als Schuldner des Kaufpreises Zahlung zu leisten. Wäre beim Baarverkauf der Preis ein geringerer gewesen, so muß der Kommissionär diesen Preis, und wenn derselbe niedriger als das Limitum gewesen wäre, auch noch die Differenz zwischen dem Erlös und dem Limitum ersetzen. Die Haftung fällt bei dem Nachweise, daß der Verkauf zu dem gesetzten Preise unmöglich gewesen ist und die Vornahme desselben Schaden von dem Kommittenten abgewendet hat, hinweg.

In vielen Fällen verlangt das HGB. eine Anzeige oder Androhung des einen Kontrahenten an den anderen, mit der Maßgabe, daß deren Unterlassung für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich mache. In allen diesen Fällen genügt der Verpflichtete der Form schon durch Absendung der Nachricht; die mit Verlust des Briefes, Telegramms entstehende G. trifft den Adressaten, wenn dem

Absender bei der Wahl keine Schuld zur Last zu legen ist. Dies gilt: bei der Bewilligung und Vollziehung des besonderen kaufmännischen Pfandverkaufs, beim Verkauf der Waare wegen Abnahme- oder Zahlungsverzugs des Käufers, bei dem Verkauf nicht vertragsmäßiger oder gesetzmäßiger Waare, die dem Verderben ausgesetzt ist, seitens des Käufers, bei geschehenem Verkauf durch den Verkäufer im Falle des Fixgeschäfts wegen Verzugs des Käufers, beim Verkauf der Entwerthung ausgesetzten oder in äußerlich beschädigtem Zustande eingegangenen Gutes seitens des Kommissionärs oder Spediteurs; endlich hat der Käufer bei Beanstandung von auswärts her ihm zugesendeter Waare nur die Mängelanzeige aufzugeben; die außerdem anzunehmende Billigung derselben wird dadurch ausgeschlossen, mag die Anzeige bei dem Verkäufer eintreffen oder nicht. Der Beweis der richtigen Aufgabe ist natürlich von dem Absender zu erbringen.

Von „Gefahr im Verzuge" mit der Wirkung, daß von bestehenden Präceptivbestimmungen Ausnahmen eintreten, spricht das HGB. in nachstehenden Fällen: Bei G. im Verzuge kann auch Einer von mehreren Gesellschaftern, die eigentlich nur gemeinschaftlich handeln könnten, Geschäfte vornehmen, ist auch ein einzelner geschäftsführender oder überhaupt ein einzelner Gesellschafter zur Bestellung eines Prokuristen berechtigt, darf die dem Verderben ausgesetzte Waare und zwar vom Verkäufer bei Annahmeverweigerung oder Zahlungsverzug des Käufers, von Letzterem bei Beanstandung der Qualität verkauft werden, und endlich dürfen Spediteure und Kommissionäre sowol bei Ablieferung in äußerlich erkennbar beschädigtem oder mangelhaftem Zustand, als auch beim Eintritt von Veränderungen, die eine Entwerthung befürchten lassen, das Gut in der in Art. 343 vorgeschriebenen Weise verkaufen. Das Vorhandensein dieser Voraussetzungen ist Sache des einzelnen Falles.

Gsgb. u. Lit.: HGB. Art. 1, 277, 324, 325, 345, 347 ff., 357, 363 ff., 386, 395 ff., 423 ff. — Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands v. 11. Mai 1874 (Centralbl. für das Deutsche Reich, II. Jahrg. Nr. 21). — Die Kommentare zum HGB. von Makower, v. Hahn, Anschütz und v. Völderndorff. — Thöl, H.R., 6. Aufl. 1879, Bd. I. S. 845. — Windscheid, Pand., §§ 264, 389 ff. — Preuß. LR. Th. I. Tit. 5 §§ 364 ff., Th. I. Tit. 11 §§ 95 u. 100. — Code civil. art. 1138, 1148, 1624. — Sächs. BGB. §§ 126, 866 ff., 1091. Seelig.

Gefährdeeid ist die auf den Eid gestellte Versicherung einer Partei, daß sie ihrer Angriffs- oder Vertheidigungsmittel im Prozeß nicht chikanös („non calumniae causa": jur. calumniae, „nicht aus Gefährde": G.E.), sondern in gutem Glauben sich bedienen wolle.

Im G. findet der Eid eine selbständige Anwendung im Prozeß neben den Beweiseiden (s. d. Art. Eid), von welchen der G. sich dadurch unterscheidet, daß sein Eidesthema stets nur auf den animus des Schwörenden, nicht auf die objektive Wahrheit relevanter Streitpunkte sich bezieht, daher auch seine Leistung keinen unmittelbaren Einfluß auf die Sache übt, vielmehr lediglich die Zulassung derjenigen prozessualen Thätigkeit bedingt, auf welche er sich bezieht. Jedoch äußert der G. die Wirkung eines Beweiseides allerdings in seiner Funktion als Mittel der Glaubhaftmachung (s. diesen Art.)

Die Kalumnieneide haben im Röm. R. eine weitgehende Anwendung gefunden. Schon in der lex Galliae Cisalpinae finden sie sich erwähnt (Bruns, fontes, p. 87); im Corpus juris begegnen sie in vielfachem Gebrauch (Goldschmidt, S. 31 ff.); und den generellen Kalumnieneid hat Justinian sogar zu einem essentiale processus erhoben (l. 2 C. h. t.) Das Kanonische R. gesellte den römisch-rechtlichen Anwendungsfällen noch einige weitere hinzu und erweiterte die Formel des j. c. zu der Gestalt, wie sie die Glosse ad c. 1 X. h. t. uns in Versen aufbewahrt hat (Goldschmidt, S. 38, N. 4).

Aus den fremden Rechten ging das j. c. in wörtlicher Uebersetzung der Formel in die Deutschen Reichsgesetze über. Es hat jedoch Zimmermann nachge-

wiesen, daß die Kalumnieneide auch schon vor der Reception der fremden Rechte im Deutschen Gerichtsverfahren ihre Stätte hatten, wo sie im engsten Zusammenhang mit dem Germanischen Reinigungseid und den Gottesurtheilen standen (S. 105, N. 9; S. 108; S. 163; S. 191; S. 193 ff.).

Der G. ist ein genereller oder spezieller, je nachdem er sich auf den ganzen Prozeß, oder nur auf einzelne Prozeßhandlungen bezieht. Den letzteren nennt das Kanonische R. auch jur. malitiae. Der generelle G. mußte nicht nur am Beginn des Prozesses in erster Instanz geschworen, sondern auch in den Rechtsmittelinstanzen wiederholt werden: jur. appellatorium und revisorium (Wetzell, S. 313; s. aber auch Renaud, § 55, N. 1 i. f.) Der spezielle G. aber konnte entweder wegen der leichten Mißbräuchlichkeit der betreffenden Prozeßhandlung in gesetzlich bestimmten Fällen ohne Weiteres, in sonstigen Fällen beim Vorliegen gegründeten Verdachtes der Gefährde vom Richter gefordert werden. Eine besondere Anwendung des speziellen G. war das jur. dandorum und das jur. respondendorum (vgl. insbesondere Zimmermann, § 25).

Als man ernstlich daran ging, alle überflüssigen Eide im Prozeß zu beseitigen, mußten die G. unter den ersten sein, die aus dem Prozeß verschwanden. Denn wie sie für die ehrliche Partei eine unnütze Gewissensbeschwerung enthalten, so verfehlen sie gegenüber einer wirklich chikanösen doch ihren Zweck. So kam zunächst der generelle G., seitdem J.R.A. § 43 seine Absorderung in das liberum arbitrium judicis verstellt hatte, praktisch außer Gebrauch, während die speziellen G. mehr und mehr in den Gesetzbüchern ausdrücklich abgeschafft wurden (Renaud, § 55 N. 11).

In den neuesten auf das Prinzip der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit gebauten Prozeßordnungen machte schon dies, sowie die freiere Stellung des Richters solch fragwürdige Maßnahmen gegen chikanöses Prozessiren entbehrlich. Weder der generelle noch der spezielle G. finden sich mehr in der Deutschen CPO. Doch ist die Anwendung des letzteren als Mittel der Glaubhaftmachung stehen geblieben (§ 266, § 351 Abs. 2; vgl. auch Oesterr. E. von 1876 § 421); übrigens auch hier nicht ohne Ausnahme (§ 44 Abs. 2; § 371 Abs. 3).

Quellen: tt. C. 2, 59; X. 2, 7; in VI°. 2, 4. — K.G.O. v. 1507 I. § 5; v. 1555 I. 65—68; III. 13 §§ 2 u. 3. — R. D. A. v. 1600 § 145. — Konc. v. 1613 I. 87; III. 15 § 1. — J. R. A. § 43. — Allgem. Preuß. G.O. I. 22 §§ 37—45.

Lit.: Goldschmidt, Abhandlungen, IV. S. 31—50. — Strippelmann, Gerichtseid, II. S. 278 ff. — Zimmermann, Glaubenseid, §§ 12, 17, 24—29. — Wetzell, System, § 30 sub. II. 1. — Renaud, Lehrb., § 55.

Birkmeyer.

Gefährliche Anlagen. Einer besonderen gesetzgeberischen Behandlung bedarf, auch bei prinzipieller Gewerbefreiheit, die Anlage solcher gewerblicher Etablissements, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder die Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können. Zu solchen Anlagen ist auch nach der Reichsgewerbeordn., die sich wiederum an die frühere Preußische Gewerbeordn. eng anschließt, übrigens nur Normativbestimmungen aufstellt und die Durchführung derselben im Einzelnen den Landesgesetzgebungen überläßt, eine besondere Genehmigung erforderlich. Die dahin gehörigen Anlagen sind in § 16 der Reichsgewerbeordn. einzeln aufgeführt, dieses Verzeichniß kann nach Maßgabe der veränderten Verhältnisse jederzeit durch den Bundesrath abgeändert werden, vorbehaltlich der Genehmigung des nächstfolgenden Reichstages; in der That sind schon mehrfache Zusätze, für die sich ein Bedürfniß herausgestellt hat, erfolgt.

1) Die Entscheidung liegt in Preußen für die erste Instanz in den Nicht-Kreisordnungsprovinzen bei den Regierungen, in den Kreisordnungsprovinzen in der Regel

bei den Kreis- (Stadt-) Ausschüssen, resp. bei den Magistraten in den Kreisstädten über 10000 Einwohner, und nur ganz ausnahmsweise in Bezug auf ganz besonders gefährliche Anlagen bei den Bezirksräthen. Gegen diese erstinstanzliche Entscheidung geht in allen Fällen der Rekurs an den Handelsminister.

2) Hinsichtlich des Verfahrens ist zu unterscheiden das Vorverfahren und das Hauptverfahren. Zum Vorverfahren gehört die Stellung des Antrags und die Prüfung der Vollständigkeit der zur Erläuterung desselben erforderlichen Anlagen (Zeichnungen und Beschreibungen), sodann die Bekanntmachung des Unternehmens mit der Aufforderung zu Einwendungen gegen dasselbe binnen Frist, endlich die Erörterung der schriftlich oder mündlich erhobenen Einwendungen zwischen dem Unternehmer und den Widersprechenden in förmlichen Terminen, mit der Bedeutung, daß nach Abschluß der Erörterung neue thatsächliche Behauptungen zur Rechtfertigung oder Widerlegung der Einwendungen nicht mehr zugelassen werden können, woran sich noch eine Beweiserhebung anschließt. Kompetent für dies Vorverfahren sind in den vor die Regierungen, vor die Kreisausschüsse und vor die Bezirksräthe gehörigen Fällen die Landrathsämter, in den vor die Stadtausschüsse und Magistrate gehörigen Fällen diese letzteren Behörden selbst, so daß also im letzteren Falle eine Identität der für das Vorverfahren und für das Hauptverfahren kompetenten Organe stattfindet. Hinsichtlich des Hauptverfahrens selbst (resp. Schlußverhandlung) ist zu unterscheiden. Wenn Einwendungen gegen die Anlage nicht erhoben sind, so erfolgt die Beschlußfassung ohne vorhergegangene mündliche Verhandlung; jedoch sind wieder zwei Fälle zu unterscheiden; wird die Genehmigung nach dem Antrage des Unternehmers ohne Bedingungen oder Einschränkungen ertheilt, so bedarf es eines besondern Bescheides nicht, sondern die Behörde fertigt alsbald die Genehmigungsurkunde aus; wird dagegen die Genehmigung versagt, oder nur unter Bedingungen oder Einschränkungen ertheilt, so ertheilt die Beschlußbehörde zunächst einen schriftlichen Bescheid an den Unternehmer, auf Grund dessen dann entweder der Rekurs eingelegt oder auf mündliche Verhandlung angetragen werden kann. Wenn aber Einwendungen erhoben sind, so ist stets ohne Weiteres das mündliche Verfahren einzuleiten, unter förmlicher Ladung der Parteien zur kontradiktorischen Verhandlung unter Zuziehung von Beiständen, auf Grund deren eine schriftliche mit Gründen versehene Entscheidung zu erfolgen hat. Der etwaige Rekurs ist stets bei der Behörde, gegen deren Beschluß er gerichtet ist, einzulegen, ohne neue Einwendungen oder neue thatsächliche Anführungen, und wird von der Beschlußbehörde mit deren gutachtlicher Aeußerung dem Handelsminister eingereicht.

3) Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind zur richterlichen Entscheidung zu verweisen, ohne daß von der Erledigung dieser Einwendungen die Genehmigung der Anlage abhängig gemacht wird. Eine Privatklage, sofern solche überhaupt statthaft ist, zur Abwehr benachtheiligender Einrichtungen, kann niemals auf Einstellung des Gewerbebetriebes gerichtet sein, nachdem die Anlage mit obrigkeitlicher Genehmigung errichtet ist, sondern nur auf Herstellung von Einrichtungen, welche die benachtheiligenden Wirkungen ausschließen, bzw. auf Schadloshaltung.

4) Auf Grund landesgesetzlicher Vorschrift kann durch Ortsstatuten Bestimmung darüber getroffen werden, daß einzelne Ortstheile vorzugsweise, andere dagegen entweder gar nicht, oder nur unter bestimmten Beschränkungen zu geschäftlichen Anlagen benutzt werden dürfen.

5) Die Errichtung solcher Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, muß, sofern sie nicht schon zu den in § 16 aufgeführten gehören, der Ortspolizeibehörde angezeigt werden, und diese hat dann, wenn in der Nähe der Betriebsstätte Kirchen, Schulen, Krankenhäuser und andere öffentliche Gebäude vorhanden sind, deren bestimmungsmäßige Benutzung dadurch erheblich gestört werden würde, die Entscheidung der Regierung darüber einzuholen, ob die Ausübung

des Gewerbes an der fraglichen Stelle zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei.

6) Wegen überwiegender Nachtheile für das Gemeinwohl kann die fernere Benutzung jeder gewerblichen Anlage durch die Regierung jederzeit untersagt werden, doch muß dann dem Besitzer für den erweislichen Schaden Ersatz geleistet werden. Wegen der Höhe dieser Entschädigung steht der Rechtsweg offen.

Lit.: Vgl. d. Lit. über d. Gewerbeordnung. — Nachweisungen über d. Franz. Literatur hinsichtlich der établissements dangereux, insalubres et incommodes bei Robert v. Mohl, Geschichte u. Literatur d. Staatswissenschaften, Bd. III. (1858) S. 279 ff. — Ueber England Gneist, Selfgovernment (3. Aufl. 1871), S. 798 ff. — Vgl. außerdem v. Stein, Handb. d. Verwaltungslehre, 1870 S. 349 ff. Ernst Meier.

Gefangenbefreiung. Für das Delikt der G. ist zu unterscheiden, ob es sich um Selbstbefreiung der Gefangenen, oder ob es sich um die Befreiung von Gefangenen durch dritte Personen handelt.

1) Die Selbstbefreiung der Gefangenen ist für diejenigen Personen, welche dem bürgerl. StrafGB. unterworfen sind, der Regel nach straflos. Doch ist zu bemerken, daß, während sonst die Begünstigung einer straflosen Handlung selbst straflos ist, die Begünstigung der Selbstbefreiung eines Gefangenen mit der gleichen Strafe, wie die vorsätzliche Befreiung eines Gefangenen bedroht ist. Strafbar wird die Selbstbefreiung der Gefangenen alsdann, wenn die Gefangenen sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften einen Ausbruch unternehmen. In diesem Falle tritt die Strafe ein, welche das Gesetz für die Meuterei der Gefangenen angedroht hat, d. h. Gefängniß von 6 Monaten bis zu 5 Jahren und, falls die Gefangenen Gewalt gegen die Anstaltsbeamten oder die mit der Beaufsichtigung Beauftragten verüben, Zuchthaus von 1 bis zu 10 Jahren, woneben auf Zuläſſigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden kann. Für diejenigen Personen, welche dem Mil.StrafGB. unterworfen sind, wird die Selbstbefreiung von Gefangenen in allen Fällen bestraft (Mil.StrafGB. §§ 79, 80).

2) Die Befreiung eines Gefangenen durch dritte Personen kann begangen werden: a) Durch eine Privatperson, welche in keiner Weise die Verpflichtung hat, den Gefangenen zu bewachen. Der Zweck der Handlung, deren Versuch auch für strafbar erklärt ist, geht darauf, den Gefangenen aus der Gefangenschaft oder aus der Gewalt derjenigen Personen zu befreien, welche ihn zu bewachen verpflichtet sind. Die Strafe ist Gefängniß von 1 Tag bis zu 3 Jahren; doch wird es bei dieser Strafe nur dann bewenden, wenn die G. in ein anderes Verbrechen (Widerstand gegen die Amtsgewalt, Aufruhr 2c.) nicht übergeht. Wäre dies der Fall, so würde die Strafe dieser zuletzt angedeuteten Delikte, falls dieselbe eine schwerere als die für G. angedrohte wäre, eintreten. b) Durch Privatpersonen, denen die Beaufsichtigung oder Begleitung eines Gefangenen anvertraut ist. Geschah die G., welcher die Beförderung der Befreiung des Gefangenen gleichgestellt ist, vorsätzlich, so tritt Gefängniß von 1 Tage bis zu 3 Jahren ein; wurde dagegen die Entweichung durch Fahrlässigkeit befördert, so ist die Strafe Gefängniß von 1 Tag bis zu 3 Monaten oder Geldstrafe bis zu 300 Mark. c) Durch Beamte, deren Amtspflicht es ist, die Gefangenen zu bewachen. Die vorsätzliche, wie die fahrlässige Begehung des Delikts wird bestraft; erstere mit Zuchthaus von 1 bis zu 5 Jahren und im Falle mildernder Umstände mit Gefängniß von 3 Monaten bis zu 5 Jahren, letztere mit Gefängnißstrafe von 1 Tag bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe von 3 bis zu 600 Mark. Unter Gefangenen sind, sowol in Bezug auf die Selbstbefreiung der Gefangenen, wie auch in Bezug auf die G. durch dritte Personen, alle Diejenigen zu verstehen, welchen kraft kompetenter obrigkeitlicher Autorität die Freiheit, wenn auch nur vorübergehend entzogen ist. Es gehören demnach zu den Gefangenen sowol die Strafgefangenen, wie auch die Untersuchungsgefangenen; sowol die kraft richterlichen Befehls Verhafteten, wie auch die von Polizei- oder Wachtmannschaften

vorläufig Ergriffenen. Dagegen würden Diejenigen, welche von einer Privatperson vorläufig ergriffen wurden, zu den „Gefangenen“ nicht zu rechnen sein. Auch darf man es als selbstverständlich ansehen, daß von G. nur da die Rede sein kann, wo die Freiheitsentziehung aus strafrechtlichen, strafprozessualischen oder polizeilichen Gründen stattgefunden hat. Ein Geisteskranker, der seiner Krankheit wegen Freiheitsbeschränkungen unterworfen wurde, ist kein „Gefangener“ und kann an ihm das Delikt der G. ebensowenig begangen werden, wie etwa an einem Mönche rc. Wer die Flucht Jemandes befördert, der wegen eines begangenen Verbrechens erst verhaftet werden soll, macht sich der Begünstigung desjenigen Verbrechens schuldig, wegen dessen die Verhaftung des Schuldigen erfolgen sollte.

Gsgb.: RStrafGB. §§ 120—122, 347. — Mil.StrafGB. §§ 79, 80, 103—105, 144.

Lit.: Feuerbach, §§ 194 ff. — Wächter, II. S. 227. — Berner, S. 361. — Schütze, S. 269. — Abegg im Arch. d. Kriminalr., 1834 S. 488 ff. — v. Schwarze in d. Jahrbb. f. Sächs. StrafR., IV. S. 415 ff. — Fischer in v. Holtzendorff's Allg. Deutschen StrafR.Ztg. von 1869 S. 621. — John in v. Holtzendorff's Handb. d. Deutschen StrafR., Bd. III. S. 142 ff.; Bd. IV. S. 171 Note 2. — v. Schwarze u. Oppenhoff, Komm. zu §§ 122 ff. — Speziell: Ueber d. Unterscheidung zwischen Meuterei u. Aufruhr: John a. a. O., Bd. III. S. 143 ff. — Ueber das „Zusammenrotten“ u. d. „Meuterei“ von nur zwei Gefangenen: John a. a. O., Bd. III. S. 145 ff. — Erk. d. Preuß. OTrib. v. 15. Dez. 1870 (Goltdammer's Arch., Bd. XIX. S. 193; Präj. d. II. Abth. d. Sen. f. Straff. v. 21. Sept. 1854 (Goltdammer's Arch. II. S. 829). — Vgl. Goltdammer's Arch. III. S. 413 ff., sowie d. Art. Meuterei in diesem Werke.

John.

Gefangenhaltung. Die widerrechtliche G., d. h. die widerrechtliche Freiheitsberaubung mittels Einsperrens in einem genügend umschlossenen Raum ist nur eine Art der in den neueren StrafGB. mit Strafe bedrohten widerrechtlichen Freiheitsberaubung. Da jede Person das Recht der Selbstbestimmung hinsichtlich der Wahl ihres Aufenthaltes hat, so ist die widerrechtliche Freiheitsberaubung auch alsdann vorhanden, wenn Jemand wider seinen Willen an einen Ort gebracht wird, der ihm nicht genehm ist. In dieser Weise sind die Worte des Deutschen StrafGB. § 239 aufzufassen: „Wer vorsätzlich und widerrechtlich einen Menschen einsperrt, oder auf andere Weise des Gebrauches der persönlichen Freiheit beraubt.“ Indifferent ist es für den Begriff des Verbrechens, wie lange die Freiheitsentziehung gedauert hat, und ob und welche Nachtheile dieselbe etwa für die Gesundheit des der Freiheit Beraubten gehabt hat. Wol aber kommen diese Umstände für die Größe der Strafbarkeit in Betracht und zwar derartig, daß das sonst mit Gefängniß bedrohte Delikt dann mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft wird, wenn die Freiheitsentziehung länger als eine Woche gedauert hat, oder wenn eine schwere Körperverletzung des der Freiheit Beraubten entstanden ist, mag dieselbe nun durch die Freiheitsentziehung selbst, oder durch die während derselben widerfahrene Behandlung verursacht worden sein. Bei mildernden Umständen ist in diesen Fällen die Strafe Gefängniß nicht unter einem Monate. Wurde der Tod des der Freiheit Beraubten durch die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrene Behandlung verursacht, so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter 3 Jahren, oder bei Annahme mildernder Umstände Gefängniß nicht unter 3 Monaten. Widerrechtlich ist die Freiheitsentziehung in allen Fällen, in denen ein bestimmtes Recht oder eine Pflicht, dieselbe vorzunehmen, fehlt. Berechtigt ist die Freiheitsentziehung, wo sie in Folge einer Amtspflicht, als Nothwehr, als Züchtigungsrecht, bei der vorläufigen Ergreifung eines Verbrechers, in Sorge für die Gesundheit eines Geisteskranken vorgenommen wird. Aber auch sonst wird einer Anklage wegen widerrechtlicher Freiheitsentziehung der Einwand entgegengesetzt werden können, daß dieselbe vorzunehmen der Angeklagte ein Recht gehabt habe. In denjenigen Fällen, in welchen sich die Freiheitsentziehung als Bestandtheil eines anderen Verbrechens darstellt, z. B. der Entführung, der Nothzucht, wird nicht die Freiheitsentziehung, sondern jenes andere Verbrechen zur Bestrafung kommen, falls

nicht die Strafe für die Freiheitsentziehung die schwerere sein sollte. Wird die widerrechtliche Freiheitsentziehung von einem Beamten begangen, so liegt ein besonderes Amtsverbrechen vor (StrafGB. §§ 341, 358).

Gsgb. u. Lit.: **Deutsches StrafGB.** §§ 239, 341, 358. — Berner, Lehrb. (10. Aufl.), S. 517. — Schütze, Lehrb., S. 415. — Meyer, Lehrb., S. 415 ff., 702. — v. Holtzendorff's Handb., III. S. 587 ff.; IV. S. 398 ff. — Hälschner, System, II. S. 182. — John, Entw., S. 492 ff. — Goltdammer, Arch., VIII. S. 837 ff. — v. Schwarze u. Oppenhoff, Komm. zu § 239. — Ueber die Rechtswidrigkeit bei der Freiheitsberaubung: Goltdammer, Arch., IX. S. 752 ff.

John.

Gefängnißarbeit. 1) Nach den hierher bezüglichen strafrechtlichen Bestimmungen (§§ 15, 16 und 362 des RStrafGB.) sind die Zuchthausgefangenen zu den in der Strafanstalt eingeführten Arbeiten anzuhalten, können auch zu Arbeiten außerhalb der Anstalt verwendet, müssen aber dabei von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden. Die zu Gefängniß Verurtheilten können in einer Gefangenanstalt auf eine ihren Fähigkeiten und bürgerlichen Lebensverhältnissen angemessene Weise (außerhalb der Anstalt nur mit ihrer Zustimmung) beschäftigt werden; auf ihr Verlangen sind sie in dieser Weise zu beschäftigen. Die zu qualifizirter Haft Verurtheilten (§ 361, Ziff. 3—8 des RStrafGB.) können zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, und, getrennt von freien Arbeitern, auch zu Arbeiten außerhalb der Strafanstalt angehalten werden.

Ein Arbeitszwang besteht also für Zuchthaus, Gefängniß und qualifizirte Haft; für Festungshaft und einfache Haft dagegen besteht derselbe nicht (§§ 17, Abs. 4; 18, Abs. 2 des RStrafGB.)

2) Wie die Arbeit beschaffen sein soll, bestimmen die Reglements. Die hier einschlägigen Bestimmungen des Entwurfs eines Reichsstrafvollzugsgesetzes setzen Folgendes fest:

„Die Sträflinge dürfen nicht in einer die Gesundheit gefährdenden Weise beschäftigt werden. Beschäftigung in Fabriken außerhalb der Anstalt und in Bergwerken ist ausgeschlossen. Der Vorstand hat bei der Zuweisung der Sträflinge zu einem Arbeitszweige auf den Gesundheitszustand, die Kenntnisse und das künftige Fortkommen, bei der Beschäftigung der Gefängnißsträflinge außerdem auf den Bildungsgrad, die Lebensgewöhnung und soweit möglich auch auf die Wünsche derselben Rücksicht zu nehmen.

Die regelmäßige Arbeitszeit an Werktagen beträgt für Zuchthaussträflinge im Sommer 11, im Winter 10 Stunden, für Gefängnißsträflinge 10 resp. 9 Stunden. Den Sträflingen wird, soweit es die Art der Beschäftigung gestattet, ein tägliches Arbeitsmaß nach der mittleren Tagesleistung eines gesunden Arbeiters unter Berücksichtigung der persönlichen Leistungsfähigkeit vom Vorstande bestimmt. Die Vollendung des vorgeschriebenen Arbeitsmaßes befreit nicht von der Verpflichtung zum Fortarbeiten bis zum Schlusse der Arbeitszeit.

Der Ertrag aus der Arbeit der Sträflinge fließt zur Staatskasse. Den Sträflingen wird für jedes an einem Tage vollendete Arbeitsmaß, sowie für die an einem Tage geleistete Mehrarbeit ein Theil des Verdienstes als Arbeitslohn gutgeschrieben. Der Antheil wird für die einzelnen Arbeitszweige vom Vorstande innerhalb der von der Aufsichtsbehörde bestimmten Grenzen festgesetzt.

Der Sträfling kann während der Strafverbüßung über die Hälfte des Guthabens mit Bewilligung des Vorstandes, über die andere Hälfte nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde verfügen. Er haftet mit dem Guthaben nur für Ansprüche aus vorsätzlicher oder durch grobe Fahrlässigkeit verursachter Beschädigung der zur Anstalt gehörigen Gegenstände, der Werkzeuge und des Arbeitsstoffes; wegen anderer Ansprüche ist eine Pfändung des Guthabens nicht zulässig.

Den zur Haft oder Festungshaft Verurtheilten ist jede Beschäftigung zu gestatten, welche mit dem Strafzwecke, der Sicherheit und der Ordnung vereinbar ist.

Der Ertrag der Arbeit gehört den Sträflingen vorbehaltlich eines Abzuges für den mit der Beschäftigung verbundenen Aufwand.

Auf die nach Vorschrift des § 361 Nr. 3 bis 8 des RStrafGB. Verurtheilten finden die für die Beschäftigung der Gefängnißsträflinge gegebenen Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß die Beschäftigung derselben außerhalb der Anstalt auch ohne ihre Zustimmung und für die ganze Dauer der Strafzeit zulässig ist."

3) Was die Art anbelangt, wie die Beschäftigung in den einzelnen Strafanstalten durchgeführt und geleitet werden soll, so ist in Deutschland das in Frankreich übliche System der sog. Generalentreprise nirgends in Anwendung als etwa noch in den Reichslanden. Dieses System besteht darin, daß ein Unternehmer sich verpflichtet, sämmtliche Gefangene einer Strafanstalt gegen ein gewisses Entgelt für den Kopf und Tag nach einem festgesetzten Reglement in gesunden und kranken Tagen zu verpflegen, d. h. zu beköstigen, zu bekleiden, zu reinigen 2c., alle dazu nöthigen, Requisiten zu stellen, wogegen er das Recht erhält, die Gefangenen nach gewissen Vorschriften auf seine Rechnung zu beschäftigen.

In Norddeutschland sind die Arbeitskräfte der Gefangenen, soweit solche nicht für die Bedürfnisse des Hauses in Anspruch genommen werden, gewöhnlich an einen Unternehmer vergeben, der für Kopf und Tag einen bestimmten Preis zahlt. In den meisten Süddeutschen Strafanstalten wird der Arbeitsbetrieb in eigener Regie besorgt, d. h. die Verwaltung beschäftigt die Gefangenen auf eigene Rechnung und besorgt dann selbstverständlich den Einkauf der Rohstoffe und den Absatz der Fabrikate. Es leuchtet ein, daß diese Art des Geschäftsbetriebs äußerst schwierig, mühsam und verantwortungsvoll ist; sie hat aber auch den Vortheil, daß die Verwaltung über die einzelnen Geschäftszweige vollkommen freie Bestimmung und über die solche beaufsichtigenden Bediensteten volle Gewalt hat.

4) Welches System das richtige sei, und wie hierbei und in der Wahl der einzelnen Arbeitszweige die freie Arbeit am wenigsten durch die Gefängnißarbeit geschädigt werde, war von jeher eine bestrittene Frage.

Es ist sicher nicht zweckmäßig, wenn eine allzugroße Zahl billiger Arbeitskräfte auf einen einzigen Zweig geworfen werde, wie dies bei der Entreprise vorkommt, und anderentheils scheint es wol am meisten unbedenklich, wenn, wie in Baden a) Gefängnißarbeit in eigener Regie betrieben, b) auf möglichst vielerlei Gewerbszweige ausgedehnt, c) dabei Kundenarbeit thunlichst ausgeschlossen, d) ein möglichst weites Absatzgebiet gesucht, und e) der Preis der Erzeugnisse recht hoch gehalten wird.

5) Das Neueste und Interessanteste auf dem vorwürfigen Gebiete ist die Enquête des Deutschen Handelstages, wenn sie freilich das Problem auch nicht gelöst hat und die überall schwierige Frage nicht beantworten konnte, wie die kurzzeitigen Gefangenen zu beschäftigen sind. Die vom bleibenden Ausschuß des Deutschen Handelstages eingesetzte Kommission kam in ihrer Verhandlung zu dem Resultat, a) daß die Nothwendigkeit einer produktiven Beschäftigung von Gefangenen von keiner Seite bestritten sei; b) daß sich das System des eigenen Regiebetriebs empfehle; c) daß in erster Linie die Zwecke des Strafvollzugs zu berücksichtigen und ein überwiegender Einfluß weder dem Erwerbs- noch dem fiskalischen Standpunkte zuzuerkennen sei; d) daß sich eine möglichste Vielgestaltigkeit der Betriebszweige in jeder einzelnen Anstalt empfehle; e) daß die Herausgabe periodischer, eingehender Veröffentlichungen über Art und Umfang der Beschäftigung von Gefangenen unter Anbahnung einheitlicher Grundlagen über die Prinzipien dieser Veröffentlichungen in den verschiedenen Bundesstaaten geboten sei.

Lit.: Bauer, Gewerbsbetrieb in den Strafanstalten, Karlsruhe 1861. — v. Schwarze, Komment., 4. Aufl., S. 59 ff. — Blätter für Gefängnißkunde, Heidelb., insbes. Bd. IV. Extraheft; Bd. V. S. 161; Bd. VIII. S. 114. — Enquête des Deutschen Handelstages über den Einfluß der Gefängnißarbeit auf den freien Gewerbebetrieb, Berlin 1878. — v. Holtzendorff, Handbuch des Deutschen StrafR., 4. (Supplement-) Band S. 182 ff.

Ekert.

Gefängnißdisziplin. Die Handhabung der Disziplin in den Deutschen Gefängnissen steht den Vorständen (Direktoren), in den kleinen Gefängnissen den die Aufsicht führenden höheren Beamten (Richtern, Staatsanwälten ꝛc.) zu (s. d. Art. Gefängnißverwaltung).

Als Disziplinarmittel kommen vor:

I. Aufmunterungen und Vergünstigungen für gutes Verhalten: a) Belobung, b) Erlaubniß zum Empfang vermehrter Besuche und Briefe und zum öfteren Briefschreiben, c) Erlaubniß zum Halten eines Vogels oder von Blumen, d) Erlaubniß zu Hof- oder Gartenarbeiten, e) Arbeitsbelohnungen (s. d. Art. Gefängnißarbeit), f) besondere Arbeitsprämien, g) Schulpreise, h) Gestattung von Genußmitteln (s. d. Art. Gefängnißkost).

II. Disziplinarstrafen. Als solche besteht in den Deutschen Ländern noch eine große Mannigfaltigkeit wie Verweis, Entziehung von Vergünstigungen, Entziehung der Arbeit, des Arbeitsverdienstes, der Bewegung im Freien, der Dispositionsbefugniß über das Guthaben, Kostschmälerung in vielen Abstufungen, einsame Einsperrung, Arrest, Dunkelarrest, Entziehung des Bettlagers, Fasten, Anbinden an einer Ecke, Fesselungen der verschiedensten Arten, Zwangsjacke, Strafstuhl, körperliche Züchtigung.

Alle diese Mittel werden verschieden in Dauer, Wiederholung und Verbindung unter einander zugelassen.

III. Sicherungsmittel für besondere Fälle, z. B. bei Meutereien ꝛc., Einsperrung, Fesselung, Zwangsjacke.

IV. Hier zu erwähnen wäre noch das Beschwerderecht, welches in den meisten Ländern so geordnet ist, daß dem Gefangenen die Erhebung von Beschwerden möglich ist.

Lit.: v. Holtzendorff's Handb. d. Deutschen StrafR., Bd. IV. S. 195, 199, 200. — Blätter für Gefängnißkunde, bes. Bd. XIII. S. 106 ff. Ekert.

Gefängnißkleidung. Die Untersuchungsgefangenen und diejenigen, welche zu Festung und Haft verurtheilt oder in kleinen Gerichtsgefängnissen verwahrt sind, tragen gewöhnlich ihre eigene Kleidung. Auch den zu längerer Gefängnißstrafe Verurtheilten kann dies in manchen Ländern gestattet werden. Sonst tragen die zu Gefängniß und Zuchthaus Verurtheilten in den Strafanstalten eine eigene, gleichförmige Kleidung. Dieselbe unterscheidet sich gewöhnlich durch ihre Beschaffenheit von den Kleidern, die in der Freiheit getragen werden; man hat Kleider von grauem Zwillich, gestreifte Kleider, Kniehosen ꝛc.; Kleider, deren einzelne Theile von verschiedener Farbe sind, existiren nur noch selten. Bei der von gewöhnlicher Uebung abweichenden Bekleidung der Gefangenen geht man von dem Grundsatze aus, daß diese sowol innerhalb der Strafanstalt (durch Militärwache ꝛc.) als außerhalb leicht erkenntlich sind und die Flucht möglichst erschwert werde. Die Kleidung der Gefangenen soll im Uebrigen während des Winters den nöthigen Schutz gegen Kälte bieten und leicht zu reinigen sein. Die Strafanstalten haben deshalb theils wärmere Kleider für den Winter und leichtere für den Sommer, theils auch Unterkleider für den Winter.

Der Entwurf des Reichsstrafvollzugsgesetzes bestimmt in dieser Hinsicht, daß die Sträflinge die durch die Hausordnung festgesetzte gleichförmige Kleidung zu tragen haben, daß indeß den Gefängnißsträflingen, welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, von dem Vorstand gestattet werden kann, sich der eigenen Kleidung und Wäsche sowie eigener Bettstücke zu bedienen und daß dieses den zur Festungshaft oder Haft Verurtheilten nur aus Rücksichten der Schicklichkeit oder Reinlichkeit versagt werden darf.

Lit.: Blätter für Gefängnißkunde, insbes. Bd. XI. S. 215 ff. Ekert.

Gefängnißkost. Die Wahl der Kost in den Gefängnissen pflegt bei Untersuchungsgefangenen diesen überlassen zu sein, wobei selbstverständlich die Grenzen der Hausordnung einzuhalten sind. Je nach den Verhältnissen und Reglements wird diesen Gefangenen das Gewünschte entweder durch die Kostgeberei des Gefängnisses, von den Angehörigen oder durch Lieferung Dritter verabreicht.

Bei Strafgefangenen gilt meistens die Regel, daß die Kost nach bestimmtem Reglement durch die Gefängnißverwaltung resp. den Gefängnißaufseher gestellt wird. Dies pflegt nur bei Festungs-, gewöhnlichen (nicht qualifizirten) Haft- und bei Gefängnißstrafen eine Ausnahme zu erleiden. Der Entwurf des Reichsstrafvollzugsgesetzes bestimmt in dieser Richtung, daß den zur Festungshaft oder Haft Verurtheilten, mit Ausnahme Derjenigen, welche eine Haftstrafe auf Grund des § 361, Nr. 3 bis 8 des RStrafGB. zu verbüßen haben, das Recht der Selbstbeköstigung nach näherer Bestimmung der Hausordnung zusteht. Dieses Recht kann ihnen bei Mißbrauch entzogen werden; ferner Sträflinge, für deren Gesundheit die gewöhnliche Gefangenkost nachtheilig ist, erhalten auf ärztliches Gutachten eine andere, ihrer Gesundheit zuträgliche Kost. Letztere Bestimmung ist bereits seit mehreren Jahren in den dem Königlichen Justizministerium unterstehenden Gefängnissen Preußens durchgeführt (Mittelkost). Hiermit ist also für Festungs- und Haftgefangene das Recht der Selbstbeköstigung, für Gefängniß- und Zuchthausgefangene als Regel die Reichung der gewöhnlichen G. und aus Gesundheitsrücksichten eine Ausnahmekost verordnet.

Im Allgemeinen muß verlangt werden, daß die gewöhnliche G. eine gesunde, nicht zu schwer verdauliche und genügende sei. Es ist dies nicht nur eine Forderung der Humanität zumal auch gegenüber allen Denen, die aus Mangel an Mitteln von dem Rechte der Selbstbeköstigung keinen Gebrauch machen können, sondern es empfiehlt sich sogar schon aus ökonomischen Rücksichten im Hinblick auf den Beschäftigungszwang und den Umstand, daß aus ungenügender Kost Krankheit und Siechthum hervorgehen, wodurch nicht nur der Gefangene geschädigt, sondern auch das Allgemeininteresse wegen der dann eintretenden Arbeitsunfähigkeit und der entstehenden Kosten beeinträchtigt ist.

In den Kostregulativen, welche für alle Gefängnisse bestehen, ist auf örtliche Verhältnisse, Abwechslung und die einzelnen Bestandtheile der Speisen Rücksicht zu nehmen. Gutsch in Bruchsal und Delbrück in Halle, zwei ärztliche Autoritäten im Gefängnißwesen, verlangen, daß die Beköstigung der arbeitenden Strafgefangenen nach einem dem allgemeinen physiologischen Bedürfnisse entsprechenden täglichen Nahrungswerth von 120 Gramm Eiweiß, 50 Gramm Fett und 500 Gramm Kohlenhydrat geregelt werde.

Als Getränke ist regelmäßig Wasser vorgeschrieben. Ausnahmen von der gewöhnlichen Kost pflegen noch nach drei Richtungen einzutreten:

1) als Vergünstigung. Viele Hausordnungen lassen dieselben bei allen, andere nur bei den leichteren Strafarten zu. Der Entwurf eines Reichsstrafvollzugsgesetzes bestimmt: „Den Sträflingen kann die Verwendung eines Theils der Arbeitsbelohnung zur Beschaffung von Genußmitteln gestattet werden." In bemessenen Quantitäten können hiernach, und gewöhnlich bei gutem Verhalten, aus dem Arbeitsverdienst des Gefangenen diesem Genußmittel wie Brod, Butter, Salz, Milch, Eier, Kartoffeln, Obst, andere frische Vegetabilien, Häringe, mitunter auch Bier verabreicht werden.

2) Israelitischen Gefangenen pflegt zur österlichen Zeit Passakost verabreicht zu werden.

3) Kranke erhalten eine andere, ihren Zuständen entsprechende Kost, die im Allgemeinen wol durch Regulativ festgesetzt sein kann, im Einzelnen sich aber nach den Verordnungen des Arztes richtet.

Wenn die Kost in den Deutsch Gefängnissen im Ganzen so geregelt ist, daß sie billigen Anforderungen entspricht, so bestehen doch, und auch bezüglich des Nahrungswerthes, viele Verschiedenheiten. In der Regel beschränkt sich die G. auf das Nothwendige und mit Recht hat deshalb das Deutsche RStrafGB. die urtheilsmäßigen Strafschärfungen durch Kostentziehung beseitigt. Diese Maßregel könnte jetzt allenfalls nur bei kurzzeitigen Strafen für Bettler, Vaganten u. dgl. in Betracht kommen. Jedenfalls verträgt sie sich nicht mit ernster Arbeit, wie sie in Strafanstalten verlangt wird.

Lit.: Voit, Untersuchung der Kost in einigen öffentlichen Anstalten, München 1877. — Blätter für Gefängnißkunde, Heidelb., bes. Bd. IV. S. 99; Bd. XIII. 1. u. 2. Heft S. 6; Bd. IX. S. 371; Bd. X. S. 32; Bd. XII. 5. Heft S. 68. — Stevens, Les prisons cellulaires en Belgique, Bruxelles 1878, bes. S. 42 ff. — Du Cane, An Account of the Manner in which sentences of Penal Servitude are carried out in England, London 1872, bes. S. 46 ff. Ekert.

Gefängnißstrafe ist die Freiheitsstrafe, welche hinsichtlich der Schwere der Zuchthausstrafe am nächsten steht, hinsichtlich der Dauer in vielen Fällen von der Festungshaft übertroffen wird. Nach dem Deutschen StrafGB. (§ 21) sind 1 Jahr G. gleich 8 Monate Zuchthausstrafe und 8 Monate G. gleich 1 Jahr Festungshaft zu achten. Die G. kommt nur als zeitige Freiheitsstrafe vor, Minimum 1 Tag, Maximum 5 Jahre (§ 16); das letztere ist jedoch bei realer Konkurrenz (§ 74, Abs. 3) auf 10 Jahre und bei jugendlichen Verbrechern (§ 57, Z. 1) als Ersatz für die Todes- und die lebenslängliche Zuchthausstrafe auf 15 Jahre ausgedehnt worden. — Trifft G. mit Festungshaft oder Haft zusammen, so ist jede dieser Strafarten gesondert zu vollstrecken (§§ 75 Abs. 1, 77 Abs. 1), dagegen tritt eine Umwandlung der G. in Zuchthausstrafe ein, wenn diese beiden Strafarten zusammentreffen.

Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte kann neben der G. nur eintreten, wenn die erkannte G. mindestens 3 Monate beträgt und das Gesetz dies ausdrücklich zuläßt oder die G. wegen Annahme mildernder Umstände an Stelle von Zuchthausstrafe ausgesprochen wird. Die Dauer des Verlustes beträgt mindestens 1 und höchstens 5 Jahre (§ 32). Neben einer G., mit welcher die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt hätte verbunden werden können, aber im konkreten Falle nicht verbunden worden ist, kann auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von 1 bis zu 5 Jahren erkannt werden (§ 35). Vgl. den Art. Ehrenstrafen.

Die G. unterscheidet sich von der Zuchthausstrafe nach dem RStrafGB. besonders durch die Art der Beschäftigung der Sträflinge (§ 16). Die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten sind in der Strafanstalt zu den eingeführten Arbeiten anzuhalten und können unter der Bedingung, daß sie von freien Arbeitern getrennt gehalten werden, auch zu Arbeiten außerhalb der Strafanstalt verwendet werden. Im Gegensatze hierzu ist der Arbeitszwang bei der G. nicht obligatorisch, sondern fakultativ. Mit dem Ausdruck „können beschäftigt werden" ist aber nicht etwa dem Verurtheilten die Wahl gelassen, sondern diese Bestimmung ist gerade mit Rücksicht auf die Vollstreckungsbehörde getroffen. Ohne Arbeit verliert die Strafe in vielen Fällen ihren Charakter; es läßt sich jedoch nicht verkennen, daß es oft sehr schwierig und mit großen Kosten verbunden ist, namentlich bei kurzen Freiheitsstrafen, den Verurtheilten in angemessener Weise zu beschäftigen. Die zu G. Verurtheilten sollen auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden. Es sind darunter nicht blos solche Arbeiten zu verstehen, die der Betreffende vor seiner Verurtheilung zu verrichten pflegte. Verlangen die Verurtheilten beschäftigt zu werden, so muß es geschehen, auch wenn die Vollstreckungsbehörde dies nicht beabsichtigte. Außerhalb der Strafanstalt ist die Beschäftigung nur mit Zustimmung der zu G. Verurtheilten zulässig, da dies für viele eine bedeutende Verschärfung der G. sein würde.

Die Bestimmungen, welche das Deutsche StrafGB. über die Vollstreckung der Freiheitsstrafen, besonders der Zuchthaus- und G. enthält, lassen den Einzelstaaten einen weiten Spielraum. Es kann nicht blos vorkommen, daß eine Strafart in verschiedenen Staaten verschieden, sondern sogar in demselben Staate verschieden vollstreckt wird. G. können, vorausgesetzt, daß die Dauer derselben (über 12 Monate) es zuläßt, in Einzelhaft oder in Gemeinschaftshaft oder theils in Einzelhaft, theils in Gemeinschaftshaft vollstreckt werden. Nach den Motiven zu dem ersten Entwurfe des StrafGB. ist die Einzelhaft nicht als eine generisch härtere Strafe, vielmehr nur als ein anderer und zwar richtigerer Strafvollstreckungsmodus aufzufassen; sie darf jedoch ohne Zustimmung des Gefangenen die Dauer von 3 Jahren nicht übersteigen. Es findet daher für den in Einzelhaft verbüßten Theil der Strafe keine Reduktion statt. Außerdem ist bedingte Entlassung bei den in Einzelhaft und in Gemeinschaftshaft verbüßten Strafen zulässig, so daß eine dreifache Abstufung: Einzelhaft, Gemeinschaftshaft und bedingte Entlassung eintreten kann. Vgl. die Art. Einzelhaft und Progressivsystem.

Landesgesetzliche Vorschriften dürfen nur G. bis zu 2 Jahren androhen, behalten aber ihre Gültigkeit auch insofern, als die Substituirung von Forst- oder Gemeindearbeit anstatt der G. nach wie vor zulässig ist.

Lit.: Vgl. außer den Kommentaren, Lehr- und Handbüchern des Deutschen StrafR. die Lit. bei den Art. Einzelhaft und Progressivsystem. Dochow.

Gefängnißverwaltung. Die oberste Leitung und Aufsicht über die Gefängnisse in Deutschland ist bis jetzt noch nicht Sache des Reichs, und nach dem Entwurf eines Gesetzes über die Vollstreckung der Freiheitsstrafen für das Deutsche Reich, welcher dem Bundesrath vorliegt, soll diese Leitung und Aufsicht auch künftig den Landesregierungen verbleiben; dagegen wird in dem Entwurf dem Reichskanzler die Befugniß vindizirt, behufs Ueberwachung der vorschriftsmäßigen Strafvollstreckung, über die Einrichtungen und Maßregeln, welche sich auf die Strafvollstreckung beziehen, Auskunft zu erfordern oder durch Entsendung von Kommissären sich zu unterrichten. In den einzelnen Deutschen Staaten ist die Leitung und oberste Aufsicht über die Gefängnisse theils dem Ressort des Innern, theils dem der Justiz zugetheilt. Sie bezieht sich aber fast allenthalben nicht auf die Gefängnisse der Militärgerichte und den Vollzug der Festungsstrafen, in welcher Beziehung die Leitung den Militärbehörden zusteht. Auch der oben erwähnte Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes setzt fest, daß dadurch die Bestimmungen über die Festungshaft und die von den Militärgerichten vollstreckt werdenden Strafen nicht berührt werden sollen.

1) In Preußen stehen die meisten eigentlichen Strafanstalten sowie das Untersuchungsgefängniß, „Hausvoigtei" in Berlin, unter dem Ministerium des Innern und beziehungsweise den Provinzialregierungen; dagegen die Gerichtsgefängnisse sonst meist unter dem Justizministerium, unter letzterem auch die großen Strafgefängnisse Berlin (Plötzensee) und Hannover. Dem Ressort der Justiz sind auch zugetheilt die Gefängnisse in Bayern, Württemberg, Baden, Oldenburg, dem des Innern die Gefängnisse im Königreich Sachsen und in Hessen-Darmstadt.

2) In einigen Staaten bestehen eigene Aufsichtsbehörden oder Kommissionen, die dem Ministerium untergeordnet sind, wie z. B. das Strafanstaltskollegium in Württemberg.

3) In anderen Staaten, wie Bayern und Baden, bestehen die Aufsichtsräthe für einzelne Strafanstalten, vorzugsweise aber nur zur Kontrole des gesetzlichen Strafvollzugs und nicht als vorgesetzte Behörden.

4) Für Untersuchungs- und kurzzeitig verurtheilte Strafgefangene bestehen nun meistentheils kleine Gefängnisse, über die ein Gericht oder Staatsanwalt die Aufsicht führt und denen sonst nur ein oder der andere Aufseher (Gefangenwärter) als nächster Aufsichtsbeamter vorsteht.

5) Die größeren, meist zur Vollstreckung längerer Gefängniß- und Zuchthausstrafen dienenden Gefängnisse dagegen sind mit eigentlichen Verwaltungen versehen, an deren Spitze ein Vorstand (Direktor) steht.

Die Organisation dieser Verwaltungen ist zwar in den einzelnen Deutschen Staaten verschieden, gewöhnlich aber gehört zu ihrer Kompetenz: a) die Handhabung der Disziplin gegen niedere Bedienstete der Anstalt; b) die Handhabung der Disziplin und Erkennung der Disziplinarstrafen gegen Gefangene; c) die persönliche Behandlung, Briefwechsel, Besuche, Vergünstigungen, Verköstigung, Bekleidung, Lagerung und Beschäftigung der Gefangenen; d) die Sorge für Reinlichkeit und Gesundheit, speziell in Hinsicht auf Lüftung, Erwärmung und Beleuchtung der Gefangenenräume, Bewegung der Gefangenen im Freien, Bäder; e) Aufsicht über Abhaltung des Gottesdienstes und Schulunterrichts, Lektüre; f) Instandhaltung der Gebäude und des Inventars; g) Führung der Kasse, Rechnungen, Listen 2c. Den Direktoren sind zur Bewältigung dieser Aufgabe, soweit sie sich auf die eigentliche Verwaltung beziehen, weitere höhere Beamten beigegeben, deren Befugnisse in den verschiedenen Ländern verschieden, doch allenthalben so geregelt sind, daß dem Direktor jeweils die entscheidende Leitung des Dienstes innerhalb der Befugnisse der Verwaltung obliegt und er auch für die gesammte Dienstführung verantwortlich bleibt. Ueber die Grenzen, innerhalb deren diese Befugnisse der Verwaltung, insbesondere gegenüber der höheren Behörde, auszuüben sind, entscheiden die betreffenden Reglements und Dienstordnungen. Die Disziplinargewalt über die Gefangenen ist fast ausnahmslos und in genügender Weise in die Hände der Direktoren gelegt, und nur hin und wieder eine Kompetenz in strengeren Strafen den höheren Behörden reservirt. Pflichten und Rechte der Gefangenen sind allenthalben in Hausordnungen zusammengefaßt, welche dem Gefangenen kennen zu lernen hinreichende Gelegenheit gegeben ist. Vgl. die Art. Gefängnißarbeit, -Disziplin, -Kleidung, -Kost. Abgesehen von den Beamten der Verwaltung sind nun bei allen einigermaßen geordneten größeren Gefängnissen je nach deren Umfang und Einrichtung angestellt: a) Aerzte für die Krankenpflege und zur Mitaufsicht über die allgemeinen Verhältnisse der Salubrität; b) Geistliche und Lehrer für Gottesdienst, spezielle Seelsorge, Religionsunterricht, Schulunterricht, Büchervertheilung. Je nach der Einrichtung der Strafanstalt, besonders aber bei Zellengefängnissen liegt den Beamten, speziell den Geistlichen und Lehrern die Einzelbesprechung mit den Gefangenen ob, in denen die Zwecke des Strafvollzugs nach den verschiedenen Richtungen verfolgt werden können. Die letzte Aufsicht über den Dienst, über sämmtliche Verrichtungen der Gefangenen, ihr Verhalten im Einzelnen, Beschäftigung u. s. w. führt das Aufsichtspersonal.

Unterstützend stehen der G. zur Seite die Gefängnißvereine, die theils, z. B. die Rheinisch-westfälische Gefängnißgesellschaft, der Verein der Deutschen Strafanstaltsbeamten, der Nordwestdeutsche Gefängnißverein, in Versammlungen und Druckschriften die allgemeinen Interessen des Gefängnißwesens zu fördern suchen oder, wie viele Landes-, Provinzial- und Ortsvereine sich die Unterstützung entlassener Strafgefangenen zur Aufgabe gemacht haben.

Lit.: Die Preußischen Gefängnisse. Beschreibende Ueberſicht der zum Ressort des Ministeriums des Innern gehörenden Straf- und Gefangenanstalten, Berlin, 1870. — Füeßlin, Die Einzelhaft, 1855. — Hänell, System der Gefängnißkunde, 1866. — Dietz, Ueber Verwaltung und Einrichtung der Strafanstalten 2c., 1857. — Blätter für Gefängnißkunde, insbes. Bd. II. S. 334, VI. S. 18 ff., VIII. S. 36, 97, 60. Im VIII. Bd. 3. Heft Verzeichniß der Strafanstalten Deutschlands. Im XIV. Bd. 1. und 2. Heft der Entwurf eines Gesetzes über die Vollstreckung der Freiheitsstrafen für das Deutsche Reich. (letzteres auch in Gerichtssaal, Bd. XXXI. Heft 3.) — Streng, Das Zellengefängniß, Nürnberg 1879. — v. Holtzendorff's Handb. des Deutsch. StrafR., Bd. IV. S. 181.

Ekert.

Gegenforderung ist in der Deutschen CPO. derjenige Anspruch (s. d. Art. Angriffs- und Vertheidigungsmittel), welcher im Wege der Widerklage oder der Kompensationseinrede erhoben wird. Die Rechtshängigkeit desselben tritt mit der Geltendmachung in der mündlichen Verhandlung ein. Das Gericht hat die Befugniß, die G. zu getrennter Verhandlung zu verweisen, wenn dieselbe mit der Klageforderung nicht in rechtlichem Zusammenhang steht, also namentlich nicht aus demselben Rechtsverhältniß entspringt. Aber auch für den Fall, daß eine Trennung nicht stattgefunden hat, ist bei Geltendmachung der G. im Wege der Widerklage, je nachdem die Klage oder Widerklage zur Endentscheidung reif ist, über den reifen Anspruch das Erkenntniß in Gestalt des sog. Theilurtheils zu erlassen. Ferner kann das Gericht auch, wenn die Forderung allein zum Endurtheil reif erscheint, trotzdem es bisher gleichzeitig mit derselben eine mit ihr nicht im rechtlichen Zusammenhange stehende G. verhandelt hat, blos über die Forderung ein Theilurtheil erlassen, und dann getrennt über die G. weiter verhandeln. Die gedachten Trennungsbefugnisse sind an Stelle des früheren Rechtes, illiquide Kompensationseinreden zu gesonderter Verhandlung zu verweisen, getreten. Während das Urtheil nur in Betreff der durch Klage oder Widerklage erhobenen Ansprüche, über die es entscheidet, nicht aber in Betreff der vorgebrachten Einreden der Rechtskraft fähig ist, erlangt es diese ausnahmsweise auch hinsichtlich der einredeweise geltend gemachten G. jedoch allein in Höhe des Betrages, bis zu welchem die G. gegen die Hauptforderung aufgerechnet werden soll.

Quellen: D. CPO. §§ 136, 254, 273, 274, 293. P. Hinschius.

Gegenleistung. Der Umstand, daß derjenige, welcher einen Anspruch gegen einen anderen erhebt oder erhoben hat, seinerseits dem letzteren eine G. zu machen hat, kommt für den Civilprozeß in folgenden Beziehungen in Betracht. 1) Kann die Leistung nur Zug um Zug gegen Gewährung der G. gefordert werden, so darf ein kondemnatorisches Urtheil nur unter der gedachten Beschränkung ergehen. 2) Die Verfolgung eines Anspruchs, dessen Geltendmachung noch von einer erst zu erfolgenden G. abhängig ist, kann im Mahnverfahren nicht stattfinden; das letztere ist nur dann zuläßig, wenn der Anspruch aus einem zweiseitigen Rechtsverhältniß bereits durch Vorleistung des Klägers zu einem einseitigen gemacht worden ist. Für den Urkundenprozeß besteht dagegen ein solche Beschränkung nicht. 3) Die Vollstreckung eines auf eine Leistung Zug um Zug lautenden Erkenntnisses oder einer solchen vollstreckbaren Urkunde ist nach den Motiven wegen der Mannigfaltigkeit der in Betracht kommenden Fälle absichtlich von der CPO. nicht geregelt. Die Ertheilung einer Vollstreckbarkeitsklausel auf Vollstreckung gegen vom Gläubiger gleichzeitig zu machende Gegen- oder Vorleistung hat indessen das Bedenken, daß damit dem Gerichtsvollzieher die Prüfung, ob dieselbe den gesetzlichen Anforderungen entspricht, überlassen wird, obwol derselbe sonst nach dem Grundgedanken der CPO. der materiellen Prüfung enthoben sein soll und auch in vielen Fällen nicht die ausreichende Fähigkeit zu einer solchen besitzen wird. Trotz der gegentheiligen Aeußerung der Motive wollen daher Einzelne (Fitting, Wach) die Vorschrift des § 664 auf den fraglichen Fall anwenden. Demnach soll eine vollstreckbare Ausfertigung für Urtheile, deren Vollstreckung ihrem Inhalte nach von dem durch den Gläubiger zu beweisenden Eintritt einer bestimmten Thatsache abhängt, nur dann ertheilt werden, wenn der Beweis des Eintritts durch eine öffentliche Urkunde geführt wird. Indessen ist im vorliegenden Fall die Vollstreckung nur von der Vornahme einer gleichzeitigen Leistung, nicht von dem vorgängigen Eintritt einer Thatsache abhängig, und könnte man auch die erwähnte Vorschrift dann noch anwenden, wenn der Gläubiger seine Vorleistung freiwillig macht; doch berechtigt der § 664 nicht, ihn wider seinen Willen dazu zu zwingen und ihm die Sicherheit, welche ihm die Leistung Zug um Zug gewährt, zu entziehen. Dies enthält eine Kränkung seines

materiellen, durch Urtheil festgestellten Rechtes und die Ablehnung der Ertheilung der Vollstreckungsklausel unter Hinweis auf § 664 würde geradezu ein solches Recht der richterlichen Zwangshülfe berauben. Eine Ausnahme macht allerdings der § 779 für den Fall, daß der Schuldner zur Abgabe einer Willenserklärung gegen eine G. verurtheilt worden ist. Hier gilt die Erklärung nicht, wie sonst, mit dem Tage der Rechtskraft des Urtheils als abgegeben, sondern erst dann, wenn der Gläubiger eine vollstreckbare Ausfertigung des Urtheils auf Grund des durch öffentliche Urkunden geführten Nachweises, daß seine Vorleistung bewirkt worden ist, erhalten hat. Er bedarf aber hier einer Sicherheit nicht, weil mit seiner Vorleistung das Erkenntniß ohne weitere Mitwirkung des Verurtheilten von selbst exequirt wird. 4) Wird eine Forderung, welche von einer G. abhängig ist, abgepfändet, so kann das Gericht an Stelle der bei der Exekution in Forderungen stattfindenden Ueberweisung an den Gläubiger auf Antrag sowol des letzteren, wie auch des Schuldners eine andere Art der Verwerthung, z. B. öffentliche Versteigerung oder Verkauf aus freier Hand, anordnen.

Quellen: D. CPO. §§ 628, 664, 667, 779, 743.

Lit.: Fitting, Arch. f. civ. Pr., Bd. 61 S. 436. — Wach, Vorträge ü. d. RCPO., S. 236. — Koch u. Struckmann, Komment., 2. Aufl., § 672 Anm. 2. — Schmidt in Busch's Ztschr. f. D. Civ.Prz., Jahrg. 2, S. 10.

P. Hinschius.

Gegenvormund ist der zur Kontrole des eigentlichen Vormunds berufene Nebenvormund. Schon nach Röm. R. war die Uebertragung der Vormundschaft an eine Mehrheit von Personen gestattet, die entweder alle zusammen, und zwar Jeder mit vollem Recht, verwalteten oder von denen Einem, sei es durch testamentarische Bestimmung, oder durch Wahl der Anderen oder durch obrigkeitliche Bestellung die alleinige Verwaltung übertragen wurde (tutor gerens). Die nicht verwaltenden Vormünder (t. honorarii) führen die Aufsicht über den gerens, müssen ihn zur häufigen Rechnungslegung anhalten, ihn zur Deposition der Gelder veranlassen und erforderlichen Falls auf seine Absetzung antragen (l. 3 § 2; l. 26 § 1 D. 26, 7). Nach älterem Deutschen R. stand die Vormundschaft ursprünglich immer nur einem Einzelnen zu, doch finden sich schon im frühen Mittelalter mehrere Vormünder; namentlich tritt ein zweiter in Kollisions- und Nothfällen ein, sowie wenn der Vormund sich des Mündels nicht annimmt (vgl. Sachssp. I. 43, 44; Schwsp. 328, 1; 323, 1; 320, 6, 7). Als aber mit der R.P.O. die Vormundschaft immer mehr in die Verwaltung der Gerichte gerieth, fiel der Kontrolvormund als überflüssig in der Praxis weg, obwol sich gemeinrechtlich die Grundsätze über den t. honorarius erhalten haben und auch in neuere Partikulargesetze übergegangen sind (A. LR. II. 18 §§ 120, 664 ff., 291 ff.; Cod. Max. Bav. I. 7 § 32.; Oesterr. BGB. §§ 211 bis 214; Sächs. BGB. § 1961). Nach Franzöf. R. mußte schon von Alters her (Coutum. de Paris art. 270) ein contradicteur bei der Inventarisirung des Nachlasses zugezogen werden; hieraus entwickelte sich eine ständige Kontrole und nach dem C. civil muß neben dem Vormund stets ein G. (tuteur subrogé), auch im Falle der gesetzlichen Vormundschaft, von dem Familienrath ernannt werden, und zwar in der Regel aus derjenigen Linie, welcher der eigentliche Vormund nicht angehört (art. 420—426). Die Pflichten des G. bestehen 1) in der Ueberwachung der vormundschaftlichen Verwaltung, der Ergreifung der erforderlichen Sicherungsmaßregeln, eventuell in dem Antrag auf Absetzung des Vormundes (art. 446, 448); 2) in der Vertretung des Mündels bei kollidirendem Interesse mit dem Vormund (art. 420, C. de prov. art. 2143); 3) in der Assistenz der Aufnahme von Inventaren, an denen der Bevormundete betheiligt ist (art. 451, 452, 459); 4) in besonderen vom Gesetz bestimmten Obliegenheiten, nämlich in dem Antrag auf Ernennung eines neuen Vormundes (art. 424), in der Errichtung eines Inventars bei Auflösung

der Gütergemeinschaft (art. 1442), in der Betreibung der Pfandeintragung auf die Grundstücke des Vormundes (art. 2137), in der Mitwirkung beim Hypothekenreinigungsverfahren (art. 2194). Vernachlässigung dieser Pflichten machen den t. subrogé sowol dem Mündel, wie Dritten gegenüber haftbar. Dagegen vertritt er außer in den erwähnten Ausnahmefällen den Bevormundeten nicht und unterliegt auch nicht den Beschränkungen bei Abschluß von Rechtsgeschäften, wie sie zwischen Vormund und Mündel bestehen (art. 450, 451, 649, 1594, 1596). — Im Deutschen R. ist der G. mit dem Französ. R. in den Rechtsgebieten desselben vorhanden, so namentlich auch in Elsaß-Lothringen, wo das Gesetz vom 22. Okt. 1873 noch die Aufsicht des Richters über den G. verschärfte. Ein neuer Wirkungskreis ist dem G. durch die Preuß. Verordn. vom 5. Juli 1875 eröffnet. Nach derselben sind folgende Fälle zu unterscheiden: 1) die Bestellung des G. muß erfolgen, a) wenn mit der Vormundschaft eine Vermögensverwaltung verbunden ist und nicht mehrere Vormünder zur ungetheilten Verwaltung bestellt sind (§ 26 Abs. 2); b) wenn Werthpapiere veräußert, Kapitalien eingezogen, abgetreten, verpfändet werden sollen, sofern sie nicht bei Sparkassen belegt werden, sowie wenn es sich um Aufgabe oder Minderung von Sicherheiten für eine Forderung handelt (§ 41), endlich c) wenn das Gericht eine Handlung des Vormundes genehmigen soll (§ 55 Abs. 2, vgl. § 34 Abs. 1). Nichtigkeit des Geschäfts bei unterlassener Mitwirkung des G. ist nicht ausgesprochen, nur in dem Falle zu b liegt ein sog. negotium claudicans zwischen Mündel und dritten Kontrahenten vor (Preuß. Gesetz vom 12. Juli 1875, §§ 2—4). Doch kann die Genehmigung des G. durch das Gericht ersetzt werden (§ 41 Abs. 2). 2) Die Bestellung des G. kann erfolgen, a) wenn das Gericht es für ersprießlich hält (§ 26 Abs. 1) und nach richtiger Meinung auch b) bei einer Pflegschaft (§ 91 Abs. 1). 3) Die Bestellung des G. darf nicht erfolgen, wenn Vater und Mutter in einer gehörig beglaubigten (§ 17) Urkunde dieselbe untersagt haben (§ 26 Abs. 6), und neben dem gesetzlichen Vormund (§§ 12, 13), außer wenn die gerichtliche Genehmigung einer Handlung desselben in Frage steht (§ 55). — Berufung und Bestellung des G. unterliegen den für den Vormund gegebenen Vorschriften, er erhält auch eine Bestellung (§ 66). Es kann nur Ein G. vorhanden sein. Seine Pflichten sind: die Aufsicht über die Vermögensverwaltung des Vormundes oder Pflegers (§§ 35 Abs. 1, 56, 57, 67 Abs. 2), die Beurtheilung der von dem Gerichte zu genehmigenden Handlungen des Vormundes (§§ 55 Abs. 2, 34 Abs. 1), die Anzeige von Pflichtwidrigkeiten, der Unfähigkeit oder des Todes des Vormundes (§ 31 Abs. 2, § 65 Abs. 1), die Errichtung eventuell Berufung eines Familienrathes (§§ 71, 77 Abs. 1) oder die Anhörung von Verwandten (§ 55 Abs. 1) zu beantragen, bei den sub 1 b gedachten Rechtsgeschäften mitzuwirken (§ 41). Der G. steht unter der Aufsicht des Gerichts, welches gegen ihn Ordnungsstrafen erlassen (§ 51), nicht aber Sicherstellung von ihm fordern kann (§ 59 Abs. 3). Ein Honorar steht ihm nicht zu (§ 34 Abs. 3) und sein Amt endet nach denselben Grundsätzen, wie das des Vormundes. Im Einzelnen bieten die gesetzlichen Bestimmungen zu zahlreichen Kontroversen Veranlassung, unstreitig aber ist er niemals zur Vertretung des Mündels berechtigt. — Das Italienische R. schließt sich in seinen Vorschriften über den protutore dem Französischen Vorbild an (C. civ. Ital. art. 264 ss.).

Lit.: Rudorff, Das Recht der Vormundschaft, 1833 II. S. 238. — Kraut, Die Vorm. nach den Grunds. des Deutschen R., 1835 I. S. 224. — De Fréminville, Traité de la minorité et de la tutelle, 1846 I. p. 161 ss. — Aubry et Rau, Cours de droit civ. franç., 4ième édit. I. p. 416 ss., 474 ss. — Dernburg, Das Vormundschaftsrecht d. Preuß. Monarchie, 1876 2. Aufl. S. 89 ff. — Die Kommentare zur Preuß. Vorm.O. von Anton, Löwenstein, Neumann, Wachler, Hesse. — Vgl. Lyon, Geharnischte Streifzüge in die Vorm.O., 1879, S. 130—148.

Kayser.

Gehaltsansprüche. Der Begriff des Wortes „Gehalt" ist sowol in der Sprache des täglichen Lebens, wie in der der Gesetzgebung ein mehrseitiger. Im Allgemeinen ruht er auf der Voraussetzung, daß das Verhältniß, auf welches er sich bezieht, von einer gewissen Dauer ist, und bildet den Gegensatz zu dem, der in dem Worte „Lohn" seinen Ausdruck findet, indem er gleichsam die Dienste, für welche das Gehalt eine Art Aequivalent bildet, aus dem Kreise der gewöhnlichen Lohnarbeiten heraushebt. So benennt z. B. der Art. 57 des HGB. die Entschädigung des kaufmännischen Gehülfen nicht Lohn, sondern Gehalt, und spricht der Art. 6 der Preuß. Städteordn. vom 30. Mai 1853 von dem Gehalt der im Kommunaldienst angestellten Personen, während wiederum sowol die Reichs-, wie die Landesgesetzgebung das Diensteinkommen der unmittelbaren Reichs- und Staatsbeamten mit dem Ausdruck „Gehalt" bezeichnet.

Der Anspruch auf Gehalt unterliegt nun, je nach den verschiedenen ihn begründenden Verhältnissen, einer anderen Auffassung und Behandlung. Es ist dabei zu unterscheiden:

a) Der Gehaltsanspruch derjenigen Personen, welche sich im Dienste von Privatpersonen, Korporationen und Gemeinden befinden. Sein Fundament ist der Vertrag, der zwischen dem Dienste Leistenden und Dienste Empfangenden geschlossen worden ist, also ein privatrechtlicher Titel. Aus ihm ist der Anspruch geltend zu machen, und zwar mit der einfachen Kontraktsklage, welcher der Beklagte alle die ihm aus dem Vertragsverhältniß zustehenden Einreden entgegensetzen kann. So einfach sonach im Allgemeinen dieses Rechtsverhältniß und die aus ihm sich ergebende Folge ist, verläßt es doch schon die Grenzen des reinen Privatrechts und neigt sich dem öffentlichen Rechte zu bei einer Anzahl von mittelbaren Staatsbeamten, also bei solchen Beamten, bei deren Anstellung dem Staate eine gewisse, wenn auch beschränkte Mitwirkung zusteht. Bleibt zwar auch in diesen Fällen die Höhe der Besoldung und somit der Gegenstand des Anspruchs im Allgemeinen der freien Vereinbarung der Kontrahenten vorbehalten, hat sich doch nach einzelnen Landesrechten der Staat eine gewisse Einwirkung auch in dieser Richtung reservirt. So kann er in Preußen die Höhe des Gehaltes der Bürgermeister selbständig und gegen den Willen der Gemeinde normiren und festsetzen.

b) Ganz verschieden hiervon ist der Charakter des den unmittelbaren Reichs- oder Staatsbeamten zustehenden Gehaltsanspruchs. Er ruht auf der Thatsache des Innehabens des Amtes und wird bedingt durch die Natur und das Wesen des Verhältnisses zwischen dem Beamten und dem Staate. Der Streit über dieses schwebt seit alter Zeit und ist noch nicht entschieden. Früher bemühte man sich, das Verhältniß als ein rein kontraktliches darzustellen und suchte im Privatrecht nach einer Vertragsform, unter welche es zu rubriziren sei. Die Einen hielten eine locatio conductio operarum (eine Form, welche in der Preuß. Regierungsinstruktion vom Jahre 1808 im § 44 als herabwürdigend bezeichnet wird), Andere ein mandatum oder precarium für vorliegend, noch Andere begnügten sich mit einem Innominat-Kontrakt über Handlungen. Diese Auffassungen, welchen schon das Preuß. A. LR. nicht mehr huldigte, sind in neuerer Zeit aufgegeben, und haben insbesondere Gönner, Zachariä, Zöpfl u. A. die Unhaltbarkeit derselben nachgewiesen und den staatsrechtlichen Charakter des Verhältnisses hervorgehoben. Nicht durch Vertrag, sondern durch einseitige Berufung vermöge des Majestätsrechts der Aemterhoheit wird das Staatsamt begründet und das Verhältniß des Beamten zum Staat hergestellt. Allerdings geht in der Regel der Berufung eine Bewerbung voraus. Wollte man aber in ihr in Verbindung mit der sie bewilligenden Berufung einen Vertragsschluß finden, so würde dieser — wie Förster treffend bemerkt — doch nur den Begründungsakt betreffen, nicht aber für das zu konstituirende Verhältniß maßgebend sein. Hat auch diese Anschauung sich zur Zeit Bahn gebrochen, so herrscht doch bei einem anderen Punkte noch Streit. Es wird nämlich behauptet, daß wenn auch das Staatsamt

nicht aus einem Vertrage hervorgegangen, das Verhältniß des Beamten zum Staat doch noch eine privatrechtliche Seite habe, die sich in dem Anspruche auf Gehalt zeige. Das Gehalt sei als eine Gegenleistung für die Dienste des Beamten anzusehen, und daher rücksichtlich derselben das Verhältniß als ein vertragsähnliches zu behandeln. Dieser Ansicht folgt z. B. v. Rönne (Staatsrecht, Bd. II. S. 302). Auch Gerber (Grundzüge des Deutschen Staatsrechts) tritt für sie ein, obwol er schon den Nachweis zu führen sucht, daß das Gehalt mehr den Charakter einer Rente, als einer Gegenleistung für Dienste habe. Das Erkenntniß des Preuß. OTrib. vom 17. März 1865 vertrat dieselbe Ansicht und vindizirte dem Staatsamt nach dieser Richtung hin die Natur eines Quasikontrakts (Entsch., Bd. LII. S. 320). Die entgegengesetzte Auffassung verwirft die Vertragsnatur auch in dieser Beziehung und führt aus, daß das Gehalt nicht blos eine Belohnung für die Amtsthätigkeit des Beamten sei, sondern auch eine Entschädigung für die mehrfachen Beschränkungen, die das Amt dem Beamten auflegt. Es sei gleichsam eine Alimentation des Beamten, somit sein Charakter ein rein staatsrechtlicher, der nach den Regeln des Privatrechts nicht beurtheilt werden könne und dürfe (Förster, Bd. II. S. 308).

Der Anspruch auf Gehalt entsteht mit der Verleihung des Amtes, kann jedoch erst geltend gemacht werden mit dem Antritt desselben. Das Preuß. LR. enthält besondere Bestimmungen über den Gehaltsanspruch nicht; dagegen schreibt der § 4 des Reichsgesetzes vom 31. März 1873, betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vor, daß der Anspruch auf Gewährung des mit dem Amte verbundenen Diensteinkommens mit dem Tage des Dienstantritts beginnt und in Betreff später bewilligter Zulagen mit dem Tage der Bewilligung. An sich umfaßt der Anspruch nur das zur Zeit der Berufung mit dem Amte verbundene Gehalt, nicht auch eine Erhöhung desselben, sobald sie nicht den Charakter einer absoluten hat. Zu dem Einrücken in eine höhere Gehaltsklasse gewährt die Berufung in das Amt kein Recht und keinen Anspruch. Diese Auffassung wurde auch bei der Berathung des Preuß. Gesetzes vom 24. Mai 1861 im Herrenhause geltend gemacht und als richtig anerkannt (Stenogr. Ber. pro 1861 Bd. II. S. 235). Eine Ausnahme von dieser Regel machen nach Preuß. Rechte die richterlichen Beamten, für welche zuerst durch den Allerh. Erlaß vom 19. März 1850 Anciennitätsverhältnisse und Gehaltsstufen festgesetzt worden sind, so daß der Anspruch auf das Einrücken in eine höhere Gehaltsstufe gesetzlich normirt und festgestellt ist. Maßgebend ist zur Zeit die Verordnung vom 16. April 1879, betr. die für die Bestimmung des Dienstalters maßgebenden Grundsätze; in ihr ist bestimmt, daß in den besonderen Besoldungsetats für die einzelnen Rangklassen der Richter die Anciennitätsverhältnisse berücksichtigt werden sollen.

Der Gehaltsanspruch umfaßt das Diensteinkommen, also das Gehalt und etwaige Amtsemolumente, wie Beleuchtungs- und Brennmaterial, Tafelgelder, Nutzung von Dienstgrundstücken und dergl., dagegen nicht auch die zufälligen Einnahmen, wie Reisekosten und Diäten für Wahrnehmung amtlicher Dienstgeschäfte (die anomale Bestimmung des § 74 Th. I. Tit. 12 A. LR., nach welcher der Richter, der in einem fremden Jurisdiktionsbezirk ein Testament aufnimmt, dem Richter des Orts die erhobenen Gebühren herausgeben soll, beruht auf anderen Voraussetzungen). Dagegen bildet in Preußen nach § 6 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 der Wohnungsgeldzuschuß einen Theil des Diensteinkommens, jedoch mit der Maßgabe, daß er insofern den Regeln über das Gehalt nicht untersteht, als er durch die Versetzung des Beamten an einen Ort von geringerer Servisklasse verkleinert und bei der Bemessung der Pension nicht in vollem Betrage, sondern nur zu einem gesetzlich fixirten Durchschnittssatze in Anrechnung gebracht wird. Das Gehalt selbst nämlich ist in der Regel weder ganz noch theilweise entziehbar, und zwar weder mit, noch wider den Willen des Beamten. Nur mit der Aufgabe des Amtes, also mit der Pensionirung, der Entlassung oder der Entsetzung des Beamten geht der Anspruch unter. Eine Ausnahme machen

in Preußen die Disziplinargesetze. Nach § 16 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betr. die Dienstvergehen der nicht-richterlichen Beamten, kann mit der Strafversetzung in ein anderes Amt von gleichem Range eine Verminderung des Diensteinkommens verbunden werden. Die gleiche Bestimmung ordnet für richterliche Beamte der § 1 des Gesetzes vom 26. März 1856, betr. einige Abänderungen des Gesetzes über die Dienstvergehen der Richter, an. Eine zeitweilige Verkürzung des Diensteinkommens tritt sowol für die richterlichen, wie für die nicht-richterlichen Beamten bei der durch die Disziplinarbehörde angeordneten Amtssuspension ein. — Der Gehaltsanspruch ist nicht cessibel, in Preußen ausdrücklich vorgeschrieben in dem Publikandum vom 18. Febr. 1802. — Vgl. Entsch. des OTrib. in Striethorst, Arch., B. XLII. S. 179.

Was endlich die Geltendmachung des Anspruchs betrifft, so tritt hier die rechtliche Natur des Gehaltes in den Vordergrund. Sie veranlaßte in verschiedenen Landesrechten den Ausschluß des Rechtsweges und verwies den Beamten auf den Verwaltungsweg. In Preußen hat erst das Gesetz vom 24. Mai 1861, betr. die Erweiterung des Rechtsweges, die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs gegen den Fiskus für zulässig erklärt, jedoch mit der Maßgabe, daß die Entscheidung des Verwaltungschefs der Klage vorangehen müsse. Für die Klage ist nach § 39 des Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 in Preußen in erster Instanz das Landgericht ausschließlich zuständig, ohne Rücksicht auf die Höhe der geltend gemachten Forderung.

Die Substantiirung des Anspruchs beruht, da die Klage den Charakter einer Kontraktsklage nicht hat, nicht auf dem § 271 Th. I. Tit. 5 A.LR.: es bedarf also nicht des Nachweises, daß der Beamte den Pflichten seines Amtes genügt, somit seinerseits erfüllt habe, vielmehr reicht der Nachweis der erfolgten Berufung in das Amt und des Antritts desselben aus. Meves.

Geib, Karl Gust., ♂ 12. VIII. 1808 zu Lambsheim (Rheinpfalz), promovirte 1831 in Heidelberg, ging als Regentschaftssekretär an den Hof des Königs Otto von Griechenland, wurde 1833 Ministerialrath, kehrte 1834 zurück, 1836 a. o. Prof. in Zürich, 1842 ord. Prof., 1851 nach Tübingen, † 23. III. 1864.

Schriften: Darst. d. Rechtszustandes in Griechenland während d. Türk. Herrschaft und bis zur Ankunft d. Königs Otto, Heidelb. 1835. — De confessionis effectu in processu Rom. observ. aliquot, Turici 1837. — Gesch. d. Röm. Krim.Prz. bis zum Tode Justinian's, Leipz. 1842. — Die Reform d. Deutschen Rechtslebens, Berl. 1848. — Lehrb. d. Deutschen StrafR., Leipz. 1861, 1862. — Arch. d. Krim.R., 1836 S. 199—229; 1837 S. 561—586; 1838 S. 36—61, 573—588; 1839 S. 118—131; 1840 S. 97—134, 195—222; 1845 S. 105—143, 174—213; 1847 S. 352—389, 521—566. — Krit. Jahrbb. v. Richter u. Schneider, 8. Jahrg. 1844. — Rechtsgutachten in Untersuchungssachen gegen L. Oswald betr. Beleid., Verleumd., Betrug, Aufreiz., 1850.

Lit.: Lueder, K. G. Geib, sein Leben und Wirken, Leipz. 1864. — Gerichtssaal, XVI. (1864) 319. — Krit. V.J.Schr., VI. 321—329. — Lueder in d. Allg. Deutsch. Biogr., VIII. 500—502. Teichmann.

Geistliche Gerichte (Th. I. S. 145, 662). In der katholischen Kirche ist die Handhabung der Rechtspflege in Straf-, Disziplinar- und anderen Streitsachen niemals von der Verwaltung der sonstigen kirchlichen Angelegenheiten getrennt gewesen; vielmehr hat die Gerichtsbarkeit von jeher bis auf den heutigen Tag den ordentlichen Trägern der Leitungsgewalt (dem Papst, den Erzbischöfen und Bischöfen) zugestanden. Nur insofern ist mitunter eine Trennung vorgekommen, als die Verwaltung der Jurisdiktion besonderen Hülfsbehörden neben dem ordentlichen Leitungsbeamten oder in Vertretung desselben übertragen worden ist.

Das Gericht erster Instanz bildet der Bischof und die ihm zur Seite stehende, aus seinen Räthen gebildete Behörde (Generalvikariat oder Ordinariat) oder eine besondere Abtheilung derselben. In den Preußischen Diözesen besteht eine solche (Offizialat oder Konsistorium genannt) für die Ehe-, die Disziplinar-

und Strafsachen der Geistlichen, in Bayern und Oesterreich (das sog. Konsistorium, bzw. Ehegericht) für die Eheprozesse, im letzteren Staat mitunter auch ein eigenes sog. Diözesangericht für die übrigen kirchlichen Rechts- und Kriminalsachen. Der Regel nach haben diese Behörden dem Bischof gegenüber nur berathende Stellung, es kommt indessen auch vor, daß sie unter dem Vorsitze eines der geistlichen Räthe (gewöhnlich Offizial genannt) als selbständig entscheidende Kollegien formirt sind. — Die zweite Instanz ist der Erzbischof mit der ihm zur Seite stehenden Behörde. Für die Diözesen der Erzbischöfe ist entweder eine besondere Abtheilung derselben als Appellationsgericht (so z. B. in Köln) bestellt oder es ist das bischöfliche Gericht einer anderen Diözese als solches für die beim erzbischöflichen Gericht in erster Instanz angebrachten Sachen vom Papste delegirt (letzteres kommt in Preußen, Bayern und Oesterreich vor). In ähnlicher Weise wird die zweite Instanz für die Gerichte exemter bischöflicher Diözesen beschafft.

Die Verhandlung und Entscheidung dritter Instanz steht dem päpstlichen Stuhle zu. In Folge der vielen Beschwerden über die Vertheuerung und Verschleppung der Rechtspflege in Rom sowie über die Durchbrechung des Instanzenzuges vermittelst der direkten Umgehung der päpstlichen Behörden hat das Konzil von Trient nach dem Vorgange der Reformkonzilien von Konstanz und Basel angeordnet, daß alle kirchlichen Rechtssachen in erster Instanz vor den Ordinarien und die nach Rom zur Entscheidung gelangenden Sachen nicht dort, sondern im Inlande an Ort und Stelle verhandelt werden müssen. Zu letzterem Behufe hat der Papst die Entscheidung besonderen einheimischen Richtern (judices in partibus) zu delegiren. Die geeigneten Persönlichkeiten sollen durch die Provinzial- oder Diözesansynoden ausgewählt werden, wo aber diese nicht üblich sind, geschieht die Bezeichnung durch den Bischof unter Beirath des Kapitels. Wegen der Art ihrer Designation heißen diese Richter auch judices synodales, bzw. prosynodales. In Deutschland und Oesterreich ist es aber theilweise üblich, daß der Papst auf bestimmte Zeit ein erzbischöfliches oder bischöfliches Gericht oder einen Nuntius, wie z. B. den zu Wien, zur dritten Instanz für alle, aus bestimmten anderen Diözesen in diese gelangenden Sachen bestellt.

Was die heutige Zuständigkeit der g. G. betrifft, so ist in Deutschland und Oesterreich ihre Kompetenz in Disziplinarsachen der Geistlichen nicht nur staatlich anerkannt, sondern der Staat leiht auch den Erkenntnissen seinen weltlichen Arm zur Vollstreckung, falls die staatlichen, der Ausübung der Disziplinargewalt gezogenen Grenzen innegehalten worden sind. Für Preußen und Württemberg tritt aber die Beschränkung ein, daß die Disziplinargewalt nur von Deutschen kirchlichen Behörden ausgeübt werden darf. Im Uebrigen ist eine Gerichtsbarkeit der g. G. in gewöhnlichen Strafsachen, in Civilsachen gegen Geistliche, in Ehesachen und anderen das kirchliche Gebiet berührenden Privatrechtsstreitigkeiten (wie Baulast-, Zehnt-, Patronatssachen) in Deutschland nicht mehr anerkannt, d. h. die desfallsigen Verfügungen und Urtheile der g. G. haben für das staatliche Gebiet nicht die mindeste rechtliche Bedeutung. Dagegen hindert der Staat andererseits die Katholiken nicht, die Entscheidung der g. G. anzurufen, um den Vorschriften ihrer Kirche, z. B. in Bezug auf Ehestreitigkeiten, nachzukommen, und läßt dieselben, insoweit ihre Thätigkeit blos für das rein innere, das sog. Gewissensgebiet eine maßgebende Geltung beansprucht, fungiren.

Die evangelische Kirche übt heute in Deutschland nur noch eine Gerichtsbarkeit in Disziplinarsachen der Geistlichen. Die Disziplinargerichte bilden hier ebenfalls die kirchlichen Regimentsbehörden, d. h. die Konsistorien, bzw. die Oberkirchenräthe; auch tritt in einzelnen Ländern in gewissen Fällen der Provinzial-, bzw. der General-Synodal-Ausschuß diesen Behörden hinzu. Ein besonderes Dienstgericht für schwerere Fälle, bestehend aus landesherrlich und von der Synode gewählten Mitgliedern, ist in Oldenburg eingerichtet.

Quellen: Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 20, Sess. XXV. c. 10 de ref. — Deutsches GVG. § 15. — Reichspersonenstandsges. v. 6. Febr. 1875 § 76.
Lit.: P. Hinschius, Kirchenrecht, Bd. I. S. 175 ff.; Bd. II. S. 224 ff. — Richter-Dove, Kirchenrecht, §§ 208, 210, 223, 224, 231. — v. Schulte, Lehrb. d. Kirchenrechts, 3. Aufl., §§ 100, 102.

P. Hinschius.

Geld ist diejenige Sache, welche zugleich als allgemeines Werthmaß und als allgemeines Tauschmittel dient. Hierauf beruht seine dritte, für die Rechtslehre wichtigste, aber oft zu einseitig (z. B. von G. Hartmann, Ravit, L. v. Stein: „G. ist die Münze mit Zahlungsrecht“, Mac Leod: „where there is no debt, there can be no money“) betonte Funktion als allgemeines Zahlungsmittel. Dazu tritt endlich seine wirthschaftlich bedeutsame Eigenschaft als Werthträger (Mittel zur Aufbewahrung und Ansammlung wie zur Uebertragung von Werthen). Vollkommenes G. im Rechtssinne ist nur das G. der Landeswährung, d. h. dasjenige Metallgeld, welchem Gesetz oder Gewohnheitsrecht des eigenen Landes die Eigenschaft als allgemeines Werthmaß und (gesetzliches) Zahlungsmittel beigelegt hat. Ein solcher Rechtssatz liegt nicht schon in der Ausmünzung zu einem bestimmten Werthe (Handelsmünzen, Scheidemünzen), sondern bedarf des besonderen (gesetzlichen) Ausdrucks. Im Deutschen Reiche kommen jene Eigenschaften nur den Reichsgoldmünzen und einstweilen noch den Thalern Deutschen Gepräges, sowie den Oesterreichischen Vereinsthalern zu, während die Reichssilbermünzen und die Nickel- und Kupfermünzen nur in beschränkter Menge in Zahlung genommen werden müssen. Mittels des sog. Zwangskurses kann die G.eigenschaft auch Münzen, welchen der ihrem Nennwerthe entsprechende Feingehalt (s. diesen Art.) nicht vollständig innewohnt, verliehen werden. Das Papiergeld (z. B. die Deutschen Reichskassenscheine) und noch weniger bloße G.surrogate, wie die Banknoten (s. diesen Art.) haben an sich keinen Zwangskurs für Jedermann, sondern nur dem ausgebenden Staate bzw. Institute gegenüber.. Auch die Einlösungspflicht, zumal als privatrechtliche, ist für den Begriff des Papiergeldes nicht wesentlich. Indessen giebt es Staaten mit sog. Papiervaluta, in welchen ein solcher Zwangskurs für Papiergeld bzw. Noten gesetzlich besteht (Oesterreich, Italien, Rußland, bis zum 1. Jan. 1879 die Vereinigten Staaten von (Nord-)Amerika). Freilich liegt auch hier im Hintergrunde stets die Vorstellung, daß ein Metall (Gold oder Silber) als Werthmaß fungirt. Ebendeshalb sprechen Manche (z. B. Knies) dem Papiergeld ganz die Eigenschaft als G. ab. Jedenfalls leistet dasselbe (wie namentlich Goldschmidt hervorhebt) nicht alle Dienste des G. und steht in mancher Beziehung noch hinter den „Geldkreditpapieren“ (Banknoten, Checks u. s. w.) mit Rücksicht auf deren materielle Voraussetzungen zurück. — Der Begriff des G. ist im Rechtssysteme in mannigfaltigster Weise von Bedeutung. Als Sache ist das G. Gegenstand des Besitzes und dinglicher Rechte. Die unscheidbare Vermischung mit eigenem G. bewirkt Eigenthum. Ueberdies ist die Vindikation von G. gegen den redlichen Erwerber nach den meisten Gesetzgebungen ausgeschlossen. Im Obligationenrecht ist das G. (abgesehen vom G.darlehn) wesentlich für die Begriffe des Kaufs (welcher sich erst hierdurch vom Tausch trennt) und der Miethe. Aber auch das G. selbst kann als Waare gesucht werden und hat alsdann einen nach Ort und Zeit verschiedenen Preis (Kurswerth). Von besonderer Wichtigkeit ist der Kurswerth für den Verkehr mit Wechseln (zumal auf das Ausland), zu deren wesentlichen Erfordernissen wiederum die Angabe der zu zahlenden G.summe gehört. Nur bei G.schulden ferner kommen gesetzliche Zinsen vor, z. B. im Falle des Verzuges. Indessen lösen sich alle Obligationen bei Unmöglichkeit direkten Zwanges schließlich in eine G.schuld auf. Die Uebertragung von G. ist Zahlung im weiteren Sinne, welche auch credendi oder donandi animo geschehen kann. Zahlung im engeren Sinne ist diejenige, welche in der Absicht erfolgt, eine entsprechende G.schuld zu tilgen. Welche Zahlungsmittel

zulässig sind, bestimmt sich zunächst nach der Vereinbarung. Ist die bestimmte Münzsorte am Zahlungsorte nicht im Umlauf, oder lautet der Vertrag auf eine Rechnungswährung (die es jedoch in Deutschland nicht mehr giebt), so kann der Betrag (nach Deutschem Wechsel- und Handelsrecht) nach dem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht das Gegentheil durch Zusätze wie „effektiv" ausdrücklich bedungen ist. Nach Preuß. LR. kann der Schuldner zur Zahlung auswärtiger, in Preußen nicht kursirenden Münzsorten niemals gezwungen waren. Ist nichts über die Münzsorten bestimmt, so versteht sich Zahlung in Metallgeld (Kurant) der Landeswährung. Auswärtiges G., sowie (inländisches und ausländisches) Papiergeld oder Banknoten kann der Gläubiger zurückweisen. Nimmt er es aber an, so ist das Geschäft Zahlung, nicht datio in solutum, weil jene Werthzeichen im weiteren Sinne unter den Begriff des G. fallen, z. B. auch bei Vermächtnissen. — Sehr streitig ist die Frage, wie der Inhalt der G.schuld namentlich in dem Falle zu bestimmen sei, wenn die Münzsorte, in welcher nach den zur Zeit der Entstehung der Schuld maßgebenden Gesetzen die Zahlung zu leisten gewesen wäre, zur Zahlungszeit nicht mehr zu haben ist (in Folge von Einziehung, Veränderung des Münzfußes u. s. w). Statt des Nennwerthes (Souchay, Hartmann, Pfeiffer, Beseler) erklären andere (v. Savigny, Rudorff, v. Holzschuher, Arndts, v. Vangerow, Hufeland, C. F. Koch, Windscheid, Endemann) den Kurswerth wenigstens als Regel für entscheidend. Goldschmidt hält dies nur hinsichtlich solcher Münzsorten für richtig, welche nicht Währungsgeld sind; bei Währungsgeld sei dagegen wie nach den meisten Landesrechten (Preuß. LR., Code civ., Sächs. BGB., Oesterr. BGB.) der Nennwerth maßgebend. Ueberwiegende Gründe aber sprechen für den wirklichen inneren Werth (Metallwerth), welchen die Münze, ihrem Feingehalt entsprechend, darzustellen bestimmt war (Puchta, Ravit ꝛc.). Auch nach dem Deutschen Münzgesetz von 1873 erfolgt die Umrechnung von Goldmünzen, für welche ein bestimmtes Verhältniß zu Silbermünzen gesetzlich nicht besteht, nach Maßgabe des Verhältnisses des gesetzlichen Feingehalts derjenigen Münzen, auf welche die Zahlungsverpflichtung lautet, zu dem gesetzlichen Feingehalte der Reichsgoldmünzen. War die Schuld ausdrücklich in Papiergeld kontrahirt, so wird es auf den Kurswerth ankommen. Im Konkurse sind nach der D. KO. Forderungen, deren G.betrag nicht in Reichswährung festgesetzt ist, nach ihrem Schätzungswerthe in letztere umzurechnen.

Gsgb. u. Lit.: D. Münzges. v. 9. Juli 1873. — RGes. v. 4. Dezbr. 1871. — RGes. v. 30. April 1874. — WO. Art 37. — HGB. Art. 336. — KO. § 62. — Preuß. LR. I. 11 §§ 661, 778, 779, 785, 787, 790, 792, 797 ff; I. 15 §§ 45, 46; I. 16 §§ 28, 64, 66, 78, 79, 83, 84. — Preuß. Kab.Ordre v. 4. Aug. 1832. — Deklar. v. 27. Sept. 1808. — Sächs. BGB. §§ 296, 297, 650—668, 670. — Oesterr. BGB. §§ 371, 987—989. — Code civ. art. 1895, 2279, 2280. — Code com. art. 143, 575. — Franz. Ges. v. 25. März 1803 u. 27. Juni 1866. — Pariser Münzvertrag v. 20. Dez. 1865. — Hoffmann, Die Lehre vom G. (Berl. 1838). — Knies, Das G. (Berl. 1873). — Hufeland, Ueber die rechtl. Natur der Geldschulden (1851). — v. Savigny, Obl.R., I. S. 403 ff. (Berl. 1851). — Ravit, Beitr. z. Lehre vom G. (Lübeck 1862). — Goldschmidt, Handb. d. H.R., I. 12 S. 1060 ff. (Erlangen 1868). — G. Hartmann, Ueber den rechtlichen Begriff des G. ꝛc. (Braunschweig 1868). — Endemann, H.R., 3. Aufl. S. 368 ff. (Heidelberg 1876). — v. Hasner, Die Lehre vom G. in Grünhut's Zeitschr. VII. (1880) S. 1 ff. — M. Chevalier, la monnaie, éd. 2 (Paris 1866). — Pardessus, Cours de droit com., I. nr. 23—27, 202—206. — Massé, droit com., I. nr. 603—611; IV. nr. 2121—2136. — Fr. Walker, Money (London 1878). — H. V. Poor, Money and its laws (London 1877). — H. Dunning Mac-Leod, The elements of banking (London 1876), 11 ss. — S. auch d. Art. Banknote, Check, Feingehalt, Münzwesen, Valuta.

R. Koch.

Geldforderungen. Wegen G. kann nach der Deutschen CPO. sowol (bei Vorhandensein der sonstigen Voraussetzungen dieser Prozeßart) im Urkundenprozesse, ferner auch im Mahnverfahren geklagt werden. Außerdem kommen bei der Zwangsvollstreckung wegen G., sowie wenn dieselbe in solche erfolgt, Besonderheiten in

Betracht, worüber der Art. Zwangsvollstreckung zu vergleichen ist. Endlich ist ein Arrest nur wegen G. oder solcher Ansprüche, welche in eine G. übergehen können, zulässig. S. den Art. Arrest. P. Hinschius.

Geldstrafe, ausnahmsweise auch Geldbuße oder Buße genannt, kommt als Kriminal-, Disziplinar- und Ordnungsstrafe vor. Zu ausschließlich angedroht führt sie leicht zu einer Bevorzugung der Reicheren und dürfte daher nur bei leichten strafbaren Handlungen als alleinige Strafe, bei einigen aus gewinnsüchtiger Absicht hervorgegangenen als Zusatzstrafe neben einer Freiheitsstrafe zu verwenden sein.

Im Deutschen StrafGB. ist das Anwendungsgebiet der G. ein sehr weites. Die G. gehört wie die Einziehung zu den Vermögensstrafen; erstere ist Haupt-, letztere Nebenstrafe. Von der Einziehung unterscheidet sich die G. dadurch, daß diese gewisse Gegenstände erreichen will, jene auf eine bestimmte Geldsumme geht (vgl. den Art. Einziehung); von der Buße dadurch, daß diese als Ersatz des durch die strafbare Handlung verursachten Schadens an den Verletzten zu entrichten ist, die G. dagegen an den Staat fällt (vgl. den Art. Buße). Die im StrafGB. über die G. enthaltenen Bestimmungen sind an sich nicht auf die Fälle anzuwenden, wo die G. nicht als Kriminalstrafe erscheint (vgl. den Art. Ordnungs- und Disziplinarstrafen).

Nach dem Deutschen StrafGB. ist der Mindestbetrag der G. bei Verbrechen und Vergehen drei Mark, bei Uebertretungen eine Mark, Rechnungseinheit jedoch in allen Fällen eine Mark. Unter einer Mark darf nicht erkannt werden (bestritten). Der Höchstbetrag der G. ist im StrafGB. nicht angegeben; die höchste daselbst erwähnte G. beträgt 6000 Mark (§§ 264, 265, 284). Es können aber noch höhere G. vorkommen, nicht nur im Falle der realen Konkurrenz, wo die mehrfach erkannten G. zu addiren sind, sondern auch nach Spezialgesetzen. Bei diesen ergiebt sich der Höchstbetrag oft nach einem Vielfachen des Betrages des defraudirten Portos, Zolles, Steuer u. a. Vgl. hierüber Binding, Grundriß, I. § 82.

Im Deutschen StrafGB. kommt die G. in dreifacher Weise vor: 1) als alleinige Strafe (§§ 145, 276, 285, 364, 365 Abs. 1); 2) alternativ neben Gefängnißstrafe, Festungshaft und Haft; 3) kumulativ neben Zuchthaus- und Gefängnißstrafe. In letzterer Hinsicht ist die Kumulation entweder obligatorisch (§§ 264, 265, 349) oder fakultativ (§§ 268, 272, 273—140, 150, 263, 266, 274, 284, 290).

Bei der Festsetzung der G. für den konkreten Fall hat der Richter wie bei jeder relativ bestimmten Strafe auf die Individualität des Thäters, d. h. hier auf die Vermögensverhältnisse Rücksicht zu nehmen. Da die G. eine leichtere Strafe als die Freiheitsstrafe ist, so bleiben die Vermögensverhältnisse zunächst unbeachtet, wenn beide Strafarten wahlweise angedroht sind. Nach § 29 des Mil.StrafGB. darf jedoch in solchen Fällen nicht auf G., sondern muß auf Freiheitsstrafe erkannt werden, wenn durch die strafbare Handlung zugleich eine militärische Dienstpflicht verletzt worden ist.

Die G. ist von dem Thäter selbst zu zahlen. Da sie wie jede andere Strafe eine Reaktion gegen den Willen des Thäters ist, so darf sie nicht vollstreckt werden, wenn der Thäter, nachdem das Urtheil rechtskräftig geworden, gestorben ist. Das Deutsche StrafGB. § 30 gestattet jedoch die Vollstreckung in den Nachlaß. Aus dem angegebenen Grunde müßte die Vollstreckung des G. aufgeschoben werden, wenn der Thäter in Geisteskrankheit verfällt. Die Deutsche StrafPO. § 487 läßt dies aber nur bei Freiheitsstrafen zu. Es zeigt sich hierbei, daß immer noch Geldstrafe und Geldschuld verwechselt werden. Dies gilt auch, wenn man die Zahlung einer G. für den Verurtheilten durch Dritte gestatten will. Diese machen sich unter Umständen strafbar (Beihülfe oder Begünstigung).

Die Vollstreckung der G. erfolgt, wenn der Verurtheilte nicht freiwillig zahlt, nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urtheile der Civilgerichte (StrafPO. § 495, CPO. § 644 ff.) Vgl. den Art. Zwangsvollstreckung. Konkurriren mit der G. rechtskräftige Civilforderungen, so müßten diese prinzipiell der G. vorgehen, was jedoch nicht anerkannt ist. Stellt sich bei der Vollstreckung heraus, daß kein Vermögen vorhanden ist, so tritt Umwandlung der G. in Freiheitsstrafe ein. Nur in einzelnen Fällen ist die Umwandlung unzulässig; vgl. Gesetz betr. die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869 § 15 Abs. 3; Gesetz betr. das Urheberrecht an Schriftwerken vom 11. Juni 1871 § 24 und die betr. Bestimmungen aus den Gesetzen vom 9., 10. und 11. Jan. 1876; CPO. § 374; StrafPO. § 77.

Ist die eventuelle Freiheitsstrafe nicht bereits im Urtheil festgesetzt, so geschieht dies von dem Gerichte erster Instanz ohne mündliche Verhandlung (StrafPO. §§ 491, 494 Abs. 1 und 2). Die Umwandlung erfolgt in Haft oder Gefängniß. In Haft soll die G. umgewandelt werden, wenn sie wegen einer Uebertretung erkannt ist. Ausnahmsweise ist dies auch bei einem Vergehen gestattet, wenn bei demselben G. allein oder an erster Stelle oder wahlweise neben Haft angedroht ist. Die erkannte G. darf jedoch nicht über 600 Mark und die an ihre Stelle tretende Freiheitsstrafe nicht über 6 Wochen betragen. Abgesehen hiervon erfolgt die Umwandlung stets in Gefängniß. War die G. neben Zuchthaus erkannt, so wird sie zunächst in Gefängniß und dann in Zuchthaus verwandelt, wobei Bruchtheile eines Monats vorkommen können (§ 28 Abs. 1—3). Bei der Umwandlung kann bei Verbrechen und Vergehen jeder beliebige Betrag zwischen 3 und 15 Mark einer eintägigen Freiheitsstrafe gleich geachtet werden. Der Mindestbetrag einer eventuellen Freiheitsstrafe ist 1 Tag, der Höchstbetrag bei Haft 6 Wochen, bei Gefängniß 1 Jahr. Wenn jedoch eine neben der G. wahlweise angedrohte Freiheitsstrafe ihrer Dauer nach den vorgedachten Höchstbetrag nicht erreicht, so darf die an Stelle der G. tretende Freiheitsstrafe den angedrohten Höchstbetrag jener Freiheitsstrafe nicht übersteigen (§ 29). Bei Umwandlung mehrerer G. ist der Höchstbetrag bei Uebertretungen 3 Monate Haft, in allen übrigen 2 Jahre Gefängniß (§ 78 Abs. 2).

In Spezialgesetzen finden sich mehrfache Abweichungen von den im StrafGB. über die Umwandlung der G. aufgestellten Grundsätzen; vgl. Binding, Grundriß, I. § 91; Olshausen, Komm. zu § 28 des StrafGB. Der Verurtheilte kann sich durch Erlegung des Strafbetrages, soweit dieser durch die erstandene Freiheitsstrafe noch nicht getilgt ist, von der letzteren freimachen (§ 28 Abs. 4).

Während in der Regel die Umwandlung der G. in Freiheitsstrafe eintritt, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Verurtheilten festgestellt ist, findet sich ausnahmsweise in Partikulargesetzen eine Zwangsvollstreckung auch gegen andere Personen als den Schuldigen. Hierhin gehört die Bestimmung, daß für G., zu denen Personen verurtheilt sind, welche unter der Gewalt, der Aufsicht oder im Dienste Anderer stehen, diese im Falle des Unvermögens der Verurtheilten für haftbar erklärt werden. Trifft den Gewaltinhaber eine Mitschuld, so läßt sich die Bestimmung wol rechtfertigen; ist dies jedoch nicht der Fall, so wird der Unschuldige gestraft und der Schuldige bleibt straflos. Vgl. hierüber bes. Kronecker in Goltdammer's Archiv Bd. XXVIII. S. 16. ff.

Die G. fallen in die Staatskasse; doch finden sich hiervon Ausnahmen, z. B. fallen die Postgeldstrafen zur Postarmen- oder Unterstützungskasse (Postgesetz vom 28. Oktober 1871 § 33). Verzugszinsen sind von einer G. nicht zu zahlen. Bereits eingezahlte G. dürfen nach konstitutionellem Staatsrecht bei später eintretender Begnadigung nicht zurückgezahlt werden.

Rechtskräftig erkannte G. bis zu 150 Mark verjähren in 2, über 150 bis 6000 Mark in 5, und höhere G. in 10 Jahren (§ 70 Z. 4—6). Ist wegen einer strafbaren Handlung auf Geld- und Freiheitsstrafe erkannt, so verjährt die G. nicht früher als die Freiheitsstrafe (§ 71).

Lit.: Außer den bekannten Kommentaren und Lehrbüchern besonders Wahlberg in v. Holtzendorff's Handb. d. Deutschen StrafR., Bd. II. S. 512 ff. — Lüder, Die Vollstreckbarkeit rechtskräftig erkannter G. in den Nachlaß u. s. w. im Gerichtssaal Bd. XXIX. S. 401—416. — Stooß, Zur Natur der Vermögensstrafen, 1878. — Hierzu v. Buri im Gerichtssaal Bd. XXX. S. 241—270. — Binding, Grundriß zur Vorlesung über Gem. Deutsches StrafR., I. (1879) §§ 82, 91. — Kronecker in Goltdammer's Archiv Bd. XXVII. S. 81—101, Bd. XXVIII. S. 9—26. — Pezold, Deutsche Strafrechtspraxis, Bd. I. (1877) S. 16 ff., Bd. II. (1880) S. 14 ff.

Dochow.

Gelegenheitsgesellschaft, auch Spekulationsverein, „association en participation", „Gesellschaft à conto metà, terza etc." genannt, ist die Vereinigung mehrerer Personen zu einem oder mehreren einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung (HGB. Art. 266). Durch die abgesonderte Behandlung im III. Buch des HGB. formell aus den „Handelsgesellschaften" ausgeschieden, äußert sich ihre materielle Verschiedenheit in folgenden Punkten:

1) Die Absicht der Gesellschafter ist nicht wie bei einer Handelsgesellschaft auf den gewerbemäßigen Betrieb von Handelsgeschäften, sondern lediglich auf den Abschluß einzelner Geschäfte gerichtet. Dieselben müssen zwar keineswegs im Voraus fest vereinbart sein, es ist indessen erforderlich, daß sie ihrer Art und ihrem Umfang nach von vornherein abgegrenzt sind (Entsch. des ROHG. Bd. IX. S. 160; Bd. X. S. 260). Es ist gleichgültig, ob sich die abzuschließenden Geschäfte wegen ihrer objektiven Beschaffenheit oder vermöge der Kaufmannseigenschaft der Gesellschafter oder des Dritten, welcher mit ihnen kontrahirt, als Handelsgeschäfte darstellen (Entsch. des ROHG. Bd. XVI. S. 1).

2) Die G. hat nicht wie eine Handelsgesellschaft eine feste Organisation nach außen; daher fehlt ihr eine Gesellschaftsfirma und ein Gesellschaftsvermögen in dem Sinne und der rechtlichen Bedeutung dieser Begriffe bei der Handelsgesellschaft. Die G. ist weder juristische Person (selbst nicht nach Franz. und Belg. R.), noch auch gleich der offenen Handelsgesellschaft modifizirte Sozietät, sondern eine reine Sozietät (Entsch. des ROHG. Bd. IX. S. 135). Da die Bestimmungen des HGB. Art. 266—270 die Materie keineswegs erschöpfen, muß man vielfach auf die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechts über Sozietäten zurückgreifen.

Im Einzelnen gelten folgende Grundsätze:

I. Die G. entsteht durch Vertrag, welcher der schriftlichen Abfassung oder sonstiger Förmlichkeiten nicht bedarf (HGB. Art. 266; vgl. auch Entsch. des ROHG. Bd. V. S. 77).

II. Die Rechtsverhältnisse der Gesellschafter unter einander richten sich zunächst nach dem Gesellschaftsvertrage. Im Zweifel sind alle Theilnehmer in gleichem Verhältniß zu dem gemeinsamen Unternehmen beizutragen verpflichtet (Art. 267). Die Einlagen werden gemeinschaftliches Eigenthum der Gesellschafter und es steht prinzipiell einem jeden derselben die actio communi dividendo zu. Ist über den Antheil der Theilnehmer an Gewinn und Verlust nichts vereinbart, so werden die Einlagen zu 6 % verzinst, der Gewinn und Verlust aber nach Köpfen vertheilt (Art. 268). Es richtet sich nach dem konkreten Fall, ob schon vor Abwicklung der gesammten verabredeten Geschäfte der einzelne Theilnehmer berechtigt ist, den auf ihn entfallenden Gewinn zu fordern (Entsch. des ROHG. Bd. XXIII. S. 94). Eine besondere Vergütung steht dem geschäftsführenden Theilnehmer im Zweifel für seine Bemühungen nicht zu, es ist indessen vielfach ein entgegenstehendes Handelsgewohnheitsrecht in Kraft geblieben. Nach Beendigung des gemeinschaftlichen Geschäfts muß der Theilnehmer, welcher dasselbe führte, den übrigen Theilnehmern unter Mittheilung der Belege Rechnung legen, d. h. er hat alle Thatsachen, aus denen seine Verpflichtung ermessen werden kann, darzulegen; er ist ferner zur Liquidation berechtigt und verpflichtet (Art. 270). Ueber die Geltend-

machung von Gemeinschaftsforderungen im Konkurse eines Gesellschafters vgl. KO. § 44.

III. Dritten gegenüber wird der geschäftsführende Theilhaber, wenn er das Geschäft in eigenem Namen, aber ohne Auftrag der übrigen abgeschlossen hat, selbst dann allein berechtigt und verpflichtet, wenn die Genossen das Geschäft nachträglich genehmigen; hat er zwar im Namen der übrigen, aber ohne deren Vollmacht gehandelt, so finden die Grundsätze des bürgerlichen Rechts über die negotiorum gestio Anwendung. Ist dagegen der geschäftsführende Theilnehmer zugleich im Namen und Auftrag der übrigen aufgetreten, oder haben alle gemeinschaftlich oder durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten gehandelt, so ist jeder Theilnehmer Dritten gegenüber solidarisch berechtigt und verpflichtet (Art. 269). Die Vorschriften der Art. 280, 281 finden entsprechende Anwendung. Die solidarische Berechtigung und Verpflichtung erstreckt sich nicht nur auf diejenigen Geschäfte, welche unmittelbar in den Umfang des verabredeten Unternehmens fallen, sondern mittelbar auch auf diejenigen, welche zur Ausführung des Unternehmens dienen.

IV. Die Auflösung der G. unterliegt den gewöhnlichen Grundsätzen von der Sozietät (vgl. diesen Art.).

Einen häufigen Anwendungsfall der G. bilden die Konsortien zur Negotiirung von Anleihen, sowie zur Gründung von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien und zur Veräußerung von gezeichneten oder den Zeichnern abgekauften Aktien.

Lit.: A. D. HGB. Art. 266—270. — Nürnb. Prot. S. 395 ff., 495 ff., 1076, 1180 ff., 1554. — Vgl. außer der bei dem Art. Handelsgesellschaft angegebenen Lit.: Wolff in Busch's Archiv Bd. XVIII. S. 257. — Hauser in Centralorgan N. F., Bd. VIII. S. 8. — Goldschmidt, Sydow in der Zeitschr. f. d. ges. H.R., Bd. XV. S. 299; Bd. XIX. S. 426.

Schneider.

Geleit, sicheres (John, Th. I. Suppl. S. 82), früher ein Sicherungsmittel gegen Vergewaltigung und insbesondere gegen die dem Beschuldigten so gefährliche Ergreifung in der Verfestung und Acht, ist im neueren StrafPrz. ein, freilich selten zur Anwendung kommendes, Mittel zur Sistirung eines schwer erreichbaren Beschuldigten geworden. Nach der Deutschen StrafPO. besteht es in der einem abwesenden Beschuldigten vom Gerichte ertheilten Zusicherung, ihn mit Untersuchungshaft verschonen zu wollen, wenn er sich dem Gerichte stelle. Eine solche Zusage gilt nur in Ansehung der strafbaren Handlung, für welche sie ertheilt ist, darf aber natürlich nicht wegen dieser ertheilt werden, wo das Verfahren auf sonstige Handlungen, welche die Verhaftung begründen, schon erstreckt ist oder die Möglichkeit einer Erstreckung bekannt ist. Begriffliche Voraussetzung des s. G. ist, daß der Beschuldigte sich dem Gerichte überhaupt sistire; das Gericht kann jedoch auch besondere Bedingungen, z. B. Sicherheitsleistung für die Sistirung oder für die Anwesenheit an einem bestimmten Orte hinzufügen. Wird jene Voraussetzung oder eine solche Bedingung nicht erfüllt, so ist die Zusage hinfällig; Bruch jener oder dieser Verpflichtungen, namentlich durch Vorbereitung zur Flucht, sowie jede Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe und die Verübung neuer Vergehen, welche eine Verhaftung begründen, lassen sie erlöschen. — Die Oesterreichische StrafPO. schließt sich diesen Grundsätzen an, nur daß das s. G. hier vom Justizminister nach Anhörung des zuständigen Oberstaatsanwalts gewährt wird.

Quellen: c. 4 X. 2, 6. — Bamberg. H.G.O. Art. 242. — P.G.O. Art. 156, 76. — Preuß. Krim.O. §§ 246 ff. — Deutsche StrafPO. § 337. — Oesterr. StrafPO. §§ 419 ff.

Lit.: Danz, Summar. Proz., §§ 229 ff. — Planck, Strafverf., S. 277 ff. — Zachariä, StrafPrz., II. § 89. — v. Holtzendorff, Handb. d. StrafPrz.R., II. S. 236 ff. (H. Meyer). — Dochow, RStrafPrz., § 76. — Komment. zur Deutschen StrafPO. von Löwe, v. Schwarze, Voitus, Dalcke.

K. Wieding.

Gelübde (votum) ist nach katholischer Auffassung das Gott selbst geleistete Versprechen, ein frommes Werk zu thun, zu welchem man an und für sich nicht verpflichtet, dessen Leistung aber Gott wohlgefälliger, als die Unterlassung ist. Das votum ist personale, wenn eine blos den Gelobenden selbst betreffende Handlung, wodurch dieser sich unmittelbar bei Gott ein Verdienst erwerben will (also z. B. Beobachtung lebenslänglicher Keuschheit, Ausführung einer Wallfahrt), reale, wenn eine Leistung zu einem frommen Zweck (Erbauung einer Kapelle, Stiftung eines Meßstipendiums) versprochen wird. Das nur im Stillen geleistete, nicht in die äußere Erscheinung getretene votum verpflichtet den Gelobenden nur im Gewissen. Das öffentlich abgelegte votum personale wurde dagegen früher durch Verhängung von Censuren gegen den Votanten zur Realisation gebracht, während nach der neueren Praxis der katholischen Kirche darauf nur im Beichtstuhl hingewirkt wird. Hinsichtlich des votum reale hat das Kan. R. die Römischen Grundsätze von der pollicitatio zur Anwendung gebracht, so daß sowol der Votant selbst, als auch seine Erben auf prozessualischem Wege zur Erfüllung angehalten werden können. Eine eigenthümliche Wirkung hat endlich das schlechthin sog. votum solemne, d. h. das Keuschheitsgelübde, welches bei der Profeßleistung in einem vom päpstlichen Stuhl approbirten Orden oder beim Empfang eines höheren ordo abgelegt wird; hier ist die diesem zuwider versuchte Ehe nicht nur unerlaubt, sondern nichtig, während diese letztere Folge bei einem anderen derartigen votum (sog. simplex), mag es auch in noch so feierlicher Form abgelegt sein, nicht eintritt. Die Nothwendigkeit der Erfüllung des G. kann beseitigt werden 1) durch irritatio, d. h. durch Nichtigkeitserklärung, wenn dasselbe von nicht vollkommen selbständigen Personen ohne den nöthigen Konsens, von Unmündigen ohne den des Gewalthabers, von Ordensleuten ohne den des Oberen, von einem Ehegatten (bei konsummirter Ehe) ohne Einwilligung des anderen Theiles geleistet ist; 2) durch Dispensation, welche im Allgemeinen dem Bischofe, ausnahmsweise beim G. der Keuschheit, der professio religiosa (des Eintrittes in einen Orden), der Wallfahrt nach Rom und S. Jago de Compostella, sowie beim votum ultramarinum (Wallfahrt nach Jerusalem) dem Papste zusteht. Mit der Dispensation kann eine commutatio voti, d. h. die Umwandlung des ursprünglich versprochenen in ein anderes gutes Werk verbunden sein; diese letztere ist indeß auch ohne Dispensation, sofern nur letzteres verdienstlicher, als das erst gelobte ist, unter Zustimmung des kirchlichen Oberen gestattet. — Nach evangelischem Kirchenrecht hat allein das votum reale bindende Kraft. Auf demselben Standpunkte steht das heutige Gem. Civilrecht. Dagegen hat dem G. jede civilrechtliche Wirkung das Oesterr. BGB. indirekt, das Sächs. BGB. ausdrücklich abgesprochen, während das Preuß. LR. dem votum reale zwar gegen den Votanten selbst die Kraft nimmt, aber die Vermuthung aufstellt, daß der Erblasser, welcher mit der Erfüllung vor seinem Tode begonnen hat, die Erben zur Vollendung habe verpflichten wollen. Ueber die civilrechtliche Wirkung des votum castitatis solemne auf bürgerlichem Gebiet s. die Art. Cölibat und Orden.

Quellen: Tit. X. de voto III. 34; VI. eod. III. 15; Extrav. Joann. XXII. eod. (6); c. 18 X. de cens. III. 39. — Preuß. LR. I. 5 § 5. — Oesterr. BGB. §§ 857 ff. — Sächs. BGB. § 770.

Lit.: F. Suarez, De juram. et voto, Mogunt. 1609. — C. F. Jäger in Herzog's Real-Encyklopädie f. Theologie, 1. Aufl. 4, 771. — Wiese, Von G. im evang. Sinne, Berl. 1861. P. Hinschius.

Gemeinde, Gemeindeordnungen (Th. I. S. 866 ff. u. S. 897 ff.). I. Begriff und Arten der G. Unter G. im weitesten Sinne versteht man jede politische Körperschaft, welche auf einem bestimmten Bezirke des Staatsgebietes für örtliche Gemeinschaftszwecke besteht. Man unterscheidet politische G., welche in analoger Weise wie der Staat den menschlichen Gemeinschaftszweck schlechthin

verfolgen, und die von diesen vielfach abgetrennten Gemeindeverbände für besondere Zwecke, wie z. B. die verselbständigten Kirchen-G., Schul-G., Armen- und Wegeverbände, oder die für Benutzung eines vom politischen Ortsvermögen getrennten Genossenschaftsguts bestehenden Privat- oder Alt-G. Die politischen G. ihrerseits zerfallen in Orts-G.. und Kommunalverbände höherer Ordnung, bei welchen letzteren bald der Charakter der G. rein durchgeführt ist, wie z. B. bei den Amts-G., Bezirks-G. u. Bürgermeistereien vieler Deutscher Länder, bald, wie z. B. bei den Preuß. Kreis- und Provinzialverbänden, vor staatlichen resp. ständisch-korporativen Elementen mehr zurücktritt. Hier ist nur von der politischen Orts-G. zu handeln, welche nicht nur Basis und Ausgangspunkt aller kommunalen Organisationen war und ist, sondern auch überall da, wo das Wort „G." ohne weiteren Zusatz gebraucht wird, ausschließlich darunter verstanden werden muß. Die politische Orts-G. braucht sich übrigens räumlich nicht gerade mit Einer Ortschaft zu decken, kann vielmehr mehrere Dörfer, Weiler, Höfe rc. umfassen. Sie kann ferner einfach oder zusammengesetzt sein. Das letztere ist der Fall, wenn die Funktionen der Orts-G. theils einem Gesammtkörper, theils dessen Gliedern zustehen. Dies kommt sowol in der Weise vor, daß in einer sehr großen Orts-G. einzelne Funktionen an korporativ verselbständigte Bezirke übertragen werden, als in der Weise, daß mehrere kleine G., deren jede zur Erreichung des Gemeindezweckes für sich unzureichend ist, ohne Aufhebung ihrer Sonderpersönlichkeit für bestimmte Zwecke zur Sammt-G. zusammentreten. Die wichtigste Eintheilung der Orts-G. ist die in Städte und Land-G. Beide haben eine durchaus verschiedene Geschichte, welche ehemals durchgreifende und prinzipielle Unterschiede ihres Wesens begründete. Heutzutage fallen beide G.gattungen prinzipiell unter denselben Begriff, unterscheiden sich aber nach den meisten Gesetzgebungen noch immer in erheblichen Punkten. Manche Gesetzgebungen kennen noch die Zwischengattung der Märkte oder Flecken. Ueberdies werden häufig, besonders unter den Städten, verschiedene Klassen mit ungleichem Recht je nach der Bewohnerzahl gebildet.

II. Wesen und Geschichte der G. Das Wesen der G. besteht nach der heute in Deutschland herrschenden Auffassung darin, daß die G. in sich die doppelte Funktion vereinigt, Glied eines höheren Organismus und Organismus für sich zu sein. Sie ist ein aus sich selbst und um seiner selbst willen lebendes Gemeinwesen, welches gleich dem Einzelnen ein unentziehbares Recht auf Persönlichkeit hat; sie ist aber, wie der Einzelne nicht blos Individuum sondern auch Bürger ist, so zugleich ein Glied des Staats und Mitträger der Staatspersönlichkeit. Diese Auffassung vom Wesen der G. steht in der Mitte zwischen den beiden extremen Auffassungen, von welchen die eine, im Mittelalter herrschende, die G. als völlig geschlossenen staatlichen Körper betrachtet, die andere, heute noch in Frankreich geltende, in der G. nichts als eine Staatsanstalt sieht. Schon hieraus ergiebt sich, daß die Gestaltung der G. durchaus von geschichtlichen und nationalen Verschiedenheiten bedingt und bestimmt wird.

Während dem Alterthum in den Zeiten der Freiheit G. und Staat zusammenfielen, später sich nur ein kümmerliches Gemeindeleben entwickelte, hat die germanische Welt ihr gesammtes öffentliches Recht aus der freien Gemeindeverfassung herausgebildet. Als die germanischen Völker in die Geschichte traten, war ihnen ein Staat im wahren Sinne des Wortes unbekannt: ihre gesammte Organisation beruhte auf engeren und weiteren G., von denen immer die engere für alle ihre inneren Angelegenheiten durchaus selbständig und nur für die allgemeineren Angelegenheiten dem nächst höheren Verbande eingefügt war. Dabei nahmen, während die politischen und gerichtlichen Aufgaben vorzugsweise den Volks-, Gau- und Hundertschafts-G. zufielen, die Stelle der Orts-G. freie Dorf- und Mark-G. ein, welche auf das Gesammteigenthum an der Gemeindemark gebaut waren und deshalb einen überwiegend wirthschaftlichen Charakter trugen. Im Laufe der Jahrhunderte wurde mit dem Siege

des feudalen und patrimonialen Gedankens die freie Gemeindeverfassung mehr und mehr durch die Lehns- und Hofverfassung, das Gesammtrecht durch das Herrenrecht zurückgedrängt. Immer indeß blieben auch die einem Grundherrn unterworfenen Land-G. für den Kreis ihrer inneren Angelegenheiten selbständige Genossenschaften, welche in der Gemeindeversammlung die Rechte der Autonomie und der Selbstverwaltung übten. Vor Allem aber erhob sich in den vier letzten Jahrhunderten des Mittelalters eine ganz neue und intensivere Gemeindefreiheit in den Städten, welche in Wahrheit selbständige Republiken von größerem oder geringerem Umfange wurden und nur einer monarchischen Schutzherrschaft, die in Deutschland bald dem Kaiser, bald einem Landesherrn zustand, unterworfen zu sein pflegten. Die Bedeutung der mittelalterlichen Städte war auf allen Gebieten und so auch auf dem Gebiete von Verfassung und Recht keine geringere, als daß sie aus dem Mittelalter die neue Zeit geboren haben. Die Städte zuerst haben in ihren Ringmauern den erloschenen Staatsbegriff zu neuem Leben geweckt und bis ins Einzelne durchgeführt. Aber damit wir statt des antiken Stadtstaates den modernen Flächenstaat auf germanischer Grundlage entwickeln konnten, mußten die Städte, nachdem sie ihre Mission vollendet, ihre Aufgabe an eine höhere Staatseinheit abgeben. Eine solche stellten fast überall die Fürsten, in Deutschland freilich nur die Landesherren, her. Der neue Landesstaat war seiner innersten Natur nach unvereinbar mit dem Fortbestande der alten Gemeindeselbständigkeit, vermöge deren jetzt die Gemeindekörper als Staaten im Staat erschienen. Sein ununterbrochenes Streben ging dahin, die G. ihrer staatlichen Funktionen zu berauben und die letzteren in der Einen und untheilbaren obrigkeitlichen Staatsgewalt zu konzentriren. Aber damit nicht genug! In einseitiger Uebertreibung des Staatsbegriffes glaubte man nicht nur alles *staatliche*, sondern überhaupt alles *öffentliche* Leben allein aus Einer Quelle ableiten und in Einem Punkte versammeln zu müssen. Von den kleineren Staaten abgesehen, verstand nur England eine centrale und umfassende Staatseinheit zu gründen, ohne die historische Gemeindefreiheit zu vernichten. Auf dem europäischen Kontinent dagegen entfaltete man mehr und mehr ein System staatlicher Bevormundung, unter dessen Druck das einst so kräftige Gemeindeleben dahinsiechte und endlich auch innerlich verknöcherte und verfaulte. Ja es stand hier die Unterdrückung der G. in direktem Verhältniß zu der Fülle und Lebenskraft des Staatsgedankens. So ging in Deutschland gerade derjenige Staat, welcher zum Träger des Deutschen Staatsgedankens vorzugsweise berufen war, im 18. Jahrhundert am einschneidendsten gegen die Gemeindefreiheit vor. Während man die persönliche und dingliche Befreiung der Landbevölkerung anbahnte, konstruirte man doch fast durchgängig die politischen Land-G. als bloße Polizeiverwaltungsbezirke. Den Städten aber nahm man nicht nur ihre eigene Gerichtsbarkeit und Polizei, sondern selbst die Wahl ihrer Behörden und die Selbstverwaltung ihres Vermögens. Wurde doch in Preußen unter Friedrich Wilhelm I. das Stadtvermögen für Staatsgut erklärt, dessen Verwaltungsüberschüsse in die königlichen Kassen abgeführt werden sollten; es wurde an die Stelle des alten Raths ein vereinfachter, direkt oder indirekt von der königlichen Kammer ernannter Magistrat gesetzt; und die Städte wurden nach außen unter eine förmliche und bis ins Kleinste durchgeführte Vormundschaft der Steuerräthe (commissarii locorum) und der Kriegs- und Domänenkammern gestellt! Das Facit der ganzen Bewegung endlich zog mit logischer Schärfe die Französische Revolution und die unter ihrem Einfluß stehende revolutionäre Gesetzgebung der Rheinbundsstaaten. Denn das neue Munizipalsystem, welches die Franz. Gesetze, besonders vom 28 pluviose an VIII, 2 pluviose an IX und 16 thermidor an X, gründeten und die Gesetzgebungen des Königreichs Westfalen (v. 11. Jan. 1808), des Großherzogthums Berg (v. 13. Okt. 1807 und 18. Dez. 1808), des Großherzogthums Frankfurt (1810), des Königreichs Bayern (1808), des Herzogthums Köthen (1811) und anderer Länder nach-

ahmten, beruhte auf dem einfachen und unverhüllt ausgesprochenen Gedanken, daß die G. nichts sei, als eine geographische Unterabtheilung des Staatsgebiets und die Gemeindebürgerschaft nichts, als eine numerische Abtheilung der Staatsunterthanen. Ein ernannter Präfekt oder Maire regierte diesen Staatstheil als willenloser Agent der Centralgewalt; ein berathendes conseil, das ursprünglich ebenfalls auf Präsentation ernannt oder doch nur unter großen Beschränkungen gewählt ward, trat ihm als lokale Interessenvertretung in untergeordneter und unselbständiger Stellung zur Seite; und auch der so konstituirte Körper wurde in strengster Abhängigkeit von den höheren Verwaltungsinstanzen der staatlichen Büreaukratie erhalten, so daß seine gesammte politische Bedeutung als Delegation von Staatsfunktionen und selbst seine privatrechtliche Persönlichkeit als widerrufliche Konzession des Staats erschien. Am wenigsten gestand man den so jedes eigenen Lebens entkleideten G. ein Selbstbestimmungsrecht zu, vermöge dessen sie ihren Organismus nach individuellen Verhältnissen hätten um- oder fortbilden können. Vielmehr suchte man durch uniformirende und bis ins kleinste Detail reglementirende Gem.Ordn. jeden Rest des munizipalen Sonderlebens gewaltsam zu ertödten und die entseelten Körper nach Utilitätsrücksichten in Maschinen zu verwandeln, welche von Einem Centralpunkte aus gleichmäßig eingerichtet, gestellt und bewegt werden konnten. Noch heute hat man in Frankreich dies System nur zu mildern, nicht seine Grundlagen aufzugeben vermocht; noch heute liegt in der Zerstörung der Kommunen der Hauptgrund, welcher die Franz. Centralisation erzeugt und die Franz. Freiheit so problematisch macht; und wenn heute von den einsichtigsten Staatsmännern des Nachbarlandes die Wurzel des Uebels erkannt wird, so wird man doch schwerlich mit derselben Leichtigkeit, mit der man sie niedergerissen, die G. wieder aufbauen, noch wird man den erloschenen Munizipalgeist durch einfaches Dekret neu zu erwecken vermögen. In Deutschland dagegen war glücklicherweise die Herrschaft des Franz. Munizipalsystems weder dauernd, noch vollständig genug, um das tausendjährige Gemeindeleben zu vernichten. So tief die alten Korporationen gesunken waren, sie boten den Anknüpfungspunkt für eine reformatorische und organisatorische Gesetzgebung, welche den Rahmen für die Entwickelung eines verjüngten Gemeindelebens geschaffen und stetig erweitert hat.

Das leuchtende Vorbild der neueren Deutschen Gesetzgebungen stellt derselbe Staat hin, in dem der Staatsbegriff am schroffsten der Gemeindefreiheit gegenübergetreten war. Die Preuß. Städteordn. v. 19. Nov. 1808, die Schöpfung Stein's, den man um ihretwillen, wie wol gesagt ist, mit mehr Recht den Deutschen Städtegründer nennen könnte als Heinrich I., erkannte zum ersten Male wieder die Stadt als selbständiges bürgerliches Gemeinwesen an, übertrug ihr die Selbstverwaltung und legte ihr die Selbstverantwortung auf und schuf neben einem kollegialischen Magistrat eine von der Bürgerschaft nach mäßigem Census periodisch gewählte Stadtverordnetenversammlung in repräsentativer Stellung. Ein kühner, großartiger Geist weht in diesem Gesetz, das kaum von einem späteren erreicht ist, so große Fortschritte auch im Einzelnen gemacht sein mögen. Nur wer die jämmerliche Verkommenheit des von Spießbürgerthum und Zunftgeist vergifteten städtischen Gemeindelebens der Vorepoche kennt, vermag die Kühnheit des Gesetzes zu würdigen. Aber der Preuß. Bürgerstand rechtfertigte das in ihn gesetzte Vertrauen! Und bald folgten die übrigen Deutschen Staaten, indem sie theils zunächst das Franz. Munizipalsystem unter Restauration des alten Zustandes beseitigten, theils in ihre Verfassungsurkunde einzelne positive Bestimmungen über Gemeinderecht aufnahmen, theils endlich ausführliche Gem.Ordn. erließen. Besonders geschah das letztere seit dem J. 1830. Dabei verfolgte man im Süden und Westen das Prinzip, einheitliche Gem.Ordn. für Stadt und Land zu geben, während im Norden und Osten zunächst nur Städteordn. und erst später besondere Landgemeindeordn. ergingen.

Einen neuen Aufschwung brachte das Jahr 1848 in die G.gesetzgebung. Ueberall stand die Erweiterung der Gemeindefreiheit unter den Forderungen des Tages obenan. Nach dem Vorbilde der Deutschen Reichsverfassung vom 28. März 1849 (§§ 183 und 184), welche jeder G. als Grundrechte ihrer Verfassung die Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter, die selbständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten mit Einschluß der Ortspolizei unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staates, die Veröffentlichung des Gemeindehaushalts und die regelmäßige Oeffentlichkeit der Verhandlungen garantiren, auch die Exemtionen vom Gemeindeverbande aufheben wollte, nahmen die meisten Verfassungsurkunden der Einzelstaaten einige leitende Grundsätze über Gemeindewesen auf. Demnächst ergingen fast überall ausführliche Gem.Ordn., welche indeß mit einzelnen rühmlichen Ausnahmen (z. B. Hannover und Braunschweig) nur allzusehr dem vom Französischen Vorbilde geweckten liberal-doktrinären Zuge der Zeit folgten. In Folge dessen litten diese Gesetze an Uniformirungssucht und Vorliebe für mechanische Konstruktion; unter Nichtachtung der in der Natur und im Leben begründeten Unterschiede wollte man nur noch Unterschiede nach Zahlen zulassen und die Ostpreußische Landgemeinde so gut wie die Rheinische Stadt demselben bis ins Detail fertig gemachten Schema einfügen, ohne zu bedenken, wie illusorisch die Selbstverwaltung eines dergestalt eingeengten und jeder Selbstbestimmung beraubten Körpers sein mußte. Doch waren es weniger diese Fehler, als die der Gemeindefreiheit gemachten Konzessionen, welche bald eine Reaktion hervorriefen. Ueberall wurden in den fünfziger Jahren die Gem.Ordn. im Geiste dieser Zeit sistirt, revidirt oder umgestaltet. Am härtesten traf diese Reaktion die Landgemeinden. Erst in den beiden jüngsten Jahrzehnten ist wieder ein Umschwung nach der entgegengesetzten Richtung hin eingetreten. Man scheint nun endlich den Weg gefunden zu haben, auf welchem dem Deutschen Gemeindewesen eine gedeihliche Entfaltung gesichert werden wird. Die Gem.Ordn. dieser neuesten Epoche suchen die Basis der G. zu verbreitern und ihr doch die Fähigkeit zu erweiterter Selbstregierung zu bewahren; sie suchen die Grundzüge des Gemeindewesens gleichmäßig zu gestalten, ohne doch das wirthschaftliche, provinzielle und lokale Sonderleben jedes individuellen Zuges zu Gunsten einer ertödtenden Gleichförmigkeit zu berauben; sie suchen endlich die G. in den Organismus der modernen Selbstverwaltung einzugliedern und mit dem über ihnen sich erhebenden Bau der Kreis-, Bezirks- und Provinzialverbände in lebendige Verbindung zu setzen.

III. Die Deutschen Gemeindeordnungen. Die unter dem Wechsel so verschiedenartiger Strömungen in den einzelnen Staaten erlassenen Gem.Ordn. bieten ein nach Zeit und Ort höchst buntscheckiges Bild dar. Auch das geltende Deutsche G.recht ist in Folge dessen, bei einiger Uebereinstimmung der Grundzüge, sehr mannigfach gestaltet. Zur Orientirung mag die folgende Uebersicht über den Verlauf der G.gesetzgebung in den wichtigsten Staaten dienen.

1) Preußen. Während die Umwandlung der Städteverfassung im 18. Jahrhundert durch sog. „rathhäusliche Reglements“ für die einzelnen Städte erfolgt, auf dem Lande aber nur die äußere, polizeiliche Seite der G. durch provinzielle Dorf- oder Schulzenordn. bisweilen geregelt war, enthielt das Preuß. LR. in Th. II. Tit. 8 eine allgemeine Städteordn. und in Th. II. Tit. 7 allgemeine Bestimmungen für die Landgemeinden. Das LR. faßte die G. im Sinne seiner Zeit durchaus als Staatsanstalten mit den Rechten einer „privilegirten Korporation“ auf, verwandelte indeß ihre bis dahin der Willkür preisgegebene Stellung wenigstens in eine feste Rechtsstellung und überließ die innere Verfassung im Wesentlichen dem Ortsherkommen. Als dann die große reformatorische Gesetzgebung, welche die Wiedererhebung des tief gefallenen Staates vorbereitete, die Städteordn. vom 19. Nov. 1808 geschaffen hatte, wurde die Neuorganisation der Landgemeinden gleichfalls in Aussicht genommen und im Edikt vom 30. Juli 1812 versprochen. Dem Aufschwunge der Freiheitskriege indeß folgte die Stockung der Restaurationszeit, man ließ nun-

mehr, obwol durch die Agrargesetzgebung die ländlichen Verhältnisse völlig umgestaltet waren, die landrechtlichen Bestimmungen über die Gemeindeverfassung und namentlich über die selbständige Stellung der Domänen und Rittergüter unverändert bestehen und brachte selbst von den auf dieser Grundlage vorbereiteten Provinzial-Landgemeindeordn. nur eine einzige, die Landgemeindeordn. für die Provinz Westfalen vom 31. Oktober 1841, zu Stande. Die Städteordn. von 1808 wurde einer Revision unterworfen und eine revidirte Städteordn. vom 17. März 1831 erlassen. Diese neue Städteordn. sollten die im Besitz der alten Städteordn. befindlichen Städte nach freier Wahl annehmen können — eine Erlaubniß, von der nur drei kleine Städte Gebrauch machten; dagegen wurden sie in denjenigen Landestheilen, in denen die Städteordn. von 1808 nicht zur Geltung gelangt war, namentlich in der Provinz Sachsen und in den Provinzen Westfalen und Posen für die größeren Städte, eingeführt. Nur die Städte Neuvorpommerns behielten ihre alte statutarische Verfassung, und für die Rheinprovinz wurde eine Stadt und Land gleichmäßig umfassende Gem.Ordn. vom 23. Juli 1845 erlassen.

Nach verschiedenen gescheiterten Versuchen neuer G.gesetzgebungen des Jahres 1848 erging auf Grund der in Art. 105 der Verfassungsurk. vom 31. Jan. 1850 festgestellten Prinzipien die Gem.Ordn. vom 11. März 1850, welche im engsten Zusammenhange mit der Kreis-, Bezirks- und Provinzialordn. von demselben Tage die Vertretung und Verwaltung aller G. des Preußischen Staats, mit einigen für die G. mit nicht mehr als 1500 Einwohnern in Tit. 3 festgesetzten Modifikationen, gleichförmig regeln sollte.' Die Einführung dieser Gem.Ordn. war indeß in den Städten noch nicht zur Hälfte erfolgt und hatte in den Landgemeinden kaum begonnen, als ein königlicher Erlaß vom 19. Juni 1852 die weitere Einführung sistirte. Mit Zustimmung der Kammern erfolgte dann unterm 24. Mai 1853 die formelle Aufhebung des Art. 105 der Verfassungsurk. und der beiden Gesetze vom 11. März 1850. Die früheren Zustände in den Landgemeinden wurden wieder hergestellt und es ergingen in den folgenden Jahren die noch heute geltenden Gesetze über die Gemeindeverfassung.

Von den alten Landestheilen der Preußischen Monarchie haben hiernach: a) die 6 östlichen Provinzen keine vollständige Landgemeindeordn. Es gilt das A. LR. nebst provinzieller Gesetzgebung und Ortsherkommen; nur als Ergänzung für einzelne Punkte ist ein Gesetz, betr. die Landgemeindeverfassung, vom 14. April 1856 ergangen. In einigen wichtigen Punkten greift jedoch jetzt die Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 in das Recht der Landgemeinden reformirend ein. In den Städten gilt die Städteordn. vom 30. Mai 1853, jedoch mit Ausschluß von Neuvorpommern und Rügen, wo das Gesetz vom 31. Mai 1853 die bisherigen Verfassungen bestätigt resp. wieder in Kraft gesetzt hat. b) In der Provinz Westfalen sind eine Städteordn. und eine Landgemeindeordn., beide vom 19. März 1856, an die Stelle der älteren Gesetze getreten. Die Landgemeindeordn. gilt aber mit einer Reihe von Modifikationen auch in den kleineren Städten, wobei unter Vorbehalt königl. Bestätigung ein gewisses Wahlrecht der G. stattfindet. c) In der Rheinprovinz gilt für die größeren Städte die neue Städteordn. vom 15. Mai 1856, für alle anderen G. die Gem.Ordn. vom 23. Juli 1845 mit den durch das Gesetz vom 15. Mai 1856, betr. die Gemeindeverfassung der Rheinprovinz, angeordneten Abänderungen. d) In den Hohenzollernschen Landen gelten in Sigmaringen die Gem.Ordn. vom 6. Juni 1840, in Hechingen die Landgemeindeordn. vom 19. Oktober 1833 und die Stadtordn. für Hechingen vom 15. Januar 1833.

Von den neuerworbenen Landestheilen entbehrte a) Schleswig-Holstein bei der Einverleibung jedes allgemeine G.gesetz. Für diese Provinz ist seitdem die vollständige Städte- und Fleckenordn. vom 14. April 1869 ergangen, während in den Landgemeinden die alte Verfassung fortbesteht und nur einzelne Punkte ihrer Fortbildung und ihr Verhältniß zum Staat durch Gesetz vom 22. Sept. 1867 geregelt

sind. Beide Gesetze sind durch Gesetz vom 16. Dez. 1870 resp. 2. Nov. 1874 mit geringen Modifikationen in Lauenburg eingeführt. b) Die Stadt Frankfurt a./M. hat am 25. März 1867 ein neues G.verfassungsgesetz erhalten. Im Uebrigen gelten die früheren G.gesetze fort; also namentlich c) in Hannover die revidirte Städteordn. vom 24. Juni 1858 und Landgemeindeordn. vom 28. April 1859, welche die auf Grund der Verfassungsurk. vom 5. Sept. 1848 (§§ 12—21) ergangene Städteordn. vom 1. Mai 1851 und Landgemeindeordn. vom 4. Mai 1852 in einer nicht überall vortheilhaften Weise umgestaltet haben. d) Im Regierungsbezirk Kassel die kurhessische Gem.Ordn. vom 23. Okt. 1834. e) In Nassau, wo bis 1848 das als Muster des Französisch-absolutistischen Systems zu betrachtende G.edikt vom 5. Juni 1816, dann die Gem.Ordn. vom 12. Dez. 1848 galt, ist jetzt die Gem.Ordn. vom 26. Juli 1854 nebst Wahlordn. von demselben Tage in Kraft. In den ehemals zu Frankfurt gehörigen Landgemeinden gilt die Landgemeindeordn. vom 12. Aug. 1824. Im ehemaligen Landgrafenthum Homburg das G.gesetz vom 9. Okt. 1849.

2) In Oesterreich wurden 1783—1786 viele Verordnungen „über die Regulirung der Magistrate“ erlassen, die G.verfassung aber blieb überall dem Herkommen überlassen. Nur für Tirol und Vorarlberg erging die Gem.Ordn. vom 26. Okt. 1819. Das provisorische G.gesetz vom 17. März 1849 mit dem Losungswort: „die freie G. ist die Grundveste des freien Staats“, kam nie zur Ausführung und wurde schon durch kaiserliches Handschreiben vom 21. Dez. 1851 modifizirt, endlich durch das weit weniger befriedigende Gesetz vom 24. April 1859 ersetzt. Dagegen stellte unterm 5. März 1862 ein neues Gesetz in sehr freisinniger Weise die Grundzüge der im Einzelnen von den Landesgesetzen durchzuführenden G.verfassung fest.

3) Bayern. Schon 1748 erging eine Stadt- und Marktinstruktion. Das G.edikt vom 24. Sept. 1808 führte Französisches Munizipalsystem ein. Schon die Gem.Ordn. vom 17. Mai 1818, mehr noch die revidirte Gem.Ordn. vom 1. Juli 1834 kehrte zum Deutschen Gemeindesystem zurück. Nach dem Scheitern mehrerer Entwürfe hat jetzt die Gem.Ordn. vom 29. April 1869 das G.verfassungsrecht in freisinniger Weise fortgebildet. Zugleich ist unter demselben Tage eine besondere Gem.Ordn. für die Rheinpfalz ergangen, wo bis dahin die Französischen Gesetze, modifizirt durch 2 Gesetze vom 17. Nov. 1837, galten. Beide Gem.Ordn. haben durch 2 Gesetze vom 19. Jan. 1872 einige Abänderungen erfahren. Dazu Gesetz über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt vom 26. April 1868, abgeändert durch Gesetz vom 23. Februar 1872.

4) Württemberg. Kommunalordn. von 1758; G.ordn. vom 31. Dez. 1818; revidirte Gem.Ordn. vom 1. März 1822; Gesetz über das G.-, Bürger- und Beisitzerrecht vom 4. Dez. 1833; dazu Gesetz vom 6. Juli 1849, 5. Mai 1852, 17. Sept. 1853, 24. Jan. 1854.

5) Königreich Sachsen. Städteordn. vom 2. Febr. 1832, nach dem Vorbild der Preußischen Städteordn.; Landgemeindeordn. vom 7. Nov. 1838. An ihre Stelle sind jetzt getreten: revidirte Städteordn. vom 24. April 1873; Städteordn. für mittlere und kleine Städte vom 24. April 1873; revidirte Landgemeindeordn. vom 24. April 1873.

6) Baden. Gem.Ordn. und Bürgerrechtsgesetz vom 31. Dez. 1831, modifizirt durch die Revisionen vom 15. Febr. und 25. April 1851; Gem.Ordn. u. Bürgerrechtsgesetz vom 5. Nov. 1858 und die Abänderungen im Gesetz vom 14. Mai 1870; für die Städte des Landes ist ein neues Verfassungs- und Verwaltungsgesetz unterm 24. Juni erlassen; dazu Gesetz vom 7. Juni und 29. Juni 1874.

7) Großherzogthum Hessen. Gem.Ordn. vom 30. Juni 1821, stark hinneigend zu Französischem System, mit Ergänzungsgesetz von 1852; jetzt Städteordn. vom 13. Juni 1874, Landgemeindeordn. vom 15. Juni 1874.

8) Oldenburg. Kirchspielsordn. vom 29. April 1831 und Städteordn. vom 12. Aug. 1833; revidirte Gem.Ordn. vom 15. April 1873.

9) Braunschweig. Die Bestimmungen der neuen Landesordn. vom 12. Okt. 1832 und der Städteordn. vom 4. Juni 1834 sind jetzt ersetzt durch eine vollständige Städteordn. vom 19. März 1850 und eine Landgemeindeordn. von demselben Tage; dazu Abänderungsgesetz vom 27. April 1864, 6. Aug. 1867, 26. Jan. 1870.

10) Sachsen-Weimar. Landgemeindeordn. vom 2. Febr. 1840; umfassende Gem.Ordn. vom 18. Jan. 1854; jetzt Gem.Ordn. vom 24. Juni 1874.

11) Von den Gem.Ordn. der kleineren Staaten sind noch hervorzuheben: Sachsen-Altenburg: Verfassungsurk. vom 19. April 1831 und Dorfordn. vom 13. Juni 1876; Meiningen: Landgemeindeordn. vom 15. Aug. 1840, Gesetz vom 11. März 1848, 31. März 1848, 15. April 1868; Gotha: G.gesetz vom 11. Juni 1858; Koburg: G.gesetz vom 22. Febr. 1867; Schwarzburg-Rudolstadt: Gem.Ordn. vom 9. Juni 1876; Sondershausen: Gem.Ord. vom 15. Jan. 1876; Anhalt: Gem.-, Stadt- u. Dorfordn. v. 1. März 1852; Lippe'sche Landgemeindeordn. vom 2. März 1841; Schaumburg-Lippe: Landgemeindeordn. v. 7. April 1870, Städteordn. von demselben Tage und Abänderung vom 18. Dez. 1870; Reuß ä. L.: Gem.Ordn. vom 28. Jan. 1871; Reuß j. L.: Gem.Ordn. vom 17. Juni 1814; Waldeck: Gem.Ordn. vom 16. Aug. 1855; Verfassungsgesetz für die Landgemeinden der freien Stadt Bremen vom 25. Febr. 1850. Keine Gem.Ordn. hat Mecklenburg.

Die Lit. vgl. hinter dem Art. Gemeindehaushalt. O. Gierke.

Gemeindebeamte. Die Gemeinde bedarf, wie jede Körperschaft und vor Allem der Staat, der Thätigkeit einzelner Menschen, welche für sich oder mit Anderen als Organe, Glieder und Werkzeuge des Gesammtkörpers dessen Gemeinleben vollziehen. Hier wie sonst aber werden die dem korporativen Organismus dienenden Menschen mit sehr verschiedenartigen rechtlichen Mitteln zu den erforderlichen geistigen und leiblichen Arbeitsleistungen herangezogen. Eines dieser Mittel ist die Einrichtung und Besetzung von Gemeindeämtern.

Gemeindeamt ist ein durch das objektive Recht dauernd verselbständigter Theilkomplex von Gemeindethätigkeit, der mit den erforderlichen Rechten und Pflichten ausgestattet und zur Uebertragung auf jedes Mal geeignete Träger bestimmt ist. Das Gemeindeamt ist keineswegs die einzige Form, in welcher Gemeindethätigkeit stattfindet. So üben die einzelnen Bürger, wenn sie kraft der Bestimmungen der Gemeindeverfassung in Wahlversammlungen oder in beschließenden Gemeindeversammlungen ihre Stimme abgeben, zwar eine wichtige korporative Funktion, aber kein Amt aus. Sie empfangen ebensowenig ein Amt, wenn sie in Erfüllung ihrer Mitgliedschaftspflichten die etwa umgelegten Gemeindedienste leisten. Umgekehrt können auch einzelne besonders geeignete Personen zur Thätigkeit für die Gemeinde herangezogen werden, ohne daß darin die Uebertragung eines Gemeindeamtes läge. Insbesondere kann die Gemeinde im Wege der gewöhnlichen privatrechtlichen Dienstmiethe und sonstiger Arbeitsverträge sich Dienstleistungen mannigfacher Art verschaffen. Die Abgrenzung solcher Verhältnisse gegen das Gemeindeamt ist freilich oft schwierig. Das entscheidende Kriterium ist nicht in der Art der Dienste, sondern darin zu suchen, ob der fragliche Thätigkeitskomplex durch das objektive Gemeinderecht als eine ihren Träger überdauernde Einheit konstruirt ist oder lediglich mit dem subjektiven Rechtsverhältniß entsteht und vergeht. Jedes Gemeindeamt ist eine Gemeindeinstitution.

Das Gemeindeamt dient vor Allem zur Bildung und Erhaltung der Gemeindeorgane. Gemeindeorgane sind Einzelne oder zu Einheiten konstituirte Gesammt-

heiten (Kollegien, Versammlungen), welche durch die Gemeindeverfassung innerhalb einer begrenzten Kompetenzsphäre zur Darstellung der Gemeindepersönlichkeit berufen sind, so daß durch sie die Gemeinde als solche mit rechtlicher Wirkung will und handelt. Alle Organe kontinuiren sich in einem wechselnden Personalbestande. In bedeutendem Umfange nun wird dieser Personalbestand in der Weise hergestellt, daß die Funktion als Organ oder Organtheil zugleich den Charakter eines besonders zu übertragenden Gemeindeamtes empfängt. Allein einerseits giebt es Organe, die ohne jedes Amtsverhältniß in Funktion treten; so unter den unmittelbaren Gemeindeorganen die Wählerversammlung oder die beschließende Gemeindeversammlung, unter den mittelbaren Gemeindeorganen die nach freiem Beschluß ad hoc gebildeten Ausschüsse und Kommissionen. Andererseits giebt es Gemeindeämter, die keinerlei Berufung zum Wollen und Handeln für die Gemeinde enthalten und somit auch nicht die Stellung eines Organs oder Organtheils erzeugen; so die rein technischen oder wissenschaftlichen Gemeindeämter (z. B. städtische Baubeamte, Aerzte, Gemeindelehrer).

Jedes Gemeindeamt bedarf eines lebendigen Trägers, der auf Grund der Gemeindeverfassung durch einen besonderen Akt eines Gemeindeorgans dazu bestellt wird, mag nun diese Bestellung auf eine bestimmte Zeit oder lebenslänglich erfolgen. In allen Fällen entsteht daraus zwischen der Gemeinde als solcher und dem Träger des Gemeindeamts ein besonderes Rechtsverhältniß, welches den allgemeinen Rechten und Pflichten, die zwischen der Gemeinde und ihren Gliedern bestehen, spezielle Rechte und Pflichten hinzufügt. Dieses Rechtsverhältniß aber kann wieder sehr verschiedener Art sein und in sehr ungleichem Maße auf die gesammte Rechtsstellung des Amtsträgers einwirken. Den umfassendsten Inhalt gewinnt es, wenn das Amt einer Person übertragen wird, welche aus dem öffentlichen Dienst ihren Lebensberuf macht. In diesem Falle entsteht das Verhältniß eines eigentlichen „G.". Einzelne Rechte und Pflichten aber, wie sie dem Beamtenverhältniß angehören, treten auch dann ein, wenn das Gemeindeamt von einem Gemeindeangehörigen, welcher seinen Lebensberuf nicht im öffentlichen Dienst findet, nebenbei verwaltet wird. In einem solchen Falle kann man sagen, daß zwar die Person als solche nicht die Qualität eines G. annimmt, daß aber das Rechtsverhältniß zwischen dem Amtsträger und der Gemeinde sich als partielles Beamtenverhältniß darstellt. Hieraus erklärt sich die Unsicherheit des Sprachgebrauchs im Leben und in den Gesetzen, indem der Begriff des B. bald streng auf die besoldeten Berufsbeamten in kommunalem Dienste eingeschränkt, bald mehr oder minder weit auch auf die unentgeltlich und nebenbei im Gemeindebienst thätigen Funktionen erstreckt wird.

Letztere sind in der Gemeinde außerordentlich zahlreich vorhanden, da in weit größerem Umfange als im Staat hier die Aemter den Charakter von Ehrenämtern haben. Dies gilt nicht blos überall von der Mitgliedschaft in den repräsentativen oder vornehmlich repräsentativen Gemeindeorganen, sondern großentheils auch von den Verwaltungsämtern. Wo die Gemeindeobrigkeit ein Kollegium ist, pflegt ein Theil seiner Mitglieder, wie z. B. die unbesoldeten Stadträthe in Preußen, sich in ehrenamtlicher Stellung zu befinden. Wo ein Einzelvorsteher an der Spitze steht, ist das Gleiche nicht selten bei diesem, immer mindestens bei einem Theil seiner Beistände und der mitverwaltenden Gemeinderäthe der Fall. Ueberdies werden in großer Mannigfaltigkeit untergeordnete Verwaltungsämter, wie z. B. die Aemter der Bezirksvorsteher, der kommunalen Schulinspektoren, der Mitglieder der einzelnen Verwaltungs- und Aufsichtsdeputationen, der Gemeindewahlkommissäre 2c., als ständige oder vorübergehende ehrenamtliche Funktionen übertragen. Die Uebernahme aller solcher Gemeindeämter ist der Regel nach nicht Sache des freien Willens, sondern Bürgerpflicht. Sämmtliche Deutsche Gemeindeordnungen halten an dem im Deutschen Gemeinderecht von je anerkannten Prinzip fest, daß jeder Aktivbürger zur Ablehnung eines Gemeindeamts nur dann berechtigt ist, wenn ihm gesetzliche Ent-

schuldigungsgründe (z. B. anderweites öffentliches Amt, Alter über 60 Jahre, Krankheit, dauernde Abwesenheit, ärztliche Praxis, Bekleidung eines Gemeindeamts während eines bestimmten Zeitraums) zur Seite stehen. Die unbegründete Ablehnung zieht zwar keinen direkten Zwang, wol aber Verlust des Stimmrechts und Geldstrafen, meist in der Form einer Erhöhung des Kommunalsteuerbetrages, nach sich. Was von der Ablehnung gilt, das gilt natürlich auch von der Niederlegung des Amts. Obwol nun aber so die Verwaltung der Gemeindeämter in bedeutendem Umfange durch Gemeindebürger geführt wird, welche auf Grund ihrer Bürgerpflicht durch Wahl oder Ernennung dazu berufen werden, so können doch die heutigen Gemeinden, namentlich die größeren Gemeinden, des besoldeten Berufsbeamtenthums nicht ganz entbehren. Es giebt zahlreiche Gemeindeämter, welche eine besondere technische und wissenschaftliche Qualifikation voraussetzen, während doch die Inhaber der erforderlichen Bildung nicht gezwungen werden können, unentgeltlich die von ihnen erworbenen spezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten in den Dienst der Gemeinde zu stellen. Andere Aemter fordern ihrer Natur nach eine volle und ununterbrochene Hingabe, können daher nicht nebenbei, sondern nur berufsmäßig verwaltet werden. Dies ist namentlich bei den meisten Unterämtern der Fall. Vor Allem aber kombiniren sich beide Gesichtspunkte gerade bei den obersten Gemeindeämtern, indem die konstante Regierung und Leitung einer größeren Gemeinde einerseits eine besondere Ausbildung für den öffentlichen Dienst voraussetzt, andererseits den ganzen Menschen fordert. Deshalb sind in den größeren Städten regelmäßig die Stellen der Bürgermeister und ihrer Stellvertreter, sowie überdies ein Theil der Stadtrathsstellen zu Berufsämtern ausgestaltet worden. Das kommunale Berufsbeamtenthum lehnt sich im Ganzen an das Vorbild des Staatsbeamtenthums an. Namentlich ist überall in Deutschland der Eintritt in das Verhältniß eines kommunalen Berufsbeamten Sache des freien Willens. Ebenso sind die Rechtsverhältnisse zwischen der Gemeinde und den eigentlichen G. den Rechtsverhältnissen zwischen dem Staat und seinen Beamten durchaus analog.

Die G. sind im heutigen Deutschen R., da die Gemeinde durchweg wieder als besonderes politisches Gemeinwesen anerkannt ist, Beamte der Gemeinde, nicht des Staats. Sie sind aber, da die Gemeinde zugleich Glied des staatlichen Organismus ist, mittelbar im Dienste des Staates thätig, und werden daher überall als „öffentliche Beamte" anerkannt, vielfach sogar (wie z. B. in Preußen) für „mittelbare Staatsbeamte" erklärt. Deshalb sind die Grundzüge des Rechtes der G. in den vom Staat erlassenen Gemeindeordnungen geregelt, und die G. stehen überdies vielfach in Abhängigkeitsverhältnissen und unter Aufsicht von Staatsbehörden. Dies Verhältniß steigert sich, insofern die G. zur Ausübung solcher Funktionen berufen werden, welche an sich staatlicher Natur, jedoch vom Staat der Gemeinde zur Selbstverwaltung übertragen sind. Hiervon zu unterscheiden ist das gleichfalls (besonders in Preußen) vielfach begründete Verhältniß, welches aus der unmittelbaren Uebertragung staatlicher Funktionen auf den Bürgermeister oder Gemeindevorsteher oder einen andern G. als solchen, nicht auf die Gemeinde selbst, erwächst. Der Betreffende bleibt zwar auch dann seiner Gesammtstellung nach Gemeindediener, steht aber nebenbei in einem unmittelbaren Dienstverhältniß zum Staat und ist hinsichtlich desselben direkt der vorgesetzten Staatsbehörde unterworfen und verantwortlich. Gerade solche Verhältnisse machen die Grenzziehung zwischen G. und Staatsbeamten oft schwierig. Auf der andern Seite sind die G. von den Beamten der in der Gemeinde enthaltenen selbständigen Korporationen und Stiftungen zu unterscheiden, wobei dann wieder ähnliche mittelbare und unmittelbare Beziehungen der Korporationsbeamten zur Gemeinde, wie der G. zum Staat, sich finden.

Die Besetzung der Gemeindeämter und somit auch die Anstellung der eigentlichen G. steht der Gemeinde zu; ja hierin liegt das Hauptkriterium gegenüber den Staats- und Korporationsämtern. Regelmäßig ist daher jeder Beamte, der

von der Gemeinde angestellt wird, als G. zu betrachten, wenn es auch denkbar bleibt, daß die Gemeinde zur Bestellung eines Beamten für einen andern Verband (z. B. eine engere Körperschaft) ermächtigt ist. Deshalb erklärt sogar das RGes. vom 6. Febr. 1875 § 5 die in größeren Gemeinden vom Gemeindevorstand ernannten besonderen Standesbeamten ausdrücklich für „Gemeindebeamte", obwol dieselben ausschließlich staatliche Funktionen üben und obwol die mit den gleichen Funktionen betrauten, von der höheren Verwaltungsbehörde ernannten Standesbeamten zweifellos Staatsbeamte sind; man muß eben annehmen, daß in solchen Fällen die Buchführung im Namen des Staats zunächst der Gemeinde und erst von ihr den Beamten aufgetragen ist. Andererseits sind regelmäßig nur die von der Gemeinde angestellten Beamten als G. zu betrachten. Dieses Prinzip wird natürlich dadurch nicht alterirt, daß hinsichtlich der obersten Beamten (sei es aller oder der besoldeten Vorstandsmitglieder oder doch des Bürgermeisters oder Einzelvorstehers) der Berufungsakt der Gemeinde zu seiner Gültigkeit staatlicher Bestätigung bedarf, mag nun letztere nur aus bestimmten Gründen (Mangel der gesetzlichen Erfordernisse oder Verlust der allgemeinen Achtung) oder nach freiem Ermessen versagt werden können. Doch giebt es auch wirkliche Ausnahmefälle, in denen z. B. Bürgermeister oder Gemeindevorsteher staatlich ernannt werden (sei es nun auf Vorschlag der Gemeinde, wie der Bürgermeister in Frankfurt a. M., sei es ohne solchen, wie die Gemeindevorsteher in den der Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845 unterstellten Rheinpreußischen Gemeinden) und dennoch als G. gelten. Hier handelt der Staat gewissermaßen als Vormund für die Gemeinde. Dagegen sind die staatlichen Kommissare, denen bei wiederholter Nichtbestätigung einer Wahl oder bei Wiederwahl eines Nichtbestätigten oder bei Verweigerung der Wahl die Verwaltung einer Gemeinde einstweilen übertragen werden kann, keine G., obschon ihr Gehalt der Gemeinde zur Last fällt.

Die Gemeinde ist bei Besetzung der Gemeindeämter an die gesetzlichen Erfordernisse gebunden. Unqualifizirt sind alle Staatsbeamte ohne Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde, während gewisse Kategorien von Staatsbeamten (Mitglieder der Aufsichtsbehörden, polizeiliche Beamte, richterliche Beamte ɪc.), sowie Geistliche und Elementarlehrer, gänzlich von der Wählbarkeit in die Magistratskollegien oder Gemeindevorstände und in die Repräsentativausschüsse der Gemeinde ausgeschlossen zu sein pflegen. Ferner dürfen nahe Verwandte (Vater und Sohn, Brüder) und nahe Verschwägerte (Schwiegervater und Schwiegersohn, Schwäger), nicht gleichzeitig dem Vorstand, nahe Verwandte auch nicht gleichzeitig der Repräsentantenversammlung, noch auch gleichzeitig beiden Kollegien angehören. Reichsgesetzlich ausgeschlossen ist die Uebertragung „öffentlicher Aemter"; mithin auch irgendwelcher Gemeindeämter an Personen, welche mit Zuchthaus bestraft sind (RStrafGB. § 31), sowie an Personen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, während der Dauer des Ehrverlustes (ibidem § 34). Andererseits darf nach dem RGes. vom 3. Juli 1869 die Befähigung zur Bekleidung von Gemeindeämtern nicht vom religiösen Bekenntniß abhängig gemacht werden. Für gewisse Gemeindeämter ist ein positiver Befähigungsnachweis erforderlich. Zur Erlangung solcher Gemeindeämter, welche mit der unmittelbaren Bewahrung von Vermögensobjekten der Gemeinde verknüpft sind, bildet die Bestellung einer Kaution (deren Höhe nach der Preußischen Städteordn. § 56 Nr. 6 der Magistrat nach Anhörung der Stadtverordnetenversammlung bestimmt) eine unerläßliche Vorbedingung. Der Besitz des Gemeindebürgerrechts ist nur für die Zulassung zu den unbesoldeten Gemeindeämtern erforderlich. Zu den kommunalen Berufsämtern können auch Gemeindefremde gewonnen werden; dieselben werden aber durch die Anstellung zu Gemeindeangehörigen.

Die Organe, durch welche die Gemeinde die einzelnen Aemter vergiebt, sind nach der Gemeindeverfassung bald die Wählerversammlungen der stimmberechtigten

Bürger, bald die Gemeindevertretungen, bald die Gemeindeobrigkeiten. Von den eigentlichen G. werden die besoldeten Gemeindevorsteher und Vorstandsmitglieder von der Gesammtheit oder ihren Repräsentanten gewählt. Die übrigen G. hat in der Regel die Gemeindeobrigkeit, obschon nach manchen Gemeindeordnungen (z. B. nach der Preuß. Städteordn.) nicht ohne vorherige Anhörung der Gemeindevertretung, anzustellen und zu beaufsichtigen. Nach der Gemeindeverfassung richten sich auch die Formen der Anstellung. Regelmäßig wird eine schriftliche Bestallung ausgefertigt und eingehändigt und die Ablegung eines Diensteides vor dem Amtsantritt gefordert.

Die rechtliche Natur des das Beamtenverhältniß begründenden Anstellungsaktes ist bei den G. nach analogen Gesichtspunkten zu beurtheilen wie bei den Staatsbeamten. Während in dieser Hinsicht kein Zweifel sein kann, daß die Berufung zu unbesoldeten Gemeindeämtern auf Grund der Bürgerpflicht ein einseitiger publizistischer Gemeindeakt ist, welcher Pflichten auferlegt und Befugnisse ertheilt, herrscht über die Natur der Anstellung von freiwillig eintretenden Berufsbeamten lebhafter Streit. Die ältere Theorie nahm ursprünglich einen mehr oder minder privatrechtlich aufgefaßten Vertrag, sodann einen eigenthümlichen (aus Hauptvertrag über die Amtsübertragung und Nebenvertrag über die Besoldung zusammengesetzten) Staatsdienstvertrag an; seit Gönner wurde die Ansicht herrschend, daß das Beamtenverhältniß durch einseitigen Willensakt des Staates begründet werde; neuerdings ist (besonders von Laband) die Vertragstheorie mit der Modifikation wieder aufgenommen, daß ein durch und durch öffentlich-rechtlicher Vertrag vorliege, welcher ein (der Vasallität vergleichbares) persönliches Gewalt- und Unterwerfungsverhältniß erzeuge, also nicht obligationenrechtlicher, sondern personenrechtlicher Art sei. Bei der Anwendung auf G. würden der Vertragstheorie manche Schwierigkeiten, die ihr hinsichtlich der Staatsbeamten erwachsen, nicht entgegenstehen, während andererseits die Konstruktion des Vertragsinhalts im Sinne der neuesten Wendung dieser Theorie kaum durchführbar sein möchte. In Wahrheit ist die Anwendung des Vertragsbegriffes nicht schon darum geboten und zuläßig, weil zur Entstehung irgend eines Rechtsverhältnisses Willensübereinstimmung gehört: der Vertragsbegriff beruht vielmehr auf der Durchführung des Gedankens, daß in Bezug auf das fragliche Rechtsverhältniß der übereinstimmende Parteiwille mit konstituirender Kraft und Gestaltungsmacht begabt sei. Auch der Vertrag vermag freilich subjektives Recht nur zu erzeugen, weil und soweit das objektive Recht ihm diese Wirkung beilegt: allein das objektive Recht erkennt ihn eben als Quelle, nicht blos als Voraussetzung des subjektiven Rechts an; und er ist Vertrag gerade deshalb und gerade insoweit, weil und inwieweit er die Idee der rechtsschöpferischen Bedeutung der menschlichen Freiheit zum Ausdruck bringt. Darum ist der Vertrag überall da nicht als Begründungsakt eines rechtlichen Zustandes anzusehen, wo dieser letztere seinem wesentlichen Inhalt nach dem subjektiven Belieben schlechthin entzogen ist und bleibt; wo mithin die Funktion des freien Willens sich auf den Entschluß des Eintritts in einen vom objektiven Recht als Bestandtheil einer höheren Daseinsordnung gesetzten Zustand beschränkt. Dies ist beim Beamtenverhältniß, ähnlich wie bei der Bürgeraufnahme und etwa bei der Eheschließung, der Fall. In der That entsteht daher das Rechtsverhältniß des G. nicht durch die Uebereinstimmung zweier Willenserklärungen, sondern durch den einheitlichen Willensakt der Gemeinde, welche auf Grund ihrer korporativen Lebensordnung eine unausgefüllte Stelle in ihrem Organismus besetzt, sich ein lebendiges Glied unter Zuweisung der entsprechenden Pflichten und Rechte einfügt. Allein allerdings geht diesem konstitutiven Akte ein Vertrag voraus. Dieser Vertrag hat eine doppelte rechtliche Bedeutung. Erstens enthält er die erforderliche Willenseinigung über Aufnahme und Eintritt in das demnächst zu begründende Verhältniß; insoweit wird er als bloßes pactum de constituendo durch die Ausführung konsumirt, ähnlich wie etwa der Vertrag über die Gründung eines korporativen Gemeinwesens (z. B. eines Bundesstaats) durch dessen Errichtung absorbirt wird.

Zweitens aber kann er gewisse nicht essentielle Wirkungen und Ausflüsse des zu begründenden Verhältnisses so oder anders festsetzen; insoweit bleibt er gewissermaßen als pactum adjectum (analog etwa den Eheverträgen) fort und fort von rechtlicher Bedeutung, indem der beabsichtigte rechtliche Zustand nur mit den so im Voraus fixirten und beiderseitig bindenden vertragsmäßigen Modalitäten ins Leben tritt.

Das dergestalt begründete Rechtsverhältniß des G. ist seinem Kern nach öffentlich-rechtlicher Natur. Die publizistischen Beziehungen zwischen der Gemeinde und dem G. sind jedoch darum nicht weniger wahre Rechtsbeziehungen: denn es liegt im Wesen des im Sinne des Rechtsstaats geordneten Gemeinwesens, daß auch das Verhältniß zwischen dem korporativen Ganzen als solchem und seinen Gliedern als solchen unter das Recht fällt. Dieser Rechtscharakter der öffentlich-rechtlichen Seite des G.verhältnisses wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß in dieser Hinsicht in Deutschland die Kompetenz der ordentlichen Gerichte nicht begründet ist, vielmehr in den daraus hervorgehenden Streitfragen theils lediglich im Beschwerdewege von der staatlichen Aufsichtsbehörde entschieden wird, theils neuerdings der Spruch besonderer Verwaltungsgerichte eintritt. Das Beamtenverhältniß hat aber zugleich (wennschon dies von Laband energisch bestritten wird) eine privatrechtliche Seite. Denn die vermögensrechtlichen Ansprüche des Beamten sind, obwol sie ihre Wurzel in einem publizistischen Verhältniß haben, als eigene und selbständige Rechte anerkannt, welche einen Bestandtheil der Individualsphäre des Beamten bilden. In dieser Hinsicht ist daher auch die Kompetenz der ordentlichen Gerichte überall in Deutschland zur Geltung gelangt, so daß wegen der Vermögensansprüche des Beamten die gewöhnliche Klage im Civilprozeß stattfindet.

Die rechtliche Stellung der G. ist, je nach der Art des ihnen übertragenen Gemeindeamts, eine sehr verschiedene. Gleich den Staatsbeamten werden die G., je nach der Natur der von ihnen geleisteten Dienste, in höhere Beamte, Subalternbeamte und Unterbeamte eingetheilt. Sie unterscheiden sich ferner in solche Beamte, welche mit obrigkeitlichen Befugnissen ausgestattet sind, und in solche, bei denen dies nicht der Fall ist (Techniker, Kassenbeamte rc.; auch Gemeindelehrer, über deren Rubrizirung unter den Beamtenbegriff jedoch die Deutschen Gesetze nicht einig sind). Hinsichtlich der obrigkeitlichen Beamten tritt dem monarchischen Staat gegenüber der Unterschied hervor, daß in der Gemeinde (ähnlich wie im republikanischen Staat) nicht blos die vom obersten Regierungsorgan beauftragten Funktionäre, sondern auch die dieses oberste Organ selbst bildenden Personen unter den Beamtenbegriff fallen.

Die Pflichten der G. sind denen der Staatsbeamten analog. Sie sind der Gemeinde (und mittelbar stets zugleich dem Staat, dessen Glied die Gemeinde ist) zu besonderer Treue verpflichtet; sie schulden den ihnen vorgesetzten Behörden und Organen nach Maßgabe der Gesetze Gehorsam; sie müssen die ihnen aufgetragenen Dienstobliegenheiten erfüllen, sofern sie nicht ein ertheilter Urlaub davon entbindet, der indeß dann nicht erforderlich ist, wenn der Beamte durch die Heranziehung zur Erfüllung einer staatsbürgerlichen Pflicht oder durch Eintritt in den Reichstag (RVerf. Art. 21) und nach den meisten Verfassungsurkunden auch in den Landtag behindert wird; sie sind zur Aufrechthaltung des Amtsgeheimnisses verpflichtet (auch die §§ 53 und 76 der RStrafPO. und §§ 341 und 373 der RCPO. beziehen sich mit auf G.); sie müssen ein achtungswürdiges Verhalten beobachten. Die Erfüllung der Amtspflichten der G. ist zum Theil durch die Strafdrohungen des Strafgesetzbuches gegen „Verbrechen und Vergehen im Amte" gesichert, indem dieselben nach § 359 auch auf die im „mittelbaren Dienst eines Bundesstaats" angestellten Personen Anwendung finden. Im Uebrigen unterliegen die G. der Beamtendisziplin mit ihren besonderen Zwangsmitteln und Strafen (vgl. d. Art. Ordnungs- und Disziplinarstrafen). Meist sind die G. ausdrücklich den Disziplinargesetzen für richterliche Beamte mitunterstellt. Dabei erscheint als vorgesetzte und aufsichtführende Behörde für alle untergeordneten G. zunächst der Gemeindevorstand, während über dem Ge-

meindevorstand selbst, obwol die Gemeindeversammlung oder deren Repräsentativausschuß ihm gegenüber gewisse Kontrolbefugnisse hat, als eigentliche vorgesetzte Instanz regelmäßig die staatliche Aufsichtsbehörde resp. die nächst höhere Selbstverwaltungsbehörde fungirt.

Zu den Rechten der G. sind die Befugnisse der Gemeinde resp. des Staats, welche mit dem Gemeindeamt zur Ausübung übertragen werden, nicht zu rechnen; sie bleiben in der Hand des Beamten Rechte des Gemeinwesens, die er nur als dessen Organ zur Geltung bringt. Wol aber besteht ein selbständiges publizistisches Recht des G. auf Ausübung der Amtsgewalt und aller damit verknüpften Befugnisse; denn weder die Gemeinde noch der Staat können ihm das einmal übertragene Amt nach Belieben, sondern nur nach Verfassung und Gesetz wieder entziehen. Die abweichenden Grundsätze, welche in dieser Hinsicht in einigen Deutschen Staaten (Bayern, Baden, Hessen, Braunschweig) für alle nicht-richterlichen unmittelbaren Staatsbeamten, überall für gewisse Beamtenklassen gelten, finden auf G. keine Anwendung. Publizistischen Charakter hat ferner der Anspruch des G. auf den mit seinem Amt verbundenen Rang und Titel und auf besonderen strafrechtlichen Schutz (RStrafGB. §§ 113 u. 114). Dazu treten bei den berufsmäßigen G. die vermögensrechtlichen Ansprüche, vor Allem der Anspruch auf die zugesicherte Besoldung. In dieser Beziehung ist den Gemeinden vielfach ausdrücklich die Pflicht auferlegt, für eine ausreichende Besoldung der G. zu sorgen und die Besoldungsbeträge in den Etat aufzunehmen; in Preußen unterliegt sogar hinsichtlich der Bürgermeister und der besoldeten Magistratsmitglieder die Festsetzung der Besoldungen in allen Fällen der Genehmigung der Regierung, welche ebenso befugt als verpflichtet ist, zu verlangen, „daß ihnen die zu einer zweckmäßigen Verwaltung angemessenen Besoldungsbeträge bewilligt werden" (Preuß. Städteordn. § 64). Außerdem haben alle Träger von Gemeindeämtern, einschließlich der unbesoldeten, denen der Empfang von Gehalt und Remuneration ausdrücklich untersagt ist, einen Anspruch auf Ersatz der im Dienste der Gemeinde gemachten baaren Auslagen.

Was die Beendigung des G.verhältnisses angeht, so erlischt dasselbe jedenfalls durch den Tod; doch wirkt es bei den besoldeten G. in dem Anspruch der Hinterbliebenen auf Gnaden- und Sterbequartal (vgl. z. B. Preußische Kabinetsordre v. 22. Januar 1826 wegen des Gnaden- u. Sterbequartals für die Hinterbliebenen der Kommunalbeamten) und zum Theil auch in Pensionsberechtigungen der Wittwe und der Kinder nach, soweit in letzterer Beziehung durch das Gemeinderecht oder durch besonderen Vertrag Fürsorge getroffen ist. Sodann geht jedes Gemeindeamt, welches nur auf Zeit verliehen ist, mit dem Ablauf der Amtsperiode von selbst verloren. Dem kommunalen Aemtersystem ist in dieser Hinsicht eigenthümlich, daß auch besoldete Berufsbeamte vorkommen, welche nur auf einen bestimmten Zeitraum angestellt sind, indem die Wahl der besoldeten Bürgermeister und Magistratsmitglieder vielfach nur für eine Wahlperiode von zwölf Jahren (in Preußen) oder selbst für noch kürzere Zeit erfolgt. Doch entstehen dann im Falle der Nichtwiederwahl nach Ablauf der Amtsperiode gleiche Pensionsansprüche wie im Falle der Dienstunfähigkeit. Regelmäßig können aber auch die Bürgermeister und besoldeten Magistratsmitglieder, wenn die Gemeinde dies beschließt, auf Lebenszeit berufen werden (in Preußen durch Gesetz vom 25. Febr. 1856 gestattet). Alle übrigen besoldeten G. sollen nach den meisten Gesetzgebungen in der Regel lebenslänglich angestellt werden; nur bei denjenigen Unterbeamten, welche zu mechanischen Dienstleistungen bestimmt sind, ist Annahme auf Kündigung zulässig (Preuß. Städteordn. § 56, Nr. 6). Im Gegensatz zu den Trägern der kommunalen Ehrenämter können die kommunalen Berufsbeamten gleich den Staatsbeamten jederzeit ihre Entlassung fordern, dürfen aber erst, nachdem die Entlassung ihnen ertheilt ist, das Amt niederlegen. Unfreiwillig wird das Beamtenverhältniß durch Verurtheilung zur Zuchthausstrafe, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und besondere Aberkennung der

Amtsfähigkeit durch Strafurtheil beendigt. Sodann durch Entziehung des Amts im Wege des Disziplinarverfahrens (Dienstentlassung). Endlich durch unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand.

Die Pensionsansprüche der nicht wieder gewählten oder der wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getretenen oder versetzten G. sind meist gesetzlich fixirt. So betragen sie in den Preußischen Städten bei den auf Zeit gewählten Bürgermeistern und besoldeten Magistratsmitgliedern nach 6-, 12-, resp. 24jähriger Dienstzeit 1/4, 1/2, resp. 2/3 des Gehalts, während die auf Lebenszeit angestellten besoldeten G., sofern nichts Anderes mit ihnen verabredet ist, nach denselben Grundsätzen, welche bei unmittelbaren Staatsbeamten Anwendung finden, Pension erhalten. Hinsichtlich der Pensionsansprüche steht der Rechtsweg offen (anomale Beschränkungen desselben finden sich in der Preuß. Städteordn. § 65).

Quellen: Die Gemeindeordnungen (vgl. oben).
Die Lit. vgl. hinter dem Art. Gemeindehaushalt. O. Gierke.

Gemeindebürgerrecht, Gemeindeverfassung. Die Gemeinde setzt sich, wie alle Körperschaften, aus gewissen Elementen zusammen; es sind dies ein Gebiet und eine Bürgerschaft. Zum lebendigen Körper verbinden sich diese Elemente vermöge einer bestimmten Organisation, deren Ausdruck die Verfassung der Gemeinde ist. Der so belebte Organismus hat eine begrenzte Sphäre, welche das Gebiet seiner Lebensthätigkeit bildet und ihm somit eine bestimmte rechtliche Bedeutung im Verhältniß zu seinen Gliedern, zu Dritten und zu höheren Organismen, insonderheit zum Staate, verschafft. Nach diesen Gesichtspunkten sind hier die Grundzüge des geltenden Deutschen Gemeinderechts darzustellen.

I. Das Gemeindegebiet (Gemeindegemarkung, Gemeindebezirk) ist einerseits die unterste Abtheilung des Staatsgebietes, andererseits das in sich geschlossene Territorium des örtlichen Gemeinwesens. Aus dem ersten Theile dieses Satzes ergiebt sich die Nothwendigkeit staatlicher Mitwirkung bei der Bildung, Abgrenzung und Veränderung eines Gemeindebezirks, sowie das nicht nur in den Gemeindeordn. ausgesprochene, sondern oft in die Verfassungsurkunden aufgenommene Prinzip, daß jedes Grundstück im Staate einem Gemeindeverbande angehören soll. Exemtionen finden indeß nicht nur meist zu Gunsten von Waldungen und Wüsteneien, sondern in manchen Staaten, und namentlich in Preußen und Sachsen (Landgem.Ordn. vom 24. April 1873 §§ 82—88) auch zu Gunsten der selbständigen Gutsbezirke statt, welche dann die Bedeutung selbständiger, vom „Gutsvorsteher“ verwalteter und vertretener Gemeindeverbände haben. Aus der zweiten Eigenschaft des Gemeindegebietes, das territoriale Substrat eines selbständigen Gemeinwesens zu sein, ergiebt sich die Nothwendigkeit einer Sicherstellung der Gemeinde gegen willkürliche Veränderung oder Entziehung ihrer Gemarkung. In dieser Beziehung begnügen sich indeß die Gemeindeordn. meist, eine vorherige „Anhörung“ der Gemeindevertretung und anderer Betheiligter anzuordnen; nur wenn ein ganzer bisher selbständiger Gemeindebezirk mit einem andern Bezirk vereinigt werden soll, darf gewöhnlich (z. B. in Preußen) die Verwaltungsbehörde nicht ohne Zustimmung der Betheiligten vorgehen.

II. Gemeindebürgerschaft. Wie das Gemeindegebiet, so hat der Personenverband der Gemeindeangehörigen zugleich eine staatliche und eine korporative Seite. Die richtige Begrenzung und harmonische Verbindung beider bildet die schwierigste Aufgabe der neueren Gemeindegesetzgebungen. Alles wahre Gemeindeleben muß untergehen, wo man nach Französischer Weise in der Gemeinde nichts als eine numerische Abtheilung der Staatsbürger und folglich im Gemeindebürgerrecht nichts als das lokal angewandte Staatsbürgerrecht sieht, — ein Gedanke, dem in charakteristischer Weise, z. B. das Nassauische Gemeindeedikt von 1816 § 2 mit den Worten Ausdruck gab: „nach dieser geographischen Abtheilung sind zugleich sämmtliche Staatsbürger Unseres Herzogthums in Gemeinden (etwa wie ein Regiment in Sek-

tionen!) abzutheilen". Andererseits jedoch hat die historische Entwicklung mit dem G. vielfach Befugnisse verknüpft, welche nach heutiger Auffassung Ausflüsse der staatsbürgerlichen Freiheit als solcher sind und deshalb unabhängig von jeder Gemeindeangehörigkeit auf jedem Theile des Staatsgebietes nach Maßgabe der allgemeinen Staatsgesetze geübt werden können. Die begriffliche und thatsächliche Lösung solcher staatsbürgerlichen Befugnisse von der Gemeindemitgliedschaft war in den meisten Deutschen Gemeindeordnungen unseres Jahrhunderts nur unvollkommen durchgeführt. Insbesondere hingen das Wohnrecht, das Recht auf Armenunterstützung, das Verehelichungsrecht, sowie vielfach auch das Recht des Gewerbebetriebes und das Recht des Grundbesitzerwerbes in einem Gemeindegebiet vom vorgängigen Erwerbe der Gemeindemitgliedschaft ab (System des Heimathsrechts). Dagegen hatte die Preußische Gesetzgebung in konsequenter Entwicklung alle diese Befugnisse von der Gemeinde unabhängig gestellt (System der Freizügigkeit und des Unterstützungswohnsitzes). Durch die Reichsgesetzgebung sind die Prinzipien des Preuß. R. auf ganz Deutschland ausgedehnt worden, und es ist damit eine vollkommene Umgestaltung der Grundsätze über Gemeindemitgliedschaft eingetreten. Jetzt hat im Deutschen Reich jeder Reichsangehörige das Recht, auf jedem Theile des Reichsgebiets unabhängig von dem Erwerb der Gemeindemitgliedschaft sich aufzuhalten und einen Wohnsitz zu begründen (Freizügigkeitsgesetz vom 1. Nov. 1867), Grundeigenthum zu erwerben (ebenda), sich zu verehelichen (RGes. über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung vom 4. Mai 1868), ein Gewerbe zu treiben (RGew.O. vom 21. Juni 1869), sowie durch zweijährigen ununterbrochenen Aufenthalt einen Anspruch auf Armenunterstützung gegen den Ortsarmenverband zu erlangen (RGes. über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870). Nur in Bayern ist das Verehelichungsrecht und das Armenrecht mit der Gemeindeangehörigkeit verknüpft geblieben. Obschon nun aber so staatsbürgerliche und gemeindebürgerliche Befugnisse von einander getrennt sind, bleibt der Gemeindeverband Basis und Glied des Staatsverbandes, und die Gemeinde kann daher keineswegs willkürlich über Erwerb, Verlust und Inhalt ihrer Mitgliedschaft entscheiden. Sie ist vielmehr an die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen darüber gebunden. Nach diesen muß zunächst jeder Staatsbürger, soweit nicht Spezialausnahmen (z. B. für Standesherren, Gutsbesitzer und Gutsangehörige) begründet sind, einer Gemeinde angehören. Im Uebrigen bestehen sehr verschiedene Systeme, wobei der Nachdruck bald mehr auf die einzelnen in der Gemeindeangehörigkeit enthaltenen Rechte und Pflichten, die bei dem Vorhandensein gewisser Voraussetzungen von selbst entstehen, bald mehr auf die Natur der Gemeinde als eines korporativen Verbandes, in den man nur durch Geburt oder Aufnahme treten kann, gelegt wird. Ueberall zerfallen dabei die Gemeindemitglieder in zwei Hauptklassen, deren Verhältniß als „Gemeindeangehörigkeit" und „Gemeindebürgerrecht" unterschieden wird und sich im Allgemeinen als passive und aktive Mitgliedschaft charakterisiren läßt.

1) Die Gemeindeangehörigkeit erscheint nach den neueren Gemeindegesetzen, welche hierin sich dem Preußischen Vorbilde angeschlossen haben, als die von Rechtswegen eintretende Folge des Wohnsitzes im Gemeindegebiet, wird daher in Gemäßheit des Freizügigkeitsgesetzes ohne selbständiges Zuthun der Gemeinde erworben und verloren. Einzugsgelder oder sonstige Abgaben dürfen wegen der bloßen Niederlassung in einer Gemeinde nirgend in Deutschland mehr erhoben werden. Der Inhalt der Gemeindeangehörigkeit aber besteht lediglich in dem Anspruch auf Mitbenutzung der Gemeindeanstalten, dem die nach dreimonatlichem Aufenthalt eintretende Verpflichtung zur Mittragung der Gemeindelasten entspricht.

Nur in geringerem Umfange besteht neben der durch den Wohnsitz bewirkten Verknüpfung mit der Gemeinde noch das System der älteren außerpreußischen Gemeindegesetzgebung, nach welcher die Gemeindeangehörigkeit als ein besonderes korporatives Recht lediglich durch Geburt (resp. Verheirathung) oder Aufnahme ent-

steht, die Gemeinde jedoch zur Aufnahme Aller, welche die gesetzlichen Erfordernisse erfüllen, verpflichtet ist und überdies in gewissen Fällen durch staatliche „Zutheilung" heimathloser Leute unfreiwillig Angehörige empfängt. Wo aber dieses System noch gilt, hat das so begründete „Heimathsrecht" („Einwohnerrecht", „Einsassenrecht", „Beisitzerrecht", „Gemeindegenossenrecht") doch seinen alten umfassenden Inhalt eingebüßt. Denn während es früher die Grundlage des Wohnrechts bildete, das Recht zur Gründung eines eigenen Hausstandes und vielfach auch das Recht zum Grundbesitzerwerb und zum Gewerbebetrieb verlieh, vor Allem aber den Anspruch auf Armenunterstützung erzeugte, sind alle diese Wirkungen jetzt vom Heimathsrecht losgelöst. Ebenso fließt die Verpflichtung zur Tragung der Gemeindelasten nicht mehr, wie früher, aus dem Heimathsrecht, sondern aus dreimonatlichem Aufenthalt in der Gemeinde. Nur in dem Recht auf Benutzung der Gemeindeanstalten, in einem Anspruch auf leichteren Erwerb des Ortsbürgerrechts und in dem ausschließlichen Anrecht auf den Genuß örtlicher Stiftungen kann sich noch heute ein besonderes Heimathsrecht neben dem Einwohnerrecht wirksam erweisen. Einzig und allein in Bayern hat das Heimathsrecht seine alte Bedeutung auch hinsichtlich der Armenunterstützung gewahrt.

Den Gemeindeangehörigen stehen die Gemeindefremden gegenüber, welche sich nur zeitweilig in der Gemeinde aufhalten, ohne dort einen Wohnsitz zu begründen. Dagegen sind die in den älteren Gemeindeordnungen oft vom Gemeindeverbande eximirten sog. „staatsbürgerlichen Einwohner" (Beamte, Militärs u. s. w.) heute als Gemeindeangehörige anzusehen, wenn sich auch partielle Befreiungen derselben von den Gemeindelasten finden. Eine eigenthümliche Stellung schreiben die Gemeindeordnungen den sog. Forensen (Mark-, Flur- oder Feldgenossen) zu, welche im Gemeindebezirk begütert, aber nicht wohnhaft sind. In der Regel haben sie die Befugniß, für ihre Grundstücke die Gemeindeanstalten zu benutzen, müssen aber dafür auch die auf den Grundbesitz gelegten Gemeindelasten tragen. Darüber hinaus haben sie häufig selbst das Recht zur aktiven Theilnahme am Gemeindeleben. Außerdem kannten manche ältere Gemeindegesetze das eigenthümliche Verhältniß der Schutzgenossen, welche, ohne Gemeindeangehörige zu sein, kraft besonderer Gestattung das Wohnrecht in der Gemeinde und die Benutzung der Gemeindeanstalten erhielten, dafür auch bestimmte Abgaben zu entrichten hatten. Die Klasse der Schutzgenossen ist jedoch jetzt überall fortgefallen.

2) Das Gemeindebürgerrecht im engeren Sinne (auch „Ortsbürgerrecht" oder „Gemeinderecht" genannt), d. h. die aktive Gemeindemitgliedschaft, ist auch heute überall von der bloßen Gemeindeangehörigkeit verschieden, während die früheren Unterscheidungen der Bürger in ungleich berechtigte Klassen (z. B. Groß- und Kleinbürger, Voll- und Schutzbürger u. s. w.) fast durchgängig beseitigt sind. In Bezug auf Erwerb und Verlust des Gemeindebürgerrechts aber weichen die Deutschen Gemeindeordnungen weit von einander ab. Insbesondere gehen sie auch hier wieder insofern von prinzipiell verschiedenen Gesichtspunkten aus, als sie theils das Gemeindebürgerrecht von selbst eintreten lassen, sobald bei einem Gemeindeangehörigen gewisse gesetzliche Voraussetzungen vorliegen, theils eine förmliche Aufnahme in die Bürgerkorporation fordern. Das erstere System gilt vor Allem in Preußen. Hier zieht in den Städten die Gemeindeangehörigkeit von selbst das (übrigens durch Gemeindebeschluß auch früher verleihbare) „Bürgerrecht" nach sich, wenn sie ein Jahr gedauert hat, mit Preußischer Staatsangehörigkeit, Selbständigkeit und Alter von 24 Jahren verbunden ist, und entweder der Besitz eines Wohnhauses oder der selbständige Betrieb eines Nahrungsgewerbes oder eine bestimmte Steuerveranlagung resp. ein entsprechendes Einkommen hinzutritt. In den Landgemeinden korrespondiren die nach Provinzialgesetz oder Ortsherkommen vertheilten „Gemeinderechte" oder „Stimmrechte", welche in den östlichen Provinzen meist ausschließlich mit dem bäuerlichen Grundbesitz verknüpft sind. Manche andere neuere Gemeindegesetze, wie die Bayer. Gemeindeordnung

für die Rheinpfalz und das Bad. Gesetz vom 4. Juni 1874, huldigen demselben Prinzip einer Begründung des Ortsbürgerrechts von Rechtswegen, ohne den Gedanken des korporativen Bürgerverbandes gleich entschieden fallen zu lassen. Die meisten Deutschen Gemeindeordnungen dagegen halten daran fest, daß das Gemeindebürgerrecht durch einen besonderen öffentlich-rechtlichen Akt, der sich als übereinstimmende Willenserklärung der Gemeinde und des eintretenden Bürgers charakterisirt, erworben werden muß. Sie lassen daher höchstens für die in der Gemeinde geborenen Gemeindeangehörigen das Bürgerrecht von selbst oder doch durch bloße Eintragung in die Bürgerlisten entstehen; im Uebrigen machen sie den Erwerb desselben von einer Aufnahme seitens der Gemeindeorgane abhängig. Dabei wird jedoch regelmäßig unter bestimmten Voraussetzungen dem Einwohner ein Recht auf Aufnahme gegeben und unter gewissen anderen Voraussetzungen die Pflicht zur Erwerbung des Bürgerrechts auferlegt. Nach der neuesten Bayer. Gemeindeordnung beispielsweise ist befähigt zur Erwerbung des Bürgerrechts jeder volljährige und selbständige, in der Gemeinde besteuerte Einwohner; einen Anspruch auf Verleihung hat jeder Befähigte, welcher in der Gemeinde entweder das Heimathsrecht besitzt oder 2 Jahre gewohnt und Steuern bezahlt hat, wenn er nicht innerhalb dieser Zeit Armenunterstützung nachgesucht oder empfangen hat oder bestimmte Unwürdigkeitsgründe vorliegen; verpflichtet endlich zur Erwerbung des Bürgerrechts ist jeder dazu Befähigte, welcher seit 5 Jahren in der Gemeinde wohnt und zu einem bestimmten Steuersatz in einem jährlichen Minimalbetrage veranlagt gewesen ist. Aehnlich sind die Bestimmungen der Sächs. Gemeindegesetzgebung v. 1873 (Städteordn. §§ 14—24), der Hess. Gemeindegesetzgebung (Städeordn. Art. 8, 67 ff., Landgemeindeordn. Art. 7, 55 ff.) u. s. w. Andere Gemeindeordnungen verpflichten die Gemeinde zur Aufnahme, wenn außer der Selbständigkeit und dem guten Leumund ein genügender Nahrungszweig oder ein bestimmtes Vermögen nachgewiesen wird. Die Aufnahme erfolgt durch die Gemeindeverwaltungsbehörde, es pflegt indeß in gewissen Fällen die Zustimmung der Gesammtheit oder ihres Ausschusses verlangt zu werden. Die Gemeinde kann von dem neuen Bürger in der Regel ein Bürgerrechtsgeld, für das aber ein gesetzliches Maximum festgesetzt zu werden pflegt, als Aufnahmegebühr fordern. Nach manchen Gemeindeordnungen (z. B. Hannover, Sachsen, ebenso Preuß. Städteordn. von 1808) muß ein Bürgereid oder doch ein Handgelöbniß geleistet werden. Endlich ist überall das Staatsindigenat entweder Voraussetzung des Gemeindebürgerrechts oder wird mit diesem zugleich erlangt.

Inhalt des Gemeindebürgerrechts ist vor Allem die aktive Betheiligung am Gemeindeleben, mithin Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten, aktives und passives Wahlrecht, sowie Fähigkeit und Pflicht zur Annahme und Verwaltung von Gemeindeämtern. Die meisten Gemeindeordnungen, am Prinzip der Ortsbürgergemeinde festhaltend, betrachten diese Befugnisse und Pflichten als Ausfluß des Bürgerrechts und führen nur zum Theil durch ein Klassenwahlsystem oder andere Bevorzugungen der Höchstbesteuerten oder Meistbegüterten Abstufungen herbei. Andere Gemeindeordnungen (z. B. Preuß. Städteordn. von 1808, Hannov. Städteordn. und Landgemeindeordn., Oesterr. Gemeindeges.) kennen ein ruhendes Bürgerrecht, indem sie außer dem Bürgerrecht Grundbesitz oder einen bestimmten Census für die wirkliche Ausübung der in ihm enthaltenen öffentlichen Rechte fordern. Diejenigen Gemeindeordnungen endlich, welche das Bürgerrecht ohne besondere Verleihung entstehen lassen und den Gedanken eines korporativen Bürgerverbandes mehr oder minder fallen lassen, knüpfen das Stimmrecht unmittelbar an das Vorhandensein gewisser gesetzlicher Voraussetzungen und nennen dann eben dieses Stimmrecht „Bürgerrecht“. Je mehr die Gemeindeordnungen dahin neigen, den Grundbesitz oder ein bestimmtes Steuerkapital direkt als Basis des politischen Rechts in der Gemeinde zu betrachten, in desto weiterem Umfange lassen sie Forensen und juristische Personen wegen ihres im Gemeindebezirk belegenen Vermögens zu, und gestatten den persönlich Stimmunfähigen oder Ab-

wesenden die Ausübung der an ihren Gütern, ihrem Gewerbe oder Kapital haftenden Rechte durch Stellvertreter.

Neben den politischen Rechten und Pflichten ist im Gemeindebürgerrecht, soweit sie nicht schon in der Gemeindeangehörigkeit liegt, die ökonomische Betheiligung an den Lasten und Vortheilen des Gemeindeverbandes enthalten. Doch kann die Theilnahme an Allmenden und sonstigen Nutzungen des Gemeindevermögens überdies von der Entrichtung einer Gemeinderechtsgebühr abhängig gemacht werden. Nutzungsrechte, welche mit dem Besitz gewisser Grundstücke oder dem Genossenrecht in einer Altgemeinde ortsherkömmlich verbunden sind, werden davon nicht berührt.

Wenn nach manchen älteren Gemeindeordnungen das Recht der Verehelichung, des Gewerbebetriebes oder des Grunderwerbes Ausfluß des aktiven Bürgerrechts (nicht schon des Heimathsrechts) war, so ist dies heute natürlich unpraktisch geworden.

Die Gemeinden sind regelmäßig befugt, das Ehrenbürgerrecht, welches weder Rechte noch Pflichten begründet, zu verleihen.

III. Die Gemeindeverfassung ist in den verschiedenen Staaten u. Provinzen, sowie überdies für die Städte und Landgemeinden oder die verschiedenen Gemeindeklassen außerordentlich ungleich gestaltet. Namentlich differiren die Gemeindeordnungen in Bezug auf den Spielraum, den sie dem Ortsstatut lassen, in Bezug auf die Stellung der Gemeindebehörden zum Staat und in Bezug auf die schärfere oder weniger scharfe Scheidung von Verwaltung und Vertretung.

1) Verwaltendes Organ ist entweder ein Einzelvorsteher oder ein Kollegium. Im ersteren Falle repräsentirt der Gemeindevorsteher (Bürgermeister, Schultheiß, Schulze, Richter, Vogt) die Ortsobrigkeit allein; es stehen ihm indeß regelmäßig entweder, wie in den Landgemeinden Norddeutschlands, Schöffen, Beigeordnete oder Beiräthe, oder überdies, wie vielfach im westlichen Deutschland, ein an den Französischen Munizipalrath erinnernder Gemeinderath zur Seite. Im zweiten Fall, der in den Deutschen Städten und in Süddeutschland auch auf dem Lande die Regel bildet, ist der Bürgermeister nur der leitende und nach außen repräsentirende Vorsteher eines kollegialischen Magistrats oder Gemeinderaths, der in seiner Gesammtheit Träger der Ortsobrigkeit ist. Der Gemeindevorstand ist die verwaltende und regierende Obrigkeit des örtlichen Gemeinwesens; gleichzeitig aber wird er oder doch seine Spitze von den Gemeindeordnungen als Organ des Staats für die Ausführung lokaler Staatsverwaltungsgeschäfte betrachtet und behandelt. Aus dieser Doppelstellung ergeben sich sehr verschiedenartige Funktionen, wobei die nähere Festsetzung, welche derselben im Namen und Auftrag des Staates und welche im Namen und Auftrag der Gemeinde geübt werden, von der Abgrenzung des Gemeinderechts gegen das Recht des Staates abhängt. Hiernach bestimmt sich auch, inwieweit er unter der Kontrole der Gemeinde steht und ihr verantwortlich, und inwieweit er umgekehrt nach unten unabhängig, dagegen staatlicher Aufsicht und Disziplinargewalt unterworfen ist. Auch hängt es hiermit zusammen, daß zwar den Gemeinden, mit Ausnahme der Landgemeinden in einzelnen Preußischen Provinzen, das von der Gemeindeversammlung oder ihren Ausschüssen auszuübende Wahlrecht des Gemeindevorstandes zugestanden, der Staatsbehörde aber ein Bestätigungsrecht und selbst ein subsidiäres Ernennungsrecht vorbehalten ist. Erst die neuesten Gemeindeordnungen gehen bisweilen von dem Bestreben aus, den Ortsvorstand nach oben hin selbständiger und nach unten hin verantwortlicher zu stellen. Auch ist das Bestätigungsrecht zum Theil aufgegeben oder doch (wie in Bayern) auf den Bürgermeister beschränkt und die Verweigerung an die Angabe von Gründen gebunden.

2) Die Gemeindeversammlung als die in bestimmten Formen zusammentretende und beschließende Versammlung aller Stimmberechtigten ist besonders in kleineren Gemeinden häufig noch das zur Berathung und Beschlußfassung in den wichtigsten Angelegenheiten berufene Organ. In dieser Weise findet sie sich sowol

neben einem rein obrigkeitlichen Ortsvorstande, wie nach der Landgemeindeverfassung in den östlichen Preuß. Provinzen, Hannover, Schleswig-Holstein, Westfalen (für ganz kleine Gemeinden), Königreich Sachsen ꝛc., — als neben einem zugleich verwaltenden und vertretenden Gemeinderath, wie in den Städten und Landgemeinden der Bayer. Pfalz und Kurhessens, oder Gemeindeausschuß, wie in den Bayer. Landgemeinden, — als endlich für einzelne Entscheidungen neben einem wahren Vertretungskörper, wie in den kleinen Badischen Gemeinden. Die Regel dagegen in allen oder doch den größeren Städten und vielfach auch in den Landgemeinden bildet es, daß die Gesammtheit auf die einzige Funktion der Wahl von Vertretern beschränkt ist, welche zu einem in jeder Beziehung ihre Stelle einnehmenden Repräsentativausschuß zusammentreten.

3) Der Repräsentativausschuß der Gemeinde wird von sämmtlichen Stimmberechtigten nach sehr verschiedenen Wahlsystemen periodisch gewählt. Seine Stellung ist besonders dadurch ungleich gestaltet, daß nach manchen Gemeindeordnungen sich in ihm Verwaltungs- und Vertretungsfunktionen verbinden, während er bei dem eigentlich Deutschen System scharf von der Gemeindeverwaltungsbehörde gesondert wird. Das Erstere ist besonders in Westdeutschland der Fall. So ist der Gemeinderath in der Pfalz, der aus Bürgermeister, Beigeordneten und Gemeinderath bestehende Gemeindevorstand im Groß. Hessen, der Gemeindeausschuß in den Bayerschen, Gothaischen, Sächsischen Landgemeinden ein zugleich verwaltendes und vertretendes Gemeindeorgan; und dieselbe Stellung nimmt neben einem Einzelvorsteher der Gemeinderath, resp. Stadtrath in Kurhessen, der Gemeinderath in Nassau, der Gemeinderath oder Schöffenrath und, wo nicht die Kollegialverfassung auf Antrag der Stadt selbst eingeführt ist, auch die Stadtverordnetenversammlung in der Rheinprovinz ein. In der Mehrzahl der Deutschen Provinzen indeß ist einem rein verwaltenden Vorstande gegenüber ein völlig von ihm getrennter rein repräsentativer Körper unter dem Namen der Stadtverordneten, Bürgervorsteher, Gemeindebevollmächtigten, des Bürgerausschusses oder Gemeindeausschusses gebildet. So in den östlichen Provinzen Preußens, in Westfalen, Hannover, Schleswig-Holstein, in Bayern, Oesterreich, Württemberg, Baden, Königreich Sachsen, Braunschweig und den meisten kleineren Staaten für alle Städte und theils für alle theils wenigstens für die ein Bedürfniß aufweisenden Landgemeinden. Bisweilen ist dem Ortsstatut die Wahl zwischen der Verfassung mit getrennten Verwaltungs- und Vertretungskörpern und zwischen der Verfassung mit einheitlichem Gemeinderath überlassen. So kann in den Sächsischen Städten statt der regelmäßigen Verfassung mit „Stadtrath" und „Stadtverordneten" durch Ortsstatut die Verfassung mit zusammengefaßtem „Stadtgemeinderath" eingeführt werden (Städteordn. von 1873 §§ 37—130). Die Funktionen eines solchen Repräsentativausschusses erstrecken sich auf Vertretung der Gesammtheit gegen die Ortsobrigkeit, Ueberwachung derselben, Bewilligung und Zustimmung in den gesetzlich bestimmten Fällen. Dabei finden bezüglich der ganzen Stellung und Kompetenz der Versammlung sowol dem Ortsvorstande als den Wählern gegenüber im Ganzen dieselben Gedanken ihre Verwirklichung, welche dem staatlichen Repräsentativsystem zu Grunde liegen. Die Staatsbehörde hat regelmäßig das Recht der Auflösung und Ausschreibung von Neuwahlen.

4) Vollendet wird die Organisation der Gemeinde durch eine Reihe einzelner Aemter, welche theils an ständige oder vorübergehende Kommissionen und Deputationen der regelmäßigen Organe, namentlich auch an gemischte, aus Magistrat und Stadtverordneten zusammengesetzte Verwaltungsdeputationen, theils an besondere besoldete Fachbeamte, theils an bloße Angestellte und Diener gegeben werden. In großen Städten sind von besonderer Wichtigkeit die Bezirksvorsteher, welche indeß bisher lediglich als Magistratsbeamte behandelt werden und denen eine selbständige Organisation der Stadtbezirke, wie sie als Gegengewicht gegen die großstädtische Centralisation erforderlich wäre, nirgend bisher zur Seite steht.

IV. Die rechtliche Bedeutung der Gemeinde wird durch das ihr zustehende Recht eigener Persönlichkeit bedingt. Die Gemeindepersönlichkeit darf nicht als eine bloße Abzweigung der Staatspersönlichkeit betrachtet werden. Sie entstammt vielmehr dem selbständigen organischen Leben des von ihr beherrschten Kreises, wie ja auch historisch die Gemeinden großentheils älter sind als der Staat. Die Verbindung der Gemeinden indeß mit dem Staatsorganismus ist eine so innige, daß es staatlicher Genehmigung und nach manchen Gemeindeordnungen (Baden, Braunschweig) sogar eines Aktes der gesetzgebenden Gewalt bedarf, damit eine Gemeinde neu gebildet oder eine bestehende aufgelöst werde. In ähnlicher Weise ist während ihres ganzen Bestandes die Gemeinde in der Bethätigung ihres korporativen Lebens zwar zunächst auf ihren eigenen Willensentschluß angewiesen, sie unterliegt aber einer staatlichen Oberaufsicht. In dieser Beziehung haben die meisten geltenden Gemeindeordnungen den Uebergang von der alten Bevormundung zu einer bloßen Aufsicht noch keineswegs vollständig vollzogen. Namentlich wird in der Regel bei den wichtigsten Gemeindebeschlüssen die Zustimmung der Staatsbehörden verlangt, und es wird den letzteren überdies das Recht gegeben, durch die Sistirung der nach ihrer Meinung gemeingefährlichen Beschlüsse oder durch sonstige vorbeugende Maßregeln in das innerste Gemeindeleben einzugreifen. In neuerer Zeit indeß beginnt man mehr und mehr, die Staatsaufsicht prinzipiell darauf zu beschränken, „daß die Gemeinde ihren Wirkungskreis nicht überschreite und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehe" (Oesterr. Gemeindeordn.); und man beginnt bei Durchführung dieser Aufsicht das Präventivsystem durch repressive Maßregeln zu ersetzen. Eine Schwierigkeit entsteht hierbei dadurch, daß offenbar der so überaus ungleiche Umfang der Gemeinden auch ein ungleiches Maß der Aufsicht bedingt. Man hat hier zunächst durch die Bildung der Sammtgemeinden, dann aber vor Allem dadurch geholfen, daß man einen Theil der Staatsaufsicht über die kleineren Gemeinden an die Amts-, Bezirks- oder Kreiskörperschaften übertragen hat. Die einzelnen Rechte, welche innerhalb dieser Schranken der Gemeinde zustehen, sind theils politischer, theils privatrechtlicher Art. Denn die Gemeinde ist nicht etwa blos juristische Person des Privatrechts, sondern zugleich eine dem Staat analoge publizistische Persönlichkeit, ein nach außen und innen selbständiges, wenn auch nicht souveränes, Gemeinwesen. Daß die öffentlich-rechtlichen Fragen zwischen der Gemeinde in ihren Gliedern, dem Staat oder Dritten nach der bestehenden Gesetzgebung als Verwaltungssachen behandelt und im Wege der Beschwerde bei den höheren Staatsverwaltungsstellen erledigt werden, ist nur die spezielle Anwendung eines allgemeinen Prinzips, das die Schutzlosigkeit des öffentlichen Rechts statuirt und erst mit dem Ausbau eines wirklichen Rechtsstaates verschwinden wird. In gewissem Umfange hat hier in neuester Zeit die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit Abhülfe geschaffen. Unter den einzelnen Funktionen des Gemeindelebens treten die Autonomie und die Selbstgerichtsbarkeit heute sehr zurück. Die Autonomie wird den Gemeinden nur in geringem Umfange zugestanden, indem ihnen die Regelung gewisser Angelegenheiten durch ein der Bestätigung bedürftiges Ortsstatut überlassen wird (vgl. diesen Art.). Eine eigentliche Gemeindegerichtsbarkeit wird durch den Satz des § 15 des RGVG.: „Die Gerichte sind Staatsgerichte" ausgeschlossen; doch sind durch § 14 des RGVG. Gemeindegerichte mit beschränkter Kompetenz (über vermögensrechtliche Ansprüche bis zu 60 Mark unter Vorbehalt des ordentlichen Rechtsweges und unter Einschränkung auf Streitigkeiten unter Gemeindeeinwohnern) als besondere Gerichte zugelassen; solche Gemeindegerichte bestehen in Württemberg und Baden. Eine eigentliche Selbständigkeit kann somit die Gemeinde nur in dem Gebiete der Verwaltung vermöge der ihr fast überall zugestandenen Selbstverwaltung entfalten. Sie bethätigt dieselbe gleich anderen Korporationen durch die für alle ihre Glieder bindenden Gemeindebeschlüsse, durch die freie Wahl ihrer Organe, durch die Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern und durch die einzelnen Ver-

waltungsakte, welche ihre Organe und Behörden für sie vornehmen. Die Sphäre dieser Thätigkeit wird begrenzt durch den Begriff der Gemeindeangelegenheiten, bei deren Bestimmung ausdrücklich (z. B. in Oesterreich) oder stillschweigend der „eigene“ und der „übertragene Wirkungskreis“ der Gemeinde gesondert zu werden pflegt, während darüber, was als eigenes Lebensgebiet und was als beliebig entziehbarer Staatsauftrag anzusehen ist, große Meinungsverschiedenheit herrscht. Insbesondere tritt dies bezüglich der Ortspolizei hervor. Während einige Gemeindeordnungen (z. B. Württemb., Bad., Braunschw. und Oesterr.) nach dem Vorbilde der Deutschen RVerf. die Ortspolizei als eigenes und unentziehbares Gemeinderecht den Ortsvorständen zur Handhabung im Namen der Gemeinde überweisen und nur daneben bisweilen die Landespolizei zur Ausübung „im Namen und aus beständigem Auftrage der Regierung“ denselben Ortsvorständen ertheilen: gehen die übrigen und besonders die Preuß. Gesetze von der Auffassung aus, daß auch die Ortspolizei wesentliches Attribut der obersten Staatsgewalt sei und nur aus Zweckmäßigkeitsgründen an die Magistrate oder Bürgermeister zu selbständiger Ausübung übertragen werde. Die letztere Auffassung ermöglicht es dann, nach Belieben einzelnen Gemeinden, wie den größten Städten, jede Polizeigewalt zu entziehen: ein Recht, das jedoch auch in solchen Staaten, welche die Ortspolizei für ein originäres Gemeinderecht erklären, mitunter der Staatsregierung vorbehalten ist. An die Ortspolizei schließt sich als Gebiet der Gemeindethätigkeit das Sicherheits- und Feuerlöschwesen an. Die Gemeinde übt ferner als politische Einheit nach innen eine gewisse Aufsicht über die in ihr enthaltenen Stiftungen, Korporationen, Innungen und Anstalten, während sie nach außen hin außer den gewöhnlichen staatsbürgerlichen Befugnissen oft Stimm-, Wahl- und Präsentationsrechte in den Kommunalverbänden höherer Ordnung oder im Staate selbst besitzt und die Vertretungs- oder Selbstverwaltungskörper der Aemter, Kreise und Provinzen bilden hilft. Von hoher Wichtigkeit unter den Gemeindeangelegenheiten ist das Schulwesen, indem die Gemeinde theils eine allgemeine Mitwirkung bezüglich des Volksunterrichts ausübt, theils durch die Gründung von Kommunalschulen sich ein bedeutendes Feld freiester Thätigkeit schafft. Nicht minder erheblich ist der Spielraum der Gemeindethätigkeit auf dem Gebiete des Armenwesens. Wichtige Funktionen legt die neuere Gesetzgebung den Gemeinden im Gewerbewesen bei. Ihren eigentlichen Mittelpunkt aber finden die Gemeindeangelegenheiten in der Aufbringung, Verwaltung und Verwendung des Gemeindevermögens, im Gemeindehaushalt, wovon in diesem Art. noch besonders zu handeln ist.

Vgl. dort auch den Nachweis der Lit. O. Gierke.

Gemeindegerichte. In Württemberg wurde die Gerichtsbarkeit von Gemeindebehörden, die von Altersher unbeschränkt war, durch die Gesetzgebung von 1818 auf Streitigkeiten über wechselseitige Beziehungen von Nachbargrundstücken und auf Bagatellsachen (Gemeinden erster Klasse bis 30 Gulden, Gemeinden zweiter Klasse bis 20 Gulden, Gemeinden dritter Klasse bis 15 Gulden) beschränkt. Für letztere, und zwar mit Ausschluß der Wechselsachen, blieb die Gerichtsbarkeit der Gemeinden bestehen nach der Gesetzgebung des Jahres 1868. Die Württembergische CPO. vom 3. April 1868 ließ gegen Entscheidungen dieser Laiengerichte nur die Nichtigkeitsklage bei dem ordentlichen Richter zu.

In Baden bestand in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten eine Gerichtsbarkeit der Bürgermeister für Bagatellsachen, in Landgemeinden für Streitgegenstände bis zum Werthe von 5 Gulden, in Städten bis zum Werthe von 24 Gulden. Außerdem konnten von den Bürgermeistern Klagen wegen Injurien und leichten Körperverletzungen erhoben werden. Die Strafgewalt der Bürgermeister war jedoch beschränkt, und den Parteien stand das Recht zu, gegen das Erkenntniß Beschwerde bei dem Amtsgericht einzulegen (Bad. GVG. vom 19. Mai 1864 §§ 38, 39; Gesetz vom 19. April 1856).

Der Entwurf zum Deutschen GVG. ließ (§ 3 Nr. 3) G. zu, aber nur für Civilstreitigkeiten, deren Gegenstand einen Werth von 60 Mark nicht übersteigt. Es wurde dies durch folgende Anführungen motivirt: In Baden und insbesondere in Württemberg hätten sich diese G. bewährt, und man schätze sie als eine wohlthätige Einrichtung, welche die Geschäftslast der Staatsgerichte durch die Fernhaltung der unbedeutenden, ihrer Zahl nach aber sehr erheblichen Prozesse erleichterten und den Parteien die Möglichkeit gewährten, Streitigkeiten von geringem Betrage ohne unverhältnißmäßigen Aufwand von Zeit und Kosten zum Austrage bringen zu lassen. Von welchem erheblichen Umfange die Wirksamkeit dieser Gerichte z. B. in Württemberg gewesen, gehe daraus hervor, daß im Jahre 1871 bei den G. 14 988 Prozesse, bei den mit einer Gerichtsbarkeit bis 200 Gulden ausgestatteten Oberamtsgerichten 19 091 Prozesse anhängig gewesen seien, und daß die G. von jenen 14 988 Prozessen 3387 durch Erkenntniß und 10 504 durch Vergleich erledigt hätten. Wie selten Rechtsmittel gegen die Urtheile der G. eingelegt worden, obwol die Nichtigkeitsklage wegen Verletzung des Gesetzes ohne weitere Beschränkung zulässig gewesen, zeige die Thatsache, daß die Oberamtsgerichte im Jahre 1871 mit nur 128 Nichtigkeitsklagen gegen solche Urtheile, deren Zahl in jenem Jahre, wie erwähnt, 3387 betragen, befaßt gewesen seien. Es liege überdem kein Grund vor, Institutionen dieser Art, welche in den gedachten Staaten seit langer Zeit Wurzel gefaßt und sich bewährt hätten, für unvereinbar mit einer Gerichtsorganisation für das Reich zu erachten. Die Justizkommission des Reichstages war jedoch der Ansicht, daß bei Vorhandensein von Amtsgerichten mit kleinen Sprengeln, ein Bedürfniß zur Einführung von G. nicht vorhanden sei, sowie daß dieselben wegen ihres Charakters als Verwaltungsgerichte der grundsätzlichen Ordnung der Gerichte im Deutschen Reiche widersprächen; überdem dürfe bezweifelt werden, ob die G., da deren Mitglieder aus Wahl hervorgingen, die erforderlichen Garantien, namentlich in kleineren Gemeinden, darzubieten vermöchten. Das Plenum des Reichstages ist dann aber den Wünschen Württembergs, die G. zu erhalten, zwar nachgekommen, aber doch nicht in der Weise, wie der Entwurf dies in Aussicht genommen hatte. Denn während hier die Bestimmung (§ 3 Nr. 3) lautete: „G., insoweit denselben die Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche obliegt, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswerth die Summe von 60 Mark nicht übersteigt“ — machte der Reichstag hierzu den beschränkenden Zusatz, der sich jetzt in § 14 Nr. 3 von den Worten „jedoch mit der Maßgabe“ bis zu den Worten „den Aufenthalt haben“ findet. Hiernach ist die Zuständigkeit der G. nicht blos auf Streitigkeiten bis zu 60 Mark beschränkt, sondern es darf das G. auch diese Streitigkeiten nur dann entscheiden, wenn **beide** Parteien in der Gemeinde den Wohnsitz, eine Niederlassung oder im Sinne der CPO. §§ 18, 21 den Aufenthalt haben. Dazu kommt aber noch, daß das Urtheil des G. nur dann eine rechtliche Bedeutung erlangt, wenn die Parteien mit dem Inhalte desselben einverstanden sind. Ist dies nicht der Fall, so soll denselben, und zwar sowol dem Kläger wie dem Beklagten binnen einer landesgesetzlich zu bestimmenden Frist die Berufung auf den Rechtsweg zustehen, derartig, daß nun in derselben Sache, in welcher das G. schon geurtheilt hat, das Amtsgericht in erster Instanz das Urtheil spricht. Durch die Berufung auf den Rechtsweg stellt sich mit einem Worte die Sache so, als ob ein Urtheil eines Gerichts in dieser Sache noch gar nicht ergangen wäre. Vorstehendes zeigt denn auch, daß durch den vom Reichstage beschlossenen Zusatz zu der Bestimmung des Entwurfs, das G. seinen Charakter als Gericht thatsächlich verloren hat, und lediglich eine besondere Art von Schiedsgericht geworden ist.

Lit.: Komment. zum GVG. von **Thilo** und **Keller**. **John.**

Gemeindehaushalt. Die Gemeinde führt, da sie zur Durchführung ihrer Zwecke materieller Mittel bedarf, einen korporativen Haushalt. Dabei steht die Gemeinde als Subjekt von Vermögensrechten im Allgemeinen den Privaten gleich.

Es tritt aber der wichtige Unterschied hervor, daß, während der Privathaushalt mit dem Recht nichts zu thun hat, der G. bezüglich der Aufbringung, Verwaltung und Verwendung der dafür erforderlichen Mittel unter die Rechtsordnung fällt.

Die Rechtsfähigkeit der Gemeinde ist im Vermögensrecht dieselbe, wie die jeder anderen juristischen Person. Vielfach werden ihr gewisse Privilegien zugestanden, wie namentlich im Zusammenhang mit dem Bevormundungssystem die jura minorum, wie ferner das Recht eines öffentlichen Siegels, das Archivrecht und einzelne prozessualische Privilegien, z. B. bezüglich des Gerichtsstandes, der Eidesleistung, Kautionspflicht und Kompetenzwohlthat. Auch die Willens- und Handlungsfähigkeit der Gemeinde ist nach den allgemeinen Grundsätzen über juristische Personen zu beurtheilen, soweit nicht um der öffentlichen Bedeutung der Gemeinde willen weitergehende Beschränkungen eingeführt sind und in Folge dessen die Beschlüsse, Verträge oder sonstigen Rechtshandlungen der Gemeinde zu ihrer rechtlichen Existenz der staatlichen Genehmigung bedürfen.

Als juristische Person ist die Gemeinde Subjekt des Gemeindevermögens. Dies erkennen alle Gemeindeordnungen an, indem sie zum Theil ausdrücklich die ältere Theorie, wonach das Gemeindevermögen mittelbares oder unmittelbares Staatsgut sein sollte, verwerfen. Zum Gemeindevermögen gehören sowol bewegliche Sachen, Geräthschaften, Kapitalien und Forderungen und der Baarbestand der Gemeindekassen, als die unbeweglichen Gemeindegüter. Die letzteren dienen entweder, wie öffentliche Gebäude, Straßen, Anstalten rc., unmittelbar dem Gemeindezweck, oder es werden ihre Erträge dafür verwandt. Gleich dem eigentlichen, für die Zwecke der Gemeinde als solcher bestimmten Gemeindegut oder Kämmereigut steht auch das Allmend- oder Bürgergut im Eigenthum der Gemeinde und wird nur bestimmungsmäßig für individuelle Zwecke der einzelnen Mitglieder verwandt. Verschieden davon ist der Fall, in welchem den Einzelnen, den Grundbesitzern, einer Personenklasse oder einer engeren Genossenschaft gewisse Nutzungsbefugnisse als feste Privatrechte zustehen und doch das Eigenthum oder Obereigenthum der betreffenden Güter bei der Gemeinde als solcher ist. Gänzlich vom Gemeindevermögen zu trennen ist das örtliche Stiftungsvermögen; es beruht auf positiver Vorschrift, wenn einzelne Gemeindeordnungen, wie namentlich die Bayerische, dasselbe im Zweifel der Verwaltung und unter Umständen selbst der anderweiten Verwendung durch die Gemeinde anheimgeben.

Die Verwaltung des Gemeindevermögens wird als ein Hauptheil der Gemeindeselbstverwaltung von der Gemeindeverwaltungsbehörde unter Kontrole der Gesammtheit oder ihrer repräsentativen Organe und unter staatlicher Oberaufsicht geführt. Zur Vornahme wichtigerer, besonders substanzverändernder Akte bedarf es stets eines Gemeindebeschlusses oder der Zustimmung der Gemeindeausschüsse zu den Handlungen der Gemeindeverwaltung. Für manche Rechtsgeschäfte ist die Beobachtung bestimmter Formen, z. B. für die Veräußerung oder Verpachtung von Gemeindegütern die Form der öffentlichen Versteigerung, vorgeschrieben. Außerdem aber bedarf es in einer Reihe von Fällen der staatlichen Genehmigung. Im Einzelnen weichen dabei die Gemeindeordnungen sehr von einander ab. Oft sind die Städte sehr viel freier gestellt, als die Landgemeinden. Regelmäßig ist die Gemeinde ohne Staatsgenehmigung nicht befugt, den Grundstock ihres Vermögens zu verändern. Fast immer wird bei der Veräußerung von Grundstücken und immobiliaren Gerechtigkeiten und bei Abänderungen des bestehenden Genusses der Gemeindenutzungen die Staatsgenehmigung gefordert. Den Immobilien werden bisweilen gewisse Mobilien, z. B. nach den Preuß. Städteordnungen Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, gleichgestellt. Häufig sind auch Verpfändungen oder Erwerbungen unter lästigem Titel, Vergleiche, Entsagungen, Verpachtungen, nach älteren Gemeindeordnungen selbst größere Bauten und Reparaturen, die Verwendung von Gemeindeüberschüssen rc., sodann namentlich bei Landgemeinden

die Führung von Prozessen an Staatsgenehmigung gebunden. Besonderen Beschränkungen nach Maßgabe der Forstgesetze unterliegt gewöhnlich die Verwaltung der Gemeindewaldungen.

Die Erträge des Gemeindevermögens, das thatsächlich besonders in den kleineren Gemeinden Deutschlands überall noch von Erheblichkeit ist, bilden das nächste Mittel für die Deckung des Gemeindebedarfs. Dazu treten die sonstigen Gemeindeeinnahmen, z. B. Gebühren und Strafgelder oder die auf besonderem Titel ruhenden Bezüge. Soweit diese Einkünfte nicht ausreichen, wird der Bedarf durch Gemeindesteuern gedeckt, welche die Gemeinde vermöge ihres Selbstbesteuerungsrechtes zu erheben berechtigt ist. Nach Herkommen, Statut und Gesetz bestehen in den Deutschen Gemeinden die allerverschiedenartigsten Steuersysteme. Die Vertheilung und Erhebung der einmal zu Recht bestehenden Lasten ist meist der Gemeinde vollkommen überlassen. Um dagegen neue Steuern einzuführen oder die geltenden Vertheilungsgrundsätze abzuändern, bedürfen die Gemeinden der Genehmigung ihrer Aufsichtsbehörden. Doch haben die Gemeindeordnungen bisweilen im Voraus die Ermächtigung zu gewissen Verfügungen und zur Auflage von Steuern bestimmter Art bis zu einem Maximalbetrage ertheilt, wie z. B. die Preuß. Städteordnung zu den Zuschlägen zur Staatssteuer, falls nicht der Zuschlag zur direkten Steuer 50 Prozent übersteigt oder zu ungleichen Sätzen vertheilt werden soll. Immer ist das Recht der Steuerbewilligung bei der Gemeindeversammlung oder den Vertretungskörpern. Die Grundlage der Gemeindebesteuerung bilden in Deutschland überall die Zuschläge zu den direkten Staatssteuern; daneben aber finden sich eigenthümliche Gemeindesteuern. Die Gemeindesteuern sind daher theils direkte, theils indirekte; es kommen Grund-, Mieths-, Gewerbe-, Kopf- und Einkommensteuern, Verbrauchssteuern, wie namentlich die Mahl- und Schlachtsteuer, und örtliche Abgaben anderer Art, wie Wege-, Brücken- und Pflasterzölle, in großer Mannigfaltigkeit vor. Die Exemtionen von den Gemeindesteuern sucht man in neuerer Zeit mehr und mehr zu beseitigen. Doch sind die Militärs und meist auch hinsichtlich eines Theiles ihres Diensteinkommens die Beamten befreit. Bezüglich der Beitreibung der Gemeindesteuern sind der Gemeindeverwaltung vielfach dieselben Exekutionsbefugnisse, wie den staatlichen Steuerbehörden verliehen. Außer Steuern und Umlagen können auch Gemeindedienste für Gemeindezwecke angeordnet werden. Dieselben werden nach demselben Maßstabe wie die Steuern vertheilt, können aber, von Nothfällen abgesehen, durch taugliche Stellvertreter abgeleistet oder nach der Abschätzung an die Gemeindekasse bezahlt werden.

Das letzte Mittel der Deckung von Gemeindeausgaben bleibt die Kontrahirung von Gemeindeschulden, zu deren Eingehung es meist der Staatsgenehmigung bedarf, soweit nicht (wie z. B. in Bayern) die Aufnahme von Anlehen bis zu einem nach der Einwohnerzahl verschieden bestimmten Jahresbetrage freigegeben ist. Solche Anlehen sollen nur zur Bestreitung nothwendiger oder zum dauernden Vortheil der Gemeinde gereichender Ausgaben und nur dann aufgenommen werden, wenn die Deckung dieser Ausgaben aus anderen Hülfsquellen der Gemeinde nicht ohne Ueberbürdung der Gemeindeangehörigen geschehen kann. Auch sollen für alle Gemeindeschulden Tilgungspläne angefertigt werden.

Die Verwendung des Vermögens und der Einnahmen der Gemeinde erfolgt für die Gemeindebedürfnisse nach Maßgabe des Gemeindebeschlusses. Die Gemeinde ist aber dabei durch die wohlerworbenen Sonderrechte ihrer Glieder und durch die ihr gesetzlich obliegenden Verpflichtungen gebunden. Zu den letzteren gehören die Verzinsung und Tilgung der Gemeindeschulden, die Zahlung der Gehälter und Pensionen und die Bestreitung der Kosten des örtlichen Gemeinwesens, wie z. B. der Ortspolizei, des Schul- und Armenwesens, der Gebäude, Begräbnißplätze, Straßen, Brunnen, Abzugskanäle, Brücken, Lösch- und Schutzanstalten 2c.

Der G. wird, von kleineren Landgemeinden abgesehen, nach einem vorgängigen Etat geführt, in den alle Ausgaben, Einnahmen und Dienste, soweit eine Vorausbestimmung möglich, aufzunehmen sind. Dieser Etat muß jährlich oder doch periodisch bis zu einem bestimmten Zeitpunkt von der Ortsbehörde entworfen, eine bestimmte Zeit hindurch ausgelegt und von der Gesammtheit oder ihrem Ausschuß festgestellt werden. An den festgestellten Etat ist die Gemeindeverwaltung gebunden, soweit sie nicht für außeretatmäßige Ausgaben eine besondere Genehmigung erlangt. Nach manchen Gemeindeordnungen hat auch die Staatsbehörde bei der Feststellung des Etats mitzuwirken und ihn schließlich zu genehmigen; nach anderen (z. B. Preuß. und Hannöv. Städteordn.) muß derselbe ihr wenigstens mitgetheilt werden, es ist ihre Zustimmung zu einzelnen Positionen, besonders bei Gehältern und Pensionen, erforderlich, und sie kann gesetzlich nothwendige Ausgaben, welche im Etat fehlen, demselben hinzufügen. Am Schlusse jeder Etatsperiode hat die Gemeindeverwaltungsbehörde Rechnung zu legen. Die Rechnung wird von der Gemeindeversammlung oder ihrem Repräsentativausschuß geprüft und festgestellt und demgemäß Decharge ertheilt. Auch hierbei hat nach vielen Gemeindeordnungen die Aufsichtsbehörde noch mitzuwirken oder es wird gar ihr die Abnahme, Revision und Dechargeertheilung vorbehalten. Die freier gestellten Gemeinden dagegen (z. B. die Städte in Preußen und Hannover und alle Gemeinden in Braunschweig) sind nur zur Mittheilung des Rechnungsabschlusses an die Regierung verpflichtet.

Lit. über Gemeindewesen: Die betreffenden Abschnitte der Lehr- und Handbücher über Rechtsgesch., Privatrecht und Staatsrecht. Umfassende Monographien existiren nur über die geschichtl. Entwicklung der Gemeindeverhältnisse. Vgl. die näheren Nachweise bei Gierke, Rechtsgesch. der Deutschen Genossenschaft, §§ 7—9, 21, 24, 28—30, 33—35, 52—53, 55—56. — Eine Uebersicht der damals geltenden Rechte der Ortsgemeinden ebenda § 57. — Ueber einzelne Punkte des heutigen Gemeinderechts handeln: v. Giech, Ansichten über Staats- und öffentl. Leben, Nürnb. 1843. — Stüve, Wesen u. Verfassung der Landgemeinden und des ländlichen Grundbesitzes in Niedersachsen u. Westfalen, Jena 1851. — Weiske, Sammlung der neueren teutschen Gemeindegesetze mit einer Einleitung: Die Gemeinde als Korporation, Leipz. 1848. — v. Beisler, Betrachtung über Gemeindeverfassung u. Gewerbswesen, Augsburg 1831. — v. Möller, Preuß. Stadtrecht, Breslau 1864; Derselbe, Landgemeinden u. Gutsherrschaften nach Preuß. R., Breslau 1865. — Stolp, Die Gemeindeverfassung Deutschlands u. des Auslandes, 1870. — Vgl. auch die Art. Gemeinde von Mittermaier in Weiske's Rechtslexikon, sowie Gemeinde von Brater und Stadt- u. Landgemeinde von Schäffle in Bluntschli's StaatsWört.B. — Nähere Nachweise bei Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, §§ 105 ff. — Zöpfl, Staatsrecht, §§ 420 ff. — v. Rönne, Preuß. Staatsrecht, §§ 305 ff. — Held, System des Verfassungsrechts der monarch. Staaten Deutschlands, II. §§ 497 ff. — v. Mohl, Staatsrecht des Königreichs Württemberg, II. S. 143 ff. — L. v. Stein, Verwaltungsl., I. 2 S. 214 ff. — H. Schulze, Das Preuß. Staatsrecht, II. 1 (1872) §§ 131 ff. — Pözl, Bayer. Verfassungsrecht, (5. Aufl.) S. 245 ff. — G. Meyer, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts, §§ 110 ff. u. 211. O. Gierke.

Gemeindewege (viae vicinales) umfassen diejenigen Fahr-, Reit- und Fußwege, welche dem Publikum zum Verkehr zwischen einzelnen Ortschaften dienen und als solche von den Gemeinden zu unterhalten sind. Sie unterscheiden sich einerseits von den Privatwegen (Interessentenwegen), an deren Benutzung und Unterhaltung nur bestimmte Interessenten bzw. Inhaber von Grundstücken betheiligt sind; andererseits von Land- und Heerstraßen, deren Unterhaltung nach den Deutschen Reichsgesetzen den reichsständischen Obrigkeiten zur Pflicht gemacht war, deren Unterhaltung daher in der Regel als Staatslast erscheint (s. den Art. Wegeordnungen).

Das eigenthümlich verwickelte System der G. ist in Deutschland aus dem Verwachsen der alten Markgenossenschaften mit den neueren Ortsgemeindeverbänden hervorgegangen. Die Mehrzahl dieser Wege ist wol ursprünglich im engeren Kreise der Markgenossenschaft zu wirthschaftlichen und Verkehrszwecken unter bestimmten Interessenten entstanden. Wo geschlossene Güter bestanden, erhielt die Grundherrschaft diese Wege durch die Frohndienste ihrer Hintersassen, zu denen die Herrschaft das Material und die Handwerkerlöhne hergab. Wo besondere Bauerfeldmarken

bestanden, besserte jeder Adjazent sein Stück des Weges. Schon die ältere Zeit ist indessen vielfach über diesen Zustand hinausgekommen. Bedürfniß, Herkommen und Einwirkung der Staatsaufsicht haben diese Wege dem weiteren Kreise der Gemeindegenossen und des Publikums zugänglich gemacht. Die Unterhaltungspflicht ist dennoch meistens den alten Grundbesitzern der Markgenossenschaft geblieben, wo nicht durch Herkommen und obrigkeitliche Anordnung auch die weitere Gemeinde namentlich mit Handdiensten und Nebenleistungen herangezogen wurde. Das stark wachsende Verkehrsbedürfniß bedingt in neuerer Zeit eine Vermehrung dieser Kommunikationswege und die Nutzbarmachung ursprünglicher Interessentenwege für das Publikum; folgeweise auch eine Heranziehung aller Gemeindeglieder zur Unterhaltung. Die fortschreitende Entwicklung macht diese Unterhaltungslast zu einer ordentlichen Last der Ortsgemeinden. Die Unterhaltung durch Naturalleistungen geht schrittweise in Geldleistungen über. Die Nothwendigkeit, diese Wegelast auf größere Verbände zu vertheilen, macht eine gleichmäßige gesetzliche Regelung dieser Kommunallast nothwendig.

Günstigere Vorbedingungen dazu waren in den westlichen Theilen Deutschlands vorhanden, wo das System der geschlossenen Güter weniger umfangreich und wo schon in der Rheinbundzeit die Franz. Gesetzgebung und eine einsichtige Landesgesetzgebung die Ortsgemeindeverfassungen und Kommunallasten gleichmäßiger geregelt, die Erhebung von Kommunalsteuern erleichtert und die Bildung größerer Gemeindeverbände ermöglicht hat. In den wohlhabenderen Landestheilen und in manchen Kleinstaaten ist durch die Einsicht der Lokalinteressenten und durch die Thätigkeit der Staatsbehörden ein verhältnißmäßig guter Zustand geschaffen. In einem großen Theile Deutschlands dagegen ist der Zustand der Vizinalwege wie der Kunststraßen hinter dem Bedürfniß des heutigen Verkehrs und dem Wegesystem anderer Kulturstaaten sehr zurückgeblieben.

Alle Schwierigkeiten, die aus der Zersplitterung des Gemeindelebens hervorgehen, häufen sich namentlich in den östlichen Provinzen der Preuß. Monarchie. Die provinziellen Wegeordnungen, die ihrer Zeit den verschiedenartigen Gemeindeverfassungen und den bescheidenen Ansprüchen des Verkehrs entsprachen, haben sich hier bis in die Gegenwart erhalten, mit zahlreichen Abweichungen unter einander, für welche ein Motiv in den heutigen Besitzverhältnissen und Verkehrsinteressen nicht mehr zu finden ist. Das Allg. LR. hat nur ziemlich vage, ergänzende Vorschriften aufgestellt: die Spanndienste sollen von den gespannhaltenden Einwohnern, die Handdienste von den „vertrags- oder gewohnheitsmäßig verpflichteten Wirthen", die Geldausgaben nach Verhältniß der Staatssteuern aufgebracht werden. In den überwiegend ackerbauenden Landbezirken wurde dies System der Naturalleistungen als wohlfeil und bequem möglichst lange aufrecht erhalten. Durch die Stein-Hardenbergische Gesetzgebung waren inzwischen massenhaft die Voraussetzungen der älteren Vertheilung der Wegebaulast verändert — in Folge der Eigenthumsverleihung an die Bauern, der Ablösung der Frohnden, der Gemeinheitstheilungen und Separationen. Die alten provinziellen Wegeordnungen, die meistens etwa 100 Jahre weiter zurücklagen, blieben dennoch unverändert, obwol in wichtigen Punkten eine Ungewißheit über deren fortdauernde Anwendbarkeit entstand. Die konservative Natur aller Gemeindelasten hielt noch immer an der Wegebaupflicht der „Adjazenten" fest, oder beschränkte die Wegelast doch auf die angesessenen Dorfwirthe, mit untergeordneten Hülfeleistungen der Nichtangesessenen. Der Uebergang in eine geregelte Last der gesammten Gemeinde war auf dem Wege freiwilliger Vereinbarungen nur selten zu erreichen. Durch die Rezesse der Generalkommissionen wurden die Rechte und Verpflichtungen der Einzelinteressenten allerdings in wünschenswerther Weise festgestellt: aber die Verbesserungen des Systems im Interesse des Publikums um so mehr erschwert. Zahlreiche Kommunikationswege, die früher stillschweigend nach Bedürfniß in den öffentlichen Verkehr übergangen und stillschweigend von den Ge-

meinden zur Unterhaltung übernommen wurden, waren jetzt als Interessentenwege für alle Zeiten urkundlich fixirt und blieben dem Publikum ebenso verschlossen wie die Gemeinden jede Betheiligung an der Unterhaltung verweigerten. Die Beitragsverhältnisse der bäuerlichen Wirthe, Büdner ꝛc., durch die Rezesse urkundlich fixirt, wurden nun eifersüchtig festgehalten, auch wo sie für die heutigen Wirthschaftsverhältnisse völlig inkongruent und unbillig wurden. Eine Neuertheilung der Gemeindelasten war zwar durch Gemeindebeschluß mit Bestätigung der Aufsichtsbehörde vorbehalten, aber nur unter heftigen Widersprüchen durchzuführen, und gestaltete sich immer planloser und willkürlicher in Ermanglung jeder gesetzlichen Norm für die Kommunalsteuern. Eben dadurch wurde die Verbindung von „Gutsbezirken“ und Gemeinden zu größeren Wegeverbänden nahezu unausführbar, auch wo das evidenteste Bedürfniß vorhanden war. Die Landeskulturgesetzgebung hatte zur Abhülfe schwerer Mißstände zuerst an das Interesse des Einzelnen gedacht. Zum Schutz des Publikums aber in dem Gebrauch öffentlicher Fahr- und Fußwege hatte die Preuß. Gesetzgebung keine Popularklage gegeben, sondern alles dem freien Ermessen der Ortspolizei überlassen. Zum Schutz der Einzelrechte wurde freilich an zahlreichen Punkten der „Rechtsweg“ vorbehalten, ohne daß der Gesetzgeber daran gedacht hatte, daß den Preuß. Gerichten ausreichende Normen für das Verhältniß der öffentlichen und Privatwege fehlen. Die überall unzureichenden Vorschriften ließen sich nur durch eine elastische Verwaltungspraxis ergänzen. Es war das persönliche Verdienst der Ortsobrigkeiten (insbesondere der Gendarmen), wo in den östlichen Landestheilen ein erträglicher Zustand erhalten wurde. Alle Verfügungen, Veränderungen, Verlegungen der Wege, die Umwandlung eines Interessentenwegs in einen öffentlichen Weg, die Maßregeln zur Reparatur und Sperrung, Streitigkeiten über das Maß der Benutzung öffentlicher Wege, vor Allem aber alle Streitpunkte der Unterhaltungspflicht blieben einer ziemlich freien Verwaltung überlassen, mit Vorbehalt des Rechtsweges für einzelne bestimmte Punkte, bei denen die Gerichte sich wiederum von Entscheidungsnormen verlassen sahen.

Seit 1820 ist bei dieser Sachlage eine neue Wegeordnung in Preußen vorbereitet, seit 1862 sind Entwürfe dazu dem Landtage vorgelegt, bis 1880 aber noch nicht zu Stande gebracht worden. Es handelt sich dabei nicht nur um einen Widerstand der zahlreich kollidirenden Interessen, sondern um eine Verwirrung des Kommunalsteuersystems, welche durch die variablen Zuschläge zu den direkten Staatssteuern entstanden, von Jahr zu Jahr unleidlicher geworden ist. Auch die Wegeordnung wird nicht in Gang kommen, bevor der Gesetzgeber sich nicht zu einem durchgreifenden rationellen System von realen Kommunalsteuern entschließt, welches wiederum ohne Aufopferung der Staatsgrund- und Gebäudesteuer sich nicht als ausführbar erweisen wird.

Es war ein etwas gewagtes Unternehmen in diesen lückenhaften verworrenen Zustand ein System der Verwaltungsrechtspflege einzuführen. Es ist dies indessen in der Preuß. Kreisordnung v. 1872 §§ 61, 135 II. mit leidlich gutem Erfolg gelungen.

Vgl. überhaupt den Art. Wegeordnung, insbesondere die sehr vorgeschrittenen Englischen und Französischen Wegeordnungen. — Ausführliche Uebersicht über die Verhältnisse in Preußen geben die Motive zu dem Gesetzentwurf von 1875 (Drucks. d. Abgeordh. Nr. 24). — Die Lit. s. v. Wegeordnung. Gneist.

Gemeingefährliche Verbrechen sind diejenigen strafbaren Handlungen, bei deren Begehung nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge eine von dem Thäter meist nicht vollständig übersehene oder zu übersehende Gefahr in größerem Umfange für Menschen (Leben oder Gesundheit) oder Eigenthum wahrscheinlich ist.

Das Gem. R. bot für die Entwicklung der Lehre von den g. V. nur geringen Stoff. Seit Ende des vorigen und besonders im Anfange dieses Jahrhunderts bemühte sich daher die Doktrin, einen Begriff der Gemeingefährlichkeit festzustellen und

diesen dann bei der Gruppirung der strafbaren Handlungen zu benutzen. Da derartige Versuche der Begriffsbestimmung sehr verschieden ausfielen, ist es auch nicht zu verwundern, daß sehr verschiedene Verbrechen unter dem obigen Gesichtspunkte erschienen. In den Strafgesetzbüchern findet sich entweder eine besondere Rubrik für die g. V. oder die Gemeingefährlichkeit ist bei einigen Verbrechen als straferhöhendes Moment berücksichtigt, theils besonders genannt, theils aus der Höhe der festgesetzten Strafe zu entnehmen. Gemeingefährliche Handlungen werden zuerst im Allg. LR. II. 20 §§ 1495—1577 zusammengestellt, und zwar folgende: die sehr weit gefaßte Landesbeschädigung, verursachter Mangel an Lebensmitteln, Verbreitung von Viehseuchen, Vergiftung von Weiden &c., Landzwang, Brandstiftung und Ueberschwemmung. Einen solchen Gattungsbegriff enthalten die Strafgesetzbücher für Preußen, Bayern, Sachsen, Thüringen, Lübeck, Ungarn, Zürich, Basel-Stadt u. a., die jedoch hinsichtlich der als gemeingefährlich zu bezeichnenden Handlungen sowol vom Allg. LR., als auch unter sich vielfach abweichen. In anderen Strafgesetzbüchern, z. B. im Französischen, Belgischen, Oesterreichischen und in einigen Deutschen, hat man für die g. V. keine besondere Rubrik gewählt.

Das Deutsche StrafGB. stimmt mit dem Preuß. darin überein, daß es den Gattungsbegriff nicht glaubte entbehren zu können, weicht aber sonst in einzelnen Bestimmungen von demselben ab; vgl. bes. §§ 306, 310, 319. Die Gemeingefährlichkeit ist in dem 27. Abschnitte des StrafGB. nicht gleichmäßig normirt; bald wird sie gar nicht erwähnt, wie bei der Brandstiftung, Telegraphenbeschädigung, Verletzung der Absperrungsmaßregeln und Nichterfüllung der Lieferungsverträge; bald finden sich sehr verschiedene Ausdrücke, z. B. Gefahr für Menschenleben, G. für Eigenthum, G. für die Gesundheit oder auch ganz allgemein G. für Andere. Der Gleichmäßigkeit wegen hätte in § 314 statt G. für Leben, G. für Menschenleben (wie in § 312) und in § 323 statt G. für das Leben eines Anderen, G. für das Leben Anderer (wie in § 321), oder umgekehrt, gesagt werden müssen, da die betreffenden Ausdrücke nichts Verschiedenes bezeichnen sollen und es stets vorzuziehen ist, im Gesetze Gleiches durch den gleichen Ausdruck anzudeuten. Abgesehen von dem 27. Abschnitte, der ausschließlich den g. V. gewidmet ist, findet sich der Begriff der Gemeingefährlichkeit noch an zwei Stellen im Reichsstrafrecht. Nach § 366 Z. 2 des StrafGB. wird bestraft, wer auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Städte oder Dörfer mit gemeiner Gefahr Pferde einfährt oder zureitet. Und außerdem ist zu erwähnen das Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Okt. 1878.

Der Gattungsbegriff g. V. ist für die Erklärung der zu ihm gehörenden strafbaren Handlungen wenig oder gar nicht zu verwerthen und erscheint im StrafGB. lediglich als Hülfsmittel der Systematisirung. Bei dieser Sachlage läßt sich auch nicht angeben, wann g. V. als vollendet anzusehen sind. In der Mehrzahl der Fälle wird als Vollendungsmoment der Eintritt der konkreten Gefahr gelten, wie denn auch bei der Mehrzahl ein weiterer Erfolg (Körperverletzung, Tödtung) als Strafschärfungsgrund berücksichtigt ist. Nicht hierdurch allein, sondern auch durch den Umstand, daß im StrafGB. bei der Mehrzahl der g. V. sowol die vorsätzliche als fahrlässige Begehung (ausgenommen §§ 327, 328) mit Strafe bedroht sind, sind zahlreiche Kontroversen über die Zurechnung des Erfolges, mit welchen sich die frühere Doktrin vielfach beschäftigte, beseitigt oder erheblich vereinfacht.

Im Deutschen StrafGB. sind folgende strafbare Handlungen als gemeingefährliche aufgestellt worden:

1) Brandstiftung, } hierüber vgl. diese Art.
2) Ueberschwemmung, }
3) Eisenbahn- und Telegraphenbeschädigung (§§ 315—320).

Die erstere besteht in der vorsätzlichen oder fahrlässigen Gefährdung eines Transportes durch Beschädigung der Eisenbahnanlagen, Beförderungsmittel oder

sonstigen Zubehörs derselben oder in der Bereitung von Hindernissen auf der Fahrbahn (falsche Zeichen, Signale u. dgl.). Es ist gleichgültig, ob der Transport dem öffentlichen Verkehr oder nur zu Bau- oder Betriebszwecken dient, ob er durch Dampf oder andere Mittel (Pferde, schiefe Ebene) bewirkt wird. (Betreffs der Pferdeeisenbahnen ist die Anwendbarkeit des betreffenden Paragraphen jedoch bestritten.) — Hinsichtlich der zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanstalten besteht die strafbare Handlung in der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verhinderung oder Störung der Benutzung. — Geht die Gefährdung eines Transportes oder die Verhinderung der Benutzung einer Telegraphenanstalt von einem Beamten aus, der besondere Pflichten zu erfüllen hatte, so ist dies zunächst Strafschärfungsgrund; außerdem kann aber auch der betreffende Beamte zugleich für unfähig zu einer Beschäftigung im Eisenbahn- oder Telegraphendienste oder in bestimmten Zweigen dieser Dienste erklärt werden (§ 319). Gegenüber dem § 299 des Preuß. StrafGB. ist diese letztere Vorschrift eine Verbesserung, insofern die Nebenstrafe nicht obligatorisch, sondern fakultativ ist und sich auch nur auf einzelne Zweige im Eisenbahn- oder Telegraphendienste erstrecken kann. Vor der Strafgesetznovelle konnte diese Nebenstrafe nur eintreten, wenn der Beamte fahrlässig gehandelt hatte. Diese unhaltbare Bestimmung ist in dem obigen Sinne verbessert worden (vgl. hierüber Sontag, Die Redaktionsversehen des Gesetzgebers, insbesondere auf strafrechtlichem Gebiete, 1874, S. 39 ff.). Läßt ein solcher Beamter, gegen den die erwähnte Nebenstrafe ausgesprochen ist, sich wieder anstellen, so wird sowol er, als auch Derjenige, welcher ihn anstellt, obgleich er die erfolgte Unfähigkeitserklärung kennt, bestraft. Vorsteher einer Eisenbahngesellschaft bzw. Telegraphenanstalt werden ebenfalls bestraft, wenn sie einen derartig für unfähig erklärten Beamten nicht sofort nach Mittheilung des rechtskräftigen Erkenntnisses entlassen (§ 320).

4) Zerstörung von Wasserleitungen (§§ 321, 326). Die strafbare Handlung besteht in der vorsätzlichen oder fahrlässigen Herbeiführung einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit Anderer durch a) Zerstörung oder Beschädigung von Wasserleitungen, Schleusen, Wehren, Deichen, Dämmen oder anderen Wasserbauten oder Brücken, Fähren, Wegen oder Schutzwehren; b) Störung des Fahrwassers in schiffbaren Strömen, Flüssen oder Kanälen.

5) Beschädigung der Schiffahrt (§§ 322, 323, 326). Hierüber vgl. d. Art. Strandung,

6) Vergiftung von Brunnen rc. (§§ 324, 326). Das StrafGB. unterscheidet hier: a) vorsätzliche oder fahrlässige Vergiftung der Brunnen- oder Wasserbehälter, welche zum Gebrauche Anderer dienen, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Verkaufe oder Verbrauche bestimmt sind; b) die vorsätzliche oder fahrlässige Beimischung von Stoffen, welche die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet sind; c) der Vergiftung und Beimischung wird das wissentliche und mit Verschweigung der betreffenden Eigenschaft verbundene Verkaufen u. dgl. derartiger Gegenstände hinsichtlich der Strafbarkeit gleichgestellt.

Die unter 4, 5 und 6 erwähnten strafbaren Handlungen haben noch das Gemeinsame, daß die fahrlässige Begehung nur dann eine Strafe nach sich zieht, wenn durch die betreffende Handlung ein Schaden verursacht ist.

7) Verletzung der Absperrungsmaßregeln, Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit (§ 327) bzw. von Viehseuchen (§ 328) angeordnet sind. Der Thäter wird hier jedoch nur bestraft, wenn er gewußt, daß seine Handlung gegen eine Maßregel oder ein Einfuhrverbot verstößt. Zu § 328 sind zu vergleichen die folgenden Reichsgesetze: Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend vom 7. April 1879 und die Instruktion vom 9. Juni 1873 — betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vom 25. Febr. 1876 — betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr

der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote vom 21. Mai 1878 — betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880.

8) Nichterfüllung von Lieferungsverträgen (§ 329), hierüber vgl. den Art. Strafverletzung, strafbare.

9) Verletzung der allgemeinen Bauregeln (§ 330). Bei Jedem, der einen Bau (auch Reparaturen) leitet oder ausführt (Bauherr, Baumeister, Bauhandwerker), wird vorausgesetzt, daß er nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst handelt. Die vorsätzliche oder fahrlässige Nichtbeobachtung derselben wird bestraft, wenn daraus Gefahr für Andere (Leben oder Gesundheit, nicht Eigenthum) entsteht. (Vgl. noch § 367 Z. 13—15.) Ist durch die Handlung Tödtung oder Körperverletzung eingetreten, so finden die betreffenden Vorschriften des 16. oder 17. Abschnittes des StrafGB. Anwendung.

Als Hauptstrafen für die g. V. finden sich: lebenslängliche und zeitige Zuchthausstrafe, Gefängniß- und Geldstrafe; als Nebenstrafen: Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Stellung unter Polizeiaufsicht.

Lit.: Temme, Lehrb. d. Preuß. StrafR., S. 1042 ff. — Schütze, Lehrb., §§ 103 ff. — v. Buri, Ueber Kausalität und deren Verantwortung, 1873, S. 42 ff. — Carrara, Progr. del corso di diritto crim. vol. VI. §§ 3014 ss. — Schaper in v. Holtzendorff's Handbuch des Deutschen StrafR., Bd. III. S. 859 ff. (daselbst auch weitere Literaturangaben). — Binding, Die Normen und ihre Uebertretung, Bd. II. (1877) S. 578 ff. — Wanjek im Gerichtssaal, Bd. XXXI. (1879) S. 1 ff. — Hinsichtlich einzelner g. V. ad 3 Dambach im Gerichtssaal Bd. XXIII. (1871) S. 241 ff. — Meves im Gerichtssaal Bd. XXVI. (1874) S. 167 ff., 241 ff. — ad 5 Meves in v. Holtzendorff's Strafrechtszeitung, Bd. XIII. (1873) S. 369 ff. — ad 6 Köstlin im Archiv des Krim.R. 1856, S. 181 ff., 269 ff. — Die Rechtsprechung der höchsten Deutschen Gerichte über die g. V. findet sich bei Pezold, Deutsche Strafrechtspraxis, Bd. I. (1877) S. 456—465, Bd. II. (1880) S. 539—553.

Dochow.

Gemeinheitstheilung (Th. I. S. 491). Die Vertheilung der in Folge der ursprünglichen Ansiedlungsart im Gesammteigenthum der Gemeinden verbliebenen Ländereien zu Sondereigenthum hat im Wege freiwilliger Vereinbarung durch alle Jahrhunderte hindurch langsame Fortschritte gemacht. Seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts aber suchten die meisten Deutschen Staaten diese Auftheilung gesetzlich zu befördern. Man ging dabei von dem Gesichtspunkt wirthschaftlicher Zweckmäßigkeit aus, wobei man in oft sehr einseitiger Weise ohne Weiteres annahm, daß jede Gemeinschaft schädlich sei und weder die dauernden Interessen der Gemeinde, nach die besondere Beschaffenheit gewisser Güter, wie namentlich der Waldungen, gehörig berücksichtigte. So ordnete ein Preuß. Gesetz für Schlesien von 1771 die Markentheilung „von Amtswegen ohne Zeitverlust“ an, und die Preuß. G.sordnung von 1821 sagt in § 1: „Die von mehreren Einwohnern einer Stadt oder eines Dorfes, von Gemeinden und Grundbesitzern bisher gemeinschaftlich ausgeübte Benutzung ländlicher Grundstücke soll zum Besten der allgemeinen Landeskultur, so viel als möglich ist, aufgehoben, oder so lange sie besteht, möglichst unschädlich gemacht werden“. Dabei aber ist nach § 23 „ohne Beweisführung anzunehmen, daß jede Gemeinschaftsauseinandersetzung zum Besten der Landeskultur gereiche und ausführbar sei“. Neuere G.sordnungen suchen diese Einseitigkeit zu vermeiden, streben namentlich die Konservirung der Gemeindewaldungen an und geben mehr und mehr den Theilungszwang auf. Vorzugsweise sind es die Gemeinweiden, mit deren Theilung sich die Gesetzgebung beschäftigt, weil gerade bei ihnen von der Theilung ein erhöhter Antrieb zu gesteigerter Bodenkultur erwartet wird. Die einzelnen G.sordnungen weichen bezüglich der von ihnen befolgten Grundsätze erheblich von einander ab, wobei sich vielfach der Einfluß der verschiedenen Ansichten über die rechtliche Natur der Verhältnisse am Gemeinland geltend macht.

Was zunächst den Theilungsfall angeht, so ist die Forderung vieler Theoretiker, daß jedes im wahren Gesammteigenthum stehende Gemeinland nur bei Uebereinstimmung sämmtlicher Berechtigten getheilt werden dürfe, da sonst über wohlerworbene Rechte willkürlich verfügt würde, von der Gesetzgebung nirgend berücksichtigt worden. Dieselbe sucht vielmehr, ohne die verschiedenartigen Fälle der Gesammt- und Sonderrechte am Gemeinland zu unterscheiden, die Theilung jeder Gemeinheit auch bei dem Widerspruch einzelner Interessenten zu ermöglichen. Am weitesten in dieser Richtung ging die Preuß. Gesetzgebung (Allg. LR. I. 17 §§ 311 ff. und G.sordnung §§ 4 u. 17), welche von dem Gesichtspunkt des Miteigenthums aus jedem Theilnehmer das Recht gab, eine Theilung herbeizuführen; doch hat die spätere Gesetzgebung dieses Provokationsrecht wesentlich eingeschränkt. Andere Gesetze geben dem Einzelnen nur das Recht, unter gewissen Bedingungen die Ausscheidung seines Antheils zu verlangen (so Lüneb. G.sordnung § 35; Sächs. Ablös.Ord. § 133; Osnabr. G.sordnung § 15; kurh. Verordn. v. 13. Mai 1867 § 1), schreiben dagegen für die völlige Auftheilung einen Mehrheitsbeschluß vor. Die Majorität wird bald nach Köpfen (z. B. Großh. Hess. G.sordnung § 41), bald nach Grundbesitzungen, resp. Genußrechten (z. B. in Hannover) berechnet. Manche Gesetze fordern eine mehr als einfache Mehrheit, so z. B. Baden und Gotha Dreiviertelsmehrheit, Bayern überdies, daß die zustimmenden drei Viertel der Gemeindebürger mehr als die Hälfte der sämmtlichen Grundsteuern in der Gemeinde entrichten. Oft wird auch die Genehmigung der Staatsbehörde verlangt.

Theilungsinteressenten bei der G. sind nicht nur die Mitträger der bisherigen Gemeinschaft, sondern auch diejenigen, welche am Gemeindegut als an einer fremden Sache feste privatrechtliche Nutzungsbefugnisse haben. Für diese kommt der Gesichtspunkt der Entschädigung in Betracht, während für die Gesammteigenthümer nur der bis dahin unausgeschiedene und korporativ gebundene Antheil ausgeschieden und frei wird. Es bedarf daher, um die Nutzungsrechte der zweiten Art abzulösen und in Land oder anderweit abzufinden, besonderer gesetzlicher Bestimmungen oder freiwilliger Vereinbarung. Diejenigen, welche das Gesammteigenthum leugnen und jedes Gemeindegut für ein freies Eigenthum der juristischen Person erklären, an welchem nur den Einzelnen **jura in re aliena** zustehen, müssen überhaupt die G. als eine Veräußerung des Korporationseigenthums an die Glieder bei gleichzeitiger Abfindung der expropriirten Sonderrechte konstruiren.

Der nach Zweckmäßigkeit und Recht bestrittenste und von den Gesetzen am verschiedensten beantwortete Punkt der G.sordnung ist der Theilungsmaßstab. Namentlich haben zwei Ansichten in der Theorie und Praxis Vertheidiger gefunden. Die Einen wollen nach Köpfen theilen (Thibaut). Diesem Prinzip schließt sich z. B. die Bad. Gesetzgebung (Gemeindeordn. von 1858 § 127), früher auch die Bayer. an; doch wird bei Nutzungen von verschiedenem Umfange deren Werth veranschlagt und Entschädigung dafür geleistet. Verbreiteter ist die zweite Ansicht, daß der Umfang der Nutzungsrechte maßgebend sein soll (Gaudlitz). Sind die Nutzungsrechte nicht nach ideellen Quoten oder in anderer Weise, z. B. nach der Stückzahl des weideberechtigten Viehes fest bestimmt, so soll wiederum nach manchen Gesetzen (z. B. Preuß. LR.) der Durchwinterungsmaßstab, nach anderen (z. B. Lüneb., Hannov., Preuß. G.sordnung von 1821) der bisherige wirkliche Viehstand und nur subsidiär der Durchwinterungsfuß, nach wieder anderen (z. B. Oesterr. v. 1768) die Größe des Grundbesitzes, nach noch anderen (z. B. Schlesw.-Holst. v. 1779) das Verhältniß der Beiträge zu den Gemeindelasten oder endlich ein aus den verschiedenen Maßstäben kombinirtes System entscheiden. Wo es an einer positiven Anordnung fehlt, wird es darauf ankommen, die konkrete Frage zu beantworten, inwieweit das Nutzungsrecht des Einzelnen sich als Ausdruck einer Gesammteigenthumsquote darstellt oder nur als Ausfluß der Mitgliedschaft in der Gemeinde erscheint.

Die Antheile werden freies Eigenthum, aber meist mit einem ablösbaren Grundzinse zu Gunsten der Gemeindekasse belegt. Ueblich ist es, einen besonderen Antheil für den Volksschulfonds der Gemeinde auszuscheiden. Auch muß für die Herstellung von Wegen, für die Abfindung besonderer Hebungen 2c. gesorgt werden. Für die Ausführung des Theilungsgeschäfts sind meist besondere Verwaltungsbehörden eingerichtet worden, welche den Theilungsplan entwerfen, mit den Betheiligten berathen und nach erfolgter Annahme feststellen und beurkunden. Die Entscheidung streitiger Rechtsfragen verbleibt natürlich den Gerichten; doch bestehen dafür zum Theil besondere Gerichte, wie sie durch das RGVG. § 14 Nr. 2 zugelassen sind. Man vgl. hierüber den Art. Ablösungssachen, zu welchem nachzutragen ist, daß inzwischen das Preuß. Gesetz über das Verfahren in Auseinandersetzungssachen unterm 18. Februar 1880 erlassen ist und das Streitverfahren vor den Agrarbehörden dem modernen Civilprozeß angenähert hat (vgl. das umfangreiche Werk von Glatzel und Sterneberg, Das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten, nach Maßgabe des Gesetzes v. 18. Feb. 1880 systematisch dargestellt, Berlin 1880).

Quellen: Preuß. Reskr. v. 29. Juli 1763 nebst vielen folgenden Verordnungen. — A. LR. I. 17 §§ 311 ff. — G.Th.O. v. 7. Juni 1821, Erg.Ges. über Ablösungen bei G.Th. v. 2. März 1850. — G.Th.O. für die Rheinprovinz, Neuvorpommern u. Rügen v. 19. Mai 1851; für Kurhessen v. 13. Mai 1867; für Nassau v. 5. April 1869; für Schleswig-Holstein v. 17. Aug. 1876. — Oesterr. Patent v. 5. Nov. 1768. — Ges. v. 14. Okt. 1808. — Bayer. Gem.Ges. v. 29. April 1869 §§ 26—32, für die Pfalz §§ 19—25. — Hannover: Lüneb. G.Th.O. v. 25. Juni 1802 und Ordnungen für die anderen Prov. v. 30. April 1824 u. 26. Juli 1825. — Großh. Hess. G.Th.O. v. 7. Sept. 1814. — Gotha: G.Th.O. v. 2. Jan. 1832. — Sächs. Ges. über Ablösungen v. 17. März 1832. — Bad. Gemeindeordn. v. 31. Dez. 1831 und 5. Nov. 1858.

Lit.: Wöllner, Die Aufhebung der Gemeinheiten in der Mark Brandenburg, Berlin 1766. — Meyer, Ueber die G., Celle 1801—5. — Klebe, Grundsätze der G., Berl. 1821. — Rau, Grundsätze der Volkswirthschaftspolitik, §§ 86 ff. — Stein, Die Verwaltungslehre, Th. VII. (Stuttg. 1868) S. 253—291. Hier findet sich auch eine Darstellung der entsprechenden Engl. und Franz. Gsgb. (S. 265—279). — Stobbe, D. Priv.R., § 56.

O. Gierke.

Gemeinschuldner, Gantmann, Kridar (v. Bar, Th. I. Suppl. S. 79, 82 ff.) wird im Konkurse der Schuldner genannt, aus dessen arrestirtem und zu Gelde gemachtem Vermögen die Befriedigung seiner sämmtlichen Gläubiger geschieht. Als solcher gilt im Konkurse über einen Nachlaß der verstorbene Vermögensinhaber, im Konkurse über ein Gesellschaftsvermögen, bezüglich dessen eine persönliche Haftung der Gesellschafter ausgeschlossen ist, die Gesellschaft, nur daß natürlich solche Vorschriften, welche allein auf den lebenden und persönlich haftenden Schuldner bezogen sind, keine Anwendung leiden. — G. wird der Schuldner nach Gemeinem und Deutschem R. mit der Konkurseröffnung, nach Oesterreichischem mit dem Aushang des Konkurs-Edikts am Gerichtshaus. Abgesehen von dem Einfluß des Konkurses auf die politischen Rechte des G., namentlich seine Fähigkeit zu Aemtern, zum Geschworenen- und Schöffendienst, verbinden sich für ihn mit dem Konkurse theils straf- theils privatrechtliche Wirkungen, von denen die bedeutungsvollsten unter den letzteren Folgen des mit dem Konkurse verknüpften Generalarrestes sind, welcher freilich auch schon vorher selbständig verhängt werden kann. Nicht verliert der G. durch den Arrest seine Handlungsfähigkeit, die ihn auch ferner noch zu jeglicher Verfügung, welche die Konkursmasse nicht berührt und zu jedem Erwerbe in den Stand setzt, nur daß eine gemeinrechtliche Theorie im Anhalt an die Verhältnisse der cessio bonorum den letzteren zur Masse zieht und die Oesterr. KO., welche mit der Deutschen dem G. die gemeinrechtliche Kompetenzwohlthat versagt und wie diese nur aus freiem Entschluß der Gläubigerversammlung, so ihrerseits nur aus freiem Belieben der Schaden leidenden Gläubiger ihm Unterstützung gewährt, dies ebenfalls thut, insoweit er den Erwerb nicht durch eigene Thätigkeit gemacht hat und des Erworbenen zu seinem und der Seinen Unterhalt

bedarf. **Nicht** verliert der G. durch den Arrest seine Rechte am Vermögen; diese gehen vielmehr an den einzelnen Vermögensstücken erst mit ihrer Veräußerung, am Ganzen erst successive mit den Vertheilungen des Erlöses an die Gläubiger verloren und werden ihm, soweit solche Veränderungen nicht eingetreten sind, mit Befriedigung oder Zustimmung der Gläubiger oder Bestätigung des Zwangsvergleichs unter Rechnungslegung des Verwalters zu freier Verfügung zurückgegeben. Umgekehrt wird er nach der Deutschen und Oesterr. KO. bezüglich der nicht befriedigten Gläubiger durch den Konkurs nicht befreit, sie haben, soweit er die Forderungen nicht bei der Prüfung bestritten und dieselben auch sonst festgestellt sind, sogar einen Anspruch auf die Vollstreckungsklausel bzw. die Vollstreckung selbst, während das Gem. R. ihm gegen erneute Klagen die Kompetenzwohlthat gewährt. Und nicht blos, daß beide KO. ihn zu einer Bestreitung der angemeldeten Forderungen zulassen, von derselben Grundlage aus gestattet ihm auch die Deutsche KO., eigenmächtige Verfügungen des Verwalters, zu welchen Genehmigung des Ausschusses oder der Versammlung der Gläubiger erforderlich wäre, durch das Gericht vorläufig untersagen zu lassen und verpflichtet den Verwalter, ihm vor ihrer Vornahme, wie vor der Beschlußfassung des Ausschusses und der Versammlung von denselben Mittheilung zu machen. Der G. **verliert** durch den Arrest die Verfügung über sein Vermögen, soweit es der Zwangsvollstreckung unterliegt und durch den Arrest ergriffen wird, nach der Oesterr. KO. auch an dem im Auslande befindlichen Vermögen, welches vom Verwalter einzufordern ist. Er verliert die Verfügung über körperliche Sachen und Rechte, über Forderungen und Schulden, mögen diese Objekte sich in seinem oder fremdem Gewahrsam, mögen sie im Prozeß sich befinden, wo derselbe ipso jure unterbrochen wird, oder nicht, mögen sie der Befriedigung der Masse- und Konkursgläubiger oder der Ab- oder Aussonderungsberechtigten dienen. Er verliert die Verfügung nur über seine Vermögensrechte, also nicht an solchen, welche keinen Vermögenswerth haben, an denen aber, welche einen solchen besitzen, nur dann, wenn sie nicht wie usus und habitatio von seiner Person untrennbar sind, oder nach der Deutschen KO., wenn sie nicht der Zwangsvollstreckung entzogen sind, Inventar von Posthaltereien, Apotheken und des landwirthschaftlichen Betriebes ausgenommen. Er verliert das Dispositionsrecht mit der Wirkung, daß, was er an Verfügungen vornimmt, zu Gunsten der Gläubiger nichtig ist, daher auch Zahlungen an ihn die Schuldner nicht befreien oder nach der Deutschen und Oesterreichischen KO. die Schuldner nur bei dem Beweise, daß sie die Konkurseröffnung nicht gekannt haben bezw. nicht gekannt haben können, befreien, und daß er durch Veröffentlichung des Arrestes, durch Versiegelungen, Beschlagnahmen, auch solcher von Telegrammen und Postsendungen, durch Besitzentsetzung und Verhaftung und schließlich durch Strafdrohung gegen Verschleppungen rc. an der Vornahme von Verfügungen gehindert bzw. von derselben zurückgeschreckt wird. Er verliert die Disposition nach Oesterreichischem Recht an die Gläubigerschaft, nach Gemeinem an den Richter, welche beide in Verwaltung und Verwerthung des Vermögens durch den Verwalter vertreten werden; nach der Deutschen KO. wird Verwaltungs- und Verfügungsrecht durch den Verwalter „ausgeübt". — Die Rechtsstellung des G. wird jedoch nicht einzig durch die Wirkungen des Generalarrestes bestimmt, die genannten Rechte legen ihm überdies die positive Verpflichtung auf, über alle beim Verfahren in Betracht kommenden Verhältnisse, insbesondere auch über die Bestandtheile seines Vermögens „als ehrlicher Schuldner", wie sich die Motive der Deutschen KO. ausdrücken, dem Gericht, dem Verwalter bzw. auch dem Ausschuß und der Versammlung der Gläubiger, nach Oesterreichischem Recht namentlich auch mittels Einreichung eines Vermögens- und Schuldenverzeichnisses, Auskunft zu geben und im Prüfungstermin sich über die angemeldeten Forderungen zu erklären. Mit Rücksicht hierauf darf er sich nach der Deutschen KO. nicht von seinem Wohnort entfernen und kann zwangsweiser Vorführung und nach vorgängigem Gehör auch der Verhaftung unterworfen

werden. Er muß den Offenbarungseid, zu welchem er sich nach der Oesterreichischen KO. sogar im Vermögensverzeichniß zu erbieten hat, zu dessen Ableistung er nach der Deutschen KO. von dem Verwalter oder einem Konkursgläubiger vor das Konkursgericht als Amtsgericht geladen werden muß, im Anhalt an das aufgenommene Inventar leisten und kann dazu nach beiden KO. mittels Haft angehalten werden, wie die Weigerung des Eides ihn nach diesen KO. wie nach Gemeinem Recht der Strafverfolgung aussetzt. Auch bedrohen ihn die Strafgesetze wegen Verheimlichung und Beiseiteschaffung von Vermögensstücken, wegen Vernichtung, Verheimlichung und Veränderung seiner Handlungsbücher und Erdichtung von Schulden und Rechtsgeschäften mit öffentlichen Strafen.

Quellen: Deutsche KO. §§ 1, 5 ff., 51, 53, 92 ff., 111 ff., 118, 120 ff., 132, 147, 152, 159, 175 ff., 192, 209 ff., 214; Mot. l.l. und S. 15 ff., 20 ff., 317 ff., 362. — Oesterr. KO. §§ 1 ff., 9 ff., 53 ff., 59 ff., 77, 88 ff., 95 ff., 114 ff., 119, 246 ff.

Lit.: Schweppe, Konk. d. Gläubiger, § 40. — A. C. J. Schmid, Handb. d. Gem. Civ.Prz., Bd. III. § 210. — Fuchs, Deutscher Konk.Prz., § 19. — Kommentare z. Deutschen KO. von Sarwey, v. Wilmowski, Wengler, Hullmann. K. Wieding.

Gendarmerie. Die ortspolizeiliche Exekutive ist selbstverständlich minder leistungsfähig in kleinen Landgemeinden als in großen Orten, welche eine organisirte und disziplinirte, entsprechend ausgerüstete und besoldete Polizeimannschaft aufzustellen vermögen. Wo daher für das platte Land nicht, wie in England (s. u.), eine Konzentration und Organisation der örtlichen Polizeiorgane ganzer Distrikte beliebt wird, ist die Ergänzung der ortspolizeilichen Exekutivmittel durch Aufstellung eines Korps einheitlich organisirter und bestqualifizirter Staatspolizeiorgane ein Gebot der Nothwendigkeit. Diese Bedeutung hat gegenwärtig das Institut der G. Ursprünglich Lehnstruppe der Französischen Krone, erhielt unter Karl VII. die in Frankreich errichtete stehende Militärmacht und nachmals eine besondere Elitetruppe der letzteren die Bezeichnung gensd'armes, welche nach der Revolution von 1789 auf die an Stelle der früheren Maréchaussées tretende Landespolizeimacht übertragen wurde. Unter dem ersten Kaiserreiche fand die G. in letzterem Sinne Eingang in den Deutschen Staaten (Westfalen 1808, K. Sachsen 1810, Preuß. Gendarmerie-Edikt 1812). Die G. ist militärisch organisirt in Rücksicht auf Oekonomie, Disziplin und übrige innere Verfassung und steht in den größeren Staaten insoweit unter dem Kriegsminister (Landesvertheidigungs-Ministerium); unter einem obersten Kommando (Generalinspektion, Preußen: Chef der Landgendarmerie) wird dieselbe abtheilungsweise (in Legionen, Regimentern, Brigaden und deren Unterabtheilungen) von Offizieren verschiedener Grade befehligt, welche an der Verrichtung der civildienstlichen Geschäfte der G. keinen Theil nehmen, sofern sie nicht in wichtigen Fällen persönlich zur Anführung eines Kommandos oder zu anderen Leistungen für das Civil kommandirt werden. Doch gelten dieselben in Frankreich (Code d'Instr. crim. art. 48) als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft. Die Vertheilung der G. im Lande nach Maßgabe des jeweiligen Bedürfnisses und der örtlichen Verhältnisse, die Bestimmung der Stationsorte und die Bezeichnung derjenigen Civilbehörden, welchen die G. in ihren civildienstlichen Verhältnissen untergeordnet (zu den Amtsvorstehern in Preußen stehen die Gendarmen im Requisitionsverhältnisse, Kreisordn. § 65) sein sollen, steht der Civilverwaltung im Benehmen mit der G.leitung zu. Die Gendarmen gehören zu den Personen des Soldatenstandes in Preußen und Frankreich und sind den militärischen Gesetzen im gleichen Umfange wie die aktive Landwehr unterworfen in Oesterreich. In civildienstlicher Beziehung erscheint die G. im Allgemeinen bestimmt, die Polizeibehörden in Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung im Innern des Staates und in Handhabung der deshalb bestehenden Gesetze und Anordnungen zu unterstützen. Ihr liegt daher als ordentliche Dienstleistung, mithin ohne besondere Requisition und Anweisung, ob, über die Befolgung der gedachten Gesetze und Anordnungen zu wachen, Verbrechen, Vergehen und anderen strafbaren

Handlungen nachzuforschen und den Behörden und sonstigen öffentlichen Beamten, wenn dieselben zur Ausübung ihres Dienstes Schutz bedürfen, solchen auf Ansuchen zu gewähren. Die Mitglieder der G. sind befugt, auch ohne besonderen Auftrag bei gesetzmäßiger Veranlassung und unter Beobachtung der in den Gesetzen vorgeschriebenen Formen Personen vorläufig festzunehmen (RStrafPO. §§ 127 ff.). Zur bloßen Beförderung von behördlichen Vorladungen dürfen die Gendarmen in der Regel nicht verwendet werden. Sie versehen in der Regel den Dienst (insbesondere regelmäßigen Revisionspatrouillendienst) in den ihnen überwiesenen speziellen Dienstbezirken. In Anlaß besonderer Aufträge haben sie ihre Thätigkeit auch über diese Bezirke hinaus auszudehnen und ebenso in Eilfällen (bei Fluchtversuchen, Unglücksfällen u. s. w.) außerhalb ihres Bezirkes die nöthige Thätigkeit zu entwickeln. Gleich den übrigen Sicherheitsbeamten eines Bundesstaates sind sie ermächtigt, die Verfolgung eines Flüchtigen auf das Gebiet eines anderen Bundesstaates fortzusetzen und den Flüchtigen daselbst zu ergreifen, welcher jedoch an die nächste Gerichts- oder Polizeibehörde des Ergreifungsstaates abgeliefert werden muß (GVG. § 168). Sie dürfen von ihren Waffen angemessenen Gebrauch machen, wenn gegen sie Thätlichkeit ausgeübt oder ihren Aufforderungen thätlicher Widerstand oder gefährliche Drohung entgegengesetzt wird und wenn sie auf andere Weise den ihnen anvertrauten Posten nicht behaupten oder die ihnen anvertrauten Personen nicht beschützen können. Preuß. Verordnungen vom 30. Dez. 1820 über die anderweitige Organisation der G. (Gesetzsammlung 1821 S. 1) und vom 23. Mai 1867, betr. die Organisation der Landgendarmerie in den neuerworbenen Landestheilen, nebst Instruktionen vom gleichen Tage; Instruktionen für Bayern vom 20. Sept. 1879 (Minist.-Bl. S. 377) und K. Sachsen vom 13. Sept. 1879 (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 343); Oesterreich: Ges. vom 26. Febr. 1876 (Reg.-Ges.-Bl. Nr. 19); Frankreich: Dekrete v. 1. März 1854, 17. Juli 1856 und 24. April 1858; Italien: Dekret vom 13. Nov. 1869 Nr. 3720. In England ermächtigte 2 und 3 Vict. ch. 93 die Friedensrichter einer Grafschaft, in den quarter sessions mit Genehmigung der Regierung die Einführung einer Grafschaften- und Distriktspolizei (constabulary) zum Schutze der Einwohner und der Sicherheit ihres Eigenthums zu beschließen, wobei jedoch die Zahl der Konstabler nicht 1 pro mille der Bevölkerung überschreiten soll, und Chargirte zu ernennen. Durch spätere Gesetze (19 u. 20 Vict. ch. 69; 22 u. 23 V. ch. 32) ist diese Institution weiter ausgebaut und die Möglichkeit statuirt worden, ein Viertel des Aufwandes für Sold und Bekleidung der Grafschaftspolizei und der Polizei in größeren Orten — für deren Unterhalt nach 3 und 4 Vict. ch. 88 im Uebrigen eine police rate eingeführt werden kann — bei guten Leistungen auf den Staatsschatz zu übernehmen. Für mehrere Grafschaften darf ein gemeinsamer chief constable ernannt werden (20 Vict. ch. 2).

Leuthold.

Generalhypothek. Der Ausdruck ist zwar alt und fest eingebürgert, aber ungenau, er deckt nicht den dahinter steckenden Begriff. Die Hypothek, eine Art des Pfandrechts — ein Pfandrecht ohne Besitz des Pfandobjekts durch den Pfandgläubiger, im Gegensatz zu dem Pfandrecht mit Besitz, dem Faustpfand oder pignus — ist ein dingliches Recht an fremder Sache, dingliche Rechte aber können ihrer Natur nach nur an einzelnen, an bestimmten Sachen bestehen, nicht an einer blos begrifflich zusammengehaltenen und unbestimmten Masse von Sachen, wie es das Vermögen einer Person ist. Sagt man, die G. ergreife das gesammte Vermögen des Pfandschuldners, so kann dies demzufolge nicht den Sinn haben, Gegenstand des Pfandrechts sei hier das Vermögen als solches, sondern nur bedeuten, daß an allen zu einem Vermögen einer Person gehörigen Gegenständen eine Hypothek begründet werden könne, ohne jeden einzelnen Gegenstand bei der Verpfändung bestimmt zu bezeichnen. Nicht das Pfandrecht, die Hypothek ist eine generelle, sondern nur die Verpfändung.

Solche generelle Verpfändung, oder G. (hypotheca generalis, l. 9 C. 8, 17) erfolgt entweder durch den Willen des Herrn des Vermögens, Konventionalgeneralhypothek, oder unmittelbar durch Vorschrift des positiven Rechts, Legalgeneralhypothek. Sie erfaßt alle Gegenstände, welche zu dem betreffenden Vermögen bereits gehören oder später hinzukommen, nur bleiben bei der Konventionalgeneralhypothek diejenigen Gegenstände pfandfrei, von denen anzunehmen ist, daß der Eigenthümer sie auch speziell nicht verpfändet haben würde. Ob die durch Veräußerung, z. B. Verkauf, Dereliktion 2c., aus dem Vermögen des Pfandschuldners heraustretenden Sachen dadurch pfandfrei werden, ist kontrovers; die Doktrin verneint es meist, positive Rechte bejahen es bisweilen. Beschränkungen der Sachverfolgung gegen dritte redliche Erwerber schneiden hier tief ein (z. B. Deutsches HGB. Art. 306 ff.).

Das Röm. R. zieht der Konventionalgeneralhypothek gar keine Schranken, Jeder kann wie an einer einzelnen Sache, so auch an seinem ganzen Vermögen eine Hypothek bestellen. Eine Legalgeneralhypothek, ein gesetzliches Pfandrecht am ganzen Vermögen des Schuldners gesteht es zu (Windscheid, Lehrbuch, I. 232): 1) dem Fiskus für alle seine Forderungen mit Ausnahme der Strafforderungen; 2) ebenso dem Landesherrn und seiner Gemahlin; 3) den Minderjährigen und den Wahnsinnigen für ihre Forderungen gegen den Vormund aus der von demselben geführten Verwaltung ihres Vermögens (unter Umständen auch gegen den zweiten Ehemann der Mutter). 4) Kinder, deren Vermögen unter der Verwaltung ihres Vaters steht, haben ein gesetzliches Pfandrecht am Vermögen desselben: a) in Betreff des Ehegewinnes, welcher dem Vater von der Mutter zugekommen und in Folge zweiter Ehe oder sofort an die Kinder gefallen ist, b) in Betreff dessen, was die Kinder von der Mutter oder den mütterlichen Ascendenten direkt erworben haben. 5) Das eben unter 4a genannte Pfandrecht haben die Kinder auch an dem Vermögen ihrer Mutter wegen des von dem Vater an dieselbe gefallenen und den Kindern erworbenen Ehegewinnes. 6) Die Ehefrau hat ein gesetzliches Pfandrecht am Vermögen ihres Ehemannes wegen ihrer Forderungen auf Herausgabe: a) ihrer Dos, b) ihres in die Verwaltung des Mannes übergegangenen Paraphernalvermögens, c) der ihr vom Manne als Widerlage gegen die Dos ausgesetzten Eheschenkung; das Pfandrecht wegen der Dos steht in gleicher Weise jedem Andern zu, an welchen nach gesetzlicher Regel des Dotalrechts die Dos mit Auflösung der Ehe fällt. 7) Umgekehrt hat der Ehemann ein gesetzliches Pfandrecht am Vermögen desjenigen, der ihm eine Dos versprochen hat. 8) Wenn einem überlebenden Ehegatten etwas unter der Bedingung der Nichtwiederverheirathung hinterlassen worden ist, so findet ein gesetzliches Pfandrecht am Vermögen desselben zu Gunsten desjenigen statt, an welchen das Hinterlassene bei Ueberschreitung der Bedingung zurückfällt. 9) Kirchen haben ein gesetzliches Pfandrecht am Vermögen ihrer Emphyteuten wegen ihrer Forderungen gegen dieselben aus Verschlechterung der Emphyteusis. 10) Die Praxis neigt dazu, Kirchen ein gesetzliches Pfandrecht auch am Vermögen ihrer Verwalter wegen ihrer Forderungen gegen dieselben aus der geführten Verwaltung, ein gleiches Pfandrecht den Stadtgemeinden, sowie den letzteren ein gesetzliches Pfandrecht am Vermögen der Steuerpflichtigen wegen der Steuerforderungen zu gewähren.

Die wesentlich auf Deutscher Grundlage stehenden neueren Pfandrechte schließen die G. vollständig aus oder beschränken sie doch bedeutend. Erstens lassen sie meistens die Hypothek nur noch bei Immobilien, an Mobilien nur noch das Faustpfand zu; zweitens beobachten sie bei der Hypothek an Immobilien das Prinzip der Spezialität, nach welchem eine Hypothek stets Eintragung auf das Folium eines „bestimmten einzelnen“ Grundstücks voraussetzt.

Es kennen die G. noch das Französische, Oldenburgische, Braunschweigische und Mecklenburgische R., letzteres aber nur sehr abgeschwächt. Das Preußische, Bayerische und königlich Sächsische R. haben sie aufgehoben.

Lit. u. Gsgb.: Dernburg, Das Pfandrecht nach den Grundsätzen des heutigen Röm. Rechts (1860), §§ 41—50, 65. — Windscheid, Lehrb. d. Pandektenrechts, 5. Aufl. Bd. I. (1879) §§ 228 u. 232. — Stobbe, Handb. des Deutschen Priv.R., Bd. II. (1875) §§ 107, 108, 112. — Code civil art. 2121 ss. — Regelsberger, Das Bayerische Hypothekenrecht, (1874—77) S. 129 ff. — Roth, Bayerisches Civ.R., Bd. II. (1872) § 186. — v. Meibom, Das Meklenburgische Hypothekenrecht, (1871) § 6. — Siegmann, Das Königl. Sächs. Hypothekenrecht nach dem Bürgerl. GB. für das Königr. Sachsen, (1875) S. 19 u. 40 § 7. — Dernburg, Lehrbuch des Preußischen Privatrechts und der Privatrechtsnormen des Reichs, Bd. I. (2. Aufl. 1879) § 312 ff. — Dernburg und Hinrichs, Das Preuß. Hypothekenrecht, I. Abth.: Die allgemeinen Lehren des Grundbuchrechts, (1877) §§ 3, 6 bes., S. 69. — Förster, Theorie und Praxis des heutigen Gemeinen Preuß. Priv.R., Bd. III. (3. Aufl. 1874) S. 390 u. 439. — Preuß. LR., I. 20 §§ 6, 402 u. 411. — Achilles, Die Bestimmungen des Preuß. LR. Th. I. Tit. 19 u. 20 (Separatabdruck aus Koch's LR., 6/5. Ausg. 1875), S. 36 ff. — Preuß. Ges. über d. Eigenthumserwerb u. die dingliche Belastung von Grundstücken v. 5. Mai 1872, § 23. — v. Bar, Das Hannoversche Hypothekenrecht nach dem Ges. v. 14. Dez. 1864 (1871), §§ 2 u. 3. — Preuß. Ges. über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover mit Ausschluß des Jadegebiets v. 28. Mai 1873, § 11. — Ges. über das Grundbuchwesen in dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Kassel mit Ausschluß des Amtsgerichtsbezirks von Vöhl v. 29. Mai 1873, § 12. — Ges. über d. Grundbuchwesen in Neuvorpommern und Rügen v. 26. Mai 1873, § 12. — Gesetz über das Grundbuchwesen in der Provinz Schleswig-Holstein, § 36. Lastig.

Generalversammlung. Nach der Verfassung der meisten Körperschaften, und in Ermanglung anderweiter Bestimmungen sogar bei jeder Körperschaft, ist oberstes Organ des korporativen Wollens und Handelns die Versammlung der Mitglieder. Diese Versammlung heißt in gewillkürten Körperschaften, namentlich in Vereinigungen für wirthschaftliche Zwecke, vielfach „G“. Die Deutsche handelsrechtliche Gesetzgebung hat den Namen „G.“ bei der Aktiengesellschaft und bei der eingetragenen Genossenschaft zum technischen Namen für die hier obligatorisch gemachte und in den Grundzügen gesetzlich geregelte Mitgliederversammlung erhoben; sie verwendet überdies aber denselben Namen technisch für die Versammlung der Kommanditisten in der Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Die G. in der Aktiengesellschaft und in der eingetragenen Genossenschaft, von der wir zuvörderst sprechen wollen, hat im Großen und Ganzen dieselbe Natur und Stellung. In beiden Fällen ist die G. das gesetzlich vorgeschriebene oberste Organ einer juristischen Person.

Gebildet wird dieses Organ durch die verfassungsmäßige Versammlung der vollberechtigten Mitglieder. Die Versammlung muß eine verfassungsmäßige sein, so daß z. B. alle Mitglieder, wenn sie sich zufällig auf einem Spaziergange zusammenfinden, keineswegs die Befugnisse einer G. haben. Durch die Verfassung müssen daher Zeit und Ort der G. unmittelbar oder mittelbar bestimmt sein. Unmittelbar, wenn im Voraus regelmäßig wiederkehrende G. an bestimmten Tagen in einem bestimmten Lokal festgesetzt sind. Mittelbar, indem die Berufung ordentlicher und außerordentlicher G. geregelt wird. In dieser Beziehung muß das Statut die Form, in welcher die Zusammenberufung der Mitglieder geschieht, ausdrücklich bestimmen (HGB. Art. 209 Nr. 9; Genossenschaftsges. § 3 Nr. 8). Das Recht, eine G. zu berufen, hat abgesehen von anderen durch das Statut ermächtigten Personen der Aufsichtsrath (HGB. Art. 225a; Genossenschaftsges. § 28) und der Vorstand (HGB. Art. 236; Genossenschaftsges. § 31). Eine solche Berufung muß stets erfolgen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich scheint; sodann in bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Fällen, wie z. B. bei der Aktiengesellschaft, sobald sich eine Verminderung des Grundkapitals um die Hälfte ergiebt (HGB. Art. 240), bei der eingetragenen Genossenschaft, wenn der Aufsichtsrath Vorstandsmitglieder oder Beamte suspendirt hat (Genossenschaftsges. § 28); endlich jederzeit, sobald ein Bruchtheil der Mitglieder, welcher in der Aktiengesellschaft den zehnten Theil des Grundkapitals resp. in der eingetragenen Genossenschaft den zehnten Theil der Personenzahl oder aber einen statutarisch fixirten größeren oder geringeren Theil des Kapitals resp.

Personals darstellt, dies in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt (HGB. Art. 237; Genossenschaftsges. § 31). Bei der Berufung der G. muß der Zweck derselben stets ausdrücklich angekündigt werden; über nicht angekündigte Gegenstände, mit Ausnahme des Antrags auf Berufung einer außerordentlichen G., kann zwar verhandelt, aber kein gültiger Beschluß gefaßt werden (HGB. Art. 238; Genossenschaftsges. § 32).

Zum Erscheinen berechtigt in der G. sind im Zweifel alle Aktionäre resp. Genossenschafter; bei Namenaktionären und Genossenschaftern ist auch eine statutarische Verpflichtung zum Erscheinen denkbar. Das Statut kann jedoch gewisse Klassen von Mitgliedern (z. B. Frauen, Inhaberaktionäre neben Namenaktionären, Prioritätsaktionäre) von der G. ausschließen, andererseits Nichtmitgliedern (z. B. den Prioritätsobligationären einer Aktiengesellschaft), die Theilnahme an der G. einräumen. Jedes Mitglied ist ferner an sich stimmberechtigt, und zwar giebt im Zweifel in der Aktiengesellschaft jede Aktie eine Stimme, während in der eingetragenen Genossenschaft nach Köpfen gestimmt wird (HGB. Art. 224; Genossenschaftsges. § 10). Im Uebrigen soll das Statut die Bedingungen des Stimmrechts und die Form seiner Ausübung bestimmen (HGB. Art. 209 Nr. 10; Genossenschaftsges. § 3 Nr. 8). Das Statut kann daher auch in beliebiger Weise einzelnen Mitgliederklassen (z. B. Frauen, Fremden, den Gesellschaftsbeamten, Falliten, den Inhabern gewisser Serien von Aktien, den Aktionären, welche nur einen Aktienantheil oder weniger als eine festgesetzte Minimalzahl von Aktien besitzen &c.) das Stimmrecht ganz entziehen; es kann in Aktiengesellschaften die Anhäufung der Stimmen in Einer Hand verbieten oder beschränken oder durch Abstufungen in abnehmender Progression mildern; es kann in der eingetragenen Genossenschaft umgekehrt das Kopfzahlprinzip durch Berücksichtigung der Geschäftsantheile modifiziren &c. Ebenso kann das Statut die Stellvertretung bei der Stimmabgabe, welche an sich nach Deutschem R. für zuläßig erachtet werden muß, ausschließen oder beschränken, sie z. B. nur für Auswärtige, Frauen, Unmündige und juristische Personen, nur durch stimmberechtigte Mitglieder, nur hinsichtlich einer gewissen Anzahl von Stimmen durch denselben Vertreter, nur auf Grund schriftlicher Vollmacht &c. zulassen. Derartiger Vorschriften bedarf es namentlich stets, wenn in einer Aktiengesellschaft Kumulationsverbote bestehen. Es bedarf dann überdies statutarischer Bestimmungen, um die Umgehung des Vertretungsverbotes zu verhüten. So wird bei Namenaktien öfter verlangt, daß neue Erwerber von Aktien, außer Erben, schon eine bestimmte Zeit vor der G. im Aktienbuch eingetragen gewesen sein müssen, um stimmen zu dürfen; bei Inhaberaktien wird mitunter gefordert, daß die Aktien eine bestimmte Zeit vor der G. bei der Gesellschaft deponirt werden; in beiden Fällen werden auf Grund der erforderlichen Nachweisungen besondere Stimmkarten ausgegeben, die allein zur Abstimmung legitimiren, &c.

Die G. ist, sofern nicht das Statut etwas Anderes festsetzt, beschlußfähig, sobald auf gehörige Berufung irgend ein stimmberechtigtes Mitglied, und sei es auch nur ein einziges, erschienen ist. Gesetzliche Erfordernisse der Beschlußfähigkeit, wie in England und Frankreich, existiren in Deutschland für die gewöhnliche G. (anders in den Fällen des Art. 209 b des HGB.) nicht, wogegen freilich die Statuten vielfach eine Minimalzahl anwesender Stimmen zur Beschlußfähigkeit fordern.

Ueber die Geschäftsordnung der G., den Vorsitz, die Leitung, die Form der Anträge, der Verhandlung und der Stimmabgabe, die Beurkundung &c. entscheidet ausschließlich das Statut. Nur bedarf in der Aktiengesellschaft jeder Beschluß, welcher die Fortsetzung der Gesellschaft oder eine Verfassungsänderung zum Gegenstand hat, zu seiner Gültigkeit der notariellen oder gerichtlichen Beurkundung (HGB. Art. 214). Und in der eingetragenen Genossenschaft ist nicht nur die Gültigkeit eines derartigen Beschlusses gleichfalls an eine Form, welche hier aber einfache Schriftlichkeit ist, gebunden (Genossenschaftsges. § 6), sondern es ist überdies vor-

geschrieben, daß alle Beschlüsse der G. in ein Protokollbuch einzutragen sind, dessen Einsicht jedem Genossenschafter und der Staatsbehörde gestattet werden muß (§ 33).

Die Beschlußfassung erfolgt im Zweifel mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluß nicht zu Stande gekommen. Soll über gewisse Gegenstände nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluß gefaßt werden können, so bedarf es dazu ausdrücklicher statutarischer Festsetzung (HGB. Art. 209 Nr. 11; Genossenschaftsges. § 3 Nr. 10). Die Statuten fordern in der That regelmäßig für gewisse wichtige Beschlüsse eine größere oder eine qualifizirte Mehrheit, auch wol Wiederholung des Beschlusses nach Ablauf einer bestimmten Frist oder anderweite erschwerende Bedingungen.

Der Wirkungskreis der G. wird im Allgemeinen dadurch bestimmt, daß sie das oberste Organ der Körperschaft ist. Der G. gebührt daher im Zweifel den übrigen Organen gegenüber die Ausübung der korporativen Autonomie, die letzte Entscheidung, die Ertheilung bindender Anweisungen, die oberste Aufsicht. Das Deutsche HGB. beruft die G. speziell zur Führung von Prozessen gegen den Vorstand oder den Aufsichtsrath durch gewählte oder in Nothfällen vom Handelsgericht auf Antrag ernannte Bevollmächtigte (Art. 226), legt ihr die Befugniß zu einer freilich nur nach innen wirksamen Einschränkung der Vertretungsrechte des Vorstandes bei (Art. 231), und spricht in Art. 224 den allgemeinen Satz aus: „Die Rechte, welche den Aktionären in den Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Einsicht und Prüfung der Bilanz und die Bestimmung der Gewinnvertheilung zustehen, werden von der Gesammtheit der Aktionäre in der G. ausgeübt." Analoge Kompetenzen überweist das Genossenschaftsges. der G. (§§ 29, 21, 10); dazu tritt hier noch die Wahl des etwaigen Aufsichtsraths und die Entscheidung über die von diesem vollzogene Suspension von Vorstandsmitgliedern und Beamten (§ 28). Die Statuten können aber den Wirkungskreis der G. näher fixiren, beschränken und erweitern. Insbesondere ist die G. häufig zur Vornahme von Wahlen, zur Absetzung von Vorstands- und Aufsichtsrathsmitgliedern, zur Ertheilung der Decharge berufen; es wird ihre Zustimmung zu wichtigen Geschäftsoperationen, zu Erwerb und Veräußerung von Liegenschaften, zu Neubauten, zu Vergleichen, zur Aufnahme von Anleihen 2c. gefordert; es wird ihr und nur ihr das Recht der Beschlußfassung über Abänderung des Grundkapitals, der Zeitdauer oder des Gegenstandes der gesellschaftlichen Unternehmung eingeräumt.

Obwol aber die G. so das oberste Organ und als solches im Zweifel in allen korporativen Angelegenheiten kompetent ist, so bleibt sie doch eben nur Organ und deckt sich weder mit der Körperschaft selbst noch mit der Gesammtheit der zur Körperschaft verbundenen Individuen. Deshalb kann die G. durch ihre Beschlüsse in die verfassungsmäßige Sphäre der übrigen Organe nicht wirksam eingreifen. Und sie kann in keinem Falle einen gültigen Beschluß in solchen Angelegenheiten fassen, die überhaupt keinen Bestandtheil der dem einheitlichen Gesammtwillen unterstellten korporativen Lebenssphäre bilden.

Hieraus ergiebt sich, daß die G. an sich nicht kompetent ist, eine Verfassungsänderung zu beschließen, durch welche eine Erstreckung der korporativen Lebenssphäre auf irgend einen bis dahin freien Bestandtheil der Individualsphären der Mitglieder bewirkt wird. Einen solchen Willensakt kann die G. überhaupt nicht, mithin auch nicht einstimmig, vornehmen: es bedarf dazu vielmehr einer Uebereinstimmung aller Einzelnen. Doch kann sowol das Gesetz allgemein als das Statut im besonderen Falle der G. die Ermächtigung zu derartigen Beschlüssen ertheilen. In der That räumen fast alle Statuten der G. einen weiteren Wirkungskreis ein, und fordern nur meist zu jeder Verfassungsänderung oder doch zur Abänderung des Grundkapitals, des Gesellschaftszwecks und der Gesellschaftsdauer eine verstärkte oder qualifizirte Majorität oder besondere Formen. Sehr bestritten aber ist, wie es sich in dieser

Beziehung mit der Deutschen Gesetzgebung verhält. Der richtigen Meinung nach hat dieselbe an den allgemeinen Grundsätzen nichts geändert. Wenn für einen Beschluß der G., welcher die Abänderung des Statuts oder die Fortsetzung der Gesellschaft über die statutenmäßige Zeit zum Gegenstand hat, eine besondere Form gefordert wird (HGB. Art. 213; Genossenschaftsges. § 6), so ist damit keineswegs ein solcher Beschluß stets für zulässig erklärt. Und wenn für Aktiengesellschaften ausdrücklich bestimmt ist, daß in Ermanglung einer statutarischen Festsetzung die Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens und die Fusion: „nicht durch Stimmenmehrheit beschlossen werden können" (HGB. Art. 215), so sind damit weder sonstige ausdehnende Verfassungsänderungen ohne Weiteres dem Mehrheitsbeschluß unterworfen, noch ist damit gesagt, daß die hervorgehobenen Angelegenheiten immerhin durch einen Beschluß der G., der nur hier ein einstimmiger sein müsse, erledigt werden können. Dagegen geht die Ansicht Renaud's, nach welcher überhaupt jede Verfassungsänderung und auch die Auflösung des Vereins der Kompetenz der G. an sich entzogen ist, zu weit. Denn wo es sich nur um Fragen der äußeren Gesellschaftsordnung handelt oder wo eine partielle oder völlige Entfesselung der bisher korporativ gebundenen Mitgliedersphären stattfindet, verfügt die Körperschaft nicht über fremde Rechtssphären, sondern nur über ihr eigenes Sein. Darum kann z. B. eine theilweise Rückzahlung des Grundkapitals oder die völlige Auflösung der Aktiengesellschaft auch ohne statutarische Ermächtigung von der G. (und zwar mit Stimmenmehrheit) beschlossen werden (HGB. Art. 242 u. 248). Ebenso die Auflösung einer eingetragenen Genossenschaft (§ 34).

Vor Allem endlich folgt aus dem aufgestellten Prinzip, daß die G. in die eigenen Rechte der Mitglieder ohne deren Zustimmung nicht eingreifen kann. Wenn das Gesetz die G. zur Ausübung der den Mitgliedern zustehenden gesellschaftlichen Rechte beruft, so gilt dies doch nur von ihren rein korporativen Rechten. Es gilt dagegen nicht nur selbstverständlich nicht von ihren außergesellschaftlichen Rechten, sondern auch nicht von ihren korporativen Sonderrechten (jura singulorum in universitate), die zwar mit der Mitgliedschaft verfassungsmäßig verknüpft sind, zugleich aber einen Bestandtheil der Individualsphären ihrer Subjekte bilden (vgl. Entsch. des ROHG. vom 13. Sept. 1873 Bd. XI. S. 119, vom 6. April 1877 Bd. XXII. S. 19). Darum kann z. B. die G. der Aktiengesellschaft den einzelnen Aktionären ihren statutenmäßigen Anspruch auf Dividende nicht gültig entziehen oder verkürzen (Entsch. des ROHG. vom 26. Okt. 1874 Bd. XIV. S. 355, vom 4. Januar 1876 Bd. XIX. S. 141), ihr Stimmrecht nicht beschränken, keine Bevorzugungen eines Aktionärs vor den übrigen Aktionären einführen. Ebenso kann die eingetragene Genossenschaft über den Geschäftsantheil des Genossenschafters nicht disponiren. Beschlüsse der G., welche in das Sonderrecht eines Mitglieds eingreifen, können von diesem im Wege der gerichtlichen Klage als ungültig angefochten werden; die rechte Beklagte ist dabei die Körperschaft als solche, welche durch ihr oberstes Organ die Verletzung des Sonderrechts vollzogen hat (Entsch. des ROHG. vom 14. Sept. 1875 Bd. XVIII. S. 163).

Eine G. kommt nicht nur während des Bestandes der Körperschaft vor, sondern auch nachher und vorher. Während der Liquidation der Aktiengesellschaft wie der eingetragenen Genossenschaft üben die gewesenen Mitglieder ihre gemeinschaftlichen Rechte in den gesetzlichen resp. statutarischen Formen der G. aus (HGB. Art. 244; Genossenschaftsges. §§ 40, 43, 46, 48, 49), so daß also die bloße Rechtsgemeinschaft der Theilhaber noch durch die Nachwirkungen der fortgefallenen korporativen Existenz beherrscht wird. Eigenthümlicher noch ist bei der Aktiengesellschaft die gesetzliche Voraussetzung und Anerkennung einer bereits nach Maßgabe des künftig geltenden korporativen Statuts zu berufenden und fungirenden G. (Art. 209c), welche vor der Eintragung und somit vor der Existenz der Aktiengesellschaft die Kautelarbeschlüsse der Art. 209a und 209b erforderlichen Falls zu fassen (vgl. den

Art. Aktiengesellschaft), in allen Fällen aber vorher einen Aufsichtsrath zu wählen hat (Art. 210a Nr. 3).

Die G. der Kommanditgesellschaft auf Aktien ist kein korporatives Organ, sondern eine nach Art eines korporativen Organs eingerichtete Versammlung der Kommanditisten, welche ihre gesellschaftlichen Rechte kraft ihrer Vertragsabrede nur gemeinschaftlich geltend machen können. Doch gelten hinsichtlich der Berufung und Beschlußfassung dieser G. analoge Grundsätze wie bei der Aktiengesellschaft (HGB. Art. 175 Nr. 6 u. 7, 177, 180, 187—190); nur übernehmen die Rolle des Vorstandes hier die persönlich haftenden Gesellschafter. Die Befugnisse der G. der Kommanditisten ergeben sich daraus, daß sie die Rechte, welche bei der gewöhnlichen Kommanditgesellschaft den einzelnen Kommanditisten hinsichtlich Geschäftsführung, Kontrole, Gewinnvertheilung, Auflösung, Kündigung und Ausschluß persönlich haftender Gesellschafter zustehen, für die Gesammtheit der Kommanditisten einheitlich ausübt (Art. 186). Auch ist sie zur Prozeßführung durch gewählte resp. ernannte Bevollmächtigte gegen die persönlich haftenden Gesellschafter und gegen die Mitglieder des Aufsichtsraths legitimirt (Art. 195). Der Aufsichtsrath hat im Zweifel ihre Beschlüsse auszuführen (Art. 186). Immer bedarf es ihrer Zustimmung, wenn einem oder mehreren der persönlich haftenden Gesellschafter der Austritt gestattet und hiermit die Auflösung der Gesellschaft bewirkt wird (Art. 199). Der Gesellschaftsvertrag kann die Befugnisse der G. auch hier einschränken oder erweitern. Ohne besondere Abrede kann die G. eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages nicht wirksam beschließen; dazu bedarf es vielmehr an sich der Zustimmung aller Kommanditisten und persönlich haftenden Gesellschafter. In keinem Falle kann die G. über solche Rechte der einzelnen Kommanditisten verfügen, welche diesen nicht in der durch die Einheit des in Aktien zerlegten Kommanditkapitals begründeten Gemeinschaft, sondern einem Jeden von ihnen für sich zustehen.

Lit.: Vgl. die Lit. bei d. Art. Aktiengesellschaft, Genossenschaften und Kommanditgesellschaft. O. Gierke.

Genossenschaften (Th. I. S. 536). Das Wort „Genossenschaft" wird in sehr verschiedener Weise verwandt. Die germanistische Jurisprudenz versteht darunter alle deutschrechtlichen Körperschaften, welche nicht Gemeinden sind, und will mit diesem Namen zugleich auf deren von der Römischen universitas verschiedenes Wesen hinweisen. (Vgl. den Art. Korporation). Aehnlich ist der Sprachgebrauch mancher Gesetze, wie z. B. des Sächsischen Gesetzes über juristische Personen. Ein anderer bisher zwar wenig ausgeprägter und bestimmter, trotzdem jedoch in die neueste Gesetzgebung übergegangener Sprachgebrauch verwendet das Wort vorzugsweise als technischen Namen derjenigen Vereinigungen, welche genauer als die auf Selbsthülfe beruhenden Erwerbs- und Wirthschafts-G. bezeichnet werden. Nur von diesen letzteren soll hier die Rede sein.

Die moderne kapitalistische Entwicklung hat in fast allen Kulturländern unter den von der Uebermacht des Kapitals in ihrer wirthschaftlichen Selbständigkeit bedrohten Klassen eine Bewegung hervorgerufen. Diese Bewegung ging nach verschiedenen Richtungen hin auseinander. Die Einen klammerten sich an die Reste der alten Wirthschaftsorganisation, welche uns von der Vergangenheit in Zünften und ländlichen Patrimonialverbänden überliefert war, von der neueren Entwicklung aber völlig gesprengt oder doch der alten Bedeutung beraubt ist. Eine zweite Richtung, der die sozialistischen und kommunistischen Theorien in allen ihren Schattirungen Ausdruck gaben, appellirte an die Allmacht des Staats oder einer neuen an seine Stelle zu setzenden Gemeinschaft und verlangte die von oben her zu dekretirende Organisation der Wirthschaft. Eine dritte Richtung endlich, die allein bisher wirkliche Erfolge aufzuweisen hat, suchte das mächtige Prinzip der freien Assoziation zu verwenden, um von unten und innen heraus neue wirthschaftliche Organismen zu

schaffen. Indem an die Stelle der abgelebten Vereinsformen neue, lebensvollere G. treten, welche die auseinandergesprengten und in ihrer Isolirung ohnmächtigen Wirthschaftsatome zu potenzirter Gesammtkraft zusammenschließen, ist damit, wie wir hoffen, der Weg angedeutet, auf dem die Zukunft einem Theile der als „soziale Frage" zusammengefaßten Gefahren begegnen wird, welche die einseitig kapitalistische Wirthschaftsentwicklung unserer Zeit in ihrem Schoße birgt. In ihrer genossenschaftlichen Vereinigung, aber auch nur in dieser, vermögen die kleineren Handwerker und Gewerbtreibenden der erdrückenden und verzehrenden Konkurrenz des Großbetriebes Stand zu halten; die Assoziation allein vermag auf die Länge dem ländlichen Kleinbesitz seine Selbständigkeit neben der Großgrundwirthschaft zu verbürgen; und in ihren letzten Zielen strebt die Genossenschaftsbewegung nichts Geringeres an, als auch die heute unselbständigen und an den modernen Erwerbsunternehmungen nur in der Form des Lohnes betheiligten Arbeiter zu selbständigen Trägern genossenschaftlicher Unternehmungen zu erheben.

Diese sog. Genossenschaftsbewegung, von den Engländern und Franzosen Kooperativbewegung (cooperative movement, coopération) genannt, hat sich überall in verschiedenen Stufen vollzogen. Als Vorstufe der eigentlichen G. sind die Arbeitervereine für politische, soziale und sittliche Zwecke zu betrachten, von denen vor Allem die Bildungs-G. indirekt auf die wirthschaftliche Stellung der Betheiligten zurückwirken, die G. für Interessenvertretung aber namentlich als Gewerkschaften (engl. trade-unions) durch die Organisation von Koalition, Arbeitseinstellungen und Ausgleichen eine wirthschaftliche Macht geworden sind. Doch ist die Bedeutung dieser Vereinigungen für das wirthschaftliche Leben zunächst nur eine indirekte oder negative: eine positiv schöpferische Kraft als Wirthschaftsgenossenschaft entfaltet die Assoziation der arbeitenden Klassen zuerst in mannigfachen Formen der G. für gegenseitige Unterstützung, wobei die vereinigte Gesammtheit die Tragung der Gefahr einzelner den Mitgliedern drohender wirthschaftlicher Unfälle übernimmt. Zu diesen G., welche besonders in England als friendly societies eine hohe Blüthe erreicht haben, in Deutschland dagegen zum Theil durch Zwangsunterstützungskassen, Knappschaften 2c. ersetzt werden und auch in Frankreich als sociétés de secours mutuel einen staatsanstaltlichen Charakter haben, gehören alle auf Gegenseitigkeit basirten Kranken-, Invaliden-, Sterbe-, Wittwen-, Altersversorgungs- und Hülfskassen, sowie die kleinen Versicherungs- und Garantievereine der hier in Betracht kommenden Klassen. In Deutschland ist jetzt durch Reichsgesetz vom 7. April 1876 die Form der „eingeschriebenen Hülfskassen" geschaffen, um sowol freien Vereinen für gegenseitige Krankenunterstützung unter gewissen Normativbedingungen die Erlangung der juristischen Persönlichkeit zu ermöglichen, als auch die dem Ortsstatut überlassene Einführung des Beitrittszwanges zu derartigen Verbänden zu reguliren. Eine weitere Stufe erreicht die G. in der besonders in Deutschland entwickelten Form der Kredit- und Vorschuß-G., welche ihren Mitgliedern die Beschaffung des für jeden Betrieb unentbehrlichen Kapitals dadurch zu erleichtern suchen, daß sie auf Grundlage der solidarischen Verhaftung Aller eine Summe an sich ohnmächtiger Einzelkredite zu einem lebensfähigen Gesammtkredit verbinden. Aus dem vermöge dieser Kreditmacht gebildeten Betriebskapital gewähren dann diese Vereine ihren Mitgliedern mit Rücksicht auf deren persönliche Kreditwürdigkeit oder die von ihnen bestellte Sicherheit entgeltliche Vorschüsse auf bestimmte Fristen. Daneben übernehmen derartige G. auch in anderer Beziehung die Rolle eines Bankiers ihrer Genossen, eröffnen denselben laufende Konten, nehmen Depositen an, vermitteln die Sparanlage und charakterisiren sich überhaupt als wahre „Volksbanken". Unmittelbarer noch auf die Wirthschaft der Verbundenen wirkt die Assoziation auf einer dritten Stufe ein, welche sich als wirthschaftliche Distributivgenossenschaft bezeichnen läßt, indem dabei bestimmte laufende Bedürfnisse der Einzelwirthschaft auf die Ge-

sammtheit übernommen und die Kosten ihrer Befriedigung unter die Genossen vertheilt werden. Die größte Verbreitung unter den G. dieser Gattung haben die zuerst in England ausgebildeten Konsumvereine gefunden, welche die nothwendigen Lebensbedürfnisse, wie die täglichen Lebensmittel, Brennmaterial, Beleuchtungsstoffe 2c. im Großen anschaffen und sodann im Detail an die Genossen gegen Baarzahlung veräußern, um so dem Einzelnen erstens gute und unverdorbene Waare zu sichern und zweitens den Gewinn zuzuwenden, den andererseits ein Zwischenhändler machen würde. An die Konsumvereine schließen sich die Wohnungs-G., besonders die Englischen Land- und Bau-G., an, welche mit gemeinsamen Mitteln billige und gesunde Wohnungen für ihre Mitglieder herstellen. Andere Distributiv-G. werden von Gewerbtreibenden gleicher Gattung oder von Landwirthen errichtet, um einzelne Seiten ihres produktiven Betriebes zu assoziiren. So die auf gemeinsame Anschaffung des Rohstoffes gerichteten Rohstoff-G., zu denen auch die ländlichen Düngerkonsumvereine 2c. gehören; so die verschiedenen Werk-G., welche bestimmte Anlagen, Werkzeuge, Maschinen 2c. auf genossenschaftlichem Wege beschaffen und gemeinsam benutzen; so die Absatz-G., Magazin-G., Bazare 2c., welche theils die Mühen und Kosten, theils überdies das Risiko des Verkaufs der Einzelprodukte auf die Gesammtheit übernehmen. Die höchste Stufe endlich der Assoziation bildet die bisher erst in geringen Anfängen verwirklichte Produktivgenossenschaft, durch welche die assoziirte Arbeit selbst, sei es ausschließlich, sei es neben dem Kapital, zur Trägerin eines produktiven Unternehmens erhoben wird. In neuester Zeit hat man auch den Versuch gemacht, eine solche Arbeitsgenossenschaft mit den bisherigen Formen der kapitalistischen Erwerbsunternehmung zu kombiniren, indem man durch die sog. industrial partnership die Arbeiter am Unternehmen betheiligt hat. Die Geschäftsantheile der Arbeiter sind dabei theils durch Einlagen, theils durch zurückbehaltene Gewinn- oder Lohnquoten gebildet worden.

Für die rechtliche Stellung aller dieser zum Theil ganz neuen Assoziationsformen, welche der kooperativen Bewegung ihr Dasein verdanken, reichte das bestehende Gesellschafts- und Genossenschaftsrecht fast nirgends aus. Es trat daher an die Gesetzgebung die Aufgabe heran, ein neues Recht dafür zu schaffen. Diese Aufgabe ist in verschiedener Weise gelöst worden.

In England bietet die große Companies Act vom 7. August 1862 nebst späteren Ergänzungen (insbesondere Gesellschaftsakte vom 20. Aug. 1867) in den fünf Gesellschaftsarten, welche sich nach ihr durch Einregistrirung korporative Rechte verschaffen können, für jede Genossenschaftsgattung eine geeignete Form. Es bestehen aber dort überdies zahlreiche Spezialgesetze, welche den als gemeinnützig betrachteten Wirthschafts-G. gegen gewisse Garantien besondere Vorrechte gewähren. Hierher gehört namentlich das Gesetz vom 7. August 1862 über provident and industrial societies; sodann zahlreiche Gesetze über friendly societies, über land and building societies und über loan societies; endlich ein Gesetz vom 5. Juli 1865 über industrial partnership.

In Frankreich hat das Gesellschaftsgesetz vom 24. Juli 1867 mit Rücksicht auf die Kooperativbewegung in Tit. III. besondere Bestimmungen über sociétés à capital variable getroffen. Diese Bestimmungen sollen neben dem sonst zutreffenden Gesellschaftsrecht da zur Anwendung kommen, wo ein Statut die Vermehrung des Gesellschaftskapitals durch successive Nachzahlungen oder durch Aufnahme neuer Gesellschafter, die Verminderung desselben durch theilweise oder völlige Rücknahme gemachter Einlagen zuläßt. In einem solchen Falle können kleinere Aktien als sonst ausgestellt, es kann deren freie Uebertragbarkeit ausgeschlossen und es können über Austritt und Ausschluß von Mitgliedern besondere Bestimmungen getroffen werden. Andererseits werden erhöhte Garantien gefordert und Beschränkungen auferlegt. Die G. werden hier also durchaus als modifizirte Kapitalvereine konstruirt.

In Deutschland hat, da weder das allgemeine Vereins- oder Gesellschaftsrecht, noch das besondere Recht der Handelsgesellschaften ausreichend war, zuerst das Preußische Genossenschaftsgesetz vom 27. März 1867 und dann das aus diesem hervorgegangene Genossenschaftsgesetz des Norddeutschen Bundes vom 4. Juli 1868 ein Spezialrecht für solche auf Solidarhaft beruhende Erwerbs- und Wirthschafts-G. geschaffen, welche sich durch Erfüllung der vom Gesetz geforderten Bedingungen unter dasselbe stellen. Dieses Gesetz ist in ganz Hessen, Baden und Württemberg, zugleich mit der Reichsverfassung, in Elsaß-Lothringen 1872, in Bayern, wo bis dahin ein besonderes Genossenschaftsgesetz vom 29. April 1869 galt, durch Reichsgesetz vom 23. Juni 1873 als Reichsgesetz eingeführt worden. Ein in den Grundzügen übereinstimmendes Genossenschaftsgesetz vom 9. April 1873 gilt in Oesterreich. Nach dem Deutschen Gesetz können „Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Kredits, des Erwerbes oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken", namentlich Vorschuß- und Kredit-, Rohstoff- und Magazin-, Konsum-, Wohnungs- und Produktiv-G., unter Voraussetzung der Solidarhaft und anderer gesetzlich geforderter Garantien durch Eintragung in ein gerichtliches Register die Rechte einer „eingetragenen Genossenschaft" und damit vor Allem das Recht juristischer Persönlichkeit erlangen. Die G. bleibt jedoch eintragungsfähig, wenn ihr Statut nebenbei die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder gestattet (RGes. vom 19. Mai 1871). Der Eintragung muß ein schriftlich beurkundeter konstituirender Akt vorangehen, den die Mitglieder entweder unterzeichnet oder auf den sie in einer schriftlichen Beitrittserklärung Bezug genommen haben. Staatsgenehmigung ist nicht erforderlich, das Statut muß aber den gesetzlichen Normativbestimmungen entsprechen. Dazu gehört neben der Solidarhaft namentlich auch die Annahme einer Firma, welche eine unpersönliche sein muß und den formalen Zusatz „eingetragene Genossenschaft" enthalten soll. Mit der Anmeldung zum Genossenschaftsregister ist zugleich das Statut und ein Mitgliederverzeichniß dem Gericht zu überreichen. Der Eintragung folgt die Veröffentlichung eines Auszuges. Jede Abänderung des Statuts ist ebenfalls anzumelden, einzutragen und zu veröffentlichen, auch das Mitgliederverzeichniß auf Grund vierteljährlicher Anzeigen über Ein- und Austritt und jährlicher Neuverzeichnisse fortlaufend zu berichtigen. Erst mit der Eintragung entstehen die eigenthümlichen Rechtsverhältnisse einer „eingetragenen G.". Diese ist ihrer Zusammensetzung nach eine wirthschaftliche Personalgenossenschaft, welche aber ein Genossenschaftskapital nothwendig bilden muß und dieses in den Vereinsorganismus hineinzieht. Die Mitgliedschaft ist daher an sich rein persönlich; sie wird erworben durch Aufnahme, verloren durch den stets nach Kündigung frei stehenden Austritt oder den in gewissen Fällen (namentlich stets auch ohne statutarische Festsetzung bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte) zulässigen Ausschluß; sie ist unübertragbar und im Zweifel unvererblich. Allein für den Einzelnen wird durch Einlagen, Beiträge und Gewinnabschreibungen zwangsweise ein Geschäftsantheil (Guthaben) gebildet, ein mit seinem Genossenrecht organisch verbundener und daher bei bestehender Mitgliedschaft der Privatverfügung entzogener Anspruch gegen den Verein, welcher sich aber bei Fortfall des Genossenverbandes sofort in ein rein individuelles Forderungsrecht verwandelt. Ebenso ist dem Inhalt nach das Recht jedes „Genossenschafters" an sich dem des andern gleich, giebt daher namentlich im Zweifel gleiches Stimmrecht in den Angelegenheiten der G.; die materielle Betheiligung aber kann eine verschiedene sein und deshalb wird in Ermanglung einer statutarischen Bestimmung Gewinn und Verlust nach Geschäftsantheilen vertheilt; der Verlust jedoch nur, soweit die Geschäftsantheile reichen, im Uebrigen nach Köpfen. Die Verfassung der G. ist ähnlich wie die der Aktiengesellschaft vor der Novelle geordnet. Hauptorgan ist die Generalversammlung der Genossenschafter, nothwendig ist aber außerdem

ein gewählter, gerichtlich anzumeldender Vorstand, welcher sich nach innen als eine an ihren Auftrag gebundene, stets absetzbare, verantwortliche Vollzugsbehörde darstellt, nach außen aber die G. unbedingt vertritt und unmittelbar berechtigt wie verpflichtet. Dazwischen steht in der Regel noch ein Ausschuß (Verwaltungsrath, Aufsichtsrath) der, wenn er bestellt ist, die gesetzlichen Befugnisse eines repräsentativen Kontrolorgans (z. B. Berufung der Versammlung, Suspension der Beamten, Vertretung der G. bei Prozessen oder Verträgen mit dem Vorstand) ausübt. Die so organisirte G. hat die Rechte einer juristischen Person. Sie kann unter ihrer Firma Rechte und Verbindlichkeiten haben, Eigenthum und dingliche Rechte erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden. Dabei gilt sie ohne Rücksicht auf die Art ihres Geschäftsbetriebes als Kaufmann. Unter besonderer Staatsaufsicht steht sie nicht: Publizität, civilrechtliche Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder, Androhung von Ordnungsstrafen und schlimmsten Falls Auflösung durch Richterspruch bieten genügende Garantien; die Auflösung durch Richterspruch tritt wegen gesetzwidriger, das Gemeinwohl gefährdender Handlungen oder Unterlassungen oder wegen Verfolgung anderer als der im Gesetz bezeichneten geschäftlichen Zwecke ein. Als juristische Person ist die G. Eigenthümerin ihres gesammten Vermögens, so daß der Unterschied von Genossenschaftsvermögen und Mitgliedervermögen, welches letztere für die Deckung der Mitgliederguthaben bestimmt ist, nur als ein rechnungsmäßiger erscheint. Umgekehrt haftet auch die G. als solche zunächst für ihre Verbindlichkeiten; es treten indeß kraft eines durch Statut nicht abänderlichen Satzes die Genossenschafter solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen als Bürgen hinter die Genossenschaftspersönlichkeit. In erster Reihe daher kann nur die G. als solche verklagt werden: sobald aber diese untergegangen ist und ihr Vermögen beim Konkurse oder bei der Liquidation nicht ausreicht, haftet jeder Einzelne für das Ganze. Die Härte dieser Solidarhaft wird jedoch gemildert durch eine zweijährige Klagenverjährung zu Gunsten ausgeschiedener Genossen oder der Mitglieder einer aufgelösten G. Und besonders ist durch das Reichsgesetz ein dem Preußischen Gesetz noch unbekanntes Verfahren exekutivischer Zwangsumlage eingeführt, wodurch die Ausfälle unter die verschiedenen Haftpflichtigen vertheilt werden.

G., welche das Prinzip der Solidarhaft nicht acceptiren wollen, müssen sich hiernach mit dem gewöhnlichen Vereins- und Gesellschaftsrecht begnügen, sofern sie nicht etwa eine spezielle staatliche Inkorporirung erlangen. Dagegen hatte das Bayerische Genossenschaftsgesetz im zweiten Hauptstück besondere Bestimmungen für „G. mit beschränkter Haftpflicht" getroffen, so daß auch diese, wenn sie gewisse gesetzliche Bedingungen erfüllten und in ihre Firma den Zusatz „registrirte Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht" aufnahmen, die Rechte der Persönlichkeit erlangten. Mit der Einführung des Reichsgesetzes in Bayern ist diese Möglichkeit für die Zukunft leider auch hier fortgefallen. Doch bleiben die „registrirten Gesellschaften", welche vor dem 1. August 1873 eingetragen sind, unter der Herrschaft des alten Gesetzes bestehen. Auch können G., welche nicht auf Erwerb, Gewinn oder eigentlichen Geschäftsbetrieb abzielen, nach einem besonderen Bayerischen Gesetz über Vereine vom gleichen Datum als „anerkannte Vereine" die Rechtsfähigkeit erwerben. Wieder einen andern Weg schlägt das Sächsische Gesetz über juristische Personen ein; es bezeichnet als G. alle Vereine mit juristischer Persönlichkeit und läßt somit diejenigen Vereinigungen, welche sich nicht unter das Reichsgenossenschaftsgesetz stellen wollen, unter verschiedenen Modalitäten die Rechte einer nach Landesgesetz eingetragenen G. erlangen. Vollkommen frei stellt das Oesterreichische Genossenschaftsgesetz die Wahl der Haftform; G. können hier sowol mit unbeschränkter als mit beschränkter Haftung ihrer Mitglieder errichtet werden, was durch einen entsprechenden Zusatz in der Firma der „registrirten G." kenntlich gemacht wird; im zweiten Falle haftet jeder Genossenschafter nur bis zu einem bestimmten, im Voraus festgesetzten Betrage.

Lit.: Ueber die Deutsche Genossenschaftsbewegung vgl. vor Allem die Schriften des Hauptbegründers derselben, Schulze-Delitzsch, bes. Assoziationsbuch für Deutsche Handwerker und Arbeiter, Leipz. 1853; Die arbeitenden Klassen und das Assoziationswesen in Deutschland (2. Aufl.), Leipz. 1863; Vorschuß- und Kreditvereine als Volksbanken (5. Aufl.), Leipz. 1876; Die Gsgb. über Erwerbs- und Wirthschafts-G., Berl. 1869. — Rücksicht zugleich auf die Bewegung des Auslandes nehmen die zahlreichen Schriften von V. A. Huber, z. B. Reisebriefe aus Belgien, Frankreich u. England, Hamb. 1855; Concordia; Art. Assoziation in Bluntschli's Staats-Wört.B.; Die genossenschaftliche Selbsthülfe d. arbeitenden Klassen, Elberfeld 1865. — Ebenso Schnell, Die soziale Privathülfe, Berlin 1860. — Pfeiffer, Ueber Genossenschaftswesen, Leipz. 1863. — Becher, Die Arbeiterfrage in ihrer gegenwärtigen Gestaltung, Wien 1868. — Ludlow u. Jones, Die arbeitenden Klassen Englands, übers. v. J. v. Holtzendorff, Berl. 1868. — Hubert-Valleroux, Des associations ouvrières (sociétés coopératives) et de leur situation légale en France, Paris 1869. — Ueber einzelne Gattungen: Pfeiffer, Die Konsumvereine, ihr Wesen und Wirken, Stuttg. 1867. — Engel, Ztschr. des königl. Preuß. statist. Büreaus, Jahrgg. 1861 u. 1866, und Arbeiterfreund, Jahrg. 1867. — Held, Die ländl. Darlehnskassenvereine, Jena 1869. — Ueber die Anwendung auf die Landwirthschaft existirt ebenfalls bereits eine sehr umfangreiche Lit.; die neueste und vollständigste Schrift ist die von Birnbaum, Das Genossenschaftsprinzip in Anwendung und Anwendbarkeit in der Landwirthschaft, Leipz. 1870. — Ueber die Frage der Solidarhaft: Kraus, Die Solidarhaft bei den Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, Bonn 1878. — Besondere periodisch erscheinende Zeitschriften für Genossenschaftswesen sind der Cooperator zu Manchester, der Almanach de coopération zu Paris, die „Blätter für Genossenschaftswesen", früher „Innung der Zukunft" zu Berlin. In Berlin erscheinen auch die von Schulze als Anwalt der Deutschen G. herausgegebenen „Jahresberichte". — Ueber die juristische Natur der G. vgl. Gierke, Rechtsgeschichte der Deutschen G., § 70, und die älteren, in Zeitschriften zerstreuten Abhandlungen, welche dort in Note 198 nachgewiesen sind. — Ferner Rosenthal, Die Kredit-, Erwerbs- u. Wirthschafts-G., 1871. — Mit Kommentar ist das Preuß. u. Nordd. Genossenschaftsgesetz herausgegeben v. Parisius, 1868. Derselbe hat ferner in der Schrift „Die Genossenschaftsgesetze im Deutschen Reich", Berlin 1876, eine umfassende Zusammenstellung und Bearbeitung des geschichtlichen, juristischen und wirthschaftlichen Materials geliefert. — Am Ausführlichsten behandelt das Recht der G. bisher v. Sicherer, Die Genossenschaftsgesetzgebung in Deutschland, Erl. 1872. — Vgl. auch Endemann's Nachtrag zu seinem H.R., Heidelb. 1873, S. 86—136 und jetzt H.R. (1876) §§ 177—187. — Thöl, H.R. (1879) § 202. — Gareis, H.R. (1880) §§ 31—34. O. Gierke.

Gensler, Joh. Caspar, ♂ 14. IX. 1767 zu Ostheim an der Rhön, wurde Synd. der reichsrittersch. Ganerbschaft in Ostheim, dann Konsul und Justizbeamter im Privatspruchkollegium des Grafen v. Soden, ging 1800 nach Jena, wurde 1801 Dr., Beis. des Schöppenstuhls, 1804 Prof. des Lehnrechts, Weim. Hofrath, Geh. Justizrath, trat 1813 in die Juristenfak. ein, ging 1816 nach Heidelberg, wo er Ord. wurde, † 18. V. 1821.

Schriften: De probatione in perp. rei mem. quatenus differt a regulari, Jen. 1801. — Aktenstücke über sämmtliche Arten d. Kriminalprozesses, Jena 1806. — Aktenstücke über alle Haupt- und Zwischenhandl. d. bürgerl. Prozesses, Jena 1806. — Exerc. jur. civ. ad doctrinam de culpa, Jen. 1813. — Beitr. z. Lehre v. d. Diligenz u. Culpa, Heidelb. (1819) 1827. — Handb. zu Martin's Lehrb. d. Teutschen Gem. Prozesses, Jena (1814) 1821. — Grundsätze d. jur. Vortrags- u. Entscheidungskunde, Jena 1815. — Sammlung von Rechtsfällen zur Beurtheilung und förmlichen Bearbeitung in akad. Uebungskollegien, Heidelb. 1817. — Anleitung zu gerichtl. Proz. in bürg. Rechtsstreitigkeiten, Heidelb. 1821—25 (v. Morstadt). — Vollst. Kommentar über Martin's Civ.Prz.Lehrb., gloss. v. Morstadt, 1825. — Vollst. Kommentar in fortl. Diktaten über die wichtigsten Lehren in Martin's Lehrb. d. Prozesse, v. Guyet, 1825. — Gedruckte Citate über die wicht. Lehren in Martin, (2) Heidelb. 1825. — Er begründete das Arch. f. civ. Prx.

Lit.: Ersch u. Gruber. — Meusel XIII. 455, XVII. 689, XXII. 327. — Günther, Lebensskizzen, 1858, S. 80. Teichmann.

Gentilis, Albericus, ♂ 14. I. 1552 zu Castello San-Genesio (Mark Ancona), studirte in Perugia, folgte seinem wegen protest. Religionsansichten Italien verlassenden Vater Matthäus nach Laibach, ging dann ihm voraus nach England, seit 1581 Dozent in Oxford, 1587 Professor des Civilrechts, † zu London 19. VI. 1608.

Schriften: De juris interpretibus dial. sex, Lond. 1582 (hinter Pancirolus, 1721). — Lectionum et Epistolarum quae ad jus civile pertinent libri II, Lond. 1583. — De legationibus, Lond. 1585, Hann. 1594. — De jure belli comm. prima, Lond. 1588, secunda

1589 (zusammen Lugd. Batav. 1589), tertia Lond. 1589 (Comm. de jure belli libri tres, Hanoviae 1598; 1612; ed. Thomas Erskine Holland, Oxoniae 1877; italien. von Fiorini, Livorno 1877). — De maleficis et mathematicis et de professoribus et medicis, 1593, Hanov. 1604. — De armis Rom. et injustitia bellica Romanorum libri II., Hann. 1599. — Regales disputt. tres, 1605. — Advocationis hispanicae libri II ed. Scipio Gentilis, Hanoviae 1613, Amst. 1661, 1664. — O. O., Neap. 1770.

Lit.: Reiger, Comm. de A. G. ad cond. jur. gent. discipl. viam praeeunte, Groningen 1867. — Alb. G., studi dell'avv. Giuseppe Speranza, Roma 1876. — De Giorgi, Della vita e delle opere di A. G., Parma 1876. — Fiorini, Di A. G. e del suo diritto di guerra, Livorno 1876. — Saffi, Di A. G., Modena 1878. — Pierantoni, Storia, 1869 p. 21—35 (deutsch v. Roncali, 1872 S. 8—19). — Alb. del Vecchio im Arch. Storico Ital. 1879, p. 63 sg. — Fiore, Tratt. di diritto internazionale pubblico, (2) 1879 p. 21, 50—52, 130. — Hinrichs, Gesch. d. Staats- u. Rechtsprinzipien, I. 53—58. — Mohl, I. 324, III. 563. — Kaltenborn, Kritik, S. 34—37. — Cauchy, II. 33—38. — Hautefeuille, p. 240. — Revue de droit international, 1875 p. 321; 1876 p. 141, 690; 1877 p. 293; 1878 p. 682. — Holland, An inaugural Lecture on A. G., 1874. — Sir Travers Twiss in Law Magazine 1878 p. 137—161. — Academy, 8. Sept. 1877 u. 1878 p. 2. — Krit. V.J.Schr. XX. 49—52. — Augsb. Allg. Ztg. 1880 S. 908. — Pierantoni, storia, Napoli 1876, p. 12—27. — Jugler, III. 126. — Schulte, Gesch., III. b. S. 250.

Teichmann.

Gentilis, Scipio, ♂ 1563 zu Castello San-Genesio, jüngerer Bruder des Vorigen, studirte in Tübingen, Wittenberg, Leyden und Heidelberg, wurde 1589 zu Basel promovirt, später Prof. in Altorf, wo er seinen alten Lehrer Donellus vorfand, † 7 VIII. 1616. Er gab den 4. u. 5 Bd. v. Donelli comm. jur civ. (Frankf. 1595) heraus.

Schriften: Parergorum ad Pandectas l. II. et Originum liber singularis, Frankf. 1588, Altorf 1664 (Otto, Thesaurus, [2] IV. 1269 ss.). — O. O., Neap, 1763—69.

Lit.: Jugler, VI. 146—168. — Stintzing, Donellus 40, 44, 63, 69. — Stintzing in d. Allg. Deutsch. Biogr. VIII. 576.

Teichmann.

Gentilis, Justinus, schrieb eine Diss. de eo quod in bello licet, Argent. 1690. Vgl. Bluntschli in der Revue de droit international 1878 p. 63. — Ersch und Gruber.

Teichmann.

Gentilis, Jacobus Perusinus, Verfasser eines Tract. de ordine judiciorum, Venet. 1584. Vgl. Walther, Literatur 1865, § 37.

Teichmann.

Gentz, Friedrich v., ♂ 1764 zu Breslau, erhielt Anstellung im praktischen Staatsdienste, war aber besonders als polit. Schriftsteller wirksam. 1802 trat er in Oesterr. Dienste u. wurde geadelt. Bis zu seinem Tode (9. VI. 1832) einer der hauptsächlichsten Gehülfen Metternich's, namentlich Schriftführer bei allen Fürsten- und Ministerkongressen seit 1814. Begründete die „Neue Deutsche Monatsschrift" 1795 ff., das „Hist. Journal" 1799 ff. (Beitr. zur Gesch., Politik und pol. Oekon. unserer Zeit).

Schriften: Ueber den Ursprung und die obersten Prinzipien d. R. (1791). — Betr. über d. Franz. Revol. nach Burke, Berl. 1793, 1794, Braunschw. 1838. — Mallet du Pan, Ueber die Franz. Rev. und ihre Dauer, Berl. 1794. — Mounier's Entwicklung der Ursachen, welche Frankreich verhindert haben, zur Freiheit zu gelangen, Berl. 1795. — Ivernois, Gesch. d. Franz. Finanzverwaltung, Berl. 1797. — Essai sur l'état de l'admin. des finances de la Grande Bretagne, Lond. 1800. — Betr. über den Ursprung u. Charakter des Krieges gegen die Franz. Revol., Berl. 1801. — Ueber den polit. Zustand v. Europa vor u. nach d. Franz. Revol., Berl. 1801—2. — Auth. Darst. d. Verh. zwischen England u. Spanien vor u. beim Ausbruche des Kriegs zwischen beiden Mächten, Petersb., Leipz. 1806. — Fragm. aus d. neuesten Gesch. d. europ. Gleichgewichts, 1806. — Die Preßfreiheit in England (Wiener Jahrbb.), 1818. — Ueber de Pratt's Gemälde von Europa nach dem Kongreß von Aachen, 1819. — Briefwechsel mit Adam Heinr. Müller, Stuttg. 1857. — Briefe an Pilat, von K. Mendelssohn-Bartholdy, Leipz. 1868.

Lit.: Haym in Ersch u. Gruber. — Mohl, II. 488—511. — N. Nekr. d. Deutschen, 1832, Bd. I. — Varnhagen v. Ense, Gall. v. Bildern aus Rahel's Umgang, Bd. II. — Bluntschli, Gesch. d. StaatsR., 438—454. — Schlesier, Schrift, v. Fr. v. G., ein Denkmal, Mannh. 1838—40; Derselbe, Mémoires et lettres inédits, Stouttg. 1841. — Weick, Aus-

gewählte Schriften v. G., Stuttg. 1836—38, n. Aufl. 1841. — Aus dem Nachlasse Friedrichs v. G., 1867. — Mendelssohn-Bartholdy, F. v. G., 1867. — Ztschr. f. d. ges. Staatswissenschaft, 1870, Bd. XXVI. S. 65—79. — Klinkowström, Aus der alten Registratur der Staatskanzlei, Wien 1870. — Zur Gesch. d. orient. Frage, Briefe aus dem Nachlasse von v. G., von A. v. Prokesch-Osten, Wien 1877. — Schmidt-Weißenfels, Fr. v. G., Prag 1859. — Beer in d. Allg. Deutsch. Biogr. VIII. 577—593. — Tagebücher aus dem Nachlasse Varnhagen's v. Ense, Leipz. 1873, 1874. — Fr. G. u. d. heut. Politik, v. Joseph Gentz, Wien 1861. — Ueber die Tagebücher von Fr. G., v. Jos. Gentz, Wien 1861. — Sybel, Ztschr. I. 267; XVIII. 182, 184; XXIV. 431. — Fournier, G. u. Cobenzl, Gesch. d. Oesterr. Diplom. in d. J. 1801—1805, Wien 1880. Teichmann.

Gerade (d. i. Geräthe) war im Mittelalter Alles, was nach Landessitte die Aussteuer eines Mädchens bei der Verheirathung zu bilden pflegte, also weibliche Kleidungsstücke, Hausrath und dgl. m. Nach dem Rechte des Sachsenspiegels und des Magdeburger Stadtrechts wurde das gesammte Mobiliarvermögen der Ehegatten ohne Rücksicht auf die Herkunft der einzelnen Stücke nach den Kategorien Gerade und Nichtgerade unterschieden: was seiner Natur nach unter den Begriff der G. fiel, war Eigenthum der Frau, alles Uebrige Eigenthum des Mannes. Während der Ehe bildete die G. einen wandelbaren Vermögensinbegriff, der erst bei Auflösung der Ehe eine konkrete Gestalt annahm; bis dahin hatte der Mann freie Verfügung über die einzelnen Stücke (nur nicht von Todes wegen), nun aber wurde die G. freies Eigenthum der Frau oder vererbte sich auf ihre Töchter oder die nächste weibliche Verwandte. Noch im Mittelalter verlor die G. diese grundlegende Bedeutung für das Sächsische eheliche Güterrecht und nahm den Charakter eines bloßen Voraus (Vortheil) bei der Vermögensauseinandersetzung nach Auflösung der Ehe an, und zwar als Voraus für die Wittwe (Wittwen-G.), oder als besonderer Erbtheil für die Tochter oder nächste weibliche Verwandte (Niftel, Niftel-G.). In dieser Gestalt erscheint die G. schon im Mittelalter in zahlreichen Gebieten außerhalb des Sachsenspiegelrechts, als ein überwiegend erbrechtliches Institut, das deshalb mit den verschiedensten Systemen des ehelichen Güterrechts vereinbar war. In größerem oder geringerem Umfange, zuweilen auf das beste Kleid der Frau beschränkt, hat sich die G. in einer Reihe von Partikularrechten und im Gebiete des Gemeinen Sachsenrechts bis auf die Gegenwart erhalten. Eigenthümlich war der G. von jeher, daß sie an eine auswärtige Erbin nur unter der Voraussetzung der Reziprozität verabfolgt wurde. Dies deutet das Rechtssprüchwort „Gerade geht nicht über die Brücke“ an; das Preuß. LR. hat diesen Standpunkt festgehalten.

Lit.: R. Schröder, Geschichte d. ehel. Güterrechts in Deutschlands, Th. II. Abth. 3. — v. Martitz, Das ehel. Güterrecht des Sachsenspiegels. — Agricola, Die Gewere zu rechter Vormundschaft als Prinzip des Sächs. ehel. Güterrechts. — Barth, Bericht v. d. Gerade. — Hoffmann, Beschreibung der Gerade. — Lehrbücher des Deutschen Priv.R. — Preuß. LR. II. 1 §§ 502—539. — Sächs. BGB. § 1671. R. Schröder.

Gerichtsärzte sind ärztliche Techniker, die vom Gericht als solche dauernd bestellt, oder von in einer Rechtssache Betheiligten ad hoc berufen, vor Gericht eine sachverständige Aufklärung über für die Thatfrage wesentliche biologische oder thanatologische Thatsachen geben.

Die Qualifikation eines Gerichtsarztes umfaßt zunächst die bürgerliche eines Zeugen, dann den durch Staatsprüfung ausgewiesenen Besitz fachwissenschaftlicher Kenntnisse. Da die gerichtliche Medizin, wenn gleich angewandte Medizin, in ihrer praktischen Stellung, Zwecken, Normen und Technik eine Wissenschaft für sich ist, zudem gewisse wissenschaftliche Fächer, z. B. Psychopathologie, nicht obligate Wissens- und Prüfungsgegenstände für den Heilarzt sind, erscheint nicht jeder praktische Arzt an und für sich schon als Gerichtsarzt befähigt. Die neuere Gesetzgebung und Praxis strebt deshalb nach besonderer Ausbildung von Aerzten für Zwecke des Forum (Physikatsprüfung in Deutschland und Oesterreich) und verwendet in erster Linie solche (Oesterr. StrafPO. § 119, Deutsche StrafPO. § 73 und CPO. § 369),

im Gegensatz zu den Romanischen Ländern, wo es keine eigens gebildete und angestellte G. giebt und gewöhnliche Aerzte, selbst solche niederer Kategorie (officiers de santé) vollgültige Experten sind. Durch jene Einrichtungen, wozu noch ein medizinischer Instanzenzug kommt, wird in Germanischen Ländern die Sicherheit und Brauchbarkeit der gerichtsärztlichen Leistungen mächtig gefördert. Die Gesetzgebung dieser Staaten verzichtet aber nicht gänzlich auf die gerichtsärztliche Leistung nicht berufsmäßiger Aerzte, wenn besondere Umstände (erforderliche tiefere Fachkenntnisse in besonders schwierigen Fällen oder Nichtbeschaffbarkeit eines „Gerichtsarztes“ in besonders dringlichen Fällen) es erfordern. Während der amtliche Gerichtsarzt unweigerlich einer gerichtlichen Aufforderung zu ärztlicher Thätigkeit in foro Folge leisten muß, kann billigerweise für einen nicht berufsmäßigen Arzt ein Zwang, als Sachverständiger in foro thätig zu sein nur unter gewissen Umständen (D. StrafPO. § 75 und CPO. §§ 372, 373) eintreten. Der allgemeinen bürgerlichen Pflicht eines Zeugen kann sich dagegen Niemand entschlagen.

Der Thätigkeit des Gerichtsarztes muß die Beeidigung vorhergehen (D. StrafPO. § 79). Bei angestellten G. genügt die Erinnerung an bzw. Berufung auf den geleisteten Diensteid.

Die forensischen Leistungen des Gerichtsarztes können sein:

1) Die Untersuchung von Subjekten (fragliche Zeugungsfähigkeit, Zeichen gesetzwidriger Befriedigung des Geschlechtstriebes, vorhandene Schwangerschaft, erfolgte Geburt, fragliche Körperverletzung, zweifelhafter Geisteszustand 2c.) und Objekten (Samen- und Blutflecke, chemischer Nachweis von Gift, Untersuchung von Waffen u. dgl. bezüglich ihrer Tauglichkeit zur Gesundheitsbeschädigung und Tödtung, Leichenschau und Leichenöffnung 2c.).

2) Niederlegung des Untersuchungsbefunds in einem Protokoll (Befundbericht, Krankheitsgeschichte).

3) Mündliche oder schriftliche Abgabe des Gutachtens über den Befund.

Eine gerichtsärztliche Untersuchung findet in der Regel in Gegenwart des Untersuchungsrichters und eines beeideten Protokollführers statt, um die volle Sicherheit einer gerichtlichen Beweisaufnahme zu gewinnen und damit Richter und Gerichtsarzt sich gegenseitig auf für den Thatbestand wichtige Umstände aufmerksam machen können, zudem der Richter in der Lage ist, mit eigenen Sinnen den Thatbestand wahrzunehmen. Der Richter hat dabei, soweit es ihm erforderlich scheint, die Thätigkeit der Sachverständigen zu leiten (D. StrafPO. § 78).

Anders ist es bei zeitraubenden mikroskopischen und chemischen Untersuchungen, bei Aufnahme des Befunds der Geschlechtsorgane von Frauenspersonen, bei Geisteszustandsuntersuchungen im Kriminalforum, wo die Gegenwart einer Gerichtskommission unnöthig, zeitraubend, unschicklich oder für den Zweck der Untersuchung störend wäre (Oesterr. StrafPO. § 123, Deutsche StrafPO. § 78).

Die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen und die Bestimmung ihrer Anzahl erfolgt durch den Richter (D. StrafPO. § 73). Die Oesterr. StrafPO. § 118 verlangt in der Regel zwei Sachverständige, nur in unerheblichen Fällen genügt einer. Wo allgemeine Normen über das formelle Vorgehen des Gerichtsarztes möglich sind, enthalten sie die bezüglichen StrafPO. (Oesterr. §§ 122, 124; Deutschl. §§ 87—91). Dies gilt namentlich für die Vornahme der Leichenöffnung (Oesterr. Vorschrift vom 28. Jan. 1855 und Preuß. Regulativ für gerichtliche Leichenöffnungen vom 6. Januar / 13. Februar 1875).

Die Stellung des als Experten vor Gericht berufenen Arztes ist gleich der eines jeden anderen Sachverständigen. Sie sind nicht bloße Zeugen, denn sie berichten nicht blos Sinneswahrnehmungen, sondern sie ziehen aus einer Reihe solcher Thatsachen wissenschaftliche Schlüsse, belehren den Richter über Umfang und Bedeutung jener.

Eine Berufung Sachverständiger kann jederzeit im Verlauf einer Rechtsfrage erfolgen (Voruntersuchung, Hauptverhandlung). Der Sachverständige muß über Zweck

und Umstände der Untersuchung aufgeklärt werden. Es ist ihm gestattet (D. StrafPO. § 80; Oesterr. StrafPO. § 83) Akteneinsicht zu nehmen, eine Ergänzung des Untersuchungsmaterials durch neue Zeugenvernehmungen ꝛc. zu beantragen, auch den Vernehmungen beizuwohnen und unmittelbar an Zeugen oder Beschuldigte Fragen zu stellen.

Im weiteren Verlauf der Untersuchung kann der Richter weitere Sachverständige, falls ihm dies von Vortheil erscheint, zuziehen (Oesterr. StrafPO. §§ 125, 126; D. StrafPO. § 83). In wichtigen Fällen kann das Gutachten einer Fachbehörde eingeholt werden.

Nach der D. CPO. § 369 erfolgt die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen und die Bestimmung ihrer Anzahl durch das Prozeßgericht. Dasselbe kann sich auf die Ernennung eines einzigen Sachverständigen beschränken. Es kann an Stelle des zuerst ernannten Sachverständigen Andere ernennen. Das Gericht kann die Parteien auffordern, Personen zu bezeichnen, die geeignet sind, als Sachverständige vernommen zu werden. Einigen sich die Parteien über bestimmte Personen als Sachverständige, so hat das Gericht dieser Einigung Folge zu geben. Das Gericht kann jedoch die Wahl der Parteien auf eine bestimmte Zahl beschränken.

Vor der Hauptverhandlung im StrafPrz. steht es in Oesterreich sowol dem Staatsanwalt als dem Vertheidiger zu, zu verlangen, daß noch andere als die vom Gerichtshof designirten Sachverständigen berufen werden (StrafPO. §§ 222, 225). Darüber entscheidet der Gerichtshof. Im Fall der Ablehnung kann das Verlangen nochmals in der Hauptverhandlung gestellt werden. Im Ablehnungsfall ist der Vertheidiger außer Stand, zu Gunsten seines Klienten lautende Gutachten bedeutender Fachmänner, die nur die Bedeutung von Privatansichten hätten, zur Geltung zu bringen, im Gegensatz zu Deutschland (StrafPO. §§ 218, 219), Frankreich und England, wo Ankläger wie Vertheidiger soviel Sachverständige nach ihrer Wahl mit oder ohne Zustimmung des Gerichts laden können als ihnen beliebt. Am exponirtesten ist die Stellung des Sachverständigen in der Hauptverhandlung, wo er mit seinem ganzen Wissen und Können für seine wissenschaftliche Ueberzeugung eintreten muß. Noch schwieriger ist seine Lage, wenn er erst in dem Verlauf der Verhandlung (D. StrafPO. § 243; Oesterr. StrafPO. §§ 220, 254) berufen, kaum aufgeklärt über die bisherigen Ergebnisse der Untersuchung, das Kreuzverhör von Staatsanwalt, Vertheidiger, Vorsitzendem, Beisitzern, Geschworenen (Oesterr. StrafPO. §§ 249, 315; D. StrafPO. §§ 238 und 239) bestehen und sich auf Suggestivfragen gefaßt machen muß. Während in der Voruntersuchung es dem Richter überlassen war, ob die Sachverständigen mündlich oder schriftlich ihre Gutachten zu erstatten hatten (D. StrafPO. § 80), ist im Hauptverfahren nur mündlicher und freier Vortrag, bis auf seltene Fälle, wo Protokoll und Gutachten verlesen werden dürfen (Oesterr. StrafPO. § 252; D. StrafPO. §§ 250, 252) gesetzlich zulässig.

Hier zeigt sich die Kenntniß und Erfahrung des tüchtigen Gerichtsarztes in hellem Licht und erprobt sich seine Tüchtigkeit. Er darf sich nicht verblüffen, verwirren lassen, muß seine Objektivität und Ruhe unter allen Umständen bewahren. Sache des Vorsitzenden ist es übrigens, ungeeignete oder nicht zur Sache gehörige Fragen zurückzuweisen (Oesterr. StrafPO. § 249; D. StrafPO. § 240). Mit der Einführung von Physikatsprüfungen und der Bestellung eigener G. sind große Fortschritte erzielt worden, aber man vergesse dabei nicht, daß damit nur Halbes erreicht ist, wenn der Gerichtsarzt nicht so besoldet ist, daß er ausschließlich seinem hohen und immer größere wissenschaftliche Anforderungen stellenden Beruf leben kann. Schlechte oft geradezu unwürdige Honorirung nöthigt den Gerichtsarzt zu Nebenerwerb und verschuldet es, daß er trotz Prüfung, Anstellung und Titel häufig genug seiner wissenschaftlichen Aufgabe nicht gewachsen ist. Schon um der nöthigen Unbefangenheit dem Publikum gegenüber sollte der forensische Experte nicht zugleich praktischer Arzt sein und selbst die Kumulirung der Stelle des öffentlichen Sanitätsbeamten mit der

des Gerichtsarztes im engeren Sinne dürfte im Lauf der Zeit nicht mehr räthlich sein.

Lit.: Casper-Liman, Lehrb. d. ger. Med., 6. Aufl., Bd. I. S. 1—54. — Schauenstein, Lehrb., 2. Aufl., S. 23—95. — Hofmann, Lehrb., S. 1—58.

v. Krafft-Ebing.

Gerichtsferien, d. h. diejenigen Tage und Zeiten, an denen die Gerichtsthätigkeit ruht. Dies ist heute der Fall an den Sonntagen und den übrigen von der Staatsgewalt anerkannten kirchlichen oder den besonders von der letzteren als solchen ein für allemal, resp. ausnahmsweise festgesetzten Feiertagen. Zu diesen kommt endlich noch in fast allen Ländern ein dem im Anschluß an die altrömischen Ernteferien vom Kanonischen Recht statuirten (sog. dies feriati qui gratia vindemiarum vel messium ob necessitates hominum indulgentur), entsprechender, mehrwöchentlicher Zeitraum im Hochsommer und Herbst. Das Deutsche GVG., welches die Sonn- und Feiertage nicht als G. bezeichnet, hat dieselben auf die Zeit vom 15. Juli bis 15. September festgesetzt. Für das Gerichtspersonal haben die Ferien die Bedeutung, daß dasselbe an diesen Tagen seine Thätigkeit einstellen kann, ja auch mit Ausnahme dringlicher Sachen dies sogar thun muß. Für die Herbstferien sind letztere gewöhnlich näher bestimmt, und als solche gelten in Deutschland die Strafsachen, Arrestsachen und die eine einstweilige Verfügung betreffenden Sachen, Wechsel-, Meß-, Marktsachen, Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von Wohnungs- und anderen Räumen wegen Ueberlassung, Benutzung und Räumung derselben, sowie wegen Zurückbehaltung der Illaten des Miethers und Bausachen, sofern über die Fortsetzung eines angefangenen Baues gestritten wird. Auch können andere besonderer Beschleunigung bedürftige Sachen vom Gericht als Feriensachen bezeichnet werden. Ohne Einfluß sind die Ferien auf das Mahn-, Zwangsvollstreckungs- und Konkursverfahren.

Was die Einwirkung der G. in dem gedachten engeren Sinn auf die Fristen betrifft, so wird nach Deutschem Prozeßrecht durch ihren Eintritt der Lauf der letzteren gehemmt und der noch übrige Theil der Frist beginnt mit dem Ende der Ferien zu laufen, während eine Frist, deren Anfang in die Ferien fällt, überhaupt erst vom Ende der Ferien an zu laufen anfängt. Für Nothfristen und für Fristen in Feriensachen kommen diese Regeln aber nicht zur Anwendung. In Frankreich sind Feriensachen die sog. summarischen Sachen, welche vor die Civiltribunale und Appellgerichte gehören, da die Handelsgerichte, die Friedensgerichte, der Kassationshof, ferner die Mitglieder der Staatsbehörde und die Gerichtsvollzieher keine Ferien haben.

Quellen: Tit. X. de feriis II. 9. — Deutschland: GVG. §§ 201—204. — CPO. § 201. — Frankreich: Schlink, Kommentar über die Franz. CPO., 2. Aufl., I. 254.

P. Hinschius.

Gerichtskassenwesen. Das gerichtliche Kassenwesen beschränkt sich auf die bei den Justizbehörden entstehenden Einnahmen und Ausgaben und umfaßt alle diejenigen Einrichtungen und Vorschriften, welche jene Materie regeln und die erforderlichen Bestimmungen für sie treffen. Es unterscheidet sich von dem allgemeinen Kassenwesen durch die Beschränkung auf die Justizbehörden und durch die besonderen, dieser Beschränkung entfließenden Anordnungen. Die Reichsgesetzgebung hat ausdrückliche Vorschriften über das gerichtliche Kassenwesen nicht gegeben. Das Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878 enthält nur Bestimmungen über die Höhe der für die Thätigkeit des Gerichts in streitigen Rechtsangelegenheiten zu entrichtenden Gebühren, nicht auch solche über die Art der Einziehung derselben. Zwar schreibt auch das GVG. bei der Ziehung der Grenzen für die Zuständigkeit der verschiedenen Gerichte nicht vor, daß und welchem derselben die Führung des Kassenwesens obliege, und könnte daraus der Schluß gezogen werden, daß diese Funktion überhaupt den

gerichtlichen Behörden entzogen bleiben solle, zumal die Tendenz der durch dieses Gesetz geordneten Organisation der Gerichte dahin geht, diesen jede administrative Thätigkeit soviel als möglich fern zu halten. Allein das Gesetz trifft nur Dispositionen über die Verwaltung der streitigen Gerichtsbarkeit und überläßt es dem Landesrecht, die Verwaltung der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit selbständig zu ordnen. Da zu dieser das Kassenwesen gehört, ist auch dessen Regelung Sache des Landesrechtes. Die allgemeinen Gesichtspunkte, nach welchen dieselbe zu erfolgen hat, sind allen Landesrechten gemeinsam. Bei ihrer Erörterung sind zwei Hauptpunkte zu unterscheiden, aus welchen sich das Kassenwesen zusammensetzt, nämlich das Geschäft der Feststellung der Einnahmen und Ausgaben und das Geschäft der Einziehung der Einnahmen und der Kontrolirung der Ausgaben.

I. Das Festsetzungsgeschäft.

1) Die Ausgaben zerfallen in ordentliche oder gewöhnliche und in außerordentliche oder zufällige. Die ersteren, unter welchen die sog. laufenden Ausgaben zu verstehen sind, werden in dem Jahresetat der einzelnen Gerichte festgesetzt. Zu ihnen gehören die persönlichen Ausgaben, d. h. die an die Justizbeamten zu zahlenden Gehälter, Emolumente oder fixirten Diäten für die Verwaltung einer nicht etatsmäßigen Stelle, und die sächlichen Ausgaben, die zur Erhaltung des Mobiliar- und Immobiliarvermögens der Gerichte, zur Beschaffung der für die Ausübung des Justizdienstes nöthigen Materialien, für die Konservirung und Vermehrung der Bibliothek und dergl. dienen. Alle übrigen Ausgaben zählen zu den außerordentlichen oder zufälligen, die in jedem einzelnen Falle durch die zuständige Behörde festgesetzt werden müssen. Zu ihnen sind auch diejenigen zu rechnen, welche von der Kasse nur vorschußweise geleistet werden, weil ihre Deckung den Interessenten obliegt, der Verpflichtete aber entweder — wie in den Fällen der streitigen Gerichtsbarkeit — zur Zeit der Fälligkeit der Ausgabe noch nicht ermittelt ist, oder erst nach der Beendigung des ganzen Geschäfts zur Deckung derselben angehalten werden kann. Ausgaben dieser Art sind die Umzugskosten versetzter Beamten, Diäten und Reisekosten der Beamten für die Wahrnehmung gewisser Amtsgeschäfte und die an Zeugen und Sachverständige in Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1878 zu zahlenden Entschädigungen. Während die Festsetzung der erstgedachten der Landesjustizverwaltung obliegt, unterstehen die letzteren der Festsetzung durch die Gerichte.

2) Die Einnahmen sind entweder ordentliche oder außerordentliche. Als außerordentliche sind diejenigen anzusehen, die durch den Verkauf kassirter Akten, unbrauchbar oder unnöthig gewordener Inventarienstücke und dergl. der Kasse zufließen, während zu den ordentlichen die Gebühren gehören, die von den Parteien, Angeklagten und Interessenten nach Maßgabe des Gesetzes für die Thätigkeit des Gerichtes zu entrichten sind. Die letzteren sind theils Vorschüsse, theils Kosten, müssen also bald bei dem Beginn der gerichtlichen Thätigkeit, bald nach der Beendigung derselben an die Kasse gezahlt werden. Ihre Festsetzung erfolgt auf Grund einer Berechnung, die nach den Vorschriften der verschiedenen Reichs- und Landeskostengesetze anzulegen ist. Wer diese anzufertigen, und wer auf Grund derselben die Höhe der Kosten festzusetzen hat, darüber hat das Landesrecht Bestimmung zu treffen. Die hier maßgebenden Vorschriften gehen oft weit auseinander, indem sie bald eine mehr oder weniger genaue Kontrole der angelegten Berechnung anordnen, bald von einer solchen ganz absehen, bald mit dieser Kontrole den Richter betrauen, bald sie in die Hände der Subalternbeamten allein legen. In Preußen lag sie früher zunächst dem Sportelrevisor und sodann dem Kassenkurator ob.

II. Das Einziehungsgeschäft und die Kontrole der Ausgabe.

Dieser Zweig des Kassenwesens erfordert eine ebenso genaue, wie sorgsame Buchführung, welche jeden einzelnen Einnahme- und Ausgabeposten nachzuweisen hat. Sie ist vielfach eine doppelte, d. h. es wird jeder Posten zwei Mal je in ein anderes von verschiedenen Beamten geführtes Buch eingetragen.

1) Bei den Ausgaben muß jede Eintragung noch durch die Quittung des Empfängers belegt werden, und hat eine Vergleichung der Belege mit den Buchungen die Richtigkeit der letzteren nachzuweisen.

2) Bei den Einnahmen komplizirt sich das Einziehungsgeschäft noch durch den Umstand, daß in Folge der Armuth des Zahlungspflichtigen die Einnahmepost gar nicht, oder nur ratenweise, oder erst nach längerer Zeit oder endlich nur in Folge Verkaufs der im Wege der Zwangsvollstreckung abgepfändeten Gegenstände eingeht. Es muß deshalb das zur Eintragung der Einnahme bestimmte Buch zwei Rubriken haben, von welchen die eine die Soll-Einnahme, die andere die Ist-Einnahme enthält und jene die festgesetzten und einzuziehenden, diese die eingezogenen Beträge nachweist. Die Einziehung selbst liegt der Kassenverwaltung ob, welche neben dem Recht zur Stundung oder zur Niederschlagung festgesetzter Einnahmen die Pflicht hat, alle gesetzlichen Mittel zur Beitreibung der Schuld anzuwenden. Ist die Kostenschuld fällig, ein Zeitpunkt, über welchen die Kostengesetze die nöthigen Vorschriften ertheilen, bedarf es nicht erst einer Einklagung derselben durch die Kassenverwaltung, sondern ihre Festsetzung gewährt einen exekutorischen Titel und berechtigt zur zwangsweisen Beitreibung.

III. In Preußen ist das G. in Verfolg der Organisation der Gerichte einer radikalen Aenderung unterworfen worden und hat durch die Justiz-Ministerialverfügung vom 30. Aug. 1879 eine gründliche Umwälzung erfahren. Die wesentlichen Punkte der Neugestaltung bestehen darin, daß das gesammte Kassenwesen in allen seinen Theilen der richterlichen Thätigkeit und Kontrole entzogen, und daß eine Trennung des Festsetzungs- von dem Verausgabungs- und Einziehungsgeschäft erfolgt und jedes verschiedenen Behörden anvertraut ist. Diese Behörden sind die Gerichtsschreiberei und die Verwaltung der indirekten Steuern. Die Vortheile dieser Organisation sind hauptsächlich darin zu suchen, daß dem Richter Geschäfte abgenommen sind, welche trotz der mit ihnen verbundenen Verantwortlichkeit außerhalb der eigentlichen richterlichen Thätigkeit lagen und weniger juristische, wie Fachkenntnisse erforderten. Diesen Vortheilen stehen aber nicht unwesentliche Nachtheile gegenüber, welche dem Publikum durch das Zusammenwirken verschiedener Behörden erwachsen.

Die Organisation baut sich in folgender Weise auf.

1) Mit Ausnahme der nach § 17 der Gebührenordnung vom 30. Juni 1878 dem Gerichte bzw. dem beauftragten oder ersuchten Richter obliegenden Festsetzung der den Zeugen und Sachverständigen zu gewährenden Entschädigung und der gleichfalls zu den Funktionen des Gerichts gehörenden Festsetzung derjenigen Kostenvorschüsse, deren Höhe nicht gesetzlich normirt ist, wie z. B. desjenigen, welcher dem die Ladung von Zeugen beantragenden Kläger auferlegt werden kann (§ 344 CPO.), oder desjenigen, den ein Privat- oder Nebenkläger zur Deckung der Auslagen für die Ladung vorgeschlagener Zeugen oder Sachverständigen zu entrichten hat (§ 84 Gerichtskostengesetz), ist das gesammte Festsetzungsgeschäft dem Gerichtsschreiber übertragen. Er hat sowol die Kostenvorschüsse, wie nach beendeter Rechtsangelegenheit die Kosten zu berechnen. Einer besonderen formellen Festsetzung derselben bedarf es nicht. Die Berechnung erfolgt für jede Instanz und liegt dem Gerichtsschreiber der betr. Instanz ob. Der Gerichtsschreiber der ersten Instanz hat die so berechneten Kosten in ein Kostenregister einzutragen und bei Uebergabe desselben den Kostenbetrag der Steuerhebestelle zu überweisen, dem Zahlungspflichtigen aber eine Kostenrechnung zuzustellen, welche die Aufforderung zu enthalten hat, den angegebenen Betrag der bezeichneten Hebestelle zur Vermeidung des Verwaltungszwangsverfahrens einzuzahlen. Eine Ausnahme tritt ein bei denjenigen Kostenbeträgen, zu deren Annahme der Gerichtsschreiber selbst in erster Linie verpflichtet ist. Sie werden weder an die Hebestelle überwiesen, noch wird der Pflichtige zur Zahlung an diese aufgefordert. Die Berechnung sowol der Vorschüsse, wie der Kosten geschieht nach den Grundsätzen und Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes und den landesrechtlichen Vorschriften über den Kostenansatz in nicht-

streitigen Rechtsangelegenheiten. Gegen ihre Richtigkeit steht ebensowol dem Rechnungsbeamten der Staatsanwaltschaft, wie dem Zahlungspflichtigen zunächst eine Remonstration zu, über welche das Gericht derjenigen Instanz entscheidet, in welcher der bemängelte Kostenansatz erfolgt ist. Die getroffene Entscheidung unterliegt dem Rechtsmittel der Beschwerde, das sich nach den Vorschriften der CPO. bzw. StrafPO. richtet. Der Kostenansatz kann unterbleiben, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Pflichtigen bekannt ist. Seine Unterlassung kann nicht im Wege der Beschwerde erzwungen werden.

2) Das Einziehungsgeschäft ist der Verwaltung der indirekten Steuern überwiesen. Sie hat auf Grund des ihr mitgetheilten Kostenregisters für die Einziehung und Beitreibung der Kosten zu sorgen. Zu dem Ende soll für jede Justizbehörde eine Amtsstelle (Steuerhebestelle) bestimmt werden, an welche die Zahlungen erfolgen können. Geschieht diese in der in der Kostenrechnung gesetzten Frist nicht, so tritt das Zwangsvollstreckungsverfahren im Verwaltungswege ein. Die Stundung oder Niederschlagung der ihr überwiesenen, in das Kostenregister, das für sie die Feststellung der Soll-Einnahme darstellt, aufgenommenen Beträge steht nicht dem Gerichte, sondern dem der Steuerhebestelle vorgesetzten Hauptamtsdirigenten zu. Beschwerden über seine Entscheidungen werden endgültig durch den Provinzialsteuerdirektor erledigt. Wird eine Kostenrechnung, deren Richtigkeit die Verwaltungsbehörde nicht zu prüfen hat, erst nach erfolgter Ueberweisung des Betrages wegen unrichtigen Ansatzes durch eine gerichtliche Entscheidung geändert, so hat die Hebestelle auf Grund derselben, die ihr vom Gerichtsschreiber mitzutheilen ist, den entfallenden Betrag niederzuschlagen und in das Niederschlagungsregister aufzunehmen.

Ausnahmsweise ist der Gerichtsschreiber in einigen Fällen zur Einziehung bzw. Empfangnahme der Kosten bald verpflichtet, bald ermächtigt. Er ist verpflichtet, a) wenn vom Gericht die Vornahme einer richterlichen Handlung von der vorgängigen Erlegung eines Kostenvorschusses abhängig gemacht ist; b) wenn die Aushändigung eines Schriftstückes durch die Zahlung der Kosten oder Kopialien bedingt wird. Im letzteren Falle hört jedoch die Verpflichtung des Gerichtsschreibers nach Ablauf einer Woche auf, und wird der Betrag der Hebestelle zur sofortigen Einziehung überwiesen. Er ist berechtigt, wenn die Kosten durch die Post an das Gericht übersendet werden oder durch eine mündliche Aufforderung von der Partei unmittelbar zu erlangen sind. Ueber die vereinnahmten Kosten hat er ein Einnahmeregister zu führen, dasselbe täglich aufzurechnen und es mit der Tageseinnahme der Steuerhebestelle noch an demselben Tage abzuliefern.

Eine zweite Ausnahme tritt bei der Strafvollstreckung ein. Betrifft diese eine Geldstrafe, so soll der mit der Strafvollstreckung beauftragte Gerichtsvollzieher zugleich auch den ihm vom Gerichtsschreiber mitzutheilenden Kostenbetrag einziehen. Ueber das Verfahren sind detaillirte Vorschriften gegeben.

3) Das Verausgabungsgeschäft ist den Regierungshauptkassen übertragen, welche sich dabei der Spezialkassen ihres Bezirks bedienen können. Die Verausgabung erfolgt entweder auf Grund des Etats oder von Zahlungsanweisungen der Gerichte, die in der Form des Ersuchens zu erlassen sind. Der letztere Fall trifft insbesondere die zufälligen Ausgaben der Gebühren von Zeugen und Sachverständigen. Es können dieselben jedoch ebenso, wie Transportkosten, von dem Gerichtsschreiber aus seiner Tageslosung berichtigt werden, und hat er dann die Quittungen dem der Hebestelle zuzustellenden Einnahmeregister als Belag beizufügen. Zur Beseitigung der durch dieses Verfahren herbeigeführten Unzuträglichkeiten ist jedoch angeordnet worden, daß dem Gerichtsschreiber zur Deckung dieser Ausgaben von der Regierungshauptkasse ein sog. eiserner Fonds zur Verwaltung übergeben wird. Durch Just.-Min.-Reskr. vom 6. Dez. 1879 ist auch nachgelassen worden, daß aus den Tageseinnahmen der Gerichtsschreiber bzw. dem eisernen Fonds auch die Tagegelder und Reisekosten der Geschworenen, der Schöffen und der Mitglieder des Wahlausschusses berichtigt werden.

Meves.

Gerichtskosten, s. Kosten.

Gerichtsschreiber, lat.: actuarius, franz.: greffier, engl.: clerk, (v. Bar, Th. I. Suppl. S. 28) ist der Name des Gerichtsbeamten, welchem die Aufnahme der gerichtlichen Verhandlungen und die Sammlung und Aufbewahrung der Gerichtsakten obliegt. Das Amt des G., welches als ständiges in Deutschland zuerst 1235 beim Hofgericht des Kaisers eingesetzt worden ist, hat im Gemeinen Recht dieselben Erfordernisse wie das Richteramt, so insbesondere das der Rechtskunde. Das Französische Recht abstrahirt dagegen von Rechtskunde des G., das Deutsche GVG. kennt das Erforderniß ebensowenig, und unter anderen fordert auch Preußen nur eine auf praktische Gewandtheit im G.-Dienst und in den Büreaugeschäften der Staatsanwaltschaft gerichtete Befähigung. Damit wird aber thatsächlich die Protokollführung und die Verantwortlichkeit für dieselbe dem Richter aufgebürdet, zumal in der Rechtsmittelinstanz bei bürgerlichen wie Strafsachen die Einhaltung der Förmlichkeiten der mündlichen Verhandlung nur durch das Protokoll erwiesen werden kann, in Civilsachen und vor Schöffengerichten die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen oder deren Abweichungen von früheren Aussagen in das Protokoll aufgenommen werden sollen und bei Strafkammern und Schwurgerichten im Hinblick auf Wiederaufnahme und Verfolgung wegen Meineids oder falscher Anschuldigung aufgenommen werden müssen. Im Zusammenhange mit der Protokollführung und Bewahrung der Akten steht es, wenn die Reichsgesetzgebung dem G. die Ertheilung von Abschriften und Ausfertigungen, die Bescheinigung der Rechtskraft, die Entgegennahme von Schriftsätzen und Urkunden und deren Vorlegung bei dem Vorsitzenden des Gerichts oder Auslegung für Gegner und Betheiligte, das Preußische Recht auch die Führung der Grundbücher und Aufnahme von Wechselprotesten und von Inventuren, Siegelungen und Entsiegelungen überträgt. Dazu aber kommt in der Reichsgesetzgebung im wesentlichen Anschlusse an das Französische Recht noch die Ladung von Zeugen und Sachverständigen und die Mitwirkung bei Zustellungen in Civilsachen und bei Privatanklagen, die Aufnahme von Klagen und Privatanklagen bei den Amtsgerichten, von Erklärungen über Rechtsmittel, von manchen Anträgen und Gesuchen, namentlich aber die Ertheilung vollstreckbarer Ausfertigungen der Urtheile. In Absicht auf diese Geschäfte schließt das Preußische Recht, welches mit dem Französischen auch G. (greffier en chef) und G.-Gehülfen (commis-greffiers) unterscheidet, die letzteren von der Ausstellung vollstreckbarer Ausfertigungen der Urtheile und von Inventuren nebst Siegelungen und Entsiegelungen aus. — Ablehnung des G. wegen möglicher Befangenheit, sowie seine Ausschließung kraft Gesetzes ist aus gleichen Gründen möglich und nach gleichen Grundsätzen zu erledigen, wie bei Richtern, nur daß die Entscheidung über sie dem Gericht oder Richter gebührt, zu welchem der G. gehört bzw. welchem er beigegeben ist.

Quellen: C. 11 X. 2, 19. — Const. pacis art. 1235. — C. de proc. art. 196, 198, 208, 384 ss., 548, 853, 1040. — C. d'instr. art. 62, 76, 164, 196, 370, 372. — Loi de 30 mars 1808, de 18 août 1810. — Deutsches GVG. §§ 154, 162; Mot. S. 172 ff.; Preuß. AG. v. 24. April 1878 §§ 66 ff. — Deutsche CPO. §§ 44, 49, 98, 109, 124 ff., 146 ff., 153 ff., 187, 193, 213, 271, 285 ff., 342, 346, 351 ff., 371, 408, 448, 457 ff., 506, 529. 532, 646, 662 ff., 674, 705, 800, 824. — Deutsche StrafPO. §§ 31, 37, 40, 166, 185 ff., 225, 271 ff., 341, 348, 355, 385, 387, 406, 421, 425, 449, 454, 476, 483. — Preuß. G.Ges. v. 3. März 1879. — Oesterr. StrafPO. §§ 23, 104, 271, 342.

Lit.: Franklin, RHofgericht, Bd. II. S. 120. — Planck, Strafverf., § 5. — Zachariä, StrafPrz., Bd. I. § 39. — v. Daniels, Rhein. u. Franz. Strafverf. — Perrot, Verf. d. Gerichte d. Rheinprov., S. 397 ff. — Bourguignon, Man. d'instr. crim., art. 372 n. 1. — Dochow, RStrafPrz., § 13. — Kayser, Strafgerichtsverf., S. 74 ff. — v. Holtzendorff, Handb. d. StrafPrz., Bd. II. S. 595 ff. (v. Schwarze). — Komment. z. Deutschen StrafPO. von Löwe, Dalcke, Voitus, v. Schwarze u. A. — Komment. z. Deutschen CPO. von Struckmann-Koch, Wilmowski-Levy (GVG. § 154).

R. Wieding.

Gerichtssprache ist im Deutschen Reiche die Deutsche (GVG. § 186). Dies gilt nicht nur für den inneren Verkehr der Gerichte, für die Berathung in Kollegien und die Korrespondenz der Behörden unter einander, sondern die Gerichte können auch verlangen, in Deutscher Sprache angegangen zu werden, und die Verhandlungen vor ihnen finden in dieser Sprache statt. Nur ausnahmsweise ist einstweilen in Elsaß-Lothringen der Gebrauch der Französischen Sprache zulässig (EG. zum GVG. § 12; Ges. betr. Abänderungen der Gerichtsverfassung vom 14. Juli 1871 §§ 11—15; K. Verordnung vom 17. Sept. 1874 betr. die Geschäftssprache der Gerichte und der gerichtlichen Beamten). Ein Antrag, auch zu Gunsten der polnisch redenden Deutschen eine Ausnahme zu machen, wurde im Reichstage abgelehnt. Die in dieser Hinsicht früher in Preußen geltenden Bestimmungen sind bereits durch das Gesetz betr. die Geschäftssprache der Behörden, Beamten und politischen Körperschaften des Staates vom 28. August 1876 aufgehoben. Mit Recht ist in den Motiven zu diesem Gesetze gesagt, daß ein Staat, welcher auf das nationale Gepräge Gewicht legt, die Nationalsprache als ein Wahrzeichen seiner Einheit im gesammten öffentlichen Leben zur Anwendung bringen muß. Umschließt er in seinen Grenzen eine anders redende Bevölkerung, so darf die Rücksicht auf die Freiheit der letzteren in der Ausbildung und Benutzung ihres Idioms doch niemals dahin führen, diese andere Sprache als eine gleichberechtigte Staatssprache anzuerkennen.

Finden gerichtliche Verhandlungen unter Betheiligung von Personen statt, welche der Deutschen Sprache nicht mächtig sind, so ist ein Dolmetscher (vgl. diesen Art.) zuzuziehen. Es ist nicht nothwendig, daß ein Nebenprotokoll in der fremden Sprache geführt wird; in wichtigen Fällen können jedoch Aussagen und Erklärungen in fremder Sprache in das Protokoll oder in eine Anlage niedergeschrieben oder auch eine durch den Dolmetscher zu beglaubigende Uebersetzung beigefügt werden (GVG. § 187). In der Hauptverhandlung ist Alles zu verdolmetschen, wobei der der G. nicht mächtige Angeklagte betheiligt erscheint. Nur hinsichtlich der Schlußvorträge ist eine beschränkende Bestimmung aufgestellt. Die Schlußvorträge sind nicht vollständig zu übersetzen, jedoch müssen aus denselben mindestens die Anträge der Staatsanwaltschaft und des Vertheidigers durch den Dolmetscher bekannt gemacht werden (StrafPO. § 258 Abs. 1). Ein Verzicht des Angeklagten auf diese Uebersetzung ist nicht für zulässig zu erachten. Ein Dolmetscher ist auch zuzuziehen, wenn ein in einer fremden Sprache abgefaßtes Schriftstück als Beweisstück benutzt werden soll (vgl. Oesterreich. StrafPO. § 100).

Eide werden von Personen, welche der Deutschen Sprache nicht mächtig sind, in der ihnen geläufigen Sprache geschworen (GVG. § 190).

Die Grundsätze, von welchen das GVG. für das Deutsche Reich ausgegangen ist, können für einen Staat wie Oesterreich nicht maßgebend sein. Art. XIX. des Oesterreich. Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezbr. 1867 schreibt vor: „Alle Volksstämme des Staates sind gleichberechtigt und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache. Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate anerkannt." Die konsequente Durchführung dieses Artikels ist für Cisleithanien mit den größten Schwierigkeiten und Kosten verknüpft, theilweise sogar wol unerreichbar. In Folge dessen hat wol die Deutsche Sprache thatsächlich, jedoch nicht rechtlich, den Charakter der Staatssprache sich erworben. In neuester Zeit sind aber in einer Ministerialverordnung für Böhmen und Mähren die aus Art. XIX. sich ergebenden Konsequenzen gezogen und die Gleichberechtigung der Tschechischen und Deutschen Sprache durchgeführt. Daß derartige Bestimmungen mißbraucht werden können, ist selbstverständlich, allein der Vortheil, das Bedürfniß und die Bequemlichkeit der Staatsbürger müssen ausgleichend einwirken.

Dochow.

Gerichtsstand (forum) im Civilprozeß (v. Bar, Th. I. Suppl. S. 31—33) heißt die Pflicht und auch das Recht der Partei, in einer Rechtsstreitigkeit vor einem bestimmten Gericht Recht zu nehmen. Das Korrelat zu diesem Begriff bildet die Kompetenz oder (örtliche) Zuständigkeit, d. h. die Pflicht und das Recht eines Gerichtes, einen Prozeß vor sich verhandeln zu lassen und zu entscheiden. Da das Vorgehen des Gerichtes gegen eine bestimmte Person ein Unterwerfungsverhältniß voraussetzt, so ergiebt sich weiter der Grundsatz, daß, insoweit persönliche Verhältnisse in Frage kommen, so nicht die des Klägers, sondern die des Beklagten entscheiden, daß also der Kläger dem G. des Beklagten folgen muß. Der G. des Beklagten bestimmt sich entweder durch Gesetz (sog. forum legale) oder durch vertragsmäßige Unterwerfung der Parteien unter ein nach der Rechtsregel nicht kompetentes Gericht (sog. gewillkürter G., forum prorogatum). Als Unterarten des ersteren wurden vielfach neben einander die fora communia, d. h. die Gesammtheit der durch das allgemeine Recht festgesetzten Gerichtsstände, und die fora privilegiata, d. h. die für besondere Klassen von Personen bestehenden Fora koordinirt. Indessen gehören diese sog. fora privilegiata personarum und causarum nicht hierher, weil damit nur gesagt wird, daß in gewissen Fällen die gewöhnlichen Gerichte keine Gerichtsbarkeit haben, aber keineswegs damit angegeben ist, wo vor den etwaigen Ausnahmegerichten in einem gegebenen Einzelfall ein Beklagter belangt werden muß. Ueberhaupt ist die Frage, ob gewisse Gattungen von Prozessen vor die ordentlichen oder Ausnahme-, vor die Kollegial- (Land-, Oberlandes-, Reichs-) oder Einzel- (Amts-) Gerichte gehören, eine solche, welche der Gerichtsorganisation angehört, und als die Gerichtsbarkeit (freilich auch oft Zuständigkeit oder Kompetenz genannt) betreffend von der Lehre vom G. verschieden, aber für diese präjudiziell ist. — Das regelmäßige forum commune ist das forum domicilii, welches, weil es das gewöhnliche für alle gegen den Beklagten zu erhebenden Prozesse ist, auch forum generale heißt. So auch nach der Deutschen CPO., welche an Stelle desselben bei solchen Personen, welche keinen Wohnsitz haben, den Aufenthaltsort im Deutschen Reiche oder, falls ein solcher nicht bekannt ist, den letzten früheren Wohnsitz treten läßt und alle diese G. technisch als den allgemeinen G. bezeichnet. Daneben läßt sie für Personen, welche einen nach den Verhältnissen länger dauernden Aufenthalt an einem Orte genommen haben, Dienstboten, Fabriksarbeiter, Studirende, Schüler, Lehrlinge, für vermögensrechtliche Ansprüche auch den G. des jeweiligen Aufenthaltes, ferner für Klagen aus solchen Geschäften, welche unmittelbar von einer zum Betriebe einer Fabrik oder eines anderen Gewerbes bestimmten Niederlassung geschlossen sind, oder den landwirthschaftlichen Betrieb eines Gutes betreffen, den G. der Niederlassung zu, G., welche füglich als G. des Quasi-Domizils bezeichnet werden können. — Dem forum generale gegenüber stehen die fora specialia. Dahin gehört 1) das forum rei sitae, d. h. der G. der gelegenen Sache, bei welchem nach der Deutschen CPO. dingliche Klagen wegen unbeweglicher Sachen angestellt werden müssen, aber auch persönliche Klagen, welche sich auf das Grundstück beziehen, unter Umständen erhoben werden können. 2) Das forum solutionis s. contractus (G. der Erfüllung, resp. des geschlossenen Vertrages) für Klagen auf Erfüllung, Aufhebung eines Vertrages oder auf Entschädigung wegen Nichterfüllung eines solchen, ferner für Prozesse wegen einer geführten Verwaltung am Orte derselben zwischen dem Geschäftsherrn und dem Verwalter. Daß der Beklagte sich am Erfüllungsorte treffen lassen muß, ist im Allgemeinen nicht mehr erforderlich, nur dann, wenn aus Handelsgeschäften, welche auf Messen und Märkten geschlossen sind, beim Gerichte des Meß- oder Marktortes geklagt wird. Als Analogie reiht sich diesem G. an der allgemeine G. der Korporationen und Personenvereine, insofern als derselbe auch für Klagen Anwendung findet, welche von der Gemeinschaft gegen ihre Mitglieder als solche und von den letzteren in ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhoben werden. 3) Der G. der Erbschaft (dem Gemeinen Prozeß unbekannt), d. h. der allgemeine G. des Erblassers zur Zeit seines Todes für An-

sprüche aus dem Erbrecht und letztwilligen Verfügungen oder für die Erbschaftstheilungsklage, ferner solange der Nachlaß sich wenigstens noch theilweise an dem gedachten Orte befindet oder beim Vorhandensein mehrerer Erben noch nicht getheilt ist, auch für Ansprüche der Nachlaßgläubiger an den Erblasser oder die Erben als solche. 4) Das **forum delicti commissi** für civile Entschädigungsklagen am Orte der begangenen unerlaubten Handlung. 5) Der G. der Konnexität, insbesondere der Widerklage. 6) Das **forum arresti** des Gemeinen Prozesses ist in der Deutschen CPO. theilweise ersetzt durch den G. des gelegenen Vermögens für Klagen wegen persönlicher Ansprüche gegen Personen, welche im Deutschen Reich keinen Wohnsitz haben. Von einem **forum extraordinarium** spricht man da, wo das nach den allgemeinen Regeln zuständige Gericht wegen besonderer Verhältnisse nicht eintritt, sondern statt dessen das vorgesetzte Obergericht oder ein von letzterem zu bestimmendes Untergericht den betreffenden Prozeß verhandelt; so z. B. wenn die örtlichen Grenzen der Gerichtsbarkeit streitig sind, das kompetente Gericht thatsächlich (durch Aussterben der Mitglieder) oder rechtlich (wegen Verdächtigkeit der letzteren) gehindert ist, wenn mehrere Gerichte sich gleichzeitig für kompetent, oder sämmtliche kompetente sich für inkompetent (positiver und negativer Kompetenzkonflikt) erklärt haben. — Im Allgemeinen gelten über den G. folgende Regeln: 1) **Sententia a non suo judice lata obtinet nullam firmitatem**, d. h. die Verhandlung vor einem nicht kompetenten Richter und das von ihm erlassene Urtheil ist nichtig. Freilich kann das ursprüngliche Fehlen der Kompetenz dadurch gehoben werden, daß der Beklagte, sei es durch Unterlassung der Erhebung der Einrede der Unzuständigkeit, sei es stillschweigend durch konkludente Handlungen, sei es ausdrücklich sich unterwirft und so der Richter in Folge der Prorogation zuständig wird. 2) **Ubi est coeptum semel iudicium, ibi et finem accipere debet**, d. h. der G. bestimmt sich nach der Lage der thatsächlichen Verhältnisse zur Zeit der Klagerhebung und spätere Veränderungen (also z. B. Wegziehen des Beklagten von seinem Domizil) sind einflußlos. 3) Sind mehrere Gerichtsstände, also z. B. das **forum generale** und verschiedene **fora specialia** nach Lage der Sache kompetent, d. h. bei Konkurrenz der **fora** hat der Kläger die Wahl, sofern nicht ein G. als ausschließlich zuständiger gesetzlich bestimmt ist; tritt eine solche dadurch ein, daß jede der Parteien die Möglichkeit hat, als Kläger aufzutreten — ein Fall, welchen man auch Kollision der G. nennt —, so entscheidet die Prävention.

Quellen: Deutsche CPO. §§ 12—40.

Lit.: Bielitz, Ueber den verschiedenen G., Leipz. 1801. — Eine neuere, die ganze Lehre umfassende Monographie fehlt. P. Hinschius.

Gerichtsstand (forum) ist im Strafprozeß (John, Th. I. Suppl. S. 22—26), ein bestimmtes Gericht, vor welchem der Beschuldigte zu Recht zu stehen verpflichtet ist; sofern die Magistrate und Richter Roms auf dem Forum zu Gericht saßen, beruht der Ausdruck **forum** auf dem gleichen Grundgedanken. Wiederum hat der Staatsbürger auch das Recht, vor keinem anderen Gerichte, als welchem er verfassungsmäßig unterworfen ist, zu Recht stehen zu müssen, ein Anspruch, welchen auch in neuerer Zeit die Deutschen Grundrechte und das Deutsche GVG. durch die Vorschrift gewährleistet haben, daß Niemand seinem „ordentlichen“ oder „gesetzlichen“ Richter entzogen werden dürfe. Die letztere Beziehung des Verhältnisses auf das staatsbürgerliche Recht des Beklagten drückt der Begriff Kompetenz aus, wie auch nach Bethmann-Hollweg die Ausdrücke **judex competens** und **suus judex** in den Römischen Quellen gleichbedeutend gebraucht werden. Kompetenz ist nämlich nicht ein Recht des Gerichts auf eine bestimmte Person oder Prozeßsache, sondern vielmehr die Eigenschaft oder das Verhältniß eines Gerichts, vermöge dessen es dem Beklagten oder seiner Sache zusteht, der Beklagte daher auf seine Jurisdiktionsübung ein Recht besitzt, — eine Auffassung, für welche schon der Umstand entscheidet, daß **judex competens** ein Richter ist, **qui competit reo vel causae** („**appellationi**“), nicht aber ein solcher, **cui competit reus vel causa**. Indem hiernach Kompetenz und G. nur

die verschiedenen Beziehungen desselben Verhältnisses ausdrücken, gelten für die Beurtheilung beider dieselben Grundsätze und sind auch die Bedingungen ihres Eintritts für beide dieselben. Auf der Verschiedenheit dieser Bedingungen beruht die Eintheilung der G., aus welcher daher auch die verschiedenen Kompetenzgründe (Wohnort, Ort der That ꝛc.) sich ergeben. Diese Eintheilung gilt aber nur für die G. erster Instanz, die Kompetenz der höheren Gerichte bestimmt sich durch die Rechtsmittel und das Instanzenverhältniß zu jenen von selbst. — Man theilt die G. in ordentliche und außerordentliche ein, sofern sie entweder durch die Gerichtsverfassung im Voraus bestimmt sind oder erst im gegebenen Fall einer besonderen Anordnung bedürfen. Die ordentlichen G. zerfallen wieder in gemeine oder privilegirte (exemte, befreite, besondere), je nachdem sie durch jus commune oder speciale und daher mit allgemeiner Verbindlichkeit oder mit Verbindlichkeit nur für gewisse Sachen oder Personen vorgeschrieben sind. Ordentliche gemeine G. sind nach der Deutschen StrafPO. folgende: 1) Der G. des Ortes der That (forum delicti commissi, le juge du lieu du délit), nämlich das Gericht, in dessen Sprengel der Ort liegt, wo die That „begangen ist". Für die Bestimmung des Thatortes ist nicht der Eintritt des Erfolgs, sondern der Akt entscheidend, mit welchem die rechtswidrige Thätigkeit des Handelnden abschloß, möge sie zu einem vollendeten oder versuchten Delikte geführt haben; bei Vergehen daher, welche durch Briefe verübt werden, der Ort der Absendung, weil die Post nicht als ein Werkzeug, welches lediglich durch den Willen des Thäters in Bewegung gesetzt und geleitet wird, in Betracht kommt, sondern weil sie als ein, ähnlich dem Naturkausalismus nach festen Grundsätzen funktionirender, Geschäftsorganismus vom Thäter benutzt wird. Wo der Thatbestand mehrere Handlungen umfaßt und dieselben in verschiedenen Sprengeln vorgenommen sind, ist nach der Oesterreichischen StrafPO. das Gericht jedes dieser Sprengel zuständig; nach der Deutschen dagegen, weil sie auf die abgeschlossene That Gewicht legt und von der Einheit derselben ausgeht, erscheint die letzte Handlung als maßgebend. Bei fortgesetzten Vergehen, wo jede Handlung den Thatbestand erfüllt, muß bei gleicher Voraussetzung auch nach der Deutschen StrafPO. jedes der verschiedenen Gerichte für zuständig erachtet werden. Bei Preßvergehen entscheidet der Ort der ersten Veröffentlichung, in Oesterreich ausnahmsweise der Druckort, event. der Verbreitungsort, deren es, nach der Natur der Sache, mehrere geben kann. Einheimische Schiffe gelten als Fortsetzung des Staatsbodens und ist bei den auf Deutschen Schiffen in fremden Gewässern oder auf hoher See verübten Vergehen das Gericht des Heimathshafens oder des Hafens zuständig, in welchen das Schiff nach der That zuerst einläuft. Mit dem G. der That konkurrirt elektiv 2) der G. des Wohnsitzes (forum domicilii) des Beschuldigten zur Zeit der Klagerhebung, also entweder des Antrages auf Voruntersuchung oder der Einreichung der Anklageschrift; in Ermanglung eines Wohnsitzes im Deutschen Reiche der G. des gewöhnlichen Aufenthaltsortes (le juge de la residence du prévenu), eventuell, im Verfahren gegen abwesende Wehrpflichtige und beurlaubte Militärpersonen aber alternativ, der G. des letzten Wohnsitzes im Deutschen Reiche. 3) Der G. der Ergreifung oder in Oesterreich der Betretung (forum deprehensionis, le juge du lieu, ou le prévenu pourra être trouvé, peut être saisi) bei dem Gerichte, in dessen Bezirk der Beschuldigte ergriffen oder vorgeführt worden, nach Oesterreichischem Recht angetroffen wird, nach Französischem Recht ergriffen werden kann. Im Gemeinen und Oesterreichischen Recht elektiv neben den vorhergehenden zuständig, ist dieser G. im Deutschen Reich subsidiär, wenn weder ein G. der That oder des Wohnsitzes ermittelt ist, und bei im Auslande verübten Vergehen weder ein G. der That, noch des Wohnsitzes, Aufenthaltsortes oder letzten Wohnsitzes begründet erscheint. 4) Deutsche, welche das Recht der Exterritorialität genießen (was niemals Wahlkonsuln, wohl aber Mitglieder der Missionen des Deutschen Reichs und der Bundesstaaten im Auslande, die Bevollmächtigten der im Deutschen Bundesrath vertretenen Staaten mit Ausnahme

Preußens, die Gesandten des einen Deutschen Bundesstaats bei dem anderen thun), sowie die im Auslande angestellten (Steuer- und Eisenbahn-) Beamten des Deutschen Reichs und der Bundesstaaten behalten für im Auslande oder Inlande verübte Vergehen den G. ihres Wohnsitzes im Heimathsstaate bei, event. sind sie vor den Gerichten der Hauptstadt ihres Heimathsstaates zu belangen, und wenn diese in mehrere Bezirke zerfällt, vor dem durch die Landesgesetzgebung bestimmten Gerichte in derselben. Dieser G. schließt wegen der Allgemeinheit seiner Voraussetzungen den G. der Ergreifung aus, nicht aber den des Thatorts. — Ein Gericht, welches durch einen der vorgenannten Gründe mit einer bestimmten Sache befaßt worden ist, kann 5) als G. des Zusammenhangs (forum connexitatis) durch Zusammenhang anderer Sachen mit der anhängigen auch für jene kompetent werden. Einen solchen Zusammenhang statuiren die Deutsche und Oesterreichische StrafPO. da, wo mehrere Strafansprüche gegen dieselbe Person vorliegen oder wo zwischen den Vergehen verschiedener Personen das Verhältniß der Theilnahme, Begünstigung und Hehlerei begründet ist, die Deutsche außerdem noch da, wo ein sonstiger Zusammenhang vorliegt, wohin in Uebereinstimmung mit einer berechtigten Praxis des OTrib. zu Berlin und im Hinblick auf das Verfahren gegen Wehrpflichtige 2c. auch die Gleichartigkeit der Vergehen zu rechnen ist. 6) Der G. der Widerklage (forum connexitatis formalis) bei wechselseitigen Beleidigungen und Körperverletzungen, indem bei dem Gerichte, bei welchem eine Privatklage wegen ihrer erhoben ist, vom Beschuldigten eine Widerklage wegen solcher, die ihm vom Ankläger zugefügt worden, bis zur Beendigung der Schlußvorträge in erster Instanz erhoben werden darf, selbst gegenüber Amtsbeleidigungen. Die Oesterreichische StrafPO. hat diesen G. nicht aufgenommen. — Sind wegen einer Mehrheit der bisher angeführten Kompetenzgründe für eine Prozeßsache verschiedene Gerichte zuständig, so liegt eine Konkurrenz der G. vor, welche durch Wahl des Anklägers entschieden wird; wo aber mehrere Ankläger vorhanden sind und verschiedene Gerichte angehen, die sog. Kollision der G., welche sich durch Prävention erledigt. Für die Prävention, über welche das gemeinschaftliche höhere Gericht, event. daher das Reichsgericht entscheidet, kommt es nach der Deutschen StrafPO. mit Recht darauf an, welches der angerufenen Gerichte zuerst Voruntersuchung oder Hauptverfahren gegen den Beschuldigten eröffnet, nach der Oesterreichischen nur darauf, welches zuerst eine Untersuchungshandlung vorgenommen oder als G. des Wohnsitzes oder der Betretung auch nur eine Anzeige erhalten hat. Keines der beiden Gesetze erkennt jedoch unbedingte Litispendenz an, vielmehr kann nach dem Deutschen das gemeinschaftliche höhere Gericht die Sache trotz der Anhängigkeit einem anderen der zuständigen Gerichte nach Ermessen überweisen, bei zusammenhängenden Strafsachen jedoch nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder eines Angeschuldigten, wenn eine von der Staatsanwaltschaft beantragte Vereinbarung der befaßten Gerichte über die Verbindung nicht zu Stande gekommen; nach dem Oesterreichischen Gesetze kann jeder der Ankläger oder Angeschuldigten Abgabe der Sache an den G. des Thatorts fordern. — Privilegirte G., welche den gemeinen vorgehen, wenn nicht auf sie vom Beschuldigten verzichtet wird, sind nach der Deutschen und Preußischen Gesetzgebung begründet für Reichsverrathssachen beim Reichsgericht, für Mitglieder der landesherrlichen Familien bei den durch Landesrecht und Hausgesetz bestimmten Gerichten, für Standesherren vor den Austrägalgerichten, für Militärpersonen vor den Militärgerichten, welchen letzteren G. auch die Oesterreichische StrafPO. hervorhebt. — Außerordentliche G., welche alle ordentlichen ausschließen, können, weil sie dem Staatsbürger das Recht auf Beurtheilung durch seinen gesetzlichen Richter entziehen, nur unter bestimmten, nach der Deutschen StrafPO. eng begrenzten Voraussetzungen angeordnet werden, nämlich a) wo ein ordentlicher G. für eine im Auslande oder im Inlande verübte Handlung nicht begründet ist, in welchem Falle das Reichsgericht den G. bestimmt; b) wenn das an sich zuständige Gericht im einzelnen Fall rechtlich, z. B. durch Ablehnung von

Richtern, oder thatsächlich, z. B. durch feindliche Okkupation, zu richten verhindert oder von der Verhandlung vor ihm Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu besorgen ist, in welchen Fällen das nächst höhere Gericht ein gleichstehendes Gericht eines anderen Bezirks mit der Rechtsprechung beauftragt; c) wenn im Revisionswege das Urtheil des zuständigen Gerichtes aufgehoben wird und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an dasselbe zurückzuverweisen ist, wo der Revisionshof die Befugniß besitzt, die Sache an ein gleichstehendes benachbartes Gericht desselben Bundesstaats zu verweisen. Die Oesterreichische StrafPO. gestattet den Gerichtshöfen zweiter Instanz und event. dem Kassationshofe, aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit oder überhaupt wichtigen Gründen dem ordentlichen G. nach Anhörung der bei ihnen bestehenden Staatsanwaltschaft einen anderen zu substituiren. Die Stellung vor Standgerichte ist keine Stellung vor einen außerordentlichen G., weil sie nach Oesterreichischem wie nach Deutschem Recht nicht für Vergehen, welche vor ihrer Einsetzung verübt sind, wirksam werden, mögen sie immerhin außerordentliche Vollmachten oder außerordentliche Besetzung haben. — Da das Erforderniß der Kompetenz eine Garantie des Grundsatzes bedeutet, daß Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen und vor Ausnahmegerichte gestellt werden soll, so leidet ein mit dem Mangel der Kompetenz behaftetes Verfahren nebst Urtheil an einer nullitas juris publici, weshalb im Gemeinen Recht die Inkompetenz durch den Beschuldigten jederzeit mittels Einrede oder Antrag und eventuell durch unheilbare Nichtigkeitsbeschwerde geltend gemacht werden kann, außerdem aber die Gerichte auch von Amtswegen die Kompetenz zu prüfen haben. Die Deutsche und Oesterreichische StrafPO. erkennen die Nichtigkeit von Verfahren und Urtheil eines inkompetenten Gerichts gleichfalls an, wenn auch keine unheilbare. Aber abgesehen davon, daß sie die vom Inquisitionsprozeß aus praktischen Gründen ausnahmsweise anerkannte Gültigkeit von Untersuchungshandlungen, welche, wie z. B. oft der Augenschein, wegen thatsächlicher Unmöglichkeit eine Wiederholung nicht zulassen, dahin erweitern, daß keine Untersuchungshandlung blos wegen Inkompetenz ungültig sein soll, ja der inkompetente Richter bei Gefahr im Verzuge dieselben, soweit sie in seinem Bezirk vorzunehmen sind, von Amtswegen vorzunehmen hat, fassen sie die Inkompetenz als einen mehr formalistischen Mangel auf, dessen Berücksichtigung zu beschränken sei. Demzufolge schreibt die Deutsche StrafPO. vor, daß der Angeschuldigte, selbst ein solcher, welcher keinen Vertheidiger besitzt, die Einrede der Inkompetenz bis zum Schluß der Voruntersuchung und, wo eine solche nicht stattgefunden, in der Hauptverhandlung vor Verlesung des Eröffnungsbeschlusses vorschützen soll, in welchem Falle ihm gegen die verwerfende Entscheidung dort die sofortige Beschwerde, hier die Rechtsmittel gegen das Endurtheil zustehen, ferner daß nach Eröffnung des Hauptverfahrens das Gericht seine Unzuständigkeit nur auf Einrede des Angeklagten aussprechen darf, ein Schwurgericht sich also nicht von Amtswegen für unzuständig erklären kann, und daß jede Entscheidung, welche die Zuständigkeit für die Voruntersuchung feststellt, dieselbe auch für die Hauptverhandlung festsetzt. Gegen eine Entscheidung, welche gegenüber dem Antrag auf Voruntersuchung oder Eröffnung des Hauptverfahrens oder auf Einrede des Angeklagten in der Hauptverhandlung die Unzuständigkeit ausspricht, steht dem Staatsanwalt bzw. sonstigem Ankläger die sofortige Beschwerde zu. Haben mehrere Gerichte durch nicht mehr anfechtbare Entscheidungen ihre Unzuständigkeit ausgesprochen und erscheint dennoch eines als zuständig, so „bezeichnet" das gemeinschaftliche höhere Gericht, und zwar wol auf Antrag des Anklägers, dieses zuständige Gericht. Die Oesterreichische StrafPO. gestattet dem Beschuldigten wegen Inkompetenz den Einspruch gegen die Versetzung in den Anklagestand und gegen die Entscheidung, die vom Gerichte zweiter Instanz ausgeht, die Nichtigkeitsbeschwerde, in Uebertretungsfällen wol eine Einrede, deren Verwerfung mit der Berufung gegen das Endurtheil anzufechten ist. Mit der rechtskräftigen Versetzung in den Anklagestand steht auch hier die Zuständigkeit des Gerichts der Hauptverhandlung für das

weitere Verfahren fest, weshalb auch eine Inkompetenzerklärung von Amtswegen mit diesem Zeitpunkt abgeschnitten ist. — Die hier erörterte, dem G. entsprechende, Kompetenz wird in unseren StrafPO. bei Schwurgerichten, Strafkammern und Schöffen- (Bezirks-) Gerichten vielfach als örtliche Zuständigkeit bezeichnet und ihr das Recht dieser Gerichte, über schwere bzw. minder schwere und die leichteren Straffälle zu urtheilen, als sachliche Zuständigkeit (competentia ratione materiae vel causae der älteren Theorie) entgegengesetzt, beide aber wieder an anderen Stellen unter der gemeinschaftlichen Bezeichnung Zuständigkeit zusammengefaßt. Die sachliche Zuständigkeit ist in Wahrheit aber Zuständigkeit nicht, weil der wirkliche Kompetenzgrund das bestimmte Gericht ergiebt, vor welchem der Beschuldigte zu Recht zu stehen hat, der sachliche Kompetenzgrund dies aber nicht thut. Denn daraus, daß eine That sich als Mord darstellt, folgt zwar wol, daß sie von einem Schwurgericht erledigt werden muß, nicht aber, von welchem unter den vielen, die es im Deutschen Reiche giebt. Dies wird vielmehr nur durch den örtlichen Kompetenzgrund (Thatort, Wohnort rc.) bestimmt, welcher Schwurgericht, Strafkammer rc. eines bestimmten Bezirks als zuständig im Gegensatz zu allen anderen des Deutschen Reiches erscheinen läßt. Insofern unter diesen zuständigen Gerichten dann wieder Strafkammer und Schöffengericht nicht über einen Mordfall erkennen dürfen, sondern nur das Schwurgericht dieses Recht hat, zeigt sich ferner, einmal daß die örtliche oder wahre Kompetenz, wie jetzt auch Dochow lehrt, bedingende Voraussetzung der Anwendbarkeit der sachlichen Zuständigkeit dieses speziellen Schwurgerichts ist, und sodann, daß die sachliche Zuständigkeit desselben lediglich als Recht des Gerichts in Betracht kommt. Die örtliche oder eigentliche Zuständigkeit dagegen ist ein Recht des Beschuldigten, auf welches er verzichten und dadurch einen unzuständigen Richter zuständig machen kann, während die StrafPO. anerkennen, daß der Beschuldigte durch einen gleichen Verzicht dem Schöffengericht die sachliche Zuständigkeit, über einen Mord zu urtheilen, nicht beilegen kann. Die sachliche Zuständigkeit ist eben nicht Zuständigkeit, sondern Gerichtsbarkeit, sachlich bestimmtes Geschäftsgebiet eines Gerichts.

Quellen: Dig. 2, 1; 5, 1. — C. 3, 13, 15; 7, 48; 10, 39. — l. 6 § 10 D. 28, 3. — l. 20 D. 46, 7. — Nov. 69 c. 1. — Titt. X. 2, 1, 2. — C. d'instr. art. 23, 24, 63, 69, 427 ss. — D. Grundrechte Art. 9 § 42. — Deutsches GVG. §§ 16, 18 ff., 21; EG. § 5 ff. — Deutsche StrafPO. §§ 2 ff., 7 ff., 180 ff., 199, 209, 236, 369, 377, 394 ff., 424, 428, 471, 477; EG. § 4; Mot. S. 9 ff. — RVerf. Art. 10. — Konsul.Ges. v. 8. Nov. 1867 § 22. — Ges. über d. Unterstützungswohnsitz v. 6. Juni 1870 § 10. — Reichsbeamtenges. v. 31. März 1873 §§ 21 ff. — Preßges. v. 7. Mai 1874. — Ges. über Konsulargerichtsbarkeit v. 10. Juli 1879 §§ 4 ff. — Preuß. Ges. über Belagerungszust. v. 4. Juni 1851 §§ 10 ff. — Oesterr. StrafPO. §§ 51 ff., 89, 208 ff., 216 ff., 288, 292, 434, 468, 485 ff. — Ges. v. 27. Okt. 1862 § 1.

Lit.: Joa. Urbach, Proc. jud. (ed. Muther) p. 46. — Rudorff, Röm. Rechtsgesch., Bd. II. § 5. — Bethmann-Hollweg, Gem. Civ.Prz., Bd. II. § 72. — Buchka, Einfluß d. Prz., Bd. II. S. 115 ff. — Verhdl. d. Reichstags-Komm. über die StrafPO. Bd. I. S. 2 ff. — Dochow, RStrafPrz., §§ 21 ff. — P. Kayser, StrafGB., S. 114 ff. — v. Holtzendorff, Hdb., Bd. I. S. 150 ff. (Ullmann). — Komment. z. StrafPO. von Löwe, v. Schwarze, Voitus, Dalcke u. A. — Tittmann, Grundlinien, 1800, §§ 375 ff., 385 ff. — Zachariä, StrafPrz., §§ 54 ff. — Planck, StrafVerf., §§ 30 ff., 206 ff. — Glaser, Kl. Schriften, II. S. 131 ff. — Heffter, Völkerr., 5. Aufl. § 78. — v. Daniels, Rhein. u. Franz. StrafVerf., §§ 72 ff. — Höchster, Franz. StrafVerf., §§ 27 ff. — Locré, Legislat., Tom. XXV. p. 241 n. 14. — Goltdammer, Arch., Bd. XVII. S. 511; Bd. XVIII. S. 419, 248 ff., 449 ff. (v. Bar), S. 521 ff. (v Wächter); Bd. XX. S. 129 ff.; Bd. XXV. S. 1 ff. (Meffel).

K. Wieding.

Gerichtsverfassung. Das EG. zum GVG. vom 27. Januar 1877 bestimmt in § 2: „Die Vorschriften des GVG. finden nur auf die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit und deren Ausübung Anwendung." Somit befaßt sich das Reichsgesetz gar nicht mit derjenigen Gerichtsbarkeit, welche mit dem Ausdrucke „freiwillige Gerichtsbarkeit" bezeichnet wird. Für diese bleibt es vielmehr ausschließlich der

Landesgesetzgebung überlassen, zu bestimmen, durch welche Behörden die Akte derselben (Vormundschaftssachen, Hypothekensachen, Aufnahme gerichtlicher Verträge u. s. w.) erledigt werden sollen. Namentlich ist es (§ 4 d. EG. zum GVG.) der Landesgesetzgebung freigestellt, denjenigen Behörden, welchen nach den Vorschriften des GVG. die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit zu übertragen ist, neben Geschäften der Justizverwaltung auch „jede andere Art der Gerichtsbarkeit", mithin auch die freiwillige Gerichtsbarkeit zu übertragen. Die „ordentliche streitige" Gerichtsbarkeit ist aber diejenige, welche nach § 12 des GVG. ausgeübt wird „durch Amtsgerichte und Landgerichte, durch Oberlandesgerichte und durch das Reichsgericht." Mit diesen Gerichten stehen aber im Zusammenhange: 1) die Schöffengerichte, welche (§ 25 des GVG.) für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen bei den Amtsgerichten gebildet werden; 2) die Schwurgerichte, welche ebenfalls „für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen" bestimmt sind, aber (§ 79 des GVG.) bei den Landgerichten periodisch zusammentreten; 3) die Kammern für Handelssachen, welche (§ 100 des GVG.), soweit die Landesjustizverwaltung ein Bedürfniß als vorhanden annimmt, bei den Landgerichten für deren Bezirke oder für örtlich abgegrenzte Theile derselben gebildet werden können, wobei es nicht ausgeschlossen ist, daß die Handelskammern innerhalb des betreffenden Landgerichtsbezirks ihren Sitz auch an einem von dem Sitze des Landgerichtes verschiedenen Orte haben.

Um also zu bestimmen, was unter „ordentlicher, streitiger Gerichtsbarkeit" zu verstehen ist, wird es erforderlich, festzustellen, welche Rechtsstreitigkeiten den soeben bezeichneten Gerichten zur Entscheidung überwiesen sind. Und diese Frage beantwortet § 13 des GVG. mit den Worten: „Vor die ordentlichen Gerichte gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und alle Strafsachen, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist, oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind." Hiernach gehört zur ordentlichen Gerichtsbarkeit nur die Entscheidung über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen; es würden mithin Rechtsstreitigkeiten, welche weder unter den einen noch unter den andern dieser beiden Begriffe fielen, wie deren z. B. Art. 76, 77 der Verfassung des Deutschen Reichs vorgesehen hat, von den ordentlichen Gerichten nicht zu entscheiden sein. Doch mag bemerkt werden, daß die Bezeichnung „bürgerliche Rechtsstreitigkeit" alle diejenigen Arten von Rechtsstreitigkeiten umfaßt, von welchen die CPO. handelt, also namentlich auch Ehesachen, sowie, daß alle Rechtsstreitigkeiten, zu welchen das Konkursverfahren Veranlassung giebt, sowie dieses selbst ebenfalls den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zuzuzählen ist. Aber nicht alle „bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen" gehören zur „ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit", sondern dies gilt nur von solchen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist, oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind. Die ordentliche Gerichtsbarkeit wird mithin eingeschränkt:

1) durch Gerichte, welche durch das Reich selbst bestellt sind, wie dies bei den Militärgerichten und den Konsulargerichten der Fall ist. (Vgl. hierüber den Art. Militärstrafverfahren.)

2) durch Gerichte, welche, obwol Landesgerichte, doch durch das Reich zugelassen sind, deren Existenz mithin von dem gesetzgeberischen Willen der Einzelstaaten insofern abhängig ist, als es bei den Einzelstaaten steht, ob sie von der Erlaubniß des Reichs, gewisse Arten von Gerichten einsetzen zu dürfen, Gebrauch machen wollen. Diese „besonderen Gerichte" sind in § 14 des GVG. speziell aufgeführt, derartig, daß außer den hier genannten andere Gerichte, weil vom Reich nicht gestattet, als reichsgesetzlich verbotene Gerichte anzusehen sind. Diese Gerichte sind: a) die auf Staatsverträgen beruhenden Rheinschiffahrts- und Elbzollgerichte (Rhein-

schiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 Art. 33, 34, 37; Elbschiffahrtsakte vom 23. Juni 1821 Art. 26, nebst Additionalakte vom 13. April 1844 §§ 46, 47). b) „Gerichte, welchen die Entscheidung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei der Ablösung von Gerechtigkeiten oder Reallasten, bei Separationen, Konsolidationen, Verkoppelungen, gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen und dergleichen obliegt." (Die Erweiterung der hier exemplifizirend aufgeführten Fälle wird richtig in der Weise bewirkt werden, daß man alle diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten hierher rechnet, welche auf der Grundlage der sog. Landeskultur = Gesetzgebung entstehen.) c) Gemeindegerichte. Hierüber vgl. diesen Art. d) Gewerbegerichte. Hierüber vgl. diesen Art. sowie auch Gew.O. v. 21. Juni 1869 § 108.

Die „ordentliche" Gerichtsbarkeit wird aber

3) auch dadurch eingeschränkt, daß für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen „die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist".

Welche bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten zuzuweisen sind, das zu bestimmen ist Sache der Landesgesetzgebung. Diese ist bezüglich der Kompetenzvertheilung im Allgemeinen nicht beschränkt; und die zur Zeit in den einzelnen Staaten bestehende Kompetenzvertheilung ist das Resultat einer historischen Entwicklung, die in den einzelnen Staaten einen recht verschiedenartigen Verlauf genommen hat. (Vgl. hierüber namentlich Hermann Schulze, Das Preußische StaatsR. [Leipzig 1877], Bd. II. S. 275 ff.) Die Reichsgesetzgebung hat bis jetzt folgende Vorschriften getroffen, durch welche das freie Ermessen der Einzelstaaten, die Entscheidung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten den ordentlichen Gerichten zu entziehen und den Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten zuzuweisen, eingeschränkt wird. Nach dem EG. zur CPO. § 4 darf in solchen Rechtsstreitigkeiten, für welche nach dem Gegenstand oder der Art des Anspruchs der Rechtsweg überhaupt zulässig ist, dieser um deswillen, weil als Partei der Fiskus, eine Gemeinde oder eine andere öffentliche Korporation betheiligt ist, nicht ausgeschlossen werden; nach § 5 desselben Gesetzes soll, wenn gegen Landesherren, gegen Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie gegen Mitglieder der fürstlichen Familie Hohenzollern vermögensrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden, die Zulässigkeit des Rechtsweges von der Einwilligung des Landesherrn unabhängig sein und nach § 9 des GVG. soll der Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden wegen vermögensrechtlicher Ansprüche der Richter aus ihrem Dienstverhältnisse, insbesondere auf Gehalt, Wartegeld oder Ruhegehalt.

Nach dem Wortlaute des GVG. § 13 würde es auch der Landesgesetzgebung zustehen, darüber zu befinden, welche Strafsachen von den Gerichten zu entscheiden sind und welche zur Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden oder der Verwaltungsgerichte gehören. Indessen der Wortlaut ist hier nicht das Entscheidende, sondern die Sache verhält sich in folgender Weise:

1) Wenn reichsgesetzlich die Entscheidung von Strafsachen Verwaltungsbehörden zugewiesen wird, so versteht es sich von selbst, daß durch das Reichsgesetz die Zuständigkeit der von diesem Gesetze bezeichneten Behörde für die ihrer Entscheidung zugewiesenen Strafsachen begründet wird. Eine derartige reichsgesetzliche Zuweisung von Strafsachen an Verwaltungsbehörden des Reiches ist aber bis jetzt nur in folgenden beiden Fällen erfolgt: durch das Ges. über das Postwesen v. 28. Okt. 1871 §§ 34 ff. und durch die Seemannsordnung vom 27. Dez. 1872 §§ 101 ff.

2) Wenn bundesstaatliche Verwaltungsbehörden zur Entscheidung von Strafsachen zuständig sein sollen, so muß deren Zuständigkeit reichsgesetzlich gestattet sein, und ist dies in den beiden Fällen geschehen, von denen §§ 453 ff. und 459 ff. der StrafPO. handeln. (Vgl. das Nähere in meinem Kommentar zur StrafPO., zum EG. zur StrafPO. § 3 Abs. 1, an welcher Stelle auch der Begriff der „Strafsache" im Gegensatz zur Disziplinarsache und zu den

mit einer Exekutiv- oder Ordnungsstrafe zu ahndenden Handlungen näher begründet ist.)

Vorstehendes zeigt, daß die Frage, ob ein civilrechtlicher oder ein strafrechtlicher Anspruch vor den ordentlichen Gerichten zur Entscheidung zu bringen sei, namentlich für civilrechtliche Ansprüche Zweifeln unterworfen sein kann. Um diese zu beseitigen, ist zunächst die Vorschrift des GVG. § 17 getroffen, nach welcher die „Gerichte", d. h. die „ordentlichen" Gerichte über die Zulässigkeit des Rechtsweges entscheiden. Ist demnach beispielsweise ein civilrechtlicher Anspruch bei einem Landgerichte anhängig gemacht, und ist bezüglich dieses Anspruches die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges (CPO. § 247 Nr. 2) rechtskräftig verworfen worden, so ist dieser Anspruch nach dem von der CPO. vorgeschriebenen Verfahren von dem Landgerichte zu entscheiden, selbst wenn die Verwaltungsbehörde behaupten sollte, daß die Entscheidung über diesen Anspruch nicht dem Gerichte, sondern der Verwaltungsbehörde oder den Verwaltungsgerichten zustände. In Fällen dieser Art, bei denen sowol Gerichte wie auch Verwaltungsbehörden sich zur Entscheidung des Rechtsstreites für zuständig erachten und demgemäß die Entscheidung an sich ziehen wollen (Fälle sog. positiven Kompetenzkonflikts), würde zur Erledigung des Kompetenzkonfliktes die oben erwähnte Vorschrift des § 17 ausreichend sein. Wenn dagegen das Gericht befände, daß es für die Entscheidung der fraglichen Rechtsstreitigkeit nicht zuständig sei, daß vielmehr diese Rechtsstreitigkeit von einer Verwaltungsbehörde oder einem Verwaltungsgerichte entschieden werden müsse, so würde, da die Verwaltungsbehörden durch eine solche Entscheidung der Gerichte nicht gezwungen werden können, sich mit einer Rechtsstreitigkeit zu befassen, die nach Ansicht der Verwaltungsbehörden nicht zu ihrer, sondern zur Zuständigkeit der Gerichte gehört, eine Sachlage geschaffen sein, bei welcher sowol die Gerichte wie auch die Verwaltungsbehörden ihre Zuständigkeit bestreiten (negativer Kompetenzkonflikt); und diese Fälle negativen Kompetenzkonflikts könnten durch die Vorschrift, nach welcher die Gerichte über die Zulässigkeit des Rechtsweges entscheiden, nicht erledigt werden. Hierzu würde vielmehr entweder die Bestimmung zu treffen sein, daß die Verwaltungsbehörden eine ihnen von den ordentlichen Gerichten zugewiesene Sache zu entscheiden haben, — eine Bestimmung, die übrigens nicht getroffen ist — oder es müßte eine besondere Behörde, der sowol Gerichte wie auch Verwaltungsbehörden untergeordnet wären, zur Erledigung solcher negativer Kompetenzkonflikte geschaffen werden. Das GVG. hat nun eine solche Behörde als Reichs-Institution nicht geschaffen. Vielmehr begnügt sich das GVG., die Errichtung solcher Behörden den Landesgesetzgebungen freizustellen (§ 17 Abs. 2). Falls jedoch landesgesetzlich derartige Behörden (Kompetenzgerichtshöfe) errichtet werden sollten, müssen von den dieses bewirkenden Landesgesetzen die in Nr. 1—4 des § 17 des GVG. aufgestellten Normativbestimmungen beobachtet werden. Durch diese Normativbestimmungen soll erreicht werden: 1) die richterliche Unabhängigkeit der Mitglieder des Kompetenzgerichtshofes; („Die Mitglieder werden für die Dauer des zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Amts oder, falls sie zu dieser Zeit ein Amt nicht bekleiden, auf Lebenszeit ernannt. Eine Enthebung vom Amte kann nur unter denselben Voraussetzungen wie bei den Mitgliedern des Reichsgerichts stattfinden.") 2) die Besetzung dieses Gerichtshofes durch eine ausreichende Anzahl zu höheren Richterämtern qualifizirter Beamten, sowie die kollegialische Beschlußfassung durch ein ausreichend besetztes Kollegium; 3) bestimmte Garantien des Verfahrens, namentlich Oeffentlichkeit der Verhandlung und durch Ladung bewirkte Möglichkeit der Anwesenheit der Parteien; 4) Schutz der schon ergangenen rechtskräftigen, die Zulässigkeit des Rechtsweges aussprechenden Entscheidung, derartig, daß wenn die Zulässigkeit des Rechtsweges durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung feststände, die Erhebung des Kompetenzkonfliktes seitens der Verwaltungsbehörde hieran nichts zu ändern im Stande ist. Diese in § 17 Abs. 2 vorgesehenen „besonderen Behörden" würden dann — wie dies auch schon der In-

halt der Normativbestimmungen zeigt — nicht blos zur Entscheidung negativer, sondern ebenso auch zur Entscheidung positiver Kompetenzkonflikte dienen können (wobei es landesgesetzlichem Ermessen vorbehalten bleibt, zu bestimmen, ob sowol Gerichte wie auch Verwaltungsbehörden, oder ob **nur** Verwaltungsbehörden zur Erhebung des Kompetenzkonfliktes berechtigt sein sollen). Wenn übrigens die Errichtung solcher besonderer Behörden im Allgemeinen Gegenstand der Gesetzgebung ist, so können doch in denjenigen Deutschen Staaten, in denen schon, wie in Preußen, Kompetenzgerichtshöfe bestehen, die Aenderungen, denen diese Behörden nach Maßgabe der oben dargelegten Normativbestimmungen unterworfen werden müssen, durch **landesherrliche Verordnung** herbeigeführt werden. (Vgl. Preuß. Verordn. v. 1. Aug. 1879, Ges.-Samml. S. 573—577; § 17 Abs. 2 des EG. zum GVG.) Auch ist die Möglichkeit gegeben, von der Wirksamkeit einer solchen Behörde, selbst ohne daß sie als besondere Behörde existirt, Nutzen ziehen zu können, da nach § 17 Abs. 1 des EG. zum GVG. auf Antrag eines Bundesstaates und mit Zustimmung des Bundesrathes die Funktionen von Kompetenzgerichtshöfen durch kaiserliche Verordnung dem Reichsgerichte zugewiesen werden dürfen.

Mit den oben berührten Vorschriften steht auch die Bestimmung des § 11 des EG. zum GVG. im Zusammenhange, nach welchem diejenigen landesgesetzlichen Bestimmungen, durch welche die strafrechtliche oder civilrechtliche Verfolgung öffentlicher Beamten wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Handlungen an besondere Voraussetzungen gebunden ist, außer Kraft gesetzt werden. Diese Vorschrift beseitigt namentlich auch das Preußische Gesetz vom 13. Febr. 1854 (betr. die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen), nach welchem die Verwaltungsbehörden in die Lage gesetzt waren, dann, wenn gegen einen Beamten in Bezug auf sein Amt im Wege des Civil- oder des Strafprozesses eine Verfolgung eingeleitet wurde, den Kompetenzkonflikt zu erheben und dadurch die Entscheidung den Gerichten zu entziehen. Dieses einer Rechtsverweigerung ziemlich nahe kommende Verfahren ist nunmehr beseitigt, und nur noch als Erinnerung an frühere Zeiten ist die Bestimmung erhalten geblieben, nach welcher die Vorentscheidung darüber, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe, entweder von dem obersten Verwaltungsgerichtshof, oder, wo ein solcher nicht besteht, von dem Reichsgerichte zu treffen ist.

Die vorstehende Darstellung ergiebt, daß die Frage, bei welchen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Entscheidung der ordentlichen Gerichte eintritt, nur für sehr vereinzelte Fälle von dem GVG. oder von anderen Reichsgesetzen entschieden ist, daß vielmehr diese Frage im Wesentlichen durch die Landesgesetzgebung geregelt wird und auch in Zukunft geregelt werden soll. Das heißt denn aber nichts anderes als: **Die erste die Zuständigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffende Frage ist — abgesehen von einzelnen Ausnahmen — der landesgesetzlichen Regelung anheimgegeben.**

Um nun den Inhalt des GVG. kurz zu präcisiren, ist es erforderlich, den allgemeinen Begriff der **Zuständigkeit der Gerichte** in seine einzelnen Bestandtheile zu zerlegen. Dies geschieht in folgender Weise:

1) Es ist vor Allem die Frage zu beantworten: **Sind zur Entscheidung einer Rechtsstreitigkeit die ordentlichen Gerichte überhaupt zuständig?**

Wird diese Frage **bejaht**, so ist zu entscheiden:

2) **welche Art von Gerichten** (Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte, Reichsgericht) **ist zur Entscheidung dieser Art von Rechtsstreitigkeiten zuläſſig (sachliche Zuständigkeit)**; und da jede Rechtsstreitigkeit zuerst in der ersten Instanz zu entscheiden ist, so kommt es für die Praxis auch zunächst darauf an, entsprechend den Grundsätzen über die sachliche Zuständigkeit, diejenig

Art von Gerichten zu bestimmen, welche diese Art von Rechtsstreitigkeiten in erster Instanz zu entscheiden hat. Die sachliche Zuständigkeit ist allerdings auch für die Gerichte der höheren Instanzen eine verschiedene, aber die sachliche Zuständigkeit dieser Gerichte höherer Instanzen bestimmt sich nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften durch die sachliche Zuständigkeit des erstinstanzlichen Gerichtes. Wenn man nun von einer civilrechtlichen Rechtsstreitigkeit es weiß, daß dieselbe eine amtsgerichtliche oder eine landgerichtliche oder eine zur Zuständigkeit der Handelskammern gehörende Sache ist; wenn man von einer strafrechtlichen Sache weiß, daß dieselbe eine schöffengerichtliche, eine Strafkammersache, eine Schwurgerichtssache sei, so würden nunmehr zur Erledigung beispielsweise einer amtsgerichtlichen Civilsache, oder zur Erledigung einer schöffengerichtlichen Strafsache alle im Deutschen Reiche vorhandenen Amtsgerichte resp. Schöffengerichte zur Disposition stehen. Da nun aber eine Rechtsstreitigkeit eben nur von einem Gerichte entschieden werden kann, so entsteht

3) die letzte die Zuständigkeit betreffende Frage, nämlich die: welches konkrete unter den mehreren Gerichten dieser Art ist zuständig, diese konkrete Rechtsstreitigkeit zu entscheiden (örtliche Zuständigkeit)? In Gemäßheit der die örtliche Zuständigkeit betreffenden Grundsätze geschieht es, daß diese amtsgerichtliche Sache gerade bei dem Amtsgerichte zu A. und nicht bei dem Amtsgerichte zu B. anhängig gemacht und von diesem Gerichte entschieden wird u. s. w.

Von diesen drei Fragen, deren jede in Bezug auf jede Rechtsstreitigkeit beantwortet werden muß, wird die erste durch die Reichsgesetzgebung für Strafsachen erledigt, für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aber nur gestreift und im Wesentlichen durch landesgesetzliche Vorschriften beantwortet.

Dagegen ist die Beantwortung der zweiten und dritten Frage reichsgesetzlich gegeben. Während aber die Regelung der örtlichen Zuständigkeit durch die CPO. und durch die StrafPO. erfolgt, hat das GVG. die Vorschriften über die sachliche Zuständigkeit getroffen.

In welcher Weise dies geschehen ist, darüber enthalten die in diesem Werke aufgenommenen Artikel: Amtsgericht, Landgericht, Oberlandesgericht, Reichsgericht im Einzelnen die erforderlichen Angaben. An dieser Stelle ist nur der folgende allgemeine Gesichtspunkt hervorzuheben. Die Bestimmungen, welche die sachliche Zuständigkeit regeln, beruhen auf dem Grundgedanken, daß je bedeutsamer der zur gerichtlichen Entscheidung gebrachte civilrechtliche oder strafrechtliche Rechtsanspruch ist, um so gewichtigere Garantien gegen etwaige Irrthümer bei der Rechtfindung dargeboten werden müssen. Man nimmt an, daß ein Kollegialgericht sicherer entscheide als ein Einzelrichter, man nimmt an, daß ein zahlreicher besetztes Kollegium besser judiciren werde als ein minder zahlreich besetztes; man nimmt an, daß ein Schwurgericht die Wahrheit besser ermitteln könne als eine mit fünf Fachrichtern besetzte Strafkammer des Landgerichts und daß dieser gegenüber das mit einem Fachrichter und zwei Laienrichtern besetzte Schöffengericht nicht soviel Garantien darbiete, als für die Entscheidung von Strafsachen mittlerer Ordnung zu fordern sind.

Hieraus ergiebt sich denn nun ganz von selbst, daß, wenn einer Partei bei Entscheidung eines sie betreffenden Rechtsanspruches eine höhere Garantie gewährt wird, als das Gesetz für Rechtsstreitigkeiten dieser Art gewähren zu müssen geglaubt hat, die Partei hierin gewiß keinen Grund, sich zu beschweren, finden kann. Denn sie erhält ja nicht nur dasjenige, was sie zu fordern berechtigt ist, sondern sie erhält noch mehr als dies. Wenn daher ein civilrechtlicher Anspruch, der seiner Art nach nur zu dem amtsgerichtlichen Verfahren Veranlassung geben würde, nicht von einem Amtsgericht, sondern, gleichviel aus welcher Ursache, von einem Landgerichte entschieden wäre, so kann hieraus selbstverständlich für keine Partei eine Rechtsverletzung entstanden sein. Und ebensowenig würde dieses geschehen, wenn eine Strafsache, die ihrer Beschaffenheit nach zur schöffengerichtlichen Kognition geeignet wäre, statt von

dem Schöffengericht, von der Strafkammer des Landgerichts oder gar von dem Schwurgerichte entschieden wäre.

Nun kann ja aber auch das Umgekehrte eintreten, d. h. es kann statt des Gerichtes höherer Ordnung, welches in der Sache hätte erkennen sollen, das Urtheil von einem Gerichte niederer Ordnung abgegeben sein. In diesem Falle würden die Parteien weniger erhalten haben, als sie an Garantien für eine korrekte Rechtspflege von Gesetzes wegen zu fordern berechtigt waren, und es kann demgemäß ein so gefundenes Urtheil wegen sachlicher Unzuständigkeit des Gerichts angefochten werden. Doch ist hier gerade ein Unterschied zwischen Urtheilen in Strafsachen und Urtheilen in Civilsachen hervorzuheben, ein Unterschied, der durch die Verschiedenartigkeit des civilrechtlichen und des strafrechtlichen Anspruches bedingt ist. Ob A. den B. wegen eines Kaufgelderrestes oder wegen eines Darlehns verklagt, das interessirt die öffentliche Rechtsordnung in keiner Weise; es genügt, wenn für den Fall, daß A. den B. verklagen will, die Gerichte vorhanden sind, welche über den geltend gemachten Anspruch in sachgemäßer und zweckmäßiger Weise zu erkennen vermögen. Hierauf beschränkt sich das öffentlich-rechtliche Interesse der G. für civilrechtliche Ansprüche. Aber ebenso wie A. auf den vermögensrechtlichen Anspruch, der ihm gegen B. zusteht, gänzlich verzichten kann, ebenso wie es den beiden Parteien unbenommen ist, ihre Streitigkeit durch ein schiedsrichterliches Urtheil beilegen zu lassen; ebenso muß es den Parteien freistehen, ihre Streitigkeit statt von dem Gerichte höherer Ordnung von dem Gerichte niederer Ordnung entscheiden zu lassen. Mit anderen Worten: für civilrechtliche Streitigkeiten ist es auf Grund ausdrücklicher oder stillschweigender Uebereinstimmung der Parteien zulässig, die Vorschriften der sachlichen Zuständigkeit dahin abzuändern, daß statt des Gerichtes höherer Ordnung das Gericht niederer Ordnung das sachlich zuständige Gericht wird. (Gewillkürter Gerichtsstand in Bezug auf die sachliche Zuständigkeit; vgl. CPO. § 38.) Ganz anders ist es auf strafrechtlichem Gebiete. Hier erfordert es von vornherein das öffentliche Interesse, daß der durch Begehung des Verbrechens dem Staate entstandene strafrechtliche Anspruch verfolgt werde, und daß er so verfolgt werde, wie das Gesetz dies in Bezug auf die Größe des in Frage stehenden strafrechtlichen Anspruches für erforderlich gehalten hat. Von einem Verzichtrechte der Parteien ist hier überall nicht die Rede. Und deshalb kann auch von einem Verzichte auf das Recht, den Straffall von dem sachlich zuständigen Gerichte entschieden zu sehen, nicht die Rede sein. Gehört die Entscheidung eines Straffalles vor ein Gericht höherer Ordnung, so darf denselben ein Gericht niederer Ordnung nicht entscheiden; d. h. im Strafverfahren giebt es einen gewillkürten Gerichtsstand in Bezug auf die sachliche Zuständigkeit nicht. Hinzuzufügen ist, daß es auch solche Rechtssachen giebt, die zwar den Civilsachen zugezählt werden, doch aber ihrer Natur nach in das Gebiet des öffentlichen Rechts wesentlich hinübergreifen. Wenn dies dann von der Gesetzgebung dadurch anerkannt wird, daß dieselbe Rechtsstreitigkeiten dieser Art ausschließlich von einem Gerichte höherer Ordnung entschieden wissen will, so würden diese die sachliche Zuständigkeit betreffenden Vorschriften durch Uebereinkunft der Betheiligten nicht geändert werden können. (Ausschließlicher Gerichtsstand in Bezug auf die sachliche Zuständigkeit der Gerichte; vgl. CPO. § 568; GVG. § 70 Abs. 2 Nr. 1 u. 2.)

Die Gerichte sind Staatsgerichte (GVG. § 15), d. h. es ist die Gerichtsbarkeit nicht nur ein Attribut der Staatsgewalt, sondern auch die Ausübung der Gerichtsgewalt erfolgt nur durch Organe, welche zu diesem Zwecke von der Staatsgewalt eingesetzt sind. Die Aufhebung der Privat- oder Patrimonialgerichtsbarkeit ist — wie dies z. B. für Preußen schon durch Verordnung vom 2. Januar 1849 geschehen — durch das GVG. nunmehr für ganz Deutschland erfolgt; und ebenso ist der Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten, namentlich auch in Ehe- und Verlöbnißsachen, jede über die Sphäre der Kirche hinausgehende Wirkung entzogen. Sind nun aber in dieser Weise die ordentlichen Gerichte nur

Staatsgerichte, so sind sie doch — mit alleiniger Ausnahme des Reichsgerichts — nicht Gerichte des Deutschen Reichs, sondern Gerichte der einzelnen Deutschen Bundesstaaten. Mit alleiniger Ausnahme des Reichsgerichts wird daher durch die Deutschen Gerichte die den einzelnen Bundesstaaten zustehende Gerichtsbarkeit ausgeübt. Der Satz des früheren Deutschen Staatsrechts: „Inhaber der richterlichen Gewalt ist der Landesherr“ bleibt bestehen für alle ordentlichen Gerichte mit Ausnahme des Reichsgerichts. Durch dieses Gericht ist eine richterliche Gewalt des Reichs geschaffen; aber diese richterliche Gewalt des Reiches ist auch auf den Umfang und auf diejenige Wirksamkeit beschränkt, welche die Kompetenz des Reichsgerichts ausmacht.

Aber obwol die Gerichte mit Ausnahme des Reichsgerichts Landesgerichte sind, so ist doch ebenso wie das Verfahren vor diesen Landesgerichten durch die CPO., StrafPO. und KO., so auch die Organisation dieser Gerichte reichsgesetzlich normirt. Obwol das Reich die territoriale Gerichtsgewalt bestehen läßt, so verlangt es doch: 1) daß die landesherrliche Gewalt ihre Thätigkeit nicht versage; geschähe dies, so würde Justizverweigerung vorliegen und Remedur in Gemäßheit des Art. 77 der Verfassung für das Deutsche Reich zu bewirken sein; und 2) daß die landesrichterliche Gewalt durch solche Organe, solche Gerichte und in solcher Weise ausgeübt werde, wie das reichsgesetzlich vorgeschrieben ist. Nach Art. 4, 17 der Verfassung des Deutschen Reichs ist das Reich zuständig da, wo es seine Gesetze erlassen hat, auch die Beaufsichtigung bezüglich der Befolgung dieser Gesetze eintreten zu lassen. Falls daher die Landesgerichte nicht so organisirt sein sollten, wie das GVG. dies vorschreibt, so würde, insoweit dies die Parteien nicht selbst zum Gegenstande von Rechtsmitteln machten, das Reich unzweifelhaft in der Lage sein, allenfalls auf dem Wege der Exekution (RVerf. Art. 19) die Befolgung der in dem GVG. enthaltenen Bestimmungen zu erzwingen. Diese Vorschriften sind aber derartig, daß sie der Territorialgewalt noch einen ziemlich weiten Spielraum lassen.

Die wichtigsten Punkte, auf die es für die Abgrenzung der Gebiete des Reichsstaatsrechtes und des Landesstaatsrechtes bezüglich der G. ankommen möchte, beziehen sich auf die Richter, die Gerichtsbezirke und die Besetzung der Gerichte.

I. Hinsichtlich der Richter trifft das GVG. Vorschriften über deren Qualifikation, über die Garantien richterlicher Unabhängigkeit, sowie über die Freizügigkeit der Richter.

1) Die Qualifikation zum Richteramte hat (GVG. § 4) jeder ordentliche öffentliche Lehrer des Rechts an einer innerhalb des Reichs befindlichen Universität. Hier bedingt die amtliche Stellung die Qualifikation und gleichgültig ist es, welcher Vorbereitungsweg zur ordentlichen Professur der Rechte an einer Deutschen Universität geführt hat. Ob die hiernach im Allgemeinen vorhandene Qualifikation auch in Bezug auf die einzelne Persönlichkeit anzuerkennen sei, hängt von den Landesjustizverwaltungen, bei etwaigen Anstellungen am Reichsgericht von der Reichsjustizverwaltung ab. Im Uebrigen wird die Qualifikation zum Richteramte durch eine bestimmte, diesem Amte gewidmete Vorbereitung bedingt. Das GVG. stellt für dieselbe nur allgemeine Forderungen auf. Zwei Prüfungen werden verlangt, die erste nach Abschluß eines mindestens dreijährigen Rechtsstudiums auf einer Universität (ein und ein halbes Jahr des Studiums muß auf einer zum Deutschen Reiche gehörenden Universität stattgefunden haben), die zweite nach Abschluß eines mindestens dreijährigen praktischen Dienstes. In welcher Weise jedoch diese Prüfungen zu halten, welche Anforderungen in denselben an den Kandidaten zu stellen sind, das hängt von dem Ermessen der Landesjustizverwaltung ab. Ebenso ist es in dieses Ermessen gestellt, die reichsgesetzlich, sei es für das Universitätsstudium sei es für den Vorbereitungsdienst, bestimmte Zeit zu verlängern oder anzuordnen, daß ein Theil der für den Vorbereitungsdienst bestimmten Zeit — längstens ein Jahr — im Dienste bei den Verwaltungsbehörden verwandt werde (GVG. §§ 1, 2). Nach

§ 22 des EG. zum GVG. kann sogar in den einzelnen Bundesstaaten bestimmt werden, daß der für den Vorbereitungsdienst vorgeschriebene Zeitraum für die ersten vier Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes bis auf zwei Jahre abzukürzen sei.

Von der Erfüllung der Voraussetzungen für die Qualifikation des Richters hängt die sog. absolute Tauglichkeit des Richters ab. Wer nicht so, wie das Gesetz es bestimmt, zum Richteramte qualifizirt ist, der ist nicht nur „von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen" (CPO. § 41; StrafPO. § 22), sondern der darf überhaupt nicht als Richter angestellt werden. Und diese, die Qualifikation der Richter betreffenden Vorschriften sind nicht nur Gesetze für die verschiedenen Justizverwaltungen, sondern es geben dieselben unzweifelhaft auch den Parteien Rechte in die Hand. Der Mangel der Qualifikation wird durch die Anstellung des Richters nicht beseitigt. Sollte daher der Fall vorkommen, daß eine zum Richteramte nicht qualifizirte Person als Richter angestellt wäre, so würden alle von einer solchen Person vorgenommenen richterlichen Akte nichtig sein, und die Parteien könnten eine derartige Nichtigkeit namentlich geltend machen in Gemäßheit der Vorschriften der CPO. §§ 513 Nr. 1 und 542 Nr. 1 und der StrafPO. § 377 Nr. 1.

2) Die richterliche Unabhängigkeit ist reichsgesetzlich gewahrt theils durch die allgemeine Vorschrift (GVG. § 1), nach welcher die richterliche Gewalt durch unabhängige, nur dem Gesetze unterworfene Gerichte ausgeübt werden soll, theils durch die praktischeren Vorschriften, nach welchen die Anstellung eines Richters nur auf Lebenszeit erfolgen, der Richter ein festes Gehalt mit Ausschluß von Gebühren beziehen soll und wider seinen Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur auf Grund gesetzlicher Vorschriften abgesetzt oder in eine andere Stelle versetzt werden darf (GVG. §§ 6, 7, 8). Ergänzend tritt die Vorschrift hinzu, nach welcher für vermögensrechtliche Ansprüche der Richter der Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden darf (GVG. § 9).

Aber der Landesgesetzgebung resp. der Landesjustizverwaltung ist es anheimgegeben — abgesehen natürlich von dem Reichsgericht — zu bestimmen, wie hoch die richterlichen Gehalte zu normiren seien, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Richter den rechtlichen Anspruch habe, in ein höheres Gehalt hinaufzurücken. Und ebenso erläßt der einzelne Bundesstaat diejenigen Gesetze (Disziplinargesetze), auf deren Bestimmungen hin die Richter kraft richterlicher Entscheidung abgesetzt oder versetzt werden dürfen. Diese richterliche Entscheidung kann den ordentlichen Gerichten übertragen werden; aber Disziplinargerichte und Disziplinarverfahren sind reichsgesetzlich nicht ausgeschlossen.

3) Hinsichtlich der Freizügigkeit der Richter ist reichsgesetzlich bestimmt, daß die Vorbereitung zur ersten Prüfung dazu berechtigt, die erste Prüfung in jedem Deutschen Staate zu bestehen. Es ist dies zwar nicht ausdrücklich gesagt, es folgt dies aber aus dem Sinne und Zusammenhange der ausdrücklich getroffenen Vorschriften von selbst. Ebenso ist reichsgesetzlich bestimmt, daß die Ablegung der ersten Prüfung in einem Bundesstaate ausreichend sei, um in jedem Bundesstaate zum Vorbereitungsdienste sowie zur zweiten Prüfung zugelassen zu werden; sowie daß die in einem Bundesstaate auf die Vorbereitung verwendete Zeit in jedem anderen Bundesstaate angerechnet werden kann (GVG. § 3). Aber ob der Bayer, der in Bayern die erste Prüfung bestanden hat, in Preußen zum Vorbereitungsdienste zugelassen werden wird; ob demjenigen, der ein Jahr Vorbereitungsdienst in Preußen geleistet hat, dieses Jahr in Sachsen angerechnet werden wird, darüber werden für den einzelnen Fall die Landesjustizverwaltungen Preußens resp. Sachsens die Entscheidung treffen. Und wenn dann § 5 des GVG. noch die Vorschrift trifft, daß, wer in einem Bundesstaate die Fähigkeit zum Richteramte erlangt hat, soweit das GVG. selbst keine Ausnahme bestimmt (§ 127 Abs. 2), zu jedem Richteramte innerhalb des Deutschen Reiches befähigt sei; — so ist diese Vorschrift nur in der Beschränkung zu verstehen, daß die Erlangung der Qualifikation zum Richteramte

weder in diesem noch in irgend einem Bundesstaate einen Rechtsanspruch auf Uebertragung eines Richteramtes gewährt.

II. Ueber die Eintheilung der Gerichtsbezirke ist reichsgesetzlich nichts bestimmt. Nur indirekt ist, da von den Landgerichten sowie von den Oberlandesgerichten kollegialische Entscheidungen verlangt werden, und da ferner in dem Sprengel eines Landgerichts mehrere Amtsgerichtsbezirke, innerhalb des Sprengels eines Oberlandesgerichts mehrere Landgerichtsbezirke gedacht sind, ein zu kleiner Gerichtsbezirk für Landgerichte sowie für Oberlandesgerichte der Natur der Sache nach ausgeschlossen. Auch braucht der Bezirk eines Gerichtes nicht auf das Staatsgebiet eines Bundesstaates beschränkt zu bleiben. Gebietstheile verschiedener Staaten können zu einem Landgerichte, mehrere Bundesstaaten zu einem Oberlandesgerichtsbezirke vereinigt werden. Zu dem Bezirke des Landgerichts zu Lübeck gehört beispielsweise auch die Oldenburgische Enklave Eutin; und die Thüringischen Staaten haben sich zu dem gemeinschaftlichen Oberlandesgerichte zu Jena in ähnlicher Weise verbunden, wie dies seitens der Hansestädte in Bezug auf das Oberlandesgericht zu Hamburg geschehen ist. Preußen hat mit anderen Deutschen Bundesstaaten in der Zeit vom 20. Aug. 1878 bis 4. Januar 1880 acht Staatsverträge betr. Gebietsanschlüsse an Gerichtsbezirke resp. gemeinschaftliche Gerichtsbezirke abgeschlossen. (Vgl. Maaßen, S. 23.) Derartige Verabredungen sind aber lediglich Angelegenheiten der einzelnen Bundesstaaten. Das Reich als solches steht denselben fern; ihm genügt es, wenn die Bundesstaaten nur überhaupt solche Einrichtungen getroffen haben, daß in jedem Gebiete des Reiches die Rechtsprechung durch Amtsgerichte, Landgerichte und Oberlandesgerichte erfolgen kann. Welche Maßregeln die Bundesstaaten zur Erreichung dieses Resultates ergreifen mögen, das entzieht sich der Kognition des Reiches.

III. Besetzung der Gerichte. Da sich die Zahl der bei einem Gerichte anzustellenden Richter nach dem Umfange der diesem Gericht zufallenden Geschäfte bestimmt, da dieser zum großen Theile abhängig ist von dem Umfange des Gerichtsbezirkes, so hat, da die Feststellung der Gerichtsbezirke den Bundesstaaten überlassen ist, das Reichsgesetz auch keine Vorschriften über die Zahl der bei einem Gerichte anzustellenden Richter getroffen. Da aber reichsgesetzlich bestimmt ist, wie für eine richterliche Entscheidung einer bestimmten Art das Gericht, welches diese Entscheidung trifft, besetzt sein muß (so soll z. B. das Landgericht bald in einer Besetzung von drei, bald in einer Besetzung von fünf Mitgliedern seine Entscheidungen treffen), so ergiebt sich hieraus indirekt, daß die Zahl der bei einem Gerichte anzustellenden Richter unter ein gewisses Minimum nicht herabgehen kann. Wenn es zwar angängig ist, ein Amtsgericht nur mit einem Amtsrichter zu besetzen, so wird es nicht wol möglich sein, ein Landgericht mit weniger als sieben Richtern zu besetzen, und die gleiche Zahl von Richtern möchte auch die Minimalzahl für die Oberlandesgerichte bilden. (Vgl. die Art. Amtsgericht, Landgericht, Oberlandesgericht, Reichsgericht.)

Lit.: Die Kommentare z. GVG. von Thilo (Berlin 1879), Keller (Lahr 1877). — Pfafferoth, Jahrbuch der Deutschen Gerichtsverfassung, Berlin 1880. — Ueberdem haben Kommentare der CPO. und der StrafPO. diejenigen Vorschriften des GVG. erläutert, welche zur Ergänzung der CPO. resp. der StrafPO. dienen. Vgl. die Kommentare zur StrafPO. von Löwe, S. 3—191; v. Schwarze, S. 1—111; Voitus, S. 7 ff. (es ist indessen von diesem Kommentator das GVG. und die StrafPO. nicht vollständig gesondert). — Von den Kommentaren der CPO. haben namentlich Struckmann-Koch die das Civ.Prz.R. betr. Bestimmungen des GVG. berücksichtigt (S. 735 ff.). — Eine Darstellung der Strafgerichtsverfassung giebt v. Schwarze am Schlusse des II. Bandes des v. Holtzendorff'schen Handbuches des Deutschen StrafPrz.R. — Eine systematische Verarbeitung der Vorschriften des GVG. mit dem Civ.Prz. findet sich bei Fitting, Der RCiv.Prz. (4. Aufl.), und v. Bar, Das Deutsche Civ.Prz.R. (zugleich ein Supplement zur dritten Auflage der v. Holtzendorff'schen Encyklopädie der Rechtswissenschaft [Leipzig, Duncker & Humblot, 1880]). — Eine systematische Verarbeitung der Vorschriften des GVG. mit dem StrafPrz. giebt Dochow, Der RStrafPrz., (3. Aufl.) 1880, und John, Das Deutsche StrafPrz.R. (zugleich ein Supplement zur dritten Auflage der v. Holtzendorff'schen Encyklopädie der Rechtswissenschaft [Leipzig, Duncker & Humblot, 1880]).

John.

Gerichtsvollzieher ist der mit den Zustellungen, Ladungen und (im Civilprozeß auch mit) Vollstreckungen, welche in Gemäßheit der Prozeßordnungen zu erfolgen haben, zu betrauende Beamte (§ 155 d. GVG.). Die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der G. sind im GVG. selbst nicht geregelt. Die Regelung derselben ist vielmehr dem Reichskanzler für das Reichsgericht, den Landesjustizverwaltungen für die übrigen Gerichte anheimgegeben. Nur die Fälle bestimmt das GVG., in welchen der G. kraft Gesetzes von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen sein soll. Hierbei unterscheidet das Gesetz zwischen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen. In ersteren ist der G. von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen:

1) wenn er selbst Partei oder gesetzlicher Vertreter einer Partei ist, oder zu einer Partei in dem Verhältnisse eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Schadensersatzpflichtigen steht;

2) wenn seine Ehefrau Partei ist, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;

3) wenn eine Person Partei ist, mit welcher er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

In Strafsachen findet der Ausschluß statt:

1) wenn der G. durch die strafbare Handlung verletzt ist;

2) wenn er der Ehemann der Beschuldigten oder Verletzten ist oder gewesen ist;

3) wenn er mit dem Beschuldigten oder Verletzten in dem Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse steht, welches ihn in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten von der Ausübung seines Amtes ausschließen würde (GVG. § 156).

Abgesehen von diesen Vorschriften muß sich, wie die Motive zu § 125 des Entwurfs zum GVG. ausführen, bei der indifferenten Stellung des Gesetzes gegenüber der Organisation der Begriff eines G. erst durch die Bestimmungen der Landesjustizverwaltungen konkret gestalten. Diese Gestaltung kann eine verschiedene sein. Es ist nicht nothwendig, daß dieselben Beamten zu allen Verrichtungen, welche die Prozeßordnungen den G. zuweisen, in gleicher Weise ermächtigt werden. Es ist denkbar, daß das Amt der G. als Vollstreckungsbeamte von dem Amte der G. als Zustellungsbeamte getrennt wird. Jedermann, der vom Staate mit dem Vollzuge von Zustellungen und Vollstreckungen oder nur von Zustellungen oder nur von Vollstreckungen betraut wird, ist G. im Sinne des GVG. und der Prozeßordnungen.

Wie nun aber auch die Organisation des G.instituts im Einzelnen geordnet sein mag, die Grenzen der Thätigkeit, die dem G. übertragen werden kann und muß, sind sowol für die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten als für Strafsachen durch die Prozeßordnungen von vornherein gegeben:

A. Thätigkeit des G. im Civilprozeß.

I. Zustellungen (s. diesen Art.).

Als Regel gilt, daß die Zustellungen durch G. erfolgen (CPO. § 152 Abs. 1). In Anwaltsprozessen (s. diesen Art.) ist der G. unmittelbar von der Partei (bzw. deren Anwalt) zu beauftragen; in anderen Prozessen hat die Partei die Wahl, ob sie die Beauftragung selbst vornehmen oder dieselbe dem Gerichtsschreiber des Prozeßgerichts überlassen will (CPO. § 152 Abs. 2). Erklärt die Partei nicht ausdrücklich, daß sie die erstere Wahl treffe, so ist zu präsumiren, daß sie die letztere gewollt habe (CPO. § 154). Da Ladungen im Sinne der CPO. (§§ 191 ff.) durch Zustellung eines die Ladung enthaltenden Schriftstückes geschehen, so gilt, was von Zustellungen gesagt ist, naturgemäß auch von den Ladungen.

Die Regel, daß der G. mit den Zustellungen zu betrauen sei, erleidet aber nach mehrfachen Richtungen Ausnahmen:

In allen Fällen der Zustellung kann die Post als das eigentliche Zustellungsorgan benutzt werden (CPO. § 176). Wo dies geschieht, wird die Zustellung durch den G. nur eingeleitet, durch den Postboten vollendet (CPO. §§ 177 ff.). Ein

wirksamer Zwang für den G., die Post zur Zustellung zu benutzen, liegt in der Vorschrift des § 2 Abs. 3 der Gebührenordnung für G. vom 24. Juni 1878, wonach der G. die Mehrkosten der durch ihn allein bewirkten Zustellung nur auf Grund ausdrücklicher Ermächtigung seines Auftraggebers hierzu beanspruchen kann (vgl. noch § 180 d. CPO.). Wo die Beauftragung des G. mit der Zustellung durch den Gerichtsschreiber geschehen kann, da steht es diesem frei, mit Umgehung des G. die Post direkt um Bewirkung der Zustellung zu ersuchen (CPO. § 179).

Im Anwaltsprozesse wie im Parteiprozesse können alle Zustellungen von Anwalt zu Anwalt, d. i. von kurzer Hand erfolgen, falls nur beide Parteien durch Anwälte wirklich vertreten sind, also insbesondere im Anwaltsprozeß nicht ein Kontumazialfall vorliegt (CPO. § 181). Die öffentlichen Zustellungen geschehen in Gemäßheit des § 187 der CPO. ausschließlich durch den Gerichtsschreiber (vgl. auch CPO. § 825; KO. §§ 66, 68, 69, 103—105, 166, 175, 184, 189, 191).

Soweit der G. als Zustellungsorgan in Anspruch genommen wird, genügt mündliche Erklärung der Partei zu seiner Legitimation. Der Parteiauftrag wird, wenn die Zustellung erfolgt ist, bis zum Beweise des Gegentheils präsumirt (CPO. § 153).

II. Zwangsvollstreckung.

Im Zwangsvollstreckungsverfahren wird der G. insoweit thätig, als die Zwangsvollstreckung nicht den Gerichten zugewiesen ist (CPO. § 674 Abs. 1). Den Gerichten ist dieselbe aber in folgenden Fällen zugewiesen:

1) Wenn zum Zwecke der Vollstreckung das Einschreiten einer Behörde erforderlich wird, so hat das Gericht die Behörde um ihr Einschreiten zu ersuchen (CPO. § 698).

2) Gegen Personen des Soldatenstandes, welche dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehören, hat das Gericht die Militärbehörde um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen, falls dieselbe in Kasernen und anderen militärischen Dienstgebäuden oder auf Kriegsfahrzeugen erfolgen soll.

Die hierbei gepfändeten Gegenstände sind an den G. hinauszugeben (CPO. § 699).

3) Die Requisition ausländischer Behörden oder von Reichskonsuln um Vornahme der Zwangsvollstreckung geschieht durch das Gericht (CPO. § 700).

4) Die Pfändung von Forderungen und anderen Vermögensrechten mit Ausnahme von Forderungen aus Wechseln und anderen indossablen Papieren obliegt dem Gerichte (CPO. §§ 723, 724, 729—754, 772).

5) Ebenso ist das Gericht für die Zwangsvollstreckung in Immobilien zuständig (§ 755).

6) Die Erzwingung von Handlungen oder Unterlassungen im Wege der Vollstreckung, die Anordnung der Zwangshaft sowie von Arresten und einstweiligen Verfügungen ist Sache des Gerichts (CPO. §§ 773—776, 782, 789, 796—822).

Demnach bleibt als das Gebiet des G. im Vollstreckungsverfahren:

Die Zwangsvollstreckung in bewegliche körperliche Sachen wegen Geldforderungen (CPO. §§ 708—728), die Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen indossablen Papieren (CPO. § 732), die zwangsweise Inbesitznahme von beweglichen und unbeweglichen Sachen (CPO. §§ 769—771), die Vollziehung der Haft (CPO. § 796), der Arreste und der einstweiligen Verfügungen (CPO. §§ 808, 815).

B. Thätigkeit des G. im Strafprozeß.

Gemäß § 37 der StrafPO. sind die G. die Organe für die im Strafverfahren vorkommenden Zustellungen und Ladungen. Die beim Strafverfahren betheiligten Privatpersonen, welchen die unmittelbare Ladung von Zeugen und Sachverständigen gestattet ist (StrafPO. §§ 219, 426), müssen mit der Ladung einen G. beauftragen, können also nicht die Vermittlung des Gerichtsschreibers in Anspruch nehmen. Als Vollstreckungsorgan fungirt der G. im Strafprozesse insoweit, als es sich um Vollstreckung einer Vermögensstrafe oder Buße handelt (StrafPO. § 495).

Hellmann.

Gerichtsvorsitzender (civilprozessualisch). Der Vorsitzende des Prozeßgerichts, der im amtsgerichtlichen Verfahren zugleich das erkennende Gericht repräsentirt, hat eine Reihe prozessualer Befugnisse, welche seine Stellung von der der beisitzenden Gerichtsmitglieder unterscheiden.

Als Vorsitzender des Prozeßgerichts ist bei Kollegialgerichten nicht etwa der Präsident des Gerichts, sondern der Vorsitzende derjenigen Kammer oder desjenigen Senates zu erachten, vor welche die konkrete Streitsache nach den Regeln der Geschäftsvertheilung des zuständigen Gerichtes gehört.

Die Befugnisse des Vorsitzenden sind zum überwiegenden Theile prozeßleitende Befugnisse. Eine Ausnahme bilden: die Befugniß des Vorsitzenden der Kammer für Handelssachen, Streitigkeiten zwischen Rhedern oder Schiffern und der Schiffsmannschaft allein, d. h. ohne Zuziehung der Handelsrichter (GVG. § 109 Abs. 3) zu entscheiden, und das Recht zur selbständigen Entscheidung über Gesuche, welche Arreste oder einstweilige Verfügungen betreffen, in dringenden Fällen (CPO. § 822).

Die nachstehende Uebersicht enthält die wichtigsten Kompetenzen des Vorsitzenden:

1) Der Vorsitzende kann unter bestimmten Voraussetzungen für eine zu verklagende nicht prozeßfähige Person einen Interimskurator bestellen (CPO. § 55).

2) Er kann die Urkundeneinsichtsfrist (§ 125 Abs. 1 der CPO.) auf Antrag verlängern oder abkürzen (§ 125 Abs. 2 der CPO.).

3) Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung der mündlichen Verhandlung (CPO. §§ 127, 130) und die Handhabung der Sitzungspolizei (GVG. § 177) vorbehältlich der Entscheidung des Gerichts, welche in vielen Fällen von den Betheiligten provozirt werden kann (CPO. § 131; GVG. §§ 178 ff.).

4) Der Vorsitzende erläßt die für gewisse Zustellungen erforderlichen Ersuchungsschreiben an die zuständigen Behörden (CPO. §§ 182—185).

5) Derselbe bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung, so oft eine Partei den Gegner laden will (CPO. § 193 Abs. 2; § 191 Abs. 1), kann auf Antrag die Einlassungs- und Ladungsfristen abkürzen (CPO. § 204) und muß in manchen Fällen Ladungs- oder Einlassungsfrist überhaupt erst bestimmen (CPO. § 217 Abs. 3; § 234 Abs. 2).

6) Zu Verhandlungen von voraussichtlich längerer Dauer kann der Vorsitzende Ergänzungsrichter beiziehen (GVG. § 198 Abs. 2).

7) Er bestimmt im Voraus die Wochentage, an welchen das Urtheilsverzeichniß in der Gerichtsschreiberei auszuhängen ist (CPO. § 287).

8) Er ernennt den beauftragten Richter, wenn das Gericht die Vornahme eines vorbereitenden Rechnungs- oder Auseinandersetzungsverfahrens angeordnet hat und bestimmt den Termin hierfür (CPO. § 314), ebenso wie in den Fällen, wo die Beweisaufnahme nicht vor dem Prozeßgericht selbst stattfindet (CPO. § 326). In diesen Fällen erläßt er auch, wenn nöthig, Ersuchungsschreiben an die ersuchten Gerichte oder ausländischen Behörden (CPO. § 327).

9) Der Vorsitzende entscheidet über die Entbehrlichkeit des Sühneversuchs in Ehesachen (CPO. § 573 Abs. 2).

10) In Entmündigungssachen hat der Vorsitzende dem Entmündigten auf Antrag einen Rechtsanwalt als Vertreter beizuordnen, wenn der Entmündigte die Klage auf Anfechtung bzw. Wiederaufhebung der Entmündigung erheben will (CPO. §§ 609, 626 Abs. 2).

11) Die Ertheilung der Vollstreckungsklausel kann unter gewissen Umständen von dem Gerichtsschreiber nur auf Anordnung des Vorsitzenden ertheilt werden (CPO. §§ 664—666). Hellmann.

Gerichtsvorsitzender (strafprozessualisch). Der Ausdruck G. bezeichnet im Sinne des Deutschen GVG. Denjenigen, welcher in einem mit einer bestimmten richterlichen Aufgabe betrauten Kollegium (auch das Schöffengericht ist ein Kolle-

gium) den Vorsitz führt. Es kann dies der Präsident des Gerichtes sein, d. i. Derjenige, welchem die oberste Leitung aller Abtheilungen eines Kollegialgerichtes (Landgericht, Oberlandesgericht, Reichsgericht) zukommt (§§ 58, 119 und 126 d. GVG.); es können den Vorsitz aber auch Direktoren bei den Landgerichten, Senatspräsidenten bei den höheren Gerichten führen. Vermöge der Bestimmungen des GVG. über die Führung des Vorsitzes und über die Vertheilung der Geschäfte an die Kammern, ist für jede Sache die Kammer und deren Vorsitzender schon vorher bestimmt. Im Falle der Verhinderung des so bestimmten „ordentlichen" Vorsitzenden führt den Vorsitz in der Kammer dasjenige Mitglied der Kammer, welches dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach das älteste ist (§ 65 d. GVG.).

I. Der Wirkungskreis des Vorsitzenden und seine Stellung sind verschieden, je nachdem das Gericht, dem er vorsitzt, ein beschließendes oder ein (auf Grund mündlicher Verhandlung) erkennendes ist. Im ersten Falle beschränkt sich seine Aufgabe fast ganz auf Vertheilung der Geschäfte unter die Mitglieder der Kammer (§ 68 d. GVG.) und auf die Leitung der Berathung und Abstimmung des Gerichtes (§ 196 d. GVG.). Schon hier trikt eine Doppelstellung hervor: Er ist einerseits Richter, wie die anderen Mitglieder des Kollegium, und giebt auch seine Stimme, und zwar zuletzt, ab (§ 199 d. GVG.), und er ist andererseits Leiter des Gerichtes. Seine Leitung soll aber nur dazu dienen, einen geregelten Vorgang zu sichern und den allein entscheidenden Willen des Kollegium zum Ausdruck gelangen zu machen; er hat daher in dieser Hinsicht keine selbständige Amtsgewalt, sondern ist nur das Organ des muthmaßlichen Willens des Kollegium. Zwar hat er nach § 196 des GVG. die Fragen zu stellen und die Stimmen zu sammeln; allein „Meinungsverschiedenheiten über den Gegenstand, die Fassung und die Reihenfolge der Fragen, oder über das Ergebniß der Abstimmung entscheidet das Gericht", und es hat daher in der That, wie die Motive sagen, „die Stellung der Fragen durch den Vorsitzenden nur den Charakter eines von dem Kollegium zu genehmigenden und eventuell zu berichtigenden Vorschlages". Der Vorsitzende derjenigen Abtheilung des Landgerichtes, welche über die Eröffnung des Hauptverfahrens (s. diesen Art.) zu beschließen hat, hat neben der Leitung dieser Berathung noch nach Außen hin aufzutreten, insofern er die Anklageschrift dem Beschuldigten mitzutheilen hat (§ 199 d. StrafPO.).

II. Viel komplizirter ist die Stellung des Vorsitzenden des (auf Grund der Hauptverhandlung) erkennenden Gerichtes. Die StrafPO. weist ihm eine Reihe von Verrichtungen zu, die außer der Hauptverhandlung zu üben sind, und in der Hauptverhandlung hebt sich seine Stellung von der der übrigen Mitglieder des Gerichtes ab, wenn sich gleich nicht verkennen läßt, daß die Deutsche StrafPO. sich zur besondern Aufgabe setzte, auch hier Alles zu vermeiden, wodurch der Vorsitzende den Beschlüssen des Gerichtes zur Sache vorgreifen könnte, und so viel möglich, ihn auch hier als bloßes Organ des vermuthlichen Willens des Gerichtes hinzustellen.

Mit dem Beschluß, das Hauptverfahren zu eröffnen, geht die Sorge für die Weiterführung der Sache auf das erkennende Gericht über, in dessen Vertretung im oben bezeichneten Sinne der Vorsitzende zu handeln hat (die Besonderheiten im schwurgerichtlichen Verfahren s. im Artikel Schwurgerichtspräsident). Auch im „Vorbereitungsverfahren" kann das Gericht als solches in die Lage kommen, zu berathen und zu beschließen. Allerdings ist die Identität, auch abgesehen vom Schwurgerichtsverfahren, keine vollständige, da die Strafkammern außer der Hauptverhandlung in der Besetzung von drei Richtern mit Einschluß des Vorsitzenden entscheiden (§ 77 d. GVG.), während in der Hauptverhandlung die Strafkammer mit fünf Richtern besetzt ist; aber immerhin können Beschlüsse, welche die Entscheidung in der Hauptverhandlung vorweg nehmen (wie z. B. solche, ver-

möge welcher die Hauptverhandlung gar nicht stattzufinden hat (s. darüber Löwe, S. 574, Note 3a) nur vom Gericht gefaßt werden. Das Gleiche gilt, wenn nach Eröffnung des Hauptverfahrens Verhältnisse eintreten, welche die zeitweilige Einstellung des Verfahrens (§ 203 d. StrafPO.) nöthig machen. Aber auch abgesehen hiervon, ergiebt sich aus der Reserve, mit welcher das Gesetz dem Vorsitzenden gewisse Befugnisse einräumt (s. namentlich § 124, Abs. 3 d. StrafPO.), daß auch hier der Gerichtsbeschluß als selbstverständliche Regel anzusehen, die Befugniß des Vorsitzenden auf ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes zurückzuführen und auf den durch diese bezeichneten Umfang zu beschränken sei. Soweit dies der Fall ist, ist jedoch in diesem Stadium die Verfügung des Vorsitzenden eine selbständige, der Beschwerde an das höhere Gericht (§ 346 d. StrafPO.), nicht aber einem Appell an das Kollegium, dem er vorsitzt, unterworfen. Im Einzelnen ist zu bemerken:

1) Der Vorsitzende bestimmt den Termin zur Hauptverhandlung, was freilich voraussetzt, daß die Mitglieder des erkennenden Gerichtes jederzeit disponibel sind, oder daß doch der Vorsitzende auf bestimmte Tage mit Sicherheit rechnen kann, weil sonst die einseitige Verfügung des Vorsitzenden einer Kammer leicht den Geschäftsgang des ganzen Gerichtes, den nur der „Präsident“ übersieht, durchkreuzen kann. — Andererseits ist die Frage, wie weit das Ermessen des Vorsitzenden bei Bestimmung des Termines reicht. Schon im Augenblick der ersten Bestimmung können Hindernisse bekannt sein, die eine ungewöhnlich lange Verzögerung bedingen; solche Hindernisse können später auftauchen und den Vorsitzenden veranlassen, seine erste Verfügung abzuändern; endlich können Parteianträge in dieser Richtung gestellt werden. Nun hat über Anträge auf „Aussetzung“ einer Hauptverhandlung das Gericht zu entscheiden (§ 227 d. StrafPO.) und dieser Ausdruck umfaßt, wie der Bericht der Reichstagskommission sagt, „auch den Fall des Aufschubes einer noch nicht begonnenen Hauptverhandlung“. Dies gilt unbestritten nur von der Zeit, wo das erkennende Gericht bereits zur Vornahme der Hauptverhandlung versammelt ist; bezüglich der Zeit des Vorbereitungsverfahrens aber ist Keller der Meinung, daß nach § 72 des GVG. die Strafkammer nicht mehr, das „Landgericht“ noch nicht mit der Sache befaßt sei und daher nichts übrig bleibe, als daß der Vorsitzende allein als zur Bestimmung eines andern Termines berechtigt angesehen werde. Zu diesem Resultat gelangt auch Löwe, für den Fall, wo sogleich auch die Fixirung eines neuen Verhandlungstages möglich ist; er bestreitet jedoch dem Vorsitzenden das Recht, eine Aussetzung des Verfahrens auf unbestimmte Zeit zu verfügen oder einen Vertagungsantrag der Parteien ohne Beschluß des Gerichtes abzulehnen. In ersterem ist ihm beizupflichten, ebenso in der dabei gemachten Voraussetzung, daß das „Gericht“ auch schon im Vorbereitungsverfahren thätig sein könne, weil in der That Fälle vorkommen, wo dies nicht zu entbehren ist. Dagegen bietet das Gesetz keinen Anhalt für die Unterscheidung zwischen Bewilligung und Ablehnung des Vertagungsantrages und läßt nur die Wahl, entweder jede Aenderung des einmal bestimmten Termines als „Aussetzung der Hauptverhandlung“ dem Gerichtsbeschluß vorzubehalten oder jede als Terminsbestimmung dem Vorsitzenden anheimzugeben und im Fall der Ablehnung des Vertagungsantrages es der Partei zu überlassen, ihn am Tage der Hauptverhandlung zu erneuern.

2) Nach Eröffnung des Hauptverfahrens ist „zur Erlassung des Haftbefehles und mit Zustimmung des Staatsanwaltes auch zur Aufhebung eines solchen, sowie zur Freilassung des Angeschuldigten gegen Sicherheitsleistung“ der Vorsitzende des erkennenden Gerichtes in „dringenden Fällen“ berufen. Versagt der Staatsanwalt die Zustimmung oder ist die Sache nicht dringend, so entscheidet das (erkennende) Gericht. Ist daher auch formell eine Berufung von dem Vorsitzenden an das Gericht ausgeschlossen, so würde ein selbständiger, auf Dringlichkeit nicht Anspruch machender Antrag zur Sache an das Gericht gebracht werden können, so

daß faktisch dieser Weg, Abhülfe zu suchen, und der der Beschwerde (§ 346 d. StrafPO.) gleichmäßig, ja konkurrirend offen stehen.

3) Unter der gleichen Voraussetzung der Dringlichkeit entscheidet der Vorsitzende über die Beigebung eines Vertheidigers in Fällen, wo die Vertheidigung nicht eine nothwendige ist (§ 141). Ohne diese Beschränkung kommt ihm die Auswahl des zu bestellenden Vertheidigers (§ 144) und die Entscheidung darüber zu, ob dem Vertheidiger die Akten in seine Wohnung verabfolgt werden können (§ 147).

4) Die Vorbereitung der Hauptverhandlung, soweit es sich dabei um Ladungen handelt, kommt zwar in erster Linie der Staatsanwaltschaft zu; doch hat auch der Vorsitzende und zwar ohne Mitwirkung des Gerichtes auf die Vorbereitung des Beweisverfahrens (s. diesen Art.) in der Hauptverhandlung Einfluß zu nehmen, indem er nicht blos über Anträge selbständig zu entscheiden hat, sondern auch von Amtswegen die Ladung von Zeugen und Sachverständigen, sowie die Herbeischaffung anderer Beweismittel anordnen kann (§ 220); es ist dies gerade diejenige Befugniß, welche in Frankreich der Präsident aus seinem sog. pouvoir discrétionnaire nur künstlich ableitet und die ihm daher am längsten bestritten wurde. Eine Befugniß zu Zwischenerhebungen (instruction complémentaire) hat der Vorsitzende nach der Deutschen StrafPO. nicht; solche Zwischenerhebungen kann der Angeschuldigte bei Mittheilung der Anklageschrift nach § 199 d. StrafPO. beantragen und man muß wohl annehmen, daß darüber das Gericht, welches die Eröffnung des Hauptverfahrens beschließt, zu entscheiden hat, wenn gleich diese Beweiserhebungen nicht unter § 200 fallen, wo von der „besseren Aufklärung der Sache“ offenbar in dem Sinne die Rede ist, daß das Gericht derselben zur Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf. Von Anträgen, die nach dieser Entscheidung gestellt werden und „die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung“ zum Gegenstande haben, ist im Gesetz nicht die Rede. Ganz vermieden können solche Erhebungen wenigstens dann nicht werden, wenn es sich um die Feststellung von Thatsachen handelt, vermöge welcher die Hauptverhandlung zu entfallen hat und das Verfahren einzustellen ist. Auch über die sich als nothwendig erweisende kommissarische Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, deren Vernehmung in der Hauptverhandlung sich Hindernisse in den Weg stellen, entscheidet das Gericht (§ 222 d. StrafPO.), nicht der G.

5) Der Vorsitzende bestimmt, ob Ergänzungsrichter beizuziehen seien, welche bei Verhinderung von Richtern an deren Stelle einzutreten haben (§ 194 d. GVG.); darüber, wer die Ergänzungsrichter auszuwählen habe, sprechen sich die Reichsgesetze nicht aus; doch ist bei Zusammensetzung der Kammern auch für dieses Bedürfniß vorzusorgen.

Auch nach der Oesterr. StrafPO. (§§ 220—227) geht sogleich nach der Versetzung in Anklagestand die Sache in die Hand des „Vorsitzenden“ des erkennenden Gerichtes über, welcher auch alle Ladungen zu veranlassen hat. An den Vorsitzenden haben Ankläger und Angeklagter alle Anträge auf Herbeischaffung von Beweisen zur Hauptverhandlung, über welche nicht schon bei der Versetzung in Anklagestand entschieden wurde, sowie alle Anträge auf Vervollständigung des Vorverfahrens oder sonstige Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung zu richten. Glaubt der Vorsitzende solche Anträge ablehnen zu sollen, so holt er die Entscheidung der Rathskammer (3 Richter) ein, welche auch über Vertagungsanträge und über die Haft des Angeklagten betreffende Anträge zu entscheiden hat, deren Entscheidung aber, was die Vertagung der Hauptverhandlung und die Beweisaufnahme in derselben betrifft, das erkennende Gericht weder bindet, noch von der Prüfung des erneuerten Antrages entbindet.

II. In der Hauptverhandlung kommen dem Vorsitzenden nach ausdrücklicher Anordnung der Deutschen StrafPO. folgende Verrichtungen zu:

1) Er kann bei ausgeschlossener Oeffentlichkeit ausnahmsweise einzelnen Personen den Zutritt gestatten (§ 176 Abs. 2 des GVG.).

2) Er trifft alle Anordnungen, welche nur das Aeußerliche der Hauptverhandlung betreffen, ohne den Gegenstand derselben zu berühren. Er bestimmt Beginn und „Unterbrechung“ der Verhandlung (letzterer Ausdruck bezeichnet den Gegensatz zur „Aussetzung“ oder Vertagung, welche nur vom Gericht beschlossen werden kann (§ 227 Abs. 1 der StrafPO.). Er hat, wo die gesetzliche Ladungsfrist nicht eingehalten wurde, die Verpflichtung, den Angeklagten mit der Befugniß, Aussetzung der Verhandlung zu verlangen, bekannt zu machen (das. Abs. 3). Er sorgt dafür, daß der Angeklagte, in dessen Abwesenheit der Regel nach nicht verhandelt werden kann, sich nicht entferne und kann ihn zu diesem Zweck während der Unterbrechung der Verhandlung in Gewahrsam nehmen lassen (§ 230 der StrafPO.). Die vernommenen Zeugen und Sachverständigen dürfen sich ohne seine Genehmigung nicht von der Gerichtsstelle entfernen, während er andererseits dies anordnen kann (§ 247 der StrafPO.).

3) Er ist das Organ, durch welches das Gericht Auskunft sich verschafft, seine Beschlüsse und Vorgänge verkündet und beglaubigt. Er veranlaßt die anzuhörenden Personen, sich auszusprechen; er theilt dem aus der Sitzung zeitweilig entfernten Angeklagten das inzwischen Vorgegangene mit (§ 246 d. StrafPO.). Er hat das Protokoll der Hauptverhandlung zu unterschreiben (§ 277), während das Urtheil von allen Richtern, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben, unterschrieben wird (§ 275) und selbst die Verkündung des Urtheils (wol nur, wenn sie durch Verlesung auch der Gründe erfolgt) nicht gerade vom Vorsitzenden selbst vorgenommen werden muß (§ 267).

4) Er handhabt die Sitzungspolizei, allerdings nicht ohne daß die wichtigeren Ausflüsse derselben der Beschlußfassung des Gerichtes unterliegen. Einerseits nämlich ist im Allgemeinen ihm die Sorge für die „Erhaltung der Ordnung in der Sitzung“ übertragen; die Mittel hierfür werden in der Regel nur in mehr oder weniger scharfen Zurechtweisungen, Ermahnungen, Hinweisungen auf die zu erwartenden, vom Gericht zu beschließenden Maßregeln bestehen können. (Die Entziehung des Wortes kann sowie die Versagung der Ertheilung desselben schon mit der „Sachleitung“ zusammenhängen; wo dies nicht der Fall, z. B. bei einem in die Verhandlung sich mischenden Zuhörer, einem von der Sache abschweifenden Zeugen u. dgl. fällt sie allerdings unter die lediglich vom Vorsitzenden gehandhabte Sitzungspolizei). Der Sitzungspolizei des Vorsitzenden in diesem Sinne unterstehen alle in der Verhandlung einschreitenden Personen ohne Unterschied, auch der Staatsanwalt und selbst die Mitglieder des Gerichtes, wenngleich bezüglich der letzteren in der Regel die Möglichkeit geboten sein wird, öffentliches Herauskehren der Autorität des Vorsitzenden zu vermeiden. Sobald es sich aber darum handelt, den Worten des G. sachlichen Nachdruck durch Maßregeln zu geben, welche ein Strafübel enthalten (und dazu rechnet das Gesetz auch die bloße Entfernung bei der Verhandlung nicht betheiligter Personen aus dem Sitzungszimmer), so ist ein Beschluß des Gerichtes erforderlich, welcher übrigens auch ohne Anregung des Vorsitzenden ergehen kann, jedenfalls aber von diesem zu vollstrecken ist (§§ 178—181 des D. GVG.).

5) Die wichtigste Aufgabe des Vorsitzenden ist die Leitung der Verhandlung in sachlicher Hinsicht: „die Leitung der Verhandlung, die Vernehmung des Angeklagten und die Aufnahme des Beweises“ (§ 237 d. StrafPO.). Seine Stellung bei der Beweisaufnahme (s. diesen Art.) ist begrenzt durch die den anderen Mitwirkenden eingeräumten Rechte. Hier ist nur hervorzuheben, daß er nach § 240, Abs. 1 der D. StrafPO. im Falle des sog. Kreuzverhörs dem Staatsanwalt wie dem Vertheidiger, wenn er sein Fragerecht mißbraucht, dasselbe entziehen kann, — andererseits auch in diesem Falle nach der Vernehmung durch jene „die ihm zur weiteren Aufklärung der Sache erforderlich scheinenden Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu richten hat“ (§ 238, Abs. 2 d. StrafPO.), daß er ferner

zwar „ungeeignete oder nicht zur Sache gehörige Fragen zurückweisen" kann, soweit die Fragen nicht von den beisitzenden Richtern gestellt sind (§ 240, Abs. 2), daß aber „Zweifel über die Zulässigkeit einer Frage in allen Fällen das Gericht" entscheidet (§ 241), welches überhaupt immer zu entscheiden hat, wenn „eine auf die Sachleitung bezügliche Anordnung des Vorsitzenden von einer bei der Verhandlung betheiligten Person als unzulässig beanstandet wird" (§ 237, Abs. 2). In den Motiven der Regierungsvorlage wie in den Ausführungen der Vertreter der Regierungen in der Reichstagskommission wurde ganz besonderes Gewicht darauf gelegt, daß dem Vorsitzenden nicht eine diskretionäre Gewalt, wie sie der Französische Assisenpräsident habe, eingeräumt sei; und mit Recht wird namentlich dagegen Verwahrung eingelegt, daß eine solche Befugniß mißbraucht werden könne, um sich über alle gesetzlichen Anordnungen hinauszusetzen. Nichtsdestoweniger werden die angeführten Bestimmungen zu mannigfachen Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten Anlaß geben. Ehe jedoch auf Einzelnes eingegangen wird, müssen die Gegensätze hervorgehoben werden, um deren Ausgleichung es sich hier handelt. In erster Linie steht der Gegensatz zwischen dem Prozeßbetrieb durch die Parteien und der Anordnung und Leitung des Verfahrens durch das Gericht, — zwischen dem Rechte der Parteien auf Vorbereitung für die Hauptverhandlung und der Sorge, daß formelle Hindernisse der völligen Aufklärung der Sache im Wege stehen könnten. Erst in zweiter Linie erscheint der Gegensatz zwischen dem Vorsitzenden und dem Richterkollegium, an dessen Spitze er steht. Je passiver die Stellung des Gerichtes gegenüber den Parteien, desto weniger ist Anlaß dazu vorhanden, daß sich die des Vorsitzenden abhebe und desto geringer das Interesse der Parteien an dieser Unterscheidung, ausgenommen soweit es sich darum handelt, daß nur eine Incidentalentscheidung des Gerichtes den Weg zur Beschwerde wegen Verletzung der Formen offen hält.

Jedes Beweisverfahren, namentlich aber ein solches, auf Grund dessen sofort in mündlicher Verhandlung entschieden werden soll, bedarf einer planmäßigen Anordnung und von genauer Kenntniß des Sachverhalts ausgehenden Leitung. Ueberläßt man diese nicht, wie in England, ganz den Parteien, so muß sie in der Hand des Vorsitzenden liegen, welcher allein die Akten kennt und nach der Deutschen StrafPO. sogar kraft eigenen Rechtes Beweismaterial zur Hauptverhandlung herbeischaffen kann, wenn er die Anordnung nur nicht erst während der Hauptverhandlung trifft. Er hat also dafür zu sorgen, daß den Mitgliedern des Gerichtes (und den Geschworenen) das Beweismaterial vollständig und in einer, die Bildung des Urtheils möglichst erleichternden, übersichtlichen Weise vorgeführt werde, und diese seine Aufgabe wird noch dadurch erschwert, daß nach der Deutschen StrafPO. eine zusammenhängende Darstellung der Behauptungen und Annahmen, auf welchen die Anklage beruht, am Eingang der Hauptverhandlung gar nicht mehr vorgetragen werden kann. Er hat daher nicht gleich den anderen Mitgliedern des Gerichtes das Ergebniß des Beweisverfahrens entgegenzunehmen, sondern dessen Entfaltung zu fördern, während andererseits jedes Mitglied des Gerichtes an dem Vorgange wieder Theil hat, da es sich aus dem Gehörten und Gesehenen eine Ueberzeugung bilden muß: Iudici fit probatio und der judex ist allerdings nicht blos der Vorsitzende, sondern Jeder, der berufen ist, zu urtheilen. Daraus folgt, daß der Vorsitzende mit einer gewissen Freiheit und Sicherheit muß auftreten können; sein Plan für die Anordnung des Beweisverfahrens, für die Vertheilung des Stoffes darf nicht durchkreuzt werden (die Oesterr. StrafPO., § 238, spricht daher von „einzelnen Punkten", über welche Incidentalentscheidungen des Gerichtes herbeizuführen sind). Ebenso nothwendig ist es, daß er mit Zuversicht und rasch einschreiten könne, wo es sich darum handelt, die äußere Ordnung der Verhandlung aufrechtzuerhalten. Alles dagegen, was Gegenstand einer Rechtsfrage ist, was dem Urtheil in der Hauptsache vorgreift, was nur von Demjenigen mit Beruhigung

beantwortet werden kann, der berufen ist, über das Resultat der gesammten Beweisführung zu urtheilen, das kann dem Gericht nicht entzogen werden und ein einigermaßen vorsichtiger Vorsitzender wird dazu auch keinen Versuch machen, weil er weiß, daß schließlich das Gericht indirekt die Entscheidung über jeden Zwischenfall in die Hand bekommt, auch wenn sie direkt ihm entzogen ist. Für das richtige Verhältniß zwischen Gericht und Vorsitzendem wird daher auch weniger eine scharfe Abgrenzung der beiderseitigen Befugnisse, die nach Obigem nicht durchführbar ist, als vielmehr die persönliche Beziehung und dienstliche Stellung maßgebend sein. In dieser Hinsicht ist aber Werth darauf zu legen, daß die dienstliche Stellung des Vorsitzenden sich nicht zu sehr von der der Mitglieder des Gerichtes abhebe. Wenn Fuchs sagt: „Im Allgemeinen kann als Grundsatz festgehalten werden, daß der Vorsitzende nur den äußeren Geschäftsgang allein handhabe und die Vernehmung bewirke, daß aber, sobald materielle Interessen der Anklage und Vertheidigung in Frage kommen, die Entscheidung nur von dem ganzen Gericht ausgehen kann, auch ohne besonderen Antrag des Staatsanwaltes oder des Angeklagten oder des Vertheidigers" — so ist dabei das selbständige Eingreifen der Mitglieder des Gerichtes (das übrigens Fuchs an anderer Stelle berücksichtigt) gar nicht vorgesehen, übrigens aber auch das Verhältniß von Regel und Ausnahme verkehrt. So weit das Gesetz nicht ausdrücklich das Gegentheil vorschreibt (§ 243) oder einen Vorgang als einen nur ausnahmsweise zulässigen bezeichnet, ohne ihn in das Ermessen des Vorsitzenden zu stellen (Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten, § 231), geht vielmehr der G. auch in Bezug auf das Sachliche (und dieses trifft ja doch mit dem „materiellen Interesse" der Parteien zusammen) nach seinem Gutdünken so lange vor, als nicht ein Widerspruch ihm entgegentritt. Ist dies der Fall, dann wird jedenfalls als Regel zu gelten haben, daß ein Gerichtsbeschluß einzuholen sei, soweit es sich eben nicht um das selbständige Recht des Vorsitzenden zur Erhaltung der äußern Ordnung (mit den ihm zur Verfügung stehenden beschränkten Mitteln) handelt. (Beispiele für die aufgestellte Regel bilden die Vorschriften der §§ 252, 253, 255 der StrafPO. über die Verlesung von Schriftstücken; diese kann der Vorsitzende verfügen; ein Gerichtsbeschluß ist nur nöthig, wenn Widerspruch erhoben wird.) — Da übrigens die Frage nach der Zulassung und dem Wegfall von Beweismitteln im Gesetz geregelt ist, so bildet den Hauptgegenstand von Zweifeln die Ausübung des Fragerechtes. Es ist hier zu untersuchen, ob der Vorsitzende bei Ausübung dieses seines Rechtes unter der Kontrole des Gerichts stehe und wie weit seine Einflußnahme auf das Fragerecht Anderer sich erstrecke. Das Gesetz unterscheidet zunächst zwischen der Vernehmung des Angeklagten und der der Zeugen und Sachverständigen. Während nämlich alle Vernehmungen im Abs. 1 des § 237 dem Vorsitzenden zugewiesen sind, wird er im § 238 verpflichtet, auf übereinstimmenden Antrag der Staatsanwaltschaft und der Vertheidigung die Vernehmung der von ihnen benannten Zeugen ihnen zu überlassen; seine Aufgabe ist hier theils die der Ergänzung, theils die der Kontrole durch Entziehung der ganzen Befugniß. Letztere Maßregel läßt das Gesetz nur gegen Denjenigen zu, der sich eines Mißbrauchs schuldig macht; die Ansicht Thilo's, daß in solchem Falle beiden Theilen die Befugniß entzogen sei, hat zwar sehr triftige Gründe für, den Wortlaut des Gesetzes aber gegen sich. Die Maßregel schädigt den Betroffenen doppelt; er verliert nicht blos die Einwirkung auf das Beweisverfahren, sondern sieht dieselbe in der Hand des Gegners allein. Entsteht nun die Frage, ob die betroffene Partei einen Gerichtsbeschluß erwirken könne, so tritt eben das Mißliche der Fassung des Abs. 2 des § 237 hervor: an sich ist diese Entziehung nicht „unzulässig", da das Gesetz sie ausdrücklich zuläßt; ob sie in concreto zulässig war, hängt davon ab, ob ihre gesetzliche Voraussetzung, der Mißbrauch, vorhanden war. Legt man aber § 237, Abs. 2 so aus, daß diese Frage dem Gericht vorbehalten ist, wie dies Löwe thut, so ist die Bedeutung

der durch Einfügung der Worte „als unzulässig" erzielten Beschränkung sehr reduzirt. Dennoch kann man nicht umhin, dieser Auffassung sich anzuschließen, weil die Ausschließung von der Betheiligung am Kreuzverhör nach Obigem ein tieferer Eingriff ist, als die Beanstandung einer einzelnen Frage und ihm gegenüber das Gesetz nicht einen geringeren Schutz zu gewähren beabsichtigen konnte. — In jenen Fällen nämlich, wo das Kreuzverhör nicht eintritt: haben die Organe der Anklage und Vertheidigung sowie die beisitzenden Richter das Recht, Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu stellen; der Vorsitzende hat ihnen dies „zu gestatten", d. h. das Wort zu ertheilen und soweit es sich dabei nicht um die beisitzenden Richter handelt, kann er ungeeignete oder nicht zur Sache gehörige Fragen zurückweisen (§ 240, Abs. 2). Die nun folgende Bestimmung: „Zweifel über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet in allen Fällen das Gericht" — bedeutet jedenfalls, daß Derjenige, dessen Frage zurückgewiesen wurde, sowie Derjenige, der eine von einer Partei beabsichtigte Frage beanstandet, Entscheidung des Gerichtes begehren könne. Der Wortlaut umfaßt auch den Fall, wo der Vorsitzende oder eine Partei Zweifel gegen die Zulässigkeit einer von einem beisitzenden Richter gestellten Frage anregt, und selbst auch den Fall, wo Einwendungen gegen eine vom Vorsitzenden gestellte Frage erhoben werden. Es scheint, daß — so mißlich sich die Dinge gestalten können und so zaghaft die Besorgniß davor den Vorsitzenden bei diesen, eine augenblickliche Entschließung fordernden Vorgängen machen muß, — das kategorische „in allen Fällen" eine andere Auslegung nicht gestattet. Eine andere Frage aber ist das Verhältniß bei der Vernehmung des Angeklagten; das Recht, an dieser sich zu betheiligen, spricht das Gesetz weder den beisitzenden Richtern, noch der Staatsanwaltschaft oder Vertheidigung ausdrücklich zu. Es scheint daher auch keine Meinungsverschiedenheit darüber zu herrschen, daß ein direktes Fragerecht denselben nicht zukomme, und der Fassung des § 239 liegt der in der Reichstagskommission bestimmt (von Gneist) ausgesprochene Wille zu Grunde: „Den Angeklagten soll Niemand befragen als der Vorsitzende". Es fehlt zwar an jedem Anhaltspunkte, um zu beurtheilen, warum das den beisitzenden Richtern gegenüber für nöthig erachtet wurde; man kann aber kaum glauben, daß ein anderes Motiv obwaltete, als die Besorgniß, es könnte den Angeklagten beunruhigen und verwirren, wenn er gewissermaßen von allen Seiten her von Fragen umschwirrt würde. Daß nun daran wenig sich ändert, wenn an die Stelle des direkten Fragerechtes das Recht gesetzt wird, vom Vorsitzenden und eventuell vom Gericht die Stellung einer Frage zu begehren, ist klar. Andererseits ist umgekehrt die Stellung, welche der im § 241 aufgestellten Regel gegeben wurde, eine solche, daß ihre Anwendbarkeit auf Fragen, welche der Vorsitzende an den Angeklagten stellen will, nicht nur nicht ausgeschlossen ist, sondern daß Alles dafür spricht, sie sei beabsichtigt gewesen, da sonst die Einreihung als Abs. 3 des § 240 viel näher lag. Das Resultat ist also: daß ein prozessuales Recht irgend einer Person, vom Vorsitzenden die Stellung von Fragen an den Angeklagten zu begehren, nicht bestehe, daß dagegen jede an der Verhandlung betheiligte Person Zweifel gegen die Zulässigkeit der Fragen des Vorsitzenden anregen und Gerichtsbeschluß darüber begehren könne. Was man dagegen geltend machen kann, fällt durchaus in das Bereich der Erörterung von Gründen, welche den Gesetzgeber, und zwar in beiden Beziehungen, zu anderen Entscheidungen bestimmen sollten, kann aber gegen die aus dem Wortlaut und der Art der Anordnung des Gesetzes hervortretende Absicht des Gesetzes nicht aufkommen. Soweit es sich um Ergänzung des Verhöres des Angeklagten handelt, wird übrigens leicht der Sache die Wendung gegeben werden können, daß ohne nähere Angabe der Erhebungsart ein Antrag gestellt wird, bestimmte Thatumstände durch geeignete Erhebungen aufzuklären, und hierüber, als über eine Frage der Sachleitung Gerichtsbeschluß gefordert werden können.

Kann der Vorsitzende einen Theil seiner Aufgaben Anderen übertragen? Im Allgemeinen wird die Frage verneint werden müssen, weil die meisten dieser Funktionen eben untrennbar mit dem Vorsitz, mit der Leitung zusammenhängen. Wo dies nicht der Fall ist, wird wol der juristische Grundsatz gelten, daß man auch das thut, was man durch einen anderen thun läßt. So z. B. wird wol die Uebertragung der Befugniß, ausnahmsweise Zuhörer zuzulassen, unbedenklich sein. Ebenso steht wol der Uebertragung der Vernehmung einzelner Zeugen oder Sachverständigen an einen der beisitzenden Richter nichts entgegen, und sie kann bei Prozessen von ungewöhnlichem Umfange nützlich, ja nothwendig sein. Von der Vernehmung des Angeklagten ist nach Obigem anzunehmen, daß das Gesetz sie unbedingt an die Person des Vorsitzenden gebunden wissen will. Bezüglich der Unterschrift des Urtheiles und des Protokolles trifft das Gesetz für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden Vorsorge (§§ 271, 275 StrafPO.).

Auch die Oesterr. StrafPO. geht von dem Grundgedanken aus, daß der Vorsitzende die äußere Leitung zu besorgen, sachlich aber nur als Organ des Gerichtes, mit dem Vorbehalt der Beschlußfassung des letzteren, vorzugehen habe. Namentlich in Bezug auf die Sitzungspolizei (§§ 233 ff.) ist die Stellung eine wesentlich gleichartige. Den Worten: „Der Vorsitzende hat darüber zu wachen, daß gegen Niemand Beschimpfungen oder offenbar ungegründete oder zur Sache nicht gehörige Beschuldigungen vorgebracht werden" — wurde diese Fassung eigens gegeben, damit sie auch auf den Staatsanwalt Anwendung finden (Mayer, I. S. 700; Vargha, S. 738). Störende Zuhörer kann der Vorsitzende selbst entfernen lassen und im Fall der Widersetzlichkeit mit Arrest bestrafen (§ 233 Abs. 3). „Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er ist verpflichtet die Ermittlung der Wahrheit zu befördern und hat dafür zu sorgen, daß Erörterungen, welche die Hauptverhandlung ohne Nutzen für die Aufklärung der Sache verzögern würden, unterbleiben. Er vernimmt die Angeklagten und die Zeugen und bestimmt die Reihenfolge, in welcher diejenigen, welche das Wort verlangen, zu sprechen haben. Wenn mehrere Anklagepunkte vorliegen, kann er verfügen, daß über jeden oder über einzelne derselben abgesondert zu verhandeln sei" (§ 232). Ebenso bestimmt er die Ordnung, in welcher die Beweise aufzunehmen sind; doch sollen in der Regel die vom Ankläger vorgebrachten vorangehen (§ 246 Abs. 1). Es steht ihm „oder dem Gerichtshof" frei, zu verfügen, daß die Parteivorträge über die Schuldfrage von den die Konsequenzen betreffenden gesondert werden (§ 256). Er hat die Maßregeln zu treffen, welche die Unbefangenheit der zu vernehmenden Zeugen und Sachverständigen sichern (§§ 241 u. 248 Abs. 1, 251). Bezüglich der Vernehmung des Angeklagten, der Zeugen und Sachverständigen ist die Stellung des G. gegenüber den Gerichtsmitgliedern und Parteien die gleiche; überall zuerst Vernehmung durch den Vorsitzenden, sodann sind die Betheiligten „befugt, an jede zu vernehmende Person, nachdem sie das Wort hierzu vom Vorsitzenden erhalten haben", direkt „Fragen zu stellen. Der Vorsitzende ist berechtigt, Fragen, die ihm unangemessen erscheinen, zurückzuweisen" (§ 249). Es war bei den Berathungen angeregt worden, daß eine Vernehmung des Angeklagten durch seinen Vertheidiger nicht zuzulassen sei, da dem Gericht gegenüber dieser jenen vertrete; dieser Antrag drang aber nicht durch. — Die wichtigste Abweichung zeigt § 254: „Der Vorsitzende ist ermächtigt, ohne Antrag des Anklägers oder Angeklagten Zeugen und Sachverständige, von welchen nach dem Gange der Verhandlung Aufklärung über erhebliche Thatsachen zu erwarten ist, im Laufe des Verfahrens vorzuladen und nöthigenfalls vorführen zu lassen und zu vernehmen. Ob eine Beeidigung solcher neuer Zeugen oder Sachverständiger stattfinde, darüber hat nach deren Abhörung und nach Vernehmung der Parteien der Gerichtshof zu entscheiden. Der Vorsitzende kann auch neue Gutachten abfordern oder andere Beweismittel herbeischaffen lassen, mit dem Gerichte einen Augenschein vornehmen oder hierzu ein Mitglied des Gerichtes ab-

ordnen, welches darüber Bericht zu erstatten hat.“ Diese Befugniß des Vorsitzenden ist aber keineswegs als ein Recht aufzufassen, sich über das Gesetz hinauszusetzen; z. B. Schriftstücke verlesen zu lassen, deren Verlesung nach § 252 unzulässig ist; in das Recht des Gerichtes, über Vertagung der Verhandlung zu beschließen, einzugreifen, während dem G. nur das Recht zusteht, dieselbe soweit zu unterbrechen, als er es zur nöthigen Erholung der betheiligten Personen oder zur „unverzüglichen Herbeischaffung“ von Beweismitteln erforderlich findet (§§ 273, 276). Noch weniger kann dadurch das Recht des Gerichtes, Ergänzung des Beweismaterials anzuordnen, beeinträchtigt werden. — Die „Leitung“ und äußere Anordnung ist das eigene Recht des Vorsitzenden; deshalb mußte in dem oben angeführten § 256 das Recht des Gerichtes, ebenfalls die Sonderung der Schlußverträge über Schuld und Strafe zu verfügen, ausdrücklich hervorgehoben werden. In allem Uebrigen gilt dagegen die Regel des § 238: „Wenn im Laufe der Hauptverhandlung über einzelne Punkte des Verfahrens von den Parteien entgegengesetzte Anträge gestellt werden oder wenn der Vorsitzende dem unbestrittenen Antrage einer Partei nicht stattzugeben findet, so entscheidet über solche Fragen der Gerichtshof.“ Die Vorschrift, daß solche Beschlüsse stets zu begründen sind, die Hinweisung auf dieselbe in den Bestimmungen über die Nichtigkeitsbeschwerde (§ 281 Z. 4, § 344 Z. 5) charakterisirt dann des Näheren diese Incidentalbeschlüsse als das Mittel, die aufgetauchten Fragen zu präcisiren und der Entscheidung der Nichtigkeitsinstanz offenzuhalten.

Gsgb. u. Lit.: Die im Text citirten Stellen der Deutschen und Oesterreichischen Gesetze und die beim Art. Ablehnung der Geschworenen angeführten, nach Paragraphen gereihten Kommentare. — Mittermaier, Gesetzgeb. u. Rechtsübung über StrafVerf. (Erl. 1856), S. 449 ff. — Zachariä, Handbuch des Deutschen Strafprozeßrechts, I. S. 325 ff. — v. Würth, Oesterr. StrafPO. v. 1850, S. 431—438, 444—448, 460—466. — Frantz, Der Preuß. StrafPrz. (1852), S. 155. — Oppenhoff, Die Preuß. Gesetze über das Verfahren in Strafsachen, bei § 54 u. Art. 51. — v. Schwarze, Kommentar z. Sächs. StrafPO. v. 1855, II. S. 66 ff. (und die daselbst angeführte Literatur). — Rulf, Kommentar zur StrafPO. für das Kaiserthum Oesterreich v. 1853, II. S. 20 ff. — Rehm, Die Stellung der Vorsitzenden 2c., Gerichtssaal 1860, S. 3—18. — Ullmann, Das Oesterr. StrafPrz.R. (1879), S. 520 ff. — Fuchs in v. Holtzendorff's Handbuch II. S. 70—79. — v. Bar, Systematik d. D. StrafPrz.R., S. 25, 26. — Dochow, RStrafPrz. (3. Aufl.), S. 220—223. — Voitus, Kontroversen (1879), S. 33—39. — Hélie, Pratique criminelle I. p. 210 n. 428, 429. — Trébutien, Cours él. de droit crim. (1854) II. Titre IV. Sect. III. (p. 376 ss.); Sect. IV. § II. (p. 389 ss.). — (Mit Rücksicht auf den Umstand, daß nach Französischem Recht nur der Schwurgerichtspräsident das sogen. pouvoir discrétionnaire hat, werden auch in der neueren Deutschen Literatur die meisten Erörterungen über die Stellung des Präsidenten an die über den Schwurgerichtspräsidenten geknüpft. S. daher die Literaturangabe bei diesem Art.)

Glaser.

Gerlach, Ernst Ludwig von, ♂ 7. III. 1795 zu Berlin, Mitarbeiter am „Politischen Wochenblatt“, dem Organ des sog. Klubs der Wilhelmsstraße, welcher die Grundsätze der feudal-konservativen Partei vertrat und die Umbildung des Staates in einen sog. „christlich-germanischen“ erstrebte, Mitarbeiter der Hengstenberg'schen Kirchenzeitung, 1842—44 im Justizministerium beschäftigt, thätig bei der Reform des Eherechts, 1844 Präsident des Oberlandesgerichts in Magdeburg, dem er 30 Jahre angehörte, Aufsehen erregend durch seine „Rundschauen“ in der Kreuzzeitung, Vorkämpfer der Reaktion gegen die Neugestaltung des Jahres 1866, heftigster Gegner des Gesetzentwurfs über Einführung der obligatorischen Civilehe, bei seinem fünfzigjährigen Dienstjubiläum zum Hallenser Ehrendoktor ernannt, wegen einer gegen die Regierung gerichteten Flugschrift 1874 zu einer Geldstrafe verurtheilt, nahm September 1874 seine Entlassung aus dem Staatsdienst, protestirte in der Kammer gegen die Kirchenpolitik der Regierung, 16. II. 1877 von einem Wagen überfahren, † 18. II. 1877.

Schriften: Die Annexionen und der Norddeutsche Bund, Berlin 1866. — Die Freiheitstendenzen unserer Zeit, 1866. — Schlußwort zu Fürer, Die Todesstrafe, Schönebeck 1869. —

Die Vorschlagsliste, 1869. — Kriegs- und Bundesreform, 1870. — Deutschland um Neujahr 1870. — Fünf Reden über die Kirchengesetze im Winter und Frühjahr 1873, Berlin 1873.

Lit.: Stahr, Die Preuß. Revolution, Oldenb. 1850, S. 400. — A. Walter, Parlamentarische Größen, 1850 S. 1—17. — Fd. Fischer, Geschichte der Preußischen Kammern v. 26. Febr. bis 27. April 1849, Berlin 1849, S. 164, 176. — Wolff, Berl. Revolutionschronik, III. (1854) 527. — Von Warschau bis Olmütz, Berl. 1851, S. 22. — Unsere Zeit, 1877 I. 636. — Parisius, Deutschlands politische Parteien und das Ministerium Bismarck, 1878. — Wippermann in der Allg. Deutsch. Biogr. IX. 9—14. — Gerlach's Licht und Bismarck's Finsterniß, Braunsch. 1870. Teichmann.

Gerson, Johannes (Charlier), ♂ 1363 zu Gerson bei Rheims, folgte d'Ailly auf dem Lehrstuhle und im Universitätskanzleramte zu Paris, auf dem Konzil zu Konstanz, auf dem Schlosse des Herzogs von Bayern zu Rattenberg am Inn, ging 1419 nach Lyon, † 12. VII. 1429.

Ueber seine zahlreichen kirchenrechtlichen Schriften vgl. Schulte, Gesch., II. 383. — Hübler, Die Konstanzer Reformation, Leipz. 1867. — Seine Opera Köln 1483; s. l. et typ. 1488 und 1489; Straßb. 1494; Basileae 1518; Antw. 1706.

Lit.: Schwab, Joh. Gerson, Würzb. 1858. — Gierke, Joh. Althusius, Bresl. 1880, S. 129 u. ö. — Stintzing, Geschichte der populären Lit., 541 ff. — Endemann, Studien, I. 26. Teichmann.

Gerstlacher, Karl Friedrich, ♂ 12. V. 1732 zu Böblingen in Württemberg, 1761 außerordentlicher Professor in Tübingen, 1767 Assessor in Karlsruhe, 1789 Mitglied des Geheimrathkollegii, 1791 des neukonstituirten Revisionshofes, wirkl. Geh. Rath, † 15. VIII. 1795.

Von seinen Schriften (bei B. Haug, Das gelehrte Württemberg, Stuttg. 1790, S. 213—256) sind hervorzuheben: Sammlung aller einzeln ergang. herz. Württ. Gesetze und anderer Normalien, 1759—66. — Sammlung aller Baden-Durlach'schen, das Kirchen- und Schulwesen betr. Anstalten u. Verordn., 1773, 74. — Corp. jur. germ., d. i. der möglichst echte Text der Deutschen Reichsgesetze, 1783, 2. Aufl. 1785—89. — Handb. d. Deutschen Reichsgesetze, 1786—94. — Casus Gerstlacherianus.

Lit.: H. Müller in der Allg. Deutsch. Biogr. IX. 67. — Pütter, Litt., I. 22; II. 150. Teichmann.

Gesammteigenthum (Th. I. S. 490). Während im Röm. R. — wenigstens nach der herrschenden Auffassung — ein gemeinschaftliches Eigenthum nur in den beiden entgegengesetzten Formen des patrimonium universitatis und der communio möglich ist, so daß entweder schlechthin nur der Eine Wille der Gemeinschaft in dem Begriff der juristischen Person als herrschend gesetzt oder schlechthin für jeden der mehreren verbundenen Willen eine individuelle und im Prinzip von den anderen ganz unabhängige Herrschaftssphäre an einer idealen Eigenthumsquote angenommen wird: gab es im Deutschen R. thatsächlich von jeher die mannigfachsten Gemeinschaftsverhältnisse, bei welchen die Rechtsherrschaft über ein Grundstück, Kapital oder Vermögen für einige Beziehungen dem Einheitswillen der Gemeinschaft als eines Ganzen untergeordnet und für andere Beziehungen unter die Vielheit der individuellen Willen vertheilt war. Bei dem Eindringen des römischen Eigenthumsbegriffes schien die Natur solcher Verhältnisse einer Einzwängung in die römischen Gegensätze allzu sehr zu widerstreben. Man stellte daher für sie den Zwischenbegriff eines G. auf. Dasselbe konstruirte man (zuerst, wie es scheint, der pseudonyme Justus Veracius) als ein dominium plurium in solidum, so daß Jeder Eigenthümer des Ganzen sein sollte. So widerspruchsvoll in dieser Formulirung der neue Begriff war, erlangte er doch seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts eine weite Verbreitung und ging in mehrere neuere Gesetzgebungen über. In unserer Zeit konnte es den Kritikern des G. nicht schwer fallen, die Unhaltbarkeit eines solchen G. nachzuweisen (Hasse, Duncker). Dagegen haben neuere Forscher (Beseler, Bluntschli, Stahl, Arnold) in verschiedener Weise den Begriff des G. zu klären und zu vertiefen versucht, indem sie auf die innere Natur der eigenthümlichen deutschrecht-

lichen Gemeinschaftsverhältnisse zurückgegangen sind. Die unter sich wiederum abweichenden Ansichten der Verfechter des G. können hier nicht dargestellt werden; es sei nur die nach unserer Ansicht dem Wesen der in Frage kommenden Gemeinschaftsverhältnisse entsprechende Auffassung angedeutet.

Am Begriffe des G. ist festzuhalten. Dasselbe umfaßt aber zwei ganz verschiedene, im älteren Recht noch ununterschiedene, heute scharf entgegengesetzte Fälle: das G. einer Genossenschaft, welches sich passend als G. im eigentlichen Sinne bezeichnen läßt, und die bloße Rechtsgemeinschaft zur gesammten Hand. Wenn man will, mag man im ersteren Begriff nur eine durch das Deutsche und moderne Recht ermöglichte Modifikation des Begriffes des Korporationsguts, im zweiten Begriffe aber eine ebenso ermöglichte Modifikation des Kommunionsbegriffes sehen.

Das eigentliche G. ist ein in einer Gemeinde oder Genossenschaft nach genossenschaftlichem Prinzip zwischen Einheit und Vielheit vertheiltes Eigenthum. Es ist der objektive Niederschlag der subjektiven Struktur der deutschrechtlichen Genossenschaften. Auch läßt es sich als getheiltes Eigenthum auffassen: einige Eigenthumsbefugnisse sind ausschließlich bei der juristischen Person des Ganzen, die übrigen Befugnisse sind unter die Einzelnen zu Sonderrecht vertheilt. Die Theilung kann dabei sehr verschiedener Art sein; sie kann z. B. entweder unmittelbare Nutzungsbefugnisse an der Sache selbst für die Einzelnen begründen, wie beim Gemeinland, oder sich überhaupt nur auf den Werth des Gesammtvermögens beziehen, indem dieser in ideelle Quoten (Kuxe, Aktien, Antheile, Ertragsrechte) zerlegt wird, welche den Einzelnen als Privatrechte zustehen. Die Sache, das Vermögen ꝛc. ist hier überall weder für das Ganze, noch für die Einzelnen eine fremde. Auch stehen sich Recht der Einheit und Recht der Vielheit nicht etwa wie Befugnisse beliebiger Personen an derselben Sache gegenüber, sondern sie gehören wesentlich und organisch zusammen und werden durch die Genossenschaftsverfassung in ein einheitliches Institut verwoben, das ohne dies nicht es selbst, sondern etwas ganz Anderes wäre. — Fälle des eigentlichen G. sind die Gemeinschaftsverhältnisse an Gemeinländereien, die Güter von Agrargenossenschaften, die Hausgüter des hohen Adels, korporative Ganerbschaften, Gewerkschaften, Aktiengesellschaften ꝛc.

Gemeinschaften zur gesammten Hand — ein so oder ähnlich (communicata, coadunata manu, gemeinschaft, eine hand ꝛc.) in älteren Quellen viel gebrauchter und aus der Form der Aufnahme in die Gewere herzuleitender Ausdruck — sind anzunehmen, wenn die Gemeinschaft zwar keine von den Gemeinern verschiedene Person ist, doch aber kein römisches Miteigenthum, sondern ein deutschrechtliches gemeinschaftliches Eigenthum Mehrerer vorliegt. Die berechtigten Subjekte sind hier durchaus nur eine Mehrheit: ihre Antheilsrechte aber sind nicht von einander unabhängige Individualrechte an innerlich unverbundenen ideellen Quoten, sondern sie sind subjektiv oder objektiv oder in beiden Beziehungen gleichzeitig eins durch das andere gebunden. Subjektiv, indem die Gemeiner in irgend einer dauernden und engen Verbindung, die ihre Einzelwillen theilweise in eine gemeinsame Willenssphäre aufgehen macht, nicht aber als beliebige unverbundene und souveräne Individuen an das Vermögen herantreten; indem sie also nicht als beliebig durch andere Individuen ersetzbare Individuen, sondern als so und so verbundene Individuen, als Ehepaar, Gesellschaft unter einer Firma u. s. w., als kollektiv geeinte Mehrheit das Subjekt sind. Objektiv, indem dieses Vermögen seinerseits als ein irgendwie geschlossenes und gegliedertes Ganze (Sondervermögen), also in einer das an ihm mögliche Rechtsverhältniß bedingenden und bestimmenden objektiven Selbständigkeit, in die Willens- und Herrschaftssphäre der Gemeiner fällt. Seine nähere Bestimmung erhält der Begriff erst durch die rechtliche Natur des Institutes, bei dem er zur Anwendung gelangt; es gehört gerade zum Wesen der gesammten Hand, daß die Art der Rechtsbeziehungen unter den Subjekten auf das Sachenrecht einwirkt. Zu rechnen sind hierher z. B. aus dem älteren Recht einzelne Fälle der Vergabungen von Todes

wegen, Gesammtbelehnungen, Erbengemeinschaften, sog. „Gemeinderschaften", nicht korporative Ganerbschaften, manche gemeinschaftliche Regierungen ꝛc.; aus dem modernen Recht eheliche Gütergemeinschaft, fortgesetzte Gemeinschaft, Mitrhederei, aber auch zum großen Theil das moderne Gesellschaftsvermögen und namentlich das Vermögen der Handelsgesellschaften.

Schließlich ist zu bemerken, daß der Ausdruck G. insofern zu eng ist, als Gesammtgerechtsame, Gesammtlehenrechte, Gesammtnutzungsrechte ꝛc. nach demselben Prinzip zu beurtheilen sind.

Lit.: Duncker, Das G., Marb. 1843, wo die Dogmengeschichte und der Nachweis der älteren Lit. zu finden ist. — Hasse, Revision der bisherigen Theorie von der ehelichen Gütergemeinschaft, Kiel 1808, S. 20—53. — Beseler, Erbverträge, I. 73—88; System, § 83. — Bluntschli, Rechtsgeschichte von Zürich, II. 73 ff. — Grimm, R.A., 494 ff. — Homeyer, Des Sachsensp. zweiter Theil, Bd. II. S. 461—464. — Stahl, Rechts- und Staatslehre, I. 295—296. — Lassalle, Die Theorie der erworbenen Rechte, I. 409. — Baron, Die Gesammtrechtsverhältnisse im Röm. R., Berlin 1864. — Stobbe, Ztschr. f. Rechtsgesch., IV. 297; Derselbe, Deutsches Priv.R. §§ 81 u. 82. — Gierke, Gesch. des Deutschen Körperschaftsbegriffs (Berlin 1873), §§ 8—14, 29 u. 36. — Vgl. auch Oesterr. BGB. § 361. — Preuß. LR. I. 17 § 1; 8 § 18; 17 §§ 2—4. — Zürcher BGB. §§ 567—571. — Bündener Civ.GB., §§ 213—214. O. Gierke.

Gesammtstrafe, s. Konkurrenz.

Geschäftsführungsklagen. A. In mehreren Fällen kann, abgesehen von der negotiorum gestio, Jemand aus dem von einem Andern abgeschlossenen Rechtsgeschäfte in vollem oder in beschränktem Maße verpflichtet werden. Man bezeichnet die Klagen, welche gegen den also Verpflichteten erhoben werden können, als actiones adjectitiae qualitatis.

1) Der Hausvater (nach Röm. R. auch der Herr) haftet für das durch sein Kind (seinen Sklaven) eingegangene Rechtsgeschäft:

a) In solidum, wenn er Auftrag dazu gegeben oder ratihabirt hat. Die Klage heißt actio quod jussu, nach den Anfangsworten der sie aufstellenden Klausel im prätorischen Edikte.

b) Wenn das Hauskind ein peculium profectitium hat, so weit als das peculium zur Zeit der Kondemnation reicht, nach Abzug des dem Vater Geschuldeten und ohne Rücksicht auf Verminderung des peculium durch dessen dolus; was wegen zu geringen Betrags des peculium jetzt nicht erlangt wird, kann später nachgefordert werden. Diese sog. actio de peculio findet übrigens nur bei reinen Geschäftsobligationen, nie bei Schenkungen, noch bei Delikten und Quasidelikten statt.

Wenn mit Wissen und Willen des Vaters der Sohn vermittelst des peculium oder eines Theils desselben Handels- oder Gewerbegeschäfte treibt, so darf jeder Gläubiger, der in Beziehung darauf kreditirt hat, Bezahlung aus dem Handelsgute verlangen. Dabei wird für Vertheilung, Rangordnung, Privilegien der Gläubiger ähnlich wie im Konkurse verfahren; es ist eine Art Konkurs, dessen Leitung dem Vater zusteht und wofür er mit der actio tributoria verantwortlich gemacht werden kann. Für seine eigenen Forderungen steht er den übrigen Gläubigern gleich.

c) Wenn aus dem die Schuld begründenden Rechtsgeschäfte des Hauskinds Etwas in den unmittelbaren Nutzen des Vaters verwendet worden, in rem patris versum ist, sei es als positive Bereicherung, sei es zur Bestreitung von Auslagen, so haftet der Vater, soweit dieser Nutzen reicht. Die von Neueren behauptete Verallgemeinerung dieser actio de in rem verso, namentlich deren Ausdehnung auf freie Geschäftsführer, ist als unrömisch zu verwerfen.

2) Der Prinzipal, welcher sein Hauskind oder einen beliebigen Anderen zum Betriebe eines Gewerbes oder von Handelsgeschäften als Agent, Faktor, institor, ebenso der Schiffsrheder, exercitor, der einen Schiffskapitän oder Schiffer, magister navis, anstellt, ertheilt dadurch diesem seinem institor oder magister auch stillschweigend eine allgemeine Ermächtigung zu den verschiedenen Geschäften, welche der Instruktion gemäß mit dem Hauptgeschäfte im Zusammenhange stehen, und haftet daher

für diese Geschäfte in solidum. Die Klage heißt in ihrer Anwendung gegen den Rheder exercitoria, sonst institoria, und konkurrirt elektiv mit der gewöhnlichen Klage aus dem betreffenden Rechtsgeschäfte gegen den institor oder magister.

B. Bereits im klassischen Röm. R. wurde das Prinzip dieser actiones exercitoria und institoria auf die Geschäfte ausgedehnt, welche jeder Mandatar seiner Vollmacht gemäß abgeschlossen hat, so daß dessen Gläubiger unmittelbar den Mandanten mit actio utilis ad exemplum institoriae, actio quasi institoria, belangen können. Desgleichen insbesondere bei gesetzlichen Mandataren, Vormündern, Syndici u. dgl. in Beziehung auf die Rechtsgeschäfte, welche sie vermöge ihres Amts für ihre Mündel und Korporationen eingegangen sind. Nachfolgende Genehmigung steht dem Mandate gleich. Auch ohne Mandat oder Ratihabition kann wenigstens auf die etwaige Bereicherung geklagt werden, was aber nicht über den bestimmten Kreis des Repräsentationsverhältnisses auszudehnen ist.

Im heutigen Röm. R. haben diese sämmtlichen Klagen in Folge der Entwicklung der Stellvertretung und der veränderten vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen Vater und Kind unleugbar sehr viel von ihrer Bedeutung eingebüßt. Die actio exercitoria, die institoria, auch die quod jussu erscheinen fast als überflüssig bei der heutzutage herrschenden Ansicht, „daß, wenn das Rechtsgeschäft im Namen des Vollmachtsgebers abgeschlossen worden, dieser gleich, als ob er selbst der Kontrahent wäre, und somit als der unmittelbar und allein Verpflichtete zu betrachten sei" (Arndts). — Vgl. noch Th. I. S. 447—450 und A. Preuß. LR. II. 2 §§ 127 ff.

Quellen: Tit. I. IV, 7 quod cum eo qui. — D. XIV, 1 de exercitoria actione; 3 de institoria actione; 4 de tributoria; 5 quod cum eo qui. XV, 1 de peculio; 2 quando de peculio; 3 de in rem verso; 4 quod jussu. — C. IV, 25, 26.

Lit.: Glück, XIV. — Im Ganzen s. Buchka, Die Lehre von der Stellvertretung, 1852. — Arndts, §§ 247, 248. — Vangerow, §§ 240—244, 661. — Hermann Witte, Die Bereicherungsklagen, 1859. — Thöl, H.R., I. — Windscheid, §§ 482 bis 484. — Insbesondere über quod jussu: Arch. f. civ. Praxis, XII. (Thibaut), XXIX. (Schmid). — Müller, Civ. Abhandl. (Gießen 1833). — Chambon, Beitr. zum Obligat.R., I. 1851. — Drechsler, Die actio quod jussu, Würzb. 1877. — De peculio: Linde's Ztschr. (N. F.) V. (Marezoll). — Bekker's Jahrbb., II, Jena 1851 (Dietzel), III. (Keller). — Keller's Inauguraldissertation: Commentatio ad l. 32 § 1 de peculio, Götting. 1822. — Goldschmidt's Zeitschr. für H.R., IV. 1861 (Bekker). — Mandry, Peculium duplicis juris, Zeitschr. für Rechtsgeschichte, VIII. (1869). — De in rem verso: Seuffert, De i. r. v. act., Würzb. 1822. — Kämmerer, Linde's Ztschr., VIII. — Th. Löwenfeld, Die selbständige a. de i. r. v., München 1873. — Exercitoria und institoria: Weiske, Skeptisch-praktische Behandlung einiger civilrechtl. Gegenstände, Leipz. 1829. — Anckelmann, De lege 1 § 1 de exercitoria actione, Berl. 1848. — Deutsch, De actione institoria, Berl. 1866. — Thöl, a. a. O. — Vgl. auch die Lit. bei Peculium. Rivier.

Geschäftsgang beim öffentlich-mündlichen Gerichtsverfahren. Wer vor Gericht Recht sucht, der darf verlangen, daß es ihm nicht blos nach den bestehenden Rechtsnormen überhaupt, sondern auch daß es ihm prompt gesprochen und verkündet werde. Da dies jeder Rechtsuchende gleichmäßig verlangen kann, beim öffentlich-mündlichen Verfahren aber die Zeit nothwendig zu Rathe gehalten werden muß, und zwar weit strenger als beim schriftlichen Verfahren, wo nicht unmittelbar mit den Parteien Alles während der streng bemessenen Sitzungszeit zu verhandeln ist, so sind bestimmte Regeln über die Aufeinanderfolge der Verhandlung der einzelnen Sachen dabei natürlich auch von weit wesentlicherer Bedeutung. Wer das Gericht zuerst anruft, dem muß in der Regel das Recht zustehen, zuerst gehört zu werden. Die hierbei zu befolgenden Normen und Gepflogenheiten muß man als den wichtigsten Theil des G. betrachten.

Bei Rechtssachen, welche nicht im direkten Verkehr mit den Parteien zu erledigen sind — das Epitheton nichtstreitig reicht dafür einerseits nicht aus und erschöpft andererseits nicht das ganze Gebiet und die Deutsche wie jede andere Pro-

zeßordnung umfaßt ja eine ganze Reihe solcher Geschäfte —, bedarf es solcher Regeln nicht.

Der G. beim streitigen schriftlichen Verfahren hat nur noch antiquarisches Interesse, seitdem Deutschland, welches fast allein von allen Kulturländern die kanonische Uebung zum Gem. R. erhoben hatte, sich nunmehr davon ebenfalls abgewendet hat.

I. Im streitigen bürgerlichen Rechtsverfahren, wo immer mehrere Personen einander als Widerpart gegenüberstehen, kann man unter der Herrschaft des Mündlichkeitsprinzips zwei Systeme der successiven Geschäftserledigung unterscheiden, das Rollensystem und das System der Verhandlungstermine.

1) Beim Rollensystem hat vor dem Momente des Vortrages der Sache in der Sitzung die Partei mit dem Gericht und das Gericht mit der Partei schlechterdings nichts zu schaffen, sondern nur die Partei mit dem die Ladung bewerkstelligenden Gerichtsschreiber. Ladung aber und Terminbestimmung erscheinen dabei als eine gleichzeitige einheitliche Prozeduhandlung. Bei Sachen, in welchen kein Anwaltszwang besteht — bei Parteiprozessen — wird der Erscheinungstermin vom Gerichtsschreiber mit Festhaltung der gesetzlichen Erscheinungsfristen auf einen Sitzungstag festgesetzt, an welchem dann die Partei erscheinen muß. Bei Anwaltsprozessen enthält die Ladung überhaupt keine Terminangabe, sondern nur die Angabe der gesetzlichen Erscheinungsfrist, binnen welcher der Vorgeladene seinerseits einen Anwalt zu bestellen hat, der sodann sich dem in der Ladung ebenfalls bezeichneten Anwalt des vorladenden Theils gegenüber durch einen Schriftsatz als Gegenanwalt vorstellt. Beide Anwälte erscheinen sodann als domini litis, ohne daß nach ihrer Vollmacht gefragt werden dürfte. Das Erste nun, was sodann der betreibende Theil, in den meisten Fällen also der Kläger, zu thun hat, ist, daß er die Sache in ein dazu bestimmtes Register, in Frankreich, Belgien &c. die Rolle genannt, eintrage. Damit wahrt er im Prinzip sein Recht auf Priorität der Verhandlung nach Maßgabe seiner Nummer, von vielfachen Ausnahmsfällen allerdings abgesehen. In der Regel aber erfolgt der Aufruf der einzelnen Sache nach der Nummernfolge der Rolle. Bei Parteiprozessen pflegt beim Beginn der Sitzung ein vorbereitender Aufruf aller Nummern mit Angabe der Parteien zu erfolgen, damit, wo eine Partei nicht erscheint, sofort Versäumnißurtheil ergehen und ganz einfache Sachen, z. B. solche, wo die Parteien einig gehen, sofort erledigt werden können. Sodann werden die verbleibenden Sachen nach Nummernfolge aufgerufen und verhandelt, bis zum Schluß der Sitzung. Reicht die Zeit nicht für den ganzen Vorrath aus, so behalten die erledigten Sachen ihr Prioritätsrecht in der nächsten Sitzung. Im Anwaltsprozesse sind die Anwälte genöthigt, die Rolle oftmals genau einzusehen, um zu erfahren, welche Sachen ihre Gegner zur Erledigung gegen sie zu bringen beabsichtigen. Denn was nicht zur Rolle gebracht ist, kann überhaupt nicht verhandelt werden. Vom Tage des Rolleneintrags an muß nun im Prinzip jeder Anwalt gewärtig sein, in jeder Sitzung jede eingetragene Sache vortragen zu müssen. Nur sind die Ausnahmsfälle häufiger als im Parteiprozesse, um Zeit und Kräfte der Anwälte soweit thunlichst zu Rathe zu halten. Am eingreifendsten ist die Einrichtung, daß die Präsidenten Spezialrollen bilden aus denjenigen Sachen, die sie ratenweise nach Nummernfolge den einzelnen Senaten zur Erledigung während einer bestimmten Zeit, also etwa einer Woche und nach Ablauf einer bestimmten Zeit, also etwa nach vier Wochen, zutheilen. Innerhalb der Spezialrollen befinden sich nun aber die Parteien, d. h. die Anwälte ganz in der Lage, wie im Parteiprozesse, d. h. sie müssen jeden Augenblick, so lange die Sitzung währt, sich auf den Vortrag jeder ihrer auf der Spezialrolle befindlichen Sachen gefaßt halten.

2) Beim System der Terminverhandlungen, welchem die Deutsche CPO. folgt, wird nur auf bestimmte vom vorsitzenden Richter fixirte Termine geladen.

Damit der Gegner in diesem Termine auch erscheine, muß ihm daneben die gesetzliche Erscheinungsfrist gelassen werden, die also nicht, wie beim Rollensystem mit dem Termine zusammenfällt. Soweit thunlich werden dann alle auf den Termin fixirten Sachen auch im Termine erledigt. Reichen Zeit und Kraft nicht aus, so werden die unerledigten Sachen sofort in einen anderen Termin fixirt, wo die Parteien wiederholt zu erscheinen haben.

Die Vortheile des Rollensystems bestehen darin, daß viel einfache Sachen, wenn die Parteien, was ja so oft vorkommt, darüber einig gehen, sofort, ja sogar schon vor Ablauf der Erscheinungsfrist, Versäumnißurtheile sofort nach deren Ablauf erledigt werden können. Jenes ist indeß auch beim Terminsystem nicht ausgeschlossen; es brauchte sich nur die Praxis zur Geltung bringen, daß beide Theile, was die Deutsche CPO. nicht verbietet, das Gericht ersuchen, ihre sofort zu erledigenden Anträge entgegenzunehmen. Im wichtigeren Falle, dem der Versäumnißurtheile, ist es allerdings unthunlich, so lange nur kraft des Terminbestimmungsdekrets geladen werden darf. Ein weiterer Vorzug des Rollensystems liegt darin, daß die Sitzungen immer, also auch bei Verhinderungsfällen der prioritätsberechtigten Parteien, mit dem anderen vorliegenden Streitmaterial ausgefüllt, und andererseits auch ohne besondere Inkonvenienzen, sobald Zeit und Kräfte erschöpft sind, geschlossen werden können, endlich darin, daß die Gerichte nicht mit dem Terminbestimmen und in Folge davon mit keiner Aktenwirthschaft behelligt sind.

Der Vorzug des Terminsystems besteht darin, daß die Parteien in der Regel genau wissen, an welchem Tage sie ihre Sachen vorzutragen haben, womit allerdings nicht jede Zeitversäumniß ausgeschlossen ist. Der eigentliche Grund seiner Beibehaltung in der Deutschen CPO. ist der, daß man es für zweckmäßig hielt, daß der vorsitzende Richter bei Einsicht des Klageschriftsatzes eine ungefähre Idee vom Streitgegenstand bekomme.

Da die Prozeßinstruktion im mündlichen Verfahren Sache der Parteien ist, so besteht der G. im Prinzip lediglich im Schriftenwechsel zwischen ihnen, am zweckmäßigsten durch Vermittlung öffentlicher Zustellungsbeamten. Die Einreichung der Schriftsätze an das Gericht ist nicht blos kein Postulat dieses Prozeßverfahrens, sondern eigentlich mit seinem Kern und Wesen im Widerspruch. Daß sie in der Deutschen CPO. vorgeschrieben ist, erscheint als ein Kompromiß mit den hergebrachten Gepflogenheiten des eingewöhnten schriftlichen Verfahrens, gleichwie die Nichtannahme des Rollensystems, die Beibehaltung des Aktenwesens und der Sitzungsprotokolle. Der Schriftenwechsel ist überhaupt kein Essentiale des G. Die Französische Prozeßordnung untersagt ihn sogar in vielen Fällen schlechtweg. Nothwendig ist er nur in Hinsicht auf den Kostenpunkt als Vorsichtsmaßregel. Wo diese Rücksicht wegfällt, da ist auch für die Deutsche Praxis die Aussicht vorhanden, daß die Anwälte sie bald im Interesse des unverfälschten Mündlichkeitsprinzips (und nicht blos weil ihnen nach der Deutschen Gebührenordnung kein Honorar dafür zu Theil wird) einestheils auf das Allernothwendigste beschränken und anderentheils, was ja ganz gefahrlos ist, der Mittheilung der Schriftsätze in einer dritten Abschrift für das Gericht sich ganz entschlagen und dadurch allen Theilen den G. erleichtern werden.

Der G. in den Sitzungen ergiebt sich aus den Gesetzbüchern. Ein dem Wortlaut entsprechendes Sitzungsprotokoll wird auch nach der Deutschen CPO. nicht geführt, sondern nur besondere Verhandlungsprotokolle über die einzelnen Sachen. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle sind sie durchaus überflüssig, da sie nichts enthalten, als was im Urtheil ebenfalls zu finden ist. Unter der Herrschaft des Rollensystems kommt überhaupt nichts dem Aehnliches vor. Alles, was in Betreff einer Verhandlung gerichtlich zu konstatiren ist, das wird in das sog. Audienzblatt mit Angabe der Rollennummer eingetragen, in unmittelbarer Aufeinanderfolge, sei es Urtheil, Verweisung in eine andere Sitzung, Zeugenverhör, Eidesleistung rc. Will man das ein Sitzungsprotokoll nennen, so wäre der

Ausdruck richtiger gewählt, als er für die separaten Verhandlungsprotokolle unserer Deutschen CPO. gewählt ist. Diese Blätter, zusammengebunden Register genannt, bilden dann aber auch im Wesentlichen das Archiv der Gerichtsschreiberei, da wo das Rollensystem herrscht, für die ganze streitige Gerichtsbarkeit, nebst einer Anzahl von Bänden ebenfalls gleichartigen Inhalts. Besondere Aktenfascikel für die einzelnen Prozesse sind schlechterdings nicht vorhanden. Die ganze Prozedur liegt in den Manualakten der Parteien. Nach der Deutschen CPO. wird für jeden Prozeß vor Gericht ein besonderer Fascikel angelegt, der die Gerichtsakten enthalten soll. Man hat sich zum Aktensystem, anstatt zum Registersystem entschlossen. Es war dies am Ende auch dadurch geboten, daß mindestens die Anträge der Parteien zur Rechtfertigung der gerichtlichen Erkenntnisse gegen Bemängelung wegen etwa behaupteter Nichtberücksichtigung einzelner Petita irgendwo verwahrt werden müssen, da man sich zur Einführung des allerdings nicht einfachen und recht unklaren Instituts der Qualitäten nicht verstehen mochte. Die Belastung der Gerichte mit dem Kostenwesen, den Zeugenladungen &c. kann auch dazu thun, daß die „Gerichtsakten" recht stattlich sich aufbauschen.

Gegenseitige Zugeständnisse der Parteien, wofür die Verhandlungsprotokolle am wenigsten entbehrlich erscheinen mögen, bedürfen derselben dann nicht, wenn die Praxis sich ausbildet, daß die Parteianträge sich auch auf deren Beurkundung erstrecken. Die Verhandlung darüber kann die Bedeutung und Tragweite der Erklärung nur noch sicherer klar stellen, als ein gewöhnliches Protokoll.

Die Vorladung der Zeugen den Parteien zu überlassen, wie es die Französische Prozeßordnung thut, ist für alle Theile nützlich. Den Gerichten erleichtert es den G. und für die Parteien fällt damit die Nothwendigkeit hinweg, von vornherein die Zeugen namhaft zu machen. Das wirkt sehr störend, da erst die genaue Kenntniß des Beweisthemas die Partei in den Stand setzt, die richtigen Zeugen aufzusuchen.

Der korrekte G. bei der gerichtlichen Berathung, wenn das Gericht sich nicht sofort über den Spruch einigen kann, besteht nur darin, daß die Akten und Schriftsätze vom Gericht privatim studirt werden. Bildet das Gericht ein Kollegium, so werden die Akten bei den Mitgliedern cirkuliren, bei sehr verwickelten Sachen, also z. B. bei Rechnungs- und Theilungsprozeduren, ist, das kann bei dem krassesten Mündlichkeitsrigorismus nicht geleugnet werden, der Schwerpunkt der Verhandlung und Entscheidung in den Schriftsätzen und dem richterlichen Aktenstudium gelegen, und da ist denn die Bestellung eines Referenten durchaus am Platze. Eine schriftliche Relation ist indeß nicht erforderlich, der Referent wird auf Grund der in großen Zügen gehaltenen Plaidoirien sofort einen Urtheilsentwurf zur Berathung vorlegen. Auch wo die Erörterung der Rechtspunkte allein zuläßig ist, wo also das Material zur Entscheidung lediglich in den bestehenden Rechtsnormen liegt, ist dieses Verfahren völlig den Verhältnissen entsprechend, also immer bei dem Reichsgerichte. Auch die Kassationshöfe des Französischen Rechtsgebiets entscheiden lediglich auf den Vortrag eines Referenten, der auf Grund eines Schriftenwechsels der Parteien, denen nur zusätzliche mündliche Bemerkungen gestattet sind, in einem vom Präsidenten bestimmten Termin einen Bericht erstattet.

II. Bei Strafsachen ist für die Untersuchung der G. überall der nämliche, nur modifizirt durch die größere oder geringere diskretionäre Gewalt des Instruenten. Im Hauptverfahren kann es entweder der Staatsanwaltschaft überlassen bleiben, die Angeklagten in eine bestimmte Sitzung zu laden oder der Vorsitzende kann die Termine für die Vorladung fixiren. Beide Beamte vermögen auf Grund des ihnen ja jederzeit zugänglichen Aktenmaterials das Zweckmäßigste zur Ausnutzung der Sitzungszeit zu ermessen. Wo den Parteien die Beschaffung des Beweismaterials obliegt, da wird allerseits das Rollensystem seine Vorzüge bieten. Das Nämliche wird indeß da erreicht, wo die Vorsitzenden der Praxis folgen, alle Beleidigungssachen &c. in besondere periodisch festgesetzte Sitzungen zu fixiren. In

allen anderen Sachen ist die Strafverfolgung Sache des Staats; er ist Partei; Beweismaterial und die auf den formalen G. bezüglichen Schriftstücke bilden in jeder Strafsache einen Aktenfascikel, dessen archivalische Behandlung Sache der Staatsanwaltschaft sein sollte, während für die Urtheile die registermäßige Eintragung platzgreiflich ist. Auszüge daraus genügen für den Vollstreckungsdienst. Die Bestellung von Referenten ist da, wo dem Gericht das ganze Beweismaterial vorgeführt wird, einerseits ebenso unthunlich, als andererseits unerläßlich, wo dies nicht geschieht, also insbesondere in der Berufungsinstanz.

Lit.: Perrin, Essai sur le traveil des greffes, Paris 1824. — Salme, Traité des greffes, 1854. — Mayer, Prozeßpraxis, Berlin 1879. — Creizenach, Gesetz und Fortbildung in der Deutschen Civilprozeßpraxis, 2. Aufl., Berlin 1880. Creizenach.

Geschäftsordnung (Th. I. S. 867) ist die Regel, welche die Volksrepräsentation bei Behandlung und Erledigung der ihr durch die Verfassung zugewiesenen Geschäfte zu beobachten hat. Nach mehreren Verfassungen ist dieselbe ein Gesetz (Bayern, Sachsen, Hessen, Braunschweig, Oldenburg, die Sächsischen Herzogthümer u. A.); nach anderen hat ausschließlich die Volksvertretung, und zwar in den Staaten des Zweikammersystems jede der beiden Kammern für sich, das Recht, ihren Geschäftsgang und ihre Disziplin zu regeln (so der Deutsche Reichstag und die Landtage von Preußen, Württemberg, Reuß ält. und jüng. Linie, Schaumburg-Lippe, Waldeck, in engerem Umfange auch die Landtage von Bayern und Sachsen). Doch ist auch die Geltung der von der Volksvertretung aufgestellten G. überall von der Beobachtung derjenigen Verfassungsbestimmungen abhängig, welche die Organisation und Verhandlungsweise der Kammern betreffen. Hinsichtlich des geschäftlichen Verkehrs der Kammern unter einander oder mit der Regierung ist, soweit derselbe nicht durch Verfassung oder Gesetz normirt ist, gegenseitige Uebereinkunft nothwendig.

Die in Deutschland geltenden G. haben im Ganzen den gleichen Inhalt.

Jede Kammer, bzw. die ganze Ständeversammlung, wenn dieselbe nur aus Einer Kammer besteht, hat überall bei dem Eintritt in eine neue Legislaturperiode unter dem Präsidium ihres der Geburt nach ältesten Mitglieds, des sog. Alterspräsidenten (so Preußen, Deutscher Reichstag) zuerst die Legitimationen ihrer Mitglieder zu prüfen. Bei jeder ferneren Session tritt das Haus unter dem Präsidenten der vorhergegangenen Session zusammen. Die Vorprüfung der Wahlen wird den Abtheilungen, in welche nach vielen G. (auch denen des Preußischen Land- und des Deutschen Reichstages) das Haus beim Beginn jeder Session durch das Loos getheilt wird, in der Weise übertragen, daß jeder Abtheilung eine möglichst gleiche Anzahl von Wahlverhandlungen loosweise zugewiesen wird. Die Wahl eines Abgeordneten kann vom Hause selbst, von der Regierung und endlich schriftlich von jedem wahlberechtigten Staatsbürger, die Legitimation eines erblichen oder lebenslänglichen Kammermitgliedes nur vom Hause selbst und von der Regierung angefochten werden. Im Deutschen Reichstag macht der Ablauf einer zehntägigen Frist nach Eröffnung der Session, bzw. bei den während der Session stattfindenden Nachwahlen nach Feststellung des Wahlergebnisses, alle bis dahin unbestrittenen Wahlen unanfechtbar. Bestrittene oder von den Abtheilungen beanstandete Wahlen werden überall durch Beschluß des Hauses gültig.

Im Preußischen Herrenhause und im Deutschen Reichstage erfolgt die Wahl der Präsidenten, sobald die zur Beschlußfähigkeit des Hauses nöthige Anzahl von Mitgliedern erschienen ist. Anderwärts, so auch im Preußischen Abgeordnetenhause, schreitet das Haus zur Wahl des Präsidenten, des oder der Vizepräsidenten, der Schriftführer und sonstigen in den einzelnen Verfassungen vorgeschriebenen Beamten des Hauses erst, nachdem die Mehrzahl der Wahlen geprüft und gebilligt ist, und alle neu eingetretenen Mitglieder, deren Wahl approbirt worden, da, wo dies (wie auch in Preußen) verlangt wird, vereidigt sind. Im Preußischen Abgeordnetenhause und im Deutschen Reichstage wird der Präsident beim Beginn einer neuen Legisla-

turperiode zunächst nur provisorisch und erst nach Ablauf von vier Wochen definitiv gewählt. Nach anderen Verfassungen wird der Präsident von der Regierung aus drei ihr vorgeschlagenen Mitgliedern der Kammer gewählt (Sachsen-Altenburg, Anhalt, Braunschweig, Baden erste Kammer) und die von der Kammer gewählten Vizepräsidenten von der Regierung bestätigt. Der Präsident der ersten Kammer wird sogar in einzelnen Ländern (Bayern, Württemberg, Hessen) von der Regierung aus der Zahl der Mitglieder frei ernannt. Regelmäßig bleiben die Beamten des Hauses, wie im Preußischen Land- und Deutschen Reichstage, nur für Eine Session, seltener für eine ganze Legislaturperiode, im Amte.

Ist das Büreau, der Vorstand, das Direktorium des Hauses gebildet, so werden die zur Vorberathung bestimmter regelmäßiger Geschäfte des Hauses vorgeschriebenen Kommissionen von den durch das Loos gebildeten Abtheilungen gewählt.

Hierauf tritt das Haus in die Berathung der ihm vorliegenden Angelegenheiten ein. Letztere können ihm durch Vorlagen der Regierung, durch Anträge der Mitglieder des Hauses und endlich durch Petitionen der Staatsangehörigen zugewiesen sein. Auch Anfragen der Mitglieder des Hauses an das Ministerium, sog. Interpellationen, können, wenn der interpellirte Minister sie beantwortet, zu einer Besprechung des Hauses über den Gegenstand der Interpellation Veranlassung geben. Regierungsvorlagen und Petitionen werden schriftlich abgefaßt und dem Präsidenten übergeben. Gleiches gilt für die in dem Hause selbst gestellten Anträge und Interpellationen, wenngleich diese außerdem mündlich eingebracht und begründet werden müssen; auch ist zu der Gültigkeit derselben nothwendig, daß sie von einer bestimmten Anzahl anderer Mitglieder des Hauses (im Deutschen Reichstage 15, bzw. 30) unterstützt und unterzeichnet sind.

In mehreren Ländern muß die Erledigung der Regierungsvorlagen allen anderen Angelegenheiten vorgehen. Ist dies wie in Preußen und dem Deutschen Reichstage nicht vorgeschrieben, so müssen entweder die Anträge nach der Reihenfolge ihrer Einbringung erledigt werden, oder der Präsident hat die Tagesordnung frei festzusetzen, d. h. zu bestimmen, welche Angelegenheiten und in welcher Reihenfolge sie zur Berathung und Beschlußfassung kommen sollen. Doch sind hierbei regelmäßig die kurzen Fristen zu berücksichtigen, welche von der an die einzelnen Mitglieder des Hauses vollzogenen Einhändigung der eingebrachten und vom Präsidenten in Druck gegebenen Anträge, Vorlagen und Kommissionsberichte bis zu der ersten Berathung des Hauses abgelaufen sein müssen.

Wenngleich die meisten G. (auch die des Preußischen Landtags) die Vorberathung im Hause selbst, bzw. den sofortigen Eintritt in die Schlußberathung mit nachfolgender definitiver Beschlußfassung gestatten, so geht der letzteren doch regelmäßig, bei Regierungsvorlagen in einzelnen Ländern sogar nothwendigerweise (z. B. Bayern, Baden, Württemberg, Hessen) die Vorberathung durch eine der bei dem Beginn jeder Session gewählten Kommissionen oder auch durch eine allein für die betreffende Sache erwählte Kommission voraus, welcher überall die Minister und Regierungskommissare, nach der G. des Deutschen Reichstags die Mitglieder des Bundesraths und die Kommissare, wol auch der Präsident des Hauses und der Antragsteller mit berathender Stimme beiwohnen dürfen. Nach der G. des Deutschen Reichstags ist es jedoch vollständig in dessen freies Ermessen gestellt, ob eine Kommissionsberathung stattfinden soll oder nicht, und überdies bestimmt, daß die erste Berathung stets im Plenum stattzufinden habe. Die Kommission läßt Gang und Resultat ihrer Verhandlungen mit dem Antrage auf Annahme, Abänderung oder Verwerfung durch die aus ihr und von ihr erwählten Referenten dem Hause vortragen: der Kommissionsbericht. Durch diesen wird der Verhandlung und Beschlußfassung des Hauses nicht vorgegriffen; vielmehr können mit oder ohne Bezug auf die Anträge der Kommission Abänderungsanträge gestellt werden, sofern sie nur mit der Hauptfrage in wesentlicher Verbindung stehen und die vorgeschriebene Unterstützung

finden. Auch kann das Haus nach stattgehabter Berathung die Angelegenheit zu abermaliger Berichterstattung der Kommission überweisen. Die G. des Deutschen Reichstags fordert für alle Gesetzentwürfe, sowie für alle Anträge des Bundesraths, auch wenn dieselben keine Gesetzentwürfe enthalten, drei Berathungen, von denen die erste sich auf eine allgemeine Diskussion im Plenum beschränkt und mit dem Beschlusse darüber, ob die Vorberathung einer Kommission zuzuweisen ist, endigt, die zweite für die Spezialdiskussion der Vorlage und bzw. der Kommissions-, sowie etwaiger Abänderungsanträge bestimmt ist, die dritte endlich — falls eine solche nicht in Folge der während der zweiten Berathung erfolgten Ablehnung des ganzen Entwurfs wegfällt — auf Grund der vom Präsidenten verfaßten Zusammenstellung aller in der zweiten Berathung gefaßten Beschlüsse stattfindet und mit der Abstimmung über Annahme oder Verwerfung schließt. Wie auch im zweiten und dritten Stadium der Berathung die Verweisung an eine Kommission beschlossen werden kann, so können noch in der dritten Berathung Abänderungsvorschläge gemacht werden; während dieselben aber in der zweiten Berathung keiner Unterstützung bedurften, setzt ein in der dritten Berathung eingebrachter Abänderungsvorschlag die Unterstützung von 30 Mitgliedern voraus.

Kommissionsberichte, eben so wie Erklärungen der Regierungskommissare dürfen abgelesen werden; die Kammermitglieder dagegen müssen frei sprechen. Die Diskussion selbst wird durch die Unterscheidung einer die ganze Angelegenheit betreffenden General- und einer auf die einzelnen Artikel, Posten, Absätze der Vorlage bezüglichen Spezialdebatte geordnet. Die Reihenfolge der Redner, welche sich regelmäßig, sobald die Debatte eröffnet worden, bei den Schriftführern des Hauses für oder gegen den gestellten Antrag zu melden haben, wird meistens nach der Reihenfolge der Meldung und, ist diese gleichzeitig geschehen, durch das Loos in der Weise bestimmt, daß zuerst der erstausgelooste Redner für, dann der erstausgelooste Redner gegen die Vorlage ꝛc. das Wort erhält. Dieser im Preußischen Abgeordnetenhause festgehaltene Modus, die Rednerliste, ist vom Deutschen Reichstag aufgegeben worden. In diesem erhält dasjenige Mitglied das Wort, welches zuerst nach Eröffnung der Diskussion oder nach Beendigung der vorhergehenden Rede darum nachsucht. Die Ertheilung des Wortes steht dem Präsidenten zu, welcher sich an der Debatte nur betheiligen darf, nachdem er den Vorsitz abgetreten. Der Präsident wacht darüber, daß die Rede sich auf den vorliegenden Gegenstand beziehe, nicht abschweife, auch nicht die Grenzen der parlamentarischen Redefreiheit überschreite. Zur Wahrung dieser Aufsicht darf der Präsident den Redner unterbrechen und ermahnen, nöthigenfalls zur Ordnung rufen oder endlich ihm das Wort entziehen (so Bayern). Erhebt der Redner deshalb Einspruch, so hat das Haus ohne Diskussion darüber zu entscheiden, ob der Präsident seine Befugniß richtig angewandt habe. Die G. des Preußischen Land- und des Deutschen Reichstages sprechen nach zweimaligem vergeblichen Ordnungsrufe des Präsidenten die Entscheidung über die Entziehung des Wortes dem Hause zu. Nach mehreren Verfassungen ist es zuläßig, durch Beschluß der Kammer ein Mitglied wegen ordnungswidrigen oder unwürdigen Betragens oder wegen beharrlicher Versäumniß der Sitzungen auf Zeit auszuschließen, sogar seines Sitzes für verlustig zu erklären (Bayern, Hessen, Braunschweig, Oldenburg, Anhalt, Reuß ä. L., Waldeck, Sachsen-Weimar u. A.). Eine Vorlage des Bundesraths, welche zur Vermehrung und Verschärfung der dem Deutschen Reichstage gegen seine Mitglieder zustehenden Disziplinarstrafmittel (Verweis vor versammeltem Hause, Verpflichtung zur Entschuldigung oder zum Widerrufe vor versammeltem Hause, Ausschließung aus dem Reichstage auf bestimmte Zeit, selbst bis zum Ende der Legislaturperiode) bezweckte, ist vom Reichstage am 7. März 1879 abgelehnt worden. Andererseits muß aber auch der Präsident dem Redner Gehör verschaffen, deshalb das Haus und die Zuhörerräume zur Ruhe anhalten, die letzteren sogar, wenn von ihnen Zeichen des Beifalls oder Mißfallens gegeben worden, räumen lassen und

bei anhaltendem Lärme in der Versammlung selbst die Sitzung auf kurze Zeit vertagen.

Haben alle eingeschriebenen Redner gesprochen, oder meldet sich kein weiteres Mitglied zum Wort, so wird die Diskussion geschlossen. Doch kann dieselbe schon vorher durch Abstimmung des Hauses über einen Antrag auf Schluß der Diskussion oder auf einfache Tagesordnung beendigt werden. Hierauf erhalten nur noch der Antragsteller und der Berichterstatter, sowie diejenigen Mitglieder das Wort, welche sich zu einer sog. persönlichen Bemerkung, d. i. zu einer Vertheidigung, zur Aufklärung eines Mißverständnisses u. dgl., veranlaßt sehen.

Hierauf erfolgt endlich die Fragestellung des Präsidenten und die Abstimmung. Vor derselben muß die Prüfung der durch die Verfassung festgesetzten Beschlußfähigkeit des Hauses stattfinden, falls dieselbe zweifelhaft ist. Auf die Abstimmung zu verzichten, ist regelmäßig unstatthaft, überall aber demjenigen Mitgliede geboten, dessen Recht auf einen Platz im Hause Gegenstand der Abstimmung ist.

Die Abstimmung selbst erfolgt entweder durch Namensaufruf oder durch Aufstehen und Sitzenbleiben oder endlich, wie bei der Wahl des Präsidenten und der Kommissionen, durch Stimmzettel. Im Deutschen Reichstage ist durch Beschluß vom 9. April 1874 ein der G. des Englischen Parlaments entlehnter Abstimmungsmodus für den Fall angeordnet worden, daß die Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben ein unsicheres Resultat ergiebt: hiernach verlassen sämmtliche Mitglieder den Saal, welcher bis auf je Eine Thür an der Ost- und an der Westseite geschlossen wird, und werden beim Wiedereintritt, welchen die Jas durch die eine, die Neins durch die andere Thür zu bewirken haben, von den Schriftführern gezählt. Regelmäßig ist absolute Majorität nothwendig; nur für die Verfassungsänderungen wird meistens (jedoch nicht in der Preußischen und der Deutschen Verfassung) Zweidrittel-Majorität verlangt. Bei Stimmengleichheit ist nach einzelnen Verfassungen die Wiederholung der Abstimmung nothwendig; ist auch diese erfolglos, so steht entweder dem Präsidenten die entscheidende Stimme zu (so in Sachsen) oder der Antrag gilt als abgelehnt (so in Oldenburg und Schwarzburg-Sondershausen). Wieder andere Verfassungen und G. verfügen das eine oder andere Auskunftsmittel sofort, nicht erst nach einer zweiten Abstimmung; so gilt im Deutschen Reichstag, in beiden Preußischen Häusern und in den Bayerischen Kammern bei Stimmengleichheit die vom Präsidenten gestellte Frage für verneint, während in Württemberg und Baden in gleichem Falle die Stimme des Präsidenten entscheidet.

Jede Abstimmung ist ein definitiver, für die laufende Session unwiderruflicher Beschluß. Nur die erste Abstimmung über Verfassungsänderungen wird in Preußen erst durch die nach 21 Tagen erfolgte gleichlautende Abstimmung desselben Hauses zum definitiven Beschlusse. Auch kann die Wiederaufnahme einer bereits durch Abstimmung erledigten Sache dann nothwendig sein, wenn der Beschluß des einen Hauses in Staaten des Zweikammersystems vom anderen Hause mit Abänderungsvorschlägen versehen und dem ersteren zurückgegeben wird. In Folge der Unwiderruflichkeit einer Abstimmung ist auch überall die wiederholte Einbringung eines bereits abgelehnten Antrags für die Dauer der Session untersagt.

Motivirung der Ablehnung von Regierungsvorlagen und sonstigen Anträgen ist nur in einzelnen Ländern nothwendig. Doch wird vielfach die Form der motivirten Tagesordnung dann angewandt, wenn die Kammer einen zur Berathung vorliegenden Antrag unter Angabe von Gründen ablehnen will. Die Annahme eines Antrags auf einfache Tagesordnung bedeutet dagegen die sofortige, unmotivirte Beseitigung eines von der Kammer schlechthin verworfenen Antrags. Ueber Anträge und Vorlagen der Regierung bzw. des Bundesrathes kann das Haus nicht zur Tagesordnung übergehen.

Die Oeffentlichkeit der Landtagssitzungen, welche nur durch einen in geheimer Sitzung gefaßten Beschluß des Hauses für die Berathung einer einzelnen Sache aus-

nahmsweise ausgeschlossen werden kann, ferner die Anwesenheit der Minister und Regierungskommissare, sowie die Rechte derselben in den Verhandlungen des Landtags stehen unter dem Schutze der Verfassung. Doch wird der Gang der Landtagsberathungen einmal dadurch, daß die Anwesenheit der Minister verlangt werden kann, sowie dadurch berührt, daß dieselben jeder Zeit gehört werden müssen. Hiernach müssen Minister und Regierungskommissare das Wort erhalten, sobald und so oft sie es verlangen, ohne daß jedoch dadurch ein Anderer in seinem bereits begonnenen Vortrage unterbrochen werden darf. Auch darf ihnen weder durch den Schluß der Debatte, noch durch den Präsidenten das Wort entzogen werden. Machen sie nach geschlossener Debatte von ihrer Redefreiheit Gebrauch, so gilt die Diskussion auf's Neue für eröffnet.

Der geschäftliche Verkehr zwischen beiden Häusern ist regelmäßig schriftlich und wird durch die Präsidenten vermittelt. Doch kennen einzelne Verfassungen eine mündliche Verhandlung zwischen beiden Kammern oder zwischen Ausschüssen derselben zur Herstellung einer Uebereinstimmung bei dissentirenden Beschlüssen.

Quellen: Deutsches Reich: G. vom 10. Febr. 1876. — Preußen: G. des Abgeordnetenhauses von 1862; G. des Herrenhauses von 1864. — Bayern: Ges. vom 19. Jan. 1872. — Sachsen: Landtagsordn. v. 12. Okt. 1874. — Hessen: Ges. v. 17. Juni 1874. — Braunschweig: Neue G. für die Landesversammlung v. 30. Mai 1871 nebst Ges. v. 10. Nov. 1873 u. s. w. — Außerdem enthalten die Deutschen Verfassungsurk. mehr oder weniger ausführliche Vorschriften über die Behandlung der Geschäfte in den Kammern.

Lit.: R. v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, Tüb. 1860, Bd. I. S. 207 bis 221, 281—321; Derselbe, Gesch. u. Lit. der Staatswissenschaften, Erl. 1855, Bd. I. S. 309, 310. — Sir Th. E. May, Das Englische Parlament und sein Verfahren, aus der 8. engl. Aufl. übers. v. O. G. Oppenheim, 2. Aufl., Leipz. 1880. — R. Schleiden, Die Disciplinar- und Strafgewalt parlamentarischer Versammlungen über ihre Mitglieder, 2 Hefte, Berlin 1879. — Außerdem vergl. die systematischen Darstellungen des gemeinen oder partikularen Deutschen Staatsrechts und die dort cit. Literatur, insbesondere v. Rönne, Staatsrecht der Preuß. Monarchie, Bd. I. 2. Abth., 3. Aufl. Leipz. 1870, §§ 132—141, S. 446 ff. — H. Schulze, Preußisches Staatsrecht, Bd. II. Abth. 1 § 166 S. 184 ff. — F. Thudichum, Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes, Tüb. 1870, S. 166—197. — v. Rönne, Das StaatsR. des Deutschen Reiches, 2. Aufl. Bd. I., Leipz. 1876, §§ 39, 40, S. 282 ff. — G. Meyer, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts, Leipz. 1878, §§ 104, 105, 132.

F. Brockhaus.

Geschlechtsvormundschaft (cura sexus, Th. I. S. 510) ist die Vormundschaft über großjährige unverheirathete Frauenzimmer. Eine Vormundschaft über Weiber (tutela mulierum) war dem Röm. R. bekannt, doch ist dieselbe in der späteren Zeit untergegangen, so daß sie in den Justinianischen Rechtsbüchern keine Stelle mehr gefunden hat. Ebenso ist es ein durchgehender Grundsatz des älteren Deutschen R., daß Frauen während ihres ganzen Lebens unter Vormundschaft (mundium) stehen. Diese führte zunächst der Vater, nach dessen Tode der nächste ebenbürtige männliche Verwandte. Mit der Verheirathung ging dieselbe auf den Ehemann über. Der Grund für diese Vormundschaft lag in der Wehrlosigkeit der Frauen. Aber auch nachdem diese als Grund nicht mehr angesehen werden konnte, blieb doch die Vormundschaft, wenn auch in beschränkterem Umfange bestehen und überdauerte sogar die Rezeption des Röm. R. An Stelle der Wehrlosigkeit wurde jetzt als Grund die Schwäche und Unerfahrenheit der Frauen geltend gemacht. Heutzutage kommen zwei Arten der G. für unverheirathete Frauenzimmer vor: eine cura sexus generalis und specialis. Erstere ist eine dauernde, bei der letzteren tritt der Vormund nur für einen speziellen Akt der Frau zur Seite. In jedem Falle wird der Vormund von der Frau frei gewählt, welche auch berechtigt ist, denselben zu entlassen und einen anderen zu nehmen. Eine Pflicht zur Uebernahme einer solchen Vormundschaft besteht nicht. Der Geschlechtsvormund muß obrigkeitlich bestätigt werden, und zwar der curator generalis vom persönlichen Richter der Frau, der curator specialis von dem Gericht, vor welchem der Akt vorgenommen werden soll. Der Geschlechtsvor-

mund hat keine Vermögensverwaltung, weshalb ihm auch keine Pflicht zur Kautionsleistung obliegt. Er hat nur seine Zustimmung zu gewissen Handlungen der Frau zu geben, und zwar überall, wo G. besteht, zu allen prozessualischen Akten (daher Litiskurator, kriegerischer Vormund, Kriegsvogt), nach manchen Rechten aber auch zu Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nach einigen sogar zu gewissen außergerichtlichen Rechtsgeschäften, namentlich bei Veräußerungen von Immobilien (niemals aber bei den in den Gewerbebetrieb einer Handelsfrau fallenden Geschäften). Die Unterlassung der Zuziehung des Vormunds hat bei einem gerichtlichen Akte die Nichtigkeit dieses letzteren zur Folge, bei sonstigen Rechtsgeschäften aber nur Anfechtbarkeit zu Gunsten der Frau. Die G. ist jetzt in den meisten Ländern beseitigt.

Lit.: Kraut, Die Vormundschaft nach den Grundsätzen des Deutschen R. (Gött. 1835 ff.), II. S. 266. — Winkler, Die Geschlechtsvormundschaft, Luzern 1868. — Seuffert's Arch., VI. 51; IX. 178, 179; XVII. 1.
Lewis.

Geschworene sind die aus der Mitte der Gerichtspflichtigen hervorgegangenen Personen, welche berufen sind, in kollektiver Eigenschaft (Geschworenenbank) neben dem aus vom Staate dauernd bestellten Richtern zusammengesetzten Gerichtshof (Gericht) an der Entscheidung über Strafprozesse durch Fällung eines ihnen allein zukommenden Ausspruches (Wahrspruch) theilzunehmen. Dies letzte unterscheidet sie von den Schöffen, welche im neuesten Strafprozeß mit dem staatlich bestellten Richter (oder den Richtern) ein Collegium bilden und einen gemeinsamen Spruch abgeben. Im weiteren Sinne verstehen die Gesetze unter G. alle Diejenigen, welche überhaupt (durch Aufnahme in die Listen) zu dem G.dienst herangezogen werden; im engeren Sinne sind darunter nur Diejenigen zu verstehen, welche zur wirklichen Ausübung des Amtes in einer bestimmten Sache, zur Besetzung der G.nbank, berufen sind. Bezüglich der prozessualen Funktionen der G. ist auf die Artikel Fragestellung, Schwurgericht, Wahrspruch zu verweisen. Hier ist lediglich die Heranziehung zum G.dienst und die persönliche Stellung der G. zu besprechen.

I. Heranziehung zum G.dienst. 1) Die Voraussetzungen derselben sind von den gerade auf diesem Gebiete sehr oft veränderten Gesetzen in den mannigfaltigsten Arten geregelt worden und zwar sowol, was die sachlichen Bestimmungen als was die Klassifikation derselben betrifft. Um in letzterer Hinsicht nur die neuesten Gesetze zu erwähnen, so haben dieselben (abgesehen von der später zu behandelnden Befreiung vom G.dienst) folgende Systeme aufgestellt: Das Französische R. unterscheidet positive Bedingungen der Heranziehung zum G.dienst, die allerdings durch die Redewendung einer doppelten Verneinung eingeführt werden (nul ne peut remplir les fonctions de juré, qui ne etc.), Unfähigkeitsgründe (Causes d'incapacité), welche bei Personen eintreffen, die des Amtes unwürdig erachtet werden, Ausschließungsgründe (Causes d'exclusion), welche eigentlich Ergänzungen der Aufzählung positiver Voraussetzungen sind, mit der Formel: nul ne peut être juré (Dienstbotenverhältniß, Unkenntniß des Lesens und Schreibens), endlich Gründe der Unvereinbarkeit (Causes d'incompatibilité), wobei wieder zwischen dauernder oder vielmehr allgemeiner Inkompatibilität einer von dem betreffenden Bürger eingenommenen Stellung mit dem G.amte und solchen Gründen unterschieden wird, welche von der Ausübung des Amtes in einem bestimmten Falle ausschließen (incompatibilités accidentelles). — Das Oesterreichische Gesetz unterscheidet: Positive Bedingungen (darunter z. B. Fähigkeit des Lesens und Schreibens), Unfähigkeitsgründe, Gründe der Nichtberufung (Inkompatibilität), Gründe der Ausschließung von der einzelnen Verhandlung. — Das Italienische Gesetz unterscheidet: Positive Eigenschaften, Verhältnisse, welche der Eintragung in die Liste entgegenstehen (saranno iscritti, — non saranno iscritti), Ausschließungsgründe (esclusi, mit der Sonderung in dauernd und für Zeit wirkende Gründe), Gründe, welche bewirken,

daß die Zuziehung unzulässig ist (Schwebender Strafprozeß, nicht behobener Verdacht u. dgl.), Mangel der Eignung (incapaci), welcher durch das Dienstbotenverhältniß, Dispositionsunfähigkeit, Unkenntniß des Lesens und Schreibens begründet wird. — Das Deutsche Gesetz unterscheidet ebenfalls: Positive Voraussetzungen der Berufung (nominell eigentlich nur die Eigenschaft als Deutscher), Gründe der Unfähigkeit, Gründe der Nichtberufung (nach zwei sehr von einander abweichenden Gesichtspunkten in den §§ 33 und 34 des GVG. gesondert). Diese verschiedenen Terminologien sind keineswegs gleichgültig, weil von ihnen theilweise die Verschiedenartigkeit der Wirkungen der bei der Heranziehung zum Dienst begangenen Fehler abhängt; allein in dem folgenden Versuche der Darstellung des sachlichen Inhalts der auf sie gestützten Bestimmungen wird zur Erleichterung der Uebersicht von denselben abgesehen; auch beschränkt sich dieselbe der Hauptsache nach auf die Bestimmungen der Gesetze für Oesterreich und Deutschland. Die Voraussetzungen der Heranziehung zum G.dienst sind demzufolge:

a) Das männliche Geschlecht (im Oesterreichischen Gesetz ausdrücklich hervorgehoben: Männer). b) Alter, nicht unter 30 Jahre. c) Staatsbürgerliche Stellung, also in Deutschland Reichs- (nicht Landes-) Angehörigkeit, in Oesterreich das Heimathsrecht in einer Gemeinde der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, welche wieder die Staatsbürgerschaft zur Voraussetzung hat; hierher gehört auch der seit längerer Zeit (Deutschland zwei Jahre, Oesterreich ein Jahr) begründete feste Wohnsitz in der Gemeinde. d) Fähigkeit. Unter diesem Gesichtspunkte wird gefordert, daß der Heranzuziehende des Lesens und Schreibens kundig sei (Oesterreich), daß er nicht wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte ungeeignet sei (Deutschland und Oesterreich). Das Oesterreichische Gesetz stellt außerdem noch einen Census auf (10 fl., eventuell 5 fl. jährlicher direkter Steuern), der bei Personen, deren höhere Bildung durch ihren Beruf dargethan ist, entfällt. Das Italienische Gesetz geht von demselben Gesichtspunkt aus; nur stellt es einen sehr hohen Census auf (300, 200 und 100 Lire) und erweitert andererseits den Kreis der „Capacitäten“, bei welchen es auf denselben nicht ankommt. e) Würdigkeit. Sie fehlt Denjenigen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben, nach Deutschem R. auch Denen, über welche das Hauptverfahren unter Umständen eröffnet ist, unter welchen der Verlust der Fähigkeit zu öffentlichen Aemtern zu gewärtigen ist (in Oesterreich fällt die schwebende Untersuchung nicht unter den Gesichtspunkt der mangelnden Würdigkeit, sondern der fehlenden Unabhängigkeit), endlich Denjenigen, welchen durch gerichtliche Anordnung die freie Verfügung über ihr Vermögen entzogen ist (in Oesterreich auch noch in Konkurs gerathene Kaufleute bis zur Erlangung der kaufmännischen Rehabilitation). f) Unabhängigkeit. Aus diesem Grunde entfallen in Deutschland die Dienstboten und Diejenigen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung erhalten oder in den letzten drei Jahren erhalten haben (— in Oesterreich durch Aufstellung eines Census ersetzt); — in Oesterreich Diejenigen, welche sich „in strafgerichtlicher Untersuchung unter Anklage oder in Strafe befinden“. g) In einem gewissen Sinne hängt es mit dem Erforderniß der völligen Unabhängigkeit zusammen, daß Personen, welche gewissen Zweigen des öffentlichen Dienstes angehören, nicht zum G.dienst berufen werden sollen; doch ist hierfür nicht dieser Gesichtspunkt allein, sondern auch der der Unentbehrlichkeit im Dienste maßgebend und durchkreuzen sich in den bezüglichen Bestimmungen (Deutsches GVG. § 34 und Oesterr. Gesetz über die Bildung der G.liste § 4) beide Gesichtspunkte. h) Der G. muß zur Prüfung der einzelnen Sache, über welche er entscheiden soll, die volle richterliche Unbefangenheit mitbringen; er ist also (Oesterr. StrafPO. § 306, Deutsches GVG. §§ 22 und 32) von denjenigen einzelnen Sachen ausgeschlossen, von welchen unter gleichen Verhältnissen ein

Richter ausgeschlossen wäre. (Vgl. den Art. Ausschließung der Gerichtspersonen.)

2) Die Berufung zum G.dienst oder der Vorgang bei der Auswahl der G. ist in den verschiedenen Ländern auf so mannigfaltige Weise, durch aufeinanderfolgende Gesetze geregelt worden, daß ein Versuch, eine Uebersicht über diese Versuche zu gewähren, viel Raum in Anspruch nehmen und doch nur sehr verworrene Vorstellungen erregen würde. Es wird daher besser sein, lediglich die maßgebenden Gesichtspunkte hervorzuheben. Nach dem ganzen Ursprung des G.gerichtes, das in diesem Sinne (gleich den ältesten Formen des Schöffengerichts) das gesammte Volk eben dadurch vertreten soll, daß die Mitglieder desselben, aus der Mitte der Bevölkerung herausgegriffen, gewissermaßen zum Ausdruck bringen sollen, was bei gleicher Gelegenheit, sich ein Urtheil über den Fall zu bilden, das ganze Volk darüber urtheilen würde, gehört ein gewisses zufälliges Herausgreifen aus der Bevölkerung hier zur Natur der Sache, jedenfalls soweit, daß der Willkür und parteiischen Berechnung jeder Einfluß versagt werden soll. Auf der andern Seite muß man es denn doch sehr bedenklich finden, die Uebertragung einer so wichtigen Aufgabe, zu deren Lösung doch Charaktereigenschaften und Geistesgaben gefordert werden, die nicht jedem innewohnen, welcher der gesetzlichen Minimalanforderung entspricht, lediglich vom blinden Zufall abhängig zu machen und sich sagen, daß eine vernünftige Auswahl an sich dem Spiel des Zufalls vorzuziehen ist und daß die Vortheile, die sie gewährt, sicher sind, ihr Mißbrauch aber nur als möglich erscheint, und durch mancherlei Veranstaltungen fern gehalten werden kann. So haben denn alle Gesetze die beiden Elemente: Auswahl und Loos dem Zwecke der Berufung der G. dienstbar gemacht, und es ist auch in dieser Hinsicht in den neuesten Gesetzen eine entschiedene gegenseitige Annäherung eingetreten. England nimmt allerdings auch hierin eine ganz eigenthümliche und kaum nachahmbare Stellung ein, da für dessen Sheriff, welcher aus der Gesammtzahl der zum Dienst Befähigten sofort das Verzeichniß der zum Dienst in einer bestimmten Session Berufenen allein auszieht, ein Ersatz auf dem Kontinent nicht gefunden werden kann. Aber die neuesten Französischen und Italienischen Einrichtungen beruhen im Wesentlichen auf dem gleichen Grundgedanken, welchen das Oesterreichische und das Deutsche Gesetz verwirklichen. Diese letzteren beiden lassen die im einzelnen Falle zur Funktion berufenen G. aus folgenden Operationen hervorgehen:

a) Anlegung der Urlisten (s. diesen Art.); für diese ist nur die gesetzliche Norm maßgebend: wer aufgenommen werden kann, muß aufgenommen werden. b) Anlegung der Jahresliste (s. diesen Art.). Hier findet bewußte Auswahl statt. c) Anlegung der Spruchliste (s. diesen Art.) oder Dienstliste (liste de session). Spätestens zwei Wochen vor Beginn der Schwurgerichtsperiode werden in öffentlicher Sitzung die zur Dienstleistung in dieser Periode berufenen G. durch das Loos bestimmt. (Bezüglich der in Oesterreich zu bildenden Speziallliste von 9 Ergänzungsgeschworenen s. d. Art. Hülfsgeschworene.) Das Oesterr. Gesetz (§ 19) sieht auch den Fall vor, daß die Jahresliste so herabgeschmolzen ist, daß sie weniger als 54 Namen umfaßt; in diesem Falle muß in gleicher Weise, wie die Jahresliste gebildet wird, eine Ergänzung derselben bis zur Höhe der erwähnten Zahl vor der Auslosung zum Zwecke der Bildung der Dienst- oder Spruchliste erfolgen. d) Die Besetzung der Geschworenenbank für den einzelnen Fall. Hier findet ein Zusammenwirken von Loos und (negativer) Auswahl durch Ausübung des Rechtes auf Ablehnung der G. (s. diesen Art.) statt. Bei Beginn der Hauptverhandlung muß konstatirt werden, ob eine genügende Anzahl von Geschworenen vorhanden ist, um zur Auslosung schreiten zu können. Zu diesem Zwecke kommt es nicht blos auf die Zahl der erschienenen G. an, sondern es muß jetzt auch festgestellt werden, ob keiner derselben von der Sache aus-

geschlossen und daher auszuscheiden sei (Deutsche StrafPO. § 279, Oesterr. StrafPO. § 306). Nach § 32 der Deutschen StrafPO. ist von der Ausübung des G.amtes Derjenige ausgeschlossen, welcher zu der Sache eine Beziehung hat, wie sie nach § 22 dieser StrafPO. die Ausschließung von der Ausübung des Richteramtes bewirken würde. Die gleiche Verfügung enthält die Oesterr. StrafPO. § 306 Z. 1 und 3; außerdem ist nach derselben ausgeschlossen Derjenige, welcher „aus der Freisprechung oder Verurtheilnng des Angeklagten einen Nutzen oder Schaden zu erwarten hat" (das. Z. 2) und Derjenige, „welcher bei einer früheren Hauptverhandlung über dieselbe Strafsache, welche nunmehr" (wegen Vernichtung oder Suspension des Wahrspruches) „zur neuerlichen Hauptverhandlung gelangt, sich als G. (d. h. als Mitglied der G.bank) betheiligt hat" (das. Z. 4). — Die G. werden aufgefordert, den ihnen etwa bekannten Ausschließungsgrund anzuzeigen; die Parteien sind berechtigt, Anträge zu stellen, und über die auf die eine oder andere Art angeregten Ausschließungsgründe entscheidet das Gericht. Das Deutsche Gesetz erwähnt hier noch des Falles, wo entdeckt wird, daß ein Unfähiger in die Liste aufgenommen wurde. Die Ausscheidung eines solchen, wenn sie auch bei einer bestimmten Verhandlung erfolgt, gilt natürlich auch für die Folge. — Zur Ausloosung darf nicht geschritten werden, wenn nicht nach Vornahme der vorerwähnten Ausscheidungen 24 G. übrig bleiben (Deutsche StrafPO. § 280; Oesterr. StrafPO. § 307; nach letzterer darf zur Ausloosung auch bei Anwesenheit einer geringeren Zahl geschritten werden, wenn alle zur Ablehnung Berechtigten sich ausdrücklich damit einverstanden erklären). Der Ausloosungsvorgang hängt mit der Ablehnung der G. (s. diesen Art.) auf das Innigste zusammen. „Das Loos wird von dem Vorsitzenden gezogen" (Deutsche StrafPO. § 281; Oesterr. StrafPO. § 309). Der Vorsitzende verliest die gezogenen Namen, und setzt das Geschäft so lange fort, bis zwölf, und wenn Ergänzungs-G. beigezogen werden, eine um deren Anzahl erhöhte Zahl von G. gezogen sind. In dem Augenblick, wo dies der Fall ist, ist auch das Geschäft der Bildung der G.bank beendigt. In Oesterreich, wo dasselbe in nichtöffentlicher Sitzung vorgenommen wird, kehrt der Gerichtshof in den Sitzungssaal zurück und werden erst, nachdem die G. „ihre Sitze in der Reihenfolge, in welcher sie aus der Urne gezogen wurden, eingenommen haben", die die Eröffnung der Hauptverhandlung bezeichnenden Förmlichkeiten: Aufruf der Sache und Vernehmung des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse vorgenommen (§ 312). In Deutschland bildet die Ausloosung der G. einen Theil der öffentlichen Sitzung. In beiden Gebieten wird nun sogleich zur Beeidigung der G. geschritten, nach dem § 288 der Deutschen StrafPO., „in Gegenwart der Angeklagten, über welche sie richten sollen". Die Beeidigung erfolgt dadurch, daß der Vorsitzende an die zu Beeidigenden eine Anrede richtet, in welcher denselben ihre Pflichten vorgehalten werden, nach der Deutschen StrafPO.: „Sie schwören bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, in der Anklagesache . . . die Pflichten eines G. getreulich zu erfüllen und Ihre Stimmen nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben". Die Oesterr. Formel (§ 313) ist ausführlicher, erwähnt ausdrücklich die Pflicht zu allseitiger und gewissenhafter Prüfung der Beweise, die Pflicht, „das Gesetz, dem Sie Geltung verschaffen sollen, treu zu beobachten", der Nichtbesprechung mit Anderen als G. — Die G. leisten den Eid, indem Jeder einzelne hierauf antwortet: „Ich schwöre (es), so wahr mir Gott helfe". Nach beiden Gesetzen (Deutsche StrafPO. § 286, Oesterr. Gesetz über Bildung der G.liste § 22) kann die G.bank, welche für die erste an einem Tage zur Verhandlung kommende Strafsache gebildet wurde, auch für alle oder einige andere für denselben Tag angesetzte Verhandlungen beibehalten werden, sofern die dabei betheiligten Angeklagten und die Staatsanwaltschaft (nach Oesterr. R.: die zur Ablehnung Berechtigten) sich damit einverstanden erklären. Nach beiden Gesetzen wird hier vorausgesetzt, daß die G.bank zunächst nur für eine

Sache und daher nur unter Zuziehung der bei ihr Betheiligten gebildet wurde; ein Zusammenwirken der bei verschiedenen Sachen Betheiligten bei der Ablehnung ist, auch wenn Alle damit einverstanden wären, ausgeschlossen. Es besteht also die Vereinbarung in der Acceptation einer ganzen Jury; daß das Ergebniß der Ausloosung den Betheiligten bei Abgabe ihrer Erklärung bekannt gewesen sein müsse, fordern die Gesetze nicht; es kann daher wol auch schon vor der Ausloosung auf das erst zu erwartende Ergebniß kompromittirt werden. Das Deutsche Gesetz fordert auch, daß die Erklärung vor der Beeidigung abgegeben werde, und giebt damit und durch eine oben schon hervorgehobene Redewendung bei Regelung der Beeidigung selbst zu erkennen, daß der letzteren, obgleich sie einen integrirenden Theil einer bestimmten Hauptverhandlung bildet, auch die bei späteren Verhandlungen Betheiligten beigezogen werden müssen. Beide Gesetze begnügen sich nicht damit, daß die Strafsachen, welche vor derselben G.bank verhandelt werden sollen, für denselben Tag angesetzt seien, sondern sie fordern auch, daß dieselben einander unmittelbar folgen, daß nicht eine vor einer andern Jury zu verhandelnde Sache dazwischen liege. — Die einmal für eine Sache auf solche Art bestimmte Jury kann jedoch nicht mehr willkürlich beseitigt werden. Das Oesterr. Gesetz enthält daher eine besondere Anordnung für den Fall, wo sich aus was immer für einem Grunde der Beginn der Verhandlung so verzögert, daß er nicht spätestens am dritten Tage „nach demjenigen, an dem die G.bank gebildet worden war“, eintritt: es muß in diesem Falle zur Bildung einer neuen G.bank geschritten werden. Die Deutsche StrafPO. enthält in § 287 folgende allgemeine Anordnung: „Muß nach Unterbrechung einer Hauptverhandlung mit der Verhandlung von Neuem begonnen werden, so ist auch die G.bank von Neuem zu bilden“. Nun muß nach § 228 jede unterbrochene Hauptverhandlung, welche nicht spätestens am vierten Tage fortgesetzt wird, von Neuem beginnen, und daraus darf wol gefolgert werden, daß auch der Aufschub des Beginnes einer Hauptverhandlung, für welche die Beibehaltung einer Jury vereinbart war, den Wegfall der letzteren bedingt, wenn er sich so lange verzögert.

3) Unregelmäßigkeiten und Versehen können bei den so komplizirten Vorgängen, welche bestimmte Personen auf die G.bank führen, sehr leicht vorkommen, und die Frage, wie gegen dieselben Abhülfe zu schaffen sei, ist keineswegs eine unwichtige oder leicht zu lösende. Im Allgemeinen muß man wol davon ausgehen, daß in jedem Stadium des Verfahrens die Behörde, welche den betreffenden Akt vorzunehmen hat, auch berufen ist, wahrgenommene Gebrechen zu beseitigen, damit sie nicht auf einer als fehlerhaft erkannten Grundlage weiter baue. Allein das kann durch Durchkreuzungen der Zuständigkeit und durch die Rücksicht auf die formelle Rechtskraft vorausgegangener Entscheidungen erschwert werden. Unter allen Umständen wird es vorkommen können, daß die Unregelmäßigkeiten erst nach der Hauptverhandlung entdeckt werden. — Das Französische Gesetz vom 21. Novbr. 1872 erklärt: Niemand kann, bei sonstiger Nichtigkeit, als G. thätig sein (remplir les fonctions de juré), wenn er nicht den positiven Anforderungen des Gesetzes (Staatsbürgerschaft, Alter, Vollgenuß der politischen und bürgerlichen Rechte) entspricht, oder wenn bei ihm einer der in den Art. 2 und 3 des gedachten Gesetzes aufgezählten Unfähigkeits- oder Inkompatibilitätsgründe eintritt. (Diese Nichtigkeitsandrohung erstreckt sich nicht auf Personen, welche deshalb „nicht G. sein können“, weil sie Dienstboten sind oder nicht lesen und schreiben können.) Nichtigkeit ist ferner auf die Mitwirkung (wegen spezieller Inkompatibilität) Ausgeschlossener gedroht (art. 392 Code d'Instr.). Nach art. 17 des angeführten Gesetzes von 1872 muß dem Präsidenten, welcher die Ausloosung für die Dienstliste zu leiten hat, Mittheilung davon gemacht werden, wenn sich die Unfähigkeit oder Unzulässigkeit (incompatibilités legales) eines auf die Jahresliste Gesetzten herausstellt. Wird nun eine solche Person ausgeloost, so wird sofort an deren

Stelle eine andere gezogen (art. 390 Code d'Instr.). Man begnügt sich aber nicht, die Hauptverhandlung zu vernichten, bei welcher ein G. sich betheiligte, dessen Zuziehung mit Nichtigkeit bedroht ist; es geschieht dies schon, wenn ein solcher sich auf der Spruchliste befand, ohne von der Auslosung ausgeschlossen worden zu sein, was man indeß später auf den Fall beschränkte, wo nach Abrechnung desselben die Minimalzahl von 30 G. bei der Auslosung nicht vorhanden war. Ist also der Unfähigkeitsgrund erst nach Schluß der Session entdeckt worden, so kann es gar wol geschehen, daß alle Verhandlungen zu vernichten sind.

In Oesterreich waren ähnliche Fragen schon unter der Herrschaft der StrafPO. von 1850 aufgetaucht und man suchte daher bei Feststellung der StrafPO. von 1873 den Rückgriff auf die Entstehung der G.listen möglichst fern zu halten. Es wurden daher bei der Aufzählung der Nichtigkeitsgründe an die Stelle der in früheren Gesetzen vorkommenden Worte: „wenn die G.bank nicht gehörig besetzt war" — die Worte: „nicht vollzählig war", gesetzt, daneben aber ward die Erwähnung des Falles beibehalten, der neben jenen Ausdrücken auch in den früheren Gesetzen hervorgehoben war: „wenn sich ein ausgeschlossener G. an der Entscheidung betheiligte"; übrigens ist die Beschränkung hinzugefügt: „es wäre denn, daß der die Nichtigkeit begründende Thatumstand dem Beschwerdeführer noch vor oder während der Hauptverhandlung bekannt wurde und von ihm nicht gleich bei Beginn der Hauptverhandlung oder sofort, nachdem er in die Kenntniß desselben gelangte, geltend gemacht wurde." Aus dieser letzteren Bestimmung folgt aber mit Nothwendigkeit, daß wenn der die Nichtigkeit begründende Umstand rechtzeitig geltend gemacht wird, auch sofort Abhülfe geboten werden könne und müsse. Diese kann nur in der Beseitigung des ausgeschlossenen G. und, wenn nicht durch Heranziehung eines Ersatz- (Ergänzungs-)G. die G.bank vervollständigt werden kann, in dem Abbruch der Hauptverhandlung und Erneuerung derselben vor einer neugebildeten Jury liegen. Derselbe Vorgang wird aber auch eingehalten werden müssen, wenn vor dem Ausspruch der Jury ein Thatumstand geltend gemacht wird, welcher — wäre er bei der Auslosung bekannt gewesen — die Ausscheidung des G. zur Folge gehabt hätte. Die ungerechtfertigte Zurückweisung eines solchen Antrages würde als solche die Vernichtung zur Folge haben, dagegen würde die spätere Entdeckung nicht mehr (wie bei der Mitwirkung eines ausgeschlossenen G.) zur Vernichtung der Hauptverhandlung führen können.

Das Deutsche GVG. hat mit Bedacht den Fall der Unfähigkeit (§ 32 d. GVG. — und dem steht der Mangel der in § 31 das. geforderten Eigenschaft gleich) scharf hervorgehoben. Die Motive sagen: „Unfähige Personen sollen nicht nur nicht zum Schöffen- oder G.dienste berufen werden, sie dürfen als Schöffen oder G. nicht mitwirken. Ihre Mitwirkung macht das Verfahren nichtig." (Unter Mitwirkung ist aber nur der Fall, wo sie an der Entscheidung sich betheiligten, nicht wo sie vor der Auslosung mitgezählt wurden, zu verstehen.) „Diejenigen Personen, welche zum Schöffen- und G.dienst nicht berufen werden sollen, sind dagegen zu diesem Dienste nicht unfähig ... Immerhin aber ... ist die Geltendmachung eines Grundes, aus welchem die Berufung nach dem Gesetze nicht erfolgen soll, nicht an den Antrag des Betheiligten und nicht an eine Frist gebunden." Werden Gründe dieser Art vor der Hauptverhandlung entdeckt, so regelt sich die Entscheidung nach § 94 des GVG. Später ist § 279 der StrafPO. maßgebend: „Vor der Auslosung sind außer den zum G.amte Unfähigen solche G. zu streichen, welche von der Ausübung des Amtes in der zu verhandelnden Sache ausgeschlossen sind." Diese Fassung des Gesetzes legt die Auslegung nahe, daß schon im Moment der Bildung der G.bank Gründe, wegen welcher die Berufung zum G.amt unterbleiben soll, selbst auf Antrag nicht mehr berücksichtigt werden können. Es steht dies aber mit der in den Motiven dargelegten Absicht und mit dem Geist des Gesetzes nicht in Einklang. Das

Gericht kann nicht verpflichtet sein, eine ihm bekannt gewordene und behebbare Unregelmäßigkeit fortbestehen, fortwirken zu lassen und abzuwarten, ob später nicht das Verfahren vernichtet wird. Diese Gefahr liegt nahe. Nach § 377, Z. 1 der StrafPO. ist ein Urtheil stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen, wenn die G.bank „nicht vorschriftsmäßig besetzt war"; diese Bestimmung reicht um so weiter, weil der Fall der Mitwirkung eines ausgeschlossenen G. in Z. 2 besonders berücksichtigt ist.

II. Rechtliche Stellung der G. Das G.amt ist ein öffentliches Ehrenamt; seine Uebernahme ist die Erfüllung einer öffentlichen Pflicht, welche alle trifft, die gesetzlich hierzu berufen werden, ohne daß ihnen eine Befreiung zu statten kommt.

1) Die Verpflichtung der G. im weiteren Sinne besteht darin, daß sie sich zur Ausübung des Amtes bereit und zur Verfügung stellen. Sie wird begründet durch die ordnungsmäßige Ladung der G. (s. diesen Art.). Die Ladung schon legt dem G. Verpflichtungen auf, deren Erfüllung unmittelbar nicht durchaus zu erzwingen ist: er hat die Hindernisse, welche der Ausübung des Dienstes entgegenstehen könnten, sobald als möglich dem Gerichte anzuzeigen und andererseits Alles zu unterlassen, was seine Unbefangenheit bei der Entscheidung über eine der bevorstehenden Verhandlungen beeinträchtigen könnte. Er ist ferner verpflichtet, sich am Tage der Eröffnung der Schwurgerichtsperiode und bei jeder folgenden Hauptverhandlung, für welche nicht eine schon gebildete G.bank bestimmt ist, rechtzeitig einzufinden und sich erst zu entfernen, wenn feststeht, daß er zur Besetzung der G.bank nicht benöthigt werde. Der zur wirklichen Ausübung des Amtes Berufene hat seinen Platz auf der G.bank einzunehmen, den Eid zu leisten, der Verhandlung aufmerksam zu folgen, nach Unterbrechung der Sitzung sich rechtzeitig wieder einzufinden, den Anordnungen des Vorsitzenden, welche sich auf Vorgänge in der Hauptverhandlung beziehen, zu entsprechen, sich nach Schluß der Verhandlung mit den anderen G. in das Berathungszimmer zu begeben und von diesem Augenblick an bis zur definitiven Abgabe des Wahrspruches sich jedes Verkehrs mit Anderen zu enthalten. Letzteres ist in der Deutschen StrafPO. § 303 indirekt ausgesprochen (es „darf keinerlei Verkehr stattfinden"). Das Oesterr. Gesetz (§ 327) verbietet den G. das Berathungszimmer zu verlassen, bevor sie ihren Ausspruch gefällt haben; außerdem verpflichtet es durch den in § 313 vorgeschriebenen Eid den G. „vor seinem Ausspruch über den Gegenstand der Verhandlung mit Niemand außer den Mit-G. Rücksprache zu nehmen."

2) Verantwortlichkeit. Nach § 96 in Verbindung mit § 56 des Deutschen GVG. werden G., „welche ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen rechtzeitig sich nicht einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen (auf diese Worte nimmt Löwe, § 178 N. 3b Bezug, um zu begründen, daß auch gewisse Ordnungswidrigkeiten der G. geahndet werden können) zu einer Ordnungsstrafe von 5 bis zu 1000 Mark sowie in die verursachten Kosten verurtheilt". Diese Verurtheilungen werden „von den richterlichen Mitgliedern der Schwurgerichte erlassen" und unterliegen der Beschwerde. Die Vorschützung einer unwahren Thatsache als Entschuldigung wird nach § 138 des RStrafGB. mit Gefängniß bis zu zwei Monaten gestraft. Nach § 22 des Oesterreichischen Gesetzes über die Bildung der G.listen ist jeder G., welcher ungeachtet der an ihn ergangenen Vorladung, ohne ein unabwendbares Hinderniß zu bescheinigen, ausbleibt, von dem Schwurgerichtshofe in eine Geldstrafe bis 50 Gulden, im Wiederholungsfalle aber bis 100 Gulden zu verurtheilen. Dieses Erkenntniß kann wol der Schwurgerichtshof oder der an dessen Stelle tretende Gerichtshof erster Instanz auf Einspruch des Verurtheilten aufheben oder mildern; gegen die über den Einspruch ergangene Entscheidung aber findet kein Rechtsmittel statt. Nach § 311 der Oesterreichischen StrafPO. hat der Vorsitzende „die Pflicht,

den G. in Beziehung auf die Ausübung ihres Amtes die erforderliche Anleitung zu geben ... und sie nöthigenfalls an ihre Pflichten zu mahnen"; — eine Bestrafung wegen ordnungswidrigen Benehmens aber ist nicht vorgesehen. — Was die Betheiligung des einzelnen G. an der Entscheidung anbelangt, so ist er jeder Einwirkung eines Anderen entrückt und hat Niemand darüber Rede zu stehen. (Daran werden auch Versuche scheitern, Zerstreutheit, Schlaf u. dgl. zur Sprache zu bringen; anders mit momentaner Entfernung von der Verhandlung. Vgl. speziell Kompe in Goltdam. Arch. Bd. II. S. 453—464.) Der G. nimmt, was Unabhängigkeit in der Ausübung des Amtes betrifft, die Stellung eines Richters ein. Eben darum aber verfällt er, wenn er sich bestechen läßt, der Strafbestimmung des § 334 des Deutschen StrafGB. Derjenige, der einen Bestechungsversuch an einem G. unternimmt, wird so bestraft, als wäre die Handlung einem Richter gegenüber begangen (a. a. O. Abs. 2). Dagegen ist mit Bedacht bei anderen Strafbestimmungen die Erwähnung des G. ausgeblieben, und er fällt auch nicht unter den allgemeinen Begriff des Beamten (Oppenhoff bei § 359 des RStrafGB. N. 8). Der G. kann also z. B. nicht wie der Schiedsrichter wegen Beugung des Rechtes u. dgl. bestraft werden. — Nach Oesterreichischem R. gehört der G. zu den Personen, welche „vermöge öffentlichen Auftrages Geschäfte der Regierung zu besorgen verpflichtet sind" (§ 101 des StrafGB. von 1852) und ist einerseits der Bestrafung wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt und passiver Bestechung unterworfen, wie andererseits an ihm begangene Bestechung strafbar ist (§§ 101, 104 u. 105 des StrafGB., vgl. die Entsch. des Oesterr. Kass.H. vom 24. Febr. 1877 — in der amtl. [Manz'schen] Publikation Nr. 142).

3) Befreiung, Entschuldigung und Entbindung vom G.amt. Die Gesetze befreien gewisse Personen vom G.dienst, und zwar vor Allem aus Rücksicht auf die Anforderungen, welche im öffentlichen Interesse an sie bereits gestellt sind, und weil sich nicht bestimmen läßt, ob sie diesen Anforderungen neben dem G.dienste entsprechen könnten: 1) die Mitglieder gesetzgebender Körper (das Deutsche GVG. § 35 Z. 1 unbedingt, das Oesterr. Gesetz § 4 Z. 2 nur für die Dauer der Sitzungsperiode), das Sanitätspersonal (Deutsches GVG. § 35 Z. 3 u. 4, Oesterr. Ges. § 4 Z. 4 gegen Nachweis der Unentbehrlichkeit). Das Oesterr. Ges. erwähnt unter der gleichen Bedingung im Hofdienste stehende Personen (Z. 4) und zur militärischen Dienstleistung Einberufene (Z. 3). Aus Rücksicht darauf, daß der Dienst sie zu hart träfe, sind befreit: Greise (Deutsches Ges. Z. 5) vom 65. Jahre an, Oesterr. Ges. Z. 1 vom überschrittenen 60. Jahre an), Personen, die im letzten Jahre ihre G.pflicht erfüllt haben (Deutsches GVG. Z. 2, Oesterr. Ges. Z. 5), und (Deutsches Ges. Z. 6) „Personen, welche glaubhaft machen, daß sie den mit der Ausübung des Amtes verbundenen Aufwand zu tragen nicht vermögen". Das Deutsche Gesetz bezeichnet diese Personen als zur „Ablehnung" berechtigt, das Oesterreichische als befreit. Nach beiden Gesetzen werden diese Personen in die Urliste aufgenommen. Nach dem Oesterreichischen hat der Befreite bei der Richtigstellung der Urliste seinen Befreiungsgrund geltend zu machen, und ist darüber in gleicher Weise wie über andere Reklamationen zu entscheiden (§§ 6 u. 7 — s. d. Art. Urliste). Die verabsäumte Geltendmachung kann nicht mehr nachgeholt werden. Ist der Befreiungsgrund erst später eingetreten, so ist er bei dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz geltend zu machen, welcher, wenn er ihn anerkennt, die Ausscheidung aus der Jahresliste verfügt (§ 16). — Abgesehen hiervon hat Jeder der G.pflicht zu entsprechen und wird bestraft, wenn er nicht darthun kann, „daß ihn ein unvorhergesehenes und unabwendbares Hinderniß vom Erscheinen abgehalten habe" (Entschuldigung). — Auch nach dem Deutschen GVG. sind die Ablehnungsberechtigten in die Urlisten aufzunehmen, und es kommt vor Allem darauf an, ob eine zur Ablehnung des G.dienstes berechtigte Person in die Spruchliste aufgenommen ist (nur auf die wegen bereits erfüllter G.pflicht Be-

freiten erstreckt sich schon die Auslosung nicht, sofern sie dies nicht ausdrücklich beantragen — § 91 des Deutschen GVG.) und ob sie von ihrem Ablehnungsrechte Gebrauch macht. Geschieht das, so erfolgt die „Entscheidung über die von den G. geltend gemachten Ablehnungs- und Hinderungsgründe nach Anhörung der Staatsanwaltschaft durch die richterlichen Mitglieder und, so lange das Schwurgericht noch nicht zusammengetreten ist, durch den ernannten Vorsitzenden des Schwurgerichts. Beschwerde findet nicht statt" (§ 94 des Deutschen GVG.). Es sind hier neben den Ablehnungsgründen noch Hinderungsgründe erwähnt, und dies giebt einerseits den G. Gelegenheit, noch vor dem Tage der Hauptverhandlung Gewißheit darüber zu erlangen, ob die von ihnen vorgebrachten Entschuldigungen ausreichend gefunden werden, andererseits gestattet es dem Gerichte eine billige Berücksichtigung der Verhältnisse der einzelnen G. unter Rücksichtnahme auf die Erfordernisse des Dienstes. Der Ausdruck „Hinderungsgründe" ist so umfassend, daß er wol auch alle Fälle gerechtfertigter Selbstablehnung der G. mit begreift. Daß auch noch im Laufe des späteren Verfahrens die Nothwendigkeit eintreten kann, selbst einen bereits beeideten G. des Amtes zu entbinden, ist klar; eben wegen dieser Möglichkeit bedarf es ja der Ergänzungs-G. (vgl. diesen Art.). Auch ist bereits oben darauf hingewiesen worden, daß ein die Nichtigkeit des Verfahrens begründender Umstand bei der Zuziehung eines G. übersehen sein kann und daß in diesem Falle eine nachträgliche Entbindung desselben unvermeidlich sei. Ein zweiter, noch nicht genügend erörterter Punkt ist, ob über diese Linie hinaus Gründe berücksichtigt werden können, welche von der ferneren Mitwirkung eines G. eine Gefährdung unbefangener Entscheidung besorgen lassen, z. B. wenn er vor Schluß der Verhandlungen seine Ansicht über den zu fällenden Spruch öffentlich zum Ausdruck bringt, denselben zum Gegenstande von Zusagen, Wetten 2c. macht. Einen besonderen Fall dieser Art, wo ein G. auf Grund seiner Abneigung, zu einem Todesurtheil mitzuwirken, die Enthebung verlangte, bespricht Schwarze in Weiske's R.L. X. S. 78.

4) Die G. haben Anspruch auf Vergütung der ihnen durch ihre Zuziehung zum Dienste verursachten Reisekosten (Deutsches GVG. §§ 96 u. 55; Oesterr. Ges. über Bildung der G.L. § 25).

5) Unter sich sind die G. gleich; kommt es auf eine Reihenfolge irgend an, so entscheidet diejenige, in welcher sie durch das Loos auf die G.bank gerufen wurden. Erst wenn sie sich in ihr Berathungszimmer zur Fällung des Wahrspruches zurückziehen, wählen sie aus ihrer Mitte ihren Obmann (Oesterreichische StrafPO. § 326, Deutsche StrafPO. § 304). Das Oesterreich. Gesetz weist nur auf die Wahl durch einfache Stimmenmehrheit hin und überläßt alles andere den G.; das Deutsche verlangt schriftliche Abstimmung und läßt bei Stimmengleichheit (es scheint daher auch relative Stimmenmehrheit zu genügen) das Lebensalter entscheiden. — Der Obmann hat die Berathung und Abstimmung der G. zu leiten (in Oesterreich zu diesem Zweck den G. eine im Gesetz enthaltene Instruktion vorzulesen), das Ergebniß ihrer Berathung auf dem Fragebogen zu verzeichnen und zu unterschreiben, sodann den Wahrspruch zu verkünden.

Lit.: Hélie, Traité de l'Instruction crim. (1. Éd.) §§ 592—600, 602, 604, 605 (Vol. VIII. p. 205 ss.); Derselbe, Pratique (Paris 1877), Vol. I. §§ 926—954, p. 509—528. — Trébutien, Cours de droit criminel (1. Éd.) Vol. I. p. 340—353. — Brauer, Die Deutschen Schwurgerichtsgesetze (Erl. 1856), S. 31—46, S. 141—162. — Mittermaier, Gesetzgebung u. Rechtsübung über StrafVerf. (Erl. 1856), S. 245—268. — Planck, System. Darstellung (Gött. 1857), S. 13—24, 348—351. — Zachariä, Handbuch des Deutschen Strafpr., I. (1861) S. 298—325. — Schwarze in Weiske's Rechtslexikon X. S. 68—78. — Gneist, Die Bildung der G.gerichte, Berlin 1849. — (Harasowsky) Ueber Zuziehung zum Geschworenendienst und Kompetenz der Schwurgerichte, Wien 1861. — Heffter, Die Zusammensetzung der Schwurgerichte, Arch. f. d. Krim.R. 1849, S. 1—28. — E. Brauer, Gegen den Vorschlag der nur einmaligen allgemeinen Beeidigung aller G., Gerichtssaal 1858, S. 69—76. — Der Geschworeneneid der Menoniten, Goltd. Arch. XII. S. 110—120. — (v. Stengel) Ueber

Ablehnung des G.ndienstes, Ztschr. f. Bayern III. S. 301. — Quade, Ueber das Verfahren bei der Ziehung der Ergänzungsgeschworenen, Goltd. Arch. XVII. S. 751 ff. — Memoire über eine Reform der für die Wahl zum G.amt best. Bestimmungen im Bd. XII. der Blätter für Rechtspflege in Thüringen. — Das Italienische Gesetz v. 8. Juni 1874 s. bei Casorati, La nuova Legge sul Giuri, 1874. — J. Mel, Regolamento di p. p. (3 ed. 1879) p. 302 ss. — (Zur Orientirung über die Spanischen Einrichtungen: Aguado, Las Listas del Jurado, Madrid 1873.) — Ueber das neueste Deutsche und Oesterreichische Recht s. die bei d. Art. Ablehnung von G. angeführten, nach Paragraphen geordneten Kommentare. — Ullmann, Das Oesterreichische StrafPrz.R. (Innsbruck 1879), S. 169—191, 199, 200, 518, 519. — v. Holtzendorff's Handb. II. 115—127 (H. Meyer) und S. 579—582 (Schwarze). — v. Bar, Systematik des Deutschen StrafPrz.R. (Berlin 1878) S. 99—105. — Dochow, Der RStrafPrz. (3. Aufl. 1880), S. 42 ff., 241—245. — H. Seuffert, Erörterungen über die Besetzung der Schöffengerichte und Schwurgerichte, Breslau 1879. Glaser.

Gesellschaftsvertrag, s. Societas.

Gesindevertrag ist der Vertrag, durch welchen Jemand gegen Entgelt (Lohn und regelmäßig Kost) sich zur Leistung häuslicher oder wirthschaftlicher Dienste verpflichtet. Die übernommene Verbindlichkeit kann ganz allgemein auf alle von der Dienstherrschaft verlangten häuslichen oder wirthschaftlichen Leistungen gehen, oder sie kann auf einen engeren Kreis beschränkt sein. Die Uebernahme gewerblicher Dienste fällt nicht in den Bereich des G. — Das Rechtsverhältniß zwischen Gesinde und Dienstherrn würde römisch-rechtlich lediglich unter den Gesichtspunkt der Dienstmiethe (locatio conductio operarum), zu bringen sein, nach Deutscher Gewohnheit schließt es aber noch ein anderes Element in sich, es begründet nämlich eine persönliche Verbindung des Gesindes und der Dienstherrschaft, in welcher das erstere der letzteren zum Gehorsam, zur Ehrerbietigkeit und Treue, die Dienstherrschaft aber dem Gesinde zu angemessener Behandlung und zu einer gewissen Fürsorge verpflichtet wird. Wenngleich dies Element in den modernen Gesindeordnungen weniger stark als in früheren Gesinderechten hervortritt, äußert es sich doch auch in solchen noch durch eine Beschränkung des Rechts des Gesindes, leichte Injurien und geringe Thätlichkeiten der Herrschaft im Wege der Klage zu verfolgen, dadurch, daß ein polizeilicher Zwang gegen das Gesinde stattfindet, den Dienst aufzunehmen und fortzusetzen, dadurch, daß gegenseitige Verletzung des persönlichen Verhältnisses zur Aufhebung des Dienstes berechtigt, daß endlich die Herrschaft für kranke Dienstboten zu sorgen hat, und zwar, wenn die Krankheit durch den Dienst oder bei Gelegenheit desselben entstanden ist, ohne Ersatz fordern zu dürfen. Hartnäckiger Ungehorsam, Widerspenstigkeit, eigenmächtiges Verlassen des Dienstes sind Handlungen, die in Preußen auf Antrag der Herrschaft mit öffentlichen Strafen belegt werden. — Den Dienstlohnforderungen des Gesindes (Lietlohn) stand gemeinrechtlich im Konkurs ein Vorzugsrecht zu. Auch die Deutsche KO. § 54 Nr. 1 giebt den für das letzte Jahr vor der Eröffnung des Konkursverfahrens rückständigen Forderungen an Lohn, Kostgeld oder anderen Dienstbezügen ein Vorrecht.

Gsgb.: Preuß. Gesindeordn. v. 8. Nov. 1810; für die Rheinprovinz v. 19. Aug. 1844; Gesetz, betr. die Verletzungen der Dienstpflichten v. 24. April 1854. — Königl. Sächs. Gesindeordnung v. 10. Jan. 1835. — Code civ. art. 2101 n. 4. Eccius.

Gespilderecht (Theillosung, retractus ex iure congrui, Th. I. S. 505) ist eine Spezies des Näherrechts. Es steht den Eigenthümern von ursprünglich zusammengehörigen, später aber getrennten Grundstücken (Häusern, wie Landgütern) beim Verkauf eines derselben zu. Daher erklärt sich der Name; denn Gespilde (von „spalten") bedeutet einen abgetrennten Theil. Unterarten dieses Retrakts sind die Frohnlosung und die Zinslosung (retractus censualis) bei Grundstücken, auf denen von der ursprünglichen Vereinigung her gemeinsame Frohn- oder Zinslasten ruhen. Eine andere Unterart ist die Dachlosung, die einem Grundeigenthümer gebührt hinsichtlich des mit dem seinigen unter demselben Dach stehenden Gebäudes.

Lit.: Rhetius, De iure congrui, 1669. — Schoepff, De iure retractus censualis, germ. Zinslosungsgerechtigkeit, 1774. — Walch, Das Näherrecht (3. Aufl. 1795), S. 408 ff. — Arnold, Beiträge zum Deutschen Priv.R., II. S. 126. — Brumhardt in der Ztschr. für Deutsches R., XIII. S. 160. — Stobbe, Deutsches Priv.R., II. S. 146 ff. Lewis.

Geständniß ist im Civilprozeß (v. Bar, Th. I. Suppl. S. 47) die zu Gunsten eines gegenwärtigen oder künftigen Prozeßgegners abgegebene Erklärung, eine Thatsache, ein Verhältniß, einen Anspruch als wahr bzw. begründet anerkennen zu wollen. Ueber die Natur des G. stehen einander zwei Hauptansichten gegenüber: diejenige Grolman's und Gönner's, die das G. als Dispositionsakt, genauer als Verzicht auf den sonst dem Gegner obliegenden Beweis auffaßt und denselben auf die im Civ.Prz. den Parteien verstattete Disposition über ihre Rechte zurückführt; die andere, vertreten von A. D. Weber, die das G. als „Aussage" definirt, „wodurch Jemand etwas, das wider ihn gelten soll, als wahr anerkannt hat", die das G. somit als Selbstzeugniß betrachtet und seine Beweiskraft daraus herleitet, daß nicht leicht Jemand etwas ihm Nachtheiliges behaupten werde. Weber's Begründung entzieht dem G. seine selbständige Bedeutung, und kann deshalb auch nicht einmal für's außergerichtliche G. im Civ.Prz. und für das G. im StrafPrz. zugegeben werden, für welche Heffter u. A. die Auffassung Weber's adoptirt haben. Denn soll die Beweiskraft des G. nur darauf beruhen, daß nicht leicht Jemand zu seinem Nachtheil die Unwahrheit sage, so lehrt ja im StrafPrz. nicht selten die Erfahrung, daß Menschen sogar da zu ihrem Nachtheil die Unwahrheit sagen, wo es sich um ihre Ehre, ihre Freiheit, ihr Leben handelt, und der Werth des G. würde sonach zu dem einer bloßen praesumtio facti oder eines Indiziums herabsinken, der ein sehr zweifelhafter sein kann. Stichhaltig erscheint zwar auch die Begründung von Grolman und Gönner, welche unter anderen auch von den Motiven der Deutschen CPO. angenommen ist, keineswegs. Denn da im Prozeß der Beweis zum Zweck der Ueberzeugung des Richters geführt wird, so hat keine Partei ein wirkliches Recht auf gegnerische Beweisführung, welches Gegenstand ihres Verzichts sein könnte. Nichtsdestoweniger ist die Auffassung des G. als eines Dispositionsakts eine zutreffende. Es hat ja das G. seine Folgen für Sieg oder Unterliegen im Prozeß, und sofern also der animus confitendi, der auch nach Weber Erforderniß jedes G. ist, zugleich das Bewußtsein und die Absicht, jene Wirkungen herbeizuführen, in sich schließt, ist dem G. die Natur einer Willensdisposition nicht zu bestreiten. Aus dieser Natur des G. ergeben sich dann auch dessen Erfordernisse. Dieselben sind die der Willenserklärungen überhaupt: Handlungs- und Dispositionsfähigkeit des Gestehenden, die Absicht, ein G. abzulegen, und die objektive Möglichkeit des Gestandenen. Das Erforderniß der Absicht, ein G. abzulegen, schließt unbedachte, im Scherz ꝛc. geschehene Aeußerungen aus, in denen oft außergerichtliche G. gesucht werden, während sie vielmehr, wo ihnen eine Bedeutung zukommt, nur als Indizien zu behandeln sind; es ist entscheidend für die Auslegung des sog. qualifizirten G., bei welchem der Gestehende seiner Einräumung Thatsachen (minor aetas, Suspensivbedingung ꝛc.) hinzufügt, welche die Entstehung des Anspruchs oder Rechts wieder ausschließen, und welches jetzt auch nach der Deutschen CPO. nur insoweit als G. zu betrachten ist, als der erweisliche Wille des Gestehenden reicht. Nur objektive Unmöglichkeit des Gestandenen ferner schließt das G. aus, nicht bloße Unwahrheit; das Röm. R., die Grundlage dieser Lehre, läßt unwahre G. im Civ.Prz. zu, nur im StrafPrz. ist die Wahrheit oder Zuverlässigkeit Erforderniß des G. Der Grund dafür ist nicht in einer begrifflichen Differenz beider G. zu suchen, sondern in den schwereren Folgen des G. im StrafPrz., die in der Kriminalstrafe die höchsten und nie zu ersetzenden Güter des Beschuldigten treffen. Die Rücksicht auf sie gestattet nicht, dem Beschuldigten die Verantwortlichkeit für sein G. zu überlassen wie im Civ.Prz., sondern fordert die richterliche Prüfung des G. auch in Absicht auf seine Zuverlässigkeit. Auf gleiche Prüfung des G. kommt

die Vorschrift der Deutschen CPO. hinaus, daß, und zwar wegen des konkurrirenden öffentlichen Interesses, in Entmündigungssachen und für Aufhebung einer Ehe ihre Bestimmungen über gerichtliche G. und Anerkenntnisse wegfallen sollen. Das G. ist endlich kein Vertrag, sondern eine einseitige Willenserklärung, welche von Seiten des Gegners keiner Acceptation bedarf, der vielmehr der Richter auch ohne eine solche die ihr gesetzlich zukommende Wirksamkeit einräumen muß. — Seinen Ausdruck kann das G. ebensowol durch konkludente Handlungen erhalten, wie durch Wort oder Schrift und in besonderer Urkunde. — Das G. ist ein gerichtliches, wenn es im Prozeß, nach der Deutschen CPO. in der mündlichen Verhandlung oder zu Protokoll eines beauftragten oder ersuchten Richters, ein außergerichtliches, wenn es außerhalb des Prozesses, nach der Deutschen CPO. auch, wenn es in den Schriftsätzen des Prozesses abgelegt ist. Das gerichtliche G. bedarf eines Beweises nicht, da es ja vor dem Urtheilenden abgegeben wird; das außergerichtliche ist zu erweisen, nach erbrachtem Beweise aber ebenso voll beweisend, als nach der Deutschen CPO. das gerichtliche. Das Röm. R. schied die gerichtlichen G. in confessio in jure und confessio in judicio, das Mittelalter in confessio ante und confessio post litis contestationem: jene, in einer generellen Einräumung des klägerischen Anspruchs bestehend, machte judicium und Endurtheil überflüssig und berechtigte ohne Weiteres zur Exekution; diese, da erst im judicium die thatsächliche Begründung und der Beweis des Anspruchs erfolgten, war Einräumung von Thatsachen, und immer folgte daher das Endurtheil auf sie. Der Gemeine Prozeß erläßt über jedes G. ein Urtheil, weil der J.R.A. die Begründung der Klage durch Thatsachen vorschreibt und auf diese dem Beklagten zu antworten gebietet. Die Deutsche CPO. statuirt wieder ein Anerkenntniß des Anspruchs oder eines Theils desselben, auf welches hin auf Antrag ein Urtheil oder Theilurtheil abzugeben ist, das zugleich von Amtswegen für sofort vollstreckbar erklärt wird. Das Anerkenntniß entspricht der Römischen confessio in jure theils darin, daß es mit einem Vorbringen von Defensionen unvereinbar ist, theils darin, daß es eine Einräumung aller Thatsachen nicht erfordert, über diese, die sog. affirmative Litiskontestation des Gemeinen R., vielmehr dadurch hinausgreift, daß es eine Anerkennung des Anspruchs nach seinem Rechtsgrunde und Gegenstande ohne Rücksicht auf die einzelnen begründenden Thatsachen ist. Dies ergiebt sich namentlich auch daraus, daß die CPO., wenn sie als Strafe des Ausbleibens des Beklagten in der mündlichen Verhandlung Einräumung aller vom Kläger vorgebrachten Thatsachen zu fingiren gebietet, die Verurtheilung des Beklagten doch nur dann gestattet, wenn die Prüfung dieses Vorbringens den Antrag der Klage rechtfertigt. — Revokation des G. gestattete Weber schon auf Beweis der Nichtwahrheit hin, während Savigny und Renaud diesen nur gegen das außergerichtliche zulassen, für das gerichtliche aber Nachweis des Irrthums fordern, also einen Restitutionsgrund. Die Deutsche CPO. erheischt zum Widerruf des gerichtlichen G. sowol Beweis des Irrthums, als der Nichtwahrheit, und wo auf ein Anerkenntniß ein Urtheil abgegeben wurde, läßt sich dasselbe nur durch neu ermittelte Urkunden oder früher ergangene rechtskräftige Urtheile beseitigen. Ueber Widerruf außergerichtlicher G. verordnet die Deutsche CPO. nichts. Ein anderer Revokationsgrund als der des Irrthums ist aber auch hier theils mit der Natur des G. als Willensdisposition unvereinbar, theils in den Römischen Quellen nicht enthalten; in den für den Gegenbeweis angeführten Stellen handelt es sich zum Theil gar nicht um einen solchen, zum Theil um einen gegen die das G. enthaltende Urkunde, also um einen auf die Nichtexistenz des G. gerichteten Beweis. — G. eines Prozeßbevollmächtigten oder Beistandes können von der anwesenden Partei nur sofort berichtigt oder widerrufen werden. — Fingirte G. werden dem wirklichen G. oft gegenübergestellt, sind aber begrifflich G. nicht, sondern Säumnißstrafen, welche nur Uebertragung von G.-Folgen bezwecken und nach selbständigen Grundsätzen behandelt, z. B. nur auf Antrag erkannt und auf Einspruch, ohne Irrthum oder andere Gründe, beseitigt werden.

Quellen: Tit. D. 11, 1; 42, 2. — l. 23 § 11 D. 9, 2. — l. 152 D. 50, 17. — Tit. C. 2, 10; 7, 59. — Tit. X. 2, 18. — Tit. in VI. 2, 9. — c. 5 X. de eo, qui cognov. 4, 13. — Deutsche CPO. §§ 81, 86, 129, 261 ff., 278, 296, 431, 494, 543 nr. 7, 577 ff., 611, 624; Mot. S. 210 ff., 219. — Code civ. art. 1354 ss.

Lit.: Pillius, P. I. §§ 11, 12; P. II. §§ 11 ss. — Durantis, Lib. II. Part. II. De conf. §§ 1 ss. — Grolman, Bürg. Verf., § 82. — Gönner, Handb., II. Abh. 43. — Weber ed. Heffter, Verbindl. z. Beweisführung, S. 32 ff., 242 ff. — Heffter, Syst. d. Civ.Prz., § 225; Derselbe, Krim.R., 2. Aufl. § 621. — Danz, Ord. Prz., 4. Aufl. §§ 292 ff. — Bethmann-Hollweg, Versuche, S. 250 ff.; Derselbe, Gem. Civ.Prz., II. §§ 105, 108; III. § 153 Anm. 13 ff. — Savigny, Syst., Bd. VII. § 308. — Wetzell, Syst., §§ 14, 19, 22. — Renaud, Lehrb., §§ 104, 108. — Endemann, Civ.Prz.R., §§ 107 ff.; Derselbe, Beweislehre, S. 119 ff. — Langenbeck, Beweisf., S. 116 ff. — Brackenhöft, Arch. f. civ. Prax., Bd. XX. S. 248. — Unger, Oesterr. Priv.R., Bd. II. § 127 Anm. 7. — Demelius, Confessio im Röm. Civ.Prz., 1880, S. 1 ff., 205 ff., 357 ff. — Fitting, RCiv.Prz., § 42. — v. Canstein in der Ztschr. f. Deutschen Civ.Prz., Bd. I. S. 257 ff. — Komment. z. Deutschen CPO. von Struckmann-Koch, v. Wilmowski-Levy, Puchelt, v. Bülow, Endemann, Seuffert u. A. K. Wieding.

Geständniß kann im Strafprozeß (John, Th. I. Suppl. S. 43) eine einräumende Erklärung des Anklägers oder des Beschuldigten sein, insbesondere aber ist es die Erklärung des letzteren, daß er sich der strafbaren That, welche Gegenstand des Prozesses ist, für schuldig erkenne. Das G. ist im StrafPrz. ebenso, wie im Civ.Prz., kein Selbstzeugniß, sondern ein Dispositionsakt. Eben darum hat der Strafrichter zunächst zu dem sog. qualifizirten G. keine andere Stellung, wie der Civilrichter, und wenn die P.G.O. die Beschränkung in demselben als eine vom Beschuldigten zu erweisende Einrede auffaßte, so hat schon der Inquisitionsprozeß vom Standpunkte materieller Wahrheit aus diese Auffassung fallen lassen, im Anklageprozeß erscheint sie schon um der Regel actore non probante reus absolvitur willen unhaltbar. Sodann sind wegen derselben Natur des G. für das Kriminal-G. die im vorigen Art. hervorgehobenen Erfordernisse, mit Ausnahme jedoch der nur auf vermögensrechtliche Verhältnisse bezogenen Dispositionsfähigkeit, gleichfalls maßgebend; nur ist nach Gem., nach Französ. R. und den Deutschen StrafPO. wegen der schweren Folgen der Kriminalstrafe die Wirksamkeit des Kriminal-G. überdies noch davon abhängig, daß sich bei richterlicher Prüfung des G. keine Bedenken gegen dessen Zuverlässigkeit herausstellen. Ein einwandfreies, glaubwürdiges G. kann man als die regina probationum bezeichnen, da es für die Wahrheit keine höhere Garantie geben kann, als die Anerkennung dessen, der am besten, ja unter Menschen vielleicht allein, um die That weiß. Jeder Anstand aber, welcher sich in Absicht auf die moralische oder intellektuelle Tüchtigkeit des Beschuldigten, die Motive des G., die Spezialität, Vollständigkeit und den Zusammenhang seines Inhalts und endlich seine Uebereinstimmung mit den sonstigen Resultaten der Untersuchung ergiebt, kann bis zu völliger Verwerfung des G. Berücksichtigung finden, namentlich auch was den objektiven Thatbestand, die Thatsache, daß ein Vergehen verübt worden ist, anbelangt. Auch für die Revokation des G. hat das Erforderniß seiner Zuverlässigkeit die Folge, daß dieselbe nicht nur bei Vorhandensein eines Restitutionsgrundes, sondern auch schon bei bloßem Nachweis der Nichtwahrheit des G. zugelassen werden muß, ja sogar bei irgendwie glaubhafter Angabe eines mit den Erfordernissen eines zuverlässigen G. unvereinbaren Motivs, insbesondere auch der Erpressung des G. durch Zwang oder Drohung, seiner Erschleichung ꝛc., weshalb auch bei der Vernehmung im Vor- und Hauptverfahren auf das G. nicht hingewirkt werden soll. Auch im StrafPrz. wird zwischen gerichtlichem und außergerichtlichem G. unterschieden: der Begriff des ersteren ist im Inquisitionsprozeß der eines vor dem erkennenden Gericht abgelegten G.; im Anklageprozeß kann mit Rücksicht auf dieses unterscheidende Merkmal, weil Richter und Geschworene ihr Erkenntniß bzw. Verdikt allein auf die Ergebnisse der vor ihnen gepflogenen mündlichen Verhandlungen gründen sollen, nur das G. in der Hauptverhandlung als gerichtliches angesehen

werden, wennschon freilich auf indirektem Wege dem G. der Voruntersuchung auch von der Deutschen und Oesterreichischen StrafPO. gleiche Bedeutung dadurch vermittelt wird, daß Erklärungen des Angeklagten, welche in richterlichen, nach der Oesterreichischen StrafPO. überhaupt in Protokollen enthalten sind, zum Beweise seines G. in der Hauptverhandlung verlesen werden dürfen. Das außergerichtliche G., das im StrafPrz. wie im Civ.Prz. immer erwiesen werden muß, bewirkt im Inquisitionsprozeß und nach der gesetzlichen Beweistheorie nur Verdacht oder Wahrscheinlichkeit, wie ein Indizium, das gerichtliche vollen Beweis; im Anklageprozeß und bei freier Beweiswürdigung kann auch einem außergerichtlichen G. volle Beweiskraft beigelegt werden, obgleich dem gerichtlichen G. im Hinblick auf den Ernst der Verhältnisse, unter welchen es erfolgt, und auf seine größere Genauigkeit und Umständlichkeit in den meisten Fällen ein höherer Werth zukommen wird. Das Engl. R. gestattet auf das Schuldig des Angeklagten, also auf sein G., seine Verurtheilung ohne Zuziehung der Jury auszusprechen, nach der Praxis freilich mit der Beschränkung, daß bei Bedenken gegen das G. ihm Zurücknahme desselben durch nachträgliches Nichtschuldig angerathen wird. Das Französische R. und die Deutsche und Oesterreichische StrafPO. behandeln das G. als ein Beweismittel, wie andere, dessen Beurtheilung daher auch nicht den Geschworenen entzogen werden dürfe; nur im Vorführungsverfahren bei Uebertretungen kann der Amtsrichter im Fall des G. ohne Schöffen zu sofortiger Beweisaufnahme und Aburtheilung schreiten.

Quellen: l. 1 §§ 17, 27 D. 48, 18. — l. 8 pr. C. 9, 12. — l. 16 C. 9, 47. — P.G.O. Art. 22, 32, 46 ff., 69, 91, 131, 138, 141 ff. — Deutsche StrafPO. §§ 133 ff., 211, 242, 253; Mot. S. 79 ff., 141; Verhandl. d. Reichstags-Komm. (Kortkampf), Bd. I. S. 34 ff. — Oesterreichische StrafPO. §§ 25, 202 ff., 451.

Lit.: Geib, Röm. Krim.Prz., S. 137, 328, 612. — Mittermaier, Deutsches StrafVerf., §§ 161 ff. — Bauer, StrafPrz., §§ 115 ff. — Planck, StrafVerf., §§ 92, 128. — Zachariä, StrafPrz., II. § 145. — Biener, Engl. Geschw.G., I. § 39. — Best, Engl. Beweisrecht, ed. Marquardsen, §§ 337 ff. — Höchster, Franz. StrafVerf., § 44. — John, Entwurf eines Nordd. StrafGB., S. 217. — Walther, Arch. d. Krim.R., 1851, S. 225 ff. — Glaser, ibid. S. 10 ff., 191 ff. — Verhandl. des 7. Juristentags, I. S. 86 ff. (Glaser); II. S. 107 ff., 235 ff. — E. Schauberg, Vergleichung d. G. im Krim.- u. Civ.Prz., 1869, S. 16 ff. — Gießker, Vergleichung d. G., 1868. — v. Holtzendorff, Handb. d. StrafPrz.R., Bd. I. S. 49, 56, 88, 196, 260 ff., 467; Bd. II. S. 15, 66, 67, 116. — P. Kayser, StrafGer.Verf., S. 152 ff., 202. — Kommentt. z. Deutschen StrafPO., l. l. v. Löwe, v. Schwarze, Voitus, Dalcke u. A. K. Wieding.

Gesterding, Christ. Gottf. Nik., ♂ 18. XI. 1740 zu Greifswald, † 28. II. 1802, praktischer Rechtsgelehrter, verfaßte eine Literatur d. Pomm. Lehnrechts 1773. — Thesaurus jur. Lubecensis 1787—1790 und Analecta dazu (1800).

Lit.: Häckermann in d. Allg. Deutsch. Biogr. IX. 126. Teichmann.

Gesterding, Franz Christ., ♂ 6. III. 1781 zu Greifswald, Sohn d. Vorigen, stud. daselbst, wurde 1801 Notar, 1806 Procurator am Hofgericht, 1812 Doctor, 1818 Prof., † 21. XII. 1841.

Schriften: De remedio quod vocant novorum narratorum, Gryfiswald. 1802. — Ueber die Schuldverbindlichkeit als Objekt des Pfandrechts, 1812. — Die Lehre v. Pfandrecht, 1816, 2. Aufl. 1831. — Lehre vom Eigenthume, 1817. — Irrthümer alter und neuer Juristen, 1818. — Ausbeute von Nachforschungen, Greifswald 1826—1840.

Lit.: N. Nekrolog d. Deutschen, Bd. XIX. S. 1215, 1216. — Krit. Jahrbb. von Schneider, XI. (1842) 182. — Kosegarten, Gesch. d. Univ., I. 319. — Pyl in d. Allg. Deutsch. Biogr. IX. 127. Teichmann.

Gesundheitspässe. Zur Verhütung der Einschleppung kontagiöser Krankheiten, namentlich der Pest, des gelben Fiebers und der Cholera, ist von den Seestaaten angeordnet, daß die in ihren Häfen anlangenden Schiffe, welche aus einem, solcher Krankheit verdächtigen Hafen kommen, mit einer Bescheinigung der dortigen Behörden über den öffentlichen Gesundheitszustand (Gesundheitspaß, patente de santé, bill of health, fede di sanità) versehen sein müssen. Zuweilen werden G. von allen Schiffen ohne Unterschied, woher sie kommen, verlangt. Beispielsweise beanspruchen

die Quarantänebehörden in New-York konsularische G. allgemein von den aus fremden Häfen eintreffenden Schiffen. Vgl. auch das Französ. Dekret vom 16. Febr. 1876 sur la police sanitaire maritime (Bull. d. lois, XIIe d. No. 299). Man unterscheidet: Unreine G., welche bescheinigen, daß an dem betreffenden Orte die Pest bzw. eine sonstige kontagiöse Krankheit herrscht; verdächtige, aus denen erhellt, daß sich an dem Orte Spuren solcher Krankheit gezeigt haben, eine amtliche Konstatirung der Krankheit aber noch nicht erfolgt ist; reine, welche bezeugen, daß von dergleichen Krankheiten gar nichts wahrgenommen ist. Die verdächtigen G. sind in der That unreine, daher auch die internationale Konvention vom 3. Februar 1852 (vgl. den Art. Quarantäneanstalten) nur reine und unreine G. kennt. Die G. müssen von dem Konsul desjenigen Landes, nach welchem das Schiff bestimmt ist, ausgestellt oder visirt sein. Angesichts der großen Wichtigkeit der G. sind die Konsuln angewiesen, bei Ausstellung und Visirung derselben mit der größten Sorgfalt zu Werke zu gehen. Unterläßt ein Schiff, sich mit einem G. zu versehen, so kann zwar der Konsul dasselbe nicht zurückhalten, er soll aber nach den Vorschriften mancher Reglements die Sanitätsbehörden des Bestimmungshafens von dieser Unterlassung in Kenntniß setzen.

Lit. u. Gsgb.: P. Esperson, Diritto diplomatico, Vol. 2 P. 1 S. 119, im Uebrigen s. bei dem Art. Quarantäneanstalten. B. König.

Gewähr der Mängel ist die Verpflichtung des Verkäufers, für die gehörige Beschaffenheit des von ihm verkauften Gegenstandes einzustehen. Nach den allgemeinen Regeln haftet er nur, wenn er die Abwesenheit des vorhandenen Mangels zugesichert oder wenn er das Dasein desselben arglistig verschwiegen hat. Unter jeder dieser Voraussetzungen kann der Käufer Ersatz seines Interesses, unter Umständen also auch Wiederauflösung des Vertrages fordern (civilrechtliche actio emti; l. 11 §§ 3, 5; l. 13 pr. §§ 1—3 D. de act. emt. vend. 19, 1). Das Röm. R. hat aber die Haftung des Verkäufers noch weiter ausgedehnt, anfangs nur für den Sklaven- und Viehhandel durch das von den Aedilen, als Inhabern der Marktpolizei, erlassene Edikt, später für alle anderen Fälle in derselben Weise (l. 1 § 1 D. h. t.). Diese Erweiterung geht hauptsächlich dahin, daß der Verkäufer auch ohne Versicherung und ohne Arglist für alle Fehler der Sache einzustehen hat; ausgenommen solche, welche unerheblich oder so offenbar sind, daß der Käufer sie bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit wahrnehmen mußte (l. 1 § 8; l 38 §§ 3, 7—9; l. 14 § 10 D. eod.). Eigene Unkenntniß des Fehlers, sei sie auch entschuldbar, befreit den Verkäufer nicht (l. 1 § 2 D. eod.). Das Recht des Käufers ist ein doppeltes. Er kann nach seiner Wahl entweder (mit der sog. actio quanti minoris oder Minderungsklage, s. diesen Art.) verhältnißmäßige Herabsetzung des Kaufpreises oder (mit der actio redhibitoria, Wandlungsklage, s. diesen Art.) Auflösung des Geschäfts und demgemäß Erstattung des etwa schon Gezahlten gegen Rücknahme der Sache verlangen (l. 38 pr.; l. 23 § 7; l. 27 D. eod.). Dagegen kann er das volle Interesse, z. B. entgangenen Gewinn, mit diesen Klagen nicht verfolgen (l. 27 D. cit.; Seuffert, Arch. IV. 25, X. 32). Beide Klagen sind auch auf den Fall erstreckt, wo der Verkäufer die Abwesenheit eines Mangels oder das Dasein eines Vorzugs zugesichert hatte. Hier kann also der Käufer wegen Unwahrheit der Zusicherung, statt sein Interesse zu beweisen, ebenfalls ohne Weiteres vom Vertrage abgehen (l. 1 § 1; l. 18 pr. D. eod.; Seuffert, Arch. XI. 222). Zur Begründung der Klagen gehört in allen Fällen der Beweis, daß der Fehler zur Zeit des Verkaufs vorhanden gewesen und noch vorhanden sei (l. 16; l. 54 D. eod.). Doch haben die älteren Deutschen und die heutigen Partikularrechte diese Beweislast durch Präsumtionen erleichtert, denen zufolge gewisse Mängel, wenn sie binnen einer bestimmten Frist nach Abschluß des Kaufs hervortreten, als schon zur Zeit desselben vorhanden gewesen gelten. Vgl. Preuß. LR. I. 11 §§ 199—206 (24 Stunden bis 4 Wochen); Sächs. BGB. §§ 924 ff. Das Verhältniß zwischen beiden Klagen ist ein ausschließliches. Durch Anstellung der einen geht die andere verloren (l. 18 pr.; l. 19 § 6

D. h. t.). Doch wird man wenigstens heute die Verbindung beider in dem Sinne gestatten müssen, daß wenn Kläger die ihm bei der actio redhibitoria obliegende Rückgabe der Sache nicht sollte bewirken können, er doch den Anspruch auf Preisminderung behalte (Entsch. des vorm. Preuß. OTrib. XXXIV. 73—78). Das Ziel der Wandlungsklage besteht in Wiederherstellung des Zustandes, wie er abgesehen von dem Kaufgeschäft bestehen würde, doch nicht mit der Wirkung einer Resolutivbedingung (l. 23 §§ 1, 7; l. 43 § 8 D. eod.; l. 17 § 2 D. de furt. 47, 2). Demgemäß muß der Verkäufer den empfangenen Kaufpreis nebst Zinsen erstatten (l. 25 § 10; l. 26, 27 D. h. t.); außerdem muß er, wenn er die Rückgabe der Sache verlangt, dagegen dem Käufer die Auslagen ersetzen, die sonst er selbst gemacht haben würde, und den Schaden vergüten, den der Käufer durch die Sache selbst erlitten hat (l. 23 § 8; l. 27; l. 29 pr. u. § 3 D. eod.). Doch pflegen die vom Käufer verauslagten Futterkosten mit dem Gebrauchswerth kompensirt zu werden (l. 30 § 1 D eod.). Andererseits ist der Käufer verpflichtet, auf Verlangen des Verkäufers die Sache zurückzugeben und mit derselben alle Früchte, die er gezogen oder zu ziehen schuldhaft versäumt hat (l. 23 § 9; l. 24 D. eod.), sowie alle Accessionen, die nicht aus seinen Mitteln der Sache zugekommen sind (l. 23 § 1; l. 31 §§ 3, 4 D. eod.). Ist die Sache durch Schuld des Käufers verschlechtert oder untergegangen, so muß er dafür Ersatz leisten; sein Anspruch auf Redhibition aber geht darum nicht verloren. Noch weniger ist dies der Fall, wenn der Käufer zur Rückgabe der Sache ohne seine Schuld außer Stande ist (l. 1 § 1; l. 21 § 1; l. 23 pr.; l. 31 §§ 11—15; l. 38 § 3; l. 48 D. eod.). In freiwilliger Veräußerung der Sache, zumal, wenn sie mit Kenntniß des Fehlers geschah, kann ein Verzicht des Käufers auf Redhibition gefunden werden (l. 47 pr. D. eod.; vgl. auch Langenn und Kori, Erörterungen, II. S. 78). Wo ein solcher nicht anzunehmen, muß der Käufer zur Ausübung des Redhibitionsrechts die Sache zurückerwerben (l. 43 § 8 D. eod. [dazu Mommsen in seiner Ausg.]; Seuffert, Arch. X. 149, XVI. 106). Sind mehrere Sachen nicht blos für einen Gesammtpreis, sondern als zusammengehörig gekauft, so kann wegen Fehlerhaftigkeit einer einzelnen jeder Kontrahent auf Redhibition aller bestehen. Andernfalls ist der Preis der einzelnen aus dem Gesammtpreis auszusondern nach Maßgabe ihres Werthverhältnisses zu den übrigen (l. 38 pr. §§ 12, 14; l. 36, 39, 40 D. eod.). Das Ziel der Minderungsklage besteht in der Herabsetzung des Kaufpreises um dieselbe Quote, um welche der objektive Werth der fehlerhaften Sache hinter dem objektiven Werth der fehlerlosen zurückbleibt. Genaueres darüber s. in dem Art. Minderungsklage. Wegen mehrerer, nach einander entdeckter Fehler kann mehrmals auf Preisminderung geklagt werden (l. 31 § 16 D. eod.). Endlich kann die Preisminderung auch einer Auflösung des ganzen Geschäfts gleichkommen (l. 25 § 1 D. de exc. rei iud. 44, 1). Sowol die Wandlungs- als die Minderungsklage ist einer kurzen Verjährung und zwar jene von 6 Monaten, diese von 1 Jahre unterworfen. Die Verjährung beginnt mit dem Kontraktsschluß, wird aber nach tempus utile berechnet (l. 19 § 6; l. 38 pr.; l. 55 D. de aed. ed.; Seuffert, Arch. X. 31). Völlig ausgeschlossen sind die Klagen bei fiskalischen Veräußerungen (l. 1 § 3 D. eod.). Außerdem kann vertragsmäßig darauf verzichtet werden, wie z. B. durch die Erklärung, man kaufe die Sache, „so wie sie ist". Als Kauf mit Ausschluß des Redhibitionsrechts wird von den Römern auch der bisher allgemein falsch verstandene Ausdruck gedeutet, venditio simplaria (l. 48 § 8 D. eod.) (= κακὴ πρᾶσις), d. h. ein schlechthin, ohne Regreßpflicht geschlossener Verkauf. Vgl. Bruns, Syrisch-Römisches Rechtsbuch, S. 207. Ueber die Anwendung aller dieser Vorschriften beim Gattungskauf s. diesen Art. Eine Ausdehnung haben dieselben im Gem. R. nur auf den Tausch gefunden, nicht auch auf Schenkung, Miethe oder andere Rechtsgeschäfte (l. l. 62, 63 D. eod.). Dagegen haben Partikularrechte jene Haftung des Verkäufers generalisirt. So soll nach Preuß. R. bei allen lästigen Verträgen der Geber der Sache sowol die ausdrücklich

vorbedungenen, als die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften, wenn der Mangel der letzteren nicht etwa in die Augen fiel, vertreten. Fehlt es an denselben, so hat der Empfänger zunächst nur das Recht auf nachträgliche Erfüllung, eventuell die Wahl zwischen Wandlung und Minderung. Die Verjährung beträgt bei Landgütern 3 Jahre, bei Stadtgrundstücken 1 Jahr, bei Mobilien 6 Monate und zwar vom Tage des Empfangs (§§ 318—322, 325—332, 337—343, 345—348 A. LR. I. 5). In ähnlicher Weise erstrecken sich die Bestimmungen des Sächs. BGB. §§ 899—929 auf alle Veräußerungen um Gegenleistung. Danach hat der Erwerber wegen verborgener Mängel das Wahlrecht, seine Ansprüche verjähren aber bei Immobilien in 1 Jahre, bei Mobilien in 6 Monaten nach dem Empfang. Das HGB. (Art. 347—350) verpflichtet beim Distanzkauf den Käufer, ohne Verzug nach der Ablieferung die Waare zu untersuchen, und sogleich nach der Entdeckung von Mängeln dem Verkäufer Anzeige zu machen. Nach Ablauf von 6 Monaten seit der Ablieferung sind die vorher entdeckten Mängel mittels Klage gar nicht mehr und mittels Einrede nur noch dann geltend zu machen, wenn die Anzeige gemacht war. Später entdeckte Mängel sind unerheblich. Für den Fall eines Betruges gelten diese Beschränkungen nicht.

Quellen: Tit. D. de aedilicio edicto et redhib. et quanti min. 21, 1. — C. de aedil. actionibus 4, 58.

Neuere Lit.: Im Allgemeinen: Windscheid, Lehrb., II. §§ 393, 394. — Vangerow, Lehrb., III. § 609. — Stobbe, Handb., III. S. 244—250. — Ueber das Verhältniß der ädilit. Bestimmungen zum Civ.R.: H. Keller in Sell's Jahrbb., III. S. 86 ff. — Ueber Part.R.: Hoffmann im Arch. f. prakt. Rechtswissensch., IV. S. 177—199. — Ueber H.R.: Thöl, HR., §§ 273—280. — Ueber Preuß. R.: Dernburg, §§ 143—147.

Eck.

Gewährleistung im Handelsrecht. Das HGB. giebt, wie auch die Motive des Preuß. Entwurfs in der Einleitung zum Titel vom Kauf bemerken, keine erschöpfenden Vorschriften. Es berührt nur einzelne Fragen, rücksichtlich deren durch die Eigenthümlichkeit der Verhältnisse des Handels Besonderheiten hervorgerufen werden, oder bezüglich deren, gegenüber der Verschiedenheit der bürgerlichen Gesetze, eine allgemeine Norm wünschenswerth erscheint. So schreibt denn das HGB. in Betreff der G. nur vor: Ist die Waare von einem anderen Orte übersendet, so hat der Käufer ohne Verzug nach der Ablieferung, soweit dies nach dem ordnungsmäßigen Geschäftsgange thunlich ist, die Waare zu untersuchen, und wenn sich dieselbe nicht als vertragsmäßig oder gesetzmäßig ergiebt, dem Verkäufer sofort davon Anzeige zu machen. Versäumt er dies, so gilt die Waare als genehmigt, soweit es sich nicht um Mängel handelt, welche bei der sofortigen Untersuchung nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange nicht erkennbar waren. Die Anwendung dieser Vorschrift hat aber zahlreiche Zweifel veranlaßt.

So versteht unter Ablieferung das ROHG. die Uebernahme der Waaren durch den Käufer. Es genügt nicht, daß der Verkäufer den Käufer nur in den Stand setzt, über die Waare thatsächlich zu verfügen und deren Beschaffenheit zu prüfen (Entsch. des ROHO. Bd. XXIV. S. 29 und die dortigen Allegate). Ueber den Widerspruch mit der Entscheidung in Bd. VI. S. 165 vgl. Busch, Archiv, Bd. XL. S. 22. Wohl aber ist Ablieferung anzunehmen, wenn der Verkäufer der Weisung des Käufers gemäß die Waare einer Güterexpedition zum Weitertransport übergiebt. Ueber die Entsch. des ROHG. Bd. III. S. 389 vgl. Leyen in Goldschmidt's Zeitschrift, Bd. XVI. S. 86 ff.

Der ordnungsmäßige Geschäftsgang ist im Allgemeinen nach objektiven Regeln, nicht nach Beziehungen des Geschäftsganges, wie er etwa beim Käufer allein hergebracht ist, zu beurtheilen. Gleichwol kann sich mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit des Vertragsverhältnisses (die Bestimmung der Waare u. s. w.) diese Beurtheilung verschiedenartig gestalten (Entsch. des ROHG. Bd. II. S. 337; Bd. III. S. 47; Bd. XI. S. 307).

Der Käufer muß die Waare sofort ohne Verzug untersuchen, und entbindet ihn hiervon nicht die Kenntniß des Verkäufers, daß die Waare gleich weiter versendet werden soll (Entsch. des ROHG. Bd. XXIV. S. 259). Auch genügt nicht eine blos oberflächliche Untersuchung (Entsch. des ROHG. Bd. XIV. S. 288). Liegen die zu gewährenden Eigenschaften nicht in der äußeren, sondern in der inneren Beschaffenheit, frägt es sich z. B., ob das von einem Bäcker gekaufte Mehl sich zum Verbacken eignet, so muß der Bäcker das Verbacken unverzüglich vornehmen (Entsch. des ROHG. Bd. II. S. 234, 335; Bd. III. S. 247; Bd. IV. S. 132; Bd. VII. S. 318; Bd. VIII. S. 176). Ist aber nicht die bestellte, sondern eine andere Waare übersendet, so gilt dies als Nichterfüllung, deshalb findet dann Art. 347 keine Anwendung, weil derselbe nur solche Mängel der Waare im Auge hat, welche ihrer Art nach dem Vertrage entspricht (Entsch. des ROHG. Bd. XV. S. 371). Daher findet Art. 347 auf unechte Waaren keine Anwendung (Entsch. des ROHG. Bd. XIV. S. 376; Bd. XIX. S. 403; Bd. XXV. S. 404). Hiermit im Widerspruch steht indeß Entsch. Bd. XVIII. S. 239 (vgl. Busch, Archiv Bd. XXXV. S. 229). Auf bereits amortisirte Aktien findet Art. 347 keine Anwendung (Entsch. des ROHG. Bd. XI. S. 46; Bd. XVI. S. 23). Auch unbestellte Waare, welche ein Kaufmann einem anderen Kaufmann nebst der Rechnung zusendet, muß der Empfänger bezahlen, wenn er sie nicht dem Absender alsbald zur Disposition stellt (Erk. des Ober.Appell.Ger. zu Dresden, Bd. I. S. 511; Busch, Archiv Bd. VII. S. 54; Bd. XVI. S. 230; Bd. XVII. S. 124). Das ROHG. nimmt dagegen an, daß die Frage, ob stillschweigende Annahme des in der Zusendung unbestellter Waare liegenden Anerbietens, dieselbe zu kaufen, vorliege, nur nach den Verhältnissen des einzelnen Falles zu entscheiden sei (Entsch. Bd. XVI. S. 132). Die schon vor der Ablieferung der Waare gemachte Anzeige der Mängel macht die Monitur nach der Ablieferung unnöthig (Entsch. des ROHG. Bd. XV. S. 270). Trotz des Verkaufs der Waare kann der Käufer die Mängel rügen (Entsch. Bd. XXII. S. 151).

Nicht nur dem Verkäufer selbst, sondern auch seinem mit dem Abschluß von Verkäufen an einem dritten Orte Beauftragten können die Mängel angezeigt werden, wenn dieser das Geschäft abgeschlossen hat (Entsch. des ROHG. Bd. XII. S. 8; Bd. XIV. S. 155; Bd. XV. S. 272).

Die Anzeige braucht zwar nicht eine genaue und skrupulöse Bezeichnung der Vertrags- oder Gesetzwidrigkeit der Waare zu enthalten, der Käufer muß aber sagen, daß er die Waare wegen bestimmter Mängel der Qualität beanstande (Entsch. des ROHG. Bd. V. S. 261; Bd. VI. S. 165; Bd. VII. S. 41; Bd. X. S. 269; Bd. XIV. S. 66, 156 und 288).

Keine Anwendung findet Art. 347: 1) Beim Viehhandel, weil Vieh kein Handelsgut ist (Goldschmidt, Zeitschrift, Bd. XXIV. S. 272; Entsch. des ROHG. Bd. V. S. 320, entgegengesetzt Bd. XXV. S. 231). 2) Bei Quantitätsmängeln, weil sich Art. 347 nur auf die gesetz- und vertragsmäßige Beschaffenheit der Waare bezieht (Entsch. des ROHG. Bd. II. S. 60; Bd. IV. S. 134; Bd. XV. S. 302 und 413; Bd. XXIV. S. 404). 3) Wenn eine längere Frist zur Untersuchung vereinbart ist (Entsch. des ROHG. Bd. IX. S. 12). 4) Beim Platzgeschäft (s. diesen Art.). 5) Wenn die Anfertigung einer Maschine bestellt worden, weil dann kein Kauf, sondern ein Vertrag über Handlungen vorliegt (Entsch. des ROHG. Bd. VI. S. 29; Bd. XI. S. 65 und 100). Ob das eine oder das andere vorliegt, ist nach den Landesgesetzen zu entscheiden (Entsch. Bd. XXIII. S. 88).

Nach der Ansicht des ROHG. darf der Richter die Rüge des Mangels von Amtswegen zurückweisen, wenn auch der Verkäufer die Versäumniß der Anzeige der Mängel nicht gerügt hat (Entsch. Bd. VI. S. 210; Bd. VII. S. 308; Bd. IX. S. 219; Bd. XXIII. S. 171). Entgegengesetzter Ansicht ist der oberste

Oesterr. Gerichtshof (Goldschmidt, Zeitschrift Bd. XXIV. S. 278, vgl. auch Busch, Archiv Bd. XXXIX. S. 47).

Lit.: v. Hahn, Koch, Makower, v. Kräwel, Puchelt, Kommentar z. Art. 347. — Thöl, H.R., §§ 269, 273—278. — Endemann, H.R., §§ 114, 115. — Wolff, Centralorgan N. F., Bd. I. S. 188 ff. und Busch, Arch., Bd. XV. S. 301 ff. — Schlomka in Busch's Arch., Bd. V. S. 183 ff.

In Beziehung auf den Beweis der Mängel verwirft das ROHG. den Unterschied zwischen der exceptio non impleti und non rite adimpleti contractus, weil der zur Erfüllung Verpflichtete sich nicht auf eine mangelhafte Erfüllung berufen kann, und der Berechtigte sie nicht als Erfüllung gelten zu lassen braucht (Entsch. Bd. VIII. S. 223).

Lit.: Keller, Jahrb. d. Gem. Rechts, Bd. IV. S. 337 ff. — v. Kräwel, Archiv für das W.R., Bd. VIII. S. 415 ff. — Bruck, Die Beweislast (Berlin 1874). — Thöl, H.R., § 279.

Nach Art. 348 des HGB. können zur Feststellung der Mängel sowol der Käufer als der Verkäufer die Waare durch Sachverständige, und zwar wiederholt, untersuchen lassen (Entsch. des ROHG. Bd. XVI. S. 385).

Nach Art. 349 des HGB. kann ein Mangel der Waare, welcher erst 6 Monate nach der Ablieferung entdeckt oder gerügt ist, nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt auch von Mängeln, welche nach dem ordnungsmäßigen Geschäftsgange erst nach 6 Monaten gerügt werden konnten. Auch wegen der rechtzeitig gerügten Mängel muß die Klage innerhalb der sechsmonatlichen Frist angestellt werden (Entsch. des ROHG. Bd. IV. S. 184). Doch kann die Frist durch Vertrag verlängert werden (Entsch. des ROHG. Bd. IX. S. 13; Bd. XXIII. S. 91). Auf Platzgeschäfte findet Art. 349 aber keine Anwendung (s. d. Art. Platzgeschäft).

Lit.: Die oben erwähnten Kommentare und Schriftsteller. v. Kräwel.

Gewalt (civilrechtlich). 1) Die gewöhnliche Uebersetzung von potestas, neben welch' letzterer übrigens in den Quellen auch in diesem Sinne das Wort vis nicht fehlt (l. 1 pr. D. de tut. 26, 1). Auch die heutige Rechtssprache braucht das Wort G. noch immer zur Bezeichnung der Familien- oder Hausgewalten; die in deutschrechtlichen Quellen (Schwabenspiegel) vorkommende Bedeutung von G. (und gewaltigen = rechtliche Vermögensmacht bzw. wirkliche Herstellung einer solchen) hat sie dagegen so ziemlich vergessen. Die strengen Hausgewalten des älteren Rechtes aber selbst sind entweder ganz verschwunden oder sie haben ihren Charakter wesentlich verändert. Dominica potestas, mancipium, Patronat, G. des Leibherrn über den Leibeigenen existiren nicht mehr; die patria potestas hat sich aus einem selbstnützigen, im Interesse des G.habers bestehenden Recht in eine zum Besten des Kindes bestimmte Schutzgewalt, Schutzpflicht gewandelt (s. d. Art. Väterliche Gewalt), die in manchen Gesetzgebungen (z. B. Oesterr. BGB. § 1495) entschieden nur eine Spezies der beiden Eltern zustehenden elterlichen G. ist, überall aber weit mehr den Charakter deutschrechtlicher Vormundschaft, als römischer potestas trägt; die G. des Ehemannes über seine Ehefrau, im alten Röm. R. (manus) in den wesentlichsten Beziehungen der patria potestas ähnlich, enthält jetzt nicht mehr als den rechtlichen Ausdruck des naturgemäßen Uebergewichtes des Mannes über die Frau, wie es in einer dauernden Verbindung Zweier, in der es keine Majorität der Stimmen geben kann, nicht fehlen kann; und die Vormundschaft ist aus einer vis ac potestas in capite libero, aus einem Recht des Vormundes immer entschiedener zu einem Amte, einer „Staatssache“ geworden, deren wesentliche Aufgabe der unter überwiegendem Einflusse der Obervormundschaft zu verwirklichende Schutz und Vertretung der Pflegbaften ist (vgl. d. Art. Vormundschaft und Th. I. S. 450 ff.). Trotz dieses veränderten Charakters der Familiengewalten können sie doch noch immer als Gewalten bezeichnet werden. Auch heute noch enthalten sie eine „gesteigerte Unter-

werfung des Willens einer fremden Person", soweit durchaus analog den Römischen Gewalten, nur freilich mit dem Unterschied, den erst das moderne Recht zum völligen Durchbruch gebracht hat, daß hier das Recht aus der Pflicht entsteht, während die übrigen Rechte umgekehrt die Pflicht aus sich erzeugen (Windscheid, Pand., § 41). Noch die Redaktoren des Oesterr. BGB. charakterisiren die Familienrechte als „Personenrechte, welche uns über die ganze Person eines Dritten zustehen, oder wodurch wir gleichsam die ganze Person des Anderen erwerben und mit ihm kraft der innigsten Verbindung gleichsam in Eine Person vereinigt werden." Und auch insofern stehen die modernen und die Römischen Familiengewalten sich nahe, als ein Theil ihres Wesens in dem Vertretungsrecht und der Vertretungspflicht des G.habers rücksichtlich des Unterworfenen gelegen ist, so sehr auch das moderne Recht in der näheren Durchführung dieser Vertretung vom Römischen abweicht. (Vgl. überhaupt Kuntze, Kursus und Exkurse, 2. Aufl. § 740 ff.; Kraut, Vormundsch., I. S. 166 ff., II. S. 586 ff.; Neuner, Wesen und Arten der Privatrechtsverh., S. 26 ff.; Mandry, Fam.-Güterrecht I. S. 35 ff.)

2) Eine zweite Bedeutung von „G.", im heutigen Sprachgebrauch ziemlich selten geworden, kommt in älteren Gesetzen und Schriftstellern (vgl. z. B. Oesterr. BGB. § 1005 ff.; Glück, V. S. 218; XV. S. 240 ff.; Göschen, Vorles., II./2 S. 416; Heimbach in Weiske's Rechtslex. VII. S. 13) oft vor. Sie denken nämlich jede Vertretungsbefugniß, auch jene, die durch eine Vollmacht begründet ist, als eine G. oder Macht, und bezeichnen demgemäß den Mandanten als Macht- oder G.geber, den Mandatar als Macht- oder G.haber, wie ihnen denn auch die Anwendung des Wortes Macht zur Bezeichnung der Hausgewalten nicht fremd ist (vgl. z. B. Oesterr. BGB. § 16). Den Ausdruck Machtgeber für Mandant braucht auch das A. LR. I. 13 §§ 8 ff. und ebenso kommt er bei Schriftstellern der Gegenwart vor (vgl. z. B. hier den Art. Mandat). „Machthaber" aber kommt nicht oft vor (das A. LR. spricht vom „Bevollmächtigten"). Der bezeichnete ältere Sprachgebrauch denkt als das eigentliche Wesen der G. (im Sinne von 1) eben die Vertretungsbefugniß, und weil diese dem Mandatar zusteht, erscheint er als G.haber, mag er auch aller Familiengewalt bar sein. Wir halten diesen Sprachgebrauch für einen gut deutschen (vgl. z. B. Schwabensp., Landr. Kap. 34 Nr. 1: „die sin ze den selben ziten gewaltic waren zu lihenne"), nur ist es freilich in Vergessenheit gekommen, daß er dies ist. Auch ist das gedankenmäßige Verhältniß selbst in dem Gesetzbuche, in welchem er am entschiedensten hervortritt, bereits verkehrt worden; das Oesterr. BGB. § 1039 führt nicht die Vertretungsbefugniß auf die Familiengewalt zurück, sondern geht aus von der Vertretung durch den Bevollmächtigten und stellt dieser die Vertretung durch Vater, Ehemann und Vormund an die Seite, gleichsam als wäre die letztere der ersteren nachgebildet, — eine Erscheinung, die sich wol unschwer daraus erklärt, daß in den Quellen des Röm. R. die sog. nothwendige Stellvertretung, bei der der Unterworfene das Verkehrsorgan des Dominus war, eine weit größere Rolle spielt, als die Vertretung des Unterworfenen durch den Dominus, und daß die Entwicklung der freien Stellvertretung sich großentheils an diese Funktion der Sklaven und Hauskinder anschloß.

3) Bezeichneten die bisher hervorgehobenen Bedeutungen von G. etwas Rechtliches, so hat G. in einer anderen Anwendung regelmäßig die Bedeutung des Unrechtlichen. In diesem Sinne ist G. (latein. vis) eine Art widerrechtlicher Schadenszufügung (vgl. Th. I. S. 438). Doch ist G. auch in diesem Sinne nur regelmäßig, nicht immer, etwas Unrechtliches; in dem „vim vi repellere oder defendere" (l. 1 § 27 D. de vi 43, 16; l. 45 § 4 D. ad leg. Aquil. 9,2) „G. mit G. abtreiben" (Oesterr. BGB. § 344; Sächs. BGB. § 181) ist die G. einmal etwas Unrechtliches, das andere Mal etwas Rechtliches, und beiden nur das gemeinsam, daß die G. immer eine „von einer Person ausgehende Kraftäußerung" ist. Mag sie aber rechtlich oder unrechtlich sein, so bleibt noch immer etwas Mehrdeutiges, und danach variirt auch ihre rechtliche Bedeutung.

A) Das weite Gebiet privatrechtlicher Lehren, das durch die vier Begriffe: G.,

Zwang, Drohung und Furcht markirt wird, mag es sich dann um die Gültigkeit der unter solchem Einfluß vorgenommenen Rechtshandlungen, oder um den Ersatz des angerichteten Schadens handeln, wird im Sprachgebrauch der heutigen Gesetze und Literatur sehr oft nur durch einen oder zwei der eben angeführten Begriffe bezeichnet. Am meisten üblich ist es, dabei den Zwang in den Vordergrund zu stellen, neben welchem dann die anderen Begriffe nur nebenbei, einige derselben zuweilen auch gar nicht zur Geltung kommen (vgl. z. B. Civilgesetzb. von Bern Satzung 679, 682 mit 360 und 371; Bündnerisches Civilgesetzb. § 321 Nr. 3; Unterholzner, Schuldverh., I. §§ 29, 38; II. §§ 339 ff., 360; Burchardi, Wiedereinsetzung, S. 283 ff.; Göschen, Vorl., I. S. 248 ff.; II./2 S. 581 ff.; Savigny, III. § 114; Schliemann, Zwang; Schloßmann, Zwang; Förster, Theorie und Praxis, I. S. 144, 511; IV. S. 28; Sintenis, I. S. 186; II. S. 302; Dernburg, Preuß. Priv.R., 2. Aufl. I. S. 232 ff.; Keller, Pand., §§ 54, 106, 368, 492; Windscheid, §§ 80, 118, 462, 548, 633 mit § 160 u. a.). Andere stellen die Furcht in die erste Reihe (Oesterr. BGB. §§ 55, 565, 870 ff., 1487 und bes. das offizielle Register; Deutscher Entw. eines Obl. R., Art. 66 ff.; Schweiz. Entw. von 1876 Art. 41 ff.; Kuntze, Kursus, 2. Aufl. § 458), noch Andere lassen die vier Begriffe durcheinanderlaufen und machen höchstens einen Versuch, sie von einander zu scheiden (A. LR. I. 4 § 31 ff.; vgl. I. 12 § 23 ff.; II. 1 § 39; I. 7 § 97; II. 20 § 518; Glück, IV. S. 167; V. S. 471; Heimbach, in Weiske's Rechtslexikon IX. S. 213) — nur bei sehr Wenigen ist die Scheidung in klar bewußter Absicht durchgeführt (Brinz, Pand., 1. Aufl. S. 522 ff.; vgl. Sächs. BGB., bes. §§ 92 ff. 127, 830 ff., 1502 ff., 1593, 2078). Es scheint, als hielten Manche eine solche Trennung der vier Begriffe für kein Bedürfniß (Vogt, Entw. eines Schweiz. Obl. R., 1877 S. 106: „Die Furcht definiren kann jeder Hausknecht") — schwerlich mit Grund (Savigny, III. S. 100; Unger, Syst., II. S. 44, Anm. 2). Wir glauben, in nachstehender Weise scheiden zu sollen:

G. bedeutet die wirkliche Anwendung physischer Kraft zum Zwecke der Ueberwindung eines persönlichen oder sachlichen Widerstandes; sie kann sich also sowol gegen die Freiheit des Willens einer Person richten, als auch G.übung an einer Sache sein (in letzterer Beziehung geht sie somit weiter, als das crimen vis; Luden, in Weiske's Rechtslexikon IV. S. 829, 833 ff.); sie enthält eine „körperliche Ueberwältigung" (Sächs. BGB. §§ 92, 830, 1593, 2078, 584). Widerrechtlich angewendet, um einen Anderen in seiner Thätigkeit zu hemmen oder an seinen Sachen Eigenmacht zu üben, wird sie zu einem Delikt des Privatrechts, oder vielmehr, da eben G. und Trug die beiden Grundformen sind, auf die sich alle Verbrechen zurückführen lassen (Berner), zu einem bald wesentlichen, bald auch nur zufällig vorhandenen Thatbestandsmoment einer ganzen Reihe von civil- und oft auch strafrechtlich verantwortlich machenden Delikten (Sachbeschädigung, Sachentziehung, Besitzverletzung, Körper-, Freiheits-, Ehrverletzung, Selbsthülfe, Verhinderung von Handlungen u. s. w. Die ältere Doktrin wollte offenbar dieser Erscheinung gerecht werden, indem sie der vis compulsiva eine vis ablativa, expulsiva und turbativa entgegensetzte, Glück, V. S. 490).

Wo dagegen G. nicht wirklich angewendet, das Uebel nicht wirklich zugefügt, sondern nur in Aussicht gestellt wird, da sprechen wir von einer Drohung. Wirkt die G. auf den Körper der Person oder Sache, so läßt die Drohung den Körper unberührt, will aber das Gleichgewicht des Seelenlebens durch Hervorrufung eines Affektes stören. So kann auch die Drohung zum Thatbestandsmoment verschiedener Delikte werden. Und es ist sehr wol möglich, daß G. und Drohung zusammenwirken: die in Ausübung begriffene G. überwältigt den Körper, ihre in Aussicht gestellte Fortsetzung ruft den Affekt hervor.

Der Zwang ist an sich eine Anwendung von G. oder Drohung; er charakterisirt sich aber durch die Tendenz, in welcher G. oder Drohung verübt werden; der Zwang

will nämlich nöthigend zu einem gewissen Verhalten auf den Vergewaltigten oder Bedrohten einwirken, insbesondere diesem eine gewisse Handlung oder Unterlassung abnöthigen. Besteht dieser Zwang in G.anwendung, dann heißt er mechanischer Zwang; er schafft keine Handlung, sondern nur die Bewegung eines Werkzeuges in Menschengestalt (Brinz). Dagegen heißt er psychologischer Zwang, wenn er durch Drohung den Affekt der Furcht erregen, d. h. durch Erregung der Vorstellung eines bevorstehenden Uebels den Bedrohten zu dem verlangten Verhalten bestimmen will. Furcht muß aber nicht nothwendig durch Drohungen eingejagt sein, sie kann auch entstehen ohne Einwirkung eines Anderen. Dann ist sie rechtlich gleichgültig, wofern sie nicht Zurechnungsunfähigkeit erzeugt hat.

Hiernach ist auch klar: die Furcht ist auf Seiten des Leidenden; G., Zwang, Drohung gehen von einem Anderen aus; — ebenso aber erhellt, daß G. auch ohne Zwang geübt werden kann. Wer den ruhigen Besitz von Grund und Boden durch gewaltsamen Einfall stört, wer in ein fremdes Haus eindringt, um an den da wohnenden Personen oder deren Habe G. zu üben, um sich dadurch zu rächen oder eine Gehässigkeit zu verüben, handelt gewaltsam, aber er zwingt nicht; wer das Gleiche thut, um ein Versprechen oder Beweismittel abzunöthigen, zwingt; wer sich ferner eines Menschen mit G. bemächtigt, um ihn wider Willen in eine auswärtige G. zu überliefern, übt G. ohne Zwang oder Drohung, ja er braucht damit nicht einmal Furcht zu erregen, — ebenso wer einen Menschen gewaltsam entführt; wer dagegen Jemand gewaltsam behandelt oder mit einer Verletzung an Körper, Ehre oder Freiheit in der Absicht bedroht, um ihn in Furcht und Unruhe zu versetzen, zwingt zwar auch nicht, aber er ruft in widerrechtlicher Weise einen Affekt hervor, und auch dies ist geeignet, eine Verantwortlichkeit des Drohenden zu begründen.

In der Regel ist jede Anwendung von G. und Drohung (auch wenn sie nicht ein Rechtsgeschäft, sondern eine gemeine schädliche Handlung hervorrufen soll, Sintenis, II. S. 754 Note 50; Brinz, 1. Aufl., S. 521) unerlaubt (Schliemann, S. 40 ff.; vgl. namentlich Sächs. BGB. §§ 1502 ff.). Anders wenn sie ausgeht von der Obrigkeit in Ausübung ihrer Amtsgewalt, oder auch von Privaten, die entweder handeln in der Ausübung gerechter Nothwehr oder erlaubter Selbsthülfe (Oesterr. BGB. § 19, 344, 1321), oder die nur ein solches Uebel androhen, das sie zur Erzielung des beabsichtigten Erfolges auch ausführen dürfen (Unger, II. S. 50 Anm. 24). Die schwereren Fälle unerlaubter G. und Drohung sind in den Strafgesetzbüchern mit Strafe bedroht. Civilrechtlich wird (kompulsiver) Zwang meist neben den Betrug gestellt und diesem ähnlich behandelt. Nur geht in manchen Gesetzgebungen der Schutz des Vergewaltigten oder Bedrohten noch über den des Betrogenen hinaus, indem er ihm in mehr oder weniger weitem Umfang auch gegen den Dritten gewährt wird; so auch noch, aber immerhin schon wesentlich anders als das Gem. R. das Sächs. BGB. §§ 1502 ff. (dazu Schmidt, Vorl., II. S. 484; I. S. 113), während das Oesterr. BGB. Schutz gegen den Dritten nur gewährt, wenn er Theilnehmer der Rechtswidrigkeit war. Wie weit sich die Ersatzpflicht erstrecke, hängt von den allgemeinen Grundsätzen ab, welche einzelne Gesetzgebungen über die Schadenersatzpflicht aufstellen. Wo der Umfang der Ersatzpflicht von Art und Grad des Verschuldens abhängig gemacht ist, ist die Verantwortlichkeit wegen G.übung eine strenge, da dieses Delikt nicht leicht anders als dolos begangen werden kann. Im Einzelnen greift natürlich die Theorie des konkreten Deliktes ein, das eben begangen wurde.

B) Ein weiterer Anwendungsfall der vis hat kaum noch etwas zu schaffen mit unserem deutschen Worte G., — wir müssen ihn vielmehr durch „Eigenmächtigkeit", „Handeln gegen den Willen eines Anderen" (Savigny, Besitz, 7. Aufl. S. 400; Schmidt, Interd. Verf., S. 50 ff.), „Handeln gegen Verbot" übersetzen, namentlich gegen ein richterliches Verbot. So reden die Quellen bei einer Reihe von Interdikten von einer vis, wo von einer wirklichen G.übung in dem obigen Sinne

(sub A) nicht die Rede sein kann. Daß trotzdem die vis nicht Nichts bedeute — darüber s. Bruns, Recht des Besitzes, S. 43 ff.; Besitzklagen S. 45 ff.; Brinz, 2. Aufl. S. 732 ff. und weitere Literatur bei Windscheid, § 159 Note 11. Die einzelnen Hauptfälle, auf welche in diesem Zusammenhang nicht einzugehen ist, bei Sintenis, II. § 124. Ueberhaupt vgl. noch zu diesem Art. die Art. Drohung und Zwang.

Pfaff und Hofmann.

Gewalt (handelsrechtlich), s. Vis major.

Gewaltthätigkeit (Th. I. S. 439, 748). Gewalt (vis), ein privatrechtlicher Begriff, dessen schwerere Fälle auch das Strafrecht in seinen Bereich zieht, bedeutet im Allgemeinen die widerrechtliche Aufnöthigung des eigenen Willens (necessitas imposita contraria voluntati), um einen Anderen wider dessen Willen zu einem Thun, Unterlassen oder Dulden zu bewegen. Sie verwirklicht sich entweder durch Körperkraft, unter Ueberwindung körperlichen Widerstandes (Gewalt im engeren Sinne, physische, absolute G.), oder mittels geistiger Einwirkung, indem geistiger Widerstand durch Furcht vor unmittelbar drohendem Uebel überwunden wird (Drohung, metus, psychische, kompulsive G.). Gewalt ist zuvörderst, wie Trug, eine Grundform der Verbrechen überhaupt, vom Truge dadurch unterschieden, daß sie offen d. h. für das Wissen des Verletzten sich geltend macht; sodann aber bei einer großen Anzahl von Spezialdelikten das bald wesentliche (so bei Raub, Erpressung, Aufruhr, Landzwang, Nothzucht 2c.), bald zufällige (so bei Tödtung, Körperverletzung, Selbsthülfe, Entführung, Menschenraub 2c.) Mittel der Begehung. Ob nun außerdem ein Sonderdelikt der G. oder „Vergewaltigung“ (crimen vis) aufzustellen sei, welches nicht Mittel, sondern Zweck, nicht bloßes Merkmal eines anderweiten Begriffs, sondern selbständiger Begriff wäre, ist eine in Doktrin wie Gesetzgebung noch heute nicht unbestrittene Frage. Allein nachdem man von den unanwendbaren Kategorien eines römisch-rechtlichen crimen vis publicae und privatae (die freilich im geltenden Oesterr. R. noch als Verbrechen der „Oeffentlichen G.“ mit 13 Spezialfällen ein Scheinleben führen) sich losgemacht, das formell-vage Verbrechen der Gewalt (Feuerbach) mit Recht verworfen, dann zeitweilig die G. überhaupt preisgegeben hatte (Preuß. LR. und Code pén.), siegte neuerdings die Auffassung, daß zwar 1) ein Aushülfsdelikt der „Gewalt“ dem positiven Strafrecht weder angehöre noch erforderlich sei, ebensowenig wie ein solches der List, des Truges, dagegen 2) in Gestalt von drei Spezialdelikten: a) Nöthigung, b) Bedrohung, c) Widersetzlichkeit gegen die vollstreckende Staatsgewalt, auftreten müsse. Die Fälle a) und b) stellt das Preuß. Recht und das Deutsche StrafGB. unter „Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit“, den Fall c) unter „Widerstand gegen die Staatsgewalt.“ Ihrem Begriffe gemäß, als Verbrechen an der Willensfreiheit, ist eigentliche Gewalt stets gegen die Person, nicht lediglich gegen eine Sache gerichtet; schon aus diesem Grunde gehört der sog. Landfriedensbruch nicht hierher (s. auch Deutsches StrafGB. § 125). G. kann Privatpersonen gegenüber nur in offensiver Form auftreten, weil gewaltsame Gegenwehr wider Angriffe Nothwehr, also rechtmäßig ist; und zwar entweder als widerrechtlicher Zwang zu einem Thun, Unterlassen oder Dulden (Nöthigung) oder als Bedrohung mit einem bestimmten Verbrechen (allzubeschränkt Preuß. StrafGB.; besser Deutsches StrafGB. § 241). In defensiver Form ist sie nur dann widerrechtlich, wenn sie dem rechtmäßigen Angriffe des Vollstreckungsbeamten entgegentritt (s. d. Art. Widersetzlichkeit). Gemeinsam ist allen Fällen: die Rechtswidrigkeit des Mittels bzw. Zwecks; die Vollendung auch ohne Eintreten des beabsichtigten Erfolges (Ausnahme: die Nöthigung des Deutschen StrafGB. § 240); das Strafübel: Gefängniß oder Geldstrafe, im Maximum bei der Gewalt gegen Vertreter der Staatsgewalt erheblich höher, als bei Gewalt wider Privatpersonen. Mit Fug macht das Deutsche StrafGB. bei Nöthigung und Bedrohung

die Verfolgung vom Antrage des Verletzten abhängig, welche Beschränkung bei der Widersetzlichkeit entfällt.

Lit. u. Quellen: Wächter, N. Arch. XI., XII., XIII. — Luden in Weiske's Rechtslex. IV. S. 828 ff. — Schütze, Lehrb. d. StrafR., §§ 86 ff. — Bruck, Verbrechen gegen die Willensfreiheit, 1875. — v. Buri, Gerichtsf., XXVII. — Villnow in Goltdammer's Arch. XXIV. — l. 1 D. 4, 2. — D. 48, 6, 7. — C. 9, 12. — Oesterr. StrafGB., Hauptst. IX. — Deutsch. StrafGB. §§ 113, 240, 241.

Schütze.

Gewerbebetrieb. 1) Die Voraussetzungen des G. Es gehört dazu zunächst eine auf Erwerb gerichtete menschliche Thätigkeit; es ist jedoch nicht erforderlich, daß dieser Erwerbszweck wirklich erreicht werde, es ist noch weniger erforderlich, daß das Gewerbe dazu dient, dem Gewerbetreibenden vollen Lebensunterhalt zu verschaffen, oder seine gesammte Thätigkeit in Anspruch nimmt, es ist endlich nicht nothwendig, daß das für die Thätigkeit erlangte Aequivalent in baarem Gelde besteht. Diese Thätigkeit muß dann ferner in einer bestimmten Richtung dauernd fortgesetzt werden, so daß eine einmalige Handlung, bei der es sich nur um die Ausnutzung einer vorübergehenden Gelegenheit handelt, niemals einen G. involvirt, sofern sich nicht aus solcher vereinzelter Handlung mit Sicherheit ergiebt, daß sie in der Absicht vorgenommen wurde, sie bei jeder anderen sich darbietenden Gelegenheit zu erneuern. Dagegen ist es an sich gleichgültig, ob die auf Erwerb gerichtete, in bestimmter Richtung dauernd fortgesetzte menschliche Thätigkeit auf die Verarbeitung der Naturprodukte (Industrie, Klein- und Großbetrieb) oder auf die Urproduktion (Landbau, Waldbau, Bergbau) oder auf die Wissenschaft und Kunst sich bezieht. Weder die Preußische Gew.O. von 1845 noch die jetzige R.Gew.O. haben übrigens eine Legaldefinition aufgestellt, so daß die Frage, auf welche dauernd fortgesetzten Erwerbsthätigkeiten das Gesetz Anwendung finden solle, in der Hauptsache dem Takte der Praxis überlassen worden ist. Die Gew.O. hat nur gewisse Betriebe namentlich aufgezählt, die als Gewerbe im Sinne der Gew.O. nicht betrachtet werden sollen, indem dabei noch unterschieden wird zwischen denjenigen Betrieben, auf welche sich die Gew.O. gar nicht, und denjenigen, auf welche sie sich nur in beschränktem Maße beziehen soll. Danach findet die R.Gew.O. in Gemäßheit des § 6 in Verbindung mit Art. 1 der Novelle vom 23. Juli 1879 gar keine Anwendung auf das Unterrichtswesen, auf die Erziehung von Kindern gegen Entgelt, auf die advokatorische und Notariatspraxis, auf die Auswanderungs-Agenturen, die Versicherungs-Unternehmungen und die Eisenbahnen, auf den Vertrieb von Lotterieloosen, auf die Befugniß zum Halten öffentlicher Fähren, auf die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen, endlich auf die Fischerei; während eine beschränkte Anwendung hinsichtlich des Bergwesens, insbesondere hinsichtlich der Verhältnisse von Arbeitsgebern und Arbeitsnehmern (Arbeitszeit, Verbot des Trucksystems) und hinsichtlich der Ausübung der Heilkunde, insbesondere hinsichtlich der Approbationen der Aerzte und Apotheker, hinsichtlich der Errichtung und Verlegung von Apotheken und des Verkaufs von Arzneimitteln stattfindet.

2) Die Arten des G. Die Gew.O. unterscheidet den stehenden G. von dem G. im Umherziehen (Hausirgewerbebetrieb, Hausirhandel). Eine Legaldefinition des stehenden G. fehlt; sie ergiebt sich jedoch aus dem Begriffe des Hausirgewerbes, indem aller G. als stehender gilt, auf den der Begriff des Hausirhandels keine Anwendung findet. (Vgl. d. Art. Hausirhandel.) Ein weiterer Unterschied ist dann der zwischen dem gewerblichen Kleinbetriebe und dem Fabrikbetriebe; eine Legaldefinition des Begriffs Fabrik fehlt sowol in der früheren Preußischen als auch in der R.Gew.O.; die Preuß. Ausf.-Instruktion vom 18. August 1853 hatte als Merkmal für den Fabrikbetrieb hingestellt, daß ein Lehrverhältniß behufs Ausbildung jugendlicher Arbeiter nicht stattfinde; die frühere Sächs. Gew.O. von 1864 und ebenso die Französ. und Oesterr. Gesetzgebung legen auf die Zahl der in einem

Etablissement beschäftigten Personen das Hauptgewicht; die R.Gew.Nov. vom 17. Juli 1878 Art. 2 Nr. 8 erklärt endlich, daß alle diejenigen Werkstätten, in denen eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, den Bestimmungen der sog. Fabrikgesetzgebung unterworfen sein sollen. Ohne erhebliches praktisches Interesse ist noch der Unterschied von eigentlichen Handwerken und sonstigem Gewerbe (Gast- und Schankwirthschaften, Viktualienhandlungen, Fuhrgewerben).

3) Die Gewerbtreibenden. Die Gew.O. unterscheidet zwischen selbständigen Gewerbtreibenden, Gewerbegehülfen und Gewerbestellvertretern. Die Selbständigkeit des G. ist dadurch bedingt, daß das Gewerbe unter eigener Verantwortlichkeit und für eigene Rechnung betrieben wird, so daß also diejenigen Personen, welche von einem Unternehmer gegen festes Gehalt engagirt werden, zu selbständigen Gewerbtreibenden nicht gehören. Der selbständige Betrieb kann nicht nur von einem Einzelnen, sondern auch von einer Vereinigung mehrerer resp. von einer juristischen Person erfolgen; bei konzessionspflichtigen Gewerben, namentlich bei solchen, wo die Konzessionsertheilung durch persönliche Eigenschaften bedingt ist, kann jedoch niemals die juristische Person als solche, sondern nur ein Stellvertreter konzessionirt werden, während die mehreren Sozien jeder für sich die Konzession erlangen müssen. — Unter Gewerbestellvertretern versteht man diejenigen, welche den eigenen Betrieb des selbständigen Gewerbtreibenden in der Weise ersetzen, daß dieser daneben gar nicht mehr in Betracht kommt. Eine solche Stellvertretung ist beim Gewerbe im Umherziehen regelmäßig ausgeschlossen. Jedenfalls müssen die Stellvertreter den für das fragliche Gewerbe vorgeschriebenen Erfordernissen genügen. — Gewerbegehülfen endlich sind diejenigen, welche eine neben dem selbständigen Gewerbtreibenden stattfindende, von diesem beaufsichtigte Thätigkeit entwickeln; sie bedürfen daher unter keinen Umständen einer Konzession. Diese Gewerbegehülfenschaft beruht zwar regelmäßig wie bei Gesellen, Lehrlingen, Fabriksarbeitern auf einem Vertrage; es können jedoch auch ohne einen solchen insbesondere die Familienglieder des Gewerbtreibenden Handlungen vornehmen, durch welche sie diesen in seinem G. unterstützen.

4) Die Ausübung des G. Die R.Gew.O. bezieht sich nur auf die Berechtigung zum G. Es bleiben daher neben derselben alle polizeilichen Landesvorschriften, welche auf die Ausübung desselben influiren, in voller Kraft bestehen; insbesondere die Bestimmungen über die Polizeistunde in Bezug auf den Betrieb der Gast- und Schankwirthschaften, die sanitätspolizeilichen Vorschriften in Bezug auf den Betrieb der Krankenanstalten, die sitten-, bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften hinsichtlich der Theater.

Lit.: Vgl. die Lit. hinter d. Art. Gewerbeordnung. Außerdem noch: Meves, Die strafrechtlichen Bestimmungen in der Deutschen Gewerbeordn. (Bezold, Gesetzgebung des Deutschen Reichs, Th. III. Bd. I. Heft 6 [1877]). — Weinheimer, Die Stellvertretung im Gewerbebetrieb, Stuttg. 1879. Ernst Meier.

Gewerbefreiheit. I. Die Befugniß zum Gewerbebetriebe. Der Betrieb eines stehenden Gewerbes ist im Allgemeinen einem Jeden gestattet. Es soll zwar gleichzeitig mit dem Beginne des Gewerbebetriebs eine Anzeige persönlich oder durch Dritte, auch schriftlich an die landesgesetzlich zuständige Behörde, in Preußen an die Gemeindebehörde (Magistrat, Schulze) erstattet werden, die binnen drei Tagen den Empfang zu bescheinigen hat; die Unterlassung dieser Anzeige wird zwar als Uebertretung bestraft, hat aber weitere Wirkungen nicht und führt namentlich keine polizeiliche Verhinderung des ohne Anzeige angefangenen Betriebes herbei. Es wird dann außerdem für gewisse Gewerbe, insbesondere für die Feuerversicherungsagenturen, sowie für die sog. Preßgewerbe (Buchhandlungen, Leihbibliotheken, Zeitungsexpeditionen) eine Anzeige bei der Ortspolizeibehörde verlangt, für letztere mit Bezeichnung des Lokals und jedes späteren Wechsels desselben; indessen hat die Unterlassung der Anzeige wieder nur die Wirkung, daß sie als Uebertretung bestraft wird, während die Berechtigung zum Gewerbebetriebe davon unabhängig ist. Endlich ist

hinsichtlich der steuerpflichtigen Gewerbe auch noch eine Anzeige bei der Steuerbehörde nothwendig, deren Unterlassung jedoch wieder nur mit Strafe belegt wird. Irgend etwas Weiteres als die Anzeige wird im Allgemeinen nicht erfordert, insbesondere kein Nachweis eines zu befriedigenden Bedürfnisses oder einer in der Person des Gewerbtreibenden vorhandenen Befähigung, keine Zugehörigkeit zu einer Innung, keine Dispositionsfähigkeit, keine Volljährigkeit, keine Staatsangehörigkeit, kein Gemeindebürgerrecht, kein männliches Geschlecht, kein Vermögen. Beschränkt in der Geltendmachung der G. sind nur die in Reihe und Glied stehenden Militärpersonen, sowie die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten mit Einschluß ihrer Ehefrauen, ihrer in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder, ihrer Dienstboten und sonstigen Hausgenossen; diese bedürfen der Erlaubniß der vorgesetzten Dienstbehörde, die in Preußen an Gemeindevorsteher und Schullehrer zum Betrieb von Schankwirthschaften niemals ertheilt wird; außerdem bedürfen die Reichsbeamten und die Preußischen unmittelbaren Staatsbeamten einer besonderen Erlaubniß zum Eintritt in den Vorstand, Aufsichts- oder Verwaltungsrath einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft (Reichsgesetz betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 § 16; Preuß. Gesetz vom 16. Juni 1874). — Die Befugniß zum Gewerbebetriebe begreift in sich das Recht zum gleichzeitigen Betriebe mehrerer Gewerbe, sowie desselben Gewerbes in mehreren Betriebs- und Verkaufsstätten, des Verkaufs nicht blos der selbstverfertigten, sondern auch aller anderen Waaren, endlich auch das Recht, in beliebiger Zahl Gesellen, Gehülfen aller Art und Lehrlinge zu halten, nur daß nach der Novelle vom 17. Juli 1878 diejenigen Gewerbtreibenden, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, für die Zeit dieser Entziehung mit der Anleitung von Arbeitern unter 18 Jahren sich nicht befassen dürfen.

Ausnahmsweise ist jedoch die Berechtigung zum Gewerbebetriebe an eine staatliche Genehmigung gebunden in der Weise, daß diejenigen, welche ohne eine solche den Betrieb beginnen, nicht blos in eine Strafe bis 300 Mark event. Haft verfallen, sondern auch mit den gesetzlich zulässigen Zwangsmitteln an der Fortsetzung des Betriebes polizeilich verhindert werden können; wie gegen alle polizeilichen Verfügungen, so steht jedoch auch gegen diese nach § 30 des Kompetenzgesetzes die Beschwerde oder Klage zu. Die staatliche Genehmigung ist nun aber keineswegs von dem arbiträren Ermessen der Behörden abhängig, die Versagung derselben vielmehr in sehr enge gesetzliche Grenzen eingeschränkt. Die staatliche Genehmigung ist entweder eine Approbation oder eine Konzession, oder eine polizeiliche Regulirung.

1) Das Wesen der Approbation besteht darin, daß sie nur auf Grund eines Nachweises der Befähigung ertheilt werden darf, bei Erbringung dieses Nachweises aber ertheilt werden muß. Die zur Approbation kompetenten Behörden sind verschieden nach den verschiedenen der Approbation bedürfenden Gewerben. Die Ertheilung der Approbationen auf Zeit ist unstatthaft. Einer solchen Approbation bedürfen Apotheker und diejenigen Personen, welche sich als Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Thierärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder seitens des Staates oder der Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Funktionen betraut werden sollen. (Vgl. d. Art. Aerzte und Apotheker.) Eine Approbation bedürfen ferner Seeschiffer, Seesteuerleute und Lootsen, indem sie sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse durch ein Befähigungszeugniß ausweisen müssen, welches auf Grund der vom Bundesrathe unterm 25. Sept. 1869 erlassenen Vorschriften, von den zuständigen Verwaltungsbehörden, in Preußen von den Regierungen ertheilt wird, und für das ganze Bundesgebiet, bei Lootsen für das im Zeugniß angeführte Fahrwasser, gültig ist. Auch Hebammen bedürfen eines Prüfungszeugnisses der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde.

2) Die Konzession ist im Allgemeinen abhängig von persönlichen Eigenschaften des Gewerbtreibenden, wobei es aber weniger auf dessen Geschäftstüchtigkeit

als vielmehr auf dessen sittliche Zuverlässigkeit ankommt; diese Zuverlässigkeit ist jedoch keineswegs seitens des Gewerbtreibenden positiv nachzuweisen, vielmehr von den Behörden das Gegentheil darzuthun, unter Beschränkung auf ganz konkrete Verhältnisse und bestimmte Arten der Unzuverlässigkeit. In einigen Fällen ist die Konzessionirung auch von der Beschaffenheit des zu benutzenden Lokals abhängig. In einem Falle endlich ist sogar die Erörterung der Bedürfnißfrage durch die Reichsgesetzgebung den einzelnen Staaten anheimgegeben worden. Auch diese Konzessionen dürfen nicht auf Zeit ertheilt werden. — Einer solchen Konzession bedürfen zunächst die Unternehmer von Privatkranken-, Privatentbindungs- und Privatirrenanstalten; die Konzession soll nach der Novelle vom 23. Juli 1879 versagt werden, wenn entweder Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Unternehmers in Bezug auf die Leitung und Verwaltung solcher Anstalten darthun, oder wenn die baulichen, technischen und sanitätlichen Einrichtungen zu Bedenken Anlaß geben. Ueber solche Anträge entscheidet der Regierungspräsident, der jedoch im Falle der Versagung den Antrag durch einen Vorbescheid, welcher die gesetzlichen Bedenken enthält, an das Verwaltungsgericht abgiebt; dieses hat jedoch nicht selber die Genehmigung zu ertheilen, sondern nur darüber zu erkennen, ob die Ertheilung erfolgen müsse; die Genehmigung selbst ist ein Verwaltungsakt, der dem Regierungspräsidenten zusteht. — Der Konzession bedürfen ferner Schauspielunternehmer, denen nach der augenblicklich noch geltenden Gesetzgebung die Konzession ertheilt werden muß, wenn nicht Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Antragstellers in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun, so daß weder die Bedürfnißfrage zu prüfen ist noch Erwägungen hinsichtlich der persönlichen Befähigung stattfinden dürfen, wie auch Beschränkungen auf gewisse Arten theatralischer Aufführungen unstatthaft sind. Die Kompetenzverhältnisse hinsichtlich dieser Art von Konzessionen sind die obigen. — Der Konzession bedürfen sodann diejenigen, welche Gastwirthschaft, Schankwirthschaft und Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben, wogegen bloße Speisewirthschaften der Konzessionirung nicht unterworfen sind, sofern nur nicht neben den Speisen auch Getränke gegen Bezahlung verabreicht werden. Die drei konzessionspflichtigen Gewerbe unterscheiden sich von einander in folgender Weise. Der Kleinhandel berechtigt nur zum Verkaufe von Branntwein und Spiritus an Käufer, welche die gekaufte Waare aus dem Lokale des Verkäufers mit fortnehmen, wobei es gleichgültig ist, ob der Spiritus zum Genusse oder zu gewerblichen Zwecken dienen soll, indem der Kleinhandel auch in diesem letzteren Falle konzessionspflichtig ist; der Kleinhandel mit anderen Getränken, z. B. mit Bier, ist freigegeben. Die Schankwirthschaft, welche stets die Befugniß zum Kleinhandel in sich begreift, enthält die Berechtigung zum Verkauf von Getränken aller Art zum alsbaldigen Genuß in den Räumlichkeiten des Verkäufers in der Weise, daß die für den Ausschank von Branntwein ertheilte Konzession auch die Konzession für den Bierschank in sich enthält, nicht aber umgekehrt. Endlich die Gastwirthschaft, welche stets die Befugniß zur Schankwirthschaft in sich begreift, enthält auch die Befugniß zur Beherbergung. Dabei versteht es sich übrigens von selbst, daß die Steuergesetze jeden dieser Betriebe besonders heranziehen. Die Konzession zu den drei Gewerben durfte nun nach der R.Gew.O nur dann versagt werden, wenn entweder gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorlagen, welche die Annahme rechtfertigten, daß er das Gewerbe zur Förderung des verbotenen Spiels, der Völlerei, Hehlerei und Unsittlichkeit mißbrauchen werde, oder wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügte; außerdem hatte die R.Gew.O. den Landesregierungen anheimgegeben, soweit die Landesgesetze nicht entgegenstanden, die Konzession für den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus und für den Ausschank von Branntwein auch von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig zu machen, so daß namentlich in Preußen nach Maßgabe der Verordnung vom 7. Februar 1835 und der Kab.-Ordre vom 21. Juni 1844

die Bedürfnißfrage in diesen Fällen erörtert werden konnte. Damit ist jedoch praktisch sehr wenig auszurichten gewesen, weil einerseits die ohne Bedürfniß zu ertheilende Gastwirthschaftskonzession auch die Schankkonzession in sich enthält, und weil außerdem namentlich auf dem Lande und in kleinen Städten ein reeller Unterschied zwischen Gast- und Schankwirthschaften gar nicht zu machen ist. Um diesen Uebelständen abzuhelfen, hat die Novelle vom 23. Juli 1879 angeordnet, daß zunächst ganz unbedingt auch bei entgegenstehender Landesgesetzgebung die Konzessionen für den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus und für den Ausschank von Branntwein von dem Bedürfnißnachweise abhängig zu machen sei, und daß außerdem die Bedürfnißfrage auch für die Konzession sonstiger Schankwirthschaften mit geistigen Getränken, sowie für Gastwirthschaften in allen Ortschaften mit weniger als 15 000 Einwohnern und in denjenigen größeren Ortschaften, für welche solches durch Ortsstatut festgesetzt wird, maßgebend sei. Die Entscheidung über Konzessionen dieser Art steht in erster Instanz den Kreis(Stadt)-Ausschüssen resp. den Magistraten in Kreisstädten über 10 000 Einwohnern zu; die zweite Instanz bildet das Bezirksverwaltungsgericht, gegen dessen Entscheidung das außerordentliche Rechtsmittel der Revision an das Oberverwaltungsgericht zulässig ist. — Einer Konzession bedarf nach der Novelle vom 23. Juli 1879 auch derjenige, der das Geschäft eines Pfandleihers betreiben will; und zwar ist dieselbe dann zu versagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun; die Landesregierungen sind außerdem befugt, zu bestimmen, daß in Ortschaften, für welche dies durch Ortsstatut festgesetzt wird, die Erlaubniß von dem Nachweis des vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle; als Pfandleihgewerbe gilt auch der gewerbsmäßige Ankauf beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechts. — Endlich können die Landesgesetze vorschreiben, daß zum Handel mit Giften und zum Betriebe des Lootsengewerbes besondere Genehmigung erforderlich ist, ingleichen daß das Gewerbe der Markscheider nur von Personen betrieben werden darf, welche als solche geprüft und konzessionirt sind; eine Vorschrift, welche sich bereits im Preuß. Allg. Berggesetze findet.

3) Die polizeiliche Regulirung. Einer sehr weitgehenden Einwirkung seitens der Ortspolizeibehörde unterliegen die sog. Straßengewerbe, d. h. diejenigen Gewerbebetriebe, welche sich auf den öffentlichen Verkehr innerhalb der Orte durch Beförderungsmittel aller Art (Wagen, Sänften, Gondeln) beziehen, sowie auch der Gewerbebetrieb derjenigen Personen, welche auf öffentlichen Straßen ihre Dienste anbieten (Dienstmänner, Fremdenführer). Die Zulässigkeit dieser Gewerbebetriebe hängt nicht blos von der vorherigen Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit in sittlicher und technischer Hinsicht und von der Prüfung der Betriebsmittel, sondern auch von der Bedürfnißfrage ab. Außerdem unterliegt aber auch die Ausübung dieser Gewerbebetriebe in umfassender Weise einer polizeilichen Einwirkung, indem z. B. den Fuhrwerken bestimmte Stellen angewiesen werden, an denen sie, jedoch nur in bestimmter Zahl, zu halten haben, indem ferner die Linie des Omnibusverkehrs vorgeschrieben wird; insbesondere kann hinsichtlich des Abschlusses von Verträgen zwischen diesen Gewerbtreibenden und dem Publikum, sowie hinsichtlich des Inhalts derselben der Wille der betreffenden Gewerbtreibenden auf mannigfache Weise eingeschränkt werden, so daß dieselben verpflichtet sind, überhaupt zu fahren, nach einer bestimmten Taxe zu fahren u. s. w. Solche ortspolizeiliche Anordnungen müssen übrigens in der Form von Polizeistrafverordnungen getroffen werden, da es sonst an der gesetzlichen Grundlage für die Bestrafung von Kontraventionen fehlen würde, indem die Gew.O. keine näheren Bestimmungen, insbesondere auch keine Strafbestimmungen enthält; nur in dem Falle, daß es sich um die Aufstellung von Taxen für diese Gewerbe handelt, hat die Polizeibehörde nach § 76 der R.Gew.O. das Einverständniß der Gemeindebehörde vorher einzuholen. Diejenigen endlich, welche gewerbsmäßig Schriften oder Bildwerke öffentlich ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen, be-

dürfen dazu nicht blos einer Erlaubniß der Ortspolizeibehörde, sondern auch eines auf den Namen lautenden Legitimationsscheines, den sie stets bei sich zu tragen verpflichtet sind, und der unter denselben Voraussetzungen wie der Hausirgewerbeschein versagt werden kann; hinsichtlich der Druckschriften kann auch die nicht gewerbsmäßige Vertreibung verboten werden, ohne daß bei der Nichtgewerbsmäßigkeit eine vorherige Erlaubniß nothwendig wäre.

II. Die Entziehung. 1) Bei den sog. freien Gewerben, wo der Beginn eines Betriebes nur von einer Anzeige abhängig ist, kann eine Entziehung prinzipiell nicht stattfinden, insbesondere auch nicht wegen unterlassener Anzeige, weder durch gerichtliches Urtheil noch durch administrative Entscheidung. Nur ganz ausnahmsweise ist eine Entziehung auf dem einen oder anderen Wege statthaft. Eine Untersagung des Gewerbebetriebs durch gerichtliches Urtheil als Strafe kennt zwar in Folge der Bestimmungen der RGew.O. das RStrafGB. im Unterschiede vom früheren Preußischen StrafGB. nicht; sie kann daher namentlich auch dann nicht stattfinden, wenn ein Gewerbtreibender gerade durch Mißbrauch seines Gewerbes gegen das StrafGB. verstoßen und etwa Benachtheiligungen Dritter an Leben, Gesundheit oder Vermögen dadurch herbeigeführt hat, so daß also derjenige Fleischer, der wissentlich trichinöses Fleisch verkauft hat, oder derjenige Bauhandwerker, durch dessen Fahrlässigkeit eine Körperverletzung entstanden ist, nach Ablauf der Strafe sein Gewerbe beliebig fortsetzt, nur daß die strafbare Handlung insofern einer Strafverschärfung unterliegt, als sie zugleich eine Verletzung der Berufspflicht enthält. Dieser Grundsatz erleidet jedoch nach der RGew.O. eine doppelte Ausnahme: es kann nämlich zunächst nach Maßgabe der Steuergesetze sowol der Reichs- als der Landes-Steuergesetze eine Entziehung der Gewerbeberechtigung bei Steuerdefraudationen, z. B. bei Branntweinsteuerdefraudation, stattfinden; außerdem behielt es nach der RGew.O. bei den landesgesetzlichen Vorschriften wegen Gewerbeentziehung bei einem Preßvergehen sein Bewenden, sofern die Entziehung durch richterliches Erkenntniß erfolgte; das RPreßGes. vom 7. Mai 1874 hat jedoch im § 4 vorgeschrieben, daß weder in administrativem noch in richterlichem Wege die Entziehung der Befugniß zum Betriebe irgend eines Preßgewerbes oder zur Herausgabe und zum Betriebe von Druckschriften stattfinden solle. Im Verwaltungswege ist dagegen nach erfolgter richterlicher Bestrafung in gewissen Fällen eine Untersagung des Gewerbebetriebes dann statthaft, wenn dieser Betrieb in ganz besonderem Maße geeignet ist, einen Deckmantel für strafbare Handlungen zu gewähren, und wenn die vorhergegangene Bestrafung gerade auf solche Handlungen sich bezieht, für welche der Gewerbebetrieb eine leichte Gelegenheit darbietet; demgemäß kann insbesondere die Ertheilung des Tanz-, Turn- und Schwimmunterrichts denjenigen untersagt werden, welche wegen Verbrechen oder Vergehen wider die Sittlichkeit bestraft sind, das Trödelgewerbe denjenigen, welche wegen aus Gewinnsucht begangener Verbrechen gegen das Eigenthum bestraft sind, das Gewerbe des Gesindevermiethers endlich denjenigen, deren Bestrafung wegen der einen oder der anderen Kategorie dieser Verbrechen oder Vergehen erfolgt ist. Die Entscheidung darüber hat auf die Klage der Polizeibehörde der Kreisausschuß, in Stadtkreisen und in Kreisstädten von mehr als 10000 Einwohnern das Bezirks-Verwaltungsgericht.

2) Bei den Gewerben, zu deren Beginn eine förmliche Genehmigung nöthig ist (Approbation, Konzession, polizeiliche Regulirung), findet eine Untersagung statt, wenn das betreffende Gewerbe ohne diese Genehmigung begonnen worden ist. Außerdem kann bei diesen Gewerben in weiterem Umfange eine Entziehung der Gewerbeberechtigung stattfinden; eine Zurücknahme der Approbation ist besonders dann statthaft, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise, auf Grund deren sie ertheilt wurde, sich später herausstellt, nicht aber schon dann, wenn blos der Mangel der erforderlichen Eigenschaften aus den späteren Thatsachen nachgewiesen werden kann, indem die approbirende Behörde sich notorisch im Irrthume befunden hat; die Zurücknahme

der Konzession ist dann statthaft, wenn entweder die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, oder wenn aus Handlungen resp. Unterlassungen des Gewerbtreibenden der Mangel derjenigen Eigenschaften klar erhellt, die bei Ertheilung der Konzession vorausgesetzt werden mußten, während die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nicht genügt; die Entziehung der polizeilich regulirten Gewerbebetriebe unterliegt dem diskretionären Ermessen der Polizeibehörde. Die Entziehung des Gewerbebetriebes erfolgt im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens.

Lit.: Vgl. die Lit. bei dem Art. Gewerbeordnung. Außerdem: La liberté des théâtres (Revue des deux mondes 1878, Fevr.). — Herrfurth, Gesetze und Verordnungen, betr. den Gast- und Schankwirthschaftsbetrieb, Berlin 1872. — Schmoller, Die öffentlichen Leihhäuser (in v. Holtzendorff-Brentano's Jahrb. 1880, S. 105 ff.). — Cohn, Ueber die ortspolizeilich regulirten Gewerbe (Behrend's Ztschr., Bd. VII. S. 12 ff.).

Ernst Meier.

Gewerbegerichte. Streitigkeiten zwischen selbständigen Gewerbetreibenden, Arbeitgebern, auf der einen, und ihren Gesellen, Gehülfen, Lehrlingen, Fabriksarbeitern, Arbeitnehmern, auf der anderen Seite, beziehen sich entweder auf bestehende Rechts- und Vertragsverhältnisse (Rechtsstreitigkeiten), oder auf Regulirung künftiger Vertrags- und Rechtsverhältnisse (Interessestreitigkeiten). Die Regulirung von Interessestreitigkeiten erfolgt durch sog. Einigungsämter (vgl. diesen Art.). Zu den gewerblichen Rechtsstreitigkeiten gehören alle diejenigen, welche sich auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben und auf die Ertheilung oder den Inhalt der Lehrlings- und Gesellenzeugnisse beziehen. Die G. sind demgemäß auch namentlich kompetent bei Streitigkeiten in Bezug auf Schadenersatz wegen unberechtigter Aufhebung des Arbeitsverhältnisses (Erk. d. I. Sen. d. ROHG. v. 8. Dezbr. 1876). Die Entscheidungen dieser G. können jedoch nur auf dem Wege der civilrechtlichen, nicht aber auf dem der administrativen Exekution vollstreckt werden. Hinsichtlich der Organisation und des Verfahrens dieser G. gilt Folgendes:

1) Die Preuß. Gesetzgebung: a) In der Rheinprovinz. Im Anschluß an altfranzösische Einrichtungen sind 1806 und 1807 G. unter dem Namen conseils de prud'hommes in den hauptsächlichsten industriellen Plätzen errichtet, und von der Preuß. Gesetzgebung beibehalten. Sie bestehen lediglich aus Fabrikanten, Werkmeistern und selbständigen Handwerkern, aus letzteren nur, wenn sie zu einem gewissen Betrage zur Klassensteuer eingeschätzt sind; sie werden von ihren Standesgenossen gewählt, vertreten also nur den Standpunkt der Arbeitgeber. Die ganze Einrichtung befindet sich in einem gewissen Widerspruche mit dem Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz und daß Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden soll. Die Kompetenz bezieht sich theils auf Civilstreitigkeiten, die aus dem gewerblichen Arbeitsverhältniß entspringen, und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe der Streitsummen; theils auf geringere Strafsachen, Kontravention gegen die Gewerbepolizei, Ruhestörungen in den Werkstätten, Vergehungen der Lehrlinge gegen die Meister; die aufzuerlegenden Strafen können sich bis auf 3 Tage resp. 15 Frcs. belaufen.

Diese G. zerfallen in eine Vergleichskammer, bureau de conciliation, und G. im engeren Sinne, bureau de jugement. Das Verfahren vor jenem muß dem vor diesem immer vorhergehen. Die Entscheidungen sind endgültig bis zu 80 Mark (100 Frcs.); darüber hinaus finden Appellationen an das Handelsgericht statt, die nur dann Suspensiveffekt haben, wenn die summa appellabilis 300 Frcs. beträgt. Nun bestehen diese Gerichte wieder nur aus Interessenten, den Notabeln der Kaufleute, von diesen selbst gewählt. Nur über Streitigkeiten bei der Exekution entscheiden die ordentlichen Gerichte. Die meisten Prozesse werden übrigens in der Vergleichsinstanz erledigt.

b) In Alt-Preußen. Ganz vereinzelt wurden seit 1815, theils für Berlin, theils für die industriellen Bezirke Westfalens, sog. Fabrikgerichte angeordnet. Diese

waren wesentlich nur Bagatellkommissionen der ordentlichen Gerichte. Die Gew.O. von 1845 hielt diese besonderen Behörden, wo sie bestehen, aufrecht, übertrug aber in Ermanglung solcher die Entscheidung entweder an die Innungsvorsteher unter Vorsitz eines Mitglieds der Kommunalbehörden, wenn der selbständige Gewerbetreibende Mitglied einer Innung ist, oder an die Ortspolizeibehörde, wenn der Betreffende kein Mitglied einer Innung ist, vorbehaltlich der Beschreitung des Rechtsweges binnen präklusivischer Frist. Die Verordn. v. 9. Febr. 1849 über die Errichtung von G. stellte die Bildung besonderer G. frei. Diese unterschieden sich von den rheinischen dadurch, daß sie nicht blos aus der Klasse der Arbeitgeber, sondern auch aus den Arbeitnehmern besetzt wurden, so, daß ein Mitglied mehr aus der Klasse der Arbeitgeber gewählt wurde und einer von diesen den Vorsitz führen sollte. Die Appellation sollte an die ordentlichen Gerichte gehen. Diese G. sind aber nur ganz sporadisch eingerichtet und sämmtlich sehr bald auf den Wunsch der Betheiligten wieder aufgehoben worden.

2) Die Deutsche Reichsgesetzgebung. Nach § 108 der RGew.O. entscheiden zunächst die besonderen, für solche Angelegenheiten bestehenden Behörden, z. B. die prud'hommes in der Rheinprovinz. An Stelle solcher Behörden können jedoch durch Ortsstatute Schiedsgerichte eingesetzt werden, die seitens der Kommunalbehörde zu bilden sind unter gleichmäßiger Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Solche Ortsstatute bedürfen der Genehmigung der höheren Behörden. Diese Schiedsgerichte sind also nicht obligatorisch, wo sie aber bestehen, haben sie definitive Entscheidungen abzugeben, gegen die nicht die Berufung auf den Rechtsweg zulässig ist, sondern die nur mit Rechtsmitteln der Nichtigkeit anzufechten sind. Endlich in subsidio ist die Gemeindebehörde zunächst kompetent, aber nur vorbehaltlich der Berufung auf den Rechtsweg, der jedoch binnen präklusivischer Frist beschritten werden muß.

Der Entwurf zur Novelle von 1878 wollte den § 108 der Gew.O. ganz und gar beseitigen und unter gänzlicher Aufhebung der Schiedsgerichte förmliche G. bilden, welche aus einem Richter als Vorsitzendem und aus Beisitzern bestehen sollten, die von der Gemeindevertretung aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu wählen gewesen wären. Das Gesetz ist schließlich deshalb nicht zu Stande gekommen, weil man sich über die Frage des Vorsitzes nicht zu einigen vermochte.

Das RGVG. läßt in § 14 Nr. 4 G. ausdrücklich zu und das Preuß. AG. zur CPO. vom 24. März 1879 ordnet in § 10 das Verfahren vor den rheinischen G. in allen Einzelheiten.

Lit.: Schriften des Vereins für Sozialpolitik (Gutachten u. Verhandlungen 1873). — Dannenberg, Das Deutsche Handwerk und die soziale Frage, S. 22 ff. — v. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre, 1870 S. 348. — Eberty, Die G. und das gewerbliche Schiedsgerichtswesen, 1869; Derselbe, Denkschr. über gewerbliche Schiedsgerichte. — v. Rönne, Das Staatsrecht der Preuß. Monarchie, Bd. II. Abth. 1 (1871) S. 358 ff. — Bamberger, Arbeiterfrage, S. 232 ff. — Ueber die conseils de prud'hommes: Jonas, Studien aus dem Gebiete des Französ. Civ.R. und Civ.Prz.R., Berlin 1870, S. 269 ff.

Ernst Meier.

Gewerbeordnung. 1) Das Gewerbewesen der älteren Zeit beruhte wesentlich auf drei Momenten: Beschränkung des Gewerbebetriebes auf die Städte, Organisation der Gewerbetreibenden in Zünften und Innungen, Theilnahme dieser am Stadtregimente (besonders auch Identität von Bürgern und Meistern). Diese mittelalterliche G. ist in Preußen auf einzelnen Punkten schon früh durchbrochen, indem besonders die Edikte des Großen Kurfürsten v. 3. Nov. 1686, v. 7. Mai 1688 u. v. 13. Juli 1688 die damals schon hervortretenden Mißbräuche zu beseitigen suchten durch das Verbot zu theurer Meisterstücke, durch Verbot der völligen Geschlossenheit der Zünfte und durch Begünstigung der fremden, besonders Französischen Einwanderer. Auch der Unterschied von Stadt und Land begann bereits zu schwinden, denn unter

Friedrich Wilhelm I. 1718 wurden principia regulativa erlassen, wonach gewisse Gewerbe auf dem Lande zugelassen wurden. Bezüglich der eigentlichen Zunftverfassung hat dann das RGes. von 1731 über die Zunftmißbräuche wesentliche Aenderungen getroffen, und dieses RGes. ist gerade in Preußen mit ganz besonderem Nachdruck zur Ausführung gebracht worden. Insbesondere erfolgte 1734—1737 auf dieses Gesetz hin eine vollständige Revision sämmtlicher Zunft- oder Innungsstatuten; die eigentlichen monopolistischen Mißbräuche wurden dadurch beseitigt, jeder Meister konnte so viel Gesellen halten, als er wollte. Die bisherige Gesetzgebung fand ihren Abschluß im A. LR. II. 8 § 3. Die Hauptgrundsätze des LR. sind folgende: Die Städte erscheinen als zum Aufenthalt solcher Einwohner des Staates bestimmt, die sich mit Verarbeitung und Verfeinerung der Naturerzeugnisse und mit Handel beschäftigen; prinzipiell ist das Gewerbewesen also noch immer an die Städte geknüpft. Viele Gewerbe dürfen noch nach dem LR. gar nicht auf den Dörfern getrieben werden, viele wenigstens nicht innerhalb der sog. Bannmeile. Messen, sowie Märkte aller Art sollen der Regel nach in Städten gehalten werden. Wo Zünfte vorhanden sind, muß jeder, der ein zunftmäßiges Gewerbe treiben will, sich in die Zunft aufnehmen lassen. Es giebt aber neben den geschlossenen Zünften auch ungeschlossene, und selbst bei geschlossenen Zünften hat der Staat das Recht, sog. Freimeister anzustellen. Die Aufnahme in die Zunft setzt voraus Lehrzeit und Meisterstück. Die Verhältnisse der Lehrlinge, Gesellen und Meister zu einander sind auf das Genaueste regulirt. Auf Grund dieser Gesetzgebung war der Zustand des Preuß. Gewerbewesens zu Ende des vorigen Jahrhunderts ein überaus blühender, wie sich das in Zahlen schlagend nachweisen läßt.

2) Der gänzliche Abbruch dieser älteren Ordnung und die Einführung voller Gewerbefreiheit war das Werk der Reformgesetzgebung, jedoch nicht das Werk Stein's, sondern ausschließlich das Werk Hardenberg's. Die Stein'sche Städteordnung beseitigte lediglich das bisherige Recht der Zünfte bei der Bildung der städtischen kommunalen Organe, behielt aber die Zünfte an sich bei und konservirte auch im Ganzen die bisherige enge Verbindung zwischen Meister- und Bürgerrecht. Die Regierungsinstruktion vom 26. Dezbr. 1808 § 50 enthielt jedoch bereits den Satz, daß es dem Staate am zuträglichsten sei, die Gewerbe ihrem natürlichen Gange zu überlassen. Das Edikt vom 2. Novbr. 1810 über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer hat dann das Prinzip verwirklicht. Dasselbe stellte den allgemeinen Grundsatz an die Spitze, daß zum Betriebe jedes Gewerbes die Lösung eines Gewerbescheines erforderlich, aber auch genügend sei, und daß die Ertheilung eines solchen Scheines Niemandem verweigert werden dürfe, der bis dahin einen rechtlichen Lebenswandel geführt habe. Das Edikt vom 2. Nov. 1810 beseitigt demgemäß ausdrücklich den bisherigen Unterschied von Stadt und Land, sowie alle Vorrechte, die bis dahin den Zünften, Innungen und Privatpersonen zugestanden hatten oder mit dem Besitze eines Grundstücks verbunden gewesen waren. Nur aus Sicherheits- und gesundheitspolizeilichen Gründen wurde bei einigen wenigen Gewerben die Ertheilung des Gewerbescheines abhängig gemacht von dem Nachweise der zum geschickten oder sicheren Betriebe erforderlichen Eigenschaften. Das Gesetz vom 7. Sept. 1811 über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe hat dann diese Einschränkungen des Gewerbebetriebes aus polizeilichen Rücksichten näher bestimmt und theilweise weiter ausgedehnt, übrigens aber den Grundsatz der Gewerbefreiheit in vollem Maße aufrecht erhalten, indem namentlich das Fortbestehen der Zünfte zwar an und für sich gestattet, der Eintritt aber von den Inhabern der Gewerbescheine in keiner Weise verlangt wurde.

3) In den nach den Freiheitskriegen neu und wieder erworbenen Landestheilen wurden nun zwar die finanziellen, nicht aber auch die gewerbepolizeilichen Bestimmungen des Edikts vom 2. November 1810 eingeführt und das Edikt vom 7. Sept. 1811 ganz unberücksichtigt gelassen. Es mußte demgemäß im ganzen Staate Gewerbesteuer nach denselben Grundsätzen gezahlt werden, dagegen blieb hin-

sichtlich der Frage, von welchen Bedingungen die Befugniß zum Gewerbebetriebe abhänge, in jedem Landestheile das Recht maßgebend, das bei der Besitznahme vorgefunden wurde; und während also in einigen dieser Landestheile, z. B. in denjenigen, die zum Königreich Westfalen oder zum Großherzogthum Berg gehört hatten, eine fast schrankenlose Gewerbefreiheit herrschte, selbst ohne die Einschränkung der Edikte von 1810 und 1811, so bestanden anderswo, z. B. im Herzogthum Sachsen, in der Ober- und Niederlausitz, in Neuvorpommern und Rügen die alten Zunftverfassungen in einer Ausdehnung fort, wie sie schon im A. LR. nicht mehr anerkannt waren. Die bei Gelegenheit der Reform des gesammten Preuß. Steuersystems 1818—1820 erfolgte Umgestaltung der Gewerbesteuer (s. diesen Art.) stellte eine Ausgleichung dieser Gegensätze wenigstens in Aussicht, indem der § 37 des Ges. v. 30. Mai 1820 wegen Entrichtung der Gewerbesteuer festsetzte: „Die Gesetze, welche die Berechtigung zum Gewerbe bisher in einzelnen Landestheilen verschiedentlich bestimmt haben, sollen einer Revision unterworfen und, wo es nöthig, verbessert, ergänzt oder durch neue Anordnungen ersetzt werden.“ Zunächst begnügte man sich jedoch damit, dem dringendsten praktischen Bedürfnisse durch eine Reihe von Einzelbestimmungen Abhülfe zu schaffen. Es erging in dieser Beziehung das Regulativ vom 28. April 1824 über den Gewerbebetrieb im Umherziehen, mehrere Verordnungen über den Kleinhandel mit Getränken, über die Anlage von Dampfmaschinen, das Regulativ vom 9. März 1839 über die Beschäftigung der Kinder in den Fabriken. Die Gesammtrevision der G. begann dann im Jahre 1835 mit den Arbeiten der unter dem Vorsitze von J. G. Hoffmann niedergesetzten Immediat-Kommission. Es folgten über den von dieser Kommission vorgelegten Entwurf die Berathungen seitens der Regierungen, des Staatsministeriums, der Provinzialstände, endlich des Staatsraths, sowol in den Abtheilungen, wie im Plenum; das Resultat war die Allgemeine G. vom 17. Jan. 1845.

4) Die G. vom 17. Jan. 1845 dehnte nun im Großen und Ganzen den in den älteren Landestheilen seit 1810 und 1811 bestehenden Zustand von Gewerbefreiheit auf den ganzen Staat aus. Demgemäß beseitigte sie alle in einzelnen Landestheilen noch bestehenden Beschränkungen des freien Betriebes, besonders alle sogen. Exklusivrechte, alle Realberechtigungen, alle Berechtigungen zur Ertheilung gewerblicher Konzessionen, alle Zwangs- und Bannrechte, die Beschränkung gewisser Gewerbe auf die Städte, das Verbot gleichzeitigen Betriebes mehrerer Gewerbe, alle gewerblichen Abgaben, mit Ausnahme der an den Staat zu entrichtenden Gewerbesteuer, und forderte als Bedingung eines selbständigen Gewerbebetriebes in der Regel nur Dispositionsfähigkeit und festen Wohnsitz, indem sie nur im öffentlichen Interesse gewisse Beschränkungen und Bedingungen theils für sog. gefährliche Anlagen, theils für gewisse Gewerbe, bezüglich deren der Nachweis technischer Qualifikation im dringendsten Interesse des Publikums liegt, bestehen ließ. Während aber die Gesetzgebung von 1810 u. 1811 die Zünfte zwar keineswegs verboten, aber doch ignorirt hatte, so machte die G. von 1845 den Versuch, die Ansprüche an eine Organisation der Arbeit auf den Gebieten des Kleinbetriebes mit den Forderungen der Gewerbefreiheit in Einklang zu bringen. Ohne also den Innungen besondere gewerbliche Vortheile, oder gar Zwang zum Eintritt in dieselben beizulegen, wurden die schon vorhandenen und die noch sich bildenden Innungen als freie Genossenschaften, zu Organen gewerblicher Selbstverwaltung, behufs Förderung der gewerblichen Interessen erhoben.

5) Gegen die Durchführung der Gewerbefreiheit hatten sich schon früher oppositionelle Regungen geltend gemacht seitens einzelner Glieder des Handwerkerstandes, seitens städtischer Kommunalbehörden und einzelner Provinziallandtage. Diese Gegenbestrebungen fanden in den Bewegungen von 1848 einen sehr entschiedenen Ausdruck und festere Organisation. Insbesondere tagte in der Zeit vom 15. Juli bis 18. August 1848 in Frankfurt a/M. ein sog. Handwerkerparlament. Der Entwurf einer Deutschen G., der von dieser Versammlung aufgestellt wurde, enthielt

folgende maßgebende Postulate: Beschränkung der Zahl der Meister an jedem Orte, Verbot des Hausirhandels, Zugehörigkeit aller Handwerksarbeiten in den Fabriken an die zünftigen Meister des Orts, Beschränkung jedes Gewerbetreibenden auf ein Gewerbe, Zuscheidung des Kleinhandels mit Handwerkswaaren an die Innungsmeister, regelmäßige Alleinberechtigung der Städte zum Gewerbebetrieb, Unzulässigkeit von Gemeinde-, Staats- oder Aktienwerkstätten, Verbot des Zuschlags der öffentlichen Arbeiten an den Mindestfordernden und Vertheilung derselben an die Meister durch den von diesen eingesetzten Gewerberath, Verbot der öffentlichen Versteigerung neuer Waaren, des Haltens von mehr als zwei Lehrlingen, Besteuerung der Fabriken zu Gunsten der Handwerker, endlich Lehrzwang, Wanderzwang und Prüfungszwang. — Während nun dieses Programm ohne unmittelbare praktische Folgen blieb, so hatten doch die Klagen des Preuß. Handwerkerstandes, auf den eigentlich allein die Gewerbefreiheit eingewirkt hatte, dahin geführt, daß bereits die Preuß. Nationalversammlung eine Fachkommission unter Zuziehung von Vertretern des Gewerbestandes niedergesetzt hatte, die jene Klagen im Allgemeinen als begründet anerkannt und demgemäß bereits den Erlaß einer Novelle zur G. in Vorschlag gebracht hatte. Die Regierung ging also nur auf diesem Wege weiter, wenn sie im Januar 1849 eine Versammlung von Abgeordneten der Handwerker und Gesellen unter Theilnahme von Vertretern des Handels- und Fabrikstandes nach Berlin berief, und ohne die damals geltend gemachten Forderungen im vollen Maße zu befriedigen, durch den Erlaß der von den Kammern später genehmigten provisorischen Verordnung vom 7. Febr. 1849 die Grundsätze nicht nur der G. vom 17. Jan. 1845, sondern auch der Gesetze von 1810 und 1811 im Sinne der älteren Zustände erheblich modifizirte. Es wurde zwar der Unterschied zwischen Stadt und Land, die Nothwendigkeit des Beitritts zur Innung, die Beschränkung der Zahl der Meister, die Berücksichtigung des örtlichen Bedürfnisses nicht wieder hergestellt, dagegen wurde der Beginn des selbständigen Betriebes bei den wichtigsten und zahlreichsten Gewerben entweder von der Aufnahme in eine Innung nach vorgängiger Nachweisung der Befähigung, oder von der Prüfung vor einer besondern Kommission abhängig gemacht, die Lehrlings- und Gesellenzeit, ebenso die Gesellenprüfung obligatorisch vorgeschrieben, und die Arbeitsbefugnisse und Beschäftigungsgebiete der wichtigeren Handwerke mit Rücksicht auf die Ortsgewohnheiten abgegrenzt — eine Quelle zahlloser oft kaum lösbarer Streitigkeiten und endloser Belästigung der Obrigkeit — auch den zu erlassenden Ortsstatuten das Verbot der gleichzeitigen Ausübung mehrerer Handwerke, ingleichen die Beschränkung des Detailverkaufs von Handwerkswaaren durch Nichthandwerker gestattet. Außerdem wurde damals zur Förderung der allgemeinen Interessen des Handwerks- und Fabrikbetriebes, sowie zur Ueberwachung der über das Innungswesen, über die Annahme und Behandlung der Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabriksarbeiter, über die Meister- und Gesellenprüfungen, über die Abgrenzung der Arbeitsbefugnisse erlassenen Vorschriften das Institut der Gewerberäthe eingeführt, welche aus dem Gewerbestande, dem Fabrikstande und dem Handelsstande des Orts oder Bezirks zu gleichen Theilen gewählt — in der Handwerks- und Fabrikabtheilung unter gleicher Berücksichtigung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer — nach Anhörung der gewerblichen und kaufmännischen Korporationen und der Gemeindevertreter überall, wo wegen eines erheblichen gewerblichen Verkehrs ein Bedürfniß obwalten, mit Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten errichtet werden konnten. Die Anordnungen der Verordnung von 1849 hatten jedoch nach keiner Seite einen erheblichen Erfolg, und wenn einerseits die Praxis der Behörden, sowie die Entwicklung des gewerblichen Lebens in der Folgezeit die beschränkenden Bestimmungen ziemlich illusorisch machten, so konnten andererseits die Gewerberäthe, theils wegen der Verschiedenheit der in denselben vertretenen Elemente, theils wegen der Unbestimmtheit der denselben ertheilten Befugnisse keine nachhaltige Wirksamkeit gewinnen, so daß von den im Jahre 1849 gebildeten 96 Gewerberäthen im Jahre

1864 nur noch wenige übrig geblieben waren. Uebrigens hatte die Bewegung von 1848 in ganz analoger Weise auch in anderen Deutschen Staaten sich geltend gemacht, namentlich was die Entwicklung der Hannov. Gew.Gsgb. betrifft. Es wurde nämlich die nach vielen Kämpfen, insbesondere mit den Magistraten, unter dem 1. August 1847 neu erlassene G., die übrigens nur eine Beschränkung der äußersten Auswüchse des Zunftwesens war, unmittelbar vor dem Termin ihrer Geltung, 1. Juli 1848, durch Gesetz vom 15. Juni 1848, in zunftmäßigem Sinne wesentlich umgestaltet (vgl. Bening, Zur G., Hannover 1857).

6) Durch die Gesetze vom 22. Juni 1861, betr. die Abänderung einiger Bestimmungen der Allgem. G., und vom 1. Juli 1861, betr. die Errichtung gewerblicher Anlagen, ist sodann eine weitere Fortbildung dieses Zweiges der Preuß. Gesetzgebung erfolgt, indem insbesondere das Gesetz vom 22. Juni 1861 erhebliche Einschränkungen des polizeilichen Konzessionssystems und eine Erweiterung der Gewerbefreiheit, soweit diese von dem landespolizeilichen Konzessionswesen abhängt, angeordnet hat, während das Gesetz vom 1. Juli 1861, betr. die Errichtung gewerblicher Anlagen, theils die Gattungen der konzessionspflichtigen Anlagen richtiger, als die Allgem. G. bestimmt, theils das Verfahren über die polizeiliche Genehmigung solcher Anlagen zweckmäßiger geordnet hat. Dagegen ist eine tiefere Umgestaltung der auch äußerlich ziemlich schwer übersehbaren Gew.Gsgb., trotz mehrfacher Anregungen des Abgeordnetenhauses in den Jahren 1862 und 1863, nicht erfolgt.

7) Unterdessen hatte Art. 4 Nr. 1 der Verfassung des Nordd. Bundes bestimmt, daß zur Kompetenz des Bundes auch die Bestimmungen über den Gewerbebetrieb gehören sollten. Demgemäß hat zunächst das Gesetz vom 8. Juli 1868, betr. den Betrieb der stehenden Gewerbe, das sog. Nothgewerbegesetz, einige Fundamentalsätze aufgestellt, die für den größten Theil Deutschlands die Gewerbefreiheit erst brachten. Endlich hat dann die Gew.O. für den Nordd. Bund v. 21. Juni 1869 das gesammte System der Gewerbe-Gsgb. neu regulirt; die Nordd. Bundes-G. aber ist später auf den ganzen Umfang des Reichs, mit Ausnahme von Elsaß-Lothringen, ausgedehnt worden.

Die RGew.O. schließt sich, wie die Reichsgesetzgebung überhaupt, der bisherigen Preußischen eng an; insbesondere bildet die Preuß. Gew.O. von 1845 die Grundlagen der jetzigen RGew.O., sowol in innerer, als in äußerer Beziehung, indem nicht blos die materiellen Normen in beiden Gew.O. durchweg dieselben sind, sondern auch in Bezug auf die Anordnung der Materie eine fast vollständige Uebereinstimmung herrscht; nur ist die neue RGew.O. durch zwei Materien vermehrt worden, nämlich einerseits durch die Normen über das Hausirgewerbe, andererseits durch die sog. Fabrikgesetzgebung. Während aber die Vorschriften über das Hausirgewerbe eine vollständige Umgestaltung erfahren haben gegenüber dem Preußischen Regulativ vom 28. April 1824, so sind bezüglich der Fabrikgesetzgebung nur die in Preußen schon bestehenden Normen wörtlich recipirt worden. Die materiellen Normen der Bundes-Gew.O. stimmen mit den Normen der Preuß. Allgem. Gew.O., sowie der Gesetzgebung von 1861, insbesondere hinsichtlich der gewerblichen Anlagen meist wörtlich überein, dagegen ist die Verordn. von 1849 gänzlich beseitigt, und in einigen wenigen Punkten haben Modifikationen im Sinne einer weiteren Erleichterung des gewerblichen Betriebs stattgefunden, namentlich hinsichtlich solcher Gewerbtreibender, welche, wie Aerzte, Schauspielunternehmer, Gast- und Schankwirthe, einer besonderen Genehmigung bedürfen.

8) Die RGew.O. ist seitdem abgeändert worden zunächst durch das Gesetz vom 8. April 1876, betr. die Abänderung des Tit. VIII. der Gew.O., welches an die Stelle des aufgehobenen § 141 sieben neue §§ 141 a—f setzte, sodann durch das Gesetz vom 7. Juli 1878, betr. die Abänderung der Gew.O., durch welches der ganze Tit. VII. der Gew.O., der die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter regelt, in der Weise aufgehoben wird, daß an Stelle der §§ 105—139 die §§ 105—139 b treten, und daß außerdem die Strafbestimmungen in den §§ 146—154 modifizirt werden,

endlich durch das Gesetz vom 23. Juli 1879, betr. die Abänderung einiger Bestimmungen der Gew.O., durch welches namentlich die §§ 30 Abs. 1, 33 Abs. 3, 34 und 38 abgeändert sind, im Sinne einer Einschränkung der Gewerbefreiheit in Bezug auf Privat-Kranken-, Irren- und Entbindungsanstalten, in Bezug auf Gast- und Schankwirthschaften und in Bezug auf das Geschäft der Pfandleiher.

Lit.: Brentano, Die Gewerbefreiheit im Mittelalter, Tüb. Ztschr. Bd. XXXIII. (1877) S. 267 ff. — Cohn, Die wirthschaftliche Freiheit in der älteren Englischen Gesetzgeb., ebenda S. 541 ff. — Schmoller, Zur Geschichte der Deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrh., Halle 1870. — Roth, Bayer. Civ.R., III. 6 ff., 182 ff. — Farnam, Die neuere Franz. Gewerbepolitik von Colbert bis Turgot, Leipz. 1878. — Ch. Meyer, Die Anfänge der Deutschen Gewerbeverfassung (Preuß. Jahrb. 1878). — Kaizl, Der Kampf um Gewerbereform und Gewerbefreiheit in Bayern von 1799—1868, Leipz. 1869. — J. G. Hoffmann, Die Befugniß zum Gewerbebetrieb mit besonderer Rücksicht auf den Preuß. Staat, Berlin 1841. — v. Mohl, Polizeiwissenschaft, 3. Aufl. 1866, Bd. II. S. 270 ff. — v. Rönne, Die Gewerbepolizei des Preuß. Staats, 2 Bde., Bresl. 1851; Derselbe, Das Staatsrecht der Preuß. Monarchie, 3. Aufl. 1872, Th. II. Abth. 2 S. 358 ff.; Derselbe, Staatsrecht des Deutschen Reichs, Bd. I. (1876) S. 133 ff. — Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs, Bd. II. (1878) S. 456 ff. — Beseler, System des gem. Deutschen Priv.R., 3. Aufl. 1873, Bd. II. S. 868 ff. — Meves, Die strafrechtlichen Bestimmungen d. Gew.O. (Bezold III. 1, 6). — Hartmann, Die neben dem StrafGB. geltenden Strafgesetze, 1873, S. 240 ff., 698 ff. — Jacobi, Die Gewerbegesetzgebung im Deutschen Reiche, Berl. 1874. — Seydel, Das Gewerbepolizeirecht nach der RGew.O. (Hirth's Annalen 1878, S. 529 ff). — v. Aster, Die Allg. Gew.O. v. 17. Jan. 1845, zusammengestellt mit den Gesetzen und Verordnungen, welche neben der Allg. Gew.O. in gewerbepolizeilicher Hinsicht in Anwendung kommen, Berl. 1865. — Koller, Die Deutsche Gew.O. aus den Materialien erläutert, 1869.

Ernst Meier.

Gewerbesteuer. Die Zulässigkeit einer besondern G. neben einer allgemeinen Klassen- resp. Einkommensteuer rechtfertigt sich insbesondere durch die Möglichkeit einer Ueberwälzung mittels Erhöhung der Preise von Produkten und Diensten. Denn es ist sonst nicht einzusehen, weshalb ein Kaufmann oder Gastwirth mit 3000 Mark Reineinkommen so viel steuerfähiger sein sollte, als ein Kapitalist, der ebenso viel an Zinsen von Staatspapieren bezieht. Weil aber die Ueberwälzung doch immer etwas sehr Mißliches, Unsicheres ist, und sich außerdem nur als die allmähliche Folge des Verkehrs herausstellen wird, dann aber um den inländischen Gewerbebetrieb nicht in seiner Konkurrenzfähigkeit mit dem Auslande zu schwächen, werden nur sehr mäßige Sätze angewendet werden, und die G. nur ein ergänzendes Glied eines rationellen Steuersystems sein dürfen.

In Preußen sind im Laufe dieses Jahrhunderts zwei ganz verschiedene Systeme der G. einander gefolgt, deren nähere Betrachtung auch von allgemeinem theoretischen Interesse ist.

Das Edikt vom 2. November 1810 über die Einführung einer allgemeinen G. nahm jedes Gewerbe im weitesten Sinne, es bestehe in Handel, Fabriken, Handwerken, es gründe sich auf eine Wissenschaft oder Kunst, als steuerpflichtig an, sofern dasselbe nicht ausdrücklich als steuerfrei erklärt war. Als gewerbesteuerpflichtig galt danach jede nach einer bestimmten Richtung dauernd fortgesetzte menschliche Thätigkeit, insbesondere auch jede geistige Thätigkeit dieser Art, sofern mit derselben ein Erwerb verbunden ist. Nicht verpflichtet zur Lösung eines Gewerbescheins waren damals nur Staats- und Kommunalbeamte bei Uebernahme ihres Amts, Eigenthümer, Pächter und Nutznießer eines ländlichen Grundstücks, sofern sie dasselbe selbst bewirthschaften, während Administratoren und Solche, welche die bei einem ländlichen Grundstücke befindlichen Milchereien, Fischereien, Jagden, Gärten, Brauereien, Ziegel-, Kalk-, Theeröfen, Mühlen ꝛc. pachten, Gewerbescheine lösen müssen; befreit waren ferner Diejenigen, welche ein Grundstück zur Wohnung, zur Kultur der dazu gehörigen Ländereien und zum Vermiethen benutzen, mit Ausnahme Derer, welche in Städten und Vorstädten ein Gewerbe daraus machen, möblirte Zimmer zu vermiethen, Gartenfrüchte zum Verkauf zu ziehen ꝛc.; befreit waren Diejenigen, welche Kapitalien auf

Hypotheken, Wechsel, Aktien, Leibrenten oder öffentliche Fonds austhun, mit Ausnahme Derer, welche ein Gewerbe daraus machen, Wechsel oder andere Papiere zu diskontiren, Geldsorten und Papiere auf Inhaber umzusetzen, oder auf Pfänder zu leihen; befreit waren Diejenigen, welche sich zu Privatdiensten und häuslichen oder wirthschaftlichen Arbeiten vermiethen, mit Ausnahme der Rentmeister, Stallmeister, Sekretäre, Erzieher, Haushofmeister ꝛc.; die Aufseher, Gehülfen und Arbeiter in Fabriken und Handlungen mit Ausnahme der Prokuristen; gemeine Tagelöhner, mit Ausnahme Derer, welche mit einer besonders erlernten Kunst oder Handwerk, z. B. als Ziegelstreicher, Dachdecker, für Tagelohn dienen; Personen, welche sich blos von Spinnen, Wollkämmen und Sortiren ꝛc. nähren; befreit waren Diejenigen, welche nur einen einzigen Webstuhl für ihre Rechnung betreiben, sofern dieser nicht für eigentliches Tuch, künstliche Weberei von Blumen u. dgl. hergerichtet ist; endlich Hebammen auf dem Lande und in Städten unter 1000 Einwohnern. — Die Veranlagung war lediglich Sache der Regierungen, vor denen auch die angebrachten Beschwerden erledigt wurden. Maßgebend war dafür ein Tarif, der die sämmtlichen Gewerbtreibenden nach äußeren Kriterien in sechs Klassen eintheilte und die jährliche G. der ersten Klasse zu 1—1⅔ Thlr., der zweiten zu 2—3⅔ Thlr., der dritten zu 4—6⅔ Thlr., der vierten zu 8—20 Thlr., der fünften zu 24—84 Thlr., der sechsten zu 96—200 Thlr. festsetzte.

Das Gesetz vom 20. Mai 1820 über die Einrichtung des Abgabenwesens hob § 9 sub C. a die durch das Edikt von 1810 eingeführte allgemeine G. wieder auf und bestimmte im § 1 sub Lit. d, daß statt derselben eine anderweitige G. nach Maßgabe des gleichzeitig darüber erlassenen Gesetzes erhoben werden solle. Das damalige Gesetz wegen Entrichtung der G. vom 30. Mai 1820 bildet noch gegenwärtig die gesetzliche Grundlage für diese Steuer, ist indessen in einzelnen Punkten durch spätere Gesetze, insbesondere durch das Gesetz vom 19. Juli 1861 betr. einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der G. vom 30. Mai 1820 modifizirt. Das Gesetz von 1820 hob nicht nur die Lösung der Gewerbescheine für alle stehenden Gewerbe gänzlich auf, sondern bestimmte auch die Gewerbesteuerpflichtigkeit in einer prinzipiell verschiedenen Weise. Denn während bis dahin der Grundsatz gegolten hatte, daß jedes Gewerbe der Steuerpflicht unterliege, insofern es nicht besonders befreit sei, so fand jetzt der entgegengesetzte Grundsatz Anwendung, wonach jedes Gewerbe als steuerfrei betrachtet wird, sofern dasselbe nicht ausdrücklich für steuerpflichtig erklärt ist. Gewerbesteuerpflichtig sind danach nur der Handel, die Gastwirthschaft, das Verfertigen von Waaren auf den Kauf, der Betrieb von Handwerken mit mehreren Gehülfen, der Betrieb von Mühlenwerken, das Gewerbe der Schiffer, der Fracht- und Lohnfuhrleute, der Pferdeverleiher, endlich diejenigen Gewerbe, die von umherziehenden Personen betrieben werden. — Auch hinsichtlich der Veranlagung weicht die neuere Gesetzgebung seit 1820 von der früheren durchaus ab. Zunächst sind sämmtliche Ortschaften nach Maßgabe der Wohlhabenheit und Gewerbsamkeit in vier Abtheilungen klassifizirt, von denen die erste nur einige wenige, die zweite eine große Anzahl namentlich aufgeführter Städte, die dritte in der Regel alle diejenigen Städte enthält, welche 1500 oder mehr Civileinwohner haben, während in die vierte Abtheilung alle übrigen Städte und die Ortschaften des platten Landes gehören. Die weitere Vertheilung der Steuer innerhalb dieser Abtheilungen erfolgt in der Regel nach dem System gesetzlich fixirter Mittelsätze und niedrigster Sätze für jedes der steuerpflichtigen Gewerbe, namentlich für den Handel, für die Gastwirthschaft und für die Handwerke; dieser Mittelsatz ist von der Gesammtheit Derjenigen durchschnittlich aufzubringen, welche innerhalb eines örtlichen bestimmten Bezirks das besteuerte Gewerbe treiben; derselbe wird also mit der Gesammtzahl der Gewerbesteuerpflichtigen der Stadt, resp. des Kreises, multiplizirt, das Ergebniß ist die Summe, welche die Stadt oder der Kreis im Ganzen an G. aufbringen müssen; da indeß der Umfang, worin jeder Einzelne das Gewerbe betreibt, sehr verschieden sein kann, so ist von

Denjenigen, welche den Mittelsatz nicht aufbringen können, ein niedrigerer Satz zu zahlen, dessen Minimum jedoch gesetzlich fixirt ist; der Ausfall, welcher hierdurch entsteht, muß durch höhere Beiträge Derjenigen gedeckt werden, welche vermöge ihres stärkeren Betriebs mehr als den Mittelsatz zahlen können. Die G. der Bäcker und Fleischer wird zwar in den beiden letzten Steuerabtheilungen nach Mittelsätzen, in den beiden ersten aber nach dem Verhältniß der Bevölkerung in der Weise erhoben, daß in der ersten Abtheilung jährlich 24 Mark, in der zweiten 18 Mark vom Kopfe der Bevölkerung aufgebracht werden müssen. Die G. vom Müllergewerbe wird bei Windmühlen nach der Bauart, bei Wassermühlen nach den Mahlgängen, die G. für die Schiffahrt wird nach der Tragbarkeit der Fahrzeuge, für das Fuhrgewerbe nach der Zahl der Pferde, endlich die G. vom Umherziehen nach einem festen Satze ohne Rücksicht auf den Umfang des Betriebs, nur mit Begünstigung gewisser Hausirgewerbe vom örtlichen Nutzen bestimmt. — Für diejenigen steuerpflichtigen Gewerbe, bei denen die Veranlagung nach Mittelsätzen erfolgt, ist endlich in der Regel den Steuerpflichtigen selbst bei der Vertheilung der Steuer in der Weise eine Einwirkung beigelegt, daß sie Steuergesellschaften bilden, die sich in den drei ersten Abtheilungen auf die einzelnen Städte, in der vierten auf den ganzen Kreis beziehen, und denen Jeder beitreten muß, der das Gewerbe treibt. Während nun im Allgemeinen jedes Gewerbe in Stadt oder Kreis nur eine Steuergesellschaft bildet, so wird dagegen die G. vom Handel wiederum in drei Steuerklassen veranlagt, A. I., A. II. und B. Die Klasse A. I. und A. II. bilden Steuergesellschaften in der Weise, daß die Klasse A. I. in der Regel den ganzen Regierungsbezirk umfaßt, und daß nach Zahl und Bedeutung der in den einzelnen Regierungsbezirken vorhandenen Geschäfte nochmals zwei Abtheilungen gebildet werden, wonach sich die Höhe der Mittelsätze bestimmt. Dieser Steuergesellschaft liegt die Vertheilung der Steuern unter sich durch die von ihnen aus ihrer Mitte unter obrigkeitlicher Leitung gewählten Abgeordneten ob. Wo dagegen eine Vertheilung durch Gesellschaften der Steuerpflichtigen nicht stattfindet, wie z. B. bei dem Handel Klasse B. oder bei denjenigen Gewerben, wo das System der Mittelsätze nicht Platz greift, wird die Vertheilung in den drei ersten Abtheilungen durch die Kommunal-, in der vierten durch die Kreisbehörde bewirkt; diese Behörden sind jedoch verpflichtet, sich des Raths der Gewerbetreibenden zu bedienen. (Vgl. übrigens Ges., betr. einige Abänderungen der Gesetze vom 30. Mai 1820 und 19. Juli 1861 wegen Entrichtung der G., vom 20. März 1872, sowie Ges. betr. einige Abänderungen der Vorschriften über die Besteuerung der Bäcker, Fleischer, Brauer ꝛc. und des Gewerbebetriebes im Umherziehen vom 5. Juni 1874.)

Die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen ist durch das Gesetz vom 3. Juli 1876, und die Besteuerung des Wanderlagerbetriebs durch das Ges. vom 27. Februar 1880 näher geregelt worden.

Lit.: J. G. Hoffmann, Die Lehre von den Steuern, Berl. 1840, S. 189 ff. — Nasse, Bemerkungen über das Preuß. Steuersystem, Bonn 1861, S. 46, 64, 95. — Dieterici, Zur Geschichte der Steuerreform in Preußen von 1810—20, Berl. 1875. — v. Stein, Lehrb. der Finanzwissenschaft, 4. Aufl., Bd. II. (1878) S. 128 ff. — Mascher, Die Gewerbe-Gesetzgebung Preußens in ihrer neuesten Gestalt, Potsd. 1863. — Fentsch, Art. G. in Bluntschli's StaatsWört.B., Bd. IV. (1859) S. 341 ff. — Bocke, Ueber das Bayer. G.-Gesetz in der Ztschr. für die ges. Staatswissensch., 1861, S. 3 ff.; Derselbe, Die Besteuerung der Gewerbe in England, mit Zusätzen von Helferich, a. a. O., 1862, S. 275 ff. — Hoffmann, Die verschiedenen Methoden der rationellen G., a. a. O., 1850, S. 660; Derselbe, Die Zulässigkeit der landwirthschaftl. G. neben der Grundsteuer, a. a. O., 1854, S. 304 ff. — Kletke, Lit. über das Finanzwesen, 3. Aufl. 1876, S. 218 ff.

Ernst Meier.

Gewerbliche Arbeiter. Von denselben handelt Titel VII. der RGew.O., wie sie durch das Reichsgesetz vom 17. Juli 1878 abgeändert ist. Zu ihnen gehören Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabriksarbeiter. Auf die Gehülfen und Lehrlinge

in Apotheken und Handelsgeschäften finden diese Vorschriften aber nach § 154 dieses Gesetzes keine Anwendung. Dagegen beschränken sich die Vorschriften dieses Titels nicht auf solche Personen, welche mit besonderen Kenntnissen oder Fähigkeiten versehen sind (Entsch. d. ROHG. Bd. XIX. S. 382). G. A. dürfen nach § 105 nicht zu Arbeiten an Sonn- und Feiertagen verpflichtet werden. Doch gilt dies nicht von Arbeiten, welche Aufschub oder Unterbrechung nicht gestatten. Arbeiter unter 21 Jahren müssen Arbeitsbücher haben (§§ 107—112, 114). Alle Arbeiter können ein Abgangszeugniß verlangen (§ 113). Die Löhne sind ihnen baar zu zahlen (§§ 115—119). Die Gewerbtreibenden müssen alle diejenigen Einrichtungen herstellen, welche zum Schutz für Leben und Gesundheit der Arbeiter nöthig sind (§ 120), doch hat der Unternehmer nur die Fürsorge sorgfältiger Gewerbtreibender derselben Art unter Voraussetzung gewöhnlicher Vorsicht seitens der Arbeiter zu treffen (Entsch. d. ROHG. Bd. XIX. S. 397). Indeß kann sich der Unternehmer nicht mit einer Geschäftsüblichkeit schützen, welche eine unverzeihliche Nachlässigkeit in sich schließt (Entsch. d. ROHG. Bd. XXIII. S. 48). Bei Arbeitern unter 18 Jahren müssen die Unternehmer die erforderliche Rücksicht auf deren Gesundheit und Sittlichkeit nehmen (§ 120). Streitigkeiten zwischen selbständigen Gewerbtreibenden und ihren Arbeitern werden von besonderen Behörden entschieden. Gegen deren Entscheidung steht die Berufung auf den Rechtsweg binnen 10 Tagen offen, doch wird die vorläufige Vollstreckung durch die Berufung nicht aufgehalten. Einer solchen Vorentscheidung bedarf es aber nicht, wenn die Behörde sich für unzuständig erklärt (Entsch. d. ROHG. Bd. XXI. S. 19). Auch Streitigkeiten, welche nicht die Fortsetzung des Dienstverhältnisses, sondern Entschädigung wegen Vertragsbruchs betreffen, gehören vor die besonderen Behörden (Entsch. d. Preuß. OTrib. Bd. LXX. S. 138; Entsch. d. ROHG. Bd. XXI. S. 201.) Die Zuständigkeit der besonderen Behörde kann nicht durch Verabredung ausgeschlossen werden (Entsch. d. ROHG. Bd. XXI. S. 19).

Gesellen und Gehülfen sind zu häuslichen Arbeiten nicht verpflichtet (§ 121). Beiden Theilen steht vierzehntägige Kündigung frei (§ 122). (Vgl. meinen Aufsatz: Die Dauer und Kündigung der Dienstverträge in Busch, Archiv Bd. XXXIX. S. 69.) Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Kündigung können Gesellen und Gehülfen in neun im § 123 aufgeführten Fällen entlassen werden. Sie selbst können nach § 124 in den aufgeführten fünf Fällen die Arbeit ohne Kündigung verlassen. Ein Arbeitgeber haftet dem früheren Arbeitgeber als Selbstschuldner für den Schaden, wenn er einen Gesellen oder Gehülfen zu vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses verleitet, oder wenn er dieselben annimmt, obgleich er weiß, daß sie einem anderen Arbeitgeber noch verpflichtet sind (§ 125).

Den Lehrling muß der Lehrherr gehörig ausbilden, ihm steht aber die väterliche Zucht zu (§§ 126, 127). Während der ersten vier Wochen kann das Lehrverhältniß durch einseitigen Rücktritt gelöst werden. Im Uebrigen finden im Wesentlichen die §§ 123 und 124 Anwendung (§ 128). Dem Lehrling ist ein Abgangszeugniß mitzugeben (§ 129). Verläßt der Lehrling die Lehre ohne Grund, so kann der Lehrherr die Rückkehr oder Entschädigung nur verlangen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen war (§§ 130, 132). Wird die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder Beruf übergehe, so erlöscht das Lehrverhältniß nach vier Wochen und darf der Lehrling in demselben Gewerbe von einem anderen Arbeitgeber ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn nicht beschäftigt werden (§ 131). Hat der Lehrherr das Lehrverhältniß aufgelöst, weil der Lehrling die Lehre unbefugt verlassen, so kann er, wenn im Lehrvertrage nichts anderes bedungen ist, für jeden auf den Tag des Vertrags folgenden Tag der Lehrzeit, höchstens aber für sechs Monate, die Hälfte des ortsüblich gezahlten Lohnes eines Gesellen oder Gehülfen verlangen. Für diese Entschädigung haftet der Vater des Lehrlings als Selbstschuldner (§ 133).

Auf Fabriksarbeiter finden die §§ 121—125, oder wenn sie als Lehrlinge anzusehen sind, die §§ 126—133 Anwendung. Kinder unter 12 Jahren dürfen in Fabriken gar nicht, unter 14 Jahren nur sechs, von 14—16 Jahren nur zehn Stunden täglich beschäftigt werden. Für Wöchnerinnen gilt dies während drei Wochen nach ihrer Niederkunft (§ 135). Arbeiterinnen dürfen in Bergwerken nicht unter Tage beschäftigt werden (§ 154). Weitere Vorschriften über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter enthalten die §§ 136—139 b. Die §§ 146 und 150 bedrohen die Nichtbeachtung der gegebenen Vorschriften mit Strafen: bis 2000 Mark und im Unvermögensfalle bis zu 6 Monaten Gefängniß, sowie bis 300 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft.

Lit.: Mascher, Das Deutsche Gewerbewesen, Potsd. 1866. — Brougham, Praktische Bemerkungen über die Ausbildung der gewerbtreibenden Klassen, übers. v. Klöden, Berlin 1827. — v. Rönne, Die Gewerbepolizei des Preuß. Staats, Breslau 1851.

v. Kräwel.

Gewerbs- und gewohnheitsmäßige Verbrechen. Die Gewerbs- und die Gewohnheitsmäßigkeit finden sich im Strafrecht als Thatbestands- und als Qualifikationsmomente, d. h. sie begründen oder erhöhen die Strafbarkeit gewisser Handlungen, wenn diese gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen werden. Man nennt diese Verbrechen auch Kollektivdelikte, obwol diese Bezeichnung nicht auf alle Fälle zutrifft und daher nicht ohne Bedenken ist. Das Charakteristische dieser Verbrechensklasse soll darin liegen, daß sie nicht in einer einzelnen Handlung, sondern in einer Häufung von Handlungen bestehen, die sich als Ausfluß derselben Gewöhnung oder Lebensweise darstellen.

In den geltenden StrafGB. sind die beiden Begriffe in sehr verschiedener Weise angewendet. Einige StrafGB. erwähnen nur die Gewerbsmäßigkeit (Ungarn, Oesterr. Entwurf) oder nur die Gewohnheitsmäßigkeit (Frankreich, Belgien, Italien), andere dagegen beide Begriffe (RStrafGB., Oesterreich); einige verwenden sie nur als Thatbestandsmomente, andere auch als Qualifikationsmomente. Während man früher für die beiden Begriffe vielfach gesetzliche Definitionen, die meist in Zahlen bestanden, aufstellte, kommt dies jetzt nur noch höchst ausnahmsweise vor. Die größte Mannigfaltigkeit zeigt sich in Betreff der Verbrechen, bei welchen die gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Begehung mit Strafe bedroht ist. Mehrfach sind sogar in demselben StrafGB. bei einem Verbrechen beide Begehungsarten erwähnt. Nicht ein Verbrechen ist vorhanden, bei dem die StrafGB. hinsichtlich der Gewerbs- und der Gewohnheitsmäßigkeit vollständig übereinstimmen. Es ist dies um so auffälliger, wenn man sich vergegenwärtigt, daß die hier in Betracht kommenden Verbrecher überall eine besondere Klasse bilden, die in fortwährendem Kampfe gegen die Einrichtungen des Staates begriffen ist und an deren Bekämpfung alle Staaten das gleiche Interesse haben.

Im Reichsstrafrecht kommen die Gewerbs- und die Gewohnheitsmäßigkeit in beiden Bedeutungen vor:

1) Die Gewerbsmäßigkeit als Thatbestandsmoment: bei dem Glücksspiel (StrafGB. § 284) und der Unzucht (§ 360 Z. 6) — als Qualifikationsmoment: bei dem unberechtigten Jagen (StrafGB. § 294) und gewissen Uebertretungen des Bankgesetzes vom 14. März 1875 § 57.

2) Die Gewohnheitsmäßigkeit als Thatbestandsmoment: bei dem Ausgeben verringerter Münzen als vollgültiger (StrafGB. § 150) und der Kuppelei (§ 180).

3) Die Gewerbs- und die Gewohnheitsmäßigkeit als Thatbestandsmomente: bei den Uebertretungen gewisser vom Bundesrath hinsichtlich des Münzwesens erlassener Anordnungen (Münzgesetz vom 9. Juli 1873 Art. 13) — als Qualifikationsmomente: bei der Hehlerei (StrafGB. § 260) und dem Wucher (§ 302 d).

Diese Bestimmungen können als mustergültig nicht anerkannt werden. Die Gewerbsmäßigkeit fehlt bei Verbrechen, bei denen sie vielfach vorkommt (Kuppelei, Abtreibung) und die Gewohnheitsmäßigkeit ist bei Verbrechen erwähnt, wo sie nur höchst selten praktisch wird (Ausgeben verringerter Münzen, Kuppelei). Hierzu kommt, daß die beiden Begehungsarten bei Verbrechen gar nicht mit Strafe bedroht sind, wo dies am nothwendigsten ist (Diebstahl, Raub, Betrug). Bei diesen letzteren glaubt das StrafGB. mit den Bestimmungen über Rückfall auskommen zu können. Ist dies aber der Fall, so dürfte eine Verallgemeinerung der Bestimmungen über Rückfall anzustreben sein. Bei der Weite der Strafrahmen sind besondere Strafen für die Fälle, wo die Gewerbs- oder die Gewohnheitsmäßigkeit nicht zugleich als Rückfall sich darstellen, nicht erforderlich. Zu vermeiden ist jedenfalls die Erwähnung beider Begehungsarten, da die Begriffe, wie ihre geschichtliche Entwicklung zeigt, vielfach ineinander übergehen, oft in gleichem Sinne genommen sind und in der Praxis nicht scharf getrennt werden. Von wesentlich anderer Ansicht geht Wahlberg aus, der zwei große Gruppen von Verbrechern unterscheidet, Gelegenheits- und Gewohnheitsverbrecher, und für die beiden verschiedene Strafskalen festgesetzt wissen will. — Zu dem gleichen Resultat kommt man meines Erachtens auch durch Verbesserung der Bestimmungen über Rückfall.

Das Wesen der Gewerbsmäßigkeit besteht darin, daß der Thäter aus der fortgesetzten Begehung von Verbrechen, die nach Zahl und Zeit noch unbestimmt sind, eine dauernde Erwerbsquelle zu machen sucht. Jedes in dieser Absicht begangene Verbrechen ist ein gewerbsmäßiges. In dieser Unbestimmtheit und doch zugleich Stetigkeit des verbrecherischen Willens liegt die Rechtfertigung für die besondere Strafbarkeit des gewerbsmäßigen Verbrechens. Der Verbrecher kann nur ein bestimmtes oder auch verschiedene Verbrechen zum Objekte seiner Thätigkeit wählen. Für den Begriff der Gewerbsmäßigkeit ist es gleichgültig, worin der Gewinn besteht, den der Verbrecher zu erlangen hofft, und wozu derselbe verwendet wird. Es ist namentlich nicht erforderlich, daß der Verbrecher durch seine verbrecherische Thätigkeit seinen Lebensunterhalt bestreitet. Unrichtig ist es, wenn man für gewisse gewerbsmäßige Verbrechen, z. B. Hehlerei, Unzucht, das Erforderniß aufstellt, daß der Thäter bereit ist, sich mit Jedem einzulassen, oder daß derselbe sich mit mehreren Personen eingelassen haben muß.

Im Reichsstrafrecht wird neben der Gewerbsmäßigkeit der Ausdruck „sich etwas zum Geschäfte machen" erwähnt: bei der Verleitung zur Auswanderung (StrafGB. § 144) und in dem Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 19. Oktober 1878 §§ 22—24. Dieser Ausdruck ist sehr unbestimmt und schwer zu unterscheiden von der Gewerbsmäßigkeit. Als einziges Unterschiedsmerkmal dürfte hervorzuheben sein, daß bei der Geschäftsmäßigkeit nicht nothwendig wie bei der Gewerbsmäßigkeit gewinnsüchtige Absicht vorhanden zu sein braucht.

Das Wesen der Gewohnheitsmäßigkeit liegt in der Art, wie sich der Wille des Verbrechers im speziellen Falle äußert. In Folge der öfteren Wiederholung ist die Widerstandskraft des Verbrechers mehr und mehr geschwunden und schließlich ein Zustand eingetreten, wo sich das Ich des Verbrechers umgestaltet hat, der Wille desselben nur noch von strafbaren Motiven erregt wird und dem Verbrecher die Begehung von Verbrechen zur anderen Natur geworden ist. „Das Gewohnheitsverbrechen ist der Ausdruck einer zuständlich gewordenen psychomoralischen Entartung und als solcher fundamental von dem Erstlings- und Gelegenheitsverbrechen aus vorübergehender schlimmer Anwandlung, individueller Leidenschaftlichkeit oder Affektanfällen unterschieden in der Zurechnung und in der Strafausmessung" (Wahlberg). Wie die Gewohnheit, so entsteht auch die verbrecherische Gewohnheit nur durch die Wiederholung derselben (strafbaren bzw. straflosen) Handlung; doch dürfte eine Ausdehnung auf gleichartige Handlungen nicht unzulässig sein. Die Recht-

fertigung für die besondere Strafbarkeit des gewohnheitsmäßigen Verbrechens ergiebt sich daraus, daß der Verbrecher die Entstehung der Gewohnheit selbst verschuldet hat.

Der Beweis, daß Jemand ein Verbrechen gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen hat, muß für jeden einzelnen Fall erbracht werden, wenn auch die Vermuthung dafür spricht, daß die nach Feststellung der beiden Begriffe begangenen Verbrechen ebenfalls gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen sind. Während die Gewerbsmäßigkeit sich aus einer Handlung ergeben kann, erfordert die Gewohnheitsmäßigkeit unter allen Umständen eine Mehrheit von Handlungen. Dabei ist es für beide Begriffe gleichgültig, ob die Handlungen versucht oder vollendet, Handlungen des Thäters oder Theilnehmers sind. Es kann bei der Feststellung der beiden Begriffe auf bereits rechtskräftig abgeurtheilte, verjährte, im Auslande begangene und dort straflose Handlungen Rücksicht genommen werden. Es verstößt dies nicht gegen den Grundsatz non bis in idem, denn es handelt sich nicht um eine Bestrafung bereits bestrafter oder verjährter oder strafloser Handlungen, sondern lediglich darum, ob der Verbrecher eine bestimmte Handlung gewerbs- oder gewohnheitsmäßig zu begehen pflegt. Ist Jemand wegen gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Verbrechens verurtheilt, so sind damit alle vor der Verurtheilung liegenden (strafbaren oder straflosen) Handlungen, gleichviel ob sie der Richter gekannt hat oder nicht, erledigt.

Die beiden Begehungsarten stehen sich hinsichtlich der Strafbarkeit vollständig gleich. Hälschner's Ansicht, die gewerbsmäßige Begehung als die höchste Stufe in der Strafbarkeit hinzustellen, dürfte den Verhältnissen nicht entsprechen und ist auch in den StrafGB. nicht anerkannt.

Bei der Verjährung des gewerbs- und des gewohnheitsmäßigen Verbrechens ist zu unterscheiden, ob die beiden Begriffe als Thatbestands- oder als Qualifikationsmomente erscheinen. Im ersteren Falle beginnt die Verjährung mit dem letzten das Verbrechen konstituirenden Thätigkeitsakt. Dasselbe gilt auch für den letzteren Fall; allein hier läuft außerdem eine Verjährungsfrist für jedes einzelne Verbrechen. Es verjährt daher, z. B. bei der Hehlerei, so lange das Qualifikationsmoment noch nicht festgestellt ist, jedes Verbrechen der Hehlerei für sich. Hierbei wird die Frage besonders praktisch, ob bei der Feststellung der beiden Begriffe auch verjährte Verbrechen benutzt werden können.

Lit.: Wahlberg, Das Gewohnheitsverbrechen, in der allg. Oesterr. Gerichtsztg., 1859, Nr. 41, auch abgedruckt in dessen gesammelten Kleinen Schriften, Bd. I. S. 136 ff. — Hälschner, Preuß. StrafR., Bd. II. S. 417—430. — Dochow, Zur Lehre von dem g. u. g. V., 1871. — Olshausen, Der Einfluß von Vorbestrafungen auf später zur Aburtheilung kommende Straftaten, 1876, S. 126—142. — v. Buri im Gerichtssaal Bd. XXIX. S. 52 ff. — H. Meyer, Lehrb., § 76. — Wahlberg in Grünhut's Ztschr. für das Privat- und öffentl. Recht der Gegenwart, Bd. V. (1878) S. 465—539. — v. Lilienthal, Beiträge zur Lehre von den Kollektivdelikten, 1879. — v. Buri, Einheit und Mehrheit der Verbrechen, 1879, S. 55 ff.

Dochow.

Gewerkvereine. Man versteht unter G. im Allgemeinen Vereine von Arbeitern desselben Gewerks zum Zwecke gemeinsamen Handelns. (Arbeitergilden, Innungen der Zukunft, trades-unions.)

Das gemeinsame Handeln besteht zunächst in gemeinsamer Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, in einer Solidarität der Forderungen. Daher sind diese Vereine in erster Linie allerdings Arbeitseinstellungsvereine, also Verbindungen für den sozialen Krieg. Das gemeinsame Handeln erstreckt sich aber auch auf gemeinsame Hebung und Bildung des Arbeiterstandes; die G. sind also auch gleichzeitig Friedensvereine. Darauf bezieht sich zunächst das Unterstützungswesen für Krankheiten, Invalidität, Begräbniß. Diese Hülfskassen der G. sind als wirkliche Hülfskassen im Sinne der Gew.O. anerkannt. Die G. bezwecken aber ferner die Entscheidung der gewerblichen Streitigkeiten durch Schiedsgerichte und Einigungsämter. Sie verfolgen außerdem auch Bildungszwecke; Beförderung der allgemeinen und gewerblichen Bildung (Reisen, Wanderlehrer, Lehrlingswesen). Sie beziehen sich endlich

auch auf die Gründung wirthschaftlicher Genossenschaften, besonders auch von Produktiv-Genossenschaften, das höchste Ziel der genossenschaftlichen Organisationen mit dem Zweck der Verwandlung der Lohnarbeit in gewerbliche Ertragsarbeit. Dies führt die G. dahin, aus Verbänden für gemeinsame Forderungen Verbände für gemeinsame Leistungen zu machen, eine Solidarität der Pflichten herbeizuführen.

Die Verfassung ist derart, daß die an einem Orte zusammenwohnenden Mitglieder desselben Gewerbes den Ortsverein bilden, als dessen Organe die Ortsversammlung und der Ortsausschuß fungiren; daß dann die verschiedenen Ortsvereine desselben Gewerks den einheitlichen G. konstituiren, dessen Organe Generalversammlung und Generalrath sind (die erstere besteht aus Delegirten der Ortsvereine nach ihrer Mitgliederzahl, der Generalrath ist ein geschäftsführender Ausschuß); daß endlich die sämmtlichen G. den allgemeinen Verband bilden, dessen Organe der Verbandstag und der Centralrath sind. Dabei liegt der Schwerpunkt in den Ortsvereinen, deren Kassen nur den kleinsten Theil ihrer Einnahme an die G.kasse abführen, die ihrerseits ergänzend eintritt. So ist namentlich der Hirsch-Duncker'sche G. konstituirt, mit etwa 270 Ortsvereinen und 30 000 Mitgliedern. Daneben bestehen aber selbständig einige G. mehr sozial-demokratischer Färbung, der der Cigarrenarbeiter, der Verband deutscher Buchdrucker und Schriftgießer 2c.

Eine ganz andere Bedeutung haben die G. in England erlangt; die Zahl der Genossen beträgt dort fast eine Million, so daß, wenn die Familien mitgerechnet werden, etwa 5 Millionen auf diese G. angewiesen sind für Regelung des Lohnes, Krankheit, Tod. Der größte dieser Vereine ist die vereinigte Maschinenbau-Arbeitergenossenschaft (amalgamated engineers); dieser G. hat 308 Zweigvereine mit einem Einkommen von 90 000 Pfd., Reservefonds von 140 000 Pfd. Im Jahre 1865 verwandten sie, bei einer Gesammtausgabe von 50 000 Pfd., 14 000 Pfd. zu Strikezwecken, 20 000 Pfd. für Kranken- und Invalidenzwecke.

Die G. gelten juristisch in Preußen als erlaubte Privatgesellschaften; denn wenn auch ihre Thätigkeit oft sehr unbequem werden kann, so ist doch der Krieg zwischen Kapital und Arbeit eine erlaubte Institution. Die G. ruhen also auf der Basis der allgemeinen Assoziationsfreiheit (Art. 30 der Verfassungsurkunde), unterworfen dem Vereinsgesetz vom 11. Mai 1850.

In England ist man darüber hinausgegangen, indem die Parlamentsakte vom 14. Febr. 1871 den trade-unions Korporationsrechte verliehen hat, sofern sie sich im öffentlichen Register eintragen lassen und gewisse Normativbedingungen erfüllen, wesentlich finanzieller Natur. In Deutschland ist die juristische Persönlichkeit in ähnlicher Weise den Erwerbs- und wirthschaftlichen Genossenschaften mit Solidarhaft ihrer Mitglieder, besonders den Vorschuß- und Kreditvereinen, Rohstoffvereinen, Produktiv-Genossenschaften durch das Norddeutsche Bundesgesetz vom 4. Juli 1868 bereits beigelegt worden.

Lit.: Verhandlungen der Eisenacher Versammlung im Oktober 1872. — Schriften des Vereins für Sozial-Politik IV. (Verhandlungen von 1873.) — L. Brentano, Die Arbeitergilden der Gegenwart, 1. Bd. Zur Geschichte; 2. Bd. Zur Kritik der Englischen G., Leipz. 1872. — Hubert-Valleroux, Etude sur la législation relative aux Trades Unions (Bullet. de la législ. comparée 1871/72, p. 161 ss., 170 ss.). — Andrimont, La coopération ouvrière en Belgique, Liège 1876. — Bamberger, Arbeiterfrage, S. 78 ff., 149 ff., 261 ff., 268, 318, 332 ff.

Ernst Meier.

Gewinnsüchtige Absicht. Eine die Verübung von Verbrechen begleitende Willensrichtung, welche für den Begriff oder doch für die Bestrafung derselben von Bedeutung ist. Der schwankende Sinn der Worte „Gewinn" und „Absicht" bringt es mit sich, daß auch der Ausdruck „gewinnsüchtige Absicht" ein vieldeutiger und vielgedeuteter ist.

Gewinn kann in einem weitesten Sinn die Befriedigung des Verlangens bedeuten, welches den Verbrecher zum Verbrechen trieb; wie denn die Römischen Juristen

dem lucrum im animus lucri faciendi des Diebes allmählich die Ausdehnung gaben, daß Theophilus ad § 13 I. 4, 1 zu paraphrasiren berechtigt war: *Κέρδος δὲ λέγω, οὐ μόνον τὴν τῶν χρημάτων λῆψιν, ἀλλὰ καὶ τὴν τοῦ σκοποῦ ἀποπλήρωσιν.* In diesem Sinn wäre Gewinnsucht Bestandtheil jeder Handlung (vgl. Merkel, Krim.Abh., II. S. 116, 117), ebendeswegen aber als Unterscheidungsmerkmal für das Recht werthlos (vgl. Oppenhoff, Rechtspr., VIII. S. 718 ff.). In einem engeren Sinn kann Gewinn den bestimmten materiellen oder immateriellen Vortheil bedeuten, welcher durch ein konkretes Verbrechen angestrebt wird. Im engsten Sinn würde Gewinn identisch sein mit Vermögensvortheil.

Das Wort Absicht aber wird im Strafrecht bekanntlich bald als Synonymum des verbrecherischen Vorsatzes, also für den dolus schlechthin, gebraucht; bald bedeutet es Motiv und Zweck des Thäters. Soll nun die g. A. in concreto gleichbedeutend sein mit gewinnsüchtigem Vorsatz, so muß der gewollte Gewinn, welcher Art er auch sei, ein rechtswidriger sein; denn dolus ist das bewußt rechtswidrige Wollen. So wollte durch den animus lucri faciendi des Römischen Rechtes ursprünglich nichts Anderes, als der dolus furis bezeichnet werden (cf. z. B. Paul. r. s. II. 31 § 1 mit Paul. in l. 1 § 3 D. 47, 2), d. h. die bewußte Verletzung der Norm: ne quis cum detrimento alterius (contrectatio fraudulosa: l. 1 § 15 D. 38, 2) fiat locupletior (an^us^ l^i^ f^i^). Und in solcher g. A. besteht, wie Merkel (Abh., I. S. 95 ff. und v. Holtzendorff's Handb. III. S. 730 ff., 772 ff.) gezeigt hat, noch heute der den echten Bereicherungsverbrechen charakteristische dolus. Nicht das subjektive Motiv der Gewinnsucht ist es, was sie auszeichnet, sondern die Anstrebung der objektiven Rechtswidrigkeit, welche darin liegt, daß der Thäter auf Kosten des Anderen sein Vermögen vermehren will. Aber auch der Diebstahl des § 242 des Deutschen StrafGB., obwol nicht mehr ein Bereicherungsverbrechen, wie Merkel meint (vgl. hingegen Binding, Normen, II. N. 814 i. f.), weist in der Absicht, sich die fremde Sache rechtswidrig anzueignen, d. h. auf Kosten des Andern die Disposition über die Sache zu gewinnen, eine g. A. (Gewinn gleich Vortheil, nicht nothwendig Vermögensvortheil) in dem bis jetzt besprochenen Sinn auf. In diesem Sinne durfte auch das Preuß. OTrib. bis in die letzte Zeit herein immer noch g. A. beim Diebstahl postuliren (s. z. B. Goltdammer's Arch. XXIX. S. 380, 381; vgl. auch Meyer, Lehrb., § 107 und § 122 N. 1). Dabei enthält übrigens, wie Binding (Normen, I. S. 120) zeigt, die g. A. in dem bis jetzt erörterten Sinn, entweder den auf eine einfache oder auf eine kombinirte Rechtsverletzung gerichteten Vorsatz, je nachdem die, die Uebervortheilung verbietende Norm allein oder in Verbindung mit einer anderen Norm den Thatbestand des dolosen Verbrechens bildet; wie ersteres der Fall ist, z. B. beim Diebstahl; letzteres beim gewinnsüchtigen Betrug im Gegensatz zur fraudulosen Benachtheiligung (Binding l. c.; aber II. N. 818?), bei der Hehlerei im Gegensatz zur einfachen Begünstigung (Binding, Kritik, S. 109).

Wo dagegen der Gewinn, welchen der Verbrecher anstrebt, an sich kein rechtswidriger ist, sei es, weil ihm keine Benachtheiligung Anderer korrespondirt, sei es, weil der Verbrecher sogar ein Recht auf ihn hat, da kann solche g. A. nach dem Gesagten nicht als dolus, sondern lediglich als Motiv und Zweck in Betracht kommen, d. h. also regelmäßig nur als Strafzumessungsgrund, kraft positiver Bestimmung auch als Strafschärfungsgrund, vielleicht sogar als Begriffsmerkmal des Verbrechens. —

Nach diesen allgemeinen Gesichtspunkten werden die Fragen, was unter Absicht und was unter Gewinn zu verstehen sei, durch Interpretation der die g. A. postulirenden Gesetzesparagraphen in concreto zu lösen sein.

Im Deutschen StrafGB. kommt der Ausdruck g. A. vor in § 133 Abs. 2 (Beiseiteschaffen ꝛc. amtlich aufbewahrter Urkunden ꝛc.); § 169 Abs. 1 (Kindesunterschiebung); §§ 301 u. 302 (Ausbeutung Minderjähriger); der Ausdruck gewinnsüchtige Zwecke in § 235 (Menschenraub).

Viel zu weit geht die Behauptung Binding's (vgl. übrigens auch Meyer, Lehrb., § 138 N. 11), daß, abgesehen von der letzten Stelle, wo die Gewinnsucht allein als gemeines Motiv in Betracht komme und sich nicht als Vorsatz darstelle, die g. A. der vier übrigen Stellen ebenso wie die verwandten Ausdrücke „seines Vortheils wegen" in §§ 257 Abs. 1, 258, 259 (260?); „um sich oder einem Andern einen Vermögensvortheil zu verschaffen" in §§ 266 i. f., 268, 272, 273, 282 Z. 2, 349 (warum nicht auch „aus Eigennutz" in §§ 180 und 181, und „gewerbsmäßig", welches ja stets die gewinnsüchtige Absicht in sich schließt: Dochow, Gewerbsm. Verbrechen, S. 13 ff., 60 ff., 98; Pezold, Strafrechtspraxis, ad § 284 sub 3, in §§ 260, 294, 361 Z. 6 vgl. § 284?) identisch seien mit der „Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen" in §§ 253 u. 263, und gleich dieser den Vorsatz bezeichnen (Normen, I. S. 120 mit II. S. 597 bes. N. 881). Sollte das richtig sein, so müßte in all den genannten Stellen die Rechtswidrigkeit des angestrebten Gewinns subintelligirt werden; denn „daß Jemand Vortheil für sich oder Andere sucht, kann an sich niemals rechtswidrig sein, da es vielmehr den erlaubten natürlichen Trieben des Menschen angemessen ist" (Escher, Betrug, S. 407); es müßten ferner Gewinn, Vortheil und Vermögensvortheil im Deutschen StrafGB. Synonyma sein, was an sich unwahrscheinlich ist; es würden endlich alle in obigen Paragraphen enthaltenen Verbrechen Bereicherungsverbrechen sein, was sie gewiß nicht sein sollen (vgl. indeß bezüglich der Ausbeutung Minderjähriger auch Merkel im Handb. III. S. 733 N. 4).

Zunächst gegen die Hineintragung der Rechtswidrigkeit des Gewinns in jene Paragraphen, welche sie nicht ausdrücklich verlangen, erklären sich daher mit Recht z. B. Oppenhoff zu § 257 sub 20, zu § 266 sub 21; v. Schwarze zu § 268 sub 2. Damit fällt aber dann von selbst die Möglichkeit, die g. A. als Vorsatz aufzufassen. Und daß speziell in den vier Paragraphen, wo das Gesetz g. A. postulirt, darunter nicht der Vorsatz, sondern der Beweggrund des Thäters zu verstehen sei, dürfte sich aus den Motiven des Deutschen StrafGB. und aus den Verhandlungen ergeben. Ganz allgemein schon daraus, daß nach den Motiven S. 74 die Aufnahme des Requisits der g. A. in den Diebstahlsbegriff deswegen vermieden wurde, weil es gleichgültig sei, „ob das Motiv hierbei Habsucht oder Gewinnsucht gewesen". Dieser Auffassung aber der g. A. als bloßes Motiv entsprechend, bemerken die Motive zu § 167 des Entwurfs (§ 169 des StrafGB.), „der Entwurf unterscheidet bei der vorsätzlichen Verdunklung des Personenstandes eines Menschen, ob diese Handlung aus gewinnsüchtiger Absicht oder aus anderen Motiven hervorgegangen, und normirt nach dieser Unterscheidung die Art und das Maß der Strafe"; wobei ausdrücklich der § 138 des Preuß. StrafGB. getadelt wird, weil er jede Verdunklung des Personenstandes „ohne Rücksicht auf die bei der That leitend gewesenen Motive" mit Einer Strafe bedroht habe und so der Verschiedenheit der Verschuldung nicht gerecht geworden sei. Auf Grund dieser Motivirung wurde der § 167 im Reichstag ohne Debatte angenommen (Stenogr. Ber. S. 641). Was endlich die §§ 301 und 302 anlangt, so war im Entwurf lediglich in den § 297 das Requisit der g. A. aufgenommen, fehlte dagegen im § 298. Erst die Reichstagskommission setzte es auch hier ein, weil die Handlungen der beiden Paragraphen sich lediglich durch das Qualifikationsmoment des Abverlangens des Ehrenwortes oder eines außerordentlichen Eides in dem zweiten Paragraph unterscheiden sollten, im Uebrigen also den gleichen Thatbestand haben müßten. Trotzdem nun der Bundeskommissar sich gegen die Aufnahme der g. A. in den § 298 erklärte, weil, wenn einmal Jemand einem Minderjährigen auf Ehrenwort einen Schuldschein ausstelle, das schon an sich so strafbar sei, daß nach seinen Motiven nicht weiter geforscht zu werden brauchte, so wurde doch der Paragraph in der Fassung der Kommission adoptirt (Stenogr. Ber. S. 735). Durch all dies dürfte sich die Behauptung

rechtfertigen, daß die g. A. im Deutschen StrafGB. überall das Motiv des Thäters bedeute (vgl. Schütze, Lehrb., § 39 zu N. 8).

Daß aber sodann unter dem Gewinn, dessen Anstrebung das Motiv des Thäters bilden soll, durchaus nicht nothwendig ein Vermögensvortheil zu verstehen sei, zeigt die Genesis der einschlägigen Paragraphen. Das Preuß. StrafGB. verlangte die g. A. noch bei einer ganzen Reihe anderer Verbrechen. Da aber schon damals die Praxis richtig interpretirte, „daß der Ausdruck Gewinn" (zwar „nicht jede Verbesserung der Lage des Handelnden" bedeute, aber auch) „nicht ausschließlich auf einen materiellen oder Vermögensvortheil zu beziehen, sondern auch von Freiheit, Ehre, Familien- oder anderen Rechten zu verstehen sei" (s. in Goltdammer's Arch. II. S. 165; IV. S. 213 zu § 247 des Preuß. StrafGB.; VII. S. 387 zu §§ 106, 247, 323 daselbst), dies jedoch dem Wesen einzelner der einschlägigen Verbrechen zu widersprechen schien, so ersetzte das Deutsche StrafGB. in einer ganzen Reihe von Fällen, nämlich in den §§ 241, 246, 247, 248, 249, 252, 323 des Preuß. StrafGB. den mehrdeutigen Ausdruck „Gewinn" durch den bestimmteren „Vermögensvortheil" in §§ 263, 266, 268, 272, 349 (vgl. auch Rüdorff zu § 268 sub 3). Daraus folgt aber, daß es in den Fällen, wo es die g. A. stehen ließ, die weitere Interpretation des Wortes Gewinn billigte, und daß es so doppelt unrecht wäre, ihm mit Binding zu imputiren, daß die Abwechslung der Ausdrücke „um seines Vortheiles willen", „in gewinnsüchtiger Absicht", „um sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen" lediglich auf Nachlässigkeit beruhe. Insbesondere dürfte mit dem Hervorgehobenen auch widerlegt sein, was John im Handbuch III. S. 185 für die gegentheilige Ansicht beibringt. Mit vollem Recht ist daher das Preuß. OTrib. seiner unter der Geltung des Preuß. StrafGB. festgestellten Interpretation der g. A. auch unter der Herrschaft des Deutschen StrafGB. treu geblieben. (S. Goltdammer's Arch. XXIV. S. 560; XXV. S. 214 ff.; XXVI. S. 57; und zwar an der zweitgenannten Stelle auf Grund obiger Argumentation; vgl. auch Rüdorff zu § 133 sub 4, § 169 sub 4, § 274 sub 3; Oppenhoff zu § 133 sub 8, § 169 sub 11, § 257 sub 20; v. Schwarze zu § 257 sub 20; Schütze, Lehrb., § 67 N. 30 i. f. Dagegen außer John l. c. auch Meyer, Lehrb., § 138 N. 11, § 189 N. 5; v. Schwarze zu § 133 i. f. Note 2; unentschieden im Handb. III. S. 283. S. endlich über die Auffassung der Praxis von dem gegenseitigen Verhältniß von Vortheil, Gewinn und Vermögensvortheil auch Pezold, Strafrechtspraxis, ad § 257 sub 22, ad § 259 sub 3, ad § 268 sub 3.)

Birkmeyer.

Gilbert, Sir Geoffrey, ♂ 1674, wurde Chief Baron of the Exchequer in Irland 1715, in England 1725, † 1726. Hervorragender Rechtsgelehrter.

Schriften: Rep. Cases in Equity, (2) 1742. — Forum Romanum, Dubl. 1756, Lond. 1758. — Hist. and Practice of Chancery, 1758. — Of the Exchequer, 1758—59. — Rents, 1758. — Cases in Law and Equity, 1760. — Executions, 1763. — Devises, (3) 1763. — Civil Actions in C. Pleas, (3) 1779. — Ejectments, (2) 1781. — Law of Evidence, 1760, (6) by J. Sedgwick 1801, Philad. 1805. — Uses and Trusts (3) by Sugden, 1811. — Distress and Replevin (4) by Impey, 1823. — Tenures (5) by Vidal, 1824.

Lit.: Allibone. — Best's Grundzüge des Engl. Beweisrechts, Heidelb. 1851, p. XX., 111. — Dupin, Profession d'avocat, (5) II. p. 588, 593, 594, 599, 600.

Teichmann.

Gildemeister, Johann Friedrich, ♂ 10. X. 1750 in Bremen, promovirte 1775 zu Göttingen (De communione bonorum inter conjuges maxime ex legibus Bremanis), 1776—1784 Professor in Duisburg, dann Syndikus in Bremen, † 15. I. 1812.

Er schrieb u. A.: Jurist. Encykl. u. Methodologie, 1783. — Zwei Abhandl. aus den Handvesten u. d. Pfandrechte d. Reichsstadt Bremen, 1794. — Beiträge zur Kenntniß des vaterl. Rechts, 1806—8.

Lit.: Hermann Müller in d. Allg. Deutsch. Biogr. IX. 169, 170.

Teichmann.

Gilhausen, Ludwig, war Rechtskonsulent und Geheimer Rath des Grafen zu Solms, † nach 1642. Bekannt durch seinen Arbor judiciaria civilis, Francof. 1604, 1612, 1621; Colon. 1620 (als Proc. absolutissimus tam civilis quam criminalis, Francof. 1626, 1642, 1662, 1694). Ein Excerpt aus Nic. Vigelii constitt. Carolinae ist Arbor judiciaria criminalis, Francof. 1606, Colon. 1642.

Lit.: Wächter, Gemeines Recht Deutschlands, 89—91; Derselbe, Beilagen, 1877 S. 131. — Henke, Gesch. d. Teutschen peinl. Rechts, II. 149. — Herm. Müller in d. Allg Deutsch. Biogr. IX. 171—173. Teichmann.

Gillis, Aegidius, Petrus (nicht zu verwechseln mit dem Französischen Juristen und Humanisten Petrus Gillius von Albi, ♂ 1490, † 1555), ♂ zu Antwerpen um 1484, † 1533. Er bekleidete seit 1510 das Amt eines Stadtschreibers in seiner Vaterstadt, war Schüler und intimer Freund von Erasmus, auch Freund von Morus, der ihm die Utopia widmete, von Cornelius Agrippa, von Dirck Martens und vielen anderen hervorragenden Gelehrten und Humanisten.

Er wirkte bei der Herausgabe verschiedener Werke literarischen und philosophischen Inhalts mit, und gab auch eigene literarische und folgende juristische und politische Schriften heraus: Summae sive Argumenta legum diversorum imperatorum ex corpore divi Theodosiani . . . praeterea Cai et Julii Pauli Sententiis nunc primum diligentissime excussa, Caesarei juris studiosis utilitatem allatura non mediocrem, ex vetustissimo archetypo, Löwen, Martens 1517. Das ist die sogenannte Epitome Aegidii. — Enchiridion principis ac magistri Christiani s. Praeceptiones ad docendos Principes ac Magistratus, Köln 1541.
Lit.: Sweert. — Foppens. — Savigny, VI. 59, 10. — Grässe, VI. 569. — Britz, Mémoires couronnés de l'Académie royale de Belgique, XX. 60, 61 und Messager des sciences et des arts, 1864. Rivier.

Giphanius (van Giffen), Hubert, ♂ 1534 zu Buren in Geldern, Calvinist, dozirte in Straßburg Philosophie und trat zu den Lutheranern über, lehrte sodann in Altdorf (Universität der Reichsstadt Nürnberg) Jurisprudenz, ward später wieder katholisch und 1590 Professor in Ingolstadt; 1599 kaiserlicher Kanzler in Prag, † 1609. Er war ebenso fromm als den Jesuiten feind. Seine reiche literarische Thätigkeit betraf neben dem Römischen Rechte auch die klassische Literatur.

Schriften (auf dem Gebiete des Rechts): Comment. in Institut. libros IV, 1606. — Comment. de Imperatore Justiniano, 1591. — Oeconomia Juris methodica, 1606 (öfter aufgelegt). — Disputatio de actionibus Emti et Venditi, 1591. — Comment. in Institutiones, de jure feudorum disp., 1611. — Tractatus de Renunciationibus, 1605. — Comment. in tit. ff. de Regul. Juris, 1606, 1607. — Comment. in titulos Digestorum et Codicis, 1606. — Comm. ad. C. 6, 33 de D. Adriani Ed. toll., 1605. — Antinomiae Juris feudalis etc., 1606. — Antinomiae Juris civilis, 1605. — Practicum Juris exercitium a Collegis Jurisconsultorum Ingolst. institutum. — Disp. de Magis, Veneficis, Maleficis etc. — Expl. diffic. et celebr. Legum, 1615. — Disp. diffic. mater. Juris, 1595. — Lecturae Altorfinae in aliquot Titt. Dig. et Cod., 1605. — De remediis juris et renunciationibus, 1608. — Tract. XI. de ord. judic., 1628 (öfter aufgelegt).
Lit.: Zeidler, Vitae profess. Altorf., Tom. I. p. 37. — Prantl, Gesch. d. L. M.-Univers., 1872, Bd. I. S. 417 ff.; Bd. II. S. 346 ff., 498. Bezold.

Giroverkehr, ein Geschäftszweig der meisten öffentlichen Banken. Das Wesentliche desselben besteht darin, daß die Bank einem Kreise (Giro) von Personen (oder Firmen) auf Grund von Einlagen (früher ausschließlich in Edelmetall, oft in Barrenform, heutzutage in baarem Gelde überhaupt und in sonstigen allgemein gangbaren Zahlungsmitteln) Konten eröffnet und durch Ab- und Zuschreibung auf diesen Konten Zahlungen unter den Betheiligten vermittelt. Die Grundlage ist also ein (irreguläres) Depositum, an welches sich eine mannigfaltige Geschäftsbesorgung knüpft, z. B. Inkasso von Wechseln unter Gutschrift der eingegangenen Beträge, Leistung von Zahlungen auch an Dritte (nach stattgefundener Domizilirung und Avisirung). Die Bank bezieht dafür in der Regel keine Vergütung (Provision), sondern findet die Gegenleistung in der Benutzung der Guthaben und pflegt daher darauf zu halten, daß die Konteninhaber regelmäßig eine den Bemühungen der Bank

entsprechende Summe (a good balance) stehen lassen. Von Privatbanken, z. B. in England, wird sogar häufig ein mäßiger Zinssatz gewährt, während die großen Notenbanken die Giroeinlagen nicht verzinsen. Der Auftrag zur Uebertragung von einem Konto auf das andere — sei es an demselben Platze oder bei einer auswärtigen Niederlassung der Bank — geschieht in der Regel durch Einlieferung einer Anweisung (Giro-Anweisung, Check in diesem Sinne). Die Ausführung durch Ab- und Zuschreibung in den Büchern wirkt als Skontration (Riskontro — s. diesen Art.) unter den Betheiligten wie baare Zahlung. Nach den heutigen Einrichtungen kann jedoch über die Guthaben auch durch baare Abhebung zu beliebigen Theilbeträgen mittels Checks (s. diesen Art.) verfügt werden, welche, sei es in Anweisungs- oder in Quittungsform, auf den Inhaber zu lauten pflegen. — Durch den G. in dieser ausgebildeten Gestalt werden große Umsätze ohne alle körperlichen Zahlungsmittel bewerkstelligt. Am meisten entwickelt ist derselbe in England. Die Zahlung mittels Checks ist dort geradezu die Regel, wenigstens im größeren Verkehr. Jeder Wohlhabende pflegt sein Konto (current account) bei einem Bankier zu haben, welchem er die empfangenen Checks einliefert. Ist der Aussteller ein Kunde (customer) desselben Bankiers, so führt mithin das Geben und Nehmen des Checks zu einer Umschreibung. Soweit dagegen die Checks auf andere Banken lauten, ist ein Austausch nöthig, welcher in größtem Umfange durch das Londoner Clearing-house vollzogen wird, dessen Theilnehmer wieder Girokunden der Bank of England sind und in deren Büchern täglich ihre Saldi reguliren. — Auch in Frankreich hat der G. in den letzten Jahrzehnten bedeutenden Aufschwung genommen, wenngleich er noch immer weit hinter dem Englischen zurückgeblieben ist. Die Bank von Frankreich eröffnet comptes courants mit und ohne Berechtigung zum Diskontiren. Sie zieht für die Konteninhaber Wechsel am Platze gegen Provision ein. Zu Verfügungen dienen weiße Checks (behufs Baarabhebung) und rothe Checks (zu Uebertragungen auf ein anderes Konto). Jedoch vermittelt die Bank auch, und zwar, wenn der Betrag nicht bei ihr eskomptirt oder durch sie einkassirt ist, gegen Provision Uebertragungen zwischen den comptes courants von Paris auf die Succursalen und umgekehrt. Auch ein Liquidationshaus (bureau des compensations) ist in Paris im Jahre 1872 nach Englischem Vorbilde errichtet. — In Deutschland bestand von 1619—1876 eine ausschließlich dem G. gewidmete Bank, die Girobank zu Hamburg (nach dem Vorbilde der Banken zu Venedig und Amsterdam). Ihre Valuta bestand seit 1790 ausschließlich in Silberbarren, welche von der Bank auf ihren Feingehalt (s. diesen Art.) geprüft und gestempelt wurden. Dieser Valuta entsprach ein ideales Bankgeld (Rechnungsmünze), die Mark Banco (1½ Reichsmark). Zahlungen unter den Kontoinhabern geschahen mittels Anweisung auf die Bank (Bankzettel), auf Grund deren diese die Ab- und Zuschreibungen in den Konten bewirkte. Die Hauptträgerin des G. im Deutschen Reiche ist gegenwärtig die Reichsbank, als deren Organ auch die Hauptstelle zu Hamburg den G. der alten Girobank in deren Gebäude und im Wesentlichen in den früheren Formen fortsetzt. Sie ist durch das Bankgesetz ausdrücklich ermächtigt, (verzinsliche und unverzinsliche) Gelder im Depositengeschäft und im G. anzunehmen und hat in diesem Geschäftszweig ein Hauptmittel gefunden, ihren Wirkungskreis auszudehnen bzw. den der (früheren) Preußischen Bank, ungeachtet der gesetzlichen Beschränkung ihres Notenumlaufs, zu erhalten. In den Formen nähert sich ihr G. den Englischen und den Französischen Einrichtungen. Eigenthümlich ist ihr aber die völlig kostenfreie Ueberweisung beliebiger Theilbeträge des Guthabens auf alle Orte, wo sich größere Zweigniederlassungen der Reichsbank befinden. Ganz Deutschland ist dadurch gewissermaßen zu einem Giroplatze geworden. Zu dergleichen Ueberweisungen dienen rothe, auf den Namen lautende und nicht übertragbare Checks in Anweisungsform. Die Einlieferung (gleichviel durch wen) muß stets bei der Bankanstalt erfolgen, welche das Konto des Ausstellers führt. Diese veranlaßt dann das

Nöthige wegen der Gutschrift. Baare Abhebungen geschehen, abgesehen von dem Falle der Domizilirung (s. oben) durch weiße Checks in Quittungsform. Gespeist wird das Konto dagegen nicht blos durch baare Einzahlungen des Kontoinhabers oder Dritter, welche auch bei auswärtigen Bankanstalten und selbst von Nichtgirokunden geleistet werden können und von dort der das Konto führenden Anstalt avisirt werden; sondern zur Gutschrift gelangen auch Beträge, welche der Kontoinhaber von der Reichsbank auf diskontirte Wechsel oder auf Lombarddarlehne zu empfangen oder welche dieselbe gegen die ihr von ihm zum Inkasso übergebenen Platz-Wechsel und -Anweisungen eingezogen hat. Die Beurkundung der Debet- und Kredit-Posten erfolgt außer in den Büchern der Bank auch in dem in Händen des Kunden verbleibenden Kontogegenbuch (pass-book, carnet de compte), welches alle halbe Jahr saldirt wird, auch jederzeit zur Vervollständigung vorgelegt werden kann. Der G. der Reichsbank ist in fortwährender Zunahme begriffen.

Die Einnahmen betrugen:

im Jahre	1877	Mark	13 518 284 732,10
" "	1878	"	13 645 338 717,49
" "	1879	"	15 216 593 861,62.

Die Ausgaben betrugen:

im Jahre	1877	Mark	13 503 744 356,11
" "	1878	"	13 646 574 474,81
" "	1879	"	15 193 608 974,45.

Also die Gesammtumsätze:

im Jahre	1877	Mark	27 022 029 088,21
" "	1878	"	27 291 913 192,30
" "	1879	"	30 410 202 836,07.

Bedeutend ist auch der G. der „Bank des Berliner Kassenvereins“, welcher zugleich der Berliner Börse als Clearing-house dient. Der Gesammtumsatz derselben im G. des Jahres 1879 betrug Mark 6 036 924 900, im G. mit der Reichsbank Mark 1 325 724 500. — In Oesterreich hat der G. bei verschiedenen Wiener Instituten Eingang gefunden. Das bedeutendste ist der „Wiener Giro- und Kassenverein“, welcher auch die Ablieferung von Effekten in den Kreis des G. gezogen hat und über die in Effekten bestehenden Guthaben durch Effekten-Checks verfügen läßt. Sein Gesammt-Revirement im Jahre 1879 betrug: Gulden 4 247 977 521. Indessen ist auch der G. der Oesterreichisch-Ungarischen (Noten-) Bank von erheblichem Umfang. Dieselbe besorgt zugleich die Geschäftsführung des Wiener Saldirungsvereins (Clearing-house). Außerdem haben noch drei Wiener Banken Giroabtheilungen.

Gsgb. u. Lit.: S. d. Art. Check. Ferner: Deutsches Bankgesetz v. 14. März 1875 § 13 Nr. 7. — Statuten der Oesterr.-Ungar. Bank v. 27. Juni 1878 Art. 76, 77. — O. Hübner, Die Banken, (Leipz. 1854) S. 63 ff. — Wagner, Syst. der Zettelbankpolitik, S. 377 ff. — Thöl, H.R., § 28 Nr. 7. — Endemann, H.R., 3. Aufl., S. 386, 608, 654, 655. — R. Koch, Ueber Giroverkehr und den Gebrauch von Checks als Zahlungsmittel (Berlin 1878). — Banque de France. Ses opér. à Paris et dans les succursales, Paris 1880. — Walker, a treat. on Banking Law, (1877) p. 10 ss. R. Koch.

Girtanner, Wilhelm, ♂ 1823 zu Schnepfenthal, studirte in Bonn, Jena, Berlin, Rostock und Heidelberg, wo er 1847 promovirte, wurde 1850 außerordentlicher Professor in Jena, 1851 Beisitzer des Schöppenstuhls, 1853 ordentlicher Professor in Kiel, † 28. VII. 1861.

Schriften: De dividua, quae est praediorum servitutibus natura, Heidelb. 1847. — De ratihabitione negot. gest., 1848. — Die Bürgschaft, 1850, 1851. — Rechtsfälle zu Puchta's Pandekten, 4. Aufl. (von Langenbeck edirt), Jena 1869. — Repertorium der deutschen civil. Praxis f. d. Gem. R., Jena 1855. — Die Stipulation und ihr Verhältniß zum Wesen der Vertragsobligation, insbes. zum Creditum, Kiel 1859.

Lit.: Günther, Lebensskizzen, 1858, S. 106. — Steffenhagen in d. Allg. Deutsch. Biogr. IX. 191. Teichmann.

Giuliani, Giuseppe, ♂ 1794 zu Bereguardo in der Provinz Pavia, studirte in Pavia, wo er 1813 promovirte, kurze Zeit in Macerata, wurde in Ancona Advokat, fünf Jahre in Mailand, ging dann nach Macerata zurück, wo er 1826 als Professor an der Universität eintrat, Mitglied der päpstlichen Gesetzgebungskommission 1846—48, Verfasser des päpstlichen StrafGB. von 1858, betheiligt an dem revidirten StrafGB. von San Marino, seit 1862 Appellationsrichter f. Civilsachen und Richter in erster Instanz für Kriminalsachen von San Marino, 1865 nach Pisa übersiedelnd, hervorragend auch als Vertheidiger, † 7. III. 1878.

Schriften: Istituzioni di diritto criminale col commento della legislazione Gregoriana (1833) 2. ed. Macerata 1840, 41; 3. ed. con notizie sullo stato attuale delle legislazioni penali Pontificia e Toscana, Macerata 1856. — Orazioni criminali (per Nic. Casini), Loreto 1842, 43. — Delle vicende a cui soggiacquero le prove ne' criminali giudizii dall'epoca delle prime leggi di Roma fino ad oggi, Loreto 1843. — Sui giurati, Macerata 1846. — Dei caratteri di verità che distinguono la religione cattolica, 1859. — Mente di Giovanni Carmignani, Pisa 1874.

Lit.: Cenni biografici del comm. avv. Prof. G. G. (Estratti dal libro d'oro dei nostri tempi), Borgomanero 1873. — Giuseppe Giuliani, Pisa (tip. Mariotti e CC.) 1878. — Nypels, nr. 389. — Revue générale, II. 444. — Pessina, Opuscoli 1874, p. 103, 159, 200, 201. — Pizzamiglio, Dei giurati in Italia, 1872 p. 52, 93. — Carrara, Opuscoli, I. 10, II. 436.

Teichmann.

Glafey, Adam Friedrich, ♂ 17. I. 1692 zu Reichenbach im Voigtl., war eine Zeitlang Dozent in Leipzig, dann Geheimer Archivar in Dresden, † 14. VII. 1753.

Schriften: Grundsätze der bürgerl. Rechtsgelehrsamkeit, Leipz. 1720. — Vernunfft- und Völkerrecht, Frkf., Leipz. 1723, (3) 1746, 1752. — Vollst. Gesch. d. Rechts der Vernunfft, Leipz. 1739.

Lit.: Flathe in d. Allg. Deutsch. Biogr. IX. 205. — Biogr. universelle. — Nouv. biogr. générale. — Kaltenborn, Kritik des Völkerrechts, 77. — Ompteda, I. 118, 297, 333; II. 384, 410. — Pütter, Litt., I. 349, 369. — Mohl, I. 217, 325, 332.

Teichmann.

Glaubenseid (juramentum de credulitate oder credulitatis), d. h. ein im Prozesse blos über das Glauben im Gegensatz zu dem auf eigene Wahrnehmung sich gründenden Wissen abzuleistender Eid. Eingeführt durch den Deutschen Gerichtsgebrauch, ist er, freilich nicht ohne mannigfachen Widerspruch, auf alle möglichen im Prozeß vorkommenden Eide ausgedehnt worden: so durften die nothwendigen Eide, der Schiedseid, der Diffessionseid, ja sogar auch der Manifestationseid (letzterer von dem weiteren Erben des der Verheimlichung von Erbschaftsstücken angeschuldigten, inzwischen verstorbenen Erben) in jener Form geleistet werden da, wo die eidespflichtigen Personen aus eigener Wissenschaft von den zu beschwörenden Thatsachen keine Kunde haben konnten. Die Deutsche CPO. kennt den G. in der verschärften Fassung des Ueberzeugungseides. Wenn dem Schwurpflichtigen über eine von seinem Gegner behauptete Thatsache nach Lage der Umstände nicht zugemuthet werden kann, daß er direkt über die Wahrheit und Nichtwahrheit schwört, so ist das Gericht befugt, auf Antrag die Ableistung des Eides in der Fassung anzuordnen, daß der Schwurpflichtige nach sorgfältiger Prüfung und Erkundigung die Ueberzeugung erlangt habe, daß die Thatsache wahr oder nicht wahr sei. Ueber andere Thatsachen, also z. B. Handlungen anderer Personen, wird der Eid dahin geleistet, daß der Pflichtige nach sorgfältiger Prüfung und Erkundigung die Ueberzeugung erlangt oder nicht erlangt habe, daß die Thatsache wahr sei.

Quellen u. Lit.: Deutsche CPO. § 424. — Renaud, Vom G., im Arch. f. die civilist. Praxis, XLIII. 139 ff. — Zimmermann, Der G., Marb. u. Leipz. 1863.

P. Hinschius.

Glaubhaftmachung (v. Bar, Th. I. Suppl. S. 53), bestimmt die Deutsche CPO. § 266 als Beweis durch sofort aufnehmbare Beweismittel mit Ausnahme der Eidesdelation, und bei Ablehnung von Richtern, Gerichtsschreibern und Sach-

verständigen, sowie beim Nachweis der **summa revisibilis** des Eides überhaupt. Diese Begriffsbestimmung könnte an sich auf den gemeinrechtlichen Begriff der sofortigen Liquidirung zurückgeführt werden, der vollen Beweis erfordert. Nach den Motiven aber ist die G. im Sinne der Bescheinigung als Wahrscheinlichkeitsbeweis (**semiplena probatio**) gemeint, welche, durch Johannes Fasiolus (1223—1286) aufgebracht, im Gemeinen Recht für Incidentsachen unbestritten gilt und für andere summarische Sachen von Savigny und Wetzell im Gegensatz zu Briegleb und Wach gleichfalls zugelassen wird. An sich würden nun die Motive gegenüber dem bestimmten Wortlaut des Gesetzes zurücktreten müssen, zumal wenn man erwägt, daß, soweit die CPO. freie Beweiswürdigung zuläßt, ein Gegensatz zwischen vollem und unvollständigem Beweise überhaupt ausgeschlossen erscheint. Nimmt man jedoch, daß die CPO. mit Ausnahme von Aufgebots- und Arrestsachen, von Aufhebung eines Schiedsspruchs und dem Beweise prozeßhindernder Einreden die G. nur für Incidentsachen vorschreibt, daß ferner Arreste auch **incidenter** im Hauptprozesse angebracht werden können und daß auch prozeßhindernde Einreden im Französischen Recht den Incidentsachen zugezählt werden, und hält man damit zusammen, daß der § 99 der CPO. von einem „Genügen" der G. redet, so wird man nicht umhin können, die G. mit den Motiven als Beschaffung eines weniger vollständigen Beweises, aber mittels sofort aufnehmbarer Beweismittel zu verstehen, der jedoch auch schon in den „Umständen des Falles" enthalten sein kann.

Quellen: Deutsche CPO. § 266 vgl. §§ 44, 68, 99, 202, 214, 247, 271, 319, 332, 351, 371, 389, 395, 400, 406, 422, 432, 449, 454 ff., 490 ff., 508, 552, 647, 650 ff., 688, 710, 784, 795, 800, 815, 840, 869; Mot. S. 214 ff. — Deutsche KO. §§ 97, 173, 176, 194, 199, 205.

Lit.: Savigny, Vermischte Schriften, Bd. II. S. 242 ff. — Wetzell in Richter's krit. Jahrbb., XII. Jahrg. S. 769 ff.; System § 29. — Briegleb, Einleitung in den summar. Prz., §§ 52—65, 82 ff.; Exekut.Prz. S. 108 ff., 141 ff., 238 ff. — Wach, ArrestPrz., Thl. I. §§ 19 ff. — Lehrbb. v. Schmid, § 119; Bayer, (ordentl. Prz.) § 238; Renaud, § 102; Endemann, §§ 160, 182. — Zink, Sachverhalt im Franz. Prz., Bd. I. S. 34 ff., 61 ff. — Fitting, RCiv.Prz., § 41. — Kommentare zur Deutschen CPO. l. l. von Seuffert, Endemann, Struckmann-Koch, v. Wilmowski-Levy, Puchelt, v. Bülow u. A.

K. Wieding.

Gläubigerausschuß (v. Bar, Th. I. Suppl. S. 90 Anm. 91) ist im Gemeinen Recht ein von den Konkursgläubigern zur Wahrnehmung ihrer Gesammtinteressen bei Verwaltung und Verwerthung der Masse erwählter Ausschuß, der Namens derselben Erklärungen abgiebt und Anträge stellt. Im Gemeinen Recht ein Institut von geringer Bedeutung, hat ihm zunächst die Oesterreichische KO. mit einer bestimmteren Gestaltung zugleich größere Bedeutung und Energie gegeben. Provisorisch in einer nicht über vierzehn Tage nach der Konkurseröffnung angesetzten Tagfahrt von den Konkursgläubigern nach dem absoluten Mehrbetrage der von den Anwesenden repräsentirten bescheinigten Forderungen in einer Anzahl von drei bis fünf Personen nebst deren Ersatzmännern erwählt und eventuell in der allgemeinen Liquidationstagfahrt ebenso nach dem absoluten Mehrbetrage der festgestellten oder noch streitigen Forderungen neu gewählt, in beiden Fällen aber vom Konkurskommissär oder Konkursgericht bestätigt und bestellt, hat der G. nicht blos das Recht der Anhörung, z. B. über Akkordvorschläge, und der Stellung von Anträgen, z. B. auf Entlassung des Verwalters und Verhaftung des Schuldners, sondern auch das Recht der Revision der Rechnungen und Schriftstücke des Verwalters, sowie der Beschlußfassung mit ihm über alle wichtigeren Verwaltungshandlungen, bei manchen vor der allgemeinen Liquidationstagfahrt nur unter Ermächtigung des Kommissars bzw. des Gerichts, nach derselben aber kraft Auftrags der Gläubigerschaft unbeschränkt. — Ein weiteres Fortschreiten in der Verselbständigung des G. ergiebt die Deutsche KO. Zwar sofort nach der Konkurseröffnung wird der G. zunächst provisorisch vom Gericht, welches ihn auch wieder entlassen kann, aus der Mitte der Gläubiger und

ihrer Vertreter eingesetzt; in der ersten Gläubigerversammlung aber beschließen die Konkursgläubiger nach dem absoluten Mehrbetrage der von den Anwesenden repräsentirten, bereits festgestellten oder für die Stimmberechtigung vom Gerichte zu einem gewissen Betrage angesetzten Forderungen, eventuell nach Kopfzahl über die Einsetzung des G. und über seine Stärke, und nach dem relativen Mehrbetrage bzw. der relativen Mehrheit der Personen über die Erwählung der einzelnen Mitglieder, zu welchen auch Nichtgläubiger gehören dürfen. Die Rechtsstellung des G. bestimmt sich in Absicht auf die Verantwortlichkeit für die Geschäftsführung, auf Entlassung, Honorar und Auslagen lediglich als Mandatsverhältniß, welches über letztere natürlich die Entscheidung des Gerichts im Streitfall nicht ausschließt. Vom Gemeinschuldner kann der G. Auskunft über seine Vermögensverhältnisse fordern, seine Akkordvorschläge werden von ihm vor der Verhandlung über sie und vor der Bestätigung begutachtet. Der Verwalter hat zu Abschlagsvertheilungen die Genehmigung des G. sowie die Bestimmung der Dividenden von ihm einzuholen. Der G. überwacht die Geschäftsführung des Verwalters durch Einsicht seiner Bücher, Revision seiner Kasse, welche wenigstens einmal im Monat durch ein Mitglied des G. geschehen muß, durch Mitzeichnung eines Mitgliedes auf Quittungen und Anweisungen, ohne welche der Verwalter Gelder, Werthpapiere und Kostbarkeiten nicht aus dem Depositum erheben kann, durch Rechnungslegung und Schlußrechnung des Verwalters, über deren Zeiten und Modalitäten die Gläubigerversammlung bestimmt, und hat das Recht auf Entlassung des Verwalters anzutragen. Zur Minderung der Verantwortlichkeit wie zur Ueberwachung des Verwalters dient es, wenn der letztere, unbeschadet der Gültigkeit etwa eigenmächtig von ihm getroffener Dispositionen, für eine Reihe von Handlungen, welche theils durch die Ueberschreitung einer gewissen Werthsumme oder durch ihr Objekt, z. B. Immobilien oder Schuldnergeschäft, von größerer Erheblichkeit sind oder die Masse belasten oder Aufopferung von Massewerthen oder Bestandtheilen der Masse bedeuten, die vorgängige Genehmigung des G. einholen muß. Vgl. d. Art. Gläubigerversammlung.

Quellen: Oesterr. KO. §§ 67, 74, 78 ff., 98, 100, 139 ff., 161 ff., 172, 176, 189, 205 ff., 214, 229. — Deutsche KO. §§ 76, 79 ff., 86, 102, 120 ff., 138, 147, 164, 166 ff., 170; Mot. l. l. u. S. 308.

Lit.: Schweppe, Konk. d. Gläub., § 95. — Fuchs, Deutscher Konk.Prz. § 18. — Komment. z. Deutschen KO. von Sarwey, v. Völdernbdorff, v. Wilmowski-Levy, Wengler, Hullmann. K. Wieding.

Gläubigerversammlung (v. Bar, Th. I. Suppl. S. 85), in der Oesterreichischen KO. Gläubigerschaft, nennt die Deutsche KO. die über gemeinschaftliche Interessen und Angelegenheiten nach bestimmten Regeln beschließende Gesammtheit der eigentlichen Konkursgläubiger, einschließlich der Absonderungsberechtigten für den Fall des Verzichts auf die Absonderung oder des Ausfalls bei der Befriedigung. Schon das Gemeine Recht kennt eine Berufung der Konkursgläubiger zu solchem Zweck. Die Oesterreichische KO. normirte ihre Verhältnisse bestimmter: die G. wird berufen durch den Kommissar des Gerichts oder den von ihr eingesetzten Gläubigerausschuß, sie besteht aus den erschienenen Inhabern festgestellter oder streitiger Forderungen, beschließt unter Leitung des Kommissars nach dem Mehrbetrage der Forderungen über Wahl oder Bestätigung des Verwalters und seines Vertreters sowie der Mitglieder des Ausschusses und ihrer Ersatzmänner, über die dem Verwalter und dem Ausschuß zu ertheilenden Instruktionen für Verwaltung und Verwerthung der Masse, insonderheit auch für Veräußerung von Immobilien aus freier Hand oder durch Anerkennung von Vindikationsansprüchen, ferner für Vergleiche über industrielle oder Handelsunternehmungen des Gemeinschuldners, endlich über Beantragung der Verhaftung des letzteren. — Nach der Deutschen KO. hat die Berufung der G. zum allgemeinen Prüfungstermin, zu Verhandlung des Zwangsvergleichs und zum Schlußtermin ohne Weiteres zu erfolgen, im Uebrigen hängt sie

vom Ermessen des Gerichts ab, welches sie vornehmen muß, wenn der Verwalter, der Ausschuß oder fünf, ein Fünftheil der Forderungen repräsentirende, Gläubiger sie fordern. Die Berufung geschieht durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände, beim Zwangsvergleich zugleich unter besonderer Ladung. Stimmrecht giebt die festgestellte Forderung, die bestrittene zu dem gerichtlich bestimmten Betrage; Erdichtung von Forderungen ist mit Strafe bedroht. Die Beschlüsse werden unter gerichtlicher Leitung nach absolutem Mehrbetrag der durch die Erschienenen repräsentirten Forderungen, eventuell der Personenzahl gefaßt; für Wahl des Ausschusses gilt relative Majorität, für Annahme des Zwangsvergleichs muß Zustimmung der Inhaber von drei Viertheilen aller stimmberechtigten, nicht bevorrechtigten Forderungen vorliegen. Der Beschließung unterliegen die Wahl des Verwalters, dem das Gericht die Ernennung versagen, den es aber nach der Bestellung nicht von Amtswegen entlassen kann, die Einsetzung des Ausschusses und die Wahl wie Entlassung seiner Mitglieder, die Vereinbarung mit den Ausschußmitgliedern über ihr Honorar sammt Auslagen, worüber eventuell das Gericht entscheidet, über Zeit und Modalitäten von Berichterstattung und Rechnungslegung des Verwalters, über Belegung, Hinterlegung, Wiedererhebung von Geld, Werthpapieren und Kostbarkeiten, über nicht verwerthbare Massestücke, bei Mangel eines Gläubigerausschusses auch über Schließung oder Fortführung oder Veräußerung des Schuldnergeschäfts, Veräußerung des Rechts auf wiederkehrende Leistungen, von Immobilien aus freier Hand, Ankauf von Grundstücken und andere wichtige Geschäfte, über die gerichtlich dem Verwalter wegen mangelnder Zustimmung des Ausschusses oder der G. vorläufig untersagte Vornahme der letztgedachten Handlungen, über etwaige Unterstützung des Schuldners und seiner Familie, und über Annahme des Zwangsvergleichs, welcher jedoch der gerichtlichen Bestätigung bedarf. Wie das Gericht letztere unter gewissen Voraussetzungen auf Antrag eines Gläubigers oder nach Anhörung von Ausschuß und Verwalter versagen kann, so kann es die Ausführung auch anderer Beschlüsse im Gesammtinteresse verbieten, wenn in der betreffenden Versammlung ein überstimmter Gläubiger oder der Verwalter darauf anträgt. — Die Bestreitung wie Anerkennung der Forderungen im Prüfungstermin ist kein Recht der G., sondern der einzelnen Gläubiger. — Vgl. d. Art. Gläubigerausschuß.

Quellen: Deutsche KO. §§ 72, 76, 79, 83 ff., 118 ff., 160, 166, 169 ff.; Mot. I. I. und S. 16 ff., 313 ff. — Oesterreichische KO. §§ 98, 143 ff.

Lit.: Schweppe, Konk. d. Gläub., § 120. — Fuchs, Deutscher Konk.Prz., § 17. — Komment. z. Deutschen KO. von Sarwey, v. Völdernndorff, Hullmann, v. Wilmowski-Levy, Wengler. K. Wieding.

Globig, Hans Ernst von, ♉ 2. XI. 1755 zu Grauwinkel im Kreise Wittenberg, war Auditor beim Leipziger Oberhofgericht, wurde 1781 in Dresden wirklicher Rath, 1789 Assessor in Wetzlar, † 21. XI. 1826.

Schriften: Globig und Huster, Abh. v. d. Krim.Gsgb. (Berner Preisaufgabe 1777), Zürich 1783 (4 Zugaben 1785). — Betracht. bei d. Entw. eines StrafGB. f. d. Preuß. Staaten, Dresden 1788. — Versuch einer Theorie der Wahrscheinlichkeit zur Gründ. d. hist. u. gerichtl. Beweises, Regensb. 1806. — Syst. einer vollst. Krim.-, Polizei- u. Civ.Gsgb. (für Rußland), Dresden 1809, (2) 1815—18. — Kritik d. Entw. eines peinl. GB. f. Baiern, Regensb. 1808. — Entw. eines Maßstabs der gesetzl. Zurechnung und der Strafverhältnisse, 1808. — Censura rei judic. Europaeae, Dresden 1820, 22.

Lit.: Ersch u. Gruber. — Hälschner, Das Preuß. StrafR., 1855, I. 169, 170, 172, 197. — Berner, Die StrafGsgb. in Deutschland, Leipz. 1867, S. 35, 37, 38. — Teichmann in d. Allg. Deutsch. Biogr. IX. 237. Teichmann.

Glück, Christian Friedrich von, ♉ 1. VII. 1755 in Halle, wurde 1777 Doktor, ging 1784 nach Erlangen, 1790 Hofrath, 1820 Geh. Hofrath, † 20. I. 1831.

Schriften: Ausführl. Erläuterung der Pandekten nach Hellfeld, Erl. 1790—1830 (34 Bde.), 2. Aufl. 1841—47. Fortges. v. Mühlenbruch, Fein, Arndts, Leist, Burckhard (Register zu Bd. I.—XIX., Erl. 1841; Reinhardt, Ergänzungen, 1832—40). —

Hermeneut.-system. Erört. d. Lehre v. d. Intestaterbfolge, Erl. (1808) 1822. — Geiger und Glück, Merkwürdige Rechtsfälle, Erl. 1792—1806. — Opuscula juridica, Erl. 1785—90. — Praecognita uberiora univ. jurispr. eccl., Hal. 1786. — Handb. z. system. Stud. d. neuesten Röm. Priv.R. (Einleit.), 1812.

Lit.: Ersch u. Gruber. — N. Nekrolog d. Deutschen, Jahrg. IX. 1. Th. S. 79. — Schunck, Jahrbb. IV. 353, V. 106, XVI. 93—108 (Nekrolog u. Schriftenverzeichniß). — Stintzing, v. Savigny, S. 8 ff., 39 ff.; Derselbe in d. Allg. Deutsch. Biogr. IX. 253 bis 256. Daselbst auch Nachrichten über seine Söhne Christ. Karl (1791—1867) und Christ. Wilhelm (1810—1866). Teichmann.

Gmelin, Christ. Gottl. von, ♂ 3. XI. 1749 zu Tübingen, studirte daselbst, wurde Advokat, 1778 Professor, † 6. III. 1818.

Schriften: Die Ordnung der Gläubiger bei Gantprozessen (Ulm 1774), Tüb. 1813. — Grundf. der Gsgb. über Verbrechen u. Strafen, Tüb. 1785. — Abhandl. von dem bes. Recht der Juden in peinl. Sachen, Tüb. 1785. — Von Aufsätzen über Verträge überhaupt, von Schuld- u. Pfandverschreibungen ꝛc., Tüb. 1790.

Lit.: Ersch u. Gruber. — Heinze in v. Holtzendorff's Handb. d. StrafR., I. 257.

Gmelin, Christian von, ♂ 28. I. 1750 zu Tübingen, wurde Advokat, 1773 Professor in Erlangen, 1780 in Tübingen, trat 1822 in den Ruhestand, † 6. VI. 1823.

Schriften: De scamnis eorumque diversitate in comitiis et judiciis imperii, Tub. 1769. — De remedio legis C. de edicto Hadriani tollendo, Erl. 1773. — De concursu creditorum materiali ejusque a formali differentiis potioribus (Die Lehre vom mater. Konk. der Gläubiger), Erl. 1775. — Er gab mit Elsässer: Neuere jur. Lit., Erl. 1776—80; Gemeinnützige jurist. Beobacht. u. Rechtsfälle, Nürnb. 1777—82; — mit Danz u. Tafinger: Krit. Arch. d. neuesten jurid. Lit. u. Rechtspflege, Tüb. 1801—4 heraus.

Lit.: Neuer Nekrolog der Deutschen, 1823, I. 514—528.

Gmelin, Friedrich Ludwig, des zuerst Genannten zweiter Sohn, Württembergischer Staatsrath, ♂ 1784, † 1847, verdient um Verfassung und Gesetzgebung. Vgl. Gmelin in d. Allg. Deutsch. Biogr. IX. 267.

Sein ältester Bruder Christian Heinrich (1780—1824) war 1805—13 Professor der Rechtswissenschaft in Bern, 1813—24 in Tübingen, zuletzt Oberjustizrath in Ulm.

Schriften: Anweisung, wie man das Recht zu erlernen habe, Tüb. 1821. — Bürgerl. Rechtsanwendungskunst, von Bolley, Stuttg. 1828.

Lit.: Gmelin a. a. O., S. 268. — v. Orelli, Rechtsschulen u. Rechtsliteratur, Zür. 1879, S. 77, 102 Note 86. Teichmann.

Gnadenzeit ist der Anspruch der Erben oder Angehörigen eines kirchlichen Amtsträgers auf Fortbeziehung der Einkünfte des Amtes auf eine bestimmte Zeit, ein Viertel-, ein Halbjahr, ein Jahr, nach der Erledigung des Amtes durch den Tod des Inhabers. In der katholischen Kirche ist früher ein solcher sog. annus gratiae bei den Kapitelstellen vorgekommen, hauptsächlich um mit den Einkünften desselben die Schulden des Erblassers zu decken. Sie gelten zugleich als Vergütung dafür, daß der Kanoniker während der ersten Zeit nach seinem Eintritt (annus carentiae) die Erträge seiner Präbende an die Fabrik- oder die Präbendenmasse oder an den Bischof u. s. w. abliefern mußte, also zunächst nicht in den Genuß seines Einkommens gelangte. Ferner findet sich eine solche G. auch bei katholischen Pfarreien für die Erben des verstorbenen Pfarrers. Seine Hauptanwendung hat das Institut aber in der evangelischen Kirche. Hier kommt die G. zu Gunsten der Wittwe und der in väterlicher Gewalt befindlichen oder unversorgten Kinder der Prediger vor. Die Dauer der Zeit ist sehr verschieden bestimmt. Auch sind vielfach aus den Gnadeneinkünften gewisse Kosten für die interimistische Verwaltung des Amtes zu tragen.

Lit.: Richter-Dove, Kirchenrecht, 7. Aufl., § 317. — Dürr, De annis gratiae canonicorum, in Schmidt, Thesaurus iur. eccles., 6, 166 sq. P. Hinschius.

Göbler (Goblerus), Justinus, ♂ 1503 (1504?) in St. Goar, wurde 1544 Hofrichter zu Münden; dann Kanzler des Bischofs von Münster, 1549 Nassauischer Rath, 1559 Syndikus in Frankfurt a. M., wo er 21. IV. 1567 starb.

Schriften: Gerichtl. Prozeß, Frankf. 1536 u. ö. — Der Rechten Spiegel, Frankf. 1550, 1552, 1558, 1564, 1568, 1573; holländisch Antw. 1559. — Collect. consil. variorum, Francof. 1565. — Satzungen Kaiser Justiniani, Dill. 1551. — Statutenbuch, Frankf. 1553, 58. — Imper. jud. cam. constitutio, Francof. 1566. — Caroli V de criminibus constitutio, Basil. 1543 (denuo vulg. Abegg, Heidelb. 1837). — Er gab heraus: Guil. Hannetonii de judiciorum ordine et forma tractatus, Francof. 1559. — Polizei-Reformation der Stadt Frankfurt a. M., 1565.

Lit.: Ersch u. Gruber. — Stobbe, II. 166, 174, 196, 252. — Stobbe, Privatrecht (1871), I. 91. — Arch. d. Krim.R., 1835, S. 4—29; 1836, S. 127—139. — N. Arch. d. Krim.R., VII. 439. — Wächter, Gem. R., S. 80 ff. — De Wal, Beiträge, 1866, S. 50 bis 52. — Dodt in Bijdragen VII. — Muther, Gewissensvertretung, S. 60 u. in Ztschr. f. Rechtsgesch. IV. 442; Zur Gesch. d. Rechtswissensch., 1876, S. 153, 336, 348. — Koch in der 4. Ausgabe d. Carolina, Gießen 1786. — v. Eltester in d. Allgem. Deutsch. Biogr. IX. 301. — Wächter, Beilagen 1877, S. 130. Teichmann.

Göddäus, Johannes, ♂ 7. XII. 1555 zu Schwerte, 1588 Professor in Herborn, 1603 Professor der Pandekten in Marburg, † 5. I. 1632.

Schriften: De contrahenda vel omittenda stipulatione, Marb. 1585. — Comm. in tit. Dig. de verb. et rer. significatione, Herbornae 1590, 8. ed. 1601. — Theses et disputt. juris, Marp. 1595, 96. — Gutachten in den Consilia et Responsa Marpurgensia.

Lit.: Strieder IV. 507—20. — Müller in d. Allg. Deutsch. Biogr. IX. 312—314. — Schulte, Gesch., III. b. 31. Teichmann.

Göde, Henning, ♂ gegen 1450, ging 1464 nach Erfurt, um die Rechte zu studiren, wurde 1481 Dekan in Erfurt, 1489 Doktor und zum zweiten Male Rektor, seit 1511 Propst der Allerheiligenkirche und Ordinarius jur. can. zu Wittenberg, † 21. I. 1521 daselbst.

Schriften: (Kollegiendiktat) Judiciarii ord. processus, Viteb. 1538, 1561; Colon. 1552, 1582 u. ö. — Consilia, Viteb. 1541, 1542; Budiss. 1563; Viteb. 1609.

Lit.: Ztschr. f. Rechtsgesch. IV. 416; VI. 218; IX. 75. — Schulze, Einl. in das Deutsche Staatsrecht, 1867, S. 51 Note 3. — de Wal, S. 36, 37. — Muther in d. Allg. Deutsch. Biogr. IX. 314—316. — Kampschulte, Univ. Erfurt, I. 39 ff.
Teichmann.

Göde, Christ. Aug. Gottl., ♂ 20. II. 1774 zu Dresden, 1805 außerordentlicher Professor in Jena, 1807 ordentlicher Professor in Göttingen, † 2. VII. 1812.

Schriften: Jus Germanicum privatum, 1806. — Er vollendete d. Lehrb. d. Lehnrechts v. K. W. Pätz, 1808. — England, Wales, Irland u. Schottland (2), 1806.

Lit.: Pütter, Gelehrtengesch. d. Univ., Gött. III. 71. — Günther, Lebensskizzen, 81. — Steffenhagen in d. Allg. Deutsch. Biogr. IX. 314. Teichmann.

Godelmann, Johann Georg, ♂ 12. V. 1559 zu Tuttlingen (Württemberg), 1580 juris utriusque doctor in Basel, dann Professor in Rostock, 1592 als Hofrath nach Dresden berufen, † 20. II. 1611. Verdient durch sein Auftreten gegen den Hexenglauben, seine Vorlesungen über die Carolina (Tract. de magis, veneficis et lamiis deque his recte cognoscendis et puniendis, Fcf. 1591, 1601; deutsch von Nigrinus, Frankf. 1592).

Lit.: Wächter, Beiträge (1845), S. 285, 294 ff. — Distel in d. Allg. Deutsch. Biogr. IX. 316. — Krabbe, Gesch. d. Univ. Rostock, S. 700; Derselbe, Dav. Chyträus, S. 374. — Schulte, Gesch., III. b. 32. Teichmann.

Goldast, Melchior G. von Haiminsfeld, ♂ 1578 zu Espen bei Bischofszell (Thurgau), studirte in Ingolstadt und Altorf, lebte als Hofmeister an verschiedenen Orten, fristete sich durch Schriftstellerei kümmerlich das Leben, 1611 Weimarischer Rath, später Hessischer Historiograph und zuletzt Kanzler in Gießen, † 1635.

Jur. u. gesch. Schriften: Ausgabe d. Dositheus, Genf 1601. — Politica imperialia, Frankf. 1614. — Observ. et sententiae in utroque jure receptae, Frankf. 1629. — Proc. juris joco-serius, Hanau 1611. — Comm. de regni Bohemiae juribus, Hanau 1627. — Imperiales recessus, constitutiones et ordinationes u. Statuta et rescripta Imperialia, 1607 (collectio 1614). — Reichshandlungen und Reichssatzungen, 1609. — Monarchia rom. imperii, 1612. — Coll. consuetudinum et legum Imperialium, 1613. — Politische Reichshändel, 1614. — Script. rer. Suevicarum, Francof. 1605. — Script. rer. Alamannicarum, Francof. 1606, (3) 1730. — Ausgabe des Thuanus, Frankf. 1609—13.

Lit.: Senckenberg, Vita Melch. Goldasti, in der Vorrede z. d. Script. rer. Alamannicarum, 1730; Derselbe, Selecta juris et hist. anecdota, Francof. 1734. — Stobbe, Rechtsquellen, I. 210, 211; II. 52, 418. — Pütter, Litt. d. Deutschen Staatsrechts, I. 178, II. 433. — Ztschr. f. d. ges. Staatswissensch. XXXIII. 443, 460, 461. — Gonzenbach in d. Allg. Deutsch. Biogr. IX. 327—330. — v. Orelli, Rechtsschulen u. Rechtsliteratur, Zürich 1879, S. 10. — Stintzing, Gesch. d. Deutschen Rechtswissenschaft, I. (1880) 734 ff. u. ö. Teichmann.

Goldstein, Kilian, ♂ 25. III. 1499 zu Kitzingen, lehrte zu Wittenberg, zuletzt Syndikus in Halle, † 25. I. 1568. Ihm gehört zu: Enchiridion processus judiciarii tam secundum jus commune quam jus saxonic. conscripti, 1569 (Kollegienheft) u. ö. — Sein Sohn Kilian (1527—1622?) wird oft mit dem Vater verwechselt.

Lit.: Muther, Zur Gesch. d. Rechtswiss., 1876, S. 385 ff.; Derselbe in d. Allg. Deutsch. Biogr. IX. 340. — Stintzing, Gesch. d. Deutschen Rechtswissenschaft, I. 562 u. ö. Teichmann.

Goltdammer, Theodor, ♂ 5. I. 1801 zu Stettin, studirte in Heidelberg und Berlin, 1829—34 Assessor in Breslau, 1834—38 Kreisgerichtsdirektor in Köslin, 1839 ins Justizministerium berufen, 1841 Kammergerichtsrath, 1852 Ober-Tribunalsrath, † 5. I. 1872. Verdient durch die Begründung des „Archiv für Preuß. Strafrecht" (Bd. I.—XIX., Berlin 1853—1871, fortgesetzt von Mager, Hahn u. A.).

Schriften: Materialien zum StrafGB., Berlin 1851, 1852. — Ergänz. d. StrafGB. oder Sammlung und Nachweisung der neben dem StrafGB. v. 1851 geltenden strafrechtlichen Gesetze und Verordnungen, Berlin 1852. — Komment. und Materialien zur KO. von 1855, (2) 1858. — Ueber die strafbare Nachbildung von Kunstwerken, Berlin 1864 (Archiv Bd. XII. S. 153—195). — Er war auch auf dem Gebiete der schönen Literatur thätig (Preußenlieder, 1850. — Petrarca und Laura, 1858. — Gedichte, 1869. — Viele Novellen).

Lit.: v. Bülow in d. Allg. Deutsch. Biogr. IX. 347. — v. Holtzendorff's Strafrechtszeitung XII. (1872) S. 55, 56. — Allg. Juristenzeitung, III. Jahrg. Nr. 5 (1880) S. 61. — Berner, Strafgesetzgebung in Deutschland (1867), S. 268, 269. Teichmann.

Golther, Ludwig von, Württemb. Staatsmann, ♂ 11. I. 1823 zu Ulm, † 17. IX. 1876 in Stuttgart. Verfasser von: Der Staat und die katholische Kirche im Königr. Württemberg, Stuttg. 1874. Aus seinem Nachlasse wurde von Fr. Theodor Vischer herausgegeben: Der moderne Pessimismus, Leipz. 1878.

Lit.: Blanckarts in d. Allg. Deutsch. Biogr. IX. 347. — Lit. Centralblatt 1879 Nr. 51. — Krit. V.J.Schr. XVII. 139. Teichmann.

Gomez, Antonio, ♂ zu Talavera gegen Anfang des 16. Jahrh., † in der zweiten Hälfte desselben, lehrte zu Salamanca.

Er schrieb: Variarum Resolutionum Tit. III., Salamanca 1552; 1579, mit Noten von Soarez de Ribeira, Francof. 1573, 1584, 1597; Lugd. 1602; Genev. 1622. — Opera omnia duabus partibus distincta, quarum prior var. resol. Tit. III., posterior vero ad leges Tauri (leges de Toro 1505) comm. abs. continet, Antw. 1693; auch Francof. 1572.

Lit.: Nypels, p. 43, 41. — Ersch u. Gruber. Teichmann.

Gomez, Luiz, ♂ 1484 zu Oriola in Valencia, † 1553, Professor zu Padua, Auditor Rotae Romanae, Bischof von Sarno. Seine Comm. in regulas cancell. apost., Par. 1545 wiederholt aufgelegt; ebenso seine Decisionum Rotae libri duo, Paris. 1546, Lugd. et Venet. 1624, Lugd. 1633.

Lit.: Schulte, Gesch., II. 364, 365. Teichmann.

Gönner, Nik. Thaddäus von, ⚹ 18. XII. 1764 zu Bamberg, wurde 1789 ordentlicher Professor daselbst, 1791 Hofrath, ging 1799 nach Ingolstadt, dann nach Landshut, 1812 Gesetzgebungskommissar, 1820 Staatsrath, † 19. IV. 1827.

Schriften: Jurist. Abhandlungen (Erörterungen zu Danz's Grundsätzen), Bamb. 1795 bis 1799. — Handbuch des gemeinen Deutschen Prozesses, Erl. 1802—1804. — Grundsätze der juristischen Praxis, Bamberg 1797, Landshut 1806. — Entwickelung des Begriffes und der rechtlichen Verhältnisse Deutscher Staatsdienstbarkeiten, Erlangen 1800. — Auserlesene Rechtsfälle, Landshut 1801—1805. — Die staatsrechtlichen Verhältnisse der adeligen Gutsbesitzer in Bayern, 1803. — Die staatsrechtlichen Verhältnisse der Reichsritterschaft in Bamberg, Landshut 1804. — Deutsches Staatsrecht, Landshut 1804. — Ueber den Umsturz der Deutschen Staatsverfassung, 1807. — Der Staatsdienst, aus dem Gesichtspunkt des Rechts und der Nationalökonomie betrachtet, Landshut 1808. — Kritik des Entwurfes einer neuen Gerichtsordnung für die Sächsischen Länder, 1808. — Archiv für die Gesetzgebung u. Reform des juristischen Studiums, Landshut 1808—12. — Ueber die Notherben, Landsh. 1812. — Anmerk. zum StrafGB., München 1813, 1814. — Beiträge zur neuen Gesetzgebung in den Staaten des Deutschen Bundes, Erlangen 1815—17. — Entwurf eines Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen, 1815—17. — Gönner u. Schmidtlein, Jahrbb. der Gesetzgebung und Rechtspflege in Bayern, Erlangen 1818—20. — Inwiefern gehören Zunft- und Gewerbesachen zu den Justizsachen?, 1803. — Kommentar zum Hypothekengesetz, München 1823—24. — Ueber Staatsschulden und deren Tilgungsanstalten und den Handel mit Staatspapieren, München 1820. — Entwurf des StrafGB. von 1822, München 1822. — Einige Motive zum Bayer. Entwurf des StrafGB., München 1825.

Lit.: Ersch u. Gruber. — Berner Strafgesetzgebung, 1867, S. 82, 90, 325, 326. — v. Schmidtlein, Prüf. u. Erörter. die neuere Bayer. Strafgesetzgeb. betr., München 1828. — Ullmann in d. Allg. Deutsch. Biogr. IX. 367. Teichmann.

Görres, Jak. Joseph von, ⚹ 25. I. 1776 zu Coblenz, gab 1814—16 den deutsch-patriotischen Rheinischen Merkur heraus, floh, wegen seiner Schrift: Teutschland und die Revolution, 1819 mit Festung bedroht, nach Frankreich und der Schweiz, 1827 Professor in München, wurde nach und nach fanatischer Anhänger des Katholicismus, begründete 1838 die historisch-politischen Blätter, † 29. I. 1848. „Görres-Verein" (Akademie) seit 1876.

Schriften: Res. meiner Sendung nach Paris, Cobl. 1800. — Teutschlands künftige Verfassung, 1816. — Der Kampf der Kirchenfreiheit mit der Staatsgewalt in der katholischen Schweiz am Ubligenschwyler Handel dargestellt, 1826. — Europa u. die Revolution, 1821. — Die heilige Allianz und die Völker auf dem Kongreß zu Verona, 1822. — Die Wallfahrt nach Trier, 1845. — Pol. Schriften, ed. v. Maria Görres, Münch. 1854—60.

Lit.: Bluntschli, Geschichte des Allgem. Staatsrechts, 506—514. — Friedrich in d. Allg. Deutsch. Biogr. IX. 378—389. — Augsb. Allg. Ztg., 1876, Beilage 41. — Schulte, Gesch., III. a S. 323—325. Teichmann.

Göschel, Karl Friedrich, ⚹ 7. X. 1784 zu Langensalza i. Th., wurde 1834 Hülfsarbeiter im Justizministerium in Berlin, 1845 Mitglied des Staatsraths, Präsident des Konsistoriums für die Provinz Sachsen, trat 1848 aus, † 22. IX. 1862 in Naumburg.

Jur. Schriften: Zerstreute Blätter aus den Hand- und Hülfsakten eines Juristen, Erfurt u. Schleusingen 1832—42. — Der Eid nach seinem Prinzip, Begriffe und Gebrauche, Berlin 1837. — Das Partikularrecht im Verh. zum Gem. Rechte und dem juristischen Pantheismus, Berl. 1837. — Die Concordienformel, Leipz. 1858.

Lit.: H. Müller in d. Allg. Deutsch. Biogr. IX. 397. — Walter, Naturrecht, § 558. — Schulte, Gesch., III. b 193. Teichmann.

Göschen, Joh. Friedr. Ludw., ⚹ 16. II. 1778 zu Königsberg, wurde 1811 außerordentlicher, 1813 ordentlicher Professor, 1816 von der Akademie mit Bekker nach Verona gesandt in Folge der von Niebuhr daselbst aufgefundenen Institutionen des Gajus, 1822 in Göttingen, † 24. IX. 1837.

Schriften: Obs. jur. rom. spec., Berol. 1811. — Gai Institutionum comm. IV., Berol. 1820; 2. ed. 1824, 3. cura Lachmanni, 1842. — Grundriß zu Pandektenvorl., Gött. 1823, 27, 31. — Vorlesung über das Gem. Civ.R., von Erxleben, Gött. 1838—40, 2. Aufl. 1843. — Göschen, Vita Gebaueri, Gott. 1837.

Lit.: Ersch u. Gruber. — Pütter, Gelehrtengesch., 4, 276. — Steffenhagen in d. Allg. Deutsch. Biogr. IX. 403. Teichmann.

Göschen, Otto, ♂ 10. VII. 1808, Sohn des Vorigen, 1839 außerordentlicher Professor in Berlin, 1844 ordentlicher Professor in Halle, † 30. IX. 1865.

Schriften: De adquisitione per eum qui serviat, Gott. 1832. — Die Goslarer Statuten, 1840. — Das Sächs. Landrecht nach der Quedlinburger Pergamenthandschrift, 1853. — Doctr. de matrimonio ex ordin. saec. XVI. adumbrata, 1847. — Doctr. de disciplina eccl. ex ordin. saec. XVI. adumbrata, 1859. — Art. Ehe in Herzog's Realencyklopädie III. 666 ff.

Lit.: Stobbe, Rechtsquellen, I. 293, 316, 518. — Teichmann in d. Allg. Deutsch. Biogr. IX. 403. — Schulte, Gesch., III. b S. 225. Teichmann.

Gothofredus (Denys Godefroy), ♂ 17. X. 1549 in Paris, wurde 1579 Professor in Genf, war von 1589 an abwechselnd in Straßburg und Heidelberg, † 7. IX. 1622 zu Straßburg.

Schriften: Institutiones Theophilo antecessore graeco interprete, Genev. 1587, 1620. — Ausgaben des Corp. jur. civilis, Genev. 1583, 1624; Amstel. 1663, 1664, 1736; Lips. 1740. — Glossae, Lugd. 1589—1612, 1627. — Notae ad Ciceronem, Lugd. 1588. — Harmenopuli promtuarium, Genev. 1587. — Authores latinae ling., Genev. 1595, 1602, 1622. — Hist. antiquae libri 6, Strasb. 1604.

Lit.: Rivier, 513; Derselbe in der Jenaer Lit.-Ztg. 1874, S. 211, 212. — Stobbe, Rechtsquellen, I. 606; II. 15. — Bijdragen II. (1827) 600. — Orelli, Rechtsschulen u. Rechtsliteratur, Zürich 1879, S. 34. — Jugler, VI. 240—264. — Heyer in Mém. et doc. de la soc. d'hist. de Genève, XIII. — Les savants Godefroy, Par. 1873. — Montet, dict. biogr. des Genevois et Vaudois, 1877. — Teichmann in d. Allg. Deutsch. Biogr. IX. 448 ff. — Stintzing, Gesch. d. Deutschen Rechtswissenschaft, I. (1880) 208, 386 u. d.

Sein Sohn Jacobus G., ♂ 13. IX. 1587 in Genf, wurde 1619 Professor, 1637 Syndikus, † 24. VI. 1652.

Schriften: Ausg. d. Codex Theodosianus, Lugd. 1665; Lips. 1736—45. — Fragmenta XII. tabb., Heidelb. 1616; Genev. 1653; Wetzlar 1724. — Fontes IV. jur. civ., Genev. 1638. — Comm. tit. d. R. J., Genev. 1653. — Manuale juris, ed. Berthelot, 1806. — Opera jur. minora ed. Trotz, Lugd. Batav. 1733. — Opuscula hist.-politica, Genev. 1644.

Lit.: Schulte, Gesch., III. b S. 255. — Dirksen, Uebersicht der bish. Vers. z. Kritik u. Herst. des Textes der 12 Taf., Leipz. 1824. — Jugler, VI. 265—294. Teichmann.

Goveanus, Ant., aus Portugal, Schüler des Ferretus, ♂ 1505, Professor zu Toulouse, Cahors, Valence, Grenoble, im Senat von Piemont, † 1566. Seine Werke (Lyon 1562), ed. van Vaassen, Rotterd. 1766 (cf. Revue historique X., XI.). Sein Sohn Manfredus, † 1613, hat Consilia s. Responsa geschrieben.

Lit: Leben von Schott in Leickher, von Vaassen. — Caillemer, Étude sur A. de Govéa, Par. 1864; Grenoble 1865. — de Wal, S. 48, 49. — Henryson, Pro Eguin. Barone adversus Goveanum de jurisdictione, Paris. 1555. Teichmann.

Gradualfolge (Gradual- oder Gradsystem) ist streng genommen diejenige Erbfolgeordnung, welche sich lediglich nach der Nähe der Verwandtschaft mit dem Erblasser abstuft, so daß unter mehreren erbberechtigten Verwandten der dem Grade nach Nähere den dem Grade nach Entfernteren ausschließt. Nach diesem Prinzip müßte folgerecht der Vater des Erblassers dem Enkel desselben, der Bruder dem Urenkel und der Großvater dem Brudersohn vorgehen; dagegen müßten Großvater, Bruder und Enkel zusammen berufen werden. Den Gegensatz zu diesem System bildet die Linealfolge (Stammsystem, Parentelenordnung). Hierbei werden die gesammten Verwandten des Erblassers nach Generationen in Parentelen abgeschichtet, und die in einer jüngeren Parentel mit ihm zusammen Stehenden haben den Vorzug vor den einer älteren Angehörigen; innerhalb der Parentel aber schließt jeder parens seine Abkömmlinge aus, während an Stelle eines hinweggefallenen seine Abkömmlinge durch Repräsentationsrecht einrücken. (Vgl. darüber Th. I. S. 457 und d. Art. Parentelenordnung.) Nach diesem System gehen also die Descendenten des Erblassers allen anderen Verwandten vor, und zwar treten unter ihnen an Stelle eines weggefallenen Sohnes dessen Kinder ꝛc. Dann folgen in zweiter Klasse Vater und Mutter des Erblassers, eventuell deren Descendenten, also Geschwister bzw. Geschwisterkinder des Erblassers; weiter in dritter Klasse die Großeltern des Erblassers, eventuell deren Descendenz u. s. f. Von diesen beiden Systemen nimmt nun das

erstere nicht die gebührende Rücksicht auf die Gliederung der Familie nach Stämmen; deshalb ist es noch niemals ausschließlich, sondern fast immer nur unter den Seitenverwandten, und zwar den entfernteren, durchgeführt worden. Andererseits hat das zweite System den Uebelstand, daß es wenigstens in den entfernteren Parentelen durch das Einrücken der Abkömmlinge eine Zersplitterung der Erbschaft in Minimaltheile zur Folge hat. Deshalb ist es rein nur im Oesterreichischen BGB. durchgeführt; dagegen im älteren Deutschen und im Gemeinen Lehnrecht gilt es zwar wol ebenfalls, aber mit der sich an die G. anschließenden Modifikation, daß innerhalb der nächsten Parentel der nähere Grad den entfernteren ausschließt (sog. Linealgradualordnung). Das Röm. Recht hatte von Alters her zunächst Stammesfolge der (agnatischen) Descendenten mit Repräsentationsrecht; eventuell aber G. der (agnatischen) Seitenverwandten, indem in Ermangelung von sui der agnatus proximus berufen wurde. Später wendete der Prätor die G. auch in seiner dritten Klasse (unde cognati) an, zu welcher die Blutsverwandten bis zum siebenten Grade gehörten. Endlich das Justin. Recht hat in der ersten Klasse wieder Stammesfolge der (kognatischen) Descendenten mit Repräsentationsrecht, dann aber in der zweiten ein wunderliches Gemisch von Gradual- und Stammesfolge, indem darin einestheils alle Ascendenten nach Gradesnähe, anderntheils neben diesen die vollbürtigen Geschwister, eventuell an Stelle hinweggefallener die Kinder von solchen (doch nur ersten Grades!) berufen sind; ferner in der dritten Klasse Stammesfolge der halbbürtigen Geschwister und ihrer Kinder ersten Grades, endlich in der vierten reine G. aller übrigen Seitenverwandten. Dieses System, soweit es sich auf Descendenten und Seitenverwandte bezieht, haben Manche mit Unrecht als sog. „reines Gradualsystem" auch für das Lehnrecht festhalten wollen, Andere vertheidigen hierfür das sog. reine Lineal-, die Meisten das Lineal-Gradual-System. Jedenfalls ist praktisch eine Kombination beider Folgeordnungen, wie das letzterwähnte System sie darstellt, das allein Angemessene. Das Preuß. Recht hat zunächst überwiegend Stammesfolge. Es ruft 1) Abkömmlinge; 2) Vater und Mutter; 3) vollbürtige Geschwister und deren Abkömmlinge. Dann aber folgen halbbürtige Geschwister nebst Abkömmlingen und alle entfernteren Ascendenten nach Gradesnähe, endlich die übrigen Verwandten nach Gradesnähe. Eck.

Gram, Frederik Terkel Julius, ♂ 26. VIII. 1816 auf Laaland, 1844 Professor in Kopenhagen, † 3. VI. 1871.

Schriften: Den private Söret, 1851. — Den danske Formueret, I. (2) 1855, II. 1860—1864. — Den danske Familieret, 1868.

Lit.: Nordisk Conv. lex. (2), II. 411. — Erslew, Suppl. I. 582. — Goos in der Revue de droit international, XII. 426, 431. Teichmann.

Gratia aus Arezzo war 1219 Archidiakonus in Bologna.

Er schrieb: Ordo judiciarius (Bergmann, Pilii, Tancredi et Gratiae libri de judic. ordine, Gott. 1842, p. 319—384)..

Lit.: Savigny, V. 158—161. — Bethmann-Hollweg, VI. 131. — Schulte, Geschichte, I. 197. Teichmann.

Grävell, Maximilian Karl Friedr. Wilhelm, ♂ 28. VIII. 1781 zu Belgard, wurde 1818 von seiner Justitiarstelle in Merseburg suspendirt, wegen gebrochener Amtsverschwiegenheit und grober Beleidigung der Staatsminister v. Bülow, v. Schuckmann und v. Kircheisen bestraft, zog sich zurück und trat 1834 in den Ruhestand, Mitglied der Frankfurter Nationalversammlung, † zu Dresden 29. IX. 1860. Verdient durch seine dem Preußischen Rechte gewidmeten

Schriften: Handb. f. prakt. Juristen, 1812—19. — Komment. zu den Kreditgesetzen des Preuß. Staates, 1812, 1832. — System. Entwickl. d. Theorie e. hypoth. Protest., 1815. — Die Lehre vom Besitz und von der Verjährung, 1816. — Generaltheorie d. Verträge, 1821. — Lehre v. Nießbrauch, Miethe u. Pacht, 1820. — Prakt. Komment. z. Allgem. Gerichtsordn., 1825—31.

Lit.: Mohl, II. 247, 349. — Teichmann in d. Allg. Deutsch. Biogr. IX. 613—615. Teichmann.

Gravina, Gian Vincenzo, ♂ 18. I. 1664 in Calabrien, Professor an der Sapienza in Rom, † 1718.

Er schrieb: Origines jur. civ. seu de ortu et progressu jur. civ., Napoli 1701; c. annott. Mascovii, Lips. 1737, 1835; Venet. 1739, 1758 (deutsch v. Weise, Hamb. 1798).

Lit.: And. Serrai, De vita et scriptis J. Vinc. Gravinae, Rom. 1758. — Rivier, 63, 551. — Sclopis, I. 56. — Morpurgo, Roma e la Sapienza, Roma 1879 p. 41. — Dupin, Prof. d'avocat, II. n. 73, 464, 465. — Nuova Antologia, 1874 u. 1880 p. 780. — Delle dottrine filosofiche e civili di G. V. Gravina per F. Balsano, Cosenza 1880.

Teichmann.

Greenleaf, Simon, ♂ 5. XII. 1783 zu Newburyport, 1833 Prof. of Law in Cambridge, trat 1848 zurück, † 6. X. 1853 zu Cambridge.

Schriften: Treatise on the law of Evidence, 13 ed. by May, Boston 1877. — Remarks on the Exclusion of Atheists as Witnesses. — Examination of the Testimony of the Four Evangelists by the Rules of Evidence adm. in the Courts of Justice, with an Account of the Trial of Jesus, by John Pickering, 1847. — Testamentary Counsels and Hints. — Overruled, Denied and Doubled Decisions and Dicta, 1840. — Cruise's Digest of the Law of Real Property, 1849.

Lit.: Drake, Dict. of American Biography, 1879 p. 383. — Best's Grundzüge des Engl. Beweisrechts, Heidelb. 1851, S. XXI., XXII. — Bonnier, Traité des preuves, (4) 1873, I. p. 3. (Spanische Uebers. v. José Vicente y Caravantés, Madrid 1869, I. 7.)

Teichmann.

Gregorius Tolosanus, ♂ um 1540 zu Toulouse, Professor zu Cahors, Toulouse, Pont-à-Mousson, von wo er wegen Anfeindung seitens der Jesuiten sich nach St. Michel wandte, die sich bei seiner Rückkehr dorthin erneuerten, † 1617.

Schriften: Syntagma jur. univ., Lugd. 1582, 1587; Francof. 1591, 1599, 1611; Genev. 1623, 1639. — Comm. et annot. in Decret. prooem. de summa trinitate, Lugd. 1592. — De republica libri sex et viginti, Lugd. 1586; Pontimussani 1596 u. ö. — O. O. ad jus pontif. spectantia, Lugd. 1612; Genev. 1622; Francof. 1623.

Lit.: Jugler, IV. 64—75. — Schulte, Lehrb., (3) 113. — Rivier, 501. — Walter, Naturrecht, § 536. — Recueil de l'Acad. de Toulouse XXV. p. XIX. — Schulte, Gesch., III. a S. 566.

Teichmann.

Grenzscheidungsklage, actio finium regundorum, ist das schon aus den zwölf Tafeln stammende Rechtsmittel, durch welches die Grenzen zwischen zwei Grundstücken entweder gegen Anfechtungen bestätigt oder im Falle der Unauffindbarkeit neu bestimmt werden. Das ältere Recht unterschied zwischen einer controversia de fine, d. h. einem Streit über den durch die zwölf Tafeln und die lex Mamilia festgesetzten, fünf Fuß breiten Grenzsaum, und einer controversia de loco, d. i. einem darüber hinausgehenden Streit. Ueber den ersteren entschied ein Sachverständiger (agrimensor) schlechthin nach technischen Grundsätzen, daher auch ohne Rücksicht auf Ersitzung; über den letzteren ein iudex unter Berathung von Sachverständigen nach Rechtsregeln. Nach Aufhebung der alten Gerichtsverfassung erstreckte Valentinian (l. 4 C. Th. fin. reg. 2, 26) die freiere Behandlung der Streitigkeit um den Grenzrain auf die actio finium regundorum überhaupt, und Justinian (l.l. 5, 6 C. eod. 3, 36) bestätigte dies, indem er ausdrücklich dabei nicht die zehn-, sondern nur die dreißigjährige Verjährung für anwendbar erklärte. Auch Richter ist jetzt natürlich in allen Fällen der iudex ordinarius und nicht mehr ein Sachverständiger. Hiernach gilt jetzt folgendes einheitliche Recht: Voraussetzung der Klage sind zwei unmittelbar an einander stoßende Grundstücke (nicht Gebäude), deren Grenzen streitig oder zweifelhaft sind (l. 2 pr.; l. 4 § 10; l.l. 5, 6 D. fin. reg. 10, 1). Berechtigt zur Anstellung ist nicht blos der Eigenthümer, sondern auch der Emphyteut, Superfiziar, Nutznießer und Pfandgläubiger, deren Rechtserfolg dem Eigenthümer zu gute kommt (l. 4 §§ 5, 8, 9 D. eod.). Der Klageantrag ist prinzipaliter auf Herstellung der wahren Grenze zu richten; insofern heißt es, die Klage sei pro vindicatione rei (sog. actio fin. reg. qualificata; l. 1 D. eod.). Eventuell muß das streitige Stück vom Richter als gemeinschaftlich behandelt und getheilt werden; in dieser Anwendung ist die Klage reine Theilungsklage (sog. actio fin. reg. simplex);

l. 2 § 1 D. eod.). Eine Besonderheit ist, daß der Richter auch die erkannten richtigen Grenzen aus Zweckmäßigkeitsrücksichten verlegen kann (l. 2 § 1 D. eod.). In allen Fällen spricht er jedem Grenznachbarn sein Stück durch eine Adjudikation zu (s. diesen Art.). Daneben und zur Ergänzung derselben hat er die Befugniß, zu persönlichen Leistungen zu verurtheilen; z. B. zu Geldentschädigung für entzogene Nutzungen, gemachte Aufwendungen und dergl. mehr (vgl. l. 4 §§ 1, 2 D. eod.; § 6 I. de off. iud. 4, 17). Die Duplizität der Klage hat heute nur noch insofern eine Bedeutung, als die Vollziehung der Theilung nicht auf eine Partei beschränkt werden kann.

Quellen: Tit. fin. regund. D. 10, 1; C. 3, 39.

Lit.: Ueber das Geschichtliche: Rudorff, Ztschr. f. gesch. Rechtswissensch., X. 7. — Abweichend Karlowa, Beiträge z. Röm. Civ.Prz., S. 141—162. — Bekker, Aktionen, I. S. 234 ff. — Ueber das Praktische: Puchta, Kleine civil. Schriften, Nr. 21. — Hoffmann, Arch. f. civ. Pr., XXXI. 16; XXXV. 10. Ed.

Grenzverrückung. Die vorsätzliche, auf Benachtheiligung Anderer gerichtete Beseitigung, Verrückung oder fälschliche Setzung von Grenzsteinen oder sonstigen anerkannten Grenzzeichen des Grundeigenthums oder des Wasserstandes wird im RStrafGB. (ebenso im Ungarischen, ehedem im Württembergischen und Badischen StrafGB.) den Urkundenfälschungen eingereiht, obgleich die gesetzliche Definition Handlungen umfaßt, welchen die Merkmale der Fälschungsdelikte fehlen. Oesterreich behandelt die G., wie früher Preußen, als eine ausgezeichnete Art des Betrugs. — Die betreffenden Zeichen müssen die Bestimmung haben, Beweismittel dafür abzugeben, daß die Grenze an dem gegebenen Punkte laufe, und sie müssen diese Bestimmung durch eine die Betheiligten verpflichtende Willensäußerung erhalten haben. Die letztere kann in einer Vereinbarung zwischen den Betheiligten oder in der Handlung eines hierfür zuständigen Beamten gegeben sein. Bei der fälschlichen Setzung eines Grenzzeichens entfällt natürlich dieses Erforderniß. An dessen Stelle tritt hier die Erregung des Scheines, daß es vorliege. Daß das Zeichen durch menschliche Thätigkeit hergestellt worden sei, ist nicht erforderlich. Seine Bestimmung braucht sich nicht nothwendig auf eine Sicherung von Privatrechten zu beziehen. Bei einer Unterdrückung von Landesgrenzzeichen kann § 92, 2 des RStrafGB. in Betracht kommen. — Zur Handlung gehört eine Einwirkung auf das Zeichen, wodurch dasselbe seiner bestimmungsgemäßen Verwendung entzogen wird. Diese Einwirkung muß mit Wissen und Wollen erfolgt sein. Es ist damit zugleich die Kenntniß der Bestimmung des Zeichens vorausgesetzt. Damit muß ferner die Absicht sich verbinden, Jemanden durch die Handlung zu benachtheiligen. Daß der Schaden, auf welchen hiernach die Verrückung ꝛc. gerichtet sein muß, nicht in jener Einwirkung auf das Zeichen, also in der Verrückung ꝛc. selbst gefunden werden dürfe, geht aus der Fassung des Gesetzes hervor (anderer Meinung: Oppenhoff, Sächs. OApp.Ger.). Akte der Selbsthülfe sind daher ausgeschlossen. Preußen hatte eine gewinnsüchtige Absicht gefordert. — Das Gesetz droht Gefängniß, womit Geldstrafe und, falls jene 3 Monate oder mehr beträgt, der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verbunden werden kann.

Gsgb. u. Lit: RStrafGB. § 274, 2. — Oesterreich § 199, e. — Ungarn § 407. — Frankreich art. 456. — Belgien art. 545, 546. — v. Holtzendorff's Handb., III. 806 ff. — Die Deutsche Strafrechtspraxis (Pezold, Zimmerle), I. 421; II. 486 ff.

A. Merkel.

Gries, Johann Ludwig, ♂ 23. I. 1770 zu Hamburg, Advokat daselbst, † 29. X. 1828.

Er schrieb: Hamb. Staats- und Privatrecht in Beziehung auf Hamburgs Handel, 1795.

Sein Bruder Johann Karl, ♂ 7. II. 1778, Advokat, dann Richter, zuletzt Präses des Niedergerichts in Hamburg, † 27. V. 1824, verfaßte einen Kommentar zum Hamburger Stadtrecht von 1603 (herausg. von Dr. N. A. Westphalen 1837)

und die Hamburger Stadt-, Erbe- und Rentebücher, ihrer rechtlichen Bedeutsamkeit nach betrachtet (von Westphalen 1830 herausgegeben).

Lit.: Beneke in d. Allg. Deutsch. Biogr. IX. 658. Teichmann.

Griesinger, Wilhelm, ♂ am 29. VII. 1817 zu Stuttgart, wurde 1843 Privatdozent und dann Professor in Tübingen, 1849 in Kiel; vorübergehend Leibarzt des Vizekönigs von Aegypten, dann Professor in Tübingen, Zürich und Berlin, wo er über Nerven- und Geisteskrankheiten vortrug, † 26. X. 1868. Begründer des Archivs für Psychiatrie und Verfasser einer Reihe von epochemachenden Arbeiten in der innern Medizin, namentlich bezüglich epidemischer Krankheiten. Sein Hauptwerk erschien 1845: Die Pathologie der Geisteskrankheiten.

Lit.: Wunderlich, W. Griesinger, Biographische Skizze, Separatabdruck aus dem Archiv für Heilkunde, 1869, Bd. X. Heft 2. Kornfeld.

Grohmann, Joh. Christ. August, ♂ 7. VIII. 1769 in Groß-Corbetha, † 3. VII. 1847 in Dresden, bekannt als Philosoph.

Er verfaßte: De summis in imputatione delictorum ad capitis usque supplicia extendenda periculis, Hamb. 1827. — Ueber das Prinzip des Strafrechts, 1832. — Mittheilungen zur Aufklärung der Kriminalpsychologie und des Strafrechts, 1833. — Christenthum und Vernunft für die Abschaffung der Todesstrafe, 1835. — Philosophische Ideen über die Begriffe eines vernünftigen Strafrechtes, besonders des Norwegischen Strafgesetzentwurfes, 1836.

Lit.: Prantl in d. Allg. Deutsch. Biogr. IX. 709—711. Teichmann.

Grolmann, Carl Ludw. Wilh. von, ♂ 23. VII. 1775 zu Gießen, wurde 1795 Doktor, 1798 außerordentl., 1800 ord. Prof. in Gießen, 1819 Geh. Rath, Mitgl. des Staatsminist., † in Darmstadt 14. II. 1829.

Schriften: De donatione propter nuptias (diss.), 1795. — Vers. einer Entwicklung der rechtlichen Natur des Ausspielgeschäfts, 1797. — Bibl. für die peinl. Rechtswissenschaft und Gesetzeskunde, 1798 ff. — Grundsätze der Kriminalrechtswissenschaft, 1798, 4. Aufl. 1825. — Magazin für Philosophie und Geschichte des Rechts und der Gesetzgebung, 1798—1807. — Journal der Aufklärung über Rechte und Pflichten des Menschen und Bürgers, 1799—1800. — Ueber die Begründung des Strafrechts und der Strafgesetzgebung, 1799. — Theorie des gerichtlichen Verf. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach gemeinem Deutschen Recht, Gießen 1800, 5. Aufl. 1826. — Handbuch des Code Nap., Gießen 1810—12. — Ueber olograph. und myst. Testamente, 1814.

Lit.: Neuer Nekrolog der Deutschen, VII. 171—180. — Pallmann in Ersch u. Gruber 92, 67—72. — Teichmann in d. Allg. Deutsch. Biogr. IX. 713. — Wächter, Beilagen, Stuttg. 1877, S. 25—28.

Sein Sohn Joh. Aug. v. G. (1805—1848).

Er schrieb: Grundsätze des allgemeinen katholischen und protestantischen Kirchenrechts, 1832, (2) 1843. Vgl. Krit. Jahrbb. v. Richter u. Schneider, XXIV. 862. — Teichmann a. a. O. S. 713. — Schulte, Gesch., III. b S. 231. — Daselbst auch Biographien des Geh. Obertribunalpräsidenten Heinrich Dietrich v. G. (1740—1840), sowie des Wirkl. Geheimraths Wilh. Heinrich v. G. (1781—1856). Teichmann.

Gros, Carl Heinr. von, ♂ 10. XI. 1765 zu Sindelfingen, wurde 1798 Prof. in Erlangen, trat 1817 aus, wurde Präs. des Kgl. Württ. OTrib., Geheimrath, † 9. XI. 1840.

Schriften: Geschichte der Verjährung nach Röm. Recht, Gött. 1795. — Meditationes quaedam de justo philos. usu in tractando jure Rom., Erl. 1796. — Diss. de natione poenarum forensium, Erl. 1798. — Lehrb. der philos. Rechtslehre oder des Naturrechts, 1802, (6) 1841.

Lit.: Schmidtlein, Vita Grosii, Erl. 1843. — Neuer Nekrolog der Deutschen, 18. Jahrg. Nr. 334. — Ullmann in d. Allg. Deutsch. Biogr. IX. 740. — Mohl, I. 243. — Kaltenborn, Kritik, 137. — Walter, Naturrecht (2), §§ 194, 550.

Teichmann.

Großjährigkeitserklärung (venia aetatis) ist die einem Minderjährigen von der Obrigkeit ertheilte Verleihung der Rechte eines Großjährigen. Da sie den gesetzlichen Termin der Großjährigkeit veränderte, so konnte sie nach Röm. R. nur durch einen Akt der gesetzgebenden Gewalt, d. h. durch ein Privilegium des Kaisers ertheilt werden. Dies setzte voraus, daß die firmata aetas, nämlich 20 Jahre bei

dem männlichen und 18 Jahre bei dem weiblichen Geschlecht, sowie ehrbarer Lebenswandel nachgewiesen wurde. (Ein interessantes Formular bei Cassiodor. Var. VII. 41). Die G. bewirkte, daß dem damit Beliehenen wegen nachher eingegangener Rechtsgeschäfte keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt wurde. Er erhält freie Verfügung über sein Vermögen und bedarf nur bei Verkauf von Grundstücken eines obrigkeitlichen Dekrets. Obwol sich auch schon im deutschen Mittelalter kaiserliche G. vorfinden, nach einzelnen Rechten sogar dem Familienrath (vgl. Tacitus, Germ., c. 13) oder Vater gestattet war, ein Kind für großjährig zu erklären, so sind doch gemeinrechtlich lediglich die Vorschriften des Röm. R. als aufgenommen zu erachten, und so in einzelne Partikularrechte übergegangen (Preuß. LR. II. 18 §§ 713 ff.; C. Max. Bav. I. 7 § 36; Oesterr. BGB. § 282; Sächs. BGB. §§ 1967—1971), jedoch ist in diesen theils die Altersgrenze eine geringere, theils die Verleihung den Obervormundschaftsbehörden übertragen, theils die Römische Veräußerungsbeschränkung aufgehoben. Auch findet sich zuweilen die Bestimmung, daß einem Mündel von 20 Jahren die Einkünfte seines Vermögens zur freien Verfügung überlassen werden können (A. LR. II. 18 § 728; Oesterr. BGB. § 247). Mit der Entlassung des Haussohnes aus der väterlichen Gewalt ist die G. nicht verbunden und umgekehrt. Eigenthümlich ist das Französ. R. Der Vater oder in dessen Ermangelung die Mutter können das Hauskind mit 15 Jahren, der Familienrath den Bevormundeten mit 18 Jahren für großjährig erklären. Es endet alsdann das elterliche Nießbrauchsrecht; der Emanzipirte kann in beiden Fällen frei über seine Person verfügen, auch sein Vermögen verwalten, darf aber über dasselbe ohne Zustimmung eines ihm von dem Familienrathe zu ernennenden Kurators nicht verfügen, welcher letztere übrigens nicht als Vertreter, sondern nur als Beistand auftreten kann (Code civ. art. 476—487). Nach der gegenwärtigen Preuß. Verordn. vom 5. Juli 1875 wird die G. eines Mündels nach vollendetem 18. Lebensjahre auf Grund einer Sachuntersuchung und Anhörung der nächsten Verwandten von dem Vormundschaftsgericht ertheilt (§ 61), auch wenn es sich um die G. eines entlassenen Haussohnes handelt. Dieselbe hat gegenwärtig mit der erreichten Volljährigkeit gleiche Wirkungen. — Eine stillschweigende G. ist ungeachtet entgegenstehender Vorschriften des Röm. R. im Gem. R. auf Grund Deutscher Quellen bei Verheirathung angenommen und tritt auch nach unbezweifelter Französischer Praxis ein, während sie die Preuß. Verordn. § 99 ausdrücklich ausschließt.

Quellen: Außer den im Text angegebenen: Titt. C. Theod., II. 17. — Justin. II. 45: De his qui veniam aetatis impetraverunt.

Lit.: Außer den Lehrbüchern des Gem. Pr. Part.Rechts: Rudorff, Das Recht der Vormundschaft, 1834, III. S. 221—228; II. S. 395 ff. — Kraut, Die Vormundschaft nach den Grundsätzen des Deutschen Rechts, 1847, II. S. 86 ff., 168 ff. — Aubry et Rau, Cours de droit civ. franc., 4ème ed., I. p. 540 ss. — Für das Preuß. Recht: Dernburg, Das Vormundschaftsrecht der Preuß. Monarchie, 2. Aufl. 1876, S. 116—120. — Die Kommentare zur Vormundschaftsordnung von Anton, Neumann, Wachler, Hesse. Kayser.

Grotius, Hugo (Huig de Groot), einem alten burgundischen Adelsgeschlechte der Cornets angehörend, ♂ 10. IV. 1583 zu Delft, war eine Zeit lang Advokat, wurde 1607 Gen.-Advokat von Holland, Seeland und Westfriesland, am 17. V. 1619 wegen seiner Parteinahme für die Remonstranten und Föderalisten zu lebenslänglichem Gefängniß und Vermögenskonfiskation verurtheilt, von seiner Gattin 1622 aus der Festung Löwenstein befreit. Er ging nach Paris, später aus seinem Vaterlande verbannt, als Gesandter Schwedens an den Französischen Hof, erhielt 1645 die erbetene Entlassung, litt auf der Reise nach Lübeck Schiffbruch und † zu Rostock 28. VIII. 1645. „Bataviae decus, aevi miraculum.“

Schriften: Parallelon rerum public. liber tertius de moribus ingenioque pop. Atheniensium, Romanorum, Batavorum (ed. Meermannus 1801). — Mare liberum seu de jure quod Batavis competit ad Indica commercia, 1609. — Apologeticus eorum qui ex legibus praefuerunt ante mutationem quae evenit anno 1618, 1622. — De jure belli ac

pacis, Paris 1625; c. notis Gronovii, Amst. 1700, 1701, 1702, 1712; v. Cocceji, Vratisl. 1744—52; ed. Barbeyrac, Amst. 1720, 1735; Franz. von Pradier-Fodéré, Paris 1867; Deutsch von v. Kirchmann, Berl. 1869; Englisch von W. Whewell, Cambridge 1853. — Florum sparsio in jus Justinianeum, Par. 1642, Hal. 1729. — De origine gent. americanarum diss., 1642, 1643. — Hist. Gothorum, Vandalorum et Langobardorum, 1655. — Annales et hist. de rebus belgicis, Amst. 1657. — Epistolae, Amst. 1687, Haarlem 1806. — Epistolae sex ineditae ed. Stolker, 1809. — Inleid. tot de Hollandsche regtsgeleertheyt, 1631, Middelb. 1767, Amst. 1860. — De jure praedae comm. ex auct. cod. descr. et vulg. Hamaker, Hagae Com. 1868. — De imperio summarum potestatum circa sacra, Par. 1648, Amst. 1677. — Annot. in V. T., Par. 1644; von Döderlein, Halle 1774, 1775. — Annot. in N. T., Amst. 1641—46, Halle 1768. — De veritate religionis christianae, Amst. 1662. — Poëmata, Leid. 1617.

Lit.: Vita vor Opera theolog., Amst. 1679. — Schudt, Vita, 1722. — H. Grotii Manes ab iniquis obtrectationibus vindicati, 1727. — J. de Vries, H. de Groot et Maria de Reigersberg, Amst. 1827. — de Brandt et Cattembourg, Hist. van het Leven, Dordrecht 1727, 1732. — de Burigny, Vie, 1753. — Cras, Oratio qua perfecti Icti forma in H. G. spectatur, Amst. 1776. — Het leven van Hugo de Groot, 1790 (mit Abbild. d. Koffers). — Luden, H. G., Berlin 1806. — Butler, Life of H. G., Lond. 1827. — Marquardsen in Rotteck-Welcker (3), Bd. VII. — Ahrens in Bluntschli's Staats-Wört.-B., IV. 509—16. — Ompteda, II. 404. — Revue de droit international, VII. 695. — Caumont, Étude sur la vie et les travaux de Gr., 1862. — Hély, Étude sur le droit de la guerre et de la paix de Gr., 1875. — Hälschner in d. Allg. Deutsch. Biogr. IX. 767—784. — Mohl, I. 230, 324, 385. — Hartenstein, Darstellung der Rechtsphilosophie d. H. Gr., Leipz. 1850. — Hinrichs, I. 60—117. — O. van Rees, Oorsprong en Karakter van de Nederlandsche nijwerheidspolitik der zeventiende eeuw, Utrecht 1865. — Cauchy, II. 39—45. — Kaltenborn, Kritik d. Völk., 37—47. — Revue de droit international, VI. 144. — van Hogendorp, Comm. de juris gent. studio in patria nostra post H. G., Amst. 1856. — Reiger, Comm. de Alb. Gentili, 1867. — Dejong, Diss. G. doctr. de jure crimin., Traj. 1827. — Nypels, Bibl., 105. — Franck im Journal des Savants 1867, p. 428—441. — Pfenninger, Der Begriff der Strafe untersucht an der Theorie des H. G., Zürich 1877. — Thiercelin in der Revue critique, XIV. u. XV. — Encykl. 977. — Creutzer, Luther u. G., Heidelb. 1846. — Wynmalen, H. de G. als verdeidiger des christendoms, Utrecht 1869. — Broere, De Terugkeer van H. de G. tot het Katholike Geloof, 1856. — Clarus, H. G.'s Rückkehr z. kath. Glauben, herausgeg. v. Schulte, Trier 1871. — Verhooren en andere bescheiden aanl. het regtsgeding van H. de G., uitg. door R. Fruin, Utrecht 1871 (Augsb. Allg. Ztg., 1872, S. 1643). — Laspeyres, Gesch. d. volkswirthsch. Anschauungen d. Niederländer, Leipz. 1863, S. 3—11. — Endemann, Studien, I. 65. — Bulmerincq, System. d. Völkerrechts, 1858; Derselbe, Praxis, Theorie und Kodifikation des Völkerrechts, 1874, S. 146 u. ö. — van der Keessel, Theses selectae jur. Holland. et Zelandici ad suppl. H. Grotii introd. ad jurispr. Holl., Lugd. Bat. 1800, Amst. 1860 (Engl. by Lorenz u. J. de Wal, 1868. — Schulte, Gesch., III. b S. 263. — Janet, II. 345—354. Teichmann.

Grubenfeld ist derjenige Raum, innerhalb dessen einem bestimmten Bergbauberechtigten die Befugniß zur Gewinnung der ihm verliehenen Mineralien zusteht. Nach älterem Bergrechte ward die Bergbauberechtigung für eine bestimmte Lagerstätte (Gang, Flötz u. s. w.) verliehen: sog. konkordantes G. Nach den heutigen Berggesetzen hingegen erfolgt die Verleihung ohne Rücksicht auf die Lagerungsverhältnisse für einen bestimmten Erdraum, dessen Länge und Breite nach auf der Erdoberfläche bezeichneten Grenzpunkten sich bemißt, während zur Tiefenbegrenzung die auf den Horizont gerichtete Lothlinie dient (diskordantes Feld). Im Königreiche Sachsen hängt Größe, Form und Begrenzung des G. (natürlich nur, soweit freies Feld vorhanden ist) von der Wahl des Muthers ab; die Maßeinheiten (regelmäßig zu 4000 qm in horizontaler Projektion) dienen nur zur Normirung für die Höhe der G.steuer und Belegung. Außer den in die ewige Teufe gehenden Feldern können auch verliehen werden: Seifenfelder (in der Teufe durch das feste Gestein begrenzt), sowie das Recht, verlassene Halden und Wäschschlämme, welche sich nicht bereits im verliehenen Felde befinden, zu benutzen (Allg. Berggesetz 1868 § 40). Die nach älterer Verleihungsart verliehenen (konkordanten) Felder waren schon nach dem Berggesetz von 1851 § 57 auf Staatskosten der neuen Verleihungsart gemäß zu begrenzen. In Preußen ist, um Feldessperren zu verhüten, ein Feldesmaximum ein-

geführt, welches in den Kreisen Siegen und Olpe des Regierungsbezirks Arnsberg, in den Kreisen Altenkirchen und Neuwied des Regierungsbezirks Koblenz und für den Eisensteinbergbau im Klausthaler Bezirke 25000 Quadratlachter = 109450 qm, in allen übrigen Landestheilen 500000 Quadratlachter = 2189000 qm beträgt (Berggeſ. § 27). Für Konsolidationen gilt dies Maximum nicht. Der Fundpunkt muß in das Feld eingeschlossen werden; auch dürfen je zwei Punkte der Begrenzung nicht über 2000 Lachter = 4174,8 m (beim kleinen Felde 500 Lachter) von einander entfernt liegen, damit eine willkürliche, chikanöse Ueberdeckung entfernter Fundpunkte Dritter und eine Feldeslegung, welche andere als bergbauliche Zwecke verfolgt, möglichst verhindert werde. Besser wird dieser Zweck durch die Bestimmung des Elsaß-Lothringischen Berggesetzes vom 16. Dezbr. 1873 erreicht, daß kein Begrenzungspunkt über 2000 m vom Fundpunkte entfernt sein darf. In Bayern Maximalfeld 200, für Stein- und Braunkohlen 800 Hektare. Verleihung von Seifenfeldern und Halden findet in Preußen nicht statt. Die älteren Felder sind nach Maßgabe des Allgem. Bergesetzes, jedoch nur auf Antrag des Berechtigten, wenn sie gestreckte sind (d. h. nur der Längenerstreckung der Lagerstätte, dem Streichen nach gemessen sind), in gevierte (d. h. hier diskordante) Felder umzuwandeln; wenn sie gevierte Felder (im älteren Sinne, d. h. nach Längen- und Breitenerstreckung gemessen, aber nur für eine bestimmte, flach fallende Lagerstätte — insbesondere Flöz — verliehen) sind, steht ihnen die ewige Teufe zu (Gesetz vom 1. Juli 1821; Berggeſ. § 220; Einführungsverordn. für Nassau vom 22. Dezbr. 1867 § 10). Wegen des Näheren über das konkordante Feld (Fundgruben, Maßen, Vierung) muß hier auf Klostermann (Lehrb. § 12) verwiesen werden. In Oesterreich erfolgt die Verleihung regelmäßig auf Grubenmaße, welche in der horizontalen Ebene ein Rechteck (Sachsen und Preußen fordern lediglich gradlinige Begrenzung) von 12544 Quadratklaftern = 45116 qm Fläche und mindestens 56 Klaftern = 106 m Breite umfassen und sich in die ewige Teufe erstrecken (Gesetz von 1854 §§ 42 ff.). Der Punkt, von welchem das Grubenmaß auszumessen ist (Aufschlagspunkt), kann vom Verleihungswerber nach Belieben gewählt werden, muß aber innerhalb des aufgeschlossenen Theils der Lagerstätte und des zu verleihenden G. (d. h. hier des Inbegriffs mehrerer in derselben Verleihung begriffenen Grubenmaße, § 34) liegen. In der Regel darf auf einen Aufschluß nur die für einen Freischurf vorbehaltene Zahl von Grubenmaßen (s. d. Art. Schurfschein) verliehen werden. Hat der Aufschlagspunkt aber eine solche Lage, daß sich aus demselben mehrere noch unverliehene Grubenmaße ausmessen lassen, so kann der Verleihungswerber bei Stein- und Braunkohlen bis zu vier Doppelmaßen, bei allen übrigen Mineralien aber bis zu vier einfachen Grubenmaßen auf einen Aufschluß lagern. Auch dann ist freilich das Feld des Oesterr. Gesetzes, so sehr eine liberale Praxis nachhilft (vgl. Ministerialerlaß vom 14. Juni 1862 [Nr. 38 R.G.Bl.] § 5), für die heutigen bergbaulichen Verhältnisse noch häufig zu beschränkt. Eine Zusammenschlagung darf nur auf das Doppelte der für einen Aufschluß gestatteten G.verleihung bewilligt werden (was sich aber auf die sog. zusammengesetzten G. des angezogenen Erlasses nicht mit bezieht). Ueberscharen, d. h. Gebirgstheile, welche von verliehenen Grubenmaßen so eingeschlossen sind, daß ein regelmäßiges Grubenmaß in dieselben nicht gelegt werden kann, sind besonders zu verleihen (§ 71). Auf verleihbare Mineralien, welche in Seifen, Flußbetten, Taggeröllen, aufgeschwemmtem Gebirge oder in alten verlassenen Halden außerhalb verliehener Felder sich befinden, sowie auf Bohnenerze und Raseneisenstein werden Tagmaßen (bis 32000 Quadratklaftern = 115000 qm groß) verliehen, welche regelmäßig nur bis zum festen Gesteine reichen; die Form ist beliebig (§§ 76 ff.). In Frankreich, wo keine gesetzlichen Vorschriften über die Feldesbeschaffenheit bestehen, hängt die Bestimmung der Größe, Form und Begrenzung der G. von der Festsetzung der Konzessionsurkunde ab. — Eine amtliche Vermessung (Verlochsteinung, Verpflockung) des verliehenen G. muß in Oesterreich binnen 1 Jahre nach der Verleihung statt-

finden. In Deutschland kann sie von jedem Bergwerksbesitzer für sein resp. seiner Nachbarn Feld verlangt werden. In Frankreich pflegt die Feldesvermessung zu den Konzessionsbedingungen zu gehören. Leuthold.

Grubenschulden. Das ältere Deutsche Bergrecht (vgl. Kursächsische Bergordnung von 1536 Art. 128) ging von der Anschauung aus, daß für Forderungen, welche sich auf Leistungen für ein Bergwerk gründeten, lediglich das letztere selbst hafte. Dadurch ward einerseits die Haftung des oder der Bergwerkseigenthümer, welche die Forderung eingegangen hatten, mit ihrem übrigen Vermögen ausgeschlossen, andererseits den ordnungsmäßig (d. i. mit bergamtlichem Vorwissen) kontrahirten G. ein dinglicher Charakter insofern aufgeprägt, als der jedesmalige Bergwerkseigenthümer auch die von seinen Besitzvorgängern zurückgelassenen G. mit vertreten mußte. Aus dieser Auffassung ergab sich naturgemäß zugleich die Sonderung der Bergwerksmasse von der gemeinen Masse im Konkursfalle. Das Preuß. LR. II. 16 entfernte sich vom Gem. R., indem es in § 292 zwar verfügte: „G. können von Gewerken, deren Bergwerkseigenthum aufgehoben ist, durch persönliche Klagen nicht zurückgefordert werden", im Uebrigen aber die allgemeinen Grundsätze über die Haftung für Forderungen einer Modifikation hinsichtlich der Bergwerksforderungen nicht unterwarf, so daß insbesondere Gewerken, so lange sie noch Kuxe besaßen, auch persönlich wegen der G. in Anspruch genommen werden konnten (Erk. des OTrib. vom 28. Septbr. 1854; Striethorst's Archiv, Bd. XV. S. 48). Streitig blieb dabei, ob § 292 nur die zwangsweise Aufhebung des Bergwerkseigenthums durch den Staat im Falle versäumter Zubußzahlung oder alle Fälle der zwangsweisen Aufhebung oder überdies auch noch die freiwillige Entsagung aller Gewerken im Auge habe und ob die Gewerken im Falle ihrer persönlichen Vertretungspflicht solidarisch oder pro rata zu haften hätten (vgl. Brassert, in Zeitschr. für Bergrecht, Bd. IV. S. 365 und Stobbe, Deutsches Privatrecht, Bd. I. S. 399). Die neueren Berggesetze sind zu dem allgemeinen Grundsatze zurückgekehrt, daß G., für welche nicht ein besonderes Pfandrecht bestellt ist, als lediglich persönliche Schulden des Kontrahenten gelten, welcher mit seinem Gesammtvermögen für dieselben einzustehen hat. Da aber die Gewerkschaft der neueren Berggesetze, wie die Aktiengesellschaft den Charakter der juristischen Person trägt, so kommt eine direkte Haftung der einzelnen Gewerken für die Gewerkschaftsschulden überhaupt nicht mehr in Frage (Preuß. Berggesetz § 99; Königr. Sachsen 1851 § 24; 1868 §§ 9, 10; Oesterreich 1854 § 138), und zwar zufolge positiver Bestimmung auch nicht mehr für die Gewerkschaften des alten Rechts (Preußen § 226; Königr. Sachsen 1851 § 15 ff.; Oesterreich § 168 ff.). Die Vorschriften hinsichtlich eines besonderen Bergwerkskonkurses sind aufgehoben in Preußen (Berggesetz §§ 53, 249, nach welchem letzteren jedoch den Bergarbeitern wegen des letztjährigen Lohnes ein Vorrecht inner- und außerhalb des Konkurses zusteht), dagegen nicht im Königr. Sachsen (1868 § 54 verb. mit § 39 der RKO. vom 10. Februar 1877) und in Oesterreich (KO. vom 25 Dezbr. 1868 § 41).

Leuthold.

Gruchot, Julius Albert, ♂ 19. III. 1805 zu Frankenstein (Schlesien), stud. in Heidelberg und Breslau, 1834 Hülfsrichter in Hagen (Westfalen), dann in Soest, 1847 Land- und Stadtgerichtsrath, von 1849 an am Appellationsgerichte in Hamm, wo er 1853 A.Ger.Rath wurde, 1861 Breslauer Ehrendoktor, 1873 als Geh. Justizrath pensionirt, † 9. X. 1879. Verdient durch die Begründung der „Beiträge z. Erläut. d. Preuß. Rechts durch Theorie u. Praxis", Hamm 1857 ff. (jetzt: Beiträge z. Erläut. des Deutschen Rechts, von Rassow und Küntzel, Berlin 1877 ff.).

Schriften: Preuß. Erbrecht in Glossen zum A. LR. auf Römischer und Germanischer Grundlage, unter Berücksichtigung der neueren Gesetzgebung dargestellt, Berl. 1865, 1866. —

Die Lehre von der Zahlung der Geldschuld nach heut. Deutschem Rechte, Berlin 1871. — Glossen zum A. LR. bis zum 7. Abschn. d. Tit. 16 Th. I. (in den Beiträgen).

Lit.: Küntzel in den Beiträgen Bd. XXIV. (1880) V—VIII.

Teichmann.

Grundbuchamt, Grund- und Hypothekenbehörde heißt das Amt, die Behörde, welche die Grund- und Hypothekenbücher (s. d. Art. Hypotheken- und Grundbücher) führt. Ihre Funktionen gehören mit sehr geringen Ausnahmen zur „freiwilligen" Gerichtsbarkeit, deshalb sind mit der Führung dieser Bücher regelmäßig die Gerichte, und zwar die Gerichte erster Instanz betraut. Jede dieser Behörden umfaßt einen geographisch abgeschlossenen Bezirk und hat nur für die in demselben belegenen Grundstücke Kompetenz. Früher waren sie vielfach kollegialisch organisirt, seit mit der neuen Reichsgerichtsverfassung Amtsgerichte die Gerichte erster Instanz bilden und ihnen das Grund- und Hypothekenwesen meistens übertragen ist, erledigen Einzelrichter die einschlägigen Sachen. Neben den Gerichten erster Instanz lag, bzw. liegt die Führung von Grund- und Hypothekenbüchern zum Theil auch noch in der Hand von Gerichten höherer Instanz, z. B. der Appell- oder Ober-Landes-Gerichte, z. B. für Lehn- und Fideikommißgüter, zum Theil auch in der Hand von Gemeindeobrigkeiten und landesherrlichen Verwaltungsbehörden (Königreich Sachsen, Bayern, Mecklenburg). Die Grundbuchbehörde tritt regelmäßig nur auf Antrag der Parteien oder Ersuchen zuständiger Behörden in Thätigkeit. — Unter dem Grundbuchrichter pflegt noch ein Grundbuchführer (Subalternbeamter) zu fungiren.

Gsgb. u. Lit.: Regelsberger, Das Bayerische Hypothekenrecht (1871), § 22. — v. Meibom, Das Mecklenburgische Hypothekenrecht (1871), § 8. — Siegmann, Das königlich Sächsische Hypothekenrecht (1875), § 3. — v. Bar, Das Hannoversche Hypothekenrecht (1871), § 6. — Dernburg und Hinrichs, Das Preußische Hypothekenrecht (1877), §§ 10 u. 15. — Turnau, Die Preußischen Grundbuchgesetze in ihrer durch die neue Reichs- und Landesgesetzgebung gewonnenen Gestalt (1879), S. 10 ff. — Preuß. Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 § 20 ff. — RGVG. § 22. — Preuß. AG. zum Deutschen GVG. vom 24. April 1878 § 31 und die sonstigen LandesGG. zum RGVG. Lastig.

Gründergewinn. Mit dem Ausdruck „G.", auch „Gründerlohn" genannt, bezeichnet man diejenigen Vortheile, welche die Gründer von Aktiengesellschaften für sich erstreben, resp. um derentwillen sie das Werk der Gründung vornehmen. Die Errichtung von Aktiengesellschaften öffnet denjenigen, welche sie ins Leben rufen, mannigfache Wege zur Erzielung bedeutenden Gewinnes. Und in Perioden erhöhter Unternehmungslust kann dieser um so rascher und sicherer realisirt werden, als die aus dem Statut ersichtlichen oder hinter demselben vermutheten Vortheile der Gründer, wie groß sie immer sein mögen, einer völligen Indifferenz auf Seiten der Aktienkäufer begegnen, sofern diese nur auch ihrerseits eine begründete Aussicht auf fernere Kurssteigerung zu haben glauben. Bis zur Novelle vom 11. Juni 1870 war in den meisten Deutschen Ländern die Befugniß zur Gründung von Aktiengesellschaften von einer staatlichen Konzession abhängig. Nöthigte die Konzessionirung, da ihr die Entscheidung der Bedürfnißfrage auf Seiten der Regierungsorgane vorausgehen mußte, zu einer für die letzteren höchst mißlichen Kritik geschäftlicher Verhältnisse, so hatte sie doch jedenfalls den praktischen Werth, daß die Regierung eine Ueberproduktion von Aktien durch Versagung weiterer Konzessionen zu hindern vermochte. Die seitdem eingetretene Gründungsfreiheit muß nun das Korrektiv gegen Ausschreitungen in dem rechtlichen Gefüge des Gesetzes selbst finden, welches durch seinen Gesammtinhalt einer mißbräuchlichen Anwendung Zügel anzulegen berufen ist. Man kann aber nicht zugestehen, daß das jetzt in Deutschland geltende Aktienrecht dieser Aufgabe bereits genüge. Es giebt zwei Hauptarten von G. Ein solcher kann der Gesellschaft selbst, durch Vorbedingung von Anrechten auf die Erträgnisse oder Leistungen derselben, oder er kann den Aktionären, d. h. den ersten Erwerbern der neu ge-

schaffenen Aktien im Kurse resp. als Provision abgefordert werden. Die erstere Art, welche weniger ins Gewicht fällt, umfaßt die im Statut ausdrücklich fixirten sog. Gründervorrechte, auch kurzweg „Gründerrechte" genannt. Bei älteren Gesellschaften bestehen solche Rechte in Ansprüchen auf gewisse Quoten des Reinerträgnisses, bei manchen Eisenbahngesellschaften ist für die Gründer und ihre Familien das Recht der freien Fahrt auf lange Zeitperioden hin ausbedungen. Ein wichtiges Gründervorrecht bildet die in den Statuten des letzten Jahrzehnts fast ausnahmslos wiederkehrende Bestimmung, wonach den Gründern bei neuen Emissionen, also bei Erhöhung des ursprünglichen Grundvermögens, ein Bezugsrecht auf eine Quote der neu zu emittirenden Aktien zu einem vortheilhaften Kurse, gewöhnlich zum Parikurse, vorbedungen ist. Abmachungen solcher Art sind für das wirthschaftliche Interesse der Aktiengesellschaften unter Umständen nicht ungefährlich. Da nämlich die Gründer in der Regel dauernd durch ihre Mitgliedschaft in den Aufsichts- oder Verwaltungsräthen resp. im Vorstande einen Einfluß auf die Verwaltung üben, so besteht die Tendenz, wo es irgend angeht, und selbst bei mangelndem inneren Bedürfnisse Erhöhungen des ursprünglichen Gesellschaftskapitals vorzunehmen, um so jenes Gründerrecht zu realisiren. Ein zu großes Kapital aber kann, indem es zu fehlerhaften Unternehmungen oder zu einem zweckwidrigen Großbetriebe verleitet, die Gesellschaft in nicht geringerem Maße schädigen, als der Mangel an Betriebskapital dies vermag. Nach Art. 209 b des HGB. müssen, wie bereits bemerkt, alle Vortheile dieser Art, um rechtsgültig zu sein, im Statut ausdrücklich festgesetzt werden.

Für die Interessen der Aktiengesellschaft viel bedeutsamer und einschneidender ist derjenige G., welcher den Aktionären direkt abgefordert wird, nämlich der Kursgewinn. Der schrankenlosesten Habsucht wird bei Normirung desselben Thür und Thor durch den Umstand geöffnet, daß er mit Hülfe gewisser gesetzlicher Vorschriften auch verdeckt abgefordert werden kann. Offen liegt er nur bei den reinen Geldgesellschaften (s. d. Art. Gründungsprospekt), wo er lediglich im Agio zu suchen ist. Sobald diese Schranke besteht, ist dem Aktienkäufer die Möglichkeit gewährt, zu berechnen, welchen Betrag über die baare Einlage des Gründers resp. des ersten Zeichners hinaus er mit Rücksicht auf die Qualität des neuen Unternehmens als Kaufpreis bewilligen soll, resp. bewilligt habe. Daher ist die Gründung von Banken und Versicherungsgesellschaften an sich relativ unverfänglich, übrigens der erreichbare Gewinn ein relativ mäßiger. Freilich ermöglichen eigenthümliche Rechtsverhältnisse auch hier eine künstliche Steigerung. Nach geltendem Deutschen R. (Art. 222 des HGB.) ist es nämlich zulässig, die Zeichner von Aktien, auf welche 40 Prozent eingezahlt sind, von ihrer Haftpflicht für weitere Einzahlungen zu liberiren, und sobald dies geschehen, auf den Inhaber lautende Interimsscheine auszugeben, welche am Markte ebenso leicht umsetzbar sind, wie vollgezahlte Aktien. Ein auf solche Interimsscheine gewährtes Agio ist nun viel größer als es erscheint. Sind z. B. auf eine Aktie im Nominalbetrage von 300 Reichsmark nur 40 Prozent, also 120 Reichsmark, eingezahlt, so bedeutet der Kurs von 110 Prozent eines solchen Papiers in Wahrheit 125 Prozent; denn es werden auf 120 eingezahlte Reichsmark 30 Reichsmark, also der vierte Theil der eingelegten Summe als Agio bewilligt. Erfahrungsmäßig wird aber dieses Verhältniß von Seiten der Kapitalisten nicht sonderlich beachtet. Deshalb pflegten die sachkundigen Finanziers in den Jahren 1870—1872 bei der Gründung von Banken das wirklich als Gesellschaftsvermögen projektirte Kapital in der Weise zu beschaffen, daß sie es auf 40prozentige Interimsscheine vertheilten. Suchte man für eine neue Bank z. B. 3 Millionen Thaler, so normirte man das Grundkapital auf $7^1/_2$ Millionen mit 40prozentiger Einzahlung. Dadurch war es möglich, ein entsprechend höheres Agio, also einen entsprechend höheren Gesammtgewinn an dem Unternehmen der Gründung zu erzielen. Das war indeß keine Uebervortheilung der Aktienkäufer, welche bei genügender Ueberlegung die Sachlage selbst zu beurtheilen vermochten. Weit verfänglicher ist jene andere Spezies

des G., welche durch die Gründung von Eisenbahnen oder von Aktiengesellschaften mit Apports verdeckt in Anspruch genommen wird. Die Eisenbahngesellschaft hat zwar von Anfang an gleich den Banken und Versicherungsgesellschaften ein baares Grundvermögen, muß dies aber gemäß statutarischer Vorschrift zu einem gewissen Zwecke verwenden, so daß es sich für alle Zeit in ein anderes Vermögensobjekt verwandelt. Das geltende Recht hat hier so wenig Fühlung mit den wirthschaftlichen Verhältnissen, daß es die Herstellung von Eisenbahngesellschaften, insofern die Mitwirkung des Kapitalmarktes dabei nöthig ist, streng genommen unmöglich macht, da es vorschreibt, daß das Grundkapital jeder Aktiengesellschaft voll gezeichnet und eingezahlt werden müsse. Bei Befolgung dieser Vorschrift kommen den Zeichnern von Eisenbahnaktien diese auf den Preis des Parikurses zu stehen. Keine neu geschaffene Eisenbahnaktie aber, insbesondere keine derjenigen Linien, von denen seit Herstellung der großen Hauptstraßen noch die Rede sein kann, wird am Geldmarkte dem Parikurs werth gehalten. Denn der Kapitalist berechnet, daß diese Aktie zunächst für die Dauer des Baues mäßige, überdies aus dem Grundkapital entnommene Zinsen, die sog. Bauzinsen, abwirft, und nach Fertigstellung der Linie für den günstigsten Fall nur eine von minimalen Beträgen langsam im Laufe der Jahre emporsteigende Dividende zu gewähren vermag. Für Papiere solcher Ertragsfähigkeit aber lehnt der Deutsche Geldmarkt der Gegenwart den Parikurs ab. Um daher unter der Herrschaft der Novelle vom 11. Juni 1870 Eisenbahnen zu gründen, sahen sich die Unternehmer zu künstlichen Auswegen genöthigt. Man verdang den Bau an einen Bauunternehmer resp. an eine große Baugesellschaft, und ließ sich von letzterer unter dem Titel einer Provision für die verschaffte Gelegenheit zur Ausführung des großen Bauwerkes eine beträchtliche Summe zahlen, durch deren Anrechnung auf die Zeichnungsverbindlichkeit der Selbstkostenpreis der zu gewährenden Einlage unter pari zu stehen kam. Diese Provision wurde meistens so hoch gegriffen, daß die Aktien von den Zeichnern mit beträchtlichem Gewinn, und dennoch unter pari verkauft werden konnten. Selbstverständlich waren solche Manipulationen nur möglich, wenn das nominale Grundkapital der Eisenbahngesellschaft wesentlich höher normirt war, als der thatsächliche Herstellungspreis der Eisenbahnlinie dies erforderte; denn die Baugesellschaft oder der Bauunternehmer, welcher sich in ein so verwickeltes Geschäft einließ, erstrebte einen bedeutenden Gewinn am Bau. In Folge dieser Rechtslage sind denn auch die neuen Eisenbahnunternehmungen nach vielen Richtungen wirthschaftlich geschädigt worden. In noch weit größerem Maßstabe aber ermöglicht die Herstellung von Aktiengesellschaften mit Apports eine Erzielung von G. Die Novelle vom 11. Juni 1870 gestattet im Art. 209 b eine Einbringung von Vermögensstücken oder Anlagen in die neu zu gründende Gesellschaft dergestalt, daß, wenn dieselbe von Seiten der Zeichner geschieht, im Statut die Anzahl von Aktien bestimmt werden darf, welche für die Anlage hingegeben werden, während, wenn dritte Personen inferiren, das Statut den Preis zu bestimmen hat, für den sie erworben werden soll. Eine Uebereinstimmung des Inferirungspreises mit dem wahren Werthe der inferirten Sache ist nicht gefordert; auch braucht das Statut keine Angaben darüber zu enthalten, zu welchem Selbstkostenpreise genau oder ungefähr der Inferent die betreffende Sache erworben habe. Es ist also beispielsweise gestattet, eine Aktiengesellschaft wie folgt zu gründen: Der Kreis der Gründer und ersten Zeichner erwirbt eine Fabrik zum Preise von 300 000 Mark und gründet eine Aktiengesellschaft mit einem Nominalkapital von einer Million Mark, zerlegt in 2000 Stück Aktien à 500 Mark. Im Gesellschaftsvertrage kommt man überein, 1600 Stück dieser Aktien als Gegenwerth für die inferirte Fabrik zu bestimmen, und der neu zu begründenden Gesellschaft außerdem mittels der restirenden 400 Aktien noch 200 000 Mark als Betriebskapital zuzuführen. Es besteht dann eine Aktiengesellschaft mit dem Nominalkapital von einer Million Mark, welche als Vermögen jene Fabrik nebst 200 000 Mark Betriebskapital aufweist, und 2000 Stück Aktien à 500 Mark aus-

gegeben hat, während der Selbstkostenpreis dieser Aktien für die Gründer auf 300000 + 200000, mithin auf 500000 Mark oder, in Prozenten ausgedrückt, auf 50 Prozent zu stehen kommt. Wenn sich dies so verhalten kann, so folgt daraus, daß bei einer mit Apports gegründeten Aktiengesellschaft der Nominalwerth keinerlei Maßstab für den wahren Werth, mithin auch keinen Maßstab für den angemessenen Kaufpreis gewährt. Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß der Nominalbetrag der Aktien auf den Aktienkäufer eine Täuschung eminenter Art ausübt, indem der Laie sich von der Ansicht nicht trennen kann, daß der Nominalbetrag einer Aktie ungefähr dem gemeinen Werth derselben entspreche. Unter solchen Umständen war es möglich und ist es gewissenlosen Geschäftsleuten fortgesetzt möglich, durch Gründung von Aktiengesellschaften mit Apports ganz übermäßige Gewinne zu erzielen. Nur eine Beseitigung der Nominalwerthe vermöchte so verfänglichen und gefährlichen Geschäftsunternehmungen einen wirksamen Riegel vorzuschieben, da der andere denkbare Ausweg, nämlich die Untersagung der Gründung von Aktiengesellschaften mit Apports dem praktischen Bedürfniß nicht entspricht. (Vgl. im Uebrigen und über die Literatur den Art. Gründungsprospekt). H. Löwenfeld.

Gründler, Karl Aug., ♂ 21. XI. 1769 zu Halle, wurde 1797 ordentlicher Professor in Erlangen, † 19. V. 1843.

Schriften: De fidejuss. fidejuss., Hal. 1794. — Syst. Entw. d. Lehre v. d. Verjährung d. peinl. Strafe, Halle 1796. — Können die symb. Bücher d. luth. Kirche abgeändert werden? Halle 1796. — Syst. d. Preuß. Rechts, Bayreuth 1798. — Die Erbfolge nach Grundsätzen des gemeinen Preuß. Rechts, Nürnb. 1798. — Grundsätze des Teutschen peinl. Rechts, Halle 1799. — Institutionen des Rechts, enthaltend die Einl., Encykl. u. Method., Erl. 1808. — Polemik des Germ. Rechts, Merseb. u. Leipz., 1832—38. — Uebers. d. Quellen d. in den Deutschen Bundesstaaten gelt. Land- und Lehnrechte, Ilmenau 1832. — Ueber die Rechtmäßigkeit gemischter Ehen, Leipz. 1838. — Das im Königr. Bayern geltende kath. u. protest. Kirchenrecht, 1839.

Lit.: Neuer Nekrolog der Deutschen für 1843, II. S. 1223. — Schulte in d. Allg. Deutsch. Biogr. X. 35; Derselbe, Gesch., III. b S. 184. Teichmann.

Grundschuld, Grundschuldbrief, s. Hypothek, Hypothekenbrief.

Grundsteuer. Eine Steuer vom Rohertrag des Bodens gehört zu den ältesten Steuerweisen, welche nach der ersten Ansiedelung der Völker auftreten. Wie der Zehnte im Orient zuerst erscheint, so lebt er dort noch fort, z. B. in der Türkei, als eine Hauptstaatssteuer. Als Fortsetzung dieses primitiven Steuersystems sind die hochgeschraubten G. in China, Ostindien und anderen Staaten des Orients entstanden. Die Grundsteuern vom Reinertrag in den Kulturstaaten Europa's dagegen sind aus der Entwickelung des Lehnswesens hervorgegangen, dessen Fortbildung allerdings in den einzelnen Ländern in sehr verschiedenen Richtungen auseinander ging.

In England ist die finanzielle Seite des Feudalwesens frühzeitig und gleichmäßig ausgebildet. Schon unter Heinrich II. beginnt die Ablösung der Kriegsdienste mit hohen Schildgeldern (scutagia). Die Lehnshülfsgelder werden in England sehr prompt erhoben, die Gebühren des Besitzwechsels und die Lehnsvormundschaft werden zu einer bedeutenden Finanzquelle. Die daneben stehenden Schatzungen (tallagia) der Stadtbürger und ländlichen Hintersassen standen zu den Leistungen der Ritterschaft nicht sowol durch ihre Höhe in Mißverhältniß, als sie durch willkürliche Wiederholung und ungleiche Schätzung Gegenstand der Beschwerde wurden. Diese Verhältnisse haben im 13. Jahrh. zu einem gemeinsamen Widerstand der steuerpflichtigen Klassen geführt, und durch gemeinsame Interessen der Stände die Parlamentsverfassung erzeugt. In den parlamentarischen Beschließungen verschmelzen die geschiedenen Steuersysteme allmählich zu gemeinsamen Bewilligungen. Gegen den Schluß des Mittelalters erscheinen sie unter dem Namen von Subsidien und

Fünfzehnten, als Steuersimpla in fester Summe, welche der Anlage nach vom Grundbesitz mit 20 Prozent, vom beweglichen Einkommen mit $13^1/_3$ Prozent erhoben werden sollten. In den späteren Verfassungskämpfen hat die Republik sehr erhöhte und gleichmäßigere Grund- und Einkommensteuern erhoben, welche sich auch in die Zeiten der Restauration fortsetzten. Das stetige Bestreben der Stände, die Steuerpflicht auf feste Summen zu limitiren, hat aber schon am Schluß des 17. Jahrh. wieder zu einer Kontingentirung und festen Repartition unter die größeren Grafschafts- und analogen Verbände geführt. Alle diese Steuern waren der Anlage nach als Einkommensteuern gemeint, trafen indessen den Grundbesitz als Hauptquelle des nationalen Einkommens vorzugsweise. Das stetige Bestreben der Stände, sie auf eine feste Gesammtsumme zurückzuführen, hatte mittelbar die Folge, daß auch die Untervertheilungen ziemlich stetig beibehalten wurden. Eben damit heftet sich die Steuer vorzugsweise an den Grundbesitz, und wird deshalb im 18. Jahrh. als land-tax bezeichnet, obwol dem Recht nach noch immer der bewegliche Besitz mit eingeschätzt werden sollte. Je mehr sich indessen die Untervertheilung im Einzelnen fixirte, um so mehr wurde der Beitrag aus dem beweglichen Vermögen ein nomineller. Er wird in späterer Zeit nur noch durch eine Reservationsklausel in den Parlamentsbeschlüssen vorbehalten. Durch diese Stetigkeit, ohne Rücksicht auf das Staatsbedürfniß im Ganzen und auf den Wechsel der Ertragsfähigkeit der Grundstücke im Einzelnen, trat eine solche Degeneration der Steuernatur ein, daß am Schluß des 18. Jahrh. die alte Normalsteuer wie eine Reallast erschien, welche nun durch 38 Geo. III. c. 60 für ablösbar erklärt wurde. Sie sank damit seit 1798 von 1 989 673 auf jetzt etwa 1 100 000 £ herab. — Inzwischen war jedoch seit den Zeiten der Revolution der Besitz an Gebäuden mit Haus- und Fenstersteuern reichlich bedacht worden. Noch viel weitergehend beanspruchten die Kommunalsteuern den ländlichen und städtischen Grundbesitz nach einem gleichen Maßstab. Durch die Gesetzgebung der Tudors waren die Kommunallasten auf die visible profitable property in jedem Kirchspiel gelegt worden, und im Verlauf der Zeit ist dieses Prinzip auf alle Gemeinde- und Grafschaftssteuern ausgedehnt worden. Diese local taxation trifft den gesammten Grundbesitz mit allen daran befestigten Anlagen nach dem Maßstab des Mieths- oder Pachtwerths, und hat durch die Bedürfnisse der Armenverwaltung, der Gesundheitspolizei und der neueren städtischen Anlagen einen solchen Umfang gewonnen, daß nach einer Zusammenstellung des Armenamts vom Juni 1870 diese Gesammtbelastung im weitesten Umfang etwa 29 000 000 £ erreicht, wovon jetzt freilich schon die größere Hälfte auf Wohn-, Fabrikgebäude und Bergwerksanlagen fällt. Es kommt dazu endlich noch, daß die neueren Vermögens- und Einkommensteuern den Grundbesitz nochmals mit seinem wechselnden Ertragswerth (nach Abzug der Steuern) voll heranziehen. Der geringe Umfang der land-tax giebt danach ein unrichtiges Bild von der in der Wirklichkeit sehr hohen Belastung des Englischen Grundbesitzes für öffentliche Bedürfnisse, welche von Zeit zu Zeit Entwürfe zu einer Grundsteuerentlastung hervorruft.

In Frankreich hat das Lehnswesen einen völlig verschiedenen Gang genommen. Die tallagia (tailles) der Städte und Hintersassen blieben hier ein völlig gesondertes Steuersystem, da Adel, Ritterschaft und Geistlichkeit ihrer Staatspflicht durch Lehndienst und dons gratuits zu genügen behaupteten. Auch als die Kriegsdienste der Lehnsmilizen gänzlich in Verfall gekommen, begnügte sich das Königthum damit, den herrschenden Klassen ihre Herrschaftsrechte zu beschränken und allmählich zu entziehen, ohne sie einer gleichmäßigen Steuerpflicht zu unterwerfen. Die taille, welche 1439 für permanent erklärt wurde, blieb eine Steuer des dritten Standes, welche schon in der Zeit Colbert's von 1 800 000 auf 40 000 000 Livres gestiegen war, und durch Beschlüsse des königlichen Raths sich später verdoppelte und vervierfachte. Seit dem Schluß der Regierung Ludwig's XIV. war noch die Steuer des Zwanzigsten hinzugekommen, auf welche sich die gesetz-

lichen und usurpirten Exemtionen der privilegirten Klassen forterstreckten. Es gab demnach bis zum Ausbruch der Revolution keine eigentliche G. in Frankreich, vielmehr waren die mittelalterlichen **tallagia** wie die späteren Zwanzigstel auf das Gesammteinkommen aus Grundbesitz, Mobilien und Gewerbe berechnet. Dieses den dritten Stand und die Staatsfinanzen gleich schwer beschädigende Steuersystem führte zu dem naturgemäßen Rückschlag, welcher durch Gesetz vom 23. Novbr. 1790 eine gleichmäßige G. auf Liegenschaften und Gebäude einführte und solche nominell auf 240 000 000 Francs normirte. Die schwersten Mängel der Veranlagung wurden durch das Gesetz vom 3. **Frimaire an VII.** gehoben. Die schon vom Konvent dekretirte Katastrirung des Landes ist erst unter dem Kaiserreich begonnen, und hat 40 Jahre bis zur Vollendung beansprucht mit einem Kostenaufwand von 150 000 000 Francs, ungerechnet die Kosten der jährlichen Revision. Die Grundsätze der Bonitirung, der Berechnung des Reinertrags und die Veranschlagung der Steuer nach 15 jährigem Durchschnitt mit Weglassung der beiden günstigsten und der beiden ungünstigsten Jahre sind vielfach als mustergültig nachgeahmt worden. Die Höhe der Gesammtsteuer hat nach dem Maßstab der politischen Machtverhältnisse gewechselt. Unter der Restauration bis auf 150 000 000 Francs herabgesetzt, ist sie später langsam wieder erhöht, und durch die Steuerzuschläge für Kommunen und Departements ortsweise so angeschwollen, daß das Gesetz, welches ein Maximum dieser Zuschläge fixirt, zu einer Nothwendigkeit wurde. Die Vertheilung zwischen Gebäude und Landbesitz ergab bis in die neueren Zeiten ein Durchschnittsverhältniß, nach welchem der Landbesitz $^3/_4$ der Gesammtsteuer beiträgt.

Die Deutschen Verhältnisse des Mittelalters bieten ein nach den Landschaften verschiedenes Bild dar. Das Lehnswesen bildet hier weder die ausschließliche, noch die hauptsächliche Quelle der Besteuerung, die vielmehr aus allerlei guts- und schutzherrlichen Verhältnissen in privatrechtlicher Weise ihren Anfang nahm. Das entstandene „Herkommen" wurde auch nach Bildung der landständischen Verfassungen als Recht des Landesherrn überall anerkannt. Neue außerordentliche Abgaben blieben grundsätzlich von einer Bewilligung der Stände abhängig, und bildeten das Hauptband der territorialen Landstände, freilich unter fortdauernder Scheidung von Rittern, Prälaten und Städten, welche zu einem durchgreifenden gemeinsamen Steuerfuß nicht zu gelangen vermochten. Die dabei vorherrschende Belastung des Grundbesitzes lag weniger in der Anlage dieser Steuern, als in den thatsächlichen Verhältnissen des mittelalterlichen Besitzes. Vertrag und längeres Herkommen, theilweise auch die Reichsverfassung, bildeten allmählich ein System von „nothwendigen" Steuern, im Unterschied von den freiwilligen. Im 18. Jahrhundert galt (unter Zustimmung der Reichsstände) der Grundsatz, daß die Landstände das zur Landesverwaltung Nothwendige überhaupt bewilligen müssen, soweit das landesherrliche Kammergut nicht ausreicht. Der fehlende Konsens der Landstände wird in solchem Fall durch das Reichskammergericht ergänzt. Auch mit dem Verfall der landständischen Verfassungen dauerte indessen die Bestätigung der Landesprivilegien und damit die Zusicherung fort, „keine neue Steuer von den Ständen ohne deren Zustimmung zu verlangen". Hatte schon die Zusammensetzung der drei Stände zu einer ungleichen Vertheilung der Steuerlast geführt, so wirkten im Verlauf der Zeit noch nachtheiliger der Antheil der Stände an der Untervertheilung der Steuern und jene negativen Privilegien zur Abwehr direkter Besteuerung. Die wachsenden Staatsbedürfnisse wurden damit auf ein System indirekter Steuern, auf eine fast ausschließliche Belastung des Bauernstandes und demnächst der Städte verwiesen. Die veralteten Kriegsdienste der Rittergüter wurden in sehr ungleichem Maße und selten mit einem wirklichen Aequivalent von G. ersetzt. Es entstand daraus ein überaus ungleichartiges, zufälliges Verhältniß des Grundbesitzes zur Staatssteuerlast, dessen Ausgleichung auch in größeren Territorien theils durch die nominelle Fortdauer landständischer Verfassungen, theils

durch feierliche Zusagungen der Landesherren beim Erwerb neuer Gebietstheile erschwert wurde, so sehr schon die staatsrechtliche und staatswirthschaftliche Lehre des 18. Jahrh. einer Steuerausgleichung das Wort redete.

Verhältnißmäßig früh hat in Oesterreich die Theresianische und Josefinische Gesetzgebung eine gleichmäßigere Heranziehung des Grundbesitzes zur Staatssteuerlast ohne Rücksicht auf historische Privilegien durchgeführt, wenn auch mit provinziellen Ungleichheiten. Noch heute ragt Oesterreich mit einem verhältnißmäßig hohen Steuersatz des Grundeigenthums hervor. Viele der zum Rheinbund gehörigen Staaten sind im 19. Jahrh. theils unter dem Einfluß Französischer Herrschaft, theils selbstständig in gleicher Richtung vorgegangen.

Verhältnißmäßig zurückgeblieben erschienen dagegen die Grundsteuerverhältnisse Preußens, obgleich der Große Kurfürst und Friedrich Wilhelm I. wirksame Ausgleichungen vorgenommen hatten. Die zusammengesetzte Gestalt der Monarchie erklärt es, daß sich nach der Rekonstruirung des Reichs (1815) eine lange Reihe widersprechender Systeme in Stadt und Land, in den mittleren und östlichen Provinzen 16 Hauptkategorien von G., im Ganzen über 100 besondere Grundsteuerarten vorfanden. Die Zusicherung der Ausgleichung und Aufhebung der Steuerprivilegien in den Edikten vom 27. Okt. 1810 und 7. Sept. 1811 war unausgeführt geblieben. Nach endlosem Streit und mit Bewilligung ansehnlicher Entschädigungen sind endlich die drei Gesetze vom 21. Mai 1861 zu Stande gebracht, durch welche eine für den Staat gleichmäßige Grund- und Gebäudesteuer (vielfach unter Benutzung des Musters der Franz. Gesetzgebung) zu Stande gebracht ist. Seit 1866 ist durch besondere Gesetze eine gleichmäßige Gestaltung der Grundsteuerlast in den neu erworbenen Provinzen hinzugekommen, in denen die frühere Gesetzgebung den Boden dafür schon bereitet hatte.

Die durchgreifende Gleichmäßigkeit dieser neu geordneten G. war erforderlich, um die historisch zufälligen Ungleichheiten und grundlos gewordenen Steuerbefreiungen zu beseitigen. Durch die immer wieder eintretende Fixirung der Grundsteuersätze im Einzelnen war ihre Steuernatur degenerirt, und der Schein einer Reallast entstanden. Die volkswirthschaftlichen Doktrinen waren dadurch verleitet worden, den Steuercharakter dieser Lasten überhaupt zu bestreiten. Jede längere Fortdauer dieser Zustände machte ihre Korrektur schwieriger und für den zeitigen Besitzer verletzender. Der Staatsverband ergreift unmittelbar die Person des Unterthanen und erst durch Vermittlung der Person das Vermögen. Nach richtiger Auffassung der Steuerpflicht als absoluter Verpflichtung des Staatsangehörigen von wegen seines Besitzes ist deshalb die Berechtigung des Staats auch zur G. unbestreitbar. Da der Staat dies Recht auch als Regel in allen Landestheilen bereits ausübte, so wurde es nothwendig, die einzelnen Landestheile und die einzelnen Besitzweisen in verhältnißmäßiger Gleichheit heranzuziehen. Die Folge des Zusammenwachsens des Staats aus Landschaftsverbänden ist nun allerdings eine verhältnißmäßig starke Heranziehung der Boden- und Hausrente zu dem Gesammtbedürfniß des Staats, welche in ihrer heutigen Gestalt vielleicht nur einen Uebergangszustand bildet. Der natürliche Beruf des Grundbesitzes als dauernde Grundlage des Nachbarverbandes verweist vielmehr die Gemeinde-, Kreis- und Provinzialbedürfnisse vorzugsweise auf Grundsteuern. Trotz alles Streits der Steuerinteressen hat sich eine vorzugsweise Betheiligung des Grundbesitzes an den Kommunallasten in den meisten Theilen Europa's erhalten, zum Theil neu gebildet. Von einer anderen Seite aus führt das berechtigte Bestreben nach einer Dezentralisation der Staatsverwaltung zur Uebernahme erheblicher Staatslasten auf Provinzial- und Kreisfonds. Die angemessene Kompensation dafür wird die Uebereignung eines entsprechenden Theils der Staatsgrund- und Gebäudesteuer sein, auch wol das Endziel einer völligen Uebereignung an die Kommunalverbände. Bei einer weitergehenden Reform unseres Steuerwesens wird der Gesichtspunkt, die Personalsteuern vorzugsweise dem Staat, die Realsteuern vorzugsweise den Pro-

vinzial- und Kommunalbehörden zuzuweisen, sich geltend machen. Dies an sich richtige Ziel setzt aber die Anerkennung einer gleichmäßigen Steuerpflicht des Grundbesitzes, eine Unterwerfung unter die Staatsgesetzgebung voraus, während die wirthschaftliche Theorie, welche die G. als passive Grundrente behandelt, zur Zersplitterung des feudalen Systems zurückführen würde.

Lit.: Eichhorn, Deutsche Rechtsgeschichte, III. 436. — Zachariä, Deutsches StaatsR., II. 218—228. — v. Mohl, Württemb. StaatsR., II. § 295. — v. Rönne, Preuß. StaatsR., II. §§ 481, 482. — Preuß. Gesetzentwürfe, betr. die Regulirung der Grundsteuer nebst Motiven, Berl. 1859. — Schimmelpfennig, Die Preuß. Grundsteuerverfassungen, 3. Aufl. 1859. — R. Gneist, Die Engl. Grundsteuerverfassung, Berl. 1860; Derselbe, Die Regulirung der Kommunalsteuern, 1881. Gneist.

Grundstückstheilungen, s. Dismembrationen.

Gründungsprospekt. Unter „Prospekt" versteht man in der modernen Sprache der Handelswelt jede öffentliche Darlegung finanzieller Verhältnisse, durch welche das Publikum zum Erwerb von Werthpapieren bestimmt werden soll. Große Finanzoperationen, welche eine Veräußerung von au porteur lautenden Werthpapieren zum Ziel haben, geschehen nicht immer durch direkten Verkehr des Geldsuchers mit dem Publikum der Kapitalisten, sondern häufig durch Vermittelung großer Bankhäuser oder Bankanstalten, welche einzeln oder im kleinen geschlossenen Kreise das Geschäft mit dem Geldsucher vereinbaren, und dann ihrerseits in der Hoffnung auf Gewinn die Weiterveräußerung an das große Publikum unternehmen. Solche Weiterveräußerung nennt man „Emission". Auch dieser Begriff hat in der modernen Geschäftssprache eine technische Bedeutung erlangt. Nicht jede Veräußerung von größeren Vorräthen an Werthpapieren wird so bezeichnet, sondern speziell diejenige, durch welche das Papier seitens des Einzelnen oder seitens eines kleinen Kreises unter einander vertragsmäßig verbundener Uebernehmer in die Hände des großen Publikums lanzirt wird, zu welchem Zwecke dann neben den natürlichen Hülfsmitteln, d. h. dem in Vergleich zu anderen gleichgestellten Papieren billigeren Preise, den besseren Zins- resp. Amortisationsbedingungen ꝛc., auch allerlei künstliche Mittel, wie die Veranstaltung von Kaufsaufträgen seitens auswärtiger Kapitalisten, die dadurch hervorgerufene günstige Stimmung für das neue Papier, oder eine allgemeine Animirung des Publikums durch Kurssteigerungen gleich rangirender Werthpapiere in Anwendung gebracht werden. Der Kapitalist, welcher den wahren finanziellen Werth eines neuen Papiers nicht leicht zu beurtheilen vermag, richtet sich aber bei seinen Entschlüssen gern nach dem allgemeinen Ansehen, welches das emittirende Bankhaus oder die Gruppe emittirender Bankhäuser aus dem Schicksal früher emittirter Papiere für sich in Anspruch nehmen kann. Daher redet man auch von einem „Emissionskredit", womit der Grad des allgemeinen Vertrauens zu den Emissionen einer Bankgruppe oder eines einzelnen Bankhauses bezeichnet wird. Jedes Werthpapier hat seine eigene Entstehungsgeschichte, sein Kurs bestimmt sich aus der Zahlungsfähigkeit des Schuldners und aus der Qualität der vertragsmäßigen Unterlagen. Es wird deshalb selbst bei der Emission von Staatsanleihen, und bei Anleihen von Kreis- oder Kommunalverbänden, noch mehr bei Emissionen von Schuldbriefen landschaftlicher Verbände oder privater Kreditanstalten, nicht weniger bei der Negotiirung von Eisenbahnanleihen und bei den Kreditoperationen industrieller Assoziationen eine Darlegung der einschlägigen Verhältnisse in den öffentlichen Blättern unternommen; diese ist der Prospekt.

Eine besondere Unterart des Prospektes ist der „G.", d. h. diejenige öffentliche Darlegung, durch welche das Publikum zur Betheiligung an neuen Aktiengesellschaften veranlaßt werden soll. Für die Gründung von Aktiengesellschaften giebt es zwei Wege. Der eine besteht darin, daß die Projektanten des neuen Unternehmens die Verfassung der Gesellschaft (das Statut) herstellen, und Andere zur Betheiligung als erste Zeichner öffentlich oder mit beschränkter Oeffentlichkeit einladen. Dann sind

Diejenigen, welche sich durch Zeichnungen betheiligen, erste Zeichner im Sinne des Art. 208 des HGB.; die Zeichnungsscheine bilden in ihrer Gesammtheit neben dem Statut das zur Gründung der projektirten Gesellschaft erforderliche Material. Dieser Modus, in der Theorie „Gründung durch successive Betheiligungserklärungen" genannt, ist in der Praxis der seltenere. Häufiger geschieht die Gründung in der Weise, daß ein geschlossener kleiner Kreis von Projektanten zugleich die Gesammtheit der ersten Zeichner bildet, d. h. daß die Projektanten unter sich das ganze Kapital zeichnen, die Gesellschaft herstellen, und die durch eigene Zeichnung erworbenen Aktien im Wege des einfachen Verkaufs an das Publikum bringen. In beiden Fällen geschieht die öffentliche Einladung des Publikums in der Regel unter Erlaß eines Prospektes, den die Handelswelt, und neuerdings auch die Rechtswissenschaft technisch als „G." bezeichnet. Streng genommen ist nur ein behufs Gründung durch successive Betheiligungserklärungen erlassener Prospekt ein G.; denn nur durch einen solchen werden die Reflektanten zur Theilnahme an einer Gründung eingeladen. Aber auch jene zum Zwecke des Verkaufs bereits vorhandener Aktien publizirte Darlegung führt gemeinhin den gleichen Namen. Sie enthält, ihrem Zwecke entsprechend, Mittheilungen über das Vermögen und über die Aussichten auf günstige Entwickelung der neu gegründeten Gesellschaft, behufs Veranschaulichung der Vortheile, welche den Käufern (in der Geschäftswelt auch hier fälschlich „Zeichner" genannt) aus dem Ankauf der bezüglichen Aktien erwachsen können. Je nachdem aber der G. zu wirklichen ersten Zeichnungen oder zum Ankauf bereits fertiger Aktien einer neuen Gesellschaft einladet, sind die daraus entstehenden Verhältnisse verschieden. Im letzteren Falle bildet der Prospekt die einfache Aufforderung zu Offerten über ein Kaufgeschäft; enthält er also unrichtige Angaben, so ist die Gültigkeit des abgeschlossenen Kaufvertrages davon abhängig, inwieweit die Rechtsgrundsätze über einen den Vertrag entkräftenden Irrthum Anwendung finden. Und keinenfalls aber wird durch eine aus dem Inhalte des Prospektes begründete Anfechtung dieser sog. Zeichnung die Rechtsbeständigkeit der Aktiengesellschaft in Frage gestellt. Ob dasselbe von dem zur Leistung wirklicher erster Zeichnungen einladenden Prospekte gelte, hängt von der Frage ab, wie die Entstehung der Aktiengesellschaft auf Grund successiver Betheiligungserklärungen überhaupt juristisch zu konstruiren sei. Hierüber bestehen in der Theorie die verschiedensten Ansichten, welche im Laufe der letzten Dezennien nach einander von Jolly (Zeitschrift für Deutsches Recht, Bd. XI. S. 31 ff.), Brinkmann (Lehrbuch des Handelsrechts, Heidelberg 1852, S. 239 ff.), Auerbach (Das Gesellschaftswesen, S. 236 ff.), Renaud (Recht der Aktiengesellschaften, 1. und 2. Aufl., in der letzteren S. 221 ff.), Laband (in der Goldschmidt'schen Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht, Bd. VII. S. 620 ff.), J. F. E. Hahn (Ueber die aus der Zeichnung von Aktien hervorgehenden Rechtsverhältnisse, Straßburg 1874), Dernburg (Preuß. Privatrecht, Halle 1878, Bd. II. Abth. 2 S. 604), Thöl (Handelsrecht, 5. Aufl., Bd. I. S. 404), Wiener (in der Goldschmidt'schen Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht, Bd. XXIV. S. 1 ff.), Löwenfeld (Recht der Aktiengesellschaften, Berlin 1879, S. 104 ff.) entwickelt worden sind. Muß man annehmen, daß die Aktiengesellschaft bei successivem Eingang der Betheiligungserklärungen von einem den Zeichnern als Kontrahenten gegenüberstehenden geschlossenen Kreise der Projektanten errichtet wird, welche der Zeichnungsscheine und des Statuts als des zur Gründung gesetzlich vorgeschriebenen Materials bedürfen, so ladet der G. zum Abschluß von Verträgen mit dem Kreise der Projektanten ein. Durch jeden zu Stande kommenden Vertrag gewährt der betreffende Zeichner den Projektanten das Recht, den ausgefertigten und ihnen übergebenen Zeichnungsschein zum Zwecke der Gründung der Gesellschaft mitzuverwenden und den Zeichner dadurch, falls ausreichende Betheiligungen eingehen, zum Aktionär der neuen Gesellschaft zu machen. Die Projektanten übernehmen ihrerseits gegenüber dem Zeichner die korrespondirende Pflicht, eventuell modifizirt durch das von ihnen vorbehaltene Recht zur Reduzirung der gezeichneten Be-

träge bei vorkommender Ueberzeichnung. Bei solcher Rechtslage ist auch hier ein durch den Inhalt des G. erregter Irrthum nur zwischen Zeichnern und Projektanten, nicht auch zwischen den ersteren und der Gesellschaft wirksam. Der Projektant hat, wenn eine Täuschung des Zeichners vorliegt, den Zeichnungsschein des letzteren zu Unrecht bei der Gründung mit verwendet; dadurch wird aber nicht die Gesellschaft selbst alterirt, sondern es erscheint nur der Projektant zur gänzlichen Schadloshaltung des Zeichners verpflichtet. Die rechtliche Wirkung von Täuschungen, welche durch den Inhalt der G. hervorgerufen werden können, ist anläßlich der in den Jahren 1870 bis 1872 in Deutschland stattgehabten Neugründungen von Aktiengesellschaften vielfach praktisch erörtert worden. Die bezüglichen Streitfragen entsprangen zumeist dem Gegensatz, in welchem sehr häufig das nominale Vermögen der Aktiengesellschaft zu dem Effektivvermögen steht. Das erstere lautet immer auf eine baare Geldsumme. Jedes Grundkapital gilt im Gesetz als Baarkapital; alle Aktien lauten deshalb auf baare Beträge, die sog. Nominalbeträge. Dagegen sind nach dem Effektivvermögen an den Aktiengesellschaften drei Klassen zu unterscheiden: die eine, deren Vermögen wirklich ausschließlich baares Geld ausmacht, in der Theorie die reine Geldgesellschaft genannt, eine zweite, die zwar von Anfang an ausschließlich baares Geld besitzt, dieses aber nach statutarischer Vorschrift zu einem bestimmten Zwecke verwenden muß, so daß es sich für alle Zeiten in ein anderes Vermögensobjekt verwandelt, und drittens jene auf Grund des Art. 209 b des HGB. geschaffenen Gesellschaften, welche mittels Inferirung von Anlagen oder anderen Vermögensstücken gebildet werden, so daß an Stelle eines erheblichen Theiles des Grundkapitals gleich von Anfang gewisse nicht vertretbare Sachen vorhanden sind. Schon bei der zweiten, noch viel ausgeprägter aber bei der dritten Klasse steht der wahre Vermögensbestand fast immer in Widerspruch mit dem nominalen Aktienkapital. Und gerade mit Hülfe jenes Art. 209 b wurden überaus zahlreiche Aktiengesellschaften gebildet, deren Aktien unter Erlaß prahlerischer G. an den Markt gebracht und dem Publikum angeboten wurden. Um die Höhe des durch die Emission erstrebten Gewinns zu verbergen, unterließen die Gründer in diesen Prospekten regelmäßig die Angabe des Selbstkostenpreises der von ihnen inferirten Anlagen; sie meinten dem Gesetz Genüge zu thun, wenn sie nach Anleitung des Art. 209 b die Zahl der gegen die Inferirung gewährten Aktien, resp. den Inferirungspreis mittheilten. In einzelnen Fällen war allerdings die Fassung der Prospekte auch darauf angelegt, bei dem Publikum den Glauben zu erregen, als sei der Inferirungspreis von dem eigenen Erwerbspreise gar nicht verschieden. Die später eingetretenen bedeutenden Kursrückgänge und die den leichtsinnigen Kapitalisten erwachsenen Verluste reizten die letzteren zur Aufsuchung von Schutzmitteln, und regten vielfach die der richterlichen Entscheidung unterbreitete Frage an, ob die Gründer von Aktiengesellschaften mit Apports zur Verschweigung ihres Gründergewinns, also der Differenz zwischen dem eigenen Erwerbspreise der inferirten Objekte und dem von ihnen selbst willkürlich normirten Inferirungspreise befugt gewesen seien. Die Rechtsprechung hat bei dem Inhalte des geltenden Rechtes eine Verpflichtung der Gründer zur vollständigen Darlegung aller Verhältnisse, insbesondere einer Verpflichtung zur Mittheilung des von ihnen angestrebten Gewinnes nicht festgestellt. Vielmehr ist nur immer der einzelne angefochtene Prospekt darauf hin geprüft worden, ob und inwieweit sein Inhalt geeignet gewesen sei, bei dem Zeichner über den Gegenstand des Aktienunternehmens resp. über das Vermögen der neuen Gesellschaft einen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen den bezüglichen Zeichnungsvertrag entkräftenden Irrthum zu erregen. (Vgl. Entsch. d. ROHG. Bd. XVIII. S. 180 ff.; Bd. XX. S. 248 ff.; Bd. XXII. S. 252 ff. und S. 391 ff.)

Es ist indeß nicht zu leugnen, daß der Inhalt des geltenden Rechts durch das Zusammenwirken jenes oben erwähnten Gegensatzes zwischen nominalem und effektivem Grundvermögen mit den sonstigen über die Inferirung von Vermögensstücken geltenden Vorschriften einer beabsichtigten Täuschung der Zeichner leicht Vorschub zu

leisten vermag. Das Bestreben, einer solchen Gefahr vorzubeugen, hat in den Gesetzgebungen anderer Kulturstaaten zu sehr verschiedenartigen Auskunftsmitteln geführt. Am nächsten verwandt ist dem Deutschen HGB. das Französische Gesetz (loi sur les sociétés vom 24. Juli 1867), welches für Gründung von Aktiengesellschaften mit Apports die Vorschrift giebt, daß die konstituirende Generalversammlung die angebotenen Apports abschätzen und die sonst etwa von Einzelnen in Anspruch genommenen Vortheile prüfen lassen muß, und daß einer neu zu berufenden Generalversammlung hierüber ein schriftlicher Bericht zu erstatten ist, auf Grund dessen erst die definitive Konstituirung erfolgen darf. Zwischen der Fertigstellung des Berichts und der zweiten Versammlung muß eine Frist von mindestens fünf Tagen liegen. Der Französische Gesetzgeber hat nicht erwogen, daß die Aktionäre beider Generalversammlungen unter Umständen die gleichen, und daß beide Versammlungen identisch mit den Gründern sein können, in welchem Fall dann die beabsichtigte Vorsichtsmaßregel auf das Niveau einer leeren Formalität herabsinkt, welche den die Aktien durch eine demnächstige Emission erwerbenden Kapitalisten gar keinen Nutzen gewähren kann. Nach dem revidirten Belgischen HGB. sollen die Zeichenscheine, wenn die Gründer mit den ersten Zeichnern nicht identisch sind, gewisse aus dem Statut zu entnehmende Mittheilungen enthalten, welche den Zeichner über das projektirte Gesellschaftsvermögen einigermaßen aufzuklären vermögen. Die bezüglichen Angaben müssen sich erstrecken auf das Datum des Statuts, den Gesellschaftszweck, das Gesellschaftskapital, die Zahl der Aktien, die etwa zu inferirenden Objekte sammt den über die Inferirung vereinbarten Bedingungen, die etwaigen besonderen Vortheile, welche den Gründern oder anderen Personen eingeräumt sind und die Höhe der zu leistenden Anzahlung auf die Aktien (nach dem Gesetz mindestens 5 Prozent). Im Zeichnungsschein selbst muß die Einladung zu einer binnen drei Monaten abzuhaltenden Generalversammlung der ersten Zeichner enthalten sein, so daß diese letzteren, insoweit sie mit dem Unternehmen nicht genauer vertraut sind, Zeit haben, sich damit näher bekannt zu machen, um dann in jeder Generalversammlung durch Majoritätsbeschluß darüber zu entscheiden, ob die Gesellschaft als definitiv konstituirt gelten solle oder nicht (Belgisches H.R. Tit. IX. Art. 31 und 32). Dieses Verfahren kann wol bei der Gründung mit successiven Betheiligungserklärungen von Werth sein; wenn aber, wie es in der Praxis am häufigsten der Fall sein mag, die Gründer mit den ersten Zeichnern identisch sind, und letztere dann auf Grund eines Prospekts die Aktien an den Markt bringen, so sind, genau wie im Französischen R., die erwähnten gesetzlichen Hülfsmittel gegen die etwa beabsichtigte Täuschung völlig wirkungslos.

Die Englische Gesellschaftsacte vom 20. August 1867, eine Novelle zu dem Englischen Fundamentalgesetz von 1862, trifft, um den in Rede stehenden Mißständen vorzubeugen, eine viel radikalere Bestimmung, indem sie vorschreibt, daß bei Ausgabe eines Prospektes oder der Einladung zur Aktienzeichnung alle vorher seitens der Gesellschaft geschlossenen Verträge mit Angabe der Namen der Kontrahenten aufgeführt werden müssen, widrigenfalls die Einladung für Alle, die ihr folgen, sofern ihnen die Verträge nicht ohnehin bekannt waren, als betrügerisch gilt. Diese Vorschrift schließt sich dem Englischen Gründungsmodus an, Inhalts dessen die Aktiengesellschaft zunächst als bloßes Projekt hingestellt werden kann, indem der einzelne Gründer nur eine einzige Aktie zu zeichnen braucht, wonächst dann die eigentliche Realisirung des Projektes durch Verkauf der nicht gezeichneten Aktien betrieben wird. Darum bilden die Gründer fürs Erste, d. h. bis zu einer abzuhaltenden Generalversammlung, den natürlichen Vorstand der Gesellschaft, haben in Folge dessen auch offizielle Kenntniß von allen bis zum Erlaß ihres Prospekts seitens derselben abgeschlossenen Verträgen. Eine hiermit zusammenhängende Vorsichtsmaßregel besteht in der ferneren Vorschrift, daß innerhalb vier Monaten, vom Tage der Registrirung an gerechnet, eine Generalversammlung der Aktionäre abgehalten werden muß, welche die Verhältnisse der Gesellschaft, insbesondere das Verhalten der Gründer zu prüfen

in der Lage ist. Auch diese Vorschriften sind nicht über alle Bedenken erhaben. Denn wollen sich die Gründer darauf einlassen, die Aktien selbst fest zu übernehmen, um sie dann zu veräußern, so können sie den einen Theil der Aktien als Gründer, die übrigen als einfache Zeichner übernehmen, und sind in solchem Falle nur sich selbst Rechenschaft schuldig.

In eigenartiger Weise erstrebt endlich das neue Ungarische HGB. von 1875 einen Schutz des Publikums gegen unrichtige G. Nach Inhalt der bezüglichen Vorschriften müssen die Gründer der Aktiengesellschaft einen Prospekt in jeden Zeichnungsbogen aufnehmen. Derselbe muß den Gegenstand und die Dauer des Unternehmens, die Höhe des Stammkapitals, die Anzahl und den Nominalbetrag der Aktien, den Schlußtermin der Zeichnung und, sofern die Gründer oder andere sich mit einer nicht in baarem Gelde bestehenden Einlage an der Gesellschaft betheiligen wollen, diese sowie deren Werth, endlich alle sonst den Gründern oder anderen Personen zugewendeten Vortheile aufführen. Für die Richtigkeit der Angaben des Prospekts haften die Gründer solidarisch. Dieser Prospekt entspricht offenbar jenem Auszuge aus dem Statut, welchen das Belgische Gesetz als obligatorischen Inhalt der Zeichnungsscheine festsetzt; eigenthümlich ist ihm aber die Bestimmung, daß er, sofern Apports beabsichtigt sind, sowol diese selbst, als auch ihren Werth anzugeben hat. Es ist dies eine in der Praxis nicht wol ausführbare Vorschrift; denn viele große Anlagen, zumal solche, wie sie meistens den Gegenstand von Apports ausmachen, lassen eine genaue Werthsbestimmung gar nicht zu, so daß, wenn jene Vorschrift strikte interpretirt würde, die Gründung von Aktiengesellschaften mit Apports unter der Herrschaft des Ungarischen R. ganz unterbleiben müßte.

Lit.: Endemann, Das Bundesgesetz betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, Berlin 1870. — Keyßner, Die Aktiengesellschaften u. die Kommanditgesellschaften auf Aktien unter dem Reichsgesetz vom 11. Juni 1870, Berlin 1873. — Strey, Das Deutsche Handelsgesellschaftsrecht, I. Abth., Berlin 1873. — Kowalzig, Handelsgesetzbuch, 2. Aufl. — Wiener, Die Errichtung der Aktiengesellschaft und die Gründerverantwortlichkeit, in der Goldschmidt'schen Zeitschrift, Bd. XXIV. — Löwenfeld, Recht der Aktiengesellschaften, Berlin 1879. — Plathner, Die Entstehung der Aktiengesellschaft in Gruchot's Beiträgen, Bd. XXI. S. 364. — Zur Reform des Aktiengesellschaftswesens, Drei Gutachten v. Wiener, Goldschmidt und Behrend, Leipz. 1873. — Verhandlungen des XI. Deutschen Juristentages, Berlin 1873. — Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik am 12. und 13. Oktober 1873, Leipzig 1874. — Preußischer Antrag beim Bundesrath betreffend die Reform des Aktienrechts nebst motivirter Denkschrift, Berlin 1877. — v. Strombeck, Ein Votum zur Reform der Deutschen Aktiengesetzgebung, Berlin 1874. — Oechelhäuser, Die Nachtheile des Aktienwesens, Berlin 1878. — Geiger, Zur Reform der Aktiengesetzgebung, in Busch's Archiv Bd. XXXVI. — Ladenburg, Die Reform der Aktiengesetzgebung, in Busch's Archiv Bd. XXXVIII. — Sachs, Revision des Belgischen H.R., Beilageheft zu Bd. XXI. der Goldschmidt'schen Zeitschrift. — Keyßner, Die Englische Gesellschaftsacte von 1862 im Vergleich mit dem Deutschen und Französischen Recht, in der Goldschmidt'schen Zeitschrift Bd. VII. — F. Mittermaier, Englisches Gesetz über Handelsgesellschaften vom 20. August 1867, Beilageheft zu Bd. XII. der Goldschmidt'schen Zeitschrift. — Gareis, Das Deutsche H.R., Berlin 1880. H. Löwenfeld.

Grupen, Christian Ulrich, ♂ 1692 zu Harburg, 1715 Advokat in Hannover, 1734 Konsistorialrath, † 10. V. 1767.

Schriften: Tract. de virgine prae vidua ducenda, Jen. 1712, 20. — Discept. forenses, Lips. 1737. — Teutsche Alterthümer z. Erläut. d. Sächs. u. Schwäb. Land- u. Lehnrechts, Hann. 1746. — De uxore Theotisca, 1748. — Observationes rei agrariae germanicae, Hann. 1753. — De testam. mystico, 1753. — Obs. jur. crim. de applicatione torment., Hann. 1754. — Obs. rei agrariae Germ., Hann. 1758. — Obs. rerum et antiq. germ. et rom., Hal. 1763. — Origines Germanicae, Lemgo 1764—68. — Origines et antiquitates Hanoverenses, 1740. — Origines Pyrmontanae et Swalenbergicae, 1740.

Lit.: Beiträge zur Kunde der Deutschen Rechtsalterthümer u. Rechtsquellen (aus Dreyer's u. Grupens Nachlaß) von Spangenberg, Hann. 1825. — Homeyer, Sachsenspiegel (3), S. 83, Th. 2 Bd. I. 116. — Stobbe, Geschichte der Deutschen Rechtsquellen, I. 376, 439, 582. — Frensdorff in d. Allg. Deutsch. Biogr. X. 60—64.

Teichmann.

Gudelinus, Goudelin, Petrus, ♂ zu Ath (Hennegau) 1550, studirte zu Löwen, wurde 1572 Advokat in Mecheln, 1582 Professor in Löwen, † 1619.

Er schrieb: Orationes variae, Lov. 1618. — Commentariorum de jure novissimo l. VI additis harum vicinarumque regionum moribus, Antverp. 1620, 1644; Arnhem. 1639, 1643, 1661; Francof. 1668. — De jure pacis commentarii ad mores Belgii ac Franciae conscripti, Lov. 1620, 1641. — De jure feudorum, Lov. 1624. — De jure feudorum et pacis, Lov. 1641; Lugd. 1648; Col. 1663; Francof. 1668. — Syntagma regularum juris utriusque novo methodo et congruo ordine digestum, adjectis passim harum vicinarumque regionum moribus, Antverp. 1646. — Ad Tit. D. et C. de testamentis commentarius, juris romani et morum hodiernorum differentias continens, Lov. 1653. — (Unvollständige) Gesammtausgabe, Opera omnia, Antverp. 1685.

Lit.: Leichenrede von Wittebort in Witten's Memor. pr. dec. I. 57—66. — Val. Andreae, Bibl. Belg., 740—742. — Foppens, Bibl. Belg., II. 980. — Paquot, Mém. pour servir à l'hist. litt. des Pays-Bas, III. 519 ss. — Britz, Mém. couronnés de l'Académie de Belgique, XX. 156—160. — Van der Aa, Biographisch Woerdenboek.

Rivier.

Guden, Valentin Ferdinand von, ♂ 19. VI. 1679 zu Mainz, 1724 Reichskammergerichtsassessor, † 9. III. 1758.

Er schrieb: Syllogi varior. diplomatum, 1728. — Codex diplomaticus, Gött. 1743; Fcf., Lips. 1747—68.

Lit.: Pütter, Litt., I. 438—440. — Bockenheimer in d. Allg. Deutsch. Biogr. X. 87.

Teichmann.

Guido de Baysio (Archidiakonus), aus Reggio, genoß den Unterricht des G. de Suzaria, wurde 1296 Archidiakonus in Bologna, wo er auch lehrte, † 1313 in Avignon.

Er schrieb: App. ad Decretum (Rosarium), Venet. 1480, 1601. — Glossae ad Sextum.

Lit.: Savigny, III. 503; VI. 115. — de Wal, S. 20. — Schulte, Kirchenrecht (3), S. 85; Derselbe, Gesch., II. 186—189. — Ott, Beiträge, 94.

Teichmann.

Guido de Suzaria, lehrte zu Modena, Padua, Bologna, Reggio, † gegen 1290.

Ueber seine Schriften vgl. Savigny, V. 387—398. — Bethmann-Hollweg, VI, 78. — Schulte, Gesch., II. 186 Note 2. Teichmann.

Gundling, Nic. Hieronymus, ♂ 25. II. 1671 zu Kirchsittenbach bei Nürnberg, studirte zuerst Theologie, später zu Halle Jurisprudenz, 1706 ordentlicher Professor der Philosophie, dann der Rechte, Preuß. Rath, † 9. XII. 1729.

Schriften: Abriß zu einer rechten Reichshistorie. — Rechtsfälle in den Consilia Halensia. — Allg. Geistl. Recht der drei christl. Hauptreligionen, Frankf., Leipz. 1743—44. — Gundlingiana, Hal. 1715—32.

Lit.: Schulze, Einl. in das Deutsche Staatsrecht, 1867, S. 74, 75. — Rivier, S. 538. — Pütter, Litt., I. 332 ff.; II. 254, 274, 359; III. 54. — Stintzing in d. Allg. Deutsch. Biogr. X. 129. — Roscher, Gesch. d. National-Oekonomik, 1874, S. 377.

Teichmann.

Günther, Christian August, ♂ 1758 zu Schönstädt bei Langensalza, 1788 ordentlicher Professor in Helmstädt, 1804 Appellationsrath in Dresden, 1815 Oberlandesgerichtsrath in Naumburg, dann Geheimer Obertribunalsrath in Berlin, † 16. VII. 1839.

Schriften: Magazin für Rechtsgelehrte (mit Otto), Leipz. 1784—87. — Diss. de furto domestico, 1786. — Archiv f. d. theor. u. prakt. Rechtsgelehrs. (mit Hagemann), 1787—92. — Bertochii prompt. juris, 1788. — Annales literarii, 1788—89. — Hist. jur. Romani, 1798. — Mosheim's allg. Kirchenrecht der Protestanten, 1800. — Princ. jur. Rom. novissimi, 1802—9. — Rechtliche Bemerkungen, 1802. — Elem. jur. romani priv., Jenae 1805—9.

Lit.: Ullmann in d. Allg. Deutsch. Biogr. X. 167. Daselbst auch Nachrichten über Johann Arnold Günther (1755—1805), Senator in Hamburg, und Johann Friedrich Ludwig Günther (1773—1854). Teichmann.

Günther, Karl Friedrich, ♂ 26. VIII. 1786 zu Leipzig, 1829 Ordinarius daselbst, Präsident des dasigen Spruchkollegiums, 1856 Geheimrath, † 21. V. 1864.

Schriften: Die neuen Kriminalgesetze für das Königr. Sachsen, Leipz. 1838. — Der Konkurs der Gläubiger, Leipz. 1852. — Betrachtungen über das Recht auf Entschädigung

wegen entzogener Grundsteuerfreiheit, Leipz. 1855. — Art. Gesetz in Weiske's Rechtslex. — Auch gab er eine Umarbeitung von Haubold's Lehrbuch des Sächs. Priv.R., Leipz. 1829, heraus und verfaßte gegen 100 lat. Programme.

Lit.: Ersch u. Gruber. — Mohl, I. 442. Teichmann.

Gustermann, Anton Wilhelm, ♂ gegen 1760, wurde 1797 Professor am Theresianum, † 24. I. 1823.

Schriften: Versuch eines vollst. Oesterr. StaatsR., 1793. — Ausb. d. Verf. d. Königr. Ungarn, 1811. — Ungar. StaatsR., 1818. — Oesterr. Privatrechtspraxis (3), 1823. — Oesterr. Kirchenrecht (1807), 1812. — Er übersetzte Filangieri, Wiss. d. Gesetzgebung, I. Th. 1784.

Lit.: Wurzbach, VI. 44. — Schulte in d. Allg. Deutsch. Biogr. X. 212.

Teichmann.

Gutachten, ärztliches (Parere medicum, Arbitrium, Visum repertum) ist die schriftliche oder mündliche Deutung eines gerichtsärztlichen Befunds durch Sachverständige im Sinne richterlicher Fragestellung. Die Voraussetzung des G. ist der aktenmäßige Befund, wie er in Form eines legalen Obduktionsprotokolls, eines mikroskopischen oder chemischen Nachweises, der Konstatirung und Beschreibung einer Verletzung, eines Geisteszustands vorliegt.

Von der Genauigkeit des Befunds hängt die Sicherheit der Schlüsse des G. und namentlich die aller später etwa nothwendigen Begutachtungen ab. Deshalb enthalten die StrafPO. ziemlich genaue Bestimmungen, wie solche Befunde, speziell bei Leichenöffnungen, Untersuchungen auf Gift ꝛc. zu gewinnen sind. In der Regel muß das den Befund enthaltende Protokoll sofort in Gegenwart des Untersuchungsrichters abgefaßt werden. Die Darstellung des Befunds muß treffend, ausführlich, streng objektiv, mit thunlicher Vermeidung von Kunstausdrücken, die aber in Parenthese beigefügt werden können, stattfinden. Dazu gehört bei Vergiftungsfällen und mikroskopischen Untersuchungen die genaue Darstellung der Methode, mittels welcher der konkrete Befund erzielt wurde. Das Befundprotokoll verzeichnet Datum, Tageszeit, Ort der Untersuchung, Namen der betheiligten Personen, die Thatsache ihrer Beeidigung. Daran reiht sich das Ergebniß des Augenscheins und eventuell der Leichenöffnung, für welche besondere Instruktionen bestehen und bei welcher regelmäßig die Eröffnung der drei Körperhöhlen vorzunehmen ist. Besonders hier ist Klarheit der Sprache, treue objektive Wiedergabe des Wahrgenommenen von größter Bedeutung. Dem Protokoll, nachdem es geschlossen und von den Betheiligten unterzeichnet ist, dürfen Ergänzungen nicht beigefügt werden, auch sollen Korrekturen möglichst spärlich und so, daß der ursprüngliche Text erkennbar bleibt, stattfinden.

Auf Grundlage des Befunds wird das „G." abgegeben. Dasselbe kann nach Ermessen des Richters in der Voruntersuchung wie auch in der Regel im Civilforum ein schriftliches sein. In der Hauptverhandlung sind nur mündliche G. zulässig. Das (schriftliche) G. kann dem Befundprotokoll sofort angeschlossen werden, in schwierigeren Fällen wird eine gewisse Frist zur Erstattung wünschenswerth und nothwendig sein. Im letzteren Fall wird das G. auf den aktenmäßigen Befund sich beziehen, ohne diesen zu rekapituliren, bei komplizirten Fällen, z. B. zweifelhaften Geisteszuständen, wo Beurtheilungsmaterial zudem da und dort in den Akten zerstreut ist und zu verschiedenen Zeiten gewonnen wurde, ist es gut, dem G. den Befund in Form einer Species facti, Krankengeschichte ꝛc. vorauszuschicken.

Nur aktenmäßige Thatsachen dürfen den Schlüssen des G. als Grundlage dienen. In der Regel ist der Weg des G. durch bestimmte Fragestellung vorgezeichnet. Es ist wünschenswerth, daß der Richter diese Fragen klar und präzis in gemeinverständlicher und an naturwissenschaftliche Begriffe sich anlehnender Sprache stelle, juristische Termini möglichst vermeide, wenn nicht Uebergriffe in fremdes Gebiet, Mißverständnisse und Streitigkeiten erfolgen sollen. Den Sachverständigen muß es freistehen, auf unzweckmäßige Fragestellung den Richter aufmerksam zu machen und eine Ver-

besserung derselben zu verlangen. Aber auch der Sachverständige muß Sorge tragen, daß sein G. klar und gemeinverständlich sei.

Ein gerichtsärztliches G. muß in seinem Eingang Ort und Zeit der Untersuchung, Mandat des Sachverständigen und Gegenstand des G. enthalten. Es muß durch wissenschaftliche Thatsachen gestützt sein. Citirung von Autoritäten ist zulässig. Das G. schließt mit der üblichen Versicherung, daß es nach genauer Untersuchung und den Grundsätzen medizinischer Wissenschaft entsprechend abgefaßt sei, worauf Datum und Unterschriften folgen.

Das G. kann bejahend, zweifelnd oder verneinend lauten. Zweifel oder Unmöglichkeit einer Entscheidung müssen offen bekannt und dargelegt werden. Das ist Gewissenssache. Das G. ist nicht bindend für den Richter. Seinen wissenschaftlichen Werth vermag er freilich nicht zu beurtheilen, aber die Richtigkeit seiner Prämissen, die Logik seiner Schlußfolgerungen. Sind die ihm zu Grunde liegenden Annahmen unrichtig, lückenhaft, die Beweise aus den Akten mangelhaft benutzt, die gezogenen Schlüsse unberechtigt, unbestimmt, vielleicht gar einander widersprechend, so ist der Richter berechtigt, ja sogar verpflichtet, falls eine Aufklärung und Berichtigung von den gegenwärtigen Sachverständigen nicht zu erhalten ist, sich an andere Experten zu wenden (Oesterreich. StrafPO. §§ 125, 126; Deutsch. § 83). Gewöhnlich geht dann das Ersuchen um Begutachtung an eine weitere Medizinalinstanz (Medizinalkollegium der Provinz in Preußen, medizinische Fakultät der Universität in Oesterreich). Der gleiche Fall tritt ein, wenn die Sachverständigen verschiedener Meinung sind und (dissentirende) Separat-G. abgegeben werden.

Im Civilforum ist es neben dem Prüfungsrecht des Richters die Gegenpartei, welche die Beweisgründe des G. zu widerlegen und zu entkräften versucht, falls ihr dies möglich ist. Auch hier kann es zu gutachtlichen Aeußerungen in höherer Instanz kommen. Da im strafrechtlichen Hauptverfahren nur mündliche Abgabe von G. zulässig ist, muß, wenn es sich um die Vertretung eines Kollegial-G. handelt, das betreffende Kollegium eines seiner Mitglieder zu diesem Zwecke delegiren. Dieser Delegirte kann aber nur als einzelner Sachverständige betrachtet werden und kann auch thatsächlich in die Lage kommen, durch in der Hauptverhandlung sich ergebende Aenderungen des Thatbestands seine Ansicht zu modifiziren, wozu er nicht blos berechtigt, sondern auch verpflichtet ist.

Lit.: Schauenstein, Lehrb. d. ger. Med., 2. Aufl., S. 80—95. — Buchner, Lehrb, 2. Aufl., S. 60—78. v. Krafft-Ebing.

Gütergemeinschaft. Das Deutsche Recht hat der innigen Lebensgemeinschaft der Ehegatten auch einen rechtlichen Ausdruck für die Güterverhältnisse derselben gegeben und in dem größten Theile Deutschlands hat sich das nationale Recht gegenüber dem Eindringen des Röm. (Dotal-) Rechtes erhalten. Zwei Systeme sind es, in denen jene Auffassung hervortritt und auf welche als Grundtypen die buntscheckige Mannigfaltigkeit des Deutschen ehelichen Güterrechts zurückgeführt werden kann, das System der Verwaltungsgemeinschaft (s. diesen Art.) oder Gütereinheit (auch als Güterverbindung bezeichnet) und das der sog. G.

Die Vereinigung des ehelichen Gutes in der Hand des Ehemannes hat die Praxis und die Gesetzgebung mehrfach dazu veranlaßt, an der beiderseits zusammengebrachten Masse beiden Ehegatten gemeinschaftlich materielle Rechte beizulegen. Bei dieser sog. allgemeinen G. hat man ihnen bald das sog. Gesammteigenthum an dem beiderseitigen Vermögen zugeschrieben, bald beide Ehegatten für eine juristische Person, bald für eine genossenschaftliche Verbindung mit Eigenthum an der Gesammtmasse erklärt. Indessen ist der Begriff des römischen Condominiums, resp. der communio juris vollkommen ausreichend, das Institut seinem Wesen gemäß dogmatisch zu formuliren, sowie man sich nur vergegenwärtigt, daß mit diesem allein nicht auszureichen ist, sondern noch andere durch das Wesen der Ehe gegebene Ge-

sichtspunkte dabei in Frage kommen, welche übrigens die Anhänger der anderen Theorien ebenfalls mit heranziehen müssen. Die Gütergemeinschaft tritt — möge sie durch Gesetz oder Provinzialstatuten als das regelmäßige eheliche Güterrecht aufgestellt oder vertragsmäßig vor der Ehe unter den künftigen Gatten verabredet sein — für die Regel mit dem Zeitpunkt der rechtsgültigen Abschließung der Ehe (nach älteren Statuten mitunter erst nach Jahr und Tag oder erst von der Geburt eines Kindes an) ohne Weiteres von selbst ein. Mit diesem Moment fallen alle den Ehegatten eigenthümlich gehörigen Sachen (also z. B. nicht die Substanz der Lehen und der Familienfideikommisse) in eine Masse zusammen, an der ein Eigenthum der Ehegatten zu bestimmten, gewöhnlich gleichen Quoten entsteht. Der Erwerb des betreffenden Antheils vollzieht sich für jeden Gatten, ohne daß es eines besonderen rechtlichen Uebertragungsaktes bedürfte, lediglich durch die Eheeingehung. Ebenso werden die sonstigen, namentlich die Forderungsrechte gemeinschaftlich. Wegen der vorehelichen Schulden des einen oder anderen Ehegatten können sich die Gläubiger eines jeden derselben an das gemeinschaftliche Vermögen halten, ob auch an die Person des nicht ursprünglich verhafteten Ehegatten, ist unter den Lehrern des Deutschen Privatrechts streitig. Während so die Gatten in Bezug auf das gesammte Ehevermögen in einer Rechtsgemeinschaft zu ideellen Theilen stehen, ist die Möglichkeit der Aufhebung derselben durch die actio communi dividundo auf eine bestimmte Zeit, d. h. auf die Dauer der Ehe — was dem Wesen der communio nicht widerspricht, andererseits aber durch die Natur der Ehe bedingt wird — ausgeschlossen. Das in der Mitberechtigung der Frau liegende Verwaltungs- und Verfügungsrecht hinsichtlich ihrer Quote wird ferner durch die Stellung des Mannes als des Hauptes und des Vertreters der ehelichen Genossenschaft suspendirt. Der Mann hat die Administration des gemeinschaftlichen Vermögens und ist auch zur Veräußerung der zu demselben gehörigen einzelnen Gegenstände berechtigt. Nur hinsichtlich der Immobilien bedarf es — nach vielen partikularrechtlichen Bestimmungen, in Betreff des Gem. R. herrscht Streit — der Zustimmung der Ehefrau; d. h. die Dispositionsbefugniß des Ehemannes ist hier für seinen ideellen Antheil durch die Rechte seiner Frau eingeschränkt und für den Theil der letzteren ihr aus ihrem Miteigenthum fließendes Verfügungsrecht nicht suspendirt. Vollkommen frei ist dagegen der Mann hinsichtlich der Begründung von Verbindlichkeiten während der Ehe. Für diese haftet jedenfalls seine Person, sowie das gemeinschaftliche Vermögen; für die Regel wird auch eine persönliche Verbindlichkeit der Frau für dergleichen Schulden angenommen, ihr dann aber die Möglichkeit gegeben, sich gleich nach Auflösung der Ehe feierlich von jedem Recht am Gesammtvermögen (durch das sog. beneficium abdicationis) loszusagen und so sich der persönlichen Haftbarkeit den Gläubigern des Mannes gegenüber zu entledigen. Die Frau macht sich dagegen, soweit nicht etwa in Folge des noch bestehenden Mundiums ihre Handlungsfähigkeit gemindert ist, durch ihre Handlungen nur selbst, nicht die gemeinschaftliche Masse verbindlich; ausnahmsweise haftet aber diese letztere und der Mann, soweit die Frau innerhalb ihrer Schlüsselgewalt oder kraft eines sonstigen besonderen, diesen verpflichtenden Rechtsgrundes Geschäfte abgeschlossen hat. Ob für Delikte aus dem gemeinschaftlichen Vermögen Schadensersatz geleistet werden muß, ist streitig. Endlich wird alles das, was die Eheleute während der Ehe erwerben, unter ihnen gemeinsam. Bei der Auflösung der Ehe fällt dagegen die durch die Ehe hervorgebrachte, die Frau beschränkende Gebundenheit ihres Gemeinschaftsrechtes fort und die ideellen Antheile müssen nun ebenso, wie bei jeder andern communio in reelle Antheile verwandelt werden, sofern nicht etwa Mangels vorhandener Kinder der überlebende Ehegatte ein Recht auf die Gesammtmasse hat oder mit den Kindern die Gütergemeinschaft fortgesetzt wird. Oft hat auch bei der Trennung der Ehe durch den Tod der Ueberlebende neben seinem Rechte am gemeinschaftlichen Vermögen noch einen Erbanspruch auf eine gewisse Quote des für den Verstorbenen als Nachlaß ermittelten Antheils. —

Von den neueren Civilgesetzbüchern hat das Preuß. LR. Th. II. Tit. 1 §§ 345 ff. neben seinem System des ususfructus maritalis auch ein System der G. hingestellt, welches theils als Subsidiarrecht bei durch Vertrag festgesetzter oder kraft Provinzialgesetz (z. B. in Westfälischen Distrikten) eintretender G. oder endlich auch (z. B. in der Provinz Posen) als Prinzipalrecht gilt, während nach dem Oesterr. BGB. (§§ 1233 ff.) und dem Sächs. BGB. (§§ 1695 ff.), sowie dem Code civil art. 1526 eine allgemeine G. nur durch Vertrag eingeführt werden kann.

Neben der sich auf das gesammte gegenwärtige und zukünftige Vermögen erstreckenden Gemeinschaft kommt endlich auch noch eine sog. partikuläre G. vor, d. h. eine solche, bei welcher nur bestimmte Arten von Vermögensstücken gemeinschaftlich werden. Es kann dies der Fall sein in Bezug auf die sog. Errungenschaft, d. h. auf allen Erwerb während der Ehe (das durch Geschäftsthätigkeit oder Ersparnisse Erworbene, die Früchte des nicht in die Gemeinschaft fallenden Gutes, die gemeinschaftlichen Erwerbungen durch Schenkungen, Erbschaften ꝛc.) oder blos in Bezug auf die Kollaboration, d. h. das durch Geschäftsthätigkeit oder aus Ersparniß Erworbene, oder in Bezug auf alle Mobilien, ein System, das freilich oft genug mit der Errungenschaft zusammen vorkommt, wie z. B. im Jüt'schen Lov und im Code civil art. 1401 ss., nach welchem also auch die während der Ehe erworbenen Immobilien in die Gemeinschaft fallen. Immer sind bei der partikulären G. drei verschiedene Massen, das gemeinsame Vermögen, das sog. Sondergut oder das Propregut des Mannes und das der Frau zu scheiden. Gewöhnlich herrscht hinsichtlich des letzteren dann das Gütereinheitssystem. Die Verhältnisse kompliziren sich hier dadurch, daß, weil je nach der Verschiedenheit der Fälle bald sämmtliche Massen, bald nur das Propregut, bald nur die gemeinschaftliche Masse und das Propregut des Mannes haften, eine vollkommene Etatwirthschaft für die verschiedenen Bestandtheile zu führen ist. Uebersichten über die Geltung dieser Systeme bei Mittermaier, §§ 389 ff., 407, 408, und v. Gerber, § 234. Auch das Preuß. LR. Th. II. Tit. 1 §§ 396 ff. hat ein neben den Provinzialrechten zur subsidiarischen Anwendung dienendes System der Errungenschaft aufgestellt.

Lit.: Hasse, Revision der Theorie von der ehel. Gütergemeinschaft, Kiel 1808. — Phillips, Die Lehre von der ehel. Gütergemeinschaft, Berlin 1830. — Deiters, Die ehel. Gütergemeinschaft, Bonn 1831. — Pauli, Abhandl. aus d. Lüb. R., Bd. II. — P. Roth, Bayer. Civ.R., Bd. I. S. 341 ff. — S. auch Dahn in d. Deutschen Gerichtsztg., N. F. Bd. II. S. 175 ff. — Schröder, Verhandlungen des 12. Deutschen Juristentages, Bd. I. (1874) S. 29. — Eine Uebersicht über die verschiedenen Güterrechte ferner bei Mittermaier, §§ 387—391. — G. Binding, Die von der künftigen Reichsgesetzgebung zu wählende Grundgestaltung des ehel. Güterrechts, im Arch. f. civ. Praxis LVI. 49. P. Hinschius.

Gutgewicht. Der Kaufpreis bezieht sich selbstverständlich nur auf die Waare, nicht auch auf deren Verpackung; sofern die Waare nach Gewicht verkauft ist, wird also das reine Gewicht derselben, das Nettogewicht, maßgebend. Dem gegenüber steht das Brutto- oder Sporkogewicht, d. h. das Gewicht eines Waarenkollos mit Umhüllung. Das Nettogewicht kann zunächst durch Wiegen der Waare festgestellt werden; sodann durch Wiegen der Verpackung, Ermittelung des Taragewichts, der Tara, Nettotara und Abziehen vom Bruttogewicht. Für viele Waaren ist ein bestimmter Satz des Bruttogewichts als Tara herkömmlich angenommen, Usotara. Durch besondere Abrede oder Handelsgebrauch, d. h. thatsächliche Uebung am Erfüllungsorte (Art. 352 des HGB.), kann bestimmt sein, daß die Preisberechnung nach dem Bruttogewicht erfolgt; in gleicher Weise kann bestimmt werden, ob eine Nettotara oder Usotara maßgebend sein soll. Bei manchen Waaren wird dem Käufer ein G., Ausschlag, gewährt, d. h. ein Mehrgewicht über das zu bezahlende Gewichtsquantum; statt 100 Pfund bestellter und zu bezahlender Waare sind 105 Pfund zu liefern, oder statt 100 Pfund bestellter und gelieferter Waare sind nur 95 Pfund zu bezahlen. Hergeleitet wird das G. aus der Rücksichtnahme der Großhändler auf das vom Kleinhändler beim Auswiegen zu gewährende Uebergewicht. Der Handels-

stand tritt mehr und mehr dem G. entgegen; so ist dasselbe in Lübeck nach den allgemeinen Usancen beim Waarenhandel vom 7. August 1860 bereits mit 1. Januar 1861 abgeschafft. Beim Verkauf nach Zahl oder Längenmaß bestehen dem G. gleiche Verhältnisse. Erwähnt sei hierbei der Refaktie (s. diesen Art.), d. h. Gewichtsvergütung, welche der Verkäufer dem Käufer bei gewissen Waaren wegen der bei denselben vorkommenden Unreinigkeiten oder Beschädigungen gewährt (surdon, tolerance).

Lit.: Goldschmidt, H.R., II. 573. — Thöl, H.R., § 253. — Endemann, H.R., § 106. — Die Kommentare zum allg. Deutschen HGB. von v. Hahn, Anschütz und v. Völderndorff, Keyßner zu Art. 352. — Büsch, Theor. prakt. Darstellung der Handlung, 2. Ausg. (1800), I. 164. — Noback, Münz-, Maß- und Gewichtsbuch, 2. Aufl. (1877), woselbst eine große Anzahl Usancen bezügl. des Gutgewichts an den wichtigsten Handelsplätzen aufgeführt sind. — Rothschild, Taschenbuch für Kaufleute, 26. Aufl. I. 253. — Entsch. des ROHG., Bd. VII. S. 9 und Anm. das. — Boistel, Droit commerc., 317. — Lyon-Caen & Renault, Droit commerc., I. 349. — Franz. Gesetz vom 13. Juni 1866, Concernant les usages commerciaux. — Ztschr. f. d. ges. H.R. v. Goldschmidt, Beilageheft zu Bd. XII. S. 49 und die Bemerk. dazu. Ferner die in dieser Zeitschrift zahlreich mitgetheilten Usancen für den Waarenhandel. Keyßner.

Gutierrez, Joh., aus Piacenza, lebte zu Ende des 16. Jahrh. und war Theologal zu Ciudad-Real.

Schriften: Pract. quaestiones. — Quaest. can. — De juram. confirmatorio, Francof. 1606. — Pract. rer. crim. tract. nova, Antv. 1618, Lugd. 1660. — Praxis civilis. — Praxis canonica. — Opera, Antv. 1618, Francof. 1628, Colon. 1730.

Lit.: Allard, Hist. de la just. crim. au 16. siècle, Gand 1868, p. 462. — De Wal, S. 65. — Nypels, p. 43. Teichmann.

Guy-Pape (de la Pape), ♂ zu St. Saphorin bei Lyon, lebte im 15. Jahrh., war Rath am Parl. zu Grenoble, † 1478.

Schriften: Decisiones parl. Delphinatus Gratianopolitanae (1490?), Lugd. 1511, 1554, 1613, 1618, 1643; (Jurisprudence de Guipape), Francof. 1609, Genev. 1667. — Tract. de appellationibus (Tract. jur., Lugd. 1544). — De compulsoriis literis — de I° et II° decreto.

Lit.: Vie par Chorier vor der Jurisprudence, Lyon 1692. — Schletter's Jahrbb. d. Deutschen Rechtswissenschaft, 1868, S. 22, 23. — Allard, Hist. de la just. crim. au 16. siècle, Gand 1868, p. 409, 410. — Savigny, VI. 491. — Rivier, 480. — Schulte, Gesch., II. 370. — v. Stein-Warnkönig, II. 72. Teichmann.

Guyet, Karl Jul., ♂ 11. III. 1802 zu Homburg vor d. Höhe, wurde 1827 außerordentl. Prof. in Heidelberg, 1836 in Jena ord. Prof. und OApp.Ger.Rath, 1843 Geh. Justizrath, † 8. IV. 1861.

Schriften: De publiciana in rem actione, Heidelb. 1823. — Abh. aus d. Gebiete d. Civ.R., Heidelb. 1829. — Jurist. Abh. v. Ortloff, Heimbach, Schüler u. Guyet, Jena 1847, 1857. — Er besorgte zum Druck Gensler's Kommentar zu Martin's Lehrbuch des bürg. Proz., 1825, sowie Thibaut's Jurist. Nachlaß, 1841, 42.

Lit.: Günther, Lebensskizzen, 1858, S. 96, 97. — Steffenhagen in d. Allg. Deutsch. Biogr. X. 239. Teichmann.

Guyot, Joseph Nicolas, ♂ 2. XII. 1728 zu Saint-Dié, wurde Richter am Kassationstribunal, † 7. III. 1816.

Schriften: Répert. universel et raisonné de jurisprudence civile, crim., canonique et bénéficiaire, 1777, (2) 1784, 85 (mit Merlin u. A., mehrere spätere Auflagen, 1807—27). — Traité des droits, fonctions, franchises, exemptions, prérogatives et priviléges annexés en France à chaque dignité, 1786—88. — Dict. raisonné des lois de la Républ. franç., 1796—1797. — Annales du droit français, an XI. et XII. — Oeuvres posthumes de Pothier, 1776—79.

Lit.: Le tribunal et la cour de Cassation, 1879, p. 41, 533.

Teichmann.

H.

Häberlin, Karl Friedrich, ♂ 5. VIII. 1756 zu Helmstädt, stud. das., wurde 1782 Prof. d. Staatsrechts in Erlangen, 1786 in Helmstädt, Gesandter am Rastatter Kongresse, 1799 Geh. Justizrath, † 16. VIII. 1808.

Schriften: Pragmatische Geschichte der neuesten kaiserlichen Wahlkapitulationen, Leipzig 1792—93. — Handbuch des Deutschen Staatsrechts, Berlin (1793) 1797. — Deutsches Staatsarchiv, 16 Bde., Helmst. 1796—1808. — Mehrere Schriften in Sachen des Hofrichters v. Berlepsch.

Lit.: Schulze, Einleitung in das Deutsche Staatsrecht, Leipzig 1867, S. 91. — Eisenhart in d. Allg. Deutsch. Biogr. X. 278, auch über den älteren Bruder Joh. Friedrich H. (1753—1790). Teichmann.

Hach, Johann Friedrich, ♂ 12. VIII. 1769 zu Lübeck, wurde Protokollführer d. Collegii d. Rigafahrer, dann Anwalt, erhielt später das Doktordiplom, wurde 1802 Justitiar von Westerau, 1805 in den Senat berufen, versah mehrfach diplomatische Missionen, 1820 Rath am OApp.Ger., trat 1850 in den Ruhestand, † 29. III. 1851.

Schriften: Praktische Beiträge z. Erläuterung des in Lübeck geltenden Privatrechts, 1801. — Das alte Lüb. Recht, Lübeck 1839.

Lit.: Mittheilungen aus dem Leben des OApp.Ger.Rathes J. Fr. Hach von Dr. H. W. Hach, Lübeck 1852. — Böhlau, Mecklenb. Privatrecht, 1871, S. 265. — N. Nekrolog der Deutschen für 1851, S. 267—273. — v. Bippen, G. A. Heise, Halle 1852. — F. Frensdorff in d. Allg. Deutsch. Biogr. X. 289—292. Teichmann.

Haft, die mildeste Freiheitsstrafe im Deutschen StrafGB., kann von 1 Tag bis zu 6 Wochen erkannt werden (§ 18). Im Falle der materiellen Konkurrenz, wenn der Thäter mehrfach H. verwirkt hat, kommt das Kumulationsprinzip zur Anwendung, jedoch mit dem gesetzlich (§ 77) aufgestellten Maximum von 3 Monaten, welches nicht überschritten werden darf. Dasselbe Maximum gilt auch bei der Umwandlung mehrerer Geldstrafen in H. (§ 78). — Die Strafe der H. besteht in einfacher Freiheitsentziehung ohne Verpflichtung des Detinirten zur Arbeit; der Leumund des Letzteren wird dadurch in keiner Weise berührt. Von diesem Satze macht nur § 362 eine zu rechtfertigende Ausnahme. Personen, die nach § 361 Nr. 3—8 (Bettelei, gewerbsmäßige Unzucht 2c.) zu einer Haftstrafe verurtheilt sind, können zu Arbeiten, die ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb, und getrennt von anderen freien Arbeitern, auch außerhalb der Strafanstalt angehalten werden (§ 362 Abs. 1). Außerdem können die erwähnten Personen durch Urtheil der Landespolizeibehörde überwiesen werden. Diese erhält dann die Befugniß, die verurtheilte Person bis zu 2 Jahren in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden (korrektionelle Nachhaft). Ausländer können statt dessen aus dem Bundesgebiete ausgewiesen werden (§ 362 Abs. 2 und 3).

H. ist die regelmäßige Strafe für Uebertretungen und findet sich ausnahmsweise (durch Beschlüsse des Reichstags) auch für das Vergehen der Beleidigung (§§ 185, 186) alternativ neben Geld- und Gefängnißstrafe. Nach § 5 des Einf.Ges. zum Deutschen StrafGB. kann in landesgesetzlichen Vorschriften ebenfalls H. angedroht werden, selbstverständlich unter Beobachtung der für die H. im StrafGB. enthaltenen Vorschriften.

Hinsichtlich des Ortes, an welchem Haftstrafen zu verbüßen sind, enthält das StrafGB. keine Bestimmung. Wegen der besonderen Natur der H. wird eine scharfe Trennung von anderen Gefangenen einzuhalten sein. Aus demselben Grunde wird auf H., wenn dieselbe mit anderen Freiheitsstrafen zusammentrifft, gesondert er-

kannt (§ 77 Abs. 1) und demgemäß dann auch vollstreckt. Ueber die Umwandlung der Geldstrafe in H. vgl. den Art. Geldstrafe.

Die H. kommt im Reichsrecht auch als Ordnungsstrafe vor. Parteien, Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht betheiligte Personen können auf Beschluß des Gerichts, wenn sie den zur Aufrechthaltung der Ordnung erlassenen Befehlen nicht gehorchen, aus dem Sitzungszimmer entfernt und zur H. abgeführt werden. Die Dauer der H., welche 24 Stunden nicht übersteigen darf, muß in dem Beschlusse angegeben werden (GVG. § 178). Außerdem erscheint die H. als Zwangsmittel, um gewisse Handlungen zu erwirken, z. B. das Zeugniß (StrafPO. § 69 Abs. 2). Vgl. bes. d. Art. Haft (im Civilprozeß).

Dochow.

Haft (im Civilprozeß). Die Maßregel der einfachen Freiheitsentziehung — die H. — erscheint in der Deutschen CPO. in einer doppelten Gestalt:

a) als Strafe und zwar näher als Ordnungsstrafe;

b) als Mittel zur Erzwingung des Offenbarungseides, zur Vollstreckung von Urtheilen, die auf Vornahme einer nur durch den verurtheilten Schuldner vollziehbaren Handlung lauten, als Arrestmaßregel und zur Erzwingung des Zeugnisses oder der Leistung des Zeugeneides.

Als Strafe findet sich die H. zunächst angewandt gegen ungehorsame Zeugen und zwar sowol gegen die ordnungsmäßig geladenen, im Vernehmungstermine nicht erschienenen, als auch gegen die zwar erschienenen, jedoch das Zeugniß oder die Eidesleistung ohne rechtfertigenden Grund verweigernden Zeugen. In beiden Fällen ist die H. nur als eventuelle Strafe auszusprechen, d. h. nur für den Fall, als die primär zu verhängende Geldstrafe uneinbringlich sein würde. Die Dauer der H. ist auf 6 Wochen beschränkt (§§ 345 Abs. 1; 355 Abs. 1 der CPO.). Im ersteren Falle kann die Strafe der H. bei wiederholtem Ausbleiben des ungehorsamen Zeugen noch einmal erkannt werden (§ 345 Abs. 2 der CPO.).

Gegen die Erkennung dieser Ordnungsstrafe findet das Rechtsmittel der (einfachen) Beschwerde statt (CPO. §§ 345 Abs. 3; 355 Abs. 3). Auf ungehorsame Sachverständige findet, soweit überhaupt Sachverständigenzwang besteht (CPO. § 372), die H. keine Anwendung (CPO. § 374 und Motive hierzu).

Außerdem kommt die H. als Ordnungsstrafe noch im Vollstreckungsverfahren dann vor, wenn der zur Unterlassung oder Duldung einer Handlung verurtheilte Schuldner dem Urtheile zuwiderhandelt. In diesem Falle hat nämlich das Prozeßgericht erster Instanz, d. h. jenes Gericht, bei welchem der durch das Urtheil entschiedene Rechtsstreit in erster Instanz anhängig war, auf Antrag des Gläubigers gegen den renitenten Schuldner die Strafe der H. durch Urtheil zu verhängen. Hier ist die H. keine eventuelle, sondern neben der Geldstrafe bis zu 1500 Mark eine elektive Strafe. Die H. ist in jedem Kontraventionsfall bis zur Dauer von 6 Monaten zulässig; doch darf die Gesammtstrafe die Dauer von 2 Jahren nicht übersteigen. Als Gesammtstrafe erscheint die Strafe mehrerer Kontraventionen aber nur da, wo diese gleichzeitig zu ahnden sind (Kommissionsprotokolle zur CPO. S. 414 ff.). Voraussetzung der Verurtheilung ist vorgängige fruchtlose Strafandrohung durch das Gericht (CPO. § 775).

Zur Erzwingung des (prozessualen) Offenbarungseides findet die H. statt, wenn der Schuldner in dem zur Abnahme dieses Eides bestimmten Termine nicht erscheint oder die Leistung desselben ohne rechtfertigenden Grund, also insbesondere nach Rechtskraft des ihn zur Leistung verurtheilenden Richterspruchs, verweigert (§§ 711, 769, 781, 782 l. c.). Als Fälle von Urtheilen, welche auf Vornahme einer nur durch den verurtheilten Schuldner vollziehbaren Handlung lauten, sind insbesondere Urtheile auf Grund der civilrechtlichen Verbindlichkeit zur Leistung des Offenbarungseides (Einf.Ges. zur CPO. § 16 Nr. 3) zu bezeichnen. (Vgl. noch § 29

der Deutschen Seemannsordn. vom 27. Dezbr. 1842; §§ 51, 167 der Preußischen Gesindeordn. vom 8. Novbr. 1810; §§ 45, 161 der Gesindeordn. für Neuvorpommern vom 11. April 1845 und §§ 16, 42 der Gesindeordn. für die Rheinprovinz vom 19. April 1844; Motive zur CPO. § 774.)

Ausdrücklich ausgenommen von der Klasse der durch H. vollstreckbaren Urtheile sind diejenigen, welche dem Verurtheilten die Abgabe einer Willenserklärung auferlegen (§ 779 der CPO.). Gegen die Verhängung der H. ist das Rechtsmittel der einfachen Beschwerde zulässig (§ 776). Voraussetzung für die H. als Arrestmaßregel, ist die Nothwendigkeit derselben zur Sicherung der gefährdeten Zwangsvollstreckung in das schuldnerische Vermögen (§ 798).

Zur Erzwingung des Zeugnisses oder des Zeugeneides ist die H. zulässig, wenn die Weigerung wiederholt erfolgt, jedoch nicht über die Dauer der Instanz hinaus. Was den Vollzug der H. betrifft, so fehlen hierüber besondere Bestimmungen in der CPO., soweit es sich um die H.strafe gegen ungehorsam ausgebliebene Zeugen handelt. Die Anwendung der Bestimmungen über die Zwangshaft versteht sich keineswegs von selbst (§ 355 Abs. 2) und die Vorschriften der StrafPO. oder des StrafGB. scheinen ausgeschlossen, weil diese sich auf Ordnungsstrafen gar nicht beziehen (Struckmann-Koch, Kommentar zu § 345 Nr. 1). Demnach würde hier eine Lücke des Gesetzes vorhanden sein.

Der Vollzug der H.strafe im Vollstreckungsverfahren (§ 775) richtet sich nach den Bestimmungen über die H. als Zwangsmittel. (Vgl. Protokolle der Justizkommission zur CPO. S. 420, 421.)

Danach ist die H. in einem Raume zu vollstrecken, in dem sich nicht zugleich Untersuchungs- oder Strafgefangene befinden (§ 788). Sie wird durch gerichtlichen H.befehl angeordnet (§ 789). Die Verhaftung erfolgt durch den Gerichtsvollzieher unter Vorzeigung und nöthigenfalls abschriftlicher Mittheilung des H.befehls (§ 790). Vor der Verhaftung eines Beamten, Geistlichen oder öffentlichen Lehrers ist die vorgesetzte Behörde zu benachrichtigen. Die Verhaftung ist erst zulässig, nachdem diese für Stellvertretung gesorgt hat (§ 791). Der Gläubiger muß die H.kosten für je einen Monat vorauszahlen bei Meidung der H.entlassung des Schuldners (§ 792). Der H.vollzug gegen Militärpersonen setzt Mitwirkung der vorgesetzten Militärbehörde voraus (§ 793; vgl. auch §§ 345, 355 Abs. 4). Die Maximaldauer der H. beträgt 6 Monate (§ 794). Gewisse Personenkategorien sind von der H. befreit, so lange sie in gewissen Verhältnissen sich befinden, so z. B. Mitglieder deutscher gesetzgebender Versammlungen während der Sitzungsperiode (§§ 785, 787). Aus gewissen Gründen wird die H. ipso iure unterbrochen, so gegen Mitglieder von deutschen gesetzgebenden Versammlungen, wenn die Versammlung die Freilassung während der Sitzungsperiode verlangt (§ 786).

Ueber die H. zur Erzwingung des Offenbarungseides gelten folgende besondere Bestimmungen:

1) Der verhaftete Schuldner kann zu jeder Zeit beantragen, daß ihm das Amtsgericht des H.ortes den Offenbarungseid unverzüglich abnehme und ist nach Leistung des Eides aus der H. zu entlassen unter gleichzeitiger Mittheilung der Entlassung an den Gläubiger (§ 783).

2) Wurde die H. zur Erzwingung des Offenbarungseides wegen fruchtloser Mobiliarpfändung (§ 711) verhängt, so kann der Schuldner nach deren Vollstreckung zur Leistung des Eides nur unter der Voraussetzung durch H. angehalten werden, daß der die H. beantragende Gläubiger den neuerdings erfolgten Erwerb von Vermögen seitens des Schuldners glaubhaft macht (§ 795).

Hellmann.

Haftbarkeit aus Empfehlung und Rath findet im Röm. R. im Grundsatz nicht statt, da ein consilium einen Quasikontrakt nicht darstellt. Dagegen tritt solche Haftbarkeit wegen anderer Rechtstitel ein, nämlich aus Delikt oder aus Vertrag: aus Delikt bei doloser Handlungsweise (wissentlich schlechter Rath oder solche Empfehlung), — aus Vertrag dann, wenn die Haftbarkeit speziell verabredet ist (Garantievertrag, insbesondere Kreditauftrag) oder wenn der Rathende (Empfehlende), in Folge gesetzlicher oder vertragsmäßiger Bestimmung zu Ertheilung von Rath (Empfehlung) verpflichtet, in einem solchen Grade der culpa verfirt, welcher in dem betreffenden Rechtsverhältnisse prästirt werden muß. Zur Klagebegründung gehört wesentlich die Behauptung eines durch Rath oder Empfehlung verursachten Verlustes. Diese Verursachung ist übrigens naturgemäß nur eine mittelbare, indem die Befolgung des Konsiliums als der zunächst wirkende Akt sich ergiebt; daher kommen hinsichtlich der Haftbarkeit aus Versehen auch die Sätze von der compensatio culpae in Anwendung, wenn ein fahrlässiger Rathschlag von Personen befolgt worden, die rechtlich und thatsächlich in der Lage waren, eine eigene Prüfung anzustellen oder herbeizuführen.

Im Deutschen H.R. wurde früherhin im Anschluß an Lübische Satzungen eine Haftbarkeit in größerem Umfang behauptet. Gegenwärtig ist dies nicht der Fall und herrscht insbesondere eine strenge Auslegung über den Begriff des Konsiliums, das in der That nicht in einer einfachen Meinungsäußerung schon gefunden werden darf. Unter die Regel fällt auch der Kreditbrief, insofern er nicht geradezu ein mandatum de solvendo oder credendo enthält. Als handelsrechtliche Anwendung des Garantievertrags erscheint das del-credere-Stehen. Zur Vermeidung der Auslegung, als ob bei Empfehlung eines Geschäfts oder eines Kontrahenten eine Garantie übernommen werde, bedient man sich der handelsüblichen Klauseln „ohne Obligo“, „ohne Vertretung“, „ohne Gewähr“.

Einzelne Deutsche Gesetzbücher, so namentlich das Preuß. und das Bad. LR. begründeten unter dem Einflusse der zur Zeit ihres Entstehens herrschenden Theorie eine weitergehende Haftbarkeit. Die Ausleger des Code Nap. nehmen nur für dolus oder höchstens noch für culpa lata ein Einstehen an.

Quellen: § 6 I. 3, 26; ll. 1 § 14, 2 pr., 6 § 5, 12 § 12 D. 18, 1; l. 7 § 10 D. 4, 3; l. 2 D. 50, 14. — Lüb. Stat.R. III. Tit. 10 Art. 1. — Preuß. A. LR. Th. II. Tit. 8 §§ 701 ff. — Oesterr. BGB. §§ 1299—1301. — Bad. LR. Zusatz 1381 aa. ff.

Lit.: Lewes im Civ. Arch. LI. S. 35. — Sintenis, II. § 113 N. 16. — v. Vangerow, III. § 659. — v. Windscheid, III. §§ 452, 455. — v. Holzschuher, Theorie &c., III. § 275. — Seuffert, Arch. XII. 26. — Entsch. d. ROHG. V. 66, IX. 152, X. 402, XI. 411, XIII. 176, XIX. 196. — Endemann, H.R., § 148. — Koch, Komment. z. A. LR. und v. Stubenrauch, Komment. z. A. BGB. a. a. O. — Pont, Petits contrats, I. n. 834 ss. — Müller in den Annalen der Bad. Gerichte, 1880, S. 58 ff.

v. Jagemann.

Haftbefehl. Schon die Magna Charta hatte für England einen Grundsatz ausgesprochen, der erst mit der sog. Habeas-Corpus-Acte vom 27. Mai 1679 (2 Carl II. c. 2) endgültig festgestellt wurde: daß nämlich die persönliche Freiheit des Staatsbürgers nur aus gewichtigen Gründen auf Befehl des Richters beeinträchtigt werden sollte und ein Schutz zu gewähren sei sowol gegen Machtmißbräuche im Namen des Staatsoberhauptes, als auch gegen die übermäßige Ausdehnung des strafprozessualen Untersuchungszweckes. Willkürliche und zeitlich zu weit ausgedehnte Verhaftung war insbesondere auf dem Kontinente im Zusammenhang mit der Entwickelung der absoluten Monarchie, der Erweiterung der polizeilichen Befugnisse auf dem Gebiete der Verwaltung und der Ausdehnung des Untersuchungsprinzips im StrafPrz. üblich geworden. Nach dem Vorgange des Englischen R. unternahmen es alsdann die modernen Verfassungen seit dem Zeitalter der Französischen Revolution, die persönliche Freiheit gegenüber den Verwaltungsbehörden zu sichern, während die neueren StrafPO. dafür sorgten, daß Gründe und Formen der zu strafprozessualischen Zwecken nothwendigen Verhaftung genauer geregelt

wurden, als dies nach den Grundsätzen des alten Inquisitionsprozesses thunlich gewesen war. Von den älteren Gesetzen suchte namentlich die Preuß. Krim.O. vom Jahre 1805 die Untersuchungshaft einzuschränken und zu mildern. Nach den Bestimmungen der RStrafPO., deren neunter Absch. im I. Buch von der Verhaftung und vorläufigen Festnahme (s. diesen Artikel) handelt, ist die Beschränkung der persönlichen Freiheit zu strafprozessualischen Zwecken abhängig von dem Erlaß eines richterlichen H. Als wichtigste Zweckbestimmung fällt dabei die Verhängung der Untersuchungshaft ins Gewicht.

Ueber die Gründe, die den Erlaß eines H. rechtfertigen, s. d. Art. Fluchtverdacht, Kollusionshaft und Untersuchungshaft.

Abgesehen von der Motivirung eines H. durch Fluchtverdacht oder Besorgniß einer Kollusion wird überall vorausgesetzt, daß dringende Verdachtsgründe einer erheblichen Strafthat vorliegen. Nur ausnahmsweise wird die Verhaftung in Fällen zugelassen, in denen das Gesetz eine Geldstrafe oder Haft androht.

Kompetent zum Erlaß eines H. ist nur der Richter. Dem Interesse größerer Rechtssicherheit, der Vermeidung von Irrthümern und der Geltendmachung des dem Angeschuldigten zustehenden Beschwerderechts dienen die aus England stammenden formalen Vorschriften, insbesondere der Grundsatz der Schriftlichkeit des dem Angeschuldigten bei der Verhaftung vorzuweisenden oder spätestens am Tage nach seiner Einlieferung bekannt zu machenden H., in welchem enthalten sein muß: genaue, eine Verwechselung der Personen thunlichst ausschließende Bezeichnung des Angeschuldigten nach den vorliegenden Merkmalen seiner Identität, die Angabe der ihm zur Last gelegten Handlung, sowie der Grund der Verhaftung, der neben dem Verdacht der Thäterschaft den Richter zum Erlaß eines H. bestimmt hat. Auch ist nach Deutschem Strafprozeßrecht der Angeschuldigte besonders darauf aufmerksam zu machen, daß ihm ein Beschwerderecht zustehe, welches er entweder in eigener Person oder durch einen Vertheidiger geltend machen kann. Der Grundsatz, daß nur der Richter über die Untersuchungshaft zu beschließen hat, wird alsdann auch darin gewahrt, daß Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei nur zu einer vorläufigen Festnahme schreiten dürfen und gehalten sind, binnen kürzerer gesetzlich normirter Zeitfrist den Festgenommenen vor den Richter zu führen, der das Weitere zu bestimmen hat. Ingleichem ist ein richterlicher, den gesetzlichen Formvorschriften genügender H. die Voraussetzung für den Erlaß von Steckbriefen.

Die materiellen Gründe, welche den Erlaß eines H. rechtfertigen, sind auch entscheidend für die Fortdauer desselben; daher Aufhebung erfolgen muß, wenn der angegebene Grund der Verhaftung hinterher wegfiel oder der Angeschuldigte freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt wird, ohne daß dabei zum Nachtheil der persönlichen Freiheit ein von der Anklagebehörde eingelegtes Rechtsmittel wirksam werden dürfte. Andererseits ist es selbstverständlich, daß der H. nicht aufgehoben wird, wenn irriger Weise eine unrichtige, darin nicht genannte Person verhaftet und hinterher entlassen wird. Die Wirkungen des H. können durch Sicherheitsleistung abgewendet werden. Es fragt sich aber: welcher Richter zum Erlaß eines H. kompetent ist. Als prozessualischer Normalfall ist derjenige anzusehen, in welchem der Untersuchungsrichter, bei welchem die öffentliche Klage erhoben wird, auf Antrag der Staatsanwaltschaft beschließt. Häufiger wird aber in der Praxis die Erhebung der öffentlichen Klage der Verhaftung nachfolgen. Der Amtsrichter kann daher auf Antrag der Staatsanwaltschaft, oder wenn Gefahr im Verzuge ist, sogar von Amtswegen einen H. erlassen, vorausgesetzt, daß in seinem Bezirke ein Gerichtsstand begründet ist oder der zu Verhaftende betroffen wird. Die Dauer eines solchen vor Erhebung der öffentlichen Klage erlassenen H. ist aber nicht vom Belieben der Anklagebehörde abhängig, vielmehr an gewisse gesetzlich (§ 126) vorgeschriebene Zeitfristen gebunden. Einen solchen vor Erhebung der öffentlichen Klage erlassenen H. ist der Richter überdies gehalten, auf Antrag der Staatsanwaltschaft aufzuheben.

Auch in den späteren Prozeßstadien kann der Richter einen H. erlassen, so beispielsweise im Hauptverfahren, wenn der Angeklagte ohne genügende Entschuldigung ausbleibt (§ 229) oder nach erkannter Strafe zum Zwecke der Vollstreckung (§ 489). Ohne besonderen H. kann der vor Gericht erschienene Angeklagte in Gewahrsam gehalten werden, um ihn zu verhindern, sich vorzeitig von der Gerichtsstelle zu entfernen.

Die Bestimmungen des Gemeinen Prozeßrechts erleiden gewisse Ausnahmen durch die Vorrechte, welche die RVerf. (Art. 31) den Reichstagsmitgliedern zugesteht. Ebenso ist anerkannt, daß die landesrechtlichen Vorschriften in Wirksamkeit bleiben bezüglich der strafrechtlichen Verfolgbarkeit an Landtagsmitgliedern. Unanwendbar werden die Vorschriften der RStrafPO. bei den auf hoher See begangenen Delikten (Seemannsordnung § 103). Obgleich die Voraussetzung des Fluchtverdachts durch die Verhältnisse fast immer ausgeschlossen erscheint, kann der Schiffer den Schiffsmann festnehmen, der sich einer schweren Missethat schuldig macht. Der Festgenommene ist an das zunächst zugängliche Seemannsamt oder in dringenden Fällen an die ausländische Behörde zur Weiterbeförderung an die Behörde des Heimathshafens zu übergeben. Sobald der auf diese Weise Festgenommene ins Inland zurückgelangt, müssen die Vorschriften des Gem. R. zu seinen Gunsten angewendet werden. Auch die Militärbehörden, auf welche nach Verhängung des Belagerungszustandes die Strafgerichtsbarkeit in erweitertem Umfange übergeht, können in der Aburtheilung von Personen bürgerlichen Standes nicht gehalten sein, die Vorschriften der StrafPO. zu befolgen.

Das Oesterreichische R. statuirt eine Unterscheidung zwischen vorläufiger Verwahrung und Untersuchungshaft, nöthigt den Richter einen Verhaftsbefehl zu erlassen, wenn es sich um ein mit Todesstrafe oder mindestens zehnjährigem Kerker bedrohtes Verbrechen handelt und kennt außer den in Deutschland zulässigen Gründen der Verhaftung noch zwei andere: 1) wenn der Thäter auf frischer That betreten oder unmittelbar nach der That als des Verbrechens verdächtig durch amtliche Nachrede oder öffentlichen Nachruf bezeichnet oder mit Waffen oder mit anderen Gegenständen, die von dem Verbrechen oder Vergehen herrühren, oder sonst auf seine Theilnahme an demselben hinweisen, betroffen wird. 2) Wenn besondere Umstände die Befürchtung rechtfertigen, daß der Beschuldigte die vollendete That wiederholen oder eine versuchte oder angedrohte That ausführen werde.

Am weitesten geht in dem Schutze der persönlichen Freiheit gegen Verhaftung die neueste Belgische Gesetzgebung seit 1874. Formalistisch und verwickelt ist das Französ. StrafPrz.R., in welchem mandat d'amener, mandat de dépôt, mandat d'arrêt und ordonnance de prise par corps unterschieden werden, Unterschiede, die ihre Wirkungen in den verschiedenen Modalitäten der Aufhebung des H. äußern.

Quellen: RStrafPO. §§ 112—115, 123—126, 130, 215, 229, 235. — Frankreich: Code d'instr. crim. 61 art. 94, 133; Ges. v. 20. Mai 1863 (sur l'instr. des flagr. délits devant les tribunaux correct.); Ges. v. 14. Juli 1865. — Oesterreich: StrafPO. §§ 175 ff. — Belgien: Ges. v. 20. April 1874. — Italien: Ges. v. 30. Juni 1876.

Lit.: Außer den Kommentaren s.: Sundelin, Die Habeas-Corpus-Acte zum Schutze der pers. Freiheit, 1862. — v. Holtzendorff im Handbuch des D. StrafPrz., I. S. 339. — Dochow, RStrafPrz. (3. Aufl.), § 52. — v. Schwarze, Bemerkungen über die Krim.Polizei in der D. StrafRZtg., 1862, Sp. 148. — S. Meyer, Handbuch des Oesterr. StrafPrz.R., I. S. 586. — Hélie, Traité de l'instr. crim., III. 1514—1523, IV. 1948—1985; Derselbe, Pratique criminelle, I. 193—206. — Dutruc, Code de la détention préventive, 1866. — Prins et Pergameni, Reforme de l'instruction préparatoire en Belgique, 1871. — Nypels, Loi du 20 avril 1874. — Timmermans, Études sur la détention préventive, 1878. — L. Lucchini, Il carcere preventivo (2. ed.), Venezia 1873. — Casorati, Codice di procedura penale Italiana, B. II. (1876). — Glaser, Engl.-Schott. StrafVerf., S. 84 ff. — Gneist, Engl. KriminalVerf., I. 580. — Fischel, Verf. Englands, S. 92. — Hurd, A treatise on the right of personal liberty and the writ of Habeas Corpus (Albany 1876). — Paterson, Commentaries on the liberty of the subject, London 1877.

v. Holtzendorff.

Haftpflicht. Die moderne Entwickelung der Industrie und des Verkehrswesens, insbesondere die Anwendung von Maschinen und der Massenbetrieb haben Gefahren für Leben und Gesundheit herbeigeführt, denen gegenüber die gemeinrechtlichen Normen sowol des materiellen Civ.R., wie auch des Prozesses hinsichtlich des Schadensersatzes nicht mehr ausreichen.

Unter dem Eindrucke schnell auf einander folgender Unglücksfälle, namentlich beim Betriebe von Eisenbahnen und Bergwerken (die Katastrophe im Plauenschen Grunde 1869 hatte 296 Bergleuten das Leben gekostet) wurde demgemäß mit dem ersten Deutschen Gesammtreichstage, nicht ohne den lebhaften Widerspruch juristischer und volkswirthschaftlicher Anschauungen, und nur nach zahlreichen Amendirungen, das Gesetz vom 7. Juni 1871, betr. die Verbindlichkeit zum Schadensersatz für die bei dem Betrieb von Eisenbahnen, Bergwerken ꝛc. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen zu Stande gebracht.

Die Verpflichtung zum Schadensersatz nach Maßgabe dieses Gesetzes bezieht sich im Allgemeinen auf Eisenbahnen, Bergwerke, Steinbrüche, Gräbereien und Fabriken, nicht also auf sonstige gewerbliche Anlagen, insbesondere nicht auf Bauunternehmungen, auf Seeschiffahrt. Die Haftung setzt zwar stets ein Verschulden beim Betriebe voraus, sie gestaltet sich aber wesentlich verschieden bei Eisenbahnen einerseits, und bei Bergwerken, Fabriken ꝛc. andererseits; denn während bei den letzteren Etablissements der Betriebsunternehmer nur für das Verschulden eines Bevollmächtigten, Repräsentanten, oder einer sonstigen zur Leitung und Beaufsichtigung angenommenen Person in Anspruch genommen werden kann, nicht aber für das Verschulden anderer beim Unternehmen beschäftigter ausführender Kräfte, insbesondere nicht für das Verschulden einfacher Arbeiter, so ist dagegen die Haftung des Unternehmers einer Eisenbahn nach dieser Richtung hin eine absolute; und während ferner der Beweis der Verschuldung bei Schadensansprüchen gegen Bergwerke und Fabriken zum Klagfundamente gehört, so ist bei Schadensansprüchen gegen Eisenbahnen dem Beklagten der Beweis auferlegt, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder durch eigenes Verschulden des Getödteten und Verletzten verursacht sei. Die Haftung bezieht sich übrigens sowol bei Fabriken ꝛc., wie auch bei Eisenbahnen nicht blos auf Solche, die bei dem Unternehmen selbst, sei es als Arbeiter oder als Reisende direkt betheiligt waren, sondern auch auf unbetheiligte Dritte, sofern nur der Betrieb direkt oder indirekt die Ursache der Tödtung oder Körperverletzung gewesen ist.

Der Schadensersatz umfaßt im Falle der Körperverletzung den Ersatz der Heilungskosten und des Vermögensnachtheils, welchen der Verletzte durch eine in Folge der Verletzung eingetretene zeitweise oder dauernde Erwerbsunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit erlitten hat, wobei man zweifelhaft sein kann, ob Demjenigen, der ein Erwerbsgeschäft überhaupt nicht betreibt, eine derartige Entschädigung zukommt, während sie zweifellos an Denjenigen geleistet werden muß, der neben seinem Erwerbe hinreichendes eigenes Vermögen besitzt. Der Schadensersatz im Falle der Tödtung umfaßt zunächst gleichfalls die Kosten der versuchten Heilung, die Kosten der Beerdigung, sowie den Vermögensnachtheil, welchen der Getödtete während der Krankheit durch Erwerbsunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit erlitten hat, wofür auf die obigen Bemerkungen zu verweisen ist; darüber hinaus haben die Erben als solche keinerlei Ersatzanspruch, sondern nur Diejenigen, welche ein gesetzliches Recht darauf hatten, von dem Getödteten alimentirt zu werden, sofern das Bedürfniß der Alimentation noch fortdauert und nicht die Alimentationspflicht auf eine andere solvente Person übergeht. War jedoch der Getödtete oder Verletzte, unter Mitleistung von Prämien oder anderen Beiträgen, durch den Betriebsunternehmer bei einer Versicherungsanstalt, Knappschafts-, Unterstützungs-, Kranken- oder ähnlichen Kassen gegen den Unfall versichert, so ist die Leistung der Letzteren an die Ersatzberechtigten auf die Entschädigung einzurechnen,

wenn die Mitleistung des Betriebsunternehmers nicht unter einem Drittel der Gesammtleistung beträgt.

Verträge, welche der hier geschaffenen Haftverbindlichkeit entgegenstehen, haben keine rechtliche Wirkung, einerlei, ob sie auf besonderer Uebereinkunft, oder auf Reglement (Fabrikordnung) beruhen.

Zur prozessualischen Durchführung dieser Normen ist dann, mit Rücksicht auf die bekannte Unzulänglichkeit des formalen Beweisrechts gerade in Bezug auf Schädensprozesse aus dem neuen Civ.Prz.Entw. der jetzt allgemein gültige Grundsatz in das Haftpflichtgesetz aufgenommen worden, daß dem Richter die freie Würdigung der Thatsachen, namentlich hinsichtlich der Verschuldung und der Schadenshöhe zustehe; es haben demgemäß namentlich Präsumtionen, Zeugen, Privaturkunden, außergerichtliche Geständnisse ihre frühere Bedeutung verloren, und nur gewissen Beweismitteln, wie Eid, gerichtlichen Geständnissen, öffentlichen Urkunden, soll, falls die Landesgesetze ihnen solche beilegen, legale Folge gegeben werden.

Die Entscheidung in oberster Instanz war von vornherein, um eine einheitliche Rechtsprechung zu sichern, dem ROHG. übertragen.

Lit.: Endemann, Die H. der Eisenbahnen, Bergwerke 2c.; Erläuterungen des Reichsgesetzes v. 7. Juni 1871, Berlin 1871; 2. Aufl., Berlin 1876. — Gallus, Das Gesetz der H. und die Assekuranz, Berlin 1871. — Behmann, Körperverletzungen und Tödtungen auf Deutschen Eisenbahnen und die Unzulänglichkeit des Rechtsschutzes, Erlangen 1869. — Kah, Das Haftpflichtgesetz, Mannheim 1874. — Eger, Das RHaftpflichtGes. v. 7. Juni 1871, 2. Aufl., Breslau 1878. — Schriften des Vereins für Sozialpolitik (XIX. Haftpflicht), Leipz. 1880. Ernst Meier.

Haftpflicht, Die, in Zoll- und Steuersachen des Deutschen Reichs, ist, je nachdem sie sich auf die Zoll- und Steuerzahlung oder Haftung für Geldstrafen bezieht, theils persönlich, theils sachlich, theils unmittelbar persönlich, theils subsidiär, wie sich aus der Erörterung der gesetzlichen Bestimmungen näher ergiebt.

A. Die H. für Zoll- und Steuerzahlung.

1) Hinsichtlich der Haftung für den Eingangszoll gilt der Grundsatz (§ 13 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869), daß vor Allem derjenige zur Entrichtung des Zolles dem Staate gegenüber verpflichtet ist, welcher zur Zeit, wenn der Zoll zu entrichten ist, Inhaber, d. h. natürlicher Besitzer des zollpflichtigen Gegenstandes, ist. Außerdem hat diese Verpflichtung derjenige, welcher einen zollpflichtigen Gegenstand aus einer öffentlichen Niederlage entnimmt. Subsidiär, wenn der Verpflichtete entweder den zollpflichtigen Gegenstand im Stiche läßt (derelinquirt) oder zur Zahlung des Zolles sich nicht herbeilassen will oder kann, haftet, ohne Rücksicht auf die Rechte eines Dritten, der zollpflichtige Gegenstand für den darauf ruhenden Zoll nach § 14 des Vereinszollgesetzes, und kann, so lange die Bezahlung nicht erfolgt ist, von der Zollbehörde zurückbehalten oder mit Beschlag belegt werden. Die Haftbarkeit für den Zoll geht beim Transport unter Zollkontrole auf denjenigen über, welcher den Zollbegleitschein ausstellen läßt (§ 44 des Vereinszollgesetzes). Die Haftbarkeit der zollpflichtigen Waare erstreckt sich nach § 14 des Gesetzes sogar so weit, daß die Verabfolgung derselben in keinem Falle, auch nicht von Gerichten, Gläubigern oder Massekuratoren bei Konkursen eher verlangt werden kann, als bis die darauf ruhenden Abgaben bezahlt worden sind.

2) Für die Tabaksteuer haftet in Deutschland nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. Juli 1879 vor Allem derjenige, welcher den Tabak (nach § 5 des Gesetzes) zur amtlichen Verwiegung zu stellen hat; diese Verpflichtung geht (nach § 17 des Gesetzes) auf denjenigen über, welcher den Tabak in eine Niederlage für unverzollte Waaren aufnehmen läßt. Außerdem geht diese Verpflichtung zur Steuerzahlung nach § 19 des Gesetzes bei der erstmaligen Veräußerung des Tabaks auf den Käufer oder sonstigen Erwerber über, wenn die Entlassung aus der H. von der Steuerbehörde genehmigt worden ist. Wenn jedoch die Uebergabe des Tabaks an den Käufer oder sonstigen Erwerber nicht bis zum 15. Juli des auf die

Ernte folgenden Jahres stattgefunden hat, oder wenn der Tabak vor der erstmaligen Veräußerung in den freien Verkehr gesetzt werden soll, so hat der Pflanzer die Steuer zu entrichten. Für jeden Fall haftet nach § 19 des Gesetzes subsidiär der Tabak ohne Rücksicht auf Rechte Dritter an demselben für die auf ihm ruhende Steuer bis die Zahlung erfolgt und kann deshalb von der Steuerbehörde zurückgehalten und mit Beschlag belegt werden.

3) Für die Salzsteuer haftet vor Allem nach §§ 8 und 9 des Gesetzes von 1867 der Besitzer des Salzwerkes oder dessen Vertreter, da diese Steuer bei der Entnahme des Salzes fällig wird. Diese Haftung geht beim Transport unter Begleitscheinkontrole auf denjenigen über, welcher den Begleitschein ausstellen läßt (§ 44 des Zollgesetzes und § 9 des Gesetzes über die Erhebung der Salzabgabe).

4) Für die Branntweinsteuer haftet derjenige, dem die Brennerei gehört bzw. auf dessen Rechnung dieselbe betrieben wird. Obgleich dieses weder in der Preußischen Gesetzgebung vom 8. Februar 1819 noch in der Bundesgesetzgebung vom vom 8. Juli 1868 ausdrücklich ausgesprochen ist, so geht es doch aus den Bestimmungen beider Gesetze hervor, wonach als Steuerpflichtiger immer derjenige bezeichnet ist, der eine Brennerei in Betrieb setzen läßt und den Betrieb, entweder auf Betriebsplan oder Fixationsvertrag ausführen läßt. Der Steuerpflichtige kann unter Umständen zur Sicherstellung der Steuer, bei der Fixation zur sofortigen Zahlung angehalten werden (§ 10 des Gesetzes von 1819, § 13 des Gesetzes von 1868). Nach dem Bayerischen Gesetze vom 25. Februar 1880 Art. 7 haftet der Brennereiinhaber (Besitzer oder Pächter) für die Steuer.

5) Bezüglich der Biersteuer gilt derjenige als steuerpflichtig bzw. für die Steuer verhaftet, welcher nach den Bundesgesetzen vom 31. Mai 1872, §§ 4 ff. und 16, als Besitzer eine Brauerei entweder auf Fixationsvertrag oder Brauanzeige zu brauen beabsichtigt oder brauen ließ. Nach dem Bayer. Gesetze vom 16. Mai 1868 derjenige, auf den die Polette lautet (§ 9).

6) Nach § 4 des auf Grund der Vereinbarung vom 8. Mai 1841 erlassenen Gesetzes von 1841 haftet für die Rübenzuckersteuer der Fabrikinhaber. Falls die Steuer nicht richtig einbezahlt wird, können, in analoger Anwendung der Bestimmung in § 14 des Vereinszollgesetzes, die betreffenden Produkte der Zuckerfabrikation als haftbar für die Steuer erklärt und mit Beschlag belegt werden.

7) Für die Entrichtung der statistischen Gebühr haftet nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1879 derjenige, welcher zur Zeit, als die Anmeldung der Waare bei der Zollbehörde erfolgen muß, Inhaber (natürlicher Besitzer) der Waare ist.

8) Für die Entrichtung des Spielkartenstempels haftet nach § 3 der Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1878 jeder, der Spielkarten fabrizirt, einführt, oder überhaupt besitzt. Ungestempelte Karten unterliegen stets der Einziehung (Konfiskation) nach § 10 des Gesetzes von 1878.

9) Für die Entrichtung der Wechselstempelsteuer sind nach § 4 des Reichsgesetzes vom 10. Juni 1869 sämmtliche Personen solidarisch haftbar, welche an dem Umlaufe eines Wechsels im Reichsgebiete Theil genommen haben. Als Theilnehmer werden nach § 5 des Gesetzes angesehen, und daher als steuerpflichtig erachtet, der Aussteller, jeder Unterzeichner, oder Mitunterzeichner eines Acceptes, eines Indossaments oder einer andern Wechselerklärung und jeder, der für eigene oder fremde Rechnung den Wechsel erwirbt, veräußert, verpfändet oder als Sicherheit annimmt, zur Zahlung präsentirt, Zahlung darauf empfängt, oder leistet, oder Mangels Zahlung Protest erheben läßt, ohne Unterschied, ob der Name, oder die Firma auf den Wechsel gesetzt wird, oder nicht.

B. Die H. für Zoll-, Steuer- und Geldbußen bei Uebertretungen der genannten Zoll- und Steuergesetze trifft vor Allem, und zwar

1) in Defraudationsfällen diejenigen, welche sie begangen haben; bei den Zöllen und einigen Steuern tritt aber die Konfiskation der zoll- oder steuerpflichtigen Gegenstände, manchmal aber auch die der Fabrikeinrichtungen, vermittelst deren die Uebertretung begangen wurde, hinzu, welche den Eigenthümer derselben trifft.

Eine Konfiskation der zoll- oder steuerpflichtigen Gegenstände, außer der Strafe, tritt ein a) bei den Zöllen (§§ 154—157 des Vereinszollgesetzes); b) bei der Salzsteuer (§§ 11 und 16 des Gesetzes von 1867); c) bei der Spielkartenstempelsteuer (§ 10 des Gesetzes von 1878).

Eine Konfiskation der Fabrikseinrichtungen, mittels deren die Uebertretung erfolgte, findet statt: a) bei der Branntweinsteuer (§§ 57, 59, 61 der Gesetze von 1868; Preuß. Kabinetsordre vom 10. Jan. 1824 Nr. 5; Preuß. Steuerordn. von 1819 § 66); b) bei der Salzsteuer (§ 11 Abs. 2 des Gesetzes von 1867); c) beim Spielkartenstempel (§ 13 des Gesetzes von 1878).

2) Auch bei Uebertretungen der Zoll- und Steuergesetze, welche nicht als Defraudationen erscheinen, haftet für die Strafe vor Allem auch derjenige, welcher die Uebertretung begangen hat.

Eine Konfiskation der Gefäße und Fabrikeinrichtungen tritt hier nur ein in einigen Fällen: a) bei Uebertretungen der Vorschriften über die Branntweinbesteuerung (bei heimlicher oder anmeldungswidriger Zubereitung und Aufbewahrung von Maische, bei unterlassener oder unrichtiger Anzeige von Gefäßen, und bei unterlassener Geräthebezeichnung, §§ 57, 59 und 61 des Reichsgesetzes von 1868 und Nr. 5 der Preuß. Kabinetsordre vom 10. Jan. 1824 und § 66 der Preuß. Steuerordn. von 1819); b) bei Uebertretungen der Vorschriften für den Spielkartenstempel und die Spielkartenfabrikation (§§ 10 und 13 des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1878).

Nach dem Bayer. Gesetze über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868 Art. 52 und nach dem Bayer. Gesetze über den Branntweinaufschlag vom 25. Februar 1880 Art. 30 ist, bei ersteren für die im aufschlagpflichtigen Betriebe oder beim Betriebe einer Malzmühle vorgekommenen Uebertretungen des Gesetzes der Betriebsberechtigte, beim Branntweinaufschlag aber der Brennereiinhaber verantwortlich, wenn die betreffenden Handlungen auch nicht von ihm verübt wurden. Als Ausnahmen gelten bei der Brennerei nur die Fälle, wenn die Strafbarkeit nach dem Gesetze ausdrücklich den Thäter als Brennereileiter treffen soll, außerdem bei der Brauerei und Brennerei, wenn die That gegen das ausdrückliche Verbot oder den Auftrag des Betriebsberechtigten oder Besitzers begangen wurde. Sind die Ausnahmen nicht vorhanden, so können die, im Geschäfte verwendeten, Personen weder als Miturheber, oder Theilnehmer, noch als Begünstiger bestraft werden.

Sämmtliche Reichsgesetze für Zölle und Steuern dagegen nehmen an, daß vor Allem der Thäter bei Uebertretung einer gesetzlichen Vorschrift für die Strafe verantwortlich sei und machen den Besitzer und Eigenthümer der zoll- und steuerpflichtigen Waare oder Fabrik nur subsidiär haftbar.

1) Bei Uebertretungen der Zollgesetze haben nach § 153 des Zollgesetzes vom 1. Juli 1869 a) die Handel- und Gewerbtreibenden für ihre Diener, Lehrlinge, Marktheljer, Gewerbegehülfen, Ehegatten, Kinder, Gesinde und die sonst in ihrem Dienste oder Tagelohne stehenden, oder sich gewöhnlich bei der Familie aufhaltenden Personen; b) die Eisenbahnverwaltungen und Dampfschiffahrtsgesellschaften für ihre Angestellten und Bevollmächtigten; c) andere nicht zur handel- und gewerbtreibenden Klasse gehörenden Personen, aber nur für ihre Ehegatten und Kinder, rücksichtlich der Geldbußen, Zollgefälle und Prozeßkosten zu haften, in welche die zu vertretenden Personen, wegen Verletzung der zollgesetzlichen oder Verwaltungsvorschriften verurtheilt worden sind, die sie bei der Ausführung der ihnen von dem subsidiarisch Verhafteten übertragenen oder ein für allemal überlassenen Handels-, Gewerbs- und anderen Verrichtungen zu beobachten hatten.

Der Zollverwaltung bleibt in dem Falle, wenn die Geldbuße von dem Angeschuldigten nicht beigetrieben werden kann, vorbehalten, dieselbe von dem subsidiarisch Verhafteten einzuziehen, oder statt dessen und mit Verzicht hierauf, die, im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbuße tretende, Freiheitsstrafe, sogleich an dem Angeschuldigten vollstrecken lassen.

Weisen jedoch die unter lit. a und c bezeichneten subsidiarisch Verhafteten nach, daß die Uebertretung ohne ihr Wissen verübt wurde, so haften sie nur für die Zollgefälle.

2) Nach § 43 des Tabaksteuergesetzes vom 16. Juli 1879 haften die Tabakspflanzer und diejenigen, auf welche die gesetzlichen Verpflichtungen des Tabakspflanzers übergegangen sind (§§ 5 und 11), sowie Tabakshändler, Kommissionäre, Makler und Fabrikanten für die von ihren Verwaltern, Gehülfen, Ehegatten, Kindern, Gesinde, oder sonst im Dienste oder Tagelohn stehenden, oder sich gewöhnlich in der Familie aufhaltenden Personen für die nach diesem Gesetze verwirkten Geldstrafen, sowie für die Steuer und entstandenen Prozeßkosten subsidiarisch. Wird jedoch nachgewiesen, daß die Zuwiderhandlung ohne ihr Wissen verübt worden, so haften sie nur für die Steuer.

Tabakspflanzer und diejenigen, auf welche die gesetzlichen Verpflichtungen des Tabakspflanzers übergegangen sind, haften bezüglich des von ihnen zur Verwiegung zu stellenden Tabaks in allen Fällen für die Steuer, welche in Folge einer unerlaubten Handlung oder Uebertretung der bezeichneten, von ihnen zu vertretenden Personen vorenthalten ist, sofern dieselbe vom eigentlichen Schuldner nicht beigetrieben werden kann.

3) Bei Uebertretungen der Bestimmungen des Gesetzes über die Besteuerung des Salzes von 1867 finden nach § 17 die Vorschriften über die subsidiäre Haftbarkeit dritter Personen in § 153 des Vereinszollgesetzes (früher Zollstrafgesetzes) Anwendung.

4) Bezüglich der Branntweinsteuer gelten einestheils die Bestimmungen in § 66 des Reichsgesetzes vom 8. Juli 1868 betr. die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen, anderntheils für Preußen und die anderen bereits vor 1868 im Branntweinsteuerverbande stehenden Norddeutschen Staaten das Reichsgesetz vom 8. Juli 1868 betr. die subsidiäre Haftung des Brennereiinhabers ꝛc. Hiernach haftet:

I. Derjenige, welcher eine Brennerei betreibt, bezüglich der gesetzlich verhängten Geldstrafen mit seinem Vermögen für seine Verwalter, Gewerbsgehülfen, sowie für diejenigen Hausgenossen, welche in der Lage sind, auf den Gewerbsbetrieb Einfluß zu üben, wenn a) diese Geldstrafen von dem eigentlichen Schuldigen wegen Unvermögens nicht beigetrieben werden können und zugleich b) der Nachweis erbracht wird, daß der Brennereibetreibende bei der Auswahl und Anstellung der Verwalter und Gewerbsgehülfen oder bei der Beaufsichtigung derselben, sowie der oben bezeichneten Hausgenossen fahrlässig, d. h. nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu Werke gegangen ist.

Als solche Fahrlässigkeit gilt insbesondere die wissentliche Anstellung bzw. Beibehaltung eines wegen Branntweinsteuerdefraudation bereits bestraften Verwalters oder Gewerbsgehülfen, falls nicht die oberste Finanzbehörde die Anstellung bzw. Beibehaltung eines solchen genehmigt hat.

Ist ein Brennereibetreibender, welcher nach dem Gesetz subsidiarisch in Anspruch genommen wird, bereits wegen einer von ihm selbst in der nachgewiesenen Absicht der Steuerverkürzung begangenen Branntweinsteuerdefraudation bestraft, so hat derselbe die Vermuthung des fahrlässigen Verhaltens so lange gegen sich, als er nicht nachweist, daß er bei der Auswahl und Anstellung bzw. Beaufsichtigung seines oben erwähnten Hülfspersonals die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes angewendet hat.

II. Hinsichtlich der in Folge einer Zuwiderhandluug gegen die gesetzlichen Vorschriften vorenthaltenen Steuer haftet der Brennereibetreibende für die unter I. bezeichneten Personen mit seinem Vermögen, wenn die Steuer von dem eigentlichen Schuldigen wegen Unvermögens nicht beigetrieben werden kann.

In denjenigen Fällen, in welchen aber die Steuer lediglich auf Grund einer gesetzlichen Vermuthung (§§ 54 und 55) erfolgt, tritt diese subsidiarische Haftbarkeit des Brennereibetreibenden nur unter der unter Ib bezeichneten Voraussetzung ein.

III. Zur Erlegung von Geldstrafen auf Grund subsidiarischer Haftbarkeit in Gemäßheit der Vorschrift I. kann der Brennereibetreibende nur durch richterliches Erkenntniß verurtheilt werden.

Dasselbe gilt für die Erlegung der vorenthaltenen Steuer, welche auf Grund gesetzlicher Vermuthung berechnet wurde.

IV. Die Befugniß der Steuerverwaltung, statt der Einziehung der Geldbuße von dem subsidiarisch Verhafteten und unter Verzicht hierauf die, im Unvermögensfalle, an die Stelle der Geldbuße zu verhängende Freiheitsstrafe sogleich an dem eigentlichen Schuldigen vollstrecken zu lassen, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

5) Bei Uebertretungen der gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Brausteuer gelten nach § 38 wörtlich die nämlichen Bestimmungen wie bezüglich der Branntweinsteuer mit Ausnahme des Abs. 2 der Nr. II. und III. des § 66 des Gesetzes von 1868 betr. die Branntweinsteuer.

6) Nach § 23 des Gesetzes von 1846 betr. die Besteuerung des Rübenzuckers finden bei Uebertretungen dieses Gesetzes die Bestimmungen des Zollgesetzes (§ 153, früher des Zollstrafgesetzes) über die subsidiäre Haftbarkeit Anwendung.

7) Ein Gleiches ist nach § 17 des Gesetzes vom 20. Juli 1879 bei Uebertretungen des Gesetzes betr. die Statistik des Waarenverkehrs bzw. die Erhebung der statistischen Gebühr der Fall.

8) Nach § 18 des Gesetzes vom 3. Juli 1878 betr. den Spielkartenstempel haben Kartenfabrikanten und Händler für die von ihren Dienern, Lehrlingen, Gewerbsgehülfen, Gesinde und Familiengliedern nach diesem Gesetze verwirkten Geldstrafen subsidiarisch zu haften. Nur für den Spielkartenstempel allein haften sie aber nicht in dem Falle, wenn nachgewiesen wird, daß die Uebertretung ohne ihr Wissen verübt wurde.

9) Beim Wechselstempel erstreckt sich nach § 15 des Gesetzes von 1869 die Haftbarkeit zur Bezahlung der Geldstrafe auf alle, welche nach §§ 4—12 des Gesetzes der ihnen obliegenden Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe nicht rechtzeitig genügt haben, sowie auf alle inländischen Makler und Unterhändler, welche wissentlich unversteuerte Wechsel verhandelt haben. Jeder derselben hat die Strafe besonders und ganz zu entrichten. Es fällt somit jede subsidiäre Haftung weg.

Quellen u. Lit.: Vereinszollgesetz v. 1. Juli 1869; Reichsgesetz v. 16. Juli 1879 betr. die Besteuerung des Tabaks; Reichsgesetz v. 1867 betr. die Besteuerung des Salzes; Preuß. Gesetz wegen Besteuerung des inländischen Branntweins v. 8. Febr. 1819; Kabinetsordre v. 20. Juni 1822; Regulativ v. 21. Aug. 1825 betr. die Branntweinsteuer v. Obst, Beeren, Wein und Abfällen; Reichsgesetze v. 8. Juli 1868 1) betr. die Besteuerung des Branntweins 2c., 2) betr. die subsidiäre Haftung des Brennereiinhabers; Reichsgesetz v. 31. Mai 1872 betr. die Erhebung der Brausteuer; Bayer. Gesetz v. 16. Mai 1868 betr. den Malzaufschlag und v. 25. Febr. 1880 betr. den Branntweinaufschlag; Reichsgesetz v. 8. Mai 1841 betr. die Besteuerung des Rübenzuckers; Reichsgesetz v. 20. Juli 1879 betr. die Statistik des Waarenverkehrs; Reichsgesetz v. 3. Juli 1878 betr. den Spielkartenstempel; Reichsgesetz v. 10. Juni 1869 betr. die Wechselstempelsteuer (Bundesgesetzbl. v. 1868, 1869; Reichsgesetzbl. v. 1878, 1879; Preuß. Gesetzsamml. v. 1819, 1825; Bayer. Gesetz- und Verordnungsbl. v. 1879 u. 1880). — Pochhammer, Jahrbücher für Zollgesetzgebung und Verwaltung, 1841 (Rübenzuckersteuer), 1867 (Salzsteuer). — Hoyer u. Gaupp, Das Deutsche Reichsgesetz über die Wechselstempelsteuer (1880). — Hirth's Annalen 1869, 1873—1876, 1880. — v. Aufseß, Die Zölle und Steuern des Deutschen Reichs, 2. Aufl. 1880.

v. Aufseß.

Hagemann, Theodor, ☉ 14. III. 1761 zu Stiege (Blankenburg), promovirte in Göttingen 1785, 1786—88 a. o. Professor in Helmstädt, auf Pütter's Empfehlung 1788 als Hofrath an die Justizkanzlei zu Celle versetzt, wo er 1799 Mitglied des OApp.Ger. wurde; 1819—27 Direktor der Justizkanzlei, † 14. V. 1827.

Schriften (Mit Bülow): Prakt. Erörterungen aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit, 1798—1804 (IV Bände), sodann Bd. V.—VII. (1809—24), Bd. VIII. (v. Spangenberg, der Bd. IX. und X. hinzufügte). — (Mit Günther) Archiv für die theor. und prakt. Rechtsgelehrsamkeit, 1787—92. — Analecta jur. feud. Brunsvico-Lüneburg., Helmst. 1787. — Handb. des Landwirthschaftsrechts, Hannov. 1807. — Sammlung der Hannöverischen Landesverordnungen für 1813—1817. — Ordnung des OApp.Ger. Celle, 1819. — Das Cellische Stadtrecht, 1800, (Verbesserungen 1822).

Lit.: Selbstbiographie in Bd. VIII. der „Erörterungen" (1829) V.—LII. — F. Frensdorff in d. Allg. Deutsch. Biogr. X. 328, 329. Teichmann.

Hagemeister, Emanuel Friedrich, ☉ 12. II. 1764 zu Greifswald, daselbst 1797 ord. Prof., 1802 Rath des Tribunals, † 21. VII. 1819.

Schriften: Beitr. z. Europ. Völkerrecht, 1790. — Einleitung in das Mecklenburgische StaatsR., 1793. — Einleitung ins Pommersche Lehnrecht, 1800. — Anleitung zur mündlichen Instruktion im Prozesse, 1814.

Lit.: Pyl in d. Allg. Deutsch. Biogr. X. 329, 330. Teichmann.

Hagen, Albrecht Friedrich v. d., ☉ 15. VI. 1801 zu Stölln bei Rathenow, wurde 1853 Mitglied des Staatsrathes und des Kompetenzkonfliktsgerichtshofes, 1866 Wirkl. Geh. Oberjustizrath, 1874 pensionirt als Wirkl. Geh. Rath und Excellenz, † 28. I. 1878 in Berlin.

Er schrieb: De puniendi juris natione, Berol. 1827. — Die Hypothek des Eigenthümers, Arnsberg 1836. — Ueber den nach l. 15 § 4 D. de prec. stattfindenden gleichzeitigen Besitz d. precario rogans und rogatus, Hannov. 1840.

Lit.: Sonnenschmidt, Geschichte des königl. Obertribunals, Berl. 1879 S. 452. — Förster, Preuß. Privatrecht, § 200. — Dernburg, Lehrbuch des Preuß. Privatrechts, § 338. Teichmann.

Hagen, Karl Heinrich, ☉ 27. VII. 1785 zu Königsberg, Prof. daselbst und Regierungsrath, † 16. XII. 1856.

Außer nationalökonom. Schriften verfaßte er: Von der Staatslehre und von der Vorbereitung zum Dienst in der Staatsverwaltung, Königsb. 1839; engl. von Prince-Smith, Lond. 1845; von Neuem herausgeg. in der Deutsch. Bibliothek volkswirthschaftlicher Klassiker v. K. Braun-Wiesbaden, Berlin 1880.

Lit.: Teichmann in d. Allg. Deutsch. Biogr. X. 340. Teichmann.

Hahn, Karl Friedrich Theodor Ernst, ☉ 18. II. 1824 zu Breslau, studirte daselbst und in Berlin, 1857—62 Staatsanwalt in Strehlen, dann in Ratibor, 1864 Tribunalsrath in Königsberg, trat als Mitglied des Abgeordnetenhauses (1863—65) für die Verfassungsmäßigkeit der Preßverordnung vom 3. Juli 1863 ein, November 1871 Obertribunalsrath, dann Mitglied des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte, des Reichseisenbahnamtes, der Kommission des Gesetzes gegen die Sozialdemokratie, bei der Justizreorganisation Präsident des 2. Senats des Kammergerichts, † 16. III. 1880. Er setzte das Goltdammer'sche Archiv bis 1880 fort, besorgte auch die Herausgabe der Entsch. des Obertribunals. Hochverdient um Preuß. R.

Schriften: StrafGB. für die Preuß. Staaten, Bresl. 1852, (6) 1868; Erläuterungen und Novellen, (3) 1856. — Gesetz über die Presse v. 12. Mai 1851, Bresl. 1854. — Die Preuß. Gesetze und Verfügungen über offene Handelsgesellschaften, Kommandit- und Aktiengesellschaften, Berl. 1856. — Die Preuß. Gesetzgebung über das mündliche und öffentliche Verfahren in Untersuchungssachen und über die Geschworenengerichte, Berl. 1857. — Gesetz, betr. den Diebstahl an Holz v. 2. Juni 1852, Bresl. 1859. — Die Preuß. Gesetze über Verjährung, Berl. 1861. — Die Preuß. KO., Bresl. 1862, (2) 1866. — Die Feldpolizeiordnung, Bresl. 1864. — Allgem. Berggesetz v. 24. Juni 1865, Berl. 1865. — StrafGB. für d. Nordd. Bund, Bresl. 1870, (3) 1877. — Die Gesetze über Unterstützungswohnsitz, Bundes- und Staatsangehörigkeit, Freizügigkeit, Berl. 1872. — Die gesammten Materialien zu den Reichsjustizgesetzen, Berl. 1878 ff.

Lit.: Neue Preuß. Ztg. 1880 Nr. 66. — National-Ztg. 1880 Nr. 130. — Nordd. Allg. Ztg. 1880 Nr. 130. — Allg. Juristen-Ztg. 1880 Nr. 22 S. 225, 285. Teichmann.

Haimberger, Anton Freih. v., ♂ 3. V. 1795 in Seitenstetten (Niederösterreich), wurde 1821 Professor d. Röm. R. in Lemberg, 1847 Rath beim obersten Gerichtshofe, 1852 in den Reichsrath berufen, wo er für die Oesterr. Justizreform thätig war, † 5. VIII. 1865 zu Graz. Berühmt durch sein Jus romanum privatum, Leopoli 1830 (Reines Röm. Privatrecht, Wien 1835; Il diritto romano privato e puro dal Dr. Cas. Bosio, Venez. 1839).

Lit.: Wurzbach, VII. 214. — v. Hoffinger in d. Allg. Deutsch. Biogr. X. 386.
Teichmann.

Haimerl, Franz Xaver, ♂ 15. II. 1806 in Gröna bei Marienbad, wurde 1836 Professor in Prag, 1852 zu Wien, verdient um Unterrichtswesen und Justizreformen, † 12. X. 1867.

Schriften: Lehre von den Civilgerichtsstellen in den Deutschen und Italienischen Ländern des Kaiserstaats, nach B. A. Wagner's System, Wien 1834, 35. — Vortr. über den Konkurs der Gläubiger, Wien 1840. — Quellen des Böhm. Lehnrechts, Prag 1847. — Die Deutsche Lehenhauptmannschaft (Lehenschranne) in Böhmen, Prag 1848. — Anl. z. Stud. d. Wechselrechts, Wien 1855. — Verfassung d. Civilgerichte in Oesterreich, Wien 1856. — Darstellung der gesetzlichen Bestimmungen über die Parteien und deren Stellvertreter, Wien 1856. — Er gab heraus: Magazin für Rechts- und Staatswissenschaft, 1850—57, und dessen Fortsetzung: Oesterr. V.J.Schr. 1858—66.

Lit.: Wurzbach, VII. 216—218, XI. 424. — Unger in Oesterr. Wochenschr. f. Lit. und Kunst (Beil. d. Wiener Ztg.) 1863 Bd. II. 417. — Felgel in d. Allg. Deutsch. Biogr. X. 387.
Teichmann.

Hale, Sir Matthew, ♂ 1. XI. 1609 zu Alderley, wurde Advokat-Consulent des Königs, sergent at law, 1654 einer der judges of Common Pleas, Chief baron of the Exchequer, 1671 Lord chief Justice, † 24. XII. 1676.

Schriften: London liberties, Lond. 1682. — Original institution power and jurisdiction of Parliament, 1707; by Hargrave 1796. — Hist. of the common law of England, 1713; 6. ed. by Runnington 1820. — Hist. of the pleas. of the crown (historia placitorum coronae), 1739; v. Dogberty 1800. — Analysis of the law.

Lit.: Enc., S. 261. — Williams, Life of Sir M. H., 1835. — Foss, Biogr., juridica, 1870 p. 319—322.
Teichmann.

Hall, Maurits Cornelis van, ♂ 1768 zu Vianen, 1831 Präsident des Tribunals in Amsterdam, † 1858.

Er schrieb u. A.: Regtsgeleerde verhandelingen en losse geschriften, Amst. 1838. — Gemengde schriften, Amst. 1848. — Plinius secundus. — Valerius Messala. — Mitarbeiter der Bijdragen tot Regtsgeleerdheid.

Lit.: Nypels, Bibliothèque, 103. — Van der Aa.
Teichmann.

Hall, Jakob van, Sohn des Vorigen, ♂ 14. IV. 1799 zu Amsterdam, 1823—1848 Professor daselbst, dann in Utrecht, † 19. III. 1859. Mitherausgeber der Bijdragen, Jaarboeken, Regtsgel. Bijblaad.

Er schrieb: Oratio de meritis Belgarum in excolendo hist. Rom. studio, Amst. 1824. — (Mit Den Tex u. Uitwerf Sterling) Aanmerkingen op het Ontwerp van en Wetboek van Strafvordering, Amst. 1829. — Handleiding tot te beoefening van het burgerlijk regt in Nederland, Amst. 1851—56.

Lit.: Van der Aa. — Levensberigt door Mr. J. de Wal, Leid. 1859. — Nypels, Bibliothèque, p. 100.
Teichmann.

Hallager, Georg Frederik, ♂ 30. III. 1816 zu Kopenhagen, 1841 Dozent zu Christiania, 1847 Professor und Assessor, im Höchstengericht 1864, † 10. XI. 1876. An Gesetzgebungsarbeiten betheiligt.

Schriften: Den norske Obligationsret, 1859, 60, neue Ausgabe v. L. M. B. Aubert, Christiania 1879. — Den norske Arveret, 1862. — Den norske Söret, 1867, (2) 1873.

Lit.: Nordisk Conv. Lex., (2) II. 527. — Lange's Forf. Lex., 230. — Aagesen, Forelæsninger over Inledning til den danske Formueret, Kbhvn. 1880 p. 114. — Goos in der Revue de droit international XII. 426.
Teichmann.

Haller, Karl Ludwig von, ♂ 1. VIII. 1768 zu Bern, zweiter Sohn Gottlieb Emanuel's v. H. (Verfasser einer siebenbändigen Bibliothek der Schweizergeschichte, ♂ 1735, † 1786), flüchtete 1798 und 1799, kehrte 1806 nach Bern

zurück, wo er den Lehrstuhl für Staatswissenschaften annahm, trat 1814 in den Rath der Stadt Bern, wurde jedoch in Folge des Uebertrittes zur Römischen Kirche 1821 seiner Stellen entsetzt; er ging nach Paris, zog nach der Julirevolution sich ins Privatleben zurück, † 20. V. 1854 in Solothurn.

Schriften: Gutachten über Verbess. d. Bernischen Krim.Prozeßform, Bern 1797. — Projekt einer Konstitution für die Schweiz. Republik Bern, 1798. — Helvet. Annalen, 1798. — Ueber die Nothwendigkeit e. a. obersten Begründung d. Allg. StaatsR., 1806; im Lit. Archiv 1807—1811. — Handbuch der allgem. Staatenkunde, Winterthur 1808. — Polit. Religion, 1811. — Restauration der Staatswissensch., 1816—1834. — Ueber die Span. Cortes, 1820. — Révél. sur les causes qui ont amené la révol. Suisse en 1830—1831. — Satan et la révolution, 1835. — Geschichte der kirchl. Revolution oder der prot. Reform d. K. Bern-Luzern, 1836. — Mélanges de droit public et de haute politique, Par. 1839. — Die Freimaurerei, Schaffh. 1840. — Die wahren Ursachen und die einzig wirksamen Abhilfsmittel der allgem. Verarmung und Verdienstlosigkeit, Schaffh. 1850.

Lit.: König, in Krit. Ueberschau, III. 89—104. — Bluntschli, StaatsWört.B. IV. 622—629; Derselbe, Geschichte des Allg. StaatsR., 495—502. — Mohl, II. 529, 560. — Riedel, Bibl. für moderne Politik, Heft 2, Darmst. 1842. — Ztschr. f. d. ges. Staatswissenschaft XXVI. 93—105. — v. Orelli, Rechtsschulen und Rechtsliteratur, Zürich 1879, S. 76, 23 — Secretan, Galerie Suisse II. 231. — Cherbuliez in Bibl. universelle de 1862. — Blösch in d. Allg. Deutsch. Biogr. X. 431—436. — Escher, Handb. der praktischen Politik, I. 74; II. 5, 15, 20. Teichmann.

Haloander, Gregorius (Meltzer), ♂ 1501 zu Zwickau, ging wegen der Vorarbeiten zu einer berichtigten Ausgabe des Pandektentextes nach Italien und † auf der zweiten Reise in Venedig 7. IX. 1531. „Haloandrina."

Er gab 1529 die Pandekten und Institutionen heraus (Nürnberg), 1530 den Codex, 1531 den griechischen Text der Justin. Novellen.

Lit.: Ersch u. Gruber. — Stobbe, II. 36, 37. — Schmidtii Symbolae ad vitam Greg. Haloandri, Lips. 1866. — Gust. Hänel, Oratio de praecip. causis jur. in Saxonia exculti, Lips. 1853. — Hänel, Lebensskizzen, Leipz. 1878 S. 1 ff. — Flechsig, Greg. H., Zwickau 1872. — Stintzing in d. Allg. Deutsch. Biogr. X. 449—451. — Dirksen, Hinterlassene Schriften, II. 506 ff. — Stintzing, Gesch. d. Deutschen Rechtswissenschaft, I. (1880) 180—203 u. ö. Teichmann.

Hameaux, Wilhelm, ♂ 29. IV. 1807 zu Grünberg (Oberhessen), promovirte in Gießen 1830, † 9. II. 1837.

Er schrieb: Die usucapio und longi temporis praescriptio, Gießen 1835.

Lit.: Stintzing in d. Allg. Deutsch. Biogr. X. 473. — Richter's Krit. Jahrbb. I (1837) 388. — N. Nekrolog für 1837 S. 1207. Teichmann.

Hamilton, William Gerard, ♂ 1729 zu London, wegen einer 1755 im Parlament gehaltenen glänzenden Rede, nach der er lange schwieg, „Single Speech Hamilton" genannt, war später 20 Jahre Chancellor of the Exchequer in Irland, zog sich 1784 zurück, † 1796.

Er verfaßte: Parliamentary Logic und Speeches, 1808. Das erstere Werk wurde (von Mohl) übersetzt, Tüb. 1828, (2) 1872.

Lit.: Cates, dictionary. — Ersch u. Gruber. — Michaud. Teichmann.

Hammerschlagsrecht (Th. I. S. 501) ist das dem Grundeigenthümer zustehende Recht, behufs der Errichtung, Wiederherstellung oder Ausbesserung eines Gebäudes, resp. von Zäunen, Mauern, Planken das Nachbargrundstück zu betreten. Liegt in dem Recht zugleich die Befugniß, Gerüste auf dem Nachbargrundstücke zu errichten, so wird es als Leiterrecht (in Franz. Coutumes tour d'échelle) genannt. Das Rechtsinstitut gehört nicht dem Gem. R. an, doch findet es in manchen Partikularrechten seine Begründung. Hiernach entscheidet es sich auch, in welchem Umfang das Recht zusteht. Das Preuß. LR. (Th. I. Tit. 8 §§ 155, 158) gewährt es nur bei Ausbesserung von Planken und Staketen. Ueberall kann das Institut natürlich als Inhalt einer Servitut vorkommen.

Lit.: Prosch, Die Rechte der Nachbarn (Schwer. 1826), S. 76 ff. — Hesse, Die Rechtsverhältnisse zwischen Grundstücksnachbarn (Nachbarn), 2. Aufl. (1880), S. 553. — Stobbe, Deutsches Priv.R., II. S. 91. — Seuffert's Arch. V. 107. Lewis.

Handakten (Parteiakten) nennt man die von Seiten einer Prozeßpartei veranstaltete Sammlung aller auf den Prozeß bezüglichen Schriftstücke. Die Rechtsanwälte sind zur Führung solcher H. verpflichtet, sowol nach früherem Gem. R. (J.R.A. § 65) als nach dem jetzt geltenden (Rechtsanwaltsordn. § 32 und die Motive dazu). Das Eigenthum an den H. hat die Partei; der Rechtsanwalt ist daher verpflichtet, sie ihr herauszugeben, jedoch nicht vor Empfang seiner Auslagen und Gebühren. Seine Pflicht zur Aufbewahrung erlischt mit Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Auftrages und schon vorher, wenn der Auftraggeber trotz Aufforderung die H. nicht binnen sechs Monaten in Empfang genommen hat (§ 32 a. a. O.; Seuffert, Arch., XI. 150). Ueber die einzelnen zu den H. gehörigen und mit denselben herauszugebenden Schriftstücke, insbesondere den zwischen dem Auftraggeber und dem Bevollmächtigten gepflogenen Briefwechsel vgl. die angeführten Motive. Das Gericht kann auch anordnen, daß die Parteien die in ihrem Besitz befindlichen H., soweit sie die Verhandlung und Entscheidung der Sache betreffen, vorlegen (CPO. § 134). Im Französischen Prozeß ist diese Maßregel von besonderer Bedeutung. Nachweise aus der Preußischen Praxis bei Förster, Theorie und Praxis, II. § 141 Anm. 119. Eck.

Handelsbücher. Wenn schon der Privatmann, welcher in seinen ökonomischen Verhältnissen Ordnung halten will, über sein Vermögen, seine Einnahmen und Ausgaben Buch und Rechnung führt, so ist der ordnungsmäßige Betrieb eines Handelsgeschäftes kaum denkbar, wenn nicht der Kaufmann durch eine gewissenhafte Buchführung sich in die Lage versetzt, von seinem Vermögensstand, von seinen Rechten und Verpflichtungen jederzeit eine genaue Kenntniß und Uebersicht erlangen zu können; hiernach allein kann er beurtheilen, ob er mit Gewinn oder Verlust arbeitet, ob er sein Geschäft zu erweitern berechtigt oder einzuschränken verpflichtet ist. Die Gesammtheit derjenigen Bücher, welche vom Kaufmann zu dem gekennzeichneten Zweck geführt werden, nennt man H. (Handlungsbücher mit vorwiegender Spezialisirung auf ein einzelnes Etablissement). Zu denselben gehört auch das Kopirbuch, in welches die abgesandten Handelsbriefe nach der Zeitfolge abschriftlich einzutragen sind und schließt sich daran zur Ergänzung die Ansammlung der empfangenen Handelsbriefe. Ueber die Technik der Buchführung, das Inventar, die Bilanz vgl. den Art. „Buchführung". Im Anschluß an die älteren Landesgesetzgebungen hat das Allgem. Deutsche HGB. in Art. 28 dem Vollkaufmann (im Gegensatz zu den Handelsleuten rc. des Art. 10 des HGB.) die Verpflichtung zur Buchführung auferlegt, wogegen die gänzliche Unterlassung oder Vernachlässigung der Buchführung, Verheimlichung oder Vernichtung der H. bei eingetretener Zahlungseinstellung als Bankerutt strafbar wird (StrafGB. für das Deutsche Reich §§ 281—283, an dessen Stelle seit 1. Oktober 1879 die Strafbestimmungen der §§ 209, 210 der Deutschen KO. getreten sind). Die Ueberzeugung von der Richtigkeit der in die H. gemachten Eintragungen ließ den Kaufmann in denselben bei Streitigkeiten über Handelssachen einen Stützpunkt für den obfallenden Beweis suchen, und wenn man auch bei der historischen Begründung in Verlegenheit gerieth, so steht doch, trotz des Satzes scriptura privata pro scribente non probat, bereits seit Jahrhunderten fest, daß den H. eine eigenthümliche Beweiskraft beiwohne; nur über das Maß derselben waltete Verschiedenheit ob. Das Allgem. Deutsche HGB. regelte in Art. 34 die Beweiskraft der H. dahin: „Ordnungsmäßig geführte H. liefern bei Streitigkeiten über Handelssachen unter Kaufleuten in der Regel einen unvollständigen Beweis, welcher durch den Eid oder andere Beweismittel ergänzt werden kann. Jedoch hat der Richter nach seinem durch die Erwägung aller Umstände geleiteten Ermessen zu entscheiden, ob dem Inhalte der Bücher ein größeres oder geringeres Maß der Beweiskraft beizulegen, ob in dem Falle, wo die H. der streitenden Theile nicht übereinstimmen, von diesem Beweismittel ganz abzusehen, oder ob den Büchern des einen Theils eine überwiegende Glaubwürdigkeit beizu-

messen sei.“ Eine Beweiskraft war den H. hiermit nur in Beziehung auf das streitige Geschäft dem Kontrahenten gegenüber gegeben, wobei es statthaft war, aus den vorgelegten in ordnungsmäßiger Führung befundenen H. einen vollen Beweis für die streitige Thatfrage zu entnehmen. Ein etwaiger Eid war auf die streitige Thatfrage zu richten. Wenn angenommen wurde (Erk. d. Obertribunals Berlin, Striethorst, Bd. LVIII. S. 5), Verträge, deren Erfüllung von beiden Seiten erst an einem noch bevorstehenden Termin erfolgen soll, namentlich Verträge über künftige Waarenlieferungen oder gewagte Verträge, Zeitkäufe, bei denen es zeitweilig noch an einem bestimmten Debet oder Kreditposten fehle, seien nicht eintragbar, der etwa erfolgten Eintragung gehe die Beweiskraft ab, so beruht dies auf einer zu engen Begrenzung der H. Derartige Eintragungen, z. B. im Verkaufsbrouillon sind nicht ohne Beweiskraft (Erk. d. ROHG. vom 7. März 1873, Entsch. Bd. IX. S. 119). Der oben mitgetheilte Art. 34 setzte voraus, daß der Beweis durch die H. einem Vollkaufmann gegenüber geführt werden soll; für alle übrigen Fälle war die Beweiskraft der Bestimmung dem Landesgesetz überlassen; danach sollten im Königreich Sachsen und den Sächsischen Herzogthümern die H. nur weniger als halben Beweis liefern; in Preußen (ausschließlich der Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein), Hessen, Lippe, Oldenburg, Bremen konnte der Kaufmann zum Erfüllungseide verstattet werden; für Bayern, Baden, Nassau, Waldeck, Großherzogthum Hessen, Frankfurt a./M. wurde dies überwiegend als Regel hergestellt; in Oesterreich und Liechtenstein wurde die Beweiskraft des Art. 34 auf einen Zeitraum von einem Jahre und sechs Monaten seit Entstehung der Forderung eingeschränkt; in Lübeck und Württemberg galt der Art. 34 unbedingt. Die H. können auch als Beweismittel von der Gegenpartei aufgerufen werden. Die Anschauung, daß die Eintragungen nicht lediglich Aufschreibungen zum eigenen Gebrauche seien, sondern in einem gewissen Grade im öffentlichen Interesse geschehen, daß Derjenige, welcher mit dem Kaufmann in Handelsverkehr steht, einen Anspruch auf das Vorhandensein eines Kontos im Handelsbuche habe, daß dieses Konto und die damit in Verbindung stehenden Vermerke in den Nebenbüchern den Charakter gemeinschaftlicher Urkunden annehmen, hat die Editionspflicht bezüglich der H. zur Anerkennung gebracht. Dieselbe hat in Art. 37 des HGB. ihren Ausdruck gefunden. Nicht nur die nothwendig zu führenden, sondern auch die hierüber hinaus etwa thatsächlich geführten H. werden kraft der darin vermerkten oder zu vermerkenden Thatsachen gemeinschaftliche Urkunden, und erstreckt sich die Editionspflicht deshalb auf alle H. (vgl. Entsch. des ROHG. Bd. II. S. 130, insbesondere Franz. Rechtsprechung Lyon-Caen et Renault, droit commercial, 224). Wie weit die Bücher zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit vorzulegen sind (Art. 38 des HGB.) ist vom Richter zu bestimmen; die Einsichtnahme der Partei wird beschränkt durch die zur Beweiserhebung stehende Streitfrage. Geschieht die Vorlegung nicht, so sollte nach Satz 2 des Art. 37 zum Nachtheil des Weigernden der behauptete Inhalt der Bücher für erwiesen angenommen werden. Gegen den Kaufmann werden seine H. häufig vollen Beweis liefern, doch ist das freie richterliche Ermessen nicht gebunden. Da die Deutsche CPO. im § 259 den Grundsatz der freien Beweiswürdigung zur Geltung gebracht hat, so finden damit im Gebiete dieses Gesetzes die älteren Bestimmungen über die Beweiskraft der H. ihre Erledigung. Durch § 13 Nr. 2 des EG. zur Deutschen CPO. sind die bezüglichen Art. 34—36, 37 Satz 2, Art 39 des HGB. ausdrücklich aufgehoben. Als gemeinschaftliche Urkunden sind die H. zu ediren (CPO. § 387 Nr. 2) und ist in Anerkennung dessen der Art. 37 Satz 1 des HGB. in Kraft erhalten. Die Beweiskraft der H. ist jetzt nicht ferner von Gesetzeswegen dem ebenfalls buchführenden Kaufmann gegenüber eine andere, wie dem Kleinkaufmann oder Privatmann gegenüber, nach freier Ueberzeugung ist gleichmäßig zu entscheiden; die in der früheren Gesetzgebung erkennbaren Erfahrungssätze werden hierbei jedoch Bedeutung behalten. Sofern bisher den H. der Kaufleute nach Art. 10 die Beweiskraft ver-

sagt war, werden dieselben jetzt auch, weil gemeinschaftliche Urkunden, als Beweismittel anzuerkennen sein (Zeitschr. f. d. g. Handelsrecht von Goldschmidt Bd. XXIII. S. 300.) — In Oesterreich sind die Bestimmungen des HGB. noch unverändert in Kraft. Die Beweiskraft der H. ist nach dem Gesetz des erkennenden Gerichts zu beurtheilen, die prozessualische Natur der Beweiskraft der H. tritt hierbei hervor, weshalb auch das neuere Gesetz für ältere Buchungen Platz greift (Entsch d. ROHG. Bd. II. S. 129). Mit dem Anrecht Dritter an den H. des Kaufmanns hängt dessen Verpflichtung zur Aufbewahrung während zehn Jahren vom Tage der letzten Eintragung an gerechnet zusammen (Art. 33, 145, 246 des Allgem. Deutschen HGB.; Ungar. HGB. § 31). Aehnlich der Beweiskraft der H. ist die der sog. Gegenbücher, Lieferungsbücher und Rezeptbücher der Apotheker (Zeitschr. f. Gesetzgeb. und Rechtspflege in Preußen I. 83). — Das Ungar. HGB. § 31 hat die Beweiskraft der H. gegen Kaufleute auf einen Zeitraum von zehn Jahren, gegen Nichtkaufleute von zwei Jahren von der streitig gewordenen Eintragung beschränkt. — Der Code de commerce enthält in art. 8—17 Bestimmungen über die H. Unter Kaufleuten haben sie Beweiskraft; uneingeschränkt können sie als Beweismittel gegen ihn benutzt werden; dem Nichtkaufmann gegenüber kann bei Streitigkeiten über Waarenlieferung Veranlassung genommen werden, der einen oder anderen Partei einen Eid aufzuerlegen (Cod. civ. art. 1329); jedenfalls wird die Eintragung als der Anfang eines schriftlichen Beweises angesehen, so daß Zeugenbeweis zulässig wird.

Lit.: Die ältere Lit. findet sich bei Ebeling, Ueber die Beweiskraft der H., Hamb. 1815, § 5. Die neuere in Linde's Lehrb. des Civ.Prz., § 277, Anm. 10. — Osterloh, Der ordentliche bürgerliche Prozeß nach k. Sächs. Recht, § 277 Anm. 28. — Vgl. ferner Endemann in Goldschmidt's Ztschr., Bd. II. S. 329. — Anschütz, ebendas., Bd. I. S. 209. — Keyßner in Busch, Archiv, Bd. II. S. 301, und in Hinschius, Ztschr. für Gesetzgebung und Rechtspflege in Preußen, Bd. I. § 83. — Pemsel, Die Fassung des Bucheides, Erl. 1866. — Goldschmidt, Handbuch des H.R., 2. Aufl., Bd. I. S. 522. — Die Kommentare zum HGB. von v. Hahn, Anschütz und Völderndorff, Puchelt, Keyßner zu Art. 28—40. — Zachariä (Puchelt), Franz. Civ.R., 6. Aufl., S. 753. — Lyon-Caen et Renault, Précis de droit commercial, I. p. 202—226. — Vidari, Corso di diritto commerciale, I. 276—299.

Keyßner.

Handelsfrau, Kauffrau, ist dasjenige verheirathete oder unverheirathete Frauenzimmer, welches persönlich oder durch Stellvertreter gewerbsmäßig Handelsgeschäfte betreibt; die Beihülfe in dem Handelsgeschäft des Ehemannes giebt diese Eigenschaft nicht (Keyßner, HGB. zu Art. 7 Nr. 6; Cod. d. comm. art. 5). Unverheirathete, volljährige, aus der väterlichen Gewalt entlassene Frauenzimmer erlangen ohne Weiteres durch den Betrieb eines Handelsgeschäftes die Eigenschaft als Handelsfrauen, auch ist bei etwaiger Geschlechtsvormundschaft (in Deutschland fast überall aufgehoben) die Zuziehung des Geschlechtsvormundes bei Beginn des Geschäfts nicht unbedingt nöthig (EG. zum Allgem. Deutschen HGB. in Holstein und Schleswig § 5). Eine Ehefrau kann ohne Einwilligung ihres Ehemannes nicht H. sein; es gilt jedoch als Einwilligung, wenn sie mit Wissen und ohne Einspruch des Ehemannes Handel treibt (Art. 4, 6, 7 des HGB., Cod. d. comm. art. 4). Kann der Ehemann wegen Abwesenheit, Geistesschwäche oder aus anderen Gründen die Einwilligung nicht ertheilen, so ist nach Einzelgesetzgebung der Richter den Handelsbetrieb zu gestatten ermächtigt. Die Frage, ob die Weigerung des Ehemannes auch in anderen Fällen ergänzt werden kann, wobei bestehende Gütergemeinschaft wesentlich in Betracht zu ziehen (Boistel, a. a. O. S. 67), ist nach Preuß. R. zu verneinen, nach § 1644 des BGB. für das Königreich Sachsen, § 6 des EG. zum HGB. für Oesterreich zu bejahen. Hat eine Trennung der Ehe von Tisch und Bett, sowie gerichtlich verkündete Auseinandersetzung der Vermögensverhältnisse stattgefunden (EG. zum HGB. für Hamburg § 5), so bedarf es einer Einwilligung des Ehemannes nicht weiter. Die ertheilte Genehmigung kann unter Umständen auch vom Ehemann zurückgezogen werden (Löhr, Centralorgan R. F. Bd. II. S. 180). Handelsfrauen, mögen sie das Handelsgewerbe in eigener

Person oder durch Prokuristen und Handelsbevollmächtigte betreiben, sowie Frauenzimmer, welche als Handelsgesellschafterinnen betheiligt sind, können sich im Betreff ihrer Handelsgeschäfte auf die in den einzelnen Staaten geltenden Rechtswohlthaten nicht berufen; hier kommen namentlich in Betracht die Befreiung vom Personalarrest, welcher als Exekutionsmittel durch das Ges. des Nordd. Bundes vom 28. Mai 1868 überhaupt aufgehoben ist (Deutsche CPO. § 783 ff.) und die Bestimmungen über die Intercessionen der Frauen, welche durch das Ges. vom 1. Dezbr. 1869 auch in Preußen und seitdem sonst im gesammten übrigen Deutschland beseitigt sind. Jede Beschränkung der Rechtsfähigkeit ist für die H. aufgehoben, sie kann in Handelssachen selbständig vor Gericht auftreten und sich gültig verpflichten. Sie haftet für die Handelsschulden mit ihrem ganzen Vermögen, ohne Rücksicht auf die Verwaltungsrechte und den Nießbrauch, oder die sonstigen an diesem Vermögen durch die Ehe begründeten Rechte des Ehemannes. Soweit Gütergemeinschaft besteht, haftet auch das gemeinschaftliche Vermögen; ob zugleich der Ehemann mit seinem persönlichen Vermögen haftet, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen (HGB. Art. 8). Nach § 337 Tit. 1 Th. II. Preuß. LR. haftet der Ehemann (Entsch. d. ROHG. XXIV. 360); der § 1678 des BGB. für das Königreich Sachsen schließt die Haftung aus. Ausgeschlossen sind die Handelsfrauen vom Börsenbesuch (Revidirtes Statut der Korporation der Kaufmannschaft in Berlin vom 26. Febr. 1870, Art. 6), überwiegend auch vom Besuch der Generalversammlungen der Aktiengesellschaften, sie müssen sich hier vertreten lassen. Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 hat im § 11 nicht die Einwilligung des Ehemannes erfordert, wie Art. 7 zum HGB. für die H. Keineswegs ist hiermit eherechtlich die Zustimmung des Ehemannes beseitigt; dagegen ist zur Sicherung des öffentlichen Verkehrs dem Dritten gegenüber jeder Einwand aus einer nicht ertheilten Genehmigung gesetzlich ausgeschlossen. Die Thatsache des Gewerbebetriebes durch eine Ehefrau macht diese verfügungsberechtigt. Auch für die H. wird die Gesetzgebung diesen Weg einzuschlagen haben.

Lit.: Brinckmann, H.R., § 18. — Endemann, H.R., § 23. — Beseler, Deutsches Priv.R., § 217. — Ullmann in Grünhut's Ztschr. für Priv.R. und öffentl. R., IV. 139. — Die Kommentare zum HGB. von v. Hahn, Anschütz und Völderndorff, Puchelt, Keyßner zu Art. 6—9. — Zachariä (Puchelt), Franz. Civ.R., 6. Aufl., III. 84, 86 ff., 242. — Mandry, Der civilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze, S. 23 ff. — Entsch. des ROHG. Bd. XXIII. S. 401. — Boistel, Droit commerc., p. 66 ss. — Lyon-Caen et Renault, Droit commerc., p. 89 ss. — Vidari, Corso di diritto commerciale, I. p. 141, 184—202. — Marghieri, Diritto commerciale (Napoli 1879), p. 17. — J. W. Smith, Mercantile law, 9th ed. (London 1877), p. 17.

Keyßner.

Handelsgebräuche, s. Usance.

Handelsgerichte. A. Geschichte. Der Ursprung der H. liegt im Mittelalter. Den Römern sind derartige Spezialgerichte fremd geblieben, weil es bei ihnen nur ein allgemeines Verkehrsrecht gab, innerhalb dessen die aus dem Handelsverkehr hervorgehenden Rechtsverhältnisse keine Sonderstellung einnahmen. Im Mittelalter war dagegen das Handelsrecht ein Spezialrecht und zwar zunächst in dem subjektiven Sinne eines Standesrechts für den korporativ abgeschlossenen Handelsstand. Die H. waren auf diesem Standpunkt wesentlich Gildengerichte, deren Aufgabe darin bestand, die Privilegien ihres Standes zu handhaben und Streitigkeiten unter den Genossen zu schlichten. Demnächst bildeten sich in der curia mercatorum auch eigenthümliche Rechtssätze für die Beurtheilung der Rechtsgeschäfte und ein besonderes Verfahren aus. Dem in die Gerichtshöfe eindringenden Röm. und Kan. R. gegenüber empfand der Handelsstand aus verschiedenen Gründen das Bedürfniß, diese Besonderheiten in seinen eigenen Gerichten zur Geltung zu bringen. Die Vorzüge des Röm. R. waren zur Zeit der Rezeption durch die spitzfindige, dem Leben entfremdete Scholastik der Kommentatoren großentheils verhüllt; dazu lasteten die Kanonischen Zinsverbote gleich einer lähmenden Fessel auf dem Verkehr. Es kam

ferner hinzu, daß der schleppende Gang des schriftlich geheimen Verfahrens den Anforderungen des Handels unmöglich genügen konnte und daß die künstliche Beweistheorie dem Geiste desselben ebenfalls widersprach.

Diese Umstände bewirkten, daß der Handelsstand die gelehrte Jurisprudenz und ihre Gerichtshöfe mit Mißtrauen betrachtete und seine Gunst vielmehr den mit Berufsgenossen besetzten Schiedsgerichten zuwandte. Wo solche nicht vorhanden waren, setzten vielfach die Könige und Landesherren eigene Behörden ein, die namentlich für Meß- und Marktsachen die Gewähr einer prompten Justiz darzubieten schienen.

Im Ganzen haben die hier hervorgehobenen Momente in Italien, Frankreich und Deutschland zu denselben Erscheinungen geführt. In Deutschland insbesondere sind schon seit lange Kommerz-, Merkantil-, Wechsel-, Meß-, Markt-, Schrannen-, Börsengerichte an vielen Handelsplätzen nach den angedeuteten Richtungen wirksam gewesen. Noch deutlicher läßt sich diese Entwickelung in Frankreich nachweisen. Die heutigen Französischen H. sind nach der Darstellung von Creizenach aus einer Vereinigung folgender Elemente hervorgegangen: 1) den Meßgerichten. Diese waren zweierlei Art: a) die Konsulate: Schiedsgerichte der Landsmannschaften unter den Meßbesuchern, die sich hierdurch die Anwendung des einheimischen Rechts bei ihren auf der Messe auszutragenden Streitigkeiten sicherten; b) die eigentlichen Meßgerichte, die von den Königen im Interesse des Meßverkehrs eingesetzt waren. Hier kam es vorzugsweise auf eine schnelle Prozedur und eine sofortige Vollstreckung an, damit die Unbequemlichkeit, den Schuldner in der Ferne verfolgen zu müssen (die früher noch weit drückender empfunden wurde als gegenwärtig), vermieden würde. Die Art des Verfahrens hatte viel Aehnlichkeit mit dem heutigen Wechselprozeß, und es ist anzunehmen, daß die Wechselstrenge, soweit sie in prozessualischer Natur ist, hauptsächlich den Meßgerichten ihren Ursprung verdankt; 2) den Gilde- oder Innungsgerichten (juge et consuls). Dies waren die alten vorerwähnten Standesgerichte, also ursprünglich Gerichte für die Mitglieder der Gilde; ihre Kompetenz wurde aber schon im 16. Jahrh. auch auf Klagen gegen Nichtgenossen ausgedehnt. Ihre Thätigkeit ging indeß nur bis zum Urtheil, die Vollstreckung lag nicht ihnen ob, sondern war Sache der ordentlichen Gerichte, bei denen daher auch alle in der Exekutionsinstanz hervortretenden Inzidentfragen erledigt wurden; 3) den Admiralitäten, ursprünglich Verwaltungsbehörden in Seehäfen, die dann aber auch mit Jurisdiktion in Seesachen ausgestattet wurden. Eine Verschmelzung der zu 1 und 2 erwähnten Gerichte fand bereits durch die Ordonnanz von 1673 statt, die Admiralitäten dagegen sind erst durch die Französische Revolution beseitigt und mit den neu errichteten H. vereinigt worden.

B. Heutiges Recht. Nicht alle handeltreibenden Nationen besitzen H. England, die Nordamerikanischen Freistaaten, Holland behelfen sich (abgesehen von den nur uneigentlich hierher gehörigen Admiralitätshöfen in den ersten beiden Staaten) mit ihren ordentlichen Gerichten auch in Handelssachen. Dagegen haben die H. auf der Grundlage des Code de comm. in den meisten romanischen Ländern Verbreitung gefunden. Die HGB. von Spanien, Portugal, Italien, Brasilien u. A. sind dem Beispiel des Französ. HGB. gefolgt (in Spanien sind dieselben im Jahre 1868 beseitigt worden), ebenso finden sich H. in Dänemark, Rußland, Griechenland, Oesterreich, Ungarn. In Deutschland bestanden vor Einführung des Deutschen GVG. H. in den Gebieten des Französ. Rechts, ebenso in Sachsen, Braunschweig, Hamburg, Bremen, Bayern, Württemberg, Baden, nicht dagegen in dem größten Theil der Preußischen Monarchie, wie in auch einigen anderen Norddeutschen Staaten. Das GVG. kennt zwar keine besonderen H., wol aber als einen Ersatz hierfür die mit den Landgerichten organisch verbundenen Kammern für Handelssachen, welche von der Landesjustizverwaltung je nach dem vorhandenen Bedürfniß für den Bezirk

des Landgerichts oder für einen örtlich begrenzten Theil desselben errichtet werden können (§ 100).

Nicht überall, wo H. bestehen, ist deren Charakter derselbe. Dieser letztere bestimmt sich wesentlich nach dem größeren oder geringeren Einfluß, welcher dem Laienelement, d. h. den Kaufleuten, bei der Rechtsprechung eingeräumt wird. Nach dem Französischen System besteht das H. ausschließlich aus kaufmännischen Richtern. Im Gegensatz hierzu wurden bei den Kommerz- und Admiralitätskollegien und bei den besonderen Gerichtsabtheilungen für Handelssachen, wie sie an einigen Preußischen Handelsplätzen vorkamen (Königsberg, Danzig, Stettin, Memel, Elbing), zwar auch Kaufleute hinzugezogen, aber nur als Beirath für die rechtsgelehrten Richter, die allein ein Dezisivvotum hatten. Im übrigen Deutschland war vor der neuen Gerichtsorganisation eine gemischte Zusammensetzung der H. aus kaufmännischen und gelehrten Richtern vorherrschend, so daß beiden Kategorien Stimmrecht zukam. Hierbei fanden wieder Verschiedenheiten in Bezug auf das Zahlenverhältniß statt: ein rechtsgelehrter Vorsitzender und mehrere kaufmännische Beisitzer (Hamburg, Bremen) oder mehrere Kaufleute und mehrere Juristen (2 und 3 oder 3 und 2: Braunschweig, Bayern, Württemberg u. A.). Nach dem Deutschen GVG. sind die Kammern für Handelssachen mit einem Mitglied des Landgerichts als Vorsitzendem und zwei Handelsrichtern besetzt, die sämmtlich Stimmrecht haben. Nur in Streitigkeiten, die sich auf das Rechtsverhältniß zwischen Rheder oder Schiffer und Schiffsmannschaft beziehen, kann die Entscheidung durch den Vorsitzenden allein erfolgen (§ 109).

In Frankreich bestehen die H. nur für die erste Instanz, in der Appellations- und Kassationsinstanz entscheiden die ordentlichen Gerichte. In dieser Hinsicht sind die meisten Staaten dem Französischen Beispiel gefolgt, so auch das Deutsche GVG. (§ 101). Verhältnißmäßig selten kommt es vor, daß auch für die zweite oder gar die dritte Instanz die Bildung eigener H. oder die Zuziehung kaufmännischer Sachverständiger angeordnet ist (früher in Bayern, Württemberg, Hamburg).

Die Wahl der kaufmännischen Handelsrichter erfolgt in der Regel (ebenfalls nach Französischem Muster) auf eine Reihe von Jahren durch Notable aus dem Handelsstande. Die Listen der Wähler werden gewöhnlich durch die Staatsbehörde festgestellt, die Gewählten von derselben ernannt und vereidigt. Sie versehen ein unentgeltliches Ehrenamt. Das Deutsche GVG. hat diesen Wahlmodus beseitigt. Die Ernennung erfolgt durch die Staatsgewalt auf gutachtlichen Vorschlag des zur Vertretung des Handelsstandes berufenen Organs, und zwar zunächst für die Dauer von drei Jahren, wobei jedoch eine wiederholte Ernennung nicht ausgeschlossen ist. Die nähere Bestimmung des Organs, dem das Vorschlagsrecht zusteht, sowie der Art wie die Vorschläge zu machen sind, ist der Landesgesetzgebung anheimgestellt. Fähig, Handelsrichter zu sein, ist jeder Deutsche, der 30 Jahre alt, als Kaufmann oder Vorstand einer Aktiengesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist oder war, im Bezirk der Kammer für Handelssachen seinen Wohnsitz hat und nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist (§§ 111—113).

Große Schwierigkeiten macht es, die Kompetenz der H. gesetzlich zu bestimmen. Die Grundlagen, die sich in den kaufmännischen Innungen und in der Abgrenzung der verschiedenen Berufsstände früher hierfür darboten, sind gegenwärtig weggefallen: deshalb ist es nöthig, von einem objektiven Begriff der Handelssachen und Handelsgeschäfte auszugehen. Dieser aber läßt sich unmöglich zweifelsfrei feststellen, vielfache Streitigkeiten über die Frage, ob das H. zuständig ist oder nicht, sind daher unumgänglich; sie bilden namentlich eine Hauptbeschwerde der Französischen Handelsjurisprudenz, und ist es nicht zu leugnen, daß die auf Grund angeblicher Unzuständigkeit des H. erhobenen Einwendungen häufig zu einer großen Verschleppung der Prozesse führen. Auf Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden, es ist nur hervorzuheben, daß nach Französ. R. die H. bei allen Transaktionen unter Kaufleuten, ferner auch so weit es sich zwischen anderen Personen um actes de com-

merce handelt, zuständig sind, nach anderen Gesetzen ist ihre Kompetenz beschränkter, z. B. auf Ansprüche gegen einen Kaufmann aus dessen Handelsgeschäften (ROHG.) oder aus Klagen aus zweiseitigen Handelsgeschäften (D. GVG. § 101). Unabhängig hiervon sind ihnen bei uns gewisse Sachen, besonders Wechsel- und Seerechtssachen, überwiesen. Andererseits sind die Einzelrichtersachen den H. entzogen. Verschiedenheiten finden ferner statt in Betreff des Fallimentsverfahrens und der Exekutionsinstanz. Nach Französ. R. gebührt die Leitung des ersteren den H., dagegen kommt ihnen die Vollstreckung der von ihnen gefällten Urtheile nicht zu.

Das Verfahren vor den Kammern für Handelssachen unterscheidet sich, abgesehen vom Wechselprozeß, nur hinsichtlich der Dauer der gesetzlichen Einlassungsfrist (zwei Wochen statt eines Monats: GVG. § 102) von dem landgerichtlichen Prozeß. Als eine Besonderheit darf kaum angeführt werden, daß die Kammer über Gegenstände, zu deren Beurtheilung eine kaufmännische Begutachtung gehört, sowie über das Vorhandensein von Handelsgebräuchen aus eigener Sachkunde entscheiden kann. Nach anderen Gesetzgebungen tritt der summarische Charakter des Prozesses vor den H. besonders hervor. Dazu kommt, daß in den Ländern, wo ein Anwaltszwang stattfindet, dieser bei den H. vielfach wegfällt; die Parteien können selbst ihr Wort führen oder sich kaufmännischer Vertreter bedienen. In Frankreich findet keine Zuziehung des öffentlichen Ministeriums statt und dem Zeugenbeweis ist mehr Spielraum gelassen, als im gewöhnlichen Verfahren. Als zweckmäßig wird auch gerühmt die den H. eingeräumte Befugniß eines **renvoi des parties devant des arbitres** behufs eines Ausgleiches oder einer Expertise (C. d. proc. art. 429). Hiervon soll namentlich in Paris oft zum Zweck einer Abkürzung der Prozesse ersprießlicher Gebrauch gemacht werden.

C. Vom gesetzgeberischen Standpunkt ist die Frage, ob eigene H. zu errichten seien, neuerdings oft und lebhaft erörtert worden. Die Gegner der Institution machen namentlich geltend, daß derartige Sondergerichte der Idee der Rechtsgleichheit, also dem Prinzip des modernen Staates, widersprechen; sie meinen ferner, daß das technische Element in Handelssachen nicht größere Schwierigkeiten darbiete, als in anderen Streitigkeiten, daß die Kaufleute, die man etwa als Richter zuzöge, doch immer nur in ihrer Geschäftsbranche genauer Bescheid wissen könnten und dabei häufig parteiische Anschauungen zu Tage fördern würden; daß es juristisch geschulten Richtern, die, wie freilich vorauszusetzen, dem Leben nicht entfremdet sein dürften, leichter sein würde, den Anforderungen des Verkehrs und den Usancen gerecht zu werden, als umgekehrt den Handeltreibenden juristisch zu denken und Rechtssätze anzuwenden. Man beruft sich endlich auf das Beispiel der praktischen Engländer, Nordamerikaner, Holländer, die, wie erwähnt, ohne H. auskommen.

Auch bei der Berathung des Deutschen GVG. in der Reichtagskommission sind diese Gesichtspunkte sehr energisch geltend gemacht worden und haben in erster Lesung zu völliger Beseitigung der von den H. handelnden Bestimmungen des Entwurfs geführt. In zweiter Lesung hat man sich sodann über die Errichtung von Kammern für Handelssachen in dem obigen Sinn und mit einer viel beschränkteren als der ursprünglich beabsichtigten Zuständigkeit geeinigt.

Kein H. in dem vorerwähnten Sinn war das ROHG. Dieses sollte eine Gewähr dafür darbieten, daß die durch das HGB. geschaffene einheitliche Grundlage auch in der Rechtsprechung erhalten bliebe. Am 27. Juli 1870 in Leipzig eröffnet, hat der Gerichtshof durch Plenarbeschluß vom 2. Sept. 1871 den obigen Namen angenommen, er zerfiel nach dem Geschäftsregulativ vom 1. Sept. 1871 in zwei Senate, zu denen später ein dritter hinzukam. Die Gediegenheit seiner Judikatur hat ihm sehr bald eine leitende Stellung nicht blos für die Entwickelung des H.R., sondern für die Deutsche Rechtsentwickelung überhaupt verschafft. Durch neuere Gesetze wurde seine Kompetenz mannigfach über das Gebiet des H.R. hinaus erweitert. Er hat bis zum 1. Oktober 1879 (Eröffnung des Reichsgerichts) bestanden. Näheres bei Goldschmidt, Handb., I. (2. Aufl.) § 20.

Lit.: Aus der sehr umfangreichen Lit. mögen hier nur erwähnt werden: Die gründliche historische und dogmatische Untersuchung von Creizenach über das Franz. H. im Beilageheft z. Bd. IV. v. Goldschmidt's Ztschr.; die Abhandlungen von Kompe in ders. Ztschr., Bd. IX. S. 75 ff.; von Hauser in Pözl, Krit. V.J.Schr., Bd. VI.—X.; von v. Völdern dorff in Busch, Arch., Bd. XI. S. 179 ff.; die Gutachten von v. Holzschuher u. Anschütz in den Verhandlungen des fünften Deutschen Juristentages und der Stenogr. Berichte über die Sitzungen der zweiten Abth. ebendas. S. 134—185. — Keyßner, Das GVG. für das Deutsche Reich und das Verfahren in Handelssachen, in Goldschmidt's Ztschr. Bd. XXV. S. 449 ff., auch bes. erschienen Stuttg. 1880.

Behrend.

Handelsgeschäft ist ein dem Handel angehöriges und daher in erster Reihe dem H.R. unterworfenes Rechtsgeschäft. In demselben Maße wie sich der Begriff des Handels erweiterte und, von dem Kauf= und Tauschhandel ausgehend, dessen Hülfsgeschäfte und eine Reihe von Geschäften des Fabriks= und Handwerksverkehrs in sich aufnahm, dehnte sich auch der Begriff der H. aus.

Die H. sind in ihrem geschichtlichen Ursprung Rechtsgeschäfte der Kaufleute, enthalten aber nach geltendem Recht auch eine Anzahl anderer Rechtsgeschäfte, die prinzipiell auch von Nichtkaufleuten abgeschlossen werden können. Demgemäß geht man bei Bestimmung des Begriffs der H. bald von dem Begriff des Kaufmanns aus (subjektives System, namentlich vertreten durch Thöl), bald von objektiven Merkmalen des H. (objektives System); keines der beiden Systeme ist indessen rein durchführbar, es muß dem andern durch Zulassung von objektiven, resp. subjektiven H. Konzessionen machen. Der Preußische Entwurf zum HGB. legte das subjektive System zu Grunde; auf den Nürnberger Konferenzen wurde schließlich beschlossen, im Anschluß an den Code de commerce die Materie von objektiven Gesichtspunkten aus zu ordnen. Danach zerfallen die H. in objektive (absolute), welche als solche, d. h. unabhängig davon, ob sie gewerbemäßig betrieben werden, als H. anzusehen sind —, und subjektive (relative), welche diese Qualität nur haben, sobald sie von Kaufleuten, wenn auch im Betriebe eines gewöhnlich auf andere H. gerichteten Handelsgewerbes, abgeschlossen werden. Je nachdem ihr gewerbemäßiger Betrieb zum Kaufmann macht oder nicht, nennt man sie (objektive, resp. subjektive) Grundhandelsgeschäfte oder Nebenhandelsgeschäfte.

I. Objektive Grundhandelsgeschäfte (Art. 271) sind:

1) Kauf oder anderweitige Anschaffung (Rechtsgeschäft zum Zwecke des onerosen, derivativen Erwerbs) von beweglichen Sachen, von Staatspapieren, Aktien und, wenn sie für den Handelsverkehr bestimmt sind, auch anderen Werthpapieren, um dieselben — bewegliche Sachen in Natur oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung — mit Gewinn weiter zu veräußern. Ob die Anschaffung vor Abschluß des Veräußerungsgeschäfts erfolgt (Spekulationsanschaffung, Anschaffung à la hausse) oder nach demselben (Realisationsanschaffung) ist für deren Qualität als H. unerheblich. Selbstproduktion ist nie Anschaffung.

2) Die Uebernahme einer Lieferung von Gegenständen der in Ziffer 1 bezeichneten Art, welche der Uebernehmer zu diesem Zwecke anschafft (Spekulationsveräußerung, Veräußerung à la baisse); die Veräußerung von Gegenständen, welche durch Spekulationsanschaffung erworben sind (Realisationsveräußerung), ist nicht objektives H.

3) Die Uebernahme einer Versicherung gegen Prämie; die Versicherung auf Gegenseitigkeit ist nicht H. (vgl. den Art. Versicherung).

4) Die Uebernahme der Beförderung von Gütern oder Reisenden zur See und des Darlehen gegen Verbodmung (HGB. Art. 557—700).

II. Subjektive Grundhandelsgeschäfte (Art. 272) sind:

1) Die entgeltliche Uebernahme der Bearbeitung oder Verarbeitung fremder beweglicher Sachen für Rechnung Anderer im Falle des Großbetriebs.

2) Die Geschäfte der Bankiers und Geldwechsler in dem historisch gegebenen Umfange dieser Begriffe.

3) Die Geschäfte des Kommissionärs (Art. 360 HGB.), Spediteurs (Art. 380) und Frachtführers (Binnenfrachtführers, Art. 390); ferner die Geschäfte des Personentransports auf dem Lande und auf Binnengewässern im Falle des Großbetriebs. Der Seetransport von Waaren und Personen ist objektives, der Nachrichtentransport überhaupt nicht H.

4) Die Vermittelung von H., d. h. diejenige Thätigkeit, durch welche der Vertragsschluß anderer Personen vorbereitet und herbeigeführt wird — mit Ausnahme der amtlichen Geschäfte der öffentlich bestellten Handelsmäkler (s. d. Art. Mäkler); sowie der Abschluß von H. in fremdem Namen und für fremde Rechnung, sofern dies nicht in Ausübung einer Handlungsvollmacht im Sinne des Art. 47 des HGB. geschieht (vgl. den Art. Handlungsbevollmächtigter).

5) Die Geschäfte des Buch- und Kunsthandels, einschließlich der Verlagsgeschäfte, sowie im Falle des Großbetriebes, die Geschäfte der — irgend eine Art mechanisch-graphischer Vervielfältigung betreibenden — Druckereien.

III. (Subjektive) Nebenhandelsgeschäfte. Alle einzelnen Geschäfte eines Kaufmanns, welche zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehören, sollen als H. angesehen werden (Art. 273, Abs. 1), auch wenn sie nicht Grundhandelsgeschäfte sind. Dahin gehören die Engagements-, Lehr- und Sozietätsverträge, Aufträge zur Vermittelung und zum Abschluß von Rechtsgeschäften u. a. m. Das HGB. führt besonders auf: a) Realisationsveräußerungen, wobei zu beachten, daß die von Handwerkern in Ausübung ihres Handwerksbetriebs vorgenommenen nie als H. gelten. b) Anschaffung beweglicher Sachen, welche im Betriebe des Handelsgewerbes unmittelbar benutzt oder verbraucht werden sollen.

IV. Präsumtive H. Der Art. 274 des HGB. begründet eine doppelte Präsumtion:

1) Alle Geschäfte eines Kaufmanns, welche H. sein können, gelten im Zweifel als zum Betriebe des Handelsgewerbes gehörig.

2) Die von einem Kaufmann gezeichneten Schuldscheine (s. d. Art. Schuldschein) sind als im Betrieb des Handelsgewerbes ausgestellt anzusehen, falls sich nicht aus denselben das Gegentheil ergiebt.

Im ersten Fall ist der Gegenbeweis aus der Natur des Geschäfts oder der dem Gegner bei Kontraktsschluß bekannten Absicht des Kaufmanns, nicht im gewerblichen Interesse zu handeln, zulässig; im zweiten Fall kann die Vermuthung nur dadurch widerlegt werden, daß der Schein selbst eine dem Handelsverkehr erkenntlich nicht angehörige causa angiebt.

V. Rechtsgeschäfte, deren unmittelbarer Gegenstand Immobilien sind, können nie H. sein (Art. 275). Dahin gehören auch der Erwerb und die Miethe von Geschäftsräumen; die Uebernahme von Bauten; die Verpfändung unbeweglicher Sachen auch dann, wenn die Verpflichtung, für welche die Verpfändung geschieht, auf einem H. beruht.

VI. Ein Rechtsgeschäft, welches zugleich H. ist, verliert weder seine Gültigkeit, noch seine Eigenschaft als H. dadurch, daß es einem der Kontrahenten wegen seines Amtes oder Standes, aus gewerbepolizeilichen oder sonstigen Gründen des öffentlichen Wohls verboten ist, derartige H. abzuschließen (Art. 276).

VII. Je nachdem die Voraussetzungen des H.begriffs bei beiden Kontrahenten oder nur bei einem derselben vorliegen, unterscheidet man zweiseitige (beiderseitige) und einseitige H. Für die letzteren finden die Vorschriften des vierten Buchs des HGB. in Beziehung auf beide Kontrahenten gleichmäßig Anwendung, sofern sich nicht aus den einzelnen Bestimmungen das Gegentheil ergiebt (Art. 277). Bei Rechtssätzen, die sich auf sonstige Handelsgesetze oder auf Handelsgewohnheitsrecht stützen, ist einzeln zu prüfen, ob Rechtsgeschäfte, die nur einseitige H. sind, nach Civil- oder H.R. oder für den einen Theil nach diesem, für den andern nach jenem beurtheilt sein sollen.

zurück, wo er den Lehrstuhl für Staatswissenschaften annahm, trat 1814 in den Rath der Stadt Bern, wurde jedoch in Folge des Uebertrittes zur Römischen Kirche 1821 seiner Stellen entsetzt; er ging nach Paris, zog nach der Julirevolution sich ins Privatleben zurück, † 20. V. 1854 in Solothurn.

Schriften: Gutachten über Verbess. d. Bernischen Krim.Prozeßform, Bern 1797. — Projekt einer Konstitution für die Schweiz. Republik Bern, 1798. — Helvet. Annalen, 1798. — Ueber die Nothwendigkeit e. a. obersten Begründung d. Allg. StaatsR., 1806; im Lit. Archiv 1807—1811. — Handbuch der allgem. Staatenkunde, Winterthur 1808. — Polit. Religion, 1811. — Restauration der Staatswissensch., 1816—1834. — Ueber die Span. Cortes, 1820. — Révél. sur les causes qui ont amené la révol. Suisse en 1830—1831. — Satan et la révolution, 1835. — Geschichte der kirchl. Revolution oder der prot. Reform d. K. Bern-Luzern, 1836. — Mélanges de droit public et de haute politique, Par. 1839. — Die Freimaurerei, Schaffh. 1840. — Die wahren Ursachen und die einzig wirksamen Abhilfsmittel der allgem. Verarmung und Verdienstlosigkeit, Schaffh. 1850.

Lit.: König, in Krit. Ueberschau, III. 89—104. — Bluntschli, StaatsWört.B. IV. 622—629; Derselbe, Geschichte des Allg. StaatsR., 495—502. — Mohl, II. 529, 560. — Riedel, Bibl. für moderne Politik, Heft 2, Darmst. 1842. — Ztschr. f. d. ges. Staatswissenschaft XXVI. 93—105. — v. Orelli, Rechtsschulen und Rechtsliteratur, Zürich 1879, S. 76, 23 — Secretan, Galerie Suisse II. 231. — Cherbuliez in Bibl. universelle de 1862. — Blösch in d. Allg. Deutsch. Biogr. X. 431—436. — Escher, Handb. der praktischen Politik, I. 74; II. 5, 15, 20. Teichmann.

Haloander, Gregorius (Meltzer), ♂ 1501 zu Zwickau, ging wegen der Vorarbeiten zu einer berichtigten Ausgabe des Pandektentextes nach Italien und † auf der zweiten Reise in Venedig 7. IX. 1531. „Haloandrina."

Er gab 1529 die Pandekten und Institutionen heraus (Nürnberg), 1530 den Codex, 1531 den griechischen Text der Justin. Novellen.

Lit.: Ersch u. Gruber. — Stobbe, II. 36, 37. — Schmidtii Symbolae ad vitam Greg. Haloandri, Lips. 1866. — Gust. Hänel, Oratio de praecip. causis jur. in Saxonia exculti, Lips. 1853. — Hänel, Lebensskizzen, Leipz. 1878 S. 1 ff. — Flechsig, Greg. H., Zwickau 1872. — Stintzing in d. Allg. Deutsch. Biogr. X. 449—451. — Dirksen, Hinterlassene Schriften, II. 506 ff. — Stintzing, Gesch. d. Deutschen Rechtswissenschaft, I. (1880) 180—203 u. ö. Teichmann.

Hameaux, Wilhelm, ♂ 29. IV. 1807 zu Grünberg (Oberhessen), promovirte in Gießen 1830, † 9. II. 1837.

Er schrieb: Die usucapio und longi temporis praescriptio, Gießen 1835.

Lit.: Stintzing in d. Allg. Deutsch. Biogr. X. 473. — Richter's Krit. Jahrbb. I. (1837) 388. — N. Nekrolog für 1837 S. 1207. Teichmann.

Hamilton, William Gerard, ♂ 1729 zu London, wegen einer 1755 im Parlament gehaltenen glänzenden Rede, nach der er lange schwieg, „Single Speech Hamilton" genannt, war später 20 Jahre Chancellor of the Exchequer in Irland, zog sich 1784 zurück, † 1796.

Er verfaßte: Parliamentary Logic und Speeches, 1808. Das erstere Werk wurde (von Mohl) übersetzt, Tüb. 1828, (2) 1872.

Lit.: Cates, dictionary. — Ersch u. Gruber. — Michaud. Teichmann.

Hammerschlagsrecht (Th. I. S. 501) ist das dem Grundeigenthümer zustehende Recht, behufs der Errichtung, Wiederherstellung oder Ausbesserung eines Gebäudes, resp. von Zäunen, Mauern, Planken das Nachbargrundstück zu betreten. Liegt in dem Recht zugleich die Befugniß, Gerüste auf dem Nachbargrundstücke zu errichten, so wird es als Leiterrecht (in Franz. Coutumes tour d'échelle) genannt. Das Rechtsinstitut gehört nicht dem Gem. R. an, doch findet es in manchen Partikularrechten seine Begründung. Hiernach entscheidet es sich auch, in welchem Umfang das Recht zusteht. Das Preuß. LR. (Th. I. Tit. 8 §§ 155, 158) gewährt es nur bei Ausbesserung von Planken und Staketen. Ueberall kann das Institut natürlich als Inhalt einer Servitut vorkommen.

Lit.: Prosch, Die Rechte der Nachbarn (Schwer. 1826), S. 76 ff. — Hesse, Die Rechtsverhältnisse zwischen Grundstücksnachbarn (Nachbarn), 2. Aufl. (1880), S. 553. — Stobbe, Deutsches Priv.R., II. S. 91. — Seuffert's Arch. V. 107. Lewis.

Handakten (Parteiakten) nennt man die von Seiten einer Prozeßpartei veranstaltete Sammlung aller auf den Prozeß bezüglichen Schriftstücke. Die Rechtsanwälte sind zur Führung solcher H. verpflichtet, sowol nach früherem Gem. R. (J.R.A. § 65) als nach dem jetzt geltenden (Rechtsanwaltsordn. § 32 und die Motive dazu). Das Eigenthum an den H. hat die Partei; der Rechtsanwalt ist daher verpflichtet, sie ihr herauszugeben, jedoch nicht vor Empfang seiner Auslagen und Gebühren. Seine Pflicht zur Aufbewahrung erlischt mit Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Auftrages und schon vorher, wenn der Auftraggeber trotz Aufforderung die H. nicht binnen sechs Monaten in Empfang genommen hat (§ 32 a. a. O.; Seuffert, Arch., XI. 150). Ueber die einzelnen zu den H. gehörigen und mit denselben herauszugebenden Schriftstücke, insbesondere den zwischen dem Auftraggeber und dem Bevollmächtigten gepflogenen Briefwechsel vgl. die angeführten Motive. Das Gericht kann auch anordnen, daß die Parteien die in ihrem Besitz befindlichen H., soweit sie die Verhandlung und Entscheidung der Sache betreffen, vorlegen (CPO. § 134). Im Französischen Prozeß ist diese Maßregel von besonderer Bedeutung. Nachweise aus der Preußischen Praxis bei Förster, Theorie und Praxis, II. § 141 Anm. 119. Ec.

Handelsbücher. Wenn schon der Privatmann, welcher in seinen ökonomischen Verhältnissen Ordnung halten will, über sein Vermögen, seine Einnahmen und Ausgaben Buch und Rechnung führt, so ist der ordnungsmäßige Betrieb eines Handelsgeschäftes kaum denkbar, wenn nicht der Kaufmann durch eine gewissenhafte Buchführung sich in die Lage versetzt, von seinem Vermögensstand, von seinen Rechten und Verpflichtungen jederzeit eine genaue Kenntniß und Uebersicht erlangen zu können; hiernach allein kann er beurtheilen, ob er mit Gewinn oder Verlust arbeitet, ob er sein Geschäft zu erweitern berechtigt oder einzuschränken verpflichtet ist. Die Gesammtheit derjenigen Bücher, welche vom Kaufmann zu dem gekennzeichneten Zweck geführt werden, nennt man H. (Handlungsbücher mit vorwiegender Spezialisirung auf ein einzelnes Etablissement). Zu denselben gehört auch das Kopirbuch, in welches die abgesandten Handelsbriefe nach der Zeitfolge abschriftlich einzutragen sind und schließt sich daran zur Ergänzung die Ansammlung der empfangenen Handelsbriefe. Ueber die Technik der Buchführung, das Inventar, die Bilanz vgl. den Art. „Buchführung". Im Anschluß an die älteren Landesgesetzgebungen hat das Allgem. Deutsche HGB. in Art. 28 dem Vollkaufmann (im Gegensatz zu den Handelsleuten 2c. des Art. 10 des HGB.) die Verpflichtung zur Buchführung auferlegt, wogegen die gänzliche Unterlassung oder Vernachlässigung der Buchführung, Verheimlichung oder Vernichtung der H. bei eingetretener Zahlungseinstellung als Bankerutt strafbar wird (StrafGB. für das Deutsche Reich §§ 281—283, an dessen Stelle seit 1. Oktober 1879 die Strafbestimmungen der §§ 209, 210 der Deutschen KO. getreten sind). Die Ueberzeugung von der Richtigkeit der in die H. gemachten Eintragungen ließ den Kaufmann in denselben bei Streitigkeiten über Handelssachen einen Stützpunkt für den obfallenden Beweis suchen, und wenn man auch bei der historischen Begründung in Verlegenheit gerieth, so steht doch, trotz des Satzes scriptura privata pro scribente non probat, bereits seit Jahrhunderten fest, daß den H. eine eigenthümliche Beweiskraft beiwohne; nur über das Maß derselben waltete Verschiedenheit ob. Das Allgem. Deutsche HGB. regelte in Art. 34 die Beweiskraft der H. dahin: „Ordnungsmäßig geführte H. liefern bei Streitigkeiten über Handelssachen unter Kaufleuten in der Regel einen unvollständigen Beweis, welcher durch den Eid oder andere Beweismittel ergänzt werden kann. Jedoch hat der Richter nach seinem durch die Erwägung aller Umstände geleiteten Ermessen zu entscheiden, ob dem Inhalte der Bücher ein größeres oder geringeres Maß der Beweiskraft beizulegen, ob in dem Falle, wo die H. der streitenden Theile nicht übereinstimmen, von diesem Beweismittel ganz abzusehen, oder ob den Büchern des einen Theils eine überwiegende Glaubwürdigkeit beizu-

messen sei." Eine Beweiskraft war den H. hiermit nur in Beziehung auf das streitige Geschäft dem Kontrahenten gegenüber gegeben, wobei es statthaft war, aus den vorgelegten in ordnungsmäßiger Führung befundenen H. einen vollen Beweis für die streitige Thatfrage zu entnehmen. Ein etwaiger Eid war auf die streitige Thatfrage zu richten. Wenn angenommen wurde (Erk. d. Obertribunals Berlin, Striethorst, Bd. LVIII. S. 5), Verträge, deren Erfüllung von beiden Seiten erst an einem noch bevorstehenden Termin erfolgen soll, namentlich Verträge über künftige Waarenlieferungen oder gewagte Verträge, Zeitkäufe, bei denen es zeitweilig noch an einem bestimmten Debet oder Kreditposten fehle, seien nicht eintragbar, der etwa erfolgten Eintragung gehe die Beweiskraft ab, so beruht dies auf einer zu engen Begrenzung der H. Derartige Eintragungen, z. B. im Verkaufsbrouillon sind nicht ohne Beweiskraft (Erk. d. ROHG. vom 7. März 1873, Entsch. Bd. IX. S. 119). Der oben mitgetheilte Art. 34 setzte voraus, daß der Beweis durch die H. einem Vollkaufmann gegenüber geführt werden soll; für alle übrigen Fälle war die Beweiskraft der Bestimmung dem Landesgesetz überlassen; danach sollten im Königreich Sachsen und den Sächsischen Herzogthümern die H. nur weniger als halben Beweis liefern; in Preußen (ausschließlich der Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein), Hessen, Lippe, Oldenburg, Bremen konnte der Kaufmann zum Erfüllungseide verstattet werden; für Bayern, Baden, Nassau, Waldeck, Großherzogthum Hessen, Frankfurt a./M. wurde dies überwiegend als Regel hergestellt; in Oesterreich und Liechtenstein wurde die Beweiskraft des Art. 34 auf einen Zeitraum von einem Jahre und sechs Monaten seit Entstehung der Forderung eingeschränkt; in Lübeck und Württemberg galt der Art. 34 unbedingt. Die H. können auch als Beweismittel von der Gegenpartei aufgerufen werden. Die Anschauung, daß die Eintragungen nicht lediglich Aufschreibungen zum eigenen Gebrauche seien, sondern in einem gewissen Grade im öffentlichen Interesse geschehen, daß Derjenige, welcher mit dem Kaufmann in Handelsverkehr steht, einen Anspruch auf das Vorhandensein eines Kontos im Handelsbuche habe, daß dieses Konto und die damit in Verbindung stehenden Vermerke in den Nebenbüchern den Charakter gemeinschaftlicher Urkunden annehmen, hat die Editionspflicht bezüglich der H. zur Anerkennung gebracht. Dieselbe hat in Art. 37 des HGB. ihren Ausdruck gefunden. Nicht nur die nothwendig zu führenden, sondern auch die hierüber hinaus etwa thatsächlich geführten H. werden kraft der darin vermerkten oder zu vermerkenden Thatsachen gemeinschaftliche Urkunden, und erstreckt sich die Editionspflicht deshalb auf alle H. (vgl. Entsch. des ROHG. Bd. II. S. 130, insbesondere Franz. Rechtsprechung Lyon-Caen et Renault, droit commercial, 224). Wie weit die Bücher zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit vorzulegen sind (Art. 38 des HGB.) ist vom Richter zu bestimmen; die Einsichtnahme der Partei wird beschränkt durch die zur Beweiserhebung stehende Streitfrage. Geschieht die Vorlegung nicht, so sollte nach Satz 2 des Art. 37 zum Nachtheil des Weigernden der behauptete Inhalt der Bücher für erwiesen angenommen werden. Gegen den Kaufmann werden seine H. häufig vollen Beweis liefern, doch ist das freie richterliche Ermessen nicht gebunden. Da die Deutsche CPO. im § 259 den Grundsatz der freien Beweiswürdigung zur Geltung gebracht hat, so finden damit im Gebiete dieses Gesetzes die älteren Bestimmungen über die Beweiskraft der H. ihre Erledigung. Durch § 13 Nr. 2 des EG. zur Deutschen CPO. sind die bezüglichen Art. 34—36, 37 Satz 2, Art 39 des HGB. ausdrücklich aufgehoben. Als gemeinschaftliche Urkunden sind die H. zu ediren (CPO. § 387 Nr. 2) und ist in Anerkennung dessen der Art. 37 Satz 1 des HGB. in Kraft erhalten. Die Beweiskraft der H. ist jetzt nicht ferner von Gesetzeswegen dem ebenfalls buchführenden Kaufmann gegenüber eine andere, wie dem Kleinkaufmann oder Privatmann gegenüber, nach freier Ueberzeugung ist gleichmäßig zu entscheiden; die in der früheren Gesetzgebung erkennbaren Erfahrungssätze werden hierbei jedoch Bedeutung behalten. Sofern bisher den H. der Kaufleute nach Art. 10 die Beweiskraft ver-

sagt war, werden dieselben jetzt auch, weil gemeinschaftliche Urkunden, als Beweismittel anzuerkennen sein (Zeitschr. f. d. g. Handelsrecht von **Goldschmidt** Bd. XXIII. S. 300.) — In Oesterreich sind die Bestimmungen des HGB. noch unverändert in Kraft. Die Beweiskraft der H. ist nach dem Gesetz des erkennenden Gerichts zu beurtheilen, die prozessualische Natur der Beweiskraft der H. tritt hierbei hervor, weshalb auch das neuere Gesetz für ältere Buchungen Platz greift (Entsch d. ROHG. Bd. II. S. 129). Mit dem Anrecht Dritter an den H. des Kaufmanns hängt dessen Verpflichtung zur Aufbewahrung während zehn Jahren vom Tage der letzten Eintragung an gerechnet zusammen (Art. 33, 145, 246 des Allgem. Deutschen HGB.; Ungar. HGB. § 31). Aehnlich der Beweiskraft der H. ist die der sog. Gegenbücher, Lieferungsbücher und Rezeptbücher der Apotheker (Zeitschr. f. Gesetzgeb. und Rechtspflege in Preußen I. 83). — Das Ungar. HGB. § 31 hat die Beweiskraft der H. gegen Kaufleute auf einen Zeitraum von zehn Jahren, gegen Nichtkaufleute von zwei Jahren von der streitig gewordenen Eintragung beschränkt. — Der Code de commerce enthält in art. 8—17 Bestimmungen über die H. Unter Kaufleuten haben sie Beweiskraft; uneingeschränkt können sie als Beweismittel gegen ihn benutzt werden; dem Nichtkaufmann gegenüber kann bei Streitigkeiten über Waarenlieferung Veranlassung genommen werden, der einen oder anderen Partei einen Eid aufzuerlegen (Cod. civ. art. 1329); jedenfalls wird die Eintragung als der Anfang eines schriftlichen Beweises angesehen, so daß Zeugenbeweis zuläßig wird.

Lit.: Die ältere Lit. findet sich bei **Ebeling**, Ueber die Beweiskraft der H., Hamb. 1815, § 5. Die neuere in **Linde's** Lehrb. des Civ.Prz., § 277, Anm. 10. — **Osterloh**, Der ordentliche bürgerliche Prozeß nach k. Sächs. Recht, § 277 Anm. 28. — Vgl. ferner **Endemann** in Goldschmidt's Ztschr., Bd. II. S. 329. — **Anschütz**, ebendas., Bd. I. S. 209. — **Keyßner** in Busch, Archiv, Bd. II. S. 301, und in Hinschius, Ztschr. für Gesetzgebung und Rechtspflege in Preußen, Bd. I. § 83. — **Pemsel**, Die Fassung des Bucheides, Erl. 1866. — **Goldschmidt**, Handbuch des H.R., 2. Aufl., Bd. I. S. 522. — Die Kommentare zum HGB. von **v. Hahn**, **Anschütz** und **Völderndorff**, **Puchelt**, **Keyßner** zu Art. 28—40. — **Zachariä** (Puchelt), Franz. Civ.R., 6. Aufl., S. 753. — **Lyon-Caen** et **Renault**, Précis de droit commercial, I. p. 202—226. — **Vidari**, Corso di diritto commerciale, I. 276—299.

Keyßner.

Handelsfrau, Kauffrau, ist dasjenige verheirathete oder unverheirathete Frauenzimmer, welches persönlich oder durch Stellvertreter gewerbsmäßig Handelsgeschäfte betreibt; die Beihülfe in dem Handelsgeschäft des Ehemannes giebt diese Eigenschaft nicht (**Keyßner**, HGB. zu Art. 7 Nr. 6; Cod. d. comm. art. 5). Unverheirathete, volljährige, aus der väterlichen Gewalt entlassene Frauenzimmer erlangen ohne Weiteres durch den Betrieb eines Handelsgeschäftes die Eigenschaft als Handelsfrauen, auch ist bei etwaiger Geschlechtsvormundschaft (in Deutschland fast überall aufgehoben) die Zuziehung des Geschlechtsvormundes bei Beginn des Geschäfts nicht unbedingt nöthig (EG. zum Allgem. Deutschen HGB. in Holstein und Schleswig § 5). Eine Ehefrau kann ohne Einwilligung ihres Ehemannes nicht H. sein; es gilt jedoch als Einwilligung, wenn sie mit Wissen und ohne Einspruch des Ehemannes Handel treibt (Art. 4, 6, 7 des HGB., Cod. d. comm. art. 4). Kann der Ehemann wegen Abwesenheit, Geistesschwäche oder aus anderen Gründen die Einwilligung nicht ertheilen, so ist nach Einzelgesetzgebung der Richter den Handelsbetrieb zu gestatten ermächtigt. Die Frage, ob die Weigerung des Ehemannes auch in anderen Fällen ergänzt werden kann, wobei bestehende Gütergemeinschaft wesentlich in Betracht zu ziehen (**Boistel**, a. a. O. S. 67), ist nach Preuß. R. zu verneinen, nach § 1644 des BGB. für das Königreich Sachsen, § 6 des EG. zum HGB. für Oesterreich zu bejahen. Hat eine Trennung der Ehe von Tisch und Bett, sowie gerichtlich verkündete Auseinandersetzung der Vermögensverhältnisse stattgefunden (EG. zum HGB. für Hamburg § 5), so bedarf es einer Einwilligung des Ehemannes nicht weiter. Die ertheilte Genehmigung kann unter Umständen auch vom Ehemann zurückgezogen werden (**Löhr**, Centralorgan N. F. Bd. II. S. 180). Handelsfrauen, mögen sie das Handelsgewerbe in eigener

Ernte folgenden Jahres stattgefunden hat, oder wenn der Tabak vor der erstmaligen Veräußerung in den freien Verkehr gesetzt werden soll, so hat der Pflanzer die Steuer zu entrichten. Für jeden Fall haftet nach § 19 des Gesetzes subsidiär der Tabak ohne Rücksicht auf Rechte Dritter an demselben für die auf ihm ruhende Steuer bis die Zahlung erfolgt und kann deshalb von der Steuerbehörde zurückgehalten und mit Beschlag belegt werden.

3) Für die Salzsteuer haftet vor Allem nach §§ 8 und 9 des Gesetzes von 1867 der Besitzer des Salzwerkes oder dessen Vertreter, da diese Steuer bei der Entnahme des Salzes fällig wird. Diese Haftung geht beim Transport unter Begleitscheinkontrole auf denjenigen über, welcher den Begleitschein ausstellen läßt (§ 44 des Zollgesetzes und § 9 des Gesetzes über die Erhebung der Salzabgabe).

4) Für die Branntweinsteuer haftet derjenige, dem die Brennerei gehört bzw. auf dessen Rechnung dieselbe betrieben wird. Obgleich dieses weder in der Preußischen Gesetzgebung vom 8. Februar 1819 noch in der Bundesgesetzgebung vom vom 8. Juli 1868 ausdrücklich ausgesprochen ist, so geht es doch aus den Bestimmungen beider Gesetze hervor, wonach als Steuerpflichtiger immer derjenige bezeichnet ist, der eine Brennerei in Betrieb setzen läßt und den Betrieb, entweder auf Betriebsplan oder Fixationsvertrag ausführen läßt. Der Steuerpflichtige kann unter Umständen zur Sicherstellung der Steuer, bei der Fixation zur sofortigen Zahlung angehalten werden (§ 10 des Gesetzes von 1819, § 13 des Gesetzes von 1868). Nach dem Bayerischen Gesetze vom 25. Februar 1880 Art. 7 haftet der Brennereiinhaber (Besitzer oder Pächter) für die Steuer.

5) Bezüglich der Biersteuer gilt derjenige als steuerpflichtig bzw. für die Steuer verhaftet, welcher nach den Bundesgesetzen vom 31. Mai 1872, §§ 4 ff. und 16, als Besitzer eine Brauerei entweder auf Fixationsvertrag oder Brauanzeige zu brauen beabsichtigt oder brauen ließ. Nach dem Bayer. Gesetze vom 16. Mai 1868 derjenige, auf den die Polette lautet (§ 9).

6) Nach § 4 des auf Grund der Vereinbarung vom 8. Mai 1841 erlassenen Gesetzes von 1841 haftet für die Rübenzuckersteuer der Fabrikinhaber. Falls die Steuer nicht richtig einbezahlt wird, können, in analoger Anwendung der Bestimmung in § 14 des Vereinszollgesetzes, die betreffenden Produkte der Zuckerfabrikation als haftbar für die Steuer erklärt und mit Beschlag belegt werden.

7) Für die Entrichtung der statistischen Gebühr haftet nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1879 derjenige, welcher zur Zeit, als die Anmeldung der Waare bei der Zollbehörde erfolgen muß, Inhaber (natürlicher Besitzer) der Waare ist.

8) Für die Entrichtung des Spielkartenstempels haftet nach § 3 der Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1878 jeder, der Spielkarten fabrizirt, einführt, oder überhaupt besitzt. Ungestempelte Karten unterliegen stets der Einziehung (Konfiskation) nach § 10 des Gesetzes von 1878.

9) Für die Entrichtung der Wechselstempelsteuer sind nach § 4 des Reichsgesetzes vom 10. Juni 1869 sämmtliche Personen solidarisch haftbar, welche an dem Umlaufe eines Wechsels im Reichsgebiete Theil genommen haben. Als Theilnehmer werden nach § 5 des Gesetzes angesehen, und daher als steuerpflichtig erachtet, der Aussteller, jeder Unterzeichner, oder Mitunterzeichner eines Acceptes, eines Indossaments oder einer andern Wechselerklärung und jeder, der für eigene oder fremde Rechnung den Wechsel erwirbt, veräußert, verpfändet oder als Sicherheit annimmt, zur Zahlung präsentirt, Zahlung darauf empfängt, oder leistet, oder Mangels Zahlung Protest erheben läßt, ohne Unterschied, ob der Name, oder die Firma auf den Wechsel gesetzt wird, oder nicht.

B. Die H. für Zoll-, Steuer- und Geldbußen bei Uebertretungen der genannten Zoll- und Steuergesetze trifft vor Allem, und zwar

1) in Defraudationsfällen diejenigen, welche sie begangen haben; bei den Zöllen und einigen Steuern tritt aber die Konfiskation der zoll- oder steuerpflichtigen Gegenstände, manchmal aber auch die der Fabrikeinrichtungen, vermittelst deren die Uebertretung begangen wurde, hinzu, welche den Eigenthümer derselben trifft.

Eine Konfiskation der zoll- oder steuerpflichtigen Gegenstände, außer der Strafe, tritt ein a) bei den Zöllen (§§ 154—157 des Vereinszollgesetzes); b) bei der Salzsteuer (§§ 11 und 16 des Gesetzes von 1867); c) bei der Spielkartenstempelsteuer (§ 10 des Gesetzes von 1878).

Eine Konfiskation der Fabrikseinrichtungen, mittels deren die Uebertretung erfolgte, findet statt: a) bei der Branntweinsteuer (§§ 57, 59, 61 der Gesetze von 1868; Preuß. Kabinetsordre vom 10. Jan. 1824 Nr. 5; Preuß. Steuerordn. von 1819 § 66); b) bei der Salzsteuer (§ 11 Abs. 2 des Gesetzes von 1867); c) beim Spielkartenstempel (§ 13 des Gesetzes von 1878).

2) Auch bei Uebertretungen der Zoll- und Steuergesetze, welche nicht als Defraudationen erscheinen, haftet für die Strafe vor Allem auch derjenige, welcher die Uebertretung begangen hat.

Eine Konfiskation der Gefäße und Fabrikeinrichtungen tritt hier nur ein in einigen Fällen: a) bei Uebertretungen der Vorschriften über die Branntweinbesteuerung (bei heimlicher oder anmeldungswidriger Zubereitung und Aufbewahrung von Maische, bei unterlassener oder unrichtiger Anzeige von Gefäßen, und bei unterlassener Geräthebezeichnung, §§ 57, 59 und 61 des Reichsgesetzes von 1868 und Nr. 5 der Preuß. Kabinetsordre vom 10. Jan. 1824 und § 66 der Preuß. Steuerordn. von 1819); b) bei Uebertretungen der Vorschriften für den Spielkartenstempel und die Spielkartenfabrikation (§§ 10 und 13 des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1878).

Nach dem Bayer. Gesetze über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868 Art. 52 und nach dem Bayer. Gesetze über den Branntweinaufschlag vom 25. Februar 1880 Art. 30 ist, bei ersteren für die im aufschlagpflichtigen Betriebe oder beim Betriebe einer Malzmühle vorgekommenen Uebertretungen des Gesetzes der Betriebsberechtigte, beim Branntweinaufschlag aber der Brennereiinhaber verantwortlich, wenn die betreffenden Handlungen auch nicht von ihm verübt wurden. Als Ausnahmen gelten bei der Brennerei nur die Fälle, wenn die Strafbarkeit nach dem Gesetze ausdrücklich den Thäter als Brennereileiter treffen soll, außerdem bei der Brauerei und Brennerei, wenn die That gegen das ausdrückliche Verbot oder den Auftrag des Betriebsberechtigten oder Besitzers begangen wurde. Sind die Ausnahmen nicht vorhanden, so können die, im Geschäfte verwendeten, Personen weder als Miturheber, oder Theilnehmer, noch als Begünstiger bestraft werden.

Sämmtliche Reichsgesetze für Zölle und Steuern dagegen nehmen an, daß vor Allem der Thäter bei Uebertretung einer gesetzlichen Vorschrift für die Strafe verantwortlich sei und machen den Besitzer und Eigenthümer der zoll- und steuerpflichtigen Waare oder Fabrik nur subsidiär haftbar.

1) Bei Uebertretungen der Zollgesetze haben nach § 153 des Zollgesetzes vom 1. Juli 1869 a) die Handel- und Gewerbtreibenden für ihre Diener, Lehrlinge, Markthelfer, Gewerbegehülfen, Ehegatten, Kinder, Gesinde und die sonst in ihrem Dienste oder Tagelohne stehenden, oder sich gewöhnlich bei der Familie aufhaltenden Personen; b) die Eisenbahnverwaltungen und Dampfschiffahrtsgesellschaften für ihre Angestellten und Bevollmächtigten; c) andere nicht zur handel- und gewerbtreibenden Klasse gehörenden Personen, aber nur für ihre Ehegatten und Kinder, rücksichtlich der Geldbußen, Zollgefälle und Prozeßkosten zu haften, in welche die zu vertretenden Personen, wegen Verletzung der zollgesetzlichen oder Verwaltungsvorschriften verurtheilt worden sind, die sie bei der Ausführung der ihnen von dem subsidiarisch Verhafteten übertragenen oder ein für allemal überlassenen Handels-, Gewerbs- und anderen Verrichtungen zu beobachten hatten.

Der Zollverwaltung bleibt in dem Falle, wenn die Geldbuße von dem Angeschuldigten nicht beigetrieben werden kann, vorbehalten, dieselbe von dem subsidiarisch Verhafteten einzuziehen, oder statt dessen und mit Verzicht hierauf, die, im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbuße tretende, Freiheitsstrafe, sogleich an dem Angeschuldigten vollstrecken lassen.

Weisen jedoch die unter lit. a und c bezeichneten subsidiarisch Verhafteten nach, daß die Uebertretung ohne ihr Wissen verübt wurde, so haften sie nur für die Zollgefälle.

2) Nach § 43 des Tabaksteuergesetzes vom 16. Juli 1879 haften die Tabakspflanzer und diejenigen, auf welche die gesetzlichen Verpflichtungen des Tabakspflanzers übergegangen sind (§§ 5 und 11), sowie Tabakshändler, Kommissionäre, Makler und Fabrikanten für die von ihren Verwaltern, Gehülfen, Ehegatten, Kindern, Gesinde, oder sonst im Dienste oder Tagelohn stehenden, oder sich gewöhnlich in der Familie aufhaltenden Personen für die nach diesem Gesetze verwirkten Geldstrafen, sowie für die Steuer und entstandenen Prozeßkosten subsidiarisch. Wird jedoch nachgewiesen, daß die Zuwiderhandlung ohne ihr Wissen verübt worden, so haften sie nur für die Steuer.

Tabakspflanzer und diejenigen, auf welche die gesetzlichen Verpflichtungen des Tabakspflanzers übergegangen sind, haften bezüglich des von ihnen zur Verwiegung zu stellenden Tabaks in allen Fällen für die Steuer, welche in Folge einer unerlaubten Handlung oder Uebertretung der bezeichneten, von ihnen zu vertretenden Personen vorenthalten ist, sofern dieselbe vom eigentlichen Schuldner nicht beigetrieben werden kann.

3) Bei Uebertretungen der Bestimmungen des Gesetzes über die Besteuerung des Salzes von 1867 finden nach § 17 die Vorschriften über die subsidiäre Haftbarkeit dritter Personen in § 153 des Vereinszollgesetzes (früher Zollstrafgesetzes) Anwendung.

4) Bezüglich der Branntweinsteuer gelten einestheils die Bestimmungen in § 66 des Reichsgesetzes vom 8. Juli 1868 betr. die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen, anderntheils für Preußen und die anderen bereits vor 1868 im Branntweinsteuerverbande stehenden Norddeutschen Staaten das Reichsgesetz vom 8. Juli 1868 betr. die subsidiäre Haftung des Brennereiinhabers 2c. Hiernach haftet:

I. Derjenige, welcher eine Brennerei betreibt, bezüglich der gesetzlich verhängten Geldstrafen mit seinem Vermögen für seine Verwalter, Gewerbsgehülfen, sowie für diejenigen Hausgenossen, welche in der Lage sind, auf den Gewerbsbetrieb Einfluß zu üben, wenn a) diese Geldstrafen von dem eigentlichen Schuldigen wegen Unvermögens nicht beigetrieben werden können und zugleich b) der Nachweis erbracht wird, daß der Brennereibetreibende bei der Auswahl und Anstellung der Verwalter und Gewerbsgehülfen oder bei der Beaufsichtigung derselben, sowie der oben bezeichneten Hausgenossen fahrlässig, d. h. nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu Werke gegangen ist.

Als solche Fahrlässigkeit gilt insbesondere die wissentliche Anstellung bzw. Beibehaltung eines wegen Branntweinsteuerdefraudation bereits bestraften Verwalters oder Gewerbsgehülfen, falls nicht die oberste Finanzbehörde die Anstellung bzw. Beibehaltung eines solchen genehmigt hat.

Ist ein Brennereibetreibender, welcher nach dem Gesetz subsidiarisch in Anspruch genommen wird, bereits wegen einer von ihm selbst in der nachgewiesenen Absicht der Steuerverkürzung begangenen Branntweinsteuerdefraudation bestraft, so hat derselbe die Vermuthung des fahrlässigen Verhaltens so lange gegen sich, als er nicht nachweist, daß er bei der Auswahl und Anstellung bzw. Beaufsichtigung seines oben erwähnten Hülfspersonals die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes angewendet hat.

II. Hinsichtlich der in Folge einer Zuwiderhandluug gegen die gesetzlichen Vorschriften vorenthaltenen Steuer haftet der Brennereibetreibende für die unter I. bezeichneten Personen mit seinem Vermögen, wenn die Steuer von dem eigentlichen Schuldigen wegen Unvermögens nicht beigetrieben werden kann.

In denjenigen Fällen, in welchen aber die Steuer lediglich auf Grund einer gesetzlichen Vermuthung (§§ 54 und 55) erfolgt, tritt diese subsidiarische Haftbarkeit des Brennereibetreibenden nur unter der unter Ib bezeichneten Voraussetzung ein.

III. Zur Erlegung von Geldstrafen auf Grund subsidiarischer Haftbarkeit in Gemäßheit der Vorschrift I. kann der Brennereibetreibende nur durch richterliches Erkenntniß verurtheilt werden.

Dasselbe gilt für die Erlegung der vorenthaltenen Steuer, welche auf Grund gesetzlicher Vermuthung berechnet wurde.

IV. Die Befugniß der Steuerverwaltung, statt der Einziehung der Geldbuße von dem subsidiarisch Verhafteten und unter Verzicht hierauf die, im Unvermögensfalle, an die Stelle der Geldbuße zu verhängende Freiheitsstrafe sogleich an dem eigentlichen Schuldigen vollstrecken zu lassen, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

5) Bei Uebertretungen der gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Brausteuer gelten nach § 38 wörtlich die nämlichen Bestimmungen wie bezüglich der Branntweinsteuer mit Ausnahme des Abs. 2 der Nr. II. und III. des § 66 des Gesetzes von 1868 betr. die Branntweinsteuer.

6) Nach § 23 des Gesetzes von 1846 betr. die Besteuerung des Rübenzuckers finden bei Uebertretungen dieses Gesetzes die Bestimmungen des Zollgesetzes (§ 153, früher des Zollstrafgesetzes) über die subsidiäre Haftbarkeit Anwendung.

7) Ein Gleiches ist nach § 17 des Gesetzes vom 20. Juli 1879 bei Uebertretungen des Gesetzes betr. die Statistik des Waarenverkehrs bzw. die Erhebung der statistischen Gebühr der Fall.

8) Nach § 18 des Gesetzes vom 3. Juli 1878 betr. den Spielkartenstempel haben Kartenfabrikanten und Händler für die von ihren Dienern, Lehrlingen, Gewerbsgehülfen, Gesinde und Familiengliedern nach diesem Gesetze verwirkten Geldstrafen subsidiarisch zu haften. Nur für den Spielkartenstempel allein haften sie aber nicht in dem Falle, wenn nachgewiesen wird, daß die Uebertretung ohne ihr Wissen verübt wurde.

9) Beim Wechselstempel erstreckt sich nach § 15 des Gesetzes von 1869 die Haftbarkeit zur Bezahlung der Geldstrafe auf alle, welche nach §§ 4—12 des Gesetzes der ihnen obliegenden Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe nicht rechtzeitig genügt haben, sowie auf alle inländischen Makler und Unterhändler, welche wissentlich unversteuerte Wechsel verhandelt haben. Jeder derselben hat die Strafe besonders und ganz zu entrichten. Es fällt somit jede subsidiäre Haftung weg.

Quellen u. Lit.: Vereinszollgesetz v. 1. Juli 1869; Reichsgesetz v. 16. Juli 1879 betr. die Besteuerung des Tabaks; Reichsgesetz v. 1867 betr. die Besteuerung des Salzes; Preuß. Gesetz wegen Besteuerung des inländischen Branntweins v. 8. Febr. 1819; Kabinetsordre v. 20. Juni 1822; Regulativ v. 21. Aug. 1825 betr. die Branntweinsteuer v. Obst, Beeren, Wein und Abfällen; Reichsgesetze v. 8. Juli 1868 1) betr. die Besteuerung des Branntweins ꝛc., 2) betr. die subsidiäre Haftung des Brennereiinhabers; Reichsgesetz v. 31. Mai 1872 betr. die Erhebung der Brausteuer; Bayer. Gesetz v. 16. Mai 1868 betr. den Malzaufschlag und v. 25. Febr. 1880 betr. den Branntweinaufschlag; Reichsgesetz v. 8. Mai 1841 betr. die Besteuerung des Rübenzuckers; Reichsgesetz v. 20. Juli 1879 betr. die Statistik des Waarenverkehrs; Reichsgesetz v. 3. Juli 1878 betr. den Spielkartenstempel; Reichsgesetz v. 10. Juni 1869 betr. die Wechselstempelsteuer (Bundesgesetzbl. v. 1868, 1869; Reichsgesetzbl. v. 1878, 1879; Preuß. Gesetzsamml. v. 1819, 1825; Bayer. Gesetz- und Verordnungsbl. v. 1879 u. 1880). — Bochhammer, Jahrbücher für Zollgesetzgebung und Verwaltung, 1841 (Rübenzuckersteuer), 1867 (Salzsteuer). — Hoyer u. Gaupp, Das Deutsche Reichsgesetz über die Wechselstempelsteuer (1880). — Hirth's Annalen 1869, 1873—1876, 1880. — v. Aufseß, Die Zölle und Steuern des Deutschen Reichs, 2. Aufl. 1880.

v. Aufseß.

Hagemann, Theodor, ♂ 14. III. 1761 zu Stiege (Blankenburg), promovirte in Göttingen 1785, 1786—88 a. o. Professor in Helmstädt, auf Pütter's Empfehlung 1788 als Hofrath an die Justizkanzlei zu Celle versetzt, wo er 1799 Mitglied des OApp.Ger. wurde; 1819—27 Direktor der Justizkanzlei, † 14. V. 1827.

Schriften (Mit Bülow): Prakt. Erörterungen aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit, 1798—1804 (IV Bände), sodann Bd. V.—VII. (1809—24), Bd. VIII. (v. Spangenberg, der Bd. IX. und X. hinzufügte). — (Mit Günther) Archiv für die theor. und prakt. Rechtsgelehrsamkeit, 1787—92. — Analecta jur. feud. Brunsvico-Luneburg., Helmst. 1787. — Handb. des Landwirthschaftsrechts, Hannov. 1807. — Sammlung der Hannöverischen Landesverordnungen für 1813—1817. — Ordnung des OApp.Ger. Celle, 1819. — Das Cellische Stadtrecht, 1800, (Verbesserungen 1822).

Lit.: Selbstbiographie in Bd. VIII. der „Erörterungen" (1829) V.—LII. — F. Frensdorff in d. Allg. Deutsch. Biogr. X. 328, 329. Teichmann.

Hagemeister, Emanuel Friedrich, ♂ 12. II. 1764 zu Greifswald, daselbst 1797 ord. Prof., 1802 Rath des Tribunals, † 21. VII. 1819.

Schriften: Beitr. z. Europ. Völkerrecht, 1790. — Einleitung in das Mecklenburgische StaatsR., 1793. — Einleitung ins Pommersche Lehnrecht, 1800. — Anleitung zur mündlichen Instruktion im Prozesse, 1814.

Lit.: Pyl in d. Allg. Deutsch. Biogr. X. 329, 330. Teichmann.

Hagen, Albrecht Friedrich v. d., ♂ 15. VI. 1801 zu Stölln bei Rathenow, wurde 1853 Mitglied des Staatsrathes und des Kompetenzkonfliktsgerichtshofes, 1866 Wirkl. Geh. Oberjustizrath, 1874 pensionirt als Wirkl. Geh. Rath und Excellenz, † 28. I. 1878 in Berlin.

Er schrieb: De puniendi juris natione, Berol. 1827. — Die Hypothek des Eigenthümers, Arnsberg 1836. — Ueber den nach l. 15 § 4 D. de prec. stattfindenden gleichzeitigen Besitz d. precario rogans und rogatus, Hannov. 1840.

Lit.: Sonnenschmidt, Geschichte des königl. Obertribunals, Berl. 1879 S. 452. — Förster, Preuß. Privatrecht, § 200. — Dernburg, Lehrbuch des Preuß. Privatrechts, § 338. Teichmann.

Hagen, Karl Heinrich, ♂ 27. VII. 1785 zu Königsberg, Prof. daselbst und Regierungsrath, † 16. XII. 1856.

Außer nationalökonom. Schriften verfaßte er: Von der Staatslehre und von der Vorbereitung zum Dienst in der Staatsverwaltung, Königsb. 1839; engl. von Prince-Smith, Lond. 1845; von Neuem herausgeg. in der Deutsch. Bibliothek volkswirthschaftlicher Klassiker v. K. Braun-Wiesbaden, Berlin 1880.

Lit.: Teichmann in d. Allg. Deutsch. Biogr. X. 340. Teichmann.

Hahn, Karl Friedrich Theodor Ernst, ♂ 18. II. 1824 zu Breslau, studirte daselbst und in Berlin, 1857—62 Staatsanwalt in Strehlen, dann in Ratibor, 1864 Tribunalsrath in Königsberg, trat als Mitglied des Abgeordnetenhauses (1863—65) für die Verfassungsmäßigkeit der Preßverordnung vom 3. Juli 1863 ein, November 1871 Obertribunalsrath, dann Mitglied des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte, des Reichseisenbahnamtes, der Kommission des Gesetzes gegen die Sozialdemokratie, bei der Justizreorganisation Präsident des 2. Senats des Kammergerichts, † 16. III. 1880. Er setzte das Goltdammer'sche Archiv bis 1880 fort, besorgte auch die Herausgabe der Entsch. des Obertribunals. Hochverdient um Preuß. R.

Schriften: StrafGB. für die Preuß. Staaten, Bresl. 1852, (6) 1868; Erläuterungen und Novellen, (3) 1856. — Gesetz über die Presse v. 12. Mai 1851, Bresl. 1854. — Die Preuß. Gesetze und Verfügungen über offene Handelsgesellschaften, Kommandit- und Aktiengesellschaften, Berl. 1856. — Die Preuß. Gesetzgebung über das mündliche und öffentliche Verfahren in Untersuchungssachen und über die Geschworenengerichte, Berl. 1857. — Gesetz, betr. den Diebstahl an Holz v. 2. Juni 1852, Bresl. 1859. — Die Preuß. Gesetze über Verjährung, Berl. 1861. — Die Preuß. KO., Bresl. 1862, (2) 1866. — Die Feldpolizeiordnung, Bresl. 1864. — Allgem. Berggesetz v. 24. Juni 1865, Berl. 1865. — StrafGB. für d. Nordd. Bund, Bresl. 1870, (3) 1877. — Die Gesetze über Unterstützungswohnsitz, Bundes- und Staatsangehörigkeit, Freizügigkeit, Berl. 1872. — Die gesammten Materialien zu den Reichsjustizgesetzen, Berl. 1878 ff.

Lit.: Neue Preuß. Ztg. 1880 Nr. 66. — National-Ztg. 1880 Nr. 130. — Nordd. Allg. Ztg. 1880 Nr. 130. — Allg. Juristen-Ztg. 1880 Nr. 22 S. 225, 285. Teichmann.

Haimberger, Anton Freih. v., ♂ 3. V. 1795 in Seitenstetten (Niederösterreich), wurde 1821 Professor d. Röm. R. in Lemberg, 1847 Rath beim obersten Gerichtshofe, 1852 in den Reichsrath berufen, wo er für die Oesterr. Justizreform thätig war, † 5. VIII. 1865 zu Graz. Berühmt durch sein Jus romanum privatum, Leopoli 1830 (Reines Röm. Privatrecht, Wien 1835; Il diritto romano privato e puro dal Dr. Cas. Bosio, Venez. 1839).

Lit.: Wurzbach, VII. 214. — v. Hoffinger in d. Allg. Deutsch. Biogr. X. 386.
Teichmann.

Haimerl, Franz Xaver, ♂ 15. II. 1806 in Gröna bei Marienbad, wurde 1836 Professor in Prag, 1852 zu Wien, verdient um Unterrichtswesen und Justizreformen, † 12. X. 1867.

Schriften: Lehre von den Civilgerichtsstellen in den Deutschen und Italienischen Ländern des Kaiserstaats, nach V. A. Wagner's System, Wien 1834, 35. — Vortr. über den Konkurs der Gläubiger, Wien 1840. — Quellen des Böhm. Lehnrechts, Prag 1847. — Die Deutsche Lehenhauptmannschaft (Lehenschranne) in Böhmen, Prag 1848. — Anl. z. Stud. d. Wechselrechts, Wien 1855. — Verfassung d. Civilgerichte in Oesterreich, Wien 1856. — Darstellung der gesetzlichen Bestimmungen über die Parteien und deren Stellvertreter, Wien 1856. — Er gab heraus: Magazin für Rechts- und Staatswissenschaft, 1850—57, und dessen Fortsetzung: Oesterr. V.J.Schr. 1858—66.

Lit.: Wurzbach, VII. 216—218, XI. 424. — Unger in Oesterr. Wochenschr. f. Lit. und Kunst (Beil. d. Wiener Ztg.) 1863 Bd. II. 417. — Felgel in d. Allg. Deutsch. Biogr. X. 387.
Teichmann.

Hale, Sir Matthew, ♂ 1. XI. 1609 zu Alderley, wurde Advokat-Consulent des Königs, sergent at law, 1654 einer der judges of Common Pleas, Chief baron of the Exchequer, 1671 Lord chief Justice, † 24. XII. 1676.

Schriften: London liberties, Lond. 1682. — Original institution power and jurisdiction of Parliament, 1707; by Hargrave 1796. — Hist. of the common law of England, 1713; 6. ed. by Runnington 1820. — Hist. of the pleas. of the crown (historia placitorum coronae), 1739; v. Dogberty 1800. — Analysis of the law.

Lit.: Enc., S. 261. — Williams, Life of Sir M. H., 1835. — Foss, Biogr., juridica, 1870 p. 319—322.
Teichmann.

Hall, Maurits Cornelis van, ♂ 1768 zu Vianen, 1831 Präsident des Tribunals in Amsterdam, † 1858.

Er schrieb u. A.: Regtsgeleerde verhandelingen en losse geschriften, Amst. 1838. — Gemengde schriften, Amst. 1848. — Plinius secundus. — Valerius Messala. — Mitarbeiter der Bijdragen tot Regtsgeleerdheid.

Lit.: Nypels, Bibliothèque, 103. — Van der Aa.
Teichmann.

Hall, Jakob van, Sohn des Vorigen, ♂ 14. IV. 1799 zu Amsterdam, 1823—1848 Professor daselbst, dann in Utrecht, † 19. III. 1859. Mitherausgeber der Bijdragen, Jaarboeken, Regtsgel. Bijblaad.

Er schrieb: Oratio de meritis Belgarum in excolendo hist. Rom. studio, Amst. 1824. — (Mit Den Tex u. Uitwerf Sterling) Aanmerkingen op het Ontwerp van en Wetboek van Strafvordering, Amst. 1829. — Handleiding tot te beoefening van het burgerlijk regt in Nederland, Amst. 1851—56.

Lit.: Van der Aa. — Levensberigt door Mr. J. de Wal, Leid. 1859. — Nypels, Bibliothèque, p. 100.
Teichmann.

Hallager, Georg Frederik, ♂ 30. III. 1816 zu Kopenhagen, 1841 Dozent in Christiania, 1847 Professor und Assessor, im Höchstengericht 1864, † 10. XI. 1876. An Gesetzgebungsarbeiten betheiligt.

Schriften: Den norske Obligationsret, 1859, 60, neue Ausgabe v. L. M. B. Aubert, Christiania 1879. — Den norske Arveret, 1862. — Den norske Söret, 1867, (2) 1873.

Lit.: Nordisk Conv. Lex., (2) II. 527. — Lange's Forf. Lex., 230. — Aagesen, Forelæsninger over Inledning til den danske Formueret, Kbhvn. 1880 p. 114. — Goos in der Revue de droit international XII. 426.
Teichmann.

Haller, Karl Ludwig von, ♂ 1. VIII. 1768 zu Bern, zweiter Sohn Gottlieb Emanuel's v. H. (Verfasser einer siebenbändigen Bibliothek der Schweizergeschichte, ♂ 1735, † 1786), flüchtete 1798 und 1799, kehrte 1806 nach Bern

zurück, wo er den Lehrstuhl für Staatswissenschaften annahm, trat 1814 in den Rath der Stadt Bern, wurde jedoch in Folge des Uebertrittes zur Römischen Kirche 1821 seiner Stellen entsetzt; er ging nach Paris, zog nach der Julirevolution sich ins Privatleben zurück, † 20. V. 1854 in Solothurn.

Schriften: Gutachten über Verbess. d. Bernischen Krim.Prozeßform, Bern 1797. — Projekt einer Konstitution für die Schweiz. Republik Bern, 1798. — Helvet. Annalen, 1798. — Ueber die Nothwendigkeit e. a. obersten Begründung d. Allg. StaatsR., 1806; im Lit. Archiv 1807—1811. — Handbuch der allgem. Staatenkunde, Winterthur 1808. — Polit. Religion, 1811. — Restauration der Staatswissensch., 1816—1834. — Ueber die Span. Cortes, 1820. — Révél. sur les causes qui ont amené la révol. Suisse en 1830—1831. — Satan et la révolution, 1835. — Geschichte der kirchl. Revolution oder der prot. Reform d. K. Bern-Luzern, 1836. — Mélanges de droit public et de haute politique, Par. 1839. — Die Freimaurerei, Schaffh. 1840. — Die wahren Ursachen und die einzig wirksamen Abhilfsmittel der allgem. Verarmung und Verdienstlosigkeit, Schaffh. 1850.

Lit.: König, in Krit. Ueberschau, III. 89—104. — Bluntschli, StaatsWört.B. IV. 622—629; Derselbe, Geschichte des Allg. StaatsR., 495—502. — Mohl, II. 529, 560. — Riedel, Bibl. für moderne Politik, Heft 2, Darmst. 1842. — Ztschr. f. d. ges. Staatswissenschaft XXVI. 93—105. — v. Orelli, Rechtsschulen und Rechtsliteratur, Zürich 1879, S. 76, 23 — Secretan, Galerie Suisse II. 231. — Cherbuliez in Bibl. universelle de 1862. — Blösch in d. Allg. Deutsch. Biogr. X. 431—436. — Escher, Handb. der praktischen Politik, I. 74; II. 5, 15, 20. Teichmann.

Haloander, Gregorius (Meltzer), ♂ 1501 zu Zwickau, ging wegen der Vorarbeiten zu einer berichtigten Ausgabe des Pandektentextes nach Italien und † auf der zweiten Reise in Venedig 7. IX. 1531. „Haloandrina."

Er gab 1529 die Pandekten und Institutionen heraus (Nürnberg), 1530 den Codex, 1531 den griechischen Text der Justin. Novellen.

Lit.: Ersch u. Gruber. — Stobbe, II. 36, 37. — Schmidtii Symbolae ad vitam Greg. Haloandri, Lips. 1866. — Gust. Hänel, Oratio de praecip. causis jur. in Saxonia exculti, Lips. 1853. — Hänel, Lebensskizzen, Leipz. 1878 S. 1 ff. — Flechsig, Greg. H., Zwickau 1872. — Stintzing in d. Allg. Deutsch. Biogr. X. 449—451. — Dirksen, Hinterlassene Schriften, II. 506 ff. — Stintzing, Gesch. d. Deutschen Rechtswissenschaft, I. (1880) 180—203 u. ö. Teichmann.

Hameaux, Wilhelm, ♂ 29. IV. 1807 zu Grünberg (Oberhessen), promovirte in Gießen 1830, † 9. II. 1837.

Er schrieb: Die usucapio und longi temporis praescriptio, Gießen 1835.

Lit.: Stintzing in d. Allg. Deutsch. Biogr. X. 473. — Richter's Krit. Jahrbb. I (1837) 388. — N. Nekrolog für 1837 S. 1207. Teichmann.

Hamilton, William Gerard, ♂ 1729 zu London, wegen einer 1755 im Parlament gehaltenen glänzenden Rede, nach der er lange schwieg, „Single Speech Hamilton" genannt, war später 20 Jahre Chancellor of the Exchequer in Irland, zog sich 1784 zurück, † 1796.

Er verfaßte: Parliamentary Logic und Speeches, 1808. Das erstere Werk wurde (von Mohl) übersetzt, Tüb. 1828, (2) 1872.

Lit.: Cates, dictionary. — Ersch u. Gruber. — Michaud. Teichmann.

Hammerschlagsrecht (Th. I. S. 501) ist das dem Grundeigenthümer zustehende Recht, behufs der Errichtung, Wiederherstellung oder Ausbesserung eines Gebäudes, resp. von Zäunen, Mauern, Planken das Nachbargrundstück zu betreten. Liegt in dem Recht zugleich die Befugniß, Gerüste auf dem Nachbargrundstücke zu errichten, so wird es als Leiterrecht (in Franz. Coutumes tour d'échelle) genannt. Das Rechtsinstitut gehört nicht dem Gem. R. an, doch findet es in manchen Partikularrechten seine Begründung. Hiernach entscheidet es sich auch, in welchem Umfang das Recht zusteht. Das Preuß. LR. (Th. I. Tit. 8 §§ 155, 158) gewährt es nur bei Ausbesserung von Planken und Staketen. Ueberall kann das Institut natürlich als Inhalt einer Servitut vorkommen.

Lit.: Prosch, Die Rechte der Nachbarn (Schwer. 1826), S. 76 ff. — Hesse, Die Rechtsverhältnisse zwischen Grundstücksnachbarn (Nachbarn), 2. Aufl. (1880), S. 553. — Stobbe, Deutsches Priv.R., II. S. 91. — Seuffert's Arch. V. 107. Lewis.

Handakten (Parteiakten) nennt man die von Seiten einer Prozeßpartei veranstaltete Sammlung aller auf den Prozeß bezüglichen Schriftstücke. Die Rechtsanwälte sind zur Führung solcher H. verpflichtet, sowol nach früherem Gem. R. (J.R.A. § 65) als nach dem jetzt geltenden (Rechtsanwaltsordn. § 32 und die Motive dazu). Das Eigenthum an den H. hat die Partei; der Rechtsanwalt ist daher verpflichtet, sie ihr herauszugeben, jedoch nicht vor Empfang seiner Auslagen und Gebühren. Seine Pflicht zur Aufbewahrung erlischt mit Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Auftrages und schon vorher, wenn der Auftraggeber trotz Aufforderung die H. nicht binnen sechs Monaten in Empfang genommen hat (§ 32 a. a. O.; Seuffert, Arch., XI. 150). Ueber die einzelnen zu den H. gehörigen und mit denselben herauszugebenden Schriftstücke, insbesondere den zwischen dem Auftraggeber und dem Bevollmächtigten gepflogenen Briefwechsel vgl. die angeführten Motive. Das Gericht kann auch anordnen, daß die Parteien die in ihrem Besitz befindlichen H., soweit sie die Verhandlung und Entscheidung der Sache betreffen, vorlegen (CPO. § 134). Im Französischen Prozeß ist diese Maßregel von besonderer Bedeutung. Nachweise aus der Preußischen Praxis bei Förster, Theorie und Praxis, II. § 141 Anm. 119. Ed.

Handelsbücher. Wenn schon der Privatmann, welcher in seinen ökonomischen Verhältnissen Ordnung halten will, über sein Vermögen, seine Einnahmen und Ausgaben Buch und Rechnung führt, so ist der ordnungsmäßige Betrieb eines Handelsgeschäftes kaum denkbar, wenn nicht der Kaufmann durch eine gewissenhafte Buchführung sich in die Lage versetzt, von seinem Vermögensstand, von seinen Rechten und Verpflichtungen jederzeit eine genaue Kenntniß und Uebersicht erlangen zu können; hiernach allein kann er beurtheilen, ob er mit Gewinn oder Verlust arbeitet, ob er sein Geschäft zu erweitern berechtigt oder einzuschränken verpflichtet ist. Die Gesammtheit derjenigen Bücher, welche vom Kaufmann zu dem gekennzeichneten Zweck geführt werden, nennt man H. (Handlungsbücher mit vorwiegender Spezialisirung auf ein einzelnes Etablissement). Zu denselben gehört auch das Kopirbuch, in welches die abgesandten Handelsbriefe nach der Zeitfolge abschriftlich einzutragen sind und schließt sich daran zur Ergänzung die Ansammlung der empfangenen Handelsbriefe. Ueber die Technik der Buchführung, das Inventar, die Bilanz vgl. den Art. „Buchführung“. Im Anschluß an die älteren Landesgesetzgebungen hat das Allgem. Deutsche HGB. in Art. 28 dem Vollkaufmann (im Gegensatz zu den Handelsleuten ꝛc. des Art. 10 des HGB.) die Verpflichtung zur Buchführung auferlegt, wogegen die gänzliche Unterlassung oder Vernachlässigung der Buchführung, Verheimlichung oder Vernichtung der H. bei eingetretener Zahlungseinstellung als Bankerutt strafbar wird (StrafGB. für das Deutsche Reich §§ 281—283, an dessen Stelle seit 1. Oktober 1879 die Strafbestimmungen der §§ 209, 210 der Deutschen KO. getreten sind). Die Ueberzeugung von der Richtigkeit der in die H. gemachten Eintragungen ließ den Kaufmann in denselben bei Streitigkeiten über Handelssachen einen Stützpunkt für den obfallenden Beweis suchen, und wenn man auch bei der historischen Begründung in Verlegenheit gerieth, so steht doch, trotz des Satzes **scriptura privata pro scribente non probat**, bereits seit Jahrhunderten fest, daß den H. eine eigenthümliche Beweiskraft beiwohne; nur über das Maß derselben waltete Verschiedenheit ob. Das Allgem. Deutsche HGB. regelte in Art. 34 die Beweiskraft der H. dahin: „Ordnungsmäßig geführte H. liefern bei Streitigkeiten über Handelssachen unter Kaufleuten in der Regel einen unvollständigen Beweis, welcher durch den Eid oder andere Beweismittel ergänzt werden kann. Jedoch hat der Richter nach seinem durch die Erwägung aller Umstände geleiteten Ermessen zu entscheiden, ob dem Inhalte der Bücher ein größeres oder geringeres Maß der Beweiskraft beizulegen, ob in dem Falle, wo die H. der streitenden Theile nicht übereinstimmen, von diesem Beweismittel ganz abzusehen, oder ob den Büchern des einen Theils eine überwiegende Glaubwürdigkeit beizu-

messen sei." Eine Beweiskraft war den H. hiermit nur in Beziehung auf das streitige Geschäft dem Kontrahenten gegenüber gegeben, wobei es statthaft war, aus den vorgelegten in ordnungsmäßiger Führung befundenen H. einen vollen Beweis für die streitige Thatfrage zu entnehmen. Ein etwaiger Eid war auf die streitige Thatfrage zu richten. Wenn angenommen wurde (Erk. d. Obertribunals Berlin, Striethorst, Bd. LVIII. S. 5), Verträge, deren Erfüllung von beiden Seiten erst an einem noch bevorstehenden Termin erfolgen soll, namentlich Verträge über künftige Waarenlieferungen oder gewagte Verträge, Zeitkäufe, bei denen es zeitweilig noch an einem bestimmten Debet oder Kreditposten fehle, seien nicht eintragbar, der etwa erfolgten Eintragung gehe die Beweiskraft ab, so beruht dies auf einer zu engen Begrenzung der H. Derartige Eintragungen, z. B. im Verkaufsbrouillon sind nicht ohne Beweiskraft (Erk. d. ROHG. vom 7. März 1873, Entsch. Bd. IX. S. 119). Der oben mitgetheilte Art. 34 setzte voraus, daß der Beweis durch die H. einem Vollkaufmann gegenüber geführt werden soll; für alle übrigen Fälle war die Beweiskraft der Bestimmung dem Landesgesetz überlassen; danach sollten im Königreich Sachsen und den Sächsischen Herzogthümern die H. nur weniger als halben Beweis liefern; in Preußen (ausschließlich der Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein), Hessen, Lippe, Oldenburg, Bremen konnte der Kaufmann zum Erfüllungseide verstattet werden; für Bayern, Baden, Nassau, Waldeck, Großherzogthum Hessen, Frankfurt a./M. wurde dies überwiegend als Regel hergestellt; in Oesterreich und Liechtenstein wurde die Beweiskraft des Art. 34 auf einen Zeitraum von einem Jahre und sechs Monaten seit Entstehung der Forderung eingeschränkt; in Lübeck und Württemberg galt der Art. 34 unbedingt. Die H. können auch als Beweismittel von der Gegenpartei aufgerufen werden. Die Anschauung, daß die Eintragungen nicht lediglich Aufschreibungen zum eigenen Gebrauche seien, sondern in einem gewissen Grade im öffentlichen Interesse geschehen, daß Derjenige, welcher mit dem Kaufmann in Handelsverkehr steht, einen Anspruch auf das Vorhandensein eines Kontos im Handelsbuche habe, daß dieses Konto und die damit in Verbindung stehenden Vermerke in den Nebenbüchern den Charakter gemeinschaftlicher Urkunden annehmen, hat die Editionspflicht bezüglich der H. zur Anerkennung gebracht. Dieselbe hat in Art. 37 des HGB. ihren Ausdruck gefunden. Nicht nur die nothwendig zu führenden, sondern auch die hierüber hinaus etwa thatsächlich geführten H. werden kraft der darin vermerkten oder zu vermerkenden Thatsachen gemeinschaftliche Urkunden, und erstreckt sich die Editionspflicht deshalb auf alle H. (vgl. Entsch. des ROHG. Bd. II. S. 130, insbesondere Franz. Rechtsprechung Lyon-Caen et Renault, droit commercial, 224). Wie weit die Bücher zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit vorzulegen sind (Art. 38 des HGB.) ist vom Richter zu bestimmen; die Einsichtnahme der Partei wird beschränkt durch die zur Beweiserhebung stehende Streitfrage. Geschieht die Vorlegung nicht, so sollte nach Satz 2 des Art. 37 zum Nachtheil des Weigernden der behauptete Inhalt der Bücher für erwiesen angenommen werden. Gegen den Kaufmann werden seine H. häufig vollen Beweis liefern, doch ist das freie richterliche Ermessen nicht gebunden. Da die Deutsche CPO. im § 259 den Grundsatz der freien Beweiswürdigung zur Geltung gebracht hat, so finden damit im Gebiete dieses Gesetzes die älteren Bestimmungen über die Beweiskraft der H. ihre Erledigung. Durch § 13 Nr. 2 des EG. zur Deutschen CPO. sind die bezüglichen Art. 34—36, 37 Satz 2, Art 39 des HGB. ausdrücklich aufgehoben. Als gemeinschaftliche Urkunden sind die H. zu ediren (CPO. § 387 Nr. 2) und ist in Anerkennung dessen der Art. 37 Satz 1 des HGB. in Kraft erhalten. Die Beweiskraft der H. ist jetzt nicht ferner von Gesetzeswegen dem ebenfalls buchführenden Kaufmann gegenüber eine andere, wie dem Kleinkaufmann oder Privatmann gegenüber, nach freier Ueberzeugung ist gleichmäßig zu entscheiden; die in der früheren Gesetzgebung erkennbaren Erfahrungssätze werden hierbei jedoch Bedeutung behalten. Sofern bisher den H. der Kaufleute nach Art. 10 die Beweiskraft ver-

sagt war, werden dieselben jetzt auch, weil gemeinschaftliche Urkunden, als Beweismittel anzuerkennen sein (Zeitschr. f. d. g. Handelsrecht von Goldschmidt Bd. XXIII. S. 300.) — In Oesterreich sind die Bestimmungen des HGB. noch unverändert in Kraft. Die Beweiskraft der H. ist nach dem Gesetz des erkennenden Gerichts zu beurtheilen, die prozessualische Natur der Beweiskraft der H. tritt hierbei hervor, weshalb auch das neuere Gesetz für ältere Buchungen Platz greift (Entsch d. ROHG. Bd. II. S. 129). Mit dem Anrecht Dritter an den H. des Kaufmanns hängt dessen Verpflichtung zur Aufbewahrung während zehn Jahren vom Tage der letzten Eintragung an gerechnet zusammen (Art. 33, 145, 246 des Allgem. Deutschen HGB.; Ungar. HGB. § 31). Aehnlich der Beweiskraft der H. ist die der sog. Gegenbücher, Lieferungsbücher und Rezeptbücher der Apotheker (Zeitschr. f. Gesetzgeb. und Rechtspflege in Preußen I. 83). — Das Ungar. HGB. § 31 hat die Beweiskraft der H. gegen Kaufleute auf einen Zeitraum von zehn Jahren, gegen Nichtkaufleute von zwei Jahren von der streitig gewordenen Eintragung beschränkt. — Der Code de commerce enthält in art. 8—17 Bestimmungen über die H. Unter Kaufleuten haben sie Beweiskraft; uneingeschränkt können sie als Beweismittel gegen ihn benutzt werden; dem Nichtkaufmann gegenüber kann bei Streitigkeiten über Waarenlieferung Veranlassung genommen werden, der einen oder anderen Partei einen Eid aufzuerlegen (Cod. civ. art. 1329); jedenfalls wird die Eintragung als der Anfang eines schriftlichen Beweises angesehen, so daß Zeugenbeweis zulässig wird.

Lit.: Die ältere Lit. findet sich bei Ebeling, Ueber die Beweiskraft der H., Hamb. 1815, § 5. Die neuere in Linde's Lehrb. des Civ.Prz., § 277, Anm. 10. — Osterloh, Der ordentliche bürgerliche Prozeß nach k. Sächs. Recht, § 277 Anm. 28. — Vgl. ferner Endemann in Goldschmidt's Ztschr., Bd. II. S. 329. — Anschütz, ebendas., Bd. I. S. 209. — Keyßner in Busch, Archiv, Bd. II. S. 301, und in Hinschius, Ztschr. für Gesetzgebung und Rechtspflege in Preußen, Bd. I. § 83. — Pemsel, Die Fassung des Bucheides, Erl. 1866. — Goldschmidt, Handbuch des H.R., 2. Aufl., Bd. I. S. 522. — Die Kommentare zum HGB. von v. Hahn, Anschütz und Völderndorff, Puchelt, Keyßner zu Art. 28—40. — Zachariä (Puchelt), Franz. Civ.R., 6. Aufl., S. 753. — Lyon-Caen et Renault, Précis de droit commercial, I. p. 202—226. — Vidari, Corso di diritto commerciale, I. 276—299.

Keyßner.

Handelsfrau, Kauffrau, ist dasjenige verheirathete oder unverheirathete Frauenzimmer, welches persönlich oder durch Stellvertreter gewerbsmäßig Handelsgeschäfte betreibt; die Beihülfe in dem Handelsgeschäft des Ehemannes giebt diese Eigenschaft nicht (Keyßner, HGB. zu Art. 7 Nr. 6; Cod. d. comm. art. 5). Unverheirathete, volljährige, aus der väterlichen Gewalt entlassene Frauenzimmer erlangen ohne Weiteres durch den Betrieb eines Handelsgeschäftes die Eigenschaft als Handelsfrauen, auch ist bei etwaiger Geschlechtsvormundschaft (in Deutschland fast überall aufgehoben) die Zuziehung des Geschlechtsvormundes bei Beginn des Geschäfts nicht unbedingt nöthig (EG. zum Allgem. Deutschen HGB. in Holstein und Schleswig § 5). Eine Ehefrau kann ohne Einwilligung ihres Ehemannes nicht H. sein; es gilt jedoch als Einwilligung, wenn sie mit Wissen und ohne Einspruch des Ehemannes Handel treibt (Art. 4, 6, 7 des HGB., Cod. d. comm. art. 4). Kann der Ehemann wegen Abwesenheit, Geistesschwäche oder aus anderen Gründen die Einwilligung nicht ertheilen, so ist nach Einzelgesetzgebung der Richter den Handelsbetrieb zu gestatten ermächtigt. Die Frage, ob die Weigerung des Ehemannes auch in anderen Fällen ergänzt werden kann, wobei bestehende Gütergemeinschaft wesentlich in Betracht zu ziehen (Boistel, a. a. O. S. 67), ist nach Preuß. R. zu verneinen, nach § 1644 des BGB. für das Königreich Sachsen, § 6 des EG. zum HGB. für Oesterreich zu bejahen. Hat eine Trennung der Ehe von Tisch und Bett, sowie gerichtlich verkündete Auseinandersetzung der Vermögensverhältnisse stattgefunden (EG. zum HGB. für Hamburg § 5), so bedarf es einer Einwilligung des Ehemannes nicht weiter. Die ertheilte Genehmigung kann unter Umständen auch vom Ehemann zurückgezogen werden (Löhr, Centralorgan N. F. Bd. II. S. 180). Handelsfrauen, mögen sie das Handelsgewerbe in eigener

Person oder durch Prokuristen und Handelsbevollmächtigte betreiben, sowie Frauenzimmer, welche als Handelsgesellschafterinnen betheiligt sind, können sich im Betreff ihrer Handelsgeschäfte auf die in den einzelnen Staaten geltenden Rechtswohlthaten nicht berufen; hier kommen namentlich in Betracht die Befreiung vom Personalarrest, welcher als Exekutionsmittel durch das Ges. des Nordd. Bundes vom 28. Mai 1868 überhaupt aufgehoben ist (Deutsche CPO. § 783 ff.) und die Bestimmungen über die Intercessionen der Frauen, welche durch das Ges. vom 1. Dezbr. 1869 auch in Preußen und seitdem sonst im gesammten übrigen Deutschland beseitigt sind. Jede Beschränkung der Rechtsfähigkeit ist für die H. aufgehoben, sie kann in Handelssachen selbständig vor Gericht auftreten und sich gültig verpflichten. Sie haftet für die Handelsschulden mit ihrem ganzen Vermögen, ohne Rücksicht auf die Verwaltungsrechte und den Nießbrauch, oder die sonstigen an diesem Vermögen durch die Ehe begründeten Rechte des Ehemannes. Soweit Gütergemeinschaft besteht, haftet auch das gemeinschaftliche Vermögen; ob zugleich der Ehemann mit seinem persönlichen Vermögen haftet, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen (HGB. Art. 8). Nach § 337 Tit. 1 Th. II. Preuß. LR. haftet der Ehemann (Entsch. d. ROHG. XXIV. 360); der § 1678 des BGB. für das Königreich Sachsen schließt die Haftung aus. Ausgeschlossen sind die Handelsfrauen vom Börsenbesuch (Revidirtes Statut der Korporation der Kaufmannschaft in Berlin vom 26. Febr. 1870, Art. 6), überwiegend auch vom Besuch der Generalversammlungen der Aktiengesellschaften, sie müssen sich hier vertreten lassen. Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 hat im § 11 nicht die Einwilligung des Ehemannes erfordert, wie Art. 7 zum HGB. für die H. Keineswegs ist hiermit eherechtlich die Zustimmung des Ehemannes beseitigt; dagegen ist zur Sicherung des öffentlichen Verkehrs dem Dritten gegenüber jeder Einwand aus einer nicht ertheilten Genehmigung gesetzlich ausgeschlossen. Die Thatsache des Gewerbebetriebes durch eine Ehefrau macht diese verfügungsberechtigt. Auch für die H. wird die Gesetzgebung diesen Weg einzuschlagen haben.

Lit.: **Brinckmann**, H.R., § 18. — **Endemann**, H.R., § 23. — **Beseler**, Deutsches Priv.R., § 217. — **Ullmann** in Grünhut's Ztschr. für Priv.R. und öffentl. R., IV. 139. — Die Kommentare zum HGB. von v. **Hahn**, **Anschütz** und **Völderndorff**, **Puchelt**, **Keyßner** zu Art. 6—9. — **Zachariä** (Puchelt), Franz. Civ.R., 6. Aufl., III. 84, 86 ff., 242. — **Mandry**, Der civilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze, S. 23 ff. — Entsch. des ROHG. Bd. XXIII. S. 401. — **Boistel**, Droit commerc., p. 66 ss. — **Lyon-Caen** et **Renault**, Droit commerc., p. 89 ss. — **Vidari**, Corso di diritto commerciale, I. p. 141, 184—202. — **Marghieri**, Diritto commerciale (Napoli 1879), p. 17. — **J. W. Smith**, Mercantile law, 9th ed. (London 1877), p. 17.

Keyßner.

Handelsgebräuche, s. Usance.

Handelsgerichte. A. Geschichte. Der Ursprung der H. liegt im Mittelalter. Den Römern sind derartige Spezialgerichte fremd geblieben, weil es bei ihnen nur ein allgemeines Verkehrsrecht gab, innerhalb dessen die aus dem Handelsverkehr hervorgehenden Rechtsverhältnisse keine Sonderstellung einnahmen. Im Mittelalter war dagegen das Handelsrecht ein Spezialrecht und zwar zunächst in dem subjektiven Sinne eines Standesrechts für den korporativ abgeschlossenen Handelsstand. Die H. waren auf diesem Standpunkt wesentlich Gildengerichte, deren Aufgabe darin bestand, die Privilegien ihres Standes zu handhaben und Streitigkeiten unter den Genossen zu schlichten. Demnächst bildeten sich in der **curia mercatorum** auch eigenthümliche Rechtssätze für die Beurtheilung der Rechtsgeschäfte und ein besonderes Verfahren aus. Dem in die Gerichtshöfe eindringenden Röm. und Kan. R. gegenüber empfand der Handelsstand aus verschiedenen Gründen das Bedürfniß, diese Besonderheiten in seinen eigenen Gerichten zur Geltung zu bringen. Die Vorzüge des Röm. R. waren zur Zeit der Rezeption durch die spitzfindige, dem Leben entfremdete Scholastik der Kommentatoren großentheils verhüllt; dazu lasteten die Kanonischen Zinsverbote gleich einer lähmenden Fessel auf dem Verkehr. Es kam

ferner hinzu, daß der schleppende Gang des schriftlich geheimen Verfahrens den Anforderungen des Handels unmöglich genügen konnte und daß die künstliche Beweistheorie dem Geiste desselben ebenfalls widersprach.

Diese Umstände bewirkten, daß der Handelsstand die gelehrte Jurisprudenz und ihre Gerichtshöfe mit Mißtrauen betrachtete und seine Gunst vielmehr den mit Berufsgenossen besetzten Schiedsgerichten zuwandte. Wo solche nicht vorhanden waren, setzten vielfach die Könige und Landesherren eigene Behörden ein, die namentlich für Meß- und Marktsachen die Gewähr einer prompten Justiz darzubieten schienen.

Im Ganzen haben die hier hervorgehobenen Momente in Italien, Frankreich und Deutschland zu denselben Erscheinungen geführt. In Deutschland insbesondere sind schon seit lange Kommerz-, Merkantil-, Wechsel-, Meß-, Markt-, Schrannen-, Börsengerichte an vielen Handelsplätzen nach den angedeuteten Richtungen wirksam gewesen. Noch deutlicher läßt sich diese Entwickelung in Frankreich nachweisen. Die heutigen Französischen H. sind nach der Darstellung von Creizenach aus einer Vereinigung folgender Elemente hervorgegangen: 1) den Meßgerichten. Diese waren zweierlei Art: a) die Konsulate: Schiedsgerichte der Landsmannschaften unter den Meßbesuchern, die sich hierdurch die Anwendung des einheimischen Rechts bei ihren auf der Messe auszutragenden Streitigkeiten sicherten; b) die eigentlichen Meßgerichte, die von den Königen im Interesse des Meßverkehrs eingesetzt waren. Hier kam es vorzugsweise auf eine schnelle Prozedur und eine sofortige Vollstreckung an, damit die Unbequemlichkeit, den Schuldner in der Ferne verfolgen zu müssen (die früher noch weit drückender empfunden wurde als gegenwärtig), vermieden würde. Die Art des Verfahrens hatte viel Aehnlichkeit mit dem heutigen Wechselprozeß, und es ist anzunehmen, daß die Wechselstrenge, soweit sie in prozessualischer Natur ist, hauptsächlich den Meßgerichten ihren Ursprung verdankt; 2) den Gilde- oder Innungsgerichten (juge et consuls). Dies waren die alten vorerwähnten Standesgerichte, also ursprünglich Gerichte für die Mitglieder der Gilde; ihre Kompetenz wurde aber schon im 16. Jahrh. auch auf Klagen gegen Nichtgenossen ausgedehnt. Ihre Thätigkeit ging indeß nur bis zum Urtheil, die Vollstreckung lag nicht ihnen ob, sondern war Sache der ordentlichen Gerichte, bei denen daher auch alle in der Exekutionsinstanz hervortretenden Inzidentfragen erledigt wurden; 3) den Admiralitäten, ursprünglich Verwaltungsbehörden in Seehäfen, die dann aber auch mit Jurisdiktion in Seesachen ausgestattet wurden. Eine Verschmelzung der zu 1 und 2 erwähnten Gerichte fand bereits durch die Ordonnanz von 1673 statt, die Admiralitäten dagegen sind erst durch die Französische Revolution beseitigt und mit den neu errichteten H. vereinigt worden.

B. Heutiges Recht. Nicht alle handeltreibenden Nationen besitzen H. England, die Nordamerikanischen Freistaaten, Holland behelfen sich (abgesehen von den nur uneigentlich hierher gehörigen Admiralitätshöfen in den ersten beiden Staaten) mit ihren ordentlichen Gerichten auch in Handelssachen. Dagegen haben die H. auf der Grundlage des Code de comm. in den meisten romanischen Ländern Verbreitung gefunden. Die HGB. von Spanien, Portugal, Italien, Brasilien u. A. sind dem Beispiel des Französ. HGB. gefolgt (in Spanien sind dieselben im Jahre 1868 beseitigt worden), ebenso finden sich H. in Dänemark, Rußland, Griechenland, Oesterreich, Ungarn. In Deutschland bestanden vor Einführung des Deutschen GVG. H. in den Gebieten des Französ. Rechts, ebenso in Sachsen, Braunschweig, Hamburg, Bremen, Bayern, Württemberg, Baden, nicht dagegen in dem größten Theil der Preußischen Monarchie, wie in auch einigen anderen Norddeutschen Staaten. Das GVG. kennt zwar keine besonderen H., wol aber als einen Ersatz hierfür die mit den Landgerichten organisch verbundenen Kammern für Handelssachen, welche von der Landesjustizverwaltung je nach dem vorhandenen Bedürfniß für den Bezirk

des Landgerichts oder für einen örtlich begrenzten Theil desselben errichtet werden können (§ 100).

Nicht überall, wo H. bestehen, ist deren Charakter derselbe. Dieser letztere bestimmt sich wesentlich nach dem größeren oder geringeren Einfluß, welcher dem Laienelement, d. h. den Kaufleuten, bei der Rechtsprechung eingeräumt wird. Nach dem Französischen System besteht das H. ausschließlich aus kaufmännischen Richtern. Im Gegensatz hierzu wurden bei den Kommerz- und Admiralitätskollegien und bei den besonderen Gerichtsabtheilungen für Handelssachen, wie sie an einigen Preußischen Handelsplätzen vorkamen (Königsberg, Danzig, Stettin, Memel, Elbing), zwar auch Kaufleute hinzugezogen, aber nur als Beirath für die rechtsgelehrten Richter, die allein ein Dezisivvotum hatten. Im übrigen Deutschland war vor der neuen Gerichtsorganisation eine gemischte Zusammensetzung der H. aus kaufmännischen und gelehrten Richtern vorherrschend, so daß beiden Kategorien Stimmrecht zukam. Hierbei fanden wieder Verschiedenheiten in Bezug auf das Zahlenverhältniß statt: ein rechtsgelehrter Vorsitzender und mehrere kaufmännische Beisitzer (Hamburg, Bremen) oder mehrere Kaufleute und mehrere Juristen (2 und 3 oder 3 und 2: Braunschweig, Bayern, Württemberg u. A.). Nach dem Deutschen GVG. sind die Kammern für Handelssachen mit einem Mitglied des Landgerichts als Vorsitzendem und zwei Handelsrichtern besetzt, die sämmtlich Stimmrecht haben. Nur in Streitigkeiten, die sich auf das Rechtsverhältniß zwischen Rheder oder Schiffer und Schiffsmannschaft beziehen, kann die Entscheidung durch den Vorsitzenden allein erfolgen (§ 109).

In Frankreich bestehen die H. nur für die erste Instanz, in der Appellations- und Kassationsinstanz entscheiden die ordentlichen Gerichte. In dieser Hinsicht sind die meisten Staaten dem Französischen Beispiel gefolgt, so auch das Deutsche GVG. (§ 101). Verhältnißmäßig selten kommt es vor, daß auch für die zweite oder gar die dritte Instanz die Bildung eigener H. oder die Zuziehung kaufmännischer Sachverständiger angeordnet ist (früher in Bayern, Württemberg, Hamburg).

Die Wahl der kaufmännischen Handelsrichter erfolgt in der Regel (ebenfalls nach Französischem Muster) auf eine Reihe von Jahren durch Notable aus dem Handelsstande. Die Listen der Wähler werden gewöhnlich durch die Staatsbehörde festgestellt, die Gewählten von derselben ernannt und vereidigt. Sie versehen ein unentgeltliches Ehrenamt. Das Deutsche GVG. hat diesen Wahlmodus beseitigt. Die Ernennung erfolgt durch die Staatsgewalt auf gutachtlichen Vorschlag des zur Vertretung des Handelsstandes berufenen Organs, und zwar zunächst für die Dauer von drei Jahren, wobei jedoch eine wiederholte Ernennung nicht ausgeschlossen ist. Die nähere Bestimmung des Organs, dem das Vorschlagsrecht zusteht, sowie der Art wie die Vorschläge zu machen sind, ist der Landesgesetzgebung anheimgestellt. Fähig, Handelsrichter zu sein, ist jeder Deutsche, der 30 Jahre alt, als Kaufmann oder Vorstand einer Aktiengesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist oder war, im Bezirk der Kammer für Handelssachen seinen Wohnsitz hat und nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist (§§ 111—113).

Große Schwierigkeiten macht es, die Kompetenz der H. gesetzlich zu bestimmen. Die Grundlagen, die sich in den kaufmännischen Innungen und in der Abgrenzung der verschiedenen Berufsstände früher hierfür darboten, sind gegenwärtig weggefallen: deshalb ist es nöthig, von einem objektiven Begriff der Handelssachen und Handelsgeschäfte auszugehen. Dieser aber läßt sich unmöglich zweifelsfrei feststellen, vielfache Streitigkeiten über die Frage, ob das H. zuständig ist oder nicht, sind daher unumgänglich; sie bilden namentlich eine Hauptbeschwerde der Französischen Handelsjurisprudenz, und ist es nicht zu leugnen, daß die auf Grund angeblicher Unzuständigkeit des H. erhobenen Einwendungen häufig zu einer großen Verschleppung der Prozesse führen. Auf Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden, es ist nur hervorzuheben, daß nach Französ. R. die H. bei allen Transaktionen unter Kaufleuten, ferner auch so weit es sich zwischen anderen Personen um actes de com-

merce handelt, zuständig sind, nach anderen Gesetzen ist ihre Kompetenz beschränkter, z. B. auf Ansprüche gegen einen Kaufmann aus dessen Handelsgeschäften (ROHG.) oder aus Klagen aus zweiseitigen Handelsgeschäften (D. GVG. § 101). Unabhängig hiervon sind ihnen bei uns gewisse Sachen, besonders Wechsel- und Seerechtssachen, überwiesen. Andererseits sind die Einzelrichtersachen den H. entzogen. Verschiedenheiten finden ferner statt in Betreff des Fallimentsverfahrens und der Exekutionsinstanz. Nach Französ. R. gebührt die Leitung des ersteren den H., dagegen kommt ihnen die Vollstreckung der von ihnen gefällten Urtheile nicht zu.

Das Verfahren vor den Kammern für Handelssachen unterscheidet sich, abgesehen vom Wechselprozeß, nur hinsichtlich der Dauer der gesetzlichen Einlassungsfrist (zwei Wochen statt eines Monats: GVG. § 102) von dem landgerichtlichen Prozeß. Als eine Besonderheit darf kaum angeführt werden, daß die Kammer über Gegenstände, zu deren Beurtheilung eine kaufmännische Begutachtung gehört, sowie über das Vorhandensein von Handelsgebräuchen aus eigener Sachkunde entscheiden kann. Nach anderen Gesetzgebungen tritt der summarische Charakter des Prozesses vor den H. besonders hervor. Dazu kommt, daß in den Ländern, wo ein Anwaltszwang stattfindet, dieser bei den H. vielfach wegfällt; die Parteien können selbst ihr Wort führen oder sich kaufmännischer Vertreter bedienen. In Frankreich findet keine Zuziehung des öffentlichen Ministeriums statt und dem Zeugenbeweis ist mehr Spielraum gelassen, als im gewöhnlichen Verfahren. Als zweckmäßig wird auch gerühmt die den H. eingeräumte Befugniß eines **renvoi des parties devant des arbitres** behufs eines Ausgleiches oder einer Expertise (**C. d. proc. art.** 429). Hiervon soll namentlich in Paris oft zum Zweck einer Abkürzung der Prozesse ersprießlicher Gebrauch gemacht werden.

C. Vom gesetzgeberischen Standpunkt ist die Frage, ob eigene H. zu errichten seien, neuerdings oft und lebhaft erörtert worden. Die Gegner der Institution machen namentlich geltend, daß derartige Sondergerichte der Idee der Rechtsgleichheit, also dem Prinzip des modernen Staates, widersprechen; sie meinen ferner, daß das technische Element in Handelssachen nicht größere Schwierigkeiten darbiete, als in anderen Streitigkeiten, daß die Kaufleute, die man etwa als Richter zuzöge, doch immer nur in ihrer Geschäftsbranche genauer Bescheid wissen könnten und dabei häufig parteiische Anschauungen zu Tage fördern würden; daß es juristisch geschulten Richtern, die, wie freilich vorauszusetzen, dem Leben nicht entfremdet sein dürften, leichter sein würde, den Anforderungen des Verkehrs und den Usancen gerecht zu werden, als umgekehrt den Handeltreibenden juristisch zu denken und Rechtssätze anzuwenden. Man beruft sich endlich auf das Beispiel der praktischen Engländer, Nordamerikaner, Holländer, die, wie erwähnt, ohne H. auskommen.

Auch bei der Berathung des Deutschen GVG. in der Reichtagskommission sind diese Gesichtspunkte sehr energisch geltend gemacht worden und haben in erster Lesung zu völliger Beseitigung der von den H. handelnden Bestimmungen des Entwurfs geführt. In zweiter Lesung hat man sich sodann über die Errichtung von Kammern für Handelssachen in dem obigen Sinn und mit einer viel beschränkteren als der ursprünglich beabsichtigten Zuständigkeit geeinigt.

Kein H. in dem vorerwähnten Sinn war das ROHG. Dieses sollte eine Gewähr dafür darbieten, daß die durch das HGB. geschaffene einheitliche Grundlage auch in der Rechtsprechung erhalten bliebe. Am 27. Juli 1870 in Leipzig eröffnet, hat der Gerichtshof durch Plenarbeschluß vom 2. Sept. 1871 den obigen Namen angenommen, er zerfiel nach dem Geschäftsregulativ vom 1. Sept. 1871 in zwei Senate, zu denen später ein dritter hinzukam. Die Gediegenheit seiner Judikatur hat ihm sehr bald eine leitende Stellung nicht blos für die Entwickelung des H.R., sondern für die Deutsche Rechtsentwickelung überhaupt verschafft. Durch neuere Gesetze wurde seine Kompetenz mannigfach über das Gebiet des H.R. hinaus erweitert. Er hat bis zum 1. Oktober 1879 (Eröffnung des Reichsgerichts) bestanden. Näheres bei Goldschmidt, Handb., I. (2. Aufl.) § 20.

Lit.: Aus der sehr umfangreichen Lit. mögen hier nur erwähnt werden: Die gründliche historische und dogmatische Untersuchung von Creizenach über das Franz. H. im Beilageheft z. Bd. IV. v. Goldschmidt's Ztschr.; die Abhandlungen von Kompe in ders. Ztschr., Bd. IX. S. 75 ff.; von Hauser in Pözl, Krit. V.J.Schr., Bd. VI.—X.; von v. Völderndorff in Busch, Arch., Bd. XI. S. 179 ff.; die Gutachten von v. Holzschuher u. Anschütz in den Verhandlungen des fünften Deutschen Juristentages und der Stenogr. Berichte über die Sitzungen der zweiten Abth. ebendas. S. 134—185. — Keyßner, Das GVG. für das Deutsche Reich und das Verfahren in Handelssachen, in Goldschmidt's Ztschr. Bd. XXV. S. 449 ff., auch bes. erschienen Stuttg. 1880.

Behrend.

Handelsgeschäft ist ein dem Handel angehöriges und daher in erster Reihe dem H.R. unterworfenes Rechtsgeschäft. In demselben Maße wie sich der Begriff des Handels erweiterte und, von dem Kauf- und Tauschhandel ausgehend, dessen Hülfsgeschäfte und eine Reihe von Geschäften des Fabriks- und Handwerksverkehrs in sich aufnahm, dehnte sich auch der Begriff der H. aus.

Die H. sind in ihrem geschichtlichen Ursprung Rechtsgeschäfte der Kaufleute, enthalten aber nach geltendem Recht auch eine Anzahl anderer Rechtsgeschäfte, die prinzipiell auch von Nichtkaufleuten abgeschlossen werden können. Demgemäß geht man bei Bestimmung des Begriffs der H. bald von dem Begriff des Kaufmanns aus (subjektives System, namentlich vertreten durch Thöl), bald von objektiven Merkmalen des H. (objektives System); keines der beiden Systeme ist indessen rein durchführbar, es muß dem andern durch Zulassung von objektiven, resp. subjektiven H. Konzessionen machen. Der Preußische Entwurf zum HGB. legte das subjektive System zu Grunde; auf den Nürnberger Konferenzen wurde schließlich beschlossen, im Anschluß an den Code de commerce die Materie von objektiven Gesichtspunkten aus zu ordnen. Danach zerfallen die H. in objektive (absolute), welche als solche, d. h. unabhängig davon, ob sie gewerbemäßig betrieben werden, als H. anzusehen sind —, und subjektive (relative), welche diese Qualität nur haben, sobald sie von Kaufleuten, wenn auch im Betriebe eines gewöhnlich auf andere H. gerichteten Handelsgewerbes, abgeschlossen werden. Je nachdem ihr gewerbemäßiger Betrieb zum Kaufmann macht oder nicht, nennt man sie (objektive, resp. subjektive) Grundhandelsgeschäfte oder Nebenhandelsgeschäfte.

I. Objektive Grundhandelsgeschäfte (Art. 271) sind:

1) Kauf oder anderweitige Anschaffung (Rechtsgeschäft zum Zwecke des onerosen, derivativen Erwerbs) von beweglichen Sachen, von Staatspapieren, Aktien und, wenn sie für den Handelsverkehr bestimmt sind, auch anderen Werthpapieren, um dieselben — bewegliche Sachen in Natur oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung — mit Gewinn weiter zu veräußern. Ob die Anschaffung vor Abschluß des Veräußerungsgeschäfts erfolgt (Spekulationsanschaffung, Anschaffung à la hausse) oder nach demselben (Realisationsanschaffung) ist für deren Qualität als H. unerheblich. Selbstproduktion ist nie Anschaffung.

2) Die Uebernahme einer Lieferung von Gegenständen der in Ziffer 1 bezeichneten Art, welche der Uebernehmer zu diesem Zwecke anschafft (Spekulationsveräußerung, Veräußerung à la baisse); die Veräußerung von Gegenständen, welche durch Spekulationsanschaffung erworben sind (Realisationsveräußerung), ist nicht objektives H.

3) Die Uebernahme einer Versicherung gegen Prämie; die Versicherung auf Gegenseitigkeit ist nicht H. (vgl. den Art. Versicherung).

4) Die Uebernahme der Beförderung von Gütern oder Reisenden zur See und des Darlehen gegen Verbodmung (HGB. Art. 557—700).

II. Subjektive Grundhandelsgeschäfte (Art. 272) sind:

1) Die entgeltliche Uebernahme der Bearbeitung oder Verarbeitung fremder beweglicher Sachen für Rechnung Anderer im Falle des Großbetriebs.

2) Die Geschäfte der Bankiers und Geldwechsler in dem historisch gegebenen Umfange dieser Begriffe.

3) Die Geschäfte des Kommissionärs (Art. 360 HGB.), Spediteurs (Art. 380) und Frachtführers (Binnenfrachtführers, Art. 390); ferner die Geschäfte des Personentransports auf dem Lande und auf Binnengewässern im Falle des Großbetriebs. Der Seetransport von Waaren und Personen ist objektives, der Nachrichtentransport überhaupt nicht H.

4) Die Vermittelung von H., d. h. diejenige Thätigkeit, durch welche der Vertragsschluß anderer Personen vorbereitet und herbeigeführt wird — mit Ausnahme der amtlichen Geschäfte der öffentlich bestellten Handelsmäkler (s. d. Art. Mäkler); sowie der Abschluß von H. in fremdem Namen und für fremde Rechnung, sofern dies nicht in Ausübung einer Handlungsvollmacht im Sinne des Art. 47 des HGB. geschieht (vgl. den Art. Handlungsbevollmächtigter).

5) Die Geschäfte des Buch- und Kunsthandels, einschließlich der Verlagsgeschäfte, sowie im Falle des Großbetriebes, die Geschäfte der — irgend eine Art mechanisch-graphischer Vervielfältigung betreibenden — Druckereien.

III. (Subjektive) Nebenhandelsgeschäfte. Alle einzelnen Geschäfte eines Kaufmanns, welche zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehören, sollen als H. angesehen werden (Art. 273, Abs. 1), auch wenn sie nicht Grundhandelsgeschäfte sind. Dahin gehören die Engagements-, Lehr- und Sozietätsverträge, Aufträge zur Vermittelung und zum Abschluß von Rechtsgeschäften u. a. m. Das HGB. führt besonders auf: a) Realisationsveräußerungen, wobei zu beachten, daß die von Handwerkern in Ausübung ihres Handwerksbetriebs vorgenommenen nie als H. gelten. b) Anschaffung beweglicher Sachen, welche im Betriebe des Handelsgewerbes unmittelbar benutzt oder verbraucht werden sollen.

IV. Präsumtive H. Der Art. 274 des HGB. begründet eine doppelte Präsumtion:

1) Alle Geschäfte eines Kaufmanns, welche H. sein können, gelten im Zweifel als zum Betriebe des Handelsgewerbes gehörig.

2) Die von einem Kaufmann gezeichneten Schuldscheine (s. d. Art. Schuldschein) sind als im Betrieb des Handelsgewerbes ausgestellt anzusehen, falls sich nicht aus denselben das Gegentheil ergiebt.

Im ersten Fall ist der Gegenbeweis aus der Natur des Geschäfts oder der dem Gegner bei Kontraktsschluß bekannten Absicht des Kaufmanns, nicht im gewerblichen Interesse zu handeln, zulässig; im zweiten Fall kann die Vermuthung nur dadurch widerlegt werden, daß der Schein selbst eine dem Handelsverkehr erkenntlich nicht angehörige causa angiebt.

V. Rechtsgeschäfte, deren unmittelbarer Gegenstand Immobilien sind, können nie H. sein (Art. 275). Dahin gehören auch der Erwerb und die Miethe von Geschäftsräumen; die Uebernahme von Bauten; die Verpfändung unbeweglicher Sachen auch dann, wenn die Verpflichtung, für welche die Verpfändung geschieht, auf einem H. beruht.

VI. Ein Rechtsgeschäft, welches zugleich H. ist, verliert weder seine Gültigkeit, noch seine Eigenschaft als H. dadurch, daß es einem der Kontrahenten wegen seines Amtes oder Standes, aus gewerbepolizeilichen oder sonstigen Gründen des öffentlichen Wohls verboten ist, derartige H. abzuschließen (Art. 276).

VII. Je nachdem die Voraussetzungen des H.begriffs bei beiden Kontrahenten oder nur bei einem derselben vorliegen, unterscheidet man zweiseitige (beiderseitige) und einseitige H. Für die letzteren finden die Vorschriften des vierten Buchs des HGB. in Beziehung auf beide Kontrahenten gleichmäßig Anwendung, sofern sich nicht aus den einzelnen Bestimmungen das Gegentheil ergiebt (Art. 277). Bei Rechtssätzen, die sich auf sonstige Handelsgesetze oder auf Handelsgewohnheitsrecht stützen, ist einzeln zu prüfen, ob Rechtsgeschäfte, die nur einseitige H. sind, nach Civil- oder H.R. oder für den einen Theil nach diesem, für den andern nach jenem beurtheilt sein sollen.

Lit.: Goldschmidt, Handbuch des H.R., 2. Aufl., §§ 40—59. — Thöl, H.R., 6. Aufl. §§ 25—37, 40. — Behrend, H.R., I. §§ 22, 26—32. — Die Kommentare des HGB. von v. Hahn, Puchelt, Keyßner zu Art. 271—277. — Nürnberger Protokolle S. 14, 405—407, 500—551, 1263 ff., 1283—1306, 5056—5065, 5116—5119. — Entsch. d. ROHG. II. S. 44 ff., 429; III. S. 141; IV. S. 35, 50, 240; V. S. 17 ff., 110, 367; VII. S. 214 ff., 226 ff., 239, 323; VIII. S. 47; IX. S. 173 ff., 199 ff., 428; X. S. 100, 236, 243 ff., 262, 428 ff.; XI. S. 57, 241 ff., 263, 329, 342 ff., 387, 407 ff.; XII. S. 97, 314, 368; XIII. S. 108 ff., 143 ff., 343 ff., 384 ff., 423 ff.; XIV. S. 50 ff., 116 ff., 188 ff., 211, 265 ff., 282 ff.; XV. S. 27 ff., 101 ff., 237, 257 ff., 388; XVI. S. 1 ff., 28 ff., 185, 307 ff., 380; XVII. S. 118 ff., 168 ff.; XVIII. S. 227; XIX. S. 353; XX. S. 198 ff., 400; XXI. S. 253 ff.; XXII. S. 63, 329; XXIII. S. 131 ff., 143 ff., 402 ff.

Sprachgebräuchlich ist das Wort „H." nicht auf den vorstehend entwickelten Begriff beschränkt; so kommt es z. B. in der Bedeutung „Geschäftsvermögen", „Geschäftslokal" vor. Sehr kontrovers ist die Auslegung des Vertragswillens, wenn die Veräußerung eines H. in Frage steht. Die Resultate der im Anschluß an die Entscheidungen des ROHG. jetzt vorherrschenden Anschauungen gehen dahin, daß H. in diesem Fall nicht mit Geschäftsvermögen zu identifiziren ist, vielmehr nur der Betrieb des Handelsgewerbes (Geschäft, Handlung, Handelsniederlassung, Etablissement) als veräußert gilt. Der Erwerber erhält dem bisherigen Inhaber gegenüber den Anspruch, in die Lage gebracht zu werden, daß er objektiv fähig ist, das Handelsgewerbe wie der Vorgänger zu betreiben. Was im Einzelnen dazu gehört, insbesondere ob und welche Aktiva oder Passiva einbegriffen sind, kann nicht allgemein entschieden werden, sondern erheischt in jedem Fall besondere Prüfung. Aber auch dann, wenn präsumtiv oder nothwendig Aktiva oder Passiva als mitveräußert gelten, findet deren Uebergang nicht ipso iure durch die Geschäftsveräußerung statt; vielmehr wird dadurch nur ein Anspruch auf Uebertragung von dinglichen Rechten und Forderungen einerseits, auf Schadloshaltung für die früheren Geschäftsschulden andererseits begründet. Niemals aber haftet für diese der Erwerber den Gläubigern gegenüber aus der bloßen Thatsache des Geschäftsübergangs.

Diese Grundsätze sind auch maßgebend für die Auslegung des Wortes „H." in Art. 23 des HGB., welcher demgemäß auch nicht die Haftung des Firmenerwerbers für die älteren Firmenschulden bestimmt. (Anderer Meinung: Thöl, Behrend; vgl. den Art. Firma.)

Gewohnheitsrechtlich ist dagegen der Erwerber eines Geschäfts neben dem bisherigen Inhaber für die Handlungsschulden verpflichtet, wenn er durch Cirkular, Börsenanschlag oder sonstwie öffentlich die Uebernahme der Passiva erklärt.

Lit.: Regelsberger in der Zeitschr. für das ges. H.R., XIV. S. 1 ff. — Behrend in der Zeitschr. für Gesetzgebung und Rechtspflege in Preußen, IV. S. 129 ff. — Thöl, Praxis des H.R. und W.R., I. S. 1 ff. — Simon in der Zeitschr. für das ges. H.R., XXIV. S. 91 ff., woselbst auch sonstige Literatur. — Becker, ebenda IV. S. 547 ff.; XVII. 387. — Endemann, H.R., 3. Aufl. §§ 13, 15—17. — Entsch. d. ROHG. I. S. 62 ff.; II. S. 46 ff.; 143 ff., 173 ff.; III. S. 182, 333, 360 ff.; IV. S. 5 ff., 198 ff.; VIII. S. 348; XI. S. 153; XII. S. 159; XV. S. 75; XXI. S. 232 ff., 306. — Nürnberger Protokolle S. 39—41, 280, 1108, 1431—1435, 1439—1441. — Dutruc, Dictionnaire du contentieux industriel, II. p. 145, 672. — Dalloz, Répertoire Nr. 374. — Vidari, Corso di diritto commerciale I. p. 224 ss. — Smith, Compendium of mercantile law, 9th ed., p. 193 ss., 45. — Kent, Commentaries of American law, 12th. ed., III. p. 26. Simon.

Handelsgesellschaft. Das Allgemeine Deutsche HGB. behandelt als H. im zweiten Buch 1) die offene H., 2) die Kommanditgesellschaft (Kommanditgesellschaft auf Aktien), 3) die Aktiengesellschaft, und versteht darunter vertragsmäßige nach Außen hin organisirte Vereinigungen mehrerer Personen zum gewerbemäßigen Betrieb von Handelsgeschäften. Die jetzige Gestaltung der H. ist das Resultat einer viel verschlungenen historischen Entwickelung, welche wesentlich auf den wechselnden Ansichten über die wirthschaftlichen Elemente der Arbeit und des Kapitals, sowie auf der verschiedenartigen Gestaltung der Haftbarkeit der Gesellschafter Dritten gegenüber beruht (Endemann). Man verstand vor Emanation des HGB. unter H. bald jede vertragsmäßige Vereinigung mehrerer Personen zum Betriebe eines Handelsgewerbs,

ohne Rücksicht, ob eine Organisation nach Außen vorhanden war oder nicht, so daß auch die „stille Gesellschaft“ als H. behandelt wurde, bald auch jede Vereinigung zum Abschluß von Handelsgeschäften, so daß auch die „Gelegenheitsgesellschaft“ dazu gerechnet wurde. Erst das HGB. hat die „stille Gesellschaft“ und die „Gelegenheitsgesellschaft“ durch ihre Stellung im dritten Buch aus der Reihe der H. im technischen Sinne ausgeschlossen (anders noch der Preuß. Entwurf zum HGB., sowie der Entwurf erster Lesung).

Der Code du commerce behandelt als H. die société en nom collectif, die société anonyme, die société en commandite und die société en participation (art. 19, 47). Die société à capital variable des Gesetzes vom 24. Juli 1867 ist kein selbständiges Institut, sondern nur eine Anwendungsart der übrigen H.

Gemeinsame Erfordernisse einer H. im Sinne des HGB. sind:

I. Vertragsmäßige Vereinigung mehrerer Personen, deren Verhältniß unter einander sich nach den allgemeinen Grundsätzen von der Sozietät (vgl. den Art. Societas) regelt.

II. Organisation nach Außen, welche insbesondere hervortritt: a) in der Gesellschaftsfirma, d. h. dem Kollektivnamen, unter dem die Gesellschaft nach Außen hin auftritt (vgl. den Art. Firma); b) in dem Gesellschaftsvermögen, d. h. dem von dem Privatvermögen der einzelnen Gesellschafter abgesonderten Vermögensfonds, der prinzipiell nur zur Erreichung der Gesellschaftszwecke dienen soll. Dieses Gesellschaftsvermögen bildet indessen nur bei der Aktiengesellschaft die einzige Kreditbasis der Gesellschaft, es haftet:

1) bei der offenen Handelsgesellschaft neben dem Gesellschaftsvermögen das Privatvermögen sämmtlicher Gesellschafter;

2) bei der Kommanditgesellschaft neben dem Gesellschaftsvermögen mindestens ein Gesellschafter mit seinem ganzen Privatvermögen, ein anderer bis zur Höhe seiner Einlage.

III. Gewerbemäßiger Betrieb von Handelsgeschäften. Aus Utilitätsgründen ist jedoch für die Aktiengesellschaft und Kommanditgesellschaft auf Aktien insofern eine Ausnahme statuirt, als diese als H. gelten, auch wenn der Gegenstand ihres Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht (vgl. Art. 174, 208 des HGB. in der durch das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 veränderten Fassung).

Gemeinsame Grundsätze, welche dem zweiten Buch des HGB. nicht vorangeschickt sind, sind enthalten in den Art. 5, 10, 17 ff., 29.

1) Die in Betreff der „Kaufleute“ gegebenen Bestimmungen gelten in gleicher Weise in Betreff der H. (Art 5). Die Frage, ob die Vorschriften des vierten Buchs des HGB., insbesondere die Art. 273, 274, auf Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche keine Handelsgeschäfte betreiben, Anwendung finden, ist vom ROHG. bejaht worden (Entsch. Bd. XXII. S. 326).

2) Vereinigungen von „Kaufleuten minderen Rechts“ (Goldschmidt) gelten nicht als H. (Art. 10, Abs. 2). Dieselben unterliegen hinsichtlich ihrer rechtlichen Existenz und Wirksamkeit dem allgemeinen bürgerlichen Recht, nicht dem bisher geltenden Recht über H., da diesem durch das zweite Buch des HGB. derogirt ist (dagegen Thöl). Die Bestimmungen des dritten Buchs des HGB. über stille Gesellschaften und Gelegenheitsgesellschaften finden indessen auf derartige Vereinigungen Anwendung.

3) Die Vorschriften über Gesellschaftsfirmen sind in den Art. 17 ff. enthalten.

4) Bezüglich der Aufstellung des Inventars und der Bilanz gelten für H. dieselben Vorschriften wie für Kaufleute (Art. 29, Abs. 3, ff.).

Eine Reihe von Vereinigungen im handelsrechtlichen Gebiet hat wesentlich dieselben Voraussetzungen wie die H. im technischen Sinne, z. B. die eingetragenen Genossenschaften, die Rhedereien, Vereinigungen von Kaufleuten minderen Rechts ꝛc. Das HGB. hat auch keineswegs beabsichtigt, erschöpfend die Formen festzustellen, unter welchen ein Handelsgeschäft unter Betheiligung mehrerer Personen betrieben werden kann (Entsch. des ROHG. Bd. XXIII. S. 167). Es ist indessen verwirrend,

diesen Vereinigungen oder einzelnen Arten derselben die Bezeichnung „uneigentliche H." beizulegen, da die allgemeinen Bestimmungen des HGB. über H. auf sie nicht Anwendung finden.

Mit Recht ist es auf den Nürnberger Konferenzen vermieden worden, allgemeine Grundsätze über die privatrechtliche Stellung der H. aufzustellen. Der wirthschaftliche Zweck und die rechtliche Gestaltung der einzelnen H. ist ein derartig verschiedener, daß durch die Aufstellung allgemeiner Prinzipien die Lehre der einzelnen Institute hätte verwirrt werden müssen.

Eine offene H. ist eine solche, bei welcher zwei oder mehrere Personen ein Handelsgewerbe unter gemeinschaftlicher Firma betreiben und bei keinem der Gesellschafter die Betheiligung auf Vermögenseinlagen beschränkt ist (Art. 85, Abs. 1 des HGB.).

Wesentliche Erfordernisse der offenen H. sind hiernach:

1) Gewerbemäßiger Betrieb von Handelsgeschäften und zwar unter Vollkaufleuten.

2) Gemeinschaftliche Firma (vgl. Entsch. des ROHG. Bd. II. S. 423; Bd. VII. S. 431; Bd. XII. S. 410).

3) Unbeschränkte Haftung der einzelnen Gesellschafter nach Außen.

Die historische Entwickelung hat erst sehr allmählich den Begriff der offenen H., wie er in dem HGB. seinen Abschluß gefunden hat, herausgebildet.

I. Den Kulturvölkern des Alterthums, insbesondere den Griechen und Römern, waren zwar Vereinigungen verschiedener Personen zu Handelszwecken sehr wohl bekannt, es fehlte aber namentlich auf Grund der ausgebildeten Sklavenwirthschaft jedes Bedürfniß, die H. anders zu konstruiren als jede beliebige andere Sozietät. Die Römische Sozietät war daher kein spezifisch handelsrechtliches Institut, sondern konnte alle möglichen Zwecke auch außerhalb des handelsrechtlichen Gebiets verfolgen. Sie war nichts als ein Konsensualvertrag, der unter den Gesellschaftern Rechte und Pflichten erzeugte, Dritten gegenüber keine Wirkungen äußerte. Die praktischen Resultate, die im heutigen H.R. durch die Natur der offenen H. erzielt werden, waren im Wesentlichen durch die Ausbildung des peculium und der merx peculiaris gegeben, es ist aber eine vollkommene Verkennung dieser Begriffe, wenn man sie, wie es vielfach geschehen, als Quelle und nicht vielmehr blos als Analogie des heutigen H.rechts verwerthen will.

II. Die eigentliche Quelle der modernen offenen H. bildet das Recht des Mittelalters, wie es uns insbesondere in den Statuten der Italienischen Städte seit dem 12. Jahrhundert erhalten ist. Es hat sich hier zuerst der Gedanke entwickelt, daß der Zweck einer H. über das Individuum hinausgeht, daß die Gesellschaftsinteressen nicht den Sonderinteressen der einzelnen Gesellschafter geopfert werden dürfen.

Ihren Ursprung haben die offenen H. in dem Familienrecht. Die Sippe, an deren Stelle später die Familie, das Haus gesetzt wurde, vertrat ursprünglich das Individuum vollkommen. Die Gesammtheit haftet für Schulden und Delikte des Einzelnen, jeder Einzelne haftet für den Anderen. Das strenge Prinzip wurde bei den Kollateralen durchbrochen, die nur noch, wenn sie in wirklichem Konsortium standen oder gemeinsamen Haushalt zum Zwecke gemeinsamen Gewerbebetriebs führten, für die Anderen hafteten. Das letztere Prinzip wurde schließlich das maßgebende und wurde die Quelle der Haftung auch unter Fremden. Schon der noch heute bisweilen für offene H. übliche Ausdruck „Mascopey", mag man ihn von „Magenschaft", d. h. Verwandtschaft oder von maas, d. h. Speise, ableiten, sowie die Entstehung des Namens „Kompagnon" (compagni e tutti gli assendenti e descendenti e quelli che con loro stanno ad uno pane) weisen auf diese Entstehungsgeschichte hin (vgl. Lastig). Hand in Hand mit der Entwickelung der Solidarhaft, die allerdings unter Handelsgesellschaftern, abweichend von der Familiengenossenschaft, nur da Platz griff, wo es sich um Gemeinschaftsangelegenheiten handelte, bildete sich der Grundsatz aus, daß ein jeder Gesellschafter als Stellvertreter des Anderen alle Arten

von Gesellschaftsgeschäften vornehmen konnte. Die Ausbildung der Firma insbesondere, die sich zum selbständigen Namen der Gesellschaft entwickelt hatte, führte dann dazu, der H. nach Außen eine selbständigere Stellung zu gewähren. Man sprach von ihr als von einem corpus mysticum, ohne allerdings alle Konsequenzen einer juristischen Person aus ihr zu ziehen.

III. In der modernen Entwickelung folgte das Französ. R. der mitteralterlichen Auffassung. Man behandelt die sociétés en nom collectif als êtres morales; ebenso das Belgische Recht (loi sur les sociétés vom 18. Mai 1873, Art. 2), das Italienische und Schottische Recht.

Noch der Preuß. Entwurf zum HGB. betrachtete alle H. als juristische Personen. Durch Verwerfung der in den Art. 85—90 des Preuß. Entwurfs resp. 84—85 des Entwurfs erster Lesung enthaltenen allgemeinen Grundsätze über H., wurde auf den Nürnberger Konferenzen der Jurisprudenz überlassen, die richtige Konstruktion der rechtlichen Natur der offenen H. zu finden. Die Kontroversen hierüber haben indessen noch keineswegs zu einem einheitlichen Resultate geführt.

Während noch immer die Einen (Endemann, Anschütz, Brinkmann, Lutz, Gelpcke, Ladenburg) in der offenen H. eine „juristische Person" schlechthin oder wenigstens (wie Dahn, Beseler) eine „relative juristische Person", welche nach Außen juristische Person, nach Innen Sozietät ist, erblicken, wird sie von Anderen für eine, wenn auch nur modifizirte, Römische Sozietät gehalten (Thöl, Eichhorn, Mittermaier, Gerber, Keyßner, Auerbach). Eine Mittelstellung nehmen die ein, welche die offene H. aus dem Prinzip der deutschrechtlichen Genossenschaft (Bluntschli) oder der Gesammthand (Kuntze) erklären. Die Judikatur des OTrib. war schwankend, das ROHG. hat dagegen in einer konstanten Praxis das Prinzip der juristischen Person verworfen, z. B. in den Entsch. Bd. II. S. 39; Bd. IX. S. 17; Bd. XII. S. 261; Bd. XXI. S. 129.

Die offene H. ist eine aus Utilitätsgründen modifizirte Sozietät. Allerdings lassen sich eine Reihe von Vorschriften, insbesondere die Art. 91, 93, 95, 97, 106—109, 111, 113, 114, 119—123, 126, 130—133, am bequemsten aus der Natur der juristischen Person erklären. Die Sozietätsnatur der offenen H. tritt indessen in zahlreichen Rechtssätzen hervor; insbesondere ist sie nicht auf eine unbestimmte und wechselnde Mitgliederzahl angelegt, vielmehr prinzipiell von dem Willen und dem Leben der einzelnen Gesellschafter abhängig, es herrscht bei ihr nicht das Mehrheitssystem wie bei der juristischen Person, sondern das Einstimmigkeitsprinzip, die Gesellschafter haften nicht nur mit dem Gesellschaftsvermögen, sondern daneben nach freier Wahl der Gläubiger mit ihrem Privatvermögen. Freilich hat die moderne Entwickelung das Prinzip der Römischen Sozietät erheblich erweitert, indem man das Privatinteresse der einzelnen Gesellschafter vielfach den Gesellschaftszwecken unterordnete. Die hierdurch bedingten Modifikationen der Sozietät äußern sich insbesondere:

1) in der eigenthümlichen rechtlichen Gestaltung des Gesellschaftsvermögens, welches als ein den Gesellschaften gehöriges juristisches Ganzes behandelt wird, das nach der Vereinbarung der Gesellschafter zu den Gesellschaftszwecken bestimmt und deshalb der Privatdisposition der einzelnen Gesellschafter entzogen ist (Entsch. des ROHG. Bd. II. S. 39, 145, 151, 154; Bd. V. S. 204; Bd. VIII. S. 38, 41; Bd. IX. S. 17, 429; Bd. XII. S. 261; Bd. XXI. S. 129; Bd. XXV. S. 161);

2) in der Solidarhaft der einzelnen Gesellschafter Dritten gegenüber, welche im Widerspruch steht mit dem Römischen Satz: nomina sunt ipso iure divisa;

3) in der Befugniß der einzelnen Gesellschafter, die Gesammtheit der Gesellschafter als solche zu vertreten. Diese Befugniß ist eine Konsequenz des im Mittelalter ausgebildeten, dem Röm. R. fremden Prinzips der freien Stellvertretung;

4) in dem Bestreben, die offene H. trotz eines theilweisen Wechsels der Personen fortbestehen zu lassen.

Die Einzelerörterung wird die Richtigkeit des aufgestellten Prinzips ergeben:

I. Die offene H. entsteht durch Vertrag, zu dessen Gültigkeit es nicht der schriftlichen Abfassung oder anderer Förmlichkeiten bedarf (Art. 85, Abs. 2). Bei Vermeidung von Ordnungsstrafen sind die Errichtung einer offenen H., sowie bestimmte für das Publikum erhebliche Thatsachen beim Handelsgericht behufs Eintragung in das Handelsregister anzumelden (Art. 86—89). — Die Französische, Holländische, Englische, Spanische Gesetzgebung verlangen als Regel die Errichtung durch eine Urkunde, wenn auch nur durch eine Privaturkunde. Während jedoch das Französ. und Engl. Recht die Schriftform nur als Beweismittel verlangen, erfordert das Belgische Gesetz vom 18. Mai 1873, Art. 4, die Schriftlichkeit bei Vermeidung der Nichtigkeit; das Französ. Recht verlangt ebenfalls à peine de nullité, die indessen Dritten nicht schaden soll, die Anmeldung der Errichtung beim Handelsgericht (art. 42 Code de commerce; Gesetz vom 24. Juli 1867 Art. 56, 57). — Im Verhältniß zu dritten Personen tritt die rechtliche Wirksamkeit der offenen H. spätestens mit dem Zeitpunkt ein, in welchem die Errichtung der Gesellschaft im Handelsregister eingetragen ist, so daß die Festsetzung eines späteren Anfangstermins Dritten gegenüber ohne Wirkung bleibt (Art. 110). Es genügt indessen, daß mit dem Willen aller Gesellschafter die Gesellschaftsgeschäfte begonnen worden sind. Nur solche Handlungen sind zum Beginn geeignet, in denen sich der Wille der Gesellschafter kundgiebt, eben als Gesellschafter handeln und Geschäfte machen zu wollen (Entsch. des ROHG. Bd. I. S. 259; Bd. VII. S. 430). Vorher vorgenommene vertragswidrige Akte des Einzelnen präjudiziren der Gesellschaft als solcher nicht (Entsch. des ROHG. Bd. XII. S. 409).

II. Die Rechtsverhältnisse der Gesellschafter unter einander unterliegen (mit Ausnahme der Bestimmung des Art. 105 Abs. 2) unbeschränkt der freien Vereinbarung der einzelnen Gesellschafter, so daß die Vorschriften der Art. 91—109 des HGB. als dispositive nur ergänzend zur Anwendung kommen. Im Einzelnen gelten folgende Bestimmungen:

1) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet zu Gesellschaftszwecken eine Einlage zu machen, welche in Kapital, Arbeit, Geschäftsverbindungen, Kredit, Kundschaft &c. bestehen kann (cf. art. 1833 Code civil). Für die Frage, ob nach dem Willen der Gesellschafter die eingebrachten Sachen in das Eigenthum der Gesellschaft übergehen oder ob sie nur zum Gebrauch der Gesellschaft bestimmt sind, stellt der Art. 91 zwei Interpretativsätze auf. Am Schluß eines jeden Geschäftsjahres wird auf Grund des Inventars und der Bilanz der Gewinn und Verlust in der Art berechnet, daß zunächst den Kapital einschießenden Gesellschaftern 4 Prozent Zinsen gutgeschrieben werden, alsdann die Summe der Zinsen von der Summe des Gewinnes abgezogen wird und diese Differenz durch die Kopfzahl der Gesellschafter dividirt, den einzelnen kreditirt wird. Zinsen und Gewinn vermehren alsdann das durch die Einlage gebildete Fundament des Gesellschaftsvermögens resp. der einzelnen Gesellschaftsantheile, welche nach diesem Maßstabe im neuen Geschäftsjahr zu verzinsen sind (Art. 106, 107). Der einzelne Gesellschafter ist nicht verpflichtet, die Einlage über den vertragsmäßigen Betrag zu erhöhen oder die durch Verlust geminderte Einlage zu ergänzen (Art. 92). Ebensowenig ist er aber berechtigt, ohne Einwilligung der übrigen seine Einlage oder seinen Antheil am Gesellschaftsvermögen zu vermindern, nur die Zinsen seines Gesellschaftsantheils für das letztverflossene Jahr und soweit es nicht zum offenbaren Nachtheil der Gesellschaft gereicht, auch den auf ihn entfallenen Gewinn des letzten Jahres darf er entnehmen. Nach Französ. R. (art. 1853 Code civil) wird Gewinn und Verlust lediglich nach Verhältniß der Einlagen der einzelnen Gesellschafter berechnet, und zwar wird der nur Arbeit einbringende Gesellschafter dem am wenigsten beisteuernden gleichgestellt.

2) Die Geschäftsführung, die in faktischer und rechtlicher Thätigkeit bestehen kann, ist im Zweifel Recht und Pflicht eines jeden Gesellschafters (Art. 102 des HGB.).

Es können indessen einzelne, ja sogar auch alle Gesellschafter von der Geschäftsführung ausgeschlossen sein (Art. 99) oder es kann mehreren dieselbe mit der ausdrücklichen Beschränkung übertragen sein, daß einer nicht ohne den anderen handeln könne (Art. 100). — Die Geschäftsführung erstreckt sich auf Vornahme aller Handlungen, welche der gewöhnliche Betrieb des Handelsgewerbes mit sich bringt; nur zur Bestellung eines Prokuristen — nicht auch zum Widerruf der Prokura — ist, sofern nicht Gefahr im Verzuge ist, Einwilligung aller resp. der geschäftsführenden Gesellschafter erforderlich (Art. 104). — Erhebt einer der geschäftsführenden Gesellschafter Widerspruch gegen die Vornahme einer Handlung, so muß dieselbe unterbleiben (Art. 100, 102). Einstimmiger Beschluß der sämmtlichen, auch der nicht geschäftsführenden, Gesellschafter muß vor der Vornahme von Geschäften eingeholt werden, welche über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes hinausgehen oder welche dem Zwecke desselben fremd sind (Art. 103). In dem durch diese Grundsätze zur Geltung gebrachten Stimmeneinhelligkeitsprinzip tritt die Sozietätsnatur der offenen H. scharf hervor (vgl. Code civil art. 1859 No. 1 und die Englische Gesellschaftsacte vom 7. August 1862).

3) Mit dem Recht und der Pflicht zur Geschäftsführung korrespondirt die Berechtigung jedes einzelnen, auch des nicht geschäftsführenden Gesellschafters jeder Zeit in das Geschäftslokal zu kommen und Einsicht von den Handlungsbüchern und Papieren zu nehmen, sowie auf ihrer Grundlage eine Handelsbilanz aufzustellen (Art. 105; vgl. art. 14 Code du commerce). Der rechnungspflichtige Gesellschafter genügt seiner Aufgabe — Darlegung aller Thatsachen, aus denen sich der Umfang seiner Verpflichtung ermessen läßt — durch Vorlegung von ordnungsmäßig geführten Geschäftsbüchern. Inwieweit derselbe im Fall unordentlicher Buchführung noch zu anderweitiger Rechnungslegung verpflichtet ist, richtet sich nach dem konkreten Fall (Entsch. des ROHG. Bd. XIV. S. 88; Bd. XXV. S. 179, 344).

4) Kein Gesellschafter ist verpflichtet in Gesellschaftsangelegenheiten mehr Sorgfalt und Fleiß als in seinen eigenen Angelegenheiten anzuwenden, er haftet der Gesellschaft aber für den durch sein Verschulden entstandenen Schaden, ohne daß er dagegen die in anderen Fällen durch seinen Fleiß entstandenen Vortheile aufrechnen könnte (Art. 94). Wenn ein Gesellschafter mit Geldzahlungen an die Gesellschaftskasse in Verzug geräth, so hat er die Summe mit 6 Prozent zu verzinsen oder den höheren Schaden zu erstatten (Art. 95). Der geschäftsführende Gesellschafter kann Vergütung nicht für solche Bemühungen, welche zum Betriebe des Geschäfts überhaupt gehören, verlangen, wenn auch dieselben eine besondere Kunst oder Wissenschaft erfordern, wol aber ist er befugt, Schadloshaltung für den von ihm gemachten Vermögensaufwand, für die von ihm eingegangenen Verbindlichkeiten und die mit der Geschäftsführung unzertrennlichen Gefahren zu fordern (Art. 93).

5) Ein Gesellschafter kann ohne Einwilligung der übrigen Gesellschafter keinen Dritten auch nicht als stillen Gesellschafter (Entsch. des ROHG. Bd. XIII. S. 64) in die Gesellschaft aufnehmen, sofern derselbe Rechte gegen die Gesellschaft und nicht blos gegen den aufnehmenden Gesellschafter erwerben soll (Art 98, ebenso Französ. R. art. 1861 Code civil; anders bei der unlimited company des Englischen R.).

6) Ein Gesellschafter darf ohne Genehmigung der anderen Gesellschafter weder in dem Handelszweige der Gesellschaft für eigene Rechnung oder Rechnung eines Dritten Geschäfte machen, noch an einer anderen gleichartigen H. als offener Gesellschafter theilnehmen (Art. 96, 97).

III. Die Vorschriften des HGB. über die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft nach Außen (Art 110—122) sind zwingendes Recht, welches durch Privatdispositionen nicht geändert werden kann. Es treten hier insbesondere die oben erwähnten Modifikationen der Sozietätsnatur der offenen H. zu Tage.

1) Die eigenthümliche Natur des Gesellschaftsvermögens wird von v. Hahn treffend dahin erklärt: „Die Bestimmung des Gesellschaftsvertrages, daß über die

im Gesellschaftsfonds befindlichen Aktiven nur zu gesellschaftlichen Zwecken verfügt werden dürfe, findet auch Dritten gegenüber insofern rechtliche Anerkennung, als über diese Aktiven nur im Namen der Gesellschaft verfügt werden kann." Diese Gestaltung des Gesellschaftsvermögens bewirkt die verschiedenartige Behandlung der Gesellschaftsgläubiger und der Privatgläubiger der einzelnen Gesellschafter. a) Die Privatgläubiger eines Gesellschafters sind nicht befugt, die zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen oder Rechte oder einen Antheil an denselben zum Behuf ihrer Sicherstellung oder Befriedigung in Anspruch zu nehmen. Sie können nur dasjenige, was der Gesellschafter selbst an Zinsen und an Gewinnantheilen zu fordern berechtigt ist und was ihm bei der Auseinandersetzung zukommt, als Exekutions- oder Arrestobjekt in Anspruch nehmen (Art. 119; Entsch. des ROHG. Bd. XII. S. 261). Dies gilt auch im Allgemeinen rücksichtlich der vor Eingehung des Gesellschaftsvertrages vorhandenen Privatgläubiger (Entsch. des ROHG. Bd. II. S. 145), sowie rücksichtlich derjenigen Privatgläubiger, zu deren Gunsten eine Hypothek oder ein Pfandrecht an dem Vermögen eines Gesellschafters besteht (Art. 20). b) Eine Kompensation zwischen Forderungen der Gesellschaft und Privatforderungen des Gesellschaftsschuldners gegen einen einzelnen Gesellschafter findet während der Dauer der Gesellschaft weder ganz noch theilweise statt (Art. 121). c) Im Fall des Konkurses der Gesellschaft werden die Gläubiger derselben aus dem Gesellschaftsvermögen abgesondert befriedigt und können aus dem Privatvermögen der Gesellschafter nur wegen des Ausfalls ihre Befriedigung suchen (Art. 122, modifizirt durch § 201 der RKO.).

2) Die Gesellschaft, d. h. die Summe der einzelnen Gesellschafter in ihrer Eigenschaft als solcher, wird durch Rechtsgeschäfte, welche ein zur Vertretung befugter Gesellschafter in ihrem Namen schließt, berechtigt und verpflichtet (Art. 114, Abs. 2). Dazu genügt und ist erforderlich der Gebrauch der Firma, es ist indessen gleichgültig, ob die Firma erwähnt wird oder ob die Umstände die Hinweisung auf dieselbe überflüssig machen. In gleichem Sinne entscheidet die Französische Jurisprudenz (arrêt de cassation de la chambre civile vom 12. März 1850, Dalloz, I. 86) auf Grund des art. 7 tit. 4 der Ordonnance von 1673 und des art. 22 Code du commerce. Ob der Theilhaber einer offenen H. für sich oder für die Gesellschaft hat handeln wollen, läßt sich nur aus dem konkreten Fall beurtheilen, eine gesetzliche Vermuthung spricht weder für das eine noch für das andere. — Jeder Gesellschafter ist im Zweifel zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt; eine Ausschließung von der Vertretungsbefugniß steht dem Dritten nur entgegen, wenn er sie kannte oder gemäß Art 46 kennen mußte (Art. 115). Eine Beschränkung des Umfangs der Vertretungsbefugniß ist dagegen unzulässig und hat einem Dritten gegenüber selbst dann keine Wirkung, wenn derselbe davon Kenntniß hatte (anders im Fall der Kollusion, vgl. Entsch. des ROHG. Bd. VI. S. 134; Bd. VIII. S. 392). Der zur Vertretung der Gesellschaft befugte Gesellschafter ist ermächtigt, alle Arten von Geschäften und Rechtshandlungen im Namen der Gesellschaft vorzunehmen, insbesondere auch die der Gesellschaft gehörigen Grundstücke zu veräußern und zu belasten, er ist zugleich gültiger Vertreter der Gesellschaft vor Gericht (Art. 114, 117, 118; über Zustellungen, sowie Zuschiebung und Ableistung von Eiden vgl. auch CPO. §§ 157, 169, 436, 437).

3) Die Gesellschafter haften für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen. Diese Haftung erstreckt sich auch auf den, der in eine bestehende H. eintritt für alle von der Gesellschaft vor seinem Eintritt eingegangenen Verbindlichkeiten (Art. 113; vgl. art. 22 Code du commerce). Die Haftung hat ihre Bedeutung darin, daß jeder Gesellschafter prinzipal und solidarisch mit seinem Privatvermögen für die Gesellschaftsschulden einsteht, so daß die Gesellschaftsgläubiger die Wahl haben, ob sie ihre Klagen gegen die Gesellschaft oder einen einzelnen Gesellschafter richten oder ob sie beide Klagen kumuliren wollen. (Ueber die

subsidiäre Haftung im Konkurs der Gesellschaft vgl. oben). Nach Französ. R. kann der einzelne Gesellschafter erst nach Belangung der Gesellschaft verklagt werden (bestritten insbesondere von Bravard, I. S. 210). Die vielfach behandelte Streitfrage, ob ein gegen eine offene H. unter deren Firma ergangenes Endurtheil in das Privatvermögen der einzelnen Gesellschafter vollstreckt werden kann, ist vom ROHG. (Entsch., Bd. XX. S. 180; Bd. VI. S. 416) verneint worden. (Anderer Meinung v. Hahn, Römer, Keyßner.)

4) Die Gesellschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und beklagt werden (Art. 111, Abs. 1). Die Bedeutung dieser Sätze liegt vor Allem darin, daß unter der Gesellschaftsfirma die Gesammtheit der einzelnen Gesellschafter in ihren gesellschaftlichen Beziehungen zusammengefaßt wird, ohne daß dadurch der offenen H. der Charakter eines selbständigen Rechtssubjekts aufgeprägt wurde. — Der ordentliche Gerichtsstand der Gesellschaft ist bei dem Gericht begründet, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat (vgl. § 19 der CPO.); bei dem Gerichte eines etwaigen Zweigetablissements hat sie den Gerichtsstand der Niederlassung (vgl. § 22 der CPO.).

IV. Die Auflösung der offenen H. erfolgt entweder von Rechtswegen in den Fällen des Gesellschaftskonkurses, des Todes, des Privatkonkurses oder der Dispositionsunfähigkeit eines der Gesellschafter, der gegenseitigen Uebereinkunft, der Aufkündigung und des Ablaufs der vertragsmäßigen Dauer der Gesellschaft (Art. 123) oder durch richterliches Urtheil, wenn die wesentlichen Voraussetzungen des Gesellschaftsvertrags nicht oder nicht mehr vorhanden sind (Art 125; vgl. art. 1865 ss. Code civ.). Die Auflösung der Gesellschaft führt in der Regel außer im Fall des Konkurses zur Liquidation (vgl. diesen Art.), sofern nicht die sämmtlichen Betheiligten eine andere Auseinandersetzung, z. B. die Veräußerung des ganzen Geschäfts oder Fortsetzung des Betriebs unter den bisherigen Vertragsbedingungen vereinbaren (vgl. Entsch. des ROHG. Bd. XXIV. S. 145). — Trotz eines theilweisen Wechsels der Gesellschafter kann abgesehen von der vertragsmäßigen Bestimmung, daß die Gesellschaft mit den Erben eines verstorbenen Gesellschafters fortbestehen soll (vgl. schon l. 5 I. de societ. 3, 26; l. 65 § 9 D. pro soc. 17, 2), die offene H. erhalten bleiben, wenn trotz des Ausscheidens Einzelner die Uebrigen mit Zustimmung der Ausscheidenden (Art. 127) oder ohne deren Zustimmung in den Fällen der Art. 128 und 132 die Gesellschaft fortsetzen. In diesen Fällen erfolgt die Auseinandersetzung der Gesellschaft mit den Ausscheidenden in der Weise, daß sich die letzteren die Auslieferung ihres Antheils am Gesellschaftsvermögen in einer den Werth desselben darstellenden Geldsumme gefallen lassen müssen; bezüglich der Abwickelung der laufenden Geschäfte werden sie durch die übrigbleibenden Gesellschafter vertreten (Art. 130, 131).

Die Auflösung der offenen H. und das Ausscheiden einzelner Gesellschafter muß bei Vermeidung von Ordnungsstrafen und der allgemeinen gesetzlichen Folgen in das Handelsregister eingetragen werden (Art. 129, 87, 25; vgl. d. Art. Liquidation).

Stille Gesellschaft ist die nach Außen nicht hervortretende Vereinigung zweier oder mehrerer Personen, bei welcher der eine Kontrahent (stille Gesellschafter) an dem Betriebe des Handelsgewerbes eines anderen (Inhaber oder Eigenthümer des Handelsgewerbes, auch Komplementar) mit einer Vermögenseinlage gegen Antheil an Gewinn und Verlust theilnimmt (Art. 250—265 des HGB.).

Die historische Entwickelung und die rechtliche Gestaltung der stillen Gesellschaft (vgl. den Art. Kommanditgesellschaft) hat die noch heute vielfach verhandelte Streitfrage hervorgerufen, ob die stille Gesellschaft als Darlehen oder wenigstens als modifizirtes Darlehen (Endemann, Dahn, v. Hahn, Puchelt) oder ob sie als Sozietät resp. als sozietätähnlicher Innominatvertrag gelten soll (Goldschmidt, Thöl, Anschütz, Keyßner, Entsch. des ROHG. Bd. XIII. S. 63). Obwol bei ihr in einzelnen Beziehungen die Natur des Gläubigerverhältnisses in den Vor-

dergrund tritt, so weisen doch zahlreiche Rechtssätze insbesondere die Art. 253; 254; 257; 259; 261 Nr. 1, 2, 3 auf die Sozietätsnatur der stillen Gesellschaft hin. Sie ist aber keineswegs H. im technischen Sinne und unterscheidet sich von dieser vor Allem durch den Mangel einer Organisation nach Außen; sie hat daher keine gemeinschaftliche Firma und kein Gesellschaftsvermögen. Im Einzelnen gelten folgende Grundsätze:

I. Die stille Gesellschaft wird errichtet durch Vertrag, der der schriftlichen Abfassung oder sonstigen Förmlichkeiten nicht bedarf (Art. 250, Abs. 2). Der Inhaber des Handelsgewerbes sowol, wie der stille Gesellschafter können nicht nur einzelne physische Personen, sondern auch H. und juristische Personen sein. Der Komplementar ist stets Kaufmann (möglicherweise Minderkaufmann), nicht aber der stille Gesellschafter als solcher. — Eintragung der stillen Gesellschaft im Handelsregister ist unstatthaft.

II. Das Rechtsverhältniß des stillen Gesellschafters zum Inhaber des Handelsgewerbes richtet sich zunächst nach dem Gesellschaftsvertrage. Der stille Gesellschafter ist verpflichtet, dem Komplementar die vertragsmäßige Einlage zu machen. Dieselbe kann in den verschiedenartigsten Leistungen, die einen Vermögenswerth darstellen, insbesondere auch in Diensten bestehen (dagegen v. Kräwel). Es kann sich daher auch ein Handlungsgehülfe an dem Handelsgewerbe seines Prinzipals durch Dienstleistungen als stiller Gesellschafter betheiligen, in der Regel liegt hierin jedoch ein modifizirtes Dienstverhältniß (commis intéressé; vgl. Entsch. des ROHG. Bd. XVII. S. 275). Die Einlage geht, sofern körperliche Sachen eingebracht werden, in das Eigenthum des Inhabers des Handelsgewerbes über, anderenfalls hat derselbe nur ein Forderungsrecht auf die vertragsmäßigen Leistungen. Der stille Gesellschafter ist im Zweifel von der Geschäftsführung ausgeschlossen, dieselbe kann ihm indessen vertragsmäßig eingeräumt sein. Sein Aufsichtsrecht ist beschränkt, er ist ebenso wie der Kommanditist nur berechtigt, die abschriftliche Mittheilung der jährlichen Bilanz zu verlangen und die Richtigkeit derselben unter Einsicht der Bücher und Papiere zu prüfen; aus wichtigen Gründen ist indessen der Richter befugt, jederzeit die erforderlichen Aufklärungen anzuordnen (Art. 253). — Die Höhe der Betheiligung des stillen Gesellschafters am Gewinn und Verlust, welche am Schluß eines jeden Geschäftsjahres berechnet wird, unterliegt zunächst der freien Vereinbarung der Kontrahenten, so daß sehr wohl der stille Gesellschafter von jedem Antheil am Verlust ausgeschlossen sein kann und auch eine fixe Rente als Gewinnantheil denkbar ist (Entsch. des ROHG. Bd. IX. S. 33). Sind keine Verabredungen getroffen, so hat der Richter nöthigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen die Höhe des Gewinn- und Verlustantheils festzustellen (Art. 254). Der Gewinn, welcher von dem stillen Gesellschafter nicht erhoben wird, vermehrt im Zweifel dessen Einlage nicht. Der Jahresgewinn dient zunächst zur Deckung der durch Verlust geminderten ursprünglichen Einlage, dagegen ist der stille Gesellschafter nicht verpflichtet, in anderer Weise die verminderte Einlage zu ergänzen, insbesondere nicht den einmal richtig gezogenen oder den stehengebliebenen Gewinn (Entsch. des ROHG. Bd. XIII. S. 65) auf den Verlust anzurechnen (Art. 255). Der stille Gesellschafter kann wegen seiner Einlage, soweit dieselbe seinen Antheil am Verluste übersteigt, im Konkurse des Komplementars gemäß § 44 der RKO. abgesonderte Befriedigung verlangen. (Anderer Ansicht sind die Motive S. 225, welche die Sozietätsnatur der stillen Gesellschaft unberücksichtigt lassen.)

III. Der Inhaber des Handelsgewerbes betreibt die Geschäfte unter seiner Firma, welche, sofern der Komplementar Einzelkaufmann ist, nicht das Verhältniß einer H. andeuten darf. Nur er wird dem Dritten gegenüber berechtigt und verpflichtet. Dem stillen Gesellschafter kann nicht einmal vertragsmäßig die Vertretungsbefugniß eingeräumt werden (anders Dahn). Der stille Gesellschafter haftet niemals über die Höhe seiner Einlage hinaus und ist im Fall des Konkurses des Geschäftsinhabers

verpflichtet, die rückständige Einlage bis zu dem Betrage, welcher zur Deckung seines Antheils am Verluste erforderlich ist, in die Konkursmasse einzuzahlen (Art. 258, Abs. 2). Um Kollusionen unter den Gesellschaftern zum Nachtheil Dritter zu beseitigen, steht den Konkursgläubigern neben der actio Pauliana die Befugniß zu, die innerhalb eines Jahres vor der Konkurseröffnung an den stillen Gesellschafter in Folge der Auflösung des Gesellschaftsverhältnisses oder aus einem anderen Grunde gemachte Rückzahlung oder den vollständigen oder theilweisen Erlaß der Einlage anzufechten, sofern der stille Gesellschafter nicht beweist, daß der Konkurs in Umständen seinen Grund hat, welche erst nach dem Zeitpunkt der Auflösung, der Zurückzahlung oder des Erlasses eingetreten sind (Art. 259).

Eine weitere Haftung übernimmt der stille Gesellschafter in folgenden Fällen:

1) Wenn sein Name in der Firma des Komplementars enthalten ist, haftet er den Gläubigern der Gesellschaft persönlich und solidarisch (Art. 257). Die Frage, ob diese Haftung auch dann eintritt, wenn der stille Gesellschafter keine Kenntniß davon hatte, daß sein Name in der Firma enthalten sei, muß nach dem Wortlaut und der Geschichte des citirten Artikels bejaht werden (dafür Thöl, dagegen v. Hahn, Goldschmidt, unbestimmt ROHG. Entsch. Bd. XXIII. S. 55).

2) Wenn durch ihn oder mit seinem Willen das Vorhandensein einer stillen Gesellschaft kund gemacht ist, so haftet er Dritten Personen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen (Art. 260). In der Regel wird in derartigen Kundmachungen, insbesondere wenn sie in solenner Form abgegeben sind, ein Kreditauftrag liegen. Derselbe verliert seine Wirkungen ebenfalls nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, daher nicht schon durch die bloße Thatsache der Auflösung der Gesellschaft, sondern erst durch die Kenntniß seitens des Dritten.

IV. Die Auflösung der stillen Gesellschaft erfolgt wesentlich aus denselben Gründen, wie die der offenen H. und der Kommanditgesellschaft, nur daß ein Konkurs über das Vermögen der stillen Gesellschaft undenkbar ist, und daß die Auflösungsgründe des Art. 123, welche in der Person eines Gesellschafters ihren Grund haben, sich lediglich auf den Inhaber des Handelsgewerbes, nicht auch auf den stillen Gesellschafter beziehen. Der Konkurs über das Vermögen des stillen Gesellschafters bewirkt indessen ebenfalls die Auflösung (Art. 261, 262). Die Liquidation, d. h. die Abwickelung der noch schwebenden Geschäfte, besorgt der Inhaber des Handelsgewerbes, welcher die Forderungen des stillen Gesellschafters in Geld zu berichtigen hat (Art. 265).

Gsgb. u. Lit.: Allg. D. HGB. Art. 85—270. — Nürnberger Protokolle, insbesondere S. 154 ff., 287 ff., 976 ff., 1030 ff., 1077 ff., 1133 ff., 1156 ff., 4519 ff., 4546 ff., 4632, 5144 ff. — Code de commerce liv. I. tit. III. art. 18—64. — Code civil liv. III. tit. IX. art. 1832—1873. — Französische Gesetze vom 17. Juli 1856, 30. Mai 1857, 6. Mai 1863, 23. Mai 1863, 24. Juli 1867. — Englische Gesellschaftsacte von 1862, 1867. — Belgisches Gesetz v. 18. Mai 1873. — Vgl. von der älteren Lit. insbesondere: Benevutus Straccha, Tractatus de mercatura seu de mercatore, 1558, S. 138 ff. — Marquard, Tractatus de iure mercatorum et commerciorum singulari, 1662, S. 299 ff. — Bachoff ab Echt: De eo quod iustum est circa commercia inter gentes ac praecipue de origine et iustitia istarum mercatoriarum maiorum, quae octroyirte Kompagnieen appellari solent, Jenae 1733. — Schwabe, De coloniis mercatorum in Germania et praecipue in Saxonia, Lipsiae 1781. — Siemers, De collegiis mercatorum, Jenae 1739. — Engau, De societate mercatoria oder von der Kompagniehandlung, Jenae 1761. — Gaudlitz, De iuribus et obligationibus sociorum societatis particularis imprimis mercatoriae erga extraneos quae oriuntur ex conventionibus cum his initis durante societate, Lipsiae 1834. — Lehrbücher des H.R. von Endemann, Gad, Wächter, Thöl, Brinkmann. — Kommentare zum A. D. HGB. von v. Hahn, Makower, v. Kräwel, Keyßner, Koch, Anschütz und v. Völderndorff, Puchelt, Kowalzig. — Treitschke, Die Lehre von der unbeschränkt obligatorischen Gewerbegesellschaft und von Kommanditen, 1844. — Auerbach, Das Gesellschaftswesen, 1861. — Endemann, Die Entwicklung der H., 1872; Derselbe, Studien in der römisch-kanon. Wirthschafts- und Rechtslehre, 1874. — Strey, Das Deutsche H.R., 1873. — Dahn, Handelsrechtliche Vorträge, 1875. — Renaud, Ueber die H. — Lastig, Entwickelungswege und Quellen des H.R. — Gierke, Das Deutsche Genossenschaftsrecht. — Lastig, Fick in der

Ztschr. für das gesammte H.R., Bd. XXIV. S. 387; Bd. V. S. 1; Bd. XIII. S. 391. — Voigt, Ladenburg, eod. Bd. I. S. 4, 77, 133. — Rösler, Becker, Kunze, eod. Bd. IV. S. 252, 500; Bd. VI. S. 177. — Keyßner, Die Erhaltung der H. gegen die Auflösungsgründe des HGB. — Troplong, Commentaire sur le contrat des sociétés civiles et commerciales, 1843. — Délangle, Com. sur les soc. commerc., 1843. — Matthieu et Bourguignat, Com. de la loi du 24 juillet 1867. — Bédarride, desgl. — Vavasseur, Traité des soc. civ. et commerc., 1878. — Pothier, Pont, Duvergier, desgl. — Guillery, Les sociétés commerciales en Belgique, 1874/76. — Sachs, Die Revision des H.R. in Belgien, in dem Beilageheft zur Ztschr. für das ges. H.R. Bd. XXI. — Lindley, Law of partnership, 1878. — Story, Commentaries on the law of partnership, 1868. — Vgl. für die „offene H." außerdem: Dietzel in Archiv für W.R., Bd. VII. S. 50. — Voigtel in Central-Organ N. F., Bd. V. S. 344. — Gensel im Archiv für praktische Rechtswissenschaft N. F., Bd. I. S. 217. — Römer, Abhandlungen aus dem Röm. R., dem H.R. und W.R., I. S. 148. — Für die „stille Gesellschaft" vgl. Goldschmidt, De societate en commandite, Hal. 1851; Derselbe, Gutachten über den Entwurf des Deutschen HGB., 1860, S. 56. — Dietzel, in der Ztschr. f. das ges. H.R., Bd. II. S. 1. — Voigt im Neuen Archiv für H.R., Bd. II. S. 418. — Krug im Archiv für praktische Rechtswissenschaft N. F., Bd. X. S. 113. — Maaßen in Busch's Archiv Bd. I. S. 324. — Seydewitz im Archiv für W.R., Bd. XVII. S. 50. — Vgl. noch die Literaturangabe bei den Artikeln Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft. Schneider.

Handelsgut. Wer vertragsmäßig verpflichtet ist, eine Waare zu liefern, hat nach einem durch Art. 335 des HGB. bestätigten Handelsgewohnheitsrecht H. (Kaufmannsgut) zu gewähren, d. h. solche Waare, wie sie nach der Verkehrssitte unter der im Vertrage benannten Bezeichnung verstanden zu werden pflegt. Meist ist in dieser Beziehung die Qualität der Waare maßgebend; die Sammlungen von Waarenusancen enthalten oft ausführliche Bestimmungen nach dieser Richtung, so z. B. für Getreide Minimalerfordernisse bezüglich des Verhältnisses des Raummaßes zum Gewicht, für Petroleum bezüglich des spezifischen Gewichts und des Siedepunkts. Andere Waaren sind in einer bestimmten Verpackung zu liefern (z. B. Mehl in transportfähigen Säcken), mit bestimmten Waarenzeichen (z. B. Kölnisches Wasser mit der Etikette der Firma Johann Maria Farina) oder mit obrigkeitlichem Stempel (z. B. das Siegelgut im Spalter Hopfenhandel). Fabrikate, die nach kaufmännischer Anschauung als verfälscht oder gefälscht anzusehen, sind nicht H. Gesetzliche oder polizeiliche Verbote machen Rechtsgeschäfte, welche den verbotswidrigen Verkehr mit Waaren bezwecken, nichtig, bzw. deren Erfüllung unmöglich; die Qualität als H. verlieren solche Waaren aber erst dann, wenn sie thatsächlich nicht mehr handelsüblich sind. (Anderer Meinung Goldschmidt.) Dies gilt namentlich bei den durch das RGes. vom 14. März 1879 betroffenen Gegenständen. — Bezüglich der im Handelsverkehr befindlichen Werthpapiere bestehen an den Fondsbörsen durchgängig Usancen über die zur Lieferbarkeit erforderlichen Eigenschaften (z. B. über beschmutzte, zerrissene Stücke) oder Pertinentien (Kupons, Talons). Hier tritt die Bedeutung des H. besonders scharf hervor; denn im Börsenverkehr nicht lieferbare Effekten haben nicht nur keinen Börsenkurs, sondern möglicher Weise überhaupt keinen Verkaufswerth.

Der Begriff des H. ist regelmäßig nur für die Gattungsobligation erheblich; doch ist seine Anwendbarkeit für die Speziesobligation nicht ausgeschlossen, wenn der Wille der Kontrahenten bei dem Individualobjekt dessen Eigenschaft als H. voraussetzte.

Da nicht nur aus Käufen, sondern auch aus anderen Rechtsverhältnissen die Verpflichtung zur Gewährung von H. resultiren kann, so lassen sich für den Fall der Verletzung einer derartigen Verpflichtung allgemeine Rechtsgrundsätze nicht aufstellen.

Entgegen dem Röm. R. verlangt das HGB. Art. 335, daß im Zweifel der Verpflichtete H. mittlerer Art und Güte liefern muß, d. h. nicht jedes beliebige H., sondern solches, das innerhalb seiner Gattung nicht als geringe Qualität gilt. „H." und „Waare mittlerer Art und Güte" sind nicht identisch; innerhalb der Gattung H. giebt es viele Arten, von denen diejenige mittlerer Art und Güte nur eine, und zwar die ihrer Beschaffenheit nach durchschnittliche ist.

Lit.: Goldschmidt, Handbuch, I. § 62. — Thöl, H.R., § 273. — Die Kommentare zum HGB. von v. Hahn, Keyßner, Makower. — Nürnberger Protokolle S. 589 ff., 1367, 4580 ff. — Entsch. d. ROHG. Bd. IV. S. 36; Bd. V. S. 322; Bd. XX. S. 62; Bd. XXIV. S. 234. — Entsch. d. Ob.App.G. Lübeck in der Zeitschr. für das ges. H.R. Bd. XVII. S. 240; Bd. XXIII. S. 543. — Ueber Handel mit der Schau, d. h. amtlicher Prüfung der Eigenschaften einer Waare als Kaufmannsgut: Goldschmidt, eod. I. S. 397 ff.; vgl. auch die Normen für den Spalter Hopfenhandel, eod. XVIII. S. 528. Simon.

Handelsleute, s. Kaufmann.

Handelsregister. Die Offenkundigkeit gewisser die Rechtsverhältnisse handeltreibender Personen betreffender Thatsachen ist im öffentlichen Interesse geboten. Diesem Zweck dienen die von den Gerichten zu führenden H. Nur die durch das HGB. im Einzelnen angegebenen Thatsachen sind zur Eintragung geeignet; diese wird, sofern nicht ausdrücklich Ausnahmen gemacht sind, ihrem ganzen Inhalte nach durch jährlich im Dezember vom Handelsgericht für seinen Bezirk zu bestimmende Blätter bekannt gemacht (Art. 12—14 des HGB.). Die Führung der H. sollte nach dem HGB. durch das Handelsgericht erfolgen; sie ist reichsgesetzlich nicht geregelt und nach den verschiedenen Landesgesetzen fast in allen Staaten den Amtsrichtern übertragen (Keyßner, Das GVG. und das Verfahren in Handelssachen, S. 73 ff.). Die Art der Führung der H. ist in den einzelnen Staaten reglementarisch verschieden gestaltet. Die Sonderung des Prokuraregisters hat sich als nicht zweckmäßig erwiesen. In drei Fällen ist von der Eintragung in das H. die Entstehung eines bestimmten Rechtsverhältnisses ausschließlich abhängig gemacht, nämlich die beschränkte Haftung eines Kommanditisten (Art. 163); die Entstehung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (Art. 178), und einer Aktiengesellschaft (Art. 211), woran sich für diese letzteren beiden Gesellschaftsformen die Eintragung als Voraussetzung für die Gültigkeit von Statutenänderungen anschließt. In allen übrigen Fällen ist die Eintragung in das H. nur die Beurkundung einer auch anderweit zu beweisenden und wirkenden Thatsache, was namentlich bezüglich der Ertheilung und des Widerrufs einer Prokura, der Begründung und Auflösung einer offenen Gesellschaft und der Vertretungsbefugniß der Gesellschaft zu beachten ist. Das H. ist öffentlich und die Einsicht der bei demselben niedergelegten Urkunden (Statuten) und Firmaunterschriften einem Jeden gestattet; auch werden Abschriften ertheilt. Ist die Eintragung in das H. und die Bekanntmachung geschehen, so muß ein Dritter die so kundbar gemachte Thatsache gegen sich gelten lassen, sofern nicht die Umstände die Annahme begründen, daß er die Thatsache weder gekannt habe, noch habe kennen müssen (Art. 25, 46, 87, 115, 129, 135, 155, 171, 233 des HGB.). Wo nicht, wie in den oben angegebenen drei Fällen die Eintragung erst das Rechtsverhältniß zur Entstehung bringt, kann solche durch eine vom Handelsgericht von Amtswegen auszusprechende Geldstrafe, der eine Gefängnißstrafe nicht substituirt werden darf, erzwungen werden. Dieses Ordnungsstrafverfahren ist beim Mangel einer bestimmten Parteistellung bisher wenig geregelt und in den einzelnen Staaten verschieden, ebenso wie der Instanzenzug im Wege der Beschwerde. An das Reichsgericht gelangen diese Angelegenheiten nicht (Keyßner, GVG., S. 75 ff.). Es ist folgender Gegensatz festzuhalten: Stellt die in das H. einzutragende Thatsache ein unter den Betheiligten streitiges Recht dar, so kann das Ordnungsstrafverfahren nicht in Anwendung gebracht werden, vielmehr muß die Sache zum ordentlichen Verfahren verwiesen werden, und erst nach dort getroffener Entscheidung kann, sofern es noch nöthig, mit Ordnungsstrafen eingeschritten werden. — Wenn allgemein eine Eintragung zum H. nur auf Anmelden des Betheiligten erfolgt, so kann doch auch zur Sicherung im Streitfall eine Eintragung im Wege des Arrestes geschehen. Die im Wege des Arrestes einzutragende Thatsache muß eine den Vorschriften des HGB. bekannte sein, und unmittelbar auf die Entziehung der geschehenen Uebertragung der Geschäftsführung, auf die Ausschließung oder Auflösung der Ge-

sellschaft u. s. w. gerichtet werden (Keyßner, Erhaltung der Handelsgesellschaft, S. 47; ferner in Busch's Archiv XXXI. S. 287; dessen HGB. zu Art. 12, Nr. 7). — Eintragungen, welche mit dem Gesetz in Widerspruch stehen, sollen sich nicht vorfinden; sofern sie vorhanden, sind sie wirkungslos, so z. B., ob die Verbandsmitglieder einer Aktiengesellschaft nur für eine bestimmte Zeit erwählt seien, daß ein Prokurist von der Acceptirung von Wechseln ausgeschlossen sei. Für die Beurkundung der Ausschließung oder Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft sind durch das Einf.Ges. zum HGB. besondere Register angeordnet. Für die Genossenschaften ist durch das Reichsgesetz, betr. die Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 4. Juli 1868 ein besonderes Register eingeführt. An das H. schließen sich an das Zeichenregister auf Grund des Reichsgesetzes, betr. den Markenschutz vom 30. Novbr. 1874; das Musterregister auf Grund des Reichsgesetzes vom 11. Januar 1876.

Lit.: Roloff, Handels- und Schiffsregister. — Schebeck, Das H. nach dem Allg. D. HGB., Heft 1 1866; Heft 2 1872. — Spiller, Der Handelsrichter als Kommissarius zur Führung von H. u. s. w. (1876). — Constant. Weber, Die Anmeldung der Firmen, Zeichen und Muster zum H. (1879). — Wilh. Schmidt, Das Gerichtsschreiberamt, (1880) S. 274 ff.

Keyßner.

Handels- und Gewerbekammern. Gesetzgebung und Verwaltung in einem Staate sehen ihre höchste Aufgabe in der Verwirklichung der einzelnen Interessen und ihrer Harmonie mit allen anderen Interessen; um diese Aufgabe zu lösen, entsteht das Bedürfniß, das Wesen, den Umfang die wahren Bedürfnisse dieser Interessen nicht mehr blos im Allgemeinen, sondern auch womöglich für jeden Akt der Gesetzgebung und Verwaltung gegenwärtig zu haben. Das kann die Regierung bis zu einem gewissen Grade durch ihre eigenen Organe, durch ihre Verwaltungsbehörden besorgen lassen. Mit der Zeit hat man aber erkannt, daß es noch richtiger ist, diese Interessen selbst zu hören. Den Interessen muß Gelegenheit gegeben sein, selbst zu reden. Von diesem Gesichtspunkte aus sind die Interessenvertretungen für Handel und Gewerbe entstanden. Sie entstehen nicht von selbst, sondern sie werden durch Gesetze oder Verordnungen geordnet. Sie funktioniren nicht nach ihrem Ermessen, sondern sie haben die Pflicht die ihnen unterstellten Thatsachen zu beobachten und der Regierung für ihren Zweck auf ihre Fragen zu antworten. Daraus folgt nur wieder, daß diese Organe auch das Recht haben müssen, in allen Handel und Gewerbe betreffenden Angelegenheiten gehört zu werden. Diese Konsequenz ist freilich nicht in allen einschlägigen Gesetzgebungen gezogen worden, meist ist sie durch ein „wo thunlich“ oder „in der Regel“ verklausulirt. Der Endpunkt der Entwickelung dieser Institute kann aber kein anderer sein, als der eben gekennzeichnete: nur in demselben Grade, in welchem die Organe nach oben als die alleinigen Medien anerkannt werden, durch welche die von ihnen vertretenen Interessen gewahrt werden, desto fester wird der Stützpunkt nach unten in den Kreisen sein, deren Interessen sie eben vertreten. Nur die Oesterreichische Gesetzgebung hat diesen Standpunkt schlechtweg aufgenommen, ebenso der Entwurf des Deutschen Handelstages in Ansehung eines gemeinsamen Deutschen Handelskammergesetzes. — Das Mutterland der H. und G. ist Frankreich, wo solche schon im vorigen Jahrhundert bestanden. Sie wurden zwar 1791 mit den Zünften aufgehoben, doch 1801 wiederhergestellt und verbreiteten sich dann über den damals mit Frankreich verbundenen Theil Deutschlands. 1803 wurde die Handelskammer in Köln eingerichtet, 1804 jene von Krefeld, nach und nach entstanden noch eine Reihe von Handelskammern in Westdeutschland. Gesetzlichen Boden fand das Institut erst durch die Preußische Verordnung vom 11. Februar 1848. Theils die Nothwendigkeit einer Revision dieser Verordnung, theils die inzwischen neu hinzugekommenen Gebietstheile Preußens veranlaßten endlich das Gesetz vom 24. Februar 1870 über die Handelskammern. Preußen hat nunmehr 80 Handelskammern. In den Reichslanden existiren 4 Handels- und 2 Gewerbekammern, die dem Französischen Gesetze vom 3. Dez. 1851

und dem Dekrete vom 30. Aug. 1872 ihre Entstehung verdankten. In Bayern sind 8 H. und G. seit 1869, in Württemberg gleichfalls 8 seit 1854 bzw. 1874. Baden hat erst durch das Gesetz vom 11. Dez. 1878 ähnliche Organe wie in den übrigen Deutschen Ländern sich beigelegt, die momentan in der Organisation sich befinden. Vorher waren nur freie Genossenschaften von der Regierung zu diesem Zwecke benutzt worden. Sachsen hat 4 H. und G. und in Leipzig je eine getrennte Handelskammer und eine Gewerbekammer. Braunschweig hat eine, Hessen fünf Handelskammern, Weimar hat eine Gewerbekammer, in Sachsen-Meiningen sind neuestens zwei H. und G. eröffnet worden. In den Hansestädten sind die Handelskammern mehr als in allen übrigen Staaten, sie bilden ein Stück der dortigen Staatsverfassung. Endlich giebt es in Preußen noch acht sog. Aeltesten-Kollegien der Kaufmannschaft mit dem Rechte der juristischen Persönlichkeit, welche nicht unter dem Handelskammergesetze, wenigstens nicht in allen Beziehungen stehen. — Einer Handelskammergesetzgebung entbehren nur noch eine Reihe der kleineren Fürstenthümer, deren Industrie nicht bedeutend genug ist, zu solchen Schöpfungen Anlaß zu geben. In jüngster Zeit hat man dem Gedanken neue Nahrung gegeben, ganz Deutschland auf einheitlicher Grundlage eine Handelskammergesetzgebung zu verschaffen und liegt momentan den Deutschen Handelskammern ein Entwurf vor, welcher dem Reichsamte des Inneren später unterbreitet werden soll. Was den Namen Gewerbekammern betrifft, so ist dieser Ausdruck in Württemberg ohne wesentliche Bedeutung, weil die Wahlbasis wenigstens faktisch wenn auch nicht rechtlich die gleiche, wie überall dort ist, wo nur Handelskammern bestehen. Anders in Sachsen und in Bayern, wo die Gewerbekammern sich aus denjenigen rekrutiren, welche eine gewisse Gewerbesteuersumme bezahlen. Die in den Hansestädten in den letzten 8 bis 10 Jahren entstandenen besonderen Gewerbekammern sind wieder wie die Handelskammern ein Stück der Staatsverfassung dieser Städte. Sie haben sich mit besonderer Vorliebe der Pflege des Kunstgewerbes zugewandt und gewiß mit Glück, denn in der Wiedereinführung der Kunstgewerbe läßt sich allein wieder jene Schaffensfreudigkeit, jene ethische Seite des Gewerbelebens wach machen, welche im Mittelalter so Großartiges fertig stellen ließ. Alle mechanischen Wege, das heutige Gewerbeleben auf neue Basis zu stellen, werden fruchtlos sein, wenn nicht in dieser Richtung neues Leben in die Verhältnisse gebracht werden wird. Man hat in neuerer Zeit vielfach davon gesprochen, es möchten Gewerbekammern, richtiger Handwerkskammern analog zu den Handelskammern errichtet werden, jedoch sind bisher alle diese Petitionen gescheitert, da man glaubt, daß diesen Interessen in den Gewerbevereinen schon genügend Rechnung getragen ist und daß die letzteren ja durchaus in der Lage sind, die einschlägigen Handelskammern zum Schutze ihrer Interessen zu benutzen. Die aktive und passive Wahlfähigkeit der Handelskammern hat zur Unterlage das Handelsregister. Die Unvollkommenheit der Einrichtung ist daher begreiflicherweise Gegenstand lebhafter Beschwerden in den Kreisen der Handelskammern. Die Erneuerung der Kammern ist wie bei den Parlamenten eine von drei zu drei Jahren wechselnde. Der Kostenaufwand, — das ist für deren finanzielle Unabhängigkeit nach oben und unten höchst wichtig — wird auf die direkten Gewerbesteuern der Wahlberechtigten umgelegt, oft auch von den Staatsbehörden selbst auf Kosten der Kammern eingehoben. Das Amt der Mitglieder ist eine Ehrenstelle. Häufig ist den Handelskammern auch noch die Oberaufsicht über andere kommerzielle Institute: Börsen, Häfen, Lagerhäuser 2c. anvertraut, endlich ist kaum noch besonders beizufügen, daß ihre Aufgabe nur eine berathende ist und nie eine beschlußfähige sein kann. Sollen wir von der Wichtigkeit und Bedeutung dieser Institute noch sprechen, so ist dieselbe sehr verschieden. Es ist z. B. interessant, daß Frankreich das Land der conseils, der Berathungskörper quand même, es doch nie zu besonders wirksamen Handelskammern gebracht hat, während in Deutschland sich eine Reihe von solchen Korporationen einen sehr achtbaren Namen erworben. Dabei ist nicht ausgeschlossen, daß in einzelnen Theilen Deutschlands das freie Vereinswesen wieder

wichtiger und bedeutender wurde als die dortselbst bestehenden Handelskammern, so z. B. in den Rheinlanden der Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirthschaftlichen Interessen von Rheinland und Westfalen, der ungleich größern Einfluß hat und nimmt als die meisten Rheinischen Handelskammern von Preußen, Köln und Krefeld ausgenommen. Ein nicht zu unterschätzender Fehler ist in mehreren Deutschen Mittelstaaten die zu große Zahl solcher Kammern. Man hat besonders im Zusammenhange mit der neuesten Zollreform auch die gesetzliche Schaffung eines großen gemeinsamen Organs aller Handelskammern in Analogie zum volkswirthschaftlichen Senat, dem Conseil supérieur du commerce, de l'industrie et de l'agriculture in Frankreich angestrebt und auch eine Reihe von Zwischengliedern verlangt; es wird Sache der Zukunft sein, ob eine solche Organisation den Beifall der Regierung finden wird. Es will uns jedoch bedünken, daß die vorhandenen Organe, wenn sie nur selbst glücklich konstruirt und mit tüchtigen lebenserfahrenen Kräften dotirt und in der Lage sind ihre Interessen zu schützen, gerade ihre wesentliche Aufgabe darin suchen müssen, die lokalen Verhältnisse ihres Bezirks zu beobachten und darüber Bericht zu erstatten bzw. Wünsche zu stellen, Beschwerden zu erheben, daß aber dieser Zweck durch größere Zwischen- und Hauptorgane nicht befördert, eher vermindert wird. Landgraf.

Handelsverträge. Die H. theilen sich dem Inhalte nach in zwei große Gruppen. Auf der einen Seite stehen die H. mit solchen Staaten, welche bisher außerhalb des Völkerrechts der civilisirten Nationen sich befanden, mit denen daher der internationale Verkehr überhaupt, der Handelsverkehr insbesondere, durch diese Verträge erst rechtlich zu schaffen war. Von hervorragender Bedeutung sind in dieser Hinsicht die Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsverträge, welche Preußen theils für sich allein, theils für den Zollverein, theils für den Zollverein und die damals außerhalb desselben stehenden Deutschen Staaten in den Jahren 1861 und 1862 mit Japan, China und Siam, und welche der Nordd. Bund 1868 mit Liberia, der Zollverein 1869 mit Japan geschlossen hat. Maßgebend für den Inhalt dieser Art von H. ist insbesondere der Preußisch-Japan. Vertrag vom 24. Jan. 1861 (Preuß. Gesetzsamml. 1864, S. 461 ff.). Derselbe stipulirt ewigen Frieden und beständige Freundschaft zwischen Regierungen und Unterthanen (Art. 1); gegenseitige Zulassung von diplomatischen Agenten und Konsularbeamten, mit dem Recht, frei und ungehindert in den betreffenden Ländern umherzureisen (Art. 2); die Oeffnung bestimmter Japanischer Städte und Häfen für die Unterthanen und den Handel Preußens, das Recht des dauernden Aufenthalts und des Erwerbs von Häusern und Grundstücken, sowie der Erbauung von Häusern, das Verbot der Anlegung von Befestigungen, das Recht der freien Bewegung Preußischer Unterthanen innerhalb eines gewissen Gebietes (Art. 4); das Recht der freien Religionsübung mit der Befugniß, kirchliche Gebäude zu errichten (Art. 3); die Ausübung der Civilgerichtsbarkeit in Prozessen zwischen Preußen durch die in Japan konstituirte Preußische Behörde, in Prozessen zwischen Preußen und Japanern nach dem Grundsatze: actor rei forum sequitur, unter gegenseitiger Zusicherung prompter Justiz und Exekution (Art. 5); die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit nach der Nationalität des Angeschuldigten durch die Preußischen und Japanischen Behörden (Art. 6); die Verhängung von Geldstrafen und Konfiskationen wegen Zuwiderhandlungen gegen den H. durch die Preußischen Konsularbehörden, wogegen die erkannten Geldstrafen und Konfiskationen der Japanischen Regierung zufallen (Art. 7); die freie Ein- und Ausfuhr aller Art von Waaren in und aus den geöffneten Häfen; lediglich gegen die im Tarif vereinbarten Zölle, und Freiheit des Handels mit den Einzelnen ohne Dazwischenkunft Japanischer Beamten (Art. 8); die Verwendung Japanischer Unterthanen zu allen Dienstleistungen, welche sie übernehmen und die Gesetze nicht verbieten (Art. 9); die gemeinschaftliche Aufstellung von Reglements, welche zur Ausführung des Handelsregulativs geeignet und erforderlich sind (Art. 10); die Befugniß

der Japanischen Behörden, Maßregeln gegen den Schmuggel zu verhängen (Art. 11); die Gewährung von Japanischen Lootsen für Preußische Schiffe beim Verkehr mit den offenen Häfen (Art. 12); die Versendung verzollter Preußischer Waaren ohne nochmalige Verzollung in andere offene Häfen und in alle Theile des Landes (Art. 13 u. 14); die Zulassung fremder Münzen und deren Annahme nach dem Gewicht, sowie die Ausfuhr Japanischer Münzen und edler Metalle (Art. 15); Bestimmungen über die Schlichtung von Differenzen bei der Verzollung (Art. 16); über den Beistand bei Schiffbrüchen (Art. 17); über die Zollfreiheit für Preußische Kriegsschiffe (Art. 18). Der Art. 19 enthält sodann die in allen neueren H. vorkommende generelle Klausel: „Es wird ausdrücklich festgesetzt, daß die Königl. Preuß. Regierung und ihre Unterthanen ohne Weiteres alle Rechte und Freiheiten genießen sollen, welche von Seiner Majestät dem Taikuhn von Japan an die Regierungen und Unterthanen irgend eines anderen Staates gewährt worden sind, oder in Zukunft gewährt werden sollen." Die Art. 20—23 enthalten endlich Bestimmungen über die Kündigung des Vertrags, dessen Ausfertigung, den Beginn seiner Wirksamkeit, und über die Sprache des diplomatischen Verkehrs. Dem Vertrage selbst ist ein Handelsregulativ beigefügt, welches als ein integrirender Theil des Vertrags angesehen werden soll. Dasselbe enthält insbesondere Bestimmungen über den Tarif und die Zollabfertigung; danach sind beim Eingange gänzlich frei Gold und Silber, Kleidungsstücke, Hausgeräth und Bücher von Personen, welche sich in Japan niederlassen wollen; ein Eingangszoll von 5 Prozent wird von allen zum Schiffsbau erforderlichen Gegenständen, von Brod und Brodstoffen, lebenden Thieren, Steinkohlen, Reis, Dampfmaschinen, Rohseide, Leinen, baumwollenen und wollenen Stoffen, Metallen, ein Eingangszoll von 35 Prozent von allen berauschenden, oder durch Destillation und Gährung bereiteten Getränken, ein Eingangszoll von 25 Prozent von allen übrigen Gegenständen erhoben; der Ausfuhrzoll beträgt regelmäßig 5 Prozent. An diesem Vertrage ist durch den unterm 20. Febr. 1869 zwischen dem Nordd. Bunde und dem Zollverein einerseits und Japan andererseits abgeschlossenen Vertrag (Bundesgesetzbl. 1870, S. 1 ff.) im Ganzen wenig geändert. Der neue Vertrag besteht gleichfalls aus 23 Art., die meist wörtlich denselben Inhalt haben. Doch finden sich, abgesehen von der Ausdehnung des Vertrags auf den Zollverein, einerseits manche Erweiterungen, wie die vermehrte Berechtigung der Konsuln (Art. 2 al. 4), die Vergrößerung des offenen Gebiets (Art. 3), die Anlegung von Leuchtthürmen und Feuerschiffen (Art. 11 al. 1), andererseits ist die Gegenseitigkeit zu Gunsten Japans mehr als in dem früheren Vertrage hinsichtlich des Japanischen Handels mit Deutschland betont (Art. 8 al. 4—6; Art. 9 al. 4). Vgl. dazu die Bekanntmachung des Kanzlers des Nordd. Bundes vom 20. Dezbr. 1869 und 19. Jan. 1870 (Bundesgesetzbl. 1870, S. 25, 31). Die übrigen Verträge mit den asiatischen Reichen (Vertrag mit China vom 2. Sept. 1861, Gesetzsamml. 1863, S. 265; Vertrag mit Siam vom 7. Febr. 1862, Gesetzsamml. 1864, S. 717), sowie die Verträge mit Chili vom 1. Febr. 1862 (Gesetzsamml. 1863, S. 761) und mit Liberia vom 31. Okt. 1867 (Bundesgesetzbl. 1868, S. 197) stimmen zwar im Großen und Ganzen hinsichtlich des Inhalts überein, doch weichen selbst die von derselben Gesandtschaft abgeschlossenen chinesischen und siamesischen Verträge nicht blos in der Form, sondern auch in den materiellen Bestimmungen von dem Japanischen Vertrage sehr erheblich ab, so daß eine Angabe des durchschnittlichen Inhalts leicht ungenau werden würde.

Einen ganz anderen Inhalt haben dann diejenigen H., welche unter Staaten abgeschlossen werden, hinsichtlich deren es sich nur um eine Erleichterung des schon bestehenden internationalen, namentlich merkantilen Verkehrs handelt. Epochemachend ist in dieser Beziehung der H. zwischen dem Zollverein und Frankreich vom 2. Aug. 1862 (Gesetzsamml. 1865, S. 333). Derselbe stellt im Art. 25 den Grundsatz auf, daß die Unterthanen der kontrahirenden Theile gegenseitig in den beiderseitigen

Gebieten für ihre Person und ihr Vermögen denselben Schutz und dieselbe Sicherheit wie die Inländer genießen sollen, so daß sie insbesondere befugt sind, Grundstücke aller Art zu erwerben, ohne deshalb anderen Auflagen oder Verpflichtungen als die Inländer zu unterliegen, und in Bezug auf Handel und Gewerbe aller Vorrechte, Befreiungen und sonstigen Begünstigungen sich erfreuen sollen, welche die Inländer jetzt oder künftig genießen, ohne daß jedoch durch diese Grundsätze denjenigen besonderen Gesetzen, Verordnungen und Reglements Eintrag geschieht, welche in Bezug auf Handel, Gewerbe und Polizei in dem Gebiete jedes vertragenden Staates bestehen und auf die Unterthanen aller anderen Staaten Anwendung finden; indessen sollen in dieser Hinsicht die gegenseitigen Unterthanen gleich denjenigen des meistbegünstigten Staats behandelt werden. Die Behandlung der gegenseitigen Unterthanen und Waaren nach Maßgabe der meistbegünstigten Nationen ist das beherrschende Prinzip aller späteren H., und enthält zugleich eine fortwährende Weiterbildung des internationalen Vertragsrechts ohne neue Vertragsabschlüsse, so daß der momentane Stand der Handelsbeziehungen mit einem beliebigen Staate nur aus der Gesammtheit aller später abgeschlossenen Verträge zu erkennen ist.

Es läßt sich jedoch nicht verkennen, daß dadurch leicht Vortheile ohne Gegenkonzessionen zugestanden werden, und die der Industrie wünschenswerthe Stabilität der Zollverhältnisse dadurch unmöglich gemacht wird. Die wichtigsten H. des Zollvereins seit dem Französischen sind der Belgische vom 22. Mai 1865 (Gesetzsamml. 1865, S. 857), der Großbritannische vom 30. Mai 1865 (Gesetzsamml. 1865, S. 865), der Italienische vom 31. Dezbr. 1865 (Gesetzsamml. 1866, S. 85), der mit der Republik Liberia vom 31. Oktbr. 1867 (Bundesgesetzbl. 1868, S. 197 ff.), der Oesterreichische vom 9. März 1868 (Bundesgesetzbl. 1868, S. 239), der Spanische vom 30. März 1868 (Bundesgesetzbl. 1868, S. 322 u. 464), der Kirchenstaatliche vom 8. Mai 1868 (Bundesgesetzbl. 1868, S. 408), der Schweizerische vom 13. Mai 1869 (Bundesgesetzbl. 1869, S. 603), der Japanische vom 20. Febr. 1869 (Bundesgesetzbl. 1870, S. 1 ff.), der Mexikanische vom 28. Aug. 1869 (Bundesgesetzbl. 1870, S. 525 ff.), der mit Salvador vom 13. Juni 1870 (Reichsgesetzbl. 1872, S. 377 ff.), der Portugiesische vom 2. März 1872 (Reichsgesetzbl. 1872, S. 254 ff.), der Persische vom 21. Juni 1873 (Reichsgesetzbl. 1873, S. 351 ff.).

Ueber den Abschluß der H. finden sich ausführliche Erörterungen bei Ernst Meier, Ueber den Abschluß von Staatsverträgen, Leipzig [Duncker & Humblot] 1874; insbesondere S. 122 ff., 173 ff., 213 ff., 294 ff.

Quellen u. Lit.: Eine authentische Sammlung der auf Deutschland bezüglichen H. war bisher nicht vorhanden. Durch Beschluß des Zollbundesraths v. 14. Mai 1870 ist aber das Centralbureau des Zollvereins mit einer solchen Publikation beauftragt worden, die im April 1872 im Drucke vollendet wurde, dieselbe enthält sämmtliche zur Zeit gültigen Verträge; die Sammlung erscheint übrigens als Bd. V. der Verträge und Verhandlungen über die Bildung und Ausführung des Deutschen Zoll- und Handelsvereins (vgl. darüber Hirth, Annalen, Jahrg. 1872, S. 921 ff.). Einen Ueberblick gewährt Frhr. v. Aufseß, Die Zölle und Verbrauchssteuern des Deutschen Reichs (Hirth, Annalen, Jahrg. 1873, S. 311 ff.; Jahrg. 1880 S. 629; insbesondere aber Jahrg. 1879 S. 562 [nach dem Reichsanzeiger]). Privatsammlungen aus älterer Zeit: v. Kamptz, Die Handels- und Schiffahrtsverträge des Zollvereins, gesammelt und mit Rücksicht auf die Fremdländer Gesetzgeb. beleuchtet, Braunschw. 1845. — Soetbeer, Schiffahrtsgesetze, sowie Handels- und Schiffahrtsverträge verschiedener Staaten, Hamb. 1848. (Uebersicht über die Handels-Gesetzgeb. von 37 Staaten, Uebersicht über die Handelsverträge von 24 Staaten, Abdruck des vollen Textes der Handelsverträge der Hansestädte, Hannovers, Oldenburgs, Mecklenburgs.) — v. Rohrscheid, Preußens Staatsverträge, Berl. 1852, S. 45 ff. — Außerdem v. Kaltenborn, Art. Handelsverträge in Bluntschli's Staats-Wört.B., Bd. IV. (1859) S. 633 ff.; Schäffle, Art. Handel a. a. O. S. 634 ff. — Primker, Der Handelsvertrag vom 2. Aug. 1862 u. das Französ. Fremdenrecht, Breslau 1863. — Strauch, Das Fremdenrecht, besonders mit Rücksicht auf Handel- und Gewerbebetrieb der Ausländer in den Großstaaten der Gegenwart nach den neuesten internationalen Verträgen in Goldschmidt's Ztschr. für das ges. H.R. Bd. XIII. 1869, S. 1—34.

Ernst Meier.

Handelswerth (gemeiner). Wenn der Frachtführer nach Art. 395 des HGB. für Verlust oder Beschädigung des Frachtguts Ersatz leisten muß, so ist der Berechnung des Schadens nur der gemeine H. zu Grunde zu legen (Art. 395 des HGB).

Lit.: Goldschmidt, Handbuch des H.R., § 64. — Makower, v. Hahn und mein Kommentar des HGB. zu Art. 396. — Entsch. d. ROHG. Bd. XIII. S. 394. v. Kräwel.

Handfeste. Die H. bedeutet ursprünglich ein Dokument, speziell ein Dokument über einen Rentekauf. Heute steht dieser Ausdruck mit dem Pfandrecht in Verbindung, nach heutigem Bremischen Recht ist nämlich die H. die einzige Form des Pfandrechts von Immobilien.

Die alten H. über Rentengeschäfte hießen „stehende H.", die dem Immobiliarpfandrechte entsprechenden dagegen „versetzte H." In neuerer Zeit bezeichnet man jene nur noch als „eiserne H." oder „ewige Rente". Die neuere Unterscheidung von „gewilligten" und „versetzten" H. hat lediglich Unterarten der alten „versetzten H." im Auge.

Die „stehende oder eiserne H." gab dem Berechtigten (Rentekäufer) das Recht, von dem jeweiligen Besitzer des betreffenden Grundstückes Zahlung der jeweilig fälligen Rente, und bei Nichtzahlung Herausgabe des Grundstücks zu Kistenpfandrecht, d. h. zu Besitz und Genuß zu verlangen. Früher war die Rente beiderseitig unkündbar, bald kam ein Nebenvertrag auf, der die Kündbarkeit festsetzte. Seit 1850 sind alle Renten, und so auch diese H. für ablösbar erklärt, neue werden nicht mehr errichtet.

Die Frage, wie aus der „stehenden oder eisernen H." das heutige Handfestenrecht sich entwickelt hat, wartet noch der sicheren Lösung. Post giebt folgenden Gang an: Zur Sicherheit für eine Forderung ließ der Gläubiger sich von seinem Schuldner ein Renterecht (eine H.), welches dieser gegen einen Dritten hat, versetzen; später bestellte der Eigenthümer eines Grundstücks zu Gunsten einer fingirten oder vorgeschobenen Person (meist des Gerichtsprokurators) eine Rente, ließ darüber eine H. ausstellen, die ihm ausgehändigt wurde, und versetzte diese gelegentlich für eine Schuld. War das Handfestenrecht früher ein reiner Rentekauf, so ist es jetzt formaler Rentekauf mit Verpfändung. (So bis 1814.)

Neben der H. bestand in Bremen noch die Römische Hypothek als sog. gerichtliche Hypothek; von ihr gingen manche Rechtssätze auf die H. über; so vor allen die Sätze, daß die H. beiderseitiger Kündbarkeit unterlag, und auch bei ihr das Beispruchsrecht stattfand. Beide Rechtsinstitute wurden dadurch einander sehr genähert, jedoch nicht soweit, daß nicht noch mannigfache Unterschiede bestehen blieben, deren wichtigster der war, daß bei der H. wegen des formalen Charakters des Rentekaufs und der Ausstellung der H. darüber auf der einen Seite, der Erzeugung pfandrechtlicher Wirkung erst durch Begebung der H. auf der anderen Seite, die H., selbst wenn sie durch Tilgung der Schuld an den Schuldner zurückgekommen, somit der Pfandnexus gehoben war, immer noch ihren formalen Werth und ihre Verwendungsfähigkeit behielt, und von Neuem als Inhaberpapier begeben, einen neuen Pfandnexus erzeugen konnte, während das Hypothekendokument nicht in dieser Weise verwendet werden konnte, folglich die Hypothek mit Rückgabe der Urkunde erlosch.

Die Erb- und Handfestenordnung von 1833 hat beide Rechtsinstitute zu Einem verbunden. Nach ihr ist die H. ein Inhaberpapier, dessen Entstehung, Begebung und Wirkung folgende ist: Der Eigenthümer eines Grundstücks giebt vor dem Erb- und Handfestenamte eine Erklärung des Inhalts ab: „er willige auf das Grundstück X. so und so viel H., jede von dem und dem Betrage." Die Zahl der H. ist juristisch unbeschränkt, faktisch aber erschöpft sie sich dadurch, daß die Beträge der einzelnen H. durch 150 Mark theilbar sein müssen, und es dem Eigenthümer unmöglich sein wird Abnehmer seiner H. über einen höheren Gesammtbetrag als höchstens den Verkaufswerth

des Grundstücks zu finden. — Wer die Willigung von H. vornimmt; muß dem Erb- und Handfestenamt sein Eigenthum oder die Befugniß zur Verpfändung des betreffenden Grundstücks nachweisen, desgleichen, daß keine anderen H. als die angegebenen daran bestehen.

Die H. selbst händigt das Erb- und Handfestenamt in der Regel nicht eher aus, als nach Ablauf der gesetzlichen vierwöchentlichen Beispruchsfrist. Um nämlich dritten Gläubigern, welche durch Ausstellung bzw. Begebung der H. gefährdet werden könnten, Gelegenheit oder Veranlassung des Protestes zu geben, wird eine zweimalige amtliche Bekanntmachung der geschehenen Willigung erlassen, darauf folgender Ablauf der Frist präkludirt alle an sich zum Protest Berechtigten. Alsdann wird die Willigung in die Akten des betreffenden Grundstücks eingetragen und die H. dem Willigenden ausgehändigt.

Durch Begebung einer H. kann der Eigenthümer nun, je nach Bedürfniß und Belieben, unmittelbar am Grundstück ein Pfandrecht bestellen, welches dem Pfandgläubiger Sicherheit für seine Kapitalforderung, Prozeßkosten, laufende Zinsen und einjährige Rückstände höchstens fünfprozentiger Zinsen gewährt.

Erfüllt der Schuldner seine Verpflichtungen nicht, so kann der Pfandgläubiger öffentlich Verkauf des Grundstücks beantragen, um aus dem Erlös befriedigt zu werden.

Der Inhaber der H. kann sich überdies als Handfestengläubiger in das Erb- und Handfestenbuch eintragen lassen, wodurch er einige weitere Vortheile genießt. Seine H. kann er an Andere weiter übertragen oder verpfänden.

Hat der Eigenthümer des Grundstücks eine höherwerthige H. für eine Schuld begeben, so kann er den ganzen oder theilweisen Rest derselben noch an eine dritte Person weiterversetzen, jedoch wird hierzu Schriftlichkeit und schriftliche Bewilligung des Handfesteninhabers verlangt.

Das Recht des Handfestengläubigers geht mit Erlöschung seines Pfandrechts, die H. selbst als Inhaberpapier durch Vertilgung der Urkunde unter.

Die H. rangiren an zweiter Stelle, gleich nach den privilegirten Forderungen, und unter sich nach der den einzelnen H. gegebenen Reihenfolge.

Gsgb. u. Lit.: Die einzig brauchbare Darstellung bietet Post, Entwurf eines gemeinen Deutschen und Hansestadtbremischen Priv.R., Bd. III., Das gemeine Deutsche und Hansestadtbremische Immobiliarrecht u. Familienrecht (Bremen 1871), S. 104—131, und Bd. II. (1871), S. 143 ff. Daselbst s. auch die frühere, für das heutige Recht veraltete Literatur und Gesetzgebung, bes. S. 104 N. 2. Lastig.

Handlungsbevollmächtigter ist technische Bezeichnung des HGB. für gewisse Klassen kaufmännischer Bevollmächtigter, deren Rechte und Pflichten in Art. 47 bis 56 des HGB. näher bestimmt werden.

Voraussetzungen sind:

1) Eine Vollmacht, d. h. die Befugniß derartig im Namen eines Andern Rechtsgeschäfte abzuschließen, daß Rechte und Pflichten daraus nicht für den Vertreter, sondern für den Vertretenen entstehen. Wer in eigenem Namen, wenn auch für fremde Rechnung zu kontrahiren beauftragt ist (Kommissionär), hat keine Vollmacht.

2) Der Bevollmächtigende muß Kaufmann sein. Nicht erforderlich ist, daß die Geschäfte, zu denen die Vollmacht ertheilt ist, Handelsgeschäfte sind, sofern es sich um solche Geschäfte handelt, welche zum Betrieb des Handelsgewerbes gehören; daher giebt es auch Handlungsvollmachten der Handwerker zu den Weiterveräußerungen, welche in Ausübung des Handwerksbetriebs vorzunehmen sind, trotzdem diese Weiterveräußerungen nach Art. 273, Abs. 3 des HGB. nicht zu den Handelsgeschäften gehören. (Anderer Meinung: Thöl.)

3) Der Bevollmächtigte muß zur Besorgung der betreffenden Geschäfte „vom Prinzipal im Handlungsgewerbe bestellt sein“, d. h. er muß kaufmännische Dienste

innerhalb des Organismus des Handlungsgewerbes leisten. Handlungsgehülfe braucht er nicht zu sein; es genügt, daß er sich faktisch der Thätigkeit eines solchen unterzieht, mag dies auch nicht auf Grund eines Engagement- oder Lehrvertrags, sondern auf Befehl (des Vaters), aus Gefälligkeit oder aus sonstigen Rücksichten (z. B. seitens der Ehefrau des Kaufmanns) geschehen. Vollmacht eines Kaufmanns an andere Personen, z. B. selbständige Gewerbetreibende, ist nicht Handlungsvollmacht und unterliegt den Vorschriften der Art. 297, 298 des HGB., wenn sie Handelsgeschäfte zum Gegenstande hat („Handelsvollmacht").

4) Die Vollmacht darf nicht als Prokura bezeichnet sein (s. d. Art. Prokura).

Gegenstand der Handlungsvollmacht ist entweder der Betrieb des ganzen Handelsgewerbes (Generalhandlungsbevollmächtigter, Disponent) oder eine bestimmte Art von Geschäften oder auch nur ein einzelnes Geschäft (dafür das ROHG., dagegen Thöl).

Die Ertheilung der Handlungsvollmacht erfolgt durch „Ueberweisung einer Arbeitsthätigkeit, deren Erfüllung ohne Vollmacht nicht ausführbar."

Der Kreis dieser Thätigkeit bestimmt zugleich den Umfang der Vollmacht und zwar derartig, daß der Bevollmächtigte zum Abschluß aller Geschäfte und Rechtshandlungen befugt ist, welche der Betrieb eines derartigen Handelsgewerbes oder die Ausführung derartiger Geschäfte nach allgemeiner Anschauung oder nach der Handelsweise des Prinzipals gewöhnlich mit sich bringt. Demgemäß ist dieser Umfang zwar nicht absolut durch das Gesetz bestimmt, wol aber mit Rücksicht auf die Verkehrssicherheit insoweit fest präzisirt, als er jedem Dritten lediglich durch äußerliche Momente, nämlich durch die Stellung des Bevollmächtigten im Handelsgewerbe und durch die Thätigkeit, welche geschäftsgebräuchlich mit einer solchen Stellung verbunden ist („Prinzip der Gewöhnlichkeit"), erkennbar wird. Liegt ein durch den H. abgeschlossenes Rechtsgeschäft innerhalb dieser Grenzen, so ist es für den Prinzipal selbst dann verbindlich, wenn der Bevollmächtigte einer ausdrücklichen Weisung desselben zuwider gehandelt hat — es sei denn, daß der Dritte eine solche Beschränkung kannte oder nach den Umständen kennen mußte, z. B. wegen eines diesbezüglichen, offensichtlichen Anschlags im Geschäftslokal.

Die Grundsätze von Treu und Glauben beherrschen das Institut der Handlungsvollmacht, wie überhaupt, so auch bezüglich der Erkundigungspflicht des Dritten über deren Umfang. Diese „hat zwischen mißtrauischem Forschen und unbedachter Gläubigkeit die Mitte zu halten" (Keyßner). „Der Prinzipal muß den Umfang der Vollmacht gegen sich gelten lassen, welcher . . . aus seinem thatsächlichen Verhalten nach Außen hin zu entnehmen ist. Hat der Dritte in Folge dieses Verhaltens des Prinzipals hinreichenden Grund anzunehmen, daß der Bevollmächtigte gemäß der Vollmacht handle, so darf er der ausdrücklichen oder thatsächlichen Angabe des Bevollmächtigten über den Umfang seiner Vollmacht trauen, und es darf ihm nicht zugemuthet werden, zuvor Erkundigung bei dem Prinzipal einzuziehen." (Entsch. des ROHG. vom 23. Febr. 1877 bei Keyßner, S. 54.) Hat der Dritte dringende Gründe zum Verdacht einer Unredlichkeit seitens des Bevollmächtigten, so muß er sich bei dem Prinzipal informiren; im Zweifel hat allerdings dieser jeden Mißbrauch der Vollmacht seitens des H. zu vertreten.

Die Handlungsvollmacht ersetzt innerhalb ihres Bereichs jede landesgesetzlich etwa vorgeschriebene Spezialvollmacht (Art. 47, Abs. 3). Sie ermächtigt aber nicht, falls eine solche Befugniß nicht besonders ertheilt ist, zum Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, zur Aufnahme von Darlehen, zur Prozeßführung (Art. 47, Abs. 2) oder zur Uebertragung der gesammten Handlungsvollmacht auf einen Andern (Art. 53).

Das HGB. enthält bezüglich des Umfangs der Handlungsvollmacht mehrere besondere Bestimmungen:

1) Wer in einem Laden, in einem offenen Magazin oder Waarenlager angestellt ist, gilt für ermächtigt, daselbst Verkäufe und Empfangnahmen vorzunehmen, welche in einem derartigen Laden, Magazin oder Waarenlager gewöhnlich geschehen (Art. 50).

2) Wer die Waare und eine unquittirte Rechnung überbringt, gilt deshalb noch nicht für ermächtigt die Zahlung zu empfangen.

3) Bezüglich der Handlungsreisenden vgl. diesen Art.

Ueber die juristische Natur der Vertretung durch den H. herrschen dieselben Streitfragen, wie über die direkte Stellvertretung überhaupt (Laband, Windscheid, Thöl); ihre Wirkung geht nach Bestimmung des HGB. jedenfalls dahin, daß aus den innerhalb des Umfangs der Vertretungsbefugniß liegenden Rechtsgeschäften, welche der Bevollmächtigte ausdrücklich im Namen des Prinzipals schließt oder bezüglich deren die Umstände ergeben, daß sie nach dem Willen beider Kontrahenten für den Prinzipal geschlossen werden sollten, nur der Letztere, nicht der Bevollmächtigte dem Dritten gegenüber berechtigt und verpflichtet wird (Art. 52). Alle Wirkungen des Kontrakts treffen den Prinzipal in demselben Maße und in demselben Umfange, wie wenn dieser selbst das Rechtsgeschäft abgeschlossen hätte. Kontrahent aber ist der Vertreter, und deshalb kann sich der Prinzipal auf Mängel in dessen Willensfähigkeit, Motiven oder in der Wirklichkeit des von demselben erklärten Willens berufen; andererseits kann gegen ihn jede Arglist oder Verschuldung des Bevollmächtigten bei Eingehung des Vertrags geltend gemacht werden. Die Grenze der Kontraktsklage bildet aber zugleich die Grenze der Haftung des Prinzipals; eine Verpflichtung desselben für selbständige Delikte des H. widerspricht prinzipiell dem Begriff der Vollmacht, da diese lediglich auf den Abschluß von Rechtsgeschäften gerichtet ist. Nach § 2 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 sind gewisse Unternehmer schadensersatzpflichtig, wenn ein Bevollmächtigter durch ein Verschulden in Ausführung der Dienstverrichtungen den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen herbeiführt; schon der Zusatz „in Ausübung der Dienstverrichtungen" ergiebt, daß es sich nicht um Bevollmächtigte in der technischen Bedeutung des Wortes, mithin auch nicht um H. handelt.

Der Tod des Prinzipals hat das Erlöschen der Handlungsvollmacht nicht zur Folge (Art. 54, Abs. 2). Im Uebrigen gelten für diese die civilrechtlichen Aufhebungsgründe der Vollmacht. Das HGB. hebt die stete Widerruflichkeit ausdrücklich hervor. Doch wie die Handlungsvollmacht durch die dritten Personen erkennbare Ueberweisung einer Geschäftsthätigkeit seitens des Prinzipals begründet wird, so erlischt sie erst, wenn dieser den Bevollmächtigten in einer dem Dritten erkennbaren Weise aus seiner Stellung entfernt.

Existirt zwischen dem H. und dem Prinzipal, wie es regelmäßig der Fall ist, ein kontraktliches Verhältniß (Dienst-, Lehrvertrag, Mandat ꝛc.), so bestehen diese Verträge und die Vollmacht, wie sie an sich inkommensurable Größen sind, selbstständig nebeneinander; insbesondere berührt das Erlöschen der Vollmacht nicht die Rechte und Pflichten aus einem etwaigen Dienstvertrage (Art. 54, Abs. 1).

Bezüglich des Generalhandlungsbevollmächtigten bestimmt das HGB., daß er ohne Einwilligung des Prinzipals Handelsgeschäfte weder für eigene Rechnung noch für Rechnung eines Dritten abschließen darf; falls er diesem Verbot zuwider handelt, kann der Prinzipal nicht nur Schadensersatz, sondern auch Herauszahlung des gemachten Gewinns, bzw. Abtretung der erworbenen Rechte verlangen (Art. 56).

Wer als H. kontrahirt ohne Handlungsvollmacht zu haben, oder wer den Umfang der ertheilten Handlungsvollmacht überschreitet, so daß der Prinzipal aus dem Rechtsgeschäft nicht verpflichtet wird, haftet dem gutgläubigen Dritten nach dessen Wahl auf Schadensersatz oder Erfüllung (Art. 55).

Zu beachten ist, daß der Sprachgebrauch die Terminologie des HGB. nicht festhält und daß demgemäß im Handelsverkehr häufig Personen als Handlungs-

bevollmächtigte bezeichnet werden, welche rechtlich als Handelsbevollmächtigte anzusehen sind.

Lit.: Zeitschr. für das ges. H.R., Bd. X. S. 183 ff. (Laband); Bd. XI. S. 72 ff. (Ladenburg); XI. S. 493 ff. (Keyßner); Bd. XVI. S. 1 ff. (Schliemann); Bd. XVI. S. 287 ff. (Goldschmidt); Bd. XIX. S. 66 (Römer). — Curtius im Arch. für civ. Praxis LVIII. S. 69 ff. — Eger, Begriff der Stellvertretung nach Röm. und heutigem Gemeinen Recht, (J. Diss.) 1871. — Windscheid, Pand., §§ 73 ff. — Stobbe, Deutsches Priv.R., III. § 170. — Dernburg, Preuß. Priv.R., I. §§ 118—116; II. §§ 180 bis 183. — Goldschmidt, Handbuch, 2. Aufl., § 55. — Thöl, H.R., §§ 57—76. — Endemann, H.R., 3. Aufl. §§ 29, 31. — Voigtel in Gruchot's Beiträgen, XII. S. 300 ff. — Busch, Archiv Bd. XI. S. 71 ff. (Keyßner); Bd. XXI. S. 226 ff. (v. Canstein). — Die Kommentare zum HGB. — Nürnberger Protokolle S. 88—108, 948—966, 4514—4518, 4630 ff. — Von den Entsch. d. ROHG. vgl. bes. I. 151 ff.; IV. 294 ff., 219 ff.; V. 394; VI. 401 ff.; VII. 299 ff.; VIII. 151 ff.; X. 376 ff.; XII. 277, 138 ff.; XIII. 211 ff.; XVI. 290; XXIII. 348; XXIV. 197. — Entsch. des Reichsgerichts in Civilsachen I. 8 ff.

Simon.

Handlungsgehülfe. Das HGB. enthält keine Definition. Im Anschluß an den im Handelsverkehr feststehenden Sprachgebrauch und im Gegensatz zu Thöl, welcher alle Gewerbegehülfen des Kaufmanns subsumirt, bezeichnet das ROHG. als H. nur Denjenigen, welcher in dem Handelsgewerbe des Prinzipals zur Verrichtung kaufmännischer Dienste im hergebrachten Sinne dieses Wortes angestellt ist.

1) Was als kaufmännische Dienste anzusehen, ist nach den Umständen des einzelnen Falls und dem in der Verkehrsanschauung überlieferten Gegensatz des kaufmännischen Gewerbes zu Fabrik und Handwerk, nicht nach der Begriffsbestimmung des Art. 4 des HGB. zu beurtheilen. Demgemäß hat das ROHG. nicht als H. anerkannt: den Koch eines Restaurateurs, Berichterstatter einer Zeitung, Fabriksmeister, Fabriksarbeiter, sowie überhaupt alle Diejenigen, welche bei Bearbeitung von Waaren lediglich technische Dienste leisten; dieser Gesichtspunkt ist es auch, aus welchem das HGB. das Handlungsgesinde ausschließt (Art. 65). — Fehlt es bezüglich der Natur der dem H. im Einzelnen obliegenden Dienste an vertragsmäßiger oder ortsgebräuchlicher Bestimmung, so tritt im Falle des Prozesses freies Ermessen des Gerichts ein.

2) Der H. muß zum Organismus des Handlungshauses gehören und dauernd in demselben angestellt sein. Ausgeschlossen sind daher solche Personen, welche dem Prinzipal als selbständige Gewerbetreibende gegenüberstehen oder nur einzelne gezählte Dienste verrichten (Kommissionär, Makler — Messer, Braker, Stauer 2c.).

3) Der H. als solcher verrichtet nur thatsächliche Dienste; soweit er Befugniß zum Abschluß von Rechtsgeschäften im Handelsgewerbe des Prinzipals hat, ist er Handlungsbevollmächtigter (Art. 58).

4) Es giebt zwei Hauptarten von H.: Solche, welche bereits eine gewisse Geschäftskenntniß besitzen (Handlungsdiener) und Handlungslehrlinge (s. d. Art. Handlungslehrling). Der Dienst- und Lehrvertrag ist Handelsgeschäft. — Die über H. geltenden Rechtsgrundsätze finden übrigens nur dann Anwendung, wenn die Gehülfenschaft auf Vertrag, nicht aber wenn sie auf Befehl (des Vaters) oder auf Gefälligkeit beruht.

5) Der Lohn des H. besteht meist in festen Geldbeträgen, zuweilen aber auch ganz oder zum Theil in Gewinnsquoten (commis intéressé) oder in Gewährung von Wohnung oder Unterhalt. Bezüglich der Höhe der Lohnansprüche tritt in Ermangelung vertragsmäßiger oder ortsgebräuchlicher Bestimmungen freies Ermessen des Gerichts ein.

6) Das Dienstverhältniß zwischen Prinzipal und Handlungsdiener kann von jedem Theile sechs Wochen vor Ablauf eines jeden Kalenderquartals gekündigt werden (Art. 61); über die Dauer der Lehrzeit s. d. Art. Handlungslehrling. Vor der gesetzlich oder vertragsmäßig bestimmten Zeit kann das Dienstverhältniß von jedem Theile aus „wichtigen Gründen“ aufgehoben werden; die Beurtheilung

der Wichtigkeit liegt im freien Ermessen des Gerichts, dessen Spruch nur deklarative, nicht erst konstitutive Wirkung hat. Die Art. 63, 64 des HGB. führen eine Reihe derartiger Gründe namentlich auf; doch ist der Richter einerseits befugt, auch sonstige Gründe gelten zu lassen, andererseits kann er auch die aufgeführten im konkreten Fall zur Aufhebung nicht für ausreichend erachten. Für den Konkurs des Prinzipals enthält die KKO. (§§ 19, 20) besondere Bestimmungen.

7) Der H. darf weder für eigene Rechnung noch für Rechnung eines Dritten Handelsgeschäfte abschließen. Handelt er diesem Verbot zuwider, so ist der Prinzipal nicht nur regelmäßig zur Aufhebung des Dienstverhältnisses berechtigt, sondern kann auch Ersatz des durch den widerrechtlichen Vertragsschluß entstandenen Schadens, sowie Herauszahlung des aus solchen Geschäften gezogenen Gewinnes, bzw. Abtretung der erworbenen Rechte verlangen (Art. 59).

8) Wenn ein H. durch unverschuldetes Unglück zeitweise an Leistung des Dienstes verhindert wird, verliert er dadurch nicht seine Ansprüche auf Gehalt und Unterhalt während der ersten sechs Wochen (Art. 60).

9) Soweit das HGB. Bestimmungen über die H. nicht enthält, kommen nicht die Grundsätze der Gewerbeordnung oder der zu diesem Gesetz ergangenen Novellen zur Anwendung (Art. 1, 2 Nr. 8 des Reichsgesetzes vom 17. Juli 1878 „Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften"), sondern Handelsgewohnheitsrecht, eventuell bürgerliches Recht (vgl. Preuß. EG. zum HGB. Art. 61, Oesterr. EG. § 25). Hiernach ist namentlich zu entscheiden, ob gegen den H. die Klage auf Erfüllung zuläſſig ist, was z. B. nach dem Preuß. A. LR. (I. 5 § 408) verneint werden muß.

Lit.: Thöl, H.R., §§ 77—82; Derselbe, Praxis des H.R. und W.R., S. 40—51. — Dernburg, Preuß. Priv.R., II. §§ 193 ff. — Endemann, HR., §§ 25, 26. — Die Kommentare zum HGB. — Nürnberger Protokolle S. 95—108, 964. — Von den Entsch. d. ROHG. bes. I. 36 ff.; II. 285 ff., 135 ff.; IV. 402; VI. 214; VII. 262 ff.; IX. 306, 279 ff.; X. 297 ff.; XI. 387 ff.; XIV. 16 ff., 114 ff.; XVII. 220 ff., 307 ff.; XVIII. 25 ff.; XXI. 252, 375. — Entsch. des Reichsgerichts in Civilsachen I. 268. Simon.

Handlungslehrling. H. sind solche Handlungsgehülfen, welche bei einem Kaufmann zum Zwecke der Erlernung des Handelsgewerbes in Arbeit stehen. Für dieselben gelten deshalb die über Handlungsgehülfen aufgestellten Rechtsgrundsätze (s. d. Art. Handlungsgehülfe); das HGB. enthält im Art. 61 nur die eine besondere Vorschrift, daß die Dauer der Lehrzeit in Ermangelung vertragsmäßiger Bestimmung (oder einer bezüglichen örtlichen Verkehrssitte) nach den örtlichen Verordnungen oder nach dem örtlichen Handelsgewohnheitsrecht zu beurtheilen ist.

Der Lehrvertrag schließt sowol Elemente der locatio conductio operarum, wie auch der loc. cond. operis in sich; jene in der Pflicht des Lehrlings zur Arbeit, diese in der Pflicht des Lehrherrn zum Unterricht. Der Unterricht des Lehrherrn ist der Lohn für die Arbeit des Lehrlings; ebenso wie diese der Lohn für den Unterricht des Lehrherrn; giebt der letztere dem Lehrling Gehalt, Beköstigung oder Wohnung oder erhält er ein Lehrgeld, so wird hierdurch die Vergütung für die Arbeitsleistung, bzw. für die Werkverdingung nur ergänzt.

Der Lehrvertrag wird entweder im Namen des Lehrlings oder von einem Dritten (Vater oder Vormund) in eigenem Namen geschlossen; im Zweifel ist anzunehmen, daß der Vater in eigenem Namen, der Vormund im Namen des Mündels kontrahirt.

Der Lehrherr hat dem H. gegenüber die zur Erreichung des Lehrzwecks erforderlichen Disziplinarbefugnisse; partikularrechtlich kann er dieselben im Wege der freiwilligen Gerichtsbarkeit zur Geltung bringen.

Lit.: Thöl, H.R., § 81. — Dernburg, Preuß. Priv.R., II. § 194. — Zimmermann in Busch's Archiv Bd. XXIX. S. 37 ff. — Dankwardt in den Jahrbüchern für

Dogmatik, XIV. S. 233, 277 ff. — Nürnberger Protokolle S. 95—108, 964 ff. — Von den Entsch. d. ROHG. bes. I. 22 ff.; II. 134 ff.; VII. 277 ff.; IX. 279 ff.; XIII. 105; XIV. 17; XVII. 394. — Zusammenstellung von Entsch. in Gruchot's Beiträgen, XIX. S. 819 ff.
Simon.

Handlungsreisender. H. sind solche Personen, welche ein Kaufmann bevollmächtigt hat, in seinem Namen auf Reisen Rechtsgeschäfte abzuschließen. Nach den Vorschriften des HGB. zerfallen sie in verschiedene Klassen:

I. Solche H., die zugleich Handlungsbevollmächtigte im Sinne des HGB. sind, weil sie in dem Organismus des Handelsgewerbes stehen und kaufmännische Dienste leisten. Auf sie gelten die über Handlungsbevollmächtigte im HGB. getroffenen Bestimmungen. Verwendet der Prinzipal derartige H. zu Geschäften an auswärtigen Orten, so gelten sie für ermächtigt, den Kaufpreis aus den von ihnen abgeschlossenen Verkäufen einzuziehen und Zahlungsfristen für diese zu bewilligen (Art. 49). Im Uebrigen ist der Umfang der Vollmacht dieser Reisenden, ebenso wie überhaupt derjenige der Stadtreisenden nach dem Prinzip der Gewöhnlichkeit zu beurtheilen und thatsächlich in den verschiedenen Gegenden Deutschlands sehr verschieden.

II. H., welche nicht zugleich Handlungsbevollmächtigte sind; im Verkehr häufig Provisionsreisende genannt, weil sie regelmäßig kein festes Gehalt, sondern Provision von den abgeschlossenen Geschäften beziehen. Sie sind Kaufleute (Art. 272 Nr. 4); der Umfang ihrer Vollmacht (Art. 297 ff.) ist im HGB. in keiner Weise präzisirt und deshalb in Ermangelung eines entgegenstehenden zwingenden Rechtssatzes nach der Verkehrssitte zu beurtheilen.

Lit.: Wengler in Busch's Archiv II. S. 60—67. — Im Uebrigen s. bei dem Art. Handlungsbevollmächtigter. — Für das Franz. Recht vgl. Rivière, Du commis voyageur, 1863.
Simon.

Hänel, Gustav Friedrich, ♂ 5. X. 1792 zu Leipzig, stud. in Leipzig und Göttingen, habilitirte sich in Leipzig 1816, wurde 1821 außerordentl. Prof., sieben Jahre auf Reisen, um die Schätze der Bibliotheken kennen zu lernen und zu verwerthen, 1838 ordentl. Prof., † 18. X. 1878.

Schriften: De testamento militari, Lips. 1815, 16. — Catal. libr. mscr. qui in bibliothecis Galliae .. asservantur, Lips. 1829. — Varietas scripturae ex Pauli a Visigothis epitomati codicibus, Bonn 1834. — Dissensiones dominorum s. controversiae veterum jur. Rom. interpretum qui glossatores vocantur, Lips. 1834. — Antiqua summaria cod. Theodosiani ex cod. Vaticano nunc prim. edid., Lips. 1834. — Legis rom. Visigothorum particula, Lips. 1838 (Grat.Schr. f. Hugo). — Auct. incerti ordo judiciorum (Ulpianus de edendo), Lips. 1838. — Codex Theodosianus. Bonn. 1837—42. — De constitutionibus quas Jacobus Sirmonius ao. MDCXXXI. edidit, Lips. 1840. — Codices Gregorianus Hermogenianus Theodosianus, Bonnae 1842, suppl. 1844. — Honorii imp. constit. de conventibus annuis in urbe arelatensi habendis, Lips. 1845. — Lex Romana Visigothorum, Lips. 1847—49. — Quellen der Röm. Rechtsgeschichte und deren Sammlungen, Leipz. 1852. — De praecipuis causis juris in Saxonia exculti, Lips. 1853. — Corpus legum ab imperatt. rom. ante Justinianum latarum, Lips. 1857—60. — Descriptio breviarii codicis Justinianei quod inest in cod. Trecensi 1317, Lips. 1863. — Notarum ad l. 1—4 cod. Theodos. edit. quam C. Baudi a Vesme Aug. Taurin. divulgavit, Lips. 1863. — Ad Ciceronis Brutum XXVII. 106, Lips. 1867. — Juliani epitome latina novell. Justin., Lips. 1873. — Lebensskizzen einiger in Sachsen außerhalb Leipzig geborenen Juristen, welche sich um die Geschichte des Röm. Rechts und Bearbeit. Röm. Rechtsquellen seit dem 16. Jahrh. verdient gemacht haben (Festschr. f. v. Wächter), Leipz. 1878. — Beitr. in den Krit. Jahrbb. von Richter und Schneider, in den Berichten der Sächs. Gesellsch. d. Wissenschaften u. a.

Lit.: Augsb. Allg. Ztg. 1878 S. 4324.
Teichmann.

Hänel, Gustav Friedrich, ♂ 18. IV. 1792 zu Annaberg, promovirte 1817 zu Leipzig, 1818 außerordentl. Prof., 1823 Oberkonsistorialrath in Dresden, 1827 Appellationsgerichtsrath, 1831 Geh. Kirchenrath im Kultusministerium, zuletzt Vizepräsident im OAppell.G., † 1. VIII. 1858.

Er schrieb: Versuch einer kurzen und faßlichen Lehre vom Schadensersatz, Leipz. 1823. — De finibus inter civit. atque eccl. caute regundis comm. jur. publ., Dresd. 1835 und be-

sorgte den 4. Th. 1. Abth. von K. Fr. Curtius, Handbuch des im Königreich Sachsen geltenden Civilrechts, (2) 1831.
Lit.: Meyer, Konversl.Lex. Teichmann.

Haneton, Wilhelm, lebte im 16. Jahrh., war Rathsherr zu Dornick (nicht jedoch Oberregent zu Deventer, noch Rath von Brabant [de Wal]).
Er schrieb: Feudorum jura (ed. Havichorst 1543). — Tract. de ordine et forma judiciorum, Francof. 1543, deutsch Frankf. 1559, Köln 1584, Dornick 1570, Speyer 1591.
Lit.: Jöcher. — De Wal, p. 43, 44. Teichmann.

Hardwicke, Philip Yorke, erster Earl von, ♂ 1. XII. 1690 zu Dover, wurde 1733 Chief Justice of the King's Bench, 1737—1756 Lord chancellor, † 6. III. 1764. Hervorragendster Praktiker, Verf. von: A Discourse on the Judicial Authority belonging to the Master of the Rolls in the High Court of Chancery 1727.
Lit.: Mohl, II. 220. — Cates, Dict. of gen. biography, Lond. 1867. — Allibone, Critical Dictionary, 2890. — Life of H., by S. Harris, 1847. — Foss, Biogr. jurid., 1870 p. 782—787. Teichmann.

Harmenopulos, Constantinus, ♂ gegen 1320 zu Constantinopel, wurde 1348 Antecessor, 1350 judex dromi, später nomophylax zu Thessalonich, † 1380 (1383?). Berühmt wegen seines πρόχειρον νόμων τὸ λεγόμενον ἑξάβιβλος, 1345 (beste Ausgaben von Reitz in Meermann, Thes. VIII. und Heimbach, Leipzig 1851, lat. von Regius, Colon. 1547, deutsch von Gobler, Frankfurt 1564; Handb. und Auszug kayßerl. und bürgerl. Rechten).
Lit.: Dirksen, Das Rechtsbuch d. K.H. und die alte Glosse der Turiner Instit.-Handschriften, Berl. 1847. — Maurocordato in Revue de législ., 1846 I. 193—204. — Encykl. S. 123. — Rivier, S. 443, 450. — Zachariä v. Lingenthal, Gesch. des Griechischen Rechts, (2) 1877, S. 28. Teichmann.

Harpprecht, Johann, ♂ im Januar 1560 zu Wallenheim in Württemberg (der Stammvater einer angesehenen, noch heute in Württemberg blühenden Juristenfamilie, die im Laufe von 250 Jahren neun bedeutende Rechtskundige aufweist, deren jüngster der am 10. II. 1859 verstorbene OTrib.Präs. Heinrich v. H., Mitglied der Württemb. Kammer der Standesherren war). Er wurde 1589 in Tübingen Doktor, später Professor daselbst, † im September 1639.
Schriften: Comm. ad. IV. libr. Instit. imper. theor. practicus, 1615—27, Genf. (5) 1765. — Tract. de processu judiciario, Tub. 1596, 1602, 1611, 1620. — Tract. criminalis, Frcf. 1603, Tub. 1615. — Opuscula, Tub. 1628, Frcf. 1658. — Clari, Opera omnia cum notis Harprechti, Frcf. 1622.
Lit.: Cl. Sincerus, Vitae et scripta magnorum ICtorum, II. 87—90. — Laudatio Lansii, Tub. 1640. — Eisenhart in d. Allg. Deutsch. Biogr., X. 621—623. — De Wal, p. 90. Teichmann.

Harpprecht, Ferdinand Christoph, ♂ 3. VI. 1650 zu Tübingen, Sohn des Hofgerichtsadvokaten Joh. Christoph H., Urenkel des Johann H., wurde 1678 Prof. in Tübingen, dann comes Palatinus, † 9. XI. 1714.
Schriften: Consilia Tubingensia, Tub. 1695—1701. — Resp. jur. civ. et crim., Tub. 1701—1708. — Consultationes crim. et civiles, Tub. 1710—12, Norimb. 1713. — Dissertationes, Tub. 1692 u. 1737.
Lit.: Eisenhart, l. c. S. 619—621. Teichmann.

Harpprecht, Mauritius David, 14. VII. 1664 zu Tübingen, Urenkel des Johann H. und jüngster Bruder des Ferd. Christoph, wurde 1703 Regierungsrath in Stuttgart, dann bei der Visitation in Wetzlar, † 4. IX. 1712. Gewandter diplomatischer Agent.
Lit.: Eisenhart, l. c. S. 624, 625. Teichmann.

Harpprecht, Johann Heinrich, ♂ 9. VII. 1702 zu Tübingen, Sohn des Vorigen, zu wichtigen Staatsgeschäften verwendet, 1764 Reichsfreiherr, † 25. X. 1783.
Schriften: Staatsarchiv d. kaiserl. und heil. Röm. Reichs-Kammergerichts, Bd. I.—IV., Ulm 1757—60, Bd. V. und VI. Frankf. 1767 u. 1769 (als „Geschichte des kaiserl. und Reichs-Kammergerichtes unter der Regierung Karl des Fünften).

Lit.: Fahnenberg, Litt. des kaiserl. und Reichs-Kammergerichts, Wetzlar 1792 S. 141, 304, 313. — Pütter, Litt., II. 151, 488. — Eisenhart, l. c. S. 623, 624.
Teichmann.

Harpprecht, Georg Friedrich, ♂ 10. X. 1676 zu Tübingen, Sohn des Ferdinand Christoph, zeichnete sich durch gewandte Vertheidigungen aus, promovirte 1699 als Doktor beider Rechte und wurde Hofgerichtsadvokat, 1722—1742 Prof. in Tübingen, † 10. V. 1754.

Schriften: Responsa civilia, Tub. 1737 (7. Theil der Tübinger Konsiliensammlung). — Decisiones et consultationes criminales, Tub. 1746.

Lit.: Allg. Deutsch. Biogr. X. 621. Teichmann.

Harpprecht, Christoph Friedrich, ♂ 22. IX. 1700 zu Tübingen, Sohn des Vorigen, Enkel des Ferdinand Christoph, erhielt 1727 den neuerrichteten Lehrstuhl für Württem. Privatrecht, seit 1731 ord. Prof. in Tübingen, † 4. VII. 1774.

Schriften: Comm. de fontibus jur. civ. moderni Würt. quod in codice legum Johann-Fridericiano continetur, 1724. — Themata miscellanea ex jure civili mod. Würt., 1727. — Spec. vindiciarum jur. civ. mod. Würt., 1727.

Lit.: Eisenhart, l. c. S. 618. — Klüpfel, Gesch. d. Univ. Tüb., 158.
Teichmann.

Harpprecht, Christian Ferdinand, ♂ 13. IX. 1718 zu Tübingen, Urenkel des Ferdinand Christoph, Sohn des Bürgermeisters Johann H., † 25. XII. 1758. Er hinterließ gegen 20 gediegene akademische Schriften.

Lit.: Bök, Gesch. der Univ. Tüb., S. 193. — Meusel, V. 174. — Eisenhart, l. c. S. 618. Teichmann.

Harrington, James, ♂ 1611 im Northamptonshire, wurde auf die Anschuldigung des Hochverraths hin in den Tower gesperrt, dann nach Nicholas Island gebracht, † 11. IX. 1677.

Er schrieb unter Anderem: Oceana, 1656 (The Oceana and other works with an account of his life by Toland, Dublin 1737, Lond. 1771). — Franz. Ausgabe der Werke 1795. — Aphorismes politiques an III.

Lit.: Ahrens, Naturrecht, 6. Aufl. 1870, I. 202. — Allibone, Critical Dictionary, 788. — Mohl, I. 190. — Raumer, Begriffe von Recht, Staat und Politik, (3) 46. — Dupin, Prof. d'avocat, (5) II. n. 258. — Stern, Milton und seine Zeit, Drittes Buch 1879 S. 243 ff. Teichmann.

Hartmann, Otto Ernst, ♂ 30. IX. 1822 zu Lüneburg, stud. in Göttingen und Berlin, 1845 Auditor bei der Justizkanzlei in Göttingen und Dozent, 1851 außerordentl. Prof., sprach sich für die Zulässigkeit der richterlichen Prüfung landesherrlicher Erlasse aus, weshalb man ihn trotz großer Verdienste 1859 einem Rufe als ord. Prof. nach Halle folgen ließ. 1862 wurde er jedoch zurückberufen und trat ins Obergericht ein, 1866 Hofrath, 1875 Geh. Justizrath, † 17. IX. 1877.

Schriften: De onere probandi in caussis criminum, Gott. 1844. — Ueber das Röm. Contumacialverfahren, Gött. 1851. — Der Ordo judiciorum und die Judicia extraordinaria der Römer, Th. I. (Ueber die Röm. Gerichtsverfassung), Gött. 1859.

Lit.: F. Frensdorff in d. Allg. Deutsch. Biogr. X. 698, 699. Teichmann.

Harum, Peter, ♂ 30. IV. 1825 zu Graz, wurde 1850 Prof. in Hermannstadt, 1852 in Pest, 1861 in Innsbruck, stiftete den konstitutionellen Verein, dem die Verfassungspartei in Tirol wesentlich ihre Organisation verdankt, 1870 in Wien, arbeitete im Unterrichtsministerium und wurde Mitglied des Staatsgerichtshofes, † 6. IV. 1875.

Schriften: Die Preßordnung von 1852, Pest 1852. — Die gegenw. Oesterr. Preßgesetzgebung, Wien 1857. — Von der Entstehung des Rechts, Innsbr. 1863. — Die erste Session des Oesterr. Reichsrathes, Innsbr. 1863. — Ztschr. für Oesterr. Rechtsgelehrsamkeit, 1849. — Haimerl's Magaz., XI., XIII.; Derselbe, V.J.Schr. I., IV., XI., XII. — Allg. Oesterr. Gerichtsztg. 1869. — Münchener Krit. V.J.Schr. X. — Grünhut's Ztschr. für Privat- und öffentl. Recht, I. 201 ff.

Lit.: Pfaff in Grünhut's Ztschr., II. 659, 660. — Teichmann in d. Allg. Deutsch. Biogr. X. 722. Teichmann.

Hasse, Johann Christian, ♂ 24. VII. 1779 zu Kiel, wo er stud. und 1811 Doktor wurde. Er ging im selben Jahre als ord. Prof. und O.App.Rath nach Jena, 1813 nach Königsberg, war 1818—1821 zu Berlin und seit 1821 bis zu seinem Tode (18. XI. 1830) in Bonn.

Schriften: Beitr. zur Revision der bisherigen Theorie von der ehelichen Gütergemeinschaft, Kiel 1808. — Diss. an novatio voluntaria esse possit citra stipulationem? Kiel 1812. — Die Culpa des Röm. R., Kiel 1815; 2. Aufl. von Bethmann-Hollweg, 1838. — Das Güterrecht der Ehegatten nach Röm. R., Berl. 1824. — De variis eorum sententiis, qui in explananda l. 7 § 1 D. soluto matrimonio vulgatam interpretationem reliquerunt, 1827. — Er begründete mit Puchta, Blume, Puggé das Rheinische Museum. — Abhandlungen im Archiv für civ. Prax., Bd. V. 1—68; VII. 145—207. — Ztschr. f. gesch. Rechtswissensch., I. 18—43; III. 53—72; IV. 60—111, 189—256; V. 311—337. — Rhein. Museum I. 64 bis 128, 185—248; II. 149, 300; III. 1, 239, 490.

Lit.: Neuer Nekrolog der Deutschen, Ilm. 1832 S. 801—803. — Günther, Lebensskizzen, 85. — Teichmann in d. Allg. Deutsch. Biogr. X. 759. Teichmann.

Haubold, Christian Gottlieb, ♂ 4. XI. 1766 zu Dresden, wurde 1786 Dozent der Philosophie in Leipzig, 1788 Doktor der Rechte, 1789 Prof. der Rechtsalterthümer, 1797 Prof. des Sächsischen Rechts, 1802 Beisitzer der Juristenfakultät, 1816 Oberhofgerichtsrath, 1821 Decemvir der Universität und Domherr zu Magdeburg, † 14. III. 1824. Er gab den Anstoß zur Entdeckung des Gaius.

Schriften: De differ. inter test. nullum et inofficiosum, 1784. — Exerc. de legibus majestatis pop. Rom. latis ante legem Juliam, 1786. — De ritu obvagulationis apud Romanos, 1787. — De consistorio principum Romanorum, 1788, 1789. — Hist. jur. Rom., Lips. 1790. — Gaji institutiones s. potius epitomes instit. libri II adj. genuinis fragm. ex recensione A. Schultingi, Lips. 1792. — Pomponii de origine jur. fragm., Lips. 1792. — Schottii Inst. jur. saxonici elect. privati, (3) 1795. — Praecognita jur. Rom. priv. novissimi, Lips. 1796. — De origine atque fatis usucapionis rerum mobil. Saxoniae, Lips. 1797. — Handbuch einiger der wichtigsten kursächs. Gesetze, Leipz. 1800. — Berger, Oeconomia juris, (8) 1801. — Anl. z. Behandl. geringfüg. Rechtssachen, 1808, 2. Aufl. 1837. — Instit. jur. Rom. litterariae, Lips. 1809. — Legis judiciariae utriusque, qua Saxonia Regia utitur, origines 1809. — Inst. jur. Rom. priv. hist.-dogm. lineamenta 1814, von Otto, Leipz. 1826. — Trekell, Kleine Deutsche Aufsätze, Leipz. 1817. — Notitia fragm. Veronensis de interdictis, 1816. — Anleitung zur genaueren Quellenkunde des Röm. R., Leipz. 1818. — Manuale Basilicorum, Lips. 1819. — Lehrbuch des Sächs. Priv.R., 1820, von Günther 1829, von Hänsel 1846. — Doctr. Pandect. lineamenta, Lips. 1820. — Rogerii Beneventani de dissensionibus dominorum, Lips. 1821. — Heineccii Antiq. Rom. syntagma, 1822. — Praetermissorum inprimis ad Breviarium Alaricianum pertin. e codicibus a G. Haenelio collatis prom., I. 1822. — Opuscula academica von Wenck u. Stieber, 1826, 29. — Antiq. Rom. monum. legalia ed. Spangenberg, Lips. 1830. — Vers. d. prät. Edikt herzustellen (Bd. II. des civilist. Magazins von Hugo) u. a. Abhandl.

Lit.: Wenck, Anrede an seine Zuhörer, 1824. — Otto, Nekrolog des Domherrn H., Leipz. 1825. — Neuer Nekrolog der Deutschen, Ilmenau 1826 S. 505—550. — Hauboldi splendidissimi inter jurisc. recent. philol. memoria, oratio habita a H. R. Stoeckhardto, Petroburgi 1847. — Bijdragen, II. — Thémis, VI. — Ersch u. Gruber. — Hänel, Lebensskizzen, 1878, S. 26—32. — Teichmann in d. Allg. Deutsch. Biogr. XI. 41—43. — Bethmann-Hollweg, Der Röm. Civ.Prz., III. (1866) S. 94 Note 39.

Teichmann.

Hauptverhandlung (Trial, Débat) ist im modernen StrafPrz. das wesentliche, der Fällung des Urtheils unmittelbar vorausgehende Stadium des Verfahrens. Alle Vorgänge, welche der H. vorausgehen, verhalten sich zu ihr, wie Mittel zum Zweck, wie das Nebensächliche zur Hauptsache. Die Grundsätze, auf welchen der moderne StrafPrz. beruht, sind fast nirgends mit voller Schärfe durchgeführt; ihre Geltung wird durch mannigfaltige entgegengesetzte Rücksichten eingeengt; die Entfaltung, die ihnen in dieser Prozeßform überhaupt zu Theil wird, erlangen sie fast nur in der H. und durch dieselbe. Es ist daher selbst der Name „H.“ keineswegs gleichgültig; Prozeßgesetze, welche jene Grundsätze möglichst beschränken wollten, zogen, wenn sie überhaupt noch eine „Verhandlung“ zuließen, den Namen: „Schlußverhandlung“ vor. Bei der großen Mannigfaltigkeit der hier einschlagenden Fragen wird eine Gliederung des Stoffes unvermeidlich; auch ist es nothwendig, zu bemerken,

daß im gegenwärtigen Artikel alle aus der Besonderheit des Schwurgerichtsverfahrens (s. diesen Art.) sich ergebenden Momente unberücksichtigt geblieben sind.

I. Vorbereitung der H. Sobald die Entscheidung über „die Eröffnung des Hauptverfahrens" (s. diesen Art.) oder Versetzung in Anklagestand erfolgt ist, tritt die Sache in das Stadium der „Vorbereitung" der H. Auf die mannigfaltigen, zum Theil administrativen Veranstaltungen, welche die Anberaumung der H. bezwecken, kann hier nicht näher eingegangen werden (s. übrigens d. Art. Gerichtsvorsitzender, strafpr.). Zunächst handelt es sich darum, den Angeklagten mit seiner Lage bekannt zu machen. Unerläßlich ist zu diesem Zwecke dessen Ladung (s. diesen Art.) zur H. Nach Französ. R. muß in schwereren Straffällen, nach Deutschem in jenen Fällen, wo die Versetzung in Anklagestand gegen den Antrag der Staatsanwaltschaft erfolgte, nach dem sie verfügenden Gerichtsbeschluß die Anklageschrift (s. d. Art. Eröffnung des Hauptverfahrens) zugestellt werden. Ist der Angeklagte bei einem anderen Gerichte in Haft, als welches die H. vorzunehmen hat, so wird er jetzt in dessen Gefängniß abgeliefert. Hieran reiht sich in schwereren Fällen nach Französ. und Oesterr. R. das sog. Präsidentenverhör. Die wichtigste Aufgabe für dieses Stadium des Verfahrens ist die Vorbereitung des Beweisverfahrens (s. diesen Art.) in der H. — Ein weiterer regelmäßig in dieses Stadium des Verfahrens fallender Vorgang ist die Vorsorge für Bestellung eines Vertheidigers des Angeklagten, namentlich dann, wenn die Vertheidigung eine nothwendige ist. — Zu den Aufgaben, welche im Vorbereitungsstadium zu lösen sein können, gehört namentlich auch die Bestimmung des Ortes der Verhandlung. Regelmäßig ist dies allerdings der Sitz des erkennenden Gerichtes, und insofern ist der Ort auch dann bestimmt, wenn nach Zulaß des Deutschen GVG. (§ 78) bei einem Amtsgerichte eine (sog. auswärtige) Strafkammer gebildet ist. Allein nach § 98 dieses Gesetzes kann die Strafkammer des Landgerichtes bestimmen, daß einzelne Sitzungen des Schwurgerichtes nicht am Sitze des Landgerichtes, sondern an einem anderen Orte innerhalb des Bezirkes abgehalten werden. Die gleiche Anordnung kann nach der Oesterr. StrafPO. (§ 297) in Schwurgerichtsfällen das Oberlandesgericht treffen; in Straffällen mittlerer Ordnung kann der Vorsteher des Gerichtshofes verfügen, daß die H. am Sitze jenes Bezirksgerichtes abgehalten werde, in dessen Sprengel die That begangen wurde (§ 221, Abs. 2). — Das Französ. R. hat, allerdings nur in Schwurgerichtsfällen und in Anknüpfung an das für diese vorgeschriebene Verhör des Angeklagten, die Möglichkeit einer Nachtragsinstruktion (Instruction intermédiaire) anerkannt; wie bestritten auch immer diese Materie sein mag, ist hier doch die Möglichkeit geboten, neu auftauchende Zweifel aufzuklären, neue Wendungen, welche die Dinge so oft nehmen, in gehörige Form zu bringen. Es brauchen hier nur Zwischenfälle, wie der, daß die geistige Gesundheit des Angeklagten zweifelhaft wird, daß ein Anderer der ihm zur Last gelegten That dringend verdächtig wird, oder sie gesteht, — daß die Vermuthung auftaucht, der angeblich Ermordete sei noch am Leben u. dgl., erwähnt zu werden. Allerdings bietet auch das Französ. R. keine Handhabe dafür, daß die entbehrlich gewordene H. entfalle; die Deutsche StrafPO. regelt aber die Materie überhaupt nicht. Nach der Oesterr. StrafPO. (§§ 224, 225, 227) können Ankläger und Angeklagter Vervollständigung der Voruntersuchung durch Bezeichnung bestimmter Umstände, welche zu erheben sind, beantragen; tritt der Vorsitzende dem Antrag bei oder giebt demselben ungeachtet der Bedenken des Vorsitzenden die Rathskammer Folge, so ist die Erhebung vom Vorsitzenden ohne Zeitverlust „zu veranlassen" und beiden Parteien von dem Ergebniß zum Zweck allfälliger Einsichtnahme und weiterer Anträge Kenntniß zu geben. Der Staatsanwalt wird in Fällen dieser Art nach Lage der Sache entweder, von seiner allgemeinen Befugniß Gebrauch machend, von der Anklage zurücktreten, was die Einstellung des Verfahrens durch die Rathskammer zur Folge haben muß, oder er wird (was ihm nur im Falle solcher Zwischenerhebungen gestattet ist) die von

ihm eingebrachte Anklageschrift unter gleichzeitiger Einbringung einer neuen zurückziehen, wodurch die Sache (unbeschadet der Pflicht der Rathskammer hinsichtlich der Haft des Angeklagten sogleich die nöthige Verfügung zu treffen) in das Stadium zurücktritt, in welchem sie sich bei Einbringung der ersten Anklageschrift befand (s. d. Art. Eröffnung des Hauptverfahrens). — Nach der Deutschen StrafPO. (§ 232) kann „das Gericht" in gewissen Fällen den Angeklagten von dem Erscheinen in der H. entbinden und muß in diesem Falle der Angeklagte, wenn seine richterliche Vernehmung nicht schon im Vorverfahren erfolgt ist, durch einen beauftragten oder ersuchten Richter über die Anklage vernommen und das hierüber aufgenommene Protokoll in der H. verlesen werden. — Eine weitere Frage, welche im Vorbereitungsstadium anzuregen ist, betrifft die Verbindung und Trennung mehrerer Strafsachen. Zwischen mehreren Strafsachen kann ein Zusammenhang bestehen, der entweder darauf beruht, daß dieselbe Person mehrerer Thaten beschuldigt ist, oder darauf, daß mehreren Personen die Betheiligung an derselben That zur Last fällt; es kann ferner beim Eintreten beider Voraussetzungen eine Mehrheit von Delikten verschiedener Personen zusammentreffen; es kann endlich ein innerer Zusammenhang zwischen zwei Verhandlungsgegenständen bestehen, z. B. falsche Anschuldigung einer strafbaren Handlung, wobei zugleich die Existenz der letzteren in Frage steht, falsches Zeugniß bezüglich einer solchen u. dergl., ein Alibibeweis auf das Geständniß der Verübung eines anderen Deliktes gestützt u. dergl. Die Verbindung und Trennung der Verhandlung über solche Gegenstände kann und wird in der Regel schon vorher zur Sprache und zur Entscheidung kommen; hier ist nur auf das Auftauchen solcher Fragen nach der Versetzung in Anklagestand Rücksicht zu nehmen. Nach Französ. R. wird dem Vorsitzenden (wenigstens in Schwurgerichtsfällen) die Befugniß vindizirt, hierüber im Vorbereitungsverfahren, auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder von Amtswegen allein zu entscheiden, unbeschadet des Rechtes des Assisenhofes, einen solchen Beschluß bei der H., mindestens beim Beginn derselben zu fassen, und unbeschadet des Rechtes des Angeklagten, eine Abänderung der Verfügung des Präsidenten vom Gerichtshof zu begehren. Vorausgesetzt ist dabei stets, daß es sich um Fälle handelt, die vor denselben Jurisdiktionsgrad gehören und demselben durch die Trennung nicht entzogen werden. (Die Sonderung ist nur gestattet bei délits non connexes und nur soweit die Anklagekammer die Konnexität nicht positiv anerkannt hat.) Nach der Oesterr. StrafPO. hat über die „Ausscheidung einzelner Strafsachen aus dem gemeinsam zu führenden Strafverfahren" die Rathskammer unter Offenhaltung der Beschwerde an das Oberlandesgericht, diese letztere hat auch bei einem Einspruch gegen die Versetzung in Anklagestand über „alle die Verbindung und Trennung mehrerer Anklagen" betreffenden Anträge zu entscheiden (§§ 57, 58, 114, 214). Wenn nun weiter im § 232, Abs. 3 dem Vorsitzenden das Recht eingeräumt ist, zu verfügen, daß, „wenn mehrere Anklagepunkte vorliegen, über jeden oder über einzelne abgesondert zu verhandeln sei", so liegt darin nur das Recht, die Anordnung des Ganges derselben H. zu reguliren. Die Deutsche StrafPO. behandelt ausdrücklich nur einige hier einschlagende Fragen. Ueber die Zulässigkeit der Verbindung oder Trennung zusammenhängender Strafsachen (worunter hier nur die unmittelbare oder mittelbare Konkurrenz Mehrerer zur selben That oder mehrerer Thaten desselben Angeklagten gemeint ist) und ihren Einfluß auf die Zuständigkeit sprechen sich die §§ 2—5 aus; die Beschlüsse können vom Gericht „auch nach Eröffnung der Untersuchung" gefaßt werden. Nach § 208 kann bei Eröffnung des Hauptverfahrens die vorläufige Einstellung des Verfahrens wegen einzelner von mehreren demselben Angeklagten zur Last gelegten strafbaren Handlungen beschlossen werden. Endlich spricht § 236 dem „Gericht" (d. i. dem zur Abhaltung der H. berufenen) das Recht zu, im Falle eines Zusammenhanges zwischen mehreren bei ihm anhängigen Strafsachen die Verbindung derselben zum Zwecke gleichzeitiger Verhandlung anzuordnen, auch wenn dieser Zusammenhang nicht der im § 3 be-

zeichnete ist. — Eine sehr häufig schon in diesem Stadium auftauchende Frage ist die der Vertagung; über die Kompetenz zur Entscheidung s. d. Art. Gerichtsvorsitzender, strafpr. In sachlicher Hinsicht ist für diese Entscheidung maßgebend einerseits die Vorsorge dafür, daß weder die einmal begonnene H. unter Verursachung von Zeit- und Kraftvergeudung, nochmaliger Bemühung der Zeugen und Gefährdung des Werthes der wiederholt vorzuführenden Beweismittel abgebrochen, noch, um dies zu vermeiden, auf gründliche und allseitige Erörterung der Sache verzichtet werden müsse, — andererseits, daß immer der Staat und häufig der Angeklagte ein Interesse daran hat, daß die Strafsachen nicht verschleppt werden. Wenn der Grund der Vertagung nicht in äußerlichen Vorgängen liegt, so wird allerdings eine Art Vorprüfung des künftigen Beweismaterials dabei nicht zu umgehen sein.

II. Die Grundsätze, welche für die Gestaltung des Verfahrens in der H. maßgebend sind, sind die, auf denen der gesammte Strafprozeß beruht. Bezüglich der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit ist auf die betreffenden Artikel, bezüglich beider und des Anklageverfahrens auf John's Ausführungen in Th. I. Suppl. S 11 ff., 50 ff. zu verweisen. Hier sind nur die speziell für den Gang der H. zu ziehenden Konsequenzen zu besprechen. Der Grundsatz der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit führt zu der Forderung, daß die ganze Verhandlung als ein einheitlicher Vorgang aufgefaßt werde. Wer über das Ergebniß derselben urtheilen soll, der muß ihr vollständig und unter Umständen beigewohnt haben, welche dem Durchschnittsgedächtniß gestatten, alle Vorgänge genau festzuhalten. Daraus folgt, daß nach allen Prozeßgesetzen die theilweise Abwesenheit einzelner Mitglieder des Gerichtes oder der Jury als Verletzung wesentlicher Formen des Verfahrens gilt, und daß zwischen kurzen Unterbrechungen der H., wie sie bei größeren Sachen unvermeidlich sind, Vertagungen auf kurze Zeit (d. i. auf wenige Tage) und längeren Vertagungen unterschieden wird (vgl. Oesterr. StrafPO. §§ 273—276; Deutsche StrafPO. §§ 145, 227). Die Deutsche StrafPO. hebt die dritte eben angedeutete Art der Vertagung durch eine positive Bestimmung von den anderen Fällen ab: „Eine unterbrochene H. muß spätestens am vierten Tage nach der Unterbrechung fortgesetzt werden, widrigenfalls mit dem Verfahren von Neuem zu beginnen ist". — In sachlicher Hinsicht fordert der Grundsatz der Mündlichkeit, daß die Urtheiler nichts berücksichtigen, was ihnen nicht in der H. vorgeführt wurde. Die Vorführung des Inhaltes von Schriftstücken kann dabei allerdings nie ganz ausgeschlossen werden; andererseits aber kann durch das Ueberwuchern der Verlesung von Akten der Voruntersuchung die Unmittelbarkeit der Verhandlung zur bloßen leeren Form gemacht werden. (Vgl. d. Art. Beweisverfahren.) — Die H. ist ein kontradiktorisches Verfahren. Es braucht hier auf den Gegensatz zwischen Anklage- und Untersuchungsprinzip und die Vermittelungen, die durch die Einschiebung der „Anklageform" versucht wurden, so wenig, als auf eine Charakteristik der prinzipiellen Haltung der StrafPO. eingegangen zu werden: daß eine H. ohne die Anwesenheit von Repräsentanten der Anklage und Vertheidigung nicht zuläßig sei, ist feststehender Grundsatz. Was die Staatsanwaltschaft betrifft, so wird nach französischer Auffassung ihre Anwesenheit schon als öffentlich-rechtliche Bedingung der Wirksamkeit des Gerichtes und daher der Konstituirung desselben angesehen. Nach der Deutschen und Oesterr. StrafPO. kommt sie aber nur da in Betracht, wo von der Staatsanwaltschaft die öffentliche Klage zu vertreten ist. — Für den Angeklagten ist die Anwesenheit bei der H. das wichtigste seiner Rechte, zugleich aber auch eine Pflicht, der er sich nicht willkürlich entziehen kann. Beide Regeln erleiden indeß Ausnahmen. Zunächst kann es zur besseren Aufklärung der Sache dienlich erscheinen, daß der Angeklagte während einzelner Theile der H. abwesend sei; es kann dies entweder den Zweck haben zu verhindern, daß er seine Aussagen nach dem eben Vernommenen modifizire oder doch, daß sie wegen des Verdachtes,

daß dies geschehe, an Glaubwürdigkeit verlieren, oder umgekehrt, zu verhindern, daß er auf einzelne Aussagen Anderer durch seine bloße Anwesenheit, durch Zeichen, rasch dazwischengeworfene Worte Einfluß übe. In solchem Fall wird dessen Entfernung aus dem Sitzungssaale angeordnet; allein es ist die Abwesenheit nur eine vorübergehende und muß durch amtliche Mittheilung über das in der Zwischenzeit Vorgefallene ausgeglichen werden. So nach der Oesterr. StrafPO. § 250. Nach der Deutschen (§ 246) ist die vorübergehende Entfernung des Angeklagten in dieser Weise nur zulässig, wenn „zu befürchten ist, daß ein Mitangeklagter oder ein Zeuge bei seiner Vernehmung in Gegenwart des Angeklagten die Wahrheit nicht sagen werde." — Hieran reiht die Deutsche StrafPO. den Fall, wo „ordnungswidriges Benehmen des Angeklagten zeitweise dessen Entfernung aus dem Sitzungszimmer" nöthig macht, wobei das Verhältniß dieser Bestimmung zu § 178 des GVG. nicht ganz klar ist, insofern es den Anschein hat, daß § 246, Abs. 2 einschränkend wirkt und eine Entfernung für den ganzen Rest der Verhandlung für unzulässig erklärt ist. (Nach der Oesterr. StrafPO. [§ 234] liegt beides nach vorausgegangener fruchtloser Mahnung im Ermessen des Gerichtes.) — Die Oesterr. StrafPO. (§ 275) erwähnt auch des Falles, wo der Angeklagte während der H. erkrankt und einwilligt, daß die Verhandlung in seiner Abwesenheit fortgesetzt und seine in der Voruntersuchung abgegebene Erklärung vorgelesen werde. — Dagegen enthält die Deutsche StrafPO. im § 332 eine sehr zweckmäßige Bestimmung, welche ermöglicht, daß das Gericht dem Angeklagten unter gewissen, allerdings sehr eng begrenzten Umständen gestatte, von der H. fernzubleiben, in welchem Falle er berechtigt ist, sich bei letzterer durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten zu lassen (§ 233). In anderen (noch enger begrenzten) Fällen (§ 231) findet beim Ausbleiben des unter Hinweisung auf diese Möglichkeit geladenen Angeklagten Verhandlung in dessen Abwesenheit, ohne Zulassung eines Vertreters, auf dem Wege des Ungehorsamsverfahrens statt, in welchem Falle der Angeklagte gegen das Urtheil Wiedereinsetzung erlangen kann (§§ 231, 234). Die engen Grenzen, welche hierdurch der Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten gesetzt sind, machen es nöthig, daß gegen dessen Entfernung während der Sitzung oder für den Fall der Unterbrechung derselben besondere Vorsichtsmaßregeln getroffen werden. Entfernt er sich, nachdem seine Vernehmung über die Anklage erfolgt war, so kann das Gericht, wenn es seine fernere Anwesenheit nicht für erforderlich erachtet, die H. auch in seiner Abwesenheit zu Ende führen lassen (§ 230). Nach der Oesterr. StrafPO. kann in den Fällen, wo es sich um ein höchstens mit fünfjähriger Freiheitsstrafe bedrohtes Delikt handelt, der Angeklagte darüber in der Voruntersuchung (oder H.) vernommen und ihm die Vorladung zur H. mit der Hinweisung auf diese Möglichkeit persönlich zugestellt wurde, die H. auch in dessen Abwesenheit vorgenommen oder fortgesetzt werden, „wenn nicht der Gerichtshof erachtet, daß in Abwesenheit des Angeklagten eine vollkommen beruhigende Aufklärung des Sachverhaltes nicht zu erwarten sei". Weist der Angeklagte später (in dem an eine Frist gebundenen Einspruch) nach, daß er durch ein unabweisbares Hinderniß abgehalten wurde, in der H. zu erscheinen, so ist eine neuerliche H. anzuordnen (§ 427). Abgesehen hiervon, muß bei Ausbleiben des Angeklagten die H. vertagt und dessen Vorführung zur neuen H. veranlaßt werden (§ 221). Zur Urtheilsverkündung kann jedoch auch dann geschritten werden, wenn sich der Angeklagte entfernt hat (§ 269). — Noch wichtiger als die bloße äußerliche Anwesenheit der Betheiligten ist ihre Mitwirkung an der H. im Sinne eines kontradiktorischen Verfahrens. Von dem Augenblick der Eröffnung der H. an muß eine fortwährende Wechselwirkung zwischen Gericht und Parteien (diesen Ausdruck glauben wir in diesem Stadium des Verfahrens unbedenklich auch dann gebrauchen zu dürfen, wenn von der Staatsanwaltschaft die Rede ist, und zwar auch von einer solchen, welche verpflichtet ist, eine von ihr gar nicht erhobene, und von ihrer Auffassung der etwa geänderten Sachlage ganz unab-

hängige Anklage zu vertreten) stattfinden. Die Parteien haben das Recht, jeden Zwischenfall des Verfahrens von ihrem Standpunkte aus zu betrachten und zum Gegenstande von Anträgen zu machen; es muß ihnen also auch volle Kenntniß von demselben und Gelegenheit zu Anträgen gegeben, und es darf nicht eine Partei angehört, der anderen direkt oder indirekt das Wort abgeschnitten werden. So gewiß die Parteien in allen Fällen, wo das Gesetz nicht etwas von ihrer Zustimmung abhängig macht, auf Anträge beschränkt sind, über welche das Gericht in freier Würdigung der dafür vorgebrachten Gründe zu entscheiden hat, und so nothwendig es sein mag, gegen frivole oder chikanöse Anläufe rasch und entschieden Stellung zu nehmen, so nothwendig ist es andererseits, daß das Gericht, wenn es auch Anträge nur bei bedeutungsvolleren oder verwickelteren Prozeßlagen ausdrücklich hervorruft, alles vermeidet, was den Anschein annimmt, als sei die eine oder die andere Partei in diesem ihrem Prozeßrecht beeinträchtigt. Aus dieser Pflicht des Gerichtes, beide Parteien gleichmäßig anzuhören, folgt dann aber auch dessen Pflicht und Recht, die vorgebrachten Anträge zu würdigen, darüber zu entscheiden und die Entscheidung zu begründen. Diese Incidentalbeschlüsse sind es hauptsächlich, in welchen sich die wichtigeren Zwischenfälle des Verfahrens spiegeln, durch welche die Möglichkeit geboten wird, daß die Parteien ihre Klagen über Verletzung der Prozeßrechte substantiiren und das höhere Gericht die Berechtigung solcher Klagen prüft. Sie bilden gewissermaßen Knotenpunkte des sonst gleichmäßig und meist spurlos verlaufenden mündlichen Verfahrens, Ansatzpunkte des schriftlichen Elementes, während alles Andere späterer Ueberprüfung entzogen bleiben muß. Ihre Bedeutung ist daher eine sehr große, was nicht ausschließt, daß zwischen den einzelnen Anträgen ein erheblicher Unterschied obwalten und das Gericht Mittel finden muß, das Verfahren vor allzugroßer Verschleppung durch häufig unnöthige Zwischenfälle zu bewahren. Als Leitstern muß ihm aber stets vor Augen stehen: seine eigene Pflicht, für die sachliche Lösung der Prozeßaufgaben zu sorgen, eine Pflicht, von welcher es selbst durch Uebereinstimmung der Parteien nur ausnahmsweise entbunden wird, und die Anerkennung der selbständigen Prozeßstellung der Parteien, aber auch die der Nothwendigkeit, die Einhaltung der gegenseitigen Stellung zu fordern und durchzusetzen. Hieraus ergiebt sich für die

III. Gegenseitige Stellung der Personen in der H., daß sehr genau zwischen der äußerlichen Stellung der Personen und den daraus abgeleiteten Ansprüchen, und den Konsequenzen der Prozeßstellung unterschieden werden muß. Die erstere wird auf das Aeußerliche der gegenseitigen Berührungen Einfluß üben; so wenig der Vertheidiger in dieser Hinsicht mit dem Angeklagten gleichgestellt ist, so wenig kann diese Gleichstellung dem Ankläger zugemuthet werden und auch zwischen der äußerlichen Stellung des Staatsanwaltes und der des Vertheidigers besteht ein unverkennbarer Unterschied. Die Lebensstellung dieser beiden fordert gewisse Nüancen in der Behandlung durch das Gericht gerade sowie in dieser Hinsicht die Sachverständigen anders als die Zeugen stehen können u. dgl. Aber alles Das betrifft nur das Aeußerliche. Soweit es sich um Lösung der Prozeßaufgaben handelt, muß das Prinzip des kontradiktorischen Verfahrens unbedingt zur Geltung gebracht werden: gleichmäßige Einwirkung zweier Parteien unter der maßgebenden Leitung des Gerichtes, welches dafür zu sorgen hat, daß die Vertreter der Anklage wie der Vertheidigung gegenseitig ihre Rechte achten und die durch ihre Prozeßstellung ihnen vorgezeichneten Grenzen einhalten. In dieser Hinsicht besteht insbesondere die Verpflichtung zu würdiger anständiger gegenseitiger Behandlung, zur Vermeidung alles Dessen, was Unordnung in den Gang des Verfahrens bringen könnte, zur Unterlassung jeder Verletzung der Beweisgrundsätze durch thatsächliche Angaben, welche Anspruch darauf machen, im Vertrauen auf die Person des Sprechenden geglaubt zu werden, so daß eine Vermischung zwischen der Stellung eines Zeugen und des Trägers einer Prozeßrolle eintritt u. dgl.

In all diesen Punkten muß Jedermann ohne Unterschied der Stellung sich der Autorität des Gerichtes, unter allfälliger Wahrung des Rechtszuges, fügen. Hieraus ergiebt sich von selbst die Stellung des Gerichtes zu den Parteien; über die besondere Stellung des Gerichtsvorsitzenden s. diesen Art.; über die Anwendung dieser Grundsätze auf das Beweisverfahren und deren Modifizirung durch die Vernehmung des Angeklagten sowie bei den Parteivorträgen s. unten.

IV. Ordnung des Verfahrens. Bringt das Prinzip der kontradiktorischen Verhandlung es mit sich, daß Parteien auftreten, aktiv in den Gang der Dinge eingreifen und auf die zur Fällung des Urtheiles Berufenen einzuwirken suchen, so beruht der moderne StrafPrz. des Kontinentes keineswegs auf einer blos passiven, receptiven Haltung des Gerichts in der H. Auch bei bloßer Entgegennahme von Beweismaterial kann man nicht ganz passiv sich verhalten; dies zeigt sich an der Stellung der Jury, welche ganz vorzugsweise zu einer passiven Rolle während der Verhandlung berufen ist, da zur Thätigkeit statt ihrer das Gericht verpflichtet ist; trotzdem aber hat man ein Fragerecht der Geschworenen, ja selbst ein Recht, auf Beweiserhebungen anzutragen, anerkennen müssen. Auch der Englische Richter kann seine passive Rolle nicht festhalten, wenn ein von keinem Vertheidiger unterstützter Angeklagter vor Gericht steht. Der kontinentale StrafPrz. geht aber darüber weit hinaus; er läßt in der H. eine Mitwirkung der Parteien zu, weist aber dem Gericht (und speziell dessen Organ nach außen hin, dem Vorsitzenden) die Hauptthätigkeit zu, welche durch die Parteithätigkeit eben nur ergänzt wird. Das Gericht hat nicht, wie im rein inquisitorischen Prozeß, allein und mit künstlicher Fernhaltung der Parteien, das Prozeßmaterial zu bestimmen; es hat ferner, wo nicht auch diese Seite des Anklageprozesses verkümmert ist, sich streng auf das durch die Anklage ihm bezeichnete Objekt seine Thätigkeit zu beschränken. Aber es darf nicht nach dem Vorgang des Civilprozesses sich dabei beruhigen, über die Anklage auf Grund des von den Parteien vorgebrachten Materials zu entscheiden, und diesen die Verantwortung lassen, wenn unzweckmäßige oder unvollständige Vorführung desselben eine materiell unrichtige Entscheidung bewirkt. Vielmehr hat es selbst nach beiden Richtungen zu wirken.

Diese prinzipielle Stellung des Gerichtes ist maßgebend für die Anordnung des Ganges der H. auf dem Kontinent. Drei Typen mündlicher H. im StrafPrz. treten hervor: Der Römische StrafPrz. auf dem Höhepunkt der quaestiones perpetuae begann mit den Plaidoyers der Parteien, ließ das Beweisverfahren nachfolgen und die Urtheilsfällung sich unmittelbar daran schließen, während später noch eine Wiederholung und weitere Ausführung (comperendinatio) eingefügt ward. — Im Englischen Schwurgerichtsverfahren bildet die Erklärung des Angeklagten über die ihm vorgehaltene Anklage (arraignment) einen besonderen Prozeßakt; erst wenn er sich für „nicht schuldig“ erklärt hat, erfolgt seine Ueberweisung an die Jury (giving the prisoner in charge to the jury) und damit die H. (Trial). Der aktiven Rolle der Parteien entspricht es, daß nunmehr der die Anklage vertretende Advokat seine Eröffnungsrede hält (opening the case for the prosecution). „Zweck dieser Rede“, sagt Rüttimann, „ist, den Geschworenen eine kurze Uebersicht des Falles zu geben, damit sie zum Voraus wissen, zu welchem Ende hin jeder einzelne Zeuge aufgerufen wird, was durch ihn bewiesen werden soll, und in welchem Zusammenhange jedes einzelne Zeugniß mit dem ganzen Beweis sich befindet“. Hieran schließt sich die Abhörung der Zeugen, welche die Anklage vorführt, in der bekannten Methode des Kreuzverhörs (s. d. Art. Beweisverfahren). Am Schluß faßt der Vertreter der Anklage die Ergebnisse seiner Beweisführung in einem Vortrag zusammen (st. 28 Vict. c. 18). Das weitere Verfahren ist ein verschiedenes, je nachdem die Vertheidigung selbständige Beweise vorführen will oder nicht; im letzteren Falle hält der Vertheidiger lediglich einen Vortrag, in welchem er das Ergebniß der Beweisführung einer Kritik unterzieht, und welchen der Ankläger nicht

beantworten kann. Im entgegengesetzten Falle hält der Vertheidiger einen Eröffnungsvortrag, welchem die Vorführung der Entlastungsbeweise und der Schlußvortrag des Vertheidigers folgt. Geschieht dies aber, so hat der Vertreter der Anklage das Recht, mit einer Replik zu schließen. Daran reiht sich der Schlußvortrag (charge) des Richters und der Wahrspruch. — (In Schottland folgen dagegen die Plaidoyers der Anklage und Vertheidigung dem abgeschlossenen Beweisverfahren nach.) — Im Französischen Schwurgerichtsverfahren ist der Gang der H. folgender: Vernehmung des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse, Beeidigung der Geschworenen, Verlesung der Anklageschrift und des Verweisungserkenntnisses, eventuell mündliche Entwickelung der Anklage durch den Generalprokurator, Aufruf der Zeugen, Vernehmung des Angeklagten, Zeugenverhör, Parteivorträge, Resumé des Präsidenten, Stellung der Fragen an die Geschworenen. Im Verfahren vor dem Zuchtpolizeigerichte modifizirt sich der Gang der Sache (auch abgesehen von den auf die Jury sich beziehenden Vorgängen) einigermaßen: Die mündliche Entwickelung der Anklage ist die Regel, manchmal wird sie durch bloße Verlesung der an den Beschuldigten ergangenen Ladung ersetzt, sodann folgt sogleich das Beweisverfahren; das Verhör des Angeklagten schließt sich erst hierauf an, und daran reihen sich die Parteivorträge und die Urtheilsfällung. Der Typus des Französischen Schwurgerichtsverfahrens ist nun auch in den neuesten StrafPO., namentlich auch in der Deutschen zur Geltung gelangt, welche insbesondere Gneist dem Englischen Typus näher zu bringen vergebens (außer der eventuellen Ueberlassung der Zeugenvernehmung an die Parteien) sich bemühte. Die Abweichungen bestehen (abgesehen von dem Zeitpunkt für die Feststellung der Fragen an die Geschworenen) nur darin, daß sowol nach der Oester. StrafPO. (§ 241) als nach der Deutschen (§ 242, Abs. 1) der Aufruf der Zeugen, in unmittelbarem Anschluß an die Vernehmung des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse, dem Vortrag der Anklage vorangeht.

V. Einleitende Schritte. Wenn der für die Abhaltung der H. bestimmte Tag und die für eine einzelne Sache bestimmte Stunde, oder wenn die Sitzung der Erledigung mehrerer Sachen durch dasselbe Gericht gewidmet ist, die für Eröffnung der Sitzung bestimmte Stunde gekommen ist, tritt das erkennende Gericht in volle Thätigkeit. Die stellvertretende Thätigkeit des Vorsitzenden oder eines blos berathenden Kollegiums (in Oesterreich der Rathskammer) hat spätestens in diesem Augenblicke ihr Ende erreicht. Es ist dies um so wichtiger, weil vor Beginn der H. mancherlei Fragen zu entscheiden sein können: Prüfung der gehörigen Zusammensetzung des Gerichts, Anträge auf Vertagung und Aussetzung der Verhandlung u. dgl. Schon das ist zweifelhaft und hängt in Ermangelung ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmungen oder einer ausgesprochenen, konstanten Uebung, von taktvoller Beurtheilung des Gerichtes ab, ob über Bedenken, die der sofortigen Aburtheilung entgegenstehen, noch vor Eröffnung der H. in berathender Sitzung zu entscheiden sei, oder die Austragung der Frage von der Erörterung in eröffneter Sitzung abhängig zu machen sei. Als Regel darf wol angesehen werden, daß wenn überhaupt die Möglichkeit einer kontradiktorischen Verhandlung vorhanden und die völlige Nutzlosigkeit der Eröffnung der H. nicht klar zu Tage liegt, der Diskussion und Entscheidung der Frage in der Sitzung nicht vorzugreifen ist. Handelt es sich um Präklusion, so wird ohnehin dazu das Verstreichen der zur Eröffnung der Sitzung bestimmten Zeit nicht immer genügen, sondern die wirkliche Eröffnung der Augenblick sein, wo die Präklusion eintritt. Doch sind die mannigfaltigsten Verhältnisse hier maßgebend, in Schwurgerichtsfällen namentlich, ob die Bildung der Geschworenenbank der Eröffnung der H. vorherzugehen hat. (Man wird wol beim Einlangen der sicheren Nachricht vom Tode oder einer schweren Erkrankung des Angeklagten die H. nicht erst eröffnen.) — Aus all dem folgt die unbedingte Nothwendigkeit, die Eröffnung der H. ausdrücklich zu kennzeichnen; es geschieht dies am richtigsten

durch eine ausdrückliche Erklärung des Vorsitzenden, an welche sich der Aufruf der Sache durch den Schriftführer unmittelbar anschließt (wichtig allerdings nur, wenn für dieselbe Sitzung mehrere Sachen bestimmt sind). Der nächste Schritt ist die Konstatirung der Anwesenheit der Parteien; bezüglich der von der Staatsanwaltschaft vertretenen Anklage bedarf es keines besonderen Schrittes; wol aber wenn es sich um einen die Anklage führenden Privaten handelt, der sich selbst oder dessen Vertreter sich legitimiren muß. Das Gleiche gilt bezüglich des auf freiem Fuße befindlichen Angeklagten; ist er nicht auf freiem Fuße, so muß er (und zwar ungefesselt) vorgeführt werden. Die Oesterreichische StrafPO. ordnet auch an, daß in diesem Augenblick oder vielmehr „vor dem Beginn der Verhandlung" die zur Beweisführung erforderlichen Gegenstände in den Sitzungssaal gebracht werden. Die zwei nächsten Schritte sind nun die Vernehmung des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse und der Aufruf der Zeugen und Sachverständigen, welche beiden Akte nach der Oesterr. StrafPO. in der eben angegebenen, nach der Deutschen in der umgekehrten Ordnung einander folgen. Die Vernehmung des Angeklagten über die sog. Generalien wird gewöhnlich die Bedenken zu Tage bringen, welche gegen die Abhaltung einer kontradiktorischen Verhandlung mit ihm sich ergeben und welche entweder den Abbruch der Verhandlung oder doch besondere Vorkehrungen nöthig machen können: Zweifel an der Identität des Angeklagten, an seiner geistigen Gesundheit, wie sie erforderlich ist, damit er sich an der Verhandlung betheiligen könne, bezüglich jugendlichen Alters, soweit dieses der selbständigen Theilnahme an einer solchen entgegensteht. Von Wichtigkeit ist hier, auch wenn der Angeklagte erschienen ist, die Prüfung der Korrektheit der Ladung. Wenn dabei die Frist, welche die Gesetze bestimmen (s. d. Art. Ladung) nicht berücksichtigt ist, so tritt nach Oesterr. Recht (§ 281, Z. 3; § 344, Z. 4) Nichtigkeit der H. ein, nach § 227, Abs. 3 der Deutschen StrafPO. „soll" in solchem Falle der Vorsitzende den Angeklagten „mit der Befugniß, Aussetzung der Verhandlung zu verlangen", bekannt machen. Diese Befugniß, welche der Beurtheilung des Gerichtes keinen Raum läßt, währt nur so lange bis mit der Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens der Anfang gemacht ist (§ 216). Bei dieser Bedeutung der Ladung können auch Formfragen bezüglich der Korrektheit derselben, insbesondere bezüglich der Identität des Angeklagten mit der in der Ladung bezeichneten Person auftauchen. — Bei dieser ersten Vernehmung wird manchmal erst der Umstand, daß der Angeklagte taub, stumm, der Verhandlungssprache nicht mächtig ist, u. dgl. hervortreten. — Was nun den Aufruf der Zeugen und Sachverständigen betrifft, so wird er zunächst dazu benutzt werden können, um an dieselben jene Belehrungen und Ermahnungen zu richten, die sonst zu oft wiederholt werden müßten; es werden ferner die Anordnungen getroffen, welche nöthig sind, damit noch nicht vernommene Zeugen der Vernehmung der anderen nicht beiwohnen, damit Verabredungen zwischen ihnen u. dgl. möglichst verhindert werden. Umgekehrt wird es nöthig sein, bezüglich der Sachverständigen dafür vorzusorgen, daß sie denjenigen Vernehmungen beiwohnen, deren Kenntniß ihnen nothwendig ist. Wichtige Beschlüsse können zu fassen sein, wenn Zeugen oder Sachverständige ausgeblieben sind; es werden nicht blos die Zwangs- und Ahndungsmaßregeln gegen dieselben in Betracht kommen, sondern es ist die Frage, ob sie ersetzt werden können, was namentlich bezüglich der Sachverständigen leicht denkbar ist, soweit es nur auf das Gutachten, nicht auf den Befund ankommt. Nach der Oesterr. StrafPO. entscheidet beim Ausbleiben von Zeugen und Sachverständigen das Gericht nach Anhörung der Parteien, „ob die H. vertagt oder fortgesetzt werden und statt der mündlichen Abhörung jener Zeugen oder Sachverständigen die Verlesung der in der Voruntersuchung abgelegten Aussagen derselben erfolgen soll." Diese Ausnahme von dem Grundsatz der Mündlichkeit ist nach der Deutschen StrafPO. nicht gestattet. Es wird daher in solchem Falle die H. nur fortgesetzt werden können, wenn nicht

blos die mündliche Vernehmung, sondern auch die Aussage des Ausgebliebenen für entbehrlich erkannt wird. Der nächste Schritt ist die Darlegung des Gegenstandes der Verhandlung, der Anklage. Dieser Gegenstand ist bis dahin nur dem Vorsitzenden, dem Staatsanwalt und wenn ein Vertheidiger erschien, auch diesem in einer vollkommen genügenden Weise bekannt geworden; die Geschworenen sollen gar nichts davon wissen und bei den Mitgliedern des Gerichtes ist höchstens eine gelegentliche und zufällige Kenntnißnahme von früheren Stadien des Verfahrens her vorauszusetzen. (Bezüglich ihrer Theilnahme an dem Beschluß über Eröffnung des Hauptverfahrens s. diesen Art.) Dem Angeklagten muß allerdings von dem Inhalte der Anklage schon vorher genaue Kenntniß verschafft worden sein; allein es bleibt Pflicht des Gerichtes, sich davon zu überzeugen, ob er wirklich genau weiß und versteht, was gegen ihn vorgebracht ist. Alle diese Personen sollen dem Beweisverfahren (und der Vernehmung des Angeklagten) mit Aufmerksamkeit und augenblicklicher Auffassung der Bedeutung jedes gesprochenen Wortes folgen. Dazu ist erforderlich, daß sie nicht blos den Gegenstand der Anklage im Allgemeinen kennen, sondern den ganzen Hergang, wie er sich zugetragen haben müßte, wenn die Anklage begründet sein soll, ja daß sie über das Beweissystem der Anklage und womöglich auch der Vertheidigung möglichst bald eine Uebersicht erlangen. Nun gab allerdings das im Französischen Schwurgerichtsprozeß zu diesem Zwecke Eingeführte Anlaß zu schweren Klagen. Nach dieser Einrichtung hat die H. eine doppelte Grundlage: das Verweisungserkenntniß, das in Verbindung mit der darin enthaltenen Begründung der sog. ordonnance de prise de corps eine Darstellung des Sachverhaltes, wenngleich zerschnitten in mit „considérant“ beginnenden Absätzen, enthält, und die Anklageschrift (Acte d'accusation). Die letztere, das Werk der Staatsanwaltschaft und erst nach dem Verweisungserkenntniß abgefaßt, soll sich in ihrer Schlußformel (resumé) genau an das Verweisungserkenntniß halten, ist aber in ihrem sonstigen Inhalte (exposé, narré) ganz dem von Niemand kontrolirten Ermessen der Staatsanwaltschaft anheimgestellt. Die Möglichkeit einseitiger, leidenschaftlicher Darstellung der Ergebnisse der Voruntersuchung ist nicht ausgeschlossen, wenngleich nicht behauptet werden kann, daß es an ernsten Abmahnungen hiervon in Frankreich fehle. Wenn nun die beiden gedachten Aktenstücke verlesen werden und die Staatsanwaltschaft noch dazu berechtigt ist, eine weitere mündliche Entwickelung der Anklage folgen zu lassen, auf welche das leidenschaftliche Französische Naturell und ein gewisser Zug zur Deklamation auch nicht selten Einfluß üben, so ist das freilich in vieler Hinsicht bedenklich. Das Schlimmste ist die Zweideutigkeit bezüglich der Grundlage der Verhandlung; die Anklage ist der Sache nach nicht das Werk der Staatsanwaltschaft, sondern von einem hohen Gerichtshof beschlossen und wie sich die Staatsanwaltschaft mit dem Beschluß identifiziren muß, liegt die Identifizirung ihrer Ausführungen mit denen des Gerichtes ganz nahe, und kann eine bedenkliche Voreingenommenheit zum Nachtheil des Angeklagten hervorrufen. Die neuesten StrafPO. suchen dagegen Abhülfe. In der Oesterreichischen ist dies dadurch geschehen, daß die Anklage der Staatsanwaltschaft als alleinige Grundlage der H. hingestellt wird. Die Anklageschrift muß zunächst darauf berechnet sein, die Versetzung in Anklagestand zu erwirken; erhebt der Beschuldigte Einspruch gegen dieselbe, so hat darüber das Oberlandesgericht zu entscheiden, und dieses wäre, wenn bei der Abfassung der Anklageschrift gegen die gesetzlichen Vorschriften verstoßen würde, in der Lage, die Entscheidung in der Sache noch auszusetzen und die Anklageschrift zur Beseitigung des Formgebrechens vorläufig zurückzuweisen, in welchem Falle der Ankläger eine neue Anklageschrift zu überreichen hat (§ 211 der StrafPO.). Nur die dieser Erprobung unterworfene Anklageschrift, aber kein Gerichtsbeschluß (außer ein solcher, wodurch einzelne Anklagepunkte beseitigt werden) wird in der H. verlesen; mündliche Entwickelung der Anklage ist dem Ankläger nicht gestattet. — Nach der Deutschen

StrafPO. dagegen dient die Anklageschrift der Regel nach dazu, dem Beschuldigten und dem Gericht, welches über die Versetzung in Anklagestand zu entscheiden hat, eine Uebersicht der Ergebnisse des Vorverfahrens, der erhobenen Anschuldigung und der Gründe, auf welche sie sich stützt, zu bieten; ausnahmsweise folgt sie dem Beschlusse des Gerichtes nach und dann vertritt sie die Stelle der Begründung dieses Beschlusses dem Angeklagten und nur diesem gegenüber. In beiden Fällen aber kommt sie in der H. nicht zum Vorschein; in dieser ist nur der Beschluß des Gerichtes zu verlesen, welcher nach § 209 (vgl. d. Art. Eröffnung des Hauptverfahrens) eine Erzählung des den Gegenstand der Anklage bildenden Herganges so wenig enthalten darf, als eine Hinweisung auf die Beweisführung, wol aber die sog. Anklageformel mit der Erklärung des Gerichtes, daß der Angeklagte der darin bezeichneten Handlung „hinreichend verdächtig" sei. Es muß in der That bezweifelt werden, ob dies genüge, um den an der H. Betheiligten die Verfolgung des Ganges derselben zu ermöglichen; und es ist daher bereits (von v. Schwarze und Löwe) die Ansicht ausgesprochen worden, daß es nothwendig und daher auch statthaft sein werde, daß der Vorsitzende der Verlesung des Gerichtsbeschlusses „eine mündliche Erläuterung des Beschlusses" und „eine Hinweisung auf die Richtung des Beweisverfahrens" folgen lasse.

VI. Die Vernehmung des Angeklagten bildet seit langer Zeit einen der wichtigsten Streitpunkte de lege ferenda. Hier ist der Punkt, wo das Englische R. und die Französische — dem alten, unserem gemeinen Deutschen Rechte analogen Inquisitionsprozeß entsprechende — Praxis schroffe Gegensätze zeigen. In England ist nicht blos theoretisch die inquisitorische Vernehmung des Beschuldigten und Angeklagten ausgeschlossen, sondern wird auch praktisch kein Versuch gemacht, den Angeklagten zum Sprechen in der H. zu bringen; — der Beschuldigte wird in der Voruntersuchung ausdrücklich darüber belehrt, er sei nicht nur nicht schuldig, Erklärungen abzugeben, sondern habe sich gegenwärtig zu halten, daß solche Erklärungen, wenn er sie abgebe, zu Protokoll genommen würden und gegen ihn als Beweismittel verwendet werden könnten; — in der H. wird, nachdem der Angeklagte die Frage, ob er schuldig sei, verneinend beantwortet hat, an ihn keine weitere Frage gestellt, und er vielmehr von einem Versuch zu reden, theils durch Abmahnungen, theils dadurch abgehalten, daß ihm nicht gestattet wird, neben und speziell vor einem Vertheidiger zu sprechen. Dies beruht auf der in England von den Zeiten des altgermanischen Prozesses her (unterbrochen nur durch verhältnißmäßig vereinzelte und gesetzlich nie anerkannte Torturanwendungen) festgehaltenen Tradition, daß der Angeklagte berechtigt, nicht verpflichtet sei, seine Unschuld zu beweisen, daß er auf Freisprechung ein Recht habe, wenn nicht gegen ihn genügender Beweis ohne seine Mitwirkung (denn Niemand sei verpflichtet, gegen sich selbst Zeugniß abzulegen) erbracht werde. Eben darum liegt hierin nur eine Konsequenz des strengen Anklagegrundsatzes und der dadurch bedingten passiven Haltung des Richters. Dazu kommt, daß das Englische Beweisrecht fast ganz in den Zeugenbeweis aufgeht und ein unbeeidigtes Zeugniß nicht zugelassen wird. Bei der regen Wechselwirkung des Englischen Civil- und StrafPrz. war aber vorauszusehen, daß die seit einer Reihe von Jahren mit Erfolg durchgeführte Vernehmung der Partrien im CivilPrz. auf den StrafPrz. hinüber wirken werde. In der That finden wir in dem neuesten Entwurfe eines Kriminalcodex für England (in Verbindung mit dem Bericht der königl. Kommission vom 12. Juni 1878) die Anregung zu einer bedeutungsvollen Aenderung. Es war schon seit langer Zeit angeregt und auch in einem früheren Stadium der Arbeit vorgeschlagen worden, dem Angeklagten zu gestatten, in der H. unbeeidigt eine Darstellung des Vorfalles abzugeben (statement). Der neueste Entwurf (Section 523) gestattet der angeklagten und der mit ihr verheiratheten Person als Entlastungszeuge bei der H. aufzutreten; eine Vorrufung als Zeuge für die Anklage ist nicht zuläſſig; wol aber ist der einmal vernommene

„Entlastungszeuge" dem gewöhnlichen Kreuzverhöre (mit einer nicht genügend präzisirten, aber wol auf die Ausschließung von Fragen über andere strafbare Handlungen des Angeklagten berechneten Einschränkung) unterworfen. So sonderbar es ist, so läßt der Bericht kaum einen Zweifel darüber zu, daß diese „Entlastungszeugen" beeidigt werden sollen. „Wir sind über die Zweckmäßigkeit dieser Aenderung nicht einer Meinung . . . Im Ganzen aber glauben wir, daß wenn dem Angeklagten gestattet wird, Zeugniß für sich selbst abzulegen, er dies, abgesehen von einiger Beschränkung des Kreuzverhöres, unter denselben Bedingungen zu thun habe, wie andere Zeugen." — Diese neueste legislative Anregung haben wir ausführlicher erwähnt, weil sie geeignet ist, die Kehrseite ins Licht zu setzen, welche angesichts der Französischen Praxis, für welche eigentlich das Gesetz keinen ausreichenden Anhalt bietet, leicht übersehen wird. Die letztere besteht in einem förmlichen Kampf zwischen dem Vorsitzenden und dem Angeklagten, welcher eigentlich alle Prinzipien des modernen StrafPrz. verleugnet. Der Angeklagte wird dadurch aus einem Subjekt ein Objekt des Prozesses, — aus dem Richter, der sich die Unbefangenheit bis ans Ende bewahren soll, wird ein mit bestimmten Behauptungen auftretender, eine festgebildete Meinung vertretender Gegner, — die gesammten Ergebnisse der schriftlichen Voruntersuchung werden in sehr bestimmten Behauptungen über den Inhalt der Akten (und zwar ohne die eine Kontrole der anderen Urtheiler ermöglichende Verlesung derselben) in der Form des Vorhaltes vorgebracht. Es gewährt aber in diesem Stadium der Verhandlung das Verhör auch selten einen Nutzen für die Aufklärung der Sache, wirkt oft verwirrend, erregt die Leidenschaften und lenkt von den eigentlichen Beweisgegenständen ab. — Es ward daher bei den legislativen Erörterungen, welche der Feststellung der neuesten StrafPO. vorangingen, eine die Wiederkehr solcher Vorgänge verhindernde Aenderung für nothwendig erachtet, während andererseits die Meinung durchdrang, daß eine ganz passive Rolle des Angeklagten ihn wichtiger Vertheidigungsbehelfe berauben könnte, und daß nicht immer — zumal wenn ihm kein Vertheidiger zur Seite steht — darauf gerechnet werden könne, er werde selbst erkennen, was einer Aufklärung bedürfe. Namentlich bei den Verhandlungen des 7. Deutschen Juristentages kamen die Ansichten einander wesentlich näher, und ist gerade hier der Einfluß auf die Gesetzgebung unverkennbar.

Bezüglich der Oesterreichischen StrafPO. ist dies direkt nachweisbar. Schon bei den Berathungen im Jahre 1861 war dort beschlossen worden, die Bestimmung zu beseitigen, welche für die Vernehmung des Angeklagten in der H. die für die Voruntersuchung ertheilten Vorschriften als maßgebend erklärte. Bei der Berathung im Ausschuß des Abgeordnetenhauses (1868—1869) ward in engem Anschluß an die Formulirung in dem Gutachten des Unterzeichneten für den Juristentag der Satz aufgenommen: „Beantwortet der Angeklagte die Anklage mit der Erklärung, er sei nicht schuldig, so hat ihm der Vorsitzende zu eröffnen, daß er nicht verpflichtet sei, die an ihn gerichteten Fragen zu beantworten, daß er aber berechtigt sei, der Anklage eine zusammenhängende Erklärung des Sachverhaltes entgegenzustellen und nach Anführung (in das Gesetz übergegangener Druckfehler für „Vorführung") jedes einzelnen Beweismittels seine Bemerkungen darüber vorzubringen". Diese Fassung ging in die späteren Entwürfe über; die Kommission des Herrenhauses beseitigte jedoch die Worte: „daß er nicht verpflichtet sei, die an ihn gerichteten Fragen zu beantworten" und bemerkte in ihrem Bericht, sie sehe hierin keine meritorische Aenderung, da eine zwangsweise Einwirkung auf den Angeklagten nicht gestattet sei, die ausdrückliche Belehrung könne aber als Aufforderung, sich des Rechtes zu bedienen, wodurch der Angeklagte vielfach seine Lage verschlimmern könnte, aufgefaßt werden. So entstand die Fassung des jetzt geltenden § 245, in welchem es ausdrücklich heißt: „Der Angeklagte kann zur Beantwortung der an ihn gerichteten Fragen nicht verhalten werden." — Die letzte Deutsche Regierungsvorlage hatte noch die Mittheilung des Inhaltes der Anklageschrift durch die Staatsanwalt-

schaft bei Beginn der H. vorgeschrieben. „Sodann wird der Angeklagte über die Anklage und die zu seiner Rechtfertigung gegen dieselbe vorzubringenden Thatsachen gehört. Der Vertheidiger ist befugt, nachdem der Angeklagte gehört worden, die Auslassung desselben in Bezug auf die Thatsachen zu vervollständigen. Dem Vorsitzenden steht das Recht zu, behufs Aufklärung des Inhaltes und Zweckes der Angaben des Angeklagten die ihm geeignet scheinenden Fragen an denselben zu richten." Nach den Protokollen der Reichstagskommission scheint bei Berathung dieses Paragraphen alles Interesse sich auf die Frage der Art der Entwickelung der Anklage konzentrirt zu haben, und die bei Vergleichung des Textes des Gesetzes mit dem Entwurf sich zeigende Aenderung lediglich aus dem Gesichtspunkte hervorgegangen zu sein, daß die in letzterem beabsichtigte Herstellung des Gleichgewichtes auf dem entgegengesetzten Wege, indem man nämlich weder Anklage noch Vertheidigung vor dem Beweisverfahren zu Worte kommen läßt, herbeigeführt werde. Ueber das Verhör als solches sind Erörterungen nicht verzeichnet. Maßgebend für dessen Geist bleibt also die Stelle in den Regierungsmotiven, welche auf den schon für die Voruntersuchung vorgezeichneten Zweck der Vernehmung des Angeschuldigten verweist: „sie soll ihm Gelegenheit zur Rechtfertigung und Beseitigung der gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe geben". Diese Verweisung auf § 136 der StrafPO., wo sich die gleiche Bestimmung mit der Variante „und zur Geltendmachung der zu seinen Gunsten sprechenden Thatsachen" findet, ist in das Gesetz (§ 242, Abs. 3) übergegangen.

Aus dem Allen muß die Folgerung gezogen werden, daß die beiden Gesetze in wesentlicher Uebereinstimmung — die Hauptdifferenz beruht darin, daß die Oesterr. StrafPO. die Verweisung auf die Vernehmung in der Voruntersuchung mit Bedacht vermied, der letzteren aber auch einen mehr inquisitorischen Charakter beließ, das Deutsche Gesetz ihm schon dort entgegen tritt und dann die gleiche Bestimmung auf die H. überträgt — dem Verhör des Angeklagten in der H. eine neue, dem Grundprinzip des Verfahrens entsprechende Haltung vorzeichnen wollten. So wenig als das Englische Verbot der Vernehmung des Angeklagten Eingang fand, so wenig bieten die Gesetze einen positiven Anhalt für die Fortsetzung der früher geübten Inquirirmethode. Hier muß nun die wissenschaftliche Behandlung ansetzen und verlangen, daß der Raum, welcher der freien Bewegung des Vorsitzenden offen gelassen ist, im Sinne des Gesetzes und den Anforderungen des Prozeßsystems gemäß ausgefüllt werde.

In diesem Sinne stimmt das Verhör des Angeklagten am Beginn der H. wol im letzten Zweck, nicht aber bezüglich der unmittelbar zu lösenden Aufgabe mit dem in der Voruntersuchung überein. Es muß hier vorausgesetzt werden, daß der Angeklagte im Allgemeinen weiß, was gegen ihn vorliege und daß er sich für sein Verhalten einen Plan gebildet habe, und es handelt sich in erster Linie darum, daß er diesen Plan darlege, damit bei dem weiteren Verfahren darauf Rücksicht genommen werde. Es können sich dabei hauptsächlich folgende Varianten ergeben:

1) Der Angeklagte legt ein Geständniß ab, sei es ein wiederholtes oder ein unerwartetes. In beiden Fällen ist nach unseren Prozeßgrundsätzen damit kein Urtheilssurrogat, nur ein allerdings meist entscheidendes Beweismittel gegeben. Der Vorsitzende muß sich gegenwärtig halten, daß die Urtheiler zu einem Schuldspruch nur schreiten können, wenn das Geständniß sie überzeugt und daher die Vernehmung so einrichten, daß sie zu einer Erprobung der Freiheit, Ernstlichkeit und inneren Standhaftigkeit des Geständnisses führe und daß die Möglichkeit einer Bestätigung durch von der Aussage des Angeklagten unabhängige Beweismomente gewonnen werde.

2) Der Angeklagte erklärt sich nicht schuldig, zeigt sich aber geneigt, auseinanderzusetzen, wie sich nach seiner Behauptung die Sache zugetragen habe. Hier wird ihm jedenfalls möglichste Freiheit zu zusammenhängender Erzählung gegeben

werden müssen. Die weiteren Fragen sollten dann hauptsächlich den Zweck haben, ihn zu Erklärungen über solche Partien des Beweismaterials, über welche er sich überhaupt nicht, oder nur zweideutig ausgesprochen hat, zu veranlassen. Als Zweck ist im Auge zu behalten, daß mit den Behauptungen der Anklage die des Angeklagten verglichen werden können und daraus ein übersichtliches Bild der Prozeßlage gewonnen werde. Auf Antworten zu dringen, sobald einmal feststeht, daß der Angeklagte nicht etwa aus Uebersehen, sondern vorsätzlich schweige, wäre hier ebenso wenig am Platze, wie der Vorhalt der Details der erst zu erwartenden Beweisführung. Widersprüche, in welche der Angeklagte bei der Vernehmung mit seinen früheren oder heutigen Aussagen geräth, müssen ihm, wenn sie nicht blos Details betreffen, die noch im Beweisverfahren zur Sprache kommen, sondern wirkliche Zweifel über seinen Vertheidigungsplan lassen, vorgehalten und muß ihm Gelegenheit geboten werden, sich definitiv auszusprechen, bei welcher Behauptung er beharre, und die abweichenden Aeußerungen zu erklären. Alles was darüber hinausgeht, was nicht mehr den Zweck verfolgt, dem Angeklagten Gelegenheit zu Erklärungen zu geben, sondern sie ihm abzuzwingen, ihn zu Zugeständnissen zu nöthigen, ist als unverträglich mit dem Prinzip der kontradiktorischen Verhandlung vor einem Gericht, das sich seine Meinung erst bilden soll, zu unterlassen. Auf das Detail der kommenden Beweisführung, auf Vorhalte über die dem Vorsitzenden aus den Akten bekannten, aber erst vorzuführenden Beweise darf in diesem Stadium nicht eingegangen werden, weil dadurch der Grundsatz der Mündlichkeit verletzt und die Oekonomie der H. beeinträchtigt wird; liegt es im Interesse des Angeklagten, daß er auf das Gewicht eines Beweismomentes, über welches er sich nicht ausgesprochen, aufmerksam gemacht werde, so ist dies dem Zeitpunkt nach der Vorführung des Beweises selbst vorzubehalten.

3) Wenn der Angeklagte ausdrücklich ablehnt, über die gegen ihn erhobene Beschuldigung sich auszusprechen, so besteht unzweifelhaft kein Recht, ihn dazu zu verhalten; physischer Zwang ist von selbst ausgeschlossen; es soll aber auch nicht psychischer Zwang durch Eindringen und Zureden geübt werden. Für den Zweck, den die Gesetze vor Augen haben, genügt es vollkommen, wenn etwa, wo die Sachlage es wirklich begründet erscheinen läßt, der Angeklagte auf die Gefahren, die sein Schweigen ihm bereiten kann, ruhig und wohlwollend aufmerksam gemacht wird, und wenn dann später im Laufe des Beweisverfahrens etwa der Angeklagte auf die Wichtigkeit der Aufklärung eines hervorgetretenen Umstandes noch speziell aufmerksam gemacht wird.

4) So weit der Angeklagte sich auf die Vernehmung einläßt, wird der Vorsitzende dabei auch den Zweck verfolgen, sich selbst und die Urtheiler mit der Persönlichkeit, dem Charakter des Angeklagten bekannt zu machen.

5) Die Frage, ob der Angeklagte während seiner Vernehmung sich mit seinem Vertheidiger besprechen dürfe, ist in der Oesterr. StrafPO. (§ 245, Abs. 3) dahin entschieden: „Es ist ihm nicht gestattet, sich mit demselben unmittelbar über die Beantwortung der an ihn gestellten Fragen zu berathen.“ In der Deutschen StrafPO. ist die Frage nicht entschieden, und die bloße Bemerkung (Löwe's), daß ein solches Verbot umgangen werden könne, weil der Angeklagte die Antwort ablehnen und dann in einem späteren Stadium des Verfahrens, nachdem er mit dem Vertheidiger gesprochen, die Antwort nachtragen könne, genügt wol nicht zur Entscheidung der Rechtsfrage. Gerade weil das Verhör der Vertheidigung des Angeklagten dienen soll, muß es so eingerichtet werden, daß nicht blos die Zugeständnisse desselben als glaubwürdig erscheinen; überdies kann unmöglich verlangt werden, daß die öffentliche Gerichtsverhandlung zum Stillstand komme, so oft der Angeklagte eine Privatbesprechung mit seinem Vertheidiger wünscht.

6) Bezüglich des Fragerechtes und seiner Ausübung ist der betreffende Art. und der Art. Gerichtsvorsitzender (strafpr.) zu vergleichen.

VII. Beweisverfahren (vgl. diesen Art.). Dieses bildet keinen streng abgeschlossenen Theil der H. Zunächst ist nicht zu verkennen, daß die Vernehmung des Angeklagten von ihm nicht ganz zu trennen ist. So weit es sich bei derselben um Entgegennahme eines Geständnisses handelt, bildet sie geradezu einen Akt des Beweisverfahrens, während umgekehrt die eigentliche Vernehmung nach der Vorführung jedes Beweismittels wieder aufgenommen wird. — Zur Vermischung beider Stadien der H. trägt aber noch mehr das Doppelverhältniß der Mitangeklagten bei. Jeder von ihnen ist der Staatsanwaltschaft und dem Gericht gegenüber Partei; sie sind aber nicht Streitgenossen, wie mehrere Beklagte im Civilprozeß und sobald ein Mitangeklagter eine Aussage macht, welche zur Belastung oder Entlastung eines anderen dient, ist er ein Zeuge, dessen Glaubwürdigkeit jedoch durch seine bedrohte Lage, den auf ihm selbst lastenden Verdacht und die dadurch ausgeschlossene Möglichkeit der Beeidigung beeinträchtigt wird. Gegeneinander haben die Mitangeklagten aber dieselben Rechte, welche sie Zeugen gegenüber haben. — Noch in einem anderen Sinne bildet das Beweisverfahren keinen streng abgeschlossenen Theil der H.: es kann sich später immer wieder das Bedürfniß zeigen, das schon abgeschlossene wieder zu eröffnen und es fehlt nicht an Behauptungen, daß dies so lange möglich sei, als nicht das Urtheil (bzw. der Wahrspruch der Geschworenen) verkündet ist. Was dagegen mit einem geordneten Gange des Verfahrens ganz unvereinbar ist, ist das Hereinziehen der Diskussion der Ergebnisse des Beweisverfahrens in das Stadium der Beweisaufnahme. Ganz auszuschließen ist freilich auch dies nicht; zunächst giebt das Gesetz dazu Anlaß, indem es vorschreibt, daß dem Angeklagten zur Aeußerung über jede Vernehmung Gelegenheit gegeben werden solle; außerdem aber können während des Beweisverfahrens Anträge auf Beweisaufnahmen oder auf Vertagung, Diskussionen über Zwischenfragen auftauchen, mit welchen Besprechungen der Beweisergebnisse, so lange sie bona fide zu solchen Zwecken vorgebracht werden, verbunden werden dürfen. — Unter den Zwischenfällen, die das Beweisverfahren mit sich bringen kann, sind zwei besonders hervorzuheben. Eigentliche Gegenüberstellungen (Konfrontationen, s. diesen Art.) von Zeugen mit dem Angeklagten oder von Mitangeklagten gegeneinander, im Sinne des alten inquisitorischen Prozesses vertragen sich mit der Parteistellung der Angeklagten und ihrem Rechte, die Antwort zu verweigern, nicht; das Wesentliche der Gegenüberstellung ist im mündlichen Verfahren ohnehin permanent: jede Aussage wird, abgesehen von ausnahmsweiser Entfernung des Angeklagten, diesem „ins Gesicht" abgelegt. Wol aber kann eine Vernehmung mehrerer Zeugen, ja selbst von Sachverständigen die Form der Gegenüberstellung annehmen. (Nach § 58, Abs. 2 der Deutschen StrafPO. soll die Gegenüberstellung für die H. aufgespart werden, wenn sie nicht im Vorverfahren dringlich ist.) — Ein anderer Zwischenfall, den die Gesetze ausdrücklich zu regeln pflegen, ist der, daß ein Zeuge falsch aussagt. Der bekannte art. 330 des Code d'Instr. enthält die Bestimmung, daß in solchem Falle der Vorsitzende den Zeugen sofort verhaften lassen könne. Diese Bestimmung steht in einem gewissen Zusammenhange mit dem ebenfalls dem Gericht eingeräumten Rechte, in der Sitzung begangene Delikte sogleich summarisch abzuurtheilen, und wirkt als eine Beschränkung dieser Befugniß. Auch in dieser Einschränkung ist sie zweischneidig. Einerseits kann es in Fällen, wo Verabredungen zu falschem Zeugniß, systematische Einwirkungen auf die Zeugen vorkommen, sehr nöthig sein, daß Ernst gezeigt werde; andererseits ist die Erklärung, es liege falsches Zeugniß vor, und die so nachdrückliche Verfolgung wegen desselben ohne Vorgreifen gegenüber dem Endurtheile kaum denkbar. Die Sächs. StrafPO. von 1855, deren Motive hierauf aufmerksam machte, räumte dem Gericht daher nur die Befugniß ein, die Verhandlung auszusetzen und eventuell den Zeugen bis zur Entscheidung über die Einleitung der Untersuchung in Verwahrung zu nehmen, welch letztere Befugniß ihm v. Schwarze aber auch außer dem Falle der Aussetzung vindizirt. Die Oesterr. StrafPO. (§ 277) erwähnt in erster Linie die

Aufnahme eines vom Zeugen zu unterschreibenden Spezialprotokolles, und giebt dem Vorsitzenden das Recht, den Zeugen auch verhaften und dem Untersuchungsrichter vorführen zu lassen; eben dadurch ist der Fall von der Bestimmung des § 278 über sofortige Aburtheilung in der Sitzung begangener Delikte ausgenommen. — Das Deutsche GVG. ertheilt für Civil- und Strafgerichte gleichmäßig die Vorschrift, es habe, wenn eine strafbare Handlung in der Sitzung begangen wird, das Gericht den Thatbestand festzustellen und der zuständigen Behörde die darüber aufgenommenen Protokolle mitzutheilen. „In geeigneten Fällen ist die vorläufige Festnahme des Thäters zu verfügen". Von dieser Bestimmung, deren Handhabung dem Gericht zukommt, ist der Fall des Meineides nicht ausgenommen.

VIII. Parteivorträge. Nach Schluß des Beweisverfahrens wird den Parteien zur Stellung und Begründung ihrer endgültigen Anträge zur Sache das Wort ertheilt. Für die Benennung dieser Vorträge wird vielfach der dem Französischen entnommene Ausdruck Plaidoyers gebraucht, obgleich derselbe nach Französischem Sprachgebrauch den Vortrag des Staatsanwaltes (Réquisitoire) nicht mit umfaßt. Inhalt und Zweck dieser Vorträge ist durch ihre Stellung im Prozeß deutlich genug vorgezeichnet. Die Vertreter der Anklage und der Vertheidigung haben sich nun bestimmt darüber auszusprechen, welchen richterlichen Spruch sie verlangen und diesen ihren Antrag zu begründen. Die Begründung muß einerseits auf die eingehende und zusammenfassende Erörterung der Ergebnisse des Beweisverfahrens, andererseits auf die Erörterung der anzuwendenden Rechtsregeln sich stützen. Die Einrichtung und Anordnung dieser Vorträge muß sich daher nach den Bedürfnissen und nach der Eigenart des besonderen Falles richten und, wie an sich schon theoretische Bemerkungen hierüber nur sehr relativen Werth haben, so wäre, was darüber ohne Eingehen auf zahlreiche und durch Beispiele erläuterte Details gesagt wird, völlig werthlos. Wir beschränken uns daher auf das Allgemeinste. Die vielfach vorkommende Ansicht, daß die Parteivorträge nur ein mehr auf das Gepränge berechnetes Beiwerk der H. seien, vermag Verfasser dieses Artikels nicht zu theilen. Es entspricht dem Wesen der Sache und ist in deren Natur durchaus gegründet, daß dem Beweisverfahren, welches bei noch so glücklicher Leitung sich in Details verlieren muß, die einander gegenseitig verdrängen und verdunkeln können, ein Augenblick der Sammlung und Sichtung folgt, in welchem der Richter sich klar zu machen sucht, welche Thatsachen für seinen Ausspruch entscheidend seien und wie weit er vernünftigen Grund habe, diese Thatsachen als wahr oder nicht wahr anzusehen. Das ist allerdings zunächst nur ein Prozeß, der im Kopfe des Richters, und wenn ein Richterkollegium urtheilen soll, bei der Berathung desselben auch schon äußerlich sich vollzieht. Allein darin liegt eben das Recht der Parteien, beim Prozeß mitzuwirken, daß sie nicht darauf angewiesen sein sollen, darauf zu rechnen, daß das Richtige dem Richter sich von selbst darbieten und darstellen werde, sondern daß es ihnen möglich gemacht werde, selbst dafür zu sorgen, daß keine Erwägung oder Betrachtung, welche nach ihrer Ansicht geeignet ist, auf die Entscheidung einzuwirken, unbeachtet bleibe. Die öffentliche Bedeutung des StrafPrz. verlangt aber ferner, daß nicht blos dafür gesorgt sei, daß das Urtheil auf gewissenhafter und allseitiger Prüfung beruhe, sondern daß sich dies auch äußerlich, in aller Welt erkennbarer Weise darstelle. Man sollte daher nicht den Werth der Parteivorträge an sich leugnen, weil es, zum Theil unter dem Einfluß schlechter oder übelverstandener Vorbilder, vorgekommen ist, daß sie durch die Art ihrer Einrichtung sich als werth- und zwecklos erwiesen. Dies zu verhindern sind der Hauptsache nach allerdings nur Einsicht, Takt und Gewissenhaftigkeit der Vortragenden im Stande; die Einwirkung, die Gesetz und Gericht darauf zu üben vermögen, wird wesentlich negativer Natur sein, und nur die bedenklichsten und offenbarsten Verirrungen hindern können. Vor Allem muß daran festgehalten werden, daß die Vorträge ihren bestimmten Platz und ihre bestimmte Aufgabe im Prozeß haben. Sowie es nicht zulässig ist, die Erör-

terung des Beweismaterials in das Beweisverfahren herein zu tragen, so sind die Schlußvorträge nicht der Ort für die Vorführung von Beweismitteln; Beweismaterialien, die nicht ordnungsmäßig im Beweisverfahren vorgeführt wurden, können nicht im Schlußvortrag (z. B. durch Verlesung von Briefen und Schriftstücken, durch Erzählungen über eigene Wahrnehmungen u. dgl.) produzirt werden; macht der Angeklagte selbst neue Eröffnungen, so kann dies zur Wiedereröffnung des Beweisverfahrens dienen. — Durch die Parteivorträge soll auf das Urtheil der Richter (und zu diesen gehören auch die Geschworenen und Schöffen) eingewirkt werden, ein Urtheil, das sie verpflichtet sind, ohne jede Nebenrücksicht, auf die als wahr erachteten Thatsachen und das Gesetz in seinem von ihnen als richtig erkannten Sinne zu stützen; darum haben die Vorträge sich auf dasjenige zu beschränken, was auf diese allein zulässigen Quellen des Urtheils Einfluß zu üben geeignet ist, nicht aber vorzubringen, was die Leidenschaften erregen, dem Gefühl einen unberechtigten Einfluß auf die Entscheidung verschaffen soll. Noch weniger ist es gerechtfertigt, zur Sache nicht Gehöriges vorzubringen (in welcher Hinsicht auch das Recht des Gerichtes und aller Betheiligten darauf, daß ihre Zeit zu Rathe gehalten werde, in Betracht kommt), an das Publikum statt an die Richter zu appelliren, die Zwecke der Verhandlung und die Interessen der zu vertretenden Sache zurücktreten zu lassen vor dem Wunsch, die eigene Begabung glänzen zu lassen, den Gegner zu beschämen oder zu verletzen.

Alle diese Pflichten muß sich der Staatsanwalt noch ganz besonders gegenwärtig halten; er darf keinen Augenblick vergessen, daß er nicht für sich, sondern von Staatswegen da ist, daß im Interesse des Staates keineswegs eine Verurtheilung liegt, welche durch die Mittel entwerthet wird, durch welche sie erlangt zu sein scheint. Vor Allem muß er sich dem Angeklagten gegenüber gegenwärtig halten, einerseits daß er herabsteigt, indem er sich in einen persönlichen Kampf mit ihm einläßt, andererseits daß er kein Recht hat, dem Urtheile des Gerichtes vorzugreifen, und denjenigen als Schuldigen zu behandeln, dessen Verurtheilung noch von dem Ausspruch des Gerichtes abhängt. Es ist vielleicht gestattet, die Weisungen zu erwähnen, welche bei der Einführung der Oesterr. StrafPO. von 1873 den Staatsanwälten bezüglich der Schlußvorträge ertheilt wurden. Es wird ihnen empfohlen, „maßvolle Zurückhaltung zu beobachten, und das Hauptgewicht auf die Hervorhebung der Thatsachen und Verhältnisse zu legen, welche die von ihnen empfohlene Entscheidung rechtfertigen."

Ueber die vor den Geschworenen zu haltenden Vorträge heißt es: „Die Vorträge sollen auf den Verstand der Geschworenen einwirken, sie zur denkenden Beurtheilung des Beweismaterials anleiten, sie durch Gründe zu überzeugen suchen, welche den Thatsachen und der Lebenserfahrung der Geschworenen entnommen sind. Alles, was darauf abzielt, dem Gefühle die Oberhand über den Verstand zu verschaffen, sie in leidenschaftlicher Erregung fortzureißen, ist zu vermeiden. Denn es genügt für die letzten Zwecke der Strafrechtspflege nicht, daß dem einzelnen Falle sein Recht werde; es muß auch durch die Art, wie der Ausspruch zu Stande kommt, allen klar werden, daß er nicht das Werk des Zufalls, sondern jener Einrichtungen des Staates sei, die durch ihr Zusammenwirken der Wahrheit und dem Rechte die Alleinherrschaft über das Walten der Strafgerichte sichern. Dazu würde es wenig passen, wenn die der Fällung des Wahrspruches vorausgegangene Verhandlung es zweifelhaft macht, ob bei ruhiger Erwägung die Geschworenen nicht anders entschieden haben würden. Das einzige Gefühl, welches aufzurufen die Staatsanwälte nicht müde werden dürfen, ist das Pflichtgefühl der Geschworenen. Da, wo es nöthig ist, muß ihnen immer von Neuem eingeprägt werden, daß sie nicht das Recht haben, Willkür zu üben, vermeintliche Mängel der Gesetze zu verbessern, ihren politischen, nationalen, religiösen Anschauungen Geltung zu verschaffen, daß sie vielmehr sich im vorliegenden Falle an dem Richterspruche zu betheiligen hätten, daß bei allen Richtersprüchen die

strengste Unparteilichkeit und Objektivität walten müsse, solle nicht die Sicherheit des Ganzen und die jedes Einzelnen schwer gefährdet werden, und daß daher auch sie verpflichtet seien, als unparteiische Richter lediglich die Wahrheit der Thatsachen und die Bestimmungen des Gesetzes, die ihnen der Vorsitzende zu erläutern hat, in ihrem Wahrspruch zur Geltung zu bringen."

Minder deutlich ist dem Vertheidiger sein Weg vorgezeichnet; er hat nicht das Recht, auf Kosten seines Klienten Zugeständnisse zu machen oder dadurch, daß er öffentlich selbst dessen Angaben widerspricht, dem Gerichte vorzugreifen; und doch kann auch er sich nicht als im ausschließlichen und unbedingten Dienste der Interessen desselben stehend ansehen und sich mit Wahrheit und Gesetz in Widerstreit setzen. Er kann daher eine pflichtgetreue und würdige Haltung nur dann einnehmen, wenn er sich sorgfältig davor hütet, durch den Ausdruck seiner persönlichen Ueberzeugungen, als solcher, wirken zu wollen; er muß vielmehr davon ausgehen, daß seine Pflicht sei, jede thatsächliche und juristische Erwägung, welche für seinen Schützling sprechen könnte, denen vorzuführen, die darüber zu urtheilen haben: seine Aufgabe ist, für die Vollständigkeit der Erwägungen der Urtheiler zu sorgen, den Werth derselben abzuschätzen, ist Sache der letzteren; — daß er aber freilich auf eine sorgsame Beachtung seiner Worte nur dann rechnen kann, wenn sie nicht sofort (durch Spitzfindigkeit, Leidenschaftlichkeit, Gesuchtheit, Weitwendigkeit, offenbare Sophistik) den Eindruck machen, ernste Beachtung nicht zu verdienen, und vielmehr Mißtrauen und Mißachtung hervorrufen. Sehr schön sagt Carrara, nachdem er als die Pflichten des Advokaten bezeichnet: 1) das Wissen, d. i. die vollständige Aneignung aller faktischen und juristischen Einzelheiten; 2) das Mitgefühl; 3) den Muth; 4) die treue Bewahrung der Geheimnisse; 5) die Uneigennützigkeit und 6) die Gesetzlichkeit (lealtà),: „Diese verpflichtet ihn nur, soweit er thätig ist, aber sie verpflichtet ihn nicht, die Unterlassungen der Anklage gut zu machen und für die Darlegung der Schuld thätig zu sein . . . Sie legt ihm nur eine negative Pflicht auf; sie verlangt, daß er nicht behaupte, was der prozessualen Wahrheit widerspricht und daß er nicht durch Ränke und lügnerische Beweismittel den Triumph der Unwahrheit zu fördern suche . . . . Es ist aber nicht unloyal, wenn er verschweigt oder unterläßt, was gesagt oder gethan dem Angeklagten schaden würde."

Hervorzuheben sind folgende Einzelheiten:

1) Im Schwurgerichtsverfahren müssen die Parteivorträge in zwei Abschnitte zerfallen, deren erster dem Wahrspruch vorausgeht, während der zweite sich auf die aus letzterem vom Gericht zu ziehenden Folgerungen bezieht. Im Verfahren vor einheitlichen Kollegien bildet es die Regel, daß die Parteivorträge den ganzen Inhalt des zu fällenden Urtheils erschöpfen. Nach § 256 der Oesterr. StrafPO. steht es jedoch „dem Vorsitzenden oder dem Gerichtshofe frei, zu verfügen, daß die Schlußvorträge über die Schuldfrage von jenen über die Strafbestimmungen, über die privatrechtlichen Ansprüche und über die Prozeßkosten zu trennen seien." Nach der Deutschen, wie nach der Oesterr. StrafPO. wird dem Vorsitzenden die Befugniß zuerkannt werden müssen, beim Zusammentreffen mehrerer Anklagepunkte die abgesonderte Erörterung einzelner derselben anzuordnen.

2) Der Staatsanwalt ist nach der Deutschen StrafPO. in dem Vortrag am Schluß der H. an den Gerichtsbeschluß, womit die Eröffnung des Hauptverfahrens verfügt wurde, nicht gebunden, während er andererseits über die Anklage, die gar nicht von der Staatsanwaltschaft auszugehen braucht, und jedenfalls formell das Werk des Gerichtes ist, nicht verfügen kann. Er legt daher das Ergebniß der Beweisaufnahme, wie es sich ihm in diesem Augenblicke darstellt und die Rechtsansicht, die er sich in der Sache gebildet hat, dar, und kann abgesehen von der Frage der sog. Anklagebesserung (s. diesen Art.) entweder den Antrag auf Freisprechung stellen oder sich eines bestimmten enthalten und nach der Französischen Formel die Sache „der Weisheit des Gerichtes anheimstellen". Nach der Oesterr. StrafPO.

(§ 259 Z. 2) muß der Angeklagte freigesprochen werden, „wenn der Ankläger nach Eröffnung der H. und ehe der Gerichtshof sich zur Schöpfung des Urtheils zurückzieht, von der Anklage zurücktritt.“ Ein ausdrücklicher Antrag auf Freisprechung würde natürlich den Rücktritt von der Anklage enthalten. Dagegen ist allerdings der Staatsanwalt nicht nur nicht gehindert, sondern nach § 3 sogar verpflichtet, in seinem Vortrage, in welchem er die Ergebnisse der Beweisführung zusammenzufassen hat, „die zur Belastung und die zur Vertheidigung“ des Angeklagten „dienenden Umstände mit gleicher Sorgfalt zu berücksichtigen“.

3) Nach § 256 der Oesterr. StrafPO. hat der Staatsanwalt „einen bestimmten Antrag über die Bemessung der Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafsatzes nicht zu stellen“. In der schon früher erwähnten Anweisung an die Staatsanwaltschaft bei Einführung der StrafPO. von 1873 (Justiz-Min.-Erl. vom 25. Nov. 1873) heißt es darüber: „Durch diese Bestimmung soll dafür vorgesorgt werden, daß dem Richter die freie Würdigung des individuellen Falles, der spruchreif seiner Entscheidung unterstellt ist, auch nicht indirekt verkümmert werde. Damit werden Kollisionen vermieden, welche sonst leicht entstehen, wo es sich um einen schließlich von subjektiver Beurtheilung abhängigen ziffermäßigen Ausspruch handelt, und die guten Beziehungen, welche zwischen Gericht und Staatsanwaltschaft bestehen müssen (und welche das neue Gesetz in ähnlicher Weise auch durch die Bestimmungen über die Versetzung in Anklagestand zu fördern sucht), werden dabei sicher gewinnen.' Andererseits aber ist durch diese gesetzliche Anordnung die Staatsanwaltschaft nicht von der Pflicht entbunden, die Frage der Anwendung außerordentlicher Milderung zu erörtern und sich im Allgemeinen über die auf das Maß der anzuwendenden Strenge Einfluß übenden Verhältnisse, insbesondere über die relative Größe der Schuld mehrerer Mitangeklagten auszusprechen.“

Ein Antrag, eine ähnliche Bestimmung in die Deutsche StrafPO. aufzunehmen, ist von der Reichstagskommission abgelehnt worden. Es ist Löwe darin beizupflichten, wenn er zur Rechtfertigung dieses Beschlusses darauf hinweist, es könne nach der Deutschen StrafPO. das Gericht ja sogar in den Fall kommen, gegen den Antrag des Staatsanwaltes verurtheilen zu müssen. Immerhin aber stehen in solchem Falle zwei Ansichten einander gegenüber, zwischen denen man wählen muß, und die man begründen kann, während die Wahl zwischen zwei Ziffern immer mehr den Eindruck der Willkür und — bei Ueberbietung des zunächst zu Strenge Berufenen — auffallender Strenge machen muß. Dies gilt aber nur von dem Aussprechen einer Ziffer; die Erwähnung der gegen den Angeklagten sprechenden Strafschärfungsgründe, welche Löwe als in dessen Interesse gelegen bezeichnet, wäre durch eine Verfügung im oben bezeichneten Sinne nicht ausgeschlossen. Andererseits folgt aus der Ablehnung des erwähnten Antrages die Pflicht des Staatsanwaltes, jedesmal einen bestimmten, ziffermäßigen Antrag zu stellen, überhaupt nicht.

4) Die Reihenfolge ist die, daß zuerst der Ankläger (Staatsanwalt, Privatankläger, in Oesterreich auch der Subsidiarankläger) das Wort erhält, darauf (in Oesterreich der Privatbetheiligte sodann), der Angeklagte und sein Vertheidiger. Beide Gesetze (Deutsche StrafPO. § 257, Oesterr. StrafPO. § 253) erwähnen sodann eine Entgegnung des Staatsanwaltes und erkennen dem Angeklagten das letzte Wort zu. Aus der Fassung beider Gesetze folgt, daß sie einen nur zweimaligen Redewechsel vor Augen haben. Das Verhältniß zwischen Angeklagtem und Vertheidiger ordnen diese unter sich; sie können beide, in der ihnen angemessen scheinenden Ordnung sprechen. Da aber nach Abs. 3 des § 257 der Deutschen StrafPO. der Angeklagte jedenfalls zu befragen ist, ob er noch etwas zu seiner Vertheidigung beizufügen habe (was auch in Oesterreich geschieht), so ertheilt der Vorsitzende wol am zweckmäßigsten ausdrücklich dem Vertheidiger zuerst das Wort. Wenn eine Mehrheit von Staatsanwälten oder Vertheidigern sich betheiligt (was nach § 226 der Deutschen StrafPO. und nach § 40 der Oesterr. StrafPO. — letztere fügt bei: „doch dar-

hierdurch eine Vermehrung der für den Angeklagten in der H. gestatteten Vorträge nicht herbeigeführt werden". — gestattet ist), wird jedenfalls über Reihenfolge und Stoffvertheilung unter ihnen ein Uebereinkommen getroffen werden müssen, auf welches das Gericht nur insoweit Einfluß übt, als es verlangen wird, daß nicht derselbe Stoff im selben Abschnitt der Vorträge (erste Rede oder Replik) zweimal behandelt werde. Treten kollidirende Interessen hervor (zwischen Vertheidigern verschiedener Angeklagten), so muß der Vorsitzende, nöthigenfalls das Gericht entscheiden.

5) Die Leitung der Parteivorträge kommt dem Gerichtsvorsitzenden zu; und hier zumeist werden die in dem Art. Gerichtsvorsitzender und oben unter III. aufgestellten Grundsätze zur Anwendung zu bringen sein. Er wird ohne deutlich erkannte Nothwendigkeit hier noch weniger, als sonst eingreifen, weil die Unterbrechung eines zusammenhängenden, durchdachten Vortrages immer mißlicher ist, als die Abschneidung einer gelegentlichen Aeußerung. Allein er hat auch hier bestimmte Pflichten zu erfüllen, die gleichmäßig allen gegenüber geübt werden müssen (und zwar nach Ansicht des Verfassers unbedingt auch gegenüber dem Vertreter der Staatsanwaltschaft): er muß dafür sorgen, daß nicht durch Hereinziehung von nicht zur Sache gehörigen Gegenständen die klare Uebersicht gestört und die Zeit des Gerichtes und der anderen Betheiligten in unberechtigter Weise in Anspruch genommen werde, — daß unzulässige Erörterungen, namentlich solche, welche durch Hervorrufung gegenseitiger niedriger Ausfälle die Würde der gerichtlichen Verhandlung stören würden, unterbleiben.

IX. Hierauf folgt die Berathung und Verkündung des Urtheils; hierüber s. d. Art. Abstimmung, Urtheil (strafpr.).

X. Beurkundung. „Ueber die H. ist ein Protokoll aufzunehmen" (§ 271 der Deutschen StrafPO.; § 271 der Oesterreichischen StrafPO.); hierüber s. d. Art. Protokoll (strafpr.).

XI. Zwischenfälle. In Vorstehendem ist der normale Verlauf der H. erörtert; auch ist bereits mancher Zwischenfälle, wie des Auftauchens eines aus dem Beweismaterial sich ergebenden Vertagungsgrundes, der Entdeckung eines falschen Zeugnisses u. dgl. Erwähnung geschehen. Auch von dem Falle des Ausbleibens des Angeklagten ist bereits gesprochen worden. Hieran schließt sich der Fall, wo zwar ein Angeklagter erschienen ist, jedoch Zweifel über dessen Identität oder über dessen Fähigkeit, sich zu verantworten, (jugendliches Alter, Geisteskrankheit, Trunkenheit) sich ergeben, oder wenn sich zeigt, daß zu diesem Zwecke besondere Veranstaltungen nöthig sind, wie bei Taubstummen, der Gerichtssprache Unkundigen ꝛc. In diesen Fällen muß sich das Gericht entweder in der offenen Gerichtssitzung oder vor Eröffnung derselben genaue Kenntniß der Sachlage verschaffen, und in den meisten solchen Fällen wird sich zunächst eine Vertagung als nothwendig erweisen. — Der Umstand, daß der Angeklagte ein Geständniß ablegt, wird zwar das Beweisverfahren und ordnungsmäßige Verhandlung über die Schuldfrage nicht in Wegfall bringen; es kann aber allerdings eine wesentliche Kürzung dadurch herbeigeführt werden, daß für den Fall des Leugnens vorbereitetes Beweismaterial entbehrlich wird. (Die Bestimmung des § 244 der Deutschen StrafPO. wird in solchem Falle der Abkürzung des Beweisverfahrens wol nicht entgegenstehen.) Es kann aber auch sonst die Frage entstehen, ob vermöge der Auffassung des Falles, die das Gericht gewinnt, nicht ein wesentlich abgekürztes Verfahren einzutreten hat. In dieser Hinsicht sind zunächst Fälle zu berücksichtigen, welche einen Abbruch der H., ohne Entscheidung, nöthig machen. Unter diesen Gesichtspunkt gehört eigentlich der Fall nicht, wo der Ankläger von der Anklage zurücktritt oder sich zeigt, daß die erforderliche Anklage nicht vorliegt; nach der Oesterr. StrafPO. § 259 begründet dies ein freisprechendes Urtheil und nach der Deutschen StrafPO. (§ 259 Abs. 2 — der Rücktritt beschränkt auf Antragsberechtigte) eine durch Urtheil auszusprechende Einstellung des Verfahrens, welches der Freisprechung der Sache nach gleichkommt, und also eine Entscheidung

in der Sache enthält. Es kann aber vorkommen, daß sich der Fortsetzung der Verhandlung ein äußeres Hinderniß entgegenstellt, z. B. der Wegfall einer der Urtheiler, ohne daß für Ersatz vorgesorgt war. Hierher gehört auch der Fall, wo sich im Laufe der Verhandlung zeigt, daß ein Formfehler eingetreten sei oder bei Fortsetzung der H. eintreten müsse, welcher nicht beseitigt werden kann und die Vernichtung des Verfahrens in sichere Aussicht stellt; dann läßt sich die Fortsetzung derselben nicht rechtfertigen. — An der hierdurch bezeichneten Grenze steht der Fall, wo das Gericht erachtet, seine Unzuständigkeit aussprechen zu sollen. Nach § 16 der Deutschen StrafPO. kann in dem Falle, wo eine gerichtliche Voruntersuchung nicht geführt wurde, in der H. der Einwand der örtlichen Nichtzuständigkeit des Gerichtes erhoben werden, jedoch nur „bis zur Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens". Daraus ergiebt sich, daß über einen solchen Einwand sofort zu entscheiden ist und somit, wenn ihm stattgegeben wird, zur Sache selbst gar nicht verhandelt wird. — Was dagegen die sachliche Zuständigkeit betrifft, so kann sie aus einem doppelten Grunde in Frage kommen: entweder weil das Gericht die Rechtsansicht nicht theilt, welche die im Eröffnungsbeschluß enthaltene Qualifikation bestimmte (oder gar die Ansicht für falsch erachtet, welche bei dieser Qualifikation dieses Gericht als zuständig erscheinen ließ), oder weil die thatsächlichen Annahmen, welche dem Beschluß zu Grunde lagen, sich durch das Ergebniß der H. ändern. Eine Reihe von Komplikationen ist durch die Bestimmung des § 269 der Deutschen StrafPO. ausgeschlossen: „Das Gericht darf sich nicht für unzuständig erklären, weil die Sache vor ein Gericht niederer Ordnung gehöre." § 270 berücksichtigt eigentlich nur den Fall, wo „nach dem Ergebnisse der H." sich die That als eine solche darstellt, welche die Zuständigkeit des Gerichtes überschreitet. Zu diesem Ausspruche kann das Gericht allerdings der Regel nach erst nach völlig durchgeführter H. gelangen; wir glauben den § 270 so auffassen zu müssen, daß das Gericht, wenngleich sein Beschluß nach der positiven Seite nur die Wirkung eines die H. eröffnenden Beschlusses hat, dennoch sich eine bestimmte Meinung über die thatsächlichen Verhältnisse zu bilden hat, auf welche hin allein die Nichtzuständigkeit ausgesprochen werden kann. Es muß daher, wenn das Gericht erachtet, daß die Erhebungen vollständig seien, in dem Beschluß ausgesprochen sein, daß das Gericht die Ueberzeugung gewonnen habe, daß jene Thatsachen sich so verhalten; dies entspricht dem Wortlaut des § 270, wie auch der Natur der Sache, welche nicht gestattet, daß im Stadium der H., wo schon die vollständige Beweisaufnahme stattgefunden hat, auf bloße Möglichkeiten hin, welche das Gericht nicht als verwirklicht ansieht, die Entscheidung verweigert wird. Erachtet das Gericht also, daß obgleich weiter zur Aufklärung nichts geschehen kann, jene Umstände nicht für erwiesen anzusehen seien, so hat es in der Hauptsache zu sprechen (kontrovers). Immerhin mag die Sache sich auch so stellen, daß jene Thatumstände nur sehr wahrscheinlich gemacht sind, daß aber darüber nicht ohne weitere, nicht sofort zu bewerkstelligende Beweisaufnahmen abgesprochen werden kann; hier würde nun, um dem Buchstaben des § 270 Genüge zu thun, allerdings erst eine Aussetzung der Verhandlung, dann eine Erneuerung derselben zu dem Zwecke um darüber zu entscheiden, ob die Unzuständigkeit auszusprechen sei, erfolgen müssen. Dieser Vorgang kann aber wol nicht in der Absicht des Gesetzes liegen; es wird daher anzunehmen sein, daß hier das Gericht unter ausdrücklichem Hinweis auf die für nöthig erachtete weitere Erforschung der Sache sich mit dem Ausspruch begnüge, der sonst in dem das Hauptverfahren eröffnenden Beschluß enthalten ist. — Beruht die Annahme der Unzuständigkeit auf einer Differenz der Rechtsanschauungen allein, so wäre es allerdings denkbar, daß diese dem Gericht schon bei Eröffnung der H. vor Augen steht; dennoch muß das Beweisverfahren ordnungsmäßig durchgeführt werden, da es ja möglich wäre, daß auch die thatsächlichen Voraussetzungen des Eröffnungsbeschlusses sich nicht bewähren, ja daß sich ein Sachverhalt ergiebt, der diesen gerade von dem Gesichtspunkt aus, den das

erkennende Gericht für den richtigen erachtet, gerechtfertigt erscheinen läßt. In Oesterreich kann die örtliche Zuständigkeit stets durch Einspruch gegen die Anklageschrift, später aber nicht mehr bestritten werden (§ 219). Aus sachlichen Gründen kann das Gericht die Zuständigkeit nur zu Gunsten eines Gerichtes höherer Ordnung sich absprechen (§ 261); dieser Ausspruch ist, gleich dem Endurtheil durch Nichtigkeitsbeschwerde anfechtbar (§ 281 Z. 6), und wird, wenn er die Rechtskraft erreicht und nicht nach Lage der Sache Eröffnung oder Wiedereröffnung der Voruntersuchung nöthig ist, neben der ursprünglichen Anklageschrift bei Eröffnung der neuen H. verlesen.

Es können aber auch andere Einreden als die der Nichtzuständigkeit des Gerichtes sich darbieten, welche so geartet sind, daß sie, für gerechtfertigt erkannt, das Eingehen in die Hauptsache in der That entbehrlich erscheinen lassen. So lange blos dies der Fall ist, wird es sich trotzdem empfehlen, die Verhandlung vollständig durchzuführen und im Urtheil die Thatsachen so festzustellen, daß das Revisionsgericht (in Oesterreich der Kassationshof), wenn es die Einrede nicht für gegründet erachtet, in der Sache selbst entscheiden könne (soweit in Deutschland die Voraussetzungen hierfür, wie sie § 394 der StrafPO. aufstellt, eintreffen). Wenn aber die Natur der Einrede eine solche ist, daß sie den Angeklagten berechtigt die Einlassung auf die Verhandlung zu verweigern (z. B. Berufung auf die Immunität der Mitglieder von gesetzgebenden Versammlungen), dann ist es gerecht, daß darüber, als über eine Vorfrage sofort Beschluß gefaßt werde, ehe das Beweisverfahren zur Hauptsache stattfindet. S. übrigens den Art. Urtheil (strafpr.) I. und III. 2.

Gsgb. u. Lit.: England: Archbold, Pleading etc. in criminal cases (16th. ed.), p. 124—150. — Cottu, De l'administration de la justice criminelle en Angleterre (Paris 1822), p. 88 ss. — Stephen-Mühry, Handbuch des Englischen Strafrechts und Strafverfahrens, S. 481 ff., 581 ff. — Rüttimann, Bericht über die Englische Strafrechtspflege (Zürich 1837), S. 71 ff. — Glaser, Das Engl.-schott. Strafverfahren (Wien 1850), S. 113 ff.; Derselbe, Anklage, Wahrspruch u. s. w. (Erlangen 1866), S. 140 ff. — Mittermaier, Das Englische Strafverfahren (Erlangen 1854), S. 296 ff. — Alison, Practice of the Crim. Law of Scotland (Edinb. 1833), p. 375 ss. — Macdonald, Criminal Law of Scotland (Edinb. 1867), p. 492 ss. — Frankreich: Code d'Instr. crimin., art. 179—196, 266—270, 291—335. — Von den nach Artikeln geordneten Kommentaren insbes. Rolland de Villargues zu diesen Artikeln. — Hélie, Traité de l'Instruction crimin. (1. éd.), §§ 495—519 (Vol. VII. p. 262—479); §§ 548—567 (Vol. VII. p. 644—835); §§ 606—610 (Vol. VIII. p. 34—484); §§ 613—618 (ibidem p. 491—530); §§ 623—658 (ibidem p. 587—847). — Hélie, Pratique crim. (1877), I. §§ 427—478 p. 210—235; §§ 691—808 p. 356—425. — Schmidt, Entscheidungen Deutscher Kassationshöfe als Noten zum Code de l'instr. (Kolmar 1874), zu den ang. Artikeln. — Trébutien, Cours de droit crim. (1. éd.), II. p. 382—413, 485—497. — Dalloz, Repertoire, Vol. XXVIII. (1854) Verbo: Instr. crim. nr. 941—977 p. 239—246; nr. 1999—2338 p. 514—590. — (Ruppenthal) Materialien zur Revision der Rheinpr. StrafPO., S. 173 ff., 211 ff. — v. Daniels, Grundsätze des Rhein. u. Französ. Strafverfahrens (Berlin 1849), §§ 271—272, 320—347. — Höchster, Lehrbuch des Franz. StrafPrz. (Bern 1850), §§ 136—141, 166—174, 255—272. — Glaser, Ges. kl. Schriften, I. 491 ff. (Bezügl. des Schwurgerichtsverfahrens s. die bei dem Art. Geschworene angef. Spezialwerke). — Italienisches Recht: Regol. di proc. penale art. 268—315. Dazu den Kommentar von Is. Mel. (3 Ed., Nap. 1879). — Pessina, Elementi di procedura penale (Ediz. Mandalari, Nap. 1876), p. 180 ss., 196 ss., 208 ss. — Deutsches und Oesterr. Recht bis zur neuesten Gesetzgebung: Planck, System. Darstellung des Deutschen Strafverfahrens, S. 328—338, 351—386, 465 ff. — Zachariä, Handbuch des Deutschen StrafPrz., II. S. 348—356, 361—374. — Mittermaier, Gesetzgebung und Rechtsübung über Strafverfahren (Erl. 1856), S. 421—516. — v. Würth, Oesterr. StrafPO. v. 1850, S. 388 ff. — Hye v. Glunek, Die leitenden Grundsätze der Oesterr. StrafPO. v. 1853, S. 258 ff. — Rulf, Kommentar zur StrafPO. für das Kais. Oesterreich von 1853, Bd. II. S. 10 ff. — Oppenhoff und Liman-Schwarck zu §§ 50 ff. und Art. 51 ff. der Preuß. Strafprozeßgesetze. — Löwe, Der Preuß. StrafPrz. (Berlin 1861), S. 226 ff. — Walther, Lehrb. des Bayerischen StrafPrz.R. (München 1859), S. 268 ff. — (Dollmann) Repertorium zum (Bayerischen) StrafPrz.Ges. von 1848, S. 62, 63, 83—122. — Andreä, Die Rechtsprechung des Ges.Ob.App.Ger. zu Jena in Strafsachen (Weimar 1864), II. S. 64 ff. — Schwarze, Kommentar zur StrafPO. von 1855 (Leipz. 1856), II. S. 46 ff.; Derselbe, Die StrafPrz.Gesetze im Königr. Sachsen (Leipz. 1869),

Heft 7 S. 237 ff. — Ammann, Gerichtsverf. und StrafPO. für das Großherzogth. Baden (Karlsr. 1864), S. 163 ff. — Brauer, Die Deutschen Schwurgerichtsgesetze, S. 125 ff., 164 ff. — Ortloff, Organisirung des Hauptverfahrens im StrafPrz., Krit. V.J.Schr. Bd. XIII. S. 465 ff., 489 ff. — Gneist, Vier Fragen zur Deutschen StrafPO., S. 98, 141. — Wahlberg, Kritik des Entwurfes einer StrafPO. für das Deutsche Reich (Wien 1873), S. 70 ff. — S. Mayer, Der Entwurf einer Deutschen StrafPO. (Frankf. 1874), S. 155 ff. — Spezialfragen: Ladung des Angeklagten, der Zeugen und Sachverständigen: Gerichtssaal 1854, Bd. I. S. 317—352 (v. Schwarze); 1871 S. 81 ff. (Haager). — Zeitschr. für Bayern, VII. 391—397; X. 565, 566. — v. Holtzendorff's StrafR.Ztg., VII. S. 181 ff. (Kayser); XIII. S. 35 ff. (v. Kräwel). — v. Stengel, Die Nachinstruktion im StrafVerf., Zeitschr. f. Bayern VII. S. 141—162. — Vernehmung des Angeklagten und der Zeugen, Kreuzverhör ꝛc. (s. auch d. Art. Beweisverfahren): Glaser, Ges. kleine Schriften, I. S. 251 ff. — Sundelin im Gerichtssaal 1859, S. 161—182. — Schütze, Goltdammer's Arch. XXII. S. 17 ff. — v. Holtzendorff's StrafR.Ztg. VIII. S. 655 ff. (v. Kräwel). — S. J. Hingst, Over de persoonlijke bewijs-middeln in het Engelsche en Nederlasche regt, in der Nieuwe Bijdragen XVII. p. 598 ss. — Ueber die Parteivorträge s. d. Art. Vertheidigung, insbesondere die Schriften über Vertheidigung von Mittermaier (3. Aufl., Landshut 1828. Vom Autor vermehrte Ital. Ausgabe v. Gabba, Mailand u. Verona 1858); Makower (Berlin 1857); Jaques (Wien 1873); Frydmann (Wien 1878); Vargha (Wien 1879). — Camus, Lettres sur la profession d'avocat (4. éd. par. Dupin, Par. 1818), II. p. 155 ff. — Berryer, Leçons et Modéles d'éloquence judiciaire (Bruxelles 1838), ganz besonders Domenico Giuriati, Arte forense (Torino 1878); Silvio Campani, La difesa penale in Italia, Bologna 1879 (Vol. I.). — Verhandlungen mit kranken, geistig gestörten Angeklagten, mit Kindern, Taubstummen u. s. w.: Zeitschr. f. Bayern IV. S. 135—137 (Stenglein); VII. S. 395. — Gerichtssaal 1859, S. 81—92 (Mittermaier). — Goltdammer's Arch. I. S. 612—618 (Hartmann); III. 524—529; XII. 721—729. — Vertagung und deren Folgen: Arch. für Krim.R., 1855 S. 149—172 (Arnold). — Zeitschr. für Bayern IV. S. 142—144 (Stenglein); X. S. 570—578. — Verhaftung von Zeugen während der Sitzung: Goltdammer's Archiv VIII. S. 186—193. — Neuestes Recht: Deutsche StrafPO. §§ 212—275. — Oesterr. StrafPO. §§ 220—279. — Zu beiden Gesetzen die bei Artikel Ablehnung der Geschworenen angeführten nach §§ gereihten Kommentare. — Dochow, Der RStrafPrz. (3. Aufl. 1880), S. 212 ff. — Fuchs in v. Holtzendorff's Handbuch, Bd. II. S. 3 ff.; Ullmann, das., Bd. I. S. 145 ff. — v. Bar, Systematik des Deutschen StrafPrz.R. (Berlin 1878), S. 69 ff. — Meves, Das Strafverfahren nach der Deutschen StrafPO. (Berl. 1880), S. 43 ff. — Voitus, Kontroversen (Lindau u. Leipz. 1879), S. 33 ff., 40 ff., 79 ff., 107 ff., 133 ff., 139. — Ullmann, Oesterr. StrafPrz.R. (Innsbr. 1879), S. 212 ff., 492—578, 634—641. — Frydmann a. a. O., S. 190—257, 298—378. — Vargha a. a. O., S. 624 ff. — Rulf, Die Praxis der Oesterr. StrafPO. (Wien 1878), S. 59 ff.

Glaser.

Hausfideikommiß. Drei Vermögensmassen treffen in der Person des Staatsoberhauptes zusammen, das eigentliche Staatsgut, das Familien- oder H. und das reine Privatgut.

Das Familien- oder H. ist eine Vermögensmasse, deren Eigenthum der Familie, deren Nutzung dem jedesmaligen Staatsoberhaupte zusteht. Die H. beruhen jedoch auf den Hausgesetzen und können daher wie diese selbst zeitgemäß umgestaltet werden. In Preußen steht übrigens seit dem Edikte vom 9. Oktober 1807 jeder Familie das Recht zu, durch Familienschlüsse die Fideikommisse beliebig abzuändern oder gänzlich aufzuheben. Die Ausübung dieses mit dem ursprünglichen Wesen des Fideikommisses in schroffem Widerspruch stehenden Rechts regelt das Gesetz vom 15. Febr. 1840, betr. die Errichtung von Familienschlüssen bei Familienfideikommissen. Es besteht also in Preußen der scharfe Gegensatz zwischen Fideikommiß und Autonomie, den Jolly (Hausgesetz der Grafen Giech, S. 373 ff.) hervorhebt, nicht mehr; im Wesentlichen ist vielmehr das Fideikommiß dem Grundsatze der Autonomie untergeordnet.

Die Bestimmungen der Preuß. Verfassung, welche einerseits die Umgestaltung der bestehenden Fideikommisse in freies Eigenthum geboten, unter Hinweis auf ein Gesetz, welches die Modalitäten dieser Umgestaltung regeln sollte, aber niemals ergangen ist, und andererseits die Errichtung neuer Fideikommisse verboten, haben nach ausdrücklicher Festsetzung auf die Fideikommisse des Königl. Hauses und auf die der ehemals Reichsunmittelbaren keine Anwendung gefunden, selbst nicht nach dem Entwurf der Nationalversammlung. Jene Verfassungsbestimmungen, soweit sie

sich nur auf Fideikommisse (und nicht auch auf Lehen) beziehen, sind durch das die Art. 40 und 41 aufhebende, resp. abändernde Gesetz vom 5. Juni 1852 gänzlich aufgehoben.

Lit.: v. Gerber, Beiträge zur Lehre von den Familienfideikommissen, in v. Gerber's und Ihering's Jahrbb. für Dogmatik ꝛc., Bd. I. (1857) S. 53 ff.; Derselbe, Gesammelte jurist. Abhandl. (1872), II. 100 ff.; Derselbe, System des Deutschen Priv.R., 9. Aufl. 1867, S. 203. — Beseler, System des gemeinen Deutschen Priv.R., 3. Aufl. 1873, S. 718 ff. — Lewis, Das Recht der Familienfideikommisse, Berlin 1868. — v. Rönne, Das Staatsrecht der Preuß. Monarchie, Th. I. Abth. 2 (1869), S. 136 ff.; Th. II. Abth. 1 (1871), S. 76 ff.; Th. II. Abth. 2 (1872), S. 584. — Heffter, Sonderrechte der souveränen ꝛc. Häuser Deutschlands, 1871, S. 165 ff. — Pfaff, Der Rechtsstreit der Hessischen Agnaten (Preuß. Jahrbb. 1877, S. 287 ff.). — Das Fideikommiß des Hessischen Kurhauses (Hirth's Annalen 1877, S. 844 ff.). Ernst Meier.

Hausfriedensbruch (Th. I. S. 748). Während das Röm. R. erst in einem Gesetze von Sulla de injuriis Demjenigen, der sich über gewaltsames Eindringen in seine Wohnung beklagt, qui domum suam vi introitam dicit, eine Injurienklage gab, stellte das Deutsche Recht zuerst den Begriff eines religiös bedeutsamen und staatlich geschützten Hausfriedens auf, der sowol nach den leges Barbarorum, wie nach den späteren, namentlich partikulären Rechtsquellen in doppelter Weise gestört werden konnte. Drang nämlich Jemand gewaltsam, ohne dazu berechtigt zu sein, in ein fremdes Haus oder einen fremden Hof ein, oder verweilte er darin trotz Verbotes, so nahm man einfache Hausrechtsverletzung an, während eine qualifizirte in dem von einer zusammengerotteten Menge begangenen Ueberfalle, der Störung, ja Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der sog. Heimsuchung lag. Auch richtete sich die Qualifikation der Handlung öfters nach den Momenten der Bewaffnung, des Eindringens zur Tag- oder Nachtzeit in ein Haus oder der Verübung von Exzessen vor einem solchen. Da die Carolina über dieses Verbrechen schwieg, behandelten die Deutschen Kriminalisten dasselbe als Fall des crimen vis, sei es publicae, sei es privatae und die schwereren Fälle als Landfriedensbruch. Das Deutsche StrafGB. § 123 behandelt 1) den eigentlichen H.; 2) das widerrechtliche Eindringen in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienste bestimmt sind. Für das erstere Vergehen verlangt das Gesetz a) als Objekt des Angriffes die Verletzung des Hausfriedens, d. h. des Rechtes, Haus und Hof, das befriedete Besitzthum, die Wohnung nach eigenem Gefallen den Zwecken der Häuslichkeit, resp. des Geschäftes gemäß zu benutzen; b) als Thätigkeit das Eindringen, d. h. das rechtswidrige, dem gewöhnlichen Verkehre widersprechende Betreten einer fremden Behausung, insofern ein solches nicht durch ein Gesetz (zum Schutze der persönlichen Freiheit z. B. in Preußen vom 12. Febr. 1850 § 7) oder durch Vertrag gestattet ist — oder das unbefugte Verweilen trotz erfolgter Aufforderung, sich zu entfernen. Für das letztere Vergehen ist erfordert das Eindringen in eine zu öffentlichem Dienste bestimmte Lokalität oder Verweilen in derselben seitens einer Person, die darin in einer sie betreffenden Angelegenheit nichts zu thun hat, noch dies glauben kann. Die Qualifikation des einfachen H. liegt in der Begehung mit Waffen oder seitens einer Mehrheit von Thätern (§ 123, Abs. 3), während qualifizirter H. begangen wird (§ 124), wenn eine Menschenmenge sich öffentlich zusammengerottet hat und in eine der § 123 bezeichneten Räumlichkeiten widerrechtlich eindringt, um Gewaltthätigkeiten an Personen oder Sachen mit vereinten Kräften zu begehen, wobei jeder an diesen Handlungen Theilnehmende straffällig wird. Bei den Delikten des § 123 erfolgt Bestrafung auf gestellten Antrag, zu dem der Inhaber der Wohnung und andererseits Derjenige berechtigt ist, unter dessen unmittelbarer Beaufsichtigung das betr. Dienstlokal sich befindet. Vollendet ist das Delikt des § 124 mit dem widerrechtlichen Eindringen. Oftmals wird der H. Versuch eines andern Deliktes sein. Den H. der Beamten behandelt § 342.

Quellen: D. 47, 10 de injuriis. — Sachsensp. I. 63 § 1. — Sächs. Weichbild Art. 89. — Henrici R. const. gen. 1234. — Schwabensp. 301, 1. — Die neueren Gesetze sind in ihren Bestimmungen sehr von einander abweichend. Vgl. Holland art. 184 (Neuester Entw. art. 138, 139 zur Ausführung des art. 153 der Grondwet). — Belgien art. 148, 439, 442 und Constitution belge art. 10. — Frankreich art. 184, ergänzt durch loi 28 avril 1832. — Italien art. 205, 206; Toscana art. 363. — Spanien art. 215, 216, 504—506 und art. 5 der Konstitution. — Portugal art. 380. — Luxemburg art. 148, 439—442. — Dänemark § 221. — Schweden Cap. 11 §§ 10—15. — Basel § 128. — Zürich § 87. — Bern art. 95. — Solothurn § 66. — Freiburg art. 157, 158, 390, 462. — Thurgau §§ 258—260. — Graubünden § 204. — Schaffhausen § 124. — Appenzell a. Rh. § 63. — Zug § 55. — Unterwalden art. 50. — Luzern Polizeistrafgesetz § 81. — Neuchâtel art. 80, 189—191. — Waadt art. 257—259 (Avant-Projet art. 263 bis 265). — Wallis art. 269—271. — Genf art. 108—111. — Tessin art. 342. — Ungarn §§ 199, 330—332. — Eigenartig Oesterreich §§ 83, 84 und Bosnien-Herzegowina §§ 159, 160. — Rumänien art. 151.

Lit: Osenbrüggen, Der Hausfrieden, Erl. 1857; Derselbe, Das Alemann. StrafR., Schaffh. 1860, S. 42 ff. — Wilda, StrafR. der Germanen, Halle 1842, S. 224 ff. — Glaser, Abh. I. 135 ff. — Wächter, Lehrb., II. § 142. — Heffter, § 357. — Schütze, Lehrb., S. 274. — Berner, Lehrb., 11. Aufl. S. 376. — Hälschner, System, II. § 34 S. 192—197. — John in v. Holtzendorff's Handb. d. Deutschen StrafR., III. 153—161. — Die Kommentare zu §§ 123, 124. — Lüder, Vermögensbeschädigung, 1867, S. 47, 131. — Carrara, Programma, Parte speciale Vol. II. 4. ed. 1879, §§ 1651—1662. — Morin im Journal du droit criminel art. 9013. — Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. I. S. 21, 121. — Ueber die Stellung im System: Meyer, Lehrbuch des Deutschen StrafR., (2) 1877, S. 411, 538. — v. Bar, Grundriß, (2) 1878, §§ 74, 149. — Ueber die nur wenig verwandte burglary und house breaking des Englischen Rechts vgl. Stephen, Digest, 1877 § 231; Harris, Principles 1877, p. 238, 244; Lewis, A Draft Code 1879, p. 331, namentlich auch Wharton, A Treatise on Criminal Law, (8) 1880 §§ 97, 439, 465, 502, 506, 624, 1549.

Teichmann.

Hausgesetze. Man versteht unter H. autonomische Festsetzung des Deutschen hohen Adels zur Regelung des Vermögens-, Familien- und Erbrechts. Die H. enthalten demgemäß vorzugsweise Bestimmungen über das Kammergut, über das Successionsrecht und die Successionsordnung, insbesondere über Ebenbürtigkeit und Primogenitur, über die Voraussetzungen der Eheschließung, über Vormundschaft, über Hausfideikommiß, Apanage und die Vermögensrechte der Wittwen und Töchter.

Die H. enthalten zwar zum Theil lediglich Anwendungen bestehender Rechtssätze, Realisirungen vorhandener Rechtsinstitute, mithin bloße Rechtsgeschäfte, namentlich solche, welche auf dem Grunde des älteren Deutschen Rechts beruhen, daneben aber giebt es in denselben andere Bestandtheile, welche sich nicht als Anwendungen des Bestehenden, oder als Bedingungen und Auflagen, die einem Rechtsgeschäfte beigefügt wären, erklären lassen, welche vielmehr als objektiv neue Rechtssätze, als wirkliche Rechtsnormen, die von dem gemeinen Landrecht abweichen, als Ausflüsse einer förmlichen Rechtserzeugung, als Schöpfungen einer wahren Selbstgesetzgebung betrachtet werden müssen, so daß die H. nicht blos als ein Inbegriff vertragsmäßiger Bestimmungen, sondern zugleich als wahre Rechtsquellen erscheinen, welche eigenthümlichen Rechtssätzen das Dasein verleihen. Die Richtigkeit dieser Ansicht ergiebt sich nicht blos aus einer Betrachtung der älteren H., die gerade deshalb entstanden sind, um einerseits den materiellen Inhalt der fremden Rechte, die Vorschriften über gesetzliche und testamentarische Erbfolge, über Vermächtnisse, Dotal- und Paraphernalgüter, welche die Vernichtung des Stammguts, die Auflösung der Familie und damit zugleich die Auflösung der damaligen Staatsordnung herbeigeführt haben würden, fern zu halten, und um andererseits die bestehenden deutschrechtlichen Grundsätze, wie z. B. die Theilbarkeit der Territorien, im Sinne einer entwickelteren Staatsidee fortzubilden, wobei man ganz offenbar von den Prohibitivgesetzen des Röm. und von den Vorschriften des Deutschen Rechts abwich; sondern dasselbe Resultat ergiebt sich nun auch aus einer Analyse der neueren und neuesten H., in denen zwar vielfach Rechtsgeschäfte und Rechtsschöpfung in schwer zu unterscheidender Weise neben einander liegen, in denen sich doch aber jedenfalls, wie

z. B. in dem H. der Grafen Giech, Bestimmungen finden, welche unter keinen Umständen auf das bestehende objektive Recht zurückgeführt werden können, welche vielmehr wie die Festsetzung eines eigenthümlichen Volljährigkeitstermins, eigenthümlicher Normen über die Vormundschaft von dem Gem. Recht abweichen. (Ueber die hinsichtlich dieser Frage entstandene Kontroverse vergl. v. Gerber, Ueber den Begriff der Autonomie; Arch. f. civil. Praxis, Bd. XXXVII. [1854], S. 35 ff. K. Maurer, Ueber den Begriff der Autonomie; Krit. Vierteljahrsschr. Bd. II. [1855], S. 229 ff. Derselbe, Art. Autonomie in Bluntschli's StaatsWört.B. Bd. I. [1857], S. 605 ff. v. Gerber, Das Hausgesetz der Grafen Giech, 1858. Jolly, Das Hausgesetz der Grafen Giech; Krit. Ueberschau, Bd. VI. [1859], S. 330 ff. Hermann, De autonomia juris Germanici fonte, Jena 1859. v. Gerber, Nachträgliche Erörterungen zur Lehre von der Autonomie, in v. Gerber und Jhering, Jahrbb. für Dogmatik rc., Bd. III. [1859], S. 411 ff. v. Gerber, System des Deutschen Priv.R., 9. Aufl. 1867, S. 65 ff. Vergl. auch v. Gerber, Gesammelte juristische Abhandlungen, 1872, I. 36 ff. Beseler, Syst. des gem. Deutschen Priv.R., 3. Aufl. 1873, S. 699 ff. Lewis, Zur Lehre von der Autonomie des hohen Adels, in Behrend, Ztschr. für Gesetzgebung und Rechtspflege in Preußen, Bd. III. [1869] S. 687 ff.)

Subjekte dieser Rechtsbildung in früheren Zeiten sind die Familien des hohen Adels als solche, indem sich innerhalb dieses Standes die ursprüngliche Festigkeit der verwandtschaftlichen Verbindung, die Bedeutung derselben als Rechtsgenossenschaft, intakt erhalten hatte; und zwar erfolgte solche Festsetzung in der Regel durch einstimmigen Schluß, seltener durch Mehrheit, noch seltener durch das Familienhaupt ohne Zuziehung der übrigen Familienglieder. In Folge der staatsrechtlichen Entwickelung dieses Jahrhunderts ist nun bei den souveränen Familien durch die volle Entwickelung der Landeshoheit aus einem Privatrecht der Familie zur Staatsgewalt, insbesondere auch durch die Unterordnung der übrigen Familienglieder unter den Souverän und unter die Landesgesetzgebung, sodann durch die Ausbildung der konstitutionellen Verfassungen ein Theil derjenigen Materien, welche früher ausschließlich der hausgesetzlichen Regulirung unterlagen, derselben entzogen, und wegen seiner Bedeutung für das gesammte Staatsleben zum Gegenstande der Landesgesetzgebung, vielfach sogar des Staatsgrundgesetzes gemacht worden. Insbesondere hat die Preuß. Verfg.Urk. in den Art. 53, 54, 56—58 die Bestimmungen über die Thronfolge — dies jedoch unter Erwähnung der gleichlautenden hausgesetzlichen Bestimmungen im Widerspruch mit dem Entwurf der Nationalversammlung — sowie die Bestimmungen über die Volljährigkeit und die Regentschaft der Sphäre hausgesetzlicher Normirung entzogen. Diese ist dagegen, wie die unbeanstandet erlassenen H. für Bayern vom 5. Aug. 1819, für Württemberg vom 8. Juni 1828, für Hannover vom 19. Nov. 1836, für Sachsen vom 30. Dez. 1837 beweisen, in den von der verfassungsgesetzlichen Feststellung unberührten Materien noch immer zuläßig. Für die Mediatisirten sind nach der ausdrücklichen Bestimmung der Bundesakte Art. 14, Lit. c, sub Nr. 2 in Gemäßheit der früheren Deutschen Verfassung nicht nur die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten, sondern es ist ihnen auch die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen; diese müssen jedoch dem Souverän vorgelegt, und bei der höchsten Landesstelle zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden. Es wird danach nicht zu bezweifeln sein, daß den mediatisirten Häusern auch noch gegenwärtig die Befugniß zusteht, eine vom Gem. Landrecht abweichende wirkliche Rechtsschöpfung in Bezug auf ihre Güter und Familienverhältnisse vorzunehmen. Dagegen ist es bestritten, ob die Vorlage an den Souverän — die übrigens in einigen Ländern zu einem wenigstens thatsächlichen Bestätigungsrechte erweitert ist — eine Bedingung der Gültigkeit unter den Familiengliedern selbst, oder gegenüber dritten Personen sei, und ferner ob schon durch die Uebergabe an die höchste Landesstelle

die allgemeine Kenntnißnahme als bewirkt zu betrachten, oder ob dazu noch eine besondere Verkündigung nothwendig sei. (Schlund, Die Gültigkeit der H. des hohen Deutschen Adels, München 1842. Zöpfl, Grundſ. d. gem. Deutschen Staatsrechts, 5. Aufl. 1863, Th. II. S. 113 ff. Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, 3. Aufl. 1865, Th. I. S. 522 ff.) Sehr viel beschränkter ist die der vormaligen Reichsritterschaft in Art. 14 der Bundesakte zugesicherte Autonomie; diese darf nur nach Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt werden, so daß diese über den Umfang derselben entscheiden. Für die dem Preußischen Staate angehörigen reichsritterschaftlichen Familien in der Rheinprovinz und in Westfalen ist durch Kabinets-Ordres vom 16 Januar 1836 und 21. Januar 1837, resp. vom 26. und 28. Februar 1837 die autonomische Dispositionsbefugniß dahin festgestellt, daß, mit Abweichung vom Gem. und Provinzialrecht und insonderheit ohne durch einen Pflichttheil beschränkt zu sein, die Erbfolge, Abfindung, Witthum 2c. nach freiem Gutbefinden regulirt werden darf. (v. Rönne, Staatsrecht der Preuß. Monarchie, 3. Aufl. 1869, Th. I. Abth. II. S. 314 ff.)

Quellensammlungen: Die älteren H. sind entweder noch gar nicht gedruckt (wie die Mehrzahl der H. der Mediatisirten) oder sie finden sich zerstreut in Lünig's Reichsarchiv, J. J. Moser's altem und neuem Staatsrecht, in den Werken über Staatsrecht und Gesch. der einzelnen Länder, in speziellen Rechtsgutachten und Deduktionen. Die neueren H. aus diesem Jahrhundert sind meist in den Gesetz- und Verordnungs-Sammlungen publizirt. — H. Schulze, Die H. der regierenden Deutschen Fürstenhäuser (Bd. I. II. Jena 1862, 1878) hat eine Zusammenstellung und Auswahl dieses massenhaften Materials, mit Ausschluß der mediatisirten Häuser, unternommen, und die einzelnen Quellenstücke mit sehr werthvollen rechtsgeschichtlichen Einleitungen versehen. Der erste Band enthält die H. von Anhalt, Baden, Bayern und Braunschweig (Hannover), der zweite die H. von Hessen, Lippe, Mecklenburg, Reuß und Oldenburg; für den dritten Theil sind die noch fehlenden H. von Preußen, Sachsen, Schwarzburg, Waldeck und Württemberg in Aussicht genommen. — Eine sehr gute Ueberschau der Hausverfassungen der noch vorhandenen vormals reichsständischen Geschlechter Deutschlands, sowol der souveränen als der subjizirten Häuser giebt Heffter, Sonderrechte der souveränen und der mediatisirten Häuser Deutschlands 1871, S. 226—432; vgl. auch S. 81 ff. — Einen Ueberblick über die Preuß.-Hohenzollern'sche Haus-Gsgb. giebt v. Rönne, Staatsrecht der Preuß. Monarchie, 3. Aufl. 1869, Bd. I. Abtheil. I. S. 61 ff.; vgl. auch v. Kamptz, Lit. der Verfassung des Königl. Hauses, Berlin 1824; auch abgedruckt in den Jahrbb. für die Preuß. Gsgb., Bd. XXV. S. 3—80. — Ueber die Geschichte der Hausgesetzgebung vgl. H. Schulze in Stobbe's Geschichte der Rechtsquellen, Bd. II. S. 498 ff. (Anhang). — Ueber Einzelfragen vgl. H. Schulze, Aus der Praxis des Staats- u. Privatrechts; ausgewählte Rechtsgutachten und Denkschriften, Leipz. 1876. Ernst Meier.

Hausirhandel — der Handel im Umherziehen, eine Spezies des Kleinhandels, obwol unter Umständen das Hausiren auch in großem Maßstab stattfinden kann. Der Hausirer wandert von Ort zu Ort, um Gelegenheiten zum Kaufen oder Verkaufen zu suchen. Bekanntlich giebt es außer dem Handel noch eine große Zahl anderer Gewerbe, die im Umherziehen betrieben werden. Charakteristisch ist bei allen im Gegensatz zu den stehenden Gewerben der Mangel einer Handels- oder sonstigen gewerblichen Niederlassung, die als örtlicher Mittelpunkt der geschäftlichen Thätigkeit gelten könnte. Bei richtiger Erkenntniß erscheint der H. und überhaupt der Gewerbebetrieb im Umherziehen als wohlthätiger und bedeutender Faktor des wirthschaftlichen Lebens, denn er vermittelt Verkehr und Umsatz an solchen Orten und in solchen Fällen, welche außerhalb des regelmäßigen Zusammentreffens von Angebot und Nachfrage liegen. Gleichwol ist nicht zu leugnen, daß der Gewerbebetrieb im Umherziehen mancherlei Abnormitäten zeigt und daß Mißbräuche, die eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, Sittlichkeit oder Sanitätspflege in sich schließen, hier eher zu besorgen sind, als bei dem Betrieb stehender Gewerbe. Die Besorgniß vor solchen Mißbräuchen, früher auch das Streben, Handel und Gewerbe in den Städten zu konzentriren, hat häufig zu übermäßigen Beschränkungen, ja wol gar zu einem Verbot des H. geführt; erst die neueren Gew.Ordn. sind von der Erkenntniß geleitet, daß die polizeiliche Kontrole nicht dahin führen dürfe, die Freiheit der Be-

wegung zu beeinträchtigen. Vortrefflich sind in dieser Hinsicht namentlich die Bestimmungen der RGew.Ordn. vom 21. Juni 1869 (§§ 55—63). Nach derselben muß, wer ein Gewerbe im Umherziehen betreiben will, einen Legitimationsschein lösen, zu dessen Ertheilung regelmäßig die höhere Verwaltungsbehörde, ausnahmsweise die Lokalbehörde des Ortes, an welchem der Gewerbtreibende wohnt, kompetent ist. Der Legitimationsschein darf im Allgemeinen keinem Bundesangehörigen versagt werden, der innerhalb des Deutschen Reichs einen festen Wohnsitz hat und das 21. Lebensjahr überschritten hat. Ausgenommen sind nur solche Personen, die mit ansteckenden oder abschreckenden Krankheiten behaftet, wegen gewisser strafbarer Handlungen verurtheilt sind, die unter Polizeiaufsicht stehen oder wegen Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei berüchtigt sind. Den Legitimationsschein muß der Inhaber stets bei sich führen; er gilt nur für die Person, nicht für Stellvertreter und Gehülfen. Er wird immer nur auf ein Jahr ertheilt, aber verlängert, wenn nach Ablauf des Jahres die gesetzmäßigen Erfordernisse noch vorhanden sind. Gewisse, ausdrücklich genannte Gegenstände sind vom Handel im Umherziehen ausgeschlossen, doch kann der Bundesrath, sofern ein Bedürfniß obwaltet, auch in Bezug auf diese Gegenstände das Hausiren zulassen; ebenso steht demselben aber auch zu, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Gesundheitspflege ein zeitweises Hausirverbot anderer Gegenstände anzuordnen. — Vergl. den Art. Kleinhandel.

Behrend.

Haussuchung, s. Durchsuchung.

Hautefeuille, Laurent Basile, ♂ 23. VII. 1805 zu Paris, ging 1830 als procureur du Roi nach Algier, wurde 1837 avocat au conseil d'Etat et à la cour de Cassation, zog sich 1852 zurück, officier de la légion d'honneur 1864, † 26. I. 1875.

Schriften: Plan de colonisation des poss. franç. de l'Afrique occidentale au moyen de la civilisation des nègres indigènes, 1830. — Législ. crim. maritime ou traité sur les lois pénales et sur l'org. des divers tribunaux de la marine milit., 1839. — Code de la pêche maritime, 1844. — Les droits et devoirs des nations neutres en temps de guerre maritime, 1847—49, 3 éd. 1868. — Marine marchande. Décret disciplinaire et pénal du 24 mars 1852, 1852. — Guide des juges marins, 1861. — Histoire des origines, des progrès et des variations du droit maritime international 1858, 2. éd. 1869. — Questions de droit maritime international, 1869.

Lit.: Rivier im Annuaire de l'Institut de droit int., Gand 1877, p. 65—80. — Escher, Handb. der prakt. Politik, II. 625. • Teichmann.

Hauthuille, Alban d'H., ♂ 1813, wurde 1840 Prof. in Aix, † 1844.

Er schrieb: Essai sur le droit d'accroissement, 1834. — De la révision du système hypothécaire, 1843.

Lit.: Giraud in Revue de législ. (1846), p. 112—116; vergl. auch I. 417; II. 259, 452; V. 551; VI. 35, 49, 278; VII. 305; VIII. 344; X. 84; XIX. 473. — Rivier, p. 567, 568. Teichmann.

Havarie. Die Bestimmungen über H. schließen sich an die Lehre vom Seewurf an, wie dieselbe durch die Röm. Juristen in dem Titel de lege Rhodia de jactu (D. 14, 2) entwickelt worden ist. Der Inhalt der lex Rhodia wird dahin angegeben: ut si levandae navis gratia jactus mercium factus esset, omnium contributione sarciatur quod pro omnibus datum est. Beitragspflichtig sollen Alle sein, die durch den Seewurf Nutzen gehabt hatten, quorum interfuisset jacturam fieri (l. 2 § 2 h). An den ursprünglichen Fall des Seewurfs schlossen sich bereits im Röm. R. andere Fälle an, z. B. Kappen der Masten, Loskauf von Piraten (l. 5 § 1 (2 § 3 h). Durch weitere Ausdehnungen und Generalisirungen kam man zu sehr verwickelten Unterscheidungen, die dann im HGB. vereinfacht worden sind. Zu bemerken ist hierüber: Vor dem HGB. verstand man unter H. alle Schäden und Unkosten, die für Schiff oder Ladung im Verlauf der Seefahrt herbeigeführt werden, also sowol die Schäden, die durch Unglücksfälle veranlaßt werden, wie die Unkosten,

die gewöhnlich eintreten. Die H. wurde demgemäß eingetheilt: 1) in die besondere H. (avarie particulière), d. h. diejenige, die entweder nur vom Schiff oder nur von der Ladung zu tragen ist; 2) die gemeinschaftliche H. (avarie commune). Die letztere zerfiel wieder: a) in die kleine oder ordinäre H., d. h. die gewöhnlichen Unkosten, die eine Reise auch ohne besondere Unfälle mit sich bringt; b) die große oder extraordinäre H. (avarie grosse), die durch besondere Unglücksfälle veranlaßt ist. Auf die Größe des Unglücks oder Schadens kommt jedoch nichts an. — Das HGB. hat die kleine oder ordinäre H. beseitigt, die gewöhnlichen Unkosten der Schiffahrt sind vom Befrachter zu tragen (Art. 622). Zunächst ist hiernach der Begriff der großen H. zu bestimmen, daraus ergiebt sich der der besonderen. Zur großen H. gehört ein Zusammentreffen von drei Erfordernissen: a) Es muß eine gemeinsame Gefahr vorhanden sein, ein Unfall, der Schiff und Ladung gemeinschaftlich bedroht. Die Gefahr muß eine wirkliche, keine blos eingebildete sein; gleichgültig ist es, ob sie veranlaßt ist durch einen casus, durch die Schuld eines Dritten oder eines Betheiligten. Ist ein Verschulden vorhanden, so tritt nur außerdem noch die persönliche Verantwortlichkeit des Schuldigen ein. Ist derselbe ein Betheiligter, so verliert er den Anspruch, als Berechtigter an der Kontribution Theil zu nehmen. b) Es muß zur Abwendung der Gefahr ein Opfer gebracht sein, und zwar vom Schiffer oder seinem Stellvertreter. Es muß also von diesen Personen entweder dem Schiff oder der Ladung oder beiden absichtlich ein Schaden zugefügt oder es müssen sonst Kosten oder Aufwendungen gemacht sein. Dadurch werden also alle blos zufälligen Beschädigungen ausgeschlossen. Die hierher gehörigen Hauptfälle sind, jedoch nur beispielsweise, im Art. 708 aufgezählt. c) Das Opfer muß nicht gänzlich resultatlos geblieben sein, es muß eine gänzliche oder theilweise Rettung der bedrohten Gegenstände (Schiff und Ladung) stattgefunden haben. — Sind diese drei Bedingungen nicht sämmtlich vorhanden, so liegt nur partikuläre H. vor, bei der keine Kontribution des Schadens stattfindet, sondern bei welcher sich die Tragung des Zufalls, resp. der Anspruch auf Schadensersatz ganz nach gewöhnlichen civilrechtlichen Grundsätzen bestimmt. Liegt aber eine H. grosse vor, so findet eine Vertheilung des stattgehabten Schadens auf alle Diejenigen statt, quorum interfuisset jacturam fieri. Es sind dies: der Rheder in Betreff des Schiffs, die Ladungsinteressenten in Betreff der Ladung, der Verfrachter in Betreff der verdienten Fracht. Die Vertheilung selbst geschieht nach folgenden Grundsätzen: Zunächst erfolgt die Ermittelung des Schadens, und zwar, wenn der Schaden am Schiff geschehen ist, unter Veranschlagung der Reparaturkosten und unter Berücksichtigung des Unterschiedes von alt und neu: wenn der Schade an der Ladung geschehen ist, nach dem Marktpreis, den Güter derselben Art und Beschaffenheit am Bestimmungsort haben. Darauf erfolgt die Vertheilung selbst. Es kontribuirt bei derselben: a) das Schiff mit dem Werth, den es am Ende der Reise hat, plus dem als H. grosse in Betracht kommenden Schaden; b) die Ladung mit den bei der Löschung vorhandenen plus den wegen H. grosse geworfenen Gütern; c) die Fracht mit $^2/_3$ ihres Bruttobetrages (wegen der darauf haftenden Unkosten) plus $^2/_3$ des Bruttobetrages der durch die H. grosse verlorenen Fracht. — Die Regulirung der H. grosse erfolgt durch die Dispache. Der Schiffer hat die Aufnahme derselben sofort nach Ankunft des Schiffes im Bestimmungshafen oder nach anderweitiger Beendigung der Reise zu veranlassen. Im Gebiet des HGB. bestehen hierzu eigene gerichtlich bestellte Personen (Dispacheurs, gewöhnlich zugleich Schiffsmäkler). Die Beitragspflicht haftet zunächst nur auf dem Gut und gewährt keinen persönlichen Anspruch. Will daher der Eigenthümer oder sonstige Berechtigte die Gegenstände nicht übernehmen, oder gehen dieselben vor der Empfangnahme in Folge einer partikulären H. oder eines sonstigen Unfalles unter, so braucht er keinen Beitrag zu zahlen. Nur sofern ein Gegenstand übernommen ist, obwol der Uebernehmer wußte, daß ein Beitrag darauf hafte, wird derselbe persönlich verpflichtet, aber auch hier nur so weit, als der Werth

der Güter reicht. — Neuerdings sind die schon früher hervorgetretenen Bestrebungen zur Herstellung eines gemeinsamen internationalen H.rechts für alle seefahrenden Staaten mit größerer Lebhaftigkeit verfolgt worden. Auf Grund von Resolutionen, die bereits im Jahre 1864 auf einem Kongreß zu York formulirt waren, hat im Jahre 1877 die „Association for the Reform and Codification of the Law of Nations" auf einer zu Antwerpen abgehaltenen Versammlung zwölf Regeln, die sog. York and Antwerp Rules, beschlossen, die prinzipielle Punkte feststellen und der Mehrzahl nach mit dem Deutschen HGB. übereinstimmen. In Deutschland ist man sehr geneigt, dieselben zu acceptiren. Der Norddeutsche Lloyd verweist seit dem 1. Januar 1879 auf diese Regeln, und die vom Bundesrath mit einer Erörterung dieser Angelegenheit beauftragte technische Kommission für Seeschiffahrt hat dieselben als Grundlage eines internationalen H.genossenrechts empfohlen. (Lewis in Goldschmidt's Zeitschr. XXV. S. 491 ff.)

Gsgb. u. Lit.: HGB. §§ 702—735; dazu die Kommentare von Makower u. Koch. — Heise, H.R., §§ 184—190. — Pöhls, Seerecht, S. 625—770. — v. Kaltenborn, Seerecht, Bd. II. S. 1—231. — Beseler, Deutsches Priv.R., § 258. — v. Duhn in Goldschmidt's Zeitschr., Bd. XIV. S. 203 ff. — Lewis, Seerecht, II. S. 29—31.

Behrend.

Hawkins, William, ♂ gegen 1673, wurde 1723 Serjeant, † gegen 1746, Verfasser der Statutes at large from Magna Charta to the 14. year of king George II, Lond. 1734—1758. — A Treatise of the Pleas of the Crown on a System of the Principal Matters relating to that Subject, 1716; 1749, 8. ed. by Curwood 1824.

Lit.: Woolrych, Eminent Serjeants-at-Law, 1869, II. 512—519. — Biener, Das Engl. Geschworenengericht, III. 1852, S. 308.

Teichmann.

Haxthausen, Franz Ludwig Maria August, Freiherr von H.-Abbenburg, ♂ 3. II. 1792 zu Bökendorf im Paderbornschen, bereiste Skandinavien, Preußen und Rußland, 1847/48 Mitglied des Vereinigten Landtags, Mitglied der Preußischen ersten Kammer, † 31. XII. 1866 zu Hannover.

Schriften: Ueber die Agrarverfassung in den Fürstenthümern Paderborn und Corvey und deren Konflikte in der gegenwärtigen Zeit, Berlin 1829. — Die ländliche Verfassung in den einzelnen Provinzen der Preußischen Monarchie, Bd. I. 1838; Bd. II. 1861. — Studien über die inneren Zustände, das Volksleben und insbesondere die ländl. Einrichtungen Rußlands, deutsch Hann. 1847, Berlin 1852 (auch französisch). — Transkaukasien, Leipz. 1856 (zuerst englisch). — Das konstit. Prinzip (franz. und deutsch) Leipz. 1865. — Die ländliche Verfassung Rußlands, Leipz. 1866.

Lit.: Mohl, II. 321, 355. — Emile de Laveleye, Das Ureigenthum, Leipz. 1879, S. 9. — Al. Reifferscheid in der Allg. Deutsch. Biogr. XI. 119—121.

Teichmann.

Hazardspiel (Glücksspiel; Th. I. S. 437). In civilrechtlicher Beziehung ist es gleichgültig, ob der Ausfall des Spiels vom reinen Zufall, oder zugleich von der Geschicklichkeit der Spielenden abhängt, vergl. den Art. Spiel. Nicht so in strafrechtlicher Beziehung. Zwar sind die im Röm. Recht für unerlaubte Spiele angedrohten Strafen in Deutschland nicht in Gebrauch gekommen. Auch nach der CCC. wird das Spiel nicht bestraft. Dagegen bedrohen Deutsche Landesgesetze das H. mit Polizeistrafen. H. ist dasjenige Spiel mit Karten, Würfeln und dergl., bei welchem der Spieler das Spiel nicht durch überlegende Anordnung und Leitung nach einem auf bestimmte Regeln gegründeten Plan mit gleichem Vortheil unter gleich geschickten oder gleich ungeschickten Spielern spielt, sondern wo der Ausgang des Spiels und der Gewinn lediglich vom Zufall abhängt, wie z. B. bei Pharao, rouge et noir, Bassette, Schnitt, Landsknecht, Grobhans, Paschen, Roulette, Biribi, cinq et neuf, onze et demi, passe à dix, Lotto und Triichaken. Nach §§ 284 und 285 des Deutschen StrafGB. werden Diejenigen, welche aus dem Glücksspiele ein Gewerbe machen, und diejenigen Inhaber eines

öffentlichen Versammlungsortes bestraft, welche daselbst Glücksspiele gestatten, oder zur Verheimlichung solcher Spiele mitwirken. Obgleich eigentlich der Ausgang eines jeden Spiels auch vom Glücke abhängt, so deutet das im Deutschen StrafGB. gebrauchte Wort „Glücksspiel" doch dahin, daß bei demselben, wie beim H., der Ausgang des Spiels und der zu erwartende Gewinn lediglich vom Zufalle abhängen muß.

Lit.: Tittmann, Handbuch, §§ 557, 558. — Temme, Lehrbuch, S. 1026. — Feuerbach, Lehrb., § 445. — Oppenhoff u. v. Schwarze, Kommentar zu den §§ 284 u. 285 des Deutschen StrafGB. v. Kräwel.

Heer, Joachim, ♂ 25. IX. 1825 zu Glarus, wurde 1857 zum höchsten Amte des Landammannes gewählt, das er bis 1875, immer einstimmig wiedergewählt, bekleidete; sehr verdient um Verfassung, Verwaltung, Gesetzgebung des Kantons, hervorragendes Mitglied des Nationalraths, 1863 und 1869 Präsident desselben, 1875 in den Bundesrath gewählt, 1877 Bundespräsident, † 1. III. 1879.

Schriften: Nachträge zum Landsbuch von Glarus. — Jahrbb. des histor. Vereins des Kantons Glarus, 1869, 1870, 1872, 1877.

Lit.: G. v. Wyß in d. Allg. Deutsch. Biogr. XI. 235—238, auch über die sonstigen verdienten Familienglieder. Teichmann.

Heffter, August Wilhelm, ♂ 30. II. 1796 zu Schweinitz im ehemaligen Sächsischen Kurkreise, stud. in Leipzig, wendete sich nach der Theilung Sachsens nach Berlin und wurde 1820 Assessor am Appellhofe in Köln, erhielt 3. August 1823 die Doktorwürde seitens der Universität in Bonn und trat als ordentlicher Professor ein, lehrte über 6 Jahre in Bonn, 1830—1832 in Halle, seit 1833 in Berlin. Als Mitglied der Ersten Kammer (1849—1852) beantragte er 5. März eine Umgestaltung der Ersten Kammer, welche jedoch in der Zweiten verworfen wurde. Nach dem Thronwechsel 1861 als Kronsyndikus zum lebenslänglichen Mitglied des Herrenhauses berufen; seit 1846 Geh. OTrib.Rath, schied er 1868 aus, beging 1873 die Feier fünfzigjähriger Thätigkeit als Universitätslehrer, † 5. I. 1880.

Schriften: Die Athenäische Gerichtsverfassung. Ein Beitrag zur Geschichte des Rechts, insbesondere zur Entwicklung der Idee der Geschwornengerichte in alter Zeit, Köln 1822. — De antiquo jure gent., Bonnae 1823. — Instit. des Röm. und Deutschen Civ.Prz., Bonn 1825 (System des Röm. und Deutschen Civ.Prz.R., Bonn 1843). — Gedanken über die Einführung der allgem. Preuß. Gesetzgebung in den Rheinprovinzen, Bonn 1827. — Beiträge zum Deutschen Staats- und Fürstenrecht, Berlin 1829. — Gaii instit. comm. quatuor, Bonnae 1830 (Gaii comm. IV. s. de actionibus, Berol. 1827). — Lehrb. des gem. Deutschen Krim.R., Halle 1833, 6. Aufl. Braunschw. 1857. — Weber, Ueber die Verbindl. z. Beweisführung im Civ.Prz., 2. Ausg. Halle 1832. — Das Recht Kurhessens auf die Verlassenschaft des Landgrafen zu Hessen-Rotenburg, Berl. 1835. — Die Erbfolgerechte der Mantelkinder, Berlin 1836. — Verfahren in Steuerprozessen, Sorau 1836. — Der gegenwärtige Grenzstreit zwischen Staats- und Kirchengewalt, Halle 1839. — Die gegenwärtige Lage des Reichsgräfl. Aldenburg-Bentinck'schen Rechtsstreites, Berl. 1840. — Das Europ. Völkerrecht der Gegenwart, Berlin 1844, 7. Aufl. 1881 besorgt von Geffcken (franz. von Bergson, 1857, 1866, 1873; griech. von Kyriacou). — Civ.Prz. oder das gerichtl. Verfahren bei Rechtsstreitigkeiten im Gebiete des Allg. LR., Berl. 1856. — Die Sonderrechte der souveränen und mediatisirten Häuser Deutschlands, Berlin 1871. — Non bis in idem, Berl. 1873. — Abh. im N. Archiv des Krim.R., das er mit herausgab, im Arch. f. civil. Praxis u. a.

Lit.: Kölnische Zeitung Nr. 30 vom 30. Jan. 1880. — Augsb. Allg. Ztg. 1880, S. 284. — Illustrirte Zeitung Nr. 1908. — Rivier in Revue de droit international, XII. 119—121. — Semaine judiciaire 1880 p. 80. — Kaltenborn, Kritik des Völkerrechts, 207 ff. — Fiore, Dir. pubbl. internaz. 1879, I. 139, 185, 376, 428, 436, 490. — Wheaton, Elements by Boyd, 1878, p. 14. — Festgaben für A. W. Heffter zum 3. Aug. 1873 von Heydemann, Hinschius, Baron, Dernburg, Brunner, Behrend, Berlin 1873. — Sonnenschmidt, Gesch. des königl. OTrib., Berl. 1879, S. 262, 293, 303, 309, 351, 366. — Mohl, I. 394; II. 277, 284, 306. — Calvo, Droit international, 3 éd. 1880 I. 98, 127. — Allg. Deutsch. Biogr. XI. 250—254. Teichmann.

Hegel, Georg Wilh. Friedr., ♂ 27. VIII. 1770 zu Stuttgart, wurde 1808 Rektor des Gymnasiums zu Nürnberg, 1816 Prof. in Heidelberg, 1818 in Berlin, † 14. XI. 1831.

Schriften: Grundlinien der Philos. des Rechts, Berlin 1821, 2. Aufl. von Gans, 1833, 3. Aufl. 1854. — Encykl. d. philos. Wiss., 1817, 1827, 1830, 1839, 1840 ff. — Sämmtl. Werke, Berl. 1832—45.

Lit.: Bluntschli, StaatsWört.B., V. 45—86; Derselbe, Gesch. des Allgem. StaatsR., S. 545—564. — Ahrens, Naturrecht, 6. Aufl. 1870, I. 183—194. — Stahl, Gesch. der Rechtsphilos., 4. Aufl. 1870, I. 432—441. — Geyer, Rechtsphilos., 1863, S. 70—80. — Rosenkranz, H.s Leben, Berlin 1844. — Haym, H. und seine Zeit, Berlin 1857. — Rosenkranz, Apologie 1858; Derselbe, H. als Deutscher Nationalphilosoph, 1870. — Michelet, H., der unwiderlegte Weltphilosoph, Leipz. 1870. — Erdmann in d. Allg. Deutsch. Biogr. XI. 254—274. — Roscher, Gesch. der Nationalökonomie, 347, 925—930. — Köstlin, H. in philosophischer, politischer und nationaler Beziehung, Tübingen 1870. — Schasler, Pop. Gedanken aus H.'s Werken, (2) Berlin 1873. — Feuerlein in Sybel's Ztschr., XXIV. (1870) 314—368. — Ueberweg, Grundriß der Gesch. der Philos., 5. Aufl. 1880, III. 294 bis 308. — Encykl. S. 33. — v. Holtzendorff's Handbuch des Deutschen StrafR., 1871, I. 287. — Laistner, Recht in der Strafe, München 1872, S. 125 ff. — Spaventa, Studi sull' Etica di Hegel (negli Atti dell' Accad. di Napoli Vol. IV.). — Luigi Miraglia, I principii fondam. dei diversi sistemi di filosofia e la dottrina etico-giuridica di Giorgio G. F. Hegel, Napoli 1875 [Revue de Gand, VI. (1874) 688]. — Moritz Elsner, Eine gegen H. gerichtete Anklage des Hochverraths aus dessen Schriften beantwortet, Bresl. 1839. — Kaltenborn, Kritik des Völkerrechts, 149 ff.; Derselbe, Vorläufer des H. Grotius, 68 ff. — Kahle, Darst. und Kritik der H.schen Rechtsphilosophie, Berlin 1845.

Teichmann.

Hehlerei. Eine Form indirekter Beförderung des Diebstahls und der ihm nächstverwandten Verbrechensarten durch Erschwerung oder Verhinderung des Eintritts der ausgleichenden Rechtsfolgen. Sie hat dies Merkmal mit der Begünstigung gemein, mit welcher sie das RStraf.GB. in dem 21. Abschnitt zusammenfaßt. Das gemeinsame Merkmal der unter die H. gezogenen Fälle ist das Handeln um eigenen Vortheils willen. Im Uebrigen zerfällt sie in die H. im eigentlichen Sinne (RStrafGB. § 258) und die in den offiziellen Motiven im Anschluß an das Sächsische StrafGB. so genannte Partirerei (RStrafGB. § 259).

1) Die H. im eigentlichen Sinne. Dieselbe charakterisirt sich nach dem RStrafGB. als eine um eigenen Vortheils willen erfolgende Begünstigung in Beziehung auf Diebstahl (insoweit derselbe nach den Bestimmungen des 19. Abschnittes zu behandeln ist), Unterschlagung, Raub oder dem Raube gleichgestellte Verbrechen. Auf diese H. sind die allgemeinen Bestimmungen über Begünstigung insoweit zur Anwendung zu bringen, als nicht mit Rücksicht auf die besonderen Merkmale dieser Spezies abweichende Vorschriften aufgestellt sind. Letzteres ist im RStrafGB. hinsichtlich der Straflosigkeit der Angehörigen des Begünstigten (§ 257, 2) der Fall. Bei der H. entfällt dieses Privilegium mit Rücksicht auf das Motiv der Handlung. Die letztere muß im Uebrigen entweder darauf gerichtet sein, dem Begünstigten die Vortheile aus dem Verbrechen zu sichern, oder darauf, ihn den strafrechtlichen Folgen desselben zu entziehen. Daß die bezügliche Absicht ihr Ziel erreiche, ist zur Vollendung nicht erforderlich. Der Hehler muß, was in dem Gesagten liegt, Kenntniß von dem vorausgegangenen Delikte haben. Ein Irrthum hinsichtlich der Anwendbarkeit des einen oder des andern der in Betracht kommenden Verbrechensbegriffe schließt indessen die Strafbarkeit nicht aus. Doch kann die im § 258, 2 angedrohte höhere Strafe nur dann verhängt werden, wenn der Hehler wußte, daß die That sich einer der in diesem Absatze hervorgehobenen Kategorien einreihe.

2) Die Partirerei. Das wissentliche Ansichbringen, Verhehlen oder Verhandeln (Mitwirken beim Vertriebe) der durch eine strafbare Handlung erlangten Gegenstände, unabhängig von den Merkmalen der Begünstigung. Dies Delikt steht in naher Beziehung zu der auf die Sicherung der Vortheile aus dem Vordelikte gerichteten H. im eigentlichen Sinne. Oesterreich faßt dasselbe mit der letzteren unter Einer Bezeichnung („Theilnehmung") zusammen. Nach dem RStrafGB. bestehen zwischen beiden folgende Verschiedenheiten: a) die Partirerei setzt nur eine „strafbare Handlung", nicht wie die H. im eigentlichen Sinne ein Delikt bestimmter Art voraus, b) die Par-

tirerei braucht nicht wie die H. im eigentlichen Sinne den Charakter einer Beistandsleistung zu haben, c) in Betreff des Zusammenhangs zwischen der Partirerei und dem Vordelikte ist nur culpa lata vorausgesetzt. Es genügt, wenn der Beschuldigte den Umständen nach annehmen mußte, daß der Erwerb ein unrechtmäßiger sei. Oesterreich droht für den Fall bloßer culpa Uebertretungsstrafen. — Der Gegenstand des Delikts muß von einem Dritten mittels einer strafbaren Handlung „erlangt" sein. Ausgeschlossen sind daher die Produkte des Verbrechens. Dies muß vollendet sein vor Ausführung der Partirerei. Eine Bestrafung desselben ist dagegen nicht vorausgesetzt. Der Partirer braucht die Sache nicht von den Thätern des vorausgehenden Delikts erworben zu haben. Seine Handlung muß sich auf die Sache selbst (im Gegensatz zu dem dafür erlangten Geld) beziehen. Diese Handlung muß sich spezieller charakterisiren entweder als ein Verheimlichen oder als ein Annehmen zum Pfand oder als ein Ankaufen oder sonstiges Ansichbringen der Sache (Erlangen der faktischen Disposition auf Grund geschäftlicher Abmachungen), oder als ein Mitwirken zum Absatze bei Anderen. Dolus und bzw. culpa lata müssen im Momente dieser Handlung vorliegen.

Die gewerbs- und gewohnheitsmäßige H. (und Partirerei), sowie die im wiederholten Rückfall begangene werden von dem RStrafGB., wie von anderen Gesetzen durch eine strengere Bestrafung ausgezeichnet. Unter Anderm kann hier auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Zur gewerbsmäßigen H. gehört die Richtung des Willens auf die Verübung von der Zahl und Zeit nach unbestimmten Delikten der vorausgesetzten Art, sowie die Absicht, diese Verübung zu einer Erwerbsquelle zu machen. Zur gewohnheitsmäßigen Begehung gehört eine Disposition zur Begehung betreffender Delikte, welche aus der Art, wie solche bereits begangen worden sind, erhellt, und welche die Erwartung begründet, daß auch künftig eine Gelegenheit zur Wiederbegehung von solchen benutzt werden werde. Die einzelnen Handlungen, durch welche der Begriff der Gewerbsmäßigkeit oder der der Gewohnheitsmäßigkeit erfüllt wird, bilden Elemente des Thatbestandes der im § 260 behandelten Verbrechensart und können daher nicht als selbständige, im Verhältniß der realen Konkurrenz zu einander stehende Delikte behandelt werden.

Gsgb.: RStrafGB. §§ 258—162. — Oesterreich §§ 185, 96, 464. — Belgien art. 505, 506. — Frankreich art. 62. — Zürich art. 178—180. — Ungarn art. 370—373.

Lit.: v. Holtzendorff's Handbuch, III. 735 ff., 743 ff.; IV. 429 ff. (Merkel). — Gerichtssaal 1872 S. 368 ff. (v. Schwarze). — Villnow, Raub und Erpressung, Begünstigung und Hehlerei, 1875, S. 96 ff. — Binding, Die Normen 2c., II. 571 ff. — Die Deutsche Strafrechtspraxis, I. (Pezold) S. 345 ff.; II. (Zimmerle) S. 391 ff. — Dochow, Zur Lehre vom gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Verbrechen. 1871. — v. Lilienthal, Beiträge zur Lehre von den Kollektivdelikten, 1879. — Gretener, Begünstigung und Hehlerei in historisch-dogmatischer Darstellung, 1879. Merkel.

Heige, Peter (Heigius), ♂ 21. X. 1559 zu Stralsund, doktorirte in Basel, 1584 Professor in Wittenberg, seit 1598 Hofrath in Dresden, † 1599.

Er schrieb: Oratio de Aemilio Papiniano, Vitemb. 1594. — Seine Quaest. juris tam civ. quam sax. erschienen Vit. 1601—9; auch Comm. super IV libros Instit. Imp. Vit. 1603.

Lit.: Eisenhart in der Allg. Deutsch. Biogr. XI. 307. Teichmann.

Heimathsamt, auch Bundesheimathsamt, abgekürzte Bezeichnung des Bundesamts für das Heimathwesen. Dieser Verwaltungsgerichtshof ist durch das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 ins Leben gerufen und hat die Aufgabe, die einheitliche Handhabung und Auslegung dieses Gesetzes sicher zu stellen. Das gedachte Gesetz hat jedem Armenverbande das Recht verliehen, seine armenrechtlichen Ansprüche gegen einen andern Armenverband selbständig und unmittelbar vor den zur Entscheidung berufenen Behörden zu verfolgen. Gehören die streitenden Armenverbände einem und demselben Bundesstaate an, so wird die Sache durch die nach den Landesgesetzen zuständigen Spruchbehörden endgültig entschieden, gehören die Parteien verschiedenen Bundesstaaten an (interterritoriale Streitsachen),

so sind die Landesspruchbehörden nur für die unteren Instanzen zuständig und es findet gegen die höchste landesgesetzliche Instanz — so weit nicht die Organisation oder örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände Gegenstand der Beschwerde ist — Berufung an das H. statt. Es liegt auf der Hand, daß bei dieser beschränkten Zuständigkeit des H. letzteres nur unvollkommen für die einheitliche Anwendung des Gesetzes wirken kann. Dies wurde auch bei der Berathung im Reichstage nicht verkannt und die Preuß. Regierung erklärte sich prinzipiell für die Schaffung eines gemeinsamen Bundesorgans, welches in oberster Instanz über alle Streitigkeiten zwischen Armenverbänden innerhalb des ganzen Bundesgebiets zu entscheiden hätte. Indessen erschien unter den damaligen politischen Verhältnissen das Zustandekommen des ganzen Gesetzes gefährdet, wenn an dieser umfassenderen Zuständigkeit des H. festgehalten wurde. Man begnügte sich einstweilen mit der Bestimmung, daß durch die Landesgesetzgebung eines Bundesstaats für die Streitsachen seiner Armenverbände das bei interterritorialen Streitsachen vorgeschriebene Verfahren mit dem H. als letzte Instanz eingeführt werden dürfe. Von dieser Ermächtigung haben bisher Preußen (Lauenburg), Hessen, Sachsen-Weimar, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß j. L., Lippe, Bremen und Lübeck Gebrauch gemacht, dem H. gebührt daher die Entscheidung letzter Instanz auch für solche Armenstreitigkeiten, in denen beide streitende Theile einem dieser Staaten angehören. Wenn sonach die Zuständigkeit des H. sich über den größten Theil des Bundesgebiets erstreckt, so ist immerhin die gleichmäßige Anwendung des Gesetzes keineswegs gesichert. Denn die im Reichstage ausgesprochene Erwartung, daß die Entscheidungen des H. vermöge ihrer moralischen Kraft eine zwiespältige Anwendung des Gesetzes verhindern würden, ist leider nicht im vollen Umfange in Erfüllung gegangen. Es besteht zur Zeit noch in wichtigen Fragen Meinungsverschiedenheit zwischen dem H. und höchsten Landesinstanzen. Daher kann es z. B. vorkommen, daß in Staaten, welche dem H. die letzte Instanz in Landesstreitsachen nicht übertragen haben (Königreich Sachsen, Württemberg, Baden u. s. w.), bezüglich ein und derselben Person die definitive Unterstützungspflicht verschiedenen Armenverbänden auferlegt wird, je nachdem die vorläufige Armenpflege durch einen Armenverband desselben oder eines anderen Bundesstaats geübt ist.

Das H. ist eine ständige und kollegiale Behörde, welche ihren Sitz in Berlin hat. Es besteht aus einem zum höheren Richteramt qualifizirten Vorsitzenden und mindestens vier Mitgliedern, von denen die Hälfte die Qualifikation zum höheren Richteramt im Staate ihrer Angehörigkeit besitzen muß. Das Verfahren in solchen Streitsachen, in denen das H. zu entscheiden berufen ist, ist durch das RGes. vom 6. Juni 1870 geregelt. Die Entscheidung des H. erfolgt in öffentlicher Sitzung, ein weiteres Rechtsmittel ist gegen dieselbe nicht zulässig.

Das H. erachtet die durch das angeführte RGes. und die AG. der Bundesstaaten eingesetzten Spruchbehörden nicht nur — wie früher aus dem Wortlaute des Gesetzes geschlossen worden ist — für zuständig, wenn ein vorläufig unterstützender Ortsarmenverband gegen den endgültig verpflichteten Armenverband klagt, sondern auch dann, wenn ein Landarmenverband die vorläufige Unterstützung hat gewähren müssen. Es erkennt die Zuständigkeit dieser Spruchbehörden allgemein bei denjenigen Streitsachen zwischen Armenverbänden an, welche die Frage zum Gegenstande haben, von welchem Armenverbande bzw. in welchem Umfange ein bestimmter Hülfsbedürftiger zu unterstützen ist. Es läßt daher zu die Klage auf Uebernahme der vorläufigen Fürsorge gegen einen Armenverband, welcher sich einer rechtswidrigen Abschiebung schuldig gemacht hat, auf Rückerstattung irrthümlich gezahlter Kosten, auf Uebernahme eines irrthümlich in Armenpflege genommenen Hülfsbedürftigen, auf Zahlung von Pflegekosten, welche in Folge eines Vertrags aufgewendet sind, vorausgesetzt, daß der Vertrag im öffentlichen Armenrechte wurzelte, z. B. in Befolgung

oder Vollziehung einer armengesetzlichen Vorschrift abgeschlossen war. Den gegen diese Auffassung des H. erhobenen Einwand, daß solche Ansprüche nicht allein auf Grund der Bestimmungen des RGes. über den Unterstützungswohnsitz, sondern aus einem dem Civilrechte angehörenden Fundamente (dolus, Irrthum u. s. w.) geltend gemacht würden, erachtet das H. nicht für zutreffend. In der That wird die Gleichmäßigkeit der Belastung des einzelnen Armenverbandes bedingt durch die vollständige Erfüllung der reichsgesetzlichen Pflichten seitens aller übrigen, es muß daher dem einzelnen Armenverbande, welcher in Folge der etwaigen Nichterfüllung dieser Pflichten seitens eines andern Armenverbandes von einer ihm nicht obliegenden Last betroffen wird, oder welcher sich an der öffentlichen Armenpflege da betheiligt hat, wo er gesetzlich entweder gar nicht, oder nur in geringerem Maße, oder nur vorläufig verpflichtet war, das Recht zuerkannt werden, die Ausgleichung der öffentlichen Last der Armenpflege nach Maßgabe des Gesetzes gegen jeden Armenverband zu verlangen, zu dessen Gunsten er sonst überbürdet sein würde. Dies ist der Charakter der nach dem RGes. vor die Heimathsbehörde gehörigen Klage. Unter welche civilrechtliche Formel diese Klage sonst noch gebracht werden kann, ist für die Beurtheilung der zur Entscheidung berufenen Verwaltungsgerichtshöfe ohne Bedeutung. Anderer Ansicht ist das Königl. Sächsische Ministerium des Innern als Spruchbehörde in Armenstreitigkeiten, dagegen theilt der Badische Verwaltungsgerichtshof die Auffassung des H.

Die wichtigeren Entscheidungen des H. werden von Wohlers seit 1873 fortlaufend (Berlin bei Vahlen) veröffentlicht, bisher (Dezbr. 1880) sind 11 Hefte erschienen.

Gsgb. u. Lit.: Reichsgesetz vom 6. Juni 1870 (B.G.Bl. f. 1870, S. 360). — Kommissionsbericht Nr. 139 in den Anl. zu den Reichstagsverhandl. von 1870. — Wohlers, Das Reichsgesetz über den Unterst.-Wohns., 2. Aufl. 1880, S. 106. — Seydel, Reichs-Armenrecht, in Hirth's Annalen 1877, S. 616. — Bad. Zeitschr. 1876, S. 31. — Sächs. Wochenblatt 1875, S. 100. B. König.

Heimathswesen. Das Deutsche Heimathsrecht, wie es in vielen Deutschen Staaten — freilich in mannigfacher Gestaltung — bis in die neueste Zeit bestanden hat, bezeichnete nicht nur die politische Zugehörigkeit zu einer Gemeinde, sondern es umfaßte auch, in größerer oder geringerer Ausdehnung, wichtige bürgerliche Rechte: das Recht zum Aufenthalt, zur Niederlassung und zum Erwerb von Grundeigenthum in der Gemeinde, den Anspruch auf Unterstützung im Fall der Verarmung, die Befugniß zur Verehelichung und Gründung eines eigenen Hausstandes, sowie zum Gewerbebetriebe. (Vgl. den Art. Gemeindebürgerrecht.) Indem die Verfassung des Norddeutschen Bundes für den Umfang des gesammten Bundes ein gemeinsames Indigenat schuf, legte es demselben zunächst nur die Wirkung bei, daß der Angehörige eines jeden Bundesstaats in jedem andern Bundesstaate zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zur Erwerbung von Grundstücken unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen sei und in der Ausübung dieser Befugniß weder durch die Obrigkeit seiner Heimath, noch durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaats beschränkt werden dürfe. Dadurch waren bezüglich der namhaft gemachten Rechte die interterritorialen Beschränkungen beseitigt: mit dem Landesangehörigen stand fernerhin der Angehörige jedes andern Bundesstaats auf gleicher Stufe. Fortbestehen blieben aber die interkommunalen Beschränkungen; alle diejenigen landesgesetzlichen Bestimmungen bestanden weiter, welche die Nicht-Ortsangehörigen von dem Genuß der mit dem Heimathsrechte verbundenen Befugnisse ausschlossen. Da das Heimathsrecht dem Prinzipe nach durch die Geburt erworben wurde, so blieben die Schranken, welche dem Einzelnen bei Verwerthung seiner Arbeitskraft entgegenstanden, noch sehr hemmend. Die Beseitigung dieser Schranken war nicht sofort zu bewirken. Der unverweilten durchgreifenden Ordnung der Heimathsverhältnisse auf einheitlicher Grundlage stellte die Mannigfaltigkeit der in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden, nicht ohne Weiteres zu beseitigenden Einrichtungen Schwierigkeiten entgegen. Deshalb schlug die Bundes-

gesetzgebung, welcher die Bestimmungen über Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse durch die Verfassung zugewiesen sind, den Weg der Einzelbehandlung ein. Zunächst wurde durch das Bundesgesetz vom 8. Novbr. 1867 die persönliche Freizügigkeit für das ganze Bundesgebiet eingeführt, unter ausdrücklicher Hervorhebung der Konsequenz, daß fortan das Recht zum Aufenthalt, zur Niederlassung und zum Grunderwerb von der Gemeindeangehörigkeit (dem Heimathsrechte) unabhängig sei. Jedem Bundesangehörigen steht nach dem allegirten Gesetze das Recht zu, innerhalb des Bundesgebiets an jedem Orte sich aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder einen Unterhalt sich zu verschaffen im Stande ist und an jedem Orte Grundeigenthum zu erwerben. Damit war bereits ein wesentlicher Theil der bis dahin ausschließlich an das Heimathsrecht geknüpften bürgerlichen Rechte zur selbständigen, jedem Deutschen im ganzen Bundesgebiet zustehenden Befugniß geworden.

Es folgte das Gesetz vom 4. Mai 1868. In denjenigen Bundesstaaten, in welchen das Institut des Heimathsrechts bestand, bedurfte es vielfach zum Abschluß einer Ehe der Zustimmung der Heimathsgemeinde bzw. der Erwerbung des Ortsbürgerrechts. Da hierdurch die persönliche Freizügigkeit in ihrem Werthe beeinträchtigt wurde, so erachtete es die Bundesgesetzgebung für ihre nächste Aufgabe, dieses Hinderniß freier Selbstbestimmung wegzuräumen. Das angezogene Gesetz erklärte die aus dem Heimathsrechte sich ergebenden Beschränkungen der Eheschließung für aufgehoben, beseitigte auch alle sonst noch landesgesetzlich bestehenden Bestimmungen, wonach zum Eingehen einer Ehe eine besondere obrigkeitliche Genehmigung erforderlich war, so daß es nun zur Eingehung einer Ehe oder zu der damit verbundenen Gründung eines eigenen Haushalts weder des Besitzes, noch des Erwerbes einer Gemeindeangehörigkeit (Gemeindemitgliedschaft) oder des Einwohnerrechts, noch der Genehmigung der Gemeinde (Gutsherrschaft) oder des Armenverbandes, noch einer obrigkeitlichen Erlaubniß bedarf.

Weiter wendete sich die Bundesgesetzgebung der Befreiung des Gewerbebetriebs von allen staatspolizeilichen Beschränkungen zu. In dem Freizügigkeitsgesetze war bereits festgesetzt, daß keinem Bundesangehörigen wegen fehlender Gemeindeangehörigkeit der Gewerbebetrieb verweigert werden dürfe. Die Gewerbeordnung (s. diesen Art.) vom 21. Juni 1869, welcher das sog. Nothgewerbegesetz vom 8. Juli 1868 vorausgegangen war, setzte fest, daß der Betrieb eines Gewerbes der Regel nach Jedermann gestattet sei, und daß den Zünften und kaufmännischen Korporationen ein Recht, Andere von dem Betriebe eines Gewerbes auszuschließen, nicht zustehe.

Endlich löste das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz (s. diesen Art.) vom 6. Juni 1870 die Pflicht zur Armenpflege von ihrer Verbindung mit dem Heimathsrechte los, indem es dieselbe auf die Armenverbände (s diesen Art.) übertrug.

Mit diesem letzteren Gesetze hat die Reichsgesetzgebung über die Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse ihren Abschluß erreicht. Es bleiben von dem Inhalte des bisherigen Heimathsrechts — in der weitesten Ausdehnung des Begriffs — nur die Vermögens- und kommunalpolitischen Rechte (Stimmgebung bei den Gemeindeversammlungen, Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zu den Gemeindeämtern, Theilnahme an dem Gemeinde- und Allmendgut) übrig, welche nicht zum Gegenstand der Bundes- bzw. Reichsgesetzgebung gemacht werden konnten. Zu erwähnen bleibt, daß das Gesetz vom 4. Mai 1868 nicht in Bayern und Elsaß-Lothringen eingeführt ist und daß die Gew.O. (mit Ausnahme des § 29) nicht in Elsaß-Lothringen gilt.

Gsgb. u. Lit.: Verfassung des Deutschen Reichs, Art. 3 und 4. — B.Ges. über die Freizügigkeit vom 1. Nov. 1867 (B.G.Bl. S. 55). — B.Ges. über die Aufhebung der polizeilichen Beschränk. der Eheschließ. vom 4. Mai 1868 (B.G.Bl. S. 149). — Gew.O. v. 21. Juni 1869 (B.G.Bl. S. 245). — B.Ges. über den Unterst.-Wohnsitz v. 6. Juni 1870 (B.G.Bl. S. 360). — v. Flottwell, Was bedeutet das Deutsche Heimathswesen? Potsdam 1867.

B. König.

Heimbach, Carl Wilh. Ernst, ♂ 29. IX. 1803 zu Merseburg, stud. in Leipzig, wo ihn auch sein Vater, der nachmalige Stadtgerichtsrath Konrad Ernst H. († 1850) mit der Sächsischen Praxis vertraut machte, promovirte 1825, wurde 1827 außerordentl. Prof., 1828 ord. Prof. in Jena, Beisitzer im Schöppenstuhle, 1832 nicht-akademischer Rath beim OApp.Gericht, † 4. VII. 1865 als dessen Vizepräsident.

Schriften: Diss. C. Aelii Galli de verborum, quae ad jus pertinent, significatione fragmenta, Lips. 1823. — De Basilicorum origine, fontibus, hodierna conditione atque nova editione adornanda, Lips. 1825. — Diss. de dominii probatione ex principiis juris tam Rom. quam Saxonici, Lips. 1827. — De sacrorum priv. mortui continuand. apud Romanos necessitate, 1827. — Biener u. H.: Beitr. zur Revision des Justinian. Codex, Berl. 1833; — mit seinem Bruder: Basilicorum libri LX, Lips. 1833—70 (suppl. ed. Zachariae a Lingenthal, Lips. 1846). — Ortloff, H., Schüler und Guyet, Jurist. Abhandlungen und Rechtsfälle, Jena 1847 ff. — Deutsche Monarchie oder Republik? Jena 1848. — Andeutungen über eine allg. Deutsche Civilgesetzgebung, Jena 1848. — Lehrbuch des part. Privatrechts der zu den OApp.Gerichten zu Jena und Zerbst vereinigten Länder, Jena 1848—53. — Erörterungen aus dem Gemeinen und Sächs. Civ.R. und Civ.Prz., Jena 1849. — Lehrb. des Sächs. bürgerl. Prozesses, Jena 1852, 53. — Ztschr. für gesch. Rechtswiss., VIII. 81 ff. — Ztschr. für Rechtsgesch., II. 319 ff. — Artikel in Weiske's Rechtslexikon. — Ersch und Gruber (1870), Griechisches Recht.

Lit.: Günther, Lebensskizzen, 1858, S. 92, 93. — Hänel, Lebensskizzen, 1878, S. 37 bis 40. — Teichmann in der Allg. Deutsch. Biogr. XI. S. 326. Teichmann.

Heimbach, Gustav Ernst, Bruder des Obigen, ♂ 15. XI. 1810 zu Leipzig, wurde 1830 Prof. daselbst, † 24. I. 1851. „Par nobile fratrum".

Schriften: Observ. jur. Graeco-Rom. liber I Anonymi lib. de actionibus, Lips. 1830. — Observ. juris Rom. liber in quo de certi condictione disputatio est et ad legis quae de Gallia Cisalpina dicitur, C. XXI comment., Lips. 1834. — Ueber Ulpian's Fragmente, Leipz. 1834. — Ἀνέκδοτα, Lips. 1838—40 (Bd. III. von Zachariä, 1843). — Die Lehre von der Frucht, Leipz. 1843. — De origine et fatis corp. quod 168 novellis constit. constat, Lips. 1844. — Ausgabe des Authenticum, 1846. — Die Lehre von dem Creditum, Leipz. 1849. — Manuale legum s. Hexabiblos, Lips. 1851.

Lit.: Neuer Nekrolog der Deutschen Bd. XXIX. 130—133. — Teichmann in der Allg. Deutsch. Biogr. XI. S. 327. Teichmann.

Heimburg, Gregor von, ♂ wahrscheinlich zu Schweinfurt, 1430 Dr. jur., in Diensten von Aeneas Sylvius zur Zeit des Basler Konzils, 1435—1460 Syndikus in Nürnberg, wirkte in Böhmen 1466—1471, † 1472 zu Tharandt. Bekannt durch Admonitio de injustis usurpationibus Paparum Rom. (Goldast, I. 577—563).

Lit.: Clem. Brockhaus, Gregor v. H., Leipz. 1861. — Schulte, Gesch., II. 372. — Voigt, Aeneas Sylvius, II. 349 ff., und Wiederbelebung, S. 383. — Ott, Beiträge, 1879, S. 65, 151, 229. — Stölzel, I. 291. — Schmidt, Reception, 193, 201. — Sybel, Ztschr., VII. 466. — Bachmann in der Allg. Deutsch. Biographie XI. 329. Teichmann.

Heineccius, Joh. Gottl. (Heineke), ♂ 11. IX. 1681 zu Eisenberg, stud. in Halle, predigte mit Beifall, 1708 Adjunkt der philosophischen Fakultät, durch Stryk in Halle der Rechtswissenschaft gewonnen, 1716 Dr. jur., wurde 1720 außerordentl., 1721 ord. Prof., ging 1724 nach Franeker, 1727 nach Frankfurt a. O., wo er 1731 Geh. Rath wurde, 1733 nach Halle, † 31. VIII. 1741.

Schriften: Antiquitatum rom. jurispr. illustr. syntagma, Hal. 1719. ed. Haubold, Lips. 1822, ed. Mühlenbruch, 1841. — Elem. jur. civ. secundum ordinem Instit., Amstel. 1725, ed. Biener, Lips. 1815, Edinb. 1822, deutsch Leipz. 1796, spanisch Par. 1847. — Elem. jur. civ. sec. ord. Pand., 1725, Lips. 1796, deutsch Wien 1784, 85. — Hist. jur. civilis rom. ac germ., Hal. 1733, ed. Ritter, Argent. 1765. — Sylloge opusc. variorum, Hal. 1735, Neap. 1773. — Elem. jur. Germ., Hal. 1736, 3. ed. 1746. — Elem. jur. naturae et gentium, (5) Hal. 1768. — Jurisprudentia Rom. et. Att., Lugd. Bat. 1738—41. — Elem. jur. camb., Amstel. 1743, ed. Gmelin, Norimb. 1779 (deutsch v. Müller, Halle 1781). — Antiquitates germ. jurispr. patr. ill., Hafniae 1772, 73. — O. O., Genev. 1744—49; 1769; 1771. — Opuscula minora varii argumenti, Arnhemii 1738. Er besorgte eine neue Auflage d. Observationen d. Bynkershoek, d. Cujacius, z. Th. auch der Dissertationen d. Perizonius und Brissonii de Verb. Signif.

Lit.: Vita seines Sohnes J. Chr. Gottl. H. in den Opera I. — Heineccii Comm. de vita, fatis et scriptis, Vratisl. 1765, Leov. 1773. — Walchii elogium in den Acta soc. Jenens. II. 285. — Ersch u. Gruber. — Hugo, Lehrb. der Geschichte d. Röm. Rechts. — Rivier, 539. — Hänel, Lebensskizzen, S. 10—15. — Koppe, Magazin für die ges. Rechtsgelahrtheit, Neustrelitz 1789. — Wheaton, Hist. des progrès, (4) 1865 I. 252. — Laboulaye, Études contemp., 1856 p. 239. — Sclopis, II. 443. — Nouv. bibl. germ. t. II. 51—64. — Heineccii recitationes par Dupin, 1810. Teichmann.

Heise, Georg Arnold, ♂ 2. VIII. 1778 zu Hamburg, stud. in Göttingen, Jena, Marburg, promovirte 1802 in Göttingen, wurde Assessor des Spruchkollegiums, 1804 außerordentl. Prof. in Heidelberg, Badischer Justizrath, 1814 in Göttingen Hofrath, 1818 Oberjustizrath, 1820 Präs. des OApp.Gerichts in Lübeck, † 6. II. 1851.

Schriften: Diss. de successoribus necessariis, Gott. 1802. — Ueber die Gewissensfreiheit im Staate (Studien von Daub und Creuzer, 1805). — Grundriß eines Systems des gem. Civ.R., Heidelb. 1807, 4. Aufl. 1823. — Aufsätze in den Entscheidungen und Rechtsgutachten von Heidelberg (herausgegeben von Martin), 1808. — Jur. Abhandl. (herausgeg. mit Cropp), Hamb. 1827—30. — Ztschr. f. gesch. Rechtswissensch., III.

Lit.: N. Nekr. d. Deutschen, Bd. XXIX. S. 148, 149. — W. v. Bippen, Georg Arnold H., Mitth. aus dessen Leben, Halle 1852. — Frensdorff in der Allg. Deutsch. Biographie XI. S. 666. — Daselbst S. 669 Nachrichten über Heinrich August Heise, Vizepräses d. Hamburger Handelsgerichts (1792—1851). Teichmann.

Held, Gustav Friedrich, ♂ 28. V. 1804 zu Meuselwitz (Altenburg), stud. zu Leipzig, wurde 1828 Advokat, 1832 Assessor am Schöppenstuhle zu Leipzig, 1835 App.Ger.Rath in Dresden, war vom 25. Februar bis 2. Mai 1849 Sächs. Minister der Justiz, darauf Geheimrath im Justizministerium, † 24. IV. 1857 zu Dresden.

Schriften: Entwurf eines BGB. für das Königr. Sachsen, Dresden 1852, mit Motiven 1853. — Der Entwurf eines BGB. für das Königr. Sachsen in seinem Entstehen und seinem Systeme dargestellt, Leipz. 1852. — Erläuterungen zu dem Entwurf eines BGB. für das Königreich Sachsen, Leipz. 1853. — Mit Watzdorf begründete er 1839 die Jahrbb. für Sächs. StrafR., die er seit 1841 mit v. Schwarze und Siebdrat als „Neue Jahrbb." fortführte.

Lit.: Unsere Zeit, Bd. I., Leipz. 1857, S. 733. — Flathe in der Allg. Deutsch. Biogr. XI. S. 680. Teichmann.

Helfert, Joseph, ♂ 28. X. 1791 zu Plan in Böhmen, wurde Prof. zu Prag, † 9. IX. 1847 zu Jungbunzlau.

Schriften: Versuch einer systemat. Darstellung der Jurisdiktionsnorm für die Deutschen Provinzen des Kaiserthums, Wien 1819, (2) 1828. — Von der Erbauung, Erhaltung und Herstellung d. kirchl. Gebäude, 1821, (2) 1834. — Vom Kirchenvermögen, Prag 1825, (3) 1834. — Die Rechte und Verfassung der Akatholiken in Oesterreich, 1827, (3) 1843. — Darst. der Rechte der heil. Handlungen, Prag 1826, (2) 1843. — Handbuch des Kirchenrechts, Wien 1845, 46; 4. Aufl. 1848.

Lit.: N. Nekrolog pro 1847 II. 952. — v. Schulte in der Allg. Deutsch. Biogr. XI. S. 688; Derselbe, Gesch., III. a 343—345. Teichmann.

Heller von Hellersberg, Karl Sebastian, ♂ 1772 in Bayern, 1797 Prof. in Ingolstadt, nachmals Direktionsrath in München, jedoch 1804 wieder Prof. in Landshut, † 1818.

Schriften: Ueber den Regierungsverzicht Herzogs Sigism., 1797. — Ueber die Verhältnisse zwischen der Gerichtsbarkeit und den Scharwerken in Bayern, 1798. — Literarische Ephemeriden für 1799. — Beiträge zur Wappengeschichte der Herzoge in Bayern, 1804. — Beiträge zur neueren Geschichte der Patrimonialgerichtsbarkeit in Bayern, 1804. — Natürliches Mittel, die Scharwerke in Bayern aufzuheben, 1802. — Landschaftliche Bibliothek, 6 Fasc., 1800—1804. — Umständliche Rezension der ältesten Geschichte Bojoariens von Mannert, 1808 (in Ast's Ztschr. f. Wiss. u. K., Th. I.). — Anzeige von Hormayer's Gesch. v. Tyrol, 1809 (ebenda Th. II.). — Ueber das Campodunum der Alten, 1809 (eodem). — Auszug aus den Jahrbüchern des Bayerischen Volks, 1812, 2. Aufl. 1817. — Von dem Bohemum der Alten, 1818. — Betrachtungen über den sog. Aufruhr in Landshut, 1818. — Bayerisches Bergrecht, 1818. — Das Bayerische Kulturgesetz, 1818.

Lit.: Feßmaier, Grundzüge zur Lebensbeschreibung des C. S. H. v. H., 1819. — Prantl, Gesch. d. L.-M. Univers., 1872, Bd. I. S. 711; II. S. 518. Bezold.

Hellfeld, Joh. Aug. von, ♂ 9. II. 1717 zu Gotha, wurde 1753 Prof. der Instit. in Jena und Beisitzer im Schöppenstuhle, 1755 Prof. der Pandekten und Hofrath, 1774 Präses im Hofgerichte, in der Fakultät und Prof. des Kan. Rechts, † 13. V. 1782.

Schriften: Hist. jur. Romani, Jenae 1740. — Jurisprudentia forensis sec. ordinem Pandectarum, Jen. 1764, 1787, 1792, 1806. — Struvii elem. jur. feud., (5) Jen. 1775; Derselbe, Jurisprud. heroica, 1743—53. — Opuscula, ed. Fischer 1782, 1789.

Lit.: Ersch u. Gruber. — Schulte, Gesch., III. b 138. Teichmann.

Hello, Charles Guillaume, ♂ 6. VIII. 1787, Generalprokurator in Rennes, 1843 Rath am Kassationshof, † zu Paris 12. V. 1850.

Schriften: Du régime constitutionnel, 1827, (3) 1848. — Discours de rentrée (à Rennes), L'Hospital 1832, Malesherbes 1835, Daguesseau 1836. — Essai sur la vie et les ouvrages de Dumoulin, 1839 (R. Wol.). — Philosophie de l'hist. de France, 1840. — De la liberté religieuse en France, 1844 (R. Wol.). — De l'inamovibilité des juges dans ses rapports avec le gouvernement républicain, 1848 (R. Wol.). — In Revue Foelix t. XI. — R. Wolowski, t. VI., IX., XII., XVII., XXIII., XXVII., XXXVIII.

Lit.: Le tribunal et la cour de Cassation, 1879, p. 257. — Escher, Handbuch der prakt. Politik, I. 492 ff. — Mohl, I. 302; III. 163. Teichmann.

Hemmingsen, Nils (Nicolaus Hemmingius), ♂ 1513 in Aerindlev (auf Laland), Sohn eines Bauern, zog 1537 nach Wittenberg, wo er bei Melanchthon bis 1542 studirte, 1543 Prof. linguae Graecae an der Universität zu Kopenhagen, 1545 dialecticae et hebraicae linguae, 1547 gleichzeitig Prediger an der Kirche zum Heiligen Geist in Kopenhagen, 1553 Baccalaureus und 1557 Doctor theologiae, 1572 Vicecancellarius der Universität, 1579 seines Amtes wegen angeblichen Krypto-Calvinismus entsetzt; wohnte seitdem in Roskilde, wo er von 1557 an ein Kanonikat besaß, † 23. V. 1600. Außerdem, daß er einer der berühmtesten Theologen seines Jahrhunderts war, ist er unter den ersten, die eine systematische Darstellung der Rechtsphilosophie gegeben haben.

Er schrieb: De lege naturae apodictica methodus, Wittenb. 1562, 1564, 1566, 1577, Servestae 1577, aufgenommen in Opuscula theologica in unum volumen collecta, Genevae 1586.

Lit.: Hinrichs, Geschichte der Rechts- und Staatsprinzipien, I. 27—37. — Geyer, Rechtsphilosophie, 30. — Walter, Naturrecht u. Politik, § 537. — Kaltenborn, Vorläufer des H. Grotius, Leipz. 1848, S. 237—239, 26—44. — Revue critique XIV. (1859) 165—169.

V. A. Secher.

Henke, Herm. Wilh. Ed., ♂ 28. IX. 1783 zu Braunschweig, stud. in Helmstädt und Göttingen, habilit. sich 1806 in Erlangen, 1808 in Landshut, 1813 Assessor in Nürnberg, wurde Mitgl. des OApp.Gerichts zu Wolfenbüttel, 1814—1832 Prof. in Bern, 1833 Geh. Justizrath und Prof. in Halle, 1857 emeritirt, † 14. III. 1869 zu Braunschweig.

Schriften: Diss. de vera crim. laesae majest. sec. leges posit. indole atque poena, Helmst. 1806. — Krim. Versuche, Berlin 1807. — Grundriß einer Geschichte des teutschen peinl. Rechts und der peinl. Rechtswissensch., Sulzbach 1809. — Ueber den gegenwärtigen Zustand der Strafrechtswissenschaft, Landsh. 1810. — Ueber den Streit der Strafrechtstheorien, Regensb. 1811. — Geist des Allg. GB. über Verbrechen u. Strafen für Baiern, Regensb. 1811. — Beitr. zur Krim.Gesetzgeb., Regensb. 1813. — Ueber das Wesen der Rechtswissensch., 1814. — Lehrbuch der Strafrechtswissensch., Zürich 1815. — Darstellung des gerichtlichen Verfahrens in Strafsachen, Zürich 1817. — Handbuch des Krim.R. und der Kriminalrechtspolitik, Berlin 1823—38. — Oeffentliches Recht der Schweiz. Eidgenossenschaft und der Kantone der Schweiz, Aarau 1824 (trad. par Masse, 1825).

Lit.: Mohl, I. 483, 487. — v. Holtzendorff, Handb., I. 285. — Orelli, Rechtsschulen und Rechtsliteratur, 1879, S. 77, 78, 103. — Teichmann in der Allg. Deutsch. Biogr. XI. 753.

Sein Bruder Adolf Christ. Heinrich H., berühmt auf dem Gebiet der Staatsarzneikunde (1775—1843). Vgl. Wagner, Erinnerungen, Erlangen 1844.

Lit.: v. Hecker in der Allg. Deutsch. Biogr. XI. 751—753.

Teichmann.

Henricus de Hassia, ♂ 1325, aus der Familie von Langenstein im Dorfe Langenstein bei Marburg, lehrte 1363 zu Paris, 1376 doctor theol., forderte ein

allgemeines Konzil zur Beseitigung des Schismas, 1383 nach Wien berufen, † 1397.

Ueber seine vielen Schriften vgl. Schulte, Gesch., II. 432. — Hartwig, H. de Langenstein, dictus de Hassia, Marb. 1857. — Aschbach, Gesch. d. Wiener Univ., S. 366 bis 402. — v. Stintzing, Gesch. der pop. Lit., 541 ff. — Endemann, Studien, I. 25. — Kurtz, Kirchengeschichte (7), I. 407. — Roscher, Geschichte der Nationalökonomik, München 1874, S. 18—21. Teichmann.

Henrion de Pansey, Pierre Paul Nicolas, ♂ 28. III. 1742 zu Treveray bei Ligny (Lothringen), † 23. IV. 1829 zu Paris. Er studirte zu Pont-à-Mousson, dann zu Paris, wo er bis zur Revolution als Parl.-Advokat eine schöne Thätigkeit entwickelte. 1800 wurde er Mitglied des Kassationshofs, 1809 Präsident, 1828 Chef-Präsident. Inzwischen war er auch Mitglied des Staatsraths. Er war der letzte Französische Feudist und mit Merlin, Proudhon, Toullier, einer der letzten großen Französischen Juristen von vorrevolutionärer Bildung.

Schriften: Traité des fiefs de Dumoulin, analysé et conféré avec les autres feudistes, mit einem Éloge des Dumoulin, 1773. — Éloge de Mathieu Molé, 1775. — Dissertations de droit féodal, 2 Bände, 1789; das Werk sollte 4 Bände haben, der Augenblick war aber ungünstig. — De la compétence des juges de paix, 1805, 1809, mehrfach aufgelegt und übersetzt. — De l'autorité judiciaire, 1810, 1818, 1827. — Des Pairs de France et de l'ancienne constitution, 1816. — Du pouvoir municipal et de la police intérieure des communes, 1822—1824, 4. Aufl. 1840. — Des biens communaux et de la police rurale et forestière, 1822, 1825, 1833. — Du régime des bois communaux selon le nouveau Code forestier, 1827. — Histoire des Assemblées nationales en France depuis l'établissement de la monarchie jusqu'en 1814, 1826, 1829. — Verschiedenes (Mémoires, Aufsätze) in den Annales du Barreau und in der Galerie française, theilweise wiedergedruckt 1825; lehnrechtliche Artikel in der Encyclopédie méthodique und im Répertoire de jurisprudence. — Eine unvollständige Gesammtausgabe (namentlich ohne die als antiquirt geltenden lehnrechtlichen Schriften) als Oeuvres judiciaires du Président H. de P., 1843.

Lit.: Mehrere Notices, 1829, gleich nach H.'s Tode erschienen, von Bernard, Rozet (auch vor den Oeuvres judiciaires), Parent-Réal, Taillandier; die beiden letzteren in der Revue encyclopédique, Éloges von Fargues, 1837, von Paillart, 1851. — Grégory in der Biographie universelle. Rivier.

Henriot, Claude Eugène, ♂ 2. V. 1802 zu Nancy, 1840 Procureur général à Alger, 1865 Kassationsrath, † 17. I. 1874.

Schriften: Les poètes juristes ou Remarques des poètes latins sur les lois, le droit civil et criminel, la justice distributive et le barreau, 1858. — Moeurs juridiques et judiciaires de l'ancienne Rome, d'après les poètes latins, 1865.

Lit.: Le tribunal et la cour de Cassation, 1879, p. 309, 310. — Rivier, 54. Teichmann.

Henrys, Claude, ♂ 1615 zu Montbrison, Advokat von großem Ruf, von Seguier und D'Aguesseau zu legislativen Arbeiten herangezogen, † 1662. Seine Oeuvres 1638, 1651, 1662 mit Anm. von Bretonnier 1708, von Terrasson 1738, 1772.

Lit.: Michaud, Biographie. — Ersch u. Gruber. Teichmann.

Henryson, Edward, schottischer Rechtsgelehrter des 16. Jahrhunderts, lehrte zu Bourges.

Er schrieb: L. II pro Eguino Barone adversus Goveanum de jurisdictione, Paris 1555. — Comm. ad tit. X libr. II. Inst. de test., 1556. — The acts and constitutions of the realme of Scotland, 1556 (Meermanni thes. III.).

Lit.: Ersch u. Gruber. — Rivier, 524. — Saxe, III. Teichmann.

Hepp, Carl Ferd. Theod., ♂ 10. XII. 1800 zu Altona, stud. in Heidelberg, Göttingen, Berlin und Kiel, habilit. sich 1825 in Heidelberg, wurde 1833 Prof. in Bern, dann in Tübingen, † 3. III. 1851.

Schriften: Diss. qua inquiritur ex quo tempore hypotheca bona debitoris afficiat, Lips. 1825. — Ad legem 2 § 5 D. de O. J., Heidelb. 1826. — Vers. über einzelne Lehren der Strafrechtswissensch., 1827. — Kritische Darstellung der Strafrechtstheorien, Heidelb. 1829, 2. Aufl. 1843—45 (Darstellung und Beurtheilung der Deutschen Strafrechtssysteme). — Vergleich des ursprünglichen Hann. StrafGes.Entw. mit dem Rev.Entw., Heidelb. 1832. — Beitr.

zur Lehre vom Hochverrathe nach Gem. und Bernischem Recht, Bern 1838. — Ueber die Gerechtigkeits- und Nutzungstheorien des StrafR. des Auslandes und den Werth der Philosophie des StrafR. für die Strafgesetzgebungswissensch., Heidelb. 1834. — Aktenmäßige Darstellung und Prüfung der Verfolgung des Berner Obergerichts, Tüb. 1834. — Das Strafensystem des neuen Entwurfes eines Strafgesetzes für Würtemberg vom Jahre 1835, Heidelb. 1836. — Ueber den gegenwärtigen Stand der Streitfrage über die Zulässigkeit der Todesstrafe, Tüb. 1836. — Die Theorie von der Zurechnung und von den Milderungsgründen der Strafe, Heidelb. 1836. — Die Zurechnung auf dem Gebiete des Civ.R., Tüb. 1838. — Bentham's Grundsätze der Kriminalpolitik, Tüb. 1839. — Komm. über das neue Würtemb. StrafGB., Tüb. 1839—42. — Anklageschrift und Mündlichkeit des Strafverfahrens, Tüb. 1842. — Die politischen und unpolitischen Staatsverbrechen und Vergehen, Tüb. 1846. — Die nothwendige Reform der Freiheitsstrafen und Strafanstalten in Würtemberg, Frankf. 1847. — Er redigirte seit 1845 das Archiv des Krim.R.

Lit.: N. Nekrolog der Deutschen, Bd. XXIX. S. 178—192. — Zur Erinnerung an K. F. Th. Hepp, Tüb. 1851. — Berner, Die StrafGsgb. in Deutschland, Leipz. 1867, S. 113, 133. — v. Holtzendorff, Handb., I. 276 ff. — Eisenhart in der Allg. Deutsch. Biogr. XII. S. 14. Teichmann.

Herausgeber. H. einer Druckschrift ist, von positiv-rechtlichen Anordnungen abgesehen, Derjenige, der das Erscheinen einer periodischen oder nichtperiodischen Druckschrift vermittelt. Von dieser Auffassung des Begriffes weichen die Gesetzgebungen Deutschlands und Oesterreichs ab, ohne jedoch untereinander übereinzustimmen. Das Deutsche Recht (RPreßges. §§ 6 und 21) kennt einen H. im technischen Sinne nur bei nichtperiodischen Druckschriften; bei periodischen versieht die Funktionen des H. der Redakteur. Der H. vertritt den Verfasser, wenn dieser vor dem Publikum nicht erscheinen will oder kann: so bei Werken, die anonym herausgegeben werden sollen, bei nachgelassenen oder nach dem Tode des Verfassers wieder aufzulegenden Schriften; er ersetzt den Verfasser bei Werken, die aus einer größeren Anzahl kleiner von verschiedenen Verfassern herrührender Beiträge bestehen, und eben erst durch die Vereinigung Bedeutung erhalten: so bei lexikalischen Arbeiten, Anthologien, Sammelwerken aller Art u. s. w. — Der Name des H. muß auf der Druckschrift dann genannt sein, wenn dieselbe im Selbstverlage erscheint und der Verfasser sich nicht nennen will. Für den Inhalt der Druckschrift haftet der H., wie der Verfasser, nur nach allgemein-strafrechtlichen Grundsätzen.

Anders nach Oesterr. Recht. Dieses kennt gerade umgekehrt einen H. im technischen Sinn nur bei periodischen Druckschriften (Preßges. § 9). Hier nimmt der H. die Stelle des Verlegers ein, und tritt als administrativer Leiter neben den Redakteur als den geistigen Mittelpunkt des Unternehmens. Der H. hat (§ 10) die beabsichtigte Herausgabe einer periodischen Druckschrift der Behörde anzumelden, und (§ 13), wenn es sich um eine kautionspflichtige Druckschrift handelt, für die rechtzeitige Bestellung der Kaution Sorge zu tragen.

Die Herausgabe einer periodischen Druckschrift ist nach dem heute in Deutschland und Oesterreich geltenden Rechte an die Ertheilung einer Konzession nicht gebunden. Dagegen hat das Oesterr. Preßges. eine Anordnung beibehalten, welche die Reichsgesetzgebung aus guten Gründen fallen ließ: die vorläufige Anmeldung der beabsichtigten Herausgabe einer periodischen Druckschrift bei dem Staatsanwalte und der Sicherheitsbehörde des Ausgabeortes (§ 10). Die Anzeige hat zu enthalten: 1) die Bezeichnung (Titel) der Druckschrift; die Zeitabschnitte ihres Erscheinens; einen Ueberblick der Gegenstände, welche zu behandeln sie bestimmt ist (Programm). 2) Den Namen und Wohnort eines verantwortlichen Redakteurs, und wenn deren mehrere auf dem Blatte genannt werden sollen, die Namen und Wohnorte aller, nebst der Nachweisung, daß ihre Eigenschaften und Verhältnisse den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechen. 3) Den Namen und Wohnort des Druckers, sowie jenen des Verlegers, wenn derselbe vom H. verschieden ist. — Sind die in der Anzeige enthaltenen Angaben oder Nachweise unvollständig oder nicht genügend, so fordert die Sicherheitsbehörde den Anzeiger zur Ergänzung auf; im entgegengesetzten Falle benachrichtigt sie ihn, daß der Ausweis „vollkommen entsprechend" sei. Es

kann nunmehr mit der Herausgabe begonnen werden; dieselbe Berechtigung tritt ipso jure ein, wenn binnen acht Tagen von Seite der Sicherheitsbehörde keine Verständigung erfolgt. Sollte jedoch die Druckschrift der Kautionspflicht unterliegen, so muß die Hinterlegung der Kaution nachgewiesen werden, ehe mit der Herausgabe begonnen werden darf. — Tritt während der Herausgabe in Bezug auf einen der obenerwähnten drei Punkte eine Veränderung ein, so hat der Herausgeber gleichfalls, und zwar in der Regel noch vor der weiteren Herausgabe, wenn aber die Veränderung eine unvorhergesehene ist, binnen drei Tagen, die Anzeige an die genannten Behörden zu machen. — Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften wird an dem Herausgeber, Verleger, Redakteur, Drucker als Uebertretung mit einer Geldstrafe von 50 bis 200 Gulden, eine wissentlich falsche Angabe dagegen an den genannten Personen als Vergehen nebst einer Geldstrafe von 50 bis 500 Gulden mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monat bestraft (§ 11). In beiden Fällen kann die Herausgabe der Druckschrift bis zur Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen eingestellt werden.

Der H. einer periodischen Druckschrift kann nach feststehender Ansicht eine vom Eigenthümer derselben verschiedene Person sein. Doch ist der Ausdruck „Eigenthümer der Zeitung" theils ungenau, theils falsch. Abgesehen von dem Eigenthum an dem Anlagekapital, Betriebsmaterial u. s. w., abgesehen ferner von dem Autorrechte an dem Inhalte der bereits veröffentlichten Nummern und Jahrgänge der Druckschrift, giebt es kein durch die positive Gesetzgebung geschütztes Recht an der Zeitschrift als solcher, als einer ohne Rücksicht auf den konkreten Inhalt und trotz alles Wechsels in demselben fortbestehenden, durch den Titel repräsentirten Individualität. Dieses Recht an der Zeitschrift ließe sich nur als Recht an dem Titel derselben konstruiren. Allein an dem Titel, der kein literarisches Erzeugniß, sondern die Bezeichnung eines solchen ist, giebt es weder de lege lata noch auch begrifflich ein Autorrecht, und die de lege ferenda sich empfehlende Gewährung eines dem Firmenschutze ähnlichen Schutzes ist in der positiven Gesetzgebung noch nicht durchgeführt. — Allerdings aber kann man im uneigentlichen nicht juristischen Sinne denjenigen als „Eigenthümer" der Zeitung bezeichnen, der das Unternehmen ins Leben gerufen hat; der sich im thatsächlichen Genusse aller der Vortheile befindet, die das Gewordene, Erprobte vor dem Werdenden, erst zu Erprobenden voraus hat. Ebenso auch denjenigen, der als Nachfolger in diese Stellung eintritt. Wenn dieser „Eigenthümer" einer anderen Person die thatsächliche Ausübung des Betriebes überläßt, so erscheint letztere als „Herausgeber" der Druckschrift (im Sinne des Oesterr. Rechts), mithin als Träger der durch die Preßgesetzgebung diesem auferlegten Verantwortlichkeit. Vgl. auch die Art. Preßgesetzgebung, Preßgewerbe, Preßpolizei, Preßstrafrecht, Redakteur.

Hinsichtlich der Lit. siehe die hinter dem Art. Preßgesetzgebung angeführten Schriften; daselbst auch die Quellen. v. Liszt.

Herbart, Joh. Friedr., ⚹ 4. V. 1776 zu Oldenburg, wurde 1805 außerordentl., 1809 durch Wilh. von Humboldt's Vermittlung ord. Prof. in Königsberg, seit 1833 in Göttingen, † 14. VIII. 1841.

Seine kleineren philos. Schriften herausgeg. v. Hartenstein, Leipz. 1842, sämmtliche Werke herausgeg. v. Demselben, Leipz. 1850—52. — Willmann, H.'s Pädagog. Schriften, Leipz. 1873—75. — Ziller, Herbartische Reliquien, Leipz. 1871.

Lit.: Bluntschli, StaatsWört.B., V. 115—120. — Hartenstein, Die Grundbegriffe der ethischen Wissenschaften, Leipz. 1844. — Geyer, Rechtsphilosophie, 1863, S. 1 ff. — v. Holtzendorff, Handbuch des Deutschen StrafR., 1871, I. 286 ff. — Laistner, Recht in der Strafe, München 1872, S. 120—125. — Drobisch, Ueber die Fortbildung der Philosophie durch H., Leipz. 1876. — Prantl in der Allg. Deutsch. Biogr. XII. S. 17. — R. Zimmermann, Ungedruckte Briefe, Wien 1877. — Ueberweg's Grundriß der Gesch. der Philosophie, (5) Berlin 1880, III. 333—351. Teichmann.

Hert, Joh. Nicolaus, ⚹ 6. X. 1651 zu Niederkleen bei Gießen, Prof. daselbst, 1707 Kanzler, † 19. IX. 1710.

Seine vielen kleinen Schriften erschienen unter den Titeln: Comm. atque opusc. de selectis et rarioribus ex jurisprud. univ., publica, feudali et romana, nec non hist. germ. argumentis, Francof. 1700; 1713; cura J. Car. Hombergk, Francof. 1714. — Responsa et consilia cum deductionibus nonnullis, Francof. 1729. — Ausgabe von Pufendorf, De jure natur. et gent., 1706.

Lit.: Jugler, V. 131 ff. — Pütter, Litt., I. 256, 257; II. 353, 382. — v. Bar, Das internat. Privat- und StrafR., 1862, S. 25, 27, 35 u. ö. — Schulze, Einl., 1867, S. 70 Note 27. — Walter, Naturrecht und Politik, § 540. — Ersch u. Gruber. — Gierke, Joh. Althusius, Bresl. 1880. Teichmann.

Heuervertrag im weiteren Sinne ist der Dienstmiethsvertrag (locatio-conductio operarum), auf welchem die Verpflichtungen der „Schiffsbesatzung", d. h. des Schiffers und der Schiffsmannschaft, gegenüber der Rhederei beruhen, im engeren und gewöhnlichen Sinne der Vertrag, welchen der Schiffer als Vertreter der Rhederei mit der Schiffsmannschaft abschließt (s. Th. I. S. 544). Nur von dem letzteren ist hier die Rede. Die Gültigkeit des H. ist nach der Deutschen Seemannsordnung durch schriftliche Abfassung nicht bedingt. In den meisten übrigen Ländern (Frankreich, England, Nordamerika, Rußland ꝛc.) wird Schriftlichkeit verlangt. — Der Vertrag enthält außer den Namen der Kontrahenten insbesondere die Zeit des Dienstantritts, die Dauer und die Art des Engagements, die Eigenschaft (Charge) des Gemietheten auf dem Schiffe und den Betrag des Lohnes (Heuer, Hauer, auch Volksheuer — zum Unterschied von der „Heuer" des Schiffers — Gage; Französ.: loyer; Engl.: wages); nach dem Englischen Formular auch ein Verzeichniß der zu liefernden Nahrungsmittel und alle genehmigten Verhaltungsmaßregeln. — Die Heuer wird entweder in einer runden Summe (au voyage) oder — und dies ist heutzutage das Gewöhnliche — monatsweise (au mois) bedungen; doch gilt die monatsweise geheuerte Mannschaft immer als auf die ganze Reise gedungen. Es kommt auch vor, daß dem Schiffsmann statt des Lohnes ein Antheil an der Fracht oder an dem Gewinne (z. B. bei Fischereiunternehmungen) zugestanden wird; nach der Deutschen Seemannsordn. gilt dies nicht als Heuer. — Die Bestimmungen des H. sind, wie die Deutsche Seemannsordn. bestimmt, in der Musterrolle (d. i. ein obrigkeitlich beglaubigtes Verzeichniß der an Bord befindlichen Schiffsleute) aufzunehmen, wovon jedoch die Gültigkeit des Vertrages nicht abhängig ist. Jenes Dokument ist zunächst dazu bestimmt, die Nationalität der Equipage darzuthun. Durch die vorgeschriebene Verlautbarung des H. vor dem Seemannsamte (den Musterungsbehörden, im Auslande den Deutschen Konsulaten) erlangt dieselbe zugleich eine civilrechtliche Bedeutung als Mittel zur Vorbeugung und als Grundlage der Entscheidung von Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Schiffsmannschaft, so daß zuweilen Musterrolle und H. geradezu identifizirt werden. Der C. com. stellt die „rôle d'équipage" und die „conventions des parties" auf eine Linie. Erstere muß von dem „commissaire de l'inscription maritime" errichtet sein und darf bei Strafe auf keinem Schiffe fehlen. In England muß der H. bei Strafe von dem Seemanne in Gegenwart des Vorstehers des Heuerbüreaus der lokalen Marinebehörde gezeichnet werden. Auch in Holland darf kein Schiff bei Strafe ohne Musterrolle abgehen. — Behufs Anfertigung der Musterrolle hat der Schiffer die Schiffsmannschaft bei der Musterungsbehörde vorzustellen, welche sich dabei die nöthigen Nachweisungen über die Persönlichkeit jedes Schiffsmanns durch Vorlegung seiner Papiere (Seefahrtsbuch) führen läßt (Anmusterung). Der durch Anmusterung verstärkte H. hat den Vorzug vor jedem anderen, obschon früher abgeschlossenen H. Auch bei der Entlassung ist die Schiffsmannschaft wiederum zu gestellen, um die Auflösung des Dienstverhältnisses zu verlautbaren. Bei dieser „Abmusterung" bietet sich der Behörde wiederum Gelegenheit zur Kontrole und zur vermittelnden und selbst entscheidenden Einwirkung. — Die Musterrolle kann sogar den unvollständigen oder unerweislichen H. unter Umständen ersetzen. Die Deutsche Seemannsordn. bestimmt in dieser Beziehung, daß, wenn ein Schiffsmann erst nach Anfertigung der Musterrolle geheuert

wird, für ihn in Ermangelung anderer Vertragsbestimmungen die nach Inhalt der Musterrolle mit der übrigen Schiffsmannschaft getroffenen Abreden gelten. In Frankreich ist man noch weiter zu gehen geneigt. Nach Amerikanischem Recht hat in Ermangelung eines gehörigen Vertrages der Seemann den höchsten Lohn zu fordern, welcher im Ankunftshafen für ähnliche Reisen gezahlt wird.

Ueber das durch den H. begründete Rechtsverhältniß der Schiffsmannschaft zu dem Schiffer resp. zu der für die Heuer persönlich und dinglich verpflichteten Rhederei enthalten die Seerechte ausführliche Bestimmungen. Dasselbe ist im Ganzen dem Gesindeverhältniß analog; die Unterordnung ist jedoch noch schärfer ausgeprägt. Die Lücken des HGB., welches in vielen Punkten auf die Landesgesetze verwies, sind durch die Seemannsordnung ausgefüllt. In dieselbe sind behufs der Kodifikation neben den privatrechtlichen Vorschriften auch die dem öffentlichen Recht angehörigen, die Schiffsmannschaft betreffenden Bestimmungen, insbesondere polizeilichen, disziplinarischen und strafrechtlichen Inhalts, aufgenommen worden.

Von den gegenseitigen Pflichten sind folgende hervorzuheben: Sogleich nach der Anmusterung (wenn nichts Anderes verabredet ist) hat die Schiffsmannschaft an Bord zu kommen und den Dienst aufzunehmen. Hierzu und zur Fortsetzung des Dienstes kann sie auf Antrag des Schiffers vom Seemannsamte durch unmittelbaren Zwang (exec. ad faciendum) angehalten werden. In Ansehung des Schiffsdienstes steht der Schiffsmann unter ausgedehnter Disziplinargewalt des Schiffers und hat dessen Anordnungen jederzeit und überall zu befolgen, auch bei der Verklarung mitzuwirken. — Seinerseits erhält der Schiffsmann die Heuer von der Anmusterung ab; dieselbe ist in Ermangelung anderweiter Abrede erst bei Beendigung der Reise oder früherer „Abdankung" fällig; indessen ist dieses Prinzip für Fälle, wo es zu Härten führen würde (Zwischenreisen ꝛc.), modifizirt. In manchen gesetzlichen Fällen tritt eine Erhöhung der auf Zeit bedungenen Heuer ein (nach der Seemannsordn. bei längerer als zweijähriger Reise). Neben der Heuer erhält der Schiffsmann Kost und Logis für Rechnung des Schiffers nach Maßgabe besonderer „Speisetaxen" ꝛc. Nach der Seemannsordn. muß aus der Musterrolle hervorgehen, was dem Schiffsmann an Speise und Trank für den Tag gebührt. Der im Dienste Erkrankte oder Verwundete ist auf Kosten des Rheders wiederherzustellen und hat auf Fortbezug der Heuer Anspruch (unter gewissen Beschränkungen). — Bei zufälligem Verlust des Schiffes endet der H. (anders als der Dienstvertrag des Schiffers). Der Schiffsmann erhält alsdann die verdiente Heuer und wird frei zurückbefördert oder nach seiner Wahl angemessen entschädigt. Durch Desertion wird die verdiente Heuer verwirkt (neben strafrechtlicher Ahndung). Aus wichtigen, meist gesetzlich bestimmten Gründen kann jedoch von der einen oder andern Seite der Vertrag auch wider den Willen des anderen Theils vor der Zeit aufgehoben werden. Kriegsgefahr ist in der Seemannsordn. unter die Gründe nicht aufgenommen, aus welchen der Schiffsmann seine Entlassung fordern darf. Ob dieselbe aber nicht dennoch (nach dem bürgerlichen Recht) zu berücksichtigen, ist streitig.

Zu erwähnen ist schließlich der im Börsenverkehr unter dem Namen H. (Heuergeschäft, Promessengeschäft) vorkommende Vertrag, bei welchem ein Kontrahent (Verheuerer) gegen eine Vergütung (Heuergeld, Prämie) verspricht, daß der andere (Heuerer) den auf ein Loos fallenden Gewinn erhalten solle. In neuerer Zeit bemüht man sich dem Mißbrauch dieses an sich durchaus erlaubten Hoffnungskaufs zu steuern.

Gsgb. u. Lit.: Deutsche Seemannsordn. v. 27. Dez. 1872 (R.G.Bl. S. 409). — StrafGB. f. d. Deutsche Reich §§ 297, 298. — Cirk. des Reichskanzlers an die Deutschen Konsulate v. 22. Febr. 1873. — Entsch. d. ROHG. IV. S. 288; VIII. S. 341; XVIII. S. 415; XXII. S. 48; XXIII. S. 199. — Code comm. art. 226, 250—272. — Engl. Merchant-Shipping-Act v. 10. Aug. 1854 art. 122 ss., 146 ss. und Nachträge v. 14. Aug. 1855, 29. Juli 1862 (14—22) u. 21. Aug. 1871. — BGB. von Buenos-Ayres (1859) Art. 1148 ff. — Lewis, Das Deutsche Seerecht, I. S. 134—181. — Pöhls, Darstellung des H.R., III. (Seerecht) 1 §§ 395—406

(S. 248—359). — Jacobsen, Seerecht, S. 180—224. — Heise, H.R., S. 348—350. — v. Kaltenborn, Seerecht, I. §§ 75—82 (S. 193—224). — Mittermaier, Grundsätze des gem. Deutschen Priv.R., II. § 544. — Romberg bei v. Holtzendorff, Jahrb., II. S. 172 bis 184. — v. Duhn, Die Revision d. Franz. Seerechts bei Goldschmidt u. Laband, Ztschr. f. d. ges. H.R., XIV. S. 106 ff.; Erk. d. Ob.Ger. Hamburg, das. XVIII. S. 572. — Entsch. d. OTrib. Berlin Bd. LXVI. S. 9*; d. App.Ger. Marienwerder in Busch's Arch. XXVIII. S. 290. — Pardessus, Cours de droit commercial, II. 663, 667—701. — J. W. Smith, Mercantile Lawe, 9th. ed. (Dowdeswell) 1877 p. 425—454. — Kent, Commentaries on American law, 12th. ed. 1873 Vol. III. p. 177—199 (Part. V. Lect. XLVI. 2 [1—10]). — Heuergeschäft, Promessengeschäft: Oesterr. Ges. v. 7. Nov. 1862. — Goldschmidt, Ztschr., VI. S. 532 ff.; XVII. S. 193. — Thöl, H.R., I. (6. Aufl.) § 308. — Wolff, Das Heuer- oder Promessengeschäft in Frankfurt a. M. und der Frankfurter Gesetzentwurf bei Goldschmidt und Laband, Ztschr., XI. S. 297 ff. R. Koch.

Heydemann, Ludwig Eduard, ♂ 18. V. 1805 zu Berlin, war lange Zeit in der Gerichtspraxis thätig, widmete sich unter Hegel eingehenden philosophischen Studien und wandte sich dann mit besonderer Vorliebe dem Preußischen Rechte zu. Er wurde 1841 außerordentl., 1845 ord. Prof., war 1842—1848 als Hülfsarbeiter Savigny's namentlich auf dem Gebiete des Strafrechts thätig, schrieb den allgemeinen Theil der Revision von 1845, † 10. IX. 1874.

Schriften: De jure success. ex statutis Marchicis antiquioribus, Berol. 1840. — Elem. d. Joachimischen Konstitution, Berlin 1841. — Syst. d. Preuß. Civ.R. im Grundrisse, Berlin 1851, 2. Aufl. als Einleitung in das System &c., Leipz. 1861—68. — Samml. der Gutachten des königl. Preuß. liter. Sachverständigenvereins, Berlin 1848; mit Dambach, Die Preuß. Nachdrucksgesetzgebung, Berl. 1864. — Allg. Deutsche Strafrechtsztg. 1869, S. 48 bis 52. — Anklänge des Preuß. LR. an die Deutsche Parentelenordnung, Berl. 1871. — Der internationale Schutz des Autorrechts (in den Festgaben für Heffter), Berl. 1873.

Lit.: Dambach, Gedächtnißrede auf Dr. H., Berlin 1874. Teichmann.

Heyne, Robert Theodor, ♂ 13. IV. 1815 zu Witznitz bei Borna im Königr. Sachsen, stud. in Leipzig, wurde 1843 Beisitzer des App.Gerichts in Dresden, 1844 Mitglied d. Komm. f. Einf. d. Ges. über Grund- und Hypothekenwesen, 1847 App.Ger.Rath, † 13. XI. 1848.

Schriften: Ueber die Kumulation des Eidesantrags mit anderen Beweismitteln, Dresden 1840. — Comm. de volunt. tacite patefactae et praesumtae vi atque indole ejusque in jure effectibus, Dresden 1840. — (Mit v. Schwarze) Untersuchung prakt. wichtiger Materien (1841), 2. Aufl. 1844. — Kommentar über das königl. Sächs. Gesetz, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betr., Leipz. 1845, 46. — Erörterungen aus dem Grundeigenthums- und Hypothekenrechte, Leipz. 1847. — Abhandl. in d. N. Jahrb. f. Sächs. StrafR., in Zeitschr. f. Rechtspfl. u. Verw. im Königr. Sachsen, in Richter u. Schneider's Krit. Jahrbb. XXIV. 986—1006.

Lit.: v. Schwarze in Richter u. Schneider's Jahrbb. XXIV. (1848), 1054, 1055. Teichmann.

Hiersemenzel, Carl Christ. Ed., ♂ 20. VII. 1825 zu Schönau (Schlesien), wurde 1852 Assessor in Berlin, 1859 Stadtrichter, 1868 Rechtsanwalt und Notar, † 6. XII. 1869. Er war Mitgr. des Deutschen Juristentags und gab seit 1859 die Pr. Gerichtsztg. (von 1861 an „Deutsche Gerichtsztg.“) heraus.

Schriften: Vergleichende Uebersicht des heutigen Römischen und Preuß. Priv.R., Berl. 1852—54. — Ergänzung. und Erläuterung. zum A. LR., Berlin 1854, 1858. — Preuß. H.R., Berlin 1856. — Ergänzung. und Erläuterung. zur Prz.O., Berlin 1858. — Zur Lehre vom kaufmänn. Kommissionsgeschäft, Leipz. 1859. — Verfassung des Nordd. Bundes, Berlin 1868, 1869.

Lit.: Protokoll der 98. Sitzung der jurist. Gesellschaft zu Berlin vom 18. Dez. 1869, S. 1—5. — Teichmann in der Allg. Deutsch. Biogr. XII. S. 392. Teichmann.

Hildenbrand, Karl, ♂ 19. X. 1814 zu München, bezog 1833 die Universität daselbst, promovirte 1841 als Dr. beider Rechte in München, u. 1842 als Dr. der Philosophie in Erlangen; wurde 1843 Privatdozent in München, 1847 außerordentl. Prof. in Würzburg, 1851 ord. Prof., und nahm vom Jahre 1861 an seinen Aufenthalt in München, wo er den 3. V. 1874 am Gehirnschlage starb.

Schriften: De jurejurando quod ad diluendam criminum suspicionem receptum est, Monach. 1841. — Die Purgatio canonica u. vulgaris, Münch. 1841. — De bona fide rei

propriae debitori ad temporis praescr. haud necessaria, Monach. 1843. — Untersuch. über die Germ. Pönitentialbücher, Würzb. 1851. — Gesch. und System der Rechts- und Staatsphilosophie, Leipz. 1860. Teichmann.

Hill, Matthew Davenport, ♂ 6. VIII. 1792 zu Birmingham, Bruder von Rowland H., trat 1814 in Lincoln's Inn ein, wurde 1834 King's Counsel, 1839 Recorder von Birmingham, dessen Vertreter er zwei Jahre im Parlament gewesen, vielfach verdient um die Verbesserung der Gesetzgebung und des Gefängnißwesens, 1851 Commissioner of Bankrupts in Bristol, trat von der Recorderstelle 1866 zurück, † 7. VI. 1872 zu Whitsuntide.

Schriften: Trial of Barkley, 1822. — Thoughts on Freedom in Matters of Opinion (in Monthly Repository). — Public Education, 1822 u. 1827. — A Letter to Thomas Pemberton (Lord Kingsdown) on the Privileges of the House of Commons, 1838. — Draft Report on the Principles of Punishment, 1847. — Report of the First Birmingham Conference, 1851, of the Second 1854. — A Letter to C. B. Adderley on his Review of the Charge of the Recorder of B. on the Subject of Tickets-of-Leave, 1856. — Paper on Irish Convict Prisons, 1857. — Suggestions for the Repression of Crime, 1857. — Charge to the Birm. Grand Jury, 1860. — Journal of a Third Visit to the convict Gaols, Refuges and Reformatories of Dublin and its Neighbourhood, 1865. — Brief Remarks on the Treatment of Criminals under Imprisonment for Life (Social Science Transactions), 1866.

Lit.: The Recorder of Birmingham. A Memoir of M. D. Hill, with selections from his correspondence. By his daughters Rosamond and Florence Davenport-Hill, Lond. 1878. — Beltrani-Scalia, Il sistema penitenziario d'Inghilterra e d'Irlanda, Roma 1874, p. 79, 176, 242. — Ueber Frederic u. Edwin Hill vgl. Ekert, Blätter für Gefängnißkunde, VII. 1873, S. 130, 141 ff. — v. Holtzendorff, Wesen und Werth der öffentlichen Meinung, München 1879, S. 74, 151, 152. Teichmann.

Hillebrand, Jul. Hub., ♂ 10. III. 1819 zu Heidelberg, stud. in Gießen, kam 1850 als Privatdozent nach Zürich, wurde 1851 außerordentl. Prof., trat 1866 zurück, im Herbst ein als Honorarprofessor in Freiburg i. B., † 29. III. 1868.

Schriften: Die gänzliche und theilweise Entz. der bürgerl. Ehre, 1844. — Lehrbuch d. heutigen gemeinen Deutschen Priv.R., 1849, 2. Aufl. Zürich 1864, 65. — Lehrb. d. Deutschen Staats- und Rechtsgesch., Leipz. 1856. — Deutsche Rechtssprüchwörter, Zürich 1858.

Lit.: Teichmann in d. Allg. Deutsch. Biogr. XII. 417. Teichmann.

Hinrichs, Herm. Friedr. Wilhelm, Philosoph und politischer Schriftsteller, ♂ 22. IV. 1794 zu Karlseck in Oldenburg, studirte in Straßburg Theologie, dann 1813 in Heidelberg die Rechte, Schüler Hegel's seit 1816, habilitirte sich 1819, wurde 1822 außerordentl. Prof. in Breslau, 1824 ord. Prof. in Halle, † 17. IX. 1861 zu Friedrichsroda in Thüringen.

Schriften: Politische Vorlesungen, Halle 1843. — Trier-Ronge-Schneidemühl in staats- und bundesrechtlicher Hinsicht, (5) Halle 1845. — Verfassungswesen des Großherzogthums Oldenburg, Jever 1846. — Der Oldenburgische Verfassungsstreit, Sudenburg-Magdeburg 1846. — Beiträge in „Das Volk und sein Recht“ v. Eberty, 1845. — Geschichte der Rechts- und Staatsprinzipien seit der Reformation bis auf die Gegenwart in historisch-philosophischer Entwickelung, Bd. I—III.: Geschichte des Natur- und Völkerrechts, Leipz. 1848—52. — Die Könige, Entwicklungsgeschichte des Königthums, Leipz. 1852.

Lit.: Kaltenborn, Vorläufer des Grotius, 1848, S. 105. — Mohl, I. 218, 325, 372; II. 387; III. 587. — Prantl in der Allg. Deutsch. Biogr. XII. S. 462. — Bauer, Vollständige Geschichte der Parteikämpfe in Deutschland, Bd. II., Charlottenburg 1847, S. 117. Teichmann.

Hinschius, Franz Sales August, ♂ 29. VIII. 1807 zu Berlin, 1835—1842 Hülfsarbeiter im Justizministerium daselbst, dann Justizkommissar und Notar, 1838 Mitglied des liter. Sachverständigen Vereins, 1861—1868 Vorsitzender des Preuß. Anwaltsvereins, Ehrendoktor der Berliner Universität 1860, 1875 Geh. Justizrath, † 4. XII. 1877. Verdient durch Herausgabe der „Jurist. Wochenschrift für die Preuß. Staaten“, Berl. 1835—1848 und „Preuß. Anwaltszeitung,“ Berlin 1862—1866 (Fortsetzung: Zeitschr. für Gesetzgebung und Rechtspflege in Preußen 1867 ff.). Mit Simon gab er Bd. 5—7 der „Entscheidungen d. Königl. Obertribunals“ heraus.

Teichmann.

Hippolithus a Lapide, Bogisl. Philipp (Joh. Hieron. Chemnitz), ♂ 9. V. 1605 zu Stettin, trat in holl. und schwed. Kriegsdienste, später schwed. Rath und Historiograph, † 1678.

Schrift: Diss. de ratione status in imperio nostro Rom.-germanico, 1640, 1647.
Lit.: Pütter, Litt., I. 89—92. — Ersch u. Gruber s. v. Chemnitz. — Schulze, Einleitung in das Deutsche Staatsrecht, 1867, S. 62, 63. — Sybel, Zeitschr., XXIX. 254.
Teichmann.

Hippolytus de Marsiliis, ♂ 1450 zu Bologna, Prof. daselbst, bekleidete Richterämter in mehreren Orten der Lombardei, † 1529.

Schriften: De probationibus, 1528. — Pract. crim. s. Averolda, Lugd. 1529, Colon. 1581. — Singularia.
Lit.: Savigny, VI. 489. — Nypels, Bibliothèque, 23. Teichmann.

Hitzig, Julius Eduard, ♂ 26. III. 1780 zu Berlin, stud. in Halle und Erlangen, wurde Auskultator in Warschau, 1804 Assessor, kehrte 1807 zurück, eröffnete eine Buchhandlung, die er später an Dümmler verkaufte, 1815 Kriminal- und Pupillenrath, 1827 Direktor des Inquisitoriats beim Kammergericht, begründete in Folge seines Berichts über die Revision des Strafrechts die „Zeitschr. f. d. Preuß. Kriminalrechtspflege" 1825—1833 (24 Bde.), dann die „Annalen für Deutsche und ausl. Kriminalrechtspflege" 1828—1837 (17 Bde.), fortges. von Demme und Klunge, wurde 1832 von der Universität Tübingen zum Doktor der Rechte ernannt, erhielt 1835 den Abschied, † 26. XI. 1849.

Außer den vortrefflichen Biographien von E. T. A. Hoffmann, Zach. Werner und Chamisso, schrieb er: Gelehrtes Berlin, Berl. 1826, fortgesetzt von Büchner 1834. — Das königl. Preuß. Gesetz vom 11. Juni 1837 zum Schutz des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung, Berlin 1837. — Ueber belletristische Schriftstellerei als Lebensberuf, 1838. — Vier Variationen über ein Zeitthema, 1842. — Zuruf eines Christen an die Schriftsteller des Französ. Volks von G. de Felice. Aus dem Französ. von Dielitz, mit Vorwort von Hitzig, 1843. — Auch gab er die „Preßzeitung", 1840—43, und mit Häring den „Pitaval", 1842 ff. heraus.
Lit.: F. Kugler, Zur Erinnerung an J. E. Hitzig, Abdruck aus dem Preuß. Staatsanzeiger vom 11. Dez. 1849, Berl. 1849. — Teichmann in d. Allg. Deutsch. Biogr. XII. S. 509. Teichmann.

Hobbes, Thomas, ♂ 5. IV. 1588 in Malmesbury, stud. in Oxford, machte Reisen nach Frankreich und Italien, wo er Galilei kennen lernte, ging 1640 nach Frankreich, wo er mit Descartes und Gassendi verkehrte, kehrte 1652 nach England zurück, zog sich, von Karl II. in hohem Grade ausgezeichnet, 1674 zurück. † 4. XII. 1679.

Schriften: Elem. philos. de cive, 1642 (deutsch von Kirchmann, Berlin 1873). — De corpore politico, 1650. — Leviathan s. de materia, forma et potestate civit. ecclesiasticae et civilis (1651 englisch), Amst. 1670 (Opera philosoph.), deutsch Halle 1794. — The moral and political works of H., Lond. 1750, deutsch Halle 1793. — English Works by Molesworth, 1842—45. — Op. latina, 1844, 1845.
Lit.: Mohl, I. 230, 325. — R. des deux mondes, 1 juill. 1880, 162—187. — Bluntschli, StaatsWört.B., V. 193—200; Derselbe, Geschichte des Allg. StaatsR., 92—101. — Th. H. vita, Carolopuli 1681. — Hinrichs, Gesch. der Rechts und Staatsprinzipien, Leipzig 1848, I. 114—186. — Anselm Feuerbach, Anti-Hobbes, Erf. 1798. — (Buchholz) Anti-Leviathan, 1807. — Encykl. 22. — v. Sigwart, Vergl. der Rechts- und Staatstheorien von Spinoza und Hobbes, Tüb. 1842. — Nüscheler, Die Staatstheorie des Th. H., Zür. 1865. — Meister, Bibl. jur. natural. et gentium, I. 245 ff. — Fichte, Ethik, I. 513 ff. — Vorländer, Geschichte der philos. Moral, Rechts- und Staatslehre, 1855 S. 353. — Forti, Istituzioni di diritto civile 1863, I. 502—510. Teichmann.

Hochverrath ist der verbrecherische Angriff auf die Herrscherstellung des Monarchen, auf die Staatsverfassung oder auf das Staatsgebiet (Berner, Lehrb., S. 330). Objekte des H. sind: der Kaiser, die Bundesfürsten, die Verfassung des Deutschen Reichs, die Verfassung des einzelnen Bundesstaates, das Reichsgebiet, das Gebiet des einzelnen Bundesstaates. Der Kaiser ist durch die H.bestimmungen in seiner Eigenschaft als Oberhaupt des Deutschen Reiches geschützt; die Bundes-

fürsten als Inhaber der Landesstaatsgewalt. Doch ist der Begriff des H. nicht davon abhängig, daß der Bundesfürst innerhalb des von ihm beherrschten Bundesstaates angegriffen wird; es ist vielmehr für den Begriff des H. wenn auch nicht für die Bestrafung desselben gleichgültig, wo der Bundesfürst innerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches sich befindet. Als Verfassungsbestimmungen, deren gewaltsame Aenderungen den Begriff des H. bedingen, bezeichnet das Gesetz selbst diejenigen Bestimmungen, welche sich auf die Thronfolge beziehen; im Uebrigen wird es nicht ausreichend sein, daß diese oder jene einzelne Verfassungsbestimmung geändert werden sollte, sondern es wird thatsächlich festzustellen sein, daß die Verfassung — die übrigens mit „Verfassungsurkunde" nicht zu identifiziren ist — des Reiches, resp. die Verfassung eines Bundesstaates, als Ganzes gedacht, geändert werden sollte, d. h. daß der Angeklagte es beabsichtigt habe, an Stelle dieser Verfassung eine andere Verfassung zu setzen. Durch Angriffe gegen das Reichsgebiet kann der H. begangen werden, wenn ein Theil des Reichsgebietes einem fremden Staate einverleibt, oder wenn ein Theil des Reichsgebietes zu einem neuen selbständigen, jedoch dem Reiche nicht mehr angehörenden Staate gemacht wird. Durch Angriffe gegen das Staatsgebiet eines einzelnen Bundesstaates kann der H. begangen werden, wenn ein Bundesstaat ganz oder theilweise einem anderen Bundesstaate einverleibt, oder wenn Theile eines Bundesstaates von diesem losgerissen werden, um aus denselben einen neuen selbständigen, jedoch Bundesstaat, herzustellen; denn der H. gegen das Staatsgebiet eines einzelnen Bundesstaates kann überhaupt nur in Frage kommen, so lange das Reichsgebiet selbst nicht Objekt des Angriffes bildet. Als mögliche Subjekte des H. sind zu bezeichnen: Deutsche, welche sich innerhalb des Deutschen Reiches aufhalten, ohne Rücksicht darauf, welchem einzelnen Bundesstaate sie angehören; Ausländer, welche sich innerhalb des Reichsgebietes aufhalten; Deutsche, welche sich im Auslande, und endlich Ausländer, welche sich im Auslande befinden (zu vgl. sind: StrafGB. §§ 3, 4 Nr. 1). Der Wille des Thäters muß darauf gerichtet sein, eine der im StrafGB. §§ 80, 81 bezeichneten Rechtsverletzungen herbeizuführen; einer thatsächlichen Feststellung darüber, daß der Thäter den Willen gehabt habe, den angegriffenen Staat in seiner Existenz zu gefährden, bedarf es überall nicht. Zur Charakterisirung der strafbaren Handlung ist in Betreff des gegen Verfassung und Staatsgebiet begangenen H. die Gewaltsamkeit vom Gesetze erfordert worden. Vollendet ist der H., wenn eine derjenigen Rechtsverletzungen, welche das Gesetz in den §§ 80, 81 vorgesehen, wirklich eingetreten sein sollte. Die Strafbarkeit der H.handlung soll indessen der des vollendeten Verbrechens unter gewissen Voraussetzungen auch alsdann gleich sein, wenn der H. begrifflich nicht vollendet ist. Dies ist die Bedeutung des StrafGB. § 82, wonach auch der H., welcher begrifflich nur als versuchter H. aufgefaßt werden kann, in dem Falle als vollendeter H. angesehen werden soll, wenn die Versuchshandlung derartig sich gestaltet hatte, daß der Thäter zur Herbeiführung der hochverrätherischen Rechtsverletzung ein weiteres Hinderniß nicht mehr zu beseitigen hatte. In allen Fällen, in denen der Thäter zur Herbeiführung der hochverrätherischen Rechtsverletzung zuvor noch ein Hinderniß zu beseitigen hatte, ist ein „Unternehmen, durch welches das Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll," nicht vorhanden, demnach auch nur die Strafe des versuchten, nicht aber die des vollendeten H. auszusprechen. Die Strafe für den H. ist der Regel nach lebenslängliches Zuchthaus oder lebenslängliche Festungshaft und bei Annahme mildernder Umstände Festungshaft nicht unter fünf Jahren. Ist durch die hochverrätherische Handlung eine schwerere Strafe verwirkt, so tritt entsprechend allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen (StrafGB. § 73) diese schwerere und nicht H.strafe ein. Als qualifizirte Fälle des H., die mit dem Tode zu bestrafen sind, führt das Gesetz (StrafGB. § 80) an: den Mord und den Versuch des Mordes, welcher begangen wird an dem Kaiser, dem eigenen Landesherrn, oder während des Aufenthaltes in einem Bundes-

staate an dem Landesherrn dieses Staates. Der Sache nach beschränkt sich diese Qualifikation auf den an den genannten Personen versuchten Mord, da der vollendete Mord, gleichviel an welcher Person begangen, in Gemäßheit des § 211, so wie so mit dem Tode bedroht ist. Außer dem vollendeten und dem versuchten H. werden auch Vorbereitungshandlungen zum H. mit Strafe bedroht. Unter diesen hebt das Gesetz (StrafGB. §§ 83—85) die folgenden besonders hervor: 1) Das hochverrätherische Komplott (StrafGB. § 83). Doch genügt zur Anwendung des § 83 noch nicht, daß ein Komplottiren zum Zwecke des H. stattgefunden habe. Es muß auch thatsächlich festgestellt werden, daß durch das Komplottiren ein in seiner Individualität bestimmbares hochverrätherisches Unternehmen vorbereitet sei. Selbst der in Folge der Verabredungen gefaßte Beschluß würde, so lange derselbe die soeben bezeichnete Bestimmtheit seines Inhalts nicht erlangt hätte, zur Anwendbarkeit des § 83 noch keine Veranlassung darbieten. Strafe für das hochverrätherische Komplott ist Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder Festungshaft von gleicher Dauer und bei Annahme mildernder Umstände Festungshaft nicht unter zwei Jahren. 2) Das Einlassen mit einer auswärtigen Regierung; der Mißbrauch der vom Reiche oder einem Bundesstaate anvertrauten Macht; das Anwerben von Mannschaften oder die Einübung derselben im Waffengebrauch; Alles, wenn es sich um die Vorbereitung eines H. handelt (StrafGB. § 84). Die Strafe ist die gleiche, wie die soeben unter 1) angeführte. 3) Alle Vorbereitungshandlungen zum H., auf welche die Voraussetzungen der §§ 83 und 84 nicht zutreffen, sind in Gemäßheit des StrafGB. § 86 mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer, und beim Vorhandensein mildernder Umstände mit Festungshaft von sechs Monaten bis zu drei Jahren zu bestrafen. Doch ist sowol hinsichtlich dieser, wie auch hinsichtlich der unter 1) und 2) hervorgehobenen Vorbereitungshandlungen Folgendes festzuhalten: a) Die im StrafGB. §§ 83, 84, 86 mit Strafe bedrohten Handlungen sind nicht als selbständige Delikte, sondern immer nur in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungshandlungen aufzufassen. Die Konsequenzen dieser Auffassung bestehen darin, daß wegen vorbereiteten H. eine Anklage nur dann durchgeführt werden kann, wenn man festzustellen vermag, es habe der Angeklagte den Willen gehabt, dasjenige, was er gethan, zur Ausführung eines hochverrätherischen Unternehmens zu benutzen; daß, selbst wenn alle gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 83, 84, 86 vorliegen, dennoch in Gemäßheit des StrafGB. § 46 beim erfolgten Rücktritt des Thäters von der weiteren Ausführung des vorbereiteten H. wegen dieses Verbrechens Straflosigkeit eintreten muß; wodurch nicht ausgeschlossen ist, daß wenn das Geschehene auch, abgesehen von seiner den H. vorbereitenden Qualität, unter ein besonderes Strafgesetz fiele (z. B. StrafGB. § 127), die Anwendung dieses Strafgesetzes stattzufinden hätte. b) Unter dem H., dessen Vorbereitung gestraft werden soll, ist ein bestimmtes hochverrätherisches Unternehmen zu verstehen. Auch bei der weitesten Ausdehnung, welche man den in Betreff des H. getroffenen Strafvorschriften geben mag, steht doch so viel fest, daß dieselben nur solche Handlungen haben treffen wollen, welche die äußere Rechtsordnung zu verletzen bestimmt waren; daß mithin auch Gesinnungen, Zwecke, Absichten einer Person nur soweit der strafrechtlichen Beurtheilung unterzogen werden dürfen, als sie einen immanenten Bestandtheil derjenigen Handlung bilden, welche Gegenstand der Strafverfolgung geworden ist. Eine strafbare Handlung läßt sich aber nur als ein der realen Existenz angehöriges individuell bestimmbares Wesen erfassen; und deshalb ist „ein hochverrätherisches Unternehmen" nur alsdann strafrechtlich als vorbereitet zu erachten, wenn der Richter die Frage, welches Unternehmen vorbereitet sei, zu beantworten im Stande ist. Hierzu aber ist erforderlich: 1) daß es feststehe, gegen welches der in §§ 80, 81 bezeichneten Objekte die Handlung gerichtet sein sollte; 2) daß der Angeklagte die Absicht gehabt habe, mittels der von ihm beschafften Vorbereitungen eine der in §§ 80, 81 bezeichneten Rechts-

verletzungen herbeizuführen; endlich 3) daß festgestellt werde, welcher Art und Beschaffenheit der beabsichtigte und jetzt vorbereitete Angriff gewesen sein würde, falls derselbe dem Willen des Angeklagten gemäß zur Ausführung gekommen wäre. Außer den Vorbereitungshandlungen ist auch noch die öffentliche Aufforderung zum H. durch das StrafGB. § 85 mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Festungshaft von gleicher Dauer, und, wenn mildernde Umstände vorhanden sind, mit Festungshaft von einem bis zu fünf Jahren bedroht. Es ist dies eine spezielle Art der strafbaren Aufforderungen, deren noch andere im StrafGB. §§ 110, 111, 112 erwähnt sind. Eine gemeinsame Bestimmung für die in den §§ 80, 81, 83, 84 vorgesehenen Fälle des H. enthält § 93, nach welcher bis zur rechtskräftigen Beendigung der Untersuchung das Vermögen des Angeschuldigten mit Beschlag belegt werden kann. — Handlungen gegen einen nicht zum Deutschen Reiche gehörenden Staat, welche, wenn gegen einen Bundesfürsten oder einen Bundesstaat begangen, sich in Gemäßheit der §§ 80—86 als hochverrätherische Handlungen charakterisiren würden, sind, falls in dem anderen Staate nach veröffentlichten Staatsverträgen oder nach Gesetzen die Gegenseitigkeit verbürgt ist, in Gemäßheit des StrafGB. § 102 zu bestrafen. Die Strafe ist, je nachdem die Analogie mit §§ 80—84 oder die mit §§ 85 und 86 vorliegt, Festungshaft von einem bis zu zehn Jahren, bei mildernden Umständen nicht unter sechs Monaten, oder Festungshaft von einem Monat bis zu drei Jahren. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der auswärtigen Regierung ein.

Gsgb.: RStrafGB. §§ 80—86, 102.

Lit.: Im Allgemeinen: Berner, Lehrb., 11. Aufl. (1881) S. 341 ff. — Schütze, Lehrb., §§ 61, 62. — Meyer, Lehrb., S. 643 ff. — Oppenhoff, Kommentar zu §§ 80 ff. — v. Schwarze, Kommentar zu §§ 80 ff. — John, im Handb. d. Deutschen StrafR., herausgeg. von v. Holtzendorff, Th. III. S. 1 ff. — Meves, ebenda, Bd. IV. S. 289. — Knitschky, Das Verbrechen des Hochverraths, 1874. — In Betreff einzelner Streitfragen: a. Ob H. gegen den Regenten eines Staates begangen werden könne: John, a. a. O. S. 12 Note 3. — b. Ueber das Verhältniß des § 81 zu § 211: v. Kirchmann, Kommentar, S. 76. — Oppenhoff, Kommentar zu § 81 Note 7. — Sontag, Die Festungshaft, S. 163—166. — Schütze, Lehrbuch, § 62 Note 12, § 64 Note 11. — John, a. a. O. S. 18 ff. — c. Vollendung und Versuch des H.: Zachariä, Ueber den Versuch des H., im Krim.Archiv 13 338; Derselbe in Goltdammer's Archiv III. S. 175; V. S. 581. — John, a. a. O. S. 20 ff. — Plenar-Entscheidung des Preuß. OTrib. vom 13. Juli 1873 (bei Oppenhoff, Rechtsprechung, IV. S. 5). — d. Vorbereitungshandlungen zum H.: Walther, Vom H.-Komplotte (München 1849). — John, a. a. O. S. 29 ff. — Goltdammer, Archiv, III. S. 234 (Prozeß Ladendorf). — Erkenntniß des Preuß. OTrib. vom 28. Nov. 1853 (Goltdammer, Arch., II. S. 256), vom 9. Oktober 1865 (Oppenhoff, Rechtsprechung, VI. S. 374). — e. Beschlagnahme des Vermögens: John, a. a. O. S. 55 ff. — In Betreff der legislatorischen Grundgedanken: John, Entwurf mit Motiven, S. 313. — Die dort entwickelten Grundsätze sind von der Deutschen Gesetzgebung thatsächlich adoptirt. — Derselbe in dem von v. Holtzendorff herausgegebenen Handbuche des StrafR., Bd. III. S. 3 ff., woselbst ausführlichere Literaturnachweisungen gegeben. John.

Hoeven, Martinus des Amorie van der, ⚹ 20. II. 1824 zu Rotterdam, promovirte 1840 zu Leyden, wurde sehr bald berühmter Advokat, 1848 Prof. am Amsterdamer Athenäum, mit Vorliebe religiös-philosophische Fragen studirend, † 13. X. 1868.

Schriften: De furtis ex jure XII. tabl., Lugd. Bat. 1840. — Kan eer Nederlander, in Nederl. Indië met der woon gevestigd, in personele regtszaken, wanneer de eischer op het grondgebied van het Rijk in Europa woont, voor de regtbanken van het moederland gedagvaard worden?, Leeuw. 1850. — Regtsgeleerde Opstellen door M. A. v. d. Hoeven en A. de Vries, Amst. 1852. — Over het wezen der godsdienst en hare betrekking tot het staatsregt. Een tegenschrift tegen Mr. C. W. Opzoomer, Amst. 1854. — Viele Abhandlungen in holländ. Zeitschriften. — Zeitschr. für Rechtsgesch., VII. 257 ff.

Lit.: Martinus des Amorie van der Hoeven door Mr. H. P. G. Quack, Amst. 1869.

Teichmann.

Hofacker, Carl Christ., ♂ 1749 zu Böhringsweiler (Württemberg), wurde 1771 Doktor in Göttingen, 1773 Rath, 1783 Prof. in Tübingen, † 1793.

Schriften: Entwurf einer Methode im Vortrage des ungemischten Röm. Rechts, Gött. 1771, 1774. — Instit. jur. Rom., Gott. 1773 (1785 u. d. Tit.: Elem. jur. civ. Rom.). — Principia jur. civ. Rom.-germ., Tub. 1788; continuavit Gmelin, 1794—98, 2. ed. 1800—1803 (Grundsätze des Röm.-Deutschen Civ.R., Leipz. 1805). — Rechtliche Ausführung des dem Grafen Karl Pückler u. Limpurg auf die Limpurg-Allodial-Verlassenschaft zustehenden Erbrechts, Tüb. 1789. — Opusc. jurid. P. 1 ed. Ludovicus Guilelmus filius, Stuttg. 1804.

Lit.: Abel, Ueber H. Leben und Charakter, Tüb. 1793. — Schlichtegroll, 1793, II. 66 ff. — Pütter, II. 100 ff. — Meusel, VI. 18—20. — Haubold, Instit. litt., Nr. 240. Teichmann.

Hoffmann, Christ. Gottfried, ♂ 8. XI. 1692 zu Lauban, 1718 Prof. in Leipzig, dann in Frankfurt a. O., † 1. IX. 1735.

Schriften: Hist. juris Rom. Justin., 1718, 1726, 2. ed. 1734. — Praenot. de origine, progressu et natura jurispr. criminalis Germanicae, 1722. — Praecogn. gener. jurispr. cum variis diss., 1723. — Introd. in jurispr. canon. pontificiam, 1724. — Nucleus legum imperii et noviss. pacific., Frcf. 1731. — Einl. in das jus publicum des heiligen Röm. Reichs, Frankf. 1734. — Grundsätze des Teutschen Staatsrechts. — Ausgabe des Pancirolus, De claris legum interpretibus, 1721. — Conringii de finibus imperii Rom, 1720 u. A.

Lit.: Laudatio funebris Joa. Guiel. Hoffmanni, Frcf. ad. V. 1735. — Haubold. Instit. litt., Nr. 211. — Ersch u. Gruber. — Pütter, Litt., I. 402. — Rivier, 538. Teichmann.

Hoffmann, Joh. Wilhelm, Bruder des Vorigen, ♂ 19. XI. 1710 zu Zittau, 1739 Prof. in Wittenberg, † 12. XI. 1739.

Er schrieb u. A.: Diss. de jure publico quod in rom. imperio interregni magni tempore obtinuit, (1736) 1740. — De lubrico artis diplomaticae 1737 u. 1758, sowie sonstige geschätzte Dissertationen.

Lit.: Pütter, I. 403. — Gude, Vita Jo. Guiel. Hoffmanni, 1742. — Ersch u. Gruber. — Rivier, 539. Teichmann.

Hoffnungskauf (Th. I. S. 437, 505) (emtio spei) ist Kauf eines künftigen der Existenz nach als ungewiß vorausgesetzten Gegenstandes um bestimmten Preis; verschieden vom Kauf a) einer künftigen erst anzufertigenden oder vorhandenen aber erst anzuschaffenden Sache, b) eines künftigen, der Existenz nach als gewiß, nur der Qualität und Quantität nach als ungewiß vorausgesetzten Gegenstandes (emtio rei speratae). Nicht H., sondern Wette oder Spiel liegt vor, wo das Wagniß beiderseits Zweck, nicht blos Mittel des Vertrages war. Der Hoffnungskäufer schuldet den Preis auch dann, wenn zufällig Nichts entsteht, mit anderen Worten die Hoffnung als eitle, nicht vom Verkäufer vereitelte, sich erweist; nicht so der Käufer einer gehofften Sache. Zur letztgenannten Gattung gehört auch der Verkauf von ungeernteten Feldfrüchten (Früchten auf dem Halm), der gemeinrechtlich nur mit Beschränkung erlaubt ist, dessen unbeschränktes Verbot in Preußen (A. LR.) durch neueres Gesetz, in Sachsen bereits vor dem BGB. durch Praxis beseitigt wurde. Im Zweifel ist Kauf eines Fischzuges, einer Jagdausbeute ꝛc. H., dagegen Kauf einer nichterworbenen Erbschaft Kauf einer gehofften Sache. Bedingung im technischen Sinne liegt in beiden Fällen nicht vor, vielmehr nur verschiedene Voraussetzung: dort der ungewissen Entstehung einer Waare überhaupt, hier nur der ungewissen Quantität und Qualität einer der Entstehung nach gewissen Waare. — Das Preuß. LR. behandelt als gewagte Geschäfte Kauf der bloßen Hoffnung und den im Zweifel beabsichtigten Kauf der gehofften Sache; das Oesterr. BGB. ersteren als Glücksvertrag. Nach Sächs. BGB. soll im Zweifel der Kauf einer künftigen Sache, die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zum Dasein gelangt, ein dadurch suspensiv bedingter, dagegen der Kauf eines Gegenstandes von rein zufälliger Entstehung ein unbedingter sein.

Lit. u. Quellen: Glück, IV. S. 192 ff. — Vangerow, Lehrb., III. § 632. — Windscheid, Lehrb., II. §§ 385, 387. — l. 8 D. 18, 1. ll. 7, 11, 12 D. 18, 4. ll. 11 i. f. 12 D. 19, 1. — R.Pol.O. 1577, Tit. 19 § 3. — Preuß. LR. I. 11 §§ 527 ff., 582 ff.; II. 7 § 12. — Verordn. v. 9. Nov. 1843. — Oesterr. BGB. § 1276. — Sächs. BGB. § 1083; vgl. § 1244. Schütze.

Hofgüter. Darunter versteht man einmal die alten, in den Bauergemeinden ursprünglich vorhandenen Bauernhöfe (Vollerbe) mit Rechten auf die Gemeindenutzung und auf die sonst aus der Gemeindeverfassung herfließenden Vortheile, mochten diese auch später getheilt worden sein (zu sog. Halbspänner-, Halbbauern ꝛc. -Gütern) im Gegensatz gegen die späteren Ansiedelungen in der Gemeinde, welchen nur ein kleineres Stück Land und gar keine Theilnahme oder doch nur eine beschränkte an den Gemeinderechten zustand. Andererseits werden aber auch H. solche Bauergüter genannt, welche ursprünglich zu einem genossenschaftlichen Hofverbande und zu einem Haupthofe gehörten. Jedenfalls sind diese Güter nicht alle unfreie Güter gewesen, vielfach standen dem Haupthof nur bestimmte Rechte über dieselben zu. Sie können aber immer zu den vogteipflichtigen Bauergütern gerechnet werden, da ihre Belastungen größtentheils mit den älteren Gerichtseinrichtungen zusammenhängen. Ein Beispiel für derartige H., welche im vollen Eigenthum der Besitzer stehen, bilden die hofhörigen, auch Hobs- und Behandigungsgüter, wie sie vielfach in Westfalen und am Niederrhein vorkamen, bis auch hier die neuere Gesetzgebung in Folge der Aufhebung mannigfacher, aus den früheren Verhältnissen herrührender Reallasten die eigenthümliche Natur dieser Bauergüter verwischt. Bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse ist ein näheres Eingehen auf dem hier knapp zugemessenen Raum nicht möglich.

Lit.: Maurer, Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung, S. 383 ff. — Rive, Ueber das Bauergüterwesen in den Grafschaften, Mark ꝛc., Th. I., Köln 1824, S. 24, 222, 301, 325. — Eichhorn, Deutsches Priv.R., § 246. — Mittermaier, Deutsches Priv.R., §§ 480, 485. P. Hinschius.

Hojer, Andreas, ♂ 1690 in Karlum im Amte Tondern, Sohn eines Landpfarrers, studirte erst Medizin in Halle, zog später nach Kopenhagen, immatrikulirt 1714. Als Informator lebte er eine Zeit lang in Helmstädt, kehrte 1718 nach Kopenhagen zurück und lebte dort erst als Arzt, wandte sich aber später dem Studium der Dänischen Geschichte zu. 1722 Historiographus regius; 1726 Justizrath; 1729 Committirter der Polizei und des Kommerzkollegium; 1734 Professor der Rechte an der Kopenhagener Universität; 1736 Assessor des höchsten Gerichts und Generalprokurator, † in Schleswig 28. VIII. 1739. Erster systematischer Bearbeiter des Dänischen R.

Lit.: Diagramma de nuptiis propinquorum jure divino non prohibitis s. l. et a. (Lemgo 1718). — Diss. continens ideam jurisconsulti Danici, Hafniae 1736; ins Dänische übersetzt von P. Sommer, ibidem 1737. — Hojers juridiske Collegium over den dansk-norske Proces, samlet og udg. af H. Hagerup, Kœbh. 1742, neue Ausgabe von C. D. Hedegaard, Sorœ 1764 u. 1769. — Hœjers Statiret aller Statsforfatning og Rettigheder for Danmark, Norge og Hertugdömmene, udg. af P. M. Bredsdorf, Christiania 1783.

V. C. Secher.

Holck, Carl Georg, ♂ 1834 zu Aalborg, 1857—59 auf Studienreisen, 1861 Professor in Kopenhagen, † 1868 zu Dresden.

Schriften: Danske Statsforfatningsret, von Goos u. Nellemann, 1869, und Den Danske Statsforvaltningsret, 1870.

Lit.: Fortalen zu dem ersteren Werke. Teichmann.

Holt, Sir John, ♂ 1642 zu Thame (Oxfordshire), wurde recorder, opponirte gegen Abschaffung der Testakte; deshalb seines Amtes entsetzt, wurde er Unterhausmitglied, wo er sich so auszeichnete, daß er zum Lord Chief Justice of the King's Bench ernannt wurde, † 1710. „His memory dear to posterity."

Schriften: Reports from 1688 to 1710, 1738. — Judgments in the Case of Ashby v. White and others, and Paty and others, 1837.

Lit.: Cates, Dict. of general biography, Lond. 1867. — Allibone, Critical Dictionary, 870. — Foss, Biogr. juridica, 1870 p. 351—354. Teichmann.

Holtius, Adrian Catharin, ♂ 1786 zu Koudekerk, 1816 Professor in Deventer, 1820 in Groningen und ein Jahr später in Löwen, wo er bis 1830 blieb, endlich bis 1856 in Utrecht, † 1861. Er war ein trefflicher Rechtslehrer und ein in seltenem Maße vielseitiger Gelehrter, „een degelijk nederlandsche Geleerde

van den echten stempel". Seine literarische Thätigkeit bestand namentlich in fleißiger Mitwirkung bei verschiedenen wissenschaftlichen Zeitschriften (Thémis ou Bibliothèque du Jurisconsulte, Bijdragen tot Regtsgeleerdheid. Jaarboeken van Regtsgeleerdheid, Nieuwe Bijdragen voor Regtsgeleerdheid, Hugo's Civ. Magazin, Recueil de l'Académie de Toulouse).

Von seinen zahlreichen Abhandlungen, über Röm. Recht, Lombard. Recht, Wisby'sches Seerecht u. a. m., mögen hier besonders erwähnt werden: Oratio de litterarum studio imprimis Graecarum cum Jurisprudentia conjungendo (1816). — Oratio de jure praetorio cum apud Romanos tum apud Anglos ad jus civile supplendum et emendandum aptissimo (1822). — Oratio de juris Romani studio etiam post renovatum jus nostrum legibus pernecessario (1823). — Historiae juris Romani lineamenta, Lüttich 1840, Utrecht 1840. — Oratio de liberalitate majorum nostrorum quae Academiis instituendis augendisque cognita est (1836). — Commentatio de consilio sapientis et de transmissione actorum, Amsterdam 1850. — Geschied- en Regtskundige Verhandelingen, Utrecht 1851 (deutsch von Sutro). — Voorlezingen over Handels- en Zeeregt, herausgeg. von B. J. L. de Geer, Utrecht 1861.

Lit.: Lebensbeschreibung von Heemskerk, 1862. — Van der Aa, Biograph. Woordenboek. Rivier.

Holzberechtigung, s. Forstservituten.

Holzfrevel, die wichtigste Spezies der Forstfrevel, d. i. der nach eigenthümlichen Grundsätzen und in besonderen Gesetzen behandelten Entwendungen und Schädigungen von unter Forstschutz stehenden Gegenständen. Diesen Gesetzen ist durch das RStrafGB. (vgl. das Einführungsgesetz zu demselben) ihre Geltung nicht benommen worden. Die fragliche Spezies begreift nach Preuß. R. den Diebstahl an Holz in Forsten oder auf anderen hauptsächlich zur Holznutzung bestimmten Grundstücken, wenn es 1) noch nicht vom Stamme oder Boden getrennt, 2) durch Zufall abgebrochen oder umgeworfen und mit dessen Zurichtung noch nicht der Anfang gemacht worden ist, oder 3) in Spänen, Abraum oder Borke besteht, wenn dieselben sich nicht in umschlossenen Holzablagen befinden. Diesen Entwendungen wird die von sonstigen noch unzubereiteten Waldprodukten gleichgestellt. — Daß man hierbei von einem andern Diebstahlsbegriffe ausgegangen sei als im StrafGB., ist aus unzutreffenden Gründen mehrfach angenommen worden. Auch bei den bezeichneten Entwendungen ist eine auf rechtswidrige Zueignung gehende Absicht vorausgesetzt. Auch fehlt es bei ihnen nicht an der beweglichen Sache, da als solche auch die erst beweglich gemachte gilt (s. d. Art. Diebstahl). — Es handelt sich hier also um wirkliche Diebstahlsfälle, die jedoch mit Rücksicht theils auf das Volksurtheil, welches sie als minder strafbar und infamirend ansieht, theils auf die besonderen Bedingungen des Forstschutzes eine singuläre Behandlung erfahren. — Dagegen zieht Oesterreich die fraglichen Handlungen unter die Bestimmungen seines Forstgesetzes ausdrücklich nur unter der Voraussetzung, daß die Begriffe und Bestimmungen des Allg. StrafGB. nicht als anwendbar erscheinen. Damit aber sehen sich die Behörden auf eine an sich nicht gerechtfertigte einschränkende Auslegung der letzteren Bestimmungen hingewiesen, da diese, abgesehen von einer solchen Einschränkung, hier durchaus als anwendbar erscheinen, und daher den einschlagenden Bestimmungen des Forstrechts ein Geltungsgebiet nicht übrig lassen. — Andere Gesetzgebungen, wie z. B. die großherzoglich Hessische, weichen in entgegengesetzter Richtung von der Preußischen ab, indem sie in das Bereich des Forststrafrechts auch die Entwendungen bereits zubereiteter Waldprodukte hereinziehen.

Die Normalstrafe bildet eine dem mehrfachen Werthe des Entwendeten gleichkommende Geldstrafe, die im Nothfall in Gefängniß und bzw. in zu leistende Forst- oder Gemeindearbeiten verwandelt werden soll. Preußen stellt für gewöhnliche Fälle 1 Mark als Minimum der Geldstrafe, einen dem fünffachen Werthe des Entwendeten entsprechenden Betrag als Maximum auf, für H. unter erschwerenden Umständen ein doppelt so hohes Minimum und Maximum. Als erschwerende Umstände gelten u. A. der Gebrauch schneidender Werkzeuge, die Verübung zur Nachtzeit oder unter Ver-

mummungen, die Flucht des Angerufenen, Hindernisse, welche der Pfändung entgegengesetzt werden, Begehung in einer Schonung, Benutzung von Fuhrwerk oder Lastthieren. Ausgezeichnet werden ferner die Entwendung zum Behufe des Verkaufs, das Zusammenwirken Mehrerer und die gewerbs- und gewohnheitsmäßige Hehlerei. Preußen läßt hier neben der Geldstrafe Gefängnißstrafe bis zu 6 Monaten zu. Endlich findet sich der Rückfall besonders berücksichtigt. Preußen behandelt hier die frühere rechtskräftige Verurtheilung (im Gegensatz zu § 244 des RStrafGB.) als entscheidend. Beim dritten und ferneren Rückfall macht es, wenn die Geldstrafe 10 Mark erreicht, die Gefängnißstrafe neben derselben obligat. — Preußen bedroht Versuch und Vollendung, Thäterschaft und Theilnahme gleich. — Besondere Grundsätze finden sich hinsichtlich des Werthersatzes aufgestellt. Preußen verpflichtet den Strafrichter auf denselben stets von Amtswegen zu erkennen. Die Geltendmachung des darüber hinausgehenden Interesses erfolgt im Civilwege. — Für die Geldstrafe, den Werthersatz und die Kosten werden diejenigen haftbar gemacht, in deren Gewalt, Aufsicht oder Dienst und in deren häuslicher Gemeinschaft der Schuldige stand. Ist der letztere noch nicht zwölfjährig, so läßt Preußen jene „als unmittelbar haftbar" verurtheilen. — Besondere Bestimmungen finden sich ferner hinsichtlich der Beschlagnahme, sowie der Einziehung der zur Begehung dienlichen Werkzeuge. — Desgleichen hinsichtlich der Zuständigkeit und des (thunlichst einfach gestalteten) Verfahrens. Preußen läßt die Amtsgerichte in erster Instanz urtheilen, in Fällen, wo Gefängniß in Frage steht, unter Zuziehung der Schöffen. In Oesterreich urtheilen die politischen Behörden.

Gsgb.: EG. zum RStrafG. § 2, 2. — Preuß. Gesetz betreffend den Forstdiebstahl vom 1. Okt. 1879. — Oesterreich. Forstgesetz vom 3. Dez. 1852 §§ 59 ff. — Code forestier art. 192 ss. — In Elsaß-Lothringen ist ein neues Forststrafgesetzbuch in Kraft seit dem 28. April 1880. Merkel.

Holzschuher, Rud. Christoph Carl Sigmund, Freiherr von, ♉ 22. I. 1777 zu Nürnberg, studirte in Altdorf und Jena, wurde 1799 Doktor, 1805 Rathskonsulent von Nürnberg, praktizirte daselbst als Advokat, war öfters Landtagsabgeordneter und erwirkte die Uebernahme der Nürnberger Staatsschuld als integrirenden Theil der bayerischen Staatsschulden, † 20. VII. 1861.

Schriften: De poena extraordinaria deficiente plena criminis probatione neutiquam decernenda (diss. 1799). — Ein prüfender Blick auf die neuesten inneren Staatseinrichtungen der Reichsstadt Nürnberg, 1801. — Vers. vergleichender Gesetzeskritik des Franz. mündl. und gem. Deutschen schriftlichen Prozesses (der Rechtsweg), Nürnb. 1831. — Theorie und Casuistik des gem. Civ.R., 1843, 1854, 2. Aufl. 1857, 3. Aufl. besorgt v. Kuntze, Leipz. 1863, 1864.
Lit.: „Correspondent von und für Deutschland", Nürnberg 1861, Nr. 398.

Teichmann.

Hombergk zu Vach, Joh. Friedr., ♉ 15. IV. 1673 zu Marburg, wurde nach größeren wissenschaftlichen Reisen 1708 Professor daselbst, 1742 Vizekanzler, † 20. II. 1748. Verdient durch seine Uebersetzung der Novellae constitutiones Justiniani aus dem Griechischen. — Jus publicum imperii R. G., Marb. 1721.

Lit.: Strieder, VI. 118—141. — Jugler, I. 341—361. — Ersch u. Gruber. — Haubold, Institut litt., Nr. 206. — Pütter, I. 372. — Rivier, 539.

Sein Sohn Wilhelm Friedrich (1713—1784), berühmt durch seine 1747 erschienene Hessisch-Hanauische Hofgerichtsordnung und die 1764 gedruckte Untergerichtsordnung, ebenso die 1762 erschienene Bremische Kanzleiordnung. Vgl. Ersch und Gruber.

Ein anderer Sohn Aemilius Ludwig (1720—1783) verfaßte: Primae lineae jur. civ., Marb. 1753. — De usufructu materno in Hassia, Marb. 1779. — Com. jur. Hassiaci de successione conjugum, Marb. 1781.

Lit.: Strieder, VI. — Ersch u. Gruber. Teichmann.

Home, Henry Lord Kames, verdienter Schottischer Rechtsgelehrter, ⚹ 1696, † 1782. Bekannt durch seine Remarkable Decisions of the Court of Session 1728.

Lit.: Cates, Dictionary. — Tytler, Memoirs of the life and writings of the Hon. H. Home of Kames, Lond. 1807. Teichmann.

Homeyer, Karl Gustav, ⚹ 13. VIII. 1795 zu Wolgast (Pommern), kehrte, nachdem seine Eltern wegen der Französischen Invasion sich nach Schweden begeben, 1810 nach Deutschland zurück, studirte in Berlin, Göttingen und Heidelberg, eröffnete 1822 in Berlin Vorlesungen über Wechselrecht, wurde 1824 außerord., 1827 ord. Professor. Unter Beibehaltung seiner Professur trat er 1845 als außerord. Mitglied in's Obertribunal, aus dem er 1866 ausschied; wurde 1850 Mitglied der Berliner Akademie der Wissenschaften, 1854 Mitglied des königl. Staatsraths und, als Kronsyndikus, Herrenhausmitglied, feierte 1871 sein 50jähriges Doktorjubiläum, † 20. X. 1874. Hochverdient durch treffliche Ausgaben Deutscher Rechtsquellen, sowie Gutachten als Kronsyndikus, Herrenhausberichte, Obertribunalsurtel.

Schriften: Hist. juris Pomeranici capita quaedam, Berol. 1821. — Uebersetzung von Kolderup-Rosenvinge's Grundriß der Dänischen Rechtsgeschichte, Berlin 1825. — Des Sachsenspiegels 1. Th. oder das Sächsische LR., Berlin 1827, 3. Aufl. 1861. — Des Sachsenspiegels 2. Th., Berl. 1842—44. — Verzeichniß Deutscher Rechtsbücher, 1836. — Die Heimath nach Altdeutschem Recht, insbesondere das Hantgemal, 1852. — Das Verhältniß des Schwabenspiegels zum Sachsenspiegel, 1852. — Die Stellung des Sachsenspiegels zum Schwabenspiegel, 1853. — Ueber das Germ. Loosen, 1853. — Der Prolog zur Glosse des Sächs. LR., 1854. — Johannes Klenkok wider den Sachsenspiegel, 1855. — Die Deutschen Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handschriften, 1856. — Die unechte Reformation König Friedrich's III., 1856. — Ueber die informatio ex speculo Saxonum, 1856. — Richtsteig Landrechts nebst Cautela u. Premis, 1857. — Spiegel Deutscher Leute, 1857. — Genealogie der Handschriften des Sachsenspiegels, 1859. — Stellung des Sachsenspiegels zur Parentelenordnung, 1860. — Stadtbücher des Mittelalters, 1860. — Die Extravaganten des Sachsenspiegels, 1861. — Der Dreißigste, 1864. — Bemerkungen zur Abfassung des Sachsenspiegels, 1866. — Das Friedegut in den Fehden des Mittelalters, 1867. — Ueber die Formel „der Minne und des Rechts eines Andern mächtig sein", 1867. — Die Loosstäbchen, 1868. — Die Haus- und Hofmarken, 1871, 1872. — Die Straßburger Handschriften des Sachsenspiegels, 1871. — Fragmente von Handschriften des Sachsenspiegels, 1871.

Lit.: Brunner in den Preuß. Jahrbb. XXXVI. 16—60. — Lewis in der Krit. V.J.Schr. XVIII. 91—104. — Böhlau in der Zeitschr. für Rechtsgesch. XII. 291—299. — Festgaben für Homeyer zum 28. Juli 1871, Berl. 1871. — Siegel in den Wiener Akad. Berichten, 1875, S. 25—33. — Beilage des Preuß. Staatsanzeigers Nr. 3 vom 17. Januar 1875. — Boretius in Zacher's Zeitschr. für Deutsche Philol. VI. (1874). — Sonnenschmidt, Geschichte des königl. OTrib., Berlin 1879, S. 261, 293, 303, 310.

Teichmann.

Hommel, Ferd. Aug., ⚹ 3. II. 1691 in Leipzig, studirte in Leipzig, Halle, wurde 1721 Doktor in Leipzig, lehrte daselbst, wurde Assessor im Schöppenstuhle, 1736 Assessor in der Fakultät, 1739 Professor Instit., 1756 Professor Pandect. † 16. II. 1764.

Schriften: Viele Dissertationen. — Anleitung, Gerichtsakten geschickt zu extrahiren, Halle 1739, (8) 1808. — Gab heraus: Titii Icti dispp. juridd., Lips. 1729.

Lit.: Ersch und Gruber.

Sein Sohn Karl Ferdinand, ⚹ 6. I. 1722 zu Leipzig, promovirte 1744, wurde 1752 ord. Professor des Lehnrechts, 1756 Professor Instit., 1763 Ord. der Fakultät, † 16. V. 1781.

Schriften: Propositum de novo syst. jur. naturae et gent. concinnando, Lips. 1747. — Oblectamenta jur. feodalis, Lips. 1755. — Progr. de jure can. ex germ. legibus explicando, Lips. 1755. — Rhapsodia quaestionum in foro quotidie obvenientium nec tamen legibus decisarum, ed. 4 cur. Rössig, Baruthi 1783—87. — Literatura juris, Lips. 1761, 1779. — Teutscher Flavius, Bayr. 1800, 4. Aufl. Leipz. 1813. — Erbsonderungs- und Pertinenzregister, 6. Aufl. v. Winkler, 1805. — Vortrag über Todesstrafe und Anmerkungen zur Uebersetzung von Beccaria, Bresl. 1778. — Palingenesia libr. jur. veterum, Lips. 1767, 68 (als „Hommel redivivus" von Schimmelpfeng edirt, Kassel 1858, 59). — Corp. jur. civ. cum notis variorum, Lips. 1767. — Catalogus testium, Vratisl. 1780 (Alphab. Zeugen-Katalog, von Ackermann, Dresd. 1843). — Opuscula jur. univ. et imprimis elegantior. select., col

Rössig, Baruthi 1785. — Alex. v. Joch, Ueber Belohnung und Strafe nach Türkischen Gesetzen, Bayr. 1770, 1772.

Lit.: Weidlich, Zuverl. Nachrichten 1760, S. 249—280. — Rhapsodien, Bd. 7. — Schles. Provinzialbl., N. F., 1865 März, S. 162. — H.'s Philos. Gedanken über das Krim.R., von Rössig, Bresl. 1784. — Ersch u. Gruber. — Binding, Normen, II. 4, 23, 25.

Karl Ferdinand's Sohn: Rudolph, ☉ 6. IX. 1767 zu Leipzig, wurde 1786 Oberhofgerichtsauditor, promovirte 1791, wurde 1794 Senator in Leipzig, 1804 Stadtrichter, † 7. VIII. 1817.

Schriften: Quid de poenis Roman. criminalibus jure Justin. obviis philosophice statuendum sit, Diss. I., Lips. 1787. — Von einigen Vorzügen des reichshofräthl. Prozesses vor dem reichskammergerichtl., Leipz. 1789. — Krim. Blätter, I. Theil, Leipz. 1800. — Verdienste der Churfürsten von Sachsen um die Deutsche Reichsverfassung, Leipz. 1802. — Briefe über die Kaiserwahl, 1761. — Rede über Leopold II., Leipz. 1792. — Vertheidigung de Sèze's für Ludwig XVI., Leipz. 1793.

Lit.: Ersch u. Gruber. Teichmann.

Hontheim, Joh. Nic., ☉ 27. I. 1701 zu Trier, studirte daselbst, in Löwen und Leyden, 1724 Doktor der Rechte, 1732 Professor in Trier, 1739 Offizial in Koblenz, Dechant von St. Simeon, 1748 Weihbischof, † 2. IX. 1790.

Schriften: Hist. Trevirensis diplom. et pragm., Trevir. 1750. — Prodromus hist. Trev., 1757. — Just. Febronii de statu ecclesiae et legitima potestate Rom. pontif. liber singularis ad reuniendos dissidentes in religione christianos compositus, Bullioni (Francof.) 1763, 1765; tom. 2 Francof. et Lips. 1770; tom. 3 (1772); tom. 4 (1773, 1774); Just. Febron. abbreviatus et emendatus, Colon. et Francof. 1777 (deutsch Wardingen [Frankf.?]), 1764—70, franz. Wurzbourg (Sedan) 1766, Venise (Paris) 1767, ital. Venez. 1767; Vindiciae Febronianae s. refutatio nonnullorum opusc. adv. Febr., Zürich (Frankf.) 1765. Nach dem Widerrufe erschien Just. Febr. Comment. in suam retractationem, Francof. 1781. Von den Gegenschriften am werthvollsten: Franc. Ant. Zaccaria, Anti-Febronio, Pisaur. 1767; Anti-Febr. vindicatus, Caesen. 1771. — P. Ballerini, De potestate eccl. summi pontif. et concil. gener. liber, Veron. 1768.

Lit.: Ersch u. Gruber. — Wyttenbach in der „Treviris" von 1834 und in den „Gesta Trevirorum". — Briefwechsel zwischen dem Kurfürsten Clem. Wenzeslaus und Hontheim, 1813. — Herzog's Real-Encykl. VI. 265 ff. — Müller-Massis, De Just. Febr., Utrecht 1863. — Bluntschli, Staats-Wört.-B., V. 267—271. — Hinschius, Kirchenrecht, I. 200 ff. — Phillips, Kirchenrecht, III. 372. — H. Schmidt, Gesch. der kathol. Kirche, 1872, I. 2—14. — Friedberg, Grenzen, I. 139, 297. — Martens, Die Beziehung der Ueberordnung, 1877, S. 211—32. — Mejer in d. Augsb. Allg. Ztg., 1879, S. 4578. — Escher, Handb. d. prakt. Politik, I. 470, 472, 485. — Mejer, Febronius, Tüb. 1880. — Hist.-polit. Blätter, Bd. 86 S. 529—544. Teichmann.

Höpfner, Ludwig Julius Friedrich, ☉ 3. XI. 1743 in Gießen, wurde 1767 Professor in Kassel, 1771 Doktor in Gießen, 1778 Regierungsrath, 1781 Oberappellrath, 1782 Geh. Tribunalrath, † 3. IV. 1797.

Schriften: De Basilicon libris, Giessae 1774. — Introd. in jus publ. Rom. antiquum paulo plenioris spec., Giessae 1781. — Elem. jur. civ. sec. ordinem Institutionum, Gott. 1782, 1787, 1790, 1793, 1796, Francof. 1798. — Naturrecht, 1780, (II) 1803 (Jus naturae singul. hom. societ. et gent. a Th. Chr. Fr. Raydt, Lingae 1803). — Theor.-prakt. Komm. über die Heineccius'schen Institutionen, 1783, (8) 1833.

Lit.: Ersch u. Gruber. — Wenck, H.'s Leben u. Charakter, Frankf. 1797. — Deutsche B.J.Schr., 1868. — Hugo's Civil. Magazin, III. — Ompteda, II. 388, III. 40. — Savigny, Verm. Schriften, IV. 201, 202. — Goethe, Aus meinem Leben, Th. 3 Buch 12. — Festschrift von Deurer, 1859.

Teichmann.

Hopperus, Joachim (Hoppers), ☉ 1523 zu Sneek in Friesland, studirte in Löwen unter Mudäus, vervollkommnete sich zu Paris und Orléans, wurde 1554 auf kurze Zeit ord. Professor in Löwen, dann Rath am Großen Rathe zu Mecheln und bald mit Viglius und Granvella Mitglied des Geheimen Raths zu Brüssel. In letzterer Eigenschaft erwarb er sich Lob durch Mäßigung und Staatsklugheit, durch eine gewisse Charakterschwäche aber Tadel. 1561 wurde er mit den auf Stiftung der Hochschule Douai bezüglichen Angelegenheiten betraut. 1566 ging er

nach Madrid als Kanzler für niederländische Sachen, und er † daselbst 1576. Er war ein vertrauter Freund von Viglius; Briefe, welche Beide gewechselt, sind mehrmals herausgegeben worden.

Juristische Schriften: Ad Justinianum de Obligationibus Πειθανῶν libri V, Lov. 1553. — Dispositio in libros Pandectarum, Lov. 1558. — Drei verwandte Werke, die aber nicht zu verwechseln sind: De juris arte libri III, una cum tabulis in eosdem libros nomine discipulorum editis, Lov. 1553, auch im Oceanus juris I. — Isagoge in veram jurisprudentiam, Col. 1580, in acht Büchern, von welchen die vier ersten Paratitla juris civilis heißen, die vier letzten Elementa juris sive principia justi et injusti. — Seduardus, sive de vera jurisprudentia libri XII; dazu Themis Hyperborea sive de Tabula Regum Frisiae und Ferdinandus sive de institutione Principis, Antv. 1590; neu herausgegeben von Conring, Braunschw. 1656.

Lit.: Ausführliche Literaturangaben giebt das Biographisch Woordenboek von Van der Aa. Der Briefwechsel von H. mit Viglius hat allein mehrere Publikationen angeregt. S. hauptsächlich die Analecta Belgica von Hoynk van Papendrecht (1743) und Alphonse Wauters, Mémoires de Viglius et d'Hopperus (inédits) in der Collection des Mémoires sur l'Histoire de la Belgique. — v. Stintzing, Gesch. d. Deutschen Rechtswissenschaft, 1880, S. 343—351. Rivier.

Horn, Caspar Heinrich, ♂ 5. II. 1657 zu Freiberg in Sachsen, † als Ord. der Juristenfakultät in Wittenberg 6. II. 1718.

Verfasser eines Jus publ. Rom.-Germ., Berol. 1707, 2. ed. Hal. 1725 und einer Jurispr. feudalis Longob.-Teutonica, Viteb. 1705.

Lit.: Spangenberg in Ersch und Gruber. — Pütter, I. 355 ff.

Teichmann.

Horn, Joh. Friedrich, 1620—1670, aus Brieg in Schlesien.

Er schrieb: Politicorum jura architectonica de civitate, Traj. ad Rhenum 1664.

Lit.: Gierke, Joh. Althusius, Bresl. 1880, S. 70 u. ö. — Mohl, I. 234. — Tels, De jure publico usque ad U. Huberum, L. Bat. 1838, p. 216—218. — Laspeyres, Gesch. der volkswirthschaftl. Anschauungen, 1863, S. 16. Teichmann.

Hostiensis (Henricus de Segusia, cardinalis Ostiensis), aus Susa, lebte unter Innocenz IV., war Erzbischof von Embrun, dann Kardinalbischof von Ostia, † 1271 in Lyon. „Hostiensem sequi."

Er schrieb über den Kodex, zu den Dekretalen eine Summa, Komm. zu den Dekretalen Innocenz' IV.

Lit.: v. Stintzing, Gesch. der pop. Lit. des Röm.-Kan. Rechts, Leipz. 1867, S. 511, 512. — Schulte, Gesch., II. 123—129. — Linsenmann, Tübinger Festschrift, 1877 S. 89. — Bethmann-Hollweg, VI. 205. — Endemann, Studien, I. 18. Teichmann.

Hotomannus (François Hotman), ♂ 23. VIII. 1524 zu Paris, studirte in Orléans, lehrte kurze Zeit zu Paris neben Balduin, trat zu den Kalvinisten über, erhielt in Lausanne, auf Kalvin's Empfehlung, eine Stelle, die er 1555 mit einer Professur in Straßburg vertauschte, ging 1563 nach Valence, 1567 nach Bourges, flüchtete nach Orléans, dann wieder in Bourges, flüchtete nach Genf, von wo er 1579 nach Basel eilte, um nochmals nach Genf und von dort wieder nach Basel zurückzukehren, † 12. II. 1590. Die Familie, ursprünglich „Autmann", stammt aus Schlesien.

Schriften: Opera, Gen. 1599—1601 c. Lectii. Genaues Schriftenverzeichniß in Haag.

Sein Sohn Jean, in Diensten des Grafen Leicester und Rath des Königs von Navarra, † 26. I. 1636 im Alter von 84 Jahren.

Er gab namentlich heraus: Opuscules françoises des Hotman, Paris 1616.

Lit.: Francisci et Joannis Hotomanorum patris ac filii et clarorum virorum ad eos Epistolae, Amst. 1700, Hag. Com. 1730. — Celebrium virorum epist. ineditae von Hummel, Norimb. 1777. — Epistolae Reformatoribus scriptae von Fueslin, Tigur. 1742. — Haag, La France protestante, V. 525—540. — Dareste, Essai sur Fr. Hotman, 1850; Derselbe, Essai sur la vie et correspondance, 1877. — Stobbe, Rechtsquellen, II. 15, 57. — Allard, Histoire, 497, 498. — Mohl, I. 322; III. 42. — Cougny, Fr. Hotman, 1874. — Secretan, Galerie suisse, II. 225. — v. Orelli, Rechtsschulen und Rechtsliteratur, 1879, S. 33, 99. — v. Stintzing, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, 1880, S. 383. Teichmann.

Howard, John, ♂ 2. IX. 1726 zu Hackney (Middlesex), auf seiner Reise nach Lissabon zur See gefangen genommen, widmete sich der Erforschung des Zu-

standes der Gefängnisse, die er in allen Staaten Europa's besuchte, sowie der Lazarethe; unablässig für seine humanitären Bestrebungen thätig, † er 20. I. 1790 zu Cherson am Fieber, das daselbst wüthete. Alle großen Gefängnißreformen in England und Amerika haben ihren Ausgangspunkt in seiner Persönlichkeit.

Schriften: State of prisons in England and Wales, Warrington 1777, 4. ed. Lond. 1792; deutsch von Köster, 1780; franz. 1788. — An account of the principal lazarettos in Europe, 1789; franz. 1800.

Lit.: d'Aikin, Vie de J. H., Par. 1796. — Leben und Verdienste J. H.'s des Menschenfreundes, übers. von Fick, Leipz. 1792. — Hepworth Dixon, Howard and the Prison World, 1849, 5. ed. 1854; Derselbe, Memoirs, 1850. — Pears, Prisons and Reformatories at home and abroad, Lond. 1872, p. 739—796 (Dr. Bellows). — Berner, StrafR., 11. Aufl. 1881, S. 220, 221. — Julius, Gefängnißkunde, Berl. 1828, S. 28 ff., 51 ff., 72 ff. — Hänell, System der Gefängnißkunde, Gött. 1866. — Beltrani-Scalia, Il sistema penitenziario d'Inghilterra e d'Irlanda, 1874 p. 14. — v. Holtzendorff in Bodenstedt's Kunst und Leben, I. (1877) S. 216—241; Derselbe, John Howard und die Pestsperre gegen Ende des 18. Jahrhunderts (Sammlung gemeinverst. wiss. Vorträge Heft 317), Berl. 1879. Teichmann.

Huber, Ulrich, ♂ 1636 zu Dockum, 1657 Professor in Franeker, 1660 Rektor und Senator, † 1694.

Schriften: Praelectiones jur. civ. sec. institt. et digesta Justiniani, Lov. 1766. — Digressiones Justinianeae, Fcf. 1670, 1688, 1696. — Praelectiones jur. Rom. et hodierni ad Pand., Franeq. 1656, 1678, Francof. 1689—90. — De jure civitatis libri 3, Franeq. 1672, 1684, 1692, 1698 u. ö. — Hedendaegse regtsgeleerdheijt, Leeuw. 1686, 1699, Antw. 1728, 1768. — Opera minora, Utr. 1746.

Lit.: De Wal, Oratio de claris Frisiae ICtis, Leov. 1825. — Rivier, 529. — Laspeyres, Geschichte der volkswirthschaftlichen Anschauungen, 1863, S. 25, 28—30, 51, 120, 159, 269, 286. — Mohl, I. 234. — Tels, De jure publico usque ad U. Huberum und De meritis Ulrici Huberi in jus publ. universale, Lugd. Bat. 1838. — Gierke, Joh. Althusius, Bresl. 1880.

Sein Sohn Zacharias, ♂ zu Franeker 29. VIII. 1669, wurde 1694 Professor daselbst, 1716 Mitglied des Gerichtshofes in Leeuwarden, † 21. X. 1732.

Schriften: Diss. jurid. et philol., Franeq. 1703—1706, Amstel. 1721. — De casibus enucleatis quaest. forens., 1712. — Observ. rerum judicatarum. — Ausg. d. Instit. jur. civ. seines Vaters, Franeker 1703.

Lit.: Ersch u. Gruber. — Haubold, Institt. litt., N. 242. Teichmann.

Hübner, Martin, ♂ 1724, als Gesandter Dänemarks an den Französischen Hof geschickt, † 1795.

Er schrieb in Folge dieser Mission: De la saisie des bâtiments neutres, Hag. 1759.

Lit.: Hautefeuille, 409. — Cauchy, II. 82—91. — Gessner, Droit des neutres, (2) 1876 p. 261. — Revue de droit international X. 209. — Ompteda, II. 654. — Sclopis, II. 622. — Matzen, Kjœbenhavns Universitetets Retshistorie, 1879, II. 92. Teichmann.

Hübner, Christ. Gotthelf, ♂ 12. III. 1772 zu Chemnitz, 1798 außerord. Professor zu Leipzig, 1804 ord. Professor in Jena, † 16. V. 1808.

Er verfaßte: Berichtigungen und Zusätze zu Höpfner's Kommentar, Leipz. 1801. — Ad tit. Dig. de diversis regulis juris antiqui, Lips. 1803, sowie sonstige civil. Diss., auch: Ueber die Anwendbarkeit der Bergbaustrafe in Deutschland, Leipz. 1796. — Princ. proc. inquisitorii, Lips. 1799. — Ueber Ehre, Ehrlosigkeit, Ehrenstrafen und Injurien, Leipz. 1800. — Biga quaest. juris metallici Saxonici, Lips. 1802. Auch gab er mit K. A. Tittmann Bibl. kleiner jurist. Schriften heraus, Leipz. 1800—1802.

Lit.: Ersch u. Gruber. Teichmann.

Hufeland, Gottlieb, ♂ 19. X. 1760 zu Danzig, wurde 1788 in Jena außerord. Professor, 1793 ord. Professor, Beisitzer des Schöppenstuhls, 1796 Justizrath, 1803 in Würzburg, 1806 in Landshut, 1816 in Halle, † 1817.

Schriften: De legum in Pand. interpret. subsidio, Jenae 1785 (diss.). — Versuch über den Grundsatz des Naturrechts, Leipz. 1785. — Ueber das Recht prot. Fürsten, unabänderliche Lehrvorschriften festzusetzen, Jena 1788. — Lehrbuch des Naturrechts, Jena 1790, 1795. — Beitr. z. Bericht. d. pos. Rechtswiss., Jena 1792, 1804. — Lehrbuch der Geschichte und Encyklopädie aller in Deutschland geltenden positiven Rechte, Jena 1795. — Einleitung in die Wissenschaft des Deutschen Priv.R., Jena 1796. — Institut. des gesammten positiven Rechts, Jena 1798, 1803. — Lehre vom Gelde und Geldumlaufe, Jena 1798, Gießen 1820. — Vorläufige Nachricht von den juristischen Schätzen der Würzburger Univ. Bibl., Bamb. 1805. —

Handbuch der Staatswirthschaftskunst, Gießen 1807, 1820. — Lehrbuch des in den Deutschen Ländern geltenden gemeinen oder subsidiären Civ.R., Gießen 1806—14. — Darstellung der Rechtslehre des Besitzes, 1815. — Ueber den eigenthümlichen Geist des Röm. Rechts, Gießen 1815, 16, 17.

Lit.: Seine Selbstbiographie in Walch, Reliquiae controversiae inter Bulgarum et Martinum Gosiam de praelatione dotis, Jen. 1785, p. 12—15. — Ersch u. Gruber. — Ompteda, III. 42. — Mohl, I. 274, 332. — Roscher, Geschichte der National-Oekonomik, 1874, S. 654—662. Teichmann.

Hufnagel, Karl Fr., ♂ 7. II. 1788 zu Schwäbisch-Hall, studirte in Erlangen und Tübingen, zog als Auditor in den Russischen Feldzug, 1817 Assessor, 1819 Oberamtsrichter in Tübingen, 1828 Rath in Eßlingen, 1839 Ministerialrath, 1842 Direktor in Tübingen, † 18. IV. 1848.

Schriften: Belehr. der Württ. Gemeinderäthe über das Pfand-, Prior.- u. Exek.-Gesetz, 1825, 2. Aufl. 1826, 4. Aufl. 1828. — Die Gerichtsverfassung der teutschen Bundesstaaten, dargestellt von Geschäftsmännern der einzelnen Staaten (mit Scheurlen), Tüb. 1829. — Komm. über die Strafgesetze für Würt., Stuttg. 1840, 42. — Neue Präj. der würt. höh. Gerichte, Tüb. 1844. — Strafges. f. Würt., Tüb. 1845. — Mitth. aus der Praxis der würt. Civilgerichte, 1846—48.

Lit.: Richter u. Schneider, Krit. Jahrbb., XXIV. 763—67. — Nypels, Bibliothèque, 141. — Berner, Strafgesetzgebung in Deutschland, 1867, S. 134.

Teichmann.

Hugo, Ludolph, ♂ 1630, Schüler Conring's, lange Zeit Hannöv. Geh. Rath und Vizekanzler, † 1704.

Er schrieb neben Anderem: De statu regionum Germaniae et regimine principum summae imperii reipublicae aemulo, nec non de usu et auctoritate Juris privati, quam in hac parte juris publici obtinet, Helmst. 1661, ed. Hert Gießen 1689, ed. Hackmann 1708.

Lit.: Pütter, III. 43, 195. — Rotermund, Das gelehrte Hannover, Bremen 1823, II. 432. — Brie, Der Bundesstaat, 1874, S. 17—20. — Gierke, Joh. Althusius, 1880, S. 246 u. ö. Teichmann.

Hugo, Gustav, Ritter von, ♂ 23. XI. 1764 zu Lörrach in Baden, studirte in Göttingen, wo namentlich Spittler auf ihn großen Einfluß gewann, 2 Jahre als Erzieher am Hofe in Dessau, promovirte 1783 in Halle, wurde sofort außerord. Professor in Göttingen, 1792 ord. Professor, 1802 Hofrath, 1807 Mitglied der Honorenfakultät, 1819 Geh. Justizrath, † 15. IX. 1844.

Schriften: De fundamento successionis ab intestato ex jure Rom. antiquo et novo, Gott. 1785. — De bonorum possessionibus, Hal. 1788. — Dom. Ulpiani fragmenta, Gott. 1788, 1811, 1814, 1822, 1834. — Gibbon's hist. Uebersicht des Röm. Rechts. Aus dem Englischen, Gött. 1789. — Institutionen des heutigen Röm. Rechts, Berl. 1789. — Lehrb. u. Chrestomathie des klass. Pandektenrechts, Gött. 1790. — Zeitungshandbuch für Französische Angelegenheiten, Leipz. 1795. — Lehrbuch eines civilist. Kursus, Bd. 1 (Lehrb. d. jurist. Encykl.) 1792, (8) 1835; Bd. 2 (Lehrb. d. Naturrechts) 1799, (4) 1819; Bd. 3 (Lehrbuch d. Geschichte d. Röm. Rechts bis auf Justinian) 1790, (11) 1832 (trad. par Jourdan, revu par Poncelet, Brux. 1840; ital. v. Arlia, Nap. 1856); Bd. 4 (Lehrbuch d. heut. Röm. Rechts) 1799, (7) 1826; Bd. 5 (Chrest. von Beweisstellen) 1802, (3) 1820; Bd. 6 (Lehrb. d. Geschichte des Röm. Rechts seit Justinian) 1812, (3) 1830; Bd. 7 (Lehrb. der Digesten) 1822 u. 1828. — Ueber die nicht glossirten Stellen im Justin. Codex, Jena 1807. — Beitr. z. civilist. Bücherkenntniß der letzten 40 Jahre, Berl. 1828, 1829, 1844. — Civil. Magazin Bd. 1, 2 (4. Ausg.) 1827; 3. Bd. (2) 1829; 4. Bd. 1814; 5. Bd. 1817, 1827; 6. Bd. 1827—1837. — Schriftenverzeichniß in Saalfeld und Oesterley zu Pütter's akad. Gelehrtengeschichte, S. 295 ff., bez. 414 ff.

Lit.: Neuer Nekrolog der Deutschen XXII. 655—658. — Ztschr. f. gesch. Rechtswiss. IX. 421—433. — Eyßenhardt, Zur Erinnerung an G. Hugo, Berl. 1845. — Richter, Krit. Jahrbb., Jahrg. 2 S. 481, 657. — Mejer in den Preuß. Jahrbb. Bd. 44 S. 457 bis 489. — Tels, De meritis Ulrici Huberi, L. B. 1838 p. 90—95. — Ueber seinen Vater: Civil. Magazin Bd. 4 S. 51 ff. Teichmann.

Hugo de Alberico de porta Ravennate, einer der 4 doctores aus Bologna, † zwischen 1166—1171. „Mens legum."

Er schrieb: Glossen. — Distinctiones. — Summula de pugna (Savigny, IV. 512 bis 17). — Sigle: U. Ug. Ugo.

Lit.: Savigny, IV. 155—170, 497—499, 504—511. Teichmann.

Hugolinus Presbyteri, aus Bologna, † nach 1233.

Er schrieb: Glossen. — Summa der Digesten — des Codex. — Distinctiones. — Quaestiones. — Dissensiones Dominorum. — Zusätze zur Summa des Azo. — Summa des Lehnrechts.

Lit.: Savigny, V. 45—68. — Stobbe, Rechtsquellen, I. 607. — Bethmann-Hollweg, VI. 10. Teichmann.

Huguccio (Hugo, Hugotius), aus Pisa, lehrte zu Bologna kanon. Recht, wurde 1190 Bischof von Ferrara, † 1210.

Er schrieb die Summa super Decretis und Liber derivationum.

Lit.: Schulte, Lehrb., (3) 54; Derselbe, Gesch., I. 156—170. Teichmann.

Huldigung der Stände (Th. I. S. 856) ist die feierliche Eidesleistung, durch welche die Landstände die Verpflichtung des Volks zu Treue und Gehorsam gegen den Souverän sofort nach dessen Regierungsantritt bekräftigen. In der Theorie eine eidliche Bestärkung, in der Praxis eine eidliche Uebernahme der Unterthanenpflichten war die H. frühzeitig zu einem Schutzmittel der meisten altlandständischen Verfassungen geworden: die Stände huldigten nämlich regelmäßig nur nach vorgängiger Bestätigung ihrer Gerechtsame durch den Landesherrn oder doch nur unter der Bedingung, daß der Landesherr ihre Freiheiten fortdauernd anerkenne, bzw. bestimmten von ihnen ausgesprochenen Wünschen genug thue. Auch war ein solches Schutzmittel nothwendig, da Theorie wie Praxis die Geltung der landständischen Befugnisse bei dem Wechsel des Herrschers sehr häufig in Frage stellten. Allein diese Bedeutung konnte der H. nur so lange bleiben, als einerseits das Verhältniß der Landstände zu dem Landesherrn als ein Vertragsverhältniß aufgefaßt wurde, und andererseits die jeden Thronwechsel überdauernde, den Staatsherrscher wie den Staatsbürger verpflichtende Geltung der Verfassung noch nicht feststand. Seitdem jedoch aus der Landeshoheit eine wirkliche, alle Klassen der Bevölkerung gleichmäßig und unmittelbar beherrschende Staatsgewalt, aus den Landständen eine wirkliche Volksvertretung geworden, und die Geltung der Verfassung als vollkommen unabhängig von jedem Regierungswechsel anerkannt ist, kann weder die H. der Stände noch diejenige des ganzen Volks als die Uebernahme der Unterthanenpflicht gedeutet werden; alle Staatsangehörigen sind nach dem gegenwärtig geltenden Staatsrechte dem Staatsoberhaupte vom Momente des Thronanfalls an zu Treue und Gehorsam verpflichtet, und die aus ihnen hervorgegangene Volksvertretung kann deshalb nicht wie die alten Landstände durch Gewährung oder Verweigerung der H. ihre Unterthanschaft begründen oder suspendiren.

Trotzdem haben einzelne Deutsche Verfassungen die H. der Stände (so Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Waldeck, Oldenburg) oder aller Staatsangehörigen (so Bayern, Württemberg, Braunschweig) als eine feierliche Beschwörung der verfassungsmäßigen Unterthanenpflichten nach der Thronbesteigung eines neuen Herrschers beibehalten. Doch ist die allgemeine Landeshuldigung in neuerer Zeit regelmäßig nicht mehr gefordert worden, z. B. in Bayern und ebenso in Preußen, wo trotz des Schweigens der Verfassungsurkunde die Landeserbhuldigung nicht aufgegeben, bei dem im Jahre 1861 stattgehabten Thronwechsel aber durch eine feierliche Krönung ersetzt wurde. Außer in Mecklenburg ist die Huldigung noch immer von der vorgängigen Beschwörung oder Bestätigung der Verfassung durch den Souverän abhängig; da jedoch keine einzige Verfassung an die Leistung des Huldigungseides eine rechtliche Wirkung knüpft, vielmehr nur zwei Verfassungen (von Koburg-Gotha und von Oldenburg) die Souveräne bis zu der der H. vorangehenden Beschwörung der Verfassung an der Ausübung der Regierungsrechte verhindern, die übrigen Verfassungen aber dem Souverän sofort nach seiner Thronbesteigung ohne Rücksicht auf die nachfolgende H. den vollen Genuß seiner Souveränetätsrechte geben, so ist die H. staatsrechtlich irrelevant: sie giebt dem Souverän kein

Recht, das dieser nicht bereits hatte, sie begründet keine Pflicht, die nicht vorher bestand.

Quellen: Weimar, Rev. Grundges. v. 15. Okt. 1850, §§ 67, 68. — Meiningen, Grundgesetz v. 23. Aug. 1829, § 107. — Waldeck, Verfg.Urk., §§ 17, 18. — Oldenburg, Rev. Staatsgrundges. v. 22. Nov. 1852, Art. 197, 198 § 1. — Bayern, Verfg.Urk. v. 26. Mai 1818, Tit. X. § 3. — Württemberg, Verfg.Urk. v. 25. Sept. 1819, § 10. — Braunschweig, Neue Landschaftsordn. v. 12. Okt. 1832, §§ 4, 26. — Koburg-Gotha, Staatsgrundges. v. 3. Mai 1852, § 159. — Mecklenburg, Erbvergleich v. 18. April 1755, § 354. — Hessen-Darmstadt, Verfg.Urk. v. 17. Dez. 1820, § 108.

Lit.: H. A. Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, 3. Aufl., I. § 79 S. 403 Note 1, § 92a S. 485, 486. — Zöpfl, Grundsätze des gem. Deutschen Staatsrechts, 5. Aufl. I. § 265 S. 745, 746. — Stahl, Philosophie des Rechts, 3. Aufl., II. Abth. 2 S. 296 ff. — Unger, Geschichte der Deutschen Landstände, II. S. 243. — F. A. v. Campe, Die Lehre von den Landständen, 2. Aufl., S. 179—183. — O. Gierke, Das Deutsche Genossenschaftsrecht, I. S. 564. — Vgl. auch Mohl, Staatsrecht des Königr. Württemberg, I. S. 171 bis 177. — Pözl, Bayer. Verf.R., 4. Aufl. S. 385. — Ueber Preußen vgl. v. Rönne, Staatsrecht der Preuß. Mon., 3. Aufl., Bd. I. Abth. 1 S. 161; Bd. I. Abth. 2 S. 590, 594. — H. Schulze, Preuß. Staatsrecht, Abth. 1 S. 204, 205. — Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches, I. § 25 S. 218—220. — G. Meyer, Lehrb. des Deutschen Staatsrechts, § 91 S. 202.

F. Brockhaus.

Hülfsgeschworene sind solche zum Geschworenenamt befähigte Personen, welche, weil sie am Sitze des Schwurgerichtes oder in dessen nächster Nähe wohnen und daher rasch herbeigeschafft werden können, zur Ergänzung der Spruch- oder Dienstliste herangezogen werden. — Um dies möglich zu machen, wird die Jahresliste (s. diesen Art.) in zwei Abtheilungen gebracht; die erste enthält die Hauptgeschworenen, die zweite die H., oder wie sie das Oesterr. Gesetz nennt, Ergänzungsgeschworene (ein Name, den die neuesten Deutschen Gesetze für Diejenigen in Anspruch nehmen, welche das Oesterr. Gesetz und viele ältere Deutsche Gesetze als Ersatzgeschworene bezeichnen (s. d. Art. Ergänzungsgeschworene). Das Oesterr. Gesetz regelt die Heranziehung der H. in Uebereinstimmung mit den älteren Schwurgerichtsgesetzen in der Weise, daß auch die Spruch- oder Dienstliste (s. d. Art. Geschworene) eine zwiespaltige ist; es werden nämlich bei derselben Auslosung, bei welcher die 36 Hauptgeschworenen aus der Jahresliste gezogen werden, aus der die „Ergänzungsgeschworenen“ umfassenden Jahresliste neun Namen gezogen (§ 18 des Ges. vom 23. Mai 1873, Ministbl. Nr. 121). Auch diese „Ergänzungsgeschworene“ haben in jeder Hauptverhandlung zu erscheinen. Sind dann vor Beginn einer Hauptverhandlung nicht wenigstens 30 Hauptgeschworene erschienen, „so sind die auf diese Zahl fehlenden aus den 9 Ergänzungsgeschworenen zu ersetzen“. Zu diesem Behufe werden in Gegenwart der Betheiligten die Namen der „Ergänzungsgeschworenen“ in eine Urne gelegt, und wird die erforderliche Zahl von Namen gezogen (§§ 20 und 21 des angef. Gesetzes).

Die neueste Deutsche Gesetzgebung hat einen anderen Weg eingeschlagen. Bei Anlage der Spruchliste wird auf H. gar keine Rücksicht genommen (§ 91 des GVG.). Erst wenn in der Hauptverhandlung sich zeigt, daß nicht wenigstens 24 Geschworene zur Verfügung stehen, „ist die Zahl aus der (Jahres-) Liste der H. auf 30 zu ergänzen. Die ausgeloosten H. werden unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens geladen. Ihre Namen sind in die Spruchliste aufzunehmen“. Erscheinen zu einer späteren Hauptverhandlung mehr als 30 Geschworene, so treten die überzähligen H. in der umgekehrten Reihenfolge ihrer Ausloosung zurück (StrafPO. § 280). Die H. werden daher in Deutschland erst im Falle des Bedarfes, dann aber unmittelbar aus der Jahresliste ausgeloost und der Spruchliste nicht blos für den Fall, der zuerst zu ihrer Heranziehung Anlaß gab, sondern für die ganze folgende Schwurgerichtsperiode, wenn auch nicht mit voller Gleichberechtigung, einverleibt. Denn wenn sie auch vor den ursprünglich ausgeloosten Hauptgeschworenen, sobald sich von letzteren eine ausreichende Zahl eingefunden hat, wieder zurücktreten müssen, so ist das Gesetz doch wol so aufzufassen, daß wenn bei den

Hauptgeschworenen ein neuer Ausfall eintritt, die bereits auf die Spruchliste gebrachten H. herangezogen, neue aber erst dann ausgeloost werden, wenn auch die durch ihre Namen ergänzte Spruchliste nicht mehr ausreicht.

Gsgb. u. Lit.: Vgl. den Art. Geschworene. Glaser.

Hülfskassen. Das H.wesen bezieht sich im weitesten Sinne auf die Sicherung des Arbeiters und seiner Familie gegen wirthschaftliche Noth. Im Einzelnen sind die H. entweder Krankenkassen oder Altersversorgungskassen oder Sterbekassen oder Wittwen= und Waisen=Unterstützungskassen.

Mit der Regulirung dieses H.wesens hat sich bereits die Preuß. Gew.O. von 1845 § 169 befaßt. Damals wurde zunächst den Gesellen und Gehülfen die Beibehaltung der bestehenden Kassen unter der Bedingung gestattet, daß die Aufnahme in dieselben nicht von der Zugehörigkeit zu einer Innung abhängig gemacht werde; es wurde ferner die neue Errichtung solcher Kassen sowol für Gesellen und Gehülfen als auch für Fabrikarbeiter unter Genehmigung der Regierungen freigegeben; es wurden endlich die Gemeinden ermächtigt, durch Ortsstatut alle am Orte beschäftigten Gesellen und Gehülfen zum Beitritt zu den bestehenden Kassen zu verpflichten.

Die Verordnung vom 7. Februar 1849 stellte dann den Ortsstatuten weiter anheim, auch die selbständigen Gewerbtreibenden zum Eintritt in die Unterstützungskassen anzuhalten, den Zwang auch auf die Fabrikarbeiter auszudehnen und den Fabrikbesitzern Beiträge an die Kassen unter Betheiligung derselben an der Verwaltung aufzuerlegen.

Endlich hat dann das Gesetz vom 3. April 1854, betreffend die gewerblichen Unterstützungskassen, einerseits den Ortsstatuten anheimgegeben, die Verpflichtung zum Beitritt auch auf Lohn beziehende Lehrlinge auszudehnen, sowie festgestellt, daß alle beitragspflichtigen Personen auch zur Errichtung neuer Kassen angehalten werden könnten, was bis dahin kontrovers gewesen war, andererseits aber den sehr wichtigen Grundsatz aufgestellt, daß das Zwangsrecht nicht blos von dem Ermessen der Kommunen abhängig sei, sondern auch den Regierungen zustehe.

Das Ergebniß der Preußischen Gesetzgebung war mithin, daß zwar keineswegs an jedem Orte und für jedes Gewerbe eine Zwangskasse etablirt war, daß aber da, wo eine solche durch kommunale oder staatliche Fürsorge bestand, die an dem Orte wohnenden Arbeiter derselben beitreten mußten.

Der Entwurf der RGew.O. wollte diese Preußischen Bestimmungen einfach ausdehnen. Die RGew.O. selbst gelangte aber auf Grund eines mühsamen Kompromisses zu einem wesentlich anderen System. Demgemäß wurde der Beitrittszwang für alle selbständigen Gewerbetreibenden mit Ausnahme der Fabrikanten gänzlich aufgehoben, für Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter aber nur in der Weise aufrecht erhalten, daß sie dann verpflichtet sein sollten, einer offiziellen Kasse beizutreten, wenn sie nicht bereits einer anderen Kasse angehörten. Dadurch wurde in Preußen das Prinzip der Zwangskassen in das Prinzip des Kassenzwanges verwandelt, zugleich aber dies Prinzip des Kassenzwanges, welches sich jedoch nur auf diejenigen Orte bezog, wo überhaupt eine Zwangskasse errichtet war, praktisch dadurch völlig illusorisch gemacht, daß es an allen Normativbestimmungen hinsichtlich der Beschaffenheit solcher anderweiten Kassen und an jeder Kontrole derselben fehlte, so daß auch durch den Beitritt zu den vielfach ganz leistungsunfähigen Kassen der Gewerkvereine dem Kassenzwange genügt war.

In Folge einer Resolution des Reichstags, die gleichzeitig mit der RGew.O. angenommen und später mehrfach wiederholt wurde, sind dann auf Grund einer im November 1875 gemachten Bundesrathsvorlage, die jedoch vom Reichstage so tiefgreifend umgestaltet wurde, daß der Bundesrath seine Zustimmung beinahe versagt hätte, die beiden Gesetze vom 6. und 7. April 1876 zu Stande gekommen:

das Gesetz vom 8. April 1876 betr. die Abänderung des Tit. VIII. der RGew.-O., welches an Stelle des aufgehobenen § 141 sieben neue §§ 141 a—f setzt, und das Gesetz vom 7. April 1876 über die eingeschriebenen H. Dies Gesetz vom 7. April 1876 erstreckt sich einerseits auf das gesammte H.wesen, auch das nichtgewerbliche, beschränkt sich jedoch andererseits nur auf die Krankenkassen; das Gesetz vom 8. April 1876 hat es nur mit den gewerblichen H., deren Zulässigkeit und zwangsweiser Bildung zu thun.

Der gegenwärtige Rechtszustand ist demgemäß folgender. Maßgebend ist das Prinzip des Kassenzwangs, der jedoch nur in denjenigen Orten besteht, wo derselbe auf ortsstatutarischer Anordnung beruht. Der Arbeiter hat dann die Wahl, entweder der offiziellen Kasse oder einer sog. freien Kasse beizutreten. Diese freien Kassen stehen jedoch den offiziellen Kassen nur dann gleich, wenn sie als sog. öffentliche H. offiziell anerkannt sind, wofür in Preußen die Regierungspräsidenten, eventuell die Verwaltungsgerichte kompetent sind. Eine Verbindung solcher Kassen mit Vereinen, insbesondere mit den Gewerkvereinen, ist gegen die Ansicht des Bundesraths freigegeben worden und nur insofern gegen die gröbsten Mißbräuche sicher gestellt, daß der Ausschluß aus dem Verein den Ausschluß von der Kasse für diejenigen Mitglieder nicht herbeiführt, die der Kasse bereits zwei Jahre angehört haben, und daß in allen anderen Fällen das Eintrittsgeld zu erstatten ist. Eine Schließung dieser Kassen kann in gewissen Fällen auf Antrag des Regierungspräsidenten durch das Verwaltungsgericht ausgesprochen werden; eine Betheiligung der Arbeitgeber kann stattfinden, eine zwangsweise Betheiligung jedoch nur hinsichtlich der Fabrikbesitzer und hinsichtlich der offiziellen Kassen. Diejenigen Arbeiter, welche einer Knappschaftskasse angehören, sind den obigen Vorschriften nicht unterworfen. Endlich kann auch die Verpflichtung zur Betheiligung an einer Hülfskasse durch Ortsstatut dann nicht begründet werden, wenn die Arbeiter bereits regelmäßige Beiträge für Krankenunterstützung an die Gemeindekasse entrichten, woraus sich die Unanwendbarkeit des H.gesetzes auf einen großen Theil von Süddeutschland ergiebt.

Lit.: Tüb. Zeitschr. Bd. 30 (1874), S. 259 ff. — Oppenheim, Die Hülfs- und Versicherungskassen der arbeitenden Klassen, Berlin 1875; Derselbe, Preuß. Jahrbb. Bd. 34. — Max Hirsch, Die gegenseitigen Hülfskassen und die Gesetzgebung, Berlin 1876. — Brentano, Erwerbsordnung u. Unterstützungswohnsitz, in v. Holtzendorff-Brentano's Jahrbb. Bd. I. (1877) S. 494 ff.; Derselbe, Die Arbeiter und die Produktionskrisen (a. a. O. II. [1878] S. 565 ff.). — Bamberger, Die Arbeiterfrage, S. 175, 232, 318 ff.

Ernst Meier.

Hülfsleistung in Seenoth (Th. I. S. 546) bezeichnet nach seerechtlichem Sprachgebrauch nicht jeden, einem in Seegefahr befindlichen Schiffe von Seiten eines Dritten geleisteten Beistand, sondern nur eine solche Hülfe, wodurch eine dem Schiff oder der Ladung drohende und durch die Kräfte der Schiffsbesatzung nicht abzuwendende Gefahr beseitigt wird. Doch wird hierbei vorausgesetzt, daß das Schiff resp. die Ladung nicht bereits der Verfügung der Besatzung entzogen, oder von derselben verlassen war, weil sonst ein Fall der Bergung vorliegt. Geräth ein Schiff in der Nähe des Strandes in Seenoth, so haben nach der Deutschen Strandungsordnung die Strandvögte die zum Zwecke der H. zu ergreifenden Maßregeln zu leiten. Doch dürfen sie ebensowenig wie Privatpersonen solche Maßregeln wider den Willen des Schiffers vornehmen. Die Hülfeleistenden haben einen Anspruch auf Hülfslohn. Dieser cessirt jedoch bei dem, der seine Dienste aufgedrungen, insbesondere ohne Erlaubniß des anwesenden Schiffers das Schiff betreten hat, sowie hinsichtlich solcher Dienstleistungen, die Jemand auf Grund eines — nicht auf die H. selbst bezüglichen — Vertrags (z. B. eines Bugsirvertrags), oder die Jemand unentgeltlich auf Grund seines Amts vorzunehmen hat. Vom Strandvogte gilt dies jedoch in Deutschland nicht; und nur wenn derselbe zugleich Vorsteher des Strandamtes ist, hat er einen solchen Anspruch nicht. Endlich steht auch den Personen der Schiffsbesatzung ein Anspruch auf Hülfslohn nie zu. Ueber die Natur des Hülfslohns und die Festsetzung desselben

gelten nach Deutschem Seerecht dieselben Grundsätze, wie in Betreff des Bergelohns (s. diesen Art.). Nur ist derselbe stets unter dem Betrage festzusetzen, welchen der Bergelohn unter sonst gleichen Umständen erreicht haben würde.

Gsgb. u. Lit.: Allg. Deutsches HGB. Art. 742—756. — Deutsche Strandungsordn. v. 17. Mai 1874 §§ 4—12, 17, 36—41. — Lewis, Deutsches Seerecht, II. S. 113 ff. — Maclachlan, On the law of merchant shipping (2. ed.), p. 569 ss. — Entsch. d. ROHG. IV. Nr. 88; IX. Nr. 106, 113; XIV. Nr. 98; XXII. Nr. 21. Lewis.

Hülfsrichter. Wenn es möglich wäre, alle ordentliche Gerichte mit ständig angestellten Richtern derartig zu besetzen, daß für alle Eventualitäten die Wahrnehmung aller richterlichen Geschäfte durch die ständig angestellten Richter gesichert wäre, so würde es H. überhaupt nicht geben. Da nun aber die Voraussetzung, unter welcher die H. überflüssig sein würden, nicht zutrifft, so hatte das GVG. Veranlassung einzelne Vorschriften zu treffen, um die Unabhängigkeit der Rechtsprechung gegen etwaige mißbräuchliche Verwendung der H. seitens der Justizverwaltungen sicher zu stellen. Diese Vorschriften sind im Einzelnen folgende:

1) Bei dem Reichsgericht dürfen H. überhaupt nicht zugezogen werden (GVG. § 134).

2) Bei den Oberlandesgerichten dürfen nur ständig angestellte Richter zu H. berufen werden (GVG. § 122), d. h. die Qualifikation eines Richters, welcher beim Oberlandesgerichte als H. fungiren soll, ist dadurch bedingt, daß derselbe bei einem anderen ordentlichen Gerichte in Gemäßheit des GVG. § 6 auf Lebenszeit angestellt ist. In solchen Bundesstaaten, in denen die Wahrnehmung richterlicher Geschäfte nur seitens ständig angestellter Richter erfolgen darf, dürfen auch bei Oberlandesgerichten keine H. berufen werden.

3) Bei den Landgerichten sollen nur „Richter“, d. h. solche Personen, welche in Gemäßheit des GVG. §§ 2—5 die Qualifikation zum Richteramte erlangt haben, zu H. berufen werden (GVG. § 69). Von einer ständigen Anstellung kann hierbei abgesehen werden, falls nicht nach der Gesetzgebung einzelner Bundesstaaten die Funktionen für H. nur durch ständig angestellte Richter wahrgenommen werden dürfen. Wo aber solche gesetzliche Bestimmungen nicht existiren, darf die Berufung von H. nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen: a) Die Landesjustizverwaltung darf einen H. nur auf Antrag des Präsidiums des Landgerichts bestellen. Die Entscheidung der Bedürfnißfrage erfolgt also nicht durch die Landesjustizverwaltung, sondern durch das Präsidium. b) Die Landesjustizverwaltung kann die Beiordnung eines nicht-ständigen Richters entweder für eine bestimmte Zeit, oder, wenn für eine unbestimmte Zeit, nur für die Dauer des vorhandenen Bedürfnisses anordnen. Es steht ihr aber nicht zu, einen von ihr bestellten H. nach ihrem Belieben vor Ablauf der bestimmten Zeit, oder vor Aufhören des Bedürfnisses abzuberufen, es sei denn, daß der H. selbst seine Abberufung in eine andere Stelle beantragt, oder daß seine Abberufung zu einer anderen Stelle mit seiner Zustimmung erfolgt. c) Die mit der Vertretung verbundene Entschädigung ist für den H. für die ganze Dauer im Voraus festzustellen, d. h. es kann eine Pauschalsumme bestimmt, es können aber auch Diäten festgesetzt werden. An einer gesetzlichen Erhöhung der Diäten würde der H. theilzunehmen berechtigt sein; eine Entschädigung für besondere Auslagen darf ihm gewährt werden. Nur gegen Entziehung oder Herabsetzung derjenigen Entschädigungen, die ihm bei Antritt der Stellung als H. zugesagt wurden, soll der H. sicher gestellt werden.

Da die Bestimmungen unter b und c vom Gesetze nur für nicht-ständige Richter getroffen sind, so fallen dieselben zweifellos bei H., welche an die Oberlandesgerichte berufen werden, fort. Aber die unter a angeführte Vorschrift wird auch auf diese H. mit zu beziehen, d. h. es wird das GVG. § 122 durch § 69, Abs. 1. zu ergänzen sein, und zwar aus dem Grunde, weil das Präsidium des Oberlandesgerichtes unmöglich ungünstiger gestellt sein kann, wie das Präsidium des Landgerichts.

In denjenigen Bundesstaaten, nach deren Gesetzgebung richterliche Geschäfte **nur** durch ständig angestellte Richter geregelt werden können, bleibt die Berufung von H. auch für Landgerichte ausgeschlossen (GVG. § 69, Abs. 3).

4) Bezüglich der Amtsgerichte hat das GVG. sich jeder Vorschrift über die Qualifikation derjenigen Personen, welche zu H. berufen, oder mit der Wahrnehmung einzelner richterlicher Funktionen betraut werden dürfen, enthalten. Das Reichsgesetz hat nur (GVG. § 10) die allgemeine Bestimmung getroffen, daß die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Befähigung zur zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte unberührt bleiben sollen. Innerhalb der Amtsgerichte besteht somit bezüglich der H. freie Disposition, nicht der Landesjustizverwaltung, wol aber der Landesgesetzgebung. Und wo diese bestimmen sollte, daß auch bei amtsrichterlichen Funktionen keine Stellvertretung stattfinden, oder daß eine solche Stellvertretung nur durch ständig angestellte Richter erfolgen dürfe, bleiben auch diese Vorschriften durch die Reichsgesetzgebung unberührt (vgl. Preuß. Ausf.Ges. zum GVG. vom 24. April 1878 §§ 2, 4, 48).

Quellen sind im Text angegeben.

Lit.: Vgl. d. Art. Gerichtsverfassung. John.

Hülfsschöffen sind solche zum Schöffenamt geeignete Personen, welche berufen sind, an die Stelle wegfallender Schöffen zu treten. Sie werden auf dieselbe Art gewählt, wie die Hauptschöffen (s. d. Art. Schöffengericht); doch ist die Wahl auf Personen zu richten, welche am Sitze des Amtsgerichtes oder in dessen nächster Umgebung wohnen (§ 42 des D. GVG.). Die H. nehmen beim Schöffengericht die Stellung ein, welche beim Schwurgericht die Hülfsgeschworenen (s. diesen Art.) einnehmen; jedoch wird durch ihre Wahl auch die beim Schwurgericht sich ergebende Nothwendigkeit einer nachträglichen Ergänzung der Spruchliste (§ 94, Abs. 2 des GVG.) vermieden. Aus den Motiven ergiebt sich insbesondere, daß wenn ein auf der Jahresliste stehender Hauptschöffe ganz wegfällt, der zunächst berufene H. gänzlich an dessen Stelle tritt. Maßgebend ist für alle Fälle die bei der Wahl von dem zu derselben berufenen Ausschusse festzusetzende Reihenfolge, während dagegen die Reihenfolge, in welcher die Hauptschöffen den Dienst zu leisten haben, durch das Loos festgesetzt wird. Wird es nun erforderlich zu einer bestimmten Sitzung andere, als die zunächst berufenen Schöffen beizuziehen, so erfolgt die Zuziehung „aus der Zahl der H. nach der Reihenfolge der Jahresliste", wobei jedoch nicht am Sitz des Amtsgerichtes wohnhafte H. zu übergehen sind, wenn deren Berufung eine Vertagung nöthig machen würde (§ 49 des D. GVG.). Da regelmäßig nur zwei Schöffen an der Verhandlung sich betheiligen, so ist auch dann ein H. heranzuziehen, wenn die Beiziehung eines Ergänzungsschöffen (d. h. eines solchen, welcher neben den Hauptschöffen der Verhandlung beiwohnt, um geeigneten Falls statt eines der letzteren eintreten zu können) angeordnet wird (vgl. § 194, Abs. 3 des GVG.). — Hält man sich an den einfachen Wortlaut (§ 49), so wäre für jede einzelne Berufung eines H. die Reihenfolge der Jahresliste maßgebend; bei diesem Vorgang träfe die Reihe die ersten fast immer, die späteren fast nie; es kann also wol nur gemeint sein, daß an die Stelle eines ganz ausfallenden Hauptschöffen der auf der Jahresliste der H. zu oberst stehende in die Hauptliste übertragen wird, zu vorübergehender Dienstleistung aber die H. nach einander in der Reihenfolge ihrer Liste berufen werden.

Glaser.

Hülfssenat, s. Reichsgericht.

Humboldt, Carl Wilh. Freiherr von, ♉ 22. I. 1767 zu Potsdam, stud. in Frankfurt a. O. und Göttingen, machte große Reisen, wurde Legationsrath, lebte in Jena, 1797—1799 in Paris, dann in Spanien, ging 1801 als Preuß.

Ministerresident nach Rom, 1806 bevollmächtigter Minister bis 1808, Geh. Staatsrath im Ministerium des Innern, betraut mit der Leitung der geistlichen Unterrichtsangelegenheiten, wirkte für die Gründung der Universität Berlin, wurde 1810 Geh. Staatsminister, außerordentl. Gesandter und bevollmächtigter Minister in Wien, nahm an den Kongressen Theil, schied 1819 aus, wurde 1830 wieder in den Staatsrath berufen, † 8. IV. 1835.

Schriften staatswissensch. Inhalts: Ueber die Aufgabe des Geschichtschreibers (Abh. d. Akademie zu Berlin, 1822, S. 305—22). — Ideen über Staatsverfassung, durch die neue Franz. Konstitution veranlaßt (Berlinische Monatsschr., herausgeg. von Biester, 1792, Stück 1). — Ueber die Sorgfalt des Staates für die Sicherheit gegen auswärtige Feinde (a. a. O. Stück 10). — Ueber die Sittenverbesserung durch Anstalten des Staates (a. a. O. Stück 11). — Ueber öffentliche Staatserziehung (a. a. O. Stück 12). — Wie weit darf sich die Sorgfalt des Staates um das Wohl seiner Bürger erstrecken? (Schiller's Thalia, 1792, Heft V. S. 131 bis 169). — Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staats zu bestimmen (herausgeg. von Cauer), Bresl. 1851 (franz. 1867 von Chrétien). — Denkschrift über Preußens ständische Verfassung (Denkschrift von Stein über Deutsche Verfassung, herausgeg. von Pertz, Berl. 1848, S. 96—175). — Mém. devant servir de réfutation à celui du comte de Capo d'Istria (Ges. Werke, 1841—52, Bd. VII. S. 279 ff.).

Lit.: Schlesier, Erinner. an W. v. H., neue Ausgabe Stuttg. 1854. — Haym, W. v. H., Berl. 1856. — Steinthal, Gedächtnißrede auf W. von H. an seinem 100. Geburtstage, Berl. 1867. — Roscher, Geschichte der National-Oekonomik, 1874, S. 704, 711, 712, 715, 716. — Förster, Abhandl. über Geschichte und Politik von W. v. H., Berl. 1869. — Oppenheim in der Nat.Ztg. 1870 Nr. 281 v. 21. Juni. — Laboulaye, L'Etat et ses limites, 1863 p. 49. — Gierke, Joh. Althusius, Bresl. 1880, S. 262 u. ö. — Challemel-Lacour, La philosophie individualiste, étude sur Guill. de H. (Bibl. de philos. contemp.), Par. 1864. — Zur Franz. Grenzregulirung, Berl. 1870, S. 7—20. — W. v. H.'s Ansichten über Aesthetik u. Literatur. Seine Briefe an Chr. Gottfr. Körner, 1793—1830, von Jonas, Berl. 1879. — Briefwechsel Alex. v. H. mit Wilhelm, Stuttg. 1880.

Teichmann.

Hume, David, ♂ 26. IV. 1711 zu Edinburgh, lebte längere Zeit in Frankreich, Wien und Turin, 1752 Aufseher der Advokatenbibliothek in Edinburgh, 1763 in Paris, 1767 Unterstaatssekretär, † zu Edinburgh 25. VIII. 1776.

Schriften: Treatise upon human nature, Lond. 1739—40, neue Ausg. 1874, deutsch Halle 1790—91, franz. (nebst essai sur l'entendement) par Renouvier et Pillon, Par. 1878. — Essays moral, political and literary, Edinb. 1742, Lond. 1875, deutsch v. Tennemann, Jena 1793. — Enquiry conc. the human unterstanding, Lond. 1748 (deutsch von Kirchmann, 2. Aufl., Berl. 1875). — Enquiry conc. the principles of morals, Edinb. 1751. — Political discourses, Lond. 1752. — Essays and treatises on several subjects, Lond. 1755, 1810. — Natural hist. of religion, Lond. 1755, deutsch von Resewitz, Quedlinb. 1789. — Hist. of England from the invasion of Julius Caesar to the revolution of 1688, Lond. 1763, neue Ausgabe Lond. 1876, deutsch von Dusch, Bresl. 1762—71, u. Timäus, Lüneb. 1804—1807. — Dialogues conc. natural religion, Lond. 1779, deutsch von Schreiter, Leipz. 1781. — Essays on suicide and immorality of soul, Lond. 1783 u. 1789. — Gesammelte Werke, Edinb. 1827, 1836, Lond. 1856, 1870. — Nationalökonom. Abhandl. von Niedermüller, Leipz. 1877. — Politische Versuche von Krauß, Königsb. 1800 und 1814. — Philosophische Bibliothek, 1877.

Lit.: Autobiography (by A. Smith), Lond. 1777, lat. 1787. — Burton, Life and corresp., Edinb. 1846 u. 1850. — Jodl, Leben und Philosophie David H.'s, Halle 1872. — Hume by Huxley, Lond. 1879 (English Men of Letters). — Pfleiderer, Empirismus u. Skepsis in D. H.'s Philosophie, Berl. 1874. — Mohl, I. 329; III. 397, 424. — Fichte, Die philos. Lehren von Recht, Staat und Sitte, Leipz. 1850 (Erster Theil d. Syst. d. Ethik). — Raumer, Begriffe v. Recht, Staat und Politik, (3) S. 68. — Kahle, De Dav. Humii philos., Berol. 1832. — Ritter, Kant und Hume, Halle 1878. — Gizycki, Ethik D. H.'s, Bresl. 1878. — Ueberweg's Grundriß der Geschichte der Philos., (5) Berl. 1880 III. 165, 171.

Teichmann.

Hund, Wigulejus, von Sulzemoos, ♂ 22. VII. 1514, 1537 Prof. in Ingolstadt, wurde nach München als Geheimer Raths-Präsident gerufen und wirkte als solcher zur Berufung der Jesuiten mit, † 18. II. 1588. Bleibenden Ruhm erwarb er sich durch seine geschichtlichen Werke.

Schriften: Metropolis Salisburgensis etc., 1582. — Bayerisches Stammbuch, I. Th. 1585; II. Th. 1586; III. Th. noch ungedruckt. — Anmerkungen zur Erläuterung teutscher und

lateinischer Urkunden und anderer Bayer. Historien und Alterthümer bei **Finauer**, Bibl., Bd. II. — Fürstl. Pfälz. u. Bayer. Genealogie 2c., 1632.

Lit.: Seine Selbstbiographie im III. Th. seines Bayerischen Stammbuchs, abgedruckt in v. **Freyberg**, Samml. hist. Schriften u. Urk., Bd. III. S. 182, und bei **Finauer**, Gesch., Bd. I. S. 195. — **Prantl**, Gesch. d. L.-M. Univers., Bd. I. S. 195, 221; Bd. II. S. 488.

Bezold.

Hunde. So nützlich und nothwendig auf der einen Seite die H. als Wach- und Zugthiere für einen Theil der menschlichen Gesellschaft erscheinen, liegt doch andererseits bei der Bissigkeit vieler H. und dem Umstande, daß diese Thiere der Wuthkrankheit ausgesetzt sind und das Wuthgift auf Menschen zu übertragen vermögen, für die öffentliche Gewalt Anlaß vor, nicht blos einem übermäßigen H.halten entgegenzuwirken, sondern auch über das Gebahren mit den gehaltenen H. Normen zu ertheilen. In ersterer Beziehung pflegt eine lokale Besteuerung des H.haltens zu erfolgen. (Preuß. Kab.-Ordre vom 29. April 1829; Bayer. Gesetz vom 2. Juli 1876; Königl. Sächs. Gesetz vom 18. August 1868; Badische Verordn. vom 15. Mai 1868; Französ. Gesetz vom 2. Mai 1855; — als Kreisabgabe kann die H.steuer in Preußen nicht eingeführt werden, Min.-Bescheid vom 11. Januar 1875. Die Besteuerung kann auch den bloßen Inhaber treffen, Sächs. OApp.Ger.-Erk. vom 14. Mai 1877.) In letzterer Hinsicht besteht zunächst reichsrechtlich das Verbot, H. auf Menschen zu hetzen (StrafGB. § 366, 6; vergl. auch Code pénal art. 475, 7) und sodann eine Reihe landesrechtlicher Vorschriften gegen das freie Umherlaufen der H. (welche vielmehr nach manchen Landes- und Lokalrechten theils das ganze Jahr hindurch, theils wenigstens während der sog. Hundstage, auf öffentlicher Straße mit Maulkorb versehen sein müssen, vgl. auch Erk. des Preuß. Oberverw.Ger. vom 30. Novbr. 1878), sowie gegen deren Mitnahme an öffentliche Orte, und im Hinblick auf die aus der Hundswuth hervorgehenden Gefahren eine Anzeigepflicht der Besitzer wuthverdächtiger H. und des Veterinärpersonals, die Verpflichtung des Besitzers und die Befugniß der Obrigkeit, wuthverdächtige oder wüthende H. zu tödten und die Kadaver beseitigen, auch nöthigenfalls Kleidungsstücke, welche solche Thiere berührten, vernichten zu lassen, endlich die Abhaltung periodischer Revisionen der öffentlichen Verkehrsräume durch Abdecker, welche mit der Wegfangung vorschriftswidrig betroffener H. beauftragt sind (Neueste Regulirung im Preuß. Viehseuchengef. vom 25. Juni 1875 §§ 9 ff., 46 ff., 58; ferner Bayer. Polizei-StrafGB. Art. 83, nebst Bek. vom 3. August 1869; Württemb., Polizei-StrafGB. Art. 22, nebst Min.Verf. vom 5. Novbr. 1874; Kursächs. Mandat vom 2. April 1796, nebst Königl. Sächs. Verordn. vom 22. August 1874 § 26; Französ. Gesetze vom 16./24. August 1790 und 19./22. Juli 1791, sowie arrêté général vom 27. Messidor V; engl. Dogs Act von 1871). Ueber das Revieren der H. s. Preuß. Landrecht II. 16 §§ 64 ff. und Württemb. Min.Erl. vom 10. Novbr. 1874 (**Bitzer**, Polizeistrafrecht, S. 150), ingleichen die verschiedenen Jagdpolizeigesetze.

Leuthold.

Hunger, Wolfgang, ♂ 1511 in Wasserburg in Bayern, stud. in Ingolstadt und Paris, wurde 1540 Prof. in Ingolstadt, wo er eine vielseitige literarische Thätigkeit entwickelte, welche sich neben civilistischen Gegenständen und Neubearbeitungen der Werke Anderer auch auf historische Studien erstreckte, 1548 Reichskammergerichtsassessor in Speyer, † 26. VII. 1555.

Schriften: Apologia pro Ludovico IV. imperatore, gedruckt bei **Finauer**, Bibl. z. Gebr. Bayr. Staatsgesch., 1772, S. 133. — Tractatus de testamentis. — Theses oratoriae, 1564. — Linguae Germanicae vindicatio etc., 1586. — Vocum gallicarum tabulae, 1583. — Orat. de legalis studii Tirone (bei **Rottmar**, Orat.). — Notae in Cuspiniani hist. Caesarum, 1555 u. 1561. — Auszug geschriebener kaiserl. und des heil. Röm. Reichs Rechten, 1567. — Excitatorium aulicorum de officio aulici ut gratiam Principis consequatur et conservet (aus dem Ital. übersetzt), 1593.

Lit.: **Prantl**, Gesch. d. L. M. Univers., 1872, Bd. I. S. 196; Bd. II. S. 488.

Bezold.

Hunnius, Helferich Ulrich, ♂ 27. III. 1583 zu Marburg, wurde 1609 in Gießen Doktor, 1613 Prof. daselbst, 1625 in Marburg, trat 1630 zur katholischen Kirche über, ging nach Köln, † 27. III. 1636.

Schriften: Libri II de auctor. et interpr. jur., Giss. 1615, Marb. 1630. — Tract. feudalis, Giss. 1616. — Variarum resol. l. IV, Francof. 1616, 1697. — Encyclopaedia jur. univ., Colon. 1638, 1675. — H. Treutleri Disputt. ad jus civile Resolutiones absolutissimae, Fcf. 1617—1620.

Lit.: Ersch u. Gruber. — Jugler, IV. 92—110. — v. Stintzing, Gesch. der Deutschen Rechtswissenschaft 1880, S. 700—706. — v. Schulte, Gesch., III. a S. 137. — Ueber Nicolaus H., 1585—1643, vgl. Roscher, Gesch. d. National-Oekonomik, 1874, S. 182.

Teichmann.

Hypothek. Das Rechtsinstitut der H. hat Deutschland ursprünglich mit dem Römischen Recht bekommen, im Laufe der Zeit aber wesentlich umgestaltet.

I. Die hypotheca, die jüngste Form des Römischen Pfandrechts, soll wie alle Pfandrechte einem Gläubiger Sicherheit für Befriedigung seiner Forderung verschaffen; ihrer juristischen Konstruktion nach ein dingliches Recht an fremder Sache, gewährt sie dem Pfandberechtigten die Befugniß, bei Nichterfüllung seiner Forderung durch den Schuldner von dem jeweiligen Besitzer der Pfandsache Herausgabe derselben zu verlangen (nur ausnahmsweise kann vor Fälligkeit der Schuld Herausgabe verlangt werden), die dadurch in seinen Besitz gekommene Sache zu verkaufen, und aus dem Erlöse die für Deckung seiner Forderung erforderliche Summe zu behalten. Demnach setzt die Römische H. für ihre Entstehung und Fortdauer stets eine bestimmte Forderung des Pfandgläubigers voraus. Eine Ausnahme macht nur die hypothekarische Succession, d. h. die Uebertragung des Pfandrechts von einer Forderung auf eine andere, ferner einige Fälle, in denen die Forderung nur noch durch das Pfandrecht fortdauert. Die H. sichert die Forderung selbst, wie auch deren Zuwachs, z. B. Verzugszinsen, und Nebenforderungen, z. B. solche wegen Verwendungen. Der Gegenstand der Forderung ist gleichgültig. Objekt der H. können alle dem Verkehr nicht entzogenen Sachen sein, Quoten oder Gesammtheiten von solchen, und gemäß der späteren Entwicklung alle sonstigen Vermögensstücke, welche einen Verkaufswerth haben, so Superficies, Nießbrauch, Pfandrechte und Forderungsrechte, doch verliert die H. hier ihren eigentlich dinglichen Charakter.

Die H. entsteht durch Privatverfügung (Vertrag, Vermächtniß) des Eigenthümers der Pfandsache bzw. des sonst zur Verpfändung Berechtigten oder durch Bestimmung des positiven Rechts (sog. gesetzliches Pfandrecht). Ein Pfandrecht der letzteren Art hat, außer den Generallegalhypothekargläubigern (s. d. Art. Generalhypothek), der Vermiether an dem, was der Miether zum nicht blos vorübergehenden Verbleib in das Grundstück eingebracht hat; der Verpächter an den Früchten des verpachteten Grundstücks wegen aller Forderungen aus dem Pachtvertrage; ferner derjenige, welcher Geld zur Wiederherstellung eines Gebäudes geliehen hat, an diesem Gebäude; dann das unmündige Mündel an den mit seinem Gelde aber nicht in seinem Namen angeschafften Sachen; endlich der Singularvermächtnißnehmer an demjenigen, was der Beschwerte seinerseits aus der Erbschaft erhalten hat (sog. Speziallegalhypotheken). Um sich bei verweigerter Herausgabe in den Besitz der Pfandsache zu setzen, dient dem Pfandgläubiger die Actio hypothecaria. Der Verkauf der Pfandsache setzt außer Fälligkeit der Forderung und Nichtbefriedigung des Gläubigers für sie noch voraus: Anzeige des Pfandgläubigers an den Pfandschuldner, daß die Sache zum Verkauf gebracht werde, und regelmäßig Ablauf einer von da ab zu berechnenden zweijährigen Frist. Die Veräußerung selbst pflegt in privatem Wege durch den Pfandgläubiger zu erfolgen. Der Käufer erwirbt nach Zahlung des Kaufpreises und Empfang des Besitzes das Eigenthum der Pfandsache. Von dem Erlös behält der Pfandgläubiger den zu seiner Befriedigung erforderlichen Betrag,

den etwaigen Ueberschuß muß er an den Pfandschuldner herausgeben. Findet sich kein Käufer, so kann der Pfandgläubiger bei dem zuständigen Gericht beantragen, daß die Sache, unter Anrechnung des wahren Werthes, ihm zu Eigenthum zugesprochen werde, doch bleibt dem Pfandschuldner dann regelmäßig noch eine zweijährige Einlösungsfrist.

An ein und derselben Sache können gleichzeitig mehrere H. für verschiedene Forderungen existiren: regelmäßig steht dann ein Pfandrecht dem andern nach. Der nachstehende Pfandgläubiger hat zwar eben wie der erste Pfandgläubiger alle in der H. liegenden Befugnisse, praktisch aber läuft sein Recht darauf hinaus, daß er, wenn der vorstehende Pfandgläubiger die Pfandsache verkauft, Herausgabe des Ueberschusses zu seiner eigenen Befriedigung verlangen darf, und daß er das jus offerendi, d. h. die Befugniß hat, gegen Zahlung dessen, wofür dem vorstehenden Pfandgläubiger die Sache verpfändet ward, dessen Pfandrecht zu erwerben, um dadurch sein eigenes Interesse vielleicht durch späteren Verkauf besser zu wahren, denn ein Verkauf der Pfandsache von seiner Seite kann jetzt durch die actio hypothecaria des früheren Pfandgläubigers gegen den dritten Käufer nicht mehr, wie es ohne Verwerthung des jus offerendi wäre, illusorisch gemacht werden. Die Rangfolge der mehreren Pfandrechte wird prinzipiell durch das Alter der letzteren bestimmt, jedoch gehen die sog. öffentlichen H., wenngleich sie jünger sind, den anderen älteren nicht-öffentlichen Pfandrechten, mit Ausnahme der privilegirten Pfandrechte, welche allen voranstehen, vor. Oeffentlich nennt das Römische Recht das durch eine öffentliche Urkunde, oder durch eine von drei Zeugen unterschriebene Privaturkunde bewiesene Pfandrecht. Privilegirt sind folgende, in der hier gebrauchten Reihenfolge rangirenden Pfandrechte: 1) das Pfandrecht des Fiskus wegen seiner Steuerforderungen; 2) das Pfandrecht der Ehefrau (bzw. deren Descendenten) wegen der dos; 3) das Pfandrecht, welches Jemand an einer Sache wegen Aufwendungen für Anschaffung, Erhaltung, Wiederherstellung oder Verbesserung hat; desgleichen das Pfandrecht des Fiskus wegen seiner Kontraktsforderungen.

Die H. erlischt durch Erlaß von Seiten des Pfandgläubigers; durch vollständigen Untergang der Pfandsache; durch Verjährung, d. h. durch eine gegen das Pfandrecht gerichtete Ersitzung der Freiheit; durch confusio, d. h. dadurch, daß Eigenthum und Pfandrecht in derselben Person zusammentreffen, sei es, daß der Pfandgläubiger das Eigenthum der Pfandsache, oder der Eigenthümer der letzteren das Pfandrecht erwirbt. Treffen Eigenthum und ein anderen Pfandrechten vorgehendes Pfandrecht in einer Person zusammen, so rückt der nachstehende Pfandgläubiger gleichwol nicht nach, sondern von dem etwaigen Erlös bekommt er nur den nach Deckung der vorangehenden Pfandforderung verbleibenden Ueberschuß, auch kann jene Person an der Stelle ihres früheren Pfandrechts einem Anderen wieder ein gleicherweise den übrigen vorgehendes Pfandrecht bestellen. Diese Reste einer H. sind es, was man H. des Eigenthümers oder Pfandrecht an eigener Sache nennt. Die H. erlischt ferner durch Untergang ihrer Forderung (eine Ausnahme macht die sog. hypothekarische Succession); durch Verkauf der Pfandsache (auch die nachstehenden Pfandrechte gehen damit unter); endlich dadurch, daß der Erbe, welcher die Erbschaft cum beneficio inventarii angetreten hat, die Pfandsache zur Befriedigung der Gläubiger und Vermächtnißnehmer verkauft.

II. Eine ganz andere Gestaltung zeigt das Deutsche Recht. Zunächst scheidet es streng Mobilien und Immobilien von einander, ferner kennt es nur vertragsmäßige, nicht auch gesetzliche Pfandrechte. Die Geschichte des Deutschen Pfandrechts hat, eine so unentbehrliche Voraussetzung ihre Kenntniß für das volle Verständniß des heutigen Pfandrechts ist, noch keine allseitig anerkannte Darstellung gefunden. Der bisher verbreitetsten Ansicht entspricht etwa Folgendes:

1) Pfandrecht an Mobilien. Dieses wurde bestellt durch Uebergabe der Sache an den Gläubiger zu Pfand. Die Realisation des Pfandrechts erfolgte bald durch

gerichtliche Uebereignung der Pfandsache an den Gläubiger, bald durch gerichtlich autorisirte Veräußerung und Befriedigung aus dem Erlöse. Parallel mit diesem Unterschied geht der andere, daß auf den Werth der Pfandsache keine Rücksicht genommen wird, der Mehrwerth nicht dem Schuldner herausgegeben wird, bei Minderwerth der Gläubiger nicht mehr auf das sonstige Vermögen des Schuldners zurückgreifen kann, oder daß der Ueberschuß des Erlöses dem Schuldner herausgegeben wird, bei Mindererlös der Gläubiger noch Befriedigung aus dem sonstigen Vermögen des Schuldners suchen darf.

2) Das Pfandrecht an Immobilien zeigt eine fortschreitende zweifache Gestaltung. Bei der „älteren Satzung" oder dem „nutzbaren Pfand" giebt der Verpfänder dem Gläubiger die Sache zu Besitz und Genuß unter der Gegenverpflichtung, bei Tilgung der Schuld die Sache zu restituiren. Das Recht des Pfandgläubigers auf Besitz und Genuß ist ein dingliches, und zwar selbständiges, nicht blos einer Forderung accessorisches Recht. Bei der „neueren Satzung" bleibt der Pfandschuldner selber im Besitz und Genuß, der Gläubiger erhält nur das seiner Forderung accessorische dingliche Recht, Befriedigung aus der Pfandsache verlangen zu dürfen. Hierdurch ward eine Mehrheit gleichzeitiger Pfandrechte an derselben Sache ermöglicht. Das Pfandrecht wird regelmäßig bestellt durch Verlautbarung des Rechtsgeschäftes vor Gericht oder Rath, Eintragung in das Gerichts- oder Stadtbuch und Uebergabe der etwa darüber ausgefertigten Urkunde an den Pfandgläubiger. Bezahlt der Schuldner nicht zu rechter Zeit, so wird auf Antrag des Pfandgläubigers die Sache dreimal gerichtlich aufgeboten, ein neuer Zahlungstermin gesetzt und nach dessen fruchtloser Verstreichung durch das Gericht jenem entweder die Sache selbst ohne Rücksicht auf deren Werth übereignet, oder der durch Verkauf erzielte Erlös in der erforderlichen Höhe übergeben, der etwaige Ueberschuß aber dem Pfandschuldner restituirt. Auch hier kann sich der Pfandgläubiger bei etwaigem Ausfall bald noch an das übrige Vermögen des Schuldners halten, bald nicht.

Neuerdings hat Sohm der Lehre des älteren Deutschen Pfandrechts eine ganz andere Wendung gegeben:

1) Mobilien. Die Verpfändung von Mobilien oder „Satzung an fahrender Habe", „Mobiliarsatzung" erfolge nach Landrecht durch Hingabe der res mobilis an den Gläubiger. In dieser Hingabe liege „die Anweisung eines Exekutionsobjektes" zur Befriedigung für die Forderung. Diese Mobiliarsatzung ersetze das schuldigsprechende gerichtliche Urtheil, stelle selbst bereits den gewillkürten Anfang des Exekutionsverfahrens dar. Bleibt am Erfüllungstermine die Zahlung aus, so veranlasse der Gläubiger lediglich die Fortsetzung des Exekutionsverfahrens durch das Gericht; es endete ursprünglich mit der Uebereignung der Pfandsache an den Pfandgläubiger, später aber mit dem Verkauf der Pfandsache und Ueberweisung des Erlöses an den Pfandgläubiger bzw. des Ueberschusses an den Pfandschuldner. Die verpfändete Mobilie haftete nur für das Kapital, nicht auch für Zinsen.

2) Immobilien. a) Immobiliarsatzung nach Landrecht. Das ältere Deutsche Recht sehe in dem Grundstück kein Exekutionsobjekt, deshalb sei bei Immobilien eine Satzung mit dem Verlauf, den soeben die Mobiliarsatzung zeigte, nicht möglich gewesen. Die Immobiliarsatzung gewährte dem Pfandgläubiger kein Exekutionsrecht, sondern nur die Befugniß, die übergebene Sache so lange zu besitzen und zu nützen, bis der Schuldner ihn für seine Forderung befriedigt hat, daher sicherte sie nicht direkt das Kapital, sondern nur die Zinsen. Die Immobiliarsatzung sei keine Uebergabe zu Exekutionsrecht, sondern nur zu Nutzungsrecht. b) Immobiliarsatzung nach Weichbildrecht. In den Städten überwogen die res mobiles eines Vermögens sehr bald die Immobiliarbestandtheile, folgedessen seien die Immobilien als Exekutionsobjekt wie die Mobilien behandelt worden, und damit habe dann die alte Mobiliarsatzung auch auf die städtischen Immobilien Anwendung gefunden. Die Satzung von praedia urbana sei somit Hingabe zu Exekutionsrecht mit dem Resultate zuerst

der Uebereignung, später der Veräußerung und Ueberweisung des Kaufpreises. Die Immobiliarsatzung nach Weichbildrecht sei lediglich die alte Mobiliarsatzung nach Landrecht, angewandt auf die praedia urbana.

Eine Zeitlang hätten alle drei Satzungen neben einander bestanden, bei der Reception des Römischen Rechts aber die Immobiliarsatzung nach Weichbildrecht durch ihr Hinübergreifen auch auf praedia rustica die alte Immobiliarsatzung nach Landrecht verdrängt.

III. So trafen bei dem Eindringen des Römischen Rechts das pignus und die hypotheca an Mobilien wie an Immobilien des Römischen Rechts, und die Satzung des Deutschen Rechts auf einander. Die Folge war eine arge Vermischung der beiderseitigen Rechtsinstitute, in der hier die einen dort die anderen überwiegen. Auf den Einfluß des Deutschen Rechts darf man zurückführen, daß eine Reihe von Partikularrechten 1) an Mobilien nur das Faustpfandrecht oder pignus zulassen, nicht auch die H., und dessen römischrechtliche starre Verfolgbarkeit gegen Dritte in analoger Weise wie bei dem Eigenthumsrecht brechen oder abschwächen; 2) bei Immobilien umgekehrt ausschließlich die H. kennen, aber nicht die rein römische, sondern nur eine mit Sätzen der Immobiliarsatzung hier mehr dort minder stark versetzte H. Auf diese Mischformen näher einzugehen, ist hier nicht der Ort, aber da das moderne Pfandrecht in seiner Fortentwicklung gerade bei dessen deutschrechtlichen Bestandtheilen einsetzt, so sei wenigstens auf einige derselben hingewiesen: a) Die Errichtung der Immobiliarsatzung erfolgte durch Rechtsakt vor Gericht oder Rath, dem sich eine Protokollirung bzw. Eintragung in ein öffentliches Buch, oder auch noch Ausstellung einer Urkunde oder Uebergabe derselben an den Pfandgläubiger anschloß; hieran lehnen sich unsere modernen H. und Grundbücher an. b) Die Veräußerung der Pfandsache setzt ein aktives Eingreifen des Richters auf vorgängiges Parteianrufen voraus; daher die Erscheinung der gerichtlichen Subhastation im modernen Pfandrecht. c) Das Deutsche Recht kennt nur vertragsmäßige Pfandrechte; auch das moderne Pfandrecht sucht die durch das Römische Recht eingeführten, später überdies noch zwecklos vermehrten gesetzlichen und privilegirten Pfandrechte möglichst aufzuheben. Deshalb verweigert es auch der Generallegalhypothek die Anerkennung. d) Das Deutsche Recht schneidet dem Pfandgläubiger, wenngleich er aus der Pfandsache nicht voll befriedigt wird, dennoch bisweilen die Möglichkeit ab, sich an das anderweitige Vermögen des Schuldners zu halten; auch das moderne Pfandrecht kennt eine derartige Bestimmung.

IV. Um das moderne Pfandrecht näher zu charakterisiren, genügt es, auf das neueste der diesbezüglichen Gesetze einzugehen, auf das Preußische Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbständigen Gerechtigkeiten vom 5. Mai 1872, welches durch mehrere andere theils gleichzeitige, theils jüngere Gesetze ergänzt wird, besonders durch die Grundbuchordnung von demselben Tage. Dieses neue Preußische Recht kennt zwei Arten des Immobiliarpfandrechts, die moderne H. und die Grundschuld. Beide fordern für ihre Errichtung Eintragung im Grundbuch (über dessen Einrichtung vgl. die Art. Hypotheken- und Grundbücher); deshalb können auch nur diejenigen Immobilien, welche ein Folium im Grundbuche haben, verpfändet werden, nämlich Grundstücke, selbständige Gerechtigkeiten und verliehene Bergwerke. Die Eintragung eines Pfandrechts setzt voraus, entweder eine vorgängige Bewilligung des eingetragenen oder seine Eintragung gleichzeitig erlangenden Eigenthümers der Pfandsache, oder Antrag des Gläubigers auf Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses, welches den Eigenthümer zur Bestellung eines Pfandrechts verurtheilt, oder das Ersuchen einer zuständigen Behörde. Solche Ersuche können von Verwaltungsbehörden ausgehen, aber auch von richterlichen Behörden. Je nachdem bei der Eintragung des Pfandrechts eine causa der Forderung angegeben wird oder nicht, ist das Pfandrecht eine H. oder eine sog. Grundschuld. Trägt das Pfandrecht die Form der Grundschuld, so muß, und zwar

stets eine Urkunde ausgefertigt werden (Grundschuldbrief); trägt es die Form der H., so unterbleibt das, wenn die sie errichtenden Parteien darauf verzichten (Hypothekenbrief). Ueber diese Urkunden vgl. d. Art. Hypothekenschein. Die bloße Eintragung in das Grundbuch, ja selbst die Ausstellung der Urkunde gewährt dem Gläubiger noch nicht das volle Dispositionsrecht über das Pfandrecht, dieses erhält er erst durch Aushändigung der Urkunde, es sei denn es wäre, was ja bei der H. zuläßig ist, auf Ausstellung eines Hypothekenbriefes verzichtet.

Das errichtete Pfandrecht erstreckt sich sowol auf die unbewegliche Sache selbst, wie auch auf dessen immobilen Pertinenzen, ferner auf die nach der Verpfändung dem Immobile neu zugeschriebenen Immobilien, desgleichen auf die auf dem Grundstück zur Zeit der Verpfändung befindlichen oder nachträglich errichteten, dem Eigenthümer desselben gehörigen Gebäude und Anpflanzungen, auf die natürlichen An- und Zuwüchse, auf die dem Eigenthümer des verpfändeten Grundstücks gehörenden stehenden und hängenden oder zwar getrennten, aber noch im Grundstück lagernden Früchte; auf die Mieths- und Pachtzinsen und sonstigen Hebungen; auf die dem Eigenthümer gehörigen beweglichen Pertinenzen des Pfandobjekts; endlich auf die dem Eigenthümer für Früchte, bewegliches Zubehör und Gebäude zufallenden Versicherungsgelder, wenn sie nicht statutenmäßig zur Wiederherstellung der Gebäude verwendet werden müssen. Diese Objekte haften für das eingetragene Kapital und die eingetragenen Zinsen oder sonstigen Jahreszahlungen, ferner ohne Eintragung für die Kosten der Eintragung, der Kündigung, der Klage und Exekution.

Mehrere an derselben Sache gleichzeitig bestehenden Pfandrechte sind einander ihrem juristischen Inhalte nach völlig gleich, nur bei der Vertheilung der im Pfandverkauf gelösten Gelder nehmen sie dadurch eine verschiedenwerthige Stellung ein, daß hierbei eine bestimmte Reihenfolge der Pfandgläubiger inne gehalten wird. Letztere richtet sich nach der Stellenfolge der Eintragungen. Die einzelnen Stellen pflegen durch Nummern bezeichnet zu werden. Mit dem Willen der Pfandberechtigten kann die Stellenfolge nachträglich geändert werden, sog. Prioritätscession. Eintragung in das Grundbuch giebt diesem Stellenwechsel auch gegen dritte Personen Wirkung. Diese Ordnung der Rangfolge durch die Stellenfolge ermöglicht auch den sog. Prioritätsvorbehalt des Eigenthümers, d. h. daß der Eigenthümer sich eine bestimmte Stelle von bestimmter Höhe, z. B. die erste oder zweite über 10000 Mark für später offen hält und dem Gläubiger, dem er jetzt ein Pfandrecht bestellt, nur die dritte Stelle einräumt. Bestellt er später Anderen ein Pfandrecht an erster oder zweiter Stelle, so gehen diese dem Pfandgläubiger der dritten Stelle vor, aber hat der Eigenthümer von seinem Prioritätsvorbehalt später keinen Gebrauch gemacht, so kann er bei der Subhastation den Werthbetrag der betreffenden Stelle nicht liquidiren.

Das Pfandrecht geht unter durch Löschung im Grundbuch; diese erfolgt in Form eines entsprechenden Eintrages im Grundbuch auf Antrag des Eigenthümers oder auf Ersuchen einer zuständigen Behörde. Um zu solchem Löschungsantrage für befugt zu gelten, muß der Eigenthümer die Bewilligung des eingetragenen Pfandgläubigers zur Löschung nachweisen, oder ein diesen dazu verurtheilendes rechtskräftiges Erkenntniß vorlegen, oder den Nachweis führen, daß das eingetragene Pfandrecht keinem Dritten gehöre; ferner muß er den über die Verpfändung ausgestellten Brief oder ein dessen Amortisation aussprechendes rechtskräftiges Erkenntniß vorlegen. Bezahlung der Schuldsumme giebt nur eine Einrede und zwar lediglich gegen den Gläubiger, dessen Erben, und diejenigen Singularsuccessoren, welche die H. oder Grundschuld unter Kenntniß der erfolgten Zahlung erwarben. Ist ein Pfandrecht einfach gelöscht, so rücken die folgenden Pfandrechte nach. Hat der Eigenthümer des Grundstücks die Schuld bezahlt, oder das Forderungsrecht erworben, z. B. durch Erbschaft, so kann er, statt Löschung im Grundbuch zu beantragen, die H. bzw. Grundschuld entweder

auf seinen eigenen Namen oder auf den Namen eines Anderen umschreiben lassen. Dieselbe Befugniß räumt das Gesetz dem Pfandgläubiger ein, welcher die Pfandsache erwirbt. Ist die H. bzw. Grundschuld auf den Namen des Eigenthümers der Pfandsache umgeschrieben, so kann er sie wieder auf eines Andern Namen umschreiben lassen oder bei Vertheilung des Subhastationserlöses die betreffende Summe für sich beanspruchen.

Der durch ein Pfandrecht an einer unbeweglichen Sache gesicherte Gläubiger hat einen Anspruch auf rechtzeitige Zahlung der vorbedungenen Zinsen und etwaigen anderen Leistungen, ferner auf rechtzeitige Rückzahlung des Kapitals. Diese Ansprüche stehen ihm nicht blos gegen den ersten pfandverhafteten Schuldner bzw. dessen Erben zu, sondern auch bzw. nur gegen die Singularsuccessoren im Grundstück. Veräußert der ursprüngliche pfandverhaftete Schuldner die Pfandsache und übernimmt der Erwerber vertragsmäßig in Anrechnung auf die Gegenleistung die auf dem erworbenen Grundstück haftenden Pfandschulden, so erlangt der diesem Vertrage ja ganz fern stehende Pfandgläubiger gegen den neuen Erwerber ex lege dieselben persönlichen Rechte wie gegen seinen ursprünglichen Schuldner; er hat also nun zwei Schuldner, den Veräußerer und den Erwerber. Ersterer wird aber frei, wenn der Gläubiger jenem Schuldübernahmevertrag beitritt oder innerhalb eines Jahres, nachdem ihm der Veräußerer die Schuldübernahme des Erwerbers bekannt gemacht hat, die Pfandschuld dem jetzigen Eigenthümer nicht gekündigt oder trotz Kündigung nicht binnen weiterer sechs Monate nach der Fälligkeit eingeklagt hat.

Das persönliche oder Schuldverhältniß erhält hier einen fast nur subsidiären Charakter. Diese Subsidiarität wird noch dadurch verstärkt, daß der Pfandberechtigte, da er gegen den Erwerber der Pfandsache stets eo ipso die Pfandklage hat, regelmäßig auch ohne Schuldübernahme von dessen, bzw. ohne Beitritt von seiner Seite Befriedigung erlangt. Aber auch, wenn kein Wechsel in der Person des Pfandschuldners vorliegt, tritt das persönliche Recht aus dem Schuldverhältniß nicht so in den Vordergrund, wie der bloße Sicherungszweck des Pfandrechts es annehmen ließe. Der Pfandgläubiger stellt nicht erst die den gewöhnlichen Prozeßweg gehende persönliche Klage aus dem Schuldverhältniß an und nur in subsidio im Falle der Nichtbefriedigung die Klage aus dem Pfandrecht, sondern fast ausnahmslos sofort die in dem schnelleren Tempo des Urkundenprozesses sich bewegende Pfandklage. Deren Petitum richtet sich auf richterliche Anerkennung des klägerischen Rechts und Vollstreckbarkeit desselben in die Pfandsache durch gerichtlichen Verkauf. Da dem Kläger hierdurch nur Befriedigung seiner nicht erfüllten Forderung werden soll, so kann der Eigenthümer der Pfandsache dem Verkauf derselben durch Zahlung des Forderungsbetrages entgehen; deshalb fordert schon von vornherein die Klage bzw. das Urtheil ihn auf, bei Vermeidung des Verkaufs der Pfandsache zu zahlen, und so selbst dann, wenn der Pfandeigenthümer eine andere Person als der persönliche Schuldner ist.

Kläger ist der jeweilig pfandberechtigte Gläubiger. Das Klagfundament bildet die bestehende fällige Forderung und das Pfandrecht, die nachgewiesen werden durch den Eintrag im Grundbuch und Vorlegung des Pfandinstruments, die ja beide auch das Forderungsrecht erwähnen, resp. bei der H.vorlegung auch der Schuldurkunde und eventuell der Cessionsurkunden. — Beklagter ist die als Eigenthümer der Pfandsache im Grundbuch eingetragene Person, bzw. der vollständige Besitzer. Da das persönliche Recht die Basis des Pfandrechts ist, so sind gegen die Pfandklage nicht blos Einreden aus dem sachenrechtlichen Pfandrechtsverhältniß zuläßig, jedoch liegt die Sache nicht einfach so, daß gegen den jeweiligen Kläger alle Einreden aus dem Forderungs- und Pfandverhältniß und sonstige zufällige Einreden zugelassen werden, sondern mit Rücksicht auf die Verkehrsfähigkeit der pfandgesicherten Forderungsrechte geschieht dies nur in folgender Weise: Gegen den ursprünglichen Pfandgläubiger bzw. dessen Erben können

alle Einreden vorgebracht werden, nur bei der Grundschuld keine aus der causa obligationis, da sie ausdrücklich davon abstrahirt. Gegen Singularsuccessoren des ersten Pfandgläubigers kann der Beklagte nur einwenden: Einreden, welche er selbst gegen den Kläger erworben hat, dann Einreden, welche, wenngleich nicht gegen den Kläger, sondern gegen dessen Vorgänger erworben, dennoch, weil in das Grundbuch, bzw. bei Grundschulden auch noch im Grundschuldbrief vermerkt, gegen jeden dritten Pfandgläubiger wirken; ferner Einreden, welche der Kläger bei dem Erwerb seines Rechts kannte, jedoch wird der dritte Kläger aus einer H. selbst gegen ihm unbekannte Einreden nur dann geschützt, wenn er sein Recht titulo oneroso erworben hatte.

Zahlt der unterliegende Beklagte nicht den Betrag der Pfandschuld, so erfolgt Verkauf der Pfandsache von Seiten des Gerichts im Wege der nothwendigen Subhastation. — Wird der Pfandgläubiger hierin nicht befriedigt, so kann er, falls er durch H. gesichert ist, noch mittels der persönlichen Klage aus dem Schuldverhältniß eventuell in das sonstige Vermögen des Schuldners die Exekution vollstrecken lassen; ist er durch Grundschuld gesichert, dann nicht.

Besondere Aufmerksamkeit wenden die neueren Rechte der Abtretung des Pfandrechts zu; sie bewegt sich bei der H. in den gewöhnlichen Formen der Cession, wozu noch Denuntiation und Einhändigung des Hypothekenbriefes kommt; durch Umschreibung auf den Namen des Cessionars erhält letzterer eine erhöhte Sicherheit. Grundschulden lassen eine Blankoabtretung zu. Es genügt, wenn der cedirende Grundschuldgläubiger auf dem Grundschuldbrief selbst oder in einem besonderen Schriftstück die Abtretung erklärt, darin aber den Namen des Cessionars offen läßt, ja es genügt die bloße Unterschrift und Offenlassen der ganzen Erklärung. Die Unterschrift muß, um zur Umschreibung im Grundbuch führen zu können, gerichtlich oder notariell beglaubigt sein. Die Verkehrsfähigkeit der Grundschulden wird noch dadurch gesteigert, daß der Eigenthümer eines Grundstücks Grundschuldbriefe auf seinen eigenen Namen ausfertigen läßt, mit seiner Blankocession versieht und dann je nach Gelegenheit abtritt, ferner dadurch, daß den Grundschuldbriefen Zinsquittungsscheine, die den Charakter von Inhaberpapieren tragen, ganz wie die Kupons von Inhaberobligationen, angefügt werden.

Lit.: S. die unter den Art. Generalhypothek u. Grundbuchamt angeführte Lit. — Dazu Dernburg, Das Pfandrecht nach den Grundsätzen des heut. Röm. Rechts (1860 ff.). — v. Meibom, Das Deutsche Pfandrecht, Marburg 1867. — Sohm, Ueber Natur und Geschichte der modernen Hypothek, in Grünhut's Ztschr. Bd. V. S. 1 ff. — Franken, Das Franz. Pfandrecht im Mittelalter, 1. Abth., Berlin 1879. — Stobbe, Handbuch des Deutschen Privatrechts, Bd. II. (1875) S. 262 ff. — Die im Text citirten Preuß. Gesetze. — Dernburg, Lehrbuch des Preuß. Privatrechts, Bd. I. (1879) §§ 313—353.

Lastig.

Hypothekenbücher (Grund- und). (Th. I. S. 502.) In Griechenland zuerst ist die Bedeutung der Verpfändung ohne Besitzänderung (ὑποθήκη), der Schrift hierfür (ἰδιόχειρα) und selbst der öffentlichen Beurkundung auf Steinen, in Büchern (Chios) erkannt worden. Nicht so in Rom. Weder die formula hypothecaria, noch das Grundsteuersystem schuf öffentliche Grund- und Pfandbücher. In Deutschland ließ zuerst Karl der Große für Stifts- und Klostergüter Lagerbücher (polyptica) anlegen unter Bezeichnung des Inhabers, der Abgaben und Dienste: Bücher über beständige Lasten. Von den weltlichen Landesherren wurde dies für Lehns- und Allodialeigenthum nachgeahmt. Wahre Grundbücher entwickelten sich etwa 100 Jahre später in Mähren nach der Stiftung des großen Mährischen Reichs. Das den Gemeinden überwiesene Grundeigenthum wurde vertheilt und von den Aeltesten das Besitzthum der Einzelnen auf fichtene Tafeln aufgezeichnet. Aus diesen Landtafeln hat sich das, gegenwärtig fast ganz Oesterreich, seit 1855 auch Ungarn beherrschende „Tabularwesen" — Grundbuchswesen — entwickelt. Erst etwa zu

Anfang des 13. Jahrhunderts wurde im nordwestlichen Deutschland in Köln, Lübeck, Hamburg und anderen größeren Städten nach Vorgängen in Belgien, Frankreich, der Schweiz eine andere Art von Grundbüchern vorbereitet, welche frühzeitig zugleich die Bedeutung von Schuld- und Pfandbüchern erhalten, oder zu deren besonderer Anlegung geführt haben. Nachdem an Stelle der Auf-, d. h. Ueberlassung der Grundstücke vor der Gemeinde die Auflassung vor dem Vogt und den Schöffen oder anderen Beamten getreten war, wurden die Verlassungsprotokolle in Grund-, Erb-, Schreins- und ähnlich benannten Büchern gesammelt, und diesen gegen das 16. Jahrhundert eine Uebersicht in der series possessorum gegeben. Dieselbe verzeichnete die Grundstücke und die Besitzer, sowie die vor Gericht bewilligten Belastungen auf gesonderten Folien unter Bezugnahme auf die Protokolle. Die Belastungen empfingen eine neue und eigenthümliche rechtliche Bedeutung, als mit dem Eindringen des Röm. Rechts der Deutschen, älteren und jüngeren Satzung das, auf ganz anderen Grundanschauungen beruhende Römische Pfand- und Hypothekensystem allmählich vollberechtigt zur Seite getreten war. Die unorganische Vermischung von Rechtssätzen und Einrichtungen von theilweise widersprechendem Charakter hatte das Aufkeimen neuer Institute zur Folge. Es entwickelte sich die moderne Hypothek auf den Grundlagen der Publizität, Spezialität und Legalität, und gab somit den modernen H. ihre Gestalt. Ihrem Hauptzwecke nach stellen sie die Kreditbücher für den Grundbesitz dar. Den Gläubiger, der auf Hypothek leihen will, interessirt für seine Prüfungen aber nicht blos die Frage, ob etwa besser berechtigte Hypotheken vorhanden, sondern in nicht minderem Grade die Fragen, ob beständige Lasten den Werth des Grundstücks beeinträchtigen, welchen Realkomplex die Buchbezeichnung umfasse, und namentlich wem das Verfügungsrecht über das Eigenthum oder mindestens für den Pfandverkehr zustehe. So finden sich in den neueren H. alle, in den Büchern und Tafeln der älteren Zeit verfolgten Ziele berücksichtigt, allerdings in sehr verschiedener Weise. Der Kern der Unterschiede liegt in der Beantwortung der Frage, inwieweit der Staat, die Justizhoheit, durch besondere Beamte, organisirte Hypotheken- oder Grundbuchämter, dafür zu sorgen habe und dafür verantwortlich sei, daß der Gläubiger vollständig und zuverlässig aus den öffentlichen Büchern Aufschluß über alle Einzelheiten erhalte, welche für die Prüfung der Kreditwürdigkeit jedes Grundstücks zu jeder Zeit von Belang bleiben.

Am übersichtlichsten und sichersten dienen jenem Zweck diejenigen H., welche die einfachste Form mit durchgreifender rechtlicher Wirksamkeit verbinden. Jedes Grundstück hat ein sog. folium; dies zerfällt in drei Rubriken, d. h. neben einander geheftete Blätter (oder als auf eine lange Reihe von Jahren und Geschäften berechnet: Blattfolgen), bestimmt für 1) den Gegenstand, 2) den Besitzer, 3) die Hypotheken und ähnliche Lasten. Rubrik 2 bezeichnet entweder den Eigenthümer (Grundbuchsystem) oder den urkundlich zur Verfügung berechtigten — titulirten — Besitzer. Alsdann wird in Rubrik 1 das Gut (Bergwerk, Gerechtigkeit) bezeichnet nach Kreis, Dorfschaft, Katasternummer, Karte, Flächenmaß, auch wol nach Kulturgattung, Grundsteuerbetrag, Schätzungswerth, Brandversicherungswerth — sowie mit Aufzählung von Zubehörungen (nach dem Flurbuch), Ab- und Zuschreibungen — ferner wird die Rechtsqualifikation als Rittergut, köllmisches Gut, Lehn, Fideikommiß angegeben — endlich die unabänderlichen Lasten (onera perpetua), Zinsen und Abgaben an Kirchen, andere Grundstücke 2c., selbst Realservituten. — In Rubrik 2 wird der Eigenthümer oder titulirte Besitzer (juristische Person, Firma) eingetragen, auch meistens der Erwerbstitel, der Uebernahmepreis, Kaufpreis, sowie etwaige Beschränkungen im Verfügungsrecht (Minderjährigkeit, Vorkaufsrechte). Rubrik 3 endlich ist für die Schulden und vorübergehende Lasten (Altentheile, Wohnungsrechte und ähnliche zeitliche Reallasten) bestimmt, welche möglichst in festen Summen auszuwerfen, ferner Arreste, Kautionen und dgl. neben eigentlichen Hypotheken nebst Zinsen, denen der locus des Stammes bis zur Höhe von 5 Prozent zuweilen gesetzlich ge-

sichert worden. Die Zeitfolge der Eintragung bestimmt die Rangordnung. Ueberall ist für übersichtliche Eintragung von Veränderungen gesorgt, insbesondere in Rubrik 3. Durch Längsstriche werden Kolonnen auf den Blättern jeder Rubrik gebildet. Die bisher angedeuteten Eintragungen fallen in die Hauptkolonnen. Rubrik 1 enthält für Ab- und Zuschreibungen wichtige Nebenkolonnen; wichtiger noch sind diejenigen der Rubrik 3: 1) für Cessionen, Prioritätseinräumungen, Erhöhung des Zinsfußes auf 5 Prozent und andere Veränderungen, 2) für Löschungen, die indeß auch durch Unterstreichung der zu löschenden Eintragungen mit rother Tinte oder auf andere Weise theils schärfer hervorgehoben, theils dargestellt werden. — In dieser Weise sind die H. z. B. angelegt in Oesterreich (Stadt-, Grund-, Landtafelbuch), Königreich Sachsen, Herzogthum Gotha, Sachsen-Altenburg (Th. I. S. 1089), Reuß j. L., Schwarzburg-Sondershausen (Th. I. S. 1090), Mecklenburg für die Rittergüter, Domänentheilbesitzer, Erbpächter (Th. I. S. 1042); auch Bayern (Th. I. S. 1116) (doch nur H., nicht Grundbücher, trotz der viel bestrittenen Bestimmung des Grundsteuergesetzes, daß nach 3 Jahren die Grundsteuerkataster als Real- und Lagerbücher gelten sollten mit Beweiskraft nicht nur für die Steuern, „sondern auch für die Rechte und Verbindlichkeiten für die Zukunft"). Im Nassauischen (Th. I. S. 1185) sind die aus den Steuerkatastern hervorgegangenen „Stockbücher" (1851) so angelegt, daß auf zwei gegenüberstehenden Seiten in neun Rubriken die Eintragungen erfolgen. —

Minder übersichtlich als die in drei Rubriken angelegten sind die in vier Rubriken angelegten H. — mögen sie auch nur drei Rubriken mit diesem Namen, die ihnen vorausgeschickte aber mit der Bezeichnung: Titelblatt versehen. Der Unterschied liegt in der Aussonderung einer Rubrik für die Reallasten, welche vor der letzten Rubrik zu stehen kommt, und aus dieser die vorübergehenden Lasten — Altentheil, Wohnungsrechte, doch auch Pachtrechte, Antichresen — aus den anderen Rubriken aber theils die dauernden Reallasten (Kirchenabgaben, Grundzinsen, Grundrenten, auch Realservituten), theils endlich Verfügungsbeschränkungen in sich aufnimmt (Beschränkungen des Besitzers über den Volljährigkeitstermin hinaus, Vorkaufsrechte, Wiederkaufsrechte, Fideikommißstiftung, fideikommissarische Substitutionen u. dgl.). In vier Glieder geordnet ist das H. in Preußen (Abweichungen für sog. walzende Grundstücke), bis 1872 als Pfand-, seitdem als Grundbuch, und in den Mecklenburgischen Städten (Th. I. S. 1042).

Andere Gesetzgebungen wiederum haben Grundbuch (Eigenthum) und Hypothekenbuch (Pfand) von einander getrennt. Die H. gewinnen und verlieren hier an Zuverlässigkeit, je sicherer sie mit den Eigenthumsbüchern in Verbindung gesetzt sind. So im Großherzogthum Hessen (Th. I. S. 1095) (Mutationsbücher — H., worin A. Grundstück nach der Nummer, B. Schulden), in Baden (Gewährbücher — Unterpfandbücher für Privilegien und Hypotheken), in Württemberg (Th. I. S. 1107/12) (Güterbuch — Unterpfandsbuch mit Eintragung der Parteien, des Pfandes, der Pfandsumme, des Bestellungstages unter Unterschrift von mindestens fünf zustimmenden, dadurch in gewissem Umfang für die Sicherheit haftbaren, Mitgliedern der Pfandbehörde), in Sachsen-Meiningen (Th. I. S. 1090) (Grundbücher, H.): in Frankfurt a. M. (Th. I. S. 1191) (Transskriptionsbuch nebst Registern, „Restkaufschillingsbuch", Hypotheken- oder „Insatz"-Buch), auch in Hamburg (Th. I. S. 1061), wo das „Konsensprotokoll" (Erbebuch) und das „Schuld- und Rentebuch" im „Hauptbuch" ihre Vereinigung finden.

Wesentlich verschieden sind die, der allgemeinen Einsicht durch die Forderung von Abschriften geöffneten H. des Französischen Rechts (Th. I. S. 571). Die Eintragungen sind gegen die Person des Schuldners gerichtet, genau nach dem Antrage des Gläubigers im Eintragungsgesuche (bordereau) gefaßt, nur von zehnjähriger Kraft, falls nicht für die Erneuerung gesorgt wird; zulässig für die gesetzliche Hypothek der Ehefrauen, Bevormundeten, des Staats, der Gemeinden und öffentlichen Anstalten

auf unbestimmte (künftige) Gegenstände und unbestimmte Summen; die H. enthalten weder alle Veränderungen des Grundeigenthums, noch auch alle darauf haftenden Lasten. Die Eintragung gegen die Person erheischt die größte Genauigkeit in der Bezeichnung, damit Verwechselungen und Nichtigkeiten vermieden werden. Daher strenge Strafen bei Versehen der gerichtlich nach Bürgschaftsleistung vereidigten, aber den Verwaltungsbehörden (Steuerdirektion) unterstellten Hypothekenbewahrer, deren Amt allerdings dadurch gegenüber dem der Deutschen Hypothekenrichter sehr vereinfacht wird, daß es niemals ihre Sache ist, Eintragungsvermerke durch kurze erschöpfende Auszüge des rechtlich Wesentlichen aus den eingereichten Urkunden zu bilden, sondern nur getreue Abschriften in die öffentlichen Bücher zu bringen, so auch bezüglich des Eigenthumserwerbs an Grundstücken. (Transskriptionsregister als öffentliches Kontraktsabschriftsbuch. Inskriptionsregister zu Hypotheleinschreibungen. Repertorium. Formular zum bordereau: „Zum Vortheil des A... gegen den B... auf Grund der Obligation vom ... zur Sicherheit einer Summe von ... auf das Wohnhaus zu ... N... eingetragen im Kataster unter Flur ...".) Das Französische System herrscht am linken Ufer des Rheins (Rheinpreußen), Bayern, Hessen, Oldenburg (Th. I. S. 1071), Birkenfeld.

Die Wahl zwischen Personal- und Realfolien ist in Sachsen-Weimar gelassen (Th. I. S. 1089). In Kurhessen (Th. I. S. 1182) besteht für jede Stadt- und Landgemeinde 1) ein Spezial-, a) Wirthschafts-, b) Hypothekenprotokoll, 2) ein General-Währschafts- und Hypotheken-„Protokoll". Verwickelter sind die Bücher in Schleswig-Holstein-Lauenburg (Th. I. S. 1168 2c.) (Schuld- und Pfandprotokolle) wegen ihrer zahlreichen Verschiedenheiten, während im Hannöverschen die Anlegung vollständiger Realhypothekenbücher noch nicht hat durchgeführt werden können (Th. I. S. 1175). Da, wo der Grundbesitz stark zersplittert ist, erfordert die erste Anlegung solcher Bücher selbst bei größter Einfachheit und vorhandenen Katastern große Kosten. Ueberall werden neben ihnen Belagsakten gehalten zur Sammlung der den Eintragungen zu Grunde liegenden Urkunden (Grundakten, Urkundenbücher, Instrumentenbücher), sowie für Sammlung von Einspruchserklärungen, Aufgeboten u. dgl. Die revidirte Erb- und Handfestenordnung in Bremen insbesondere erheischt solche Akten von verschiedener Bedeutung neben dem Angabe-Eintragungs-„Handfesten"-Buch, das zur Verdrängung der Hypotheken bestimmt ist (Th. I. S. 1066).

Die neueste Preußische Gesetzgebung, mit dem 1. Oktober 1873 ausgedehnt auf den ganzen Staat, mit Ausnahme des Gebietes des vorm. App.-Gerichts zu Köln, hat die Umgestaltung aller bisher bestehenden, dem Hypothekenwesen angehörigen H. in wahre Grundbücher unternommen. Maßgebend geworden ist das Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbständigen Gerechtigkeiten vom 5. Mai 1872 nebst der gleichzeitigen Grundbuchordnung. Die Ausdehnungsgesetze vom Jahre 1873 ordnen verschieden je nach der bisherigen provinzialen und selbst lokalen Entwickelung (Altstadt Hannover, Stadt Hanau) die von Amtswegen erfolgende, auf die Grundsteuer-Vermessungsarbeiten gestützte Durchführung der Herstellung von Grundbüchern in derjenigen Vollständigkeit, welche die vorgeschriebenen neuen Formulare erkennbar machen. Die erheblichste Abweichung des neuen Grundbuchs vom altpreußischen Hypothekenbuch liegt in der Erweiterung des Titelblatts. Nicht blos die Bezeichnung, sondern eine Beschreibung des Grundstücks wird darin gegeben nach seinen Bestandtheilen, deren Größe, deren Nummer in der Grundsteuermutterrolle, dem Reinertrage; während etwaige Abschreibungen mit derselben Genauigkeit daneben verzeichnet werden. Die erheblichste materielle Abweichung vom älteren Recht liegt in der Bedeutung der ersten Abtheilung. Dieselbe bildet jetzt die Trägerin des Grundstückseigenthums als eines Bucheigenthums, das durch Umschreibung übertragen wird. Sie verzeichnet den Eigenthümer, Zeit und Grund des Erwerbes und Werthbestimmungen; die zweite

Abtheilung dauernde Lasten und Einschränkungen des Eigenthums nebst Veränderungen und Löschungen; die dritte Abtheilung Hypotheken und Grundschulden, gleichfalls mit Veränderungen und Löschungen. Neben dem Hauptformular des Grundbuchs geht ein zweites einher für sog. walzende Grundstücke, sich anlehnend an die Artikelnummern der Steuerbücher. Das Titelblatt enthält diese Nummer und den Namen des Eigenthümers; die erste Abtheilung unter laufenden Nummern das Verzeichniß der Ländereien desselben mit Verweisung auf das Flurbuch oder die Flurkarten, sowie die Beschreibung und schließlich die Kolonne „Abschreibungen". In der zweiten und dritten Abtheilung erfolgen die Eintragungen unter Bezugnahme auf die laufende Nummer der verhafteten Parzelle aus der ersten Abtheilung. Ein drittes Formular dient für die Bergwerke und verzeichnet auf dem Titelblatt nicht nur den Namen, sondern auch eine Beschreibung des generellen Eigenthums („zufolge — Beleihungsurkunde vom" —), ferner die Zubehörstücke des Bergwerks (Niederlageplatz u. dgl.) nebst Abschreibungen, endlich dauernde Lasten, Eigenthumsbeschränkungen und dingliche Rechte, welche auf dem Ganzen haften. Demnächst verzeichnet die erste Abtheilung die Eigenthümer unter laufenden Nummern, die zweite und dritte Abtheilung, unter Bezugnahme auf diese Nummern, die den einzelnen Antheil treffenden dauernden Lasten und Eigenthumsbeschränkungen, sowie Hypotheken und Grundschulden. Ein abweichendes Formular, gestützt auf die Sayn'sche Hüttenordnung vom 21. April 1742, für die Brachbacher Hütte, Gesetzsamml. 1873 S. 296.

Wegen der Eintragung der Verpfändung von Seeschiffen in die Schiffsregister s. Art. 59 des Preuß. Einf.Ges. zum HGB., Schleswig-Holstein, Gesetzsamml. 1873 S. 249; Vorpommern und Rügen das. S. 239, abweichend Hannover das. S. 262.

Gsgb. höchst reichhaltig; Uebersicht bis 1869 bei Mascher, Das Deutsche Grundbuch- und Hypothekenwesen; bis 1873 bei Beseler, Syst. d. gem. Deutschen Priv.R., zugleich für die Lit., § 97. — Wichtig die vergleichenden Uebersichten von Mittermaier im Arch. f. civ. Praxis, Bd. XVIII., XIX., XXII., XXIX., XXXII.—XXXIX. — Hofmann, Beiträge zur Geschichte des Griech. u. Röm. Rechts, 1870, S. 80. — Demuth, Geschichte der Mähr. Landtafel, 1856. — Lührsen, Krit. V.J.Schr. von Pözl, 1859, S. 243 (Hamburg). — Götze, Reform des Hypothekenwesens, 1856. — K. Reck, Ueber das Deutsche Kredit- und Hypothekenwesen (1832). — Auffez, Handb. der Tabularverfassung in Oesterreich, 1857. — Klebsch, Oesterr. Tabularrecht, 1862. — Allgem. Grundbuchgesetz für die Westösterr. Länder v. 25. Juli 1871. — Dazu Exner, Die Reform des Hypothekenrechts in O., in Behrend, Ztschr., VI. S. 178 ff., 584 ff. — Das Hannover'sche Hypothekenrecht nach dem Gesetz vom 14. Dez. 1864 von v. Bar, 1871. — Das Mecklenburgische Hypothekenrecht von v. Meibom, 1871, bes. § 7. — Die neuen Preuß. Gesetze über das Grundbuchwesen, s. Preuß. Ges.Samml. 1872 (5. Mai) S. 433—512; Ges.Samml. 1873: Jadegebiet S. 111; Vorpommern u. Rügen S. 229; Schleswig-Holstein S. 241; Hannover S. 253; Hessen-Kassel S. 273; Bezirk v. J.S. Ehrenbreitstein S. 287; Hohenzollern S. 301. — Kommentare zu dem Ges. v. 5. Mai 1872 v. Achilles, Bahlmann, Förster, Philler, Turnau. — Materialien v. Werner.

Schaper.

Hypothekenscheine und Grundschuldbriefe. Im weitern Sinne sind Hypothekenscheine alle Bescheinigungen, welche über Eintragungen im Hypothekenbuche ertheilt werden; also auch Auszüge über einzelne Vermerke, Benachrichtigungen über Eintragungen und andere abschriftliche Mittheilungen der Hypothekenbehörde. Im engeren Sinne werden darunter Auszüge verstanden, welche geeignet sind, die Vortheile der Immobiliar-Hypothek für den Verkehr nutzbar zu machen. Beglaubigte Abschriften oder Ausfertigungen, welche den wesentlichen Inhalt des Hypothekenbuchs wiedergeben, lösen den Geschäftsverkehr von der Hypothekenamtsstube ab, und geben ihm Lebensfähigkeit. Dies aber nur dann, wenn sie in der That die Einsicht in das Hypothekenbuch zu ersetzen geeignet. Darum schrieb die ältere Gesetzgebung die getreue, vollständige, der Ordnung der Rubriken folgende Abschrift aller Folien vor, doch mit Weglassung der, dem gegenwärtigen Eigenthümer oder titulären Besitzer voraus-

gehenden Vermerke, und mit dem bloßen Vermerk „N... ist gelöscht" für gelöschte Eintragungen in den Lasten und Schuldrubriken. Entweder diente der Schein „pro informatione", namentlich dem Eigenthümer, um Anderen die Belastungen überall vor Augen führen zu können, oder er wurde „in vim recognitionis" ertheilt nach einer Eintragung. Zur letzten Klasse gehören die eigentlichen H., d. h. Scheine über eingetragene Hypotheken, öffentliche Urkunden, Träger des Geschäftsverkehrs in Hypotheken und Grundlagen des Mandatsprozesses. Hier genügt die Abschrift des Hypothekenbuchs nicht. Sie enthält nothwendig in der Abschrift des Eintragungsvermerks noch die Bezugnahme auf die Schuld- und Pfandurkunde, welche die Hypothek begründet und dies documentum relatum ist in der Ausfertigung mit jenem documentum referens durch Anheften und Besiegeln zu verbinden.

Mit der Zeit, bei Häufung der hypothekarischen Eintragungen, oder auch bei Cessionen, Vererbungen u. dgl., schwellen solche Dokumente zu dicken, unübersichtlichen Foliobündeln an. Es ist daher fortgesetzt auf deren Vereinfachung Bedacht genommen; insbesondere a) durch Ersetzung aller abschriftlichen Mittheilung von solchen Eintragungen, die nur zur Beurtheilung der Sicherheit und Rangordnung der Hypotheken dienen, durch Auszüge (Hypothekeninstrumente: aus der Begründungsurkunde und dem Hypothekenauszug bestehend), b) noch weiter durch Unterlassung jeder Verbindnng oder Bezugnahme auf das begründende Schuldgeschäft nebst Urkunde. Die zweite dieser Formen kündigt sich äußerlich bereits als ein Abfall von der Grundregel des Röm. R. bezüglich der accessorischen Natur der Hypothek an. Mit ihr zweigt sich der Grundschuldbrief (s. unten) des neuesten Preuß. Rechts formell und materiell von den H. ab.

Beibehalten sind diese in Preußen, abgesehen von Benachrichtigungen durch einfache Abschrift von Eintragungsformeln und von beglaubigten Abschriften des Grundbuchblattes oder eines Theiles desselben, in der Gestalt von Hypothekenbriefen, mit denen die Schuldurkunde durch Schnur und Siegel zu verbinden. Der entscheidende Eintragungsvermerk lautet z. B.: „3000 Mark Kaufgeld mit 5 Proz. „Zinsen vom 1. Januar 1881 gegen dreimonatliche Kündigung eingetragen für „N. N. auf Grund des Kaufvertrages vom 1. Oktober 1880." Veränderungen (Cessionen, Vorrechtseinräumungen) und Löschungen werden auf dem Hypothekenbrief amtlich vermerkt, doch die bezüglichen Urkunden nicht angeheftet. Bei vollständiger Löschung wird der Hypothekenbrief durch Zerschneiden kassirt und auf der Schuldurkunde der etwa vorhandene Eintragungsvermerk durchstrichen.

Einfacher sind die H. in Mecklenburg, z. B.: „Stadtbuchschrift. Grundstück „Nr. 63. Folium 5. H. über 900 Mark Reichswährung. Die Forderung des A. von „900 Mark zu 4 Proz. Zinsen aus der angehefteten Schuldverschreibung des B. „vom 1. 7. 80 ist auf das in der C.-Straße Nr. 63 belegene Wohnhaus desselben „in die 3. Rubrik des Stadtbuches Folium 5 eingetragen. Diesem Posten gehen „vor 1500 Mark und 2100 Mark und stehen gleich 900 Mark. Schwerin, „den 1. 7. 80. Der Magistrat."

H. aller Art, auch in ganz veralteten Formen, sind allenthalben vorhanden. Nur allmählich und gelegentlich kann die Umformung nach vereinfachtem Muster überall zur Durchführung gebracht werden.

Der Grundschuldbrief ist die vom Gericht ausgefertigte Urkunde über eine auf einem bestimmten Folium eingetragene Grundschuld (s. d. Art. Hypothek IV.). Der Eintragungsvermerk einer Grundschuld lautet nach Preußischem Recht: Fünftausend Mark Grundschuld, mit 5 Proz. vom 1. Juli 1880 in halbjährlichen Raten verzinslich, gegen sechsmonatliche Kündigung zahlbar, eingetragen für Herrn N. N. zu Berlin am 2. Juli 1880. Dementsprechend lautet auch der Grundschuldbrief, welcher dann noch das Grundbuch, dem der Eintrag entnommen ist, bezeichnet, und alle sonstigen für den Grundschuldgläubiger wichtigen Angaben des betreffenden Grundbuchfoliums bringt. — Die Zinsquittungsscheine lauten: Die am — — — fälligen Zinsen von

der Abtheilung III. Nr. ? in dem Grundbuch von . . ? . . Band ? Blatt ? auf dem Rittergut — — — Kreis — — — eingetragene Grundschuld von 5000 Mark sind bezahlt.

Gsgb.: Preuß. Hypothekenordn. (1783) §§ 301 ff. — Ges. v. 24. Mai 1853 §§ 14 ff. — Ges. f. Neu-Vorpommern v. 21. März 1868 §§ 112 ff. (Hypoth.-Urkunden). — Grundbuch-Ordn. v. 5. Mai 1872 §§ 119—131 u. FormularH.Aufgebot verlorener H. §§ 110—113. — Bayern, Hypoth.-Ges. (1822) §§ 115 ff., 170 ff. (Schuld- u. Hypoth.-Briefe, Hyp.-Recognit.-Scheine). — Königr. Sachsen, Ges. v. 6. Nov. 1843 §§ 189 ff. (Hypoth.-Brief nebst bloßen Recognit.-Scheinen). — Großh. S.-Weimar, Pfand-Ges. v. 6. Mai 1839 § 260 (Konsense, Pfandscheine). — Württemberg (Pfandschein — Informativpfandschein). — Mecklenburg, s. Götze, Reform des Hyp.-Wesens (1856). — v. Meibom, Das Meckl. Hyp.R., 1871, § 19 u. Beilagen. — Hannover, nach dem Ges. v. 14. Dez. 1864, § 1 (Bescheinigung), s. v. Bar, Das Hann. Hyp.R., 1871, § 12. Schaper.

J.

Ickstatt, Johann Adam von, ♂ 1702 in Bockenhausen bei Frankfurt a. M., stud. bes. Philosophie nach den Vorträgen von Chr. Wolff, wurde 1729 Doctor juris, 1731 von dem Fürstbischof von Würzburg an die dortige Universität gerufen und als der erste katholische Lehrer in Deutschland gepriesen. Bald darauf zum Hofmeister für den nachmaligen Kurfürsten Maximilian Joseph III. ausersehen, war er ein gefürchteter Gegner der vorher beinahe allmächtigen Jesuiten. 1746 „Direktor der Universität Ingolstadt" und zugleich Professor des Natur- und Völkerrechts sowie der Kameralwissenschaften daselbst, † 1776.

Schriften: Mehrere Traktate über staatswissenschaftliche Fragen, publizirt in Würzburg. — Entwurf einer vernünftigen Lehrart, 1746. — Elementa juris gentium, 1740. — Positiones juris naturalis etc., 1746. — Annalen der Bayer. Litt. vom Jahre 1781, Bd. II. (Nürnb. 1786) 121. — Opuscula juridica varii argum., 2 Bde., 1747, 1749. — Naturrecht. — Denkschrift vom 9. Aug. 1752. — Vindiciae territorialis potestatis, 1759. — Vindiciae juris caesarei investiendi et juramenta fidelitatis novo recipiendi a vasallis etc., auch unter dem Titel: De Vasallis Imperii durante interregno investitis, throno imperiali repleto ad Investituram renovandam atque Juramenta fidelitatis electo Imperatori de novo praestanda obstrictis, 1762. — Akademische Rede von dem Einfluß des Nationalfleißes und der Arbeitsamkeit der Unterthanen an der Glückseligkeit des Staats vom 28. März 1770. Desgl. von der stufenmäßigen Einrichtung der niederen und höheren Landesschulen, vom 28. März 1774.

Lit.: Der Freiherr von Ickstatt, Vortrag in der Bayer. Akad. d. Wiss. vom 25. Juli 1868 von Dr. Aug. Kluckhohn, 1869. Bezold.

Ignoranzeid. Der J., die eidliche Versicherung des Nichtwissens einer zu beweisenden Thatsache, soll neben dem Glaubenseid (s. diesen Art.) zur Ausfüllung der Lücke dienen, welche die ausschließliche Zulässigkeit des Wahrheitseides im System des Eidesbeweises offen lassen würde.

Sein Inhalt und sein Verhältniß zum Wahrheitseid einerseits, zum Glaubenseid andererseits bestimmt sich je nach dem Begriffe, welchen man mit „Wissen" und „Glauben" verbindet. Identifizirt man „Wissen" mit: „aus eigener Sinneswahrnehmung Kennen", und sieht also im J. lediglich „die Erklärung des Schwörenden, daß er in Betreff der Thatsache, ihres Eintrittes oder Nichteintrittes keine eigene Sinneswahrnehmung gemacht habe" (Renaud, Arch., S. 141), so bildet der J. allerdings einen neben dem Glaubenseid selbständigen Begriff, ist aber regelmäßig ohne alle Beweiskraft für die relevante Thatsache; daher man dem J. in diesem Sinn vielfach nur die Bedeutung eines Gefährdeeides beimaß, womit Probat sein Verweigern des Wahrheitseides entschuldige und Probanten zu anderen Beweis-

mitteln nöthige (so besonders Bayer, Vorträge, 10. Aufl., S. 888). Erweitert man aber den Begriff des Wissens über das rein Objektive hinaus, und sieht im J. die Versicherung, daß der Schwörende keine (subjektive) Gewißheit über die Existenz der relevanten Thatsache sich habe verschaffen können, so fällt er mehr oder weniger mit dem (negativen) Glaubenseid zusammen. In dieser Bedeutung stritt sich denn auch der, dem Römischen und Kanonischen R. unbekannte, aus dem Sächsischen R. in den Gemeinen Prozeß herübergenommene, J., anfänglich mit dem Glaubenseid durchweg vermengt, mit letzterem seit Lauterbach um seine Existenzberechtigung (s. insbesondere Zimmermann § 46: „Der Kampf um den Glaubenseid".)

Haltbar wäre der J. neben dem Glaubenseid als Surrogat des Wahrheitseides und mit der vollen Wirkung eines solchen begrifflich nur in der dritten Bedeutung, wonach er die Versicherung enthält, „von dem betreffenden Faktum überhaupt Nichts zu wissen, gar keine Kunde oder Nachricht über dasselbe erhalten zu haben" (Zimmermann, § 55 sub 3). Er würde so, als die dem Glaubenseid gegenüber geringere Gewissensbeschwerung, in den Fällen anwendbar sein, wo dem Schwurpflichtigen nicht nur die eigene Sinneswahrnehmung fehlt, sondern man ihm auch nicht zumuthen kann, sich eine bestimmte Ansicht über das zu beweisende factum alienum zu bilden; er würde für den Schwurpflichtigen den Zwang involviren, alles das anzugeben, was er über jenes factum irgendwie in Erfahrung gebracht hat, und könnte in Folge dessen allerdings unter Umständen auf die richterliche Ueberzeugung von der Wahrheit der Thatsache selbst influiren. So fand sich der J. in der Allgemeinen Preußischen Gerichtsordnung.

Allein bei der Fraglichkeit seines Werthes vermag er dem Grundsatz strenger Subsidiarität des Beweismittels des Eides (vgl. d. Art. Eid) auch in diesem dritten Sinn nicht Stand zu halten.

In der Deutschen CPO. ermöglichte es die Auswahl derjenigen facta aliena, über welche ausnahmsweise die Eidesdelation gestattet ist (§ 410), den J. als Form des Schiedseides ganz zu entbehren. Der Schiedseid kann nach § 424 nur entweder als Wahrheitseid oder als (positiver oder negativer) Glaubenseid — in der verstärkten Gestalt eines Ueberzeugungseides — formulirt werden. Dasselbe muß nach § 439 mit § 424 für den richterlichen Eid gelten (Seuffert, Kommentar zu § 439 sub. 1 c.; die Motive zu § 419 des Entwurfs sind hier in sich widersprechend). Dagegen findet sich der J. gehäuft mit dem Ueberzeugungs- und Wahrheitseid in der Formel des Editionseides (§ 391) und gehäuft mit dem Wahrheitseide in der Formel des Offenbarungseides (§ 769 cf. § 711).

Quellen: Sachsensp. I. 6 § 3; II. 22 § 5; III. 11. — Glosse zum Sachsensp. III. 11. — Oesterr. Allg. Ger.Ordn. c. 18 §§ 203 und 205. — Allg. Preuß. Ger.Ordn. I. 10 §§ 312 und 313 (auch §§ 267, 268, 283, 292, 293). — Code civil art. 2275 (trotz art. 1359).

Lit.: Renaud im Arch. für d. civ. Prax., Bd. 43 S. 139 ff. — Strippelmann, Gerichtseid, II. § 11. — Ganz besonders aber Zimmermann, Glaubenseid, §§ 40—42, 44—46, 49, 55. — Außerdem die Lehrbb. von Schmid, II. S. 350 ff.; Wetzell, § 25 N. 42 ff.; Renaud, § 129 N. 7 ff. — Endlich Hannöv. Prot. VIII. S. 2920—2964.

Birkmeyer.

Illation der Dos. Wie bereits in dem Artikel Dos ausgeführt worden, nimmt nach Röm. R. nicht Alles, was der Frau gehört, durch Eingehung der Ehe den Charakter der Dos an, vielmehr bedarf es dazu eines Illationsakts. Gleichviel ob die Frau selbst oder ein Dritter die Dos bestellt, die Bestellung erfordert eine ausdrückliche oder stillschweigende Willenserklärung, die darauf abzielt, das Vermögen des Ehemanns dotis causa zu vermehren, und mit der diese Vermehrung verbunden ist. Daß andererseits jeder Akt, welcher eine Vermögensvermehrung des Ehemanns zu jenem Zwecke bewirkt, als Illationsakt wirksam ist, wird durch den Satz „dos aut datur aut dicitur aut promittitur" ausgedrückt. Dotis datio war die direkte Hingabe ohne vorgängiges Versprechen, dotis promissio das Versprechen in

Stipulationsform, dotis dictio, das Versprechen ohne vorhergehende Frage, an dessen Stelle demnächst das ganz unförmliche Versprechen, nuda pollicitatio, getreten ist, also ein Versprechen, für dessen Wirksamkeit es der Annahme nicht bedarf. Letzteres ist bestritten. Der Ausdruck Pollicitation soll nicht im technischen Sinne gebraucht sein und ein formloses Versprechen bedeuten, das der Annahme, wenn auch nur stillschweigender Annahme bedürfe. — Die Dos kann wirksam vor Eingehung der Ehe, zur Zeit derselben und später bestellt werden, letzteres auch durch die Ehefrau selbst; dem steht das Verbot der Schenkungen unter Eheleuten nicht entgegen. Für die Verbindlichkeit des Bestellungsakts ist die Rechtsgültigkeit der bestimmten Ehe, für welche die Dos konstituirt wird, stillschweigende Bedingung. Kommt die Ehe bei vorgängiger Bestellung der Dos nicht zu Stande, so kann die Dos kondizirt werden. — Aus dem Versprechen der Dos berechtigt wird der Ehemann. Früchte und Zinsen kann er jedoch erst von zwei Jahren nach Eingehung der Ehe beanspruchen. Das klagbare Recht des Ehemanns auf die Dos ist durch ein gesetzliches Pfandrecht am Vermögen des Verpflichteten gesichert. — Die modernen Kodifikationen beruhen zumeist rücksichtlich der Bestellung einer Dos durch die Ehefrau, selbst auf dem deutsch-rechtlichen Illatensystem. Es bedarf keines besonderen Illationsaktes; das gesammte Vermögen der Frau, soweit es nicht ausdrücklich oder gesetzlich vorbehalten ist, wird durch die Ehe selbst dem Nießbrauch des Ehemanns unterworfen, sowol was die Frau bei Eingehung der Ehe besitzt, als was sie nachher erwirbt. Dies gilt in Preußen und in Sachsen; im Bereich des Code civil bedarf es aber, auch wenn sich die Eheleute vertragsmäßig dem Dotalrecht unterworfen haben, noch der weiteren Beredung, welche Sachen Dotalqualität haben sollen, einer Beredung, die nur vor Eingehung der Ehe getroffen werden kann.

Lit.: Vgl. die hinter dem Art. Dotalsystem aufgeführten Schriften.

Quellen: C. de dotis promissione et nuda pollicitatione 5, 11. — Preuß. LR. Th. II. Tit. 1 § 210. — Sächs. BGB. § 1655. — Code civil art. 1391, 1540 ss.

Eccius.

Imbert, Jean, ♂ gegen 1522 zu La Rochelle, war 30 Jahre lang Advokat, dann lieutenant-criminel zu Fontenay-le-Comte.

Er schrieb: Institut. forens. Galliae pene totius quae moribus regitur comm. l. IV, 1535; Par. 1573; Ultraj. 1649; fr. Par. 1612; c. not. de Pierre Guenois et Bernard Automne, Par. 1727. — Enchiridion jur. scripti, Lugd. 1558 (bref recueil du droit écrit gardé, observé ou abrogé en France) v. Guenois, Par. 1608.

Lit.: Allard, 449—454. — Nypels, 55. — Stein-Warnkönig, II. 116; III. 605, 607.

Teichmann.

Immission ist jede richterliche Einweisung in den Besitz einer Sache. Im Römischen Recht wurde dieselbe als missio in possessionem von einem mit Imperium versehenen Magistrat überaus häufig ertheilt, zu verschiedenen Zwecken und mit verschiedener Wirkung, und bald in ganze Vermögenskomplexe, bald in einzelne Gegenstände. Gemeinsam war allen Fällen nur der provisorische Charakter. Hauptsächlich gehören dahin die missiones, welche dem Immittirten Sicherheit gewähren und vom Gegner die Erfüllung einer Rechtspflicht erzwingen sollen (rei servandae causa), z. B. gegen den indefensus und den iudicatus, deren Güter demnächst zur Befriedigung verkauft werden durften. Ferner die missiones in den Fällen einer bonorum possessio decretalis, um den Erben vorläufig den Genuß des Nachlasses zu verschaffen. Endlich gewisse Besitzeinweisungen zu dem Zwecke, um dem Immittirten in einem bevorstehenden Prozeß die Beklagtenrolle zu sichern; z. B. die missio scripti heredis ex lege ult. Cod. 6, 33 und die translatio possessionis zum Nachtheil des den Besitz verleugnenden Beklagten. Heute sind von diesen Fällen die in der zweiten und dritten Klasse genannten noch praktisch, nur daß dabei seltener der Ausdruck I., als vielmehr Besitzeinweisung oder dergleichen gebraucht wird. In den Fällen der ersten Art dagegen wird anderweit verfahren. Und zwar kann gegen den im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht erschienenen Beklagten der

Kläger das Versäumnißurtheil beantragen, in welchem Falle das thatsächliche mündliche Vorbringen des Klägers als zugestanden angenommen und daraufhin erkannt wird (CPO. § 296); gegen den Verurtheilten aber findet die Zwangsvollstreckung nach den Regeln der CPO. §§ 644 ff. statt. Dabei kommt es zu einer J. nur noch in dem Falle, wo der Schuldner eine unbewegliche Sache oder ein bewohntes Schiff herausgeben, überlassen oder räumen soll. Hier hat der Gerichtsvollzieher den Schuldner aus dem Besitz zu setzen (zu exmittiren) und den Gläubiger in den Besitz einzuweisen (zu immittiren) (CPO. § 771).

Lit.: Ueber Röm. Recht vgl. Bethmann-Hollweg, Civ.Prz., II. § 120; über die Sätze der CPO. die Kommentare zu derselben. Eck.

Immunität (Th. I. S. 649, 664) (immunitas ecclesiastica, libertas ecclesiastica) ist die von der katholischen Kirche beanspruchte Freiheit der zu ihr gehörigen geistlichen Personen und des ihr zustehenden Eigenthums von allen öffentlichen (staatlichen und kommunalen) Verpflichtungen, auch versteht man unter i. ecclesiae oder localis das Asylrecht der Kirchen und gewisser anderer kirchlicher Gebäude. Wenngleich jene Freiheit katholischerseits vielfach (freilich nicht ohne mannigfachen Widerspruch) auf unmittelbare göttliche Anordnung zurückgeführt wird, so ergiebt doch die Geschichte auf das Klarste, daß die J. durch die weltliche Gesetzgebung eingeführt worden ist. Schon im Römischen Reich erlangten die Geistlichen seit Kaiser Konstantin Befreiung von der Uebernahme von Staats- und Munizipal-Aemtern, von Vormundschaften und von gemeinen Lasten (munera sordida), während andererseits weder eine allgemeine Steuerfreiheit der Geistlichen noch des kirchlichen Gutes anerkannt war. Im Fränkischen Reich erhielten sich zwar die persönlichen Befreiungen der Geistlichen und ebenso war es anerkannt, daß das eigentliche Dotalgut der Kirchen keinen Lasten unterworfen sein sollte, indessen brachte es die politische Stellung der geistlichen Würdenträger mit sich, daß sie sich der Uebernahme gewisser Lasten (Gewährung der üblichen Geschenke an den König, Aufnahme und Beherbergung des letzteren und seiner Beamten, Leistung der Heerfolge) nicht entziehen konnten. Im Verlaufe des Mittelalters wurden aber trotz der wiederholt in kirchlichen Gesetzen beanspruchten J. und der für ihre Verletzung angedrohten Strafen die Geistlichen und die kirchlichen Güter nicht nur seitens der einzelnen Landesherren und der einzelnen Städte, sondern auch von Reichswegen bald mit, bald ohne päpstliche Indulte zu den öffentlichen Lasten herangezogen. Da die Kirche heute im modernen Staat eine andere Stellung als im mittelalterlichen Feudalstaat hat, und sich nicht mehr darauf berufen kann, daß die J. ein Aequivalent für die früher von ihr geleistete Erfüllung einer Reihe eigentlich dem Staate obliegender Pflichten ist, vielmehr den staatlichen Schutz in demselben Umfange genießt, wie jeder andere Unterthan, so erscheint der Standpunkt der modernen Staatsgesetzgebungen, welche die Kirche und die Geistlichen gleichfalls zu den staatlichen Lasten heranziehen, vollkommen berechtigt, um so mehr als dieselben immerhin noch manche Privilegien haben bestehen lassen. So sind z. B. in Oesterreich die Kirchen, Pfarrgebäude und Wohngebäude der Bischöfe nicht der Gebäudesteuer unterworfen, in Preußen die Kirchhöfe von der Grundsteuer, sowie die Kirchen, Kapellen und Diensthäuser von der Gebäudesteuer befreit. Ebenso ist die persönliche J. der Geistlichen von einer Reihe von staatlichen Lasten und Funktionen noch heute bestehen geblieben, so von der Uebernahme von Gemeindeämtern (Preußen, Sachsen), des Geschworenen- und Schöffenamtes (Deutschland) und von Vormundschaften (Oesterreich, Bayern, Sachsen); auch genießen die Geistlichen hinsichtlich der Kommunalsteuern mitunter (so in Preußen) ähnliche Privilegien, wie die Staatsbeamten. — Die evangelische Kirche hat die J. im Prinzip nie gefordert, jedoch gelten für sie in den einzelnen Deutschen Staaten die gleichen Privilegien, wie für die katholische Kirche und die Geistlichen derselben.

Quellen: Tit. X. de immunit. ecclesiar., coemiterii etc. III. 49; VIti eod. III. 23; Clem. eod. III. 17; Extrav. comm. III. 13, conc. Trident. Sess. XXV. c. 20. de reform. — Syllabus errorum Pii IX. v. 8. Dez. 1864 Nr. 30.

Lit.: Fattoli Theatrum immunitatis et libertatis ecclesiasticae, Romae 1704. — Schulte, Kathol. Kirchenrecht, II. 160 ff., 501 ff. — Richter, Kirchenrecht, 7. Aufl. S. 305 ff., 1101 ff. — P. Hinschius, Kirchenrecht, I. 123 ff. — Grashoff im Archiv für kath. Kirchenrecht XXXVI. 321. P. Hinschius.

Impensen umfassen Alles, was der Besitzer einer fremden Sache für Verbesserungen, Vermehrungen, Abwendung von Beschädigungen aufwendet. Diese Verwendungen, impensae, werden als auf oder in eine Sache selbst gemachte Ausgaben gewöhnlich von den Kosten, expensae, als den sonstigen Ausgaben um einer Sache willen geschieden. Die I. werden eingetheilt: 1) in nothwendige, impensae necessariae, die gemacht werden müssen, um eine Sache in ihrem dermaligen Zustande zu erhalten und sie gegen Verschlechterung zu schützen, impensae quae si factae non sint aut res peritura aut deterior futura sit; 2) in nützliche, impensae utiles, Meliorationen, durch die der Nutzen und Ertrag einer Sache oder ihr Kaufpreis erhöht wird; 3) in Luxusaufwendungen, impensae voluptuosae s. voluptuariae, die nur dem Vergnügen, der Annehmlichkeit dienen oder unzweckmäßig, unwirthschaftlich gemacht sind. Von höchster Bedeutung sind diese 3 Kategorien für die Frage nach der Art und Höhe des Ersatzes, den der Verwender für sie beanspruchen kann, wobei es bald darauf ankommt, daß wirklich der Aufwand die Sache in ihrer früheren Gestalt oder in ihrem Werthe erhalten hat, bald nur darauf, daß der Aufwand derartig war, daß mit demselben, wenn auch vergeblich, die Erhaltung einer Sache bezweckt wurde. Besonders kommt es hierbei auf den guten oder schlechten Glauben an, indem jeder Besitzer, mit Ausnahme des Diebes, für nothwendigen Aufwand Ersatz verlangen kann, dagegen bei sonstigem Aufwande der unredliche Besitzer nur das Recht hat, die gemachten Auslagen wieder fortzunehmen (jus tollendi), sofern dies sich nicht als bloße Chikane herausstellen oder der frühere Zustand nach Wegnahme derselben nicht mehr herstellbar sein sollte oder endlich der Eigenthümer den Werth ersetzen wollte, den das Weggenommene nach der Wegnahme haben würde. Der redliche Besitzer hingegen hat Anspruch auf Ersatz selbst der nützlichen Verwendungen in Höhe der Verbesserung und unter Anrechnung des Werthes der etwa zurückbehaltenen Früchte. Für die sonstigen hat er nur das jus tollendi. Sollen Früchte von Jemandem herausgegeben werden, so können die Kosten der Gewinnung dabei abgerechnet werden.

Während das Röm. Recht die Geltendmachung der I. nur im Wege einer aufgestellten exceptio doli generalis oder Retention kannte, gestattete das Gem. Recht auch noch eine besondere Klage wegen derselben, die man theils als Zurückforderungsklage, theils als eine Klage aus einer Geschäftsführung ansah und die dann in das Allg. LR. überging.

Quellen: D. 25, 1 de impensis in res dotales factis. — l. 79 D. 50, 16 D. V. S. — A. LR. Th. I. Tit. 7 § 204 ff.; Tit. 13 §§ 262—280; Tit. 21 §§ 124 ff.; Th. II. Tit. 1 § 586. — Oesterr. BGB. §§ 331—336, 391—396, 403, 483, 517, 641, 690, 837, 1042. — Sächs. BGB. §§ 75, 77, 242, 251, 312 ff., 333, 344, 410, 473, 616, 640 ff., 913, 1096, 1201, 1245, 1352, 1448, 1690, 1953, 2314 ff. — Code civil art. 1137, 1375, 1378, 1381, 1886, 1890, 1947, 2080, 2102³. — Codice civ. italiano 1866 art. 705, 1144, 1148, 1150, 1862, 1885.

Lit.: W. Sell, Versuche im Gebiete des Civ.R., Gießen 1833, 1834. — B. W. Leist, Civilistische Studien, Th. 2: Das erlaubte ungerufene Eingreifen in fremde Vermögensangelegenheiten (Impensen, actio de in rem verso, neg. gestio), Jena 1855. — Dernburg, Die Kompensation nach Röm. Recht, 2. Aufl. 1868; Derselbe, Lehrb. des Preuß. PrivatR., I. § 248 (Gegenansprüche). — Brinz, Pandekten, (2) I. § 169, S. 658—660. — Windscheid, Pandekten, I. § 195. — Sintenis, Civ.R., (3) I. S. 534. — Witte, Die Bereicherungsklagen des Gem. Rechts, Halle 1859. — Jacobi, Die nützliche Verwendung nach dem A. LR., Jena 1861. — F. Fabricius, Diss. de impensis sec. jus Romanum, Vratisl 1861. — Jahrb. f. Dogm. Bd. IV. — Sell's Jahrb. Bd. III. (1844).

Teichmann.

Impfwesen und Impfzwang. Von dem Augenblicke an, wo der durch Ueberimpfung des Kuhpockenstoffes auf den Menschen gewährte Schutz gegen Erkrankung an den echten Menschenpocken als unbestreitbare Thatsache von der Wissenschaft anerkannt war, erwuchs den Staatsverwaltungen die Pflicht, für eine möglichst allgemeine Ausführung dieser Schutzmaßregel Sorge zu tragen. Diese Sorge mußte sich nach zwei Richtungen erstrecken. Einestheils galt es, die reichliche und regelmäßige Beschaffung guter Impflymphe sowie die Anstellung zuverlässiger Impfärzte in hinreichend verbreiteter Anzahl zu sichern, — und anderntheils bedurfte es der erforderlichen Einwirkung auf die Bevölkerung, um dieselbe zur bereitwilligen Entgegennahme der dargebrachten Wohlthat zu vermögen. Diesen mehrfachen Aufgaben sind die verschiedenen europäischen Staaten in sehr verschiedener Weise und mit entsprechend ungleichem Erfolge gerecht geworden. Während einige Länder, wie z. B. Frankreich und Rußland, sich darauf beschränkten, die Unterweisung im Impfen zu einem Bestandtheile des ärztlichen Unterrichtes zu machen und den Armenärzten die Verpflichtung zum unentgeltlichen Impfen der ihnen zu diesem Zwecke vorgestellten Kinder aufzuerlegen, dabei aber die Beschaffungsweise der Impflymphe den Aerzten ganz überlassen, haben andere Länder, wie z. B. Holland, Belgien und Oesterreich, die Gemeinden oder Provinzialverbände zur geregelten Beschaffung der letzteren verpflichtet, und in noch anderen Staaten endlich, in Preußen, England und Italien, ist es die Centralbehörde selbst, welche diese Aufgabe mittels besonders dazu errichteten Anstalten, sog. Impfinstitute übernimmt. Welchem dieser Systeme der Vorzug gebühre, kann nicht zweifelhaft sein, wenn man bedenkt, daß es sich um ein im höchsten Grade solidarisches Interesse sämmtlicher Staatsangehöriger handelt, welche in ihrer Gesammtheit gefährdet werden, sobald in einem oder mehreren einzelnen Bevölkerungskreisen die Impfung in Folge mangelhaften Stoffes oder mangelnder technischer Benutzung desselben unterbleibt oder wirkungslos ist. Die Berichte über das Impfwesen in Frankreich lassen die nachtheiligen Folgen eines Mangels an staatlichen Impfinstituten deutlich hervortreten; — das auffallend ungünstige Verhältniß der erfolgreichen Impfungen — durchschnittlich nur 60 Prozent der gesammten stattgefundenen Impfungen — beweist eine mangelhafte Beschaffenheit der angewandten Lymphe, da ein Mangel an Technik den Französischen Aerzten nicht vorgeworfen werden kann. Wenn aber das Bedürfniß einer staatlichen Sorge für Beschaffung des Impfstoffes schon bei der bisher gebräuchlichen Methode, mit humanisirter, geimpften Kindern entnommener Lymphe, weiter zu impfen, sich als dringend herausgestellt hat, so wird dasselbe noch unabweisbarer bei amtlicher Einführung der in zunehmende Aufnahme kommenden Impfung mit animaler, d. h. ursprünglicher, vaccinekranken Kälbern entnommener Lymphe. Während es jedem beschäftigten Impfarzt in der Regel nicht schwer fällt, durch sorgfältige Entnahme der Lymphe von gesunden Impflingen sich im steten Besitze eines genügenden Vorrathes humanisirter Lymphe zur Fortsetzung seines Impfgeschäftes zu erhalten, so ist er behufs Vornahme einer Impfung mit animaler Lymphe genöthigt, sich nach einer außerhalb seines eigenen Wirkungskreises liegenden Bezugsquelle umzusehen, zu deren Unterhaltung und Beaufsichtigung überdies die sachverständige Mitwirkung eines Thierarztes nothwendig gehört. Die Errichtung staatlicher Impfinstitute ist denn auch in Deutschland zufolge des Reichsimpfgesetzes von 1874 überall da zur Durchführung gelangt, wo dieselbe nicht bereits vorher bestanden, so daß jedem Arzte auf Erfordern die zur Einleitung des Impfgeschäftes erforderliche Lymphe aus zuverlässiger Herkunftsquelle unentgeltlich geliefert wird. Die Kosten dieser Einrichtung werden, je nach der allgemeinen Verwaltungsorganisation jedes einzelnen Bundesstaates, entweder von der Centralbehörde getragen, wie z. B. in Braunschweig und in den Thüringischen Staaten, oder von den Provinzialbehörden, wie in Preußen und in Bayern. (Ueber die näheren Ausführungsbestimmungen in den einzelnen Deutschen Bundesstaaten vgl. Guttstadt und Jacobi, Das Deutsche Reichs-

impfgesetz nebst den bezüglichen Ausführungsbestimmungen ꝛc., Berlin 1875.) Eine allgemeingültige technische Instruktion für die Impfärzte besteht in Deutschland bis jetzt nicht, und haben in dieser Hinsicht die älteren Vorschriften in den einzelnen Bundesstaaten ihre Gültigkeit bewahrt. Dagegen ist die statistische Berichterstattung über die vorgenommenen Impfungen für ganz Deutschland gleichmäßig geordnet und erstreckt sich alljährlich auf folgende Punkte:

1) die Zahl sämmtlicher Impfpflichtigen sowie die Zahl der vorgenommenen Impfungen und Wiederimpfungen;

2) die Zahl derjenigen Impfpflichtigen, bei welchen die Impfung aus gesetzlichen — ärztlich anerkannten — Gründen unterblieben ist;

3) die Zahl derjenigen Impfpflichtigen, welche sich in ungesetzlicher Weise der Impfung entzogen haben;

4) die Zahl der erfolgreichen Impfungen und Wiederimpfungen, beide getrennt je nach Benutzung humanisirter oder animaler Lymphe, sowie je nach stattgehabter direkter Impfung von Arm zu Arm oder indirekter mittels konservirter Lymphe.

Diese Daten im Verein mit einer genauen Berichterstattung über alle vorgekommenen Erkrankungs- und Todesfälle an echten Blattern unter jedesmaliger Angabe, ob und vor wie langer Zeit die Betroffenen geimpft waren, bilden die Grundlage zu allen weiteren Forschungen über den Schutzwerth der Impfungen im Allgemeinen sowol wie der verschiedenen dabei in Betracht kommenden Methoden. Die bezüglichen Zusammenstellungen werden daher von sämmtlichen Deutschen Bundesstaaten alljährlich dem Reichskanzler eingesandt und von diesem an das Kaiserliche Gesundheitsamt überwiesen zur vergleichenden Prüfung und technischen Berichterstattung über die Ergebnisse des Impfgeschäftes im gesammten Deutschen Reiche. Aehnlich ist die Organisation der Impfstatistik in England, Schweden, Dänemark, der Schweiz und Italien, während sie in den meisten übrigen Ländern Europa's noch nicht in einer Weise geordnet ist, welche die Gewinnung brauchbarer Vergleichsresultate ermöglicht.

Zu ungleich bedeutsameren Schwierigkeiten und Kämpfen als die bisher besprochene organisatorische Seite des Impfwesens hat die gesetzliche Seite desselben geführt, die Frage des Impfzwanges. Die im Eingange Dieses erwähnte Aufgabe der Staatsbehörden, durch geeignete Einwirkungsmittel die Bevölkerung zur bereitwilligen Entgegennahme des gewährten Schutzmittels zu bewegen, hat man anfangs in allen, und bis heute noch in vielen Kulturstaaten auf dem Wege der Belehrung und Ermahnung, sowie vermittelst eines indirekten Druckes zu lösen gesucht, indem man die Gewährung anderer staatlicher Wohlthaten, des Schulunterrichtes, der Zulassung zu öffentlichen Anstalten, zu Anstellungen, zum Genusse von Armenunterstützung u. dgl. m. von dem vorherigen Nachweise erfolgreicher Impfung abhängig machte. So wirksam diese Mittel im Verein mit möglichster Erleichterung der Impfungen, namentlich durch Vermehrung der Impfstationen auf dem Lande, sich erweisen mochten, so waren dieselben doch nirgendwo genügend, um die Impfung zu einer ganz allgemeinen Maßregel zu machen. Ohne den Charakter der Allgemeinheit aber konnte die Maßregel ihren Zweck einer beruhigenden Sicherstellung gegen die Verbreitung von Pockenepidemien nicht erfüllen, da ein auch nur sehr geringer Prozenttheil ungeimpfter Individuen in der Bevölkerung hinreicht, um im vorkommenden Falle die Infektion weiter zu verbreiten. Schon in den beiden ersten Dezennien dieses Jahrhunderts gingen daher die Skandinavischen Staaten sowie in Deutschland zuerst Bayern dazu über, die Vornahme der Impfung bei Kindern zur gesetzlichen Vorschrift zu machen, und den Widerstand gegen die den Ortsbehörden aufgetragene Ausführung dieser Vorschrift mit Geld-, eventuell Gefängnißstrafen zu belegen. In England wurde dieser gesetzliche Impfzwang im Jahre 1867, in Deutschland von Reichswegen im Jahre 1874 eingeführt; in Frankreich und Italien sowie in der

Schweiz liegen augenblicklich (Ende 1880) Gesetzentwürfe vor, welche die Einführung der gleichen Maßregel bezwecken. Andererseits hat sich gegen die letztere sowol in dem Bereiche ihrer bisherigen Einführung wie auch in den letztgenannten Ländern, welche ihrer Einführung erst entgegensehen, eine sehr lebhafte Opposition erhoben, welche den gesetzlichen Impfzwang für unverträglich mit den Rücksichten der Religion, der bürgerlichen Freiheit und des individuellen Gesundheitsschutzes erklärt. Religiöse Bedenken haben der Antiimpfbewegung namentlich in England zur Nahrung gedient, indem man die systematische Modifizirung der Menschenkreatur durch einen prophylaktischen Giftstoff als einen frevelhaften Eingriff in die Wege der göttlichen Vorsehung verdammte. Eines größeren Beifallskreises als dieses keiner ernsten Widerlegung bedürfende Argument erfreut sich der Hinweis auf die in dem Impfzwang liegende angebliche Verletzung der persönlichen bürgerlichen Freiheit. Es wird als eine Ungeheuerlichkeit dargestellt, daß Jemand gezwungen werden solle, sich selbst oder sein Kind einer unnatürlichen Schutzmaßregel zu unterziehen, von deren Nutzen er nicht überzeugt sei und welche unter Umständen bei dem Einzelnen nachweislich Schaden anstiften könne. Dieser Einwand würde seine volle Berechtigung haben, wenn er einer Maßregel gälte, welche nur zum jedesmaligen Schutz des betreffenden Individuums selbst bestimmt wäre. Da aber jedes ungeimpft bleibende Individuum nicht blos für seine eigene Person gefährdet ist, sondern auch eine Quelle der Gefährdung für die ganze Umgebung bildet, mithin gemeingefährlich wird, so treten die unter allen Umständen maßgebenden Rücksichten des Gemeinwohls in den Vordergrund, gegen welche das Belieben des Einzelnen und selbst eine demselben unter ausnahmsweisen Umständen möglicherweise bereitete Gefährdung nicht in die Wagschale fallen dürfen. Die civilisirte Gesellschaft ist genöthigt, mannigfache gesetzliche Anforderungen an das Individuum zu stellen, deren Erfüllung unter Umständen mit Gefährdung seines gesundheitlichen Interesse verbunden ist. Der obligatorische Schulbesuch wird manchen Kindern zum Anlasse gefährlicher Erkrankungen; die Erfüllung der Militärdienstpflicht fordert nicht blos im Kriege, sondern auch im Frieden zahlreiche Opfer an Gesundheit und Leben; selbst Einrichtungen, welche zum Schutze der allgemeinen Gesundheit getroffen werden, wie z. B. die Kanalisation der Städte, deren Mitbenutzung jedem Hausbesitzer und Hausbewohner zwangsweise auferlegt wird, können unter gewissen Umständen, wie z. B. die Kanalisation bei vernachlässigter Ventilation der Seele, zur Quelle ernster Gesundheitsbeschädigung und Lebensgefährdung werden. Entscheidend kann gegenüber solchen Kehrseiten, von denen keine menschliche Einrichtung ganz frei ist, nur die Untersuchung sein, auf welcher Seite die Wagschale tiefer sinke, — oder vielmehr ob das Maß accidenteller Gefährdungen ein so bedeutendes sei, daß es überhaupt gegen die Bedeutung des gegenüberstehenden Gemeinzweckes in die Wagschale fallen dürfe. Und diese Untersuchung, so oft und so sorgfältig sie von sachverständiger Seite angestellt und weitergeführt worden ist, hat immer wieder zu der Ueberzeugung geführt, daß hier einem allgemeinen Schutzmittel von ganz unentbehrlicher Bedeutung eine äußerst geringe Anzahl ungünstiger Vorkommnisse gegenübersteht, welche fast ausschließlich auf Fehler in der Ausführung zurückzuführen und daher bei sorgfältigerer Kontrole in Zukunft vermeidbar sind. Die Menschenblattern waren bis zur Einführung der Impfung die verheerendste aller ansteckenden Krankheiten, verheerender in ihrer Gesammtwirkung als Pest und Cholera zusammengenommen, verheerend nicht blos durch die Zahl der Todesfälle, sondern auch durch die bei den Ueberlebenden zurückbleibenden dauernden Entstellungen und Erblindungen. Die üblen Zufälle dagegen, welche als Folge des Impfens konstatirt sind, stellen nach Zeit und Ort durchaus vereinzelte Ereignisse dar, deren Häufigkeitsverhältniß sich auf kaum ein Milliontheil sämmtlicher Impfungen beziffert. Bei solcher Sachlage gilt es nicht, die in ihrer Zweckerfüllung wohlbewährte Schutzmaßregel in Frage zu stellen, sondern nur durch verbesserte Kontrole und wenn möglich durch verbesserte Methode ihre Ausführung so viel wie möglich von dem

Vorwurfe zeitweiser übler Folgen zu befreien. Da die erweislichen Fälle von schwerer Impferkrankung alle nur auf zweierlei Ursachen zurückweisen, — entweder auf Benutzung einer von einem ungesunden Kinde entnommenen oder einer bereits in faulige Zersetzung übergegangenen Lymphe, und da bis jetzt keine Erfahrung vorliegt, welche geeignet wäre, die Uebertragung irgend welcher Krankheit vom Kalbe auf den Menschen zum Gegenstande der Befürchtung zu machen, so erscheint es als die idealste Lösung, daß alle Impfungen nur in direkter Weise von Kälbern auf Menschen geschehen. Dieser Lösung stehen indeß so erhebliche technische und namentlich finanzielle Schwierigkeiten entgegen, daß sie vielleicht nur in beschränktem Umfange möglich sein wird. Einstweilen sind es nur einzelne größere Städte, wie Brüssel, Haag, Utrecht, in Deutschland Hamburg und Weimar, in Italien Neapel und Mailand, welche die Anwendung animaler Lymphe unter direkter Ueberimpfung in umfassendem Maßstabe verwirklicht haben. Inwieweit die gleiche Reform zu einer allgemeinen im Deutschen Reiche erhoben werden könne, unterliegt nach den Erklärungen, welche dem Deutschen Reichstage in seiner Session von 1879—80 von den Regierungsvertretern ertheilt worden sind, eingehenden Untersuchungen der technischen Reichsbehörden. In welchem Sinne aber auch immer das Ergebniß dieser Untersuchungen ausfallen möge, so besteht an den maßgebenden Stellen keinesfalls die Absicht, an der mühsam errungenen und von der ungeheuren Mehrzahl aller Aerzte warm anerkannten Wohlthat des allgemeinen Blatternschutzes durch die allgemeine obligatorische Impfung irgendwie rütteln zu lassen. Viel eher wird im Gegentheil eine Vervollständigung des bezüglichen Gesetzes in der Richtung erstrebt werden, daß die Vornahme der Wiederimpfungen (Revaccinationen) sämmtlicher im 12. Lebensjahre stehender Kinder durch bestimmtere und direktere Vorschriften gesichert werde, als dies vermöge des bestehenden Reichsimpfgesetzes der Fall ist. Die Beobachtungen bei Gelegenheit der letzten Blatternepidemie in den Jahren 1870—71 haben überall ergeben, daß nicht eine unzureichende Schutzkraft der Impfung selbst, sondern die unterlassene Wiederholung derselben als Ursache der Blatternverbreitung zu betrachten war. Auf eine obligatorische Revaccination, deren wohlthätiger Wirkung das verhältnißmäßige Verschontbleiben der Deutschen Armee während des Französischen Feldzuges so sichtlich zu verdanken war, wird denn auch von den Sachverständigen aller Länder gegenwärtig ein ebenso großes Gewicht gelegt, wie auf die obligatorische allgemeine Impfung der im ersten Lebensjahre stehenden Kinder, und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika besteht die gesetzliche Befugniß für alle Ortsverwaltungsbehörden, im Falle einer drohenden Blatternepidemie sämmtliche Einwohner ohne Unterschied des Alters der Revaccination zu unterziehen, insoweit dieselben nicht den Nachweis erbringen, daß sie innerhalb der letzten 10 Jahre mit Erfolg geimpft worden sind.

Lit.: H. Bohn, Handbuch der Vaccination, Leipzig 1875. — E. Seaton, A Handbook of Vaccination, London 1868. — Flinzer, Ueber die Entwickelung des Impfwesens im Königr. Sachsen, 1876. — P. Frey, The law relating to Vaccination, London 1870. — Carsten, La vaccin. anim. dans les Pays-Bas, La Haye 1877. — Bollinger, Ueber animale Vaccination, Leipz. 1879. — Vogt, Für und wider den Impfzwang, Bern 1879.

Finkelnburg.

Incestuosus ist eigentlich Derjenige, welcher sich des Verbrechens der Blutschande schuldig macht. Mit dem gem. Civilrecht hat dieser Begriff nichts zu thun, da die frühere Testirunfähigkeit im neuesten Rechte nicht mehr existirt. Vgl. Preuß. Allg. LR. Th. I. Tit. 12 § 35. — Unter dem Namen incestuosi verstehen aber die neueren Schriftsteller gewöhnlich die in der Blutschande erzeugten Kinder, ex nefando incesto damnato coitu, ex nefandis nuptiis procreati. Gegen diese hat die Praxis verschiedene Zurücksetzungen statuirt, welche nicht nur innerlich ungerechtfertigt sind, sondern auch bei unbefangener Prüfung als gesetzlich nicht begründet erscheinen. Allerdings schloß eine Konstitution von Arcadius und Honorius (l. 6. C. de incestis et inutilibus nuptiis 5, 5) die in blutschänderischer Ehe erzeugten Kinder von der elterlichen Erbschaft aus; dieses Gesetz ist aber durch Nov. 12 implizite aufgehoben

worden. Indessen wird die Unfähigkeit noch von Mehreren aufrecht erhalten, für den Fall wenigstens wo die Eltern, ehelich oder außerehelich, wissentlich in Blutschande gelebt haben. — Die viel verbreitete Annahme einer Erbunfähigkeit der incestuosi der Mutter und den mütterlichen Verwandten gegenüber stellt sich bei richtigem Verständniß der Nov. 12 als durchaus unbegründet heraus; so Roßhirt, Keller, Vangerow, Tewes. — Auch von der Legitimation hat man sie ohne Grund ausgeschlossen.

Sehr hart gegen die incestuosi ist das Franz. Recht: sie gelten im Ganzen als vater-, mutter-, verwandtenlos, ihre Ansprüche sind auf ein Minimum reduzirt, sie dürfen weder legitimirt noch anerkannt werden; ob sie adoptirt werden können, ist kontrovers, muß aber bejaht werden, Das Preuß. L.R. hingegen zeichnet sie als besondere Klasse nicht aus. S. d. Art. Adulterini und Legitimation.

Quellen: C. 5, 5 de incestis et inutilibus nuptiis. — Nov. 12, c. 1; 74, c. 6; 89. c. 15. — Code Nap. art. 335, 342, 762—764.

Lit.: Wächter, Civ.Arch. XVII. 14. — Vangerow, §§ 275, 413, 428. — Tewes, System des Erbrechts, §§ 12, 21. — Schirmer, Handbuch des Röm. Erbrechts, § 12 S. 225—231. — Köppen, System des heut. Röm. Erbrechts, § 5 S. 209—210. — Für das Französ. Recht: Laurent, IV. 136—163, 174—178, 209; IX. 141—144, 153. — Bering, Erbrecht, S. 242, 270, 647—648. Rivier.

Incidentsachen, s. Zwischenstreit.

Indemnität. Der Begriff der Indemnitätsacte hat sich in der Englischen Staatsverfassung ausgebildet, seitdem ihr Grundcharakter als der einer Regierung nach Gesetzen sich festgestellt hatte. Das 17. Jahrhundert war dafür insofern entscheidend, als die Regierung der Stuarts alle offenen Stellen der Verfassung der Reihe nach bloßgelegt hatte. Jede dieser vier Regierungen führte deshalb zu einer Versicherung der verfassungsmäßigen Rechte. Den Schluß bildet die „Deklaration der Rechte", welche nach der Vertreibung Jacob's II. dreizehn „prätendirte Gewalten" für illegal erklärt. Obenan steht der entscheidende Satz, „daß die behauptete Gewalt Gesetze oder die Ausführung von Gesetzen aus königlicher Machtvollkommenheit zu suspendiren, oder davon zu dispensiren, illegal ist." Es war damit der Hauptpunkt der Verantwortlichkeit der unmittelbaren Diener des Königs festgestellt. Aller Schwerpunkt der rechtlichen Ministerialverantwortlichkeit liegt in der Ueberschreitung des königlichen Verordnungs- und Regulativrechts in solche Gebiete, welche durch Parlamentsgesetz festgestellt sind. — Es zeigte sich aber alsbald, daß nach einem revolutionären Dynastiewechsel eine gesetzmäßige Regierung nicht buchstäblich festgehalten werden konnte. Schon in 1 Will. et M. c. 7 wurde durch förmlichen Gesetzbeschluß die Habeas-Corpus-Acte auf eine Zeit suspendirt, und zugleich bestimmt, daß Personen, welche während jener Zeit unter ministeriellem Haftbefehl verhaftet worden, ohne Zulassung von Bürgschaft in Haft behalten werden können. In 1 Will. et M. sess. 2 c. 8 ergeht, in Erwägung, daß zur Zeit des Regierungsantritts Wilhelm's III. mehrere mißvergnügte Personen ohne gesetzlichen Haftbefehl gefangen gesetzt worden, „eine Acte zur Verhinderung chikanöser Prozesse gegen Diejenigen, welche sich bei der Einsetzung Ihrer Majestäten betheiligt, oder in ihrem Dienste gehandelt haben." Aehnlich in 2 Will. et M. sess. 2 c. 13: „eine Acte zur Verhinderung chikanöser Prozesse gegen Diejenigen, welche im Dienste Ihrer Majestäten zur Vertheidigung des Königreichs handelten." Noch einmal erfolgt eine Suspension der Habeas-Corpus-Acte in 7 et 8 Will. III. c. 11. Von da an liegen die Suspensionsacte — 6 Anne c. 15, sowie diejenigen unter Georg I., II. und III. — weiter auseinander. Mehrmals gaben namentlich Rebellionen in Irland Veranlassung zur Suspension, deren Wirkung aber immer nur darin bestand, daß die Verhafteten „kein Recht darauf haben, während der Zeit der Suspension zur Bürgschaftsbestellung zugelassen, prozessirt oder in Freiheit gesetzt zu werden". Dabei blieb die obrigkeitliche Person, welche den Haftbefehl erließ, immer noch verantwortlich, wenn

sich ergab, daß der Haftbefehl „ohne genügenden Grund" erlassen worden, oder daß ein Mißbrauch der Amtsgewalt gegen den Verhafteten stattgefunden hatte. Deshalb wurden auch noch „Indemnitätsacte" nachträglich erlassen, um die Beamten gegen solche Klagen zu schützen, indem man annahm, daß sie verhindert seien zu ihrer Vertheidigung gewisse amtliche Verhältnisse offen zu legen, während doch ihr Verfahren „durch die Noth des Augenblicks" gerechtfertigt gewesen (z. B. in 57 Geo. III. c. 3. 55; 58 Geo. III. c. 6). — Eine weitere Gruppe von Indemnitätsacten wurde veranlaßt durch Ueberschreitungen des königlichen Verordnungsrechtes im Gebiet der Seekriegs-Prärogative, wie im Jahre 1766 wegen eines Embargo über alle mit Weizen zur Ausfuhr beladenen Schiffe in Zeiten der Hungersnoth, und in einigen späteren Fällen; in den Jahren 1807 und 1808 wegen der Blockade der Französischen Häfen. — Im Jahre 1797 und 1858 sind wegen einer Abweichung ministerieller Maßregeln von den Gesetzen für die Bank von England Indemnitätsacte ertheilt worden. — Eine jährlich wiederholte Indemnitätsacte wurde durch die veraltete Form gewisser Amtseide veranlaßt; sie erging in dem Sinne, daß Alle, welche solche für Uebernahme ihres Amts gesetzlich erforderlichen Eide versäumt haben, von den dafür verwirkten Strafen entbunden werden. Ueberall handelt es sich in der J. um Dispensation von Gesetzen durch Gesetz. Dem Erfolge nach kann allerdings eine Ministeranklage sich auch dadurch erledigen, daß das Unterhaus die Anklage nicht erhebt, oder auch ausdrücklich beschließt, einen Strafantrag nicht zu stellen, wie dies in einem Präzedenzfall gegen den Earl Macclesfield geschehen ist. Allein diese absichtliche Unterlassung der Strafverfolgung wird nicht unter den Begriff der „J." gestellt, und entbehrt überhaupt der rechtlichen Wirkung, da das Haus durch einen späteren Beschluß auf eine Anklage zurückkommen könnte.

In den Nachbildungen der parlamentarischen Verfassung auf dem Kontinent fehlte der Zwischenbau des Englischen Staats, welcher eine Regierung nach Gesetzen und eine rechtliche Verantwortlichkeit der Beamten dafür garantirt. Es fehlte an einer selbständigen Jurisdiktion über das öffentliche Recht, an einer Gewöhnung, ja selbst an einer Möglichkeit einer streng innegehaltenen Regierung nach Gesetzen, wo neue gesellschaftliche Interessen in stetigem Widerspruch mit einer althergebrachten Rechtsordnung lagen. Im stärksten Maße galt dies von Frankreich seit der Revolution. Man ließ daher den Grundsatz der juristischen Verantwortlichkeit des Beamtenthums überhaupt fallen, und beschränkte den Begriff der Ministerialverantwortlichkeit auf solche Fälle, wie sie in England unter Karl II. vorgekommen waren, wegen Mangels der „honesty, justice and utility" einer ministeriellen Maßregel, „un mauvais usage de la puissance, que la loi confert." Der Englische Präzedenzfall hatte sich auf die ganz eigenartige Handhabung der auswärtigen Hoheit bezogen: hier wird er generalisirt, auf die durch Gesetze geregelte innere Verwaltung ausgedehnt und damit völlig umgewandelt. Ein solcher jeder rechtlichen Bestimmtheit entbehrender Begriff ging alsbald in den der sog. „politischen" Verantwortlichkeit über — einer Censur oder Mißbilligung der Ministerverwaltung durch die Kammern —, und führte damit zu dem System des Ministerwechsels. Die rechtliche Verantwortlichkeit der Diener der Krone wurde daneben völlig in den Hintergrund gestellt, für „unzeitgemäß" oder „unpolitisch" erklärt. Diese grundsätzliche Negation der Hauptgrundlage des Rechtsstaats führt zu einer großen Leichtigkeit in Zulassung von Ueberschreitungen des Verordnungsrechts in das Gebiet der Gesetze überhaupt. Man sieht nunmehr alle Arten der Abweichung der Ministerialverwaltung von den Gesetzen als Acte an, welche durch eine „Indemnitätserklärung" der Kammern zu decken seien. Man ertheilt solche Indemnitäten ebenso im voraus wie nachher. Man hält dafür selbst bloße Resolutionen der Kammern ausreichend. Die völlige Haltlosigkeit eines solchen Begriffs würde zur Erscheinung kommen, wenn ein späterer Kammerbeschluß, trotz der ertheilten J.,

auf Erhebung der Ministeranklage lauten sollte, wogegen eine Resolution kein Hinderniß bildet! Diese Art von Indemnitätserklärungen drückt in der That nur den Mangel wirksamer Garantien für das Verfassungsrecht aus. Als unentbehrlicher Hintergrund gehört zu der Indemnitätserklärung die rechtliche Möglichkeit einer Ministeranklage.

Lit.: Blackstone, Commentaries, I. 136, 270, 271. — Cox, Institutions of British Government, II. c. 5. — Benjamin Constant, La Responsabilité des Ministres. — v. Rönne, Preuß. Staatsrecht, I. § 47. Gneist.

Indignität (Th. I. S. 460) ist die rechtliche Unwürdigkeit einer zum Nachlaß berufenen Person, das ihr gesetzlich oder letztwillig Angefallene oder Erworbene zu behalten. Nach Röm. Recht wird nämlich in zahlreichen Fällen, welche größtentheils auf Impietät gegen den Erblasser oder dessen Willen sich zurückführen lassen, einem Erben bzw. Vermächtnißnehmer als Unwürdigem die Erbschaft bzw. das Vermächtniß, zu Gunsten bald des Fiskus ausschließlich (so meist die älteren Fälle) bald zunächst anderer würdigen Personen (neuere Fälle) entrissen. Die Ereption wegen J. setzt Anfall an den indignus voraus, wird aber durch bereits geschehenen Erwerb nicht ausgeschlossen; das ereptorium mit Vortheilen und Lasten fällt im ersteren Falle dem ereptor von selbst an, im letzteren hat der indignus das Erworbene herauszugeben, obwol er an sich Erbe bzw. Vermächtnißnehmer bleibt. Die zu seinem Nachtheil eingetretene Konfusion wird zur Strafe nur da nicht wieder aufgehoben, wo dem indignus doloses Handeln zur Last fiel. Die Indignitätsgründe beziehen sich theils zugleich auf direkte und indirekte Succession, theils nur auf eines von beiden, und waren im Justin. Recht auf mehr als zwanzig Fälle angeschwollen. — Die neueren Rechte beschränken die Zahl der Unwürdigkeitsgründe, lassen das Entzogene nicht dem Fiskus, sondern den zunächst Berufenen bzw. dem Onerirten zufallen, und behandeln den Unwürdigen zu dessen Vortheil wie Nachtheil so, wie wenn ihm das Entzogene nie angefallen wäre. So schon der Code civil, das Oesterr. BGB. und das Preuß. LR., welches indeß noch neun Fälle zählt. Das Sächsische BGB. beschränkt sich auf drei Fälle, läßt aber den Beweis der Verzeihung des Erblassers offen und die Unwürdigkeit nicht Amtshalber berücksichtigen, und behandelt den Unwürdigen (gleich dem Ausschlagenden) wie einen vor dem Erblasser Verstorbenen, so daß die nachrückenden Abkömmlinge nicht ausgeschlossen werden.

Lit. u. Quellen: Tewes, Syst. des Erbrechts, II. § 60. — Windscheid, Lehrb., III. §§ 669 ff. — D. 34, 9. 29, 6. C. 6, 35. Nov. 1, 115. — Preuß. LR. I. 12 §§ 599 ff., 605 ff.; II. 16 § 18; II. 18 §§ 218 ff. — Code civ. art. 727 ss., 954 ss., 1046. — Oesterr. BGB. §§ 540 ff. — Sächs. BGB. §§ 2277 (vgl. 2261), 2425. — Mommsen, Erbr.-Entw., §§ 12 ff. Schütze.

Individualrechte, s. Sonderrechte.

Indossament (Th. I. S. 557, 536—537). Das J., Giro, ist ein Rechtsgeschäft, welches dadurch abgeschlossen wird, daß ein Wechselgläubiger durch eine gewöhnlich auf die Rückseite (in dorso) eines eigenen oder trassirten Wechsels gesetzte, mindestens in seiner Unterschrift bestehende Erklärung den Wechselschuldner anweist, die Wechselsumme für ihn, den bisherigen Gläubiger, an eine andere Person oder deren Order zu bezahlen, den Wechselbrief alsdann an diese Person, den neuen Wechselgläubiger übergiebt und dieser ihn als Gläubiger annimmt. Dieses Rechtsgeschäft, mit welchem die dabei wesentliche schriftliche Erklärung den gleichen Namen trägt, hat die Wirkung: 1) daß das Recht, welches dem ersteren Wechselgläubiger, nun Indossanten, aus dem Wechsel (aber nur aus diesem, nicht etwa auch die Rechte aus einer anderen vom Wechselschuldner dem früheren Gläubiger gleichzeitig ausgestellten auf den Wechsel bezüglichen Urkunde; s. Centralorgan f. H.R. Bd. VIII. S. 428, vgl. auch Erk. d. ROHG. vom 24. Sept. 1875, Borchardt a. a. O. S. 90) zustand, durch das J. auf einen neuen Gläubiger, den Indossatar als neues, selbständiges Recht übergeht (Transportfunktion, Delegationscharakter des J., s. Erk. d. ROHG. vom 23. Febr. 1875, Borchardt a. a. O. S. 89), — es müßte denn

sein, daß der vorhergehende Schuldner ausdrücklich sich nicht „an Order“ verpflichtete, d. h. sich nur dem ersten Wechselgläubiger, nicht aber einem beliebigen Indossatar gegenüber haftbar machte dadurch, daß er dem Wechsel die Worte; „nicht an Order“ oder gleichbedeutende beisetzte; 2) daß nunmehr der bisherige Gläubiger als Indossant in die Reihe der Wechselschuldner eintritt und für die Einlösung des Wechsels in derselben Weise haftet, wie der Trassant oder Aussteller des Wechsels (Garantiefunktion des J.), — es müßte denn sein, daß er seiner Unterschrift den Zusatz „ohne Obligo“ anfügt, in welchem Falle er einfach sein Recht an einen neuen Gläubiger überträgt, ohne selbst eine Wechselverbindlichkeit aus dem J. auf sich zu nehmen. Ist der Wechsel (im Kontexte s. Borchardt a. a. O. S. 92—93) ausdrücklich „nicht an Order“ gestellt, so hat eine trotzdem vorgenommene Indossirung gar keine wechselmäßige Wirkung, auch nicht gegen den Indossanten, der jedoch in diesem Falle dem Indossatar unter Umständen als Cedent haften muß. Uebrigens unterscheidet sich das J. wesentlich von der Cession (s. Erk. d. ROHG. vom 9. Mai 1871, Borchardt a. a. O. S. 88): in Bezug auf die Form: das J. muß auf dem Wechselbrief, einer Kopie desselben oder einem mit dem Wechsel oder der Kopie verbundenen, dessen Rückseite fortsetzenden Blatte (Alonge) geschrieben und so begeben und angenommen worden sein, und wenigstens die Unterschrift des übertragenden Gläubigers enthalten (s. d. Art. Blankoindossament), während die Cession zu ihrer Gültigkeit keiner schriftlichen Erklärung, überhaupt keiner besonderen Form bedarf; in Bezug auf den Inhalt und die Wirkung: der Indossatar ist Wechselgläubiger mit einem neuen, selbständigen, einer denuntiatio an den debitor „cessus“ nicht bedürfenden, von dem Rechte seines Indossanten, in der abstrakten Wirksamkeit wenigstens, unabhängigen Rechte gegen den Aussteller, die Indossanten, Acceptanten und Avalisten und es stehen ihm daher die aus der Person des Indossanten oder eines anderen seiner Vorgänger geschöpften Einreden nicht entgegen, während der Cessionar nur Rechtsnachfolger des Cedenten ist und sich regelmäßig die aus der Person dieses fließenden Einreden vom Schuldner gefallen lassen muß. Der Indossant wird Wechselschuldner und haftet beim J. einer Tratte, wie der Aussteller derselben, für die Regreßsumme, beim J. eines Eigenwechsels, wie der Aussteller eines solchen, für die Wechselsumme; daher wird das J. nicht mit Unrecht (nicht eine neue Ausstellung des Wechsels, sondern) Ausstellung eines neuen Wechsels und zwar einer (neuen) Tratte, wobei die im J. nicht speziell vorhandenen Erfordernisse eines Wechsels, wie das Wort „Wechsel“, die Wechselsumme 2c. aus dem Wechsel selbst ergänzt gedacht werden. (S. Borchardt, WO., Zus. 211 S. 90; Thöl, a. a. O. S. 428 ff.; über Solidarität der Wechselverpflichteten rücksichtlich der Wechselverjährung s. Erk. d. ROHG. vom 2. April 1872; Borchardt a. a. O. S. 329, 351. Inwiefern das J. eines eigenen Wechsels, namentlich eigenen Rektawechsels eine Tratte genannt werden könne, s. Thöl, § 155, J. auf Duplikaten s. ebendaselbst § 164; falsche J. ebend. §§ 170 ff.)

Die bisher besprochenen Grundsätze treten nicht ein, wenn das J. ein Rektaindossament ist; während jedoch, wie bemerkt, aus dem J. eines Rektawechsels gar keine wechselmäßigen Wirkungen entstehen, hat ein auf ein Rektaindossament folgendes Giro alle gewöhnlichen Wirkungen eines J. gegen die Vor- und Nachmänner des Rektaindossanten, nur nicht gegen diesen selbst (Art. 15 der Deutschen WO.). Inwiefern ein Trassant, Trassat, Acceptant oder ein früherer Indossant ein Interesse haben kann, Indossatar und (bzw. neuerdings) Indossant zu werden, s. Dahn in Bluntschli's Deutschem Privatrecht, S. 533—534. Keine Uebertragung des Wechsels zu eigenem Recht des Indossatars, sondern nur die Bevollmächtigung zur Einziehung, Einklagung, Protestirung des Wechsels und zur Notifikation liegt in dem Inkassoindossament oder Prokuraindossament u. dgl. S. Art. 17 d. WO. (Kunze, W.R., S. 86 ff.) und für ein solches ist nach Franz. R. das unvollständige J. zu halten (art. 138 des Code de comm.). Der durch ein echtes

J. legitimirte Wechselgläubiger braucht sich die Einreden gegen seinen Indossanten nicht gefallen zu lassen, wenn auch feststeht, daß nach dem Begebungsvertrage nur ein ProkuraJ. bezweckt war (Erk. d. ROHG. vom 2. Jan. 1872; Borchardt a. a. O. S. 107). Ob Theilindossamente statthaft sind, ist bestritten (Thöl, Handelsrecht, § 128 A. Nr. 1; Kuntze, W.R., S. 84 und die dort cit. Lit.). Ueber Nachindossamente, d. h. nach Verfall des Wechsels entstandene J., s. Thöl, Handelsrecht, § 128 C.; Erk. d. ROHG. vom 7. Mai 1872; Borchardt a. a. O. S. 125 und die S. 127—129 daselbst cit. Erk.; Hoffmann, W.R., § 21 und die dort cit. Lit.; Ladenburg in Goldschmidt's Zeitschr. f. Handelsrecht Bd. V. S. 415 ff. Ueber simulirte J. s. Busch's Archiv f. Theorie u. Praxis d. H.- u. W.R. Bd. XXIX. S. 28 (Ladenburg), S. 108 (v. Krätel), Bd. XXX. S. 253 (Derselbe). — Nach denselben Grundsätzen wie Wechsel können auch andere Handelspapiere durch J. übertragen werden, so Anweisungen, Konnossemente rc.

Gsgb.: Deutsche WO. Art. 9—17. — Deutsches HGB. Art. 301—305. — Code de comm. art. 118, 136—142, 164—172; Franz. Ges. v. 28. Mai 1868 sur les négociations conc. les marchandises déposées dans les magazins généraux, art. 3—6.

Lit.: Thöl, H.R., Bd. II. W.R., 4. Aufl., §§ 108—129. — Kuntze, W.R., § 17. — Jolly im Arch. f. W.R. Bd. IV. S. 374 ff.; Bd. V. S. 37 ff. — Kuntze, ebenda, Bd. XII. S. 1 ff. — Hoffmann, ebenda, S. 112 ff. — Renaud, W.R. §§ 49 ff. — Hoffmann, W.R. §§ 20 ff. — Ueber simulirte J. s. Erk. d. ROHG. v. 20. Dez. 1870; von Krätel im Arch. f. D. H. u. W.R., N. F. Bd. III. S. 113 ff. und im Centralorgan für H.R. Bd. IX. S. 263 ff. — Ueber Warrant-J. s. Gareis, ebenda, Bd. VIII. S. 301 ff. — Geschichte d. J. s. Göz, Art. Giro, in Ersch u. Gruber's Encykl., 1859. — Kuntze, W.R., S. 178 ff. und die dort cit. Lit. — O. Wächter, Encykl. d. W.R., 1879, S. 478—546.

Gareis.

Infamie. 1) J., infamia juris, ist die durch gewisse Handlungen oder Zustände gesetzlich herbeigeführte Ehrenminderung einer Person, woraus Zurücksetzung dieser Person in einzelnen rechtlichen Beziehungen folgt. Hier soll nur von der privatrechtlichen Zurücksetzung die Rede sein.

Das Röm. Recht knüpfte J. an gewisse Handlungen, theils unmittelbar (infamia immediata), theils vermittelt (mediata) durch Verurtheilung oder einen die Verurtheilung abwendenden Vergleich, aber stets so, daß die Handlung selbst, nicht die Verurtheilung als Grund der J. erschien. Solche Handlungen waren Verbrechen, Vergehen, auch Privatdelikte, gewisse Unordnungen in Beziehung auf die Ehe, wie: zu frühe Wiederverehelichung der Wittwe, Doppelehe, Doppelverlöbniß, sodann Gewissenlosigkeiten in einzelnen Geschäftsverhältnissen, Fiducia, Gesellschaft, Mandat, Depositum, Vormundschaft, wozu unter den christlichen Kaisern eine Anzahl anderer Fälle, ohne inneren Zusammenhang und meist arbiträr hinzukam, welche vom Kanonischen Recht und von den Reichsgesetzen noch vermehrt wurde.

Zustände, welche J. nach sich zogen, waren unehrliche Gewerbe: gewerbsmäßige Unzucht beider Geschlechter, Kuppelei, Schauspielkunst u. dgl.

Vangerow zählt fünf Kategorien von Gründen der infamia mediata und 25 Gründe der infamia immediata auf.

Die privatrechtlichen Wirkungen der J. betrafen theils das Eherecht, indem Männern von Stande die Ehe mit unehrlichen Weibern untersagt war, theils den Civilprozeß, indem die Unehrlichen absolut oder relativ unfähig waren, vor Gericht als Anträger zu erscheinen, zu postuliren. Im Justin. Recht besteht die letztere Zurücksetzung allein fort, und nur insofern der Richter selbst sie geltend macht. Heutzutage ist auch sie, bei ganz veränderter Gerichtsverfassung, als aufgehoben anzusehen.

Auch jene Gründe der J. sind jetzt theils weggefallen, theils in neue, nach anderweitigen Grundsätzen normirte Begriffe (Verlust der Ehrenrechte als Strafe verschiedener Vergehungen!) aufgegangen, so daß sich von einer privatrechtlich wirkenden

J. des Gem. Rechts kaum mehr reden läßt. Die Römische Theorie wenigstens hat für uns jede praktische Bedeutung verloren, wie namentlich Savigny dargethan hat. Indessen ist man darüber noch keineswegs einig; Vangerow z. B. findet weder einen inneren noch einen äußeren Grund, „diesen Theil des Justin. Rechts für weniger praktisch zu halten als irgend einen anderen".

2) Eine größere Realität hat gemeinrechtlich der verwandte, freilich weniger juridische Begriff der turpitudo, levis notae macula, infamia facti, bewahrt. Bei einigen Rechtsverhältnissen nämlich wird Würdigkeit oder Unwürdigkeit der Person berücksichtigt, so bei Ernennung zum Vormunde, im Falle der Enterbung von Geschwistern (s. d. Art. Enterbung), u. a. m.

Quellen: D. 3, 2 de his qui notantur infamia. C. 2, 12 ex quibus causis infamia irrogatur; 10, 57 de infamibus. Dazu: R.A. von 1551, § 80; R.P.O. von 1577, Tit. 23 § 2; R.A. von 1670, § 10.

Lit.: Glück, V. — Marezoll, Ueber die bürgerliche Ehre, ihre gänzliche Entziehung und theilweise Schmälerung, Gießen 1824. — Schomburg, De turpitudine s. infamia facti, Cassel 1840. — Savigny, System, II. — Seuffert, XXIII. 151. — Vangerow, §§ 46—52. — Arndts, §§ 29—33. — Windscheid, § 56. — Brinz, § 54.

Rivier.

Informativprozeß (processus informativus oder inquisitionis; Th. I. S. 658), d. h. dasjenige Verfahren, welches im Auftrag der Römischen Kurie vor der Verleihung der Bisthümer und der dem Papst zur Besetzung reservirten (sog. Konsistorial-) Abteien vorgenommen wird, um die Tauglichkeit der Person des Kandidaten, sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit seiner Wahl, resp. der landesherrlichen Nomination festzustellen. Es werden zu diesem Behufe an dem Orte des Domizils des Kandidaten und den Orten, wo er früher sich aufgehalten, studirt, Aemter bekleidet hat, Nachforschungen durch Verhör geeigneter Zeugen, durch Einsicht seiner Ordinationsurkunde und anderer in Frage kommender Dokumente und Protokolle angestellt. Muß dieses Verfahren außerhalb der Kurie vorgenommen werden, so wird damit ein Legat oder Nuntius oder der Ordinarius des Kandidaten oder ein seinem Domizil benachbarter Bischof betraut. In Oesterreich und Bayern führen die Nuntien zu Wien, resp. München, in Preußen stets ein Preußischer Erzbischof, in Hannover und der oberrheinischen Kirchenprovinz ein Bischof oder ein eine Dignität innehabender Domherr des Landes, resp. der Provinz diese Untersuchung. Die Akten des Prozesses werden demnächst mit dem von dem Kandidaten eigenhändig unterschriebenen, in beglaubigter Form aufgenommenen Glaubensbekenntniß nach Rom geschickt, und nach einer nochmaligen Prüfung der Akten (sog. processus definitivus) erfolgt bei stattgehabter Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens und vorliegender Tauglichkeit des Kandidaten die Verleihung der Stelle durch Verkündigung (praeconisatio) in einem geheimen oder ordentlichen Konsistorium seitens des Papstes. Letzterer ist übrigens nach katholischem Kirchenrecht nicht verpflichtet, den J. abhalten zu lassen, und der Kandidat hat also darauf kein Recht.

Quellen u. Lit.: c. 3. X. de elect. I. 6. conc. Trident. Sess. XXIV. c. 1 de reform. — Const. Gregorii XIV: Onus apostolicae v. 1591; Urbani VIII instructio particularis v. 1627 und Const. Benedicti XIV: Gravissimum v. 18. Januar 1757. — A. Lutterbeck, Der Informativprozeß, Gießen 1850. — Die Mainzer Bischofswahl und der Informativprozeß. — Der Informativprozeß, eine kirchenrechtliche Abhandlung. — Beleuchtung der Schrift: Der Informativprozeß ꝛc., sämmtlich zu Mainz 1850. — P. Hinschius, Kirchenrecht, II. 672.

P. Hinschius.

Inhaberpapiere. Geschichte. Nach älterem Deutschen Recht war die prozessualische Stellvertretung und die Uebertragung der Forderungen im Allgemeinen unzulässig. Um thatsächlich zur Vertretung und zur Cession gelangen zu können, bediente man sich u. a. der Urkunden mit Inhaberklauseln, kraft deren die Geltendmachung des verschriebenen Rechtes jedem Inhaber der Urkunde als solchem zustehen

sollte. Die Inhaberklausel erscheint als alternative oder als reine Inhaberklausel. Jene, welche eine namentlich genannte Person oder den Inhaber nennt, tritt zuerst in Italienischen Urkunden des 9. Jahrhunderts auf, wo sie lautet: N. aut cui hoc scriptum in manu paruerit; seit dem 13. Jahrhundert begegnen die Fassungen oder wer diesen brief innehat, oder dem behälter, dem inhaber dieses Briefes, vel habenti has litteras, ou à celui qui cette lettre portera, ou au porteur. Die reine Inhaberklausel spricht die Geltendmachung des Rechtes dem Inhaber schlechtweg zu, sie findet sich zuerst um die Mitte des 10. Jahrhunderts in Urkunden des Fürstenthums Salerno und ist seit dem 13. Jahrhundert auch in Deutschland und Frankreich nachzuweisen. Es sind die verschiedenartigsten Rechtsansprüche, deren Geltendmachung auf den Inhaber gestellt wurde. Sogar das Mundium, Wergeldansprüche, erbrechtliche Befugnisse wurden in dieser Weise verbrieft. Die ausgedehnteste Anwendung fand das J. bei Schuld- und Rentenbriefen.

Die rechtliche Behandlung des J. charakterisirte sich dadurch, daß der Inhaber zur gerichtlichen und außergerichtlichen Geltendmachung des Rechtes befugt war. Als Kläger klagte er im eigenen Namen und war er durch das Papier an sich legitimirt, ohne den Nachweis einer Begebung von Seite des ersten Nehmers führen zu müssen. Ein Dritter, welcher ein Recht an dem J. behauptete, konnte gegen den Inhaber nur dann durchdringen, wenn sich ergab, daß es jener in rechtswidriger Weise an sich gebracht habe.

In Folge des Eindringens Römischer Rechtsanschauungen ist das Recht der J. zuerst in Frankreich, dann in Deutschland getrübt worden, indem die fremdrechtliche Doktrin von dem Inhaber den Beweis der Begebung oder gar den Beweis einer Cession oder Bevollmächtigung von Seite des ursprünglich Berechtigten verlangte. Das praktische Rechtsleben hat diese Krisis nach längeren Schwankungen überwunden und die Konsequenzen der fremdrechtlichen Theorie von sich abgewehrt. Es trat etwa nur die eine Neuerung ein, daß die alternative Inhaberklausel auf ein ziemlich enges Anwendungsgebiet beschränkt und fast durchweg durch die reine Inhaberklausel ersetzt wurde, welche, wenn man sie überhaupt zuließ, die romanistische Auffassung am wenigsten vertrug. Andererseits ist es aber der Theorie trotz unermüdlicher Arbeit bis jetzt nicht gelungen, das deutschrechtliche Institut mit den Rechtsbegriffen des Römischen Obligationenrechts juristisch zu konstruiren.

Heutiges Recht. Das J. (Engl. security to bearer, Französ. billet au porteur, Holl. brengersbrief) ist eine Urkunde, kraft deren jedem Präsentanten derselben die Geltendmachung des darin verschriebenen Rechtes zusteht. Der Inhaber wird im Verhältniß zum Aussteller als Subjekt des Rechtes aus dem Papier behandelt, muß jedoch nicht wirkliches Rechtssubjekt sein, denn er kann das Recht auch als bloßer Mandatar geltend machen, ohne daß dieses Verhältniß nach Außen hin hervortritt. Wesentlich ist dem J. eine Form der Ausstellung, aus welcher der Wille des Ausstellers ersichtlich wird, daß die Geltendmachung des Rechtes dem jeweiligen Inhaber zustehen soll. Das J. hat daher in der Regel die Inhaberklausel (dem Inhaber, Ueberbringer, Einlieferer, Vorzeiger ꝛc.). Doch kann jener Wille des Ausstellers auch in anderer Weise zum Ausdruck gelangen. Man denke an die J. in Quittungsform und an die Billets des täglichen Transport- und Gesellschaftsverkehrs. Das Rechtsverhältniß, das durch die Ausstellung des J. begründet werden soll, muß nach seiner praktischen Seite hin aus dem Papiere erkennbar sein. Nebenverabredungen, die der Aussteller etwa mit dem ersten Nehmer getroffen hat, kann jener dem dritten Präsentanten gegenüber nicht geltend machen. Doch kann der Inhalt der Urkunde in einer allgemeinen Rechtsvorschrift oder in einem notorischen Gebrauche seine Ergänzung finden. Namensunterschrift des Ausstellers ist in der Regel nothwendig. Doch gelten bei Staatspapieren und bei den Billets und Marken des täglichen Verkehrs Ausnahmen, die in der Natur der Sache liegen.

Die Verschreibung auf den Inhaber kann die verschiedenartigsten Rechtsverhältnisse erfassen. Gleichwie ein Recht sich derart an Grund und Boden knüpfen läßt, daß es dem jeweiligen Besitzer eines bestimmten Grundstücks zusteht, so können Rechte vielfach derart konstituirt werden, daß der jeweilige Inhaber einer Urkunde zur Geltendmachung des Rechtes befugt sein soll. Als solche Rechte erscheinen Mitgliedsrechte einer Korporation, wofür die Stammaktie auf den Inhaber als Beispiel dienen mag, das Pfandrecht bei den älteren landschaftlichen Pfandbriefen, das Rentenrecht bei Rentenbriefen auf den Inhaber, das Recht auf Grundschuldzinsen bei den Zinsquittungsscheinen der Preußischen Grundschuldbriefe. Die umfangreichste Klasse der J. sind die obligatorischen J., welche entweder die Form der Anweisung oder des Verpflichtungsscheines haben können. Sie enthalten den Auftrag oder das Versprechen des Ausstellers einer persona incerta, nämlich dem Präsentanten des fälligen Papiers zu leisten. Der Präsentant wird im Verhältniß zum Schuldner als Gläubiger behandelt. Das obligatorische J. enthält ein gültiges abstraktes Schuldversprechen, wenn der Schuldgrund, die causa promittendi, darin nicht angegeben ist. Es kann aber auch ein individualisirtes Schuldversprechen in sich aufnehmen, das heißt ein solches, welches den Schuldgrund nennt und rechtlich an denselben gebunden ist, wie dies bei den Zinskupons, bei den Dividendenscheinen der Fall ist. Die Leistungen, welche durch ein obligatorisches J. versprochen werden, sind mannigfaltiger Art. Im Allgemeinen läßt sich unterscheiden zwischen Geldpapieren, welche die Zahlung einer Geldsumme und solchen J., welche irgend eine andere Leistung zum Gegenstande haben. Unter den Geldpapieren sind beispielsweise hervorzuheben: 1) Einzelpapiere, Schuldscheine und Anweisungen, welche durch vereinzelte Ausstellung, nicht durch Massenkreation erzeugt werden. Sie sind im Handelsverkehr fast vollständig durch das Orderpapier (Wechsel, kaufmännische Anweisungen und Verpflichtungsscheine) verdrängt worden. 2) Antheilscheine, Partialobligationen, Prioritätsobligationen, wie sie vom Staate, von Gemeinden, von Aktiengesellschaften oder von Einzelnen zur Aufnahme umfassender Anlehen emittirt zu werden pflegen. 3) Zinsscheine, Zinsabschnitte, Kupons. 4) Dividendenscheine. 5) Banknoten, unverzinsliche und nicht amortisirbare J. 6) Bankanweisungen oder Checks, Anweisungen auf das Guthaben des Ausstellers bei dem die Zahlungen desselben besorgenden Bankhaus oder Geldinstitut. J. ohne Inhaberklausel, sondern in Quittungsform sind die sog. weißen Checks der Deutschen Reichsbank. 7) Prämienscheine, Obligationen von Lotterieanlehen. 8) Promessen. 9) Lotterieloose. 10) Sog. Pfandbriefe neueren Stils. 11) Bodmereibriefe. Eine zweite Gruppe von obligatorischen J. bilden die Billets und Marken des täglichen Transport- und Gesellschaftsverkehrs, Passagierkarten (Eisenbahn-, Dampfschiffahrbillets u. dgl.), Eintrittskarten (Theater-, Konzert-, Ausstellungsbillets, Speise-, Bademarken) und Anweisungen auf ähnliche Leistungen. Der Kreis der J. ist mit den angeführten Beispielen nicht erschöpft. Die Neubildungen des Verkehrs trotzen der Schematisirung. Namentlich läßt sich im Geschäftsleben die Tendenz nicht verkennen, bloße Legitimationspapiere als J. zu behandeln.

Bestritten ist es, ob jeder Einzelne ohne Weiteres die Befugniß habe, J. in rechtlich wirksamer Weise auszugeben oder ob hierzu die Autorisation der öffentlichen Gewalt erforderlich sei. Gemeinrechtlich gilt das Erforderniß der Staatsgenehmigung nicht (Entsch. des ROHG. XVII. 150). Doch bestehen für bestimmte Papiere reichsgesetzliche Beschränkungen. Die Ausgabe von J. mit Prämien ist durch das Reichsgesetz vom 8. Juni 1871, die Ausgabe von Banknoten und anderen unverzinslichen Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch das Bankgesetz beschränkt worden. Aktienkommanditgesellschaften dürfen Inhaberaktien gar nicht, Aktiengesellschaften nur unter gewissen Voraussetzungen ausgeben, welche für Namenaktien nicht statuirt sind. Inhaberwechsel sind in Deutschland unzuläßig, Konnossemente auf den Inhaber nicht üblich. Zahlreiche Partikularrechte binden die Emission von Geldpapieren oder von

Antheilscheinen auf den Inhaber an die Genehmigung der Staatsgewalt, so das Preuß. Gesetz vom 17. Juni 1833, die Oesterr. Verordn. vom 24. Dezember 1847, das Badische Gesetz vom 5. Juni 1860, das Braunschweigische Gesetz vom 20. April 1867, das Sächs. BGB. § 1040.

Die juristische Behandlung des J. pflegt zu unterscheiden zwischen dem Rechte an dem Papier oder auf das Papier einerseits und dem Rechte aus dem Papier andererseits. Das Papier als solches ist Gegenstand des Besitzes, des Eigenthums und anderer dinglicher Rechte. Im Fall des Verlustes ist es Gegenstand der Vindikation. Jedoch besteht zu Gunsten des Verkehrs mit J. die Beschränkung, daß die Vindikation gegen den redlichen Besitzer ausgeschlossen ist, vielmehr der gutgläubige Erwerb des Papiers sofort Eigenthum begründet (HGB. Art. 307), ein Rechtssatz, welcher in Bezug auf ausländische J. Modifikationen erleiden kann. Das Papier kann wie eine andere bewegliche Sache zu Nießbrauch oder zu Pfand gegeben oder sonst zum Gegenstand von Obligationen auf Rückerstattung gemacht werden. Wenn J. verpfändet werden, so sind die in den Partikularrechten vorgeschriebenen Förmlichkeiten auf die Begründung des Faustpfandrechtes nicht anzuwenden. Der Pfandgläubiger ist befugt und zugleich verpflichtet, bei Fälligkeit des Papieres das Recht aus demselben im Interesse des Pfandschuldners geltend zu machen. Das J. kann in der Regel auf Begehren desjenigen Nehmers, dem es abhanden gekommen oder in Verlust gerathen, durch gerichtliches Urtheil für kraftlos erklärt, amortisirt werden. Die Mortifikabilität liegt nicht in dem Wesen des J., da sie aus dem das Rechtsverhältniß bestimmenden Willen des Ausstellers nicht hergeleitet werden kann. Demnach erscheint die allgemeine Zulässigkeit der Amortisation vom Standpunkte des Gem. Rechts nicht als gerechtfertigt. Doch sprechen Gründe der Billigkeit dafür, dieses Auskunftsmittel zu gewähren und der unmöglich gewordenen Präsentation die Amortisation als Surrogat zu substituiren. Bei den Staatspapieren kommen außerdem finanzpolitische Gründe zu Gunsten der Mortifikabilität in Betracht. Einzelne Partikularrechte haben die allgemeine Zulässigkeit der Amortisation von J. anerkannt (Sächs. BGB. § 1043).

Bei Zinskupons und Dividendenscheinen ist die Amortisirung in der Regel, bei Banknoten immer ausgeschlossen. Die Schuldurkunden des Deutschen Reichs sind durch Reichsgesetz vom 9. Novbr. 1867 für amortisirbar erklärt worden. Das formelle Amortisationsrecht ist durch die Bestimmungen der RCPO. §§ 838—850 geregelt. Die Amortisirung setzt ein gerichtliches Aufgebotsverfahren voraus. Dieses kann nur der letzte Inhaber beantragen. Die Kraftloserklärung erfolgt durch gerichtliches Ausschlußurtheil, welches den Antragsteller in den Stand setzt, das Recht aus dem J. geltend zu machen. Im Uebrigen vgl. den Art. Aufgebotsverfahren.

Der Inhaber des Papiers kann unter Umständen ein Interesse haben, das Papier festzumachen und in ein Rektapapier umzuwandeln, um dadurch den Gefahren vorzubeugen, welche der Besitzverlust herbeiführen würde, z. B. die Depositenbehörde, wenn Mündelgelder in J. angelegt sind. Die Festmachung, Vinkulirung des J. geschieht durch Vermerk: Außer Kurs gesetzt für N. N. oder zahlbar nur an N. N. oder ähnlich. Die wirksame Festmachung äußert sich nach zwei Richtungen hin. Sie modifizirt die für das Recht an dem Papier bestehenden Normen, indem sie die Vindikationsbeschränkungen abschneidet, welche für das J. gelten. Sie modifizirt das Recht aus dem Papier, indem der Aussteller nicht mehr durch die Leistung an den Inhaber schlechtweg, sondern nur durch die Leistung an den Genannten liberirt wird. Doch bleibt auch das festgemachte J. ein Präsentationspapier. Kontrovers ist, ob der Inhaber das J. ohne Wissen und Willen des Ausstellers außer Kurs setzen kann. Was das Gemeine Recht betrifft, so ist die Wirkung dieser Maßregel dem Aussteller gegenüber und Dritten gegenüber zu unterscheiden. Im Verhältniß zum Aussteller ist die Wirksamkeit einseitiger Festmachung für das Gemeine Recht zu leugnen, da nicht einzusehen ist, wieso der Inhaber befugt sein sollte, den in dem J. manifestirten

Willen des Ausstellers in der Weise abzuändern, daß dieser, wenn er trotz der Festmachung einem dritten Präsentanten leisten würde, nicht liberirt sein sollte. Dagegen ist Dritten gegenüber auch die einseitige Festmachung insofern wirksam, als sie etwa thatsächlich die bona fides des dritten Erwerbers und dadurch den Eigenthumsverlust des Berechtigten auszuschließen vermag. Partikularrechtlich wird die Wirksamkeit der Festmachung von der Mitwirkung des Ausstellers oder einer Behörde abhängig gemacht. Das Preuß. Gesetz vom 16. Juni 1835 bestimmt, daß die einseitige Außerkurssetzung von J., welche unter öffentlicher Autorität ausgegeben worden sind, für das Institut, welchem die Zinsenzahlung oder die planmäßige Tilgung obliegt, keine bindende Kraft haben soll. Das festgemachte J. kann wieder in Kurs gesetzt, wieder frei gemacht werden (wieder in Kurs gesetzt von N. N. oder ähnlich). Partikularrechte verlangen hierfür mitunter ein gerichtliches Attest oder gerichtlichen Vermerk. Nach § 724 der CPO. kann der Gerichtsvollzieher ermächtigt werden, für ein gerichtlich gepfändetes J., welches vinkulirt worden war, die Wiederinkurssetzung zu erwirken und die hierzu erforderlichen Erklärungen an Stelle des Schuldners abzugeben. (Vgl. über Außer- und Wiederinkurssetzung der J. Preuß. LR. I. 15 §§ 47 ff., das Preuß. Gesetz vom 16. Juni 1835, die zwei Preuß. Gesetze vom 4. Mai 1843, sowie die Verordnung vom 16. Aug. 1867 und den Art. Außerkurssetzung.)

Das Recht aus dem Papiere gestaltet sich bei den verschiedenen Arten der J. in verschiedener Weise. Gemeinsame Grundsätze können hier nur bezüglich der obligatorischen J. aufgestellt werden. Sofern nicht ein Anderes bemerkt wird, soll im Folgenden unter J. das Papier mit der reinen Inhaberklausel gemeint sein. Die obligatorischen J. sind Präsentationspapiere (s. diesen Art.). Der Schuldner ist verpflichtet, jedem zu leisten, welcher das fällige Papier im eigenen Namen präsentirt. Nur von dem Präsentanten, der alieno nomine aufzutreten erklärt, mag er den Beweis der Vollmacht, resp. Kaution verlangen. Abgesehen hiervon ist er ebensowenig befugt als verbunden, den Besitztitel des Präsentanten zu prüfen. Er hat ja durch den Inhabervermerk seinen Willen kundgegeben, jedem Präsentanten zu leisten. Auch wenn er dem Diebe zahlt, ist er liberirt. Einreden, welche von der Person eines Vorbesitzers hergenommen sind, können gegen den Ueberbringer nicht geltend gemacht werden. Die Schuld aus dem J. ist Holschuld. Die Mora des Schuldners tritt erst dann ein, wenn das fällige Papier vergeblich präsentirt worden ist. Der Schuldner kann Aushändigung des Papiers verlangen. Verweigert sie der Ueberbringer, so braucht jener nicht zu zahlen. Nur vom Schuldner hängt es ab, ob er das Papier in den Händen des Präsentanten belassen und sich mit der Anbringung des Zahlungsvermerks begnügen wolle. Durch die Zahlung wird die Obligation in ihrem Bestande getilgt. Jedoch verliert hierdurch an sich das Papier nicht seine Fähigkeit, eine (neue) Obligation zu begründen, so lange die Möglichkeit abermaliger Präsentation offen bleibt. Tritt eine solche ein, so kann sich der Aussteller nicht auf die bereits erfolgte Zahlung berufen. Vor dieser Eventualität kann sich der Aussteller nur durch Vernichtung des Papiers oder durch Kontraskriptur oder sonst durch einen Akt schützen, der die wiederholte Präsentation unmöglich macht.

Die herrschende Theorie schreibt jedem Inhaber, manche schreiben jedem gutgläubigen Inhaber eine Forderung gegen den Aussteller zu. Allein der Inhaber kann wol, er muß aber nicht eine Forderung haben. Fest steht nur, daß der Schuldner ihm zu leisten verpflichtet, daß der Inhaber zur Geltendmachung der Forderung befugt ist. Ob er auch die Forderung hat, ist eine quaestio facti, welche bei der Geltendmachung nicht aufgeworfen wird. Der Präsentant kann auch Mandatar des Forderungsberechtigten sein, ohne daß er sich als solchen zu bekennen braucht. Darin besteht eben das Charakteristische des J., daß Jemand ein Recht im eigenen Namen geltend machen kann, ohne sein Recht begründen oder auch nur behaupten zu müssen. Die Verpflichtung des Schuldners führt zurück auf das Versprechen, dem Inhaber zu leisten. Dieses Versprechen ist ein Versprechen der Leistung an eine persona

incerta. Ist der Präsentant zugleich wahrer Gläubiger (redlicher Erwerber), so kann das Schuldversprechen als ein Schuldversprechen zu Gunsten einer persona incerta wirken.

Um ein Rechtsverhältniß aus dem J. zu begründen, ist ein zweifaches nothwendig, erstens die Kreation des Papiers, zweitens eine bindende Erklärung des Schuldners, dem Präsentanten des J. leisten zu wollen. Die Kreation an sich, das mechanische Niederschreiben oder das Drucken oder Lithographiren u. s. w. der Urkunde enthält diese Willenserklärung noch nicht. Diese wird vielmehr in der Regel erst durch Abschluß eines Vertrags mit dem ersten Nehmer, durch die Tradition des Papiers, das Geben und Nehmen desselben, durch den Begebungsvertrag, die Emission ausgesprochen. Ist das Papier ohne Willen des Ausstellers in Auslauf oder Umlauf gelangt, so ist derselbe nicht gebunden es einzulösen, gerade so wenig, wie er verpflichtet wäre, ein auf seinen Namen gefälschtes J. zu honoriren. Zur Kreation kann aber auch ein bindendes einseitiges Versprechen hinzutreten, durch welches der Aussteller sich verpflichtet, ohne Rücksicht auf einen Begebungsvertrag, das von ihm ausgestellte Papier aus den Händen jedes Dritten einzulösen. Ein derartiges Versprechen kann in öffentlichen Erklärungen erblickt werden, welche dem Publikum die Massenkreation von J. bestimmter Art ankündigen und direkt oder indirekt die Einlösung jedes Papiers dieser Art versprechen.

Die Zulässigkeit der Kompensation, welche von Einigen behauptet wird, wird von Anderen verneint, weil der Inhaber, der die Forderung geltend macht, nicht zu sagen brauche, ob er selbst oder ein anderer der wahre Gläubiger sei. Uebrigens hat die Streitfrage praktisch nur geringe Bedeutung, da es ja dem Besitzer des Papiers freisteht, schlimmstenfalls das Papier durch eine getreue Hand präsentiren zu lassen.

Was die verzinslichen J. betrifft, so unterliegen die Zinsen nicht den Beschränkungen des Reichsgesetzes vom 14. Novbr. 1867; es besteht kein Kündigungsrecht des Schuldners, wenn das relative Zinsmaximum von 6 Prozent überschritten ist.

Hinkende J. sind gewisse Papiere, welche nur dem Schuldner, nicht auch dem Gläubiger das Recht geben, den Wortlaut der Inhaberklausel für sich geltend zu machen. Der Schuldner ist nicht verpflichtet jedem Inhaber zu leisten; er ist jedoch dazu berechtigt und wird, wenn er ohne weitere Legitimationsprüfung dem Inhaber zahlt, durch diese Zahlung liberirt. Hierher gehören die Versicherungspolizen auf den Inhaber (Entsch. des ROHG. II. 307, III. 339), ferner nach feststehender Preuß. Praxis die auf den Namen lautenden Sparkassenbücher, wenn die Sparkasse sich vorbehält, den betreffenden Betrag jedem Präsentanten zu zahlen.

Das Papier mit der alternativen Inhaberklausel (an N. N. oder den Inhaber) ist für den namentlich Genannten nicht nothwendig ein Präsentationspapier. Es kann aus dem Charakter und aus dem sonstigen Inhalt der Urkunde hervorgehen, daß der namentlich Genannte das bezeichnete Recht auch ohne Präsentation geltend machen kann. Sofern dies nicht der Fall, wirkt die alternative Inhaberklausel nach Analogie der reinen Inhaberklausel. Streitig ist die Frage über Zulassung von Einreden aus der Person des Genannten. Im Eigenthumsprozeß um das J. braucht der namentlich Genannte den Eigenthumserwerb nicht zu beweisen. Das Sächsische BGB. behandelt (§ 1048) das Papier mit der alternativen Inhaberklausel als ein hinkendes J., eine Bestimmung, welche dem Wortlaut der Klausel und damit dem Willen der Kontrahenten Gewalt anthut und der geschichtlichen Entwickelung der J. widerspricht. Das Papier mit der Klausel an N. N. oder den getreuen Inhaber ist nicht als Inhaber- sondern als Orderpapier aufzufassen, es fordert den Beweis der Begebung durch den namentlich Genannten, welcher u. a. durch schriftlichen Vermerk, insbesondere durch Indossament desselben erbracht wird.

Die Meinungen über die juristische Natur des Rechtsinstituts, welche fast durchweg nur das obligatorische J. ins Auge fassen, gehen weit auseinander. Die Meisten geben dem Inhaber eine Forderung gegen den Aussteller. Schwierigkeiten

macht es aber, den Uebergang der Forderung im Fall des Besitzwechsels zu erklären. Savigny nimmt darum einen Vertrag mit einer persona incerta an. Renaud behauptet eine Singularsuccession in das Recht des Vorgängers. Unger faßt den Uebergang der Forderung als Delegation auf. Gerber reiht die J. unter die Zustandsobligationen ein, betrachtet sie aber zugleich als Urkunden über ein bestimmtes Rechtsgeschäft und kommt sonach, da die Zustandsobligation jene Obligation ist, quae ex re fit, zu der sonderbaren Annahme zweifacher Vaterschaft für die Obligation. Bekker nimmt zu einer Personifikation des Papiers seine Zuflucht und betrachtet dieses als den Gläubiger. Jhering warf den Gedanken auf, daß die Obligation erst durch die Präsentation erworben werde und bis dahin nur die Möglichkeit vorhanden sei, durch die Präsentation Gläubiger zu werden. Kuntze betont den einseitigen Charakter des Begründungsaktes; das Rechtsverhältniß entstehe nicht durch einen Vertrag, sondern führe auf den Kreationsakt zurück, durch welchen an sich der Aussteller verpflichtet werde, dem Präsentanten des Papiers zu zahlen. Damit die Möglichkeit der Präsentation gegeben werde, müsse zur Kreation die Nehmung des Papiers durch einen Anderen hinzutreten. Diese werde in der Regel durch Emission vermittelt, doch sei auch im Falle unbeabsichtigten Auslaufs des Papiers der Aussteller kraft der Kreation gebunden, es von dem Präsentanten einzulösen. Den Uebergang der Obligation auf die späteren Inhaber erklärt Kuntze durch eine an die Thatsache des Besitzwechsels geknüpfte Novation. Neuerdings hat Siegel, auf Kuntze weiterbauend, für das J. die bindende Kraft des einseitigen Versprechens geltend gemacht. Nach Thöl begründet die Innehabung an sich nur die Vermuthung, daß der Inhaber zur Geltendmachung des Rechtes legitimirt sei. Diese Vermuthung könne jedoch durch Gegenbeweis entkräftet werden, und diesen Gegenbeweis zu führen sei der Schuldner stets berechtigt, aber nicht auf eigene Gefahr zu führen verpflichtet.

Stellt man die Frage nach dem Uebergang des Rechtes auf den jeweiligen Inhaber, so wird man, wenn die Antwort für alle Fälle dieselbe sein will, dem Rechtsinstitut stets Gewalt anthun. Denn gerade darin liegt die Bedeutung des J., daß diese Frage ausgeschlossen werden und im Verhältniß zum Schuldner der jeweilige Inhaber als Rechtssubjekt behandelt werden soll. Der Präsentant des J. hat Gläubigerstellung; ob er Gläubiger ist, bleibt im Verhältniß zum Schuldner irrelevant, weil dieser ihn nicht danach zu fragen, jener auf die Frage nicht zu antworten braucht. Die Frage nach der wahren Gläubigerschaft ist also im Verhältniß zum Aussteller eine blos theoretische; soweit sie sonst in Betracht kommt, kann man nur den redlichen Erwerber als wahren Gläubiger bezeichnen.

Lit.: Zur Geschichte und Dogmatik d. J.: Kuntze, Lehre von den J., 1857. — Gareis in der Zeitschr. für H.R. XXI. 349. — Brunner, Zur Geschichte und Dogmatik der Werthpapiere a. a. O., XXII. 42 ff., XXIII. 225 ff.; Derselbe, Das Französ. Inhaberpapier, 1879. — Savigny, Oblig.R., II. 93 ff. — Renaud in der Ztschr. f. Deutsches Recht XIV. 315. — Thöl, H.R., 6. Aufl., §§ 222 ff. — Unger, Rechtliche Natur der J., 1867. — Jhering in seinen und Gerber's Jahrbb. f. Dogm. I. 49. — Bekker in seinem u. Muther's Jahrbuch I. 266. — Siegel, Das Versprechen als Verpflichtungsgrund, 1873, 108 ff. — Beseler, Deutsches Priv.R., § 87. — Gerber, § 161. — Gengler, p. 348 ff. — Stobbe, § 179 ff. — Endemann, H.R., § 86. — Gareis, H.R., § 79. — Dernburg, Preuß. Priv.R., II. § 88. — Poschinger, Lehre von der Befugniß zur Ausstellung von J., 1870. — Schumm, Die Amortisation verlorener oder sonst abhanden gekommener Schuldurkunden, 1830. — Daniel, Treatise on the law of negotiable instruments, 2. ed. 1879. — De Foleville, Traité de la possession des meubles et des titres au porteur, 2. ed. 1875. — Galluppi, Titoli al portatore, 1876. Heinrich Brunner.

Inkorporation ist eine im Mittelalter häufig vorgekommene Art der Vereinigung (unio) der kirchlichen Benefizien, in der Weise, daß Pfarrämter mit einzelnen Klöstern, Stiftern oder einzelnen Stellen (z. B. der des Propstes, des Dekan 2c.) — gewöhnlich zur Aufbesserung der Einkünfte der letzteren — dauernd verbunden wurden. Die J. war eine incorporatio quoad temporalia, wenn das

Pfarrbenefizium bestehen blieb, aber das Kloster das Recht auf den Bezug aller Einkünfte erhielt gegen die Verpflichtung, dem zur Ausübung der Seelsorge erforderlichen, vom Bischof auf Präsentation einzusetzenden Vikar den standesgemäßen Unterhalt (die congrua) zu zahlen. Bei der andern Art der J., der incorporatio quoad temporalia et spiritualia oder pleno jure wurde die Pfarrei sowol ihrem vermögensrechtlichen, wie auch geistlichen Bestande nach, ein für allemal mit dem Kloster ꝛc. vereinigt. Dieses wurde selbst Pfarrer und hatte einen nur vom Bischof in Bezug auf die Seelsorge zu approbirenden Vikar einzusetzen. Die dritte Art der incorporatio, die sog. inc. jure plenissimo endlich bestand darin, daß das Pfarramt und mit ihm die ganze Parochie von der bischöflichen Jurisdiktion eximirt und einem Kloster als Inhaber der jurisdictio quasi episcopalis unterstellt wurde. Schon das Tridentinum (Sess. XXIV. de réform. c. 13) hat für die Folgezeit die Vornahme von Unionen und damit auch von J. der Pfarrkirchen an die obengedachten Institute und Aemter verboten. In Deutschland sind die gedachten Verhältnisse in Folge der Säkularisationen des Jahres 1803 beseitigt worden und sind heute nur noch von praktischer Wichtigkeit für die Frage nach der Succession der Staaten in die auf jenen J. beruhenden Besetzungsrechte und Baulast-Verpflichtungen.

Lit.: Foesser, De unione, speciatim de incorporatione beneficiorum in Moy, Arch. für kath. Kirchenrecht, XXI. 353 ff. — P. Hinschius, Zur Gesch. der Inkorporation und des Patronatrechtes, in den Festgaben für A. W. Heffter, Berlin 1873, S. 1 ff.; Derselbe, Kirchenrecht, II. 436.

Inkorporation auf dem Gebiete des Staatsrechts ist die Vereinigung eines bis dahin selbständigen Staatswesens oder eines Theiles desselben mit einem andern Staat in der Art, daß das erstere seine bisherige Selbständigkeit verliert und nicht nur Bestandtheil des anderen wird, sondern auch die Verfassung des letzteren erhält. Ein Beispiel bietet die Vereinigung von Hannover, Nassau, Kurhessen, Schleswig-Holstein und Frankfurt a. M. mit Preußen in Folge des Krieges von 1866. Eine Verschiedenheit der Civil-, Straf-Gesetzgebung, der provinziellen und Kommunal-Verfassung in den beiden früheren, durch die J. vereinigten Staatsgebieten, wofür Preußen ebenfalls als Beispiel dienen kann, schließt den Begriff der J. nicht aus.

P. Hinschius.

Innungen nennt man heute, während das Wort ursprünglich nichts als „Einungen" bedeutete und dann vorzugsweise auf die Kaufmannsgilden und Handwerkerzünfte angewandt wurde, die nach Einführung der Gewerbefreiheit und Aufhebung der Zunftvorrechte fortbestehenden oder neu gebildeten Korporationen von Gewerbtreibenden gleicher oder verwandter Gattung. J. in diesem Sinne sind also von den „Zünften" durch den Mangel gewerblicher Vorrechte unterschieden. Die Deutsche Gewerbegesetzgebung hat in Bezug auf J. sehr verschiedene Wege eingeschlagen. In manchen Staaten wurden die alten Gewerbskörperschaften direkt aufgehoben und ihr Vermögen mehr oder minder als öffentliches Gut behandelt, während die etwaige Neubildung gewerblicher Vereinigungen ganz der freien Assoziation überlassen und dem gewöhnlichen Vereinsrecht unterstellt wurde. So verfuhr man, von der dem Französischen Vorbild von 1791 folgenden Rheinbundsgesetzgebung abgesehen, im Jahre 1862 in Baden und Württemberg und später 1868 auch in Bayern, wo früher (1825 und 1862) mit geringem Erfolg staatlich organisirte Zwangsverbände für die Förderung gewerblicher Interessen an die Stelle der Zünfte gesetzt waren. Dagegen hat man in Oesterreich noch 1859 den Versuch gemacht, eine genossenschaftliche Organisation des ganzen Gewerbestandes von Staatswegen zu gründen und nach der Art von Kommunalverbänden eingerichteten J. als gewerblichen Selbstverwaltungskörpern eine gewisse öffentliche Kompetenz in Gewerbesachen zu übertragen. Sehr verschiedene Wege schlugen die Gesetze der einzelnen Norddeutschen Staaten ein. Hier wurde bald (z. B. in Oldenburg, Bremen, Hamburg, Lübeck) den alten Gewerbskörperschaften die Wahl gelassen, sich aufzulösen und ihr Vermögen zu theilen

oder als freie Genossenschaften fortzubestehen, die Neubildung aber der freien Assoziation überlassen; bald wurden die alten Korporationen als öffentlich-rechtliche Verbände mit bestimmter gewerblicher Kompetenz konservirt, während die Neubildung ähnlicher Verbände unter staatliche Oberaufsicht gestellt wurde (so in Sachsen, Braunschweig und mit Rücksicht auf die etwa beanspruchten Korporationsrechte auch in den kleinen Sächsisch-Thüringischen Staaten); bald endlich wurde, wie in Preußen bes. seit 1849, die Form der J. gewählt, um Reste des alten Zunftwesens in Verbindung mit einem weitgehenden Konzessions- und Aufsichtswesen zu konserviren oder wiederherzustellen. Einen Mittelweg schlug sodann die Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes ein, die demnächst auch in den Süddeutschen Staaten und als Reichsgesetz eingeführt ist. Hiernach garantirt das geltende Deutsche Reichsrecht allen gesetzlich bestehenden J. oder Zünften den Fortbestand und läßt ihre Statuten, soweit sie nicht der Gew.O. widersprechen, in Kraft; es wird indeß jedem Mitglied der Austritt jederzeit freigestellt und es kann andererseits der Eintritt in die J. nur bei Nichterfüllung der im Statute vorgeschriebenen Bedingungen, unter denen sich die Ablegung einer Prüfung nur für die noch nicht seit Einem Jahre selbständigen Gewerbtreibenden befinden darf, und in bestimmten gesetzlichen Fällen (Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, Konkurs) versagt werden. Auch kann jede J., wenn sämmtliche Mitglieder gehörig unter Bezeichnung des Gegenstandes geladen sind, mit absoluter Mehrheit der Anwesenden ihre Auflösung beschließen. In ähnlicher Weise können unter den selbständigen Gewerbtreibenden gleicher oder verwandter Art neue J. mit dem Hauptzweck der Förderung gemeinsamer gewerblicher Interessen und den Nebenzwecken gegenseitiger Unterstützung 2c. gebildet werden und erlangen durch die Bestätigung ihrer Statuten seitens der höheren Verwaltungsbehörden die Rechte einer Korporation. Alle J. werden durch einen im Zweifel frei zu wählenden Vorstand nach außen vertreten, während das Recht der Beschlußfassung der von allen stimmberechtigten Mitgliedern gebildeten Innungsversammlung zusteht. Auf die Wittwe oder den minderjährigen Erben eines verstorbenen Genossen gehen, wenn sie dessen Gewerbe fortsetzen, alle Rechte mit Ausnahme des Stimmrechts über. Die J. haben die Rechte und Pflichten öffentlicher Korporationen. Sie sind in einem freilich nicht näher bestimmten Umfange berufen, die Interessen des betreffenden Gewerbes mit öffentlicher Autorität zu vertreten. Durch das Gesetz betreffend Abänderung der Gew.O. vom 17. Juli 1878 § 129 haben sie das Recht erlangt, Lehrbriefe statt der sonst dem Lehrling zu ertheilenden Zeugnisse auszustellen. Als öffentliche Korporationen stehen die J. unter Aufsicht der Gemeindebehörde, an deren Genehmigung namentlich Verträge über Erwerbung, Veräußerung oder Verpfändung von Liegenschaften und die Aufnahme größerer Darlehne gebunden sind. Doch fällt die früher erforderliche Bestätigung des Vorstands und die Beschickung der Versammlung durch obrigkeitliche Deputirte, außer wenn es sich um Statutenänderung oder Auflösung handelt, fort. Als Beschwerdeinstanz steht über der Gemeindebehörde die höhere Verwaltungsbehörde. Das Vermögen einer aufgelösten J. kann nur soweit, als es aus Beiträgen der Mitglieder entstanden und nicht bisher für öffentliche Zwecke bestimmt war, vertheilt werden: im Uebrigen fällt es an die Gemeinde zur Verwendung für gewerbliche Zwecke.

In neuester Zeit ist eine lebhafte Bewegung entstanden, deren Ziel die Kräftigung und Neubildung des Innungswesens ist. Theils sind auf Grund der bestehenden Gesetzgebung Versuche zur Organisation lebensfähiger J. gemacht (besonders nach dem vom Oberbürgermeister Miquel für Osnabrück entworfenen Statut), theils wird eine Reform des von den J. handelnden Tit. VI. der R.Gew.O. unter Erweiterung der Kompetenz der J. angestrebt.

Quellen: Preuß. Gew.O. v. 17. Jan. 1845 §§ 88—124; Verordn. v. 9. Febr. 1849 u. Ges. v. 15. Mai 1854. — Oesterr. Gew.O. v. 20. Dez. 1859 §§ 106—130. — Brem. v. 4. April 1861 §§ 1, 5, 6. — Oldenb. v. 11. Juli 1861 Art. 39—42. — Sächs. v. 15. Okt.

1861 §§ 87—100. — Weimar von 1862 §§ 75—76. — Württemb. vom 12. Januar 1862 Art. 58—62. — Bad. v. 20. Sept. 1862 Art. 24—27. — Braunschw. v. 3. Aug. 1864 §§ 86—101. — Hamb. v. 7. Nov. 1864 §§ 1, 8—12. — Lüb. v. 5. Okt. 1866 §§ 15, 20 bis 22. — Bayer. Ges. v. 11. Sept. 1825, Instr. v. 20. Mai 1862, u. Gew.Ges. v. 30. Jan. 1868 Art. 25—27. — Gew.O. des Nordd. Bundes v. 21. Juni 1869 §§ 81—104. — RGes. v. 17. Juli 1878 § 129.

Lit.: Gierke, Rechtsgeschichte der Deutschen Genoss., § 68. Gierke.

Insel. — Eine J. entsteht in einem Fluß entweder dadurch, daß der Fluß, einen neuen Arm bildend, ein Stück Land vom übrigen Land absondert, oder dadurch, daß ein Theil des Bettes (durch Anschwemmung oder sonstwie) sich bei mittlerem Wasserstand über den Wasserspiegel erhebt. Im ersteren Fall bleibt das J.land Eigenthum desjenigen, dem es als Festland gehört hat, mag der Fluß ein öffentlicher sein oder nicht (l. 7 § 4 D. 41, 1; Preuß. LR. I. 9 § 243; Oesterr. BGB. § 408; Code civil art. 562). Im anderen Fall ist zunächst zu unterscheiden, ob die J. sich in einem öffentlichen oder in einem Privatfluß gebildet hat. Der gemeinrechtliche Satz, daß das Bett des öffentlichen Flusses res publica sei, würde zu der Konsequenz führen, daß auch die im öffentlichen Fluß entstandene J. res publica wird. Diese von einzelnen Römischen Juristen (cf. l. 65 § 4 D. 41, 1) gezogene Konsequenz ist vom Röm. Recht zurückgewiesen worden; die Regalientheorie hat — im Widerspruch mit der Auffassung des Sachsenspiegels II. 56 § 3 — darauf zurückgegriffen, und ihr folgend erklären das Oesterr. BGB. (§ 407) J. in schiffbaren —, der Code civil (art. 560) J. in schiff- und flößbaren Flüssen für Staatseigenthum, während das Preuß. LR. (I. 9 § 244) wenigstens Provinzialgesetze, wonach J. in öffentlichen Flüssen „Vorbehalt des Staats" sind, bestehen läßt. — Das Röm. Recht behandelt J., die sich in Flüssen bilden, gerade so wie das verlassene Flußbett, daher es für J. in Privatflüssen keine besonderen Regeln aufstellt (s. d. Art. Flußbett); die J. im öffentlichen Fluß wird mit ihrer Entstehung Eigenthum der nächstgelegenen Flußanstößer, nach dem Prinzip, daß jeder Theil der J. jedem Eigenthümer des nächstgelegenen (neben, ober- oder unterhalb gelegenen, festländischen oder J.- [s. Seuffert, Archiv XXVI. Nr. 221]) Grundstücks zufällt (cf. l. 30 §§ 1, 2; l. 38; l. 56 pr. et § 1; l. 63 §§ 2, 3 D. 41, 1). Gewöhnlich wird das Vertheilungsprinzip dahin formulirt: es werde eine Linie durch die Mitte des Flusses gezogen, welche entscheide, welcher Theil der J. den Eigenthümern der einen und der anderen Ufergrundstücke zufalle; zwischen den Eigenthümern eines Ufers geschehe die Vertheilung durch Fällung von Perpendikeln auf jene Mittellinie. Diese Regeln fallen mit dem richtigen Prinzip zusammen, wenn der Fluß von geradlinigen parallelen Ufern eingefaßt ist; andernfalls sind sie ungenügend und es muß das positive Recht willkürliche Vorschriften über Ziehung der Mittellinie und Fällung der Perpendikel geben. Solche willkürliche Vorschriften enthalten — soweit sie die J. nicht dem Staat zusprechen, insbesondere auch für J. in Privatflüssen — das Preuß. LR. I. 9 §§ 247—252, weniger eingehend das Oesterr. BGB. § 407; Code civ. art. 561. — Letzterer hält den ipso-jure-Erwerb des Ufereigenthümers fest, wogegen das Preuß. LR. und das Oesterr. BGB. demselben nur ein Okkupationsrecht geben; ausführlich über letzteres das Preuß. LR. § 254 ff. — Ist auch der natürliche Grund für den Eigenthumserwerb an der J. die Nachbarschaft, die gedachte Erweiterung der Eigenthumsgrenzen der Nachbarn, so hat doch die J. ein selbständiges juristisches Dasein (l. 9 § 4 D. 7, 1). — Die im Meer, sowie die in einem öffentlichen See entstandene J. ist gemeinrechtlich Gegenstand der Okkupation.

Lit.: Neben den Lehr- und Handbüchern des Röm. und Deutsch. Privatrechts und den Monographien über Eigenthum vgl. Wächter, Erwerb einer neu entstandenen J. in Weiske's Rechtslex., I. S. 14 ff. — Zrodlowski, Untersuchungen, Prag 1872, S. 129, 148 ff. — Wächter, Platzrecht, 2. Aufl. S. 156. — Kappeler, Deutsch. Rechtsbegriff des öffentlichen Wasserlaufs, Zürich 1867, S. 106—110. — Rösler, Verwaltungsrecht, I. 511 ff. — Preußer in Seuffert's Arch. Bd. XXVI. S. 332. — Henrici in Jahrb. f. Dogm. XIII. S. 57 ff.

Pfizer.

Institution (Th. I. S. 658), im katholischen Kirchenrecht im Allgemeinen die Uebertragung eines kirchlichen Amtes seitens des geistlichen Oberen in denjenigen Fällen, wo sein regelmäßiges freies Verleihungsrecht beschränkt ist. Wenn es sich um ein dem Patronatsrecht unterworfenes Benefizium handelt, so nennt man die Verleihung desselben an den Präsentirten institutio collativa, dagegen heißt die Genehmigung des Papstes, welche auf die landesherrliche Nomination eines Kandidaten für ein höheres kirchliches Amt, namentlich für ein Bisthum, erfolgt, institutio canonica. Unter dem Ausdruck: institutio autorisabilis wird endlich die Uebertragung der Seelsorge verstanden, welche jedoch heute kein von der J. des Pfarrbenefiziums verschiedener Akt zu sein pflegt. Die juristische Wirkung der J. besteht darin, daß der betreffende Kandidat das Amt selbst, also alle mit demselben verbundenen Rechte, so z. B. die Jurisdiktion und das Recht auf die Einkünfte (Temporalien) der Stelle, das sog. jus in re, erhält, welches er nach dem Kan. Recht durch eine der actio confessoria nachgebildete actio in rem verfolgen kann. Ferner giebt die institutio auch ein Recht auf den Besitz des Amtes und der damit verbundenen Gerechtsame. Ersterer wird dem neuen Amtsträger bei den niederen Benefizien unter bischöflicher Autorität jetzt gewöhnlich durch den zuständigen Landdechanten übertragen in der Weise, daß ihm die Kirchenschlüssel, das Pfarrhaus, Inventar, Kirchenarchiv ꝛc. übergeben werden. Der betreffende Akt heißt institutio corporalis oder realis, investitura, installatio. Häufig (so z. B. in Bayern) konkurrirt dabei auch ein weltlicher Beamter als staatlicher Kommissar für die Einweisung in den Besitz der Temporalien.

In der evangelischen Kirchenrechtsdoktrin wird der Ausdruck: institutio für die Uebertragung des Amtes auf den Präsentirten (hier aber durch die Konsistorien oder die sonst verleihungsberechtigte Behörde) und für die Besitzeinweisung ebenfalls gebraucht. Eine institutio canonica ist dagegen in der protestantischen Kirche wegen der verschiedenen Verfassung nicht denkbar.

Lit.: P. Hinschius, Kirchenrecht, II. 650, 654; III. 3, 55, 98. P. Hinschius.

Interdikt (Th. I. S. 682), im katholischen Kirchenrecht so viel wie Untersagung des Gottesdienstes, eine der von demselben entwickelten sog. censurae. Das J. kommt vor zunächst als interdictum locale und bedeutet dann die Einstellung der Thätigkeit der Kirche für einen bestimmten Bezirk. Je nachdem dieser ein ganzes Land, eine Provinz, eine Diözese oder eine Stadt ist, oder blos eine einzelne Kirche von der Maßregel betroffen wird, spricht man von interdictum generale und interdictum particulare. Während früher das J. das Verbot der Vornahme aller gottesdienstlichen Handlungen, namentlich der Administration der Sakramente, der Feier der Messe und der Gewährung des kirchlichen Begräbnisses (nur mit Ausnahme der Predigt) enthielt, hat man schon im Mittelalter Milderungen eintreten lassen, weil diese Censur Schuldige und Nichtschuldige gemeinschaftlich trifft. So ist die Spendung der Taufe und der Firmung, sowie des Bußsakraments (nur nicht an die Personen, wegen deren Handlungen das J. ausgesprochen worden), ferner des Abendmahls an Kranke und Sterbende, die Lesung einer täglichen stillen Messe und die feierliche Celebrirung einer solchen an den höchsten Festtagen und ähnliches gestattet worden. In dieser Anwendung ist das J., welches im Mittelalter eine furchtbare Waffe der Kirche gegen weltliche Große und Fürsten war, um ihren Widerstand durch Aufregung des der gottesdienstlichen Funktionen beraubten Volks zu brechen, mit den veränderten Verhältnissen aus der kirchlichen Praxis verschwunden. Wol aber kommt das J. jetzt noch als sog. interdictum personale vor. Als solches schließt es die Person, gegen welche es verhängt ist, von der Theilnahme an den öffentlichen feierlichen Akten des Gottesdienstes und von dem kirchlichen Begräbniß aus. Während es gegen Laien in dieser Form ausgesprochen, eine mildere Form der Exkommunikation ist, bildet es gegen Geistliche in der Form der sog. interdictio ingressus in ecclesiam, auch poena interdicti ingressus ecclesiae genannt, eine mildere Art der Suspension,

indem es dem betreffenden Geistlichen die Möglichkeit entzieht, öffentliche gottesdienstliche Funktionen vorzunehmen. Das Recht zur Verhängung des J. besitzen die mit der jurisdictio ordinaria ausgestatteten kirchlichen Oberen, also namentlich der Papst und die Bischöfe, ebenso sind dieselben auch zur Wiederaufhebung kompetent. Eine jetzt nicht mehr vorkommende dritte Art des J. war das sog. interdictum ambulatorium, d. h. ein J., welches in der Weise verhängt wurde, daß es jeden Ort traf, an welchem sich eine bestimmte Person aufhielt, wobei diese letztere selbst dem Personalinterdikt unterliegen konnte oder nicht. — Die evangelische Kirche kennt das J. nicht.

Lit.: Kober, Das J., in Moy's Arch. f. kath. Kirchenrecht, XXI. 3 ff., 291 ff.; XXII. 3 ff. P. Hinschius.

Interesse. Als Erforderniß der Verbindlichkeiten. Die Leistung, welche Gegenstand einer Obligation ist, muß, um im Falle der Nichterfüllung eine Klage zu begründen, dem Gläubiger ein ökonomisches J. bieten, d. h., wie Arndts sich ausdrückt, „wenigstens von solcher Beschaffenheit sein, daß sich ein vermögensrechtliches J. daran knüpft, dessen Gewährung den Gegenstand gerichtlicher Verfolgung und Verurtheilung des Verpflichteten abgeben kann". Mit dem Wegfall des ökonomischen J. erlischt die Verbindlichkeit. Die Verbindlichkeit ist eben für den Gläubiger ein Vermögensstück und wird als solches vom Rechte geschützt. Indirekte Erzwingbarkeit von Leistungen anderer Beschaffenheit ist durch Nebenabrede (Konventionalstrafe) zu vermitteln.

Dieser Grundsatz, der auf die obligationes faciendi eine vorzügliche Anwendung findet, wurde schon von älteren Juristen des usus modernus Pandectarum, so von Pothier († 1772) als durchaus feststehend behandelt und wird auch im heutigen Französischen Rechte nicht bestritten; in Deutschland wird er besonders hervorgehoben seit der Auffindung des Gaius wegen IV. 48: omnium formularum quae condemnationem habent, ad pecuniariam aestimationem condemnatio concepta est, wodurch einzelne Pandektenstellen, namentlich der l. 9 § 2 de statu liberi 40, 7: ea in obligatione consistere quae pecunia lui praestarique possunt, eine erhöhte Bedeutung beigelegt wurde. Gegenwärtig wird dieser Satz zwar noch als herrschende Lehre bezeichnet, aber von verschiedenen Seiten angefochten. Insbesondere will man dem Erfordernisse des ökonomischen J. den sehr vagen und unsicheren Begriff eines berechtigten oder eines vernünftigen J. substituiren. Immerhin muß stets Möglichkeit einer Schätzung vorhanden sein, wenn Schadensersatz eintreten soll, und in mehreren Fällen, die man als Fälle von „berechtigtem J." anführt, ist auch, genau betrachtet, Schätzbarkeit, also ökonomisches J., in Wirklichkeit vorhanden: so vor Allem, wo es sich um materielle J. handelt (Annehmlichkeit, Bequemlichkeit, Ruhe des Landsitzes oder der Wohnung, leibliches Wohlsein u. dgl.) — Daß Ausnahmen stattfinden können, ist mit dem eben Gesagten keineswegs unverträglich. Sittliche J., affectus, das religiöse Gefühl, der Familiensinn werden als mögliche Grundlagen von erzwingbaren Verpflichtungen erwähnt. Aber einerseits dürfte dies immer nur als Ausnahme gelten, nicht als Regel; andererseits könnte ein solches Affektions-J. nie das Maß einer Entschädigung geben (s. d. Art. Affektionsinteresse), sondern nur die rechtliche Veranlassung zu einer Reipersekution oder zu einer Geldstrafe sein, wobei meistens wieder ein ökonomisches J. hervortreten wird. Unser Grundsatz ist eben so sehr der Ausspruch einer thatsächlichen Wahrheit als eine Rechtsvorschrift. — Mit dem Erfordernisse eines ökonomischen J. hängt noch der Satz zusammen, daß zu Gunsten eines Dritten nicht wirksam stipulirt wird: das J. muß ein eigenes sein. Auch hier können einzelne Ausnahmen nachgewiesen werden, deren Prinzip sich zurückführen läßt auf sittliche Pflicht, auf Pietät, auf menschliches Wohlwollen, — nie auf Uebelwollen, Unsittlichkeit oder Muthwillen. — Darin herrschte Uebereinstimmung, daß Befriedigung bloßer Launen niemals als berechtigtes J. gelten kann.

Quellen: l. 9 § 2 de statu liberi 40, 7. — l. 8 § 6 mandati 17, 1. — l. 7 de praescriptis verbis 18, 5. — l. 38 § 17; l. 95 de V. O. 45, 1; l. 54 pr. mandati; l. 6 § 1; l. 7 de servis exportandis 18, 7.

Lit.: Mommsen, Zur Lehre vom Interesse, S. 122 ff. — Hartmann, Die Obligation, S. 53 ff.; Ueber den rechtlichen Begriff des Geldes, S. 49. — Neuner, Wesen und Arten der Privatrechtsverhältnisse, S. 65 ff. — Arndts, § 202. — Puchta, § 220. — Keller, § 223. — Brinz, §§ 210 und 239. — Windscheid, § 251. — Gegen das Requisit des ökonomischen Interesses: Heyer in der Gießener Zeitschr. N. F. III. und Abhandlungen aus verschiedenen Theilen der Rechtswissenschaft, Gießen 1841. — Ziebarth, Die Realexekution und die Obligation, Halle 1866. — Windscheid, a. a. O. — Baron, § 208 und besonders ausführlich Jhering in seinem Rechtsgutachten in Sachen des interkantonalen Vorbereitungscomités der Gäubahn gegen die Gesellschaft der Schweizerischen Centralbahn, betreffend die Vollendung und den Betrieb der Wasserfallenbahn u. s. w., Olten 1878. — Für die herrschende Lehre haben sich in der nämlichen wichtigen Rechtssache (die jetzt durch Vergleich erledigt ist) erklärt: Renaud, in zwei Gutachten, Basel 1877, 1879. — Heusler, Rechtsgutachten, Basel 1877, und Bemerkungen zum Gutachten Jhering's, Basel 1879. — Brocher, Avis en droit, Genf 1877. — Im Französischen Rechte wird das Requisit des intérêt appréciable nicht bezweifelt. Vgl. Pothier, Obligations, I. 1, section 4 § 3. n. 140. — Arntz, 1. Ausg., II. 32. — Laurent, XVI. 81.

Rivier.

Interimsschein ist eine Urkunde, welche über die Mitgliedschaft in einer Aktiengesellschaft oder über die Betheiligung als Kommanditist in einer Kommanditgesellschaft auf Aktien statt der Aktienurkunde dann ausgestellt wird, wenn die Aktienurkunde selbst statutenmäßig erst nach Einzahlung des vollen Aktienbetrages oder eines bestimmten Theiles desselben ausgestellt werden soll. Gleichbedeutend werden die Namen Aktien-J., Interimsquittung, Aktiencertifikat, Promesse, Quittungsbogen gebraucht. Der J. pflegt dahin zu lauten, daß in demselben die durch gehörige Zeichnung eines gewissen Betrages erfolgte Betheiligung bei der Gesellschaft bescheinigt, über die bewirkten Theilzahlungen quittirt und die Aushändigung der Aktienurkunde gegen Rückgabe des J. nach Leistung der weiter erforderlichen Zahlungen versprochen wird (vgl. ein Formular in den Entsch. des ROHG. Bd. X. S. 327). Die gesetzlichen Vorschriften über den Mindestbetrag, auf welchen Aktien und Aktienantheile bei Vermeidung der Nichtigkeit lauten müssen, gelten auch für den J. (Deutsches HGB. Art. 173 und 207 a). Der J. hat eine zwiefache juristische Bedeutung, indem er einmal eine gewöhnliche Quittung über die bewirkten Theilzahlungen ist, zweitens als Werthpapier die bereits erworbene Mitgliedschaft oder Theilhaberschaft in sich verkörpert. An den J. knüpft sich daher die Eigenschaft als Aktionär, obwol es möglich ist, daß statutenmäßig die Ausübung aller oder bestimmter Rechte des Aktionärs vom Erwerb der Aktienurkunde abhängt. Jedenfalls giebt der J. das Recht auf Empfang einer Aktienurkunde, womit dann auch die Ausübung der bisher etwa suspendirten Mitgliedschafts- oder Theilhaberschaftsrechte möglich wird. Wer indeß Rechte aus dem J. geltend macht, muß zuvörderst diejenigen Verbindlichkeiten erfüllen, deren Erfüllung nach Maßgabe des J. Voraussetzung für die Entstehung der betreffenden Rechte ist; insbesondere ist das im J. verkörperte Recht auf Empfang einer Aktienurkunde durch Zahlung der rückständigen Beträge und durch Rückgabe des J. bedingt. Als Werthpapier steht der J. im Allgemeinen unter denselben Regeln wie die Aktienurkunde selbst. Dies gilt namentlich von der Uebertragung der Rechte aus dem J. durch Uebertragung des Rechtes am J., sowie von der im Verhältniß zur Gesellschaft begründeten Legitimation zur Ausübung jener Rechte. In dieser Beziehung kommt es darauf an, ob der J. Rektapapier, Orderpapier oder Inhaberpapier ist. Möglich sind alle drei Formen, wobei für den J. eine andere Form als für die Aktienurkunde selbst gewählt sein kann. Doch ist die Ausstellung von J. auf den Inhaber gesetzlich beschränkt. Bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien sind J. auf den Inhaber ebenso wie Aktien dieser Art verboten und nichtig (HGB. Art. 173). Bei der Aktiengesellschaft dürfen, wenn die Aktien auf den Inhaber lauten sollen, vor Einzahlung des ganzen Nominal-

betrages J. auf den Inhaber so wenig wie die Aktien selbst ausgegeben werden; doch kann das Statut bestimmen, daß, wenn die Befreiung des Zeichners von der Haftung für weitere Einzahlungen nach erfolgter Einzahlung von 40 Prozent auf Grund der reichsgesetzlichen Zulassung (resp. nach Einzahlung von 25 Prozent auf Grund etwaiger landesgesetzlicher Zulassung) statutenmäßig ermöglicht ist, im Falle der eingetretenen Befreiung J. auf den Inhaber ausgestellt werden dürfen (HGB. Art. 222). Verloren werden die Rechte aus dem J. wie sonst die Rechte aus einem Werthpapier, daher namentlich auch durch Verlust oder Untergang des Papiers; doch ist die Zulassung eines Amortisationsverfahrens ebenso wie bei Aktien möglich (vgl. Renaud, Recht der Aktiengef., S. 453 ff.). Ferner kann das Recht aus dem J. dadurch untergehen, daß unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen (HGB. Art. 220—221) statutenmäßig der Verlust dieses Rechts und der geleisteten Theilzahlungen für den Fall des Verzuges mit den ferneren Einzahlungen angedroht ist und nach dreimaliger vergeblicher Aufforderung in Ausführung dieser Drohung der J. für erloschen erklärt wird (Renaud, S. 729 ff.).

Mit dem Namen des J. und den als synonym angegebenen Namen pflegt man auch eine Urkunde zu bezeichnen, welche nicht von der bereits konstituirten Aktiengesellschaft, sondern von deren Projektanten im Gründungsstadium ausgestellt wird, welche daher zwar ebenfalls eine Quittung über bereits erfolgte Einzahlungen auf den Aktienbetrag enthält, allein nicht die noch gar nicht existente Mitgliedschaft, sondern vielmehr das Recht aus der Aktienzeichnung auf Verschaffung der Mitgliedschaft in einer künftigen Aktiengesellschaft in sich verkörpert. Die Grundsätze über eine solche „Aktienpromesse" sind denen über den eigentlichen J. analog. Insbesondere hat auch sie die Natur eines Werthpapiers, mit dessen gehöriger Uebertragung das Recht aus der Aktienzeichnung übertragen werden kann. Dagegen geht das Recht des Zeichners, für den Fall des Scheiterns der Aktiengesellschaft die von ihm geleistete Anzahlung zurückzufordern, nicht ohne Weiteres mit der Aktienpromesse über. So mit Recht das ROHG. in der Entsch. vom 24. April 1877 Bd. XXII. S. 214 ff. Denn dieser eventuelle Anspruch gründet sich nicht auf die Zeichnung, sondern auf die Zahlung, und als Quittung ist die Promesse kein Werthpapier.

O. Gierke.

Interimswirthschaft (Setzwirthschaft, Th. I. S. 512) ist die Verwaltung eines Bauergutes, welche während der Minderjährigkeit des Anerben eine dazu bestellte Person selbständig und für eigene Rechnung führt. Dagegen fällt nicht unter diesen Begriff die Administration, welche Jemandem auf Grund des ehelichen Güterrechts (also dem überlebenden Ehegatten) oder in Folge der väterlichen Gewalt (dem Vater des Anerben) zusteht. Dem Institut liegt zu Grunde die Sorge für eine möglichst gute Bewirthschaftung des Gutes, welche mit derselben Sicherheit weder durch Verpachtung noch durch vormundschaftliche Verwaltung erreicht werden könnte. Die Bestellung des Interimswirthes erfolgt unter Mitwirkung des Richters, welchem eine causae cognitio und Bestätigung zusteht. Bei abhängigen Bauergütern ist die Mitwirkung der Gutsherrschaft erforderlich. Am häufigsten erscheint als Interimswirth der zweite Ehemann der Wittwe des verstorbenen Hofeigenthümers, und manche Partikularrechte sprechen demselben geradezu ein Recht darauf zu. Doch wird hierbei vorausgesetzt, daß derselbe zur ordentlichen Bewirthschaftung fähig ist. Dem Interimswirth steht nicht nur die Verwaltung, sondern auch die Vertretung des Gutes (auch dem Staat und der Gemeinde gegenüber, wie im Prozeß) während seiner Regier- oder Mahljahre zu. Zu Veräußerungen jedoch, soweit sie nicht aus dem gewöhnlichen Wirthschaftsmodus folgen, ist er nicht befugt. Der Ertrag des Gutes fällt ihm zu. Dagegen hat er die Verpflichtung, den Anerben und dessen noch unversorgte Geschwister zu alimentiren, und die letzteren auszuraden, wie dies der Anerbe selbst thun müßte. Er hat ferner die Lasten des Gutes zu tragen, auch

fällige Schulden zu berichtigen. Die von ihm kontrahirten Schulden hat der Anerbe anzuerkennen, soweit sie zum Besten des Gutes und zu Ausgaben aufgenommen sind, welche nicht aus den Einkünften bestritten werden können. Das von ihm etwa eingebrachte Vermögen kann der Interimswirth bei Beendigung seiner Verwaltung nicht wieder herausverlangen. Es kommt dies dem Hofe zu gut. Dagegen hat er nach Ablauf seiner Regierjahre Anspruch auf eine Leibzucht für sich und seine Frau, wie er auch verlangen kann, daß seine Kinder auf dem Hofe erhalten und aus demselben ausgeradet werden. Ein eventuelles Erbrecht steht ihm, wie seinen Kindern jedoch nur dann zu, wenn dies ausdrücklich vertragsmäßig festgesetzt ist. Der Interimswirth hat die Verwaltung wie ein guter Hausvater zu führen und muß demgemäß Deteriorationen ersetzen. Zur Rechnungslegung ist er jedoch nicht verpflichtet. Der Interimswirth hat nur die Verwaltung des Bauergutes, nicht des etwaigen sonstigen Vermögens des Anerben. Ebensowenig steht ihm, als solchem die Vormundschaft über den letzteren zu. Die J. erlischt mit der erreichten Volljährigkeit des Anerben, nicht aber mit dem Tode desselben, weil der Interimswirth ein Recht auf die Verwaltung des Gutes während der Mahljahre hat.

Lit.: Chr. L. Runde, Abhandl. der Lehre von der J. auf Deutschen Bauergütern, 2. Ausgabe, Gött. 1832. — Heise u. Cropp, Jurist. Abhandl., II. Nr. 3. — Pfeiffer, Das Deutsche Meierrecht (Kassel 1848), § 29. — Stobbe, Deutsch. Priv.R., II. S. 475 ff. — Seuffert's Archiv, II. 214; VII. 216, 217; XI. 265; XXIII. 48; XXIV. 254; XXV. 254.

Lewis.

Interkalarfrüchte (Th. I. S. 665), d. h. die Einkünfte vakanter Benefizien während der Zeit von der Erledigung bis zur Wiederbesetzung derselben. Während im Mittelalter die Bischöfe auf die Früchte der Vakanz des ersten Jahres (fructus annales, annatae), später auch die Päpste auf einen bestimmten Theil bei gewissen Benefizien Anspruch machten (sog. ius deportuum), galt gemeinrechtlich der Satz, daß die Einkünfte der Vakanzzeit dem Vermögensstock des Benefiziums oder dem Nachfolger zufielen. Das letztere ist auch heute gem. R., nur fließen in einzelnen Ländern (Oesterreich, Württemberg, Baden) die Zwischenzeitsfrüchte bestimmten, zur Bestreitung allgemeiner kirchlicher Bedürfnisse dienenden (sog. Religions-, Interkalar-, Centralkirchen-) Fonds zu. Was die Feststellung des Betrages der J. betrifft, so sind einmal als nicht zu ihnen gehörig die von dem abgehenden Benefiziaten verdienten, noch nicht abgesonderten Früchte abzuziehen, ferner müssen aber auch die als Sterbemonate oder Sterbequartal an die Erben des Benefiziaten und die an den Verwalter der vakanten Pfründe für die Administration derselben zu entrichtenden Gebührnisse aus den J. bestritten werden.

Quellen: c. 4 X. de off. ordin. I. 31. — c. 40 in VIto de elect. I. 3. — c. 9 eod. de off. ordin. I. 16.

P. Hinschius.

Interpellation, Mahnung. Der Schuldner ist in der Regel nicht verpflichtet, Erfüllung der Obligation von selbst anzubieten, ultro offerre. Er darf vielmehr ruhig abwarten, bis ihm der Gläubiger anzeigt, daß er bezahlt sein will und zwar jetzt, sofort. Diese Anzeige heißt J., ist an keine Form gebunden, soll aber weder zu unrechter Zeit noch an unrechtem Ort stattfinden, was quaestio facti ist; sie kann auch vom Mandatar des Gläubigers an den Spezialmandatar des Schuldners gemacht werden (vgl. Seuffert, XVI. 99; XX. 213). Ausnahmsweise ist keine J. erforderlich in einigen Fällen, in welchen in Folge gesetzlicher Bestimmung Verzug des Schuldners unmittelbar stattfindet: mora fit ex re ipsa, lex interpellat pro homine. So wenn die Mahnung wegen Abwesenheit des Schuldners unmöglich ist, was wol kaum auf andere ähnliche Fälle ausgedehnt werden darf. Auch ist Derjenige, welcher sich durch ein Delikt in den Besitz einer fremden Sache gesetzt hat, in Beziehung auf die Restitutionspflicht vom Anfang seines Besitzes an im Verzuge: fur semper moram facere videtur.

Außerordentlich bestritten ist seit Jahrhunderten die Frage, ob bei den betagten Verbindlichkeiten der Eintritt des Termins an und für sich hinreiche, den Schuldner in moram zu versetzen (dies interpellat pro homine?), oder ob auch hier eine Mahnung erforderlich sei? Einige, namentlich Französische Romanisten des 16. Jahrhunderts erklärten sich für letztere Ansicht, und ihnen ist der Code Nap. gefolgt, insofern J. nur dann überflüssig sein soll, wenn im betagten Vertrage ausdrücklich bestimmt ist, daß durch den bloßen Ablauf der bestimmten Zeit und ohne daß es einer weiteren Handlung bedürfe, der Schuldner in Verzug sein solle. Dagegen stellten schon die Glossatoren und Kommentatoren das Prinzip diem interpellare pro homine auf, und dasselbe haben die Niederländer und Deutschen vom 17. und 18. Jahrhundert wenigstens in der Doktrin des Gem. Rechts vollständig obsiegen lassen, von wo es in verschiedene neuere Gesetzgebungen Eingang gefunden hat, so z. B. in das Preuß. LR., wonach Aufforderung zur Erfüllung nur dann nöthig ist, wenn die Zeit der Erfüllung weder durch Willenserklärung noch durch besondere Gesetze bestimmt ist. — Dieser Satz scheint übrigens bereits im 7. Jahrhundert, wenn nicht schon unter Justinian in Konstantinopel gegolten zu haben. Für das klassische Recht aber muß er verworfen werden. Es ist vor Allem auf die Absicht der Parteien bei der Befristung zu sehen. Im Zweifel wird nicht vermuthet werden können, daß diese Absicht auf Dispensation von der Mahnung gerichtet sei. Denn der dies wird in der Regel zu Gunsten des Schuldners hinzugefügt; es kann dessen Eintritt doch nur die Wirkung haben, daß die Verbindlichkeit praesens wird, und der Schuldner einer obligatio praesens ist nicht verpflichtet ad ultro offerendum.

Quellen: Vgl. hinter d. Art. Mora. Außerdem A. LR. I. 16 §§ 20, 67. — Code Nap. art. 1139.

Lit.: S. auch die Lit. hinter d. Art. Mora. — Ferner bes.: Vangerow, § 588 Anm. 2. — Windscheid, §§ 278—279. — Arndts (Serafini), § 251. — Hervorzuheben sind gegen den Satz D. i. p. h.: Neustetel im Arch. f. civ. Praxis, V. — Schröter in Linde's Ztschr., IV., VI., VII. — Gesterding, Ausbeute von Nachforschungen, V. — Seuffert, XXI. 112; XXV. 224. — Für den Satz D. i. p. h.: Thibaut, im Arch. für civ. Praxis, VI., XVI. — Beckendorff, Dies interpellat pro homine, Heidelb. 1835, u. A. m. — Die Lehrbücher sind getheilter Ansicht. — Ueber briefliche J.: Siebenhaar, Ztschr. f. Rechtspfl. u. Verw., XXVIII. — Seuffert, XXIV. 196. Rivier.

Interusurium (commodum repraesentationis sive temporis) ist der Vortheil, welcher dem Gläubiger einer unverzinslichen Summe Geldes daraus erwachsen kann, daß ihm diese Summe vor der Verfallzeit bezahlt wird. Offenbar besteht dieser Vortheil im Genusse der Zinsen in der Zwischenzeit von der Zahlung bis zum Verfalltermin. Die frühzeitige Zahlung, repraesentatio, berechtigt den Schuldner nicht, einen dem Zinsgenusse entsprechenden Abzug, Diskonto, Rabatt, zu machen; vertragsmäßig kann aber ein solcher bestimmt sein, oder der Gläubiger kann sich bei der Zahlung damit einverstanden erklären. Sehr bestritten ist die Art der Berechnung des Abzugs. Es handelt sich darum „einerseits eine Summe zu bestimmen, welche, mit Hinzurechnung des inzwischen möglichen Zinsgewinnes, zur Zeit der Fälligkeit das Kapital ergiebt, welches dann zu zahlen wäre, oder andererseits die Summe zu bestimmen, welche, ebenfalls mit Hinzurechnung des inzwischen davon möglichen Zinsgewinns, am Ende der Zahlungsfrist so viel ausmacht, als der Schuldner durch das bis dahin noch ihm gebührende J. der Schuldsumme hätte gewinnen können" (Arndts). Arithmetisch offenbar ganz unrichtig und doch praktisch und für sehr kurze Zeiträume unschädlich ist die Pinkhard-Carpzov'sche Methode, wonach, wenn z. B. 500 ein Jahr vor Verfall bezahlt werden, das J. einfach einen Jahreszins beträgt, also zu 5 Proz. 25. Richtig hingegen ist die in Preußen gesetzlich anerkannte Leibnitz'sche Methode, welche die Summe ermittelt, die mit Zinsen und Zinseszinsen nach einem Jahre 500 sein wird. Eine dritte von G. A. Hoffmann (1731) vorgeschlagene Methode nimmt auf Zinseszinsen keine Rücksicht, verkürzt also ungerechter Weise den Schuldner. Ob

diese oder die komplizirtere Leibnitz'sche juristisch den Vorzug verdiene, will Keller von der Frage abhängig machen, ob der Diskontirende auf zusammengesetzte Zinsrechnung Anspruch hat, oder nicht. Nach Vangerow dürfte eine den konkreten Verhältnissen des einzelnen Falls entsprechende Kombination beider Methoden das Richtigste sein. Eine neue Berechnungsart von Oettinger stimmt in ihren Ergebnissen mit der Leibnitz'schen überein.

Quellen: l. 88 § 5 de legatis 2 31; l. 3 § 2; l. 88 § 3 D. ad legem Falcidiam 35 2. Aus diesen Stellen läßt sich kein Schluß zu Gunsten der einen oder anderen Berechnungsart ziehen.

Lit.: Carpzov, Decisiones Saxonicae, III. 275. — Leibnitz, Meditatio juridico-mathematica . . . , in Acta Eruditorum, 1683. — Hoffmann, Klugheit, Haus zu halten, Leipz. 1731. — Schrader, Abhandl., 1816. — F. Zachariä, Ueber die richtige Berechnungsart des J., Greifsw. 1831. — Weiske, Rechtslexikon, V. — L. Oettinger, im Arch. f. civ. Praxis, XXIX. — Keil, Das J., Jena 1854. — Petzoldt, in der Zeitschr. f. Rechtspflege und Verwaltung in Sachsen, N. F. XIX. — Vangerow, § 587. — Windscheid, § 274. — Arndts, § 220. Rivier.

Intervention, im Allgemeinen das Eintreten eines Dritten in einen schon schwebenden Prozeß, um in demselben sein rechtliches Interesse geltend zu machen. J. kann eine Haupt-J. (interventio principalis) oder eine Neben-J. (int. accessoria) sein. Die erstere besteht darin, daß der Dritte (Intervenient), welcher auf das im Hauptprozeß streitige Objekt (Sache oder Recht) einen Anspruch ganz oder theilweise erhebt, eine Klage bei dem Gericht, wo der erste Prozeß geführt wird, gegen die beiden Parteien anhängig macht. Eine Bescheinigung oder Glaubhaftmachung seines Interesses ist nach der Deutschen CPO. nicht erforderlich. Zuläßig ist die J., so lange noch kein rechtskräftiges Erkenntniß im Hauptprozeß vorliegt. Es entsteht dadurch ein neues selbständiges Streitverfahren zwischen dem Intervenienten einerseits und beiden oder nur einem der Interventen andererseits, je nachdem diese beide oder nur der eine dem Begehren des Intervenienten Widerspruch entgegenstellen. Nicht mit der Haupt-J. zu verwechseln ist der Fall, wo Jemand ein dingliches Recht auf eine im Wege der Exekution bei einem Andern abgepfändete Sache gegen den Exekutionssucher geltend macht.

Die Neben-J. besteht darin, daß Jemand, welcher ein Interesse daran hat, daß eine Partei in einem anhängigen Prozeß obsiegt, in diesen eintritt, und neben derselben deren Rechte geltend macht oder vertheidigt, um ihr zum Siege zu verhelfen. Zuläßig ist eine solche J., so lange der Intervenient noch mit seinen Ausführungen gehört werden kann. Im Uebrigen entstehen dieselben Verhältnisse, wie bei der Litisdenuntiation (Streitverkündigung, s. diesen Art.).

Die von einigen gemeinrechtlichen Juristen angenommene, sog. gemischte J., d. h. eine J., welche theils Prinzipal- oder accessorische J. sein soll, ist zu verwerfen. Sind auch Fälle denkbar, in denen der Intervenient in der Lage ist, eine Prinzipal- oder accessorische J. anzustellen (z. B. er behauptet die Nullität der Eigenthumstradition der von ihm an B. übergebenen Sache, welche A. dem B. abvindizirt, so daß er hier seinerseits gegen A. und B. mit der Vindikation auftreten, aber auch vorläufig blos zur Beseitigung des A. dem B. assistiren kann), so ist doch beides, weil eins das andere wegen der widersprechenden Richtungen der Prinzipal- und accessorischen J. ausschließt, gleichzeitig nicht möglich.

Lit.: Deutsche CPO. §§. 61 ff. — J. J. Lang, Die J. nach den Grundsätzen des Gem. Civ.Prz. — Linde, Abhandl., II. S. 148 ff. — Planck, Mehrheit der Rechtsstreitigkeiten, S. 439 ff., 160 ff. — J. Maxen, Die sog. accessor. J., Gießen 1864. — A. S. Schultze, Die rechtliche Stellung der sog. Nebenintervenienten im Rechtsstreit, in Busch's Ztschr. f. Deutsch. Civ.Prz., Jahrg. 2 S. 20. P. Hinschius.

Invalidenwesen. Der allgemeinen Verpflichtung Staatsangehöriger zum Militärdienste ist nach moderner Anschauung eine Verpflichtung des Staates zur Seite zu stellen, für die durch Erfüllung der Militärpflicht herbeigeführte gänzliche

oder theilweise Erwerbungsunfähigkeit eines Individuums durch Gewährung von Versorgung einzustehen. Bei Berufsmilitärs, insbesondere also den höheren und niederen Militärchargen, liegt dagegen der Anlaß zur Gewährleistung einer Versorgung im Invaliditätsfalle wie bei den Civilbeamten schon in dem doppelten eigenen Interesse des Staates, sich die Cadres in der nöthigen Stärke und Diensttüchtigkeit zu sichern, was ohne Gewährung einer Aussicht auf Invalidenversorgung nicht zu erreichen sein würde. Sachlich trägt der Verschiedenheit dieser Gesichtspunkte auch die Deutsche Militärgesetzgebung Rechnung, ohne jedoch die Unterscheidung zwischen Berufs- und Pflichtsoldaten äußerlich hervortreten zu lassen, indem vielmehr die Versorgung von Offizieren (einschließlich der Sanitätsoffiziere) und von Militärpersonen der Unterklassen auseinandergehalten wird. Zu den Militärpersonen treten sodann unter gewissen Voraussetzungen noch die oberen und die unteren Beamten des Landheeres und der Marine, ingleichen die Hinterbliebenen (Wittwen, Waisen und sonstige Angehörige) aller Vorgenannten hinzu. Das Hauptmittel der Versorgung besteht selbstverständlich in der Gewährung einer fortlaufenden Unterstützung (Pension). Doch treten für einzelne Klassen der Versorgungsberechtigten an deren Stelle bzw. derselben zur Seite theils einmalige Unterstützungen, theils Naturalversorgung, theils wenigstens die Ertheilung einer Anwartschaft auf solche.

Die Reichsgesetzgebung über das J. beruht auf dem bezüglichen Preußischen R. (Militärpensionsreglement vom 13. Juni 1825 nebst Nachträgen, in Betreff der Offiziere und oberen Militärbeamten; Gesetze vom 6. Juli 1865 über die Versorgung der Militärinvaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, sowie die Unterstützung der Wittwen der im Kriege gebliebenen Militärpersonen desselben Ranges; Ges.Samml. S. 777; vom 16. Okt. 1866, betr. die Pensionserhöhung für die im Kriege invalide gewordenen ꝛc. Offiziere und oberen Militärbeamten und die Unterstützung ihrer Wittwen, Ges.Samml. S. 647; vom 9. Febr. 1867, betr. die Erweiterung mehrerer Bestimmungen der beiden vorgedachten Gesetze, Ges.Samml. S. 217), welches nach Art. 61 der Nordd. Bundesverf. verbunden mit der Präsidialverordnung vom 7. Nov. 1867 (B.G.Bl. S. 125) im Norddeutschen Bunde eingeführt wurde. Der Deutsch-Französische Krieg gab Anlaß zur einheitlichen Neuregelung des J., welche durch das RGes. vom 27. Juni 1871, betr. die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen (R.G.Bl. S. 275) erfolgte. Mehrfache Ergänzungen brachten die beiden Novellen vom 4. April 1874, R.G.Bl. S. 25 (tief eingreifend) und vom 30. März 1880, R.G.Bl. S. 99 (betrifft nur die Marine). Einführung der RGesetze über J. in Elsaß-Lothringen durch RGes. vom 8. Febr. 1875, R.G.Bl. S. 69; Preußische Ausführungsbestimmungen vom 18. Aug. 1871 (Armeeverordnungsblatt S. 227) und vom 18. Okt. 1871 (S. 292).

A. Die Versorgungspflicht liegt rücksichtlich der Angehörigen des Landheeres formell den einzelnen Bundesstaaten (vgl. auch Gesetz §§ 3, 20, 24, 25, 26, 27, 39, 44, 45, 47, 97 und namentlich 116), rücksichtlich der Angehörigen der Marine dem Reiche ob. Da jedoch die Ausgaben für das Landheer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen vom Reiche bestritten werden (Art. 62 der Reichsverf.), so sind auch die Mittel zur Versorgung der Militärpersonen des Landheeres und ihrer Hinterbliebenen seitens des Reiches aufzubringen und den Einzelstaaten zur Verfügung zu stellen. Nur für Bayern besteht auch materiell die Verpflichtung zur Fürsorge für das J. seines Landheeres, da es gemäß Bündnißvertrags vom 23. Nov. 1870 III. § 5 (R.G.Bl. 1871 S. 19) die für dasselbe etatisirte Summe nach selbständig aufgestellten Spezialetats zur Verwendung bringt. Andererseits ist durch die von zahlreichen Bundesstaaten mit Preußen abgeschlossenen Militärkonventionen die Verpflichtung der ersteren zur Invalidenversorgung auf letzteres übernommen worden. Nächstdem ist durch die Gesetze vom 14. Juni 1868 (B.G.Bl. S. 335)

und vom 3. März 1870 (S. 39) die Bewilligung von Pensionen an die Militärpersonen der vormaligen, im Jahre 1851 aufgelösten Schleswig-Holsteinischen Armee und ihre Hinterlassenen aus der Kasse des Norddeutschen Bundes, bzw. durch die Verfassungsbündnisse (für Bayern RGes. vom 22. April 1871 § 2, R.G.Bl. S. 87) aus der Reichskasse und durch die vom 11. Dez. 1871 datirende Zusatzkonvention zum Deutsch-Französischen Friedensvertrage Art. 2 (R.G.Bl. 1872 S. 9) die Uebernahme derjenigen Militärpensionen, welche vor dem 19. Juli 1870 Angehörigen der abgetretenen Gebiete oder ihren Wittwen und Waisen aus der Französischen Staatskasse gesetzlich zukamen, ebenfalls auf die Reichskasse erfolgt.

Zur Uebertragung der wichtigsten, hiernach der Reichskasse obliegenden Ausgaben dient der Reichsinvalidenfonds. Derselbe ward durch RGes. vom 23. Mai 1873 (R.G.Bl. S. 117) mit einer Kapitalsumme von 187 Millionen Thlrn. gegründet, um die Bestreitung derjenigen Ausgaben sicher zu stellen, welche dem Reiche in Folge des Krieges von 1870—71 nach dem RGesetze vom 27. Juni 1871 und vom 1. Januar 1873 an zur Last gefallen sind. Außerdem sind auf denselben gewiesen: die Kosten der Fondsverwaltung und der Verwaltung der auf den Fonds angewiesenen Unterstützungen bei den Kontingentsverwaltungen (RGes. vom 23. Mai 1873, § 7), die Ausgaben auf Grund des Nachtragsgesetzes vom 4. April 1874, soweit sie in Folge des Deutsch-Französischen Krieges erwachsen (ebenangez. RGes. § 24), die Ausgaben des Reichs an Militärpensionen wegen der vormals Schleswig-Holsteinischen Armee, sowie für Militärpersonen und Militärbeamte der Landarmee und Marine, welche durch die Kriege von 1870—71 invalide und zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes unfähig geworden sind und für die Hinterbliebenen der in jenen Kriegen gefallenen Militärpersonen (RGes. vom 11. Mai 1877 § 1, R.G.Bl. S. 495; Bayern erhält die entsprechenden Summen für seine Militärpensionen der betr. Kategorien zur eigenen Verwendung überwiesen), die Ehrenzulagen an die Inhaber des eisernen Kreuzes von 1870—71 (RGes. vom 2. Juni 1878, S. 99) und der gleichstehenden militärischen Dienstauszeichnungen (Kais. Erlaß vom 19. Nov. 1878, S. 361), die bisher noch aus Preußischen und Oldenburgischen Landesfonds gezahlten Unterstützungen an vormals Schleswig-Holsteinische und Dänische Militärangehörige und deren Hinterlassene, diejenigen Pensions- und Unterstützungsbeiträge, welche nach Maßgabe der Preuß. Gesetze vom 6. Juli 1865 und 9. Febr. 1867 (vgl. oben) über die bisher aus Reichsmitteln gezahlten Beträge hinaus an königl. Sächs. Militärinvaliden aus den Kriegen vor 1870 und Angehörige derselben zu gewähren sein würden (RGes. vom 17. Juni 1878, S. 127), die obengedachten vormals Französischen Militärpensionen, die bisher aus dem Etat für die Verwaltung des Reichsheeres gedeckten Kosten der Invalideninstitute und bis zur Jahreshöhe von 350 000 Mark die kaiserlichen Gnadenbeihülfen für Hinterbliebene von Militärinvaliden aus dem Deutsch-Französischen Kriege (RGes. vom 30. März 1879, S. 119). Die Zinseinnahmen des Fonds müssen jährlich auf dem Reichshaushaltetat erscheinen; Ueberschüsse wachsen der Reichskasse zu; der Zuschußbedarf ist durch Veräußerung von Kapitalien des Fonds zu decken. Die Verwaltung des Fonds ist von der allgemeinen Verwaltung abgesondert, steht aber unter fortlaufender Aufsicht der Reichsschuldenkommission (Geschäftsanweisung für die Verwaltung vom 11. Juni 1874, R.G.Bl. S. 104).

B. Der Versorgungsanspruch ist seinem materiellen Inhalte nach für die einzelnen Kategorien der Versorgungsberechtigten im Wesentlichen dergestalt verschiedenartig geregelt, daß die Berechtigungen der einzelnen Klassen gesondert zur Darstellung gebracht werden müssen.

I. Für Offiziere und im Offiziersrange stehende Militärärzte, welche ihr Gehalt aus dem Militäretat bzw. — einschließlich der Deckoffiziere und Maschineningenieure — aus dem Marineetat (mithin nicht aus Hof- oder Civiletats) beziehen, wird ein Versorgungsanspruch, auf Gewährung lebenslänglicher Pension,

begründet, wenn sie wegen Unfähigkeit zur Fortsetzung des aktiven Dienstes verabschiedet werden und entweder a) eine Dienstbeschädigung erlitten oder b) wenigstens 10 Jahre gedient haben (§ 2 Novelle § 7.)

Zu a)]: Als Dienstbeschädigung gilt jede bei Ausübung des Dienstes im Kriege oder Frieden (nicht nothwendig durch den Dienst: Bundesrathsbeschluß vom 5. Dez. 1874) ohne eigenes Verschulden erlittene äußere Beschädigung und anderweite, nachweisbar durch die Eigenthümlichkeiten des Militärdienstes, sowie durch epidemische oder endemische, am Stationsorte herrschende, Krankheiten (z. B. durch die kontagiöse Augenkrankheit) hervorgerufene bleibende Störung der Gesundheit, wenn sie die Fähigkeit zum Feld- und Garnisondienste aufhebt. Bei der Marine kommt auch diejenige, die Seedienstfähigkeit aufhebende, bleibende Gesundheitsstörung in Rücksicht, welche lediglich und nachweisbar auf klimatische Einflüsse (z. B. Aufenthalt in den Tropen) zurückzuführen ist. Sofern die Dienstbeschädigung nicht vor dem Feinde erfolgt und die bleibende Dauer der Dienstunfähigkeit nicht sicher ist, wird zunächst nur Pensionirung auf ein oder einige Jahre gewährt (§§ 2—4, 51).

Zu b): Die Dienstzeit wird vom Tage des Eintritts in den Dienst bis zu dem Tage einschließlich, an welchem die Order der Verabschiedung oder Dispositionsstellung ergangen ist, gerechnet (für Offiziere des Beurlaubtenstandes wird nur die Zeit der aktiven Dienstleistung gerechnet; Theilnahme an Kontrolversammlungen bleibt außer Ansatz; § 18). Modifizirungen erleidet diese Regel, indem theils andere Dienstleistung zugerechnet, theils gewisse Dienstzeit nicht, theils gewisse Dienstzeit mehrfach in Anrechnung gebracht wird. 1) Mitanrechnung erfolgt wegen des Militärdienstes bei einem Bundesstaate oder der Regierung eines zu einem solchen gehörigen Gebietes und des Civildienstes beim Reiche oder einem Bundesstaate (doch für Personen des Beurlaubtenstandes nicht, wenn sie zur Zeit der Militärpensionirung noch aktive Civildiener sind), ohne daß doppelte Anrechnung desselben Zeitraums statthaft wäre, sowie rücksichtlich der Zeit der Dispositionsstellung mit Gehalt, wenn sie die Dauer eines Jahres nicht übersteigt; bei den mit Pension aus dem Marinedienste ausscheidenden Personen, wenn sie vor dem, für den Beginn der pensionsberechtigenden Dienstzeit vorgeschriebenen Termine an Bord eines Kriegsschiffes der Kais. Marine eingeschifft gewesen sind, rücksichtlich der im aktiven Marinedienste zugebrachten Zeit vom Zeitpunkte der ersten Einschiffung an; bei den Maschinenleuten der Marine wegen der Zeit, in welcher sie vor ihrer etatmäßigen Anstellung ununterbrochen in einem Kontraktsverhältnisse bei der Kais. Marine gestanden haben, bei Offizieren der Kriegsmarine (und gleichstehenden Funktionären, Novelle § 9), endlich welche früher der Handelsmarine angehörten, wird die Fahrzeit mit derselben vom 18. Lebensjahre an zur Hälfte als pensionsfähige Dienstzeit angerechnet (§§ 19, 20, 53, 54). 2) Nichtanrechnung findet statt wegen der vor Beginn des 18. Lebensjahres fallenden Dienstzeit, außer der in die Dauer eines Krieges fallenden (§ 22), der Zeit einer Freiheitsstrafe, Festungshaft oder Gefängniß (Mil.StrafGB. §§ 16, 17) von mindestens einjähriger Dauer und der Kriegsgefangenschaft (§ 24). 3) Mehrfache Anrechnung: Für jeden Feldzug, an welchem ein Offizier 2c. derart Theil genommen hat, daß er wirklich vor den Feind gekommen oder bei den mobilen Truppen angestellt gewesen und mit diesen in das Feld gerückt ist, wird ihm zur wirklichen Dienstzeit ein Jahr zugerechnet. Nähere Bestimmung erfolgt durch Kaiserliche Verordnung (§ 23, für den Krieg von 1866 Kais. Erl. vom 11. Febr. 1875 [Preuß. Min.Bl. f. d. innere Verw. S. 154]). Bei der Marine wird überdies, soweit nicht bereits Doppelrechnung des Krieges halber erfolgt, der Schiffsbesatzung die auf einer ostasiatischen Expedition zugebrachte Dienstzeit und diejenige Seereise oder Indienststellung, bei welcher mindestens 13 Monate außerhalb der Ost- und Nordsee zugebracht worden sind, endlich die mehr als einjährige Dienstzeit beim Marinelazarethe zu Yokohama doppelt in Anrechnung gebracht (§ 50 des RGes. vom 30. März 1880, § 1.) Offiziere und Aerzte des Beurlaubtenstandes erwerben

den Pensionsanspruch nicht auf Grund der Dienstzeit, sondern nur wegen Dienstbeschädigung (§ 8), alsdann aber auch, wenn ihre Erwerbsfähigkeit nicht beeinträchtigt ist (Laband, S. 281).

Die Höhe der Pension wird einerseits nach der Dienstzeit (s. vorstehend), andererseits nach dem pensionsfähigen Diensteinkommen der mindestens während eines Dienstjahres etatmäßig bekleideten Charge berechnet. Erfolgt die Pensionirung wegen Dienstbeschädigung (oben ad a), so kommt das letzte Diensteinkommen auch in Rücksicht, wenn es noch nicht ein Jahr lang bezogen ward, und die Pension wird, falls der Beschädigte noch nicht 10 Jahre gedient hat, nach dem Satze für 10jährige Dienstzeit berechnet (§§ 6, 9). Als pensionsfähiges Diensteinkommen gilt: das chargenmäßige Gehalt nach den Sätzen für Infanterieoffiziere oder wo das wirklich bezogene etatmäßige Gehalt niedriger ist, dieses letztere, bei Sanitätsoffizieren jedoch stets das erstere, bei Zeug-, Feuerwerks- und Traindepot-Offizieren andererseits stets das letztere, während Stabsoffiziere mit 3900 Mark und Hauptleute I. Klasse mit 3000 Mark Gehalt nach erhöhten Sätzen (5400 Mark bzw. 3600 Mark) pensionirt werden; der mittlere Stellen- bzw. Chargenservis; für die Brigadekommandeure und höheren Offiziere die etatmäßigen Dienstzulagen; für die Hauptleute I. Klasse und abwärts eine Bedienungsentschädigung; für Premier- und Sekondelieutenants der etatmäßige Werth ihrer Berechtigung zur Theilnahme am gemeinsamen Offizierstische; für dieselben und die Hauptleute II. Klasse der Werth ihrer Berechtigung zur Aufnahme ins Lazareth gegen billige Durchschnittsvergütung. Bei der Marine kommt in Ansatz: für die Chargen vom Unterlieutenant zur See (ausschließlich Maschineningenieur) aufwärts das vorgedachte Einkommen, für die Chargen der Maschineningenieure und Deckoffiziere das etatmäßige Gehalt, der mittlere Chargen-Serviszuschuß und der Werth ihrer Berechtigung zur Aufnahme ins Lazareth wie oben, für die Maschineningenieure noch überdies eine Bedienungsentschädigung, für die Marineärzte endlich die ihnen nach dem Etatgesetze gebührende Zulage. Beträgt das hiernach zu bemessende Einkommen über 12 000 Mark, so kommt vom überschießenden Betrage nur die Hälfte in Ansatz (§§ 10, 11, 49, Novelle § 6). Beförderung über den Etat, bloße Charaktererhöhung während des Dienstes oder beim Ausscheiden aus demselben sowie vorübergehende Verwendung in einer höher dotirten Stelle gewähren keinen höheren Pensionsanspruch. Andererseits wird bei Pensionirung eines Offiziers, welcher später in einem militärischen Dienstverhältniß mit geringerem Diensteinkommen, als er früher etatmäßig bezogen hatte, verwendet wurde, die Pension doch nach dem früheren höheren Diensteinkommen unter Berücksichtigung der gesammten Dienstzeit berechnet, insoweit nicht das frühere höhere Einkommen aus Dienstzulagen bestand (in diesem Falle kommt entweder das frühere höhere Einkommen mit der bis dahin zurückgelegten Dienstzeit oder das zuletzt bezogene mit der Gesammtdienstzeit in Ansatz, je nachdem es für den zu Pensionirenden vortheilhafter ist; Ges. §§ 6, 7). Die Pension beträgt nach vollendetem 10. und vor vollendetem 11. Dienstjahre $^{20}/_{80}$ und steigt alsdann mit jedem weiteren Dienstjahre um $^{1}/_{80}$, jedoch nie über $^{60}/_{80}$ des pensionsfähigen Diensteinkommens (§ 9). Auch diejenige Zeit, während welcher ein mit Pensionsansprüchen aus dem aktiven Dienste geschiedener Offizier zu demselben wieder herangezogen worden ist und in einer etatmäßigen Stellung Verwendung findet, begründet bei einer Gesammtdienstzeit von mindestens 10 Jahren mit jedem weiteren erfüllten Dienstjahre den Anspruch auf Erhöhung der Pension um $^{1}/_{80}$ des derselben zu Grunde liegenden pensionsfähigen Diensteinkommens (§ 21).

Zulagen zu der Normalpension erscheinen insbesondere dann gerechtfertigt, wenn die Invalidität durch Kriegsstrapazen hervorgerufen worden ist, weil in diesem Falle voraussetzlich die natürliche Dauer der Dienstfähigkeit und damit auch das für die Höhe der Normalpension zu Grunde zu legende Dienstalter eine vorzeitige Verkürzung erfahren hat, und dann, wenn nicht bloße Dienstunfähigkeit,

sondern durch den Dienst hervorgerufene besondere Pflegebedürftigkeit vorliegt. Von diesen Erwägungen ausgehend gewährt die Reichsgesetzgebung invaliden Offizieren, selbst wenn alsdann der Pensionsgesammtbetrag den Betrag ihres Diensteinkommens übersteigt (§ 15): a) eine Pensionserhöhung, wenn sie nachweislich durch den Krieg unfähig geworden sind, nach mehrfach abgestuften, zwischen 750 und 300 Mark sich bewegenden Sätzen (Kriegszulage). Offiziere, welche als Invalide aus dem aktiven Dienste mit Pension ausgeschieden sind, erlangen bei Wiederheranziehung zum aktiven Militärdienste Anspruch auf die volle Kriegszulage nur, wenn durch eine im Kriege erlittene Verwundung oder Beschädigung eine bleibende Gesundheitsstörung für sie herbeigeführt und dadurch eine Dienstfähigkeit wieder völlig aufgehoben worden ist, auf die Hälfte der Zulage aber schon, wenn ihre Felddienstfähigkeit, jedoch nicht ihre Garnisondienstfähigkeit, aufgehoben erscheint. Die Bewilligung der Zulage ist jedoch nur zulässig, wenn die Pensionirung vor Ablauf von 5 Jahren nach dem Friedensschlusse eintritt (§§ 12, 14, 16; Novelle §§ 2, 18). Gleiches gilt für die auf Seereisen nachweislich in Folge einer militärischen Aktion oder durch außerordentliche klimatische Einflüsse, z. B. bei längerem Aufenthalt in den Tropen, seedienstuntüchtig gewordenen Marinefunktionäre. Die fünfjährige Frist läuft von der Rückkehr des Schiffes in den ersten heimathlichen Hafen (§ 52; Novelle § 8). b) eine (eintretenden Falls neben der Kriegszulage zustehende) Pensionserhöhung, wenn sie nachweislich durch den aktiven Militärdienst im Kriege oder Frieden verstümmelt, erblindet oder schwer und unheilbar beschädigt worden sind (Verstümmelungszulage). Die einfache Erhöhung beträgt 600 Mark, kann jedoch in zusammengesetzten Fällen bis 1200 Mark und, wenn die Invalidität durch Verwundung oder äußerliche Beschädigung herbeigeführt ward oder Erblindung eines oder beider Augen vorliegt, noch weiter steigen. Vorübergehender einschlägiger Zustände wegen erfolgt die Zulagengewährung nur auf Zeit. Dagegen ist die Zulage auch zu gewähren, wenn die Pensionirung später als 5 Jahre nach dem Friedensschlusse, bzw. nach der im Frieden erlittenen Beschädigung eintrat (Gesetz § 13; Novelle § 3).

Die Zahlung der Pension erfolgt monatlich im Voraus und beginnt mit Ablauf des Monats, für welchen der Verabschiedete das etatmäßige Gehalt zum letzten Male empfangen hat, falls der Verabschiedete aber zur Zeit der Pensionirung Gehalt nicht mehr bezieht, mit dem Monate, für welchen die Pensionirung ausgesprochen worden ist. Ist der Betrag des letzten Gehalts geringer als die Pension, so wird der Ausfall im letzten Monate vergütet (§§ 30, 31; Novelle § 4).

Endigung des Pensionsanspruchs wird nur durch den Tod des Pensionärs bewirkt. Richterliche Aberkennung des Anspruchs ist nach dem geltenden Strafrechte nicht mehr zulässig. Dagegen tritt in mehreren Fällen ein Ruhen des Anspruchs bzw. eine Kürzung desselben ein, und zwar a) bei Verlust des Deutschen Indigenats ruht die Normalpension nebst Zulagen bis zur etwaigen Wiedererlangung der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate; b) bei Wiederanstellung im aktiven Militärdienste ruht auf deren Dauer die Normalpension stets, der Bezug der Pensionserhöhungen jedoch nur, wenn die Wiederanstellung nicht blos in Anstellung in einer für Garnisondienstfähige zugänglichen militärischen Stelle, vorübergehender Heranziehung für die Mobilisirungsdauer oder Versorgung in Invalideninstituten besteht; c) bei Anstellung im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste ruht die Normalpension, wenn und soweit der Betrag des Civildiensteinkommens unter Hinzurechnung der Normalmilitärpension den Betrag des vor der Pensionirung bezogenen pensionsfähigen Diensteinkommens übersteigt. Dasselbe gilt, wenn der Militärpensionär im Kommunaldienste sich eine Pension erdient, während wenn er eine Pension aus Civilfonds des Reichs oder eines Bundesstaates erhält, das Recht auf den Bezug der Militärpension bis auf Höhe der Civilpension wegfällt und nur, wenn die Civildienstzeit weniger als 1 Jahr betrug, für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand die volle Militärpension wiedergewährt wird.

Die Militärpensionszulagen verbleiben in allen diesen Fällen dem Empfänger. Die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung der Pension erfolgt mit Beginn des Monats, welcher auf das, eine solche Veränderung nach sich ziehende, Ereigniß folgt; bei vorübergehender Beschäftigung im Civildienste wird die Militärpension die ersten 6 Monate noch unverkürzt gewährt (§§ 32—37).

II. Auch Unteroffiziere und Gemeine bzw. die sonstigen zu deren Klassen gehörigen Personen des Soldatenstandes erwerben einen Versorgungsanspruch wegen Invalidität entweder auf Grund einer Dienstbeschädigung oder auf Grund der Dienstzeit, Unteroffiziere speziell den Anspruch auf den Civilversorgungsschein, wenn sie im Uebrigen nicht versorgungsberechtigt sind, durch 12jährigen aktiven Dienst (ohne Doppelrechnung von Kriegsjahren) bei fortgesetzter guter Führung. Hinsichtlich des Begriffs der Dienstbeschädigung gilt im Allgemeinen Gleiches, wie bei den Offizieren; nur erfordert innere Dienstbeschädigung erhebliche und dauernde Störung der Gesundheit und Erwerbsfähigkeit. Die pensionsberechtigende Dienstzeit muß mindestens 8 Jahre (zu berechnen, wie bei den Offizieren; Dienstzeit im Beurlaubtenstande kommt nicht in Ansatz) betragen. Invaliden mit kürzerer Dienstzeit, bei denen Besserung ihres Zustandes zu erwarten ist, erhalten zunächst nur Anspruch auf vorübergehende Versorgung (§§ 58—60, 63; Novelle § 10). Soldaten der II. Klasse des Soldatenstandes haben nur in dem Falle Anspruch auf Invalidenversorgung, wenn sie vor dem Feinde verwundet und in dessen Folge invalide sind (§ 80).

Die Invalidenversorgung der Unterklassen besteht in Gewährung von Pension nebst Zulagen, Civilversorgungsschein, Aufnahme in Invalideninstitute, Verwendung im Garnisondienste. Dieselbe bestimmt sich zum Theil verschieden, je nachdem völlige Invalidität oder blos Feld-, bzw. Seedienstunfähigkeit bei verbliebener Fähigkeit zum Garnisondienste (Halbinvalidität) vorliegt.

1) Pension. a) Die Normalpension bestimmt sich ihrer Höhe nach theils nach dem Range der betreffenden Militärperson (Feldwebel, Sergeant, Unteroffizier, Gemeiner), theils nach dem Umfange der Dienstzeit oder der durch Dienstbeschädigung hervorgerufenen Erwerbsunfähigkeit und bzw. Pflegebedürftigkeit. Hiernach zerfällt jede der vier Rangstufen rücksichtlich des Anspruchs auf Normalpension in 5 Klassen (niedrigster Satz für Gemeine 6, höchster Satz für Feldwebel 42 Mark monatlich). Nähere Bestimmung trifft das Gesetz in §§ 65—70. b) Kriegszulage (monatlich 6 Mark) erhalten diejenigen Unteroffiziere und Soldaten, welche nachweislich durch den Krieg ganz invalide geworden sind, neben der Normalpension. c) Die Verstümmelungszulage beträgt monatlich 18 Mark. Ueber ihre, bzw. mehrfache Gewährung gilt Gleiches, wie bei Offizierinvaliden. Außerdem wird d) den Unteroffizieren vom Feldwebel abwärts vom zurückgelegten 18. Dienstjahre ab für jedes weitere Dienstjahr bei eintretender (nachzuweisender) Ganzinvalidität eine Pensionszulage von monatlich $1^1/_2$ Mark (Dienstzulage) gewährt, welche jedoch mit der Normalpension zusammen das gesammte etatmäßige Diensteinkommen des Invaliden nicht übersteigen darf (§§ 71—74).

2) Civilversorgungsschein. Die als versorgungsberechtigt anerkannten Invaliden und die oben bezeichneten nicht invaliden Unteroffiziere erhalten, wenn sie sich gut geführt haben, einen Civilversorgungsschein, die Ganzinvaliden neben der Pension, die Halbinvaliden nach ihrer Wahl statt der Pension und nur, wenn sie mindestens 12 Jahre gedient haben. Ganzinvaliden, deren Invalidität durch eine in dem Kriege von 1870—71 erlittene Dienstbeschädigung herbeigeführt worden ist und welche Anspruch auf den Civilversorgungsschein haben, wird (mit Rücksicht auf die Unmöglichkeit, die zahlreichen Anwärter unterzubringen) an Stelle des letzteren nach ihrer binnen 6 Monaten nach Anerkennung der Invalidität auszuübenden Wahl eine Pensionszulage von monatlich 6 Mark (Anstellungsentschädigung) gewährt. Invalide, welche mit Epilepsie behaftet sind, dürfen den Civilversorgungs-

schein nicht erhalten. Ist die Epilepsie durch Dienstbeschädigung entstanden, so wird dem damit Behafteten an Stelle des Civilversorgungsscheins eine Pensionszulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins in Höhe von 9 Mark monatlich — zu deren Erwerbe Ganzinvalide mit 8jähriger Dienstzeit den Nachweis erlittener Dienstbeschädigung nicht bedürfen — gewährt. Gleiches gilt von solchen Invaliden beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienst, welche ihrer Gebrechen wegen zu keinerlei Verwendung im Civildienste tauglich sind. Die Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden, ausschließlich des Forstdienstes, werden nach Maßgabe der darüber vom Deutschen Bundesrathe festzustellenden (bis jetzt noch nicht ergangenen) allgemeinen Grundsätze vorzugsweise mit Invaliden im Besitze des Civilversorgungsscheins besetzt, ohne daß das bestehende Konkurrenzverhältniß zwischen Invaliden und sonstigen Militäranwärtern sowie das weitergehende Landesrecht rücksichtlich der Versorgung von Militäranwärtern überhaupt geändert werden soll (§§ 75—77; Novelle §§ 10—12; sowie unten E).

3) Ganzinvalide können an Stelle der Pension mit ihrer Zustimmung auch durch Einstellung in ein Invalideninstitut (in die, vorzugsweise als Pflegeanstalten für besonderer Pflege und Wartung bedürftige Invalide bestimmten Invalidenhäuser oder, so lange solche noch bestehen, in Invalidenkompagnien) versorgt werden. Die Aufnahme erfolgt nur innerhalb der festgesetzten Institutsetats. Kein Invalid kann ferneres Verbleiben in dem Institut beanspruchen, wenn seine Verhältnisse ihn dazu nicht mehr geeignet erscheinen lassen (§ 78).

4) Halbinvalide Unteroffiziere, welche sich zur Verwendung im Garnisondienste eignen, können solche auf ihren Wunsch statt der Pension erhalten (§ 79).

Die Zahlung der Pensionen erfolgt monatlich im Voraus (Tagesbeträge werden nicht berechnet) vom Ersten des Monats an, welcher auf die regelmäßige Anerkennung des Anspruchs durch die kompetente Behörde folgt, jedoch unter Nachzahlung der im Rückstande gebliebenen Beträge seit dem Ersten des auf die Anmeldung des Anspruches folgenden Monats (§ 99).

Die Endigung des Pensionsanspruchs, welcher nicht blos temporär anerkannt ist, tritt nicht blos durch Tod, sondern auch dann ein, wenn das Gegentheil der Voraussetzungen erwiesen ist, unter denen die Bewilligung stattgefunden hat (§ 100). Dagegen ruht derselbe, einschließlich sämmtlicher Zulagen, wenn der Pensionär das Deutsche Indigenat verliert und mit seiner Wiederanstellung im aktiven Militärdienste während deren Dauer; lediglich die Pensions- und Verstümmelungszulagen gelangen zur Gewährung während des Aufenthalts des Pensionärs in einem Invalideninstitute, einer militärischen Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt, und bei allen Anstellungen und Beschäftigungen im Civildienste (Begriffsbestimmung § 106) mit Ablauf des 6. Monats, welcher auf den Anstellungsmonat folgt (im Laufe eines Kalenderjahres darf, wenn die Anstellungen oder Beschäftigungen eines Pensionärs im Civildienste wechseln, Pension und Dienstzulage neben dem Civileinkommen nicht in höherem Gesammtbetrage als für 6 Monate gewährt, Zuvielgezahltes muß zurückgewährt werden; §§ 104, 105). Erreicht das Diensteinkommen eines im Civildienste angestellten oder beschäftigten Pensionärs (nach Abzug etwaiger Dienstaufwandsentschädigung) nicht den doppelten Betrag der Invalidenpension, ausschließlich der Pensions- und Verstümmelungszulagen oder beim Feldwebel nicht 1050, beim Sergeanten oder Unteroffizier nicht 750, und bei allen vorgedachten Chargen, wenn sich die Betreffenden mindestens 12 Jahre im aktiven Militärdienste befanden, nicht 1200, beim Gemeinen nicht 390 Mark, so wird dem Pensionär, je nachdem es günstiger für ihn ist, die Pension bis zur Erfüllung des Doppelbetrags oder bis zur Erfüllung jener Sätze belassen. Haben im Civildienste angestellte Militärpensionäre in demselben entweder gar keine oder eine geringere oder der Militärpension nur gleiche Civilpension unter Hinzurechnung der früher zurückgelegten Militärdienstzeit erdient, so wird ihnen bei ihrem Ausscheiden aus dem Civildienste bzw. statt der

Civilpension die gesetzliche Invalidenpension aus Militärfonds wieder angewiesen, wenn sie dagegen eine höhere Civilpension erdient haben, der Betrag der Invalidenpension hierauf in Anrechnung gebracht und nur der Mehrbetrag aus dem betreffenden Civilpensionsfonds, die (hierbei überhaupt außer Betracht bleibende) Pensions- und Verstümmelungszulage aber unter allen Umständen aus Militärfonds bestritten. Wird dagegen den im Kommunal- und Institutendienste rc. angestellten Militärpersonen bei der Civilpensionirung die frühere Militärdienstzeit nicht mit angerechnet, so ist ihnen bis zur Erreichung desjenigen Pensionssatzes, welchen sie für die Gesammtdienstzeit zu beanspruchen haben würden, die frühere erdiente Invalidenpension zu gewähren (§§ 100—108; Novelle §§ 15, 16, dazu Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. Febr. 1875 und 9. Mai 1877, Centralbl. 142 und 252). Temporärinvaliden bleiben bis zur Rückkehr der Felddienstfähigkeit versorgungsberechtigt (Novelle § 13).

III. Die Hinterbliebenen von Angehörigen des Landheeres und der Marine erhalten grundsätzlich eine fortlaufende Pension ebensowenig als die Hinterlassenen von Reichsbeamten. Wie bei letzteren wird aber auch der von einer pensionirten Militärperson des Soldatenstandes (aller Rangstufen) hinterlassenen Wittwe oder ehelichen Nachkommen die Pension noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat fortgewährt. Erfolgt der Tod einer mit Pension verabschiedeten Militärperson in dem Monate, in welchem sie das etatmäßige Gehalt zum letzten Male empfing, so hat deren Familie nur Anspruch auf Gewährung des einmonatlichen Pensionsbetrags (§§ 39, 40; Novelle § 14).

Eine laufende Beihülfe erhalten jedoch die Wittwen und (ehelichen, Erk. des obersten Gerichtshofs München vom 12. Juli 1875) Kinder derjenigen Militärpersonen der Feldarmee (Begriff: § 45), welche im Kriege geblieben oder an den erlittenen Verletzungen während des Krieges oder später gestorben, im Laufe des Kriegs erkrankt oder beschädigt und in Folge dessen vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschlusse verstorben, durch Schiffbruch verunglückt oder in Folge einer militärischen Aktion oder der klimatischen Einflüsse auf Seereisen oder innerhalb Jahresfrist nach der Rückkehr in den ersten heimathlichen Hafen verstorben sind. Die Bewilligungen für Wittwen werden gewährt, so lange letztere im Wittwenstande bleiben und im Falle der Wiederverheirathung noch auf Ein Jahr, und betragen für die Wittwe des Generals 1500, Stabsoffiziers 1200, Hauptmanns und Subalternoffiziers 900 Mark jährlich, für die Wittwe des Feldwebels und Unterarztes 27, Sergeanten und Unteroffiziers 21, Gemeinen 15 Mark monatlich. Die mittels Charaktererhöhung erworbene Offizierscharge gilt hierbei der mit einem Patente verliehenen gleich. Die Erziehungsbeihülfe für Kinder wird bei Offizierskindern bis zum vollendeten 17. Lebensjahre mit 150 Mark und wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, mit 225 Mark jährlich, bei Kindern von Militärpersonen der Unterklassen bis zum vollendeten 15. Lebensjahre mit 10½ Mark und für eine Doppelwaise mit 15 Mark monatlich gewährt. Endlich wird, wenn der Verstorbene der einzige Ernährer seines Vaters oder Großvaters, seiner Mutter oder Großmutter war, auf die Dauer von deren Hülfsbedürftigkeit jedem betreffenden Ascendenten eine Beihülfe von 150 Mark jährlich bei Offizieren, von 10½ Mark monatlich bei den Unterklassen gewährt. Auch auf die Angehörigen derjenigen nach einem Feldzuge Vermißten, deren Ableben mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, finden vorstehende Sätze Anwendung. Die Zahlung der Bewilligungen erfolgt (ohne Berechnung von Tagesbeträgen) monatlich im Voraus und beginnt mit dem Ersten desjenigen Monats, welcher auf den den Anspruch begründenden Todestag folgt (§§ 41—44, 48, 52, 94—97; Novelle § 7).

IV. Auf Militärbeamte (die Mitglieder des Sanitäts- und Marine-Maschineningenieurkorps gehören zum Soldatenstande) leiden grundsätzlich die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten (s.

diesen Art.) vom 31. März 1873, Anwendung. Doch haben die oberen Militärbeamten des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine Anspruch auf die Kriegs- und Verstümmelungszulagen der Offiziere, unterstehen auch den Bestimmungen des Militärpensionsrechts über die Berechnung der Dienstzeit in den §§ 18, 19, 50 (dazu RGes. vom 30. März 1880 § 2) und über Dienstbeschädigung in § 51. Den Hinterbliebenen derselben werden die Bewilligungen nach Analogie der für Offiziere geltenden Bestimmungen gewährt. Die oberen Marinebeamten (denen die Marineverwalter und die ihr Gehalt aus dem Marineetat empfangenden Lootsenkommandeure, Oberlootsen, Schiffsführer und Steuerleute vom Lootsen- und Betonnungspersonale der Kaiserlichen Marine, sowie die sonstigen Lootsenkommandeure und Oberlootsen, welche während des Kriegs im Dienste der Kaiserlichen Marine beschäftigt werden, insoweit eine Invalidität und Unfähigkeit zur Fortsetzung des Dienstes durch den Krieg oder eine Verstümmelung oder Erblindung oder der Tod in Folge des Krieges eingetreten ist, gleichbehandelt werden) bekommen gleich den Marineoffizieren ꝛc. die Hälfte ihrer Dienstzeit in der Handelsflotte nach dem 18. Lebensjahre angerechnet (§§ 56, 57; Novelle § 9). Die unteren Militärbeamten sodann haben Anspruch auf die Kriegs- und Verstümmelungszulage der Unterklassen des Soldatenstandes, die zum Zeug- und Festungspersonale gehörigen Personen des Soldatenstandes und die Registratoren der Generalkommandos werden nach vollendeter 15jähriger Dienstzeit bei eintretender Invalidität, sofern es für sie günstiger ist, nach den Normen des Reichsbeamtengesetzes unter event. Gewährung der ebengedachten Zulagen und Belassung des Anspruchs auf den Civilversorgungsschein pensionirt. Die ihr Einkommen aus dem Marineetat empfangenden Mannschaften des Lootsen- und Betonnungspersonals der Kaiserlichen Marine erhalten, insoweit ihre Invalidität und fernere Dienstunfähigkeit durch den Krieg eingetreten ist, je nach dem Grade der Erwerbsunfähigkeit die Klassennormalpension der Gemeinen nebst Kriegszulage, ingleichen ebenso wie die ihr Gehalt aus dem Marineetat beziehenden Lootsen der Kaiserlichen Marine und die sonstigen im Dienste der letzteren beschäftigten Lootsen im Falle der Verwundung oder Verstümmelung im Kriege oder Frieden die Verstümmelungszulage. Die Hinterbliebenen genießen die für die Hinterbliebenen von Militärpersonen der Unterklassen überhaupt geordneten Bewilligungen (§§ 90—98; die Spezialbestimmung in § 89 wegen der Büchsenmacher ist durch das Reichsbeamtengesetz außer Wirksamkeit gesetzt; Laband, S. 288).

V. Für eine Reihe von Fällen hat das Gesetz Gnadenbewilligungen nachgelassen: a) Offiziere, welche keinen Pensionsanspruch haben, können bei vorhandener Bedürftigkeit eine Pension entweder auf bestimmte oder auf Lebenszeit bei der Verabschiedung erhalten, jedoch höchstens $^{20}/_{80}$ des pensionsfähigen Diensteinkommens (§§ 5, 9); bei Stellung zur Disposition können Offiziere Pension erhalten, für welche alsdann die gesetzlichen Bestimmungen maßgebend sind (§§ 38 u. 5). Ferner kann bei nachgewiesener außergewöhnlicher Pflegebedürftigkeit die Verstümmelungszulage ebenfalls gewährt (§ 13), weiter die Gemeinde-, Kirchen-, Schul- und bei einer landesherrlichen Haus- oder Hofverwaltung verbrachte Dienstzeit, die Zeit der längeren Freiheitsstrafe oder der Kriegsgefangenschaft, sowie die fremdherrliche Militärdienstzeit in die pensionsberechtigende Dienstzeit eingerechnet werden (§§ 20, 24, 25; für die Kriegsgefangenen im Deutsch-Französischen Kriege geschehen durch Kabinetsorder vom 18. Mai 1871). Endlich kann, wenn der verstorbene Offizier nähere Verwandte oder Pflegekinder, deren Ernährer er gewesen, in Bedürftigkeit zurückläßt, oder der Nachlaß nicht zur Deckung der Kosten des Begräbnisses und der letzten Krankheit ausreicht, die Pension noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat gewährt werden (§ 39). b) Für die Unterklassen leidet, was in §§ 20, 24, 25, 39 bestimmt ist, gleichfalls Anwendung. In militärischen Heilanstalten untergebrachten Invaliden kann nach Bedürfniß, wenn sie Familienernährer sind, die Normalpension ganz oder theilweise zum Unterhalte der Familie belassen

werden (§ 102). Endlich können nicht pensionsberechtigte Soldaten II. Klasse, wenn eine der, den Pensionsanspruch in I. bis III. Klasse begründenden Voraussetzungen bei ihnen vorhanden ist, nach Maßgabe des Bedürfnisses eine Unterstützung bis zum Betrage der Pension der III. Klasse erhalten (§ 80).

C. Die Anmeldung der Pensionsansprüche ist an bestimmte Fristen gebunden und muß von den erforderlichen Nachweisen begleitet sein (Preuß. Dienstanweisung vom 8. April 1877). a) Das Gesuch um Gewährung von Offizierspension muß im Abschiedsgesuche enthalten und begründet sein; nachträgliche Pensionsforderungen sind unzulässig. Nur, wenn die Art der Invalidität gleichzeitig den Anspruch auf Pensionserhöhung begründet, kann eine nachträgliche Bewilligung stattfinden, falls sie binnen 5 Jahren nach Eintritt der bezüglichen Beschädigung bzw. nach Friedensschluß beantragt wird. Vor zurückgelegtem 60. Lebensjahre muß die Invalidität behufs Erlangung der Normalpension nachgewiesen, insbesondere entsprechende Erklärung der unmittelbaren Vorgesetzten beigebracht werden. Für den Anspruch auf die Pensionszulagen ist der Nachweis in jedem Alter erforderlich (§§ 27—29). Die Feststellung und Anweisung der Pension erfolgt durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents, welcher auch die Entscheidung darüber, ob der Betreffende den Krieg mitgemacht hat, bzw. durch den Krieg invalide und dienstunfähig geworden ist, obliegt (§§ 26, 17). Wegen der Marine ist die Admiralität (früher Marineministerium) zuständig (§ 55). b) Personen der Unterklassen, welche einen Anspruch auf Invalidenversorgung zu haben glauben, müssen denselben vor der Entlassung aus dem aktiven Dienste anmelden (gilt auch von den zum aktiven Dienste einberufenen Unteroffizieren und Soldaten des Beurlaubtenstandes) (§ 81). Unteroffiziere und Soldaten, welche aus dem aktiven Dienste entlassen sind, ohne als versorgungsberechtigt anerkannt zu sein, und welche späterhin ganz invalide und theilweise erwerbsunfähig werden, können Versorgungsansprüche nur nach näherer Bestimmung der §§ 82—85 und 87 (mit Novelle § 13) geltend machen, wobei in der Regel die behauptete Dienstbeschädigung durch dienstliche Erhebungen schon vor der Entlassung aus dem aktiven Dienste festgestellt sein muß. Die Invalidität und der Grad derselben werden sowol für sich als in ihrem ursachlichen Zusammenhange mit einer erlittenen Dienstbeschädigung auf Grund militärärztlicher Bescheinigung durch die dazu verordneten Militärbehörden festgestellt, wobei die Thatsache einer erlittenen Dienstbeschädigung durch dienstliche Erhebungen nachzuweisen ist (§ 62). Die Prüfung und Anerkennung nach der Entlassung aus dem aktiven Dienste erhobener Versorgungsansprüche findet jährlich nur einmal statt (§ 88). Untere Militärbeamte können nach der Entlassung aus dem Militärdienste überhaupt nur auf die Kriegs- und Verstümmelungszulage Anspruch erheben (§ 92). Die Prüfung und Entscheidung aller Ansprüche von Personen der Unterklassen, mit Ausschluß der auf Belassung, Einziehung und Wiedergewährung der Militärpension im Falle der Anstellung im Civildienste bezüglichen Angelegenheiten ist Sache der Militärbehörden (§ 109). — Die Geltendmachung der aus der Reichsgesetzgebung über das J. sich ergebenden Versorgungsberechtigungen auf dem Rechtswege ist mehrfach beschränkt. Selbstverständlich ist sie blos rücksichtlich der Rechtsansprüche auf Pensionen, Beihülfen 2c., nicht rücksichtlich der gnadenweisen Bewilligungen (oben B. V.) möglich. Aber auch insoweit muß 1) der Instanzenzug bei den Militärverwaltungsbehörden vorher erschöpft sein, andererseits ist 2) die Klaganstellung nur innerhalb 6 Monaten, nachdem dem Kläger die endgültige Entscheidung der Militärverwaltungsbehörde bekannt gemacht worden, zulässig; endlich müssen 3) die Gerichte die Entscheidungen der Militärbehörden darüber, ob und in welchem Grade eine Dienstunfähigkeit eingetreten, ob im einzelnen Falle das Kriegs- oder Friedensverhältniß als vorhanden anzunehmen, ob eine Beschädigung als Dienstbeschädigung anzusehen, ob Zugehörigkeit der betreffenden Militärperson zur Feldarmee anzunehmen ist und ob sich der Invalide gut geführt hat, bei Beurtheilung

der geltend gemachten Ansprüche als maßgebend ansehen. Als Beklagte erscheint (vorbehältlich abweichender landesgesetzlicher Bestimmung) die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents für den Militärfiskus, die Admiralität für den Marinefiskus. Die Klage ist daher bei demjenigen Gerichte anzubringen, in dessen Bezirke die betreffende Behörde ihren Sitz hat (§§ 113—116).

D. Eine Reihe von Uebergangsbestimmungen sichert den vor Erlassung des Reichsgesetzes von 1871 in Dienst Getretenen ihre günstigeren Versorgungsansprüche (§§ 46, 111), bekleidet die Mehrzahl der reichsgesetzlichen Normen mit rückwirkender Kraft für die Theilnehmer am Deutsch-Französischen Kriege (§§ 47, 112) bzw. für alle Pensionsempfänger nnd legt gleiche Kraft den ergänzenden Vorschriften des Gesetzes von 1874 bei (Novelle §§ 18—23). Wegen der Beschlagnahme von Pensionen, Sterbe- oder Gnadengehalten vgl. CPO. § 749, wegen der Beseitigung der Doppelbesteuerung aber RGes. vom 13. Mai 1870, § 4.

E. Der landesrechtlichen Thätigkeit ist im Gebiete des Militärpensionsrechts im Wesentlichen nur die Erlassung noch weitergehender Normen über die Civilanstellung von Militärpersonen verblieben, welche, mit Ausnahme von Bayern und Württemberg, nach einheitlichen, vom Norddeutschen Bundesrathe 1869 vereinbarten Grundsätzen erfolgt ist (vgl. die Uebersicht bei Laband, S. 296 ff.).

Lit.: P. Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs, III. 1 S. 274 ff. — v. Rönne, Staatsrecht des Deutschen Reichs, 2. Aufl., II. 2 S. 247 ff. — Seydel in Hirth's Annalen, 1875, S. 53, 1507 ff. — Zorn, Reichsstaatsrecht, I. S. 392 ff. — Zahlreiche Ausgaben der Pensionsgesetze, u. a. Neumann, (2. Aufl. 1878). — Militärgesetze des Deutschen Reichs (offiziös), II. Bd. 5. Abth. — v. Helldorff, Dienstvorschriften, 3. Aufl., I. 5. — Frölich, Die Verwaltung des Deutschen Heeres, 3. Th. 5. Aufl. — Materialien z. Gesetz v. 1871: Stenogr. Ber. 1871 I. Sess. 3. Bd. S. 239 ff. (Entwurf u. Motive); 2. Bd. S. 673, 1017, 1141, 1170 (Auszug in Hirth's Ann. 1871, S. 1002); z. Gesetze v. 1874: Stenogr. Ber. 1874 Bd. 3 S. 101 ff., 277 ff.; Bd. 1 S. 64, 619, 639. — Ausgabe des Oesterr. Militärpensionsgesetzes v. 27. Dezbr. 1875 nebst Vollzugsverordn. v. 31. d. M. (dasselbe schließt sich vielfach eng dem Deutschen Rechte an; über Civilversorgung s. Gesetz v. 19. April 1872), Prag 1876. Leuthold.

Inventarium (Th. I. S. 472) bedeutet sprachlich ein Verzeichniß über Vorgefundenes schlechthin, namentlich über den Bestand eines solventen oder insolventen Vermögens, im engsten Sinne aber das vom Erben, Erbschaftskurator, oder von der Erbregulirungsbehörde angefertigte Nachlaßverzeichniß. Nach Vor-Justinianischem Recht war die Prüfung und Verzeichnung des Nachlaßbestandes vor dem Erbantritt bloße Vorsichtsmaßregel; ob beobachtet oder nicht, immer haftet der Erbe aus seinem Antritt für die Erbschaftsschulden unbeschränkt. Nur der miles als Erbe haftet nie weiter, als beweislich der Nachlaß reicht. Letzteres Privilegium erweiterte Justinian's Const. 22 Cod. 6, 30 vom Jahre 531 zu der allgemeinen Begünstigung, daß jeder Erbe durch vorschriftsmäßige und rechtzeitige Errichtung eines Nachlaßverzeichnisses seine Haftung auf den Nachlaßbestand zu beschränken vermöge (beneficium inventarii), unter genauer Festsetzung der dabei zu beobachtenden Formen und Fristen, während welcher weder Nachlaßgläubiger noch Vermächtnißnehmer ihn behelligen dürfen. Eine Antrittserklärung mit dieser Rechtswohlthat fordert Justinian nicht; vielmehr liegt in der Benutzung der Inventarwohlthat im Zweifel ein Aufschub der Erklärung über Antritt oder Ablehnung. Den antretenden Erben aber, welcher die Inventarwohlthat nicht benutzt oder dabei die gesetzlichen Vorschriften nicht beobachtet hat, trifft den Nachlaßgläubigern gegenüber nach wie vor der Nachtheil unbeschränkter Haftung ultra vires hereditatis; den Vermächtnißnehmern gegenüber (vgl. auch Nov. 1 c. 2) die Strafe des Quartverlustes, nicht aber, wie die gemeine Meinung lehrt, Haftung über den Erbschaftsbestand hinaus. Die Vermächtnisse sind vielmehr begriffsmäßig stets auf letzteren beschränkt; woran nach richtiger Auslegung auch die angezogene Novelle nichts ändert, vielmehr nur die Warnung ausspricht, es drohe dem Erben, welcher den Nachlaßbestand zu erweisen nicht vermöge, die faktische Gefahr die Vermächtnisse

vollaus entrichten zu müssen. — Das neuere Gem. Recht neigt dahin, an die Stelle des Privatinventars ein öffentliches zu setzen, errichtet ausschließlich von der Behörde selbst (oder vom Erben, aber unter Niederlegung bei der Behörde), und zwar nachdem der Erbe erklärt hatte, nur cum beneficio legis (der gesetzlichen Ueberlegungsfrist) et inventarii antreten zu wollen (Benefizialerbe). Doch begnügte man sich vielfach auch mit eidlicher Privatspezifikation des Erben selber. Jenen Grundsätzen schließt auch der Code civil sich an, sowie das Preuß. Allg. LR. und das Oesterr. BGB., welche Antritt mit oder ohne Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventars genau unterscheiden. Für Partikularrechte wie das Sächsische, welche nach deutschrechtlichem Grundsatz die Haftung des Erben schlechthin auf den Nachlaßbestand beschränken, hat jene Rechtswohlthat und deren Vorbehalt eigentlich keinen Sinn. Das im Sächs. BGB. erwähnte, innerhalb Jahresfrist öffentlich oder privat errichtete, im letzteren Falle aber bei Gericht überreichte und auf Erfordern eidlich zu bestärkende Nachlaßverzeichniß hat daher nur diese Bedeutung: es verschafft dem Erben das Recht, im Falle der Nachlaßsolvenz, Gläubiger und Vermächtnißnehmer ohne Rücksicht auf Vorzugsrechte, sowie auch sich selbst als Gläubiger zu befriedigen und nachträglich sich Meldende auf Regreßklage gegen die Befriedigten zu verweisen.

Lit. u. Quellen: Glück, XLI. S. 355 ff. — Heimbach im Rechtslex. I. 909 ff. — Windscheid, Lehrb., III. § 606. — W. Seestern-Pauly, Diss.: Quanto modo heres, qui heredit. inventario neglecto adiit, legata debeat?, Kil. 1859. — l. 22 C. 6, 30. — § 6 I. 2, 19. — Nov. 1 c. 2. cf. Nov. 48 c. 1. — Preuß. LR. I. 9 §§ 413—456; I. 16 §§ 486 ff. — Code civ. art. 793 ss. — Code de proc. civ. art. 941 ss. — Oesterr. BGB. §§ 800 ff. — Sächs. BGB. §§ 2331 ff. — Mommsen, Erbr.-Entw., §§ 256 ff. Schütze.

Investitur (Deutsch: Gewere; Th. I. S. 207) bezeichnete ursprünglich den formellen Akt der Einweisung in den Besitz einer unbeweglichen Sache, welcher auf dem Grundstück selbst vorgenommen wurde. Aber neben der realen J. bildet sich schon in Fränkischer Zeit eine symbolische J., bei welcher der Traditionswille außerhalb des Grundstücks durch Uebergabe bestimmter Symbole oder durch Begebung einer Urkunde erklärt wird. Die Terminologie des Langobardischen Lehnrechts bezieht das Wort auf den Akt der Belehnung und in dieser Anwendung ist die J. für das heutige Lehnrecht praktisch geblieben, soweit das Lehnrecht überhaupt noch praktische Bedeutung besitzt.

Die Funktion der J. besteht entweder in der Lehnserrichtung oder in der Lehnserneuerung, je nachdem ein neues Lehen begründet oder in Bezug auf ein bereits bestehendes wegen Wechsels in der Person des Lehnsherrn oder Vasallen die Belehnung erneuert wird. Im ersten Falle geht der J., welche — soweit es sich um die dingliche Seite des Lehnsverhältnisses handelt — als ein dinglicher Vertrag erscheint, ein vorbereitendes Rechtsgeschäft, der Lehnsvertrag voraus, der als Kauf, Tausch oder Schenkung u. dgl. die Willenseinigung der Parteien bezüglich der Lehnserrichtung zum Gegenstande hat und einen persönlichen Anspruch auf Vornahme der J. gewährt. Der Lehnsvertrag enthält zugleich die näheren Feststellungen über das Rechtsverhältniß des zu begründenden Lehens und wird insofern lex investiturae genannt. Der Versuch, den Lehnsvertrag als ein die J. in sich schließendes Rechtsgeschäft hinzustellen, was nur unter Verwechslung des dinglichen und obligatorischen Vertrags geschehen konnte, hat in dem Gebiete dieser Lehre unter den älteren Feudisten vielfache Kontroversen hervorgerufen, die in der juristischen Scheidung des Lehnskontraktes und der J. ihre Erledigung fanden. Der Akt der J. schließt nach heutigem Recht nicht blos, wie man nach dem Wortsinne erwarten sollte, die Leihe, sondern auch die Huldigung in sich, welche mit jener in Einem Rechtsgeschäft zusammengezogen ist. Die Huldigung besteht in der Zusage der Treue von Seiten des Vasallen, der seinem Herrn eidlich gelobt, ihm treu und hold und gewärtig zu sein, worauf hin der Herr gleichfalls die Lehnstreue zusichert. Die Leihe hat ihre frühere reiche Symbolik abgestreift (Fahne bei Fahnlehen, Scepter bei Scepterlehen, Hand-

schuh, Schwert, Lanze, Hut, Zweige bei anderen Lehen). Die Förmlichkeiten sind partikularrechtlich vorgeschrieben, doch begnügt man sich häufig mit der Erklärung des Lehnsherrn, dem Vasallen das Lehen zu überlassen, und mit der Uebergabe des Lehnsbriefes.

Gemeinrechtlich können sich sowol der Lehnsherr als der Vasall bei der I. vertreten lassen. Partikularrechtlich ist mitunter die Gegenwart des Vasallen vorgeschrieben.

Die Wirkung der I. besteht darin, daß sie dem Vasallen das dingliche Recht am Lehen überträgt. Unabhängig davon ist die Erlangung des Besitzes. Dieser muß besonders erworben werden. Doch hat der Lehnsmann auf Grund der I. eine Klage auf Einräumung des Besitzes. Wo öffentliche Bücher bestehen, muß die I. durch die Intabulation ergänzt werden, um absolut (gegen jeden Dritten) wirksam zu sein.

Anläßlich der I. pflegte eine öffentliche Urkunde, der Lehenbrief (literae investiturae) ausgestellt zu werden, welcher das durch dieselbe begründete Lehnsverhältniß möglichst vollständig bezeugt. Andererseits giebt der Vasall einen sog. Gegenbrief, Lehnsrevers über die empfangene Belehnung. Hiermit manchmal in derselben Urkunde verbunden ist die Lehnsspezifikation (dinumeramentum feudale), ein Verzeichniß der Bestandtheile des Lehns und ihres Zubehörs.

Lit. u. Gsgb.: Beseler, Deutsches Privatrecht, S. 411. — Gerber, § 111. — Pfeiffer im Art. Lehenrecht in Weiske's Rechtslex., VI. 401. — J. G. Bauer, De indole et natura investiturae feudalis, Lips. 1746. — Schnaubert, Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehnrechts, S. 81 ff., 339 ff. — G. M. Weber, Handbuch des in Deutschland üblichen Lehnrechts nach den Grundsätzen G. L. Böhmer's, III. 141 ff.; II. 47 ff. — v. Roth, Mecklenb. Lehnrecht, § 19; Derselbe, Bayerisches Civilrecht, II. 514. — Preuß. LR. I. 18 §§ 88 ff. — Bayer. Lehenedikt, §§ 2, 42 ff. — Bad. Lehenedikt, § 6.

Heinrich Brunner.

Irnerius (Warnerius, Guarnerius) aus Bologna, war in Diensten Heinrich's V. um 1116, † zwischen 1118—40.

Er schrieb: Glossen und Authentiken. — Formularium tabellionum. — Quaestiones. — De actionibus. — Sigle, I. G. Guar. Y.

Lit.: Savigny, IV. 9—67. — Alb. del Vecchio, Di I. e della sua scuola, Pisa 1869 (fuori di commercio). — Archivio giuridico, V. 508—510. Teichmann.

Irregularität (irregularitas; Th. I. S. 647) bedeutet im katholischen Kirchenrecht das Vorhandensein eines Hindernisses, welches eine Person von dem Empfange der Weihe überhaupt, resp. einen Geistlichen von der Ausübung der Funktionen seines Weihegrades und von der Erlangung eines höheren ausschließt. Die Schule theilt die verschiedenen derartigen Hindernisse in zwei Hauptklassen, in die sog. irregularitates ex defectu und irregularitates ex delicto, ein, je nachdem sie auf einem Mangel beruhen, welcher geeignet ist, der Würde und dem Ansehen des Geistlichen beim Volke Eintrag zu thun oder ihn zur Verwaltung der geistlichen Funktionen untauglich erscheinen läßt, oder je nachdem die betreffende Person wegen bestimmter, von ihr früher begangener Vergehen von der Ordination fern gehalten wird. Die einzelnen Fälle der irregularitates sowol ex defectu, wie ex delicto sind a. a. O. aufgezählt. Die Beseitigung der I. tritt mitunter ohne Weiteres ein, dadurch, daß die dieselbe begründenden Verhältnisse sich von selbst ändern, z. B. wird die aus dem Mangel des gesetzlichen Alters entstehende I. durch Erreichung desselben, die aus gewissen Krankheiten hervorgehende durch Wiedererlangung der Gesundheit gehoben. Die regelmäßige Art ist aber die Aufhebung der I. durch Dispensation, welche dem Papste und nur in gewissen Ausnahmefällen den Bischöfen zusteht. Weil die Vorschriften über die I. nur den Zweck haben, ungeeignete Individuen vom Eintritt in den Klerikalstand fern zu halten oder dieselben an der Ausübung der Weiherechte zu hindern, haben die Staatsgesetzgebungen der Kirche überall Freiheit in der Handhabung der betreffenden Normen gelassen. Freilich

können einzelne Staatseinrichtungen, so z. B. die allgemeine Zeugnißpflicht und die allgemeine Wehrpflicht, hier Konflikte herbeiführen, weil der Geistliche, der in einer Kapitalsache durch sein Belastungszeugniß die Verurtheilung und Hinrichtung des Angeklagten herbeiführt oder im Kriege als Soldat Jemanden tödtet, ex defectu perfectae lenitatis irregulär wird. Dasselbe tritt dann ein, wenn der Staat für die Geistlichen im Widerspruch mit der Kirche das Erforderniß einer höheren allgemeinen wissenschaftlichen Bildung, wie das z. B. in Baden und Preußen geschehen ist, vorschreibt. Gestattet hier der Staat keine Ausnahmen oder Erleichterungen, wie das meistens hinsichtlich der allgemeinen Wehrpflicht geschehen ist, so bleibt der Kirche nichts Anderes übrig, als nöthigenfalls durch Dispensation zu helfen. — Die evangelische Kirche hat den Begriff der J. nicht in ihr Recht aufgenommen.

Lit.: Fr. E. a Boenninghausen, Tractat. iurid. canon. de irregularitatibus, Monasterii 1863—66, 3 fasciculi. — P. Hinschius, Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten, Berl. 1869, I. 7—63. P. Hinschius.

Irrengesetzgebung ist die Gesammtheit der Gesetze und Verordnungen, welche in einem Staat bezüglich der öffentlichen Fürsorge für Geisteskranke, ihres rechtlichen Schutzes, ihrer Gefährlichkeit für die öffentliche Ordnung und Sicherheit erlassen worden sind. Sie begreift speziell die Verfügungen über die Bedingungen der Aufnahme Geisteskranker in öffentliche und Privatanstalten und deren Entlassung aus solchen in sich, die öffentliche Fürsorge für die Irren außerhalb der Anstalten und ihre staatliche Beaufsichtigung, endlich die Bedingungen, unter welchen Asyle für Irre von Privaten errichtet werden dürfen und die staatliche Ueberwachung der öffentlichen und Privatirrenanstalten.

Eine eigentliche J. haben nur Frankreich (Ges. v. 30. Juni 1838), einzelne Kantone der Schweiz, Norwegen und Schweden, Belgien und Holland, deren Gesetzgebung fast ganz mit der Französischen übereinstimmt, sowie England. In den übrigen Europäischen Staaten bestehen nur einzelne ad hoc erlassene Verordnungen. Der Mangel einer umfassenden Gesetzgebung macht sich in denselben immer mehr fühlbar.

Das Franz. Irrengesetz bestimmt den Modus der Ueberwachung der öffentlichen und privaten Irrenanstalten, ordnet regelmäßige Visitationen derselben durch Staatsbeamte an und überläßt die Konzession zur Errichtung von Anstalten der Entscheidung der Staatsbehörde. Die Bestimmungen über Aufnahme in und Entlassung aus Irrenanstalten sind in demselben folgendermaßen geregelt:

Der Vorstand der Anstalt ist zur Aufnahme eines Kranken nur ermächtigt, 1) wenn ein Aufnahmegesuch ihm vorliegt, in welchem die Person, welche die Aufnahme für eine andere nachsucht, ihre eigenen Relationen zu dieser, wie auch dieser selbst, angiebt; 2) ein ärztliches Certifikat über die Natur der Krankheit und die Begründung der Nothwendigkeit der Aufnahme. Der Arzt darf in keiner Weise mit der aufzunehmenden Person oder dem Anstaltsarzte verwandt sein. 3) Paß oder andere Dokumente, welche die Identität der aufzunehmenden Person nachweisen.

Binnen 24 Stunden nach der Aufnahme in eine öffentliche Anstalt müssen die Papiere nebst einem Certifikat des Anstaltsarztes der Administrativbehörde, in deren Bezirk die Anstalt liegt, vorgelegt werden.

Fand die Aufnahme in ein Privatasyl statt, so hat die Behörde binnen drei Tagen vom Einlaufen der Papiere an Sachverständige abzuordnen, die sich vom Gesundheitszustand des Internirten überzeugen und sofort davon der Behörde Bericht erstatten.

Binnen der gleichen Zeit hat die Behörde von jedem Aufgenommenen die Personalien und Motive seiner Aufnahme sowol dem Staatsprokurator des Bezirks, in dem der Betreffende domizilirte, als dem, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, mitzutheilen. 14 Tage nach der Aufnahme hat der Anstaltsarzt ein zweites Certifikat über den Aufgenommenen der Behörde einzureichen.

Jede Anstalt hat ein von der Behörde kontrolirtes Journal über ihre Kranken mit Angabe der Belege der Aufnahme, der Personalien, Abgänge rc. zu führen, welches den die Anstalt inspizirenden Beamten jeweils vorzulegen und von diesen zu unterzeichnen ist.

Die Entlassung aus der Anstalt erfolgt auf die Erklärung der Anstaltsärzte, daß der Kranke geheilt sei, oder auf Verlangen des Kurators, der Person, welche die Aufnahme beantragt hat, eines Verwandten oder sonst vom Familienrath Bevollmächtigten. Bei Minderjährigen oder Entmündigten kann blos der Kurator die Entlassung beantragen; hält der Anstaltsarzt die Entlassung für bedenklich aus Gründen der öffentlichen oder persönlichen Sicherheit des Kranken, so setzt er den Maire in Kenntniß, der die Entlassung sistiren kann, jedoch den Präfekten binnen 24 Stunden zu benachrichtigen hat. Der Sistirungstermin des Maire erlischt binnen 14 Tagen, wenn inzwischen der Präfekt nicht anders verfügt hat; binnen 24 Stunden nach der geschehenen Entlassung hat der Anstaltsbeamte der Behörde Bericht davon zu erstatten mit Angabe, wohin der Entlassene gebracht wurde und von welchen Personen, sowie in welchem Geisteszustand sich der Betreffende zur Zeit der Entlassung befand.

Dies in nuce der Wortlaut des Franz. Irrengesetzes über Aufnahme und Entlassung in Anstalten, das wesentlich aus dem Interesse der Gesellschaft hervorgeht, daß kein Geistesgesunder widerrechtlich in einer Irrenanstalt seiner Freiheit beraubt werde. In den Deutschen und anderen Europäischen Staaten finden sich analoge Verordnungen und Bestimmungen. So verschieden ihr Wortlaut auch ist, so stimmen sie sämmtlich in dem Grundsatz der staatlichen Kontrole der Aufnahmen in Irrenanstalten überein und betrachten die Einsperrung eines selbst notorisch Irren in eine Anstalt als eine widerrechtliche und strafbare, sofern nicht mindestens das Mitwissen der öffentlichen Behörde, oder Nachweis der Geistesstörung durch einen ärztlichen Sachverständigen vorliegt. Die Bedingungen der Aufnahme (Aufnahmsverfahren) von Irren in die öffentlichen Anstalten in Deutschland kommen im Wesentlichen darin überein, daß von den Angehörigen oder dem Vormund eines Aufzunehmenden bei der zuständigen Verwaltungsbehörde ein Antrag auf Versetzung in ein Irrenhaus gestellt, von einem approbirten Arzt (nach einigen Ländern auch Staatsarzt) der Gemüthszustand untersucht wird. Die dadurch erwachsenen Akten sendet die Behörde an die Irrenhausdirektion, welche die Nothwendigkeit der Aufnahme (Hülflosigkeit, Gefährlichkeit oder Heilbarkeit) prüft und, nach Ermessen die Genehmigung der Oberbehörde zur Aufnahme einholt und, nachdem diese erfolgt ist, den Kranken einberuft.

Wo Gefahr auf dem Verzug ist, kann die Irrenhausdirektion eine provisorische Aufnahme auf Grund eines ärztlichen Attestes vornehmen, muß aber sofort davon der Behörde Anzeige machen und nachträglich deren Genehmigung erwirken.

Endlich kommen Fälle vor, wo Kranke freiwillig sich stellen (meist mit Selbstmordhang behaftete) oder auf der Straße aufgegriffen werden. Hier kann der Kranke ebenfalls ohne alle Belege einstweilen aufgenommen werden, aber die Polizeibehörde ist sofort zu benachrichtigen und der Geisteszustand von dem nächsten Gerichtsarzt festzustellen.

Ein Geisteskranker kann in der Regel nur mit Zustimmung seiner Verwandten oder seines Vormunds in eine Irrenanstalt aufgenommen werden, indeß giebt es Fälle, wo auch gegen den Willen dieser Personen von der Polizeibehörde als Sicherheitsorgan die Aufnahme eines Irren verfügt werden kann.

Der Art. 18 des Franz. Irrengesetzes giebt diese Befugniß der zuständigen Polizeibehörde in allen Fällen, wo der Kranke die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet, nach Aufnahme eines Protokolls, in welchem die Motive der nothwendigen Internirung enthalten sind. In einem dringenden Fall, der durch einen Arzt oder durch eine öffentliche Thatsache konstatirt sein muß, kann die Polizei sofort den Irren interniren, hat aber binnen 24 Stunden dem Präfekt Anzeige zu erstatten, der dann das Weitere verfügt. Im ersten Monat jeden Halbjahres hat

der Anstaltsarzt dann einen Bericht über den Kranken dem Präfekt zu erstatten, der über weitere Belassung in der Anstalt oder Entlassung bestimmt. Hält der Arzt in der Zwischenzeit schon die Entlassung für statthaft, so hat er unverzüglich den Präfekt zu benachrichtigen, der dann die Entscheidung giebt. Die Spitäler und Asyle sind verpflichtet,, solche polizeilich zugewiesene Kranke provisorisch aufzunehmen. Befindet sich im Ort kein solches, so hat der Maire für vorläufige Versorgung in einem Gast- oder Privathaus Sorge zu tragen. Nie darf ein solcher Kranker in einem Gefängniß internirt werden.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen einiger Deutschen Länder kann ebenfalls gegen den ausgesprochenen Willen der Angehörigen ein Irrer polizeilich eingewiesen werden, wenn er sich oder Anderen gefährlich oder gänzlich hülflos ist. Ueber die Behandlung geisteskrank gewordener Sträflinge differiren die gesetzlichen Bestimmungen. In einigen Ländern, wo mit der Strafanstalt ein Asyl für irre Verbrecher verbunden ist, wird er in dasselbe transferirt, in anderen auf Grund eines Attestes des Gefängnißarztes von dem Justizministerium in die öffentliche Irrenanstalt des Landes eingewiesen. In England bestehen einige hospitalartige Anstalten für irre Verbrecher (criminal lunatic asylums), in denen er, so lange als die Königin es für gut findet (during her majesty's pleasure), verpflegt wird. In einzelnen Staaten wird dem Verbrecher die Dauer seiner Krankheit in die Strafzeit eingerechnet.

Die Aufnahmsbestimmungen für Privatirrenanstalten variiren sehr, stimmen aber darin überein, daß kein Kranker ohne ärztliches Attest aufgenommen und keiner ohne Mitwissen der vorgesetzten Behörde darin verpflegt werden darf. Dieser steht die Befugniß zu, nach jeder Richtung sich über die Statthaftigkeit der Aufnahme zu informiren. Bezüglich der Entlassung von Pfleglingen aus Irrenanstalten gilt der Grundsatz, daß die Initiative dazu dem Anstaltsarzt zu überlassen ist, der die Verpflichtung hat, sobald er Jemand für genesen oder nach den Statuten der Anstalt ihrer nicht mehr für bedürftig hält, denselben aus ihr zu entfernen. Aber auch sonst muß der Kranke jederzeit entlassen werden, wenn sein Kurator oder seine Familie dies wünschen, vorausgesetzt, daß er nicht sich selbst oder gemeingefährlich ist. Wenn dies der Fall, so hat der Anstaltsarzt sich dem Entlassungsgesuch zu widersetzen und die zuständige Behörde zu informiren, welche dann die weitere Verfügung über Belassung oder Entlassung trifft. Der nicht seltene Fall, daß unverständige Angehörige den Kranken vor seiner Heilung zurückfordern, wodurch diese dann in Frage gestellt wird, ist gesetzlich nicht vorgesehen. In jedem Fall von Entlassung ist der Arzt verpflichtet, in gegebener Frist den Behörden von deren Erfolgtsein Anzeige zu machen.

Bezüglich der Entlassung geheilter oder ungefährlich gewordener Kranker besteht in einigen Ländern die Einrichtung, daß sie eine blos provisorische ist und der Entlassene in einem gewissen Verband mit der Anstalt bleibt, welche von den Ortsbehörden über das Befinden desselben zeitweilige Berichte erhält. Während dieser provisorischen Entlassungszeit kann der Betreffende, wenn er rückfällig geworden ist, auf ein einfaches ärztliches Attest wieder aufgenommen werden, wovon die Behörde zu benachrichtigen ist. Der Ersatzbetrag für die Verpflegungskosten ist für die öffentlichen Anstalten gesetzlich normirt und in dem Statut derselben enthalten. Nach allgemeinen Grundsätzen des Armenrechts hat die Gemeinde, wenn der Kranke unbemittelt, für ihn Zahlung zu leisten. Bei Ausländern ist Deckung durch Deponirung einer Summe oder die Bürgschaft eines Inländers erforderlich.

Durch einen Vertrag vom 11. Juli 1853 zu Eisenach hat sich die Mehrzahl der Deutschen Regierungen zu gegenseitiger kostenfreier Verpflegung ihrer Staatsangehörigen, wenn sie in einem der der Uebereinkunft beigetretenen Staaten erkrankt sind, bis zu dem Zeitpunkt verpflichtet, wo ihre Rückkehr in den zu ihrer Uebernahme verpflichteten Staat ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit geschehen kann.

Die staatliche Beaufsichtigung der Irrenanstalten ist gesetzlich vorgesehen und geregelt. Die öffentlichen Anstalten sind Staatsinstitute, ihre Vorstände Staatsbeamte und für alle Vorgänge in der Anstalt verantwortlich. Die Staatsbehörde hat Recht und Pflicht, in gesetzlich bestimmten Terminen, wenn sie es für nöthig findet, jederzeit durch abgeordnete Beamte nicht nur den Stand der ökonomischen Verwaltung des Instituts, sondern auch die Gesundheitsverhältnisse desselben, die Art der Behandlung und Verpflegung der Kranken, die Belege ihrer Aufnahme zu prüfen, ihre Klagen und Wünsche entgegenzunehmen, ihren Geisteszustand zu untersuchen und darüber zu wachen, daß Niemand unrechtmäßig in die Anstalt aufgenommen oder länger als nöthig zurückgehalten werde. Der Befund dieser Kommission ist der Behörde vorzulegen.

Das Franz. Irrengesetz bestimmt die Verpflichtung der Präfekten, Gerichtspräsidenten, Oberprokuratoren, Friedensrichter zu Visitationen der Irrenhäuser und verfügt, daß der Oberprokurator dieselben in öffentlichen Anstalten halbjährlich, in privaten vierteljährlich vorzunehmen hat. — Außerdem existiren Generalinspektoren des Irrenwesens und Kommissionen zur Ueberwachung der Anstalten, welche vom Präfekt ernannt werden.

In England ist die staatliche Aufsicht des Irrenwesens einer mit ausgedehnten Vollmachten versehenen Behörde, welche ihr Mandat vom Lordoberkanzler empfängt, übertragen. Sie wird vorwiegend aus Aerzten und Sachwaltern zusammengesetzt. Diese commissioners in lunacy haben weitgehende Befugnisse, die gesammte Aufsicht über das Irrenwesen des Landes und die Jurisdiktion über das gesammte Personal, welches mit der Irrenpflege beschäftigt ist, steht ihnen zu. Sie ertheilen auch die Konzession für Errichtung von Anstalten, können jederzeit an jedem Ort, wo sich Irre befinden, Visitationen vornehmen, müssen jedes konzessionirte Haus zwei bis vier Mal jährlich besuchen, alle 6 Monate dem Lordkanzler Bericht abstatten, zugleich sorgen sie für Veröffentlichung ihrer reports.

Die Deutschen Staaten entbehren bezüglich einer staatlichen Aufsicht über die Asyle einer Gesetzgebung. Dieses Bedürfniß ist nur durch Verordnungen vorgesehen. Die öffentlichen Staats- und provinzialständischen Irrenanstalten werden jährlich von einer durch die zuständige Oberbehörde ernannten Kommission von Regierungs- und Medizinalbeamten einer Visitation unterworfen. Das Gleiche gilt nach Bedürfniß für die Privatanstalten, die außerdem alljährlich statistische Mittheilungen über ihr Asyl der Behörde vorzulegen haben. Diese Bestimmungen sind einer Verbesserung fähig und einer Revision bedürftig. Ein Fall einer widerrechtlichen Einsperrung eines Geisteskranken in einer Anstalt ist bis jetzt nicht bekannt geworden.

Die Konzession zur Errichtung von Privatasylen ertheilen überall die Staatsbehörden, in England die commissioners. Sie kann nur patentirten Aerzten oder Privaten, die sich zur Anstellung eines solchen verpflichtet haben, ertheilt werden. In Frankreich und Oesterreich bestehen bezüglich der Qualifikation der Gründer und der Einrichtung solcher Asyle besondere Bestimmungen. Das Franz. Gesetz belastet den Unternehmer mit einer bei der Behörde zu hinterlegenden Kaution. Nach königl. Sächs. Bestimmungen bedarf es bei Errichtung eines Privatasyls durch einen Arzt nur einer Anzeige an die Kreishauptmannschaft und keiner Konzession. Im Uebrigen sind die Bestimmungen die gleichen, wie in anderen Staaten.

Die staatliche Fürsorge und Beaufsichtigung der außerhalb der Anstalten befindlichen Irren ist nur da und dort und nur unvollkommen durch Verordnungen durchgeführt, so wichtig sie wegen der Gefährlichkeit, Heilbarkeit, Hülflosigkeit und des Schutzes solcher Kranker wäre. In Frankreich und England sind es die Generalinspektoren und Kommissionen, welchen auch dieser Theil der staatlichen Aufsicht über Irre zusteht. In den Deutschen Staaten sind einzelne Verfügungen getroffen, nach welchen die Irren außerhalb der Anstalten Staatsaufsicht durch die Administrativbehörden und die Staatsärzte genießen.

Eine Verpflichtung zur Anzeige einer ausgebrochenen Geistesstörung besteht in Oesterreich laut Regierungscirkular für die Umgebung eines Menschen, an dem sich Symptome einer heftigen Sinnesverwirrung zeigen.

Die Aufsicht über nicht internirte Irre erstreckt sich auf eine Statistik derselben im betreffenden Regierungsbezirk, die Art ihrer Verpflegung und Ueberwachung, ihren öffentlichen Schutz gegen Vernachlässigung, Verunglimpfung und Mißhandlung, wegen welcher nach Umständen über die Schuldigen und die zur Pflege Verpflichteten Strafe verhängt werden kann. Die Staatsärzte haben sich durch gelegentliche oder eigens dazu unternommene Visitationen in ihrem Bezirk von dem Stand der Irrenfürsorge zu verlässigen und etwaige Ungehörigkeiten der Behörde anzuzeigen, die im Fall von Gefährlichkeit oder Hülflosigkeit die zwangsweise Versetzung in eine Anstalt verfügen kann. Aus bloßen Heilgründen kann die Aufnahme eines Irren in eine Anstalt nicht zwangsweise verfügt werden, denn die Art der Fürsorge für erkrankte Verwandte steht den Angehörigen privatrechtlich zu. Sollte aber eine erhebliche Vernachlässigung in gesundheitlicher Beziehung konstatirt sein, so kann die Behörde die Verbringung in eine Anstalt oder sonstwie über den Kranken verfügen.

Das Belgische Irrengesetz bestimmt, daß Niemand im eigenen oder einem fremden Hause internirt werden darf, wofern nicht von zwei Aerzten, von denen der eine von der Familie, der andere vom Friedensrichter des Kantons ernannt ist, die Seelenstörung konstatirt ist.

Auch die fernere Beaufsichtigung aus Anstalten ungebessert Entlassener oder solcher Genesenen, bei denen ein Rückfall zu befürchten ist, ist Aufgabe der Bezirksbehörde und öffentlichen Aerzte des Distrikts. Der Anstaltsarzt hat in diesen Fällen die betreffenden Behörden vom Zustand des Entlassenen zu unterrichten und Vorschläge für die Beaufsichtigung und Pflege desselben (Lokalversorgung) zu machen. Da wo nach dem Statut der Anstalt der Pflegling nur provisorisch aus derselben ausscheidet und die Anstaltsdirektion durch Berichte in Verband mit ihm bleibt, ist diese öffentliche Fürsorge wesentlich erleichtert. In Oesterreich ist die Bestimmung getroffen, daß die Verpflegung unheilbarer Irrer außer den Anstalten nur Leuten überlassen werden soll, welche Mittel und Fähigkeit zu solcher Pflege haben, auch müssen Polizeibehörde und Polizeiarzt davon verständigt und zu einer gehörigen Ueberwachung angehalten werden.

Lit.: Irrengesetze in Deutschland, Supplementheft z. Bd. XIX. d. allg. Ztschr. f. Psychiatrie (Berlin, Hirschwald 1862); in Frankreich, Genf, Niederlanden, England, Norwegen, Belgien, Schweden ebendas. Supplementheft z. Bd. XX. 1863; Irrengesetze der Schweiz, Annales médico-psychologiques, 1867, Juillet, Sept., Nov. — Sander, Staatliche Beaufsichtigung der Preuß. Irrenanstalten, Horn's V.J.Schr. 1865, Nr. 12. — Brefeld, Zum Rechte der Geisteskranken (Beiträge zur Reform des Sanitätswesens in Westfalen, Nr. 1), 1849. — Foville, Les Aliénés; étude pratique sur la législation et l'assistance publique, qui leur sont applicables, 1870. — Bertrand, Études de la législation anglaise sur les aliénés, comparée à celle des autres pays, im Bulletin de la société de la législation comparée, Mars 1870. — Pelman, Allg. Zeitschr. f. Psychiatrie Bd. XXXI. — v. Krafft, Beilage zum Psychiatr. Centralblatt (Wien), Jahrg. 1876 u. 77.

v. Krafft-Ebing.

Irrthum im Civilrecht. J. (error) im engeren Sinne ist jede unwahre Vorstellung; im weiteren Sinne aber nicht nur das Falsch-, sondern auch das bloße Nicht-Wissen einer Thatsache (ignorantia). Der J. kommt auf dem Rechtsgebiete mannigfach in Betracht (vgl. die Aufzählung bei Vangerow, I. § 83), immer aber entweder als rechtlich erfordertes Moment eines Thatbestandes, wie z. B. der bonae fidei possessio, einer causa restitutionis u. s. w., oder umgekehrt als Negation des zu einem Thatbestande gehörigen Moments der scientia, z. B. beim Ablauf eines tempus utile (l. 2 pr. D. quis ordo 38, 15). Diese Unterscheidung ist zuerst von Savigny angebahnt, welcher in den Fällen der zweiten Art von einem unechten J. geredet wissen will (Syst. III. S. 441, vgl. S. 263); tiefer begründet und durchgeführt ist sie von Zitelmann (J. und Rechtsgeschäft,

S. 343 ff.), der die Bedeutung des sog. unechten J. als negative Funktion, die des sog. echten als positive Funktion kennzeichnet. Der allgemeine Werth der Unterscheidung liegt vor Allem darin, daß in den Fällen, wo der J. nur aus dem Grunde erheblich wird, weil er die erforderte wahre Vorstellung ausschließt, im Zweifel jede Art von J., auch der verschuldete, gleichwerthig ist, während der als rechtsbegründender Faktor geltende J. nach dem Willen des Gesetzes möglicher Weise noch einer besonderen Qualifikation, z. B. der Entschuldbarkeit, bedarf. Insbesondere aber tritt jene Unterscheidung praktisch hervor bei Rechtsgeschäften. Faßt man diese im Wesentlichen mit der herrschenden Lehre als diejenigen juristischen Handlungen, denen das Recht Wirkungen wegen der darauf gerichteten Absicht des Urhebers beimißt, so ergiebt sich folgerecht, daß bei gewissen J. des Handelnden der rechtsgeschäftliche Thatbestand nicht vollständig und das Geschäft daher nichtig ist; so bei einem J. über das eigene Thun, welches dann nicht mehr als bewußt gewollte Handlung erscheint, und bei einem J. über die aus der Handlung zu entnehmende Absicht. Wogegen ein J. im Motiv die rechtliche Existenz des Rechtsgeschäfts in keiner Weise hindert, wol aber unter gewissen Voraussetzungen die weitere Rechtswirkung begründet, daß der Irrende ein Recht auf Anfechtung jenes Geschäfts oder auf Schadensersatz erwirbt (Zitelmann, S. 346).

I. Als Fälle, in denen der J. jene rein negative Bedeutung als Erkenntnißgrund für das Nichtvorhandensein rechtsgeschäftlicher Requisite hat, sind namentlich folgende hervorzuheben. 1) Eine Thätigkeit ohne bewußten Willen kommt z. B. dann vor, wenn man sich verspricht, verschreibt, vergreift oder überhaupt abirrt von dem gewollten Akt; si dum vult lancem relinquere, vestem — — ipse scripsit (l. 9 § 1 D. d. her. inst. 28, 5). 2) Ein Handeln, bei welchem der Handelnde nur verkennt, daß dadurch eine von ihm nicht gehegte juristische Absicht ausgedrückt wird (indem er über den Erklärungswerth des von ihm gewollten Aktes irrt), kommt vor z. B. in Folge von Unkenntniß sprachlicher Ausdrücke (z. B. einer Münzbenennung) oder bei Unterzeichnung einer Urkunde, über deren Inhalt man irrt (l. 10 C. de don. 8, 53 und dazu Zitelmann in den Jahrb. f. Dogm. XVI. S. 400; ferner l. 5 C. plus valere 4, 22), oder wenn die zur Aeußerung benutzten Zwischenglieder, wie Bote, Telegraphist, Schreiber, eine andere, als die ihnen aufgegebene Erklärung verlautbaren (l. 9 § 1 D. cit. sive scribendum dictaverit). In beiden unter 1 und 2 erörterten Arten von Fällen können die Punkte, in denen der abgegebenen Erklärung Wille oder Absicht des Erklärenden nicht entsprechen, sehr verschieden sein. Am häufigsten betrifft der J. a) die Art des beabsichtigten Geschäfts (error in negotio); man beabsichtigt Miethe und erklärt Kauf (l. 5 C. cit.); b) die Person, auf welche die Absicht gerichtet ist (error in persona); man beabsichtigt, A zum Erben zu ernennen und ernennt B (l. 9 pr. D. d. her. inst. 28, 5); c) den Gegenstand, über den man zu verfügen beabsichtigte (error in corpore); die Absicht ging auf das Haus Nr. 1, man nennt ein anderes (l. 9 § 1 D. eod; l. 10 C. cit.). Im Einzelnen ist bei allen diesen Fällen Streit, namentlich auch darüber, ob und inwiefern ein J. über Eigenschaften der Person oder Sache die Uebereinstimmung von Wille und Erklärung ausschließe. Nach Savigny nimmt man dies meistentheils an bei sog. wesentlichen Eigenschaften. Dagegen jedoch neuerdings Zitelmann, S. 549 ff.; noch anders neuestens Pfersche, Zur Lehre vom sog. error in substantia, Graz 1880. Uebrigens kann auch bezüglich anderer Punkte, als der unter a bis c aufgezählten, z. B. bezüglich des Inhalts, der Art und des Orts der Leistung, auf welche die Absicht gerichtet war, ein J. das Vorhandensein der entsprechenden Erklärung ausschließen, so daß das scheinbar errichtete Rechtsgeschäft rechtlich nicht besteht. Der hier zu Grunde gelegten Savigny'schen Lehre ist allerdings neuerdings eine andere gegenübergetreten, nach welcher in den Fällen, wo der Handelnde den Erklärungsakt, aber nicht den dadurch ausgedrückten Inhalt gewollt hat, wie z. B. bei Unterzeichnung einer etwas anders, als er meinte, ent-

haltenden Urkunde, das Geschäft gültig sein soll (vgl. Brinz, Lehrb., S. 1401; Hölder, Krit. V.J.Schr. XIV. S. 568). Man hat auch die ganze Unterscheidung zwischen dem sog. unechten und echten J. angegriffen, so namentlich Bekker, Krit. V.J.Schr. III. S. 187—201 und XXII. S. 47; und noch weiter, über das Gebiet des J. hinaus, greift die jetzt vielfach vertheidigte Theorie, daß bei Rechtsgeschäften überhaupt nicht die auf Rechtsfolgen gerichtete Absicht des Erklärenden, sondern dessen Erklärung und die derselben nach allgemeinen Regeln beizulegende Bedeutung und Wirkung maßgebend sei; so insbesondere Bähr, Jahrb. f. Dogm. XIV. S. 393; Kohler, ebendas. XVIII. S. 135; auch Röver, Schloßmann, Schall u. a. m. Allein alle diese Angriffe haben bisher einen durchgreifenden Erfolg nicht erzielt. Wider sie richtet sich insbesondere die Ausführung von Windscheid (Archiv für civ. Pr. LXIII. S. 72—112) und die treffende Bemerkung Zitelmann's (a. a. O. S. 396—397).

So erklären sich denn auch die häufigen Aussprüche der Quellen, wonach errantis nullus est consensus u. s. w. (l. 9 C. de her. et fact. ign. 1, 18; l. 2 pr. D. d. iud. 5, 1; l. 116 § 2 D. d. R. J. 50, 17) einfach durch Beziehung auf solche Fälle, wo wegen J. einer Partei ihre Handlung nicht als Ausdruck der nach allgemeinen Regeln daraus zu entnehmenden Absicht gelten kann. — Bei Verträgen spricht man unrichtiger Weise von Nichtigkeit wegen J. auch in den Fällen, wo zwei an sich bestehende Willenserklärungen vorliegen, aber in ihrem Inhalt nicht übereinstimmen, während einer oder beide Kontrahenten irrthümlich eine Uebereinstimmung annehmen. Hier ist der Vertrag einfach aus dem Grunde nichtig, weil es an dem Erforderniß des Konsenses fehlt, der J. ist nur ein begleitender Umstand, welcher das Vorhandensein des Dissenses dem Irrenden verdeckt.

II. Im Gegensatz zu den bisher behandelten J. steht der J. im Motiv, durch den eine Partei zur Fassung und Erklärung eines rechtsgeschäftlichen Willens bestimmt worden ist. Ein solcher ist in der Regel ohne alle Bedeutung (ratio legandi legato non cohaeret, falsa causa non nocet; l. l. 52, 65 § 2 D. de cond. ind. 12, 6). Doch giebt es eine Reihe von Fällen, in denen der eingetretenen Rechtsfolge gegenüber der J. ein Gegenrecht in verschiedener Form begründet. Ein solches gilt, und zwar als ein Recht zur Anfechtung, bei letztwilligen Verfügungen, die der Erblasser ohne den J., in dem er sich befand, nicht getroffen haben würde (l. 28 D. de inoff. 5, 2; l. 92 D. de her. inst. 28, 5; vgl. Windscheid, III. § 548, Nr. 2 und Voigt, Archiv für civ. Pr. LIV. S. 24, 232). Windscheid führt dies auf den allgemeinen Gesichtspunkt einer „Voraussetzung" der Willenserklärung zurück und will auf Grund einer solchen, wenn sie in einer für den Mitkontrahenten erkennbaren Weise hervorgetreten ist und dann sich als irrig erwiesen hat, auch bei Rechtsgeschäften unter Lebenden in weitem Umfang Anfechtung gestatten (Lehrb. I. §§ 78, 97, 98). Allein diese Lehre ist, obwol von ihrem Urheber scharfsinnig vertheidigt, doch weder quellenmäßig noch aus inneren Gründen zu rechtfertigen. Gegen sie zuletzt Wendt, Reurecht und Gebundenheit, I. S. 19 ff. In anderer Form, und zwar als Recht auf Ersatz, ist ein Korrektiv des aus irrigem Motive hervorgegangenen Rechtsgeschäfts in der Lehre von den condictiones sine causa anerkannt (Savigny, III. S. 115, 360). Hier ist gegenüber der Bereicherung, die man einem Anderen gewährt hat, bestimmt durch die Vorstellung, daß damit eine weitere Rechtsfolge (Schuldtilgung, Dotalverhältniß) sich verbinden werde, eine Klage auf Restitution gegeben. Insofern erscheint auch hier der J. im Motiv als Moment eines juristischen Thatbestandes. Uebrigens ist in allen Fällen, wo der J. die eben angegebene Funktion hat, nur ein entschuldbarer J. (error probabilis) ausreichend. Als solcher gilt nach Röm. Recht im Zweifel der J. über Thatsachen, sofern er nicht auf grober Nachlässigkeit beruht (l. 3, l. 9 § 2 D. de iur. et fact. ign. 22, 6), als unentschuldbar im Zweifel der J. über Rechtsregeln, sofern nicht eine Rechtsbelehrung unerreichbar war oder falsch ausgefallen ist (l. 9 § 3 D. eod.).

Ob ein Rechtsirrthum, auch wenn er entschuldbar ist, zur Ersitzung genüge, ist bestritten; für die Verneinung Bruns, Das Wesen der bona fides, Berl. 1872; dawider Wächter, Die bona fides, Leipz. 1871. Nur gewissen Personen, wie namentlich Minderjährigen, wird auch der Rechts-J. allgemein nachgesehen (l. 9 pr. D. de iuris et fact. 22, 6). Ueber den J. in Folge vorsätzlicher Täuschung vgl. den Art. Dolus im Civilrecht.

Quellen: Titt. de iuris et facti ign. Dig. 22, 6; Cod. 1, 18.

Neuere Lit.: Savigny, System, III. §§ 115, 135—139 und Beil. VIII. — Unger, Oesterr. Privatrecht, II. § 89. — Windscheid, Lehrb., I. §§ 76—79. — Brinz, Lehrb. (1. Aufl.), §§ 314—319. — Zitelmann, Irrtum und Rechtsgeschäft, Leipz. 1879. — Dazu Bekker, Krit. V.J.Schr. XXII. S. 33—57 u. Schloßmann in Grünhut's Ztschr. VII. S. 543—577. — Pernice in Goldschmidt's Ztschr. f. H.R. XXV. S. 77 ff. — Weiteres bei Windscheid a. a. O. Eck.

Irrthum im Strafrecht. (Th. I. S. 713 ff.) Im Strafrecht kommt der J. entweder in Betracht als ein sog. J. in Thatsachen, faktischer J. (error facti), oder als ein Rechtsirrthum (error juris). Doch muß man den letzteren, wenn er als ein strafrechtlich erheblicher Gegensatz zu dem ersteren hingestellt werden soll, nur auffassen in dem engeren Sinne eines auf das bestehende Strafrecht sich beziehenden J. (error juris criminalis, ignorantia jur. crim.), da der J. in Bezug auf andere Rechtssätze als die strafrechtlichen, sowie auf (öffentliche oder private) Rechte, welche außerhalb des Strafrechtsgebietes ihre Existenz haben, für das Strafrecht dieselbe Bedeutung hat, wie ein J. betreffs bloßer Thatsachen. Fassen wir demnach 1) den J. in Thatsachen (in diesem weiteren Sinne) ins Auge, so ergiebt sich, daß sein Vorhandensein sehr verschiedenartigen Einfluß auf die Strafbarkeit einer Handlung üben kann. Besteht der J. blos in einer Verwechselung eines für die Verübung des Verbrechens tauglichen Angriffsobjekts mit einem anderen (error in objecto, error in persona), so hat er keinen Einfluß auf die Strafbarkeit, wenn nur wirklich das verletzte Objekt die gleiche kriminalistische Bedeutung für den Thatbestand hat, wie dasjenige, mit dem es verwechselt wurde. Wenn A aber seinen herannahenden Vater tödtet, weil er ihn für den C hält (welchem A auflauerte), so fällt durch den J. der Dolus des A betreffs des Vatermordes weg, und es liegt nur gemeiner Mord vor. Die herrschende Ansicht ist bezugs der Verwechselung des Gegenstandes im Wesentlichen in der angegebenen Weise zur Einigung gekommen. Auch Geib, früher anderer Ansicht, hat sich ihr angeschlossen; nur Böhlau will eigenthümlicherweise in solchen Fällen einen doppelten Dolus und daher Zusammentreffen von Versuch und Vollendung annehmen. Was dagegen die sog. Ablenkung oder Abirrung der Handlung (aberratio actus) betrifft, welche vorliegt, wenn die Handlung wider Willen des Handelnden eine von diesem gegen das verletzte Objekt nicht (sondern gegen ein anderes) beabsichtigte Verletzung herbeiführt (z. B. A, der nach dem B schießen will, trifft den C), so herrscht großer Streit unter den Schriftstellern und Uneinigkeit unter den Gesetzbüchern. Von der einen Seite wird behauptet, die Abirrung sei ebenso zu behandeln, wie die Verwechselung (so v. Wächter, Henke, Jarcke, Oersted, Pfotenhauer, Breidenbach, Köstlin, Ortloff, Walther, Schaper, Oesterr. StrafGB. §. 134), wogegen die andere (wol vorherrschende und meines Erachtens richtigere) Ansicht dahin geht: es sei bei einer Abirrung hinsichtlich des wirklich verletzten Gegenstandes jedenfalls nicht Dolus, sondern höchstens Fahrlässigkeit anzunehmen, während hinsichtlich des Objektes, welches getroffen werden sollte, aber nicht getroffen ward, ein bloßer Versuch vorliegt (dieser Ansicht sind Jenull, Gesterding, Geib, Zachariä, Luden, Bauer, Temme, Hufnagel, Hye, Goltdammer, Bierer, Geßler, Gengler, Dollmann, Mittermaier, Berner, Häberlin, Schütze, v. Bar, Oppenhoff, Rüdorff, v. Schwarze, Oesterr. StrafGB. §§ 140, 152). Abgesehen von diesem Fall (der Abirrung), welchen man unter den J. in Thatsachen nur subsumiren kann, wenn man den Begriff des letzteren sehr weit faßt,

herrscht im Wesentlichen Einigkeit über die strafrechtliche Bedeutung des error facti. Soweit ein vorhandener J. bewirkt, daß Jemandem die verletzende Richtung seiner Handlung nicht zum Bewußtsein kommt, schließt natürlicherweise der J. das Wollen der Verletzung und somit den Dolus aus. Eine Fahrlässigkeit aber kann vorliegen. In diesem Sinn hat auch der § 59 des Deutschen StrafGB. den J. in Thatsachen behandelt. Ueber error in objecto s. noch die Entsch. des Bayer. O.A.G. vom 19. Juli 1873 in der Samml. der Entsch. des obersten Gerichtshofes für Bayern 2c. III. S. 320 ff.

2) Der Einfluß des Rechtsirrthums im engeren Sinne, d. h. der Unkenntniß oder irrigen Auffassung des Strafgesetzes auf die Strafbarkeit, wird von Schriftstellern und Gesetzen sehr verschieden gewürdigt. Daß die Unkenntniß bezugs der Art und Höhe der auf das Verbrechen gesetzten Strafe nicht entschuldige, ist heutzutage unbestritten. Dagegen wird der Satz error juris nocet (der Rechtsirrthum ist nicht zu berücksichtigen) im Uebrigen gerade von neueren Schriftstellern und Gesetzen mit einem ganz unhaltbaren Rigorismus durchzuführen gesucht (so namentlich von Berner, Hälschner, Oppenhoff, Rüdorff, Schütze, Nissen, Schaper [mit verschiedenen Schwankungen], im Ganzen auch von Köstlin, und vom Oesterr. StrafGB.). Richtiger ist es, wenn man den Unterschied zwischen Verbrechen, deren Strafwürdigkeit auch ohne Gesetzeskenntniß einleuchtend ist (sog. delicta juris naturalis) und den übrigen, die bloße sog. delicta juris civilis sind, ins Auge faßt. Bezugs der letzteren muß der Rechtsirrthum entschuldigen, und da sich der Unterschied zwischen Verbrechen der einen oder der anderen Art nicht wol gesetzlich feststellen läßt, ist es am besten, wenn das Gesetz (wie das Deutsche) über den Rechtsirrthum schweigt und so dem vernünftigen Ermessen des Richters freie Hand läßt. Die richtige Ansicht wurde besonders gut von Heffter, Osenbrüggen und v. Schwarze vertreten. Andere suchen sie durch verschiedene Klauseln abzuschwächen und einzuschränken; indem sie namentlich behaupten, bei einem vermeidlichen Rechtsirrthum müsse, auch wenn ein del. jur. civilis in Frage steht, Strafe (wegen der vorliegenden Culpa — eine Verkennung des Begriffs der Culpa!) eintreten, und es sei blos eine Strafmilderung am Platz (so z. B. Temme, Dalcke, Geßler, Geib, auch Wächter u. A.). Eine interessante Entscheidung, bei welcher Rechtsirrthum in Frage kam, ist die des ROHG. vom 20. Sept. 1872 (Goltdammer's Arch. XXI. S. 102 ff., vgl. Nissen in der Deutschen StrafRZ. 1872 S. 465 ff., insbes. 472 ff., 475, 478 ff.).

Gsgb. u. Lit.: Deutsches StrafGB. § 59; Oesterreich. §§ 2 litt. e, f; 3; 233; Entw. I. u. II. § 54. — Heffter im N. Arch. d. Krim.R. XII. — Pfotenhauer, Einfl. d. Irrthums u. d. sog. Verirrung auf die Strafbarkeit vollendeter Verbrechen, 1839. — Geib im N. Arch. des Krim.R. 1837, 1838. — v. Schwarze, N. Sächs. Jahrb. VI. — Dalcke, Goltdammer's Arch. VI. — Hälschner, ebenda VII. — Böhlau, ebenda VIII.; Derselbe, Der Kriminalprozeß Rose u. Rosahl, 1859. — Geßler, Gerichtssaal 1858. — Bierer, ebenda 1860. — Heinze, ebenda 1861. — v. Wächter, ebenda 1864. — Häberlin, ebenda 1865, Beilageheft. — Walther, ebenda 1866; Derselbe in der Münchener Krit. V.J.Schr. IV., VI. — Osenbrüggen, Abhandl. S. 23 ff. — Geyer, Erörterungen, S. 26 ff. — v. Bar, Lehre vom Kausalzusammenhange (1871), S. 71 ff. — v. Buri, Ueber Kausalität und deren Verantwortung (1873), S. 82 ff. — Oetker, Ueber den Einfluß des Rechtsirrthums im Strafrecht, 1876. — Ortmann, Gerichtssaal 1877 und 1878. — Binding, Grundriß zur Vorlesung über gem. Deutsches Strafrecht, I. (1879) § 38. Geyer.

Isambert, François André, ♂ 30. XI. 1792 zu Aunay, 1818 Advokat am Kassationshof, 1830 Rath, † 13. IV. 1857.

Schriften: Recueil complet des lois et ordonnances du royaume à compter du premier avril 1814, Par. 1821—28 (mit Decrusy, Taillandier, Jourdan). — Recueil général des anciennes lois franç. depuis l'an 420 jusqu'à la Révolution de 1798, Par. 1821 bis 1833. — Annales polit. et diplom. ou manuel du publiciste et de l'homme d'état, Par. 1823—26. — Traité de la voirie urbaine et des chemins et des rues communaux, 1825—1829, nouv. éd. 1832. — Code électoral et municipal, 1820, 2. éd. Paris 1831. — Tabl. hist. des progrès du droit public et du droit des gens jusqu'au 19. siècle, 1833. — Pandectes françaises, Par. 1843. — Anecdota de Procope, Paris 1855. — Hist. de Justinien, 1856.

Lit.: Unsere Zeit, Bd. I., Leipz. 1857, S. 733. — Le tribunal et la cour de Cassation, 1879, p. 231. — Kaltenborn, Kritik, 168 Note. Teichmann.

Iselin, Joh. Rudolf, ♂ 1705 zu Basel, 1736 Badischer Hofrath, 1757 Prof. in Basel, † 1779.

Lit.: Rivier, 549. — Michaud. — v. Orelli, Rechtsschulen und Rechtsliteratur, Zürich 1879, S. 15, 97. — Lutz, Nekrolog denkw. Schweizer, Aarau 1812, S. 248. — Secretan, Galerie suisse, t. II. Teichmann.

Jod.

Jacobsen, Friedrich Johann, ♂ 29. VI. 1774 zu Heide in Norderdithmarschen, wurde 1796 Untergerichtsadvokat in Altona, 1803 Obergerichtsadvokat, † 24. II. 1822.

Schriften: Handbuch über das praktische Seerecht der Engländer und Franzosen in Hinsicht auf das von ihnen in Kriegszeiten angehaltene neutrale Eigenthum, Hamb. 1803, 1805. — Beiträge zu dem Prisenrecht der Engländer, Altona 1808. — Seerecht des Friedens und des Krieges in Bezug auf Kauffahrteischiffahrt, Altona 1815. — Handelsrechtliche Abhandlungen, Altona 1821. — Neue Sammlung handelsrechtlicher Abhandlungen, Altona 1823.

Lit.: Vorbericht in dem letztgenannten Werke. — Schleswig-Holstein-Lauenburgische Provinzialberichte, 1822, IV. Quartalheft S. 52 ff.; Jahrg. 1823 S. 145. — Calvo (3), I. 67. — Bulmerincq in Revue de droit international XI. 209. Teichmann.

Jacobson, Heinr. Friedr., ♂ 8. VI. 1804 zu Marienwerder, stud. in Königsberg, Berlin und Göttingen, habilit. sich zu Königsberg, wo er 1831 außerordentl., 1836 ord. Prof. wurde, 1865 Geh. Justizrath, † 19. III. 1868.

Schriften: Kirchenrechtl. Versuche, Königsb. 1831—33. — De fontibus jur. eccl. Borussici, 1836. — Geschichte der Quellen des Kirchenrechts des Preuß. Staates, Königsb. 1837—44. — Ueber die gemischten Ehen, Leipz. 1838. — Das Verbot der Gustav-Adolfsstiftung und die Kniebeugung der Protestanten in Bayern, Leipz. 1844. — Der Preuß. Staat, Leipz. 1854. — Ueber das Oesterr. Konkordat, Leipz. 1856. — Das evang. Kirchenrecht des Preuß. Staates und seiner Provinzen, Halle 1864—66. — Abhandl. in Illgen's Ztschr. f. hist. Theol., IV. Heft 2, Ledebur's N. Archiv, I. Heft 1, II. Heft 3, in der mit Richter begründeten Ztschr. f. d. Recht und die Politik der Kirche, Leipz. 1847, in Ztschr. f. Deutsches Recht XIX., in Ztschr. f. Kirchenrecht, I. 195, 392; II. 243; III. 291; VII. 193, 422, in den Theol. Studien und Krit., 1867, S. 244, 591, in den Amtl. Gutachten, betreffend die Verfassung der evang. Kirche in Preußen, Berlin u. Leipz. 1849, S. 71, in den Aktenstücken aus der Verwalt. des evang. Oberkirchenraths, III. Heft 2, S. 1, 435, in Schneider's Deutsch. Ztschr. f. christl. Wiss., 1852, Nr. 10—13, 49—51, in der mit Dobrik herausgeg. Ztschr. f. Theorie und Praxis des Preuß. Rechts, in Herzog's Encykl. und Weiske's Rechtslex.

Lit.: Wach in Ztschr. f. Kirchenrecht (1869) VIII. 375—392. Teichmann.

Jacobus (de porta Ravennate), einer der 4 doctores aus Bologna, † 1178.

Er schrieb: Glossen. Sigle Ja. Jac. Jaco.

Lit.: Savigny, IV. 141—154. Teichmann.

Jacobus de Arbizone aus Verona, lebte unter Friedrich II.

Er schrieb: Summa feudorum, 1518, Venet. 1584 (Tract. univ. jur.).

Lit.: Savigny, V. 80—88. Teichmann.

Jacobus de Arena, aus Parma, lehrte in Padua und Neapel, † nach 1296.

Er schrieb: Comm. in univ. jus civile, Lugd. 1541. — De positionibus, Venet. 1584. — De praeceptis judicum, Lugd. 1549, Venet. 1584. — De excussionibus bonorum, Lugd. 1549, Col. 1591. — De sequestrationibus, Lugd. 1549. — De expensis in jud. factis, Lugd. 1549. — De commissariis, Lugd. 1549. — De questionibus, Lugd. 1549. — De bannitis, Lugd. 1549. — Opera, Francof. 1587.

Lit.: Savigny, V. 399—407. — De Wal, Beitr., S. 21. — Bethmann-Hollweg, VI. 78. — Steffenhagen, 11. Teichmann.

Jacobus de Ravanis, ♂ zwischen 1210—1215 in Revigny-aux-Vaches bei Bar-le-Duc, lehrte in Toulouse, war auditor Rotae, dann Bischof in Verdun, † 1296 in Florenz. Lehrer von Petrus de Bellapertica.

Schriften: Repetitiones. — Dictionarium. — Summa de feudis.

Lit.: Savigny, V. 605—614. — Stobbe, Deutsches Priv.R., I. 451 Note 4. — Hist. littéraire de la France XX. 504—510. — Gatien-Arnoult, Hist. de l'Univ. de Toulouse, 3. fragm. 1879 p. 2—8. — Nouv. Revue hist. III. 604 ss. Teichmann.

Jacobus de Theramo (Trani, de Ancharano), ♂ 1350, Archidiakon von Aversa, Kanonikus von Aprutina, angeblich auch Prof. zu Padua, Bischof von Florenz, Spoleto, Erzbischof von Taranto, † 1417.

Er schrieb: Lis Christi et Belial coram Salomone s. Belial, fünfmal s. l. a. et typ., August. 1472, 1477, 1479, 1482, Argent. 1478, 1488, Ulm. 1483, zuletzt im Processus jocoserius, Hannov. 1611 (Uebersetzung bis 1508 zweiundzwanzigmal aufgelegt, dann umgearbeitet von Jacob Ayrer, Nürnb. 1597 u. ö., c. n. Ahasv. Fritsch, Frankf. 1680, 1716, Nürnb. 1737).

Lit.: Stobbe, Rechtsquellen, II. 178 Note 44. — De Wal, Beiträge, S. 26. — Stintzing, Lit., 271—279. — Bethmann-Hollweg, VI. 251. — Muther, Zur Geschichte, 1876, S. 192 ff. — Ztschr. für Rechtsgesch., VIII. 126. — Ott, Beiträge, 1879, S. 111. — Schulte, Gesch., II. 377. Teichmann.

Jagdpachtvertrag ist der Vertrag, durch welchen nicht sowol ein bestimmtes Grundstück zur Jagdbenutzung, als vielmehr das Jagdrecht, d. h. die Befugniß zur Ausübung der Jagd auf demselben an einen Anderen gegen ein bestimmtes Entgelt abgetreten wird. Gegenstand eines Pachtvertrags im Gegensatz zum Miethsvertrage ist eine fruchttragende Sache, Inhalt desselben nicht der bloße Gebrauch, sondern auch die Nutzung des Pachtobjektes. Auch einzelne Theile dieser Sache können ebenso, wie ihre Pertinenzien verpachtet werden, vorausgesetzt, daß auch ihnen die Qualität einer fruchttragenden Sache beiwohnt (§ 407 I. 21 Preuß. A. LR.) Die Befugniß zur Ausübung der Jagd auf einem bestimmten Grundstück ist als eine besondere Berechtigung dem Römischen Rechte unbekannt. Der Versuch von Wächter, die Existenz eines Jagdrechts aus den Quellen desselben nachzuweisen, wird vielfach als mißlungen bezeichnet. Dagegen kennt das Deutsche Recht das Jagdrecht als eine besondere für sich bestehende Gerechtigkeit, die auch mit dem Eigenthumsrechte an dem Grundstück in einer Person zusammentreffen kann. Insofern mit ihr das Recht zur Aneignung des bei Ausübung der Jagd okkupirten Wildes bzw. des Fallwildes verbunden, ist sie auch als eine fruchttragende Sache anzusehen und kann daher Gegenstand eines Pachtvertrages sein. In Preußen ist durch das Gesetz vom 31. Oktober 1848 das Jagdrecht als eine besondere Gerechtigkeit aufgehoben worden. Die Befugniß zur Ausübung der Jagd ist nunmehr eine Pertinenz des Grundstücks und daher, da sie die Eigenschaft einer fruchttragenden Sache hat, verpachtbar.

Die Ausübung der Jagd ist vielfach in den Landesrechten im Interesse bald des Wildstandes, bald des Landbaues durch Polizeigesetze beschränkt, Schranken, die zum Theil sachlicher, zum Theil rein persönlicher Natur sind. Da nun Niemand mehr Rechte auf einen Anderen übertragen kann, als er selbst ausüben darf, gewinnen auch jene Polizeigesetze auf die Abschließung und den Inhalt des J. einen mehr oder weniger wesentlichen Einfluß, insbesondere soweit sie der Jagdausübung sachliche Schranken setzen. Wem das Gesetz das Recht versagt, auf seinem Grundstück wegen der Beschaffenheit desselben die Jagd auszuüben, kann auch dieses Recht nicht durch einen Andern ausüben lassen. Der hierdurch bedingte besondere Charakter des Pachtvertrages hat in dem Preuß. Jagdpolizeigesetze vom 7. März 1850 eine besondere Ausbildung erlangt. Danach unterscheidet er sich von dem gewöhnlichen Pachtvertrage in folgenden Punkten.

1) Die Legitimation des Verpächters richtet sich nicht nach seinem Recht an dem Grund und Boden und den Pertinenzen desselben, sondern nach den seinem Jagdausübungsrecht gezogenen Grenzen. Nur dann und soweit kann er die Jagd verpachten, als er selbst sie auszuüben befugt ist, wobei subjektive in seiner Person ruhende Hindernisse, wie der Mangel eines Jagdscheines, außer Betracht bleiben. Die Größe oder die Lage seines Grundstücks (s. d. Art. Jagdrecht) ist nicht nur für seine Ausübungsbefugniß, sondern auch für sein Verpachtungsrecht maßgebend. Da jedoch das Gesetz gestattet, daß mehrere, die vorgeschriebene Größe nicht erreichenden

Grundstücke zusammengelegt werden können, um in ihrem Komplex einen Jagdbezirk zu bilden, und ausdrücklich vorschreibt, daß die Grundstücke eines Gemeindebezirks, soweit sie nicht vermöge ihrer individuellen Größe einen Jagdbezirk für sich darstellen, zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk zu vereinigen sind, so können auch die Eigenthümer dieser mehreren Grundstücke gemeinschaftlich als Verpächter auftreten. Sie bilden dann unter sich eine erlaubte Gesellschaft, und ist ihr Verhältniß zu einander nach den Regeln einer solchen zu beurtheilen. Eine Modifikation dieses Satzes tritt jedoch ein, sobald sie die Eigenthümer der in einem Gemeindebezirk liegenden, zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk vereinigten Grundstücke sind. Dann nämlich werden sie in allen Jagdangelegenheiten, also auch bei Verpachtungen durch die Gemeindebehörde vertreten. Sie erlangen jedoch dadurch nicht die Eigenschaft einer juristischen Person, und wird der von der Gemeindebehörde geschlossene Pachtvertrag nicht auch eine Gemeindeangelegenheit (Erk. des Preuß. OTrib. vom 25. Juni 1867; Entsch., Bd. LVIII. S. 54), vielmehr hat das Eintreten der Gemeindebehörde, als Vertreterin, nur die Folgen, daß die Pachtgelder an die Gemeindekasse abgeführt und von dort aus, da sie zu den Einnahmen des Gemeindevermögens nicht gehören, an die einzelnen Mitglieder der Gesellschaft nach Maßgabe der Größe ihres Grundbesitzes vertheilt werden müssen, und daß die einzelnen Mitglieder ein Stimmrecht über die Verpachtung nicht haben, dagegen der Aufsichtsbehörde eine gewisse Einwirkung auf den Vertragsschluß zusteht. Sie ist nämlich berechtigt, den Vertrag zu prüfen, ihn zu verwerfen und die Abschließung eines neuen anzuordnen, ohne daß die Gemeindebehörde die Anordnung anders, als im Beschwerdewege angreifen kann. Der Rechtsweg ist ihr gegen diese Verfügung versagt (Erk. des Komp.Gerichts vom 26. Novbr. 1853; J.Min.Bl. von 1854 S. 21). Gegen die Art der Vertheilung der Pachtgelder durch die Gemeindebehörde steht den einzelnen Eigenthümern, unter Ausschluß des Rechtsweges, die Klage bei dem Kreisausschusse und in Stadtkreisen bei dem Bezirksverwaltungsgericht zu (§ 92 des Gesetzes vom 26. Juli 1876; Ges.Samml. S. 297.).

2) Auch in Beziehung auf die Person des Pächters tritt das Gesetz beschränkend ein. Indem es davon ausgeht, daß die Ausübung der Jagd durch eine größere Anzahl von Personen zu einer Erschwerung des Landbaues, zu einer übergroßen Belastung des Grundeigenthums und zu einer Beeinträchtigung des Wildstandes führt, gestattet es auf der Seite des Pächters höchstens ein Konsortium von drei Personen und zwar bei Strafe der Nichtigkeit des Vertrages. Dieser ist sonach nichtig, nicht blos ungültig, wenn mehr als drei Personen als gemeinschaftliche Pächter auftreten, eine Nichtigkeit, die dadurch nicht geheilt wird, daß nur Drei nominell als Pächter den Vertrag abschließen. Ist der Pächter oder einer derselben ein Ausländer, also Angehöriger eines außerpreußischen Staates, so hängt die Rechtsgültigkeit des Vertrages von der Genehmigung der Aufsichtsbehörde ab, und zwar ist zu derselben zuständig der Kreisausschuß und in Stadtkreisen der Bezirksrath (§ 89 des Gesetzes vom 26. Juli 1876). Es steht sonach nicht blos bei den von einer Gemeindebehörde geschlossenen Verträgen, sondern auch bei reinen Privatverträgen der Behörde ein Einmischungsrecht zu. Daß die erfolgte Genehmigung den Pächter nicht von der Verpflichtung entbindet, den sonstigen polizeilichen Vorschriften nachzukommen, von deren Erfüllung die Befugniß zur Ausübung der Jagd abhängt, versteht sich von selbst.

3) Im Allgemeinen ist es eine res merae facultatis des Jagdberechtigten, seine Berechtigung pachtweise einem Anderen zu überlassen. Steht sie jedoch auf einem und demselben Jagdbezirke mehr als drei Personen zu, so kann sie, da nicht jeder der Berechtigten sie ausüben darf, nur dadurch genutzt werden, daß sie durch einen von den Berechtigten angestellten Jäger oder durch einen Pächter ausgeübt wird. Es ist somit die Verpachtung die zweite Möglichkeit, aus dem Rechte einen Nutzen zu gewinnen. In einem Falle ist jedoch auch diese Alternative ausgeschlossen, und

der Grundeigenthümer, wenn er die Jagd nicht ganz ruhen lassen will, zu ihrer Verpachtung verpflichtet, wird also durch das Gesetz zum Abschluß des Pachtvertrages genöthigt. Wenn nämlich ein Grundstück von einem über dreitausend Morgen im Zusammenhange großen Walde, der eine einzige Besitzung bildet, ganz oder größtentheils eingeschlossen wird, so ist auf Verlangen des Waldbesitzers der Eigenthümer der Enklave ohne Rücksicht auf deren Größe verpflichtet, die Jagd an ihn zu verpachten oder sie ganz ruhen zu lassen. Er kann dazu im Wege des Prozesses gezwungen werden (Erk. des Komp.Gerichts vom 8. Novbr. 1862; J.Min.Bl. von 1863 S. 91), und bestimmt in diesem Falle beim Mangel einer Einigung der Kontrahenten über den Pachtpreis der Landrath die Höhe desselben, vorbehaltlich der gerichtlichen Entscheidung. Die Anordnung ruht auf der Erwägung, daß durch die eigene Ausübung der Jagd seitens des Enklavenbesitzers oder durch die eines Pächters desselben dem Jagdrecht des Waldbesitzers ein wesentlicher Schaden zugefügt werden würde.

4) Auch in Ansehung der Dauer der Pachtzeit tritt das Gesetz unter gewissen Voraussetzungen der Willkür der Kontrahenten entgegen. Bei Verpachtungen eines Gemeindejagdbezirks nämlich durch die Gemeindebehörde, setzt es nach beiden Seiten hin eine Grenze und bestimmt, daß die Pachtperiode nicht unter drei und nicht über zwölf Jahre betragen darf. Offenbar geht der Gesetzgeber davon aus, daß einerseits ein zu häufiger Wechsel des Pächters eine rationelle Benutzung der Jagd hindert und zu einer Vernichtung derselben führt, andererseits durch ein zu langes Ruhen der Jagdberechtigung in einer Hand die Möglichkeit einer zu großen, dem Landbau nachtheiligen Vermehrung des Wildstandes gewährt wird. Es trifft das Gesetz die gleiche Vorschrift nicht für alle J., weil es glaubt, den Privatpersonen die Wahrung ihres Interesses nach beiden Richtungen hin überlassen zu dürfen.

5) Die Form des Vertrages ist ohne Rücksicht auf die Höhe der Pachtsumme die schriftliche. Da nämlich die Befugniß zur Jagdausübung eine Pertinenz des Grund und Bodens ist, findet auf den Vertrag § 407 Th. I. Tit. 21 des A. LR. Anwendung (Erk. des ObTrib. vom 10. Febr. 1865; Striethorst, Archiv, Bd. LVIII. S. 156). Ein nur mündlich geschlossener Vertrag ist ungültig und bleibt der § 402 l. c., wonach ein mündlich geschlossener Pachtvertrag bei erfolgter Uebergabe ein Jahr gilt, unanwendbar.

6) Die Rechte und Pflichten der Kontrahenten ergeben sich aus den Stipulationen des Vertrages, die insbesondere auch in Betreff des Wildschadens Vorsorge treffen und die Verbindlichkeit des Pächters regeln müssen, für den Wildschaden einzustehen oder die Entschädigungspflicht abzulehnen. Außerdem gewährt das Gesetz dem Pächter das Recht, behufs Ausübung der Jagd Jäger anzustellen, legt ihm aber andererseits die Verpflichtung auf, Verafterpachtungen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verpächters vorzunehmen, eine Beschränkung, die eine Folge des Nachdrucks ist, welchen der Vertrag auf die Person des Pächters bei der Ausübung der Jagd legt.

Meves.

Jagdrecht. Das Wild ist herrenlos und herrenlose Sachen sind Gegenstand der Okkupation. Nach Röm. Recht hatte diese an sich die Wirkung des Eigenthumserwerbes an dem okkupirten Thiere. Der Grundbesitzer war zwar befugt, Andere faktisch von der Jagd auf seinem Grund und Boden auszuschließen (ius prohibendi ne quis ingrederetur); er konnte also Fremde, die zu jagen kamen, ausweisen, eventuell eine actio iniuriarum oder ein interdictum uti possidetis gegen sie anstellen. Wenn aber Jemand trotzdem auf fremdem Besitzthum Jagdbeute machte, so erwarb er durch die Okkupation das Eigenthum des Wildes (l. 3 § 1 D. de rerum acquir. dom.). Andere Grundsätze befolgte von jeher das Deutsche Recht. Dieses hat eine besondere Gruppe von Aneignungsrechten ausgebildet, zu welchen das J., das Fischereirecht und das Strandrecht als Aneignungsrechte an herrenlosen Sachen, ferner das Bergrecht, das Enteignungsrecht und das Näherrecht als qualifizirte

Aneignungsrechte gehören. Soweit an herrenlosen Sachen Aneignungsrechte bestehen, hat die Okkupation an sich keine eigenthumbegründende Kraft. Sie erlangt diese nur, wenn ihr das Aneignungsrecht zur Seite steht. Ein solches Aneignungsrecht ist in Bezug auf die jagdbaren Thiere das J. Dieses besteht nicht etwa in einem Eigenthum an den Jagdobjekten, sondern nur in dem ausschließlichen Rechte, sich derselben zu bemächtigen. Okkupationshandlung und Okkupationsrecht müssen also zusammentreffen, um im gegebenen Falle ein Eigenthum zu begründen.

Nach älterem Deutschen Recht ist das J. Ausfluß des Grundeigenthums. Der Thierfang auf fremdem Grund und Boden wird schon nach den Volksrechten als eine Abart des furtum bestraft (Lex. Rib. 41, 1). Doch kommt in Betracht, daß nicht alles Land Sondereigenthum war, sondern ein großer Theil von Grund und Boden und namentlich des Waldlandes zur gemeinen Mark gehörte, innerhalb welcher die Jagdbefugniß den Markgenossen zustand. Die weitere Entwickelung besteht in einer allmählichen Differenzirung von Grundeigenthum und J. Die Jagd wird von den Befugnissen des Grundeigenthums getrennt und es wird ein J. auf fremdem Grund und Boden ausgebildet. Die Keime dieser Aenderung legte das Fränkische Königthum, indem es anfing einzelne ausgedehnte Waldungen einzuforsten, d. h. bei Strafe des Königsbanns (60 solidi) zu verbieten, daß irgend ein Anderer darin jage. Bei Waldungen, die im Eigenthum des Königs standen, wirkte die Einforstung nur höheren Schutz gegen Jagdfrevel. Da aber auch Wälder eingeforstet wurden, welche Theile von gemeinen Marken bildeten, fielen von da an Grundbesitz und J. nicht mehr völlig zusammen und gab es — wenn auch nur sehr ausnahmsweise — ein J. auf fremdem Grund und Boden. Die in der Fränkischen Periode eintretende Verminderung der Zahl der freien Grundbesitzer und die Ausbildung mannigfaltiger dinglicher Abhängigkeitsverhältnisse hatten andererseits zur Folge, daß die Grundherren in Konsequenz des Eigenthumsprinzips die Jagd auf den Leihegütern ihrer Hintersassen ausübten und somit eine Scheidung des J. von den übrigen unmittelbaren Nutzungen des Gutes eintrat. Gegen Schluß des Mittelalters wird das J. des Bauernstandes beschränkt und ihm schließlich mit Rücksicht auf den Mangel des Waffenrechtes völlig versagt. — Seit dem 16. Jahrh. entwickelte sich in den meisten Territorien Deutschlands der Begriff eines landesherrlichen Jagdregals, demzufolge das J. ohne Rücksicht auf das Grundeigenthum in größerem oder geringerem Umfange ausschließliche Befugniß des Landesherrn wurde. Das Forstbannrecht war nämlich aus den Händen der Deutschen Könige in die der geistlichen und weltlichen Territorialherren durch Verleihung übergegangen oder auch von diesen usurpirt worden. Im Anschluß an dasselbe schuf die im Solde der Landesherrn schreibende Publizistik das Jagdregal, indem sie ein allgemeines Recht des Fiskus auf herrenloses Gut behauptete, unter das auch die wilden Thiere gerechnet wurden, und indem sie die staatliche Jagdhoheit und Jagdpolizei zu einem subjektiven J. des Landesherrn ausdehnte. Das J. des bäuerlichen Grundbesitzers ist durch die Ausbildung des Jagdregals so gut wie vollständig beseitigt worden, zumal da gleichzeitig in dem größten Theile von Deutschland die alten Markgenossenschaften in Verfall geriethen. Dagegen haben sich der niedere Adel und zum Theil auch die Städter ein beschränktes J. in der Regel zu bewahren gewußt. Die Regalitätstheorie unterschied nämlich zwischen hoher und niederer Jagd, mitunter auch zwischen hoher, mittlerer und niederer Jagd. Die gegenseitige Abgrenzung dieser Begriffe schwankte nach lokalem Herkommen. Gewöhnlich wurden Bären, Wildschweine, Hirsche, Auerhähne, Fasanen zur hohen Jagd gerechnet (Preuß. LR. Th. II. Tit. 16 § 37). In den einzelnen Ländern Deutschlands war der Umfang des Jagdregals ein verschiedener. Fast allenthalben wurde die hohe Jagd als Regal behandelt und zwar wurde sie manchmal, sonderbar genug, als Appendix der Kriminaljurisdiktion in Anspruch genommen. (Wohin der Dieb mit dem Strange, dahin gehört der Hirsch mit dem Fange.) Nur selten umfaßte das Regal alle jagd=

baren Thiere, öfter hohe und mittlere Jagd. Soweit die Jagd Regal war, konnte sie nur durch den Landesherrn oder durch dessen Stellvertreter oder durch Jenen, dem er die Jagdgerechtigkeit verliehen hatte, rechtmäßig ausgeübt werden. Häufig wurde sie revierweise verpachtet oder wol auch ohne Gegenleistung auf Widerruf überlassen (sog. Gnadenjagd). Soweit die Jagd nicht Regal war, stand sie den Inhabern der Rittergüter zu und zwar als Realrecht, nicht blos auf den ritterschaftlichen Gütern, sondern auch auf den Gütern der Bauern. Ausnahmsweise findet sich daneben noch das Recht der freien Pürsch (Pürschjagd) als ein persönliches J., oder als J. der Bürger und Dorfgenossen auf dem Gemeindelande und im Gemeindewalde, sofern dieser kein Bannwald war.

Als gemeinrechtlich ist das Jagdregal nicht zu betrachten. Wo und soweit ein J. auf fremdem Grund und Boden noch besteht, ist der Grundeigenthümer als solcher nicht befugt, das Wild auf waidmännische oder nichtwaidmännische Art zu fangen und zu erlegen. Er ist daher dem Wildschaden gegenüber fast wehrlos. Eine allgemeine Verbindlichkeit des Jagdberechtigten, den Wildschaden zu ersetzen, läßt sich, wo nicht eine positive partikularrechtliche Vorschrift besteht, nicht begründen, da der Jagdherr nicht Eigenthümer des ungefangenen Wildes ist. Eine gemeinrechtliche Ersatzpflicht besteht nur, wenn der Jagdherr in culpa ist, z. B. durch Hegung eines übermäßigen Wildstandes. Dieser unzulängliche Schutz gegen den Wildschaden, die Jagdfrohnden, die nicht selten frivole Handhabung der Jagdpolizei und die harte Bestrafung der Jagdfrevel wirkten zusammen, um das J. auf fremdem Grund und Boden in hohem Grade verhaßt zu machen. In Frankreich war dasselbe bereits durch Gesetz vom 3. Novbr. 1789 und vom 30. April 1790 aufgehoben worden. In Deutschland blieb diese Aufhebung geraume Zeit auf jene Landestheile beschränkt, in welchen Französ. Recht galt. Erst das Jahr 1848 hat auf diesem Gebiete den Anstoß zu einer allgemeinen Reform gegeben. In etwas übereilter Reaktion gegen den überkommenen unleidlich gewordenen Zustand wurde dieser in einzelnen Ländern dadurch beseitigt, daß man die Jagd jedem Grundeigenthümer auf seinem Grund und Boden freigab (Preuß. Gesetz vom 31. Oktober 1848, § 3). Allein eine kurze Erfahrung lehrte, daß das selbständige J. des kleinen Grundbesitzers mit zahlreichen Uebelständen verknüpft sei. Es vernichtet den Wildstand, hat häufige Revierüberschreitungen und Kollisionen zur Folge und zieht den Bauer von seiner Beschäftigung ab. In mehreren Staaten fand daher in den folgenden Jahren eine Reform der Jagdgesetzgebung statt, welche die Anforderungen des Rechtes und des praktischen Bedürfnisses zugleich in vermittelnder Weise befriedigte.

Das Prinzip der modernen Jagdgesetze beruht darin, daß das J. im Allgemeinen Ausfluß des Grundeigenthums ist und die Jagdgerechtigkeiten auf fremdem Grund und Boden aufgehoben sind. Die Aufhebung dieser Jagdgerechtsame erfolgte zumeist ohne Entschädigung. Was die Ausübung des J. auf eigenem Gebiete betrifft, so ist diese von dem Besitze einer größeren zusammenhängenden Bodenfläche abhängig gemacht worden. Die bezüglichen Minimalsätze sind in den verschiedenen Jagdgesetzen verschieden normirt. Preußen verlangt zum mindesten einen Grundbesitz von 300 Morgen, Oesterreich von 200 Joch, Sachsen von 300 Ackern, Bayern von 240 resp. (im Hochgebirge) von 400 Tagwerken. Auf kleineren Grundstücken ist dem Eigenthümer die selbständige Ausübung des J. versagt. Diese sind vielmehr zu Jagdbezirken zusammengelegt, sei es nun, daß die Jagd zum Nutzen der Grundeigenthümer von der Gemeindebehörde ausgeübt wird oder daß besondere Jagdverbände, Jagdgenossenschaften bestehen wie in Sachsen. In letzterem Falle bilden die Besitzer der zu einem Jagdbezirke vereinigten Grundstücke in Bezug auf alle die Jagd und die Vertheilung der Jagdnutzungen betreffenden Angelegenheiten eine Gemeinheit (Jagdgenossenschaft), innerhalb welcher die Minderheit den Beschlüssen der Mehrheit sich zu unterwerfen hat (Sächs. Verordn. vom 13. Mai 1851, § 13). Anderwärts (so in Preußen) hat die Gemeindebehörde in Vertretung der

Grundeigenthümer die Befugniß die Jagd zu verpachten oder durch eigene Jäger ausüben zu lassen. Das Erträgniß wird dann unter die Grundeigenthümer nach der Größe der Besitzungen vertheilt. In Inklaven, welche zu klein sind, um einen selbständigen Jagdbezirk zu bilden, wird das J. gegen Entgelt dem Eigenthümer oder der jagdberechtigten Korporation jenes Bezirkes überwiesen, von dem jene eingeschlossen sind. Das J. bezieht sich nur auf die jagdbaren Thiere, ein Begriff, der in Ermangelung gesetzlicher Anordnungen durch lokales Herkommen bestimmt wird. An nicht jagdbaren Thieren besteht das Recht der freien Okkupation. Nach Preuß. LR. (I. 9 § 115) hat aber der Grundbesitzer, wenn der Okkupant das Grundstück ohne dessen Wissen oder wider seinen Willen betreten hat, einen obligatorischen Anspruch auf Auslieferung des gefangenen Thieres.

Dem J. unterliegt nicht blos die Okkupation durch Erlegen des Wildes, sondern auch die Aneignung des Fallwildes.

Wird ein Grundstück verpachtet, so ist es zunächst eine Interpretationsfrage, ob mit den übrigen Nutzungen desselben auch die Jagd verpachtet sei. Bietet der Pachtvertrag keine Anhaltspunkte zur Entscheidung dieser Frage, so gilt die Jagd nicht als mitverpachtet.

In der Wildschadensfrage gehen die neueren Gesetze zum Theil noch weit auseinander. Einige bestimmen, daß jeder Wildschaden am Grundbesitze und dessen Erzeugnissen ersetzt werden müsse (Bayern, Oesterreich und Hannover). In Preußen besteht ein Anspruch auf Ersatz des durch das Wild verursachten Schadens im Allgemeinen nicht. Die Fürsorge gegen denselben wird den Bestimmungen der Jagdverpachtungsverträge überlassen. In gemeinschaftlichen Jagdbezirken darf die Gemeindebehörde mit Rücksicht auf den Wildschaden die Jagd nicht ruhen lassen, wenn auch nur Einer von den Grundbesitzern widerspricht. Zum Theil wird dem Wildschaden durch polizeiliche Präventivmaßregeln vorgebeugt.

Eine rein polizeiliche Beschränkung, an welche die Ausübung des J. gebunden ist, liegt in dem Erforderniß gegen Entrichtung einer bestimmten Gebühr eine Jagdkarte zu lösen, welche in gewissen gesetzlich normirten Fällen verweigert werden muß, in anderen nach dem Ermessen der kompetenten Behörde mit Rücksicht auf die persönlichen Eigenschaften des Impetranten verweigert werden kann. Doch ist der Mangel einer Jagdkarte, wenn er auch eine polizeiliche Ordnungsstrafe nach sich zieht, ohne Einfluß auf die privatrechtlichen Wirkungen der Jagd. Die von Seite des Jagdberechtigten vorgenommene Okkupation giebt das Eigenthum an dem erlegten Thiere, mag er nun mit oder ohne Jagdkarte ausgezogen sein. Eine schwierige Frage ist es dagegen, ob und wem durch die Okkupationshandlung des Wilddiebs ein Eigenthum erworben worden. Dieser erwirbt es nicht, weil er kein J. hatte. Der Jagdberechtigte gleichfalls nicht, weil bei ihm die Okkupationshandlung fehlt. Manche haben daher zu Gunsten des Letzteren eine singuläre Erwerbsart des Eigenthums angenommen, andere, so Schütze, lassen den Jagdberechtigten das Eigenthum erwerben, weil der Okkupant als dessen unfreiwilliger Stellvertreter betrachtet werden müsse, wogegen Gerber dem Jagdberechtigten nur eine Forderung auf Darbringung des trotz der Okkupation herrenlos gebliebenen Thieres beilegen will. Das Richtige ist, mit Dernburg, dem Jagdherrn nicht eine bloße Forderung gegen den Wilderer, sondern ein unmittelbares Aneignungsrecht am Thiere zuzusprechen, in wessen Händen es sich auch befinden mag. Vgl. den Art. Wildfolge.

Gsgb.: Deutsche Grundrechte § 37. — Preußen: Preuß. LR. I. 9 §§ 107 ff.; II. 16 § 30. — Gesetz vom 31. Okt. 1848 betreffend die Aufhebung des J. auf fremdem Grund und Boden und die Ausübung der Jagd. — Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850. — Verordnung vom 30. März 1867 betr. das J. im ehemaligen Herzogthum Nassau. — Gesetz vom 1. März 1873 betreffend die Aufhebung des J. auf fremdem Grund und Boden in den vormals kurfürstlich hessischen und großherzogl. hessischen Landestheilen und in der Provinz Schleswig-Holstein. — Hannover: Gesetz v. 29. Juli 1850 und v. 11. März 1859. — Sachsen: Verordnung vom 13. Mai 1851 und Gesetz vom 27. November 1859. — Baden: Gesetz vom

12. Dezbr. 1850. — Bayern: Gesetz vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betr. — Gesetz vom 15. Juni 1850, den Ersatz des Wildschadens betr. — Gesetz vom 25. Juli 1850, die Bestrafung des Jagdfrevels betr. — Württemberg: Gesetz vom 27. Okt. 1855. — Oesterreich: Patent vom 7. März 1849. — Ministerialerlaß vom 31. Juli 1849. — Ministerial-Verordn. vom 15. Dez. 1852. — Deutsches StrafGB. §§ 292 ff.

Lit.: Stieglitz, Geschichtliche Darstellung der Eigenthumsverhältnisse an Wald und Jagd in Deutschland von den ältesten Zeiten bis zur Ausbildung der Landeshoheit, 1832. — Faider, Histoire du droit de chasse et de la législation sur la chasse, Bruxelles 1877. — Weiske, Rechtslexikon s. v. J. (Salza). — Schütze, Vom Eigenthumserwerb am Wildergut in Bekker's u. Muther's Jahrbuch des Gemeinen Deutschen Rechts VI. 61 ff. — v. Brünneck, De dominio ferarum, quae illicite capiuntur, 1862; Derselbe, Das heutige Jagdrecht und der Eigenthumserwerb an widerrechtlich erlegtem Wild, Archiv für civilistische Praxis XLVIII. 90. — v. Wächter, Das J. und das Jagdvergehen, in der Sammlung von Abhandl. der Mitglieder der Juristenfakultät zu Leipzig, Bd. I. 1870. — De Goltz, De damno ferino eiusque restitutione diss., 1859. — Beseler, Deutsches Priv.R., § 199. — Stobbe, Deutsches Priv.R., §§ 151, 202. — Für Preußen: Dernburg, Preuß. Priv.R., I. 524 ff. — v. Rönne, Erläuterungen und Ergänzungen der Preuß. Rechtsbücher (6. Aufl.), I. 376 ff. — Für Bayern: Roth, Bayr. Civ.R., III. 124. — Brater in Dollmann's Gsgb. des Königr. Bayern, III. 1. Heft S. 89 ff. Heinrich Brunner.

Jagemann, Ludwig von, ♂ 13. VI. 1805, † 11. VII. 1853, Bad. Justizministerialrath und Generalauditor, wirkte hauptsächlich für Vorbereitung und Einführung der auf die Grundsätze der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gebauten modernen Prozeßgesetzgebung, sowie des Pönitentiarsystems im Strafvollzug (erste Einrichtung des Männerzuchthauses in Bruchsal) und war auch als Regierungskommissär an dem Zustandekommen des Bad. StrafGB. betheiligt. Er gründete (unter vielfacher Mitarbeit durch Aufsätze) mit Nöllner die bis 1847 in 8 Bänden erschienene Zeitschrift für Deutsches Strafverfahren und sodann allein den Gerichtssaal, gab auch das erste Deutsche „Kriminallexikon", fortgesetzt nach seinem Tod durch Brauer, heraus.

Schriften: Anforderungen der Zeit an den Stand der Civilrichter (1831). — Untersuchungskunde (1838). — Rechtsbegründung und Verwirklichung des Grundsatzes der Einzelhaft in Strafgefängnissen (1848). — Beiträge zur Erläuterung der neuen (Bad.) Strafgesetzgebung (1847). — Militärstrafen im Lichte der Zeit (1847).

Lit.: Gerichtssaal 1853 Bd. II. Beil. — v. Weech, Bad. Biographien, und Allg. Deutsch. Biographie XIII. v. Jagemann.

Jahresliste der Geschworenen. Nach den kontinentalen Gesetzen wird überall aus der Urliste (s. diesen Art.) der Geschworenen eine engere Liste gezogen, aus welcher allein im Laufe des Jahres die zur wirklichen Dienstleistung Heranzuziehenden durch Bildung der Spruchliste oder Dienstliste entnommen werden (s. d. Art. Geschworene). Die J. zerfällt in zwei Abtheilungen, deren erste die Hauptgeschworenen, die in erster Linie zum Dienst zu Berufenden umfaßt, die zweite aber die Hülfsgeschworenen (s. diesen Art.), wie sie das Deutsche Gesetz nennt, während sich das Oesterreichische der Ausdrücke: Ergänzungslisten, Ergänzungsgeschworene bedient.

Nach dem Deutschen GVG. (§§ 40, 41) tritt bei jedem Amtsgericht alljährlich ein Ausschuß zusammen, welcher außer dem Amtsrichter als Vorsitzendem aus einem von der Landesregierung zu bestimmenden Staatsverwaltungsbeamten und sieben aus den Einwohnern des Bezirkes gewählten Vertrauensmännern besteht. Dieser Ausschuß, welcher seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit faßt, entscheidet über die gegen die Urliste erhobenen Einsprachen, welche Entscheidung jedoch nur bezüglich der Schöffen eine endgültige ist. — Zugleich hat dieser Ausschuß die Personen auszuwählen, welche er zu Geschworenen für das nächste Geschäftsjahr vorschlägt. „Diese Vorschläge sind nach dem dreifachen Betrage" der von der Landesjustizverwaltung festgestellten und auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke „vertheilten Zahl der Geschworenen zu bemessen". Durch diese Auswahl entsteht die Vorschlagsliste (§§ 86—88 des GVG.). Die Vorschlagsliste wird nebst den Einsprachen dem Präsidenten des Landgerichtes übersendet; dieser bestimmt eine Sitzung des Landgerichtes, an welcher fünf Mitglieder mit Einschluß des Präsidenten und der Direktoren theilnehmen. In dieser Sitzung wird endgültig über die Einsprachen entschieden und „aus der Vor-

schlagsliste die für das Schwurgericht bestimmte Zahl von Hauptgeschworenen und Hülfsgeschworenen gewählt", thatsächlich also die J. auf dem Wege der Reduktion (s. diesen Art.) hergestellt (GVG. §§ 89 und 90).

Nach dem Oesterr. Gesetz vom 23. Mai 1873 (R.G.Bl. Nr. 121) über die Bildung der Geschworenenlisten, legt die Urlisten (s. diesen Art.) der Bezirkshauptmann dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz vor. „Hierbei hat er diejenigen von den in die Urlisten aufgenommenen Männern jene zu bezeichnen, welche ihm wegen ihrer Verständigkeit, Ehrenhaftigkeit, rechtlichen Gesinnung und Charakterfestigkeit, sowie in mehrsprachigen Ländern durch ihre sprachliche Verwendbarkeit für das Amt eines Geschworenen vorzüglich geeignet erscheinen" (§ 9). Spätestens Mitte November hat eine vom Präsidenten des Gerichtshofes zusammenzurufende Kommission die J. zu bilden. Die Kommission besteht aus dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter, aus drei Richtern, welche den Räthen des Gerichtshofes oder den Bezirks- (Amts-)richtern des Sprengels entnommen werden und drei der Bevölkerung entnommenen Vertrauensmännern. Die Mitglieder der Kommission werden vom Präsidenten bestimmt. Diese Kommission entscheidet endgültig über Beschwerden, welche gegen die Entscheidungen der Gemeindekommission (s. d. Art. Urliste) erhoben wurden. Sie verfaßt sodann die J. in der Weise, daß sie „aus der Urliste jene Personen, welche sie" im obbezeichneten Sinne „für die fähigsten und würdigsten zum Geschworenenamt hält, in eine Haupt- und in eine Ergänzungsliste zusammenstellt. „Der Umfang dieser beiden Listen ist mit Rücksicht auf die Anzahl der in dem Kalenderjahre voraussichtlich eintretenden Sitzungsperioden in der Art zu bemessen, daß in jede Liste um die Hälfte mehr Personen aufgenommen werden, als nach der Anzahl der zu gewärtigenden Schwurgerichtssitzungen benöthigt werden dürften". Ueber die durch spätere Veränderungen nothwendig werdenden Ausscheidungen aus der J. entscheidet der Präsident des Gerichtshofes (§§ 11—16).

Gsgb. u. Lit.: S. d. Artikel Geschworene.. Glaser.

Jarcke, Karl Ernst, ♂ 10. XI. 1801 in Danzig, stud. in Bonn und Göttingen, wurde 1825 ord. Prof. in Berlin, trat 1831 in Oesterreichische Dienste und wurde Rath bei der Hof- und Staatskanzlei in Wien, † 1852.

Schriften: De summis principiis Rom. de delictis eorumque poenis, Gott. 1822. — Versuch einer Darstellung des Censor. Strafrechts der Römer, Bonn 1824. — Handbuch des gem. Deutschen Strafrechts, Berlin 1827—30. — Die Lehre von der Aufhebung der Zurechnung durch unfreie Gemüthszustände, Berl. 1829. — Carl Ludw. Sand, Berl. 1831. — Die Franz. Revolution, Berl. 1831. — Ueber die austrägalgerichtliche Entscheidung der Streitigkeiten unter den Mitgliedern des Deutschen Bundes, Wien 1833. — Verm. Schriften, München 1839, 54. — Staat und Kirche in Oesterreich vor, während und nach der Revolution von 1848, Wien 1849. — Prinzipienfragen, Paderborn 1854 (4. Theil der Vermischten Schriften).

Lit.: Mohl, II. 578—592. — Oest. Blätter f. Lit. u. Kunst, 1855, N. 11—13. — Hitzig, Ztschr., Heft 5, 21—23; Derselbe, Annalen, Bd. I. Heft 11—13. — Arch. des Krim.R. IX. 1. — Geyer, Rechtsphilosophie, 1863, S. 89 ff. — Bluntschli, StaatsWörtB., V. 408—11. — Phillips' Nekrolog in Vermischte Schriften, IV. 605 ff.

Teichmann.

Jason de Mayno, ♂ 1435 in Pesaro, lehrte in Pavia, Padua, Pisa, † 1519 nach 52jähriger Lehrthätigkeit. Auch Staatsmann.

Schriften: Ueber D. vetus, Mediol. 1507. — Infortiatum, Mediol. 1508. — D. novum, Mediol. 1509, Lugd. 1582. — Codex, Mediol. 1507. — 414 Consilia, Francof. 1609. — De actionibus, Papiae 1483. — Singularia juris, Papiae 1489.

Lit.: Savigny, VI. 397—418. — Rivier, S. 477. — Haubold, Instit. litt. n. XXXI. Teichmann.

Jaup, Helwig Bernhard, ♂ 9. VIII. 1750 zu Darmstadt, wurde 1771 Prof. in Gießen, 1777 Doctor juris, 1801 Komitialgesandter in Regensburg, † als Vizekanzler in Gießen 27. X. 1806.

Er schrieb viele Dissertationen und gab mit Crome ein Journal für Staatskunde und Politik heraus, Frankf. a. M. 1790—93.

Lit.: Ersch u. Gruber. — Pütter, Litt., II. 66. Teichmann.

Jefferson, Thomas, der dritte, 1800 gewählte Präsident der Vereinigten Staaten, hervorragender Staatsmann, ♂ 2. IV. 1743 zu Shadwell in Virginien, † 4. VII. 1826. Berühmt sein Manual of parliamentary practice 1820 (deutsch von Henning, Berlin 1819). Neue Ausgabe seitens des Kongresses in den 9 Bde. umfassenden gesammelten Werken, 1853—1855. Memoirs and Correspondence (2), 1830.

Lit.: Biogr. von ihm selbst verfaßt. — v. Tucker, Philad. 1837. — Randall, New-York 1857 u. 1865. — Randolph, New-York 1871. — Parton, Boston 1874. — Mohl, I. 583; II. 82. — Escher, Handb. d. Politik, II. 404. — Rüttimann, Das Nordamerikanische Bundesstaatsrecht, II. 398 (Register). — Cornelis de Witt, Thomas Jefferson. Etude historique sur la démocratie Américaine, Paris 1862. Teichmann.

Jeffrey, Francis, Lord, einer der hervorragendsten schottischen Richter und Redner, ♂ 1773 in Edinburgh, 1829 Decan of the Faculty of Advocates, nach der Reform Bill Vertreter Edinburgh's, 1834 in die Bench gewählt, † 26. I. 1850. Sein Leben und Korrespondenz gab Lord Cockburn heraus. Begründer der Edinburgh Review (seit 1802).

Lit.: Cates, Dictionary of general biography, 1867. Teichmann.

Jeffreys, George Baron Wem, Lord, bekannt als Judge Jeffreys, ♂ 1648 zu Acton (Denbighshire), wegen seiner Verfolgung Lord William Russell's 1683 Chief Justice of the King's Bench, brachte Algernon Sidney ohne gesetzmäßige Ueberführung auf das Schaffot, ebenso Sir Thomas Armstrong (wofür er vom Könige einen Ring [„blood-stone"] erhielt), beraubte mehrere corporate boroughs ihrer Charters, grausam in den trials of Titus Oates und Richard Baxter, in Lady Lisle's case, in the bloody Assize, 1685 zum Lordkanzler befördert, nachdem er über 300 Personen hatte hinrichten lassen, dann gegen die Bischöfe auftretend, nach Jakob's II. Sturze auf der Flucht in Verkleidung entdeckt und in den Tower gesetzt, wo er 19. IV. 1689 starb. „Of nature cruel and a slave of the Court — the very worst judge that ever disgraced Westminster Hall."

Lit.: Woolrych, Lives of eminent Serjeants-at-Law, 1869, I. 47, 49, 50, 64, 65. — Foss, Biographia juridica, 1870, p. 369—374. — Cates, Dictionary, 1867. — Brockhaus. Teichmann.

Jenkins, David, ♂ 1586 zu Hensol (Glamorganshire), Richter von South-Wales, 1645 gefangen gesetzt und wegen „Contempt of Court" zu £ 1000 verurtheilt, † 1667.

Verfasser der berühmten Reports solemnly adjudged in the Exchequer Chamber, 1661, by Barlow, (3) 1771—77.

Lit.: Cates, Dictionary, 1867. — Ueber Sir Leonine Jenkins (Llewellyn), 1623 bis 1685, vgl. Wynne, Life of Sir L. J. 1724. Teichmann.

Jervis, John, ♂ 12. I. 1802, wurde 1846 Attorney-general, 1850 Chief Justice of the Common Pleas, hervorragend als Richter, † 1. XI. 1856.

Bekannt sind seine mit Crompton herausgegebenen Reports in the Exch. and Exch. Chamber, 1832—33, ebenso die mit Younge (1828—30) edirten. — Practical Treatise on the Office and Duties of Coroners, (3) by Lovesy, 1866. — Ausgabe von Archbold, Summary of the Law rel. to Pleading and Evidence in Criminal Cases (19) by Bruce, 1878. — Verdient um die Summary jurisdiction „Jervis' Acts" von 1848 (11 u. 12 Vict. cc. 42, 43, 44. — Ausgabe von Glen, [2] 1861).

Lit.: Foss, Biogr. juridica, 1870 p. 377. — Wilson, Hist. of the modern English Law 1875, p. 252. — Life by Brooke. — Law Magaz. and Review, Febr. 1857 p. 302. Teichmann.

Johannes Andreae, ♂ nach 1270 im Thal von Mugello, lehrte hauptsächlich in Bologna, † 7. VII. 1348 an der Pest. „Fons et tuba juris."

Schriften: Novella in Decretales, Venet. 1489, 1581. — Glossa in Sextum. — Novella in Sextum, Venet. 1499. — Quaest. Mercuriales, Venet. 1581. — Glossa in Clementinas (1326). — Addit. ad Durantis speculum (1346), Strassb. 1473, Par 1522. — Summa de sponsalibus et matrimonio. — Lectura arboris consanguinitatis, Nor. 1477. — Sermones. — Tractatus varii. — Quaestiones. — Repetitiones.

Lit.: Savigny, VI. 98—125. — Schulte, Gesch., II. 205—229. — Ueber den ihm zugeschriebenen processus judicii vgl. Rockinger, Inaug. Diss., München 1855; Derselbe, Briefsteller und Formelbücher d. 11.—14. Jahrh. (in Quellen u. Erört. z. Bayer. u. Deutsch. Gesch., 9. Bd. 2. Abth., München 1864, S. 987 ff.) — Stintzing, Pop. Lit., S. 202 bis 220. — Muther in Ztschr. f. Rechtsgesch., VIII. 115—123 (auch in „Zur Gesch. d. Rechtswissenschaft", Jena 1876, S. 179 ff.). — Steffenhagen in Ztschr. f. Rechtsgesch., X. 301 ff. — Bethmann-Hollweg, VI. 144—147, 237. — Ott, Beiträge, 1879, S. 99, 102, 170. — Endemann, Studien, I. 26. — Horn, Joa. Andreae processus jud., München 1837. — Wunderlich, Joa. Andreae summula de proc. judicii, 1840. — Ztschr. f. Rechtsgesch. IV. 188 ff. — Stobbe, Rechtsquellen, II. 165. — J. Andreae in zijne betrekking tot de Friesche regtsbronnen von Evertz in Aant. Utr. Gen. 1857, 58, 10—12.

Teichmann.

Johannes ab Imola, aus Imola gebürtig, auch de Nicoletis genannt, wurde 1397 Doktor, 1402 Prof. in Ferrara, 1406 in Padua, 1416—1422 in Bologna, später wieder in Padua, † zu Bologna 13. III. 1436.

Schriften: Komm. zum Digestum novum u. Infortiatum, Venet. 1580. — Komm. über die drei ersten Bücher der Dekretalen, Venet. 1493, 1500, 1575. — Komm. über die Clementinen, Rom. 1474, Venet. 1475, 1480, 1486, 1492, 1500. — Consilia, Mediol. 1493, Bonon. 1495, Lugd. 1539. — Repetitiones, Bonon. 1476, 1493, Lugd. 1553, Paris. 1507. — Tract. de appellationibus.

Lit.: Savigny, VI. 277—280. — Schulte, Gesch., II. 296—298.

Teichmann.

Johannes Monachus (Le Moyne), Franzose aus der Zeit des Joh. Andreae, Cistercienser, 1294 Kardinal, † 1313 zu Avignon; nicht Verfasser des defensorium juris, das vielmehr von Gerardus herrührt. (Schulte, Gesch., II. 314.)

Er schrieb: Glossen z. Sextus und den Extravaganten. — De jurisdictione ed. Steinacker, Magdeb. 1607.

Lit.: Savigny, VI. 115, 488 Note a. — Ztschr. f. Rechtsgesch. IV. 187; VIII. 112 bis 114. — De Wal, Beitr., 22, 23, 64. — Schulte, Gesch., II. 191. — Bethmann-Hollweg, VI. 233. — Stintzing, Lit., 201, 279—287, 442, 554. Teichmann.

Johannes Teutonicus (Semeca), stud. unter Azo in Bologna, war später Propst in Halberstadt und † gegen 1240 (?).

Er schrieb: Apparatus Decretorum. — Apparatus zur Compilatio IV.

Lit.: Stobbe, I. 627 Note 54. — Glück, Praecogn. jurisp. eccl. 1786, p. 162. — Schulte, Gesch., I. 172—175. Teichmann.

Jones, Sir William, berühmter Orientalist, ♂ 1743, machte größere Reisen, wurde 1783 Richter in Kalkutta, wo er eine Royal Society errichtete, † 27. IV. 1796. Verdient durch die Uebersetzung: Ordinances or Instituts of Menu 1794 (deutsch von Hüttner, Weimar 1797), vollendet von Colebrooke 1796, 3. ed. by Grady 1869.

Lit.: Hamaker, Oratio de vita et meritis Guill. Jonesii, Lugd. Bat. 1823. — Life of Sir W. J. by late Lord Teignmouth and Wilks, Lond. 1840. — Krit. V.J.Schr. XIX. 161. — Ztschr. f. vergl. Rechtswiss. I. 243. — Thonissen, Etudes sur l'hist. du droit criminel, 1869 tome I. — Johaentgen, Ueber das Gesetzbuch d. Manu, Berl. 1863. — Ersch und Gruber. — Regaldi, Storia e letteratura, Livorno 1879 p. 169. Teichmann.

Jordan, Sylvester, ♂ 30. XII. 1792 zu Omes bei Innsbruck, Sohn eines armen Schuhmachers, stud. in Landshut, wurde Sachwalter, habilitirte sich 1824 in Heidelberg und ging nach Marburg als außerordentl. Prof., wurde 1830 in die Ständeversammlung deputirt, in der er Antheil am Entwurf der Verfassung nahm. Als nach Auflösung des Landtags die Universität ihn wieder zu ihrem Vertreter wählte, gab ihm das Ministerium keinen Urlaub. Der Beschluß der Ständeversammlung, daß dem Eintritt J. nichts im Wege stehe, war Anlaß der Auflösung (18. März 1833). 1839 in Untersuchung genommen, ins Gefängniß gesetzt wegen hochverrätherischer Attentate in den Jahren 1832—1833, wurde er nach sehr langem Prozesse 1843 in erster Instanz zu Kassation und fünfjähriger Festungsstrafe verurtheilt, im Mai 1845 gegen Kaution entlassen und in oberster Instanz freigesprochen. 1848 war er Bevollmächtigter Kurhessens am Bundestage und Ab-

geordneter eines kurhessischen Wahlbezirks in der Nationalversammlung. Zurückgezogen † er in Kassel 15. IV. 1861.

Schriften: Obs. de morgengaba, Heidelb. 1821. — Ueber die Auslegung der Strafgesetze, Landsh. 1818. — De nonnullis controversiis ad doctr. de conatu delinquendi spect., Marb. 1826. — Versuche über das Allg. Staatsrecht, Marb. 1828. — Lehrbuch des Allgem. und Deutschen Staatsrechts, Kassel 1831. — Aktenstücke betr. § 71 der Kurh. Verfassungsurkunde, Offenbach 1833. — Selbstvertheidigung u. Appellationsschrift v. C. F. Schanz, in Beitrag zur Lehre v. Indicienbeweise, Mannh. 1844. — Bewußtsein über seine Schuld oder Unschuld, mit Nachwort, Siegen 1845 (Nachtrag).

Lit.: Mohl, I. 273, 281, 333; II. 331. — Trinks und Julius, S. Jordan's Leben und Leiden, Leipz. 1845. — Kriminaluntersuchung des S. Jordan wegen Hochverrath, Marburg 1843 u. 1846. — Urtheil des OApp.Ger. in Kassel (S. Jordan freigesprochen), 2. Aufl. Marb. 1846. — Boden, (3) Vertheidigungsschriften, Frankfurt a. M. 1843, 1844. — Ferdinand Fischer, Jordan, Vertheidigungsschrift eines deutschen Advokaten, Leipz. 1844. — Welcker, Die geheimen Inquisitionsprozesse gegen Weidig und Jordan. Zur neuen Unterstützung des Antrags auf öffentliches Anklageverfahren und Schwurgericht, Karlsruhe 1843 (Erwiederung von Georgi, Siegen 1844, Graff und Stegmayer, Einige Worte zur Beurtheilung des Wahnsinns überhaupt und des Säufer-Wahnsinns insbesondere in medizinisch-gerichtlicher Beziehung. Nebst einem Anhang, veranlaßt durch Georgi's Erwiederung, Wiesbaden 1844). — Eggena, Erkenntnisse zweiter Instanz, Marb. 1846.

Teichmann.

Jousse, Daniel, ♂ 10. II. 1704 zu Orleans, Conseiller au bailliage daselbst, † 21. VIII. 1781.

Schriften: Nouv. comm. sur l'ord. crim. d'août 1670, Par. 1752, 1756, 1763, 1777. — Comm. sur l'édit de 1695, Par. 1754, 1757, 1764. — Sur les ordonn. d'août 1669 et mars 1673 (de commerce) 1756, 1761. — Nouv. comm. sur l'édit conc. la jurid. ecclésiastique 1757, 1764. — Nouv. comm. sur l'ord. civ. de 1667, Par. (1757) 1767. — Recueil chronol. des ordonn., Par. 1757. — Traité des fonctions, droits et privilèges des commissaires-enquêteurs examinateurs, 1759. — Traité de jurispr. des Présidiaux, 1764. — Comm. sur l'ord. des eaux et forêts de 1669, Par. 1765, 1770, 1772, 1775, 1777. — Traité de l'adm. de la justice, 1771. — Traité de la just. crim. de France, Par. 1771. — Traité de la juridiction des trésoriers de France, 1778. — Traité du gouv. spirituel et temporel des paroisses, 1769.

Lit.: Stein-Warnkönig, Franz. Staats- u. Rechtsgesch., III. 606, 607. — Nypels, Bibliothèque, 58. — Dupin, Prof. d'avocat, tome II. Teichmann.

Juden. Während die J. in den ersten Jahrhunderten nach Christi Geburt im Römischen Reich noch als vollkommen rechtsfähig galten, traten seit der Anerkennung des Christenthums durch Constantin für sie eine Reihe von rechtlichen Beschränkungen ein. So wird der Uebertritt vom Christenthum zum Judenthum und die Ehe zwischen J. und Christen verboten, ferner werden sie für unfähig zu öffentlichen Aemtern und zum Kriegsdienst erklärt. Dagegen blieb ihnen der Eintritt in die Advokatur und die städtischen Kurien offen. Ebenso war die Verletzung ihrer Synagogen durch strafrechtliche Verbote bedroht, wenngleich sie freilich nur die vorhandenen restauriren, aber keine neue über die Zahl der bereits bestehenden hinaus errichten durften. — Im Fränkischen Reich waren die J. zwar auch nicht fähig, Aemter zu erlangen und ebensowenig hatten sie Konnubium mit den Christen, indessen besaßen sie noch sonst die volle Rechtsfähigkeit, ja sogar die Berechtigung zum Besitz von Grundeigenthum und befanden sich keineswegs in gedrückter Stellung, vielmehr waren sie es wol hauptsächlich, welche als Kaufleute Handel durch das ganze Reich und mit den angrenzenden Völkerschaften trieben. Erst später im Mittelalter verschlechterte sich die Stellung der J. und namentlich traten in Folge der Kreuzzüge und den durch sie erregten religiösen Fanatismus allgemeine blutige Verfolgungen der J. ein, welche sich vom 12. bis 14. Jahrhundert mehrfach wiederholten, die aber oft nicht nur durch religiöse Motive, sondern auch durch den Aberglauben und die Habgier nach den Schätzen der unglücklichen Opfer hervorgerufen wurden. In Verbindung damit steht die Ausbildung der sog. Kammerknechtschaft der J. in Deutschland, d. h. der Idee, daß die J. nur kraft des kaiserlichen Schutzes

ein Recht zum Aufenthalt in Deutschland haben und dafür dem Kaiser und Reich Abgaben zahlen müssen. Seit dem 14. Jahrhundert wird daraus der Satz hergeleitet, und er ist oft genug auch praktisch verwerthet worden, daß den J. ihr Vermögen nur precario gehöre und ihnen jeder Zeit genommen werden könne. Außer den gewöhnlichen Abgaben, welche sie zu zahlen hatten, legte man den J. schon im 12. Jahrhundert noch eine besondere Auflage beim Beginn der Regierung des jedesmaligen Königs auf. Ludwig der Bayer führte dann noch den sog. goldenen Opferpfennig, d. h. einen jährlichen Leibzins von einem Gulden für jeden erwachsenen J. und jede Jüdin mit einem Vermögen von je 20 Gulden ein. Mit der Verwaltung des J.schutzes, welcher nunmehr, weil er ein nutzbares Recht war, als Regal angesehen wurde, war seit dem 13. Jahrhundert der Erzbischof von Mainz als Reichskanzler betraut und derselbe erhielt dafür den J.zehnt, d. h. $^1/_{10}$ dessen, was der Kaiser von den J. bezog. Wie andere Regalien und Reichseinkünfte wurde der J.schutz über die an bestimmten Orten ansässigen J.schaften vom Kaiser auf andere Personen, namentlich auf die Landesherren und Städte, theils definitiv, theils zu Lehn, theils durch Verpfändung übertragen und die Stellung des Kaisers zu den J. auch dadurch lukrativ ausgenutzt, daß einzelnen Landesherren oder Städten, in deren Gebiet bisher keine J. saßen, gegen Entgelt oder andere Aequivalente das Privileg ertheilt wurde, J., sei es auf eine gewisse Zeit, sei es in bestimmter Zahl, sei es ohne solche Beschränkungen aufzunehmen. Gerade die Verringerung der Einkünfte des J.regals durch die gedachten Maßnahmen der Kaiser und die Zuerkennung desselben an die Kurfürsten in der Goldenen Bulle von 1356 war die Veranlassung zu steten neuen Besteuerungen und Bedrückungen der J. durch den Kaiser und die Fürsten. In Folge der vorhin gedachten Entwickelung wurden die J., welche nunmehr allein durch den Schutz der Kaiser, resp. der Landesherren rechtsfähig und des Friedens theilhaftig waren, diesen aber gegenüber so gut wie rechtlos dastanden, vom eigentlichen Handel, dem Welthandel wie dem Marktverkehr ausgeschlossen und allein auf den Schacher und Wucher beschränkt. Mit Rücksicht auf das Kanonische Verbot, welches den Christen die Ausleihung von Kapitalien gegen Zins untersagte, waren sie im Mittelalter allein Diejenigen, welche den geldbedürftigen Kaisern, Fürsten, Städten und anderen Personen Geld gegen Zins leihen durften, und wegen der Unsicherheit ihrer Stellung und der Schwierigkeit, ihr Geld von den Schuldnern wieder zu erlangen, für die Regel nur gegen Pfänder liehen. Bei der großen Zahl der Kapitalsuchenden und bei der steten Gefahr, in welcher die J. schwebten, ihr Vermögen einzubüßen, erreichte der Zinsfuß eine uns heute enorm erscheinende Höhe, und wenn sich die Erbitterung über den Wucher der J. nicht stets in blutigen Verfolgungen Luft machte, so wurden doch seit dem 14. Jahrhunderte gemäß der oben hervorgehobenen Auffassung von der Stellung der J. seitens des Kaisers, der Landesherren und der städtischen Obrigkeiten ihre Forderungen oft genug reduzirt, ja ganz aufgehoben oder zu Gunsten der Gewalthaber konfiszirt. Von einer Theilnahme am öffentlichen Leben war für sie selbstverständlich nicht die Rede, nicht einmal das Bürgerrecht besaßen die meist den städtischen Lasten unterworfenen J. und sie mußten sogar für die von ihnen vorgenommenen Reisen ein Geleitgeld, den sog. J.leibzoll, zahlen. Privilegirt waren sie, abgesehen von dem Recht zu wuchern, nur insofern, als sie vielfach unter eigenen Obrigkeiten mit Gerichtsbarkeit über sie bei Streitigkeiten unter einander (oft auch für den Fall kompetent, daß der Beklagte ein Jude war) standen, für ihre Beziehungen zu einander das jüdische Recht zur Anwendung kam und für sie ferner der talmudische Grundsatz auch Dritten gegenüber galt, daß sie fremdes Gut auf die Eigenthumsklage eines Dritten nur gegen Erstattung des von ihnen dafür gegebenen zu restituiren, endlich auch nicht eines Christen Gewährsmann zu sein brauchten. Andererseits bestanden aber eine Reihe von auch durch die Kirche gebilligten Bestimmungen, in welchen sich die Verachtung gegen das verfolgte und mißhandelte, aber für den Geldverkehr des Mittelalters unentbehrliche

Volk abspiegelt. Die J. sollten keine christlichen Dienstboten halten, besondere Abzeichen (meistens gelbe Ringe) an ihren Kleidern tragen, die Christen nicht mit ihnen gemeinsam essen und sich nicht von jüdischen Aerzten behandeln lassen. Ihre Eide mußten die J. unter besonderen, oft gerade zur Verhöhnung ihrer Religion dienenden Formalitäten ableisten und unterstanden sie auch im Allgemeinen dem weltlichen Strafrecht, so wurden sie doch, eben weil sie J. waren, vielfach mit höherer Geldbuße als die Christen in gleichem Falle belegt und die Leibesstrafen an ihnen auch in besonders beschimpfender Weise vollzogen. Daß der Uebertritt zum J.thum im Mittelalter als weltliches und kirchliches Verbrechen galt, war selbstverständlich. Oft zerstörten und beschimpften die Christen sogar trotz der fortbestehenden Verbote in roher Weise die jüdischen Synagogen und Begräbnißplätze. — Die Versuche der Deutschen Reichsgesetzgebung des 16. Jahrhunderts, welche das Wucherprivilegium aufhob, dafür den J. aber die Ernährung durch „ziemliche Handthierung und Handarbeit" gestattete, den J. eine bessere Stellung zu geben, waren erfolglos, da man andererseits an einem Theil der sie herabwürdigenden Vorschriften festhielt, und noch in den Acciseordnungen Deutscher Länder und den Sächsischen J.ordnungen des 18. Jahrhunderts wird der Jude wegen des zu entrichtenden Leibzolls unter den Waaren und unter dem Zug- und Schlachtvieh aufgeführt. Erst in den achtziger Jahren des 18. Jahrhunderts erhoben namentlich C. K. W. v. Dohm und Mirabeau ihre Stimmen für die Verbesserung der bürgerlichen Lage der J. Während der Leibzoll schon in Oesterreich 1782, in Preußen 1787 und in Bayern 1799 abgeschafft wurde, gab dann die Französische Revolution den Anstoß zu der bürgerlichen Gleichstellung der J. mit den Christen, welche in Folge der Einführung der Französischen Gesetzgebung in den Rheinlanden auch in den letzteren eintrat und ferner schon im Jahr 1811 in Frankfurt a. M., im Jahr 1812 in Preußen erfolgte. Die Deutsche Bundesakte vom Jahr 1815 erklärte im Art. 16, daß „die Bundesversammlung in Berathung ziehen werde, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sei und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne. Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin die denselben von (im Gegensatz zu in, wie die erste vorgeschlagene Formulirung lautete) den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten". Aus der Fassung des letzteren Satzes erklärt es sich, daß die J. theilweise wieder schlechter als durch die Französische Gesetzgebung gestellt werden konnten. Auch führte die erwähnte Bestimmung der Bundesacte, welche durch den Deutschen Bund niemals zu näherem Vollzug gebracht worden ist, nicht die völlige Gleichstellung der J. mit den Christen herbei, nur in einzelnen Deutschen Staaten (so z. B. Preußen, Kurhessen, Sachsen-Weimar) wurde den ansässigen J. das Staatsbürgerrecht beigelegt, während ihnen sonst vielfach nur besondere einzelne Berechtigungen ertheilt wurden. Erst die Bewegungen des Jahres 1848 haben für die J. in einer Reihe von Deutschen Staaten die volle Emanzipation und den Genuß der staatsbürgerlichen Rechte herbeigeführt, da die Verfassungen derselben (so von Preußen, Baden, Oldenburg, Koburg-Gotha) den Grundsatz der Deutschen Grundrechte von 1849 sanktionirt haben, daß der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte durch das religiöse Bekenntniß weder bedingt noch beschränkt werde; wiewol freilich die Staatspraxis sie mitunter (so in Preußen) noch von manchen Staatsämtern bis zu dem Erlaß des Norddeutschen Bundesgesetzes vom 3. Juli 1869, welches das in den Grundrechten ausgesprochene Prinzip der Gleichstellung wiederholte, ausgeschlossen hat. Wo jener Grundsatz nicht ausgesprochen war, hatten die J. aber doch meistens auf dem Wege der Spezialgesetzgebung die Gleichstellung mit den Christen selbst hinsichtlich einer Reihe von politischen Rechten, so namentlich des Gemeindebürgerrechts, des Wahlrechts zu den Volksvertretungen, des Geschworenen-

amtes erlangt. In Folge davon hat auch die über das Mittelalter hinaus dauernde Geltung des jüdischen Rechts fast ganz aufgehört. Das Konnubium mit den Christen steht ihnen jetzt in ganz Deutschland in Folge der Einführung der obligatorischen Civilehe zu.

Lit.: Isid. **Kaim** in Weiske's Rechtslex., Bd. V. 813 ff. — O. **Stobbe**, Die J. in Deutschland während des Mittelalters, Braunschw. 1866. — C. K. W. v. **Dohm**, Ueber die bürgerl. Verbesserung der J., 2 Th., Berl. 1781, 1783. — **Mirabeau**, Sur la réforme des Juifs, Londres 1787. — v. **Rönne** u. **Simon**, Die früheren und gegenwärtigen Verhältnisse der J. in sämmtlichen Landestheilen des Preuß. Staats, Bresl. 1873. — **Makower**, Die Gemeindeverhältnisse der Juden in Preußen, Berlin 1873. — C. **Sidori**, Geschichte der J. in Sachsen, Leipz. 1840. — Ferner zu vgl. die Lehrbücher des Deutschen Staats- und Priv.R., namentlich **Stobbe**, Deutsches Priv.R., Bd. I. S. 286. P. **Hinschius**.

Jugendliche Verbrecher, s. Altersstufen (strafr.) und Erziehungsanstalten.

Julius, Nicolaus Heinrich, ♂ 3. X. 1783 zu Altona, wurde Arzt und widmete auf größeren Reisen den Gefängnißeinrichtungen besondere Aufmerksamkeit, machte sich um deren Verbesserung sehr verdient, † 20. VIII. 1862 zu Hamburg.

Schriften: Vorlesungen über die Gefängnißkunde, Berl. 1828. — Die amerik. Besserungs-Systeme, Leipz. 1837. — Nordamerika's sittliche Zustände, Leipz. 1879. — Schleswig-Holsteins künftiges Strafsystem, Altona 1840. — Beitr. z. Irrenheilkunde, 1844. — Jahrbücher der Straf- und Besserungs-Anstalten, Erziehungshäuser, Armenfürsorge und anderer Werke der christlichen Liebe, Berl. 1829—33. — Er übersetzte Beaumont und Tocqueville's Schrift über Amerika's Besserungs-System, Berl. 1833, und die Schrift der Miß Fry: Die weibl. Fürsorge für Gefangene und Kranke ihres Geschlechts, Berl. 1827, und bevorwortete die Treskowische Uebersetzung von König Oskar's Schrift: Ueber Strafe und Strafanstalten, Leipz. 1841. — Er gab heraus (mit Nöllner und Varrentrapp): Jahrbücher der Gefängnißkunde und Besserungsanstalten, Frankfurt, Darmstadt 1842—48.

Lit.: **Pierer**. — **Füesslin**, Die Einzelnhaft, 1855, S. 22, 23, 39. — Syst. der Gefängnißkunde, Gött. 1866. — **Kappler**, Handb. d. Lit. d. Kriminalrechts, 1838, S. 431, 433, 457. **Teichmann**.

Juristische Person (Th. I. S. 356 ff. und 488) ist jedes Rechtssubjekt, das kein Einzelmensch ist.

Rechtssubjekte außer den Einzelmenschen hat es thatsächlich gegeben, so lange es ein Recht giebt. Denn da ein Recht ohne gegenseitige Beziehungen zwischen dem Individuum und einer ihm übergeordneten Allgemeinheit nicht denkbar ist, wurden außer den Individuen von je die menschlichen Verbandseinheiten, wie sie in der Geschichte, dem Leben und der Sitte sich als reale Mächte von bestimmter Wesenheit kundgaben, so auch als Rechtssubjekte angesehen und behandelt. Ursprünglich aber nimmt das Rechtsbewußtsein diese Thatsache hin wie sie ist. Erst bei vorgeschrittener Abstraktion gelangt man zu der Erkenntniß, daß in Bezug auf die Eigenschaft, Rechtssubjekt zu sein, Verbände und Einzelne einander gleichstehen. Man legt daher nun jenen wie diesen „Persönlichkeit" bei, und es entsteht der Rechtsbegriff einer besonderen Art der Personen, die man zum Unterschiede von den als „physische" Personen bezeichneten Einzelmenschen heutzutage technisch „juristische" nennt. Früher nannte man sie meist „moralische" oder „mystische" Personen.

Das Römische Recht gelangte frühzeitig zu dem Begriff, wenn auch noch nicht zum Namen der j. P. Die eigenthümliche Staats- und Rechtsauffassung der Römer prägte jedoch diesem Begriff einen besonderen Stempel auf. Von Anfang an trennten sie scharf die beiden großen Gebiete des öffentlichen und des privaten Rechts, und setzten in jenem den souveränen Willen des Römischen Staats, in diesem den souveränen Willen des Einzelnen als die allein originären, absoluten und schlechthin nur durch sich selbst bestimmten Mächte. Deshalb bildeten sie im öffentlichen Recht, in welchem alle engeren Verbände nur als administrativ geordnete Staatstheile erschienen, den Begriff der Persönlichkeit überhaupt nicht aus. Im

Privatrecht aber fiel ihnen der Begriff der Person an sich zusammen mit dem Begriff des isolirten und durchaus nur auf sich selbst gestellten Individuums. Nur um des unabweislichen Bedürfnisses willen ließen sie neben den Individuen auch bestimmte Verbände und Anstalten im Privatrecht als Personen fungiren, indem sie dieselben auf künstlichem Wege den Individuen gleichstellten (personae vice fungitur). Die weitere Verfolgung dieses Gedankens führte die Römer zu der von ihnen in mancherlei Konsequenzen verwertheten Vorstellung, daß es sich hierbei um eine vom positiven Recht aufgestellte Fiktion eines Rechtssubjekts handle, das in Wahrheit als eine bloße Gedankenschöpfung der Realität entbehre. Zwar hat man in neuerer Zeit das Vorhandensein dieser Auffassung im Röm. Recht lebhaft bestritten. Wenn man jedoch statt dessen bald die Idee eines subjektlosen Zweckvermögens (Brinz), bald die kollektive Berechtigung der jeweiligen Glieder (Salkowski), bald die Annahme einer „Personenrolle“ (Böhlau), bald die Rechtssubjektivität einer organisirten Gesammtheit (Pernice), bald die Erkenntniß „historisch-organischer Realitäten“ (Kuntze, Baron) bei den Römern ausgedrückt finden will: so greift man dabei theils in frühere Entwickelungsphasen der Römischen Anschauungsweise zurück, theils trägt man moderne oder auch ganz subjektive Vorstellungen in die Quellen hinein.

Im Germanischen Recht fehlte es lange Zeit an der Abstraktion, welche nöthig ist, um eine Verbandseinheit als ein für sich bestehendes Rechtssubjekt aufzufassen. Man identifizirte vielmehr die Verbandseinheiten mit ihren sinnlichen Trägern. Als Rechtssubjekte über den Einzelnen betrachtete man daher in den zahllosen genossenschaftlichen Verhältnissen die Gesammtheiten und in den nicht minder reich gestalteten herrschaftlichen Verbindungen Herrn, ohne dort das einheitliche und das vielheitliche Moment, hier das Recht des Verbandshauptes als solchen und sein individuelles Recht begrifflich von einander zu trennen. Gegen das Ende des Mittelalters jedoch trat eine Fortbildung des Deutschen Rechts hervor, die zur Emanzipation der Verbandseinheit von ihren sinnlichen Trägern und zu ihrer Anerkennung als Person hinführte. Die alten Genossenschaften wurden, indem die Gesammteinheit der Gesammtvielheit selbständig gegenübertrat, zu genossenschaftlichen Körperschaften; die alten Herrschaftsverbände wurden, indem der Herr nur noch als der Repräsentant einer unsichtbaren Verbandseinheit erschien, zu verbindenden Anstalten. Der Körperschaftsbegriff nahm von dem städtischen Gemeinwesen seinen Ursprung und verbreitete sich sodann auf Gilden und Zünfte, Bünde, Landesgemeinwesen, ständische Vereinigungen, das hochadlige Haus, allmählich auch auf die Landgemeinden und gleichzeitig zuletzt auf privatrechtliche Erwerbsverbände. Der Anstaltsbegriff wurde in der Kirche und ihren zahlreichen Instituten zuerst ausgebildet und verbreitete sich sodann auf die zu obrigkeitlichen Staaten umgebildeten Territorien, sowie auf zahlreiche öffentliche und private Einzelanstalten. In allen diesen Fällen war die eigene Persönlichkeit des Verbandes außer Zweifel. Diese Verbandspersönlichkeit erschien jedoch nicht wie im Röm. Recht als eine bloße künstliche Uebertragung der Privatrechtsfähigkeit eines Individuums. Vielmehr war sie erstens der einheitliche Mittelpunkt einer gemeinschaftlichen Sphäre des öffentlichen wie des privaten Rechts. Sie war zweitens kein fingirtes Wesen, sondern ein vom Recht als Einheit anerkannter verkörperter Allgemeinwille, der in dem einen Falle aus der Gesammtheit stammte und in ihr lebte, in dem anderen Falle von einem höheren Willen abgezweigt und verselbständigt war. Sie war endlich keineswegs eine bloße Nachbildung des Individuums, sondern eine Person höherer Ordnung, die mit allen aus ihrer organischen Natur folgenden Eigenthümlichkeiten in das Rechtsleben eintrat.

Nach der Rezeption des Röm. Rechts wurden dessen Sätze über j. P. von den Juristen mehr und mehr in Deutschland eingebürgert. Es gelang dies in demselben Grade, in welchem das kommunale und korporative Leben verkümmerte und die Gedanken einer absoluten obrigkeitlichen Staatsgewalt einerseits und eines ungebundenen Individualismus andererseits auf allen Gebieten den Sieg errangen.

Doch wurde bis in unser Jahrhundert die Römische Lehre keineswegs in voller Schärfe ausgebildet und in alle Konsequenzen verfolgt, sondern man paßte sie unwillkürlich mehr oder minder Deutschen Verhältnissen an und nahm daher deutschrechtliche Anschauungen in sie auf. Zum Theil war dies schon in der Italienischen Doktrin des Mittelalters, an welche die gemeinrechtliche Jurisprudenz sich band, in analoger Weise geschehen. In noch höherem Grade bildete die Lehre von der j. P. sich unter dem Einfluß des Naturrechts um. Erst die Romanisten unseres Jahrhunderts, vor Allem v. Savigny und Puchta, vollendeten die Doktrin im Geiste des reinen Röm. Rechts und stellten die in dieser schroffen Gestalt den Römern selbst fremde Theorie der j. P. auf, welche noch heute die herrschende ist. Dieser Doktrin zufolge ist die j. P. lediglich ein fingirtes Vermögenssubjekt, dessen Dasein auf einer staatlichen Ausnahmeschöpfung beruht. Sie wird daher als ein künstliches Individuum betrachtet, das völlig wie ein fremdes Individuum neben den natürlichen Personen, die etwa ihr Substrat bilden oder sonst mit ihr verknüpft sind, selbständig dasteht. Eine solche j. P. kann daher aus Zweckmäßigkeitsgründen mit jedem beliebigen Substrat verbunden werden. Selbstverständlich ist sie willens- und handlungsunfähig, weshalb sie gleich Unmündigen und Wahnsinnigen unter ewiger Vormundschaft gesetzlich bestellter Vertreter und unter überall eingreifender Obervormundschaft des Staates steht. Der Staat kann sie auch beliebig wieder zerstören, und ihr Vermögen fällt nach ihrer Beendigung als erbloses Gut an den Fiskus.

Mit dieser Theorie Savigny's stand jedoch das wirkliche Rechtsleben, die Praxis, die partikuläre Gesetzgebung und die nie ganz erstorbene volksthümliche Rechtsanschauung in vielfachem Widerspruch. Dieser Widerspruch hat sich bis ins Unerträgliche gesteigert, seitdem in den jüngsten Jahrzehnten die großartige Wiederbelebung des korporativen Lebens die nationalen Rechtsgedanken in verjüngter Gestalt wiedergeboren und zugleich eine überaus reiche Neugestaltung zu ganz neuen Verbandsformen geführt hat. Ueberall hat hier das moderne Rechtsleben die Schranken des civilistischen Dogmas durchbrochen, und die Gesetzgebung ist bei Regelung dieser Verhältnisse ausdrücklich oder stillschweigend von ganz anderen Grundgedanken ausgegangen. So konnte denn auch die Theorie nicht unerschüttert bleiben. Das Wesen der j. P. wurde zu einer der am Lebhaftesten erörterten Streitfragen, in der sich auch heute die Ansichten um so schroffer entgegenstehen, als die Entscheidung mit der Grundauffassung von Staat und Recht und mit den obersten rechtsphilosophischen Fragen unlöslich zusammenhängt.

Noch immer wird die Theorie der fingirten Persönlichkeit auf römischrechtlicher Basis von den Meisten festgehalten. Wenn jedoch viele Romanisten (z. B. Pfeifer, Sintenis, v. Scheurl) wie Germanisten (z. B. Roth, Gerber, Thöl) mit Savigny und Puchta fast durchaus übereinstimmen, so haben Andere (Unger, Arndts, Windscheid, Bruns, Stobbe) auf verschiedene Weise den Versuch gemacht, die Fiktionstheorie in einer dem modernen Bedürfniß entsprechenden Weise zu modifiziren. Da aber diese Theorie über ihren Grundgedanken niemals hinauskommt, ist sie von Anderen ganz aufgegeben worden. Während Böhlau die Fiktion der Persönlichkeit durch die Fiktion einer bloßen Personenrolle ersetzen, Salkowski den Begriff der formellen oder kollektiven Einheit substituiren, Ihering die herrschende Lehre durch Betrachtung der Distinatäre als der wahren Rechtssubjekte ersetzen will, ist von Brinz, Demelius, Bekker u. A. der Versuch gemacht, die zum lebensunfähigen Schattenwesen degradirte j. P. aus der Reihe der Personen überhaupt zu streichen und dafür den doch nicht minder monströsen Begriff des „subjektlosen Zweckvermögens" in das Recht einzuführen.

Dem gegenüber wurde zuerst von germanistischer Seite unter Anknüpfung an die geschichtlich entwickelten Grundgedanken des Deutschen Rechts ein ganz anderer Ausgangspunkt vorangestellt, indem behauptet ward, daß die j. P. keine Fiktion, sondern eine ebenso wahre und wirkliche Person wie der Mensch selbst sei. Diese

Ansicht wurde zuerst von Beseler im Zusammenhange mit der von ihm aufgestellten sog. Genossenschaftstheorie begründet, dann in freilich oft wenig klarer und durchgeführter Weise von Weiske, Bluntschli, Arnold, Dahn u. A. aufgenommen. Dabei ging man vor Allem von dem auf gegnerischer Seite verkannten einheitlichen Wesen des Rechts, wodurch eine Formulirung des Personenbegriffs als des für öffentliches und privates Recht gemeinsamen Centrums gefordert werde, sowie von der Erkenntniß aus, daß der Begriff des Staates selbst nur als die höchste und vollendetste Manifestation des Begriffs der j. P. aufzufassen sei. Aehnliche Gedanken sprachen Kuntze und Baron aus, wollten sie aber mit Unrecht schon im Röm. Recht ausgedrückt finden. In einer mehr rechtsphilosophischen Weise haben Lasson und Zitelmann die Realität der j. P. darzuthun und durchzuführen versucht, von denen der Letztere zu dem Resultate gelangt, daß die j. P. in allen Fällen ein wirklicher, aber unleiblicher Wille ist. In neuester Zeit steht Bolze auf einem ähnlichen Standpunkt, gelangt jedoch, indem er die j. P. mit den „Vielen in ihrer Vereinigung" identifizirt, zu einer Bestreitung des Begriffs einer selbständigen Persönlichkeit des Ganzen überhaupt.

In der That ist nun die j. P. nichts Anderes als der rechtliche Ausdruck für die auf allen anderen Lebensgebieten sich gleichfalls als Wirklichkeit offenbarende Thatsache, daß über der menschlichen Individualexistenz die menschliche Gattungsexistenz besteht. Indem sich den in den Einzelmenschen verkörperten Individualwillen gegenüber der die Individualität überragende Gattungswille in zahlreichen und mannigfaltigen Verbandsorganismen verkörpert, ergeben sich neben den Individuen willensbegabte Wesenheiten höherer Ordnung. Wird eine solche verkörperte Willenseinheit vom Recht als ein selbständiges Subjekt anerkannt, so liegt eine j. P. vor.

Eine Fiktion ist hierin so wenig enthalten wie in der Anerkennung des Einzelmenschen als Rechtssubjekt. Das Recht schafft die Persönlichkeit nicht, sondern findet sie vor und bekleidet sie mit bestimmter Rechtsfähigkeit. Daß aber die Persönlichkeit eines Verbandsganzen als selbständige und einheitliche Existenz erkannt wird, ist lediglich eine That der Abstraktion, wie eine solche umgekehrt auch in der Erhebung des ausschließlich in seiner Besonderheit gedachten Einzelmenschen zur individuellen Rechtsperson enthalten ist.

Hiernach liegt der Existenzgrund einer j. P. nicht, wie die Fiktionstheorie lehrt, in einer, sei es für jeden einzelnen Fall vorgenommenen, sei es für eine Reihe von Fällen im Voraus vollzogenen künstlichen Schöpfung der Staatsgewalt. Vielmehr liegt er entweder in einem historisch-politischen Vorgange oder in einem konstituirenden Akt, wodurch ein nicht individueller Wille verselbständigt und in einem lebensfähigen Organismus verkörpert wird. Damit ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß das staatliche Gesetz die materiellen und formellen Voraussetzungen, von deren Vorhandensein die Anerkennung als j. P. abhängen soll, normirt, wie dies durch neuere Gesetze theils allgemein, theils für einzelne Klassen von j. P. geschehen ist. Ebenso kann der Staat entweder allgemein oder für gewisse j. P. von besonderer publizistischer Bedeutung das Erforderniß staatlicher Genehmigung mit dem Charakter einer polizeilichen Konzession aufstellen. Und endlich haben diejenigen j. P., die den Charakter reiner Staatsanstalten oder rein staatlicher Verbände tragen, ihren Existenzgrund allerdings in einem schöpferischen Staatsakt. — Im Gegensatz zu dem Gesagten halten übrigens viele Deutsche Partikularrechte (z. B. das Preußische) im Prinzip noch immer daran fest, daß es in jedem Falle einer besonderen „staatlichen Verleihung" der Rechte einer j. P. bedürfe. Die Verleihung der Persönlichkeit wird dann der Regel nach als ein Recht der Exekutive angesehen.

Die Rechtsfähigkeit einer j. P. ist je nach ihrem Wesen von sehr verschiedenem Umfange. Sie erstreckt sich gleichzeitig in das öffentliche wie in das private Recht: staatsrechtliche und privatrechtliche Persönlichkeit sind hier wie beim einzelnen Menschen nur zwei Seiten derselben Person. Im Verhältniß zu der des

Einzelmenschen ist die Rechtsfähigkeit der j. P. einerseits nothwendig enger, weil alles mit der leiblichen Individualität zusammenhängende Recht, wie das ganze Familienrecht, hier fortfällt; andererseits nothwendig weiter, weil sich der j. P. dadurch, daß ihre innere Organisation Gegenstand der Rechtsordnung ist, eine beim Individuum undenkbare Sphäre eigenthümlicher Rechte erschließt.

Die j. P. ist aber auch willens- und handlungsfähig. Denn da sie ein gegliederter und als einheitliches Ganze thätiger Organismus ist, so kommt in den Beschlüssen und Handlungen ihrer Glieder und Organe unmittelbar die Einheit des Ganzen zur Erscheinung. Hier besteht aber der durchschlagende Unterschied von der Einzelperson, daß, weil die j. P. ein zusammengesetztes Wesen ist, dessen Glieder und Organe selbst wieder Personen sind, auch ihr inneres Leben in das Rechtsgebiet fällt. Während also das Individuum lediglich in seinem äußeren Leben vom Recht ergriffen wird, bedarf die j. P. einer Verfassung, welche ihren Organismus zum Rechtsorganismus ausprägt. Und diese Verfassung entscheidet ausschließlich darüber, wie die Willensbildung der j. P. mit rechtlicher Wirkung stattfindet, welche Funktionen von den einzelnen Organen mit rechtlicher Wirkung für den ganzen Körper geübt werden, welche Willenserklärungen und Handlungen als Akte der j. P. selbst rechtlich gelten.

Dem Staate steht über das Leben der j. P. prinzipiell nur eine Oberaufsicht, keineswegs dagegen eine Obervormundschaft zu.

Innerhalb dieses allgemeinen Rahmens ist das für die j. P. geltende Recht von solcher Ungleichartigkeit, daß sich speziellere Regeln nur für die einzelnen Arten der j. P. aufstellen lassen. Hier ist daher nur noch zu erwähnen, welche Arten der j. P. im heutigen Recht zu unterscheiden sind.

Die vornehmste j. P. ist der Staat, welcher durch das ihn von allen anderen Personen unterscheidende Merkmal der Souveränetät eine besondere Stellung einnimmt. Seine staats- und völkerrechtliche Persönlichkeit ist der Ausgangspunkt aller öffentlich-rechtlichen Disziplinen. In seiner Eigenschaft als Subjekt von Vermögensrechten wird er als „Fiskus" bezeichnet. Der Fiskus ist jedoch keineswegs als ein vom Staat verschiedenes Rechtssubjekt aufzufassen.

Im Uebrigen zerfallen die j. P. in die beiden Grundtypen der Körperschaft und der Anstalt. Die Körperschaft ist eine zur Einheit verbundene Vielheit; ihr Körper ist ein Vereinsorganismus; ihr belebendes Prinzip ist der einer Personengesammtheit immanente Gemeinwille; ihre Persönlichkeit ist also eine Gesammtpersönlichkeit (vgl. über ihr Recht den Art. Korporationen). Die Anstalt ist eine von außen für irgend einen rechtlichen Verband konstituirte Einheit; ihr Körper ist ein Anstaltsorganismus, vermöge dessen eine bestimmte Reihe von Menschen einem außer ihnen liegenden Zwecke dienstbar wird; ihr belebendes Prinzip ist ein von einem außer ihr stehenden Willen abgezweigter und individualisirter Theilwille; ihre Persönlichkeit ist den durch sie verbundenen Personen nicht immanent, sondern transcendent. Doch giebt es auch Mischungen beider Formen, so daß man von Körperschaften mit anstaltlichen Elementen (wie Innungen, Deichverbände, Gemeinden) und von Anstalten mit korporativen Elementen (wie Universitäten, die katholischen Kirchenanstalten ꝛc.) sprechen kann.

Zu den personifizirten Anstalten gehören außer vielen öffentlichen Instituten auch die Stiftungen. Sie sind Schöpfungen des Privatwillens, der hier die außerordentliche Macht erhalten hat, über seinen natürlichen Bestand hinaus in einer dauernden, mit Vermögen dotirten Veranstaltung sich fort und fort zu verwirklichen (vgl. über sie Th. I. S. 360).

Das Röm. Recht legt außerdem der hereditas jacens Persönlichkeit bei, indem es im Zusammenhange mit seiner Auffassung der Universalsuccession in ihr die vermögensrechtliche Persönlichkeit des Erblassers bis zu deren Uebernahme durch den Erben als fortlebend annimmt.

Verwerfliche Personifikationen, welche durch die Vorstellung einer Fiktion, die man nach Belieben ausdehnen zu können meinte, befördert wurden, sind vielfach aufgestellt worden. So wollen Manche eine succeſſive Personenmehrheit (wie die Träger eines Amtes, eine Reihenfolge von Legataren derselben Sache) unter Umständen als j. P. betrachten. Andere personifizirten die Grundstücke, die Handelsfirma, andere Vermögenskomplexe, selbst einzelne bewegliche Sachen, was auf einer völligen Verkennung des Wesens der Persönlichkeit einerseits und der Möglichkeit einer besonderen rechtlichen Qualifizirung der Rechtsobjekte andererseits beruht.

Lit.: Savigny, Syst., II. §§ 85—102. — Puchta, Rechtslex. III. 65 ff. — Pfeifer, Die Lehre von den jurist. Personen, Tübingen 1843. — Beseler, Volksr. u. Juristenr. c. VI. Syst. §§ 66 ff. — Weiske, Prakt. Untersuchungen, III. — Schmid, Arch. f. civ. Pr. Bd. XXXVI. S. 147 ff. — Unger, Krit. Uebersch. VI. 171 ff. — v. Gerber, Zeitschr. f. Civ.R. u. Proz. N. F. Bd. XII. S. 193 ff. — Sintenis, Civ.R., I. § 15. — Windscheid, Pand., §§ 49, 57 ff. — Brinz, Pand., S. 979—1150. — Salkowski, Bemerk. zur Lehre von den j. P., Leipz. 1863. — Bekker, Jahrb. f. Dogmatik Bd. XII. S. 1—135. — Demelius, ibid. Bd. IV. S. 113 ff. — Bluntschli, Krit. V.J.Schr. I. 321 ff. u. 481 ff. — Ihering, Geist des Röm. Rechts, III. 1 §§ 60 ff.; Derselbe, Zweck im Recht, I. 551. — Baron, Die Gesammtrechtsverhältnisse, 1864, § 1. — Kuntze, Kursus des Röm. Rechts, S. 299 ff.; Derselbe, Exkurse, S. 381 ff; 2. Aufl. S. 263 ff., resp. S. 440 ff. — Böhlau, Rechtssubjekt u. Personenrolle, Rostock 1871. — Stobbe, Deutsches Priv.R., §§ 49—62. — Lasson, Prinzip und Zukunft des Völkerrechts, Berl. 1871, S. 122—140. — Zitelmann, Begriff und Wesen der sog. j. P., Leipz. 1873. — Dahn, Vernunft im Recht, 1879, S. 160 ff. — Bolze, Der Begriff der j. P., Stuttg. 1879. — Roth, Deutsches Priv.R. I. § 71. — Ueber die Dogmengeschichte bei den Römern besonders Pernice, Labeo, S. 254—309. — Ueber die Entwickelung der Anschauungen des Deutschen Rechts: O. Gierke, Gesch. des Deutschen Körperschaftsbegriffs, Berlin 1873.

O. Gierke.

Jus angariae. Darunter versteht man die von kriegführenden Mächten geübte Befugniß, neutrale Schiffe, welche sich in ihrer Machtsphäre befinden, zu Kriegszwecken (Transport von Soldaten und Kriegsmaterial, Sperrung von Gewässern u. s. w.) zu benutzen. Nur dringender Nothfall kann ein solches Vorgehen rechtfertigen, welches alsdann die Pflicht zur vollen Entschädigung der Schiffseigenthümer nach sich zieht. Noch im Deutsch-Französischen Kriege von 1870 ist die Sache aus Anlaß der von einem Preußischen Heerführer angeordneten Versenkung Englischer Schiffe in der Seine erörtert und dabei über die Voraussetzungen und Folgen der Angarie volles Einverständniß zwischen der Deutschen und Britischen Regierung erzielt worden.

Lit.: Phillimore, Commentaries, 2. Aufl. III. S. 50. — Correspondence presented to both houses of Parliament 1871, resp. the sinking of six br. vessels in the river Seine by prussian troops.

B. König.

Justitium, d. h. Stillstand der Thätigkeit der Gerichte in Folge von Ereignissen, welche vom Willen derselben unabhängig sind, also in Folge von Krieg, allgemeinen Landeskalamitäten, von Ueberschwemmungen, Epidemien ꝛc. Da unter diesen Umständen den Parteien die Möglichkeit entzogen ist, ihr Recht zu verfolgen, so muß ohne Weiteres auch für die Dauer solcher Ereignisse eine Suspension aller auf die Unterlassung der Parteithätigkeit gerichteten Nachtheile eintreten. Nach der Deutschen CPO. tritt in solchen Fällen kraft Gesetzes die sog. Unterbrechung des Verfahrens ein. Sie hat die Wirkung, daß jede während dieses Zustandes von einer Partei in Ansehung der Hauptsache vorgenommene Prozeßhandlung der anderen Partei gegenüber, ohne rechtliche Wirkung ist, und daß der Lauf einer jeden Frist aufhört, sowie nach Beendigung der Unterbrechung die volle Frist von Neuem zu laufen beginnt. Für das Gebiet des Civilrechts hat das J. für seine Dauer das Ruhen der Verjährung und Ersitzung zur Folge, ein Grundsatz, welcher gleichfalls in Oesterreich und Sachsen zur Anwendung kommt, während in Altpreußen solche Ereignisse nur den Anfang der Verjährung und Ersitzung, für die Regel aber nicht den schon begonnenen Lauf derselben hindern.

Einzelmenschen ist die Rechtsfähigkeit der j. P. einerseits nothwendig enger, weil alles mit der leiblichen Individualität zusammenhängende Recht, wie das ganze Familienrecht, hier fortfällt; andererseits nothwendig weiter, weil sich der j. P. dadurch, daß ihre innere Organisation Gegenstand der Rechtsordnung ist, eine beim Individuum undenkbare Sphäre eigenthümlicher Rechte erschließt.

Die j. P. ist aber auch willens- und handlungsfähig. Denn da sie ein gegliederter und als einheitliches Ganze thätiger Organismus ist, so kommt in den Beschlüssen und Handlungen ihrer Glieder und Organe unmittelbar die Einheit des Ganzen zur Erscheinung. Hier besteht aber der durchschlagende Unterschied von der Einzelperson, daß, weil die j. P. ein zusammengesetztes Wesen ist, dessen Glieder und Organe selbst wieder Personen sind, auch ihr inneres Leben in das Rechtsgebiet fällt. Während also das Individuum lediglich in seinem äußeren Leben vom Recht ergriffen wird, bedarf die j. P. einer Verfassung, welche ihren Organismus zum Rechtsorganismus ausprägt. Und diese Verfassung entscheidet ausschließlich darüber, wie die Willensbildung der j. P. mit rechtlicher Wirkung stattfindet, welche Funktionen von den einzelnen Organen mit rechtlicher Wirkung für den ganzen Körper geübt werden, welche Willenserklärungen und Handlungen als Akte der j. P. selbst rechtlich gelten.

Dem Staate steht über das Leben der j. P. prinzipiell nur eine Oberaufsicht, keineswegs dagegen eine Obervormundschaft zu.

Innerhalb dieses allgemeinen Rahmens ist das für die j. P. geltende Recht von solcher Ungleichartigkeit, daß sich speziellere Regeln nur für die einzelnen Arten der j. P. aufstellen lassen. Hier ist daher nur noch zu erwähnen, welche Arten der j. P. im heutigen Recht zu unterscheiden sind.

Die vornehmste j. P. ist der Staat, welcher durch das ihn von allen anderen Personen unterscheidende Merkmal der Souveränetät eine besondere Stellung einnimmt. Seine staats- und völkerrechtliche Persönlichkeit ist der Ausgangspunkt aller öffentlich-rechtlichen Disziplinen. In seiner Eigenschaft als Subjekt von Vermögensrechten wird er als „Fiskus“ bezeichnet. Der Fiskus ist jedoch keineswegs als ein vom Staat verschiedenes Rechtssubjekt aufzufassen.

Im Uebrigen zerfallen die j. P. in die beiden Grundtypen der Körperschaft und der Anstalt. Die Körperschaft ist eine zur Einheit verbundene Vielheit; ihr Körper ist ein Vereinsorganismus; ihr belebendes Prinzip ist der einer Personengesammtheit immanente Gemeinwille; ihre Persönlichkeit ist also eine Gesammtpersönlichkeit (vgl. über ihr Recht den Art. Korporationen). Die Anstalt ist eine von außen für irgend einen rechtlichen Verband konstituirte Einheit; ihr Körper ist ein Anstaltsorganismus, vermöge dessen eine bestimmte Reihe von Menschen einem außer ihnen liegenden Zwecke dienstbar wird; ihr belebendes Prinzip ist ein von einem außer ihr stehenden Willen abgezweigter und individualisirter Theilwille; ihre Persönlichkeit ist den durch sie verbundenen Personen nicht immanent, sondern transcendent. Doch giebt es auch Mischungen beider Formen, so daß man von Körperschaften mit anstaltlichen Elementen (wie Innungen, Deichverbände, Gemeinden) und von Anstalten mit korporativen Elementen (wie Universitäten, die katholischen Kirchenanstalten ꝛc.) sprechen kann.

Zu den personifizirten Anstalten gehören außer vielen öffentlichen Instituten auch die Stiftungen. Sie sind Schöpfungen des Privatwillens, der hier die außerordentliche Macht erhalten hat, über seinen natürlichen Bestand hinaus in einer dauernden, mit Vermögen dotirten Veranstaltung sich fort und fort zu verwirklichen (vgl. über sie Th. I. S. 360).

Das Röm. Recht legt außerdem der hereditas jacens Persönlichkeit bei, indem es im Zusammenhange mit seiner Auffassung der Universalsuccession in ihr die vermögensrechtliche Persönlichkeit des Erblassers bis zu deren Uebernahme durch den Erben als fortlebend annimmt.

Verwerfliche Personifikationen, welche durch die Vorstellung einer Fiktion, die man nach Belieben ausdehnen zu können meinte, befördert wurden, sind vielfach aufgestellt worden. So wollen Manche eine succesive Personenmehrheit (wie die Träger eines Amtes, eine Reihenfolge von Legataren derselben Sache) unter Umständen als j. P. betrachten. Andere personifizirten die Grundstücke, die Handelsfirma, andere Vermögenskomplexe, selbst einzelne bewegliche Sachen, was auf einer völligen Verkennung des Wesens der Persönlichkeit einerseits und der Möglichkeit einer besonderen rechtlichen Qualifizirung der Rechtsobjekte andererseits beruht.

Lit.: Savigny, Syst., II. §§ 85—102. — Puchta, Rechtslex. III. 65 ff. — Pfeifer, Die Lehre von den jurist. Personen, Tübingen 1848. — Beseler, Volksr. u. Juristenr. c. VI. Syst. §§ 66 ff. — Weiske, Prakt. Untersuchungen, III. — Schmid, Arch. f. civ. Pr. Bd. XXXVI. S. 147 ff. — Unger, Krit. Uebersch. VI. 171 ff. — v. Gerber, Zeitschr. f. Civ.R. u. Proz. N. F. Bd. XII. S. 193 ff. — Sintenis, Civ.R., I. § 15. — Windscheid, Pand., §§ 49, 57 ff. — Brinz, Pand., S. 979—1150. — Salkowski, Bemerk. zur Lehre von den j. P., Leipz. 1863. — Bekker, Jahrb. f. Dogmatik Bd. XII. S. 1—135. — Demelius, ibid. Bd. IV. S. 113 ff. — Bluntschli, Krit. V.J.Schr. I. 321 ff. u. 481 ff. — Ihering, Geist des Röm. Rechts, III. 1 §§ 60 ff.; Derselbe, Zweck im Recht, I. 551. — Baron, Die Gesammtrechtsverhältnisse, 1864, § 1. — Kuntze, Kursus des Röm. Rechts, S. 299 ff.; Derselbe, Exkurse, S. 381 ff; 2. Aufl. S. 263 ff., resp. S. 440 ff. — Böhlau, Rechtssubjekt u. Personenrolle, Rostock 1871. — Stobbe, Deutsches Priv.R., §§ 49—62. — Lasson, Prinzip und Zukunft des Völkerrechts, Berl. 1871, S. 122—140. — Zitelmann, Begriff und Wesen der sog. j. P., Leipz. 1873. — Dahn, Vernunft im Recht, 1879, S. 160 ff. — Bolze, Der Begriff der j. P., Stuttg. 1879. — Roth, Deutsches Priv.R. I. § 71. — Ueber die Dogmengeschichte bei den Römern besonders Pernice, Labeo, S. 254—309. — Ueber die Entwickelung der Anschauungen des Deutschen Rechts: O. Gierke, Gesch. des Deutschen Körperschaftsbegriffs, Berlin 1873. O. Gierke.

Jus angariae. Darunter versteht man die von kriegführenden Mächten geübte Befugniß, neutrale Schiffe, welche sich in ihrer Machtsphäre befinden, zu Kriegszwecken (Transport von Soldaten und Kriegsmaterial, Sperrung von Gewässern u. s. w.) zu benutzen. Nur dringender Nothfall kann ein solches Vorgehen rechtfertigen, welches alsdann die Pflicht zur vollen Entschädigung der Schiffseigenthümer nach sich zieht. Noch im Deutsch-Französischen Kriege von 1870 ist die Sache aus Anlaß der von einem Preußischen Heerführer angeordneten Versenkung Englischer Schiffe in der Seine erörtert und dabei über die Voraussetzungen und Folgen der Angarie volles Einverständniß zwischen der Deutschen und Britischen Regierung erzielt worden.

Lit.: Phillimore, Commentaries, 2. Aufl. III. S. 50. — Correspondence presented to both houses of Parliament 1871, resp. the sinking of six br. vessels in the river Seine by prussian troops. B. König.

Justitium, d. h. Stillstand der Thätigkeit der Gerichte in Folge von Ereignissen, welche vom Willen derselben unabhängig sind, also in Folge von Krieg, allgemeinen Landeskalamitäten, von Ueberschwemmungen, Epidemien rc. Da unter diesen Umständen den Parteien die Möglichkeit entzogen ist, ihr Recht zu verfolgen, so muß ohne Weiteres auch für die Dauer solcher Ereignisse eine Suspension aller auf die Unterlassung der Parteithätigkeit gerichteten Nachtheile eintreten. Nach der Deutschen CPO. tritt in solchen Fällen kraft Gesetzes die sog. Unterbrechung des Verfahrens ein. Sie hat die Wirkung, daß jede während dieses Zustandes von einer Partei in Ansehung der Hauptsache vorgenommene Prozeßhandlung der anderen Partei gegenüber, ohne rechtliche Wirkung ist, und daß der Lauf einer jeden Frist aufhört, sowie nach Beendigung der Unterbrechung die volle Frist von Neuem zu laufen beginnt. Für das Gebiet des Civilrechts hat das J. für seine Dauer das Ruhen der Verjährung und Ersitzung zur Folge, ein Grundsatz, welcher gleichfalls in Oesterreich und Sachsen zur Anwendung kommt, während in Altpreußen solche Ereignisse nur den Anfang der Verjährung und Ersitzung, für die Regel aber nicht den schon begonnenen Lauf derselben hindern.

Quellen: c. 13, 14. C. XVI. qu. 3. — c. 10. X. de praescr. II. 26. — Deutsche CPO. §§ 222, 226 ff. — A. LR. Th. I. Tit. 9 §§ 523, 530. — Oesterr. BGB. § 1496. — Sächs. BGB. §§ 157, 273.
Lit.: Marezoll, Zeitschr. f. Civ.R. u. Proz. VII., VIII. P. Hinschius.

Justizverweigerung ist die Weigerung eines Gerichtes, in einem gegebenen Fall die Justiz zu verwalten oder auf einen gestellten Antrag zu verfügen. Sie liegt dagegen nicht vor, wenn ein solcher vom Richter als unstatthaft zurückgewiesen wird, weil derselbe damit die Justiz ausgeübt hat. Eine J. kann auch dadurch eintreten, daß die erforderliche richterliche Handlung in einem bestimmten Falle beharrlich aufgeschoben wird (sog. Justizverzögerung). Abhülfe ist auf dem Wege der Beschwerde (sog. querela denegatae vel pertractae justitiae) an die vorgesetzte Aufsichtsinstanz zu suchen, welche gegen den die Justiz verweigernden Richter abgesehen von Befehlen auch mit disziplinarischen Maßregeln vorgehen kann. Des Näheren ist die Landesgesetzgebung maßgebend, da derartige Beschwerden durch die Reichsgesetzgebung nicht geregelt worden sind. Für den Fall, daß in einem Bundesstaate keine Hülfe gegen eine J. auf dem gesetzlichen Wege zu erlangen ist, kann sich die beschwerte Partei an den Bundesrath wenden. Dieser hat, falls er die Beschwerde nach den Gesetzen des betreffenden Staates begründet findet, die gerichtliche Hülfe bei der Regierung des letzteren herbeizuführen.

Quellen u. Lit.: Reichsverf. Art. 77. — Wetzell, Syst. des ordentl. Civ.Prz., §§ 34, 38, 61. — Renaud, Lehrb. des gem. Deutschen Civ.Prz.R., § 193. P. Hinschius.

Jus tollendi, s. Impensen.

K.

Kabinetsjustiz, d. h. das Eingreifen des Landesherrn in den Gang der Justiz durch Befehle, mögen diese die Rechtsprechung ganz zu hindern, blos zu hemmen oder in einer bestimmten Richtung zu beeinflussen suchen. Wenn die oberste Gesetzgebungsgewalt und die oberstrichterliche Stellung in einer Hand vereinigt sind, wie bei den Römischen Kaisern und beim Papst, kann von einem Verbote derartiger Eingriffe selbstverständlich keine Rede sein. Während das Germanische Recht durch seine Trennung der richterlichen und Urtheilerfunktionen der oberstrichterlichen Gewalt des Königs gegenüber die Unabhängigkeit der Justiz sicherte, bedurfte es mit dem Wegfall dieser Trennung einer besonderen Ausschließung des Regenten. Eine solche findet sich in Deutschland für die Reichsgerichte zuerst in der R.K.G.O. von 1495, §§ 1, 21 ausgesprochen. Sodann sind derartige Zusagen von den Kaisern für das Reich und von den Landesherrn für ihre Territorien wiederholt ertheilt worden. Heute ist die Ausschließung der K. ein Fundamentalsatz des Deutschen Staatsrechts und sie ist gesetzlich für ganz Deutschland durch das Deutsche GVG. sanktionirt, da nach demselben die richterliche Gewalt durch unabhängige nur dem Gesetze unterworfene Gerichte auszuüben ist und Niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf.

Quellen: Deutsches GVG. §§ 1, 16.
Lit.: Pfeiffer, Die Selbständigkeit und Unabhängigkeit des Richteramtes, Göttingen 1851. P. Hinschius.

Kabotage (vom span. cabo, das Kap), Küstenschiffahrt, coasting trade, heißt die Verschiffung der Handelsartikel von einem Hafenplatz an einen andern längs einer zu demselben Staatsgebiet gehörigen Küste, oder längs einer Küste überhaupt.

Nach der Natur der Dinge geschieht dies regelmäßig in kleineren zur Schiffahrt auf hoher See minder geeigneten Fahrzeugen. Die K. kommt I. staats- und völkerrechtlich in Betracht, insofern als sie den Ausländern verwehrt sein kann und den eigenen Unterthanen vorbehalten wird, wie namentlich in Rußland, Spanien, Portugal, Nordamerika, Schweden (unter Gleichstellung der Norwegischen Flagge), Niederländisch Ostindien. Andere Staaten machen die Zulassung ausländischer Schiffe von der Reziprozität abhängig. Was Deutschland anbelangt, so besteht bis jetzt keinerlei reichsrechtliche Ordnung. In Ostpreußen, Westpreußen und Pommern gilt die K.Ordnung vom 20. Juni 1832, welche ausländischen Schiffen bei Strafe der Konfiskation von Schiff und Gut die Frachtschiffahrt an der Küste verbietet. Ausnahmen können in dringenden Fällen und auf Grund der Reziprozität gemacht werden (Ges. vom 5. Februar 1855). Zugelassen sind demgemäß auf Grund Königl. Kabinetsordres Britische, Niederländische, Belgische, Schwedische, Norwegische und Dänische Schiffe, sowie einige andere Nationalitäten auf Grund bestehender Handelsverträge. Dasselbe gilt von der Zulassung zur K. an den Schleswig-Holsteinischen Küsten, wo das Plakat vom 1. Sept. 1819 fremde Schiffe bis zu 15 Kommerzlasten inkl. von der K. ausschloß. In den übrigen Küstengebieten Deutschlands ist die K. gesetzlich unbehindert.

Ein dem Reichstage in der III. Session der 4. Legislaturperiode (1880) vorgelegter Entwurf, betreffend die Küstenfrachtfahrt, will dieselbe ausschließlich Deutschen Schiffen vorbehalten und anderen Nationalitäten das Recht nur durch Staatsvertrag oder durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrathes einräumen. Wo ausländische Flaggen von der K. ausgeschlossen sind, ergiebt sich die völkerrechtliche Streitfrage, ob auch ohne Blockade die K. der Neutralen im Kriege durch Wegnahme der Küstenfahrer geahndet werden darf, wenn eine zu Zeiten des Friedens verbotene K. den Neutralen zu Kriegszeiten durch einen der kriegführenden Staaten freigegeben wird, wie beispielsweise 1877 von Rußland nach dem Ausbruch des Türkischen Krieges bezüglich der Häfen des Schwarzen Meeres geschah. Die Englische Seerechtspraxis behauptete seit der Mitte des 18. Jahrhunderts die Wirkungslosigkeit der Freigebung der K. zu Kriegszeiten. II. Handelsrechtlich. Für die K. sind die Förmlichkeiten des seerechtlichen Verkehrs mehrfach erleichtert. Das Preußische Einführungsgesetz zum Allg. Deutschen HGB. vom 24. Juni 1861 § 10 behält es Königl. Verordn. vor, zu bestimmen, ob und inwieweit die Art. 432—437 des HGB. und die §§ 1—9 des Einführungsgesetzes auf Küstenfahrer und kleine Fahrzeuge Anwendung finden sollen. Durch Verordnung vom 27. Febr. 1862 werden demgemäß die citirten Bestimmungen für solche zur Küstenfahrt bestimmte Fahrzeuge außer Kraft gesetzt, welche nicht mit festem Decke versehen sind.

Das Französische Recht unterscheidet voyage de long cours und cabotage; erstere begreift jede Seereise nach den beiden Indien, dem Stillen Ozean, Kanale, Neufundland, Grönland, Süd- und Nordamerika, der westafrikanischen Küste und allen jenseit des Sundes und der Straße von Gibraltar im Ozean gelegenen Punkten. Die cabotage ist entweder grand oder petit c., von denen die letztere den Verkehr zwischen den Französischen Häfen der Südküste einerseits und der Nord- oder Ostküste andererseits und den ihnen nächstliegenden Küstenstrichen vermittelt. Das Ges. vom 21. September 1793 verbietet die Küstenschiffahrt zwischen Französischen Häfen und auch in Kolonien allen ausländischen Fahrzeugen.

Quellen: Deutsches HGB. Art. 55, 438—567, 710. — Code com. art. 377. — Loi 27 vendém. II. art. 3. — Deutsches RGes. v. 25. Okt. 1867. — Oesterreich: Kaiserl. Entschließung vom 28. Januar 1843. — Spanien: Ordenanzas generales vom 15. Juli 1870 art. 158. — Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Zollverein und Spanien vom 2. März 1868 art. 14. — Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Deutschland und Portugal vom 2. März 1865 Art. 14. — Norwegen: Gesetz vom 17. Juni 1869 § 14. — Dänemark: Ges. vom 1. Sept. 1819 (nicht für die Kolonien gültig). — Italien: Ges. vom 9. April 1855. — Deklaration vom 28. Novbr. 1872. — Griechenland: Königl. Verordn. vom

15. Nov. 1836. — England: Customs consolidation acts 1876 sect. 141 u. 185d, sect. 324. — Türkei: Handels- und Schiffahrtstraktat mit den Hansestädten vom 18. Mai 1839 und Deutscher Handelsvertrag vom 20. März 1862 Art. 1.

Lit.: Esperson, Diritto diplomatico, II. 2 p. 6. v. Holtzendorff.

Kahrel, Herm. Friedr., ♂ 1719 zu Detmold, lehrte zu Rinteln, dann Prof. der Philosophie in Marburg, † 1787.

Er schrieb u. A.: Völkerrecht, Herborn 1750. — Diss. de sanctitate legatorum, Marb. 1769.

Lit.: Pütter, Lit., II. 120. — Kaltenborn, Kritik, S. 76. — Ompteda, I. 328; II. 409; III. 261. — Heffter, Völkerrecht, § 10. Teichmann.

Kaiserthum, das Deutsche. I. Begriff des Kaiserthums. Während die Staatsform des alten Reiches bis zu seiner Auflösung im formell juristischen Sinne eine monarchische war, ist bei Aufrichtung des neuen Reiches prinzipiell der monarchische Gedanke nicht zu Grunde gelegt worden. Träger der Souveränetät im neuen Reiche ist nicht Ein Herrscher, sondern eine Mehrzahl von Staatsoberhäuptern in korporativer Einheit, welche im Bundesrath ihre Repräsentation findet (s. den Art. Bundesrath). Nichts ist juristisch zweifelloser, als daß nach geltendem Reichsrecht der Deutsche Kaiser nicht Souverän des Reiches ist. Korrekter Weise wurde unter diesen Umständen der Kaisertitel ohne territoriale Beziehung formulirt (nicht „Kaiser von Deutschland", sondern „Deutscher Kaiser").

Wenn man gleichwol nach Aufrichtung des gesammtdeutschen Bundesstaates, dem lebhaften Wunsche der Nation folgend und auf direkte Anregung des Königs von Bayern, zurückgriff auf die alten Bezeichnungen einer ruhmvollen Tradition: Kaiser und Reich, so ist der staatsrechtliche Begriff „Reich" einfach identisch mit Bundesstaat, der staatsrechtliche Begriff „Kaiser" dagegen ist nach dem geltenden Rechte positiv nicht ohne Schwierigkeit zu konstruiren. Der Norddeutsche Bundesstaat vom 1. Juli 1867 bis 1. Januar 1871 hatte den Kaisertitel nicht gekannt: die Norddeutsche Bundesverfassung spricht an den einschlägigen Stellen von „Bundespräsidium", in dem Abschnitt über das Militärwesen vom „Bundesfeldherrn", eine einheitliche Redaktion wurde sodann durch das Norddeutsche StrafGB. durchgeführt, indem durchweg die Bezeichnung „Bundesoberhaupt" gesetzt wurde. Durch das Verfassungsges. vom 16. April 1871 (R.G.Bl. S. 63) wurde endlich die geltende Terminologie hergestellt.

Eine sachliche Aenderung fand durch das letztgenannte Gesetz nicht statt: das Deutsche K. ist demnach identisch mit dem Norddeutschen Bundespräsidium (RVerf. Art. 11 Abs. 1). Letzteres aber hatte folgende staatsrechtliche Bedeutung: Angesichts der faktischen Hegemonie Preußens in dem neu aufgerichteten Bundesstaate, Angesichts ferner des Umstandes, daß Preußen staatsrechtlich und militärisch die lang ersehnte Einheit der Nation hergestellt hatte, legte man bei Feststellung der Verfassung dem führenden Staate und dessen Oberhaupte eine Reihe besonderer Vorrechte im Bundesorganismus bei. Diese Vorrechte sind zwar eine Abweichung von dem Prinzipe der Gleichberechtigung der Mitglieder des Bundesstaates, aber sie sind nicht Ausnahmsrechte (sog. „Reservatrechte"), die nach der RVerf. Art. 78 Abs. 2 zu behandeln wären; sie sind vielmehr integrirende Bestandtheile der Verfassung und in diesem Sinne geradezu ein Gegensatz zu den Ausnahmsrechten, deren charakteristisches Merkmal eben in der Abweichung von dem gemeinen Verfassungsrecht liegt.

II. Die kaiserlichen Rechte.

Die kaiserlichen Rechte aus einem einheitlichen Prinzipe abzuleiten, ist unmöglich (der Versuch, den Laband, Staatsrecht, I. 225 ff. nach dieser Richtung macht, ist nicht gelungen); man muß zugeben, daß die kaiserlichen Rechte einzelne sind, vom Träger der Souveränetät dem König von Preußen delegationsweise übertragen. Dies ist nach geltendem Rechte die einzig mögliche Konstruktion.

Demnach hat der Kaiser als solcher auch keinen Hofstaat, giebt es kein Ordenssystem des Reiches, empfängt der Kaiser keine Civilliste. Staatsrechtlich ist somit unzweifelhaft die Stellung des Königs von Preußen die erhabenere: sie ist eine souveräne Würde eigenen Rechtes, während die heutige Deutsche Kaiserwürde nur eine Ehren- und Quasi-Amtswürde kraft delegirten Rechtes ist, darin durchaus verschieden von der Kaiserwürde des alten Reiches.

Die kaiserlichen Rechte stehen dem „König von Preußen" zu (RVerf. Art. 11); die Sätze des Preußischen Staatsrechtes über die monarchische Thronfolge gelten folglich ipso jure auch für das Reich. Ebenso ist anzunehmen, daß auch die verfassungsrechtlichen Normen des Preußischen Staatsrechtes über Regentschaft und Stellvertretung ipso jure für das Reich gelten, da die Worte der RVerf. „König von Preußen" staatsrechtlich nichts anderes bedeuten sollen als „Krone Preußen", wie die Norddeutsche Bundesverf. sich ausgedrückt hatte. Jede Abänderung der Preuß. Thronfolgeordnung wirkt somit auch ipso jure für das Reich. Der allgemeine staatsrechtliche Grundsatz: Le roi est mort, vive le roi! gilt für das Preußische wie Deutsche Reichsstaatsrecht; mit dem Moment des Ablebens des König-Kaisers ist der Nachfolger staatsrechtlich an dessen Stelle getreten; die Ableistung des Preußischen Verfassungseides ist keine rechtliche Voraussetzung des Deutschen K. Da die Kaiserwürde erblich ist, wird dem Kaisertitel der Zusatz „von Gottes Gnaden" beigefügt, obwol dies nicht völlig korrekt ist; der Kronprinz von Preußen führt als Kronprinz des Deutschen Reiches den Titel „Kaiserliche Hoheit"; die Insignien von Kaiser und Reich (Wappen, Krone, Standarte) wurden genau festgestellt.

Ein vollkommener Katalog der kaiserlichen Rechte wäre nach strenger Systematik erforderlich, weil diese Rechte einzelne sind und nicht wie die des Bundesrathes aus einem einheitlichen Prinzipe abgeleitet werden können. Die Spezialgesetzgebung des Reiches ist jedoch in dieser Beziehung so vielseitig, daß eine genaue Katalogisirung der kaiserlichen Rechte unterbleiben und es genügen muß, die wichtigsten dieser Rechte, nach bestimmten Gruppen geordnet, zu registriren.

1) Die monarchische Anschauung ist auf den Kaiser angewendet im Strafrecht: überall im Reiche, ohne Rücksicht auf die Grenzen der Einzelstaaten, steht die Person des Kaisers unter dem höchsten strafrechtlichen Schutze, indeß die Staatsoberhäupter der Einzelstaaten sich nur in ihren eigenen Staaten des gleichen höchsten Schutzes erfreuen (RStrafGB. §§ 80, 94, 95).

2) Die monarchischen Grundsätze sind auf den Kaiser übertragen hinsichtlich der Anstellung und Entlassung der Reichsbeamten (RVerf. Art. 18). Die Beamten sind nach monarchischem Staatsrecht Gehülfen des Monarchen als des Trägers der Souveränetät; der Kaiser hat letztere Eigenschaft für das Reich nicht, trotzdem sind nach positivem Reichsstaatsrecht die Beamten als Gehülfen des Kaisers zu betrachten. Der Bundesrath wirkt nur ausnahmsweise bei Ernennung und Entlassung von Reichsbeamten mit.

3) Der Kaiser hat die „völkerrechtliche" Vertretung des Reiches (RVerf. Art. 11, Abs. 1). Doch sind die Konsequenzen dieses Grundsatzes noch nicht in korrekter Weise gezogen, indem die Bundesglieder noch das aktive und passive Gesandtschaftsrecht bei auswärtigen Staaten ausüben und selbst Staatsverträge mit fremden Staaten im Rahmen der ihnen verbliebenen Autonomie abschließen können, während beides prinzipiell als unstatthaft erscheint. Nur bezüglich der handelspolitischen Vertretung des Reiches nach außen (Konsularwesen) ist die „völkerrechtliche" Einheit des Reiches vollkommen durchgeführt (RVerf. Art. 56).

4) Der Kaiser ordnet und leitet theils in eigener Person theils durch den von ihm allein zu ernennenden Reichskanzler (RVerf. Art. 15, 17; s. auch unten „Reichskanzler") die Reichsgeschäfte im Innern. Auch der Bundesrath kann juristisch nur thätig werden auf Grund der vom Kaiser erfolgten Berufung und der Kaiser allein hat auch das Recht, denselben zu schließen (RVerf. Art. 12; s. hierzu auch oben „Bun-

desrath"). Ebenso bezüglich des Reichstags (RVerf. Art. 12). Die Gesetze des Reiches werden zwar nicht wie im alten Reiche vom Kaiser sanktionirt, der Kaiser hat demnach auch kein Veto gegen Gesetze, die von Bundesrath und Reichstag beschlossen sind (ausgenommen in Sachen des Reichsheeres, der Marine, des Zoll- und Steuerwesens, wenn es sich um Aufrechthaltung der bestehenden Einrichtungen handelt: dies ist jedoch genau genommen kein Recht des Kaisers sondern des Bundesgliedes Preußen, RVerf. Art. 5, 35), aber der Kaiser unterzeichnet die Gesetze und ordnet deren Publikation an (RVerf. Art. 17). Der Kaiser vollstreckt die vom Bundesrath beschlossene Reichsexekution gegen ein Bundesglied (RVerf. Art. 19). Die Vorlagen des Bundesrathes gehen an den Reichstag im Namen des Kaisers (RVerf. Art. 16); der Kaiser hat die Ausführung der Reichsgesetze zu überwachen (RVerf. 17, vgl. auch Art. 36); bei Stimmengleichheit im Bundesrathe hat die „Präsidialstimme" ein Votum decisivum (RVerf. Art. 7 Abs. 3); in allen Ausschüssen des Bundesrathes führt Preußen den Vorsitz (ausgenommen der Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten), die Mitglieder der Ausschüsse für das Heer und die Marine werden, soweit sie nicht verfassungsmäßig bestimmt sind, durch den Kaiser ernannt (RVerf. Art. 8; vgl. auch oben Bundesrath).

5) Der Kaiser ist Chef des Post- und Telegraphenwesens, ausgenommen für Bayern und Württemberg (RVerf. Art. 50).

6) Der Kaiser ist delegationsweise Träger der Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen, und hat zu diesem Zwecke theilweise wieder einen Statthalter subdelegirt (Ges. vom 9. Juni 1871, § 3, R.G.Bl. 212; Ges. vom 4. Juli 1879, R.G.Bl. 165).

7) Der Kaiser hat das Begnadigungsrecht in Strafsachen, die in erster Instanz zur Kompetenz des Reichsgerichtes gehören (StrafPO. § 484).

8) Der Kaiser ist der Oberbefehlshaber des Deutschen Reichsheeres und der Deutschen Kriegsmarine (RVerf. Art. 53, Abs. 1). Die Land- und Seemacht des Reiches bilden eine prinzipielle Einheit unter dem Befehle des Kaisers; insbesondere ist die Behauptung unrichtig: das Deutsche Heer sei juristisch kein „Reichsheer", sondern bestehe nur aus „Kontingenten der Einzelstaaten"; nur bezüglich Bayerns besteht für das Heer ein vollkommenes Sonderrecht, da das Bayerische Heer im Frieden nur dem Oberbefehl des Königs von Bayern untersteht. Die Form des kaiserlichen Oberbefehls ist die nämliche wie die der kaiserlichen Verordnungen, nur bedarf es im ersteren Falle keiner Kontrasignatur. Die Truppen leisten dem Oberbefehlshaber den Fahneneid, durch welchen sie sich zu unbedingtem Gehorsam verpflichten (RVerf. Art. 64, Abs. 1), soweit die Kontingente nicht in Preußische Verwaltung übernommen sind (Württemberg, Sachsen), leisten sie zwar dem Kontingentsherrn den Eid, der aber die Gehorsamspflicht gegen den Kaiser einschließt, die Bayerischen Truppen übernehmen im Fahneneid diese Pflicht für den Kriegsfall. Der Kaiser ernennt ferner außer den sämmtlichen Offizieren des Preußischen und der in Preußische Verwaltung übernommenen Kontingente die Höchstkommandirenden aller Kontingente, die Festungskommandanten, die Befehlshaber mehrerer Kontingente, die sonst im „Reichsdienst" (Festungen) stehenden Offiziere (RVerf. Art. 64, Abs. 2 u. 3), doch bestehen auf Grund der Militärkonventionen nicht unerhebliche Ausnahmen von diesen Grundsätzen; der König von Bayern insbesondere ernennt alle Offiziere des Bayerischen Heerestheiles vollkommen selbständig. Der Kaiser hat ferner die Inspektion des gesammten Reichsheeres in Hinsicht auf Vollzähligkeit, Kriegstüchtigkeit, Einheit in Organisation, Formation, Bewaffnung, Kommando, Ausbildung der Mannschaften, Qualifikation der Offiziere (RVerf. Art. 63, Abs. 3). Der Kaiser bestimmt Präsenzstand, Formation und Dislokation der Armee (ibid. Abs. 4): der Präsenzstand ist jedoch durch Gesetz vom 6. Mai 1880 (R.G.Bl. 103) auf 427 274 Mann im Frieden bis zum 31. März 1888 festgestellt, demnach der Kaiser gesetzlich gebunden und nur für ganz besondere Ausnahmefälle zu einer Erhöhung der Präsenzziffer berechtigt (RVerf. Art. 63, Abs. 3); bezüglich der Dislokation Deutscher Truppen treffen

die Militärkonventionen eine große Anzahl spezieller Anordnungen. Der Kaiser hat das Recht, jederzeit die kriegsbereite Aufstellung (Mobilmachung) eines jeden Theiles des Reichsheeres anzuordnen und zu diesem Zweck Reserven und Landwehr einzuberufen (RVerf. Art. 63, Abs. 4); für die Bayerischen Truppen erläßt jedoch der König von Bayern die Mobilmachungsordre auf Veranlassung des Kaisers und von diesem Moment an stehen die Bayerischen Truppen unter dem Oberbefehl des Kaisers. Der Kaiser hat ferner das Recht, den Kriegszustand über jeden Theil des Reichsgebietes zu verhängen, „wenn die öffentliche Sicherheit bedroht ist"; bis zum Erlaß eines Reichsgesetzes hierüber sind die näheren Vorschriften des Preußischen Ges. vom 4. Juni 1851 maßgebend (RVerf. Art. 68). Der Kaiser kann ferner im Reichsgebiet aller Orten Festungen anlegen, ausgenommen in Bayern; die Bewilligung der hierzu erforderlichen Mittel muß jedoch auf dem Wege des Budgetgesetzes erfolgen (RVerf. Art. 65). Der Kaiser hat endlich unabhängig von jedem andern Faktor das Recht der Kriegserklärung dann, wenn ein Angriff auf das Reichsgebiet oder dessen Küsten erfolgte (RVerf. Art. 11, Abs. 2).

Gsgb. u. Lit.: RVerf. Art. 5; 7 Abs. 3; 8 Abs. 3; 10—19; 35 46, Abs. 1; 50; 53; 56; 63—68. — Ges. v. 9. Juni 1871 (R.G.Bl. 212). — Die Militärkonventionen in „Die Militärgesetze des Deutschen Reiches" I. 55—181. — Laband, StaatsR., I. §§ 24—26; III. §§ 77 bis 79. — G. Meyer, Lehrb., § 127. — Zorn, Lehrb., I. §§ 10, 18. — v. Mohl, RStaatsR., 280 ff. — Riedel, Komm., 28 ff., 102 ff. — Seydel, Komm., 84 ff., 112 ff. und in Hirth's Annalen 1875, S. 1393 ff. — v. Rönne, StaatsR., I. §§ 25—27. — v. Treitschke in Preuß. Jahrb. XXXIV. 513 ff. — Thudichum in v. Holtzendorff's Jahrb. I. 379 ff.; II. 87 ff.; Derselbe, Verf.R., 368 ff. — Hänel, Studien, II. (1880): Die organisatorische Entwickelung der Deutschen Reichsverfassung. — Held, Das Deutsche Kaiserthum (1880).

Zorn.

Kalende ist die Bezeichnung für eine Kirchenabgabe, welche in Preußen in der Provinz Ostpreußen eingeführt und im Zusatz 213 des Ostpreußischen Provinzialrechts, publizirt durch Patent vom 4. August 1801, gesetzlich sanktionirt ist. Die Abgabe fließt nicht zu dem Kirchenvermögen, ist auch kein Theil des Vermögens der Kirchengemeinde, sondern gehört zu den Einkünften des Pfarrers, Präzentors, Organisten und Schulmeisters. In welcher Höhe die einzelnen Beamten an ihr partizipiren, bestimmt die Dotationsurkunde der einzelnen Kirche. Sie ist eine Last, die nicht von den Mitgliedern der Kirchengemeinde getragen wird, sondern auf dem Grund und Boden des zur Kirche gehörigen Sprengels ruht. Das Gesetz unterscheidet eine große und eine kleine K. Im Ermland kommt auch noch eine Geldkalende vor, die früher als eine von der Person zu entrichtende Abgabe auch von den im Sprengel der Kirche wohnenden fremden Religionsverwandten gefordert werden konnte, somit über die Natur einer Personalkirchensteuer hinausging. Sie ist jedoch durch das Gesetz vom 9. Mai 1854 (Ges.Samml. 317) dieses Charakters entkleidet worden, kann zur Zeit nur von den Mitgliedern der Kirchengemeinde verlangt werden und ist sonach jetzt eine persönliche Steuer. Auch das Westpreußische Provinzialrecht, publizirt durch Patent vom 19. April 1844, kennt eine Kirchenabgabe unter dem Namen „K." Sie ist jedoch der Regel nach nur eine persönliche Abgabe der Gemeindemitglieder an den Geistlichen. Wo sie sich nach Ortsgewohnheit in eine Reallast verwandelt hat, hängt ihre Entrichtung von dem Glaubensbekenntniß des Grundbesitzers nicht ab (§§ 59, 61 l. c.).

Die große und die kleine K. Ostpreußens sind nach ihrem Wesen eine Art Zehnten, also Naturalabgaben, welche vom Grundbesitz entrichtet werden. Sie sind dinglicher Natur, also Reallasten, bedürfen als gemeine Lasten nach § 12 des Ges. vom 5. Mai 1872 der Eintragung in das Grundbuch nicht, und findet auf sie der § 3 des Gesetzes vom 14. März 1873, betr. den Austritt aus der Kirche, Anwendung, nach welchem sie durch die Austrittserklärung des Verpflichteten nicht berührt werden. Die Verbindlichkeit zu ihrer Entrichtung ist von dem religiösen Bekenntniß des Verpflichteten unabhängig.

Die große K., auch Petition genannt, ist nach § 9, Zusatz 213 des Ostpreuß. Provinzialrechts eine Getreideabgabe, die sogleich nach beendeter Ernte berichtigt und dem Empfangsberechtigten in das Haus gebracht werden muß. Sie ist, da sie in einem festen Körnerbetrage besteht, nach § 2 des Gesetzes vom 15. April 1857 (Ges.Samml. 363) nicht ablösbar und wird in der Regel nach dem Hufenmaße, also nach der Größe des pflichtigen Grundstücks entrichtet. Bei einer Theilung desselben geht sie antheilig auf die neuen Besitzer über und bei einer Zuschreibung desselben zu einem anderen Grundstück wächst sie der Last dieses anderen zu. Sie erleidet sonach durch eine Veränderung des Grundstücks weder eine Verminderung noch eine Vergrößerung.

Die kleine K. wird nicht nach dem Hufenmaß, sondern nach den Feuerstellen und Haushaltungen entrichtet, und schrieb der § 13, Zusatz 213 vor, daß bei Theilungen des pflichtigen Grundstücks keine Verminderung der Abgabe zum Vortheil der alten Besitzung stattfinden solle, vielmehr der neue Besitzer sie besonders entrichten müsse. Diese Vorschrift, welche den Charakter der Abgabe als einer Reallast in Frage stellte, rief tiefgehende Kontroversen hervor, die sich besonders bei der Frage geltend machten, wie es zu halten sei, wenn mehrere Grundstücke zusammengelegt und aus mehreren Feuerstellen nur eine gemacht würde. Nach dem Wortlaut des Gesetzes war das Vorhandensein der Feuerstelle maßgebend und gleichwie eine Vermehrung dieser mit einer vermehrten Einrichtung der Abgabe verbunden war, hätte auch ein Wegfall jener eine Beseitigung der Abgabe herbeiführen müssen. Anders das Preußische OTrib. Es führte in den Erkenntnissen vom 17. Januar 1851 (Entsch. Bd. 20 S. 427) und 11. Sept. 1857 (Entsch. Bd. 36 S. 325) aus, daß der § 9 cit. nur den modus colligendi angebe, dagegen die Natur der Abgabe als einer Reallast nicht berühre, daß sie daher bei Zusammenlegung von Grundstücken zwar von der nackten Hufe nicht gefordert werden könne, daß jedoch der Besitzer der neuen Feuerstelle sie so oft zu entrichten habe, als alte Feuerstellen vorhanden gewesen seien. Die Folge dieses die Steuerpflicht von der Feuerstelle auf das Grundstück übertragenden, und somit die kleine K. der großen gleichstellenden Grundsatzes hätte dahin gehen müssen, daß bei einer Vermehrung der Feuerstellen ohne Vergrößerung des pflichtigen Grundstücks jede neue Feuerstelle der alten einen Theil der auf ihr ruhenden Last abnahm, eine Folgerung, welcher der Wortlaut des § cit. entgegenstand. Diesem Zustande hat das Gesetz vom 10. März 1864 ein Ende gemacht. Es hat den § 13, soweit er sich auf die kleine K. bezieht, aufgehoben und angeordnet, daß im Falle einer Zerstückelung des belasteten Grundstücks die Abgabe auf die einzelnen Theile nach deren Erwerbswerth oder Flächenraum zu vertheilen ist. Hierdurch ist der Abgabe die dingliche Natur beigelegt und ihr Wesen dem der großen K. gleichgemacht. Gleichzeitig hat das gedachte Gesetz in Ansehung der kleinen K. den § 2 des Gesetzes vom 15. April 1857 ausgeschlossen und dieselbe dadurch für ablösbar erklärt, obwol sie vielfach in einer festen Kornabgabe oder festen Lieferung von Holz und Brennmaterial besteht.

Befreit sowol von der großen wie von der kleinen K. sind nach § 7, Zusatz 213 die königlichen und die adeligen Vorwerke. Nur wenn ein besonderer Rechtstitel vorliegt, sind auch sie abgabenpflichtig. Der Titel, z. B. die Zuschlagung pflichtiger Grundstücke, muß erwiesen werden, da für sie die Präsumtion der Abgabenfreiheit spricht. Das Privilegium geht verloren, wenn der Dominial- oder adelige Besitz in die Hände von Bauern übergeht, bleibt jedoch erhalten, sobald der Besitz in seiner Totalität an einen einzigen nichtbäuerlichen Besitzer gelangt (Erk. d. OTrib. v. 25. Nov. 1864, Striethorst, Archiv LV. S. 299). **Meves.**

Kaltenborn v. Stachau, Karl, Freiherr von, ♂ 21. VII. 1817 in Halle, aus altem Thüringisch-Meißner Geschlechte, wurde 1845 Privatdozent, 1853 außerord. Professor in Königsberg, 1861 ord. Professor, trat 1864 ins Kurhessische Ministerium als Legationsrath ein, † 19. IV. 1866.

Schriften: De regalium generalium natura ac divisione, Hal. 1845. — Kritik des Völkerrechts, Leipz. 1847. — Die Vorläufer des H. Grotius, Leipz. 1848. — Staat, Gemeinde, Kirche, Schule insbes. Universitäten und ihre Reform, Halle 1848. — Kriegsschiffe auf neutralem Gebiet, Hamb. 1850. (Gegenschrift von K. von Duhn, Lübeck und das Dampfschiff v. d. Tann, Leipz. 1850.) — Grundz. des prakt. Europ. Seerechts, bes. im Privatverkehr, Berlin 1851. — Geschichte der Deutschen Bundesverhältnisse und Einheitsbestrebungen, 1806 bis 1856, Berl. 1857. — De cambiis statuta Hamburgensia ann. 1603 et 1605, Regim. Boruss. 1862. — Einleit. in das konstit. Verfassungsrecht, Leipz. 1863. — Die Volksvertretung und die Besetzung der Gerichte, bes. des Staatsgerichtshofes, Leipz. 1864.

Lit.: Lagai in Pierer. — Mohl, I. 222, 228, 366, 370, 379, 423, 430; III. 559. — Bulmerincq, Praxis, Theorie und Kodifikation des Völkerrechts, Leipz. 1874 S. 92; Derselbe in Holtzendorff-Brentano's Jahrb. I. (1877) 462. Teichmann.

Kämmereivermögen ist derjenige Theil des Vermögens einer Stadtgemeinde, welcher für die Zwecke der Gemeinde als solcher bestimmt ist. Den Gegensatz bildet das Bürgervermögen (vgl. diesen Art.), welches den individuellen Zwecken der einzelnen Bürger dient. Da das letztere nur in Folge besonderer Rechtsverhältnisse eintritt, so ist im Zweifel das Gemeindevermögen als K. anzusehen. Größere Städte haben oft nur K. Dazu ist übrigens ebensowol das bewegliche Stadtvermögen, besonders die Kämmereikasse, als das unbewegliche Eigenthum der Stadt als solcher zu rechnen. Letzteres kann entweder für Rechnung der Gemeinde verwaltet, verpachtet oder vermiethet, oder aber unmittelbar den öffentlichen Ortszwecken dienstbar gemacht werden, indem z. B. öffentliche Gebäude, Straßen, Plätze ꝛc. darauf angelegt werden. Daß städtische Anstalten von Allen gleichmäßig gebraucht werden, schließt dann, wenn dieser Gebrauch ein öffentlicher ist, wie bei Straßen, Thoren, Beleuchtungsanstalten, den Charakter des K. nicht aus. Ebensowenig verändert das K. dadurch seine rechtliche Natur, wenn etwaige nach Befriedigung der Gemeindebedürfnisse verbleibende Ueberschüsse unter die Einzelnen vertheilt werden. Auf dem Lande entspricht dem K. das sog. „Ortsvermögen" oder „Gemeindevermögen im engeren Sinne". O. Gierke.

Kammer- und Kellerlehen, feudum de camera et cavena, ist das zu Lehen ertheilte Recht der Beziehung bestimmter Einkünfte in Geld oder Naturalien aus der Verwaltung der Kammer oder des Kellers des Lehnsherrn. Schwerlich werden noch irgendwo Lehen dieser Art vorkommen — in Mecklenburg waren die Rentenlehen ganz unbekannt, — aber zahlreiche Urkunden aus dem 11. bis zum 15. Jahrhundert zeigen, daß in verschiedenen Gegenden Deutschlands derartige Prästationen unter verschiedenen Modalitäten zu Lehen gegeben wurden und zwar meist unter Verpflichtung zu Burgdiensten. Das Langobardische Lehnrecht rechnet solche Leistungen auch ausdrücklich zu denjenigen Gegenständen, an denen ein Lehen bestellt werden könne: sciendum est —, feudum — non nisi in rebus soli — aut in iis, quae inter immobilia, veluti cum de camera aut cavena feudum datur, posse consistere. Das Deutsche Lehnrecht aber hielt solche Verleihungen nicht für rechte Lehen, wenn nicht eine bestimmte Stätte bezeichnet wurde, an welcher das Recht des Vasallen haften sollte (Franklin, Sententiae curiae regiae, Nr. CCXI—CCXIII), und zwar weil ohne solche Bezeichnung eine Gewere des Mannes an dem geliehenen Gute nicht denkbar sei, eine Besitzeinweisung oder Unterwindung nicht stattfinden könne.

Lit.: Homeyer, System, § 3 S. 284 ff. — Weber, Handbuch, II. § 76 S. 465 ff. — Pfeiffer in Weiske's Rechtslex VI. 396 ff. Franklin.

Kamptz, Karl Albert Christoph Heinrich von, ♂ 16. IX. 1769 zu Schwerin, promovirte 1790 in Göttingen, wurde 1792 Kanzleirath, 1799 Beisitzer des Hofgerichts zu Mecklenburg, 1804 Reichskammergerichtsassessor in Wetzlar, 1810 Geh. Legationsrath in Preußischen Diensten, 1817 Geh. Oberregierungsrath, 1824 Direktor der Unterrichtsabtheilung im Kultusministerium, 1832 Justizminister, 1842 quiescirt, leitete 1846 die Unterhandlungen über den Schlesischen Handel mit Krakau, † 3. XI. 1849.

Schriften: Comm. de fundamento et limitibus obligationis liberorum ad facta parentum praestanda, Gott. 1790. — De tempore nostro studio retractandarum legum haud inopportuno, Gott. 1790. — Ueber das Langob. Lehnsgesetz, II. F. 45, Gött. 1794. — Meckl. Reichskontingent und Römermonate, Neubrand. 1793. — Beitr. zum Mecklenb. Staats- und Priv.R., 1795—1805. — Erörterung der Verbindlichkeit des weltlichen Reichsfürsten an die Handlungen seiner Vorfahren, Neustrelitz 1800. — Mecklenb. Rechtssprüche, Rost. 1800—1804. — Darstellung des Präsent.R. zu den Assessoraten am R.K.G., Gött. 1802. — Civ.R. der Herz. Mecklenb., Schwerin 1805—1824. — Liter. des Preuß. Rechts, Gießen 1807. — Mecklenb. Civ.Prz., (2) 1822. — Beitr. z. Staats- und Völkerrecht, Berl. 1815. — Codex d. Gensdarmerie, Berl. 1815 (beim Wartburgfeste verbrannt). — Neue Lit. des Völkerrechts (zu Ompteda), 1817. — R. Erört. über öffentl. Verbrennung von Druckschriften, Berl. 1818. — Liter. des Märk. Civ.R., Berl. 1819. — Merkwürdige Urtheile neuerer Franz. Rechtsgelehrter über Geschworenen-Gerichte und Kriminal-Justiz überhaupt, Berlin 1819. — Völkerrechtl. Erört. der Befugniß der Europ. Mächte, in die Verfassung eines einzelnen Staates sich zu mischen, Berl. 1821. — Ueber den Begriff des Hochverraths, Berl. 1823. — Ueber das Recht des Staates, die gegen ihn im Auslande von einem Ausländer begangenen Verbrechen zu bestrafen, Berl. 1824. — Die Provinzial- und statut. Rechte in der Preuß. Monarchie, Berl. 1826—1828. — Aktenmäßige Darstellung der Preuß. Gesetzrevision, Berl. 1842. — Zusammenstellung der drei Entwürfe des Preuß. StrafGB., 1844, 1845. — Prüfung der landständ. Rechte der bürgerl. Gutsbesitzer in Mecklenburg, 1844. — Abhandl. aus dem Deutschen und Preuß. StaatsR., Berl. 1846, 1847. — Staatsrechtl. Bemerkungen über den königl. Dänischen offenen Brief v. 8. Juli 1846, Berl. 1847. — Das Gesetz über das strafrechtl. Verfahren vom 17. Juli 1846 und der revid. Entwurf zur StrafPO. von 1841, Berl. 1846. — Handels- und Schiffahrtsverträge des Zollvereins, Braunschw. 1845. — Herausgeber von Jahrb. f. Preuß. Gesetzgeb., Rechtswiss. und Rechtsverwaltg., 1813 ff. — Annalen der Preuß. Staatsverwaltung, 1821—1834.

Lit.: Mohl, II. 386. — Berner, StrafGsgb. in Deutschland, 1867, S. 223 ff. — Die Familie von Kamptz, Schwerin 1871. Teichmann.

Kant, Imm., ♂ 22. IV. 1724 zu Königsberg, aus einer Schottland entstammenden Familie Cant, habil. sich 1755 das., wurde 1770 Prof. der Logik und Metaphysik, † 12. II. 1804.

Schriften: Kritik d. reinen Vernunft, Riga 1781, (7) Leipz. 1828, v. Erdmann, Leipz. 1878 u. 1880; par Tissot, 1864. — Idee zu einer allg. Geschichte in weltb. Absicht, 1784. — Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, Riga 1785, 4. Aufl. 1797. — Kritik der praktischen Vernunft, Riga 1788, 6. Aufl. Berl. 1827, ital. v. Mantovani, 1821—22. — Kritik der Urtheilskraft, Berl. und Libau 1790, von Erdmann, Leipz. 1880. — Zum ewigen Frieden, Königsb. 1795, 2. Aufl. 1796. — Metaphys. Anfangsgründe der Rechtslehre, Königsb. 1797, 2. Aufl. 1798. — Sämmtliche Werke von Hartenstein, Leipz. 1838, 1839 u. 1867—1869, von Rosenkranz und Schubert, Berl. 1838—1842. — v. Kirchmann in der philos. Bibliothek, Berl. 1868—73. — Die drei Kritiken, sowie die Religion innerhalb u. s. w., kritisch revidirt von K. Kehrbach in der Reclam'schen Universal-Bibliothek.

Lit.: Ahrens in Bluntschli's StaatsWört.B. V. 463—482. — Ahrens, Naturrecht, 6. Aufl. 1870, I. 136—149. — Janet, II. 620—683. — Bluntschli, Geschichte des allg. StaatsR., 328 ff. — Ahrens in der Encyklopädie, 26-30. — Geyer, Rechtsphilos., 1863, S. 49—54; Derselbe in Haimerl's V.J.Schr. VII. 184 ff. — Stahl, Gesch. d. Rechtsphilosophie, 4. Aufl. 1870, I. 193—219. — v. Holtzendorff's Handbuch des Deutschen StrafR., 1871, I. 296. — Laistner, Recht in der Strafe, 1872, S. 102—112. — Frauenstädt, Lichtstrahlen aus seinen Werken, Leipz. 1872, S. 137—167. — Kuno Fischer, Immanuel Kant, (2) 1869. — Trendelenburg, Kuno Fischer u. s. Kant, Leipz. 1869. — Kuno Fischer, Anti-Trendelenburg, Jena 1870. — Harms, Die Philosophie seit K., Berl. 1876 u. 1879. — Kaltenborn, Vorläufer, 59—61; Derselbe, Kritik, 133—142. — Wheaton, Hist. des progrès, (4) II. 385. — Cantoni, Emanuele Kant, la filosofia teoretica, Milano 1879. — Roscher, Geschichte der National-Oekonomik, 1874, S. 635—638. — Ueberweg, Grundriß der Geschichte der Philosophie, (5) Berl. 1880, III. 174—247. — Kant's crit. philos. by Mahaffy, 1872—1874; Theory of Ethics by Abbot, 1873. — Zeller, Ueber das Kantische Moralprinzip, Berlin 1880. Teichmann.

Kapitel (Th. I. S. 653). Die K., genauer Domkapitel, bilden in der katholischen Kirche den Senat des Bischofs bei der Leitung der Diözese, sind aber keine nothwendige und fundamentale Institution, sie fehlen daher auch in einzelnen Theilen der katholischen Kirche (z. B. in Nordamerika). Für die als Mitglieder (Domherren, capitulares canonici) aufzunehmenden Kleriker schreibt das Gem. Recht folgende Eigenschaften vor: 1) den Subdiakonat und Empfang des für die Stelle stiftungsgemäß festgesetzten Ordo innerhalb Jahresfrist, 2) für die Hälfte den Pres-

byterat und eine akademische Würde in der Theologie oder im Kan. Recht und für die dignitates und personatus mit cura animarum das Alter von 25 Jahren. Durch die Stiftungsurkunden, Kapitelstatuten und die Deutschen Partikularrechte sind aber diese Erfordernisse verschärft, so wird z. B. in Preußen, Oesterreich, der Oberrheinischen Kirchenprovinz der Presbyterat und meistens Auszeichnung in der Verwaltung der Seelsorge, der bischöflichen Administration oder in einem theologischen, resp. kirchenrechtlichen Lehramt verlangt. Ebenso herrscht in der inneren Verfassung große Mannigfaltigkeit. An den Rechten des K. mit Sitz (stallum in choro) und Stimme (votum in capitulo) nehmen nur die canonici actuales, numerarii, residentiales Theil, nicht die sog. canonici honorarii, Ehrendomherren, welche nur ein Recht auf den Titel, die Insignien und die Theilnahme an den Feierlichkeiten an letzter Stelle unter den Domherren besitzen. Von diesen sind die in den einzelnen K. (z. B. in Preußen) vorkommenden Ehrendomherren zu unterscheiden, welche ohne die Verpflichtung der Residenz bei ihrer Anwesenheit am Sitze des K. alle Rechte der wirklichen Kanoniker haben. Nach dem Tridentinum Sess. V. c. 1 und Sess. XXIV. c. 8 de reform. soll je ein Domherr mit der Verwaltung des Predigt- und Lehramtes, sowie des Bußsakramentes als theologus, bzw. poenitentiarius betraut werden. Die Pflichten der Domherren bestehen in der Verbindlichkeit, binnen zwei Monaten vom Tage der Besitzergreifung des Amtes das Glaubensbekenntniß und das Gelübde des Gehorsams gegen die Römische Kirche abzulegen, und der Pflicht am Ort der Kathedrale anwesend zu sein. Als Korporation hat das K., welches keineswegs Organ des Bischofs ist und zu den Geistlichen und Laien der Diözese in keiner direkten Beziehung steht, die Funktion, täglich das officium divinum, den Gottesdienst in der Domkirche, zu verrichten. Ferner leistet es dem Bischof bei der Ausübung der Kultushandlungen Assistenz und übt hinsichtlich der Verwaltung der Diözese das ihm positiv beigelegte Recht der Ertheilung seines consilium, resp. seines consensus. Für den Fall der Sedisvakanz hat es einmal den Kapitularvikar zu bestellen; ferner aber in den meisten Deutschen Diözesen, sofern nicht eine landesherrliche Nomination stattfindet, den Nachfolger auf dem bischöflichen Stuhle nach Maßgabe der Th. I. S. 658 dargestellten Grundsätze zu wählen. Endlich hat es auch, wenn der Bischof durch Heiden oder Schismatiker gefangen wird (sede impedita) interimistisch einen Vikar zu bestellen und gleichzeitig durch Berichterstattung an den Papst die weiteren Anordnungen desselben, welche gewöhnlich in der Einsetzung eines vicarius apostolicus bestehen, zu veranlassen. Die K., welche allenthalben als Korporationen anerkannt sind, haben das Recht zur Errichtung von Statuten, zur Abhaltung von Kapitelsversammlungen, zur Führung eines Siegels und zur Anstellung ihrer Beamten. Da sie als juristische Personen rechtsfähig sind, so können sie eigenes Vermögen erwerben, besitzen und dasselbe verwalten, wenngleich freilich außer Oesterreich die meisten Deutschen K. hauptsächlich durch staatlich gewährte Sustentationen unterhalten werden.

Abgesehen von den Kathedralkirchen kommen in der katholischen Kirche auch K. bei den sog. Kollegiatkirchen und bei den religiösen Orden vor. Die ersteren sind solche Kirchen, bei welchen eine zu einer Korporation geeinigte Mehrheit der Geistlichen den Gottesdienst und wenn sie Pfarrkirchen sind, auch die Seelsorge versieht. Die K. dieser Kanoniker sind ähnlich wie die Domkapitel organisirt, nur fallen natürlich hier alle Rechte fort, welche irgend welche Beziehung auf die Verwaltung der bischöflichen Diözese haben. Bei den religiösen Orden endlich sind die K. die Organe, welche mit den Oberen der verschiedenen Stufen die wichtigeren Angelegenheiten erledigen; so kommen außer den K. des einzelnen Ordenshauses, welche aus den mit der Subdiakonatsweihe versehenen Professen bestehen, noch die den Ordensprovinzialen und Ordensgeneralen zur Seite stehenden Provinzial- und GeneralK. vor. Gewöhnlich wählen diese den Oberen der betreffenden Stufe, wiewol auch freilich Abweichungen von dieser Regel existiren.

In der evangelischen Kirche haben sich noch hier und da aus katholischer Zeit K. (so in Preußen die Domstifter Brandenburg, Merseburg und Naumburg, sowie das Kollegiatstift Zeitz, im Königreich Sachsen das Domkapitel zu Meißen und das Kollegiatstift Wurzen) erhalten. Irgend welche kirchliche Bedeutung haben diese aber nicht mehr, sondern sie sind Korporationen, welche unter Festhaltung einzelner überlebter kanonischer Formen ihren Mitgliedern gewisse Einkünfte abwerfen und ferner bestimmte Rechte (Patronate) ausüben.

Lit.: Gehring, Das kathol. Domkapitel Deutschlands Regensburg 1851. — Bouix, Tractat. de capitulis, Paris 1852. — Huller, Die jurist. Persönlichkeit der Domkapitel in Deutschland, Bamb. 1860. — Pinder, Die evangel. Dom- und Kollegiatkapitel in Sachsen, Weimar 1820. — Die evangel. Domkapitel in der Provinz Sachsen, Halle 1850.

P. Hinschius.

Kaplaken (Th. I. S. 544) bedeutet ursprünglich eine dem Schiffer seitens des Befrachters zur Anschaffung von Winterkleidern (einer Winterkappe) zu gewährende Vergütung. In der neueren Zeit versteht man darunter einen in bestimmten Prozenten ausgedrückten Zuschlag zur Fracht, der auf Grund besonderer Vereinbarung oder herrschender Usanz entrichtet wird. Auch wurden die K. nun von der Rhederei in Anspruch genommen. Diesen neueren Gebrauch hat das Deutsche HGB. (Art. 513) legalisirt, indem es den Schiffer verpflichtet, alles was er vom Befrachter, Ablader oder Ladungsempfänger außer der Fracht als K., Primage oder sonst als Belohnung empfängt, dem Rheder als Einnahme in Rechnung zu bringen. Im Seeschiffahrtsverkehr wird übrigens in Deutschland der Ausdruck K. in diesem Sinne nicht mehr recht gebraucht. Vielmehr versteht man heutzutage unter K. meist eine in gewissen Prozenten der Fracht bestehende Tantieme des Schiffers, welche diesem im Heuervertrage vom Rheder zugebilligt ist.

Lit.: Pöhls, Darstellung des Seerechts, II. S. 417 ff. — Kaltenborn, Grundsätze des praktischen Europäischen Seerechts, I. S. 156, 268 ff. — Lewis, Das Deutsche Seerecht, I. S. 118 ff.

Lewis.

Kapläne (capellani). So werden in der katholischen Kirche diejenigen Geistlichen genannt, welche dem Pfarrer bei der Ausübung der Seelsorge und in der sonstigen Parochialverwaltung Hülfe leisten, ohne daß sie gerade, woher freilich der Name stammt, an einer besonderen Kapelle zu fungiren brauchen. Sie werden, wenn ein Bedürfniß wegen Ueberhäufung von Geschäften, wegen ausgedehnten Umfangs der Pfarrei vorliegt, oder auch bei eintretender physischer Unfähigkeit (hohem Alter, Schwächlichkeit, Kränklichkeit) des Pfarrers vom Bischof eingesetzt und können gültiger Weise von letzterem beliebig (ad nutum) amovirt werden, wenngleich dies erlaubter Weise nur aus einem genügenden Grunde geschehen kann. Während sie die Approbation für den Beichtstuhl gleichfalls vom Bischof empfangen, haben sie sich hinsichtlich der übrigen Funktionen nach den Anweisungen des Pfarrers zu richten, dessen Befugnisse sie allein jure delegationis ausüben.

Lit.: Deneubourg, Étude canonique sur les vicaires parvissiaux, Tournai 1871. — P. Hinschius, Kirchenrecht, Th. II. § 93; III. § 164.

P. Hinschius.

Kaptatorische Disposition ist eine letztwillige Verfügung, Erbeinsetzung oder Vermächtniß, welche an die Bedingung geknüpft ist: wenn der Honorirte (oder ein Dritter) den Testator (oder einen Dritten) zum Erben einsetzen oder ihm ein Vermächtniß geben wird. Insofern, aber auch nur insofern, in einer derartigen Verfügung so oder anders Erbschleicherei steckt, wird sie von einem Senatsschluß aus dem 1. oder 2. Jahrhundert und von der anschließenden Interpretation ausnahmslos für null und nichtig, pro non scripta, erklärt. Die entsprechende Verfügung des Honorirten (oder des Dritten) ist an sich keineswegs ungültig, vorausgesetzt natürlich, daß sie nicht selbst wieder als kaptatorisch erscheint; ja sie läßt sich nicht als eine kaptirte bezeichnen, da die kaptatorische nichtig war und der Kaptande es hat wissen müssen. In Ermangelung positiver gesetzlicher Be-

stimmungen ist kein Grund vorhanden, den Kaptans als einen indignus zu behandeln; vielmehr wären hier betreffenden Falls die Regeln über betrüglich hervorgerufene letzte Willen anwendbar.

Quellen: l.l. 70, 71, 81 § 1 D. de her. inst. 28, 5; l. 64 D. de legatis 1, 30.

Lit.: (Mühlenbruch) Glück, XXXIX. — Keller, Institutionen, § 343. — Vangerow, § 434. — Windscheid, § 548. — Bruynen, De capt. inst., Lugd. Bat. 1823. — Sell, Versuche, II. (1834). — Thibaut, Versuche, I. Rivier.

Kardinäle (Th. I. S. 652), die Mitglieder des Senates des Papstes bei der Regierung der katholischen Kirche, welche sich in die drei Ordnungen der Kardinalbischöfe, Priester und Diakonen scheiden. Die Ernennung (Kreation) der K. erfolgt de iure frei durch den Papst, de facto nach vorgängiger Berathung mit dem Kardinalskollegium. Erklärt derselbe in der Sitzung des letzteren nur, daß er eine bestimmte Anzahl, deren Namen er nicht nenne, kreirt habe, d. h. reservirt er K. in petto, so erlangen diese bei späterer Publikation ihrer Namen doch die Anciennetät vom Tage der Reservation. Der Erwerb des Kardinalats erfolgt jetzt durch die acceptirte Ernennung, Uebergabe des rothen Hutes und Ringes, sowie die Anweisung einer bestimmten Kirche, des sog. Titels sind dazu nicht mehr erforderlich. K., welche auf den die Kurie allerdings nicht verpflichtenden Vorschlag der großen katholischen Mächte, Oesterreich, Frankreich und Spanien kreirt sind, heißen KronK. Qualifizirt für den Kardinalat sind nur ehelich geborene, nicht mit Irregularitäten behaftete Männer, welche das 30. Jahr vollendet, die vier niederen Weihen erlangt und mindestens ein Jahr lang Tonsur und geistliches Gewand getragen haben, und welche endlich keine lebenden Kinder, resp. Enkel besitzen. Auch soll bei der Auswahl darauf gesehen werden, daß im Kollegium möglichst alle Nationalitäten vertreten und mehrere juristische Doktoren, sowie Magistri der Theologie vorhanden sind. Freilich kann der Papst von allen diesen Vorschriften absehen und das ist oft genug im Laufe der Zeiten geschehen. Der neukreirte K. hat nach der Uebergabe des Hutes den Eid des Gehorsams gegen den Papst zu leisten. Bei der Zuweisung des Titels an den K. ist der letztere durch das sog. Optionsrecht beschränkt, d. h. bei der Vakanz eines Titels kann der der Anciennetät nach älteste K. diesen unter Aufgabe seines bisherigen wählen und zwar findet ein solches Nachrücken nicht blos innerhalb der einzelnen Klassen der K., sondern auch von einem ordo in den nächst höheren statt. In der katholischen Hierarchie nehmen die K. die nächste Stelle nach dem Papst ein. Die diesem hohen Range entsprechenden wichtigsten Privilegien sind: 1) der ausschließliche Gerichtsstand vor dem Papst; 2) der Grundsatz, daß zu ihrer Ueberführung die größtmögliche, Anzahl von Zeugen verlangt wird; 3) die Behandlung der gegen K. verübten Realinjurien und thätlichen Verletzungen als crimen laesae maiestatis; 4) das Sitz- und Stimmrecht auf den allgemeinen Konzilien; 5) das ausschließliche Vorrecht, zu legati a latere ernannt zu werden; 6) die Befugniß, gewisse Rechte der bischöflichen Jurisdiktion in ihren Titelkirchen auszuüben; 7) endlich die Theilnahme an allen den Bischöfen gewährten Privilegien. Dagegen haben alle K., mit Ausnahme derjenigen, welche Bischöfe auswärtiger Diözesen sind, die Residenzpflicht. Die Einkünfte der K. bestehen in den Einnahmen aus ihren Kirchen, den ihnen sonst übertragenen Kirchenpfründen und dem auf sie fallenden Antheil an den dem ganzen Kollegium zustehenden Gefällen. Erreichen alle diese Einkünfte in Verbindung mit denen aus einem etwaigen Privatvermögen nicht die Summe von 4000 Scudi, so erhalten die betreffenden K. das Fehlende in monatlichen Raten (den sog. piatto cardinalizio, Kardinalsteller) aus der päpstlichen Kasse ausgezahlt. Als Ehrentitel kommt ihnen das Prädikat: Eminentia zu; ihre Insignien sind der rothe Hut, das rothe Barett, der Kardinalsring und das Purpurgewand. Die K. bilden zur Verwaltung ihrer Angelegenheiten ein eigenes Kollegium, dessen Vorsitz der älteste Kardinalbischof, gewöhnlich der Bischof von Ostia, führt. Die Verwaltung der Einkünfte und die

Zuweisung der jährlichen Erträgnisse (des sog. rotulus) aus diesen, der massa communis, an die einzelnen Mitglieder besorgt ein eigener Beamter des Kollegs, der cardinalis camerarius sacri collegii.

Ueber die Theilnahme der K. an der Leitung der Kirche und über ihr Recht, den Papst zu wählen, s. Th. I. a. a. O.

Lit.: Jac. Cohellius, Notitia cardinalatus etc., Rom. 1653. — Plati, De cardinalis dignitate, Rom. 1602; ed. 4 illustr. a. J. A. Tria, Rom. 1746; ed. 6 cura Alex. card. Spada, 1836. — Bangen, Die Römische Kurie, Münster 1854.

P. Hinschius.

Karo, Joseph, Rabbi, † 1488.

Er schrieb um die Mitte des 16. Jahrhunderts: Beth Josef (Bedek habajit als Ergänzung) und das vollständige Gesetzbuch des Schulchan Aruch u. Kesseb Mischna.

Lit.: Auerbach, Das jüdische Obligationenrecht, Berl. 1870, S. 143, 150—152. — Duschack, Das mosaisch-talmudische Strafrecht, Wien 1869, p. XIV. Teichmann.

Karolus de Tocco, † in Tocco bei Benevent, war Richter in Salerno und Lehrer in Bologna und Piacenza zu Ende des 12. und Anfang des 13. Jahrhunderts.

Schriften: Glossen zum Römischen Recht. — Summen — besonders aber Apparatus zur Lombarda, Venet. 1537, 1621.

Lit.: Savigny, V. 174—183. Teichmann.

Kassatorische Klausel, Erlöschungs-, Resolutivklausel, Nebenabrede der Rechtsverwirkung bei Nichteinhaltung eines Stichtages, einer Frist. Wenn die Leistung eines Vertragschließenden ganz oder theilweise bis zu einem verabredeten Zeitpunkt nicht erfolgt, so hat nach allgemeiner Rechtsregel der Gegner ein Klagerecht auf Erfüllung und Schadloshaltung aus dem Verzuge. Allein es kann vertragsmäßig bestimmt werden, daß alsdann der Vertrag als nicht geschlossen angesehen werden, oder der säumige Theil seines Rechts aus demselben verlustig sein soll. In der ersten Bedeutung, als eine nach einer mehrdeutigen Auffassung zum Vortheil beider Theile bestimmte Erlöschungsklausel fand sie sich häufig in den Engagementsbriefen und Schlußnoten der Mäkler über Effektengeschäfte: „zu liefern 2000 Fl. in 80 Stück Metalliques zum Kurse von 97 Prozent fix am 30. April und erlischt mit dem 1. Mai das Engagement". In gewissem Umfange ist bei den sog. Fixgeschäften in Berücksichtigung des Bedürfnisses leichter Abwickelung der kaufmännischen Geschäfte vom Deutschen HGB. die Erlöschungsklausel als der stillschweigend mitberedete Inhalt der Festsetzung eines Stichtages oder einer Lieferungsfrist anerkannt worden. Der Handelsstand hat ihr indeß für die Börsengeschäfte (s. diesen Art.) ein erheblich weiteres Feld der Anwendung gesichert. Mit dem „Verlust aller Rechte" rächt sich die unterlassene Einhaltung der für die Abwickelung jener Geschäfte genau vorgeschriebenen Formen und Fristen. In weiterem Sinne wird auch der zur Verhütung von Doppelzahlung auf Wechselduplikate erforderliche Duplirungsvermerk (Deutsche WO. Art. 66, 67) Prima, Sekunda, Code de comm. art. 147) k. K. genannt, insofern die Zahlung des einen Exemplars die Wirkung des anderen vernichtet (Th. I. S. 552), und in diesem weiteren Sinne können auch andere Nebenverträge hierher gerechnet werden (in diem addictio, pactum displicentiae und reservati dominii). Bei Zwangsverkäufen (Auktionen, Subhastationen) wird der Zweck verfehlt, wenn nicht auf Baarzahlung gehalten wird. Part.Gesetze schreiben daher bei deren Wegfall die nochmalige Versteigerung der Sachen vor: Auflösung des Kaufgeschäfts ex nunc. — In der zweiten Bedeutung, als Verwirkungsklausel, kommt die k. K. oft bei Stundungs- und Nachlaßverträgen vor. Es liegt in der Wahl des Gläubigers, davon Gebrauch zu machen. Ein Verzicht desselben wird in der Regel darin gefunden, daß er trotz des Eintritts der Rechtswirkung die Erfüllung ganz oder theilweise fordert oder vorbehaltlos annimmt, oder Stundung ertheilt. Entsteht Streit, ob jene eingetreten, so trifft — nach einer nicht unbestrittenen Ansicht — den Schuldner die Beweislast, daß er rechtzeitig geleistet. Nur die persönliche Klage schließt sich an die Klausel.

Gsgb. u. Lit.: Deutsches HGB. Art. 357—359. — Preuß. Allg. LR. I. 11 §§ 266 ff., 346; 20 §§ 33, 35 und Erg. Allg. Ger.Ord. I. 24 § 89. — BGB. für das Königr. Sachsen, §§ 292, 466, 467, 1436—1439. — Code civ. art. 1184. — Holzschuher, Theorie und Kasuistik, s. claus. cassat. — Klemm, Sächs. Ztschr. für Rechtspflege N. F. 14 S. 97 ff. — Windscheid, Pandekten, § 323. Schaper.

Katschénowsky, Dimitry Iwanowitsch, ♂ 8. XII. 1827 zu Karatschew (Orel), wurde 1849 außerordentl. Prof. des internationalen Rechts, machte Reisen nach Deutschland, Frankreich, England, † 21. XII. 1872 zu Charkow. Seine Schriften s. in Revue de Gand V. 523—526.

Teichmann.

Kauf (Lat.: emtio venditio, Franz.: vente) ist I. zu definiren als der Vertrag, durch welchen ein Kontrahent Geld (pretium) und der andere dagegen eine Sache (merx) zu geben sich verpflichtet. Gegenstand des K. ist also einerseits eine Sache im weitesten Sinn, sowol eine körperliche, als eine unkörperliche, z. B. ein ius in re aliena (l. 20 D. de serv. 8, 1), ein Forderungs=, ja ein bloßes Besitzrecht (l. 34 § 4 D. de C. E. 18, 1); ferner sowol eine bereits vorhandene, als eine zukünftige Sache, z. B. eine vom Verkäufer erst anzufertigende (§ 4 I. de loc. 3, 24) oder eine anderswoher zu erwartende (emtio rei speratae; l. 8 pr. D. de C. E.), endlich nicht blos eine einzelne, sondern auch eine Mehrheit von Sachen (l. 36 D. de aedil. ed. 21, 1). Daß Geld verkauft werden könne, ist bestritten (Vangerow); doch zu bejahen, da Stücke einer bestimmten Sorte (z. B. Zwanzigmarkstücke) nicht blos als Zahlungsmittel, sondern auch als Waare in Betracht kommen können. Ob die Sache eine eigene des Verkäufers sei, ist gleichgültig, dagegen darf sie nicht eine eigene des Käufers sein, da sonst der K. wegen Unmöglichkeit der Erfüllung nichtig wäre (l. 28; l. 16 pr.; l. 18 pr. D. de C. E.). Aus demselben Grunde muß nichtig sein der K. einer dem Verkehr entzogenen Sache (l. l. 22—24, 34 §§ 1 2 D. eod.), was freilich von Römischen und heutigen Juristen bestritten ist, vgl. Windscheid § 315, Anm. 5. Der K. einer gestohlenen Sache ist, wenn der Käufer darum wußte, für den Verkäufer unverbindlich, wenn beide darum wußten, überhaupt nichtig (l. 34 § 3 D. eod.) — Von der andern Seite ist Gegenstand des Kaufvertrages eine Geldsumme. Bei Ausbedingung eines anderen Aequivalents liegt kein K., sondern Tausch oder unbenannter Vertrag vor (l. 1 pr. § 1 D. eod.). Dagegen kann eine andere Leistung neben dem Gelde accessorisch versprochen werden (l. 6 § 1 D. de act. emt. vend. 19, 1). Der Preis muß bestimmt (pretium certum) sein, d. h. seine Höhe muß im Augenblick des Vertragsschlusses objektiv feststehen, ohne daß sie auch subjektiv den Parteien bekannt zu sein braucht. Daher genügt statt ziffermäßiger Bestimmtheit auch die Festsetzung: quanti tu emisti, quantum in arca est u. dgl. m. (l. 7 § 1 D. d. C. E.). Die Abstellung des Preises auf das Ermessen eines bestimmten Dritten (quanti Titius aestimaverit) hat Justinian zugelassen als bedingten K. (l. 15 C. d. C. E. 4, 38). Weiter ist das Röm. R. nicht gegangen. Jedoch ließ es andere Verträge gelten, wenn nur ihr Gegenstand bestimmbar und damit von der Parteiwillkür unabhängig gemacht war (l. 22 D. de praescr. verb. 19, 5). Dies ist heute, wo der K. hinsichtlich seiner Form anderen Verträgen gleichsteht, auch auf ihn zu erstrecken, und darum eine Preisbestimmung, z. B. durch Bezugnahme auf den Marktwerth (quanti res est), oder auf das Ermessen irgend welches Sachverständigen für gültig zu erklären. In diesem Sinne ist auch ein K. ohne ausdrückliche Preisvereinbarung auszulegen. Vgl. Fels, Die Bestimmtheit des Kaufpreises, Berlin 1878. Dem entsprechend stellt das Sächs. BGB. über die Bestimmtheit des Kaufes besondere Normen nicht auf; während das Preuß. Allg. LR. I. 11 §§ 46—56, und das Oesterr. BGB. §§ 1053 bis 1066 noch überflüssige Einschränkungen enthalten. Ein angemessenes Verhältniß zwischen Kaufpreis und Sachwerth (pretium iustum) ist zur Gültigkeit des K. nicht erforderlich. Auch die sog. venditio gratiosa oder Freundschaftskauf bleibt eben K.

Nur hat der Verkäufer ein Rücktrittsrecht wegen laesio enormis (s. diesen Art.) und bei Verkauf von Früchten auf dem Halm, insofern das Kaufgeld hinter dem jetzigen Marktpreis oder dem, welchen die Früchte vierzehn Tage nach der Ernte haben, zurückbleibt (R. P. O. v. 1577 Tit. XIX. § 3). Diese letztere Vorschrift ist neuestens in vielen Staaten aufgehoben (Stobbe, Handb., III. § 184, Anm. 3). Etwas anderes ist es, wenn die Parteien das Kaufgeld überhaupt nicht als Aequivalent (pretium verum) für die Sache, sondern nur der Form wegen (bei der sog. venditio nummo uno), oder als Mittel der Simulation angewendet haben. Dann liegt kein K. vor. Das Preuß. Allg. LR. I. 11 §§ 981—987 unterscheidet vom K. den Lieferungsvertrag, durch welchen man sich zum Verschaffen einer Sache von einer bestimmten Gattung verpflichtet, wendet indessen auf denselben nach geleisteter Lieferung die Regeln vom K. an. Das HGB. Art. 338 behandelt dies Geschäft von vornherein als K. II. Die Vollendung (Perfektion) des Kaufvertrages tritt ein, sobald die Parteien über die Leistungen von Sache und Preis einig geworden sind. Einer besonderen Form dafür bedurfte es schon im Röm. R. nicht. Die Einigung kann also auch stillschweigend, z. B. durch Behalten unbestellt überschickter Gegenstände, erklärt werden (Seuffert's Arch. XXV. 264; Klemm, Ueber die stillschweigend übernommene Verbindlichkeit zur Bezahlung u. s. w., Leipz. 1854). Doch kommt andererseits, so lange noch zwischen den Parteien Willensverschiedenheit besteht, der Vertrag überhaupt nicht zu Stande (l. 9. D. d. C. E.; Seuffert's Arch. XIII. 139). Die Vollendung des Vertrages kann auch von Bedingungen abhängig gemacht werden, dann finden die darüber bestehenden allgemeinen Regeln Anwendung. Bald suspensiv, bald resolutiv bedingt wird der Probekauf (s. diesen Art.) geschlossen. Ueber Verkauf durch Versteigerung s. d. Art. Auktion. III. Eine Nothwendigkeit zur Eingehung eines Kaufgeschäfts besteht ausnahmsweise in folgenden Fällen. Durch Rechtsgeschäft kann sich sowol ein Käufer zum Wiederverkauf (pactum de retrovendendo) als ein Verkäufer zum Wiederkauf (pactum de retroemendo) verpflichtet haben (l. 12 D. de praesc. verb. 19, 5; l. 2 C. de pact. int. emt. 4, 54). Dann bleibt im Zweifel auch für das neue Geschäft der alte Preis maßgebend. Bei Weigerung des Verpflichteten tritt eine Klage auf das Interesse, nicht, wie bei einer Resolutivbedingung, dinglicher Rückfall ein. S. auch den Art. Rückkaufsrecht. Durch Rechtsgeschäft kann der Inhaber einer Sache einem Dritten auch ein sog. Vorkaufsrecht (ius protimiseos) einräumen. Dadurch ist jener verpflichtet, ehe er die Sache einem dritten Kauflustigen überläßt, sie unter gleichen Bedingungen dem Vorkaufsberechtigten anzubieten (l. 75 D. de C. E.; l. 21 § 5 D. de act. emt. vend.). Doch wirkt auch dies Geschäft nur obligatorisch und unterscheidet sich dadurch von der Einräumung eines sog. Näher- oder Retraktrechts (s. d. Art. Vorkaufsrecht). Gleiche Verpflichtungen wie durch Rechtsgeschäft können auch durch Gesetz begründet werden; so z. B. bei der Emphyteuse (s. diesen Art.). Oft wird hierher auch die Expropriation als sog. Zwangskauf gerechnet; doch ist dieselbe kein Kauf, da sie auch alle dinglichen Rechte an dem betreffenden Gegenstande aufhebt. IV. Besondere Anwendungen des K., welche in den Quellen vorkommen, sind folgende. Emtio generis (s. d. Art. Gattungskauf). Dabei erscheint als Waare nicht ein individuell bestimmter Gegenstand (Spezieskauf), sondern ein Quantum einer gewissen Gattung. Emtio ad gustum (s. d. Art. Probekauf). Emtio per aversionem (s. d. Art. Aversionalkauf). Emtio ad mensuram, K. nach Maß. Dies ist ebenso wie die zuletzt erwähnte Art des K. der K. einer konkreten Quantität von vertretbaren oder anderen Sachen, aber mit Bestimmung des Preises nach Maßeinheiten, (sei es nach Raum- oder Schwer- oder Stückmaß), so daß erst durch Zumessung, Zuwägung oder Zuzählung die vom Käufer zu zahlende Summe gefunden werden soll (l. 35 §§ 5, 6 D. d. C. E.); also ein Spezieskauf mit Quantitätspreis. Vgl. Regelsberger, Krit. V.J.Schr. XIII. S. 105. Endlich Emtio spei und rei speratae (s. d. Art. Hoffnungskauf). — In allen bisher besprochenen

Punkten weichen auch die Part.R. vom Gemeinen nicht erheblich ab. V. Die Wirkungen des Kaufvertrages werden durch die Intention des Vertrages und freies richterliches Ermessen (bona fides) bestimmt (l. 11 § 1 D. d. act. e. v.). Insbesondere ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer die Sache mit dem Recht der freien Verfügung darüber (habere licere) zu überliefern (l. 188 pr. D. d. V. S. 50, 16). Sachen, welche dem Verkäufer zugehören, gehen, wenn der Kaufpreis entrichtet oder gestundet ist, mit der Uebergabe in das Eigenthum des Käufers über (l. 11 § 2 D. d. act. emt. vend.). Ob aber der Käufer auch Anspruch darauf erheben könne, vom Verkäufer zum Eigenthümer gemacht zu werden, ist streitig. Nach Röm. Recht konnte zwar der Eigenthumsübergang nicht ausgeschlossen werden (l. 80 § 3 D. d. C. E.), aber eine Verpflichtung des Verkäufers, denselben, auch wenn ihm die Sache nicht gehörte, herbeizuführen, war nicht anerkannt, wohl aus dem Grunde, weil der K. aus dem ius gentium stammte, und Peregrinen Römisches Eigenthum nicht haben konnten. Erst wegen Entwährung (s. diesen Art.) konnte der Käufer aus der Eviktionsstipulation klagen. Doch gewährte ihm die Usukapion in kurzer Frist Eigenthum und vor deren Ablauf das Recht der bonae fidei possessio Gebrauch und Früchte. Indessen sind doch dabei schon die Römer nicht stehn geblieben. Sie geben dem Käufer eine actio emti nicht blos im Falle der Entwährung, sondern auch dann wenn ihm irgend ein Vortheil, den er bei Gewährung des Eigenthums durch den Verkäufer gehabt haben würde, entgangen ist (l. 35 § 4 D. d. C. E.; l. 24 D. d. evict. 21, 2; l. 43—45 D. d. act. e. v. 19, 1). Näheres bei Eck, Die Verpflichtung des Verkäufers u. s. w., Halle 1874; zustimmend Windscheid, § 389 Anm. 8[a], dawider zuletzt Karlowa, Rechtsgeschäft, S. 212. In Fortbildung dieser Ansätze ist nach heutigem Recht, welches die Ersitzung bedeutend erschwert hat und kraft des Grundbuchsystems das eingetragene Eigenthum sogar zur formellen Vorbedingung für jede Verfügung über das Grundstück erhebt, dem Käufer geradezu eine Klage auf Gewährung des Eigenthums zuzusprechen. Die neueren Gesetzbücher thun dies denn auch ganz ausdrücklich; Sächs. BGB. § 1089; Oesterr. BGB. § 1053: Preuß. LR. I. 11 §§ 125, 126. Vgl. Förster, Theorie und Praxis, II. § 125 Anm. 16, 68. Mit der Kaufsache muß der Verkäufer deren Zubehör (l. 13 § 31; l. 14—18 D. d. act. e. v.), sowie alle Vortheile, welche ihm dieselbe seit dem Abschluß des K. gebracht hat (sog. commodum ex re) herausgeben (l. 13 §§ 10, 11, 13 D. eod.). Er muß ferner für Vernachlässigung der Sache (culpa levis) von dem gedachten Zeitpunkte ab einstehen (l. 5 § 2 D. comm. 13, 6; l. 35 § 4 D. de C. E.; HGB. Art. 343) und endlich bei bestimmten Zusicherungen über die Beschaffenheit der Sache (Größe, Zuständigkeit von Servituten, Freiheit von solchen ꝛc.) deren Erfüllung gewähren (l. 6 § 4; l. 13 §§ 3, 4, 14 D. de act. emt. vend.). Ueber Gewähr der Mängel, Erfüllungsort und Erfüllungszeit s. die betr. Art. Von der andern Seite ist der Käufer verpflichtet, den Kaufpreis zu zahlen, und zwar im Zweifel Zug um Zug. Vgl. auch HGB. Art. 342 Abs. 3. Zahlt er erst nach Uebergabe, so muß er von derselben ab das Kaufgeld verzinsen, auch ohne im Verzug zu sein (l. 11 § 2; l. 13 §§ 20—21 D. de act. emt. vend.; l. 5 C. eod.). Ebenso muß er die seit Abschluß des Vertrages vom Verkäufer gemachten nothwendigen oder für den Käufer nützlichen Auslagen ersetzen (l. 13 § 22; l. 38 § 1 D. eod.), gleichviel ob der Verkäufer selbst sie gemacht, oder ein Dritter, dem der Verkäufer sie ersetzen mußte (Seuffert's Arch. XVIII. 133). Nach Preuß. Recht ist daran soviel geändert, daß kein Theil wider den Willen des Andern Sache und Kaufgeld zugleich nutzen darf, also auch der Verkäufer, der den Preis vor der Uebergabe empfangen hat, denselben verzinsen muß (A. LR. I. 11 §§ 109, 110), daß ferner die Nutzungen der Sache bis zur Uebergabe in der Regel dem Verkäufer verbleiben (§ 105 a. a. O.); und daß das Eigenthum mit der Tradition unabhängig von der Entrichtung der Kaufsumme übergeht, dessen Unsicherheit aber zur Zurückbehaltung und gerichtlichen Niederlegung eines Theils der

Kaufsumme berechtigt (A. LR. I. 11 §§ 1, 135, 222). Nach Franz. Recht wirkt schon der Kaufvertrag als solcher Uebergang des Eigenthums und damit denn auch der Nutzungen und der Gefahr (Code civ. art. 711, 1138). Das HGB. hat die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts noch erheblich fortgebildet. Es giebt dem Verkäufer, wenn der Käufer mit der Empfangnahme im Verzug ist, ein Recht zur Niederlegung der Waare oder zur Verkaufsselbsthülfe (Art. 343 Abs. 2). Vgl. Kohler in d. Jahrb. f. Dogm. XVII. S. 345. Es verpflichtet andererseits den Verkäufer, wenn die Waare dem Käufer von einem anderen Orte übersendet werden soll, statt des Käufers mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns die Art der Uebersendung und die Person, durch welche der Transport bewirkt werden soll, zu bestimmen (Art. 344). Endlich giebt es jedem Theile im Falle eines Erfüllungsverzugs der Gegenpartei ein dreifaches Wahlrecht zwischen Ansprüchen aus dem Vertrage und Rücktritt von demselben (Art. 354—356). Besonderes gilt für Firgeschäfte (Art. 357, 358) und gewisse Preisabreden (Art. 352, 353).

VI. Mit dem Abschluß des Kaufvertrages geht auf den Käufer auch die Gefahr über. Das heißt: wenn nach dem gedachten Zeitpunkt ohne Verschulden des Verkäufers (casu) die Sache verschlechtert oder die Leistung derselben völlig unmöglich wird, so hat der Käufer dennoch das volle Kaufgeld zu zahlen; ausgenommen den Fall, wo der Verkäufer beim Verkauf arglistig handelte (§ 3 I. de emt. 3, 23; l. 8 pr. D. de peric. 18, 6; l. 21 pr. D. de evict. 21, 2). Im Gegensatze hierzu hat sowol das ältere Deutsche, als das heutige Preuß. (§ 100 A. LR. I. 11) und Oesterr. Recht (§ 1064) den Uebergang der Gefahr an die Tradition geknüpft. Das Sächs. BGB. ist wieder zum Röm. Recht zurückgekehrt (§ 866). Ueber den Grund des Römischen Satzes, daß die Gefahr mit dem Vertragsschluß auf den Käufer übergehe, sind die Meinungen sehr verschieden. Unter Beseitigung älterer Auffassungen hat zuerst Wächter jenen Satz aus dem doppelten Prinzip: „impossibilium nulla obligatio“ und „casus a nullo praestantur“ zu erklären gesucht (sog. Impossibilitätstheorie), vgl. Arch. f. civ. Pr. XV. Nr. 6 und 9. Andere legen ihm die Fiktion zu Grunde, daß die unmöglich gewordene Leistung des Verkäufers bereits vollzogen sei (Ubbe im Archiv XLVIII. S. 398) oder daß der Käufer den Aufschub der Erfüllung verschuldet habe (Jhering, Jahrb. III. S. 463). Neuestens leiten viele den Satz aus der Natur des Verkaufs als einer Entäußerung ab (Windscheid, Lehrb., § 321 Anm. 18, 19). Endlich hat Hofmann den Ursprung desselben aus dem Griechischen Rechte darzuthun versucht (Periculum Beil. II.). Ueber alle diese Theorien vgl. Regelsberger, Krit. V.J.S. XIII. S. 90—104. Das Nächstliegende ist indessen, die Tragung der Gefahr in Zusammenhang zu bringen mit dem Recht zur Nutzung und zur Verfügung über die Sache. Beim Handelskauf muß der Verkäufer, schon vom Vertrage an sich aller Dispositionen über die Waare enthalten und sie für den Käufer aufbewahren; dieser Sachlage entspricht es, den letzteren mit der Gefahr zu belasten. Dagegen beim Verkauf von Grundstücken, Vieh u. s. w. bleibt dem Verkäufer die Nutzung bis zur Tradition, daher darf ihm auch die Gefahr auferlegt werden. Die Römer als ein handeltreibendes Volk generalisirten die erstere Auffassung; die Deutschen, die ohnehin den Verkauf nicht begünstigten, die letztere. Im heutigen Gemeinen Recht ist der Römische Satz durchgedrungen. Für den Fall des Distanzkaufs läßt auch das Preuß. Allg. LR. I. 11 § 128 die Gefahr wenigstens mit der Uebergabe der Waare an den Frachtführer, Schiffer oder die sonst zum Transport bestimmte Person auf den Käufer übergehen; dasselbe verordnet das HGB. (Art. 345), ohne jedoch dem bürgerlichen Recht, sofern es die Gefahr seit einem noch früheren Zeitpunkt dem Käufer überweist, zu derogiren (Entsch. d. ROHG. VI. S. 103, 104). Uebrigens gilt auch nach Röm. Recht der Satz, daß die Gefahr mit der Willenseinigung übergehe, nicht durchgreifend. Beim suspensiv bedingten K. trägt der Käufer zwar die Gefahr der Verschlechterung, aber nicht die des Untergangs der Sache (l. 8 pr. D. de peric. 18, 6). Beim resolutiv

bedingten ist Streit, ob bei Existenz der Bedingung dem Verkäufer nur die inzwischen eingetretene Verschlechterung oder auch eine inzwischen erfolgte Vernichtung zur Last falle; für letzteres Windscheid, § 390 Anm. 10, allein man wird bei Vernichtung der Sache die Wiederauflösung vielmehr für unmöglich erklären müssen. Namentlich aber geht bei der emtio ad mensuram (s. oben) die Gefahr auf den Käufer erst mit der Zumessung der Waare über (l. 35 §§ 5, 6 D. d. C. E. 18, 1; l. 2 C. de peric. 4, 48). Manche wollen dennoch die Gefahr der Verschlechterung dem Käufer schon vom Vertragsschluß an auferlegen, weil dieser K. in den Quellen mit einem bedingten verglichen wird, so Windscheid, § 390 Anm. 14, und die dort Genannten. Allein l. 2 C. cit. überweist omne periculum dem Verkäufer und eine wahre Bedingung liegt in dem Vorbehalt der Zumessung keineswegs. Vgl. Regelsberger a. a. O. S. 105—109. — Zu besonderen Schwierigkeiten führt die Römische Gefahrvertheilung, wenn der Verkäufer dieselbe Sache nach einander verschiedenen Personen verkauft. Hier giebt Jhering dem Verkäufer die Wahl, von welchem Käufer er den Kaufpreis fordern wolle; andere lassen nur den ersten, wieder andere nur den letzten Käufer haften. Vgl. Windscheid, § 390 Anm. 7. Das Richtige ist, daß der Verkäufer von keinem etwas fordern kann, weil er keinem gegenüber zu beweisen vermag, daß er die Sache für ihn zur Verfügung gehalten habe und ihm übergeben haben würde. So Martinius, Der mehrfache Verkauf, Halle 1873. — VII. Die bisher entwickelten Regeln finden analoge Anwendung beim K. von Rechten. Der Verkäufer muß dem Käufer das verkaufte Recht gewähren und haftet für die Zuständigkeit desselben (l. 46 § 1 D. de evict. 21, 2). Der K. eines Vermögens, insbesondere einer Erbschaft begründet keine Universalsuccession, sondern nur ein Recht auf Uebertragung aller einzelnen in jenes Ganze fallenden Vermögensstücke, wobei jedoch im Zweifel der Betrag der dazu gehörigen Schulden abgezogen werden kann (l. 2 § 9 D. de her. vend. 18, 4). — Ueber andere Fragen aus der Lehre vom K. vgl. die Art. Entwährung, Gewähr der Mängel, Perikulum und die oben citirten.

Quellen: Tit. de emtione et venditione I. 3, 23. — De contrahenda emtione Dig. 18, 1; Cod. 4, 38. — De actionibus emti venditi Dig. 19, 1; Cod. 4, 49. — De periculo Dig. 18, 6; Cod. 4, 48.

Neueste Lit.: G. C. Treitschke, Der Kaufkontrakt, 2. Aufl., ed. Wengler, Gera 1865. — Windscheid, Lehrb., §§ 385—397. — Geschichtliches bei Bechmann, Der K., Bd. I., Erl. 1876. — Ueber den K. nach H.R.: Thöl, H.R., §§ 250—294. — Goldschmidt, HR., §§ 60—82. — Ueber die Stellung des Civ.R. zum H.R.: Hoffmann im Arch. f. prakt. Rechtswissenschaft N. F. III. S. 135—173. — Ueber die Gefahr: F. Hofmann, Ueber das Perikulum beim Kauf, Wien 1870, und die weiteren zum Art. Gattungskauf angeführten Schriften. Eck.

Kauffahrteischiffe. Das Allg. Deutsche HGB. definirt den Ausdruck nicht. Der Preuß. Entwurf wollte an die Spitze des seerechtlichen Theils die Bestimmung setzen, daß nur solche Schiffe als Seeschiffe im Sinne dieses Gesetzes anzusehen seien, welche zur Beförderung von Personen oder Gütern über See dienen. Diese Definition wurde aber bemängelt und blieb demnächst weg. Das Bundesgesetz betr. die Nationalität der K. und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge vom 25. Okt. 1867 fügt der dem HGB. Art. 432 und 450 entnommenen Bezeichnung „die zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmten Schiffe" in Parenthese hinzu „K." und fixirt so den Begriff. Seefahrt ist die Fahrt außerhalb der, in den Vorschriften des Bundesraths vom 13. Nov. 1873 näher angegebenen Grenzen der dort aufgeführten 17 Deutschen Reviere. Zu den K. im Sinne des Gesetzes vom 25. Okt. 1867 rechnet der Bundesrath die zum Schleppen anderer Schiffe bestimmten Fahrzeuge, welche Seefahrt betreiben und die zur großen Seefischerei bestimmten Fahrzeuge, nämlich die Südseefahrer, Grönlandsfahrer und dergl. zum Fischfang benutzte Schiffe, welche große, d. h. in der Nordsee über den 61. Grad nördl. Br. hinausgehende Fahrten unternehmen. Fischerfahrzeuge, welche nur zu kleineren

Fahrten benutzt werden, zählen nach der Auffassung des Bundesraths nicht zu den K.; sie dürften also die Reichsflagge auch ohne vorherige Eintragung in das Schiffsregister und Ertheilung des Registercertifikats führen, selbst wenn sie über 50 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt haben und die Seemannsordnung fände auf sie nicht Anwendung. Das Gesetz vom 28. Juni 1873 bestimmt, daß jedes in das Schiffsregister eingetragene K. seinen Namen auf jeder Seite des Bugs (Vordertheils) und seinen Namen und den Namen des Heimathhafens am Heck (dem äußeren Theil des Hinterschiffs) in gut sichtbaren und fest angebrachten Schriftzeichen führen muß.

Die K. aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine, deren Flagge schwarz-weiß-roth ist. Eine „amtliche Liste der Schiffe der Deutschen Kriegs- und Handelsmarine mit ihren Unterscheidungssignalen“ wird vom Reichsamte des Innern jährlich als Anhang zum internationalen Signalbuche herausgegeben und im Laufe jeden Jahres durch Nachträge ergänzt. Außer dieser Liste wird vom Reichsamte des Innern jährlich ein alphabetisches Verzeichniß der Deutschen K. veröffentlicht unter dem Titel: „Jahrbuch für die Deutsche Handelsmarine“ (Berlin, G. Reimer). Am 1. Jan. 1880 bestand die Deutsche Kauffahrteimarine aus 4777 registrirten Schiffen, darunter 374 Dampfschiffe, mit 3 318 165 Kubikmeter Raumgehalt (1 171 286 Registertons) und 40 289 Mann regelmäßiger Besatzung. Ueber die Rechtsverhältnisse der K. vgl. den Art. Marine.

Quellen: RVerf. Art. 54, 55. — Gesetz, betr. die Nationalität der K. und ihre Befugniß zur Führung der Reichsflagge, vom 25. Okt. 1867 (B.G.Bl. S. 35), §§ 1, 10, 17. — Gesetz, betr. die Registrirung und die Bezeichnung der K., vom 28. Juni 1873 (R.G.Bl. S. 184), §§ 1, 3. — Vorschriften des Bundesrathes über die Registr. u. Bez. d. K., vom 13. Nov. 1873 (R.G.Bl. S. 367), §§ 1, 2. — Vorschr. des Bundesrathes über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf den K., vom 25. Sept. 1869 (B.G.Bl. S. 660), § 3. — Seemannsordnung v. 27. Dezbr. 1872 § 1. — Gesetz, betreffend die Schiffsmeldungen bei den Konsulaten, vom 28. Sept. 1880 (R.G.Bl. S. 181). B. König.

Kaufmann. I. Der K.sbegriff wird für das Deutsche HGB. durch Art. 4 bestimmt. Abgesehen von den Voraussetzungen, von denen die K.seigenschaft der Ehefrauen und Minderjährigen abhängt, sind wesentlich nur faktische Momente maßgebend. Erfordert wird:

1) Eine rechts-, wenn auch nicht handlungsfähige, natürliche oder juristische Person. Minderjährige und Ehefrauen sind nur insoweit Kaufleute, als die Partikulargesetze, beziehungsweise Art. 7 des HGB. den Betrieb oder die Fortführung eines Handelsgewerbes denselben gestatten. Handelsgesellschaften sind als solche nicht Kaufleute, weil sie weder physische, noch — wenigstens nicht alle — juristische Personen sind; dagegen finden nach Art. 5 des HGB. die für Kaufleute gegebenen Bestimmungen auf sie analoge Anwendung.

2) Das Handelsgewerbe muß im Namen des K.s betrieben, dieser durch die Rechtsgeschäfte unmittelbar berechtigt und verpflichtet werden. Handlungsunfähige Kaufleute (Bevormundete, juristische Personen) kontrahiren durch ihre gesetzlichen Vertreter. Unerheblich ist es, ob die betreffende Person das Handelsgewerbe allein oder gemeinschaftlich mit Anderen betreibt; daher sind Kaufleute: der offene Handelsgesellschafter, der persönlich haftende Gesellschafter, das Mitglied einer Vereinigung von Minderkaufleuten (s. unten) zum gewerblichen Betrieb von Handelsgeschäften in gemeinsamem Namen — u. z. sämmtlich auch bezüglich der nicht zum Gesellschaftsgewerbe gehörigen Handelsgeschäfte (anderer Meinung: v. Hahn). Dagegen sind nicht Kaufleute: Aktionär, Kommanditist, stiller Gesellschafter und Mitglied einer Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaft.

3) Der Betrieb muß „gewerbemäßig“ geschehen, d. h. als „ständige Einkommensquelle; jedes einzelne Handelsgeschäft erscheint als Theil eines gewollten auf Erzielung eines Einkommens gerichteten Geschäftskomplexes von an sich unbestimmtem Umfang, als bloßes Glied einer im Voraus in unbestimmter und unbestimmbarer Zahl beabsichtigten Reihe von Handelsgeschäften, welche durch das innere

Band des einheitlichen (Gewerbs-)Willens zusammengehalten werden." Das Gewerbe kann als Nebenbeschäftigung neben einer nicht kaufmännischen Hauptbeschäftigung, mit oder ohne Benutzung eines Geschäftslokals, fortlaufend oder nur zu gewissen Zeiten des Jahres betrieben werden, sofern nur jener Gewerbswille dadurch bethätigt wird. Das Franz. Recht (code de comm. art. 1) verlangt profession habituelle; nach Deutschem Recht ist gewohnheitsmäßige Uebung nicht erforderlich, die K.squalität wird durch ein einziges Handelsgeschäft, welches mit dem Gewerbswillen abgeschlossen ist, begründet. Auch der Staat und andere öffentlichrechtliche Korporationen können Handelsgewerbe betreiben; sehr kontrovers ist, ob sie als Kaufleute anzusehen sind bezüglich des Eisenbahnbetriebs (dafür ROHG.; nach den zur Zeit herrschenden Grundsätzen auch Goldschmidt; dagegen Sächs. J.M.Verordn. von 1862, Ztschr. f. d. ges. H.R. VI. S. 560), der Paket- und Personenpost (dafür ROHG., Thöl; dagegen Goldschmidt), der öffentlichen Sparkassen, der Fabrikation in Strafanstalten, der Gasanstalten 2c. Bei der Entscheidung dieser Streitfragen ist zu beachten: die K.seigenschaft ist nur dann vorhanden, wenn dasjenige, was äußerlich wie ein Gewerbe erscheint, in Wahrheit ein Gewerbe ist, d. h. wenn die Gewinnerzielung, und nicht vielmehr die Erfüllung der Pflichten des Staats, der Gemeinde 2c. als unmittelbarer Zweck — Motiv ist regelmäßig das öffentliche Interesse — angesehen werden muß. Die Beurtheilung ändert sich mit den wechselnden Anschauungen über die Aufgaben des Staats; ein hervorragendes Beispiel bietet dafür die Entwickelung des Eisenbahnwesens in Deutschland. Wie „der Charakter der Eisenbahnen als gewerbliche Unternehmungen hinter dem als öffentliche Straßen" zurücktritt, wie „die Tarife zu Gebühren" werden, in demselben Maße verliert der Betrieb der Eisenbahnen die Fähigkeit, die K.seigenschaft zu begründen.

4) Gegenstand des gewerbemäßigen Betriebs müssen Handelsgeschäfte sein, d. h. mindestens ein Grundhandelsgeschäft im Sinne der Art. 271, 272 des HGB. Ob der Handel im Großen oder nur im Kleinen betrieben wird, ist in dieser Beziehung regelmäßig unerheblich; nur sind nicht als Kaufleute anzusehen Personen, welche die Bearbeitung oder Verarbeitung beweglicher Sachen für Andere, oder die Druckereigeschäfte nur in handwerksmäßigem Umfange, sowie diejenigen, welche den Personentransport zu Lande oder auf Binnengewässern nicht in größeren, ständigen Unternehmungen betreiben. In Betreff der Kommanditgesellschaften auf Aktien, Aktiengesellschaften und eingetragenen Genossenschaften finden die für Kaufleute gegebenen Bestimmungen auch dann Anwendung, wenn sie nicht Kaufleute sind; dasselbe gilt auch in Betreff der öffentlichen Banken in den Grenzen ihres Handelsbetriebs.

Nach älterem, insbes. Italienischem H.R. genügte der gewerbsmäßige Handelsbetrieb regelmäßig nicht zur Begründung der K.seigenschaft; vielmehr war noch außerdem erforderlich die Aufnahme in eine K.sinnung. Dieser Anschauung, welche sich noch in neueren Gesetzgebungen (Span., Port.) wiederfindet, welche die Eintragung in eine Handelsmatrikel voraussetzen, tritt das HGB. im Anschluß an den code de comm. (art. 1) entgegen. Danach begründet die Eintragung in das Handelsregister weder die K.seigenschaft, noch ist diese von der Eintragung abhängig.

II. Der im HGB. aufgestellte K.sbegriff geht weiter, als ihn die Volksanschauung zu bestimmen pflegte, und es haben sich auch bei den Vorberathungen des Gesetzes mehrfach Strömungen geltend gemacht, welche dem Handelsgewerbe geringeren Umfangs die K.seigenschaft nehmen oder beschränken wollten. Die herkömmliche Auffassung und berechtigte Opportunitätsrücksichten fanden in den Nürnberger Konferenzen insofern Anerkennung, als durch Art. 10 des HGB. Kaufleute minderen Rechts (Minderkaufleute, Kleinkaufleute im Gegensatz zu Vollkaufleuten, Großkaufleuten) geschaffen wurden, auf welche die Bestimmungen des HGB. über Handelsbücher, Firmen, Prokuren und Handelsgesellschaften (im Sinne des HGB.) nicht Anwendung finden. Zu diesen Minderkaufleuten gehören: 1. schlechthin die Speise- und Schenkwirthe, sowie die Höker, Trödler und Hausirer; 2. im Falle des

geringen Gewerbebetriebs: Handelsleute, welche ein diesen drei Klassen ähnliches Gewerbe betreiben, sowie (gewöhnliche) Schiffer und Fuhrleute; 3. solche Kaufleute, deren Gewerbe nicht über den Umfang des Handwerksbetriebs hinausgeht.

Im Anschluß an Thöl, Keyßner u. A. neigt die Praxis, insbes. der Registergerichte, offiziell bestärkt durch die Preuß. Just.Min.Verf. v. 19. Juli 1861, dahin, alle Kaufleute („Höker, Trödler, Hausirer und dergleichen Handelsleute von geringem Gewerbeumfang"), deren Gewerbeumfang ein geringer ist, zu den Minderkaufleuten zu zählen (dagegen Goldschmidt, v. Hahn, OTrib. Berlin).

Den Landesgesetzen hat das HGB. vorbehalten, den Kreis derjenigen Kaufleute, welche als Minderkaufleute anzusehen sind, zu erweitern und zu verengern. Demgemäß macht das Oesterr. EG. zum HGB. § 7 die Anwendbarkeit des Art. 10 des HGB. wesentlich von dem Steuerausmaß abhängig; auch die Thüringischen EG. enthalten Modifikationen dieses Artikels und unterwerfen die Beurtheilung des Geschäftsumfangs den Verwaltungsbehörden — Bestimmungen, deren Rechtsgültigkeit bestritten wird (v. Kräwel).

III. Der vorstehend festgestellte K.sbegriff hat prinzipiell nur Bedeutung für das HGB.; doch gilt er auch für die späteren Reichsgesetze, selbst wenn dieselben, wie die RGew.O., das RStrafGB., nicht auf denselben ausdrücklich Bezug nehmen. Auf ältere Landesgesetze findet er nicht Anwendung, sofern dies nicht besonders gesetzlich bestimmt ist, wie z. B. in Bayern durch die Generalklausel des Bayr. EG. zum HGB. § 6.

IV. In dem GVG. werden mehrfach (§§ 104, 113) gewisse Standesrechte des K. von der Eintragung in das Handelsregister abhängig gemacht (s. d. Art. Handelsgericht, Gerichtsverfassung).

Mit K. identisch findet sich auch die an sich technisch genauere Bezeichnung „Handelsmann"; doch wird dieselbe häufig auch speziell für Kaufleute von geringem Gewerbebetriebe gebraucht (z. B. Art. 10 des HGB.) und ist deshalb für das HGB. nicht acceptirt worden.

Lit.: Goldschmidt, Handbuch des H.R., 2. Aufl., I. §§ 43, 46, 54. — Thöl, H.R., 6. Aufl., §§ 38—42. — Endemann, Das Deutsche H.R., 3. Aufl., § 13. — Die Kommentare zum HGB. von v. Hahn, Keyßner, Puchelt, Anschütz und v. Völderndorff. — Goldschmidt in der Zeitschrift für das gesammte H.R., VIII. S. 53; XXIII. S. 304, 324; Campe, eod. XI. S. 63; Cannstein, eod. XX. S. 84 ff.; v. Kräwel, eod. XXII. S. 146 ff. — Koch in Busch's Arch. II. S. 18 ff.; Keyßner, eod. S. 336 ff. — Nürnberger Protokolle, S. 14, 405—407, 412-415, 500—551, 564, 885, 1254—1282, 4629 ff. — Entsch. d. ROHG. I. 63; III. 405; V. 400; VII. 239; VIII. 47; IX. 437; XII. 97, 314; XIV. 69, 117 ff.; XVI. 380; XVII. 127, 170; XIX. 38; XXI. 254; XXII. 303; XXIII. 11, 141, 204; XXV. 270. Simon.

Kausalzusammenhang. Dieser Begriff gewinnt seine Bedeutung für den Juristen in der Zurechnungslehre. Jede rechtliche Zurechnung erfordert nämlich, daß das Ereigniß, welches einem Menschen auf seine Rechnung geschrieben wird, die Wirkung einer Handlung dieses Menschen sei: mit dieser in „K." stehe. Da die Lehre vom K. ausschließlich zu erörtern hat, wann zwei ungleichzeitig auftretende Ereignisse einander als Ursache und Wirkung gegenüberstehen, der Umstand, welcher rechtliche Werth einem Ereigniß zukommt, hierauf aber ohne allen Einfluß ist, so kann die Lehre vom K. für jede Art der Zurechnung nur dieselben Grundsätze aufstellen. Ob es sich also darum handelt, einem rechtmäßigen oder rechtswidrigen Willen Etwas zuzurechnen, begründet in dieser Beziehung keinen Unterschied, gleichwie sich der Begriff des K. auch nicht modifizirt, je nachdem civilrechtliche oder strafrechtliche Haftung in Frage kommt. Wenn die Lehre vom K. nichtsdestoweniger fast ausschließlich innerhalb des Strafrechts zur Ausbildung gelangte, so erklärt sich dies dadurch, daß ihre einzelnen Sätze vorzüglich hier sich zu erproben Gelegenheit finden.

Will der Jurist mit dem Begriff des K. operiren, so kann er demselben keinen andern Inhalt geben, als der die empirische Realität betrachtende Naturforscher. Von einem juristischen K. sprechen, wie Viele thun, erscheint unzulässig. In

K. stehen zwei zeitlich getrennte Ereignisse, sobald das spätere, um wirklich zu werden, des Daseins des früheren bedurfte und ohne dasselbe nicht existent werden konnte. Nur Veränderungen der Wirklichkeit sind durch das Band der Kausalität mit einander verknüpft; Objekte oder Zustände anstatt der an ihnen zu Tage tretenden, bzw. ihre Voraussetzung bildenden Veränderungen als Ursachen zu bezeichnen, ist ebenso verwirrend, als wenn man, wie zuweilen geschieht, ein eine Mehrheit von Veränderungen in sich schließendes begriffliches Ganzes oder gar einen abstrakten Begriff für eine Ursache ausgiebt. Bei Prüfung der Frage, ob ein bestimmtes Ereigniß ein ihm vorausgegangenes zu seiner Ursache habe, ist lediglich auf die thatsächlich von letzterem ausgeübte Wirksamkeit zu sehen. Läßt man dies außer Acht und stellt eine nicht ins Leben getretene Wirksamkeit einer thatsächlich wirklich gewordenen gleich, so gelangt man dazu, einen K. in Fällen anzunehmen, wo derselbe nicht existirt. Wenn Jemand einem Andern eine Wunde zufügt, von der Jedermann mit gutem Grunde überzeugt ist, sie sei unheilbar und werde binnen Kurzem den Tod herbeiführen, so steht, wenn der so Verwundete vom Blitz erschlagen wird, die Handlung des Thäters in gar keinem K. mit dem eingetretenen Tode, und er hat alsdann bei vorhandenem rechtswidrigen Willen nicht, wie vielfach behauptet wird, für vollendete, sondern nur für versuchte Tödtung einzustehen. Andererseits büßt ein Ereigniß aber auch seine Ursachenqualität einem ihm zeitlich nachfolgenden gegenüber noch nicht dadurch ein, daß mit diesem letztern zugleich auch ein drittes demselben gleichfalls vorangegangenes Ereigniß durch das Band der Kausalität verknüpft ist. Die Kette der Kausalität erscheint nämlich als eine endlose; jede eins ihrer Glieder bildende Veränderung deutet auf eine vorausgegangene hin, welche mit Rücksicht auf sie als Ursache, mit Rücksicht auf eine ihr wieder vorausgegangene Veränderung aber als Wirkung erscheint. Ein wirklich gewordener Erfolg steht daher immer mit einer unendlichen Anzahl ihm vorausgegangener Ereignisse im K., die in ihrer Totalität als Ursache im weiteren Sinne, von denen jedes einzelne aber als Ursache im engeren Sinne oder als ursächliches Moment bezeichnet werden kann. Daß jeder Erfolg nur das Resultat einer endlosen Anzahl von Ursachen im engeren Sinne bilden kann, erhellt schon aus dem Ursachenbegriff, unter den ein Ereigniß jedesmal dann fällt, wenn die Existenz eines ihm nachfolgenden sein vorheriges Auftreten nothwendig fordert. Für einen Erfolg ist aber nicht nur die ihm unmittelbar vorausgehende Veränderung, sondern ebenso auch die dieser letzteren vorausgehende — und so weiter fort — nothwendig. (Causa causae est causa causati.) Jede der unzähligen Ursachen eines Erfolges, dieselben mögen nun unter einander in K. stehen oder nicht, muß aber auch, da der Nothwendigkeitsbegriff keine Abstufungen zuläßt, von gleicher Bedeutung und Unentbehrlichkeit für den Erfolg sein, und keiner einzigen von ihnen darf für die Herstellung desselben ein Vorrang vor der andern eingeräumt werden (v. Buri).

Bei Anwendung dieser Sätze auf die Schuldlehre ergiebt sich zunächst, daß, wo Jemandem ein Erfolg zur Schuld zugerechnet wird, indem seine Handlung als mit demselben im K. stehend erklärt ist, diese Handlung nur eine von unzähligen Erfolgsursachen sein kann. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit darf daher auch rücksichtlich des Thatmomentes nie mehr, als Mitwirkung zum Erfolge, gefordert werden. Die gegentheilige Ansicht, daß Jemandem ein Erfolg nur dann zuzurechnen, wenn er die alleinige Ursache desselben sei, fand sich namentlich in der Lehre von der Tödtung durch die früher in Ansehen stehende Unterscheidung zwischen absolut und relativ letalen Verwundungen scharf ausgeprägt. Indem man nämlich zum vollendeten Verbrechen die absolute Tödtlichkeit der zugefügten Verwundung verlangte, glaubte man in gewissen Fällen die objektive Bedeutung der letzteren für den eingetretenen Tod losgelöst und unabhängig von anderen Mitwirksamkeiten feststellen zu können; übersah dabei aber, wie sich die Gewinnung dieses Resultates jedesmal nur dadurch bewerkstelligen ließ, daß man sich den durch den konkreten Einzelfall

thatsächlich dargebotenen übrigen Mitwirksamkeiten gegenüber auf einen abstrakten Standpunkt zurückzog und somit das Vorhandensein eines angeblich objektiven Merkmales von der Anwendung einer bloßen Verstandesoperation abhängig sein ließ. Freilich versucht man auch jetzt noch vielfach, die Handlung des Schuldigen als die alleinige Erfolgsursache darzustellen und rücksichtlich ihrer nachzuweisen, daß nur sie mit dem Erfolge im K. stehe. Die Anhänger dieser verbreiteten Ansicht, die u. A. von v. Bar, Binding und Ortmann vertheidigt wird, pflegen zu dem Ende zumeist zwischen Ursachen und Bedingungen zu unterscheiden und für jeden Erfolg neben einer einzigen Ursache eine Unzahl von Bedingungen anzunehmen. Rücksichtlich letzterer wird geleugnet, daß sie mit dem Erfolge in K. ständen. So definirt Binding die Ursache als die zum Erfolge hinstrebenden Bedingungen in ihrem Uebergewicht über die von ihm abhaltenden, und verursacht nach ihm nur Derjenige einen Erfolg, der das Gleichgewicht zwischen den ihn abhaltenden und den zu ihm hinwirkenden Bedingungen zu Gunsten der letzteren verändert. — v. Bar erklärt einen Menschen im rechtlichen Sinne als Ursache einer Erscheinung, insofern er als die Bedingung gedacht wird, durch welche der sonst als regelmäßig gedachte Verlauf der Erscheinungen des menschlichen Lebens ein anderer wird. — Insoweit diese und ähnliche Kausalitätstheorien den Zweck verfolgen, der verantwortlich machenden Handlung ein objektives Uebergewicht vor den übrigen Mitwirksamkeiten zuzuschreiben, muß aber auf Folgendes hingewiesen werden: Mit Rücksicht auf die Rolle, die sie im Entstehungsprozeß des Erfolges spielt, unterscheidet sich diese Handlung weder von anderen Handlungen, noch auch von denjenigen Ereignissen, die man zur sog. Naturkausalität zählt. Denn mag man über die Entstehung der Handlung denken, wie man wolle, ihren Eintritt also entweder als Ausfluß strenger Nothwendigkeit oder als dem Kausalitätsgesetz nicht unterworfen betrachten: immer wird doch unbeschadet aller spezifischen Unterschiede zwischen Handlung und sog. Naturkausalität zugegeben werden müssen, daß die sich als Körperbewegung darstellende objektive Seite der Handlung, auf welche allein reflektirt wird, wenn von der Kausalität der Handlung die Rede ist, sobald sie einmal in die Wirklichkeit eingetreten, in dieser dann auch gleich allen Bewegungen der unbelebten Natur fungirt. — Im Gegensatz zu allen übrigen Handlungen, sowie zur Naturkausalität, beruht die schuldhafte Handlung auf einem mit rechtswidrigem Inhalt versehenen Willen. Dieser lediglich subjektive Unterschied verleiht ihr aber bei Herstellung des Erfolges nicht die mindeste objektive Qualifikation. Gerade weil die schuldhafte Handlung objektiv mit einer Unzahl anderer Mitwirksamkeiten auf völlig gleicher Stufe steht, läßt sich denn auch eine rechtliche Verantwortlichkeit nie allein auf das kausale Verhalten dem Erfolge gegenüber gründen; sondern das Bestehen eines K. zwischen Handlung und Erfolg erscheint nur als eins der wesentlichen Requisite aller Schuld, welches zu dieser letzteren nie führt, wenn nicht auch noch zugleich das subjektive Moment des rechtswidrigen Willensinhaltes vorhanden ist. Giebt es demnach zwar ohne die Verursachung eines rechtswidrigen Erfolges keine strafrechtliche Verantwortlichkeit, so gründet sich darum die letztere noch nicht allein auf die bloße Erfolgsverursachung. Die erst mit dem entsprechenden Willensinhalte gegebene Rechtswidrigkeit der Handlung und ihre Kausalität bilden zwei völlig getrennt von einander zu betrachtende Momente. Sobald Jemand ein geladenes Gewehr abschießt und einen andern durch den Schuß tödtet, steht seine Handlung diesem Erfolge gegenüber in ganz demselben objektiven Verhältniß, er mag nun die Absicht zu tödten gehabt, oder, weil er den Getroffenen nicht bemerkte, ohne allen rechtswidrigen Willen gehandelt haben. So wenig ersternfalls das rein subjektive Moment der Absicht, wenn der Erfolg wirklich wurde, irgendwie zur Herstellung des K. beiträgt, so wenig findet sich letzterer im Falle der fehlenden Absicht, wie häufig gesagt wird, unterbrochen. Diese völlige Unabhängigkeit der objektiven Bedeutung der Handlung von der subjektiven pflegt nur von Denjenigen konsequent aufrecht erhalten

zu werden, welche sich unter Anerkennung der Gleichwerthigkeit aller Erfolgsursachen zur Schuld in objektiver Beziehung an bloßer Mitwirkung zum Erfolge genügen lassen. So versuchte beispielsweise Stübel, der weit von dieser Anerkennung entfernt war, indem er von nothwendigen und zufälligen Handlungsfolgen als auf einem objektiven Unterschiede beruhend sprach, aus ihnen einen Schluß auf die rechtliche Qualität des der Handlung zu Grunde liegenden Willens zu ziehen. Völlig findet sich diese Unabhängigkeit noch bei v. Bar aufgehoben. Denn nach der soeben erwähnten Kausalitätstheorie dieses Schriftstellers fällt, da derselbe unter dem als regelmäßig gedachten Verlauf der Erscheinungen des menschlichen Lebens das Handeln ohne rechtsverletzenden Erfolg versteht und somit also ein Mensch Ursache nur von einer Widerrechtlichkeit sein kann, der Begriff der Verursachung mit dem der Verantwortlichkeit für die Verursachung zusammen: ein Resultat, angesichts dessen die auf dem verschiedenen Willensinhalte beruhenden Unterschiede von dolus und culpa, sowie von rechtswidrigem und nicht rechtswidrigem Willen, völlig in den Hintergrund gedrängt werden. — Vielfach wird der Inhalt der wichtigsten Lehren des allgemeinen Theils des Strafrechts durch die Auffassung beeinflußt, von der rücksichtlich des Begriffes des K. ausgegangen wird. Es bezieht sich dies vornehmlich: a) Auf die Lehre vom Versuch. Jeder Versuch liefert den Beweis, daß die Handlung des Thäters zu dem zur Vollendung erforderten Erfolge in gar keinem objektiven Verhältniß steht. Dies ergiebt sich schon daraus, daß solches Verhältniß nur zwischen zwei wirklich gewordenen Ereignissen bestehen kann, bei jedem Versuche der Erfolg ja aber gerade nicht wirklich wurde, sondern seine Herbeiführung nur in in der Absicht des Thäters lag. Von diesem Gesichtspunkt aus ist die Scheidung der Versuchshandlungen in solche, die mit tauglichen, und solche, die mit untauglichen Mitteln unternommen sind, zu verwerfen. Denn dieselbe beruht auf dem Gedanken, den Versuchshandlungen käme, obwol bei ihnen allen der Erfolg gleichmäßig ausblieb, dennoch unter Umständen eine objektive Bedeutung für denselben zu. Zur gegentheiligen Ansicht gelangen dagegen Diejenigen, welche auf Grund der Unterscheidung von Ursache und Bedingung behaupten, für den ausgebliebenen Erfolg könne zwar nie eine Ursache, wohl aber eine Bedingung existiren, und die strafbare Versuchshandlung demzufolge für solche Bedingung ausgeben. b) Die Theilnahme. Die Meinung, daß jeder Erfolg das Resultat einer Unzahl mitwirkender Momente sei und jede ihm ursächlich gegenüberstehende Handlung immer nur eins derselben bilde, führt dazu, die als Miturheberschaft bezeichnete Form der Theilnahme als ein für die Theorie überflüssiges Gebilde zu betrachten. Denn sobald zur Schuld in objektiver Beziehung nur Mitwirkung zum Erfolg gefordert werden darf, bleibt die Konstruktion der Schuld eines Menschen davon unberührt, daß zugleich auch noch Andere mit ihm für den nämlichen Erfolg einzustehen haben. Die Mitwirkung dieser Anderen thut seiner Kausalität so wenig Abbruch, wie die Mitwirkung der sog. Naturkausalität. Und daß eine Mitwirksamkeit mit rechtswidrigem Willen erfüllt ist, bleibt nicht nur auf die objektive, sondern auch auf die subjektive Bedeutung der Handlungen aller übrigen Mitthäter ohne Einfluß. Nimmt man dagegen an, daß sich bei jedem strafrechtlich zu verantwortenden Erfolge der Wille des Schuldigen als die einzige Ursache darstelle, so wird die Statuirung dieser Form der Theilnahme allerdings erforderlich. Sie erscheint dann als ein Hülfsmittel, welches den Widerspruch heben soll, in dem diese Auffassung vom Ursachenbegriff zu der Thatsache steht, daß man Mehrere einen und denselben Erfolg strafrechtlich verantworten läßt. — Anerkennt man die objektive Gleichwerthigkeit aller Erfolgsursachen, so kann die Handlung des Gehülfen nicht auf objektiver Grundlage von der des Urhebers geschieden werden, sondern man ist dann genöthigt, diesen Unterschied auf subjektiver Basis festzustellen. Wer dagegen jedem Erfolge nur eine Ursache zuschreibt, wird auch von der Handlung des Gehülfen behaupten dürfen, sie habe eine geringere objektive Bedeutung für den Erfolg als die des Urhebers.

c) Unterlassungsverbrechen. Da das Band der Kausalität nur Veränderungen der Wirklichkeit mit einander verknüpft, so kann man auch durch Unterlassungen keinen Erfolg verursachen. Denn mit einer Unterlassung wird blos in positiver Ausdrucksweise das Wirklichwerden einer menschlichen Handlung verneint, sie verändert also auch die Wirklichkeit gar nicht. Bei den sog. per omissionem begangenen Kommissivdelikten steht demnach nicht die Unterlassung mit dem zu verantwortenden Erfolge im K., sondern ein solcher besteht hier nur zwischen dem Erfolge und einer dem rechtswidrig gefaßten Beschluß, den als bevorstehend erkannten Erfolg nicht abzuwenden, vorausgegangenen Thätigkeit des Beschließenden. That- und Willensmoment erscheinen hier von einander getrennt. Nachdem die Kausalität der Unterlassung von den älteren Juristen bis zu Luden in wenig kritischer Weise behauptet worden war, ist ihre Konstruktion in neuester Zeit dagegen wieder durch v. Buri, Binding und Ortmann und zwar von den beiden Letztgenannten gerade mit Zurhülfenahme der Unterscheidung zwischen Ursache und Bedingungen unternommen worden.

Lit.: v. Bar, Die Lehre vom Kausalzusammenhange im Strafrecht, 1871. — v. Buri, Ueber Kausalität und deren Verantwortung, 1873. — Binding, Die Normen und ihre Uebertretung, Bd. I. u. II. 1872 u. 1877. — E. Hertz, Das Unrecht und die Allgem. Lehren des Strafrechts, I. Band (1880) S. 167 ff. E. Hertz.

Kautionen im materiellen Recht. Die Sitte und das Klagesystem der Römer brachten es mit sich, daß in vielen Fällen, wo nach heutiger Anschauung ein rechtlicher Schutz oder Zwang selbstverständlich scheint, nach Röm. Recht die Eingehung einer bestimmten Verpflichtung mittels eines oft durch Stellung von Bürgen (Satisdation) verstärkten Versprechens als nothwendig und richterlich wenigstens indirekt erzwingbar anerkannt wurde. Daher, abgesehen vom Prozeß, eine Reihe von K., welche zum Theil im Gem. Recht nicht mehr gebräuchlich und in den neueren Partikulargesetzgebungen nicht beibehalten worden sind. Es sind hier nur von den wichtigeren, noch heute anwendbaren, einige zu erwähnen.

Dazu gehört die Verpflichtung des Usufruktuars, unter Stellung von Bürgen zu versprechen, se boni viri arbitratu usurum fruiturum, finito usufructu restituturum, dolum malum abfuturum, — wovon im Art. Ususfruktus die Rede sein wird. Sodann, im Familienrecht das Versprechen mit Satisdation des Vormunds, rem pupilli salvam fore, vor welcher er zur Verwaltung nicht legitimirt ist; nach der ReichsPO. von 1577 werden Bürgen nicht mehr erfordert (s. d. Art. Vormundschaft). Im Erbrecht kommen mehrfach K. vor. So die cautio legatorum servandorum causa, welche der mit einem Vermächtnisse Onerirte dem Honorirten auf dessen Begehren leisten muß. So ferner die cautio muciana, welche der unter einer negativen Potestativbedingung honorirte Vermächtnißnehmer, welcher noch pendente conditione das Vermächtniß bekommt, dem Erben dafür leisten muß, daß er im Falle des Zuwiderhandelns das Vermächtniß cum omni causa restituiren wird. — Des Näheren zu behandeln ist hier die Sicherheitsleistung wegen zukünftigen Schadens, cautio damni infecti.

1) Die Verpflichtung zur Leistung dieser K. setzt voraus drohende Gefahr eines Schadens, und zwar von einem Grundstücke (von Boden, Bäumen, Bauten, Anlagen, Werken, Vorrichtungen) und für ein Grundstück, nicht für Personen oder bewegliche Sachen, welche sich etwa auf dem Grundstücke befinden können. Ferner wird als Grund der Schadensandrohung vorausgesetzt die nicht durch die Natur selbst, sondern durch Menschenhand, wenn auch nur wegen Versäumung der erforderlichen Reparaturen, vitiöse Beschaffenheit des Grundstückes, und es soll auch nur derjenige Schaden berücksichtigt werden, welcher als wirkliche Folge einer solchen vitiösen Beschaffenheit erscheint, also nicht derjenige, welcher durch Handlungen dritter Personen oder durch unvermeidliche Naturgewalt zugefügt worden ist.

2) Verpflichtet zur Kautionsleistung ist vor Allen der Eigenthümer des gefahrdrohenden Grundstücks; sodann der redliche und auch der unredliche Besitzer; ferner jeder Inhaber des Grundstücks in Folge dinglichen Rechts, Emphyteuta, Superfiziar, Usufruktuar, Pfandgläubiger. Ebenso noch Unternehmer von Werken, Anlagen u. dgl. auf öffentlichem Grund und Boden, so an öffentlichen Wegen, Flüssen ꝛc. — Die Verpflichtung ist eine subjektiv alternative, so daß die Leistung durch den einen Verpflichteten die übrigen befreit. Mehrere Miteigenthümer sind verhältnißmäßig nach ihren Antheilen verpflichtet.

3) Berechtigt die K. zu fordern ist Jeder, welcher bei der drohenden Gefahr ein Interesse hat, soweit dieses Interesse reicht: der Eigenthümer des bedrohten Grundstücks, die Inhaber von dinglichen Rechten an demselben, endlich auch blos obligatorisch berechtigte Inhaber, der Miether oder Pächter, der Käufer nach geschehener Tradition; nicht aber Derjenige, welcher im gefährdeten Grundstücke blos ab- und zugeht oder Handlungen vornimmt. Ob auch der redliche Besitzer, ist kontrovers. — Die Berechtigung hört auf, wenn der Berechtigte bereits durch ein anderes Rechtsmittel genügend gedeckt ist, weshalb Miteigenthümer, Miether und Vermiether u. dgl. die K. von einander nicht wol fordern können, obschon dieselbe zwischen Eigenthümer und Usufruktuar zulässig scheint. Uebrigens lag hier Vieles im freien Ermessen des Prätors. Der Anträger muß den Kalumnieneid schwören.

4) Der Verpflichtete muß versprechen, allen binnen einer bestimmten Frist eintretenden Schaden der vorerwähnten Art vollständig, jedoch mit Ausschluß von Luxusgegenständen, zu ersetzen. Von Anderen als dem Eigenthümer und dem redlichen Besitzer wird Stellung von Bürgen verlangt. Die K. wird erneuert, wenn nach Ablauf der Frist der Schaden zwar nicht eingetreten, die Gefahr aber noch vorhanden ist. Wenn absichtlich keine Frist bestimmt ist, gilt die K. ein für allemal; wenn irrthümlich, kann der Verpflichtete nach Ablauf der ortsüblichen Zeit auf Entbindung antragen. Die Klage aus der K. geht auf die Erben des Berechtigten über und gegen die Erben des Kavirenden.

5) Weigert sich der Verpflichtete die K. zu leisten, so wird nach Ablauf einer vom Prätor gesetzten Frist der Berechtigte durch richterliche Verfügung in den Besitz, in der Regel des ganzen gefahrdrohenden Grundstücks, eingewiesen, ohne zwar den Verpflichteten daraus zu verdrängen, aber custodiae causa, nämlich so, daß der Verpflichtete „den missus neben sich detiniren und kustodiren lassen muß", dieser also jetzt auch befugt ist, die nöthigen Reparaturen selbst vorzunehmen. Dies ist die sog. missio ex primo decreto, welche dadurch aufgehoben werden kann, daß der Verpflichtete die K. in der nunmehr gehörigen Art leistet, also mit etwaiger Vermehrung der Kosten. Sonst erfolgt, nach angemessener Frist und causa cognita, eine zweite Besitzeinweisung, missio in possessionem ex secundo decreto, welche Verdrängung des Verpflichteten und Uebergang von dessen Rechte (Eigenthum, Usukapionsbesitz, Ausübung des Nießbrauchs, Emphyteuse, Superfizies) auf den Eingewiesenen zur Folge hat. Mehrere Eingewiesene werden Eigenthümer ꝛc. zu arithmetisch gleichen Theilen. Im Falle von Widerstand seitens des Verpflichteten stehen dem Berechtigten die gewöhnlichen Rechtsmittel zu, womit beim Eintritte des Schadens eine actio in factum konkurrirt, auf soviel, als der Verpflichtete schuldig sein würde, wenn er kavirt hätte. Der Verpflichtete kann sich aber durch Dereliktion des Grundstücks liberiren.

6) Wenn die Kautionsleistung nicht erlangt worden ist, und Schaden eintritt, ist zu unterscheiden, ob die Versäumniß mit oder ohne Verschulden des Berechtigten stattgefunden hat. Im ersteren Falle hat er nach der im Justin. Recht rezipirten Ansicht ein Retentionsrecht an den herübergefallenen Trümmern. Im andern Falle aber wird ihm eine Klage auf Kautionsleistung für Vergütung des bereits erfolgten

Schadens (de damno praeterito) gewährt, welcher sich der Verpflichtete durch Dereliktion entziehen kann. Desgleichen wenn das Kautionsbegehren beim Eintritte des Schadens bereits anhängig war, in welchem Falle dem Richter auch freisteht, sogleich eine Klage in factum auf Schadensersatz zu geben.

7) Wenn Jemand kraft einer ihm zustehenden Befugniß, z. B. kraft einer Servitut, auf fremdem Grund und Boden Etwas, z. B. Ausbesserung eines Weges u. dgl. vornimmt, so darf der Eigenthümer des Grundstücks ihm dieses Vornehmen so lange untersagen, bis er für Ersatz des dadurch entstehenden Schadens K. geleistet hat.

Quellen: I. III. 18 de divisione stipulationum. — IV. 11 de satisdatonibus. — D. II. 8 qui satis dare cogantur. — D. XXXIX, 2 de damno infecto XLVI, 2. — De stipulationibus praetoriis C. II. 57. — de satisdando.

Lit.: Sintenis, I. § 35. — Vangerow, § 678. — Keller, § 162. — Windscheid, § 134. — Heise, Die cautio damni infecti (Leipz. 1838). — Groß, Ueber die K. wegen zukünftigen Schadens (München 1854). — Reinhard im Arch. für civil. Praxis XXX. — Schäffer im Arch. für prakt. Rechtswiss. II.

Rivier.

Keessel, Dionysius Godtfried van der, ♂ 1738 zu Deventer, studirte zu Leyden, promovirte 1761, dann Advokat, bald aber Professor in Gröningen, 1790 in Leyden, † 6. VIII. 1816. Bekannt durch seine Theses selectae juris Hollandici et Zeelandici, ad suppl. Hug. Grotii introd. ad jurisprud. Holl., L. B. 1800 (ed. nova Amst. 1860, englisch by Lorenz, 2. ed. with a biographical notice of the author by Professor J. de Wal, Cape Town, London 1868).

Lit.: Van Voorst in Annales Acad. Lugd. Bat. 1816—17 p. 30—33. — G. de Wal, De claris Frisiae jurisconsultis, Leov. 1825 p. 405. — J. de Wal in der Notiz der Ausgabe d. Theses vom Jahre 1868.

Teichmann.

Keller vom Steinbock, Friedr. Ludw., ♂ 17. X. 1799 zu Zürich, studirte in Berlin und Göttingen, promovirte 1822, wurde 1826 Prof. in Zürich, trat in das Amtsgericht ein, 1831 Präs. des Obergerichts, fungirte in der Baseler Theilungssache als Obmann des Eidgenössischen Schiedsgerichts im Jahr 1833, war Präs. des großen Raths, arbeitete rüstig an der Bundesreform, wurde Oberst und Chef des Justizstabes, ging 1843 nach Halle, 1847 nach Berlin, nahm am Unionsparlament zu Erfurt Theil, † 11. IX. 1860.

Schriften: Comm. ad L. si ex duob. 32 pr. § 1 de peculio, Gott. 1823. — Ueber Litiskontestation und Urtheil, Zür. 1827. — Die neuen Theorien in der Zürcherischen Rechtspflege, Zür. 1828. — Die Baseler Theilungssache, Zür. 1833. — Die gewaltsame Brandstiftung von Uster am 22. Nov. 1832, Zür. 1833. — Semestria ad Tullium, Zür. 1841—1851. — Der Röm. Civ.Prz. und die Aktionen, Leipz. 1852, 5. Aufl. von Wach, 1876, ital. von Filomusi-Guelfi, Nap. 1871, franz. von Capmas, 1870 u. 1876. — Grundriß zu Vorlesungen über Institutionen und Antiquitäten des Röm. Rechts, Berl. 1854—1858. — Institutionen, Leipz. 1861. — Pandekten, Vorlesungen, herausg. von Friedberg, Berl. 1861, von Lewis 1866. — Begründete die Monatschronik der Zürcherischen Rechtspflege, Zür. 1833—1838. — Gab heraus: Götze, Ueber die Preuß. Schwurgerichte, 1851.

Lit.: Krit. V.J.Schr. f. Gsgb. u. Rechtswiss. III. 1—25. — Rüttimann, Vermischte Schriften, 1876, S. 37—72. — v. Orelli, Rechtsschulen und Rechtsliteratur, 1879, S. 5. bis 60. — Secretan, Galerie suisse, II. 241. Teichmann.

Kemper, Joan Melchior, ♂ 26. IV. 1776 zu Amsterdam, wurde 1798 Dozent in Harderwyk, dann Professor in Amsterdam, später in Leyden, 1817 Mitglied der zweiten Kammer, † 20. VII. 1824. Seine Verhandelingen, redevoeringen en staatkundige geschriften verzameld door J. de Bosch Kemper, Amsterdam 1836, 37.

Lit.: Memoria Kemperi a Siegenbeck, Lugd. Bat. 1824, holländ. von van der Schaaff. — Van der Palm, Éloge funèbre, par Deflinne, Tournay 1825. — Nypels, p. 107 N. 1121. Teichmann.

Kent, James, ♂ 31. VII. 1763 zu Fredericksburg (New-York), wurde 1785 Advokat, 1794 Professor am Columbiacollege, arbeitete mit Radcliffe an der Revision der Gesetzgebung New-York's, 1804 Chief Justice, später Kanzler, zuletzt ausgeschieden, wieder Professor am Columbiacollege, † 12. XII. 1847. Auch sein Sohn William (1802—1861) ist berühmt.

Schriften: Comm. upon American Law, 1826—1830, 12. ed. 1874 by Holmes. — Daraus Comm. on International Law, by Abdy (2) 1878.

Lit.: Eastman Johnson, Analytical Abridgments of K. comment., New-York 1840. — A Treatise on Commercial and Maritime Law, 1837. — Allibone, Dictionary of English literature, Lond. 1870. — Escher, Handb. der prakt. Politik, II. 403. — Drake, Dict. of American Biography, 1879, p. 506, 507. — Brown, Short studies of great Lawyers, Albany 1878.

Teichmann.

Ketteler, Wilh. Emanuel, Freiherr von, ♂ 25. XII. 1811 zu Münster, 1848 im Frankfurter Parlament, 1850 Bischof von Mainz, im Deutschen Reichstag einer der Führer der klerikalen Fraktion, † 13. VII. 1877 auf der Rückkehr von Rom.

Schriften: Das Recht und der Rechtsschutz der katholischen Kirche in Deutschland, mit besonderer Rücksicht auf die Forderungen des Oberrhein. Episkopates und der gegenwärtige kirchliche Konflikt, Mainz 1854. — Soll die Kirche allein rechtlos sein?, Mainz 1861. — Quaestio (in Friedrich, Docum. ad illustr. Conc. Vatic., Nördl. 1871, I. 1—129). — Freiheit, Autorität und Kirche, Mainz 1862. — Das Recht der Domkapitel und das Veto der Regierungen bei den Bischofswahlen in Preußen und der Oberrhein. Kirchenprovinz, Mainz 1868.

Lit.: Schulte, Gesch., III. a S. 399, 400; auch in Nr. 196 der Köln. Ztg. vom 16. Juli 1877.

Teichmann.

Kind, Joh. Ad. Gottl., ♂ 1. X. 1747 zu Werdau, 1776 außerord. Prof. zu Leipzig, erhielt 1783 die Profess. juris Saxonici ordinaria novae fundationis übertragen, 1789 Appellationsrath in Dresden, † 11. XI. 1836.

Schriften: Quaestiones forenses obs. Elect. Sax. provocationum trib. collustratae, Lips. 1792—1802; 2. ed. 1807. — Ueber Bildung juristischer Staatsdiener, Leipz. 1818. — Opuscula academica de vita praef. est E. F. Vogel, Lips. 1836.

Lit.: Schunck, Jahrb. (1827) IV. 98—104. — Neuer Nekrolog der Deutschen für 1826 II. 666—672.

Teichmann.

Kindesmord. Vorsätzliche Tödtung eines unehelichen Kindes durch seine Mutter während oder gleich nach seiner Geburt; nach der späteren gemeinrechtlichen Praxis, sowie nach der neueren Gesetzgebung eine privilegirte Art der Tödtungsverbrechen. Entscheidend für diese Privilegirung sind die in der gewöhnlichen moralischen und materiellen Nothlage der außerehelich Schwangern sich begründenden Anreize zur That (wohin die Furcht vor dem Verlust der Geschlechtsehre oder auch die Scham über denselben, Sorge wegen der Zukunft, Furcht vor den Angehörigen ꝛc. gehört), welche und insofern sie unter dem Einfluß der Geburt eine krankhaft gesteigerte Wirksamkeit zu entfalten vermögen. Daneben ist auf den nahen physisch-psychischen Zusammenhang zwischen der Mutter und dem Neugeborenen Bezug genommen worden, vermöge dessen jene in diesem eher einen losgelösten Theil von sich als eine selbständige Persönlichkeit sich gegenüber sehe, ferner auf das unentwickelte Bewußtsein des Neugeborenen ꝛc. — Die Dogmengeschichte des Delikts zeigt mannigfache und interessante Wandlungen in der Beurtheilung desselben und läßt einen bedeutsamen Fortschritt in der Berücksichtigung der die sittliche Unterscheidungsfähigkeit einschränkenden Verhältnisse seit Beginn des Aufklärungszeitalters erkennen. — Im Mittelalter war man im Allgemeinen mehr geneigt, den K. als ein besonders schweres, denn als ein leichteres Tödtungsverbrechen zu behandeln. Von dem ver-

wandtschaftlichen Verhältnisse abgesehen fand man theils in der Beziehung der That zur Schande der Thäterin, theils in dem Umstande, daß das Opfer ungetauft dem Tode überliefert ward, Gründe für eine härtere Beurtheilung.

Gegenstand des Delikts ist a) ein uneheliches Kind. Oesterreich (wie ehedem Braunschweig und Bayern) dehnt den Begriff auf die Tödtung ehelicher Kinder aus, stellt jedoch für diese letztere einen besonderen und zwar strengeren Strafsatz auf (vgl. auch Belgien). — Für diese Ausdehnung spricht, daß bei der ehelichen Mutter Motive von verwandter Richtung und Kraft wie bei der unehelichen vorkommen und durch die Geburt zu gesteigertem Einflusse gelangen können, sowie daß die dem Verhältniß des Neugebornen zur Mutter und seiner eigenen Qualität entnommenen Gründe der Privilegirung auf jene Unterscheidung nicht hinweisen. Dem gegenüber ist zu Gunsten des engeren Begriffs neuerdings die Verschiedenheit der geschlechtlichen Beziehungen geltend gemacht worden, gegen deren Folgen die That im einen und im anderen Falle sich richtet (John). — Als uneheliches Kind ist auch das von einer Ehefrau geborene, jedoch im Ehebruch erzeugte zu betrachten. Die Feststellung dieser Eigenschaft erfolgt unabhängig von den Präsumtionen und Beweisvorschriften des Privatrechts. Die legitimatio per subsequens matrimonium ist dagegen auch für den Strafrichter bindend (v. Holtzendorff). b) Ein lebendiges Kind. Hinsichtlich der Zeichen des Gelebthabens und der Formen ihrer Sicherstellung ist auf nachfolgenden Artikel zu verweisen. — Die Fähigkeit zur Fortsetzung des Lebens außerhalb der Mutter wird nicht als Voraussetzung aufgestellt. Mehrere Strafgesetzgebungen (Sachsen, Baden, Hessen, Thüringen, eigenthümlich Braunschweig und Württemberg) behandelten aber den Mangel derselben als Milderungsgrund. c) Daß das Kind von der Mutter vollständig getrennt war, wird nicht gefordert. Darin liegt eine Erweiterung des allgemeinen Begriffs der Tödtungsverbrechen, indem nach diesem eine selbständige menschliche Individualität als Angriffsgegenstand vorauszusetzen ist.

Subjekt der That kann nur die Mutter sein, und zwar sowol was die unmittelbare Thäterschaft, wie was die Anstiftung und Beihülfe betrifft. Daß die Mutter auch wegen dieser nach den Bestimmungen über K. zu behandeln sei, ist mehrfach ohne zureichenden Grund bezweifelt worden. Vorauszusetzen ist nur auch hierbei, daß die bezügliche Thätigkeit in die sofort näher zu bezeichnende Zeit falle. — Auf Dritte, welche an der Tödtung eines Kindes theilnehmen oder dieselbe veranlassen, sind nicht die Bestimmungen über K., sondern die über Mord und Todtschlag anzuwenden, da in Bezug auf die spezifischen Voraussetzungen des K. keine Gemeinschaft zwischen ihnen und der Mutter existirt. § 217 des RStrafGB. stellt nur ein besonderes Strafmaß für die Mutter auf (vgl. Oesterreich). — Uebrigens ist dieser Satz nur unter einer Einschränkung gültig. In dem Falle, wo die That gegen eine von der Mutter noch nicht gelöste Frucht begangen wird, können auf die Mitschuldigen, weil es an einer Voraussetzung von Mord und Todtschlag mangelt, nur die Bestimmungen über K. zur Anwendung gebracht werden. — Für die Behandlung der Mitschuldigen ist es im Uebrigen den meisten Gesetzen gegenüber wichtig, ob die Handlung der Mutter mit Vorbedacht erfolgte oder nicht. Im ersteren Fall nämlich sind sie nach den Grundsätzen über Mord,, im anderen nach denen über Todtschlag zu bestrafen. Der Natur der Sache entspricht dies freilich durchaus nicht.

Die Handlung muß erfolgen entweder während der Geburt (Oesterreich hat nur dies) oder gleich nachher. Hessen (vgl. Frankreich) forderte nur, daß die That an einem „Neugeborenen" begangen werde. Sachsen, Baden, Württemberg, Braunschweig, Thüringen ließen die That als K. gelten, wenn sie vor der vollendeten 24. Stunde begangen wird; Baden und Braunschweig darüber hinaus, wenn der durch die Geburt begründete Zustand, mit welchem die Privilegirung des Delikts

zusammenhängt, noch fortdauerte. Mit letzterem ist der Gesichtspunkt bezeichnet, der im Zweifel überall als maßgebend zu betrachten ist. So auch dem RStrafG. gegenüber (anderer Meinung: v. Holtzendorff). — Auch bei einer später erfolgten Tödtung des Kindes kann übrigens selbstverständlich die Schuld als eine ebenso geminderte wie beim eigentlichen K. erscheinen. Nur daß die meisten Gesetze eine entsprechende Behandlung nicht zulassen. Anders das RStrafG., welches hier sogar einen niedrigeren Minimalsatz (§ 213 i. f.) hat! — Indem die Gesetze sich bei der Bezeichnung der Handlung meist der gleichen Ausdrücke bedienen wie bei den übrigen Tödtungsverbrechen („tödtet", „ums Leben bringt" ꝛc.), schließen sie (dem Wortlaute nach) wie bei diesen reine Unterlassungen aus. Indessen dürfte sich eine ausdehnende Interpretation dieser Ausdrücke an dieser Stelle rechtfertigen lassen, kraft welcher die der Geburt selbst vorangehenden und für den Eintritt des Erfolgs entscheidenden Handlungen, wie z. B. gegebenen Falls die Herbeiführung einer hülflosen Niederkunft, bei der Frage ob ein „Tödten" ꝛc. (im Gegensatze zu einem bloßen Nichtretten) vorliege, mit in Betracht zu ziehen sind. Einige Gesetze haben mit Grund die Unterlassungen hier besonders berücksichtigt (vgl. Oesterreich, Oesterr. Entwurf, Hessen). Die Praxis zaudert im Allgemeinen nicht, unter die fraglichen Ausdrücke auch bloße Unterlassungen zu subsumiren.

In subjektiver Hinsicht wird meist rechtswidriger Vorsatz gefordert. In Betreff des kulposen K. hat es danach bei den allgemeinen Grundsätzen über kulpose Tödtung sein Bewenden. Einige Gesetze haben indeß für den durch Veranstaltung einer hülflosen Niederkunft bewirkten fahrlässigen K. besondere Bestimmungen (s. unten). — Hinsichtlich des dolosen K. unterscheiden einige Gesetze (Sachsen, Baden, Württemberg, Braunschweig, Hessen, Thüringen, Belgien) den Fall, wo der Entschluß vor der Niederkunft gefaßt wurde als den schwereren von demjenigen, wo dies erst während oder nach derselben geschah. Ob das unbedingte Hierherziehen auch des ersteren Falles sich rechtfertigen lasse, darüber vgl. Hälschner. — Geminderte Zurechnungs-(Unterscheidungs-)Fähigkeit ist ein wesentliches Merkmal dieser Verbrechensart, wird aber kraft legaler Fiktion als mit den Merkmalen der den Artikel einleitenden Definition von selbst gegeben angesehen.

Die Strafe übersteigt, was die Tödtung des unehelichen Kindes betrifft, zeitliche Zuchthaus- (Kerker-)Strafe nicht. Das RStrafG. schreibt bei Vorhandensein mildernder Umstände ein Herabgehen auf Gefängniß nicht unter zwei Jahren vor.

Das Gem. Recht stellte die Heimlichkeit der Niederkunft und Tödtung als ein Erforderniß des K. auf. Die neuere Gesetzgebung hat dasselbe fallen gelassen, berücksichtigte jedoch zum Theil die absichtlich heimliche und hülflose Niederkunft in besonderen Bestimmungen. Dabei ward sowol des Falles gedacht, wo die Absicht auf Tödtung (Württemberg, Braunschweig: oder Aussetzung) geht, wie desjenigen, wo eine solche Absicht nicht vorliegt. Oesterreich bedroht polizeilich die Unterlassung 1) des Herbeirufens entsprechender Hülfe; 2) der Anzeige einer unglücklichen Niederkunft. Zürich hat ein besonderes Delikt der Beseitigung des Kindes. Das RStrafG. bedroht nur das heimliche Beiseiteschaffen eines Leichnams (§ 367, 1). —

Ob es nothwendig bzw. zweckmäßig sei, den K. als eine besondere Verbrechensart zu behandeln, ist fraglich. Die Gründe, welche faktisch zu solcher Behandlung desselben geführt haben (s. oben), erweisen sich bei näherer Prüfung nicht oder jedenfalls nur insofern als stichhaltig, als bei Mord und Todtschlag für eine Berücksichtigung der Motive zur That und der Einschränkungen der Zurechnungs-(Unterscheidungs-)Fähigkeit genügender Spielraum, wie freilich fast überall, nicht gegeben ist. Vgl. d. Art. Tödtungsverbrechen.

Gsgb.: RStrafG. § 217. — Oesterreich § 139. — Ungarn § 284. — Belgien art. 396. — Zürich art. 131—133.

Lit.: Gans, Von dem Verbrechen des K., 1824. — Jordan, Begriff und Strafe des K., 1844. — Mittermaier im N. A., 1825. — Hälschner, System, II. 101 ff. — John, Entwurf zu einem StrafGB. für den Norbd. Bund, 434 ff. — Mair, Jurist.-medizinischer Kommentar der Bayer., Preuß. und Oesterr. StrafGes., 1862, IV. — v. Fabrice, Die Lehre von der K.Abtr. und vom K.Mord, 1868. — v. Holtzendorff's Handbuch III. S. 448 ff. (v. Holtzendorff), 507 ff. (Liman). Daselbst die Lit. des Auslandes. — Hübler, Die Kindestödtung, 1846. — Kunze, Der K., 1860. — v. Schwarze in Schletter's Annalen XXVIII. S. 10 ff. Merkel.

Kindesmord (mediz.-forens.). Diese besondere Kategorie des gemeinen Mordes, bei welcher es sich um die Tödtung eines neugeborenen, unehelichen [oder auch ehelichen (Oesterr. StrafGB. § 139)] Kindes durch die eigene Mutter „in oder gleich nach" der Geburt handelt, erheischt zu ihrer sachgemäßen Beurtheilung einer so umfänglichen Mitwirkung von Seite des ärztlichen Sachverständigen, wie wenige andere Gebiete der Strafrechtspflege. Nicht nur in Bezug auf die verbrecherische Handhabung, sondern auch in Bezug auf den Gegenstand und auf das Subjekt der That hat derselbe eine Reihe von wichtigen Fragen zu lösen, deren Beantwortung für die Feststellung des Thatbestandes unbedingt nothwendig ist. Diese Zuziehung ärztlicher Sachverständiger zur Lösung der beim K. in Betracht kommenden Fragen datirt von der CCC. Karl's V. (1532), welche außer der Untersuchung der Mutter auf stattgehabte Schwangerschaft und Entbindung durch „verständige Frauen" oder „erfahrene Hebammen" (Art. 35 und Art. 36) auch verordnet, daß betreffenden Falles die medizinischen Fakultäten um Rath anzugehen seien (Carolina § 219).

Die Aufgabe des Gerichtsarztes in Bezug auf die den K. betreffenden Fragen ist eine zweifache, indem sich die Untersuchung desselben erstreckt: A) auf das Kind; B) auf die Mutter.

A. Die Untersuchung des Kindes erfordert die Lösung folgender Fragen:

1) Die Neugeborenheit. Die Konstatirung derselben ist nothwendig, um den Forderungen der Gesetzgebungen gerecht zu werden, welche die Tödtung „in oder gleich nach der Geburt" (Deutsches StrafGB. § 217 u. Oesterr. StrafGEntw. § 228) oder „bei der Geburt" (Oesterr. StrafGB. § 139) verlangen. Die Zeichen der Neugeborenheit sind folgende: a) der Zustand der Haut, wobei hauptsächlich auf die sehr häufig vorkommende Befleckung der Haut mit Blut und auf die stets in größerer oder geringerer Menge vorhandene Käseschmiere (vernix caseosa) zu achten ist. Schon der Codex Justinianus sagt: „sanguinolenti sunt recens nati". Die Käseschmiere findet sich hauptsächlich in den Falten der Haut, besonders in der Leistengegend und den Achselhöhlen, wo sie auch dann noch fast regelmäßig gefunden wird, wenn das Kind vorher gereinigt worden war. Die Farbe der Haut ist dunkelroth, erst vom dritten Tage ab gelblich in Folge des Icterus neonatorum. b) Die Beschaffenheit des Nabels und der Nabelschnur. Sie bieten ein gutes Kennzeichen der Neugeborenheit. Die Nabelschnur, ursprünglich bläulich-weiß, glänzend und succulent wird allmählich welk, runzelig und glatt und beginnt einfach durch den physikalischen Vorgang der Wasserabgabe sich zu verändern, sie trocknet ein. Dieses Eintrocknen geht stets vom abgetrennten Ende des Nabelrestes aus, und erreicht in den ersten 24 Stunden den Nabelring noch nicht; die Nabelgefäße sind schon nach einigen Stunden merklich kontrahirt, und mit koagulirtem Blute erfüllt. Wo etwa der Nabelschnurrest bereits abgefallen und der Nabel vernarbt ist, da sind wenigstens 14 Tage vorüber und das Urtheil in solchem Falle leicht. c) Die Kopfgeschwulst (caput succedaneum), welche häufig während der Geburt am vorliegenden Kindstheile entsteht und nach 12—48 Stunden wieder verschwindet. Bei besonderer Größe derselben, was gewöhnlich auf eine protrahirte Geburt deutet, geht die Aufsaugung langsamer vor sich. d) Der Magen des Neugeborenen enthält

einen weißen, gelblichen oder röthlichen Schleim in geringer Menge und etwas Fruchtwasser. Findet sich bereits geronnene Milch oder Speisebrei in demselben, dann hat Nahrungsaufnahme stattgefunden und ist die gesetzliche Forderung „gleich nach der Geburt" wol nicht mehr gegeben. e) Das Kindspech, welches in den dicken Gedärmen reichlich vorhanden, wird in der Regel in den ersten zwei Tagen entleert; ein mit demselben gefüllter Darm spricht daher dafür, daß das Kind nicht über zwei Tage alt geworden ist. Noch kann die Beschaffenheit der Kreislauforgane für die Diagnose der Neugeborenheit verwendet werden, da bald nach eingetretener Lungenathmung die Nabelgefäße enger werden und obliteriren, das eirunde Loch, sowie der Botallische und Arantische Gang sich schließen.

2) Die Reife. Man versteht darunter den Grad der Ausbildung, welchen das Kind mit Ablauf der 40. Schwangerschaftswoche erreicht (H. v. Fabrice). Sie beginnt mit dem 210. Tage und schreitet von da stetig fort bis zum 280., für welchen das normale Ende der Schwangerschaft angesetzt wird. Die unreife Frucht hat weniger als 40 cm Körperlänge und ein Gewicht unter $1^1/_2$ kg. Die Haut ist intensiv roth, fettlos, welk, die Nägel dünn, noch nicht bis an die Fingerspitzen reichend, die Haare kurz, dünn, weiß und zart; die Nähte der Kopfknochen stehen noch weit offen, daher die einzelnen Knochen leicht beweglich und verschiebbar und die Fontanellen noch sehr groß sind. Das Gesicht ist mager, faltig und hat alte Züge, die Pupillenmembran ist noch vorhanden. Der Nabel steht über der Mitte der Körperlinie, die Hinterbacken ragen nicht hervor. Bei Knaben ist der Hodensack roth, ohne Runzeln, schlaff herabhängend; die Hoden stecken noch im Leibe oder im Leistenring. Bei Mädchen ragt die Clitoris (Kitzler) stark hervor, die kleinen Schamlippen werden von den weit klaffenden großen Schamlippen noch nicht bedeckt. Denken wir uns die Zeichen der Unreife in ihr positives Gegentheil umgesetzt und wir haben die Charaktere der Kindesreife gegeben. Besonders wichtig zur Beurtheilung derselben sind außerdem noch: a) Die Maße der wichtigsten Körpertheile und zwar die Körperlänge (48—58 cm; im Mittel 51 cm nach Hecker); die Kopfdurchmesser, wobei man den geraden, den großen und kleinen queren, den senkrechten und den diagonalen Durchmesser zu unterscheiden hat; die Umkreise, d. i. die Contour des Scheitels und des Hinterhauptes; die Dimensionen der Brust nach Schulterabstand und Brustumfang; der Hüftenabstand und Länge und Umfang des Bauches. b) Die Gewichtsbestimmungen. Dieselben sind schwankender als die Maße. Doch ist 3—$4^1/_2$ kg das Durchschnittsgewicht. c) Der Knochenkern in der unteren Schenkelepiphyse. Auf den Werth dieses Reifezeichens machte 1819 Beclard aufmerksam; durch Casper wurde dessen allgemeine Verwerthung für die Reifebestimmung inaugurirt. Gewöhnlich in der 38. Schwangerschaftswoche tritt in der unteren Epiphyse des Oberschenkels ein Anfangs nur $^1/_2$ Linie messender Knochenkern auf, welcher im vollständig ausgetragenen Kinde bis zu drei Linien anwachsen kann; doch ist nicht außer Acht zu lassen, daß er manchmal auch bei ganz reifen Kindern fehlen kann, und daß seine Größe solchen Schwankungen unterworfen ist, daß eine Verwerthung für die Frage, ob ein Kind mehrere Tage gelebt habe, wie Casper vorschlägt, durchaus unstatthaft erscheint.

3) Die Lebensfähigkeit. Sie ist zwar weder im Deutschen StrafGB. noch im Oesterr. StrafGB. und StrafGEntw. direkt erwähnt; doch verlangt die Oesterr. StrafPO. § 130 „zu erforschen, ob das Kind lebend geboren sei" und der Entw. der StrafPO. § 81, „ob es fähig gewesen sei, das Leben außerhalb des Mutterleibes fortzusetzen". Es scheint die Konstatirung der Lebensfähigkeit wenigstens im Sinne des Gesetzes zu liegen und dürfte daher auch diese Frage wiederholt an den Sachverständigen gestellt werden. Wir verstehen unter Lebensfähigkeit diejenige Beschaffenheit der Frucht, vermöge deren sie im Stande ist, nach erfolgter Geburt

das Leben außerhalb der Mutter anzutreten und fortzusetzen (v. Fabrice). Die Lebensfähigkeit ist bedingt a) von jenem Alter der Frucht, daß ein extrauterines Fortleben möglich ist. Erfahrungsgemäß ist dies erst der Fall nach Ablauf des siebenten Schwangerschaftsmonates und es nimmt vom 8. Monate der Schwangerschaft die Wahrscheinlichkeit der Lebenserhaltung, d. i. die Lebensfähigkeit in dem Maße zu, als der Zeitpunkt des Geborenwerdens näher an die 40. Schwangerschaftswoche heranrückt. b) Von der normalen Bildung der Organe. Es giebt eine Reihe von angeborenen Bildungsfehlern, welche auch bei ausgetragenen Früchten ein Fortleben unmöglich machen, wie Verschluß des Mastdarms, Vorlagerung der Brust- oder Baucheingeweide 2c.

4) Das Gelebthaben in und nach der Geburt. Der Nachweis des wirklich stattgehabten Lebens ist ein unbedingtes Erforderniß zur Feststellung des Thatbestandes des K., da nur an einem lebenden Objekte eine Tödtung vollführt werden kann. Wenn wir von Leben sprechen, so wird darunter gemeiniglich das extrauterine Leben verstanden; es giebt aber auch ein Leben des Ungeborenen, ein Intrauterinleben. Für die in Rede stehende Frage handelt es sich um die Erkennung stattgehabten postfötalen Lebens. Unter allen Funktionen der Organe des Neugeborenen ist der Beginn des Funktionirens der Lungen, die Einleitung der Lungenathmung gegenüber der intrauterinen Placentarathmung die Wichtigste und daher a) die Athemprobe für die Bestimmung stattgehabten Extrauterinlebens von essentieller Bedeutung: „Der Nachweis oder Rückschluß auf geschehene vollkommene Athmung beweist stringent postfötales Leben; der Mangel dieses Beweises beweist keineswegs die Todtgeburt des Neugeborenen" (Jos. Hofmann). Für die Athemprobe kommen in Betracht: die Wölbung der Brust, da durch das Athmen der Brustraum beträchtlich erweitert wird; der Stand des Zwerchfells, da dieses bei noch nicht stattgehabter Athmung viel höher steht und durch das Athmen herabrückt; die Ausdehnung und Farbe der Lungen, welche an Umfang durch die Füllung mit Luft sehr beträchtlich zunehmen und durch eine andere Blutvertheilung aus der dunkelbraunrothen in eine rosenrothe oder hellrothmarmorirte Färbung übergehen; ferner die Konsistenz und der Blutgehalt der Lungen. Lungen, welche nicht geathmet haben, zeichnen sich durch ihre Derbheit und leberähnliche Dichtheit aus, während sich lufterfüllte Lungen schwammig anfühlen, bei Druck leicht knistern und an den befühlenden Fingern das Gefühl sich verschiebender Luftbläschen erzeugen. Der Blutgehalt fötaler Lungen ist viel geringer, als bei solchen, welche geathmet haben, da in Folge der Veränderung des Kreislaufs eine Menge Bluts in die Lungen abströmt. Erkannt wird der höhere Blutgehalt lufterfüllter Lungen dadurch, daß beim Einschneiden und mäßigen Druck eine reichliche Menge mit feinen Schaumblasen gemischten Blutes über die Schnittfläche quillt. Endlich kommt noch in Betracht die Schwimmprobe. Sie ist es, welche man gewöhnlich allein im Auge hat, wenn man von Lungenprobe spricht. Mit Recht jedoch wird der Sachverständige erst zu allerletzt die Schwimmprobe machen, da ihm die vorher angeführten Momente ebenso wichtige und unerläßliche Behelfe für die Diagnose des stattgehabten Athmens sind, wie diese. Er ist wol fast ausnahmslos im Stande, ohne Vornahme der Schwimmprobe die Diagnose zu stellen, und für ihn hat das positive Resultat derselben nur die Bedeutung einer Bestätigung der Richtigkeit seines bereits gefällten Urtheiles; dem Laien mag sie allerdings als die auffälligste Erscheinung am meisten imponiren. Sie wird ausgeführt, indem man die Lungen in toto und dann noch Stücke derselben in ein mit reinem Wasser gefülltes Gefäß wirft. Lungen, die nicht geathmet haben, sinken unter, die geathmet habenden schwimmen im Ganzen und in Theilen nach dem physikalischen Gesetze, daß die derben luftleeren fötalen Lungen ein größeres, die aufgeblasenen, lufterfüllten postfötalen ein geringeres spezifisches Gewicht als Wasser haben.

Gegen die Stichhaltigkeit der Schwimmprobe sind auch eine Reihe von Einwürfen gemacht worden, welche meist theoretischer Spekulation entsprossen, im konkreten Falle gewöhnlich leicht zu widerlegen und in ihrer Unhaltbarkeit darzuthun sind. Diese Einwürfe sind: α) Fäulniß, künstliches Lufteinblasen oder ein angeborenes Emphysem können auch fötale Lungen schwimmen machen. Das ist richtig und doch meist nicht unschwer zu erkennen. Die Lufthaltigkeit ist in diesem Falle gewöhnlich eine ungleichmäßige, so daß neben lufterfüllten Stellen sich wieder derbe, luftleere finden. Das Einblasen könnte auch nur von einem mit dem anatomischen Baue der Athmungswege genau Vertrauten und nur bei sehr ruhiger Hand ohne Verletzung geschehen. β) Das Niedersinken der Lungen kann die Todtgeburt nicht beweisen; denn sie können sinken, wenn auch das Kind nach der Geburt gelebt hat. Allerdings kommen in seltenen Fällen Lungen von Kindern, die unzweifelhaft gelebt haben, vor, welche untersinken. Eine genaue Untersuchung ergiebt, daß oft vielleicht große Partien vollkommen luftleer sind (Atelektase), allein niemals die ganzen Lungen: einzelne, wenn auch kleine Partien müssen geathmet haben. Bei angeborener Atelektase käme übrigens die Lebensfähigkeit in Frage. γ) Die Athemprobe beweist nicht unbedingt postfötales Leben, da das Kind schon vor oder während der Geburt geathmet haben kann. Die allerdings vorkommenden, vorzeitigen Athembewegungen sind für unsere Frage von geringem Belange, können übrigens leicht durch die Auffindung aspirirten Fruchtwassers in den Luftwegen nachgewiesen werden.

Es ergiebt sich demnach zweifellos, daß wir, da die Bedenken gegen die Stichhaltigkeit der Athemprobe mehr theoretisch-spekulativer Natur als von wirklich praktischer Bedeutung sind, in derselben ein vorzügliches Beweismittel besitzen, um in den meisten Fällen von K. sicher entscheiden zu können ob das untersuchte Kind geathmet, also „in und nach der Geburt" gelebt hat. Wenn ihre negativen Resultate uns auch nicht die volle Gewißheit einer Todtgeburt gewähren können, so sind die positiven Resultate um so zuverlässiger.

Gegenüber der fundamentalen Richtigkeit der Athemprobe für den Beweis des Lebens sind die weiteren Proben allerdings von untergeordneter Bedeutung. Sie sind: b) Die Darmprobe, basirend auf dem Beweise von Gasen im Darme, die sich erst im Postfötalleben entwickeln. c) Die Leberprobe, welche auf dem Blutgehalte und Gewichte der Leber fußend, sehr unsichere Resultate giebt. d) Die Harnblasenprobe und der Harnsäureinfarkt, beides unzuverlässige und unsichere Befunde. Nur die Prüfung e) vom Nabelschnurrest und f) der Kreislaufsorgane vermag noch einigen Aufschluß besonders über die Dauer postfötalen Lebens zu geben.

5) Die Todesursache. Hierbei ist zu erwägen, daß einerseits überhaupt eine große Zahl von Kindern todt geboren wird und, daß andererseits selbst ein gewaltsamer Tod ohne Schuld eines Dritten stattgehabt haben kann, so daß uns die klarsten Beweise vorliegen müssen, wenn wir unser Gutachten auf „gewaltsame Tödtung" abgeben sollen. Die verletzenden Einwirkungen, welche ein Kind schon vor Beginn des Geburtsaktes treffen können, bestehen in Stößen, Schlägen, Tritten, welche gegen den Leib der Mutter geführt durch die Bauch- und Uteruswand hindurch das Kind beschädigen, oder in einem Fall der Mutter mit dem Leibe gegen einen harten Körper, wobei der Kopf des Kindes auch gegen einen Beckenknochen anprallen kann (v. Fabrice). An der Mutter finden sich nicht nothwendig Spuren der erlittenen Verletzung, da bekanntlich selbst sehr bedeutende Quetschungen und Zertrümmerungen vorkommen können, ohne daß in der Haut Blutunterlaufungen beobachtet werden (Schauenstein). — Auch während der Geburt ist ein gewaltsamer Tod ohne die Hand eines Dritten möglich. Vor Allem ist es die durch den Geburtsakt hervorgerufene Hirnhyperämie, welche den Tod in der Geburt veranlassen kann; aber auch Knochenverletzungen, selbst Brüche der Schädelknochen

können durch den Geburtsakt veranlaßt werden. Häufig sind es Störungen des fötalen Kreislaufes, welche den Tod während der Geburt veranlassen, wie Striktur der Gebärmutter, Vorfall der Nabelschnur und Umschlingung der Nabelschnur.

Die gewaltsamen Todesarten des Kindes nach der Geburt sind: a) Tod in Folge Unterlassung des nöthigen Beistandes. Er wird herbeigeführt durch Verblutung aus der Nabelschnur, bei Nichtunterbindung derselben oder durch den Mangel an Nahrung, wobei in relativ kurzer Zeit Tod durch Erhungern eintritt, oder endlich durch niedrige Temperatur (Erfrierungstod), der bei Neugeborenen schon bei + 6—8° R. ziemlich bald eintreten kann. b) Tod durch Erstickung, der herbeigeführt wird entweder durch Zusammenpressen der Brust, durch Verschließung von Mund und Nase, durch Mangel von athembarer Luft (Erstickung in irrespirablen Gasen) oder durch Strangulation, Erwürgung und Erdrosselung oder endlich durch Ertränken. Eine besonders häufige Art des Ertrinkungstodes kommt hier in Betracht, nämlich das Ertränken in Aborten, Senkgruben und Kloaken, wo häufig neugeborene Kinder aufgefunden werden. Der Beweis, ob sie lebend oder todt dorthin gekommen, gründet sich auf den Nachweis inspirirter Kloakenflüssigkeit oder Jauche und kann in Fällen von nicht allzusehr vorgeschrittener Fäulniß allerdings geliefert werden. In manchen Fällen mag es auch richtig sein, daß Schwangere von Wehen überrascht wurden und am Abort plötzlich gebaren, so daß das Kind ohne ihr Zuthun umkam. Doch erheischen diese Fälle gewiß die größte Vorsicht und Umsicht des Juristen und Gerichtsarztes. c) Tod durch äußere Verletzungen. Hier kommt in erster Linie die sogenannte präcipitirte Geburt (Sturzgeburt) in Betracht, wo durch rasches Ausgetriebenwerden der Frucht, sei es daß die Mutter stehe oder liege, eine derartige Verletzung des Kopfes erfolgen kann, daß der Tod eintritt. Zweifellos sind solche Fälle beobachtet worden, doch ist auch hier die größte Vorsicht geboten und zu bedenken, daß dies seltene Vorkommnisse sind. Von anderen durch die Mutter selbst herbeigeführten gewaltsamen Todesursachen sind die Verletzungen des Kopfes sehr häufig, wobei jedoch an jene Ossifikationsdefekte der Schädelknochen zu erinnern ist, welche Fissuren vertäuschen können. Die Schädelverletzungen werden zugefügt durch Schläge oder Risse mit der Hand oder stumpfen oder spitzen Werkzeugen und durch gewaltsames Zerren am zuerst ausgetretenen Kopfe. An anderen Organen finden sich Stöße und Schläge auf den Unterleib oder den Thorax mit Rippenfrakturen und Verletzungen von Extremitäten vor. Verbrennungen und Verbrühungen mit heißen Flüssigkeiten wurden wiederholt beobachtet, Vergiftungen dürften bei K. kaum vorkommen.

B. Die Untersuchung der Mutter. Die Wichtigkeit ihrer Vornahme bedarf keiner besonderen Begründung. Es handelt sich hierbei zu konstatiren, ob eine des K. verdächtige oder angeklagte Person wirklich entbunden habe und zu welcher Zeit dies geschah und in welchem psychischen Zustande sich dieselbe zur Zeit der Geburt, also der That befunden habe.

1) Die Zeichen der stattgehabten Entbindung. Dieselben treten bei einer vor kurzer Zeit überstandenen Geburt deutlich hervor; nach einiger Zeit aber verlieren sich manche davon ohne Spuren zurückzulassen. Solche wieder verschwindende Kennzeichen sind: die Störung des Allgemeinbefindens, welche bei normalen Geburten überhaupt keine sehr beträchtliche ist; die Nachwehen, bei Erstgebärenden gewöhnlich immer schwach und daher leicht zu verhehlen, hingegen oft sehr stark bei Mehrgebärenden; die Erschlaffung und Weichheit der Bauchdecken, welche sich durch leichte Verschiebbarkeit und Runzelung der Bauchhaut erkennen lassen; die pralle Spannung der Brüste, welche sich hart und knotig anfühlen, wobei die Warzen turgesciren und die Warzenhöfe durch dunkle Pigmentirung sich auszeichnen und bei Druck Milch entleeren; der Lochialfluß, ein in der ersten Zeit braunrother, dickflüssiger, übelriechender Ausfluß aus den Ge-

nitalien, welcher später schleimig-glasig wird, und der gewöhnlich erst nach 4 bis 6 Wochen gänzlich schwindet; Turgescenz und Succulenz der äußeren Genitalien, welche wenigstens eine Woche nach der Geburt anhält, und endlich die Vergrößerung der Gebärmutter, welche erst nach 6 Wochen ihre ursprüngliche Gestalt und Kleinheit annimmt. Zu den bleibenden diagnostischen Zeichen stattgehabter Geburt gehören: Einrisse des Schamlippenbändchens und des Hymens, dunklere Pigmentirung des Warzenhofes, die Schwangerschaftsnarben an den Bauchdecken, endlich die Veränderung des inneren Muttermundes in eine runde Form mit den bleibenden Einrissen in den Muttermundslippen.

2) Die Zurechnungsfähigkeit der Neuentbundenen. Es liegt die durch das Gesetz schon gegebene Präsumption einer verminderten Zurechnungsfähigkeit bei Gebärenden vor, welche begründet ist durch die psychische Erregung, in die die Gebärende durch den physiologischen Akt selbst versetzt wird. Diese gesetzlich gegebene Rechtsfiktion ist daher nicht Gegenstand der gerichtsärztlichen Beurtheilung; auf ihrer bedingungslosen Voraussetzung beruht ja die mildere Auffassung und Bestrafung des K. Für den Sachverständigen handelt es sich immer um die Beurtheilung eines höheren Grades von etwa vorhanden gewesener Sinnesverirrung oder transitorischer Geistesstörung. In der That werden besonders im 3. und 4. Geburtsakte transitorische Geistesstörungen beobachtet, welche mit vollständiger Aufhebung des Bewußtseins (Amnesie) verlaufen. Diese zu konstatiren ist Sache des Gerichtsarztes. Er wird dabei außer den etwa zu erhebenden besonders schweren Geburtsvorgängen auf die Anamnese ein besonderes Augenmerk zu richten haben, so auf das Vorhandensein einer epileptischen oder hysterischen Basis oder auf kataleptische oder eklamptische Zustände zur Zeit der Pubertätsentwickelung. Durch Zusammenhalt der ganzen psychischen Persönlichkeit der Inkulpatin mit den besonderen Umständen zur Zeit der Geburt, wobei noch durch äußere Umstände hinzugekommene Alterationen und psychische Erregungen oder ungewöhnlich schmerzhafter Geburtsverlauf in Betracht zu ziehen sind, wird ihm auch die Lösung dieser Frage nicht unmöglich sein.

Lit.: Günz, Der Leichnam des Neugeborenen, Leipz. 1827. — Gans, Vom Verbrechen des K. — Kunze, Der K., Leipz. 1860. — v. Fabrice, Die Lehre von der Kindesabtreibung und vom Kindesmord, Erlangen 1868. — Mair, Jurist.-mediz. Kommentar 2c., 1862 IV. — Casper-Liman, Handb. d. ger. Mediz., 6. Aufl., Berlin 1878 — Die Lehrbücher d. ger. Mediz. von E. Hofmann, Buchner, Schürmayer, Schauenstein, Krahmer.

Kratter.

Kindesunterschiebung: die wichtigste mehrfach (Belgien, Frankreich) allein berücksichtigte Spezies der Verbrechen gegen den Personenstand. Vorauszusetzen ist ein Kind, das noch unfähig ist, über sich Auskunft zu geben (Belgien: ein Kind unter 7 Jahren). Anderer Meinung ist speziell hinsichtlich des RStrafGB. v. Schwarze. Zur Handlung gehört, daß dasselbe für das Kind einer bestimmten Mutter fälschlich ausgegeben werde. Verletzt sind hierbei sowol die Rechte der getäuschten angeblichen Angehörigen, als die des Kindes, insofern dessen wahrer Familienstand unterdrückt wird. Uebrigens wird nicht vorausgesetzt, daß die Absicht auf eine Benachtheiligung des Kindes gerichtet ist. Findet die Unterschiebung auf Kosten eines echten Sprößlings der betreffenden Personen statt, so konkurrirt mit ihr ideal eine gegen den letzten begangene Unterdrückung des Familienstandes. Die Gesetze behandeln indeß diese Delikte als eine Einheit (als Verbrechen der Kindes-„Verwechslung"). — Der Unterschiebung und Verwechslung wird mehrfach der Fall gleichgestellt, wo das Kind Denjenigen, denen es angehört, rechtswidrig vorenthalten (bzw. vor ihnen verborgen) wird (Belgien, Frankreich). — Bei Unterdrückung und Vorenthaltung wird die Handlung häufig die Merkmale eines schwereren Verbrechens (insbesondere der Aussetzung oder des Menschenraubs) an-

nehmen. — Das Gem. Recht ließ diese Delikte nur auf Antrag seitens der Betheiligten verfolgen, schloß aber die Verjährung bei ihnen aus. Die neuere Gesetzgebung hat beide Singularitäten fallen lassen. Der Lauf der Verjährung sollte hier nicht beginnen, so lange der Verbrecher den rechtswidrigen Zustand, obgleich er ihn aufzuheben vermöchte, fortbestehen läßt. Die Gesetzgebung hat diese Auffassung jedoch nicht adoptirt (anderer Meinung: H. Meyer, v. Schwarze). — S. den Art. Personenstand (Verbrechen gegen den).

Gsgb. u. Lit.: RStrafG. § 169. — Ungarn § 254. — v. Holtzendorff's Handb. III. S. 280 ff. (v. Schwarze). Merkel.

Kinschot, H., ♂ 1541 zu Turnhout, † 1608 zu Brüssel, berühmter Adv.

Er schrieb: De rescr. gratiae tract. VII, Brux. 1653.

Lit.: Nypels in Belgique judiciaire III. 593; Derselbe, Bibliothèque, 94.

Teichmann.

Kircheisen, Friedr. Leop. von, ♂ 28. VI. 1749 zu Berlin, studirte in Halle, wurde 1775 Assessor im Oberrevisionskollegium, 1787 Kammergerichtsdirektor, 1795 Kammergerichtsvizepräsident, 1798 geadelt, nahm besonderen Antheil an der Bearbeitung der Kriminalordnung von 1805, wurde 1809 Chefpräsident, 1810 Justizminister, † 18. III. 1825.

Lit.: Kamptz, Jahrbb. für die Preuß. Gsgb., Rechtswiss. u. Rechtsverwaltg., Bd. XXV. S. 149—156. — Klein's Annalen der Gsgb. u. Rechtsgelehrsamkeit in den Preuß. Staaten, Bd. IX. S. 301. — Neuer Nekrolog der Deutschen für 1825 I. 379—391. — Sonnenschmidt, Gesch. d. Kgl. OTrib., Berl. 1879.

Teichmann.

Kirchenagende. Das Wort „Agenda“ (ursprünglich als Plural gebraucht) bezeichnet in der ältesten kirchlichen Literatur den Gottesdienst selbst, insbesondere die Messe. Erst im 13. Jahrhundert tritt es in der heute bekanntesten Bedeutung eines liturgischen Formelbuches auf und zwar namentlich für solche Bücher, in denen die Amtshandlungen des einfachen Priesters dargestellt werden, im Gegensatz zum Pontificale. Auch ist der Ausdruck in der katholischen Kirche nie technisch geworden; seit dem 17. Jahrh. wird er vielmehr durch den Titel „Rituale“ verdrängt. Um so gebräuchlicher ist er in der protestantischen, speziell der lutherischen Kirche, wo er von Anfang an zur Bezeichnung derjenigen Bücher gedient hat, welche die gesammte Gottesdienstordnung umfassen.

Von juristischem Interesse sind hauptsächlich zwei Fragen, die an den Begriff der Agende geknüpft zu werden pflegen:

1) Inwieweit ist die in einer evangelischen Kirche gebrauchte Agende kirchenrechtlich bindend für die einzelnen Geistlichen? Von selbst versteht sich, daß einer bloßen Privatagende keine bindende Kraft im Ganzen zukommen kann. Nur ist dabei nicht zu übersehen, daß für die Eigenschaft als Privatagende nicht allein der Ursprung entscheidet, daß ein Agendenbuch, das zunächst als reine Privatarbeit auftrat, nicht blos durch ausdrückliche Sanktion der berufenen kirchlichen Organe, sondern auch kraft Gewohnheitsrechts kirchenrechtliche Geltung erlangen kann. Auch bedeutet die Thatsache, daß in einer bestimmten Kirche blos Privatagenden bestehen, niemals schon vollständige Freigebung der Liturgie in das Ermessen der einzelnen Geistlichen. So gewiß es reformatorische Anschauung ist, an der jede evangelische Kirche wird festhalten müssen, daß es für die Einheit der Kirche im religiösen, wie im juristischen Sinne nicht der Uebereinstimmung in den Ceremonien bedürfe, so gewiß hat auch jeder protestantische Gottesdienst in gewissen liturgischen Formen seine stabilen Bestandtheile. Im scharfen Gegensatze zur Predigt, in welcher sich die volle

Individualität des Geistlichen bethätigen kann, sofern er nur die gesetzlich gezogenen Schranken der Lehrfreiheit respektirt, soll die Liturgie im engeren Sinne wesentlich Ausdruck des Gemeindebewußtseins sein. Wo es daher an einer offiziellen Agende fehlt, spricht die Vermuthung nicht für ein Recht des Geistlichen, die gottesdienstlichen Handlungen frei nach seinem Ermessen innerhalb der auch der Predigt gesetzten Schranken zu gestalten, sondern immer für das Herkommen der betreffenden Gemeinden, mag dieses nun ganz oder theilweise als ein landes- oder provinzialkirchliches sich darstellen oder ausschließlich der Lokalgemeinde angehören. Aus dem gleichen Grunde aber ist überall, wo eine offizielle (auf Kirchengesetz oder Gewohnheitsrecht beruhende) Agende besteht, zu präsumiren, daß der Gebrauch der darin enthaltenen Formulare ein obligatorischer sein soll, soweit nicht aus dem Inhalt der Agende selbst sich das Gegentheil ergiebt.

2) Wer ist berechtigt, agendarische Normen aufzustellen resp. abzuändern? — Obgleich bei dieser Frage ganz abgesehen ist von der gewohnheitsrechtlichen Begründung oder Abänderung agendarischer Normen, so ist sie dennoch n i c h t identisch mit der andern: wer ist berufen Kirchengesetze zu geben? Vielmehr sind die Organe der allgemeinen (z. B. der landeskirchlichen) Kirchengesetzgebung gerade in Betreff agendarischer Normen öfters beschränkt; andererseits haben da, wo die agendarischen Normen auf lokalem oder provinziellem Herkommen beruhen, meistens die Gemeinden resp. die Organe des Provinzialkirchenverbandes gewisse autonome Befugnisse bezüglich der Liturgie. Ueber das Maß jener Beschränkungen oder dieser Sonderbefugnisse, die übrigens nicht selten ineinander übergreifen, läßt sich nicht viel Allgemeines sagen, nicht einmal für das Gebiet der Deutschen evangelischen Landeskirchen. Zwar zeigt die Rechtsgeschichte der letzteren auch in Betreff des sog. jus in liturgicis manche verwandtschaftliche Züge. Allein je mehr der Gedanke an die nothwendigen Grenzen der landesherrlichen Gewalt in liturgischen Dingen, wie er seit der Reformation immer und immer wieder auftaucht, ausdrückliche Anerkennung und bestimmtere Gestalt gewonnen hat in den neueren Kirchenverfassungsgesetzen, um so größer wird die Differenz. Das nicht nur in der Preußischen Agendensache sondern auch in manchen anderen Landeskirchen gerade in unserem Jahrhundert hervorgetretene Streben der Kirchenregierungen, einheitliche Agenden für die ganze Landeskirche zu schaffen, beherrscht auch die Mehrzahl der neueren Kirchenverfassungsgesetze, die nur — ihrer Gesammttendenz gemäß — die „Einführung neuer Agenden“ an die Zustimmung der Landessynoden knüpfen (z. B. Oldenburg 1853, § 80; Baden 1861, § 80; Hannover 1864, § 65), theilweise auch die vorgängige Befragung der Bezirkssynoden (Hannover) oder Mittheilung zur Kenntnißnahme und event. Aeußerung an Diöcesansynoden und Gemeindekirchenräthe (Baden) fordern, ohne indessen die Landessynode an deren Erklärungen irgend zu binden. Auch die Oesterreich. Kirchenverfassung von 1866 (§§ 117, 118—121) wird hierher zu rechnen sein, nur daß danach der Generalsynode nicht ein bloßes Zustimmungsrecht, sondern ein ausschließliches (allerdings durch Zweidrittelmajorität und resp. Wiederholung der Abstimmung in der nächsten ordentlichen Generalsynode beschränktes) Entscheidungsrecht zukommt. Den am meisten abweichenden, theilweise der Idee des Independentismus sich annähernden Standpunkt repräsentirt in der Agendengesetzgebung die Preuß. Gen. Synodalordn. von 1876 (§ 7, 3), wonach (mit gutem Grund) die Einführung von agendarischen Normen, die die Sakramentsverwaltung betreffen, von der Zustimmung der Organe der einzelnen Lokalgemeinde abhängig gemacht ist. Schlechthin allgemein ist den einzelnen Landeskirchen nur die Bestimmung der äußersten Schranken der agendarischen Gesetzgebung: sie ist identisch mit den Grenzen der Lehrgesetzgebung.

Lit.: Ueber Geschichte und Sammlungen der Ritualbücher und Agenden s. die Literaturangaben bei Daniel, Art. K. in Herzog's theol. Real-Encykl. — Ueber die sub 2 erörterte Frage s. insbes. die bei Gelegenheit des Preuß. Agendenstreits erschienenen Schriften

von Schleiermacher (Pacificus Sincerus), Ueber das liturg. Recht evang. Fürsten, 1828; Augusti, Ueber d. Majestätsrecht in kirchl., insbes. liturg. Dingen, 1825; Huschke, Theol. Votum eines Juristen in Sachen der Preuß. Hof- und Domagende, 1832. — Vgl. Bierling, Gesetzgebungsrecht evang. Landeskirchen im Geb. d. Kirchenlehre, 1869 u. Zeitschr. f. Kirchenrecht XI. 43 ff., 216 ff. — Im Allgem.: Richter-Dove, §§ 170, 245. — Meier, §§ 194, 196 ff., 212 ff. — Hauber, Recht und Brauch (Württemberg), 1. S. 137 ff. — Jacobson, Preuß. Kirchenrecht, §§ 108—113. — v. Weber, Sächs. Kirchenrecht, 1. Aufl. §§ 2—44; 2. Aufl. II. 1 §§ 3—43. — Büff, Kurhess. Kirchenrecht, §§ 208—246. Bierling.

Kirchenamtsvergehen s. Verbrechen der Religionsdiener.

Kirchenbann (excommunicatio; Th. I. S. 662, 685), in der katholischen Kirche die Censur, welche die davon betroffene Person in geringerem oder weiterem Umfange der kirchlichen Rechte und der kirchlichen Gemeinschaft beraubt, je nachdem sie als excommunicatio minor oder als excommunicatio maior verhängt wird. Die erstere entzieht das Recht zur Theilnahme an den Sakramenten und führt die Unfähigkeit zur Erlangung kirchlicher Aemter mit sich. Die excommunicatio maior schließt dagegen aus von der Theilnahme an den sonst den Gläubigen zu gute kommenden Wirkungen der kirchlichen Handlungen (z. B. des Meßopfers) und der Gebete (der sog. suffragia ecclesiae), vom Empfang, resp. der Spendung der Sakramente, und von dem öffentlichen Gottesdienste (mit Ausnahme der Predigt), zieht ferner die Versagung des kirchlichen Begräbnisses, die Unfähigkeit zur Erlangung kirchlicher Aemter, den Verlust der Jurisdiktionsrechte nach sich; endlich ist der bürgerliche Verkehr mit dem so Exkommunizirten den übrigen Gläubigen bei Strafe des Eintritts der excommunicatio minor verboten. Die in feierlicher Form ausgesprochene excommunicatio maior wird auch anathema genannt. Angewendet werden kann die Exkommunikation nur gegen Christen. Mit Rücksicht auf die vielen vom Gem. Recht festgesetzten Fälle, in denen die excommunicatio ohne Weiteres als censura latae sententiae (s. d. Art. Censuren) eintritt, hat die Konstitution Martin's V.: Ad evitanda vom Jahr 1418, verordnet, daß der Verkehr nur mit denjenigen Gebannten abzubrechen sei, welche speziell vom Richter exkommunizirt und als solche auch öffentlich bekannt gemacht worden wären. Seitdem unterscheidet man die sog. excommunicati vitandi und die excommunicati tolerati. Die Konstitution Pius' IX. Apostolicae sedis vom 12. Oktober 1869 hat den von selbst erfolgenden Eintritt der excommunicatio minor für die Verletzung des Verkehrsverbots zwar aufgehoben, das Verkehrsverbot selbst ist aber in Betreff der namentlich in den großen Bann gethanen bestehen geblieben. Befugt zur Verhängung der excommunicatio sind die Inhaber der iurisdictio ordinaria, also der Papst, die Bischöfe (die Erzbischöfe nur in besonderen Fällen), der Kapitelsvikar und die Klosteroberen. Voraussetzung ist, sofern die excommunicatio nicht als Folge einer strafbaren Handlung gesetzlich angeordnet ist, das Vorliegen eines schweren Vergehens, eine dreimalige, mindestens einmal schriftliche, vor Zeugen zugestellte erfolglos gebliebene Mahnung (monitio canonica) und ein schriftliches mit Gründen versehenes, dem Schuldigen zuzustellendes Urtheil. Freilich hat man die Exkommunikation diesen Vorschriften zuwider auch im Mittelalter als reines Exekutionsmittel behufs Erzwingung der Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen angewandt. Im Mittelalter hatte das hartnäckige Verharren in der Exkommunikation die Acht des weltlichen Richters zur Folge, während nach heutigem Staatsrechte der K. keine weltlichen Strafen mehr nach sich zieht. Die evangelische Kirche hat die excommunicatio maior der katholischen Kirche zunächst verworfen und nur den kleinen Bann beibehalten wollen, dessen Handhabung den Trägern des Lehramtes in Verbindung mit den Gemeinden zustehen sollte. Indessen nahmen die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts manche an den großen Bann erinnernde Bestimmungen auf und nach denselben gestaltete sich die Handhabung der Exkommunikation in der

lutherischen Kirche dahin, daß der Geistliche zunächst eine beichtväterliche Ermahnung an die in öffentlicher Sünde Lebenden richtete, diese vor zugezogenen Gemeindegliedern wiederholte und dann zu seelsorgerischer oder geheimer Zurückweisung vom Abendmahl, der Gevatterschaft und gewöhnlich auch der Trauung (sog. kleiner Bann) schritt. Bei Fruchtlosigkeit des letzteren trat dann die in die Hand der Konsistorien gelegte Anwendung des sog. großen Bannes, d. h. die öffentlich verkündete Ausschließung des Sünders von jeder kirchlichen Gemeinschaft mit Ausschluß der Predigt und jedem nicht blos geschäftlichen Verkehr mit den übrigen Kirchengliedern ein. In der reformirten Kirche, in welcher die Hauptfunktion der Presbyterien gerade die Handhabung der Kirchenzucht war, ist der Bann in seiner Funktion als Ausschließung von den Sakramenten und von der kirchlichen Gemeinschaft ebenfalls angewendet worden. Allmählich ist aber sowol in den lutherischen wie den reformirten Kirchen Deutschlands mit dem Verfall der Kirchenzucht der Bann außer Anwendung gekommen und im Allgemeinen nur der seelsorgerische Ausschluß vom Abendmahl in Uebung geblieben. Neuerdings hat sich in Verbindung mit den Bestrebungen nach Wiedereinführung der Kirchenzucht auch die nach einer Regeneration und Wiederbelebung des Bannes, welcher als Ausschließung von der Theilnahme an den Sakramenten und den durch die einzelnen Verfassungen gewährten aktiven kirchlichen Rechten, als das Hauptmittel der Zucht in Betracht kommt, wieder geltend gemacht.

In Folge der in einzelnen Deutschen Staaten durch neue Gesetze (so in Preußen durch Gesetz vom 13. Mai 1873) stattgehabten Regelung der Ausübung der kirchlichen Straf- und Zuchtgewalt ist die Verhängung der katholischen großen Exkommunikation, sofern sie unter Nennung des Namens des Betroffenen erfolgt, verboten und kriminalrechtlich strafbar, weil es sich hier um eine Censur handelt, welche nach der Absicht der Kirche Folgen für das bürgerliche Gebiet äußern soll.

Quellen: Tit. X. de sententia excommun. V. 39. — Tit. VI. eod. V. 11. — Clem. eod. V. 10. — Extr. Joann. XXII. eod. 13. — Extr. comm. eod. V. 10. — Conc. Trid. Sess. XXV. c. 3 de ref.

Lit.: Kath. Kirchenrecht: Kober, Der Kirchenbann, 2. Aufl. Tüb. 1863, und über die Const. Martini V.: Ad evitanda Hübler, Die Konstanzer Reformation, Leipz. 1867, S. 333 ff. — S. auch den Art. Censuren. — Protestant. Kirchenrecht: O. Goeschen, Doctrina de disciplina ecclesiastica ex ordinationibus Ecclesiae evangelicae saeculi XVI. adumbrata, Halae 1850. — G. Galli, Die luther. und calvin. Kirchenstrafen gegen Laien, Breslau 1879. — Richter-Dove, Kirchenrecht, 7. Aufl., §§ 227, 228. — Mejer, Lehrb. des Deutschen Kirchenrechts, 3. Aufl., §§ 208 ff. — Nitzsch, Die evang. Kirchenordnung, Bonn 1867, S. 172 ff. — P. Hinschius, Die Preuß. Kirchengesetze des Jahres 1873, S. 13 ff.

P. Hinschius.

Kirchenfabrik (fabrica ecclesiae; Th. I. S. 663, 686) ist diejenige Vermögensmasse, welche dazu bestimmt ist, die Kosten für die kirchlichen Gebäude, die kirchlichen Geräthschaften und die Kosten des Gottesdienstes bei einem kirchlichen Institut (z. B. einer Pfarrkirche) zu bestreiten. Die Frage, wer nach katholischem Kirchenrecht als der Eigenthümer dieser Masse zu betrachten ist, muß verschieden beantwortet werden, je nachdem man sich in der Kontroverse über das Eigenthum am katholischen Kirchengut überhaupt auf die Seite der Anhänger der Theorie von dem Eigenthum der Gesammtkirche oder von dem der Einzelinstitute stellt. Bei der Annahme der letzteren, für richtig zu erachtenden Meinung bleibt dann freilich noch der an dieser Stelle nicht lösbare Zweifel übrig, ob der Baufonds als Eigenthumsobjekt der juristischen Person einer einzelnen kirchlichen Anstalt, also z. B. der Pfarreistiftung, oder ob er als ein mit selbständiger Persönlichkeit ausgestatteter, eigener Fonds anzusehen ist. Da die Kirche, soweit sie Vermögenssubjekt ist, dem staatlichen Rechte untersteht, so kann das Kirchenrecht für die erwähnte Frage nicht allein als maßgebend angesehen werden. Wie das letztere selbst kontrovers ist, so sind es mitunter auch die Vorschriften des partikulären staatlichen Rechts, z. B. wird

in Preußen darüber gestritten, ob die landrechtliche Vorschrift, daß das Kirchengut im Eigenthum der Kirchengemeinden stehe, durch den freilich nunmehr aufgehobenen Art. 15 der Verf.Urk. beseitigt worden, in Frankreich und in den Deutschen Ländern des Französ. Rechts, ob das Eigenthum an den Kirchenfabriken der Civilgemeinde oder den einzelnen Pfarrei-Instituten zukomme. — Ueber die Verwaltung und Veräußerung der Fabrikgüter gelten die a. a. O. dargestellten, allgemeinen Normen.

In der evangelischen Kirche ist der Begriff der Fabrikgüter derselbe. Da, wo die Eigenthumsfrage partikularrechtlich nicht ausdrücklich, wie z. B. in Preußen durch das Landrecht, entschieden ist, bleibt auch hier die Frage, inwieweit die einzelnen Institute oder Fonds als Eigenthümer des Kirchengutes zu spezialisiren sind, eine offene. Jedenfalls läßt sich nicht allgemein für das protestantische Kirchenrecht der Satz hinstellen, daß die Gemeinde Eigenthümerin der K. ist.

Lit.: Zu vgl. Schulte, Die juristische Persönlichkeit der katholischen Kirche, ihre Institute und Stiftungen, Gießen 1869. — v. Poschinger, Das Eigenthum am Kirchenvermögen, München 1871; und die neueren Lehrbücher des Kirchenrechts. P. Hinschius.

Kirchengemeinde (Th. I. S. 654, 673, 680 ff.), d. h. im weiteren Sinne die zu einer bestimmten Kirche gehörenden Personen, möge diese als Landes-, Provinzial-, Ortskirche gedacht sein. Im engeren Sinne versteht man jedoch darunter die Anhänger einer bestimmten Kirche, welche zu der niedrigsten Stufe der Organisation vereinigt sind, also die Pfarr- oder Ortsgemeinde, wiewol beides nicht immer, namentlich nicht in großen Städten, in welchen gewöhnlich mehrere Pfarrsprengel vorhanden sind, zusammenfällt. In der katholischen Kirche, nach deren Lehre ein besonders befähigtes, zur Regierung berufenes Priesterthum besteht, die Laien aber kein Recht der Einwirkung auf die kirchlichen Angelegenheiten besitzen, erscheint die Pfarr- oder Ortsgemeinde lediglich als ein lokaler Begriff, als die durch das Wohnen in einem geographisch abgegrenzten Bezirk einem geistlichen Leiter, dem Pfarrer, zur Vollziehung seiner Mission zugewiesene Vielheit von Einzelpersonen. Rechte besitzen dieselben in ihrer Gesammtheit nicht, sie sind also weder eine mit dem Pfarrer verbundene, noch demselben gegenüberstehende Einheit, so daß man im strengen Sinne nicht einmal von einer katholischen Pfarrgemeinde sprechen kann. Allerdings haben einzelne Laien mitunter einen gewissen Antheil an der kirchlichen Verwaltung, so die Kirchenväter, vitrici, bei der Administration des Pfarrvermögens, aber immer stehen diese nach kanonischem Recht lediglich als Hülfsorgane der geistlichen Beamten in absoluter Abhängigkeit von letzteren, namentlich vom Bischof, während freilich in einzelnen Staaten, so in Preußen, neuerdings für die Verwaltung des lokalen kirchlichen Vermögens besondere, mit selbständigen Befugnissen ausgestattete Kirchenvorstände, welche durch Gemeindewahl gebildet werden und in denen der Pfarrer nur geborenes Mitglied und sogar zum Vorsitz rechtlich unfähig ist, durch die weltliche Gesetzgebung geschaffen sind.

In der evangelischen Kirche erscheint jede Gemeinschaft der gläubigen Christen als Kirche, welche den Beruf derselben durch Ausübung der göttlichen Vollmachten erfüllen kann. Auch besteht zwischen den Gliedern derselben und dem ordnungsmäßig zu bestellenden Träger des Lehramtes — weil dessen Thätigkeit nicht zur Erwerbung des Heils seitens der Einzelnen nothwendig ist — kein Gegensatz, vielmehr sind die einzelnen Mitglieder befugt, neben dem Repräsentanten der Schlüsselgewalt mit an der Leitung der Kirche und der Verwirklichung ihrer Zwecke theilzunehmen. In den Anfängen der Reformation finden sich hin und wieder Organisationen in einzelnen Städten, welche diese Prinzipien zur Geltung gebracht haben, im Großen und Ganzen ist das aber nicht der Fall gewesen. Bei der weiteren Verbreitung der neuen Lehre in den einzelnen Territorien hat man in den Gebieten der lutherischen Reformation einmal die frühere katholische Distriktseinrichtung

übernommen und damit, sowie mit dem Uebergange des früheren bischöflichen Regiments auf die einzelnen Landesherren, war die Möglichkeit, sich über die Frage der Stellung der einzelnen Ortsgemeinden zu der Gesammtkirche klar zu werden, ausgeschlossen. Dazu kamen die übrigen Gründe, welche eine Entwickelung aktiver Rechte der Gemeinden gehindert, und das geistliche Amt in den Vordergrund gestellt haben. Unter fortdauernder Einwirkung der früheren katholischen Anschauungen blieben die Pfarr- oder Ortsgemeinden die geographisch abgegrenzten Sprengel der kirchlichen Verwaltung und der Ausübung der Seelsorge, deren Einsassen zwar prinzipiell fähig waren, an der Leitung ihrer kirchlichen Angelegenheiten theilzunehmen, aber nur gewisse vereinzelte, kaum mehr im Zusammenhange mit dem allgemeinen Priesterthume erscheinende Rechte ausübten, wie das Recht des Einspruches bei der Besetzung der Pfarrstelle, die Betheiligung einzelner Gemeindeglieder bei Handhabung des Bannes und bei der Vermögensadministration. In der reformirten Kirche Frankreichs ist dagegen das Recht der Gemeinde auf selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten zum ersten Mal in der Einrichtung der consistoires zum klaren Ausdruck gebracht. Was die heutigen Gestaltungen Deutschlands betrifft, so hat man in den lutherischen, reformirten und unirten Kirchen jetzt wieder eigene Organe für die Verwaltung der lokalen kirchlichen Gemeindeangelegenheiten eingesetzt, die unter dem Vorsitz des Pfarrers eingerichteten Presbyterien, Gemeindekirchenräthe; neben denen häufig, z. B. in den älteren sechs östlichen Provinzen Preußens, in Rheinpreußen, Baden, Oldenburg, Schleswig-Holstein, noch eine größere Gemeindeversammlung gewisse wichtige Akte, z. B. die Einführung von Kirchensteuern, Wahl der Mitglieder des Presbyteriums, Konsensertheilung bei der Veräußerung des Kirchengutes wahrzunehmen hat. Der Antheil der Gemeinden hinsichtlich der über die Einzelgemeinde hinausgehenden Angelegenheiten wird geltend gemacht durch die Vertretung der Lokalgemeinde auf den höheren synodalen Stufen, muß also je nach der Stellung der einzelnen Synoden zu den das landesherrliche Kirchenregiment ausübenden Behörden (s. a. a. O.) ein verschiedener sein. Ferner ist oft bei solchen Anordnungen, welche eine bestimmte Gemeinde berühren, aber doch in ihrer Wirksamkeit über dieselbe hinausgehen, z. B. bei Parochie- und Distriktsveränderungen, die Gemeinde durch ihren Vorstand und nicht blos durch das höhere Repräsentationsorgan zu hören, so in Rheinpreußen, Hannover und Baden, wiewol freilich bei anderen dergleichen Angelegenheiten, welche nicht nothwendig in einer bestimmten Kirche uniform sein müssen, z. B. der Einführung von Gesangbüchern und Agenden, mitunter die vorgängige Aeußerung der Einzelgemeinden, welche z. B. in Baden erforderlich ist, — nicht so in Hannover — eingeholt zu werden braucht. — Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gemeinde wird durch das Domizil bestimmt. Wo nicht nur dies, sondern noch eine besondere persönliche Qualifikation in Frage kommt (wie z. B. die Qualität des Militärs für die Garnisongemeinden), spricht man von Personalgemeinden. Diese können auch dadurch entstehen, daß zerstreut unter den Gemeinden der herrschenden Kirche lebende Anhänger eines bestimmten Bekenntnißstandes zu besonderen K. vereinigt sind, wie das in Deutschland mit den einzelnen Gemeinden der Französischen Refugiés der Fall ist.

Quellen: Dove, Sammlung der neueren Kirchenordnungen, Tübingen 1865.

P. Hinschius.

Kirchengüter (res ecclesiasticae; Th. I. S. 664, 686) sind die im Eigenthum der Kirche stehenden einzelnen Sachen und im weiteren Sinne auch die ihr zukommenden sonstigen Vermögens-, wie z. B. Forderungsrechte. Selbst die res sacrae, d. h. diejenigen, welche den Zwecken des Gottesdienstes unmittelbar dienen, können nicht für res extra commercium, wie es das Röm. Recht hinsichtlich der von ihm als res juris divini angesehenen Sachen thut, erklärt werden, ja einzelne derselben stehen sogar, wie dies bei Schloß- und Hofkirchen, Privatkapellen,

Gefängniß- und Hospitalkirchen der Fall, nicht einmal im Eigenthum der Kirche, sondern anderer Personen. Die Bestimmung dieser Gegenstände zu dem gedachten Gebrauch hat nur die Bedeutung, daß solange die kirchliche Behörde sie diesem widmet, mit demselben unvereinbare oder gar sie profanirende rechtliche Verhältnisse weder durch Vertrag noch Ersitzung, noch sonst entstehen können, während andere Rechte, z. B. Rechte auf Benutzung von Kirchenstühlen in der Kirche, auf Grabstätten auf den Kirchhöfen, vollkommen gültig bestellt werden dürfen. Mit der Aufhebung der gottesdienstlichen Bestimmung der betreffenden Gegenstände hört aber die obengedachte Eigenschaft, welche man als eine beschränkte extrakommerziale Qualität bezeichnen kann, auf. Deshalb ist auch eine Veräußerung derselben, wenn sie nicht mehr gebraucht werden, zulässig, ja das Kirchenrecht gestattet sie sogar, wenn ein dringender Grund namentlich die Nothwendigkeit der Uebung christlicher Barmherzigkeit, vorliegt, außer Gebrauch zu setzen. Endlich haben selbst Päpste, wie z. B. Innocenz VIII., das päpstliche Triregnum nnd andere dem Papste bei seinen gottesdienstlichen Funktionen dienende kostbare Geräthschaften, um sich nnd den Kirchenstaat aus Geldverlegenheiten zu retten, an Kaufleute verpfändet.

Im Uebrigen ist hinsichtlich der sonst hier in Frage kommenden Punkte Th. I. a. a. O. zu vergleichen. Nur darauf ist an dieser Stelle noch aufmerksam zu machen, daß im Anschluß an heidnische und jüdische Sitte die katholische Kirche für die Stätten des Gottesdienstes, Kirchen, Vorhöfe von diesen und Friedhöfe, bis auf den heutigen Tag das sog. Asylrecht beansprucht, d. h. der dorthin geflüchtete Verbrecher, welcher kanonische Buße leisten will, nur gegen das Versprechen der Verschonung mit Leibes- und Lebensstrafen an die weltliche Obrigkeit ausgeliefert werden solle. Während aber die Kirche nur einzelnen Verbrechern das Asylrecht verweigert, hat fast überall die moderne weltliche Gesetzgebung dasselbe im Interesse einer geordneten Strafrechtspflege beseitigt (so z. B. ausdrücklich in Preußen, Württemberg, stillschweigend in Bayern), indessen dürfen Verbrecher an den gedachten Orten nur mit möglichster Beachtung der denselben schuldigen Ehrfurcht ergriffen werden.

Quellen: c. 13—16, 70 C. XII. qu. 2. — l. 21 C. de sacros eccles. I. 2. — Nov. 120 c. 10, 11. — Tit. X. de immun. eccl. III. 49. — Tit. VI[ti] eod. III. 23.

Lit.: H. Wappaeus, Zur Lehre von den dem Rechtsverkehre entzogenen Sachen, Gött. 1867, S. 12 ff. — Herrmann, Ueber das Recht der Einräumung evangelischer Kirchen zu nichtgottesdienstlichem Gebrauch in Dove's und Friedberg's Ztschr. für Kirchenrecht, V. 234 ff. — Ueber das Asylrecht: Discursus Prosperi Lambertini (Benedicti XIV) in den Analecta juris pontificii, Romae 1861, p. 1068 ss. — Dann in der Zeitschr. f. Deutsches Recht, III. 327 ff. — Bulmerincq, Das Asylrecht, Dorpat 1853.

P. Hinschius.

Kirchensteuern. Die Beiträge der Kirchenglieder zur Erhaltung des äußeren Kirchenwesens zerfallen in vier Klassen: 1) Oblationen, d. h. strenggenommen freiwillige, aber bei gewissen Gelegenheiten übliche Gaben; 2) Gebühren, d. h. feste, taxmäßige Beträge, die für bestimmte Amtshandlungen (nur in der Regel nicht vorher) gefordert werden dürfen, und zu welchen nicht nur Stol- und Expeditionsgebühren, sondern auch die in der katholischen Kirche vorkommenden Annaten, Palliengelder u. s. w. zu rechnen sind; 3) ständige, periodische Abgaben (sei es in Geld oder in Naturalien) und Dienstleistungen (z. B. gewisse Parochialfrohnden); 4) außerordentliche Abgaben und Leistungen, wie die Prokurationen bei der Visitation, die Kirchenbaulasten, Gespannstellung beim Anzuge des Pfarrers u. s. w. Von all diesen mannigfachen Verpflichtungen gehören unter den Begriff der K. im engeren Sinne nur solche sub 3 und 4 genannte Abgaben (nicht die dort miterwähnten sonstigen Leistungen), welche nicht auf spezielle Privatrechtstitel sich gründen. Noch schärfere Begriffsbestimmung wäre vielleicht erwünscht, ist aber nach Lage der Dinge kaum zu geben. Insbesondere erscheint es nicht gerechtfertigt, mit Dove den Begriff der K. auf diejenigen Abgaben zu beschränken, „welche sich lediglich durch den Umfang

der allgemeinen oder speziell gearteten kirchlichen Bedürfnisse objektiv begrenzen und auf dem allgemeinen Subjektionsverhältniß der Kirchenglieder beruhen." Die Analogie des staatsrechtlichen Steuerbegriffs, auf welche Dove sich beruft, spricht in Wahrheit gegen ihn. Es giebt heute kaum Eine Staatssteuer, die durch den Umfang bestimmter Staatsbedürfnisse sich begrenzt. Nur für das Steuersystem des Staats als Ganzes oder richtiger für die Gesetzgebungsfaktoren, die dasselbe fortgesetzt zu reguliren haben, ist der Umfang der Staatsbedürfnisse maßgebend; für die einzelne Steuerart (selbst unter den direkten Steuern, von den indirekten ganz zu schweigen) ist der Umfang des Bedürfnisses, zu dessen Befriedigung sie dienen soll, völlig irrelevant, mithin auch für die Frage, ob eine gewisse Abgabe als „Steuer" anzusehen. Richtig ist nur, daß das angebliche Kriterium einen wichtigen Gesichtspunkt für die Klassifikation der K. bildet. Man kann danach unterscheiden: Steuern, deren Höhe eine allgemeine (nicht blos für den einzelnen konkreten Fall oder für eine bestimmte Zeit aufgestellte) Rechtsregel lediglich nach den zu besteuernden Objekten bestimmt (wie insbesondere die Zehnten, soweit sie sog. universelle sind), und „Umlagen", d. h. Steuern, für deren Betrag in erster Linie die Höhe derjenigen Bedürfnisse maßgebend ist, um deren willen sie ausgeschrieben werden (so schon nach kanonischem Recht die Kirchenbaulasten, so nach den neueren evangelischen Kirchengesetzen die Umlagen zur Bestreitung der Synodalkosten, zur Bildung und Erhaltung von Emeritenfonds u. dgl.). Daß übrigens die letztere Steuerart ein allgemeines Subjektionsverhältniß der Besteuerten als Mitglieder der bezüglichen Gemeinde-, Provinzial- oder Landeskirche zur regelmäßigen Voraussetzung hat, ist zuzugeben. Als ausschließliche Grundlage aber, auch nur dieser Art, ist es gleichfalls nicht zu bezeichnen, selbst wenn man ganz absieht von der dem älteren Landeskirchenthum eigenthümlichen Anomalie, daß die Kirchenbaulast öfters auch die Nichtkonfessionsgenossen trifft. Vielmehr begründet nach kathol. Kirchenrecht jenes allgemeine Subjektionsverhältniß nur eine subsidiäre Steuerpflicht für die Fälle, wo Umlagen auf Kirchenkassen, Geistliche und Patrone nicht ausreichen, und in den evangelischen Kirchen kommen wenigstens neben den Umlagen, welche die Gemeindeglieder u. s. w. als solche treffen, mannigfache Arten von Umlagen auf jene besonders qualifizirten kirchlichen Subjekte vor (früher namentlich wieder als Kirchenbaulasten, heute auch für andere Zwecke, nur meist erst dann, wenn das Einkommen eine gewisse Höhe übersteigt, vgl. z. B. Preuß. Gen.Synodalordn. 1876, § 14).

Lit.: Dove's Ref. in den Verh. der Eisenacher Kirchenkonferenz (Allg. Kirchenbl. Jahrg. 1870 Bd. XIX. S. 539 ff.). — Richter-Dove, §§ 232—237. — Mejer, § 156 (d. 3. Aufl.) und in Herzog's theol. Realencykl. I. S. 75 ff., Art. Kirchl. Abgaben. — Walter, §§ 195 ff.

Bierling.

Kirchenzucht (Th. I. S. 152, 662, 685) im weiteren Sinne ist die von der Kirche ausgehende erziehende Thätigkeit, welche den Zweck hat, die christliche Gemeinde immer mehr und mehr ihrer Bestimmung, der christlichen Heiligung, entgegenzuführen. Sie wird durch die verschiedensten kirchlichen Thätigkeiten, die Predigt, die Katechese, Verwaltung der Sakramente, Gebet, Seelsorge 2c. geübt. Im engeren Sinne bedeutet dagegen K. diejenige Thätigkeit der Kirche, welche bezweckt, diese von den der Heiligung entgegentretenden Bestrebungen und den dem religiös-sittlichen Gedeihen hinderlichen Verhältnissen zu reinigen, vor allem ist sie also gegen offenbar gewordene und schwere sittlich-religiöse Verfehlungen, wie Gotteslästerung, wüstes Leben, Unzucht, Ehebruch 2c. gerichtet. In der älteren christlichen Kirche wurde sie in der Weise ausgeübt, daß man für leichtere Fehler Büßungen auferlegte, welche in größerem oder geringerem Maße auch die Versagung der Theilnahme an den kirchlichen Handlungen bis zur Versöhnung unter Handauflegung seitens des Bischofs zur Folge hatten, während Diejenigen, welche Todsünden begangen, von der Gemeinschaft ausgeschlossen wurden. Im Mittelalter diente dazu in der katholischen Kirche das System der Strafmittel (censurae und poenae vindicativae, s. a. a. O. S. 153),

daneben aber die Handhabung des Sakramentes der Buße im Beichtstuhl und endlich die der Seelsorge durch den Ortspfarrer. Da die Staatsgesetzgebung aber jetzt den kirchlichen Strafmitteln keine bürgerlichen Folgen mehr beilegt, und dieselben in der Anschauung der Bevölkerung vielfach auch ihre Bedeutung verloren haben, so bleibt heute der katholischen Kirche praktisch fast nur die Einwirkung durch die Pfarrer und durch den Beichtstuhl als Mittel der Ausübung der K. übrig. — Was die evangelische Kirche betrifft, so bildet die Grundidee der Verfassung der reformirten Kirche gerade die, ein schriftmäßiges Organ für die K. zu schaffen, welches das Einseitige und Gehässige der klerikalen Zucht vermeidet (s. im Uebrigen a. a. O. S. 678). In der lutherischen Kirche, in welcher zunächst die Pastoren mit der Handhabung des Hauptmittels der K., d. h. mit der des Bannes, betraut waren und keine festen Einrichtungen für die Betheiligung der Gemeinde geschaffen wurden, ist die Ausübung der Zucht schon früh in Verfall gerathen (s. auch a. a. O. S. 685), und es haben sich daher heute nur noch vereinzelt in den Gemeinden eigenthümliche Reste der Zucht, so z. B. Zurücksetzung der unehrbaren Personen gegen die ehrbaren in Betreff der Taufen, Aufgebote, Trauungen ꝛc., erhalten. Neuerdings hat sich in der evangelischen Kirche namentlich seitens eines Theils der Geistlichkeit vielfach das Verlangen nach einer Wiederbelebung der K. erhoben, während andererseits darin eine hierarchische, mit dem Wesen der evangelischen Freiheit unvereinbare Forderung gefunden worden ist. Das letztere ist insofern unhaltbar, als der Kirche unmöglich das Recht abgesprochen werden kann, solche Mitglieder, welche durch lasterhaften und unchristlichen Wandel ein offenbares Aergerniß geben, von denjenigen Handlungen fern zu halten, welche bei dem Theilnehmenden nothwendiger Weise eine christliche Gesinnung erfordern. Man kann der Kirche nicht zumuthen, durch die Zulassung solcher Personen gewissermaßen die Erklärung abzugeben, daß es auf christliche Gesinnung bei jenen Akten nicht ankomme. Unter allen Umständen wird aber einmal die K. nicht zu nach unseren heutigen Anschauungen den Fehlenden öffentlich demüthigenden Bußen greifen dürfen und ferner kann sie nicht allein in die Hand der Pastoren und Konsistorien gelegt, vielmehr wird sie nur unter Mitwirkung der Gemeinde gehandhabt werden können, für welche die neueren kirchlichen Gemeindeordnungen (s. a. a. O. S. 680) überall Raum gewähren.

Lit.: Katholischerseits keine Monographie. — Für die protestantische Kirche s. Sack, Versuch einer entscheidenden Erörterung der Frage, ob und wie Kirchenzucht wieder eingeführt werden solle, Heilbronn 1845. — Stahl, Vorträge über Kirchenzucht in der evangel. Kirchenzeitung, 1845, Nr. 47 ff., und besonders Berl. 1857. — Fabri, Ueber Kirchenzucht im Geiste des Evangeliums, Stuttg. 1854. — Otto, Versuch einer Verständigung über Kirchenzucht, Dillenburg 1854. — Reide, Die Kirchenzucht, Bonn 1856. — Moser, Allg. Kirchenblatt, VI. 263—291. — C. Imm. Nitzsch, Praktische Theologie, Bd. III. (die evangelische Kirchenordnung), S. 172 ff. — v. Scheurl, Samml. kirchlicher Abhandlungen, Erlangen 1872, S. 97. — Vgl. auch die Art. Censuren und Kirchenbann. P. Hinschius.

Kirchstetter, Ludwig, Ritter von, ♉ 4. IV. 1837 zu Niederlies in Niederösterreich, aus alter Reichsritterfamilie, wurde in Wien 1862 Dr. jur., 1869 Advokat, monatelang umnachteten Geistes, † 30. VI. 1875.

Schrift: Komm. z. Oesterr. Allg. BGB., Leipz. 1868, (3) 1876 von Dr. v. Maitisch besorgt.

Lit.: Jurist. Blätter 1875 Note 27 S. 352. Teichmann.

Klage (v. Bar, Th. I. Suppl. S. 41) war im Gemeinen Prozeß der erste Schriftsatz, mit dessen Einreichung bei Gericht der Prozeß begann und der den Zweck hatte, den vom Kläger geltend gemachten Anspruch und sein aus demselben hergeleitetes Begehren darzulegen. Die K. hatte in dem Rubrum die Angabe der Parteien und eine kurze Bezeichnung des Streitobjektes, ferner im Kontext den thatsächlichen Klagegrund (s. diesen Art.) oder die sog. Geschichtserzählung, und den Antrag, das Petitum oder die K.bitte, zu enthalten. Ein rechtliches Fundament mußte der K. ebenfalls zu Grunde liegen, doch bedurfte es der besonderen Darlegung desselben nicht. Das

rechtliche Fundament, die Rechtssätze, worauf sich die K. zu stützen hatte, bilden den Obersatz, als Untersatz, auf welchen dieser angewendet wird, stellt sich die Geschichtserzählung dar, in welcher alle das in Anspruch genommene Recht begründenden Thatsachen zu behaupten waren. Der K.antrag muß sich als logischer Schluß aus dem Obersatz und dem Untersatz ergeben. Die K.schrift erfüllte somit im Gemeinen Prozeß die doppelte Funktion, den Anspruch behufs Feststellung des Umfangs der Rechtshängigkeit zu individualisiren, und ferner dem Richter die den Anspruch begründenden Thatsachen in dem zu diesem Behuf bedingten Umfang darzulegen, d. h. den Anspruch zu substantiiren.

In dem mündlichen Verfahren der Deutschen CPO. fällt die Unterbreitung des thatsächlichen Streitmaterials und damit auch die Begründung der Parteianträge der mündlichen Verhandlung anheim. Die Substantiirung der K. kann daher, soweit diese für das Gericht maßgebend ist, nur mündlich, nicht schriftlich erfolgen. Wol aber ist im Reichscivilprozeß die Schrift für die K., insoweit sie die erstgedachte Funktion der Individualisirung des Anspruchs erfüllt, als wesentliches Erforderniß im Anwaltsprozeß beibehalten worden. Daher beginnt der Rechtsstreit in diesem Verfahren auch noch jetzt mit einem schriftlichen Akt, und ohne denselben kann der vom Kläger geltend gemachte Anspruch nicht rechtshängig werden. Die wesentlichen Erfordernisse der K., bei deren Mangel die eben gedachte Wirkung nicht eintreten kann, bestimmen sich nunmehr nach der alleinigen Funktion, welcher die K. dient. Sie sind also nicht mehr dieselben, wie im Gemeinen Prozeß, vielmehr hat die K. als Essentialien nur zu enthalten: 1) die Bezeichnung der Parteien, 2) die des Gerichts, 3) die bestimmte Angabe des Gegenstandes des erhobenen Anspruches, 4) die des Grundes des letzteren (s. d. Art. Klagegrund), 5) den K.antrag, 6) die Ladung des Beklagten vor das Prozeßgericht zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreites, mit welcher die Aufforderung verbunden sein muß, einen bei dem Gericht zugelassenen Anwalt zu bestellen, und 7) die Unterschrift des Anwalts des Klägers.

Die mündliche Verhandlung soll aber nach der CPO. im Anwaltsprozeß durch Schriftsätze vorbereitet werden. Die Erfüllung dieser Funktion ist der K. namentlich im Hinblick auf die Information des Beklagten und die erforderliche Vorbereitung desselben für seine Entgegnung gleichfalls beigelegt. Sie ist aber, weil die vorbereitenden Schriftsätze überhaupt nicht essentiell sind, keine wesentliche. Nur instruktionell ist daher vorgeschrieben, daß die K. außer den wesentlichen Erfordernissen noch zu enthalten hat: die Angabe der thatsächlichen Verhältnisse, welche den K.antrag begründen (nicht soweit dies zur Substantiirung, sondern nur soweit dies zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung erforderlich erscheint), die Bezeichnung der Beweismittel für die thatsächlichen Behauptungen und endlich auch die Angabe des Werthes eines nicht in einer bestimmten Geldsumme bestehenden Streitgegenstandes, falls sich danach die Zuständigkeit des Gerichts bemißt.

Die Erhebung der K. erfolgt in der Weise, daß der Kläger die Urschrift der K. nebst einer für das Gericht bestimmten Abschrift dem Gerichtsschreiber des Prozeßgerichtes zur Terminsbestimmung einreicht. Die letztere hat der Vorsitzende des Gerichtes binnen 24 Stunden zu bewirken. Eine materielle Prüfung hat derselbe dabei nicht zu üben, andererseits hat er aber einen Termin nur dann anzuberaumen, wenn die K. formell die vorgeschriebenen Essentialien aufweist. Nur dann ist das Schriftstück eine K. im Sinne der CPO. Als K. bezeichnete Schriftstücke, welche in der That Liebesbriefe, Dinereinladungen sind, in denen die Angabe des Beklagten, jedes Petitum fehlt, müssen also zurückgewiesen werden. Die Urschrift der mit der Terminsbestimmung versehenen K. nimmt der Kläger zurück und hat dieselbe durch einen Gerichtsvollzieher dem Beklagten zustellen zu lassen. Mit dieser Zustellung ist die K.erhebung vollendet und die Rechtshängigkeit der Streitsache (s. diesen Art.) begründet.

Im amtsgerichtlichen Prozeß fällt bei der K. die Aufforderung an den Beklagten, einen Anwalt zu bestellen, sowie die Unterschrift des Anwalts fort. Auch können alle weiteren Angaben, welche sie im Anwaltsprozeß nach instruktioneller Vorschrift enthalten muß, wegbleiben, weil diese nur in ihrer Eigenschaft als vorbereitender Schriftsatz erfordert werden und vor dem Amtsgericht eine Vorbereitung der mündlichen Verhandlung durch Schriftsätze nicht angeordnet ist. Die K. ist bei dem Prozeßgericht entweder schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers anzubringen. Die Erhebung erfolgt durch Zustellung der K.schrift oder des die K. enthaltenden Protokolls, und zwar hat der Gerichtsschreiber nach stattgehabter Terminsbestimmung dafür Sorge zu tragen, sofern der Kläger nicht erklärt hat, dies selbst thun zu wollen. Ausnahmsweise kann auch die K. mündlich in einem ordentlichen Gerichtstage ohne vorgängige Terminsbestimmung und Ladung angebracht werden, wenn beide Parteien vor Gericht zur Verhandlung des Rechtsstreites erschienen sind. Die Erhebung erfolgt in diesem Fall durch den mündlichen Vortrag.

Was die Terminsbestimmung bei der Verhandlung der K. betrifft, so muß diese so erfolgen, daß im Anwaltsprozeß eine Frist, sog. Einlassungsfrist, von mindestens einem Monat zwischen der Zustellung der K. und dem Termin selbst liegt. Das Minimum dieser Frist beträgt aber in Handelssachen zwei Wochen, in Meß- und Marktsachen, sowie bei Wechselklagen 24 Stunden, in letzterem Falle bei Zustellung an einem anderen Orte im Bezirk des Gerichtes drei Tage, an einem nicht in demselben gelegenen Ort in Deutschland eine Woche. Im amtsgerichtlichen Prozeß ist das regelmäßige Minimum drei Tage bei Zustellung im Bezirk des Prozeßgerichts, bei einer Zustellung an einen anderen Ort im Deutschen Reich eine Woche, in Meß- und Marktsachen 24 Stunden. Nur wenn die Zustellung im Auslande vorzunehmen ist, steht die Bestimmung der Frist schlechthin beim Vorsitzenden des Gerichts.

Die erhobene K. kann der Kläger ohne Einwilligung des Beklagten nur bis zum Beginne der mündlichen Verhandlung des Letzteren zur Hauptsache zurücknehmen. Die Zurücknahme erfolgt durch mündliche Erklärung in dem Verhandlungstermine oder anderenfalls durch Zustellung eines Schriftsatzes, von welchem sofort nach der Zustellung eine Abschrift auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen ist. Die Zurücknahme bewirkt nicht den Verlust des materiellen Anspruchs, wol aber vernichtet sie die eingetretene Rechtshängigkeit und alle Folgen derselben. Auch hat der Kläger die Kosten des Rechtsstreites, soweit nicht etwa bereits rechtskräftig darüber erkannt ist, zu tragen. Der Beklagte kann diese Verpflichtung durch Urtheil aussprechen lassen, um für die Beitreibung der ihm zu erstattenden Kosten einen vollstreckbaren Titel zu erlangen. Eine wiederholte Anstellung der zurückgenommenen K. ist nicht ausgeschlossen, nur ist der Beklagte befugt, die Einlassung auf dieselbe und zwar im Wege einer prozeßhindernden Einrede so lange zu verweigern, bis ihm die Kosten des früheren Verfahrens erstattet worden sind.

Quellen: Deutsche CPO. §§ 230, 121, 192, 74, 233, 234, 243, 247 Nr. 5, §§ 456 bis 461, 567. — Deutsches GVG. § 102.

Lit.: Wach, Vorträge über die RCPO., Bonn 1879, S. 14 ff.

P. Hinschius.

Klageänderung (mutatio libelli), d. h. die Veränderung der eingereichten Klage in der Art, daß sie in der neuen Fassung mit der ursprünglich angestellten nicht mehr identisch ist. Eine solche liegt bei Veränderung des thatsächlichen Fundaments, aber auch bei Veränderung der Klagbitte hinsichtlich des Objektes und der Art der Kondemnation vor, wogegen eine Beschränkung des Petitums auf ein schon ursprünglich in demselben enthaltenes Minus, eine durch Ereignisse während des Prozesses gebotene Umänderung der Klagebitte (z. B. in Folge der Zerstörung der Sache durch den Beklagten), endlich eine bloße Aenderung der rechtlichen

Deduktion nicht unter den Begriff der mutatio libelli fallen. Im Gemeinen Prozeß ist die K. von der Zeit der Einlassung des Beklagten auf die Klage, von der Litiskontestation ab, unzulässig. Denn im schriftlichen Prozeß soll durch diese beiden Schriften die feste thatsächliche Grundlage für die weiteren Verhandlungen gegeben sein und darum hat der Beklagte ein Recht, lediglich sich an die einmal eingereichte Klage zu halten. Folgeweise ist eine mutatio in dem gedachten Sinne nur vor der Litiskontestation gestattet, während nach derselben, wenn der Kläger nicht die der Veränderung bedürftige Klage zurücknimmt und mit der verbesserten einen neuen Prozeß beginnen will, eine Abweisung ab instantia in Folge der mutatio libelli eintritt. Bloße sog. declarationes und emendationes libelli, d. h. Erklärung undeutlich gefaßter Stellen, Ergänzungen, welche das Faktum näher aufklären, Verbesserung von Rechnungs- und Schreibfehlern, kurz alle Aenderungen, die außerhalb der Grenzen der mutatio libelli liegen, sind noch nach der Litiskontestation erlaubt. Die Deutsche CPO. schließt die K. von dem Zeitpunkt der mit der Zustellung der Klage und Ladung eintretenden Rechtshängigkeit ohne Zustimmung des Beklagten, welche aber in der Berufungsinstanz nicht mehr statthaft ist, aus. Als K. gilt es nach ihr nicht, wenn blos die thatsächlichen und rechtlichen Anführungen ergänzt oder berichtigt werden, wenn der Klageantrag in der Hauptsache oder in Bezug auf Nebenforderungen erweitert oder beschränkt wird (wobei vorauszusetzen ist, daß der neue Antrag aus dem bereits individualisirten Anspruch ebenfalls folgt), und wenn statt des ursprünglich geforderten Gegenstandes wegen später eingetretener Veränderungen ein anderer Gegenstand oder das Interesse verlangt wird.

Quellen: Deutsche CPO. §§ 240, 241, 489.

Lit.: Bayer, Ueber die Aenderung des Klaglibells, Landshut 1819. — Buchka, Einfluß des Prozesses auf das materielle Rechtsverhältniß, II. § 18. — Planck, Die Lehre vom Beweisurtheil, S. 242 ff. — Kühne in den Verhandl. des 13. Deutschen Juristentages, Berlin 1876, Bd. I. S. 216 ff. P. Hinschius.

Klageantrag (v. Bar, Th. I. Suppl. S. 55—57) ist derjenige Theil der Klage, in welchem gesagt wird, wozu der Beklagte verurtheilt werden soll. Im Gemeinen Prozesse war jede Veränderung des K. verboten. Doch konnte der Kläger das zuviel Geforderte fallen lassen, damit er nicht, weil zu viel fordernd (wegen plus petitio), ganz abgewiesen wurde. Dagegen ließen §§ 21 und 22 I. 5 der Preuß. Ger.O. bis zum Schlusse der ersten Instanz die Aenderung des K. zu, wenn sich die Sachlage so herausstellte, daß der geänderte K. der eigentlichen Sachlage entsprach. In Uebereinstimmung mit § 203 der Hann. Prz.O. bestimmt die Deutsche CPO. in § 240, daß es als eine unzulässige Aenderung des K. nicht angesehen werden soll, wenn derselbe in der Hauptsache oder in Beziehung auf Nebenforderungen erweitert oder beschränkt wird, oder wenn statt des ursprünglich geforderten Gegenstandes wegen einer später eingetretenen Veränderung ein anderer Gegenstand oder das Interesse verlangt wird. Die Einwilligung des Beklagten in die Aenderung des K. ist nach § 241 anzunehmen, wenn derselbe ohne der Aenderung zu widersprechen, sich in einer mündlichen Verhandlung auf die abgeänderte Klage eingelassen hat. Nach § 279 darf das Gericht einer Partei nichts zusprechen, was von ihr nicht beantragt ist. Dies gilt auch von Zinsen, Früchten und anderen Nebenforderungen; nur über die Tragung der Kosten ist auch ohne Antrag zu erkennen.

Lit.: Endemann, Das Deutsche Civ.Prz.R., § 166 II. 8. — Leonhardt, Kommentar zum § 203 der Hann. Bürg.Prz.Ordn. — Puchelt, v. Sarwey, v. Wilmowski-Levy, Seuffert und die übrigen Kommentatoren zu den §§ 240, 241 und 279 der Deutschen CPO. v. Kräwel.

Klagebeantwortung war im Gemeinen Prozeß die Erwiederung des Beklagten auf die Klage, welche derselbe entweder in einer besonderen Schrift (Klagebeantwortungs-, auch Vernehmlassungs-, Vertheidigungs- oder Exceptionsschrift) binnen der gesetzten richterlichen Frist bei Gericht einzureichen oder in einem festgesetzten Termine

zu gerichtlichem Protokoll zu erklären hatte. Sie war dazu bestimmt, dem Richter, das gesammte Vertheidigungsmaterial des Beklagten zu unterbreiten. Der Beklagte hatte sich nicht nur auf die Klagethatsachen zu erklären und etwaige rechtliche Gegendeduktionen geltend zu machen, sondern auch seine dilatorischen und peremtorischen Einreden darzulegen. Bei Unterlassung der Antwort traten materielle Nachtheile, die Kontumazialfolge der Annahme des Bestreitens der Klagebehauptungen und die Ausschliessung der nicht erhobenen Einreden ein.

Im R.CivilPrz. ist dagegen die K. derjenige vorbereitende Schriftsatz, welchen der Beklagte im Anwaltsprozeß dem Kläger und zwar innerhalb der ersten zwei Drittheile der Einlassungsfrist (s. d. Art. Klage) zustellen lassen soll. Sie hat nur den Zweck, den Kläger behufs Vorbereitung der mündlichen Verhandlung über das Vertheidigungsmaterial und die Art der vom Beklagten zu wählenden Vertheidigung zu informiren, dient aber nicht dazu, auch dieses Material für den Richter in substantiirter Form darzulegen. Die Unterlassung der Zustellung hat daher Rechtsnachtheile in der Sache selbst nicht zur Folge, wol aber hat der Beklagte die Kosten zu tragen, wenn wegen seiner Nachlässigkeit die mündliche Verhandlung bei nicht genügender Vorbereitung abgebrochen und verlegt werden muß. Die maßgebende Erwiederung auf die Klage und die Geltendmachung des Vertheidigungsmaterials, die K. in der Funktion, welche der betreffende Schriftsatz des Beklagten im Gemeinen Prozesse zu erfüllen bestimmt war, hat jetzt mündlich in dem Verhandlungstermine zu erfolgen. Im amtsgerichtlichen Prozeß wird die Antwort auf die Klage im mündlichen Verhandlungstermine abgegeben, eine K. als vorbereitender Schriftsatz oder als Abschrift einer zu Protokoll des Gerichtsschreibers abgegebenen Erklärung kann zwar dem Kläger mitgetheilt werden, aber eine solche Mittheilung steht lediglich im Belieben des Beklagten und ist nicht, wie für den Anwaltsprozeß, instruktionell angeordnet. Ihre Unterlassung kann daher auch nicht die erwähnte Folge in Betreff der Kostenpflicht des Beklagten nach sich ziehen.

Quellen: Deutsche CPO. §§ 244, 245, 463, 90, 120. P. Hinschius.

Klagegrund (fundamentum s. causa agendi), d. h. der zur Rechtfertigung des klägerischen Begehrens, des Petitums der Klage nothwendige thatsächliche und rechtliche Sachverhalt, welcher im Gemeinen Prozesse in einer besonderen Schrift darzulegen ist. Man scheidet das thatsächliche Fundament der Klage (causa agendi remota) und das rechtliche (causa agendi proxima), wiewol die lateinische Terminologie keineswegs sicher ist und in der klassischen Jurisprudenz: causa proxima actionis (l. 27 D. de exc. rei iud. 44, 2) soviel wie Veranlassung der Klage, d. h. die Rechtsverletzung — von einzelnen Neueren fundamentum agendi intermedium genannt — bedeutet. Jedem Klageanspruch, d. h. dem im Prozeß geltend zu machenden Rechte, liegen individuell bestimmte Thatsachen zu Grunde und es müssen daher — als sog. causa agendi remota — alle diejenigen Fakta dargelegt werden, welche nach materiellem Rechte für die Entstehung des behaupteten Rechtes nothwendig sind. Im Gemeinen Prozeß hat man aus Anlaß römischer und kanonischer Rechtsstellen, von welchen die ersteren bei dinglichen Klagen eine Formula ohne Angabe des Entstehungsgrundes als das gewöhnliche erscheinen lassen, die letzteren einen Klagelibell ohne eine solche Spezialisirung gestatten, darüber gestritten, ob dieselbe in der Klageschrift erforderlich sei, jedoch hat die überwiegende Meinung die Nothwendigkeit der speziellen Angabe des Erwerbsgrundes und mit Recht angenommen, weil im Gemeinen Prozeß der erste Schriftsatz derjenige ist, welcher die volle Substantiirung des klägerischen Anspruchs aufzunehmen hat. Der rechtliche K. ist dagegen der Rechtssatz oder die Rechtsregel, welche auf die Thatsachen angewendet, das geltend gemachte Recht ergiebt. Regelmäßig ist aber die juristische Benennung der Klage, sowie die Anführung der sie begründenden rechtlichen Obersätze nicht nöthig, da der Richter mit Ausnahme des ausländischen Rechtes und der Privilegien

das Recht kennen muß und den rechtlichen Gesichtspunkt, unter welchen die Klagethatsachen fallen, selbständig zu prüfen und zu finden hat. In dem mündlichen Verfahren der Deutschen CPO. ist die Bedeutung der Klageschrift (s. d. Art. Klage) aber eine wesentlich andere. Sie ist nur essentiell insoweit, als sie den geltend gemachten Anspruch (s. d. Art. Angriffs- und Vertheidigungsmittel) für den Prozeß zu individualisiren und damit dasjenige, was rechtshängig werden soll, festzustellen bestimmt ist. Die nähere Angabe der thatsächlichen Begründung des Anspruches, die Substantiirung, fällt der mündlichen Verhandlung anheim. Daher kann in der Vorschrift des § 230 der Deutschen CPO., daß die Klageschrift die „bestimmte Angabe des Grundes des erhobenen Anspruchs" enthalten muß, nicht das Erforderniß einer vollständigen Substantiirung gefunden werden. Es genügt vielmehr die Angabe der Thatsachen, welche den Anspruch blos individualisiren, d. h. das individuelle, ihn begründende spezielle Rechtsverhältniß bezeichnen. Nur das letztere ist für die Klageschrift essentiell. Andererseits ist aber die Klageschrift *auch* ein sog. vorbereitender Schriftsatz und unter diesem Gesichtspunkte sind — das ist nicht wesentlich sondern nur instruktionell, — auch die rechtsbegründenden Thatsachen wenigstens so weit in ihr darzulegen, als es zur Vorbereitung einer Antwort des Beklagten im mündlichen Termine und zur Vermeidung einer Vertagung nothwendig ist. Auch fällt bei einer Klage ohne genügende Angabe der Klagethatsachen für den Kläger die Möglichkeit, ein Versäumnißurtheil zu erlangen, fort.

Quellen: Deutsche CPO. §§ 230, 121 Nr. 3, § 296.

Lit: H. Gerber, Beiträge zur Lehre vom Klagegrunde und von der Beweislast, Jena 1858. — Krüger, Ueber die Begründung der Klage im Arch. f. d. civil. Praxis, XXXVI. 190 ff. — P. Hinschius, a. a. O. XLVII. 101 ff. — Wach, Vorträge über die RCPO., Bonn 1879, S. 14 ff. P. Hinschius.

Klagehäufung (cumulatio actionum), d. h. die Verbindung mehrerer Ansprüche in einer Klage, damit sie in demselben prozessualischen Verfahren verhandelt und durch dasselbe Urtheil entschieden werden. Man spricht von einer objektiven K., wenn derselbe Kläger mehrere ihm gegen denselben Beklagten zustehende Klagen zu dem gedachten Zweck in einer Klageschrift verbindet. Ist für alle Klagen dasselbe Gericht kompetent und eignen sie sich alle für dieselbe Prozeßart, so stand nach Gemeinem Prozeß dem Kläger eine solche Häufung selbst dann frei, wenn die einzelnen Ansprüche in gar keiner inneren Beziehung zu einander stehen. Die Deutsche CPO. hat diese Grundsätze des Gemeinen Prozesses ebenfalls aufgenommen, indem sie die K. als Verbindung mehrerer Ansprüche in einer Klage bezeichnet, und nur ausdrücklich die Häufung der Besitzklage und der Klage in Betreff des Rechtes selbst verbietet. Die Verbindung steht im Belieben des Klägers, doch kann sie das Gericht auch von Amtswegen zum Zweck der gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung anordnen, wenn die Ansprüche, welche den Gegenstand mehrerer, bei ihm anhängiger Prozesse bilden, im rechtlichen Zusammenhange stehen oder überhaupt in einer Klage hätten geltend gemacht werden können. Die selbständige materielle Behandlung der einzelnen Ansprüche wird in Folge der formellen Gleichzeitigkeit der prozessualischen Behandlung nicht ausgeschlossen. Dagegen werden für die Bestimmung des Werthes des Streitgegenstandes die mehreren Ansprüche zusammengerechnet. Die stattgehabte Verbindung hindert endlich das Gericht nicht, wenn einer der Ansprüche zur Entscheidung reif ist, über diesen vorweg ein Theilurtheil zu erlassen. Auch kann es trotz der vom Kläger angenommenen Verbindung die Verhandlung der Ansprüche in getrennten Prozessen anordnen. Die subjektive K. ist dagegen die Vereinigung der Klagen mehrerer Berechtigter gegen einen Verpflichteten oder eines Berechtigten gegen mehrere Verpflichtete oder endlich mehrerer Berechtigten gegen mehrere Verpflichtete. Außer der Statthaftigkeit der gewählten Prozeßart und der Zuständigkeit des Gerichtes verlangte die gemeinrechtliche Theorie in einem Theil

ihrer Vertreter als weitere Bedingung das Vorliegen eines sog. litis consortium, d. h. man forderte, daß die Ansprüche oder Verbindlichkeiten sich auf denselben Gegenstand bezogen und aus demselben Klagefundament hervorgingen (sog. eigentliche Streitgenossenschaft) oder daß sie wenigstens in einem Zusammenhang (sog. uneigentliche Streitgenossenschaft) standen. Andere ließen dagegen die Kumulation da zu, wo nur die prozessualische Möglichkeit der ordnungsmäßigen Verhandlung der mehreren Ansprüche in demselben Verfahren zu erwarten stand und legten die Entscheidung darüber wieder in die Hand des Richters. Die Deutsche CPO. gestattet die Verbindung, wenn die mehreren Personen in Ansehung des Streitgegenstandes in Rechtsgemeinschaft stehen oder aus demselben thatsächlichen und rechtlichen Grunde berechtigt oder verpflichtet sind, oder endlich wenn gleichartige und auf einem im Wesentlichen gleichartigen thatsächlichen und rechtlichen Grunde beruhende Ansprüche oder Verpflichtungen den Gegenstand des Rechtsstreites bilden (vgl. z. B. §§ 66, 607, 670, 710, 713 der CPO.). Die Trennung der kumulirten Klagen ist aber dem Richter vorbehalten.

Im Allgemeinen ist die Wirkung der subjektiven Klagenkumulation nur eine formelle, so daß die Handlungen des einen der Streitgenossen dem andern weder schaden noch nützen. Ein prozessualischer Zwang zur Herbeiführung der Streitgenossenschaft auf Seiten des Klägers oder auf Seiten des allein Beklagten durch Vorschützung der sog. exceptio litis consortium ist nach Gemeinem Rechte, selbst wenn es sich um eine untheilbare Leistung handelt, nicht zu rechtfertigen. Ebensowenig kennt ihn die Deutsche CPO. Inwiefern in dem letzteren Falle etwa die allein klagende Partei oder der einen Beklagten allein in Anspruch nehmende Kläger abgewiesen werden muß, darüber entscheidet das Civilrecht. Vgl. im Uebrigen den Art. Streitgenossenschaft.

Quellen: Deutsche CPO. §§ 5, 56 ff., 136, 138, 141, 232, 273.

Lit.: Scholz in der Ztschr. für Civilrecht und Prozeß, I. 14. — Linde, ebendas. I. 15; XV. 14; XVI. 3. — Planck, Die Mehrheit der Rechtsstreitigkeiten, S. 126 ff. — Schlink, Franz. CPO., 2. Aufl. II. 132 ff. — Schepers in Gruchot, Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts, Jahrg. 1880, S. 749, 859. P. Hinschius.

Klassensteuer. Die K. ist eine in Preußen unter eigenthümlichen Voraussetzungen und nach eigenartigen Gesichtspunkten durch Gesetz vom 30. Mai 1820 gestaltete Personalsteuer. Unter dem Einfluß der landständischen Verfassungen hatte sich bis dahin ein System persönlicher Steuern nur in sporadischen Anfängen bilden können. Das platte Land zahlte fast ausschließlich Grundsteuern von dem landwirthschaftlich benutzten Boden, die der Hauptmasse nach auf die Bauerhöfe vertheilt waren. Die Hauptabgabe der Städte war die Generalaccise vom Verbrauch fast aller Lebensbedürfnisse, mit abnorm hohen Erträgen, für welche man die ausschließlichen Befugnisse der Stadt zum Gewerbebetrieb als Aequivalent ansah. Die einzelnen Gewerbtreibenden, denen ausnahmsweise der Betrieb städtischer Gewerbe auf dem Lande gestattet wurde, hatten feste Geldsummen unter dem Namen einer Fixaccise zu zahlen als Ersatz für den Ausfall, welcher durch sie in den städtischen Accisen entstand. — Nach Einführung der allgemeinen Gewerbefreiheit und nach Aufhebung der Generalaccise mußte ein Ersatz gefunden werden, namentlich in Zöllen und in Verbrauchssteuern, da man Einkommens- und Vermögenssteuern jener Zeit in den Beamten- wie in den ständischen Kreisen allgemein für unausführbar hielt. Als neue Verbrauchsabgabe erschien nun eine Steuer vom Vermahlen des Getreides ($^1/_2$ Thlr. vom Scheffel Weizen, $^1/_{12}$ Thlr. von anderm Getreide), welche namentlich deshalb große Beschwerden veranlaßte, weil sie zu strengen Verboten aller Handmühlen und ähnlicher Mahlapparate führte. Von „wohlwollenden Gutsbesitzern" wurde deshalb der Vorschlag gemacht, statt der Mahlsteuer eine Geldsteuer von $^1/_2$ Thlr. jährlich von jedem Bewohner, welcher das zwölfte Jahr vollendet habe, zu erheben. Durch Gesetz vom 7. September 1811 kam dieser Vorschlag

zur Ausführung auf dem platten Lande und in den kleineren Städten, wo überall die Abgabe verhältnißmäßig leicht erhoben wurde und zu keinen erheblichen Beschwerden Veranlassung gab.

Nach verschiedenen mehr experimentalen Maßregeln kamen nun in den Jahren 1818 bis 1820 zusammenhängende Gesetze zur Erhöhung der Staatseinnahmen durch Zölle und Verbrauchssteuern zur Ausführung. Da aber jährlich noch 8 Mill. Thlr. fehlten, so fand der Plan Beifall, etwa ein Viertel dieser Summe durch eine Mahl- und Schlachtsteuer in den größeren Städten (wo man jede Art von Einkommensteuer noch als unausführbar ansah) aufzubringen; die fehlenden 6 Mill. Thlr. aber dadurch zu beschaffen, daß man die bisher bewährte Kopfsteuer von 15 Sgr. für die höheren Klassen der Bevölkerung vervielfältige. Das platte Land und die ackerbauenden Städte befanden sich jener Zeit noch so sehr in den Gewohnheiten der Naturalwirthschaft, daß die Betheiligten selbst wol schwer im Stande waren ihr Einkommen auf Geldbeträge zu berechnen, und noch unausführbarer erschienen solche Einschätzungen für einen außenstehenden Beamten oder eine Gemeindekommission. Man verzichtete daher vorweg auf eine Taxirung des wirklichen oder vermeintlichen Einkommens: wol aber glaubte man in jenem Uebergangsstadium von der ständischen Ordnung zu der freien Erwerbsgesellschaft nach äußeren Merkmalen vier Klassen scheiden zu können, nämlich auf dem platten Lande: 1) den Großgrundbesitzer, der nur etwa allgemeine Aufsicht und Leitung über seine Landwirthschaft führt, 2) den größeren Landwirth über der Klasse der Bauern, für den die Landwirthschaft sein nährendes Gewerbe ist, 3) den Besitzer bäuerlicher Nahrung in dem hergebrachten Umfang der kontribuabeln Bauerhufen, 4) das Gesinde, die Tagelöhner und andere Handarbeiter. Auch die Gastbewohner, welche unter der ständischen Ordnung auf dem platten Lande vorkommen, glaubte man parallel in die vier Klassen einfügen zu können: 1) den städtischen Kapitalisten, der auf dem Lande seine Villegiatur hält, 2) den Pfarrer, Förster und Fabrikunternehmer, 3) den Landhandwerker, 4) den Fabrik- und Handarbeiter. Die Parallele führte man nun aber auch in die städtische Bevölkerung über: 1) die hohen Beamten mit Repräsentation, Bankiers und große Rentiers, 2) die wissenschaftlich gebildeten Beamten, die Kaufleute, Künstler, Fabrikunternehmer, 3) die Beamten mit Elementarbildung, Handwerker, Krämer, Schankwirthe, 4) Gesinde und Handarbeiter. Bei der speziellen Ausführung hielt man in jeder Klasse dann noch drei Abstufungen für ausführbar und angemessen, so daß sich die monatliche Steuer in 12 Stufen dahin gestaltete: für 1) auf 12, 8, 4 Thlr., für 2) auf 2, 1½ und 1 Thlr., für 3) auf ⅔, ½ und ⅓ Thlr., für 4) auf ¼, ⅙, $^1/_{12}$ Thlr. Als Milderung wurde frühzeitig die Bestimmung hinzugefügt, daß die unterste Stufe von $^1/_{24}$ Thlr. (die nicht nach Haushaltungen sondern nach Köpfen erhoben wird) von nie mehr als drei Mitgliedern eines Hausstandes zu erheben, daß das steuerpflichtige Alter auf 16 Jahre hinaufgerückt, andererseits die Ueberfechszigjährigen von der Kopfsteuer ganz befreit werden. — Die so gestaltete „Klassensteuer" wurde in den nächsten Jahrzehnten nach ihrer Einführung mit verhältnißmäßig wenig Reklamation erhoben. Die Steuerreste beschränkten sich durchschnittlich auf weniger als 2⅞ %, von denen auch noch ⅕ nachträglich beigetrieben wurde. Nur machte man die Erfahrung, daß die Bevölkerung im Ganzen doch rascher wuchs als die Erträgnisse der Klassensteuer, und daß die Zahl der Steuerpflichtigen der untersten Klasse rascher wuchs als die der oberen. Als man sodann in der Rheinprovinz mit Rücksicht auf die weiter fortgeschrittene Geldwirthschaft anfing die Zahl der Zwischenstufen bis auf 18 zu vermehren, machte man die Erfahrung, daß damit auch die Zahl der Reklamationen unverhältnißmäßig zunahm, und die Kopfzahl der untersten Klasse noch verhältnißmäßig größer erschien als in den östlichen Provinzen.

Durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 sind wesentliche Aenderungen der Klassensteuer eingetreten, unverkennbar bedingt durch den weitern Fortschritt der

Geldwirthschaft in der neuen industriellen Gesellschaft. Für die Personen mit mehr als 1000 Thlr. jährlichem Einkommen bildet man nun eine Einkommensteuer von 3 % in 30 Stufen. In die Klassensteuer im engeren Sinne gehören nur noch die Personen unter 1000 Thlr. Einkommen, und zwar jetzt in 3 Stufen: 1) zu 1/2, 1, 2, 3 Thlr.; 2) zu 4, 5, 6, 8, 10 Thlr.; 3) zu 12, 14, 16, 24 Thlr.; Die unterste Stufe von 1/2 Thlr. jährlich wird noch als Kopfsteuer erhoben, aber nur von höchstens zwei Personen desselben Haushalts. Alle höheren Stufen werden von dem Haushalt erhoben, und dabei noch gewisse äußere Merkmale der älteren Klassifikation wie „kleinere Grundeigenthümer", „kleinere Gewerbtreibende" rc. beibehalten. Es waltet dabei noch ein Mischsystem von Klassenmerkmalen und Eintarirung nach dem wirklichen Einkommen ab. Mit Rücksicht auf die Unvollkommenheit der Gemeindeeinschätzungskommissionen und des Reklamationsverfahrens getraute man sich eine präzise stufenweise Ermittlung des Einkommens nicht durchzuführen, um so weniger als noch heute massenhaft die kleinen Haushaltungen schwer daran zu gewöhnen sind, ihr Einkommen in Geldwerth abzuschätzen; den veränderten Rechtsanschauungen entsprechend, ist sodann in dem Gesetz von 1851 die Mehrzahl der von früher noch beibehaltenen Befreiungen von der Klassensteuer aufgehoben.

Durch das Gesetz vom 25. Mai 1873 endlich ist der Charakter der Einkommensteuer auch für die unteren Klassen unter 1000 Thlr. Einkommen weiter fortgeschritten. Es war dies auch dadurch bedingt, daß nunmehr die Mahl- und Klassensteuer auch in denjenigen größeren Städten in Wegfall kam, in denen solche an Stelle der Klassen- und Einkommensteuer noch beibehalten war. In den Sammelplätzen des Kapitals, des Handels und der Gewerbe wird die Unmöglichkeit einer Klassifikation der Steuerpflichtigen nach äußeren Merkmalen und Namen am stärksten fühlbar. Die „Klassensteuer" wird nach dem neuen Gesetz von einem Jahreseinkommen von 140 bis 1000 Thlr. in 12 Stufen erhoben, welche lediglich nach dem angenommenen Geldwerth des Einkommens bemessen werden. Haushaltungen unter 140 Thlr. Jahreseinkommen sind von der Steuer gänzlich befreit. Das System ist damit wesentlich vereinfacht. Für seine Handhabung erscheinen aber die Einrichtungen der bisher nur aus kommunalen Wahlen hervorgehenden „Einschätzungskommissionen" auf die Dauer nicht ausreichend, um eine gleichmäßige, sichere Einschätzung zu garantiren. Die Befreiung aller Einkommen unter 140 Thlr. von der direkten Besteuerung wirkt unverkennbar auch sehr ungleich in den verschiedenen Landestheilen nach dem Geldwerth und üblichem Tagelohn, und hat vor Allem das große politische Bedenken gegen sich, daß es Millionen Steuerzahler, ja die große Mehrzahl der früheren kleinen Steuerzahler durch Entbindung von jeder direkten Steuerpflicht dem Staatsverbande entwöhnt und entfremdet. Die hier vorhandenen Schwierigkeiten werden wol erst in Verbindung mit einem rationellen Kommunalsteuersystem zu lösen sein (Gneist, Die Preuß. Finanzreform, 1881, cap. V. XI.).

Lit.: J. G. Hoffmann, Die Lehre von den Steuern (1840), S. 156—187. — Bergius, Grundzüge der Finanzwissenschaft (1871), S. 526 ff. — C. Klette, Literatur über das Finanzwesen des Preußischen Staates (1876), S. 208—218. Gneist.

Klein, Ernst Ferd., ♂ 1743 zu Breslau, wurde 1786 Kammergerichtsrath, 1791 Direktor und Ord. der Juristenfakultät von Halle, ging nach Berlin, wurde Geh. Obertribunalsrath, † das. 18. III. 1810.

Schriften: Vermischte Abhandl. über Gegenstände der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit, Leipz. 1779—80. — Entwurf eines Allgem. Gesetzbuchs für die Preuß. Staaten, Berl. 1784—89. — Schreiben an Garve über die Zwangs- und Gewissenspflichten. — Freiheit und Eigenthum, Berl. 1790. — Auszug aus dem allgem. GB. für die Preuß. Staaten, Halle 1792, 93. — Grundsätze der natürl. Rechtswiss., Halle 1797. — Grundsätze des gem. Deutschen und Preuß. peinl. Rechts, Halle 1796; 2. Aufl. 1799. — Grundsätze des Preuß. Civ.R., Halle 1801. — Merkwürdige Rechtssprüche der Juristenfakult. zu Halle, Berl. 1796—1802. — Annalen der Gesetzgeb. und Rechtsgelehrsamkeit in den Preuß. Staaten, Berl. 1788—1809; 1819. — Ueber außerordentl. Strafen wegen unvollst. Beweises und über Sicherheitsanstalten.

Berl. 1805. — Ueber die gesetzliche und richterliche Begünstigung des Bauernstandes, Berl. 1808. — Gedanken v. d. öffentl. Verhandl. d. Rechtshändel u. d. Gebrauch der Beredsamkeit in den Gerichtshöfen, von H. W. F. Böhmer, Gött. 1825. — Begründete mit Kleinschrod das Arch. des Krim.R.

Lit.: Hugo, § 432. — Weidlich, Biogr. Nachr., III. 175. — Rotermund. — Sonnenschmidt, Geschichte des Kgl. OTrib., 1879. — Berner, Die Strafgesetzgebung in Deutschland, Leipz. 1867, S. 43. Teichmann.

Kleinhandel ist im Gegensatz zum Großhandel der Handelsbetrieb von geringem Umfang, namentlich der Umsatz, der in kleinen Quantitäten unmittelbar an die Konsumenten stattfindet. Als Unterarten desselben werden gewöhnlich Kram-, Höker-, Trödel- und Hausirhandel genannt (s. d. Art. Hausirhandel). Die Grenze zwischen Groß- und Kleinhandel ist naturgemäß sehr relativ und fließend, sie wird es um so mehr, je mehr die Beweglichkeit aller Verkehrsverhältnisse täglich zunimmt. Mit Recht sind deshalb bei der Berathung des HGB. die Versuche, den K. ganz aus dem Bereich des eigentlichen Handels auszuschließen, zurückgewiesen worden. In Folge dessen fällt nun aber auch der geringfügigste Gewerbebetrieb unter die Begriffe der Handelsgeschäfte und des Kaufmanns. Diese prinzipielle Gleichstellung mußte aber doch einzelne Ausnahmen erleiden, da nicht alle an jene Begriffe geknüpften Konsequenzen auch auf den K. anwendbar erscheinen. In folgenden Beziehungen kommt hiernach der Umfang des Handelsbetriebs zu rechtlicher Geltung: 1) Gewisse Rechtsgeschäfte werden nur dann als Handelsgeschäfte angesehen, wenn sie nicht nur gewerbemäßig, sondern auch in einer Weise betrieben werden, daß sie über den Umfang des Handwerks hinausgehen. Dahin gehören die Bearbeitung und Verarbeitung beweglicher Sachen für Andere (entreprise de manufacture) und die Geschäfte der Druckereien (HGB. Art. 272 Nr. 1, 5). Ebenso ist der Personentransport zu Land und auf Binnengewässern nur in dem Fall ein Handelsgeschäft, wenn er vermittelst besonderer Anstalten betrieben wird (Art. 272 Nr. 3). Auch durch diesen etwas zweideutigen Ausdruck sollen die Geschäfte des ganz geringfügigen Personentransportes ausgeschlossen werden. 2) Die Weiterveräußerungen, die von Handwerkern in Ausübung ihres Gewerbebetriebes geschehen, gelten nicht als Handelsgeschäfte (Art. 273 a. E.). Nach dem im HGB. zu Grunde gelegten System müßten diese Geschäfte zu den accessorischen oder abgeleiteten Handelsgeschäften gerechnet werden. Die Ausnahme ist auch in diesem Fall in der Absicht gemacht worden, den K. vom Bereich des Handelsrechts auszuschließen. 3) Auf „Höker, Trödler, Hausirer und dergl. Handelsleute von geringem Gewerbebetrieb, ferner auf Wirthe, gewöhnliche Fuhrleute, gewöhnliche Schiffer und Personen, deren Gewerbe nicht über den Umfang des Handwerksbetriebes hinausgeht", finden die Vorschriften über Firmen, Handelsbücher und Prokuren keine Anwendung, auch gelten Vereinigungen zu einem gemeinschaftlichen Handelsbetriebe dieser Art nicht als Handelsgesellschaften (HGB. Art. 10), die hierher gehörigen Kaufleute stehen demnach als Kaufleute minderen Rechts den Vollkaufleuten gegenüber (Goldschmidt), sie können auch als die vom Handelsregister ausgeschlossenen Kaufleute bezeichnet werden, da letzteres gerade für die Eintragung von Firmen, Prokuren und Handelsgesellschaften bestimmt ist. In allen nicht ausgenommenen Beziehungen stehen sie den Vollkaufleuten ganz gleich. Den Landesgesetzen ist ausdrücklich vorbehalten, die im HGB. aufgeführten Klassen der Kaufleute minderen Rechts näher zu bestimmen, zu erweitern und einzuschränken und einzelne Einführungsgesetze haben von dieser Befugniß einen sehr weitgehenden Gebrauch gemacht. — Die R.Gew.O. enthält für gewisse Arten des K. besondere gewerbepolizeiliche Vorschriften. Dahin gehören, abgesehen von dem Handel im Umherziehen (s. d. Art. Hausirhandel), namentlich der Handel mit gebrauchter Wäsche, gebrauchten Kleidern und Betten sowie mit den Abfällen gewisser Gegenstände, der Betrieb der Gastwirthschaft, der Ausschank von geistigen Getränken und der K. mit denselben (die hierauf bezüglichen Bestimmungen sind durch das RGes. vom 23. Juli

1879 abgeändert), der Marktverkehr. — Speziell auf die Beaufsichtigung des Verkehrs mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen aus sanitätspolizeilichen Rücksichten bezieht sich das RGes. vom 14. Mai 1879. — Vgl. auch das Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 §§ 23—25.

Lit.: Die Kommentare von v. Hahn, Anschütz und v. Völdernddorff, Koch, Makower, v. Kräwel zu den angeführten Artikeln des HGB. — Goldschmidt, Handbuch des H.R., I. § 46. — Endemann, H.R., § 13. Behrend.

Kleinschrod, Gallus Aloys Caspar, ♂ 1762 in Würzburg, studirte in Würzburg, Göttingen und Wetzlar, 1785 Professor für Institutionen und Kriminalrecht an der Universität Würzburg, † 1824.

Schriften: Systematische Entwickelung der Grundlagsverfassung und Grundwahrheiten des Peinl. Rechts, 1794—96, 3 Bde. — Abhandl. aus dem Peinl. Rechte u. Prozesse, 1797 ꝛc., 3 Bde. — Abhandlungen über die Wirkungen eines unvollkommenen Beweises in Peinl. Sachen, 1786. — De reparatione damni in delictis etc., 1798. — Specimen inaugurale de juramento etc., 1798. — (Mit Klein) Archiv des Krim.R., 1799—1808. — Entwurf eines peinlichen Gesetzbuchs für Kurbayern. — (Mit Konopak und Mittermaier) Neues Archiv für Krim.R., 1817—1824. — Vollständige Einleitung in die Lehre von der peinl. Gerichtsbarkeit und dem peinl. Gerichtsstande, 1812. — Systemat. Entwickelung der Grundbegriffe u. Grundwahrheiten des peinl. R., 3 Bde., 1799 ꝛc. — Revision der Kritiken über meinen Entwurf zum peinl. Gesetzbuch, 1805.

Lit.: Reuß. Kollekten, Neuer Nekrolog der Deutschen, Bd. II. S. 999 ff.

Bezold.

Klenkok, Johann, ♂ im Anfange des 14. Jahrh. zu Buken bei Hoya, Augustinermönch und sacrae theol. prof., wurde wegen seines Decadicon aus Magdeburg vertrieben.

Lit.: Homeyer, Johann Klenkok wider den Sachsenspiegel (Abhandl. der Berliner Akad., 1855, S. 377—432 d). — Stobbe, Rechtsquellen, I. 363, 372 Note 65 ff. — Schulte, Deutsche Rechtsgeschichte, (4) 1876, S. 170. — v. Stintzing, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, I. 9. Teichmann.

Klenze, Clemens Aug. Karl, ♂ 1795 zu Heissum bei Hildesheim, wurde 1820 Doctor in Berlin, 1826 ordentlicher Prof., später Mitglied der Spruchfakultät, † 15. VII. 1838.

Schriften: Querelae inofficiosi testamenti natura, Berol. 1820. — Fragm. legis Serviliae repetundarum, Berol. 1825. — Grundriß zu Vorlesungen über Geschichte des Röm. Rechts bis Justinian, Berl. 1827, 2. Aufl. 1835. — Das Familienrecht der Kognaten und Affinen nach Röm. und verwandten Rechten, Berl. 1838. — Lehrbuch des Gem. Strafrechts, Berl. 1833. — Krit. Phantasien eines praktischen Staatsmanns, Berl. 1834. — Institutio Gregoriani, Berol. 1838. — Philol. Abhandl., herausgeg. von Lachmann, Berl. 1839.

Lit.: Brockhaus (10. Aufl.). Teichmann.

Klimrath, Heinrich, ♂ zu Straßburg 1807, studirte in Straßburg, Paris und Heidelberg, und † schon 1837. Sein kurzes Leben war das eines Vermittlers Deutschens Wissens und Deutscher Methode in Frankreich. K. war in seltenem Maße thätig und fruchtbar. Zu nennen ist: Essai sur l'étude historique du droit et son utilité pour l'interprétation du code civil, Inauguraldissertation, Straßb. 1833. — Mémoire sur les Olim et sur le Parlament, Paris 1837. — Zahlreiche rechtsgeschichtliche Abhandlungen, die zum Theile in verschiedenen Zeitschriften erschienen waren, hat Warnkönig 1843 (Straßburg und Paris) herausgegeben als Travaux sur l'histoire du droit français.

Lit.: Warnkönig, Vorrede zu den Travaux. — Wolowski in der Revue de législation et de jurisprudence, VI. — Regnard in der Biographie Didot. Rivier.

Kling, Melchior von Steinau, ♂ 1. XII. 1504 zu Steinau (Hanau), 1533 J. U. D., dann Prof. in Wittenberg, 1539 Rektor, später Rath in Diensten vieler Fürsten und Herren, † 25. II. 1571 zu Halle.

Schriften: In IV libr. Instit. enarrationes, Frcf. 1542, 1556, Lugd. 1548, zuletzt 1673; Lov. 1566, 1572, 1583. — Das gantze Sechsische LR. mit Text und Gloss., Leipz. 1572, 1577, Frankf. 1600. — Matrim. causs. tractatus, Frcf. 1553, 1559, Lips. 1618. — Kirchenrechtliche Schriften. — Ausgabe von Goede's Consilia, Wittenb. 1541.

Lit.: Stobbe, Rechtsquellen, II. 147, 148 Note 21. — Muther, Doktor J. Apell, Königsb. 1861, S. 35; Derselbe, Zur Geschichte der Rechtswissenschaft, 1876, S. 121, 148 ff., 356 ff.; Derselbe, Aus dem Univers.- und Gelehrtenleben, 1866. — Meier, Deutsches Kirchenrecht, 3. Aufl. 1869, § 232 Note 12. — Jugler, IV. 1—8. — Schulte, III. b S. 22—24. — v. Stintzing, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft (1880), I. 305—309 u. ö. Teichmann.

Klöster (monasteria, coenobia, claustra; Th. I. S. 669) sind diejenigen Gebäude, in welchen eine Anzahl von Mönchen oder Nonnen zusammenwohnen, d. h. eine Reihe von Personen gleichen Geschlechts, welche in einer kirchlich approbirten Genossenschaft nach einer die christliche Vollkommenheit bezweckenden Regel in Zurückgezogenheit von der Welt leben. Die Regularen oder Mitglieder der meisten Orden (s. den betr. Art.) sind zum dauernden Verbleiben in den K. verpflichtet, freilich giebt es einzelne (wie z. B. den Jesuiten-) Orden, für welche eine solche Nothwendigkeit nicht besteht. Damit aber jene für die Ordensleute vorgeschriebene Abgeschiedenheit vollkommen erreicht wird, besteht für die K. die Vorschrift der sog. Klausur (clausura), d. h. mit der Pflicht der einzelnen Mitglieder, sich nicht willkürlich aus dem K. zu entfernen, korrespondirt die weitere Verbindlichkeit, innerhalb des durch die Klostermauern eingeschlossenen und die Klosterpforte zugänglichen Raumes (intra septa monasterii) nur bestimmten, durch das Recht bezeichneten Personen, nicht aber anderen den Zutritt zu gestatten. Wegen der Klausur dürfen die Mannes-K. für die Regel nicht von weiblichen Personen betreten werden. Die Klausur der Nonnen-K. ist strenger. Die Nonnen sollen ihr K. nur aus einem dringenden, vom Bischof zu bestätigenden Grunde (z. B. im Fall eines Brandes, des Eintritts einer ansteckenden Krankheit 2c.) verlassen, ja zur Versetzung einer Nonne in ein anderes K. ist spezielle Genehmigung des päpstlichen Stuhles erforderlich. Zum Betreten eines solchen K. ist eine schriftliche, nur in dringenden Fällen zu ertheilende Genehmigung des Bischofs oder des Ordensoberen nöthig, außer für die Weltgeistlichen und Ordensoberen, deren Leitung die K. unterstehen, welche aber auch nur dann, wenn ihr Amt es erfordert, sich in die letzteren begeben sollen. Die Strafe für die Verletzung der Klausur ist in den meisten Fällen die dem Papst vorbehaltene Exkommunikation und für die Mitglieder der Orden außerdem noch Verlust ihrer Aemter und Würden, sowie Unfähigkeit, solche später wieder zu erlangen.

Was die Stellung der K. und ihrer Insassen zu den allgemeinen kirchlichen Behörden des Ortes und des Distriktes, in denen erstere belegen sind, betrifft, so sind sie noch heute, wie ehedem, von dem Parochialrecht des Ortspfarrers eximirt, und die Seelsorge über die Mitglieder wird durch qualifizirte ordinirte Regularen des K. selbst verwaltet. Dagegen waren sie in der älteren Zeit, wo die Aebte der einzelnen K. auch desselben Ordens noch völlig unabhängig von einander dastanden und eine, die zu einem solchen gehörigen Häuser umfassende Organisation noch nicht eingeführt war, der bischöflichen Regierungs- und Gerichtsgewalt unterworfen. Im Laufe des Mittelalters wurden aber zahlreiche Exemtionen von der letzteren seitens der Päpste an die Orden ertheilt und damit waren auch die einzelnen K. derselben der bischöflichen Aufsicht und Leitung entzogen. Wegen der daraus entstandenen Mißbräuche unterwarf aber das Tridentinum die exemten Ordensinstitute in vielen Beziehungen wieder den Bischöfen, indem es diese ein für allemal zu diesem Zwecke zu Delegaten des apostolischen Stuhles bestellte. In Folge dessen erstreckt sich die bischöfliche Aufsicht auch bei diesen auf die Lehre und den Glauben, die Verwaltung der Säkularseelsorge (d. h. über Nichtangehörige des Klosters, z. B. in einer ihm inkorporirten Pfarrei), die Administration der Messen; ferner hat der Bischof die vorkommenden, den ordo episcopalis voraussetzenden Weihehandlungen vorzunehmen (also die Regularen zu ordiniren, ihre Altäre und Kelche zu konsekriren und ihnen das Chrisma zu bereiten), endlich besitzt er die Strafgewalt über die außerhalb des K. lebenden Regularen; in Betreff der exemten Nonnen-K. hat er auch über die Beobachtung der Klausur zu wachen. — Die Errichtung neuer K. eines schon be-

stehenden Ordens setzt die Genehmigung des apostolischen Stuhles und die Erlaubniß des Diözesanbischofs voraus, ferner die Anhörung der sonst Interessirten, namentlich der übrigen Orden, welche entweder im Orte selbst oder in einer Entfernung von 4000 Schritt davon ansässig sind. Inwiefern die Staatsgewalt dabei zu konkurriren hat, s. den Art. Orden. Jedes ordnungsmäßig errichtete K. eines Mannes- oder Frauenordens wird damit zugleich nach Kan. R. eine juristische Person, welche fähig ist, Eigenthum zu erwerben, sofern dies nicht, wie z. B. bei den Bettelorden, durch die Regel der letzteren ausgeschlossen ist (s. a. a. O.). Vgl. im Uebrigen, wie auch über die Literatur den Art. Orden.

P. Hinschius.

Klüber, Joh. Ludw., ♂ 10. XI. 1762 in Tann an der Ulster, studirte in Erlangen, Gießen, Leipzig, 1784 Doktor in Erlangen, 1787 ordentl. Professor, 1792 Magister der Philosophie, 1804 in Karlsruhe Kabinetsrath, ging 1807 nach Heidelberg, 1817 Geh. Legationsrath in Berlin, † 16. II. 1837 in Frankfurt a. M.

Schriften: De Arimannia (diss.), Erl. 1785. — Kleine jurist. Bibliothek, Erl. 1785 bis 1794. — Neueste Literatur des teutschen Staatsrechts (zu Pütter), Erl. 1791. — Isagoge in elementa jur. publ. quo utuntur nobiles immediati, Erl. 1793. — Staatsrecht des Rheinbundes, Tüb. 1808. — Akten des Wiener Kongresses, Erl. 1815—35 (9 Bde.). — Krit. Ausg. der Schlußacte des Wiener Kongresses und der Bundesacte; Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Kongresses, 1816, 1818. — Oeffentliches Recht des Deutschen Bundes und der Deutschen Bundesstaaten, 1817, 1822, 1831, 1840 (von Morstadt). — Droit des gens moderne de l'Europe 1819, 2. éd. par Ott, Paris 1874. — Europäisches Völkerrecht, Stuttg. 1821, 1851 (von Morstadt); franz. von Aillaud, Paris 1831; neugriechisch von Klonares, 1822; russisch von Syslow, 1828. — Quellensammlung zum „Oeffentlichen Recht", 3. Aufl., 1830, 1833. — Staatsarchiv des Deutschen Bundes, 1816—18. — Abhandl. und Beobachtungen für Geschichtskunde, Staats- und Rechtswissenschaften, 1830—34. — Die Selbständigkeit des Richteramtes, 1832. — Nachlaß, herausgeg. von Mülhens, 1838; von Welcker, 1844.

Lit.: Mohl, I. 274, 332, 340, 393, 483, 485; II. 473—487; III. 690; Derselbe, Ztschr. für Staatswissenschaft VII. 441. — Kaltenborn, Kritik des Völkerrechts, 1847, S. 175—183. — Bluntschli, StaatsWört.B. V. 614—626. — Neuer Nekrolog der Deutschen. 1837, S. 238—245. — Savigny, I. 212. Teichmann.

Knappschaftskassen. Beim Bergbaue als dem ältesten und einem der gefährlichsten Zweige der Großindustrie hat sich naturgemäß am frühesten das Unterstützungskassenwesen für die Arbeiter (Knappen) ausgebildet und, während im Uebrigen noch heute erst die Stufe des Krankenversorgungszwanges erreicht ist (s. d. Art. Hülfskassen), bereits vorlängst die Invalidenversorgung und Hinterlassenenpension als ein gesetzliches Institut eingeführt. Nachahmungswerth in den Grundideen, ist freilich das Bergknappschaftswesen rechnerisch fast durchweg gegenwärtig noch auf unzulänglichen Unterlagen aufgebaut, deren Unsicherheit durch die Häufung der verschiedenen, den K. zugewiesenen Unterstützungsaufgaben noch vermehrt wird. Die Reform der K. wird sich deshalb in zwei Richtungen bewegen müssen: Beschaffung statistischer Unterlagen über die Morbilität und Mortalität der Versicherten und möglichste Auseinanderhaltung der verschiedenen Unterstützungszwecke nach Fonds und Beiträgen. Von Werth ist endlich, Freizügigkeit der Arbeiter (unter Anrechnung des der einen K. Geleisteten bei der anderen K.) anzustreben.

In Preußen (Allgem. Berggesetz Tit. VII; vorher LR. II. 11 §§ 216 ff.. Gesetz vom 10. April 1854) sollen für die Arbeiter der Bergwerke, Aufbereitungsanstalten und Salinen (beitrittsfähig auch die Werksbeamten, die Verwaltungsbeamten der K. und die Arbeiter zu Gruben gehöriger Gewerksanlagen, wie Hütten, chemischer oder Metallfabriken) Knappschaftsvereine bestehen, deren Bezirke (unter Wahrung der bestehenden Vereine, § 166) im Mangel freier Einigung der Betheiligten das Oberbergamt nach Gehör eines gemischten Ausschusses bestimmt. Für jeden Verein ist ein Statut durch die Werksbesitzer unter Mitwirkung eines von den Arbeitern gewählten Ausschusses aufzustellen, welches der Bestätigung des Ober-

bergamtes unterliegt. Mitglieder sind (obligatorisch) die Arbeiter der im Bezirke gelegenen Werke. Die Vertretung besorgt unter Mitwirkung von durch die Arbeiter und Beamten, welche zum Vereine gehören, aus ihrer Mitte gewählten Knappschaftsältesten der Knappschaftsvorstand, welche je zur Hälfte von den Besitzern bzw. Repräsentanten der Werke und von den Knappschaftsältesten je aus ihrer Mitte oder aus der Zahl der Königlichen oder Privatbeamten gewählt wird. Die Knappschaftsältesten haben einerseits die Befolgung des Statuts durch Knappschaftsmitglieder zu überwachen, andererseits deren Rechte gegenüber dem Vorstande wahrzunehmen, welcher ihnen und den Werksbesitzern u. a. die Jahresrechnungen vorzulegen hat. Sowol die Arbeiter als auch die Werksbesitzer haben Beiträge zu leisten, erstere nach Lohnprozenten oder einem Fixum, letztere mindestens nach Höhe der Hälfte der Arbeiterbeiträge; die Werksbesitzer haben Anmeldung der Arbeiter sowie Einziehung und Abführung der Beiträge derselben zu bewirken bzw. zu vertreten; die Einziehung derselben unterliegt der Verwaltungsexekution nach vorgängiger oberbergamtlicher Feststellung (vgl. jetzt Anweisung vom 15. Sept. 1879 zur Allerh. Verordn. vom 7. e. m., Ges.Samml. S. 591). Die Leistungen, welche jeder Knappschaftsverein nach näherer Bestimmung des Statuts seinen vollberechtigten Mitgliedern mindestens zu gewähren hat, sind: 1) in Krankheitsfällen von Knappschaftsgenossen freie Kur und Arznei für seine Person, 2) ein entsprechender Krankenlohn bei einer ohne eigenes grobes Verschulden entstandenen Krankheit, 3) ein Beitrag zu den Begräbnißkosten der Mitglieder und Invaliden, 4) eine lebenslängliche Invalidenunterstützung bei einer ohne grobes Verschulden eingetretenen Arbeitsunfähigkeit, 5) eine Unterstützung der Wittwen auf Lebenszeit bzw. bis zur Wiederverheirathung, 6) eine Unterstützung zur Erziehung der Kinder verstorbener Mitglieder und Invaliden bis zum 14. Jahre. Für die Mitglieder der wenigst begünstigten Klasse sind mindestens die unter 1 und 2 und wenn sie bei der Arbeit verunglücken, auch die unter 3 und 4 genannten Leistungen zu gewähren. Andererseits kann für die Leistungen unter 1, 2, 3 oder für einzelne derselben, wenn die Werksbesitzer, der Vorstand und die Aeltesten der Knappschaft es beschließen eine (unter Aufsicht des K.vorstandes stehende, mit bestätigten Statuten zu versehende) Krankenkasse, entweder für alle Werke des Bezirks oder für jedes oder Gruppen derselben errichtet werden. Nach Preuß. Provinzialrechte fallen die Kohlengruben des Grundeigenthümers (oder seines Rechtsnachfolgers) in den Calenbergischen, ehemals Sächsischen und Westpreußischen Gebietstheilen unter den K.zwang, dagegen nicht die Salzbergwerke und Salinen in Hannover. Die Länder, welche Preußisches Bergrecht rezipirt haben, verbesserten zum Theil die Normen über die K. Insbesondere hat Bayern noch Vorschriften über die Verwendung des K.vermögens bei der Auflösung des Vereins (Art. 190); Elsaß-Lothringen (§ 163) und Hessen (Art. 179) statuiren Gegenseitigkeit, letzteres verlangt außerdem Trennung der Kranken- und Begräbnißkasse von der eigentlichen K. (Art. 164), nach dem thatsächlichen Vorgange in Bayern (Zeitschr. für Bergrecht Bd. 17 S. 246) und den Bestimmungen für Nassau (Preuß. Einf.Verordn. vom 22. Febr. 1867, Art. 5). — Die nächste Aufsicht der Bergbehörde übt ein Kommissar.

Im Königreich Sachsen sind nur beim Erzbergbau K. obligatorisch (die bestehenden Revier-K. fungiren weiter), beim Kohlenbergbau sind die Werksbesitzer verpflichtet, Kranken- und Begräbnißkassen zu errichten oder sich bestehenden dergleichen anzuschließen (thatsächlich fast überall K.). Die Aufsicht steht (solange noch besondere Bergbehörden existiren) eine vielfach störende Einrichtung den Ortsverwaltungsbehörden zu. Die Beiträge der Werksbesitzer müssen mindestens die Hälfte der Arbeiterleistungen betragen (Allgem. Berggesetz § 84). — In ganz Deutschland sind die Hebungen aus K. und Kassen der Knappschaftsvereine der Pfändung nicht unterworfen (CPO. § 749, 4).

Ungenügend ist Oesterreich (Allgem. Berggesetz §§ 210 ff.), wo der Bergwerksbesitzer nur verpflichtet wird, für Errichtung einer K. (Bruderlade) bei seinem Werke oder gemeinsam mit anderen Gruben unter behördlicher Genehmigung „zu sorgen“ und bis dahin seinen erkrankten oder verunglückten Arbeitern wenigstens diejenige Hülfe zu leisten, welche nach den allgemeinen Gesetzen den Dienstherren gegen ihre Dienstleute obliegt. Beitragspflichtig sind nur die Arbeiter. Frankreich und die übrigen Länder des Französischen Bergrechts kennen die obligatorische K. nicht; doch hat sich in Belgien das K.wesen trotzdem kräftig entwickelt. Nach dem Belgischen Gesetze vom 28. März 1868 über die K. (caisses de prévoyance) können solche von der Staatsregierung auf Grund vorgelegter Statuten ausdrücklich anerkannt werden und genießen alsdann mehrfache Privilegien.

Lit.: Achenbach in Zeitschr. für Bergrecht Bd. 12 S. 90 (Historisches). — Klostermann, Lehrbuch, S. 350 ff. (beachtenswerth namentlich S. 352, übliche Statutenbestimmungen betreffend), Kommentar S. 264 ff. der 3. Aufl. (u. a. Statistisches), und in Zeitschrift des Bergwesens Bd. 20 S. 62 (Reservefonds betr.). — Brassert in Zeitschr. für Bergrecht Bd. 13 S. 101 und 257 (Kritik des geltenden Rechts und des Oesterr. Entwurfs), sowie Bd. 18 S. 354 (Verh. zu den eingeschriebenen Hülfskassen). — Mosler in Preuß. Zeitschr. für Berg-, Hütten- und Salinenwesen Bd. 22 B. S. 366 (Belgien betr.). — Gustav Schneider in Oesterr. Zeitschr. für Berg- und Hüttenwesen Bd. 27 Nr. 15 ff. (auch Zeitschr. für Bergrecht Bd. 20 S. 481). — Salomon, Les caisses de secours et de prévoyance des ouvriers mineurs en Europe, Paris 1878 (Gesetzesübersicht und Kritik; vgl. den Auszug in Revue universelle Bd. 4 S. 543). — Hiltrop in Preuß. Ztschr. d. statist. Bur. 1869 S. 216. — Böhmert in Sächs. Ztschr. d. statist. Bur. 1879 S. 153. — Caspar in angez. Oesterr. Zeit. 1880.

Leuthold.

Koadjutoren. Ist ein Bischof zur Ausübung seines Amtes geistig oder körperlich unfähig geworden, so wird ihm, da die Verbindung, in welcher er zur Diözese steht, ohne seinen Willen als unlösbar gilt, auf seinen oder des Kapitels Antrag vom Papst unter dem Namen coadjutor temporarius ein Gehülfe beigeordnet, welcher die bischöflichen Rechte verwaltet, soweit sie von Jenem nicht ausgeübt werden können. Nach dem Tode des Bischofs tritt ein solcher K. wieder ab, sofern er nicht — was aber nur ex causa gravi geschehen soll — ausdrücklich cum futura successione bestellt wurde.

Abgesehen hiervon kann der Papst in allen Fällen, wo dringende Noth oder ein augenscheinlicher Nutzen der Kirche es erheischt, dem Bischof gleichfalls einen K. zuordnen, und zwar, ohne daß es der Zustimmung des Bischofs bedarf. Ueber das Erforderniß des Konsenses des Domkapitels herrscht Streit. Ein solcher Gehülfe übt aber zu Lebzeiten des Bischofs nur dann Rechte aus, wenn der letztere (coadjutus) nicht handeln will. Dagegen hat er ein Successionsrecht auf den bischöflichen Stuhl, tritt bei dem Tode des Bischofs ipso jure an dessen Stelle und heißt daher coadjutor perpetuus cum jure succedendi. Was die Rechte der Staatsregierungen angeht, so gelten für K. (cum jure succedendi) prinzipiell ganz die gleichen Normen wie für ordentliche Bischöfe. Für K. ohne Successionsrecht dagegen gelten nur die allgemeinen Bestimmungen der Staatsgesetze über die Bekleidung von Kirchenämtern.

Lit.: Richter-Dove, Kirchenrecht, § 140. — Schulte, System des Kirchenrechts, II. § 43. — Phillips, Lehrbuch des Kirchenrechts, I. § 163. — Hinschius, Kirchenrecht, II. § 89. — Friedberg, Kirchenrecht, § 67.

Hübler.

Koch, Christ. Friedr., ♂ 9. II. 1798 zu Mohrin (Neumark), Sohn eines Topfstrickers und Tagelöhners, Schüler Savigny's, wurde 1825 Auskultator, 1827 Königl. Gerichtsassessor, ging nach Köln und Aachen, um Franz. Recht kennen zu lernen, arbeitete dann in Marienwerder und Culm, später in Glogau, seit 1835 als Rath in Breslau, half mit an den „Ergänzungen und Erläuterungen zu den Preuß. Rechtsbüchern“ (1838) und gründete das Schles. Archiv f. prakt. Rechtswissenschaft (bis 1846, 6 Bände), 1840 in Halle, 1841 Direktor des Fürstenthumsgerichts in Neiße, mit dem Entw. einer Prozeßordnung betraut, Hülfsarbeiter am OTri

schied als Kreisgerichtsdirektor 1854 aus, † 21. I. 1872. Höchst verdient um die wissensch. Behandlung des Preuß. Rechts.

Schriften: Versuch einer systematischen Darstellung der Lehre vom Besitze nach Preuß. Recht (1825), 2. Aufl., Bresl. 1839. — Anleitung zum Referiren, 1832. — Die Juden im Preuß. Staate, 1833. — Das Recht der Forderungen (1836—40), 2. Aufl. 1858—59. — Lehre von dem Uebergange der Forderungsrechte, 1837. — Recht und Hypothekenwesen der Preuß. Domainen, 1838. — Preußens Rechtsverfassung und wie sie zu reformiren sein möchte, 1843 (1844 1. Forts.). — Lehrbuch des Preuß. Priv.R. (1845), 3. Aufl. 1858. — Beurtheilung der ersten 10 Bände der Entscheidungen des OTrib., 1847. — Der Preuß. Civ.Prz. (1847), 2. Aufl. 1854. — Formularbuch für instr. Gerichtspersonen und Notarien (1844), 8. Aufl. 1870. — Entwurf einer CPO., 1848. — Die bevorstehende Gerichtsorganisirung, Berl. 1849. — Das W.R., 1850. — Die Prz.Ordn., 1851, 6. Aufl. 1871. — Das Allg. LR., 1852—56, 7. (6.) Aufl. 1878—79. — Allg. Hypoth.Ordn., 1856. — Anleitung zur Preuß. Prz.Praxis mit Beispielen, 1860, 61. — Allg. Deutsches HGB., 2. Aufl. 1869. — Preuß. KO., 2. Aufl. 1867. — Preuß. Erbrecht, 1866. — Allg. Berggesetz für den Preuß. Staat, 1870.

Lit.: Behrend, Chr. Fr. Koch, Berlin 1872. — Svarez, Bornemann und Koch, die drei Männer des Preuß. Rechts, Berl. 1875. Teichmann.

Kollation (civilrechtlich; Th. I. S. 476) (Einwerfung, genauer: Anrechnung, Beitrag) ist die Vermehrung einer Erbtheilungsmasse durch gewisse Güter gewisser Miterben, zum Zweck der Ausgleichung mit den übrigen. Grund der K.pflicht: es wäre unbillig und dem muthmaßlichen Willen des Erblassers zuwider, wenn der Einzelne außer seinem Erbtheil alles das ungeschmälert behalten dürfte, was er aus dem Vermögen des Erblassers bei dessen Lebzeiten vorweg erhalten hat. Zur K. verpflichtete und sie zu fordern berechtigte Subjekte sind im neuesten Röm. und Gem. Rechte (nach Beseitigung der älteren collatio bonorum emancipati und collatio dotis) nur Descendenten als solche (mit Ausnahme der unehelichen), welche neben einander zur Erbfolge eines Ascendenten gelangen, sei es als gesetzliche, sei es (seit Justinian's Novelle) als Testamentserben, letztere jedoch nur, sofern sie ohne Testament gesetzliche Erben wären, und soweit nicht der Testator die K. geradezu verboten hat. Jede Kollation entfällt insoweit, als sie den Pflichttheil des Beitragspflichtigen verletzen würde; denn die gesetzliche Schranke für den ausgesprochenen Willen des Testators gilt um so mehr für dessen muthmaßlichen Willen. Entferntere Descendenten konferiren außer den eigenen Zuwendungen die ihren Eltern gemachten, soweit dieselben durch Beerbung oder doch durch Freigebigkeit an sie gelangt sind; was freilich in vielfacher Richtung bestritten ist. Gegenstand der K. ist a) dos und Eheschenkung, b) nach der Praxis das zur Begründung und Ausstattung eines gesonderten Haushalts oder Berufsgeschäfts Gegebene, c) eine gewöhnliche und wirkliche, den Uebrigen nicht in ähnlicher Weise zugewendete Schenkung nur dann, wenn der Erblasser deren Einwerfung angeordnet, oder wenn ein miterbender Descendent eine der Zuwendungen unter a) oder b) einzuwerfen hat. Weigerung der K.pflicht zu genügen, gilt als Verzicht auf den Erbtheil; direkten Zwang zur Einwerfung giebt es nicht. Dieselbe erfolgt, nach etwa vorgängiger Kaution, durch Naturaltheilung oder durch Ersatz im gegenwärtigen Werth sowol des Gegenstandes selbst als dessen Nettoertrages seit dem Erbfall. — Im Code civil wird die K. (rapport) ausgedehnt auf alle héritiers (also nicht blos Descendenten), jedoch mit strenger Gegenseitigkeit, und deren Gegenstand sogar auf alles im Testament Hinterlassene, rücksichtlich dessen die Einwerfung nicht ausdrücklich erlassen. Letzteres führt zu Widersprüchen und beruht theils auf unrichtiger Auslegung der Aussprüche Justinian's, theils auf der ehemals gangbaren Auffassung, daß im Zweifel jede Zuwendung des Erblassers zu konferiren sei, weil eine Vermuthung gegen den Willen des Erblassers streite, ein Voraus zu geben. Das Preuß. LR. schließt bei seiner „Ausgleichung" in Subjekten wie in Objekten dem Gem. Recht sich an, jedoch in letzterer Beziehung mit Abweichungen, die auf deutschrechtlicher Gewohnheit beruhen. Das Oesterr. GB. beschränkt seine „Anrechnung" auf die gesetzliche Erbfoge (abgesehen von ausdrücklicher Anordnung einer Anrechnung in der letzten Willenserklärung); doch kann

dieselbe auch hier einem Kinde ausdrücklich erlassen werden. Auch nach dem Sächs. BGB. sind Abkömmlinge und zwar nur bei gesetzlicher Erbfolge zur Einwerfung verpflichtet; im Uebrigen nicht über den Beitrag ihres Erbtheils hinaus, und nach ihrer Wahl in Natur oder im Werth, berechnet nach der Zeit der Erbtheilung.

Quellen u. Lit.: Fein, Das Recht der K., 1842. — Arndts im Rechts-Lex. III. S. 809 ff. — Windscheid, Lehrb., III. §§ 609 ff. — D. 37, 6, 7. — C. 6, 20. — Nov. 18 c. 6. — Preuß. LR. II. 2 §§ 303 ff., 287 ff. — Oesterr. BGB. §§ 788, 790–794. — Sächs. BGB. §§ 2354 ff. — Code civ. art. 843–869. — Mommsen, Erbr.-Entwurf, §§ 287 ff.

Schütze.

Kollation (kirchenrechtlich; Th. I. S. 658) heißt im kathol. Kirchenrecht die Verleihung eines Kirchenamtes durch den berechtigten Oberen. Gewöhnlich wird dafür die Bezeichnung provisio gebraucht, während der Ausdruck collatio im regelmäßigen Sprachgebrauch auf die Verleihung der niederen, vom Bischof zu vergebenden Aemter beschränkt bleibt. Hat der letztere dabei freie Hand, so spricht man von einer collatio libera, und setzt derselben den Fall, wo er durch die Rechte eines Dritten gebunden, also durch das Patronatrecht beschränkt ist, als collatio non libera oder collatio necessaria gegenüber. Das K.recht des Bischofs ist insofern ein höchst persönliches, als es weder der Generalvikar sede plena ohne Auftrag des Bischofs, noch das Capitel oder der Kapitularverweser sede vacante ausüben darf.

P. Hinschius.

Kollusionshaft. Auf Grund mißverständlicher Auslegung des Art. 11 der CCC. bildete sich im Gemeinen Untersuchungsprozeß die Ansicht, daß nicht bloß wegen Fluchtverdachts, sondern auch wegen einer die Ueberführung hemmenden Einwirkung des Beschuldigten auf den Belastungsbeweis die Untersuchungshaft zu rechtfertigen sei. K. der Beschuldigten ist in mehrfacher Richtung möglich: gegenüber den vorhandenen Verbrechensspuren und Indicien, den Mitschuldigen, den Zeugen und Sachverständigen. Vorauszusetzen ist bei den Kolludenten die Absicht, den Richter zu hintergehen und die Verfolgung einer Strafthat zu vereiteln. Die Verhaftung wegen Kollusionsgefahr reiht sich naturgemäß ein in die gemeinrechtlichen Anschauungen über Geständnißpflicht, Lügenstrafen und Beweistheorie. Wo die Verurtheilung eines Angeschuldigten durch strenge Beweisregeln erschwert wird, erscheint Kollusion im höheren Maße gefährlich, als wo bei freier Beweiswürdigung ein fehlgeschlagener Versuch der Kollusion als eine wirklich stattgehabte Einwirkung des Angeschuldigten auf die Ueberführungsstücke als Indizium für den Belastungsbeweis benützt werden kann. Aus diesem Grunde ist neuerdings die Zulässigkeit der K. im modernen Prozeß grundsätzlich angefochten worden (Mittermaier). Da jedem Beschuldigten das Bestreben zugetraut werden könnte, durch Einwirkung auf Ueberführungsstücke im Falle seiner Unschuld die Beseitigung der Untersuchung oder im Falle der Schuld die Freisprechung herbeizuführen, ist mit der Maßregel der K. die persönliche Freiheit schwer bedroht und die Gefahr des Mißbrauches gesteigert. Die K. ist eine präventive Maßregel, keine Strafe, und darf daher niemals über ihren nächsten Zweck hinaus erstreckt werden. Allgemeine Voraussetzungen und Möglichkeiten, wie z. B. die Besorgniß, daß ein Beschuldigter den Versuch machen könnte, die Untersuchungsakten zu entwenden, sind nicht geeignet, die K. zu gestatten; ebensowenig die Annahme, daß ein reicher Verbrecher den Richter bestechen könnte, oder das Verhalten dritter Personen, die, ohne Zuthun des Beschuldigten den Belastungsbeweis erschweren könnten. Hat der Angeschuldigte sofort bei seiner ersten Vernehmung ein Geständniß abgelegt, so kann er nicht mehr in K. genommen werden. Andererseits kann K. gleichzeitig als Delikt erscheinen (Beiseiteschaffung öffentlicher Urkunden, Versuch der Bestechung oder der Verleitung zum falschen Eide oder zum Meineide). Das neue Deutsche StrafPr. hat den Richter, der wegen Kollusionsgefahr einen Haftbefehl erlassen darf, eing

schränkt. Die subjektive Besorgniß, daß Kollusion eintreten könne, ist nicht ausreichend. Vielmehr verlangt das Gesetz, daß Thatsachen vorhanden sind, aus denen sich die Besorgniß der Kollusion ergiebt und daß zur Ermöglichung einer wirksamen Kontrole, die eine Kollusionsgefahr indizirenden Thatsachen aktenkundig zu machen sind. Vorbedingung der K. ist ferner, daß es sich nicht um Verfolgung geringfügiger, blos mit Haft oder Geldbuße bedrohter Delikte handle. In nicht wenigen Fällen wird der Zweck der K. durch sorgfältige Beobachtung des Beschuldigten, durch Beschlagnahme der seiner Einwirkung unterliegenden Ueberführungsstücke und durch rechtzeitige Verwarnungen zu erreichen sein. Wo die K. dagegen nothwendig erscheint, kann sie durch Sicherheitsleistung nicht abgewendet werden. Die Oesterr. StrafPO. weicht von Deutschland darin ab, daß die K. ihrer Dauer nach auf zwei, höchstens drei Monate beschränkt ist. In Frankreich ist Kollusionsgefahr ein Grund, die Untersuchungshaft durch sog. mise en sécret oder interdiction de communiquer zu verschärfen.

Quellen: Deutsche RStrafPO. § 112. — Oesterr. StrafPO. § 175. — Französ. StrafPO. art. 613. — Gesetz vom 14. Juli 1865.

Lit.: Mittermaier, Strafverf., I. § 74; Derselbe in der Allg. Strafrechts-Ztg. 1863 Sp. 57. — Zachariä, Handb., II. S. 143. — Kompe im Gerichtssaal 1855. — v. Holtzendorff, Handbuch des StrafPrz., I. 347. — Hélie, Traité de l'instr. crim. V. B. n. 1983; Derselbe, Pratique crim., I. 1057. v. Holtzendorff.

Kolonat (Lassitisches R.; Th. I. S. 500); bäuerliches R. an herrschaftlichen Gütern verliehen, ausgedehnt auf freieste Benutzung bei guter Bewirthschaftung unter Vertretung des Hofes vor Gericht und Gemeinde, mit Erblichkeit des Besitzes und Veräußerungsbefugniß, doch überall mit näher geordneter Berücksichtigung des Willens des Gutsherrn als Eigenthümers, oder doch Obereigenthümers, dem Abgaben und Dienste zu entrichten sind. „Schon in der Zeit der Karolinger begann die Umschaffung der Meiereien in zins- und dienstbare K., die erblich und Glieder der Dorfgemeinde wurden“ (Meitzen). Walter unterscheidet in der unendlichen Mannigfaltigkeit 1) erblich gewordene Laten- oder Hobsgüter, im Namen noch erkennbar am Niederrhein und in Westfalen, mit der Hofhörigkeit zusammenhängend; 2) Leibeigenthumshöfe, die zu erblichem Besitz gelassen worden, wie die Höfe der Eigenbehörigen im Osnabrück'schen, die Münster'schen Erbpachtgüter, auf denen der entlassene Leibeigene als Kolon blieb; 3) erblich gewordene K. auf Zeit (auch auf 1 bis 3 Leiber u. dgl.), wie die Meiergüter in Niedersachsen, die Schillingsgüter im Lüneburgischen und der Grafschaft Hoya, die Festegüter in Schleswig und Holstein, die Laßgüter in der Mittelmark (nicht erblich in Sachsen), die Landsiedelleihen in Oberhessen (nicht erblich im Solmsischen), die Fallehen oder Schupflehen (Todstände) in Schwaben (nicht erblich in Baden) u. a. m. Im Laufe der verflossenen Jahrhunderte sind zahlreiche Ordnungen (Meier-, Erbpachts-Ordnungen) ergangen, welche neben Gewohnheitsrecht zur Ergänzung der Leih- oder Meierbriefe dienten, soweit solche zwischen dem Gutsherrn und Kolonen geschlossen worden. Sie bieten weitgehende provinzielle und lokale Verschiedenheiten, wenn auch in Anknüpfung an Einrichtungen, die den K. eigenthümlich und ziemlich gemeinsam sind. (S. die Art. Abmeierung, Besthaupt, Interimswirthschaft, Laudemium, Meiergüter.) Der Kolon hatte seine Gebäude selbst zu unterhalten, und abgesehen von öffentlichen Lasten neben den gutsherrlichen Diensten Abgaben an Vieh, Getreide, sonstigen Naturalien zu entrichten, welche zuweilen die Gestalt einer colonia partiaria: Garbenpacht angenommen haben. Der Steigerung der Pacht ist seit dem 18. Jahrhundert entgegengewirkt, insbesondere im Herzogthum Westfalen, wo die Geschlossenheit der Höfe durch die Einrichtung der Schatzkataster 1663 ein eigenthümliches Sicherungsmittel erhielt.

Obschon die neueren Landesgesetzgebungen theilweise allgemeine Bestimmungen über K., als Erbpachtsverhältnisse oder zur Kultur ausgesetzte Grundstücke getroffen

haben, so hat sich in neuester Zeit doch die Gesetzgebung überwiegend, namentlich in Preußen, der Beseitigung aller derjenigen Rechtsverhältnisse zugewendet, welche das Gepräge getheilten Eigenthums an sich tragen. Die dingliche Eigenschaft der K.rechte, welche sich praktisch u. a. darin geltend machte, daß Kauf sie nicht brach, ist dort in Verfolgung jener Tendenz für die Erbpacht zu vollem Eigenthum gesteigert, für Lassitenstellen die Eigenthumsverleihung regulirt; die auf dem Gute ruhenden Leistungen sind großentheils als Reallasten beibehalten, doch mit der Bestimmung der Ablösung nach Umwandlung der Dienste und Naturalien in Geldrenten. Die erbliche Ueberlassung eines Grundstücks ist nur noch zu vollem Eigenthum zulässig. So auch neuerdings in Schleswig-Holstein (Ablösungsgesetz vom 3. Jan. 1873 § 54, Preuß. Ges.Samml. S. 3), wo das Obereigenthum und das Heimfallsrecht des Berechtigten bei Erbzins-, Erbfeste-, Erbpachtsgütern aufgehoben worden. Die Umwandlung des Erbleih-, Landsiedelleih-, Erbzins- und Erbpachtverhältnisses in Eigenthum ist für Nassau u. a. durch das Gesetz vom 5. April 1869 geordnet. (S. schon Th. I. S. 1186. Der Anhang S. 1050—52. 1080, 1094, 1137, 1170, 1173 ff. giebt eine reichhaltige Uebersicht über die großentheils in der Auflösung begriffenen Kolonatsverhältnisse aller Art, insbesondere in Braunschweig, Lippe, Großherzogthum Hessen, Westfalen, Lauenburg und Hannover.)

Quellen u. Lit.: Preuß. LR. I. 21 §§ 187 ff., 626 ff. nebst Erg., bes. Gesetz vom 2. März 1850. — Bad. LR. Art. 1831 aa — bb. — Oesterr. BGB. § 1122. — Neubauer, Zusammenstellung des in Deutschland geltenden Rechts, betr. Stammgüter, Familienfid., Familienstift., bäuerl. Rechte, Berl. 1879 S. 13 ff. — Walter, Deutsche Rechtsgeschichte, §§ 489 ff.; Derselbe, Priv.R., §§ 511 ff. nebst Citaten von Meierordn. — Hierzu: Hofhoorigrecht in de Twente, N. Mag. f. Hannov. Recht 7, 359 ff. als ältestes Gesetz über Kolonatrecht, 1546. — Meierrecht der Grafschaft Hoya v. OGer.Rath Niemeyer, 1862. — Lüneburgisches Prov.-Meierrecht von Preuß, 1862. — Das Recht der Nachfolge in Meiergüter des Fürstenthums Lüneburg und der Grafschaft Hoya v. OGer.Rath Frank, 1862. — Meierrecht, Hofrecht und Leibeigenthum in Westphalen, in Wigand's Denkwürdigkeiten, S. 269 ff. — Der Boden und die landwirthschaftlichen Verhältnisse des Preuß. Staates (vor 1866) von A. Meitzen, Bd. I. S. 366 ff. — Weitere Lit. bei den Art. Agrargesetzgebung und den oben berührten Spezialartikeln; s. auch die Art. Hofgüter, Erbleihe, Erbpacht. Schaper.

Kolportage s. Preßgewerbe.

Kommanditgesellschaft (Th. I. S. 534 und 554) ist diejenige Vereinigung, bei welcher an einem unter gemeinsamer Firma betriebenen Handelsgeschäft ein oder mehrere Gesellschafter nur mit Vermögenseinlagen, ein oder mehrere andere mit unbeschränkter persönlicher Haft betheiligt sind.

Nachdem schon im Mittelalter die verbreitete Handelssitte, sich an fremdem Erwerb mit einer Vermögenseinlage zu betheiligen, zu der Annahme eines in solchem Falle vorliegenden Gesellschaftsverhältnisses geführt hatte, wobei auf die Verdrängung der älteren Annahme eines Darlehns gegen Dividende das kanonische Zinsverbot nicht ohne Einfluß war: hat sich allmählich die neue Gesellschaftsform der Kommandite in allen Europäischen Ländern, mit alleiniger Ausnahme Englands, gesetzliche Anerkennung verschafft. Dabei schwankte aber besonders in Deutschland Theorie und Praxis in Bezug auf die Frage, ob die Wirkung dieser Gesellschaftsform auf die Kontrahenten beschränkt bleibe, oder ob die Gesellschaft auch für Dritte als kaufmännische Einheit existire. Das Deutsche HGB. hat diesem Schwanken ein Ende gemacht. Es hat unter dem Namen der stillen Gesellschaft das zu den Handelsgesellschaften im technischen Sinne nicht gehörige Verhältniß einer lediglich unter den Paciscenten wirksamen, ausschließlich obligatorischen, nach außen latenten und deshalb firmenlosen Betheiligung an fremdem Geschäft durch eine Vermögenseinlage gegen Antheil am Gewinn und Verlust besonders geregelt (Art. 250—265). Diesem zwischen Gesellschaft und Darlehen in der Mitte stehenden Verhältniß stellt es mit Bestimmtheit als selbständige Handelsgesellschaft mit gemeinschaftlicher Firma

und besonderem Gesellschaftsvermögen die Kommanditgesellschaft gegenüber (Art. 150—172).

Die K. des HGB. ist im Wesentlichen nach dem Vorbilde der offenen Handelsgesellschaft konstruirt. Die Abweichungen ergeben sich daraus, daß neben einem oder mehreren (im letzteren Falle unter sich eine offene Gesellschaft bildenden) persönlich haftenden Gesellschaftern (offene, firmirende Gesellschafter, Komplementar, gérant) ein oder mehrere Kommanditisten stehen, welche nur kapitalistisch betheiligt sind. Weil die Letzteren nicht persönlich, sondern nur mit einer begrenzten Einlage Träger des Geschäftes sind, darf ihr Name nicht in der Firma vorkommen; sie sind von der Geschäftsführung ausgeschlossen; sie haften Dritten nur auf Höhe ihrer Einlage; ihr Tod oder ihre Dispositionsunfähigkeit ist gleichgültig für den Bestand des Ganzen. Weil aber ihre beschränkte Haft zusammen mit der unbeschränkten Haft des Komplementars die Kreditbasis des Vereins bildet und als solche nicht nur dem Geschäftsrisiko ausgesetzt, sondern auch nach außen dargeboten wird, liegt eine wahre Handelsgesellschaft, der daher auch eine Gesellschaftsfirma zusteht, vor; auch die Kommanditeinlagen werden zum Handelsregister angemeldet; und die Haft mit der eingezahlten oder versprochenen Einlage ist unmittelbar gegen die Gesellschaftsgläubiger begründet, so daß diese letzteren sich wegen bestimmungswidrig zurückgezahlter, erlassener oder bei Verlusten nicht gehörig ergänzter Einlagen (ausgenommen Zinsen und Gewinn, welche der Kommanditist auf Grund einer in gutem Glauben errichteten Bilanz in gutem Glauben bezogen hat) an den Kommanditisten selber halten können. Nach außen existirt die K. als solche insofern erst mit der Eintragung, als erst mit diesem Moment die beschränkte Haft der Kommanditisten im Verhältniß zu Dritten wirksam wird; tritt die K. vorher geschäftlich auf, so haftet jeder Kommanditist für die hieraus erwachsenen Verbindlichkeiten persönlich, wenn er nicht dem Gegner Kenntniß seiner blos beschränkten Betheiligung beweist. Im Uebrigen besitzt die K. unter ihrer Firma die gleiche Rechts- und Handlungsfähigkeit wie die offene Gesellschaft, wird aber nur durch die persönlich haftenden Gesellschafter vertreten; wenn ein Kommanditist Geschäfte für sie abschließt und nicht ausdrücklich blos als Prokurist oder Bevollmächtigter auftritt, macht er sich persönlich haftbar. Die inneren Verhältnisse der Gesellschaft werden durch Vertrag geregelt; im Zweifel hat der Kommanditist nicht einmal ein Widerspruchsrecht gegen die Geschäftsführung, sondern nur ein Recht auf Einsicht der Bücher und Mittheilung der Jahresbilanz, ist aber daher auch in der Betreibung anderer Handelsgeschäfte nicht beschränkt; Gewinn und Verlust werden unter Berücksichtigung der Einlagen berechnet und im Nothfall nach richterlichem Ermessen vertheilt. Aufgelöst wird die K. nach den Regeln der offenen Gesellschaft; nur sind Ereignisse in der Person eines Kommanditisten irrelevant, während der Konkurs eines solchen beendigend wirkt und seinen Privatgläubigern gleiche Rechte wie den Privatgläubigern eines offenen Gesellschafters zustehen. Ueber Liquidation und Klagenverjährung gelten für alle Gesellschafter die Regeln der offenen Gesellschaft; nur sind der richtigen Meinung nach die Kommanditisten nicht zu Liquidatoren berufen, weil Liquidation Geschäftsführung ist. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit findet über das Vermögen der K. ein selbständiges Konkursverfahren statt.

Eine Unterart ist die K. auf Aktien. Rechtlich und formell ist sie eine K., bei welcher das Kommanditkapital in Aktien oder Aktienantheile zerlegt ist. Faktisch nähert sie sich der Aktiengesellschaft, wie sie auch als Surrogat derselben zur Umgehung der bei dieser geforderten Staatsgenehmigung entstanden ist. Durch den Fortfall des Erfordernisses der Staatsgenehmigung bei Aktiengesellschaften hat daher diese Gesellschaftsform, zu der ein inneres Bedürfniß kaum getrieben hat und die als eine Art Zwitterbildung stets einen inneren Widerspruch in sich trägt, sehr an Bedeutung verloren. — Das Deutsche HGB. (Art. 144—205) forderte zwar für die K. auf Aktien, so gut wie für die Aktiengesellschaft, Staatsgenehmigung, sah

aber voraus, daß die meisten Landesgesetze, wie denn auch wirklich geschah (z. B. Preuß. Einf.Ges. Art. 11), hier im Gegensatz zum Aktiengesellschaftsrecht von dem ihnen offen gelassenen Recht Gebrauch machen würden, die Staatsgenehmigung und Staatsaufsicht fallen zu lassen. Von diesem Gesichtspunkt aus stellte es eine große Zahl (meist einem Franz. Ges. vom 17. Juli 1856 entnommener) beschränkender Normen auf, die dem Mißbrauch dieser Gesellschaftsform entgegenwirken sollten. Das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870, betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, hat auch bei der K. auf Aktien die staatliche Genehmigung und Beaufsichtigung allgemein beseitigt, die Beschränkungen aber (die ihm sogar größtentheils als Vorbild bei der neuen Normirung des Aktiengesellschaftsrechts dienten) aufrecht erhalten und durch Strafandrohungen gegen die persönlich haftenden Mitglieder und die Mitglieder des Aufsichtsraths (Art. 206) verstärkt. Das Ges. hat überdies einige weitere Aenderungen getroffen, wovon die wichtigste die des Art. 199 ist. Auch ist durch das neue Gesetz jede K. auf Aktien, selbst wenn der Gegenstand ihres Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht, für eine Handelsgesellschaft erklärt (Art. 174). — Das geltende Recht der K. auf Aktien beruht auf der Basis des Rechts der K., welches aber durch eine Reihe dem Rechte der Aktiengesellschaft entlehnter Institute und Sätze modifizirt wird. Insbesondere bedarf es ähnlicher Förmlichkeiten bei der Errichtung, namentlich eines gerichtlichen oder notariellen Gesellschaftsvertrages von bestimmtem Inhalt (Art. 174 ff.), gehöriger Anmeldungen und Veröffentlichungen, und einer die Existenz bedingenden Eintragung (Art. 178). Die Aktien oder Aktienantheile dürfen hier niemals auf den Inhaber lauten und nicht in geringeren Stücken als zu 150 Mark ausgegeben werden. Der ursprüngliche Zeichner kann hier bis zur vollen Einzahlung der Aktie niemals seiner Verbindlichkeit entlassen werden. Andere als baare Einlagen und besondere Vortheile für einzelne Gesellschafter sind nur nach Maßgabe des Art. 180 zulässig. Die persönlich haftenden Gesellschafter dürfen für ihre gesellschaftlichen Einlagen niemals Aktien erhalten und ihre Kapitalantheile sind unveräußerlich. Am meisten nähert sich die K. auf Aktien der Aktiengesellschaft in Bezug auf die bei ihr nothwendig werdende Organisation. Insbesondere werden auch die Rechte der Kommanditisten durch eine Generalversammlung wahrgenommen, für welche analoge Bestimmungen wie bei der Aktiengesellschaft gelten (Art. 186—190). Schon vor der Ausdehnung der entsprechenden Bestimmungen auf die Aktiengesellschaft war ferner hier ein Aufsichtsrath obligatorisch, der jetzt aus mindestens drei Mitgliedern bestehen muß und eine Reihe gesetzlicher Kontrolbefugnisse und entsprechender Verantwortlichkeiten gegen die Kommanditisten wie gegen Dritte hat (191—195 und 204). Dagegen wird die Rolle des Vorstands hier von den persönlich haftenden Gesellschaftern, deren Rechtsverhältniß dasselbe wie bei der einfachen K. ist, vertreten (Art. 196). Aufgelöst wird die K. auf Aktien durch Ereignisse, welche entweder den objektiven Bestand des Ganzen oder die persönlich haftenden Gesellschafter treffen. In letzterer Beziehung wird sogar eine Uebereinkunft, durch welche der Austritt auch nur Eines persönlich haftenden Gesellschafters bestimmt wird, als ein der Zustimmung der Generalversammlung bedürftiger Auflösungsakt behandelt (Art. 199). Doch ist nach der jetzigen Fassung des Art. 199 eine entgegenstehende Bestimmung im Gesellschaftsvertrage möglich, wodurch die Auflösung ausgeschlossen werden kann, so lange nur Ein persönlich haftender Gesellschafter bleibt. Eine solche Bestimmung muß jedoch veröffentlicht werden (Art. 176).

Lit.: Goldschmidt, De societate en commandite, Hal. 1851. — Anschütz, Die Aktienkommanditgesellschaften, in den Jahrbb. des Gem. Rechts I. 326 ff. — Auerbach, Das Gesellschaftswesen, Frankf. 1861, Buch II. u. IV. — Endemann, H.R., 3. Aufl., §§ 49 ff. — Thöl, H.R., 6. Aufl., §§ 102 ff. u. 179 ff. — Gareis, H.R., §§ 26 u. 41. — Ehrenberg, Beschränkte Haftung des Schuldners nach See- und Handelsrecht, Jena 1880, S. 322 ff.

O. Gierke.

Kommende (commenda) ist die Administration eines kirchlichen Amtes und der zu diesem gehörigen Vermögensstücke, ohne daß die damit betraute Person ein Recht auf das Amt selbst besitzt. Ursprünglich war ein solches Verhältniß dazu bestimmt, während der Vakanz eines Benefiziums bis zur Wiederbesetzung eine interimistische Verwesung desselben zu schaffen. Schon in der Karolingischen Zeit kam aber eine Verleihung von Abteien an Laien (sog. abbates commendatarii) zum Genuß der Einkünfte vor und später finden sich ähnliche Verhältnisse auf dem Boden der Kirche; namentlich wurden die K. angewendet, um das Verbot des gleichzeitigen Innehabens mehrerer Benefizien zu umgehen. Die K. gaben ein Recht auf die Einkünfte eines Amtes, ohne daß dem Kommendatarius die Pflichten des Amtes und die Verwaltung der mit demselben verbundenen geistlichen Handlungen zur Last fielen. Die gewöhnlichste Art der K. war die der Verleihung von Klöstern an Weltgeistliche. Das Tridentinum hat die früher mit den K. getriebenen Mißbräuche zu beseitigen gesucht, das Institut aber nicht ganz beseitigt, und so besteht es noch heute, namentlich bei den der päpstlichen Kollation unterliegenden Benefizien.

Lit.: Thomasin, Vetus et nova disciplina eccles., P. II. lib. III. c. 10 ss. — J. H. Böhmer, J. E. P. III. 5 §§ 132 ss. — Berardi, Comm. in jus. eccles. Tract. de benef. ecclesiast. diss. I. obs. 3. — P. Hinschius, Kirchenrecht, Th. III. S. 109 ff.

P. Hinschius.

Kommentatoren, Postglossatoren, Konsiliatoren (Th. I. S. 334, 335, 82, 221, 222). Bereits bei jüngeren Zeitgenossen des Accursius ist eine neue Richtung in der Rechtswissenschaft wahrnehmbar, deren Hauptmängel charakterisirt werden können als: Entfremdung sowol von den Quellen als von der lebendigen Anschauung der Verhältnisse, und übertriebene in leeren Formalismus ausartende Anwendung der Dialektik. Gegenstand der scolastischen Behandlung vermittelst Aufstellung von allgemeinen Regeln mit Ausnahmen, Fallentien, Limitationen, Ampliationen und Additionen, von Deklarationen und Oppositionen, und ins Unendliche gehenden Divisionen und Distinktionen, war immer weniger der Text selbst der Pandekten oder des Kodex und immer mehr die Glosse, die alles Uebrige vertreten sollte. Bezeichnend sind zwei oft angeführte Aussprüche aus dem 15. Jahrhundert: Scribunt nostri doctores moderni lecturas novas, in quibus non glossant glossas, sed glossarum glossas. Und: Volo pro me potius glossatorem quam textum. Nam si allego textum, dicunt advocati adversariae partis et etiam judex: Credis tu quod glossa non ita vidit textum sicut tu et non ita bene intellexit sicut tu? Ueberhaupt wurden fremde Meinungen im umfangreichsten Maße berücksichtigt; endlose Citate füllten Bücher und Vorlesungen. — Doch darf man die Dienste nicht verkennen, welche auch diese Schule dem Recht geleistet hat. Ihre besseren Vertreter waren denkende, die Meisten wenigstens dialektisch geübte Köpfe. Sie haben den Späteren tüchtig vorgearbeitet; mehrere von ihnen waren ausgezeichnete Prozessualisten; sie haben mehrere hundert Jahre lang über die Praxis, namentlich des südwestlichen Europa geherrscht. Ihre Schriften sind theils ausführliche Kommentare unter dem Titel Repetitiones oder Lecturae, theils Sammlungen von Fragen zur Schuldisputation, Quaestiones, theils Gutachten zu wirklichen Rechtsfällen, Consilia. Hauptsitz der Schule ist immer noch Italien, aber nicht vorwiegend Bologna, sondern auch Padua, Pavia, Perugia, Pisa, Rom, Turin. Auch in Frankreich, auf den hohen Schulen von Montpellier, Orléans, Toulouse, Cahors, Avignon, Poitiers, und in wichtigen Staatsämtern glänzten mehrere Rechtsgelehrte, welche dieser Schule beigezählt werden können; diese Oltramontani waren auch von den Italienern sehr geschätzt. — Noch im 16. Jahrhundert gehörten die meisten Universitäten den Kommentatoren an. Die neue elegante Jurisprudenz siegte zunächst in Frankreich vollständig, dem sich die Niederlande anschlossen. In Deutschland hat die spät eingepflanzte kommentatorische Wissenschaft

den Boden wenigstens theilweise länger behauptet; desgleichen in Italien, wo noch vor Kurzem ihre Spuren nicht ganz verwischt waren.

Lit.: Savigny, VI. und VII. — Für die Kanonisten: Schulte, Geschichte der Quellen und Literatur des Kanonischen Rechts, Bd. I. und II. — Für die Oltramontani: die Histoire littéraire de France. Rivier.

Kommissionsgeschäft. Neben dem Handlungs- und Hülfspersonal des Kaufmanns von mannigfach abgestufter Befugniß zur Stellvertretung im Handelsverkehr hat sich mit der steigenden räumlichen Ausbreitung des letzteren aus der Uebernahme des Abschlusses und der demnächstigen Abwickelung von Handelsgeschäften für fremde Rechnung in neuerer Zeit ein eigener Geschäftszweig gebildet, der Kommissionshandel (s. Th. I. S. 540). Mehr und mehr tritt dabei die Eigenthümlichkeit hervor, daß der kaufmännische Stellvertreter den dritten Personen, mit welchen er abschließt, in eigenem Namen, also unter Einsetzung seiner Mittel und seines Kredits, gegenüber tritt, während er auf der anderen Seite dem Auftraggeber seine Kenntniß örtlicher und persönlicher Verhältnisse und seine Dienste in Aufsuchung und Benutzung vortheilhafter Geschäftsgelegenheit entgeltlich leiht. Hieraus entwickelten sich Rechtssätze, welche sich mit den hergebrachten Begriffen des Mandats, dem man hier und da die Dienstmiethe substituirte, oder des Institorenverhältnisses nicht mehr vereinigen ließen. Die neueren Gesetzbücher erheben deshalb das K., worunter man übrigens bald den Auftrag allein (v. Hahn), bald die Uebernahme und Ausführung des Auftrags (Goldschmidt), bald das übernommene Geschäft mit dem Dritten (Endemann, Gad) versteht, in die Reihe selbständiger Rechtsinstitute, wiewol dessen Legitimation als solches bis in die neueste Zeit bestritten ist (Wilda, Hiersemenzel rc.). Der Code com. und dessen Nachfolger haben vorzugsweise die dingliche Seite des Verhältnisses, das sog. Deckungsrecht, ausgebildet. Weit ausführlichere Vorschriften enthält das Allg. Deutsche HGB. Nach diesem ist Kommissionär (Französ.: commissionnaire; Engl.: factor, agent) „Derjenige, welcher gewerbemäßig in eigenem Namen für Rechnung eines Auftraggebers (Kommittenten) Handelsgeschäfte schließt". Er ist also ebenso verschieden von dem bloßen Vermittler als von dem Mandatar und selbst von solchen kaufmännischen, aber im Namen des Auftraggebers handelnden Mandataren, die im gemeinen Leben als Kommissionäre bezeichnet zu werden pflegen. Zu der Französischen Definition (des Code com. wie in der neuen Redaktion des Gesetzes vom 23. Mai 1863) ist nur das Moment der Gewerbemäßigkeit hinzugekommen. Aber auch der Eigenhändler, welcher nebenher ein K. macht, wird hinsichtlich des letzteren als Kommissionär beurtheilt, wie andererseits der gewerbemäßige Betrieb der Geschäfte eines Kommissionärs die Kaufmannseigenschaft im Sinne des HGB. verleiht. Schließt ein Anderer als ein Kaufmann ein Handelsgeschäft in eigenem Namen für Rechnung eines Auftraggebers, so wird dies ebenso nach den Grundsätzen des gewöhnlichen Mandats beurtheilt, als wenn ein Kaufmann ausdrücklich beauftragt ist, auf den Namen des Kommittenten abzuschließen. Unerheblich dagegen ist — was Manche früher für wesentlich hielten — ob der Kommissionär an einem anderen Orte wohnt. Ob das Geschäft als Handelsgeschäft aufzufassen ist, beurtheilt sich übrigens nach dem Standpunkte des Kommittenten.

Der Vertrag zwischen Kommittenten und Kommissionär (Kommission, Kommissionsvertrag) folgt bezüglich des Abschlusses den allgemeinen von Handelsgeschäften überhaupt geltenden Regeln. Er wird perfekt durch die Einigung über den Gegenstand des Auftrages, welcher in den verschiedenartigsten (erlaubten) Handelsgeschäften bestehen kann (Ein- und Verkauf von Waaren, Assekuranz, Inkassogeschäfte, Frachtverträge u. dgl. m.) und über die dem Kommissionär gebührende Vergütung (Provision, Kommission). Jedoch versteht sich die Verabredung einer Provision in ortsüblicher Höhe (gewöhnlich in Prozenten vom Werthe

des Geschäfts), wie bei allen kaufmännischen Diensten, von selbst. Auch gilt für die Kommission die für Aufträge unter geschäftlich verbundenen Kaufleuten überhaupt gegebene Regel, wonach das bloße Schweigen als Uebernahme des Auftrages angesehen wird. Die Waarenkommission — zum Einkauf oder zum Verkauf (Konsignation) — hat inhaltlich einige Besonderheiten; die Transportkommission wird als besonderes Rechtsinstitut (Speditionsgeschäft; s. diesen Art.) behandelt.

Die Verpflichtungen des Kommissionärs gegenüber dem Kommittenten sind im Allgemeinen die des Mandatars. Er hat das übernommene Geschäft sorgfältig, und zwar in der Regel sofort, auszuführen und ist dabei nach ausdrücklicher Vorschrift des HGB. ebensosehr an den Auftrag als an das wohlverstandene Interesse des Kommittenten gebunden. Bei unklaren und zweideutigen Aufträgen ist zunächst Aufklärung zu erbitten. Ist der Auftrag nicht völlig bestimmt („bestmöglichst" u. dgl. m.), oder sind die Bestimmungen (nach Grünhut's Ausdruck) nur demonstrativ, nicht imperativ, so ist seinem Ermessen in jener Richtung ein weiter Spielraum gelassen. Es können alsdann die Verhältnisse sich selbst so gestalten, daß es geboten erscheint, den Auftrag entweder nicht auszuführen oder bei der Ausführung von den erhaltenen Instruktionen abzuweichen, wozu der Kommissionär sonst auch nicht zum Schutz eigener Rechte befugt ist. Dies gilt auch in Ansehung eines Preislimito bei der Verkaufskommission, wenn dasselbe nicht zu erreichen war und durch den Verkauf Schaden abgewendet wurde. Strenger ist das HGB. bei der Einkaufskommission; hier kann der Kommissionär nur durch sofortiges Erbieten zur Zahlung der Differenz die Zurückweisung des Geschäfts verhindern. Ueberhaupt ist der Kommittent nicht gehalten, ein unter ungerechtfertigter Abweichung von dem Auftrage geschlossenes Geschäft anzuerkennen, wodurch freilich die Rechte des dritten redlichen Käufers oder Pfandnehmers nicht berührt werden können; er darf jedoch mit der Mißbilligung nicht ungebührlich zögern. Ferner hat der Kommissionär resp. Konsignatär allen durch die Abweichung entstandenen Schaden zu ersetzen. — Vortheilhaftere als die vorgeschriebenen Bedingungen darf sich der Kommissionär so wenig wie ein gewöhnlicher Mandatar selbst zu Nutze machen („schneiden"), namentlich nicht die über resp. unter dem gesetzten Limito erzielte Differenz für sich behalten resp. in Anspruch nehmen. In jeder Beziehung hat er vielmehr dem Kommittenten offene Rechenschaft abzulegen. Dahin gehört auch die Benennung seines Mitkontrahenten, obschon dem Kommittenten dadurch die Handelsbeziehungen des Kommissionärs aufgedeckt werden; selbst bei dem del-credere stehenden Kommissionär (s. unten) ist davon keine Ausnahme zu machen (anderer Meinung: Pardessus). Folgeweise hat der Kommissionär dem Kommittenten die erlangten Vortheile herauszugeben und die Klagen aus dem Geschäfte abzutreten. Hier zeigt sich der Gegensatz des „für Rechnung" und „in eigenem Namen". Da der Kommissionär durch das mit dem Dritten geschlossene Geschäft allein berechtigt und verpflichtet wird, so können Beziehungen zwischen dem Dritten, welchem an sich der Kommittent nicht einmal namhaft zu machen ist, erst durch einen Uebertragungsakt des Kommissionärs entstehen. Nach positiver, nicht völlig klarer Bestimmung des HGB. sollen jedoch die Forderungen des Kommissionärs in dem Verhältnisse des Kommittenten zum Kommissionär und dessen Gläubigern ohne Weiteres als Forderungen des Kommittenten gelten; der Kommittent hat also namentlich an diesen Forderungen, insbesondere der Kaufgeldforderung bei der Verkaufskommission im Konkurse des Kommissionärs und in allen konkursähnlichen Prozeduren ein Separationsrecht.

Eine Nebenverpflichtung des Kommissionärs ist die gehörige Benachrichtigung des Kommittenten. So können schon vor bewirkter Ausführung Nachrichten erforderlich werden über veränderte Umstände behufs Einholung weiterer Instruktion, über das Erforderniß der Gewährung von Deckungsmitteln ꝛc. Die Ausführung selbst ist dem Kommittenten sofort anzuzeigen. Bei Verletzung dieser Verpflichtungen macht

sich der Kommissionär schadensersatzpflichtig. Unter Umständen, z. B. beim Einkauf von Papieren, welche starken Preisschwankungen unterliegen, kann jedoch auch die unterlassene Anzeige zur Zurückweisung des Geschäfts berechtigen. — Ein anderer Nebenpunkt ist die Wahrnehmung des Interesse des (abwesenden) Kommittenten bei Empfang des Kommissionsguts, namentlich gegenüber dem Frachtführer. Hier wie bei Besorgniß der Entwerthung kann der Kommissionär in Ermangelung von Ordre zum Verkauf schreiten. Im Uebrigen haftet er bei der ihm obliegenden Aufbewahrung des Guts, da diese einen Theil seiner entgeltlichen Leistung bildet, nicht blos für culpa lata, sondern muß die Beobachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns beweisen. Die Streitfrage, ob er auch zur Versicherung des Guts verpflichtet sei, ist im HGB. verneinend entschieden; berechtigt dazu ist er nach den Umständen des Falles. Die Ablieferung der eingekauften Waaren gehört an sich nicht zu den Pflichten des Einkaufskommissionärs, sondern je nach Umständen der bloße Geschäftsabschluß, oder auch dessen Realisirung, oder auch daß er die Waare dem Kommittenten in gehöriger Weise zur Verfügung stellt, oder endlich, daß er für gehörigen Transport derselben an den Kommittenten Sorge trägt. — Soweit die Ausführung des Auftrags Auslagen erfordert, ist der Kommissionär im Allgemeinen auch diese vorschußweise zu machen verbunden; eventuell wäre es seine Sache gewesen, den Auftrag abzulehnen. — Zur Annahme von Substituten ist der Kommissionär in der Regel nicht (wie der Spediteur) berechtigt und haftet eventuell für deren Versehen, wie für das seinige und das seiner Leute (wie man namentlich auch in Frankreich und England annimmt). Wenn aber das Geschäft nothwendig eine Substitution bedingt, z. B. Inkasso von Wechseln auf fremde Plätze, so kann er nur für ein Versehen in der Auswahl haften. — Nur für letzteres haftet er auch hinsichtlich seiner Mitkontrahenten bei den übernommenen Geschäften. Hat er aber die Kreditgefahr (das „del-credere“, „du croire“) übernommen, so ist er dem Kommittenten für die gehörige Erfüllung zur Verfallzeit unmittelbar und persönlich als Selbstschuldner verpflichtet, ohne daß im Uebrigen das Wesen des K. verändert würde. Der (ausdrücklichen) Uebernahme steht es nach dem HGB. gleich, wenn das Einstehen für den Kontrahenten am Orte der Niederlassung des Kommissionärs Handelsgebrauch ist. Dieser ergänzt also den Parteiwillen. Auch der ohne ausdrückliche oder stillschweigende Ermächtigung auf Kredit verkaufende Kommissionär haftet bei versagter Genehmigung als Schuldner des Kaufpreises. Ueberhaupt kann der Kommissionär Dritten ohne Ermächtigung nur auf eigene Gefahr Vorschüsse machen.

Der Kommissionär kann seinerseits die Provision (s. oben) nach dem HGB. erst dann fordern, wenn das Geschäft zur Ausführung gekommen ist (Unterschied vom Mäklergeschäft). Wo indessen eine sog. Auslieferungsprovision (bei der Verkaufskommission, wenn das Geschäft ohne Schuld des Kommissionärs nicht realisirt ist) ortsgebräuchlich ist (meistens die Hälfte der gewöhnlichen), ist auch diese zu zahlen. (So in Frankreich. Nach Englischem und Nordamerikanischem Recht genügt die vollendete Dienstleistung.) Für das del-credere wird eine besondere Vergütung (del-credere-Provision) als Versicherungsprämie entrichtet. — Neben der Provision hat der Kommissionär, wie das HGB. in Erledigung von Streitfragen entscheidet, Anspruch auf Vergütung für die Benutzung seiner Lagerräume (Lagergeld nach ortsüblichen Sätzen) und Transportmittel, sowie der Arbeit seiner Leute, soweit diese nach der Handelssitte von ihm selbst nicht zu erwarten war. Wirkliche Auslagen sind zu erstatten und, wie kaufmännische Auslagen überhaupt, vom Tage der Leistung an zu verzinsen. Selbstverständlich kann der Kommissionär auch verlangen, wegen der in Ausführung der Kommission eingegangenen Verbindlichkeiten (gezeichneten Wechsel ꝛc.) gedeckt oder von denselben befreit zu werden.

Wegen aller dieser Ansprüche hat der Kommissionär nach dem HGB., welches in diesem Punkte den nach Gem. Recht sehr unvollkommenen Schutz desselben unter Erweiterung gewohnheits- und partikularrechtlicher Sätze erheblich verstärkt hat, neben dem gewöhnlichen kaufmännischen Retentionsrechte ein wahres gesetzliches Pfandrecht an dem Kommissionsgute, so lange er das letztere noch detinirt oder darüber thatsächlich (noch) vermittelst der Konnossemente oder anderer Dispositionspapiere verfügen kann. Dieses Recht ist nicht auf konnexe Forderungen (die wegen desselben Kommissionsguts entstanden sind) beschränkt; das Pfand haftet vielmehr auch für andere Forderungen aus laufender Rechnung in K. Der gesammte, aus häufig ineinander greifenden K. bestehende Verkehr wird als ein zusammenhängendes Ganzes gedacht; eine gewisse Konnexität waltet also immerhin ob. — Hinsichtlich der Geltendmachung steht das gesetzliche Pfandrecht des Kommissionärs dem schriftlich bestellten kaufmännischen Faustpfande gleich; derselbe kann sich bei Verzug des Kommittenten, selbst wenn dieser in Konkurs verfallen ist, ohne Klage aus dem Pfande durch Verkauf bezahlt machen. Anderen dinglich Berechtigten gegenüber hat der Kommissionär den gewöhnlichen Schutz des redlichen Konventionalpfandnehmers. Von den anderen gesetzlichen Pfandrechten gehen ihm die durch Versendung oder den Transport des Guts entstandenen vor. — Ueberdies hat der Kommissionär, wie das HGB. sich ausdrückt, das Recht, sich vorzugsweise vor dem Kommittenten (dessen Separationsrecht — s. oben — sich also insoweit modifizirt) und dessen Gläubigern aus den durch das K. begründeten und noch ausstehenden Forderungen zu befriedigen. Dem Anspruche des Kommittenten oder dessen Konkursmasse gegenüber hat er also ein unbeschränktes Kompensationsrecht resp. ein Retentionsrecht. — Das Vorbild dieser Bestimmungen war der Code com., welcher das Pfandrecht indessen auf den Verkaufskommissionär beschränkte, auch das Erforderniß der Konnexität festhielt. Das Holländische HGB. von 1838 sowie das dortige Gesetz vom 4. Juli 1874 und das Italienische HGB. von 1865 geben das Pfandrecht auch dem Einkaufskommissionär. Das Französische Gesetz vom 23. Mai 1863 läßt gleichfalls die Anwendung auf diesen zu, beseitigt den früheren Unterschied, je nachdem Kommissionär und Kommittent an demselben Orte wohnen, und erweitert das Vorzugsrecht am Erlöse gegenüber den Gläubigern des Kommittenten auf Forderungen des Kommissionärs überhaupt. — Auch das neuere Englisch-Amerikanische Recht erkennt ein sehr ausgedehntes kaufmännisches Deckungsrecht (lien) des Kommissionärs an.

Wie an den ausstehenden Forderungen aus dem mit dem Dritten gemachten Geschäft ein Pfandrecht des Kommissionärs dadurch ausgeschlossen ist, daß er, obschon zur Abtretung verpflichtet, doch selbst Subjekt dieser Forderungen ist, so bedarf der Kommissionär wenigstens Dritten gegenüber häufig nicht des Pfandrechts am Kommissionsgute, weil er Eigenthümer des letzteren ist. Insonderheit ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Einkaufskommissionär als Eigenthümer der von ihm eingekauften und ihm übergebenen Waare anzusehen. Indessen ist diese Streitfrage vom HGB. nicht entschieden. Die richtige Meinung, daß erst die Tradition seitens des Kommissionärs an den Kommittenten diesem das Eigenthum übertrage, vertreten u. A. Goldschmidt, Endemann, Laband, v. Hahn, Gerber, Bremer, Heise, Gelpcke, auch das ROHG., sowie das OTrib. zu Berlin, das OApp.Ger. zu Lübeck ꝛc. Sofortigen Besitz- und Eigenthumserwerb des Kommittenten nimmt als Regel an Grünhut. Die umgekehrte Regel vertheidigt Randa. Andere unterscheiden, ob wirklich gekauft oder vom eigenen Lager geliefert ist, und lassen im ersteren Falle Besitz und Eigenthum auf den Kommittenten im Momente des Besitzerwerbs durch den Kommissionär übergehen (Treitschke, Wilda, Mittermaier ꝛc.). Zuweilen wird die selbstverständliche Beschränkung hinzugefügt, daß der Kommissionär erweislich für Rechnung des Kommittenten gekauft haben müsse (Pöhls, Wilda, Walter ꝛc.). Die

Französischen Schriftsteller nehmen an, daß das Kommissionsgut sofort Eigenthum des Kommittenten werde (so daß dieser es im Konkurse des Kommissionärs vindiziren kann), obschon dazu der Französische Rechtssatz, daß das Eigenthum durch bloßen Vertrag übergeht, keineswegs nöthigt. In England herrscht die entgegengesetzte Meinung. — Der Verkaufskommissionär wird nur dann Eigenthümer des Kommissionsguts, wenn es dessen fungible Natur mit sich bringt (Kommixtion ꝛc.). Die bloße Versendung durch den Kommittenten überträgt weder Besitz noch Eigenthum.

Frühzeitig gaben Einzelne (z. B. Casaregis) dem Kommissionär die Befugniß, auch ohne ausdrückliche Erlaubniß die Waare vom eigenen Lager zu liefern resp. die zu verkaufende Waare selbst zu behalten. Die Französischen Schriftsteller sind uneinig; Bédarride, Alanzet u. A. sind für die Zulässigkeit, Pardessus, Delamarre und Lepoitvin ꝛc. dagegen (abgesehen von besonderer Dringlichkeit, wenn vorherige Mittheilung an den Kommittenten unthunlich). In England und Amerika wird das Recht zum Eintritt als Selbstkontrahent verneint. Auch in Deutschland war dasselbe lange bestritten. Das HGB. behandelt die fragliche Befugniß unter der Voraussetzung, daß die Waare einen Börsenpreis oder Marktpreis habe (welcher das fehlende Preislimito ersetzt), als naturale der Kommission, mag man dies nun (mit dem OTrib. zu Berlin) so auffassen, daß die Kommission stillschweigend die Offerte zum Eintritt als Selbstkontrahent mit enthält, oder (mit dem OApp.Ger. zu Lübeck, Anschütz u. A.) so, daß die Obligation des Kommissionärs alternativ auf Abschluß mit Dritten oder auf Selbstübernahme gerichtet ist, oder endlich (mit dem Reichsgericht, dem ROHG. und Grünhut) so, daß letztere lediglich in der alternativen Befugniß (facultas alternativa) des Kommissionärs liegt. Der Eintritt als Selbstkontrahent bedarf des besonderen Ausdrucks. Die Anzeige von dem Eintritt als Selbstkäufer oder Verkäufer erscheint hier selbst als Ausführung. Nach der Zeit derselben richtet sich der Preis. Sobald sie abgegeben ist behufs der Absendung, ist ein später eintreffender Widerruf des Kommittenten unwirksam. Umgekehrt kann, wenn der Kommissionär bei der Anzeige über die Ausführung des Geschäfts nicht einen anderen Kontrahenten namhaft macht, der Kommittent ihn als Selbstkontrahenten behandeln; aber auch der Kommissionär wird durch jene Unterlassung nicht behindert, noch als Selbstkontrahent einzutreten; anders, wenn er ausdrücklich einen anderen Kontrahenten benannt hat. — Durch den Eintritt als Selbstkontrahent verwandelt sich das K. (nach der herrschenden, von Grünhut bekämpften Ansicht) in ein Kaufs- resp. Verkaufs- oder Lieferungsgeschäft (wahres Propergeschäft, nicht „uneigentliches K.“). Jedoch kann der Kommissionär die gewöhnliche Provision und die regelmäßigen Unkosten (Courtage, Stempel, Wägegeld ꝛc.) auch ohne nachweisliche effektive Verlegung berechnen.

Bezüglich des Aufhörens der Kommission giebt das HGB., abgesehen von der erwähnten, die Zulässigkeit des Widerrufs des Kommittenten voraussetzenden Bestimmung, keine besonderen Vorschriften. Es wäre indessen sehr bedenklich, hieraus ohne Weiteres (mit v. Kräwel) die Anwendbarkeit der Regeln vom Mandatsvertrage zu entnehmen. So ist es fast allgemein anerkannt, daß der Tod eines von beiden Theilen den Vertrag nicht aufhebt, sofern nur die Firma bestehen bleibt. Bestrittener ist, ob der Kommissionär ein einseitiges Kündigungsrecht habe. Als Regel wird bei der Zweiseitigkeit des Geschäfts festzuhalten sein, daß ihm ein solches Recht nicht zusteht (so auch Pöhls, Endemann, Grünhut ꝛc.). Niemals darf dem Kommittenten aus unzeitiger Kündigung ein Schade erwachsen (Treitschke, Wilda u. A.). Auch der Kommittent befreit sich durch Widerruf nicht von der Verpflichtung, das dem Kommissionär vor erhaltener Nachricht bereits Ausgeführte anzuerkennen und denselben zu entschädigen. Ebensowenig läßt sich (mit Grünhut) behaupten, daß der Konkurs stets den Kommissionsvertrag aufhebe. Alles dies, sowie die weitere Entwickelung ergiebt sich

aus der Natur des K. und den allgemeinen Grundsätzen über Verträge, welche eine entgeltliche Leistung zum Gegenstande haben, wird sich aber vielfach nach den Absichten der Kontrahenten im einzelnen Falle modifiziren.

Quellen u. Lit.: Allg. Deutsches HGB. Art. 360—378, 69, 272, 290, 306, 411. — KO. § 41 Nr. 7, 8. — Code com. art. 91—95, ersetzt durch art. 94, 95 des Gesetzes vom 23. Mai 1863. — Goldschmidt ꝛc., Ztschr. f. das ges. H.R. VII. S. 156 ff. — Ungar. HGB. II. Art. 368—383. — Niederländ. HGB. Art. 76—85; Gesetz vom 4. Juli 1874 (bei Goldschmidt ꝛc., Ztschr. XX. S. 123). — Belgisches Gesetz v. 5. Mai 1872. Vgl. auch Sachs im Beilageheft zu Goldschmidt ꝛc., Zeitschr. XXI. S. 38—43. — Italien. HGB. Buch I. Tit. 4 Satz 68—76. — Grünhut, Das Recht des Kommissionshandels, Wien 1879 und in seiner Zeitschr. V. S. 104—164. — Treitschke, Rechtsgrundsätze vom Kommissionshandel, Leipz. 1839. — Wilda in Weiske's Rechtslex. sub voce Kommissionshandel Bd. II. S. 707 ff. (1844). — Pöhls, Darstellung des gem. Deutschen und des Hamburg. H.R., I. §§ 110—117 (S. 248—277), Hamburg 1828. — Hiersemenzel, Zur Lehre vom kaufmännischen K., Leipz. 1859. — Auerbach, Das neue Handelsgesetz, 2. Abtheilung Kauf- und Kommissionsgeschäft, S. 154—272, Frankf. a. M. 1865. — Laband (Das Pfandrecht des Kommissionärs) bei Goldschmidt ꝛc., Zeitschrift XI. S. 425—459. — Siebenhaar (Begriff des K.) in s. Arch. N. F. I. S. 113 ff.; (Interpretation des Art. 368 d. HGB.) II. S. 1 ff.; (Widerruf beim K.) II. S. 236 ff. — Marcinowski (Das kaufmännische K.) bei Busch, Arch. für Theorie und Praxis d. Allg. Deutschen H.R. IX. S. 358 bis 379. — Ackermann (Zur Lehre des Kommissionshandels), das. VI. S. 288—325. — Auerbach (Substitutionsbefugnisse des Kommissionärs ꝛc.), das. S. 326—334. — v. Kräwel (Ueber Art. 376 d. Deutschen HGB.), das. XI. S. 110—120; Derselbe (Ueber das Kündigungsrecht des Kommissionärs), das. S. 350—359 (vgl. X. S. 370; XI. S. 286). — Gad (Ueber die Anzeigepflicht des als Eigenhändler eintretenden Kommissionärs) bei Goldschmidt und Laband, Ztschr. XIV. S. 234—256. — Anschütz (Die Rechte des Einkaufskommissionärs als Selbstverkäufer), das. XVII. S. 1 ff. — Meier (Ueber die Verb. des Kommissionärs bei der Einkaufskomm.) bei Hartmann, Centralorgan für das Deutsche H.- u. W.R. VIII. S. 314 und dessen Aufsatz in Busch's Arch. XXX. S. 51; XXXI. S. 352. — Entsch. des Reichsger. in Civilsachen I. S. 286. — Entsch. des ROHG. I. 77, 270; II. 90; III. 191, 335; IV. 4, 168, 348; V. 229, 279; VI. 182, 312; VII. 16, 20, 90, 378; VIII. 95; IX. 18, 237; X. 187, 359; XI. 261, 403; XII. 152, 180, 251; XIII. 249, 328; XIV. 127, 426; XV. 58, 219; XVI. 133, 207, 211, 217, 253, 267, 333, 345, 379; XVII. 46, 70, 115, 227; XVIII. 175, 194, 254, 294, 313; XIX. 52, 66, 102, 253, 359, 364; XX. 86, 89, 229, 309, 327; XXI. 146, 255, 310; XXII. 4, 77, 236, 248; XXIII. 103, 107. — Sprüche anderer Gerichte in Goldschmidt ꝛc., Zeitschr. XIX. S. 523—557; XXI. S. 300—316. — Pardessus, Cours de droit commercial, II. no. 563—583. — Delamarre et Lepoitvin, Traité du contrat de commission, Paris 1843; Derselbe, Traité de droit commercial II., III., Paris 1861. — Domenget et Peyronny, Du mandat, de la commission et de la gestion d'affaires, Paris 1870. — Story, Comm. on the law of agency, 7. ed. Boston 1869. — Kent, Comm. on American law II. Part V. Lect. XL. u. XLI. p. 611 ss. R. Koch.

Kommorienten. Wie Derjenige, welcher aus dem Tod eines Menschen ein Recht für sich ableitet, die Thatsache des Todes —, so muß Derjenige, welcher aus der Priorität des Todes der einen von mehreren gestorbenen Personen (commorientes) ein Recht ableitet, den früheren Tod dieser Person beweisen, widrigenfalls er sein Recht nicht durchsetzen kann. Von diesem natürlichen Satz läßt das Röm. Recht einige Ausnahmen zu vermöge der Aufstellung von Rechtsvermuthungen, jedoch nach richtiger Ansicht nur dann, wenn die K. pariter mortui, d. h. bei der gleichen Gelegenheit (Schiffbruch, Feuersbrunst u. dgl.) ums Leben gekommen sind; eine Ausdehnung der singulären Bestimmungen auf andere Fälle ist unzulässig, da in der einzigen Stelle, auf welche die abweichende Ansicht von Mühlenbruch u. A. sich beruft, in l. 11 pr. D. 37, 11 ein Fall behandelt wird, wo die Priorität des Todes der peregre Gestorbenen unerheblich ist. Die Ausnahmen sind folgende: 1) Im Allgemeinen wird vermuthet, daß die pariter mortui gleichzeitig gestorben seien (simul mortui); damit ist sowol der frühere Tod als das längere Leben verneint; darüber, ob im einzelnen Fall von der einen oder der anderen Auffassung auszugehen sei, entscheidet — ohne Rücksicht auf den Buchstaben der Verfügung — der aus letzterer zu entnehmende Wille des oder der Verfügenden; daher verschiedene Entscheidung der Fälle in l. 17 § 7 D. 36, 1 (die Erbschaft soll

restituirt werden, „wenn der Erbe seine Kinder überlebt“: die Restitution tritt ein, obwol die Bedingung des längeren Lebens des Erben dem Wortlaute nach desizirt ist) und in l. 9 § 3 D. 34, 5 (die dos soll an den Besteller zurückfallen, „wenn die dotirte Frau vor ihrem Manne stirbt“: der Besteller hat das Rückforderungsrecht, obwol die Bedingung des früheren Todes der Frau dem Wortlaute nach nicht eingetreten ist). 2) Von dieser allgemeinen Vermuthung bestehen aber zwei Ausnahmen: a) Wenn ein unmündiger Descendent mit seinem Ascendenten den Tod findet, so soll der frühere Tod des Descendenten vermuthet werden (l. 9 § 4; l. 23 D. 34, 5); streitig, ob der Satz auszudehnen auf jeden Fall, wo ein Mündiger und ein Unmündiger zusammen umkommen; der für die Ausdehnung geltend gemachte Grund, daß die ratio legis in der größeren Mortalität der Unmündigen zu suchen sei, trifft nicht zu. b) Wenn ein mündiger Descendent mit seinem Ascendenten stirbt, so soll der frühere Tod des Ascendenten angenommen werden (l. §§ 1, 4; l. 22 D. 34, 5). Andere Grundsätze stellt, aber nur in Beziehung auf die Beerbung, der Code Nap. art. 720—722 auf. — Die sämmtlichen angeführten Rechtsvermuthungen können entkräftet werden durch Beweisführung seitens Desjenigen, gegen welchen die Vermuthung streitet; die frühere Kontroverse, ob der Beweis gegen die Vermuthung durch Eideszuschiebung zulässig sei? ist im bejahenden Sinn entschieden durch § 16 Ziff. 1 Abs. 2 des Einf.Ges. zur RCPO.

Lit.: Mühlenbruch, im civ. Arch. Bd. IV. S. 391 ff. — Savigny, System, Bd. II. S. 20 ff. — Windscheid, Pand., § 53. — Vangerow, Pand., § 33. Pfizer.

Kompensation, Aufrechnung, Wettschlagung bezeichnet im Allgemeinen die Aufhebung juristischer Wirkungen einer gewissen Thatsache durch eine ihr gegenüber stehende korrespondirende Thatsache; so wird darunter z. B. begriffen die Aufhebung der Wirkungen gegenseitiger Arglist, Verschuldung und Injurie. — Im engeren Sinne bedeutet K. die Aufhebung eines Forderungsrechts durch eine Gegenforderung des Schuldners an den Gläubiger, so daß Letzterer anstatt zu erhalten, was er zu fordern hat, von einer entsprechenden Schuld befreit wird; die K. ist daher eine Art der Befriedigung. Die Ausdrücke compensatio, compensare werden sowol von der die Forderungen aufhebenden Wirkung, als auch von der dieselbe hervorbringenden Thätigkeit des Schuldners, Gläubigers und Richters, als endlich von denjenigen Wirkungen gebraucht, welche die bloße Koexistenz kompensabler Gegenforderungen hat, bevor sie durch Aufrechnung getilgt sind. Die letzteren bestehen darin, daß beide sich gegenüberstehende Forderungen mit einer Einrede behaftet werden, durch welche Jeder sich gegen die Forderung des Anderen bis zum Belauf der seinigen schützen kann. Auch wird von diesem Moment an der Zinsenlauf beider Forderungen gehemmt und die Möglichkeit des Verzuges ausgeschlossen. Die Forderungen selbst werden, außer durch Aufrechnungsvertrag, erst vermittelst der K.einrede aufgehoben, mit welcher die beiden letztgedachten Wirkungen jedoch auch für die Vergangenheit selbst dann noch geltend gemacht werden können, wenn die eine Forderung bereits getilgt oder sonst untergegangen ist. Da die Tilgung der Forderungen erst durch die K.einrede herbeigeführt wird, kann der Schuldner, welcher dieselbe nicht entgegensetzte, auch nach der Zahlung seine Gegenforderung noch geltend machen, und, wenn er in Unkenntniß der ihm zustehenden Einrede zahlte, entweder dies, oder das Gezahlte mit der condictio indebiti zurückfordern. Ebenso behält er seine Forderung, wenn der Richter seine K.einrede als unzulässig, nicht dagegen, wenn er sie als unbegründet verwirft. Von der zum Theil noch herrschenden Lehre werden diese Wirkungen der K. auf Grund des häufig in den Quellen vorkommenden Satzes: c. fit ipso jure, ipso jure compensatur dahin formulirt, daß zwar die Forderungen erst durch K.einrede getilgt werden, sobald dies aber geschehen, die Sache so angesehen werden müsse, als seien die Forderungen ipso jure, von selbst, durch ihre bloße Koexistenz getilgt worden. (Hasse, Puchta; so drückt sich auch das BGB. für Sachsen aus, welches diese Wirkung aber auch der einseitigen außergerichtlichen Er-

klärung eines Theiles beilegt.) Nachdem Brinz die Unhaltbarkeit dieser Fiktion nachgewiesen, ist die Deutung jener Quellenaussprüche der Gegenstand vielfacher Erklärungsversuche geworden. Das Richtige ist, daß compensatio in diesem Zusammenhang nicht die Aufhebung der Forderungen selbst, sondern, in der letzten der angegebenen Bedeutungen, die Wirkung der bloßen Koexistenz kompensabler Gegenforderungen bezeichnet, welche in der That ipso jure, von selbst, eintreten, aber mittels Einrede geltend gemacht werden müssen. — Die Voraussetzungen der K. sind: 1) eine gültige Forderung, daher kann eine verjährte Forderung zur K. nur für die Wirkungen in der Vergangenheit benutzt werden. — Manche wollen jedoch K. auch hier, Andere wenigstens dann zulassen, wenn die Forderung zur Zeit der Koexistenz beider Forderungen noch nicht verjährt war (Dernburg, ebenso das Preuß. LR. und die Französ. Jurisprudenz). 2) Die Forderungen müssen fällig und 3) auf Leistungen gleicher Art gerichtet sein. Bestritten ist das Erforderniß der Liquidität. Nach der Verordnung Justinian's soll der Richter, wenn die Feststellung der Gegenforderung voraussichtlich erheblich länger dauern wird, als die Feststellung der Hauptforderung, die K. aus diesem Prozesse zurück- und ad separatum verweisen. Während Viele dasselbe auch für das heutige Recht behaupten (Hasse), lassen Andere in Uebereinstimmung mit der Deutschen Praxis der letzten Jahrhunderte im ordentlichen Prozeß jede bei der ersten Einlassung vorgeschützte K.einrede zu (Dernburg). Das BGB. für Sachsen schließt sich der letzteren, das Preuß. LR. mehr der Justinianeischen Auffassung an. Der Code civil verlangt Liquidität, die Französ. Jurisprudenz aber nähert sich ebenfalls der Justinianeischen Auffassung. — In subjektiver Beziehung ist erforderlich auf beiden Seiten Identität von Schuldner und Gläubiger (z. B. HGB. Art. 121); doch kann der Bürge die Forderung des Hauptschuldners, der Schuldner gegen den einen Korrealgläubiger seine Forderung an den anderen, falls ersterer diesem regreßpflichtig ist (bestritten), der Korrealschuldner die Forderung seines Mitschuldners, und ebenso der Schuldner gegen den Cessionar seine bis zur Denunziation an den Cedenten erworbenen Forderungen kompensiren. — Rücksichtlich der K. im Konkurse ist zwar soviel anerkannt, daß die gegenseitigen Forderungen des Konkursgläubigers und des Kridars schon vor dem Konkurse bestanden haben müssen; alles Uebrige aber ist bestritten, namentlich, ob der Zeitpunkt der Zahlungseinstellung, des Eröffnungsdekretes, der Publikation des letzteren oder der Kenntniß des Gläubigers von dem einen oder anderen entscheidend sei; ob die Forderung vor diesem Zeitpunkt nur existent oder auch kompensabel sein müsse. — Die K. ist gewissen Forderungen gegenüber ausgeschlossen, z. B. gegen die Forderung aus dem Hinterlegungsvertrag und gegen Alimentenforderungen.

Lit.: Krug, Die Lehre von der K. (1833, dazu Fuhr in Schunk's Jahrb. XXVII. S. 109 ff., 217 ff.). — Hartter, Das Röm.-Deutsche Recht der K. (1838). — Brinz, Die Lehre von der K. (1841). — Dernburg, Die K. nach Röm. Recht mit Rücksicht auf die neueren GB. (1854, 2. Aufl. 1858). — Hasse, Arch. f. civ. Prax. VII. 9. — Bethmann-Hollweg, Rhein. Museum, I. S. 257 ff. — Tellkampf, Arch. für civ. Praxis XXIII. 11. — Krug, das. XXV. S. 211 ff. — Sintenis, Ztschr. für Civilrecht und Proz. XVIII. 1. — Hartter, das. XIX. — Fuhr, Arch. f. prakt. Rechtsw. I. 16. — v. Scheurl, Beiträge, I. Nr. 7. — Krug, Ztschr. für Rechtspflege und Verwaltung für das Königr. Sachsen XIII. 6. — Brinz, Jahrb. des gem. Rechts, I. 2. — Ubbelohde, Ueber den Satz: Ipso jure compensatur. — Schultze, Ipso jure compensari. — Asher, Die K. im Civ.Prz. d. klassischen Röm. Rechts. — D. 16, 2; C. 4, 31 de compens. — Preuß. LR. I. 16 §§ 300—377. — Sächs. BGB. Art. 988—997. — Code civ. art. 1289—1290.

A. S. Schultze.

Komplott (societas delinquendi; Th. I. S. 724) bedeutet im Allgemeinen die Verbindung (Verabredung) Mehrerer zur gemeinschaftlichen Ausführung eines Verbrechens. Das K. als solches (also wenn auf dasselbe nicht mindestens ein Versuch der Ausführung folgt) ist nach unserem Recht in der Regel noch nicht strafbar. Doch giebt es hiervon mehrere Ausnahmen: 1) Nach § 83 des RStrafGB. wird die

bloße Verabredung zur Ausführung eines hochverrätherischen Unternehmens mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer, bei mildernden Umständen mit Festungshaft nicht unter zwei Jahren bestraft. Es ist dabei eine auf ein bestimmtes hochverrätherisches Unternehmen gerichtete Verabredung — eben was man K. im Unterschied von Bande (s. diesen Art. und den Art. Hochverrath) nennt — vorausgesetzt. Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden (§ 83 Abs. 3). 2) Eine noch viel weiter greifende Ausnahme ergiebt sich aus § 49 a, insofern unter gewissen Voraussetzungen (s. d. Art. Aufforderung zu einem Verbrechen) nicht blos ein verbrecherisches K., sondern sogar schon die Aufforderung zu einem Verbrechen (im engeren Sinne), sowie die Annahme derselben, desgleichen das Erbieten zur Verübung eines Verbrechens und die Annahme des Erbietens strafbar ist. Inwiefern die Mitthäterschaft (§ 47 des RStrafGB.) ein vorangehendes K. voraussetzt, darüber s. d. Art. Mitthäterschaft.

Gsgb.: Deutsches StrafGB. §§ 49a, 83. — Oesterr. StrafGB. §§ 58 c, 59 b (wonach selbst Todesstrafe für die zu einem hochverrätherischen K. „unmittelbar Mitwirkenden" möglich ist!). — Oesterr. Entw. I. u. II. § 91 Z. 1 (Hochverr. K.). — S. auch Deutsches Milit.StrafGB. §§ 59, 72. — Vereinszollgesetz § 146. — Seemannsordn. §§ 87, 91.

Lit.: Geyer in v. Holtzendorff's Handb. d. Strafrechts, II. S. 407 ff. (Dort weitere Lit.), IV. S. 167 ff. — Zachariä, Gerichtssaal 1874 S. 133 ff. — Vgl. auch Kohn, Zur Lehre vom versuchten und unvollendeten Verbrechen, I. (1880) S. 677 und die Lit. beim Art. Mitthäterschaft. — Betreffs § 83 s. Knitschky, Das Verbrechen des Hochverraths, 1874, S. 167 ff. Geyer.

Konditionen. Unter K. versteht das Pandektenrecht die in rechtshistorischem Zusammenhang mit der alten legis actio per condictionem stehenden actiones stricti judicii, welche auf ein dare oder facere gerichtet sind, also Klagen auf Leistungen aller Art, bei denen im Formularprozeß der Richter durch bestimmte Instruktion gebunden wurde. Von diesem allgemeinen Gesichtspunkt aus wird die K. als Klage auf Eigenthumsübertragung vielfach in den Quellen der Eigenthumsklage gegenübergestellt. Der Wegfall der Bedeutung des Unterschiedes zwischen Klagen des strengen Rechts und des guten Glaubens bringt es mit sich, daß der einheitliche Konditionsbegriff wesentlich nur rechtshistorische Bedeutung hat, und daß ebenso die genaue Bestimmung einzelner Unterschiede ohne praktische Bedeutung ist. — Arten der K., welche nach der besonderen Natur des Gegenstandes, auf den sie gerichtet sind, unterschieden werden, waren die certi condictio und die condictio si certum petetur, welche bald als verschiedene Bezeichnungen der Klage auf eine bestimmte Geldsumme für identisch erachtet, bald in der Weise unterschieden werden, daß die certi condictio die weitere Bedeutung einer Klage mit bestimmtem Gegenstand überhaupt hat. Gegenüber diesen Klagen steht die incerti condictio, wahrscheinlich mit der Formel: quidquid ob eam rem N. N. A. A. dare facere oportet, und die condictio triticaria, als die Klage auf den Werthersatz eines verschuldeten, nicht in baarem Geld bestehenden Gegenstandes. — Als Konditionsgründe erscheinen die verschiedensten Obligationsverhältnisse; Kontrakt, Legat, Delikt und Gesetz begründen K. Des Ausdrucks condictio ex lege bedienen sich die Quellen für einige Fälle, in denen gesetzlich eine persönliche Verbindlichkeit begründet ist, ohne daß dafür durch das Gesetz eine Klage mit besonderem Namen gegeben wird. Danach wird dieser Ausdruck ausdehnend auch auf andere Fälle angewendet. Im Uebrigen führt die neue Doktrin die verschiedenen K. im Anschluß an die Darlehnsklage (condictio ex mutuo) auf ein Haben ohne Grund zum Nachtheil eines Andern, auf ungerechtfertigte Bereicherung aus fremdem Vermögen zurück. Vgl. hierüber und über die einzelnen Konditionsfälle den Art. Bereicherungsklage.

Lit.: Aus der Literatur ist im Allgemeinen von Savigny, System, IV. §§ 215 ff. hervorzuheben, im Uebrigen siehe die Citate unter dem Art. Bereicherungsklage. (D. 12. 1, 12. 6, 12. 7, 13. 1, 13. 2, 13. 3. — C. 4, 5—8.) Eccius.

Konfiskation, s. Einziehung.

Konfrontation heißt im Strafprozeß die zum Zweck der Rekognition oder zur Hebung von Widersprüchen erfolgende Gegenüberstellung von zwei oder mehr Personen, seien es Angeschuldigte oder Zeugen. Die Person, welche rekognoszirt oder deren Widerspruch gebrochen werden soll, nennt man Konfrontat, die ihr gegenübergestellte Konfrontant. Dem Konfrontanten wird seine Behauptung in Erinnerung gebracht oder vorgelesen, wonach er sie dem Konfrontaten (Stirn gegen Stirn) ins Gesicht zu sagen hat. Dieser antwortet und wenn er bestreitet, sucht der Konfrontant replicando seine Behauptung, der Konfrontat duplicando seine Bestreitung aufrecht zu halten. Das geschieht namentlich durch gegenseitige Vorhaltung näherer Umstände und eben in dieser hat die K. ihre Bedeutung, bei Rekognitionen freilich auch wol in der Ueberraschung des Beschädigten. Die K. wird abgebrochen, sowie ein Zugeständniß erfolgt. — Der Inquisitionsprozeß betrachtet sie als ein wichtiges remedium eruendae veritatis, sie kann jedoch auch zum geraden Gegentheil führen. Die Deutsche StrafPO. weist ihr ihre eigentliche Stelle in der Hauptverhandlung an, im Vorverfahren soll sie nur dann angewandt werden, wenn sie nicht ohne Nachtheil für die Sache bis zur Hauptverhandlung ausgesetzt werden kann, was namentlich von Rekognitionen zur Feststellung der Identität des Beschuldigten gilt. Die Oesterr. StrafPO. kennt diese Beschränkung nicht, gestattet dagegen den vom Zeugniß befreiten Verwandten die K. mit dem Beschuldigten abzulehnen.

Quellen: Deutsche StrafPO. § 58. — Oesterr. StrafPO. §§ 168, 205, 248.

Lit.: Planck, StrafVerf., S. 236, 252. — Zachariä, StrafPrz., Bd. II. §§ 100, 103. — Kommentare zur Deutschen StrafPO. Ll. von Löwe, v. Schwarze.

K. Wieding.

Konfusion. 1) Wenn die Eigenschaft als Gläubiger und die Eigenschaft als Schuldner in einer und derselben Person zusammentreffen, z. B. bei Beerbung des Gläubigers durch den Schuldner oder umgekehrt, so tritt K. ein, und, da Niemand eine Forderung an sich selbst haben, sich selber etwas schuldig sein kann, ipso jure Untergang der Obligation. Dieser Untergang ist ein vollständiger, materieller, wenn zwischen Gläubiger und Hauptschuldner K. stattfindet, denn durch Erlöschen der Hauptobligation sind auch die Nebenobligationen erloschen. Aber durch K. zwischen Gläubiger und Bürgen wird die Obligation des Hauptschuldners keineswegs berührt. Ebensowenig werden durch die zwischen Gläubiger und Mitschuldner vollzogene K. die übrigen Korrealschuldner befreit, — mit Vorbehalt natürlich des Anspruchs auf partiellen Ersatz, den sie etwa als Gesellschafter gegen den bisherigen Mitschuldner haben können. K. kann auch theilweise stattfinden. Sie kann durch in integrum restitutio oder auch von selbst durch Auflösung des Verhältnisses, welches sie herbeiführte, rückgängig gemacht werden.

2) Servituten, sowol persönliche als Prädialservituten, gehen ebenfalls und aus demselben Grunde durch K. unter, wenn der Servitutberechtigte Eigenthümer wird oder umgekehrt: nulli sua res servit. Dieser Untergang ist definitiv, so daß durch Wiedertrennung des Eigenthums die Servitut nicht wieder auflebt. Zusammentreffen von Servitut und Miteigenthum bewirkt nicht Untergang durch K., da die Servituten untheilbar sind und per partes retinentur. S. auch d. Art. Konsolidation.

3) Daß man auch kein Pfandrecht, kein jus emphyteuticum, kein jus superficiarium an der eigenen Sache haben kann, ist selbstverständlich, daher müssen auch diese Rechte durch K. erlöschen. Beim Pfandrechte ist aber das Eigenthümliche, daß dasselbe, wenn das Pfand dem Gläubiger verkauft oder an Zahlungsstatt gegeben worden ist, trotz der stattgehabten K. doch in einer gewissen

bloße Verabredung zur Ausführung eines hochverrätherischen Unternehmens mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer, bei mildernden Umständen mit Festungshaft nicht unter zwei Jahren bestraft. Es ist dabei eine auf ein bestimmtes hochverrätherisches Unternehmen gerichtete Verabredung — eben was man K. im Unterschied von Bande (s. diesen Art. und den Art. Hochverrath) nennt — vorausgesetzt. Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden (§ 83 Abs. 3). 2) Eine noch viel weiter greifende Ausnahme ergiebt sich aus § 49 a, insofern unter gewissen Voraussetzungen (s. d. Art. Aufforderung zu einem Verbrechen) nicht blos ein verbrecherisches K., sondern sogar schon die Aufforderung zu einem Verbrechen (im engeren Sinne), sowie die Annahme derselben, desgleichen das Erbieten zur Verübung eines Verbrechens und die Annahme des Erbietens strafbar ist. Inwiefern die Mitthäterschaft (§ 47 des RStrafGB.) ein vorangehendes K. voraussetzt, darüber s. d. Art. Mitthäterschaft.

Gsgb.: Deutsches StrafGB. §§ 49a, 83. — Oesterr. StrafGB. §§ 58 c, 59 b (wonach selbst Todesstrafe für die zu einem hochverrätherischen K. „unmittelbar Mitwirkenden" möglich ist!). — Oesterr. Entw. I. u. II. § 91 Z. 1 (Hochverr. K). — S. auch Deutsches Milit.StrafGB. §§ 59, 72. — Vereinszollgesetz § 146. — Seemannsordn. §§ 87, 91.

Lit.: Geyer in v. Holtzendorff's Handb. d. Strafrechts, II. S. 407 ff. (Dort weitere Lit.), IV. S. 167 ff. — Zachariä, Gerichtssaal 1874 S. 133 ff. — Vgl. auch Kohn, Zur Lehre vom versuchten und unvollendeten Verbrechen, I. (1880) S. 677 und die Lit. beim Art. Mitthäterschaft. — Betreffs § 83 s. Knitschky, Das Verbrechen des Hochverraths, 1874, S. 167 ff. Geyer.

Konditionen. Unter K. versteht das Pandektenrecht die in rechtshistorischem Zusammenhang mit der alten legis actio per condictionem stehenden actiones stricti judicii, welche auf ein dare oder facere gerichtet sind, also Klagen auf Leistungen aller Art, bei denen im Formularprozeß der Richter durch bestimmte Instruktion gebunden wurde. Von diesem allgemeinen Gesichtspunkt aus wird die K. als Klage auf Eigenthumsübertragung vielfach in den Quellen der Eigenthumsklage gegenübergestellt. Der Wegfall der Bedeutung des Unterschiedes zwischen Klagen des strengen Rechts und des guten Glaubens bringt es mit sich, daß der einheitliche Konditionsbegriff wesentlich nur rechtshistorische Bedeutung hat, und daß ebenso die genaue Bestimmung einzelner Unterschiede ohne praktische Bedeutung ist. — Arten der K., welche nach der besonderen Natur des Gegenstandes, auf den sie gerichtet sind, unterschieden werden, waren die certi condictio und die condictio si certum petetur, welche bald als verschiedene Bezeichnungen der Klage auf eine bestimmte Geldsumme für identisch erachtet, bald in der Weise unterschieden werden, daß die certi condictio die weitere Bedeutung einer Klage mit bestimmtem Gegenstand überhaupt hat. Gegenüber diesen Klagen steht die incerti condictio, wahrscheinlich mit der Formel: quidquid ob eam rem N. N. A. A. dare facere oportet, und die condictio triticaria, als die Klage auf den Werthersatz eines verschuldeten, nicht in baarem Geld bestehenden Gegenstandes. — Als Konditionsgründe erscheinen die verschiedensten Obligationsverhältnisse; Kontrakt, Legat, Delikt und Gesetz begründen K. Des Ausdrucks condictio ex lege bedienen sich die Quellen für einige Fälle, in denen gesetzlich eine persönliche Verbindlichkeit begründet ist, ohne daß dafür durch das Gesetz eine Klage mit besonderem Namen gegeben wird. Danach wird dieser Ausdruck ausdehnend auch auf andere Fälle angewendet. Im Uebrigen führt die neue Doktrin die verschiedenen K. im Anschluß an die Darlehnsklage (condictio ex mutuo) auf ein Haben ohne Grund zum Nachtheil eines Andern, auf ungerechtfertigte Bereicherung aus fremdem Vermögen zurück. Vgl. hierüber und über die einzelnen Konditionsfälle den Art. Bereicherungsklage.

Lit.: Aus der Literatur ist im Allgemeinen von Savigny, System, IV. §§ 215 ff. hervorzuheben, im Uebrigen siehe die Citate unter dem Art. Bereicherungsklage. (D. 12. 1, 12. 6, 12. 7, 13. 1, 13. 2, 13. 3. — C. 4, 5—8.) Eccius.

Konfiskation, s. Einziehung.

Konfrontation heißt im Strafprozeß die zum Zweck der Rekognition oder zur Hebung von Widersprüchen erfolgende Gegenüberstellung von zwei oder mehr Personen, seien es Angeschuldigte oder Zeugen. Die Person, welche rekognoszirt oder deren Widerspruch gebrochen werden soll, nennt man Konfrontat, die ihr gegenübergestellte Konfrontant. Dem Konfrontanten wird seine Behauptung in Erinnerung gebracht oder vorgelesen, wonach er sie dem Konfrontaten (Stirn gegen Stirn) ins Gesicht zu sagen hat. Dieser antwortet und wenn er bestreitet, sucht der Konfrontant replicando seine Behauptung, der Konfrontat duplicando seine Bestreitung aufrecht zu halten. Das geschieht namentlich durch gegenseitige Vorhaltung näherer Umstände und eben in dieser hat die K. ihre Bedeutung, bei Rekognitionen freilich auch wol in der Ueberraschung des Beschädigten. Die K. wird abgebrochen, sowie ein Zugeständniß erfolgt. — Der Inquisitionsprozeß betrachtet sie als ein wichtiges remedium eruendae veritatis, sie kann jedoch auch zum geraden Gegentheil führen. Die Deutsche StrafPO. weist ihr ihre eigentliche Stelle in der Hauptverhandlung an, im Vorverfahren soll sie nur dann angewandt werden, wenn sie nicht ohne Nachtheil für die Sache bis zur Hauptverhandlung ausgesetzt werden kann, was namentlich von Rekognitionen zur Feststellung der Identität des Beschuldigten gilt. Die Oesterr. StrafPO. kennt diese Beschränkung nicht, gestattet dagegen den vom Zeugniß befreiten Verwandten die K. mit dem Beschuldigten abzulehnen.

Quellen: Deutsche StrafPO. § 58. — Oesterr. StrafPO. §§ 168, 205, 248.

Lit.: Planck, StrafVerf., S. 236, 252. — Zachariä, StrafPrz., Bd. II. §§ 100, 103. — Kommentare zur Deutschen StrafPO. ll. von Löwe, v. Schwarze.

K. Wieding.

Konfusion. 1) Wenn die Eigenschaft als Gläubiger und die Eigenschaft als Schuldner in einer und derselben Person zusammentreffen, z. B. bei Beerbung des Gläubigers durch den Schuldner oder umgekehrt, so tritt K. ein, und, da Niemand eine Forderung an sich selbst haben, sich selber etwas schuldig sein kann, ipso jure Untergang der Obligation. Dieser Untergang ist ein vollständiger, materieller, wenn zwischen Gläubiger und Hauptschuldner K. stattfindet, denn durch Erlöschen der Hauptobligation sind auch die Nebenobligationen erloschen. Aber durch K. zwischen Gläubiger und Bürgen wird die Obligation des Hauptschuldners keineswegs berührt. Ebensowenig werden durch die zwischen Gläubiger und Mitschuldner vollzogene K. die übrigen Korrealschuldner befreit, — mit Vorbehalt natürlich des Anspruchs auf partiellen Ersatz, den sie etwa als Gesellschafter gegen den bisherigen Mitschuldner haben können. K. kann auch theilweise stattfinden. Sie kann durch in integrum restitutio oder auch von selbst durch Auflösung des Verhältnisses, welches sie herbeiführte, rückgängig gemacht werden.

2) Servituten, sowol persönliche als Prädialservituten, gehen ebenfalls und aus demselben Grunde durch K. unter, wenn der Servitutberechtigte Eigenthümer wird oder umgekehrt: nulli sua res servit. Dieser Untergang ist definitiv, so daß durch Wiedertrennung des Eigenthums die Servitut nicht wieder auflebt. Zusammentreffen von Servitut und Miteigenthum bewirkt nicht Untergang durch K., da die Servituten untheilbar sind und per partes retinentur. S. auch d. Art. Konsolidation.

3) Daß man auch kein Pfandrecht, kein jus emphyteuticum, kein jus superficiarium an der eigenen Sache haben kann, ist selbstverständlich, daher müssen auch diese Rechte durch K. erlöschen. Beim Pfandrechte ist aber das Eigenthümliche, daß dasselbe, wenn das Pfand dem Gläubiger verkauft oder an Zahlungsstatt gegeben worden ist, trotz der stattgehabten K. doch in einer gewissen

Beziehung als in dessen Person noch fortbestehend angesehen wird, nämlich in Beziehung auf den Rang, den anderen Pfandgläubigern gegenüber.

Der Code Nap. schließt sich in den art. 705, 1300, 1301 dem Röm. Recht an. Viel ausführlicher und mehrfach abweichend ist das Allg. Preuß. LR. I. 16 §§ 476—512.

Lit.: Lauterbach in seinen Diss. acad. I. 56 und die verschiedenen Werke über Obligationenrecht. — Windscheid, §§ 352, 295, 399, 374, 477, 480, 65, 215, 248, 222, 223. — Arndts, §§ 273, 357, 194, 389, 199, 200. — Fitting, Korrealobligation, §§ 17–21 (1859). — Baron, Gesammtrechtsverhältnisse, §§ 30—32 (1864). — Ueber K. bei der Bürgschaft: Hasenbalg, Die Bürgschaft des Gem. Rechts (1870), S. 661. — Ueber K. beim Pfandrechte insbesondere: Francke, Civ. Abh., 107—125. — Büchel, Civ. Erörterungen I. 2, 85 ff. — Fritz, Erläuterungen, I. 545—547. — Sintenis, Pfandrecht, § 17; Pfandrechtliche Streitfragen, 2 (1835). — Dernburg, Pfandrecht, II. § 171 (1864). — Vangerow, 392 (I. S. 900). — Monographien: v. Jungenfeld, Ueber das Pfandrecht an eigener Sache (1827). — von der Hagen, Die Hypothek des Eigenthümers (1836). Rivier.

Kongresse. Diese sind Zusammenkünfte von Vertretern der Europäischen Großmächte zur Verhandlung und Entscheidung internationaler Angelegenheiten. Die K. repräsentiren die Centralgewalt des völkerrechtlichen Systems, welches die Europäischen Mächte verbindet. Dieses völkerrechtliche System hatte in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts die Form der Pentarchie, und auf den K. dieser Zeit zu Wien, Aachen ꝛc. waren daher die fünf maßgebenden Mächte, Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland vertreten. Auf dem Pariser K. im Jahre 1856 traten als neue Großmächte noch Italien und die in das Europäische Konzert bei dieser Gelegenheit aufgenommene Türkei hinzu. Dieselben Mächte waren 1878 auch auf dem Berliner K. vertreten; mit der Ausnahme, daß für Preußen das Deutsche Reich eingetreten war. Die K. haben ihre Wirksamkeit bisher auf das völkerrechtliche System Europa's beschränkt, die Vereinigten Staaten von Amerika, welche diesem Systeme in weiterem Sinne angehören, haben an denselben nicht Theil genommen. In älterer Zeit kannte man, wie Heffter bemerkt, vornehmlich nur Friedens-K. zum Zwecke einer Pazifikation und daneben persönliche Zusammenkünfte der Souveräne, letztere jedoch mehr zu persönlichen Besprechungen und Entschließungen oder zu blos partikulären Vertragsabschlüssen. Die K. damaliger Zeit waren daher Versammlungen von Botschaftern der bei der politischen Streitfrage betheiligten Mächte. Vattel, der diese K. im Auge hat, bemerkt: „Les congrès sont des assemblées de plénipotentiaires destinées à trouver des moyens de conciliation à discuter et à ajuster les prétentions réciproques." Auf den K. im Anfange dieses Jahrhunderts waren die Mächte mit Ausnahme Großbritanniens außer den leitenden Ministern auch durch ihre Souveräne vertreten. Die Entwickelung des konstitutionellen Prinzips hat jedoch seitdem dahin geführt, daß an den neuesten K. zu Paris und Berlin ausschließlich die leitenden Minister Theil genommen haben.

Die Unterscheidung zwischen K. und Konferenzen liegt nach heutigem Völkerrechte zunächst darin, daß auf ersteren nur die Europäischen Großmächte, und zwar durch ihre leitenden Minister vertreten sind, letztere dagegen von Gesandten der betheiligten Mächte beschickt werden. — Die K. repräsentiren, wie bereits bemerkt wurde, die Centralgewalt des völkerrechtlichen Systems, welches die Europäischen Mächte verbindet, und haben daher die Aufgabe, die Aufrechterhaltung und Weiterbildung dieses System zu fördern. Für diese Aufgabe haben die beiden letzten K. auch ein richtiges Verständniß bekundet. Die seerechtliche Deklaration des Pariser K. ist ein wichtiges Präcedenz für eine reformatorische Thätigkeit der K. auf völkerrechtlichem Gebiete. Der Berliner K. hat dem Russisch-Türkischen Frieden von San Stefano gegenüber die politischen und völkerrechtlichen Interessen Europa's zur Geltung gebracht.

Die K. haben daher die größere völkerrechtliche Autorität vor den Konferenzen voraus. Diese letzteren haben entweder eine mehr vorbereitende Aufgabe, wie die

K., welche sich 1874 zu Brüssel mit der Reform des Kriegsrechts beschäftigte, oder sie haben, wie die K., welche im Juli 1880 zu Berlin tagte, die Aufgabe, die Präzisirung und Ausführung von K.beschlüssen herbeizuführen.

Lit.: Vattel, Droit des gens, II. chap. 17 § 330. — Heffter, Das Europäische Völkerrecht der Gegenwart, 6. Aufl. § 240. — Bluntschli, Das moderne Völkerrecht der civilisirten Staaten, 2. Aufl., § 12 und §§ 108—114. L. Geßner.

König, Chilian, ♂ um 1470 zu Zwickau, ging 1491 nach Italien, von wo er als J. U. D. zurückkehrte, von 1498 an im Stadtrath zu Zwickau, 1508—1514 Kanzler Herzogs Georg, bis 1520 Syndikus in Zwickau, dessen Statuten er bearbeitete, † 25. I. 1526.

Schrift: Process, Practica und Gerichtsordnung aus beiden keiserlichen u. Geistlichen beschriebenen Rechten — auch dem Sächsischen und anderm gebrauch — zusammengezogen, Leipz. 1541, 1567, 1572, 1577, 1581, 1588, 1594, 1599 (von Gregorij) u. ö.

Lit.: Stobbe, Rechtsquellen, II. 180, 181 Note 50. — Muther, Jahrb. für Dogm., VI. 169; Derselbe, Gewissensvertretung, 49; Derselbe, Aus dem Universitäts- und Gelehrtenleben, 1866 S. 141 ff., 172, 173; Derselbe, Zur Geschichte der Rechtswissenschaft und der Universitäten in Deutschland, 1876, S. 108, 154, 369, 389; Derselbe in Ztschr. f. Rechtsgesch. IV. 406; VI. 228 ff. — v. Stintzing, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft (1880), I. 560—562. Teichmann.

Königswarter, M. Louis J., ♂ 1814 zu Fürth, doktorirte 1835 in Leyden, ging 1838 nach Paris, wo er membre de la soc. des antiquaires de France und Correspondant de l'Institut geworden war, † 5. XII. 1878.

Schriften: Essai sur la législ. des peuples anciens et modernes, rel. aux enfants nés hors mariage, 1842. — Études historiques sur le développement de la soc. humaine, 1850. — Hist. de l'organ. de la famille en France, 1851. — Sources et monuments du droit franç. antérieurs au 15. siècle ou bibl. de l'hist. du droit civil français, 1853. — Statist. comparée sur le royaume des Pays-Bas, 1857.

Lit.: Polybiblion, janvier 1879 p. 84. Teichmann.

Konjunktion der Erben. Von einer conjunctio, von conjuncti, conjunctim instituti, conjunctim scripti heredes, so gut wie von conjunctim legari, sprachen die Römischen Juristen in dem Sinne eines durch letztwillige Verfügung hergestellten gewissen Zusammenhangs unter mehreren in Einer letztwilligen Verfügung Bedachten. „Ex diversis testamentis jus conjunctionis non contingit“ heißt es in fr. 16 D. 7, 4. Dieser Zusammenhang kann nach fr. 142 D. 50, 16 auf dreifache Weise hergestellt werden: aut re aut re et verbis aut verbis tantum, d. h. entweder dadurch, daß Mehrere zwar nicht in unmittelbarer Wortverbindung, aber auf ein und dasselbe Objekt eingesetzt werden, oder dadurch, daß das Letztere noch dazu in unmittelbarer Wortverbindung geschieht, oder endlich dadurch, daß zwar die Wortverbindung vorhanden ist, aber die Identität des Objektes der Verfügung, namentlich in Folge Theilungsbestimmung, unter den mehreren Bedachten fehlt. Römische Beispiele sind: Titius ex parte dimidia heres esto. Sejus ex parte qua Titium heredem institui heres esto. Sempronius ex parte dimidia heres esto. — Titius et Sejus (s. cum Sejo) ex parte dimidia heredes sunto. Sempronius ex parte dimidia heres esto. — Titius et Sejus aequis ex partibus heredes sunto. Sempronius ex parte dimidia heres esto. Im ersteren Falle sind Titius und Sejus re conjuncti, im zweiten re et verbis conjuncti, im dritten verbis tantum conjuncti; Sempronius ist in allen Fällen jenen gegenüber separatus oder disjunctus. Es ist übrigens für die conjunctio nicht wesentlich, daß, wie in den gewählten Beispielen, der Erblasser das den conjuncti überwiesene Objekt (z. B. ex parte dimidia) bezeichnet habe; es genügt die Ernennung: Sempronius heres esto. Titius et Sejus heredes sunto: um die beiden letzten zu conjuncti zu machen. (Anderer Meinung Manche in Bezug auf fr. 17 §§ 1, 2 D. 28, 5; s. v. Vangerow II. § 496, 3, IV.) Nur darf, mit Ausnahme der verbis tantum conjunctio, das Objekt nicht selbst unter die conjuncti getheilt sein. — Zusammenfassen unter einer Kollektivbezeichnung ist nicht nothwendig conjunctio (s. Seuffert III. § 541, 16 und z. B. c. 11 C. 6, 26; fr. 11, 13 pr. D. 28, 5).

Von dem bisher ins Auge gefaßten Sprachgebrauch, wonach die conjunctio die in fr. 142 D. 50, 16 genannten drei Arten des Zusammenhangs umfaßt, giebt es bei Vermächtnissen eine Abweichung, indem hier unter conjuncti entweder nur die re et verbis conjuncti (§ 8 i. f. I. 2, 20; Gaj. II. 199; Ulp. XXIV. 12, 13. fr. 1 § 3 D. 7, 2) oder auch die re conjuncti, aber mit Ausschluß der verbis conjuncti (s. Windscheid, III. § 644, 9 a. E.) verstanden werden. Nach diesem Sprachgebrauch sind die re conjuncti oder die verbis conjuncti nicht conjuncti, sondern separati.

Die conjunctio ist im Römischen Recht in doppelter Beziehung von Einfluß, einmal hinsichtlich der Frage, wie in den Fällen der re und re et verbis conjunctio getheilt werden soll, sodann hinsichtlich des Anwachsungsrechts. In letzterer Beziehung ist auf den Art. Accrescenz zu verweisen, in ersterer ist zu bemerken, daß nach dem jüngeren Römischen Recht (c. 1 § 10 C. 6, 51, älteres für das Damnationslegat s. Gaj. II. 205), die conjuncti das ihnen gemeinsame Objekt nach Köpfen unter sich theilen (fr. 142 D. 50, 16; fr. 11, 15. pr. 59 § 2 D. 28, 5; fr. 7 D. 7, 2), während die bloße verbis conjunctio auf den Theilungsmodus ohne Einfluß bleibt (fr. 67 D. 28, 5). Treffen re et verbis conjuncti mit blos re conjuncti zusammen, so sind wieder die ersteren gegenüber den letzteren als eine Einheit aufzufassen (doch nicht unbedingt: s. v. Vangerow § 496, 3 III.; Unger, Erbr., § 38, 5).

Die heutige Anwendbarkeit der Römischen Grundsätze über K. der Erben und Vermächtnißnehmer wird mit Rücksicht darauf, daß diese Rechtsregeln auf der jetzt abgeschafften (c. 15 C. 6, 23) Solennität der Testamentsworte beruhen, meist dahin moderirt, daß die K. lediglich Anhaltspunkte für die Interpretation letztwilliger Verfügungen geben könne, während im Uebrigen die Interpretation sich an die Worte nicht binden dürfe. Der Erblasser disponirt ja durch die K. über die Theilung der Erbschaft ebenso wie über die Vertheiluug beim Anwachsungsrecht, welches Letztere bei Vermächtnissen ohne die K. überhaupt nicht eintreten würde. Auch die Anwendbarkeit der K.regeln auf Erbverträge ist in jenem moderirten Sinne gewiß zu bejahen; man wird sogar bei Konkurrenz von testamentarischen und Vertragserben jene wie diese als conjuncti behandeln müssen (Seuffert, III. § 593, 8).

Von den modernen Gesetzgebungen nimmt nur die Sächsische (BGB. § 2175) den Standpunkt des Römischen Rechts völlig ein, indem sie bestimmt, daß die in einem Satze oder die in einer Kollektivbezeichnung Verbundenen nur einen Theil erhalten, und diese Berechnung auch für das Anwachsungsrecht maßgebend sein läßt (§ 2270, §§ 2431—33). Das Oesterreichische Recht steht dagegen auf dem modernen Standpunkt (Unger, Erbr., § 15, 8) und ebenso das Preußische (Dernburg, Preuß. Privatrecht, III. § 129, 7, 8; § 130, 7; § 135, 10 ff. Anderer Meinung Förster, Preuß. Privatrecht, IV. 309, § 272; vgl. § 251, 74—84). Nach Französischem Gerichtsgebrauch kommt die K. im Wesentlichen blos in Betracht beim Anwachsungsrecht (Zachariä-Puchelt, Französisches Civilrecht, IV. §§ 726 15, 16). Demnach hat F. Mommsen in seinem Entwurf eines Deutschen Reichsgesetzes über das Erbrecht (1876) wol das Richtige getroffen, wenn er die subtilen K.regeln des Römischen Rechts nicht aufgenommen hat (§ 140, 2; 235).

Lit. (besonders die Frage der Accrescenz unter conjuncti betreffend): Thibaut, Archiv für die civ. Prax. VII. Nr. 21. — Buchholtz, Civ. Abhandlungen Nr. 7. — Zimmern und Neustetel, Römisch-rechtl. Untersuchungen, Nr. 4. — Glück, Erläut. der Pandekten, XLIII. 303—342 (Mühlenbruch); XLVI. 476—519 (Arndts). — Unger, System VI. (Erbrecht) § 15, 7—9; 63, 3—5. — S. ferner die gesammte Monographien-Lit. über Accrescenzrecht. — Pand. Lehrb.: Arndts, §§ 494 3; 518 3; 556 3—6. — Göschen, III. 2 §§ 972, 804. — Keller, II. § 486, 4. — Puchta, §§ 474,b, 542. — Seuffert, III. §§ 541, 6, 16; 593 14—18; 604, 14; 621, 5, 6 a—8. — v. Vangerow, II. § 496 2 3. — Windscheid, III. §§ 604 2—5, 644 9—13. — v. Roth, Bayr. Civilrecht, III. 378, 31 — 38.

J. Merkel.

Konkordate (Th. I. S. 670), kirchliche, und Cirkumskriptionsbullen. K. sind im Allgemeinen Vereinbarungen zwischen Staat und Kirche über Verhältnisse der letzteren, resp. über wechselweise Ansprüche der geistlichen und weltlichen Gewalt. Daher können Vereinbarungen, wie das berühmte Wormser oder Calixtinische K. von 1122, welches äußerlich nicht einmal die Vertragsform aufweist, sondern in zwei von einander unabhängigen Urkunden Heinrich's V. und Calixt' II. niedergelegt ist, füglich zu den K. gerechnet werden, obgleich der Ausdruck selbst nicht vor dem Jahre 1418, nämlich zuerst in dem Konstanzer Vergleich (capitula concordata) vorkommt. Wenn dagegen z. B. Walter und Mejer die K. als eigentliche Verträge zwischen dem päpstlichen Stuhl und dem Staat, in welchen ihr gegenseitiges Verhältniß in einem oder mehreren Punkten prinzipiell normirt wird, definiren, so ist dem entgegenzuhalten, daß im Mittelalter auch Vereinbarungen zwischen Prälaten unter einander, resp. mit einer weltlichen Regierung, so genannt werden und daß die älteren, ja die wichtigsten und diejenigen, bei denen der Name zuerst vorkommt, gar nicht oder nur in geringem Umfange das Verhältniß zwischen Staat und Kirche, vielmehr einzelne Ordnungen, die lediglich innerhalb der Kirche gelten sollten, festsetzen, wie das bei dem Konstanzer K. und dem Wiener K. von 1448 der Fall ist. Andererseits will Schulte allein diesen älteren Vereinbarungen bis zu dem von der Französischen Republik im Jahre 1801 (26. Messidor IX) abgeschlossenen, noch heute in Frankreich (freilich unter Modifikation durch die von Napoleon hinzugefügten articles organiques von 1802) geltenden K. den Namen K. beigelegt wissen, während er die neueren Vereinbarungen von der eben erwähnten an für Verträge anderer Art, d. h. für solche erklärt, welche eine grundsätzliche Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche zur Wahrung der Einigkeit und zur festen Ordnung der neuen Verhältnisse bezwecken. Indessen ein zwingender innerer Grund ist dafür nicht vorhanden, wenngleich es richtig ist, daß die neueren K. im Allgemeinen mehr den von Schulte angegebenen Charakter tragen. Eine Aufzählung aller hierher gehörigen Vereinbarungen auch nur aus der neuesten Zeit (s. die Aufzählung bei Bornagius, S. 5 ff., welche indessen auf absolute Vollständigkeit keinen Anspruch machen kann, — es fehlen z. B. die, welche mit den Republiken Centralamerika's in diesem Jahrhundert abgeschlossen sind; s. Sentis in Moy's Archiv Bd. XII. S. 225 ff.) ist an dieser Stelle nicht möglich und ich begnüge mich daher mit der Anführung der für Deutschland in Betracht kommenden K. Die erste und einzige derartige Vereinbarung, welche behufs Aufrichtung der durch die politischen Ereignisse Ende des vorigen und Anfangs dieses Jahrhunderts zerstörten katholischen Kirchenverfassung abgeschlossen worden ist, ist 1) das Bayerische K., ratifizirt in München am 24. Oktober 1817, vom Papst durch eine Konfirmationsbulle vom 15. November desselben Jahres publizirt. In seiner ursprünglichen Form wurde es aber wegen der durch seinen Inhalt, namentlich bei den Evangelischen, erregten Besorgnisse staatlicherseits nicht publizirt, sondern nur als Anhang zu dem Edikte über die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs „in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften" vom 26. Mai 1818, welches die Bestimmungen desselben in manchen Punkten einschränkt. 2) Das zweite der Deutschen K. ist das Oesterreichische, zu welchem die kirchlichen Bewegungen des Jahres 1848 und die Benutzung des in den Verfassungsurkunden dieser Zeit ausgesprochenen Grundsatzes der Freiheit der Religionsgemeinschaften durch die katholische Kirche den Anstoß gegeben, welches aber freilich ohne die vorgängige Zerrüttung des Kaiserstaates und die in Folge dessen an maßgebender Stelle Boden findende Anschauung, daß die katholische Kirche die festeste Stütze der Throne sei, kaum zu Stande gekommen wäre. Das K. vom 18. Aug. 1855 ist durch Patent vom 5. November desselben Jahres, obgleich es das geschichtlich überwundene kanonische System in weitem Umfange wieder herzustellen suchte, ohne irgend welchen Vorbehalt des Kirchenhoheitsrechts des Staates und ohne Beigabe eines die Rechte

der anderen, namentlich der evangelischen Religionsgemeinschaften wahrenden Gesetzes publizirt worden (über die Stellung Ungarns dazu s. Moy, Archiv XXI. 470), während einige Separatartikel noch geheim gehalten wurden und erst später bekannt geworden sind. Die mannigfachen seit 1860 kursirenden Gerüchte über eine bevorstehende Revision des K. haben sich Jahre lang als unbegründet erwiesen. Erst zufolge der nach dem Kriege von 1866 eingetretenen Wendung der Oesterreichischen Politik ist durch die drei Gesetze vom 25. Mai 1868 (1. über die Wiederherstellung des Eherechts des BGB., Ueberweisung der Ehegerichtsbarkeit der Katholiken an die weltlichen Gerichte und die Einführung einer Nothcivilehe; 2. über das Verhältniß der Schule zur Kirche; 3. über die interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger) eine bedeutende Bresche in das K. gelegt werden. Nach der im Jahre 1870 erfolgten Unfehlbarkeitserklärung des Papstes ist die Regierung aber von dem K. ganz zurückgetreten und wenn auch damit die staatsgesetzliche Gültigkeit desselben nicht aufgehoben war, so ist die letztere doch später durch die Oesterreichischen Gesetze vom 7. und 20. Mai 1874 beseitigt worden. 3) Nach dem Vorgange Oesterreichs schloß Württemberg unterm 8. April 1857 und 4) auch Baden unterm 28. Juni 1859 ein K. mit dem päpstlichen Stuhle ab; wegen der heftigen Opposition, welche sich in beiden Ländern gegen diese Vereinbarungen erhoben hat und der von den Ständen verweigerten Zustimmung sind dieselben indessen nicht zur Geltung und Ausführung gelangt. 5) Ein Beispiel eines nicht mit dem Papst, sondern mit einem Bischof abgeschlossenen K. bietet endlich die mit dem Bischof von Mainz eingegangene, lange Zeit vor dem Lande geheim gehaltene Konvention für das Großherzogthum Hessen vom 23. April 1854, welche schon im Jahre 1863 von der zweiten Kammer für ungültig erklärt und im Jahre 1866 von beiden kontrahirenden Theilen beseitigt worden ist. — Die rechtliche Natur der K. bildet eine viel besprochene Kontroverse des Kirchenrechts. Im 16. und 17. Jahrhundert erklärte man die K. für keine wahren Verträge, sondern für von der Kirche ertheilte Indulte oder Privilegien, weil der Vorgesetzte (die Kirche) und die Untergebenen (der Staat) nicht in ebenbürtiger Stellung nebeneinander ständen und die Kurie durch ein K. keine neuen Rechte erwerbe, da dem Staate alle etwa von ihm übernommenen Verpflichtungen schon von Natur und nach göttlichem Recht oblägen. Diese Ansicht ist von einzelnen Päpsten, von einer Reihe von älteren Kurialschriftstellern und neuerdings noch von Brühl — allerdings mit verschiedener Motivirung im Einzelnen — vertreten worden, und sie entspricht auch sicherlich am meisten den noch heute maßgebenden Anschauungen der Kurie. Den absoluten Gegensatz zu der eben kurz charakterisirten sog. Privilegientheorie bildet die mit dem Ausdruck Legaltheorie bezeichnete Ansicht. Davon ausgehend, daß der Staat der Kirche die Gesetze vorzuschreiben habe, die staatlichen Hoheitsrechte unveräußerlich seien und daß die K. immer nur mehr untergeordnete, das Staats- oder öffentliche Kirchenrecht berührende Gegenstände, keineswegs die unveräußerlichen Rechte der Kirche (wie z. B. die Dogmen) beträfen, erklärte man die K. lediglich für Staatsgesetze, welche die Staatsgewalt wie alle anderen beliebig widerrufen könne (so Brendel, Aegidi, Sarwey). Zwischen diesen beiden Extremen steht eine Theorie, welche auch schon von älteren Kanonisten, dann von einigen Päpsten, mehrfach von der Rota romana und von den meisten neueren, z. B. Walter, Phillips, Heffter, Richter-Dove, Mejer, Herrmann, Schulte, ganz neuerdings von Bornagius vertheidigt ist, und den K. den rechtlichen Charakter von Verträgen vindizirt. Man stützte diese Auffassung einmal auf die Thatsache, daß bei den K. Staat und Kirche als Paciscenten auftreten, sowie darauf, daß die Art und Weise der Abschließung und Ausfertigung ganz nach den Regeln anderer Staatsverträge erfolge und die betreffenden Vereinbarungen sich selbst als concordata oder, wie der neuerdings gebrauchte Ausdruck ist, als conventiones bezeichnen. Weiter hat man darauf hingewiesen, daß Staat und Kirche zwei durchaus selbständige und koordinirte Gewalten

seien und der Papst, welchem eine völkerrechtliche Stellung eingeräumt sei, auch die spirituelle Souveränetät über die katholische Kirche besitze. Mit Rücksicht auf die beiden letzteren Momente hat man die K. neuerer Zeit (so namentlich z. B. Heffter, Schulte, Richter-Dove, Bornagius) für völkerrechtliche Verträge erklärt. Freilich hat Herrmann hiergegen Widerspruch erhoben, indem er die K. als eine eigenthümliche dritte Klasse von öffentlichen Verträgen neben die Staats- und Völkerverträge stellt. Hübler endlich ist der Ansicht, daß sich die Frage nach der rechtlichen Natur der K. nicht absolut entscheiden lasse, sondern daß die Lösung von der jeweiligen maßgebenden Anschauung über das Verhältniß zwischen Staat und Kirche abhänge. So richtig diese Auffassung ist, so löst sie doch nicht die praktische Frage nach dem heute für die Deutschen Staaten berechtigten Standpunkt, um so weniger als der Syllabus vom 8. Dezember 1864 unter Nr. 43 zwar den Satz verurtheilt, daß die Laiengewalt nicht das Recht habe, einseitig die K. aufzuheben, aber keineswegs ein entsprechendes Anerkenntniß, daß die Kurie sich auch ihrerseits vollkommen gebunden halte, abgegeben hat und überdies eine prinzipielle Differenz über die Auffassung des Verhältnisses des Staates zur Kirche zwischen allen modernen Staaten und der Kurie sich nicht wegleugnen läßt. Ich meinerseits muß an der schon Bd. I. S. 672 ausgesprochenen Ansicht festhalten, daß vom Standpunkt des heutigen Staatsrechtes ein juristisch bindender Vertrag mit der katholischen Kirche nicht denkbar ist. Mag auch die letztere ihre Existenz nicht von einer staatlichen Konzession herleiten, ihre Existenz als Rechtssubjekt verdankt sie trotzdem lediglich der Anerkennung desselben und ebenso die staatliche Geltung ihres Rechts. Die spirituelle Souveränetät des Papstes ist vom Standpunkt des Staats- und Völkerrechts aus keine wahre Souveränetät, denn ohne ein Anerkenntniß des Staates kann dieselbe für das staatliche Gebiet nie wirksam werden. Wenngleich es auch nicht absolut richtig ist, daß der moderne Staat seine Souveränetät nicht theilweise aufgeben kann — die jedem freistehende Befugniß, sich mit anderen Staaten zu einem Bundesstaat zu vereinigen, zeigt das Irrige dieser Theorie —, so ist doch ein Vertrag nicht denkbar mit Rechtssubjekten, welche der Souveränetät an sich schon untergeben sind, für welche also der Staat durch seine Gesetzgebung die bindenden Normen vorschreiben kann. Die zwischen dem Staat und der Kurie abgeschlossenen Vereinbarungen verpflichten demgemäß rechtlich keinen der Kontrahenten, wenngleich Treu und Glauben erfordern, daß der einzelne Staat sie hält, ebenso wie es ja der Anstand und die gute Sitte verlangt, daß Privatpersonen gewisse vom Civilrecht für unklagbar oder für nichtig erklärte Verbindlichkeiten erfüllen. Ich gewärtige freilich, daß man mir vorwerfen wird, ich predige den Vertragsbruch, aber wenn die Vertheidiger der Vertragstheorie unter gewissen Verhältnissen einen einseitigen Rücktritt von den K. gestatten und jedem K. die clausula rebus sic stantibus als inhärent betrachten, so kommt das praktisch auf dasselbe heraus, denn einmal wird ein Staat, der ein K. abgeschlossen haben sollte, die staatliche Publikation desselben für die Regel nur aus gewichtigen Gründen unterlassen, und diese werden sich stets unter die vagen Rücktrittsfälle, welche die Vertragstheorie aufstellt, bringen lassen. — Den Weg des K. zur Aufrichtung der zerstörten Kirchenverfassung hat von den Deutschen Staaten allein Bayern eingeschlagen, für die übrigen Deutschen Staaten ist die Neuerrichtung der katholischen Kirche durch sog. Cirkumskriptionsbullen erfolgt, d. h. durch päpstliche Erlasse, welche die äußeren kirchlichen Einrichtungen, namentlich die Grenzen der bischöflichen Diözesen normirten (die circumscriptio dioecesium vornahmen — daher der Name —), und im Gegensatz zu den K. nur in wenigen Punkten die mehr inneren Verhältnisse der Kirche regelten. Diese Bullen hat der Papst als Kirchengesetze erlassen, die einzelnen Regierungen haben ihnen aber auch den Charakter von Staatsgesetzen durch besondere Publikationen verliehen. Zu Stande gekommen sind dieselben auf Grund gegenseitiger Vereinbarungen der Kurie und der betreffenden Staaten. Ueber die juristische Natur solcher Abkommen müssen ganz dieselben

Grundsätze gelten, wie über die K., wie denn dieselben auch von den Anhängern der Vertragstheorie ebenfalls für völkerrechtliche Verträge erklärt werden. Die für Deutschland erlassenen Cirkumskriptionsbullen sind folgende: 1) für Preußen die Bulle: De salute animarum vom 16. Juli 1821 nebst Publikationskabinetsordre vom 23. August 1821; für Hannover die Bulle: Impensa Romanorum pontificum vom 26. März 1824 nebst Königl. Genehmigung vom 20. Mai 1824; 3) für die zu der sog. oberrheinischen Kirchenprovinz vereinigten Staaten, nämlich Württemberg, Baden, die beiden Hessen, Nassau, Hohenzollern und Frankfurt a. M., die Bullen: Provida sollersque vom 16. August 1821 und Ad dominici gregis custodiam vom 11. April 1827, welche in diesen Ländern durch besondere, gleichlautende Erlasse mit gewissen Vorbehalten publizirt worden sind.

Lit.: 1. Sammlungen: E. Münch, Vollständige (?) Sammlung aller älteren und neueren K. nebst einer Geschichte ihres Entstehens und ihrer Schicksale, 2 Thle., Leipz. 1830 (enthält auch die Cirkumskriptionsbullen). — Nussi, Conventiones . . inter s. sedem et civilem potestatem etc., Mogunt. 1870. — Demnächst soll in Mainz bei Kirchheim eine vollständige Sammlung aller K. von Prof. Dr. Brück erscheinen. — Die wichtigsten K. und Cirkumskriptionsbullen finden sich auch abgedruckt in Walter, Fontes juris ecclesiastici antiqui et moderni, Bonnae 1862. — v. Kremer-Auenrode, Aktenstücke zur Geschichte des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche im 19. Jahrh., Leipz. 1873—80. — Ferner u. A. auch in Richter's Kirchenrecht (nicht mehr von der 5. Aufl. an). — Schulte, Kirchenrecht, Bd. II. — Permaneder, Handbuch des Kirchenrechts. — 2. Erörterungen über die juristische Literatur der K.: Brendel, Handbuch des katholischen und protestantischen Kirchenrechts, 3. Aufl., Bamberg 1840, 1, 42 ff. — Walter, Kirchenrecht, § 60. — Phillips, Kirchenrecht 3, 674 ff. — Richter, Kirchenrecht, § 88. — Schulte, Kirchenrecht, 1, 425—518. — Heffter, Völkerrecht, § 70. — Aegidi, Die neuen Vereinbarungen mit dem römischen Stuhl 2c. in der Erlanger protest. theolog. Ztschr. N. F. 36, 164 ff. — Mejer in Herzog's Real-Encykl. der protestantischen Theologie 3, 60 ff. — Herrmann in Bluntschli's Staats-Wört.-B. 5, 701 ff. — Sarwey, Ueber die rechtliche Natur der K. in Dove's Ztschr. für Kirchenrecht 2, 437 ff; 3, 267 ff. — Hübler, De natura et jure concordatorum, Vratisl. 1863; Derselbe, Zur Revision der Lehre von der rechtlichen Natur der K. in Dove's Ztschr. für Kirchenrecht 3, 404 ff.; 4, 105 ff. — J. A. M. Brühl, Ueber den Charakter und die wesentlichen Eigenschaften der K. Eine Abhandlung aus dem Italienischen übersetzt und mit Noten begleitet, Schaffhausen 1853. — Th. Balve, Das K. nach den Grundsätzen des Kirchenrechts, Staatsrechts und Völkerrechts, München 1853. — Dove in der 8. Ausgabe von Richter's Kirchenrecht a. a. O. und in seiner Ztschr. 8, 448 ff. — A. Bornagius, Ueber die rechtliche Natur der K., Leipz. 1870. — Archiv für katholisches Kirchenrecht Bd. 27 S. LI. — M. B. G. Fink, De concordatis, diss. can. Lovanii, 1879. — 3. Geschichte der neueren K.: Mejer, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage, Rostock 1871 ff. — 4. Einzelne K. u. Cirkumskriptionsbullen: Oesterreich: (Feßler) Studien über die Oesterr. K., Wien 1856. — Jacobson, Ueber die Oesterr. K., Leipz. 1856. — Die geheimen Beilagen zum Oesterr. K. in Moy's Arch. 18, 449 ff. — P. Gautsch v. Frankenthurm, Die konfessionellen Gesetze vom 7. und 20. Mai 1874; mit Materialien und Anmerkungen, Wien 1874. — Preußen: Laspeyres, Geschichte und heutige Verfassung der katholischen Kirche Preußens, Halle 1840, S. 788 ff., 861 ff. — Mejer, Die Propaganda, ihr Recht und ihre Provinzen, Göttingen 1852, 1, 444 ff. — Bayern: (Höfler) K. und Konstitutionseid der Katholiken in Bayern, Augsburg 1847. — v. Sicherer, Staat und Kirche in Bayern, 1799—1821, München 1874. — Hannover: Mejer, Propaganda 2, 418 ff. — Oberrheinische Kirchenprovinz: Mejer, a. a. O. 2, 385 ff. — Longner, Darstellung des Rechtsverhältnisses der Bischöfe in der Oberrheinischen Kirchenprovinz, Tübingen 1840; Derselbe, Beiträge zur Geschichte der Oberrhein. Kirchenprovinz, Tübingen 1863. — Brück, Die Oberrheinische Kirchenprovinz, Mainz 1868. — Württemberg: L. Reyscher, Die Oesterr. und Württemb. K., 2. Aufl., Tübingen 1858. — Mejer, Die Konkordatsverhandlungen Württembergs, Stuttgart 1859. — Hessen-Darmstadt: Friedberg in Dove's Ztschr. 8, 345 ff. — Spanien: Hüffer in Moy's Arch. 7, 364. — Hergenröther, das. 10, 1, 185; 11, 252, 367; 12, 46, 385; 13, 91, 393; 14, 211; 15, 169.

P. Hinschius.

Konkurrenz oder Zusammentreffen (auch Zusammenfluß) von Verbrechen (concursus delictorum) nennt man das Zusammentreffen von mehreren noch unbestraften Verbrechen einer und derselben Person als Gegenstand gemeinsamer Aburtheilung — s. das Nähere über Begriff und Eintheilungen Th. I. S. 738, wo auch betont ist,

daß man vielmehr das Zusammentreffen von Strafen als das von Verbrechen ins Auge fassen sollte (namentlich von Köstlin eindringlich hervorgehoben; jetzt auch von Schütze, Lehrbuch, S. 194 ff. und Rosenblatt anerkannt). Keine K. liegt vor im Falle der bloßen Gesetzes-K., d. h. wenn eine Handlung unter mehrere Strafgesetze fällt, deren eines als das speziellere (l. 41 D. de poenis) die Anwendung der übrigen ausschließt. So z. B. bei den sog. zusammengesetzten Verbrechen (Raub = Diebstahl plus Röthigung oder Körperverletzung u. dgl.), bei gewissen qualifizirten Verbrechen (z. B. Einbruchsdiebstahl = Diebstahl plus Sachbeschädigung), bei gewerbsmäßigen Verbrechen (gewerbsmäßige Hehlerei — § 260 — im Gegensatz zur einfachen Hehlerei — §§ 258, 259). — Die herrschende Anschauung, welche zwischen idealer (formaler, einthätiger, gleichzeitiger) und realer (materialer, mehrthätiger, ungleichzeitiger) K. unterscheidet, wird bekämpft von John, Hälschner und v. Buri (gegen den Letzteren s. übrigens Olshausen, Komm., I. S. 317 und Hiller, Gerichtssaal XXXII. S. 200 ff.). Unrichtig ist es allerdings, daß die Schriftsteller und Gesetze meist mildere Behandlung der idealen K. wollen (Anwendung des Absorptionssystems). So verfährt auch das Deutsche StrafGB. Nach § 73 wird nur dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafe (bzw. die schwerste Strafart) androht, angewendet, „wenn eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletzt.“ Dabei ist der Fall ganz übersehen, wenn durch Eine Handlung dasselbe Strafgesetz mehrfach übertreten wird (z. B. Beleidigung Mehrerer durch Ein Wort). Dieser ist aber unzweifelhaft nach der Analogie von § 73 zu behandeln, wie jetzt auch das Reichsgericht anerkannt hat (Erk. vom 1. Juli 1880, Rechtspr. II. S. 143 ff.); anderer Meinung: v. Buri, der den § 74 analog anwenden will (ebenso die Bayerische und Sächs. Praxis). — Betreffs der realen K. gilt Folgendes: 1) Wenn mit zeitigen Freiheitsstrafen bedrohte Verbrechen im engeren Sinne oder Vergehen zusammentreffen, ist in der Regel (vgl. 2) auf eine Gesammtstrafe zu erkennen, welche in einer Erhöhung (d. h. sowol Erhöhung im engeren Sinne als Schärfung) der verwirkten schwersten Strafe besteht, den Betrag der verwirkten Einzelstrafen nicht erreichen und 15jähriges Zuchthaus oder Festungshaft, sowie 10jähriges Gefängniß nicht übersteigen darf (§ 74). Die Preußische Praxis war früher schwankend über das Vorgehen bei Festsetzung der Gesammtstrafe, später stellte sich in Preußen wie anderwärts die jetzt auch vom Reichsgericht (Erk. vom 28. Nov. 1879, Rechtspr. I. S. 102 ff.) gebilligte (richtige) Ansicht fest, daß der Richter zunächst die Einzelstrafen für jedes der zusammentreffenden Verbrechen festsetzen, dann von der schwersten der so festgesetzten Strafen als der Einsatzstrafe ausgehen und diese Strafe angemessen erhöhen muß, ohne daß die auf solche Art gebildete Gesammtstrafe den Betrag der verwirkten (festgesetzten) Einzelstrafen erreichen darf. Eine Erhöhung der Einsatzstrafe ist aber, wie sich versteht, nicht zulässig, wenn die letztere schon in 15jährigem Zuchthaus, 15jähriger Festungshaft oder 10jährigem Gefängniß besteht (§ 74, Abs. 3). — Nach Abs. 2 des § 74 tritt bei dem Zusammentreffen ungleichartiger Freiheitsstrafen die im Abs. 1 geforderte Erhöhung der verwirkten schwersten Strafe bei der ihrer Art nach schwersten Strafe ein; es ist also mit anderen Worten beim Zusammentreffen von Zuchthaus mit Gefängniß oder Festungshaft die Zuchthausstrafe zu erhöhen. Wenn aber in Folge der Jugend des Thäters auf Grund des § 57 an die Stelle der Zuchthausstrafe Gefängniß zu verhängen ist, und mit dem betreffenden Verbrechen ein mit Gefängniß bedrohtes Delikt zusammentrifft, so ist natürlich nicht Zuchthaus, sondern Gefängnißstrafe als Einsatzstrafe zu betrachten; hierüber s. Reichsg. Erk. vom 3. Jan. 1880 (Rechtspr. I. S. 187 ff.), was ebenso von den Fällen gelten muß, wo auf Grund der §§ 44 und 49 für Versuch bzw. Beihülfe Gefängniß an die Stelle des Zuchthauses tritt. — Ausnahmsweise darf die Gesammtstrafe bis zu fünfzehnjährigem Gefängniß ansteigen, wenn eine Handlung eines jugendlichen Thäters in Frage kommt, welche an sich mit dem Tod oder mit Zuchthaus bedroht ist (vgl. § 57 Z. 1 und 3). — 2) Wenn Festungshaft mit Gefängniß

zusammentrifft, so ist nach § 75 zu unterscheiden: a) ist jede dieser Strafen nur einmal verwirkt, so werden sie einfach kumulirt! (Abs. 1); b) ist Festungshaft oder Gefängniß mehrfach verwirkt, so ist hinsichtlich der mehreren Strafen gleicher Art so zu verfahren, als wenn dieselben allein verwirkt wären (Abs. 2), d. h. es ist aus den mehreren gleichartigen Strafen eine Gesammtstrafe nach Vorschrift des § 74 zu bilden, so daß als Ergebniß zwei Gesammtstrafen zum Vorschein kommen. Die beiden Gesammtstrafen werden kumulirt; ebenso wird eine nach Abs. 2 gebildete Gesammtstrafe mit einer nach Abs. 1 festgesetzten kumulirt! — In allen diesen Fällen darf übrigens (nach Abs. 3) die Gesammtdauer der Strafen funfzehn Jahre nicht übersteigen. — 3) Die Verurtheilung zu einer Gesammtstrafe schließt die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nicht aus, wenn diese auch nur neben einer der verwirkten Einzelstrafen zulässig oder geboten ist (§ 76, Abs. 1; vgl. das Reichsg. Erk. vom 5. Febr. 1880 — Rechtspr. I. S. 321 ff.), welches mit Recht ausspricht, daß neben einer Gesammtgefängnißstrafe nur dann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wenn eine der festgesetzten Einzelstrafen die Dauer von drei Monaten erreicht (§ 32, Abs. 1). Ingleichen kann neben der Gesammtstrafe auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden, wenn dieses auch nur wegen einer der mehreren strafbaren Handlungen statthaft ist (§ 76, Abs. 2). Diese Nebenstrafen sind neben der Gesammtstrafe einheitlich festzusetzen, auch wenn der Eintritt derselben bei mehreren der zusammentreffenden Handlungen zulässig oder geboten wäre, namentlich sind die §§ 32 und 35 betreffs der Dauer des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte festzuhalten. 4) Trifft Haft mit einer anderen Freiheitsstrafe zusammen, so ist auf die erstere gesondert zu erkennen. Auf eine mehrfach verwirkte Haft ist ihrem Gesammtbetrag nach (hier also wieder einfache Strafhäufung!), jedoch nicht über die Dauer von drei Monaten zu erkennen (§ 77). 5) Unbedingt gilt nach § 78 das Häufungsprinzip für Geldstrafen, und nicht einmal ein Maximum ist hier für die Kumulation gezogen! Nur für den Fall der Umwandlung mehrerer Geldstrafen wird im Abs. 2 des § 78 als Höchstbetrag der an die Stelle derselben tretenden Freiheitsstrafe zwei Jahre Gefängniß und, wenn die mehreren Geldstrafen nur wegen Uebertretungen erkannt worden sind, drei Monate Haft festgesetzt. Unlogisch ist es hier, wie Rüdorff und Olshausen, anzunehmen daß im Fall des Zusammentreffens von Geldstrafen für Vergehen und Uebertretungen in Folge der Umwandlung zwei Jahre Gefängniß und drei Monate Haft kumulirt werden können. 6) Das RStrafGB. schweigt über das Zusammentreffen der Todes- und der lebenslänglichen Freiheitsstrafe miteinander und mit anderen Strafen. Es gilt also hier das Häufungssystem, ebenso wie betreffs der Strafe des Verweises. (Anderer Meinung betreffs der Todes- und lebenslänglichen Strafe Berner und Thomsen.) — Nach § 79 ist auch der Fall der K. gleich zu behandeln, wenn, bevor eine erkannte Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist, die Verurtheilung wegen einer strafbaren Handlung erfolgt, welche vor der früheren Verurtheilung begangen war. Es kommt da zu einer sog. Zusatzstrafe, welche nach den Vorschriften zu bemessen ist, die für die Gesammtstrafe gelten. Im Einzelnen ist zu § 79 zu bemerken: 1) Er setzt eine frühere inländische Verurtheilung voraus. 2) Auf Handlungen, welche nach einer solchen Verurtheilung, ehe diese rechtskräftig wurde, begangen worden sind, ist die K. nicht anwendbar. 3) Ist das frühere Strafurtheil noch nicht rechtskräftig, so wird die neuerliche Aburtheilung unter Anwendung des § 79 bis zum Eintritt der Rechtskraft jenes Urtheils aufzuschieben sein (anderer Meinung: Merkel, Oppenhoff, Olshausen) — s. besonders Bayerische Kassationshofsentscheidung v. 9. April 1877 (Stenglein, VII. S. 29 ff.) und 26. April 1878 (ebendas. VIII. S. 97 ff.). 4) Die Strafe ist verbüßt im Sinne des § 79, wenn auch eine etwaige Nebenstrafe, wie z. B. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, noch nicht verbüßt ist (anderer Meinung: Merkel). 5) Bei der Entscheidung nach § 79 ist der Richter an die frühere Verurtheilung bezugs der thatsächlichen Feststellung

und des Strafmaßes gebunden. Ist aber freilich die von ihm auszusprechende Strafe von schwererer Art als die durch die frühere Verurtheilung festgesetzte, so bildet jene die Einsatzstrafe. Der Richter muß von ihr ausgehend eine Gesammtstrafe verhängen und die frühere Strafe für erledigt (oder besser für „wegfallend" — Olshausen) erklären. 6) Der Richter kann auch trotz der neuen Verurtheilung die frühere Strafe für genügend erachten und braucht sie dann nicht durch eine Zusatzstrafe zu erhöhen. 7) Der § 492 der RStrafPO. bestimmt: „Ist Jemand durch verschiedene rechtskräftige Urtheile zu Strafen verurtheilt worden und sind dabei die Vorschriften über die Zuerkennung einer Gesammtstrafe (§ 79 des RStrafGB.) außer Betracht geblieben, so sind die erkannten Strafen durch eine nachträgliche gerichtliche Entscheidung auf eine Gesammtstrafe zurückzuführen." Hierdurch ist dem Verurtheilten das beneficium des § 79 auch für die Fälle gesichert, in welchen die Einlegung eines Rechtsmittels keine Abhülfe bringen kann. Abs. 3 des § 494 der StrafPO. enthält die näheren Bestimmungen über das für die nach § 492 zu fällende Entscheidung zuständige Gericht. — Kontrovers ist, ob das StrafGB. die Begriffsbestimmung des fortgesetzten Verbrechens als definitio periculosa der Wissenschaft überlassen, den Begriff aber dabei namentlich durch den Ausdruck „selbständige Handlungen" doch implicite anerkannt oder ob es ihn vielmehr als unzulässig beseitigt habe. Für die letztere, wol dem Gesetz nicht entsprechende, Ansicht z. B. Oppenhoff, Meyer, für die erstere v. Schwarze, Rüdorff, Berner, Schütze, Merkel, Stemann, Ortmann, Binding, Olshausen. Uebrigens verhalten sich Rüdorff und Schütze, zum Theil auch v. Schwarze ziemlich skeptisch gegenüber dem Begriff des fortgesetzten Verbrechens. Gegner der Annahme eines „fortgesetzten Verbrechens" überhaupt sind (wol mit Recht, vgl. Th. I. S. 739) Sander, Temme, Trummer, Dietz, Oppenhoff, v. Buri, Rubo, v. Lilienthal. — Das Reichsgericht erkennt in seinem Urtheil vom 1. Juli 1880 (Rechtspr. II. S. 148 ff.) den Begriff des fortgesetzten Verbrechens als einen gültigen an, ohne ihn zu definiren; vgl. auch die Erkenntnisse vom 15. Mai und 10. Juni 1880 — Rechtspr. I. S. 788 ff. und II. S. 53 ff. — Daß sich ein fortgesetztes kulposes Delikt nicht denken lasse, behaupten z. B. Köstlin, Marezoll, v. Schwarze, Hälschner, Berner, Stemann, anderer Meinung dagegen z. B. Mittermaier, Krug, v. Woringen, Geib, Schütze, Ortmann.

Das Oesterr. StrafGB. stellt als Regel für alle Fälle, in welchen mehrere strafbare Handlungen desselben Schuldigen Gegenstand der nämlichen Untersuchung und Aburtheilung sind, die Anwendung der poena major hin, bei deren Ausmessung die konkurrirenden Delikte als Straferhöhungsgründe („erschwerende Umstände") zu berücksichtigen sind. Eine Ausnahme bilden die Geldstrafen, insofern auf sie neben den verwirkten anderweiten Strafen stets gesondert zu erkennen ist, während für mehrere konkurrirende Geldstrafen die obige Regel ebenfalls gilt. — Der § 265 der Oesterr. StrafPO. ferner sagt: „Wird ein Angeklagter, gegen welchen bereits ein Strafurtheil ergangen ist, einer anderen vor der Fällung jenes Strafurtheils begangenen strafbaren Handlung schuldig befunden, so ist bei Bemessung der Strafe für die neu hervorgekommene strafbare Handlung auf die dem Schuldigen durch das frühere Erkenntniß zuerkannte Strafe angemessene Rücksicht zu nehmen, so daß die im Gesetze für die schwerere strafbare Handlung bestimmte höchste Strafe nie überschritten werden darf." Der Oesterreichische Richter kann hiernach ebenso wie der Deutsche es auch bei der in dem früheren Urtheil ausgesprochenen Strafe bewenden lassen, wenn er findet, daß dieselbe auch für das neu zum Vorschein gekommene Verbrechen ausreiche. Ueber die prozessualischen Gestaltungen mit Rücksicht auf den nach der Oesterr. StrafPO. gestatteten Vorbehalt der Strafverfolgung wegen der neu hinzugekommenen strafbaren Handlung s. Ullmann, Lehrbuch, S. 575 ff. — Ueber die Anwendung von § 264 Abs. 4 unserer StrafPO. wenn in der Hauptverhandlung reale statt der im Eröffnungsbeschluß angenommenen idealen K. zum

Vorschein kommt s. das Reichsgerichtserkenntniß vom 6. Juli 1880 (Rechtspr. II. S. 163 ff.).

Gsgb.: Deutsches StrafGB. §§ 73—79 (Deutsche StrafPO. §§ 492, 494 Abs. 3). — Oesterr. §§ 34, 35, 44 litt. a u. b, 267 (vgl. Oesterr. StrafPO. §§ 265, 264 Abs. 1). — Oesterr. Entwurf I. §§ 75—79 (schließt sich im Allgemeinen dem Deutschen StrafGB. an, jedoch mit erheblichen Abänderungen im Einzelnen, namentlich wird das Prinzip der „Erhöhung" der p. major für die reale K. konsequenter durchgeführt); II. §§ 75—80. — Beachtenswerth der Finnische Entwurf und über diesen H. Hagströmer, Granskning af Förslaget till Strafflag etc., Upsala 1879 p. 77 sqq.

Lit.: Savigny, De concursu delictorum formali, 1800 (auch in Savigny's vermischten Schriften, 1850 Bd. IV.). — Bauer, Abh. Bd. II. S. 1 ff. — v. Rotteck, Ueber K. der Verbrechen, 1840. — A. O. Krug, Ueber die K. der Verbrechen, 1842. — John, Die Lehre vom fortgesetzten Verbrechen und von der Verbrechenskonkurrenz, 1860. — Dietz, Gerichtssaal 1860. — Geyer, ebenda 1861. — v. Buri, Abh., 1862, S. 94 ff. — v. Schwarze, Zur Lehre von dem sog. fortgesetzten Verbrechen, 1857. — Krug, Zur Lehre von dem fortgesetzten Verbrechen, 1857. — v. Woringen, Ueber den Begriff des fortgesetzten Verbrechens, 1857. — Merkel, Zur Lehre von dem fortgesetzten Verbrechen, 1862; Derselbe in v. Holtzendorff's Handb. II. S. 573 ff.; IV. S. 225 ff. — Stemann, Gerichtssaal 1872, S. 23 ff. — Fuchs, das. S. 359 ff. — Ortmann, das. 1874, S. 67 ff. — Herzeim, das. 1875, S. 466 ff. — Ortloff, Deutsche Strafrechtsztg. 1872 S. 199 ff.; G.A. 1873 S. 176 ff. — Pütter, das. 1874, S. 402 ff. — Herbst, das. S. 13 ff. — Ortloff, das. S. 422 ff. — Olshausen, Der Einfluß von Vorbestrafungen, 1876, S. 32 ff. — Rosenblatt, Die Strafenkonkurrenz, 1879. — Binding, Normen, I. S. 108 ff.; Derselbe, Grundriß, 2. Aufl., S. 644 ff. — v. Buri, Beilageheft zum Gerichtssaal 1879. — v. Lilienthal, Beitr. zur Lehre von den Kollektivdelikten, 1879, S. 55 ff. — Hiller, Gerichtssaal 1880 S. 195 ff.

Geyer.

Konkurs (concursus creditorum; v. Bar, Th. I. Suppl. S. 79 ff.) ist nach der Auffassung der Motive zur Deutschen KO. kein prozessualisches Verfahren, sondern eine der freiwilligen Gerichtsbarkeit angehörige, der Liquidation einer kaufmännischen Firma ähnliche, unter richterlicher Autorität sich vollziehende Auseinandersetzung des seine Leistungen einstellenden Schuldners mit allen seinen Gläubigern. Wie nutzbringend diese Auffassung auch für die praktische Einrichtung des K.Verfahrens durch mittelbare Nöthigung der Betheiligten zu gegenseitiger Vereinbarung, durch Lockerung der strengen Abgeschlossenheit der verschiedenen Stadien des Verfahrens, wie sie im Gem. R. besteht, durch Entlastung des K.Gerichts von Entscheidung mancher Streitigkeiten u. dergl. m. geworden ist, so kann dieselbe Angesichts der auch von der Deutschen KO. getroffenen Bestimmungen und bei dem Charakter der realen Verhältnisse wissenschaftlich doch nicht für völlig zweifelsfrei angesehen werden. Die richterliche Autorität, unter welcher der K. sich vollzieht, regulirt denselben eben durch verbindende Entscheidungen und zwingende Verfügungen, die nur durch Rechtsmittel, nach der Deutschen KO. namentlich die sofortige Beschwerde, wieder aufgehoben werden können. Schon der Antrag der Gläubiger auf K.Eröffnung ist an die prozessuale Begründung und Glaubhaftmachung seiner Voraussetzungen gebunden und wird nach Gehör des Schuldners entschieden, und auch der Antrag des Schuldners, insbesondere wo als solche Gesellschaften in Betracht kommen, bedarf der richterlichen Prüfung und Entscheidung. Nach eröffnetem K. hat jede Anmeldung einer Forderung außer Gegenstand und Werthbetrag auch Grund und Vorrecht der Forderung zu enthalten und müssen ihr urkundliche Beweisstücke angelegt sein. Ihre Anerkennung und Befriedigung ist nicht der Vereinbarung zwischen Gläubiger und Schuldner oder dem ihn vertretenden Verwalter überlassen, sondern die Forderung ist auch der Bestreitung intervenirender Mitgläubiger ausgesetzt und muß, sobald sie von Verwaltern oder Mitgläubigern nicht eingeräumt wird, im gewöhnlichen Verfahren und zwar meistentheils vor'm K.Gericht oder dem ihm entsprechenden Landgericht auf Grundlage der Anmeldung vollständig erwiesen werden und ist die über sie ergehende rechtskräftige Entscheidung in der Gläubigertabelle wieder zu vermerken. Die Aussetzung einer Vertheilung, Ein-

wendungen gegen das Verzeichniß der bei einer solchen zu berücksichtigenden Gläubiger unterliegen der Entscheidung des K.Gerichts; ebenso die Einstellung des K. und ein etwaiger Zwangsvergleich und die Klage auf Wiederaufnahme des K.Verfahrens. Nimmt man dazu die K.Eröffnung mit ihren in Vermögen und Freiheit des Schuldners eingreifenden Zwangsmaßregeln und mit der Ausschließung von Spezialexekutionen der einzelnen Gläubiger, die Aufsicht des Gerichts über den Verwalter mit dem Rechte, auf Antrag des Gemeinschuldners dem Verwalter Handlungen zu untersagen, die Anordnung der Hinterlegung von Geld, Werthpapieren, Pretiosen und von einbehaltenen Dividenden und Anderes mehr, so wird man, wenn man den Prozeß nicht lediglich in die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten setzt und die Vollstreckung als einen Bestandtheil des Prozesses anerkennt, wie es auch die Deutsche CPO. thut, den K. nicht der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sondern nur dem Prozeß überweisen dürfen. Man hat darum nach der Deutschen, gleichwie nach der Oesterreichischen KO. und dem Gem. R. den K. zu bestimmen als ein exekutivisches Verfahren, durch welches die Gläubiger eines zahlungsunfähigen Schuldners aus dessen mit Arrest belegtem Vermögen befriedigt werden, und zwar nach einer gewissen Rangordnung unter ihnen, soweit sie nicht als sog. Separatisten ex jure dominii, Vindikanten, Aussonderungsberechtigte, auf Naturalrestitution oder als sog. Separatisten ex jure crediti, Absonderungsberechtigte, auf Sonderbefriedigung aus einzelnen Vermögensbestandtheilen Anspruch besitzen. Die Deutsche KO. läßt die K.Masse nur zur Befriedigung der persönlichen K.Gläubiger dienen, während Aus- und Absonderungsberechtigte ihre Befriedigung im gewöhnlichen Verfahren zu suchen haben. Dabei ist indessen nicht zu übersehen, daß der Generalarrest auch nach der Deutschen KO. die Befriedigungsobjekte derselben mitergreift, daß ihre Ansprüche der Anerkennung des Verwalters bzw. auch des Gläubigerausschusses bedürfen, und daß die Absonderungsberechtigten, auch abgesehen von ihrem Recht als K.Gläubiger aufzutreten, dem Betriebe der Zwangsvollstreckung durch den Verwalter regelmäßig nicht entgegentreten, und selbst wo sie das Recht der Befriedigung ohne gerichtliches Verfahren haben, vom Verwalter zur Verwerthung binnen Frist genöthigt werden können. — Seiner Geschichte nach ist der K. Deutschen Ursprungs, aus dem Deutschen Arrest, wofür hinreichende Zeugnisse vorliegen, erwachsen, indem sich an den Arrest die Versteigerung (Vergantung) der Güter und die Auszahlung des Erlöses an die Gläubiger, anfänglich nach der Zeit der Erhebung des Anspruchs, dann pro rata nach der Markzahl, endlich unter Zulassung von Vorrechten z. B. für Leutelohn, Rindermiethe u. s. w. anschloß. Manche dieser Vorrechte sind im Laufe der Zeiten in verwandte Römische umgewandelt worden, Römische Vorrechte sind rezipirt worden und ganze Römische Institute wie die cessio bonorum und der K.Kurator sind in das Deutsche K.Verfahren eingedrungen. Gleiches gilt aber nicht von der Grundlage des Römischen R., der missio in bona, welche den Deutschen Arrest nicht zu verdrängen vermocht hat. Der zwischen beiden bestehende Gegensatz, daß bei jener die Gläubiger an den Gütern des Schuldners custodia, Besitz- und Verkaufsrecht erlangen, bei diesem dagegen der Schuldner nur die Verfügung verliert und letztere auf den Richter und von diesem an den K.Verwalter übergeht, erweist sich von durchgreifender Bedeutung für den Umfang der Masse, für die Stellung des Schuldners zum Vermögen, für das Verhältniß der Gläubiger zu ihm, seinem Gute und unter sich, und für die Frage, wessen Vertreter der Verwalter ist. — Das Französische R. beschränkt den K. auf Kaufleute, gegen welche bei Zahlungseinstellung das Handelsgericht denselben von Amtswegen eröffnet; gegen sonstige Schuldner findet nur die gewöhnliche Zwangsvollstreckung statt. In Anlehnung an das Französische R. und die ihm folgende Preußische KO. von 1855 unterscheidet die Oesterreichische KO. zwischen kaufmännischem und gem. K. Die Deutsche KO. hat diese Unterscheidung fallen lassen und den K. mit dem Gem. R. für alle Schuldner, unter welchen sie auch Handelsgesellschaften und Genossenschaften, aber nicht Gemeinden aufführt, in

gleicher Weise geordnet. — Die Deutsche und Oesterreichische KO. scheiden nach dem Vorgange Schweppe's zwischem materiellem und formellem K.Recht. Diese Scheidung hängt nicht mit der älteren zwischen materiellem (nach Einigen auch imminentem) und formellem K. zusammen, welche Gönner beseitigte und welche unter materiellem K. den thatsächlichen Zustand der Insolvenz des Schuldners, unter formellem K. das Recht und Verfahren nach rechtlich eröffnetem K. verstand. Vielmehr begreifen diese KO. unter formellem K.Recht die eigentlichen, den K. als solchen regelnden Bestimmungen, unter materiellem K.Recht dagegen, welches sie dem größeren Theile nach im ersten Buche bzw. ersten Theile regeln, alle diejenigen Vorschriften, welche die Einwirkung des K. und der K.Eröffnung auf die privaten Rechtsverhältnisse des Schuldners, der Gläubiger und dritter Personen normiren. — Das formelle K.Recht zerfällt in das Eröffnungsverfahren und in das Verfahren nach eröffnetem K. Beide sind im Grunde geschiedene Prozeduren mit verschiedenen Zielen, das Eröffnungsverfahren bezweckt Verhängung von Generalarrest und Generalexekution, das Verfahren nach der Eröffnung Befriedigung im Wege der Generalexekution. Insofern aber die letztere genau betrachtet auch das letzte Ziel des Eröffnungsantrages ist und die Verhängung des Arrests und der Generalexekution sich nur als eine der Vollstreckungsstufen darstellt, durch welche zur Befriedigung gelangt wird, bilden sie in Wahrheit ein einheitliches Ganze, weshalb die Deutsche KO. berechtigt gewesen ist, Grundsätze, wie die der offiziellen Prozeßleitung und der Ausschließung der mündlichen Verhandlung auf beide Prozeduren in gleicher Weise anzuwenden. — Das Verfahren nach eröffnetem K. zerlegt man wissenschaftlich in die Konstituirung der Aktivmasse, in der Deutschen KO. „Theilungsmasse", und in die Konstituirung der Passivmasse, in der Deutschen KO. „Schuldenmasse". Dabei handelte es sich nicht um aufeinanderfolgende Stadien des Verfahrens, sondern nur um die wissenschaftliche Sonderung verschiedener Thätigkeitsäußerungen. Die Konstituirung nämlich der Aktivmasse gehört der ökonomischen Verwaltung des Vermögens an und umfaßt alle Handlungen, durch welche der Verwalter bzw. unter Theilnahme von Ausschuß und Versammlung der Gläubiger und eventuell auch Entscheidung des Gerichts das Vermögen des Schuldners zusammenbringt, sicherstellt, nutzbar macht, fremdes Gut aussondert bzw. Objekte der Sonderbefriedigung absondert und das Uebrigbleibende in Geld umsetzt, die Konstituirung der Passivmasse dagegen die Prüfung und Feststellung der Forderungen der Gläubiger und die Vertheilung des Vermögenserlöses unter sie. Im Gem. R. vollzieht sich die letztere Thätigkeit durch die Stadien des Professionsverfahrens, in welchem die Gläubiger in dem durch die Ediktalcitation bestimmten Termin bzw. Frist ihre Ansprüche beim K.Gerichte anzumelden haben, des Liquidations- auch wol Justifikationsverfahrens, in welchem sie ihre Ansprüche gegen den Kontradiktor oder curator ad lites als Vertreter des Gemeinschuldners und gegen etwa intervenirende Gläubiger zu begründen und im Bestreitungsfall in speziellen Liquidationsprozessen auch zu erweisen haben, worauf ein alle Ansprüche umfassendes Prioritäts- oder Lokationsurtheil ergeht, und endlich des Distributionsverfahrens, in welchem nach Maßgabe eines auf Grundlage des Prioritätsurtheils und der späteren Entscheidungen angefertigten Distributionsbescheides die Vertheilung des Erlöses der Masse bewirkt wird, womit dann der K. sein Ende erreicht, wenn er dasselbe nicht schon früher durch Akkord oder Befriedigung der Gläubiger erlangt hat. Anmeldung der Forderungen, Prüfung und Feststellung derselben, sowie Vertheilung des Erlöses aus dem Vermögen an die Gläubiger sind natürlich auch die Grundzüge des Verfahrens der Oesterreichischen und der Deutschen KO. Aber wie diese Gesetze durch genaue und bestimmte Normirung des materiellen K.Rechts und der Verwaltung des Schuldnervermögens die Interessen der Betheiligten nach den verschiedensten Richtungen sichergestellt haben, so bekunden sie auch dem bisherigen Rechte und namentlich dem Gem. Rechte gegenüber insofern wesentliche Fortschritte, als sie und insbesondere die Deutsche KO. durch Vorschrift der Angabe

des Werthbetrages der angemeldeten Forderungen, durch Beseitigung der Präklusion für nicht rechtzeitig angemeldete Forderungen, durch Aufhebung des Prioritätsurtheils und Distributionsbescheides und Ersetzung derselben durch eine vom Gerichtsschreiber, in Oesterreich vom Verwalter angefertigte Gläubigertabelle und die vom Verwalter für die Vertheilungen aufgestellten Verzeichnisse, in Oesterreich förmliche Vertheilungsentwürfe, durch Verweisung endlich der Spezialprozesse über bestrittene Forderungen aus dem K.Verfahren der Entstehung mancher Streitigkeiten vorgebeugt, die scharfe Sonderung der verschiedenen Stadien des Verfahrens im Gem. R., welche bei der Masse der festzustellenden Ansprüche die K. verewigte, gelockert, das Verfahren gegen Verwickelungen gesichert und die Geschäftslast des K.Gerichts, in Oesterreich des K.Kommissärs, um ein Erhebliches erleichtern.

Quellen: Oesterreichische KO. §§ 26 ff., 30 ff., 42, 103, 137 ff., 194 ff. — Deutsche KO. §§ 2, 3, 35 ff., 39 ff., 64 ff., 75, 96, 127 ff., 160 ff., 188 ff.; Motive S. 9 ff., 14 ff., 297 ff. — Code de comm. art. 437 ss. (Loi sur les faillites et banqueroutes du 28. mai 1838. — Tit. I. 4, 6. — D. 42. — C. 7, 71. 72.

Lit.: de Samoza, Labyrinthus creditorum, Frcf. 1663. — Dabelow, Lehre vom K., 1801. — Schweppe, K. d. Gläub., 1829. — Gönner, Handb. d. Gem. Proz., Bd. IV. Abhandl. LXXXII. §§ 3, 16. — Danz, Summar. Proz., §§ 144 ff. — Bayer, Theorie d. K.Proz., 1850. — A. C. J. Schmid, Handb. des Gem. Civ.Prz., §§ 208 ff. — F. Wyß, Gesch. des K.Proz. in Zürich, 1845, S. 19 ff., 35, 60. — v. Meibom, Deutsches Pfandrecht, S. 147 ff., 448 ff. — Wach, Arrestprozeß, S. 163 Anm. 26 und Zeitschr. für Rechtsgesch. Bd. VII. S. 453 ff. — Fuchs, Deutscher K.Proz., §§ 1 ff. — Drechsler, Arch. für civ. Prax. Bd. 62 S. 425 ff. — Kommentare zur Deutschen KO. von Stieglitz, Einl. §§ 2 ff., v. Wilmowski, S. 2 ff., 191 ff., v. Völderndorff, Abth. I. §§ 1 ff., Abth. II. §§ 2 ff.

K. Wieding.

Konkurseröffnung (v. Bar, Th. I. Suppl. S. 87) ist die richterliche Entscheidung, durch welche über das Vermögen eines insolventen Schuldners Generalarrest und K.Exekution verhängt werden. Was zunächst das Gem. R. anlangt, so kann der K. entweder auf cessio bonorum des Schuldners oder auf Andringen der Gläubiger im sog. präparatorischen Verfahren, wie es Gönner bezeichnet hat, erkannt werden, niemals aber, da hier die Verhandlungsmaxime Platz greift, von Amtswegen, wenn auch eine K. ex officio von einzelnen Schriftstellern bei heimlicher Entfernung des Schuldners und Insolvenz eines erblosen Nachlasses angenommen worden ist. Die cessio bonorum hat schon an anderem Orte ihre Darstellung gefunden, auf welche hier zu verweisen ist. Das Andringen der Gläubiger aber hat, was freilich nicht allgemein gelehrt wird, zur Voraussetzung, daß der Implorant, da es sich um Generalarrest und Generalexekution nach der Rangordnung handelt, zunächst seine Forderung, sodann Umstände, welche die Unfähigkeit des Schuldners zur Befriedigung seiner Gläubiger ergeben, und endlich die Eröffnung der Spezialexekution zu Gunsten wenigstens eines Gläubigers, welcher dem Imploranten gegenüber zur Einlassung auf die Rangordnung verpflichtet wäre und darum durch die Sonderexekution dessen Rechte gefährdet, sofort liquidire. Auf das K.Gesuch, welches auf Befriedigung oder Sicherstellung binnen Frist bei Vermeidung des K. zu richten ist, wird gegen den Imploraten ein entsprechender Zahlungsbefehl abgegeben. Der Beklagte kann diesen Befehl nur mit sofort liquidirlichen Vertheidigungsmitteln anfechten, zu welchen auch die Einreden der Stundung, der cessio bonorum, der Kompetenzwohlthat und bei Erben der Deliberationsfrist, insbesondere aber auch der Nachweis der Zahlungsfähigkeit durch Vorlage eines Vermögensstatus gehört, zu dessen Liquidirung der Implorat um Vorladung der bekannten Gläubiger zur Feststellung der Passiva und Vorladung Sachverständiger zur Schätzung der Aktiva bitten muß. Werden die Einreden verworfen oder schweigt der Implorat, so ergeht das decretum de aperiundo concursu, mit dessen Zustellung an den Schuldner der K. eröffnet ist; dasselbe ist durch Rechtsmittel anfechtbar, welche bezüglich des Generalarrests jedoch keine Suspensivwirkung besitzen. — Die Oesterreichische

KO., welche, wo die Aktiva die K.Kosten nicht decken, von KE. absieht, unterscheidet mit der Preußischen KO. von 1855 und in Anlehnung an das Französische Recht den kaufmännischen und den gemeinen K. Der gem. K. wird auf Antrag des Schuldners, seines Erben, seines Nachlaßkurators ohne Weiteres erkannt, auf Antrag der Gläubiger, wo der Schuldner flüchtig ist oder sich verborgen hält, auf Bescheinigung der Forderung und der Gefährdung der Gläubiger, in anderen Fällen nur auf Nachweis der Verfolgung des Schuldners mit Exekutionen und urkundlichem Beweis der Forderung. Der Schuldner und wenn er flüchtig ist oder sich verborgen hält, der für ihn eingesetzte curator absentis können den Antrag im Verhandlungstermin mit gleichen Vertheidigungsmitteln wie im Gem. R. bekämpfen. Erscheint er im Termine nicht oder wird seine Vertheidigung verworfen, so wird die KE. durch einen motivirten Bescheid erkannt, gegen welchen eingewandte Rechtsmittel ohne Suspensivwirkung sind. Kaufleute, bei Gesellschaften die persönlich haftenden Gesellschafter oder die Liquidatoren, bei Aktiengesellschaften die Vorstandsmitglieder oder die Liquidatoren, haben bei Zahlungseinstellung die Pflicht, dieselbe unter Einlieferung der Handlungsbücher, einer Vermögensbilanz und unter Anbietung des Manifestationseides dem K.Gericht anzuzeigen, und auf eine solche Anzeige, wie auf direkten Antrag des Schuldners ist der K. ohne Weiteres zu eröffnen. Für den Antrag der Gläubiger aber ist Beweis der Zahlungseinstellung, sowie Bescheinigung der Forderung vonnöthen. Gegenüber solchem Antrage richtet sich die Vertheidigung daher gegen Zahlungseinstellung und Forderung. Wird sie verworfen oder bleibt der Schuldner im Verhandlungstermin aus, so tritt die KE. ein, bei Gesellschaften auch gegen die persönlich haftenden Gesellschafter. Der Zeitpunkt der KE. bestimmt sich durch den Anschlag eines K.Edikts am Gerichtshause, welches außerdem öffentlich durch die Zeitungen bekannt zu machen ist, und in welchem zugleich der K.Kommissär und der vorläufige K.Verwalter zu bezeichnen und die Tagfahrten zu Neuwahl oder Bestätigung des Verwalters, zur Anmeldung und zur Liquidirung der Forderungen, sowie die Zeitungen, durch welche fernere Bekanntmachungen ergehen sollen, anzugeben sind. Dazu kommen Anzeigen an Dienstbehörden, Staatsanwaltschaft, zu Grundbüchern, Landtafeln, Stadtbüchern. — Die Deutsche KO. kennt nur einen K., welchen sie, abgesehen gleichfalls von zur Deckung der Kosten nicht genügenden Massen, auf Antrag entweder eines Gläubigers oder des Schuldners, seiner Erben oder Nachlaßvertreter, bei Handelsgesellschaften der persönlich haftenden Gesellschafter oder Liquidatoren, bei Aktiengesellschaften und eingetragenen Genossenschaften der Vorstandsmitglieder oder Liquidatoren, niemals aber von Amtswegen eröffnen läßt. Der Antrag eines Gläubigers, auch eines Absonderungsberechtigten, der auf KE., nach Umständen auch auf sofortige Verhaftung des Schuldners oder andere Arrestmaßregeln zu richten ist, erfordert nur Glaubhaftmachung der Forderung, die sogar eine bedingte sein darf, sowie der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, welche aus Zahlungseinstellung, ohne daß diese eine allgemeine zu sein brauchte, aus fruchtlosen Exekutionen, Flucht und anderen Umständen geschlossen werden kann. Ist der Schuldner verstorben, so genügt statt der Zahlungsunfähigkeit Ueberschuldung des Nachlasses, und zwar auch wenn der Erbe noch deliberirt; ist im Auslande K. über den Schuldner eröffnet, so genügt die ausländische KE. Bei Aktiengesellschaften und überschuldeten aufgelösten Genossenschaften sind Zahlungsunfähigkeit oder Ueberschuldung alternativ K.Gründe. Ueber den Antrag ist, nöthigenfalls unter Verfügung von Haft und anderen Arrestmaßregeln und zwar auch von Amtswegen, der Schuldner zu hören, und wenn er abwesend ist oder eine öffentliche Zustellung an ihn erforderlich wäre, wenn thunlich ein Vertreter oder Angehöriger desselben. Der Schuldner kann außer der Forderung die Zahlungsunfähigkeit, Ueberschuldung oder auswärtige KE. durch Einreden oder Gegenbeweise bestreiten, Aktiengesellschaften und Genossenschaften namentlich auch durch die Einrede des vertheilten Vermögens, die letzteren auch durch die Einrede der zur Begleichung der Schulden laufenden Frist. Dagegen

sind die Einreden der Stundung, der cessio bonorum, des beneficii deliberandi aufgehoben. Das Gericht kann zur Feststellung insbesondere des K.Grundes die erforderlichen Ermittelungen auf Antrag oder von Amtswegen vornehmen, ebenso auch vorläufige Verfügungen erlassen, die Vorführung des Schuldners oder auch mit Rücksicht auf Sicherung seiner späteren Vernehmungen, auf etwaige Kollusionen 2c. seine Verhaftung verfügen. Nach Beendigung der Kognition erkennt das Gericht durch Beschluß, gegen welchen die sofortige Beschwerde dem Schuldner, jedoch ohne Suspensivwirkung, wie auch dem abgewiesenen Gläubiger zusteht, auf Abweisung oder KE., in welchem letzteren Falle im Beschluß mit Rücksicht auf Richtigkeit und Anfechtbarkeit etwaiger Dispositionen des Schuldners, auf Kompensationen, Spezialexekutionen 2c. die Stunde der KE. angegeben sein und eventuell die Mittagsstunde des Beschlußtages als solche gelten soll. Für den Antrag des Schuldners auf K. (s. den Art. Anmeldung im Konkurse) sind Zahlungsunfähigkeit 2c. K.Gründe, ebenso wie bei Antrag eines Gläubigers, und sind von ihm durch Einreichung oder unverzügliche Nachlieferung eines Verzeichnisses seiner Gläubiger und seiner Güter glaubhaft zu machen, worauf ohne weitere Ermittelungen die KE., wie vorhin angegeben, durch Beschluß erkannt werden kann. Wo dagegen von mehreren Erben, Nachlaßvertretern, Gesellschaftern, Vorstandsmitgliedern, Liquidatoren nur einzelne den Antrag gestellt, sind die übrigen vom Gerichte zunächst zu hören und können weitere Ermittelungen vor der Entscheidung nöthig werden. Mit jeder KE. hat das K.Gericht zugleich den offenen Arrest, Anmeldefrist und Prüfungstermin anzuordnen und den K.Verwalter, den Termin zu dessen Neuwahl und Wahl eines Gläubigerausschusses zu bestimmen, wobei es bei geringfügigen Massen und wenig Gläubigern die Termine verbinden kann. Der Gerichtsschreiber hat Arrest, Anmeldefrist und Termine den bekannten Gläubigern durch Zustellung und außerdem öffentlich bekannt zu machen, die KE. auch der Dienstbehörde des Schuldners, zu Handels- und Genossenschafts- und ähnlichen Registern unter schriftlicher Mittheilung der Formel des Beschlusses und Benennung des K.Verwalters anzuzeigen, ihnen selbstverständlich auch von Wiederaufhebung des K.Beschlusses Nachricht zu geben und dieselbe auch öffentlich bekannt zu machen.

Quellen: Deutsche KO. §§ 5 ff., 94 ff., 193 ff.; Mot. S. 319 ff., 341 ff.; EG. § 4; Preuß. AG. § 15. — Genossenschaftsgesetz vom 4. Juli 1868 § 68. — Oesterreich. KO. §§ 62 ff., 67 ff., 88 ff., 102, 194 ff., 198 ff. — Code de comm. art. 437.

Lit.: v. Gönner, Handb. des Civ.Prz., Bd. IV. Abhandl. LXXXII. § 21. — A. C. J. Schmid, Handb. d. Civ.Prz., § 216. — Wach, Arrestprozeß, Th. I. S. 99; Derselbe, Ztschr. f. Rechtsgesch. Bd. VII. S. 453 ff. — Fuchs, Deutscher K.Prz., §§ 23, 36 ff. — Kommentare zur Deutschen KO. l. l. von Sarwey, v. Völderndorff, v. Wilmowski, Hullmann, Stieglitz. K. Wieding.

Konkursgericht (v. Bar, Th. I. Suppl. S. 87) ist das Gericht, welches über Eröffnung des K. zu entscheiden und den erkannten K. zu leiten und zu erledigen hat. Nach Gemeinem Recht und der Deutschen KO. ist hierfür der generelle Gerichtsstand des Schuldners, und zwar auch bei Ueberschuldung seines Nachlasses, ausschließlich zuständig, bzw. bei Schuldnern, die im Deutschen Reich keinen Wohnsitz, wol aber eine Niederlassung haben, der Gerichtsstand der letzteren anzugehen. Das Französische Recht, welches nur einen kaufmännischen K. kennt, erklärt das Handelsgericht des Wohnsitzes für zuständig. In Oesterreich ist der Gerichtsstand des Wohnsitzes „in der Regel“ entscheidend, ausnahmsweise bei Immobiliarmassen auch der der belegenen Sache. Wo mehrere Gerichte zugleich zuständig sind, entscheidet nach Gemeinem Recht, der Oesterreichischen und Deutschen KO. die Prävention. Letztere bestimmt sich danach, welches Gericht seine Gerichtsgewalt gegen den Schuldner durch Zustellung des K.Gesuchs, Verhängung von Arrestmaßregeln 2c. zuerst in Anwendung bringt; die Deutsche KO. läßt im Gegensatz selbst zur Deutschen CPO. die Priorität der Einreichung des K.Antrags entscheiden. —

Nach Gemeinem Recht gebührt dem K. die Entscheidung und Vollstreckung bezüglich aller Ansprüche, welche auf Gegenstände der K.Masse oder auf Befriedigung aus derselben gerichtet sind, mit Ausnahme allein solcher, welche bereits bei anderen Gerichten anhängig sind, bei welchen nur die Exekution dem KG. zusteht. Dabei kann ein Kollegialgericht für einzelne Geschäfte oder Erledigung auch ganzer KG. nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen Kommissäre deputiren; eine ständige Einrichtung indessen sind diese Kommissionen im Gemeinen Recht nicht geworden. Nach Französischem Recht dagegen ernennt das KG., welches als Handelsgericht ja immer ein Kollegium ist, bei Eröffnung des K. aus seiner Mitte einen Kommissär mit widerruflichem Auftrage, dem die Erledigung des K. obliegt, nur daß die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten im K. dem Gerichte selbst vorbehalten bleibt und Handlungen des Kommissärs beim Gerichte angefochten werden können. Die Oesterreichische KO. schließt sich hierin dem Französischen Recht an. Die Deutsche KO. dagegen hat den Amtsgerichten die K. als eigene Gerichtsbarkeit überwiesen, im Ganzen jedoch in einem an das Französische Recht erinnernden Umfange. Abgesehen nämlich von den bereits anhängigen Ansprüchen, ferner von den auf Aussonderung, Absonderung, Auftheilung gerichteten Ansprüchen, welche die Deutsche KO. vor die durch die CPO. geordneten Gerichtsstände verweist, gebührt dem Amtsgericht als KG. die Eröffnung und Erledigung der K., soweit es sich nicht um bestrittene K.Forderungen handelt, deren Kognition ihm zwar zusteht, wo die Forderung zur Gerichtsbarkeit der Amtsgerichte gehört, sonst aber dem Landgerichte desselben Bezirks zukommt. Außerdem ist dieses Landgericht Beschwerdeinstanz gegenüber dem KG., so daß auch hierin ein Anschluß an das Französische Recht gegeben ist, nur daß eine Entscheidung des KG. vom Landgerichte niemals von Amtswegen aufgehoben werden kann.

Quellen: Code de comm. art. 438, 441, 451 ss. — Oesterreichische KO. §§ 58, 62, 70 ff. — Hannoversche BPrz.Ordn. von 1850 § 606. — Deutsche KO. §§ 8 ff., 64 ff., 134, 202, 208; Motive S. 293 ff.

Lit.: Schweppe, Konk. der Gläub., §§ 92 ff. — Fuchs, Deutscher Konk.Prz., § 21. — R. Sydow, Deutsche KO., S. IX. ff. — Komment. z. Deutschen KO. l.l. von v. Wilmowski S. 22 ff., 191 ff.; v. Völdernndorff, Abth. II. S. 12 ff. u. A.

K. Wieding.

Konkursmasse (v. Bar, Th. I. Suppl. S. 82 ff.) ist im engeren Sinne das zur rangmäßigen Befriedigung der Gläubiger, nach der Deutschen KO. der K.Gläubiger, dienende, dem Gemeinschuldner gehörende und der Zwangsvollstreckung unterliegende Gut, im weiteren Sinne, in welchem auch die Deutsche KO. §§ 5, 6, 9, 31, 35, 38, 98, 102, 107, 112, 113, 190, 192 den Ausdruck gebraucht, alles dem Schuldner gehörende oder in seinem Gewahrsam befindliche Gut, welches letztere durch den mit dem K. verbundenen Generalarrest einstweilen zugleich mit dem dem Schuldner gehörenden Vermögen festgelegt und als Schuldnergut möglicherweise so lange festgehalten wird, bis es dem Berechtigten gelingt, seine Rechte dem Verwalter, nach der Deutschen KO. bei Werthen über 300 Mark auch dem Gläubigerausschuß, zur Ueberzeugung zu bringen oder rechtskräftig abzustreiten. Soweit es einem Vindikanten oder Aussonderungsberechtigten gelingt, sein Recht zur Anerkennung zu bringen, wird das betreffende Objekt aus der KM. ausgeschieden werden müssen, da die Gläubiger auf Befriedigung aus demselben kein Recht besitzen. Ebenso wird von der KM. der Werth einer Forderung abgehen müssen, welche der Gemeinschuldner gegen einen Dritten besaß, der seinerseits wieder an ihn eine Gegenforderung hatte und daher zur Aufrechnung befugt ist, ein Verhältniß, welches ja auch bei Auftheilung von Gemeinschafts- und Gesellschaftsverhältnissen eintreten kann. Zur Befriedigung der Gläubiger dient daher an sich nur das eigene Schuldnergut, bewegliches und unbewegliches, Forderungen und Rechte, einschließlich des Nießbrauchs am Vermögen von Ehefrau und Kindern des Schuldners, welchen die Deutsche KO. nur für die Dauer des Konkurses zur KM. zieht, einschließlich auch bedingter und betagter

Rechte, im Prozeß, den der Konkursverwalter aufnehmen kann, befangener oder nicht befangener, einschließlich endlich auch solcher Sachen und Werthe, welche vom Schuldner in der Absicht, sie der KM. und den Gläubigern zu entziehen, oder nach der Deutschen KO. von inländischen Gläubigern durch Kollusion mit Ausländern dem Vermögen entfremdet sind; aber selbstverständlich immer nur, was einen Vermögenswerth, und einen Vermögenswerth auch für dritte Personen besitzt, also nur Vermögensrechte, welche, von der Person des Schuldners getrennt, noch einen Werth behalten, nicht die jura personalissima, die wie usus, habitatio, Steuerfreiheit von der Person des Schuldners an sich unlösbar sind; ferner nur erworbene Rechte, nicht solche, deren Erwerb noch durch Handlungen des Schuldners bedingt ist, wie das Recht auf Honorar für künftige schriftstellerische Leistungen oder für andere Dienste, das Recht auf Erbschaften, oder Vermächtnisse, das erst durch Antritt oder Annahme erworben werden soll, wogegen die Oesterreichische KO. sie der Gläubigerschaft statt des Schuldners anzunehmen gestattet. Sachen und Rechte des Schuldners gehören aber auch weiter nur insofern zur KM., als sie vom Generalarreste ergriffen werden: daher auch die in Händen Dritter befindlichen Sachen und die von Dritten geschuldeten Beträge, die nur an den Verwalter, nicht an den Schuldner herausgegeben bzw. gezahlt werden dürfen, nicht aber das im Auslande befindliche Vermögen des Schuldners, welches nur die Oesterreichische KO. zur KM. zieht, die Deutsche aber und das Gem. Recht, von Staatsverträgen abgesehen, der Verfügung des Schuldners und der Spezialexekution der einzelnen Gläubiger überlassen; nicht das nach dem Arrestschlage erworbene Vermögen, welches freilich die Oesterreichische KO. und im Gem. Recht im Anhalt an die Römische cessio bonorum auch manche Schriftsteller und Gerichte zur KM. ziehen. Bestandtheil der KM. ist endlich nur solches Gut des Schuldners, welches den Rechten nach Gegenstand der Zwangsvollstreckung sein kann, daher im Gemeinen R. die täglichen Kleider des Schuldners und seiner Angehörigen, sowie die ihm verliehenen Ehrenzeichen aller Art, und nach der Deutschen KO., die in der Deutschen CPO. §§ 715 und 749 der Pfändung entzogenen Sachen und Rechte, jedoch mit Ausnahme von Geräthen, Gefäßen und Waaren der Apotheker, bei Landwirthen auch des landwirthschaftlichen Inventars und der bis zur nächsten Ernte erforderlichen landwirthschaftlichen Erzeugnisse, endlich des Inventars der Posthaltereien, von der KM. ausgeschlossen werden. Dagegen sind Rechte, welche der Konkursverwalter und die Gläubiger wegen Insolvenz des Verpflichteten oder aus anderen Gründen aufgeben, rechtlich immer Bestandtheile der K., bis dieselben vom Verwalter bzw. nach der Deutschen KO. vom Verwalter mit Zustimmung des Ausschusses oder der Versammlung der Gläubiger für aufgegeben erklärt sind. Das gilt nach der Deutschen KO. auch von Gegenständen, an welchen Absonderungsberechtigten das Recht der Sonderbefriedigung zusteht, sofern ein Ueberschuß über deren Forderungen, der sonst in die KM. fällt, nicht zu erwarten ist. — Was hiernach als Bestandtheil der KM. erscheint, das hat der Verwalter mit oder ohne Prozeß zusammenzubringen, sicherzustellen, zu verwalten, nutzbringend zu machen und demnächst zu verwerthen, über das Unverwerthbare aber die Beschließung der Gläubiger herbeizuführen, wobei nach der Oesterreichischen KO. auch der Gläubigerausschuß vorher zu hören ist. Der Erlös ist reine Aktivmasse, die man auch wol als Nettomasse bezeichnet, und wird an die Gläubiger, und zwar zunächst an die Massegläubiger, und nach deren Befriedigung an die Konkursgläubiger vertheilt, weshalb auch die Deutsche KO. diese Aktivmasse als Theilungsmasse treffend bezeichnet hat.

Quellen: l. 29 D. 42, 5. — l. 6 D. 42, 8. — Deutsche KO. §§ 1 ff., 6 ff., 15 bis 63, 101 ff., 137 ff.; Mot. S. 18 ff. — Deutsches PostGes. vom 28. Okt. 1871 § 20. — Oesterreichische KO. §§ 1, 4 ff., 26, 30, 61, 76 ff., 86 ff., 92, 95, 139 ff.

Lit.: Gönner, Handb. des Gem. Prz., Bd. IV. Abh. LXXXII. § 11. — Schweppe, Konk. der Gläub., §§ 35 ff. — Bayer, Konk.Prz., § 25. — Fuchs, Deutscher Konk.Prz., §§ 7, 20. — Kommentare zur Deutschen KO. l.l. von v. Völderndorff, v. Wilmowski, Sarwey, Stieglitz, Hullmann u. A.

K. Wieding.

Konkursverfahren bedeutet hier, im Unterschiede vom Verfahren zur Herbeiführung des K., welches seine selbständige Darstellung (s. d. Art. Konkurseröffnung) bereits gefunden hat, das nach eröffnetem K. eintretende Verfahren (v. Bar, Th. I. Suppl. S. 82, 86 ff.). Seinen Ausgang nehmend im Gemeinen Recht von dem, K. und Generalarrest verhängenden, decretum de aperiundo concursu, nach der Deutschen KO. vom Eröffnungsbeschluß, nach der Oesterreich. vom Eröffnungsbescheide und Konkursedikt, bewegt sich das KV. in zwei Richtungen, nämlich zur Konstituirung der sog. Aktivmasse, in der Deutschen KO. Theilungsmasse, und zur Konstituirung der sog. Passivmasse, in der Deutschen KO. Schuldenmasse, welche Thätigkeiten gleichzeitig neben einander fortgehen, nicht successive auf einander folgen. Die Konstituirung der Aktiv- oder Theilungsmasse, welche alle zur Ermittelung, Herbeischaffung, Sicherstellung, Nutzbarmachung, Verwaltung, Bereinigung und Verwerthung der Vermögensstücke des Schuldners erforderlichen Handlungen begreift, wird im Gemeinen Recht vom Gerichte oder einem Konkursverwalter (curator massae, Masseverwalter), nach der Oesterr. und Deutschen KO. ausschließlich vom Konkursverwalter bewirkt. Die Ermittelung des Vermögens, soweit es sich nicht schon in den vom Schuldner bewohnten Räumen befindet, wird dem Verwalter ermöglicht durch Einsicht der Papiere und Geschäftsbücher des Schuldners, die nach der Oesterr. KO. im Protokoll über die Versiegelung zu beschreiben bzw. nach der Deutschen KO. vom Gerichtsschreiber abzuschließen sind; durch persönliche Auskunftsertheilung des Schuldners, welcher, im Gem. Recht zusammt seiner Familie und seinen Hausgenossen, den Offenbarungseid auf Verlangen des Verwalters zu schwören verpflichtet ist und dazu vom Gerichte bzw. in Oesterreich durch den Konkurskommissär angehalten, nach der Deutschen KO. vom Verwalter vor das Konkursgericht als Amtsgericht geladen wird; durch Einsicht von Bank- und Hypothekenbüchern, durch Erkundigung bei dritten Personen, durch Anzeigen von Faustpfandgläubigern und Retentionsberechtigten, nach der Deutschen KO. von allen Personen, welche Vermögensstücke des Schuldners in Händen haben oder ihm etwas schuldig sind; nach der Oesterr. und Deutschen KO. durch die vom Konkursgericht ausgehende Anweisung der Post- und Telegraphenanstalten, dem Verwalter die für den Schuldner bestimmten Briefe, Sendungen und Telegramme auszuhändigen; nach der Deutschen KO. bei Prozessen, die in Folge des K. sofort unterbrochen werden, auch durch Anzeige oder Ladung des Prozeßgegners zur Aufnahme des Verfahrens. Die Herbeischaffung der Vermögensobjekte aus den Händen des Schuldners oder dritter Personen bewirkt der Verwalter durch Wegnahme und Exmission, durch Eintritt in schwebende Prozesse, durch Abschluß von Vergleichen und Schiedsverträgen, zu welchen er nach der Deutschen KO. bei Werthen über 300 Mark die Zustimmung des Gläubigerausschusses einholen soll, durch Erhebung von Klagen, insbesondere auch der actio Pauliana (s. d. Art. Anfechtungsklage), welche nach der Deutschen KO. sogar ihm allein zuständig ist. Zur Sicherstellung ferner des Vermögens dienen die öffentliche Kundmachung des Arrests, die amtliche Versiegelung von Räumen und Behältnissen, die vorhin genannte Anhaltung von Briefen, Postsendungen, Telegrammen, die Deposition insbesondere von Geld, Werthpapieren und Pretiosen, über welche nach der Deutschen KO. vorerst die Anordnung des Gerichts und später der Gläubigerausschuß entscheidet, ferner die Aufnahme eines Inventars mit Werthschätzung der Gegenstände, nach der Deutschen KO. aber theils eine, freilich unter Umständen erläßliche, zur Kontrole des Verwalters bestimmte und bei der Entsiegelung von ihm vorzunehmende Aufzeichnung der Vermögensstücke mit Werthschätzung, theils ein zur Klarstellung der Vermögenslage vom Verwalter anzufertigendes Inventar sammt Bilanz, im Anhalt an welche der Verwalter auch in der ersten Gläubigerversammlung über die Sachlage und die bisher ergriffenen Maßregeln, zugleich aber über die Entstehung der Insolvenz des Schuldners Bericht zu erstatten hat. Die Nutzbarmachung und Verwaltung des Vermögens bewirkt der Verwalter durch Fortführung

des Schuldnergeschäfts oder Betriebes, nach der Deutschen KO. zunächst auf eigene Verantwortlichkeit, später nach Anweisung des Ausschusses, eventuell der Versammlung der Gläubiger, ferner durch Verpachtung von Grundstücken, zinsbare Anlage von Geldern, Einziehung von Früchten, Zinsen und Renten, Zahlung von Zinsen, Prämien, Löhnen, überhaupt wie die Verhältnisse und Umstände es mit sich bringen, wobei nach der Deutschen KO. Aufnahme von Darlehen, Erstehung von Grundstücken, Verpfändung von Massegegenständen unbeschränkt, und die Einlösung von Pfandstücken bei wenigstens 300 Mark Werth der Genehmigung des Ausschusses, und eventuell der Versammlung der Gläubiger unterliegen. Insofern die Masse zur Befriedigung der Gläubiger dienen soll, dazu aber nur dem Schuldner gehörende Sachen und Rechte verwendet werden können, hat der Verwalter den Vindikanten oder Aussonderungsberechtigten die ihnen gehörenden Sachen nach oder ohne Prozeß, nach der Deutschen KO. bei Werthen über 300 Mark in letzterem Falle nach eingeholter Zustimmung des Gläubigerausschusses, auszukehren, nach der Deutschen KO. auch Gegenstände, an welchen ein Recht auf Sonderbefriedigung zusteht, bei Werthen über 300 Mark unter Zustimmung des Ausschusses oder in Folge Urtheils abzusondern, und wo ein Ueberschuß zu erwarten steht, für die Einziehung desselben zur Masse zu sorgen. Auch die Anerkennung und Aufrechnung von Gegenforderungen, sowie die Gewährung des nothdürftigen Unterhalts an den Schuldner und dessen Familie, für welche der Verwalter im Gem. Recht die Entscheidung des Gerichts, im Oesterr. Recht die Zustimmung der dadurch geschädigten Gläubiger, nach der Deutschen KO. zunächst die Genehmigung des Gerichts und danach des Ausschusses der Gläubiger einzuholen hat, gehören hierher. Was hiernach an Massegegenständen übrig bleibt, wird vom Verwalter, soweit es nicht in Gelde besteht oder als unverwerthbar hinsichtlich seiner Aufgabe, Ueberweisung an einzelne Gläubiger ꝛc. der schließlichen Bestimmung der Gläubiger, nach der Deutschen KO. im Schlußtermin, vorbehalten bleiben muß, zu Gelde gemacht. Der Verkauf geschieht im Gemeinen Recht und in Oesterreich fast immer auf gerichtlichem Wege, nach der Deutschen KO. aber vorzugsweise vom Verwalter aus freier Hand, wobei zu Veräußerung von Forderungen und Immobilien die Genehmigung des Ausschusses bzw. des Ausschusses oder der Versammlung der Gläubiger erforderlich ist. — Die sog. Konstituirung der Passiv- oder Schuldenmasse beginnt im Gemeinen Recht durch den Erlaß einer Edittalladung an die Gläubiger, ihre Ansprüche bei Vermeidung des Ausschlusses von der Konkursmasse in einem dazu angesetzten Liquidations- oder Professionstermin oder binnen Frist beim Konkursgerichte anzumelden. Die Anmeldungen, welche, auch wenn sie in Eingabe einer bloßen Rechnung bestehen, immer als Exekutionsgesuche aufzufassen sind, werden im Termin, wo auch über Akkord oder Stundung verhandelt werden kann, nach der Reihenfolge ihres Anbringens verzeichnet und in einem ferneren Termin, von Manchen Exzeptionstermin genannt, vom Kontradiktor, dem sie zu dem Ende mitgetheilt werden, einzeln eingeräumt oder bestritten, wobei auch die Gläubiger interveniren können. Die bestrittenen Forderungen werden in speziellen Liquidations- oder Justifikationsprozessen erledigt. Wenn diese Prozesse sämmtlich wenigstens bis zur Duplik gefördert sind, wird durch ein sog. Prioritäts- oder Lokationsurtheil über Abweisung oder rangmäßige Einweisung aller einzelnen Forderungen in die Konkursmasse erkannt, bei Forderungen, für welche noch der Beweis zu führen ist, bedingt. Das Urtheil ist bezüglich jeder Forderung durch Rechtsmittel anfechtbar, Prioritätsstreitigkeiten indessen werden, freilich wider die Regel, beim Konkursgericht ausgetragen. Nach Erledigung aller Streitigkeiten wird zur Vertheilung des Erlöses der Masse an die zu befriedigenden Gläubiger nach Maßgabe eines Distributionsbescheides geschritten, welchen das Gericht im Anhalt an die ergangenen Entscheidungen entwirft. Eine frühere Vertheilung ist jedoch möglich, wenn bestrittene Forderungen überall nicht oder unbedingt zur Befriedigung gelangen, oder für ihre eventuelle Rückzahlung Sicherheit

geleistet wird. Das Verfahren der Oesterr. und Deutschen KO. beruht auf gleichen Grundlagen, führt aber zu schnellerer Befriedigung der Gläubiger. Auch hier beginnt nach der Deutschen KO. das Verfahren mit einer öffentlichen, jedoch nicht präklusiven Aufforderung an die Konkursgläubiger zur Anmeldung ihrer Forderungen binnen Frist. Die Anmeldungen, die auch hier als Exekutionsgesuche anzusehen sind und daher Rechtsgrund und Rang, dazu auch Gegenstand und Geldwerth der Forderung angeben und denen auch etwaige Beweisurkunden beigefügt sein müssen, können in separater Eingabe oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers geschehen, der sie in eine mit den entsprechenden Rubriken versehene Gläubigertabelle einträgt und zur Einsicht aller Betheiligten auslegt. Die Tabelle wird dem Konkursverwalter abschriftlich mitgetheilt und im ersten Theil des zwischen dem Ende der Anmeldungsfrist und dem Prüfungstermin liegenden Zeitraums in der Gerichtsschreiberei ausgelegt. Im Prüfungstermin, der für verspätete Anmeldungen auch besonders angesetzt werden muß, werden ohne Rücksicht auf etwaige An- oder Abwesenheit des Gläubigers die einzelnen Forderungen nach Betrag und Vorrecht erörtert. Der Gemeinschuldner hat sich über jede zu erklären. Die Forderung gilt für festgestellt, wenn weder Verwalter noch Gläubiger widersprechen; der Widerspruch des Schuldners hindert nur die Gewährung der Vollstreckungsklausel für nicht befriedigte Forderungen bei Schluß des KV. Auf Bestreitung des Verwalters oder eines Gläubigers hat der Anmeldende auf Grund eines beglaubigten Auszugs aus der Tabelle eine Feststellungsklage bei dem Konkursgericht oder wo der Werth die Gerichtsbarkeit der Amtsgerichte überschreitet, bei dem Landgericht desselben Bezirks im gewöhnlichen Verfahren zu erheben, es sei denn, daß der Anspruch vor eine Verwaltungsbehörde oder vor ein Verwaltungsgericht gehört, wo diese anzugehen sind, oder daß ein mit Vollstreckungsklausel versehener Schuldtitel, ein Endurtheil oder Vollstreckungsbefehl vorliegt, in welchem Falle die entsprechenden Einwendungen, Klagen aus Einreden, Einspruch, Rechtsmittel, Restitutions- und Nichtigkeitsklagen von den Bestreitenden zu erheben sind. Nach Erledigung dieser Streitigkeiten hat die obsiegende Partei die Berichtigung der Tabelle zu veranlassen. Die Vornahme von Abschlagsvertheilungen (s. diesen Art.) kann sogleich nach Abhaltung des allgemeinen Prüfungstermins stattfinden, so oft hinreichende Nettomasse vorhanden ist. Dieselben erfolgen auf Grund eines vom Verwalter angefertigten Verzeichnisses der zu berücksichtigenden Gläubiger, welches der Verwalter unter öffentlicher Bekanntmachung des verfügbaren Massebestandes und der Summe der Forderungen auf der Gerichtsschreiberei auslegen läßt, und in welches festgestellte, sowie streitige, aber durch Urtheil anerkannte oder mit Vollstreckungsbefehl oder Vollstreckungsklausel versehene Forderungen immer aufzunehmen sind, sonst streitige Forderungen nur, wenn der Gläubiger die Erhebung der Feststellungsklage oder die Aufnahme des anhängigen Verfahrens, Forderungen Absonderungsberechtigter nur, wenn sie den Ausfall oder die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls für einen bestimmten Betrag dem Verwalter innerhalb Ausschlußfrist von zwei Wochen nach jener öffentlichen Bekanntmachung nachweisen, worauf der Verwalter binnen drei Tagen nach Ablauf der Frist das Verzeichniß berichtigen muß. Einwendungen gegen das Verzeichniß sind binnen einer Woche vom Ende der Ausschlußfrist beim Konkursgerichte anzubringen, dessen Entscheidung binnen zwei Wochen von ihrer Niederlegung in der Gerichtsschreiberei mittels sofortiger Beschwerde angefochten werden kann. Die Dividende, welche auf die einzelnen Forderungen fällt, wird vom Verwalter, und wo ein Gläubigerausschuß vorhanden, auf Antrag des Verwalters vom Ausschuß bestimmt, von welcher Bestimmung der Verwalter die berücksichtigten Gläubiger in Kenntniß setzt. In gleicher Weise wird bei ferneren Abschlagsvertheilungen verfahren, nur daß hier Gläubiger, welche bei den früheren Vertheilungen nicht berücksichtigt wurden, unter Voraussetzung der erforderlichen Nachweise außer dem hier auf sie entfallenden Prozentsatze auch die der früheren Vertheilungen fordern können. Nach Verwerthung der ganzen Masse findet die

Schlußvertheilung statt, bei welcher wie bei den Abschlagsvertheilungen verfahren wird, nur daß hier deren Vornahme vom Gericht genehmigt sein muß, daß im Verzeichniß bedingte Forderungen nicht berücksichtigt werden, wenn nicht der Eintritt der Bedingung dem Verwalter bis zum Ende der Ausschlußfrist nachgewiesen wird oder der Gläubiger vom Gemeinschuldner Sicherheitsleistung fordern konnte, ferner daß Einwendungen gegen das Verzeichniß im Schlußtermin anzubringen sind, und endlich daß es hier einer Bestimmung der prozentmäßigen Dividende nicht bedarf, weil sie sich aus dem Verhältnisse der Forderungen zur Theilungsmasse von selbst ergiebt. Nach jeder Vertheilung erfolgt die Auszahlung der Dividende durch den Verwalter unter Zurückhaltung und demnächst Hinterlegung der Antheile für bestrittene, für suspensiv bedingte Forderungen, für Forderungen Absonderungsberechtigter, bezüglich deren der Ausfall oder die Höhe des Ausfalls zweifelhaft ist, und für resolutiv bedingte Forderungen, bei welchen der Gläubiger zur Sicherheitsleistung verpflichtet war. Nach Abhaltung des Schlußtermins, in welchem außer den Einwendungen gegen das Schlußverzeichniß auch die Beschlußfassung über etwaige nicht verwerthbare Vermögensstücke und die Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters erfolgt, wird der Konkurs durch einen öffentlich bekannt zu machenden, nicht anfechtbaren Beschluß des Konkursgerichts aufgehoben, sofern er nicht schon im Laufe des Verfahrens durch Einstellung oder Zwangsvergleich beendigt worden ist, vorbehältlich immer einer etwaigen Nachtragsvertheilung, wenn neue Vermögensstücke entdeckt worden oder einbehaltene Beträge für die Masse frei geworden oder ausgezahlte Beträge zur Masse zurückgeflossen sind. Das Verfahren der Oesterr. KO. entspricht dem der Deutschen KO. mit wenigen Abweichungen, von welchen folgende hervorzuheben sind. Die Anmeldungen werden beim Konkursgericht bzw. Bezirksgericht, unter welchem der Konkurskommissär seinen Sitz hat, angebracht und gelangen vom Gerichte an den Kommissär und an den Verwalter, welcher letztere eine Klassifikationstabelle über die Forderungen nach ihrem Range dem Kommissär einreicht, der die Tabelle berichtigen kann. Im Termin hat sich der Verwalter über jede einzelne Forderung zu erklären, über die Forderungen des Verwalters sein Vertreter. Die Vertheilungen können ohne Vertheilungsentwurf erfolgen, wenn außer den Masseforderungen die bevorrechtigten unbestrittenen Forderungen gedeckt, möglicherweise auch noch auf die einfachen Forderungen, für welche der entfallende Betrag, wenn sie streitig sind, gerichtlich erlegt wird, eine Abschlagszahlung geleistet werden kann. Der förmliche Vertheilungsentwurf, in welchem auch die auf die einzelnen Forderungen fallenden Beträge anzugeben sind, wird vom Verwalter angefertigt, von ihm zugleich mit den Mitgliedern des Ausschusses unterzeichnet, dem Kommissär zu eventueller Berichtigung überreicht und in zwei Exemplaren beim Kommissär und Verwalter ausgelegt. Das Ausliegen wird zugleich mit der zum Anbringen von Erinnerungen angesetzten Frist und dem für deren Verhandlung angesetzten Termin öffentlich bekannt gemacht. Bleiben Gläubiger, welche Erinnerungen vorgebracht haben, im Termine aus, so sind sie mit denselben ausgeschlossen, wofern selbige nicht vom Verwalter aufgenommen werden; Erinnerungen, welche nicht binnen der Frist angebracht worden sind, fallen gänzlich weg. Nach stattgehabter Verhandlung, bei welcher auf möglichste Ausgleichung der Betheiligten hinzuwirken ist, kann die Vertheilung, unter gerichtlicher Deposition der bestrittenen Beträge, vollzogen werden.

Quellen: Deutsche KO. §§ 8, 9, 102, 107 ff., 126 ff., 137 ff.; Mot. S. 336 ff., 357 ff. — Deutsche CPO. §§ 217, 218, 755 ff. — Oesterreichische KO. §§ 7, 8, 24, 67 ff., 70 ff., 78, 86 ff., 96, 97, 113 ff., 124 ff., 139 ff., 168 ff., 187 ff., 190.

Lit.: Schweppe, Konk. der Gläub., §§ 33, 57, 82a, 111, 121 ff., 130 ff. — Bayer, Konk.Prz., § 41. — A. C. J. Schmid, Handb. des Civ.Prz., §§ 217 ff. — Fuchs, Deutscher Konk.Prz., §§ 22 ff. — Sydow, Deutsche KO., S. IV. ff. — Kommentare zur Deutschen KO. von Stieglitz S. XXIV. ff., v. Wilmowski S. 17 ff., v. Völderndorff, Sarwey u. A. l.l.

K. Wieding.

Konkursverwalter (curator massae, Masse- oder Güterpfleger; v. Bar, Th. I. Suppl. S. 81, 85) ist nach Gem. Recht im Konkurs im Gegensatze zum Kontradiktor oder curator ad lites, welcher das Schuldvermögen im Liquidationsverfahren gegen die angemeldeten Gläubiger und gewöhnlich auch in anderen Prozessen vertritt, diejenige Person, welcher die ökonomische Verwaltung und Verwerthung des Schuldnervermögens einschließlich seiner Herbeischaffung und Sicherstellung obliegt; die Oesterr. und Deutsche KO. übertragen ihm auch die Prozeßführung, für welche er sich, vom Liquidations- bzw. Prüfungsverfahren abgesehen, eines Rechtsanwalts bedienen kann, sowie die Aufstellung der Entwürfe bzw. Gläubigerverzeichnisse für die Vertheilungen. Befähigt zum KV. ist niemals der Gemeinschuldner, die Oesterr. KO. schließt sogar Jeden aus, der durch Verwandtschaft oder Schwägerschaft bis zum vierten Grade oder Ehe mit ihm verbunden ist. Aus den Gläubigern aber kann der KV. genommen werden, nur daß für die Feststellung und Lozirung seiner eigenen Forderung in Oesterreich ein zugleich mit ihm bestellter Vertreter eintritt, nach den Motiven zur Deutschen KO. nach Ermessen des Gerichts ein Vertreter hierzu bestellt werden kann. — Im Röm. Recht ward der K. auf Antrag der (schon immittirten) Gläubiger vom Magistrate bestellt. Nach Gem. Recht und der Oesterr. und Deutschen KO. wird er vom Gericht von Amtswegen sofort bei der Konkurseröffnung vorläufig bestellt, demnächst nach Gehör bzw. Wahl der Gläubigerversammlung, welcher das Gericht nach der Deutschen KO. die Anerkennung versagen kann, vom Gerichte definitiv bestellt und mit Legitimationsurkunde versehen, auch sein Name öffentlich bekannt gemacht. — Wo die Verwaltung verschiedene Geschäftszweige umfaßt, können mehrere KV. bestellt werden, von welchen jeder in seiner Verwaltung selbständig ist, welche nach der Oesterr. KO. aber auch auf gemeinschaftliches Handeln beschränkt werden können. Auch dürfen in Oesterreich für Sondermassen von Immobilien und Bergwerken dem allgemeinen KV. besondere beigeordnet werden, für welche derselbe zwar nicht haftet, deren Verwaltung er aber immerhin kontroliren kann. — Bei seiner Verwaltung steht er im Gemeinen Recht unter fortwährender Aufsicht und Anweisung des Konkursgerichts, in Oesterreich auch des Kommissärs, auf dessen Antrag er auch in Geldstrafe genommen und nach Anhörung des Gläubigerausschusses sogar entlassen werden kann. Die Deutsche KO. beschränkt nach den Motiven die Aufsicht des Gerichts über ihn auf die Legalität seiner Handlungen, Geldstrafen gegen ihn dürfen 200 Mark nicht überschreiten und seine Entlassung ist nach seiner definitiven Bestellung nur auf Antrag der Versammlung oder des Ausschusses der Gläubiger und nach Gewährung vorgängigen Gehörs zuläfsig. In Konsequenz des Aufsichtsrechts kann sich der Gemeinschuldner über den KV. beim Gerichte beschweren und ihm die Vornahme gewisser Handlungen untersagen lassen, nach der Deutschen KO. bis zur Beschlußfassung der Gläubigerversammlung. Ein gleiches Beschwerderecht ist nach Gem. Recht den Gläubigern zuständig, insbesondere auch einem von ihnen etwa erwählten Ausschuß. Die Deutsche und Oesterr. KO. dagegen weisen ihn vielfältig an, die Genehmigung von Gläubigerausschuß und Gläubigerversammlung (s. diese Art.) vor Vornahme der Handlung einzuholen, von welcher nach der Deutschen KO. jedoch die Gültigkeit seiner Handlungen nicht abhängig ist. Ueber seine Verwaltung, welche im Gem. Recht bis zu seiner definitiven Bestellung im allgemeinen Liquidationstermin mit Rücksicht namentlich auch auf die Möglichkeit eines Akkords, von Nothverkauf abgesehen, sich auf die Erhaltung der Güter zu beschränken, nach der Deutschen und Oesterr. KO. bis zu demselben Termin hin von Verkäufen ohne Zustimmung des Ausschusses bzw. des Kommissärs oder Gerichts außer in Fällen der Noth bzw. Erzielung besonderen Vortheils abzusehen hat, muß der Verwalter Rechnung legen, theils periodisch, im Gem. und Oesterr. Recht, wie sie das Gericht bzw. der Kommissär, nach der Deutschen KO., wie sie die Gläubigerversammlung vorschreibt, theils als Schlußrechnung nach beendigter Verwaltung, welche vom

Gemeinschuldner und den Gläubigern, nach der Deutschen KO. auch vom nachfolgenden Verwalter angefochten werden kann, und nach derselben KO. mit den Bemerkungen des Ausschusses drei Tage vor dem Schlußtermin in der Gerichtsschreiberei ausgelegt werden muß. Erheben die genannten Personen keine Einwendungen, so gilt nach der Deutschen KO. die Schlußrechnung für anerkannt. — Der KV. ist verantwortlich nach Gem. Recht, wie andere Güterpfleger, für Aufwendung der Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten, nach der Oesterr. und Deutschen KO. für Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters. — Sein Anspruch auf Gebühren und Auslagen, der zu den Massekosten gehört, unterliegt nach Gem. Recht und der Deutschen KO. der Entscheidung des Konkursgerichts, nach der Oesterreichischen dem Beschluß der Gläubigerschaft, gegen welchen Beschwerde an das Konkursgericht zusteht. — Sehr streitig ist die rechtliche Stellung des KV. Zwar nach Röm. Recht kann es wegen der Wirkungen der missio in bona für die Gläubiger nicht zweifelhaft sein, daß er Vertreter der Gläubiger ist. Ebensowenig sollte es für das Gem. Recht, wo der Generalarrest dem Gemeinschuldner nur die Disposition entzieht und derselbe bis zur Vertheilung das berechtigte Subjekt seines Vermögens verbleibt, bezweifelt werden, daß er nicht Vertreter der Gläubiger, die nur einen Anspruch auf Befriedigung aus dem Erlöse des Vermögens besitzen, sondern eher Vertreter des Schuldners sei. Indessen ist es doch auch mit dieser Feststellung nicht gethan, vielmehr kommen noch Befugnisse in Betracht, die den KV., wie dies die Hannoversche Prozeßordnung von 1850 annimmt, wiederum auch als Gehülfen des Gerichts erscheinen lassen. Dahin gehört weniger das Recht zur Anstellung der Paulianischen Klage, indem solche Anfechtungsklagen ja auch bei der cura prodigi, furiosi, minoris vorkommen können, wol aber Befugnisse, wie die der Entsetzung des Schuldners aus seinem Gute, das Recht auf Auskunftsertheilung des Schuldners über Bestand und Verbleib seiner Güter, das Recht auf den Offenbarungseid des Schuldners, welcher nach dem Zeugniß des Accursius und anderer Glossatoren dem Schuldner vom Richter auch von Amtswegen auferlegt werden konnte, und namentlich das Recht der Veräußerung des gesammten Schuldnerguts, welche Rechte nicht aus einer Vertretung des Schuldners oder aus der bloßen cura bonorum zu erklären, sondern nur auf richterliche Exekutionsbefugnisse zurückzuführen sind. Erwägt man ferner, daß im Gem. Recht bei Geringfügigkeit der Masse ein KV. gar nicht bestellt wird, sondern der Richter selbst, wie bei der Spezialexekution, die Geschäfte desselben erledigt, so muß man zu dem Resultate gelangen, daß es überhaupt richterliche Funktionen sind, welche dem KV. übertragen sind und daß der KV. nur mittelbar als Vertreter des Schuldvermögens auch Vertreter des Schuldners ist, wie denn ja auch beim Arreste die dem Schuldner entzogene Disposition auf den Richter übergeht und auch eine Verantwortlichkeit des Richters für deren Ausübung weder gegenüber dem Schuldner, noch gegenüber den Gläubigern geleugnet werden kann. Ist diese Auffassung der Stellung des KV. für das Gem. Recht zutreffend, so gilt sie nicht minder auch für die Oesterr. und Deutsche KO. Denn mögen diese Gesetze dem Ausschuß und der Versammlung der Gläubiger auch einen viel erheblicheren Einfluß auf die Handlungen des Verwalters gestatten, wie das Gem. Recht, es bleibt derselbe eben doch nur ein Zugeständniß an deren Interesse, und mögen sie dem Verwalter unter Theilnahme des Gläubigerausschusses die Anfertigung der Vertheilungsentwürfe übertragen, es ist dies doch nur die Uebertragung einer richterlichen Thätigkeit, wie im Gem. Recht. Letzteres gilt selbst für die Deutsche KO., weil der K. auch Immobilien und Forderungen ergreift, in welche nach der Deutschen CPO. die Pfändung ja durch das Vollstreckungsgericht erfolgen muß, und weil selbst rücksichtlich der Mobilien, in welche ja sonst der Gerichtsvollzieher im Auftrage der Partei die Pfändung vollstreckt, ein gerichtliches Vertheilungsverfahren nothwendig ist, um bei der Insolvenz der Masse die Befriedigung der konkurrirenden Gläubiger zu ordnen.

Quellen: Deutsche KO. §§ 5, 8, 9, 70 ff., 102, 121 ff., 138 ff.; Mot. S. 34 ff., 301 ff., 369 ff. — Deutsche CPO. §§ 729, 755 ff., 758 ff. — Oesterreichische KO. §§ 73 ff., 142, 145 ff., 151, 161, 187 ff. — Hannoversche CPO. §§ 613, 615 ff.

Lit.: Schweppe, Konk. der Gläub., §§ 97 ff. — Bayer, Konk.Prz., §§ 41 ff. — Schütze, Ztschr. f. Civ.R. und Prz. N. F. Bd. XIX. S. 319 ff. — Wach, Ztschr. für Rechtsgesch. Bd. VII. S. 445, 457 ff. — Sarwey in Goldschmidt ꝛc. Ztschr. für H.R. Bd. XXIII. S. 394. — Fuchs, Deutscher Konk.Prz., § 20. — Kommentare zur Deutschen KO. von v. Völderndorff, Abth. I. S. 35, 112 ff., v. Wilmowski, S. 43 ff.

K. Wieding.

Konnexitätsforum, Gerichtsstand der Abhängigkeit oder des Sachzusammenhanges (forum connexitatis materialis), d. h. der Gerichtsstand, welcher dadurch vor einem an sich nicht kompetenten Richter begründet wird, daß die betreffende Sache mit einem anderen, vor ihn gehörigen Prozeß in einem inneren Zusammenhang steht. Die ältere Theorie des Gem. Civ.Prz. hat diesem Gerichtsstand bei der Unbestimmtheit des Begriffes der Konnexität eine weite und vage Ausdehnung gegeben, dagegen nahm die neuere Doktrin das Forum nur für gewisse einzelne Fälle des Zusammenhangs als begründet an. Den letztgedachten Standpunkt hat auch die Deutsche CPO. eingenommen. Sie kennt das K. in folgenden Anwendungen: 1) Die Klagen der Prozeßbevollmächtigten, der Beistände, der Zustellungsbevollmächtigten und der Gerichtsvollzieher wegen ihrer Gebühren und Auslagen können beim Gericht des Hauptprozesses erhoben werden. 2) Wenn im Laufe eines Prozesses ein Rechtsverhältniß streitig wird, von dessen Bestehen oder Nichtbestehen die Entscheidung des zuerst angebrachten Rechtsstreites ganz oder theilweise abhängt, so kann bei dem denselben verhandelnden Gericht die Feststellung des präjudiziellen Verhältnisses vom Kläger durch Erweiterung des Klageantrages und vom Beklagten durch Erhebung einer Widerklage beantragt werden. 3) Es kann ferner auch, abgesehen von dem eben erwähnten Fall, bei dem Gerichte der Klage vom Beklagten seinerseits eine Widerklage gegen den Kläger erhoben werden. Da eine solche nur zulässig ist, wenn sie mit dem Klageanspruch oder mit den dagegen dargebrachten Vertheidigungsmitteln im rechtlichen oder faktischen Zusammenhang steht, so bildet der Gerichtsstand der Widerklage jetzt einen Fall des K., während er im Gem. Recht, welches die gedachte Beschränkung nicht kannte, ein besonderer, eigenthümlicher Gerichtsstand war. 4) Beim Prozeßgerichte ist ferner der Antrag eines Rechtsanwaltes gegen einen anderen auf Herausgabe von Urkunden, welche diesem letzteren im Laufe des Prozesses zu seiner Information zugestellt sind, im Fall der Vorenthaltung anzubringen. 5) Die Verhandlung gegen einen das Zeugniß verweigernden Zeugen wegen der Rechtmäßigkeit der Weigerung erfolgt durch das Prozeßgericht. 6) Die Hauptintervention ist bei dem Gerichte des Hauptprozesses geltend zu machen. 7) Derjenige Dritte, welcher auf Grund eines ihm zustehenden Rechtes eine Zwangsvollstreckung hindern will, hat dasselbe im Wege der Klage bei dem Gericht, in dessen Bezirk die Zwangsvollstreckung erfolgt, geltend zu machen. 8) Klagen zur Erhebung von Einwendungen gegen Vertheilungspläne im Zwangsvollstreckungsverfahren sind bei dem Gericht, in dessen Bezirk die Vertheilung geleitet wird, anzubringen. 9) Klagen auf Entschädigung oder Interesse gegen einen zur Leistung einer Handlung oder zu einer Unterlassung verurtheilten Schuldner gehören vor das Gericht der Hauptsache.

Das K. in der bisher besprochenen Bedeutung gehört zu der Klasse der Spezialgerichtsstände. Schon in der älteren Prozeßdoktrin hat man aber auch das sog. forum continentiae causarum ex identitate personali und reali zu den auf der Konnexität beruhenden Gerichtsständen gezählt. Man verstand darunter den bei dem Obergericht eintretenden Gerichtsstand für persönliche Klagen gegen mehrere, in verschiedenen Gerichtsbezirken wohnende Streitgenossen oder für dingliche Klagen auf mehrere nicht in einem Gerichtssprengel belegene Gegenstände. Beide Gerichtsstände gehören zu den sog. fora extraordinaria. Während es im Gemeinen Prozeß be-

stritten war, ob und inwieweit das forum continentiae anzuerkennen sei, hat die Deutsche CPO. dasselbe in folgender Gestalt angenommen. Wenn 1) mehrere Personen, welche als Streitgenossen belangt werden sollen, ihren allgemeinen Gerichtsstand bei verschiedenen Gerichten haben, und auch für den Rechtsstreit kein gemeinschaftlicher besonderer Gerichtsstand begründet ist, ferner 2) wenn eine Klage im dinglichen Gerichtsstand erhoben werden soll und die Sache in den Bezirken verschiedener Gerichte liegt, so kann auf Antrag des Klägers ein gemeinschaftliches Gericht zur Verhandlung des Rechtsstreites, durch das im Instanzenzuge allen in Frage kommenden Gerichten übergeordnete Gericht (d. h. z. B. bei Amtsgerichten desselben Landgerichtsbezirks durch das Landgericht, bei solchen in verschiedenen Landgerichtsbezirken oder bei verschiedenen Landgerichten durch das gemeinschaftliche Oberlandesgericht) bestellt werden. Nur bei Wechselklagen ist ein für alle Mal außer dem Gericht des Zahlungsortes jedes Gericht für zuständig erklärt, in dessen Bezirk einer der Beklagten seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Im Strafprozeß ist für zusammenhängende Strafsachen, d. h. in den Fällen, wo eine Person mehrerer strafbarer Handlungen beschuldigt wird oder wo bei einer strafbaren Handlung mehrere Personen als Thäter, Theilnehmer, Begünstiger oder Hehler in Frage stehen, der Gerichtsstand bei jedem Gerichte begründet, welches für eine der zusammenhängenden Strafsachen zuständig ist.

Quellen: Deutsche CPO. §§ 34, 253, 33, 126, 352, 61, 690, 765, 778, 36 Nr. 3, 4, 566, 756; EG. zur CPO. § 9. — Deutsche StrafPO. §§ 3, 13.

Lit.: Planck, Mehrheit der Rechtsstreitigkeiten, Göttingen 1844 S. 33 ff., 312 ff., 530 ff. P. Hinschius.

Konnossement (Franz.: connaissement, police de cargaison, Span.: conocimiento, Engl.: bill of lading) ist das schriftliche Bekenntniß (Empfangschein und Verpflichtungsurkunde) des Führers eines Seeschiffes, gewisse Waaren zur Auslieferung an einen bestimmten Empfänger in einem bezeichneten Löschungshafen empfangen zu haben (s. Th. I. S. 545). Dasselbe ist dem Ablader nach Beendigung jeder einzelnen Abladung in so vielen Exemplaren, als dieser verlangt (nach dem Code com. mindestens 4, in England und Amerika gewöhnlich 3), gegen Rückgabe des etwa bei der Annahme der Güter ertheilten vorläufigen Empfangscheins („receipt, receive, recepisse“ — Auszug aus dem „Ladebuch“) auszustellen. Mitunterschrift des Befrachters, wie nach Code com., ist in Deutschland nicht erforderlich. Die (üblichen) Bestandtheile des K., auf welche der Ablader ein Recht hat, sind im Allg. D. HGB. aufgeführt; der Code com. verlangt außerdem noch die Angabe der Gattung der verladenen Güter, des Wohnortes des Schiffers und der Größe des Schiffes, ferner die Unterzeichnung durch den Ablader und den Schiffer (selbst). Die sog. durchgehenden K. (throughbills of lading) sind dem HGB. fremd. Das K. wird gewöhnlich an Ordre — schlechthin, d. h. des Abladers, oder an die des Empfängers — gestellt. Der Ablader kann dies in Ermangelung abweichender Abrede verlangen. Nach Französ., Engl. und Noramerikan. Recht kann das K. auch auf den Inhaber gestellt werden. Das Ordre-K. ist indossabel (auch in blanco) wie ein Wechsel. Mit dieser leichten Negotiabilität der K. hängt es innerlich zusammen, daß das K. eine unbedingte, obschon nicht formale Verpflichtung des Schiffers zur Auslieferung der darin bezeichneten Waaren in der angegebenen Beschaffenheit an den durch das Papier legitimirten Empfänger ohne Rücksicht auf den Inhalt des Frachtvertrags begründet, welche freilich zuweilen durch Klauseln, wie „Inhalt, Gewicht, Maß unbekannt“, „frei von Beschädigung“ ꝛc. modifizirt wird. Für die Berechnung der Fracht sind selbst solche Zusätze, z. B. „signed under protest“, dem Inhalt des K. gegenüber nicht entscheidend. Nur durch ausdrückliche Bezugnahme im K. kann der Inhalt der Charteparte (s. diesen Art.) neben dem K. zur Geltung ge-

bracht werden. Der Empfänger ist keineswegs Rechtsnachfolger des Abladers, sondern Gläubiger aus eigenem Recht, braucht sich also Einreden aus der Person des ersteren nicht gefallen zu lassen (wie dies namentlich auch in England seit der sog. Bills of Lading Act von 1855 unbezweifelten Rechtens ist). Die Auslieferung der Waaren erfolgt nur gegen Rückgabe des quittirten K.; in der Regel genügt die Rückgabe eines Originalexemplars (nicht der dem Schiffer auf Verlangen ertheilten, vom Ablader unterschriebenen Abschrift). Für die Erfüllung der K.forderung haften (binnen einjähriger Verjährungsfrist) der Rheder mit Schiff und Fracht, der Schiffer bei übernommener Gewährleistung oder bei eigener Verschuldung persönlich. Der selbstabladende oder die Abladung eines Anderen vertretende Verkäufer hat aber kein Recht darauf, daß der Käufer und Destinatär statt seiner den Schiffer aus dem K. in Anspruch nehme. Andererseits ist eine Regreßklage des K.inhabers gegen den Vormann nur nach Maßgabe des der Begebung zu Grunde liegenden Verhältnisses begründet.

Bei der unbedingten, streng einseitigen Natur des aus der Zeichnung des K. entspringenden Forderungsrechts und bei der Bedeutung des Indossaments muß die Verfügung über das K. in ihrer Wirkung der Verfügung über die Waare mindestens nahe kommen. Der Handelsverkehr legt indessen der Uebertragung des K. eine die Waare unmittelbar ergreifende (dingliche) Wirkung bei, was dann juristisch in sehr verschiedener Weise konstruirt zu werden pflegt (symbolische Uebergabe, constitutum possessorium, Besitzerwerb des Schiffers im Namen des K.inhabers, Cession der rei vindicatio bzw. der Besitzklage des Abladers u. dgl. m.). In Frankreich, Holland, England und Nordamerika wird offen anerkannt, daß das K. die Waare repräsentire, daß mithin durch die Uebertragung desselben Besitz und Eigenthum der Waare übertragen werde. Auch in Deutschland war früher die Besitztheorie die herrschende (Pöhls, Mittermaier, Wilda, Treitschke u. A.; auch die obersten Gerichte zu Berlin, Dresden, Rostock ꝛc.). In neuerer Zeit hat namentlich das OApp.Ger. zu Lübeck die entgegengesetzte Auffassung dahin zur Geltung gebracht, daß alle Wirkungen der Uebertragung des K. sich aus der obligatorischen Bedeutung des letzteren (in Verbindung mit dem partikularrechtlichen Satze „Hand wahre Hand") zur Genüge erklären (ähnlich Thöl, Brinckmann, Gerber, Kuntze, Laband, Endemann, Polak u. A.; anderer Meinung ist namentlich Goldschmidt, auch Lewis; vermittelnd Jhering). Das HGB. hat jedoch, der kaufmännischen Anschauung folgend, bezüglich des Erwerbs und der Fortdauer von Pfand- und Retentionsrecht und für Ordre-K. bezüglich des Erwerbs der von der Uebergabe der Güter abhängigen Rechte überhaupt der Uebergabe des K. an den legitimirten Empfänger die Wirkungen der Uebergabe der Güter beigelegt (wenn diese wirklich abgeladen sind). An das K. knüpft sich also unter allen Umständen die Detention der Waare; alles Weitere hängt von den konkreten Beziehungen ab. Das (gemeinrechtliche?) „Verfolgungsrecht" des unbezahlten Absenders ist dadurch nicht unbedingt ausgeschlossen. Im Falle der Kollision mehrerer K.inhaber läßt das HGB. (aus Zweckmäßigkeitsgründen) zunächst die Prävention im Bestimmungshafen, eventuell die Priorität der Begebung von dem gemeinschaftlichen Vormanne (Absendung) entscheiden; eventualissime wird keiner sich auf das K. berufen können. Der Code com. faßt nur den Fall einer Abweichung des Inhalts ins Auge. Neuerdings wird in Frankreich ein bedenkliches Numerirungssystem projektirt. Nach Engl. und Nordamerikan. Recht entscheidet in der Regel die Priorität der Begebung.

Gsgb. u. Lit.: Allg. Deutsches HGB. Art. 302, 305, 313, 374, 615, 644—664, 731, 888. — EG. z. KO. Art. 14 Abs. 2 Nr. 1. — Code com. art. 281—285. — Engl. Gesetz vom 14. Aug. 1855 (An act to amend the Law relating to Bills of Lading 18 u. 19 Vict. c. 111). — Lewis, Das Deutsche Seerecht, I. S. 290—324. — Voigt, Neues Archiv für H.R., II. S. 119. — Pöhls, Darstellung des H.R., I. § 86 (S. 181—189); III. (Seerecht) §§ 421, 422 (S. 447 ff.). — Wilda in Weiske's Rechtslex., III. S. 31 ff. (sub voce Kon-

nossement). — Ihering, Jahrb. für Dogmatik, I. 176 ff. — Laband, Ztschr. für Deutsches Recht, XIX. S. 121 ff. — Jetzt vor Allen: Goldschmidt, Handb. d. H.R., I. 2 §§ 70—74 (S. 650—732). — Entscheidung des Reichsgerichts in Civilsachen I. S. 37, 302. — Entscheidung des ROHG. I. S. 203; II. S. 327; III. S. 24, 221; V. S. 132; VI. S. 342; XII. S. 131; XIII. S. 241; XV. S. 218, 226, 377; XVI. S. 136; XVII. S. 70, 233; XVIII. S. 128; XIX. S. 263; XX. S. 80. — Busch, Archiv XXIX. S. 254; XXX. S. 330; XXXII. S. 222, 295, 297; XXXVI. S. 287; XXXVII. S. 355. — Reuling bei Goldschmidt rc., Ztschr. XVII. S. 355; Dreyer, das. XX. S. 275; Schlodtmann, das. XXI. S. 384 ff., 398 ff. — Alauzet, Comm. du code de commerce, 2. éd. 1871 IV. p. 318 ss. — Pardessus, Cours de droit comm. II. no. 722—729; III. no. 1290. — Smith (Dowdeswell), Mercantile Law, 9th ed. (1877), p. 296—303. — Stephen, New comm. on the Laws of England, 7th ed. (1877), II. p. 49, 89. — Kent, Comm. on American law, 12th ed. (1873) Vol. III. p. 207, 208 (Part. V. Lect. XLVII. 2).

R. Koch.

Konopak, Christ. Gottl., ♂ 1767 zu Danzig, wurde 1804 ordentl. Prof. in Halle, 1807 in Rostock, 1814 Syndikus, 1817 in Jena Prof. und OApp.Ger.Rath, † 3. IV. 1841.

Schriften: Ueber den Begriff und Zweck einer Encykl., 1802, 2. Aufl. 1806. — Instit. des Röm. Prz.R., 1807, 2. Aufl. 1824. — Beiträge zur Lehre von der Berechnung der Falcidischen Q., 1811. — Auch gab er mit Kleinschrod und Mittermaier das Neue Archiv des Kriminalrechts heraus und besorgte die 6. Aufl. von Quistorp's Peinl. Recht.

Lit.: Günther, Lebensskizzen, 1858, S. 88. — Neuer Nekrolog der Deutschen, 1843, I. 377.

Teichmann.

Konsekration. Die K. ist eine kirchliche Handlung, welche äußerlich den Sakramenten analog erscheint (Sakramentale) und durch welche nach katholischem Kirchenrecht eine Person oder Sache für den Dienst Gottes mittels Gebets und Salbung feierlich bestimmt wird. Personae consecratae sind der Papst und die Bischöfe, früher auch die Kaiser und Könige als advocati ecclesiae. Zu den res consecratae gehören die Kirchen, die Altäre, Kelche und Patenen.

Was speziell die K. der Bischöfe betrifft, so wird dieselbe binnen drei Monaten nach der von Rom aus ertheilten Konfirmation durch einen vom Papst hierzu ermächtigten Bischof unter Assistenz zweier Prälaten — im Nothfall reichen zwei Priester aus — in der Kathedralkirche Sonntags nach vorangegangener Ablegung des Obedienzeides und der professio fidei ertheilt. Während die päpstliche Konfirmation die Regimentsrechte (jura jurisdictionis) überträgt, erlangt der neue Bischof die Weihegewalt (jura ordinis) erst durch die K.

Ueber den Charakter der bischöflichen K. als eines Sakramentale oder eines Sakraments herrscht Streit. Er ist weder durch die Wissenschaft, noch durch die Gesetzgebung bis heute endgültig entschieden. Die herrschende Ansicht stellt die Bischofsweihe nicht unter den Gesichtspunkt des Sakraments.

Lit.: Richter-Dove, Kirchenrecht, §§ 103, 287, 306. — Phillips, Lehrbuch des Kirchenrechts, I. § 154.

Hübler.

Konsistorium (Th. I. S. 632) bedeutet in der katholischen Kirche 1) die Versammlung der Kardinäle unter dem Vorsitze des Papstes. In den geheimen K. (c. secreta v. ordinaria), zu denen außer den erwähnten keine anderen Personen Zutritt haben, werden erledigt die Kreation der Kardinäle, die Besetzung der Metropoliten- und Bischofsstühle, sowie bestimmter (der sog. Konsistorial-) Abteien, die Ernennung der episcopi in partibus infidelium, die Versetzung der Bischöfe, die Verleihung des Palliums, die Errichtung und Veränderung der Bisthümer, die Ernennung der legati a latere, sowie wichtige das Verhältniß der katholischen Kirche zu den einzelnen Staaten betreffenden Angelegenheiten. Die außerordentliche K. (c. publica v. extraordinaria) sind ceremonielle Akte; in ihnen erfolgt heute die Uebergabe des Hutes an die neu ernannten Kardinäle, der feierliche Endbeschluß in den Kanonisationsprozessen, sowie die Ertheilung von Audienzen an regierende Fürsten und Gesandte derselben.

Lit.: Bangen, Die Röm. Kurie, Münster 1854. — Phillips, Kirchenrecht, VI. 576 ff. — Hinschius, Kirchenrecht, I. 364 ff.

2) K. heißt (Th. I. S. 654) ferner vielfach (z. B. in Oesterreich) die neben dem Bischof, bzw. dem Generalvikar stehende, bei der Verwaltung der bischöflichen Jurisdiktion betheiligte, aus Geistlichen, zum Theil aus den Domherren zusammengesetzte Behörde, welche für die Regel nur eine berathende Stellung hat; mitunter wird der Ausdruck auch gebraucht für die besondere bischöfliche Behörde, welcher die Rechtspflege, namentlich die Ehe- und Disziplinargerichtsbarkeit (so in Preußischen Diözesen) oder die erstere (z. B. in Bayern) überwiesen ist.

Lit.: Hinschius, Kirchenrecht, II. 224 ff.

In der evangelischen Kirche sind die K. 1) die Behörden für die ständige und laufende Verwaltung des landesherrlichen Kirchenregiments (Th. I. S. 675, 680). Sie sind zuerst in Sachsen, und zwar ein solches zunächst provisorisch im Jahre 1539, welches demnächst seine definitive Gestaltung erhalten hat, errichtet und noch im Laufe des 16. Jahrhunderts ein Gemeingut der lutherischen Landeskirchen Deutschlands geworden. Zu ihrem Ressort gehörte die Aufsicht über die Lehre und Liturgie, über die Amtsführung und den Lebenswandel der Geistlichen, die Prüfung der Kandidaten für geistliche Aemter, die Anordnung der Ordination und Institution der Geistlichen, die Beaufsichtigung und obere Leitung der kirchlichen Vermögensverwaltung, ferner die Verwaltung der Ehesachen und die Handhabung der Zucht, jedoch erweiterte sich ihr Berufskreis noch im Laufe des gedachten Jahrhunderts dahin, daß sie auch die Ertheilung gewisser Dispensationen und die Gerichtsbarkeit in kirchlichen Sachen, also die Straf- und Disziplinargerichtsbarkeit gegen die Geistlichen und wegen kirchlicher Vergehen, sowie die Gerichtsbarkeit in Streitsachen über kirchliches Vermögen, Patronate und gegen die Geistlichen auszuüben hatten. Besetzt wurden sie mit Geistlichen und Laien (Juristen) von kirchlicher Gesinnung, welche die erforderlichen Rechts- und Verwaltungskenntnisse hatten. In kleineren Ländern, wo derartige besondere Behörden (sog. formirte K.) nicht errichtet werden konnten, wurden sie so gebildet, daß man ihre Verwaltungsgeschäfte schon bestehenden weltlichen Behörden zuwies und diesen geistliche Räthe beiordnete (sog. nicht formirte K.). In Folge des Einflusses des Territorialismus, des Verfalles der Kirchenzucht, der Aenderung in der Gerichtsorganisation haben die K. heute nur die Geschäfte der kirchlichen Verwaltung im eigentlichen Sinne und die Stellung als Disziplinarbehörden für die Amtsvergehen der Geistlichen behalten, ja mitunter wurden in ersterer Beziehung noch im Gegensatze zu den den K. zustehenden sog. Interna die Externa, die Aufsicht über das kirchliche Vermögen und über die Kirchenbücher, die Sorge für die Anlegung und Unterhaltung von Kirchhöfen, die Regulirung des Interimistikums in streitigen kirchlichen Bausachen (in Altpreußen bis 1877) durch die Regierungen wahrgenommen. Während früher eine Reihe von wichtigeren Befugnissen durch den Landesherrn und die ihm zur Seite stehenden weltlichen Behörden geübt wurden, sind in neuerer Zeit in größeren Staaten (so z. B. in Preußen) nach demselben Prinzip, welchem die K. ihre Entstehung verdanken, eigene formirt Kollegien (sog. Oberkirchenräthe, Ober-K., Landes-K.) organisirt worden, welc die kirchliche Verwaltung in letzter Instanz führen, nur in bestimmten Angeleg heiten noch die Entscheidung des Landesherrn einzuholen haben und zum The direkter unmittelbarer Unterordnung unter demselben stehen. In kleineren Län wo die K. fehlen, sind sie mitunter die einzigen formirten landesherrlichen K behörden.

Vereinzelt kommen auch noch sog. Mediat- oder Unterkonsistor d. h. Unterbehörden einzelner Stadtmagistrate oder Standesherren, welche ordnung unter das landesherrliche Kirchenregiment gewisse durch Herkomm Privileg bestimmte kirchliche Rechte konsistorialer Natur zu verwalten haben

Lit.: Richter-Dove, Kirchenrecht, 7. Aufl., §§ 152—154. — O. Mejer, Lehrbuch des Deutschen Kirchenrechts, 3. Aufl., §§ 69, 70. — Jacobson in Herzog's Encyklopädie, III. 122 ff. — Moser, Allg. Kirchenblatt, Jahrg. 1861, S. 420, 539. — Ueber die neuesten Ressortveränderungen in Altpreußen s. Koch, Kommentar zum Preuß. LR. II. 11, 6. Ausg. Bd. 4 S. 270 ff.

2) Der Französische Ausdruck consistoire ist für die Presbyterien der ältesten reformirten Kirchengemeinden gebräuchlich gewesen (s. Th. I. S. 677), heute ist 3) in Frankreich und in Elsaß-Lothringen das K. die den Presbyterien der lutherischen und reformirten Gemeinden, gewöhnlich fünf bis sechs derselben nach dem Gesetze vom 26. März 1852 unmittelbar vorgesetzte Behörde, welche die Aufsicht über die zu seinem Bezirke gehörigen Gemeinden führt, die Vermögensverwaltung derselben kontrolirt und das mehreren gemeinsame Vermögen verwaltet, auch in der reformirten Kirche unter Genehmigung der Regierung die Pfarrer aus einer von dem betreffenden Presbyterium vorgeschlagenen Liste von drei Kandidaten zu wählen hat. Das K. besteht aus dem Presbyterium des Hauptortes, sowie aus den Pastoren der übrigen ihm zugehörigen Gemeinden und aus von jedem Presbyterium in solcher Anzahl gewählten Delegirten desselben, daß das Presbyterium des Hauptortes auf die doppelte Zahl gebracht wird. Den Vorsitz führt ein von dem K. aus den dasselbe bildenden Pfarrern gewählter Präsident, welcher der Bestätigung der Staatsregierung bedarf. Die Funktion der jeweiligen Mitglieder des K. dauert bis zur Erneuerung der Presbyterien, aus denen sie hervorgehen.

P. Hinschius.

Konsolidation heißt die Vereinigung von Nießbrauch und Eigenthum in einer und derselben Person, sei es in der Person des Eigenthümers dadurch, daß der abgezweigte Nießbrauch zum Eigenthume zurückkehrt, sei es in der Person des Usufruktuars dadurch, daß er das Eigenthum erwirbt. Mit Unrecht hat man die Benennung auf den letzteren Fall beschränken wollen. K. ist also nichts Anderes als Konfusion (s. diesen Art.) beim Nießbrauche, und wol überhaupt bei persönlichen Servituten. Wirkung ist Erlöschen der Servitut. Zusammentreffen von Nießbrauch und Miteigenthum hat theilweises Erlöschen zur Folge, da Nießbrauch theilbar ist. Die Frage, ob bei etwaiger Wiedertrennung des Eigenthums der erloschene Nießbrauch ipso jure wiederauflebt, ist zu bejahen, wenn das Testament, wodurch dem Usufruktuar das Eigenthum vermacht ist, wegen Inoffiziosität rescindirt wird, in welchem Falle die K. als nicht geschehen gilt; sonst aber zu verneinen. Nach Preuß. Recht ist zur Konfusion überhaupt Unwiderruflichkeit des Eigenthums erforderlich. Im Franz. Recht wird Wiederaufleben angenommen.

Quellen: Tit. D. 7, 4 quibus modis ususfructus. — § 3 I. de usufructu 2, 4. — l. 57 pr. de usufructu 7, 1. — Code Nap. art. 617, 625.

Lit.: Windscheid, § 215. S. auch den Art. Konfusion. Rivier.

Konsularagenten. Konsulate werden der Natur der Sache nach nur an wichtigeren See- oder Handelsplätzen errichtet. Um den Konsularschutz auch an Orten von minderer Bedeutung wirksam werden zu lassen, wird oft den Vorstehern von Konsulaten gestattet, an Ortschaften ihres Bezirks untergeordnete Gehülfen zu bestellen, welche dazu bestimmt sind, im Interesse der Schutzbefohlenen des Konsulats einzelne Geschäfte unter der Leitung des Konsuls und unter dessen Verantwortlichkeit zu verrichten. Solche Hülfsorgane werden K. genannt. Die Vereinigten Staaten von Amerika gestatten ihren Konsuln auch die Bestellung von Gehülfen an dem Sitze des Konsulats selbst ((Deputy-Consuls).

Die K. haben in den Kulturstaaten in der Regel nicht die den Konsuln zustehenden Immunitäten und Vorrechte, nur in nicht-christlichen Ländern werden ihnen annähernd die Privilegien der Konsuln gewährt.

Die Deutschen K. sind Privatbevollmächtigte, welche ein Reichskonsul nach zuvor eingeholter Genehmigung des Reichskanzlers an einem Platze seines Amtsbezirks

bestellt. Sie sind keine selbständigen Organe des Reichs, sondern handeln stets im — ein für alle Mal oder für ein bestimmtes Geschäft ertheilten — Auftrage des Konsuls und dieser ist für ihre Handlungen verantwortlich. Es können ihnen nur solche Geschäfte übertragen werden, welche keine obrigkeitlichen Befugnisse voraussetzen, auch ist eine Amtstracht (Uniform) für sie nicht vorgeschrieben.

Die Oesterr. K. sind, ähnlich wie die Deutschen, delegirte Organe eines leitenden Kaiserl. und Königl. Konsularamts und werden von diesem mittels eines bezüglichen Ernennungsdekrets bestellt. In der Regel sollen ihnen nur solche Geschäfte zur Besorgung übertragen werden, welche an Ort und Stelle verrichtet werden müssen und welche ihrer Natur nach die Amtshandlung oder das unmittelbare Einschreiten eines Konsularfunktionärs höheren Ranges nicht erheischen.

Gsgb. u. Lit.: Gesetz, betr. die Organisation der Bundeskonsulate ꝛc. vom 8. Novbr. 1878 (B.G.Bl. S. 137) § 11. — Allg. Dienst-Instr. vom 6. Juni 1871, zu § 11. — de Cussy, Règlements cons., p. 108. — de Clerq et de Vallat, Guide prat., 4. Ausg. I. S. 79; II. S. 451. — Malfatti di Monte Tretto, Handbuch des Oesterr.-Ungar. Konsularwesens, Wien 1879, S. 30. B. König.

Konsulararchiv. Die von de Cussy und anderen Völkerrechtsschriftstellern verfochtene Ansicht, daß die Konsuln ministres publics seien und als solche die Privilegien diplomatischer Agenten haben, ist in der Praxis nicht durchgedrungen. Immerhin werden den Konsuln gewohnheitsmäßig und auf Grund von Staatsverträgen zum Schutz ihrer Stellung gewisse Vorrechte eingeräumt. Dazu gehört namentlich die Unverletzlichkeit der K. In allen Konsularverträgen wird dieselbe anerkannt. Z. B. heißt es in dem Deutsch-Italienischen Konsularvertrage vom 21. Dez. 1868: „Die K. sind jederzeit unverletzlich und die Landesbehörden können unter keinem Vorwande die zu den Archiven gehörigen Dienstpapiere einsehen oder mit Beschlag belegen. Die Dienstpapiere müssen stets von den das kaufmännische Geschäft oder das Gewerbe der resp. Konsularbeamten betreffenden Büchern und Papieren gesondert sein." Der Deutsch-Amerikanische Konsularvertrag vom 11. Dez. 1871 dehnt die Unverletzlichkeit auf die Amtsräume und Wohnungen der Berufskonsuln (consules missi), welche nicht Angehörige des Landes ihres Amtssitzes sind, aus. Nach den Bestimmungen dieses letzteren Vertrags dürfen, soweit es sich nicht um Verfolgung von Verbrechen handelt, die Landesbehörden unter keinem Vorwande in die Amtsräume und Wohnungen der Konsuln eindringen, auch dürfen diese Räume nicht als Asylorte benutzt werden. In England, wo überhaupt die Rechte der fremden Konsuln auf ein Minimum beschränkt sind, hat man auch die K. nicht immer als unter völkerrechtlichem Schutze stehend angesehen und z. B. die Archive eines im Hause eines Engländers eingemietheten Französischen Generalkonsuls (im Jahre 1856) öffentlich verkauft, weil sie nach dem Engl. Recht für nicht bezahlte Abgaben des Hauseigenthümers verhaftet waren, ingleichen (im Jahre 1858) das Archiv des Konsulats der Verein. Staaten von Amerika als Pfand für eine Privatschuld des Konsuls innebehalten.

Lit.: Phillimore, Commentaries, 2. Ausg. II. S. 263. — de Clerq et de Vallat, Guide pratique, 4. Ausg. I. S. 13. — de Cussy, Règlements cons, S. 75.

B. König.

Konsularatteste. Die Beamteneigenschaft der Konsuln (vgl. Laband, Deutsches Staatsrecht, II. S. 251 und Zorn in der Krit. V.J.Schr. N. F. II. S. 534) befähigt sie zur Ausstellung schriftlicher Zeugnisse mit öffentlichem Glauben. Manche Staaten gestatten ihren Konsuln lediglich die Ausstellung von Zeugnissen, welche auf Schiffahrt und Handel Bezug haben. So das — nicht mehr in Kraft stehende — Preußische Konsularreglement vom 18. Sept. 1796. Das Deutsche Konsulargesetz enthält eine solche Beschränkung nicht, sondern bestimmt ganz allgemein, daß die schriftlichen Zeugnisse, welche von den Reichskonsuln über ihre amtlichen Handlungen und die bei Ausübung ihres Amts wahrgenommenen Thatsachen unter ihrem Siegel und Unterschrift ertheilt sind, die Beweiskraft öffentlicher Urkunden haben. Bei der

ausgedehnten Zuständigkeit, welche den Deutschen Konsuln beiwohnt, können solche K. von sehr mannigfaltigem Inhalt (Lebensatteste, Ursprungszeugnisse, Gesundheitspässe ꝛc.) und von großer Tragweite sein. Deshalb ist den Deutschen Konsuln ausdrücklich eingeschärft, daß sie sich bei Ausstellung derselben der äußersten Sorgfalt, Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit befleißigen sollen. In der Regel haben die Deutschen Konsuln Atteste nur auf Antrag von Reichsangehörigen und Schutzgenossen zu ertheilen, doch ist es zulässig, dergleichen Zeugnisse auch auf Antrag von Nicht-Schutzgenossen auszufertigen, wenn dieselben zum Gebrauch in Deutschland bestimmt sind oder Deutschen Interessen dienen.

Gsgb. u. Lit.: RGes. vom 8. Nov. 1867, betr. die Organisation der Bundeskonsulate ꝛc. (B.G.Bl. S. 137) § 15 und Allg. Dienst-Instr. v. 6. Juni 1871 zu diesem Paragraph. — Block, Dictionnaire de l'Admin. franç., Paris 1877, p. 372. B. König.

Konsulargebühren. Die von den Konsuln für ihre Amtshandlungen zu erhebenden Gebühren sind theils dazu bestimmt, den Aufwand des Staates für die Unterhaltung der Konsulate, wenigstens theilweise, zu decken, theils sollen sie den sog. Honorarkonsuln, d. h. den vom Staate nicht besoldeten Konsuln, eine Entschädigung für ihre dem Konsulardienste gebrachten Opfer gewähren. Die Höhe der Gebühren ist durch Tarife geregelt. Sie sind von manchen Staaten, z. B. von den Vereinigten Staaten von Amerika, so hoch bemessen, daß sie fast alle Ausgaben für den Konsulardienst decken. Bei den Deutschen besoldeten Konsulaten kommen etwa 340 000 Mark jährlich an Gebühren auf, während der Aufwand für den Konsulardienst — ungerechnet sächliche und vermischte Ausgaben — sich auf gegen zwei Millionen Mark jährlich beläuft.

Für die Deutschen Konsulate ist durch das Gesetz vom 1. Juli 1872 an Stelle eines bis dahin gültig gewesenen provisorischen Gebührentarifs ein neuer, definitiver eingeführt. Derselbe setzt für die einzelnen Amtshandlungen der Konsuln Gebühren fest, welche die Berufskonsuln zu Gunsten der Reichskasse, die Wahlkonsuln für eigene Rechnung erheben. Der Tarif unterscheidet zwischen den Konsulaten in Europa exkl. der Türkei nebst — damaligen — Vasallenstaaten (Rumänien, Serbien, Aegypten und Tunis) einerseits und den Konsulaten außerhalb Europa, sowie in der Türkei nebst Vasallenstaaten andererseits. Für erstere sind niedrigere Gebührensätze vorgeschrieben als für letztere. Im Allgemeinen sind die Positionen des Deutschen Tarifs nicht so hoch als diejenigen der Tarife anderer Staaten. Anfechtung hat — besonders in Hamburg und Bremen — die für „Expedition eines Schiffes" vorgeschriebene Tonnengebühr ($^1/_4$ bzw. $^1/_2$ Sgr. für jede Tonne à 2000 Pfund) erfahren. Dieselbe wird entrichtet für Attestirung der Schiffsmeldung und Abmeldung, Aufbewahrung und Bescheinigung der Schiffspapiere, Ertheilung von Auskunft an Schiffer und Mannschaft, sowie sonstige Dienstleistungen im Interesse derselben, für welche keine besonderen Gebühren angesetzt sind. Für Nothhafner ꝛc. tritt Ermäßigung ein. Aehnliche Gebühren, zum Theil mit bedeutend höheren Sätzen als der Deutsche Tarif sie hat, finden sich auch in den Tarifen anderer Staaten. Der Oesterreichische K.tarif vom Jahre 1846 hat eine allgemeine Tonnengebühr von $5^1/_4$ Xr. bzw. $10^1/_2$ Xr. für jede Schiffstonne mit Erleichterungen für Schiffe in periodischer Fahrt, Nothhafner ꝛc. Die Britischen Konsuln dürfen eine Expeditionsgebühr nicht erheben. Dieselbe erscheint nicht unbillig, da die betreffenden Konsulate wesentlich im Interesse der Schiffahrt errichtet sind und die Thätigkeit der Konsuln nicht selten für die Schiffe und ihre Mannschaften in Angelegenheiten, wofür keine besonderen Gebühren berechnet werden dürfen, in Anspruch genommen wird.

Quellen: Gesetz betr. die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs, vom 1. Juli 1872 (R.G.Bl. S. 245). — Reichstagsverhandl. III. Session 1872 31., 36. und 37. Sitzung. — Malfatti di Monte Tretto, Handb. des Oesterr.-Ungar. Konsularwesens, S. 302. — de Clerq et de Vallat, Guide prat., 4. Ausg. I. S. 371.

B. König.

Konsulargerichtsbarkeit. Die Gerichtsbarkeit eines Staates erstreckt sich nicht nur auf die eigenen Angehörigen, sondern auch auf die im Staatsgebiet sich aufhaltenden Fremden. Kein Staat kann innerhalb des Gebietes eines anderen Gerichtsbarkeit über seine Angehörigen ausüben. Ausnahmen von diesen Fundamentalsätzen sind jederzeit vorgekommen, von dem Dekrete des Aegyptischen Königs Amasis an, welcher im 6. Jahrhundert v. Chr. der Griechischen Kolonie in Naukratis gestattete, Streitigkeiten durch Richter ihrer eigenen Nation entscheiden zu lassen, bis zu dem Friedensvertrage unserer Tage, in welchem die Engländer den Zuluhäuptlingen die Verpflichtung auferlegten, in allen Streitigkeiten, in denen Britische Unterthanen betheiligt sind, die Entscheidung des Britischen Divisionsresidenten anzuerkennen. Von großer Bedeutung ist in neuerer Zeit die den Konsuln im fremden Staatsgebiete zustehende Gerichtsbarkeit geworden. In den Kulturstaaten wird den fremden Konsuln nur die Befugniß zu einzelnen jurisdiktionellen Akten (schiedsrichterliche Entscheidungen, Zeugenvernehmungen auf Requisition heimischer Gerichte, Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Kapitän und Mannschaft nationaler Schiffe ꝛc.) eingeräumt, in einzelnen nichtchristlichen Staaten wird ihnen aber die Ausübung einer vollen Gerichtsbarkeit gestattet. Diese volle Gerichtsbarkeit — eine solche ist gemeint, wenn von K. schlechthin die Rede ist — ist in neuester Zeit vielfach zum Gegenstand eingehender Erörterungen gemacht, namentlich auch von Seiten des internationalen Vereins für Reform und Kodifikation des Völkerrechts. Ausgebildet hat sich diese K. wesentlich im Ottomanischen Reiche. Für die im Pfortengebiete handeltreibenden christlichen Nationen war es bei der Einseitigkeit der Türkischen Rechtspflege eine Lebensfrage, eigene Richter zu haben. Die Exemtion der Fremden von der Türkischen Gerichtsbarkeit und deren Unterwerfung unter die Jurisdiktion ihrer Konsuln ward daher durch Kapitulationen, später durch Verträge festgestellt, zuerst von Seiten Frankreichs im Jahre 1535, später auch von Seiten anderer Mächte, so von dem Deutschen Kaiser durch den Passarowitzer Vertrag (1718), von Seiten Preußens im Jahre 1761, von dem Deutschen Zollverein 1862. Allmählich bildete sich im Türkischen Reiche eine allgemeine Gewohnheit dahin aus, daß die Konsuln christlicher Mächte im Gebiete der Pforte Civil- und Kriminalgerichtsbarkeit über ihre Nationalen auszuüben, auch bei Streitigkeiten zwischen ihren Landsleuten und anderen Fremden Recht zu sprechen hatten. Gleicherweise ist in anderen, nichtchristlichen Ländern (Marokko, Persien, Siam, China, Japan, Samoainseln) eine solche K. durch Gewohnheit bzw. Staatsverträge eingeführt. Neuerdings ist die K. im Pfortengebiete vielfachen Angriffen ausgesetzt gewesen. Namentlich suchten die bisherigen christlichen Vasallenstaaten der Türkei (Rumänien, Serbien) schon vor Erreichung ihrer Unabhängigkeit die K. thatsächlich zu beschränken. In Aegypten, wo Mehemet Ali behufs Heranziehung der Fremden den Konsulargerichten sogar nachgegeben hatte, in Streitigkeiten zwischen Aegyptern und Fremden zu entscheiden, wenn letztere beklagter Theil waren, ist seit Mitte des vorigen Jahrzehnts die K. zu Gunsten von Landestribunalen, deren Mitglieder zum Theil Europäer sind, theilweise beseitigt worden. In Bosnien und der Herzegowina ist in Folge der Besetzung durch Oesterreich die Rechtspflege in gleicher Weise wie in den Kulturstaaten eingerichtet worden und in Folge dessen die K. weggefallen. Auch für Cypern ist nach der Einrichtung Englischer Verwaltung die K. in Frage gestellt.

Für das Verfahren vor den Konsulargerichten waren bis in die Neuzeit hinein nur von wenigen Staaten umfassende Bestimmungen getroffen. Meistentheils verfuhren die Richterkonsuln ziemlich willkürlich, so daß dem im Preußischen Abgeordnetenhause gefallenen Wort: „ich gehe lieber zum Kadi" nicht alle Berechtigung abzusprechen war. Bezüglich der Preußischen Konsuln wurde durch das Gesetz vom 29. Juni 1865 (Ges.Samml. S. 681) zuerst eine Grundlage für das Verfahren bei den Richterkonsulaten geschaffen. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind provisorisch auch für die Deutschen Konsuln maßgebend gewesen, bis das

Reichsgesetz vom 10. Juli 1879 den Gegenstand von Reichswegen definitiv geordnet hat.

Nach diesem letzteren Gesetze wird von den Deutschen Konsulaten die Gerichtsbarkeit in denjenigen Ländern ausgeübt, in welchen ihre Ausübung durch Herkommen oder Staatsverträge gestattet ist. Ihr sind die in den Konsulargerichtsbezirken wohnenden oder sich aufhaltenden Reichsangehörigen und Schutzgenossen unterworfen. Das Recht, welches in den Konsulargerichtsbezirken zur Anwendung kommt, kann vermöge des Exterritorialprinzips nur das Deutsche sein. Da es aber ein allgemeines Deutsches Bürgerliches Gesetzbuch noch nicht giebt, so ist nach den Bestimmungen des allegirten Gesetzes in Betreff des bürgerlichen Rechts anzunehmen, daß in den Konsulargerichtsbezirken die Reichsgesetze, das Preuß. Allg. LR. und die das bürgerliche Recht betreffenden allgemeinen Gesetze derjenigen Preußischen Landestheile, in welchen das Allg. LR. Gesetzeskraft hat, gelten. In Handelssachen kommt zunächst das in dem Konsulargerichtsbezirke geltende Handelsgewohnheitsrecht zur Anwendung. In Betreff des Strafrechts ist anzunehmen, daß in den Konsulargerichtsbezirken des StrafGB. für das Deutsche Reich und die sonstigen Bestimmungen der Reichsgesetze gelten. Die örtlichen Strafgesetze bleiben, insofern nicht durch Staatsverträge oder Herkommen etwas Anderes bestimmt ist, außer Anwendung. Der Konsul kann polizeiliche Vorschriften erlassen und ihre Uebertretung mit Geldstrafen bis 150 Mark bedrohen. Neue Gesetze erlangen, soweit nicht reichsgesetzlich etwas Anderes bestimmt ist, in den Konsulargerichtsbezirken nach Ablauf von vier Monaten von dem Tage gerechnet, an welchem das betreffende Stück des R.Ges.Bl. oder der Preuß. Ges.Samml. in Berlin ausgegeben worden ist, verbindliche Kraft.

Die K. wird durch den Konsul und durch das aus dem Konsul und zwei bzw. vier Beisitzern bestehende Konsulargericht ausgeübt. Im Allgemeinen tritt an die Stelle des inländischen Amtsrichters der Konsul, in denjenigen Sachen, für welche nach dem Gerichtsverfassungsgesetze das Schöffengericht oder das Landgericht in erster Instanz zuständig ist, fällt die Entscheidung dem Konsulargerichte zu. Die zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörigen Verbrechen, sowie Hochverrath und Landesverrath gegen Kaiser oder Reich sind der K. entzogen; der Konsul hat in solchen Strafsachen nur die zur Strafverfolgung erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen, sowie eilige Untersuchungshandlungen und gesetzlich statthafte Zeugenvereidigungen vorzunehmen und demnächst die Akten der zuständigen Staatsanwaltschaft des Inlandes zu übersenden.

Das Verfahren vor dem Konsul, sowie vor dem Konsulargerichte bestimmt sich in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach den Vorschriften der CPO. über das Verfahren vor den Amtsgerichten. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden, insoweit nicht eine Mitwirkung derselben ganz ausgeschlossen ist, durch einen achtbaren Gerichtseingesessenen, womöglich durch eine der zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassenen Personen wahrgenommen. Ein Rechtsmittel findet in den zur Zuständigkeit des Konsuls gehörenden Sachen nicht statt, sofern der Werth des Streitgegenstandes die Summe von 300 Mark nicht übersteigt. Im Uebrigen ist in den vor dem Konsul oder dem Konsulargerichte verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, sowie in Konkurssachen zur Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Beschwerde und der Berufung das Reichsgericht zuständig, welches endgültig entscheidet. — Auf Strafsachen finden in den Konsulargerichtsbezirken die Vorschriften der StrafPO. und des EG. zu derselben Anwendung. Der Konsul übt die Verrichtungen des Amtsrichters und des Vorsitzenden der Strafkammer aus. Eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft findet nicht statt, vielmehr handelt, wo im Inlande der Staatsanwalt wegen einer gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlung einzuschreiten hat, der Konsul von Amtswegen. Gegen die wegen Uebertretungen erlassenen Entscheidungen sind Rechtsmittel nicht zulässig. In anderen Strafsachen findet Berufung an das Reichsgericht statt, gegen dessen Entscheidung ein

weiteres Rechtsmittel nicht zulässig ist. — In Sachen der nicht-streitigen Gerichtsbarkeit hat der Konsul die Kompetenz der Amtsgerichte und Landgerichte. Das Verfahren in diesen Angelegenheiten richtet sich nach den in den altländ. Preußischen Landestheilen geltenden Vorschriften, insoweit diese nicht Einrichtungen und Verhältnisse voraussetzen, welche in den Konsulatsbezirken fehlen.

Die Oesterr.-Ungarische K. bedarf noch der definitiven Regelung. Einstweilen ist mit Zustimmung der Regierungen beider Reichshälften der auf verschiedenen kaiserlichen und ministeriellen Verordnungen beruhende status quo aufrecht erhalten. Danach gehören zum Wirkungskreise der Oesterreichisch-Ungarischen Konsulargerichte alle Civilstreitigkeiten, einschließlich der Handels- und Wechselsachen, die Konkursangelegenheiten, die freiwillige Gerichtsbarkeit. Einigen Konsulaten ist die volle Jurisdiktion übertragen, andere sind nur ermächtigt, bei Streitgegenständen bis zu 500 Gulden die Gerichtsbarkeit in erster Instanz auszuüben. Den Konsulargerichten dienen die Oesterreichischen Gesetze zur Richtschnur, soweit nicht am Orte ein allgemein anerkanntes Gewohnheitsrecht besteht, oder die dortigen Verhältnisse die Anwendung der Oesterreichischen Gesetze nicht gestatten. Die Konsulargerichte in Serbien und Bulgarien verfahren nach der Ungarischen CPO., die Konsulate in der Walachei nach der Siebenbürgischen CPO. Für die übrigen Konsulargerichte ist die Westgalizische Gerichtsordn. von 1796 maßgebend. Die Berufung gegen Entscheidungen der Konsulargerichte geht an die Oberlandesgerichte in Lemberg, Wien, Zara, Triest, in dritter Instanz entscheidet der oberste Gerichts- und Kassationshof in Wien. Ein Strafrichteramt üben die Konsuln nur hinsichtlich der Uebertretungen. Das Verfahren ist im Wesentlichen mündlich; Berufung findet an die Kais. und Königl. Botschaft in Konstantinopel statt, welche endgültig entscheidet. Bei Vergehen und Verbrechen führen die Konsuln nur die Voruntersuchung, nach deren Schluß der Inquisit mit den Akten an die kompetente inländische Strafbehörde gesendet wird.

Wegen der Englischen Konsularjurisdiktion ist zu vergleichen Foreign Jurisdiction Act (24. Aug. 1843), 6 u. 7 Vict. c. 94, sowie die Orders in Council vom 9. Januar 1863 und 9. März 1865 betr. die Ausübung der Jurisdiktion im Gebiet der Ottomanischen Pforte, China und Japan. Bezüglich der von den Französischen Konsuln ausgeübten Gerichtsbarkeit enthält das Werk von de Clerq et de Vallat (s. Literaturangabe) ausführliche Angaben. In dem Beach Lawrence'schen Kommentare finden sich in Bezug auf die Konsulate der anderen Länder detaillirte Nachweise.

Gsgb. u. Lit.: Gesetz, betr. die Einschränkung der Gerichtsbarkeit d. D. Konsuln in Aegypten, vom 30. März 1874 (R.G.Bl. S. 23) u. kaiserl. Verordn. v. 23. Dezbr. 1875 (R.G.Bl. S. 381) und vom 23. Dezbr. 1880 (R.G.Bl. S. 192), sowie Gesetze vom 5. und 7. Juni 1880 (R.G.Bl. S. 146) und Verordn. betr. die Konsulargerichtsbarkeit in Bosnien und in der Herzegowina, vom 23. Dez. 1880 (R.G.Bl. S. 191). — Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (R.G.Bl. S. 197). — Instruktion des Reichskanzlers v. 10. Sept 1879 (Centralbl. S. 575). — Beach Lawrence, Études sur la juridiction consulaire, Leipzig 1880 (vierter Theil des Kommentars zu Wheaton). — Martens, Das Konsularwesen und die Konsularjurisdiktion im Orient, (aus dem Russischen) übersetzt von Skerst, Berlin 1874. — Brauer, Die Deutschen Justizgesetze in ihrer Anwendung auf die amtliche Thätigkeit der Konsuln 2c., Berlin 1879. — Vesque v. Püttlingen, Oesterr.-Ungar. internationales Privatrecht, Wien 1878, S. 366, 511. — Malfatti di Monte Tretto, Handbuch des Oesterr.-Ungarischen Konsularwesens, Wien 1879, S. 133, 366. — de Clerq et de Vallat, Guide pratique, 4. Ausg. II. S. 367.

B. König.

Konsularmatrikel. Ueber die in ihrem Amtsbezirke wohnenden Reichsangehörigen haben die Deutschen Konsuln ein Verzeichniß, die sog. Matrikel zu führen. Die Aufnahme in diese Matrikel ist für die Reichsangehörigen von besonderer Bedeutung geworden, nachdem das Reichsges. über die Erwerbung und den Verlust der Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (B.G.Bl. S. 355) bestimmt hat, daß die Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Auslande verloren geht, daß diese zehnjährige Frist von dem Zeitpunkte des Austritts aus dem

Bundesgebiete bzw. mit Ablauf der Reisepapiere beginnt, daß dieselbe aber durch die Eintragung in die Matrikel eines Reichskonsuls unterbrochen wird. Hiernach haben die im Auslande sich aufhaltenden Deutschen es in der Hand, sich ihre heimische Staatsangehörigkeit auch über zehn Jahre hinaus zu erhalten, indem sie sich in die M. eintragen lassen. In den Deutschen Konsulatsbezirken ist die Eintragung in die Matrikel nicht obligatorisch. Soweit nicht etwa die Landesregierung verlangt, daß Ausländer sich behufs ihrer Legitimation mit Bescheinigungen über die Eintragung in die Matrikel ihres Konsulats (Matrikelschein, Schutzschein, Patent) versehen, haben die Deutschen Konsuln — auch die mit Gerichtsbarkeit versehenen — weder das Recht noch die Pflicht, die Meldung zur Immatrikulirung zu erzwingen, auch ist die vorgängige Eintragung in die Matrikel nicht die Bedingung des von den Konsuln zu gewährenden Schutzes. Diese, im Interesse der Verkehrsfreiheit getroffene Bestimmung unterscheidet das Deutsche Matrikelwesen von dem Oesterr. Alle Oesterreichischen und Ungarischen Staatsbürger, welche im Bezirke eines Oesterreichisch-Ungarischen mit Jurisdiktion versehenen Konsularamts ihren ständigen Wohnsitz nehmen oder über ein Jahr verweilen, müssen einen Matrikelschein lösen. Die Unterlassung zieht eine exekutivisch beizutreibende Ordnungsstrafe nach sich.

Gsgb. u. Lit.: RGes. vom 8. Nov. 1867 (B.G.Bl. S. 137). — Allgem. Dienstinstr. f. d. Kons. des Deutschen Reichs vom 16. Juni 1871 § 12. — König, Handbuch, Berlin 1878. S. 96. — Verordn. d. k. k. Min. d. Aeußeren v. 2. Dez. 1857 (R.G.Bl. XLVIII. Nr. 234). — Malfatti di Monte Tretto, Handb. des Oesterr.-ungar. Konsularwesens, Wien 1879, S. 129, 389. B. König.

Konsularreglements. Die umfangreichen Aufgaben, welche den Konsuln gestellt sind, sowie der Mangel einer fachmäßigen Ausbildung bei einer großen Zahl dieser Beamten haben es zur Nothwendigkeit gemacht, umfassende Vorschriften für die Geschäftsführung derselben zu erlassen. Frankreich ist bereits im 17. Jahrh. mit solchen Dienstanweisungen (K.) vorgegangen. Das Preußische „Reglement für alle Preußischen Generalkonsuls, Konsuls, Agenten und Vizekonsuls in fremden Handlungsplätzen und Seehäfen“ vom 18. September 1796 hat nicht nur bis zur Entstehung des Norddeutschen Bundes den Preußischen Konsularbeamten als zweckmäßige Anleitung gedient, sondern es ist auch den Reglements anderer, namentlich Deutscher Staaten zu Grunde gelegt worden. Bei der besonderen Sorgfalt, welche seitens der meisten Regierungen in neuerer Zeit der Entwickelung des Konsularwesens zugewendet wird, kann es nicht fehlen, daß nicht selten neue Instruktionen erlassen werden und daß deshalb Werke, welche sich die Verarbeitung und Erläuterung des amtlichen Materials zur Aufgabe gestellt haben, in verhältnißmäßig kurzer Zeit veralten. Es ist aber für Geschäftsleute wie für die mit der Vertretung heimischer Interessen im Auslande betrauten Beamten von Wichtigkeit, die Rechte und Pflichten der Konsuln eines bestimmten Staates zu kennen. Was für die Konsuln des einen Staates gilt, ist nicht selten für die Konsuln anderer Staaten unrichtig, daher auch Handbücher, welche aus den Bestimmungen einzelner Länder generalisiren, nur mit Vorsicht zu gebrauchen sind. Die gegenwärtig (Ende 1880) für die Konsuln der Europäischen Hauptstaaten und der Vereinigten Staaten von Amerika bestehenden Dienstanweisungen sind nachstehend aufgeführt. Selbstverständlich konnten nur die grundlegenden Gesetze und Verordnungen speziell namhaft gemacht werden, die dazu ergangenen weiteren Bestimmungen finden sich in den allegirten Privatarbeiten.

1) Deutschland. Gesetz, betr. die Organisation der Bundes- (Reichs)konsulate sowie die Rechte und Pflichten der Bundes- (Reichs)konsuln, vom 8. Nov. 1867 (B.G.Bl. S. 134). — Allgemeine Dienstinstruktion f. d. Konsuln des Deutschen Reichs vom 6. Juni 1871, nebst Nachtrag vom 22. Febr. 1873, Berlin, R. v. Decker's Verlag. — Gesetz, betr. die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs, vom 1. Juli 1872 (R.G.Bl. S. 245). — Ges., betr. die Konsulargerichtsbarkeit, vom 10. Juli 1879 (R.G.Bl. S. 197). — König,

Handbuch des Deutschen Konsularwesens, 2. Ausg., Berlin, 1878. — Brauer, Die Deutschen Justizgesetze in ihrer Anwendung auf die amtliche Thätigkeit der Konsuln ꝛc., Berlin 1879. — Das Buch von Döhl, Konsularwesen des Deutschen Reichs, enthält außer einigen antiquirten Anhängen lediglich einen Zusammendruck des Konsulargesetzes und der Allgemeinen Dienstinstruktion; da der abändernde Nachtrag zu letzterer fehlt, so ist das Buch nicht zur Benutzung geeignet.

2) Frankreich. Die zahlreichen Verordnungen, Instruktionen und Reglements finden sich zusammengestellt und für den praktischen Gebrauch bearbeitet in: de Clerq et de Vallat, Guide pratique des Consulats, 4. Ausg. Paris, Perdone-Lauriel, 1880 und in: de Clerq, Formulaire des Chancelleries diplomatiques et consulaires suivi du tarif des Chancelleries et du texte des principales lois, ordonnances, circulaires et instructions ministérielles rélatives aux consulats. 5. Ausg. Paris, Perdone-Lauriel, 1879.

3) Großbritannien. General Instructions for H. M. Consular officers. Revised, January 1st 1879. London pr. b. Harrison and Sons. Die Privatarbeit von Fynn, British consuls abroad, hat nie Autorität gehabt und giebt jedenfalls kein richtiges Bild des gegenwärtigen Britischen Konsularwesens.

.4) Für die Italienischen Konsuln sind das Gesetz vom 28. Jan. 1866 und das dazu erlassene, am 7. Juni dess. Jahres genehmigte Regolamento per l'esecuzione della legge 28. gennajo 1866 sull' ordinamento del servigio consolare, Firenze, stamperia reale, sowie die Tariffa consolare approvata colla legge 16. giugno 1871, Firenze, regia tipografia maßgebend. Die gedachten Vorschriften sind auch in Französischer Sprache erschienen. Das Werk von P. Esperson, Diritto diplomatico, Milano 1874 enthält in Vol. 2 p. 1 eine ausführliche Darlegung des Italienischen Konsularrechts.

5) Oesterreich-Ungarn. Eine Generalinstruktion für die Oesterreichisch-Ungarischen Konsuln giebt es nicht. Die Werke von Neumann (1854), Piskur (1862) und Barb (1871) sind veraltet, bzw. durch das auf amtlichen Quellen beruhende und eine Bearbeitung aller Vorschriften, Reglements und Instruktionen über das Oesterreichisch-Ungarische Konsularwesen enthaltende „Handbuch des Oesterreichisch-Ungarischen Konsularwesens" von Malfatti di Monte Tretto, Wien 1879, überholt.

6) Rußland. Die für die Russischen Konsuln maßgebenden Generalinstruktionen sind in einem Dienstreglement enthalten, welches den Titel führt: „Réglement pour les consuls de Russie en Europe et en Amérique" und unterm 23. Dez. 1858 die Kaiserliche Genehmigung erhalten hat, zur Zeit aber einer Umarbeitung unterliegt. Auf amtlichen Quellen beruhende Privatarbeiten giebt es nicht.

7) Vereinigte Staaten von Amerika. Die „Regulations published for the use of the consular service of the United States", Washington, government printing office, 1874, sind im Staatsdepartement neu bearbeitet worden und steht die Veröffentlichung dieser Umarbeitung demnächst bevor. Ein weiteres amtliches Werk ist nicht vorhanden.

Auch Belgien, Dänemark, Griechenland, sowie verschiedene andere Europäische und Amerikanische Staaten haben besondere Konsularreglements. Das Buch von de Cussy „Règlements consulaires des principaux états maritimes de l'Europe et de l'Amérique," Leipzig, Brockhaus, 1851, enthält die bis zum Erscheinen desselben ergangenen älteren K. B. König.

Konsularschutz. Nach der gegenwärtigen Auffassung schuldet jeder Staat den Fremden denselben Rechtsschutz wie den eigenen Angehörigen. Demungeachtet pflegen die Regierungen — und nicht blos diejenigen größerer Staaten — zum Schutze ihrer Angehörigen im Auslande besondere Beamten, Konsuln anzustellen. Die Konsularreglements enthalten meist einen auf den K. bezüglichen allgemeinen

Passus. Der § 1 des Deutschen Konsulargesetzes vom 8. Nov. 1867 erklärt die Reichskonsuln für berufen, den Angehörigen der Bundesstaaten, sowie anderer befreundeter Staaten in ihren Angelegenheiten Rath und Beistand zu gewähren. Als Aufgabe der Oesterreichischen Konsuln bezeichnet ein Cirkular des Triester Seeguberniums vom 30. Nov. 1840: den Oesterreichischen Unterthanen ihren Schutz zu dem Ende zu gewähren, daß der Aufenthalt derselben und ihre nach den Landesgesetzen oder Staatsverträgen ihnen gestatteten Verrichtungen und Handlungen nicht beirrt oder damit ihnen nicht unerlaubte Bedrückungen oder unstatthafte Verletzungen zugefügt werden. Die Generalinstruktion für die Britischen Konsuln verpflichtet dieselben im § 10, Ihrer Majestät trading subjects nach Kräften Rath und Beistand zu Theil werden zu lassen, durch Schlichtung ihrer Streitigkeiten und Beförderung des Friedens und der Eintracht unter ihnen, sowie durch Vermittelung von Differenzen zwischen ihnen und den Angehörigen des Aufenthaltslandes.

Eine erschöpfende Antwort auf die Frage nach dem Inhalte des K. läßt sich nur aus dem Inbegriff der amtlichen Befugnisse und Obliegenheiten der Konsuln geben. Die Deutschen Konsuln müssen in der Regel auf Anrufen ihrer Schutzbefohlenen — auch auf schriftliches Ansuchen solcher außerhalb des Konsulatsbezirks sich aufhaltenden Reichsangehörigen, welche im Bezirke Interessen wahrzunehmen haben — Alles thun und leisten, wozu sie kraft ihres Amts ermächtigt sind. Zweifel, welche in dieser Beziehung aus dem Ausdruck des Konsulargesetzes: „Die Konsuln sind befugt, den Konsuln steht das Recht zu“, hergeleitet worden sind, entbehren der Begründung. Bei Berathung des Gesetzes im Reichstage ist ausdrücklich konstatirt worden, daß die dem Konsul anvertrauten Rechte zugleich Pflichten für ihn enthielten, deren Erfüllung den Bundesangehörigen gegenüber er sich nicht entziehen könne. Im Allgemeinen steht es daher nicht im Belieben des Deutschen Konsuls, ob er die ihm durch das Konsulargesetz und amtliche Instruktionen beigelegten Befugnisse ausüben will oder nicht. Selbstverständlich müssen die Bedingungen, welche das amtliche Einschreiten voraussetzt, vorliegen, namentlich dürfen die Ortsgesetze nicht entgegenstehen. Das Konsulargesetz bestimmt ausdrücklich, daß die Konsuln bei Ausübung ihres Amts die durch die Gesetze und Gewohnheiten ihres Amtsbezirks gebotenen Schranken einhalten müssen und die Allgemeine Dienstinstruktion schärft den Konsuln die genaue Beobachtung dieser Vorschrift noch besonders ein.

Auf den Schutz der Deutschen Konsuln haben außer den Reichsangehörigen auch die Schutzbefohlenen im engeren Sinne Anspruch. Zu letzteren gehören die Angehörigen befreundeter Staaten, denen die Reichsregierung in Ermangelung eines eigenen Konsuls Schutz zugesagt hat (generell: Oesterreicher, Schweizer) und die in einigen nichtchristlichen Staaten vorkommenden de facto Unterthanen, das sind Personen, welche ohne ein bestimmtes Anrecht auf den Deutschen K. zu haben, denselben vergünstigungsweise erhalten (z. B. frühere Angehörige des Reichs, Unterbeamte der Gesandtschaften und Konsulate ꝛc.).

Gsgb. u. Lit: RGes. vom 8. Nov. 1867 (R.G.Bl. S. 137). — Instruktion des Reichskanzlers vom 1. Mai 1872 und vom 10. Sept. 1879 (Centralbl. S. 575). — Reichstagsverh. von 1867, II. S. 224. — König, Handbuch, Berlin 1878, S. 7. — de Clerq et de Vallat, Guide pratique, 4. Ausg. I. S. 432. — P. Esperson, Diritto diplomatico, Vol. 2 P. 1 p. 80.

B. König.

Konsularverträge. Die Regelung des Konsularwesens beruht auf einer doppelten Grundlage, einer staatsrechtlichen und einer völkerrechtlichen. Es ist zunächst Sache jedes einzelnen Staates, auf dem Wege von Gesetzen, Verordnungen oder Instruktionen diejenigen Grundsätze festzustellen, nach denen die Organisation des Konsularwesens, insbesondere die Vorbildung, die Anstellung, die Dienstführung, die Beaufsichtigung zu erfolgen hat, sowie auch zunächst darüber zu entscheiden, welche Funktionen und Berechtigungen den Konsuln zustehen sollen. (Vgl. Gesetz, betr. die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln vom 8. Nov. 1867. Allgemeine Dienstinstruktion für die Konsuln

des Deutschen Reichs vom 6. Juni 1871.) Es ist jedoch andererseits nothwendig, mit der Staatsgewalt desjenigen Landes, für welches die konsularische Thätigkeit wirksam werden soll, eine Uebereinstimmung hinsichtlich der Zulassung, sowie hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Konsuln herbeizuführen. Sofern nun nicht die Gesetze und Gewohnheiten des betreffenden Landes in dieser Hinsicht den freiesten Spielraum gewähren, sind völkerrechtliche Abmachungen erforderlich, und zwar um so mehr, je weiter heutzutage mit dem Wachsen des internationalen Verkehrs der Wirkungskreis der Konsuln sich zu erweitern sucht. Solche internationale Vereinbarungen sind wieder in doppelter Weise möglich. Sie können zunächst integrirende Theile der Handels- und Schiffahrtsverträge sein. In solcher Weise finden sich Bestimmungen über das Konsularwesen insbesondere in den Handels- und Schiffahrtsverträgen Preußens, resp. des Zollvereins, z. B. mit den Vereinigten Staaten vom 1. Mai 1828 Art. 10 ff., mit Mexiko vom 18. Febr. 1831 Art. 13 ff., mit Griechenland vom 31. Juli 1839 Art. 16 ff., mit Portugal vom 20. Febr. 1844 Art. 16 ff., mit Belgien vom 1. Sept. 1844 Art. 13 ff., mit der Türkei vom 22. März 1764 Art. 15 ff. und vom 10. Oct. 1840 Art. 1 (v. Kamptz, Die Handels- und Schiffahrtsverträge des Zollvereins, Braunschweig 1848, S. 4, 14, 29, 151, 185, 214, 313, 351. v. Rohrscheidt, Preußens Staatsverträge, Berlin 1852, S. 18). Ferner in den vom Nordd. Bunde resp. dem Zollvereine abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsverträgen, z. B. mit der Republik Liberia vom 31. Okt. 1867 Art. 17, mit dem Kirchenstaate vom 8. Mai 1868 Art. 8 ff., mit Italien vom 14. Aug. 1867 Art. 19 ff. (B.G.Bl. Jahrg. 1868 S. 197 ff., 408 ff., Jahrg. 1867 S. 317 ff.); endlich auch in den vom Deutschen Reiche abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsverträgen, wie z. B. in dem Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrage mit Persien vom 11. Juni 1873, indem Art. 3 den Kontrahenten gegenseitig das Recht einräumt, drei Konsuln in den Staaten des andern Theils zu ernennen, für dessen amtliche Stellung auf das Recht der meistbegünstigtsten Nation verwiesen wird, während Art. 13 die konsularische Gerichtsbarkeit in Persien näher regelt (R.G.Bl. Jahrg. 1873, S. 351 ff.). Völkerrechtliche Bestimmungen über das Konsularwesen können aber auch in eigenen K. getroffen werden. Solche K. sind bereits früher von Preußen abgeschlossen worden, z. B. mit den Niederlanden unterm 16. Juni 1856 wegen der Zulassung Preußischer Konsuln in den Niederländischen Kolonien. Ebenso vom Norddeutschen Bunde, nämlich mit Italien unterm 21. Dez. 1868 (B.G.Bl. 1869 S. 113 ff.), und mit Spanien unterm 22. Febr. 1870 (B.G.Bl. 1870 S. 99 ff.). Ferner vom Deutschen Reiche mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika unterm 11. Dez. 1871 (R.G.Bl. 1872 S. 95 ff.), mit Rußland unterm 26. Novbr. resp. 8. Dezbr. 1874. Endlich sind seit dem Bestehen des Reichs sowol der Preuß.-Niederländ. Vertrag v. 16. Juni 1856 durch Deklaration v. 11. Jan. 1872 (R.G.Bl. 1872 S. 67 ff.), als auch der Nordd.-Italien. und der Nordd.-Span. Vertrag v. 21. Dez. 1868 resp. 22. Febr. 1870 durch besondere Verträge zwischen dem Deutschen Reiche und Italien resp. Spanien v. 7. Febr. 1872 resp. v. 12. Jan. 1872 (R.G.Bl. 1872 S. 134 ff., 211 ff.) auf die konsularischen Agenten des Deutschen Reichs in den Niederländischen Kolonien, sowie auf die konsularischen Agenten des Deutschen Reichs in Italien und Spanien, und die konsularischen Agenten Italiens und Spaniens im Gebiete des Deutschen Reichs ausgedehnt. Deutschland hat zur Zeit 29 K., deren wesentlicher Inhalt aufgeführt ist in Augsb. Allg. Ztg. 1878 Nr. 42 ff.

Lit.: Heffter-Geffcken, Europ. Völkerrecht, 7. Aufl. 1881, S. 474 ff. — Martens-Geffcken, Le guide diplomatique, T. I. (1866) p. 231 ss. — Phillimore, Commentaries, 2. ed. 1871 II. 272 ss. — Field, Outlines of an international Code, 2. ed. 1876 p. 58 ss. — Reitz, Die K. des Deutschen Reichs, in Hirth's Annalen, Jahrg. 1872 S. 1281 ff. (gute Darstellung des Inhalts der neuen Verträge). — Lammers, Handel, Zollwesen, Konsularwesen, in v. Holtzendorff's Jahrb. I. 249; II. 127. — König, Handbuch des Deutschen Konsularwesens, 1875 S. 439 ff. (Abdruck der neuen Verträge). Ernst Meier.

Konsumtion. Das Verzehren, so von Sachen (fructus, pecunia, sors) wie von Rechten (actio, obligatio), von größerem juristischen Interesse nur in der Gestalt, die heutzutage prozessualische K. heißt.

„Bis de eadem re ne sit actio“, lautet eine alte, von Quinctilian (inst. or. VII. 6, 1, decl. 266) überlieferte Regel. Sie hatte zu den verschiedenen Zeiten eine verschiedene Bedeutung und über ihre gegenwärtige ist der Streit noch nicht ausgetragen. L. 6 D. 44, 2 scheint dieselbe aus dem Umstande zu rechtfertigen, daß zwischen den etwa ergehenden mannigfachen Erkenntnissen kein Widerspruch entstehe. Allein in der klassischen Zeit wurde der Satz dahin verstanden, daß mit ihrer Anstellung jede Klage auch ihre Verwirklichung gefunden habe und deswegen nicht wieder aufs Neue vor den Richter gebracht werden könne (Gai. IV. 103 bis 108; III. 180, 181). Nicht also erst das Urtheil, sondern schon die Litiskontestation setzte der einmal erhobenen Klage ein Ziel, welche dadurch bald ipso jure (Gai. IV. 180), bald ope exceptionis (sc. rei in judicium deductae resp. judicatae) vernichtet wurde. Diese sog. prozessualische K. wurde mit voller Schärfe durchgeführt, nicht blos, wenn die Erhebung der neuen Klage mit dem materiellen Recht in Widerspruch stand, sondern auch Derjenige, welcher z. B. wegen sog. pluspetitio oder einer aufschiebenden Einrede zurückgewiesen wurde, konnte wegen seines wirklichen Anspruches oder nach Beseitigung des Aufschubes nicht aufs Neue klagen. Ebenso verhinderte die Prozeßverjährung die Wiedererhebung des Anspruchs. In der späteren Zeit jedoch ist theils die Jurisprudenz (z. B. l. 30 D. 5, 1) theils die Kaisergesetzgebung (z. B. l. 2 pr. C. 3, 20) von der formellen Starrheit unserer Regel zurückgekommen; man kann sogar schon für das Justinianeische (l.l. 2, 16 D. 45, 2 sind nach richtiger Meinung durch l. 28 C. 8, 41 abgeändert) sicherlich aber für das heutige Gem. Recht behaupten, daß sie sich in den Satz umwandelte: bona fides non patitur, ut bis idem exigatur (l. 57 D. 50, 17). Nach der herrschenden Meinung ist nur noch Ein Ueberrest der alten Regel zurückgeblieben; es wird nämlich, wenn der eine von zwei Korrealgläubigern den Prozeß angestrengt hat, der andere völlig ausgeschlossen (l. 2, l. 16 D. 45, 2; l. 5 D. 46, 1; l. 28 C. 8, 41).

Es kann also heutzutage einerseits z. B. der Kläger, welcher mit seinem Anspruch in der angebrachten Art oder zur Zeit abgewiesen ist, eine neue und bessere Klage anbringen, andererseits aber wird sie Demjenigen verweigert, welcher wegen seines Anspruchs bereits ein Urtheil erstritten hat. In diesem Sinne giebt es also auch jetzt noch eine prozessualische K.

Neben der oben an die Spitze gestellten Regel bildete sich aber selbständig das Dogma von der Rechtskraft des Urtheils aus, welches die exc. rei judicatae zur Folge hat und die prozessualische K. zum Theil ersetzt. Ueber die Wirkungen dieser exc. ist man aber keineswegs einig. Während Bekker nur die in der prozessualischen K. liegende negative Funktion der gedachten Einrede für allein vorhanden und ausreichend erklärt, schreibt man ihr von anderer Seite bald auch (Keller, Litiskontestation und Urtheil, 1827; Windscheid; Baron); bald nur eine positive Funktion (Savigny, System VI.) heute zu. Diese Frage ist jedoch bei der Rechtskraft des Urtheils zu behandeln.

Die neueren Gesetzgebungen (z. B. Preuß. Allg. Gerichtsordn., Einl. §§ 65, 66. Code Nap. art. 1351) stehen auf dem eben entwickelten Standpunkte. Derselbe bildet auch die Grundlage der Deutschen CPO., wie sich z. B. aus der nur provisorischen Wirkung des Versäumnißurtheils (§ 303) ergiebt.

Quellen: T. D. de re iudicata 42, 1. — T. D. de except. r. iudicatae 44, 2. — T. C. de re indicata 7, 52.

Lit.: Außer der Literatur zu Art. Litiskontestation u. Rechtskraft siehe: Bekker, Die prozessualische K.; Derselbe, Die Aktionen des Röm. Privatrechts, 2. Bd. 1871, 1873. — Windscheid, Die Actio des Röm. Civilr. §§ 6—13. — Muther, Zur Lehre von der Röm. Actio, §§ 22—27. — Krüger, Die proz. K. — Vgl. auch die Kritiken von Dern-

burg in der Heidelb. krit. Ztschr. II. S. 339 ff. — Helmolt, Krit. Ueberschau, III. 6. — Pöschmann in Schletter's Jahrb. II. 184. — Ferner: Bethmann-Hollweg, Civ.Prz., II. § 103. — Krüger in der Ztschr. für Rechtsgesch. VII. 231 ff. — Kleinschrod, Ueber prozessual. K. und die Rechtskraft des Civilurtheils, 1875. — Darüber: Bekker, Jenaer Lit.Ztg. 1875 Nr. 22 und Schott, Krit. V.J.Schr. XIX. 481 ff.

Kayser.

Kontokurrent (Th. I. S. 539). Der K.Vertrag, welcher auch durch stillschweigendes Einverständniß begründet werden kann, setzt voraus, daß nach der Absicht der Kontrahenten während der, durch die Rechnungsabschlüsse gebildeten Perioden, die Leistung des einen Kontrahenten nicht zur Tilgung einer bestimmten einzelnen Zahlungsverpflichtung desselben dienen und eine Kompensation zwischen einzelnen Forderungen und Gegenforderungen nicht eintreten solle, sondern daß die Leistungen und Forderungen auf jeder Seite als ein Ganzes behandelt und die überschießenden Summen zur Ermittelung der Differenz verglichen werden sollen, welche letztere als Saldo, entweder von dem Schuldner zu berichtigen, oder in dessen Debet der neuen Rechnungsperiode als erster Schuldposten vorzutragen ist. Demgemäß gehen die einzelnen Rechnungsposten in den Abschlußsummen des Kredit und Debet, und mit diesem in dem Saldo auf. Hieraus folgt, daß — sofern keine besonderen Abreden entgegenstehen — einzelne Forderungen, also auch die aus Wechseln, auf welche der K.Vertrag sich bezieht, nicht selbständig angeklagt werden können. In einer Anerkennung des Saldo liegt zugleich eine Anerkennung der einzelnen Schuldposten. Wird nach Empfang eines Kontokurrentabschlusses der Geschäftsverkehr ohne Monitur fortgesetzt, so gilt sogar der Abschluß als anerkannt (Entscheid. des ROHG. Bd. 15 S. 227). Nach Art. 291 des Deutschen HGB. können vom Saldo, wenngleich darunter Zinsen begriffen sind, seit dem Tage des Abschlusses Zinsen gefordert werden.

Lit: Endemann, Deutsches H.R., § 144. — Thöl, H.R., § 113. — Creizenach in Goldschmidt's Ztschr. Bd. 7 S. 88. — Voigtel in Busch's Arch. Bd. 3 S. 203. — Entsch. d. ROHG. Bd. 2 S. 138 u. 221; Bd. 3 S. 142; Bd. 5 S. 42 u. 337; Bd. 6 S. 252; Bd. 7 S. 88; Bd. 9 S. 216, 244; Bd. 10 S. 56, 101, 358; Bd. 11 S. 142, 275; Bd. 12 S. 72, 155, 288; Bd. 14 S. 70; Bd. 15 S. 280; Bd. 16 S. 30, 307; Bd. 17 S. 124, 414; Bd. 20 S. 87, 104; Bd. 22 S. 337; Bd. 24 S. 203. — Entsch. d. Reichsger. in Civilsachen Bd. 1 S. 18.

v. Kräwel.

Kontrasignatur. Jeder Regierungsakt des Monarchen bedarf zu seiner formellen Gültigkeit der Mitunterzeichnung eines Ministers. Es folgt hieraus, daß das Fehlen der K. dem Erlaß des Monarchen jede Gültigkeit nehmen, daß ein solcher Akt vollkommen unverbindlich sein würde. Diejenigen Akte, welche sich auf die Ausübung des Oberbefehls über das Heer beziehen, bedürfen der K. nicht, wogegen diejenigen Erlasse, welche Gegenstände der Militär-Verwaltung oder der militärischen Gesetzgebung betreffen, abgesehen von den sonstigen Erfordernissen, denen die Militärgesetzgebung, wie jede andere Gesetzgebung genügen muß, auch der K. bedürfen. — Die K. findet statt bei Publikation der Gesetze, welche in Gemeinschaft der Landesvertretung und des Landesherrn zu Stande gekommen sind. Es bezieht sich in diesem Falle die K. auf den Akt der Publikation selbst, sowie darauf, daß der Inhalt des publizirten Gesetzes in Uebereinstimmung sich befinde mit Demjenigen, was zwischen dem Landesherrn und der Landesvertretung vereinbart worden ist. Die K. ist ferner nothwendig bei Erlaß der zur Ausführung verkündeter Gesetze erforderlichen Verordnungen. Daß die K. da, wo der Landesherr von dem ihm zustehenden außerordentlichen Verordnungsrechte — dem Octroyirungsrechte — Gebrauch macht, ebenfalls erforderlich ist, versteht sich von selbst. In diesem Falle wird sogar die K. in weiterem Umfange verlangt, als bei anderen Verordnungen. Die octroyirten Verordnungen sind von sämmtlichen Ministern zu kontrasigniren (Preuß. Verfg.-Urk. Art. 63). Für das Deutsche Reich bestimmt Art. 17 der Verfassung des Deutschen Reichs: „Dem Kaiser steht die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu. Die Anordnungen und

Verfügungen des Kaisers werden im Namen des Reiches erlassen und **bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.**" Die hervorgehobenen Worte fanden sich nicht in dem Entwurf zu der Verfassung des Norddeutschen Bundes, sondern statt derselben waren nur vorgeschlagen die Worte: „und von dem Bundeskanzler mit unterzeichnet". Durch eine solche „Mitunterzeichnung" des Bundeskanzlers wäre dann nichts weiter erreicht gewesen, als, was schon durch ältere Verordnungen in der vorkonstitutionellen Zeit bestimmt war, daß nämlich der Minister den landesherrlichen Erlaß mit unterzeichnen müsse, um die Authentizität desselben zu verbürgen. Die K. ist nach zwei Richtungen wirksam. Zunächst äußert sie ihre Wirksamkeit darin, daß kontrasignirte Anordnungen befolgt werden müssen. Von diesem Grundsatze wird nur da eine Ausnahme eintreten, wo einzelnen Behörden, namentlich den Richtern, auch die Befugniß eingeräumt ist, die Verfassungsmäßigkeit der Anordnungen zu prüfen. Denn in diesem Falle würde die K. allein die Befolgung der Anordnung nicht bewirken, diese würde vielmehr nur dann erfolgen, wenn die übrigen verfassungsmäßigen Voraussetzungen vorlägen. Die Preuß. Verfassung bestimmt in Art. 106, daß Gesetze und Verordnungen verbindlich sein sollen, wenn sie in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind. Aus dieser Bestimmung folgt, daß wenn eine kontrasignirte Königliche Verordnung in der Gesetzsammlung publizirt wird, dieselbe von dem Richter auch alsdann befolgt werden muß, wenn der Inhalt derselben die Mitwirkung der Kammern bei dem Zustandekommen derselben erfordert hätte. Eine dem Art. 106 der Preuß. Verfg.-Urk. entsprechende Bestimmung findet sich aber in der Verfassung des Deutschen Reichs **nicht**. Hieraus folgt denn, daß eine von dem Reichskanzler kontrasignirte, im R.G.Bl. publizirte Verordnung des Kaisers von dem Richter, oder denjenigen, die sonst zu ihrer Anwendung berufen sein mögen, auch darauf zu prüfen ist, ob dieselbe in verfassungsmäßiger Weise zu Stande gekommen ist. Die K. äußert sodann ihre Wirksamkeit darin, daß durch dieselbe der kontrasignirende Minister die Verantwortlichkeit für die von ihm kontrasignirte Anordnung übernimmt. Der Minister hat, soweit die Verantwortlichkeit einer Maßregel zur Sprache kommt, dieselbe als seine eigene Maßregel zu vertreten.

Quellen: Verfassung des Deutschen Reiches, Art. 17. — Preuß. Verfassungs-Urkunde Art. 44, 63. — Sächs. Verfassungs-Urkunde § 108. — Württemb. Verfassungs-Urkunde § 51. — Weimar. Grundgesetz (1850) § 47.

Lit.: v. **Rönne**, Staatsrecht der Preußischen Monarchie, I. 1 S. 192, 206 ff.; II. 1 S. 61; **Derselbe**, Das Verfassungsrecht des Deutschen Reichs, S. 182 ff. — **Seydel**, Komment. zur Verfassungs-Urkunde für das Deutsche Reich, S. 123 ff. — **Thudichum**, Verfassungsrecht des Norddb. Bundes, S. 128 ff. — **Zachariä**, Deutsches Staatsrecht, I. § 62 S. 294. — **Hermann Schulze**, Das Preuß. Staatsrecht, I. S. 156. — **Laband**, Staatsrecht des Deutschen Reiches, Bd. I. S. 306 ff., bes. S. 312. **John**.

Kontrebande. Der Begriff der K. ist noch immer ein schwankender, da die Grenzen desselben sowol in der Wissenschaft wie im politischen Leben bald enger bald weiter gezogen werden. Veranlassung zu dieser Unsicherheit hat bereits die von **Hugo Grotius** aufgestellte Definition gegeben. Die Theorie einer sog. relativen Kriegskontrebande, welche bis in die neueste Zeit hinein den Prisenrichtern einzelner Seemächte Veranlassung gegeben hat, den Begriff auf das willkürlichste auszudehnen, ist dadurch ins Leben gerufen worden. Grotius theilt die Handelsartikel in folgende drei Klassen ein: 1) Solche, welche nur in Kriegszeiten Verwendung finden, und daher unter allen Umständen zur K. gehören. 2) Solche, die nicht für Kriegs-, sondern nur für Friedenszwecke dienen und deshalb niemals zur K. gehören. 3) Solche, die je nach den Umständen zur K. gehören oder nicht, weil sie sowol für Kriegs- als auch für Friedenszwecke verwendet werden können. Das Ungenügende und Bedenkliche dieser Definition wurde bereits von dem Holländischen Juristen

Bynkershoek hervorgehoben, welcher nur solche Gegenstände, die unmittelbar und ohne weitere Verarbeitung für Kriegszwecke benutzt werden können, als K. angesehen wissen will. Die 1780 gestifteten Bündnisse der bewaffneten Neutralität suchten alle Kontroversen über den Begriff dadurch zu beseitigen, daß sie eine 20 Artikel, welche ausschließlich zur K. gehören sollten, umfassende Liste aufstellten. Diese Artikel fallen sämmtlich unter die Kategorie von Waffen und Kriegsmunition. Daß Waffen und Kriegsmunition zur K. gehören, darüber besteht kein Zweifel, dagegen ist bei vielen Artikeln, welche nicht zu den gedachten Kategorien gehören, diese Eigenschaft manchen zweifelhaft. Den Neutralen ist es völkerrechtlich verboten den Kriegführenden K. zuzuführen, weil darin eine Betheiligung an der Kriegführung, also eine Verletzung der Neutralitätspflichten enthalten sein würde. Daß eine solche Betheiligung an der Kriegführung resp. eine Unterstützung der Kriegführenden auch durch Zuführung anderer Artikel, welche nicht die Eigenschaft von Waffen und Kriegsmunition besitzen, herbeigeführt werden kann, unterliegt keinem Zweifel. So können z. B. Steinkohlen nach Lage der heutigen Kriegführung den Charakter von K. gewinnen. Es muß daher erwünscht erscheinen, daß der von den Bündnissen der bewaffneten Neutralität gemachte Versuch eine Liste von Gegenständen aufzustellen, welche ausschließlich zur K. gehören sollen, von den Mächten wiederholt wird. Eine Ergänzung der seerechtlichen Deklaration des Pariser Kongresses in dieser Richtung würde von großer Bedeutung sein.

Analoge Fälle der K. sind: 1) Die freiwillige Zuführung von Mannschaften für den Land- und Seekrieg. 2) Die freiwillige Zuführung von Kriegs- und Transportschiffen, und 3) die freiwillige Beförderung von Depeschen an und für eine der kriegführenden Mächte, resp. für einen Gesandten derselben, insofern diese nicht eine durchaus friedliche und unverfängliche Bestimmung haben. Auch über den Umfang der Strafe, welcher den Transport von K. nach sich zieht, bestehen Meinungsverschiedenheiten. Nach der Praxis einiger Mächte, namentlich Frankreichs, unterliegt außer der K. auch der übrige Theil der Ladung der Wegnahme, insofern die K. den überwiegenden Theil der Ladung ausmacht. Auch das Schiff wird nach der von Bynkershoek aufgestellten Ansicht, welche auch von neueren Publizisten mehrfach getheilt wird, aufgebracht und kondemnirt, wenn dem Eigenthümer oder Rheder der Beweis geführt werden kann, daß ihm die Befrachtung mit K. bekannt war. Nach der richtigen, bereits von Vattel vertretenen Ansicht kann jedoch unter allen Umständen nur die K. selbst aufgebracht werden, das befrachtete Schiff, sowie der übrige Theil der Ladung müssen unter allen Umständen freigegeben werden. In den Fällen der analogen K. erfolgt die Wegnahme des neutralen Schiffes. Bei der sog. relativen K. wird bisweilen ein Zwangsverkauf für Rechnung des Eigenthümers bewirkt. Die Aufbringung und Kondemnirung der K. ist nur berechtigt, wenn das befrachtete neutrale Schiff auf offener See angetroffen wird und die feindliche Bestimmung der K. feststeht. Die feindliche Bestimmung der K. ist das entscheidende Moment, und es ist nicht wesentlich, daß das neutrale Schiff bei seiner Anhaltung sich auf der direkten Reise nach einem feindlichen Hafen befindet. Die feindliche Bestimmung muß aber durch die Schiffspapiere oder anderweit sich evident ergeben. Es ist das die von den englischen Juristen aufgestellte Theorie von der „Einheit der Reise" (the doctrine of continous voyage), welcher es in der Anwendung auf die K. nicht an rechtlicher Begründung fehlt. Von den Englischen und Amerikanischen Juristen ist diese Theorie aber ganz willkürlich auch auf das Blokaderecht angewendet worden. — Sobald das neutrale Schiff den Bestimmungshafen erreicht und die K. ausgeschifft hat, hört jede Straffälligkeit auf. Der Englische Prisenrichter Sir W. Scott hat in einzelnen Fällen zwar neutrale Schiffe kondemnirt, welche auf der Weiter- oder Rückreise angehalten wurden, nachdem sie die K. ausgeschifft hatten. Das Verfahren wird aber auch von solchen Juristen, welche das neutrale Schiff, so lange es die verbotene Fracht führt, in gewissen Fällen für strafbar halten, für eine Rechts-

verletzung erklärt. In der vor einiger Zeit von dem höchsten Peruanischen Gerichtshofe gegen das Hamburgische Schiff „Luxor" gefällten Entscheidung war dieses verkehrte Prinzip zur Anwendung gebracht. Die Peruanische Regierung hat sich aber zur Herausgabe des Luxor verstehen müssen.

Einige Juristen haben die ganz willkürliche Theorie aufgestellt, daß nur der Transport von K. zur See verboten, dagegen der Verkauf von K. auf neutralem Gebiete gestattet sei, auch wenn kein Zweifel darüber bestehe, daß eine Verwendung für Kriegszwecke beabsichtigt werde. Namentlich haben einige angesehene Englische Juristen sich für diese Theorie ausgesprochen, welche jedoch auch von Phillimore entschieden bekämpft wird. Während des Deutsch-Französischen Krieges von 1870 gewann dieselbe eine große politische Bedeutung, da in England sowol wie von den Vereinigten Staaten damals K. in großem Umfange an die Französische Regierung verkauft wurde. Ein solches Verfahren steht offenbar in Widerspruch mit den Neutralitätspflichten. Es macht daher, wenn es in größerem Umfange stattfindet, die neutrale Regierung, welche einen solchen Verkauf auf ihrem Gebiete gestattete, hierfür völkerrechtlich verantwortlich.

Lit.: Heffter, Das Europäische Völkerrecht der Gegenwart, 6. Ausgabe, S. 302 ff. — Bluntschli, Das moderne Völkerrecht der civilisirten Staaten, 2. Aufl., §§ 765—794, 795, 801—817. — Marquardsen, Der Trentfall. — Gessner, Le Droit des Neutres sur mer, 2. éd., S. 82—162. — Wheaton, Eléments du droit international, 2. éd., II. p. 138 ss. — Phillimore, Commentaries upon international law, t. III. p. 350 ss. — Hautefeuille, Le droit et les devoirs des nations neutres en temps de guerre maritime t. III. p. 1 ss. — Ortolan, Règles internationales et Diplomatie de la mer, t. 2 p. 175 ss. — Cauchy, Le droit maritime international considéré dans ses origines et dans ses rapports avec les progrès de la civilisation, t. II. p. 205 ss. — Calvo, Le droit international, t. II. p. 481 ss. L. Geßner.

Kontumazialverfahren, s. Versäumnißverfahren und Abwesende (Strafverfahren).

Konvaleszenz der Rechtsgeschäfte. Wenn bei einem reszissiblen (anfechtbaren) Rechtsgeschäfte der Grund der Anfechtbarkeit wegfällt, weil die Person, welcher das Recht der Anfechtung zustand, dieses Recht aufgiebt oder verliert, z. B. weil der Gezwungene das zwangsweise eingegangene Rechtsgeschäft nachträglich frei genehmigt, so steht fortan der vollkommenen Gültigkeit dieses Rechtsgeschäfts nichts mehr im Wege. — Anders verhält es sich bei nichtigen Rechtsgeschäften: durch das Verschwinden des Grundes oder der Gründe der Nichtigkeit kann das nichtige Geschäft doch nicht zu einem gültigen werden, sondern es bleibt ungültig. Dies wird ganz allgemein ausgesprochen im bekannten Satze: Quod initio vitiosum est, non potest tractu temporis convalescere (l. 29 de R. J. 50, 17), eine regula juris antiqui, die in den Sextus übergegangen ist, und von welcher sich zahlreiche Anwendungen aus allen Theilen des Rechtsgebiets in unseren Quellen nachweisen lassen (s. auch d. Art. Catonianische Regel). Nur wenige Ausnahmen sind davon anzuführen. Die verbotswidrige Veräußerung des zur Mitgift gehörenden Grundstücks konvaleszirt, wenn die Frau während der Ehe stirbt und der Mann die ganze Dos lukrirt. Die Schenkung unter Ehegatten konvaleszirt (in Folge einer Konstitution von Caracalla), wenn der Schenker in der Ehe stirbt, ohne widerrufen zu haben. In Beziehung auf ungültige Adoption wird landesherrliche Konfirmation als Konvaleszenzgrund angegeben. — In den wenigen Fällen, wo sie stattfindet, hat die K. rückwirkende Kraft; das Geschäft datirt nicht erst vom Augenblicke, wo es wirklich gültig wird, sondern von dem Augenblick des ungültigen, nunmehr als gültig fingirten Abschlusses.

Es kommt vor, daß ein bestimmtes Rechtsgeschäft zwar nicht als dasjenige, welches es sein sollte, gültig ist, wol aber dem Willen der Parteien gemäß als ein anderes, ähnliches, dessen schwächeren objektiven Requisiten das Geschehene Genüge leistet. So kann ein ungültiges Testament vermöge der Kodizillarklausel als Kodizill

aufrechtgehalten werden, eine ungültige Acceptilation als Paktum. Dies ist jedoch keine K., sondern eine sog. Konversion, eine Umwandlung des ungültigen Geschäfts in ein anderes Geschäft.

Weder damit, noch mit der K. ist zu verwechseln die nachträgliche wirkliche wirksame Vornahme des früher ungültig vorgenommenen Rechtsgeschäfts, — ein juristisch indifferenter Fall, wobei von Rückwirkung keine Rede sein kann.

Lit.: Römer, im Civ.Archiv XXXVI. (1853). — Unger, Die Inhaberpapiere, 90 ff. — Windscheid, §§ 32, 83. — Brinz, § 283. — Arndts, § 79. Ribier.

Konventionalstrafe ist diejenige Leistung, zu welcher kraft Privatrechtsgeschäftes (Vertrages oder letzten Willens) das verschuldete Ausbleiben einer anderen Leistung verpflichtet. Die Festsetzung einer K. verfolgt gleich jeder Strafsatzung den doppelten Zweck der Prävention und der Reaktion, indem sie zunächst die erwartete andere Leistung zu sichern, eventuell aber ihr Ausbleiben zu ahnden bestimmt ist. Daß die erwartete andere Leistung selbst eine rechtlich geschuldete sei, ist nicht erforderlich; vielmehr dient das Strafgeding namentlich auch als Mittel zur Sicherung solcher Leistungen, die sich nicht zu unmittelbaren Schuldobjekten eignen. Die accessorische zu einer anderen Schuld hinzutretende Strafschuld kann zu jener in einem verschiedenen Verhältnisse stehen. Würde die Leistung der K. ihrem Namen entsprechend dem Zwecke dienen, den Schuldner für die Unterlassung der prinzipaliter geschuldeten Leistung zu bestrafen: so würde durch die Entstehung der Strafschuld die prinzipale Verbindlichkeit überhaupt nicht berührt und hätte der Gläubiger die Strafleistung neben der prinzipaliter geschuldeten Leistung oder der nach allgemeinen Grundsätzen an ihre Stelle tretenden Ersatzleistung zu fordern. Im Zweifel bezweckt jedoch die Strafleistung nicht sowol die Schädigung des Schuldners als die Schadloshaltung des Gläubigers. Der K. bedarf der Verkehr wesentlich wegen der Schwierigkeiten, welchen der Beweis des Interesses an unterbliebenen und vereitelten Leistungen ausgesetzt ist, und der Zweck der Strafleistung ist im Zweifel kein anderer als der dem Gläubiger zu sicherer und reichlicher Entschädigung für das durch den Schuldner ihm Vorenthaltene zu verhelfen. Dabei ist es aber Auslegungsfrage, welches Interesse als dasjenige erscheint, dessen Ersatz die Strafleistung bezweckt; es kann dies nicht nur sein der Werth, welchen die ganze prinzipaliter geschuldete Leistung, sondern auch nur derjenige, welchen eine bestimmte Beschaffenheit derselben, z. B. die Zeit ihrer Vollziehung, für den Gläubiger hat. Im letzteren Falle vermag selbstverständlich die Leistung der Strafe die Existenz der Hauptschuld nur in denjenigen Momenten zu berühren, deren Werth für den Gläubiger in der Ausbedingung der Strafe sich ausdrückte; ist z. B. für jede Woche verspäteter Lieferung eine bestimmte Summe als Strafe bedungen, so steht dem Gläubiger jedenfalls neben der Forderung der Strafe die volle Geltendmachung jedes nicht gerade auf die Zeit der Leistung sich beziehenden Interesses zu. Bedingt sich aber der Gläubiger die Strafe aus im Sinne einer den Schuldner bindenden Schätzung seines Interesses an demjenigen Momente der geschuldeten Leistung, durch dessen Ausbleiben die Strafe verfällt, so fragt sich ferner, ob an diese Schätzung auch der Gläubiger selbst gebunden ist. In dieser Beziehung unterschied das Römische Recht zwischen stricti iuris und bonae fidei negotia. Die jenen beigefügte Pönalstipulation behandelte es als bedingte Novation, so daß durch Verwirkung der Strafe die prior obligatio erlosch; dagegen ließ es die zu einer bonae fidei obligatio hinzutretende Strafschuld mit dieser konkurriren, so daß die Erfüllung der einen die Geltendmachung der anderen nur zu demjenigen Betrage ausschloß, zu welchem beide sich deckten (l. 44 § 6 D. de obl. et act. 44, 7; l.l. 41, 42, 71 pr. D. pro socio 17,2. l. 28 D. de act. emt. 19, 1). Nach Gemeinem Rechte gilt allgemein dasjenige, was das Römische Recht beim bonae fidei negotium annahm; denn für uns sind die Besonderheiten der stricti iuris negotia und insbesondere der Stipulation weggefallen,

und da es der Gläubiger ist, welcher zu seiner Sicherung sich die K. ausbedingt, so läßt sich aus ihrer Statuirung ein Verzicht auf weitergehende nach allgemeinen Grundsätzen dem Gläubiger zustehende Ansprüche nicht ableiten; vielmehr sind Hauptschuld und Strafschuld zwei nur durch die Gemeinsamkeit ihres Zweckes mit einander verbundene Schulden, deren Einfluß auf einander sich nach den Grundsätzen von der Klagenkonkurrenz bemißt. Um zwei selbständige Obligationen also und auch nicht etwa um zwei Glieder einer alternativen Obligation handelt es sich nach Gemeinem Rechte, während allerdings die neuere Gesetzgebung vielfach das letztere annimmt. Im Falle der sog. multa poenitentialis, welche dem Schuldner die Wahl einräumt, handelt es sich um keine Pönalkonvention, wie überhaupt um keine Verbindlichkeit zur Zahlung jener multa, sondern lediglich um die Möglichkeit durch ihre Zahlung von der allein existirenden anderen Schuld sich zu befreien.

Die Strafe verfällt, wenn ihre Bedingung erfüllt ist, d. h. sobald der Umstand, an welchen sie geknüpft ist, durch Verschulden des Verpflichteten zutrifft. Aus dem Sinne der Straffatzung sich ergebend pflegt jedoch dieses Erforderniß des Verschuldens nicht in ihrem Wortlaute zum Ausdrucke zu gelangen; das Römische Recht statuirte es daher nicht bei der für Nichterfüllung einer stricti iuris obligatio bedungenen Strafe, sowie bei der mit keiner anderen Obligation zusammenhängenden Pönalstipulation, da die in seiner Annahme liegende Abweichung vom Wortlaute der Beredung erst durch ihren Zusammenhang mit einem bonae fidei negotium gerechtfertigt erschien (l.l. 7, 88 D. de verb. obl. 45, 1).

Die Bedingung der Strafzahlung ist der Eintritt eines Ereignisses, wenn die erwartete Leistung negativer, das Ausbleiben eines solchen, falls jene positiver Art war. Ist im letzteren Falle eine Frist nicht festgesetzt, so ist zu unterscheiden. Ist es das Ausbleiben einer geschuldeten Leistung, welches die Strafe verwirkt, so verfällt diese, sobald jene fällig ist und ihre Vollziehung dem Verpflichteten ohne übermäßigen Kraft- oder Kostenaufwand möglich war; durch mora des Verpflichteten ist der Verfall der Strafe nicht bedingt. Doch kann sich der Schuldner, dem eine bestimmte Frist nicht gesetzt ist, durch Nachholung der Erfüllung vor Geltendmachung der Strafschuld noch von dieser befreien (l. 21 § 12 D. de rec. 4, 8). Ist dagegen die erwartete Leistung nicht geschuldet, so erscheint als Bedingung der Strafleistung nach den allgemeinen Regeln über negative Bedingungen erst die Vereitelung jener Erwartung, verfällt also in Ermangelung anderweitiger Bestimmung die Strafe erst, wenn die erwartete Leistung zu einer überhaupt nicht mehr vollziehbaren geworden ist (l. 115 D. de verb. obl.).

Während im Allgemeinen die entwickelten auf Interpretation des Vertragswillens beruhenden Bestimmungen des Römischen und Gemeinen Rechtes mit wenig bedeutenden Abweichungen uns auch in den neueren Gesetzgebungen begegnen, so stehen dieselben dagegen vielfach auf prinzipiell anderem Standpunkte bezüglich des nach Römischem Rechte der Privatwillkür gänzlich freigegebenen Betrages der K. Es sind aber Beschränkungen von verschiedener Art, welche uns hier entgegentreten. Die ältere gemeinrechtliche Doktrin und Praxis huldigte vielfach der schon von Donellus ausführlich widerlegten Ansicht, daß die von Justinian in l. un. de sent. pro eo quod interest 7, 47 eingeführte Beschränkung der Interesseforderung auch auf den Betrag der K. Anwendung finde, und dieser Meinung gemäß stellt das Allg. Preuß. Landrecht I. 5 § 301 ff. den Satz auf, daß außer dem Falle eines inästimabeln Interesses die K. den doppelten Betrag des wirklich auszumittelnden Interesses nicht übersteigen dürfe. Für Handelsgeschäfte ist aber diese Bestimmung außer Kraft gesetzt durch HGB. Art. 284 sowie für K., „welche für die unterlassene Zahlung eines Darlehns oder einer sonst kreditirten Forderung zu leisten sind," durch das Bundesgesetz vom 14. November 1867 betr. die vertragsmäßigen Zinsen. Andererseits hat der Code Nap. zwar nicht von vornherein die Freiheit privater Disposition eingeengt, aber dem Richter die Befugniß der Ermäßigung nach seinem freien Er-

messen eingeräumt, und diese Befugniß ist in das Zürcher BGB. § 970 sowie in den Entwurf eines Schweiz. Obl.R. Art. 77 übergegangen.

Lit.: Windscheid, Pandektenrecht, 5. Aufl., §§ 285, 86 und die dort citirten; außerdem Dernburg, Preuß. Privatrecht, II. §§ 39 ff. Hölder.

Kori, Aug. Sigism., ♂ 27. VI. 1778 zu Frauenstein (Erzgebirge), wurde 1812 App.Rath in Dresden, 1815 in der Oberjustizkommission in Merseburg, 1818 OApp.Ger.Rath und ordentl.Professor in Jena, dann in Dresden, † 13. I. 1850.

Schriften: An servitutes etc., Leipz. 1805. — System des Konk.Prz., Leipz. 1808, 2. Aufl. 1828. — Theorie der Verjährung, Leipz. 1811. — Ueber den Exek.Prz. und die Widerklage, Dresden 1813, 2. Aufl. Jena 1826. — Tabellarische Uebersicht der Preuß. Allgem. G.O., 2. Aufl. 1818. — Abhandlung über stillschweigende Willenserklärung bei rechtlichen Geschäften, Naumb. 1817. — Theorie des Sächs. Bürg.Prz., Jena 1822. — Ueber die Nothwendigkeit, sich in den einheimischen Rechten auszubilden, Jena 1822. — Theorie der Sächs. summ. Prozesse, Jena 1824. — De prov. „si contendat", Jen. 1824. — Mit Langenn, Erörterungen praktischer Rechtsfragen, (2) Dresden 1836, 1837.

Lit.: Günther, Lebensskizzen, 1858, S. 89. — Neuer Nekrolog der Deutschen, 1852, I. 56—59. Teichmann.

Körperverletzung (Verbrechen gegen die leibliche Unversehrtheit), widerrechtliche, das Wohlbefinden störende, Einwirkung auf den Körper eines Anderen, insofern hierdurch nicht ein spezieller bestimmter Deliktsthatbestand erfüllt wird. Letzteres ist u. A. der Fall, wo die Bedeutung jener Einwirkung für den Verletzten wesentlich darin liegt, daß sie sich als ein Ausdruck von Verachtung darstellt. Hier liegt eine Realinjurie vor, welche nach dem RStrafGB. im Gegensatz zu der verkehrten Behandlung im Preußischen StrafGB. den Beleidigungen einzureihen ist. Was im Uebrigen jene Einwirkung betrifft, so lassen sich unterscheiden a) äußerliche Verletzungen des Körpers, wozu Entstellungen und Verstümmelungen gehören, b) Gesundheitsstörungen im eigentlichen Sinne (das RStrafGB. begreift unter Gesundheitsbeschädigung auch jene äußeren Verletzungen), c) körperliche Mißhandlungen, welche weder mit äußeren Verletzungen, noch mit Gesundheitsstörungen verbunden zu sein brauchen. — Die fragliche Einwirkung muß rechtswidrig sein. Die K. ist daher dort ausgeschlossen, wo die Handlung sich als Ausübung eines Züchtigungsrechts darstellt. Auf den Mißbrauch dieses Rechts, sowie auf den Exzeß in der Ausübung desselben sind aber die Bestimmungen über K. anwendbar. Die Frage, ob für die Züchtigung ein zureichender Grund vorlag, liegt außerhalb der richterlichen Kognition. Nicht so die Frage, ob es sich wirklich um eine Züchtigung, welche wesentlich durch eine moralische (edukatorische) Tendenz und durch eine Beziehung auf ein wirklich oder vermeintlich tadelnswerthes Verhalten des Gezüchtigten charakterisirt wird, und nicht vielmehr um eine gemeine Brutalität handelte. Für das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein eines Exzesses ist das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Gesundheitsstörung nicht entscheidend (dagegen: v. Schwarze). Im Fall des Exzesses wird häufig nur eine fahrlässige K. vorliegen. Von Lehrern begangen fällt er unter § 230 Alinea 2, im Falle des Vorsatzes unter § 340, insofern der Lehrer Beamtenqualität (§ 359) hat. Eingehende Bestimmungen über „Mißhandlungen bei häuslicher Zucht" hat Oesterreich (§§ 413—421). Die Einwilligung und bzw. das Verlangen des Verletzten sind im RStrafGB. bei der K. nicht speziell berücksichtigt (vgl. dagegen Oesterreich § 152 und dazu Herbst). Hiernach ist anzunehmen, daß sie die Rechtswidrigkeit der Handlung und bzw. die K. nicht allgemein ausschließen. Wohl aber kann dies unter besonderen Voraussetzungen der Fall sein. So z. B. bei Gesundheitsbeschädigungen, welche von Aerzten bewirkt werden (man denke z. B. an den Kaiserschnitt) mit Rücksicht auf die Grundsätze, welche in Bezug auf die Ausübung der Heilkunde Geltung haben. — Hinsichtlich der bei dem Schuldigen vorausgesetzten Handlung ist die Gesundheitsschädigung von der körperlichen Mißhandlung zu unterscheiden. Zu letzterer gehört eine unmittelbare Einwirkung auf

den Körper, und zwar muß durch diese die Störung des Wohlbefindens verursacht sein, während bei der Gesundheitsbeschädigung diese unmittelbare Einwirkung nicht vorausgesetzt ist. Bei ihr kann sowol das Mittel wie das Endergebniß (Geistesstörung) psychischer Natur sein.

Eintheilungen. Zunächst sind die vorsätzlich begangenen von den fahrlässig begangenen K. zu unterscheiden.

Die vorsätzlich begangenen K. zerfallen wieder, und zwar mit Rücksicht auf eine Mehrzahl von Eintheilungsgründen, in verschiedene Arten. Zunächst mit Rücksicht auf die verschiedene Größe des Verbrechenserfolgs. Im RStrafGB. scheiden sich hiernach die K. mit tödtlichem Erfolge (§ 226), die schwere (§ 224) und die leichte (§ 223). Preußen hatte zwischen den letztgenannten die Mittelstufe der erheblichen. Man strich dieselbe, weil man an der Möglichkeit einer sachgemäßen Abgrenzung derselben (etwas zu rasch) verzweifelte, mußte dann aber nachträglich nach einem Ersatze für sie suchen (s. unten). Vgl. noch hinsichtlich der Berücksichtigung des Erfolgs Oesterreich §§ 152, 155 b, 156; Ungarn §§ 301 (!), 303, 306, Belgien art. 399—401, Frankreich art. 309, 310. Ferner finden sich als Eintheilungs- und bzw. Strafabstufungsgründe die Beschaffenheit der gebrauchten Mittel (RStrafGB. §§ 223 a, 229, Oesterreich § 155 a), und der sonstigen Begehungsweise (§§ 223 a, 227, Oesterreich §§ 155 d, 157), sowie die mit der Handlung etwa verbundenen schweren Gefahren für den Verletzten (§§ 223 a, 229, vgl. Oesterreich § 155 a, e) verwerthet. Außerdem ist die besondere Gestaltung des Dolus bei der Abstufung des Strafmaßes berücksichtigt (RStrafGB. § 225; vgl. Oesterreich § 155 a, Ungarn § 305). In den Deutschen Partikulargesetzen war mehrfach hier wie bei den Tödtungsverbrechen das Handeln im Affekte von dem überlegten Handeln unterschieden. Vgl. z. B. Baden § 232; sodann auch Belgien art. 398, Frankreich art. 311, Ungarn § 307. Endlich findet sich im RStrafGB. die Richtung der That gegen Verwandte aufsteigender Linie hier wie bei den Tödtungsverbrechen ausgezeichnet (§ 223 Alinea 2, vgl. Oesterreich § 153, Ungarn §§ 302, 303). — Abgesehen von jenen besonderen Voraussetzungen hinsichtlich des Dolus genügt es, wenn die rechtswidrige Einwirkung auf den Körper des Andern bewußt erfolgte. Nur bei den Fällen des § 229 ist vorausgesetzt, daß die Verletzung in die Zwecke des Handelnden aufgenommen war. Negativ ist überall vorausgesetzt, daß die Absicht nicht auf die Herbeiführung des Todes gerichtet sei. Der animus injuriandi schließt die K. dort nicht aus, wo sein Ausdruck eine selbständige Bedeutung für das Wohlbefinden und bzw. die Gesundheit des Verletzten hat. Gegebenenfalls ist hier eine ideale Konkurrenz anzunehmen.

Leichte K., ein „Vergehen". Es müssen entweder die Merkmale der körperlichen Mißhandlung oder der Gesundheitsbeschädigung vorliegen. Diese Begriffe aus einem allgemeinen Begriffe von K. heraus, welchen das Gesetz nicht kennt, zu ergänzen, wie Mehrere (z. B. H. Meyer) wollen, ist nicht zuläßig. Demgemäß war in dem „Zopfabschneiden" an sich eine K. nicht zu finden, da diese Handlung an sich weder die Merkmale einer Gesundheitsbeschädigung noch die einer Mißhandlung (einer intensiven Störung des Wohlbefindens durch unmittelbare Einwirkung auf den Körper) hat (anderer Meinung: Geyer, H. Meyer). Bei der Anwendung des letzteren Begriffs ist auf den gewöhnlichen Sprachgebrauch zu achten. Daher die Erregung bloßen Mißbehagens, ebenso wie die bloße Erregung von Ekel auszuschließen ist. Die letztere kann unter Umständen auf Grund des §§ 366, 7 bestraft werden. Davon abgesehen kann der Begriff der Realinjurie in Betracht kommen. Und zwar auch unabhängig von dem animus injuriandi, der kein allgemeines Merkmal der Beleidigungen ist, und daher bei der Abgrenzung der letzteren von den K. nicht allein als entscheidend gelten kann (anderer Meinung: Geyer). Daß in bloßem Erschrecken keine körperliche Mißhandlung zu finden sei, scheint selbstverständlich (anderer Meinung: H. Meyer). Der Begriff der leichten K. umfaßte nach der ursprünglichen Gestalt des Gesetzes zahlreiche Fälle von in Wahrheit schweren Verletzungen und Gefährdungen,

auf welche die für jene aufgestellten Grundsätze, namentlich hinsichtlich der Bedingung des Antrags, nicht paßten. Den hervorgetretenen Mißständen suchte man durch die Einschaltung des § 223a, der eine Anzahl erschwerender Umstände aufführt und die betreffenden Handlungen als Offizialdelikte und überhaupt strenger behandelt, abzuhelfen.

K. unter erschwerenden Umständen (§ 223a). Das gemeinsame Merkmal der hierher gehörigen Fälle liegt in der Gefährlichkeit des Angriffs und bzw. der Behandlung des Verletzten. Diese Gefährlichkeit kann begründet sein a) in der Bewirkung der Verletzung mittels einer „Waffe" (hier gleich: Werkzeuge, welche als Angriffsmittel benutzt werden!), b) in der Ausführung der That mittels „hinterlistigen Ueberfalls", c) in der gemeinschaftlichen Begehung durch Mehrere (wobei zufälliges jedoch bewußtes und gewolltes Zusammenwirken genügt), d) in einer das Leben gefährdenden Behandlung. Es muß die letztere hier so geartet sein, daß daraus auf eine wirklich existente Gefahr geschlossen werden kann. Die damit umschriebenen K. bleiben „Vergehen", und es kann auch bei ihnen, was wol motivirt ist, auf bloße Geldstrafen herabgegangen werden. — § 223a findet in Bezug auf den Fall unter a) eine Ergänzung in § 367, 10 über Waffengebrauch bei Schlägereien und Angriffen.

Die schwere K. hat die vorsätzliche verletzende Einwirkung auf den Körper des Andern mit der leichten gemein. Daneben ist eine der im § 224 bezeichneten äußeren Schädigungen oder Gesundheitsstörungen als Folge jener Einwirkung vorausgesetzt. Ein näherer Zusammenhang zwischen dieser und jener wird nicht gefordert. Nur die diesen Zusammenhang vermittelnde vorsätzliche Thätigkeit eines Andern würde den Begriff ausschließen. Hinsichtlich dieser Folge ist bei dem Thäter weder Dolus noch Voraussehbarkeit gefordert (anderer Meinung: Schütze, Binding). Das RStrafGB. wird hier wie an zahlreichen anderen Stellen der inneren Seite der Verbrechen nicht gerecht. Das Gesetz zieht hierher: den Verlust eines wichtigen Körpergliedes. (Unter dem Verluste ist nicht auch das Unbrauchbarwerden begriffen. Als „wichtiges" Glied ist wol nur ein solcher Körpertheil zu betrachten, welcher, zu einer selbständigen Funktion bestimmt, am Leben des Organismus theilnimmt.) Ferner den Verlust des Sehvermögens auf einem oder beiden Augen, des Gehörs, der Sprache, der Zeugungsfähigkeit. (Ein vorübergehender Verlust gehört nicht hierher. Ein Verlust des Gehörs kann auch angenommen werden, wenn bei lautem Schreien noch ein Ton vernommen wird.) Ferner die Verursachung einer erheblichen, dauernden Entstellung. (Man findet dieselbe in einer unheilbaren, einen widrigen Eindruck machenden Formveränderung eines Körpertheils. Die Möglichkeit einer Verdeckung des Schadens schließt das Merkmal nicht aus.) Ferner die Verursachung von Lähmung, Siechthum oder Geisteskrankheit. (Zur Lähmung gehört eine dauernde, wenn auch nicht schlechthin unheilbare, Unfähigkeit, einen bestimmten Bewegungsapparat des Körpers zu denjenigen Bewegungen zu brauchen, zu welchen er von der Natur bestimmt ist [anderer Meinung: Liman]. Der technisch wissenschaftliche Begriff ist hier nicht entscheidend. Uebrigens ist nicht jeder betreffende Apparat (Nasenflügel) hierherzuziehen. Unter Siechthum ist ein allgemeiner, jedoch nicht nothwendig unheilbarer Krankheitszustand zu verstehen, welcher durch eine Abnahme der Ernährungsvorgänge, eine Beeinträchtigung des Allgemeinbefindens und ein Sinken der Körperkräfte charakterisirt ist.)

Bei der qualifizirten Art der schweren K. (§ 225) ist Dolus hinsichtlich der schweren Folge vorausgesetzt und zwar spezieller Beabsichtigung dieser Folge. Das Bewußtsein, daß die betreffende Folge eintreten könne, genügt daher nicht. Auch auf den Theilnehmer, welchem die Absicht des Thäters bekannt ist, kommt § 225 zur Anwendung.

Bei der K. mit tödtlichem Erfolge (§ 226) kommt es auf die Voraussehbarkeit des letzteren nicht an. Das Strafminimum ist deshalb trotz der Ein-

schaltung der Gefängnißstrafe unverhältnißmäßig hoch (z. B. im Vergleich mit dem Strafminimum des § 222). Der Eintritt der bezeichneten Folge belastet auch die Theilnehmer. War bei dem Thäter Tödtungsabsicht vorhanden, so kann § 226 auf einen Gehülfen, dessen Dolus sich lediglich auf Mißhandlung bezieht, zur Anwendung kommen. — Die zuletzt besprochenen Arten der K. sind Verbrechen.

Vergiftung. § 229 behandelt das Beibringen von Gift oder anderen Stoffen, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, insofern es in einer auf Gesundheitsbeschädigung gerichteten Absicht geschieht, als eine besondere Art von K., geht dabei aber über den im Uebrigen maßgebenden Begriff der K. hinaus, indem weder eine Gesundheitsbeschädigung noch eine Mißhandlung vorausgesetzt werden. Hiernach sind die allgemeinen Bestimmungen über die K. auf Vergiftungsfälle nur insofern anwendbar, als sich mit den in § 229 bezeichneten Merkmalen diejenigen der Gesundheitsbeschädigung oder der Mißhandlung verbinden. Das Delikt ist vollendet, sobald der gefährliche Stoff in eine solche Verbindung mit dem Körper des Verletzten gebracht ist, wie sie für die gesundheitzerstörende Wirkung bedingend ist. Das RStrafGB. reiht es den „Verbrechen" ein. Ein besonderes Strafmaß ist für den Fall aufgestellt, wo die Handlung eine schwere K., ein ferneres für den Fall, wo sie den Tod herbeiführte. Vgl. im Uebrigen hinsichtlich dieser Deliktsart den Art. Vergiftung.

Besondere Bestimmungen enthält im Anschluß an das Gem. Recht und die neuere Partikulargesetzgebung § 227 für den Fall, wo die schwere und bzw. tödtliche Verletzung bei einer Schlägerei oder einem von Mehreren gemachten Angriff zugefügt worden ist. Sie richten sich 1) gegen Denjenigen, welcher eine der verletzenden Handlungen, aus deren Zusammentreffen die bezeichnete Folge hervorging, erweislich begangen hat; 2) gegen Alle, welche sich an der Rauferei überhaupt betheiligt haben (aber nicht blos durch ihre Anwesenheit! dagegen: v. Schwarze); beides, insofern sie nicht unverschuldet hineingezogen worden sind (dagegen: OTrib., welches diese Bedingung nur auf die Fälle sub 2 bezieht). Hier ist der Eintritt einer schweren Verletzung nur Strafbedingung, nicht Deliktsmoment. Daher auch der Verletzte selbst unter den zu Bestrafenden sein kann. Die Rauferei muß eine Bedingung hergestellt haben für den Eintritt der schweren Verletzung. Ein Mehreres ist nicht zu fordern (anderer Meinung: v. Schwarze). Bei Anwendung der Bestimmung kommen auch die Grundsätze über Theilnahme in Betracht. — Das Motiv dieser Bestimmungen liegt in der Schwierigkeit des Schuldbeweises betreffenden Verletzungen gegenüber. Sie enthalten wesentlich ein polizeiliches Element. Einer prinzipiellen Begründung sind sie nur in beschränktem Maße zugänglich. — Die Anwendbarkeit einer spezielleren und bzw. strengeren Vorschrift, z. B. des § 223a, auf einen der Betheiligten schließt den Anderen gegenüber § 227 nicht aus; jener kann aber nicht zugleich nach beiden Gesetzen haftbar für seine That gemacht werden (dagegen: Bayerischer oberster Gerichtshof).

Der Versuch der K. ist nach dem RStrafGB. als solcher nur zu bestrafen, wenn die Absicht auf eine der im § 224 hervorgehobenen Verletzungen, oder auf Vergiftung (§ 229) gerichtet war. Im Uebrigen kann § 367, 10 und möglicherweise § 366, 7 anwendbar sein.

Bei der fahrlässigen K. wird die Verletzung einer besonderen mit einem bestimmten Amte, Berufe oder Gewerbe verbundenen Pflicht als Qualifikationsgrund behandelt. Derselbe liegt u. A. bei dem Arzte vor, welcher in Folge fahrlässiger Nichtanwendung gemeiner medizinischer Kenntnisse oder Fertigkeiten oder in Folge des dem Handelnden nicht verborgenen Mangels derselben eine K. herbeiführt.

Die Strafdrohungen umfassen die ganze Skala von der Geldstrafe inkl. bis zur lebenslänglichen Zuchthausstrafe. Daneben kann nach dem RStrafGB. dem Verletzten auf dessen Verlangen eine „Buße" bis zum Betrage von 6000 Mark zuerkannt werden, und zwar in allen Fällen der K.; daher auch bei Vergiftungs-

fällen insofern die allgemeinen Merkmale der K. (s. oben) vorliegen. Diese Buße ist nach dem etwa erlittenen Schmerz und nach der Größe des zugefügten Nachtheils oder der begründeten Gefahr zu bemessen. Die Zuerkennung derselben schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus. Zur Zahlung derselben können sämmtliche bei der Herbeiführung der Verletzung Betheiligten verurtheilt werden. Auch bei der fahrlässigen K. (anderer Meinung: v. Schwarze). Sie haften nach den Grundsätzen des Privatrechts als Gesammtschuldner. S. d. Art. Buße.

Die Bestrafung der leichten vorsätzlichen und der fahrlässigen K. tritt nach dem RStrafGB., welches sich darin der Mehrzahl der älteren Strafgesetze anschließt, nur auf Antrag ein, abgesehen jedoch von der mit Verletzung einer besonderen Amtspflicht verbundenen fahrlässigen K.

Im Falle der sofortigen Erwiederung einer leichten K. oder einer Beleidigung durch eine leichte K. oder einer solchen durch eine Beleidigung gestattet das RStrafGB. dem Richter eine Milderung oder auch gänzliche Nachsicht der Strafe für beide Angeschuldigte oder für einen derselben.

Gsgb.: RStrafGes. §§ 223—233; 366, 6, 7; 367, 10, cf. § 340. — Preußen §§ 187 bis 203. — Oesterreich §§ 152—157, 335 ff. — Frankreich §§ 309—316 (Gesetz vom 13. Mai 1863), 318, 320—326. — Belgien §§ 398—415. — Zürich §§ 138—141. — Ungarn §§ 301 bis 313. — Spanien art. 429—437, 602—604. — Genf art. 258—272, 274—276, 292. — Oesterr. Entwurf §§ 234—245. — Niederländ. Entwurf art. 90, 331—339, 341, 343. — Ital. Entwurf art. 371—378, 381, 383—392.

Lit.: Berner, Gerichtssaal 1866, S. 270 ff., 1867, S. 1 ff.; Derselbe, Kritik des Nordd. Entwurfes S. 44 ff. — Hälschner, System, 128—172. — v. Holtzendorff's Handbuch des Strafrechts III. S. 475 ff. (Liman), 517—564 (Geyer); dasselbe IV. (Geyer) S. 362—384. — Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Mediz. Wesen in den Anlagen zu den Motiven des Norddeutsch. Entwurfes. — Mair, Jurist.-mediz. Kommentar III. — Gerichtss. 1872 (Wahlberg), 1873 (v. Tippelskirch), 1874 (Geyer, v. Schwarze). — Thomsen, Verhandlungen des 12. Deutschen Juristentages II. — Binding, Die Normen, II. 517 ff. — Die Lehrbücher und Kommentare. Merkel.

Körperverletzung (mediz.-for.). Im weitesten Sinne des Wortes wäre darunter zu verstehen jede Handlung, welche das Leben oder die Gesundheit eines Individuums gefährden kann; allein man hat sich längst gewöhnt, dem Begriffe Verletzung einen viel geringeren Umfang zu geben, indem man nur mechanische Störungen als solche bezeichnet, so daß wir (im medizinischen Sinne) die Verletzung definiren können als „Störung des Zusammenhanges oder der Funktion gewisser Organe oder Organgewebe durch mechanische Mittel“ (Hofmann). Alle Strafgesetze unterscheiden nach dem Verbrechenserfolge verschiedene Arten von Verletzungen, so die „tödtliche“, „schwere“ und „leichte“ K. (Deutsches StrafGB.) oder die „Mißhandlung mit tödtlichem Ausgange“, die „schwere K.“ und die „einfache Mißhandlung“ (Entw. des Oesterr. StrafGB.) oder die „schwere und leichte körperliche Beschädigung“ (Oesterr. StrafGB.). Zweifelsohne ist die Aufstellung solcher Kategorien für den Richter unerläßlich; vom ärztlich-wissenschaftlichen Standpunkte lassen sich dieselben in keiner Weise rechtfertigen. Es könnte da nur von tödtlichen und nicht tödtlichen K. gesprochen werden; die Unterscheidung von schwer und leicht ist eine willkürliche, nur dem gewöhnlichen Sprachgebrauche entnommene. Eine objektive Grenze zwischen beiden Begriffen giebt es nicht, und daher sind dieselben wandelbar und verschieden nach den Auffassungen der verschiedenen Gesetzgebungen. Nichtsdestoweniger hat der ärztliche Sachverständige auch hierauf Rücksicht zu nehmen und eine vorliegende Verletzung nicht nur vom objektiv-medizinischen Standpunkte zu beurtheilen, sondern auch in Hinsicht auf ihre juridische Qualifikation eine Reihe von Fragen zu lösen.

Ganz abgesehen davon, ob Verletzungen an Lebenden oder an Leichen zur Untersuchung und Begutachtung kommen, wird es dem Sachverständigen obliegen, dieselben zu beurtheilen: A) nach ihrer Art, B) nach ihrem Sitze, C) nach ihrer Qualifikation im Sinne des Strafgesetzes.

A) Verletzungen nach ihrer Art. Die Art der Verletzung wird bedingt durch die Form der einwirkenden Kraft, d. i. durch das Werkzeug oder das Mittel, wodurch sie gesetzt wurde. Wir unterscheiden in dieser Richtung folgende Arten von Verletzungen:

1) Die Erschütterung (commotio). Sie besteht in der momentanen Lageveränderung der kleinsten Theile eines Organs, welche durch die Fortpflanzung eines das Organ gar nicht direkt berührenden Stoßes bedingt ist, und kann so bedeutend sein, daß es zur Kontinuitätsstörung, zur Zerreißung und Zertrümmerung desselben kommt. Dabei kann der Punkt, an welchem die Kraft den Körper unmittelbar trifft, oft gar keine oder nur eine unbedeutende Spur der Einwirkung tragen. So finden sich Zertrümmerungen innerer Organe mit völliger Intaktheit des Integuments selbst bei der Einwirkung großer Gewalten vor. Die Erscheinungen der Erschütterung sind sowol nach dem Grade derselben, wie nach dem betroffenen Organ verschieden; im allgemeinen bestehen sie in der plötzlichen Verminderung oder Aufhebung der Funktion des Organes.

2) Die Quetschung (contusio) wird erzeugt durch einen Druck, der mit einer gewissen Kraft auf einen Körpertheil einwirkt. Eine Trennung der Haut erfolgt dabei nur dann, wenn entweder die Haut sehr gespannt und unfähig war auszuweichen, wobei sie berstet und häufig die Form einer Schnittwunde imitirt, oder wenn der den Druck ausübende Körper auch Kanten und Spitzen hatte. Wird hierbei die Oberhaut an einzelnen Stellen weggerissen oder verschoben, so entsteht eine sog. Excoriation, tritt Blut aus, so entstehen Blutunterlaufungen, Suffusionen und Sugillationen. Der Verlauf solcher Blutunterlaufungen ist bekanntlich der der allmählichen Verfärbung der Flecken bis zur schließlichen vollkommenen Aufsaugung des extravasirten Blutes. Die Gestalt der sugillirten Flecken entspricht zuweilen jener des gebrauchten Werkzeuges; der Ort derselben ist mit dem Orte der zugefügten Quetschung nicht immer übereinstimmend, sondern der Bluterguß erfolgt vorzüglich dorthin, wo das Gewebe den geringsten Widerstand leistet! Da das Wesen der Suffusion in dem Austritte des Blutes in toto aus den Kapillaren beruht, so kann sie nur zu Stande kommen, so lange das Blut überhaupt noch in den Kapillaren vorhanden ist, also während des Lebens. Ihr Nachweis ist daher wichtig für die Beurtheilung der Vitalität einer Verletzung an der Leiche. Zu warnen ist vor der Verwechselung derselben mit jenen lokalen postmortalen Blutstauungen, die man als Todtenflecke bezeichnet. Bei genauer Untersuchung sind die Suffusionen übrigens selbst bei vorgeschrittener Fäulniß häufig noch ganz wol zu unterscheiden durch Einschnitte in die Haut und den Nachweis eines wirklichen Extravasates, das der Todtenfleck, der in einer Gewebsimbibition besteht, niemals erzeugt.

3) Hieb- und Schnittwunden. Dieselben entstehen durch die Keilwirkung eines scharfen, die Gewebe mit glattem Rande trennenden, in die Tiefe dringenden Instrumentes. „Der Unterschied zwischen Schnitt und Hieb besteht nur darin, daß der Schnitt mittels eines gewissen Zuges tangential durch die Haut geführt wird, während der Hieb mit Gewalt und großer Geschwindigkeit der Bewegung des scharfen Werkzeuges centripetal auf die Haut wirkt" (Schauenstein). Beide sind Trennungen mit vorwaltender Längsrichtung, meist geradlinig. Diese Wunden sind durch das Klaffen der Ränder immer von größerem Durchmesser, als das Werkzeug, mit dem sie beigebracht wurden. Die Ränder sind der Schärfe der Waffe entsprechend glatt, nicht zackig. Ihre Bedeutung hängt von der Größe derselben, von der Tiefe des Eindringens und von der Lebenswichtigkeit des betroffenen Organes ab. Sie können alle Grade von der leichten Verletzung bis zur augenblicklich und unbedingt tödtlichen haben. Nur kleinere Wunden der Haut heilen durch unmittelbare Vereinigung „per primam intentionem", meist tritt Heilung nur durch Eiterung und nachfolgende Narbenbildung ein.

4) Stichwunden werden erzeugt durch spitze Werkzeuge, welche in den Körper eindringen. Die Gestalt der Wunde hängt sowol von der Form des Werkzeuges, wie von der Richtung des Stiches und von der betroffenen Körperstelle ab; immer aber ist die Wunde, im Gegensatze zur Schnittwunde, kleiner, als die verletzende Spitze in Folge der konzentrischen Kontraktion der Wundränder, so daß es oft schwer ist zu entscheiden, ob eine Wunde wirklich mit einem vorgezeigten Instrumente bewirkt werden konnte oder nicht. So wird besonders dann die Gestalt der Wunde verändert, wenn die Spitze der Waffe unter einem Winkel auf die Körperoberfläche trifft. Die Bedeutung der Stichwunden ist viel ernster als jene der Hieb- und Schnittwunden, da sie in Folge ihres tiefen Eindringens hauptsächlich geeignet sind innere, lebenswichtige Organe zu treffen und gefährliche, oft tödtliche innere Blutungen zu veranlassen. Die Heilung der Stichwunden erfolgt fast ausnahmslos nur durch Eiterung und sind überhaupt, abgesehen von der Verletzung lebenswichtiger Organe und von der inneren Blutung die sekundären Erscheinungen meist sehr heftige wegen der durch den Stich erfolgten Zerreißung, Quetschung und Verschiebung einzelner Gewebsfasern und Partien. Wegen der gedachten Veränderung der Eingangsöffnung eines Stichkanales wird es im Falle einer Durchbohrung eines Körpertheiles auch nicht immer ganz leicht sein, Anfang und Ende des Stichkanales zu bestimmen; meist wird die Beschaffenheit der Wundränder (ob eingestülpt oder ausgestülpt) und die Verjüngung des Stichkanales ein richtiges Urtheil ermöglichen.

5) Bißwunden. Dieselben sind immer gequetschte Wunden, deren Form abhängig ist von der Form der Zähne. Oft sind Bißwunden auch besonders in Folge der Bewegung der Kiefer von lappiger Gestalt. Sie kommen nicht selten zur forensischen Beurtheilung und zwar nicht etwa blos von Thieren gesetzte Bißwunden, sondern auch solche von Menschen, wo beispielsweise in Raufhändeln irgend ein Körpertheil des Gegners mit den Zähnen erfaßt, und ein Finger, das Ohr, die Nase gebissen, öfters selbst abgebissen wird. Das Abbeißen der Nase wurde wiederholt auch aus Rache für gekränkte Liebe an dem schuldigen Theile geübt. Bißwunden sind der starken Quetschung wegen meist gefährlich, heilen nur mit Eiterung und bedingen oft Brand und Verjauchung.

6) Rißwunden sind solche Verletzungen, welche durch Zerrung, Dehnung und endliche Trennung organischer Gewebe entstehen. Sie können betrachtet werden als eigentliche Kombinationen der Schnittwunde mit der Quetschung. Sie sind unendlich mannigfach sowol nach der Veranlassung, wie nach Gestalt und Grad der Beschädigung von dem unbedeutendsten Hauteinrisse bis zur totalen Abreißung ganzer Körpertheile. Die Wundränder sind immer uneben-zackig, die Weichtheile häufig in Lappen zerrissen. Die meist nur geringe Blutung dieser Wunden erklärt sich aus der durch die gleichzeitig stets vorhandene Quetschung bedingte Torsion der Blutgefäße. Als geringster Grad gerissener Wunden wäre die Entblößung der Haut von der Epidermis, die sog. Excoriation anzusehen, wie sie durch Kratzen mit den Fingernägeln entsteht und eine der häufigsten Verletzungen ist. Diese Excoriationen sind in der gerichtlichen Praxis manchmal von höchster Wichtigkeit, als oft die einzigen Spuren eines geleisteten Widerstandes. Rißwunden heilen wegen der Zerstörung der Gewebe immer nur durch Eiterung. Ihre forensische Wichtigkeit richtet sich nach dem Grad der Zerreißung und der Beschaffenheit des Körpertheiles. Das verletzende Werkzeug kann der verschiedensten Natur sein, auch die menschliche Hand selbst, die im Wahnsinn oder in thierischer Wuth sich in die Weichtheile einkrallt und große Hautlappen oder selbst innere Organe, wie die Hoden oder die Gedärme herausreißt.

7) Schußwunden. Dieselben bieten eine so große Mannigfaltigkeit dar, daß hier das Gebot der Individualisirung jedes einzelnen Falles mehr, als bei anderen Verletzungen hervortritt. Der Schuß setzt entweder eine scharf begrenzte, der Form des durch ihn eingetriebenen fremden Körpers entsprechende Oeffnung in den

Weichtheilen und Knochen, welche er trifft, oder er bewirkt eine oft sehr weit ausgebreitete Zertrümmerung der Körpertheile. Wenn der Tod nicht plötzlich erfolgte, sind die Ränder der Wunde suffundirt. Solche Blutergüsse in der Umgebung und dem Grunde der Wunde oder koagulirtes Blut an der Wunde klebend wird immer beweisen, daß der Schuß den lebenden Körper getroffen. Auch Tödtung durch Schuß ohne äußerlich wahrnehmbare Verletzung ist schon beobachtet worden, wenn das Projektil in den zufällig geöffneten Mund eindrang. Die Bestimmung der Entfernung, aus welcher der Schuß abgefeuert wurde, ist häufig von großer forensischer Wichtigkeit und kann in vielen Fällen aus der Beschaffenheit der Wunde gemacht werden. Beim Abschießen eines Projektils aus großer Nähe ist die Eingangsöffnung immer größer, als der Umfang der Kugel, meist ist eine umfängliche Zerreißung und Zertrümmerung vorhanden. Außerdem sind bei Nahschüssen die Kleider, Haare und selbst die Haut in der Umgebung der Wunde versengt und nicht selten sind unverbrannte Pulverkörner in die Haut eingebrannt, so daß die Wundränder schwarz und gesprenkelt aussehen. Die Richtung des Schusses kann in vielen Fällen durch die Beschaffenheit der Wunde und bei Durchbohrung des Körpers durch die Vergleichung beider Oeffnungen erschlossen werden, obwol auch die Unterscheidung der Eingangs- und Ausgangsöffnung nicht immer so ganz leicht ist. Erstere ist allerdings in der Regel größer, als letztere, oft ist aber auch das umgekehrte der Fall. Die Ränder der Eingangsöffnung sind meist nach innen gestülpt. Die Form der Wunde ist abhängig von der Form des Projektils: so erzeugt eine gewöhnliche Kugel eine ziemlich regelmäßige, runde Oeffnung, dagegen gehackte Kugeln, Bleistücke ꝛc. eine unregelmäßig gerissene, Spitzkugeln eine ovale Oeffnung. Der Schußkanal wird bekanntlich, je weiter er eindringt, immer breiter, und endet entweder blind oder mit der Ausgangsöffnung. Eine matte Kugel macht im Körper oft die wunderlichsten Wanderungen, so daß man sie häufig nicht am blinden Ende des Schußkanals, sondern in sekundären, von der ursprünglichen Schußrichtung oft ganz abweichenden Kanälen findet. Im Schußkanale stecken häufig abgerissene Fetzen der Kleidungsstücke oder auch Stücke des zur Ladung verwendeten Pfropfes, ein Befund, der schon wiederholt sehr wichtig wurde für die Eruirung des Thäters. Bestand die Ladung aus mehreren kleinen Projektilen, Schrot oder Pfosten, so hängt es von der Entfernung ab, ob nur eine oder mehrere Eingangsöffnungen gefunden werden. Beim Schuß mit einer solchen Ladung bilden die Körner einen Kegel, dessen Spitze an der Mündung des Laufes ist; je näher daher der getroffene Körper der Mündung steht, desto kleiner ist der Durchschnittskreis des Kegels und desto eher wird nur Eine Oeffnung für die ganze Schrotladung gebildet. Es ist bekannt, daß zur Bewirkung einer Schußwunde nicht immer scharf geladen zu sein braucht, auch der aufgesetzte Pfropf allein erzeugt bei großer Nähe eine tiefe Schußwunde, ebenso wie selbst Schüsse, die blos aus Pulverladung bestanden, eindringende, selbst tödtlich endende Schußwunden erzeugen können. Die durch große Projektile angeblich verursachten Luftstreifschüsse sind bis jetzt wenigstens nicht bewiesen. — Wichtig ist die Frage, ob der Schuß vom Getödteten selbst oder von fremder Hand abgefeuert wurde, eine Entscheidung, die nicht immer ganz leicht ist. Aus der genauen Abwägung aller Umstände, Nähe des Schusses, Richtung des Schußkanals ꝛc. wird allerdings meist ein ganz richtiger Schluß gezogen werden können. Hierbei ist auch die Untersuchung der Waffe nicht unwesentlich. Sie kann sogar Aufschluß über die Zeit geben, wann der Schuß abgefeuert wurde, und Boutigny hat eine Methode begründet, durch chemische Analyse des schwarzen Beschlages, der nach der Explosion von Schießpulver im Laufe des Gewehres bemerkt wird, den Zeitpunkt des letzten aus dem Gewehre abgefeuerten Schusses zu bestimmen.

8) Verbrennungen. Wir verstehen darunter die Veränderungen, welche die Organtheile durch Einwirkung hoher Temperaturgrade erleiden; wirken heiße Flüssigkeiten ein, so nennen wir sie Verbrühung. Die Veränderung der Körper-

fläche durch hohe Temperatur ist verschieden nach dem Grade der Wärme und nach der Dauer der Einwirkung derselben, und man hat deshalb von jeher verschiedene Grade der Verbrennung aufgestellt. Eine nicht sehr hohe und nicht lange einwirkende Hitze ruft in der Haut nur einen Zustand der Hyperämie hervor, der sich durch Röthe, Schwellung und Schmerzhaftigkeit des betreffenden Theiles kundgiebt und meist sehr rasch (in wenigen Tagen) verschwindet. (Erster Grad.) Länger einwirkende Hitze ruft Entzündung der Haut hervor und es tritt die bekannte Blasenbildung auf in Folge Ergusses seröser Flüssigkeit unter die Epidermis. Häufig ist diese abgängig, das Schleimstratum und der Papillarkörper des Coriums bloßliegend, geröthet, serös infiltrirt. Solche Verbrennungen heilen nur mehr nach Ablauf einer mehr oder weniger intensiven Dermatitis mit oft ausgebreiteter häßlicher Narbenbildung. (Zweiter Verbrennungsgrad.) Die höchsten Grade der Verbrennung sind durch mehr oder weniger ausgebreitete Verkohlung der Haut ausgezeichnet, welche sich auch auf unterliegende Partien und endlich auf ganze Körper und Körpertheile erstrecken kann. Die Gefährlichkeit der Verbrennung steigt nicht nur mit dem Grade derselben, sondern ist sehr wesentlich auch von der Ausdehnung bedingt, da selbst leichtere Verbrennungen bei einer großen Ausdehnung etwa über ein Drittel der Körperoberfläche häufig sehr gefährlich, ja tödtlich sind. Nur sehr bedeutende Verbrennungen bewirken einen raschen Tod, meist tritt derselbe erst einige Tage nach erlittener Verletzung in Folge von Erschöpfung ein. Erfolgt nicht der Tod, so tritt eine sehr langsame Heilung und eine derbe Narbenbildung ein. Verbrennungsnarben sind es häufig, welche Kontrakturen und Unbeweglichkeit der Gliedmaßen veranlassen. Die Erkennung von Brandwunden an der Leiche ist nicht schwer und für die Entscheidung der Frage, ob die Verbrennung auf den noch lebenden Körper eingewirkt habe, ist die von E. Hofmann gemachte Beobachtung von großer Wichtigkeit, daß die Kapillaren der Verbrennungsschwarte der lebenden Haut sich stets mit koagulirtem und eingetrocknetem Blute injizirt erweisen, was bei Verbrennungen an der Leiche nicht der Fall ist. — Die Verbrennung wird fast nie als verbrecherische That geübt, sondern meistens nur als Mittel, um die Spuren eines begangenen Verbrechens zu vertilgen. — Im Anschlusse an die Verbrennungen sei noch der Verletzungen durch ätzende Substanzen gedacht, wie solche nicht ganz selten zu verbrecherischen Zwecken in Verwendung kommen. Solche Substanzen sind die ätzenden Alkalien, Salpetersäure und vor allen Dingen die Schwefelsäure, ein Körper, der furchtbar deletäre Wirkungen auf organische Substanzen, also auch auf den Organismus ausübt und die Gewebe bis zur Verkohlung zerstört. Wie neuere Fälle beweisen, ist die Schwefelsäure mit ihrer furchtbar destruirenden Wirkung, die die häßlichste aller Narbenbildungen im Gefolge hat, ein beliebtes Mittel zur Kühlung weiblicher Rache an ungetreuen Männern bei unseren heißblütigen Nachbarn, den Franzosen, geworden, indem die gekränkten Frauen ihren Opfern Schwefelsäure ins Gesicht gießen.

B) Verletzungen nach ihrem Sitze. Wie aus der Betrachtung der Art der Verletzung, so ergeben sich für den Gerichtsarzt auch aus ihrem Sitze wichtige Schlüsse für die Prozesse und die gesammte forensische Beurtheiluug derselben. Wir können die Verletzungen nach ihrem Sitze in anatomischer Ordnung vorgehend eintheilen in Kopfverletzungen, Verletzungen des Halses, der Brust, des Unterleibes, der Genitalien und der Extremitäten.

1) Die Kopfverletzungen. Sie bilden gewiß die häufigsten zur forensischen Untersuchung gelangenden Verletzungen. Wir unterscheiden hierbei die Verletzungen des Schädels und die Verletzungen des Gesichtes und der daselbst befindlichen Organe. a) Die Schädelverletzungen. Bei keiner Verletzung gestaltet sich die Prognose so trügerisch wie bei jener des Schädels und bietet dieselbe aus diesem Grunde dem begutachtenden Arzte große Schwierigkeiten. Wichtig ist es sich klar zu machen, daß die Bedeutung jeder Schädelverletzung von dem Grade der Mitbetheiligung des Gehirns abhängig ist. Von dieser Mitleidenschaft des Gehirnes hängt nicht blos

der Verlauf einer Schädelverletzung ab, sondern auch die Erscheinungen, welche unmittelbar nach der Zufügung derselben auftreten. Die Natur und Intensität der unmittelbaren Erscheinungen bei Kopfverletzungen werden durch drei Momente bedingt α) durch die Verletzung der Hirnsubstanz selbst; β) durch die Hirnerschütterung und γ) durch den Druck, der auf die Gehirnoberfläche ausgeübt wird durch das aus den Meningealgefäßen austretende Blut. — Die Verletzung der Hirnsubstanz selbst bedingt, wenn nicht lebenswichtige Theile (die Basaltheile) getroffen sind, oft anfänglich nur geringe Störungen, geringere meistens als die beiden anderen Momente. So erklärt es sich, warum verhältnißmäßig Leute, welche Messerstiche in den Kopf erhielten, unmittelbar nach dem Stiche nur geringfügige Erscheinungen darbieten, und dieselben nicht weiter beachten, obwol mitunter die abgebrochene Klinge im Gehirn stecken geblieben ist; dagegen stürzen Leute, die einen Schlag auf den Kopf erhalten haben, bewußtlos zusammen, erholen sich jedoch nach einiger Zeit wieder und bieten später keine Störungen der Hirnfunktionen dar, während im ersten Falle oft nach Wochen erst die bedenklichsten Zufälle und nicht selten Geistesstörung, Epilepsie ꝛc. eintreten können. — Das auffallendste Symptom der Gehirnerschütterung ist das Coma, ein Zustand herabgesetzter Lebensfunktionen bei erloschenem Bewußtsein, ferner verlangsamter Puls, schwache Respiration, träg reagirende, meist erweiterte Pupillen und Bläſſe der Haut. Die Gehirnerschütterung kann für sich allein bestehen oder als Begleitsymptom einer Verletzung des knöchernen Schädels selbst auftreten im Gefolge von Schädelsprüngen (Fissuren) nach Schlägen und Hieben, in Folge von Stichwunden, Säbelhieben ꝛc. Forensisch wichtig ist die Unterscheidung der Gehirnerschütterung vom Rausche, eine Frage, die bei den vielen Gasthausraufereien nicht selten an den Gerichtsarzt herantritt. — Was die Blutung in der Schädelhöhle und den dadurch veranlaßten Hirndruck anbelangt, so ist derselbe um so größer, je größer das intrakranielle Blutextravasat ist, welches wieder von dem Durchmesser des verletzten Blutgefäßes abhängig ist. — Das Werkzeug ist in den meisten Fällen ein stumpfes oder stumpfkantiges, seltener eine Stich- oder Schußwaffe. Die graduellen Verschiedenheiten durchlaufen eine ganze Skala von der einfachen Suffusion oder Beule der Kopfhaut bis zur völligen Zertrümmerung des Schädels und Zerquetschung seines Inhaltes (Depressionen, Fissuren, Frakturen, Splitterbrüche). Eine besonders zu erwähnende Art sind die Brüche der inneren Lamelle des Schädels bei unverletzter Außenseite desselben (Frakturen der Glastafel). Wichtig sind auch jene Verletzungen, die Fissuren und Frakturen des Schädels betreffen, welche an einer anderen Stelle sich befinden, als am Orte der Einwirkung der äußeren Gewalt, z. B. an der Schädelbasis bei Schlag auf den Stirnschädel. Man nennt diese Verletzungen Brüche durch den Contrecoup erzeugt. — Die größere oder geringere Leichtigkeit, mit welcher Schädelbrüche entstehen, ist vielfach durch individuelle Verhältnisse bedingt. So erleiden die Knochen der Neugeborenen sehr leicht Kontinuitätsstörungen (hierüber vgl. d. Art. Kindesmord). Bei den Schädeln Erwachsener ist es wieder die verschiedene Dicke, die bewirkt, daß in einem Falle derselbe leichter bricht, als im anderen. Oft ist es eine besondere Dünnhaut einer Stelle oder Altersbrüchigkeit, oder eine bestehende Knochenerkrankung. — Als Folgen der nicht tödtlich endigenden Kopfverletzungen kommen in Betracht die Geistesstörungen, Lähmungen, epileptische und epileptoide Zustände; Paresen (theilweise Lähmungen) und Anästhesien (Empfindungslosigkeit). b) Die Verletzungen des Gesichtes. Sie haben besonders zweier Folgen wegen gerichtsärztliche Bedeutung, und zwar wegen der eventuellen Entstellung (bleibende Verunstaltung), die sie zurücklassen, und wegen des Verlustes oder der Schwächung der Funktionsfähigkeit der im Gesichte befindlichen Sinnesorgane. Schon Narben des Gesichtes bedingen eine bleibende Verunstaltung desselben, besonders beim weiblichen Geschlecht, während eine gewisse Gattung von Narben (Schmisse) bei jungen Männern noch heute als eine Verschönerung des Gesichtes aufgefaßt zu werden be-

liebt! — Der Verlust der Nase bedingt zwar nicht den Verlust des Geruchssinnes, der, wie es scheint, am allerseltensten verloren geht, doch ist dies eine „bleibende Verunstaltung" („erhebliche Entstellung") im Sinne des Strafgesetzes. — Bei Verletzungen des Auges wird sowol die Entstellung, als die Störung und der Verlust des Sehvermögens in Betracht kommen; dasselbe gilt von den Verletzungen des Ohres, wobei es auch entweder nur zur bleibenden Verunstaltung durch Verlust der Ohrmuschel (Ausreißen, Abhauen oder Abschneiden, Abbeißen) kommt, oder aber zum Verlust des Gehöres. Verletzungen der Lippen und der ziemlich häufig vorkommende Verlust von Zähnen durch Einschlagen mit den verschiedensten stumpfen Werkzeugen können allerdings wegen der zurückbleibenden Entstellung eine gerichtsärztliche Bedeutung erhalten; doch wird man diese Verletzungen wol nur selten als „erhebliche" im Sinne des Gesetzes qualifiziren.

2) Verletzungen des Halses. Abgesehen wird hier von den durch Stangulation erzeugten Verletzungen. Von anderen sind zu erwähnen die Kontusionen des Kehlkopfes. Eine heftige Kehlkopfskontusion kann auch ohne sonstige Beschädigung plötzlich durch Shock oder durch Glottiskrampf tödten. Die Brüche des Kehlkopfes durch Schlag oder Fall sind ziemlich selten, da der anatomische Bau desselben ein Ausweichen ermöglicht, doch kommen solche Brüche auch vor. Häufiger sind die Brüche des Zungenbeines, die außer durch Würgen auch durch andere Gewalten entstehen können. Kehlkopf- und Zungenbeinverletzungen gehören zu den gefährlichsten, da meist rasch Diapnoë und der Tod eintritt, so daß circa 80 Prozent dieser Verletzungen tödtlich verlaufen. Selten sind auch Kontinuitätstrennungen der Luftröhre, die nur bei großen Gewalteinwirkungen vorkommen, z. B. durch Hufschlag (Schauenstein), durch Ueberfahren und bei Verschütteten (E. Hofmann). Den Nacken treffende Gewalten können Luxationen und Brüche der Halswirbel bedingen. Von größter Wichtigkeit sind die Schnitt- und Hiebwunden, sowie die Stichwunden des Halses. Der zum Theil ziemlich oberflächliche und nur von Weichtheilen wenig geschützte Verlauf großer und zahlreicher Blutgefäße, sowie der Verlauf hochwichtiger Nervenbahnen machen die Schnittwunden des Halses zu den allerwichtigsten und oft sehr gefährlichen, rasch tödtlichen Verletzungen; nur bei oberflächlichen, kein wichtiges Gefäß treffenden Halswunden ist Heilung möglich. Bei isolirten Verletzungen von Nerven kann eine bleibende „Schwächung der Sprache" durch theilweise Lähmung der Zunge zurückbleiben oder es tritt Lähmung und konsekutive Atrophie anderer Muskeln und Muskelgruppen auf.

3) Brustverletzungen. Selbst die einfachen Erschütterungen der Brustwand durch Einwirkung stumpfer Instrumente oder Faustschläge können durch Shock gefährlich werden. Bekannt sind in dieser Beziehung wegen ihrer Gefährlichkeit die Schläge und Stöße in die Magengrube. Häufig sind die Folgen solcher Gewalteinwirkungen Rippenbrüche. Sie kommen besonders beim Verschüttetwerden und beim Sturz aus großer Höhe häufig vor. — Wichtiger sind die Rupturen der Brustorgane. Sie sind nicht so ganz selten, besonders die Lungenrupturen. Sie sowol, wie die etwas selteneren Rupturen des Herzens kommen in allen möglichen Formen vor, vom kleinsten Einrisse bis zur gänzlichen Abreißung des Organs, doch sind sie stets hervorgerufen von sehr großen Gewalten, wie Auffallen von Lasten, Sturz von großer Höhe ꝛc. Von den Verletzungen der hinteren Brustwand sind die Brüche der Wirbelsäule, die auch nur nach großen Gewalten vorkommen können, zu erwähnen, sowie die durch heftige Stöße gegen den Rücken oder durch wiederholte Hiebe auf denselben (Prügeln) erzeugten Verletzungen. Letztere erzeugen mitunter Lähmungen der Extremitäten und selbst Shock trat in Folge von Stockstreichen ein. — Häufig sind die Stichwunden der Brust, besonders jene in die Herzgegend. Oft sind sie in Folge Abprallens des Stiches an den Rippen nur oberflächliche Verletzungen. Penetrirende Stichwunden dringen entweder in das

Herz oder in die Lungen ein. Erstere gehören zu den lebensgefährlichsten Verletzungen und haben in der Regel nach wenigen Augenblicken den Tod zur Folge. Auch die Stichwunden der Lungen sind sehr gefährlich, obwol hier Heilung nicht unmöglich ist. Einen wesentlichen Einfluß auf die Bedeutung einer Lungenstichwunde hat der Umstand, ob die betreffende Lunge überhaupt, namentlich aber an der getroffenen Stelle frei war oder ob Adhäsionen mit der Thoraxwand bestanden, da in letzterem Falle ein Pneumothorax, der eben die Gefährlichkeit dieser Verletzung bedingt, nicht so leicht zu Stande kommen kann, so daß die Lunge, wenn nicht große Gefäße verletzt wurden, weiter funktioniren kann. Die Diagnose penetrirender Brustwunden ist aus dem Symptomenkomplexe für den Arzt nicht schwer, besonders bedarf es niemals der Sonde bei der Untersuchung derselben, da ihr Gebrauch eine lebensgefährliche Verschlimmerung des Zustandes bewirken könnte. — Bezüglich der Schußverletzungen der Brusteingeweide gilt im Ganzen dasselbe, was von den Stichen gesagt wurde. — Verletzungen des Zwerchfells können sowol vom Brustkorb, als von der Bauchhöhle aus erfolgen. Sie kommen als isolirte Verletzungen nur selten vor, meist als Komplikation bei Stich- oder Schußwunden des Thorax oder des Unterleibes.

4) Verletzungen des Unterleibes. Die Rupturen der großen drüsigen Organe des Unterleibes (Leber, Milz, Nieren), sowie die ziemlich seltenen Magen- und Darmrupturen haben dieselbe Aetiologie, wie die Rupturen der Brustorgane. Sehr selten sind auch Rupturen der Harnblase. Dagegen kommen häufiger Frakturen der Lendenwirbelsäule und des Beckens nach Sturz von einer Höhe, bei Verschütteten und Ueberfahrenen vor. Ziemlich häufig begegnen wir in der forensischen Praxis der Angabe, daß ein Individuum in Folge einer Mißhandlung eine Hernie (Bruch) davongetragen habe. Man hat hierbei von dem von allen modernen chirurgischen Autoritäten anerkannten Grundsatze auszugehen, daß bei einem normal gebauten Individuum eine Hernie nicht plötzlich entstehen könne, ausgenommen es wären Rupturen der betreffenden Stelle der Bauchwand durch die Verletzung entstanden, sondern daß sich eine solche nur dort zu bilden vermöge, wo bereits ein Bauchsack durch angeborene Anlage oder durch später erfolgte allmähliche Entstehung vorgebildet sei, wo dann allerdings Mißhandlungen, wie Fußtritte gegen den Unterleib, Knieen auf demselben, sowie das Heben schwerer Lasten, das Austreten einer Darmschlinge veranlassen können. Die Beurtheilung dieser Verletzung erfordert daher die ganze Aufmerksamkeit des Sachverständigen, da gerade hier ein oft schon Jahre lang bestehendes Leiden, als in Folge einer Mißhandlung entstanden, angegeben wird. — Penetrirende Bauchwunden können lebensgefährlich sein, entweder in Folge der Verletzung von Blutgefäßen, wo die Gefahr einer inneren Verblutung eintritt oder durch sekundäre entzündliche Vorgänge, besonders bei Verletzungen der Leber, Milz, der Nieren, des Bauchfelles und der Gedärme oder des Magens.

5) Verletzungen der Genitalien. a) Männliche Genitalien. Zumeist kommen Zerrungen und Quetschungen derselben vor. Diese können, wenn sie die Hoden betreffen, Entzündungen derselben und Atrophie zur Folge haben, die, wenn beide Hoden betroffen sind, die Funktionsunfähigkeit dieser Organe im Gefolge hat (Zeugungsunfähigkeit, impotentia generandi). Verlust des Penis würde impotentia coëundi bedingen. Bei Schnittverletzungen der Genitalien kommt auch der Blutverlust in Betracht, der selbst eine lebensgefährliche Höhe erreichen kann. Fahrlässige Verletzungen des Penis können auch durch die rituelle Circumcision erzeugt werden. b) Weibliche Genitalien. Von den Folgen der Einwirkung kontundirender Gewalten sind es die Vorfälle des Uterus oder der Scheide, die unsere Aufmerksamkeit verdienen, weil sie häufig als Verletzungsfolgen angegeben werden und nicht immer leicht zu beurtheilen sind. Wir wissen nur, daß sie in der Regel allmählich entstehen, wie die Hernien, und muß der Gerichtsarzt hier alle ätiologischen

Momente wol erwägen, welche solche Vorfälle veranlaßt haben könnten. Häufig wird er in der Lage sein zu zeigen, daß sie schon früher bestanden haben, oder daß das Leiden höchstens durch die Mißhandlung verschlimmert wurde. Ob eine plötzliche Senkung oder Vorfall überhaupt möglich ist, muß dahin gestellt bleiben; es ist dies bis heute zweifelhaft. Ausgenommen sind Fälle, wo etwa ein gewaltsames Herausreißen statthätte. Die Verwundungen der äußeren Genitalien sind wichtig wegen der schweren und selbst lebensgefährlichen Blutungen, die sie veranlassen können. Verletzungen der inneren Genitalien sind selten. — Häufig wird ein Abortus mit erlittenen Verletzungen in ursächlichen Zusammenhang gebracht. Daß Insulte, welche den Uterus direkt treffen, Abortus bewirken können, unterliegt keinem Zweifel.

6) Verletzungen der Extremitäten. Ihre Bedeutung beruht auf der Wichtigkeit der Extremitäten für die gewöhnlichen Lebensverrichtungen und auf ihrer Unentbehrlichkeit für mechanische Arbeiten. Sie müssen beurtheilt werden nach der bleibenden geringeren oder größeren Funktionsuntüchtigkeit einzelner Muskelgruppen (Kontraktionen, Lähmungen) oder der Steifheit von Gelenken, oder nach bleibenden und störenden Verkürzungen nach Brüchen ꝛc. Sie können durch Gefäßverletzungen auch tödtliche Folgen haben (Verblutungen bei Stich- und Hiebwunden).

C) Qualifikation der Verletzungen im Sinne des Strafgesetzes. Der Gerichtsarzt hat außer der objektiven Beurtheilung einer Verletzung vom rein medizinischen Standpunkte aus auch noch eine Reihe von Fragen zu lösen, welche so recht eigentlich das forensische Gebiet betreffen, die für die Qualifikation einer Verletzung wichtig und unerläßlich sind. Wir werden hierbei die juridische Dreitheilung der „tödtlichen", „schweren" und „leichten" K. beibehalten.

1) Die tödtliche K. Als solche ist jede Verletzung zu bezeichnen, welche den Tod zur Folge hatte, gleichgültig, ob sie ihn unmittelbar oder mittelbar bewirkte. Bei der Beurtheilung des gewaltsamen Todes in Folge mechanischer Verletzung handelt es sich um die Beantwortung folgender drei Fragen: a) Was ist die nächste Todesursache? b) Wurde dieselbe durch eine Verletzung und durch welche veranlaßt? c) Ist diese Verletzung durch die Handlung eines Anderen zugefügt worden? a) Die nächste Todesursache: Primäre oder unmittelbare nächste Todesursachen sind: α) Die Vernichtung oder grobe Beschädigung oder mechanische Störung der Funktionsfähigkeit lebenswichtiger Organe (Gehirn, Rückenmark, Lungen, Herz). β) Die Verblutung, eine der häufigsten Todesursachen nach mechanischer Verletzung. γ) Der Shock, d. i. der reflektorische Stillstand des Herzens (Herzlähmung), eintretend durch intensive Reizung peripherer sensibler Nerven. δ) Die Erstickung. — Zu den sekundären oder mittelbaren nächsten Todesursachen gehören: α) Entzündliche Prozesse, wie Meningitis, Encephalitis, Pleuritis, Peritonitis ꝛc. β) Pyämie (Eitervergiftung), Septicämie (Blutvergiftung). γ) Die Erschöpfung und δ) Der Tetanus (Starrkrampf). b) Der Nachweis des ursächlichen Zusammenhanges der nächsten Todesursache mit der Verletzung. Hierbei ist es von großer Wesenheit und hauptsächlichste Aufgabe des Beurtheilers, vitale und postmortale Verletzungen zu unterscheiden. Nicht selten kommen beispielsweise an Wasserleichen postmortale Verletzungen vor. Um nun überhaupt von einer Verletzung behaupten zu können, daß sie im Leben entstanden ist und daher mit dem Tode in ursächlicher Beziehung steht, ist der Beweis ihrer vitalen Entstehung nothwendig. Er wird geführt durch den Nachweis von der vitalen Reaktion der Wunde, durch das Vorhandensein von Suffusionen, Sugillationen, Blutextravasaten, Gerinnungen und Schwellung der Wundränder. — Es ist ferner nothwendig der Beweis des Ausschlusses anderer Todesursachen. Wichtig in dieser Beziehung sind jene Fälle, wo sich gleichzeitig mehrere Verletzungen vorfinden, von denen jede geeignet war, den Tod zu bewirken, wobei es sich um die Bestimmung der wirklichen Ursache des Todes handelt („konkurrirende Todesursachen", Skrzeczka oder „Priorität der Todesart", Casper). Hierbei

wird sich der Sachverständige folgende Fragen vorzulegen und zu beantworten haben: 1) Welchen von den vorhandenen Verletzungen kommt ein tödtlicher Charakter zu? 2) Wurden die als tödtlich erkannten gleichzeitig zugefügt oder nicht und welche früher? 3) Welche hat dem Leben zunächst ein Ende gemacht?

2) Die schwere K. (Deutsches StrafGB. § 224 und Oesterr. StrafGes.Entw. § 224). Ziemlich scharf und präzis formuliren die genannten Gesetze den Begriff der schweren K., und es ist nur Aufgabe des Gerichtsarztes zu entscheiden, ob eines oder mehrere jener Momente gegeben sind, welche das Gesetz erheischt, um eine Verletzung als schwere zu qualifiziren. Das Deutsche StrafGB. und der Oesterr. StrafGes.Entw. sind so übereinstimmend, daß sie gemeinsam betrachtet werden können, abweichend ist das Oesterr. StrafGB., das wir später behandeln werden. Die Folgen, welche verlangt werden zur schweren K., sind: a) Verlust eines wichtigen Gliedes des Körpers, eine Bestimmung, deren Beantwortung im konkreten Falle keiner Schwierigkeit unterliegt; ebenso wie b) Verlust des Sehvermögens auf einem oder beiden Augen. c) Verlust des Gehörs, der Sprache oder Fortpflanzungsfähigkeit (wurde bereits sub B abgehandelt). d) Verfall in Siechthum oder Lähmung. Hierbei ist es fraglich, ob unter Siechthum ein unheilbares Leiden oder nur ein länger andauernder chronischer Krankheitszustand zu verstehen ist; ebenso dürfte der Begriff „Verfall in Lähmung" im konkreten Falle oft schwer zu bestimmen sein. Diese Punkte dürften sicherlich wiederholt Meinungsverschiedenheiten bedingen, da sie für den Mediziner nicht klar präzisirte Begriffe darstellen, und es schwer ist zu erkennen, was der Gesetzgeber hier eigentlich intendirte. e) Der Verfall in Geisteskrankheit und f) die bleibende Verunstaltung sind an sich klare und im konkreten Falle leicht zu entscheidende Folgezustände der schweren K.

Viel komplizirter und schwieriger gestaltet sich die Aufgabe für den Sachverständigen, um den Bestimmungen des Oesterr. Strafgesetzbuchs gerecht zu werden, welches ein Verbrechen und ein Vergehen der „schweren körperlichen Beschädigung" unterscheidet und außer den allgemeinen Begriffsbestimmungen im § 152 noch eine Reihe von „erschwerenden Umständen" in den §§ 155 und 156 aufzählt. All diesen Bestimmungen soll und muß der Oesterr. Gerichtsarzt gerecht werden. Manche Verletzung, die nach dem Deutschen StrafGB. nicht als „schwere" qualifizirt werden kann, ist im Sinne des Oesterr. StrafGB. eine solche, der beste Beweis, daß es sich hier nicht um objektiv unterscheidbare Verbrechensarten, sondern um subjektive Begriffsbestimmungen für richterliche Zwecke handelt. Für die Qualifikation der „schweren körperlichen Beschädigung" ist erforderlich: a) eine Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit von mindestens zwanzigtägiger Dauer; b) eine Geisteszerrüttung; c) eine schwere Verletzung. Während a und b keine besonderen Schwierigkeiten machen, ist c deshalb schwer oder eigentlich gar nicht zu entscheiden, weil es eine „schwere Verletzung an sich" im medizinischen Sinne nicht giebt. Das soll eben wie im Deutschen StrafGB. und Oesterr. StrafGes.Entw. das Gesetz bestimmen, welche Beschädigung unter den Begriff „schwere Verletzung" zu subsumiren ist. Als „erschwerende Umstände", welche eine „an sich leichte" (sic!?) Verletzung zur schweren machen, werden im § 155 des Oesterr. Straf.Ges.Entw. angeführt: Lit. a) Die Anwendung eines Werkzeuges, mit dem gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist; Lit. b) wenn die Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit mindestens 20 Tage dauerte; Lit. c) wenn die Handlung mit besonderen Qualen für den Verletzten verbunden war.... d) wenn die schwere Verletzung lebensgefährlich wurde. Im § 156 werden jene Verletzungsfolgen aufgeführt, deren Vorhandensein das größte Strafausmaß bedingen (schweren Kerker von 5—10 Jahren). Sie sind: a) Verlust oder bleibende Schwächung der Sprache, des Gehörs, des Gesichtes, Verlust der Zeugungsfähigkeit, Verlust eines Auges, Armes oder einer Hand oder auffallende Verstümmelung oder Verunstaltung; b) immerwährendes Siechthum, eine unheilbare Krankheit oder Geisteszerrüttung; c) eine immerwährende Berufsunfähigkeit des Verletzten. Es ist ersichtlich, daß hier

der Sachverständige eine Reihe oft mehr oder weniger schwieriger Fragen zu lösen hat, um eine Verletzung im Sinne des Gesetzes zu qualifiziren.

3) Die leichte K. (Deutsches StrafGB.) oder die Mißhandlung schlechtweg (Oesterr. StrafGes.Entw.). Als solche wären zu verstehen alle Verletzungen, welche weder den Tod, noch die im § 224 des Deutschen StrafGB. oder § 236 des Oesterr. StrafGes.Entw. ausdrücklich erwähnten Folgen nach sich gezogen haben. Ihre forensische Beurtheilung dürfte demnach mit Rücksichtnahme auf das Gesagte keine Schwierigkeiten bereiten.

Lit.: J. Finger, Die Beurtheilung der Körperverletzungen bei dem öffentlichen und mündlichen Strafverfahren, Wien 1852. — Herbst, Kommentar ꝛc., S. 317 ff. — Geyer, Zur Revision der Bestimmungen des RStrafGB. über Körperverletzungen, Gerichtssaal 1874 Heft 4. — Blumenstock, Gerichtsärztliche Bemerkungen über den Entwurf des neuen Strafgesetzes, Wien. Mediz. Presse 1875 u. 1876. — Nußbaum, Ueber den Shock großer Verletzungen, Vortrag im ärztlichen Bezirksverein München, Wien. Mediz. Presse 1877 Nr. 16 und 17. — Dann die Lehrbücher der gerichtl. Medic. von Casper-Liman, E. Hofmann, Schauenstein, Schürmayer, Krahmer, Taylor ꝛc. — Kraus u. Pichler, Handwörterbuch der Staatsarzneikunde.

Kratter.

Korporation, Korporationsrechte (Th. I. S. 357 ff. und 488). K. ist ein Personenverein mit eigener Rechtspersönlichkeit. K.rechte pflegt man diejenigen Rechte zu nennen, welche einen solchen Verein von anderen, als besondere Rechtssubjekte nicht anerkannten Vereinen unterscheiden.

Die K. ist der ursprünglichste und wichtigste Fall der sog. juristischen Person (vgl. diesen Artikel). Der lebhafte Streit, welcher über das Wesen der juristischen Person im heutigen Recht geführt wird, bezieht sich daher vor Allem auch auf die K. und nimmt bei ihr eine besonders intensive Färbung an.

Die herrschende Lehre (Savigny, Puchta, Pfeifer, v. Vangerow, Sintenis, v. Gerber, Thöl, Roth) hält an der von der Romanistischen Jurisprudenz aus den spärlichen Aussprüchen des Corpus juris entwickelten Römischen K.theorie fest. Diese Theorie geht von dem schroffen und exklusiven Individualismus des Römischen Privatrechts aus. Danach erscheint der Regel nach jedes Gemeinschaftsverhältniß unter Mehreren als eine communio, bei welcher die Mehrheit der Subjekte als eine Summe an sich völlig unverbundener Individuen mit durchaus getrennten Antheilsphären gedacht wird, jede auf Gemeinschaftlichkeit gerichtete Willenseinigung aber als eine societas, welche lediglich rein obligatorische Vertragsbeziehungen zwischen mehreren in ihrer Persönlichkeit davon nicht affizirten Individuen begründet. Ausnahmsweise jedoch wird um des Bedürfnisses willen einer Personenmehrheit eine einheitliche Rechtssubjektivität in der Form einer juristischen Person künstlich angedichtet und so eine universitas (corpus) hergestellt. Hier tritt dann neben die verbundenen Individuen ein neues, von ihnen ganz unabhängiges, für sie völlig fremdes und äußerliches Subjekt, das als ein fingirtes Individuum lediglich für bestimmte vermögensrechtliche Zwecke besteht, dessen nur eingebildetes Dasein eine künstliche Staatsschöpfung ist, und für das erst durch eine Reihe weiterer Fiktionen in den Gliedern und Beamten der K. gesetzliche Vertreter beschafft werden.

Von anderer Seite her giebt man zwar zu, daß diese für die kümmerlichen korporativen Bildungen des späteren Römischen Reichs vielleicht ausreichende Theorie für das heutige Recht nicht genügt. Man will aber das Römische Grundprinzip festhalten, und meint, wenn man nur den Römischen K.begriff von der in ihn künstlich hineingetragenen Verengerung befreie, mit den bei ihm möglichen Füllungen und Modifikationen auch unser Rechtsleben umspannen zu können (Unger, Windscheid, Bruns, Kuntze, Stobbe). Allein es ist ein vergebliches Bemühen, auf einem so eng mit der gesammten Staats- und Rechtsauffassung zusammenhängenden Gebiet den fremden Grundgedanken zum Ausgangspunkt der juristischen Konstruktion eines in ganz anderem Geiste gestalteten Rechts zu machen. Ver-

fehlter noch sind die Versuche, die heutige K. den im Gegensatz zu der herrschenden Lehre aufgestellten Theorien des subjektlosen Zweckvermögens (Brinz, Demelius, Bekker), der äußeren kollektiven Einheit (Salkowski), der Personenrolle (Böhlau) zu unterstellen. (Vgl. den Art. Juristische Personen.)

Mit Recht ist dem gegenüber von Germanistischer Seite darauf hingewiesen, daß in dem durch das Röm. Recht nie ganz verdrängten nationalen Körperschaftsrecht und den auf ihm beruhenden modernen Rechtsbildungen ganz andere Grundgedanken leben. Das Verdienst der ersten Anregung gebührt hier der sog. „Genossenschaftstheorie", welche von der Betrachtung ausging, daß im Deutschen Recht der unvermittelte Römische Gegensatz von communio und universitas sich nicht finde. Indem jedoch diese Theorie ursprünglich (so Anfangs Beseler, Wolff, Renaud, Bluntschli, Weiske) in dem Begriff der Genossenschaft etwas zwischen korporativer und nicht korporativer Gestaltung in der Mitte liegendes Drittes konstruiren wollte, machte sie ihren Gegnern (Thöl, Schmid, Unger, Gerber, Roth) den Nachweis logischer und juristischer Unhaltbarkeit leicht. Die Genossenschaftstheorie ist aber seitdem (namentlich von Beseler selbst, Heusler u. A.) von der ihr Anfangs anhaftenden Unklarheit befreit und auf ihren wahren Kern zurückgeführt. In dieser Gestalt will sie zwar den Gegensatz zwischen korporativer Rechtsgestaltung und bloßer Rechtsgemeinschaft an die Spitze des Gesellschafts- und Gemeinschaftsrechts stellen: aber nicht den Römischen Gegensatz von universitas und communio, sondern den Deutschen Gegensatz der deutschrechtlichen Körperschaft und der deutschrechtlichen Gemeinschaft. Und sie behauptet, daß einerseits die Körperschaft des Deutschen Rechts, obwol bei ihr die Einheit des Ganzen das leitende Prinzip ist, in den Rechtsformen der „Genossenschaft" auf eine mit dem Römischen Begriff unvereinbare Weise für die Fortgeltung der Vielheit und ihrer individuellen Willens- und Rechtssphären in gemeinschaftlichen Dingen Raum behält; daß andererseits die bloße Gemeinschaft des Deutschen Rechts, obwol bei ihr die Mehrheit der Subjekte das leitende Prinzip ist, durch die Rechtsform der „gesammten Hand" eine bei der Römischen communio unmögliche Verbindung ihrer Subjekte zur kollektiven Einheit und durch die Ausbildung des modernen Gesellschaftsvertrages eine der societas fremde Absorption der individuellen Willenssphären durch die Gemeinschaftssphäre zu begründen vermag. Das Letztere gehört nicht hierher (vgl. die Art. Gesammteigenthum und Offene Handelsgesellschaft). In Bezug auf die Körperschaften aber insbesondere ist jener von der sog. Genossenschaftstheorie richtig hervorgehobene Punkt nur Eine unter den Konsequenzen einer abweichenden Struktur des korporativen Gesammtbaues. Es bedarf daher für das heutige Recht einer Erweiterung der Lehre zu einer selbständigen Deutschen Körperschaftstheorie überhaupt.

Zu einer solchen bietet das vor unseren Augen sich vollziehende Rechtsleben, welches, unbeirrt durch die zuletzt in ungezählte Kontroversen und Subtilitäten auslaufenden Schulmeinungen, gerade auf dem Gebiet der korporativen Gestaltung vor Allem sich schöpferisch bewährt hat, ausreichendes Material. Denn unaufhaltsam ist theils in die historisch überkommenen Verbände der nationale Geist in verjüngter Lebenskraft wieder eingezogen, theils hat die freie Assoziation moderne Vereinigungen korporativer Struktur ins Leben gerufen, welche, wie die Aktienvereine, die Gegenseitigkeitsgenossenschaften, die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und zahlreiche andere Verbände, dem romanistischen Dogma laut und vernehmlich widersprechen. Auch die Gesetzgebung, so ängstlich sie vielfach an den alten Schulbegriffen noch festhält, hat thatsächlich besonders in den neueren Spezialgesetzen mit dem civilistischen Dogma gebrochen und beginnt Gedanken durchzuführen, die sich bei unbefangener Betrachtung als der längst zum Gemeingut gewordene Inhalt unseres nationalen Rechtsbewußtseins herausstellen.

Hiernach erblicken wir heute das Wesen der K. nicht mehr in einer Fiktion irgend einer Art, sondern in der Anerkennung eines zur einheitlichen Gesammtperson organisirten Personenverbandes als Rechtssubjekt. Die K. ist ein von einem einheitlichen Gesammtwillen beseeltes Gemeinwesen. Sie ist das Prototyp des Staates und gleich ihm das Produkt jener vom Wesen des Menschen untrennbaren Kräfte, die über dem Einzelleben die höhere Daseinsordnung des Gemeinlebens erzeugen.

Die Entstehung der einzelnen K. liegt in einem konstituirenden Akte, welcher einen konkreten Gemeinwillen als Einheit setzt und in einem geeigneten Vereinsorganismus verkörpert. Dieser Vorgang kann entweder in einer geschichtlich-politischen Entwickelung liegen (wie bei Gemeinden); oder in einem konstituirenden Willensakt der sich vereinigenden Personengesammtheit (gewillkürte Körperschaften); oder auch in einem, sei es gesetzgeberischen, sei es administrativen, mit oder ohne Betheiligung der zu Verbindenden vollzogenen staatlichen Willensakt (wie bei Kreis- und Provinzialverbänden). Auch kann der Staat die Bildung aller oder gewisser K. an eine staatspolizeiliche Genehmigung binden. Dagegen bedarf es im Gemeinen Recht der richtigen Meinung nach (Beseler, Bluntschli, Unger, Bähr, Arndts, Windscheid, Fitting) einer besonderen Verleihung der juristischen Persönlichkeit oder der sog. „K.rechte“ nicht. Eine solche fordern jedoch die meisten Partikularrechte und behandeln dann diese Verleihung als ein Privileg, dessen Erlaß der Exekutivgewalt zusteht. (So in Preußen, wo das in der Verf.Urk. Art. 31 verheißene Gesetz über „die Bedingungen, unter welchen K.rechte ertheilt oder verweigert werden“, noch nicht erschienen ist; nur geistliche und Religionsgesellschaften können nach der Verf.Urk. Art. 13 lediglich durch ein spezielles Gesetz inkorporirt werden.) Für einzelne Gattungen der K., insbesondere für Aktiengesellschaften, Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und eingeschriebene Hülfskassen, hat dagegen die neuere Reichsgesetzgebung die Anerkennung als Rechtsperson lediglich an eine öffentliche Einregistrirung gebunden, welche bei dem Vorhandensein der gesetzlich normirten Voraussetzungen erfolgen muß. Aehnliches gilt jetzt in Preußen und sonst für „freie Wassergenossenschaften“, für Gewerkschaften ꝛc. Und in manchen Deutschen Staaten (Sachsen 1868, Bayern 1869) ist dieses System auf alle gewillkürten K. ausgedehnt worden.

Die Zusammensetzung der K. kann eine sehr verschiedenartige sein. Immer ist eine Personenmehrheit erforderlich (vielfach fordert man wenigstens bei der Entstehung wegen l. 85 de V. S. ein Minimum von 3, in England von 7 Personen). Außerdem aber ist für manche K. noch ein sachliches Substrat wesentlich, sei es ein Gebiet (Kommunen aller Art), sei es ein Vermögen (Gewerkschaften, Aktienvereine). Da ferner das Stück Individualpersönlichkeit, welches in der korporativen Sphäre aufgeht, von sehr ungleichem Inhalt und Umfang sein kann, so erklärt es sich, daß die Mitgliedschaft bei den verschiedenen K.gattungen eine mannigfach verschiedene Rechtsnatur annehmen kann. Es giebt K. mit erzwungener und mit freiwilliger Mitgliedschaft; das Mitgliederrecht kann höchst persönlich und es kann Ausfluß und Zubehör eines Sachenrechts oder sonstigen Vermögensrechts sein; es kann vom rein politischen Bürgerrecht bis zur rein ökonomischen Aktie die verschiedensten Mittelstufen einnehmen; es kann nur eine beschränkte Haft oder die subsidiäre Haft des ganzen Vermögens in sich schließen; es kann für alle Genossen gleich oder mannigfach nach quantitativen oder qualitativen Eintheilungen gegliedert und abgestuft sein.

Jede K. (auch die sog. univ. inordinata) wird zur lebendigen Einheit erst durch eine Organisation, welche ihre verschiedenen Elemente in einer bestimmten Anordnung zum Ganzen verknüpft. Der Inbegriff der Normen, welche diese Organisation nach ihrer rechtlichen Seite bestimmen, ist die Verfassung. Die K.verfassung bestimmt insbesondere die Bildung und die Funktionen der einzelnen Organe und entscheidet darüber, wie und wann in diesen ihren Organen die

Persönlichkeit des Ganzen mit rechtlicher Wirksamkeit zur Erscheinung kommt. Die K.verfassungen, welche bald mit mehr oder minder Spielraum für alle K. einer bestimmten Gattung gesetzlich vorgeschrieben, bald einer einzelnen K. eigenthümlich sind, können ebenso mannigfach wie die Staatsverfassungen gestaltet sein. Häufig findet sich eine Theilung der Gewalt zwischen Vorstände, Vertretungsausschüsse und Mitgliederversammlung. Die letztere ist im Zweifel das Hauptorgan, aber sie ist immer nur ein Organ der K., nicht die K. selbst. Als ein korporatives Organ kann sie nur nach Maßgabe der Verfassung zusammentreten, verhandeln und beschließen, ihre Beschlüsse aber werden im Zweifel mit einfacher Mehrheit der nach gehöriger Ladung abgegebenen Stimmen gefaßt. (Irrig ist es, die besonderen Bestimmungen über Römische Dekurionenversammlungen hier anwenden zu wollen.) Weil sie jedoch als ein K.organ über die korporative Lebenssphäre niemals hinaus kann, ist ihre Kompetenz einmal durch den Zweck der K. und sodann durch die individuellen Sonderrechte der Glieder (jura singulorum) begrenzt. Eine Abänderung des Zwecks ist daher, soweit nicht das Statut etwas Anderes bestimmt, nur durch vertragsmäßige Einigung aller Glieder möglich. Jura singulorum aber können, soweit nicht gesetzliche Zwangsenteignung eingreift, nur unter Zustimmung der Berechtigten verändert oder aufgehoben werden.

Die Rechtsfähigkeit der K. erstreckt sich auf öffentliches und privates Recht. Je nachdem die K. als ein Glied im staatlichen Organismus betrachtet wird oder nicht, unterscheidet man „öffentliche" und „Privatrechts-K.". Im Privatrecht steht die K., vom Familienrecht abgesehen, der Einzelperson im Allgemeinen gleich. Sie hat als solche ihren Namen, Wohnsitz und Gerichtsstand, ein Siegel, auch einen rechtlich geschützten Anspruch auf Ehre. Insbesondere aber ist sie im Zweifel zu allen Vermögensrechten gleich dem Einzelnen fähig. Doch finden sich einerseits positivrechtliche Beschränkungen, wie namentlich, während die Römischen Beschränkungen der Erbfähigkeit aus dem Testament heute unpraktisch sind, die partikularrechtlichen Beschränkungen beim Erwerbe von Grundstücken, sowie aus Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen über ein bestimmtes Maß (z. B. Preuß. Gesetz vom 23. Febr. 1870). Andererseits haben viele K. (und hatten früher in noch größerem Umfange) besondere Vorrechte und Privilegien; als allgemeine Rechtswohlthat will man ihnen die jura minorum zuwenden, was aber mit der Ansicht von ihrer ewigen Unmündigkeit zusammenhängt. Im öffentlichen Recht richtet sich der Umfang der Rechte und Pflichten der K. nach Außen und Innen nach ihrem Verhältniß zum Staat. Alle aber und auch die rein privatrechtlichen K. haben ihren Gliedern gegenüber gewisse eigenthümliche Rechte, die als Analoga der Staatsgewalt für ihren, wenn auch engen Kreis einen publizistischen Charakter tragen. Es sind dies die sog. inneren K.rechte, wie z. B. Autonomie, Selbstverwaltung, Selbstbesteuerung, Zwangs- und Strafgewalt, Etatsrecht, Bestellung von Organen, Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.

Soweit die K. als solche berechtigt und verpflichtet ist, erscheint sie als ein von ihren Gliedern völlig verschiedenes Rechtssubjekt. Letztere können daher in allen denjenigen Rechtsverhältnissen zur K. stehen, die auch zwischen ihr und Dritten möglich wären. Allein die K. des Deutschen Rechts ist der Gesammtheit immanent, nicht transcendent; sie ist kein außer und über die Mitglieder gedichtetes Individuum, sondern ein in ihnen lebendes „gemeines Wesen"; sie ist die Gesammtheit als Einheit und Allgemeinheit, während sich andererseits dieselbe Gesammtheit in eine Summe von Individuen auflöst. Hieraus ergiebt sich die der Römischen universitas fremde Möglichkeit eigenthümlicher Rechtsbeziehungen zwischen der K. und ihren Gliedern, die in dieser Art eben nur innerhalb des korporativen Rechtsgebiets vorkommen können. Insbesondere kann irgend eine Macht- oder Vermögenssphäre in der Weise gemeinschaftlich sein, daß einige Befugnisse in die Hand der juristischen

Person gelegt, andere unter die Glieder zu Sonderrecht vertheilt sind, demnächst aber das Gesammteinheitsrecht und das Gesammtvielheitsrecht durch die Verfassung organisch verknüpft werden. Die Sonderrechte der Glieder sind dann, obwol als selbständiges Individualrecht anerkannt, doch nur bei Mitgliedern möglich und mit der Mitgliedschaft unlöslich verwoben. So verhält es sich auf dem Gebiet des Vermögensrechts vor Allem beim genossenschaftlichen Gesammteigenthum (vgl. diesen Art.), mögen nun hierbei reale Nutzungsantheile (wie bei Markgenossenschaften in manchen Gemeinden) oder ideelle Ertragsquoten (wie die Kuxe und Aktien) für die Einzelnen konstituirt sein. Auch obligatorische Ansprüche (wie die Guthaben bei Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften) können dergestalt als jura singulorum mit der Mitgliedschaft verknüpft sein. Umgekehrt kann hinter der Einheitspflicht der juristischen Person eine verfassungsmäßige Vielheitspflicht der Glieder (subsidiäre Solidarhaft) stehen.

Die K. als eine wahre Person ist ferner willens- und handlungsfähig. Sie will und handelt durch verfassungsmäßige Beschlüsse und Rechtsakte ihrer Organe. Wenn die herrschende Lehre sie selbst für unfähig zum Wollen und Handeln erklärt und nach dem Vorgange des Röm. Rechts den Begriff der gewöhnlichen Stellvertretung heranzieht, um die Wirkung der Beschlüsse und Handlungen von Versammlungen und Beamten für die K. zu begründen und zu begrenzen: so beruht dies auf dem mangelhaften Verständniß des Wesens der Gesammtpersönlichkeit und ihres Unterschiedes von der Einzelpersönlichkeit. Der richtigen Auffassung nach ist die K. ein lebendiger Organismus, der aus einer Menge rechtlich selbständiger Willenseinheiten zusammengesetzt, durch die Verfassung aber zu einem einheitlichen Willensganzen von rechtlicher Bedeutung erhoben ist, dessen juristische Lebenseinheit daher in der Lebensthätigkeit seiner Theilwesen überall da unmittelbar zur Erscheinung kommt, wo diese kraft rechtlicher Ordnung nicht für sich, sondern für das Ganze auftreten. Die K. ist insbesondere gerichtsfähig, wofür sie oft ein besonderes Prozeßorgan in dem sog. „Syndikus" hat, und leistet Eide, wobei entweder nach Gesetz oder Verfassung die regelmäßigen Vorstände legitimirt sind oder aber ad hoc diejenigen Mitglieder, welche die beste Kunde von der Angelegenheit haben, ausgewählt werden. Auch unerlaubte Handlungen der K. sind an sich denkbar (was die herrschende Meinung schlechthin verneint) und können rechtliche Folgen nach sich ziehen, wie denn in der That sowol Strafen (Geldbuße oder Auflösung), als Schadensersatzpflicht der K. in alten und neuen Gesetzen vorkommen. Nur ist auch hier jede Analogie zwischen der K. und dem einzelnen Menschen unzulässig, und das Gesetz darf nicht, wie es früher oft gethan, an korporative Handlungen Nachtheile knüpfen, welche zugleich die Einzelnen als Einzelne treffen. Soweit in der K. Einheitsrecht und Vielheitsrecht miteinander verknüpft sind, tritt auch unter Umständen eine Relevanz korporativer Handlungen für das Sonderrecht und individueller Handlungen für das korporative Recht hervor. Eine Reihe schwieriger Fragen ergiebt sich in dieser Beziehung namentlich bezüglich der Besitzhandlungen und bezüglich der prozessualischen Legitimation in den das korporative Recht und die jura singulorum gleichzeitig berührenden Angelegenheiten. Endlich werden Beschränkungen der Willens- und Handlungsfähigkeit der K. herbeigeführt durch die staatliche Korporationshoheit. Diese darf jedoch nicht mehr als Obervormundschaft, sondern im Prinzip nur noch als ein Recht der Kenntnißnahme und Oberaufsicht aufgefaßt werden. Mehr und mehr ist daher an die Stelle der früher geforderten vorgängigen Genehmigung wichtigerer Beschlüsse ein blos repressives System, wonach Ueberschreitungen der korporativen Rechtssphäre anfechtbar und strafbar sind, getreten; die ehemalige Einmischung des Staats in das innere Leben der K. ist der Kontrole durch eine ausgedehnte Pflicht der Publizität gewichen; und das Verwaltungsbelieben ist auch hier in vielen Punkten durch Verweisung auf den Richterspruch ersetzt. Natürlich aber findet sich eine sehr viel weiter reichende Staatsmacht auch jetzt bei denjenigen K., welche mit

dem Staatsorganismus unmittelbar verknüpft sind, worüber das Nähere in das Staatsrecht, Kirchenrecht 2c. gehört.

Beendet wird die K. durch Aussterben, wenn so viel Mitglieder fortfallen, daß kein Verein mehr da ist; doch vermag nach Röm. Recht (l. 7 § 2 quod cuj. un. 3, 4) und manchen Partikularrechten auch Ein Glied als Träger der juristischen Person fortzufungiren, und Manche (Savigny, Windscheid) nehmen sogar bei öffentlichrechtlichen K. die Möglichkeit des Fortbestandes ohne alle Glieder an. Ferner durch Selbstauflösung, vorbehaltlich etwa geforderter Staatsgenehmigung. Endlich durch einen Akt der Staatsgewalt, und zwar nach den meisten Gesetzen nicht nur durch Gesetz und Richterspruch, sondern auch im Verwaltungswege durch Rücknahme der für die Entstehung erforderlichen Genehmigung. Ueber das Schicksal des Vermögens der aufgelösten K. treffen theils die Spezialgesetze und Statuten besondere Bestimmungen, theils kann ein vor der Auflösung gefaßter Beschluß, soweit er weder in höheres staatliches Recht, noch in jura singulorum eingreift, darüber disponiren. Letztenfalls soll nach der herrschenden Meinung das Vermögen als bonum vacans an den Fiskus fallen. Doch scheint es richtiger, zwischen denjenigen Körperschaften, deren Zwecke in der Gesammtheit beschlossen sind, und zwischen denen zu unterscheiden, die mit einem Theil ihres Wesens einem höheren Organismus des öffentlichen Rechts angehören. Bei den ersteren fällt das Vermögen an die vorhandenen Glieder, bei den letzteren an den höheren Organismus und insbesondere also an den Staat. Doch hat der Staat oft gesetzlich seine Pflicht anerkannt, das Vermögen für ähnliche Zwecke zu verwenden. Ueberdies müssen wohlerworbene Sonderrechte der Einzelnen dabei stets geschont werden.

Quellen: D. tit. quod cujusque univ. nom. 3, 4. — Preuß. LR. Th. II. Tit. 6. — Sächs. BGB. §§ 52—57 und Gesetz, die juristischen Personen betreffend, vom 15. Juni 1868. — Die drei Bayerischen Gesetze vom 29. April 1867. — Ferner die neueren Reichsgesetze über Aktiengesellschaften, Genossenschaften, Innungen und Hülfskassen, sowie die Landesgesetze über Gemeinden, Deichverbände, Wassergenossenschaften, Waldgenossenschaften, Gewerkschaften, Knappschaftsvereine (vgl. diese Art.).

Lit.: v. Savigny, System, II. §§ 85 ff. — Puchta, Rechtslexikon, III. 65 ff. — Pfeifer, Die Lehre von den juristischen Personen, Tüb. 1843. — Beseler, Volksrecht und Juristenrecht, c. VI.; System §§ 68 ff. — Weiske, Praktische Untersuchungen, III. — Thöl, Volksrecht und Juristenrecht 2c. S. 18—62. — Schmid im Arch. für civ. Praxis, Bd. XXXVI. S. 147 ff. — Unger, Oesterr. Priv.R., I. §§ 42—44, u. Krit. Uebersch., VI. 171 ff. — v. Gerber, Zeitschr. für Civ.R. und Prz., N. F. Bd. XII. S. 193 ff. — Sintenis, Civ.R., I. § 15. — Windscheid, Pandekten, §§ 57 ff. — Brinz, Pandekten, S. 979 ff. — Salkowski, Bemerkungen zur Lehre von den juristischen Personen, Leipz. 1863. — Stobbe, Deutsches Priv.R., §§ 51 ff. — Roth, Kurhess. Priv.R. §§ 67 ff; Derselbe, Bayer. Civ.R. I. 202 ff.; Derselbe, Zur Lehre von den Genossenschaften, Münch. 1876; Derselbe, Deutsches Priv.R. § 72. — Böhlau, Mecklenb. LR. §§ 491 ff. — Zitelmann, Begriff und Wesen der sog. juristischen Personen, Leipz. 1873, §§ 27—44. — Bolze, Der Begriff der juristischen Person, Stuttg. 1879. — Ueber einzelne Fragen des Korporationsrechts: Gaudlitz-Haubold, De finibus inter jus singulorum et universitatis regundis, Lips. 1804. — v. Langenn u. Kori, Erörterungen praktischer Rechtsfragen, II. S. 1 ff. — Sintenis, De delictis et poenis univers., Servestae 1825. — Ueber das Geschichtliche bei den Römern: Mommsen, De collegiis et sodaliciis Romanorum, Kil. 1843. — Cohn, Zur Geschichte des Röm. Vereinsrechts, Berl. 1873. — Ueber die deutschrechtliche Entwickelung: Gierke, Rechtsgeschichte der Deutschen Genossenschaft, Berlin 1868, und Geschichte des Deutschen Körperschaftsbegriffs, Berlin 1873.

O. Gierke.

Korrespondentrheder (Schiffsdirektor, Schiffsdisponent; Th. I. S. 544) ist der Leiter des Rhedereibetriebes, welcher, wenn das Schiff nicht einem einzelnen Rheder, sondern einer Rhederei gehört, nach Gem. Deutschen Seerecht (HGB. Art. 459) bestellt werden kann, nach Mecklenburgischem Partikularrecht (Einführungsverordn. zum HGB. vom 28. Dez. 1863 § 51, ausdrücklich aufrecht erhalten durch Bundesges. vom 5. Juni 1869 § 4) bestellt werden muß. Seine Bestellung erfolgt durch einen Majoritätsbeschluß der Mitrheder, wenn er aus ihrer Mitte genommen wird; sonst ist Einstimmigkeit erforderlich. Der K. hat in den Angelegen-

heiten der Rhederei die „Sorgfalt eines ordentlichen Rheders" (diligentia diligentis patrisfamilias) zu beobachten. Der Rhederei gegenüber hat er die Beschränkungen einzuhalten, welche von derselben für den Umfang seiner Befugnisse festgesetzt sind, wie er sich auch nach den Beschlüssen derselben zu richten hat. Allein im Verhältniß zu Dritten ist er befugt, alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, welche der Geschäftsbetrieb einer Rhederei gewöhnlich mit sich bringt, unter Anderen den Schiffer anzustellen und zu entlassen; wie er in demselben Umfange auch die Rhederei vor Gericht vertreten darf. Dagegen kann er ohne eine Spezialvollmacht Namens der Rhederei oder der einzelnen Mitrheder nicht Wechselverbindlichkeiten eingehen oder Darlehen aufnehmen, nicht das Schiff oder Schiffsparten verkaufen oder verpfänden oder für dieselben Versicherung nehmen. Eine Beschränkung der Befugnisse des K. ist nicht wie beim Prokuristen vom Gesetz für wirkungslos erklärt; die Rhederei kann sie aber einem Dritten nur insofern entgegensetzen, als sie beweist, daß dieselbe diesem zur Zeit des Abschlusses des Geschäfts bekannt gewesen. Durch die vom K., als solchem innerhalb seiner Befugnisse abgeschlossenen Rechtsgeschäfte wird die Rhederei dem Dritten gegenüber berechtigt und verpflichtet, auch wenn das Geschäft ohne Nennung der Namen der einzelnen Mitrheder eingegangen ist. Und zwar haften die Mitrheder hierbei persönlich, und nicht etwa, wie bei den vom Schiffer abgeschlossenen Geschäften mit Schiff und Fracht allein. Der K. kann jederzeit durch einen Mehrheitsbeschluß der Mitrheder entlassen werden, unbeschadet seiner Rechte auf Entschädigung aus bestehenden Verträgen. Auch ist er verpflichtet, der Rhederei auf deren Beschluß jederzeit Rechnung zu legen.

Im Französischen Recht nimmt ungefähr dieselbe Stellung, wie der Deutsche K., der armateur ein, der von den Französischen Juristen als gérant bezeichnet wird. Das Englische Recht kennt einen ship's husband, dessen Vertretungsbefugnisse jedoch nicht so genau bestimmt und jedenfalls nicht so umfassend wie die des Deutschen K. sind.

Gsgb. u. Lit.: Deutsches HGB. Art. 459—466, 476 Abs. 2. — Lewis, Das Deutsche Seerecht, I. S. 48—59, 74 ff. — Goujet et Merger, Dictionnaire de droit commerciel, I. (3. éd. von Ruben de Couder, Paris 1877) p. 399 ss. — Abbott, Treatise of the law relative to merchant ships (11. ed. London 1867), p. 79 ss. — Oliver's shipping law manual (6. ed. London 1879) p. 5 ss. Lewis.

Kosten (civilproz.). Schon seit der späteren Römischen Kaiserzeit ist die Entrichtung gewisser Gebühren (sportulae) an das Unterpersonal der Gerichte üblich geworden und mit dem Verfall des Altgermanischen Prozesses hat sich auch in Deutschland die Sitte gebildet, daß an das Gericht bestimmte Gebühren für die einzelnen Akte der richterlichen Thätigkeit gezahlt wurden, da der feudale patrimoniale Staat die Verwaltung der Justiz als eine Einnahmequelle betrachtete. Während aber früher die betreffenden Sporteln den einzelnen Gerichtsbeamten als Honorar für ihre Mühewaltungen zuflossen, ist der Charakter der Gerichtsgebühren als Theil des öffentlichen Einkommens und als Vergütung für die vom Staat im Interesse seiner Bürger unterhaltenen Justizeinrichtungen in neuerer Zeit dadurch klar gestellt worden, daß fast überall die Richter und sonstigen Justizbeamten feste Besoldungen erhielten und die Gerichtsgebühren zur Staatskasse eingezogen wurden. Der pomphaft klingende, für Frankreich mehrfach ausgesprochene Grundsatz: „la justice se rend gratuitement" bedeutet nichts weiter, als daß der Richter für sich selbst keine Sporteln erhebt. Ja die Gerichtsschreiber und die Gerichtsvollzieher erhalten dort für die Vornahme gewisser Handlungen bestimmte Emolumente, erstere neben einer festen Besoldung. Die Staatskasse selbst bezieht freilich von den Gerichtsschreibereigebühren (droit de greffes) auch einen bestimmten Antheil, außerdem bildet aber die Justizverwaltung für sie insofern eine Einnahmequelle, als ihr außer den Succumbenzgeldern die Beträge der zu einzelnen Akten zu verwendenden Stempel zufließen. Bis zur Neuorganisation der Gerichtsverfassung in Deutschland wurden in den Ein-

zelstaaten entweder die einzelnen gerichtlichen Akte im Prozeß besonders tarifirt und honorirt, außerdem auch vielfach Gebühren dadurch erhoben, daß bestimmte schriftliche Eingaben der Parteien auf Stempelbogen geschrieben, resp. solche nachträglich dazu verwendet werden mußten oder es war für den Gerichtskostentarif das System der Pauschalsätze adoptirt, d. h. es wurden die Gebühren für einzelne Abschnitte des Prozesses im Ganzen, wobei sich jedoch dieselben erhöhten, je nachdem sämmtliche mögliche Akte (also vollständiger Schriftenwechsel, mündliche Verhandlung, Beweisverfahren und Schlußaudienz) vorgekommen waren oder nicht, erhoben. Dieses System war das Altpreußische. Mit beiden Systemen fand sich dann weiter das System der Tarifirung nach der Höhe des Streitobjektes kombinirt, welches ebenfalls in dem Altpreußischen Tarif angenommen war.

Das neue Deutsche Gerichtskostengesetz, welches die für die Verwaltung der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu erhebenden Gebühren regelt, beruht ebenfalls auf dem System der Pauschalsätze und der Abstufung derselben nach der Höhe des Streitobjekts. Der einheitliche Grundpauschalsatz, welcher sich nach der letzteren abstuft, die sog. volle Gebühr, wird erhoben 1) für die kontradiktorische mündliche Verhandlung, 2) für die Anordnung einer Beweisaufnahme und 3) für eine andere Entscheidung. Die Kombination dieser drei Sätze ergiebt also, wenn der Prozeß die gedachten Stadien durchlaufen hat, die Gebühren für die Instanz. In gewissen Fällen kommen ferner nur bestimmte Bruchtheile (Zehntel) der sog. vollen Gebühr zum Ansatz. Stempel oder andere Abgaben (mit Ausnahme der nach Franz. Recht zulässigen Einregistrirungsgebühr für Urtheile) dürfen neben den Gebühren nicht erhoben werden, wol aber sind dem Gericht die baaren Auslagen (Schreibegebühren, Porti, Insertionskosten, Zeugen- und Sachverständigengebühren ꝛc.) zu erstatten. Schuldner der Gebühren und Auslagen ist dem Gericht gegenüber Derjenige, welchem dieselben durch eine gerichtliche Entscheidung auferlegt sind, indessen ist immer bei dem Beginn einer Instanz vom Antragsteller ein Kostenvorschuß zu bestellen, außerdem ein solcher, wenn eine beantragte Handlung mit baaren Auslagen verbunden ist. (Vgl. auch d. Art. Kostentragung.)

Quellen: Reichsgerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878. — Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878. — Deutsche CPO. §§ 87—100.

Lit.: Pfaffenroth, Das Deutsche Gerichtskostenwesen, Berlin 1878. — Fitting, RCiv.Prz., 4. Aufl., S. 392. — Endemann, Der Deutsche Civ.Prz., Bd. 3 S. 575 ff.

P. Hinschius.

Kosten (strafproz.) nennt man sowol die durch die Verwaltung der Strafjustiz überhaupt entstehenden K., als die in einem konkreten Kriminalprozeß erwachsenden besonderen K., die man auch wol durch den Ausdruck Kriminalprozeßkosten gegen jene scheidet. Die ersteren befassen den Aufwand für Gerichts- und für Gefängnißlokalitäten, für Beamtenbesoldung ꝛc.; sie fallen dem Gerichtsherrn, heutzutage dem Reich, dem Staat oder dem Landesherrn zur Last, die prozessirenden Parteien haben mit ihnen nichts zu schaffen. Dagegen haben die Parteien die K. des von ihnen geführten Prozesses zu bezahlen. Man begreift unter den Prozeßkosten alle Ausgaben, die für die Prozeßführung gemacht werden, und dies thun auch die Deutsche und die Oesterr. StrafPO., soweit sie nicht besondere Arten derselben ausdrücklich hervorheben. Die Deutsche StrafPrz.Gesetzgeb. scheidet zwischen Gebühren und Auslagen: Gebühren diejenigen Ausgaben, welche für die Mühewaltung der Beamten und Vertheidiger geleistet werden, Auslagen diejenigen, welche von diesen Personen oder von der Gerichtskasse einstweilen im Interesse der Partei geleistet und daher von letzterer zu ersetzen sind. Auslagen können nothwendige sein, wenn sie für zweckentsprechende Prozeßführung erforderlich waren, willkürliche, wenn dies nicht der Fall. Ueber die Nothwendigkeit entscheidet bei Mangel gesetzlicher Bestimmung das richterliche Ermessen, bei Privatanklagen sollen auch die Gebühren des Rechtsanwalts, soweit sie nicht außerordentlicher Art sind wie z. B. bei Zu-

ziehung zweier Anwälte, zu den nothwendigen Auslagen gerechnet werden, wozu sie bei öffentlichen Anklagen, wo die Gerichtskasse dem als Vertheidiger bestellten Anwalt dieselben direkt und vorbehaltlich ihres Regresses gegen den Beschuldigten zahlt, von selbst gehören. Die Höhe der Gebühren bestimmt sich beim Gerichtsvollzieher nach den vorgenommenen Handlungen, im Uebrigen nach den vom Preußischen Rechte bereits früher eingeführten, nach der Höhe der erkannten Strafen bemessenen Pauschsätzen oder Bruchtheilen derselben oder bei zurückgewiesenen oder zurückgenommenen Rechtsmitteln, Privatanklagen, Strafanträgen nach den Verhältnissen der stattgehabten Prozedur. Abgesehen von der außerordentlichen Belastung von Denuntianten, Antragstellern, namentlich auch solchen Antragstellern, welche die gerichtliche Entscheidung über Verpflichtung zur Erhebung der öffentlichen Klage beantragt haben, ferner von Vertheidigern, Zeugen, Sachverständigen mit den durch ihren rechtswidrigen Vorsatz bzw. grobe oder geringere Fahrlässigkeit oder Versäumniß veranlaßten K., hat bei öffentlichen Klagen der Beschuldigte K. und Auslagen einschließlich derjenigen von Ermittelungen und von der Strafvollstreckung für die Vergehen zu zahlen, wegen deren er verurtheilt wird, wobei Mitangeklagte für Auslagen, die der Untersuchungshaft und der Vollstreckung ausgenommen, aufs Ganze haften. Wird der Beschuldigte freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt, so fallen die Gerichtskosten dem Beschuldigten nicht zur Last und kann, muß aber nicht der Staats- oder Reichskasse die Erstattung der nothwendigen Auslagen auferlegt werden, zu welchen, wegen des Begriffs der Nothwendigkeit, auch die Gebühren eines erwählten Vertheidigers gerechnet werden müssen, soweit sie die taxmäßigen Beträge nicht überschreiten. Bei Privatklagen hat der Unterliegende, wobei eine Mehrheit von Klägern und Angeklagten auf das Ganze haftet, dem Sieger die nothwendigen Auslagen einschließlich der Gebühren des Rechtsanwalts, wie erwähnt, zu erstatten, bei theilweisem Siege hat das Gericht nach Ermessen die Kosten zu vertheilen. Gebühren, welche durch unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld des Beschuldigten bzw. der Parteien entstanden sind, kann das Gericht niederschlagen, dagegen hat auch der freigesprochene Beschuldigte und bei Privatklagen der Sieger die durch seine Versäumniß, Zurücknahme oder Erfolglosigkeit von Rechtsmitteln oder sonstige Verschuldung erwachsenen K. zu tragen, und zwar selbst bei der Wiedereinsetzung, wenn sein Widerspruch ohne Grund war, während bei dieser sonst immer der Antragsteller die K. tragen soll. In jedem Urtheil, Einstellungsbeschluß, Strafbefehl ist über die K., soweit dies nicht bei besonderen K. schon geschehen ist, zu entscheiden, gegen welche Entscheidung die in der Hauptsache zuständigen Rechtsmittel gegen Urtheil bzw. Beschluß möglich sind, wogegen Denuntianten, Antragsteller, Zeugen 2c. auf sofortige bzw. einfache Beschwerde verwiesen sind. Wegen der Höhe des Kostenbetrags und der Nothwendigkeit von Auslagen entscheidet im Streitfall das befaßte Gericht, gegen dessen Entscheidung Beschwerde zusteht, doch ist auch von Amtswegen eine Abänderung möglich. Ausländische Privatankläger und nach Ermessen des Gerichts auch Antragsteller, welche Entscheidung über die Erhebung einer öffentlichen Anklage fordern, haben der Gerichtskasse und dem Beschuldigten Sicherheit für die K. zu leisten. Die Gebührenfreiheit bestimmt sich nach Landesrecht; Reich und Einzelstaaten gewähren sich vor ihren Gerichten dieselbe gegenseitig. Fällig sind die K. für den verurtheilten Angeklagten erst mit der Rechtskraft des Urtheils, vor welcher auch sein Nachlaß nicht haftet, im Uebrigen mit der Erledigung des Verfahrens oder der Instanz. — Die Oesterr. StrafPO. gewährt für alle Verhandlungen der Behörden, nicht aber für die der Unterbeamten, Gebühren- und Portofreiheit. Der rechtskräftig verurtheilte Beschuldigte, dessen Nachlaß auch nur in diesem Falle haftet, ist nur zur Erstattung der Auslagen verpflichtet, zu welchen auch die Vollstreckungskosten, nicht aber die Vertheidigungsgebühren gehören, weil die Gerichtskasse sie nicht verlegt. Wird der Beschuldigte nicht verurtheilt, so sind die K. in der Regel der Staatskasse aufzulegen, die aber nicht zur Erstattung solcher zu verurtheilen ist; wogegen Privat-

ankläger bzw. böswillige Denuntianten zum Ersatz aller K., die der Vertheidigung und Vertretung einbegriffen, gehalten sind. Die K. erfolglos angebrachter Rechtsmittel fallen dem Beschwerdeführer zur Last. Die Kostenentscheidung kann mit den Rechtsmitteln in der Hauptsache, eventuell binnen vierzehntägiger Frist mit der Beschwerde angefochten werden.

Quellen: Deutsche StrafPO. §§ 50, 77, 145, 150, 174 ff., 419, 496 ff. — Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878 §§ 4, 6, 59 ff., 96 ff. — Geb.O. für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878. — Geb.O. für Rechtsanwälte vom 7. Juni 1879. — Vgl. Preuß. Kostengesetz vom 10. Mai 1851. — Code pénal art. 55. — Oesterreich. StrafPO. §§ 380 ff.

Lit.: Quistorp, Grundsätze des peinl. Rechts, §§ 812 ff. — Planck, StrafVerf., § 210; Mehrheit der Rechtsstreitigkeiten, S. 435. — Zachariä, StrafPrz., Bd. II. §§ 179 ff. — v. Stemann, Verhandl. des XI. Juristentages Bd. I. S. 37 ff. — Dochow, RStrafPrz., § 94. — Komment. zur Deutschen StrafPO. l.l. von Löwe, v. Schwarze.

K. Wieding.

Kostentragung. Die prozeßführenden Parteien haben schon während des Prozesses baare Auslagen an Gerichtskostenvorschüssen, an Porto-, an Gerichtsvollzieher-, Sachverständigen-, Zeugengebühren, an Reisekosten und an Anwaltshonoraren zu verlegen, oder es entstehen mindestens in Folge des Prozesses derartige Verpflichtungen für die Partei, bei welchen sie dem Forderungsberechtigten als Schuldner gegenübersteht. Für die Entscheidung darüber, wem diese Kosten definitiv zur Last fallen, nicht minder darüber, welche der Parteien dem Gericht für den Betrag der Gerichtskosten, welcher durch den vom Antragsteller beim Beginn der Instanz zu zahlenden Vorschuß (s. d. Art. Kosten) nicht gedeckt wird, als Schuldner haftet, bedarf es besonderer Rechtsregeln. In dieser Beziehung hat die Reichsgesetzgebung und der Gemeine Prozeß auf Grundlage des Röm. und Kanon. Rechts den Grundsatz aufgestellt, daß die unterliegende Partei die Prozeßkosten zu tragen und die ihrem Gegner durch die Prozeßführung erwachsenen Kosten zu erstatten hat. Im Gem. Prozeß hat man diese Pflicht bald mit Rücksicht auf das Röm. Recht als Strafe für leichtfertige Prozeßführung (poena temere litigantium), bald als Folge einer erweiterten Anwendung der lex Aquilia bald als Präventivmaßregel gegen leichtfertiges Prozessiren betrachtet. Alles dies ist haltlos, weil die Prozeßführung als das einzig gebotene Mittel der Rechtsverfolgung erscheint, dieselbe an sich also eine völlig erlaubte Handlung ist und durch die objektive Thatsache des Unterliegens keineswegs eine subjektive Verschuldung in Betreff der Prozeßführung festgestellt wird. Eine Rechtsverfolgung ist nicht ohne Aufwendung von Kosten möglich. Der Ersatz derselben gehört daher lediglich mit zum Ersatz der omnis causa seitens des Unterliegenden, damit der Sieger dasjenige erhält, was ihm rechtlich gebührt oder dasjenige behält, was er gehabt haben würde, wenn nicht unbegründete Ansprüche gegen ihn erhoben worden wären.

Von dieser Auffassung aus hat nunmehr auch die RCPO. die Pflicht zur K. geregelt. Nach ihr fallen demjenigen, welcher im Prozesse unterliegt, lediglich um dieser objektiven Thatsache willen die Kosten zur Last. Eine Konsequenz dieses Grundsatzes ist es 1) daß ein etwaiges Obsiegen in früherer Instanz für die Verpflichtung des Unterliegenden, die Kosten sämmtlicher Instanzen zu tragen, unerheblich ist; 2) daß die Kosten eines ohne Erfolg erhobenen Rechtsmittels von demjenigen, welcher es erhoben hat, getragen werden müssen; 3) daß beim theilweisen Unterliegen und Obsiegen die Partei auch nur einen Theil der Kosten zu tragen hat. Indessen kann das Gericht der einen Partei alle Kosten auferlegen, wenn die Zuvielforderung der anderen eine verhältnißmäßig geringe war und keine besonderen Kosten verursacht hat, oder wenn der Betrag der Forderung der anderen Partei von der Festsetzung durch richterliches Ermessen, von der Ausmittelung durch Sachverständige oder von einer gegenseitigen Berechnung abhängig war.

Ausnahmen von der erwähnten Regel treten dann ein a) wenn der Beklagte keine Veranlassung zur Klagerhebung gegeben hat. Unter dieser Voraussetzung, z. B.

sind bei den Klagen auf Feststellung oder auf Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses, dem Kläger selbst beim Obsiegen die Kosten aufzuerlegen, falls der Beklagte den Anspruch sofort anerkannt hat. b) Die zweite Ausnahme bilden die Fälle, in denen eine Partei eine Schuld an der Vermehrung der Kosten trägt. Unter diesen Gesichtspunkt fällt: 1) Die Vorschrift, daß diejenige Partei, welche einen Termin oder eine Frist versäumt oder die Verlegung eines Termins, die Vertagung einer Verhandlung, die Anberaumung eines Termins zur Fortsetzung der Verhandlung oder die Verlängerung einer Frist durch ihr Verschulden veranlaßt, die dadurch verursachten Kosten zu tragen hat. 2) Können der obsiegenden Partei, welche durch nachträgliches Vorbringen von Angriffs- oder Vertheidigungsmitteln, von Beweismitteln und Beweiseinreden die Erledigung des Rechtsstreits verzögert hat, wenn sie nach Ermessen des Gerichts die gedachte Rechtshilfe zeitiger geltend zu machen im Stande war, die Kosten ganz oder theilweise auferlegt werden. 3) Dasselbe gilt für die Kosten der Berufungsinstanz, falls die gewinnende Partei auf Grund eines neuen Vorbringens obsiegt, welches sie nach dem Ermessen des Gerichts schon in erster Instanz hätte geltend machen können. 4) Wenn eine säumige Partei in Folge ihres Einspruchs gegen das Versäumnißurtheil eine abändernde Entscheidung erzielt, so hat sie stets die durch ihre Versäumniß veranlaßten Kosten, soweit diese nicht durch unbegründeten Widerspruch des Gegners entstanden sind, zu tragen. c) Eine weitere Ausnahme bildet der Fall, wenn eine Partei zwar obsiegt, aber außer dem ihr zum Siege verhelfenden Vorbringen andere Angriffs- oder Vertheidigungsmittel ohne Erfolg geltend gemacht hat. Die Kosten, welche durch die Verhandlung der letzteren verursacht sind, kann ihr das Gericht nach diskretionärem Ermessen auferlegen. Der Gesichtspunkt der Verschuldung trifft hier nicht immer zu, wol aber der, daß es unter Umständen der Billigkeit entspricht, die unterliegende Partei mit der Tragung solcher Kosten, welche der Gegner zwecklos verursacht hat, zu verschonen. d) Eine singuläre Ausnahme ist es endlich, daß die Kosten der Revisionsinstanz in solchen Streitigkeiten, für welche die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes zuständig sind, im Falle des Obsiegens des Reichs- oder Landesfiskus von diesem getragen werden müssen, wenn das Streitobjekt 300 Mark nicht übersteigt und der Fiskus die Revision eingelegt hat. Sie erklärt sich daraus, daß diese Sachen lediglich im Interesse des Fiskus an die Landgerichte gewiesen und einer Revisionssumme nicht unterworfen sind, um diesem die Möglichkeit zu gewähren, eine Entscheidung in der Revisionsinstanz herbeizuführen.

Falls nach dem Bemerkten die Kosten bestimmter Verhandlungen von den übrigen Kosten abgesondert werden, und hinsichtlich der Tragung derselben eine besondere Auflage erfolgt, spricht man von Kostenseparation. In denjenigen Fällen, in welchen die Tragung der Kosten auf beide der Parteien zu vertheilen ist, kann die Vertheilung in der sog. Kompensation oder Vergleichung der Kosten bestehen, d. h. in der Anordnung, daß jede Partei die von ihr vorläufig verauslagten Kosten definitiv trägt, also keine deswegen gegen die andere einen Erstattungsanspruch zu erheben befugt ist; oder es kann auch, was bei dem Pauschalprinzip des geltenden Gebührentarifs (s. d. Art. Kosten, civilprz.) in den meisten Fällen angemessen sein wird, eine Vertheilung nach Quoten (zur Hälfte, zu drei Viertel und zu einem Viertel ꝛc.) festgesetzt werden.

Ueber die Pflicht zur K. hat das Gericht von Amtswegen im Endurtheil bzw. in einem Zwischenurtheil zu erkennen. Die betreffende Festsetzung kann nur dann angefochten werden, wenn gegen die Entscheidung des Urtheils in der Hauptsache, sei es auch von der anderen Partei, ein Rechtsmittel eingelegt wird.

Wird der Rechtsstreit durch Vergleich beendet, so gelten die Kosten Mangels besonderer Vereinbarung der Parteien, soweit nicht bereits rechtskräftig darüber erkannt ist, als gegeneinander aufgehoben oder verglichen. Sonst trägt sie derjenige, welcher sie übernommen, und zwar auch dem Gericht gegenüber, sofern die Ueber-

nahme in einer vor denselben abgegebenen oder demselben mitgetheilten Erklärung erfolgt ist. Immer haftet aber in einem solchen Falle, selbst wenn die eine oder andere Partei mehr als die Hälfte übernommen hat, dem Gericht gegenüber jede Partei subsidiarisch für die zahlungspflichtige bis zu dem zuletzt gedachten Betrage.

Zu den Kosten, welche die zahlungspflichtige Partei zu tragen oder zu erstatten hat, gehören alle Kosten, Gerichtskosten, Rechtsanwalts- und sonstige Gebühren, sowie anderweitige Aufwendungen, welche nach freiem Ermessen des Gerichts zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nothwendig waren, unter allen Umständen aber die Gebühren und Auslagen des nicht auswärts wohnenden Rechtsanwaltes der obsiegenden Partei, sowol im Anwalts- wie auch im amtsgerichtlichen Prozeß. Die Kosten mehrerer Rechtsanwälte sind nur insoweit zu erstatten, als sie den Betrag für einen Rechtsanwalt nicht übersteigen oder als ein Wechsel des Rechtsanwalts erforderlich war.

Der Erstattungsanspruch kann nur auf Grund eines vollstreckbaren Titels geltend gemacht werden. Das Gesuch um Festsetzung des zu erstattenden Betrages ist dem erstinstanzlichen Gerichte mit einer Abschrift für den Gegner und mit den erforderlichen Belegen schriftlich einzureichen oder beim Gerichtsschreiber zu Protokoll zu erklären. Bei einer Vertheilung der Kosten auf beide Theile nach Quoten hat die Partei den Gegner vorher zur Einreichung seiner Kostenberechnung binnen einwöchentlicher Frist bei Gericht aufzufordern. Wird diese letztere versäumt, so ist bei Festsetzung der Kosten auf die des Gegners keine Rücksicht zu nehmen, ohne daß aber demselben das Recht verloren geht, seinen Erstattungsanspruch überhaupt nachträglich auf seine Kosten geltend zu machen. Der Festsetzungsbeschluß des Gerichts kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen. Gegen ihn ist nur die sofortige Beschwerde zulässig.

Endlich kann das Prozeßgericht von Amtswegen Gerichtsschreiber, gesetzliche Vertreter, Rechtsanwälte und andere Bevollmächtigte, sowie Gerichtsvollzieher zur Tragung der durch ihr grobes Verschulden veranlaßten Kosten verurtheilen. Vor der Entscheidung ist der Betheiligte zu hören, einer vorgängigen mündlichen Verhandlung bedarf es aber nicht. Gegen die Entscheidung steht nur die sofortige Beschwerde zu.

Quellen: Deutsche CPO. §§ 87—100, 251, 256, 279, 292, 309. — Deutsches Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878 §§ 48, 86 ff.

Lit.: Dernburg, Abhandlungen aus dem Gemeinen u. Franz. Civ.Prz.R., S. 101 ff. — Fitting, RCiv.Prz., 4. Aufl., S. 397. P. Hinschius.

Köstlin, Christ. Reinh., ♉ 29. I. 1813 zu Tübingen, studirte daselbst, in Heidelberg und Berlin, war als Referendar am Gericht in Eßlingen thätig, sowie am Kriminalgericht zu Stuttgart, wurde 1836 Rechtskonsulent, habilitirte sich 1839 in Tübingen, wurde 1841 außerord. Professor, 1848 Mitglied des Jenenser Prof.-kongresses, 1851 ord. Professor, † 1. IX. 1856.

Schriften: Die Lehre von Mord und Todtschlag, Stuttg. 1838. — Wilhelm I. König von Würtemberg und die Entwickelung der Würt. Verfassung, 1839, 1841. — Die Perduellio unter den Röm. Königen, Tüb. 1841. — Neue Revision der Grundbegriffe des Krim.R., Tüb. 1845. — Der Wendepunkt des Deutschen Strafverfahrens im 19. Jahrh., kritisch und geschichtlich beleuchtet, Tüb. 1849. — Das Geschwornengericht für Nichtjuristen, Tüb. 1849. — System des Deutschen StrafR., Tüb. 1855. — Die Geschwornengerichte, Leipz. 1851. — Abhandlungen aus dem StrafR., herausgeg. von Geßler, Tüb. 1858. — Geschichte des Deutschen StrafR., herausgeg. von Geßler, Tüb. 1859. — Die Entwickelung des Deutschen Rechts im Mittelalter (Ztschr. für Deutsches Recht, Bd. XII.). — Ueber Entstehung und Fortbildung der jury auf Englischem Boden (ebenda). — Das Germanische StrafR. (ebenda Bd. XIV.). — Die Ehrverletzung nach Deutschem Recht (ebenda Bd. XV.). — Lehre von der Unterschlagung (Goltdammer's Arch. Bd. IV. 1856). — Ueber Waarenfälschung (Arch. für Krim.R., 1856). — Der Diebstahl nach Deutschem Recht vor der Carolina (Krit. Uebersch. Bd. III.).

Lit.: Kritische Ueberschau, V. 117—130.

Teichmann.

Kothing, M., ꝺ 13. V. 1815, studirte in Heidelberg und München, wurde Advokat, dann Regierungssekretär in Schwyz, wo er 1870 zum Kanzleidirektor avancirte. 1848—1870 war er zugleich Kantonsarchivar und eifriger Sammler der Rechtsquellen seiner Heimath und Gesetzgeber. 1866 wurde er von der Universität Zürich zum Dr. hon. causa ernannt, † 21. III. 1875.

Schriften: Landbuch von Schwyz, Zürich 1850. — Ueberſicht der Rechtsquellen der Bezirke des Kantons Schwyz in der Ztschr. f. Schweiz. Recht, Basel 1853 (II.), II. 3—72. — Die Erbrechte von Schwyz, ebenda V. 109—178. — Das Hypothekarwesen in Schwyz, ebenda VI. 151—216; ebenda XIII. 82—87. — Ferner historische Exkurse im Geschichtsfreund der fünf Orte. — Sammlung der Gesetze von 1803—32, Einsiedeln 1860.

Lit.: Augsb. Ztg. 1875, S. 1389 (Nr. 90). Teichmann.

Krankenanstalten. In den Bereich staatlicher Fürsorge ist die Errichtung und Beaufsichtigung baulicher Einrichtungen zur Pflege hülfsbedürftiger Kranken erst seit verhältnißmäßig kurzer Zeit hineingezogen worden. Die Existenz der K. im heutigen Sinne verdankt man dem christlichen Wohlthätigkeitseifer, und ihm überließ man auch bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts alle Initiative und Verantwortung für die Erfüllung dieses Humanitätsbedürfnisses. Was im klassischen Alterthum von K. erwähnt wird, war nur eine Art von öffentlichen ärztlichen Büreaus ähnlich den jetzigen „dispensaries“ in England. Die sog. „hospitia“ dienten lediglich der Aufnahme dürftiger Fremden, und die „valetudinaria“ waren Erholungshäuser für erschöpfte Sklaven oder Soldaten. Der Wohlthätigkeitssinn Oströmischer Kaiser und Bischöfe schuf die ersten öffentlichen Krankenhäuser (zu Cäsarea, Konstantinopel ꝛc.), wahrscheinlich nach dem Vorbilde des buddhaistischen Indiens, und nachdem dies Beispiel auch im Abendlande bereits viele Nachfolger gefunden, lenkte das Erscheinen verheerender Volksseuchen im Mittelalter wesentlich darauf hin, alle Städte mit Zufluchtshäusern zu versehen, in welchen die Kranken isolirt leben und der gesunden Bevölkerung keine Ansteckungsgefahr bereiten könnten (Leprosorien, Lazarushäuser, Lazarethe, Melaten, Pesthäuser ꝛc.). Als Musteranstalt für das allgemeine Bedürfniß schuf Innocenz III. das noch heute bestehende Ospedale di San Spirito zu Rom, nach dessen Vorbilde in ganz Europa die Heiligengeistspitäler erstanden. Es folgten die ritterlichen Krankenpflegeorden, besonders die Johanniter- und der Deutsche Orden, welche in den verschiedensten Ländern kleinere und größere K. stifteten, und auch nach dem Mittelalter blieb die Vermehrung dieser Einrichtungen eines der wohlthätigsten Ziele des christlichen Humanitätssinnes. Unvermeidlich kam es allerdings hierbei zu einer sehr ungleichen territorialen Vertheilung und ebenso ungleichen Dotirung der Anstalten, und das Streben nach einer Ausgleichung dieses Mißverhältnisses gab denn auch den ersten Anlaß zu einer staatlichen direkten Einmischung. Ludwig XIV. zog mittels eines der ihm geläufigen Willkürakte das Vermögen der meisten Krankenhäuser in Frankreich ein und verwandte dasselbe zur Errichtung neuer, über das ganze Land gleichmäßig vertheilter Anstalten; — man zählte deren im Ganzen 1133 in 1130 Gemeinden. Indessen blieb die Verwaltung — mit Ausnahme des „Hôtel Dieu“ zu Paris, welches als erste nationale K. des Abendlandes gelten darf — überall eine von der Staatsaufsicht unabhängige. Dies gilt auch von Deutschland, und es ist bezeichnend, daß in dem zu Ende des vorigen Jahrhunderts erschienenen berühmten „System der medizin. Polizei“ von J. P. Frank wol die Beaufsichtigung der Findel- und Waisenhäuser gründlich abgehandelt wird, der K. aber mit keinem Worte Erwähnung geschieht. Dieser Mangel an Kontrole und die Hintansetzung des ärztlichen Einflusses in der Verwaltung führte im Laufe der Zeit in manchen Anstalten zu den schreiendsten Mißständen, von deren Umfange die amtliche Denkschrift des mit einer Untersuchung beauftragten Dr. Tenon im Jahre 1788 ein heutzutage kaum glaubliches Bild entwirft. Unter der ersten Französischen Republik wurden mit allen übrigen Wohlthätigkeitsstiftungen auch die Hospitäler der kirchlichen Leitung entzogen, und ihre Verwaltung überall

den Kommunen übergeben, doch unter strengster Beaufsichtigung durch die Staatsbehörden. In jene Zeit fiel auch die Errichtung der noch heute in ihrer Art einzig dastehenden „Administration de l'assistance publique“ zu Paris, welche verpflichtet ist, jeden bedürftigen Kranken ohne Unterschied der Heimath und Nationalität in einem der hauptstädtischen Krankenhäuser, welche sämmtlich ihr unterstellt sind, aufzunehmen.

Der Grundsatz der Unterordnung aller öffentlichen K. unter die staatliche Aufsicht ist seit dem Anfange dieses Jahrhunderts in den meisten Staaten (mit namentlicher Ausnahme Englands) herrschend geworden. Zugleich gab die Entwickelung des medizinischen Unterrichts zur Errichtung rein staatlicher K. Anlaß, welche auf die Beschaffung des erforderlichen Materials für den klinischen Unterricht an der Universität berechnet wurden. Die allgemeine Aufgabe aber der Errichtung von Anstalten für das Bedürfniß der Armenkrankenpflege blieb, soweit die private Wohlthätigkeit dazu nicht ausreichte, den Kommunen insofern zugewiesen, als diesen die Fürsorge für die bedürftigen Kranken in allen Kulturstaaten gesetzlich zugewiesen wurde (vgl. d. Art. Armengesetzgebung), und die Ausübung dieser Fürsorge ebensowol aus ökonomischen wie aus humanitären Gründen zur Errichtung besonderer Unterbringungsanstalten für diese Kranken hinführen mußte. Dem Staate dagegen als solchem erwuchs ein unmittelbares Interesse an der Errichtung von Krankenhäusern nur insofern, als letztere zur Isolirung kontagiöser, dem Gemeinwesen im weiteren Sinne gefährlicher Kranker unentbehrlich erschien. Aus diesem Grunde haben in einzelnen Ländern, z. B. in den Oesterreichischen Kronländern, die Regierungen den Gemeinden oder Gemeindeverbänden die Herstellung geeigneter Lokalitäten zur Krankenaufnahme bei Seuchenausbrüchen zur Pflicht gemacht. Am weitesten in der diesbezüglichen Bevormundung der Gemeinden ist man in der Heimath des self-government, in England gegangen, wo vermöge der „Sanitary Act“ vom Jahre 1866 die Gesundheitsbehörden überall befugt sind, auf Kosten der Gemeinden sowol vorübergehende wie dauernde Hospitäler zu errichten.

Die Vorschläge centralistischer Sozialpolitiker, welche die Sorge für Errichtung und Leitung aller öffentlichen K. dem Staate auferlegen wollen, widersprechen — abgesehen von allen anderen Schwierigkeiten — dem erfahrungsgemäßen Interesse des Wohlthätigkeitswerkes. Das Hospitalwesen theilt mit der ganzen Armenpflege die Eigenschaft, um so kräftiger zu gedeihen, in je engeren Kreisen es sich organisirt. Der Wohlthätigkeitssinn bedarf, um rege erhalten zu werden, persönlicher und nachbarlicher Beziehungen. Jede Verstaatlichung der Wohlthätigkeitsanstalten ist, wie die Erfahrung wiederholt gelehrt hat, gefolgt von einer Erkaltung der örtlichen lebendigen Theilnahme und der freiwilligen Zuwendungen. Im Interesse der Humanität ist daher dringend zu wünschen, daß dieses Feld in erster Reihe der Privat- und freien Vereinsthätigkeit, in zweiter Reihe den Kommunen unverkümmert bleibe. Den letzteren muß mit der allgemeinen Sorge für ihre Ortsarmen auch diejenige für die bedürftigen Kranken als eine Pflicht obliegen, zu deren ausreichender Erfüllung sie eventuell von der beaufsichtigenden Staatsbehörde angehalten werden muß. Eine ausreichende Pflege der Armenkranken in deren eigenen Wohnungen ist aber nicht überall durchführbar, namentlich nicht in dichtbewohnten industriellen Ortschaften, wo die Behausungen des Proletariats auch auf dem Lande alle Bedingungen für eine wirksame Krankenpflege ausschließen. An solchen Orten ist es daher Pflicht der Gemeinden, für eine zweckentsprechende Unterbringung der bedürftigen Kranken in regelmäßiger Weise Sorge zu tragen. Diese Pflicht erscheint um so gebieterischer, da nur durch solche Anstalten die Möglichkeit gewährt wird, bei Seuchenausbrüchen die richtigen Maßregeln auszuführen. Wenn die Gesetzgebung in den meisten — auch in den Deutschen — Staaten zu einer solchen Verpflichtung der Gemeinden keinen formellen Anhalt bietet, so ist dies eine Lücke, die nicht blos in sanitärer, sondern auch in ökonomischer Hinsicht sehr zu beklagen

ist, da mit dem Mangel an genügender Krankenpflege die Einbuße an Arbeitskräften überall nothwendig gleichen Schritt hält.

Da die Gemeindeverbände nur zur Sorge für ihre eigenen Ortsangehörigen verpflichtet werden können, so erübrigt die Sorge für diejenigen bedürftigen Kranken, denen entweder jede nachweisbare Heimathsberechtigung abgeht oder welche zu fern von ihrer Heimath erkranken, um ohne schwere Gefährdung ihrer Gesundheit dahin transportirt werden zu können. Für diese „Landarmen" muß dann der Staat unmittelbar eintreten, und zwar entweder durch Unterbringung derselben in Gemeinde- oder PrivatK. auf Staatskosten, oder aber durch Errichtung besonderer staatlicher Krankenhäuser. Der letztere Weg empfiehlt sich in den großen Bevölkerungscentren, in welchen die in Rede stehende Kategorie von Individuen zahlreicher zur Geltung kommen und wo überdies das Interesse des klinischen Unterrichts ein nur von der Staatsbehörde abhängiges Krankenhaus wünschenswerth macht. Das Charitékrankenhaus in Berlin, das allgemeine Krankenhaus in Wien, das Hôtel Dieu in Paris und das Friedrichsspital in Kopenhagen sind Beispiele solcher Staatsanstalten.

Mit der Sorge für die Errichtung der erforderlichen K. ist die Staatsgewalt noch nicht ihrer Verantwortung entledigt; sie hat auch die Pflicht der Beaufsichtigung aller, sowol der öffentlichen wie auch der privaten K., einschließlich derjenigen für wohlhabende Kranke und besonders einschließlich der Privatirrenanstalten. Schon die erste Einrichtung derselben muß der staatlichen Prüfung und Genehmigung unterliegen, damit vermieden werde, daß die Anlage von vornherein nur den Gesichtspunkten der Sparsamkeit (bei Gemeinden) oder des geschäftlichen Gewinnes (bei Privaten) auf Unkosten der sanitären Zweckerfüllung angepaßt werde. Schlecht eingerichtete K. können zur Quelle großen Unheils und Siechthums werden, anstatt Gesundheit und Genesung zu bieten. Eine Anzahl der lebensgefährlichsten Krankheitsprozesse haben ihren Namen davon erhalten, daß sie in fehlerhaften Krankenhäusern ihre Ursprungsstätte finden (Hospitalbrand, Hospitalrose, Hospitalpyämie ꝛc.). Die staatliche Aufsicht über die Errichtung und Leitung der K. bedarf einer bestimmten gesetzlichen Grundlage, wie solche in den meisten Staaten und auch in den Deutschen bis jetzt nur unzureichend besteht. Die Deutsche Gewerbeordnung macht zwar die Errichtung von Privatkranken-, Privatentbindungs- und Privatirrenanstalten abhängig von einer Konzession der höheren Verwaltungsbehörde, schreibt aber die Ertheilung dieser Konzession überall vor, „wenn nicht Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun". Dieser letzteren Bestimmung ist in der Praxis eine wol ursprünglich nicht im Sinne des Gesetzgebers liegende, aber sachlich gerechtfertigte Deutung dahin gegeben worden, daß der Nachsuchende als „zuverlässig in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb" nur dann zu erachten sei, wenn er die Qualifikation als approbirter Arzt besitze. Aber auch bei dieser Deutung kann der § 30 der Gewerbeordnung nicht befriedigen. Die Erlaubniß zur Errichtung einer K. sollte außer der vorgenannten Bedingung auch von der vorgängigen Einreichung eines genauen Situations-, Bau- und Einrichtungsplanes und Betriebsprogramms sowie von der Erfüllung der seitens der Aufsichtsbehörde an diese Einreichung geknüpften Verbesserungsanforderungen abhängig gemacht werden. Diese Bedingungen stellt die Deutsche Gewerbeordnung im § 33 wenigstens zum Theil bezüglich der Errichtung von Gast- und Schankwirthschaften, — um soviel mehr sollten dieselben bezüglich der Einrichtungen zur Aufnahme von Kranken geltend gemacht werden.

Bei der staatlichen Beaufsichtigung der bestehenden K. müssen vorzüglich folgende Punkte in Betracht kommen:

1) Die Gesunderhaltung des Untergrundes durch gänzliche Trockenlegung desselben bis zur Kellersohle und durch prompte Wegführung aller Abfall- und Auswurfstoffe aus dem Bereiche des Grundstückes.

2) Die Sicherung eines genügenden Luftraumes für jedes Krankenbett (40 Kubikmeter in gut eingerichteten K.) und einer genügenden Lufterneuerung (etwa 80 Kubikmeter pro Bett und Stunde) in sämmtlichen Räumen. Bei dem alten Systeme der centralen Vereinigung einer großen Krankenzahl zusammen mit dem Oekonomiebetriebe unter Einem Dache begegnete die nothwendige Lufterneuerung großen Schwierigkeiten, und Infektionskrankheiten nisteten sich trotz aller Sorgfalt oft mit größter Hartnäckigkeit ein. Die neueren Hospitalbauten sind fast ausnahmslos auf das Prinzip der baulichen Decentralisirung begründet, — Pavillon-, Barackensystem; noch weiter gehend ist das System der transitorischen Hüttenlazarethe, der Krankenkolonien, der schwimmenden und der Zellenhospitäler, welche durch häufigen Ortswechsel den Gefahren lokaler Infektion ausweichen.

3) Die Heizungsweise der Säle und Korridore. Dieselbe muß eine gleichmäßige sein und darf der Luft weder ein Uebermaß an Feuchtigkeit noch an Trockenheit geben.

4) Die Unterordnung des gesammten Krankendienstes unter die sachverständige Leitung eines approbirten Arztes. Der Gefahr, vermöge der seit 1869 eingeführten ärztlichen Gewerbefreiheit auch Pfuscher in die Stellung als Hospitalärzte sich einführen zu sehen, ist bezüglich der Staats- und Gemeindeanstalten durch den § 29 der Deutschen Gewerbeordnung vorgebeugt, während bezüglich der Privatanstalten nur die vorerwähnte richterliche Deutung des § 30 einen Schutz gewährt. Der von einigen ärztlichen Autoritäten, z. B. Pappenheim, erhobene Anspruch, daß auch die oberste Verwaltung einer K. nothwendig einem Arzte zu übertragen sei, ist gerechten Widersprüchen begegnet und dürfte in der Praxis schon wegen der seltenen Vereinigung administrativer Befähigung und Erfahrung mit ärztlich wissenschaftlicher Tüchtigkeit sich als nicht allgemein durchführbar erweisen.

5) Die Isolirung der an ansteckenden Krankheiten Leidenden, und die Desinfektion ihrer Kleider und Wäsche. Ohne eine wirksame Isolirung z. B. der aufgenommenen Blatternkranken und ohne die erforderlichen Desinfektionsmaßregeln würden die K. zu Hauptverbreitungsheerden der gefährlichsten Seuchen werden. Zur Zeit herrschender Seuchen müssen die Desinfektionseinrichtungen der Krankenhäuser auch für die Kleider und Betten der in Privatpflege befindlichen Kranken verwerthbar gemacht werden.

6) Die Diät der Kranken, welche einer genauen Regelung unterworfen sein und nicht in die Hände eines Unternehmers gelegt, sondern von der Verwaltung direkt unter maßgebender Bestimmung und Kontrole des Chefarztes beschafft werden muß.

7) Die Anlage genügender Badeeinrichtungen. In den neueren Englischen Hospitälern ist jeder Krankensaal mit einem eigenen vollständig ausgestatteten Baderaume versehen.

8) Die gesonderte Unterbringung beider Geschlechter in verschiedenen Abtheilungen.

9) Die ausreichende Anzahl und Qualifikation des Pflegepersonals, sowie die Vermeidung unangemessener konfessioneller Einwirkungen desselben auf die Kranken. Die Erfahrungen über nachtheilige Folgen des religiösen Bekehrungseifers, zu welchem manche Mitglieder der übrigens so vortrefflich wirkenden krankenpflegenden Ordensgenossenschaften sich hinreißen lassen, machen es der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Pflicht, auch in dieser Hinsicht ein wachsames Auge zu halten.

10) Die statistische Buchführung und Berichterstattung über Natur und Verlauf aller zur Aufnahme gelangter Erkrankungsfälle. Der Staat darf verlangen, daß jede öffentliche und private K. ihren Erfahrungsbeitrag liefere zur Sammlung derjenigen Thatsachen, deren Konstatirung auf hinreichend breiter Grundlage den Schlüssel bietet zur Beantwortung der wichtigsten Fragen auf dem Gebiete der Gesundheitswirthschaft. Die Krankenhausstatistik ist daher mit Recht im Deutschen

Reiche zu einer obligatorischen Leistung erklärt und nach bestimmten gleichmäßigen Normen geregelt worden.

Die gegenwärtige Versorgung mit K. ergiebt besonders in Deutschland das Bedürfniß einer Decentralisirung. Gegenüber den Städten sind die Landdistrikte, in welchen doch theilweise der Pauperismus seit den letzten Dezennien mehr zugenommen hat als in den Städten, zu spärlich bedacht. Die amtliche Zählung am 1. April 1876 ergab für die Städte mit 5000 und mehr Bewohnern eine Bettenzahl von 26551, für das übrige Land eine solche von 6676. In diesem Verhältnisse spricht sich eine sanitäre Vernachlässigung der ländlichen Bevölkerung aus, welche alle Aufmerksamkeit der Staatsregierung erfordert. Die systematische Errichtung kleiner K. in allen ländlichen Kreisen würde den Verlust mancher werthvollen Arbeitskraft, die Verwaisung und Verarmung mancher Familien verhüten. Andererseits würde es für die Städte eine wohlthätige Entlastung bedeuten, wenn die bis jetzt unvermeidliche Zuströmung theilweise ansteckender Kranken vom Lande her durch allwärtige Herstellung ländlicher Unterbringungsorte abgelenkt würde. Die Berücksichtigung dieses Bedürfnisses darf daher als würdiges Ziel zukünftiger staatlicher Anregung und Beihülfe empfohlen werden.

Lit.: Pappenheim, Handbuch der Sanitätspolizei. — Uffelmann, Darstellung des auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege in außerdeutschen Ländern bis jetzt Geleisteten. — Finkelnburg, Die öffentliche Gesundheitspflege Englands. — Sander, Ueber Geschichte u. s. w. der Krankenhäuser. — Kraus und Pichler, Encyklop. Wörterbuch der Staatsarzneikunde, II. S. 510. — Lévy, Traité d'hygiène, II. p. 520.

Finkelnburg.

Krause, K. Chr. Fr., ♂ 6. III. 1781 zu Eisenberg (Altenburg), habil. sich 1802 in Jena, später an der Militärakademie in Dresden, 1813—15 in Berlin, machte eine Reise durch Frankreich und Italien, habil. sich 1823 in Göttingen, ging 1831 nach München, † 27. IX. 1832.

Schriften: Grundlage des Naturrechts, Jena 1803. — Das Urbild der Menschheit, Dresden 1812, 2. Aufl. Gött. 1851 (von del Rio, Madrid 1860). — Abriß des Systems der Philosophie des Rechts oder des Naturrechts, Gött. 1828 (von del Rio, Madrid 1860), von Röder 1874.

Lit.: Ahrens in Bluntschli's StaatsWört.B. VI. 38—51; Derselbe, Naturrecht, 6. Aufl. 1870, I. S. 275 ff.; Encyklopädie S. 34, 35. — Röder, Grundzüge des Naturrechts, Leipz. 2. Aufl., 1860—63; Derselbe in „Die neue Zeit", Prag 1870, I. 116 ff. — Geyer, Rechtsphilosophie, 1863, S. 80—85. — Ueberweg, Grundriß und Geschichte der Philosophie, 5. Aufl. 1880, III. 289—294. — Roscher, Geschichte der Nationalökonomik, München 1874, S. 1008. — Hohlfeld, Die Krause'sche Philosophie in ihrem geschichtlichen Zusammenhang und in ihrer Bedeutung für das Geistesleben der Gegenwart, Jena 1879. — Augsb. Allg. Ztg. 1879 Seite 4803. — Procksch, K. Chr. F. Krause, Leipz. 1880.

Teichmann.

Kraut, Wilh. Theodor, ♂ 15. III. 1800 zu Lüneburg, studirte in Göttingen und Berlin unter Hugo, Savigny, Eichhorn, habil. sich 1822 in Göttingen, wurde 1825 Beisitzer des Spruchkollegii, 1828 außerord. Prof., 1836 ord. Prof., suchte 1837 der angedrohten Entlassung der sieben Professoren durch eine in Gemeinschaft mit fünf anderen Professoren veröffentlichte Erklärung vorzubeugen, saß 1850 bis 1853 in der I. Hannoverschen Kammer, wurde Geh. Justizrath, † nach langer Lehrthätigkeit 1. I. 1873.

Schriften: De argentariis et nummulariis commentatio, Gott. 1826. — De codicibus Luneburgensibus, Gott. 1830. — Grundriß zu Vorlesungen über das Deutsche Privatrecht, Gött. 1830, 5. Aufl. Berlin 1872. — Die Vormundschaft nach den Grundsätzen des Deutschen Rechts, Gött. 1835—59. — Das alte Stadtrecht von Lüneburg, Gött. 1846.

Lit.: Brockhaus (10. Aufl.). Teichmann.

Kreditbrief (Akkreditiv; Franz.: Lettre de crédit) — ein handelsrechtlicher Begriff in verschiedenen Bedeutungen. In der Regel versteht man darunter den schriftlichen Auftrag an einen Dritten (Korrespondenten) — den Adressaten —

oder an Mehrere (Cirkular-K., circular note), einer darin genannten Person — dem Akkreditirten — eine gewöhnlich im Höchstbetrage bestimmte Geldsumme oder auch illimitirt für Rechnung des Ausstellers zu zahlen. Der Akkreditirte tritt hier in kein Rechtsverhältniß zum Adressaten. Er hat weder ein Klagerecht auf Honorirung des K. gegen den Adressaten, noch wird er dessen Schuldner aus der Zahlung. Inwiefern er bei verweigerter Honorirung Schadensersatzansprüche an den Aussteller des K. hat, inwiefern er nach empfangener Zahlung diesem erstattungspflichtig ist, richtet sich nach dem unter ihnen bestehenden Verhältnisse. Ebenso beantwortet sich die Frage, ob der Adressat zur Annahme des Auftrages verpflichtet ist, nach seinen Verabredungen mit dem Aussteller. Vor der Zahlung hat derselbe in der Regel die übliche Avisirung seitens des Ausstellers abzuwarten, sobald ihm der K. präsentirt wird; wenigstens ist er dazu im Zweifel berechtigt. Auch ist die Legitimation des Präsentanten — wenn der K. an Ordre gestellt und indossirt ist, nach den Grundsätzen des Wechselrechts — zu prüfen. Nach bewirkter Zahlung hat der Adressat Anspruch an den Aussteller auf Deckung wie bei der Anweisung. — Eine andere Art des K. besteht in dem Auftrage, dem Akkreditirten zu kreditiren, also mit ihm zu kontrahiren. Hier wird Letzterer zwar dem Adressaten aus der Kreditgewährung verpflichtet. Gleichzeitig haftet aber diesem (dem Mandatar) der Aussteller (Mandator), und zwar in der Regel als Selbstschuldner; will er nur subsidiär (als Bürge) haften, so bedarf dies des besonderen Ausdrucks. Das Preuß. A. LR. giebt in dieser Beziehung Auslegungsregeln. Dergleichen K. können an bestimmte Personen oder auch allgemein an Jeden, dem der K. verweigert wird (general l. of cr.), gerichtet werden. — Nach dem Deutschen Wechselstempelgesetz unterliegen Akkreditive und Zahlungsaufträge, gegen deren Vorzeigung oder Auslieferung die Zahlung geleistet werden soll, dem Wechselstempel; ausgenommen sind jedoch Akkreditive, durch welche lediglich einer bestimmten Person ein nur im Maximalbetrage begrenzter oder unbeschränkter, nach Belieben zu benutzender Kredit zur Verfügung gestellt wird.

Auch eine dritte Form des K. kommt häufig vor, indem nämlich der Aussteller in Briefform dem Adressaten einen begrenzten oder unbegrenzten Kredit eröffnet — nicht bei einem Dritten, sondern bei dem Aussteller selbst, bzw. bei dessen Zweigniederlassungen — und sich dabei zuweilen verpflichtet, alle auf Grund des K. vom Adressaten auf ihn zu ziehenden Wechsel zu honoriren. Nach der Anschauung des Handelsverkehrs wirkt eine solche Verpflichtung auch unmittelbar zu Gunsten dritter Erwerber der fraglichen Wechsel; der Adressat handelt beim Verkauf als Mandatar des Ausstellers in dessen Namen. Selbst bei Ueberschreitung des limitirten Betrages haftet der Aussteller, sofern er die nöthigen Vorsichtsmaßregeln unterlassen (z. B. nicht die Abschreibung im K. verordnet) und der Dritte sich beim Erwerb in gutem Glauben befunden hat.

Gsgb. u. Lit.: Deutsches Gesetz betr. die Wechselstempelsteuer ꝛc. v. 10. Juni 1869 § 24 (B.G.Bl. 193). — HGB. Art. 301, 305. — Preuß. A. LR. I. 14 §§ 213—218. — Civil code of the state of New-York §§ 1573—1581. — Entsch. d. OTrib. zu Berlin Bd. 21 S. 92. — Entsch. d. ROHG. IX. S. 184; XVIII. S. 193; XIX. S. 110; XXII. S. 147; XXIII. S. 137. — HApp.Ger. Nürnberg in Busch's Arch. f. H.R. IX. S. 332. — Thöl, H.R., 6. Aufl., §§ 302, 318. — Endemann, H.R., 3. Aufl., §§ 135, 149; Derselbe in Goldschmidt ꝛc., Zeitschr. IV. S. 225—244. — Hauser in Löhr, Centralorg. N. F. IV. S. 335 bis 341. — Fr. Meier in Hartmann, Centralorg. N. F. VII. S. 19—26. — Gareis, Vertr. zu Gunsten Dritter, § 65. — Bédarride, Lettre de change, 2. éd. T. II. Paris 1877 nr. 633 bis 641. — Nouguier, Lettr. de change, 4. éd. T. II. Paris 1875 nr. 1379—1381. — Alauzet, Code de com., 2. éd. T. III. Paris 1868 nr. 1312—1318. — Chitty, Laws of comm., III. p. 336 ss. — Walker, Banking Law, p. 108 ss. — O. Cavanagh, Law of money-securities, London 1879, p. 41 ss. — Story, Comm. on the Law of bills, §§ 459 bis 463. — Kent, Comm. on Amer. Law, 12th ed. III. p. 110 (Part. V. Lect. XLIV.).

R. Koch.

Kreittmayr, Franz Xaver Aloysius Wiguläus, Freiherr von, ♂ 14. XII. 1705 zu München, stud. in Ingolstadt, Utrecht, Leyden, praktizirte in Wetzlar, wurde Mitglied des Bayer. Hofraths, 1745 Reichsfreiherr, Hofrathskanzler und Geh. Rath, 1749 Geh. Rathsvizekanzler und Konferenzminister, † 27. X. 1790.

Er schuf den codex juris Bavarici criminalis, 1751 (1758, 1788), Annotationes 1751, Anmerk. 1752, 1756, 1758, 1765; den codex juris Bavarici judiciarii, 1753 (Anm. München 1754, 1755); den codex Maximilianeus Bavar. civilis 1756 (Commentarius 1756—1768, Anmerk. 1758—68).

Schriften: Grundriß der Gemeinen u. Baier. Privatrechtsgelehrsamkeit, Münch. 1768. — Grundsätze des allgem. Deutschen und Baier. Staatsrechts, 1770, (3) 1789. — Sammlung der neuesten und merkwürdigsten Kurbaier. Generalien und Landesverordnungen, München 1771. — Comp. cod. Bav. civilis, judic. et criminalis, 1773 u. 1776.

Lit.: Rechtsregeln und Sprüche aus K.'s Anm. (nebst Leben und Wirken), München 1845. — Pütter, Litt., II. 91, 386. — Bluntschli, StaatsWört.B., VI. 80—83. — Stobbe, Rechtsquellen, II. 443—445. — Berner, Strafgesetzgebung 1867, S. 1—8. — Roth, Bayer. Civ.R., 1871, I. 27—31. — Wächter, Gem. Recht, S. 155, 156.

Teichmann.

Krenner, Joh. Nep. Gottfried von, ♂ 1759 in München, 1781 Prof. in Ingolstadt, 1798 in Rastatt beschäftigt, 1799 in München im Ministerium. Seine frühere Illuminatenschaft wurde ihm später nicht nur ausdrücklich verziehen, sondern er wurde sogar geadelt, † 1812.

Schriften: Ueber das rechtliche Studium der Deutschen Staatsgeschichte, 1782. — Kurze Uebersicht des 30jährigen Deutschen Krieges, 1783. — Ueber den churpfälz. Reichsvikariatssprengel, 1793. — Ueber Land-, Hofmarks- und Dorfgerichte in Bayern, 1795. — Ueber gemischte und sog. Weiberkassen &c., 1798. — Anhang: Ueber den Ursprung der Bayer. Beutellehen. Anleitung zu der näheren Kenntniß der Bayer. Landtäge des Mittelalters, 1804.

Lit.: Prantl, Gesch. d. L.-M.Univers., Bd. I. S. 675; II. S. 514. Bezold.

Kreß, Joh. Paul, ♂ 22. II. 1677 zu Hummelshayn (Voigtland), lehrte zu Jena und Helmstädt, 1730 Hofrath, 1732 Ordinarius der Juristenfakultät daselbst, † 23. XI. 1741.

Er schrieb neben vielem Anderen: Comm. succinc. in Const. Crim. Caroli V, Hannov. 1721, 1730, 1736, 1744, 1760, 1786.

Lit.: Jugler, III. 341—363. — Wächter, Beil. 1877 S. 135. Teichmann.

Kreuzverhör, s. Verhör.

Kriegel, Carl Albert, ♂ 15. II. 1804 zu Dresden, stud. in Leipzig und Göttingen, wurde 1830 Doktor, 1832 Prof. in Leipzig, † 30. III. 1834.

Schriften: Antiqua versio lat. fragmentorum e Modestini libris de excusationibus in integrum restituta, Lips. 1830. — Symbolae criticae ad Nov. 87, Lips. 1832. — Er gab mit seinem Bruder Moritz das corpus juris civilis heraus.

Lit.: Neuer Nekrolog der Deutschen, Bd. XII. S. 272, 273. — v. Ziegler, De Alberto Kriegelio, Dessau 1877. — Hänel, Lebensskizzen, 1878, S. 41 ff.

Dessen Bruder, Carl Moritz, ♂ 9. V. 1805 zu Dresden, stud. in Leipzig und Göttingen, wurde 1836 Mitglied der juristischen Fakultät in Leipzig, † 23. III. 1839 zu Hyères.

Schriften: Mit seinem Bruder Albert gab er das corpus juris civilis, Lips. 1828 sqq. heraus und schrieb: Specimen comm. perpetui ad legem successoriam in Saxonia regia a. 1829 promulgatam e fontibus authenticis edendi, Lips. 1831.

Lit.: Neuer Nekrolog der Deutschen, Bd. XVII. S. 330—332. Teichmann.

Kriegsartikel für das Heer sind Vorschriften, deren Zweck darin besteht, die Soldaten mit den ihnen obliegenden Pflichten, den bei Pflichtverletzungen nach den bestehenden Gesetzen zu gewärtigenden Strafen und den bei treuer Pflichterfüllung zu erwartenden Belohnungen im Allgemeinen bekannt zu machen. Die K. werden bei jeder Kompagnie, Eskadron und Batterie alljährlich mehrmals und jedem neu eintretenden Soldaten vor der Ableistung des Soldateneides vorgelesen. Der Inhalt der K. ist ein dreifacher. 1) Allgemeine Grundsätze über militärische Pflichten; z. B. Art. 1, welcher die Vorschrift enthält: „Der Soldat muß stets der ernsten Pflichten seines Berufes eingedenk und dieselben gewissenhaft zu erfüllen eifrig bemüht sein" — Art 2 u. a. 2) Strafbestimmungen für Pflichtverletzungen und militärische Ver-

rechen. Die Vorschriften dieser Art sind in den K. die bei weitem zahlreichsten. Sie enthalten im Allgemeinen den Inhalt des RMil.StrafGB. und der Disziplinar-StrafO. für das Deutsche Heer, wobei mitunter diese Strafvorschriften durch allgemeine Verhaltungsmaßregeln eingeleitet werden. So z. B. Art. 22, durch welchen vorgeschrieben wird, was der Soldat zu thun oder zu unterlassen hat, wenn er Grund zu einer Beschwerde zu haben glaubt; worauf dann in Art. 23 die Strafvorschriften folgen, welche sich auf unwahre, leichtfertige oder solche Beschwerden beziehen, die unter Abweichung von dem vorgeschriebenen Dienstwege angebracht werden. Diese in die K. aufgenommenen Strafvorschriften haben lediglich den Zweck, dem Soldaten eine Vorstellung davon zu gewähren, was ihm im Falle der pflichtwidrigen oder strafbaren Handlungen bevorstehe. Die Bestrafung selbst erfolgt nicht auf Grund der K., sondern auf Grund des RMil.StrafGB. und des Disziplinargesetzes. Die K. selbst sind als Strafgesetze nicht anzusehen. Es beschränken sich vielmehr die K. auf die Mittheilung der in den genannten Gesetzen angedrohten Strafen. In Folge dieses Verhältnisses ist denn auch jede Veränderung des Mil.StrafGB. die Veranlassung geworden, die K. der veränderten Gesetzgebung entsprechend umzugestalten. So wurden in Preußen nach Einführung des Mil.StrafGB. vom Jahre 1845 die bis dahin geltenden K. vom 27. Juni 1844 einer dem neuen Gesetz entsprechenden Umgestaltung unterzogen (K. vom 9. Dezbr. 1852). Und das Mil.StrafGB. für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 veranlaßte wiederum die durch eine Immediatkommission bewirkte Umarbeitung der K., welche durch eine Kaiserl. Ordre vom 31. Okt. 1872 bekannt gemacht wurde. 3) Die Bestimmungen der K., welche Belohnungen in Aussicht stellen, sind die drei letzten (Art. 53—55). Es bestehen diese Belohnungen in der Anerkennung und dem besonderen Wohlwollen der Vorgesetzten; in der Möglichkeit, nach Maßgabe von Fähigkeiten und Kenntnissen die höheren und selbst höchsten Stellen im Heere zu erlangen; in der Gewährung der Auszeichnungen, welche zur Belohnung der Tapferkeit im Kriege bestimmt sind; in der Aussicht auf Pension und Anstellung im Civildienst.

Die Preuß. K. vom 9. Dez. 1852 gehörten zu denjenigen Preuß. Mil.Gesetzen, welche in Gemäßheit des Art. 61 der Verf. für den Nordd. Bund zusammen mit dem Preuß. Mil.StrafGB. von 1845 durch Verordn. vom 29. März 1867 publizirt wurden (B.G.Bl. 1867, S. 185, 306 ff.). Bei dem engen Zusammenhange, in welchem die jetzt geltenden K. mit dem Mil.StrafGB. stehen, kann es einem Zweifel nicht unterliegen, daß deren Geltung ebenso weit reicht, wie die Geltung des Mil.StrafGB. selbst. Dennoch ist eine Publikation der jetzt geltenden K. durch das R.G.Bl. nicht erfolgt.

Gsgb.: K. für das Heer vom 31. Okt. 1872; mit denen die K. für die Marine fast wörtlich übereinstimmen. Sie sind abgedruckt bei v. Walther, Militärgesetze des Deutschen Reichs (1880), Abschn. VI. S. 45—52. John.

Kriegskontribution (Kriegsschatzung) ist diejenige Zahlung, welche bei bestehendem Kriegszustand durch die in Feindesland vordringende Militärgewalt den Bewohnern eines okkupirten Ortes oder Bezirkes außerordentlicher Weise auferlegt wird. Sie ist hiernach zu unterscheiden von der Kriegskostenentschädigung, deren Festsetzung durch den Friedensvertrag erfolgt; desgleichen von den ordentlichen Landessteuern, die nebst den übrigen öffentlichen Einkünften innerhalb der besetzten Territorialtheile in Gemäßheit der dort bestehenden Einrichtungen durch die okkupirende Macht, um den Fortgang einer geregelten Civilverwaltung zu sichern, erhoben werden; desgleichen von den Kriegsleistungen, die in Lasten, Lieferungen und Diensten bestehend, zum Unterhalt der Invasionsarmee auf die Bevölkerung der besetzten Ortschaften gelegt oder ausgeschrieben oder im Wege der Requisition (s. diesen Art.) von den Einzelnen zwangsweise beigetrieben werden; endlich von den Strafgeldern, welche Gemeinden oder Bezirken für auf ihrem Gebiet begangene Kriegsvergehen angedroht und auferlegt werden. Alle diese, nur uneigentlich mit dem Ausdrucke Kontribution

bezeichneten Leistungen beruhen völkerrechtlich auf speziellem Rechtsgrund. Auch wenn an Stelle der Naturalrequisition eine Geldabfindung vereinbart wird, um die Bevölkerung möglichst zu schonen, oder an Stelle der bestehenden Landessteuer wegen zeitweiliger Uneinbringlichkeit (insbesondere der indirekten) eine anderweitige Umlage verfügt wird: immer unterscheiden sich derartige Auflagen dadurch von der eigentlichen K., daß bei dieser der Rechtstitel eines Entgeltes, eines Geldäquivalents für anderweitige kriegsrechtliche Forderungen gänzlich entfällt. Sie ist eine reine Hostilität, und zwar eine solche, die ohne Berufung auf militärische Nothwendigkeit gegen das Privateigenthum des mit Heeresmacht überzogenen Volkes verhängt wird; der Gesichtspunkt, unter den sie die frühere Doktrin stellte, daß sie Brandschatzung, d. h. Loskauf angedrohter Plünderung oder Zerstörung sei (so noch Martens, ed. Pinheiro-Ferreira, II. § 280; Klüber, §§ 251, 275), ist gegenstandslos geworden. Die Motive, aus welchen die Militärauktorität, vorausgesetzt, daß ihr die Ermächtigung dazu beigelegt ist, sich zu der Maßregel entschließt, können recht verschiedene sein. Es mag sich um ein Pressionsmittel handeln, um den Gegner durch Steigerung der Kriegslast zum Frieden zu drängen, oder um Repressalien (z. B. wegen Ausweisung oder Vergewaltigung von Landsleuten), oder um Schadloshaltung für den besonderen Kräfteaufwand, den die Einnahme eines Platzes erfordert hat, oder endlich einfach als Mittel, um die eigene Last zu mildern und noch während des Kampfes auf den Gegner abzuwälzen. In dieser Ausdehnung ist die K., insbesondere seit den Französischen Revolutionskriegen als Kriegsgebrauch in der völkerrechtlichen Praxis bis jetzt widerspruchlos geübt und von der Theorie als legitime Feindseligkeit anerkannt worden; vgl. von Deutschen Heffter, V. A. p. 236, 255, 324, 325; von Franzosen Massé, Dr. comm., I. p. 151, Paris 1844; von Engländern Phillimore, 2d ed. III. p. 128; von Amerikanern Halleck, Intern. law ed. Sherston Baker, II. p. 109, 1878; von Italienern P. Fiore, Ed. Pradier-Fodéré, II. p. 305, Paris 1869 u. A. Allerdings aber hat der offenbare Widerspruch, in den sich die Maßregel bei der ihr anhaftenden Unbestimmtheit und Schrankenlosigkeit mit anerkannten Maximen des Landkrieges setzt, neuerdings sehr lebhafte Bedenken gegen ihre Zulässigkeit hervorgerufen, zu deren beredtem Anwalt sich, unter dem Beifall anderer (nicht blos Französischer) Theoretiker, der Deutsche Bluntschli (Völkerrecht I.—III. Aufl. § 654) gemacht hat. Und die Hoffnung, daß diese, wie so manche andere Hostilität früherer Tage aus dem Kriegsgebrauch der Civilisirten dermaleinst verschwinden wird, darf sich heutzutage mit gutem Grunde auf die Deklaration der Brüsseler kriegsrechtlichen Konferenz von 1874 stützen. Während dieselbe das Requisitionsrecht als nicht abzuweisende Konsequenz des Landkrieges anerkannt wissen will, beseitigt sie wenigstens implizite die Erhebung von eigentlichen K. Die Bestimmungen lauten: Art. 5: L'armée d'occupation ne prélevera que les impôts, redevances, droits et péages déjà établis au profit de l'état ou leur équivalent, s'il est impossible de les encaisser —. Art. 41: L'ennemi prélevant des contributions soit comme équivalent pour des impôts (v. art. 5) ou pour des préstations qui devraient être faites en nature, soit à titre d'amende, n'y procédera autant que possible que d'après les règles de la répartition et de l'assiette des impôts en vigueur dans le territoire occupé.

Lit.: Löning, Die Verwaltung des Generalgouvernements im Elsaß, 1874 S. 149 ff. — Rolin-Jaequemyns in Revue de droit intern. III. 331. — Actes de la Conférence réunie à Bruxelles du 27. juillet au 27. août 1874, protocole de commission XV., XVI. in Martens, N.R.G., II. Série IV. 121 ss.

F. v. Martitz.

Kriegsleistungen. Bei dem Eintritt der Mobilmachung der Armee sind zur Bestreitung der einmaligen Mobilmachungskosten, sowie zu anderen alsdann eintretenden militärischen Bedürfnissen, z. B. zur fortifikatorischen und artilleristischen Armirung und Verproviantirung der Festungen, sofort sehr bedeutende baare Geldmittel erforderlich. Außerdem machen die fortlaufenden Ausgaben für die mobile

Armee einen gegen die gewöhnlichen Staatseinnahmen sehr gesteigerten extraordinären Geldbedarf nöthig, und würden eine fast unerschwingliche Höhe erreichen, wenn auch die Naturalverpflegungsmittel für Mannschaften und Pferde bei der zur Zeit einer Mobilmachung stets eintretenden Steigerung aller Preise mit baarem Gelde beschafft werden sollten.

Aus diesen Gründen waren in Preußen schon in früheren Zeiten Naturallieferungen und Naturalleistungen seitens des Landes gefordert worden, theils gegen spätere Vergütung, theils unentgeltlich (v. Bassewitz, I. 310 ff.). Bei der theilweisen Mobilmachung vom Jahre 1831 drängte sich jedoch der Regierung die Ueberzeugung auf, daß die bestehende Gesetzgebung in dieser Beziehung nicht genüge. Ein zu diesem Zwecke von den Ministerien ausgearbeiteter Gesetzentwurf sollte im Jahre 1841 den Provinzialständen vorgelegt werden, erhielt aber nicht die Allerhöchste Sanktion, sondern wurde zur Umarbeitung an das Ministerium zurückverwiesen. Die Betrachtung, daß der Erlaß eines solchen Gesetzes im Frieden sowol dem Auslande gegenüber, als wegen der im Innern erwachsenden Besorgnisse nicht ohne Bedenken sei, sowie der Umstand, daß derselbe Gegenstand bei der Deutschen Bundesversammlung zur Berathung gekommen war, und man es daher für räthlich hielt, den dort zu fassenden Beschluß abzuwarten, war Ursache, daß die Sache erst 1848 wieder aufgenommen wurde. Der Entwurf eines derartigen Gesetzes war dann zwar im Januar 1849 vollendet, es schien aber nicht angemessen, ihn den Kammern vor Feststellung der Verfassung vorzulegen. Die Vorlage verzögerte sich auch in den nächsten Monaten, und es war demgemäß eine energische Kriegsführung nicht gehörig vorbereitet, als unterm 6. November 1850 die Mobilmachung der ganzen Preußischen Armee befohlen wurde. Die Regierung erließ daher, in wesentlicher Uebereinstimmung mit dem ausgearbeiteten Gesetzentwurfe, unterm 12. Nov. 1850 auf Grund von Art. 63 der Verfassungsurkunde eine provisorische Verordnung mit Gesetzeskraft. Dieselbe wurde den Kammern bei ihrem Zusammentritt im Januar 1851 sofort vorgelegt, erhielt jedoch in dieser Gestalt nicht die definitive Genehmigung, vielmehr wurde seitens der zweiten Kammer ein von der Kommission derselben ausgearbeiteter, vielfach abweichender Gesetzentwurf als neues Gesetz in Vorschlag gebracht und von der Regierung und der ersten Kammer im Wesentlichen acceptirt. Dies Gesetz über die K. und deren Vergütung vom 11. Mai 1850 ist dann auf Grund des Art. 61 der Bundesverfassung als Bestandtheil der Preuß. Militärgesetzgebung durch die Verordn. vom 7. Nov. 1867 § 1 sub Nr. 6 im ganzen Bundesgebiet eingeführt, indem zugleich den einzelnen Bundesstaaten auferlegt wurde, die zur Ausführung etwa erforderlichen besonderen Vorschriften zu erlassen.

Die K. erfolgen entweder unentgeltlich oder gegen Entschädigung. Unentgeltliche K. sind die Gewährung des Naturalquartiers (vgl. den Art. Einquartierungslast); die Gestellung von Wegweisern, Boten, des Vorspanns und sonstiger Transportmittel, sowie von Mannschaften und Gespannen zum Wege- und Brückenbau und zu fortifikatorischen Arbeiten, sofern diese Leistungen ein gewisses Maß nicht überschreiten; endlich die Ueberweisung von disponibeln oder leer stehenden Gebäuden zur Anlegung von Magazinen und Lazarethen, sowie die Gewährung freier Plätze und unbestellter Grundstücke zu Lagern, Bivouaks, zu Truppenübungen u. dgl. Die K. gegen Entschädigung sind insbesondere die Landlieferungen, d. h. die Beschaffung von Roherzeugnissen, welche das Land selbst produzirt, wie Brodmaterial, Hafer, Stroh, Heu, Fleisch, zur Versorgung der Magazine; sodann sonstige Fouragelieferungen, Naturalverpflegung, und soweit das Maß der unentgeltlichen Leistung überschritten wird, der Vorspann, sonstige Transportmittel, Bau- und Feuerungsmaterialien, Arbeitskraft, Gebäude, Räumlichkeiten und Grundstücke, endlich alle sonstigen K., wie die Lieferung oder Anfertigung von Armatur- und Bekleidungsstücken, die Lieferung von Schanz- und Handwerkszeug, Arzneien u. s. w.

Hinsichtlich aller dieser K. hält sich die Verwaltung niemals an die Individuen als Verpflichtete, sondern immer nur an die bestehenden organischen Verbände und zwar hinsichtlich der Landlieferungen an die Kreise, hinsichtlich aller übrigen entgeltlichen und unentgeltlichen K. an die Gemeinden. Die weitere Regelung dieser Verpflichtung, also der Kreislasten in Beziehung auf die Gemeindeverbände und der Gemeindelasten in Beziehung auf die Gemeindemitglieder, resp. die Entschädigung der Einzelnen, sofern dieselben durch Gewährung von Uebungsplätzen oder sonst vor Anderen in Anspruch genommen sind, ist eine innere Angelegenheit der kommunalen Verbände. — Die zu gewährende Entschädigung wird unabhängig von dem Werthe oder Preise, den der Gegenstand oder die Leistung im entscheidenden Augenblicke hat, nach Normen bestimmt, die für die verschiedenen K. in verschiedener Weise festgesetzt sind; die Vergütigung für die Landlieferungen und die Fourage bestimmt sich z. B. nach den Durchschnittspreisen der letzten zehn Friedensjahre, mit Weglassung des theuersten und wohlfeilsten Jahres, nach den Normalmarktorten des Gesetzes vom 2. März 1850 oder nach den Hauptmarktorten der Kreise. Ueber die danach zu gewährenden Vergütigungen stellt der Staat Anerkenntnisse aus, welche vom ersten Tage des auf die Lieferung folgenden Monats mit vier Prozent jährlich verzinst werden. Die festgestellte Vergütigung wird kreisweise gewährt und bleibt es den Kreisen, resp. den Gemeinden überlassen, die Ausgleichung unter den Eingesessenen zu bewirken. (Vgl. die stenographischen Berichte der II. Kammer 1850—1851, Bd. I. S. 644 ff.; Bd. II. S. 704 ff.; Bd. III. S. 155, 663.)

Das Preuß. Kriegsleistungsgesetz war inzwischen in Südhessen durch landesherrliche Verordn. vom 29. Mai 1868, in Baden durch Landesges. vom 26. Dez. 1870, in Elsaß-Lothringen durch Ges. vom 22. Juni 1872 eingeführt worden, während die Herstellung des gleichen Rechtszustandes in Bayern und Württemberg nach den bestehenden Verträgen nur im Wege der freien Vereinbarung oder der RGesetzgeb. ausführbar war. Um nun einerseits in dieser wichtigen Materie für das ganze Bundesgebiet Rechtseinheit herzustellen, und um andererseits die nach den gemachten Erhebungen sich empfehlenden Abänderungen und Ergänzungen des Preuß. Gesetzes herbeizuführen, so wurde dem Reichstage unterm 26. März 1873 ein vom Bundesrathe beschlossener Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Genehmigung vorgelegt. Derselbe beruhte in der Hauptsache auf der Erwägung, daß die Grundlage des Preuß. Gesetzes sowol dem Interesse einer wirksamen Kriegführung entspreche, als auch auf die Verhältnisse der Leistungspflichtigen thunlichst Rücksicht nehme; es wurde deshalb namentlich daran festgehalten, daß für die Kriegsbedürfnisse durch Naturalleistungen Sorge zu tragen sei, soweit diesen Bedürfnissen nicht auf andere Weise genügt werden könne; daß ferner die Leistungspflicht soweit möglich nicht den Individuen, sondern den kommunalen Verbänden aufzulegen, diesen jedoch die Befugniß zuzugestehen sei, sich nöthigenfalls zwangsweise in den Besitz der einzelnen Gegenstände der Leistungen zu setzen; daß endlich gewisse Kategorien von Leistungen von der Vergütung aus Reichsmitteln auszuschließen, wogegen in Ansehung der übrigen eine Entschädigung zwar vorzusehen, aber in der Regel nur nach Durchschnittssätzen und in verzinslichen, nach Maßgabe der verfügbaren Mittel einzulösenden Anerkenntnissen zu leisten sei. Dagegen wurden im Hinblick auf die theilweise veränderte Art der Kriegführung und auf die Umgestaltung der wirthschaftlichen und Verkehrsverhältnisse mannigfache Beschränkungen in dem Maße der Leistungen, bzw. eine qualitative und quantitative Erweiterung der Entschädigungsansprüche herbeigeführt, und nur in geringem Maße neue Kategorien von Leistungen in Anspruch genommen, indem namentlich auch die Bedürfnisse der Marine berücksichtigt wurden. In formeller Beziehung ist die Fassung des Gesetzes dadurch eine andere geworden, daß bei denjenigen Vorschriften, welche die Verwaltungseinrichtungen berühren, von der speziellen Preuß. Verwaltungsorganisation abgesehen werden mußte; auch ist die Gruppirung des Stoffes nicht die in den früheren Preuß. Gesetzen nach den in Anspruch zu nehmenden einzelnen

Leistungen, sondern der besseren Uebersichtlichkeit wegen nach den verpflichteten Subjekten geordnet.

Dieser Entwurf wurde dann auf Grundlage der Arbeiten einer sog. freien Kommission durch die Beschlüsse des Reichstags in zweiter Lesung sowol in formeller als auch in materieller Beziehung nicht unerheblich modifizirt, in letzterer Beziehung namentlich durch Ausdehnung der Vergütigungspflicht des Reichs. Die verbündeten Regierungen entschlossen sich, dem Entwurfe, wie er aus der zweiten Berathung hervorgegangen war, zuzustimmen, unter den beiden Voraussetzungen, daß einerseits die Vergütung für das Quartier auf Märschen und Kantonirungen wegfalle, und daß andererseits die Vergütung für die von einer Gemeinde durch Ankauf beschaffte Fourage zwar nach höheren Sätzen, als für die Landlieferungen (den Durchschnittspreisen der letzten zehn Friedensjahre) aber nicht nach dem zur Beschaffung gemachten Aufwande, sondern nach den Durchschnittspreisen, welche zur Zeit der Lieferung in dem Marktorte des Lieferungsverbands bestanden, erfolge. Nachdem der Reichstag diesen Voraussetzungen, von denen die Zustimmung des Bundesraths abhängig gemacht war, bei der dritten Lesung Rechnung getragen hatte, ist das Gesetz über die K. unterm 13. Juni 1873 erlassen worden. (Sten. Ber. des Reichstags 1873, Bd. II. S. 932 ff. und Anlagen Nr. 26, Nr. 130.) Die näheren Ausführungsbestimmungen enthält die Verordnung des Bundesrathes v. 1. April 1876 (R.G.Bl. 1876 S. 137—160).

Lit.: Seydel, Das Kriegswesen des Deutschen Reichs, Abth. VII. (Leistungen des Bundesgebiets für militärische Zwecke) § 2 (Die Kriegsleistungen); in Hirth's Annalen, Jahrg. 1874, S. 1050 ff. (eine eingehende Erörterung des neuen Reichsgesetzes). — Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs, Bd. III. Abth. 1 (1880) S. 372 ff. (sehr gute systematische Darstellung). — Zorn, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, Bd. I. (1880) S. 406 ff. Ernst Meier.

Kriegsschaden (Th. I. S. 1021, 1025) ist derjenige Schaden, welchen der Einzelne während eines Krieges unmittelbar durch den Feind oder mittelbar durch feindliche Maßregeln wie Embargo, Blockade, Plünderung, Brandschatzung u. dgl. erleidet. Auch die dem Einzelnen von den Truppen seines Staates zugefügten Vermögensbeschädigungen gehören zu den K., wenn sie sich als die unmittelbaren, gleichviel ob beabsichtigten oder nicht beabsichtigten Wirkungen einer durch den Feind veranlaßten Operation darstellen, wie etwa die Verwüstungen, welche durch die Geschosse der Landestruppen in einer vom Feinde besetzten Ortschaft herbeigeführt worden sind. Endlich sind als K. im weiteren Sinne alle diejenigen ökonomischen Verluste und Nachtheile zu bezeichnen, welche der Einzelne während des Krieges durch die Leistung der Wehrpflicht erleidet. Dagegen fallen alle Vermögenseinbußen, welche dem Einzelnen durch die Civil- und Militärbehörden seines Staates zur Erreichung der Kriegszwecke zugemuthet werden, selbst die Wegnahme, Verwüstung oder Zerstörung der im Eigenthum eines Privaten befindlichen, zur Kriegführung irgendwie dienlichen oder nothwendigen Gegenstände, unter den Begriff der Kriegsleistungen (s. diesen Art.), für deren vollständige Vergütung der Staat haftet, während hinsichtlich der K. eine Ersatzpflicht des Staates nicht besteht. Der K. ist rein kasueller Natur, gehört nicht zu dem Kriegsaufwande des Staates und kommt überdies dem Staate regelmäßig nicht einmal mittelbar zu Gute. Aus Gründen der Billigkeit sind jedoch in neuerer Zeit die K. meistens ganz oder theilweise vergütet worden. So hat insbesondere das Deutsche Reich im Jahre 1871 Ersatz für allen Schaden gewährt, welcher seitens des Französischen oder Deutschen Heeres durch Beschießung in dem bisherigen Bundesgebiete oder in Elsaß-Lothringen belegener Orte oder durch Brandlegung zu militärischen Zwecken in solchen Orten verursacht worden ist. Ingleichen ist den Deutschen Eigenthümern und Besatzungen der von Frankreich genommenen Schiffe bzw. Ladungen volle Entschädigung, den durch ihre Vertreibung aus Frankreich geschädigten Deutschen und den durch ihre

Einziehung zur Fahne in ihren Erwerbsverhältnissen besonders schwer geschädigten Offizieren, Aerzten und Mannschaften der Reserve und Landwehr wenigstens eine Beihülfe gewährt worden. Endlich hat das RGes. vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen hinsichtlich aller durch den Krieg verursachten Beschädigungen an beweglichem und unbeweglichem Eigenthum, welche nach den Vorschriften des gedachten Gesetzes nicht oder nicht hinreichend entschädigt werden, auch für zukünftige Kriege die Entschädigung durch den Staat als billig anerkannt, indem es bestimmt, daß Umfang und Höhe der etwa zu gewährenden Entschädigung und das Verfahren bei Feststellung derselben durch jedesmaliges Spezialgesetz des Reiches festgestellt werden solle.

Die Frage nach der Bedeutung des K. für das gegenseitige Verhältniß des Pächters und Verpächters, des Rheders und Schiffers bzw. Schiffsmannes ist rein privatrechtlicher Natur und im Zusammenhange mit der Darstellung der Rechtsgeschäfte zu beantworten, durch welche diese Verhältnisse begründet werden.

Quellen: Deutsches Reich: Gesetz betreffend den Ersatz von K. und Kriegsleistungen vom 14. Juni 1871. — Gesetz betreffend die Entschädigung der deutschen Rhederei vom 14. Juni 1871. — Gesetz betreffend die Gewährung von Beihülfen an die aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen vom 14. Juni 1871. — Gesetz betreffend die Gewährung von Beihülfen an Angehörige der Reserve und Landwehr vom 22. Juni 1871. — Gesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 § 35. — Gesetz, betreffend die Gewährung von nachträglichen Vergütungen für Kriegsleistungen der Gemeinden, vom 23. Febr. 1874. — Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen, vom 1. April 1876.

Lit.: v. Rönne, Staatsrecht des Deutschen Reiches, 2. Aufl. 1877 Bd. II. Abth. 2 S. 289. — G. Meyer, Lehrb. des Deutschen Staatsrechts, Leipz. 1878 S. 593. — Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches, Bd. III. Abth. 1 S. 347. — Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, 3. Aufl., Götting. 1867, Bd. II. S. 589—592. — v. Rönne, Staatsrecht der Preuß. Monarchie, 3. Aufl. Bd. I. Abth. 1 S. 479 Note 4. — Die ältere, meist auch veraltete Lit. ist bei Zachariä und Rönne a. a. O. zu finden. F. Brockhaus.

Kriegsschiffe. Ein K. kennzeichnet sich als solches für ein sachverständiges Auge durch seine Ausrüstung und Armirung; Flagge, Wimpel, Gösch, nöthigenfalls das Wort des Kommandanten und dessen Bestallung bezeugen seine Nationalität. Es ist daher völkerrechtlicher Brauch, daß es keiner weiteren Beweise bedarf, um ein K. in den Genuß aller Rechte zu setzen, welche ihm als einem solchen zukommen. Darüber, inwieweit Transportschiffe an diesen Rechten Theil nehmen, vgl. Calvo, I. S. 469; Ortolan, I. S. 185. Die K. sind berufen, in Kriegszeiten — ausnahmsweise auch im Frieden — die Nationalität anderer Schiffe festzustellen (Droit de visite — enquête du pavillon — right of approach, vgl. Ortolan, I. S. 231). Sie sind in dieser Beziehung die Exekutivorgane des Staates, welchem sie angehören.

K., als Repräsentanten der Militärhoheit ihres Staates, sind oft als schwimmende Festungen, als wandelnde Gebietstheile ihres Staates bezeichnet worden. Man will damit ihre Exterritorialität ausdrücken. Sämmtliche Personen, welche sich an Bord eines K. befinden, werden so angesehen, als seien sie in dem Territorium des Staates, welchem das Schiff angehört. Diese Exemtion von der Einwirkung jeder fremden Staatsgewalt — auch in Eigenthumsgewässern — ist allgemein anerkannt und hat zur Folge, daß Beschwerden und Reklamationen gegen ein K. der Regel nach nur im Wege der diplomatischen Verhandlung, nicht durch direktes Einschreiten der fremden Staatsgewalt erledigt werden können. Zwar hat jeder Staat das Recht, das Einlaufen fremder K. in seine Häfen zu untersagen oder an beschränkende Bedingungen zu knüpfen, namentlich die Beobachtung der im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege getroffenen Bestimmungen zu fordern, aber, so lange er sie in seinen Eigenthumsgewässern duldet, darf er sie seiner Jurisdiktion nicht unterwerfen. Daraus ergiebt sich Folgendes: Strafbare Handlungen, am Bord von K. auf hoher See verübt, unterliegen schon nach allgemeinen Regeln der Gerichtsbarkeit des Staates, welchem das Schiff angehört. Aber auch dann, wenn das Schiff nachher in ein fremdes Eigenthumsgewässer kommt und der noch an Bord befindliche Uebelthäter Bürger des Staates ist, in dessen Gebiet das Schiff gelangt, kann dieser letztere

Staat nicht eigenmächtig gegen den Uebelthäter vorgehen. Ebenso gehören strafbare Handlungen, welche am Bord eines K. in einem fremden Seegebiet begangen sind, zur Kompetenz der Gerichte des Staates, dem das Schiff angehört. Doch mag der Kommandant die Bestrafung den Lokalbehörden dann überlassen, wenn Thäter und Beschädigter dem Aufenthaltsstaate angehören.

Die Exterritorialität der K. hindert die Behörden des Aufenthaltsstaates, Personen, welche sich an Bord eines solchen Schiffes geflüchtet haben, dorthin zu verfolgen. Ob der Kommandant dergleichen Flüchtlinge aufnehmen oder ihnen das erbetene Asyl verweigern, sie ausweisen will, hat derselbe von den Verhältnissen des Falles abhängig zu machen. Eine förmliche Auslieferung an die fremden Behörden vorzunehmen, ist nicht seines Amts. Vgl. den Art. Marine.

Lit.: Ortolan, Règles intern. et diplomatie de la mer, 4. Ausg., Paris 1864 I. S. 178. — Attlmayr, Die Elemente des internationalen Seerechts, Wien 1872, I. S. 24 ff. — Calvo, Le droit international, Paris 1870 I. S. 469, 675. — Phillimore, Commentaries, I. p. 372. B. König.

Krug, Aug. Otto, ♂ 18. III. 1805 zu Frankfurt a. O., als Sohn des damals dort domizilirenden Prof. Traugott Wilhelm K., praktizirte nach beendigtem Rechtsstudium kurze Zeit in Leipzig als Advokat, trat dann in den Schöppenstuhl ein, nach dessen Auflösung (1835) App.Rath. in Zwickau, 1845 ins Justizministerium berufen, bearbeitete namentlich das StrafGB. von 1855, † 17. IV. 1867.

Schriften: Selecta de condict. furtiva capita, Lips. 1830. — Die Lehre von der Kompensation, Leipz. 1833. — Die bürgerl. Strafe als Bußzwang, Zwickau 1836. — Studien zur Vorbereitung einer gründlichen Auslegung und richtigen Anwendung des Kriminalgesetzbuches von 1838, Leipz. 1838. — Ueber die Konkurrenz der Verbrechen und insbesondere über den Begriff des fortgesetzten Verbrechens, Leipz. 1842. — Wie läßt sich die Mündlichkeit des Kriminalprozesses mit Urkundlichkeit, Entscheidungsgründen und zweiter Instanz über die Thatfrage vereinigen? Leipz. 1847. — Die Grundsätze der Gesetzauslegung, Leipz. 1848. — Das Internationalrecht der Deutschen, Leipz. 1851. — Ueber dolus und culpa, insbesondere über den Begriff der unbestimmten Absicht, Leipz. 1854. — Die Lehre vom Versuche der Verbrechen, Leipz. 1854. — Ueber die legis actiones und das Centumviralgericht der Römer, (2) Leipz. 1855. — Die Sächs. Staatsverträge zur Beförderung des Rechtsverkehrs mit dem Auslande, Leipz. 1856. — Krug und v. Schwarze, Das StrafGB. und die StrafPO. für Sachsen, (2) Leipz. 1856, 1861. — Kommentar zu dem StrafGB. für Sachsen, 1855, (2) 1861—64. — Ideen zu einer gemeinsamen Strafgesetzgebung für Deutschland, Erl. 1857. — Zur Verständigung über die Konkurrenztheorie des StrafGB. f. Sachsen, Leipz. 1857. — Zur Lehre von dem fortgesetzten Verbrechen, Leipz. 1857.

Lit.: v. Wächter, Das königl. Sächsische und Thüringische Strafrecht, 1857 S. 36, 38, 52, 54; Derselbe, Beilagen 1877 S. 163. — Goltdammer, Archiv IV. 151, 152; VI. 142; VII. 569. — Gerichtssaal 1856 II. 54; 1857 S. 124; 1858 S. 79.

Teichmann.

Krugverlag (Th. I. S. 503), eine der verschiedenen Arten der Bannrechte, gewährt dem Berechtigten die Befugniß, gewisse Schankstätten mit den daselbst auszuschenkenden Getränken zu versorgen, und den Inhabern jener die Anschaffung dieser Getränke anderswoher zu untersagen. Die Geltendmachung dieser Befugniß setzt, wie die eines jeden Bannrechts voraus, daß der Berechtigte im Stande ist, dem Bedürfniß der dem K. unterliegenden Schankstätten Genüge zu leisten. Und zwar ist sie auf diejenigen Getränke zu beschränken, welche der Berechtigte selbst fabrizirt. Der K. kann auch mit dem Brau- und Branntweinzwang verbunden sein. Wie alle Bannrechte, so ist auch der K. durch die neuere Partikulargesetzgebung vielfach aufgehoben worden. Wo er noch besteht, unterliegt er nach der RGew.O. der Ablösung.

Gsgb.: Preuß. LR. Th. I. Tit. 23 §§ 56, 58. — Preuß. Edikt vom 28. Okt. 1810. — Preuß. Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. Sept. 1811 § 54. — Preuß. Gew.O. vom 17. Jan. 1845 § 5. — RGew.O. § 8.

Lit.: v. Rönne, Ergänz. und Erläut. der Preuß. Rechtsb. z. Allg. LR. I. 23 §§ 56 u. 58. — Bornemann, Systematische Darstellung des Preuß. Civ.R., Bd. IV. S. 403 ff.

Lewis.

Krüll, Franz Xaver, ♂ 1769 zu Kelheim, wurde 1799 Prof. in Landshut, 1826 an das Appellationsgericht in Passau versetzt, † 1847.

Schriften: Theoretisch-praktische Einleitung in die Bayerische Civ.Ger.O., 1797. — Ueber die Nothwendigkeit des Studiums des Deutschen Priv.R., 1799. — Grundsätze des heutigen in Deutschland üblichen Lehenrechts, 1801. — Prüfung einzelner Theile des Deutschen Priv.R., 4 Thle., 1802—1805. — Sätze aus der Rechtswissenschaft, 1805. — Handbuch des Bayer. gem. bürgerl. Rechts, 3 Thle., 1807 u. 1808. — Darstellung der Lehre von der Intestaterbfolge nach dem Franz. Civ.R., 1811.
Lit.: Prantl, Geschichte der L.-M. Universität, 1872, Bd. II. S. 518 ff.

Bezold.

Kühns, Friedr. Jul., ♂ 1830, wurde 1858 Privatdozent in Berlin, lehrte zuletzt als Prof. und † 12. III. 1869.

Schriften: Der Rechtsschutz an Werken der bildenden Kunst, Berl. 1861. — Gesetzentwurf der deutschen Kunstgenossenschaft, betr. das Recht des Urhebers an Werken der bildenden Kunst, Berl. 1864. — Geschichte der Gerichtsverfassung und des Prozesses in der Mark Brandenburg vom 10.—15. Jahrh., Berl. 1865—67. — Die Bedeutung des Wechsels für den Geschäftsverkehr, Berl. 1866, 2. Aufl. 1869, und Ueber den Ursprung und das Wesen des Feudalismus, Berl. 1869 (Hefte 10, 71 der Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge, von Virchow und v. Holtzendorff).
Lit.: Revue hist. de droit français et étranger, 1869, p. 257—260. — Allg. Deutsche Strafrechtszeitung, 1868, S. 96—99.

Teichmann.

Kulenkamp, Ehrd. Joh., ♂ 30. XI. 1777 zu Witzenhausen an der Werra als das jüngste von 17 Kindern, stud. in Marburg, wurde 1800 Advokat in Treysa, 1803 Amtsassistent, 1808 Richter in Hersfeld, 1814 in Friedewald, beobachtete die alten Rechtsgebräuche (Rügegerichte) in seiner Verwaltung, trat 1821 in das Obergericht zu Fulda, 1822 OApp.Ger.Rath in Kassel, beschäftigt bei der Neuen Sammlung der Landesordnungen... Kassel 1828—1839 (Repert. 1834), Nachtr. 1844, 1846 (Lit. d. ges. Kurhess. Rechts), 1827 zum Doctor juris an der Universität Marburg ernannt, mußte (73jährig) die schwierigen Berathungen des OApp.Ger. wegen der Septemberverordnungen von 1850 leiten, † 15. VI. 1851.

Schriften: Geschichte der Stadt Treysa, 1806. — Recht der Handwerker und Zünfte, 1807. — Darstellung des Exekutionsverfahrens nach der Westphäl. und Französ. Prz.O., Götting. 1811. — Beiträge zu der Lehre von dem Verhältniß der Rechtspflege zur Verwaltung nach der Verfassung Frankreichs und Westphalens, Gött. 1813.
Lit.: Neuer Nekrolog der Deutschen, Jahrg. 1851 S. 461—471.

Teichmann.

Kulpis, Joh. Georg, ♂ 1652 zu Alsfeld, stud. in Straßburg, 1683 daselbst Professor, 1686 Württemb. Oberrath, 1693 Staatsminister, 1694 geadelt, Gesandter beim Ryswicker Friedenskongresse, † 1698.

Schriften: (Conr. Sincerus) De germ. leg. vet. ac Rom. jur. in republ. nostra origine auctoritateque praesente diss. epist., 1682. — De observantia imperii, 1685. — De placitis ordinum imperii, 1686. — De adoptionibus et emancipationibus principum, 1686. — J. G. Kulpicii de studio juris publici recte instituendo et de scriptoribus eo pertinentibus, Stuttg. 1688, c. praef. Heineccii, 1739. — Dissert. acad. volumen, c. praef. Schilteri, Argent. 1705.
Lit.: Schulze, Einleitung in das Deutsche Staatsrecht, Leipz. 1867, S. 69. — Gerber, Prinzip, Jena 1846, S. 21. — Jugler, I. 1—23. — Pütter, Litt., I. 254.

Teichmann.

Kumulation der Rechtsmittel (v. Bar, Th. I. Suppl. S. 63 ff.) ist die gleichzeitige Einlegung verschiedener Rechtsmittel. Sie findet statt, wenn der das Rechtsmittel Einlegende darüber ungewiß ist, ob das zunächst eingelegte Rechtsmittel das richtige ist, und er daher zur Sicherheit auch noch ein anderes einlegt. So kann z. B. zunächst Wiedereinsetzung gegen ein Versäumnißurtheil, eventuell aber auch noch die Appellation eingelegt werden. (Vgl. auch Code de procédure art. 443.) Nach § 474 der Deutschen CPO. kann dagegen ein Versäumnißurtheil von der Partei, gegen welche es erlassen ist, mit der Berufung nicht angefochten werden. Der gemeinrechtliche Grundsatz: contumax non appellat hatte nur die Bedeutung, daß der Ausgebliebene in der Appellationsinstanz sich nicht solcher Rechtshülfe bedienen darf, mit welcher er durch seine Versäumniß ausgeschlossen ist. Dagegen ist noch jetzt z. B. die Kumulation der Nichtigkeitsklage mit der Revision zulässig, wenn

der Beschwerdeführer darüber zweifelhaft ist, ob die Revision zulässig ist. Weiteres siehe unter den Artikeln Rechtsmittel.

Lit.: Motive zur CPO. § 299. — Wetzel, System, § 54 Nr. 39. — Renaud, Lehrb., § 158.

v. Kräwel.

Kündigung ist die Anzeige, welche das Aufhören eines obligatorischen Rechtsverhältnisses bezweckt. Die Lehre von der K. ist erst im Gem. Rechte entwickelt. Das Röm. Recht bietet hierüber sehr wenig. Die K. besteht darin, daß derjenige, welcher den Vertrag auflösen will, diesen seinen Willen zu einer bestimmten Zeit, welche entweder der Vertrag oder das Gesetz vorschreiben, erklären muß, und daß während der Dauer der K.frist der Vertrag noch unverändert bestehen bleibt. Die K. ist eine ganz einseitige Handlung. Es bedarf daher keiner besonderen Annahme derselben, und es genügt, wenn sie nur zur Kenntniß des Anderen gekommen ist. Sie wirkt von dem Tage dieser Kenntniß an. Die gesetzliche Frist zur K. beträgt bei der Pacht und Miethe nach §§ 344 und 345 I. 21 des Preuß. A. LR. bei der Pacht unbeweglicher Sachen 6 Monate, bei der Miethe unbeweglicher Sachen und der Pacht beweglicher Sachen muß die K. in den ersten drei Tagen des Vierteljahres erfolgen, mit dessen Ablauf zu räumen ist. Bei monatweiser Miethung einer Wohnung muß spätestens den 15. des laufenden Monats, bei der Miethe beweglicher Sachen 24 Stunden vorher gekündigt werden. Nach §§ 1215—1217 des Sächs. BGB. beträgt die K.frist: bei der Miethe von Wohnungen bei einem jährlichen Miethgeld von 150 Mark oder mehr 6, sonst 3 Monate, bei Pachtungen von Grundstücken oder Gerechtigkeiten wie bei Miethen über 150 Mark. Miethverträge über bewegliche Sachen dauern so lange, als dem Zwecke des Gebrauchs entsprechend ist. Giebt dies keinen Ausschlag, so kann jeder Theil den Vertrag zu beliebiger Zeit aufheben. Nach § 1116 des Oesterr. BGB. beträgt die K.frist bei Pachtungen 6 Monate, bei Miethen unbeweglicher Sachen 14 Tage, bei beweglichen Sachen 24 Stunden. Bei Darlehen von 150 Mark und weniger beträgt die gesetzliche Frist zur K. nach §§ 761, 762 I. 11 A. LR. 4 Wochen, sonst 3 Monate. Das Sächs. und Oesterreich. BGB. enthalten beim Darlehn keine gesetzliche Frist der K. Dagegen enthält ersteres in den §§ 1379—1381 Vorschriften über K. des Gesellschaftsvertrages. Der Code civil kennt keine gesetzlichen Fristen zur K. Nur §§ 1761 und 1762 bestimmen, daß, wenn sich der Vermiether bedungen hat, sein Haus selbst zu beziehen, derselbe verbunden ist, eine K. mit Beobachtung der durch Ortsgewohnheit bestimmten Fristen, vorausgehen zu lassen.

Lit.: Glück, Kommentar, Bd. 12 S. 94 ff. — Luden in Weiske's Rechtslexikon Bd. 3 S. 238. — Gruchot, Beiträge, Bd. 3 S. 198 ff. — Förster, Theorie und Praxis, § 136 II. und § 137. — Koch, Recht der Forderungen, Bd. 3 S. 916 ff. — Bornemann, System, Bd. 4 S. 315 ff. — Zachariä, Handbuch des Französ. Civ.R., § 370.

v. Kräwel.

Kunstfehler sind von Medizinalpersonen (Aerzte, Hebammen, Apotheker) ausgehende fahrlässige und darum strafbare (Deutschland §§ 222, 230, 232; Oesterreich §§ 356, 357) Schädigungen ihrer Klienten an Leib oder Leben.

Im konkreten Fall werden Handlungen oder Unterlassungen geltend gemacht, aus denen die Tödtung oder Körperverletzung hervorgegangen ist.

Die Verantwortlichkeit der Medizinalpersonen für ihre beruflichen Leistungen, sofern bei ihnen Unwissenheit, Nachlässigkeit, Mangel an Aufmerksamkeit unterlief, kann nicht geleugnet werden. Schon die CCC Art. 134 erkennt eine solche an, insofern der Arzt, „wenn er aus Unfleiß oder Unkunst und doch unfürsetzlich Jemand mit seiner Arznei tödtet nach Radt der (Kunst)verständigen gestraft werden soll“. Die neuere Strafgesetzgebung findet in dem Umstand, daß Jemand vermöge seines Amtes, Berufes, Gewerbes zu einer besonderen Aufmerksamkeit verpflichtet war, sogar einen Strafschärfungsgrund.

Deutschland stellt in dieser Hinsicht die Aerzte anderen Gewerbtreibenden gleich, Oesterreich hat besondere Bestimmungen bezüglich der K.

Jene Gleichstellung ist unrichtig, denn während ein anderer Berufsmensch durch Instruktionen in seinem Handeln bestimmt ist und es mit Maschinen und physikalischen Verhältnissen, deren Gesetze erforscht sind, zu thun hat, giebt es keine feststehenden Normen für den Arzt und sind menschlicher Organismus und biologische Gesetze desselben nur theilweise erforscht.

Die Gleichstellung mit einer anderweitigen Körperverletzung ist insofern unstatthaft, als der Arzt durch die Umstände des Falls zu einem Eingriff in den Organismus gezwungen war.

Die Strafbarkeit eines K. ist zweifellos, und die Verfolgung muß von Staatswegen eintreten. Ebenso muß es Jedem, der sich von einem Arzt an seinem Leib geschädigt glaubt, zustehen, civilrechtlich eine Klage auf Schadensersatz anhängig zu machen.

Anders ist es mit der Konstatirung des Thatbestandes eines K. Sie gehört zu den schwierigsten Aufgaben in foro.

Zum Thatbestand ist erforderlich: 1) Ein Verstoß gegen die Regeln der Kunst.

Abgesehen von Apothekern, die an Normen (Pharmakopöen) gebunden, zur Untersuchung von Droguen, abgesonderter Verwahrung von gewissen Stoffen verpflichtet sind, von Hebammen, die kunstmäßig abgerichtet sind und positiven Vorschriften zu folgen haben, ist beim Arzt, der in seinem praktisch-ärztlichen und wissenschaftlichen Beruf keiner Kunstregel, keiner büreaukratischen Norm oder Instruktion unterworfen sein kann, die Beurtheilung einer Kunstwidrigkeit seines Handelns oder Unterlassens eine mißliche Sache.

Die Wissenschaft ist in steter Wandlung der Anschauungen, in regem Fortschritte begriffen und vermag keine Gesetze beim steten Wechsel ihrer Standpunkte und der Verschiedenartigkeit der Einzelfälle, die ein ärztliches Eingreifen fordern, aufzustellen. Gar manche Handlung, deren Unterlassung früher als K. vielfach beurtheilt und bestraft wurde (Unterlassung eines Aderlasses bei Lungenentzündung, einer Trepanation bei gewissen Kopfverletzungen) wird heutzutage als kunstwidriger Eingriff angesehen, wenn auch gerade nicht als K. bestraft.

Man kann das Heilverfahren eines Arztes nicht an Vorschriften binden, wie z. B. den Richter an die Gerichtsordnung und ihm einen Vorwurf daraus machen, wenn er seine eigenen Wege geht.

Casper's Anschauung, das Wesen eines K. liege in der Abweichung von dem, „was in Lehren und Schriften der wissenschaftlich anerkannten Zeitgenossen als Kunstregel für einen solchen oder ähnlichen Fall vorgeschrieben und durch die ärztliche Erfahrung der Zeitgenossen als richtig anerkannt ist“, hat nirgends Anerkennung gefunden, da es wol herrschende Schulen, nicht aber allgemeine Gesetze im Gebiet der praktischen Heilkunst giebt, die per majora dekretirbar wären, und ein solcher Grundsatz den Arzt zum Handwerker degradiren und auf den Fortschritt der Heilkunst verzichten hieße. Wie wäre die Heilkunst zur segensreichen Exstirpation von Nieren, erkrankten Eierstöcken, Gebärmüttern, zur Resektion erkrankter Gelenke gekommen, wenn sie nach Casper's Anschauungen gehandelt hätte! Die Wissenschaft ist jedoch nicht prinzipienlos. Sie besitzt allgemeine Grundsätze, die aus der Anatomie und Physiologie des Organismus, aus der empirischen Erkenntniß des pathologischen Prozesses der Krankheit fließen. Ein Verstoß gegen jene kann vor dem Forum der Wissenschaft nachweisbar und zurechenbar sein, aber etwas Anderes ist es mit einer Verantwortlichkeit vor dem Kriminalforum! Denn wenn auch allgemeine Grundsätze für Diagnostik und Therapie bestehen, so ist doch jeder Fall wieder ein konkreter, individueller, besteht die höchste Kunst des Arztes gerade darin, zu individualisiren, und sind die Mittel und Wege, durch welche der Verlauf eines Leidens heilkünstlerisch beeinflußt werden kann, verschiedenartige.

Bei Handlungen wird die Kunstwidrigkeit immer schwierig, bei Unterlassungen leichter nachweisbar sein, insofern es sich um flagrante Fälle, wie Unterlassung einer „Blutstillung aus einem leicht zugänglichen Blutgefäß“, Unterlassung des Versuchs einer Lösung der angewachsenen Nachgeburt, einer Einrichtung einer ausgerenkten Extremität, der Zurückschiebung eines eingeklemmten Bruches“ handelt.

In der Regel wird die Beantwortung der Frage, ob eine kunstwidrige Handlung oder Unterlassung stattgefunden, nur bedingt oder mit Wahrscheinlichkeit möglich sein.

2) Der Nachweis, daß die kunstwidrige Handlung oder Unterlassung den Tod oder eine Körperverletzung hervorgebracht hat.

Der Arzt hat mit bereits Verletzten oder Erkrankten zu thun. Die Frage, welchen Erfolg die Verletzung oder Krankheit bezüglich des Ausgangs an und für sich gehabt hätte, welchen Einfluß dabei die eingeschlagene Behandlung hatte, ist nicht leicht zu beantworten, und doch kommt hierauf gar viel an.

Nur in seltenen Fällen wird der Erfolg der Behandlung sich von dem der Krankheit oder Verletzung an und für sich trennen lassen.

Die Prognose einer Krankheit oder Verletzung ist niemals eine absolut sichere, noch weniger garantirbar der Erfolg einer Behandlung. Es ist eine müßige, weil kaum je absolut zu beantwortende Frage, ob das eingeschlagene Verfahren den Tod beschleunigt hat, ob ein anderes den Leidenden gerettet hätte (Schürmayer). Neben jenen beiden Faktoren des Leidens und der Behandlung kommen vielfach hygienische Schädlichkeiten (schlechte Luft), Gemüthsbewegungen, Diätfehler, konstitutionelle und Witterungseinflüsse u. a. m. zur Wirkung und verlangen Berücksichtigung, da sie den Erfolg mitbestimmen. Alles ist hier Frage des konkreten Falles. Im Allgemeinen läßt sich nur sagen, daß hier Handlungen leichter in Bezug auf ihren Erfolg zu bestimmen sind als Unterlassungen, Fälle von tödtlichem Ausgang (bei operativem Eingriff, sog. letalen Dosen von Giften) leichter — weil hier die Sektion Aufschluß geben kann — als solche von bloßer Gesundheitsbeschädigung, chirurgische und geburtshülfliche Fälle leichter als medizinische.

Bei geburtshülflichen Fällen entsteht aber wieder die Frage, ob eine vorgefundene Verletzung, z. B. eine Gebärmutterzerreißung auch wirklich durch operativen Eingriff bedingt und nicht eine spontane war.

Am schwersten ist die Frage des Erfolges bei Unterlassungen, denn es giebt genug Fälle, wo die Kunsthülfe sich unfähig erklärte und trotzdem noch die vis medicatrix naturae half. Auch bei Vergiftungen ist bezüglich der unterlassenen Anwendung von Gegengiften die Annahme eines K. nur unter der Voraussetzung denkbar, daß die Symptome der Vergiftung und zwar mit einem bestimmten Gift zweifellos, wirksame Gegengifte zur Hand waren. Treffen diese Bedingungen nur selten zu, so kommt dazu für die Beurtheilung des Erfolges noch die unsichere Wirkung des Gegengiftes, die meist nicht sicher bestimmbare Dosis des Giftes und die Unsicherheit in der Bestimmung, was als letale Dosis anzunehmen sei.

Aus Allem ergiebt sich somit, daß auch die zweite Bedingung des objektiven Thatbestandes nur selten erfüllbar sein wird.

3) Ist die kunstwidrige Handlung oder Unterlassung aus Unwissenheit oder Nachlässigkeit, d. h. aus fahrlässiger Außerachtlassung der gemeinen Kenntnisse und Erfahrungen der ärztlichen Kunst hervorgegangen?

Diese subjektive Seite des Thatbestandes ist noch schwieriger auszumitteln als die unter 1 und 2 besprochenen objektiven Bedingungen.

Die Annahme einer fahrlässigen kunstwidrigen Handlung aus Unwissenheit ist bei Medizinalpersonen, die auf Grund eines strengen Staatsexamens ihre Befähigung auszuweisen hatten und zur Praxis zugelassen worden sind, schwer haltbar, sofern sie im konkreten Falle nicht ihre Heilbefugniß überschritten haben. Jedenfalls hätte der Angeschuldigte Aussicht auf Erfolg, indem er die abgelegte strenge Prüfung als Gegenbeweis geltend machte. Er kann sich hier bei erwiesener Unkenntniß der zum

Beruf nöthigen Erforderniſſe eigentlich nur um Unſchädlichmachung des unfähigen Arztes auf disziplinarem Wege handeln, indem ihm (Oeſterreich § 356, Rußland § 870) die Praxisberechtigung bis zur Ablegung einer neuen erfolgreichen Prüfung entzogen wird. Die neuere Strafgeſetzgebung hat auch die Fahrläſſigkeit der Medizinalperſonen auf mangelhafte Aufmerkſamkeit des Arztes beſchränkt. Es muß dieſem gegenüber der Beweis erbracht werden, daß der Irrthum oder Fehler vermeidbar geweſen wäre, wenn der Arzt bei Anwendung der gemeinen Kenntniſſe auch diejenige Aufmerkſamkeit angewendet hätte, zu welcher er vermöge ſeines Berufes verpflichtet war. Ueber die pſychiſche Verfaſſung des Arztes, in welcher er ſich zur Zeit eines ärztlichen Eingreifens oder Unterlaſſens befunden habe, zu urtheilen, iſt eine ſchwierige und verantwortliche Sache. Mit Recht ſtellt Berner (Gerichtsſaal 1867, p. 37) drei Forderungen: a) Die Fahrläſſigkeit muß am Tage liegen; b) die Anwendung der gemeinen Kenntniſſe und Fertigkeiten müßte ſchon ausgereicht haben, um die Schädigung zu vermeiden; c) es iſt zu erwägen, ob der Arzt etwa durch die Nothwendigkeit einer ſchnellen Entſchließung zu dem Fehlgriff verleitet wurde.

Die Grundfrage iſt die nach der richtigen Diagnoſe. Verſchiedene pſychiſche Momente können ſie verhindern. Irren iſt menſchlich. Die Symptome können trügen. Den bedeutendſten Aerzten iſt es ſchon begegnet, daß ſie Schwangerſchaft mit Eierſtockgeſchwülſten, Uterine — mit Bauchſchwangerſchaft, Aneurysmen mit Abſceſſen verwechſelt haben — aus bloßer Befangenheit. Hinterher iſt es leicht, ein Verfahren zu tadeln, das dem zur Aktion gedrängten, gemüthlich erregten Arzt das zweckdienliche ſchien. Gerade dem ſeiner moraliſchen Verantwortlichkeit wohl bewußten Arzt, die ihn ohnedies ſchon leicht verzagt und unſicher macht, kann ein Mißgriff in der Diagnoſe leicht widerfahren. Aber auch bei richtig geſtellter Diagnoſe kann es geſchehen, daß durch phyſiſche und geiſtige Uebermüdung, durch Ueberraſchung bei einer unerwarteten Wendung des Falles, beim Auftreten einer gefährlichen Komplikation im Verlauf einer Operation der Arzt in Verwirrung gerieth, der Beſonnenheit verluſtig wurde, wie dies auch bei anderen Berufsarten, dem Kommandeur einer Truppe im Kampfe, dem Befehlshaber eines Schiffes beim Hereinbrechen einer Kataſtrophe geſchehen kann. Und bei Alledem vergeſſe man nicht, daß der Arzt zur Aktion gedrängt iſt, ſich in einer Zwangslage befindet. Die **culpa** wird hier gewiß zu einer **levis** und führt unvermerkt in das Gebiet des **casus** hinüber.

Anders iſt freilich die Sache, wenn der Arzt ein Trunkenbold iſt und ſeiner Beſonnenheit und Aufmerkſamkeit durch Berauſchung entbehrte.

Die obigen Auseinanderſetzungen ſollen keine Entſchuldigung des Arztes unter jeder Bedingung enthalten. Prinzipiell müſſen K. anerkannt werden und vor dem Forum der Wiſſenſchaft werden gar viele Unterlaſſungs- und Begehungsſünden als K. daſtehen, aber anders iſt es vor dem Kriminalforum, wo der Thatbeſtand auch ſeine ſubjektive Seite hat und es ſich nicht blos um Zurechnung, ſondern auch um Strafe handelt.

Zur Schwierigkeit der Entſcheidung kommt aber noch die der Materialgewinnung. Die Ausſagen der Zeugen, ſofern ſie als Laien den Vorgang nur ungenügend verſtanden, oder als Kollegen aus Neid, Mißgunſt befangen ſind, können nur vorſichtig verwerthet werden. Die wichtigſte Ausſage, die des Angeſchuldigten, leidet unter dem Umſtand, daß er Beklagter iſt. Immerhin muß ein Hauptgewicht auf die vom Angeſchuldigten verfaßte Krankheits- oder Operationsgeſchichte und ſeine mündliche Einvernahme gelegt werden.

Die vielfach zu ſpät angeſtellte unvollſtändige oder von befangenen Kunſtverſtändigen gemachte Sektion muß mit großer Sorgfalt beurtheilt werden. Im Allgemeinen eignen ſich als techniſche Sachverſtändige bei der Beurtheilung von K. nicht gewöhnliche Gerichtsärzte, ſondern Medizinalkollegien, mediziniſche Fakultäten der Univerſitäten, wo, neben völliger Unbefangenheit, auch die der Schwierigkeit und Bedeutung des Falles entſprechende ſpezielle Fachkenntniß zu finden ſein wird.

Selbstverständlich haben solche Experten nur über technische Fragen und Klarstellungen im Allgemeinen und im Besonderen ihr Gutachten abzugeben und die Frage der Fahrlässigkeit dem Richter als eine rein richterliche Frage zu überlassen. Erfahrungsgemäß haben Anklagen wegen K. selten Erfolg. Nicht selten gehen sie auch von undankbaren oder halbverrückten Patienten oder von brotneidischen und darum bis zur leidenschaftlichen Entstellung der Thatsachen befangenen Kollegen aus.

Der Staatsanwalt möge daher reiflich erwägen, das Beweismaterial prüfen, es einer Medizinalbehörde zur vertraulichen vorherigen Begutachtung vorlegen, bevor er die Anklage gegen einen Arzt erhebt, dessen Schuld in den meisten Fällen eine geringfügige, in der Regel nicht erweisbare ist. Er möge berücksichtigen, daß der Beruf des Arztes ein überaus schwerer ist und unerträglich würde, wenn zum Gefühl der moralischen Verantwortlichkeit das Damoklesschwert einer möglichen kriminellen Verantwortung hinzu käme. Der Staat hat eine Pflicht, die Gesellschaft vor schlechten Aerzten, deren Gemeingefährlichkeit freilich eine eminente wäre, zu schützen — am Besten wird er dies durch strenge Prüfungen erzielen — er muß aber auch den Arzt, dessen Beruf wahrlich ein dornenvoller ist, gegen Undank, Neid, Bosheit schützen und damit gegen schwere Schädigungen in mühsam errungenem Ansehen und Erwerb. Dies vermag nur ein vorsichtiges Vorgehen da, wo von K. die Rede ist.

Lit.: Henke, Abhandl., IV. S. 67. — Schürmayer, Die K. der Medizinalpersonen, Freiburg 1838. — Mittermaier, Archiv des Krim.R. 1853 S. 1, 167 und Gerichtssaal 1858 S. 1. — Kalisch, K. der Aerzte, Leipz. 1860. — Buchner, Lehrbuch der gerichtl. Medizin, 2. Aufl. S. 449. v. Krafft-Ebing.

Kunstmann, Friedrich, ♂ 1811 zu Nürnberg, wurde 1848 ord. Prof. in München, Mitgl. d. Akad. der Wiss., † 15. VIII. 1867.

Schriften: Die Kanonensammlung des Remedius von Chur, Tüb. 1836. — Die gemischten Ehen unter den christl. Konfessionen Deutschlands, Regensb. 1839. — Die latein. Pönitentialbücher der Angelsachsen, Mainz 1844. — Archiv f. katholisches Kirchenrecht, Bd. IV. und X. — Grundzüge eines vergleichenden Kirchenrechts der christl. Konfessionen, München 1867.

Lit.: Schulte, Gesch., III. 1 S. 397, 398. — Prantl, Univ. München, II. 540.

Teichmann.

Kuppelei, s. Unzucht.

Kuppener, Christoph, ♂ gegen 1466 zu Löbau in Westpreußen, Syndikus der Stadt Braunschweig bis etwa 1500, Kanzler in Friesland, 1503 Rechtslehrer in Leipzig, † 1511.

Schriften: Consilia elegantissima in materia usurarum et contractuum usurariorum, Lips. 1508 (deutsch im selben Jahre). — Comm. in Auth. habita, Francof. 1605. — Recommendacio artis humanitatis in Lucii Flori Epithemata, Lips. 1488.

Lit.: Goldschmidt, Handbuch des H.R., (2) Erl. 1875, Bd. I. 35. — Jahrbuch des gemeinen Deutschen Rechts, VI. 149—196. — Muther, Aus dem Universitäts- und Gelehrtenleben im Zeitalter der Reformation, Erl. 1866, S. 129—177, 396—414, 494. — Neumann, Geschichte des Wuchers, S. 47, 584—608. — Endemann, Studien, I. 38, 145, 467. — Ztschr. für H.R. VI. 545. — Roscher, Geschichte der National-Oekonomik, 1874, S. 29—31. — v. Stintzing, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, 1880, I. 21, 63, 560.

Teichmann.

Kuratel (cura), Pflegschaft, ist die von Staatswegen angeordnete Fürsorge für einzelne Beziehungen gewisser schutzloser Personen oder für gewisse schutzbedürftige Vermögensmassen. Im Röm. Recht wollen Einige schon in den 12 Tafeln eine cura furiosi (Cic. de inv. II. 50) finden, während Andere die K. für eine Schöpfung des prätorischen und Juristenrechts ansehen. Die Unterschiede zwischen tutela und cura sind schon in den Quellen nicht klar gegeben (l. 12, 14 D. 26, 2) und noch unter den heutigen Auslegern streitig; bald soll die c. nur eine auf einzelne Geschäfte beschränkte Fürsorge gewesen sein, bald nur zum Beistand einer an sich vollkommenen Persönlichkeit gedient haben, bald nur Personen gegeben sein, welche an sich die öffentlichen Rechte, aber nicht volle Handlungsfähigkeit haben, bald im Interesse der bevormundeten Personen eingeführt sein, während die tutela im Agnaten-

interesse bestanden habe. Nach der Eingangs erwähnten Definition hat man eine cura bonorum und personarum zu unterscheiden, man spricht ferner von einer c. plena und minus plena, je nachdem mit ihr ein volles Verwaltungsrecht oder nur eine Verwahrungsbefugniß (custodia) verbunden ist und endlich von einer c. generalis im Gegensatz zur c. specialis, welche letztere sich nur auf einen einzelnen Bedürfnißfall bezieht, z. B. ad litem, ad dotem constituendam, ad alimenta praestanda &c.

I. Cura personarum.

1) C. minorum, im Röm. Recht der Hauptfall einer K. Die puberes waren ursprünglich vollhandlungsfähig; erst in der Mitte des sechsten Jahrh. d. St. bestimmte eine lex Plaetoria und später eine Verordnung von Marc Aurel (Capitolinus in Marco c. 10), daß sich ein minor XXV annis einen curator erbitten durfte, in welchem Falle seine Handlungsfähigkeit bis auf wenige Fälle (Leistung eines permissorischen Eides und testamenti factio activa), wie die eines impubes infantia major, beschränkt war. (Streitig ist, ob er sich durch Verträge verpflichten konnte. Antinomie zwischen l. 101 D. 45, 1 und l. 3 C. 2, 22; vgl. l. 26 C. 5, 37.) Anfangs galt der Grundsatz: Inviti adolescentes curatores non accipiunt (§ 3 I. 1, 23), später konnte ihnen jedoch bei einzelnen Geschäften, wie Zahlungsleistung (l. 7 § 2 D. 4, 4), Prozeßführung (l. 1 C. 5, 31), Dechargirung des Tutor (l. 7 C. 5, 31) ein curator aufgezwungen werden und so kam es, daß allmählich ein Minderjähriger, welcher Vermögen besaß, mit dem 14. Jahre nur seinen tutor mit einem curator vertauschte und bis zu seinem 25. Jahre unter c. blieb. Die Stellung blieb die gleiche, nur daß die Mitwirkung des tutor in der auctoritatis interpositio einer förmlichen Erklärung bei dem Rechtsgeschäft selbst, die des curator in der formlosen Ertheilung seines consensus bestand. Auch nach Deutschem Recht war eine solche Unterscheidung in gewissem Grade vorhanden; „binnen seinen Jahren" (Sachsensp. I. 23 § 1) mußte man einen Vormund haben; „binnen seinen Tagen" (vom 12. bis 21. Jahre) konnte man sich einen solchen wählen. Dieser Unterschied ist durch die RPO. v. 1548 Tit. 31 § 1 und von 1577 Tit. 32 § 1 aufgehoben; nach richtiger Meinung giebt es hiernach nur eine Vormundschaft, welche seit dem RGes. vom 17. Febr. 1875 bis zum vollendeten 21. Jahre dauert (s. d. Art. Vormundschaft).

2) C. furiosi. Tit. D. 27, 10; C. 5, 70. Für den furiosus im engeren Sinne (Cic. Tusc. quaest. III. 5) ordneten schon die 12 Tafeln — wie oben erwähnt — eine c. legitima der Agnaten und Gentilen an, die spätere Jurisprudenz ließ auch bei dem mente captus eine c. dativa eintreten, seit Justinian (§ 3 I. 1, 23; l 1. pr. D. 27, 10) wird der curator stets von der Obrigkeit ernannt. Bei dem furiosus sind lichte Zwischenräume denkbar, in welchen die c. ruht (l. 6 C. 5, 70). Der Curator furiosi hat die volle Verwaltung und die Sorge für die Person (l. 7 pr. D. 27, 10 und l. 12 § 2 D. 26, 5). Grundsatz ist, daß die c. furiosi von der Altersvormundschaft absorbirt wird (l. 1 C. 5, 70). Die c. hört mit der Genesung auf. Einleitung und Beendigung setzt ein besonderes Verfahren voraus, welches jetzt durch die CPO. §§ 593—627 geregelt wird. (S. d. Art. Entmündigungsverfahren.)

3) C. prodigi. T. Dig. 27, 10; C. 5, 70. Schon nach einem durch die 12 Tafeln bestätigten Gewohnheitsrecht (Cic. de senect. c. 7., Paull. S. R. III. 4a § 7, l. 1 pr. D. 27, 10) wird dem Verschwender nach Analogie des Wahnsinnigen (vgl. auch l. 12 § 2 D. 26, 5) die Verwaltung über das Vermögen entzogen und nach späterem Recht einem curator übertragen. Im Allgemeinen fällt diese cura unter die sub 1 erwähnten Regeln, doch ist der prodigus zu juristischen Handlungen nicht schlechthin unfähig (l. 9 § 7 D. 12, 1; l. 6 D. 45, 1; l. 40 D. 50 17). (S. d. Art. Verschwender.) Auch in den Deutschen Stadtrechten finden sich ähnliche Vorschriften (z. B. Hamburger Stat. 1270 III. 7). Ueber das Verfahren vgl. CPO. § 621 ff. und den Art. Entmündigungsverfahren.

4) C. debilium personarum. T. Dig. 27, 10; C. 5, 70. Nach Analogie der beiden vorgedachten Fälle bildete sich durch Theorie und Praxis die Regel aus, daß die Obrigkeit den sog. preßhaften Personen (qui propter infirmitatem rebus suis superesse non possunt), wenn sie nicht mehr unter Pupillentutel stehen, einen curator geben muß (l. 2 D. 27, 10; § 4 I. 1, 23). Hierzu gehören:

a) Taube und Stumme. Zwar können sie sich selbst einen Prokurator bestellen (l. 43 pr. D. 3, 3), doch wird ihnen, da sie eine schlechte Wahl treffen können, von der Obrigkeit ein Administrator ihrer Angelegenheiten bestellt (l. § 3 D. 3, 1; l. 8 § 3 D. 26, 5; l. 65 § 3 D. 36, 1; l. 20 D. 42, 5). Ihre Willensfähigkeit ist juristisch nicht beschränkt, im Uebrigen gelten hinsichtlich der Verwaltung und Verantwortlichkeit dieselben Bestimmungen, wie bei der c. minorum.

b) Blinde. Nach Röm. Recht bekommen sie keinen curator, da sie sich selbst einen procurator ernennen können (Paull. S. R. IV. 12, § 3); auf Grund deutschrechtlicher Quellen (l. Langobard. Loth. II. 49, 3) hat sich jedoch die gemeinrechtliche Praxis dahin entwickelt, daß Blinde auf ihr Verlangen einen curator oder doch wenigstens einen Beistand für gewisse Rechtsgeschäfte erhalten. (Vgl. z. B. Preuß. Allgem. Gerichtsordn. II. 3 § 8.)

c) Lahme erhielten nur nach älterem Deutschen Recht (l. Langobard. a. a. O., Sachsensp. I. 48 § 2) einen Kampfesvormund, eine Bestimmung, welche jedoch mit der Rezeption des fremden Gerichtsverfahrens unpraktisch wurde.

d) Kranke bekommen einen curator, wenn die Krankheit von Dauer ist und sie um einen c. bitten (strenger war das ältere Deutsche Recht — Sachsensp. I. 4, II. 23. —).

e) Alte Leute, obwol im Röm. Recht mancher politischer Rechte nicht mehr fähig (z. B. des Stimmrechts — Cic. pro Rosc. Am. c. 35; Ovid. Fasti V. 630 ss., Festus s. v. sexagenarius) erhielten niemals einen Beistand. Nach älterem Deutschen Recht (Sachsensp. I. 42 § 1) konnte sich jedoch der über seine Tage Gekommene (über 60 Jahre Alte) einen Vormund erbitten — eine Bestimmung, die sich jedoch gemeinrechtlich nicht erhalten hat.

II. Cura bonorum. T. Dig. 42, 7.

1) C. b. absentis. Nach Röm. Recht ist die Obrigkeit auf Antrag der Kognaten berechtigt und verpflichtet, zunächst dem Kriegsgefangenen, später dem Abwesenden überhaupt, der keinen Vertreter zurückgelassen hatte, einen curator zu bestellen, welcher lediglich die custodia, die Veräußerungsbefugniß verderblicher Sachen und die Prozeßführung hatte (l. 1 § ult. D. 50, 4; l. 15 pr. D. 4, 4; l. 6 § 2 D. 42, 4; l. 3 C. 8, 51; l. 6 § 4 D. 26, 1). Die K. erlischt nach der Rückkehr oder mit dem wirklichen Tode, da dem Röm. Recht eine Todeserklärung fremd war. Gemeinrechtliches Gewohnheitsrecht hat jedoch dieser Lehre eine ausgedehntere Gestalt gegeben. (S. den Art. Verschollenheitserklärung.)

2) C. hereditatis jacentis. Hierher gehören folgende Fälle:

a) C. b. ventris nomine. Tit. D. 37, 9. Ist der präsumtive Erbe bereits konzipirt, so kann unter Bescheinigung dieser Thatsache die Mutter des Kindes auf Einweisung in den Besitz und Bestellung eines curator antragen, welcher custodia hat (l. 48 D. 26, 7; l. 1 § 4 D. 50, 4). In der Regel wird daneben noch in derselben Person eine c. ventris bestellt mit der Verpflichtung, der schwangern Frau aus der Erbschaft den nöthigen Lebensunterhalt zu verabreichen (l. 1 §§ 17, 18, 19, D. 37, 9; l. 1 § 4 D. 50, 4).

b) C. b. ex Carboniano edicto (Tit. D. 37, 10; C. 6, 17). Wenn der Streit über die Erbschaft bis zur Mündigkeit eines Erbprätendenten ausgesetzt und eine Kaution geleistet wird, so ernennt der Magistrat zur Verwaltung einen eigenen curator, über dessen Verwaltungsbefugnisse Streit herrscht (l. 1 § 4 D. 50, 4 und l. 5 § 5 D. 37, 10).

c) C. b. bei Ungewißheit der Erben oder während der erbetenen Ueberlegungsfrist (l. 8; l. 9 pr. D. 42, 4; s. d. Art. Deliberationsfrist).

d) C. b. im Konkurs, s. die Art. Konkursmasse, Konkursverwalter.

Im Allgemeinen ist von der c. bonorum noch zu bemerken, daß die Stellung des curator von dem Inhalt seines Auftrages abhängt, daß sie nicht in allen Fällen eine Bürgerpflicht ist (l. 2 § 3 D. 42, 7) und daß abgesehen von dem munus publicum der Pfleger für omnis culpa einsteht. Bezüglich der c. personarum ist endlich anzuführen, daß gemeinrechtlich zwischen dieser und der eigentlichen Vormundschaft kein Unterschied mehr besteht und daß die Fälle derselben daher von den neueren Lehrbüchern (Windscheid, Baron) einfach unter die Vormundschaft gestellt werden.

Von den neueren Gesetzbüchern bezeichnet der Cod. Max. Bav. I. 7 § 35 ff. die K. als eine Gattung von Vormundschaft, welche „nicht nur Minderjährigen, sondern auch blöden und unsinnigen Verschwendern, Abwesenden, auf der Gant stehenden, und in gewissen Sachen öfters auch anderen Personen verordnet wird“. Ein merklicher Unterschied in materieller Beziehung wird jedoch bei der c. personarum nicht aufgestellt. — Das Oesterr. BGB. bestellt einen Kurator zur Besorgung der Angelegenheiten derjenigen, welche dieselben aus einem anderen Grunde, als demjenigen der Minderjährigkeit selbst zu besorgen unfähig sind (§§ 188, 269). Fälle der Bestellung sind diejenigen des Gem. Rechts (§§ 113, 121, 270 ff.); dazu tritt eine Güterpflege bei Erbschaften (§§ 690, 811) und Fideikommissen (§ 630). Die Rechte und Verbindlichkeiten des Kurators sind denen des Vormunds analog (§ 282). — Nach Cod. civ. wird ein Kurator dem emanzipirten Minderjährigen (Art. 476 bis 484), der Leibesfrucht (Art. 393) und einem Verschwender (Art. 513) bestellt, ebenso kann provisorisch bis zum Erlaß des Urtheils vor der Entmündigung ein solcher bestellt werden (Art. 497). Bei dem Emanzipirten und dem Verschwender hat der Kurator nur bei gewissen wichtigen Geschäften seinen Beistand (conseil) zu leisten; bei preßhaften Personen läßt die Französische Jurisprudenz Entmündigung wegen Geistesschwäche eintreten (Art. 489) und der Taubstumme, welcher nicht schreiben kann, soll zur Annahme von Schenkungen einen Kurator erhalten (Art. 936). — Das Sächsische BGB. (§ 1981 ff.) stellt Geisteskranke, „die des Vernunftgebrauchs beraubt sind“, Taubstumme, die sich nicht durch verständliche Zeichen ausdrücken können, Verschwender, Abwesende und die ungeborene Leibesfrucht unter Vormundschaft und läßt dieselben Grundsätze wie bei der Vormundschaft Minderjähriger eintreten, so daß es eine besondere cura personarum nicht kennt. Eine c. bonorum. Vertretung, wird der ruhenden Erbschaft gegeben, wenn die Erben unbekannt sind (§§ 2246, 2247); hier ist nur eine c. minus plena vorhanden. — Für das Preuß. Recht ist durch die Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 eine vollständig neue Regelung eingetreten. Im Anschluß an das Allg. LR. II. 18 §§ 3, 4, ist die Pflegschaft keine allgemeine Fürsorge für Person und Vermögen, sondern bezieht sich nur auf einzelne Angelegenheiten, bei welchen Schutz und Vertretung erforderlich ist. Daher erhalten großjährige Personen, welche für geisteskrank oder für Verschwender erklärt oder als Taube, Stumme oder Blinde an Besorgung ihrer Rechtsangelegenheiten verhindert sind, sowie Abwesende einen Vormund (§§ 81—85). Abgesehen von dem geringeren inhaltlichen Umfang der Pflegschaft finden auf dieselbe die Regeln der Vormundschaft entsprechende Anwendung (§ 91, Abs. 1); daher ist zuständig für die Pflegschaft, auch das für die Vormundschaft zuständige Gericht (§§ 2—4, 6) bzw. dasjenige Gericht, in dessen Bezirk die Angelegenheiten, welche die Pflegschaft bedingen, vorzunehmen sind (§ 8). Die Pflegschaft ist stets eine dativa; sie sollte (vgl. Kommissionsbericht des Abgeordnetenhauses S. 20) fortan stets vom Vormundschaftsgericht bestellt werden und dies ist auch nach der RCPO. §§ 595, 600

im Entmündigungsverfahren der Fall, dagegen hält die Praxis das bisherige Verfahren für diejenigen Fälle aufrecht, welche nach den besonderen Gesetzen die Bestellung dem Prozeßrichter anheimgeben, so nach der CPO. §§ 55, 21, nach der Subhastationsordn. vom 15. März 1869 §§ 80, 90. Wird die Pflegschaft vom Vormundschaftsgericht bestellt, so hat der Richter auf die gesetzlichen Berufungsgründe Rücksicht zu nehmen und den Waisenrath heranzuziehen (s. diesen Art.). Auch ein Gegenvormund kann bestellt werden, ist aber selbst bei vorhandener Vermögensverwaltung nicht erforderlich (§ 91, Abs. 1). — Die Fälle, in welchen die Pflegschaft einzutreten hat, lassen sich nach folgenden Gesichtspunkten unterscheiden:

1) Neben der väterlichen Gewalt oder Vormundschaft, falls dieselbe aus thatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht ausgeübt werden kann. Thatsächliche Gründe sind: Krankheit, Geistesschwäche, Abwesenheit des Vaters, Verweigerung der gesetzlichen Vertretungspflicht; rechtliche Gründe: Kollision erheblicher Interessen bei mehreren Mündeln desselben Pflegers (§ 86, Abs. 2), Zuwendungen an Gewaltunterworfene oder Bevormundete (§ 87, Abs. 1), vgl. auch Allg. LR. II. 2 §§ 266 ff., II. 2 §§ 159 ff.

2) Unabhängig von einer bestehenden väterlichen Gewalt oder Vormundschaft:

a) Pflegschaft für eine Leibesfrucht (§ 88). Sie tritt ein auf Antrag der Schwangeren, eines Interessenten oder von Amtswegen ohne Rücksicht auf eheliche oder uneheliche Geburt oder auf ein zu erwartendes Erbrecht. Die Befugnisse des Pflegers bestimmen sich nach dem bürgerlichen Recht; nach Allg. LR. hat er der schwangeren Mutter Alimente aus dem Nachlaß, an welchem eventuell der Embryo Theil nimmt, zu gewähren (II. 18 § 962), die auch nur im Falle einer Täuschung seitens der Mutter bei nicht vorhandener Schwangerschaft wieder ersetzt werden (I. 9 §§ 377, 381). Auch sonstige Rechte, welche den Status und die Erbschaft betreffen, muß der Pfleger wahren, kann dagegen nach richtiger Meinung Obligationen für die Leibesfrucht nicht abschließen. Das Ende dieser Pflegschaft versteht sich von selbst (vgl. auch II. 18 § 964).

b) Die Pflegschaft eines Nachlasses (§ 89). Sie dient dazu, den Nachlaß zu erhalten und den Erben zu ermitteln und tritt ein, wenn sie nach richterlichem Ermessen geboten erscheint (§ 102; vgl. Allg. LR. I. 9 § 471). Dem Nachlaßpfleger kann auch bei nicht umfangreicher Vermögensverwaltung ein Honorar zugebilligt werden. Seine weiteren Befugnisse richten sich nach den sonstigen Gesetzen (KO. § 205; CPO. §§ 693, 694; Preuß. Gesetz, betr. die Zwangsvollstreckung gegen Benefizialerben und das Aufgebot der Nachlaßgläubiger, vom 28. März 1879 bei Kayser, Reichsjustizgesetze und Preußische Ausführungsbestimmungen, 2. Aufl., S. 670 ff.).

c) Die Pflegschaft ex clausula generali (§ 90), wenn abgesehen von den erörterten Fällen Personen, welche selbst zu handeln außer Stande sind und der väterlichen und vormundschaftlichen Verwaltung entbehren, für einzelne Angelegenheiten oder für einen Kreis derselben einen Pfleger erhalten. Es stehen zwei Kategorien von Fällen in Frage:

α) Wenn es unbekannt oder ungewiß ist, wer der Träger eines Rechts ist, z. B. ein Vermächtnißnehmer, Fideikommißanwärter (Allg. LR. II. 18 §§ 31, 32; II. 4 § 95), ein Realgläubiger im Subhastationsverfahren (Ges. vom 15. März 1869, § 80); hierher gehören auch die sog. DescendentenK., d. h. Pflegschaften über die etwa künftig erwachsende Nachkommenschaft eines bestimmten Dritten, welche zur Erhaltung gewisser Rechte, z. B. bei Familienstiftungen eines Vertreters, bedarf. Die Befugnisse des Pflegers richten sich nach den Bedürfnissen des einzelnen Falles.

β) Wenn der Berechtigte zwar bekannt, aber an der Wahrnehmung seiner Rechte verhindert ist, z. B. StrafPO. § 334, im Pensionirungsverfahren gegen einen geistig

c) C. b. bei Ungewißhe
Ueberlegungsfrist (l. 8; l.
frist).

d) C. b. im Konkurs, s.
walter.

Im Allgemeinen ist von der c. b
des curator von dem Inhalt seines An
eine Bürgerpflicht ist (l. 2 § 3 D. 42,
publicum der Pfleger für omnis culpa ein
endlich anzuführen, daß gemeinrechtlich zu
mundschaft kein Unterschied mehr besteht und
neueren Lehrbüchern (Windscheid, Baron
stellt werden.

Von den neueren Gesetzbüchern bezeichnet
die K. als eine Gattung von Vormundschaft,
sondern auch blöden und unsinnigen Verschwend
stehenden, und in gewissen Sachen öfters auch
Ein merklicher Unterschied in materieller Beziehung
nicht aufgestellt. — Das Oesterr. BGB. bestellt e.
Angelegenheiten derjenigen, welche dieselben aus ei
jenigen der Minderjährigkeit selbst zu besorgen unfa
der Bestellung sind diejenigen des Gem. Rechts (§§
eine Güterpflege bei Erbschaften (§§ 690, 811) und
Rechte und Verbindlichkeiten des Kurators sind denen
— Nach Cod. civ. wird ein Kurator dem emanzipirt
bis 484), der Leibesfrucht (Art. 393) und einem Ver
ebenso kann provisorisch bis zum Erlaß des Urthei
solcher bestellt werden (Art. 497). Bei dem Emanzi
hat der Kurator nur bei gewissen wichtigen Geschäften
leisten; bei preßhaften Personen läßt die Französische
wegen Geistesschwäche eintreten (Art. 489) und der
schreiben kann, soll zur Annahme von Schenkungen ein
936). — Das Sächsische BGB. (§ 1981 ff.) stellt Geist
nunftgebrauchs beraubt sind", Taubstumme, die sich nicht
ausdrücken können, Verschwender, Abwesende und die ungebo
Vormundschaft und läßt dieselben Grundsätze wie bei der Vor
jähriger eintreten, so daß es eine besondere cura personarum nicht ke
Vertretung, wird der ruhenden Erbschaft gegeben, wenn die Erb
(§§ 2246, 2247); hier ist nur eine c. minus plena vorhan
Preuß. Recht ist durch die Vormundschaftsordnung vom 5. Juli
ständig neue Regelung eingetreten. Im Anschluß an das Allg. LR.
ist die Pflegschaft keine allgemeine Fürsorge für Person und Vermög
zieht sich nur auf einzelne Angelegenheiten, bei welchen Schutz und
forderlich ist. Daher erhalten großjährige Personen, welche für geiste
Verschwender erklärt oder als Taube, Stumme oder Blinde an Be
Rechtsangelegenheiten verhindert sind, sowie Abwesende einen Vormund
Abgesehen von dem geringeren inhaltlichen Umfang der Pflegschaft finden
die Regeln der Vormundschaft entsprechende Anwendung (§ 91, Abs. 1
zuständig für die Pflegschaft, auch das für die Vormundschaft zustän
(§§ 2—4, 6) bzw. dasjenige Gericht, in dessen Bezirk die Angelegenheiten
Pflegschaft bedingen, vorzunehmen sind (§ 8). Die Pflegschaft ist stets
sie sollte (vgl. Kommissionsbericht des Abgeordnetenhauses S. 20) fer
Vormundschaftsgericht bestellt werden und dies ist auch



…nn der L. hat nach einheimischem, wie nach den fremden Rechten die Lade- … des zu befrachtenden Schiffes zur Voraussetzung. Das Deutsche Recht …erdem noch die Anzeige des Schiffers hiervon. Dieselbe ist kein formeller …r genügt jede Erklärung, welche geeignet ist, den Ablader von der Lade- …s Schiffes in Kenntniß zu setzen. Für die Berechnung der L. ist maß- …vilkomputation. Sie fängt daher an mit dem Tage, der auf die An- …Ladebereitschaft folgt. Die Tage werden — soweit nicht das für die …twa maßgebende Ortsrecht abweichende Bestimmungen enthält — in …Reihenfolge gezählt, mit Einschluß der Sonn- und Festtage, sowie …an welchen der Befrachter durch Zufall die Ladung zu liefern ver- …r Ansatz bleiben dagegen die Tage, an welchen durch irgend einen …hme der Ladung seitens des Schiffes verhindert ist; während die …rch Zufall die Lieferung nicht nur der bedungenen, sondern jeder …n das Schiff verhindert ist, nur in die L. nicht eingerechnet …ls Wartezeit erscheint, wol aber insofern die L. gegenübersteht … als die Zeit erscheint, während welcher der Schiffer unent- … und auch auf die Wartezeit kommen diese Tage in Ansatz, …ch ausbedungen hat, daß die Abladung bis zu einem be- …sein müsse. Wennschon der Verfrachter nach Ablauf der Ueberliegezeit verabredet ist, nicht mehr auf die Abladung …r nach dem Deutschen HGB. doch seinen Willen, nicht …ge vor Ablauf der L. dem Befrachter erklären. Ist dies … nicht eher ab, als diese Erklärung nachgeholt ist, und …erselben drei Tage verstrichen sind. Der Befrachter hat …rklärung in genügender Weise (z. B. auf dem Kon- …ie) zu bescheinigen. Weigert er sich dies zu thun, so … desselben einen förmlichen Protest aufnehmen lassen. … soweit die Natur der Verhältnisse es zuläßt, für die …tliche Entlöschung des Schiffs bestimmte Frist) zur …und Löschzeit zusammen ein bestimmter Zeitraum …e Hälfte dieser Zeit auf die L., die Hälfte auf die …t der Theil der gemeinschaftlichen Frist, welcher … Löschzeit.

…HGB. Art. 568—577, 588 ff. (Ladezeit); Art. 595 bis …dnung, die Löschung der Seeschiffe betreffend vom …n 6. Mai 1877 und vom 2. Nov. 1879. — Lewis, …232, 234—236. — Entsch. d. ROHG. V. Nr. 30; …6; XVII. Nr. 23; XVIII. Nr. 94; XX. Nr. 107; …nual, (6. ed.) p. 109 ss. — Caumont, Diction- …sp, Cours de droit maritime (herausgeg. von

Lewis.

…ar, Th. I. Suppl. S. 59 ff.) ist die …einem Gerichte an dessen Gerichtsstatt …h oder innerhalb bestimmter Zeit zu …en oder ihrer Vornahme beizuwohnen. …s vocatio, war die der Parteiladung, …Beklagten, ihm sofort vor den Ma- …rt entsprochen, so trat die ductio …ngreifen und mit Gewalt vor den …ch durch ein vadimonium, durch …mten künftigen Termine zu stellen, …auch bei fortgesetzter Verhandlung … entwickelte sich, und zwar schon

geschwächten Beamten (Ges. vom 7. Mai 1851, 21. Juli 1852, Reichsges. vom 31. März 1873), bei einem nicht entmündigten Geisteskranken.

Lit.: Außer den Lehrbüchern des Gem. und Part. Rechts: Rudorff, Das Recht der Vormundschaft, 1832, I. S. 71—163. — Kraut, Die Vormundschaft nach den Grundsätzen des Deutschen Rechts, 1847, II. S. 191—265, S. 97 ff. — C. minorum: Savigny, Ueber die l. Plaetoria in den verm. Schriften II. 321 ff. — Huschke, Ztschr. für Rechtsgeschichte, XIII. S. 311 ff. — Löhr im Magaz. für Rechtswissenschaft III. 15, 435 ff. — C. furiosi: v. Berg, Juristische Beobachtungen, III. 19. — C. prodigi: Gesterding, Ausbeute, I. 2. — Böhlau, Ztschr. für Rechtsgesch. XI. S. 373—375. — C. absentis: Pfeiffer, Prakt. Ausführ. IV. S. 352—360; und d. Art. Entmündigungsverfahren. — C. ventris: Bachhofen, Pfandrecht, S. 328 ff. — Ubbelohde im Archiv für civil. Praxis LXI. S. 2—50. — C. ex Carbon. edicto: Löhr in Grolmann's Mag. II. 451 ff.; IV. 22. — Bachhofen a. a. O. S. 334 ff. — Altmann, Diss. de b. p. ex Carb. edicto, Breslau 1855. — Für das Preußische Recht: Dernburg, Vormundschaftsrecht, 2. Aufl. S. 260 ff. und die Kommentatoren wie Anton, Löwenstein, Märcker, Wachler, Neumann, Hesse.

Kayser.

Kurie. Der Begriff der Römischen K. umfaßt im weiteren Sinne alle Personen und Behörden, welche, sei es in politischer, sei es in kirchlicher Beziehung, zur Ausübung der primatialen, Metropolitan- und Episkopalrechte des Papstthums berufen sind: also den Papst und seine Gehülfen. Im engeren Sinne bedeutet K. dagegen den Komplex aller derjenigen Beamten, deren sich der Papst zur Ausübung seiner Primatialrechte bedient.

Bezüglich des Personals setzt sich die Römische K. aus drei Klassen zusammen: Kardinäle, Kurialprälaten, Kurialen.

Das Kollegium der Kardinäle ist aus dem alten Presbyterium des Römischen Bischofs erwachsen. Es besteht demgemäß aus Priestern und Diakonen, denen erst in späterer Zeit sechs benachbarte (suburbikarische) Bischöfe beitraten. Gegenwärtig giebt es 70 Kardinalate, die aber nur ausnahmsweise sämmtlich besetzt sind. Die Kardinäle stehen im Rang unmittelbar nach dem Papst. Dem angemessen ist ihr Titel: Principes, ihr Prädikat: Eminentissimi, ihre Insignien: rother Hut (galerus), rothes Baret, rother Mantel (cappa magna), endlich ihre Prärogativen: wonach eine gegen sie verübte Realinjurie als Majestätsbeleidigung (sc. des Papstes) bestraft und zu ihrer Verurtheilung eine größere Zahl von Belastungszeugen erfordert wird. Die Rechte der Kardinäle beschränken sich im Wesentlichen auf die Papstwahl und die Theilnahme an den Geschäften der Kurialbehörden. Ihre Ernennung erfolgt seit dem 15. Jahrhundert durch Kreation seitens des Papstes, wobei eine thunliche Berücksichtigung aller Nationen stattfinden soll. Thatsächlich prävalirt seit Jahrhunderten der Italienische Klerus.

Die Kurialprälaten sind die höheren geistlichen Beamten Roms, welche im Range zwischen den Kardinälen und den einfachen Abbates stehen. Ihr Prälatencharakter beruht nicht auf Jurisdiktion, sondern auf Präeminenz, d. h. auf einem mit ihrem Amt eo ipso verbundenen Ehrenrang. Je nachdem sie denselben durch ein besonderes Fachexamen oder durch päpstliche Gnadenverleihung (ohne Examen) erlangt haben, heißen sie praelati de jure resp. de gratia.

Unter Kurialen wird im gewöhnlichen Leben das Hülfs- und Subalternenpersonal der Römischen Behörden verstanden. Dahin gehören die Advokaten, Prokuratoren, Notare, Expeditoren und Agenten.

Aus dem vorgenannten Personal setzen sich an der Römischen K. folgende Behörden zusammen:

1) Das Konsistorium, d. h. die Versammlung des Papstes und der Kardinäle zur Beschlußfassung und Publikation besonders wichtiger Regierungsakte (Allokutionen, Kreation der Kardinäle, Präkonisation der Bischöfe).

2) Die Kongregationen, d. h. ständige, durch den Papst komponirte Kommissionen von Kardinälen, welche bestimmte kirchliche Geschäfte bearbeiten. Die hauptsächlichsten sind: die Congregatio inquisitionis für die Verfolgung der

Verbrechen gegen den Glauben; die Congr. indicis (sc. librorum prohibitorum) zur Handhabung der kirchlichen Censur; die Congr. super negotiis episcoporum et regularium für Erledigung der bischöflichen und Ordensangelegenheiten; die Congr. concilii (sc. Tridentini interpretum) zur Ausführung resp. Auslegung der Dekrete des Trienter Konzils und damit des gesammten Kan. Rechts; die Congr. sacrorum rituum zur Ordnung des Kultus und Führung der Kanonisations- resp. Beatifikationsprozesse; die Congr. de propaganda fide zur Ausübung der dem Papst in den Missionsgebieten zustehenden Jurisdiktion; die Congr. indulgentiarum et sacrarum reliquiarum für das Indulgenz- und Reliquienwesen; die Congr. super negotiis ecclesiae extraordinariis zur Erledigung aller irgendwie abnormen Verhältnisse.

3) Von den Römischen Justizbehörden fungirten die Rota Romana und die Signatura justitiae in letzter Zeit nur noch für das Gebiet des Kirchenstaates. Dagegen ist die Reverenda Camera Apostolica noch immer der kirchliche Centralgerichtshof für fiskalische Prozesse und Kriminalsachen.

4) Die Gnadenbehörden erledigen diejenigen in Rom eingehenden Gesuche, welche nicht auf einer streng rechtlichen Forderung beruhen, sondern von der freien Disposition des Papstes abhängen. Dahin gehört die Dataria, die das Benefizialwesen und die Dispensationen in foro externo (z. B. von den Ehehindernissen) bearbeitet, sowie die Poenitentiaria, bei welcher alle Dispense in foro interno (z. B. von Eid und Gelübde) anzubringen sind.

5) Von den Expeditionsbehörden endlich besorgt die Cancellaria Apostolica diejenigen Erlasse, bei welchen es der Ausfertigung einer Bulle bedarf. An ihrer Spitze steht der Kardinalvizekanzler. Dagegen expedirt die Secretaria brevium die minder wichtigen Verfügungen in forma brevi.

Lit.: Bangen, Die römische K. — Meier, Die heutige römische K., in Jacobson und Richter, Ztschr. für das Recht und die Politik der Kirche, I. 54 ff. — Richter-Dove, Kirchenrecht, §§ 124 ff. — Phillips, Lehrbuch des Kirchenrechts, §§ 108 ff. — Friedberg, Lehrb., § 59. — Schulte, Lehrb., § 57. — Hinschius, Kirchenrecht, I. §§ 32—67. Hübler.

Kursberechnung (Th. I. S. 557, 560, 561). Der Wechselkurs ist der Marktpreis einer Geldsumme, auf welche eine (wechselmäßige) Anweisung lautet (mithin der Marktpreis dieser Anweisung selbst), an einem anderen als dem Zahlungsorte (Goldschmidt, a. a. O., S. 1108; Thöl, a. a. O. § 29 Ziff. 6). Dieser Marktpreis der bezeichneten Geldsumme ist wie der Preis jeder Waare im Handel nach Maßgabe des Angebots und der Nachfrage ꝛc. veränderlich; ist auf dem Platze, von welchem aus der Wechsel gezogen wird, eine andere Währung eingeführt, als auf dem Platze, auf welchen er lautet, so findet sich die Preisänderung auf den Kurszetteln ausschließlich in der Währung des einen Platzes, nämlich desjenigen, der die „veränderliche Valuta“ hat, ausgedrückt; welcher von zwei Handelsplätzen die veränderliche Valuta, die als Preis erscheint, während die „feste Valuta“ dem Papier die Natur der Waare giebt, und welcher die letztere hat, ist durch Usancen festgestellt (s. Goldschmidt, a. a. O. S. 1109 ff.; Thöl, a. a. O. § 29 Anm. 3 und die dort angezeigte Literatur). Die veränderliche Valuta ist entweder gleich der festen, dann steht der Wechselkurs Pari, oder größer als letzterer — Kurs über Pari, oder kleiner — Kurs unter Pari (s. Thöl, a. a. O.).

Die Berechnung des Kurses wird bei der Agiotage (s. d. Art. Agio) und dem Arbitragegeschäft (s. d. Art. Arbitrage; auch O. Wächter, a. a. O. S. 629), im Verkehr mit Wechseln aber besonders wichtig: 1) beim Diskontiren. Wer einen noch nicht fälligen Wechsel von einem Wechselinhaber erhandelt, diskontirt (der Diskontant oder Diskontist genannt), zieht dem bisherigen Wechselinhaber (Diskonteur, Wechselgeber, Wechselverkäufer) von der Wechselsumme den Diskonto, d. h. den Be-

geschwächten Beamten (Ges. vom 7. Mai 1851, 21. Juli 1852, Reichsges. vom 31. März 1873), bei einem nicht entmündigten Geisteskranken.

Lit.: Außer den Lehrbüchern des Gem. und Part. Rechts: Rudorff, Das Recht der Vormundschaft, 1832, I. S. 71—163. — Kraut, Die Vormundschaft nach den Grundsätzen des Deutschen Rechts, 1847, II. S. 191—265, S. 97 ff. — C. minorum: Savigny, Ueber die l. Plaetoria in den verm. Schriften II. 321 ff. — Huschke, Ztschr. für Rechtsgeschichte, XIII. S. 311 ff. — Löhr im Magaz. für Rechtswissenschaft III. 15, 435 ff. — C. furiosi: v. Berg, Juristische Beobachtungen, III. 19. — C. prodigi: Gesterding, Ausbeute, I. 2. — Böhlau, Ztschr. für Rechtsgesch. XI. S. 373—375. — C. absentis: Pfeiffer, Prakt. Ausführ. IV. S. 352—360; und d. Art. Entmündigungsverfahren. — C. ventris: Bachhofen, Pfandrecht, S. 328 ff. — Ubbelohde im Archiv für civil. Praxis LXI. S. 2—50. — C. ex Carbon. edicto: Löhr in Grolmann's Mag. II. 451 ff.; IV. 22. — Bachhofen a. a. O. S. 334 ff. — Altmann, Diss. de b. p. ex Carb. edicto, Breslau 1855. — Für das Preußische Recht: Dernburg, Vormundschaftsrecht, 2. Aufl. S. 260 ff. und die Kommentatoren wie Anton, Löwenstein, Märcker, Wachler, Neumann, Hesse. Kayser.

Kurie. Der Begriff der Römischen K. umfaßt im weiteren Sinne alle Personen und Behörden, welche, sei es in politischer, sei es in kirchlicher Beziehung, zur Ausübung der primatialen, Metropolitan- und Episkopalrechte des Papstthums berufen sind: also den Papst und seine Gehülfen. Im engeren Sinne bedeutet K. dagegen den Komplex aller derjenigen Beamten, deren sich der Papst zur Ausübung seiner Primatialrechte bedient.

Bezüglich des Personals setzt sich die Römische K. aus drei Klassen zusammen: Kardinäle, Kurialprälaten, Kurialen.

Das Kollegium der Kardinäle ist aus dem alten Presbyterium des Römischen Bischofs erwachsen. Es besteht demgemäß aus Priestern und Diakonen, denen erst in späterer Zeit sechs benachbarte (suburbikarische) Bischöfe beitraten. Gegenwärtig giebt es 70 Kardinalate, die aber nur ausnahmsweise sämmtlich besetzt sind. Die Kardinäle stehen im Rang unmittelbar nach dem Papst. Dem angemessen ist ihr Titel: Principes, ihr Prädikat: Eminentissimi, ihre Insignien: rother Hut (galerus), rothes Baret, rother Mantel (cappa magna), endlich ihre Prärogativen: wonach eine gegen sie verübte Realinjurie als Majestätsbeleidigung (sc. des Papstes) bestraft und zu ihrer Verurtheilung eine größere Zahl von Belastungszeugen erfordert wird. Die Rechte der Kardinäle beschränken sich im Wesentlichen auf die Papstwahl und die Theilnahme an den Geschäften der Kurialbehörden. Ihre Ernennung erfolgt seit dem 15. Jahrhundert durch Kreation seitens des Papstes, wobei eine thunliche Berücksichtigung aller Nationen stattfinden soll. Thatsächlich prävalirt seit Jahrhunderten der Italienische Klerus.

Die Kurialprälaten sind die höheren geistlichen Beamten Roms, welche im Range zwischen den Kardinälen und den einfachen Abbates stehen. Ihr Prälatencharakter beruht nicht auf Jurisdiktion, sondern auf Präeminenz, d. h. auf einem mit ihrem Amt eo ipso verbundenen Ehrenrang. Je nachdem sie denselben durch ein besonderes Fachexamen oder durch päpstliche Gnadenverleihung (ohne Examen) erlangt haben, heißen sie praelati de jure resp. de gratia.

Unter Kurialen wird im gewöhnlichen Leben das Hülfs- und Subalternenpersonal der Römischen Behörden verstanden. Dahin gehören die Advokaten, Prokuratoren, Notare, Expeditoren und Agenten.

Aus dem vorgenannten Personal setzen sich an der Römischen K. folgende Behörden zusammen:

1) Das Konsistorium, d. h. die Versammlung des Papstes und der Kardinäle zur Beschlußfassung und Publikation besonders wichtiger Regierungsakte (Allokutionen, Kreation der Kardinäle, Präkonisation der Bischöfe).

2) Die Kongregationen, d. h. ständige, durch den Papst komponirte Kommissionen von Kardinälen, welche bestimmte kirchliche Geschäfte bearbeiten. Die hauptsächlichsten sind: die Congregatio inquisitionis für die Verfolgung der

Verbrechen gegen den Glauben; die Congr. indicis (sc. librorum prohibitorum) zur Handhabung der kirchlichen Censur; die Congr. super negotiis episcoporum et regularium für Erledigung der bischöflichen und Ordensangelegenheiten; die Congr. concilii (sc. Tridentini interpretum) zur Ausführung resp. Auslegung der Dekrete des Trienter Konzils und damit des gesammten Kan. Rechts; die Congr. sacrorum rituum zur Ordnung des Kultus und Führung der Kanonisations- resp. Beatifikationsprozesse; die Congr. de propaganda fide zur Ausübung der dem Papst in den Missionsgebieten zustehenden Jurisdiktion; die Congr. indulgentiarum et sacrarum reliquiarum für das Indulgenz- und Reliquienwesen; die Congr. super negotiis ecclesiae extraordinariis zur Erledigung aller irgendwie abnormen Verhältnisse.

3) Von den Römischen Justizbehörden fungirten die Rota Romana und die Signatura justitiae in letzter Zeit nur noch für das Gebiet des Kirchenstaates. Dagegen ist die Reverenda Camera Apostolica noch immer der kirchliche Centralgerichtshof für fiskalische Prozesse und Kriminalsachen.

4) Die Gnadenbehörden erledigen diejenigen in Rom eingehenden Gesuche, welche nicht auf einer streng rechtlichen Forderung beruhen, sondern von der freien Disposition des Papstes abhängen. Dahin gehört die Dataria, die das Benefizialwesen und die Dispensationen in foro externo (z. B. von den Ehehindernissen) bearbeitet, sowie die Poenitentiaria, bei welcher alle Dispense in foro interno (z. B. von Eid und Gelübde) anzubringen sind.

5) Von den Expeditionsbehörden endlich besorgt die Cancellaria Apostolica diejenigen Erlasse, bei welchen es der Aussertigung einer Bulle bedarf. An ihrer Spitze steht der Kardinalvizekanzler. Dagegen expedirt die Secretaria brevium die minder wichtigen Verfügungen in forma brevi.

Lit.: Bangen, Die römische K. — Mejer, Die heutige römische K., in Jacobson und Richter, Ztschr. für das Recht und die Politik der Kirche, I. 54 ff. — Richter-Dove, Kirchenrecht, §§ 124 ff. — Phillips, Lehrbuch des Kirchenrechts, §§ 108 ff. — Friedberg, Lehrb., § 59. — Schulte, Lehrb., § 57. — Hinschius, Kirchenrecht, I. §§ 32—67. Hübler.

Kursberechnung (Th. I. S. 557, 560, 561). Der Wechselkurs ist der Marktpreis einer Geldsumme, auf welche eine (wechselmäßige) Anweisung lautet (mithin der Marktpreis dieser Anweisung selbst), an einem anderen als dem Zahlungsorte (Goldschmidt, a. a. O., S. 1108; Thöl, a. a. O. § 29 Ziff. 6). Dieser Marktpreis der bezeichneten Geldsumme ist wie der Preis jeder Waare im Handel nach Maßgabe des Angebots und der Nachfrage ꝛc. veränderlich; ist auf dem Platze, von welchem aus der Wechsel gezogen wird, eine andere Währung eingeführt, als auf dem Platze, auf welchen er lautet, so findet sich die Preisänderung auf den Kurszetteln ausschließlich in der Währung des einen Platzes, nämlich desjenigen, der die „veränderliche Valuta“ hat, ausgedrückt; welcher von zwei Handelsplätzen die veränderliche Valuta, die als Preis erscheint, während die „feste Valuta“ dem Papier die Natur der Waare giebt, und welcher die letztere hat, ist durch Usancen festgestellt (s. Goldschmidt, a. a. O. S. 1109 ff.; Thöl, a. a. O. § 29 Anm. 3 und die dort angezeigte Literatur). Die veränderliche Valuta ist entweder gleich der festen, dann steht der Wechselkurs Pari, oder größer als letzterer — Kurs über Pari, oder kleiner — Kurs unter Pari (s. Thöl, a. a. O.).

Die Berechnung des Kurses wird bei der Agiotage (s. d. Art. Agio) und dem Arbitragegeschäft (s. d. Art. Arbitrage; auch O. Wächter, a. a. O. S. 629), im Verkehr mit Wechseln aber besonders wichtig: 1) beim Diskontiren. Wer einen noch nicht fälligen Wechsel von einem Wechselinhaber erhandelt, diskontirt (der Diskontant oder Diskontist genannt), zieht dem bisherigen Wechselinhaber (Diskonteur, Wechselgeber, Wechselverkäufer) von der Wechselsumme den Diskonto, d. h. den Be-

trag ab, um welchen der Wechsel wegen des Zeitunterschiedes zwischen dem Tage der Diskontirung und dem Verfalltage am ersteren weniger werth ist als am Verfalltage. Die in Prozenten ausgedrückte Höhe des Diskonto sowol als die der Valuta bestimmt sich hierbei nach dem Kurse (Thöl, a. a. O. § 29; Hoffmann, W.R., § 11).

Von hervorragender Bedeutung ist die K. 2) bei der Regreßnahme. Die Regreßsumme, sei es, daß sie ein Wechselinhaber, der den Wechsel Mangels Zahlung protestiren ließ, oder ein Indossant, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat (Remboursregreß), in Anspruch nimmt, — besteht nämlich aus der nach Maßgabe des Kurses berechneten Wechselsumme, im letzteren Falle der rembourſirten Summe, nebst 6 Prozent Zinsen vom Verfall- bzw. Zahlungstage an, den entstandenen Kosten und bis 1/3 Prozent Provision (Art. 50, 51 und 98 Nr. 6 der WO. bei einem Regreß auf einen ausländischen, namentlich überseeischen Ort unter Umständen höher, Art. 52 der WO.). Ueber die Kosten s. Art. 52 der WO., welche überhaupt gefordert werden können, s. Borchardt, a. a. O. S. 261 Anm.; S. 265 Zus. 591 u. Anm. 1; S. 267, 268 Anm.; S. 271 Zus. 605; S. 273 Zus. 608; über den Einfluß der Bezeichnung der Wechselsumme als „effektiv" s. S. 268 Zus. 598 f.; vgl. ferner die Art. Rückwechsel und Provision.

Die Festsetzung der Regreßsumme, demnach wesentlich die K. selbst, geschieht in der Retourrechnung, welche vom Regreßnehmer, versehen mit den Belegen, soweit solche nicht durch den Inhalt des Wechsels oder eines Protestes überflüssig gemacht werden, dem Regreßpflichtigen zugesandt wird (Art. 54 und 98 Ziff. 6 der WO.). Maßgebend ist hierbei jener Kurs, welchen ein vom Zahlungsorte — beim Remboursregreß vom Wohnorte des Regreßnehmers — auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogenen Wechsel auf Sicht hat („System des fingirten Rückwechsels") (Wohnort oder Geschäftsort? s. Thöl, a. a. O. § 122 II). Besteht am Zahlungsorte bzw. Wohnorte des Regreßnehmers kein Kurs auf den des Regreßpflichtigen, so ist der Kurs nach dem Platze zu berechnen, welcher dem Wohnorte des Letzteren am nächsten liegt. Gestritten wird darüber, welcher Tageskurs der Berechnung der Regreßsumme vom Regreßnehmer zu Grunde gelegt werden dürfe: während nämlich nach der einen Ansicht (Treitschke, Alphabetische Encykl. des W.R., Bd. II. Regreß Mangels Zahlung S. 337 ff.; Cropp, Gutachten 2c., S. 148 ff.; Hoffmann, W.R., 2. Aufl., S. 422 u. Arch. f. d. W.R. Bd. X. S. 163—165) der Kurs des (in der Wahl des Regreßnehmers liegenden) Tages der Regreßnahme, entscheiden muß, ist (Thöl, H.R., §§ 100, 122) und ebenso ein Erk. bei Borchardt (a. a. O. S. 266 Zus. 594 Anm.) der Ansicht, daß nur der Kurs am Verfalltage, beim Remboursregreß der des Tages der Remboursirung, nämlich der Tag, an welchem der nun regreßnehmende Indossant den Wechsel eingelöst oder als Rimesse an Zahlung 2c. erhalten hat, maßgebend sein dürfe und nur, wenn dieser Tag sich nicht konstatiren lasse, der Tag der Regreßnahme (als präsumtiver oder fingirter Tag der Einlösung). S. Thöl, Entwurf einer WO. f. Mecklenburg, § 76. Motive hierzu S. 129; vgl. Hoffmann, Archiv a. a. O. S. 164. Das von der WO. adoptirte Prinzip der fingirten Rücktratte spricht für die letztere Ansicht (Thöl, a. a. O. Anm. 24 zu § 122, S. 472).

Nach dem sich hieraus ergebenden, auf Verlangen des Regreßpflichtigen (durch Kurszettel, Mäkleratteſt oder Attest zweier Kaufleute) zu bescheinigenden Kurse sind alle Ansätze der Retourrechnung festzustellen (Art. 50 Abs. 4 der WO., Gegenbeweis gegen die Kursnotirung s. Thöl, H.R., 6. Aufl., § 252 Ziff. 3 (S. 807); WO. a. a. O. § 99 IV.; vgl. Art. 353 des Allg. Deutschen HGB.).

Wird aus demselben Wechsel mehrmals Regreß genommen, so ist der Kurs nach der Allg. Deutschen WO. (anders Code de comm. art. 182, über andere Wechselrechte s. Hoffmann, W.R., § 19 S. 127) bei jeder Regreßnahme nach

Maßgabe der jeweiligen Orts- und Tagesverhältnisse neuerdings zu berechnen (System der mehrfachen Retourrechnung).

Lit.: Goldschmidt, H.R., (1. Aufl.) § 103. — J. Goschen, The theory of the foreign exchanges, London 1861, übersetzt von Schübler, Die Lehre vom Wechselkurs, Stuttgart 1864, und (nach der 8. engl. Aufl.) von Julius Herz, Wien 1876. — Thöl, H.R., II. Bd. W.R., 4. Aufl., § 29. — Hoffmann, a. a. O., S. 423—426 und die dort cit. Lit. — Im Uebrigen s. Einert, W.R., S. 309 ff. — Koch, W.R., S. 240—242. — Renaud, W.R., § 85. — Kunze, W.R., §§ 41, 42. — Borchard, Allgem. Deutsche WO., 7. Aufl. 1879, S. 261 ff. — Gareis, Kurzgefaßtes Lehrb. des H.R., S. 520, 521. — O. Wächter, Encyklopädie des W.R., 1879, S. 626—630. Gareis.

Kuxe. Ursprünglich pflegte ein von mehreren Bergleuten gemeinsam betriebenes Bergwerk, den vier Abtheilungen des bergmännischen Arbeitstages entsprechend, in vier Schichten getheilt zu werden (vgl. schon die Urkunde von 1241 in Zeitschr. f. Bergrecht Bd. XXI. S. 20). Mit der zunehmenden Schwerköstigkeit des Bergbaues und der Scheidung des Arbeiter- und Eigenthümerstandes beim Bergbaue fanden sich aber weitere Untertheilungen einer im Miteigenthume Mehrerer befindlichen Grube ein; insbesondere blieb lange Zeit (bis ins 17. Jahrhundert) die Theilung der letzteren in 32 Stämme üblich. Vom 17. Jahrhunderte ab herrscht die Eintheilung in Viertelstämme, also 128 Theile, welche mit einem muthmaßlich slavischen (in Böhmen schon 1327 vorkommenden; Sternberg, Böhm. Bergwerksgeschichte, II. S. 102) Worte K. genannt werden. Die Zahl erleidet nach manchen Rechten eine Modifikation durch Hinzutreten von Freikuxen (s. diesen Art.). Auch ist eine Weitertheilung der K. nicht ausgeschlossen (Preuß. LR. II. 16 § 135). Andererseits beschränkt sich die Kuxeintheilung nicht auf die Fälle des Vorhandenseins mehrerer Miteigenthümer, sondern wird bei allen Bergwerken supponirt (Achenbach, Deutsches Bergrecht, § 88). Die K. des älteren Bergrechts sind Idealtheile des Bergwerks selbst, also unbeweglich und insbesondere den Regeln über Veräußerung und Verpfändung von Immobilien unterworfen. Von den allgemeinen Grundsätzen über das Miteigenthümerverhältniß findet jedoch die Ausnahme statt, daß der Kuxinhaber (Gewerke) nicht auf Theilung der Grube antragen kann (Preuß. Gesetz vom 12. Mai 1851 § 2), so daß ihm lediglich die Möglichkeit bleibt, seinen Grubenantheil zu veräußern oder loszusagen. Durch die Lossagung verliert der Gewerke seine Anrechte an die Grube, wird aber gemeinrechtlich (s. d. Art. Grubenschulden) auch seiner Verbindlichkeiten ledig. Nicht minder geht er seines K. verlustig (letzterer wird kaduzirt), wenn er mehrere Quartale hindurch seine Zubuße unbezahlt gelassen (der Kux im Retardate gestanden) hat. — Die neueren Berggesetze haben die Gewerkschaft nach dem Vorbilde der Aktiengesellschaft mit juristischer Persönlichkeit bekleidet. Die Gewerkschaftsantheile (K.) sind daher nicht mehr Bergwerkstheile, sondern Ansprüche an das Gewerkschaftsvermögen von obligatorischem, mobilem Charakter (Königreich Sachsen 1851 § 15, 1868 § 13; Oesterreich 1854 § 140; Preußen 1865 § 101). Ueber ihre Anzahl und Theilbarkeit s. d. Art. Bergrecht. Die K. können ohne Einwilligung der Mitgewerken auf andere Personen (in Preußen schriftlich: § 105) übertragen werden; den Mitgewerken steht kein gesetzliches Vorkaufsrecht zu. Bei freiwilligen Veräußerungen bleibt der seitherige Kuxeigenthümer der Gewerkschaft für die Zubuße verpflichtet, deren Erhebung die Gewerkschaft beschlossen hat, bevor die Umschreibung im Gewerkenbuche beantragt war. Dagegen kann sich nach Oesterr. und Sächs. Rechte (§ 167; 1868 § 11) jeder Gewerke seines K. durch Lossagung (Heimsagung) mit der obenerwähnten Wirkung entäußern, daß er seiner Verbindlichkeiten gegen die Gewerkschaft (welche ja, abweichend vom Aktienrechte, nicht auf Einzahlung eines fixen Antheilbetrags beschränkt sind, sondern in der Zahlung der jeweilig erforderlichen Zubußbeträge in unbeschränkter Höhe bestehen) ledig wird. Nach Preuß. Rechte (§ 132) ist die Lossagung nur gestattet, wenn auf dem Antheile weder schuldige Beträge noch sonstige Schuldverbindlichkeiten haften oder die ausdrückliche Einwilligung der Gläubiger

beigebracht wird. Ist Zubuße rückständig, so kann der Gewerke nicht freiwillig lossagen, sondern nur der Klage der Gewerkschaftsvertretung gegenüber Verurtheilung und Exekution dadurch abwenden, daß er unter Ueberreichung des Kuxscheins den Verkauf seines Antheils behufs Befriedigung der Gewerkschaft anheimstellt (§ 130). Aus dem gelösten Kaufpreise werden zunächst die Verkaufskosten und sodann die schuldigen Beiträge bezahlt; ist der Antheil unverkäuflich, so wird derselbe den anderen Gewerken nach Verhältniß ihrer Antheile in ganzen K., soweit dies aber nicht möglich ist, der Gewerkschaft als solcher im Gewerkenbuche lastenfrei zugeschrieben (§ 131; ähnlich Oesterreich §§ 158 ff.). Die Bestimmungen der §§ 130 ff. setzen nicht Pfandfreiheit des betreffenden K. voraus, geben aber andererseits der Gewerkschaft auch kein Vorzugsrecht vor den aufhaftenden Pfandforderungen (Nachweisung über diese Kontroverse: Brassert in der Zeitschr. f. Bergrecht Bd. XXI. S. 92). Die Verpfändung der K. geschieht im Faustpfandwege. Der Nießbrauch am K. berechtigt zum Genusse der Zinsen von der Ausbeute nach Preuß. LR. (I. 21, 37), zur Ziehung der Ausbeute selbst nach dem Französischen (Art. 598), Oesterreichischen (§ 511) und Königl. Sächsischen (§ 630) des BGB. — Die K. der noch bestehenden älteren Gewerkschaften sind mobilisirt im Königreich Sachsen, immobil geblieben (s. jedoch Gesetz vom 9. April 1873) in Preußen. Für Oesterreich vgl. Justizministerialverordnung vom 13. Dez. 1854 (Nr. 314 des R.G.Bl.).

Leuthold.

L.

Labbé, Charles, ♂ 1582 zu Paris, war Advokat am Parlamente, † 1657.

Schriften: Constit. X. Novellae gr. lat., Paris 1606. — Observationes in synopsin Basilicorum, Par. 1606. — XXXVIII. et XXXIX. libr., Basil. 1609. — Glossae verborum juris, 1679. — Coutumes de Paris, 1605.

Lit.: Biogr. Michaud. Teichmann.

Labittus, Jacobus, war Richter in Mayenne la Juée um 1584, bekannt durch seinen Index legum quae in Pandectis continentur, Paris 1557, Genève 1585, Leipz. 1616, Leyden 1674, Frankf. (Hal.) 1724. Er war Schüler und Freund von Cujacius.

Lit.: Biogr. Michaud. — Haubold, Instit. litt., nr. LXX. — Spangenberg, Jakob Cujas, 1822, S. 114, 186. Teichmann.

Ladezeit (Liegezeit, Liegetage; Französisch: jours de planche oder staries, Englisch: lay-days oder days for loading — Th. I. S. 545) ist im Seefrachtrecht die Frist, während welcher der Schiffer auf die Ladung ohne besondere Vergütung gesetzlich zu warten verpflichtet ist. Nach Deutschem Recht besteht eine solche gesetzliche Verpflichtung nur bei der Befrachtung eines ganzen Schiffes, eines quoten Theiles oder eines bestimmten Raumes eines solchen; nicht dagegen bei der Stückgüterfracht. Die L. hat aber zugleich die Bedeutung einer Wartezeit, während welcher überhaupt nur der Befrachter auf die Abladung zu warten hat, wenn nicht noch eine Ueberliegezeit vereinbart ist. Die Dauer der L. kann durch Vertrag festgesetzt werden. In Ermangelung eines solchen sind dafür nach dem Deutschen HGB. maßgebend am Abladungshafen etwa geltende örtliche Verordnungen resp. Ortsgebräuche. Fehlt es auch an diesen, so wird die Frist vom Richter nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Umstände des konkreten Falls normirt.

Der Beginn der L. hat nach einheimischem, wie nach den fremden Rechten die Ladebereitschaft des zu befrachtenden Schiffes zur Voraussetzung. Das Deutsche Recht fordert außerdem noch die Anzeige des Schiffers hiervon. Dieselbe ist kein formeller Akt, vielmehr genügt jede Erklärung, welche geeignet ist, den Ablader von der Ladebereitschaft des Schiffes in Kenntniß zu setzen. Für die Berechnung der L. ist maßgebend die Civilkomputation. Sie fängt daher an mit dem Tage, der auf die Anzeige von der Ladebereitschaft folgt. Die Tage werden — soweit nicht das für die Dauer der L. etwa maßgebende Ortsrecht abweichende Bestimmungen enthält — in ununterbrochener Reihenfolge gezählt, mit Einschluß der Sonn- und Festtage, sowie derjenigen Tage, an welchen der Befrachter durch Zufall die Ladung zu liefern verhindert ist. Außer Ansatz bleiben dagegen die Tage, an welchen durch irgend einen Zufall die Uebernahme der Ladung seitens des Schiffes verhindert ist; während die Tage, an denen durch Zufall die Lieferung nicht nur der bedungenen, sondern jeder Art von Ladung an das Schiff verhindert ist, nur in die L. nicht eingerechnet werden, soweit diese als Wartezeit erscheint, wol aber insofern die L. gegenübersteht der Ueberliegezeit, also als die Zeit erscheint, während welcher der Schiffer unentgeltlich zu warten hat; und auch auf die Wartezeit kommen diese Tage in Ansatz, wenn der Verfrachter sich ausbedungen hat, daß die Abladung bis zu einem bestimmten Tage beendigt sein müsse. Wennschon der Verfrachter nach Ablauf der L., wenn nicht noch eine Ueberliegezeit verabredet ist, nicht mehr auf die Abladung zu warten hat, so muß er nach dem Deutschen HGB. doch seinen Willen, nicht länger zu warten, drei Tage vor Ablauf der L. dem Befrachter erklären. Ist dies verabsäumt, so läuft die L. nicht eher ab, als diese Erklärung nachgeholt ist, und seit dem Tage der Abgabe derselben drei Tage verstrichen sind. Der Befrachter hat den Empfang der gedachten Erklärung in genügender Weise (z. B. auf dem Konnossement oder der Chartepartie) zu bescheinigen. Weigert er sich dies zu thun, so darf der Verfrachter auf Kosten desselben einen förmlichen Protest aufnehmen lassen.

Dieselben Regeln kommen, soweit die Natur der Verhältnisse es zuläßt, für die Löschzeit (die für die unentgeltliche Entlöschung des Schiffs bestimmte Frist) zur Anwendung. Wenn für die L. und Löschzeit zusammen ein bestimmter Zeitraum festgesetzt ist, so ist nicht gerade die Hälfte dieser Zeit auf die L., die Hälfte auf die Löschzeit zu rechnen, vielmehr bildet der Theil der gemeinschaftlichen Frist, welcher nicht zum Laden verwendet ist, die Löschzeit.

Gsgb. u. Lit.: Allgem. Deutsches HGB. Art. 568—577, 588 ff. (Ladezeit); Art. 595 bis 601, 604 ff. (Löschzeit). — Bremer Verordnung, die Löschung der Seeschiffe betreffend vom 9. Febr. 1866, abgeändert durch Gesetz vom 6. Mai 1877 und vom 2. Nov. 1879. — Lewis, Seerecht, I. S. 194—207, 221—225, 228—232, 234—236. — Entsch. d. ROHG. V. Nr. 30; VI. Nr. 17; XII. Nr. 43; XV. Nr. 63, 65, 66; XVII. Nr. 23; XVIII. Nr. 94; XX. Nr. 107; XXI. Nr. 71. — Oliver, Shipping law manual, (6. ed.) p. 109 ss. — Caumont, Dictionnaire de droit maritime, p. 173 ss. — Cresp, Cours de droit maritime (herausgeg. von Laurin, Paris 1878), II. p. 88 ss., 156 ss. Lewis.

Ladung (im Civilprozeß; v. Bar, Th. I. Suppl. S. 59 ff.) ist die an eine Person gerichtete Aufforderung, vor einem Gerichte an dessen Gerichtsstatt oder an einem sonst benannten Orte zu, nach oder innerhalb bestimmter Zeit zu erscheinen, um eine Prozeßhandlung vorzunehmen oder ihrer Vornahme beizuwohnen. Die älteste Form der Römischen L., der in jus vocatio, war die der Parteiladung, nämlich einer Aufforderung des Klägers an den Beklagten, ihm sofort vor den Magistrat (in jus) zu folgen. Ward ihr nicht sofort entsprochen, so trat die ductio ein, der Kläger konnte den Beklagten persönlich angreifen und mit Gewalt vor den Magistrat führen, wovon der Beklagte sich jedoch durch ein vadimonium, durch Eingehung einer Kaution, sich in einem bestimmten künftigen Termine zu stellen, befreien konnte. Aus diesen Vadimonien, welche auch bei fortgesetzter Verhandlung in einem neuen Termine geleistet werden mußten, entwickelte sich, und zwar schon

zu den Zeiten von Plautus und Cicero, eine mildere Form, die in Digesten und Codex ebenfalls als in jus vocatio bezeichnet wird, die denuntiatio, bestehend in der Ankündigung der Klage zu einem künftigen Termin, bei welcher dem Beklagten zugleich die actio in einem Libellexemplar, also schriftlich, edirt wird. Im Justinianeischen Recht beginnt sie zunächst mit einer denuntiatio simplex in angegebener Weise. Wird der Beklagte nicht betroffen oder bleibt er zur bestimmten Zeit aus, so ist er absens. Latitirt er nicht gerade oder liegen nicht andere Umstände vor, welche jede weitere L. vergeblich erscheinen lassen und Anträge auf sofortige Verhängung der Ungehorsamsfolgen rechtfertigen, so bittet der Kläger, nunmehr ex auctoritate magistratus denuntiiren zu dürfen. Zu dem Ende erhält er vom Magistrate auf dem Klaglibell (libellus conventionis) ausgestellte auctoritates s. edicta, von welchen auf den dem Beklagten zuzustellenden Libellexemplaren eine Abschrift gemacht wird. Je nach Umständen werden ihm nach einander drei Edikte gegeben, welche jedes dem Beklagten drei Tage Frist vor dem Erscheinen lassen und von welchen zwei dilatorisch, das letzte peremtorisch ist, das heißt, ihm das Gehör abzuschneiden droht, oder ein sofort peremtorisches Edikt mit zehn Tagen Frist. Auf Grund der Edikte denuntiirt der Kläger dem Beklagten drei Mal bzw. ein Mal ad domum, wobei er, wenn er den Beklagten nicht trifft, das Libellexemplar mit der actio und dem Edikt einem Vertreter, Angehörigen, Hausgenossen zustellt, eventuell aber dasselbe an das Haus oder Grundstück anheftet. Dies geschieht in Gegenwart von Zeugen, die dem Kläger darüber eine testatio ausstellen, später in Gegenwart eines Unterbeamten, auf dessen Zeugniß hin die Behörde ihm eine publica testatio ertheilt. Am Endtage der peremtorischen Frist hat der Beklagte cautio judicio sisti zu leisten bei Vermeidung der ductio. Bricht er die Kaution oder ist er nicht betroffen worden und erscheint er auch nicht, so ist er contumax und können die Ungehorsamsfolgen, missio in bona bzw. in possessionem rei petitae oder translatio possessionis, endlich Geldstrafen und Abnahme von Pfändern wider ihn verfügt werden. — Dies Ladungssystem ging mit Ausnahme der denuntiatio simplex in den mittelalterlichen Ordo judiciarius über und durch diesen gelangte die denuntiatio ex auctoritate, die jedoch als rein richterliche Ladung aufgefaßt wurde, in den ordentlichen und unbestimmt summarischen Prozeß des Gemeinen Rechts, welche mit drei bzw. einem richterlichen Ladungsdekrete, und wo schriftliches Verfahren stattfindet, mit drei bzw. einem richterlichen Kommunikativdekrete beginnen. Während aber die Römische L. eine generelle für das ganze Verfahren war und der Beklagte für sein Verharren bis zum Ende des Prozesses sofort nach seiner Sistirung Kaution leisten mußte, zersplitterte sich der mittelalterliche Ordo und ebenso, wennschon durch das Eventualprinzip etwas mehr zusammengehalten, auch der Gemeine Prozeß in eine Reihe von einzelnen Handlungen, bezüglich welcher an den zum Handeln verpflichteten Theil jedes Mal jene amtlichen drei dilatorischen und peremtorischen, an die Gegenpartei aber blos monitorische L. oder Kommunikativdekrete ergehen, welche ihr das Erscheinen oder Handeln freistellen. — Die Deutsche CPO. ist erstlich im Anschluß an citation und ajournement des Französischen Rechts zur Parteiladung zurückgekehrt; eine amtliche L. ergeht nur bei Aufgeboten, im Konkurse, an Zeugen und Sachverständige, und wo ein Termin durch nicht verkündete Entscheidung von Amtswegen angesetzt oder verlegt worden ist, z. B. bei Zwischenstreitigkeiten über die Beweisaufnahme, bei Fortsetzung der mündlichen Verhandlung nach kommissarischer Beweisaufnahme oder kommissarischem Verfahren in Rechnungssachen, bei Verhandlungen über den Theilungsplan im Vollstreckungsverfahren ꝛc. Zweitens muß die L., wo Anwaltsprozeß stattfindet und die L. nicht einem Rechtsanwalt zugestellt wird, zugleich eine Aufforderung zur Anwaltsbestellung enthalten, und sie ist, wo ein Schriftsatz, z. B. die Klage oder der Berufungssatz oder in Amtsgerichtssachen ein Klageprotokoll mit ihr zugestellt wird, in den Schriftsatz oder das Protokoll zu inseriren, welche Verbindung auch schon der JRA. für die Klagschrift verordnet hat. Vor Allem

aber kennt die CPO. wieder eine einheitliche, mündliche Verhandlung bezüglich der Hauptsache, wie incidenter Sachen, in erster und in der Rechtsmittelinstanz, sowie auch bei Einspruch, bei Wiedereinsetzung und bei Wiederaufnahme des Verfahrens, und die Motive stellen für diese Verhandlung den leitenden Grundsatz auf: wer eine richterliche Entscheidung erwirken will, die nur auf Grund einer mündlichen Verhandlung erfolgen kann, hat die Gegenpartei in eine bestimmte, vom Vorsitzenden des Gerichts bezeichnete Sitzung laden zu lassen, zu welchem Zwecke auch die CPO. Eingabe der L. bei dem Gerichtsschreiber vorschreibt, der die Terminsbestimmung binnen vierundzwanzig Stunden zu erwirken hat. Diese Einheit der mündlichen Verhandlung bringt drittens nun eine generelle L. wieder auf, wie sie im Römischen Recht bestand, und diese ergänzt sich, wenn die mündliche Verhandlung in einem neuen Termine fortgesetzt werden muß, nicht wie im Römischen Recht durch Nöthigung des Beklagten zu Vadimonien oder cautio, quod usque ad finem litis permaneat, sondern einfach durch Verkündung der den Termin ansetzenden Entscheidung, welche auch die abwesende Partei verbindet. Die L. der CPO. sind L. zu einem bestimmten Termin, der nur im Nothfall auf einen Sonntag oder nach Ortsgebrauch allgemeinen Feiertag und nur mit Gewährung einer Einlassungs- bzw. Ladungsfrist zwischen Zustellung der L. und Termin angesetzt werden darf; die Römische denuntiatio ex auctoritate war eine L. nach bestimmter Frist zu erscheinen; L. binnen bestimmter Zeit zu erscheinen oder gewisse Handlungen vorzunehmen, kommen als EdiktalL. im Gemeinen und Preußischen Recht vor und auch die Deutsche StrafPO. läßt sie noch heute zu. Monitorische L. kennt die Reichsgesetzgebung z. B. bei Beweisaufnahme, Beweisaufnahme im Auslande, Sicherung des Beweises und zum Prüfungstermin im Konkurse. Bei arktatorischen L. dagegen, welche Gehorsam fordern, verwirft sie das gemeinrechtliche System der dreimaligen L., ihre L. sind, wie im Französischen Recht, sofort peremtorisch unter Zulassung späteren Einspruchs gegen das Versäumnißurtheil bzw. Zwischenurtheil, und wiederholte L., so daß die erste L. dilatorisch wird, sind nur zugelassen im kommissarischen Verfahren in Rechnungssachen und bei Ausbleiben des Beklagten auf nicht öffentliche L. in Ehesachen und auf Anfechtungs- und Wiederaufhebungsklage in Entmündigungssachen, wogegen es sich in den §§ 300, 302, 332 der CPO. nicht um Wiederholung der L. an sich, sondern wegen Mangelhaftigkeit der L. oder der Wiedereinsetzungsgründe handelt. Das Gemeine Recht fordert bei peremtorischer L. Androhung der Ungehorsamsfolge; die Deutsche CPO. und KO. fordern sie nur bei Aufgeboten, im Uebrigen gehen sie davon aus, daß die Versäumnißfolgen durch das Gesetz bestimmt sind. Die L. an die Partei ergeht im Civ.Prz. durchweg schriftlich, das Römische und Gemeine Recht lassen aber in geringfügigen Sachen auch eine mündliche zu; die Deutsche CPO. und KO. kennen die mündliche L. nicht, wenn man nicht im Anhalt an die Scheidung der Theorie zwischen Verbal- und Realcitation eine solche in der Vorführung der auf Anordnung des persönlichen Erscheinens in einer Ehesache ausbleibenden Partei oder des Gemeinschuldners im Konkurse finden will, was begrifflich ausgeschlossen scheint, oder in der den Parteien gestatteten Vereinbarung des Erscheinens vor dem Amtsgericht an einem ordentlichen Gerichtstage, wo die CPO. die L. negirt. Der Unterschied von privater L., die im gewöhnlichen Wege zugestellt, und öffentlicher L., welche durch Aushang an der Gerichtstafel und Abdruck in einer vom Prozeßgericht dazu bestimmten Zeitung und im Reichsanzeiger bekannt gemacht wird, fällt nach der CPO., abgesehen von den Aufgeboten an unbekannte Berechtigte (s. d. Art. Aufgebotsverfahren), in die Zustellung (vgl. den Art. Zustellung). Im Civ.Prz. kann die geladene Partei persönlich erscheinen oder einen Vertreter senden, ein solcher wird sogar auch ohne Auftrag zur Wahrnehmung ihrer Rechte zugelassen. Nach der Deutschen CPO. muß sie im Anwaltsverfahren sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, im Uebrigen ist sie zu persönlichem Erscheinen nur verpflichtet, wenn sie einen Eid zu leisten hat oder ihr

persönliches Erscheinen, welches in Ehesachen sogar durch Geldstrafen und Vorführung erzwungen werden kann, ausdrücklich angeordnet ist, und wenn sie Schuldmann im Konkurse ist, gegen welchen Vorführung und Verhaftung zulässig sind. — Die L. von Zeugen und Sachverständigen geschieht amtlich durch den Gerichtsschreiber und in schriftlicher Form, wobei die zu bezeugenden bzw. zu begutachtenden Thatsachen, sowie die Folgen des Ausbleibens, nämlich Geld- und eventuell Haftstrafen und die Vorführung, ausdrücklich angegeben sein müssen. Das Röm. Recht bediente sich auch hier der Denuntiation und das Gemeine Recht der dilatorischen und peremtorischen L. Militärpersonen sind als Zeugen und Sachverständige durch Ersuchen der Militärbehörden zu laden, dagegen wo sie Parteien sind, erfolgt nur die Zustellung der L. an sie auf diesem Wege. Vgl. den Art. Versäumnißverfahren.

Quellen: Tit. D. 2, 4 sqq. — l. 68—73 D. 5, 1. — l. 4 §§ 5, 6 D. 39, 2. — Tit. C. 2, 2. 4 Nov. 53 c. 3. — Tit. C. Th. 2, 4 — XII. Tabb. tab. I., II. — Gajus, IV. 183 sqq. — Fragm. Vat. §§ 162—167. — c. 20 X. 1, 29. — c. 10 X. 2, 14. — c. 1 Cl. 2, 1. — c. un. Cl. 2, 2. — J.R.A. § 34. — Code de proc. art. 4, 59 ss. — Deutsche CPO. §§ 132, 182 ff., 187 ff., 191 ff., 214, 234, 283, 294, 305, 314, 316, 317, 322, 326, 329, 331 ff., 335, 342 ff., 345, 354 ff., 367, 456 ff., 459, 461 ff., 471, 479, 481, 515, 517, 548, 578 ff., 611, 620, 624, 626, 636, 761, 824; Motive S. 38, 158 ff. — Deutsche KO. §§ 66, 68 ff., 93, 97 ff., 131. — Deutsche StrafPO. § 330. — Preuß. StrafPO. 1867 § 453. — Allgem. Ger.Ordn. Th. I. Tit. 7 §§ 11 ff.; Tit. 37 §§ 6; Tit. 51 § 126, 169, 175.

Lit.: Gönner, Handbuch des Prozesses, Bd. IV. Abh. LXXXIII. § 13. — Danz, Ordentl. Prozeß, §§ 93, 111. — Wieding, Libell-Prozeß, §§ 23, 33 ff., 38 ff. u. Münchener krit. V.J.Schr. Bd. XII. S. 248 ff. — Wetzell, Ordentl. Proz., 3. Aufl., §§ 49, 67 Anm., 42 ff. — Bethmann-Hollweg, Gem. Civ.Prz., II. §§ 82, 122; III. §§ 152, 157. — Karlowa, Prozeß der Legisaktionen, §§ 40 ff. — Kommentare zur Deutschen CPO. und KO. l.l.

K. Wieding.

Ladung (strafproz.). Die L. (Citation) ist die formgemäße Aufforderung an eine Person zum Erscheinen an der Gerichtsstelle zu einer bestimmten Zeit. Die Formen und Rechtswirkungen der L. im StrafPrz. hängen geschichtlich von dem allgemeinen Entwickelungsstande der Kultur und von den Grundformen der Strafverfolgung ab, außerdem auch von der Bedeutung, welche den Prinzipien der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit beigemessen wird. Den ältesten Strafprozeßeinrichtungen ist die Formstrenge, Feierlichkeit und meistens auch die Wiederholung der L. eigenthümlich. Selbstverständlich ist für den strengen Privatanklageprozeß alter Zeit, daß die L. nicht eine Sache des richterlichen Amts, sondern der Prozeßparteien ist. Umgekehrt ergiebt sich für den Inquisitionsprozeß, daß L. zum Wirkungskreis des richterlichen Amtes gehört. Für den neueren StrafPrz. wird die Frage von Bedeutung, welche Stellung der Staatsanwaltschaft gegenüber dem Richter eingeräumt ist. Davon hängt es ab, ob die Staatsanwaltschaft direkte L. vor den Richter oder vor ihr Bureau mit einem entsprechenden Zwangsrecht erlassen kann, wodurch sich beispielsweise der Französische Prozeß auszeichnet.

Die Deutsche StrafPO. befolgt eine zwischen dem Französischen System und dem alten Untersuchungsprozeß vermittelnde Richtung, insofern als die Beschlußfassung darüber, ob und zu welchem Zwecke eine L. zu erlassen ist und entsprechende Zwangsmittel gegen Ungehorsam anzuwenden, zuerst Sache des richterlichen Amtes bleibt, wobei der Staatsanwaltschaft jedoch gewisse Antragsberechtigungen und auch Mitwirkungen bei der Ausführung der L. eingeräumt sind. Eine Annäherung an das akkusatorische Prinzip liegt darin, daß Angeklagte die Befugniß haben, unabhängig vom Gericht Zeugen zu laden. Für die allgemeine Strafprozeßtheorie kommen vornehmlich in Betracht: die gesetzliche Ordnung des richterlichen Ermessens, die Form und die Fristen der L., sowie die Folgen, welche eine Verletzung der vorgeschriebenen Form nach sich zieht. In letzterer Hinsicht sind die bezüglich der Zustellung geltenden Vorschriften der CPO., soweit diese ausführbar, auch für den StrafPrz. maßgebend erklärt. Die Form der L. ist übrigens abhängig davon, ob

der Beschuldigte bzw. Angeklagte oder solche Personen in Betracht kommen, die als Parteien vor Gericht erscheinen (Privatkläger ꝛc.), oder als mitwirkende Gerichtspersonen (Schöffen, Geschworene) oder als Zeugen und Sachverständige.

Davon hängt ab, ob die Schriftlichkeit der L. wesentlich ist oder nicht. Als unumgänglich ist anzusehen, daß der ladende Richter nicht ein ausländischer sei und jede L. eine genaue Zeitangabe enthalte, zu welcher das Erscheinen verlangt wird, ingleichen die Bezeichnung des Ortes wohin, und der Person, welche geladen wird. Im Uebrigen ergeben sich bezüglich des Angeklagten selbst Formunterschiede, je nachdem es sich um dessen Anwesenheit im Bereiche der richterlichen Verfügungsmacht handelt oder um Abwesende, d. h. solche, deren Aufenthaltsort im Inlande unbekannt oder im Auslande dem Richter unerreichbar ist. (Oeffentliche Bekanntmachung der L. durch die Zeitungen oder Aushang an der Gerichtsstelle, §§ 40, 320, 473; s. d. Art. Zustellungen.)

Die Fristen der L. richten sich nach dem doppelten Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit, die für den StrafPrz. eine Beschleunigung des Verfahrens gebietet, der präsumtiven Wirksamkeit der L., die eine Berücksichtigung der örtlichen Entfernungsverhältnisse in sich schließt, der Parteiberechtigung, dergemäß durch Fristverkürzung die Vorbereitung der Vertheidigung oder die Geltendmachung anderweitiger Prozeßrechte nicht verkümmert werden darf. Ueberall, wo erhebliche Parteirechte durch Fristbestimmung berührt werden, muß nothwendig ein Minimalmaß bestimmt werden, das für die Betheiligten zwischen der Zustellung und dem Termin, zu welchem geladen wird, offen zu halten ist. Ueber die Folgen unzulässiger Fristverkürzung, wie auch diejenigen der Fristversäumniß s. die Art. Revision und Wiedereinsetzung.

Das richterliche Ermessen bezüglich der L. im StrafPrz. ist ein ausgedehntes und bezieht sich sowol auf das Zeitmaß in solchen Fällen, in denen das Gesetz eine Fristbestimmung nicht gesetzt hat (z. B. bezüglich des Vertheidigers § 217 und der Beschlagnahme-Interessenten § 478) als auch bezüglich der Form der L. (Auswahl der zur Publikation dienlichen Blätter) und der Hinzufügung oder Weglassung einer Warnung für den Fall des Ausbleibens (Androhung der Vorführung § 133); während in gewissen anderen Fällen formell bindende Vorschriften gegeben sind (z. B. Angabe des letzten Deutschen Wohnorts im Verfahren gegen abwesende Militärpflichtige § 473). Ausnahmsweise ist sogar die Frage, ob eine L. an rechtlich interessirte Personen zu erlassen ist, durch § 478 in das richterliche Ermessen gestellt. Was die möglicher oder nothwendiger Weise zu ladenden Personen anlangt, so steht:

1) die L. des Beschuldigten und des Angeklagten ihrer Wichtigkeit nach in erster Linie, weil, von geringfügigen Fällen abgesehen, dessen Gegenwart für den Gang des Strafverfahrens wesentlich ist. In den Vorstadien findet L. statt, wenn Gründe zum Erlaß eines Haft- oder Vorführungsbefehles nicht bestehen. Ebensowenig wird der Verhaftete selbst zum Zwecke seiner Vernehmung geladen. Schriftlichkeit der L. ist wesentlich. Ob auch der Staatsanwalt während des Vorverfahrens den Beschuldigten zu Vernehmung unter dem Präjudize der Vorführung laden könne, ist eine zu verneinende Frage (anderer Meinung: Voitus, zu § 133 unter Bezugnahme auf § 159). Bezüglich der L. zum Hauptverfahren unterscheidet § 215 zwischen verhafteten und nichtverhafteten Angeklagten. Erstere werden unter der Warnung geladen, daß im Falle des Ausbleibens entweder Verhaftung oder Vorführung erfolgen oder (in leichten Fällen in Gemäßheit des § 231) zur Hauptverhandlung geschritten werden solle. Die L. des nicht auf freiem Fuße befindlichen Angeklagten erfolgt durch Bekanntmachung (§§ 215, 2; 35). Mindestens eine Woche muß nach der Zustellung bis zur Hauptverhandlung zur Vorbereitung der Vertheidigung freigelassen werden, auf welche im Interesse des Angeklagten verordnete Vorschrift von demselben verzichtet werden kann. Da der Verhaftete übrigens gar kein

Recht hat, über seine Person frei zu verfügen und sein Erscheinen vor Gericht nicht von seinem freien Willen abhängt, was bei jeder L. vorauszusetzen ist, wäre es richtiger, von einer L. Verhafteter überhaupt nicht zu sprechen, sondern dieselben von bevorstehendem Termine, wo es erforderlich, zu benachrichtigen. Erscheint der Angeklagte in der Hauptverhandlung nicht und bleibt er unentschuldigt, so ist seine Vorführung anzuordnen oder ein Haftbefehl zu erlassen. Ob auf diesen Haftbefehl (§ 229) die Bestimmung des § 115 Anwendung findet, ist streitig, richtiger aber zu bejahen, da sich der Angeklagte noch nachträglich entschuldigen und damit seine Freilassung erwirken kann. Analoge Vorschriften gelten für die Berufungsinstanz (§§ 364, 371).

2) Die L. des Vertheidigers wird durch die L. des Angeklagten selbst im Hauptverfahren nicht entbehrlich; vielmehr schreibt das Gesetz (§ 217) vor, daß bei bestellten Vertheidigern die L. stets, bei gewählten Vertheidigern dann erfolgt, wenn die Erwählung dem Gerichte angezeigt ist. Daß hier jede Fristbestimmung bei frühzeitig erfolgter Anmeldung des Vertheidigers fehlt, ist als Mangel zu bezeichnen; denn auch der Vertheidiger bedarf einer Vorbereitungszeit. Während der Voruntersuchung wird der Vertheidiger auf Antrag des Beschuldigten nicht geladen, wol aber in solchen Fällen von Gerichtswegen zu benachrichtigen sein, in denen der Beschuldigte rechtlichen Beirath zur Wahrnehmung seines Beschwerderechts verlangt.

3) Die L. der gesetzlichen Vertreter des Angeklagten (§§ 149, 322) muß wofern dieselben zugelassen sind oder ein Rechtsmittel (§ 324) eingelegt haben, als erforderlich erachtet werden, sobald nach geschehener Aussetzung der Hauptverhandlung ein neuer Termin anberaumt wird oder über die Berufung verhandelt wird.

In Privatklagesachen werden die auf richterliche Anordnung geschehenen L. nicht durch die Staatsanwaltschaft, sondern durch die Gerichtsschreiberei bewirkt. Die L. des Privatklägers richtet sich nach § 425 der StrafPO.

4) Die L. der Beschlagnahme-Interessenten ist insofern fakultativ, als der Richter zu prüfen hat, ob dieselbe ausführbar erscheint, so daß aus dem Grunde ihrer Zuziehung das in §§ 477 ff. vorgeschriebene Verfahren keinen Aufschub zu erfahren braucht. Ingleichen ist das Ausbleiben solcher Personen nach geschehener L. ohne rechtliche Bedeutung.

5) L. der Zeugen und Sachverständigen erfolgt schriftlich unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens und zwar entweder unmittelbar durch den Richter oder durch die Staatsanwaltschaft oder durch den Gerichtsvollzieher. Gewisse Personen sind zu unmittelbaren L. ohne Mitwirkung des Gerichts befugt: Angeklagte, Privatkläger, Nebenkläger, Beschlagnahme-Interessenten oder solche, deren Rechte durch eine zu verhängende Einziehung berührt werden (§§ 193, 219, 364, 426, 437, 478). Dies gilt auch dann, wenn ein Antrag auf direkte L. zurückgewiesen wurde. Die in solcher Weise Geladenen sind aber zum Erscheinen nur dann verpflichtet, wenn bei der L. die gesetzliche Entschädigung für Reisekosten und Versäumniß angeboten oder durch nachgewiesene Hinterlegung bei dem Gerichtsschreiber gesichert ist. Die Strafe für unentschuldigt gebliebenes Nichterscheinen geht bis zu dreihundert Mark oder sechswöchentlicher Haft und kann im Falle wiederholten Ausbleibens noch einmal erkannt werden. An Stelle der wiederholten Ordnungsstrafe kann zwangsweise Vorführung vom Richter (auch vom Untersuchungsrichter, Amtsrichter, beauftragter oder ersuchter Richter) verordnet werden, bei Militärpersonen durch Mitwirkung der Militärbehörde bei der Vollstreckung oder Gestellung, wie auch bei der L. selbst. Gewisse Personen sind von der Pflicht des Erscheinens vor einem außerhalb ihres Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes fungirenden Richter gesetzlich eximirt (Reichskanzler, Minister, Senatoren der Hansestädte, Vorstände der Ministerien, Mitglieder einer gesetzgebenden Versammlung während der Sitzungsperiode und Anwesenheit am Orte der Versammlung), wovon nur unter besonderen Umständen Ausnahmen gestattet sind (§ 49 der StrafPO.). Ueber die L. exterritorialer Per-

sonen bestimmt das Gesetz nichts. Nach der Praxis ist eine Einladung zum Zeugniß zulässig, die Androhung von Nachtheilen für den Fall des Ausbleibens jedoch ausgeschlossen. Unter keinen Umständen werden Landesherren und Mitglieder der Hohenzollern'schen Fürstenfamilie zur Hauptverhandlung geladen; die Vernehmung erfolgt in der Behausung nach vorgängiger Anfrage in Beziehung auf die Zeit. Auch dürfte nicht zu bezweifeln sein, daß die zu vernehmenden Landesherren ꝛc. auch eine andere Oertlichkeit außer ihrer Wohnung bestimmen können. Die für Zeugen geltenden Vorschriften finden auf Sachverständige entsprechende Anwendung. Die unmittelbar vom Angeklagten geladenen Zeugen müssen der Staatsanwaltschaft rechtzeitig namhaft gemacht werden. Eine gleiche Verpflichtung hat die Staatsanwaltschaft bezüglich der aus eigener Entschließung geladenen oder in der Anklageschrift nicht benannten Zeugen und Sachverständigen (§ 221).

6) L. der Geschworenen. Das GVG. bestimmt, daß die Namen der dreißig ausgeloosten Geschworenen in die Spruchliste aufgenommen werden. Nachdem diese dem ernannten Vorsitzenden des Schwurgerichts übersendet ist, werden auf dessen Anordnung die Geschworenen unter Androhung der gesetzlichen Nachtheile (Ordnungsstrafe von fünf bis zu Eintausend Mark und Kostenersatz) für den Fall des unentschuldigten Ausbleibens geladen. Zwischen der Zustellung der L. und der Eröffnungssitzung soll thunlichst die Frist von einer Woche, jedoch mindestens von drei Tagen liegen, damit Geschworene nicht behindert werden, für die Zeit ihrer Abwesenheit im Geschworenendienst geschäftliche Vorkehrung zu treffen. Ist die dreitägige Frist nicht gewährt, so muß das Ausbleiben der Geladenen von Gesetzeswegen als entschuldigt angesehen werden (§ 93). Ein ähnliches Verfahren gilt auch bezüglich der ausgeloosten Schöffen. Doch spricht das Gesetz in diesem Falle nicht von L., sondern von Benachrichtigung (§ 46).

Unter den ausländischen Gesetzgebungen ist die Französische dadurch ausgezeichnet, daß eine unmittelbare L. des Beschuldigten, unabhängig von einem Gerichtsbeschlusse zur Hauptverhandlung durch Staatsanwaltschaft oder Privatkläger stattfinden kann (Citation directe), wo eine Voruntersuchung nicht stattfindet (s. d. Art. Eröffnung des Hauptverfahrens).

Die Bestimmungen der Oesterreichischen StrafPO. sind von denjenigen der Deutschen Reichsgesetzgebung nicht erheblich verschieden. Die L. der Beschuldigten soll nicht nur schriftlich, sondern auch verschlossen sein. Der Gegenstand der Untersuchung und die Ankündigung der Vernehmung als Beschuldigter muß darin enthalten sein, desgleichen das Präjudiz der Vorführung für den Fall des Ausbleibens. Die Zustellung der L. erfolgt durch den Gerichtsdiener oder den Gemeindevorsteher oder im Wege der Requisition, wenn der Angeklagte in einem anderen Gerichtsbezirke wohnt.

Quellen: RStrafPO. §§ 133 ff., 215, 217, 231, 320, 213 ff., 473, 264, 371, 425, 465, 478. — Oesterr. StrafPO. § 173 Abs. 2, §§ 447, 455, 77, 80, 81 und bezügl. Abwesender: §§ 423 ff. — Frankr.: Code d'instr. crim. art. 183 ss. — Code forest. art. 172. — Gesetz vom 20. März 1863 (délit flagrant).

Lit.: Planck, System, S. 253 ff. — Zachariä, Handbuch, II. S. 116. — Ullmann in v. Holtzendorff, Handbuch des Deutschen StrafPrz., I. 180 ff. — Fuchs, ebendas. II. S. 54 ff. — Dochow, RStrafPrz., (3. Aufl.) § 56 (bezügl. der Zeugen), § 65 (bezügl. der Hauptverhandlung). — Glaser, Gesammelte kleine Schriften, I. S. 481 (unmittelb. L. im Franz. StrafPrz.). — Ullmann, Das Oesterr. StrafPrz.R., S. 420. — Wahlberg, Die Gehorsamfrage in Grünhut's Ztschr. Bd. I. (1874) S. 152 ff. und Bruchstücke hieraus in Wahlberg's gesammelten kleinen Schriften, Bd. II. (1877) S. 297 ff. — Hélie, Pratique criminelle, p. 134 ss., 197 ss. — Casorati, Di alcune principali riforme introdotte nella vigente procedura penale ital., p. 21 sq. (1876).

v. Holtzendorff.

Ladung der Geschworenen. Diese hat den Zweck, die Geschworenen (s. diesen Art.) davon, daß sie zur Dienstleistung in Anspruch genommen werden, in Kenntniß zu setzen, und ihnen die Erfüllung ihrer daraus erwachsenden Pflicht

zu ermöglichen. Sie ist daher auch die unerläßliche Voraussetzung der Bestrafung der Geschworenen wegen Nichteintreffens. Nach § 93 des Deutschen GVG. werden die in der Spruchliste (s. d. Art. Geschworene) verzeichneten Geschworenen auf Anordnung des für das Schwurgericht ernannten Vorsitzenden (nach § 213 der StrafPO. durch Vermittelung des Staatsanwaltes) zur Eröffnungssitzung des Schwurgerichtes unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens geladen. Zwischen der Zustellung der Ladung und der Eröffnungssitzung soll thunlichst die Frist von einer Woche, jedoch mindestens von drei Tagen liegen. Nach Oesterr. Recht (§ 20 des Gesetzes vom 23. Mai 1873 — R.G.Bl. Nr. 121) ergeht die gleiche Vorladung an die 36 Haupt- und 9 Ergänzungsgeschworenen; nur erläßt der Präsident des Gerichtshofes selbst, nicht der Schwurgerichtsvorsitzende und nicht durch Vermittelung des Staatsanwaltes die Ladung, und ist dabei dafür Sorge zu tragen, „daß die Zustellung der Ladung zu ihren eigenen Händen und acht Tage vor dem Beginn der Sitzungsperiode erfolge". Glaser.

Laferrière, Louis Firmin Julien, ♂ 5. XI. 1798 zu Jonzac (Charente-Inf.), 1821 Advokat zu Angoulême, 1832 zu Bordeaux, 1838 Prof. zu Rennes, 1849 Conseiller d'État, später in Toulouse, trat in die Akademie an Stelle von Portalis, † 15. II. 1861.

Schriften: Essai sur l'hist. du droit français, 1836, (2) 1859. — Cours de droit public et administratif, Rennes 1839, (5) Par. 1860. — Notice sur Lehuérou, 1844. — Hist. du droit français, 1845—58. — Essai sur la réforme hypoth., 1848. — De l'enseignement administratif dans les facultés de droit, 1849. — Hist. des principes, des institutions et des lois, pendant la Révolution française, depuis 1789 jusqu'à 1804, 1850, (2) 1852. — Essai sur les anciennes Coutumes de Toulouse, 1855 (R. C.). — Mémoire sur les fors du Béarn, 1856. — Mém. sur les lois de Simon de Montfort et sur les coutumes d'Albe des XIII., XIV., XV. siècles, 1856. — De l'influence du stoïcisme sur la doctrine des jurisconsultes français, 1860.

Lit.: Revue critique t. 18 (1861) p. 174—185. — Revue historique VII. 71—75. — Eloge de L. par Léridon, Angoulême 1878. Teichmann.

Lagergeld ist die Vergütung für die Benutzung von Lagerräumen und für die mit der Aufbewahrung verbundene Bemühung. Die Verpflichtung zur Zahlung von L. ist an sich ein zufälliger, auf besonderer Vereinbarung beruhender Bestandtheil des Verwahrungsvertrages (depositum), welcher dadurch mehr oder weniger in Sach- und Dienstmiethe übergeht. Im Handelsverkehr versteht sich jedoch bei der charakteristischen Entgeltlichkeit des Handels eine solche Vergütung dergestalt von selbst, daß der Kaufmann, welcher als solcher („in Ausübung des Handelsgewerbes" — nicht gerade seines Handelsgewerbes) für einen Kaufmann oder Nichtkaufmann Gegenstände aufbewahrt, von demselben auch ohne vorgängige Verabredung L. fordern darf, dessen Betrag sich nach der Gewohnheit des Ortes bestimmt. Immer ist vorausgesetzt, daß der Kaufmann selbst seinen eigenen oder einen ihm zur Verfügung stehenden fremden Lagerraum zur Aufbewahrung von Sachen eines Anderen benutzt. Es kann kein L. gefordert werden, wenn ein Anderer ohne Vorwissen des Kaufmanns dessen Lagerraum benutzt hat. Dagegen kann der Käufer L. für die Aufbewahrung der von ihm zur Disposition gestellten Waare berechnen, selbst wenn er zugleich in eigenem Interesse, in Ausübung eines Retentionsrechtes, die Waare zurückbehalten hat, und ebenso ist hierzu der Verkäufer berechtigt, wenn er die vom Käufer ungerechtfertigter Weise zur Disposition gestellte Waare auf eigenes Lager nimmt, statt sie bei einem Dritten niederzulegen. Auch der kaufmännische Mandatar und negotiorum gestor, der Kommissionär und der Spediteur können dem Geschäftsherrn L. in Rechnung stellen. Ein besonderer Nachweis der wirklichen Verauslagung ist hier nicht erforderlich; das Deutsche HGB. rechnet vielmehr auch die Vergütung für die Benutzung der eigenen Lagerräume des Kommissionärs (und Spediteurs), sowie die Arbeit der Leute desselben zu den diesem zu ersetzenden Aufwendungen (Spesen), welche in der Provision nicht begriffen sind. Hiervon macht der Eintritt des Kommissionärs

als Selbstkontrahent keine Ausnahme, und ebenso dauert das Recht, L. zu fordern, auch für die Zeit fort, während welcher der Kommissionär oder Spediteur die Waare wegen seiner Gegenforderungen retinirt. Der Frachtführer dagegen kann nur das wirklich nützlich aufgewendete L. ersetzt verlangen; die ihm obliegende Aufbewahrung wird durch die „Fracht- und Liegegelder“ mit vergütet. Durch die Eisenbahngüter-Reglements ist indessen vielfach eine Verpflichtung zur Zahlung tarifmäßiger L. unter verschiedenen Voraussetzungen eingeführt. So, wenn die bereits zum Transport eingelieferten Güter ohne Veranlassung aus den Lagerräumen oder Wagen der Eisenbahn vor der Beförderung zurückgenommen werden, ferner wenn die Auflieferung nach und nach erfolgt und deren Beendigung verzögert wird, oder wenn die beförderten Frachtgüter innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht abgenommen werden. — Wer L. fordert, giebt sich eben dadurch als Kaufmann und sein Geschäft als Handelsgeschäft zu erkennen. — Das Lagergeschäft hat in neuerer Zeit große Ausdehnung gewonnen. Auch das HGB. erwähnt mehrfach die „öffentlichen Lagerhäuser“ als Depositionsort und erklärt „Lagerscheine, Warrants“, wenn sie an Ordre lauten, für indossabel. Für die Benutzung der öffentlichen Niederlagen zur Lagerung unverzollter Waaren (Packhöfe, Lagerhäuser rc.) wird gleichfalls L. entrichtet. Nach der Preuß. Zollordn. von 1838 wird das L. für jeden Packhof nach dem örtlichen Kostenbedarf besonders festgestellt, darf jedoch, wo die Niederlagen für Rechnung des Staates verwaltet werden, gewisse Sätze nicht überschreiten. Auch das Vereinszollgesetz von 1869 bestimmt, daß, wo L. erhoben werde, dasselbe für jede Niederlage nach dem örtlichen Bedarf zur Deckung der Kosten festgestellt werden, jedoch, sofern die Niederlagen für Rechnung des Staates verwaltet würden, gewisse (mit den Sätzen der Preuß. Zollordn. identische) Sätze nicht überschreiten solle. Die Verpflichtungen der Niederlagenverwaltung rücksichtlich der lagernden Waare sind gleichfalls gesetzlich festgestellt. Insbesondere haftet dieselbe für sicheren Verschluß, sowie für Abwendung von Feuersgefahr im Innern des Gebäudes und in dem dazu gehörigen umschlossenen Raume.

Gsgb. u. Lit.: Allg. Deutsches HGB. Art. 290, 371, 381, 409, 323, 343, 407, 302, 332. — Preuß. L.R. I. 13 §§ 74—79; 14 § 76. — Reglement für den Vereins-Güterverkehr auf den Bahnen des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen, § 15 (Goldschmidt, Ztschr. für das gesammte H.R. V. S. 599). — Betriebs-Reglement für die Preuß. Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen vom 17. Febr. 1862 § 15. — Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen im Nordd. Bunde vom 10. Juni 1870 B. § 15 (B.G.Bl. S. 419). — Preuß. Zollordn. vom 23. Jan. 1838 §§ 60, 61 (Ges.Samml. S. 33). — Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 §§ 97, 99, 105 (B.G.Bl. S. 317). — Oesterr. Verordn. über die Ertheilung von Konzessionen für öffentliche Lagerhäuser vom 19. Juni 1866 (R.G.Bl. Nr. 89). — Franz. Lagerhausgesetz vom 28. Mai 1858. — Dekret vom 12. März 1859. — Entsch. d. Reichsger. in Civils. I. S. 282. — Entsch. des ROHG. VII. S. 363; XX. S. 202; XXIII. S. 95; des Handelsappell.Ger. zu Nürnberg und des OApp.Ger. zu Kassel bei Goldschmidt u. Laband. Ztschr. X. S. 133, 149, auch Löhr, Centralorg., N. F. III. S. 235. — Erk. des OTrib. zu Berlin bei Striethorst, Archiv für Rechtsf. LXXXI. S. 325. — Gareis, Das Warrant-Indossament bei Hartmann, Centralorgan VIII. S. 301. — Erk. in Busch's Archiv XVI. S. 92; XVII. S. 129; XXXIII. S. 337; XXXIV. S. 345. — E. Ebermann, Lagerhäuser und Warrants, Wien 1876. — A. Bayerdörffer, Das Lagerhaus- und Warrant-System, Jena 1878.
R. Koch.

Lagus, Conrad (Häß?), * zu Kreutzburg in Hessen zu Ende des 15. oder Anfang des 16. Jahrhunderts, wurde, vielseitig gebildet, 1528 in Wittenberg Magister artium, daneben als Advokat praktizirend, Notarius der Universität, mit der Reformation des Zwickauer Stadtrechts betraut, zum Doktor beider Rechte promovirt, 1540 nach Danzig als Syndikus berufen, † 7. XI. 1546. Verdient durch Juris utriusque trad. methodica, ed. Egenolf Frf. 1543; Lugd. 1546, 1562, 1566, 1592; Lovanii 1550; Frf. 1572, Basileae 1553 (Protestatio Cunradi Lagi adversus improbam comm. editionem, Gedani 1544; Defensio Chr. Egenolphi, Frf. 1544). — Compend. jur. civ. et Saxonici, Magdeb. 1597, 1603, 1614.

Lit.: Oratio funebris autore Joanne Hoppio, 1548. — Preuß. Sammlung allerley bisher ungedr. Urkunden (von Prof. Hunov), Danzig 1747, S. 105—131. — Muther, Zur Geschichte der Rechtswissenschaft, Jena 1876, S. 128, 154, 299—351, 412—418. — Hommel, Litteratura juris, § 65. — Gierke, Joh. Althusius, Breslau 1880, S. 38. — v. Stintzing, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, 1880, S. 296—305 u. ö. Teichmann.

Lambertinus de Ramponibus, wurde 1269 Doktor, trat als Lehrer auf, war ein Staatsmann vom größten Einfluß, † 1304.

Schriften: Glossen (?). — Quästionen. — De consiliis habendis (in Bartoli consilia, quaestiones et tractatus, Basil. 1588 p. 503—505) in Tract. Venet. 1584 t. III. B. 1 p. 330 unter dem Namen d. Bartolus.

Lit.: Savigny, V. 426—429. — Walther, Literatur, 1865 § 43.

Teichmann.

Lamennais, Hugues Félicité Robert de, ♂ 17. VII. 1782 zu St. Malo, 1817 zum Priester ordinirt, zuerst Vertheidiger des Katholizismus, später der Revolution und Demokratie, nach der Februarrevolution Mitglied der Konstituante, † 27. II. 1854.

Schriften: Essai sur l'indifférence en matière de religion, 1817—23 (défense 1824). — La Religion considérée dans l'ordre politique et civil, 1825. — Des progrès de la révol. et de la guerre contre l'église, 1829. — Paroles d'un croyant, 1834 (über 100 Auflagen). — Affaires de Rome, 1836. — Livre du peuple, 1837. — Esclavage moderne, 1839. — Pays et gouvernement, 1840. — Une voix de prison, 1841. — Amschaspands et Darvands, 1843. — Esquisse d'une philosophie. — Les Évangiles, 1846. — Oeuvres complètes, 1836, 1844. — Oeuvres posthumes par Forgues, 1855—56, 2. ed. 1863. — Oeuvres inédites par Blaise, 1866.

Lit.: Robinet, Notice biogr. sur L. — Huber in Bluntschli's Staats-Wört.B. VI. 192—208. — Bluntschli, Geschichte des allgem. Staatsrechts, 493—494. — Herzog's Encykl. VIII. 178—184. — Sainte-Beuve, Critiques et portraits littéraires, Par. 1841. — Blaise, Essai biogr., Par. 1858. — Ferraz, Hist. de la philos. en France au 19. siècle. tome 2, Paris 1880. — Escher, Handbuch der praktischen Politik, I. 337.

Teichmann.

Lamoignon, Guill. de, ♂ 1617 zu Paris, wurde 1635 Rath am Parlament, 1658 erster Präsident, † 1677. Einer der größten und edelsten Männer. In Boileau's „Le Lutrin" der Ariste.

Schriften: Recueil des arrêtés, 1702; neu edirt 1781, 1783. — Conférences pour les ordonn. de 1667, 1670.

Lit.: Stein u. Warnkönig, Franz. Staats- u. Rechtsgesch., II. 119. — Cherrier, Éloge, 1856. — Monnier, G. de L. et Colbert, 1862. — Sorbier, Biogr., 1866. — Sergent, Poëtes du Palais p. 108, auch über die anderen L. — Revue hist. 1857 p. 487. — Dupin, Prof. d'avocat, nr. 1431. — Bardoux, Les légistes, 1877 p. 189.

Teichmann.

Lampredi, Giov. Maria, ♂ 1732, war Professor in Pisa, † 1793.

Er schrieb: Jur. publ. univ. s. jur. nat. et gentium theoremata, Liburni 1776—78, Pisis 1782; ital. von Sacchi, Pavia 1828. — Commercio dei popoli neutrali in tempo di guerra, Fir. 1788 (franz. von Peuchet, Par. 1802, deutsch von Cäsar, 1791).

Lit.: Cauchy, II. 268—282. — Pierantoni, Storia degli studj del dir. internazionale, p. 59 (deutsch von Roncali, Wien 1872, S. 34, 40). — Sclopis, Storia della legisl. ital., 1863, II. 618—23. — Gessner, Droit des neutres, 1865, p. 43. — Mohl, I. 247. — Hautefeuille, 414. — Ompteda, III. 19, 40, 281, 292, 328.

Teichmann.

Lampugnano, Ubertus de, Mailänder, Prof. zu Pavia, Zeitgenosse des Baldus, hielt bei einer Gesandtschaft an Kaiser Wenzel zu Prag eine in der Geschichte des Deutschen Staatsrechts oft erwähnte Disputation.

Lit.: Savigny, VI. 488. — Stobbe, Rechtsquellen, I. 456. — Ztschr. für geschichtl. Rechtswissenschaft, I. 338; II. 238—256. — Pütter, Litt., I. 74. — Gierke, Joh. Althusius, Breslau 1880, S. 53 Note 1. Teichmann.

Lancellotti, Giovanni Paolo, ♂ 1522 zu Perugia, lehrte daselbst, † 1590.

Er schrieb auf päpstlichen Befehl: Institutiones jur. can., Perus. 1563, Col. 1609. Viteb. 1689, c. not. Thomasii, Hal. 1716, edid. Durand de Maillane, Lyon 1770; ferner Regularum ex jure pontificio l. III., Perus. 1587. — Vita Bartoli, Perus. 1576.

Lit.: Herzog, Real-Encykl. VIII. 187. — Savigny, VI. 137, 152. — Schulte, Geschichte, III. a 451. Teichmann.

Landarmenverband. So hieß in Preußen diejenige korporative Vereinigung, welcher in Ermangelung einer unterstützungspflichtigen Gemeinde oder eines solchen Gutsbezirks die Fürsorge für Verarmte oblag. Durch das RGes. vom 6. Juni 1870 ist dieses Institut auf den Geltungsbereich dieses Gesetzes, d. h. auf ganz Deutschland mit Ausnahme Bayerns und Elsaß-Lothringens, ausgedehnt worden. Deutsche, deren öffentliche Unterstützung endgültig zu tragen kein Ortsarmenverband verpflichtet ist, werden in dem erwähnten Gesetze als Landarme bezeichnet. Frau und abhängige Kinder eines Landarmen sind gleichfalls landarm. Hinsichtlich der mit einem Unterstützungswohnsitz versehenen Frau, welche einen Landarmen heirathet, ist dies bestritten worden, das Bundesamt für das Heimathwesen hat aber konstant so erkannt. Ueber die Organisation der L. und über die Voraussetzungen, unter welchen die subsidäre Verpflichtung der L. eintritt, vgl. den Art. Armenverbände.

Das RGes. vom 6. Juni 1870 hat den einzelnen Bundesstaaten freigestellt, unmittelbar die Funktionen des L. zu übernehmen und mehrere Regierungen haben von dieser Befugniß Gebrauch gemacht. Solche Staaten stehen in allen durch das gedachte Gesetz geregelten Verhältnissen den L. gleich. Sie können also im Verwaltungsstreitverfahren auf Ersatz der für einen Landarmen im Wege der vorläufigen Armenpflege verausgabten Kosten in Anspruch genommen werden und müssen eintretenden Falls vor dem Bundesamte für das Heimathwesen Recht nehmen.

In Preußen lag dem L. neben der subsidiären Armenpflege in gewissen Fällen eine prinzipale Unterstützungspflicht, sowie die Pflicht zur Gewährung einer Beihülfe an diejenigen Gemeinden ob, welche zur Verpflegung ihrer Armen unvermögend waren. Die prinzipale Armenpflege des L. ist im Deutschen Armenwesen ganz weggefallen; die Entscheidung darüber, ob und in welcher Weise den Ortsarmenverbänden von dem L. eine Beihülfe zu gewähren sei, sowie darüber, ob und inwiefern sich die L. der Ortsarmenverbände als ihrer Organe behufs der öffentlichen Unterstützung Hülfsbedürftiger bedienen dürfen, hat das RGes. der Landesgesetzgebung überlassen. In Folge dessen haben Preußen und andere Bundesstaaten den L. die Verpflichtung zur Unterstützung leistungsunfähiger oder nicht voll leistungsfähiger Ortsarmenverbände auferlegt und die Behörden bestimmt, welche darüber zu entscheiden haben, ob und welche Beihülfe zu leisten ist. Den Preußischen L. liegt auch die definitive Fürsorge für solche in Preußen hülfsbedürftig gewordene Ausländer ob, welche einen Unterstützungswohnsitz im Inlande nicht haben. Die Preußischen L. sind ferner befugt, die Kosten der öffentlichen Armenpflege, welche die Fürsorge für Geisteskranke, Idioten, Taubstumme, Sieche und Blinde verursacht, unmittelbar zu übernehmen. Sie dürfen endlich die ihrer Fürsorge anheimfallenden Personen demjenigen Ortsarmenverbande gegen Entschädigung überweisen, welcher zur vorläufigen Unterstützung derselben verpflichtet ist.

Gsgb. u. Lit.: RGes. vom 6. Juni 1870 (B.G.Bl. S. 360). — Preuß. AG. v. 8. März 1871 (Ges.Samml. S. 130). — Rocholl, System des Deutschen Armenpflegerechts, Berlin 1873, S. 62, 292—417, 588. — Wohlers, Das RGes. über den Unterstützungswohnsitz, 2. Aufl., Berlin 1880, S. 4, 68. B. König.

Landesgrenzen. Wer Landesgrenzzeichen böswillig wegnimmt, zerstört, beschädigt oder beschimpfenden Unfug daran verübt, ist strafbar nach § 135 des RStrafGB. Partikularrechtlich ist auch die Vornahme von Veränderungen an Privatrainen, Einfriedigungen u. dgl., welche zugleich die L. bilden, ohne obrigkeitliche Genehmigung untersagt. Ueberhaupt liegt den Landeshoheitsbehörden die Sorge für die Integrität der L. (Mitwirkung bei Berichtigungen, Neuvermarkung, periodische Begehung) und der auf sie bezüglichen Hoheitszeichen und Grenzsteine ob. Befinden sich Grenzflüsse und Grenzwege unter getheilter Herrschaft zweier angrenzender Staaten, so sind Veränderungen daran gemeinsamer Entschließung unterworfen. Jeder Staat kann nöthigenfalls nach völkerrechtlichen Grundsätzen, wenn ihm nicht als Glied einer Staatengemeinschaft (Deutsche RVerf. Art. 1)

oder auf Grund besonderer Verträge die gegentheilige Verpflichtung obliegt, seine Grenze gegen das Ausland schließen. Insbesondere kommt eine solche, zugleich eine regelmäßige Bewachung der Grenze durch ein besonderes Aufsichtspersonal (Zollwache, Grenzpolizei) erfordernde Maßregel in Friedenszeiten zur Verhütung der Einschleppung von Epidemien und Viehseuchen (s. RGes. vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betr., § 2, 1), sowie behufs Erhebung von Grenzzöllen zur Anwendung. Die Grenzzollkontrole erstreckt sich mit ihren beschränkenden Wirkungen hierbei nicht blos auf die Grenzlinie selbst, sondern auch auf die anstoßende Zone (Grenzbezirk; Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 §§ 16, 119 ff., 148, 157). Vgl. auch § 8, Abs. 2 des RGes. vom 21. Mai 1878, betr. Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote. Erleichterungen für den Grenzhausirverkehr mit Landwirthschaftsprodukten sieht die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. März 1877 § 1 (Centralbl. S. 142) vor. Uebrigens vgl. den Art. Staatsgebiet. Leuthold.

Landesverrath ist der Angriff gegen den Staat in seiner Eigenschaft als völkerrechtliches Subjekt. Die äußere Stellung und Sicherheit des Staats wird auch durch das Verbrechen des Hochverraths angegriffen — denn zum Hochverrathe gehören auch diejenigen Unternehmungen, welche darauf gerichtet sind, einen Theil des Staatsgebietes vom Ganzen loszureißen. Deshalb ist es auch unrichtig, den L. — wie nicht selten geschieht — als Angriff gegen die äußere Stellung und Sicherheit des Staats zu bestimmen. Der Unterschied zwischen Hochverrath und L. ergiebt sich daraus, daß beim Hochverrath der Staat als ein für sich bestehendes Ganzes, daß er dagegen beim L. als eine in völkerrechtlicher Gemeinschaft mit anderen Staaten stehende Individualität zu denken ist. Wie nun das Völkerrecht die Beziehungen der Staaten zu einander sowol in Kriegs- wie auch in Friedenszeiten regelt, so entsprechen auch diesen beiden Seiten der völkerrechtlichen Beziehungen diejenigen Strafbestimmungen, welche sich auf den sog. militärischen und diejenigen, welche sich auf den sog. diplomatischen L. beziehen.

I. Der militärische L. Da das Recht des Krieges und des Friedens nach den Bestimmungen der Verfassung für das Deutsche Reich ein Attribut des Reiches ist, so ist hiervon die Folge, daß das Objekt des militärischen L. nur das Deutsche Reich als solches, nicht aber ein einzelner Bundesstaat sein kann. Die den militärischen L. betreffenden Strafbestimmungen (StrafGB. §§ 87—90) haben daher die gemeinsame Voraussetzung, daß ein Krieg gegen das Deutsche Reich entweder schon zum Ausbruch gekommen ist, oder veranlaßt werden soll. Die einzelnen Fälle des militärischen L. bilden übrigens jeder für sich dergestalt ein selbständiges Verbrechen, daß für jeden dieser Fälle alle Voraussetzungen der Strafbarkeit in der ihn betreffenden Strafvorschrift enthalten sind. Ein generelles Verbrechen des L. überhaupt, oder auch nur des militärischen L., aus welchem die einzelnen Strafvorschriften zu ergänzen wären, giebt es nicht.

II. Der diplomatische L. Da für den völkerrechtlichen Verkehr im Frieden außer dem Deutschen Reiche auch die einzelnen Bundesstaaten in Betracht kommen, so sind die Angriffsobjekte für den diplomatischen L. das Deutsche Reich, und jeder der einzelnen Bundesstaaten. Ob die völkerrechtlichen Beziehungen der einzelnen Deutschen Bundesstaaten durch Ausübung des Gesandtschaftsrechts einen thatsächlichen Ausdruck erlangt haben, ist für die Anwendung der den diplomatischen L. betreffenden Strafbestimmungen (StrafGB. § 92) gleichgültig.

Bestrafung. 1) Für die Fälle des militärischen L. ist als die regelmäßige Strafe Zuchthausstrafe, und zwar für die schwersten Fälle lebenslängliche angedroht (§§ 87, 88, 90). In einzelnen Fällen (§ 88, Abs. 1, Abs. 3) kann statt der Zuchthausstrafe und zwar als ordentliche Strafe auch die Festungshaft erkannt werden. Die Annahme mildernder Umstände ist in allen Fällen des militärischen

L. zulässig. Für die Bestrafung hat dies die Wirkung, daß nur auf zeitige Festungshaft erkannt werden darf. Wird — gleichviel ob als ordentliche, oder, in Folge der Annahme mildernder Umstände, als außerordentliche Strafe — auf Festungshaft erkannt, so kann daneben noch auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden. Gegen Ausländer kommen die Strafen des militärischen L. nur dann zur Anwendung, wenn sie sich unter dem Schutze des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats innerhalb des Bundesgebietes aufhalten. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so ist gegen Ausländer nach dem Kriegsgebrauche zu verfahren (StrafGB. § 91). Die Vorschrift des StrafGB. § 88 findet auf Ausländer überhaupt keine Anwendung.

2) Die Strafe des diplomatischen L. ist Zuchthaus von 2—15 Jahren und bei Annahme mildernder Umstände Festungshaft nicht unter sechs Monaten. Wird wegen L. — sowol militärischen, wie diplomatischen L. — die Untersuchung eröffnet, so kann bis zur rechtskräftigen Beendigung derselben das Vermögen des Angeschuldigten mit Beschlag belegt werden.

Gsgb.: RStrafGB. §§ 87—93. — RMilitärStrafGB. § 56. — Ueber Kriegsverrath vgl. den Art. Militärverbrechen.

Lit.: Schütze, Lehrbuch, S. 238 ff. — Berner, Lehrbuch (11. Aufl.), S. 353 ff. — Meyer, Lehrbuch, S. 649 ff. — Oppenhoff, Kommentar zu §§ 87 ff. — v. Schwarze, Komm., 4. Aufl., S. 288 ff., 299 ff. — John in v. Holtzendorff's Handbuch III. S. 45 ff., woselbst nähere Literaturangaben und spezielle Erörterungen gegeben sind. — Meves, ebenda, Bd. IV. S. 293 ff.

John.

Landgerichte. (Vgl. d. Art. Gerichtsverfassung.) Die L. sind kollegialische Gerichte, die mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Direktoren und Mitgliedern besetzt werden. Sie sind zuständig für Entscheidungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen. In der einen, wie in der anderen Hinsicht sind die L. bald Gerichte erster, bald Gerichte zweiter Instanz. Der Bezirk eines L. umfaßt die Bezirke mehrerer Amtsgerichte. Das L. ist richterliche Aufsichtsbehörde hinsichtlich der in seinem Bezirke belegenen Amtsgerichte. Den Landesjustizverwaltungen ist die Bestimmung über den Umfang der L.bezirke überlassen; und da von dem Umfange der L.bezirke die Zahl der von dem L. zu erledigenden Geschäfte abhängt, so ist es auch der Landesjustizverwaltung anheimgegeben, darüber zu befinden, welche Anzahl von Mitgliedern sie zur Besetzung des L. für erforderlich erachtet. Neben dem Präsidenten können mehrere Direktoren ernannt werden; aber es kann das L. auch nur aus dem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern bestehen. Das Minimum für die im Sinne des Reichsgesetzes (GVG. § 58) erforderliche Anzahl von Mitgliedern ergiebt sich aus dem Zusammenhalte einerseits der Bestimmungen des GVG. §§ 62, 60, 77 und andererseits der StrafPO. § 23. Nach § 77 des GVG. sollen nämlich die Strafkammern in der Hauptverhandlung in der Besetzung von fünf Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden entscheiden. Es muß aber auch bei Besetzung des L. darauf gerücksichtigt werden, daß der Hauptverhandlung eine Voruntersuchung voraufgegangen ist. Das Voruntersuchungsgericht beschließt aber in einer Besetzung von drei Mitgliedern, von denen in Gemäßheit der StrafPO. § 23 höchstens zwei Mitglieder an der Hauptverhandlung sich betheiligen dürfen. Dies macht schon die Besetzung eines L. mit sechs Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden erforderlich. Nun sollen aber nach dem GVG. § 60 bei den L. Untersuchungsrichter nach Bedürfniß bestellt werden. Einer würde genügen; aber nach der StrafPO. § 23 darf der Untersuchungsrichter in denjenigen Sachen, in welchen er die Voruntersuchung geführt hat, weder Mitglied des erkennenden Gerichts sein, noch auch bei einer während des Laufes der Voruntersuchung erfolgenden Entscheidung der Strafkammer mitwirken. Diese Vorschrift macht es somit erforderlich, daß zur Erledigung der zur Zuständigkeit des L. gehörenden Strafsachen, dasselbe einschließlich des Vorsitzenden mindestens mit sieben Mitgliedern besetzt sein muß. Diese Besetzung würde

aber auch zur Erledigung der zur Zuständigkeit des L. gehörenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausreichend sein, da, wennschon (GVG. § 59) bei den L. Civil- und Strafkammern gebildet werden sollen, es doch nach § 62 desselben Gesetzes zulässig ist, daß jeder Richter zum Mitgliede mehrerer Kammern bestimmt werden kann. Dieselben Personen also, die heute als „Strafkammer“ fungirt haben, können sich morgen als Civilkammer konstituiren, und die Anzahl von sieben Mitgliedern des L. giebt, da die Civilkammern in einer Besetzung von drei Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, ihre Entscheidungen treffen, die Möglichkeit zwei Civilkammern zu bilden und noch einen weiteren Richter übrig zu behalten. Da indessen bei der Besetzung eines L. auch auf etwaige Verhinderungen eines Mitgliedes, sowie darauf zu rücksichtigen ist, daß der Präsident wegen der ihm als solchem speziell obliegenden Geschäfte nicht in gleicher Weise wie jeder andere Richter thätig werden kann, so wird die soeben angegebene gesetzlich zulässige Minimalzahl von Richtern des L. in der Praxis auch für die am wenigsten umfänglichen L. überschritten werden müssen.

Die Organisation des L. ist theils dadurch bedingt, daß die L. Gerichte sowol für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, wie auch Strafsachen sind. „Bei den L. werden Civil- und Strafkammern gebildet“ (GVG. § 59). Wenn nun auch die Zahl dieser Kammern von der Landesjustizverwaltung bestimmt wird, so soll doch die Vertheilung der Mitglieder in die Kammern, sowie die Vertheilung der Geschäfte unter die Kammern ohne Einwirkung der Justizverwaltung selbständig durch das L. erfolgen. Um dies zu erreichen, ist gesetzlich bestimmt, daß der Präsident vor Beginn des Geschäftsjahres diejenige Kammer bestimmt, welcher er sich anschließt, so daß über die Vertheilung des Vorsitzes in den übrigen Kammern der Präsident und die Direktoren nach Stimmenmehrheit entscheiden; und gesetzlich ist auch bestimmt, in welcher Weise die Geschäfte unter die einzelnen Kammern zu vertheilen sind. Das Organ, welches diese Anordnungen zu treffen hat, ist das „P r ä s i d i u m“. Dieses besteht aus dem Präsidenten als Vorsitzendem, den Direktoren und dem, dem Dienstalter nach, ältesten Mitgliede des L. Die Thätigkeit des Präsidiums ist eine doppelte. Sie bezieht sich zunächst auf die Bestimmung darüber, welche Mitglieder des L. den einzelnen Kammern angehören sollen, sei es als ständige Mitglieder, sei es, im Verhinderungsfalle der ständigen Mitglieder, als regelmäßige Vertreter derselben. Hierdurch wird erreicht, daß für die Dauer eines jeden Geschäftsjahres diejenigen Richter fest bestimmt sind, welche in einer Kammer des L. thätig werden können. Nicht nur ist es hierdurch der Landesjustizverwaltung unmöglich gemacht, bei irgend welcher Gelegenheit eine z. B. eine Strafkammer ad hoc zu bestimmen, sondern ebenso ist diese Möglichkeit auch dem Präsidenten oder dem Präsidium des L. entzogen. Denn nur in dem Falle, wo das ständige Mitglied einer Kammer und ebenso dessen regelmäßiger Vertreter verhindert sein sollte, ist der Präsident berechtigt, einen zeitweiligen Vertreter zu bestimmen; und nur soweit der zeitweilige Vertreter aus den Mitgliedern des L. nicht beschafft werden kann, erfolgt die Anordnung derselben auf den Antrag des Präsidiums durch die Landesjustizverwaltung (vgl. d. Art. H ü l f s r i c h t e r). Die Thätigkeit des „Präsidiums“ erstreckt sich sodann darauf, für die Dauer des bevorstehenden Geschäftsjahres die Geschäfte unter die einzelnen Kammern zu vertheilen. Das Gesetz sagt nur: „Vor Beginn des Geschäftsjahres werden auf die Dauer desselben die Geschäfte unter die Kammern d e r s e l b e n A r t vertheilt“. Hiermit ist nun zwar gesagt, daß Strafsachen den Strafkammern und Civilsachen den Civilkammern zuzuweisen sind, aber um dieser selbstverständlichen Sache willen hätte es einer besonderen Bestimmung nicht bedurft. Das Gesetz will vielmehr, daß bereits vor dem Beginne des Geschäftsjahres die Anordnungen des Präsidiums so getroffen seien, daß jede im Laufe des Geschäftsjahres an das L. gelangende Civil- oder Strafsache, auf Grund der Anordnungen des Präsidiums diejenige Civil- oder Strafkammer finde, welche in dieser Civil- oder Strafsache die den Vorschriften der Prozeßordnungen entsprechende Entscheidung zu

treffen habe; das Gesetz will die Möglichkeit verhindern, daß erst dann, wenn eine Civil- oder eine Strafsache an das L. gelangt, von dem Präsidenten oder dem Präsidium bestimmt werde, welche Civil- oder welche Strafkammer mit der in dieser Sache zu treffenden Entscheidung zu betrauen sei. Welche Gesichtspunkte bei dieser Vertheilung der Geschäfte von dem Präsidium festzuhalten sein möchten, darüber enthält das Gesetz keine Vorschriften, wol aber Andeutungen. Letztere sind darin zu finden, daß die Strafkammern sowol Untersuchungsgerichte wie auch erkennende Strafgerichte sind, daß die Strafkammern als erkennende Strafgerichte bald Strafgerichte erster, bald Strafgerichte zweiter Instanz und daß sie in letzterer Beziehung bald als Beschwerde-, bald als Berufungsgerichte zu fungiren haben. Hiernach dürfte es vor Beginn des Geschäftsjahres festzustellen sein, welche Strafkammer die Beschwerdesachen, welche die Berufungssachen zu erledigen, welche Strafkammer als erkennendes Gericht erster Instanz und welche als Untersuchungsgericht thätig zu werden hat. Und da § 6 des Einf.Ges. zum GVG. wenigstens eine spezielle Art von Strafsachen, nämlich die Preßdelikte, erwähnt, und in Bezug auf diese bestimmt: „Unberührt bleiben die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der Schwurgerichte für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen" — so möchte es sich in denjenigen Bundesstaaten, in welchen die Entscheidungen über die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen den Schwurgerichten nicht zugewiesen sind, empfehlen, wenigstens diejenige Strafkammer zu bestimmen, welche statt der Schwurgerichte diese Entscheidungen zu treffen hat. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten entscheiden die Civilkammern bald als Civilgerichte der ersten, bald als solche der zweiten Instanz, in letzterer Beziehung bald als Berufungs-, bald als Beschwerdegerichte. Die Geschäftsvertheilung unter die einzelnen Civilkammern wird durch diese verschiedenen prozessualischen Funktionen derselben bedingt erscheinen; und da das Gesetz die „Handelssachen" in der Weise hervorhebt, daß es für Verhandlung und Entscheidung derselben die Bildung besonderer Kammern für Handelssachen bei den L. gestattet, so wird es sich empfehlen, wo ein Bedürfniß hierzu vorhanden zu sein scheint, die „Handelssachen" (GVG. § 101) einer bestimmten Civilkammer zuzuweisen. Im Uebrigen mögen sowol für die Vertheilung der Civil-, wie auch der Strafsachen äußere Umstände, wie die Anfangsbuchstaben der Parteien, die Amtsgerichtsbezirke, aus denen die fraglichen Sachen an das L. gelangen u. s. w., ihre angemessene Berücksichtigung finden.

Nur in einer Beziehung ist die Disposition über die Geschäftsvertheilung den L. entzogen. Die Bestellung des oder der Untersuchungsrichter erfolgt durch die Landesjustizverwaltung und nicht durch das Präsidium. Einen einzelnen Untersuchungsrichter für eine bestimmte einzelne Strafsache zu bestimmen, vermag übrigens auch nicht die Landesjustizverwaltung, da die Zeit, für welche die Landesjustizverwaltung die Untersuchungsrichter zu bestellen hat, allemal die Dauer eines Geschäftsjahres umfaßt (GVG. §§ 58—69).

Um eine Ueberſicht über die Zuständigkeit der L. zu gewinnen, ist es zweckmäßig, die Zuständigkeit der Civilkammern von der der Strafkammern zu sondern, und in dem einen, wie in dem anderen Falle zu unterscheiden, ob die betreffende Kammer als Gerichtshof erster, oder als Gerichtshof zweiter Instanz ihre Entscheidungen trifft.

I. Zuständigkeit der Civilkammern. 1) Zuständigkeit der Civilkammern als Gerichtshöfe erster Instanz. Die Civilkammern sind für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zuständig, welche nicht den Amtsgerichten zugewiesen sind. Ist jedoch von dem L. ein Urtheil in einer Civilsache ergangen, für deren Entscheidung das Amtsgericht zuständig gewesen wäre, so darf ein solches Urtheil aus diesem Grunde nicht angefochten werden (CPO. § 10). Andererseits kann durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung der Parteien das Amtsgericht auch für solche bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zuständig gemacht werden, welche nicht

den Amtsgerichten, sondern den L. zugewiesen sind (CPO. § 38). Eine Ausnahme von dieser letzteren Bestimmung wird durch diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gebildet, welche das Gesetz der ausschließlichen Zuständigkeit der L. und zwar ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes zugewiesen hat. Dies ist der Fall: a) für die Ansprüche, welche auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Abgaben von der Flößerei oder auf Grund des § 149 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 gegen den Reichsfiskus erhoben werden; b) für die Ansprüche gegen Reichsbeamte wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassungen von Amtshandlungen, in Gemäßheit des § 154 des RGes. vom 31. März 1873. Das RGes. beschränkt sich darauf, die ausschließliche Zuständigkeit des L. ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes in den soeben angeführten Fällen zu verlangen, es gestattet aber der Landesgesetzgebung, diese Fälle der ausschließlichen Zuständigkeit des L. zu vermehren, falls die Rechtsstreitigkeit entsteht: aus Ansprüchen der Staatsbeamten gegen den Staat aus ihrem Dienstverhältnisse; aus Ansprüchen gegen den Staat wegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden, oder wegen Verschuldung von Staatsbeamten, oder wegen Aufhebung von Privilegien; aus Ansprüchen gegen Beamte der einzelnen Bundesstaaten (im Gegensatze zu den Ansprüchen gegen Reichsbeamte, welche schon durch das GVG. der ausschließlichen Zuständigkeit der L. zugewiesen sind), wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen; aus Ansprüchen in Betreff öffentlicher Abgaben. Wenn seitens der Landesgesetzgebung von der Befugniß, die eine oder die andere Art dieser Rechtsstreitigkeiten der ausschließlichen Zuständigkeit des L. zuzuweisen, Gebrauch gemacht wird, so hat eine solche Anordnung die Folge, daß durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung der Parteien in einer solchen Sache das Amtsgericht nicht zuständig werden kann (GVG. § 70).

2) Zuständigkeit der Civilkammern als Gerichtshöfe zweiter Instanz. Diese Zuständigkeit ist für alle diejenigen Rechtsstreitigkeiten begründet, in denen die Amtsgerichte als Gerichte erster Instanz fungirt haben, gleichviel ob dieselben ihre Zuständigkeit durch Gesetz oder durch Vereinbarung der Parteien erlangt haben. Selbst wenn der Fall eintreten sollte, daß ein Amtsgericht in einem Falle judizirt hätte, in dem es wegen der ausschließlichen Zuständigkeit des L. auch in Folge der Vereinbarung der Parteien nicht zuständig werden konnte, so würde, wenn aus diesem Grunde das amtsgerichtliche Urtheil angefochten würde, das L. und nicht etwa das Ober-L. in der zweiten Instanz zu entscheiden haben. Das L. ist aber Gerichtshof zweiter Instanz für alle in erster Instanz ergangene Entscheidungen, gleichviel durch welches Rechtsmittel die Sache an die zweite Instanz gebracht wird. Wenn ein Endurtheil des Amtsgerichts angefochten wird, so wird die Sache durch das Rechtsmittel der Berufung an das L. als an die zweite Instanz gebracht (CPO. § 472), d. h. das L. ist das Berufungsgericht für alle in seinem Bezirke belegenen Amtsgerichte; wird ein Beschluß oder eine Verfügung des Amtsgerichts angefochten, so gelangt die Sache durch das Rechtsmittel der Beschwerde an das L. als an das Gericht der zweiten Instanz, gleichviel ob es sich um das Rechtsmittel der einfachen, oder der sofortigen Beschwerde handelt (CPO. §§ 530, 531, 534, 540), d. h. das L. ist das Beschwerdegericht für alle innerhalb seines Bezirkes belegenen Amtsgerichte (GVG. § 71).

Die Civilkammern entscheiden in allen Fällen in einer Besetzung von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden (GVG. § 77).

II. Zuständigkeit der Strafkammern. A) Zuständigkeit der Strafkammern als Voruntersuchungsgerichte. Die Strafkammern sind die alleinigen Untersuchungsgerichte für alle diejenigen Strafsachen, in denen eine gerichtliche Voruntersuchung stattfindet, und für welche als erkennende Strafgerichte

der ersten Instanz die Strafkammern in einer Besetzung von fünf Mitgliedern oder die Schwurgerichte zuständig sind. Außer den Strafkammern kennt das Deutsche GVG. nur noch ein Voruntersuchungsgericht, nämlich den ersten Strafsenat des Reichsgerichts, der in denjenigen Fällen als Voruntersuchungsgericht fungirt, in denen der vereinigte zweite und dritte Strafsenat als erkennendes Strafgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist, d. h. für die Fälle des Hochverraths und des Landesverraths, insofern diese Verbrechen gegen den Kaiser oder das Reich gerichtet sind (GVG. §§ 72, 136 Nr. 1, 138).

Die Strafkammern entscheiden als Voruntersuchungsgerichte in einer Besetzung von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

Die Strafkammern sind die Voruntersuchungsgerichte, d. h. sie sind dasjenige gerichtliche Organ, welches dazu bestimmt ist, diejenigen gerichtlichen Beschlüsse und Entscheidungen zu erlassen, die zur Erreichung des Zweckes der Voruntersuchung getroffen werden müssen. Dies ist die Aufgabe des Voruntersuchungsgerichts; nicht aber hat sich dasselbe mit der Vornahme der Untersuchungshandlungen selbst, wie der Vernehmung des Angeschuldigten, der Zeugen, der Einnahme des Augenscheins zu befassen. Die Vornahme der Untersuchungshandlungen ist vielmehr Sache des Untersuchungsrichters. Dieser ist es, welcher die Voruntersuchung eröffnet und durchführt, d. h. es ist dem Ermessen des Untersuchungsrichters überlassen, darüber zu befinden, welche einzelne Untersuchungshandlung nach Lage der Sache geboten erscheint; es wird ihm nicht etwa von der Strafkammer vorgeschrieben, welche einzelne Untersuchungshandlung er vorzunehmen habe, sondern: ist einmal die Verfügung, daß die Voruntersuchung zu eröffnen sei, von der Strafkammer erlassen, so ist es Sache des Voruntersuchungsrichters, Plan und Disposition der Voruntersuchung zu entwerfen und denselben nach eigenem Ermessen, wenn auch durch die Staatsanwaltschaft unterstützt und kontrolirt, durchzuführen (StrafPO. §§ 182, 194). Um die Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen, die an einem anderen Orte als an dem Wohnsitze des Untersuchungsrichters vorzunehmen sein würden, kann der Untersuchungsrichter einen Amtsrichter ersuchen (StrafPO. § 183). Worin aber eine solche Voruntersuchungshandlung besteht, das ergiebt sich aus dem Plan, aus der Disposition, welche der Voruntersuchungsrichter für die Durchführung der Voruntersuchung festgestellt hat. Und in ähnlicher Weise, wie der Amtsrichter Gehülfe des Voruntersuchungsrichters werden kann, kann er auch die Staatsanwaltschaft dann unterstützen, wenn diese für die von ihr vorzunehmenden Ermittelungen einer einzelnen richterlichen Untersuchungshandlung bedarf. Welche einzelne Untersuchungshandlung dieses dann ist, ergiebt sich aus der Disposition, welche die Staatsanwaltschaft für die von ihr vorzunehmenden Ermittelungen getroffen hat (StrafPO. § 160).

Der Untersuchungsrichter kann zwar Mitglied einer Strafkammer sein, aber an denjenigen Funktionen, welche die Strafkammer in ihrer Eigenschaft als Voruntersuchungsgericht wahrnimmt, darf er sich nicht betheiligen; der Voruntersuchungsrichter ist nicht Mitglied desjenigen Voruntersuchungsgerichts, welches diejenigen die Voruntersuchung betreffenden Entscheidungen in den Strafsachen erläßt, in denen er selbst die Voruntersuchung führt.

Als Beispiele von Entscheidungen und Beschlüssen, welche die Strafkammer in ihrer Eigenschaft als Voruntersuchungsgericht zu erlassen hat, mögen folgende angeführt werden. Ist der Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung seitens der Staatsanwaltschaft bei der Strafkammer gestellt, so beschließt diese, ob dem Antrage des Staatsanwalts gemäß die Eröffnung der Voruntersuchung zu verfügen, oder ob der Antrag wegen Unzuständigkeit des Gerichts oder wegen Unzulässigkeit der Voruntersuchung, oder weil die in dem Antrage bezeichnete That unter kein Strafgesetz fällt, abzulehnen sei (StrafPO. § 178). Wird die Eröffnung der Voruntersuchung beschlossen, und erhebt hiergegen der Angeschuldigte den Einwand, daß dies nicht

hätte geschehen dürfen, so entscheidet über die Begründetheit oder Unbegründetheit dieses Einwandes das Voruntersuchungsgericht (StrafPO. § 179). Wenn der Angeschuldigte den Untersuchungsrichter oder den zur Vornahme einer einzelnen Untersuchungshandlung ersuchten Amtsrichter wegen Besorgniß der Befangenheit ablehnt, so entscheidet die Strafkammer über das Ablehnungsgesuch. Falls der Angeschuldigte oder auch eine Auskunftsperson durch eine Maßregel des Untersuchungsrichters in ihren Rechten sich verletzt erachtet, z. B. durch eine Verhaftung — so entscheidet über die hierüber erhobene Beschwerde das Untersuchungsgericht (GVG. § 72; vgl. auch StrafPO. § 124). Namentlich aber gehört es auch zur Zuständigkeit des Voruntersuchungsgerichts, die Entscheidung darüber zu treffen, ob das Hauptverfahren zu eröffnen, oder der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen, oder das Verfahren vorläufig einzustellen sei (StrafPO. § 196 ff.). Hier ist es dem Voruntersuchungsgericht gestattet, eine Ergänzung der Voruntersuchung anzuordnen. Auch in den Fällen, wo die Strafkammer, ohne daß eine Voruntersuchung stattgefunden hat, auf Grund der von der Staatsanwaltschaft eingereichten Anklageschrift über die Eröffnung des Hauptverfahrens zu beschließen hat (StrafPO. § 197), kann dieselbe die Eröffnung der Voruntersuchung oder einzelne Beweiserhebungen anordnen.

B) Zuständigkeit der Strafkammern als erkennende Gerichte.

I. Zuständigkeit der Strafkammern als erkennende Gerichte erster Instanz. Diese erstreckt sich 1) auf alle Vergehen (StrafGB. § 7, Abs. 2), insoweit dieselben nicht den Schöffengerichten zugewiesen sind (vgl. d. Art. Schöffengerichte). 2) Auf alle Verbrechen (StrafGB. § 1, Abs. 1), deren Strafmaximum fünf Jahre Zuchthaus, allein oder in Verbindung mit anderen Strafen beträgt. Diese Verbrechen sind: Verleitung zur Begehung eines Meineides (StrafGB. § 159), Bigamie (StrafGB. § 171), Blutschande (StrafGB. § 173), unzüchtige Handlungen, begangen von Vormündern u. s. w. mit ihren Pflegebefohlenen; von Beamten mit Personen, gegen die sie eine Untersuchung zu führen haben, oder die ihrer Obhut anvertraut sind; von Beamten, Aerzten u. s. w., welche in Gefängnissen, Kranken-, Armenanstalten angestellt sind, mit Personen, welche in das Gefängniß oder in die Anstalt aufgenommen sind (StrafGB. § 174); Verleitung einer Frauensperson zum Beischlaf unter Erregung oder Benutzung eines Irrthums, in welchem sie den Beischlaf für einen ehelichen halten mußte (StrafGB. § 179); qualifizirte Kuppelei (StrafGB. § 181), Abtreibung der Leibesfrucht, wenn von der Schwangeren selbst begangen (StrafGB. § 218), Verstümmelung (StrafGB. § 244), Tödtung oder schwere Körperverletzung bei einer Schlägerei durch Zusammentreffen mehrerer Verletzungen verursacht (StrafGB. § 227, Abs. 2); Erpressung, durch Bedrohung mit Mord, Brand oder Erregung einer Ueberschwemmung (StrafGB. § 254); Hehlerei (StrafGB. § 258), sowie die in den §§ 321, 332, 336, 338, 343, 346, 347 des StrafGB. vorgesehenen gemeingefährlichen Verbrechen. Zu den Verbrechen, deren Strafmaximum die Grenze von fünf Jahren Zuchthaus nicht überschreitet, gehören auch die Fälle der §§ 86 — Vorbereitung hochverrätherischer Unternehmungen — 100 — Thätlichkeiten gegen Mitglieder bundesfürstlicher Häuser — und 106 des StrafGB. — Gewalt gegen Mitglieder gesetzgebender Versammlungen. Diese letzteren Verbrechen sollen aber nicht von den Strafkammern abgeurtheilt werden; sie sind — vielleicht unter dem Gesichtspunkte, daß die Aburtheilung sog. politischer Verbrechen den Schwurgerichten gebühre — der schwurgerichtlichen Zuständigkeit vorbehalten werden. 3) Das Strafmaximum von fünf Jahren Zuchthaus wird bei folgenden der Zuständigkeit der Strafkammern zugewiesenen Verbrechen überschritten. Um eine Erleichterung der Schwurgerichte herbeizuführen, sind dieselben dennoch den Strafkammern zugewiesen. Diese Verbrechen sind: die Unzucht im Falle des StrafGB. § 176, Nr. 3; unzüchtige Handlungen mit Kindern unter vierzehn Jahren; der schwere Diebstahl und der Diebstahl im zweiten Rückfalle (StrafGB. §§ 243, 244); die gewerbsmäßige Hehlerei, sowie die Hehlerei im zweiten Rückfalle

(StrafGB. §§ 260, 261); der Betrug im zweiten Rückfalle (StrafGB. § 264). 4) Ohne Rücksicht auf die Art und die Größe der Strafbarkeit des begangenen Verbrechens sind die Strafkammern für alle Verbrechen zuständig, welche von Personen begangen wurden, welche zur Zeit der That das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten (GVG. § 73).

Zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehört die Aburtheilung solcher Vergehen, deren Strafmaximum — abgesehen von Nebenstrafen — Gefängnißstrafe von drei Monaten oder Geldstrafe von 600 Mark nicht übersteigt. Aber von diesen Vergehen sind doch einzelne der ausschließlichen Zuständigkeit der Strafkammern vorbehalten. Diese Vergehen, die abgesehen von dem im StrafGB. § 320 vorgesehenen Falle sämmtlich in Spezialgesetzen enthalten sind, führt § 74 des GVG. an, und kann von der speziellen Mittheilung derselben an dieser Stelle abgesehen werden.

Die Strafkammern als erkennende Gerichte erster Instanz sind mit fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden besetzt. Nur wenn die Strafkammer in Fällen der Privatklage urtheilt, genügt eine Besetzung von drei Richtern (GVG. § 77).

Bezüglich derjenigen Fälle, in welchen die Strafkammer ermächtigt ist, eine zu ihrer Zuständigkeit gehörige Strafsache dem Amtsgerichte zuzuweisen, vgl. den Art. Schöffengerichte.

II. Zuständigkeit der Strafkammern als erkennende Strafgerichte zweiter Instanz.

1) Die Strafkammern sind zuständig in Fällen der Berufung gegen die Urtheile der Schöffengerichte. Sie entscheiden als Berufungsgerichte in einer Besetzung von drei Mitgliedern, wenn es sich um eine Uebertretung handelt; hatte das Schöffengericht über ein Vergehen entschieden, in einer Besetzung von fünf Mitgliedern (GVG. §§ 76, 77). Da das Rechtsmittel der Berufung (StrafPO. § 354) überhaupt nur gegen Urtheile der Schöffengerichte stattfindet, so ist die Strafkammer überhaupt das einzige Berufungsgericht in Strafsachen, welches die Deutschen Reichsgesetze anerkennen. Von diesem Berufungsgericht werden aber auch diejenigen Fälle erledigt, in welchen der Inhalt der Berufungsbeschwerden ein solcher ist, daß an sich das Rechtsmittel der Revision begründet sein würde. Die Strafkammer ist somit auch, wenn auch nicht dem Namen, so doch der Sache nach, Revisionsgericht für die in erster Instanz von dem Schöffengerichte entschiedenen Sachen; und in diesem Falle entscheidet es auch so, wie das Revisionsgericht der Regel nach entscheidet, d. h. wenn das Urtheil an einem Mangel leidet, welcher die Revision wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren begründen würde, so kann das Berufungsgericht unter Aufhebung des Urtheils die Sache, wenn die Umstände des Falles es erfordern, zur Entscheidung an die erste Instanz zurückverweisen (StrafPO. § 369, Abs. 2), während, wenn die Berufungsbeschwerden auch der Sache nach Berufungsbeschwerden sind, d. h. wenn das Urtheil des Schöffengerichts um deswillen angegriffen wird, weil dasselbe entweder nicht auf einem vollständig erschöpften thatsächlichen Material oder auf einer unrichtigen Beurtheilung der Beweiskraft des benutzten thatsächlichen Materials beruht, die Strafkammer immer in der Sache selbst erkennt (StrafPO. S. 369, Abs. 1). Mag nun aber die Strafkammer der Sache nach als Berufungs- oder als Revisionsgericht erkennen, der Form nach ist das eine wie das andere Urtheil ein Urtheil des L., wenn auch ein solches, welches in Folge der eingelegten Berufung ergangen ist. Und da nun die StrafPO. § 374 das Rechtsmittel der Revision „gegen die Urtheile der L.", ohne unter denselben zu unterscheiden, schlechthin für zuläßig erklärt, und da das GVG. § 123 die Oberlandesgerichte über das Rechtsmittel der Revision gegen Urtheile der Strafkammern in der Berufungsinstanz für zuständig erklärt hat, und zwar gleichviel, ob ein solches Urtheil der Sache nach ein Berufungsurtheil oder der Sache nach ein Revisionsurtheil ist, so ergeben sich hieraus für den bei schöffengerichtlichen Sachen zuläßigen

Instanzenzug folgende recht bewundernswerthe Sätze: a) Das Rechtsmittel der Berufung ist nur für schöffengerichtliche Sachen zulässig — für alle übrigen Strafsachen ist dieses Rechtsmittel unzulässig. b) In schöffengerichtlichen Sachen giebt es drei Instanzen, während alle übrigen Strafsachen sich mit zwei Instanzen zu begnügen haben. c) In schöffengerichtlichen Strafsachen giebt es der Sache nach außer der Revision auch noch eine Oberrevision, eine prozessualische Kombination, die für alle übrigen Strafsachen vollkommen unerhört sein würde.

2) Die Strafkammern sind das Beschwerdegericht für die gegen Entscheidungen des Schöffengerichts erhobenen Beschwerden (GVG. § 72; StrafPO. §§ 376 ff.).

Die Strafkammern sind ein Theil des L. Sie können sich demnach auch nur an demjenigen Orte befinden, welcher der Sitz des L. ist. Das ist die Regel, von welcher Ausnahmen zu machen in den Fällen, in denen der Bezirk des L. nur von geringerem Umfange ist, ein praktisches Bedürfniß nicht vorliegt. Wol aber ist dieses der Fall, wenn der Sitz eines Amtsgerichts von dem des L. verhältnißmäßig weit entfernt liegt. In solchem Falle kann (GVG. § 78) durch Anordnung der Landesjustizverwaltung bei einem Amtsgerichte für den Bezirk eines oder mehrerer Amtsgerichte eine Strafkammer gebildet und derselben sowol die gesammte Thätigkeit einer Strafkammer, wie auch ein Theil dieser Thätigkeit überwiesen werden. Derartige Strafkammern werden mit Mitgliedern des L. oder von Amtsrichtern des oder der Amtsgerichtsbezirke besetzt, für welche die Strafkammer gebildet wird. Die Auswahl der Mitglieder erfolgt theils durch die Landesjustizverwaltung, theils durch das Präsidium des L. Erstere bestimmt den Vorsitzenden und diejenigen Amtsrichter, welche Mitglieder der Kammer werden sollen; letztere die dem L. angehörigen Mitglieder. Die Berufung des Vorsitzenden und der Mitglieder, sowie der Vertreter derselben erfolgt für die Dauer eines Geschäftsjahres.

Es kann kaum in Abrede genommen werden, daß ein gleiches praktisches Bedürfniß auch für die Errichtung von Civilkammern entstehen möchte. Das GVG. hat indessen dieses Bedürfniß nicht anerkannt. Die Errichtung von Civilkammern bei einem Amtsgerichte für den Bezirk eines oder mehrerer Amtsgerichte ist unzulässig.

Bei den L. treten periodisch Schwurgerichte zusammen.

Bei den L. können Kammern für Handelssachen gebildet werden; vgl. hierüber die Artikel Schwurgerichte und Handelskammer.

Quellen sind in dem Texte angeführt.
Lit.: Vgl. den Art. Gerichtsverfassung. John.

Landsassiat (Th. I. S. 486) ist das Verhältniß der Forensen, d. h. jener Personen, welche in einem Staate Grundeigenthum besitzen, ohne daselbst das Staatsbürgerrecht zu haben. Man unterschied einen Landsassiatus plenus, vollkommenen L., und einen Landsassiatus minus plenus, unvollkommenen L. Ersterer ist lehnrechtlichen Ursprungs und erklärt sich daraus, daß man in einzelnen Reichsterritorien auch von dem grundbesitzenden Ausländer das Homagium forderte oder geradezu verlangte, daß er Unterthan werde. In abgeschwächter Gestalt bedeutete der Landsassiatus plenus, daß der Fremde nicht blos dem Gerichtsstande der belegenen Sache (forum rei sitae) unterworfen, sondern auch bei persönlichen Klagen sich den Gerichten des fremden Staates zu stellen verpflichtet war. Dagegen beruht der sog. unvollkommene L. in der selbstverständlichen Konsequenz der Ansässigkeit eines Fremden, daß dieser bei Streitigkeiten, die seinen Grundbesitz betreffen, sich dem forum rei sitae fügen muß. Da hierin bezüglich des Fremden nichts Eigenthümliches zu sehen ist, verdient der unvollkommene L., der nur im Schlepptau des vollkommenen in unsere Rechtsterminologie eingeführt wurde, gar nicht als besonderes Rechtsinstitut hervorgehoben zu werden. Auf den Landsassiatus plenus ist rechtsgeschichtlich der nach dem Reichscivilprozeßrechte bestehende Gerichtsstand des Vermögens zurückzuführen.

In Preußen galt nämlich auf Grund einer Kabinetsordre vom 15. März 1809 die an den L. sich anlehnende Bestimmung, daß der Fremde, welcher im Inlande irgend welches, sei es nun unbewegliches oder bewegliches Vermögen hatte, von Inländern mit dinglichen und persönlichen Klagen im Inlande belangt werden konnte. Im Anschluß an das Preußische Prozeßrecht hat die Deutsche RCPO. § 24 für Personen, welche im Deutschen Reiche keinen Wohnsitz haben, den besonderen Gerichtsstand des Vermögens geschaffen, vermöge dessen sie wegen vermögensrechtlicher Ansprüche in jedem Deutschen Gerichtsbezirke belangt werden können, in welchem sich Vermögen derselben (Forderungen nicht ausgeschlossen) oder der mit der Klage in Anspruch genommene Gegenstand befindet. Soweit der Landsassiatus plenus sich nicht mit dem reichsrechtlichen Gerichtsstande des Vermögens deckt, ist er als prozessualisches Institut aufgehoben, im Uebrigen als solches ein überflüssiger Begriff geworden. Siehe den Art. Gerichtsstand (civilpr.).

Gsgb. u. Lit.: Gengler, Lehrbuch, II. 120. — Stobbe, Deutsches Priv.R., I. 267 ff. — Dernburg, Preuß. Priv.R., § 45 Note 4. — Häberlin, Repertorium des teutschen Staats- und Lehnrechts, Art. Landsaß. — v. Rönne, Staatsrecht der Preuß. Monarchie, I. § 87 Note 5. — Reyscher, Württ. Priv.R., I. § 165. — Haubold, Lehrbuch des Sächs. Priv.R., § 391. — Preuß. Kabinetsordre vom 15. März 1809. — Beilage I. zur Bayer. Verf.Urk. von 1818 § 15. — Kurheff. Verordnung vom 24. Juli 1824 bei Emminghaus, Corp. iur. Germ. acad. 717. — Bekanntmachung des Sachsen-Altenburg. Justizkoll. vom 14. März 1835 l. c. 823. — Kommentare zur RCPO. § 24.

Heinrich Brunnner.

Landstreicherei (Th. I. S. 885) ist das geschäfts- und arbeitslose Umherstreifen von Ort zu Ort, ohne gerechtfertigten Zweck und nachweisbare Unterhaltsmittel. Vom Vagabunden (Vaganten) im juristischen Sinn, d. h. dem umherziehenden Wohnsitzlosen, welchen das Mittelalter, ja noch das Preuß. LR. und der Code pénal mit dem Landstreicher (Unstäten, Elenden, fahrenden Mann) identifizirte, unterscheidet die heutige Rechtssprache den L. dadurch, daß sie für dessen Begriff den Mangel eines festen Wohnsitzes nicht erfordert. Die L. muß zwar, weil sie des unredlichen Erwerbes verdächtig macht und die allgemeine Sicherheit gefährdet, etwa als Uebertretung der polizeilichen Ahndung (bzw. „Abschiebung", Oesterr.), nicht aber als Vergehen der Strafgerechtigkeit anheimfallen. So noch das Preuß. LR., nach welchem inländische Landstreicher und Müssiggänger nur zur Arbeit angehalten bzw. versorgt, „fremde, die nirgend einen festen Wohnsitz haben", unter Verbot der Rückkehr bei Strafe, über die Grenze gebracht werden sollen. Strenger verfuhr das 19. Jahrhundert. Gleichwie ein Preuß. Reglement vom Jahre 1800 erklärt der Code pénal die vagabondage für délit und straft die durch Urtheil festgestellten vagabonds (gens sans aveu), „welche kein bestimmtes Domizil haben" ꝛc., mit Gefängniß von mindestens drei Monaten. Diesem Vorbilde folgte das Preuß. StrafGB., indem es schon die bloße L. als „Vergehen" wider die öffentliche Ordnung behandelte (das Oldenb. StrafGB. strafte erst im Rückfall). Voraussetzung war lediglich geschäfts- und arbeitsloses Umherziehen, ohne Nachweisbarkeit von Unterhaltsmitteln oder vom Aufsuchen solcher, nicht aber Wohnsitzlosigkeit; Strafe: Gefängniß von einer Woche bis zu drei Monaten, wofern nicht das Vergehen der Bettelei konkurrirt. Nach ausgestandener Strafe hatte seit der Revision von 1856 nicht mehr das Gericht, sondern die Landespolizeibehörde nach ihrem Ermessen die Befugniß, den Landstreicher auf höchstens drei Jahre in ein Arbeitshaus einzusperren oder zu gemeinnützigen Arbeiten verwenden zu lassen, sowie den ausländischen aus dem Lande zu weisen. Mit vollem Recht verwandelt das Deutsche StrafGB. die L. (freilich ohne diesen Begriff zu definiren) in eine Uebertretung, gleichwie Müssiggang, Bettelei ꝛc. Die Strafe ist Haft, indeß mit Anhaltung zu angemessener Arbeit; zugleich kann der Verurtheilte durch Erkenntniß des Gerichts der Landespolizeibehörde überwiesen werden, welche erst dadurch die obenerwähnte Befugniß (jedoch beschränkt auf höchstens

zwei Jahre) erlangt, und zwar so, daß sie den Ausländer „an Stelle der Unterbringung in ein Arbeitshaus“ aus dem Bundesgebiete verweisen kann.

Lit. u. Quellen: Liber Vagatorum, ältere Ausgabe 1509—1511. — Avé-Lallemant, Das Deutsche Gaunerthum, 2 Bde. 1858. — RPol.Ordn. v. 1577 Tit. 30. — Preuß. LR. II. 20 §§ 4, 191 ff. — Code pénal art. 269 ss. — Oesterr. Gesetz vom 27. Juli 1871 („Schubgesetz“). — Preuß. StrafGB. §§ 117, 120. — Deutsches StrafGB. §§ 361, 3; 362. — Vgl. Motive zum Norddt. Entwurf §§ 357, 358. Schütze.

Lang, Joh. Jacob, ♂ 1801 zu Heidelberg, 1823 Privatdozent daselbst, 1825 außerordentl. Prof. in Tübingen, 1840 ordentl. Prof., 1843 in Würzburg, † 1863.

Schriften: De l. 1 §§ 5—9 Dig. de arbor. caed., Heidelb. 1823. — Geschichte und Institutionen des katholischen und protestantischen Kirchenrechts (Aeußere Kirchenrechtsgeschichte), Tüb. 1827. — Lehrbuch des Justin. Röm. Rechts, 1830, 2. Aufl. 1837. — Beitr. z. Hermeneutik des Röm. Rechts, Stuttg. 1857. — Der Entwurf eines BGB. für Bayern, München 1861, 62.

Lit.: Klüpfel, Die Universität Tübingen, Leipz. 1877 S. 137. — Krit. V.J.Schr. V. 1—25, 161—185, 321—339. Teichmann.

Languet, Hubert, ♂ 1518 zu Viteaux, ging nach Deutschland, wo er in Verbindungen mit Camerarius und Melanchthon trat; vom Kurfürsten von Sachsen nach Frankreich gesandt, rettete er in der Bartholomäusnacht mehrere Personen mit Lebensgefahr, † 1581.

Er schrieb: Junius Brutus Vindiciae contra tyrannos, Edinb. (Basil.) 1580 (franz. von Etienne: De la puiss. légit. du prince, Bâle 1581), Amst. 1646, 1660; deutsch von Treitschke, Leipz. 1846.

Lit.: Biogr. von Philibert de Lamarre, Halle 1700. — Chevreuil, H. L., Étude, 1856. — Mohl, I. 228. — Walter, Naturrecht und Politik, § 533. — Blasel, H. L., Oppeln 1872. — Paul Janet, Hist. de la science politique, (2) II. 156—158. — Scholz, H. L. als kursächs. Berichterstatter und Gesandter in Frankreich, Halle 1875. — Escher, Handbuch der praktischen Politik, II. 149. — Tels, De jure publ. usque ad Huberum, L. B. 1838 p. 191—195. Teichmann.

Lanjuinais, J. Denis, ♂ 12. III. 1753 zu Rennes, vertheidigte die Sache Louis' XVI., wurde 1800 Senator, comte de l'empire trotz Opposition gegen das lebenslängliche Konsulat, pair unter Louis XVIII., † 13. I. 1827.

Er schrieb: Constitutions de la nation franç., 1819. — Oeuvres, Par. 1832. — Auch seine Söhne sind berühmt.

Lit.: Mohl, III. 22, 96, 155. — Brockhaus. — Escher, Handbuch der praktischen Politik, II. 12, 17, 79, 173, 225, 341. Teichmann.

Lappenberg, Joh. Martin, ♂ 30. VII. 1794 zu Hamburg, studirte zuerst in Edinburg Medizin, dann, nach einem Aufenthalte in London, die Rechte zu Berlin und Göttingen, promovirte 1816, trat in Beziehungen zu Savigny, 1823 Archivar des Hamburger Senates, † 28. XI. 1865.

Schriften: Das Billwerder Recht vom Jahre 1498, Schleswig 1828. — Hamburgisches Urkundenbuch, Hamb. 1842. — Hamburgische Rechtsalterthümer, Hamb. 1845. — Die Privilegien der Parlamentsmitglieder, Hamb. 1849. — Ueber das Recht Hamburgs an der Alster, 1859. — Ueber den Ursprung und das Bestehen des Realgewerberechts in Hamburg, 1862. — Viele historische Schriften (Brockhaus, Unsere Zeit N. F. Zweiter Jahrgang 1. Hälfte 1866, S. 462).

Lit.: Meyer, J. M. L., Hamb. 1867. — Mohl, I. 310; II. 15. — Sybel, Ztschr. VII. 511; VIII. 542; IX. 524; XV. 407; XIX. 396. Teichmann.

Larsen, Johannes Efraim, ♂ 11. II. 1799 in Kopenhagen, machte 1816 das sog. Dänische juristische Examen, demnächst Kopist und Bevollmächtigter an der Polizei Kopenhagens, 1819 Student, 1826 Polizeisekretär, 1831 Professor juris extraordinarius, 1836 Ordinarius und Assessor des Senats, 1839 extraordinär Assessor des höchsten Gerichts, 1856 Justitiarius des höchsten Gerichts, † 16. XI. 1856.

Schriften: Systematisk Fremstilling af den danske Procesmåde af P. G. Bang og J. E. Larsen (besonderer Abdruck von „Juridisk Tidsskrift", 29—32, 34, 35, 37—40, 1—5) Kóbh. 1837—43. — Samlede Skrifter, udg. af Gram, Krieger og Vedel, 1. Afdel. (Rechtsgeschichte und Staatsrecht) 1.—3. Bd. (im 1. Bd. Bidrag til de gamle danske Provincial-Leobögers Historie, wovon ein Auszug in „Krit. Zeitschr. für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes", Bd. 1 S. 476—98); 2. Afdel. (Privatrecht) 1.—3. B.; 3. Afdel. (civil u. criminal Proces); 4. Afdel. (vermischte Abhandl.), Kóbh. 1857—61.

B. A. Secher.

Laesio enormis ist bei zweiseitigen Verträgen die ungebührliche Verletzung, welche ein Kontrahent dadurch erleidet, daß er noch einmal so viel weggegeben, als er wieder empfangen hat. Der Ausgangspunkt für die l. e. ist der Kaufpreis. Daß dieser justum sein müsse, ist eine nicht zu verwirklichende Forderung. Zwar sollen gerade bei den zweiseitigen Verträgen ex bon. fid. Leistung und Gegenleistung in einem billigen Verhältnisse zu einander stehen, aber für dieses giebt es keinen sicheren Maßstab und es ist deshalb im Römischen Recht der bonus dolus, das „naturaliter licere contrahentibus invicem se circumvenire" vielfach anerkannt (l. 16 § 4 D. 4, 4; l. 22 § 3; l. 23 D. 19, 2; l. 8 C. 4, 44; Nov. 97 c. 1; Seuffert, Archiv II. 104). Partikularrechtlich finden sich zwar Beschränkungen der Verkehrsfreiheit, z. B. in der Festsetzung eines Preismaximums für Lebensmittel (so im Franz. Rechtsgebiet durch die Munizipalbehörden), gemeinrechtlich sogar ein Preisminimum für „Wein auf dem Stock und Treyd auf dem Halm" (nämlich der Marktpreis), „zur Zeit des Kontrakts oder über 14 Tag die nechsten nach dem Herbst oder Erndten", R.Prz.O. von 1577, Tit. 19 § 3. — Vgl. Cap. a 806 c. 7 (Mon. Germ. III. 145, l. Langob. II. 31, 1), allein diese sporadischen Normen können keineswegs das justum pretium zu einem allgemeinen Erforderniß stempeln. Von diesen Grundsätzen weichen zwei Reskripte der Kaiser Diokletian und Maximian aus dem Jahre 285 ab (l.l. 2, 8, C. 4, 44), welche für den Fall, daß die Kaufsumme nicht einmal die Hälfte des wahren Werthes des Grundstückes erreiche, dem Verkäufer eine Klage auf Auflösung des Kaufes geben, falls Käufer den Preis nicht bis zum wahren Werth ergänzt. Als Motiv dieser Bestimmung führen die Kaiser die Billigkeit an (humanum est). Schon seit den Glossatoren (Chambon, Beitr., S. 117, 123) war die Praxis darauf bedacht, diese Reskripte in analoger Weise auszudehnen, worauf auch die Kanonischen Ansichten über die justitia commercii (Endemann, Nationalökonomische Grundsätze, S. 97 ff.) bedeutend einwirkten (c. 3, 6 X. 3, 17). Andererseits suchten besonders die Naturrechtslehrer die Anfechtung wegen l. e. möglichst zu beseitigen (Göppert, Diss. p. 8 ss.), so daß sich im heutigen Gemeinen Recht zwei Ansichten gegenüberstehen. Die richtige, vorzugsweise von Theoretikern vertreten (Vangerow, § 611 Anm. 1; Windscheid, § 369) interpretirt die beiden Reskripte einschränkend; sie geht davon aus, daß diese den allgemeinen im Corpus juris anerkannten und zu billigenden Grundsätzen widersprechen, daß sie selbst von späteren Kaisern gar nicht beachtet (l. 1, 4, 7 C. Th. 3, 1) und erst von Justinian wieder zur Geltung gebracht wurden (l. l. 3, 4, 12, 15 C. 4, 44). Nach dieser Ansicht findet also eine Anfechtung wegen l. e. nur statt, wenn der Verkäufer weniger als die Hälfte des Grundstückswerthes empfangen hat. Die entgegengesetzte, vorzugsweise von der Praxis befolgte Meinung sieht in jenen Reskripten nur die Anwendung der bei bon. fid. negot. zu beobachtenden Billigkeit (l. 3 C. 3, 38) und dehnt sie in Folge dessen sowol auf den Käufer, welcher mehr als den doppelten Werth der Sache bezahlte, als auch auf Mobilien und auf alle Austauschgeschäfte aus (Seuffert, Arch. XXIII. 218, XXIV. 233, XXVII. 220). Danach kann die l. e. von dem Verletzten, dessen Bürgen und Rechtsnachfolgern, auch Cessionarien, sowol im Wege der Klage (sie wird cond. ex lege 2 Cod. 4, 44 genannt, ist aber eigentlich nur die Kontraktsklage, nicht eine cond. indebiti, restitutio in int., actio spolii, wie die Aelteren meinten) als der Einrede geltend gemacht werden und zwar gegen den Verletzenden

und dessen Universal-, nicht auch Singularsuccessoren, sowie auch dann nicht, wenn die Sache durch Zufall untergegangen ist. Die Anfechtung wegen l. e. fällt nach der Natur der Sache weg: bei Gegenständen, die keinen festen Werth haben (Seuffert, Arch. IV. 28, 213, VI. 23, VII. 306, X. 345, XII. 138, XXVII. 119); bei gewagten Geschäften, gerichtlichen Theilungen, Vergleichen (hier jedoch nur für den Abgefundenen, Vangerow, § 611 Anm. II.), bei rechtsgiltigem Verzicht, Freundschaftskauf und bei Anordnung des Erblassers (l. 29 C. 2, 3); streitig, ob auch bei öffentlichen Versteigerungen (Regelsberger, civilr. Erörterungen, I. 160), Subhastationen, sowie ferner, wenn der Verkäufer den Mehrwerth der Sache gekannt hat (Seuffert, Archiv III. 160, VI. 170, XIV. 280, XXVIII. 212).

Von den neuen Partikulargesetzgebungen stehen das Württembergische LR. und das Oesterreichische BGB. ganz und gar auf dem Boden der Praxis des Gem. Rechts, doch verjährt nach letzterem die Anfechtungsklage in drei Jahren — der Cod. Maxim. Bavaricus kennt die l. e. nur beim Kauf (hier jedoch auch für den Käufer), spiegelt aber in Bezug auf die nähere Ausführung nur die gemeinrechtliche Praxis wieder. — Einen abweichenden Standpunkt nimmt das Preuß. Allg. LR. ein, nach demselben bildet die l. e. nur zu Gunsten des Käufers die Vermuthung eines den Vertrag entkräftenden Irrthums (I. 4, 75 ff., Irrthum im Beweggrunde nach Lassalle, System I. S. 106, 107; EG. zur CPO. § 16); ein Gegenbeweis, welcher den Irrthum ausschließt, ist also zugelassen. — Die Anfechtung geht durch Verzicht und Verjährung wie bei Gewährleistung — I. 5, 343 — verloren, sie ist ausgeschlossen, wenn ein Dritter den Preis bestimmte, bei gerichtlichem Verkauf, Expropriation, beim Kauf seltener Münzen, von Bergkuxen, vom Verlagsrecht, bei Hoffnungs-, Erbschaftskauf u. a. m. Von anderen zweiseitigen Geschäften wird die Anfechtung wegen l. e. nur noch beim Tausch erwähnt, bei anderen theils ausdrücklich, theils durch die Praxis (so bei der Miethe) verweigert. — Im Franz. Recht hatte ein Gesetz vom 14. Fructidor an III. die Römischen Bestimmungen aufgehoben, welche erst wieder durch besonderes Eintreten des ersten Konsuls (Napoleon) in den Code civil Eingang fanden, dergestalt jedoch, daß nur der Verkäufer einer Liegenschaft, welcher um mehr als $^{7}/_{12}$ des Preises verletzt ist, zur Anfechtung berechtigt ist, daß diese rückwirkende Kraft hat, ein Verzicht darauf ohne Wirkung ist, sie aber bei Vergleichen, gerichtlich bestätigten Verkäufen und gewagten Geschäften nicht stattfindet und nach zwei Jahren nicht mehr geltend gemacht werden kann. — Im Gebiete des HGB. ist die l. e. ganz aufgehoben (eine Reminiscenz in Art. 743), ebenso in neuester Zeit in Sachsen und Bayern.

Quellen: l. 2, 8 C. 4, 44. — Württemb. LR. II. 14, 22. — Oesterr. BGB. §§ 934. 935, 1060, 1268, 1386, 1487. — Cod. Max. Bavar. IV. 2 §§ 19—22. — Preuß. LR. I. 11, 58—69, 250—256, 48, 343, 9, 375, 876, 528—530, 365, 926; I. 17, 111—112; II. 16, 322. — Berggesetz vom 24. Juni 1865 § 52. — Code civil art. 1674—1685. — HGB. Art. 286, 743.

Lit.: Nachweise außer in den Lehrbüchern des Gem. u. Part. Rechts besonders bei Vangerow, § 611. — Chambon, Beitr. z. Oblig.R., 1851, Bd. I. S. 111. — Stobbe, Deutsches Priv.R., III. S. 251 ff. — Aubry et Rau, Cours de droit franç., IV. p. 413 ss. — Goeppert, De remedio ob laesionem ultra duplum jur. comm. Boruss. concesso, 1863.

Kayser.

Laspeyres, Ernst Adolph Theodor, ♂ 9. VII. 1800 zu Berlin, 1826 Dozent, 1831 ord. Prof. in Halle, 1844 in Erlangen, 1846 Oberappellationsgerichtsrath in Lübeck, 1861 pensionirt, † 14. II. 1869 zu Halle.

Schriften: Diss. canonicae comput. et nupt. propter sang. propinquitatem ab eccl. christ. prohib. sist. hist., Berol. 1825. — Ueber die Entstehung der ältesten Bearbeitung der libri feudorum, Berl. 1830. — Geschichte und heutige Verfassung der katholischen Kirche Preußens, Halle 1840. — System des Preuß. Privatrechts, Halle 1843. — Die Rechte des eingeborenen mecklenb. Adels, Halle 1844. — Bernardi Papiensis Fav. Ep. Summa

decrett., Ratisb. 1860. — Die Bekehrung Nord-Albingiens und die Gründung des Wagrischen Bisthums Oldenburg-Lübeck, Bremen 1864, 1869. — Chronicon Slavicum quod vulgo dicitur parochi Suselensis, Lübeck 1865.
Lit.: Schulte, Geschichte, III. b S. 203; I. S. 175 ff. Teichmann.

Lassalle, Ferdinand, ♂ 11. IV. 1825 zu Breslau, bekannt als geistvoller Begründer der sozialdemokratischen Partei, † 31. VIII. 1864 in Folge eines Duells mit dem Bojaren Racowitza in der Nähe von Genf. Glänzender Redner.
Schriften: Der Kriminal-Prozeß wider mich wegen Verleitung zum Cassetten-Diebstahl, Köln 1848. — Die Philosophie Herakleitos des Dunkeln von Ephesos, Berl. 1858. — Der italienische Krieg und die Aufgabe Preußens, 1859. — Fichte's politisches Testament, 1860. — System der erworbenen Rechte, 2 Bde., Leipz. 1861; 2. Aufl. mit Vorwort von L. Bucher, 1880. — Herr Julian Schmidt, der Literarhistoriker, 1862, (3) 1877. — Ueber Verfassungswesen, 1862. — Was nun? Zürich 1863, (6) 1877. — Die Philosophie Fichte's und die Bedeutung des deutschen Volksgeistes, Berl. 1862 und 1877. — Arbeiterprogramm; Die Wissenschaft und die Arbeiter; Die indirekte Steuer und die Lage der arbeitenden Klasse; Der Lassalle'sche Kriminalprozeß, Zürich 1863 u. ö. — An die Arbeiter Berlins, 1863, (3) 1872. — Die Feste, die Presse und der Frankfurter Abgeordnetentag, 1863. — Offenes Antwortschreiben an das Centralcomité (1863), 4. Aufl., 1878. — Herr Bastiat-Schulze von Delitzsch, der ökonomische Julian oder Kapital und Arbeit, Berl. 1864, französ. von Malon, Paris 1880. — Assisenrede in Düsseldorf am 3. Mai 1849, Braunschw. 1875. — Zur Arbeiterfrage, (7) 1876. — Arbeiterlesebuch, (6) 1876. — Franz von Sickingen, (2) 1876. — Briefwechsel mit Rodbertus, herausgeg. von Wagner, Berl. 1878 (Aus dem literarischen Nachlaß von Rodbertus-Jagetzow, I.).
Lit.: Brandes, F. L. (aus dem Dänischen), Berl. 1877. — Unsere Zeit, 1865, S. 561 bis 581, 1878 S. 241 ff. — Becker, Gesch. der Arbeiter-Agitation L.'s, Braunschw. 1875. — Eine Liebesepisode aus dem Leben F. L.'s, Leipz. 1878 (Une page d'amour). — Racowitza, Meine Beziehungen zu F. L., Bresl. 1878. — Kutschbach, L.'s Tod, (2) Chemnitz 1879. — Richter's Jahrbb. XXIV. S. 826—829. — Klüpfel, Geschichte der deutschen Einheitsbestrebungen, 1872, I. 191. — Krit. V.J.Schr. IV. 458 ff. — Fichte, L. und der Socialismus (von Jürgen Bona Meyer, Heft 110, 111 der Deutschen Zeit- und Streitfragen) 1879. — Augsb. Allg. Ztg. 1878 S. 4469 ff., 4501 ff. Teichmann.

Laßberg, Friedrich Leonh. Anton, Freih. von, ♂ 13. V. 1798 zu Lindau, studirte in Heidelberg, Göttingen, Jena, wurde 1819 Doktor, 1823 Hof- und Regierungsrath in Sigmaringen; 1825 erhielt er daselbst das Oberamt übertragen, wurde 1834 Geh. Konferenzrath, 1836 Direktor des Hofgerichts, † 30. VI. 1838.
Schriften: Comm. exhibens obs. jur. sui heredis praesertim ratione nepotis, Jen. 1821. — Schwabenspiegel, herausgegeben nach einer Handschrift von 1287 mit Vorrede von Reyscher, Tüb. 1840.
Lit.: Reyscher in dem „Schwabenspiegel", Tüb. 1840, p. IV.—VIII.
Teichmann.

Lasson, Peder, ♂ 1606, ging auf Studienreisen, 3 Jahre in Padua, in Basel 1636 lic. jur., arbeitete in Wien, 1661 Assessor am Höchsten Gericht in Kopenhagen, später Justitiarius, † 1681. Mitarbeiter an Christian den Femtes Danske Lov.
Lit.: Aubert, De norske Retskilder, 1877, p. 52, 53. Teichmann.

Lasson, Peder Carl, ♂ zu Bärum bei Christiania, wurde 1837 Assessor im Höchsten Gericht, 1855 Justitiarius, † 5. VI. 1873. Mitherausgeber der Jurid. Samlinger 1826—30 und der Norsk Retstidende (1836—1848).
Schriften: Haandbog i den norske Proces, 1835—43. — Om Eiendomsindgrebene og Straffen derfor, 1842. — Haandbog i Criminalretten, 1848—51. — Fremst. af Lovgivningen om Husmänd, 1850. — Om Straffepleiens Historie i äldre Tider, isär de Edsvornes og Folkeretternes, 1858. — Om Appel i civile Sager, 1869. — Bidrag til Strafferetten, 1871.
Lit.: Lange's Forflex., 392. — Nordisk Conv. Lex, (2) IV. 219. — Aubert, De norske Retskilder, 1877, p. 202, 222. Teichmann.

La Thaumassière, Gaspard de, ♂ 1650 zu Bourges, großer Kenner des altfranz. Rechts, † 1712.
Schriften: Ausg. d. Assises de Jérusalem, Bourges 1690. — Quest. et rép. sur les cout. de Berry (1660), Bourges 1691. — Max. du droit cout., Bourges 1691. — Décis. sur

les cout. de Berry, Bourges 1667, 1675 (1744). — Les anciennes et les nouv. cout. loc. du Berry, Bourges, Paris 1680. — Nouv. comm. sur les cout. de Berry, Bourges 1691, 1693, 1701, 1750.

Lit.: Stein und Warnkönig, Franz. Staats- und Rechtsgeschichte, II. 133.

Teichmann.

Laetus Pomponius (Sabinus), ♂ 1428 in Calabrien, lebte in Rom, wo er eine öffentliche Lehrstelle bekleidete und 1498 starb.

Schrift: De Romanis magistratibus, sacerdotiis, jurisperitis et legibus ad Pantagathum, Venet. 1474.

Lit.: Savigny, VI. 447, 448. — Dante dal Re, I precursori italiani di una nuova scuola di diritto romano, Roma 1878, p. 74—80. Teichmann.

Laudemium heißt schon seit frühem Mittelalter die Abgabe, welche bei der Besitzveränderung der Erwerber eines nicht zum vollen Eigenthum besessenen Bauerngutes an den Herrn bezahlen muß. Die Etymologie des Wortes ist bestritten, wahrscheinlich stammt es von dem altdeutschen Stamme lot, lod = Vergeltung ab. Bei der großen Mannigfaltigkeit abhängiger Grundstücke in Deutschland findet sich eine als L. bezeichnete Abgabe nicht nur im Gebiete des Bauernrechts (in den verschiedensten Namen: Handlohn, Weinkauf, Ehrschatz, Auffahrt, vgl. Kraut, Grundriß, § 315, Walter, Rechtsgesch., § 409), sondern auch des Lehnrechts (Lehnwaare, Lehngeld) und des Ministerialenverhältnisses, als sich dieses in ein lehensähnliches umwandelte (Eichhorn, Deutsches Priv.R., III. § 345). Als endlich mit der Reception des Römischen Rechts sich auch bei der Besitzveränderung der dem Deutschen Zinsgut ähnlichen Emphyteuse eine Abgabe von 2 Proz. vorfand, so wurde auch auf diese der Name L. übertragen. Naturgemäß sind diese verschiedenen Arten von L. von einander zu trennen. Nach Röm. Recht ist gemäß l. 3 C. 4, 66 der Herr berechtigt, bei einer mit seiner Genehmigung erfolgenden Veräußerung des emphyteutischen Rechts die quinquagesima pars (2 Proz.) des Kaufgeldes bzw. des Schätzungswerthes zu fordern, und zwar nach einer ständigen Praxis (in der Theorie herrschte Streit) von dem neuen Erwerber, demnach nicht, wenn er selbst von seinem Vorkaufsrecht Gebrauch macht; doch unterliegen Höhe und Art des L. auch der freien Vereinbarung. Wird die Veräußerung später als eine nichtige aufgelöst, so kann auch das L. wieder zurückgefordert werden (cond. sine causa), nicht dagegen, wenn das Grundstück zufolge pact. de retrovend. an den Veräußerer fällt, welcher alsdann ein neues L. zu zahlen hat. Weder bei einer Vererbung noch bei einer Veränderung in der Person des Herrn ist eine Verpflichtung zur Zahlung der L. vorhanden, wol aber, wenn der Emphyteuta schon bei Lebzeiten sein Recht an seinen Erben veräußert und ebenso, wenn bei einem Erbgang auf mehrere Erben das Gut dem Einen überlassen wird. — Ungleich bunter gestaltet sich Größe, Beschaffenheit und Zahlungsfall des L. im Deutschen Bauernrecht. Es ist bald als Anerkennungsgebühr des Obereigenthums eine Abgabe in Geld nach Verhältniß von Preis bzw. Werth, bald in Naturalien, es wird bald nur von dem fremden Erwerber, bald auch von den Erben gefordert; es ist bald eine persönliche Verpflichtung (dies ist die Regel) bald eine Reallast (daher wird in neuerer Zeit Eintragung in die Grundbücher verlangt: Sächs. Ges. vom 3. Nov. 1843 § 15 Nr. 5, Preuß. Ges. vom 5. Mai 1872 § 12). Gemeinrechtlich ist aber das ganze Institut nicht, sondern beruht nur auf Vereinbarung oder Gewohnheit. — Auch für das Lehnrecht hat sich dies L. nur partikularrechtlich ausgebildet. Es wurde in der Regel nicht beim Thronfall, sondern nur dann dem Herrn gegeben, wenn das Lehngut an einen fremden Erwerber oder entfernten Seitenverwandten fiel (Kraut, Grundriß, § 267) und war von dem Belehnten zu tragen (L. majus). Daneben findet sich als L. minus oder Lehenstaxe eine von dem neuen Vasallen zu zahlende Gebühr an die lehnsherrliche Kanzlei; bei Reichslehn betrug sie nach der Goldenen Bulle (XXIX. § 2) 63 Mark Silber.

Die Partikularrechte und vorzüglich das Preuß. Allgem. LR. (I. 18 § 714), Oesterr. BGB. (§ 1142), Cod. Maxim. (IV. 7, 11) hatten im Allgemeinen die Vorschriften des Deutschen Privatrechts über das L. rezipirt. Seit der neueren Verfassungsurkunde (Preuß. vom 31. Jan. 1850, Art. 40, 41) und den dazu ergangenen Ausführungsgesetzen (Preuß. Ges. vom 2. März 1850) ist das Obereigenthum des Erbzins- und Lehnsherrn und die nur aus diesem herfließenden Rechte ohne Entschädigung aufgehoben. Dadurch kam auch das L. in Wegfall. Das Gleiche war in Bayern der Fall (Bayr. Ges. vom 4. Juni 1848 Art. 15).

Quellen u. Lit.: l. 3 C. 4, 66. — Die Lehrbücher des Römischen und Deutschen Rechts. — Arndts, Art. Emphyteuse in Weiske's Rechtslex. III. S. 862—867. — Schmid, Handbuch des Gem. Rechts, II. 1—57. — J. G. K. Schröter, Theoretische und praktische Abhandlungen von der Lehnwaare und anderen Belehnungsgebühren, 1789. — Pfeiffer in Weiske's Rechtslex. VI. 452—454. — Weiske, Praktische Untersuchungen auf dem Gebiete des einheim. Rechts, 1846. — Duncker, Die Lehre von den Reallasten.

Kayser.

Laufende Konten (auch fortlaufende Konten) für unverzollte, ausländische Waaren, durch welche der Vertrieb derselben durch Großhändler nach dem Auslande begünstigt werden soll, sind eine spezifisch Deutsche Zolleinrichtung, für welche auf Grund der Bestimmung in § 10 des Vereinszollgesetzes von 1869 durch ein Regulativ vom 23. Juni 1868 besondere Vorschriften gegeben sind. Während nach den allgemeinen zollgesetzlichen Vorschriften an Handels- und Gewerbtreibende zollpflichtige Waaren in der Regel nur gegen Entrichtung des Zolles oder in, unter Zollverschluß stehende, Niederlagen abgegeben werden dürfen, können an zuverlässige Deutsche Großhändler, welche einen bestimmten Umsatz ausländischer Waaren nachweisen, unverzollte Manufakturwaaren (Webe-, Wirk- und Kurzwaaren) nach erfolgter zollamtlicher Revision und Eintragung in einem sog. fortlaufenden Konto zollfrei, d. h. unter halbjähriger Kreditirung der Zollgefälle, zur Auswahl und Besichtigung für die Käufer überlassen werden. Die in das Ausland wieder unter Zollkontrole ausgegangenen Waaren werden zollfrei vom Konto wieder abgeschrieben, dagegen findet die Eingangsverzollung aller derjenigen Waaren statt, welche nicht zur Wiederausfuhr gelangten und daher bei den halbjährigen Lagerrevisionen durch die Zollbehörde nicht vorgefunden, oder vom Kontoinhaber zur Verzollung angemeldet wurden. Der Kontoinhaber haftet bis zur Ausfuhr oder Verzollung für den auf den Waaren ruhenden Eingangszoll nach den Bestimmungen des Zollgesetzes sowie für jede Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften seiner Diener und Gehülfen.

Ursprünglich waren diese fortlaufenden Konten besondere Privilegien der Meßstädte Leipzig, Frankfurt a. M., Frankfurt a. O. und Braunschweig und wurden durch die jeweiligen Zollvereinsverträge besonders bestätigt. Es existirten hierfür auch besondere Regulative aus den Jahren 1832 für Frankfurt a. O., von 1835 für Leipzig, von 1836 für Frankfurt a. M., von 1841 und 1854 für Braunschweig. Bei den Verhandlungen über den Abschluß des Vertrages wegen Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins war jedoch nach Inhalt der Protokolle vom 12. April und 23. Mai 1865 von Preußen beantragt worden, diese laufenden Konten auch anderen Handelsplätzen zu gewähren, da zufolge der größeren Entwickelung des Verkehres auch an anderen Orten die Elemente für einen größeren Zwischenhandel mit fremden Waaren vorhanden wären, und weil außerdem derartige Privilegien einzelner Plätze nicht mehr mit den Grundsätzen des Zollvereins im Einklang ständen.

Nachdem dieser Antrag im Jahre 1865 von verschiedenen Seiten Widerspruch erfahren hatte, wurde erst wieder bei der Erneuerung des Zollvereins durch den Vertrag vom 8. Juli 1867 der betreffende Antrag Preußischer Seits unter Vorlage des am 5. Mai 1868 vom Zollbundesrathe genehmigten Entwurfes eines Regulativs für die laufenden Konten erneuert.

Dieses Regulativ hat noch heute Geltung, wird aber wol in nächster Zeit, der Tarifgesetzgebung von 1879 entsprechend, geändert werden müssen.

Lediger Anfall. Der Erbverzicht zu Gunsten eines Dritten ist lediglich an die Bedingung gebunden, daß eben dieser zur Succession gelange; geschieht dies nicht, so tritt der Verzichtende wieder in alle Rechte ein; dagegen erwacht das einmal aufgegebene Erbrecht nicht wieder, wenn der Begünstigte, nachdem er Erbe geworden ist, noch vor dem Verzichtenden mit Tode abgeht. Durch besonderen Vorbehalt kann sich der letztere für diesen Fall den Rückgriff auf sein ursprüngliches Erbrecht sichern. Ein so bedingter Erbverzicht heißt ein Verzicht „bis auf den ledigen Anfall"; der den Rückgriff ausübende Erbe heißt „Regredienterbe". Im engeren Sinne versteht man unter Verzichten auf den ledigen Anfall die seit dem Mittelalter üblichen Erbverzichte adeliger Töchter zu Gunsten des Mannsstammes. Gegenstand heftigen Streites und selbst Ursache von Kriegen (z. B. dem Bayerisch-Oesterreichischen Erbfolgekriege) ist dabei die Frage gewesen, ob unter „Mannsstamm" nur die Schwertmagen männlichen Geschlechts, oder auch deren Töchter (Erbtochter und jüngere Regredienterbinnen) zu verstehen. Die Doktrin des 16., 17. und 18. Jahrhunderts sowie die Praxis des Reichskammergerichts entschied durchweg in dem ersteren Sinne, also zu Gunsten der (ältesten) Regredienterbin gegen die Erbtochter (Tochter des letzten Besitzers) und die jüngeren Regredienterbinnen; diese Auffassung ist auch in einige Partikulargesetze übergegangen (z. B. Bayerisches LR. von 1756 III. 11 § 9) und liegt ebenso im Zweifel den unter der Herrschaft jener Doktrin entstandenen Erbverzichten zu Grunde. Die heutige Wissenschaft beschränkt diese Bedeutung des ledigen Anfalls auf die eigentlichen oder freiwilligen Verzichte, dagegen giebt sie bei den uneigentlichen oder nothwendigen Erbverzichten, welche den Töchtern durch Hausgesetze und Familienobservanzen des hohen Adels und der Reichsritterschaft in Betreff der Hausgüter zur Pflicht gemacht sind, der Erbtochter nebst ihren Nachkommen vor der Regredienterbin und der jüngeren Regredienterbin nebst ihren Nachkommen vor der älteren Regredienterbin den Vorzug. Bei einem Erbverzichte gemischter Natur, der neben dem Hausgute auch freie Vermögensbestandtheile zum Gegenstande hat, geht hinsichtlich des ersteren die Erbtochter, hinsichtlich der letzteren die Regredienterbin vor. Wo der Erbverzicht sich auf die Nachkommen des Verzichtenden erstreckt, kommt der Vorbehalt „bis auf den ledigen Anfall" im Zweifel diesen ebenfalls zugute. Das Recht auf die Regredienterbschaft kann durch letztwillige Verfügungen des Besitzers nicht beeinträchtigt werden; gegen Verfügungen unter Lebenden ist es nur partikularrechtlich (z. B. Bayerisches LR. a. a. O.) geschützt. Sind mehrere gleichberechtigte Regredienterben vorhanden, so hat jeder einzuwerfen, was er (oder sein Vorfahr) für den Verzicht erhalten.

Lit.: Beseler, Lehre von den Erbverträgen, II. 2 S. 292 ff. — Reyscher, in der Zeitschrift für Deutsches Recht, VI. 257 ff.; XV. 1 ff. — Heffter, Sonderrechte, § 119. — Roth, Bayr. Civilrecht, III. 660. — Lehrbücher des Deutschen Privatrechts.

R. Schröder.

Leeuw, Elbert de (Leoninus), ⚹ 1519 oder 1520 zu Bommel, studirte in Löwen, lehrte daselbst, 1585 nach Frankreich gesendet, Freund von Leicester, † 1598 zu Arnheim.

Schrift: De emendatione juris, Arnh. 1610.

Lit.: Bijdragen, II. (1827) 599. — Van Cappelle, Bijdr. tot de gesch. de Nederlande, 1827 p. 1—204. — Goldschmidt, H.R., (2) I. 45. — Rivier, 508. — Haubold, Instit. litt. nr. 109.

Teichmann.

Leeuwen, Simon van, ⚹ 1625 oder 1627 zu Leyden, berühmter Praktiker. † 1682 in Haag.

Er schrieb: Redeningh ov. d. oorspronck, reght ende onderscheyt d. edelen en welborenen in Hollandt, midtsgad. der selver voor-rechten, 's Hage 1659 (Aanmerkingen v. F. v. Limborch, 1735). — Censura forensis theor. pract., Lugd. Bat. 1662, 1678, 1685, 1741 (ed. de Haas). — Het Rooms-Hollands regt., (10) Amst. 1732, (11) 1744, m. aant. d. C. W. Decker, Amst. 1780. — Manier van procederen, Amst. 1677, verm. door Verduyn 6 dr. van Aller, Amst. 1739, door Boschaert, Brussel 1720. — Proces

crimineel, Leyden 1677; Amst. 1686, 1739; Leiden 1725; Brussel 1724. — Ausgabe des Corp. jur. civ., Amst. 1663. (Nachdruck Francof. ad M. 1663 mit geschlungenen Händen).

Lit.: Nypels, Bibliothèque, 106. — van der Aa. Teichmann.

Legalität der Einschreibungen im Grundbuch ist das nothwendige Korrelat zur Publizität zum Zweck der Herstellung der publica fides, des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs. Die Einfachheit der dinglichen Rechtsverhältnisse des Mittelalters, die in der Oeffentlichkeit der Begründungsverhandlungen einen genügenden Schutz fand, ist längst dahin. Die Mündlichkeit des Verfahrens ist verdrängt durch ein umfassendes Verschreibungswesen. Dadurch ist eine viel größere Reichhaltigkeit von Grundstücksgeschäften aller Art in eine sichere Ordnung gebracht; diese aber wird hinfällig, sobald das Vertrauen auf den „Rechtsbestand und die Unumstößlichkeit" (v. Meibom, Mecklenburgisches Hypothekenrecht, S. 83) nicht aufrecht erhalten werden kann.

Das Erforderniß der L., der gesetzmäßigen Vollziehung bezieht sich auf jede Art von Einschreibungen, mögen sie dazu bestimmt sein, Rechtsverhältnisse in ihren wesentlichen thatsächlichen Grundlagen zu beurkunden (wie bei der Beschreibung des Grundstücks mit Zu- und Abschreibungen, bei dem Eigenthumsübergang durch Vererbung); oder zu begründen (wie beim Eigenthumsübergang vermöge Auflassung, bei Eintragung von unkündbaren oder kündbaren, selbständigen oder unselbständigen Belastungen); oder zu erhalten und zu sichern (wie bei Vor-, An- und Vermerkungen); oder zu verändern (wie bei Cessionen, Prioritätseinräumungen) oder zu vernichten. Um hier überall sowie für alle über die Einschreibungen lautenden Urkunden (s. d. Art. Hypothekenscheine) das höchste erreichbare Maß von Zuverlässigkeit zu bieten, sind nicht nur detaillirte Formvorschriften gegeben, sondern auch besondere Aemter eingerichtet (s. d. Art. Grundbuchamt).

Wenn ungeachtet seiner Unentbehrlichkeit das L.prinzip in neuerer Zeit der Gegenstand lebhafter Bekämpfung geworden ist (z. B. Koch, Preuß. Privatrecht, § 387), so liegt der wahre Streitpunkt nicht im Prinzip, sondern lediglich in seinen Konsequenzen. Es fragt sich, in welchen Grenzen die Prüfungspflicht der Grundbuch-, der Hypothekenbeamten sich zu bewegen habe, wenn Anträge auf Einschreibungen eingehen. Diese Anträge haben in den verschiedensten Rechtsgeschäften ihren Entstehungsgrund: so der Antrag auf Eigenthumsumschreibung in Kauf, Tausch, Vergleich, Schenkung; der Antrag auf Hypothekeneintragung in Darlehnen, Darlehnsversprechungen, Geschäftsschulden aller Art; der Antrag auf Löschung in Zahlung, Verrechnung, Erlaß &c. Um entsprechende Eintragungen wirklich „unumstößlich" zu machen, müßte durch eine causae cognitio, eine Voruntersuchung von weitestem und fast unbestimmbarem Umfange ausgemittelt werden, ob der Rechtsbeständigkeit der die Anträge veranlassenden Geschäfte oder sonstigen Entstehungsgründe nicht ein sichtlicher oder selbst ein irgendwie noch verhüllter Mangel anhafte. Wird hier dem Prüfungsbeamten nicht eine feste Linie vorgezeichnet, bis zu welcher er gehen muß, so kann er das unerschöpfliche Arsenal von Zweifeln und Bedenken, welche auf den einschlagenden Gebieten des Rechts sich angehäuft haben, in jeder nicht ganz klaren Sache in Anspruch nehmen, um dem Vorwurf sich nicht ausgesetzt zu sehen, etwas „übersehen" zu haben. Das auftauchende Riesengespenst des „Regresses" lähmt alsdann die Durchführung aller möglichen Geschäfte bis zur Einschreibung. Es kommt zu Rückfragen, zur Nachforderung von Ergänzungen vorgelegter Urkunden, zur Anregung von Rechtsfragen aller Art, und über der Sorge, künftigen Streit zu verhüten, entspinnt sich einstweilen ein hartnäckiger Kampf zwischen den Interessenten und dem weit hinausblickenden Buchbeamten. Daraus war in Preußen eine den gesammten Rechtsverkehr an Grundstücken schwer drückende Verschleppung hervorgegangen. In der Unsicherheit der Vorverhandlungen mit dem Richter, in der Unberechenbarkeit des Umfanges und der Richtung seiner Bedenken

ging ein großer Theil des Gewinnes verloren, den die im Uebrigen mustergültige Hypothekenordnung zu bringen bestimmt und befähigt war. Diese Ueberspannung des L.prinzips, d. h. der amtlichen Prüfungspflicht, ist im Anschluß hauptsächlich an den Vorgang von Mecklenburg durch die neueste Gesetzgebung beseitigt. Es ist dies auf dem Wege geschehen, der allein mit Sicherheit zum Ziele führen kann: nämlich mittels möglichst scharfer Auseinanderhaltung der zur Eintragung geeigneten dinglichen Rechtsverhältnisse von ihrem obligatorischen oder sonstigen Entstehungsgrunde. Zur Einschreibung jener dinglichen Rechtsverhältnisse, sowie zu ihrer Veränderung genügt der formrichtig geäußerte Wille desjenigen, der über das dingliche Recht zu verfügen befugt ist; der Wille des Eigenthümers, des Hypothekengläubigers, des Grundschuldgläubigers, bestimmt erklärt, wenn auch nicht nothwendig in der Form der „Intabulationsklausel“. Der Wille kann ersetzt werden durch einen rechtskräftigen Richterspruch (daher „Judikatshypotheken“); in wenigen seltenen Ausnahmen durch eine besondere gesetzliche Ermächtigung. Sobald der Einschreibungswille des Verfügungsberechtigten aber rechtsgültig erklärt oder ersetzt ist, sind auch die Voraussetzungen der L. der Einschreibungen jeglicher Art erbracht und der Buchbeamte hat nicht in die Entstehungsgeschichte jenes Willens sich hineinzudrängen (Konsensprinzip).

Alles, was gesetzlich erforderlich ist, um ein eintragungsfähiges Rechtsverhältniß zu begründen, zu sichern, zu ändern, zu löschen, unterliegt der Prüfungspflicht im vollen Umfange, insbesondere also die Identität, die Verfügungsfähigkeit, die Sachlegitimation des Antragstellers oder seines Bevollmächtigten, die Begründung, Formulirung und Spezialisirung des gestellten Antrages, alles dies Angesichts des Inhalts des Grundbuchs. In jenen Richtungen können nicht nur „in die Augen fallende“ Fehler der Urkunden, sondern auch Unklarheiten und andere sachliche Bedenken Gegenstand von Rückfragen und sonstigen Beanstandungen werden. Aber „Mängel des Rechtsgeschäfts, welches der vollzogenen Auflassung, Eintragungs- oder „Löschungsbewilligung zu Grunde liegt, berechtigen nicht, die beantragte Ein„tragung oder Löschung zu beanstanden“. § 46 der Preuß. Grundbuchordn. vom 5. Mai 1872. Einschreibungen ohne jeden Antrag, also von Amtswegen, zu Gunsten von Rechten Betheiligter bleiben neben dem Konsensprinzip nur für wenige Ausnahmefälle statthaft. (S. Preuß. Grundbuchordn. § 64, 66, 97, 118.)

Unter allen Umständen, das L.prinzip möge erweitert werden, selbst bis über die Altpreußischen Grenzen noch hinaus, kann es, — abgesehen von Richtigkeiten aus Versehen, die möglichst von Amtswegen zu berichtigen, — kommen, daß Einschreibungen erschlichen, oder daß sie in Irrthum und Unkenntniß von Umständen, die ihnen entgegenstehen, herbeigeführt werden; z. B. beim Auftauchen unbekannt gebliebener Erben. Um hier das formelle Recht nicht in Beugung materiellen Rechts umschlagen zu lassen, hat die neuere Gesetzgebung nicht nach Altdeutschem Vorgange mit kurzen Anfechtungsfristen von Jahr und Tag Sicherung zu gewinnen gesucht, sondern die Anfechtungsklage gegen Einschreibungen in Ausdehnung auf das dem dinglichen Rechtsgeschäft unmittelbar zu Grunde liegende Obligationsverhältniß zugelassen. Zwar heilt nach Preuß. Recht die Form der Auflassung jeden Mangel in der Form des Vorgeschäfts; auch sind Grundschulden nur von solchen gleichberechtigten oder nacheingetragenen Gläubigern anfechtbar, welche nicht in Folge freier Vereinbarung, sondern durch Zwangsvollstreckung ihre Eintragung und damit die schlechtere Stelle erlangt haben. Allein es bleibt eine Menge von Gründen übrig, welche ein Anfechtungsrecht verleihen können, soweit das anzufechtende Recht noch in erster Hand verblieben ist. Sobald es, ohne Sicherung der Anfechtung durch Buchvermerke („Streitanmerkung“ Oesterreich) auf einen Rechtsnachfolger, einen anderen Erwerber rechtsgültig übergegangen, vermag dieser (unentgeltlichen Erwerb in Preußen ausgenommen) den Angriff mit dem Verlaß auf das Grundbuch abzuwehren, wenn ihm nicht mala fides, Kenntniß der die Anfechtung begründenden Thatsachen zur

Zeit seines Erwerbes, nachgewiesen werden kann. Die Abgrenzung des Gebietes der Schlechtgläubigkeit bietet große, durch die neueste Preußische Gesetzgebung noch nicht überwundene Schwierigkeiten. Ausgeschlossen zu Gunsten gutgläubiger Dritter ist das Rechtsmittel der restitutio in integrum wider Einschreibungen in Mecklenburg, sowie in Neuvorpommern.

Die Klage auf Beseitigung von Einschreibungen stellt sich ihrem Antrage nach dar als eine „Löschungsklage“ und zwar „aus dem Grunde der Ungültigkeit“ (Oesterreich, s. Exner, Publizitätsprinzip, S. 115 ff.), ihrer Begründung nach ist sie eine Erscheinungsform der Negatorienklage für den Grundeigenthümer, und für den durch eine Löschung oder Umschreibung verletzten Gläubiger eine Form der Hypothekenklage, gerichtet auf Anerkennung der Fortdauer seines Rechts an der Sache und dessen formrichtige Wiederherstellung durch Beseitigung der ändernden Eintragung. Unabhängig davon bleibt die Anfechtungsklage in der Gestalt der a. Pauliana. Während in Norddeutschland das Konsensprinzip herrschend geworden, auch Oesterreich ihm sich genähert, so gilt in Bayern und im Königreich Sachsen noch das L.prinzip in erweitertem Umfange, ebenso in Württemberg und zwar hier in der Ausdehnung, daß in erheblichem Umfange sogar für die Sicherheit bewilligter Hypotheken die Hypothekbehörde haftet, der dieserhalb genaue Vorschriften bezüglich der Schätzung ertheilt sind. Völlig fremd ist das L.prinzip dem Französischen, bzw. Rheinländischen Recht, welches für die Einschreibungen in die Trans- und Inskriptionsbücher nicht einmal eine Prüfung der Legitimation des Erklärenden erforderlich macht.

Gsgb. u. Lit.: Konsensprinzip: Preußen seit dem Gesetz vom 5. Mai 1872, auf die neueren Provinzen ausgedehnt, 1873. — Förster, Grundbuchrecht, § 4. — Theorie und Praxis des Preuß. Prz.R., 3. Aufl. (1874), §§ 23, 191 ff. — Dernburg, Preuß. Priv.R. (2 Aufl.), §§ 130 ff., 205, 197 ff., nichtige, unrichtige, anfechtbare Eintragungen; Derselbe und Hinrichs, Das Preußische Hypothekenrecht (Leipz. 1877), §§ 3, 5, 7, 11, 13. — v. Bar, Das Hannoversche Hypothekenrecht (1871), § 5. — Hamburg, s. Bornemann, im Preuß. Just.M.Bl. 1848, S. 33 ff. — Mecklenburg, s. Götze, Reform des Hyp.Wesens und besonders v. Meibom, Das Mecklenburgische Hypothekenrecht, 1871, §§ 9, 17, 19. — Oesterreich, s. Klepsch, Das Oesterr. Tabularrecht (1862), jetzt Grundbuchgesetz vom 25. Juli 1871, dazu Exner in Behrend's Ztschr. für die Deutsche Gesetzgebung 6, 584 ff. („Einverleibungen“ neben provis. „Vor-“ und neben „Anmerkungen“). — Verstärktes L.prinzip: (früher Preuß. Hyp.Ordn. I. §§ 76 ff.; II. §§ 11 ff.; Allg. LR. I. 20 §§ 428 ff.). — Bayern, Hyp.Ges. (1822), §§ 86, 98 ff., 146. — Regelsberger, Das Bayerische Hypothekenrecht, 1874—77, § 26. — Königr. Sachsen: BGB. §§ 387 ff.; Gesetz vom 6. Nov. 1843, §§ 127 ff. — Großh. Sächs. Pfandgesetz, §§ 123 ff. — Taxationssystem: Württ. Pfand-, Prior.- und Exek.-Ges. vom 15. April 1825, besonders Art. 164 ff., 174 ff., 232 ff. — Gesetz vom 30. Mai 1828 und 13. Nov. 1855.

Schaper.

Legalitätsprinzip (strafproz.), s. Opportunitätsprinzip.

Legalservituten nannten die neueren Juristen diejenigen gesetzlichen Beschränkungen, denen das Eigenthum überhaupt und besonders das Grundeigenthum aus politischen Gründen unterworfen ist. Mit der Schaffung der L. erkennt die Gesetzgebung an, daß der Grund und Boden in einem unzerstörbaren Zusammenhang steht und jede Abscheidung eine willkürliche ist. Die rücksichtslose Ausübung des Eigenthums führt nothwendiger Weise zu einem Herübergreifen in die Rechtssphäre des Nachbarn oder stört die öffentliche Ordnung. Der Kollision mit dem Ersteren kann zwar durch Bestellung von Grunddienstbarkeiten abgeholfen und die Störung der letzteren durch polizeiliche Maßregeln in dem einzelnen Falle beseitigt werden. Allein die Erfahrung, daß die Ausübung des Eigenthums niemals unbegrenzt und unbeschränkt sein kann, hat die Gesetzgebung zur Aufstellung von Vorschriften veranlaßt, welche von vornherein und ohne besonderen Entstehungsakt das Eigenthum einschränken. Sie legen einem jeden Eigenthümer gewisse Pflichten der Duldung oder Unterlassung auf und sind insofern den eigentlichen Prädialservituten verwandt. Deshalb hat

man auch bis in die neueste Zeit die L. als wirkliche jura in re aliena angesehen. Dadurch war man genöthigt, die im öffentlichen Interesse auferlegten Beschränkungen von den L. auszuschließen, obwol jene inhaltlich denselben Charakter haben. Sobald der L. eine Privatberechtigung gegenübersteht, legen die Einen dieser bald die Natur eines obligatorischen, bald eines dinglichen Rechts bei (Windscheid); allein das letztere ist überflüssig, sobald das Gesetz schon die in jenem enthaltenen Befugnisse gewährt. Andere nehmen eine wirkliche gesetzliche Servitut dann an, wenn das Eigenthum nicht von vornherein, sondern erst durch eine besondere Thatsache und nicht gegen Jedermann, sondern einem bestimmten Subjekt gegenüber beschränkt ist, selbst wenn dieses nur obligatorischen Schutz genießt (Bekker). Allein der Letztere steht mit dem Begriff der Dinglichkeit in Widerspruch. Erwägt man nun, daß das Gesetz das Eigenthum überhaupt insoweit nicht anerkennt, als es im nachbarlichen oder öffentlichen Interesse gar nicht ausgeübt werden kann, so kann von einem jus in re aliena überhaupt nicht die Rede sein. Es sind also die L. keine Beschränkung, sondern nur eine Begrenzung des Eigenthums (Bekker, Förster). Sie unterscheiden sich von den eigentlichen Servituten dadurch, daß sich bei dem Wegfall dieser das Privateigenthum konsolidirt, bei dem Erlöschen jener gleichsam neu entsteht 2c. — Im Uebrigen sind die beiden Arten der L. verschieden. Die im nachbarlichen Interesse hervorgegangenen können durch Vertrag oder Ersitzung (d. h. usucapio libertatis, nicht blos non usus) beseitigt werden, genießen possessorischen und petitorischen Schutz und berechtigen zur Entschädigung (z. B. cautio damni infecti, Hesse bei Ihering VI. S. 415 ff.). Ueber dieselben s. d. Art. Nachbarrecht. Die L., welche im öffentlichen Interesse aufgestellt sind, werden sowol der Privatwillkür als auch der Ersitzung entzogen und berechtigen nur zu einer Klage auf Entschädigung.

Das Gem. Recht kennt von dem Gesichtspunkte des öffentlichen Interesses folgende L.: 1) der an einen öffentlichen Fluß grenzende Ufereigenthümer muß im Interesse des Verkehrs Jedermann die Benutzung des Ufers gestatten (§ 4 I. 2, 1); 2) der an einen öffentlichen Weg grenzende Eigenthümer, muß, falls dieser durch Naturgewalt zerstört ist, einen Theil seines Grundstücks zum öffentlichen Wege hergeben (l. 14 § 1 D. 8, 6); 3) der Eigenthümer muß Jedem, dessen Sachen sich auf seinem Grundstück befinden, das Betreten desselben gegen Leistung einer cautio damni infecti (Seuffert, Archiv IV. 10) gewähren (l. 15, D. 10, 4; l. 9 § 1 D. 39, 2; l. 5 § 3; l. 9 § 1 D. 10, 4); 4) er muß Nachgrabungen nach Mineralien gegen Abgabe von $^1/_{10}$ des Ertrages zulassen (l.l. 3, 6 C. 11, 6, wol heut wegen des bestehenden Bergregals oder der staatlichen Berghoheit nicht mehr praktisch, vgl. Stobbe, Deutsches Privatrecht, II. § 142); 5) der Eigenthümer von Rebpfählen und Baumaterial, welches in ein fremdes Grundstück eingebaut ist (tignum junctum aedibus vineaeve) hat kein Vindikationsrecht, sondern nur einen Entschädigungsanspruch auf den doppelten Werth (D. 47, 3; § 29 I. 2, 1). — Zahlreicher waren die L. in den Partikularrechten besonders in den Gebieten des Lübischen Rechts. Auch in die neueren Gesetzbücher ist der entwickelte Begriff der L. übergegangen, am ausführlichsten in das Preuß. Allg. LR. Im öffentlichen Interesse bestanden zahlreiche Vorschriften über Benutzung der Wälder und über den Verfall ländlicher Grundstücke. Diese sind schon durch das Kulturedikt vom 14. September 1811 oder durch Gesetz vom 5. Mai 1872 gefallen; dagegen Normen für Bauten in den Städten und am Wasser theils bestehen geblieben, theils geändert. Hervorzuheben sind: 1) Pflicht zur Erhaltung der Gebäude bei Vermeidung der Subhastation auf Antrag der Polizeibehörde (I. 8 §§ 40—59); 2) Freilassung des Bürgersteigs, damit der Verkehr nicht gehemmt werde (§§ 78, 81 d. T.); 3) Gestattung des sog. Leinpfades (§ 98 d. T.); 4) Benutzung des Wassers bei Wassermühlen nicht über eine festgesetzte Höhe (Ges. vom 15. Nov. 1811); 5) Unterlassung der Jagdausübung, wenn das Grundstück nicht eingefriedigt ist oder nicht wenigstens

dreihundert zusammenhängende Morgen enthält (Ges. vom 7. März 1850). — Das Oesterr. BGB. kennt zwar auch den Begriff der „Eigenthumseinschränkungen" zur Erhaltung und Beförderung des öffentlichen Wohls (§ 364), zählt aber solche nicht besonders auf. Das Sächs. BGB. hebt die im öffentlichen Interesse bestehenden L. nicht hervor. — Das Franz. Recht unterscheidet, abgesehen von dem Nachbarrecht, zwei Arten von Eigenthumsbegrenzungen: 1) solche, welche lediglich im öffentlichen Interesse bestehen, wie die Vorschriften über das Alignement, die Höhe der Gebäude, die Errichtung von schädlichen Fabriken ꝛc.; 2) gewisse gesetzliche, jedem Eigenthümer obliegende Obligationen, wie der gegenseitige Zwang zur Abgrenzung oder Schließung von Grundstücken, die Anlegung vou Scheidemauern und Gräben. Die zweite Gruppe wird mit dem Nachbarrecht zusammengeworfen und dadurch die Abgrenzung des dinglichen und obligatorischen Rechts vielfach getrübt.

Quellen: Außer den im Text genannten: Preuß. LR. I. 22 §§ 1—10. — Gesetz vom 28. Febr. 1843 (Bewässerung); vom 15. Nov. 1811; 23. Jan. 1846; 11. Mai 1853 (Vorfluth). — Sächs. BGB. § 222. — Code civ. art. 649—652.

Lit.: Abgesehen von den Handbüchern: Dirksen, Ztschr. f. gesch. Rechtswiss. II. 16. — Pagenstecher, Die Lehre vom röm. Eigenthum in ihrer modernen Anwendbarkeit (1857 ff.), I. §§ XIII.—XV. — Bekker, in seinen und Muther's Jahrbb. V. S. 147 ff. — Ihering und Gerber's Jahrb. VI. S. 1 (Werenberg), S. 81 (Ihering), S. 379 (Hesse). — Archiv für prakt. Rechtswissenschaft N. F. I. S. 24 (Hoffmann). — Förster, Theorie und Praxis des Preuß. Priv.R., III. §§ 169, 170. — Heydemann, System des Preuß. Civ.R., I. S. 418—52. — Aubry et Rau, Cours de droit civ. franç., II. p. 188—193, 220—234.

Kayser.

Legat (Th. I. S. 559, 585) ist ein Römischrechtlicher Begriff, der seine Eigenthümlichkeiten bereits im Justin. Recht abgestreift hatte und daher heute nicht selten gleichbedeutend mit „Vermächtniß" schlechthin gebraucht wird. Das Wort legare, kontrahirt aus lege agere (analog: jurgare, litigare), bedeutete zur Zwölftafelzeit: legem dicere (ferre) suae rei, insbesondere letztwillig verfügen überhaupt. Als aber Letzteres, nach Aufkommen des Manzipationstestamentes, durch testari bezeichnet wurde, verengte sich das legare zu dem Begriffe: Jemandem im Testament mit befehlenden Worten (legis modo) unter singulärem Titel etwas zuwenden; und zwar so, daß Subjekt und Objekt und causa dem jus civile gemäß ist. Diese Zuwendung gleichwie das so Zugewendete war legatum, und nunmehr unterschieden sowol von der Erbeinsetzung als von Anordnungen ohne verba imperativa oder die keine Zuwendung enthalten. Das Civilrecht bildete vier Legatsformen, verschieden in Fassung, Voraussetzungen und Wirkungen; nämlich zwei allgemeine Hauptformen: das strengdingliche (in rem actio) legatum per vindicationem, und das strengobligatorische (in personam actio) leg. per damnationem; daneben zwei speziellere Arten, welche dem Onerirten bzw. den Miterben des Honorirten zunächst eine bloße Passivität auferlegen: leg. sinendi modo und per praeceptionem relictum. An diese formelle Beschränkung schloß sich später eine materielle, nämlich eine Maßbestimmung zu Gunsten des mit L. belasteten Erben, die nach unzureichenden gesetzlichen Versuchen in der Lex Falcidia (714 u. c.) ihren Abschluß fand. Dem civilen Vermächtniß gegenüber erstand mittlerweile das Vermächtniß des jus gentium, in bittweiser Form hinterlassen (fideicommissum), welchem erst Augustus bindende Kraft verlieh. Von dieser Zeit an vollzog sich ein erst durch Justinian im Jahre 531 abgeschlossener allmählicher Ausgleichungsprozeß zwischen L. und Fideikommiß in verschiedenen Phasen, indem einerseits die strenge Legatsform sich verflüchtigte (SC. Neronianum; Anordnung im Kodizill), andererseits die materielle Beschränkung der L. (L. Falcidia) auf Fideikommisse erstreckt wurde. Jedoch, getreu dem konservativen Grundzuge des Römischen Rechts, unterließ der Kaiser hier wie sonst, wo er die Verschmelzung historisch verschiedener Institute zum Abschluß bringt, dem verschmolzenen Begriffe das Siegel eines neuen Gesammtnamens aufzudrücken. L. und Fideikommisse (d. h. die Singularfideikommisse, wovon allein hier die Rede; s. d. Art. Universalfideikommiß) sollen in Form, Voraussetzungen, Schick-

falen und Wirkungen vollkommen gleicher Behandlung unterliegen, und zwar so, daß, was dem einen Begriff bisher noch fehle, stets aus dem anderen zu ergänzen sei. Von beiden so geeinten Zuwendungen wird nach wie vor unterschieden: Erbeinsetzung, anderweite mortis causa capio, die keine Zuwendung enthaltende Anordnung, nach richtiger Auslegung auch die mortis causa donatio, wenn dieselbe weder im Testament noch im Kodizill vollzogen worden. Befassen wir mit der heutigen Rechtssprache die L. und Singularfideikommisse unter den Gesammtnamen Vermächtniß, so bedeutet dies im Geiste des Römischen Rechts: die vom Erblasser angeordnete Singularsuccession, welche (einen Erben oder gleichgestellten Gesammtnachfolger voraussetzend) eine Spendung (delibatio) aus dem Nachlasse unmittelbar oder mittelbar enthält. Zunächst diese Zuwendung, aber auch das Zugewendete selbst heißt Vermächtniß. Bestritten ist, ob auch die für L. bestimmte sog. regula Catoniana nunmehr auf Fideikommisse ausgedehnt, oder weil auf diese unanwendbar hinweggefallen sei; bestritten könnte sein, ob nicht noch Justinian die Bezeichnung L. da wolle vermieden wissen, wo ein Nichterbe belastet ist, indem noch die Institutionen aussprechen: a legatorio legari non posse. Jedes Vermächtniß setzt voraus: 1) drei Personen, einen Erblasser (Vermächtnißgeber), einen damit Belasteten (Vermächtnißträger), einen damit Bedachten (Vermächtnißnehmer); 2) formell gültige Hinterlassung im Testament oder Kodizill (einschließlich des sog. Oralfideikommisses); 3) als Gegenstand der Zuwendung einen Vermögensvortheil, der den Gegenstand einer Schuldverbindlichkeit abgeben kann. Belastet kann werden Jeder, welcher durch letztwillige Verfügung des Erblassers etwas aus dem Nachlasse empfängt, aber nie weiter als er selbst bedacht ist; im Zweifel ist der Erbe belastet, mehrere pro rata des Erbtheils. Bedachter ist der, welchem der Erblasser in dieser Absicht einen Vermögensvortheil aus dem Nachlasse zuwendet. Ist der Bedachte zugleich Erbe (s. d. Art. Prälegate), so heißt das Vermächtniß technisch a) Prälegat, falls kein Belasteter genannt ist oder alle Erben als Belastete genannt sind, b) Präzeption, wenn nur die Miterben des Bedachten onerirt sind, oder der Bedachte Fiduziar ist. Das Vermächtniß wird der Regel nach erworben mit dem Tode des Erblassers (dies cedit), den der Vermächtnißnehmer erleben muß; weshalb es Annahme eines Vermächtnisses nicht giebt, sondern nur Ausschlagung (Repudiation) bzw. Verzicht auf diese (Agnition); beides kann nicht vor dem dies veniens gültig geschehen, und muß auf das ganze Vermächtniß sich erstrecken. Die Geltendmachung mit Vermächtnißklage, gesichert durch gesetzliche Hypothek an den Nachlaßvortheilen des Belasteten, kann regelmäßig erst dann erfolgen (dies venit), wenn der Belastete gegeben ist; doch darf das Vermächtniß einer zum Nachlaß gehörenden Sache auch mit dinglicher Klage direkt verfolgt werden, natürlich salvo jure der Nachlaßgläubiger. Das gültig errichtete Vermächtniß wird aufgehoben durch Untergang des Gegenstandes bei Lebzeiten des Erblassers, durch Widerruf (s. d. Art. Ademtion), wegen Unwürdigkeit des Bedachten, durch Ausschlagung, durch Versterben des Bedachten vor dem dies cedens. Der Gegenstand des weggefallenen Vermächtnisses verbleibt dem Belasteten, wofern nicht Anwachsung für die etwa Mitbedachten eintritt oder der Erblasser an Stelle des zunächst Bedachten einen Anderen berufen hatte. Die mannigfaltigen Gegenstände des Vermächtnisses stehen hier nicht zur Erörterung. Genug, daß die Römische Jurisprudenz ihre durchweg praktische Willensinterpretation hier glänzend bewährt hat; die Deutschrechtliche Kodifikation der Neuzeit durfte diesem Beispiel folgen, wie der gesammten Römischen Vermächtnißlehre, und hat es mit Glück gethan. Denn mit der letztwilligen Erbfolge, mit Testament und Kodizill hatte auch das Römische Vermächtnißrecht im Gem. Recht sich eingebürgert. Die Abweichungen des Preußischen LR., des Oesterreichischen BGB. und des Sächsischen BGB. sind nicht erheblich: von dem Vermächtnißbegriffe wird ausgesondert das Universalfideikommiß (als Fideikommißsubstitution bzw. Erbanwartschaft, Erbschaftsvermächtniß); die sog. Separationswohlthat eingeschränkt auf Jahres-

frist vom Erbschaftsantritt an; die Falcidische Quart ist beseitigt, somit erfolgt eine Minderung der Vermächtnisse nur durch Erbschaftschulden; auch durch Vertrag kann, bald unbeschränkt bald beschränkt, ein Vermächtniß errichtet werden (Vermächtnißvertrag), ebenso im Erbvertrage; das Preuß. LR. gestattet obendrein nachträgliche Belastung des Vertragserben mit Vermächtnissen bis zum zwanzigsten Theil des Nachlasses. Befremdend ist sogar hier und da der Mangel einer Abweichung vom Römischen Recht; so wenn das Sächsische BGB. die mehr scharfsinnige als dem Willen des Erblassers gemäße Theorie des Römischen Prälegats durchzuführen sucht, während bereits das Preußische und Oesterreichische Recht einer sachgemäßeren Auffassung gefolgt war. Wollte der Erblasser einem seiner Erben wirklich ein Vermächtniß zuwenden (nicht blos einen bestimmten Nachlaßgegenstand bei der Erbtheilung), so sollte dieser offenbar das ganze L. als solches erhalten, folglich durch Vorwegnahme (praeceptio, Vorvermächtniß) ohne theilweise Einrechnung in den Erbtheil. — Ganz eigenthümlich und vom Römischen Recht abweichend ist das Vermächtnißrecht des Code civil gestaltet. Derselbe kennt nur einen gesetzlichen Erben (héritier); schlechthin jeder durch letztwillige Disposition Bedachte ist ihm légataire. Unterschieden werden legs universels, legs à titre universel und legs particuliers. Die beiden ersten Arten entsprechen nur scheinbar der gemeinrechtlichen Erbeinsetzung (dem Alleinerben bzw. dem Theilerben), in Wahrheit eher Universalvermächtnissen, dem Gesetzerben auferlegt; die legs particuliers dagegen sind Singularvermächtnisse (L.), aber im Code civil mit wenigen unzureichenden Bestimmungen abgefunden.

Lit. u. Quellen: Roßhirt, Die Lehre von den Vermächtnissen rc., 2 Bde., 1835. — Mayer, Die Lehre von den Legaten und Fideikommissen, Abth. I., 1854. — Arndts in Glück's Komm. Bd. 46—48. — Windscheid, Lehrbuch, III. §§ 623 ff. — Hartmann, Begründung und Natur der Verm., 1872. — Inst. 2, 20, 24, D. 30—32. C. 6, 37, 42, 43. — Preuß. LR. I. 12 §§ 6, 262, 271, 288—457, 474, 628. — Oesterr. BGB. §§ 535, 647 ff. — Code civ. art. 1002, 1014 ff. — Sächs. BGB. §§ 2382—2499, 2542 ff. — Mommsen, Erbrechts-Entwurf, §§ 6, 336 ff. Schütze.

Legaten (Th. I. S. 661, 694), d. h. die in die einzelnen Theile der katholischen Kirche vom Papst zur Ausübung seiner allgemeinen Regierungsgewalt ausgesandten Bevollmächtigten. Nach dem Dekretalenrecht hatten sie in ihrem Bezirk (provincia) eine mit den Bischöfen konkurrirende Administrationsbefugniß. Die drei Klassen derselben, die legati a latere, legati missi und legati nati, unterschieden sich dadurch, daß die ersteren, zu denen nur Kardinäle genommen wurden, gewisse den übrigen L. nicht zustehenden Rechte (so z. B. die Jurisdiktion über die Exemten, Verleihung vakanter Kirchenämter, Ertheilung gewisser sonst dem Papst vorbehaltener Absolutionen) besaßen, und bei ihrem Erscheinen die Befugnisse der anderen L. cessirten. Die legati nati, deren Legation ständig an einen bestimmten Prälatensitz gebunden war, hatten im Wesentlichen dieselben Rechte, wie die legati missi; nur daß diese durch die Verleihungsurkunde modifizirt werden konnten. In Folge der Opposition der Bischöfe gegen die ihre eigene Stellung beeinträchtigende Jurisdiktion der zahlreich seit dem Mittelalter von Rom ausgesandten L., der Proteste der einzelnen Fürsten gegen die vielfachen Uebergriffe derselben und der totalen Veränderung des Verhältnisses der modernen Staatsgewalt zur Kurie werden nach der heutigen Praxis nur noch L. mit bestimmten besonderen Aufträgen (sog. legati extraordinarii) abgesendet, welche die Stellung diplomatischer Agenten haben. (S. auch d. Art. Nuntien.) Die Bezeichnung legati nati ist dagegen lediglich ein Ehrentitel geworden, welchen einzelne Erzbischöfe, z. B. die von Köln, Gnesen-Posen, Prag und Salzburg, führen.

Quellen u. Lit.: X. tit. de off. legati I. 30. — VI. id. tit. I. 15. — Hieron. R. Luxardo, Das päpstliche Vordekretalen-Gesandschaftsrecht, Innsbruck 1878. — Histor. kanon. Abhandl. eines Ungenannten von den L., Nuntien rc., 1786. — (F. C. v. Moser) Geschichte der päpstlichen Nuntien in Deutschland, Frankfurt und Leipz. 1788. — P. Hinschius, Kirchenrecht, Bd. I. §§ 68—73, 75 a. E. — W. Kämpfe, Die Begriffe der jurisdictio ordinaria, quasi ordinaria etc., Wien 1876, S. 154 ff. P. Hinschius.

Legitimation ist derjenige Rechtsakt, durch welchen uneheliche Kinder (d. h. sowol außer der Ehe geborene, als außer der Ehe erzeugte und in der Ehe, aber zu früh, geborene) ihrem natürlichen Vater gegenüber in das Verhältniß ehelicher gelangen.

I. Dem älteren Römischen Recht war dies Rechtsinstitut unbekannt; die Arrogation (s. d. Art. Adoption) vertrat seine Stelle. Konstantin führte die L. zuerst in beschränktem Umfang ein, seine Nachfolger, besonders Justinian, gaben ihr eine weitere Ausdehnung. Die L. gilt dabei immer als eine Wohlthat für den Vater, als eine Erwerbsart der väterlichen Gewalt. Der Zweck, den die christlichen Imperatoren verfolgten, war die indirekte Einschränkung des seit Augustus erlaubten, aber mit dem Christenthum unvereinbaren Konkubinats. Die L. war daher nur für liberi naturales, Konkubinenkinder, zulässig.

Der älteste Weg, uneheliche Kinder durch L. in das Verhältniß von ehelichen zu bringen, war die Heirath mit der Mutter (legitimatio per subsequens matrimonium). Dabei wird vorauszusetzen sein, daß der Vater die Kinder ausdrücklich oder stillschweigend anerkennt. Zu diesem Zweck hatte Justinian wol die Errichtung von Ehepakten (instrumenta dotalia) hierbei vorgeschrieben.

Diese Art der L. ist die weitaus häufigste. Bereits das Kanonische Recht und das ihm folgende Deutsche Gewohnheitsrecht (nicht schon das Römische Recht, wie mit Unrecht behauptet worden ist) ließen sie für uneheliche Kinder überhaupt zu mit Rücksicht auf den sakramentalen Charakter der Ehe, und zwar sogar für liberi incestuosi, d. h. für die in einer unerlaubten Geschlechtsverbindung gezeugten Kinder. Eine von dem Kanonischen Recht anfänglich gemachte Ausnahme betreffs der liberi adulterini, d. h. der im Ehebruch gezeugten Kinder (weil die Ehe zwischen Ehebrechern verboten war), ist im Gemeinen Recht weggefallen, seit jenes Ehehinderniß durch Dispensation gehoben werden kann (c. 6 X. qui filii IV. 17 und c. 3, 6 X. de eo qui duxit IV. 7). Die Errichtung von besonderen Ehepakten wird nicht mehr vorausgesetzt, es genügt die gewöhnliche Form der Eheschließung.

Für den Fall, daß der Mann seine Konkubine gar nicht oder nicht gut heirathen kann, führte Justinian eine zweite Art der L. ein, die l. per rescriptum principis. Der Vater kann sich dann an den Regenten wenden mit der Bitte, seine unehelichen Kinder für legitime zu erklären, aber nur, sofern er keine ehelichen Descendenten hat. Die beiden viel diskutirten Streitfragen, ob der Regent das Reskript einerseits versagen könne, wenn die von Justinian vorgeschriebenen Voraussetzungen vorhanden sind, und ob er es andererseits auch ohne dieselbe ertheilen könne, lassen sich meines Erachtens nur aus dem Gesichtspunkt lösen, daß der Erlaß des Reskripts immerhin ein Gnadenakt ist, wobei der Regent naturgemäß nicht eng gebunden ist, auch wenn er nicht alleiniger Gesetzgeber ist.

Falls der Vater es versäumt hat, einen diesbezüglichen Antrag an den Regenten zu stellen, aber sein uneheliches Kind zum Erben eingesetzt und dabei erklärt hat, er wünsche, daß es legitimirt werde, so kann — falls sonst die Bedingungen der l. per rescriptum vorliegen, und das Kind die Erbschaft antritt — dasselbe noch nach des Vaters Tode um l. per rescriptum einkommen. Dies ist die sog. legitimatio per testamentum, über die im Einzelnen Vieles bestritten ist.

Die dritte Römische L.Art — die l. per oblationem curiae —, welche darin bestand, daß man den Sohn zu dem verantwortlichen Amt eines decurio bestimmte oder die Tochter an einen solchen verheirathete, galt für alle unehelichen Kinder, ist aber bei uns weggefallen, da die Einrichtung des Dekurionats (Römischen Stadtmagistrats) bei uns nicht mehr besteht.

Nach Gemeinem Recht ist also immer ein besonderer Rechtsakt zur L. erforderlich, es genügt nicht eine bloße Anerkennung des Kindes seitens des Vaters, es giebt keine sog. l. per nuncupationem.

Die Wirkungen der L. sind nach Römischem Recht in erster Linie der Erwerb der väterlichen Gewalt, die Kinder kommen also zum Vater und dessen Familie

ganz in das Verhältniß ehelicher Kinder und Verwandter. Die spätere Doktrin führte diese Wirkung der L. auf die sog. fictio simplex zurück, wonach es so angesehen würde, als ob die Kinder als eheliche geboren wären. Da ein homo sui iuris nicht wider seinen Willen unter väterliche Gewalt gebracht werden kann, so wird erfordert, daß das Kind nicht widerspricht. Das Kanonische Recht nahm eine gültige L. trotz eines Widerspruches an, ließ aber das Kind dann nicht in die väterliche Gewalt kommen.

II. Das Deutsche Recht kennt ursprünglich die L. nicht; im Sachsenspiegel und im Sächsischen Recht überhaupt wird sie noch nicht erwähnt, wol aber im Schwabenspiegel, der mehr durch das Kanonische Recht beeinflußt ist. Es finden sich im Deutschen Recht dann die beiden oben erwähnten Arten der L. Die durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder hießen Mantelkinder oder Buchkinder, weil sie bei der Einsegnung der Ehe von der Mutter unter den Mantel oder das Buch genommen wurden. Die l. per rescriptum erfolgt auch auf Antrag des Kindes oder der Mutter und nicht nur durch den Kaiser und den Landesherrn, sondern auch durch verschiedene hiermit betraute Beamte.

Die Wirkungen vornehmlich der letzteren L. waren nicht dieselben, wie im Römischen Recht. Der Vater erwirbt nicht immer die väterliche Gewalt, die Kinder haben ein Erbrecht nach Landrecht nur allmählich erlangt. Betreffs der Succession nach Lehnrecht steht ihnen § 10 II. feud. 26 entschieden entgegen. Nach Gemeinem Privatfürstenrecht können sie nur den niederen, nicht den hohen Adel erwerben, sind also vielfach nicht stiftsfähig und nicht berechtigt, in Stammgüter und Familienfideikommisse zu succediren.

Dagegen hatte die L. stets die Wirkung, die unehelichen Kinder in ihren Rechtsverhältnissen Dritten gegenüber den ehelichen gleichzustellen und vor ihnen die dem Deutschen Recht eigenthümliche Anrüchigkeit und den Makel der unehelichen Geburt zu nehmen, so daß sie politische und prozessuale Rechtsfähigkeit erlangen und in Zünfte, Ehrenämter, sowie in den geistlichen Stand eintreten konnten. Sollte die L. diese Wirkungen haben, so hieß sie im Gegensatz zu der bisher besprochenen l. plena wol l. minus plena oder l. germanica. Mit dem Wegfall ihrer Voraussetzungen in unserer Zeit dürfte diese Art der L. unpraktisch geworden sein.

III. Unter den einzelnen Partikularrechten kennt das Allg. LR. noch fünf verschiedene Arten der L. Praktisch wichtig sind aber nur noch die durch nachfolgende Ehe und die durch Antrag bei Hofe. Erstere gewährt dem legitimirten Kinde mit dem Moment des Abschlusses der Ehe die Rechte und Pflichten eines ehelichen Kindes. Die letztere, welche bei ehelichen Kindern durch den König selbst, sonst durch den Justizminister erfolgt, giebt die vollen Rechte nur dem Vater gegenüber; die Aufnahme in die Familie muß noch durch Familienvertrag geschehen. Eine Beschränkung für adulterini kennt das Gesetz selbst nicht, indessen behält sie die Praxis bei der landesherrlichen L. bei.

Die L. durch richterlichen Ausspruch und die durch gerichtliche Erklärung des Vaters sind durch das Gesetz vom 24. April 1854 aufgehoben worden. Endlich erwähnt der Anhangs § 94 zu § 592 des Allg. LR. II. 2 die L., welche „blos das bessere Fortkommen im bürgerlichen Leben und die Ausschließung des Vorwurfs der unehelichen Geburt zum Zweck hat". Hierbei behalten die Kinder den Namen (nicht den Adel) der Mutter.

Der Code civil und mit ihm übereinstimmend das Badische LR. führen nur die Ehelichmachung der unehelichen Kinder durch nachfolgende Ehe auf und zwar dürfen die Kinder nicht im Ehebruch oder aus einer Blutschande gezeugt sein. Diese Beschränkung wird in den Motiven auf die im Gem. Recht verworfene sog. fictio retrotractiva zurückgeführt, wonach die Eltern zur Zeit der Geburt der Kinder in gültiger Ehe mußten gelebt haben können; den ehelich gemachten Kindern werden die gleichen Rechte ertheilt, als wären sie aus dieser Ehe geboren.

Das Oesterreichische Allg. BGB. hat drei Arten der L., durch Hebung des Ehehindernisses oder schuldlose Unwissenheit der Ehe für Kinder, welche aus einer ungültigen Ehe entstammen, durch nachfolgende Ehe und durch Begünstigung des Landesfürsten. Die beiden ersteren gewähren die vollen Rechte, nur sollen den bereits vorhandenen ehelichen Kindern das Recht der Erstgeburt und andere bereits erworbene Rechte nicht entzogen werden; die letztere wirkt nur dem Vater gegenüber. Die l. minus plena wird für überflüssig erklärt.

Das neueste Partikularrecht, das Sächsische BGB., lehnt sich eng an das Gem. Recht an und führt neben der L. durch nachfolgende Ehe und durch Ehelichsprechung seitens des Landesherrn auch die l. per testamentum an. Die Wirkungen sind dabei in allen Fällen die vollen.

IV. Von Bestimmungen der Reichsgesetze sind zu erwähnen der § 4 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 betreffend den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit. Das uneheliche Kind einer Ausländerin erlangt hiernach durch L. (nicht durch Adoption) des inländischen Vaters die Staatsangehörigkeit.

Der § 26 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstands und die Eheschließung bestimmt, daß, wenn die Standesrechte durch L. eine Veränderung erleiden, dieser Vorgang, sofern er durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird, auf Antrag eines Betheiligten am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zu vermerken ist.

Quellen: Tit. Cod. de nat. lib. V. 27; Nov. 74, 80, 89, 117. — Tit. X. qui filii sint leg. IV. 17. — Allg. LR. II. 2 §§ 592—611. — Kab.Ordres vom 1. u. 4. Sept. 179?, 6. Nov. 1827 und 16. Jan. 1840. — § 22 des Gesetzes vom 24. April 1854. — AG. vom 25. April 1870. — Code civil (und Bad. LR.) art. 331—333. — Oesterr. BGB. §§ 160 bis 162. — Sächs. BGB. §§ 1780—1783.

Lit.: Dieck, Beiträge zur Lehre von der L. durch nachf. Ehe, Halle 1832. — Heimbach in Weiske's Rechtslexikon unter „Väterliche Gewalt", Bd. XII. S. 17 ff. — Vangerow, Bd. II. §§ 254—256. — Sintenis, Bd. III. § 138. — Arndts, § 431. — Windscheid, Bd. II. § 522. — Gerber, § 268, 274. — Stobbe, Deutsches Privatrecht, Bd. I. § 48. — Dernburg, Preuß. Privatrecht, Bd. III. §§ 59 u. 60. — Viele Erkenntnisse in Seuffert's Archiv. Keil.

Legrand de Laleu, Louis Augustin, ♂ 1755 zu Rouvion, Prof. an der école centrale des Departements Aisne, † 1819 zu Laon.

Schriften: Diss. sur l'ostracisme et le pétalisme, Par. 1800. — Rech. sur l'adm. de la just. crim., Par. 1822.

Lit.: Nypels, Bibliothèque, 49. — Gaudry, Hist. du barreau de Paris, 1864. II. 238. Teichmann.

Legraverend, Jean Marie Emanuel, ♂ 1776 zu Rennes, wurde Chef der Kriminalabtheilung im Justizministerium, später Advokat, † 23. XII. 1827.

Schriften: Traité de la procéd. criminelle devant les tribunaux militaires et maritimes, 1808. — Traité de la législ. criminelle en France, 1816 (cont. [bis 1830] par Duvergier), Brux. 1832, 33, 39. — Observations sur le jury en France, 1818, 2. éd. 1827. — Un mot sur le projet de loi rel. au sacrilége, 1825. — Des lacunes et des besoins de la législ. franç. en matière polit. et crim., 1828. — Manuscrit tombé du ciel ou hist. du peuple ornithien (1825), 1829.

Lit.: Michaud, Biographie. — Nypels, p. 70, 79, 83. Teichmann.

Lehnsfähigkeit. Der Ausdruck wird in verschiedenem Sinne gebraucht. Man spricht von objektiver L.: welche Sachen und Rechte können Gegenstände lehnrechtlicher Verleihung sein? — und von subjektiver: wer ist fähig zu lehnrechtlichen Verleihungen und zum Empfange von Lehen (aktive und passive L.; wird das Wort schlechthin gebraucht, so verstehen die Schriftsteller darunter regelmäßig die passive).

Von der objektiven zuerst. Das Deutsche Lehnrecht fordert, daß an dem Lehn Besitz und Genuß des Mannes stattfinden könne und daß der Uebergang des Lehns auf die Nachfolger kein Hinderniß finde in der Beschaffenheit des verliehenen Gegen-

standes (Homeyer, System, § 3 S. 282 ff.), und das Langobardische Lehnrecht beschränkt aus denselben Rücksichten den Kreis der lehnbaren Gegenstände auf Grundstücke und solche Objekte, welche zu den unbeweglichen Sachen gerechnet werden. Diese Grenze ist aber weder in der Praxis des Rechtslebens noch in der Partikulargesetzgebung überall festgehalten worden, wie denn z. B. das Preuß. LR. I. 18 § 25 bestimmt: Jede Sache, bei welcher das Ober- von dem nutzbaren Eigenthum getrennt und jedes von verschiedenen Personen besessen werden kann, kann auch zu Lehen gegeben und aufgetragen werden, und im § 26 hinzufügt: Es können also nicht nur unbewegliche Sachen und Rechte, sondern auch bewegliche Sachen, insofern deren Substanz oder Werth auf eine dauerhafte Art sichergestellt wird, die Eigenschaft eines Lehns erlangen. Anderswo ist die Grenze enger gezogen, als im Gemeinen Recht; in Mecklenburg z. B. sind bewegliche Sachen niemals Gegenstand selbständiger Verleihung und von unbeweglichen Sachen (wenigstens gegenwärtig) nur Landgüter; Renten-, Geld- und Afterlehen ferner kommen dort gar nicht vor und unkörperliche Sachen sind überhaupt, mit Ausnahme der Amtslehen der Landmarschälle, niemals selbständige Objekte der Lehnserrichtung (Roth, §§ 10—12). So herrscht trotz der einheitlichen Grundgedanken doch in den Details große Mannigfaltigkeit, bezüglich welcher besonders auf Weber's Handbuch zu verweisen ist, welcher Bd. II. S. 95—546 in sehr ausführlicher Weise von den Gegenständen, welche in Deutschland verliehen zu werden pflegten, handelt; vgl. auch Pfeiffer in Weiske's Rechtslexikon VI. 396—400; Pätz, §§ 29—38; Eichhorn, §§ 194—199; Gerber, §§ 106—108; Beseler, § 104; Stobbe II. § 118.

Sodann subjektive L. Die Rechtsbücher des Mittelalters legen das Hauptgewicht auf das persönliche Verhältniß der zu gegenseitiger Treue verpflichteten Lehnspersonen, insbesondere soll der Mann dem Herrn rittermäßig dienen, der Herr Ritterdienste begehren können. Daher ist der Heerschild die allgemeine Voraussetzung aktiver und passiver L.; die Nichtritterbürtigen, sowie die Ritterbürtigen, welche wegen Geschlechts, Berufs oder zur Strafe die Vortheile ihrer Geburt verloren hatten, darbten des Lehnrechts: sie konnten Lehen weder empfangen noch verleihen (vgl. hierüber und über die Wirkungen einer Verleihung und des Empfangs eines Lehns durch Unfähige: Homeyer, System, §§ 4—8). Wäre man sich dieser Grundanschauung, daß nur derjenige zur Beleihung fähig sei, welcher sich rittermäßige Mannendienste versprechen und leisten lassen kann, bewußt geblieben, so hätte, da diese Fähigkeit längst Niemand mehr besitzt als der Landesherr, auch längst schon die Errichtung von Lehen durch andere als das Staatsoberhaupt ausgeschlossen werden müssen. So war es auch in einzelnen Partikularrechten bestimmt, im Allgemeinen aber hielt man an der Möglichkeit auch der Errichtung von Privatlehen fest, und mußte die Fähigkeit, solche zu verleihen, Allen einräumen, welche im Stande seien, über den Gegenstand der Verleihung frei zu disponiren, ohne die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Stande zu fordern (vgl. z. B. A. LR. I. 18 § 39); nur insofern gewisse Güter nur von Adeligen erworben werden konnten, mußte auch für den, welcher ein solches Gut verleihen wollte, der adelige Stand gefordert werden; in manchen Territorien wurden auch sog. adelige Lehen den übrigen entgegengestellt, wie z. B. das A. LR. a. a. O. §§ 66, 67 bestimmt, daß adelige Lehen, d. h. solche, von welchen der Vasall nach dem ursprünglichen Vertrage Ritterdienste zu leisten schuldig war, nur von Personen adeligen Standes verliehen und erworben werden könnten. Auch zum Empfang des Lehns war nach dem Recht des Mittelalters Ritterbürtigkeit erforderlich, nach der späteren Entwickelung unserer staatlichen Verhältnisse konnte aber davon nicht mehr die Rede sein. (Vgl. auch die Rechtssprüche des R.H.G. bei Franklin: sent. curiae regiae n. CCXIV—CCXVII.) Ebensowenig kann behauptet werden, daß statt der Ritterbürtigkeit die adelige Geburt und Abstammung eine Voraussetzung für die passive L. geworden sei, da Adel und Ritterbürtigkeit bekanntlich keineswegs gleichbedeutend waren; aber es ist

richtig, daß durch Privilegien und Partikularrechte der Erwerb gewisser Lehngüter nur den Adeligen gestattet war. Von dem Erforderniß der Ritterbürtigkeit konnte übrigens schon nach dem Recht des Mittelalters der Lehnsherr absehen und zwar dauerte das einmal begründete Verhältniß trotz der Unfähigkeit des ersten Empfängers auch für die beiderseitigen Nachfolger fort, wenigstens war es so nach Schwäbischem Lehnrecht und nach der späteren Rechtsanschauung. Wegen dieser Dispensationsbefugniß des Lehnsherrn bezeichnete man den erwähnten Unfähigkeitsgrund als einen relativen. Ebenso andere Umstände, welche die Leistung der Lehnspflichten regelmäßig unmöglich machten. Relativ unfähig waren demnach: Ehrlose und Anrüchige, Juden, geistig und körperlich Gebrechliche, Weiber, Geistliche, juristische Personen, Unfreie. Der relativen Unfähigkeit zum Lehnsempfange stellt man die absolute gegenüber, von welcher der Lehnsherr nicht dispensiren kann; sie wird begründet durch den Mangel der Rechtsfähigkeit überhaupt oder durch Beschränkung der letzteren hinsichtlich des Erwerbes von Rechten im Allgemeinen oder des besonderen Gegenstandes der Verleihung oder die Unfähigkeit, Verbindlichkeiten einzugehen, wie solche das Lehnsverhältniß mit sich bringt.

Von der allgemeinen L. ist übrigens wol zu unterscheiden die Fähigkeit, über ein bestimmtes Gut lehnsweise zu verfügen. Nach Sächsischem Lehnrecht soll der Herr, welcher ein Gut verleihen will, dasselbe in seiner Gewere haben; nach Langobardischem Lehnrecht kann die Belehnung nur von dem zu Rechte geschehen, qui legitime bonorum suorum administrationem habet. Wer ein Gut verleihen will, muß nicht nur im Allgemeinen dispositionsfähig sein, er muß auch gerade über dieses Gut frei verfügen können. Hatte der Herr eine fremde Sache wissentlich oder unwissentlich zu Lehen gegeben, so haftete er für Eviktion nach den Grundsätzen des Civilrechts und einzelnen besonders in Betracht zu ziehenden Vorschriften des Lehnrechts. Hierüber, so wie über Dispositionsbeschränkungen (bei Staatslehen, Lehen an Kirchensachen, Sachen, die im Miteigenthum stehen &c.) des Lehnsherrn und über subjektive L. im Allgemeinen vgl. Weber, III. § 81 ff., § 88 ff.; Mayr, §§ 55—61; Pfeiffer, a. a. O. S. 393 ff.; Pätz, §§ 39—49; Eichhorn, §§ 200, 201; Gerber, §§ 109, 110; Beseler, § 102; Stobbe, II. § 119. Franklin.

Lehnshoheit (Thl. I. S. 852) ist der Inbegriff derjenigen Rechte, welche der Monarch als Inhaber der Staatsgewalt über die im Staatsgebiete befindlichen Lehen auszuüben berechtigt ist. Dieselbe steht daher dem Souverän nicht blos hinsichtlich der sog. Staatslehen, sondern auch der Privatlehen zu und darf nicht mit der Lehnsherrlichkeit verwechselt werden. Während nämlich die letztere auf einer privatrechtlichen Grundlage, dem Lehnskontrakte, beruht und alle aus demselben herstammenden, dem Lehnsherrn an der Person des Vasallen und an der Substanz des Lehngutes zustehenden Rechte umfaßt, ist die L. nur die das Lehnwesen betreffende Machtsphäre der Staatsgewalt und begreift daher alle diejenigen Rechte in sich, welche der Staatsgewalt hinsichtlich sämmtlicher Rechtsinstitute zustehen, d. i. Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Oberaufsicht.

Eine Vereinigung der Lehnsherrlichkeit und der L. in der Hand des Souveräns müßte daher der Natur beider Rechte gemäß als eine im juristischen Sinne zufällige betrachtet werden; allein in mehreren Staaten, wie Bayern, Baden, Württemberg, Sachsen, Hessen u. a., wurde nach der Auflösung des alten Deutschen Reiches ausschließlich dem Landesherrn das Recht, Lehnsherr zu sein, zugesprochen, die Verbindung der Lehnsherrlichkeit mit der Souveränetät sonach für eine rechtlich nothwendige erklärt und damit auch der weitere Satz begründet, daß kein auswärtiger Souverän Lehnsherr über eine im Inlande gelegene Besitzung sein dürfe. Nur unter den Standesherren bewahrten Einzelne die Lehnsherrlichkeit und damit zugleich das Recht zur Vornahme bestimmter Akte der freiwilligen Lehnsgerichtsbarkeit, wie Ausstellung von Lehnsbriefen, Vornahme der Belehnungen &c.

Aus der Natur der L. erklärt es sich, daß dieselbe überall da, wo sie nicht bereits ein Bestandtheil der Landeshoheit gewesen, mit der Umwandlung der letzteren in eine wirkliche Staatsgewalt erworben wurde. Damit war zugleich die Möglichkeit legislativen Eingreifens in die noch fortbestehenden Lehnsverhältnisse gegeben, welche von der neueren Deutschen Gesetzgebung, insbesondere von den Verfassungsurkunden und den zahlreichen Allodifikationsgesetzen seit dem Jahre 1848 regelmäßig zu der Aufhebung der Lehen benutzt worden ist. (Vgl. den Art. Allodifikation.) Damit ist zugleich die Lehnsherrlichkeit aufgehoben und der L. das Objekt entzogen worden.

Quellen: Bayern: Verfg.Urk. vom 26. Mai 1818 Tit. III. § 5. — Baden: Verfg.Urk. vom 22. August 1818 § 58 Alin. 2; Ges. vom 9. August 1862. — Württemberg: Verfg.Urk. v. 25. Septbr. 1819 § 107. — Großh. Hessen: Verfg.Urk. vom 17. Dez. 1820 § 9 Alin. 2. — Königr. Sachsen: Verfg.Urk. vom 4. Sept. 1831 § 17 Alin. 3. — Sachsen-Meiningen: Grundgesetz vom 23. Aug. 1829 § 39 Alin. 2. — Preußen: Edikt vom 5. Januar 1717. — Verfg.Urk. vom 31. Januar 1850 Art. 40, 41; Gesetz, betr. die Abänderung der Art. 40 und 41 der Verfg.Urk. v. 5. Juni 1852. — Ablösungsgesetz vom 2. März 1850. — Oesterreich: Gesetz vom 17. Dez. 1862.

Lit.: Behr, Versuch einer allgemeinen Bestimmung des Unterschiedes zwischen Lehnsherrlichkeit und Lehnshoheit, Würzb. 1799. — Zöpfl, Grundsätze des gemeinen Deutschen Staatsrechts, 5. Aufl., Leipz. u. Heidelb. 1863, Bd. II. S. 816—831. — H. A. Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, 3. Aufl., I. § 37 bes. Note 13 S. 167, 168; II. S. 465 bis 469. — v. Rönne, Staatsrecht der Preuß. Monarchie, 3. Aufl., Bd. I. Abth. II. S. 136—140. — B. W. Pfeiffer, Lehnsherrlichkeit und Lehnshoheit in Weiske's Rechtslexikon Bd. VI. S. 472—479. — Beseler, System des gem. Deutschen Privatrechts, 3. Aufl., S. 691, 692, bes. Note 34 und die dort cit. Lit. — Stobbe, Handbuch des Deutschen Privatrechts, Bd. II. Abth. 2, Berlin 1876, §§ 117, 122. F. Brockhaus.

Lehnsschulden. Entgegen dem Prinzip des Langobardischen Lehnrechts, nach welchem die Nachfolger im Lehn der Regel nach nicht für die Schulden eines Lehnsbesitzers haften, legen die Deutschen Partikularrechte und zum Theil auch die Praxis des Gemeinen Deutschen Lehnrechts gewissen Verbindlichkeiten eines Lehnsbesitzers die Wirkung bei, daß für dieselben die Nachfolger im Lehn ohne Rücksicht auf ihre Abstammung oder Verwandtschaft mit dem ursprünglich Verpflichteten haften müssen. Solche Verbindlichkeiten, welche, um dies gleich hier zu bemerken, auch rücksichtlich der Exekution und namentlich im Konkurse anders behandelt werden, als Allodialschulden — (EG. zur KO. § 5, — vgl. z. B. Württemb. Ges. vom 18. August 1879, betr. die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen, Art. 1, R.Bl. S. 201) —, nennt man debita feudalia, L. Da aber gemeinrechtlich alle Schulden des Vasallen der Vermuthung nach als Allodialschulden zu betrachten sind, so muß, um das Vorhandensein einer L. anzunehmen, ein besonderer Grund nachgewiesen werden, welcher es rechtfertigt, die Lehnsfolger als verpflichtet anzusehen. Als ein solcher Grund kann nicht bezeichnet werden die Verpfändung des Lehngutes, weil die auf dem Gute haftenden Hypotheken der richtigen Ansicht nach überhaupt nicht zu den L. im eigentlichen Sinne gerechnet werden dürfen. Die einzigen Entstehungsgründe einer L. sind vielmehr nur das Gesetz, resp. Gewohnheitsrecht, und der Konsens aller, welche überhaupt verpflichtet werden sollen. Und zwar rechnet man zu den gesetzlichen L. (debita feud. legalia) sowol diejenigen, welche nur in Folge rechtlicher Bestimmung entstehen und in Folge derselben Bestimmung die Lehnsqualität besitzen (z. B. die provisio alimentaria des wegen Gebrechlichkeit von der Succession ausgeschlossenen Vasallen), als auch diejenigen, welche aus einem Rechtsgeschäfte entstehen, aber in Folge eines Rechtssatzes als L. zu behandeln sind (z. B. das von dem Vasallen in der Absicht aufgenommene Darlehn, die erhaltene Summe zur Vermehrung der Substanz des Lehns zu verwenden, wenn und insoweit die Verwendung wirklich stattgefunden hat). Soll eine Schuld, die nicht zu den debita legalia gehört, die Natur einer L. erhalten, so kann dies nur geschehen durch Konsens der zu Verpflichtenden (debita feud. consensuata) und zwar muß derselbe erklärt werden in der Absicht, die Schuld eben mit dem Charakter einer

L. zu umkleiden: von einem Konsens also zum Zweck der Anerkennung der Schuld überhaupt oder der Verpfändung des Guts oder der Verbürgung der Konsentirenden ist hier nicht die Rede.

Schon hieraus und ohne daß es nöthig wäre, auf die große Mannigfaltigkeit der einzelnen L. hinzuweisen, ergiebt sich, daß man unter dieser Bezeichnung eine Reihe an sich zusammenhangloser Verhältnisse zusammengefaßt hat. Dazu kommt, daß, wenn auch die Lehnsqualität einer Forderung feststeht und daher eine Haftung der Lehnsfolger überhaupt gerechtfertigt ist, die Haftungspflicht doch im einzelnen Falle noch von besonderen Voraussetzungen abhängig ist. Manche L. können nur gegen einzelne Lehnsfolger, andere gegen alle, mit Einschluß des Herrn, dem das Gut ledig wird, geltend gemacht werden: deb. feud. absoluta und respectiva; und wiederum: für manche Schulden haftet der Lehnsfolger nur, wenn von den Allodialerben nicht Befriedigung zu erhalten ist, für andere ohne Rücksicht auf diesen Umstand. Und auch sonst sind mancherlei Verschiedenheiten zu bemerken: ob die Schuld unter allen Umständen oder nur bei Suffizienz des Lehns von den Lehnsfolgern zu berichtigen, ob die Exekution nur die Früchte des Guts ergreife oder auch die Substanz &c.

Sehr mannigfaltige Verhältnisse also, mit sehr verschiedenartigen Rechtswirkungen ausgestattet, werden als L. aufgefaßt und behandelt. Daher auch die Schwierigkeit der Begriffsbestimmung. Bei dieser kommen folgende Momente in Betracht. Die L. enthalten an sich keine dingliche Belastung des Gutes, es sind persönliche Verbindlichkeiten des Vasallen, welche gegen ihn mit einer persönlichen Klage geltend gemacht werden. Auch gegen die, nach der besonderen Natur der einzelnen L. überhaupt verpflichteten Nachfolger im Lehn ist nur die ursprüngliche Klage gestattet; sie wird als in rem scripta bezeichnet, weil der Nachfolger erst nach Erlangung des Besitzes des Gutes in Anspruch genommen werden kann, dann aber auch, von den Besonderheiten des einzelnen Falles abgesehen, immer passiv legitimirt ist. Worin aber der eigentliche juristische Grund für die Haftungspflicht der Nachfolger im Lehen zu suchen, ist eine immer noch nicht zu völligem Austrag gekommene Frage. Suchen die Meisten die causa obligandi in dem Besitz des Lehnguts, so finden Andere dieselbe ausschließlich in der lehnrechtlichen Succession, wobei der Ausdruck: Succession im weitesten Sinne zu nehmen ist, d. h. die Schuld geht auf Jeden über, welcher zur Folge in das Gut nach den Grundsätzen des Lehnrechts berufen ist, also nicht nur auf die Agnaten, sondern auch auf Mitbelehnte, Eventualbelehnte, auf den Lehnsherrn, nicht aber auf Dritte, welche aus anderen Gründen in den Besitz des Gutes gelangen, sei es, daß sie das Gut als Allode oder als Lehen, z. B. durch Kauf oder auf Grund einer Lehnsexpektanz, erwerben. Ueber die Kräfte des an ihn gelangten Lehngutes haftet der Lehnsfolger niemals, namentlich also nicht mit dem Allodialvermögen, wenn sich nicht ausnahmsweise eine solche Haftungsverbindlichkeit aus besonderen Ursachen ergeben oder die subsidiäre Haftung dieses letzteren Vermögens für alle oder gewisse Arten von L. in den Partikularrechten vorgeschrieben sein sollte; doch ist weder auf den Umstand, daß eben nur mit dem Lehen, den Früchten resp. der Substanz, gehaftet wird, noch auf die eigenthümliche Behandlung der L. im Konkurse für die Feststellung des Begriffs derselben entscheidendes Gewicht zu legen.

In Betreff aller Einzelnheiten ist auf die Darstellung der Lehre in den Lehrbüchern, sowie die zahlreichen, überall verzeichneten monographischen Arbeiten zu verweisen; vgl. insbesondere Pfeiffer in Weiske's Rechtslexikon VI. 479 ff. und die eingehende Darstellung von Otto Gierke: De debitis feudalibus, diss. inaug., Berlin 1860. Unzureichend ist in dieser letzteren, sonst sehr verdienstvollen Schrift nur die Beleuchtung der neuerdings von Gerber aufgestellten Theorie von den Lehns- und Familienfideikommißschulden (Ztschr. für Civilrecht und Prozeß 1854, N. F. XI. 183—210, jetzt in dessen: Gesammelten jurist. Abhandlungen

I. 159—187, vgl. auch Privatrecht §§ 132, 133). Die Ausstellungen, welche Gerber gegen die bisher herrschenden Theorien in Beziehung auf die juristische Konstruktion erhebt, sind fast überall wol begründet und das Hauptargument gegen die Gerber'sche Ansicht, daß sie sich weder aus dem älteren Deutschen noch aus dem Langobardischen Lehnrechte erweisen lasse, ist insofern hinfällig, als aus diesen Quellen, wie richtig entgegnet worden, überhaupt keine bestimmte Theorie zu rechtfertigen ist. Dennoch möchte dem Satze Gerber's: die ganze bisherige Lehre sei zu verwerfen, nicht beizustimmen sein. So mangelhaft dieselbe sein mag, entspricht sie doch im Wesentlichen dem positiven Recht, wie es in den Partikularrechten festgestellt ist, während die von Gerber aufgestellte Theorie einer Begründung auch nur aus diesen Quellen schwerlich fähig ist. Selbst wenn dieselbe sich vom Standpunkte wissenschaftlicher Kritik überall als unangreifbar erweisen sollte, würden sich doch der Anwendung und Verwerthung derselben in der Praxis eben mit Rücksicht auf das gegebene Recht große Bedenken entgegenstellen, und es wird sich daher, so lange die Lehre von den L. überhaupt noch Wichtigkeit hat, empfehlen, an den bisher als maßgebend betrachteten Grundsätzen, mindestens soweit sie von praktisch erheblichen Folgen sind, auch für die Zukunft festzuhalten. Zu der von Gierke angeführten Literatur ist übrigens aus neuester Zeit noch nachzutragen eine Abhandlung von Meibom (im Jahrbuch des Gemeinen Deutschen Rechts von Bekker und Muther IV. 442—510), welcher die L. zu den von ihm sog. Realschulden rechnet, und die Kritik dieser Ansicht von Gerber (in seinen und Jhering's Jahrbüchern VI. 266 ff.), sowie Lewis, Das Recht des Familienfideikommisses, § 17 S. 291—315, und Stobbe, Handbuch, II. § 126. Ueber das vom Gemeinen Recht wesentlich abweichende Mecklenburgische Lehnrecht vgl. Roth, §§ 71 ff., für das Gemeine Preußische Recht Allg. LR. I. 18 §§ 331 ff.

Franklin.

Lehnsstamm (Constitutum allodium in feudo, const. feudale). Ueber die Begriffsbestimmung herrschte namentlich in älterer Zeit große Meinungsverschiedenheit, was sich daraus erklärt, daß die Partikularrechte, welche das Institut überhaupt kennen, in ihren Bestimmungen von verschiedenen Prinzipien ausgehen, und daß weder in diesen Quellen noch in den Urkunden über Errichtung von L. das constitutum feudale von anderen verwandten oder ähnlichen Gestaltungen gehörig gesondert wurde. Mancherlei grobe Irrthümer wurden freilich schon durch ältere Schriftsteller beseitigt, andere vererbten sich weiter und selbst die von Eichhorn, Pätz und Anderen gegebene Definition: jede Geldsumme oder jedes Kapital, welches zum Besten aller oder gewisser Lehnfolger auf ein Gut gelegt sei, müsse als L. angesehen werden, kann nicht als befriedigend gelten, am wenigsten dann, wenn man, wie Eichhorn, das sog. Lehnsquantum als eine Art des L. in diesem Sinne bezeichnet. Von den verschiedenen Fällen, in welchen von Konstituirung eines L. die Rede sein kann, vergegenwärtige man sich folgende drei. Zunächst: unter mehreren zugleich zur Succession berufenen Lehnfolgern wird eine Civiltheilung (in Mecklenburg: Kavelung) vorgenommen in der Weise, daß einer das Gut übernimmt, die Uebrigen durch Geldantheile abgefunden werden; sodann: ein Lehn wird mit Zustimmung der Lehnfolger veräußert, letztere sollen aber den Kaufpreis oder einen Theil desselben als Surrogat ihrer Berechtigung erhalten; endlich: das Lehn wird allodifizirt, den Lehnfolgern aber soll für den Verlust ihrer Rechte Entschädigung geleistet werden. In allen drei Fällen ist die zu zahlende Abfindung oder Entschädigung an sich durchaus allodialer Natur, die vorgenommenen Geschäfte stehen in Beziehung auf ihre gegenwärtige Rechtsbeständigkeit und auf ihre künftigen Wirkungen unter den allgemeinen Regeln des Privatrechts. Es kann aber verabredet werden, daß die Abfindung oder Entschädigung (der Regel nach verzinslich) auf dem Gute haften und in Beziehung auf Veräußerung und Vererbung nach lehnrechtlichen Grundsätzen

beurtheilt, im Uebrigen aber als allodial behandelt werden solle. Ein in solcher Weise angelegtes Kapital ist ein L. Auf andere Momente kommt es bei der Begriffsbestimmung nicht an; das Institut hat sonst keine begriffsmäßigen Eigenthümlichkeiten, vielmehr sind alle weiteren rechtlichen Wirkungen — wer für den L. persönlich hafte, welche Klagen den Berechtigten, welche Befugnisse ihnen im Konkurse zustehen, an wen der L. nach Erlöschen der lehnsfähigen Erben des oder der Berechtigten falle — verschieden (oder können wenigstens verschieden sein) je nach dem Zwecke der Konstituirung, den obwaltenden thatsächlichen Verhältnissen, den Verabredungen der Interessenten und den Bestimmungen der Partikularrechte. Der L. ist dem Familienfideikommiß nahe verwandt; ein Lehen ist er nicht, es giebt für denselben keinen Lehnsherrn und die zum L. Berechtigten haben nicht die Pflichten von Vasallen. Insbesondere ist das constitutum feudale nicht, wie es so oft geschehen, mit einem Geldlehn zu verwechseln, vor welchem Irrthum schon der Umstand hätte warnen sollen, daß nach manchen Partikularrechten, welche Geldlehen nicht zulassen, doch der L. gebräuchlich ist (z. B. in Mecklenburg); nur das ist anzuerkennen, daß da, wo partikularrechtlich Geldlehen zugelassen sind, dem L. durch hinzutretende Oblation an einen Lehnsherrn die Natur eines solchen gegeben werden kann. Verschieden vom L., aber ebenfalls oft mit demselben verwechselt, ist das Lehnsquantum. Bei Mitbelehnungen kam es nicht selten vor, daß das Recht der Mitbelehnten auf einen bestimmten Theil des Werths des Lehens beschränkt wurde, d. h. daß sie auch in dem Fall, daß die gesammte lehnsfähige Descendenz des Vasallen erloschen sein würde, nicht mehr als den festgesetzten Theil erhalten sollten. Häufiger war es, daß die Mitbelehnten sich verpflichteten, dem Lehnsbesitzer die Veräußerung des Lehns zu gestatten oder dasselbe, wenn es an sie fallen sollte, den Allodialerben abzutreten, wogegen dem Lehnsbesitzer und bzw. den Landerben vertragsmäßig die Verbindlichkeit oblag, den Mitbelehnten eintretendenfalls eine von vornherein bestimmte Entschädigung, das Lehnsquantum, zu zahlen. Wenn man auch in diesem Falle nicht sagen kann, daß das Lehnsquantum der eigentliche Gegenstand der Verleihung an die Mitbelehnten gewesen sei, so war doch der Zweck derselben hauptsächlich die Sicherung der verabredeten Summe. Der Anspruch auf das Kapital ist von Anfang lehnrechtlicher Natur; persönlich verpflichtet sind für denselben der Lehnsbesitzer und resp. die Allodialerben; das Kapital wird nicht verzinst, wird aber bei Eintritt der Veräußerung oder des Successionsfalles freies Eigenthum der Berechtigten. Hierdurch und durch den eigenthümlichen Zweck des Geschäfts, sowie durch eine verschiedenartige Behandlung im Prozeß und insbesondere im Konkurse unterscheidet sich das Lehnsquantum vom L., mit dem es im Uebrigen das gemein hat, daß es sich ebenfalls auf eine besondere Disposition der Parteien gründet, daß es sich nach Lehnrecht vererbt und daß es wie das constitutum feudale als ein Ersatz für aufgegebene Rechte am Lehngut anzusehen ist. Daß der L. auch nicht mit den Reversgeldern (von vielen const. feudale, Lehnskonstitut genannt), welche Mitbelehnte (oder auch Agnaten) an die Allodialerben in dem Fall zu zahlen haben, daß sie in das Gut succediren würden, zu verwechseln, sowie daß eine Geldsumme, die zum Ankauf eines Lehens bestimmt oder aus dem Verkauf eines Lehens erlöst oder dem Vasallen für ein evinzirtes Lehen gezahlt wird, nach anderen Grundsätzen zu behandeln und zu beurtheilen sei, ist nicht weiter nachzuweisen.

Lit.: Zachariä, Sächs. Lehnrecht, §§ 174—80. — Pfeiffer in Weiske's Rechtslexikon VI. 493—98 (wo auch die gesammte ältere Lit.). — Weber, II. 486—510. — Gierke, De debitis feudalibus, (1860) p. 71—77. — Stobbe, II. § 126 unter 5. — Wegen Mecklenburg: Roth, §§ 52 und 84. — Für das gem. Preuß. Recht: Allg. LR. I. 18 §§ 605 613. — Koch, Priv.R., I. § 289. Franklin.

Lehnssuccession. Die Erblichkeit der Lehen, in Deutschland ausschließlich im Wege gewohnheitsrechtlicher Entwickelung ausgebildet, galt schon im 13. Jahrhundert als die Regel, beschränkte sich aber auf die Descendenten des letzten Besitzers. Ein

Successionsrecht der Seitenverwandten konnte nur auf Umwegen durch eine denselben vom Herrn ertheilte Gesammtbelehnung begründet werden, doch verlor auch diese ihre Wirkung, sobald die zu gesammter Hand Belehnten eine Theilung des Lehns vornahmen. Seit Ende des 13. Jahrhunderts ließ man aber ungeachtet einer solchen Theilung die Wirkungen der Gesammtbelehnung fortbestehen; auch nahm man nun, wenn der Herr von mehreren Söhnen des verstorbenen Vasallen Einem die Belehnung ertheilte oder jedem Sohne einen Theil verlieh, eine stillschweigende Gesammtbelehnung an, so daß jeder mit dem, was er empfangen hatte, als Lehnsträger der Gesammtheit erschien und, während Verwaltung und Nutzung ihm allein zukamen, bei jeder Verfügung über die Substanz an die Zustimmung seiner Mitberechtigten gebunden war; jeder der Gesammthänder vererbte sein Recht auf seine lehnsfähigen Descendenten, bei unbeerbtem Tode kam es zu Gunsten seiner Mitberechtigten in Wegfall. Es wiederholt sich hier dieselbe Erscheinung, die in mehreren Stammesrechten bei der Vererbung des Grundeigenthums hervortritt, indem die Erbgüter derartig als Gesammteigenthum der Familie gelten, daß auch die zur Zeit nicht im Besitze befindlichen Verwandten gegen jede von ihnen nicht genehmigte Verfügung über die Substanz geschützt sind.

In Italien erkannte bereits die Lehnrechtskonstitution Konrad's II. von 1037 das Successionsrecht der Söhne, Enkel und Brüder des letzten Besitzers ausdrücklich an, das der Brüder aber nur unter der Voraussetzung, daß schon der Vater im Besitze des Lehns gewesen war. Nachdem sodann Lothar III. unter der gleichen Voraussetzung auch den Brudersohn und den Vaterbruder zugelassen hatte, dehnte das Gewohnheitsrecht des 12. Jahrhunderts in schrittweiser Entwickelung das Lehnfolgerecht auf alle Nachkommen des ersten Erwerbers im Mannsstamme aus. Dabei ist wie in Deutschland die Annahme einer stillschweigenden Gesammtbelehnung von Anfang an der herrschende Grundgedanke gewesen und bis zur Gegenwart geblieben. Außer dem ersten Erwerber, dessen Recht sich auf die Belehnung gründet (feudum novum), haben alle nur ein von diesem abgeleitetes Recht, das sich von ihm auf seine Söhne und so weiter von dem Vater auf den Sohn vererbt (feudum hereditarium, antiquum, paternum). Das Lehnfolgerecht ist ausschließlich Descendentenerbrecht (II. F. 50); weder sind die Seitenverwandten des ersten Erwerbers successionsberechtigt (es sei denn im Lehnsvertrage vereinbart, daß schon der gemeinschaftliche Vorfahr als belehnt angesehen werden solle, feudum novum iure antiqui concessum), noch auch, wenn der Vater bei seinen Lebzeiten das Lehn vor dem Herrn an einen seiner Söhne auflässt und dieser ohne Lehnserben vor ihm stirbt, der Vater und, streng genommen, auch die Brüder, denen jedoch eine mildere Praxis zugute kam (II. F. 14). Hinterläßt der erste Besitzer Söhne oder Sohnessöhne, so treten diese in den von ihm hinterlassenen Lehnsbesitz ein, und zwar als seine gesetzlichen Erben, also ohne Anspruch auf die bei seinen Lebzeiten veräußerten oder durch Felonie oder Quasifelonie verwirkten Stücke, nur eine Entziehung durch letztwillige Verfügung brauchen sie sich nicht gefallen zu lassen; es kann also vorkommen, daß der Vater einen Sohn enterbt, während er ihm das Lehn belassen muß. Im Uebrigen bildet das Lehn für die Descendenten einen Theil des Nachlasses, es ist ihnen daher nicht gestattet, die Allodialerbschaft auszuschlagen und das Lehn anzunehmen, sie können nur als Erben in universum ius defuncti eintreten oder Alles ausschlagen; mit den Lehnsfrüchten (bei veräußerlichen Lehen selbst mit der Substanz) haften sie für alle Schulden des Erblassers, auch wenn sie mit der Rechtswohlthat des Inventars angetreten haben. In derselben Weise vererbt jeder der Brüder seinen Antheil am Lehn weiter auf seine Descendenten, und so fort. Zugleich aber gilt jeder von ihnen hinsichtlich der seinen Brüdern zugefallenen Antheile als in Gesammtbelehnung begriffen: ohne seine Zustimmung darf keine Verfügung über die Substanz getroffen werden, eine Verwirkung des Lehns durch Felonie oder Quasifelonie des Besitzers kann seinen Rechten nicht präjudiziren, und wenn der Besitzer ohne Lehnserben stirbt, so nimmt der

Bruder auf Grund des vom Vater auf ihn vererbten Rechts, und nicht als Erbe des letzten Besitzers, das Lehn in Anspruch; er fordert es aus dem Nachlaß, wenn es noch vorhanden; vom Herrn, wenn dieser es wegen Felonie eingezogen hatte; von dem dritten Erwerber (mit der Revokatorienklage), wenn es ohne seine Zustimmung veräußert war und er es nicht schon binnen Jahresfrist nach Kenntnißnahme von der Veräußerung mit dem ihm zustehenden Lehnsretrakt an sich gezogen hatte. Für ihn gehört das Lehn nicht zum Nachlasse seines Bruders, es ist daher gleichgültig, ob er die Allodialerbschaft des letzteren annimmt oder ausschlägt; die Schulden desselben gehen ihn, soweit er nicht Allodialerbe wird, abgesehen von den Lehnsschulden, nichts an; tritt er die Erbschaft mit der Rechtswohlthat des Inventars an, so haftet er für die Allodialschulden weder mit dem Lehn, noch mit den Lehnsfrüchten. Diese Rechte aus der stillschweigenden Gesammtbelehnung gehen ebenso wie die aus der Belehnung auf die Descendenten über, d. h. im Wege des Erbganges: sie gehen also nicht über, wenn der Anwärter einer Veräußerung des Lehns zugestimmt oder sonst auf sein Recht verzichtet hat (z. B. durch Genehmigung einer neuen, ihn ausschließenden Successionsordnung), oder wenn er es durch Felonie gegen den Herrn verwirkt hat; sie gehen nur in beschränktem Maße über, wenn er eine Belastung des Lehns bewilligt hat. Die successionsberechtigte Familie gliedert sich also nach Linien, deren jede ihr Recht von dem Haupte der Linie herleitet; zur Zeit berechtigt sind immer nur die lebenden Häupter der einzelnen Linien, nicht ihre Descendenten.

Dies Grundprinzip des Lehnsfolgerechts ist vielfach verkannt worden, namentlich durch ungehörige Heranziehung der Familienfideikommiß- und Stammgutsnachfolge, die nicht auf einem Erbrecht, sondern auf dem Gesammteigenthum der berechtigten Familie beruht und allen Gliedern derselben, auch den Descendenten des zeitigen Besitzers und der einzelnen Anwärter, ein selbständiges, von dem ersten Erwerber oder Stifter unmittelbar abgeleitetes Recht (**successio ex pacto et providentia maiorum**) gewährt. Unter dem Einflusse dieses Irrthums hat die gemeinrechtliche Praxis die Wirkungen der Quasifelonie auf die Person des Besitzers beschränkt, so daß die Descendenten desselben nicht darunter leiden sollen, einzelne Partikulargesetze (z. B. das Bayerische Lehnsedikt) haben das gleiche hinsichtlich der Felonie bestimmt oder doch die Descendenten des Besitzers hinsichtlich seiner Verfügungen über das Lehn den Agnaten gleich- oder fast gleichgestellt (Bayern, Preußisches Allg. LR., Hannover), wodurch das Prinzip des L.rechts vielfach getrübt ist, ohne daß man doch überall den Muth oder das Geschick gehabt hätte, die Konsequenzen aus den Neuerungen zu ziehen.

Die Lehnsfolgeordnung ist nur für die beiden ersten Klassen eine unbestrittene. Die erste Klasse bilden die Descendenten, die zweite die Brüder und Bruderkinder des letzten Besitzers, und zwar nach Linien. Für die entfernteren Agnaten wird von manchen auf Grund mißverständlicher Auslegung einzelner Quellenaussprüche die Römische Gradualordnung behauptet. Der Grundgedanke des Lehnsfolgerechts ist mit einer solchen Lehnsfolgeordnung unvereinbar; ihm entspricht einzig die Lineal- oder Parentelenordnung, und zwar die auch in den Quellen angedeutete Linealgradualordnung mehr noch als die von einigen Partikulargesetzen (Preuß. LR., Bayer. Lehnsedikt) und den Hausgesetzen des hohen Adels angenommene reine Linealordnung. Die im Langobardischen Lehnrecht anerkannte Befugniß gleich naher Lehnfolger zur Theilung kam schon im Mittelalter bei Fürstenthümern in Wegfall, auch bei anderen Lehen vereinigten sich die Miterben häufig dahin, Einem gegen Entschädigung der Uebrigen das Gut zu überlassen; in Deutschland gilt bei den Lehen des hohen Adels, sowie bei den Bayerischen Lehen das Prinzip der Individualsuccession nach den Grundsätzen der Primogeniturordnung, einige Partikularrechte behandeln das Lehn als Majorat, die Regel aber ist die gemeinrechtliche Theilung geblieben.

Das Allg. Preuß. LR. schreibt die Eintragung der Lehnsfolgeberechtigten in das Hypothekenbuch vor, jedoch nur zur Begründung ihres Revokationsrechts bei Ver-

äußerungen. Im Uebrigen gehört zur Lehnsfolgefähigkeit: 1) Lehnsfähigkeit. 2) Abstammung von dem ersten Erwerber aus einer bürgerlich gültigen Ehe; Adoption und Legitimation (nach Preuß. LR. und dem Bayer. Lehnsedikt macht die Legitimation durch nachfolgende Ehe eine Ausnahme) sind wirkungslos; Abstammung aus einer ebenbürtigen Ehe wird nur beim hohen Adel verlangt, beim niederen Adel einzig da, wo der Lehnsvertrag eine bestimmte Ahnenzahl (z. B. turnier- oder stiftsmäßigen Adel, d. h. sechszehn Ahnen) vorschreibt; nur nach dem Preuß. LR. war vor Erlaß der Preuß. Verfassungsurkunde von 1850 die Ehe mit Frauen aus dem Bauern- oder niederen Bürgerstande an die Genehmigung der nächsten Agnaten gebunden. 3) Freiheit von schwereren körperlichen oder geistigen Gebrechen (heute ohne inneren Grund, da die Lehnspflicht keine Ritterdienste mehr auferlegt und darum vielfach, z. B. nach Preuß. LR. und Bayer. Lehnsedikt, nicht erforderlich); der so Ausgeschlossene kann jedoch die Verabreichung standesgemäßen Unterhalts aus dem Lehn beanspruchen. 4) Aussöhnung mit dem Herrn, falls der Lehnsfolger ihn beleidigt hatte.

Die Ausschließung des weiblichen Geschlechts und der durch Weiber vermittelten Abstammung kann durch Lehnsvertrag beseitigt werden, entweder so daß eine völlige Gleichstellung beider Geschlechter (volles Weiberlehn), oder so daß die weibliche Erbfolge erst nach dem Wegfalle des Mannsstammes eintritt (subsidiäres Weiberlehn). Die Vermuthung spricht nur für das letztere. Maßgebend bleibt auch in diesem Falle die bisherige Lehnsfolgeordnung, so daß die Nähe der Verwandtschaft zu dem letzten Besitzer allein entscheidet; zunächst berufen ist also die Erbtochter (Tochter des letzten Besitzers) mit ihrer Nachkommenschaft, sodann nach Maßgabe der Lehnsfolgeordnung die nächste von dem ersten Erwerber abstammende weibliche Verwandte oder der nächste männliche Kognat (Spindel- oder Kunkelmage). Das männliche Geschlecht giebt (außer nach dem Preuß. Allg. LR.) nur bei gleicher Verwandtschaftsnähe den Vorzug, sobald aber das Lehn wieder in die Hand eines Mannes gekommen ist, tritt der unbedingte Vorzug des Mannsstammes wieder ein.

Durch Lehnsvertrag können auch sonst abweichende Normen hinsichtlich der L. festgestellt werden. „Erblehn" in diesem Sinne ist ein Lehn, bei welchem die Vererbung nach den Grundsätzen des Röm. Rechts, ohne Unterschied der Geschlechter und nach Maßgabe der Gradualordnung, erfolgt.

Die Lehnsfolge der Descendenten des letzten Besitzers unterliegt hinsichtlich der Erbesantretung denselben Grundsätzen wie ihr Allodialerbrecht; wo es für das letztere keiner Antretung bedarf („der Todte erbt den Lebendigen"), gilt dies auch vom Lehn; wo Erbesantretung verlangt wird, macht das Lehn keine Ausnahme. Dagegen wird das agnatische Lehnsfolgerecht nicht durch den Tod des letzten Besitzers begründet; nur die Schranke verschwindet, welche den Agnaten bisher hinderte, das von seinem Vorfahren auf ihn vererbte Lehn in Besitz zu nehmen; einer Erbesantretung bedarf es also für ihn in keiner Weise. Dem Lehnsherrn gegenüber ist jeder Lehnsfolger verpflichtet, binnen Jahr und Tag um die Lehnserneuerung zu muthen; bösliche Unterlassung der Muthung gilt als Felonie und berechtigt den Herrn zur Einziehung des Lehns.

Lit.: Libri Feudorum. — Preuß. LR. I. 18 §§ 358 ff. — Bayerisches Lehnsedikt von 1808. — R. Schröder, Die rechtliche Natur der Lehnsfolge im Lombardischen Lehnrecht (Zeitschr. f. Rechtsgesch. V. 285 ff.). — Mayr, Handbuch des gem. und Bayer. Lehnrechts, S. 175 ff. — Homeyer, System des Lehnrechts der Sächsischen Rechtsbücher (in des Sachsenspiegels II. Theil Bd. II.), S. 444 ff. — Roth, Bayer. Civilrecht, II. 530 ff.; Derselbe, Mecklenburg. Lehnrecht, 122 ff. — Grefe, Hannovers Recht, II. 133 ff. — Lehrbücher d. Deutschen Privatrechts von Eichhorn, Beseler, v. Gerber. R. Schröder.

Lehrlingswesen. Dasselbe ist in Deutschland zwar schon durch die RGew.O. von 1869 geregelt worden, hat aber in der Novelle von 1878 erst eine mehrentwickelte Ausdehnung erfahren, einmal in der Richtung der Feststellung des Lehrvertrages selbst, dessen schriftliche Ausfertigung jetzt besonders begünstigt ist, dann

durch genauere und den thatsächlichen Verhältnissen mehr entsprechende Bestimmungen der Rechte und Pflichten des Lehrherrn und Lehrlings, durch strengere strafrechtliche Verantwortlichkeit des Lehrherrn, endlich durch die Möglichkeit eines raschen und strengen Einschreitens gegen solche Lehrlinge, welche sich unbefugt den übernommenen Pflichten entziehen. Außerdem ist die früher bestandene und zu unglücklichen Mißverhältnissen Anlaß gebende Scheidung zwischen Handwerks- und Fabriklehrlingen jetzt beseitigt. Beide stehen gesetzlich auf gleicher Stufe, auch die Großindustrie kann die technische Ausbildung junger Leute nicht ganz vernachlässigen. Andererseits sollen die gesetzlichen Bestimmungen dazu beitragen, die Gefahr einer einseitigen, lediglich die Ausnützung der Arbeitskräfte bezweckenden Ausbildung der jungen Leute, welche nicht einfache Fabrikarbeiter bleiben wollen, zu beschwören. Die Pflicht des Lehrherrn hat das Gesetz dahin festgestellt, daß er den Lehrling in den bei seinem Betrieb vorkommenden Arbeiten des Gewerbs in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung unterweist. Dabei muß er entweder selbst oder durch einen geeigneten ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten. Aber die weitere Ausbildung in der Schule und speziell in der Religion darf unter dem Lehrlingsverhältniß nicht leiden. Aber auch positiv soll er den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anhalten und vor Ausschreitungen bewahren. Eine sehr wichtige Frage im L. ist der Wechsel in demselben, wobei die richtige Mitte gefunden werden muß zwischen dem Interesse des Lehrlings und seines Vertreters und des Lehrherrn. An die Spitze dieser Rechtsverhältnisse hat das Gesetz den Satz gestellt, daß der Lehrling schlechterdings ohne Rücksicht der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen sei, wobei allerdings die Disciplinargewalt desselben nach den Jahren verschieden sich geltend machen soll. In gleicher Weise ist der Lehrling dem Stellvertreter des Lehrherrn zur Folgsamkeit verpflichtet. In dem Lehrverhältniß sind nun in der Regel im Anfang die Leistungen des Lehrherrn ungleich größer, wie die Gegenleistungen des Lehrlings. Die Voraussetzung ist also, daß Gelegenheit komme, dieses Verhältniß wieder wett zu machen. Immerhin ist diese Erwägung nicht so stark, daß sie eine Unterbrechung des Lehrvertrags geradezu ausschließt, so hat denn das Gesetz wenigstens eine Probezeit von drei Wochen bis vier Monaten gegeben, um in gewissen, allerdings enge zu ziehenden Grenzen den Parteien die Möglichkeit zur Lösung des Vertrags zu geben, insofern das Verhältniß nach kurzer Zeit für den einen oder anderen Theil zur Ueberzeugung führt, daß es auf die Dauer nicht haltbar sein wird. Daneben giebt es auch noch sonstige Auflösungsgründe des Lehrvertrages auf Seite des Lehrherrn zwar in denselben Fällen, in denen dieser den Gesellen gegenüber das Recht hat und von Seiten des Lehrlings in einzelnen der hierher passenden von jenen Fällen, wo der Geselle seinerseits einseitig den Vertrag lösen kann. Insbesondere auch, wenn der Lehrherr seine gesetzlichen Verpflichtungen in einer die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die Ausbildung des Lehrlings gefährdenden Weise vernachlässigt, das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht oder endlich zur Erfüllung seiner Vertragspflichten unfähig wird. Sehr streng ist natürlich der Lehrvertragsbruch behandelt, nicht etwa, daß sich der Lehrherr auf den weitläufigen Weg eines prozessualischen Verfahrens angewiesen sieht: die Polizei kann vielmehr den Lehrling sofort vorsorglich in die Lehre zurückbringen, womit freilich noch nicht entschieden sein soll, auf welcher Seite das Recht stand. Erst wenn der Richter erkannt hat, geschieht dann was Rechtens ist. Auch für die Möglichkeit des Uebergangs eines Lehrlings in ein anderes Gewerbe ist gesorgt. Dieser setzt voraus eine schriftliche Erklärung des Lehrlings oder seines Vertreters. Auch darf dann der Lehrling neun Monate lang in demselben Gewerbe nicht mehr beschäftigt werden außer mit Zustimmung des bisherigen Lehrherrn. Das Arbeitsbuch erleichtert es, diese Bestimmungen auch durchzuführen. Dem gegenüber mußte auch die Entschädigung des Lehrherrn für den Fall der Auflösung neu geregelt werden; doch ist das Gesetz von dem Grundsatz ausgegangen, im

Allgemeinen sei das Sache freier Vereinbarung und nur soweit ein öffentliches Interesse sich daran knüpft, könne und solle der Gesetzgeber eingreifen; auch hier ist wieder eine Prämie für den schriftlichen Lehrvertrag vorgesehen. Dabei hat das Gesetz übrigens sogar einen Normalsatz für die Entschädigung des aufgelösten Lehrvertrages aufgestellt; derselbe soll sich für jeden auf den Tag des Vertragsbruches folgenden Tag der Lehrzeit, höchstens aber für sechs Monate bis auf die Hälfte des in dem Gewerbe des Lehrherrn den Gesellen oder Gehülfen ortsüblich bezahlten Lohnes belaufen dürfen. Aehnlich wie beim Kontraktbruch des Arbeiters sind auch hier der Vater des Lehrlings sowie derjenige Arbeitgeber, welcher den Lehrling zum Verlassen der Lehre verleitet oder welcher ihn in Arbeit genommen hat, obwol er wußte, daß der Lehrling zur Fortsetzung eines Lehrverhältnisses noch verpflichtet war, haftbar; diese Haft erlischt schon nach vier Wochen. Endlich sind jetzt auch Lehrzeugnisse obligatorisch, damit künftig jeder, der Gesellen nimmt, wisse, wen er annahm. Diese Zeugnisse haben die Gemeinden kosten- und stempelfrei zu beglaubigen, wo übrigens Innungen und andere Vertretungen von Gewerbetreibenden bestehen, können die von diesen ausgestellten Lehrbriefe an Stelle der Zeugnisse treten, nebenbei bemerkt der einzige Moment, wo der Gesetzgeber den Innungen einen gewissen Einfluß ausdrücklich einräumt. Landgraf.

Leibgedinge (auch Leibzucht) ist die während des Mittelalters vorkommende Bestellung eines Nutzungsrechtes für die Ehefrau auf Lebenszeit an gewissen Immobilien (mitunter auch am gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen des Mannes) seitens des letzteren, dessen Ausübung aber bis zur Auflösung der Ehe durch den Tod des Bestellers suspendirt blieb. Für die Zwischenzeit war die Frau vielfach durch die Bestimmung gesichert, daß der Mann die L.güter nicht ohne ihre Einwilligung veräußern durfte. Das L. konnte als reine Wittwenversorgung (als Witthum im eigentlichen Sinne) vorkommen, d. h. mit der Verrückung des Wittwenstuhles aufhören oder es konnte auch die Natur einer Versorgung der Frau nach dem Tode des Mannes auf ihre Lebenszeit haben (L. im engeren Sinne), so daß eine spätere Verheirathung der Frau auf ihr Recht keinen Einfluß äußerte. Das letztere war im Mittelalter die Regel. Später ist das L. vielfach durch Erweiterung der Erbrechte der Ehefrauen oder Bestellung anderer Rechte zu ihren Gunsten verdrängt worden. Möglich ist allerdings ein solches Rechtsverhältniß noch heute. Während das Oesterr. BGB. des L. nicht erwähnt, erklärt das Preuß. LR. dasselbe gemäß dem früheren Rechte für einen der Frau vom Mann auf seinen Todesfall ausgesetzten Nießbrauch an gewissen Gütern und Kapitalien, läßt denselben aber mit der Wiederverheirathung der Frau erlöschen (Th. II. Tit. 1 §§ 456, 457 ff., 471). Das Sächs. BGB. § 1703 versteht dagegen unter L. die der Ehefrau auf den Todesfall ihres Mannes zu ihrem Unterhalt ausgesetzten Vortheile, welche es nach den Regeln vom Leibrenten-Vertrage beurtheilt wissen will und gleichfalls durch Eingehung einer weiteren Ehe zusammenfallen läßt. — Unter Vermischung des Rechts der Widerlage und der Leibzucht, sowie unter Einwirkung der Römischen donatio propter nuptias entstand in Sachsen ein eigenthümliches, allerdings durch das Mandat vom 31. Jan. 1829 §§ 99, 101 beseitigtes Institut, welches als (Sächsisches) L. (dotalitium) bezeichnet worden ist und auch in anderen Ländern des Sächsischen Rechts Eingang gefunden hat. Die adelige Wittwe konnte nämlich unter der Voraussetzung, daß sie ein Heirathsgut eingebracht hatte, statt der Rücknahme desselben doppelte Verzinsung (10 Proz.) und bei einem ihr bestellten Gegenvermächtniß für den Fall der Zurücklassung des letzteren, vierfache Verzinsung (also 20 Proz.) aus den Gütern des Mannes fordern. Da dieses Recht titulo oneroso erworben war, ging es durch eine anderweite Verheirathung nicht verloren. — Endlich wird auch unter L., dann gleichbedeutend mit Leibzuchtsvertrag oder contractus vitalitius, der Vertrag verstanden, wodurch gegen Hingabe eines Werthsobjekts an einen Dritten gegen diesen

ein Recht auf leibliche Verpflegung, auf Wohnung oder auch auf den Nießbrauch an einzelnen Grundstücken erworben wird, ja endlich bezeichnet man auch das der letzteren Klasse von Verträgen angehörige Altentheil ebenfalls als L.

Lit.: Eckardt, Ztschr. für Deutsches Recht, X. 446 ff. — S. ferner die Lehrbücher des Deutschen Privatrechts. P. Hinschius.

Leibniz, Gottfr. Wilh., Freiherr von, ♂ 21. VI. (alten Stils) 1646 zu Leipzig, studirte in Leipzig und Jena, wurde 1666 Doctor juris in Altorf, ging nach Mainz, Frankfurt, Paris, wurde 1676 Hofrath und Bibliothekar in Hannover, ging 1688 nach Wien, durchreiste Italien, wurde nach seiner Rückkehr in den Reichsfreiherrnstand erhoben, 1696 Geh. Justizrath, siedelte 1700 nach Berlin über, wurde Präsident der von ihm befürworteten Akademie der Wissenschaften, traf 1712 mit Peter dem Großen in Karlsbad zusammen zur Besprechung von Justiz- und Finanzreformen in Rußland, 1713 kaiserl. Reichshofrath, kehrte 1714 nach Hannover zurück, † 14. XI. 1716.

Schriften: De principio individui, diss., Lips. 1663 (v. Guhrauer, Bresl. 1837). — Spec. difficultatis in jure, Jen. 1664. — De conditionibus, specimen certitudinis in jure., Jen. 1665. — De arte combinatoria, Lips. 1666, Francof. 1690. — De casibus perplexis, Altd. 1666. — Methodus nova jurispr., Francof. 1668, Lips., Hal. 1748 ed. Wolf. — Ratio corp. jur. reconcinnandi, 1668. — Bedenken, welcher Gestalt securitas publica . . auf festen Fuß zu stellen, 1670. — Deutschlands Klag-, Straf- und Ermahnungsrede an seine verrätherischen und schläfrigen Kinder, 1673. — Gespräch über das Interesse des Englischen Staates (1674). — Polit. Betr. über den gegenwärtigen Kriegszustand zwischen Frankreich und den vereinigten Niederlanden (1674). — Caes. Furstenerii de jure suprematus ac legationis Principum Germaniae, Amsterd. 1677, Lond. 1678, 79, Norimb. 1696. — Medit. jurid.-math. de interusurio, 1683. — Mars Christianissimus (1683), Col. 1684. — Ursachen, welche den allerchristlichsten König zur Rückgabe des dem Reich Abgenommenen bewegen können (1683). — Das verkehrte Glücksspiel Europ. Allianzen, Gegenallianzen und Staatsstreiche (1685—86). — Wahres Interesse der Krone Frankreich oder des großen Königs in Frankreich großes Hauptdessein, 1687. — Das verwürzte Köln oder die geschwächte Kölnische Kurwürde (1689). — Wahres Interesse des h. Römischen Reichs, 1689. — Unvorgreifliches Sentiment über die neue Hannov. Kurwürde, 1693. — Codex jur. gentium diplomaticus, 1693, (Mantissa 1700). — Script. rerum Brunsv., Hann. 1707—11. — Access. hist., Leipz., Hann. 1698—1700. — Annales imp. occid. Brunsv. (ed. Pertz, Hann. 1843—45). — Anmerk. über d. Friedensprojekt und dessen Punkten, zu welchen die Krone Frankreich sich erklärt (1698). — Reflex. eines getreuen Patrioten über die von Frankreich für Straßburg und Luxemburg offerirten Aequivalentien. — Gallia titubans et mente titubante resurgens (1697). — Observ. de principiis jur., 1700. — Manifeste contenant les droits de Charles III., 1704. — Oeuvres par Dutens, Genève 1768 (die jur. im IV. Bde.). — Opera philos. ed. Erdmann, Berol. 1840, v. Gerhardt, Berl. 1875 ff., Ges. Ausg. v. Pertz, Grotefend und Gerhard, 1843—62, von Onno Klopp, Hann. 1864—77. — Deutsche Schriften, herausgeg. v. Guhrauer, 1838—40. — Oeuvres par Foucher de Careil, 1854 ss.

Lit.: Vita a se ipso breviter delineata in Guhrauer, G. W. v. L., Bresl. 1842, II. Anhang p. 52 sq.; Nachtr. 1846 (engl. von Mackie, Boston 1845. — Bluntschli, StaatsWört.B. VI. 411—25; Derselbe, Geschichte des allgem. Staatsrechts, 136—153. — Fontenelle, Eloge de M. de L., 1717. — Stobbe, Rechtsquellen, II. 427, N. 36. — Encyklopädie 24, 308. — Rivier, S. 537. — Grote, L. und seine Zeit, Hann. 1869. — Pfleiderer, L. als Verfasser von 12 anonymen, meist deutschen politischen Flugschriften, Leipz. 1870; Derselbe, G. W. L. als Patriot, Staatsmann und Bildungsträger, Leipz. 1870. — Hinrichs, Geschichte der Rechts- und Staatsprincipien, III. 1—121. — Zimmermann, Deutsches Rechtsprincip bei L., Wien 1852. — Ahrens, Naturrecht, 6. Aufl., 1872, I. 109—114. — Ueberweg, Geschichte der Philosophie, 5. Aufl., 1880, III. 104—129. — Hassel, Ztschr. VII. Heft 6. — Sybel, Ztschr. X. 97; XI. 129. — Roscher, Geschichte der National-Oekonomik, 1874, S. 329—340. — Ompteda, II. 557. — Revue critique XV. 447—479. — Hecht in den Preuß. Jahrbb. 1879 S. 1—25. — Kirchner, L.'s Stellung zur katholischen Kirche, Leipz. 1874; Derselbe, L.'s Psychologie, Köthen 1875—1877; Derselbe, Leben und Denken, Köthen 1877. — Ztschr. für Philosophie von Ulrici, Bd. 66 S. 102—118. — Schumann, Geschichte der Erwerbung der Krone Großbritannien von Seiten des Hauses Hannover, Hann. 1878. — Kuno Fischer, Geschichte der neueren Philosophie, Bd. 2, (2) Heidelb. 1865. — Foucher de Careil, L. et les deux Sophies, Par. 1876. — Quellen und Forschungen zur Sprach- und Kulturgeschichte der germanischen Völker, Heft 23: L. und Schottelius v. Schmarsow, Straßb. 1877 [Revue crit. d'hist. et de litt. 1880 p. 4]. — Publik. aus den königl. Preuß. Staatsarchiven Bd. 4 Leipz. 1879 (Vermählung der Herzogin Sophie). — Bodemann, Festrede, Hann. 1876. Teichmann.

Leibrentenvertrag ist der Vertrag, durch welchen Jemand sich verpflichtet, einem Anderen gegen Empfangnahme eines bestimmten einmaligen Aequivalents eine bestimmte jährliche Abgabe zu entrichten und zwar während der Lebensdauer eines in dem Vertrage bezeichneten Menschen. Es kann sowol die Lebensdauer eines der beiden Kontrahenten, wie eines beliebigen Dritten als Maßstab vereinbart und der Vertrag zu Gunsten des anderen Kontrahenten oder eines Dritten geschlossen werden. Eine Vereinbarung, daß der Pflichtige die Abgabe an sich selbst entrichten solle, macht den Vertrag ungültig, da sich Niemand einem Dritten gegenüber verpflichten kann, sein eigener Schuldner zu sein. Der Vertrag ist dem Römischen Recht unbekannt und rein Deutschen Ursprungs. Er unterscheidet sich von dem Vitalitien-Kontrakt dadurch, daß bei diesem die Alimentation oder Verpflegung eines Menschen nicht blos eine bestimmte jährliche Rente Gegenstand der Vereinbarung ist und der Vitalitienkäufer sein ganzes Vermögen als einen Inbegriff zum Preise giebt (Förster, § 129) und von dem Ausgedings- (Altentheils-, Leibzuchts-) Vertrage dadurch, daß bei diesem die lebenslängliche Versorgung des früheren Besitzers eines Grundstückes der Zweck der Abrede ist. Nach gemeinem Deutschen Rechte muß bei dem L. das Aequivalent in einem Kapital oder einem nach seinem Geldwerthe bestimmten Gegenstande und die dafür übernommene Verpflichtung in der Zahlung einer bestimmten Jahresrente bestehen (Gerber, § 192). Es ist das Geschäft (nach Bluntschli, § 124) ein reines Geldgeschäft. Nach Preußischem Rechte (§§ 606, 607 I. 11 d. Allg. LR.) wird das Geschäft als ein Vertrag definirt, durch welchen sich Jemand gegen Empfang einer Summe Geldes oder gegen Ueberlassung eines Grundstücks, einer Gerechtigkeit oder einer anderen Sache zur Entrichtung einer bestimmten Abgabe auf die Lebenszeit eines Menschen verpflichtet. Ist das Aequivalent keine Summe Geldes, muß es dennoch in dem Vertrage nach seinem Werthe in Geld bestimmt sein. Die Definition hat zunächst zu der Kontroverse geführt, ob die Abgabe eine Geldleistung sein müsse oder auch in einer anderen Leistung bestehen könne. Förster und Koch (Recht der Forderungen) treten für die erstere Alternative ein, ebenso das Erk. d. OTrib. vom 6. Mai 1853 (Striethorst, Archiv Bd. 9 S. 192), während das Erk. d. OTrib. vom 8. Dezbr. 1854 (Entsch. Bd. 30 S. 43) es für genügend erklärt, wenn die Abgabe überhaupt nur eine bestimmte und schätzungsfähige sei.

Das Wesen des Vertrages ist streitig. Zweifellos ist es, daß er zu den Konsensual-, nicht zu den Real-Verträgen gehört. Die meisten der Rechtslehrer und Gesetzbücher zählen ihn zu den gewagten Geschäften, und auch das Preuß. A. LR. hat ihm seine Stellung im Tit. 11 unter den gewagten Geschäften angewiesen. Dagegen stellt Rückert diese Eigenschaft des Vertrages in Zweifel. Versteht man (mit Bornemann, § 221) unter gewagten Geschäften Verträge, durch welche ganz ungewisse und ihrer Quantität nach unbestimmte Vortheile gegen eine bestimmte Gegenleistung versprochen werden — einseitig gewagte Geschäfte —, so kann es keinem Bedenken unterliegen, bei der Unbestimmtheit der Dauer des für die Abgabenpflicht maßgebenden Menschenlebens den Vertrag als ein einseitig gewagtes Geschäft anzusehen. Den Hauptstreit verursacht die Definirung seines Charakters. Da in der Regel die Einlage, das zu zahlende Aequivalent, eine Geldsumme ist und auch die Leibrenten in Geld bestehen, will Rückert das Geschäft nicht sowol als einen Kauf ansehen, bei welchem Waare und Preis verschieden sein müßten, als vielmehr als eine Art Darlehn. Ihm setzt Förster entgegen, daß durch die Hingabe der Einlage nicht die einzelne Rente, sondern das Recht der Rentenforderung erworben werde, eine Ausführung, die weniger zutrifft, als der Hinweis darauf, daß der Rentenpflichtige die Einlage ohne die Verpflichtung zur Rückgabe erwirbt. Wenn jedoch Förster das Geschäft unter den Begriff des Kaufs bringt, so steht ihm entgegen, daß die Einlage auch in anderen Gegenständen als in baarem Gelde bestehen

kann (§ 1 I. 11 des Allg. LR.). Seine Theorie, daß bei diesen Gegenständen eine datio in solutum angenommen werden müsse, findet in Gruchot, Beiträge Bd. 12 S. 468, eine zutreffende Widerlegung durch die Bemerkung, daß die datio in solutum eine bereits bestehende Obligation voraussetze, diese Voraussetzung hier aber fehle. Man hat endlich auch noch den Begriff eines Tauschgeschäftes herangezogen, ohne jedoch auch dadurch den eigenartigen Charakter des Vertrages zu treffen.

Der Vertrag erfordert zu seiner Rechtsgültigkeit im gemeinen Deutschen Rechte zwar nicht gerichtliche Abschließung, wol aber die schriftliche Form. Im Preuß. Rechte greift der § 136 I. 5 des Allg. LR. Platz, der die schriftliche Abfassung vorschreibt.

Die Erfordernisse des Vertrags nach Preußischem Rechte sind: 1) Die Hingabe eines Vermögensstückes, welches den Erwerbspreis für das Recht der Rentenforderung bildet. Besteht es nicht in einer Summe Geldes, so muß nach § 608 I. 11 des Allg. LR. unter den Kontrahenten ein nach Gelde bestimmter Werth der Sache vereinbart werden, weil, wie Suarez bemerkt, man sonst bei dem Eintritt der verschiedenen Fälle, in welchen der Kontrakt widerrufen werden könne, in inextrikable Weiterungen gerathe (Bornemann, Bd. 3 S. 247). Obwol sonach die Vorschrift nur einen praktischen Zweck hatte, bildet sie doch in der gegebenen Form ein Essentiale des Vertrags, so daß eine Unterlassung der Vereinbarung dem Vertrage die Eigenschaft eines Leibrentenvertrages nimmt und ihn unter die nach § 595 I. 11 des Allg. LR. zu beurtheilenden Verträge über fortdauernde Prästationen bringt (Erk. d. OTrib. vom 17. Novbr. 1862, — Entsch. Bd. 48 S. 68). Das Sächs. BGB. bezeichnet im § 1150 die Gegenleistung ausdrücklich als Rentenkapital, geht sonach davon aus, daß das Vermögensstück eine Summe Geldes sein müsse. 2) Die Festsetzung einer bestimmten, jährlich zu zahlenden Abgabe. Das Gemeine Recht bezeichnet die Abgabe als eine Rente in baarem Gelde und verlangt, daß sie die Höhe der landesüblichen Zinsen des Anlagekapitals übersteigen müsse (Gerber, § 192 Note 1, welcher bei dem Fehlen dieses Erfordernisses das Vorhandensein eines L. leugnet). In Sachsen fordert das Gesetz nur die Leistung vertretbarer Sachen, also nicht blos die Zahlung einer Geldsumme. In Preußen spricht der § 606 cit. von einer Abgabe. Ob diese in ihrem Betrage oder in ihrem Werthe die Höhe der landesüblichen Zinsen des Einlagekapitals übersteigen müsse, war streitig, und ist der Streit schließlich durch die Kab.Ordre vom 10. Juni 1835 dahin erledigt worden, daß die Vereinbarung einer die Höhe jener Zinsen nicht erreichenden Rente dem Vertrage seine Gültigkeit nicht nehmen solle. Die Entscheidung trifft das Wesen der Kontroverse nicht. Nicht die Gültigkeit des Vertrages überhaupt, sondern seine Qualität als L. war streitig und bleibt es trotz der Kab.Ordre. Die Vereinbarung einer so geringen Rente nämlich entzieht dem Vertrage den Charakter eines gewagten Geschäfts. Der Rentenverpflichtete übernimmt keinerlei Risiko. Die Hingabe der Einlage wird ein Geschenk. 3) Die Bezeichnung eines Menschen, dessen Lebensdauer für die Verpflichtung der Rentenzahlung bestimmend ist. Wird für mehrere Personen eine Leibrente bedungen und soll diese so lange zum vollen Betrage fortbezahlt werden, als noch einer der Berechtigten lebt, so liegt ein Tontinenvertrag vor, den Förster für einen unsittlichen erklärt, weil die mehreren Berechtigten gegenseitig auf ihren Tod spekuliren. 4) Die Angabe Desjenigen, an welchen die Rente gezahlt werden soll. Ist es ein Anderer als der Kontrahent, so kommen die Regeln über die Verträge zum Vortheil eines Dritten zur Anwendung, und erlangt der Dritte erst durch Beitritt zu dem Vertrage selbständige Rechte aus demselben.

Das Recht auf die Leibrente erlischt mit dem Tode Desjenigen, an dessen Lebensdauer es gebunden ist, und zwar ohne daß der Rentenverkäufer irgend etwas von dem Kaufpreise zurückzugeben verbunden ist, selbst wenn die Summe der gezahlten Renten die Höhe des ihm gegebenen Preises nicht erreicht. Dem Tode steht die Todeserklärung, nicht auch die Verschollenheit gleich. Gruchot will den § 38

I. 1 des Allg. LR. angewendet wissen, nach welchem der Tod des Verschollenen vermuthet wird, wenn er das 70. Lebensjahr erreicht haben würde. Der Auffassung wäre nur dann beizutreten, wenn der Verschollene gleichzeitig auch der Empfangsberechtigte ist. Andernfalls ist sie mit dem Wortlaut des cit. § nicht vereinbar. Hat der Verpflichtete auf den Tod jener Person dolose hingewirkt, so muß er die empfangene Valuta unverkürzt und ohne Abzug der gezahlten Renten zurückgeben und zwar an den Rentenkäufer oder dessen Erben, oder an den Dritten, für welchen die Rente stipulirt worden, schlimmstenfalls, da er sich in keinem Falle in dem Besitze des rechtswidrigen Vortheils behaupten soll, an den Fiskus. Der dolosen Tödtung stellt Koch die fahrlässige gleich, ebenso Bornemann, welcher die allgemeinen Grundsätze über dolus und culpa lata anwenden will. Unter Berufung auf den Wortlaut des Gesetzes vertreten Förster und Gruchot die entgegengesetzte Ansicht. Das Sächsische Gesetz hebt die absichtliche Tödtung ausdrücklich hervor. Ist das Leben des Rentenverkäufers die Bedingung der Rentenpflicht, so soll bei Selbstmord oder verhängter Todesstrafe über den Verkäufer der Käufer zwar berechtigt sein, von dem Vertrage abzugehen und das Kapital zurückzufordern. Er darf sich jedoch nicht mit dem Schaden des Anderen bereichern und muß sich denjenigen Betrag der empfangenen Renten abziehen lassen, der die Höhe landesüblicher Zinsen übersteigt, wobei die Berechnung dahin anzulegen ist, daß nach jedem Jahr der Zinsenbetrag vom Kapital in Abzug kommt und nur der Rest für die weitere Zinsberechnung maßgebend wird.

Der Vertrag kann nach Preuß. Recht von dem Käufer widerrufen werden, wenn er bei Abschließung des Vertrages keinen Descendenten hatte und ihm solche nachgeboren werden; und wenn der Verkäufer während dreier hintereinander folgender Jahre keine Rente gezahlt hat. Er kann von den Erben des Käufers aufgerufen werden, wenn durch seinen Abschluß eine Pflichttheilsverletzung erfolgt ist. Die Preußische KO. hatte im § 102 Nr. 1 auch den Gläubigern des Käufers das Recht zur Aufrufung des Vertrages und zwar ohne Rücksicht auf den bösen oder guten Glauben der Kontrahenten gewährt, sobald der Vertrag innerhalb zweier Jahre vor der Konkurseröffnung geschlossen worden. Die RKO. hat diese Vorschrift nicht aufgenommen. Wird jedoch durch den Vertrag eine Benachtheiligung der Gläubiger beabsichtigt, so kann er nach § 24 Nr 1 und bei offenbarer Unverhältnißmäßigkeit zwischen Leistung und Gegenleistung nach § 25 Nr. 1 angefochten werden (v. Völdernborff, Bd. 1 S. 307).

Lit.: Bluntschli, Deutsches Privatrecht. — Rückert, Der L., Erlangen 1857. — v. Gerber, Deutsches Privatrecht. — Beseler, System d. gemeinen Deutschen Privatrechts. — Bornemann, System des Preuß. Civilrechts. — Koch, Recht der Forderungen. — Förster, Theorie und Praxis. — Gruchot, Beiträge u. s. w. — v. Völdernborff, KO. — Entsch. des Preuß. OTrib.

Meves.

Leihbibliothek. Zu den beiden hauptsächlichsten Preßgewerben der Herstellung und des Verkaufes von Preßerzeugnissen tritt als heutzutage (vgl. dagegen für die Zeit vor der Buchdruckerfindung Savigny, Geschichte des Röm. Rechts im Mittelalter, Bd. 3 über die Universitätsstatuten rücksichtlich der Bücherverleiher, stationarii) weniger bedeutendes drittes die miethweise Ueberlassung von Drucksachen (Büchern, Musikalien u. s. w.) zur Benutzung in oder außer dem Geschäftslokale, also das Halten von Lesekabineten und L., hinzu. Das frühere Deutsche Preßrecht unterstellte die Inhaber von L. gleich den Buchhändlern und Buchdruckern der Konzessionspflicht (s. z. B. Preuß. Preßgesetz vom 12. Mai 1851 § 1). Durch die neueste Entwickelung ist die letztere dagegen für das Deutsche Reich beseitigt worden. In § 14 der RGew.O. ist nämlich den Leihbibliothekaren und Inhabern von Lesekabineten neben der allgemeinen Verpflichtung eines jeden Gewerbetreibenden zur Gewerbeanmeldung bei der Niederlassungsortsbehörde noch die Verbindlichkeit aufgelegt, bei Eröffnung ihres Gewerbebetriebes das Lokal desselben, sowie später jeden Wechsel

des letzteren spätestens am Tage seines Eintritts der zuständigen Wohnortsbehörde bei Vermeidung der Bestrafung nach § 148, 3 anzugeben; hingegen ist die Konzessionspflicht für die gedachten Gewerbe nicht aufrecht erhalten (Preuß. Anweisung vom 4. Sept. 1869 § 10) und durch § 4 des Reichspreßgesetzes vom 7. Mai 1874 die administrative oder richterliche Entziehung der Befugniß zum Betriebe derselben ausgeschlossen (s. jedoch Sozialistengesetz § 23). Demungeachtet (s. Motive zu § 14 d. RGew.O.) bestehen diejenigen landesrechtlichen Vorschriften fort, welche sich auf die Kontrole der L. und Leseinstitute beziehen und zu diesem Behufe namentlich Vorlegung des Kataloges nebst Nachträgen sowie periodische polizeiliche Revision anordnen (vgl. insbesondere kgl. Sächs. Verordn. v. 8. März 1854 nebst Ausführungs-Verordnung vom 16. Sept. 1869 § 7 und vom 24. März 1870 § 9 und Badische Verordn. vom 11. April 1868 nebst Vollzugsverordn. vom 26. Dezbr. 1871 § 3). — In Oesterreich ist das Halten einer L. noch konzessionspflichtig (Gew.O. §§ 16, 19, 142). Die einschlägige Ministerialverordn. vom 5. Mai 1858 (R.G.Bl. Nr. 71) ist durch das Preßgesetz vom 17. Dezbr. 1862 hinfällig geworden, unbefugter Betrieb einer Leihbibliothek aber auch nach § 23 des letzteren strafbar (Oesterr. Ztschr. für Verwaltung Bd. 13 S. 69). — Die Errichtung der neuerdings häufigen Volksbibliotheken auf öffentliche Kosten ist in England zum Gegenstande gesetzlicher Regulirung gemacht worden (zuletzt Public Libraries Amendment Act von 1874). Für Frankreich vgl. in dieser Beziehung das Cirkular des Unterrichtsministers vom 18. Februar 1875.

Leuthold.

Leinpfad. Schon das Römische Recht (l. 5 pr. d. D. R. 1, 8; § 4 I. d. R. D. 2, 1) erklärt die Privateigenthümer des Ufers schiff- und floßbarer Gewässer als verpflichtet, im Interesse der Schiff- und Floßfahrt einen öffentlichen Gebrauch des Ufers zu gestatten (zum Anlanden, Befestigen der Schiffe u. dgl.). Nach gem. Deutschen Privatrecht liegt den Besitzern der im Bereiche eines öffentlichen (schiff- oder floßbaren) Gewässers befindlichen Grundstücke die Verpflichtung ob, zu dulden, daß die Grundstücke, soweit es für den ordnungsgemäßen Betrieb der Schiffahrt und Flößerei erforderlich ist, zum Ziehen der Fahrzeuge benutzt und die zu diesem Zwecke nöthigen Weganlagen darauf hergestellt und unterhalten werden. Diese Verpflichtung, den L. (Zieh-, Treppelweg, Hufschlag) zu gestatten, wird meist als eine gesetzliche Dienstbarkeit des Privatrechts konstruirt (z. B. v. Gerber, Privatrecht, § 86), ist aber in Wirklichkeit eine im öffentlichen Interesse des Wasserverkehrs begründete verwaltungsrechtliche Beschränkung des Ufereigenthums; die Verwaltungsbehörde beschließt darüber, ob und inwieweit die Verpflichtung Platz greife (nicht selten wird die Breite des L. durch Verwaltungsverordnung festgestellt) und sorgt für die Herstellung und Unterhaltung der Anlage nöthigenfalls unter Anwendung polizeilichen Zwanges. Der als L. benutzte Boden bleibt im Eigenthum des Besitzers des Ufergrundstücks; eine Entschädigung für diese Belastung seines Privateigenthums hat er nicht zu beanspruchen, solange die Anlage und deren Benutzung in den bestimmungsgemäßen Schranken bleibt. Soweit es das Bedürfniß des Wasserverkehrs verlangt, können auch beide Ufer für den L. in Anspruch genommen und darf der L. ohne Entschädigung vom einen Ufer aufs andere verlegt werden. Eine Entschädigung ist aber dann zu leisten, wenn nach Schiff- oder Floßbarmachung eines seither nicht öffentlichen Gewässers ein L. eingerichtet wird oder wenn künstliche Schiffahrtskanäle mit Ziehwegen hergestellt werden (letzteren Falls Expropriation!); auch enthält die Last des L. an sich noch nicht die Verpflichtung, das Anlanden und die Lagerung von Gütern an dem Ufer oder gar die Benutzung des L. als allgemeinen Kommunikationsweg zu gestatten; wo nach besonderen Rechtsbestimmungen die Verpflichtung des Uferbesitzers diese Ausdehnung erhalten hat, ist ihm für die dadurch bewirkte Werthsverminderung Vergütung zu entrichten; ebenso dann, wenn durch den Leinzug dem Grundstücke Beschädigungen zugefügt werden, die nicht unmittelbare Folge des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des L. sind.

Die Instandhaltung des L. ist an sich Sache (nicht Pflicht!) der Interessenten, d. h. der Schiffahrt- und Flößereitreibenden. Meist hat aber der Staat kraft Gesetzes oder budgetmäßiger Bewilligung die Sorge hierfür übernommen. Bei den mehreren Staaten gemeinschaftlichen (konventionellen) Flüssen, wie Rhein, Donau, Elbe, Weser, Neckar u. s. f., ist für die Uferstaaten durch die Schiffahrtsakten die vertragsmäßige Verpflichtung zur Herstellung und Unterhaltung der L. begründet.

Quellen: Allgem. LR. II. 18 §§ 57—60. — Bayer. Wasser-Ges. vom 28. Mai 1852 Art. 20 u. 21. — Code Nap. art. 650. — Oesterr. Wasser-Ges. vom 30. Mai 1869 §§ 8 u. 9. — Wiener Congr.Acte Art. 113, Annex. XVI. über den Rhein, Art. 7, über den Neckar, Main u. s. f. Art. 5. — Weserschiffahrts-Acte von 1823 §§ 44 ff. — Donauschiffahrts-Acte Art. 51. — Rhein. Schiffahrts-Acte von 1868 Art. 28.

Lit.: v. Rönne, Preuß. Staatsrecht, II. 2 § 459. — Dernburg, Preuß. Privatrecht, Th. I. S. 554. — Beseler, Deutsches Privatrecht, 3. Aufl., 1872, S. 824. — Rösler, Verwaltungsrecht, 1873, I. S. 453 u. 511. — Pözl, Die Bayer. Wassergesetze, 1862, S. 77 bis 82. — Huber, Wassergesetze von Elsaß-Lothringen, 1877, S. 162 ff. — Peyrer, Oesterr. Wasserrecht, 1880, S. 158 ff. Schenkel.

Leonhardt, Gerhard Adolf Wilhelm, ♂ 6. VI. 1815 in Neuhaus a. d. Oste, studirte in Göttingen und Berlin, trat 1838 in den Justizdienst, Auditor beim Stadtgericht in Hannover und später Advokat, 1848 Referent im Justizministerium, 1852 Oberjustizrath, nahm Theil an den Nürnberger Konferenzen und an der in Hannover tagenden Bundeskommission für Prozeß, 1862 General-(Unterstaats-)Sekretär und nach Windthorst's Rücktritt Justizminister, 1866 Vizepräsident des OApp.G. in Celle, 1867 erster Präsident des OApp.G. in Berlin, 5. Dez. 1867 Preuß. Justizminister. Höchst verdient in der nun beginnenden Periode großartiger Reformen für Preußen, den Norddeutschen Bund, das Deutsche Reich. Nachdem er das Hauptwerk seines Lebens — die Reichsjustizgesetzgebung — durchgeführt, zog er sich November 1879 zurück, † 7. V. 1880 in Hannover.

Schriften: Zur Lehre von den Rechtsverhältnissen am Grundeigenthum, Hann. 1843. — Kommentar über das Kriminalgesetzbuch für Hannover, Hann. 1846—51. — Amtsgerichtsordnung für bürgerl. Rechtsstreitigkeiten, Hann. 1852. — Die Lehre von der Berufung, Hann. 1855. — Die Justizgesetzgebung des Königreichs Hannover, 1851 ff., Bd. I. StrafPO. (3) 1859; Bd. II. B.P.O. (4) 1867; Bd. III. Krim.GB. (3) 1860. — Das Civilprozeßverfahren des Königreichs Hannover, Hann. 1861. — Zur Reform des Civilprozesses in Deutschland, Hann. 1865. — Vergleichende Kritik der Grundprinzipien des Entwurfes einer CPO. für Preußen, Hann. 1865. — Die Errichtung von Handelsgerichten in Hannover, Hannov. 1865. — Betrachtungen über die Hannov. Justizverwaltung mit Rücksicht auf die Vereinigung des Königreichs Hannover mit der Preuß. Monarchie, Hann. 1866.

Lit.: Frankfurter Ztg. Nr. 129 (1880). — Kölnische Ztg. Nr. 133 (1880). — Leipziger Illustrirte Ztg. 1880 Nr. 1926. — Revue de droit international XII. p. 337. — Unsere Zeit 1880 Heft 7 S. 135—140. Teichmann.

Lerminier, Eugène, ♂ 1803 zu Straßburg, lehrte 1830—39 am Collége de France vergleichende Rechtswissenschaft, redigirte 1848 das Journal l'Assemblée nationale, † 1857. Sehr vertraut mit deutscher Literatur.

Schriften: Introduction générale à l'histoire du droit 1829, 2. éd. 1835. — Philosophie du droit, Brux. 1832, 3. éd. 1852. — Influence de la philosophie sur la législation, 1833. — Histoire des législations comparées, 1837. — Lettres à un Berlinois (1832, in der Revue des deux mondes). — Hist. des législateurs et des constitutions de la Grèce antique, 1852.

Lit.: Warnkönig, Rechtsphilosophie, 1854, S. 11, 28; Derselbe, Encyklopädie, 1853, S. 362, 363; Derselbe in Ztschr. für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes II. 143—165; V. 1—28, 208—228. — Raumer, Begriffe von Recht, Staat und Politik, (3) 173. — Walter, Naturrecht und Politik, (2) S. 559. — Mohl, I. 218, 228; III. 565. — Michaud. Teichmann.

Lessius, Leonh., Jesuit, ♂ 1. X. 1554 zu Brecht (Brabant), lehrte zu Douai und Löwen Philosophie und Theologie, lebte dann in Antwerpen, † 15. I. 1623.

Er schrieb: De perfectionibus moribusque divinis. — De potestate summi pontificis. — De justitia et jure l. IV. 1605, Paris 1606, Lugd. 1653 (Anh. v. Theoph. Raynaud, De licito usu aequivocationum et mentalium reservationum). — Opera, Antw. 1626 u. ö.

Lit.: Kaltenborn, Vorläufer, 1848, S. 151—157. — Walter, Naturrecht und Politik, 1871, § 528. — Herzog's Real-Encykl. VIII. 340. — Endemann, Studien, I. 50, 170, 265, 350, 459. — Schulte, Geschichte, III. a S. 609. Teichmann.

Lette, Wilh. Adolf, ♂ 10. V. 1799 zu Kieritz, studirte in Heidelberg, Berlin, Göttingen, arbeitete an der Generalkommission zu Soldin und Stargard, wurde 1835 Rath am Oberlandesgericht in Posen, 1839 Oberregierungsrath, 1844 Mitglied des Staatsrathes und des Landesökonomiekollegiums, 1845 Präsident des Revisionskollegiums für Landeskultursachen, † 3. XII. 1868 zu Berlin.

Schriften: Beleuchtung der Preuß. Eherechtsreform, Frankf. 1842. — Die ländliche Gemeinde- und Polizeiverfassung in Preußens östlichen und mittleren Provinzen, Berl. 1848. — Die Gesetzgebung über Benutzung der Privatflüsse zur Bewässerung von Grundstücken, Berl. 1850. — Lette und v. Rönne, Die Landeskulturgesetzgebung des Preuß. Staats, 7. Theil, 1854. — Ueber die Verfassungszustände in Preußen, Berl. 1857. — Entwurf einer Landgemeinde-Ordnung für die 6 östlichen Provinzen der Preuß. Monarchie und eines die ländliche Polizeiverwaltung betr. Gesetzes, Berl. 1854. — Die Vertheilung des Grundeigenthums im Zusammenhange mit der Geschichte, der Gesetzgebung und den Volkszuständen, Berl. 1858. — Der volkswirthschaftliche Kongreß und der Zollverein, 1862. — Die Wohnungsfrage (Heft 4 der Sammlung gemeinverständlicher, wissenschaftlicher Vorträge von Virchow und v. Holtzendorff, Berl. 1866). — Die Landgemeinde-Ordnung für die 6 östlichen Provinzen, Berl. 1867. — Zur Reform der Kreisordnung und ländlichen Polizeiverfassung, 3. Aufl. 1868. — Das landwirthschaftliche Kredit- und Hypothekenwesen, 2. Aufl. 1868. — Die Reorganisation der Staats- und Selbstverwaltung in Preußen, Berl. 1868.

Lit.: Unsere Zeit, Leipz. 1857, I. 596—599. — Arbeiterfreund, 1868 Heft 4. Teichmann.

Leu, Joh. Jak., ♂ 26. I. 1689 in Grüningen (Zürich), machte mit Scheuchzer 1705 die bekannte Schweizerreise, dann eine Reise nach Basel, studirte in Marburg, reiste sodann in Deutschland, Frankreich, den Niederlanden, wurde mit diplomatischen Missionen betraut, nahm als Rathssubstitut an gesetzgebenden Arbeiten Theil, 1729 zum Stadtschreiber ernannt, 1735 Landvogt von Kyburg, kehrte 1742 nach Zürich zurück, wurde 1744 in den kleinen Rath gewählt, 1749 Seckelmeister, 1759 Bürgermeister, † 10. XI. 1768.

Er schrieb: Eydgenössisches Stadt- und Landrecht, Zürich 1727—46. — Allgemeines Helvetisches, Eydgenössisches und Schweizerisches Lexikon, Zürich 1747—65 (Supplement 1786 bis 1795 v. Holzhalb).

Lit.: Ott im Neujahrsblatt z. B. des Waisenhauses in Zürich f. 1862 (Nr. 84). — Schnell in Ztschr. f. Schweizer. Recht XIII. 127, 128. — v. Orelli, Rechtsschulen und Rechtsliteratur, 1879, S. 9, 10. Teichmann.

Leucht, Christ. Leonh. (Anton Faber), ♂ 1645 zu Arnstadt, wurde 1683 Hofrath in Gera, 1688 Konsulent der Reichsritterschaft in Altmühl, 1692 Konsulent in Nürnberg, † 1716.

Schriften: Europäische Staatskanzlei, 1697 (geschlossen 1760 mit dem 115. Theile). — (Cassander Thucelius) Electa jur. publ. curiosa, 1694—97. — Des heil. Römischen Reichs Staatsacten, Frankfurt, Leipzig 1715—1722.

Lit.: Schulze, Einleitung in das Deutsche Staatsrecht, Leipz. 1867, S. 72. — Pütter, Litt., I. 307. Teichmann.

Leuenberger, Jakob, ♂ 23. IV. 1823 zu Utzendorf (Bern), wurde 1846 Liquidator der Zehnten und Bodenzinsen, 1847 Fürsprech in Bern, 1848 Professor der vaterländischen Rechte daselbst, Mitglied verschiedener Räthe und Mitarbeiter bei der neuen Gesetzgebung (Entw. eines einheitlichen Civil-Gesetzgebungs-Buches für den Kanton Bern, Bern 1871), † 24. V. 1871. Herausgegeben wurde nach seinem Tode: Studien über Bernische Rechtsgeschichte, Bern 1873.

Lit.: Ztschr. des Bernischen Juristenvereins, 1871, S. 349—352. Teichmann.

Leunclavius, Joh. (Löwenklau), ♂ 1533 zu Amelbeuern (Westfalen), lehrte zu Heidelberg Griechisch, durchzog den Orient, † 1593 in Wien.

Schriften: Versio ad synopsin 60 libr. Basilicon, Bas. 1575, ed. Labbé, Par. 1606. — Notatorum jur. civ. l. II. (in Otto, Thesaurus jur. romani). — Dionis Cassii hist. romana mit Anmerkungen. — Jus Graeco-Rom., Francof. 1596.

Lit.: Haubold, Instit. litt. No. XCIV. — Rivier, p. 439, 447, 519. Teichmann.

Lex commissoria (Abrede der Verwirkung) ist die einem zweiseitigen Vertrage beigefügte Nebenabrede, daß, wenn der eine Kontrahent seine Verbindlichkeit nicht erfüllt, der andere berechtigt sein soll, vom Vertrage zurückzutreten. In den Quellen kommt sie am häufigsten beim Kauf und zwar als Begründung eines Rücktrittsrechts für den Verkäufer beim Ausbleiben der Preiszahlung vor (tit. Dig. de lege commissoria 18, 3). Sie ist aber ebenso zu Gunsten des Käufers auch für den Fall der unterbliebenen Waarenlieferung denkbar. Desgleichen findet sie sich sowol in den Quellen als in der heutigen Rechtsübung bei Pacht und Sachmiethe (l. 31 D. de pign. 20, 1; l. 51 pr. D. loc. 19, 2), sowie bei der Werkverdingung (l. 13 § 10 D. eod.). Als Voraussetzung für das Rücktrittsrecht ist regelmäßig weder Mahnung von Seiten des Gläubigers, noch Kulpa des Schuldners, sondern nur Ausbleiben der Leistung erforderlich (l. 4 § 4 D. h. t.). Zur Erklärung über die Ausübung des Rücktrittsrechts ist der Gläubiger nicht sofort, aber doch binnen billiger Frist verpflichtet (l. 4 § 2 D. eod.; Seuffert, Archiv XXXII. 139). Eine Aenderung der einmal, sei es ausdrücklich oder stillschweigend erklärten Wahl zwischen Rücktritt und Erfüllungsanspruch steht ihm nicht frei (l. 6 § 2; l. 7 D. eod.; Seuffert, Archiv XXXI. 34; XXXIII. 225). Die Wirkung des Rücktrittes ist im Zweifel diejenige einer Resolutivbedingung (dagegen neuestens Wendt, Reuverträge, S. 42 ff.). Mit demselben erlischt daher das Vertragsverhältniß von selbst und das auf Grund desselben bereits übertragene Recht fällt mit dinglicher Wirkung an den vom Vertrage abgehenden Veräußerer zurück (l. 2; l. 8 D. eod.). Außerdem kann derselbe von dem Gegner auch Rückgewährung der in der Zwischenzeit daraus gezogenen Vortheile fordern (l. 4 pr.; l. 5 D. eod.). Zugleich verliert der letztere die dem Gläubiger gegebene Arrha (l. 6 pr. D. eod.). Ob aber der Gläubiger sogar auch eine ihm vom Schuldner bereits gemachte Theilleistung behalten dürfe, ist bestritten, aber wol nur bei besonderer dahin gerichteter Vereinbarung (l. 4 § 1 D. eod.) zu bejahen (Burckhard im Archiv für civil. Praxis Bd. 51 S. 151 ff.). Die Parteien können übrigens eine l. c. auch in dem Sinne festsetzen, daß nicht dinglicher Rückfall, sondern nur eine Obligation zur Rückgängigmachung der Vertragsfolgen eintreten soll. — Das Preuß. Recht subsumirt die l. c. unter den Vorbehalt des Eigenthums (Allg. LR. I. 11 § 266 ff.). Derselbe gewährt jedoch bei Veräußerung eines Grundstückes dem Veräußerer nur das Recht für die zu sichernde Summe eine Hypothek eintragen zu lassen (Gesetz vom 5. Mai 1872 § 26). Bei Mobilien ist der Vorbehalt des Eigenthums nur, wenn ein bestimmter Zahlungstermin hinzugefügt ist, gültig, aber auch dann, falls die Sache bereits übergeben worden, gegen Dritte nur soweit als sie erweislich davon Kenntniß hatten, wirksam (§§ 269, 270 a. a. O.). Das HGB. giebt sogar ohne l. c. beim Verzuge des Käufers oder Verkäufers dem Gegner unter anderen Rechten auch dasjenige, vom Vertrage abzugehen, gleich als ob derselbe nicht geschlossen wäre (Art. 354, 355). — Eine besondere Anwendung findet die l. c. beim Pfandrecht in dem Sinne, daß, falls der Schuldner seine Verpflichtung nicht erfüllt, das Recht desselben auf Einlösung des Pfandstücks verwirkt und der Gläubiger berechtigt sein soll, dies als sein Eigenthum in Anrechnung auf seine Forderung zu behalten. In diesem Sinne wurde die l. c. mit der Römischen fiducia regelmäßig verbunden (Dernburg, Pfandrecht, I. S. 19 ff.), aber auch anderen Verpfändungen häufig beigefügt. Die aus einer solchen im Voraus getroffenen Abmachung entspringende Gefahr einer Uebervortheilung des Schuldners veranlaßte das Verbot einer l. c. beim Pfandrecht durch Kaiser Konstantin in l. 3 C. de pact. pign. 8, 35. Jedoch trifft dies Verbot nicht auch Abreden des Inhalts, daß bei Nichterfüllung der Schuld die Pfandsache um einen alsdann zu bestimmenden angemessenen Preis dem Gläubiger verkauft sein solle, weil darin nur ein bedingter Verkauf liegt (l. 16 § 9 D. de pign. 20, 1). Dernburg (a. a. O. II. S. 282) will sogar einen Verkauf für einen festen, schon bei der Verpfändung bestimmten Preis als gültig aufrecht erhalten. Doch ist dies nur für den Fall zuzugeben, daß

die Parteien in der That nicht eine erhöhte Sicherung des Gläubigers, sondern die Veräußerung als solche bezweckt haben. Das Preuß. Recht hat das Verbot der l. c. beibehalten (Allg. LR. I. 20 § 33). Neuestens ist jedoch streitig geworden, ob nicht die l. c. wieder rechtlich zulässig geworden sei durch § 1 des RGes. vom 14. Novbr. 1867, welcher Konventionalstrafen für die unterlassene Zahlung eines Darlehns oder einer sonst kreditirten Forderung der freien Vereinbarung anheimgiebt. Für aufgehoben erklären danach das Verbot der l. c. Hinschius in seiner Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege II. S. 51 ff.; Förster, Theorie und Praxis, III. § 190 A. 25; Wittelshöfer, Pfandrecht an einer Forderung, S. 11 u. a. m. Dagegen nehmen die Fortdauer des Verbotes an das Preuß. OTrib. in einem Erk. vom 30. März 1871 (Seuffert, Archiv XXIX. 114; Entsch., Bd. 65 S. 38); Stobbe, Handbuch, II. S. 641; Mandry, Archiv für civ. Praxis Bd. 60 S. 174; Dernburg, Lehrb. des Preuß. Privatrechts, I. § 339 A. 7 u. a. m. Vgl. auch Achilles in der dritten Auflage seines Kommentars zu § 43 des Preuß. Gesetzes vom 5. Mai 1872 und neuestens Entsch. d. Reichsgerichts II. S. 333. In der That ist für die letztere Meinung entscheidend, daß die l. c. nicht eine bloße Konventionalstrafe ist, — sonst müßte man das gesammte Pfandrecht als solche betrachten, — sondern eine Verstärkung des Pfandrechts. Darum ist ihr Verbot eine Beschränkung des letzteren in dem Sinne, daß der Gläubiger seine Befriedigung vielmehr auf dem Wege der Veräußerung des Pfandstückes suchen soll. Außerdem richtet sich das Reichsgesetz nur gegen frühere Beschränkungen einer dem Gläubiger zu gewährenden Kapitalsvergütung. Es ist also die Konventionalstrafe nur insoweit frei gegeben, als sie ein Surrogat der Zinsen oder eine Vorausbestimmung des Interesses enthält. Beides aber ist bei der l. c. nicht der Fall, folglich dauert das Verbot derselben fort.

Eck.

Leyser, Augustin von, ♂ 1683 zu Wittenberg, wurde, nachdem er mehere Reisen nach England und Italien unternommen hatte, 1708 außerordentl. Prof. daselbst, ging 1712 als ordentlicher nach Helmstädt, kehrte 1729 als Ordinarius nach Wittenberg zurück, † 1752.

Schriften: Meditationes ad Pandectas (1713—1747), Vol XI. ed. Jenichen, Lips. 1742; Vol. XII. et XIII. cura Hoepfneri, Gissae 1771, 1780. — Liber de variationibus JCtorum. — Liber de assentationibus JCtorum. — Minister principis delinquens, Viteb. 1745. — De JCcto disputatore, Viteb. 1749. — De pugnis JCtorum, Viteb. 1749. — Praelect. in Schilteri Jus Canon., Torgau 1753, 54.

Lit.: Praefatio Hoepfneri in Vol. XII. der Meditationes. — Leyseri laudes in Vol. XIII. p. 211—226. — Vita Leyseri in Vol. XIII. p. 323—348. — Haubold, Instit. litt., no. 205. — Hartlebenii medit. ad Pandectas, Fcft. ad M. 1778—81. — Pütter, Lit., II. 372, 390. — Roscher, Geschichte der National-Oekonomik, 1874, S. 378.

Teichmann.

Lezardière, Marie Charlotte Pauline Robert de, ♂ 25. III. 1754 auf Schloß de la Vérie bei Challons en Vendée, flüchtete während der Revolution und kehrte 1801 zurück, † 1835.

Sie schrieb das hervorragende Werk: Théorie des lois politiques de la mon. franç. 1792, par vicomte de L., Par. 1854.

Lit.: Savigny, I. 15. — Nypels, Bibliothèque 19. — Gabba, Cond. giuridica delle donne, Torino 1880.

Teichmann.

L'Hôpital, Michel de, ♂ 1505 zu Aigueperse (Auvergne), stud. in Mailand und Padua, wurde Advokat, Rath am Parlament in Paris, ging als Gesandter nach Trient, dann surintendant des finances, 1560 Kanzler von Frankreich, suchte in religiösen Fragen die Leidenschaften zu beschwichtigen, wirkte für Gewissensfreiheit und machte sich um die Gesetzgebung höchst verdient, zog sich jedoch enttäuscht 1568 zurück und † den Verfolgungen mit Mühe entronnen 1573.

Schriften: Traité de la réformation de la justice publ. par Dufey de l'Yonne. — Oeuvres complètes, éd. par Dufey de l'Yonne, 1824. — Mémoires d'Etat, Cologne 1672.

Lit.: Vie de l'H. par Lévêque de Pouilly, 1764, par Bernardi, 1807, par Dupin in Réquisitoires . . . t. IV. u. Disc. sur la vie de Pothier, suivie de notices sur l'H., Omer et Denis Talon et Lanjuinais, Par. 1827, par Villemain in Études d'hist. mod. 1852, p. 337 ss. und Villemain, Vie de l'H., 1827, 2. éd. 1874. — Taillandier, Nouv. recherches hist. sur la vie et les ouvrages de l'H., Par. 1861. — Marie, Essai, Rennes 1868. — Dupré Lasale, Les commencements du chancelier de l'H., 1874. — Sergent, Poëtes du Palais, p. 110. — Revue hist. 1862 p. 131. — Revue critique de législ. N. S. tome IV. 354—360. — Revue générale 1879 p. 155—160, 267—272. — v. Stintzing, Georg Tanner's Briefe, Bonn 1879, S. 69 Note 12. — Janet, II. 230 ss.

Teichmann.

Lichte Zwischenräume (lucida intervalla) nennt man Zustände bei Geisteskranken oder Delirirenden, in welchen die Symptome der Krankheit temporär zurücktreten, ohne daß der Krankheitsprozeß ausgeglichen ist. Sie sind zu unterscheiden vom Recidiv, wo der wiederholte Krankheitsanfall als durchaus neue Krankheitsinvasion erscheint und von der Remission, wo nur eine Abnahme der In- und Extensität der im Uebrigen fortbestehenden Krankheitssymptome eintritt. Solche lucida intervalla kommen thatsächlich vor (bei Melancholie, Manie, Wahnsinn, namentlich beim periodischen Irrsinn, ferner beim Fieber- nnd Inanitionsdelirium), aber sie sind selten, schwer von bloßer Remission unterscheidbar, und kaum von den letzten bemerkbaren und ersten wiederauftretenden Symptomen der Krankheit zeitlich abzugrenzen. Da sie zudem oft nur Stunden bis Tage andauern, die Krankheit nur schweigt, aber latent fortbesteht, der Schein der Gesundheit noch nicht die wirkliche verbürgt, es unmöglich ist auszuschließen, daß auf eine im lucidum intervallum begangene gesetzwidrige Handlung, die der Krankheit zu Grunde liegende organische Veränderung Einfluß hatte, erscheint die Verwerthung eines lucidum intervallum nicht statthaft im Kriminalforum und nahmen auch die neueren Strafgesetzgebungen keine Rücksicht auf solche lucida intervalla. Die Civilgesetzgebung berücksichtigt zwar diese Zustände, verhält sich ihnen gegenüber aber mit Recht mißtrauisch und vorsichtig. Das Röm. Recht gesteht hier nur Testir- und Zeugnißfähigkeit zu, der Code Nap. nimmt in der Frage der Interdiktion auf lucida intervalla keine Rücksicht. England, Oesterreich und Preußen erkennen sie an, das letztere aber nur dann, wenn noch nicht Kuratel verhängt war, das erstere auch in diesem Fall, wenn ein lucidum intervallum sachverständig erwiesen ist. Jedoch erkennt Oesterreich die im lucidum intervallum geschlossene Ehe nicht an. Mit besonderen Kautelen umgiebt Preußen (A. GO. § 9 Tit. 3 Th. II.) die Abschließung „lästiger Verträge" seitens Menschen, die nur zuweilen an Abwesenheit des Verstandes leiden. Auch civilrechtlich ist die Annahme von lucida intervalla bedenklich und nur gerechtfertigt, wenn nach vorgängiger Expertise und in Gegenwart eines ärztlichen Sachverständigen eine bürgerliche Handlung stattfand.

Lit.: v. Krafft, Friedreich's Blätter für gerichtl. Mediz. 1871 (ausführl. Literaturangabe). — Casper, Lehrbuch der gerichtl. Medizin, biol. Thl., 6. Aufl. S. 614. — Le Grand du Saulle, La folie devant les tribunaux, 1864 p. 108—158. — v. Krafft, Lehrbuch der gerichtl. Psychopathologie, 1875, S. 247.

v. Krafft-Ebing.

Licht- und Fensterrecht umfaßt einerseits die Befugniß des Eigenthümers, seinem Gebäude Licht und Luft zu verschaffen, sowie andererseits den Anspruch, daß seinem Gebäude von dem Nachbar Licht und Luft nicht entzogen werden. — Nach Röm. Recht war der Eigenthümer nicht verpflichtet, bei Ausübung des eigenen Rechts auf das Interesse des Nachbars Rücksicht zu nehmen. Abgesehen von chikanöser Handlungsweise war es daher dem Eigenthümer auch nicht verwehrt, Fenster, Luken und Luftlöcher im eigenen Gebäude nach der Seite des Nachbars anzulegen, sowie umgekehrt durch Bauten dem Nachbar Licht zu entziehen (l. 9 D. 8, 2). Beschränkungen dieser Eigenthumsbefugnisse konnten nur durch Bestellung von Dienstbarkeiten begründet werden; die servit. prospiciendi und ne luminibus officiatur sicherten dem herrschenden Grundstück ein Recht auf Licht und Aussicht (§ 1 I. 2, 3; l. l. 4, 6, 15, 17 pr. § 2; l. l. 22, 23 pr. 31 D. 8, 2; l. 16 D. 8, 4; l. 15 D. 8, 5 — § 2 I. 4, 6;

l. l. 3, 12, 15, 16 D. 8, 2; vgl. l. 17 § 1 D. 8, 5); bei der ersteren konnte der Berechtigte verlangen, „ne quid ei officiatur ad gratiorem prospectum et liberum" (l. 15 cit.), bei der letzteren darf der Verpflichtete nichts vornehmen „quo minus coeli videri possit". In der Mitte zwischen beiden und lediglich auf das Höherbauen bezüglich ist die serv. altius non tollendi. Endlich findet sich noch eine serv. luminum, welche darin bestehen soll, „ut vicinus lumina nostra excipiat" (l. 4 D. 8, 2). Unbestritten liegt in dieser Dienstbarkeit für das herrschende Grundstück das Recht, Fenster in einer fremden Wand zu haben (l. 8 C. 3, 34; Seuffert, Arch. X. 16); nach der allgemeinen Meinung soll diese Befugniß auch bei einer gemeinsamen Mauer stattfinden können, während eine entgegengesetzte Ansicht die l. 40 D. 8, 2 nur von einem obligatorischen Recht auffaßt (Vangerow, I. §. 342 Anm. 2; Windscheid, § 211 a Anm. 8). — Nach Deutschen Partikularrechten (vgl. schon Sachsensp. II. 49 § 1) ist dagegen das L. u. F. vielfachen Beschränkungen unterworfen und die Anlage neuer Fenster von dem Gesichtspunkt aus untersagt, „damit der Nachbar durch das verdrießlich Einsehen, durch etwan Außschütten und Außwerffen nicht beschwert werde" (Frankf. Reform. VIII. 7 § 2; Rev. Lüb. R. III. 12 Art. 13). — Vgl. Beseler, § 93 sub c 3. — Andererseits aber ist auch gesetzlich ein Anspruch darauf begründet, daß vorhandene Fenster nicht eigenmächtig verbaut werden, und es finden sich endlich Dienstbarkeiten, die ein noch weiter gehendes Recht verschaffen (Roth, Bayer. Civ.R., II. 319 ff.; Seuffert, Arch. II. 139; VI. 15; XIV. 13). Soweit nun auch das Gem. Recht durch statutarische Bestimmungen verdrängt ist, müssen diese einerseits streng ausgelegt, andererseits darf aber auch der Zweck, den Nachbar vor Zudringlichkeit zu schützen, nicht vereitelt werden. — Das Oesterr. BGB. steht wesentlich auf dem Boden des Röm. Rechts, indem es ein Recht auf Aussicht als eine besonders zu bewilligende Dienstbarkeit hinstellt, daneben aber noch ein Fensterrecht mit dem Anspruch auf Licht und Luft kennt (§ 488). Ebenso schließt sich das Sächsische BGB. den gemeinrechtlichen Vorschriften an (§§ 545—547). Dagegen sind das Preuß. und Französ. Recht den nationaldeutschen Vorbildern gefolgt, von denen das erstere noch durch willkürliche Zusätze neue Streitigkeiten hervorrief. Als Grundsatz wird im Allg. LR. von der natürlichen Freiheit, Licht in sein Gebäude zu bringen und zu diesem Behufe, Fenster und Oeffnungen in der eigenen Mauer nach des Nachbars Seite zu machen, ausgegangen (I. 8 § 137). Steht dagegen das Gebäude hart an des Nachbarn offenem Raum, so müssen neue Fenster 6 Fuß über dem Boden angebracht und mit einem Drahtgitter oder Stäben, die nicht weiter als 2 Zoll auseinanderstehen, versehen werden (§ 138). Zu einer Aufhebung dieser gesetzlichen Beschränkung bedarf es der Bestellung einer Aussichtsservitut (I. 22 § 62). Andererseits dürfen vorhandene Fenster, welche seit 10 Jahren bestehen, nicht verbaut werden, vielmehr muß der Bau, wenn die Behältnisse nur von dieser Seite Licht haben, so zurücktreten, daß der Nachbar noch als Lichtminimum aus den ungeöffneten Fenstern ebener Erde den Himmel sehen kann. Hat aber in einem solchen Fall das Gebäude noch von einer anderen Seite Licht, so ist ein so schwerer Nothstand nicht vorhanden und es genügt, wenn der Neubau soweit zurücktritt, daß der Himmel noch aus den ungeöffneten Fenstern der sog. Beletage gesehen werden kann (Paris, Allg. LR. I. 8 §§ 142, 143; vgl. dagegen Dernburg, § 221 Anm. 10; Förster, § 170, Anm. 37; Entsch. des OTrib. Bd. 80 S. 271 ff.). Bei Fenstern, die noch nicht 10 Jahre angelegt sind, bedarf es nur der Innehaltung der Vorschriften über den gewöhnlich bei Bauten zu lassenden Zwischenraum (I. 8 § 144). — Nach Französ. Recht dürfen in einer Scheidemauer von einem Miteigenthümer weder Licht- (jours) nach Aussichtsfenster (vues) angelegt werden (Code civ. art. 675). Der Eigenthümer einer Grenzmauer dagegen kann nicht öffenbare und mit einem Drahtgitter verschlossene Fenster in der Höhe von 26 Dezimetern im Erdgeschoß und von 19 Dezimetern in den anderen Etagen von dem Boden des zu erhellenden Raumes anbringen lassen (art. 676, 677). Aussichtsfenster, Balkons, Erker dürfen nur in der an eine

öffentliche Straße angrenzenden Mauer oder bei einer Aussicht in gerader Richtung in einer Entfernung von 19 Dezimetern, bei einer Seitenansicht in einer Entfernung von 6 Dezimetern von der Grenze des Nachbars angebracht werden (Art. 678—680). Nach der Praxis des Pariser Kassationshofes wird durch einen 30jährigen Besitz solcher den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufenden Anlagen eine s. ne luminibus officiatur erworben.

Lit.: Außer den Lehrbüchern des Gemein., Deutschen und Partikularen Rechts: Bülow und Hagemann, Prakt. Erörterungen, IV. Nr. 13. — Fahne, Das Fenster- und Lichtrecht, Berlin 1840. — Pfeiffer, Praktische Ausführungen, IV. 1; VII. 10. — Stölzel im Arch. für civ. Prax. LII. 8. — Paris, OTrib.R., Kritik der herrschenden Lehre vom Licht- und Fensterrecht nach §§ 142 u. 143 Tit. 8 Th. I. Allg. LR., Berlin 1879. — Aubry et Rau, Cours de droit civ. franç., II. p. 201—211. Kayser.

Lieber, Franz, ♂ 18. III. 1800 zu Berlin, kam als Schüler Jahn's in den Verdacht demagogischer Umtriebe, wurde 4 Monate gefangen gehalten, ging, von der Polizei verfolgt, nach Griechenland, fand Schutz bei Niebuhr, entfloh, nach Deutschland zurückgekehrt, zahlreichen Verfolgungen, indem er sich nach England, 1827 nach Amerika begab. Hier wurde er 1835 Prof. der Gesch. und Staatsphilosophie am Columbia College in Süd-Carolina, dann 1858 am Columbia College in New-York, legte bei Ausbruch des Bürgerkrieges sein Amt nieder, † 2. X. 1872 in New-York.

Schriften: Tagebuch meines Aufenthaltes in Griechenland, Leipz. 1823. — Letters to a gentleman in Germany (The stranger in America), Phil. 1834. — Constitution and Plan of Education for Girard College for orphans, Philad. 1834. — Reminiscences of an intercourse with Niebuhr, deutsch von Thibaut, Heidelb. 1837. — Polit. ethics, Bost. 1838. — Legal and political hermeneutics, Bost. 1839, 3. ed. 1880 by Hammond. — Laws of property, New-York 1842. — A popular essay on subjects of penal law, and on uninterrupted solitary confinement at labor, as contradistinguished to solitary confinement at right and joint labor by day, Philadelphia 1838. — Bruchstücke über Gegenstände der Strafkunde, Hamb. 1845. — Ueber die Unabhängigkeit der Justiz und die Freiheit des Rechts, Heidelb. 1848. — On civil liberty and selfgovernment, Philad. 1853, (3) by Woolsey 1874, deutsch von Mittermaier, Heidelb. 1860, span. von Gonzalez, Paris 1872, 1873. — Two lectures on the constit. of the U. S., New-York 1861. — What is our constitution? New-York 1861. — Notes on fallacies of A. protectionists. — No party now — but all for our country, 1862. — Instructions for the government of the Armies of the United States in the field 1863 (in Bluntschli's Völkerrecht). — On nationalism and internationalism, 1868. — Herausgeber der sehr geschätzten „Encyclopaedia Americana", 1829—33. — Revue de droit international 1871 p. 139—145, 458—463; 1872 p. 462—472. — Miscellaneous Whitings, Philadelphia 1881 2 vol.

Lit.: The Nation 17. oct. 1872. — Thayer, Life, Character and Writings of F. L., Philadelphia 1873. — Weserztg. vom 4., 6., 7. Mai 1873. — Rolin-Jaequemyns in R. D. Int. IV. 700—705. — Pauli in Preuß. Jahrbb. 1873, Oktoberheft S. 429—462. — Bluntschli, Gesch. d. Allg. Staatsrechts, 660; Derselbe, Das moderne Völkerrecht, Vorwort und in Unsere Zeit 1879 S. 721 ff. — Escher, Handbuch der praktischen Politik, II. 404. — Fiore, Diritto pubbl. internaz., 1879 I. 206, 208. — Drake, Dictionary, Boston 1879 p. 548. Teichmann.

Lieferungsgeschäft (Th. I. S. 358 ff.) im weiteren Sinne tritt in zwei verschiedenen Gestalten auf: als Lieferungskauf und als Lieferungsvertrag, auch L. im engeren Sinne genannt.

Der Lieferungskauf, im Gegensatz zum Tageskauf bedeutet ein Kaufgeschäft, bei dem für die Leistung, resp. Empfangnahme der Waare ein bestimmter Termin oder eine bestimmte Frist gesetzt ist. Es kann dies ausdrücklich geschehen oder auch stillschweigend in der Weise, daß der Termin oder die Frist mit Nothwendigkeit den Umständen zu entnehmen ist. Durch Festsetzung eines solchen Termins oder einer solchen Frist wird nicht die Perfektion, sondern nur die Erfüllung des Geschäfts hinausgeschoben. Im Allgemeinen gelten für den Lieferungskauf keine anderen Grundsätze, als für den Tageskauf. Wohl aber hinsichtlich der Handelsgeschäfte nach dem Deutschen HGB., welches indeß in dieser Lehre lediglich gemeines Gewohnheitsrecht des Handelsstandes wiedergiebt. Nach diesem sind folgende Prinzipien maßgebend. Liefert der Verkäufer nicht rechtzeitig die Waare, so hat der Käufer die

Wahl, Erfüllung des Vertrages nebst Schadensersatz wegen verspäteter Erfüllung, oder statt der Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern, oder ganz vom Vertrage abzugehen. In derselben Weise hat umgekehrt der Verkäufer, wenn der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises im Verzuge, und die Waare noch nicht übergeben ist, die Wahl, Erfüllung des Vertrags und Schadensersatz wegen verspäteter Erfüllung zu verlangen, oder statt der Erfüllung die Waare für Rechnung des Käufers in der für den Fall der mora eines solchen überhaupt vorgeschriebenen Weise (Art. 343) zu verkaufen und Schadensersatz zu fordern, oder vom Vertrage vollständig abzugehen (HGB. Art. 354 und 355). Das Recht des Käufers resp. Verkäufers, nachträgliche Erfüllung des Vertrages geltend zu machen, knüpft das HGB. an die Bedingung, daß der dahin gehende Entschluß dem säumigen Kontrahenten unmittelbar nach Ablauf der Frist oder des Termins mitgetheilt wird. Wenn der Verkäufer von dem ihm zugesprochenen Verkaufsrecht Gebrauch macht, so muß er die Waare, falls sie einen Markt- oder Börsenpreis hat, unverzüglich nach Ablauf der Lieferungszeit zum Verkauf bringen, sonst gilt der Verkauf nicht als für Rechnung des Käufers geschehen. Auch ist der Verkäufer verpflichtet, den Käufer von dem geschehenen Verkauf sofort in Kenntniß zu setzen; wogegen es einer vorgängigen Androhung des Verkaufs, die beim Tageskauf regelmäßig erforderlich ist, nicht bedarf. Das vom Käufer zu beanspruchende Interesse besteht bei Waaren, die einen Markt- oder Börsenpreis haben, in der Differenz zwischen dem verabredeten Kaufpreis und dem Markt- oder Börsenpreis zur Lieferungszeit und am Lieferungsort. Doch ist es dem Käufer unbenommen, ein höheres Interesse geltend zu machen, wenn er ein solches nachzuweisen vermag (Art. 357). Der Verzug des säumigen Kontrahenten kann von dem Gläubiger auf des ersteren Kosten mittels einer öffentlichen Urkunde (Protest) festgestellt werden (Art. 358), welche jedoch lediglich als Beweismittel dient und keineswegs als Voraussetzung der mora und deren Wirkungen anzusehen ist. Eine theilweise Erfüllung des Vertrages, wo solche möglich, muß der Gläubiger gelten lassen, und es kann derselbe nur hinsichtlich des nicht erfüllten Theils des Vertrages von seinem Wahlrecht Gebrauch machen (Art. 359).

Der **Lieferungsvertrag** ist der Vertrag, wodurch sich Jemand zur Leistung gewisser Sachen, welche er noch nicht besitzt, an einen Anderen für einen bestimmten Preis verpflichtet. Die Natur dieses Vertrages war in der früheren Zeit streitig. Man hat ihn aufgefaßt als Dienstmiethe (so **Mittermaier**), als Innominatkontrakt von der Form facio ut des (so Preuß. LR. Th. I. Tit. 11 §§ 981—987), endlich als Kaufvertrag (so **Gelpke**). Die beiden ersteren Auffassungen stützen sich darauf, daß beim Lieferungsvertrage die zu leistenden Sachen dem Lieferanten beim Abschluß des Vertrages noch gar nicht gehörten und daher auch nicht Gegenstand eines Kaufgeschäfts sein könnten. In der Lieferung liege zugleich die Handlung der Anschaffung, und in dem von dem Lieferanten bedungenen Preise sei auch der Entgelt für jene Mühwaltung enthalten. Die Vertheidiger der letzten Ansicht aber machen geltend, daß, wie eine von dem Leistenden erst zu verfertigende Sache Gegenstand eines Kaufs sein könne, so auch eine erst anzuschaffende. Letztere Ansicht ist unbedingt für die richtige zu halten. Sie ist auch sanktionirt worden durch das HGB. (Art. 338), freilich nicht allgemein, sondern nur für den Fall, daß es sich um eine Lieferung vertretbarer Sachen handelt. Weil hier ein gewöhnlicher Kaufvertrag vorliegt, so sind auch die Pflichten der Kontrahenten die des Verkäufers und des Käufers. Der Lieferant hat die Waare in der vertragsmäßigen Weise zu leisten, der Besteller den bedungenen Preis zu zahlen. Im Vertrage kann ein bestimmter Lieferungstermin mit den gewöhnlichen Folgen gesetzt werden, doch ist dies durchaus nicht nothwendig.

Lit.: **Thöl**, H.R., I. § 281. — **Endemann**, Das Deutsche H.R., § 119. — **Hahn**, Komment. zum Allg. Deutschen HGB. II. 2 S. 184 ff., 262—295. — **Anschütz** und v. **Völdernd orff**, Komment. zum Allg. Deutschen HGB. III. S. 258 ff., 319—339. — **Hassenpflug**, Ueber das L., Berl. 1846. — **Gelpke**, Ztschr. für H.R., Heft 1 (Berlin 1852), S. 1 ff. — **Baron** in **Gruchot's** Beiträgen II. S. 1 ff. — Entsch. des ROHG.

I. 75; II. 21, 49, 72; III. 47, 58, 59, 67; IV. 33, 57; V. 25, 39, 75, 93; VI. 6, 49, 61, 84, 89; VII. 43, 85, 89, 98, 100; VIII. 3, 18, 24, 30, 64, 66; IX. 37, 38, 93, 94, 102, 112; X. 27, 34, 36; XI. 80, 132; XII. 10; XIII. 49, 60, 139; XVI. 55, 72; XVII. 13; XX. 64.

Lewis.

Liegegeld (Th. I. S. 545) ist die Vergütung, welche vom Befrachter dem Verfrachter für die Ueberliegezeit zu gewähren ist. Die Ueberliegezeit (Engl.: **demurrage**; Franz.: **surestaries**) ist die Zeit, während welcher der Verfrachter auf Grund einer besonderen Vereinbarung noch nach dem Ablauf der Ladezeit resp. Löschzeit auf die Abladung resp. die Abnahme der Ladung zu warten hat. Während nun für die Ladezeit und die Löschzeit — abgesehen von anderweitiger vertragsmäßiger Bestimmung — eine besondere Vergütung nicht zu entrichten ist, diese vielmehr als in der stipulirten Fracht mitbegriffen angesehen wird, so ist für die Ueberliegezeit eine solche zu zahlen. Vor dem Erlaß des Deutschen HGB. ging in Deutschland die herrschende Meinung unter den Juristen dahin, daß das L. die Natur einer Konventionalstrafe habe (s. Kaltenborn, Seerecht, I. S. 350; Voigt, Neues Arch. für H.R. II. S. 227 ff.). Diese Ansicht ist jedoch irrig, und nach dem dem L. vom HGB. gegebenen Charakter unmöglich mehr aufrecht zu erhalten. Vielmehr ist dasselbe als Miethe aufzufassen. Regelmäßig wird nicht nur eine Ueberliegezeit überhaupt, sondern auch deren Dauer durch Vertrag festgesetzt. Ist letzteres jedoch nicht geschehen, so beträgt nach dem Deutschen HGB. die Ueberliegezeit vierzehn Tage. Und eben dieselbe Zeitdauer der Ueberliegezeit ist anzunehmen, wenn durch den Vertrag nur ein L. festgesetzt ist. Hierbei ist jedoch zu beachten, daß der Ablauf der Ueberliegezeit in derselben Weise durch eine vorgängige Anzeige des Verfrachters bedingt ist, wie der der Ladezeit, und daß die Unterlassung dieser Anzeige dieselben Wirkungen, wie bei dieser hat. Ist das L. nicht vertragsmäßig bestimmt, so ist dasselbe vom Richter unter Berücksichtigung der näheren Umstände des konkreten Falls nach billigem Ermessen nöthigenfalls nach Anhörung von Sachverständigen zu normiren. Das L. kann von vornherein für die ganze Liegezeit durch ein Bauschquantum ausgedrückt sein. Es kann aber auch für den Tag festgesetzt sein und demgemäß sich nach der Zahl der als Ueberliegezeit sich qualifizirenden Tage richten. Für die Berechnung der Ueberliegezeit gelten nun dieselben Grundsätze, wie für die der Ladezeit; und es ist demgemäß für die Tage, während welcher der Verfrachter wegen der durch Zufall verursachten Verhinderung der Uebernahme resp. der Ausladung aus dem Schiffe hat länger warten müssen, L. nicht zu entrichten, selbst wenn die Verhinderung während der Ueberliegezeit eingetreten ist. Die Ueberliegezeit beginnt und die Verpflichtung zur Zahlung des L. tritt ein mit dem Ablauf der Ladezeit resp. Löschzeit. Ist nun die Dauer der letzteren oder der Tag, mit dem sie enden soll, durch Vertrag bestimmt, so beginnt hiermit die Ueberliegezeit ohne Weiteres. Fehlt es an solcher vertragsmäßigen Bestimmung, so beginnt die Ueberliegezeit erst, nachdem der Verfrachter dem Befrachter erklärt hat, daß die Ladezeit resp. Löschzeit abgelaufen sei. Und zwar kann derselbe schon während der Ladezeit oder Löschzeit erklären, an welchem Tage er diese für abgelaufen halte.

Gsgb. u. Lit.: Deutsches HGB. Art. 568—575, 577, 588 (für die Abladung), Art. 595 bis 599, 601, 603—605 (für die Entlöschung). — Lewis, Seerecht, I. S. 194—207, 221—225, 228—232, 234—236. — Voigt, Neues Archiv für H.R. II. Nr. 12. — Entsch. des ROHG. V. 30; VI. 70; XII. 43; XV. 63; XIX. 29. — Abbott, Treatise of the law relative to merchant ships (11. ed.) p. 264 ss. — Oliver's Shipping law manual (6. ed.) p. 109 ss. — Caumont, Dictionnaire de droit maritime, p. 188 ss., 813. — Cresp, Cours de droit maritime (herausgeg. von Laurin, Paris 1878) II. p. 91 ss., 152 ss.

Lewis.

Limitum ist die Beschränkung eines Auftrags auf eine bestimmte Summe. Es kommt besonders vor bei Kreditbriefen, beim Auftrage in einer Versteigerung mitzubieten, und beim Kommissionsgeschäft (s. diesen Art.).

v. Kräwel.

Limnaeus, Joh., ♂ 1592 zu Jena, stud. in Jena und Altorf, durchreiste einen großen Theil Europa's, wurde 1639 Brandenburgischer Geh. Rath und Kanzler, † 1663. Sein Vater, Prof. der Mathematik, hatte seinen Geschlechtsnamen „Wirn" in Limnäus geändert.

Schriften: Jur. publ. imp. Rom.-germ. l. IX., Strassb. 1629—45; Zusätze dazu 1650 (t. IV.) u. 1660 (t. V.); neue Ausgabe von Schilter, 1699. — Obs. in auream bullam Caroli IV., 1662, 1686, 1706. — Capitulationes imperatorum, Arg. 1657, 1658, 1674, 1691.

Lit.: Schulze, Einleitung in das Deutsche Staatsrecht, 1867, S. 57, 52. — Jugler, II. 141—154. — Pütter, Litt., I. 194—199. Teichmann.

Linde, Justin Timotheus Balthasar von, ♂ 7. VIII. 1797 zu Brilon, stud. in Münster, Göttingen und Bonn, 1823 außerordentl. Prof. in Gießen, 1824 ordentl. Prof., 1829 Geh. Regierungsrath in Darmstadt, 1832 Direktor des Studienraths, 1834 Kanzler der Universität Gießen, 1836 Geh. Staatsrath, Mitglied der Deutschen Nationalversammlung und des Erfurter Parlaments, 1850 Liechtensteinischer Bundestagsgesandter, † 9. VI. 1870.

Schriften: Diss. exhib. observ. quasdam de successione germanica, imprimis practica, Bonn. 1820. — Abhandlungen aus dem gemeinen Deutschen Civ.Prz., Bonn 1823—29. — Lehrbuch des Deutschen gem. Civ.Prz. (1825), 7. Aufl., Bonn 1850. — Handbuch des Deutschen gem. bürg. Proz. (Bd. IV., V.: Ueber die Lehre von den Rechtsmitteln), Gießen 1831—40. — Staatskirche, Gewissensfreiheit und religiöse Vereine, Mainz 1845. — Ueber Abschließung u. Auflösung der Ehe im Allgemeinen und insbesondere über gemischte Ehen, Gießen 1846. — Berichtigungen konfessioneller Mißverständnisse, Mainz 1846. — Ueber religiöse Kindererziehung in gemischten Ehen und über Ehen zwischen Juden und Christen, Gießen 1847. — Gleichberechtigung der Augsburger Konfession mit der katholischen Religion in Deutschland, Mainz 1853. — Ueber die Haftverbindlichkeit der Postanstalt, Gießen 1859. — Er gab das Archiv für civil. Praxis seit Bd. XIV. heraus — das Archiv für das öffentliche Recht des Deutschen Bundes, Gießen 1850—63. — Ztschr. f. Civilrecht u. Prz., Gießen 1828 ff.

Lit.: Richter und Schneider, Jahrbb., 1847, S. 726—734. — Morstadt, Gem. Deutscher Civilprozeß-Schlüssel. Pragm. krit. Kommentar über Linde's Civilprozeß-Lehrbuch, 1847. — Sintenis, Erläuterungen über verschiedene Lehren des Civilprozesses nach Linde, Gießen 1840. — Schulte, Geschichte, III. a S. 360—366. Teichmann.

Linden, Joannes van der, ♂ 23. II. 1756 zu Zuidscharwoude, stud. in Leyden, praktizirte dann im Haag, wurde 1827 Richter in Amsterdam, nachdem er in kürzester Frist Entwürfe eines Holländischen Civil- und Civilprozeß-Gesetzes verfaßt hatte, † 1. VIII. 1835.

Seine vielen Schriften sind verzeichnet in: Mr. J. van der Linden en Mr. J. D. Meijer als regtsgeleerden herinnerd door Mr. M. C. van Hall, Amst. 1853. Teichmann.

Linguet, Simon Nicolas Henri, ♂ 14. VII. 1736 zu Reims, in den verschiedensten Stellungen, 1764 Advokat, erhielt 1773 scharfen Verweis, 1775 ausgeschlossen wegen leidenschaftlicher Angriffe, hingerichtet 27. VI. 1794. Bekämpfte Montesquieu und lebte kürzere Zeit in England.

Schriften: Théorie des lois civiles, Lond. 1767 (Lettres 1774). — Mémoires et plaidoyers, Amst. 1773, Liège 1776. — Mémoires sur la Bastille et la détention de l'auteur dans ce château royal (1780—82), Lond. 1783 (Denkwürdigkeiten der Bastille, Berl. 1783). — Betrachtungen über die Rechte des Schriftstellers und seines Verlegers, deutsch von Erasmus Reich, Bremen 1778.

Lit.: Gardaz, Essai, Lyon 1808. — Dupin jeune in t. 6 der Annales du barreau français. — Dupin, Prof. d'avocat (5) II. no. 130, 1358. — Gaudry, Hist. du barreau de Paris, II. 175—189. — Dubédat in Rec. de l'Acad. de Législ. de Toulouse XXV. (1876) p. 20 ss. — Bos, Avocats au conseil du roi, 1881 p. 274, 444.

Teichmann.

Liquidation ist die Auseinandersetzung nach einem beendigten Geschäft. So werden über die verdienten Gebühren L. ausgestellt. An den Börsen bestehen bestimmte monatliche L.termine für die Börsengeschäfte, welche durch die Börsenordnungen bestimmt werden (Art. 331 des HGB.). Auch werden besondere L.kurse festgesetzt. Bei der L. nach Auflösung der Gesellschaft ist zu unterscheiden: die Auseinandersetzung der Gesellschafter unter sich und die Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger. Zur Herbeiführung der ersteren steht jedem Gesellschafter nach Röm.

Recht die actio communi dividundo zu. Ueber die Grundsätze, nach welchen diese Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens vorzunehmen ist, s. d. Art. Societas. Doch ist die Frage sehr streitig, nach welchem Maßstabe zu theilen ist, wenn hierüber nichts verabredet worden. Ob sich dann die Größe des Antheils nach der Größe der Einlage der einzelnen Gesellschafter bestimmt, oder ob trotz ungleicher Beiträge doch den Gesellschaftern gleiche Theile gebühren (Vangerow, Lehrbuch, § 655 c und die dort angeführten Schriftsteller). Was aber die Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger angeht, so hatten diese keinen besonderen Anspruch an das Gesellschaftsvermögen, vielmehr hafteten die einzelnen Gesellschafter den Gesellschaftsgläubigern. Eine solidarische Verpflichtung trat nur ein, wenn ein Gesellschafter als institor den Vertrag geschlossen hatte (Sintenis, Das praktische Gem. Civ.R, § 121 IV). Wegen der L. der Handelsgesellschaften s. diesen Art.

v. Kräwel.

Liquidität wird im Civ.Prz. einem behaupteten Anspruch, Recht oder Umstand zugeschrieben, wenn in allen Punkten seine Wahrheit dargethan ist. Ein Anspruch kann seinem Grunde nach erwiesen sein, ist er es nicht auch hinsichtlich seines Betrages, so ist er nicht liquide; eine Thatsache kann hinsichtlich Subjekt, Objekt und Modalität erwiesen sein, ist sie es nicht auch in Beziehung auf Ort und Zeit, so ist sie nicht liquide. — L. ist im Gemeinen Recht Erforderniß der exceptiones rei finitae und peremtoriae, wenn sie im ordentlichen Prozeß prozeßhindernde Wirkung haben sollen; liquide sollen in den bestimmt summarischen Prozessen die Intention des Klägers und die auf die Hauptsache bezüglichen Defensionen des Beklagten sein, doch ist in diesen Prozessen namentlich hinsichtlich der Defensionen des Beklagten auch gestattet, in continenti zu liquidiren. An sich bedeutet der letztere Ausdruck eigentlich sofort erweisen, die Doktrin aber hat ihm den Sinn untergelegt, daß der Beweis herstellig gemacht werden müsse, „antequam ad alia procedatur“ oder „antequam terminus ad alia assignetur“. Mit welchen Beweismitteln das möglich sei, darüber gehen die Meinungen in der Wissenschaft, wie die Gesetzgebungen bis auf den heutigen Tag auseinander. Wie namentlich die Eidesdelation mit Rücksicht auf Delation, Relation und Gewissensvertretung in dieser Beziehung verworfen wird, so gelten dagegen rekognoszible und insonderheit öffentliche Urkunden allgemein als dazu geeignete Beweismittel. — Die Deutsche CPO. vermeidet den Lateinischen Ausdruck. Dagegen kennen ihn die Motive der CPO. beim Urkunden- und Wechselprozeß, und es ergiebt sich aus ihnen, daß wie der Kläger gehalten ist, die gesammte Begründung seiner Klage sofort durch Urkunden zu liquidiren, so auch der Beklagte auf sofort liquidirliche Einreden und Gegenbeweise beschränkt sein soll und die Liquidirung bei diesen durch Urkunden oder Eideszuschiebung erfolgen kann. Vgl. d. Art. Glaubhaftmachung.

Lit. u. Quellen: Innocentius IV. ad. c. 1 X. 2, 3. — Danz, Ordentl. Prozeß § 187. — Briegleb, Exekut. Urkunden, I. S. 117 ff.; Einl. §§ 68 ff. — Wetzell, System, § 21. — Endemann, Civ.Prz.R., S. 605 ff., 656. — Deutsche CPO. §§ 555 ff.; Mot. S. 351.

K. Wieding.

Litigiosität oder Streitbefangenheit nennt man im Anschluß an die Römischen Rechtsquellen (D. 44, 6; C. 8, 36 de ligitiosis) die rechtliche Eigenschaft einer körperlichen oder unkörperlichen Sache, welche derselben anhaftet, sobald sie zum Gegenstand eines Rechtsstreits gemacht worden ist, also die Eigenschaft des Streitgegenstandes oder des erhobenen Anspruchs selbst nach eingeleitetem Rechtsstreit (res und actio litigiosa). Diese Eigenschaft ist hinsichtlich der Frage von Bedeutung, ob nach begonnenem Rechtsstreit noch von Seite des Beklagten oder des besitzenden Klägers eine Veräußerung des Klagobjekts und von Seite des Klägers eine Cession seines Anspruches statthaft sei und wie, wenn dies bejaht werden sollte, die geschehene Veräußerung auf den Prozeß einwirke.

Das Römische Recht, aus welchem der Begriff der L. stammt, ging von dem Grundsatz aus, daß nach der litis contestatio die Veräußerung der res und actio litigiosa unstatthaft sei. Allgemein durchgeführt ward dies jedoch erst unter Justinian durch die Bestimmung in c. 2, 5 C. 8, 36 und nov. 112, 1. Vorher hatte es nur vereinzelte und in mancher Beziehung von einander abweichende Vorschriften gegeben, es war, abgesehen von dem Falle der Theilungsklage, wo das Veräußerungsverbot alle Betheiligten traf, nur dem nicht besitzenden Kläger die Veräußerung der res litigiosa bei angestellter rei vindicatio untersagt worden und die Wirkung der wider das Verbot erfolgten Veräußerung war nicht immer Nichtigkeit, sondern ursprünglich sogar nur Strafe für den Veräußerer (s. v. Vangerow, I. § 160 V. Nr. 1—4, dazu noch den Fall fr. 22 pr. D. 49, 14). Justinian hat dann erst durch die Vorschrift, daß der Kläger auch nicht seine actio (in c. 2 C. 8, 36 ist actiones interpolirt) und daß der mit rei vindicatio belangte Besitzer in keinem Falle den Prozeßgegenstand veräußern dürfe, das ältere Recht vervollständigt, was namentlich mit Rücksicht auf die Veräußerungen des Beklagten in Folge der veränderten Exekutionsordnung nöthig geworden sein mochte. Die Wirkung der erfolgten Veräußerung war die, daß die Veräußerung des Klägers den Beklagten zu einer peremtorischen Einrede gegen den neuen Erwerber (exceptio litigiosi) berechtigte, während der Prozeß des Klägers ohne Störung weiter gehen sollte (c. 2 C. 8, 36). Die Veräußerung des Beklagten war nichtig, außerdem verlor in diesem Falle der unredliche Erwerber den etwa gezahlten Erwerbspreis, indem dieser oder der Werth des Streitgegenstandes sammt einem alterum tantum vom Veräußerer dem Fiskus zu zahlen war; der gutgläubige Erwerber dagegen hatte gegen den Veräußerer einen Anspruch auf $1^1/_3$ des Erwerbspreises resp. des Sachwerthes (c. 5 pr. §§ 1, 2 C. 8, 36).

Unter den in Betracht kommenden Veräußerungen war im Röm. Recht außer der völligen Uebertragung des dem Veräußerer zustehenden Rechts auch die Verpfändung begriffen (fr. 1 § 2 D. 20, 3); von anderer partieller Veräußerung, wie Servitutbestellung, ist dies nicht erweislich. Einige Fälle gültiger Veräußerung hat Justinian von dem Verbot in c. 5 C. 8, 36 (§ 3 ib., s. auch einen in nov. 112, 1) ausgenommen. Gegen die Ersitzbarkeit von res litigiosae führt man an fr. 1 § 2 D. 20, 3 und c. 1 C. 7, 33 (s. aber v. Vangerow, I. 591). Besonders geordnet ist der Fall der letztwilligen Disposition durch Vermächtnißverfügung in nov. 112, 1, welche der c. 3 C. 8, 36 derogirt.

Die Eigenschaft der L. dauerte nach Röm. Recht von der litis contestatio bis zur Erledigung des Prozesses, d. h. für den Kläger bis zur Rechtskraft des Urtheils, für den Beklagten aber noch bis zur Vollstreckung, eventuell bis zum Liegenbleiben des Prozesses (c. 1 C. 7, 33); Justinian hat mit seinen Ausdrücken in nov. 112, 1 diesen Zeitpunkt nicht ändern wollen (Zimmermann, a. a. O. XXXV. 441 ff. Gewöhnliche Annahme: bei rei vindicatio beginne danach die L. schon mit der Klaginsinuation).

Die vorstehenden Grundsätze des Röm. Rechts sind von dem Kanonischen erweitert worden, indem dieses die L. als eine Wirkung des allgemeinen Grundsatzes: ut lite pendente nihil innovetur auffaßte und demnach jegliche Veräußerung, so gut wie jede rechtliche oder faktische Veränderung des beim Streitbeginn bestehenden Zustandes des Streitverhältnisses, als eine für den Prozeß wirkungslose erklärte. Im Anschluß an diese Auffassung gewährte die Italienische Praxis jeder Partei, welcher eine solche Veränderung drohte, das Recht, den Richter zum Verhindern oder Rückgängigmachen der erfolgten Beeinträchtigungen auf dem Wege einseitiger Befehle zu veranlassen, eventuell auch Kaution oder Sequestration zu begehren.

Die moderne gemeinrechtliche Praxis stand im Allgemeinen auf dem beschriebenen Standpunkt des jüngsten Röm. Rechts, nur die Strafen der c. 5 C. h. t. ließ man weg und maß der Veräußerung des Beklagten einfach die Wirkung

bei, daß das gegen den Veräußerer erstrittene Urtheil gegen jeden Erwerber vollstreckt werden könne. Die vollständige Unanwendbarkeit der Grundsätze über das Veräußerungsverbot im neueren Recht ist nur vereinzelt und ohne Einfluß auf die gemeinrechtliche Praxis behauptet worden (Wetzell, a. a. O. §§ 14, 43 a.; v. Vangerow, § 160 V. Nr. 7; Arndts, a. a. O. 327 ff.).

Neuerdings ist aber durch die RCPO. §§ 236, 238, 239 „im Interesse der Rechtseinheit" und nach dem Vorgang neuerer Gesetzgebungen (A. LR. I. 11 § 383; Bayer. Gesetz vom 22. Februar 1855 Art. 2; Württemb. CPO. Art. 327; vgl. auch Code civ. art. 1699—1701) die Veräußerung der in Streit befangenen Sache, sowie die Cession des geltend gemachten Anspruchs geradezu für gültig erklärt worden. Die Wirkung dieser Bestimmung wird nach einer doppelten Richtung dahin präzisirt, daß einerseits die Veräußerung für den Prozeß völlig gleichgültig ist, nur daß die Zwangsvollstreckung sich auch gegen den Erwerber richten kann (Ausnahmen s. § 238), daß andererseits der Erwerber nicht ohne Weiteres berechtigt ist, als Hauptpartei an Stelle des Veräußerers oder als Hauptintervenient in den Prozeß einzutreten, während ihn die Nebenintervention nicht im Sinne des § 58 der CPO. zum Streitgenossen des Veräußerers macht. Durch diese Vorschriften sind die wesentlichsten Grundsätze des Römischen und Kanonischen Rechts über diese Materie entbehrlich geworden; jedoch ließe sich ein Entschädigungsanspruch des Erwerbers, über den die CPO. nichts bestimmt und der doch nach Landesrecht eventuell begründet ist (vgl. A. LR. I. 11 § 387), aus c. 5 § 1 C. 8, 36 etwa noch für das Gemeine Recht herauskonstruiren, obwol die Praxis die poena dieser Stelle ignorirt hat. Nach Landesrecht könnte auch ein Schadensersatzanspruch des Gegners des Veräußerers oder ein Anfechtungsrecht des Erwerbers in Frage kommen. Die Vorschrift über Veräußerung des Prozeßgegenstandes (nicht der actio) bezieht sich übrigens, wie nach Gemeinem Recht, nur auf dingliche Klagen (arg. „Rechtsnachfolger" § 236, 3).

Der Zustand der L. beginnt nach der CPO. immer mit der Klagerhebung (§§ 235, 1; 239 der CPO.) und endigt mit Erledigung des Prozesses, wie gemeinrechtlich.

Die Wirkung der nunmehr bestehenden Freiheit der Veräußerung erstreckt sich auch auf die Ersitzbarkeit der res litigiosa, und die Folge der Ersitzung würde, nach dem in der CPO. § 238 für den Erwerb im guten Glauben gemachten Vorbehalt, exceptio dominii gegen die Geltendmachung des Urtheils gegenüber dem Rechtsnachfolger sein, falls nicht das Landesrecht zu anderer Entscheidung führt (wie A. LR. I. 11 § 384).

Zu unterscheiden von der hier besprochenen L. des Streitobjekts und des streitigen Anspruchs ist das in den neuen Gesetzgebungen rezipirte (A. LR. I. 11 § 385; Oesterr. BGB. § 879 Nr. 3; Code civ. art. 1597) Verbot für Sachwalter und Gerichtspersonen, das Risiko eines ganzen Prozesses gegen Entgelt auf sich zu nehmen, die Römische redemtio litis (s. Mühlenbruch, Cession 362 ff.), ferner die in den Quellen als Restitutionsgrund behandelte alienatio judicii mutandi causa facta (D. 4, 7; C. 2, 54), welche sich auf eine vor dem Prozeß erfolgte Veräußerung bezog.

Röm. und Kanon. Quellen: D. 44, 6. — C. 8, 36 de litigiosis. — X. 2, 16 in VIo. 2, 8. Clem. 2, 5 ut lite pendente nihil innovetur.

Lit.: Zu der bei Windscheid I. § 125, 2 angeführten Lit. ist hinzuzufügen: Spangenberg, Archiv für d. civil. Praxis IX. 24. 1826. — Schmid, De litigiosar. rer. alienatione ex jure ante-Justin., Jenae 1840. — Friedenthal, De rer. litigios. alienatione ex jure rom., Berol. 1849. — Tewes, Oesterr. V.J.Schr. VI. 9. — Ubbelohde in Haimerl's Magazin IV. Heft 2 S. 257. — Pagenstecher, Eigenthum, I. 91 ff. — Arndt, Beiträge z. Erläut. d. Deutschen Rechts, II. (Gruchot, Beitr. XXII.) 322—36, 1878. — Endemann, Das Deutsche Civilprozeßrecht, I. §§ 107, 63—69. — Lehrb. der Pand.: Arndts, § 113, 4 h. — Brinz, 2. Aufl., I. §§ 134, 30. — Göschen, I. § 165, 16—25. — Keller, I. § 125, 5. — Puchta, § 96 h, § 285 d. — Sintenis, I. § 33. — v. Vangerow, I. § 160, V. — Windscheid, I. § 125, 2—9. — Partikularrecht: Dernburg, Lehrbuch des Preuß. Privatrechts, I. § 132. — v. Roth, Bayer. Civilrecht, § 123, 7, 8. — Zachariä

v. Lingenthal, Handbuch des Französ. Civilrechts (Puchelt), II. § 359, 66—85. — Stabel, Instit. des Franz. Civilrechts, § 152 Nr. 2. — Reichsrecht: Mandry, Der civilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze, §§ 18, 10—14. J. Merkel.

Litisdenuntiation, s. Streitverkündigung.

Litiskontestation im Röm. Recht ist ein prozessualischer Akt, welcher in den verschiedenen Zeiten eine verschiedene Bedeutung hatte. In dem alten Legisaktionenprozeß gab es keine unmittelbare Verbindung zwischen dem Beamten, welcher das gerichtliche Verfahren einleitete (jus) und dem das Urtheil sprechenden Geschworenen bzw. Kollegium (judicium). Die Parteien konstatirten daher am Schlusse der vor dem Magistrat stattgefundenen Verhandlung, welches der eigentliche Gegenstand ihres Streites sei, und riefen Zeugen an, welche ihnen das, was in jure verhandelt worden war, vor dem Geschworenen bekunden sollten. „Contestari litem, sagt Festus (bei Bruns, Fontes, p. 180), dicuntur duo aut plures adversarii, quod ordinato judicio utraque pars dicere solet: Testes estote! Contestari est, cum uterque reus dicit: testes estote." Mit der Einführung des Formularprozesses war jedoch diese Feststellung des Streites durch den Zeugenaufruf überflüssig geworden, da in der schriftlich abgefaßten Formel der Geschworene eine amtliche Beurkundung dessen, was vor dem Magistrat verhandelt worden war, in Händen hatte. Nichtsdestoweniger behielt man, wegen der weiter unten zu besprechenden wichtigen Folgen, den Begriff der L. bei, wenngleich der Akt selbst weggefallen war. Da nun schon zur Zeit der Legisaktionen die L. den Anfang des materiellen Streites bezeichnete, so verlegte man in der klassischen Periode während des Formularprozesses den Zeitpunkt der L. auf das judicium ordinatum (l. 28 § 4 D. 5, 1). Dieses aber war dann vorhanden, wenn der Prätor durch Ertheilung der Formula die Parteien vor den judex wies. Die Aenderung des Prozeßganges in der christlichen Kaiserzeit, die Verschmelzung des Verfahrens in jure mit dem in judicio zu Einem Akt mußte nothwendigerweise wiederum auf den Moment, in welchem die L. als geschehen angenommen wurde, einwirken. Das judicium erschien nämlich damals erst dann ordinatum oder inchoatum, wenn der judex (nunmehr wieder ein Beamter) durch den Vertrag der Parteien (per narrationem negotii [l. un. C. 3, 9] oder genauer post narrationem propositam et contradictionem objectam (l. 14 § 1 C. 3, 1; l. 2 C. 2, 59) mit der Sache befaßt wurde. So blieb es auch im Justinianischen Prozesse, obwol in diesem seit Nov. 53 Beklagter mit der Citation vor den Richter den libellus conventionis erhalten mußte und man bereits anfing an diesen Zeitpunkt — wie bei der hereditatis petitio — einige wichtige Folgen der L. zu knüpfen. — Die ganze vorgetragene Lehre ist jedoch, namentlich für die letzte Periode des Röm. Rechts, sehr bestritten; die herrschende Meinung läßt die L. mit der Wiederholung des Klagelibells vor dem Richter und dem Widerspruch durch den Beklagten eintreten. Wetzell (Civ.Prz. § 14) sieht als L. die Leistung des Kalumnieneides an, welchen seit Justinian (l. 14 § 1 C. 3, 1 v. J. 530) die Sachwalter der Parteien post narrationem et responsionem zu leisten hatten. Wieding (Libellprozeß § 13) dagegen, Muther (Krit. Vierteljahrsschr. IX. 177) und Bethmann-Hollweg (Röm. Civ.Prz., III. 253) bezeichnen als L. die narratio des Klägers vor dem Richter. (Vgl. noch Wieding in der Krit. Vierteljahrsschr. XII. 267.) Endlich streitet man über die Epochen, auf welche die Aussprüche der Stellen des Corpus juris zu beziehen sind und will letztere darüber gar nicht entscheiden lassen. — Wirkungen der L. Der Beginn des Rechtsstreites, welcher erst dann vorhanden ist, wenn beide Theile gehört wurden (inter litem contestatam et editam actionem permultum interest, l. 1 C. 3, 9), mußte auch das materielle Recht der Parteien berühren. Offenbar geht die berechtigte Absicht des Klägers dahin, mit dem Beginn des Prozesses sofort in sein beanspruchtes Recht eingesetzt zu werden (l. 91 § 7 D. de leg.). Da aber einem solchen Wunsch wegen Unzulänglichkeit des menschlichen Wissens nicht Genüge geleistet werden kann,

so sucht man den entstehenden Nachtheilen dadurch abzuhelfen, daß man das gesprochene Urtheil in seinem Erfolge auf die Zeit der L. zurück bezieht. Im Röm. Recht werden diese Wirkungen durch die in der L. liegende prozessualische Konsumtion und die sog. novatio necessaria erreicht. Inwiefern man in der L. die Verwirklichung und also auch die Vernichtung des ursprünglichen klägerischen Rechts sah, ist schon an einem anderen Orte dargelegt worden (s. d. Art. Konsumtion). „Tollitur adhuc obligatio litis contestatione", sagt Gajus Inst. III. 180, „nam tunc obligatio quidem principalis dissolvitur, incipit autem teneri reus litis contestatione..." Diese Haftung trat nach der Römischen Auffassung vermöge des Satzes: judicio contrahi (l. 3 § 11 D. 15, 1; l. 22 D. 27, 3) ein, indem man sich vorstellen mochte, daß die Parteien durch das judicium, d. h. die L. eine neue Verbindlichkeit übernehmen, nämlich sich dem richterlichen Urtheil zu fügen. Neuere Juristen (Keller u. A.) haben sogar aus der L. einen wirklichen sog. Quasikontrakt gemacht (dagegen namentlich Windscheid, Actio, § 8 und Lehrb., § 124 Anm. 1). Da nun diese neue Obligation an Stelle der alten getreten war, auch mit dieser in einer inneren Verbindung stand, so führte man dieselbe in analoger Anwendung auf eine in der L. liegende Novation zurück (l. 29 D. 46, 2; l. 3 pr. C. 7, 54), sog. novatio necessaria. Doch konnten selbstverständlich die Grundsätze der novatio voluntaria auf diesen Vorgang nicht angewendet werden, weil ja gerade durch Anstellung der Klage das zu Grunde liegende Recht nicht aufgehoben, sondern geltend gemacht werden sollte (l. 29 D. 46, 2). Daher blieben trotz der L. die klägerischen Nebenrechte wie Pfand, Bürgen, Konkursprivilegien, Zinsen (l. 3 pr. C. 7, 54; l. 13 § 4 D. 20, 1) bestehen und die ganze Vorstellung einer novatio trat bald völlig in den Hintergrund, als man annahm, daß ungeachtet der L. die ursprüngliche Obligation als naturale fortdauere (l. 60 pr. D. 12, 6). Nichtsdestoweniger finden sich noch in den Justinianischen Quellen Spuren von jener sog. nov. necessaria, so besonders, daß seit der L. die Klagen vererblich werden und dgl. mehr (l. 6 § 3 D. 42, 1; l. 23 D. 46, 3; l. 11 § 1 D. 46, 2). — Daß auch die Vorstellung einer nov. necessaria bei dem Urtheil nicht fremd war, ist bei diesem zu besprechen.

Die hauptsächlichsten Wirkungen, welche noch im neuesten Röm. Recht aus dem obengedachten Gesichtspunkt der Billigkeit an die L. geküpft wurden, sind in Kürze folgende:

1) ungeachtet der während des Prozesses erfolgten Ersitzung muß die eingeklagte Sache herausgegeben werden, resp. lebt die durch non usus untergegangene Servitut wieder auf, wie überhaupt der Prozeßbeginn nach Justin. Recht jede Verjährung unterbricht (l. 9 § 3 D. 12, 1; l. 18—21 D. 6, 1; l. l. 8 § 4 D. 8, 5);

2) der eingetretene Kasus befreit den Beklagten von der Leistung des Interesses nicht, es sei denn nach richtiger Meinung (ohne zwischen bon. und mal. fid. poss. zu unterscheiden), daß der Kasus die Sache auch beim Kläger betroffen hätte (z. B. l. 15 § 3 D. 6, 1);

3) das Klagrecht wird aktiv und passiv vererblich (l. l. 139, 164 D. 50, 17), es sei denn, daß es durch seinen Inhalt an eine bestimmte Person beschränkt ist, wie beim Nießbrauch, bei der Ehescheidung. (Anderer Meinung Heinzerling, Arch. f. Pr. R.W., N. F. IX. S. 288);

4) der Beklagte muß res cum omni causa herausgeben (l. 20 D. 6, 1);

5) er haftet für dolus und jegliche culpa (l. 21 D. 6, 1);

6) er hat demgemäß für alle Früchte, auch die fructus percipiendi Ersatz zu leisten (l. 25 § 4 D. 5, 3), wie denn überhaupt der redliche Besitzer von der L. an als unredlicher angesehen wird (l. 20 § 11; l. 25 § 7; l. 31 § 3 D. 5, 3; l. 2 C. 7, 51. — Savigny, VI. S. 84 ff. — l. 10 C. 7, 22. — Seuffert, Arch. XXXII. 186);

7) eine bei der L. zwischen zwei Ansprüchen oder zwei Gegenständen desselben Anspruchs getroffene Wahl wird unwiderruflich (l. 112 pr. D. 45, 1).

8) das Objekt der Klage wird litigiös und darf nicht veräußert werden (l. 13 D. 10, 2).

Quellen: Festus v. Contestari. — l. un. C. 3, 9. — l. 35 § 1 D. 34, 2. — l. 2 pr. C. 2, 59. — l. 14 § 1 C. 3, 1 — Nov. 53 c. 3. — Die Stellen über Wirkungen und Quasikontrakt s. in den Lit.-Werken.

Lit.: Estor, Anfangsgründe des Gemeinen und Röm.Prz., S. 111. — Glück, Opusc. min. II. p. 365 ss. — Goldschmidt, Lit. und Einreden. — Gönner, Handb., III. Abh. 60 § 27. — Keller, Lit. und Urtheil, Röm. Civ.Prz. §§ 59 ff. — Bethmann-Hollweg, Tüb. Krit. Ztschr. V. S. 73 ff.; Gem. Civ.Prz., I. § 49; II. §§ 102 ff.; III. § 153; IV. §§ 56, 63. — Sintenis, Erläuterungen, I. S. 106 ff. — Kierulff, Civilrecht, Bd. I. S. 270 ff. — Wächter, Erörterungen, II. S. 10 ff.; III. S. 66 ff., 117. — Savigny, System, VI. §§ 258 ff. — Buchka, Einfluß des Proz., II. S. 80 ff. — Bekker, Konsumtion, S. 5, 33 ff., 284 ff. — Brinckmann, Litigiosität, S. 70 ff. — Reuner, Privatrechtsverhältnisse, S. 27, 159 ff., 187 ff. — R. Römer, Erlöschung des k. Rechts. — Planck, Beweisurtheil, S. 176 ff., 250. — Windscheid, Actio, §§ 8, 9. — Briegleb, Einleitung, §§ 13, 34. — Jhering, Geist des Röm. Rechts, I. S. 171 ff. — Wieding, Libell-Proz., §§ 1, 5, 6, 13, 15, 23, 38 ff. — Pözl, Krit. V.J.Schr. XII. S. 267 ff.; IX. S. 177 ff. — Karlowa, Röm. Civ.Prz., S. 66. — Puntschart, Entwurf des Civilrechts der Römer. — Bülow, Proz. Einreden. — Roßhirt, Wirkungen des Prozesses, S. 14 ff., 154, 163. — Mühlenbruch, Cession, 3. Aufl., §§ 29, 31. — Bachofen, Ausgewählte Lehren des Röm. Civilrechts, Nr. 2. — Strippelmann, Entsch. d. OApp.Ger. zu Cassel, V. S. 418—441. — Zimmermann im Archiv für prakt. Rechtswissensch. I. S. 3 ff. und im Arch. für civ. Pr. XXXV. 13; XXXVI. 3. — Hartter in der Zeitschr. für Civilrecht und Proz. N. F. XII. 14. — Eigenbrodt im Archiv für prakt. Rechtswissensch. VII. 193 ff. — Zaun, daselbst VIII. 281—297. — Francke, Komment. über d. Pandektentitel de hered. petit., S. 30 ff. — Schröder, Zur Lehre von den gesetzlichen Veräußerungsverboten, S. 45 ff., 84 ff. — Spangenberg, Arch. für civ. Prax. IX. S. 408 ff. — Mommsen, Beiträge z. Obl.Recht, III. S. 259 ff. — Dazu die Lehr- und Handbücher des gem. Privatrechts und Civilprozesses.

Kayser.

Litispendenz, s. Rechtshängigkeit.

Livi, Carlo, ♂ 1823 zu Prato (Toskana), wurde 1859 Prof. der gerichtlichen Medizin und Hygiene in Siena, übernahm 1874 die Direktion des Manicomio di Reggio-Emilia, Prof. an der Universität in Modena, † 4. VI. 1877 zu Livorno in der Gerichtssitzung.

Schriften: Contro la pena di morte, Siena 1862. — Frenologia forense in rapporto col foro civile e criminale, Mil. 1863—68. — Verdient durch Begründung der Rivista sperimentale di frenatria e di medicina legale in rapporto coll' antropologia e le scienze giuridiche e sociali, 1875 ss.

Lit.: Rivista di discipline carcerarie anno VII. (1877) p. 292.

Teichmann.

Livingston, Edward, ♂ 23. V. 1764 in der Kolonie New-York, wurde Mayor von New-York, später Advokat, focht gegen die Engländer bei New-Orleans, wurde Mitglied der Legislatur Louisiana's und betraut mit Abfassung einer Kriminalgesetzgebung für L., welche Arbeit ihm einen Weltruf als Gesetzgeber verschaffte; nachdem er Minister des Auswärtigen und Gesandter der Union am Französischen Hofe gewesen, † er am 23. V. 1836 auf seinem Landsitze Montgommery.

Schriften: System of penal Law, prep. for the State of Louisiana, comprising codes of offences and punishments, of procedure, of prison discipline, and of evidence applicable as well to civil as to criminal cases, and definitions of all technical words, New Orleans 1824. — Introductory Report to the code of Prison discipline prepared for the State of Louisiana, Philad. 1827. — Opinion sur le duel, Par. 1829. — System of Penal law for the United States, Wash. 1831. — A System of Penal Law for the State of Louisiana, consisting of Codes of Crimes and Punishments, Procedure, Evidence, Reform and Prison discipline, with five Reports, Philad. 1833. Neue Ausgabe (für den internationalen Gefängnißwesenkongreß) 1873.

Lit.: Rapport sur le projet d'un code pénal . . . par Livingston, suivi des observations sur les conditions nécessaires à la perfection d'un code pénal, par M. Mill, avec une introduction et des notes par M.-A.-H. Taillandier, Paris 1825. — Lucas, Du système pénitentiaire en Europe et aux États-Unis, 1828 t. I. — Livingston's Gesetzbuch über die Verbesserung und innere Einrichtung der Gefängnisse nebst dessen Einleitungen und den Anmerkungen des Herrn Carl Lucas, von Konrad Samhaber, Darmst. 1838. — Exposé d'un système de législ. criminelle pour l'État de la Louisiane et pour les États-

Unis d'Amérique par E. Livingston, précédé d'une préface par M. Charles Lucas et d'une not. hist. par M. Mignet, Paris 1872. — v. Holtzendorff's Strafrechtszeitung 1872, S. 553—559. — Krit. V.J.Schr. XV. 600—612. — Mignet, Portraits et Notices, (4) 1877 I. 143—183. — Nypels, Nr. 1796. — Jacobsen, Neue Sammlung handelsrechtlicher Abhandlungen, Altona 1823, S. 143—341 (sehr interessanter Prozeß L.'s gegen Jefferson betr. alluvio, avulsio). Teichmann.

Lizet, Pierre, ♂ gegen 1482 zu St.-Flour, avocat général, 1529 erster Parlamentspräsident in Paris, schied 1550 aus, † im Elend 1554.

Er schrieb: Pratique judic. pour l'instr. et décis. des causes crim. 1584, von Charondas 1603, 1609, 1613.

Lit.: Allard, 449. — Stein-Warnkönig, Franz. Staats- und Rechtsgeschichte, III. 113, 605. — Nypels, Bibliothèque, 55. — Du Boys, Histoire (1874), p. 489. Teichmann.

Loccenius, Johan, ♂ 13. III. 1598 zu Itzehoe, wurde Schwed. Hofhistoriograph und 1634 Prof. jur. in Upsala, † 27. VII. 1677.

Schriften: Synopsis juris Sveo-Gothici, Holm. 1648. — Lex. jur. Sveo-Gothici 1657, 1651, 1674; von Heineccius, Halle 1740. — De jure maritimo et navali, Holm. 1651; engl. von Molley, Lond. 1676, 1682, 1701, 1707, 1744, 1789. — Antiquitatum Sveo-Goth. libri 3, 1647. — Sveciae leges provinciales et civiles latine versae 1672, Londini Scan. 1675. — Synopsis jur. publ. Sveo-Goth., Göteborg 1673. — Synt. dissert. politicarum, Amst. 1644. — Sveciae jus maritimum, Holm. 1674. — Legum Westro-Gothicarum in Sveonia liber in latinum conv. J. Loccenius, anim. ill. Car. Lundius, edidit Olaus Rudbeckius, Ups. (nach 1693).

Lit.: Biogr. Michaud. — Ompteda, III. 159, 198. — Dupin, Prof. d'avocat, no. 2237, 2239, 3319. — Encyklopädie, 289. Teichmann.

Locke, John, ♂ 29. VIII. 1632 zu Wrington bei Bristol, stud. in Oxford Medizin, wurde 1673 Sekretär für die Ernennung zu geistlichen Würden, begleitete, aus dem Staatsdienste ausgeschieden, Shaftesbury in die Verbannung, mußte sich verfolgt in den Niederlanden bei Freunden verborgen halten, kehrte 1689 zurück, bekleidete mehrere Aemter, legte 1700 sein Amt als Kommissar des Handels und der Kolonien nieder, † 28. X. 1704 zu Oates.

Schriften: Fundamental constitution of Carolina, 1669. — Letters for toleration, 1689. — Essay concerning human understanding, 1690; franz. von Coste, 5. éd. 1750, deutsch von Tennemann, Leipz. 1795—1797; von Kirchmann, Leipz. 1872. — Two treatises of government, London 1690; franz. von Mazel, Genève 1724; Amst. 1755, 1780. — Thoughts on education, 1693. — Reasonableness of christianity, 1695; Lond. 1801, 1812; 1853, 1854.

Lit.: Bluntschli, StaatsWört.B. VI. 441—446; Derselbe, Geschichte des Allgem. Staatsrechts, 165—181. — Hinrichs, Geschichte der Rechts- und Staatsprinzipien, 216 bis 240. — His life by Lord King, 1829 und by Bourne, Lond. 1876. — Schärer, John Locke, seine Verstandestheorie und seine Lehren über Religion, Staat und Erziehung, Leipz. 1860. — Vorländer, Geschichte der philosophischen Moral, Rechts- und Staatslehre der Engländer und Franzosen, 1855, S. 387 ff. — Revue de législ. 1848 III. 121; 1850 I. 225. — Locke, Sa vie et son oeuvre d'après des documents nouveaux, par Henri Marion, Paris 1879. — Cousin, La philos. de L., 1861. — Webb, The intellectualism of John L., 1858. — Fritsche, John L.'s Ansichten über Erziehung, Naumb. 1866. — Tels, De meritis Ulrici Huberi, L. B. 1838 p. 81—89. — Gierke, Joh. Althusius, Bresl. 1880, S. 57. — Janet, II. 320 ss. Teichmann.

Locré de Roissy, Guillaume, ♂ 20. III. 1758 zu Leipzig, Advokat am Parlament 1789, später secrétaire général im Staatsrathe, nahm lebendigsten Antheil an der neuen Gesetzgebung, † 8. XII. 1840.

Schriften: Procès verbaux du conseil d'État, cont. la discussion du projet du code, 1803 et 1804. — Esprit du code Napoléon, 1806. — Esprit du code de commerce, 1808 bis 1813, 1829. — Esprit du code de procédure, 1816. — Législation civile, commerciale et criminelle de la France, 1826—32. — Disc. sur la liberté de la presse, la censure, la propriété littéraire, 1819. — Législ. sur les mines, 1828. — Quelques vues sur le conseil d'État, considéré dans ses rapports avec le système de notre régime constit., 1831.

Lit.: Biogr. Michaud. Teichmann.

Löhr, Aegid. Val. Joh. Felix Nepomuk Ferd. von, ♂ 1784 zu Wetzlar, wurde 1808 Justizrath, 1813 Prof. in Gießen, Geh. Rath, † 6. III. 1851.

Schriften: Theorie der Culpa, Gießen 1806. — Beiträge zur Theorie der Culpa, Gießen 1808. — Uebersetzungen der Deutschen Privatrechte betr. Konstitutionen der Römischen Kaiser, Wetzlar 1811. — Viele Beiträge in dem von Löhr mit Mittermaier u. Thibaut fortgesetzten Archiv für civil. Praxis und in der Zeitschrift für Civilrecht und Proz.
Lit.: Neuer Nekrolog der Deutschen, 1853, S. 194—198. Teichmann.

Loisel, Antoine, ♂ 15. II. 1536 zu Beauvais, Schüler des Cujas 1554—1559, Freund des älteren Pithou, einer der gefeiertsten Rechtsgelehrten des 16. Jahrh., † 1617 zu Paris.

Schriften: Institutes coutumières, 1607 (Anhang zu Coquille), ed. Laurière 1710, 1758, 1777, 1783; ed. 1846 von Dupin et Laboulaye. — Pasquier ou dialogue des avocats (réimpr. 1818 u. 1844 par Dupin). — Divers opusc. tirés des mém. de L. par Claude Joly, 1652 u. 1656. — Poésies latines, 1609.
Lit.: Vie de Loisel par Claude Joly. — Éloge de Loisel, par M. Truinet (7 déc. 1852). — Stein-Warnkönig, Franz. Staats- und Rechtsgeschichte, II. 118. — Encykl. 242. — Lebensbeschreibung am Eingange der Institutes coutumières (1758). — Loubers, Quid de forensi eloquentia senserit A. Loysellus, 1873. — Revue générale 1877 p. 76. — Demasure, Ant. Loisel et son temps, Paris 1876. — Sergent, Poëtes du Palais, 1878 p. 110. — Gaudry, Hist. du barreau de Paris, 1864, I. 255, 278, 323 ss.
Teichmann.

Loos ist einmal die Urkunde über die Rechte des Spielers beim Spielvertrage; dann aber auch jedes Mittel, welches die Entscheidung einer rechtlichen Frage durch den Zufall erwirkt. In diesem Sinne wird das L. angewendet, wenn eine Kollision von Rechten vorliegt und weder durch Prävention, noch durch wechselseitige Beschränkung in der Ausübung des Rechts zu lösen ist (Kierulff, Theorie des Gem. Civilrechts, S. 239, 240; Wächter, Württemb. Privatrecht, II. S. 598; Unger, Oesterr. Privatrecht, I. S. 632). Beispiele dafür bieten l. 14 D. de iudic. 5, 1 (Bestimmung der Reihenfolge, in welcher zwei gleichzeitig wider einander klagende Parteien die Prozeßhandlungen vornehmen sollen) und l. 3 pr. C. comm. de leg. 6, 43 (Bestimmung darüber, welcher von mehreren wahlberechtigten Vermächtnißnehmern die Wahl treffen soll). Außerdem aber muß das L. auch aushelfen, wenn nicht mehrere Berechtigte, sondern mehrere Prätendenten zu einem Recht kollidiren, von denen keiner einen überwiegenden Beweis erbringt, aber jedenfalls einer das Objekt erhalten soll, z. B. wenn unter Zwillingen die Erstgeburt und damit das Recht auf Succession in ein Familienfideikommiß ungewiß ist (Mühlenbruch, Lehrb., I. § 177 Anm. 9; Preuß. Allg. LR. I. 1 §§ 15, 16). Ed.

Lootsen heißen diejenigen Seeleute, welche die Führung der Schiffe auf schwierigem Fahrwasser besorgen. Man unterscheidet HafenL., denen das Einbringen der Schiffe in Häfen mit schwierigem Eingange und das Ausbringen aus solchen Häfen obliegt, SeeL., welche die Schiffe zwischen der See einerseits und den Außenhäfen oder den Eingängen der Binnengewässer andererseits bedienen, und BinnenL. (Haff-, Strom-, RevierL.), welche die Schiffe auf Binnengewässern begleiten.

Die L. sind entweder Angestellte des Staats bzw. der Kommunen, oder sie betreiben das L. als Gewerbe. Eine einheitliche Regelung des gesammten Deutschen Lootsenwesens im Wege der Reichsgesetzgebung ist mehrfach im Reichstage für ein Bedürfniß erklärt, bisher aber, mit Rücksicht auf die mehr lokale Natur des Lootsenwesens nicht erfolgt. Daher bestehen die verschiedenen Lootsenordnungen, Lootsenartikel, Lootseninstruktionen etc. der einzelnen Bundesseestaaten noch fortwährend in Kraft. Die gewerbtreibenden L. im Deutschen Reiche müssen durch ein Befähigungszeugniß der zuständigen Verwaltungsbehörde den Besitz der erforderlichen Kenntnisse nachweisen (§ 31 der RGew.O.) und bedürfen meist zum Betriebe ihres Gewerbes einer besonderen Genehmigung (Patentirung, Konzessionirung, vgl. § 34 — neue Redaktion durch Gesetz vom 23. Juli 1879, R.G.Bl. S. 267 — §§ 40, 53, 143 der RGew.O. und im Art. Gewerbefreiheit Bd. II. S. 163). Vorschriften bezüglich der Prüfung der L. sind von Reichswegen nicht erlassen.

Aus — vielfach nicht für zutreffend erachteten — Gründen des öffentlichen Wohls ist die Annahme eines L. für manche Fahrwasser obligatorisch (L.zwang); man

nennt solche L. ZwangsL. im Gegensatz zu den freiwillig angenommenen L. Für den größten Theil der Deutschen Küste besteht L.zwang; beseitigt ist er z. B. für die Weser.

Die für das L. zu entrichtende Gebühr (L.geld) ist entweder durch obrigkeitlich aufgestellte Tarife geregelt oder der freien Vereinbarung überlassen (vgl. § 72 der RGew.O., dessen Anwendbarkeit auf L.geldtaxen aber zweifelhaft ist). Die L.gelder gehören nach Art. 622 des Deutschen HGB. zu den Unkosten der Reise, welche in Ermangelung einer entgegenstehenden Abrede dem Verfrachter allein zur Last fallen. Sie gewähren nach Art. 757 bzw. 906 des Deutschen HGB. die Rechte eines Schiffsgläubigers und verjähren in einem Jahre.

L.signale sind Signale, durch welche angedeutet wird, daß auf dem signalisirenden Schiffe ein L. verlangt wird. Als solche gelten im Deutschen Reiche die am Vormast geheißte, mit einem weißen Streifen umgebene Reichsflagge (L.flagge) oder das Signal „P. T." des internationalen Signalbuchs; bei Nacht Blaufeuer oder ein in kurzen Zwischenräumen gezeigtes weißes Licht. Die Benutzung anderer Signale wird nach § 145 des RStrafGB. bestraft.

Die Frage, ob der L. zur Schiffsbesatzung bzw. zur Schiffsmannschaft gehöre, wird von Goldschmidt, Lewis u. A. mit Recht verneint.

Freiwillig angenommene L. handeln unter Verantwortlichkeit des Schiffers bzw. Rheders. Der ZwangsL. dagegen verpflichtet durch sein Verschulden den Rheder nicht, eine positivrechtliche Bestimmung des Deutschen HGB. Art. 740 (ebenso das Engl. Common law), welche aus dem Gesichtspunkt allgemeiner Grundsätze erheblichen Bedenken unterliegt.

Gsgb. u. Lit.: Noth- u. Lootsen-Signalordnung v. 14. Aug. 1876 (R.G.Bl. S. 187). —, Verordnung vom 7. Januar 1880 Art. 3 (R.G.Bl. S. 3). — Lewis, Das Deutsche Seerecht Leipzig 1877, I. S. 137; II. S. 99. — Kühns, Das Verschulden des Zwangslootsen, in Goldschmidt rc. Zeitschr. f. H.R. XII. S. 421. — Lamprecht, ebenda XXI. S. 91. — Entsch. des ROHG. XXV. S. 186, 229. — Die Publikationen des Deutschen Nautischen Vereins, gedr. in Bremen, Vonnoh'sche Buchdr. — Romberg, Marine- und Seewesen in v. Holtzendorff's Jahrb. I. S. 371; II. S. 166; III. S. 331. — Dutroc, Dict. du contentieux comm. et industr., Paris 1875, II. S. 334. B. König.

Lori, Joh. Georg von, ♂ 16. VI. 1723 an dem Gründel bei Steingaden (am Bayerischen Gebirge), studirte in Ingolstadt, ward daselbst 1749 Prof., als welcher, sowie später als Hofrath in München er die Reformthätigkeit seines früheren Lehrers und späteren Freundes Ickstatt unterstützte, und insbesondere auch, nachdem er den Klerikalen zum Opfer von der Universität entfernt und als Bergrath nach München versetzt war, bei Gründung der „Bayerischen Akademie der Wissenschaften" thätig war. 1776 Ickstatt's Nachfolger im Direktorium der Universität, wurde er nach dem Teschener Frieden aus der Nähe des Kurfürsten verbannt, ging nach Neuburg a. D., wo er am 13. III. 1787 starb.

Schriften: Commentatio de Origine et Progressu Juris Boici Civilis Antiqui etc., 1748. — Sammlung des Bayerischen Bergrechts, Kreisrechts, Münzrechts, 1764. — Abhandlung von Ludwig dem Reichen, 1772. — Chronologischer Auszug der Geschichte von Bayern, seit 1752. — Geschichte des Lechrains.

Lit.: Th. Rudhart, Gedächtnißrede auf Lori, 1859. — Prantl, Geschichte der L. M. Universität, 1872, Bd. I. S. 548, 592 ff., 620, 625; Bd. II. S. 510. Bezold.

Loriot oder **Lorioz,** nicht aber Loriol, Lateinisch: Loriotus oder Laureolus, Petrus, aus Éternoz bei Salins, Rechtslehrer zu Bourges von 1528 bis etwa 1546, dann zu Leipzig, bis gegen 1554, dann zu Valence, wo er 1561 war und zu Grenoble, † nicht nach 1574.

Er lehrte vorzüglich und schrieb: De gradibus affinitatis, Lyon 1542. — De juris apicibus tractatus VIII. — De juris arte tractatus XX. — De regulis juris commentarius. Sämmtlich Lyon 1545. — Commentarius ad Lit. Si certum petatur, 1552; Ad secundam ff. veteris partem, Lyon 1557. — Opera juridica, Lyon 1557. — De debitore et creditore, Frankf. 1565. — Commentarius in usus feudorum, Cöln 1567. — De transactionibus, Frankf. 1572, 1586. — Consilia, Frankf. 1668.

Lit.: Haase, De P. Lorioto, Leipz. 1812. — Berriat-Saint-Prix, Notices historiques sur l'ancienne université de Grenoble, 1821, 1839. — Haag, France protestante,

V. Loriot. — Stobbe, Rechtsquellen, II. 15 ff., 26 ff. — Muther, Ztschr. für Rechtsgeschichte IV. 407. — Göppert, Ueber die organischen Erzeugnisse, Halle 1869, S. 2, 3. — Villequez in der Revue de législation ancienne et moderne 1872, p. 563. — Rivier in Zeitschr. für Rechtsgesch. XI. 319—321. Rivier.

Löschungen im Grund- oder Hypothekenbuche sind amtliche Rechtshandlungen, durch welche eingetragene Rechte aufgehoben werden, d. h. alle Rechtswirkung für den Grundbuch- und Hypothekenverkehr verlieren. Dargestellt durch den Vermerk „gelöscht" oder auch durch Unterstreichungen dürfen sie nur vom Grundbuchbeamten ausgehen. Von untergeordneter Bedeutung für etwaige Berichtigungen in der Grundstücksbeschreibung unter der Abtheilung für die Eintragung der Eigenthümer liegt ihr Schwerpunkt in den Abtheilungen, welche Eigenthumsbeschränkungen, dauernde oder endlich kündbare Belastungen (Hypotheken, Grundschulden) und deren Veränderungen aufzunehmen haben; sie heben das Recht selbst oder doch dessen Wirksamkeit gegen Dritte auf. Die Voraussetzungen ihrer Vornahme bestimmen sich nach dem Umfange, der dem Legalitätsprinzip gegeben ist. (S. d. Art. Legalität.) Doch ist hier das Konsensprinzip, und die Lösung der dinglichen Rechtsverhältnisse von den obligatorischen Voraussetzungen, dem Titel zur Löschung, im Ganzen ausgiebiger festgehalten, als bei den Eintragungen. Mit wenigen Ausnahmen setzt die L. einen Antrag auf L. voraus. Antragsberechtigt zur L. einer Hypothek oder Grundschuld ist der Eigenthümer bei Vorlegung der Quittung oder Löschungsbewilligung des Gläubigers nebst Eintragungsurkunde, oder eines rechtskräftigen Urtheils wider diesen auf Löschungsbewilligung, oder des Nachweises der Konfusion oder Konsolidation, oder eines Ausschluß-(Präklusions-) Urtels bei der als getilgt aufgebotenen Post, deren Inhaber entweder unbekannt oder nicht legitimirt, oder endlich einer Bescheinigung über die gerichtliche Hinterlegung des Betrages der fälligen Hypothek oder Grundschuld nebst gewissen Zinsen, deren Inhaber nicht bekannt oder nicht legitimirt. Antragsberechtigt ist ferner der Subhastationsrichter nach dem Kaufgelderbelegungsverfahren in der nothwendigen Subhastation, mag die Belegung durch Zahlung oder Ueberweisung erfolgt sein, bezüglich aller Hypotheken und Grundschulden in Gemäßheit des vom volkswirthschaftlichen Standpunkt aus vielfach bekämpften, z. B. in Preußen, Mecklenburg, Sachsen, Bayern, Württemberg geltenden Grundsatzes, daß durch Einleitung der Zwangsversteigerung alle kündbaren Belastungen fällig werden, und der Ersteher das Eigenthum frei davon erwirbt. Die Ausdehnung des Grundsatzes auf dauernde Lasten aus privatrechtlichen Titeln ist nur unter Beschränkungen möglich, deren gesetzliche Abgrenzung Schwierigkeiten bietet. Antragsberechtigt sind je nach der Lage der Gesetzgebung noch andere Behörden, insoweit sie auch Eintragungen beantragen dürfen, z. B. der Strafrichter bei Hoch- und Landesverrath, sowie bei Entziehung vom Kriegsdienst (RStrafGB. §§ 93, 140).

Hindernisse der L. trotz Tilgung der Post können darin liegen: 1) daß der Aufenthalt des eingetragenen Gläubigers, oder daß sein Rechtsnachfolger unbekannt geworden, bevor es zur Ausstellung einer rechtsgültigen Quittung gekommen ist, 2) daß das Verfügungsrecht des bekannten Inhabers der Post des gesetzmäßigen Beweises entbehrt, 3) daß die Urkunde (Hypothekschein, Grundschuldbrief) verloren gegangen. Zur Beseitigung dieser Hindernisse dient ein gerichtliches Aufgebotsverfahren, das bei Einzahlung von Kapital und gewissen Zinsbeträgen auch alsdann eine Aushülfe bietet, wenn die Zahlung an den Inhaber um deswillen nicht erfolgen kann, weil er entweder nicht genügend legitimirt erscheint, oder sein Aufenthalt oder endlich seine Person unbekannt ist.

Erfolgt die L., so rücken die nachstehenden Posten vor. Nur in Mecklenburg kann trotz L. der Eigenthümer sich das Verfügungsrecht über die leere Stelle vorbehalten. Mehr nur formell, als materiell davon verschieden ist das anderwärts dem Eigenthümer gesicherte Recht, das Vorrücken jener Posten dadurch zu hindern, daß die bezahlte, von ihm ererbte oder sonst erworbene Post ungelöscht gelassen wird.

Das Hauptrecht bleibt hier wie das Nebenrecht, die Hypothek, formell erhalten, sie sinken zu einer einstweilen Wirkungslosigkeit herab, und treten unverändert materiell erst dann wieder in Kraft, wenn der Eigenthümer dafür sorgt, daß die Vereinigung des Eigenthums und des Pfandrechts in seiner Person ein Ende nimmt, also ein neuer Gläubiger oder ein neuer Eigenthümer eintritt. Das erste wird ermöglicht durch Beilegung der Befugniß an den Eigenthümer, die durch ihn formell erworbene Forderung so zu cediren, daß seine Eigenschaft als Schuldner ganz außer Betracht bleibt, gleich als haftete sie nur vermöge eines rechtlich bedeutungslosen Zufalls an seinem Sachbesitz. Diese Rechte des Eigenthümers in den Rahmen des Hypothekenrechts einzuspannen, ist eine der mühseligsten Aufgaben der Jurisprudenz, zumal in Preußen, geblieben. Die zahlreichen daran sich anschließenden Streitfragen sammeln sich unter dem Stichwort „Hypothek des Eigenthümers". Die Schwierigkeit der Konstruktion in dem hievon angedeuteten Sinne (vgl. Ob.Trib. Berlin Plenarbeschl. von 1839, 1846; Entsch. Bd. V. XII.) liegt in der accessorischen Natur der Hypothek. Der schon 1831 vom Preußischen Justizministerium gemachte Versuch, diese als ein selbstständiges Realrecht hinzustellen im Hinblick auf das Gutachten der Gesetzkommission von 1802 (Anh. zum Allg. LR. § 52), welches dem Eigenthümer die freie Verfügung über die „vakante Hypothekenstelle" beilegte, fand lebhaften Widerspruch. Das accessorische Recht sollte bestehen bleiben, aber nicht als abstraktes Stellenrecht, sondern als konkrete Hypothek, d. h. durchweg dauernd bestimmt durch die Beschaffenheit der Hauptverbindlichkeit, mit der sie entstanden (Bornemann, 1834). Andererseits wurde die Hypothek als ein Verwerthungsrecht aufgefaßt, das sich je nach den Stellen abstuft und so jedem Gläubiger ein anderes Objekt bietet, so daß der zahlende Eigenthümer, der nicht löschen läßt, sondern die Werthstelle einem anderen Gläubiger überträgt, damit eine neue Hypothek bestellt, die an die alte Hypothek nur per fictionem legis angeknüpft worden, um sie innerhalb der gesetzlichen Formen des Hypothekenverkehrs zu halten (v. d. Hagen, 1836). Andere dagegen gingen bis zur Aufstellung eines selbständigen, subjektiv dinglichen Rechts vor, bei dem der Schuldner d. h. das Grundstück, als correus dem persönlich Verpflichteten zur Seite tritt und verhaftet bleibt, wenn nur dieser für sich Befreiung erlangt (Koch 1837; Schmidt, Pfandrecht, 1840; s. auch Beseler, Deutsches Privatrecht, § 97 VII.; dagegen Göppert, Gerichtszeitung 1864 Nr. 33—37; v. Daniels, Preuß. Civilrecht, § 467 1866). Jede Personifikation des Grundstücks abweisend gehen wiederum Andere davon aus, daß die Wirksamkeit der Hypothek, als einer Realobligation, für welche der Eigenthümer des Grundstücks nur als solcher verpflichtet ist (v. Meibom, Mecklenb. Hyp.R., 1871 S. 39, 276) ruht, so lange Eigenthum und Pfandrecht in derselben Hand vereinigt bleiben. Der Reichthum der in den Konsequenzen erheblich divergirenden Auffassungen ist hiermit keineswegs erschöpft. (Vgl. Bremer, Grundschuld und Hypothek, S. 52, 77, Erlöschen der Hypothek; Fortdauer einer formalen Dispositionsbefugniß des Eigenthümers.) Eine Kodifikation des Rechts der sog. Eigenthümerhypothek ist im neuesten Preuß. R. unternommen.

Ist aus Versehen gelöscht, so ist Wiedereintragung auf Antrag oder auch von Amtswegen geboten, doch unbeschadet der inzwischen redlicher Weise erworbenen Rechte aus anderen Eintragungen. Nach Rheinisch-Franz. Recht erlöschen Hypothekenrechte in 10 Jahren, sofern sie nicht ausdrücklich erneuert werden. Eigenthümlich geregelt ist für dritte Besitzer (neue Eigenthümer) ein Verfahren, die von ihnen erworbenen Güter von Hypotheken zu befreien (Purgationsverfahren).

Gsgb. u. Lit.: Preuß. LR. I. 20 §§ 520—535; Anhang §§ 52, 53 zu I. 16 §§ 484 ff. — Bornemann, System. Darst., § 280. — Förster, Theorie und Praxis, III. § 200. — Dernburg, Preuß. Privatrecht (2. Aufl.), Bd. 1. §§ 316 u. 337. — Schollmeyer, Die Hypothek des Eigenthümers (1874). — Buchka, Hypothek des Eigenthümers (1875). — Gesetz über Erwerb und Belastung der Grundstücke vom 5. Mai 1872 §§ 57—67. — Dazu Grundbuchordnung §§ 92—118 nebst Ergänzungen und Kommentaren. Einheitl. Gesetz für Schleswig-Holstein vom 27. Mai 1873 §§ 22 ff., „leere, vom Eigenthümer vorbehaltene

Hypothekenstellen und vor der Linie getilgte Hypotheken". — In Mecklenburg neben der „reinen", die Tilgung mit dem Antrag des Eigenthümers auf „Offenhaltung der Stelle" Rittersch. Hyp.-Ordn. § 19 (1819) u. a. — v. Meibom, Das Mecklenb. Hyp.R., §§ 33, 37. — Wegen der Folgen irrthümlicher Löschungen nach früherem Hannov. Recht s. Hannov. Magazin IV. 296; V. 116; Jurist. Ztg. 1857 S. 131, 146. — Gesetz vom 14. Dezbr. 1864 §§ 32 ff., dazu v. Bar, Hannov. Hyp.R. (1871), S. 126 ff. — Königreich Sachsen, BGB. § 453 (Löschung), §§ 454—465 (Rechtsgr. dazu). — Code civil art. 2180 ss. — Oesterreich. BGB. §§ 350, 444, 469, 526, 1446. — C. Neumann, Das Aufgebot von Hypothekenposten und Dokumenten im bisherigen Geltungsbereiche der Allg. Ger.Ordn. durch Beispiele veranschaulicht, Berlin 1880. Schaper.

Loslassungsverträge (Rancionirungsverträge) werden zwischen dem von seinem Staate berechtigten Kaper und dem Kapitän eines gekaperten Schiffes sowol in Bezug auf die Freilassung des Schiffes als die Freigebung der Ladung desselben geschlossen. Der Gekaperte verspricht im Namen des Schiffseigners die Zahlung eines Lösegeldes in Form eines billet de rançon, ramsom bill (und giebt oder gab außerdem einen oder mehrere (?) Offiziere als Geisel [Martens]). Der Kaper dagegen garantirt dem Rancionirten, durch andere Kaper seines Staates nicht behinderte Fortsetzung seiner Reise bis zum Destinationshafen, jedoch mit verabredeter Tour und Zeit. Die Rechtmäßigkeit des Lösegeldes ist durch die der Prise bedingt. Geht das rancionirte Schiff vor Ankunft im Destinationshafen unter, so muß dennoch das Lösegeld gezahlt werden; wird es aber außerhalb der verabredeten Tour oder nach Ablauf der verabredeten Zeit wiedergenommen und rechtmäßig für gute Prise erklärt, so cessirt die Zahlung des Lösegeldes. Bei der Wiedernahme des Rancionirungsbillets verliert der erste Nehmer seine Ansprüche, bei der Wiedernahme gegenüber Seeräubern muß das Eigenthum dem Eigner restituirt werden. — Fälschlich hält Phillimore diese Verträge noch zur Zeit für gestattet durch das allgemeine Seerecht. Schon Martens führte die Verbote verschiedener größerer Staaten an. Für England die Parlamentsacte 19 und 22 Geo. III. 1779 und 1782, für die Niederlande die Plakate vom 2. Juni 1689, 12. Januar 1690, 28. Juni 1692, für Rußland die Verordnung von 1787, für Frankreich die Ordonnanz vom 30. August 1782, für Spanien die nur bedingte Erlaubniß der Ordonnanz von 1779. Ob, wie Phillimore angiebt, in Fällen der Noth auch England noch die Rancionirung gestattet, ist unbewiesen. Zweifellos ist dagegen die Beibehaltung derselben für die Vereinigten Staaten von Nordamerika, deren Kanzler Kent es unbedingt ausspricht, und Praxis sowol als Theorie werden wol jetzt von diesem, trotz der Pariser Deklaration, der Kaperei treu bleibenden Staate weitergebildet werden. Giebt aber auch dieser Staat und geben Spanien und Mexiko die Kaperei auf, so wird die Rancionirung in Bezug auf Schiffe ebenso schwinden, als die früher übliche Rancionirung der Kriegsgefangenen. Bestimmungen des consolato del mare (wahrscheinlich aus dem 14. Jahrh.) setzen schon das Dasein der ersten Form voraus, deutlicher tritt dieselbe hervor in der ordonnance de la marine von 1681.

Lit.: Martens, Essai concern. l. armateurs etc., 1795, § 23. — Kent, Comment., I. 111 ss. — Phillimore, III. 529 ss. A. Bulmerincq.

Lotterie (privatrechtlich). L. ist eine öffentliche oder private Unternehmung, welche auf den Abschluß einer Anzahl von zusammenhängenden L.verträgen gerichtet ist. Die L.verträge sind zweiseitig verpflichtende Verträge des Inhalts, daß der eine Kontrahent, der L.unternehmer, sich unter bestimmten Bedingungen (den L.bedingungen) zur Zahlung einer Geldsumme oder zur Lieferung einer Sache, überhaupt zur Uebergabe eines Gewinnes an den anderen Kontrahenten, den L.spieler, dieser aber sich unbedingt zur Zahlung eines fixen Geldbetrages, des Einsatzes, verpflichtet. Die L.bedingungen haben genau festzustellen: die Höhe des Einsatzes, die Zahl und Art der Loose (dies sind entweder Werthpapiere oder Legitimationszeichen oder nur Nummern), durch deren den Zufall zur Entscheidung herbeiführende Ziehung bestimmt wird, welcher L.spieler Gewinn macht, ferner die Art, wie die Ziehung vorgenommen wird, und die Höhe und Zahl der Gewinne.

Die Unternehmung von L. überhaupt wie der Abschluß der einzelnen L.verträge ist unter bestimmten Voraussetzungen von der Ertheilung einer obrigkeitlichen Erlaubniß (sogar von reichsgesetzlicher Privilegirung im Falle des Reichsgesetzes vom 8. Juni 1871, s. unten) unter Strafandrohung abhängig gemacht. Siehe unter Quellen, und den nachfolgenden Art., L. straf- und polizeirechtlich betrachtet. Das strafrechtliche oder polizeiliche Verbot einer L. beeinträchtigt die privatrechtliche Wirksamkeit der L.geschäfte mindestens insofern, als eine Zwangsvollstreckung niemals zur Vornahme einer öffentlich-rechtlich verbotenen Handlung führen kann.

Ist der L.vertrag eine Art Spiel, wie von den Meisten angenommen wird, was aber auch, wie die Rechtsnatur der „gewagten Geschäfte" überhaupt, bestritten wird (von Stobbe a. a. O.), und ist er obrigkeitlich erlaubt, so übersteigt seine Wirksamkeit die der übrigen erlaubten Spielverträge dadurch, daß er eine Klage auf Zahlung des Gewinnes, Vornahme der Ziehung ꝛc. erzeugt. Die Anschaffung von L.loosen zum Zweck der Weiterveräußerung ist absolutes Handelsgeschäft nach dem Allg. Deutschen HGB. Art. 271 Ziffer 1 und 2 (vgl. Busch's Archiv für H.R. Bd. XXVII. [Neue Folge Bd. II.] S. 156).

In Bezug auf die Form des Abschlusses der L.verträge enthalten die Gesetze keine besonderen Vorschriften. Der Natur der Sache nach drückt sich der Vertragsabschlußwille bei L.verträgen in verschiedenen Formen aus, so in Subskription, Nummernzeichnung, Ziehen eines Looses, nicht aber in stillschweigendem Behalten eines unbestellt zugesandten Looses (Stobbe, a. a. O. S. 344 und Busch's Archiv für H.R. Bd. XXVII. [Neue Folge Bd. II.] S. 156, 157).

Die Rechte und Pflichten im L.geschäft ergeben sich theils aus der allgemeinen Natur der L., theils aus den besonderen vertragsmäßigen L.bedingungen, zu welchen auch die reglementären oder Programmbestimmungen (der „L.plan") bei öffentlicher L. zu rechnen sind (s. Preuß. LR. a. a. O. §§ 548, 554). Das Recht des L.spielers geht, von abweichenden partikularen oder Vertragsvorschriften (z. B. Preuß. LR. a. a. O. § 550) abgesehen, auf Vornahme der Ziehung selbst dann, wenn nicht alle Loose abgesetzt sind, ferner auf Ausbezahlung (Auslieferung) des Gewinnes, nach Maßgabe der Bedingungen und des Ausfalles der Ziehung; dieses Recht ist je nach der Beschaffenheit des Looses übertragbar, in den meisten Fällen ein Recht des bloßen Inhabers des Looses (Preuß. LR. a. a. O. §§ 555, 556).

Als Arten des L.geschäfts sind hervorzuheben:

1) Das Lotto (L.geschäft in diesem Sinne, sowol die Zahlen- als die KlassenL. umfassend), welches darin besteht, daß der L.unternehmer Einzahlungen („Einsätze") von verschiedener Höhe und von beliebig zahlreichen Personen unter der Bedingung und zu dem Ende erhält, daß eine öffentliche Ziehung in näher bestimmter Weise und Zeit vorgenommen und alsdann der Gewinn, proportional (entsprechend der Höhe der Einzahlung) ausbezahlt werde, wenn bei der Ziehung die Nummern gezogen werden, welche der Einleger bei der Einzahlung ausdrücklich nennt (auf welche er „setzt"); dieses von Konzessionirung abhängige Geschäft ist durchweg klagbar; zur Vermittelung mit dem Publikum bedient sich der L.unternehmer regelmäßig der Dienste von Zwischenpersonen (Kollekteure), welche entweder Stellvertreter des Unternehmers sind, so daß der Letztere für das geschäftliche Gebahren derselben einzustehen hat (s. Preuß. LR. a. a. O. §§ 559—562) oder in eigenem Namen die Loose beziehen und vertreiben (Kaufmannseigenschaft der Letzteren, s. Entsch. des ROHG. Bd. XXIII. S. 213, 214; Preuß. LR. a. a. O. §§ 564—566; vgl. auch v. Gerber, a. a. O. Anm. 8).

2) Das L.geschäft der sog. Glücksbuden (Glückshafen) besteht darin, daß der L.unternehmer Zeichen, welche Treffer enthalten, und Zeichen, welche solche nicht enthalten (Nieten), beide Arten äußerlich von einander nicht zu unterscheiden, in einem programmmäßig festen Zahlenverhältniß unter einander mischt und es gegen proportionales Entgelt (Einlage) dem L.spieler überläßt, sich persönlich oder vertreten,

in jedem Falle aber wesentlich vom Zufalle geleitet, Zeichen (Loose) aus jener Mischung (dem Glücksrade, Glückshafen) zu entnehmen. Die spezielle Zuweisung der auf die Treffer fallenden Gewinne kann durch Nummern der Treffer oder durch eine besondere (zweite, Nummern-) Ziehung erfolgen. In jedem Falle ist genaue Einhaltung des veröffentlichten Programms, welches Vertragsgesetz ist, namentlich in Bezug auf die Zahl der zu mischenden Treffer und Nieten, Pflicht des Unternehmers.

3) Das Ausspielgeschäft ist ein L.geschäft, bei welchem eine einzelne Sache seitens des Unternehmers gegen Zahlung von Einsätzen demjenigen Spieler zu liefern versprochen wird, dessen Nummer gezogen wird; der L.spieler kann sich die Nummer entweder selbst wählen (Ausspielgeschäft mit Subskription), sofern dieselbe nicht schon von einem anderen Spieler belegt ist, oder die Nummer wird nicht blos bei der Gewinnziehung, sondern schon bei der Zutheilung durch Zufall (Ziehung oder dgl.) bestimmt; überhaupt sind verschiedene Modifikationen dieses Geschäfts denkbar. Vgl. v. Gerber, a. a. O. § 193, 2.

4) Die L.anleihe, auch Prämienanleihe genannt, besteht darin, daß der L.-unternehmer Schuldverschreibungen (Darlehnsobligationen) emittirt, in welchen allen Abnehmern (Nehmern, Inhabern, Gläubigern) oder einem Theile derselben außer der Zahlung der in der Urkunde verschriebenen Geldsumme (Nominalwerth) ein Gewinn (eine „Prämie") dergestalt zugesichert wird, daß durch Ausloosung oder durch eine andere auf den Zufall gestellte Art der Ermittelung die gewinnenden Urkunden und die Höhe des auf sie fallenden Gewinnes bestimmt werden sollen. Die privatrechtliche Beurtheilung dieses Geschäfts ergiebt sich aus der Kombination der in Betreff der Werthpapiere und der bez. der L. geltenden Grundsätze. Wenn jene Schuldverschreibungen auf den Inhaber lauten („Inhaberpapiere mit Prämien"), so darf deren Ausgabe innerhalb des Deutschen Reiches nur auf Grund eines Reichsgesetzes und nur zum Zwecke der Anleihe eines Bundesstaates oder des Reiches erfolgen. Im Uebrigen s. Reichsges. vom 8. Juni 1871 und Thöl, a. a. O. § 309.

Die in Folge einer L.anleihe in Verkehr gesetzten L.papiere (Loose) können Gegenstand mannigfacher Umsatzgeschäfte, insbesondere Lieferungsgeschäfte sein. Vgl. Busch's Archiv Band XXVI. (Neue Folge Band I.) S. 307—309; über Lieferbarkeit der L.papiere s. Gareis' kurzgef. HR. S. 235—236. Die trotz entgegenstehenden Verbots (z. B. des Reichsges. vom 8. Juni 1871 § 2, oder der Preuß. Kabinetsordre vom 5. Juli 1847) in Handel gebrachten ausländischen L.-papiere berechtigen den inländischen Nehmer gegenüber dem Emittenten nach Maßgabe des Rechtes, welches am Emissionsorte gilt. S. Busch's Archiv für H.R. Bd. XXX. S. 345, 346. Ueber die Rechtsverhältnisse aus einer Gesellschaft (L.-Spielgesellschaft), welche den Zweck hat, von Beiträgen der Mitglieder L.papiere zu kaufen und die darauf fallenden Gewinne zu vertheilen, s. Busch's Archiv Bd. XXVII. (Neue Folge Bd. II.) S. 58. Hinsichtlich der Rechtsgeschäfte über gehofften Gewinn (Heuergeschäfte) s. unter d. Art. Promessengeschäft.

Quellen: Preuß. LR. Th. I. Tit. 11 §§ 547—568; Anh. § 18. — Oesterr. BGB. §§ 1271—1274. — Sächs. BGB. § 1481. — Deutsches RGes., betr. die Inhaberpapiere mit Prämien, vom 8. Juni 1871. — Deutsche Gew.O. § 6. — StrafGB. §§ 286, 360 Ziff. 14.

Lit.: Aeltere: Bender, Die Lotterie, Heidelb. 1832 (Arch. für civ. Prax. Bd. XV. Beil.-Heft.). — Neuere: Beseler, System des Deutschen Privatrechts, § 112 II. — v. Gerber, System d. Deutschen Privatrechts, § 193. — Thöl, H.R., I. 6. Aufl. § 309. — Insbes. aber Stobbe, Handbuch des Deutschen Privatrechts, Bd. III. 1878, § 195 und die dort angeführte Lit., Rechtsprechung und Quellenübersicht. Gareis.

Lotterie (strafrechtlich). Die privatrechtliche Streitfrage, ob der L.vertrag als Unterart des Glücksspiels aufzufassen oder als selbständiger Begriff neben dieses zu stellen ist (vgl. d. Art. L. privatr.), findet auf strafrechtlichem Gebiete ihr Gegenstück in der schwankenden Behandlung der L. durch die moderne Gesetzgebung. Während z. B. Oesterreich und Italien (ebenso die Entwürfe von Oesterreich 1874, England und Holland), ohne die L. besonders zu erwähnen, bald das Glücksspiel

überhaupt, bald nur das Halten von öffentlichen Spielhäusern unter Strafe stellen, zeichnen die Strafgesetze von Frankreich und Belgien ebenso wie das geltende Englische Recht die Veranstaltung von L. durch besondere Strafdrohungen aus. Letzteren Standpunkt nahm auch Preußen § 268 (im Anschlusse an das Allg. LR. und spätere Verordn.) und ihm folgend das RStrafGB. § 286 ein. Dieses bestraft mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark denjenigen, der ohne obrigkeitliche Erlaubniß öffentliche L. veranstaltet (daneben finden sich Strafdrohungen gegen das öffentliche Halten von Glücksspielen § 360 Ziff. 14, das gewerbsmäßige Glücksspiel § 284, das Gestatten von Glücksspielen an öffentlichen Versammlungsorten § 285).

Die besondere Auszeichnung unseres Deliktes erklärt sich aus der Geschichte der L.verbote. Seit dem Ende des 15. Jahrhunderts sich findend, tragen sie bis in die neueste Zeit fiskalischen Charakter. Der Staat will die Gewinnsucht seiner Unterthanen für seine Zwecke ausbeuten, und darum schützt er den Bürger gegen Ausbeutung durch ausländische oder private inländische Unternehmungen. Er verbietet nicht das Aufsspielsetzen des Vermögens, sondern er monopolisirt den daraus gehofften Unternehmergewinn. Sobald dieser Standpunkt aufgegeben wird, ändert das Delikt seinen Charakter: aus einer Verletzung der finanziellen Interessen des Staates wird es zur Gefährdung des eigenen Vermögens; wie früher das Veranstalten von L. tritt jetzt das Spielen in solchen in den Vordergrund. Das RStrafGB. hat diese prinzipielle Frage nicht gelöst; das Delikt des § 286 gehört zu denjenigen, die ihren strafrechtlichen Charakter erst durch die fortgeltenden (s. unten) Landesgesetze erhalten. Ob diese Nichtlösung der Schwierigkeiten durch die Reichsgesetzgebung die richtige Lösung der Frage war, mag dahingestellt bleiben.

Von den Arten der L. (vgl. d. Art. L. privatr.) fallen unter das StrafGB. § 286:

1) Das Lotto; 2) die Glücksbuden (vgl. auch die Entsch. des Reichsgerichts vom 7. Mai 1880); 3) das Ausspielgeschäft, das in § 286 Abs. 2 ausdrücklich genannt ist. Ein solches ist auch dann anzunehmen, wenn in dem Einsatze zugleich der Preis für eine wirkliche Gegenleistung mit enthalten ist, z. B. Verbindung der Ausspielung mit der Pränumeration auf ein literarisches Werk oder mit einer Theatervorstellung &c. (vgl. die Erk. des Reichsger. vom 9. Jan. und 26. Oktbr. 1880). Auch kann eine Gewinnsthoffnung selbst zum Gegenstande einer Ausspielung gemacht werden (z. B. Promessengeschäft, Erk. des Reichsger. vom 5. Jan. 1880) und in diesem Falle ist die Ausspielung selbst dann strafbar, wenn es sich um Promessen zu Loosen einer staatlich genehmigten L. handelt.

Dagegen werden von § 286 nicht berührt sowol das Prämienanleihen überhaupt als auch das Ausgeben von und der Verkehr in Inhaberpapieren mit Prämien (bzgl. dieser s. § 6 des Ges. vom 8. Juni 1871).

Begriffsmerkmale. 1) Strafbar ist das Veranstalten öffentlicher L., d. h. solcher L., an welchen sich eine wenn auch ziffermäßig begrenzte so doch individuell nicht bestimmte Anzahl von Personen betheiligen kann (Erk. d. Reichsger. vom 12. April 1880). 2) Das Delikt ist vollendet in dem Augenblicke, in welchem dem Publikum die Betheiligung möglich ist; Vornahme der Ziehung oder auch nur Absatz eines einzigen Looses ist begrifflich irrelevant. 3) Vorsatz ist erforderlich (nach Merkel würde Fahrlässigkeit genügen); er besteht in dem Bewußtsein, ohne Genehmigung eine öffentliche L. zu veranstalten (Erk. d. Reichsger. v. 22. Oktbr. 1880); das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit dagegen ist hier wie überall im Strafrechte nicht zu fordern. Die Absicht des Thäters ist gleichgültig; auch WohlthätigkeitsL. sind strafbar (anders nach Franz. Recht). 4) § 286 bedroht nur das Veranstalten von L., nicht das Spielen in solchen oder das Kollektiren für dieselben. Dieses Schweigen des Reichsrechts bedeutet aber nicht stillschweigende Anordnung der Straflosigkeit für die nichterwähnten Fälle, sondern nur Nichtbehandlung derselben, mithin fortdauernde Geltung etwaiger landesrechtlicher Strafdrohungen; vgl. z. B. Preuß. Verordn. v. 5. Juli 1847 für die alten,

vom 25. Juni 1867 Art. IV. Ziff. 1 für die neuen Provinzen; Hessisches Polizei-StrafGB. vom 30. Okt. 1855 (neue Redaktion vom 10. Okt. 1871) Art. 234 und 235; Franz. Ges. vom 21. Mai 1836 für Elsaß-Lothringen &c. Diese Ansicht, begründet in dem nichtabschließenden Charakter des 25. Abschn. des RStrafGB. (strafbarer Eigennutz) und vertreten von der Mehrzahl der Schriftsteller (a. A. Rubo), wie vom Berliner OTrib., hat jüngst die Sanktion des Reichsger. erhalten (Erk. vom 10. Jan., 24. Febr. und 13. März 1880). Bei Zusendung von Loosen, Spielplänen &c. aus einem Bundesstaate in den andern, ist in letzterem das forum delicti commissi begründet (sehr bestritten. Für die hier vertretene Ansicht: OTrib.; Nessel in Goltdammer's Archiv XXV.; Lodemann, Gerichtss. XXIX.; Haager, Badische Annalen XLIV. Dagegen: Die oberen Gerichtshöfe von Sachsen, Braunschweig, Hamburg; Heinsen, Gerichtss. XXVIII.; Hälschner, daselbst XXX. Vgl. Liszt, Reichsstrafrecht, S. 73).

Quellen: RStrafGB. § 286. — RGew.O. § 6. — Oesterr. StrafGB. § 522. — Frankreich, Code pén. art. 410 mit dem Ges. vom 21. April 1832 und 21. Mai 1836. — Belgien art. 301—303 (ebenso Luxemburg). — Italien (1859) art. 474 ff. — England 10 Will. III. c. 23.

Lit.: Die Kommentare zum RStrafGB. — Merkel in v. Holtzendorff's Handb. — Die Lehrbücher enthalten wenig oder nichts. — Die im Text angeführten Aufsätze. — Chauveau-Hélie (1872), V. p. 498 ss. — Stephen, Digest of the crim. law, 1877, p. 113. — Harris, Principles of crim. law (amerik. Ausg. 1880), p. 119. — Die Motive zu den italienischen und holländischen Entwürfen. Liszt.

Louvrex, Math. Guill., ♂ 15. XI. 1665 zu Liége, † 13. IX. 1734.

Er schrieb: Recueil cont. les édits pour le pays de Liége, 1714—35 (n. éd. par B. Hodin, Liége, 1751, 1752).

Lit.: Nypels, Bibliothèque, 88. Teichmann.

Löwenberg, Karl Friedrich Benjamin, ♂ 10. XI. 1807 zu Löwenberg in Schlesien, 1829 Auskultator, 1831 Dr. jur., 1833 Kammergerichtsassessor; im Bureau des Justizministeriums beschäftigt und gleichzeitig kommissarisch beim Oberappellationssenat des Kammergerichts mit unbeschränktem Stimmrecht. 1858 Oberlandesgerichtsrath in Insterburg, jedoch in Berlin verblieben und im Justizministerium beschäftigt; 1839 Oberappellationsgerichtsrath in Breslau; 1840 als Hülfsarbeiter in das Justizministerium berufen; 1844 Kammergerichtsrath; 1847 Geh. Ob.Trib.Rath; 1848 Sept. — 1870 Jan. Mitglied der Immediat-Justiz-Examinationskommission; 1864 Mitglied der Kommission betr. die auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1861, § 19 für Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen zu gewährenden Entscheidungen; 1867 vom Bundesrath zum Mitgliede der Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfes einer Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für die Staaten des Norddeutschen Bundes gewählt, † 21. XII. 1871.

Schriften: Außer verschiedenen kleinen in jurist. Zeitschriften abgedruckten Abhandlungen: Verordnung vom 4. März 1834 über die Exekution in Civilsachen und über Subhastations- u. Kaufgelder-Liquidations-Prozeß nebst sämmtlichen gesetzlichen u. ministeriellen Abänderungen, Ergänzungen und Erläuterungen, Berlin 1836. — Verordnung vom 14. Dez. 1833 über Rechtsmittel der Revision und Nichtigkeitsbeschwerden nebst sämmtlichen gesetzlichen und ministeriellen Abänderungen &c., Berlin 1837. — Beiträge zur Kenntniß der Motive der Preußischen Gesetzgebung, aus amtlichen Quellen &c., 2 Bd., Berlin 1843. — Ueber den Lieferungsvertrag unter Berücksichtigung des Handels mit geldwerthen Papieren, Berlin 1846. — Die Lehre von den Rechtsmitteln im Preuß. Civil- und Kriminalprozesse, systematisch bearbeitet, Berlin 1846. Keyßner.

Loyseau, Charles, ♂ 1566 zu Sens, Bailli zu Châteaudun, dann Adv. zu Paris, † 27. X. 1627.

Schriften: Oeuvres, Genève 1636; Par. 1640, 1660, 1666, 1678; Lyon 1701.

Lit.: Nypels, Bibliothèque, 60. — Gaudry, Hist. du barreau de Paris, I. 279. — Sacase in Rec. de l'Acad. de Toulouse IV. 269 ss. Teichmann.

Loyseau de Mauléon, Alexandre Jérôme, ♂ 1728 zu Paris, wurde Advokat, 1761 maître en la chambre des comptes de Lorraine, † 19. X. 1771. Hervorragender Redner, verdient um die Rehabilitation von Calas. Seine Plai-

doyers et mémoires erschienen Paris 1762—67, London (Lyon) 1780 (Annales du barreau français, barreau ancien).

Lit.: Dupin, Prof. d'avocat (5), II. No. 1357. — Gaudry, Hist. du barreau de Paris, 1864, II. 195—200. Teichmann.

Luden, Heinrich, ♂ 10. IV. 1780 zu Lonstadt, lehrte Philosophie und Geschichte in Jena, † 23. V. 1847.

Schriften: Leben des Chr. Thomasius, Berl. 1805. — Leben des Hugo Groot, Berl. 1806. — Leben Sir W. Temple's, Gött. 1808. — Ansicht des Rheinbundes, Gött. 1808. — Handbuch der Politik, Jena 1811. — Allgem. Staatsverfassungsarchiv, Wien 1816—17 u. A.

Lit.: Luden, Rückblick in mein Leben, Jena 1847. — Schäfer, Festrede (in Preuß. Jahrbb. Bd. 46 S. 379—400). Teichmann.

Luden, Heinrich, Sohn des Vorigen, ♂ 9. III. 1810 zu Jena, besuchte 1820—25 die Klosterschule zu Roßleben, dann die Universitäten Jena, Berlin und Göttingen. Frühling 1829 wurde er Dr. phil., 1831 Dr. jur., 1834 außerord. Professor in Jena, 1842 ordentl. Honorarprofessor, 1843 ordentl. Beisitzer im Schöppenstuhl u. in der Juristenfakultät, 1844 ordentl. Professor, 1845 Oberappellationsgerichtsrath, 1861 Ordinarius der dortigen Spruchkollegien, † 24. XII. 1880.

Schriften: De furti notione secundum jus Romanum, Jenae 1831. — Abhandlungen aus dem gem. teutschen Strafrechte, Bd. 1: Ueber den Versuch des Verbrechens, Gött. 1836; Bd. 2: Ueber den Thatbestand des Verbrechens, Gött. 1840. — Handbuch des teutschen gemeinen und part. Strafrechts, Jena 1847. — Er übersetzte Romagnosi's Genesi del diritto penale, Jena 1833.

Lit.: Günther, Lebensskizzen, Jena 1858 S. 95. — Brockhaus. Teichmann.

Ludewig, Joh. Peter von, ♂ 15. VIII. 1668 zu Hohenhard bei Schwäbisch Hall, wurde 1695 Professor der Philosophie, 1703 Professor der Geschichte zu Halle, 1705 Professor der Rechte, 1718 Geh. Rath, 1719 geadelt, 1722 Kanzler der Universität Halle, † 7. IX. 1743.

Schriften: Ludov., Pet. Giovanni, Germania princeps, 1702, 1711; Ulm 1742. — Erl. der goldenen Bulle, 1716, 1719, 1752. — Singularia jur. publ. germ. imperii, 1730. — Consilia Halensium ICtorum in Sachen des teutschen Fürstenrechts im röm. Reiche nebst einer Historie der hallischen Universität von 1531—1692, Halle 1734. — Vertheidigtes Preußen wider den Anspruch des deutschen Ritterordens, 1703. — Preußisches Neuenburg und dessen Gerechtsame, 1708. — Rechtsbegründetes Eigenthum des H. Brandenburg auf Jägerndorf, Liegnitz, Brieg, Wohlau, 1740 (nähere Ausführung von Cocceji, 1740). — Reliquiae manuscript., diplomatum ac monum. inedit., Francof. et Hal. 1720—41. — Differentiae jur. Rom. et germanici ed. Uhl, Lemgo 1778. — Vita Justiniani atque Theodorae, nec non Triboniani, Hal. 1731. — Opuscula miscella, Hal. 1720. — Opera omnia ed. nova ab Joa. L. Uhl, Genev. (1744—48) 1769.

Lit.: Vita auct. Fr. Wideburgio, Hal. 1757. — Pütter, Litt., I. 329; II. 253, 285; III. 54. — Haubold, Instit. litt., No. 207. — Roscher, Geschichte der National-Oekonomik 1874 S. 357—359. — Schulze, Einleitung in das Deutsche Staatsrecht, Leipz. 1867, S. 74; Derselbe, Preuß. Staatsrecht, 1872, § 68. — Schulte, Gesch., III. b 85. Teichmann.

Ludolf, Georg Melchior von, ♂ 1667 zu Erfurt, in Eisenachschen Diensten als Gesandter thätig, wurde 1711 Mitglied des Reichskammergerichts in Wetzlar, † 1. II. 1740.

Schriften: De introductione jur. primogeniturae, 1703, 1733. — Electa jur. publici, 1709 ss. — De jure feminarum illustrium, 1711, 1734. — Delin. jur. cameralis, 1714 (später unter dem Titel Comm. syst. de jure cam., 1719, 1722, 1730, 1741). — Symphorema consult. et decisionum, 1731—39. — Obs. forenses, 1732—34; Suppl. Wetzlar 1738. — Corp. jur. cameralis, Wetzlar 1717, Frankf. 1724.

Lit.: Seine Vita von Heumann herausgeg., Gött. 1740. — Pütter, Litt., I. 294; II. 353, 451; III. 403. Teichmann.

Ludovici, Jacob Friedr., ♂ 19. IX. 1761 zu Wacholtzhagen bei Treptow, studirte in Königsberg und Halle, wurde in Halle 1702 Doktor, 1705 Assessor der Juristenfakultät, 1716 Preußischer Hofrath, ging 1721 nach Gießen, wo er Vizekanzler wurde, später Geh. Rath. † 14. XII. 1823.

Schriften: Diss. de sponsaliorum conditionibus impossibilibus, Hal. 1701. — Delin. jur. div. natur. et pos. univ., Hal. 1701, 1714. — Usus practicus distinct. jurid., Hal. 1703, (6) 1746. — Caroli V. Const. crim., Hal. 1707, 1716. — Doctr. Pandectarum, Hal.

1709, 1761. — Institutiones Justiniani c. notis, Gissae 1723. — Doctr. jur. naturae, Hal. 1724. — Einleitung zum Civ.Prz., Halle 1707, (12) 1750; — zum peinl. Proz., Halle 1707, (10) 1732; — zum Konkurs-Prz., Halle 1710, (7) 1729; — zum Wechsel-Prz., Halle 1712, (10) 1753; — zum Konsistorial-Prz., Halle 1713, (10) 1762; — zum Kriegs-Prz., Halle 1714, (9) 1749; — zum Lehns-Prz., Halle 1718, letzte Aufl. 1752.

Lit.: Jugler, I. 130—150. — Schulte, Gesch., III. b 90, 87. Teichmann.

Lund, Carl, ♂ 8. IV. 1638 zu Jönköping, ging vier Jahre auf Reisen, wurde 1678 ordentl. Professor, wirkte bei der Verbesserung der Landesgesetze mit, † 22. II. 1715.

Schriften: Comm. in jus vetus Uplandicum, Ups. 1700. — Diss. jurid. selectiones, 1743 — andere in Nettelbladt's Themis. Rom. Suecica, 1729.

Lit.: Jugler, II. 356—364. — Rivier, p. 554. — Dupin, Prof. d'avocat, No. 3321. — Michaud. — Ompteda, III. 199, 47. Teichmann.

Lünig, Joh. Christ., ♂ 1662 zu Schwalenberg im Lippe'schen, machte große Reisen, wurde Amtmann zu Eulenburg, später Stadtschreiber zu Leipzig, † 1704.

Schriften: Sylloge publ. negotiorum ab Aug. Rom. imperatore lat. lingua tractatorum, Francof. 1694, 1702. — Großer Herren, vornehmer Minister und anderer berühmten Männer gehaltene Reden, Leipz. 1706. — Teutsches Reichsarchiv, Leipz. 1710—22 in 24 Foliobänden. — Teutsche Reichskanzlei, Leipz. 1714. — Europ. Staatskonsilia, Leipz. 1715. — Bibl. curiosa deductionum, 1717. — Theatrum ceremoniale hist. pol., Lips. 1719, 1720. — Selecta scripta illustria, Lips. 1723. — Corp. jur. militaris, Lips. 1723. — Codex Augusteus, 1724. — Corp. jur. feud. germ., 1727. — Codex Italiae dipl., 1725—1735. — Codex Germ. diplomaticus, Leipz. 1732, 1733.

Lit.: Georgisch: Regesta chronologico-diplomatica, Hal. 1740—44. — Schulze, Einleitung in das Deutsche Staatsrecht, Leipz. 1867, S. 72. — Pütter, Litt., I. 308—315; II. 353. Teichmann.

Lustbarkeiten bedürfen der Einschränkung durch die Verwaltungsgesetzgebung, weil erfahrungsmäßig die große Menge des Volkes sich Vergnügungen leicht in einer für die Sittlichkeit und den Wohlstand nachtheiligen Weise hingiebt. Dies gilt sowol von denjenigen L., welche in der gemeinsamen Ergötzung der Theilnehmer durch Speise und Trank, gesellige Spiele und Feste aller Art bestehen, als von den auf Unterhaltung der Zuschauer und Zuhörer berechneten Schaustellungen (s. diesen Art.), und zwar von beiden in höherem Maße, wenn sie öffentlicher Theilnahme, als wenn sie lediglich einem Privatkreise zugänglich sind. Schon seit dem 14. Jahrhundert entstand in Deutschland das Bedürfniß, dem übermäßigen Aufwande, welcher sich in Gelagen, Festen und Kleidung manifestirte, möglichste Schranken zu setzen. Dieses Bestreben (Reichstagsabschied 1530 § 98) führte zu Luxusordnungen, welche unter dem Namen von Kleider- und Raths- resp. Landesordnungen, theilweise im Anschlusse an die Reichspolizeiordnungen, die eingehendsten Normen gegen den Luxus in der Kleidung, bei Hochzeiten, Taufen, Leichenbegängnissen, Volksfesten, Tänzen, Spielen und anderen Zusammenkünften und Festen trafen. Die neuere Zeit hat an die Stelle dieser durch Aenderung der Sitten und Gebräuche obsolet gewordenen Luxusordnungen eine Reihe von Einzelnormen gesetzt, zu einer einheitlichen Neuregulirung der ganzen Materie aber noch nicht wieder zu gelangen vermocht. Doch sind neuerdings von den Oberpräsidien der Preußischen Provinzen (Brandenburg 11. Dez. 1879) einschlägige, einigermaßen umfassende, Polizeiverordnungen übereinstimmenden Inhalts erlassen worden. Im Allgemeinen läßt sich als Inhalt des geltenden Rechts rücksichtlich der geselligen L. — wegen der Schaustellungen s. diesen Art. — Folgendes hervorheben: 1) Auf die gewerbsmäßige Veranstaltung geselliger L. leiden neben den allgemeinen gewerberechtlichen Grundsätzen noch die besonderen Vorschriften über L. Anwendung (Kundmachungspatent zur Oesterr. Gew.O. vom 20. Dez. 1859 Art. V. o; wegen Haltung erlaubter Spiele s. § 28 der letzteren). Daher bedürfen Gast- und Schankwirthe trotz des Besitzes der allgemeinen Genehmigung zum Betriebe des Wirthsgewerbes doch noch der besonderen, vom behördlichen Ermessen abhängigen, Erlaubniß zur Veranstaltung von Tanzvergnügungen (Königl. Sächs. Min.Verordn. vom 3. Nov. 1869; Brandenburg § 2) und sonstigen, nach Landes- oder Ortsrecht erlaubnißpflichtigen L., und alle Diejenigen, welche auf Straßen oder sonst

im Umherziehen an ihrem Wohnorte oder an einem Orte vorübergehend und ohne Begründung eines stehenden Gewerbes L. öffentlich darbieten wollen, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft hierbei obwaltet, außer den allgemeinen gewerberechtlichen Erfordernissen der vorhergegangenen Erlaubniß durch die Ortsbehörde; die Ertheilung des Gewerbelegitimationsscheines für derartige Gewerbebetriebe und die Ausdehnung desselben auf einen anderen Verwaltungsbezirk wird versagt, sobald der den Verhältnissen des Verwaltungsbezirkes der höheren Verwaltungsbehörde entsprechenden Anzahl von Personen Legitimationsscheine ertheilt sind (Deutsche Gew.O. §§ 42 und 59 ff., sowie Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. März 1877 § 5 — Centralblatt S. 142). 2) Die Veranstaltung von L. unterliegt den Bestimmungen über die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe (s. d. Art. Polizeistunde und Ruhestörung) und der öffentlichen Sittlichkeit (s. d. Art. Unzucht), sowie über die Sonntagsfeier (s. diesen Art.); insbesondere dürfen in den Buß- und Festzeiten der christlichen Kirche (sog. geschlossene Zeiten; Königl. Sächs. Verordn. vom 11. April 1874, Ges. und Ver.Bl. S. 41; Württemb. Verordn. vom 10. Nov. 1841, R.Bl. S. 537; Oesterr. Hofdekret vom 24. Aug. 1826) L. nicht veranstaltet werden. 3) Vorschriften rücksichtlich einzelner Gattungen von L.: a) Tanzvergnügungen: Für öffentliche Tanzvergnügungen pflegt durch Polizeiverordnungen (in Preußen bezirks- bzw. provinzweise; Bayern: PolizeiStrafGB. Art. 31 mit Verordn. vom 18. Juni 1862; Königr. Sachsen: Armenordn. vom 22. Okt. 1840 §§ 137 ff.; Württemberg: PolizeiStrafGB. Art. 17; Baden: PolizeistrafGB. § 77; für Hessen vgl. Hess. Zeitschr. für Staats- u. Gemeindeverw. V. S. 33 ff.; Oesterreich: Hofkammerdekret vom 12. Mai 1827; Freigabe ist erfolgt im Großh. Sachsen, Verordn. vom 17. Mai 1878), welche durch die RGew.O. keineswegs erledigt worden sind [Preuß. Ob.Trib.Erk. vom 18. Jan. 1871, Just.Min.Bl. S. 119] vorgeschrieben zu sein: das Erforderniß einer allgemeinen Tanzerlaubniß für den Tanzhalter, Beschränkung des Tanzhaltens auf gewisse Tage, Festsetzung einer Schlußstunde, Fernhaltung von Schulkindern und Lehrlingen. Mehrfach sind diese Vorschriften für die Veranstaltung von Maskenbällen noch weiter verschärft und auch auf gewisse nicht öffentliche — Begriff: Preuß. OTrib.Erk. vom 6. Mai 1879 — Tanzvergnügungen ausgedehnt (Kostümbälle, Gesellschaftsvergnügungen, zu denen Gäste gegen Eintrittsgeld beliebig zugelassen werden; in öffentlichen Lokalen veranstaltete überhaupt). Die neueren Preuß. Polizeiverordnungen (Brandenburg § 4) schreiben selbst für L. der Privatgesellschaften in Privatlokalen Genehmigung vor, wenn die Gesellschaften hauptsächlich Vergnügungszwecke verfolgen oder auch von den Gästen Eintritts- oder Tanzgeld erheben, andernfalls wenigstens Anzeige. Hinsichtlich der Ertheilung von Tanzunterricht vgl. § 35 der Deutschen Gew.O. und Oesterreich. Ministerialerlaß vom 12. Juli 1855. b) Spiele: Von diesen sind nicht nur diejenigen, bei denen um Geld oder Geldeswerth gespielt wird, in Bezug auf die daraus hervorgehenden civilrechtlichen Ansprüche besonderen einschränkenden Normen unterworfen (s. d. Art. Spiel), sondern insbesondere auch die Hazardspiele (s. diesen Art.), sowie die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen (Preiskegelschieben, Vogelschießen u. dgl.) ohne obrigkeitliche Erlaubniß (über deren Ertheilung das Nähere landesrechtlich bestimmt ist; vgl. namentlich Preuß. Allerhöchsten Erlaß für die gesammte Monarchie vom 2. Nov. 1868; Ges.Samml. S. 991) unter Strafandrohung gestellt (§§ 285 ff. und § 360, 14 des RStrafGB., neben welchem auch die landesrechtlichen Bestimmungen über die Bestrafung der Theilnahme an auswärtigen Lotterien fortgelten — Motive zum RStrafGB. S. 137; für Oesterreich Hofkammerpräsidialdekret vom 24. Oktbr. 1840). c) Aufzüge unter Benutzung öffentlichen Verkehrsraumes. Sie sind, insoweit es sich nicht um herkömmliche, volksgebräuchliche Züge (alljährliche Schützenzüge, Hochzeitszüge ꝛc.) handelt, an polizeiliche Genehmigung gebunden (Preuß. Vereinsgesetz vom 11. März 1850 § 10; Oesterr. Gesetz über das Ver-

sammlungsrecht vom 15. Nov. 1867 §§ 3, 5). Besondere Erlaubniß pflegt für die Benutzung von Fahnen, Musik, Waffen (Kriegervereine und uniformirte Schützengesellschaften), Fackeln hierbei erfordert zu werden. d) Gelage: An Stelle der früher bestandenen obenerwähnten allgemeinen Vorschriften werden jetzt nur noch sporadisch Polizeiverordnungen gegen das Schmausen und Zechen bei Leichenbegängnissen u. dgl. als geltendes Recht behandelt (s. z. B. Grotefend, Handb. der Hannöv. Polizeiverwaltung, S. 95). Ueber Trunksucht an und für sich vgl. zur Zeit das Armenrecht (RStrafGB. § 361, 5). — Vielfach eingeführt und durchaus gerechtfertigt ist die Erhebung von Abgaben wegen Veranstaltung von L. zur Armenkasse, welcher auch einschlägige Strafgelder zugewiesen sind (Preuß. LR. II. 19, 27; Preuß. Gesetz vom 8. März 1871 § 3; Bayer. Gebührengesetz vom 18. Aug. 1879 Art. 176; k. Sächs. Armenordn. vom 22. Okt. 1840 § 13). Leuthold.

Luther, Martin, ♂ 10. XI. 1483 zu Eisleben, wurde 1505 Augustinermönch, 1507 Priester, 1508 in Wittenberg. 1510 Reise nach Rom, 1512 Doctor theol., 31. X. 1517 Anschlagung der Thesen in Wittenberg, 1520 päpstl. Bannbulle gegen ihn, die 10. X. verbrannt wird. 1521 Reichstag von Worms, 4. Mai Gefangensetzung auf der Wartburg, 26. Mai Achterklärung, 1522 Rückkehr nach Wittenberg, 1525 Verheirathung mit Katharina von Bora, 1530 Theilnahme an der Augsburger Konfession, 1537 Abfassung der Schmalkaldischen Artikel, † 18. II. 1546.

Seine Werke: herausgeg. von Walch, Halle 1740—53; neue Erlanger Ausgabe (deutsche Werke 1826—57; 2. Aufl. 1863 ff.; lat. Werke 1829—61, Frankfurt a. M. 1865 bis 1873; in Auswahl 3. Aufl. 1844). — Briefwechsel von Burckhardt, 1866. — Briefe von de Wette, Berl. 1825—28 (fortgesetzt von Seidemann, 1856). — Tischreden von Bindseil und Förstemann, Berl. 1844—48, 1876.

Lit.: Bluntschli im StaatsWört.B. VI. 451—460. — Köhler, Luther und die Juristen, Gotha 1873. — Janet, II. 122 ss. — Meier, Kirchenrecht, §§ 49, 57, 58, 103, 201 Note 3, 4, 5; 219 Note 10; 222 Note 4; 225 Note 6; 227 Note 2; 233 Note 3, 9, 11. — Biogr. von Meurer, 3. Aufl. 1870 (Auszug 2. Aufl. 1869); Jürgens, Leipz. 1846, 47; Lang, 1870; Zittel, Karlsr. 1873; Köstlin, Elberf. 1874; im „Neuen Plutarch", Leipz. 1874; Baur, Tüb. 1878. — Herzog's Realencykl. — Strampff, L. über die Ehe, 1857. — Huschke, Die streit. Lehren von der Kirche, Leipz. 1863. — Meier, Die Anfänge des lutherischen Kirchenregiments, Rost. 1864. — L. als deutscher Klassiker, 1871, N. F. Frankfurt 1874 ff. — Nobbe, Geneal. Hausbuch der Nachkommen, Leipz. 1874. — Luther à la noblesse chrétienne de la nation allemande (par Kuhn), Paris 1879. — Roscher, Geschichte der National-Oekonomik, 1874, S. 54—71. — Küchenmeister, L.'s Krankengeschichte, Leipz. 1881. Teichmann.

Lyclama van Nyeholt, Marcus, studirte in Heidelberg, Franeker, wurde 1597 Advokat am Rathe von Friesland, 1603 Deputirter der Generalstaaten, 1604 Professor in Franeker, dann Rektor, Gesandter am Hofe von Dänemark, † 1626.

Schriften: Membranarum libri septem, Fran. 1608, 1609; Jen. 1624. — De jure studiosorum, Fran. 1609. — De heredis instit. in legitima, Fran. 1610. — Ant. Mercatoris pro Cujacio operae gratuitae de condict. furtiva. — De ineunda rei aestimatione, Fran. 1610, Leeuw. 1644. — De professore juris, Fran. 1616. — Benedictorum libri 4, Lugd. Bat. 1616, 1617.

Lit.: Nouv. Biographie générale univers., Vol. 32. — Rivier, p. 509. Teichmann.

Lyncker, Nic. Christoph Freiherr von, ♂ 2. IV. 1643 zu Marburg, wurde 1670 Prof. in Gießen, 1677 in Jena, 1687 Geh. Rath und Gesandter, geadelt, 1694 Ord. der Juristenfakultät in Jena, 1700 Reichsfreiherr und 1702 Geheimerathspräsident in Weimar, endlich Reichshofrath in Wien, † 28. V. 1726.

Schriften: Atrium jur. publici, 1671. — Conspectus jur. publ., 1686. — Libertas statuum imperii, 1686, 1711. — Analecta ad Schwederi jus publicum, Jen. 1689. — Decisiones, Jen. 1701, 1713. — Consilia seu responsa, 1704—1715, 2. ed. 1737—1744. — Analecta ad Dresselii erotemata juris canonici, Jen. 1689. — De eo quod interest, Jen. 1691.

Lit.: Schulze, Einleitung in das Deutsche Staatsrecht, Leipz. 1867, S. 70. — Zeumeri vitae, Jen. 1711, p. 201—214. — Pütter, Litt., I. 267; II. 353. — Schulte, Geschichte, III. b S. 63. Teichmann.

M.

Mabillon, Jean, der berühmteste Ordensmann der Kongregation von St. Maur, ♂ 23. XI. 1632 zu Pierremont bei Rheims, legte 1654 sein Gelübde ab zu St. Remi, 1660 zu Amiens zum Priester geweiht, 1664 in St. Germain zur Unterstützung von d'Achéry, bereiste später Deutschland und Italien, um Bücher und Manuskripte für die Königl. Bibliothek anzukaufen oder abzuschreiben, sammelte 3000 der auserlesensten Handschriften, wurde 1701 Mitglied der Königl. Akademie der Inschriften zu Paris, † 27. XII. 1707.

Er gab die Opera S. Bernhardi heraus (1667, 1690). — Acta Sanctorum Ordinis S. Benedicti, 1668—1702. — De re diplomatica libri VI., Paris 1681, Suppl. 1704, von Ruinart 1709, von Adimari, Neap. 1789. — Vetera analecta, 1675—85. — Musaeum Italicum s. coll. vet. script. ex bibl. ital. eruta, 1687—89; 1724. — Annales ord. S.-Benedicti, 1703—39, von Massent und Martene beendet. — Oeuvres posthumes d. M. et de Ruinart, 1724. — Corresp. inédite par Valery, Par. 1847.

Lit.: Herzog's Realencykl. VIII. 633—635. — Wattenbach, Das Schriftwesen im Mittelalter, Leipz. 1871, S. 11 ff. — Jadart, Dom Jean M., Reims 1879.

Teichmann.

Mably, Gabr. Bonnet de, ♂ 14. III. 1709 zu Grenoble, der ältere Bruder des Philosophen Condillac, trat in den geistlichen Stand, arbeitete seit 1742 mehrere Denkschriften für die Minister, entwarf den von Voltaire an Friedrich den Großen überbrachten Traktat, verweilte 1771 in Polen, † 23. IV. 1785.

Schriften: Parallèle des Romains et des Français par rapport au gouvernement, 1740. — Observ. sur les Grecs, 1749. — Le droit public de l'Europe fondé sur les traités, Genève 1748, 1764; deutsch Frankf. 1750, Kopenhagen 1760. — Observ. sur les Romains, 1751. — Observ. sur l'hist. de France, Genève 1765 (von Guizot 1823, 1824, 1840). — Entretiens de Phocion sur le rapport de la morale avec la politique, Amst. 1763. — De la législation ou principes des lois, Amst. 1776; deutsch Nürnberg 1779. — Du gouvernement et des lois de la Pologne, Par. 1781. — Oeuvres par Arnoux, 1794; 1797; 1818.

Lit.: Schriften von Barthélemy, 1791, Rochery, 1849. — Mohl, II. 543; III. 39, 45. — Kaltenborn, Kritik, 95. — Wheaton, Hist. des progrès, (4) I. 251. — Warnkönig, Rechtsphilosophie, (2) 1854 S. 119. — Janet, II. 702 ss.

Teichmann.

Machelard, Eugène, ♂ 1815 zu Carpentras, stud. in Poitiers, wurde Advokat daselbst, dann prof. suppléant zu Poitiers, später zu Paris, seit 1850 an Stelle Ducaurroy's, † August 1880.

Schriften: Textes de droit romain expliqués, 1856. — Des obligations naturelles en droit romain, 1860. — Diss. sur l'accroissement entre les héritiers testam. et colégataires und Étude sur les lois Julia et Papia, 1860. — Étude sur la règle catonienne, 1862. — Théorie générale des interdits, 1864. — Examen crit. des distinctions en ce qui concerne les servitudes prédiales, 1868. — Observ. sur les Responsa prudentium, 1871.

Lit.: Nouv. Revue hist. IV. 766—768. Teichmann.

Machiavelli, Nicolò di Bernardo dei, ♂ 3. V. 1469 zu Florenz, wurde Cancelliere der Republik Florenz, zu verschiedenen Zeiten viermal als Bevollmächtigter an den Französischen, zweimal an den päpstlichen Hof gesandt, sowie an den des Kaisers Maximilian. Nach der Wiedereinsetzung der Mediceer durch Julius II. wurde er von Lorenzo seiner Würden entsetzt, bei der Verschwörung des Boscoli und Capponi gegen Cardinal Giovanni dei M. eingekerkert und torquirt. Durch Widmung seines „Principe“ setzte er sich wieder in die Gunst der Mediceer, die er jedoch bei einer neuen Verschwörung gegen dieselben wieder verlor. Unter Clemens VII. erhielt er öffentliche Aufträge, † von den Florentinern gehaßt wegen seiner Annäherungen an die Mediceer zu Florenz am 22. VI. 1527.

Schriften: Discorsi sopra la prima decade di Tito Livio, Venez. 1532; Firenze 1863 (deutsch von Grüzmacher, Berl. 1870). — Arte della guerra, Agosta 1521; Firenze 1868. —

Il principe, Venez. 1515; Firenze 1862; deutsch von Rehberg, Hann. 1810, 1824; von Riebel, Darmst. 1841; v. Eberhard, Berl. (2) 1873, Grützmacher, Berl. 1870. — Opere, Firenze 1813, 1826, 1843; Palermo 1868, per Fanfani, Milanesi e Passerini, Firenze 1873 ss.; deutsch von Ziegler, Stuttg. 1832—41. — Scritti inediti, Firenze 1857. — Oeuvres politiques, Traduction Périès, Paris 1872.

Lit.: Frédéric II. Anti-Machiavel ou essai critique s. le prince de Machiavel publ. par Voltaire, La Haye 1740, Gött. 1741, Londres 1741, Marseille 1741. — Friedrich II. Antimachiavel v. Förster, Berl. 1870. — Artand, M. son génie et ses erreurs, Par. 1833. — Venedey, M., Montesqieu und Rousseau, Berl. 1850. — Mundt, M. und der Gang der europäischen Politik, (2) 1853. — Plato, M.'s politische und religiöse Gesinnung, Frankf. Leipz. 1855. — Hillebrand, Études hist. et litt., 1868 p. 316—385. — Janet, II. 3—12. — Cauer, Friedrichs des Großen Gedanken über die fürstl. Gewalt, Berl. 1863. — Macaulay, Crit. and hist. essays, 1850, Vol. I. — Gervinus, Hist. Schriften, Bd. I., Frankf. 1833, S. 85—218. — Bluntschli, StaatsWört.B. VI. 511 ff. — Mohl, III. 520—591. — Ranke, Zur Kritik neuerer Geschichtschreiber, Leipz. 1874, S. 151 ff. — Star Numan, N. M. opusc. del principe Traj. 1853. — Trendelenburg, M. u. A.-M., Berl. 1855. — Bernhardt, M. u. A.-M., Braunschw. 1864. — Twesten, M., Berl. 1868 (Heft 49 der Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge von Virchow und v. Holtzendorff). — v. Holtzendorff, Die Prinzipien der Politik, (2) Berl. 1879, S. 359. — P. Poletti, Due letture, Pisa 1868. — Deltuf, Essai sur les oeuvres de Machiavelli, 1866. — Contini, M. e il suo centenario, Fir. 1868. — Giambelli, N. M., Torino 1869. — Gioda, M. e le sue opere, Fir. 1874. — Nourisson, M., 1874. — Nitti, M. nella vita nelle dottrine studiato, Fir. 1877. — Amico, La vita di M., Fir. 1877. — Hillebrand's Italia Bd. II. 161—180. — Villari, N. M. e i suoi tempi, Fir. 1877 ss. (deutsch von Mangold, Leipz. 1877). — v. Holtzendorff in seinem Jahrbuch N. F. III. 796. — Mancini, Dir. internaz., Napoli 1873 p. 221—318. — Fiore, Dir. pubbl. intern., 1879 p. 60 ss. — Augsb. Allg. Ztg. 1877 Nr. 248, 250, 252, 255. — Heidenheimer, M.'s erste römische Legation, Darmst. 1879. — Kries in den Preuß. Jahrbb. XXVII. 446 ff. — Etienne in der Revue des Deux Mondes tome 108 (1873) p. 36—60. — Westermann, Monatshefte 1875. — Feuerlein in Sybel's Ztschr. XIX. 1 ff. Teichmann.

Mackeldey, Ferd., ♂ 5. XI. 1784 in Braunschweig, stud. in Helmstädt, wurde 1806 Doktor, dann Advokat, 1807 Privatdozent, 1808 Prof. in Helmstädt, ging 1809 nach Marburg, wurde 1811 ordentl. Prof. und Beisitzer des Spruchkollegiums, später Hofrath, ging 1819 nach Bonn, 1824 Geh. Justizrath, † 20. X. 1834.

Schriften: Diss. quatenus actio de recepto contra aurigas et curatores mercium s. speditores competat, Helmst. 1806. — Theorie der Erbfolgeordnung des Französ. BGB., 1811. — Theor. Entwurf der art. 787 und 730 des Code Nap. in Eggena's jurist. Bibl., Kassel 1811; in Buchers alphabet. Repert. des Französ. Rechts, Leipz. 1812—13, die Art.: Erbe, Erbschaft, Erbrecht, Erbfolge, Erbtheilung, eheliche Gütergemeinschaft. — Grundriß zu Vorlesungen über Deutsches Privatrecht, Marb. 1818. — Ueber den gemeinen Civ.Prz., Bonn 1828, 1830. — Ueber das gemeine Lehnrecht, Bonn 1828. — Lehrbuch der Institutionen des heutigen Röm. Rechts, Gießen 1814, 2. Ausg. unter dem Titel: Lehrbuch des heutigen Röm. Rechts, Gießen 1818, von Fritz zum 14. Male herausgegeben, Wien 1862. (Corso di diritto Romano, per cura di Ricci, Milano 1866, franz. v. Etienne revu par Warnkönig, 1826, par Béving, 1837, 1841, 1846, par Poncelet et Seruzier, 1846, englisch by Kaufmann, 1845, auch russisch 1829, spanisch 1829, 1876 u. griechisch 1838.) — Exkurse über einzelne Rechtsmaterien, Bonn 1835.

Lit.: Neuer Nekrolog der Deutschen, Bd. XII. S. 861—871. — M., Syst. jur. rom. hodie usitati post Rosshirti curas primum latine interpr. est Ed. Hindenburg, Lips. 1847. — Herrmann, Sammlung der in M. citirten Belegstellen, 1832. Teichmann.

Mackenzie, George, berühmter Schottischer Rechtsgelehrter, ♂ 1636 zu Dundee, 1677 King's advocate, mißbilligte die Maßregeln des Prinzen von Oranien, zog sich zurück, † 1691 zu London.

Schriften: Observations upon the acts of parliament, Edinb. 1678, 1686. — Jus regium or the just and solid foundations of monarchy in general, and more especially of the monarchy of Scotland, Lond. 1684. — Vindication of the government of Scotland during the reign of Charles II., Lond. 1691. — Works, Edinb. 1716.

Lit.: Neue Jahrbücher der Geschichte und Politik von Bülau, 1849, I. 545, 546. — Cates, Dictionary. — Raumer, Begriffe von Recht, Staat und Politik, (3) 58.

Teichmann.

Mackintosh, James, ♂ 24. X. 1765 zu Aldourichouse in Inverneß, stud. zuerst Medizin, ließ sich 1792 in Lincolns-Inn aufnehmen, wurde 1798 Advokat, Prof. der Politik in Heartford, 1803 Ritter und Rekorder in Bombay, arbeitete seit 1813 im Parlament eifrigst an der Reform der Kriminalges., stritt für die Sache der Unabhängigkeit Griechenlands und für die Reformbill. 1827 wurde er Geh. Rath, † 30. V. 1832.

Schriften: Vindiciae Gallicae or defense of the French revolution, Lond. 1791. — A Discourse on the study of the law of nature and nations, Lond. 1799, Edinb. 1838. — Dissertation on the progress of ethical philosophy, Lond. 1830, (3) by Whewell, Edinb. 1864. — History of England, Lond. 1830, in Lardner's Cyclopaedia u. 1853. — History of the revolution in England in 1688, Lond. 1834. — Memoirs, 1835. — Miscellaneous Works, 1849.

Lit.: M. Discours sur l'étude du droit de la nature et des gens par Royer-Collard, 1830. — Vattel, Droit des gens, éd. Pradier-Fodéré, III. 345—397. — Mill, Fragments on M., 1835. — Fiore, Dir. pubbl. intern., 1879 p. 147, 172. — Bulmerincq, Praxis, Theorie und Kodif. des Völkerrechts, 1874, S. 132. — Kaltenborn, Kritik, 167. — Wheaton, Hist. des progrès, (5) II. 393—403. — Cates, Dictionary, London 1867. Teichmann.

Madai, Karl Otto von, ♂ 29. V. 1809 zu Zschaken bei Halle, wurde 1832 Doktor, 1835 Prof. in Halle, 1837 in Dorpat, kehrte 1842 nach Halle zurück, ging 1845 nach Kiel, nahm am Vorparlament Theil, war Gesandter am Bunde, 1848 Prof. in Freiburg, 1849 in Gießen, † 2. VI. 1850.

Schriften: Comm. jur. rom. de vi publica et privata, Hal. 1832. — Die statuliberi des Röm. Rechts, Halle 1834. — Die Lehre von der mora, Halle 1837. — Beitr. z. Dogmengeschichte des gem. Civilrechts, Riga 1839.

Lit.: Preller, Carl Otto v. M., Leipz. 1850. Teichmann.

Madihn, Georg Sam., ♂ 1729 zu Wolfenbüttel, Prof. zu Halle, † 1784.

Er schrieb: Gedanken von der wahren Gründlichkeit, besonders in der Rechtsgelahrtheit und ihren Hindernissen im Vortrage, Halle 1758. — Instit. jur. civ., Hal. 1763. — Gedanken von der Verjährung, Halle 1764. — Gedanken von den wahren Grenzen des Rechts der Natur, Halle 1767. — Diatribe vicissit. substit. impub. complexa, Halae 1769. — Exercit. acad., Hal. 1775. — Er gab heraus: Kirchmaieri opuscula, Hal. 1772; Menckenii Opuscula, Hal. 1770. Teichmann.

Madihn, Ludwig Gottfried, ♂ 12. I. 1748 zu Wolfenbüttel, stud. in Halle, wurde 1773 außerordentl., 1785 ordentl. Prof. in Frankfurt a. O., ging 1811 nach Breslau, † 6. III. 1834.

Schriften: Comm. de jure testandi prodigis frustra vindicato, Hal. 1771. — Vicissitudines cognit. crim. apud Romanos usque ad Caesarum tempora, Hal. 1772. — Vicissitudines substitutionis exemplaris, Hal. 1775. — De quarta D. Pii, Francof. 1776. — Princ. jur. Rom. Francof. 1786; 3. Aufl. 1803. — Syst. jurispr. crim., 1784. — Grundsätze des Naturrechts, Berl. 1789—96. — Rechtf. des Frankfurter Urtels in der Rechtssache des Frhrn. v. Moses, Frankf. 1789. — Soldaten haben auch in Friedenszeiten die innere Testamentsform zu beobachten nicht nöthig, Frankf. 1789. — Miscellen aus allen Theilen der Rechtsgelahrtheit, Bresl. 1814. — Institutionen des gesammten Privatrechts, Breslau 1814, 1815. — Mart. Lipenii biblioth. realis jurid. supplem., Vratisl. 1816—30.

Lit.: Neuer Nekrolog der Deutschen, Bd. XII. S. 221—223. — Abegg, Ad solemnem renuntiationem vir. illust. univ. Vratislaviensis, 1861, p. 17. — Nowack, Schles. Schriftstellerlexikon, Bresl. 1836, Heft 6 S. 73. — Vorrede der Miscellen.

Teichmann.

Mahlschatz (Brautschatz, Treu- oder Ehepfand, arrha sponsalitia). 1) Im Römischen Rechtsleben schieden sich von dem allgemeinen Begriffe der Schenkung vor der Ehe als besonders ausgebildete Institute zuerst die dos, dann die a. sp., endlich die donatio propter nuptias ab; den Rest bezeichnet man technisch als sponsalitia largitas (Brautschenkung). Mit diesen Rechtsgebilden hat die a. sp. nur die faktische Veranlassung gemeinsam. Juristisch erscheint der M. dagegen nicht als Schenkung, sondern als eine Art der Daraufgabe. Derselbe dient zur Bestärkung und zwar sowol zum Beweise, als zur pönalen Sicherung des Verlöbnißvertrages. Im Allgemeinen gelten vom M. dieselben Regeln, wie von der

arrha sonst; für den Fall der Nichterfüllung des Vertrags dürfen jedoch hier Strafbestimmungen nicht unbeschränkt, sondern — um die Freiheit der Eheschließung nicht zu beeinträchtigen — nur bis zum vierfachen Betrage der a. sp. ausgemacht werden; fehlt für den Fall des Verlöbnißbruches eine Vertragsbestimmung, so verliert der schuldvolle Besteller die a. sp., während umgekehrt der schuldvolle Empfänger zur Restitution des Doppelten verbunden ist. Nach Röm. Recht wird die a. sp. nur vom Bräutigam gegeben, welcher nach geschlossener Ehe das Recht auf Zurückempfang des Hingegebenen hat.

2) Das Kanonische Recht erweiterte die a. sp., indem es die Bestellung derselben auch durch die Braut zuließ und den Gebrauch des Reichens einer a. sp. (insbesondere in der Form des Römischen annulus pronubus = Trauring) in den Kopulationsritus aufnahm, letzteres sogar bei der sog. geistlichen Ehe (contractus ingrediendi religionem). Es kann somit die a. sp. selbst bei der Eheschließung noch bestellt werden; dies erklärt sich daraus, daß die Anwendung der a. sp. beim sponsale de futuro naturgemäß auf das sponsale de praesenti (unfeierliche Eheschließung) übertragen wurde und daß von letzterem zur feierlichen Eheschließung nur noch ein Schritt ist. Durch die Wahl von Arrhen geringen materiellen Werths ist die praktische Bedeutung des Instituts sehr herabgemindert worden.

3) Die Rezeption des Römisch-Kanonischen Rechts von der a. sp. gelang nie völlig, da das Deutsche Recht, anlehnend an nationale Symbole, dieselbe, unter Hochhaltung ihres Beweiswerthes, wie ein sonstiges Geschenk unter Verlobten betrachtete. Daher wird im Gegensatz zum älteren Recht bei der Bestellung des M. die Bedingung der Eheschließung subintelligirt, bei deren Eintritt die a. sp. nun nicht mehr restituirt, sondern vielmehr beim Empfänger unwiderruflich festgehalten wird.

4) Dieser Auffassung der a. sp. als eines so bedingten beweiskräftigen Geschenkes unter Verlobten schließen sich im Ganzen die Deutschen Kodifikationen und der Code Napoléon an. Somit ist die a. sp. vom selbständigen Institut wieder zu ihrem Ursprung zurückgebildet worden.

Quellen: l. 5 C. r. p. V. 1; cap. 3 § 1 caus. 30 qu. 5. — Bayer. LR. von 1756, Thl. I. Kap. 6 § 17. — Allg. LR. Thl. I. Tit. 5 § 209; Thl. II. Tit. 11 §§ 1185 ff. — Sächs. BGB. §§ 1583 ff. — Oesterr. Allg. BGB. §§ 45, 46, 1247.

Lit.: Vgl. oben die Art. Arrha u. Brautschenkung. — Ferner Civ.Arch. IX. S. 199; XIII. S. 3; XV. S. 452; XXVI. S. 71; XXX. S. 322 ff. — Friedberg in Dove's Ztschr. für Kirchenrecht 1861, Aufs. 11. — Glück, Erl. d. Pand., § 1226. — v. Holzschuher, Theorie, Bd. I. Kap. 33. — Zachariä-Puchelt, Franz. Civilrecht, III. § 457. — v. Stubenrauch, Kommentar zum Oesterr. Allg. BGB. a. a. O. — Koch, Kommentar zum Allg. LR. a. a. O. — v. Jagemann, Die Daraufgabe, §§ 12—20.

v. Jagemann.

Mahl- und Schlachtsteuer. Im alten Staatswesen waren die Städte der Generalaccise, einer Verbrauchssteuer von allem Verbrauchbaren unterworfen gewesen. Durch das Edikt über die neuen Konsumtions- und Luxussteuern vom 28. Oktober 1810 wurde diese Verbrauchssteuer auf wenige Gegenstände eingeschränkt, in dieser Gestalt aber, als M. u. S., auf das platte Land ausgedehnt. Die Uebelstände jedoch, welche namentlich mit der Erhebung einer allgemeinen Mahlsteuer verbunden waren, veranlaßten schon das fernerweite Edikt über die Finanzen des Staates vom 7. Sept. 1811 den Unterschied zwischen accisebaren Städten und dem platten Lande wiederherzustellen, in ersteren die M. u. S. beizubehalten, für letzteres an Stelle der Mahlsteuer eine geringe Personalsteuer, den Keim der späteren Klassensteuer, einzuführen, die Erhebung der Schlachtsteuer aber zu ermäßigten Sätzen beizubehalten.

Bei der definitiven Feststellung des Steuersystems im Jahre 1820 verkannte man keineswegs die großen Mißstände, welche mit der Beibehaltung einer derartigen Verbrauchssteuer durch die Vertheuerung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse für die

ärmeren Volksklassen, durch die Belästigung von Handel und Industrie in Bezug auf alle animalischen und vegetabilischen Erzeugnisse, durch die unverhältnißmäßigen Erhebungskosten verbunden sind. Man mußte doch aber auf der anderen Seite erwägen, daß die Städte von Alters her gewohnt waren, ihre Beiträge zu den Staatsbedürfnissen durch Konsumtionssteuern aufzubringen, und daß insbesondere in den größeren Städten die Erhebung und Veranlagung einer direkten Personalsteuer theils wegen der größeren Fluktuation der Bevölkerung theils wegen der mannigfaltigen jeden Klassenunterschied verwischenden Entwickelung der Lebensverhältnisse ganz eigenthümliche Schwierigkeiten bietet.

Der § 8 des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820 verfügte daher an Stelle der Klassensteuer die Erhebung der M. u. S. in 132 namentlich aufgeführten größeren und mittleren Städten. Das Gesetz wegen Entrichtung der M. u. S. von demselben Tage gab die näheren Anordnungen, welche im Wesentlichen bis zuletzt in Geltung geblieben sind und nur durch das Gesetz zur Ergänzung des M. und S.Gesetzes vom 2. April 1852 eine Modifikation erfahren haben. Danach wurde die Mahlsteuer von allen Getreidearten, Körnern und Hülsenfrüchten erhoben, welche zu Mehl, Schrot, Graupen, Grütze und Gries durch eine Mühle bereitet werden. Der Steuersatz betrug vom Centner Weizen sechszehn Groschen, vom Centner Roggen, Gerste, Buchweizen und anderen Getreidearten vier Groschen; die Steuer mußte erlegt werden, bevor das Getreide zur Mühle kam, die vom Steueramt auszustellenden Mahlzettel wurden in der Regel nur für die zur Stadt gehörigen Mühlen ertheilt; bewegliche Mahlmühlen, Handmühlen und Stampfen durften in solchen Städten gar nicht, und Mühlen, welche mit thierischer Kraft oder durch Dämpfe getrieben werden, nur mit höherer Genehmigung betrieben werden. Die Schlachtsteuer wurde von allem geschlachteten Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen mit Einschluß der Kälber, Lämmer und Ferkel entrichtet; Gänse und Geflügel waren steuerfrei; die Steuer wurde entweder nach dem Gewicht des geschlachteten Viehes zu einem Thaler für den Centner oder nach Stücksätzen erhoben, welche der Finanzminister für die Verhältnisse jeder Stadt bestimmte. Die M. u. S. wurde aber nicht blos in der Stadt selbst, sondern auch innerhalb des halbmeiligen Umkreises eines mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadtbezirks von allen denjenigen erhoben, welche mit mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen Gewerbe und Handel trieben, ohne deshalb von der Klassensteuer oder der klassifizirten Einkommensteuer ihres Wohnorts entbunden zu sein. Dafür waren Mengen bis zu $^1/_{16}$ Centner regelmäßig steuerfrei.

Mit dem Aufschwunge des Handels und der Industrie, mit dem Wegfalle der städtischen Barrièren, mit der allmählichen Bebauung des halbmeiligen Bezirks machten sich die Uebelstände der M. u. S. immer mehr geltend. Von den 132 mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten waren bis 1847 dreißig zur Klassensteuer übergegangen, während nur drei Städte definitiv dem System der indirekten Besteuerung sich zugewandt hatten. Indessen machte sich doch andererseits das städtische Interesse für die Beibehaltung der M. u. S. insofern geltend, als das Kommunalsteuersystem großentheils auf Zuschlägen zur M. u. S. beruhte, und der durch Aufhebung dieser Steuer im Kommunalhaushalte entstehende Ausfall eine anderweite Deckung erheischte.

Die Staatsregierung hat im Großen und Ganzen seit länger als dreißig Jahren die Tendenz verfolgt, die M. u. S. ganz oder theilweise zu beseitigen. Diese Tendenz machte sich namentlich in den Jahren 1847—1851 geltend, als es sich um eine tiefgreifende Reform des Steuersystems, insbesondere um die Ausbildung der Klassensteuer zu einer wirklichen Einkommensteuer handelte. In ihrer Vorlage an den Vereinigten Landtag hatte die Regierung eine Beseitigung der M. u. S. mit Ausnahme derjenigen Städte, welche über 30 000 Einwohner hatten, — damals im Ganzen vierzehn — proponirt. Nach Ablehnung dieser Vorlage ging sie insofern selbständig

vor, als die provisorische Verordn. vom 4. April 1848 den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten ein Drittel der Mahlsteuer erließ, resp. zu Kommunalzwecken überwies, und ihnen freistellte, den übrigen Theil dieser Steuer nach eigener Wahl durch eine direkte Steuer aufbringen zu lassen. Die Zahl der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte verminderte sich in Folge dieser Verordnung auf 87. Endlich verlangte der im Sept. 1849 den Kammern vorgelegte Entwurf eines Einkommensteuergesetzes die gänzliche Beseitigung der M. u. S., die zweite Kammer trat auch der Regierung bei, die damals aus den Höchstbesteuerten gewählte erste Kammer versagte ihre Zustimmung. Die Regierung stand nunmehr von ihrem Vorhaben ab. Demgemäß beseitigte das Gesetz betr. die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer vom 1. Mai 1851 die ältere Klassensteuer und die auf Grund der Verordn. vom 4. April 1848 eingeführten Ersatzsteuern der M. u. S.; die letztere wurde in 83 Orten nach Maßgabe des Gesetzes vom 30. Mai 1820 forterhoben, bzw. die Mahlsteuer, soweit sie zur Zeit nicht bestand, wieder eingeführt; den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gemeinden wurde wie bisher ein Drittel des Rohertrags der Mahlsteuer zur Verwendung für Kommunalzwecke überwiesen; neben der M. u. S. wurde aber erhoben: in allen nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten eine neue Klassensteuer von denjenigen Einwohnern, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Thalern nicht überstieg, gleichmäßig im ganzen Staate eine klassifizirte Einkommensteuer von allen Einwohnern, deren gesammtes jährliches Einkommen diese Summe überstieg, von den Einwohnern mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Orte jedoch unter der Beschränkung, daß jedem Steuerpflichtigen für die gleichzeitig zu entrichtende M. u. S. jährlich die Summe von 20 Thalern in Anrechnung gebracht, und nur der nach diesem Abzuge übrig bleibende Steuerbetrag zur Einziehung gestellt wurde; die Einwohner mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Orte wurden durch den zeitweisen Aufenthalt in einem klassensteuerpflichtigen Bezirk nicht klassensteuerpflichtig; andererseits erlangten Einwohner eines klassensteuerpflichtigen Bezirkes durch einen zeitweisen Aufenthalt in einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte weder auf den Erlaß der Klassensteuer noch, soweit sie einkommensteuerpflichtig waren, auf die Bewilligung des Abzugs an der klassifizirten Einkommensteuer für die gleichzeitig zu entrichtende M. u. S. einen Anspruch; wer einen doppelten Wohnsitz in einem klassensteuerpflichtigen und in einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte hatte, war stets zur Entrichtung des ganzen Jahresbetrags der auf ihn veranlagten Klassen-, resp. klassifizirten Einkommensteuer verpflichtet. Die Einführung der Klassensteuer in Stelle der M. u. S., sowie der letzteren in Stelle der Klassensteuer konnte nur durch ein Gesetz geschehen. Auf diese Weise sind acht kleinere Städte wegen der geringen Einträglichkeit, zahlreicher Defraudationen und großer Erhebungskosten der M. u. S. zum Theil gegen ihren Willen, klassensteuerpflichtig geworden. In den neuen Landestheilen ist die M. u. S. nirgends eingeführt, mit Ausnahme von Frankfurt a. M. (Verordn. vom 11. Mai 1867).

Die Aufhebung der M. u. S. wurde dann aber von Neuem wiederum ins Auge gefaßt. Nachdem schon 1863 ein darauf gerichteter Antrag im Abgeordnetenhause gestellt war, der aber keine geschäftliche Erledigung gefunden hatte, und von der Regierung seit jener Zeit umfassende Enquêten veranstaltet waren, so wurden bei der Berathung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1868 und 1869 seitens des Abgeordnetenhauses die von den Abgeordneten v. Vincke und Löwe gestellten Anträge auf Vorlage eines auf gänzliche Beseitigung der M. u. S. gerichteten Gesetzentwurfs, gleichzeitig mit der Vorlage des Etats, angenommen. In theilweiser Erfüllung dieser Resolution wurde dann seitens der Staatsregierung auf Grund Königlicher Ermächtigung vom 15. Nov. 1869 beiden Häusern des Landtags ein Gesetzentwurf vorgelegt, wonach in 28 Städten die Klassensteuer an Stelle der M. u. S. vom 1. Juli 1870 ab eingeführt werden sollte. Bei der Auswahl derselben

war maßgebend gewesen die besonders große Erhebungslast von 23—48 Prozent bei neun Städten, die unverhältnißmäßig große Bevölkerung des äußeren Steuerbezirks (50—230 Prozent der Bevölkerung des inneren Steuerbezirks) bei acht Städten, die beiden Gründe zusammen bei sechs Städten, die verhältnißmäßig leichte Deckung des Ausfalls bei fünf Städten. Die Erhebungskosten stiegen in der That bis 42 Prozent des Bruttoertrags, so daß z. B. in Anklam für netto 7013 Thaler ein Verwaltungsaufwand von 4300 Thalern erforderlich war. Der äußere Steuerbezirk der 28 Städte hatte eine Bevölkerung, welche die Bevölkerung des engeren Steuerbezirks um 48 Prozent überstieg, so daß also, um für je 200 Seelen im engeren Bezirk eine Erhebung zu ermöglichen, 96 Einwohner im äußeren Bezirk in vieler Hinsicht einer doppelten Besteuerung unterworfen werden mußten; in einzelnen Fällen war das Mißverhältniß noch größer; wie denn in Küstrin der engere Bezirk 4694, der äußere 6776 Seelen umfaßte, in Kottbus der engere noch nicht die Hälfte des äußeren (7214: 16734). Was endlich die Defraudationen betrifft, so kam in diesen 28 Städten in den letzten Jahren auf je 17 Haushaltungen (die Haushaltung zu 5 Köpfen gerechnet) ein M. u. S.prozeß, in Neiße 1865 auf je 45, 1868 auf je 16 Köpfe, in Bromberg waren jugendliche Personen weiblichen Geschlechts bis zu 31 Mal wegen Defraudation angeklagt, resp. bestraft. Eine Verständigung zwischen den gesetzgebenden Faktoren auf dieser Grundlage wurde jedoch nicht erreicht.

Erst das Gesetz vom 25. Mai 1873 hat, in Verbindung mit dem Gesetz von demselben Tage über die Reform der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer, die M. u. S. als Staatssteuer gänzlich aufgehoben, und überall die Klassensteuer an deren Stelle gesetzt, indem als der späteste Termin dieser Steuerumwandlung der 1. Januar 1875 festgesetzt, übrigens aber den Gemeinden nachgelassen war, bereits zum 1. Januar 1874 die Umwandlung eintreten zu lassen. Als Kommunalsteuer ist die Forterhebung der Schlachtsteuer über den 1. Januar 1875 hinaus zwar gestattet worden, indessen nur unter Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen, sofern die Lage des städtischen Haushalts es erfordert und die örtlichen Verhältnisse dazu geeignet befunden werden; auch muß nach dem Ablaufe von je drei Jahren eine Erneuerung der diesfallsigen Gemeindebeschlüsse, sowie eine erneute Prüfung des Bedürfnisses des Fortbestandes der Gemeindeschlachtsteuer stattfinden; endlich ist dem Landtage ein Verzeichniß derjenigen Städte vorzulegen, in denen die Schlachtsteuer als Gemeindesteuer forterhoben wird, wie auch über das Resultat der dreijährigen Prüfung und über die getroffene Entscheidung dem Landtage eine Vorlage zu machen ist; während zu einer Erhöhung der bestehenden Schlachtsteuersätze die förmliche Zustimmung des Landtags einzuholen ist. Endlich finden auf die fortbestehende Gemeindeschlachtsteuer alle wegen der Schlachtsteuer des Staats bestehenden Vorschriften Anwendung; auch kann auf Antrag der betreffenden Stadt, gegen Vergütigung des vom Finanzminister festzusetzenden Kostenbetrags, die Erhebung und Verwaltung der Schlachtsteuer durch die Behörde und Beamten der Verwaltung der indirekten Steuern des Staats für Rechnung der Stadt fortgesetzt werden. Von dieser Befugniß der Forterhebung der Schlachtsteuer als Kommunalsteuer haben nach einer Mittheilung des Finanzministers und des Ministers des Innern vom 30. Januar 1875 (Verhandl. des Hauses der Abg. 1875; Anl. Bd. I. S. 423 Nr. 30) die Städte Aachen und Burtscheid, Breslau, Koblenz und Ehrenbreitstein, Gnesen, Posen und Potsdam Gebrauch gemacht, in der Weise, daß in diesen Städten die Schlachtsteuer im Betrage der bisherigen Staatssteuer und des kommunalen Zuschlages, also in der bisherigen Höhe forterhoben wird, und zwar in Gnesen durch städtische, in den übrigen Städten durch Beamte der indirekten Steuerverwaltung.

Lit.: Kletke, Lit. über das Finanzwesen, 3. Aufl., 1876, S. 267. — J. G. Hoffmann, Die Lehre von den Steuern, Berl. 1840, S. 312 ff. — Nasse, Bemerkungen über das Preuß. Steuersystem, Bonn 1861, S. 49. — Rhens, Das Preuß. Mahl- und Schlacht-

steuer-Gesetz, Berl. 1858. — v. Rönne, Das Staatsrecht der Preuß. Monarchie, Bd. II. Abth. 2, S. 504 ff. — Reinick, Resultate der Mahl- und Schlachtsteuer in der Periode von 1838—1861 (Ztschr. des statist. Büreaus Jahrg. III. 1863 S. 53 ff.; Jahrg. IV. 1864 S. 160 ff.). — Uebersicht des Sollaufkommens an direkten Steuern für das Jahr 1866 und des Istaufkommens an Mahl- und Schlachtsteuer (Ztschr. des statist. Büreaus, Jahrg. VI. 1866 S. 298 ff.). — Herrfurth, Beiträge zur Statistik der Gemeindeabgaben in Preußen (Zeitschr. d. statist. Büreaus Jahrg. XVIII. 1879 S. 24, 32, bes. S. 28). — Ueber Frankreich: Parieu, Traité des impôts, Paris 1867, IV. — Leroy-Beaulieu, L'administration locale en France etc., Paris 1876. — Brasch, Die Gemeinde und ihr Finanzwesen in Frankreich, Leipz. 1874. — v. Reitzenstein, Gutachten über die Frage der Kommunalbesteuerung (Gutachten des Vereins für Sozialpolitik, 1877). — Ueber Belgien: Fallati, Das Octroiwesen in Belgien, Ztschr. für die ges. Staatswissensch. Bd. IV. (1847) S. 207 ff. — Kollmann, Geschichte und Statistik des belg. Octroi, seiner Aufhebung und deren Wirkungen (Ztschr. des statist. Büreaus Jahrg. VIII. 1868 S. 166 ff.). — Abolition des octrois communaux de Belgique. Documents et discussions, Bruxelles 1868 (offiziell). — Leemans, Des impositions communales en Belgique, Bruxelles 1866. — Bamberger, Die Aufhebung der indirekten Gemeindeabgaben in Belgien, Holland und Frankreich (Faucher, V.J.Schr. Bd. XXIX.). Ernst Meier.

Mahnverfahren (v. Bar, Th. I. Suppl. S. 75 ff.) nennt die Deutsche CPO. im Anschluß an die Hannoversche Gesetzgebung das von manchen gemeinrechtlichen Schriftstellern aufgestellte sog. bedingte Mandatsverfahren, welches sie jedoch in Anlehnung an das Französische Versäumnißrecht in der Weise abweichend gestaltet, daß sie auf den Zahlungsbefehl, wenn der Beklagte keinen Widerspruch erhoben hat, einen Vollstreckungsbefehl folgen läßt, welcher einem Versäumnißurtheil gleichsteht und durch Einspruch anfechtbar ist, trotz des Einspruchs aber vorläufig vollstreckt werden kann. — Zulässig ist das M. nur für Ansprüche auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder auf Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Werthpapiere. Nach den Motiven setzt die CPO. dabei unstreitige Ansprüche, also, indem sofortige Liquidirung nicht erfordert wird, in speziellerem Anschluß an Grolman, Danz und Linde Ansprüche voraus, bei welchen Gläubiger und Gericht keine Einreden erwarten, und von diesem Standpunkte schließt die CPO. ausdrücklich solche Ansprüche aus, bei welchen schon nach Inhalt der Klage die Einrede der nicht erfolgten Gegenleistung entgegensteht, wovon dann die Folge ist, daß der Kläger die Replik der Erfüllung in der Begründung der Klage vorweg nehmen muß. Ebensowenig findet das M. statt, wenn der Zahlungsbefehl im Auslande oder durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt werden müßte. — Ausschließlich zuständig sind für das M. die Amtsgerichte, und zwar gemeiniglich dasjenige des generellen Gerichtsstandes, aber auch das des dinglichen, wenn der Anspruch z. B. auf rückständige Leistungen aus einer Reallast hier erhoben werden kann. — Die Klage kann schriftlich oder mündlich angebracht werden. Sie muß enthalten die Bezeichnung des Gerichts, die Bezeichnung der Parteien nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort, den Grund des Anspruchs, seinen Gegenstand oder Betrag, endlich den Antrag auf Erlaß des Zahlungsbefehls. Die Klage ist durch Verfügung, welche der Anfechtung nicht unterliegt, zurückzuweisen, wenn der Anspruch zum M. nicht geeignet ist oder ein Ausschließungsgrund vorliegt oder der Anspruch ganz oder zum Theil nicht oder zur Zeit nicht begründet ist oder der Klage einer der genannten nothwendigen Bestandtheile mangelt. Entspricht die Klage allen Erfordernissen, so wird gegen den Beklagten ein Zahlungsbefehl, welcher, abgesehen vom Antrage, dieselben Erfordernisse wie die Klage hat, dahin erlassen, bei Vermeidung sofortiger Zwangsvollstreckung den Kläger binnen zwei Wochen von der Zustellung hinsichtlich Hauptsache nebst Zinsen und Prozeßkosten zu befriedigen oder Widerspruch zu erheben. Dieser Befehl wird dem Beklagten wie sonst, jedoch ohne Mittheilung einer Klageschrift, zugestellt, und mit der Zustellung treten die Wirkungen der Rechtshängigkeit ein. — Erhebt der Beklagte gegen den Anspruch oder einen Theil desselben Widerspruch, was er bis zur Verfügung des Vollstreckungsbefehls und zwar schriftlich oder mündlich und ohne Angabe von Gründen thun, auch darüber

eine Bescheinigung fordern kann, so wird der Kläger davon, jedoch ohne Mittheilung der Widerspruchserklärung, benachrichtigt und der Zahlungsbefehl verliert gemäß der Regel: mandatum resolvitur in simplicem citationem seine Kraft, mit Ausnahme allein der Wirkungen der Rechtshängigkeit. Will der Kläger den Anspruch nicht weiter verfolgen, so hat er die Kosten zu tragen, er kann die Sache jedoch auch, nunmehr aber nur im gewöhnlichen amts- oder landgerichtlichen Verfahren fortsetzen, in welchem die Kosten des M. als Gesammtkosten behandelt werden. Gehört nämlich die Sache an sich, vom M. abgesehen, vor die Amtsgerichte, so kann jede Partei die andere vor das bisherige Prozeßgericht zu mündlicher Verhandlung laden, für welche die Klage des M. als Grundlage weiter gilt. Ist die Sache an sich aber Landgerichtssache, so hat der Kläger binnen sechs Monaten vom Tage der Benachrichtigung über Erhebung des Widerspruchs, und zwar bei Verlust der Wirkungen der Rechtshängigkeit, ordentliche Klage im Wege des Anwaltsprozesses beim Landgerichte des zuständigen Gerichtsstandes zu erheben. — Unterläßt im M. der Beklagte den Widerspruch, so hat der Kläger bei Vermeidung der Hinfälligkeit des Zahlungsbefehls und der Rechtshängigkeit binnen sechs Monaten vom Ablauf der Frist des Zahlungsbefehls auf einen Vollstreckungsbefehl anzutragen, gegen dessen Verweigerung ihm die sofortige Beschwerde zusteht. Der Vollstreckungsbefehl, der zugleich auf die bisherigen Prozeßkosten auszudehnen ist, wird auf den Zahlungsbefehl gesetzt und berechtigt zu vorläufiger Vollstreckung. Die CPO. stellt ihn einem Versäumnißurtheil gleich, welches als solches der Rechtskraft fähig ist und gegen welches Einspruch zusteht, der zugleich in der Sache selbst als Widerspruch gilt; der Einspruch schließt jedoch die vorläufige Vollstreckung nicht aus. Das Einspruchsverfahren wird vom Gerichte in gewöhnlicher Weise erledigt; gehört jedoch der Anspruch an sich zur Gerichtsbarkeit der Amtsgerichte nicht, so entscheidet das Amtsgericht nur über Frist und Form des Einspruchs, und hat der Kläger bei Zulassung des Einspruchs binnen sechs Monaten von der Rechtskraft des Urtheils, ordentliche Klage, wie vorhin, beim zuständigen Landgerichte zu erheben. — Vertreter brauchen bei Beantragung des Zahlungsbefehls oder bei Erklärung des Widerspruchs ihre Bevollmächtigung nicht nachzuweisen, für andere Akte, also insbesondere den Antrag auf den Vollstreckungsbefehl und den Einspruch wider letzteren, bleibt dies Erforderniß jedoch bestehen.

Quellen: Deutsche CPO. §§ 628 ff.; Motive S. 375 ff. — Hannoversches Gesetz vom 27. Juli 1852. — Hannoverscher Entwurf einer Deutschen CPO. §§ 496 ff.

Lit.: Grolman, Theorie, § 234. — Danz, Summarischer Prozeß, §§ 70, 77. — Linde, Lehrbuch, § 354. — A. C. J. Schmid, Handbuch, § 95 Anm. 2; § 206 Anm. 34. — Fenner u. Mecke, Entsch. 1870, S. 52 ff. — Fitting, RCiv.Prz., § 61. — Drechsler, Archiv für civil. Praxis Bd. 62 S. 419 ff. — Kommentare der Deutschen CPO. l.l. von Struckmann-Koch, v. Wilmowski-Levy u. A. K. Wieding.

Mai, Angelo, ♂ 7. III. 1782 zu Schilpario (Bergamo), trat 1799 in den Jesuitenorden, 1813 Kustos der Ambrosiana in Mailand, 1819 erster Bibliothekar der Vaticana, Protonotar, Sekretär des Kongresses de propag. fide, 1838 Kardinal, † 9. IX. 1854. Entdeckte viele Schriften in Palimpsesten.

Schriften: Script. veterum collectio, Rom. 1825—38. — Classici auctores e vatic. codd. editi, Rom. 1828—38. — Spicilegium Romanum, Rom. 1839—44. — Nova Patrum bibl., Rom. 1844—54.

Lit.: Herzog's Realencykl. VIII. 689, 690. — Kurtz, Kirchengeschichte, (7) II. 357. Teichmann.

Maistre, Joseph Comte de, ♂ 1. IV. 1754 zu Chambéry, wurde 1788 Piemontesischer Senator, wanderte 1792 aus, wurde 1803 Gesandter in Petersburg, welche Stellung er 1817 aufgeben mußte, übernahm das Ministerium in Turin, † 26. II. 1821.

Schriften: Consid. sur la France, Lond. 1796, Par. 1814, 1821. — Essai sur le principe génér. des constit. polit., St. Pétersb. 1810, Par. 1814. — Du pape, Lyon 1819,

1821; Par. 1820, 1840; ital. von Gerini, Torino 1864. — Les soirées de St. Pétersb. ou entretiens sur le gouv. temporel de la providence, Par. 1822. — De l'église gall., Par. 1821, 1854; Lyon 1829, 1838. — Examen crit. de la philos. de Bacon, Par. 1836, 1875. — Mém., Par. 1858. — Corresp. dipl., Par. 1860. — Oeuvres, Lyon 1864.

Lit.: Glaser, Graf J. M., Berl. 1865. — Sybel in der hist. Zeitschr. I. 152. — Binaut in R. des deux mondes 1. déc. 1858, 1. août 1860. — Bluntschli, Staats-Wört.-B. VI. 528—532; Derselbe, Geschichte des Allg. Staatsrechts, 489—493. — Ferraz, Hist. de la philosophie en France au 19. siècle, t. 2, Paris 1880. — Sybel, Kleine hist. Schriften, (3) 1880 Bd. 1. — Journal officiel 1880 p. 4319. — Schulte, Gesch., III. a S. 538, 539. Teichmann.

Majansius (de Mayans y Siscar) Gregorius, ♂ 1699 zu Oliva, wurde 1723 Professor in Valencia, Bibliothekar in Madrid, † 1781.

Schriften: De diversis R. J. antiqui, 1716. — Ad V Jct. fragm. comm., Valent. 1723. — Oracion de alabanza de las obras de Don Diego de Saavedra Faxardo, Valencia 1725; Madr. 1735; engl. 1727; deutsch 1748. — Disputat. jur. lib. I., Valent. 1726; Hag. 1752, 1754. — Disput. jur., Lugd. Bat. 1752. — Epistol. l. VI., Lips. 1737.

Lit.: Vita auct. Jo. Chph. Strodtmanno in dessen Neuem Gelehrt. Europa VIII. 849—976. — Saxii onom. VI. 479 sq. — Haubold, Instit. litt., No. 252. — Rotermund. — Rivier, p. 550. Teichmann.

Majer, Joh. Christ., ♂ 25. XII. 1741 zu Ludwigsburg, wurde 1771 ordentl. Prof. in Jena, 1776 in Kiel, 1777 in Tübingen, trat 1819 in den Ruhestand, † 1821.

Schriften: Teutsch. geistl. Staatsrecht, Lemgo 1773. — Teutsch. weltl. Staatsrecht, Leipz. 1775, 1776. — Karl d. Gr. und Joseph II., Tüb. 1781. — Auton. des Fürsten- und übrigen unmittelbaren Adelstandes im Römisch-Deutschen Reiche, Tüb. 1782. — Allgem. Einleitung in das Privatfürstenrecht, 1783. — Geschichte der Ordalien, Jena 1795. — Germania's Urverfassung, Hamb. 1798. — Die beiden höchsten Würden des heiligen Röm. Reichs, 1798. — Teutsche Staatskonstitution, Hamb. 1800. — System der Staatsregierung, Hof 1803. — Teutsche Erbfolge, Stuttg. u. Tüb. 1804—1806. — Principien z. Best. des Unterschiedes zwischen der gemeinrechtlichen und nicht gemeinrechtlichen Erbfolge, Heidelb. 1810.

Lit.: Günther, Lebensskizzen, Jena 1858, S. 75. — Schulte, Geschichte, III. b 157. Teichmann.

Majestätsbeleidigung ist die Beleidigung des Kaisers oder des Landesherrn. Die ältere Doktrin unterschied zwischen der M. im engeren Sinne des Wortes (crimen laesae majestatis), d. h. der Verletzung der höchsten bürgerlichen Ehre, welche dem Landesherrn in seiner Eigenschaft als Oberhaupt des Staates zustehe — und dem crimen laesae venerationis, d. h. der Beleidigung des Landesherrn als Privatperson. Die neuere Doktrin und die dem RStrafGB. unmittelbar vorausgehende Partikulargesetzgebung hatten diesen Unterschied bereits aufgegeben; und das RStrafGB. selbst kennt ebenfalls diesen Unterschied nicht. Der Begriff der M. ist lediglich in den Worten enthalten: „Wer den Kaiser oder seinen Landesherrn ...... beleidigt"; und für diesen Begriff der M. ist es auch durchaus gleichgültig, ob der Landesherr in seiner Eigenschaft als Privatperson, oder als Haupt der landesherrlichen Familie, oder endlich als Inhaber der Staatsgewalt beleidigt wird. (Streitfragen: 1) Ist es eine M., wenn dasjenige, was der regierende Landesherr wirklich oder angeblich gethan hat, bevor er Landesherr wurde, in ehrenrühriger Weise besprochen wird? Ja! denn der Begriff der M. ist von der Herrscherstellung des Landesherrn unabhängig. 2) Ist M. in Bezug auf solche Regierungshandlungen des Landesherrn möglich, für welche der kontrasignirende Minister verantwortlich ist? Ja! denn die Kontrasignatur des Ministers bewirkt nicht, daß die betreffende Regierungshandlung des Landesherrn eine Regierungshandlung des kontrasignirenden Ministers wird.)

Da die M. Beleidigung ist, so folgt hieraus, daß auch die M. alle diejenigen Begriffsmerkmale enthalten muß, von welchen die Existenz einer Beleidigung überhaupt abhängig ist. Es ist also auch die Absicht zu beleidigen, in gleicher Weise ein wesentliches Begriffsmerkmal der M. wie die Absicht, zu beleidigen, ein

wesentliches Begriffsmerkmal einer jeden Beleidigung ist. Doch kommt hierbei noch Folgendes in Betracht. Wie sich nämlich das Vorhandensein einer Beleidigung nicht blos danach bestimmt, was der Thäter gethan, sondern auch danach, gegen wen er es gethan hat, so wird auch die Frage, ob eine M. begangen sei, nicht blos aus der Handlung an sich, sondern auch aus der Stellung, welche der Landesherr dem Unterthan gegenüber einnimmt, zu beantworten sein, so daß die Möglichkeit vorliegt, Handlungen, welche unter anderen Umständen den Charakter der Beleidigung nicht haben würden, aus dem Grunde als M. anzusehen, weil sie gegen den Landesherrn gerichtet waren. (Das Gleiche gilt übrigens in analoger Weise auch von Beleidigungen der Mitglieder des landesherrlichen Hauses, befreundeter Landesherren und Gesandten.) Würde nun eine Handlung dieser Art zum Gegenstande einer Anklage gemacht, so könnte die Frage entstehen, ob der Angeklagte auch den beleidigenden Charakter einer solchen Handlung gekannt habe. Und diese Frage wird durch die thatsächliche Feststellung darüber, daß der Angeklagte sich des beleidigenden Charakters seiner Handlung bewußt gewesen, erledigt werden können. Diese thatsächliche Feststellung ist aber nicht ein Ersatz für die Feststellung des sog. animus injuriandi, sondern es wird auf diesem indirekten Wege — was übrigens in analoger Weise auch bei anderen Beleidigungen geschehen kann — die Absicht, zu beleidigen, selbst festgestellt.

Das Deutsche StrafGB. hat außer den Beleidigungen des Landesherrn auch die gegen denselben begangenen Thätlichkeiten mit Strafe bedroht. Hierunter sind zunächst diejenigen Thätlichkeiten zu verstehen, welche sonst zur Verfolgung der mittels Thätlichkeiten begangenen Beleidigungen Veranlassung geben; sodann aber auch jede andere Art von Thätlichkeit. Der Begriff der Beleidigung kommt somit für diejenigen Thätlichkeiten, von welchen das StrafGB. § 94 handelt, so wenig in Betracht, daß die thatsächliche Feststellung sich lediglich darauf zu beschränken hat, zu konstatiren, daß eine Thätlichkeit stattgefunden, und daß der Angeklagte vorsätzlich gehandelt habe. Darauf ob die Thätlichkeit mit der Absicht, zu beleidigen, begangen sei, hat sich die thatsächliche Feststellung nicht zu erstrecken. (Das Analoge gilt auch in Betreff der §§ 96, 98, 100.)

Abweichend von den Prinzipien, welche für die den Hochverrath und Landesverrath betreffenden Strafvorschriften maßgebend gewesen sind, kommt bei der M. der Begriff des „Inländers" in Betracht, sowol in Bezug auf die Reichsangehörigkeit, wie auch in Bezug auf die Staatsangehörigkeit. Durch die Reichsangehörigkeit wird die Haftbarkeit der gegen den Kaiser begangenen Thätlichkeit und Beleidigung, durch die Staatsangehörigkeit, die gegen den eigenen Landesherrn begangene M. bedingt. Daß die Beleidigung und Thätlichkeit jedes Bundesfürsten in Zusammenhang mit der M. gebracht ist, darf durch die Reichsangehörigkeit des Thäters bedingt erscheinen, wie denn der gleiche Gesichtspunkt auch für die Beleidigung befreundeter Landesherren (§ 103), sowie der Gesandten (§ 104) der maßgebende gewesen ist.

Mit der Beleidigung des Kaisers, resp. der Landesherren stellt das StrafGB. die Beleidigung der Mitglieder der landesherrlichen Häuser zusammen, auf welche Fälle von Beleidigungen der Ausdruck M. ebensowenig in Anwendung gebracht werden kann, wie auf die Beleidigung befreundeter Landesherren und der in Deutschland oder den einzelnen Bundesstaaten beglaubigten Gesandten.

Diese Beleidigungen und Thätlichkeiten (bei der Beleidigung befreundeter Landesherren, sowie der in Deutschland beglaubigten Gesandten beschränkt sich übrigens die spezielle Strafdrohung auf Beleidigungen im Sinne des StrafGB. § 185 ff., ohne daß darüber hinaus von einer besonderen Bestrafung der Thätlichkeiten noch weiter die Rede wäre) sind mit den gegen den Kaiser und die Landesherren begangenen Beleidigungen und Thätlichkeiten nur um deswillen zusammengestellt, weil es sich bei allen diesen Beleidigungen um Beleidigungen von ausschließlich öffentlich-

rechtlichem Charakter handelt. Hieraus ergiebt sich für die Anwendbarkeit der im 14. Abschnitt der StrafGB. aufgestellten allgemeinen Grundsätze, daß, soweit dieselben dazu dienen, den Begriff der Beleidigung überhaupt näher zu bestimmen, sie auch auf die M. und die sonstigen im 2., 3. und 4. Abschnitte des StrafGB. besonders hervorgehobenen Beleidigungen Anwendung finden müssen. Dies gilt hinsichtlich der Vorschriften des § 190 (Beweis der Wahrheit) und § 193 („Tadelnde Urtheile" u. s. w.). Diejenigen Vorschriften dagegen, welche lediglich als Konsequenz der theilweise privatrechtlichen Natur der Beleidigungen sich ergeben, sind auf die im 2., 3. und 4. Abschnitt des StrafGB. vorgesehenen Beleidigungen nicht in Anwendung zu bringen. Dies gilt von dem Retorsionsrechte (§ 199) und von der Verfolgung der Beleidigung im Wege der Privatklage (§ 194).

Im Allgemeinen erfolgt die Bestrafung der im 2., 3. und 4. Abschnitt vorgesehenen Beleidigungen von Amtswegen; im Falle der §§ 99 und 100 ist die Ermächtigung des Beleidigten zur Verfolgung einzuholen und in den Fällen der §§ 103 und 104 der Antrag des Beleidigten abzuwarten. Für die Bestrafung der M. und den mit derselben in Zusammenhang gebrachten sonstigen Beleidigungen sind folgende Gesichtspunkte maßgebend: 1) ob eine Thätlichkeit oder ob eine Beleidigung begangen wurde; 2) die Stellung, welche der Angegriffene einnimmt, ob es der Kaiser ist, ob ein regierender Bundesfürst, ein Mitglied eines bundesfürstlichen Hauses, ein befreundeter Landesherr oder ein Gesandter; 3) das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein eines Subjektionsverhältnisses des Thäters im Verhältnisse zum Angegriffenen. Für Thätlichkeiten oder Beleidigungen gegen den Kaiser, den eigenen Landesherrn oder denjenigen Landesherrn, in dessen Staat der Thäter sich aufhält, ist ein und dieselbe Strafe angedroht (bei Thätlichkeiten: lebenslängliches Zuchthaus oder lebenslängliche Festungshaft, in minder schweren Fällen Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder Festungshaft von gleicher Dauer, wobei neben der Festungshaft auf Verlust der bekleideten Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden kann. Werden mildernde Umstände angenommen, so ist ausschließlich auf Festungshaft nicht unter fünf Jahren zu erkennen. Bei Beleidigungen: Gefängniß nicht unter zwei Monaten, woneben auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden kann, oder Festungshaft bis zu fünf Jahren). Die sonstigen Strafen stufen sich in verhältnißmäßiger Weise ab; so ist das Strafmaximum einer Thätlichkeit, welche gegen einen Bundesfürsten begangen wird, der nicht des Thäters Landesherr ist, und in dessen Staat der Thäter sich nicht aufhält, Zuchthaus von 10 Jahren u. s. w.

Gsgb.: RStrafGB. §§ 94—101, 103, 104. — Oesterr. Entwurf §§ 104—107, 109, 110.

Lit.: Schütze, Lehrbuch, S. 245 ff. — Berner, Lehrbuch (11. Aufl.), S. 357 ff. — Meyer, Lehrbuch, S. 652 ff. — v. Liszt, Deutsches Reichsstrafrecht (1881), S. 401 ff. — John in v. Holtzendorff's Handbuch, Bd. III. S. 58 ff. — Meves, ebendas. Bd. IV. S. 298 ff. — Die Kommentare von Oppenhoff (7. Aufl.), v. Schwarze (4. Aufl.) und Olshausen zu den betr. Paragraphen des RStrafGB. John.

Majorat (Th. I. S. 512) ist eine der Erscheinungsformen, in denen die Individualsuccession auftritt. Man unterscheidet M. im weiteren und im engeren Sinne. Bei dem ersteren ist das höhere Alter entscheidend für die Succession Einer Person aus einer bestimmten Familie, und zwar entweder allein oder in Verbindung mit anderen Momenten. Hierauf beruhen die Unterarten des M.: das Seniorat, das M. im engeren Sinne und die Primogenitur. Im engeren Sinne — in dem das Wort in der Regel gebraucht wird — ist M. diejenige Successionsordnung, bei der zunächst die Nähe der Verwandtschaft maßgebend ist, unter mehreren gleich nahen Verwandten aber das höhere Alter den Ausschlag giebt. Die Nähe der Verwandtschaft wird im Recht des hohen Adels ausgemittelt nach der Germanischen Successionsordnung, der Parentelenordnung, sonst stets durch die Römisch-rechtliche Gradberech-

nung, und zwar kommt es an auf die Nähe der Verwandtschaft zum letzten Besitzer, nicht zum ersten Erwerber der Sache, in welche die Individualsuccession stattfindet. Das Repräsentationsrecht ist hierbei indeß vollständig ausgeschlossen. Das M. im engeren Sinne kommt auch vermischt vor mit der Primogenitur, oder mit dem Seniorat, oder mit Primogenitur und Seniorat zusammen. Man spricht dann von gemischten oder unregelmäßigen M. Das M. im engeren Sinne findet sich im Güterrecht des hohen Adels, bei den Familienfideikommissen und im Bauernrecht. Im ersteren wurde das M. früher häufig zur Anwendung gebracht, entweder rein oder mit der Primogenitur gemischt, in der neueren Zeit ist es indeß in den meisten Hausgesetzen durch die Primogenitur verdrängt worden. Auch bei den Familienfideikommissen wird das M. seltener, als die zuletzt genannte Successionsordnung angewendet, ja einige Partikularrechte schließen dasselbe geradezu aus (so das Bayerische Edikt über die Familienfideikommisse vom 26. Mai 1818 und die Braunschw. Gesetzgebungen vom 28. März 1837 und vom 20. Mai 1858), während es andere ausdrücklich für statthaft erklären (Preuß. LR. Th. II. Tit. 4 § 145; Oesterr. BGB. § 619). Im Bauernrecht endlich muß das M. in der Regel dem Minorat weichen.

Lit.: Solms, De maioratu, Lips. 1729. — Brandis, De vera ordinis succedendi ex maioratu successione, Gött. 1784. — Schulze, Das Recht der Erstgeburt (Jena 1851), S. 187 ff. — Lewis, Das Recht des Familienfideikommisses (Berl. 1868), S. 365, 369 ff.

Lewis.

Mäkler (Franz.: courtier; Engl.: broker — Th. I. S. 540) sind Personen, welche gewerbemäßig Geschäfte vermitteln. Ihre Thätigkeit ist also nicht auf eine Stellvertretung gerichtet und überhaupt nicht juristischer, sondern thatsächlicher Natur. Sie besteht in einem vermögenswerthen, den Kontrahenten geleisteten Dienste, nämlich bald in dem Aufsuchen und Zuweisen von zur Vertragsschließung geneigten Personen, bald weiter in der Entwickelung der Absicht, konkrete Vertragsbedingungen einzugehen, und dem unmittelbaren Zustandebringen des Vertrags. Der M. übermittelt nur den Konsens, ertheilt ihn aber nicht selbst. Unter Abwesenden wird der Vertrag also erst dann perfekt, wenn der Auftraggeber sein Einverständniß mit dem ihm vom M. bezeichneten Kontrahenten erklärt hat. Der Vertrag kann außerhalb des Handels (z. B. Güter-M.), ja außerhalb des reinen Vermögensverkehrs liegen. Indessen wird zuweilen das Versprechen einer Vergütung für Heirathsvermittelung für nichtig erklärt; so das Sächs. BGB.; anders — vorbehaltlich landesgesetzlicher Abweichung — der Dresdener Entwurf eines Deutschen Obligationsrechts. Die Personen, deren Beruf in der Vermittelung von Handelsgeschäften besteht (Handels-M. im weiteren Sinne), haben eine besondere Wichtigkeit erlangt. Das Bedürfniß des Handelsstandes hat dahin geführt, ihnen eine gewisse publizistische Stellung einzuräumen, vermöge deren sie gleichzeitig als Urkundspersonen für die durch sie vermittelten Geschäfte (wenngleich nicht mit der Befugniß zur Aufnahme öffentlicher Urkunden, s. unten), ferner zur Feststellung von Börsenkursen (s. d. Art. Börse), sowie zu anderen Hülfsverrichtungen des Handels (Versteigerungen, Taxen, Gutachten u. dgl. m.) dienen. In dieser Richtung hat das Allg. D. HGB. das von ihm vorgefundene Institut noch weiter ausgebildet. Es nennt „Handels-M. (Sensale)“ nur die amtlich bestellten (als solche auch zu vereidigenden) Vermittler für Handelsgeschäfte. Ihre Geschäfte sind nicht Handelsgeschäfte, sie selbst nicht Kaufleute (anders nach Franz. Recht). Nach den Geschäftszweigen derselben unterscheidet man Waaren-, Börsen-, Wechsel-, Schiffs-, Fracht-M., Güterbestätter (für Binnentransporte), Schiffsprokureure ꝛc. Die Schiffs-M. fungiren meistens nach Maßgabe örtlicher Verordnungen zugleich als Abrechner und Klarirer. Das Recht, Versteigerungen abzuhalten, ist den M. in der Regel durch die Einführungsgesetze ausdrücklich beigelegt, während andererseits nach manchen Vorschriften des HGB. der Verkauf durch

einen Handels-M. die Versteigerung ersetzt. — Die Anstellung der Handels-M. und deren Bedingungen zu normiren, überläßt das HGB. den Landesgesetzgebungen. In Preußen erfolgt die Anstellung an den Orten, für welche kaufmännische Korporationen oder Handelskammern bestehen, durch diese unter Bestätigung der Bezirksregierung, an anderen Orten durch die letztere. Zur Bestellung einer Dienstkaution sind die Handels-M. nicht verpflichtet (anders nach dem Frankf. Gesetz von 1864; in Oesterreich bestimmt darüber das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Handelsministerium). — Die amtlichen Pflichten der Handels-M. beziehen sich namentlich auf ihre Unparteilichkeit. Um diese zu wahren, untersagt ihnen das HGB. (ähnlich auch das Franz. und Italien. HGB.), für eigene Rechnung Handelsgeschäfte zu machen, sich für die Erfüllung der von ihnen vermittelten Geschäfte zu verbürgen, Prokurist, Handlungsbevollmächtigter oder Handlungsgehülfe zu sein, Anträge oder Erklärungen von Abwesenden entgegenzunehmen. Weiter wird ihnen Verschwiegenheit und die persönliche Verrichtung der M.geschäfte geboten, die Assoziirung verboten. Um die richtige und gleichmäßige Beurkundung der von ihnen vermittelten Geschäfte zu sichern, haben sie außer einem Handbuche (Taschenbuche) — zur Aufnahme der Urnotizen — ein offiziell paraphirtes Tagebuch (Journal) zu führen, in welches alle Geschäfte täglich mit der Unterschrift des M. einzutragen sind. Das Tagebuch (s. d. Art.), woraus die Parteien jederzeit beglaubigte Auszüge erhalten können, in Verbindung mit der den Kontrahenten auszuhändigenden Schlußnote (s. d. Art. Note), liefern (auch bei freier Beweiswürdigung) in der Regel Beweis für Abschluß und Inhalt des Geschäfts. Die Mitwirkung der M. bei Feststellung der Börsenpreise, die Stellvertretung und die Disziplin sind meistens durch besondere M.ordnungen geregelt, wie solche in Preußen von 1862 ab seitens des Handelsministers für alle bedeutenden Plätze erlassen sind. — In neuerer Zeit wendet sich die Meinung des Handels- und des Juristenstandes gegen jenes System von Präventivregeln und gegen das Institut amtlich bestellter M. überhaupt. In Bremen ist dasselbe seit dem 1. Januar 1868 im Wesentlichen beseitigt. Auch Hamburg hat durch das Gesetz vom 20. Dezbr. 1871 das Institut der beeidigten M. aufgehoben. In Baden giebt es (wie Puchelt berichtet) keine amtlich bestellten Handels-M. In Preußen ist zwar 1866/67 ein Gesetzentwurf der Regierung, welcher die Beschränkung der Handels-M. auf Platzgeschäfte beseitigen wollte (wie in Frankfurt a. M., Hannover), nicht einmal in der Beschränkung auf Schiffs-M. zur Annahme gelangt. Demnächst haben jedoch die bedeutendsten Handelskorporationen, wie auch die erste und zweite Abtheilung des siebenten Deutschen Juristentages (1868), für die gänzliche Beseitigung des Instituts sich ausgesprochen. — Für die City von London ist durch Gesetz vom 9. Aug. 1870 Beeidigung, besondere Aufsicht und Bürgschaft in Wegfall gekommen. Die Zulassung erfolgt durch Mayor und Aldermen. — In Frankreich ist durch Gesetz von 1866 das Gewerbe eines Waaren-M. freigegeben. Wechsel-, Versicherungs- und Schiffs-M. sind in ihrer amtlichen Stellung verblieben und im Jahre 1867 durch ein Gesetz unter der Jurisdiktion von Syndikatskammern vereinigt; sie werden vom Staatsoberhaupt ernannt und bestellen Kaution. Zur Leitung von Waarenversteigerungen im Großen sollen nur die beim Handelsgericht eingeschriebenen M. berufen werden; auch bei der Kursfeststellung haben letztere den Vorzug. — In Belgien sind nach einem Gesetz von 1867 Wechselagenten und M. die, welche sich mit der Vermittelung von Handelsgeschäften beschäftigen (also ohne Anstellung). Beide stehen einander rechtlich gleich. — In Italien besteht dagegen noch das System der amtlichen M. (öffentlichen Vermittler). Dieselben werden von der Handelskammer ernannt und müssen Kaution bestellen. — Die nicht amtlich bestellten M. (Privat-M.) gelten, wenn sie gewerbemäßig Handelsgeschäfte vermitteln (Privathandels-M.), nach dem A. D. HGB. als Kaufleute. Das Recht zu dieser Vermittelung, welche

selbst (relatives) Handelsgeschäft ist, ist ihnen häufig in den Einführungsgesetzen ausdrücklich beigelegt (Preußen, Sachsen 2c.; anders in Oesterreich). Nach der Deutschen Gew.O. bedarf der Privat-M. keiner polizeilichen Genehmigung. Abgesehen von Amtsrechten und Amtspflichten der Handels-M., kommen auf die Privat-M. die gleichen Rechtsgrundsätze zur Anwendung.

Das Geschäft, welches die privatrechtlichen Beziehungen zwischen dem M. und Denen, welche sich seiner bedienen, begründet, ist der M.vertrag. Neuere Gesetzbücher und Entwürfe haben dieses Institut (unter dem Gesichtspunkt der Dienstmiethe oder Werkverdingung) geregelt. So das Sächs. BGB., das HGB. (zunächst freilich nur für Handels-M.), der Dresdener Entw. eines Obligationsrechts. Ein allgemeiner Grundsatz ist, daß die M.gebühr (Sensarie) oder Courtage (s. diesen Art.) nur gefordert werden kann, wenn das Geschäft in Folge der Vermittelung des M. wirklich abgeschlossen und unbedingt geworden ist. Spätere Auflösung ist unerheblich. Bloßes Nachweisen genügt wol nur, wenn das Lohnversprechen deutlich hierauf gerichtet ist. Seinerseits haftet der M. für omnis culpa, auch bei Aufbewahrung der ihm zum Zwecke der Vermittelung übergebenen Probe. Seine „Untreue" wird besonders bestraft. Das Sächs. BGB. und der Dresdener Entw. bestimmen ausdrücklich, daß eine Klage auf Nachweisung oder Vermittelung gegen den M. nicht stattfinde. Für die Erfüllung des vermittelten Geschäfts steht der M. nicht ein, soweit er nicht (nach Ortsgebrauch) als Selbstkontrahent eingetreten ist (was freilich gegen das Verbot und die Natur des M. verstößt); jedoch haftet er nach dem Belg. Gesetz von 1867 für die Bezahlung resp. Lieferung, wenn er den Käufer oder Verkäufer nicht benennt. Die Franz. agents de change kontrahiren für fremde Rechnung in eigenem Namen, sind also wahre Kommissionäre. Die Englischen Versicherungs-M. nehmen die Prämie in Empfang und zahlen sie an die Versicherer. — Die in den Jahren 1871—1873 gegründeten M.banken, auf einer Vereinigung der Agenten mit der Bank zu Börsengeschäften beruhend, haben sich meistens wieder aufgelöst. Regelmäßige Bedingung war, daß den Agenten, welche eine Kaution zu bestellen hatten, Gewinn und Verlust allein zufallen, die Courtage dagegen getheilt werden sollte.

Gsgb. u. Lit.: Allgem. Deutsches HGB. Art. 66—84, 272 Ziff. 4, 311, 343, 348, 354, 357, 365, 366, 387. — StrafGB. für das Deutsche Reich § 266. — EG. zur CPO. § 13 Abs. 2 Nr. 2. — EG. zum HGB., z. B. Preuß. EG. vom 24. Juni 1861 Art. 9, 70. — Preuß. Gesetz über die Handelskammern vom 24. Febr. 1870 § 33 (Ges.Samml. S. 134). — Frankf. Gesetz vom 9. Dezbr. 1864, die Handelsmäkler betr. — Goldschmidt u. Laband, Ztschr. f. das gesammte H.R. IX. S. 121; XVII. S. 231. — Mäklerordnungen für Berlin (das. X. S. 532; XX. S. 248; XXII. Beilageheft S. 80), Danzig (X. S. 117), Königsb. (IX. S. 334), Memel (IX. S. 334), Holstein (VII. S. 130), Leipzig (XV. S. 507), Dresden (XX. S. 534), Stuttg. (XXIII. Beilageh. S. 349 ff.). — Sächs. BGB. §§ 1254—1259. — Dresdener Entwurf eines Deutschen Obligationsrechtes (2. Lesung), Art. 675—680. — Hamburgisches Gesetz von 1871 (Goldschmidt 2c., Ztschr. XVII. S. 621). — Bremen (das. XVI. S. 124). — Oesterr. Gesetz vom 4. April 1875 (das. XXI. S. 487). — Englisches Gesetz vom 9. Aug. 1870 (das. XVII. S. 125). — Französ. Gesetz vom 18. Juli 1866 über Waarenmäkler (das., Beilageheft zu Bd. XII. S. 82). — Code comm. art. 74—90; abgeändert durch Gesetz vom 2./4. Juli 1862 (Goldschmidt 2c., Ztschr. VI. S. 319). — S. auch Dekret vom 1./28. Oktbr. 1862 das. S. 537. — Belgisches Gesetz vom 30. Dezbr. 1867 (das., Beilageheft zu Bd. XII. S. 174; s. auch Sachs, das. XXI. Beilageheft S. 25 ff.). — Italienisches HGB. Buch I. Tit. III. Hauptst. II. Satz 32—67 (das. XI. S. 320); Verordn. vom 23. Dezbr. 1865 und Gesetz vom 8. Juni 1868 (das. XIV. S. 384). — HGB. für Buenos-Ayres (das. VI. S. 124). — v. Hahn, Kommentar zum HGB., 3. Aufl., I. S. 253 ff. — Endemann, H.R., 3. Aufl., §§ 164, 165. — Grünhut, Börsen- und M.recht (1875). — Löhr, Centralorgan für den Handelsstand, 1862, S. 28. — Puchelt, Ueber das Mäklergeschäft, bei Busch, Archiv für H.R., XIII. S. 403 ff. — Kuhn, Zur Lehre vom Mäklergeschäft, im Archiv für praktische Rechtswissenschaft, N. F., VI. S. 225. — R. Koch, Der Preuß. Gesetzentwurf, betr. die Pflichten der Handelsmäkler, bei Busch, Archiv XII. S. 134; Derselbe, Der Mäklervertrag und der Entwurf eines Deutschen Obligationenrechts, bei Hiersemenzel, Deutsche Gerichtszeitung, N. F., II. S. 223; Derselbe, Die Börsen- und Mäklerordnung für Berlin, bei Löhr, Centralorgan für das Deutsche H.- u. W.R., N. F. III.

S. 33. — Schaper in Gruchot's Beiträgen XXII. S. 669 (Mäklerbanken). — Verhandlungen des 7. Deutschen Juristentags I. S. 92 ff.; II. S. 67 ff., 231 ff. — Erk. des ROHG., Entsch. IV. 412; VII. 104; VIII. 260; XI. 241; XV. 393; XVII. 398. — Seuffert, Arch. XII. Nr. 155; XIII. Nr. 14; XIV. Nr. 124, 229. — Busch, Arch. XII. S. 116, 468. — Goldschmidt zc. Ztschr. XXII. S. 261 ff. — Smith, Mercant. Law., 9th ed. (Dowdeswell) 1877 p. 106, 107, 334, 335, 504, 505. — Stephen, Comm. on the Laws of England, 7th ed. (1874) II. p. 77. — Leone Levi, Internat. comm. law, 2th ed. (1863) I. p. 139 ss. — Kent, Comm. on Amer. law, 12th ed., vol. II. p. 622 (Part. V. Lect. XLI. 2, 4). — Pardessus, Cours de droit comm., I. no. 41 ss., 121 ss., 130 ss. R. Koch.

Malblanc, Jul. Friedrich, ♂ 1752 zu Weinsberg, lebte als Advokat in Tübingen, wurde 1779 ordentl. Prof. in Altorf, 1792 in Erlangen, 1793 in Tübingen, † 1828.

Schriften: Doctrina de jurejurando e genuinis legum et antiquitatum fontibus illustrata, Altorf. 1781; Tub. 1820. — Geschichte der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karl's des Fünften bis auf unsere Zeit, Nürnb. (1783). — Opusc. ad jus crim. spect., Erl. 1793. — Anl. zur Deutschen Reichs- und Provinzial-Gerichts- und Kanzleiverfassung, Nürnb. 1791 bis 1804. — Consp. rei judiciariae, Norimb. 1797. — Abhandl. aus dem reichsstädtischen Staatsrechte, Erl. 1793. — Principia juris Rom. secundum ordinem Digestorum, Tub. 1801, 1802, 1821. — Der gemeine und reichsgerichtliche Prozeß, Nürnb. 1805.

Lit.: Neuer Nekrolog der Deutschen für 1828, II. 812—815. — Klüpfel, Die Univ. Tübingen, 1877 S. 61. Teichmann.

Malesherbes, Chrétien Guillaume de Lamoignon de, ♂ 6. XII. 1721 zu Paris, 1750 Präs. der cour des aides, forderte 1771 Berufung der Landstände, vertheidigte mit Tronchet und Desèze Louis XVI., † 22. IV. 1794 unter der Guillotine.

Schriften: Remontrances, 1770. — Mém. sur le mariage des protestants, 1785. — Mém. pour Louis XVI., 1792. — Mém. pour servir à l'hist. du droit publique, 1779. — Pensées et maximes, suivies de réflexions sur les lettres de cachet, 1802. — Mém. sur la librairie et la liberté de la presse, 1809 u. 1827. — Oeuvres choisies, 1809.

Lit.: Biogr. von Dubois (3) 1806, Gaillard 1805, Boissy d'Anglas 1819, Rozet 1831, Dupin 1841. — Oscar de Vallée, M., 1861. — Vignaux, Mém. sur M., Paris 1875. — Sergent, Poëtes du Palais, 1878 p. 111. Teichmann.

Maleville, Jacques de, ♂ 19. VI. 1741 zu Domme (Périgord), wurde Advokat in Bordeaux, saß 1796 im Rathe der 500, Mitglied des Kassationshofes, nahm Antheil an der Redaktion des Code civil, 1806 Senator, 1814 Pair, † 23. XI. 1824.

Schriften: Analyse raisonnée de la discussion du code civil au conseil d'État, 1804 bis 1805, (3) 1822; deutsch von Blanchard, Köln 1808, 1809. — Traité du divorce, 1801. 1806 (examen du divorce, 1816). — Défense de la constitution, Par. 1814.

Lit.: Savigny, Beruf unserer Zeit, S. 61—77. — Portalis, Éloge de J. de M. im Moniteur vom 26. Jan. 1825. — Le tribunal et la cour de cassation, 1879 p. 18, 112, 128, 131, 132, 152, 178, 537. Teichmann.

Mandat ist der Vertrag, wodurch ein Kontrahent (mandans, mandator) dem anderen (neulat.: mandatarius) die Ausführung eines Geschäfts überträgt. I. Begriff und Gegenstand. Das übertragene Geschäft liegt entweder im alleinigen Interesse des Mandanten oder eines Dritten (sog. mandatum mea, bzw. aliena gratia, s. darüber Ladenburg im Arch. für Wechselrecht XVI. S. 6) oder im Interesse der beiden Kontrahenten (m. mea et tua gratia) oder endlich im Interesse eines Kontrahenten und eines Dritten (m. mea et aliena, bzw. tua et aliena gratia); dagegen darf es nicht im alleinigen Interesse des Mandatars liegen: ein derartiger Auftrag gilt vielmehr als Rath oder als Empfehlung (l. 2 D. h. t.; pr. bis § 6 I. eod. 3, 26; Preuß. LR. § 217 I. 13). Mit den letzteren beiden verknüpft man eine Schadensersatzpflicht des Rathgebers für Arglist in allen Fällen, für grobes Versehen, wenn er als Sachverständiger in Angelegenheiten seines Faches, und für culpa levis, wenn er gegen Entgelt oder mit dem Versprechen, für die

Folgen zu haften, den Rath ertheilt hat (l. 10 § 7 D. eod.; Vangerow, Lehrb., III. § 659; Thöl, Handelsrecht, § 236; Preuß. LR. §§ 218—223 I. 13). Das aufgetragene Geschäft darf ferner nur ein erlaubtes sein (l. 6 § 3; l. 22 § 6 D. eod.), im Uebrigen aber jeden beliebigen Inhalt haben, sowol rechtlichen (z. B. Führung eines Prozesses), als faktischen (z. B. Errichtung eines Baues, l. 12 § 17 D. eod., Bearbeitung von Stoffen, § 13. I. eod. ꝛc.). An dieser Stelle wird die Grenze zwischen M. und Dienstmiethe zweifelhaft. Zur Bestimmung derselben reicht es nicht aus, daß die letztere von den Römern nur auf operae illiberales bezogen wurde. Denn einerseits umfaßt das M. diese ebenfalls, und andererseits werden heute die Grundsätze der Dienstmiethe auch auf geistige Leistungen erstreckt. Die Römer suchen die Grenzen darin, daß das M. seinem Wesen nach unentgeltlich sei und nur ein freiwillig gegebenes Honorar vertrage (l. 1 § 4 D. eod.). Allein schon sie selbst gaben unter Umständen dem Mandatar auch ein Rechtsmittel zur Erlangung des Honorars, nämlich eine extraordinaria cognitio (l.l. 6 pr., 7 D. eod.). Diese Rechtsform nun ist heute in eine gewöhnliche Klage übergegangen, mithin auch hier keine Verschiedenheit mehr zwischen M. und Miethe erkennbar. Die wahre Grenze wird dadurch gebildet, daß beim M. die Absicht immer nur auf ein frei widerrufliches Verhältniß geht, mit dessen Kündigung von selbst auch das etwaige Lohnversprechen hinwegfällt, während bei der Dienstmiethe beide Parteien auch re integra an den Vertrag gebunden sein wollen. (S. Th. I. 436—437; Seuffert's Arch. III. 49.) Das Preuß. und das Oesterr. BGB. weichen hiervon insofern ab, als sie das M. (Vollmachtsauftrag) auf die Vertretung des Machtgebers dritten Personen gegenüber einschränken und alle anderen (entgeltlichen) Verträge über Dienstleistungen zu Einem Begriff (Verträge über Handlungen, Lohnverträge) verschmelzen; wobei aber freilich für das unentgeltliche Versprechen eines Dienstes keine Rubrik übrig bleibt (Preuß. A. LR. I. 13 § 5 und I. 11 §§ 869, 870 und Oester. BGB. § 1004). Endlich das Sächs. BGB. (§§ 1295, 1299) nimmt die Unentgeltlichkeit in den Begriff des M. auf, erklärt aber dennoch die Verabredung einer Gebühr für die Führung von Geschäften damit für vereinbar, wenn nur die Absicht der Parteien dabei auf einen Auftrag gerichtet blieb. Die Deutsche Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 faßt auch das Rechtsverhältniß zwischen dem Anwalt und seinen Klienten als M. auf. Vgl. Motive zu § 26 des Entwurfs. Das M., welches eine Vertretung des Machtgebers zum Gegenstande hat (Vollmacht), wird nach seinem Umfange in ein General- oder Spezial-M. eingetheilt. Das letztere überträgt dem Mandatar ein bestimmtes einzelnes Geschäft, das erstere eine ganze Gattung von solchen oder gar die gesammte Vermögensverwaltung für den Mandanten. Das Interesse dieser Eintheilung liegt darin, daß gewisse Rechtshandlungen durch einen Vertreter nur auf Grund einer Spezialvollmacht vorgenommen werden dürfen: so namentlich Veräußerungen und Verzichte aller Art, also auch in Gestalt eines Vergleichs, einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ꝛc. (l.l. 60, 63 D. de proc. 3, 3); nach Preuß. (§§ 99—109 Anh. § 44, A. LR. I. 13) und Oesterr. Recht (§ 1008), auch noch manche andere. Im Gem. Recht wird aber nun gestritten, ob nicht eine generelle Klausel (sog. mandatum cum libera sc. potestate agendi), wie z. B. „daß Mandatar Alles zu thun ermächtigt sei, was der Mandant thun würde, könnte oder sollte“ ꝛc., jede Spezialvollmacht außer zu Eidesdelation und Vergleich ersetze, ja ob nicht auch zu diesen Handlungen wenigstens der procurator omnium bonorum legitimirt sei. Grund dieses Streites sind die Stellen l. 58 D. eod.; l. 9 § 4 D. de acq. rer. dom. 41, 1 und besonders c. 4 VI[to] de proc. 1, 19. Doch enthalten dieselben, richtig ausgelegt, wol nur Anwendungen des allgemeinen Prinzips, daß jedes M. nach dem erkennbaren Willen des Mandanten zu begrenzen und auf alle diejenigen Handlungen, aber auch nur auf solche zu erstrecken ist, deren Vornahme die allgemeine Natur des Geschäfts oder die besonderen Umstände desselben mit sich bringen. Danach ist das Prinzip für die Behandlung des General-M. stets

dasselbe, mag dies einen bestimmten Geschäftskreis oder die Verwaltung eines ganzen Vermögens betreffen (Sintenis, Gem. Civ.R., II. § 113, Anm. 27). Besonderes bestimmt die RCPO. § 77 ff. über die Prozeßvollmacht (s. diesen Art.). II. Der Abschluß des M. erfolgt nach Röm. Recht wie nach heutigem Recht durch bloße Willenseinigung ohne bestimmte Form, also unter Umständen auch stillschweigend (l. 1 pr. § 2; l. 6 § 2; l. 18 D. h. t.). Das Preuß. Recht dagegen erfordert auf Seiten des Mandanten Ausdrücklichkeit des Auftrages und bei Objekten von mehr als 150 Mark, sowie bei Geschäften, zu denen eine Spezialvollmacht gehört, schriftliche Form; doch genügt als solche die Ausstellung einer Vollmacht. Für die Willenserklärung des Mandatars ist keine besondere Formvorschrift getroffen (§§ 4, 11, 110—113 Preuß. A. LR. I. 13). Außerdem gilt nach Preuß. (§§ 13—17 a. a. O.) wie nach Oesterr. Recht (§ 1003) der Satz, daß Personen, die zur Besorgung gewisser Geschäfte öffentlich bestellt sind, sich über ein angetragenes M. sofort erklären, eventuell dem Auftraggeber allen Schaden ersetzen müssen. So auch die Deutsche Rechtsanwaltsordnung § 30. Endlich ist nach Preuß. Recht zur Verhandlung von gerichtlichen Geschäften oder Erhebung von Sachen oder Geldern bei Gericht eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Vollmacht erforderlich (§§ 114—116 Preuß. A. LR. I. 13; § 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1845). Sowol nach Gem. als nach Preuß. Recht stellt man der wirklich ertheilten Vollmacht (mandatum verum) eine sog. vermuthete (mandatum praesumtum) gegenüber. Im Röm. Recht kommt die letztere bei der Prozeßführung vor. Während nämlich zur Vertheidigung eines abwesenden Beklagten Jedermann befugt war, wenn er nur cautio iudicatum solvi leistete (l. 33 § 2 D. de proc. 3, 3), ließ man zur Klaganstellung ohne Auftrag nur gewisse Angehörige zu (l. 35 pr. D. eod.; l. 3 § 3 D. iud. solv. 46, 7). Auch diese Personen mußten auf Verlangen des Gegners cautio dominum rem ratam habiturum esse leisten, eine Vollmacht aber brauchten sie auch nachträglich nicht beizubringen. An die Stelle dieser Sätze sind jetzt die Bestimmungen der RCPO. §§ 84, 85 getreten. Vgl. hierüber d. Art. Prozeßvollmacht. Die älteren Praktiker dehnten diese Vertretungsbefugniß auf Grund vermutheter Vollmacht auch außer den Grenzen des Prozeßrechts auf andere Geschäftsführungen aus, ohne daß eine rechte Uebereinstimmung zwischen ihnen bestände. Vgl. Glück, V. S. 234 ff. Die äußerste Erweiterung findet sich im Preuß. Recht. Nach demselben gelten noch mehr Personen, als nach Gem. Recht, für präsumtiv bevollmächtigt, und diese sollen in allen Fällen, die keinen Aufschub leiden und keine Spezialvollmacht erfordern, als Vertreter zugelassen werden. Doch ist zur Wirksamkeit der Handlung für den Vertretenen dessen nachträgliche Genehmigung erforderlich und bei deren Verweigerung der Vertreter haftbar. Außerdem kann bei zweiseitigen Geschäften der Dritte nach der Natur der Sache die Vertretung ohne Vollmacht zurückweisen (§§ 119—128 Preuß. A. LR. I. 13). Schließlich wird auch noch von einem mandatum tacitum gesprochen. Darunter versteht man die Vollmacht, welche kraft Rechtsregel mit gewissen Thatsachen verknüpft ist. So gilt z. B. der Ueberbringer einer Quittung für ermächtigt, die Zahlung zu empfangen (HGB. Art. 296), der in einem Laden oder Magazin Angestellte für befugt zur Vornahme von Verkäufen rc. an Ort und Stelle (Art. 50 a. a. O.), endlich der mit dem Verkauf beauftragte Inhaber einer beweglichen Sache auch für beauftragt, den Preis zu empfangen. Vgl. Preuß. A. LR. §§ 129—141 I. 13. Terminologisch richtiger wäre es, hier statt von einem mandatum tacitum von einer vermutheten Vollmacht und oben statt von procuratores praesumtivi vielmehr von Vertretern ohne Vollmacht zu sprechen. III. Wirkungen des M. im Verhältniß der Kontrahenten zu einander. Die Verpflichtung des Beauftragten geht dahin, daß er das Geschäft vorgeschriebenermaßen ausführe, wobei er nach Gem. Recht jedes Versehen, nach Preuß. nur culpa in concreto vertreten muß (l. 8 § 10; l. 10 § 1 D. h. t.; §§ 54—56 A. LR. I. 13; der Code civ. art. 1992 unterscheidet hier zwischen entgeltlichem und unentgeltlichem Auftrag. Ob-

der Mandatar sich einen Substituten bestellen dürfe, ist im Gem. Recht nicht allgemein, sondern nur nach dem Sinne des einzelnen Auftrags zu entscheiden (l. 8 § 3 D. h. t.). In den Fällen, wo er es darf, steht er für Fehler des Substituten nur wegen eigener culpa in eligendo ein, hat aber seine Ansprüche an diesen dem Mandanten abzutreten. Nach Preuß. Recht soll der Mandatar nicht „ohne Noth" oder Erlaubniß des Mandanten substituiren (§§ 37—48 A. LR. I. 13). Abweichungen von dem M. (praeter mandatum) sind gestattet, soweit sie der Natur des Geschäfts oder der Absicht des Auftraggebers entsprechen; Ueberschreitungen (contra mandatum) nie (l. 5 pr., l. 50 § 4 D. eod.). Doch kann der Mandant auch solche durch Ratihabition sich aneignen, und dafür gilt es nach Preuß. Recht, wenn er den durch die Ueberschreitung erzielten Vortheil annimmt (§ 144 a. a. O.). Vgl. Seuffert, Arch. II. 41; XIX. 195. Nach Ausführung des Auftrags muß der Mandatar über dieselbe Rechenschaft ablegen, was er zum Zwecke der Ausführung empfangen und nicht verbraucht hat, zurückgeben, und was er durch dieselbe erworben, dem Mandanten übertragen (l. 8 pr. §§ 9, 10; l. 10 §§ 2, 3, 6, 8, 9; l. 20 pr. D. eod.). Früchte und Zinsen, die er von den ihm zugekommenen Mitteln gezogen, muß er gleichfalls erstatten, eventuell, wenn er sie zu ziehen versäumt hat, selbst entrichten; nur was er auf eigene Gefahr und ohne Verkürzung des Auftraggebers gewonnen hat, kann er behalten (l. 10 §§ 3, 8 cit.; § 64 A. LR. I. 13). Zur Erfüllung aller dieser Pflichten wird er genöthigt durch die actio mandati directa. — Die Verpflichtung des Mandanten besteht hauptsächlich in der Schadloshaltung des Mandatars. Daher muß er demselben schon während des Geschäfts die nöthigen Vorschüsse geben, demnächst aber alle Aufwendungen ersetzen, welche derselbe in oder bei Ausführung des Geschäfts zweckmäßig gemacht hat: gleichviel ob dieselben in Veräußerung oder Entwerthung von Vermögensgegenständen, oder in Eingehung von Verbindlichkeiten oder in Verzicht auf sichern Gewinn bestehen mögen (l. 3 § 1; l. 10 §§ 9, 11; l. 12 §§ 9, 17; l. 27 § 4; l. 45; l. 56 § 4 D. eod. — §§ 65—73 A. LR. I. 13). Zufälligen Schaden, den der Mandatar gelegentlich der Ausführung des Auftrags erleidet, hat der Mandant nicht zu ersetzen, außer wenn ihm dabei eine Verschuldung zur Last fällt (l. 26 §§ 6, 7 D. eod.), und nach Preuß. Recht, auch wenn der Mandatar die bestimmte Vorschrift des Mandanten nicht ohne Uebernahme der betreffenden Gefahr befolgen konnte (§§ 80, 81 a. a. O.). Außer der Schadloshaltung hat der Mandant auch den Lohn zu leisten, den er ausdrücklich oder stillschweigend verheißen hat. Eine stillschweigende Lohnverheißung liegt namentlich vor, wenn durch Gesetz oder Uebung für diese Art von Geschäften ein Preis eingeführt ist. Die mangelnde Bestimmtheit desselben ist dann nach der Natur der Leistung zu ergänzen (§§ 74—79 A. LR. I. 13). Die Erfüllung dieser Verpflichtungen wird erzwungen mit der actio mandati contraria. Auch hat der Mandatar das allgemeine Retentionsrecht an den in Folge des Auftrags in seine Hände gelangten Gegenständen. IV. Wirkungen im Verhältniß der Kontrahenten zu dritten Personen treten natürlich nur ein, wenn das M. auf eine Vertretung des Auftraggebers gerichtet war, d. h. beim Vollmachtsvertrage. Und zwar bestehen sie hier im Allgemeinen darin, daß das von dem Bevollmächtigten im Namen des Machtgebers geschlossene Geschäft so wirkt, als ob der letztere es selbst abgeschlossen hätte. Bei den Römern galten allerdings das Prinzip der direkten Stellvertretung und jene Wirksamkeit des M. nur in sehr beschränktem Umfang. In Folge dessen mußte in der Regel, wenigstens bei obligatorischen Geschäften, der Mandatar im eigenen Namen handeln, und die Beziehung des Dritten zum Mandanten dann durch Cession der Klagen an und wider diesen vermittelt werden. Im heutigen Deutschen Recht und allen neueren Gesetzbüchern dagegen ist anerkannt, daß der Mandatar durch seine Handlungen den Mandanten auch unmittelbar berechtigen und verpflichten kann, sobald er nur in den Grenzen seines Auftrags und auf Grund desselben, d. h. im Namen des Machtgebers, gehandelt hat (§§ 1, 85 A. LR. I. 13; Oesterr. BGB. § 1017; Code

civil art. 1998; HGB. Art. 52; Sächs. BGB. §§ 1317, 788). Die genauere Beurtheilung dieses Verhältnisses ist den Regeln über die Stellvertretung überhaupt zu entnehmen. Danach ergiebt sich auch, daß der Mandatar, der bei Verhandlung mit einem Dritten die Grenzen seiner Vollmacht ohne dessen Wissen überschreitet, dem letzteren, wenn der Mandant nicht nachträglich genehmigt, zum Ersatz des vollen Interesse verbunden ist (Windscheid, I. § 74 Anm. 8). Doch wollen Andere ihn nur für das sog. negative Vertragsinteresse, wieder Andere aber sogar in demselben Umfange haften lassen, in welchem der angebliche Machthaber gehaftet haben würde. Ersteres entspricht der Vorschrift des Preuß. Rechts §§ 8, 9, 96 I. 13; letzteres dem HGB. Art. 55 und der WO. Art. 95. Nach Preuß. Recht gilt noch die Besonderheit, daß der Dritte in allen Fällen eine Klage gegen den Machtgeber nur dann erwirbt, wenn dieser schriftlich die Bevollmächtigung entweder gegen den Beauftragten oder gegen den Dritten selbst erklärt hatte (§§ 8, 140, 141, 147 A. LR. I. 13). V. Aufhebung des M. Außer den allgemeinen Erlöschungsgründen, als Vereinbarung der Parteien, Zeitablauf, Eintritt einer auflösenden Bedingung, Abwickelung des Geschäfts rc. kommen hier folgende in Betracht: 1) Rücktritt des Mandanten (Widerruf). Derselbe ist ohne Beschränkung auf eine gewisse Form oder Frist statthaft; also auch stillschweigend möglich (Seuffert, Arch. X. 158). Doch bleibt der Auftraggeber sowol dem Mandatar als Dritten gegenüber aus allen Handlungen verantwortlich, welche der Betreffende bona fide, d. h. ohne Kenntniß des ergangenen Widerrufs vorgenommen hat (l. 12 § 16; l. 15 D. h. t.; l. 12 § 2; l. 34 § 3 D. de solut. 46, 3; §§ 159—170 A. LR. I. 13). 2) Rücktritt des Mandatars (Aufkündigung). Auch dieser steht zu jeder Zeit und in jeder Form frei; doch nicht unter Umständen, wo dem Auftraggeber die Möglichkeit entzogen ist, das Geschäft anderweit zu besorgen; ausgenommen wegen besonderer Gründe (l. 22 § 11; l. 27 § 2 D. h. t.). 3) Der Tod eines der beiden Kontrahenten (l. 12 §§ 16, 17 D. eod.). Indessen kann durch Vertrag auch der Uebergang auf die Erben festgesetzt werden (l. 12 § 17; l. 13 D. eod.); Prozeßvollmachten und Aufträge eines Kaufmanns im Handelsgewerbe erlöschen ohnedies durch Tod des Machtgebers nicht (RCPO. § 82; HGB. Art. 297). Uebrigens bleibt auch hier, trotz Erlöschens des M., der Erbe des Auftraggebers verpflichtet, dem Beauftragten die noch nach dem Todesfall bona fide gemachten Aufwendungen zu ersetzen, und andererseits der Erbe des Beauftragten, die von seinem Erblasser übernommenen Geschäfte soweit fortzuführen, als es zur Abwendung von Schaden nöthig ist (l. 26 pr. § 1; l. 58 pr. D. eod.; l. 40 D. pro soc. 17, 2). Das Preuß. Recht enthält noch besondere Bestimmungen, für den Fall, wo einer der beiden Kontrahenten in Konkurs verfällt (§ 197 ff.). VI. Eigenthümliche Anwendungen des M. bilden das sog. mandatum qualificatum (s. d. Art. Bürgschaft), die Delegation, die Assignation, das Kommissions- u. Speditionsgeschäft u. a. m. Hierüber s. die betreffenden Art.

Quellen: Titel der Inst. 3, 26; D. 17, 1; C. 4, 35 (mandati vel contra).

Lit.: Glück, XV. S. 239—370. — Kritz, Pandektenrecht, I. S. 1—114. — Windscheid, Lehrb., §§ 409—412. — Sintenis, Gemeines Civilrecht, II. § 113. — Holzschuher, Theorie u. Kasuistik, III. § 273. — Koch, Recht der Forderungen, III. S. 518 ff. — Förster, Theorie und Praxis, II. § 141. — Dernburg, Lehrbuch, §§ 180—183.

Eck.

Mangin, Jean Henri Claude, ♂ 7. III. 1786 zu Metz, war Kassationsrath 1826—1829, kurze Zeit Polizeipräfekt, flüchtete in die Schweiz nach Solothurn, 1834 Advokat in Metz, † 3. II. 1835.

Schriften: Traité de l'action publique et de l'action civile en matière criminelle, Par. 1837; Brux. 1839: 3. éd. par Sorel, Paris 1876. — Traité des procès-verbaux en matière de délits et de contraventions, précédée d'une introd. par Faustin Hélie, Par. 1839. — De l'instruction écrite et du règlement de la compétence en matière criminelle, par Faustin Hélie, Par. 1847.

Lit.: Nypels, p. 71. — Biogr. Michaud. — Notice in der Ausgabe von Sorel, Paris 1876.

Teichmann.

Mansfield, William Murray, Earl of, ♂ 1704 auf dem Schlosse des Vaters bei Perth, wurde 1743 solicitor-general, 1754 attorney-general, 1756 chief Justice of England und Peer, zog sich 1788 zurück, † 1793. Hervorragend als Praktiker, doch wegen mancher Ansichten in den Juniusbriefen scharf angegriffen und 1780 von antikatholischen Volkshaufen in seinem Hause belagert. „Great oracle of law and the founder of commercial jurisprudence."

Lit.: Lives by Halliday, Burke, Welsby, Lord Campbell and Roscoe. — Cates, Dictionary, Lond. 1867. — Allibone, Critical Dictionary, 1215. — Foss, Biogr. jurid., 1870 p. 469—472. Teichmann.

Mansi, Joh. Dom., ♂ 16. II. 1692 zu Lucca, daselbst seit 1765 Erzbischof, † 27. IX. 1769, bekannt durch sein: Sacr. concil. nova et amplissima collectio, Florent. et Venet. 1759—98. — Memorie della gran Contessa Matilda da Fr. M. Fiorentini, 2 ed., Lucca 1756; — und Herausgabe von Baluzi Miscellanea, Lucca 1761.

Lit.: Herzog's Realencykl. IX. — Schulte, Gesch., III. a S. 97. Teichmann.

Manz, Caspar, ♂ in Bayern, studirte in Dillingen und Ingolstadt, ward bischöflicher Rath in Augsburg, dann Professor in Dillingen, 1636 in Ingolstadt, 1653 als Kanzler nach Pfalz-Neuburg berufen, um das zerrüttete Justizwesen das. wieder in Ordnung zu bringen, 1660 wieder zurück an die Universität Ingolstadt. Er wirkte als Kanonist und Lehrer des öffentlichen Rechts und hat sich als Schriftsteller einen ehrenden Platz in der juristischen Literatur erworben. Angeregt durch die schweren Folgen der Kriegszeiten, zog er auch Volkswirthschaft in den Kreis seiner Studien und beschäftigte sich insbesondere mit dem Verhältniß zwischen Gläubigern und Schuldnern. Blieb immer ein Feind der Jesuiten und ihrer scholastischen Philosophie. † 1677.

Schriften (nach der Aufzählung Mederer's in seinen Annales, Ingolst. etc., tom. III. p. 27 sq.): I. Institutiones: Commentarius, 1645. — Auszug daraus 1661. — Synopsis, 1648. — Epitome successionis ab. intest., 1640. — II. Digesta: Pandectae melius quam in Corpore Juris digestae etc., 1664. — De Pactis et transact., 1661. — De advocatis etc., 1659. — De restit. in int., 1662. — De servit. personal., 1657. — De tutelis et curis, 1652. — De servitut. praed. urb. et rust., 1657. — De fidejussoribus, 1641. — De testam. valido et non. val. etc., 1661. — Responsum juris de valid. test., 1633. — De Legitima etc., 1658. — III. Criminalia: Commentarius in Carolinam etc., 1650. — Summa Processus, 1645. — IV. Materia-belli: Patrocinium debitorum etc., 1639. — Praeludium etc., 1642. — Zinsscharmützel, 1677. — Aequilibrii etc., 1671. — Praesidium etc., 1665. — V. Varia: Decas illustr. quaest. Feudalium, 1643. — Centuria decisionum Palatin., 1659. — Specialia in Jure communi etc., 1668. — De Civitatibus, Von Land- oder Fürstenstädten, 1670. — Trophaeum Manzianum oder sein durch allgemeinen Reichsschluß approbirtes Buch de Patrocinio debitorum et conflictu censuali, 1655. — VI. Politici et Juris Publici: Status Imp. Rom. antiqu. et novus, 2 Thle., 1650.

Lit.: Prantl, Geschichte der L. M. Univers., 1872 Bd. I. S. 424 ff., 487; II. S. 500. Bezold.

Maranta, Robertus, aus Venafro im Neapolitanischen, lehrte am Anfange des 16. Jahrhunderts zu Salerno, † 1530.

Schriften: Speculum aureum s. de ordine judiciorum, Lugd. 1540, 1544; Col. 1570. — Singularia et jur. notabilia. — Consilia et responsa.

Lit.: Wetzell, System des ordentlichen Civ.Prz., § 3, Note 10. — Muther, Zur Geschichte der Rechtswissenschaft, 1876 S. 388. — Ueber Carlo Maranta vgl. Schulte, Geschichte, III. a S. 484. Teichmann.

Marca, Petrus de, ♂ 24. I. 1594 auf Schloß Gant bei Pau, wurde 1621 Präsident des Parlaments in Pau, 1642 Bischof von Conserans, 1648 als solcher konsekrirt, 1658 Staatsminister, 1662 Erzbischof von Paris, † 29. VI. 1662.

Schriften: De concordia sacerdotii et imperii, Paris. 1641, ed. Baluzius, Par. 1663, 1669, 1670; Leipz. Frankf. 1708. — Opuscula, Par. 1681, ed. Baluzius; Neap. 1771—1780 ed. Famiani; Bamb. 1788, 1789. — Dissert. posthumae, Par. 1668.

Lit.: Baluze, De vita et rebus gestis P. de M., 1663. — Paul de Faget vor den dissert., 1668. — Maaßen, Geschichte der Quellen und Lit. des Kanon. Rechts, Graz 1870, p. XLIV—XLVIII. — Schulte, Gesch., III. a S. 593—599. Teichmann.

Marcadé, Victor Napoléon, ♂ 28. VII. 1810 zu Rouen, wurde Advokat in Rouen, später am Kassationshofe zu Paris, schied 1851 aus, † 17. VIII. 1854.

Schriften: Explication théor. et prat. du code Napoléon, 1841 ss., 7. éd. von Paul Pont, Par. 1873—75. — Études de science relig. expliquée par l'examen de la nature de l'homme, 1848. — Er begründete mit Paul Pont die R. crit. de jurispr., Par. 1851 ss.

Lit.: Not. nécrol. von Paul Pont im I. Band der Explication. — Rev. crit. 1854 (V.) 198—208. Teichmann.

Marezoll, Gustav Ludwig Theodor, ♂ 13. II. 1794 zu Göttingen, wurde 1818 Professor in Gießen, ging 1837 nach Leipzig, wo er bis 1864 als Lehrer des Civil- und Strafrechts wirkte, † 25. II. 1873.

Schriften: Comm. de ordine Institutionum, Gott. 1815. — Fragm. legis romanae in aversa tab. Heracleensis parte, Gott. 1816. — Lehrbuch des Naturrechts, Gießen 1818. — Ueber die bürgerliche Ehre, Gießen 1824. — De usuraria pravitate quaestiones, Lips. 1837. — Explicantur Ulpiani et Pauli verba in fr. 15 § ult. frr. 16 et 17 D. 7, 1, Lips. 1839. — Succincta interp. fr. 7 § ult. D. 14, 6, Lips. 1844. — De partitionis legato, Lips. 1858. — Lehrbuch der Institutionen, 10. Aufl. von Schirmer, 1875 (italien. v. Polignani, Nap. 1866). — Das gemeine Deutsche Kriminalrecht, 3. Aufl., Leipz. 1856. Er gab die Ztschr. für Civil-Recht und -Proz. heraus.

Lit.: Unsere Zeit, 1873, I. 500. Teichmann.

Mariana, Juan, ♂ 1537 zu Talavera (Toledo), Jesuit, wirkte als Lehrer der Theologie in Rom, in Sizilien und Paris, und entwickelte eine außerordentliche Thätigkeit im Dienste der Inquisition, † 17. II. 1624 zu Toledo.

Schriften: De rege et regis institutione, Tolet. 1589; Mog. 1605, 1611; Francof. 1611; in Paris durch Parlamentsbeschluß 1610 vernichtet; deutsch Darmst. 1843; spanisch Madrid 1815. — De las enfermedadas de la compañia de Jesus, Brux. 1625. — Hist. de rebus Hispaniae, Tolet. 1592, 1601, Mainz 1605; span. Valence 1785—96; Madrid 1819, Barcel. 1839. — De ponderibus et mensuris, Tolet. 1599.

Lit.: Bluntschli, StaatsWört.B. VI. 537—542; II. 39—42. — Riebel, Bibliothek für moderne Politik, Heft 4, Darmst. 1843. — Ranke, Zur Kritik neuerer Geschichtschreiber, Leipz. (2) 1874, S. 60. — Woltmann, Geschichte und Politik, Jahrg. 1801, St. 4, 5. — Herzog, Realencyklop., IX. 105—107. — Labitte, De jure politico quid senserit M., Lutet. Paris. 1841. — Raumer, Begriffe von Recht, Staat und Politik, 3. Aufl. 1861, S. 34 ff. — Endemann, Studien, I. 48. — Contzen, Geschichte der volkswirthschaftlichen Lit., S. 207. — Janet, II. 212—218. — Hergenröther, Kathol. Kirche und christlicher Staat, S. 498 ff. — Huber, Der Jesuitenorden, Berl. 1873 S. 246 ff. — Jourdain, Hist. de l'univ. de Paris, p. 56. — Schulte, Gesch., III. a 733. — Franck, Réformateurs et publicistes, Paris 1881, p. 52—85. Teichmann.

Marie, Alexandre Thomas, ♂ 1797 zu Auxerre aus alter Familie Marie de Saint-Georges, 1819 licencié, trat in die Redaktion des Spectateur, wurde Advokat, 1840 bâtonnier, 1842 Deputirter, 1847 Mitglied der provisorischen Regierung, trat ins Justizministerium an Bethmont's Stelle, unter Napoleon wieder Advokat und in der Kammer bis 1869, † 27. IV. 1870.

Lit.: La vie et les oeuvres de A. T. Marie, par Aimé Chérest, Paris 1873. — Rivier in der Revue de droit international 1875, p. 320, 321. Teichmann.

Marillac, Michel de, ♂ 9. X. 1563 in der Auvergne, wurde Requetenmeister, surintendant des finances, erklärte sich für Marie de Médicis, wurde entlassen und, in das Komplott seines Bruders Louis verwickelt, gefangen gesetzt, † 7. VIII. 1632. Von ihm rührt die wohlgemeinte, aber nicht ausgeführte Ordonnance sur l'admin. de la just. von 1614 her. (Code Michaud.)

Lit.: Caillemer, Étude sur M. de M., Caen 1862. Teichmann.

Marine. Mare liberum bedeutet natürlich nicht, daß die auf hoher See sich bewegenden Schiffe nur der eigenen Willkür unterworfen seien. Vielmehr verpflichtet die Flagge, welche jedes Schiff als Kennzeichen seiner Nationalität führt, zur Beobachtung der Vorschriften des internationalen Rechts, sowie derjenigen Bestimmungen, welche der Zugehörigkeitsstaat in Bezug auf den Seeverkehr erlassen hat.

Jedes Schiff muß irgend einem Staate zugehören (Th. I. S. 1003). Diese Zugehörigkeit ist ohne Weiteres gegeben für diejenigen Fahrzeuge, welche sich im Eigenthum des Staats befinden, mögen sie Kriegs- oder anderen Staatszwecken (Post-, Lootsen-, Zoll- rc. Schiffe) dienen. Die Deutsche KriegsM. — deren Gründungs- und Erhaltungskosten aus der Reichskasse bestritten werden — gehört dem Reich, repräsentirt durch den Kaiser. Daher die amtliche Bezeichnung: „Sr. Majestät Schiff", „Kaiserliche M.".

Die Bedingungen, unter welchen Privatschiffe als einem Staate zugehörig angesehen werden, sind nach den Gesetzgebungen der einzelnen Staaten verschieden. Zuweilen wird nicht nur verlangt, daß der Eigenthümer des Schiffs ein Staatsangehöriger sei, sondern es muß auch das Schiff im Lande gebaut sein und Offiziere und Mannschaft müssen, wenigstens zum Theil, die Staatsangehörigkeit besitzen. Eine — freilich nicht überall richtige — Zusammenstellung von Bestimmungen der einzelnen Gesetzgebungen über die Nationalität der Kauffahrteischiffe findet sich u. A. bei Calvo, Le droit international, 3. Ausg. 1880, II. S. 102 und bei Ortolan, Règles internat., 4. Ausg. 1864, I. Annexe C. S. 383. Bezüglich der Deutschen Kauffahrteischiffe ist die einzige Voraussetzung der Zugehörigkeit zur ReichshandelsM. das Bundesindigenat des Eigenthümers. Nach dem Gesetz, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe vom 25. Okt. 1867 (B.G.Bl. S. 35, vgl. auch das Gesetz, betr. die Registrirung der Kauffahrteischiffe vom 28. Juni 1873, R.G.Bl. S. 184 und die Vorschriften des Bundesraths vom 13. Mai 1873, R.G.Bl. S. 367), sind die Kauffahrteischiffe, welche in dem ausschließlichen Eigenthum solcher Personen sich befinden, denen das Bundesindigenat, d. h. die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate zusteht, zur Führung der Reichsflagge berechtigt. Diesen Personen sind gleichzuachten die im Bundesgebiet errichteten Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, sowie die eingetragenen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, sofern diese Gesellschaften und Genossenschaften (vgl. Ges. vom 4. Juni 1868, B.G.Bl. S. 415) innerhalb des Bundesgebietes ihren Sitz haben und bei Kommanditgesellschaften auf Aktien allen persönlich haftenden Mitgliedern das Bundesindigenat zusteht. Für die zur Führung der Reichsflagge berechtigten Schiffe werden in den an der See belegenen Bundesstaaten von 21 dazu bestimmten Behörden öffentliche Schiffsregister geführt (in Preußen von 15 Amtsgerichten, vgl. das Verzeichniß der Schiffsregisterbehörden im Centralblatt für das Deutsche Reich, Jahrg. 1880, S. 169). Ein Schiff kann nur in das Schiffsregister desjenigen Hafens eingetragen werden, von welchem aus die Seefahrt mit ihm betrieben werden soll (Heimathshafen, Registerhafen). In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten werden die Kauffahrteischiffe sämmtlicher Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt. Die Abgaben dürfen die Herstellungs- bzw. Unterhaltungskosten der betreffenden Schiffahrtsanstalten nicht übersteigen.

Die Reichsflagge, welche von den Deutschen Kauffahrteischiffen als Nationalflagge ausschließlich zu führen ist — die speziellen Landesflaggen der einzelnen Bundesstaaten haben nur noch ähnliche Bedeutung, wie etwa die Stadt- oder Nummerflaggen —, bildet ein längliches Rechteck, bestehend aus drei gleich breiten horizontalen Streifen, von welchen der obere schwarz, der mittlere weiß und der untere roth ist. Das Verhältniß der Höhe der Flagge zur Länge ist wie zwei zu drei (Verordn. vom 25. Oktober 1867, B.G.Bl. S. 39). Die Flagge der Kaiserlichen M. ist weiß; sie zeigt in der Mitte den Preußischen heraldischen Adler, umgeben von einer schwarzen Kreislinie von der nach oben und unten, links und rechts schwarze Linien bzw. Streifen gehen, durch welche die Flagge in vier Theile getheilt wird. Der Theil links oben zeigt das eiserne Kreuz auf horizontal gestreiftem, schwarz-weiß-rothem Grunde. Die übrigen Regierungsfahrzeuge des Reichs führen die Kriegsflagge mit den für sie speziell vorgeschriebenen Abzeichen (rothe oder blaue Anker,

Posthorn ꝛc.). Die Lootsenflagge, welche geheißt wird um anzudeuten, daß das Schiff einen Lootsen verlangt, ist die mit einem weißen Streifen von ein Fünftel der Flaggenbreite umgebene Handelsflagge.

Die Schiffe sämmtlicher Seestaaten haben in dem internationalen Signalbuche („Signalbuch für die Kauffahrteischiffe aller Nationen", Berlin, G. Reimer 1870, mit Nachträgen) bzw. in der dazu gehörigen amtlichen Schiffsliste ein Unterscheidungssignal von je vier durch Flaggen darzustellenden Buchstaben. Dieses Signal wird in das Certifikat der Deutschen Handelsschiffe eingetragen. Die zum internationalen Signalbuche gehörende „amtliche Liste der Schiffe der Deutschen Kriegs- und Handels-M. mit ihren Unterscheidungssignalen" wird vom Reichskanzleramt jährlich herausgegeben. Reichhaltigere Angaben über jedes einzelne Deutsche Kauffahrteischiff enthält das jährlich vom Reichskanzleramt neu herausgegebene „Handbuch für die Deutsche Handels-M.".

I. Die M. in völkerrechtlicher Beziehung. 1) Für den internationalen Verkehr ist es von Bedeutung, daß ein Schiff seine Nationalität nachweise. Flagge, Kommandozeichen, Gösch und Wimpel kennzeichnen ausreichend die Nationalität eines Kriegsschiffes. Im Zweifel beweist die Erklärung des Kommandanten und seine Bestallung. Vgl. Phillimore, Commentaries, 2. Ausg. I. S. 404. Ortolan, Règles, 4. Ausg. I. S. 181. Kauffahrteischiffe weisen ihre Berechtigung zur Führung der Flagge durch die Schiffspapiere nach, deren Zahl, äußere und innere Beschaffenheit durch die Gesetze des Landes, welchem sie angehören, bestimmt wird. Für die Deutschen Handelsschiffe erfolgt der Nachweis des Rechts, die Reichsflagge zu führen durch das Certifikat. Diese Urkunde wird nach Eintragung des Schiffs in das Schiffsregister von der Registerbehörde ausgefertigt; vor Ausfertigung desselben darf von Schiffern über 50 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt das Recht, die Reichsflagge zu führen, nicht ausgeübt werden. Anderweite Papiere sind zum Nachweis des Flaggenrechts für Deutsche Handelsschiffe nicht erforderlich, insbesondere kein Seepaß. Wenn ein außerhalb des Bundesgebiets befindliches fremdes Schiff durch den Uebergang in das Eigenthum einer Person, welcher das Bundesindigenat zusteht, das Recht, die Reichsflagge zu führen, erlangt, so können die Eintragung in das Schiffsregister und das Certifikat durch ein von dem betreffenden Reichskonsul ausgefertigtes provisorisches Flaggenattest, jedoch in der Regel nur für die Dauer eines Jahrs ersetzt werden.

In Friedenszeiten mag jeder Staat — sofern nicht vertragsmäßige Abreden entgegenstehen, wie z. B. Art. V. des Türkisch-Amerikanischen Vertrages vom 7. Mai 1830 — den Gebrauch seiner Flagge auch den Schiffen anderer Nationen gestatten. Doch kann eine solche Erlaubniß Dritten nicht zum Nachtheil gereichen, daher solche fremde Schiffe unter nationaler Flagge nicht an denjenigen Vortheilen Theil nehmen, welche vertragsmäßig oder herkömmlich nur den Nationalschiffen zustehen. Gebrauch einer fremden Flagge ohne Genehmigung des betreffenden Staates ist unerlaubt und — vgl. für Deutschland §§ 13 u. 14 des Ges. vom 25. Okt. 1867 — meist mit Strafen bedroht. Den Deutschen Konsuln schreiben ihre Instruktionen vor, in welcher Weise sie dem Mißbrauch der Deutschen Flagge entgegenzuwirken haben.

In Kriegszeiten darf kein Staat die Führung seiner Nationalflagge den Handelsschiffen anderer Staaten gestatten, ohne sich der Gefahr auszusetzen, mit den kriegführenden Staaten in Konflikt zu gerathen.

2) Auf hoher See sind Kriegs- und Handelsschiffe, namentlich auch bezüglich der an Bord verübten strafbaren Handlungen keiner anderen Autorität, Polizei und Gerichtsbarkeit unterworfen als der des eigenen Staats. Vgl. Calvo, II. S. 265 und über den Gerichtsstand bezüglich solcher strafbaren Handlungen, welche auf einem Deutschen Schiffe im Auslande oder in offener See begangen sind, § 10 der StrafPO. sowie Harburger in v. Holtzendorff's und Brentano's Jahrb. II. S. 33. In der Regel hat in Friedenszeiten kein Staat das Recht, ein fremdes

Schiff behufs Feststellung seiner Nationalität auf offenem Meere anzuhalten. Ausnahmen bestehen auf Grund besonderer Verträge bezüglich des Sklavenhandels; auch mag die offenkundige Anwesenheit von Seeräuberschiffen vorsichtige Prüfung verdächtig erscheinender Schiffe rechtfertigen. Vgl. den Vertrag wegen Unterdrückung des Sklavenhandels vom 20. Dezbr. 1841 (Preuß. Ges.Samml. 1844 S. 371), welchem Deutschland durch eine am 29. März 1879 in London unterzeichnete Uebereinkunft beigetreten ist. Für erlaubt gilt die Verfolgung eines Handelsschiffes in die offene See, wenn sich eine an Bord befindliche Person einer strafbaren Handlung im Gebiete des verfolgenden Staats schuldig gemacht hat.

3) Kriegsschiffe sind selbst im fremden Wassergebiet exterritorial in dem Sinne, daß sie der fremden Staatsgewalt in keiner Weise unterworfen sind. Reklamationen gegen Kriegsschiffe können nur im diplomatischen Wege geltend gemacht werden. Die Lokalbehörden dürfen am Bord eines fremden Kriegsschiffes keinerlei Akte der Polizei oder Gerichtsbarkeit vornehmen, namentlich dieselben nicht behufs zollamtlicher Revision betreten. Wegen civilrechtlicher Ansprüche, z. B. wegen Berge- und Hülfslohnes, können Kriegsschiffe vor den lokalen Gerichten nicht in Anspruch genommen werden. An Bord geflüchtete Verbrecher dürfen von den Lokalbehörden nicht dorthin verfolgt bzw. dort verhaftet werden. Seinerseits wird sich der Kommandant bezüglich der Ausweisung von Uebelthätern, welche sich auf sein Schiff flüchten, nach derjenigen Auffassung zu richten haben, welche seine Regierung bezüglich der Auslieferung flüchtiger Verbrecher befolgt. Er wird allen denjenigen Personen eine Zufluchtsstätte zu verweigern haben, welche seine Regierung auszuliefern pflegt. Politische und militärische Erwägungen können Modifikationen erforderlich machen. Förmliche Auslieferung zu gewähren ist nicht seines Amts. Die Exterritorialität der Kriegsschiffe im fremden Wassergebiet eximirt Offiziere und Mannschaften nur an Bord von der fremden Gerichtsbarkeit; strafbare Handlungen, welche diese am Lande begehen, können im Fall der Ergreifung von den Landesbehörden verfolgt, bzw. bestraft werden. Gegenstände, welche aus Kriegsschiffen an das Land gebracht werden, unterliegen dort der zollamtlichen Behandlung. Die lokalen sanitätspolizeilichen Vorschriften haben auch Kriegsschiffe zu beobachten. Vgl. den Beschluß des Bundesraths vom 12. Okt. 1878 (Centralbl. S. 623). Selbstverständlich steht jeder Nation das Recht zu, gegen feindselige und Gewalt-Maßregeln, welche sich ein fremdes Kriegsschiff in ihren Gewässern erlauben sollte, alle ihr zu Gebote stehenden geeigneten Mittel anzuwenden.

Was in Vorstehendem von Kriegsschiffen gesagt ist, gilt nicht in gleicher Weise von Handelsschiffen. Manche Völkerrechtslehrer vindiziren freilich auch für diese in fremden Eigenthumsgewässern Exterritorialität, aber die Staatenpraxis ist gegen eine solche Annahme. Namentlich steht den Kauffahrteischiffen kein Asylrecht zu. Die Englischen Konsularinstruktionen heben ausdrücklich hervor, daß Britische Handelsschiffe in fremden Häfen keine sich an Bord flüchtende Person gegen die Landesgesetze in Schutz nehmen können (§ 7 der general Instructions vom 1. Januar 1879). Bezüglich des Umfangs, in welchem fremde Kauffahrteischiffe der Jurisdiktion desjenigen Staates unterworfen sind, in dessen Seegebiet sie sich befinden, herrscht keine allgemeine Uebung. Der Aufenthaltsstaat überläßt zuweilen den Konsuln derjenigen Macht, welcher das Schiff zugehört, die Bordpolizei und die Entscheidung von Civilstreitigkeiten zwischen Schiffsführer und Mannschaft, auch wol die Ahndung solcher strafbarer Handlungen, welche an Bord lediglich gegen Personen der Schiffsmannschaft begangen sind. Im Allgemeinen aber gilt in den Kulturstaaten — wegen der Länder, in welchen Konsulargerichtsbarkeit geübt wird, vgl. d. Art. Konsulargerichtsbarkeit — als Regel, daß Handelsschiffe in fremden Häfen den örtlichen Polizeivorschriften unterworfen und daß die Gerichte des Aufenthaltsstaats bezüglich strafbarer Handlungen der Schiffsbesatzung kompetent sind, wenn die That innerhalb der Eigenthumsgrenzen dieses Staates verübt ist. Soweit ein Staat

überhaupt im Auslande begangene Verbrechen bestraft (vgl. Heffter, 7. Aufl. S. 80; Calvo, S. 315), kann er auch den Urheber eines auf offener See verübten Verbrechens zur Strafe ziehen, wenn derselbe nachher in seinem Gebiete betroffen wird. Den Landesbehörden steht es zu, an Bord des fremden Handelsschiffes Untersuchungen und Verhaftungen vorzunehmen, wobei aber die Regeln internationaler Courtoisie, z. B. Benachrichtigung des Konsuls, zu beobachten sind. Auch der lokalen Civilgerichtsbarkeit sind Handelsschiffe in fremden Eigenthumsgewässern unterworfen, sie können selbst von den dortigen Behörden mit Beschlag belegt werden.

4) Während eines Krieges sind die unter der Flagge eines kriegführenden Staates fahrenden Staats- und Privatschiffe der Wegnahme durch den Feind auch auf freier See unterworfen. Durch die Gesetzgebung einzelner Staaten ist auf die Anwendung dieses bezüglich der Privatschiffe vielfach angefochtenen, aber noch nicht beseitigten völkerrechtlichen Grundsatzes verzichtet. Der Italienische Codice della marina marcantile hat, die Reciprozität vorausgesetzt, die Wegnahme von Handelsschiffen einer feindlichen Nation für unzulässig erklärt; im Kriege von 1866 verzichteten Oesterreich, wie Preußen auf Wegnahme von Privathandelsschiffen; im Deutsch-Französischen Kriege von 1870 hatte der Norddeutsche Bund ein Gleiches gethan und nahm diesen Verzicht erst zurück, als Frankreich Deutsche Kauffahrteischiffe nicht nur aufbrachte, sondern auch ohne prisengerichtliches Verfahren zerstörte.

5) Ueber die Abschaffung der Kaperei, sowie über die Schiffahrt der Neutralen während eines Krieges vgl. Th. I. S. 1025 u. 1031 sowie die Art. Kontrebande, Neutralitätsgesetze, Loslassungsverträge.

6) Ueber Auslieferung desertirter Schiffsleute vgl. d. Art. Deserteure im Auslande.

7) Für die im Auslande hülfsbedürftig werdenden Seeleute tritt staatliche Fürsorge durch Vermittelung der Konsuln in der Regel in höherem Maße als für Hülfsbedürftige anderer Stände ein. Vgl. den Nachtrag zur Allg. Dienstinstruktion für die Deutschen Konsuln vom 22. Febr. 1873 § 26. Welcher Konsul die Hülfe zu leisten habe, ob der Konsul desjenigen Landes, dem der hülfsbedürftige Seemann angehört, oder derjenige des Landes, dessen Flagge das Schiff, auf welchem der hülfsbedürftige Seemann zuletzt diente, führt, ist streitig und zuweilen durch Vertrag geregelt. So ist in einem Abkommen zwischen der Deutschen und der Britischen Regierung vom 27. Mai 1879 festgesetzt, daß ein Seemann des einen Staates, welcher, nachdem er auf einem Schiffe des anderen Staats gedient hat, in einem dritten Staate hülfsbedürftig zurückbleibt, von der Regierung desjenigen Staats, auf dessen Schiffe er gedient hat, Fürsorge zu erhalten hat.

II. Die M. in staatsseerechtlicher Beziehung. Bei der Wichtigkeit, welche die Seeschiffahrt für das Staatsleben hat, ist die Gesetzgebung des Deutschen Reichs bereits in umfassender Weise mit der M. befaßt worden.

1) Durch das Gesetz betr. die Deutsche Seewarte vom 9. Januar 1875 und die dazu gehörige Kaiserl. Verordn. vom 26. Dezember 1875 (R.G.Bl. S. 11 u. 385) ist unter dem Namen „Deutsche Seewarte“ eine der Kaiserl. Admiralität untergeordnete Anstalt — mit dem Sitze in Hamburg — ins Leben gerufen, welche die Aufgabe hat, die Kenntniß der Naturverhältnisse des Meeres, soweit diese für die Schiffahrt von Interesse sind, sowie die Kenntniß der Witterungserscheinungen an den Deutschen Küsten zu fördern und zur Sicherung und Erleichterung des Schiffsverkehrs zu verwerthen. Agenturen (zur Zeit 17) vermitteln den Verkehr zwischen der Seewarte und den Schiffern und Rhedern. Beobachtungsstationen (gegenwärtig 6) liefern das Material zu Wetterprognosen und wissenschaftlichen Untersuchungen; Signalstationen (39) machen die Sturmwarnungen bekannt. — Die Seeschiffahrtszeichen (Leuchtfeuer, Tonnen, Baken und sonstige Tagesmarken) sind durch das Gesetz vom 3. März 1873 (R.G.Bl. S. 47) denjenigen Angelegenheiten zugesellt, welche der Beaufsichtigung des Reichs und der Gesetzgebung desselben unter-

liegen. In Folge dessen ist im Reichskanzleramt ein beschreibendes Verzeichniß der Schiffahrtszeichen an der Deutschen Küste ausgearbeitet worden, welches bei G. Reimer in Berlin im April 1878 erschienen ist. Wer vorsätzlich ein zur Sicherung der Schiffahrt bestimmtes Feuer- oder anderes Zeichen zerstört, wegschafft oder unbrauchbar macht, wird nach § 322 des RStrafGB. mit Zuchthaus bestraft. — Das Seelootsenwesen ist zwar, ungeachtet mehrfacher Anregung, der Gesetzgebung und Beaufsichtigung seitens des Reichs bisher nicht unterstellt worden (vgl. den Art. Lootsen), doch enthält die RGew.O. Bestimmungen über die Qualifikation der gewerbtreibenden Lootsen, auch ist das Lootsensignalwesen durch die Noth- und Lootsensignalordnung vom 14. Aug. 1876 (R.G.Bl. S. 187) gleichmäßig für das ganze Reich geregelt. — Ueber die Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe zur See bestimmt die Kaiserl. Verordn. vom 7. Jan. 1880 (R.G.Bl. S. 1), welche Vorschriften über das Führen von Lichtern, über die Anwendung von Nebelsignalen und über das Ausweichen der Schiffe enthält, deren Art. 10 durch Verordnung vom 16. Februar 1881 außer Kraft gesetzt ist. Das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoß von Schiffen auf See regelt die Kaiserl. Verordnung vom 15. Aug. 1876 (R.G.Bl. S. 189). Nach § 145 des StrafGB. hat eine Geldstrafe bis zu 1500 Mark verwirkt, wer die Bestimmungen der erwähnten beiden Verordnungen oder der Noth- und Lootsensignalordnung übertritt. — Die Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 (R.G.Bl. S. 73) regelt das Verfahren bei Bergung und Hülfsleistung in Seenoth, bei dem Aufgebot geborgener Gegenstände und bei Festsetzung des Berge- oder Hülfslohns. Die Verwaltung der Strandangelegenheiten wird durch etwa 100 Strandämter geführt, denen ungefähr 400 Strandvögte untergeordnet sind. (Vgl. Verzeichniß der Strandbehörden, Centralbl. 1879 S. 531, und Instruktion des Reichskanzlers vom 24. Nov. 1875, Centralbl. S. 751.) — Strafgesetzliche Bestimmungen, welche auf die Seeschiffahrt Bezug haben, sind außer den speziell angeführten noch in den §§ 243, 265, 297, 298, 305 bis 311, 323—326 des StrafGB. enthalten. (Vgl. Meves, Die strafrechtlichen Bestimmungen der Seegesetze, in Bezold's Gesetzgebung des Deutschen Reichs 1876.)

2) Die Deutsche KriegsM. ist verfassungsmäßig der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterworfen. Bei Gesetzvorschlägen über die KriegsM. giebt, sofern im Bundesrath eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht. — Die Kaiserliche M. rekrutirt sich aus freiwillig eingetretenen oder ausgehobenen Seeleuten von Beruf, aus freiwillig eingetretenem oder ausgehobenem Maschinen- und Schiffshandwerkspersonal und aus Freiwilligen oder Ausgehobenen für die M.truppen (Seebataillon und Seeartillerie). Die Dienstpflicht in der Flotte dauert sieben Jahr. Davon kommen drei Jahre auf den ununterbrochenen aktiven Dienst, doch kann die aktive Dienstzeit für Seeleute von Beruf, für das Maschinenpersonal, Lootsen und Lootsenknechte in Berücksichtigung ihrer technischen Vorbildung und nach Maßgabe ihrer Ausbildung für den Dienst in der Flotte bis auf ein Jahr verkürzt werden. Nach abgeleistetem aktiven Dienste werden die Mannschaften zur M.reserve beurlaubt. Nach abgeleisteter Dienstpflicht in der Flotte erfolgt der Eintritt in die Seewehr erster Klasse für fünf Jahr. Uebrigens finden für Seeleute, welche auf Handelsschiffen dienen, oder Deutsche Navigations- oder Schiffsbauschulen besuchen, in Friedenszeiten mancherlei Erleichterungen in Bezug auf die Erfüllung der Militärdienstpflicht statt. Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe hat die dauernde Unfähigkeit zum Dienste in der Kaiserlichen M., die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte die zeitweise Unfähigkeit zum Eintritt in dieselbe zur Folge (§§ 31, 34 des StrafGB.). — Militärische Verbrechen oder Vergehen der Militärpersonen der M. werden nach den Bestimmungen des Mil.StrafGB. vom 20. Juni 1872 bzw. der Kriegsartikel für die M. vom 23. November 1872 bestraft, andere strafbare Handlungen derselben werden

nach den allgemeinen Strafgesetzen beurtheilt. Wer als beurlaubter Reservist oder Wehrmann der Seewehr ohne Erlaubniß auswandert, hat nach § 360 des StrafGB. Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft verwirkt. Gleiche Strafe trifft nach § 370 a. a. O. denjenigen, welcher von einem zum Dienststande gehörigen Unteroffiziere oder Gemeinen der M. ohne Erlaubniß des Kommandeurs Montirungs- oder Armaturstücke kauft oder zum Pfande nimmt.

3) Was die Deutsche HandelsM. betrifft, so bestimmt die Verfassung, daß das Reich das Verfahren, zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Meßbriefe sowie der Schiffscertifikate zu regeln und die Bedingungen festzustellen hat, von welchen die Erlaubniß zur Führung eines Seeschiffs abhängig zu machen ist. In Ausführung dieser Verfassungsbestimmungen ist durch die vom Bundesrathe unterm 5. Juli 1872 erlassene Schiffsvermessungsordn. (R.G.Bl. S. 270) das Verfahren für die Vermessung der Seeschiffe auf Grundlage der Britischen Vorschriften (System Moorsom) für alle Bundesstaaten einheitlich geregelt. Zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Schiffe wird deren Raumgehalt nach metrischem Maß festgestellt. Von dem Brutto-Raumgehalt (gross tonnage) wird zur Ermittelung des Netto-Raumgehalts (register tonnage) der Betrag der Logisräume der Schiffsmannschaft, sowie der etwa vorhandenen Maschinen-, Dampfkessel- und Kohlenräume abgezogen. Ueber jede Vermessung wird von den hierzu bestellten Behörden ein Meßbrief ausgefertigt, in welchem neben der den Brutto- und Netto-Raumgehalt des Schiffs ausdrückenden Zahl der Kubikmeter zugleich die entsprechende Zahl Britischer Registertons (ein Kubikmeter = 0,353 Registertons) angegeben wird. Die Meßbriefe werden den Schiffen nicht ausgehändigt, vielmehr werden die ermittelten Vermessungsergebnisse in die Schiffscertifikate eingetragen. Ueber die Anerkennung der von den Deutschen Behörden bewirkten Vermessungen in ausländischen Häfen hat das Deutsche Reich mit verschiedenen Staaten Verabredungen getroffen. So mit Dänemark, Oesterreich-Ungarn, den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Italien, Schweden &c. Für die Fahrten Deutscher Dampfschiffe durch den Suezkanal und auf der unteren Donau werden auf Antrag besondere Meßbriefe ausgefertigt. — Ueber die Ausstellung von Schiffscertifikaten vgl. oben Einleitung und unter I. 1. — Die Vorschriften des Bundesraths über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf Deutschen Kauffahrteischiffen sind unterm 25. Sept. 1869 (B.G.Bl. S. 660) veröffentlicht, auch sind bundesrechtliche Anordnungen über das Prüfungsverfahren und über die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen am 30. Mai 1870 (B.G.Bl. S. 314) bekannt gemacht. Ein Verzeichniß der Prüfungskommissionen findet sich im Centralblatt für das Deutsche Reich, Jahrg. 1880 S. 150. Ueber die Zulassung ehemaliger Offiziere &c. der Kaiserlichen M. als Seeschiffer und Seesteuerleute auf Deutschen Kauffahrteischiffen vgl. Centralbl. Jahrg. 1875 S. 51.

Neben diesen ihr durch die Verfassung ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben hat die Reichsgesetzgebung sich noch nach anderen wichtigen Seiten hin mit der Deutschen HandelsM. beschäftigt. Hervorzuheben ist zunächst die Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 (R.G.Bl. S. 409). Dieses Gesetz ordnet nicht allein die privatrechtlichen Beziehungen zwischen der Schiffsmannschaft und dem Schiffer bzw. dem Rheder in umfassender Weise, sondern es regelt auch die dem öffentlichen Recht angehörigen Verhältnisse, insbesondere nach der polizeilichen und strafrechtlichen Seite hin, so daß es eine selbständige, in sich abgeschlossene Kodifikation aller auf die Verhältnisse der Besatzung Deutscher Kauffahrteischiffe bezüglichen Bestimmungen bildet. Die Seemannsordnung ordnet an, daß jeder im Bundesgebiet in Dienst tretende Schiffsmann ein Seefahrtsbuch erhalten muß, regelt das Musterungsverfahren, das Vertragsverhältniß zwischen Schiffer und Schiffsmann, die Disziplinargewalt des Schiffers und enthält Strafbestimmungen für Entziehung vom Dienste, Verletzung der Dienstpflicht, Meuterei &c. Die Seemannsordnung hat weiter zum

Schutze der Schiffsleute die Einrichtung besonderer Behörden, der Seemannsämter — nicht zu verwechseln mit den gleich zu erwähnenden Seeämtern — angeordnet. Verzeichnisse der inländischen Seemannsämter sind im Centralblatt für das Deutsche Reich (vgl. Jahrg. 1877 S. 219, 421, Jahrg. 1878 S. 184) veröffentlicht, Seemannsämter im Auslande sind die Konsulate des Deutschen Reichs. Auf Grund des Gesetzes vom 27. Juli 1877 (R.G.Bl. S. 549) sind zur Untersuchung von Seeunfällen, von welchen Kauffahrteischiffe betroffen werden, an den Deutschen Küsten besondere Behörden, Seeämter, errichtet, gegen deren Entscheidung in gewissen Fällen Beschwerde an das Oberseeamt zu Berlin zulässig ist. Ein Verzeichniß der Vorsitzenden der Seeämter findet sich im Centralblatt Jahrg. 1879 S. 314. Vgl. auch die Art. Seeamt und Oberseeamt.

Von anderen mit der Schiffahrt zusammenhängenden, dem öffentlichen Rechte angehörenden Bestimmungen sind noch folgende zu erwähnen. Das Gesetz, betr. die Beurkundung des Personenstands und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (R.G.Bl. S. 23), enthält im sechsten Abschnitt Vorschriften über die Beurkundung des Personenstandes der auf der See befindlichen Personen. Danach hat der Schiffer unter Zuziehung von zwei Schiffsoffizieren oder anderen glaubhaften Personen bei Geburten und Sterbefällen, welche sich auf Seeschiffen während der Reise ereignen, die Funktionen des Standesbeamten zu verrichten. Der Schiffer, welcher den diesfallsigen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft. — Es ist bereits (oben unter I. 7) bemerkt worden, daß von Staatswegen den hülfsbedürftigen Seeleuten besondere Fürsorge gewidmet zu werden pflegt. Das Gesetz, betr. die Verpflichtung zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute, vom 27. Dez. 1872 (R.G.Bl. S. 432) legt im Zusammenhange hiermit jedem Deutschen Kauffahrteischiffe, welches von einem außerdeutschen Hafen nach einem Deutschen Hafen oder nach einem Hafen des Kanals, Großbritanniens, des Sundes oder des Kattegats oder nach einem außerdeutschen Hafen der Nordsee oder der Ostsee bestimmt ist, die Verpflichtung auf, Deutsche Seeleute, welche sich im Auslande in hülfsbedürftigem Zustande befinden, behufs ihrer Zurückbeförderung nach Deutschland mitzunehmen. — Um den Mißbrauch der Deutschen Flagge durch seeuntüchtige Schiffe zu verhindern, sind die Reichskonsulate in den Britischen Hafenplätzen angewiesen, für ein daselbst in das Eigenthum von Reichsangehörigen übergehendes Schiff ein provisorisches Flaggenattest nur auf Grund eines amtlichen Seetüchtigkeitszeugnisses zu ertheilen (vgl. Centralbl. Jahrg. 1875 S. 520).

III. Die M. in privatseerechtlicher Beziehung. Vgl. Th. I. S. 542 und die Art. Bergelohn, Bodmerei, Chartepartie, Dispache, Kauffahrteischiff &c. Das Allg. Deutsche HGB. regelt im fünften Buche die auf die Kauffahrteischiffe (ausgeschlossen sind Kriegsschiffe, Schiffe, welche nur zum eigenen Gebrauch, zu wissenschaftlichen Expeditionen, im Allgemeinen, welche nicht zum Erwerb dienen) sich beziehenden privatrechtlichen Verhältnisse, soweit dieselben wegen der eigenthümlichen Natur des Seeverkehrs von den Regeln des übrigen bürgerlichen Rechts abweichen. Von den zahlreichen reichsgesetzlichen Ergänzungen sind mehrere, weil zugleich öffentlichrechtlichen Inhalts, bereits unter II. erwähnt. Die Seemannsordnung vom 27. Dez. 1872 ersetzt den aufgehobenen vierten Abschnitt des alleg. Buchs betreffend die Rechtsverhältnisse zwischen Schiffer und Mannschaft. In Oesterreich-Ungarn ist das fünfte Buch des Deutschen HGB. noch nicht eingeführt: Hauptquelle für das Seerecht ist dort das Editto politico di navigazione mercantile austriaca vom April 1774.

Das heutige Privatseerecht ist bei allen seefahrenden Nationen in seinen Grundzügen wesentlich gleich. Im Einzelnen finden sich freilich vielfache Abweichungen, deren Beseitigung von der Doktrin, von Handelskammern, freien Vereinigungen &c. angestrebt wird. Vgl. z. B. Wendt in v. Holtzendorff und Brentano's Jahrb. II. S. 469 über Herbeiführung eines für alle Völker verbindlichen Havarie-Grosse-Gesetzes.

Das Englisch-Amerikanische Privatseerecht, welches in seinen Grundlagen auf Gebrauch und Gerichtspraxis (common law) beruht, ist durch die Gesetzgebung (statute law) weiter entwickelt. Für England ist von neuen Gesetzen besonders die Kauffahrteischiffahrtsacte (merchant shipping act) vom 10. Aug. 1854 (17 u. 18 Vict. c. 104) mit den Ergänzungsacten von 1855, 1862, 1867, 1871, 1872, 1873, 1876 hervorzuheben. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika kommen neben dem Englischen common law und den Vereinigten Staatengesetzen auch Gesetze der Einzelstaaten in Betracht.

Das dem Seerecht gewidmete zweite Buch des Code de commerce hat den Seerechtskodifikationen anderer Länder (Portugal, Spanien &c.) zum Vorbild gedient. In Frankreich beschäftigt man sich schon seit längerer Zeit mit einer Revision des Seerechts (vgl. v. Duhn in Goldschmidt's &c. Zeitschrift für das gesammte H.R. XIV. S. 89).

Eine ausführliche Darstellung der Quellen des H.R. einschließlich des Seerechts in den einzelnen europäischen und außereuropäischen Staaten findet sich in Goldschmidt's Handbuch des H.R., Bd. I. §§ 10 ff. Dessen Zeitschr. für das gesammte H.R. bringt fortlaufend Uebersichten der Deutschen und ausländischen Seerechtsgesetzgebung.

Gsgb. u. Lit.: Außer den im Art. angezogenen Gesetzen &c. zu vergl.: Reichsverfassung Art. 53. — Gesetz betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste v. 9. Nov. 1867 (B.G.Bl. S. 131). — Reichsmilitärgesetz v. 2. Mai 1874 (R.G.Bl. S. 45). — Deutsche Wehrordnung v. 28. Sept. 1875 (Centralbl. f. d. Deutsche Reich S. 535). — Bezüglich des Völkerseerechts zu vgl. die völkerrechtl. Werke von Heffter, Wheaton (Kommentar über dessen Elements du droit international von Lawrence, bis 1880 4 Bde., Leipz. seit 1873), Phillimore (2. Aufl., London 1871), Calvo (Le droit international, 3. Aufl., Paris 1880), Ortolan (Règles intern. et diplomatie de la mer, 4. Ausg., Paris 1864). — Bezüglich des Staatsseerechts vgl. die Werke über das Deutsche Staatsrecht von v. Rönne, Laband u. A. — Für das Privatseerecht vgl. die Werke von Pöhls (III. 1—4), Heise, v. Kaltenborn, Lewis (Das Deutsche Seerecht; dazu Ehrenberg in der Krit. V.J.Schr. Bd. 21 [2] S. 161), Gareis (Das Deutsche H.R., Berl. 1880 S. 554 ff.).

B. König.

Markenschutz. Marke ist dasjenige Zeichen, welches von Gewerbtreibenden auf ihren Waaren und zwar nicht als Etikette, d. h. als eine den äußerlich nicht erkennbaren Inhalt angebende Aufschrift auf der Verpackung, sondern zur Unterscheidung von den gleichartigen Waaren anderer Gewerbtreibenden angebracht wird. Den diesen Zeichen vom Gesetz gegen Nachahmung und Fälschung gewährten Schutz versteht man unter M. Durch die Marke, welche auf der Waare selbst oder auf deren Verpackung (wie Hüllen, Flaschen, Kruken u. dgl.) ihren Platz finden kann, soll erstere individualisirt, ihr gleichsam ein Ursprungsattest in glaubhafter Form beigegeben werden. Der gesetzliche Schutz trifft deshalb nicht sowohl das Zeichen, als vielmehr die Waare selbst. Es dürfen andere Waaren gleicher Gattung nicht mit Marken versehen werden, welche ihnen den Anschein einer anderen Entstehung gewähren und sie als Erzeugnisse des zur Benutzung des Zeichens berechtigten und bekannten Gewerbtreibenden darstellen. Gleichwie es Sache des Staates ist, die Geistesarbeit des Einzelnen vor unbefugten Eingriffen zu schützen und durch das Verbot des Nachdrucks und der Nachbildung dem Produzenten sein Dispositionsrecht über sie, die gleichsam in seinem Eigenthume steht, zu wahren, liegt ihm auch die Pflicht ob, auf dem Gebiete der Industrie die Erzeugnisse der Geschicklichkeit und des Fleißes in seinen Schutz zu nehmen. Das Recht, welches der Schriftsteller, der Erfinder, der Künstler hat, über die Werke seiner Geistesarbeit allein und ausschließlich zu verfügen und einer Ausbeutung derselben wider seinen Willen entgegenzutreten, muß auch dem Gewerbtreibenden zugestanden werden. Die Art der Anfertigung einer Marke, die Auswahl des Materials, die Sorgfalt in der Ausführung, kurz alle diejenigen Momente, welche für die Güte und den Werth der Waare maßgebend werden, sind das Eigenthum des Produzenten, in dessen alleiniger Benutzung

er geschützt werden muß. Wenn nun auch andere Gewerbtreibende nicht gehindert werden können, sich die Waare zum Vorbild zu nehmen und durch Herstellung einer gleich guten oder besseren mit jenem in Konkurrenz zu treten, muß doch der Schutz dahin gehen, daß Niemand für berechtigt erachtet wird, die Produkte seiner industriellen Thätigkeit unter dem Scheine, als seien sie Erzeugnisse eines Anderen, in den Verkehr zu bringen und sich dadurch den Ruf und das Ansehen zu Nutze zu machen, das sich dieser durch die Art und Ausführung bei der Herstellung seiner Fabrikate erworben hat.

Auf diesen Erwägungen ruht das Reichsgesetz über den M. vom 30. November 1874 (R.G.Bl. S. 143), welches bestimmt ist, der Deutschen Industrie den erforderlichen Schutz zu gewähren. Schon vor seinem Erscheinen waren in den Deutschen Staaten Gesetze in Kraft, die bald mehr, bald weniger eingehende und umfangreiche Bestimmungen nach dieser Richtung enthielten. Auch die Reichsgesetzgebung hatte im § 287 des RStrafGB. eine Anordnung getroffen, welche dem Gewerbtreibenden zum Schutz seiner Waarenbezeichnungen dienen sollte. Allein die Vorschriften, von welchen insbesondere die letztere nur die unbefugte Benutzung des Namens oder der Firma eines Anderen zur Waarenbezeichnung deckte, genügten dem Bedürfniß nicht, welches schon im Jahre 1864 und seit dieser Zeit wiederholt von den Handelskammern verschiedener Städte zum Ausdruck gebracht worden war. Die Einsicht und das Anerkenntniß, daß die Deutsche Industrie eines gemeinsamen und umfassenderen Schutzes bedürfe, führte im Jahre 1873 im Reichstage zu dem Antrage auf Vorlegung eines M.gesetzes, ein Antrag, der das Gesetz vom 30. Novbr. 1874 zur Folge hatte. Dasselbe bildet ein Glied in der Kette derjenigen Reichsgesetze, welche die gesammte Materie des sog. geistigen Eigenthums ordnen und regeln und mit dem Gesetze vom 11. Juni 1870, über das Urheberrecht an Schriftstücken ꝛc., beginnen und mit dem Gesetze vom 25. Mai 1877, über das Patentrecht, abschließen.

Nach ihm ist in Deutschland der Schutz des Markenrechts in folgender Weise aufgebaut. Nur derjenige Gewerbtreibende hat Anspruch auf die Vortheile aus diesem Gesetze, der seine Firma in das Firmenregister hat eintragen lassen. Diese Eintragung ist ausnahmslose Bedingung. Zwar wird durch sie der Kreis der Berechtigten wesentlich eingeengt, da z. B. alle Handwerker und alle Landwirthe außerhalb desselben bleiben, somit keinen Schutz für die Zeichen beanspruchen können, durch welche sie den von ihnen in den Verkehr gebrachten Erzeugnissen ihres Fleißes und Gewerbes eine Art Ursprungsattest beigeben. Allein das Gesetz ist davon ausgegangen, daß der Handwerker, welcher sein Fabrikat in einem die lokalen Grenzen seines Wohnortes übersteigenden Umfange verbreitet, und der Landwirth, sobald er mit den Erzeugnissen der Landwirthschaft einen über den Marktverkehr hinausgehenden Handel betreibt, das Recht zur Führung einer Firma erlangt und sich sonach den Anspruch auf den Schutz seiner Marken sichern kann. Als eine fernere Bedingung stellt das Gesetz auf, daß der Gewerbtreibende seine Hauptniederlassung in dem Gebiete des Deutschen Reichs haben muß. Nur derjenige kann an den Vortheilen des Gesetzes Theil nehmen, der in dem Herrschaftsgebiete desselben seinen Wohnsitz hat. Allerdings dehnt das Gesetz seinen Schutz auch auf die Schutzmarken ausländischer Fabrikanten aus, es knüpft ihn jedoch an eine Reihe von Bedingungen, von welchen weiter unten die Rede sein wird. Im Uebrigen unterscheidet es nicht, ob der Firmeninhaber eine physische oder eine juristische Person ist. Die Firma ist der Träger der Schutzmarke. Nicht alle Gesetzgebungen stehen auf demselben Standpunkte, gewähren vielmehr, wie z. B. das im Jahre 1880 in der Schweiz ergangene Gesetz, den Schutz allen Fabrik- und Handelsmarken ohne Rücksicht darauf, ob der Inhaber eine Firma führt oder nicht.

Nicht jedes auf der Waare oder deren Verpackung angebrachte Zeichen ist eine Marke im Sinne des Gesetzes: vielmehr gelten als solche diejenigen Zeichen nicht,

welche öffentliche inländische Wappen oder Aergerniß erregende Darstellungen enthalten, oder ausschließlich in Zahlen, Buchstaben oder Worten bestehen. Zwar ist auch der Mißbrauch einer fremden Firma oder eines fremden Namens nicht gestattet und mit Strafe bedroht, so daß eine derartige nur in Worten bestehende Waarenbezeichnung des gesetzlichen Schutzes nicht entbehrt: allein die Mangelhaftigkeit desselben wird durch das Recht jedes Gewerbtreibenden zur Benutzung seines Namens oder seiner Firma und durch die Möglichkeit nur unwesentlicher Abweichungen in der Firma und Namen bedingt. Diesem Uebelstande durch Einführung der figürlichen Marke abgeholfen zu haben, ist ein Verdienst des Gesetzes.

Das Wesentliche an der Schutzmarke ist sonach das figürliche Zeichen, also eine Figur, die in der Abbildung eines Gegenstandes, in einer Arabeske u. dgl. bestehen kann und zwar sowol in ihr allein oder in Verbindung mit Worten, Zahlen oder Buchstaben. Die Art der Kombinirung giebt das Gesammtbild und den Charakter der Marke. Die Benutzung ausländischer öffentlicher Wappen zur Markenbildung ist gestattet (Erk. des ROHG. vom 10. Dezember 1878 — Entsch. Bd. XXIV. S. 294): Auch der Gebrauch des Deutschen Reichsadlers ist durch die Bekanntmachung vom 11. April 1872 freigegeben und nur in der Form eines Wappenschildes ausgeschlossen worden. Von den so gebildeten Schutzmarken unterscheidet man die sog. Freizeichen. Unter ihnen werden Waarenbezeichnungen verstanden, welche bis zur Emanation des M.gesetzes im freien Gebrauch aller oder gewisser Klassen von Gewerbtreibenden sich befunden haben, wie z. B. ein bestimmtes Zeichen zur Bezeichnung des in einer gewissen Gegend produzirten Tabaks ganz allgemein im Gebrauch war. Diese Freizeichen können zur Individualisirung der Waare eines bestimmten Gewerbtreibenden nicht benutzt werden, da andere in ihrem Gebrauch nicht gehindert werden dürfen. Dagegen ist es zulässig, sie zur Herstellung einer Schutzmarke zu verwenden, sie also durch Beifügung anderer Figuren, Worte, Buchstaben oder Zahlen in ein charakteristisches Gesammtbild umzuwandeln, welches den gesetzlichen Schutz erlangt (Erk. des ROHG. vom 10. Februar 1878 — Entsch. Bd. XXIV. S. 293).

Um sich diesen zu sichern, genügt es nicht, daß der Gewerbtreibende ein bestimmtes Zeichen zur Bezeichnung seiner Waaren wählt und benutzt, sondern bedarf es dazu eines Aktes der Staatsgewalt, durch welchen die Thatsache der Wahl des Zeichens als Marke konstatirt und veröffentlicht wird. Dieser Akt ist die Eintragung des Zeichens in das Zeichenregister und ihre Publikation. Sie muß von dem Gewerbtreibenden unter Anmeldung des Zeichens beantragt werden. Die Frage, ob im Interesse der Centralisirung nur ein solches Register für das ganze Deutsche Reich geführt werden solle, ist verneint worden. Jedes Gericht — und zwar in Preußen nach § 25 des Gesetzes vom 24. April 1878 jedes Amtsgericht — ist zur Führung eines solchen verpflichtet. Seine Einrichtung ist durch die Bekanntmachung des Reichskanzleramts vom 8. Februar 1875 geordnet. Es soll fünf Kolonnen haben, in welchen die anmeldende Firma, Tag und Stunde der Anmeldung, die Waarengattung, eine Beschreibung der Marke und die Löschung derselben einzutragen sind. In Preußen tritt nach dem Just.Min.Reskr. vom 22. März 1875 noch eine sechste Kolonne hinzu, welche die laufende Nummer aufnimmt. Bei gleichen oder ganz ähnlichen Marken entscheidet für die Berechtigung die Priorität der Anmeldung: es ist daher die möglichst genaue Fixirung der Anmeldezeit nothwendig. Die Publikation der Eintragung erfolgt durch den Reichsanzeiger.

Die Eintragung wird gelöscht und zwar auf Antrag des Inhabers, wenn er sich des Zeichens nicht mehr bedienen will, und von Amtswegen, wenn sie zu Unrecht erfolgt ist, also wegen der Beschaffenheit des Zeichens oder der Nichtberechtigung des Anmeldenden nicht hätte eingetragen werden sollen; wenn die Firma, für welche die Marke angemeldet worden, erlischt oder ohne ausdrückliche Erklärung der Beibehaltung der Marke geändert wird; und wenn, da die Eintragung nur zehn Jahre

lang wirkt, ihre fernere Beibehaltung nicht innerhalb dieses Zeitraumes angemeldet wird. Die Löschung ist durch den Reichsanzeiger bekannt zu machen.

Der Inhaber derjenigen Firma, welche zuerst die Schutzmarke angemeldet hat, erlangt schon durch die Anmeldung und nicht erst durch die Eintragung, durch welche nur die erfolgte Anmeldung beurkundet wird, das Recht, jeden Dritten von der Benutzung derselben Marke zur Bezeichnung von Waaren gleicher Gattung auszuschließen. Die sonach nur formelle Bedeutung der Eintragung berechtigt den Richter nicht zu einer vorgängigen Prüfung, ob nicht dieselbe Marke schon anderwärts angemeldet worden (Erk. des ROHG. vom 16. Sept. 1878 — Entsch. Bd. XXIV. S. 79). Das Ausschließungsrecht des Berechtigten erstreckt sich nicht auf einzelne Theile des angemeldeten Zeichens, in deren Benutzung Andere nicht gehindert werden können, sondern nur auf das Gesammtbild der Marke (Erk. des O.Trib. vom 20. April 1877 — Oppenhoff, Rechtspr. Bd. XVIII. S. 281). Selbst dieses kann anderweitig verwendet werden, sobald durch Hinzufügung neuer besonderer Zeichen ein von jenem wesentlich verschiedenes Bild gewonnen wird (Erk. d. ROHG. vom 29. Januar 1877 — Entsch. Bd. XXI. S. 410). Die Verschiedenheit muß eine wesentliche sein. Da nämlich der Zweck des Schutzes nur dahin geht, jede Täuschung Dritter abzuwenden, so greift das Gesetz nicht blos dann Platz, wenn das eingetragene Zeichen genau nachgeahmt wird, sondern auch schon dann, wenn die Abweichungen von demselben nur unter Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können.

Der Schutz, den es gewährt, ist ein doppelter, ein civilrechtlicher und ein strafrechtlicher. Der erstere erstreckt sich nach drei Richtungen hin, indem der Berechtigte ermächtigt ist, die Löschung eines später eingetragenen gleichen oder ähnlichen Zeichens zu verlangen, oder zu fordern, daß der Dritte zum Gebrauch der betreffenden Marke für nicht berechtigt erklärt werde, oder endlich einen Entschädigungsanspruch zu erheben. Alle drei Berechtigungen können sowol einzeln wie kombinirt geltend gemacht werden. Der Weg der Geltendmachung ist die Klage, welche im ersten jener Fälle auf der Voraussetzung ruht, daß das zu löschende Zeichen angemeldet und eingetragen worden. Im zweiten Falle kann sie gegen Jeden gerichtet werden, welcher ohne ein ihm zur Seite stehendes Recht Waaren mit der nachgeahmten Schutzmarke versieht oder derartig gezeichnete Waaren in den Verkehr bringt oder feil hält. In diesen beiden Fällen kann dem Klaganspruche der Einwand der bona fides mit Erfolg nicht entgegengesetzt werden, da er die objektive Widerrechtlichkeit nicht elidirt. Dagegen erfordert im dritten Falle die Geltendmachung des Schadensanspruchs den Nachweis eines dolus oder einer culpa des Beklagten, und richtet sich die Höhe des Anspruchs nach dem Grade seiner Verschuldung, wobei die Regeln des Landesrechts zur Anwendung kommen, welchen das Reichsgesetz die Ordnung dieses Punktes überlassen hat. Allerdings ist behauptet worden, daß ein Schadensanspruch selbständig nicht, sondern nur dann erhoben werden kann, wenn eine strafrechtliche Verfolgung des Beklagten mit Erfolg vorangegangen sei. Allein die Ansicht ist im Gesetz nicht begründet. Ob eine Klage dieser Art gegen eine Firma erhoben werden kann, ist eine Frage thatsächlicher Natur, deren Beantwortung sich danach richtet, ob die Firma für den dolus oder die culpa eines ihrer Inhaber oder Angestellten verhaftet ist. Das Deutsche HGB. entscheidet die Frage nicht. Neben der Verurtheilung zum Schadensersatz ist auf Antrag des Klägers auf Vernichtung der mißbrauchten Waarenbezeichnung, nöthigenfalls unter gleichzeitiger Vernichtung der Waare oder ihrer Verpackung (Erk. des ROHG. vom 29. Okt. 1878 — Entsch. Bd. XXIV. S. 234) zu erkennen.

Der strafrechtliche Schutz setzt ein wissentlich widerrechtliches Handeln des Beschuldigten voraus, erfordert also, daß derselbe den Mangel seiner Befugniß gekannt und dennoch das ihm nicht zustehende Zeichen benutzt hat. Wenn hieraus auch seine Absicht folgt, durch das Zeichen zu täuschen, bedarf es doch eines besonderen Nach-

weises derselben nicht, und würde ihr Fehlen die Strafbarkeit der Handlung nicht beseitigen. Die Strafe besteht in einer Geldstrafe von 150 Mark bis 3000 Mark oder in Gefängniß bis zu sechs Monaten und trifft ebensowol denjenigen, welcher die Waare mit dem Zeichen versehen, wie denjenigen, der sie in den Verkehr gebracht oder feil gehalten hat. Die Strafverfolgung hängt von der rechtzeitigen Stellung eines Strafantrages ab, der nicht zurückgenommen werden kann (s. Dochow in v. Holtzendorff's Handbuch des Strafrechts, Bd. IV. S. 280; Meves, Die Strafgesetznovelle, S. 102). Antragsberechtigt ist nicht der durch die Marke getäuschte Konsument, sondern der Inhaber der berechtigten Marke; nur er, nicht jener ist der Verletzte. Mit dem Strafantrage kann der Antrag auf Zuerkennung einer Buße verbunden werden. Er erfordert eine besondere Begründung nicht und darf bis zu Verkündung des Urtheils gestellt werden. Das Vorliegen eines Schadens und die Höhe desselben hat der Richter nach freier Ueberzeugung festzustellen. Die Zuerkennung einer Buße schließt die anderweitige Geltendmachung einer Entschädigungsforderung aus. Die gleiche Folge tritt ein, sobald der Anspruch auf Buße ausdrücklich aberkannt wird. Neben der Verurtheilung muß auf den Antrag des Verletzten auf Vernichtung der nachgeahmten Marke und nöthigenfalls der Waare oder der Verpackung erkannt werden.

Sowol der civilrechtliche wie der strafrechtliche Schutz kann auch bei dem Gebrauch eines fremden Namens oder einer fremden Firma zur Waarenbezeichnung angerufen werden.

Ausländischen Gewerbtreibenden, welche im Inlande keine Niederlassung haben, wird der Schutz für ihre Waarenzeichen, mögen sie in bloßen Namen bzw. Firma oder in Schutzmarken bestehen, nur unter folgenden Bedingungen gewährt, nämlich daß das betreffende Ausland der inländischen Industrie gleiche Rechte einräumt und diese Reziprozität durch das R.G.Bl. bekannt gemacht ist; daß die Bezeichnung im Auslande selbst als Schutzmarke geschützt wird; und daß dieselbe bei dem Amtsgericht zu Leipzig von dem Ausländer zur Eintragung in das Zeichenregister mit der Erklärung angemeldet worden, daß der Ausländer in den Angelegenheiten der Schutzmarke in Leipzig auch Recht geben will.

Nach den Publikationen des R.G.Bl. sind bis jetzt (Anfang 1881) internationale Schutzverträge geschlossen worden mit der Schweiz am 13. Mai 1869, mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika am 11. Dez. 1871, mit Portugal am 2. März 1872, mit Norwegen und Schweden am 11. Juli 1872, mit Rußland am 18. August 1873, mit England am 14. April 1875, mit Italien am 20. April 1875, mit Luxemburg am 14. Juli 1876, mit Brasilien am 28. Februar 1877, mit Oesterreich-Ungarn am 16. Dezember 1878 und mit Dänemark am 4. April 1879.

Lit.: Endemann, Der Markenschutz nach dem Reichsgesetz vom 30. Novbr. 1874. — Krug, Ueber den Schutz der Fabrik- und Waarenzeichen. — Stockheim, Das Deutsche Reichsgesetz über Markenschutz. — Landgraf, Deutsches Reichsgesetz betr. den Markenschutz. — Meves, Gesetz über Markenschutz. — Dambach in v. Holtzendorff's Handbuch des Strafrechts, Bd. IV. S. 467 ff.

Meves.

Marklosung (retractus ex jure incolatus), bei städtischen Grundstücken auch Bürgerretrakt genannt, ist dasjenige Näherrecht (vgl. diesen Art.), welches einer Gemeinde oder den einzelnen Gemeindegenossen an den in der Gemeindemark belegenen Grundstücken zusteht, wenn dieselben an einen Auswärtigen verkauft werden. Die M. ist von hohem Alter und hat sich nicht etwa, wie behauptet worden ist, erst nach Analogie der Erblosung, sondern selbständig aus dem genossenschaftlichen Gesammteigenthum an der Mark entwickelt. Wahrscheinlich war ursprünglich die Verfügung des Einzelnen über das in der Mark ihm zugewiesene Sondergut überhaupt nicht frei, und an einen Ungenossen durfte er dasselbe jedenfalls nicht ohne ausdrückliche Bewilligung der Gemeinde verkaufen. Diese Gebundenheit wurde später zu einer bloßen Pflicht, dies Grundstück in der Gemeindeversammlung zum Vorkauf

anzubieten, abgeschwächt, wie sich das noch in vielen Dorfweisthümern findet. Endlich wurde daraus ein bloßes Näherrecht, als dessen Subjekt nun regelmäßig jeder einzelne Gemeindegenosse galt. Unter mehreren Berechtigten entschied Prävention. Die Klage verjährte in Jahr und Tag. Ein ähnliches Näherrecht ist bisweilen für ganze Territorien begründet und heißt dann **Landlosung** (Territorialretrakt). Die neuere Gesetzgebung hat diese Näherrechte meist aufgehoben.

Quellen: Viele Dorf- und Marktweisthümer bei Grimm. — Ebenso viele ältere Stadtrechte. — Hohenloher LR. Th. III. Tit. 5 §§ 11 und 12. — Württemb. LR. II. Tit. 16. — Preuß. Ablösungs-Gesetz vom 2. März 1850 §§ 2 und 4.

Lit: Die Lehrbücher des Deutschen Privatrechts und der Partikularrechte. — Thudichum, Gau- und Markenverfassung, S. 205—208. — Stobbe, Deutsches Privatrecht, II. § 90 S. 144—145. O. Gierke.

Marktpolizei. I. Während auf niederer Kulturstufe der Kaufmann im Wesentlichen Hausirer sein muß, auf hoher Kulturstufe der Handel von festen Niederlassungen aus getrieben werden kann, gewinnt für Zeiten mittlerer Kulturhöhe die Abhaltung von Tausch- und Kauftagen, zu welchen der Kaufmann mit seinen Waaren, wie der Käufer sich aus drittem Orte einfindet, also von Märkten, die Hauptbedeutung. Ist der entsprechende Kulturstand erreicht, so werden sich Märkte ganz ohne Zuthun der öffentlichen Gewalt bilden. Der letzteren fällt im Wesentlichen nur die Aufgabe zu, den Marktverkehr vor dem Faustrechte zu schützen (Marktfrieden und Geleit). Daher die **Verleihung** von M.privilegien und der auch noch lange nach der Ausbildung der Territorialherrschaft festgehaltene Satz, daß die Kreirung von Messen, also Märkten, mit besonders ausgedehntem Verkehrsgebiete, ein Kaiserliches Reservatrecht sei. Hebt sich der allgemeine Wirthschaftszustand so weit, daß der Handel auf einen ständigen Platzabsatz rechnen kann und daher das gesammte Land mit festen Niederlassungen überzieht, so verlieren die Märkte von selbst wieder ihre Bedeutung. Daher die Tendenz der öffentlichen Gewalt in dieser Zeit, die **Märkte** wieder **einzuschränken**. Auf solchem Standpunkte steht das heutige Recht (Deutsche Gew.O. Tit. IV.): Die Zahl, Zeit und Dauer der Messen, Jahr- und Wochenmärkte wird von der zuständigen Verwaltungsbehörde (in Preußen für Kram- und Viehmärkte nach Allg. LR. II. 8 § 105 der Landesherr, jetzt der Provinzialrath, für Wochenmärkte der Bezirksrath) festgesetzt; dem Inhaber einer Marktberechtigung (d. h. des Rechtes, an einem bestimmten Orte Markt halten zu lassen und von den Verkäufern ein gewisses Standgeld zu erheben; Preuß. Gew.O. vom 17. Jan. 1845, § 76) steht hiergegen kein Widerspruch und ein Entschädigungsanspruch nur dann zu, wenn durch die Anordnung die Zahl der bis dahin abgehaltenen Märkte vermindert wird und eine größere Zahl ausdrücklich und unwiderruflich verliehen war. Gemeinden, welche einen Entschädigungsanspruch geltend machen wollen, müssen außerdem nachweisen, daß ihr Recht auf einen speziellen lästigen Titel sich gründet (§ 65).

II. Wirthschaftlich **unterscheiden sich die Märkte**, je nachdem daselbst typisch als Verkäufer die Großhändler und Fabrikanten oder die Kleinkaufleute und Handwerker oder die Landleute erscheinen. In einem wie im anderen Falle kann der Markt sich auf einzelne bestimmte Artikel (z. B. Vieh, Wolle, Getreide, Flachs) beschränken (Spezialmarkt) oder ein allgemeiner Markt sein. Die Deutsche Gew.O. unterscheidet die allgemeinen und die Spezialmärkte gleichfalls, jedoch in etwas abweichender Begrenzung. Spezialmärkte (§ 10) sind nämlich nicht nur die Märkte für bestimmte Gattungen von Waaren, sondern auch diejenigen, welche bei besonderen Gelegenheiten (z. B. zu Weihnachten, bei Kirchweihen, Schießen und an Volksfesten) abgehalten werden. Unter den allgemeinen Märkten werden Jahrmärkte und Wochenmärkte (die Messen kommen zwar in den §§ 64, 65, 71 zu besonderer Erwähnung, stehen jedoch unter gleichen Normen wie die Jahrmärkte) unterschieden. Die Wochenmärkte (die Märkte für die Produkte der Landwirthschaft) sind auf den

Vertrieb folgender Gegenstände beschränkt: 1) der rohen Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehes; 2) von Fabrikaten, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirthschaft, dem Garten- und Obstbaue oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß geistiger Getränke; 3) frischer Lebensmittel aller Art. Doch ist die zuständige Verwaltungsbehörde (in Preußen der Bezirksrath) auf Antrag der Gemeindebehörde befugt zu bestimmen, welche Gegenstände außerdem nach Ortsgewohnheit und Bedürfniß in ihrem Bezirke überhaupt oder an gewissen Orten zu den Wochenmarktsartikeln gehören. Auf den Jahrmärkten dürfen außer den vorbenannten Gegenständen Verzehrungsgegenstände und Fabrikate aller Art feilgehalten werden; doch ist behufs Verkaufs von geistigen Getränken zum Genusse auf der Stelle Genehmigung der Ortspolizeibehörde erforderlich (§§ 66, 67).

III. Die Märkte sind Verkaufstage. Daraus folgt: 1) daß das Feilhalten auf denselben die Begründung eines dauernden, sei es stehenden oder Hausirgewerbebetriebes, nicht involvirt, also eine besondere Legitimation (oder Anmeldung, vgl. Seydel, in Hirth's Annalen 1878, S. 605 Anm. 1) nicht erfordert (Badische Verordn. vom 26. Dezember 1871, § 38); 2) daß diese Marktfreiheit sich nur auf die Verkaufsthätigkeit, nicht auch auf die Darbietung sonstiger gewerblicher Leistungen erstreckt. Daher sind insbesondere die Bestimmungen des § 59 der Gew.O., durch welche die öffentliche Darbietung von Lustbarkeiten (s. diesen Art.) an ortspolizeiliche Genehmigung geknüpft wird, auch dann zur Anwendung zu bringen, wenn die fraglichen Lustbarkeiten auf Messen und Märkten dargeboten werden sollen (angez. Badische Verordn.; Oldenburgische Ausführungsanweisung vom 4. Januar 1870, § 12).

IV. Was die rechtliche Ordnung hinsichtlich der nach Obigem zulässigen Märkte (die Marktordnung) anlangt, so hebt die Gew.O. (§ 71) allgemeine Beschränkungen des Verkehrs mit den zu Messen und Märkten gebrachten, aber unverkauft gebliebenen Gegenständen auf, ohne jedoch andererseits den Einzelverkauf letzterer außer der Marktzeit von denjenigen Bedingungen (Gewerbeanmeldung, Legitimationsschein) zu befreien, an welche derselbe rücksichtlich nicht auf dem Markte zum Verkaufe gestellt gewesener Waaren gebunden ist. Im Uebrigen wird zwischen allgemeinen und Spezialmärkten unterschieden. A. Der Besuch der Messen, Jahr- und Wochenmärkte, sowie der Kauf und Verkauf auf denselben steht einem Jeden mit gleichen Befugnissen frei. Wo jedoch nach der bisherigen Ortsgewohnheit gewisse Handwerkerwaaren, welche nicht zu den im § 66 (s. oben) bezeichneten Gegenständen gehören, nur von Bewohnern des Marktortes auf dem Wochenmarkte verkauft werden durften, kann die höhere Verwaltungsbehörde (Preußen: Bezirksrath) auf Antrag der Gemeindebehörde den einheimischen Verkäufern die Fortsetzung des herkömmlichen Wochenmarktverkehrs mit jenen Handwerkerwaaren gestatten, ohne auswärtige Verkäufer derselben Waaren auf dem Wochenmarkte zuzulassen. Beschränkungen des Marktverkehrs der Ausländer als Erwiederungen der im Auslande gegen Reichsangehörige angeordneten Beschränkungen bleiben dem Bundesrathe vorbehalten (§ 64). Dagegen kann, soweit es zur Sicherung der Zollinteresses für nöthig erachtet wird, der Marktbesuch im Grenzbezirke den nach den örtlichen Verhältnissen von der obersten Landesfinanzbehörde vorgeschriebenen Kontrolen unterworfen (Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869, § 124) und nach Ausbruch der Rinderpest in einem nach Maßgabe der Umstände besonders zu bestimmenden Umkreise, welcher in der Regel nicht unter 20 Kilometer Entfernung vom Seuchenorte bemessen werden soll, die Abhaltung von Märkten beschränkt oder untersagt werden (revidirte Instruktion vom 9. Juni 1873 zum Reichsgesetze vom 7. April 1869, § 17; für Preußen vgl. wegen sonstiger Viehseuchen noch § 26 des Gesetzes betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 25. Juni 1875). Die Beschwerung des

Marktverkehrs durch Finanzabgaben ist unzulässig (s. d. Art. Marktstandsgelder). In den Grenzen der obigen Bestimmungen kann die Ortspolizeibehörde im Einverständnisse mit der Gemeindebehörde die Marktordnung nach dem örtlichen Bedürfnisse festsetzen, namentlich auch für das Feilbieten von gleichartigen Gegenständen den Platz und für das Feilbieten im Umhertragen, mit oder ohne Ausruf, die Tageszeit und die Gattung der Waaren bestimmen (§ 69). Weitere Vorschriften der Marktordnungen pflegen sich auf die Aufstellung und Einrichtung der Verkaufsstände und Buden (Berliner revid. Budenordnung vom 15. August 1801), auf die nächtliche Bewachung der auf dem Marktraume verbleibenden Waaren, die Gebahrung mit Feuer und Licht, die Zulässigkeit des Verkaufs gewisser Waaren nach Zahl, Maß oder Gewicht (vgl. das Württemb. Gesetz vom 6. April 1859 bei Jacobi, Gewerbegesetzgebung, S. 103), den Schutz den Sonntagsfeier zu beziehen. Die Beamten der Polizei sind befugt, von Nahrungs- und Genußmitteln, welche auf Märkten verkauft oder feilgehalten werden, nach ihrer Wahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen (Reichsges. vom 14. Mai 1879, § 2). B. In Betreff der Spezialmärkte (über den Begriff s. oben unter II.) läßt es die RGew.O. (§ 70) bei den bestehenden Anordnungen bewenden. Erweiterungen dieses Marktverkehrs können von der zuständigen Behörde mit Zustimmung der Gemeindebehörde angeordnet werden. Muthmaßlich werden auch gerade die eigentlichen Spezialmärkte für besondere Gattungen solcher Waaren, bei denen der Käufer die Qualität nur nach Prüfung der Gesammtwaare zuverlässig beurtheilen kann, z. B. für Wolle, Flachs, Garn, Getreide, Tuch, Leder, fortgesetzt erhöhte Bedeutung gewinnen und Anlaß zu speziellen Normen bieten. Freilich werden letztere immer einen vorwiegend lokalen Charakter behalten; auch treten sie vielfach in engste Verbindung mit den Börsenordnungen und Handelsusancen, mit denen sie zugleich das gemein haben, daß sie großentheils nicht polizeilicher Natur sind, sondern die privatrechtliche Seite der betreffenden Handelsgeschäfte näher regeln wollen. Wegen der veterinär-polizeilichen Aufsicht hinsichtlich der Viehmärkte s. oben; zahlreiche Spezialverordnungen sind über die Beaufsichtigung der Viehmärkte, Schlachthöfe 2c. ergangen. (z. B. Hamburger Polizeiverordnung vom 27. Aug. 1873, Preuß. Handelsarchiv 1873, S. 191; Goldschmidt 2c., Zeitschr. f. d. gesammte Handelsrecht Bd. XXIII., Supplementheft S. 74). — Wer den polizeilichen Anordnungen hinsichtlich des Marktverkehrs zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen bestraft (RGew.O. § 149, 6). Wegen eines Kaufgeschäfts, bei dessen Abschlusse den Marktordnungsbestimmungen über das Feilhalten an bestimmten Plätzen zuwidergehandelt worden ist, kann nur der Verkäufer, nicht auch der Käufer gestraft werden (Erk. des Preuß. O.Trib. vom 7. Dez. 1870, Goltdammer, Archiv Bd. XIX. S. 127).

V. Im Allgemeinen steht auch das Oesterreichische Recht hiermit im Einklange (Gew.O. V. Hauptstück). Doch dürfen Waaren, deren Verkauf an eine Konzession gebunden ist (z. B. Feuerwerkskörper, Gifte, Medizinalkräuter, Speisen, geistige Getränke 2c.), auch auf Märkten nur von den mit der bezüglichen Konzession versehenen Gewerbsleuten feilgeboten werden (§§ 62 u. 70). Wer aus dem Beziehen von Märkten ein selbständiges Gewerbe macht (Fierant, Marktfahrer), hat dieses nach den Grundsätzen über freie Gewerbe (§ 13) anzumelden (§ 63). Badeorte können durch spezielle Verordnung für die ganze Kurzeit mit der Hauptmarktberechtigung belegt werden (§ 65). Einrichtungen, wonach die ersten Stunden des Marktes für die Einkäufer im Kleinen vorbehalten werden, dürfen nur bei Wochenmärkten und in Anwendung auf Lebensmittel stattfinden, wenn die örtlichen Gewohnheiten und Bedürfnisse dafür sprechen (§ 68).

Lit.: Seydel in Hirth's Annalen 1878 S. 603—606. — Blätter für administrative Praxis Bd. XXVIII. S. 401.

Leuthold.

Marktpreis. Unter Markt versteht man die nach Zeit und Ort festgesetzte, frei auf einem öffentlichen Platz stattfindende Zusammenkunft von Leuten, die Waaren feilhalten, und Kauflustigen (Sanders, Deutsches Wörterbuch). Waaren, welche bei diesen Zusammenkünften andauernd oder zu wiederkehrenden Zeiten in größeren Quantitäten feilgehalten werden, haben an dem betreffenden Ort einen Markt, sind daselbst marktgängig. Durch die gleichzeitige Ansammlung der Verkäufer mit ihrer Waare und der Kauflustigen stellt sich bei der mehrfachen Verkaufs- und Ankaufs-Möglichkeit in schneller Wechselwirkung von Angebot und Nachfrage der in Gelde ausgedrückte Tauschwerth der gleichartigen Waare, ihr Preis zeitweilig fest; hieraus ergiebt sich, daß man unter M. den in Gelde ausgedrückten Tauschwerth einer Waare bestimmter Qualität zu verstehen hat, welchen dieselbe zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Orte hatte, woselbst sie andauernd oder zu wiederkehrenden Zeiten in größeren Quantitäten feilgehalten wird. Schwanken die einzelnen Kaufpreise gering gegen einander ab, so findet sich der M. im arithmetischen Mittel (mittlerer M.); ist die Abschwankung eine bedeutende, so gelangt der Markt nicht zu einem bestimmten M. Unrichtig ist es, den M. auf Waaren durchschnittlicher, mittlerer Güte zu beschränken; für dieselbe Gattung kann sich in den verschiedenen Abstufungen ihrer Güte, Brauchbarkeit ein verschiedener M. feststellen. Regeln kann sich der M. nur bei einem größeren Verkehr in der bestimmten Waare, namentlich darf ein Preis, welcher sich auf den verschiedenen Verkaufsstellen einer Stadt im Verkehr zwischen Produzenten und Konsumenten herausstellt, als ein M. einer Waare nicht anerkannt werden. Art. 353 des HGB. giebt für solchen Fall nur eine Auslegungsregel für den Parteiwillen, ohne den Begriff M. zu gestalten. Wie der Marktverkehr überhaupt ein öffentlicher, so ist auch der M., im Gegensatz zum Gelegenheitspreis, wesentlich ein offenkundiger; halten Verkäufer und Käufer die Preise geheim, so kann von einem M. der gehandelten Waare nicht die Rede sein. Für die Feststellung des M. bestehen vielfach örtliche Einrichtungen; unrichtig ist es, nur beim Vorhandensein solcher die Begründung eines M. zugeben zu wollen; außeramtliche Marktberichte haben mannigfach Anerkennung gefunden. Für Wechsel, Geldsorten, Werth- und Geldpapiere wird der M. mit Kurs bezeichnet. Derjenige, welcher sich auf den M. beruft, hat die einzelnen Thatsachen zu beweisen, aus denen der Richter das Ergebniß des M. ziehen kann; in dieser Weise kann auch ein Gegenbeweis gegen den durch örtliche Einrichtungen nachweislichen M. geführt werden. Die Eideszuschiebung behufs Feststellung des bestrittenen M. ist unstatthaft. Der M. als der genaueste Maßstab für den gemeinen Werth einer Sache wird überhaupt und ist namentlich im Allg. Deutschen HGB. in den Art. 357, 612, 613, 614, 713, 879 der Schadensberechnung zu Grunde gelegt; weiter ist derselbe bestimmend für Richtung und Umfang der Spekulation, sowie Steigerung und Minderung der Produktion. Für Waaren, welche einen Markt- oder Börsenpreis haben, finden sich betreffs des Pfandverkaufes in Art. 311 des HGB., des Selbsthülfeverkaufes in Art. 343, des Eintrittsrechtes des Kommissionärs als Selbstkontrahenten in Art. 376, der Abwickelung der Zeitkaufgeschäfte im Konkurse in § 16 der Deutschen KO. besondere Bestimmungen.

Gsgb. u. Lit.: Allgem. Deutsches HGB. Art. 353. — Sächs. BGB. § 1087. — v. Hahn, Kommentar zum Allgem. Deutschen HGB., Bd. I. S. 268; Bd. II. S. 119. — Goldschmidt, Handbuch des H.R., Bd. I. S. 581. — Thöl, H.R., 6. Aufl., I. S. 806. — Endemann, H.R., 3. Aufl., S. 435, 469, 537, 547, 691. — Busch, Archiv Bd. III. S. 402; Bd. XII. S. 267; Bd. XIII. S. 77; Bd. XIV. S. 70, 479; Bd. XV. S. 29. — Auerbach, H.G., Bd. II. S. 188. — Goldschmidt u. Laband, Ztschr. für H.R., Bd. IX. S. 266, 578. — Strietho rst, Archiv, Bd. LXXI. S. 141. — Entsch. des ROHG. Bd. II. S. 196; Bd. IV. S. 4; Bd. VII. S. 176; Bd. VIII. S. 99; Bd. IX. S. 120; Bd. XI. S. 183; Bd. XIV. S. 182.

Keyßner.

Marktstandsgelder. Bei der Bedeutung, welche in früherer Zeit die Märkte für den Umsatz der Handeltreibenden besaßen, war die Erhebung eines Marktzolles seitens der Marktherren ein naheliegender Gedanke und die Entrichtung eines solchen

Zolls keine drückende Beschwerung für die Kaufleute. Daher pflegte schon im frühen Mittelalter mit dem Marktrechte zugleich der Zoll verliehen zu werden (v. Maurer, Städteverfassung, I. § 76 ff.). Unter den gegenwärtigen Verhältnissen ist der umgekehrte Standpunkt geboten, nämlich die Befreiung des Marktwesens von Abgaben mit Ausnahme angemessener M. (Standgelder, Stättegelder), „als Entschädigung für die herzustellenden Einrichtungen und für Handhabung der Marktpolizei" (Sächs. Gew.Ges. § 58). Nach der RGew.O. darf der Marktverkehr in keinem Falle mit anderen als solchen Abgaben belastet werden, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum und den Gebrauch von Buden und Geräthschaften bilden (§ 68, im Wesentlichen übereinstimmend mit der Preuß. Verordn. vom 4. Oktbr. 1847); ein Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden bezüglich der Zahlung der Abgaben darf nicht stattfinden. Im Uebrigen landesrechtliche Regulirung, namentlich Preuß. Gesetz vom 26. April 1872 (Ges.Samml. S. 513). Dasselbe bindet die Einführung oder Erhöhung eines M. für den Gebrauch öffentlichen Verkehrsraumes zum Feilbieten von Waaren auf Messen und Märkten an Zustimmung der Gemeinde und Genehmigung der Bezirksregierung; Maximalsatz 20 Pfennig pro Quadratmeter täglich. Die Miethe für Buden u. dgl. Vorrichtungen, deren Gebrauch fakultativ ist, ist hierbei nicht inbegriffen. Die Erhebung darf nur auf der Verkaufsstelle, nicht schon beim Eingange der Waaren in den Marktort stattfinden. Der Wochenmarktsverkehr soll thunlichst abgabenfrei bleiben (Anweisung vom 26. April 1872; Min.Bl. f. d. innere Verw. S. 185, § 6). — In Oesterreich dürfen die Marktgebühren sich ebenfalls nur als Vergütung für den überlassenen Raum, den Gebrauch von Buden und Geräthschaften und für andere mit der Abhaltung des Marktes verbundene Auslagen darstellen (§ 69). Ein statutarisches Pfandrecht an den Marktwaaren zur Sicherstellung der M. ist ausgeschlossen (Oesterr. Zeitschr. für Verw. Bd. 12 S. 194). — Auch in Frankreich ist die Materie in gleicher Weise geregelt (Gesetz vom 11. Frimaire des Jahres VII). Leuthold.

Markt- und Meßsachen sind Streitigkeiten aus den auf Messen und Märkten (nicht aber Jahr- und Wochenmärkten) geschlossenen Handelsgeschäften. Für sie bildet das Gericht des Meß- oder Marktortes ein neben den sonstigen Gerichtsständen konkurrirendes Spezialforum, falls der Beklagte oder ein zur Prozeßführung berechtigter Vertreter sich am Orte oder wenigstens im Bezirk des Gerichtes aufhält. Immer gelten sie als schleunige Sachen. Denn einmal können in ihnen die Einlassungs- und auch die Ladungsfristen bis auf 24 Stunden verkürzt werden, und zweitens darf ihre Erledigung während der Gerichtsferien nicht sistirt werden, da sie Feriensachen sind.

Quellen: Deutsche CPO. §§ 30, 234, 459, 194. — Deutsches GVG. § 202.

P. Hinschius.

Marodeure (von maraude, Plünderung, Raub) sind einem Kriegsheere angehörende Personen, welche zu Kriegszeiten ohne Ermächtigung eines Kriegsbefehlshabers im Feindeslande plündern oder rauben. Moser läßt sie hervorgehen sowol aus der Reihe der Kombattanten, wirklicher oder angeblicher Deserteure, als auch der Nichtkombattanten, die zum Troß der Armee rechnen, wie Knechte, Marketender ꝛc., ferner sowol aus der Reihe der Landesunterthanen als auch der Fremden, welche „sich die Gelegenheit, etwas erbeuten zu können, zu nutze machen wollen". Stehen sie aber nicht in wirklicher Beziehung zum Kriegsheer im Feindeslande, so erscheinen sie nur als Räuber nach Landesrecht. Wegen Nichtbeobachtung der Kriegssitte und Nichtermächtigung durch den Kriegsoberbefehlshaber genießen sie weder den Schutz der Kriegsmanier noch des Kriegsrechts (Heffter, § 127), insbesondere auch nicht als Kriegsgefangene (Phillimore, III. 145). Wird der M. durch eine Person der feindlichen Armee handfest gemacht, so überliefert sie ihn deren Befehlshaber, geschieht es durch einen Landesangehörigen, so kann der M. auch der Landesbehörde überliefert werden. Die Armee, welche ihre M. nicht bestraft, mißachtet das Kriegsvölkerrecht. Besondere Verordnungen wider die M. wurden vom Kriegsfürsten

z. B. durch den König von Preußen am 9. Dezbr. 1757, oder durch die Kriegskommandeure, z. B. durch den Herzog Ferdinand von Braunschweig als General en chef der alliirten Armee am 10. Juli 1761 erlassen. In denselben wird jeder Einwohner zur Arretirung derselben ermächtigt, zur Ablieferung an die nächste Garnison, oder Obrigkeit, oder das Hauptquartier verpflichtet, der Ersatz des Schadens vom resp. Regiment übernommen und die Marode mit dem Strange bedroht. Beispiele von Hängen, Enthaupten, Spießruthenstrafe s. bei Moser. Die meisten Völkerrechtskompendien schweigen über die Marode, die immer vorzüglichere Disziplin der Kriegsheeere civilisirter Völker der Gegenwart wird diese Frage bald zu den antiquitates iuris rechnen, sofern nicht nach den Grundsätzen bonapartistischer Civilisation barbarische Völkerschaften, wie Turcos und Zuaven, in deren Armeen eingereiht werden.

Lit.: J. J. Moser, Versuch des neuesten Europ. Völkerrechts in Friedens- und Kriegszeiten, 1779, Th. IX. Bd. II. 63 ff., und Dessen Grundsätze des Europ. Völkerrechts in Kriegszeiten, 1752, S. 131. A. Bulmerincq.

Marquard, Johann, ♉ 21. IV. 1610 zu Lübeck, stud. in Italien, wurde Bürgermeister in Lübeck 1663, † 1668.

Schrift: Tract. politico-juridicus de jure mercatorum et commerciorum singulari, Francof. 1662

Lit.: Goldschmidt, Handb. des H.R., Erl. 1875, Bd. I. 37. — Kuntze, Inhaberpapiere, S. 110 Note 5. — Endemann, Studien, I. 56. Teichmann.

Marsilius de Maynardino (Raimondini), ♉ gegen 1270 zu Padua, ging nach Paris, wo er 1312 zum Rektor gewählt wurde, trat als Franziskaner gegen Johann XXII. auf, überreichte mit seinem Freunde Giandone König Ludwig dem Bayer seinen defensor pacis, wurde bei dessen Einzuge in Rom 1328 Vikar von Rom, † nach 1336. Er bearbeitete de translatione imperii des Landulphus de Columna (Goldast, De monarchia, II. 147—153).

Schriften: Defensor pacis de potestate imperiali et papali adversus usurpatam Romani pontif. jurisdictionem 1522; Francof. 1592, 1599, 1612, 1622, 1692; engl. by Wyllyam Marshall, Lond. 1535; deutsch von Max Müller v. Westendorff, Neub. a. d. Donau 1545; in Monarchia von Goldast, II. 154—312. — De jurisdictione imperatoris in causis matrimonialibus (?).

Lit.: Friedberg in seiner Ztschr. für Kirchenrecht VIII. 110—138; Derselbe, Grenzen zwischen Staat und Kirche, Tüb. 1872, S. 476. — Riezler, Die literarischen Widersacher der Päpste, Leipz. 1874, 30—41, 193—240. — Pütter, Litt., I. 68. — Laurent, L'Eglise et l'État, (2) 1865 I. 426—435. — Gierke, Joh. Althusius, Bresl. 1880, S. 53, 54. Teichmann.

Martène, Edmond, ♉ 22. XII. 1654 zu St. Jean-de-Lône (Dijon), trat 1672 in den Benediktinerorden zu Reims, machte von 1708 an große Reisen für wissenschaftliche Zwecke, † 20. VI. 1739 in der Abtei St. Germain-des-Prés.

Er schrieb: Comm. in regulam S. P. Benedicti, Par. 1690—95. — De antiquis monachorum ritibus, Lugd. 1690. — Vie du vénérable P. D. Claude Martin, Tours 1697. — De antiquis eccl. ritibus, Rotom. 1700, 1702; Antw. 1736—38, nebst Tract. de celebrandis officiis, Lugd. 1706. — Voyage littéraire de deux religieux benedictins, Par. 1717. — Er gab heraus: Veterum script. et monum. collectio nova, Rouen 1700. - Thesaurus novus anecdotorum, Par. 1717. — Veterum script. et monum. ampl. collectio, Par. 1724—33. — Mabillon's Annales ord. S. Benedicti, tom. 6, Par. 1739.

Lit.: Tassin, Gelehrtengeschichte der Kongregation von St. Maur (deutsch), Frankf. Leipz. 1774; II. 225—270. — Herzog's Real-Encykl., IX. 119. — Schulte, Geschichte, III. a S. 632. Teichmann.

Martens, Georg Friedrich von, ♉ 22. II. 1756 zu Hamburg, stud. in Göttingen, wurde 1780 Doktor und Privatdozent, 1783 außerordentl., 1784 ordentl. Professor, 1789 geadelt, war 1808—1813 Westphälischer Staatsrath, seit 1814 Hannoverscher Geh. Rath, seit 1816 Bundestagsgesandter, † 21. II. 1821.

Schriften: De foro S. R. J. principum cum subditis suis litigantium, Gott. 1780 (diss.). — Essai sur la législ. des Envoyés à la diète de Ratisbonne, Gott. 1782. — Von der Existenz eines positiven Europäischen Völkerrechts und dem Nutzen dieser Wissenschaft, Gött. 1784. — Primae lineae jur. gentium Europaearum practici, 1785 (précis du droit des

gens moderne de l'Europe, 1789; Par. 1831, 1846); deutsch: Einleitung in das positive Europäische Völkerrecht, 1796; engl. von Will. Cobbet, Philad. 1795: Summary of the law of nations; nochmals franz. von Bergé, 1858; 2. Aufl. 1864. — Erzählung merkwürdiger Fälle des neueren Völkerrechts, Gött. 1800—1802. — Cours diplomatique, Berl. 1801. — Grundriß einer diplomatischen Geschichte der europäischen Staatshändel und Friedensschlüsse seit dem 15. Jahrh., Berl. 1807. — Sammlung der wichtigsten Reichsgrundgesetze, Erbvereinigungen 2c., Gött. 1794. — Abriß des Staatsrechts der vornehmsten europäischen Staaten, Gött. 1794. — Versuch über Kaper, feindliche Nehmung und insbesondere Wiedernehmung, Gött. 1795 (franz. und engl. 1801). — Die Erneuerung der Verträge in den Friedensschlüssen der europäischen Mächte, Gött. 1797. — Versuch einer historischen Entwickelung des wahren Ursprungs des W.R., Gött. 1797. — Gesetze und Verordnungen der einzelnen europäischen Mächte über H.R., Gött. 1802. — Grundriß des H.R., 3. Aufl., 1820. — Recueil des principaux traités d'alliance, de paix, de trève, de neutralité, de commerce, de limites, d'échanges, de garantie für die Zeit von 1761—1808, 8 Theile, 2. Aufl. 1817—35, die vier letzten Theile durchgesehen und vermehrt von Karl v. Martens. Die Supplementbände für 1808—39 (mit dem Titel: Nouv. recueil) 1817—42 in 16 Theilen (20 Bde.), von den beiden M., Saalfeld u. F. Murhard. Drei neue Supplementbände (nouv. Suppl.) für 1761 bis 1839 erschienen 1839—42. Ein chronologisches und alphabetisches Verzeichniß in 2 Theilen 1837—43. — Nouveau Recueil für 1840—74, 20 tomes (von F. Murhard, K. Murhard, Pinhas, Samwer und Hopf) mit table générale, 1875, 1876. Seitdem erscheint eine neue Serie von Samwer und Hopf, Gött. 1876 ff.

Lit.: Mohl, II. 460—472. — Gessner, Droit des neutres sur mer, 1865 p. 4. — Kaltenborn, Kritik, 101, 109—118. — Bulmerincq, Praxis, Theorie und Kodifikation des Völkerrechts, 1874, S. 102—107. — Wheaton, Hist. des progrès, (4) I. 390—393. — Berner in Bluntschli's StaatsWört.B. VI. 550—553. Teichmann.

Martens, Karl von, Neffe des Vorigen, ♂ 1790 zu Frankfurt, trat in den Preuß. diplomatischen Dienst, † 18. III. 1863 als Großherzogl. Sachsen-Weimarischer Ministerresident a. D. zu Dresden.

Schriften: Manuel diplomatique, Leipz. 1822. — Causes célèbres du droit des gens, Leipz. 1827, 2. éd. 1858—61. — Nouvelles causes célèbres, Leipz. 1843. — Guide diplomatique, Leipz. 1832, 5. éd. par Geffcken 1866. — Recueil manuel et pratique de traités, conventions et autres actes diplomatiques (mit F. de Cussy, Leipz. 1846—57).

Lit.: Kaltenborn, Kritik des Völkerrechts, 1847, S. 125. — Mohl, I. 368, 405, 455. — Berner in Bluntschli's StaatsWört.B. VI. 553, 554. Teichmann.

Martin, Christoph Reinhard Dietrich, ♂ 2. II. 1772 zu Bovenden bei Göttingen, stud. in Göttingen, wo er 1789 sich als kaiserlicher Notar niederließ, promovirte 1796, wurde außerordentl. Assessor des Spruchkollegiums, 1802 außerordentl. Prof., 1805 ordentl. Prof., ging nach Heidelberg, siedelte in Folge einer gegen ihn angestrengten Untersuchung wegen Verbreitung einer Aufforderung zu schleuniger Zusammenberufung der Landstände, nachdem er freigesprochen, nach Jena über, wo er Geh. Justizrath, Mitglied des OApp.Gerichts wurde. Politisch thätig war er 1837, legte 1842 seine Stellen nieder, begab sich nach Dresden, dann nach Oschatz, wurde zum Mitglied der Kommission für Bearbeitung einer neuen Sächsischen CPO. ernannt, ging 1853 nach Gotha, † 13. VIII. 1857.

Schriften: Diss. de juste suspendendo judicio de expensis etc., Gott. 1796. — Lehrbuch des deutschen gemeinen bürgerl. Prozesses, Gött. 1800; 13. Aufl. von Theodor Martin, Leipz. u. Heidelb. 1862. — De indole contumaciae in causis civilibus contentiosis, Gott. 1802. — Rechtsgutachten und Entscheidungen des Heidelberger Spruchkollegiums, Heidelb. 1808. — Lehrbuch des Deutschen gem. Krim.Prz., Gött. 1812; 5. Aufl. von Temme, Leipz. u. Heidelb. 1857. — Anleitung zum Referiren in Rechtssachen, 1809; 3. Aufl. Heidelb. 1829. — Lehrbuch des Deutschen gem. Krim.R., Heidelb. 1820—25, 2. Aufl. 1829. — Vorl. über die Theorie des Deutschen gem. bürgerl. Proz., von Theodor Martin, Leipz. 1855—57. — Ueber die Kompetenz der landständischen Kammern des Königr. Sachsen in Kirchensachen, Leipz. 1849. — Dissert. et comm. select. jur. crim. collectio, Jenae 1822.

Lit.: Lehrb. des Deutschen gem. bürgerl. Proz., Leipz. Heidelb. 1862, Vorrede p. XXVII.—XXXIV. — Unsere Zeit, Leipz. 1857, S. 603. Teichmann.

Martini zu Wasserberg, Karl Anton Freiherr von, ♂ 15. VIII. 1726 zu Revo in Tirol, wurde 1754 Prof. des Naturrechts in Wien, 1782 Staatsrath in inländ. Geschäften, 1790 Präsident der Hofkommission in Gesetzgebungssachen, † 7. VIII. 1800. Verdient um das Unterrichtswesen und Gesetzgebung.

Schriften: Ordo hist. jur. civ., Viennae 1755, zuletzt Paviae 1803. — De lege naturali positiones, Viennae 1767, 1772, 1778, 1782 (deutsch von Zahlheim 1771, von Hiltenbrand 1783; als „Lehrbegriff des Naturrechts", Wien 1797). — De lege naturali exercitationes sex, Viennae 1776 und 1780 (deutsch von Sonnleithner, Wien 1784, von Bauer, Wien 1797). — Allgem. Recht der Staaten, 1797 u. 1798. — Egger, Das natürl. öffentliche Recht nach Martini und Zeiller, 1809, (2) 1840. — Principj del diritto pubbl. univ. e delle genti, Mil. 1823.

Lit.: Wurzbach, XVII. 33—36. — Wahlberg, Gesammelte kleinere Schriften, 2. Bd., 1877 S. 18, 38. — Kink, Die Rechtslehre an der Wiener Universität, 1853, S. 59 ff. — Domin-Petrushevecz, Neuere Oesterr. Rechtsgeschichte, Wien 1869, S. 46, 88, 110, 184, 203, 252. — Harrasowsky, Geschichte der Kodifikation des Oesterr. Civilrechts, 1868, S. 163. — Ompteda, II. 387; III. 8, 39, 40. 42. — Friedberg, Grenzen zwischen Staat und Kirche, 1872, S. 141. Teichmann.

Martinus de Fano, Schüler des Azo, ♁ zu Fano, lehrte 1229 daselbst, später zu Arezzo, wo er Rektor wurde, 1255 zu Modena, 1260 podestà in Genua, wurde Dominikaner zu Bologna, † nach 1272.

Schriften: Quoniam plerique principalem causam (System des Prozesses). — Werk über Libellformeln. — De jure emphyteutico (Tract. Lugd. V. 542), Colon. 1575, 1579. — De modo studendi. — De homagiis. — De alimentis. — De dotis restitutione. — De ordine judiciorum. — De arbitris. — De restitutionibus. — De exceptionibus impedientibus litis ingressum (Tract. Ven. 1584, III. 2 f. 102). — De testamentis. — De brachio s. auxilio implorando per judicem eccl. a judice seculari (Tract. Ven. 1584 XI. 2 f. 409). — Notabilia super decreto. — Notabilia super authent.

Lit.: Savigny, V. 487—495. — Wetzell, System des ordentlichen Civ.Prz., § 3, Note 7. — Bethmann-Hollweg, VI. 51, 77. — Schulte, Geschichte, II. 138. Teichmann.

Martinus Gosia, ♁ zu Bologna, berühmt wegen seiner Streitigkeiten mit Bulgarus, erschien auf dem Roncalischen Reichstage, † gegen 1166. „Copia legum".

Schriften: Glossae. — Sigle: M. Ma. M. G. Mar.

Lit.: Savigny, IV. 124—140, 481—493. Teichmann.

Mascardi, Jos., ♁ zu Anfang des 16. Jahrh. zu Sarzana bei Genua, war Generalvikar zu Mailand, Neapel, Padua, Piacenza, später apostolischer Protonotar und Koadjutor zu Ajaccio, † 1588.

Schrift: Conclus. probationum omnium quibusvis in utroque foro versantibus practicabiles ac necessariae, Venet. 1588, 1593, 1607, 1661; Aug. Taurin. 1624; Francof. 1609. 1727—1732.

Lit.: Allard, Hist. de la just. crim. au 16. siècle, 1868, p. 481, 482. — Nypels. Bibliothèque, 25. — Stimpelius, Comp. Masc. de probationibus, 1626. — Schulte, Geschichte, III. a 454. Teichmann.

Mascov, Joh. Jac., ♁ 26. XI. 1689 zu Danzig, stud. in Leipzig Theologie, dann Rechtswissenschaft, ging auf Reisen, wurde 1719 außerordentl. Prof. in Leipzig, Mitglied des Raths, später ordentl. Prof., Hofrath und Prokonsul der Stadt, † 22. V. 1761.

Schriften: Abriß einer vollständigen Historie des Deutschen Reichs, Leipz. 1722—1730. — Geschichte der Deutschen bis zum Anfange der fränkischen Monarchie, Leipz. 1726—37 (Comm. de rebus imperii Rom.-Germ., Lips. 1741—53). — Einleitung zu der Geschichte des Römisch-Deutschen Rechts, Leipz. 1752. — Principia jur. publ. Rom.-Germ., Lips. 1729, 5. ed. 1769. — De jure feudorum, 1750, (3) 1763.

Lit.: Pütter, Litt., II. 388—391. — Sybel, Ztschr. XV. 327. — Schulte, Gesch., III. b 107. Teichmann.

Sein Bruder Gottfried, ♁ 1698 zu Danzig, Prof. zu Harderwyk, Göttingen und Leipzig, † 1760.

Schriften: Notitia juris et judic. Brunsv. Luneburgicorum, acc. not. jur. Osnabr. et Hildesiensis, Gott. 1738. — Oratio de usu et praestantia hist. Augustae in jure civili c. anim. J. L. E. Püttmann, Lips. 1774. — Opusc. jurid. et philol. ed. Püttmann, Lips. 1776.

Lit.: Püttmann, Memoria G. Mascovii, Lips. 1771. — Rivier, 540. Teichmann.

Massegläubiger (v. Bar, Th. I. Suppl. S. 84) nennen die Deutsche und Oesterreichische KO. diejenigen Berechtigten, deren Ansprüche gegen die Konkursmasse als solche, als der Verfügung des Gemeinschuldners entzogenes Vermögen, zuständig

und darum aus dieser Masse vor allen Konkursgläubigern, auch den bevorrechtigten, zu befriedigen sind. Die Oesterr. KO. kennt wie das Gemeine Recht M. der Gesammtmasse und der Spezialmassen, die Deutsche nur die der ersteren, weil sie Objekte der Sonderbefriedigung von der übrigen Konkursmasse absondert und der gewöhnlichen Civilexekution überweist. — Die genannten KO. theilen die Masseansprüche in Massekosten und Masseschulden. Unter ersteren begreift die Deutsche KO. die gerichtlichen Kosten für das Gesammtverfahren im Gegensatz zu den Spezialprozessen, die Ausgaben für Verwaltung, Verwerthung und Vertheilung der Masse, und die dem Gemeinschuldner und seiner Familie bewilligte Unterstützung; unter letzteren alle Ansprüche, welche durch Geschäfte oder Handlungen des Konkursverwalters entstehen, ferner Ansprüche aus zweiseitigen Verträgen des Gemeinschuldners, deren Erfüllung für die Masse beansprucht wird oder für die Zeit nach der Konkurseröffnung erfolgen muß, endlich Ansprüche aus rechtloser Bereicherung der Konkursmasse. Wenn nun mit Recht hervorgehoben wird, daß diese Aufzählung der Masseschulden keine erschöpfende ist, indem nach der Natur der Sache noch andere Ansprüche, z. B. aus Reallasten und wegen Schadensstiftung durch zur Masse gehörige Objekte, zu ihnen hinzukommen, so nöthigt auch der Ausdruck der Deutschen KO. keineswegs zu der Annahme, daß jene Aufzählung eine erschöpfende habe sein sollen. Vielmehr scheint die Bedeutung derselben in den Vorzug gesetzt werden zu müssen, welchen jene Masseschulden vor den Massekosten bei nicht ausreichender Masse finden sollen. Nach den Motiven nämlich erkennt die Deutsche KO. prinzipiell zwar das Recht der M. an, für die Masseschulden zu jeder Zeit vom Verwalter Befriedigung fordern zu dürfen. Sobald sich aber herausstellt, daß die Masse zur Befriedigung aller M. nicht ausreicht, hat der Verwalter von solcher Befriedigung abzusehen, und soll eine verhältnißmäßige Vertheilung des vorhandenen Massebestandes eintreten, bei der Vertheilung aber die Masseschulden, wie sie der § 52 der Deutschen KO. bestimmt, einen Vorzug vor den Massekosten genießen, und unter letzteren wieder zuerst die baaren Auslagen und zuletzt die Unterstützung des Gemeinschuldners und seiner Familie, diese natürlich nur, soweit sie noch nicht geleistet ist, berichtigt werden. Nach der Praxis des Gem. Rechts und nach der Oesterr. KO. werden dagegen Gerichts- und Verwaltungskosten allen vorweg von der Masse abgezogen. — M. können ihrerseits Zahlungen, welche anderen Gläubigern geleistet sind, nicht kondiziren, und sie sind nach der Deutschen KO. von Abschlagsvertheilungen ausgeschlossen, wenn sie nicht bis zur Feststellung des Prozentsatzes, von der Schlußvertheilung, wenn sie nicht bis zur Beendigung des Schlußtermins, von Nachtragsvertheilungen, wenn sie nicht bis zu deren Bekanntmachung ihre Ansprüche dem Konkursverwalter angemeldet haben, während sie nach den Motiven bei rechtzeitiger Anmeldung gegen Vollziehung einer Vertheilung, soweit ihre Befriedigung gefährdet ist, Arrest ausbringen können. — Sind wegen Forderungen, welche sich als Masseschulden qualifiziren, bei Eröffnung des Konkurses Prozesse anhängig, so kann der Konkursverwalter den Prozeß aufnehmen; will er ihn nicht aufnehmen oder will er überhaupt und auch ohne Prozeß einen Masseanspruch anerkennen, so hat er dazu, wenn es sich um mehr wie 300 Mark Werth handelt, die Genehmigung des Gläubigerausschusses einzuholen.

Quellen: Deutsche KO. §§ 9, 14 ff., 50 ff., 118, 120, 121, 159; Mot. S. 239 ff. — Oesterreichische KO. §§ 28 ff., 42, 186.

Lit.: Schweppe, Konk. d. Gläubiger, §§ 40 ff., 48, 64, 91, 128. — Bayer, Konk.Prz., §§ 50, 68. — Fuchs, Deutscher Konk.Prz., § 13. — Kommentare zur Deutschen KO. l.l. von Sarwey, v. Völderndorff, v. Wilmowski u. A. K. Wieding.

Maestertius, Jac. (Maisterton), ♉ 1610 zu Dendermonde, stud. in Löwen, Orléans und Leyden, trat zur reformirten Kirche über, wurde Prof. zu Leyden, † gegen 1658.

Schriften: De justitia Rom. legum l. II. Lugd. Bat. 1634, 2. ed. 1647. — Diss. de artif. disput. juridice, L. B. 1636. — Sedes atque tract. ill. jur. mater., L. B. 1636, 1664.

Lit.: Jugler, II. 318—25. — Rivier, 528. Teichmann.

Masuerius, Jos. Ant. (Le Masurier), ♂ zu Riom Ende des 14. Jahrh., Advokat bei der sénéchaussée von Bourbonnais, dann Kanzler des duc d'Auvergne, † 1450. (Sein Oheim war Pierre Masuer, Rechtslehrer in Orléans und später Bischof von Arras, † 1391.)

Er schrieb zu Anfang des 15. Jahrh. eine Practica forensis cum Nepotis a Monte Albano libello de exceptionibus, 1529, 1534, 1548; cum. notis Castritii, Francof. 1573, Lugd. 1577; franz. Par. 1577, zuletzt von Guenois 1620. — Aureus ac perutilis extractus Masueri judiciorum praxin curiaeque parlamenti supremae stilum continens, 1520.

Lit.: Allard, Hist. de la crim. au 16. siècle, Gand. 1868, p. 410, 411. — de Wal, Beiträge, 44, 97. — Rivier, 480. — Bardoux, Les légistes, 1877 p. 40—43. — Klimrath, Travaux sur l'hist. du droit français, II. 16 ss. — Koenigswarter, Sources et monuments du droit français, p. 100. Teichmann.

Maß- und Gewichtsordnung. In Preußen hat zuerst das Gesetz vom 16. Mai 1816 unter Aufhebung der lokalen und provinziellen Vorschriften das Maß- und Gewichtssystem einheitlich organisirt. Als Grundmaß galt danach der Preuß. Fuß; derselbe wurde in 12 Zoll zu 12 Linien eingetheilt; 12 Fuß machten eine Ruthe, 2000 Ruthen eine Meile, 180 Quadratruthen einen Morgen; der Scheffel sollte 3072 Kubikzolle enthalten und 22 Zolle im Lichten weit sein, er zerfiel in 16 Metzen; 24 Scheffel machten einen Wispel; das Drittheil einer Metze war ein Quart; 60 Quart machten einen Eimer, 3 Eimer ein Oxhoft, und $1/2$ Eimer einen Anker; die Biertonne enthielt 100 Quart, die Tonne zum Messen trockener Waaren einen Scheffel. (Vgl. insbesondere die Anweisung vom 16. Mai 1816 zur Anfertigung der Probemaße und Gewichte §§ 1—17.) Das Gewichtssystem wurde unter Abänderung der im Jahre 1816 getroffenen Festsetzungen durch das Gesetz vom 17. Mai 1856, betr. die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts, neu geregelt. Danach bildete das durch die Verordnung vom 31. Okt. 1839 für den Zollverkehr eingeführte Pfund das Urgewicht; 100 Pfund machten einen Centner, 40 Centner oder 4000 Pfund eine Schiffslast; das Pfund wurde in 30 Loth, das Loth in 10 Quentchen, das Quentchen in 10 Centimeter, der Centimeter in 10 Korn getheilt; besondere Medizinal- und Juwelengewichte sollten nicht mehr stattfinden; das Münzgewicht wurde durch das Gesetz vom 5. Mai 1857 besonders geregelt. Zur Aufrechthaltung dieser Bestimmungen war 1816 eine Normal-Eichungs-Kommission in Berlin eingesetzt, als Centralbehörde für die Prüfung der Probe-Maße und -Gewichte; in den einzelnen Regierungsbezirken Provinzial-Eichungs-Kommissionen, auf deren Zusammensetzung die Stadtverordneten des betreffenden Orts einen Einfluß übten, endlich Eichungsämter in den größeren Städten, welche reine Kommunalanstalten waren.

Nachdem sodann durch Art. 4 Nr. 3 der Bundesverfassung die Ordnung des Maß- und Gewichtssystems auf den Norddeutschen Bund übergegangen war, hat das Bundesgesetz vom 17. August 1868 eine völlig neue M. u. G. geschaffen. Die Grundlage dieses Maßes und Gewichts ist danach das Meter oder der Stab, mit dezimaler Theilung und Vervielfachung. Das Meter ist zwar nicht im strengen Sinne ein Naturmaß, da es überhaupt einen Körper, den die Natur in unveränderlichen und gleichen Dimensionen hervorbringt, nicht giebt, und die Gradmessungen zur Bestimmung der Entfernung des Pols vom Aequator (das sog. Erdquadrat), dessen zehnmillionster Theil das Meter ist, sowol wegen der Veränderlichkeit der Erde, als auch wegen der Schwierigkeit exakter Messungen nur eine relative Genauigkeit ergeben. Man hat aber durch einen damals angefertigten Platinstab, den im Kaiserl. Archive zu Paris aufbewahrten Mètre des Archives, jede Zweideutigkeit für die Einheit dieses Längenmaßes beseitigt. Als Urmaß für den Nordd. Bund gilt demgemäß derjenige Platinstab, welcher im Besitze der Preußischen Regierung sich befindet und im Jahre 1863 durch eine von dieser und der Französischen Regierung eingesetzte Kommission mit dem erwähnten Französischen Urmaße verglichen worden ist. Das Meter bildet dann wiederum die Einheit der Längenmaße.

der hundertste Theil desselben heißt das Centimeter oder der Neuzoll, der tausendste Theil das Millimeter oder der Strich, zehn Meter heißen das Dekameter oder die Kette, tausend Meter heißen das Kilometer. Die Einheit der Flächenmaße bildet das Quadratmeter oder der Quadratstab; hundert Quadratmeter heißen das Ar, zehntausend Quadratmeter heißen das Hektar. Die Grundlage für die Körpermaße bildet das Kubikmeter oder der Kubikstab; die Einheit ist der tausendste Theil des Kubikmeters und heißt das Liter oder die Kanne, das halbe Liter heißt der Schoppen, hundert Liter oder der zehnte Theil des Kubikmeters heißt das Hektoliter oder das Faß, funfzig Liter sind ein Scheffel. Als Entfernungsmaß dient die Meile von 7500 Metern. — Mit diesem Linienmaß könnte auch die Gewichtseinheit dargestellt werden, das Gewicht des Wassers, welches eine Raumeinheit bei einer festgestellten Temperatur faßt. Da dies aber doch nur eine Definition sein würde, so hat man ein zweites Urmaß als Gewichtseinheit hingestellt. Als Urgewicht gilt das im Besitz der Preußischen Regierung befindliche Platinkilogramm, welches im Jahre 1860 durch eine von der Preußischen und der Französischen Regierung niedergesetzte Kommission mit dem im Kaiserlichen Archive zu Paris aufbewahrten Kilogramme prototype verglichen worden ist. Dies Kilogramm, gleich zwei Pfund, ist das Gewicht eines Liters destillirten Wassers bei + 4 Grad des hunderttheiligen Thermometers. Das Kilogramm wird in 1000 Gramm eingetheilt, mit dezimalen Unterabtheilungen; zehn Gramm heißen das Dekagramm oder Neuloth; der zehnte Theil eines Gramms heißt das Dezigramm, der hundertste das Centigramm, der tausendste das Milligramm; ein halbes Kilogramm heißt das Pfund; 50 Kilogramm oder 100 Pfund heißen der Centner, 1000 Kilogramm oder 2000 Pfund heißen die Tonne.

Zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehre dürfen nur gehörig gestempelte Maße, Gewichte und Waagen, bei dem Verkaufe weingeistiger Flüssigkeiten nach Stärkegraden nur gehörig gestempelte Alkoholometer angewendet werden; der in Fässern zum Verkauf kommende Wein, mit Ausnahme des in Originalgebinden verkauften ausländischen Weins, darf nur in gestempelten Fässern überliefert werden; endlich sollen auch Gasmesser gehörig gestempelt sein.

Zur Ausführung dieser Bestimmungen wird eine Normal-Eichungs-Kommission vom Bunde bestellt und unterhalten, während die Errichtung der Eichungsämter durch die Landesregierungen nach den Landesgesetzen erfolgt. Die Normal-Eichungs-Kommission ist nach einer Bekanntmachung des Kanzlers des Nordd. Bundes vom 16. Febr. 1869 in Berlin errichtet. Dieselbe hat auf Grund des Art. 18 der M. u. G. unterm 16. Juli 1869 eine ausführliche Eichordnung und unterm 12. Dezbr. 1869 eine Eichgebührentaxe erlassen (besondere Beilagen zu Nr. 32 und Nr. 40 des B.G.Bl. Jahrg. 1869); die letztere ist mit den späteren Abänderungen und Zusätzen unterm 24. Dezbr. 1874 neu herausgegeben worden (Centralbl. 1875 S. 94). Auch hat der Bundesrath auf Grund des Art. 10 der M. u. G. nach Vernehmung der Normal-Eichungs-Kommission Festsetzungen über die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch geduldeten Abweichungen der Maße, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit getroffen (Bekanntmachung des Kanzlers des Nordd. Bundes vom 6. Dezbr. 1869).

Zur Ausführung dieser Bestimmungen ist für Preußen das Gesetz vom 26. Nov. 1869 betr. die Eichungsbehörden, und auf Grund desselben die Instruktion des Handelsministers vom 6. Jan. 1870 (Minist.-Bl. S. 56 ff.) erlassen worden.

Die M. u. G. für den Nordd. Bund vom 17. August 1868 ist dann durch RGes. vom 7. Dezbr. 1873 dahin abgeändert worden, daß der Art. 4 der M. u. G., welcher dahin lautet: „Als Entfernungsmaß dient die Meile von 7500 Meter", aufgehoben ist.

Inzwischen wurde die Norddeutsche M. u. G., welche erst mit dem 1. Januar 1872 in obligatorische Kraft treten sollte, nach Inhalt der mit Baden und Hessen vereinbarten Bundesverfassung, sowie des Bündnißvertrags mit Württemberg von dem-

selben Zeitpunkt auch auf diese Gebiete ausgedehnt, während es in dieser Beziehung für Bayern nach Maßgabe des Anschlußvertrages erst noch eines besonderen RGes. bedurfte. Dies Gesetz ist unterm 26. Nov. 1871 erlassen worden, so daß auch für Bayern die Gesetzeskraft der Reichs-M. u. G. mit dem 1. Januar 1872 begonnen hat; es konnten jedoch die in Bayern bestehenden Feldmaße bis zum 1. Januar 1878 noch in Geltung bleiben, auch finden die Art. 15—20 der M. u. G., welche sich auf das Eichungswesen beziehen, auf Bayern keine Anwendung. Uebrigens hatte sich Bayern bereits durch das Gesetz vom 29. April 1869 in allen wesentlichen Punkten der Nordd. M. u. G. angeschlossen, wie auch in den übrigen süddeutschen Staaten zu jener Zeit übereinstimmende Gesetze vorbereitet wurden; es hatte demgemäß auch das BundesGes. vom 10. März 1870 wegen Ergänzung der M. u. G. den Bundesrath ermächtigt, zu bestimmen, daß Maße, Gewichte und Meßwerkzeuge, welche von der Eichungsstelle eines nicht zum Nordd. Bunde gehörigen Staats, dessen Maß- und Gewichtswesen in Uebereinstimmung mit demjenigen des Nordd. Bundes geordnet ist, geeicht und gestempelt sind, im Bundesgebiete im öffentlichen Verkehr angewendet werden dürfen. Endlich ist die Einführung der M. u. G. in Elsaß-Lothringen durch RGes. vom 19. Dez. 1874 erfolgt.

Lit.: Jolly, Maß und Gewicht in Bluntschli's StaatsWört.B., Bd. VI. (1861) S. 554 ff. — Ueber einheitliches Maßsystem, mitgetheilt durch Helferich in der Ztschr. für die gesammte Staatswissenschaft, Bd. XVII. (1861) S. 125. — Segnitz, Einige Betrachtungen über Maße und Gewichte (a. a. O. 339). — v. Rönne, Staatsrecht der Preuß. Monarchie, 3. Aufl. Th. II. Abth. 2 S. 498; Derselbe, Staatsrecht des Deutschen Reichs, 2. Aufl. 1877, Bd. II. Abth. 1 S. 240 ff. — Laband, Staatsrecht d. Deutschen Reichs, 1878, Bd. II. S. 439 ff. — Thudichum, Verfassungsrecht des Nordd. Bundes, Tüb. 1870, S. 356 ff. — Sombart, M. u. G. für den Nordd. Bund, Berlin 1868. — Karsten, Maß und Gewicht in alten und neuen Systemen, Berl. 1871. — Die neuen Maße und Gewichte (Hirth, Annalen 1872, S. 185 ff.; dem Reichsanzeiger entnommen). — Reduktionstabellen zur praktischen Einführung der Norddeutschen Maße und Gewichte (Hirth, Annalen 1870, Anhang). — Uebersicht aller Gesetze und Verordnungen (Hirth, Annalen 1877, S. 817 ff.). — Die Thätigkeit der Deutschen Eichämter in den Jahren 1870—1875 (Hirth, Annalen 1877, S. 1111 ff.).

Ernst Meier.

Matrikularbeiträge, s. Reichsfinanzwesen.

Matthäus de Afflictis (Afflitto), lebte von 1448—1528, war Staatsrath unter Ferdinand I. von Neapel, dann Präsident der Königl. Kammer.

Er schrieb: Comm. super. constit. regni Siciliae. — Lect. super consuet. neap. regni. Lugd. 1535. — Decis. sacri regii neap. consilii cent. quatuor, Nap. 1509; Venet. 1564; Francof. 1616.

Lit.: Allard, Hist. de la just. crim. au 16. siècle, Gand. 1868, p. 404. — Sclopis, II. 421.

Teichmann.

Matthäus, Ant., ♂ 27. XII. 1564 zu Frankenberg in Hessen, Schüler des Vultejus, Pacius, Donellus und Giphanius, wurde Prof. zu Herborn, dann in Marburg, endlich in Gröningen, † 28. V. 1637.

Bekannt durch: Collegia juris sex, Gron. 1638; Franek. 1647.

Lit.: Jugler, II. 281—288. — Haubold, Institt. litt., No. 101. — v. Stintzing, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft (1880), I. 709, wo auch über den Bruder Philipp (1554—1603) Nachrichten sich finden.

Teichmann.

Matthäus, Ant., Sohn des Vorigen, ♂ 1601 zu Herborn, wurde 1628 in Harderwyk Rechtslehrer am Gymnasium, später in Utrecht, † 1654.

Schriften: De judiciis disp. XVII., Traj. ad Rhen. 1639, 1643; ed. Struvio Jen. 1680. — De criminibus ad l. XLVII. et XLVIII. Dig. comm., Traj. 1644; Amstel. 1661; Antv. 1761; c. not. Nani Ticini 1805. — Disput. de successionibus, Jen. 1678 ed. Struvio. — De auctionibus l. II., Ultraj. 1653. — Orationes, Ultraj. 1655. — Paroemiae Belgarum usitatissimae, Ultraj. 1667; Brux. 1694. — Recitationes ad tit. Cod. de pignor. et hypoth.

Lit.: Jugler, II. 289—295. — Nypels, Bibliothèque, 12. — v. Holtzendorff, Handbuch des Deutschen Strafrechts, I. 76. — Haubold, Instit. litt., No. 165. — Schulte, Geschichte, III. b S. 267.

Teichmann.

Matthäus, Ant., Sohn des Vorigen, ♂ 18. XII. 1635 zu Utrecht, wurde 1662 Prof. daselbst, dann in Leyden, † 25. VIII. 1710.

Seine Werke s. bei Jugler, II. 296—306, und Nypels, Bibliothèque, No. 1102.
Teichmann.

Maurenbrecher, Romeo, ☉ 12. X. 1803 zu Düsseldorf, wurde 1828 Privatdozent in Bonn, dann Ord. für Staatsrecht, Deutsches Privatrecht und Rhein. Recht (1839), † zu Düsseldorf 5. XII. 1843.

Schriften: Jur. germ. atque praesertim sax. de culpa doctrina, 1827. — Ad. loc. jur. feud. I. F. 9 qui success. teneantur comm., 1827. — Ueber die im Erbf. Münster geltende eheliche Gütergemeinschaft, 1828. — Jur. feud. longob. de invest. event. indole ac natura doctr., 1828. — Lehrbuch des heutigen gemeinen Deutschen Rechts (1832, 1834), 1840, 1855. — Grundsätze des heutigen Deutschen Staatsrechts, 1836, (3) 1847. — Die deutschen regierenden Fürsten und d. Souveränetät, 1839.

Lit.: Neuer Nekrolog der Deutschen für 1843, S. 1261. — Schulze, Einleitung in das Deutsche Staatsrecht, 1867, S. 98. — Mohl, II. 303. Teichmann.

Maurer, Georg Ludwig von, ☉ 2. XI. 1790 in Erpolzheim in der Pfalz, stud. in Heidelberg, wurde 1816 Substitut des Generalprokurators in der Pfalz, 1818 Appellations- und Revisionsrath, 1823 Staatsprokurator, 1826 Prof. für Deutsches Privatrecht, Franz. Recht und Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte in München. 1832 in die Regentschaft für den minderjährigen König Otto von Griechenland berufen, verdankt das junge Reich seiner vom Tage der Landung am 2. Febr. 1833 bis zur plötzlichen Abberufung am 31. Juli 1834 entfalteten Thätigkeit eine Reihe von bewährten Gesetzbüchern, besonders auch ein Polizei-StrafGB. und das GB. über das auf das Prinzip der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit und des Geschworeneninstituts gebaute Strafverfahren. Nach seiner Rückkehr nach Bayern in München als Staatsrath in außerordentlichem Dienste lebend, wirkte er, abgesehen von seinen legislatorischen Arbeiten als Reichsrath und Staatsrath und seinen von drei Königen (Ludwig I., Max II. und Ludwig II.) zeitweise über wichtige Fragen des Staats und der Kirche eingeholten rechtlichen Gutachten, sowie insbesondere von einer kurzen Amtirung als Minister im Jahre 1847 („Ministerium der Morgenröthe"), durch eine überaus reiche literarische Thätigkeit auf dem Gebiete des ureigenen Deutschen Rechts. † 9. V. 1872.

Schriften: Geschichte des altgermanischen und namentlich altbayerischen öffentlich-mündlichen Verfahrens ꝛc., 1824. — Grundriß des Deutschen Privatrechts, 1828. — Die bayerischen Städte und ihre Verfassung unter der römischen und fränkischen Herrschaft, 1829. — Reichs-territorial- und Rechtsgeschichte, 1830. — Das griechische Volk in öffentlicher, kirchlicher und privatrechtlicher Beziehung vor und nach dem Freiheitskampfe bis 31. Juli 1834, 3 Bde., 1835, 1836. — Stadt- und L.R. Ruprecht's von Freising, 1839. — Ueber die Freipflege und die Entstehung der großen und kleinen Jury in England, 1848. — Rede bei der 100jährigen Stiftungsfeier der k. Akademie der Wissensch., 1859. — Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung und der öffentlichen Gewalt, 1854. — Geschichte der Markenverfassung, 1856. — Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland, I. u. II. Bd. 1862, III. u. IV. Bd. 1863. — Geschichte der Dorfverfassungen in Deutschland, Bd. I. 1865, Bd. II. 1866. — Geschichte der Städteverfassung in Deutschland, Bd. I. 1869, Bd. II. u. III. 1870, Bd. IV. 1871. — Eine Reihe kleinerer akademischer Abhandlungen, darunter z. B. ein überaus liebenswürdiges Schriftchen über „gerichtliches Weinen und Beweinen", d. h. über den Leihkauf- ꝛc. Trunk.

Lit.: Nekrolog von Prof. Brinz in der „Augsb. Allg. Ztg." von 1872, Beilage vom 28. Juni, No. 180. — Vgl. Beilage: „Sammler" der „Augsb. Abd.-Ztg." No. 55 vom 16. Mai 1872. — Berliner „Nat.-Ztg.", Feuilleton der Morgenausgabe vom 18. Mai 1872. — Wiener „Deutsche Ztg.", Morgenbl. vom 5. Septb. 1872. Bezold.

Mayer, Max Sam., ☉ 12. III. 1797 zu Freudenthal, Advokat in Stuttgart 1821, Privatdozent in Tübingen 1829, außerordentl. Prof. 1831, trat zum Christenthum 1837 über, 1839 ordentl. Prof., Rektor der Universität 1849—1850, Ritter des Kronordens 1862, † 16. IV. 1862.

Schriften: Kommentar des neuen Württemb. Pfand-Gesetzes, Stuttg. 1825, 26. — Ad Livii l. III. c. 44—48 diss. de jure civili hist., Stuttg. 1828. — Die Litis-Contestatio geschichtlich dargestellt, Stuttg. 1830. — Das Römische Recht nach seinen allgemeinen Grundsätzen dargestellt und erläutert, Stuttg. 1831. — De hereditate parentis manumissoris, Tub. 1832. — Ueber die staatsbürgerlichen Wahlrechte der Verurtheilten und Begnadigten, (2) Tüb. 1833. — Das Recht der Anwachsung bei dem testamentarischen und gesetzlichen Erbrechte und bei Legaten und Fideikomm., Tüb. 1835. — Das Intestaterbrecht der liberi naturales

nach dem heutigen Römischen Rechte, Tüb. 1838. — Ueber Römisches Recht und neue Gesetzgebung, Tüb. 1839. — Die Lehre vom Erbrecht nach dem heutigen Römischen Recht, Berl. 1840. — Die Lehre von den Legaten und Fideikommissen, Tüb. 1854. — Dig. de jure dotium XXIII. 3 l. 56 § 3 interpr., Tub. 1859.

Lit.: Schwäb. Merkur vom 18. Nov. 1862. — Klüpfel, Die Univ. Tübingen, Leipz. 1877, S. 106, 137. Teichmann.

Mayer, Samuel, ♂ 3. I. 1807 zu Hechingen, stud. in Würzburg und in Tübingen, wo er promovirte, bald danach als Rabbiner in Hechingen angestellt, nach 1849 als Anwalt zur Rechtspraxis legitimirt. Als Kanzelredner und andererseits als Anwalt und Lokalschulinspektor rastlos und mit Erfolg thätig, † 1. VIII. 1875.

Schriften: Die Rechte der Israeliten, Athener und Römer, mit Rücksicht auf die neuen Gesetzgebungen. Ein Beitrag zu einem System und zu einer Geschichte des Universalrechts, Leipz. 1862 und 1866 (2 Bde.); der dritte Band: Strafrecht (Geschichte der Strafrechte), Trier 1876. — Beiträge in israelitischen Zeitschriften. — Bibliothek jüdischer Kanzelredner (Berl 1872) u. a.

Lit.: Hohenzollern'sche Blätter Nr. 124 vom 15. Aug. 1875. — Krit. V.J.Schr. IV. 464. Teichmann.

Medikasterei (Medizinalpfuscherei): ohne staatliche Genehmigung erfolgende Ausübung ärztlicher (inkl. wundärztlicher) oder geburtshülflicher Funktionen. Preußen bestrafte dieselbe, wenn sie gegen Belohnung oder einem besonderen an den Betreffenden erlassenen polizeilichen Verbote zuwider erfolgt ist; Sachsen ganz allgemein; Württemberg, wenn in gewinnsüchtiger Absicht ꝛc. Das Deutsche StrafGB. hat mit Rücksicht auf die Deutsche Gew.O. eine betreffende Strafbestimmung nicht aufgenommen. Nach dem letzteren Gesetze nämlich ist jene Ausübung im Allgemeinen nicht mehr an eine staatliche Genehmigung gebunden. Nur derjenige, welcher sich als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Thierarzt) bezeichnet oder einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glaube erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson, bedarf einer Approbation. Wer ohne solche eine derartige Handlung begeht, wird auf Grund der Gew.O. mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bestraft. — Oesterreich bedroht die gewerbsmäßige Kurpfuscherei mit strengem Arrest.

Gsgb.: RGewO. §§ 29; 147, 3. — Oesterreich §§ 343, 344. A. Merkel.

Meerman, Gerard, ♂ 6. XII. 1722 zu Delft, Syndikus von Rotterdam und Rath im Haag, † 15. XII. 1771. Verdient durch seinen Nov. Thesaurus jur. civ. et can. cont. varia et rarissima imprim. Hisp. et Gall. opera, Hag. Com. 1751—1753, suppl. Joh. Meermanni 1780. — Schulte, Gesch., III. b S. 268.

Sein Sohn Johan, ♂ 1. XI. 1753 im Haag, stud. in Leipzig und Göttingen, dann in Leyden, promovirte 1774, machte wiederholt große Reisen und † 19. VIII. 1815 als Französischer Senator (und Graf).

Er gab heraus: Grotii Parallelon rerum publicarum liber III. 1801, 1802, auch Grotii epistolae ineditae, 1807 und den 8. Bd. des Thesaurus seines Vaters, auch eine Uebersetzung des Klopstock'schen Messias.

Lit.: Saxe, Onomasticon, VII. — Levensberigt van Joh. M. door te Water, 1816. — Elogium Joh. Meermanni auctore H. C. Cras, Amst. et Hagae 1817. — Michaud. — Rivier, 533. Teichmann.

Meier, Justus, ♂ 1. VIII. 1566 zu Nymwegen, wurde 1605 Prof. der Institutionen zu Straßburg, erhielt 1612 die zweite Prof. der Pandekten, 1619 die des Kodex und Lehnrechts, † 7. VIII. 1622.

Bekannt durch sein Collegium Argentoratense (Pandectae s. Colleg. jurid. Argent. Argent. 1616, 1617), Argent. 1657. — Endoxa Justinianea, Argent. 1611, 1612. — Quaestio juris publici, sintne Protestantes jure caesareo haeretici, Argent. 1621.

Lit.: v. Stintzing, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, 1880, I. 676—679. Teichmann.

Meiergüter, eine Art derjenigen Bauergüter, welche man im Allgemeinen als Güter im erblichen Baurecht oder als Kolonate bezeichnet und deren charakteristisches Unterscheidungsmerkmal darin besteht, daß der Bauer ein mit der Entrichtung bestimmter jährlicher (gewöhnlich Natural-)Abgaben beschwertes dingliches und erbliches Nutzungsrecht am Gute hat. Die M., deren Erblichkeit sich erst

allmählich aus der Verleihung auf unbestimmte Zeit oder auf ein oder zwei Leiber entwickelt hat, kommen namentlich in den niedersächsischen Gegenden (Westfalen, Hannover, Braunschweig) vor. Vielfach hat sich bei diesem Verhältniß auch der Gedanke geltend gemacht, daß der sog. Meier zugleich Verwalter der das Eigenthum am Gute innehabenden Gutsherrschaft ist und dem Hofe daher auch im Interesse derselben, nicht blos im eigenen vorstehen soll. Der Meier hat das vollständige Nutznießungsrecht am Meiergut und dessen Pertinenzen, hat aber dafür auch die auf demselben ruhenden Staats-, Kommunal- und anderen Lasten zu tragen. Hinsichtlich der in Betreff des Meiergutes entstehenden possessorischen und petitorischen Prozesse ist er sowol aktiv, als passiv legitimirt. Dem Gutsherrn hat er die jährlichen Meierzinsen und Meierdienste nach den bestehenden Verträgen (sog. Meierbriefen) oder nach dem Herkommen als Reallast von dem Gut zu leisten. Unter Lebenden darf er weder das ganze Gut, noch einzelne Theile ohne den Konsens der Gutsherrschaft veräußern, noch sonst belasten. Was die Vererbung des Meierguts betrifft, so ist dieselbe bei der Untheilbarkeit desselben immer nur an einen Erben des Meiers (den sog. Anerben) möglich. Ob alle Verwandte des Meiers erbfähig sind oder nur gewisse Klassen derselben, auf welche Weise der Anerbe bestimmt wird (ob durch die Auswahl des Meiers, des Gutsherrn ꝛc.) und inwieweit der Meier die Intestaterbfolge durch Testament abändern kann, darüber enthalten die partikulären Normen (namentlich die sog. Meierordnungen der einzelnen Gegenden) verschiedene Bestimmungen. Zur Erhaltung des Rechts des zur Bewirthschaftung unfähigen Anerben, welchem der Gutsherr für die Regel die sog. Bemeierung, d. h. die Ueberlassung des Gutes versagen darf, kann mit Konsens des ersteren eine sog. Interimswirthschaft (s. diesen Art.) stattfinden. Unter Abmeierung versteht man die Entfernung des Meiers aus dem Gute. Diese kann stattfinden, wenn der Meier in der Leistung der Zinsen und Dienste ohne Ursache, gewöhnlich drei Jahre hindurch säumig ist; wenn der Meier durch seine Schuld (Fahrlässigkeit, schlechte Wirthschaft) das Gut herunterbringt; ohne Konsens des Gutsherrn veräußert; wenn derselbe in Konkurs geräth; wenn der Meier unfähig wird, dem Hofe ferner vorzustehen, jedoch braucht derselbe, wenn diese Untüchtigkeit in Folge seines Alters oder in Folge von Krankheit eingetreten ist, nur das Gut an den Anerben abzutreten und erhält seinerseits die Leibzucht oder das Altentheil. In allen anderen Fällen außer dem letztgedachten hört mit der Abmeierung auch das Recht der Familie des Meiers auf. In neuerer Zeit sind in einzelnen Staaten, so z. B. in Preußen mit der Aufhebung des Obereigenthums der Gutsherrschaften an den bäuerlichen Besitzungen auch die Rechtsverhältnisse dieser Art von Gütern erheblich verändert worden. Für die Provinz Hannover hat das Gesetz vom 2. Juni 1874 betr. das Höferecht, ebenfalls Modifikationen an dem bisherigen Zustand gemacht.

Lit.: Gesenius, Das Meierrecht, 2 Bde., Wolfenbüttel 1801, 1803. — B. W. Pfeiffer, Das Deutsche Meierrecht, Kassel 1848. — P. Wigand, Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey, 3 Bde., Leipz. 1834. — Grefe, Hannovers Recht, 3. Aufl., 2, 144 ff. P. Hinschius.

Meijer, Jean Daniel, ♂ 15. IX. 1780 zu Arnheim, wurde Mitglied des Generalraths des Departements des Zuydersees, Advokat in Amsterdam, plaidirte für den Exkönig Louis Napoleon, † 6. XII. 1834.

Schriften: Dubia de doctrina Thomae Payneii, in jure publico civitatum posteros ex majorum pactis conventis non obligari, Amst. 1796. — Essai sur la question: L'appréciation morale d'une action peut-elle entrer en considération, quand il s'agit d'établir et l'appliquer une loi pénale? Et si elle y entre, jusqu'à quel point peut-elle y entrer? Amst. 1804. — Déterminer le principe fondamental de l'intérêt, les causes accidentales de ses variations et ses rapports avec la morale, Amst. 1809 (Mém. couronné). — Principes sur les questions transitoires consid. indép. de toute législ. positive sous le rapport de l'introd. du code Napoléon, Amst. et Par. 1813, par A. de Pinto, Leid. 1858. — Briefwisseling van eenige Regtsgeleerden over de aanstaande Nederlandsche Wetgeving, Leyden 1814—19. — De la nécessité d'une Haute-Cour Provisoire pour le Royaume des Pays-

Bas, La Haye 1817. — Esprit, origine et les progrès des institutions judiciaires, La Haye et Amst. 1818—1823, 2. éd. Paris 1823. — De la codification en général et de celle de l'Angleterre en particulier, Amst. 1830 (lettres à Cooper, avocat anglais). — Consultation, 1842. — Verhandelingen in Geleerde Genootschappen, bij Ipenbuur en van Seldam, 1844, 1846. — De Leerstellingen omtrent de Regterlijke Magt. 1842. — De jury en de regtbank der gezworenen, door A. Nieuwenhuis, Amst. 1856.

Lit.: Nouv. Biogr. générale, Vol. 35. — Krit. Ztschr. für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes III. 231—258. — Thémis, IV. 99. — v. Globig, Cens. rec. judic. Europ., p. 76. — Bethmann-Hollweg, Gerichtsverfassung und Prozeß des sinkenden Römischen Rechts, 1834, Vorrede 5, 13. — P. Simons, Notice sur la vie et les écrits de M., La Haye 1835. — Franc. de Greve, Oratio de Jona Daniele Meijero, Icto, de patria deque jurisprudentia et nomothetica praeclare merito, Amst. 1839. — Van Hall, Mr. J. van der Linden en Mr. J. D. Meijer als Regtsgeleerden herinnerd, Amst. 1853.

Teichmann.

Meineid: die bewußte Verletzung des bürgerlich verbindlichen Eides, eine Spezies der im Art. Fälschung charakterisirten Verletzungen der „publica fides" (Beweiskraft anerkannter Beglaubigungsmittel). Die durch den M. in ihren Grundlagen bedrohte öffentliche Beweiskraft der Eidesform erscheint als der unmittelbare Gegenstand des Verbrechens, als der mittelbare das Interesse an der geordneten Rechtsverwirklichung, für welche in dem Bestande jener Beweiskraft eine wesentliche Bedingung gegeben ist. — Die in dem M. liegende Verletzung des religiösen Gefühls ist für die juristische Behandlung desselben nach moderner Rechtsauffassung (im Gegensatze zum Kanonischen Recht und der von ihm beeinflußten älteren Gesetzgebung) nicht maßgebend. Er hätte dieselbe strafrechtliche Behandlung zu erfahren, wenn die Eidesform den religiösen Charakter verlöre. — Das Delikt begreift: 1) Die wissentlich falsche Ableistung des zugeschobenen oder auferlegten Eides; 2) Die wissentlich falsche Ableistung des Zeugen- und Sachverständigeneides in Civil- und Strafsachen. Dieser Eid kann die Form des assertorischen (die Wahrheit einer bereits erfolgten Aussage bekräftigenden) oder die des promissorischen (die Zusage einer bestimmten künftigen Leistung bekräftigenden) Eides haben. Hinsichtlich der Strafbarkeit begründet dies keinen Unterschied. Im Uebrigen s. in Betreff der Verletzung der letzteren Form den Art. Eidesbruch. Das nichteidliche falsche Zeugniß ist nach dem RStrafGB. und folgeweise nach Deutschem Recht überhaupt nicht strafbar. 3) Die wissentlich falsche Ableistung des Kautions- und die des Manifestationseides, worüber Art. Eidesbruch.

In objektiver Hinsicht gehört zum M. (1 und 2 oben): 1) Die eidliche Bekräftigung einer Aussage. Dieselbe kann jedoch, soweit dies sonst als zulässig erscheint, auch durch einen Bevollmächtigten stattfinden. — Bei Beamten und ständigen Experten genügt die Berufung auf den ein für allemal abgelegten Diensteid, insofern die Aussage in das Bereich ihrer dienstlichen Obliegenheiten fällt. Auch bei Anderen die Berufung auf einen in der nämlichen Angelegenheit geleisteten Eid. Ferner bei den Angehörigen gewisser Sekten kraft besonderer gesetzlicher Bewilligung das Aussprechen der ihrem Bekenntnisse entsprechenden Betheuerungsformel. — Im Uebrigen wird die unwahre Versicherung an Eidesstatt unter gleichen Voraussetzungen wie der M., jedoch als ein geringeres Delikt, unter besondere Strafbestimmungen gezogen. 2) Die Ableistung des Eides vor einer zur Eidesabnahme kompetenten Behörde. Als solche kann auch der Schiedsrichter erscheinen. 3) Diese Ableistung unter Verhältnissen, welche dem Eide eine rechtliche Wirksamkeit verleihen. Diese fehlt dem Eide, der einer eidesunfähigen Person oder einer solchen, deren Vernehmung gesetzlich untersagt ist, abgenommen, oder in einer Sache, in welcher die Eidesabnahme ungesetzlich ist, oder mit Verletzung wesentlicher Förmlichkeiten geschworen wird. Hier hat deshalb die Strafe des M., auch wenn dessen sonstige Merkmale vorliegen, nicht einzutreten. (Widersprechende Urtheile bei Oppenhoff.) Zu den wesentlichen Förmlichkeiten ist die übliche Belehrung über den Eid nicht zu zählen. — Von dem nichtigen Eide zu unterscheiden ist der zu Gunsten einer Person

geschworene, bezüglich welcher der Schwörende das Recht hatte, die Abgabe eines Zeugnisses zu verweigern, ohne davon in Kenntniß gesetzt worden zu sein. Ebenso der Eid desjenigen, der über ihn selbst kompromittirende Thatsachen Auskunft zu geben veranlaßt werden will. Das RStrafGB. läßt diese Umstände nicht als Strafausschließungsgründe, sondern nur als Milderungsgründe gelten (s. unten). Anders die Oesterr. Praxis, der Oesterr. Entwurf, das Ungarische StrafGB., ehedem das Bayerische und das Badische. 4) Ein Widerspruch zwischen der eidlichen Aussage und dem Thatbestande, worauf sie sich bezieht. Wichtig ist die genaue Abgrenzung dieses Thatbestandes.

In subjektiver Hinsicht gehört zum M. Bewußtsein von dem eben bezeichneten Widerspruche, und zwar beim assertorischen Eide im Momente des Aussprechens der Formel. Die Uebereinstimmung der letzteren mit den religiösen Anschauungen des Schwörenden ist gleichgültig. Der Grund seiner rechtlichen Verantwortlichkeit liegt nicht in der Macht der Formel über sein Gemüth, sondern in deren staatlicher Geltung (verschiedene Ansichten bei Oppenhoff). — Verschieden vom M. ist der fahrlässige Falscheid, der vom RStrafGB. als ein besonderes Delikt (§ 163) behandelt wird (ebenso Ungarn, ehedem Preußen, Sachsen, Thüringen, Braunschweig, Hamburg, Oldenburg).

Vollendung liegt beim assertorischen Eide vor, sobald die Eidesformel ausgesprochen ist (in Betreff des promissorischen Eides s. d. Art. Eidesbruch); Versuch, wenn die Eidesleistung begonnen hat. Die bloße Bereiterklärung zu letzterer enthält ihn nicht. (Verschiedene Urtheile bei Oppenhoff.) — Die versuchte Verleitung zum M. und, bzw. zur wissentlichen Abgabe einer falschen Versicherung an Eidesstatt wird häufig speziell bedroht. So im RStrafGB. (§ 159), im Ungarischen und im Belgischen StrafGB. — Jenes enthält ferner eine besondere Strafbestimmung gegen die Verleitung zur (gutgläubigen) Ableistung eines falschen Eides oder einer falschen Versicherung an Eidesstatt (§ 160). — Wird eine Mehrheit von Aussagen nur einmal oder eine bestimmte Aussage zweimal beschworen, so liegt nur Ein (fortgesetztes) Delikt vor.

Die höchste Stufe der Strafbarkeit nimmt im Allgemeinen der M. in Strafsachen ein, der aber selbst wieder auf sehr verschiedenen Stufen stehen kann. Es ist hier zu unterscheiden, ob der M. völlig wirkungslos blieb, oder ob er eine Rechtsgefährdung oder eine effektive Rechtsverletzung herbeiführte, und im letzteren Falle, ob eine ungerechte Freisprechung oder eine ungerechte Verurtheilung erfolgte, und wieder im letzteren, ob das Urtheil zum Vollzug kam oder nicht, und ob es sich um eine schwerere oder eine gelindere Bestrafung handelte (vgl. RStrafGB. § 154, 2). Die CCC drohte hier Talion (vgl. den Code pénal art. 361, Sachsen 223, Baden 488, 489). Die Handlung wird hier regelmäßig, wie beim M. überhaupt, zugleich unter einen anderen Verbrechensbegriff fallen. So kann sie die Merkmale des versuchten oder vollendeten Mords oder der widerrechtlichen Freiheitsberaubung an sich haben 2c. Der M. in Civilsachen wird in den meisten und wichtigsten Fällen (nämlich abgesehen von den Fällen der Selbsthülfe und den unter § 162 zu ziehenden) die Merkmale des Betrugsversuchs haben. Ueberall ist hier das strengste Strafgesetz zur Anwendung zu bringen.

Der aus eigenem Antriebe, vor Eintritt eines Rechtsnachtheils für Dritte erfolgende Widerruf wird vom RStrafGB. nur in Bezug auf den fahrlässigen Falscheid als Strafausschließungsgrund behandelt (weiter geht Ungarn, ehedem Braunschweig, Bayern und Sachsen); in Bezug auf den M. und die wissentlich falsche Versicherung an Eidesstatt blos als Milderungsgrund (§ 158). Außerdem kennt dasselbe als Milderungsgründe in Bezug auf die letzteren Delikte: 1) Den Umstand, daß die Handlung zu Gunsten von Angehörigen begangen wurde, ohne daß der Schuldige über sein Recht, die Aussage abzulehnen, belehrt wurde; 2) den Umstand, daß die Aussage der Wahrheit für den Schuldigen selbst die Gefahr der Verfolgung wegen eines Verbrechens oder Vergehens begründet haben würde (§ 157).

Der M. im engeren Sinne (1 und 2 oben) ist „Verbrechen", die Normalstrafe Zuchthausstrafe. Von dem Vorliegen der erwähnten Milderungsgründe abgesehen ist auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf die dauernde Unfähigkeit als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, zu erkennen.

Oesterreich behandelt den M. als eine Betrugsart und legt somit den Nachdruck nicht auf den Mißbrauch der Eidesform, sondern auf die im gegebenen Fall durch den M. verletzten oder bedrohten rechtlichen Interessen. Damit steht das Detail der Bestimmungen im Einklang.

Gsgb.: RStrafGB. §§ 153—163. — Oesterreich §§ 199 a, 204. — Frankreich §§ 361 bis 366. — Belgien §§ 215—226. — Zürich § 104. — Ungarn §§ 213—226.

Lit.: v. Holtzendorff's Handbuch des Deutschen Strafrechts III. S. 229—249 (Dochow). — Abhandlungen im Archiv des Krim.R. (1818, 34, 38, 46). — Weiske's Rechtslexikon VII. (v. Schwarze). — v. Groß' Strafrechtspflege IV. (v. Dehn). — Carrara. Programma del corso di diritto crim., V. — A. S. Schultze, Die Verleitung zum falschen Eide, Berl. 1870. — Die Kommentare und Lehrbücher. — Abhandlungen in Goltdammer's Archiv. — v. Liszt, Meineid und falsches Zeugniß, 1876; Derselbe, Die falsche Aussage vor Gericht oder öffentlicher Behörde nach Deutschem und Oesterreichischem Recht, 1877. — Pezold, Strafrechtspraxis, I. S. 133—141; II. (Zimmerle) 184—196. A. Merkel.

Meißner, Balth., ♂ zu Dresden, wurde Prof. theol. in Wittenberg, † 1626.

Er schrieb: De summo bono, 1614, 1632. — De legibus, Witeb. 1616, 1632.

Lit.: Kaltenborn, Vorläufer des H. Grotius, Leipz. 1848, S. 220—228. — Walter, Naturrecht und Politik, 1871, § 529. Teichmann.

Meister, Christ. Friedr. Georg, ♂ 1718 zu Weickersheim, stud. in Göttingen, wurde 1750 außerordentl. Prof., 1754 ordentl. Prof., 1764 Hofrath, † 1782.

Schriften: De fide ejusque jure in usucapione et praescriptione, Gott. 1741 (diss.). — Bibl. juris naturae et gentium, Gott. 1749—51. — Vorbereitung zur Kenntniß der vornehmsten juristischen Bücher, Gött. 1750. — Princ. jur. crim. Germ., Gott. 1755, 6. edit. 1792. — Rechtliche Erkenntnisse und Gutachten in peinlichen Fällen, Gött. (1771—1785) 1783 bis 1799. — Ausführliche Abhandlungen des peinlichen Prozesses, Gött. 1766—1795. (Vollständige Einleitung zur peinlichen Rechtsgelehrsamkeit, Gött. 1758—1764.) — Select. opusc. max. ad jus civ. et criminale ejusque hist. pertinentium sylloge, Gott. 1766, 1775. — Pr. observ. ad art. 137 CCC de caede adfinis acerbius punienda, Gott. 1779.

Lit.: Weidlich, Biogr. Nachrichten, II. 23—29. — Rivier, p. 541.

Teichmann.

Meister, Georg Jac. Fried., ♂ 11. XI. 1755 zu Göttingen, Sohn des Vorigen, wurde 1780 Mitglied des Spruchkollegii, 1784 außerordentl. Prof., 1792 Hofrath, 1807 Ord. der Juristenfakultät, 1816 Geh. Justizrath, † 25. XII. 1832.

Schriften: Diss. de evang. relig. qualitate voti curiati coll. comitum Franconic. Gott. 1778. — Versuch einer Bestimmung der Grundsätze, wonach die Religionsbeschaffenheit der teutschen Reichstagsstimmen am richtigsten zu beurtheilen ist, Gött. 1780. — Pr. de jure ergastula instituendi, Gott. 1784. — Abh. über den Einfluß, welchen der Stand des Verbrechers auf die Strafen und das Verfahren in Strafsachen hat, Gött. 1784. — Praktische Bemerkungen aus dem Krim.- und Civ.R., Gött. 1791—95. — Princ. jur. crim. Germaniae communis, Gott. 1789, (7) 1828.

Lit.: Neuer Nekrolog der Deutschen, 1832, II. 982. — G. W. Böhmer, G. J. Fr. Meister in seinem Leben und Wirken dargestellt, Gött. 1834. — Nypels, Bibliothèque, p. 122. — Zachariä, Handbuch des Deutschen StrafPrz., I. 221 Note 25. — Pütter, Litt., II. 73. Teichmann.

Meister, Joh. Christ. Fried., ♂ 20. VI. 1758 zu Hollenbach, wurde 1779 Lazarethsekretär, 1781 Justitiar, 1782 Justizkommissar und Notar, 1784 Justizkommissionsrath zu Brieg, 1792 Prof. in Frankfurt, 1816 Dr. med. hon. causa, zuletzt in Breslau, 1819 pensionirt, † 5. II. 1828 zu Strehlen.

Schriften: Ueber das juristische Studium, Berl. 1780. — Ueber Pollicitationen und Gelübde, 1781. — De Ant. Caracalla, 1792. — Comm. ad l. 7 pr. D. de leg. III., 1792 bis 1794. — Urtheile und Gutachten in peinlichen und anderen Straffällen, 1808. — Ueber Annahme und fortdauernde Giltigkeit des Sachsenrechts in Schlesien, 1808. — Lehrbuch des Naturrechts, 1809. — Vorerkenntnisse und Institutionen des positiven Privatrechts, 1810. — Ueber den Eid, 1810 (De vera notione, usu et efficacia jurisj., 1811). — Prolus. ad l. 6

pr. D. 7, 1 et l. 28 § 1 D. 22, 1, Frf. 1810. — Ueber Entsagung eines Verschuldeten auf die Erbschaft, 1811. — Legis Centum Capuae..., 1812. — Comm. philos. de quaestione: Cum societatis civilis plurimum intersit, Lugd. Bat. 1812. — Ueber die Grenzlinien der richterlichen Gelindigkeit in peinlichen Fällen, 1812. — Ueber den Grund der hohen Verschiedenheit der Philosophie im Ursatze der Sittenlehre, 1812. — Jus Rom. privatum idque purum, 1813. — Lib. Varronis atque Ulpiani, Berol. 1814.

Lit.: Neuer Nekrolog der Deutschen, VI. 812—815. Teichmann.

Melanchthon, Philipp (Schwarzert), ♁ 16. II. 1497 zu Bretten, lehrte seit 1514 zu Tübingen, wurde 1518 Prof. der griech. Sprache und Literatur in Wittenberg, trat seit 1519 für Luther's Sache auf, verfaßte die Augsb. Konfession und Apologie, 1541 in Worms, heftig wegen seiner Hinneigung zum Synergismus und zur Calv. Abendmahlslehre angefeindet, † 19. IV. 1560. „Praeceptor Germaniae."

Schriften: Opera, Basil. 1541, im Corp. Reform. v. Bretschneider und Bindseil, Halle 1834, 1860. — De legibus oratio ex recensione Mutheri, 2. ed. Vim. 1869. — Epistolae, judicia, consilia ed. Bindseil, Halle 1874. — Oratio de Irnerio et Bartolo (Orationes M., Argent. 1558 p. 409—422). — De dignitate legum, 1538, 1543, 1553. — De scripto jure, vor 1541. — De veris legum fontibus, 1550.

Lit.: Verzeichniß der Schriften M.'s von Rotermund, Bremen 1814. — Richter, Crises Melanchthonianae s. judicia florentis scholae M. de lectione bonorum auctorum, Viteb. 1592, p. 720—733. — Haubold, De Ph. M. in jurisp. insignis meritis (in Opuscula I. 701 ss.) — Hänel in Ztschr. für Rechtsgeschichte VIII. 249—270. — Muther, Aus dem Universitäts- und Gelehrtenleben im Zeitalter der Reformation, 1866, S. 266 ff., 314, 418; auch in Glaser, Jahrbb. für Ges. und Staatswissenschaft, V. 399. — Kaltenborn, Vorläufer des H. Grotius, Leipz. 1848, S. 211—217. — Planck, M. praeceptor Germaniae, Nördl. 1860. — Mejer, Die Grundlagen des lutherischen Kirchenregiments, Rost. 1864, S. 152—162. — Köhler, Luther und die Juristen, Gotha 1873, S. 10 ff., 100 ff. — Walter, Naturrecht und Politik, 1871, § 529. — Schmidt, Phil. M.'s Leben und ausgewählte Schriften, Elberf. 1861. — Tollin, M. und Servet, Berl. 1876. — Nisard, Renaissance et réforme. Erasme, Morus, Melanchthon, Par. 1877. — Savigny, IV. 9. — Muther, Zur Geschichte der Rechtswissenschaft, 1876. — Hinrichs, Politische Vorlesungen, 1843. — Paul Janet, Hist. de la science polit., (2) II. 133—139. — Roscher, Geschichte der National-Oekonomik, 1874, S. 72, 73. — v. Stintzing, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, 1880, I. 283—287. Teichmann.

Meldewesen. Die Kenntniß derjenigen Personen, welche sich jeweilig an einem Orte aufhalten, ist für die verschiedensten Zwecke der Verwaltung von Bedeutung. Handelt es sich um dauernden Aufenthalt, so interessirt derselbe hinsichtlich der Gemeindeangehörigkeit, der Besteuerung, des Unterstützungswohnsitzes u. dgl.; ist ein vorübergehender Aufenthalt in Frage, so treten mehr polizeiliche Gesichtspunkte (Kontrole kriminell verdächtiger oder verfolgter Personen u. s. w.) in den Vordergrund. Obwol die Materie an sich eine einheitliche Regulirung recht wohl vertragen würde, hat die Deutsche Reichgesetzgebung doch von solcher im Wesentlichen abgesehen. Das Freizügigkeitsgesetz vom 1. Nov. 1867 § 10 überläßt die Vorschriften über die Anmeldung der neu Anziehenden den Landesgesetzen mit der Maßgabe, daß die unterlassene Meldung nur mit einer Polizeistrafe, niemals aber mit dem Verluste des Aufenthaltsrechtes geahndet werden darf; ebenso läßt das Gesetz über das Paßwesen vom 12. Okt. 1867 § 10 die Bestimmungen über die Kontrole neuanziehender Personen und der Fremden an ihrem Aufenthaltsorte unberührt. In Preußen muß, wer an einem Orte seinen Aufenthalt nehmen will, sich bei der Polizeiobrigkeit dieses Ortes melden und über seine persönlichen Verhältnisse mit Rücksicht auf diejenigen Verhältnisse, welche die Obrigkeit oder die Gemeinde zur Verweigerung der Aufenthaltsgestattung berechtigen würden (s. d. Art. Aufenthaltsbeschränkungen), die erforderliche Auskunft geben. Ueber die erfolgte Meldung ist eine Bescheinigung zu ertheilen. Ein Jeder, welcher einem Neuanziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, ist verpflichtet, bei Vermeidung einer Polizeistrafe darauf zu halten, daß die Meldung geschehe; Gesetz über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezbr. 1842 §§ 8 ff. Unberührt von den Bestimmungen dieses Gesetzes bleiben die Vorschriften über die Fremdenpolizei (v. Rönne, Preuß. Staatsrecht, II. § 380). Die nähere Regelung des M. ist durch die seitens der Bezirksregierungen (jetzt der Ober-

präsidenten) und Orts-, Amts- und Kreispolizeistellen erlassenen Verfügungen erfolgt. Dieselben bestimmen unter Androhung von Geldstrafe insbesondere die Vorgänge, welche zu melden sind, die Meldungsfrist, die Meldestelle, den Meldepflichtigen, den Inhalt und die Form der Meldung. Zu den anzumeldenden Vorgängen gehört nicht blos der Neuzuzug in einer Gemeinde, sondern auch der Wohnungswechsel, sowie der Wegzug und in einzelnen Orten auch Geburten, Eheschließungen, Todesfälle. Zur Anmeldung von Personen, welche nur vorübergehenden Aufenthalt an einem Orte nehmen (Reisende), sind diejenigen verpflichtet, welche dem Reisenden entgeltlich oder unentgeltlich Nachtquartier geben, insbesondere also die Gastwirthe und Inhaber von Logirhäusern (Hôtels garnis). Vgl. namentlich: Meitzen, Das polizeiliche M. in Preußen (Zeitschr. des königl. Preuß. statistischen Bureaus 1874 S. 81). Für Bayern droht das Pol.StrafGB. Geldstrafe bis 15 Mark an für Gastwirthe und Herberggeber, welche den oberpolizeilichen Verordnungen über Aufzeichnung und Anzeige der aufgenommenen Personen zuwiderhandeln, die vorgeschriebenen Aufzeichnungen der Polizeibehörde oder den obrigkeitlichen Dienern auf Verlangen nicht vorzeigen, oder dieselben nicht zu der vorgeschriebenen Zeit vorlegen; für andere Personen, welche die durch ortspolizeiliche Vorschrift gebotene Anzeige über Beherbergung von Fremden verabsäumen; für Personen, welche Wohnungsräume in Miethe oder Aftermiethe geben, wenn sie die durch ortspolizeiliche Vorschrift gebotene Anzeige über Ein- und Auszug ihrer Miether verabsäumen; endlich für Personen, welche die durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift geforderte Anzeige von der Aufnahme oder Entlassung von Handlungsdienern, Gewerbsgehülfen, Gesellen oder Lehrlingen, Fabrikarbeitern oder Tagelöhnern, welche am Orte keinen festen Wohnsitz haben, unterlassen (Art. 46 ff.). Die Entgegennahme freiwillig erstatteter Anzeigen und Ertheilung gebührenfreier Bescheinigung darüber darf auch von den Ortspolizeibehörden der Gemeinden nicht verweigert werden, woselbst eine Verpflichtung zur Aufenthaltsanzeige nicht besteht (Vollzugsvorschr. zum Heimathsgesetz vom 28. Juni 1868 § 37). Im Königreich Sachsen: ortspolizeiliche Regelung der Materie auf Grund theilweise veralteter Vorschriften (Leuthold, Sächs. Verwaltungsrecht, § 53 Anm. 15 und 17). Für Württemberg: Königliche Verordnung, betreffend den Aufenthalt in den Gemeinden des Landes, vom 6. August 1872, nebst Vollziehungsverfügung vom 27. Dezbr. desselben Jahres (Reg.Bl. S. 275 und 460). Diese Württembergischen Normen verdienen ebenso wegen ihrer präzisen Fassung, als weil sie das M. für das ganze Land einheitlich regeln, die vollste Beachtung. Für Baden s. Pol. StrafGB. § 149. Auch in Oesterreich ist das M. einheitlich durch die Verordnung der Ministerien des Innern und der obersten Polizeibehörde vom 15. Febr. 1857 (R.G.Bl. Nr. 33) normirt und Uebertretung der bezüglichen Vorschriften mit 5 bis 100 Gulden Geldstrafe oder Arrest von 1 bis 14 Tagen bedroht; bei mehr als zweimaliger Abstrafung kann nach Umständen über den schuldigen Wirth Abschaffung vom Gewerbe verhängt werden. Für Frankreich vgl. Code pénal art. 475, 2. — Verschieden von der allgemeinen Meldepflicht beim Wohnungswechsel und Reiseaufenthalt sowol nach Umfang und Zweck als hinsichtlich des Rechtsgrundes ist die Anmeldungsverbindlichkeit, welche besteht behufs Evidenthaltung der Standesregister (s. diesen Art.), bei Begründung eines stehenden Gewerbes (s. d. Art. Gewerbebetrieb), bei Abhaltung öffentlicher Versammlungen (s. d. Art. Vereinsrecht), rücksichtlich der Militärpflichtigen und Militärpersonen (s. d. betr. Art.), der unter Polizeiaufsicht stehenden Personen und der vorläufig entlassenen Sträflinge (s. d. Art. Progressivsystem). **Leuthold.**

Meliorationen und Deteriorationen des Lehns. Bei einer Sonderung des Lehns vom Allode soll denjenigen, welchen ein Anspruch auf das Allodialvermögen zusteht, Ersatz geleistet werden für diejenigen M. des Lehns, welche der Vasall, auf dessen Gesammtvermögen sich die Sonderung bezieht, oder ein solcher, den er als Erbe repräsentirt, bewirkt hat. Was aber gehört in solchem Falle zu

den zu vergütenden Verbesserungen? Es gehören dahin nicht diejenigen Verwendungen, welche wegen der stattgehabten versio in rem (v. Gerber sagt: durch die von dem Besitzer vorgenommene Nachstiftung) eine Lehnsschuld begründen, und es gehören dahin ferner nicht solche Ausgaben, welche der Vasall zur Erhaltung des Gutes in einem dem Zeitbedürfniß entsprechenden, ordnungsmäßigen wirthschaftlichen Zustande gemacht hat; man kann daher sagen, daß als M. nur solche Verwendungen anzusehen seien, welche einerseits nicht den Charakter einer zur Begründung einer Lehnsschuld geeigneten versio in rem haben und andererseits doch über das hinausgehen, was der Besitzer in Folge der ihm obliegenden Erhaltungspflicht zu leisten verpflichtet war. Manche Ausgaben können je nach Lage der Verhältnisse Verwendungen der einen oder der anderen oder der dritten Art sein, und es ist daher zunächst aus den thatsächlichen Umständen festzustellen, ob eine zu vergütende M. vorliege oder nicht. Ist dies der Fall, so ist, wie am Eingang bemerkt, nach der gemeinrechtlich herrschenden Ansicht Ersatz zu leisten, obwol es richtig ist, daß weder das Deutsche noch das Langobardische Lehnrecht eine allgemeine Ersatzpflicht des Lehnssuccessors anerkennt. Schwieriger ist es zu bestimmen, nach welchen Grundsätzen die Ersatzleistung zu geschehen habe. Offenbar kann die in II. Feud. 28 § 2 aufgestellte Regel: Si vasallus in feudo aliquod aedificium fecerit vel ipsum sua pecunia melioraverit et contigerit postea, ut vasallus sine filio masculo decedat, dominus aut patiatur aedificium auferri aut solvat pretium meliorationis — nicht als genügend angesehen werden für die Beurtheilung aller hierbei möglicherweise in Betracht kommenden Verhältnisse. Dennoch haben viele Schriftsteller diesen Satz als die einzige und überall zur Anwendung zu bringende Entscheidungsnorm für alle Arten der M. bezeichnet. Andere haben auf die Aufstellung eines allgemein maßgebenden Prinzips verzichtet und lediglich auf die Praxis der Lehnshöfe und Gerichte, sowie die Partikularrechte, welche die Lehre zum Theil ganz selbständig geordnet haben (z. B. A. LR. I. 18 §§ 257 ff.; Bayerisches Lehnsedikt von 1808 § 180; Roth, Mecklenburgisches Lehnrecht, § 85), verwiesen. Wieder andere haben dagegen dadurch ein sicheres Fundament zu gewinnen gesucht, daß sie den Vasallen, auf dessen Vermögen sich die Sonderung bezieht, dem bonae fidei possessor, welcher ein vindizirtes Gut zu restituiren schuldig ist, gleichstellten, wonach für die hier in Frage stehenden Verhältnisse die Grundsätze des Röm. Rechts vom Ersatz der Impensen in Anwendung zu bringen seien. Gegen diese Anwendung wird sich auch mit Grund nichts Wesentliches einwenden lassen; nur darf nicht übersehen werden, daß die Stellung des Vasallen und des bonae fidei possessor doch nicht durchaus gleichartig zu beurtheilen ist. Die impensae necessariae namentlich werden nach dem oben ausgesprochenen Grundsatz den zum allodialen Vermögen des Vasallen Berechtigten der Regel nach nicht ersetzt werden und auch die Verwendungen, quae meliorem rem faciunt, sind nicht immer zu vergüten, weil die gewöhnlichen wirthschaftlichen Verbesserungen zu den vom Vasallen aus eigenen Mitteln zu bestreitenden gehören. Dagegen sind auf M., welche diese wirthschaftliche Pflicht übersteigen, die Grundsätze des Röm. Rechts von den impensae utiles und auf solche Verschönerungen und Aenderungen, quae speciem duntaxat ornant, non etiam fructus augent, die Vorschriften über die imp. voluptuariae anzuwenden.

Lit.: Ueber die Anwendung dieser Grundsätze im Einzelnen, die verschiedenen möglichen Arten von Meliorationen, die Abschätzung derselben und über die den zum Ersatzanspruch Berechtigten zustehenden Rechtsmittel vgl. Bülow und Hagemann, Praktische Erörterungen, III. Nr. 17. — Hagemann, Landwirthschaftsrecht, §§ 404—408. — Pfeiffer in Weiske's Rechtslexikon S. 505—507. — Weber, IV. S. 687—696. — Mayr, § 143. — Pätz, § 171. — Aus neuerer Zeit besonders: Beseler, Privatrecht, § 131. — v. Gerber in der Zeitschr. f. Civilrecht und Prz. XI. S. 203 ff. und jetzt in seinen gesammelten juristischen Abhandlungen I. 175 ff. — Lewis, Das Recht des Familienfideikommisses S. 418 ff. — Stobbe, Handbuch, II. § 127.

Gründet sich das Recht der Allodialberechtigten, Ersatz für gewisse M. zu fordern, auf die Regel, daß der Vasall das Gut zwar in wirthschaftlichem Zustande

erhalten und die dazu nöthigen Verbesserungen vornehmen müsse, aber auch nicht mehr zu leisten habe, so folgt aus derselben Regel andererseits auch die Verbindlichkeit der Allodialinteressenten, dem Lehnsfolger Ersatz zu leisten für diejenigen Deteriorationen, welche das Gut durch Vernachlässigung jener wirthschaftlichen Pflichten seitens des Vasallen erfahren hat. Aber nur die vom letzten Besitzer verursachten Deteriorationen sind zu vergüten; rührt der Schaden nicht von diesem her, so haftet er selbst nur, wenn er Erbe des eigentlich Verpflichteten gewesen ist oder insofern ihm ein Verschulden in Ansehung der Verfolgung seiner Rechte gegen die Erben seines Vorbesitzers zur Last fällt: — weiter haften also auch in keinem Falle die Allodialinteressenten desjenigen Besitzers, auf dessen Vermögen sich die Sonderung bezieht. Alle Verschlimmerungen sind zu ersetzen, mögen sie bestehen in einer Verminderung der Substanz des Lehns oder in einer Schmälerung der Ertragsfähigkeit des Gutes, — mögen sie entstanden sein durch Vernachlässigung der Erhaltungspflicht oder durch Ausschreitungen bei Benutzung des Lehns, — mag der Besitzer in böser Absicht oder nur aus Fahrlässigkeit den Schaden verursacht haben: daß nur für grobes Versehen gehaftet werde, ist oft, aber nicht mit Recht behauptet worden. Das Dasein und den Umfang der Verschlimmerungen hat der Lehnsfolger zu beweisen; sind dieselben festgestellt und deren Werth ermittelt, so kann er die ihm zukommende Entschädigungssumme von demjenigen Betrage in Abzug bringen, welchen er etwa an die Allodialinteressenten für vorgenommene M. zu entrichten hat.

Quellen u. Lit.: Von den Partikularrechten hat das Allgem. LR. I. 18 §§ 554—579 die Lehre besonders ausführlich behandelt; für das Gemeine Recht ist hinsichtlich einzelner in Betracht kommender Fragen — Arten der Deterioration, Abschätzung derselben, Verwendung der Entschädigungssumme, insbesondere auch über die Sicherungsmittel, welche den Lehnsberechtigten zur Abwendung von Deteriorationen zustehen — zu vergleichen: Hagemann, Landwirthschaftsrecht, § 410. — Weber a. a. O. 696—700. — Pätz, § 172. — v. Gerber, § 131. — Beseler, § 115. — Lewis a. a. O. 424—429. — Aus der älteren Lit. sind hervorzuheben die Abhandlungen von Menken in Zepernick's Analecta iuris feud. I. 201 ff. und von Huch in desselben: Miscellen zum Lehnrecht, II. 151—190.

Franklin.

Menagius, Aegidius (Gilles Ménage), ♂ 15. VIII. 1613 zu Angers, wurde Königl. Sachwalter, gab jedoch bald aus Abneigung gegen die juristische Laufbahn diesen Posten auf, wurde Geistlicher, bezog das Kloster Notre-Dame, wo er die Mercuriales stiftete, Mitglied der Akademie della Crusca, † 23. VII. 1692.

Schriften: Amoenitates jur. civ., Par. 1664, 1677; Lips. 1738. — Dict. étymol. de la langue franç., Par. 1650, beste Ausg. 1750 von Jault. — Origini della lingua italiana, Genf 1669, 1685. — Vie de P. Ayrault, Par. 1673. — Menagiana, Par. 1693; 3. Aufl. 1715; Par. 1729.

Lit.: Rivier, 546. — Dupin, Prof. d'avocat, (5) II. 134. Teichmann.

Menochius, Jac., ♂ 1532 zu Pavia, lehrte an verschiedenen Orten, besonders zu Padua während 23 Jahre, später Senator und Präsident des Mailänder Rathes, † 1607. Sein Sohn Giov. Stefano M., 1576—1655 (Schulte, Geschichte, III. a S. 477).

Schriften: De arbitrariis judicum quaestionibus et causis l. II, Lugd. 1583, 1605; Colon. 1587, 1599, 1671, 1690. — De praesumpt. conject., signis et indiciis, Colon. Agripp. 1595; Genev. 1676, 1686, 1724. — De adipiscenda et recup. possessione. — O. O., Genev. 1690.

Lit.: Allard, Hist. de la just. crim. au 16. siècle, Gand 1868, p. 435—443. — Nypels, Bibliothèque, p. 25. — Haubold, Instit. litt., No. 44. Teichmann.

Mensalgut (bona mensae oder de mensa, auch bona beneficii, Tafelgut), d. h. diejenigen kirchlichen Güter, deren Einkünfte zum Unterhalt der kirchlichen Personen, namentlich der kirchlichen Beamten, gewidmet sind. Am häufigsten wird der Ausdruck in der näheren Präzisirung: mensa episcopi oder mensa episcopalis von den zum Einkommen für die Erzbischöfe und Bischöfe bestimmten Gütern gebraucht, welche diese, wie sie auch in dem von ihnen zu leistenden Obedienzeide angeloben müssen, nicht ohne päpstliche Einwilligung veräußern dürfen (c. 8 de reb. eccles. alien. III. 13). Freilich hat diese Vorschrift jetzt dadurch an Bedeutung

eingebüßt, daß in Folge der Umwälzungen Ende des vorigen und Anfang dieses Jahrhunderts die katholischen Bischöfe vielfach ihr Einkommen aus der Staatskasse beziehen und für manche Bisthümer keine Dotationen in liegenden Gütern vorhanden sind. P. Hinschius.

Menschenraub. Eine Art der gegen die persönliche Freiheit gerichteten Verbrechen. Das RStrafGB. begreift darunter die Wegführung oder Fernhaltung Jemandes von seinem gewöhnlichen Aufenthalte, insofern sie durch List (hier gleich Täuschung) oder Gewalt (Drohung, physischer Zwang) und in der Absicht bewirkt wird, den Betreffenden in einen Zustand dauernder Abhängigkeit von fremder Gewalt, spezieller: in Sklaverei oder Leibeigenschaft, in fremde Kriegs- oder Schiffsdienste zu bringen oder ihn in hülfloser Lage auszusetzen (in der Fremde hülflos seinem Schicksal zu überlassen?). — In einem weiteren, von dem RStrafGB. jedoch nicht adoptirten, Sinne begreift der M. auch den sog. Kinderraub. Die betreffenden Fälle sind im § 235 mit anderen Fällen einer listigen oder gewaltsamen Entziehung eines Minderjährigen aus der Gewalt seiner Eltern oder Vormünder zusammengefaßt worden. Bei dieser unbenannten Verbrechensart des § 235 wird, obgleich sie den Delikten gegen die persönliche Freiheit eingereiht ist, eine Richtung gegen die Freiheitsrechte des Minderjährigen nicht vorausgesetzt. Der Schwerpunkt liegt hier in der Verletzung des elterlichen oder vormundschaftlichen Rechts. Daher die „List" nicht gegen den Minderjährigen gerichtet zu sein braucht. Daher ferner die Einwilligung der Eltern oder Vormünder das Delikt beseitigt. Andere Bestimmungen hatte hier Sachsen (195), Baden (270, 72), Braunschweig (169 i. f.). Der Fall, wo die Wegführung des Minderjährigen stattfindet, um denselben zum Betteln oder zu unsittlichen Zwecken oder Beschäftigungen zu gebrauchen, wird durch eine strengere Bedrohung ausgezeichnet. Sonstige Fälle sind: Die Wegführung eines Kindes zum Behufe der Erziehung in einer bestimmten Religionsansicht (vgl. das Preuß. LR. 1073, Sachsen 196), zum Behufe sonstiger Einwirkung auf seine Erziehung oder auf die Wahl des Berufs (vgl. Bayern 252) ꝛc. — Auf eine Benachtheiligung des Minderjährigen braucht die Absicht nicht gerichtet zu sein. — Oesterreich zieht diese Fälle unter den Begriff der Entführung. — Vollendet ist der M., sobald der Verletzte in die Gewalt des Thäters gebracht ist, der Raub des Minderjährigen, sobald die Gewalt der Eltern ꝛc. über jenen thatsächlich aufgehoben ist. — Der Thatbestand dieser Verbrechensarten grenzt an den der Entführung und den der Aussetzung. Die für diese aneinander grenzenden Delikte aufgestellten Strafsätze lassen zum Theil die zu fordernde Verhältnißmäßigkeit vermissen.

Gsgb.: RStrafG. §§ 234, 235. — Oesterreich §§ 90, 91, 96, 97. — Ungarn §§ 317 bis 319. — Frankreich § 354. — Belgien § 368. — Zürich § 144.

Lit.: v. Holtzendorff's Handb., III. S. 596—607 (Geyer). — Hälschner, II. 186, 191. — Pezold, Strafrechtspraxis, I. 249; II. 327—29. — v. Buri im Gerichtssaal XXVII. S. 517 ff. A. Merkel.

Merenda, Anton, ♂ 1578 zu Forli, lebte in Pisa, lehrte zu Pavia und Bologna, † 1655.

Schrift: Controversiae juris libri 24, Francof. 1626; Brux. 1745, 46 u. öfter (4 Bde.).

Lit.: Marchesii Vitae vir. illustr. Foroliviensium (1726), lib. II. c. 2 p. 178—181. — Haubold, Instit. litt., No. 120. — Rivier, 551. Teichmann.

Merillius (Edmond Merille), ♂ 1579 zu Troyes in der Champagne, wurde Prof. zu Cahors, Bourges, wo er 1647 ums Leben kam.

Schriften: Observ. l. VIII. — Expositiones in 50 decis. Justiniani. — Comm. ad l. II. quaest. Callistrati (Otto, Thesaurus jur. rom.). — Opera, Neap. 1720.

Lit.: Éloge par la Thaumassière in Hist. du Berry. — Nicéron, XXXVII. — Rivier, 544. Teichmann.

Merkel, Paul Johannes, ♂ 1. VIII. 1819 zu Nürnberg, besuchte München und Erlangen, ging Quellenstudien halber 1845 nach Italien, wurde 1847 Doktor in Erlangen, 1848 in Berlin Dozent, 1851 außerordentl. Prof. in Königsberg, 1852 ordentl. Prof. in Halle, † 19. XII. 1861.

Schriften: De libris legum Langobardorum comm. critica (diss.). — De republica Alamannorum, Berl. 1849. — Lex Salica, Berl. 1850. — Geschichte des Langobardenrechts. Berl. 1850 (ital. von Bollati in Memorie e documenti inediti spettanti alla storia del diritto italiano nel medio evo, Torino 1857). — Lex Bajuvariorum in Pertz's Monumenta. — Lex Alamannorum, 1851 (Pertz, Monumenta: leges). — Lex Angliorum et Werinorum, Berl. 1852. — Lex Saxonum, Berl. 1853. — Comm. qua juris siculi sive assisarum regum regni Siciliae fragmenta ex codicibus mss. proponuntur. Hal. 1859. — Gratulationsschrift für Pernice.

Lit.: Anschütz, Zur Erinnerung an M., Weimar 1863. Teichmann.

Merlin de Douai, Phil. Ant., comte, ♂ 30. X. 1754 zu Arleux, Mitglied der assemblée constituante, entwarf den code des délits et des peines, der bis 1811 galt, Generalprokurator am Kassationshofe bis 1815, wandte sich exilirt nach den Niederlanden, kehrte 1830 zurück, † 25. XII. 1838.

Schriften: Répert. universel et raisonné de jurisprudence (de Guyot), 3. éd. Par. 1807; 4. éd. 1812—26; 5. éd. 1827, 28; Brux. 1827—30. — Recueil alphabétique des questions de droit, an XII. et XIII. 9 vol., 1810 4 vol. suppl.; 4. éd. 1827—30. — Consult. pour le duc Charles de Brunswick contre le duc de Cambridge, 1834.

Lit.: Notice par son fils, 1818. — Revue Foelix, VI. 626. — Phil. Anton Merlin par Faustin-Hélie et Cuzon, 1860 (aus Michaud). — Mignet, Portraits et notices historiques, (4) 1877 p. 289—330 [Revue Wolowski 1841 (XIII.) 458]. — Le tribunal et la cour de Cassation, 1879 p. 372—374, 537. Teichmann.

Meßbrief ist das regelmäßig zu den Schiffspapieren (ohne welche der Schiffer eine Reise nicht antreten soll) gehörige obrigkeitliche Attest über den Raumgehalt des Schiffs auf Grund der von (vereideten) Messern zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit (Tragfähigkeit) bewirkten Vermessung. Nach dem Resultat der Vermessung bestimmen sich namentlich die von den Schiffsgefäßen für die Benutzung des Hafens ꝛc. zu entrichtenden Abgaben. Gleichzeitig dient der M. zur Bestimmung des nationalen Ursprungs des Schiffes. Für das Deutsche Reich ist das Schiffsvermessungswesen auf Grund der Reichsverfassung durch eine vom Bundesrathe erlassene Schiffsvermessungsordnung geregelt (1872). Die Vermessung der Seeschiffe geschieht nach metrischem Maße durch die von der Landesregierung bestellten „Vermessungsbehörden“ (in Preußen die Zoll- und Steuerbehörden) unter Kontrole von „Revisionsbehörden“, welche ebenfalls Landesbehörden sind, und unter Oberaufsicht von Organen des Reichskanzlers („Inspektoren“). Das „vollständige“ Verfahren bei der Vermessung ist die Regel. Ausnahmsweise kann ein „abgekürztes“ Verfahren zur Anwendung kommen, wenn das Schiff ganz oder theilweise beladen ist oder Umstände anderer Art die Vermessung nach dem vollständigen Verfahren verhindern. Ueber jede Vermessung wird ein M. ausgefertigt, welcher den Brutto- und Nettoraumgehalt in Kubikmetern und Registertons angiebt. Die Ausfertigung erfolgt in der Regel durch die Revisionsbehörde; die Vermessungsbehörden fertigen nur für die nach dem abgekürzten Verfahren vermessenen, sowie für diejenigen Schiffe, welche in ein Deutsches Schiffsregister weder eingetragen sind, noch eingetragen werden sollen, die M. aus. Zur Eintragung in das Schiffsregister gehört in der Regel die Beibringung eines Deutschen M., dessen wesentlicher Inhalt auch in das Schiffscertifikat aufgenommen wird. Die Uebermittelung der M. an die Registerbehörde geschieht direkt durch die ausfertigende Vermessungs- oder Revisionsbehörde. Nach erfolgter Eintragung werden die M. zu den Akten genommen. — Für Flußschiffe bildet der M. — wenigstens in Preußen — das Hauptschiffsdokument, und das Obertribunal zu Berlin hat, obschon nicht ohne Widerspruch, angenommen, daß er hinsichtlich der Verpfändung den im A. LR. vorausgesetzten „Beilbrief“ (Bielbrief) ersetze, wiewol dem M. eine genügende Ermittelung der Eigenthumsverhältnisse keineswegs zu Grunde zu liegen pflegt, auch Duplikate leicht nachträglich zu erlangen sind. — Auch andere Staaten haben in neuester Zeit ihr Schiffsvermessungswesen (meistens nach Englischem — Moorsom'schem — System) von Neuem geordnet. So Frankreich (1872, 1873), Oesterreich-Ungarn (1871),

Dänemark (1867), Nordamerika (1864), Schweden-Norwegen (1873, 1875), Chile (1874) und die Niederlande (1875). Alle diese Staaten, sowie England und Italien sind hierauf mit dem Deutschen Reiche und zum Theil unter einander übereingekommen, ihre M. resp. Messungscertifikate gegenseitig anzuerkennen. Zuweilen ist im Deutschen Hafen eine Nachmessung bzw. Ausmessung der abzugsfähigen Räume (z. B. Logis-, Maschinenräume ꝛc.) gestattet. — In Frankreich ertheilt die Zollbehörde des Heimathshafens eine Urkunde, welche die Beschreibung des Schiffes enthält und bescheinigt, daß das Schiff von dem betreffenden Beamten gemessen worden, als gut gebaut anerkannt und von Französischer Bauart sei. Diesen „acte de francisation" ist der Kapitän an Bord zu haben gehalten. — In England muß jedes Seeschiff vor der Registrirung durch eine gesetzlich dazu befugte Person gemessen werden, und es wird über die Messung ein formularmäßiges, dem Registerbeamten zu überlieferndes Certifikat ertheilt, welches den Tonnengehalt, die Bauart und die zur Feststellung der Identität des Schiffes erforderlichen Angaben enthält. — Aehnlich ist die Einrichtung in Nordamerika; jedoch muß der M. bei Strafe der Ungültigkeit von dem Baumeister und einem Eigner des Schiffes oder dem Schiffer kontrasignirt werden. — Das Moorsom'sche System hat auch Spanien (vom 1. Januar 1876 ab) angenommen.

Gsgb. u. Lit.: Verfassung des Deutschen Reichs Art. 54. — Schiffsvermessungsordnung vom 5. Juli 1872 (R.G.Bl. S. 270). — Bekanntm. v. 24. Okt. 1875 (Centralbl. Nr. 46). — Gesetz betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe ꝛc. vom 25. Okt. 1867 (B.G.Bl. S. 35). — Bestimmungen des Bundesraths vom 15. April 1879 für die Fahrt durch den Suezkanal (Preuß. Handels-Archiv I. Nr. 18). — Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches, II. S. 450—455. — Preuß. Instruktion über die Messung von Seeschiffen, publ. durch Minist.-Erlaß vom 25. Febr. 1862 nebst Form. zum M. — Preuß. Verordnung gleichen Datums über die Vermessung von Fischerfahrzeugen (Preuß. Handelsarchiv 1862 I. Nr. 19). — Preuß. Instruktion vom 12. Dez. 1861 und 31. Aug. 1867. — Schiffsregister (Th. II.) Einl. Ziff. 6, 9; §§ 5, 9. — Justiz-Ministerial-Reskripte vom 25. März 1868 (Just.-Min.Bl. S. 95), 27. Sept. 1870 (das. S. 283) und 28. Januar 1873 (das. S. 42). — Preuß. Kab.Ordre vom 15. Sept. 1815 (Gesetz-Samml. S. 205). — Königl. Preuß. genehmigtes Regulativ v. 8./21. Nov. 1845, betr. die Breite und Länge der Schiffsgefäße und Flöße auf den Wasserstraßen zwischen Oder und Spree, § 7 (Gesetz-Samml. 1845, S. 785). — Preuß. Allg. LR. Th. I. Tit. 20 §§ 300—307 (Entsch. d. OTrib. Präj. Nr. 1877; Entsch. Bd. XV. S. 256). — Ueber gegenseitige Anerkennung der Schiffsverm. s. Preuß. Handels-Archiv u. Reichs-Centralblatt seit 1873. — Dänisches Gesetz vom 13. März 1867 (Handels-Arch. I. S. 626). — Oesterr.-Ungarisches Gesetz vom 15. Mai 1871 (Handels-Arch. II. S. 29). — Amerikanisches Gesetz vom 6. Mai 1864 (Handels-Arch. II. S. 173). — Holländisches Gesetz vom 3. Juni 1875 (Handels-Archiv II. S. 141). — Code com. art. 226. — Engl. Kauffahrteischiffahrtsacte vom 10. Aug. 1854 Nr. 36, 61 ꝛc. und Formular A; Ergänzungs-Acte von 1862. — Franz. Dekrete vom 24. Dezbr. 1872 und 24. Mai 1873. — Lewis, Das Deutsche Seerecht, I. (1877) S. 10 bis 12. — Romberg in v. Holtzendorff's Jahrb. III. S. 313 ff. — Jacobsen, Seerecht, S. 70, 71. — v. Kaltenborn, Seerecht, 1. § 42 in fine (S. 85). — Burdach, Ueber die Verpfändung der Stromfrachtschiffe bei Löhr, Centralorg. N. F. V. S. 166 ff. — Pardessus, Cours de droit commercial, II. 604. — Leone Levi, Intern. comm. law, 2th ed. II. p. 619. — Smith, Merc. law (Dowdeswell), 9th ed. p. 176. — Kent, Commentaries of American law, 12th ed. Vol. III. p. 139 ss. (Part. V. Lect. XLV, 3.) (Pöhls, Seerecht, Th. I. S. 77—83.)

R. Koch.

Meßkonten sind nach Art der fortlaufenden Konten eingerichtet und werden zur Zeit in Leipzig und Frankfurt a. M. während der Meßzeit den, mit ausländischen Waaren im Großen handeltreibenden zuverlässigen, Kaufleuten zu dem Zwecke für ausländische Manufaktur- und Kurzwaaren eröffnet, um während der Messe den Verkehr mit diesen Waaren nach dem Auslande ohne Zollentrichtung vermitteln zu können. Die bei der Gründung des Deutschen Zollvereins nach langen Verhandlungen und vielfachen Schwierigkeiten angenommene Einrichtung der sog. M. war aus der Nothwendigkeit entstanden, einzelnen größeren Meßplätzen, auf welchen sich ein erheblicher Zwischenhandel mit ausländischen Waaren gebildet hatte, diesen Verkehr zu erhalten. Da diese Konten nur auf die Meßzeit beschränkt werden sollten, so mußte man, um den erwähnten Zweck zu erreichen, sowol in Bezug auf

die kontofähigen Waaren, als auch bezüglich auf die Benutzung der Vergünstigung durch die, die Messe besuchenden Kaufleute weiter gegangen werden, als es nach den vertragsmäßigen und gesetzlichen Verabredungen und Vorschriften zulässig war.

Zu diesem Zwecke wurden am 31. März 1832 für Frankfurt a. O., am 4. Dezbr. 1833 für Leipzig, am 5. März 1835 für Frankfurt a. M. und am 21. Dezbr. 1841 für Braunschweig sog. Meßordnungen erlassen, welche die für die Meßkontirung nöthigen Vorschriften enthielten.

Die wesentlichsten Grundsätze der M. sind folgende: a) Im Allgemeinen gilt als Regel, daß die zollgesetzlichen Bestimmungen in Zweifelsfällen vorgehen. b) Es können sowol Meßgüter fremder als einheimischer Kaufleute auf Konto während der Messe angeschrieben werden, sofern die Waaren unverzollt in der Meßstadt eintreffen und nach dem Zolltarife mehr als 12 Mark vom Centner Eingangszoll zu zahlen haben. Besondere Ausnahmen von dieser Regel sind speziell festgesetzt. Ausgeschlossen von der Kontirung sind alle nach einem anderen Maßstabe, als nach dem Gewichte zollpflichtige Waaren, sowie alle Materialwaaren und Verzehrungsgegenstände. c) Die Wirkung der Kontirung ist dieselbe wie beim fortlaufenden Konto, erstreckt sich aber nur auf die Meßzeit. d) Nur wer wirklicher Verkäufer in offener Verkaufsstelle ist, kann ein Meßkonto erhalten. e) Als geringste Menge der Anschreibung sind 6 Centner festgesetzt. f) Vermischte Lager von versteuerten und unversteuerten Waaren können nur ausnahmsweise zugelassen werden.

Durch Art. 14 des Zollvereinigungsvertrags vom 8. Juli 1867 und Ziffer 12 des Schlußprotokolls hierzu wurde die Gültigkeit der Meßordnungen und zugleich die Einrichtung der Meßkonten bis auf Weiteres garantirt.

Nachdem die Messen zu Frankfurt a. O. und Braunschweig ihre Bedeutung verloren haben, existiren zur Zeit nur noch in Leipzig und Frankfurt a. M. derartige Konten.

Quellen u. Lit.: Zoll- und Handelsvertrag vom 8. Juli 1867 Art. 14 und Nr. 12. Das Schlußprotokoll hierzu. — Hirth's Annalen von 1869 S. 30 und 39; von 1873 und 1880. — v. Aufseß, Die Zölle und Steuern des Deutschen Reiches, 2. Aufl. 1880. — Philippi, Beiträge zur Geschichte und Statistik der Deutschen Messen, Frankfurt a. O. 1857.

v. Aufseß.

Meßstipendium ist der Betrag, welcher für die zu einem bestimmten Zwecke abzuhaltende Messe von dem Besteller derselben gezahlt wird. Die Statthaftigkeit der Meßstipendien erklärt sich daraus, daß wenngleich die Messe stets allgemein für Lebende und Todte dargebracht wird, doch der celebrirende Priester daneben die geistliche Frucht der Messe in Folge besonderer Intention noch bestimmten Personen zuwenden (appliziren) kann. Der Betrag der Meßstipendien richtet sich nach örtlicher Gewohnheit oder nach der Diözesantaxe. Nach der Auffassung der katholischen Kirche wird das M. nicht zur Bezahlung der Messe selbst oder der aus ihr hervorgehenden geistlichen Vortheile, sondern als Betrag zum Unterhalt des Priesters gegeben. Da für jede Intention eine besondere Messe zu lesen ist, so darf für mehrere Meßstipendien nicht eine Messe celebrirt, ebensowenig dürfen aber mehrere Stipendien für eine Messe genommen werden. Hat sich für die an einer Kirche angestellten Geistlichen die Zahl der besonders zu lesenden Messen in Folge der aus Stiftungen zu gewährenden Meßstipendien so vermehrt, daß jene ihrer Pflicht nicht mehr genügen können, so wird durch den Bischof eine sog. Meßreduktion vorgenommen.

Lit.: Thomassin, Vetus ac nova ecclesiae disciplina, P. III. lib. 1 c. 72. — Benedicti XIV. de synode dioecesana lib. XIII. lib. V. c. 8, 9. — Guil. Geier, De missarum stipendiis, Mogunt. 1864. — Moy, Archiv für katholisches Kirchenrecht, 8, 51 ff.

P. Hinschius.

Meßwechsel (Marktwechsel; — Th. I. S. 554) sind Wechsel, die auf eine bestimmte Messe, einen bestimmten Markt gezogen, d. h. an einem Meßorte als solchem zahlbar sind. Die Bestimmung eines Meßortes als Zahlungsort zeichnet die alten M. (cambia nundinaria s. nundinalia oder regularia) vor den sog. Platzwechseln (in

diesem Sinne, cambia platearum oder irregularia) aus und ist namentlich für die Entwickelungsgeschichte des Wechselrechts von größter Bedeutung. Aber nicht blos der Ort der Zahlung (s. Borchardt a. a. O. S. 52 Anm.), auch die Zeit der Fälligkeit eines Wechsels kann durch Trassirung auf eine Messe bestimmt werden; hierdurch tritt der M. in Gegensatz zum Tag-, Sicht- und Datowechsel und charakterisirt sich nunmehr als Wechsel, dessen Verfallzeit auf die Zeit einer Messe oder eines Marktes so allgemein gestellt ist, daß der Fälligkeitstermin des Näheren nicht aus dem Wechsel selbst ersichtlich, sondern erst durch Gesetz präzisirt wird, und dessen Zahlungsort eben der Ort dieser Messe (dieses Marktes) ist (M. im modernen, eigentlichen Sinne). Die genauere Fixirung der Verfallzeit eines auf eine Messe gezogenen Wechsels geschieht durch Gesetz: sie ist, wenn die Messe oder der Markt nur einen Tag dauert, eben dieser Tag; bei längerer Dauer der Messe oder des Marktes der durch das Gesetz (nicht aber Usancen) des Meß- oder Marktortes bestimmte Tag, in Ermangelung einer solchen Festsetzung der Gesetze des Meß- oder Marktortes der Tag vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes. Die Präsentation zur Annahme von M. und eventuell die Protestation Mangels Annahme kann nur in der durch die Gesetze (nicht aber Usancen) des Meß- oder Marktortes bestimmten Präsentationsfrist geschehen; besteht jedoch keine solche Präsentationsfrist, so können sie vom Inhaber dem Bezogenen sofort zur Annahme vorgelegt, eventuell protestirt werden. — M. ohne Angabe des Jahres, in welchem die für die Fälligkeit des Wechsels maßgebende Messe stattfinden soll, sind gültig, wenn diese Messe noch in das Jahr der Ausstellung des betreffenden M. fällt; die Verfallzeit wird alsdann durch die nächste Messe bestimmt. Würde jedoch diese letztere in das nächste Jahr nach der Ausstellung fallen, ohne daß dieses bezeichnet ist, so ist der M. ungültig.

Quellen: Deutsche WO. Art. 4 Ziff. 4 letzt. Abs., Art. 18 (u. Nov. 5, in Oesterr. Nov. 3, hinzuf.), Art. 35, 96 Ziff. 4.

Lit.: Ueber die historische Bedeutung der M. s. v. Martens, Versuch einer historischen Entwickelung des wahren Ursprungs des Wechselrechts, Gött. 1797. — Biener, Historische Erörterungen über den Ursprung des Wechsels, 1846 (Abhandl. aus dem Gebiete der Rechtsgeschichte, I. Nr. 2), S. 77 ff., 138 ff. — Ferner: Wechselrechtliche Abhandlungen, Leipz. 1859, S. 27 ff. — Holtius, Abhandl. civilistischen und handelsrechtlichen Inhalts, übersetzt von Sutro, Utrecht 1852, S. 187 ff. — Kuntze, Wechselrecht, I. Exkurs, §§ 8—10, S. 147 ff. — Für das heutige Recht: Thöl, H.R., Bd. II. Wechselrecht, 4. Aufl., S. 184 bis 186 § 72 und die dortigen Citate und § 76 a. E. — Ferner: Borchardt, WO. (7. Aufl. 1879, Zus. 108 a, b und Anm. S. 52; Zus. 184 b Anm. S. 81; S. 136 Text und Anm.; S. 189 ff.). — Protokolle der Konferenz, S. 162—177, 316, 1081—1098, 1101—1105, 1215, 1223—1224. — Borchardt, Sammlung der Deutschen Wechselgesetze, 1871, S. 89. — O. Wächter, Encykl. des Wechselrechts, 1879, S. 414. Gareis.

Meuterei ist ein dem Aufruhre verwandtes, besonderes (Amts- oder Standes-) Verbrechen der Seeleute, Soldaten und Gefangenen. Während das Röm. Recht wenige Vorschriften hierüber kennt, hat das Deutsche Recht nur der Soldaten Erwähnung gethan, wogegen die Vorschriften betreffs der Gefangenen erst in den neueren Gesetzgebungen sich vorfinden. Was die M. der Seeleute, des Schiffsvolks anlangt, so besteht dieselbe darin, daß zwei oder mehrere Personen der Mannschaft eines auf einer Seereise befindlichen Schiffes durch vereinte Gewalt oder Drohung oder Verweigerung der Dienstleistung den Kapitän zu einer Handlung oder Unterlassung nöthigen, die sich auf die Leitung, Aufsicht oder Ladung des Schiffes bezieht. Ein vorangegangenes Verabreden ist nicht erfordert, vielmehr genügt die Absicht der Nöthigung durch gemeinsame Gewalt bei dem Unternehmen selbst. — Die M. der Soldaten besteht in Handlungen, durch welche ein Aufruhr der Soldaten veranlaßt werden kann oder soll; dies kann geschehen durch lauten Tadel der Befehle, Anstiften Mehrerer zur Erhebung gemeinschaftlicher, besonders öffentlicher Beschwerden, durch Aufforderung zum Ungehorsam und Widerstand (Feuerbach). — Die M. der Gefangenen besteht im Zusammenrotten von Ge-

fangenen innerhalb oder außerhalb einer Gefangenenanstalt, die ihre Kräfte vereinen, um die Beamten der Anstalt anzugreifen, sich ihnen zu widersetzen oder dieselben zu irgend etwas nöthigen. Je nachdem Gewaltthätigkeiten gegen Sachen oder Personen dabei verübt werden, ist die Strafe eine niedrigere oder höhere.

Quellen: D. 49, 16 de re militari. — C. 12, 36 de re militari. — Reuterbestallung und Artikel der deutschen Knechte von 1570. — RStrafGB. § 122. — RMil.StrafGB. §§ 103—105. — Seemannsordnung v. 27. Dez. 1872 §§ 87, 91. — Code pénal art. 219³, 220; Code de justice mil. pour l'armée de terre art. 217. — Codice penale per l'esercito 1869, art. 116, 117; per la marina milit. art. 138, 139. — Schweizer. Bundesgesetz über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen vom 27. Aug. 1851 Art. 58—60. — Straffelag for Krigsmakten v. 11. Juni 1868 (Stockholm 1869), 6. Kap.

Lit.: John im Handbuch des Deutschen Strafrechts, 1872, III. 142—149. — Schütze, Lehrbuch, S. 269; Derselbe, Nothwendige Theilnahme, S. 378. — Morstadt, Komment. (v. Osenbrüggen), Schaffh. 1855, § 488. — Brauer im Arch. des Kriminalrechts, 1853, Ergänzungsheft; Derselbe, im Gerichtssaal 1852, II. 84—91; Derselbe, Mil.StrafR. Erl. 1872, § 35 S. 139, 140. — Goltdammer, Arch., XII. 652; XIII. 413 ff. — Fischer in v. Holtzendorff's Strafrechtsztg. 1869, S. 621—634. — Kommentare von v. Schwarze, Rüdorff, Olshausen und Oppenhoff. — Hélie, Code pénal, 5. éd. III. 103—106. — Blanche, Études; IV. 100—103. — Buccellati in Rendiconti del R. Istituto Lombardo di Scienze e Lettere Serie II. Vol. III. fasc. XII.; Serie III. Vol. V. fasc. 1, 3. — Entsch. d. Reichsger. in Strafsachen, Bd. II. S. 80. Teichmann.

Mevius, David, ♂ 6. XII. 1609 zu Greifswald, stud. in Rostock, wurde Syndikus in Stralsund, endlich Präsident des Trib. in Wismar, † 14. VIII. 1670.

Schriften: Diss. de contributionibus, Gryphisw. 1631. — Diss. de hospitatione militari, ibid. 1633 — Diss. de re judicata et effectu, ibid. 1637. — Comm. in jus Lubecense, Lips. 1642, 1643; Francof. 1664, 1679, 1700; Ulm. 1744. — Disc. de amnistia, Strals. 1643. — Kurzes Bedenken über die Fragen, so vom Zustand, Abforderung und verwiederter Abfolge der Bauersleute, Stralf. 1645, 1656; Wismar 1685; Stettin 1721, 1738, 1773. — Tract. de arrestis, Rost. 1646; Stettin 1734. — Disc. levam. inopiae debitorum, Rost. 1653; Gott. 1718. — Decisiones super causis praec. ad sup. trib. Wismariense delatis, Strals. 1664—1675, 10. Aufl. von Höpfner, Frankf. 1791, 1794. — Prodromus jurispr. gent. comm., Strals. 1671 (nucleus jur. nat. et gent., Francof. ad Viad. 1686, 1726. — Consilia postuma, Francof. 1668, 1680, ed. Zaunschliffer 1717.

Lit.: De Balthasar, Monum. D. Mevii, 1770. — Jugler, IV. 230—273. — A. Barkow, De Dav. M. narratio, Gryphisw. 1856. — Hinrichs, Geschichte der Rechts- und Staatsprinzipien, II. 118—145. — Stobbe, Rechtsquellen, II. 359; Derselbe, Priv.R. I. 73, 98. — Ausgabe von Höpfner, S. XLV.—XLIX. — Böhlau, Mecklenburg. Privatrecht, I. 262. — Pütter, Litt., I. 241; II. 352, 385. Teichmann.

Meyer, Justus, ♂ zu Nymwegen 1566, stud. zu Heidelberg unter D. Gothofred, zu Straßburg unter Obrecht, † als Prof. in Straßburg 1622.

Er schrieb: Eudoxa Justinianea, sive disputationes apologeticae pro juris civilis dignitate et veritate tuenda, Strassburg 1616. — Collegium argentoratense, a diversis auctoribus compilatum, Strassburg 1617. Mitarbeiter von M. waren Locamer, † 1637, und Caspar Bitsch, † 1636. Das lange hochgeschätzte Werk wurde abgekürzt von Biccius, ergänzt von Rebhan und Thabor (1657). — Commentarius in Pandectas, 3 Bde., vielleicht identisch mit dem vorigen. — Quaestiones juris miscellaneae. — De transactione. — De culpa in contractibus praestanda, mit Zusätzen herausgegeben von F. Schagius, 1696. — Discursus de rei feudalis vindicatione, Strassb. 1619. — Diss. ad legem Deprecatio ss. — De lege Rhodia. — Quomodo Imperator sit mundi dominus.

Lit.: Foppens, Bibl. Belg., II. 788. — Van der Aa, Biograph. Woordenboek. Rivier.

Miethe (locatio conductio) ist der Vertrag, kraft dessen ein Kontrahent (Vermiether, locator) dem andern den Gebrauch entweder einer Sache oder einer Arbeitskraft, und dieser (Miether, conductor) dagegen jenem eine Summe Geldes (Miethzins, merces) zu gewähren verspricht. I. Begriff und Gegenstand. Der eben angegebene allgemeine Begriff theilt sich nach dem Gegenstande des Gebrauchs in Sachmiethe (locatio conductio rei) und Dienstmiethe (locatio conductio operarum bzw. operis). Ueber die letztere s. diesen Art. Bei der ersteren aber unterscheidet man weiter je nach der beabsichtigten Art des Gebrauchs zwischen Pacht, welche auch zur Ziehung von Früchten berechtigt, und M. im engeren Sinn, welche sich auf

den Gebrauch ohne Fruchtgenuß beschränkt. Im Römischen Recht heißt dementsprechend der Pächter eines fruchttragenden Grundstücks colonus, der Miether eines Wohnhauses inquilinus. Abweichend davon nennt das Oesterr. BGB. § 1091 die Gebrauchsüberlassung im Allgemeinen „Bestandvertrag" und dann insbesondere die Anwendung desselben auf eine ohne weitere Bearbeitung brauchbare Sache „Miethe", auf eine nur mit Fleiß und Mühe zu nutzende dagegen „Pacht". Ueber Pacht s. diesen Art. Gegenstand der Sachmiethe kann jede Sache sein, deren Gebrauch zu überlassen ist, also sowol eine bewegliche als eine unbewegliche, und sowol eine körperliche als eine unkörperliche (z. B. ein Nießbrauch l. 12 § 2 D. de usufr. 7, 1, eine Superfizies, ja auch ein bloßes Besitzrecht l. 28 D. acq. poss. 41, 2). Eben darum kann auch ein Eigenthümer das Recht des Gebrauchs seiner eigenen Sache miethen, insofern ihm dasselbe nicht ohnehin schon zustand; wogegen in dem Falle, wo er nur aus Unkenntniß seines Eigenthums miethete, der Vertrag nichtig ist (l. 29 pr. D. quib. mod. usfr. 7, 4; l. 28 cit.; l. 45 pr. D. de R. J. 50, 17). Ob der Vermiether selbst ein Gebrauchsrecht hatte, ist für die Gültigkeit des Vertrages ohne Bedeutung. Ueber die Bestimmung des Miethzinses gelten dieselben Regeln, wie beim Kaufpreis. S. d. Art. Kauf (l. 5 § 2 D. praescr. verb. 19, 5). (Eine Ausnahme kommt bei der Pacht vor; hierüber s. diesen Art.) Ohne Zins kann keine M. geschlossen werden; dieselbe würde sonst in Schenkung übergehen (l. 20 § 1; l. 46 D. h. t). Uebrigens kann der Betrag desselben entweder nach gewissen Perioden oder in runder Summe für die ganze Miethsdauer festgesetzt werden. Jedenfalls aber muß eins von beiden, der Miethzins oder die Dauer des Verhältnisses, zeitlich begrenzt sein. Denn bei einer Ueberlassung des Gebrauchs auf ewige Zeit gegen eine einmalige Geldzahlung würde nicht mehr M., sondern Kauf der Sache oder doch des Nießbrauchs vorliegen (Seuffert, Archiv VI. 29). II. Die Form, in welcher die Parteien den Miethsvertrag schließen, war schon nach Römischem Recht gleichgültig. Er war Konsensualkontrakt, also auch stillschweigend einzugehen, sobald nur die Parteien sich über die Sache und die Art ihres Gebrauchs, sowie über die Höhe des Zinses verständigt hatten (l.l. 1, 2 pr. D. h. t.; Seuffert, Archiv IV. 217, 218). Nach Preußischem Recht müssen jedoch Miethverträge, bei denen der Zins mehr als 150 Mark beträgt, schriftlich errichtet werden, und zwar ist dafür bei mehr als einjähriger Dauer die Jahresmiethe entscheidend. Ist die vorgeschriebene schriftliche Form versäumt, so wird der Vertrag durch hinzugetretene Uebergabe auf ein Jahr verbindlich (§§ 267—269 Allg. LR. I. 21). III. Die Verpflichtungen, und zwar: 1) des Vermiethers bestehen im Allgemeinen darin, daß er dem Miether den Gebrauch der Sache als Vorleistung gewähre (uti frui licere praestare; l. 15 § 1 D. h. t.). Dazu gehört sowol die Ueberlieferung, als auch die Erhaltung der Sache in brauchbarem Zustande, also auch Tragung von Reparaturen und Vertretung des Miethers gegen Ansprüche, welche dritte Personen auf die Sache erheben. Für Fehler der Sache, welche der Vermiether arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er versprochen hat, haftet er auf das volle Interesse des Miethers; in Ermangelung eines solchen Verpflichtungsgrundes schließt ein Fehler der Sache, soweit er den Gebrauch derselben hindert, wenigstens die Entstehung des Anspruchs auf den Miethzins aus (l. 25 § 2; l. 19 § 1; l. 45 § 1 D. h. t.; §§ 270 ff., Allg. LR. I. 21). Auch die Lasten und Abgaben, welche auf der Sache ruhen, fallen dem Vermiether zu. Eine alte Streitfrage nach der Vertheilung der Einquartierungslast ist dahin zu entscheiden, daß wenn dieselbe als Reallast auferlegt wird, der Vermiether sowol einen entsprechenden Abzug vom Miethsgelde dulden, als auch die Verpflegungskosten dem Miether erstatten muß; während er, wenn sie als Personallast erscheint, wol nur zu ersterem verpflichtet ist. Vgl. Vangerow III. § 141, Anm. 2. Auch das Preuß. LR. weist diese Last in der Regel dem Vermiether zu §§ 289, 290 a. a. O.). Als Verschulden, für welches der Vermiether einzustehen hat, genügt culpa levis. Wird dem Miether der Gebrauch der Sache entzogen, sei

es weil dem Vermiether das Recht darauf mangelt, sei es durch thatsächliche Umstände, welche der Vermiether verschuldet, so haftet der letztere wiederum auf das Interesse (l.l. 7, 8, 9 pr., l. 15 § 8 D. h. t.). Wenn dagegen durch einen Zufall dem Vermiether die Gewährung des Gebrauchs unmöglich wird, so fallen von da ab die Verpflichtungen beider Theile hinweg (l. 9 § 3; l. 19 § 6; l. 30 pr. § 1 D. h. t.). Hierauf bezieht sich der Satz, daß der Vermiether die Gefahr trage. Der Grund, weswegen diese Frage hier anders entschieden wird, als beim Kauf (s. diesen Art. und den Art. Periculum), wird gewöhnlich in der Natur dieser beiden Verträge gesucht, von denen der letztere eine sofortige Entäußerung enthalte, der erstere nicht (Windscheid). Richtiger erscheint es, die verschiedene Behandlung beider historisch zu erklären, indem der Miether bei den Römern vor Anerkennung der locatio als eines Konsensualkontrakts die Sache nur precario empfing, und nur soweit er sie wirklich hatte nutzen können, (re) zur Zahlung des Miethgeldes verpflichtet war (Degenkolb, Platzrecht und M., S. 192 ff.). Ein besonderer Fall, in welchem der Vermiether wegen Nichterfüllung seiner Verbindlichkeit auf das Interesse haftet, kann durch Veräußerung der vermietheten Sache an einen Dritten herbeigeführt werden. Ein solcher Erwerber der Sache hat kraft seines dinglichen Rechts die Macht, den Miether, der nur ein persönliches hat, auszutreiben; was man durch das Rechtssprüchwort: „Kauf bricht M." hat ausdrücken wollen. Indessen kann der Miether diesen Folgen unter Umständen dadurch entgehen, daß er die Veräußerung mittels gerichtlichen Inhibitoriums oder mittels Versagung seiner Mitwirkung zur Uebergabe hindert, oder auch dadurch, daß der Vermiether in dem Veräußerungsvertrage dem Erwerber die Pflicht auferlegt, den Miether wohnen zu lassen, und der Miether dann diesen Anspruch als Cessionar geltend macht. Eventuell, wenn der Miether dem dinglichen Recht des Erwerbers hat weichen müssen, bleibt ihm der Regreß gegen den Vermiether (l. 25 § 1; l. 32; l. 38 D. h. t.; l. 120 § 2 D. de leg. I.; Windscheid, Pand., II. § 400, Anm. 7). (Abweichend neuerdings Ziebarth und v. Brünneck, welche dem dritten Erwerber die Pflicht auferlegen, den Miether wegen seines „Rechts zur Sache" zu entschädigen.) Im älteren Deutschen Recht war dies Verhältniß allerdings vielfach anders geordnet, indem der Miether von unbeweglichen Sachen während der Kontraktszeit von einem neuen Erwerber ebensowenig ausgetrieben werden konnte, als von dem Vermiether selbst (Stobbe, Handbuch, III. § 186.) Daher haben die neueren Gesetzgebungen meistentheils beide Prinzipien mit einander verschmolzen. Nach dem Code civil art. 1743 muß der Käufer denjenigen Miether, der das ältere Datum seines Vertrages durch eine authentische Urkunde oder sonst mit Sicherheit beweisen kann, wohnen lassen, wenn nicht der Vermiether das Gegentheil im Kontrakte ausgemacht hat. Nach Oesterr. und Sächs. Recht (Oesterr. BGB. § 1120 ff.; Sächs. BGB. § 1224 ff.) kann der Miether sich gegen den dritten Erwerber der Sache nur dann behaupten, wenn sein Recht in das Grundbuch eingetragen war. Diese Eintragung schützt ihn jedoch nicht im Falle nothwendiger Veräußerung. Indessen ist der Dritte an Kündigungsfristen gebunden. Nach Preuß. Recht (§ 358 des Allg. LR. I. 21) ist der Miether, dem die Sache übergeben ist, kraft der Dinglichkeit seines Rechts gegen dritte Sacherwerber geschützt, doch muß er bei nothwendiger gerichtlicher Veräußerung sich vorzeitige Kündigung gefallen lassen (§ 350 a. a. O.). — Schließlich hat der Vermiether die Verpflichtung, Verwendungen auf die Sache, die nothwendig oder seinem Interesse entsprechend waren, dem Miether zu ersetzen (l. 55 § 1 D. h. t.; §§ 280—287 des Allg. LR. I. 21). Die Verbindlichkeit des Miethers besteht hauptsächlich in Zahlung des Miethszinses und Rückgabe der Sache nach gemachtem Gebrauch. Auch die erstere erfolgt im Zweifel postnumerando (l. 24 § 2 D. h. t.). Doch kann die Zahlung von Raten nach Ablauf kürzerer Miethsperioden innerhalb der Kontraktsdauer nicht blos bedungen werden, sondern gilt partikularrechtlich auch als stillschweigend vereinbart, so in Oesterreich nach einem halben, in Preußen nach einem Vierteljahr (Oesterr.

§ 1100, Preuß. § 297 a. a. O.). Trifft den Miether ein Zufall, der ihn an der Benutzung der Sache hindert, so hebt das seine Verpflichtung nicht auf; nur soweit der Vermiether während dessen den Gebrauch der Sache anderweit verwerthet hat, kann dieser kein Miethgeld fordern (l. 19 §§ 9, 10; l. 61 § 1 D. h. t.). Der Miether haftet wegen Beschädigung der Sache aus culpa levis auf das Interesse, insbesondere, wenn jene in Folge vertragswidriger Benutzung eingetreten ist (l. 11 §§ 1, 2, 4; l. 12; l. 19 § 2; l. 25 § 3 D. h. t.). Für Verschlechterung der Sache durch ordnungsmäßigen Gebrauch oder durch Zufall hat er dagegen nicht einzustehen. Ausnahmsweise kann auch dies bedungen werden, so daß der Miether dann generisch eine Sache von gleicher Art und Güte, wie er empfangen, zurückzugeben verpflichtet ist, sog. locatio irregularis (l. 9 § 2 D. h. t.): s. darüber den Art. Eisern-Viehvertrag. Die Rückgabe kann der Miether auch nicht aus dem Grunde verweigern, weil er Eigenthümer der Sache geworden oder schon bei Abschluß des Vertrages gewesen sei. Diese Behauptung muß vielmehr zum besonderen Prozeß verwiesen werden (l. 25 C. de loc. 4, 65). Ueber den Fall, wo der Miether weiter vermiethet s. d. Art. Aftermiethe. Auf Erfüllung dieser Verpflichtungen hat der Vermiether die actio locati, der Miether die actio conducti. Im Preußischen Recht ist das Verhältniß insofern verändert, als der Miether durch Uebergabe der Sache oder Eintragung in das Hypothekenbuch ein dingliches Recht erlangt, folgeweise auch als „unvollständiger Besitzer" gegen Dritte, wie gegen seinen Vermiether selbst die possessorischen Klagen hat. Gleichwol bildet den Hauptbestandtheil des Miethsvertrages auch hier nicht die Veräußerung, sondern die Obligation. Vgl. Förster, Theorie und Praxis des Privatrechts, II. § 136. IV. Eine Aufhebung des Miethsverhältnisses tritt außer durch Untergang der Sache, freiwillige Vereinbarung und sonstige allgemeine Erlöschungsgründe folgendermaßen ein. 1) Durch Ablauf der festgesetzten Miethszeit. Ist eine solche weder ausdrücklich, noch stillschweigend bestimmt, so ist kein Theil länger gebunden, als er will. Doch wird er heutzutage seinen Willen in einer ortsüblichen Frist voraus verkündigen müssen. Solche Kündigungsfristen sind im Römischen Recht noch nicht vorgeschrieben (l. 4 D. h. t.; l. 10 C. eod.; Seuffert, Archiv VI. 29). Gewohnheit und Partikularrecht haben aber diesen Mangel überall ergänzt, und zwar insbesondere bei Grundstücken dahin, daß die Kündigung mindestens drei Monate vor dem Beginn eines Kalendervierteljahres oder mindestens vierzehn Tage vor dem Beginn eines Kalendermonats stattfinden muß. Auch nach Preuß. Recht ist eine solche, wenn der Vertrag die Dauer der Miethszeit nicht begrenzt oder wegen Formmangels nur auf ein Jahr gilt, erforderlich: bei unbeweglichen Sachen in den ersten drei Tagen des Quartals, an dessen Schluß geräumt werden soll, bei monatweise gemietheten Wohnungen bis zum 15. Tage des laufenden Monats und bei beweglichen Sachen 24 Stunden im voraus (§§ 344 ff. des Allg. LR. I. 21; Kabinetsordre vom 9. Januar 1812). In dem anderen Falle, wo die Miethszeit bestimmt war, kann nach Ablauf derselben durch stillschweigende Fortsetzung des Verhältnisses ein neuer Miethsvertrag entstehen (relocatio tacita). Ein solcher erstreckt sich, wenn seine Dauer schriftlich voraus bestimmt war, auf diese Frist; andernfalls prout quisque habitaverit, ita et obligatur (l. 13 § 11 D. h. t.). Der Sinn dieser Worte ist sehr streitig (Vangerow, Lehrbuch, III. § 644), aber doch wol dahin zu verstehen, daß die Verlängerung bis zum nächsten Miethszahlungstermin dauert. Partikularrechte dehnen ihn bis zum nächsten ortsüblichen Umzugstermin aus, das Preußische sogar wieder auf die Dauer des ersten Kontrakts, eventuell auf ein Jahr (§§ 328, 329 a. a. O.). 2) Einseitiger Rücktritt vor Ablauf der Kontraktszeit ist nur aus besonderen Gründen gestattet. Der Miether hat dies Recht, wenn die Sache unbrauchbar oder ihr Gebrauch für ihn gefährlich wird (l. 25 § 2; l. 17 pr. § 1 D. h. t.), nach Preußischem Recht auch, wenn ihm der Gebrauch durch nicht freiwillig herbeigeführte Veränderungen in seinen Verhältnissen (Beamtenversetzung,

Truppenausmarsch) unmöglich wird (§§ 376—379 a. a. O.). Der Vermiether hat es wegen zweijährigen Rückstandes des Miethzinses (l. 54 § 1; l. 56 D. h. t.; nach Preuß. Recht schon wegen Rückstandes zweier Termine), wegen Nothwendigkeit einer mit dem Gebrauch unverträglichen Reparatur (l. 3 C. h. t.), wegen Mißbrauchs der Sache durch den Miether (l. 3 C. cit.; Seuffert, Archiv II. 38, XII. 22, 265) und wegen nicht vorhergesehenen dringenden eigenen Bedürfnisses (l. 3 cit.) Nach Preußischem Recht wird ein vorzeitiges Kündigungsrecht gegen den Miether auch noch durch nothwendige gerichtliche Veräußerung (§§ 350—354) und für und wider beide Theile durch den Tod des Miethers (6 Monate nach Ablauf des Sterbequartals) §§ 366 ff. ibid. begründet. Ueber das Rechtsmittel des Vermiethers beim Rücktritt s. d. Art. Exmissionsklage. V. Als Sicherungsmittel steht dem Vermiether an den eingebrachten Sachen (invecta et illata) des Miethers ein gesetzliches Pfandrecht zu (l. 4, 6 D. in quibus caus. 20, 2). Grundsätzlich hat dasselbe nur der Vermiether von praedia urbana, gleichviel ob dieselben als Wohnungen oder als Magazine rc. benutzt werden; es ist dann aber auch bei der M. von Plätzen in und außer der Stadt, dagegen nicht bei der Pachtung fruchttragender Grundstücke und noch weniger bei beweglichen Sachen (Schiffe, Fuhrwerke) angewendet worden (l. l. 3, 4 § 1 D. eod.). Der Anspruch, welchen das Pfand sichert, ist der auf Miethzins, Schadensersatz und Tragung besonderer Lasten (z. B. Steuern) gerichtete; dagegen nicht auch derjenige auf Vergütung für Dienste, Kost rc. (l. 2 D. eod.) Zu den Gegenständen, welche dem Vermiether haften, gehören nur die zu dauerndem Verbleib eingebrachten (ut ibi sint; l. 7 § 1 D. eod.). Daher nicht Gelder, die ausgegeben werden sollten, noch auch Schulddokumente; ob Inhaberpapiere und Waaren ist fraglich (vgl. Entsch. des ROHG. VI. 281 ff.). Ebensowenig haftet, was nach dem muthmaßlichen Parteiwillen bei jeder allgemeinen Verpfändung ausgeschlossen bleibt, als nothwendige Garderobe, Bücher, Handwerkszeug. Und endlich auch nicht, was der Miether weder aus eigenem Recht, noch kraft Zustimmung des Berechtigten zu verpfänden befugt war. In allen Fällen beginnt das Pfandrecht mit dem Zeitpunkte der Illation. Vgl. überhaupt Dernburg, Pfandrecht, I. § 36. Auch nach Preuß. Recht hat der Vermiether ein wahres Pfandrecht, das er nur durch ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung in die Wegschaffung verliert.

Quellen: Tit. Inst. de locatione et conductione 3, 24. — D. locati conducti 19. 2. — C. de locato et conducto 4, 65.

Lit.: Weiske's Rechtslex., VII. S. 735 ff. — Brückner, Die Wohnungsmiethe, Weimar 1877. — Unterholzner, Schuldverhältnisse, II. S. 316 ff. — Sintenis, Gem. Civ.R., II. § 118. — Arndts, Lehrbuch, §§ 309—315. — Windscheid, Lehrbuch, II. §§ 399—402. — Stobbe, Handbuch, III. § 186. — Einzelnes bei Vangerow, III. §§ 640—646. — Geschichtliches bei Degenkolb, Platzrecht und M., S. 127 ff. — Ueber die Dinglichkeit des Miethrechts s. Ziebarth, Die Realexekution und die Obligation, aber auch Stobbe, a. a. O. — Ueber Preuß. Recht Dernburg, Lehrbuch, §§ 166—173.

Ed.

Miethssteuer, als eine von Wohnhäusern nach ihrem Miethswerth für Gemeinde oder Staat erhobene Steuer, erscheint in Deutschland, Frankreich, England in einer sehr verschiedenen Weise, sowol nach ihrer Entstehung wie nach ihrer Zweckbestimmung.

In England hatte die Macht des anglo-normannischen Königthums den Großgrundbesitz wie die Städte einer gleichmäßigen Steuerpflicht unterworfen. Die von den Parlamenten periodisch bewilligten „Subsidien“ wurden deshalb nicht, wie auf dem Kontinent, als gemeine Lasten auf den Bauern- und Bürgerstand abgewälzt, sondern von den grundbesitzenden Klassen selbst getragen. Die direkte Staatssteuer heftet sich damit an den Grundbesitz mit der natürlichen Tendenz der Fixirung auf bestimmte Beträge, woraus denn im 18. Jahrhundert schließlich die Idee einer ablösbaren Grundrente hervorging. Nachdem diese Ablösungen zu einem erheblichen Betrage erfolgt sind, besteht die Staatsgrundsteuer in einer verfallenen Gestalt noch heute mit einem Jahresbetrag von etwa 1 000 000 £ fort. — Völlig unabhängig von dieser Staatsgrundsteuer entstand in der Periode der Tudors die heutigen Tage-

viel wichtigere Realbesteuerung des Grundbesitzes für Gemeindezwecke. Als das Bedürfniß von Geldbeiträgen und Leistungen für Armenzwecke hervortrat und (wie gleichzeitig in Deutschland) als eine Last der Ortsgemeinde behandelt wurde, legte die Gesetzgebung der Reformationszeit unter Heinrich VIII. die Armenlast den Kirchspielen auf, und zwar als eine Pflicht eines jeden christlichen Hausstandes, die von den Bischöfen eingeschärft und anfangs durch die Geistlichkeit erhoben werden sollte. Da sich dies nicht wirksam erwies, wurden neben den Kirchenvorstehern besondere Armenpfleger in jedem Kirchspiel bestellt und die Armenpflege unter die Aufsicht der königlichen Friedensrichter gestellt. Das abschließende Armengesetz 43 Eliz. c. II. § 1 bestimmt nun: es soll dazu eingeschätzt werden jeder Einwohner, geistlichen oder weltlichen Standes, und jeder nutzende Inhaber (occupier) von Ländereien, Gebäuden, Zehnten, Kohlenbergwerken im Kirchspiel. Die Auslegung der Gerichte verstand dies von jedem sichtbaren, ertragsfähigen Eigenthum im Kirchspiel, als eine Realsteuer von allen Liegenschaften im Gemeindebezirk, die zwar nicht als Reallast am Boden haftet, wol aber von jeder Person von wegen dieses Besitzes zahlbar ist. Bei der überaus weiten Ausdehnung der Mieths- und Pachtverhältnisse in England erscheint nun als der Abgabenpflichtige an erster Stelle der Miether von Gebäuden, der Pächter von Ländereien; der Grundeigenthümer nur, wenn er das Grundstück selbst in Besitz und Nutzung hat. Als nun im Verlauf der Zeit durch mehr als 100 Gesetze den Gemeinden immer neue Kommunallasten zu bestimmt bezeichneten Zwecken auferlegt wurden, wurde regelmäßig dies Steuersystem gleichmäßig fortgesetzt und bildet bis heute die normale Kommunalbesteuerung für Stadt und Land. Unter Festhaltung des Grundsatzes, daß der Gemeindeverband am Boden haftet, hat die Englische Gesetzgebung jede Art von Einkommensteuer und in der Regel auch jede Art von indirekten Steuern den Gemeinden versagt, Zölle, Verbrauchs- und Einkommensteuern ausschließlich dem Staat vorbehalten, so daß nun die Gemeindebedürfnisse in ihrer gegenwärtig hoch gesteigerten Gestalt, einschließlich der neuerdings hinzugekommenen ansehnlichen Kosten des Volksschulwesens, als Liegenschaftssteuer aufgebracht werden müssen, in einem Gesammtbetrag von jetzt mehr als 14 000 000 £. Es findet zu dem Zweck eine jährlich erneute Einschätzung durch die Beamten des Kirchspiels statt, unter Kontrole der Friedensrichter, die in ihren kollegialischen Versammlungen als Verwaltungsgerichte über die Steuerreklamationen entscheiden. In den Städten und in den Ortschaften, in welchen die Wohnhäuser überwiegend den Liegenschaftsbesitz darstellen, erscheint nur als normale Gemeindesteuer eine M., erhoben nach dem aktuellen Werth, „zu welchem das Grundstück vermiethet werden kann". Fabrikanlagen, Bergwerke ꝛc. werden eingeschätzt zu dem erhöhten Ertragswerth, den das Grundstück einschließlich der damit dauernd verbundenen Maschinen und Anlagen (improved value) ergiebt. Bei dem starken Anwachsen der städtischen Bevölkerung in England hat sich gegenwärtig ein Gleichgewicht hergestellt, in Folge dessen die M. in den Städten und die nach dem Pachtwerth erhobene Gemeindesteuer von Ländereien ungefähr gleich große Steuersummen für die Kommunalbedürfnisse der Orts- und Kreisverbände aufbringen. Es wird dabei der Grundsatz befolgt, daß für die besonderen städtischen Bedürfnisse die Ackergrundstücke im Gemeindebezirk nur zu ein Viertel ihres Pachtwerthes eingeschätzt werden.

In Frankreich hatte man unter Nachwirkung des herrschenden physiokratischen Systems beim Beginn der Revolution die Grundidee verfolgt, den ganzen Bedarf des Staats an direkten Steuern auf den Grundbesitz zu legen. Nach dem Gesetz vom 23. Nov. und 1. Dez. 1790 soll diese Steuer nach dem durchschnittlichen reinen Grundertrage — nach Maßgabe von Bodenbeschaffenheit und Kulturart unter Abzug der Bewirthschaftungskosten — erhoben werden. Bei städtischen und durch Vermiethung benutzten Gebäuden soll der Miethswerth nach Abrechnung von 25 Prozent für Abnutzung, Reparaturen und Unterhaltungskosten maßgebend sein. Zu

diesen Zwecken ist in den Jahren 1807—1850 eine umständliche Katastrirung des ganzen Grundbesitzes mit bedeutenden Kosten zu Stande gebracht, und die Grundsteuer nach diesem System ist (wenn auch mit wechselnden Gesammtsummen) die direkte Hauptsteuer Frankreichs bis heute geblieben. Da man aber sich bald überzeugte, daß diese Steuer nicht den ganzen Bedarf des Staats decken konnte, so wurden ziemlich bald noch drei ergänzende direkte Steuern hinzugefügt: 1) die Personal- und Mobiliarsteuer, 2) die Thür- und Fenstersteuer, 3) die Gewerbe- oder Patentsteuer, — welche sämmtlich von Zeit zu Zeit mannigfaltigen Aenderungen unterlegen haben. Die erste dieser Steuern wurde durch Gesetz vom 24. April 1806 und vom 21. April 1832 als eine Kopfsteuer im Werth von drei Arbeitstagen und als eine Miethssteuer erhoben. Die letztere ist eine Mobiliarsteuer, die nach einem Prozentsatz von dem Miethswerth aller in der Gemeinde befindlichen, mit Möbeln versehenen Wohnräumen zu entrichten ist, als Personalsteuer des zeitigen Inhabers der Wohnung. Der Gesammtbetrag der „Personal- und Mobiliarsteuer" beläuft sich jetzt auf mehr als 60 000 000 Francs. Die Zusammenwerfung der M. mit der Kopfsteuer aber beruht auf dem Grundgedanken, daß sie eine Einkommensteuer darstellen soll, bei deren Abmessung man lieber das objektive Merkmal des Werthes der Wohnung als eine Abschätzung des Gesammteinkommens zu Grunde legen wollte. Als eine weitere Ergänzung der Mobiliarsteuer wurde die Thür- und Fenstersteuer eingeführt, die jetzt nach dem Gesetz vom 21. April 1832 als Repartitionssteuer sehr künstlich nach der Zahl der Thüren und Fenster in den verschiedenen Stockwerken des Gebäudes berechnet wird und jährlich mehr als 40 000 000 Francs aufbringt. — Die sehr äußerliche, wirthschaftlich nachtheilige Gestaltung dieser Steuern an Gebäuden und Wohnungsräumen ist aus dem Bestreben hervorgegangen, die wenig zuverlässigen (in Frankreich kaum für ausführbar gehaltenen) Schätzungen eines Gesammteinkommens zu vermeiden und sich lieber mit einer unvollkommenen Steuerabmessung nach sicheren Merkmalen zu begnügen. — Mittelbar dient jene M. auch als Gemeindesteuer, da die Gesetzgebung den Gemeinden gestattet hat, die direkten Staatssteuern mit ordentlichen und außerordentlichen „Zuschlagscentimes" zu belasten, d. h. 3, 4, 5, in einem Falle 8 Prozent Zuschläge für bestimmt bezeichnete Gemeindezwecke zu erheben, zu welchen aber dann alle direkten Staatssteuern gleichmäßig heranzuziehen sind, und die sich immer noch in bescheidenen Grenzen halten, da etwa vier Fünftel der Kommunalbedürfnisse der Französischen Städte durch octroi aufgebracht werden.

In Deutschland hat sich eine größere Selbständigkeit der Gemeinden hauptsächlich dadurch erhalten, daß in Stadt und Land der Gemeindeverband an dem Boden festhielt und die Gemeindeangehörigkeit einerseits in der Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindevermögens, andererseits in der Theilnahme an den Gemeindelasten nach dem Maßstab des Grundbesitzes sich darstellte. Auch in den Städten dauerte bis in das 19. Jahrhundert das Herkommen fort, welches die bürgerlichen Lasten, soweit sie nicht durch das städtische Vermögen oder Gebühren gedeckt waren, auf die Wohnhäuser und bürgerlichen Nahrungen legte. Das Preußische LR. (Th. II. Titel 8 §§ 2 ff.) giebt ein kodifizirtes Recht, in welchem als reale Grundlage der städtischen Kommunallasten das bürgerliche Wohnhaus und die an den Liegenschaften haftende bürgerliche Nahrung festgehalten ist. Die starke Inanspruchnahme der Städte durch die Staatsbesteuerung nöthigte indessen die Stadtverwaltung zu vielfachen Ergänzungen ihres Steuersystems durch Gewerbesteuern, Verbrauchssteuern, Luxussteuern, Gebühren, Sporteln ꝛc. in unabsehbaren Variationen, unter denen jedoch die Haussteuer, der Giebelschoß und andere Abgaben von Wohnhäusern als Hauptposten stehen blieben. Diese Haussteuern werden nach Herkommen nicht vom Miether, sondern vom Hauseigenthümer entrichtet, da das Haus-eigenthum normale Grundlage des aktiven Bürgerrechts bildete, das Miethsverhältniß dagegen in der Regel nur bei Schutzverwandten einerseits, bei eximirten Personen (Landes-

herrlichen Beamten, Militärs ꝛc.) andererseits vorkam, welche außerhalb des Verbandes der Bürgerschaft standen. — Diese Steuerverhältnisse mußten nothwendig eine andere Gestalt annehmen als im 19. Jahrhundert allmählich der aus der Freizügigkeit folgende Grundsatz zur Geltung kam, das aktive Bürgerrecht in den Städten nicht mehr von einem Bürgerbrief oder einer besonderen Erwerbung des Bürgerrechts gegen Gebühr abhängig zu machen, sondern jeden ansässigen Bürger kraft des Gesetzes als aktives Mitglied der Stadtgemeinde in Beziehung auf die städtischen Rechte und Lasten zu behandeln. Dieser Uebergang aus der älteren „Bürgergemeinde" in die neuere „Einwohnergemeinde", welcher in Preußen zuerst folgerichtig durchgeführt (in anderen Deutschen Staaten erst durch die Armengesetzgebung des neuen Deutschen Reichs zur theilweisen Geltung gekommen ist), bedingte eine Aenderung des städtischen Steuersystems. Der Miether einer selbständigen Wohnung, eines Ladens, eines Kontors ꝛc., der nunmehr einen eigenen städtischen Hausstand begründet, mußte als Realbesitzer — als Inhaber einer abgeleiteten Gewere nach Deutschem Recht — zu den städtischen Liegenschaftssteuern herangezogen werden. In der Haupt- und Residenzstadt Berlin ist dies auch geschehen durch eine Verordnung vom 26. Jan. 1815, welche die städtische Hauptsteuer dem Miether zu zwei Drittel, dem Hauseigenthümer zu ein Drittel auferlegt, wie sie noch heute als Haus- und M. den Grundstock der städtischen Besteuerung bildet. Dieser Vorgang hat jedoch nur in sehr wenigen Städten Deutschlands eine Nachfolge gefunden. Man behielt vielmehr solange wie möglich die herkömmliche Steuervertheilung bei; in den sehr zahlreichen Fällen, wo städtische Hauptsteuern nach dem Miethswerth abgemessen werden, sind sie vom Hauseigenthümer in alter Weise zu erheben und erscheinen daher noch immer unter dem Namen von Haussteuern. Wo es dagegen für die vermehrten städtischen Bedürfnisse neuer Steuerarten bedurfte, ließ man der Autonomie der Städte einen sehr weiten Spielraum. In Preußen half man sich seit 1821 durch anfangs bescheidene Zuschläge der Staatsklassensteuer. Der Betrag derselben erhöhte sich, als diese Staatssteuer 1851 zur „Einkommensteuer" erweitert und damit das Großkapital entsprechend herangezogen wurde. In den letzten zwei Jahrzehnten sind mit den wachsenden Bedürfnissen diese städtischen, nach dem System der Staatseinkommensteuer erhobenen Abgaben in dem Maße gewachsen, daß sie oft der drei- bis sechsfachen Staatseinkommensteuer gleichkommen und in ihrem Gesammtbetrage sämmtliche direkte Staatssteuern übersteigen. In zahlreichen Städten ist bereits der ganze direkte Steuerbedarf auf Einkommensteuern gestellt und der Natur des Gemeindeverbandes widersprechend die ganze Gemeindesteuerlast vom Grundbesitz auf die Personalsteuern abgewälzt. Die Unnatur dieses Verhältnisses drängt zu einer durchgreifenden Gemeindesteuerreform hin, deren richtiges Ziel wol sein wird die direkte städtische Besteuerung wieder auf die Liegenschaften, insbesondere auch auf die mit den Liegenschaften verbundenen Gewerbe, zu vertheilen und die von Wohnhäusern zu entrichtende Steuer theils dem Hauseigenthümer, theils dem Miether aufzuerlegen. Gleichmäßige gesetzliche Normativbestimmungen für die Gemeindesteuern werden in jedem Fall durch die Steigerung der Gemeindebedürfnisse nothwendig, und die rechtliche Natur des Gemeindeverbandes wird unzweifelhaft der Haus- und M. in den Städten in Zukunft eine sehr bedeutungsvolle Stellung geben.

Lit.: Vgl. über England: Gneist, Selfgovernment, 3. Aufl. Kap. III. — Ueber Frankreich: Parieu, Traité des Impôts, Bd. I., II. — Ueber Deutschland: Verhandlungen der V. Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik, Leipz. 1878. — Grotefend, Das preußische Kommunalsteuerwesen, 1874. — Gneist, Die preußische Finanzreform, 1881, Kap. III., VII., VIII. Gneist.

Militärpersonen, d. h. die Personen des Soldatenstandes und M.beamten, welche zum Heer oder zur Marine gehören, haben in Civilsachen keinen privilegirten Gerichtsstand, sind vielmehr den gewöhnlichen Gerichten unterworfen. In Folge ihrer Stellung treten aber bei Civilprozessen, an denen sie betheiligt sind, gewisse

Besonderheiten ein. 1) Als Gerichtsstand des Wohnsitzes gilt bei ihnen der Garnisonsort ihres Truppentheils, und falls dieser nicht innerhalb des Deutschen Reichs garnisonirt ist, der letzte Deutsche Garnisonsort im Inlande. Indessen kommen für diejenigen, welche nur zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht dienen oder wegen mangelnder rechtlicher Selbständigkeit (wegen Minderjährigkeit, bestehender väterlicher Gewalt) einen Wohnsitz zu begründen unfähig sind, in Ansehung des Gerichtsstandes des Wohnsitzes die allgemeinen Regeln zur Anwendung, nur können solche M. wegen vermögensrechtlicher Ansprüche bei dem Gericht des Garnisonsortes belangt werden, weil dieser für sie den Gerichtsstand des Aufenthaltes begründet. — 2) In Civilprozessen, an welchen eine zu Kriegszeiten im Dienste befindliche M. als Partei betheiligt ist, kann vom Gericht das Verfahren auf Antrag oder auch von Amtswegen bis zur Beendigung des Krieges oder bis zur Entlassung der betreffenden Partei aus dem Militärdienste ausgesetzt werden. — 3) Zustellungen an Unteroffiziere oder Gemeine des aktiven Heeres oder der aktiven Marine, nicht aber an andere M., erfolgen nicht an sie selbst, sondern an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Kompagnie-, Eskadron-, Batterie- ꝛc. Chef); ferner kann eine Zustellung an M. überhaupt, wenn sie zu einem im Auslande befindlichen mobilen Truppentheil oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören, mittels Ersuchens der vorgesetzten Kommandobehörde geschehen. — 4) Die Ladung von Personen des Soldatenstandes, welche dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehören (also nicht der M.beamten) als Zeugen oder Sachverständigen ist durch Ersuchen der M.behörde zu bewirken. Die Festsetzung und die Vollstreckung von Strafen wegen Ausbleibens im Termin, wegen grundloser Verweigerung des Zeugnisses oder des Gutachtens oder der Eidesleistung steht aber gegen alle dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden M. (nicht blos den Personen des Soldatenstandes) dem M.gericht zu, welches vom Civilgerichte darum zu ersuchen ist. Dasselbe gilt in Betreff der zwangsweisen Gestellung solcher Personen behufs ihrer Vernehmung als Zeugen. — 5) Was die Zwangsvollstreckung betrifft, so ist der Sold der Unteroffiziere und Soldaten der Pfändung überhaupt nicht, dagegen das Diensteinkommen der Offiziere, Militärärzte und Deckoffiziere, wie der übrigen M.beamten nicht bis zur Höhe von 1500 Mark einschließlich unterworfen, und es darf von einem jährlichen Mehrbetrag des Diensteinkommens nur der dritte Theil gepfändet werden. Eine Zwangsvollstreckung kann gegen eine M. erst dann beginnen, wenn die vorgesetzte M.behörde von derselben seitens des Gläubigers Anzeige erhalten hat, deren Empfang dem letzteren auf sein Verlangen zu bescheinigen ist. Ferner hat, wenn eine Zwangsvollstreckung gegen eine Person des Soldatenstandes in einer Kaserne, einem militärischen Dienstgebäude oder auf einem Kriegsfahrzeuge erfolgen soll, das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers die M.behörde um die Vollstreckung zu ersuchen, und es sind die abgepfändeten Gegenstände einem vom Gläubiger zu beauftragenden Gerichtsvollzieher zu übergeben. Ebenso wird die Vollstreckung der Haft gegen M. überhaupt durch die vorgesetzte M.behörde auf Ersuchen des Civilgerichts bewirkt. Sie ist indessen unzulässig gegen M., welche zu einem mobilen Truppentheil oder zur Besetzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören, und die Haft wird unterbrochen, wenn die M. erst später zu einem solchen Truppentheil oder auf ein solches Fahrzeug einberufen werden.

Quellen: Deutsche CPO. §§ 14, 15, 21, 224, 158, 184, 343, 345, 355, 374, 749, 673, 699, 785, 786, 793. — RMil.Ges. vom 2. Mai 1874 § 38. — RMil.StrafGB. vom 20. Juni 1872 § 4. P. Hinschius.

Militärpersonen im Strafprozeß. Die besondere Stellung der M. zeigt sich in Folgendem: 1) Zustellungen an M. erfolgen nach den Vorschriften der CPO. (StrafPO. § 37; vgl. den vorhergehenden Art.). — 2) Ladungen von Personen des Soldatenstandes, welche dem aktiven Heere oder der aktiven Marine

angehören, erfolgen durch Ersuchen der Kommandobehörde (StrafPO. §§ 48 Abs. 2, 72). Diese ist um Erlassung der Paritionsordre zu ersuchen, so daß die Nichtbefolgung sich als Uebertretung eines militärischen Befehls darstellt. Wird dem Ersuchen von der Kommandobehörde nicht stattgegeben, so muß Verlegung des Termins oder kommissarische Vernehmung des Zeugen oder Sachverständigen eintreten. Die Verhängung der Zwangsmaßregeln (StrafPO. §§ 50, 69, 77) gegen M. wegen Nichterfüllung der Pflicht als Zeuge oder Sachverständiger sind folgendermaßen geregelt: Die Festsetzung der Strafe, d. h. die Beantwortung der Fragen, ob und welche Strafe im konkreten Falle zu verhängen sei, und die Strafvollstreckung erfolgen auf Ersuchen durch das M.gericht. (Im Gegensatz hierzu wollen Löwe und Geyer die Schuld von dem Strafgericht [Civilgericht] und die Strafe nach Art und Maß von dem M.gericht festsetzen lassen.) Das M.gericht hat auch darüber zu entscheiden, ob die Verurtheilung wegen nachträglich erfolgender genügender Entschuldigung wiederaufzuheben sei. Die Anwendung des Vorführungsbefehls und der (Zwangs-) Haft geschieht durch Ersuchen der Kommandobehörde. Hinsichtlich des Vorführungsbefehls ist dies ausdrücklich bestimmt, aber auch hinsichtlich der (Zwangs-) Haft wird nach Analogie der CPO. § 793 die M.behörde und nicht das M.gericht um Vollstreckung zu ersuchen sein. Die Verurtheilung des Zeugen oder Sachverstängigen in die durch das Ausbleiben oder die Weigerung verursachten Kosten verbleibt dem ordentlichen Strafgericht. — 3) Beschlagnahmen und Durchsuchungen in militärischen Dienstgebäuden, zu welchen auch Kriegsfahrzeuge gehören, erfolgen durch Ersuchen der M.behörde, und auf Verlangen der Civilbehörde (Richter, Staatsanwaltschaft) unter deren Mitwirkung. Ist die Beschlagnahme bzw. Durchsuchung in Räumen vorzunehmen, welche in militärischen Dienstgebäuden ausschließlich von Civilpersonen bewohnt werden, so bedarf es hierzu nicht eines Ersuchens der M.behörde (StrafPO. §§ 98 Abs. 4, 105 Abs. 4). Dochow.

Militärpflicht. Als mit dem Ende des dreißigjährigen Krieges der große Kurfürst gegen den lebhaften Widerstand der damaligen Stände das stehende Heer schuf, beruhte die Bildung und Ergänzung desselben auf einem Systeme freiwilliger Werbung, die sowol im Inlande als auch im Auslande ins Werk gesetzt wurde, indessen zu vielen Gewaltthätigkeiten gegen die eigenen Unterthanen, zu vielen Konflikten mit den übrigen Deutschen Regierungen führte, und sich außerdem bei der Vermehrung des stehenden Heeres als unzureichend bewies. Zwei königliche Verordnungen Friedrich Wilhelm's I. wegen des Enrollements vom 1. und 18. Mai 1733 hoben daher das Werbesystem im Inlande auf, und vertheilten sämmtliche in dem Lande befindliche Feuerstellen distriktsweise unter die Regimenter, so daß ein Infanterieregiment 5000, ein Kavallerieregiment 1800 Feuerstellen erhielt. Das Kanton-Reglement vom 15. September 1733 (Droysen, Friedrich Wilhelm I. [1869], Bd. II. S. 417) erklärte prinzipiell alle Einwohner des Landes für die Waffen geboren, befreite jedoch gleichzeitig die höheren Stände, insbesondere den Adel, sowie den höheren Staatsdienst, die eingewanderten Kolonisten und eine Anzahl anderer Kategorien von der Zwangsaushebung. Die Ausgehobenen hatten die Verpflichtung, zwanzig Jahre zu dienen, wurden jedoch, nachdem sie eingeübt waren, regelmäßig ins Kanton auf Urlaub entlassen, und in den folgenden Jahren ihrer Dienstzeit nach dem Bedarf zu den verschiedenen Herbst- und Frühjahrsmanövern wieder einbeordert, auch aus mannigfachen Gründen vor Ablauf der Dienstzeit gänzlich entlassen; so daß z. B. nach einer Nachweisung über die Zeit von 1795—1800 nach zwanzigjähriger Dienstzeit nur 10236, innerhalb dieser Zeit 21585 wegen Annahme von städtischen Etablissements, 72753 wegen Annahme von bäuerlichen Etablissements und als Unentbehrliche in den Dörfern, 29034 ohne Uebernahme von Etablissements, endlich 3253 ausnahmsweise zum Studiren entlassen worden sind (v. Bassewitz, Die Kurmark Brandenburg vor dem Ausbruch des Krieges von

1806, Leipzig 1847, S. 289). Außer den eingestellten Inländern hatte jedes Regiment noch eine bestimmte Anzahl von Mannschaften geworbener Ausländer; diese blieben bei den Fahnen, durften jedoch bis zu einer festgesetzten Zahl als sog. Freiwächter außer der Exerzirzeit, wenn sie zum Wachtdienst nicht nothwendig waren, im Orte beurlaubt werden, um sich auf ihr Gewerbe oder mit sonstiger Handarbeit ihr Brod zu verdienen; sie erhielten während solcher Beurlaubungen weder Löhnung noch Kost, die daraus entstehenden Ersparungen gehörten zum rechtlichen Einkommen der Kompagnie- resp. Eskadronschefs. Das ursprüngliche Kantonreglement war übrigens im Laufe der Zeit mannigfach modifizirt; in den letzten Zeiten war maßgebend das Reglement vom 12. Februar 1792, „wie in den Königl. Staaten, mit Ausschluß Schlesiens, bei Ergänzung der Regimenter mit Einländern verfahren werden soll“. Das Allg. LR. Th. II. Tit. 10 § 52 enthält lediglich die Bestimmung: „Welche Klassen der Einwohner des Staats zu den Kantonisten gehören, und was in diesen Klassen für Entschuldigungsursachen vom wirklichen Kriegsdienste stattfinden, ist in den Kantonreglements verordnet.“ Dagegen zog das Allg. LR. eine Reihe tiefgreifender Folgen, welche die Kantonpflicht allmählich auf das Unterthänigkeitsverhältniß ausgeübt hatte (II. 7 § 534 ff.). Das Kantonreglement war in der That nach Droysen's Ausdruck der erste Schritt zum Staatsbürgerthum gewesen; in der Uebernahme dieser ersten staatlichen Pflicht traten die Gutsunterthanen zum ersten Male mit dem Staate in Berührung.

Bereits in den Kriegsartikeln für die Unteroffiziere und gemeinen Soldaten vom 3. August 1808 hatte sich der König in Art. 1 dahin ausgesprochen, daß künftig jeder Unterthan des Staats ohne Unterschied der Geburt, unter den noch näher zu bestimmenden Zeit- und sonstigen Verhältnissen zum Kriegsdienste verpflichtet werden solle, und ebenso ist in der Verordnung wegen der Militärstrafen von demselben Tage hervorgehoben, daß die allgemeine Militärkonskription in der Folge junge Leute von guter Erziehung und feinem Ehrgefühl als gemeine Soldaten unter die Fahnen stellen werde. Dessenungeachtet wurde in den folgenden Jahren hinsichtlich der M. nichts geändert, das Kantonreglement von 1792 blieb in vollster Kraft. Die im Edikte vom 11. März 1812 den zu Einländern und Preußischen Staatsbürgern erklärten Juden prinzipiell auferlegte M. blieb zunächst ohne alle Wirkung, weil das Nähere hinsichtlich derselben einer besonderen Verordnung vorbehalten wurde. Selbst die Bekanntmachung vom 3. Februar 1813 in Betreff der zu errichtenden Jägerdetachements trug noch Bedenken, den Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht zur Durchführung zu bringen, denn diese Bekanntmachung wendet sich zwar „besonders an diejenige Klasse der Staatsbewohner, welche nach den bisherigen Kantongesetzen vom Dienste befreit sind“, sie war aber weit davon entfernt, den Kriegsdienst dieser Klasse direkt erzwingen zu wollen, und bedrohte die Säumigen nur mit dem Nachtheile des Ausschlusses von Stellen, Würden und Auszeichnungen, und sie verlangte außerdem den Kriegsdienst nur „in einer der Erziehung und den übrigen Verhältnissen dieser Klasse angemessenen Form“, so daß die ausdrückliche Bestimmung nothwendig schien, „sie sind übrigens den allgemeinen militärischen Gesetzen unterworfen“. (Vgl. auch die fernerweite Bestimmung über die Verhältnisse der Jägerdetachements vom 19. Februar 1813.) Erst die Verordnung vom 9. Februar 1813 hob die bisherige Exemtion von der Kantonspflichtigkeit mit der Maßgabe auf, daß Diejenigen, welche sich nicht binnen acht Tagen zum freiwilligen Dienst bei den Jägerabtheilungen melden — mit der Verpflichtung, sich selbst zu bekleiden — nach näherer Bestimmung der Militärbehörde bei einer beliebigen Truppenabtheilung eingestellt werden sollen. Diese Verordnung hatte jedoch nur Geltung für die Dauer des Krieges. Zur Ausführung derselben ergingen die beiden Verordnungen vom 22. Februar 1813 über das Ausweichen des Kriegsdienstes, und wegen Tragens der Preußischen Nationalkokarde. Dieselbe wird ergänzt durch die Verordnung über die Organisation der Landwehr vom 17. März 1813 (Ges.Samml. S. 36

und 109). Als dauernde organische Einrichtung ist aber die allgemeine Wehrpflicht durch das Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 3. September 1814 begründet worden. Den bisher nur gesetzlichen Grundsatz hat dann die Verf.Urk. Art. 14 zu einem grundgesetzlichen erhoben, indem sie vorschreibt, daß alle Preußen wehrpflichtig sind, und hinzufügt, daß der Umfang und die Art dieser Pflicht durch das Gesetz bestimmt werden. Durch die Königlichen Erlasse vom 13. Oktober 1866 und vom 12. Januar 1867 wurde die allgemeine Wehrpflicht nach Maßgabe der für die übrigen Provinzen gültigen Bestimmungen auch in den neu erworbenen Landestheilen eingeführt. Die Norddeutsche Bundesverfassung endlich hat im Art. 57: „Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen“, die allgemeine Wehrpflicht auf das ganze Gebiet des Bundes ausgedehnt. Durch die gleichlautende Bestimmung der Deutschen Reichsverfassung ist dieselbe eine gemeinsame Einrichtung für ganz Deutschland geworden. Obgleich aber nach Art. 61 der Bundesverfassung die gesammte Preußische Militärgesetzgebung in dem ganzen Bundesgebiete ungesäumt eingeführt werden sollte, so ist doch die Publikation des Gesetzes vom 3. September 1814 über die Verpflichtung zum Kriegsdienste von Bundeswegen nicht erfolgt, sondern bereits dem ersten ordentlichen Reichstage mittels Botschaft vom 23. September 1867 der vom Bundesrathe beschlossene Entwurf eines derartigen Bundesgesetzes vorgelegt worden, und auf Grund dessen das Bundesgesetz vom 9. November 1867, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste, ergangen. Durch das Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 (Abschnitt II, Ergänzung des Heeres) sind dann eingehende Bestimmungen über die Zurückstellung Militärpflichtiger, über die Ersatzreserve, über die Zusammensetzung der Ersatzbehörden ꝛc. getroffen, und damit eine Reihe wichtiger Normen, welche früher der Verordnungssphäre angehörten, in die Sphäre gesetzlicher Feststellung erhoben worden. Die Ausübung der militärischen Kontrole über die Personen des Beurlaubtenstandes, die Uebungen derselben, sowie die gegen sie zulässigen Disziplinarstrafmittel sind durch das Reichsgesetz vom 15. Februar 1875 näher geregelt worden. Endlich hat das Reichsgesetz vom 6. Mai.1880 betr. Ergänzungen und Aenderungen des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 dieses letztere auf wesentlichen Punkten modifizirt. Zur Ausführung der Gesetze vom 9. Nov. 1867 und 2. Mai 1874 sind dann unterm 28. Sept. 1875 einerseits die Wehrordnung, welche an die Stelle der Militär-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 getreten ist und welche in zwei Abschnitte, die Ersatzordnung und die Kontrolordnung, zerfällt, andererseits die Heerordnung, welche die spezifisch militärischen Ergänzungen der Wehrordnung enthält und sich zunächst nur auf Preußen bezieht, übrigens in die beiden Abschnitte der Rekrutirungsordnung und der Landwehrordnung zerfällt, erlassen worden. Die Wehrordnung vom 28. September 1875 hat endlich unterm 31. August 1880 eine Reihe von Abänderungen und Zusätzen erhalten.

Von der Wehrpflicht sind gegenwärtig nur noch befreit die Mitglieder regierender Häuser und die Mitglieder der mediatisirten, vormals reichsständischen, und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht. (Bundesacte Art. 14, Lit. c. Nr. 3; Preuß. Verordn. vom 11. Juni 1815, § 1 Nr. 3; Instruktion vom 30. Mai 1820, § 13 Lit. a.; Verf.Urk. Art. 34; Gesetz vom 10. Juni 1855 und Verordn. vom 12. Nov. 1855.) Demgemäß sind also insbesondere Mennoniten dienstpflichtig, obgleich erst durch die Verordn. vom 24. Juni 1867 ihre Befreiung nach Maßgabe der Kab.Ordre vom 16. Mai 1830 hinsichtlich der neuen Landestheile ausgesprochen war. (Ueber die sehr verwickelten Rechtsverhältnisse der Mennoniten s. Rönne, I. 1 [1869], S. 85 ff.) Diejenigen Wehrpflichtigen übrigens, welche zwar nicht zum Waffendienst, jedoch zu sonstigen militärischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Beruf entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden, und die Kab.Ordre vom 2. März 1868 hat bestimmt, daß die-

jenigen Mennoniten, welche sich nicht freiwillig zum Waffendienst bereit erklären, zur Genügeleistung ihrer M. als Nichtkombattanten, nämlich als Krankenwärter, als Schreiber, sowie als Oekonomiehandwerker und Trainfahrer, auszuheben seien. (Vgl. übrigens Gesetz, betreffend die Verhältnisse der Mennoniten vom 12. Juni 1874; Preuß. Ges.Samml. S. 238.) Eine Befreiung ganzer Berufsklassen von der M. ist nach § 22 des Gesetzes vom 2. Mai 1874 unzulässig; demgemäß ist insbesondere auch die früher wenigstens thatsächlich stattgefundene Befreiung der Theologen (vgl. Verfügung des Bundeskanzlers und Kriegsministers vom 31. Dez. 1869, im Minist.Bl. 1870 S. 87; Militär-Ersatz-Instr. vom 26. März 1868 § 159; Verfügung des Kriegsministers vom 7. Juli 1873, im Minist.-Bl. 1873 S. 314) aufgehoben. (Bekanntmachung des Reichskanzlers und Kriegsministers vom 22. Juli 1874, im Centralbl. 1874 S. 294.)

Die Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere beginnt mit dem 1. Januar desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das zwanzigste Jahr vollendet (Gesetz vom 9. November 1867, § 6; Gesetz vom 2. Mai 1874, § 10). Die Wehrpflicht trat früher erst nach Vollendung des zwanzigsten Jahres ein; die große Mehrzahl der Eingestellten hat aber auch bei der jetzigen Einrichtung das zwanzigste Jahr bereits vollendet, da die Einstellung erst mit dem 1. Oktober zu geschehen pflegt.

Die Wehrpflicht im stehenden Heere dauert sieben Jahre; während dieser Zeit sind die Mannschaften die ersten drei Jahre zum ununterbrochenen aktiven Dienst verpflichtet. Während des Restes der siebenjährigen Dienstzeit sind die Mannschaften zur Reserve beurlaubt, insoweit nicht die jährlichen Uebungen, die aber jeden Reservisten nur zweimal und nicht über je acht Wochen treffen dürfen, oder nothwendige Verstärkungen und Mobilmachungen des Heeres, die jedesmal für eine Uebung zählen, die Einberufung zum Dienst erfordern. — Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr erfolgt nach abgeleisteter Dienstpflicht im stehenden Heere und ist von fünfjähriger Dauer. Die Landwehrmannschaften, mit Ausschluß der Landwehrkavallerie, die im Frieden zu Uebungen gar nicht einberufen wird, können während des Landwehrverhältnisses zweimal auf 8—14 Tage zu Uebungen einberufen werden, die bei der Infanterie in besonderen Kompagnien oder Bataillonen, bei den Jägern und Schützen, der Artillerie, den Pionieren und dem Train im Anschluß an die betreffenden Linientruppentheile erfolgen. Das Gesetz vom 6. Mai 1880 hat diejenigen Verpflichtungen gesteigert, welche den wegen hoher Loosnummer oder wegen geringer körperlicher Fehler der Ersatzreserve erster Klasse (§ 25 des Ges. vom 2. Mai 1874) überwiesenen Mannschaften obliegen; diese Ersatzreservisten dürfen insbesondere nunmehr im Frieden zu Uebungen einberufen werden, die jedoch ihrer Zahl und Dauer nach gesetzlich genau begrenzt sind. — Alle Bestimmungen über die Dienstverpflichtung für das stehende Heer und für die Landwehr gelten nur für den Frieden; im Kriege entscheidet darüber allein das Bedürfniß.

Um im Allgemeinen wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung so wenig wie möglich durch die allgemeine Wehrpflicht zu stören, ist es jedem jungen Manne überlassen, schon nach vollendetem 17. Lebensjahre, wenn er die nöthige moralische und körperliche Qualifikation hat, freiwillig in den Militärdienst einzutreten (sog. drei- resp. vierjährige Freiwillige). Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorschriftsmäßigen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen Dienstzeit im stehenden Heere zur Reserve beurlaubt. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten haben die Verpflichtung, sich spätestens bis zum 1. Oktober desjenigen Jahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, zum Dienstantritt zu melden. Ausnahmsweise kann ihnen über diesen Zeitpunkt hinaus Aufschub gewährt werden. Sie können nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Leistungen zu Offiziersstellen der Reserve und Landwehr vorgeschlagen werden.

Die Offiziere der Reserve können während der Dauer des Reserveverhältnisses dreimal zu vier- bis achtwöchentlichen Uebungen herangezogen werden. Die Offiziere der Landwehr sind zu Uebungen bei Linientruppentheilen allein behufs Darlegung ihrer Qualifikation zur Weiterbeförderung, im Uebrigen aber nur zu den gewöhnlichen Uebungen der Landwehr heranzuziehen. Im Kriege können auch die Offiziere der Landwehr erforderlichen Falls bei Truppen des stehenden Heeres verwandt werden.

Die beurlaubten Mannschaften des Heeres (Reserve, Landwehr) sind während der Beurlaubung den zur Ausübung der militärischen Kontrole erforderlichen Anordnungen unterworfen; im Uebrigen gelten für sie, sowie für die übungspflichtigen Ersatzreservisten die allgemeinen Landesgesetze, auch sollen dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltes im In- und Auslande, in der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichtlich ihrer Verheirathung und ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse Beschränkungen nicht unterworfen sein; insbesondere darf den reserve-, ersatzreserve- und landwehrpflichtigen Mannschaften in der Zeit, in welcher sie nicht zum aktiven Dienst einberufen sind, die Erlaubniß zur Auswanderung nicht verweigert werden.

Die Verhältnisse des Landsturmes regelt gegenwärtig das RGes. vom 12. Febr. 1875. Der Landsturm besteht danach aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre, welche weder dem Heere noch der Marine angehören; er tritt nur zusammen, wenn ein feindlicher Einfall Theile des Reichsgebietes bedroht oder überzieht. Das Aufgebot erfolgt durch Kaiserliche Verordnung, in welcher zugleich der Umfang des Aufgebotes bestimmt wird. Der aufgebotene Landsturm ist allen für die Landwehr geltenden Vorschriften, insbesondere den Militärstrafgesetzen und der Disziplinarordnung unterworfen, und erhält bei Verwendung gegen den Feind militärische, auf Schußweite erkennbare Abzeichen. Unter gewissen Voraussetzungen kann der Landsturm zur Ergänzung der Landwehr benutzt werden.

Die Friedenspräsenzstärke des Heeres an Unteroffizieren und Mannschaften betrug nach Art. 60 der Verfassung des Norddeutschen Bundes bis zum 31. Dezember 1871 401659 Mann, d. h. 1 Proz. der Bevölkerung von 1867; dieser Präsenzstand ist dann durch das Gesetz vom 9. Dezember 1871 bis zum Ablauf des Jahres 1874 und durch das Militärgesetz vom 2. Mai 1874 nochmals bis zum Ablauf des Jahres 1881 verlängert, durch das Gesetz vom 6. Mai 1880 aber für die Zeit vom 1. April 1881 bis 31. März 1888 auf 427274 Mann erhöht.

Ueber die Kriegsdienstpflicht in der Marine (Flotte und Seewehr) vgl. d. Art. Marine.

Lit.: Zur Geschichte: v. Bassewitz, Kurmark, I. 286 ff.; IV. 550 ff. — Jahrbücher der Preuß. Monarchie, Jahrg. 1798, Bd. III. — Dohm, Denkwürdigkeiten, Bd. IV. 298 ff. — Dorow, Denkschriften, Bd. V. 296 ff. — de l'Homme de Courbière, Geschichte der brandenburgisch-preußischen Heeresverfassung, Berl. 1852. — v. Gordon, Allgemeiner Ueberblick über den historischen Entwickelungsgang des Preuß. Heerwesens (v. Meyer, Archiv für Landeskunde, Bd. III. [1856] S. 1—77). — v. Reinhard, Ueber die Bedeutung der allgemeinen Wehrpflicht (a. a. O. Bd. IV. [1856] S. 206 ff.). — Schmoller, Die Entstehung des preußischen Heeres (Deutsche Rundschau Jahrg. 1877). — v. Treitschke, Deutsche Geschichte, Bd. I. (1879). — Vom allgemeinen und volkswirthschaftlichen Standpunkte: Faucher, Zur Frage der besten Heeresverfassung (V.J.Schr. für Volkswirthschaft und Kulturgeschichte, Bd. V. [1864] S. 111 ff.). — Neumann, Die Volkswirthschaftslehre in Anwendung auf Heerwesen und Militärverwaltung, Wien 1873. — Rau-Wagner, Finanzwissenschaft, 7. Aufl., 1877, Th. I. S. 244 ff. — Julius v. Hartmann, Die allgemeine Wehrpflicht (Zeitfragen des christl. Volkslebens, Jahrg. I. [1878] Heft 4). — Rechtsphilosophie: v. Stein, Die Lehre vom Heerwesen als Theil der Staatswissenschaft, Stuttg. 1872. — Vom Standpunkte vergleichender Rechtswissenschaft: Gneist, Verwaltung, Justiz, Rechtsweg rc., Berl. 1869, S. 220 ff. — Jamme, La loi belge sur le recrutement (Revue de droit intern., I. [1869] p. 550; die Absicht der Redaktion, mit solchen Darstellungen fortzufahren, ist bisher nicht zur Ausführung gekommen). — Positivrechtlich: Die Militärgesetze des Deutschen Reiches, 2 Bde., Berlin 1877—1878. — v. Walther, Die Militärgesetze des Deutschen Reiches, Berl. 1880. — v. Rönne, Das Staatsrecht der Preuß. Monarchie, 3. Aufl. 1869, Bd. I. Abth. 2 S. 226 ff.; Derselbe, Das Verfassungsrecht des Deutschen Reiches, 2. Aufl. 1877, Bd. II. Abth. 2 S. 192 ff. — Seydel, Das Kriegswesen des Deutschen Reichs (Hirth, Annalen, 1874 S. 1035 ff.;

jenigen Mennoniten, welche sich nicht freiwillig zum Waffendienst bereit erklären, zur Genügeleistung ihrer M. als Nichtkombattanten, nämlich als Krankenwärter, als Schreiber, sowie als Oekonomiehandwerker und Trainfahrer, auszuheben seien. (Vgl. übrigens Gesetz, betreffend die Verhältnisse der Mennoniten vom 12. Juni 1874; Preuß. Ges.Samml. S. 238.) Eine Befreiung ganzer Berufsklassen von der M. ist nach § 22 des Gesetzes vom 2. Mai 1874 unzulässig; demgemäß ist insbesondere auch die früher wenigstens thatsächlich stattgefundene Befreiung der Theologen (vgl. Verfügung des Bundeskanzlers und Kriegsministers vom 31. Dez. 1869, im Minist.Bl. 1870 S. 87; Militär-Ersatz-Instr. vom 26. März 1868 § 159; Verfügung des Kriegsministers vom 7. Juli 1873, im Minist.-Bl. 1873 S. 314) aufgehoben. (Bekanntmachung des Reichskanzlers und Kriegsministers vom 22. Juli 1874, im Centralbl. 1874 S. 294.)

Die Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere beginnt mit dem 1. Januar desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das zwanzigste Jahr vollendet (Gesetz vom 9. November 1867, § 6; Gesetz vom 2. Mai 1874, § 10). Die Wehrpflicht trat früher erst nach Vollendung des zwanzigsten Jahres ein; die große Mehrzahl der Eingestellten hat aber auch bei der jetzigen Einrichtung das zwanzigste Jahr bereits vollendet, da die Einstellung erst mit dem 1. Oktober zu geschehen pflegt.

Die Wehrpflicht im stehenden Heere dauert sieben Jahre; während dieser Zeit sind die Mannschaften die ersten drei Jahre zum ununterbrochenen aktiven Dienst verpflichtet. Während des Restes der siebenjährigen Dienstzeit sind die Mannschaften zur Reserve beurlaubt, insoweit nicht die jährlichen Uebungen, die aber jeden Reservisten nur zweimal und nicht über je acht Wochen treffen dürfen, oder nothwendige Verstärkungen und Mobilmachungen des Heeres, die jedesmal für eine Uebung zählen, die Einberufung zum Dienst erfordern. — Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr erfolgt nach abgeleisteter Dienstpflicht im stehenden Heere und ist von fünfjähriger Dauer. Die Landwehrmannschaften, mit Ausschluß der Landwehrkavallerie, die im Frieden zu Uebungen gar nicht einberufen wird, können während des Landwehrverhältnisses zweimal auf 8—14 Tage zu Uebungen einberufen werden, die bei der Infanterie in besonderen Kompagnien oder Bataillonen, bei den Jägern und Schützen, der Artillerie, den Pionieren und dem Train im Anschluß an die betreffenden Linientruppentheile erfolgen. Das Gesetz vom 6. Mai 1880 hat diejenigen Verpflichtungen gesteigert, welche den wegen hoher Loosnummer oder wegen geringer körperlicher Fehler der Ersatzreserve erster Klasse (§ 25 des Ges. vom 2. Mai 1874) überwiesenen Mannschaften obliegen; diese Ersatzreservisten dürfen insbesondere nunmehr im Frieden zu Uebungen einberufen werden, die jedoch ihrer Zahl und Dauer nach gesetzlich genau begrenzt sind. — Alle Bestimmungen über die Dienstverpflichtung für das stehende Heer und für die Landwehr gelten nur für den Frieden; im Kriege entscheidet darüber allein das Bedürfniß.

Um im Allgemeinen wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung so wenig wie möglich durch die allgemeine Wehrpflicht zu stören, ist es jedem jungen Manne überlassen, schon nach vollendetem 17. Lebensjahre, wenn er die nöthige moralische und körperliche Qualifikation hat, freiwillig in den Militärdienst einzutreten (sog. drei- resp. vierjährige Freiwillige). Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorschriftsmäßigen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen Dienstzeit im stehenden Heere zur Reserve beurlaubt. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten haben die Verpflichtung, sich spätestens bis zum 1. Oktober desjenigen Jahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, zum Dienstantritt zu melden. Ausnahmsweise kann ihnen über diesen Zeitpunkt hinaus Aufschub gewährt werden. Sie können nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Leistungen zu Offiziersstellen der Reserve und Landwehr vorgeschlagen werden.

Die Offiziere der Reserve können während der Dauer des Reserveverhältnisses dreimal zu vier- bis achtwöchentlichen Uebungen herangezogen werden. Die Offiziere der Landwehr sind zu Uebungen bei Linientruppentheilen allein behufs Darlegung ihrer Qualifikation zur Weiterbeförderung, im Uebrigen aber nur zu den gewöhnlichen Uebungen der Landwehr heranzuziehen. Im Kriege können auch die Offiziere der Landwehr erforderlichen Falls bei Truppen des stehenden Heeres verwandt werden.

Die beurlaubten Mannschaften des Heeres (Reserve, Landwehr) sind während der Beurlaubung den zur Ausübung der militärischen Kontrole erforderlichen Anordnungen unterworfen; im Uebrigen gelten für sie, sowie für die übungspflichtigen Ersatzreservisten die allgemeinen Landesgesetze, auch sollen dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltes im In- und Auslande, in der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichtlich ihrer Verheirathung und ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse Beschränkungen nicht unterworfen sein; insbesondere darf den reserve-, ersatzreserve- und landwehrpflichtigen Mannschaften in der Zeit, in welcher sie nicht zum aktiven Dienst einberufen sind, die Erlaubniß zur Auswanderung nicht verweigert werden.

Die Verhältnisse des Landsturmes regelt gegenwärtig das RGes. vom 12. Febr. 1875. Der Landsturm besteht danach aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre, welche weder dem Heere noch der Marine angehören; er tritt nur zusammen, wenn ein feindlicher Einfall Theile des Reichsgebietes bedroht oder überzieht. Das Aufgebot erfolgt durch Kaiserliche Verordnung, in welcher zugleich der Umfang des Aufgebotes bestimmt wird. Der aufgebotene Landsturm ist allen für die Landwehr geltenden Vorschriften, insbesondere den Militärstrafgesetzen und der Disziplinarordnung unterworfen, und erhält bei Verwendung gegen den Feind militärische, auf Schußweite erkennbare Abzeichen. Unter gewissen Voraussetzungen kann der Landsturm zur Ergänzung der Landwehr benutzt werden.

Die Friedenspräsenzstärke des Heeres an Unteroffizieren und Mannschaften betrug nach Art. 60 der Verfassung des Norddeutschen Bundes bis zum 31. Dezember 1871 401659 Mann, d. h. 1 Proz. der Bevölkerung von 1867; dieser Präsenzstand ist dann durch das Gesetz vom 9. Dezember 1871 bis zum Ablauf des Jahres 1874 und durch das Militärgesetz vom 2. Mai 1874 nochmals bis zum Ablauf des Jahres 1881 verlängert, durch das Gesetz vom 6. Mai 1880 aber für die Zeit vom 1. April 1881 bis 31. März 1888 auf 427274 Mann erhöht.

Ueber die Kriegsdienstpflicht in der Marine (Flotte und Seewehr) vgl. d. Art. Marine.

Lit.: Zur Geschichte: v. Bassewitz, Kurmark, I. 286 ff.; IV. 550 ff. — Jahrbücher der Preuß. Monarchie, Jahrg. 1798, Bd. III. — Dohm, Denkwürdigkeiten, Bd. IV. 298 ff. — Dorow, Denkschriften, Bd. V. 296 ff. — de l'Homme de Courbière, Geschichte der brandenburgisch-preußischen Heeresverfassung, Berl. 1852. — v. Gordon, Allgemeiner Ueberblick über den historischen Entwickelungsgang des Preuß. Heerwesens (v. Meyer, Archiv für Landeskunde, Bd. III. [1856] S. 1—77). — v. Reinhard, Ueber die Bedeutung der allgemeinen Wehrpflicht (a. a. O. Bd. IV. [1856] S. 206 ff.). — Schmoller, Die Entstehung des preußischen Heeres (Deutsche Rundschau Jahrg. 1877). — v. Treitschke, Deutsche Geschichte, Bd. I. (1879). — Vom allgemeinen und volkswirthschaftlichen Standpunkte: Faucher, Zur Frage der besten Heeresverfassung (V.J.Schr. für Volkswirthschaft und Kulturgeschichte, Bd. V. [1864] S. 111 ff.). — Neumann, Die Volkswirthschaftslehre in Anwendung auf Heerwesen und Militärverwaltung, Wien 1873. — Rau-Wagner, Finanzwissenschaft, 7. Aufl., 1877, Th. I. S. 244 ff. — Julius v. Hartmann, Die allgemeine Wehrpflicht (Zeitfragen des christl. Volkslebens, Jahrg. I. [1878] Heft 4). — Rechtsphilosophie: v. Stein, Die Lehre vom Heerwesen als Theil der Staatswissenschaft, Stuttg. 1872. — Vom Standpunkte vergleichender Rechtswissenschaft: Gneist, Verwaltung, Justiz, Rechtsweg 2c., Berl. 1869, S. 220 ff. — Jamme, La loi belge sur le recrutement (Revue de droit intern., I. [1869] p. 550; die Absicht der Redaktion, mit solchen Darstellungen fortzufahren, ist bisher nicht zur Ausführung gekommen). — Positivrechtlich: Die Militärgesetze des Deutschen Reiches, 2 Bde., Berlin 1877—1878. — v. Walther, Die Militärgesetze des Deutschen Reiches, Berl. 1880. — v. Rönne, Das Staatsrecht der Preuß. Monarchie, 3. Aufl. 1869, Bd. I. Abth. 2 S. 226 ff.; Derselbe, Das Verfassungsrecht des Deutschen Reiches, 2. Aufl. 1877, Bd. II. Abth. 2 S. 192 ff. — Seydel, Das Kriegswesen des Deutschen Reichs (Hirth, Annalen, 1874 S. 1035 ff.;

1875 S. 53 ff., 1081 ff., 1393 ff.). — Blankenburg, Das Heerwesen des Deutschen Reichs (in v. Holtzendorff's Jahrb., Bd. I. [1871] S. 379 ff.). — Thudichum, Die Grundlagen der heutigen Deutschen Kriegsverfassung (a. a. O. Bd. II. [1873] S. 87 ff.). — Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, Bd. III. (1880) S. 1 ff. — Zorn, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, Bd. I. (1880) S. 296 ff. — Der Entwurf eines R.Mil.Ges. vom 13. Mai 1873, nebst Motiven (Hirth, Annalen, 1873, S. 1550 ff.). — Buschbeck-Helldorf, Feld-Taschenbuch, 3. Aufl. 1873, Bd. II. 567 ff. — Statistisch: Engel, Resultate des Ersatz-Aushebungsgeschäftes im Preuß. Staate in den Jahren 1855—1862 (Ztschr. des Königl. Statist. Bureaus, Jahrg. IV. Nr. 3 S. 65 ff.). — Meitzen, Der Boden und die landwirthschaftlichen Verhältnisse des Preuß. Staats, Bd. I. (1868) S. 321 ff. — Ueber Wehrsteuer: Cohn, Die Militärsteuer (Tüb. Ztschr. Bd. 35 [1879] S. 508 ff.; Derselbe, Die Bundesgesetzgebung der Schweiz (Separatabdruck aus Conrad's Ztschr. rc.) 1879. Ernst Meier.

Militärpflicht (der Deutschen im Auslande). Auch der im Auslande sich aufhaltende Deutsche bleibt der vaterländischen Heerdienstpflicht unterworfen. Er hat sich also zur Aufnahme in die Rekrutirungsstammrolle anzumelden (Meldepflicht) und behufs Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung über seine Dienstpflicht vor den Ersatzbehörden zu gestellen (Gestellungspflicht). Jedoch werden in dieser Beziehung den im Auslande sich aufhaltenden Deutschen mancherlei Erleichterungen gewährt. Sie können auf ihren Wunsch solchen Aushebungsbezirken zur Gestellung überwiesen werden, welche ihrem Aufenthaltsorte näher gelegen sind als derjenige Bezirk, in welchem sie eigentlich gestellungspflichtig sind. Sie können ferner bis zu dem in ihrem dritten M.jahre stattfindenden Aushebungsgeschäfte zurückgestellt werden. Auch kann in gewissen Fällen über ihre Dienstpflicht endgültig entschieden werden, ohne daß ihr persönliches Erscheinen vor den Ersatzbehörden erforderlich ist. Desfallsige ärztliche Zeugnisse dürfen von Aerzten der Kaiserlichen Marine und von bestimmten durch den Reichskanzler hierzu ermächtigten Aerzten des Auslandes ausgestellt werden. Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung dürfen im Auslande durch die Kommandanten Deutscher Kriegsschiffe zum Dienst in der Flotte eingestellt werden. Im Auslande sich aufhaltende Wehrpflichtige, welche nicht zum aktiven Heere, sondern zum Beurlaubtenstande gehören, können von den gewöhnlichen Dienstpflichten dispensirt werden.

Wenn so den Deutschen im Auslande alle thunlichen Erleichterungen bezüglich der Erfüllung ihrer militärischen Pflichten gewährt sind, so wird andererseits darauf gehalten, daß sie sich diesen Pflichten nicht eigenmächtig entziehen. Man hat daher Deutsche, welche während ihres Aufenthalts im Auslande eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hatten, bei ihrer Rückkehr nach Deutschland zur nachträglichen Erfüllung ihrer Dienstpflicht angehalten, wenn sie ihr Deutsches Indigenat noch nicht verloren hatten oder man hat sie als Ausländer anerkannt, ihnen aber den Aufenthalt in Deutschland versagt. Dies hat zu Meinungsverschiedenheiten mit anderen Regierungen, namentlich mit den Vereinigten Staaten von Amerika und der Schweiz geführt. Die Vereinigte Staaten-Regierung remonstrirte gegen die Heranziehung — naturalisirter — Amerikanischer Bürger zum Deutschen Heerdienst, während die Deutschen Regierungen, namentlich die Preußische, daran festhielten, daß ihre Staatsangehörigen, so lange nicht eine legale Lösung des Unterthanenverhältnisses stattgefunden hatte, zur Erfüllung ihrer M. angehalten werden könnten, selbst wenn sie inzwischen Amerikanische Bürger geworden waren. Zur Beseitigung dieser Meinungsverschiedenheiten haben sowol der Norddeutsche Bund als die Süddeutschen Staaten im Jahre 1868 mit den Vereinigten Staaten von Amerika die — nach dem Amerikanischen Bevollmächtigten — sog. Bancroftverträge abgeschlossen. Danach werden, unter Reziprozität, Deutsche, welche naturalisirte Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika geworden sind und fünf Jahre lang ununterbrochen in den Vereinigten Staaten zugebracht haben, als Amerikanische Staatsangehörige geachtet und in Deutschland als solche behandelt. Wenn jedoch ein in Amerika naturalisirter Deutscher sich wieder in Deutschland niederläßt, ohne die Absicht nach Amerika zurückzukehren, so soll er als auf seine Naturalisation in den Vereinigten Staaten

Verzicht leistend angesehen werden. Der Verzicht auf die Rückkehr kann als vorhanden angesehen werden, wenn der Naturalisirte sich länger als zwei Jahre in Deutschland aufhält. Diese Verträge wurden sowol diesseits als jenseits des Ozeans heftig angegriffen. Deutscherseits wurde u. A. behauptet, es seien den Vereinigten Staaten ohne effektive Gegenleistung unzulässige Zugeständnisse gemacht, während Amerikanischerseits geklagt wurde, die Vereinigte Staatenregierung habe die Rechte naturalisirter Amerikanischer Bürger Preis gegeben. Indessen meinte der Leiter der Deutschen auswärtigen Politik mit Recht, daß die dem Vertrage entgegenstehenden theoretischen Bedenken hinter den wohlthätigen praktischen Folgen zurücktreten müßten, und an maßgebender Amerikanischer Stelle kannte man die Schliche vaterlandsloser Individuen zu gut, um ihretwegen die freundschaftlichen Beziehungen zu Deutschland aufs Spiel zu setzen. So ist denn auch von keiner Seite die seit Ende 1877 zulässige Kündigung der Verträge erfolgt. Präsident Hayes erkennt in seiner Botschaft vom 6. Dezbr. 1880 ausdrücklich an, daß Beschwerden naturalisirter Amerikaner über ausländische Behörden niemals seltener als jetzt vorgekommen seien. Daß die vom Abgeordneten Deuster am 13. Dezbr. 1880 eingebrachte Bill zur Aufhebung der Verträge von 1868 führen werde, ist um so weniger anzunehmen, als der Kongreß am 4. März 1881 seine Sitzungen schließt.

Auf Elsaß-Lothringen sind die Bancroftverträge bisher nicht ausgedehnt worden.

Quellen u. Lit.: Deutsche Wehrordnung vom 28. Septbr. 1875 (Centralbl. für das Deutsche Reich S. 535 und im Separatabdruck, Berlin, R. v. Decker's Verlag). — Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 22. Febr. 1868 (B.G.Bl. S. 228). Dazu Cirk.Verf. des Preuß. Ministers des Innern vom 18. Juni 1880 in der Nordd. Allgem. Ztg. vom 29. Juni 1880, Nr. 298. — Die Süddeutschen Verträge im Bayer. Reg.Bl. 1868, S. 2153; Gesetz- und Verordn.Bl. für Baden, 1869, S. 579; Reg.Bl. für Württemb. 1872, S. 172; Großherzogl. Hessisches Reg.Bl., 1869, S. 599. — Regulations for the consular service of the U. St. 1874, p. 30, 237. — v. Martitz, Das Recht der Staatsangehörigkeit im internationalen Verkehre, Leipz. 1875. — Kapp, Der Deutsch-amerikanische Vertrag v. 22. Febr. 1868 in den Preuß. Jahrbb. für 1875. — Report Nr. 96 des Committee des Repräs.Hauses zu Washington vom 16. Febr. 1876. — Rede des Berichterstatters Faulkner im Deutschen Reichsanz. v. 29. Febr. 1876, Nr. 52. — Sir Alex. Cockburn (Lord Chief Justice), Nationality, London 1869. — Wesendonk in Hirth's Annalen, 1877 S. 204. — Cirk. des Staatsdepart. in Washington vom Novbr. 1880 in dem Cincinnati Volksbl. vom 13. Nov. 1880. — Calvo, Droit intern., 3. Aufl., II. S. 71.

B. König.

Militärstrafverfahren (John, Th. I. Suppl. S. 21), ein Gegenstand lebhafter Erörterungen auf dem Gebiete der Gesetzgebung; für das Deutsche Reich nach Preußischem Muster einheitlich geordnet, doch mit Abweichungen für die Königreiche Sachsen, Bayern und Württemberg. Von jeher haben in Deutschland Militärgerichte bestanden, und zwar von den Zeiten her, da die Ritterschaft einen besonderen Stand bildete, als Standesgerichte (judicia parium). Ein eigener militärischer Justizbeamter kommt schon früh in der Reichsgesetzgebung zum Vorschein („Feldschultheiß" für die einzelnen Truppenabtheilungen; seit dem 16. Jahrhundert nach Spanischem Vorbilde Auditor genannt, während in Frankreich die entsprechenden Funktionen von Offizieren wahrgenommen werden, officiers du gouvernement; capitaines rapporteurs). Charakteristisch geblieben ist die Abhängigkeit des Verfahrens vom „Gerichtsherrn", dem Militärbefehlshaber. Dies gilt insbesondere für die Einleitung einer Untersuchung, während für den weiteren Verlauf die Bestimmungen verschieden. Die Rechtsgültigkeit der Urtheile ist, mindestens in den wichtigeren Sachen, von einer Bestätigung durch den König oder höhere Befehlshaber abhängig (in Bayern und Württemberg die sog. nothwendige Revision durch Militärgerichtsbehörden). Im Einzelnen, namentlich innerhalb des Verfahrens, besteht große Verschiedenheit.

Die Zuständigkeit der Militärgerichte erstreckt sich sachlich auf Strafsachen, mit Ausnahmen für Uebertretungen und andere geringfügige Frevel. Sie umfaßt die Verbrechen und Vergehen auch von nicht militärischem Charakter, deren Ueberweisung an die Civilgerichte neuerdings vielfach verlangt wird. Gewisse Fälle

leichterer Vergehen sind dem Disziplinarwege vorbehalten (Mil.StrafGB. §§ 64. 89 [1], 90, 91 [1], 92, 121 [1], 137, 141 [1], 146, 151, auch 114). Sie erstreckt sich bezüglich der Personen auf den gesammten Soldatenstand, die Militärbeamten und diejenigen Offiziere, welche mit Gehalt oder Pension entlassen oder zur Disposition gestellt sind, auch die Lehrer und Zöglinge der militärischen Bildungsanstalten. Eine erhebliche Erweiterung der Zuständigkeit tritt in Kriegszeiten, insbesondere auch auf Kriegsgefangene, ein, sowie durch Verkündigung des Belagerungszustandes (außerordentliche Kriegsgerichte). Dagegen sind die zum Beurlaubtenstande gehörigen Personen nur für bestimmte Strafsachen dem M. unterworfen, so lange sie nicht zu dienstlichen Zwecken einberufen werden. In der Regel schließt der Militärgerichtsstand jeden anderen Gerichtsstand aus.

Die Militärgerichtsbarkeit wird in die höhere und die niedere eingetheilt (Kriegs-, Standgerichte, in Bayern statt dieser die sog. „größeren Kriegskommissionen"). Jener unterliegen die Offiziere und höheren Militärbeamten stets, die sonstigen Chargen nur dann, wenn der That im Gesetz mehr gedroht ist als Arrest, Degradation, Versetzung in die 2. Klasse. Im Uebrigen tritt die niedere Gerichtsbarkeit ein. Diese ruht überwiegend in der Hand der Regimentsgerichte, während die höhere Gerichtsbarkeit den Divisions- und Korpsgerichten anvertraut ist. Garnisongerichte (insbesondere in den Festungen) haben eine gemischte Gerichtsbarkeit. Die Spruchgerichte sind nicht ständig (wie in Frankreich), sondern werden gleich den Untersuchungsgerichten von dem „Gerichtsherrn" (kommandirenden General, Chef der Marine, Divisions-, Regimentskommandeur, Gouverneur) nach bestimmten Vorschriften stets besonders berufen. Derselbe giebt den Auftrag zur ersten, vorläufigen Untersuchung, insbesondere der Feststellung des Thatbestandes, Anfertigung des Thatberichts (species facti) und Beweisaufnahme, und bestimmt nach deren Abschluß, ob das Verfahren einzustellen, oder ob es disziplinarisch, standrechtlich oder kriegsrechtlich fortzusetzen (in Bayern Verweisungserkenntniß der „Verweisungskommission"). Demnächst wird für kriegsrechtliche Sachen die förmliche (Spezial-)Untersuchung eingeleitet, ausnahmsweise auch mit artikulirtem Verhör in verwickelten Fällen, unter Zulassung schriftlicher Vertheidigung. Nach dem Schluß der Untersuchung erfolgt die Anberaumung, Eröffnung der Sitzung, Vorprüfung der Besetzung des Kriegsgerichts, dann Vorlassung des Beschuldigten oder seines Vertreters, Verstattung desselben zu Einwendungen gegen die Gerichtsmitglieder, nach deren Erledigung die Vereidigung der Richter nud nunmehr die Verhandlung zur Sache. Diese besteht in der Vorlesung der Akten, und Anhörung des Beschuldigten, nach dessen Abführung ein, in wichtigen Fällen schriftlich gearbeitetes, Votum des Auditeurs die Sachlage, insbesondere die Beweisfragen nach allen Richtungen beleuchtet. Die aus 5 Richterklassen zu je 1, 2, 3 besetzten Gerichte schreiten klassenweise zur Abstimmung (nicht also nach gemeinsamer Berathung, übrigens nach Stimmenmehrheit, während in Frankreich 5 von 7 Stimmen zur Verurtheilung erforderlich sind). Erst durch Bestätigung wird das Strafurtheil (auch das freisprechende Erkenntniß) rechtskräftig und nach Publikation vollstreckbar. Die auf Gutachten schriftlich erfolgende Bestätigung ruht je nach Verschiedenheit der Sachen beim Könige, dem Kriegsminister, kommandirenden General, Gouverneur, Oberbefehlshaber der Marine u. A. Bei Gesetzwidrigkeiten kann Verweisung an ein anderes, neu zu bildendes Spruchgericht erfolgen. Die unverzügliche Vollstreckung rechtskräftig gewordener Strafen hat derjenige Befehlshaber zu veranlassen, dem die Anordnung des Spruchgerichts zustand. Einfacher als das kriegs- ist das standrechtliche Verfahren; abweichend, namentlich auch vermöge des hier geordneten Instanzenzuges das Verfahren gegen Militärbeamte. Besonders geregelt ist das Kontumazialverfahren gegen Deserteure.

Ohne Weiteres leuchtet für das gesammte, namentlich das Bestätigungsverfahren die Wichtigkeit ein, welche der Herstellung vollständiger und zuverlässiger Akten beiwohnt. Darum ist die bedeutendste Person für dasselbe der richterliche Beamte, in

dessen Händen in Preußen der ganze Betrieb der Sache ruht: der Auditeur, oder in Standesgerichtssachen auch an seiner Stelle der „untersuchungsführende", ständig beauftragte und dieserhalb beeidigte Offizier. Der Auditeur ist Inquirent für die Untersuchung, Referent mit berathender Stimme im Spruchgericht, Expedient für alle Erlasse, der Vertreter der Gesetzlichkeit aller ergehenden Verfügungen. — Als Aufsichtsbehörde und oberster Militärgerichtshof steht das „Generalauditoriat" („Oberkriegsrath" Württemberg) in Berlin (1 Präsident und 6 Räthe) über den Militärgerichten, mit der besonderen Aufgabe, in zweiter Instanz wider Militärbeamte und da, wo Rekurs zulässig ist, zu entscheiden, und in den Fällen das Rechtsgutachten zu ertheilen, wo kriegsgerichtliche Erkenntnisse zur Bestätigung des Königs oder des Kriegsministers eingereicht werden.

Bei der mangelnden Unmittelbarkeit (Mündlichkeit) und Oeffentlichkeit, und der Beschränkung der Vertheidigung steht das M. in einem vielbekämpften Gegensatze zu den herrschenden Formen des Civilstrafverfahrens. In Bayern besteht eine im Wesentlichen auf Militärs beschränkte Oeffentlichkeit; Entwickelung der Anklage durch einen Staatsanwalt (vom Kommandanten ernannt), während ein Auditeur den juristischen Theil der Verhandlung leitet; ferner Abhörung der Zeugen in der Sitzung; und Zulassung eines Vertheidigers, in der Regel aus der Reihe der Offiziere, höheren Militärbeamten oder Auditoriatspraktikanten. In Frankreich sind Advokaten zugelassen, mit Erlaubniß des Präsidenten auch Verwandte oder Freunde. An Stelle der Bestätigung tritt in Bayern in wichtigeren Fällen die Revision von Amtswegen, in Frankreich die Revision auf Antrag durch die militärgerichtlichen Revisionsbehörden. Das Vermittelungsverfahren liegt in Frankreich zunächst in den Händen der police judiciaire militaire (Platzadjutant, Offiziere, Unteroffiziere ꝛc.), dann des Berichterstatters (rapporteur), während als Staatsanwalt ein commissaire für jedes Kriegsgericht (jede Division 1, für einige derselben 2) bestellt wird, wozu als ständig noch ein greffier tritt. Sowol der rapporteur als auch der commissaire wird aus den dazu befähigten höheren Offizieren oder den Unterintendanten ernannt.

Gsgb. u. Lit.: Die einschlagenden deutschen Gesetze sind abgedruckt bei v. Walther, Die Militärgesetze des Deutschen Reichs (1880), Bd. III. Abschnitt VI. S. 1—258. — Fleck, Preuß. Mil.StrafGO., 1873. — Keller, Erläuterungen zu den Disziplinarstrafordnungen für das Heer und die kaiserliche Marine, 1878. — Daude, Die bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Militärpersonen, 1880, S. 131 ff. — Hilse, Die leitenden Grundsätze des heutigen Deutschen Militärstrafverfahrens, 1868. — Keller, Die Aufgaben einer Mil.StrafPO. für das Deutsche Reich, 1877. — Bothe, Der Preuß. Mil.StrafPrz. und die Reform des Militär-Strafverfahrens, 2. Aufl. 1878. — Damianitsch, Studien über das Militär-Strafrecht, 1862, S. 113 ff. Schaper.

Militärverbrechen im weiteren Sinne des Wortes sind alle diejenigen Verbrechen, welche von Militärpersonen begangen werden und den Militärgerichten zur Aburtheilung zugewiesen sind. Im engeren Sinne des Wortes sind jedoch als M. nur diejenigen Verbrechen zu bezeichnen, zu deren Begriff es gehört, daß sie von einer Militärperson begangen werden. Es ist demnach in Betreff der Militärpersonen ein doppeltes Strafrecht zu unterscheiden. Erstens dasjenige, dem Militärpersonen ebenso wie jeder andere Staatsbürger unterworfen sind — (Mil.StrafGB. § 4: „Strafbare Handlungen der Militärpersonen, welche nicht militärische Verbrechen oder Vergehen sind, werden nach den allgemeinen Strafgesetzen beurtheilt") und zweitens dasjenige Strafrecht, dem die Militärpersonen als solche unterworfen sind. Das Strafrecht in der letzteren Art hat, wie das bürgerliche Strafrecht in dem Civ.StrafGB. für das Deutsche Reich, eine für ganz Deutschland geltende Kodifikation in dem Mil.StrafGB. für das Deutsche Reich, vom 20. Juni 1872, erhalten. Der Inhalt dieses Gesetzbuchs ist im Gegensatz zum bürgerlichen Strafrecht das militärische Strafrecht.

Zu den Militärpersonen, welche dem Mil.Strafrecht unterworfen sind, gehören: A. die Personen des Soldatenstandes. Diese sind I. die Offiziere

im Heer (1. Generalität, 2. Stabsoffiziere, 3. Hauptleute und Rittmeister, 4. Subalternoffiziere) und in der Marine (1. Flaggoffiziere oder Admirale, 2. Stabsoffiziere, 3. Kapitänlieutenant, 4. Subalternoffiziere). II. Die Unteroffiziere im Heer und in der Marine (1. solche, welche das Offiziersportepee tragen; 2. solche, welche das Offiziersportepee nicht tragen). III. Die Gemeinen mit Einschluß der Obergefreiten und Gefreiten. IV. Die Mitglieder des Sanitätskorps, sowie V. die Mitglieder des Maschinen-Ingenieurkorps. B. Die Militärbeamten, unter denen alle im Heer und in der Marine für das Bedürfniß des Heeres oder der Marine dauernd oder auf Zeit angestellten, nicht zum Soldatenstande gehörenden und unter dem Kriegsminister oder Chef der Admiralität als Verwaltungschef stehende Beamte zu verstehen sind, falls sie einen Militärrang haben. Ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht, macht keinen Unterschied. Auf die Militärbeamten finden die Mil.StrafGesetze Anwendung, insoweit es sich um die Bestrafung eines der weiter unten unter 1, 2, 3, 6, 8 erwähnten Verbrechen oder Vergehen handelt; in anderen Fällen kommen für die Militärbeamten die allgemeinen für Beamte geltenden Vorschriften in Anwendung. C. Nach § 2 Abs. 3 des EG. zum Mil.StrafGB. finden die Bestimmungen dieses Gesetzes auch Anwendung auf die Offiziere à la suite, welche nicht zum Soldatenstande gehören, wenn und insolange sie zu vorübergehender Dienstleistung zugelassen sind, sowie in Bezug auf Handlungen gegen die militärische Unterordnung, welche sie begehen, während sie die Militäruniform tragen.

Unter den Strafbestimmungen des Mil.StrafGB. sind einzelne unter dem Namen Kriegsgesetze hervorgehoben. Es sind dies diejenigen Vorschriften, welche für strafbare Handlungen im Felde getroffen sind. Diese Kriegsgesetze gelten 1) für die Dauer des mobilen Zustandes des Heeres, der Marine oder einzelner Theile derselben, und in diesem Falle sind ihnen unterworfen: die Personen des aktiven Dienststandes von dem Tage ihrer Mobilmachung bis zu ihrer Demobilmachung, sowie die Personen des Beurlaubtenstandes von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zu ihrer Entlassung; 2) für die Dauer des nach Vorschrift der Gesetze erklärten Kriegszustandes in den davon betroffenen Gebieten; 3) in Ansehung derjenigen Truppen, denen bei einem Aufruhr, einer Meuterei, oder einem kriegerischen Unternehmen der befehligende Offizier dienstlich bekannt gemacht hat, daß die Kriegsgesetze für sie in Kraft treten; 4) in Ansehung derjenigen Kriegsgefangenen, welchen der höchste an ihrem Aufenthaltsorte befehligende Offizier dienstlich bekannt gemacht hat, daß die Kriegsgesetze für sie in Kraft treten.

Die einzelnen militärischen Verbrechen sind nun folgende:

1) Hochverrath, Landesverrath, Kriegsverrath (Mil.StrafGB. §§ 5, 6 ff.; vgl. die Art. Hochverrath und Landesverrath). Die Strafbestimmungen für Hochverrath und Landesverrath sind für Militärpersonen die gleichen, welche das Deutsche StrafGB. §§ 80—93 aufstellt. Kriegsverrath ist Landesverrath, welcher im Felde begangen wird. Die qualifizirten Fälle des Landesverraths, welche im bürgerlichen StrafGB. in § 90 enthalten sind, werden durch das Mil.StrafGB. § 58 noch um 11 weitere Fälle vermehrt. Für den Kriegsverrath wird, zum Zwecke der Verhütung des Verbrechens, Denunziation gefordert (§ 60) und Straflosigkeit wird dem an dem Vorhaben eines Kriegsverraths Betheiligten zugesichert, wenn er von demselben zu einer Zeit, wo die Dienstbehörde nicht schon anderweit davon unterrichtet ist, in einer Weise Anzeige macht, daß die Verhütung des Verbrechens möglich ist (§ 61).

2) Gefährdung der Kriegsmacht im Felde. Unter diesem Gesichtspunkt wird jede vorsätzliche Verletzung der Dienstpflicht bestraft, durch welche bewirkt wird, daß die Unternehmungen des Feindes befördert werden, oder den deutschen Truppen Gefahr und Nachtheil bereitet wird (§ 62). Einzelne vorzugsweise schwere Pflichtverletzungen dieser Art — Uebergabe eines festen Platzes; Ver-

lassen des anvertrauten Postens im Felde; Kapitulation im freien Felde, welche zum Strecken der Waffen führt; Uebergabe eines Schiffes oder der Mannschaft desselben — werden besonders hervorgehoben.

3) Unerlaubte Entfernung, d. h. das eigenmächtige Entfernen oder das vorsätzliche Fernbleiben von der Truppe, oder das eigenmächtige Ueberschreiten des Urlaubs. Im Felde wird der unerlaubten Entfernung es gleichgeachtet, wenn eine Person des Soldatenstandes es unterläßt, der Truppe, von welcher sie abgekommen ist, oder der nächsten Truppe sich wieder anzuschließen, oder nach beendigter Kriegsgefangenschaft sich unverzüglich bei einem Truppentheile zu melden. Personen der Marine werden in analoger Weise wegen unerlaubter Entfernung gestraft, wenn sie in fremden Gewässern von ihrem Schiffe abgekommen, es unterlassen, sich bei demselben oder einem anderen Deutschen Kriegsschiffe oder dem nächsten Deutschen Konsulate zu melden. Der Fahnenpflicht (Desertion) macht sich Derjenige schuldig, welcher sich in der Absicht unerlaubt entfernt, um sich seiner gesetzlichen oder von ihm übernommenen Verpflichtung zum Dienst dauernd zu entziehen (vgl. den Art. Desertion). In Betreff der Fahnenflucht ist — zum Zwecke der Verhütung derselben — Denunziationspflicht anerkannt (§ 77). Die Selbstbefreiung eines Gefangenen wird als militärisches Vergehen selbst dann bestraft, wenn dieselbe auch nicht als Fahnenflucht sich darstellt (§ 79).

4) Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen. Diese Vergehen entsprechen den im bürgerlichen StrafGB. in §§ 142, 143 aufgestellten Strafbestimmungen. Der Unterschied besteht im Wesentlichen nur darin, daß im bürgerlichen StrafGB. als Subjekte des Delikts solche Personen gedacht sind, welche ihrer Wehrpflicht erst genügen sollen, während das Mil.StrafGB. solche Personen als Subjekte des Delikts hinstellt, welche die Verpflichtung zum Dienste bereits eingegangen sind.

5) Feigheit. Feige ist, wer aus Besorgniß vor persönlicher Gefahr eine militärische Dienstpflicht verletzt. Als schwerster Fall wird hervorgehoben, daß der Soldat aus Feigheit die Flucht ergreift und die Kameraden durch Worte oder Zeichen zur Flucht verleitet. Hierfür wird (§ 84) die Todesstrafe angedroht. Minder schwere Fälle von Feigheit sind durch die §§ 85—87 bedroht und können die hierfür verwirkten Strafen durch nachträglich abgelegte hervorragende Beweise von Muth theils gemindert, theils ganz beseitigt werden.

6) Strafbare Handlungen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung (§§ 89—113). Hierher gehören: Die Verletzung der dem Vorgesetzten schuldigen Achtung; die wissentliche Unwahrheit gegenüber dem Vorgesetzten in dienstlichen Angelegenheiten; die Beleidigung eines Vorgesetzten oder im Dienstrange Höheren; der Ungehorsam gegen einen Befehl in Dienstsachen; die Widersetzung — d. h. das Unternehmen, einen Vorgesetzten mittels Gewalt oder Drohung an der Ausführung eines Dienstbefehls zu hindern oder zur Vornahme oder Unterlassung einer Diensthandlung zu nöthigen —; das thätliche Vergreifen, sowie der thätliche Angriff gegen einen Vorgesetzten; Aufforderung oder Anreizung zur Verweigerung des Gehorsams, zur Widersetzung oder zu einer Thätlichkeit gegen den Vorgesetzten; die Aufwiegelung, welche begangen wird, wenn mehrere Personen des Soldatenstandes aufgefordert oder angereizt werden, dem Vorgesetzten den Gehorsam zu verweigern oder sich ihm zu widersetzen oder eine Thätlichkeit gegen denselben zu begehen; das Veranstalten von Versammlungen, in welchen Personen des Soldatenstandes über militärische Angelegenheiten oder Einrichtungen berathen sollen; das Sammeln von Unterschriften zu einer gemeinsamen Vorstellung oder Beschwerde über militärische Angelegenheiten oder Einrichtungen; die Erregung von Mißvergnügen in Beziehung auf den Dienst; die militärische Meuterei — wenn mehrere eine gemeinschaftliche Verweigerung des Gehorsams oder eine gemeinschaftliche Widersetzung oder Thätlichkeit gegen den Vorgesetzten verabreden. — (Für die Meuterei ist Denunziationspflicht anerkannt und wird dem an der Meuterei Betheiligten, welcher von derselben zu

einer Zeit, wo die Dienstbehörde nicht schon anderweit davon unterrichtet ist, in einer Weise Anzeige macht, daß die Verhütung der verabredeten Handlung möglich ist, Straflosigkeit zugesichert). — Der militärische Aufruhr — wenn Mehrere sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften es unternehmen, dem Vorgesetzten den Gehorsam zu verweigern, sich ihm zu widersetzen oder eine Thätlichkeit gegen denselben zu begehen —; Verletzung der Achtung gegen eine militärische Wache; die Herausforderung eines Vorgesetzten oder eines im Dienstrange Höheren zum Zweikampfe, falls dies aus dienstlicher Veranlassung geschieht.

Die hier genannten Strafbestimmungen finden auch auf Personen des Beurlaubtenstandes, welche sich nicht im Dienste befinden, Anwendung, falls sie die betreffenden strafbaren Handlungen im dienstlichen Verkehr mit dem Vorgesetzten oder in der Militäruniform begehen, oder wenn sie sich des Ungehorsams oder der Widersetzung gegen einen rechtmäßigen Befehl in dienstlichen Angelegenheiten schuldig machen. Das Verbot der Versammlungen von Militärpersonen, sowie das Sammeln von Unterschriften in dienstlichen Angelegenheiten findet auf die Personen des Beurlaubtenstandes unter allen Umständen Anwendung.

7) Mißbrauch der Dienstgewalt (§§ 114—126). Abgesehen davon, daß es dem Vorgesetzten bei Strafe untersagt ist, seine Dienstgewalt über einen Untergebenen zu Forderungen zu mißbrauchen, welche zum Dienste in keiner Beziehung stehen, wird besonders hervorgehoben: der Mißbrauch der Dienstgewalt, um den Untergebenen zu einer mit Strafe bedrohten Handlung zu bestimmen; das widerrechtliche Abhalten vom Führen oder Verfolgen einer Beschwerde; das vorsätzliche Ueberschreiten der Strafbefugnisse; das vorsätzliche Ausüben eines gesetzwidrigen Einflusses auf die Rechtspflege; das unbefugte Vornehmen einer Handlung, die nur kraft einer Befehlsbefugniß oder Strafgewalt vorgenommen werden darf; die körperliche Mißhandlung oder Gesundheitsbeschädigung des Untergebenen. Die betreffenden Strafvorschriften sind auch auf Personen des Beurlaubtenstandes, welche sich nicht im Dienste befinden, in Anwendung zu bringen, falls dieselben die ihnen zustehende Dienstgewalt im dienstlichen Verkehre mit dem Untergebenen oder in der Militäruniform begehen.

8) Widerrechtliche Handlungen im Felde gegen Personen oder Eigenthum (§§ 127—136). Die Bestimmungen des bürgerlichen StrafGB., nach welchem einzelne Fälle des Diebstahls, der Unterschlagung, der Körperverletzung, der Verbrechen oder Vergehen gegen die Sittlichkeit nur auf Antrag verfolgt werden dürfen, finden dann keine Anwendung, wenn diese widerrechtlichen Handlungen von einer Person des Soldatenstandes im Felde begangen werden. Als besondere militärische Verbrechen werden noch bedroht das Beutemachen, die Plünderung und das Marodiren. Da das Beutemachen an sich eine Handlung ist, welche das Kriegsrecht gestattet, so hängt die Strafbarkeit des Beutemachens davon ab, daß entweder Sachen dem Beuterecht unterworfen werden, an welchen nach den Bestimmungen des Kriegsrechts Beute nicht gemacht werden darf, oder wenn die dem Beuterecht an sich unterworfenen Sachen in einer die militärische Ordnung verletzenden Weise zur Beute gemacht werden. Plünderung begeht, wer im Felde unter Benutzung des Kriegsschreckens oder unter Mißbrauch seiner militärischen Ueberlegenheit in Absicht rechtswidriger Zueignung eine Sache den Landeseinwohnern offen wegnimmt oder abnöthigt, oder wer unbefugte Kriegsschatzungen oder Zwangslieferungen erhebt, oder das Maß der von ihm vorzunehmenden Requisitionen um des eigenen Vortheils willen überschreitet. Die Aneignung von Lebensmitteln, Heilmitteln, Bekleidungsgegenständen, Feuerungsmitteln, Fourage oder Transportmitteln, falls sie nicht außer Verhältniß zum vorhandenen Bedürfnisse steht, wird indessen als Plünderung nicht angesehen. Dagegen wird die muthwillige oder boshafte Verheerung oder Verwüstung fremder Sachen bestraft und zwar in schwereren Fällen mit der Strafe der Plünderung. Des Marodirens macht sich Derjenige schuldig, der im Felde als Nachzügler Bedrückungen gegen die Landeseinwohner begeht. Besondere Stra-

bestimmungen sind noch für Denjenigen getroffen, welcher in Absicht rechtswidriger Zueignung einem auf dem Kampfplatze gebliebenen Angehörigen der Deutschen oder verbündeten Truppen eine Sache abnimmt, oder einem Kranken oder Verwundeten auf dem Kampfplatze, auf dem Marsche, auf dem Transporte oder im Lazareth, oder einem seinem Schutze anvertrauten Kriegsgefangenen eine Sache wegnimmt oder abnöthigt.

9) Als widerrechtliche Handlungen gegen das Eigenthum (§§ 137, 138), ohne daß es darauf ankäme, daß dieselben im Felde begangen sind, werden bedroht: das vorsätzliche und rechtswidrige Beschädigen, Zerstören oder Preisgeben eines Dienstgegenstandes; der Diebstahl und die Unterschlagung, welche bei Ausübung des Dienstes oder unter Verletzung eines militärischen Dienstverhältnisses begangen werden.

10) Unter dem Gesichtspunkte der Verletzung von Dienstpflichten bei Ausführung besonderer Dienstverrichtungen werden (§§ 139—145) bestraft: das vorsätzliche Ausstellen unrichtiger Dienstatteste oder Rapporte; das unrichtige Abstatten dienstlicher Meldungen oder Berichte, sowie das wissentliche Weiterbefördern derselben; die Bestechung; Pflichtverletzung der Befehlshaber einer militärischen Wache, eines Kommandos oder einer Abtheilung; Pflichtverletzungen der Schildwachen oder Posten; Beschädigung eines Schiffs in Folge der Fahrlässigkeit in der Wahrnehmung des Dienstes; Entweichenlassen von Gefangenen; Unterlassung einer dienstlich obliegenden Verhaftung.

11) Als Handlungen gegen die militärische Ordnung werden bestraft (§§ 146—152): das Verlassen der Wache, sowie das Verlassen des Platzes bei einem Kommando oder auf dem Marsche; das schuldhafte Verabsäumen der obliegenden Beaufsichtigung der Untergebenen; das Unterlassen der obliegenden Meldung oder Verfolgung strafbarer Handlungen der Untergebenen; die Körperverletzung oder Tödtung eines Menschen in Folge unvorsichtiger Behandlung von Waffen oder Munition; das rechtswidrige Gebrauchen der Waffen, sowie die Aufforderung an die Untergebenen, von der Waffe rechtswidrigen Gebrauch zu machen; die Verheirathung ohne erforderliche dienstliche Genehmigung; Trunkenheit, wenn sie zu dem Zwecke hervorgerufen wird, um sich zu einer Dienstverrichtung untauglich zu machen; das Anbringen von Beschwerden wider besseres Wissen, sowie das wiederholte und leichtfertige Einbringen von Beschwerden, welche auf unwahre Behauptungen gestützt sind, desgleichen das Einbringen von Beschwerden unter Abweichung von dem vorgeschriebenen Dienstwege.

Die Strafen, welche für M. erkannt werden, sind folgende: 1) Hauptstrafen. Todesstrafe, durch Erschießen zu vollstrecken, wenn sie wegen eines M., im Felde auch dann, wenn sie wegen eines Verbrechens, welches nicht M. ist, erkannt wurde. Zuchthausstrafe, deren Vollstreckung auf die bürgerlichen Behörden übergeht. Freiheitsstrafe, unter welchem Ausdrucke Gefängnißstrafe, Festungshaft und Arrest zu verstehen ist. Beträgt die Freiheitsstrafe weniger als sechs Wochen, so ist dieselbe Arrest, beträgt sie mehr als sechs Wochen, so ist sie entweder Festungshaft oder Gefängniß. Die Strafdauer dieser letzteren Freiheitsstrafen wird auf die gesetzliche Dienstzeit im stehenden Heer oder der Flotte nicht angerechnet. Der Arrest ist entweder Stubenarrest, anwendbar gegen Offiziere, oder gelinder Arrest, anwendbar gegen Unteroffiziere und Gemeine, oder mittlerer Arrest, anwendbar gegen Unteroffiziere ohne Portepee und Gemeine, oder strenger Arrest, welcher nur gegen Gemeine zulässig ist. Der Höchstbetrag des strengen Arrestes, welcher in dunkeler Einzelzelle mit harter Lagerstätte und bei Wasser und Brot vollstreckt wird (es kommen jedoch die harte Lagerstätte und die ausschließliche Darreichung von Wasser und Brot am vierten, achten, zwölften und demnach an jedem dritten Tage in Fortfall) beträgt vier Wochen. Für den mittleren Arrest fällt nur die Dunkelheit der Einzelzelle fort, im Uebrigen ist seine Vollstreckungsart die gleiche wie die des strengen Arrestes. Der gelinde Arrest wird ebenfalls in der Einzelzelle vollstreckt, jedoch ohne die auf Lagerstätte und Beköstigung angeord-



(Schulze, Das Preußische Staatsrecht, I. S. 253). Jeder M. ist
sönliche Haupt eines selbständig organisirten Verwaltungszweiges und
er allen anderen M. gleichstehend. Damit der Zusammenhang unter den
M. gewahrt und bewirkt werde, daß jeder derselben in seinem Ressort nach
mmenden Grundsätzen die Verwaltung leite, ist das Staatsministerium
mmtministerium eingesetzt. Dies besteht aus folgenden M.: 1) dem M.
ärtigen Angelegenheiten; 2) dem Finanz-M.; 3) dem M. der geistlichen,
s und Medizinal-Angelegenheiten; 4) dem M. für Handel und Gewerbe;
l. der öffentlichen Arbeiten; 6) dem M. des Innern; 7) dem Justiz-M.;
Kriegs-M; 9) dem M. für landwirthschaftliche Angelegenheiten. Das
des Staatsministeriums ist dem M. für auswärtige Angelegenheiten über-
ch hängt das Eine mit dem Anderen nicht nothwendig zusammen. (Fürst
ollern Präsident des Staatsministeriums, ohne Fach-M. zu sein; Graf
Kriegs-M. und Präsident des Staatsministeriums). Bei dem Staats-
sind, wie bei jedem Einzelministerium, vortragende Räthe und Bureau-
estellt, und hat das Staatsministerium sein eigenes Budget in ähnlicher
dies bei jedem der Einzelministerien der Fall ist.
ndere Befugnisse, welche dem Staatsministerium als
bertragen, sind: Verfg.Urk. Art. 57, 58, bezüglich der Regent-
Art. 63 bezüglich der octroyirten Verordnungen; Gesetz vom 4. Juni
den Belagerungszustand: einzelne Artikel der Verfg.Urk. außer Kraft zu
eordn. vom 30. Mai 1853, desgl. vom 19. März 1856, desgl. vom
56, desgl. Landgemeindeordn. für Westfalen vom 19. März 1856,
betr. die Gem.Verf. in der Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 — die
e Auflösung einer Stadtverordnetengemeinde- oder Amtsversammlung
Verordnung herbeizuführen; Gesetz vom 21. Juli 1852 — betr. die
der nicht richterlichen Beamten — Berufung gegen Erkenntnisse der
örden erster Instanz, Entscheidung der Kompetenzkonflikte der Disziplinar-
edigung der Rekurse eines von dem Departements-M. in Ruhestand
nten. Von dem Staatsministerium ressortiren unmittelbar: der Dis-
nichtrichterliche Beamte; die Oberexaminationskommission für die
öheren Verwaltungsämtern; das literarische Bureau des Staats-M.;
der Ges.Samml.; die geheime Oberhofbuchdruckerei. Unter der
isidenten des Staatsministeriums stehen: die General-Ordenskommission
archive. Unter gemeinschaftlicher Leitung des Präsidenten des Staats-
d des Finanz-M. steht die Verwaltung des Staatsschatzes.

licandum vom 16. Dez. 1808. — Verordnung vom 27. Okt. 1810. —
om 3. Juni 1814. — Kabinets-Ordre vom 3. Nov. 1817.

Ministerien. 1) Das Ministerium des Innern. Der
sselben umfaßt präsumtiv die gesammte innere Landesverwaltung,
zelne Zweige derselben (z. B. Medizinalverwaltung, Gewerbepolizei,
eren Ministerien übertragen sind. Die Geschäfte werden in zwei
beitet, welche den Namen Polizeiabtheilung und Abtheilung
ren. Vom Ministerium des Innern ressortiren speziell: das statistische
meteorologischen Institut und der Kalenderverwaltung; das Polizei-
in; das Domkapitel in Brandenburg.

tion vom 16. Dez. 1808. — Verordnung vom 27. Okt. 1810. — Königl.
il 1812. — Kab.Ordre vom 3. Juni 1814. — Kab.Ordre vom 3. Nov.
vom 11. Jan. 1819. — Kab.Ordre vom 31. Aug. 1824 und vom 8. Juni
vom 11. Sept. 1830. — Kab.Ordre vom 28. April 1834. — Regulativ
— Kab.Ordre vom 6. Juni 1837. — Allerhöchster Erlaß vom 17. April
— Allerhöchster Erlaß vom 22. Juni 1849. — Allerhöchster Erlaß vom

neten Schärfungen des mittleren Arrestes. Der Stubenarrest wird von dem Verurtheilten in seiner Wohnung verbüßt und darf derselbe während der Dauer des Arrestes seine Wohnung nicht verlassen, auch nicht Besuche annehmen. Durch Richterspruch kann gegen Hauptleute, Rittmeister und Subalternoffiziere die Strafvollstreckung des Stubenarrestes in einem besonderen Offizier-Arrestzimmer angeordnet werden — geschärfter Stubenarrest. Die Nebenstrafen des Mil.StrafGB. sind: Entfernung aus dem Heer oder der Marine; Dienstentlassung; Amtsverlust; Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte — nach Maßgabe des bürgerlichen StrafGB. §§ 32 ff. — Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes; Degradation vom Unteroffizier zum Gemeinen (§§ 14—45).

Die allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften des ersten Abschnittes des bürgerlichen StrafGB. sind von dem Mil.StrafGB. in Einzelheiten abgeändert worden. Anzuführen ist Folgendes: Wird durch Ausführung eines Befehls in Dienstsachen ein Strafgesetz verletzt, so ist hierfür der befehligende Vorgesetzte allein verantwortlich. Der Untergebene wird — und zwar nur mit der Strafe des Theilnehmers — bestraft, wenn er den ihm ertheilten Befehl überschritten hat, oder wenn ihm bekannt gewesen, daß der Befehl des Vorgesetzten eine Handlung betraf, welche ein bürgerliches oder militärisches Verbrechen bezweckte. — Die Verletzung der Dienstpflicht aus Furcht vor persönlicher Gefahr ist ebenso zu strafen wie die Verletzung der Dienstpflicht aus Vorsatz. — Selbstverschuldete Trunkenheit bildet bei strafbaren Handlungen gegen die militärische Unterordnung, sowie bei allen in Ausübung des Dienstes begangenen strafbaren Handlungen keinen Strafmilderungsgrund. — Bei Bestrafung militärischer Verbrechen oder Vergehen ist die Erkennung der angedrohten Strafe unabhängig von dem Alter des Thäters. — Die Verfolgung eines militärischen Verbrechens oder Vergehens ist unabhängig von dem Antrage des Verletzten oder einer anderen zum Antrage berechtigten Person.

Außer den M. kommen noch die Disziplinarvergehen der Militärpersonen in Betracht. Der Disziplinarbestrafung unterliegen: 1) Handlungen gegen die militärische Zucht und Ordnung und gegen die Dienstvorschriften, für welche die Militärgesetze keine Strafbestimmungen enthalten; 2) diejenigen militärischen Vergehen, deren Bestrafung im Disziplinarwege in leichteren Fällen durch das EG. zum Mil.StrafGB. für das Deutsche Reich ausdrücklich gestattet ist. Die Disziplinarstrafen sind folgende: Für Offiziere: Verweis (einfacher, förmlicher — vor versammeltem Offizierkorps — strenger — durch Parolebefehl, mit Eintragung der Veranlassung in die Parolebücher —), Stubenarrest bis zu vierzehn Tagen. Für Unteroffiziere: Verweis (einfacher, förmlicher — vor versammelten Offizieren der Kompagnie u. s. w. — strenger), Auferlegung von Dienstverrichtungen außer der Reihe, z. B. Strafwachen; Arreststrafen (Kasernen-, Quartier- oder gelinder Arrest bis zu vier Wochen; mittlerer Arrest bis zu drei Wochen). Für Gemeine: 1) kleinere Disziplinarstrafen — (Auferlegung gewisser Dienstverrichtungen außer der Reihe; Entziehung der freien Verfügung über die Löhnung bis auf die Dauer von vier Wochen; Auferlegung der Verpflichtung, zu einer bestimmten Zeit vor dem Zapfenstreiche in die Kaserne oder in das Quartier zurückzukehren, bis auf die Dauer von vier Wochen). 2) Arreststrafen — (Kasernen-, Quartier- oder gelinder Arrest bis zu vier Wochen; mittlerer Arrest bis zu drei Wochen; strenger Arrest bis zu vierzehn Tagen). Außerdem 3) für Obergefreite und Gefreite: die Entfernung von dieser Charge, und 4) für Gemeine der zweiten Klasse des Soldatenstandes — nach fruchtloser Anwendung der sonstigen Disziplinarstrafen — die Einstellung in eine Arbeiterabtheilung.

Gsgb.: Mil.StrafGB. für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872. — Verordnung über die Diszipl.StrafOrdn. für das Deutsche Heer vom 31. Oktober 1872 (diese Verordnung ist im R.G.Bl. nicht publizirt. Amtliche Ausgabe: Berlin, Mittler & S. 1873).

Lit.: Brauer, Handb. des Mil.StrafR. (1872). — Weiffenbach, Das Mil.StrafGB. für das Deutsche Reich nebst dem Gesetze über die Einführung desselben (1873). — Keller, Mil.StrafGB. f. d. Deutsche Reich, 2. Aufl. (1873). — Herbst, Studien zum Mil.StrafGB. (1873 — auch als Bd. V. der „Mil.Bibliothek für Offiziere aller Waffen"). — Fleck, Mil.StrafGB. für das Deutsche Reich, Berlin 1875. — Laband, Staatsrecht, Bd. III. Abth. 1 S. 253 ff. — Zorn, Staatsrecht des Deutschen Reiches, Bd. I. (1880) S. 296 ff. — Für den praktischen Gebrauch vorzugsweise zu empfehlende Zusammenstellungen der für das Mil.StrafR., den Mil.StrafPrz., die militärischen Ehrengerichte, die militärische Disziplin geltenden Gesetze des Deutschen Reiches und der Einzelstaaten sind enthalten in: Solms, StrafR. und StrafPrz. für Heer und Marine des Deutschen Reiches (Berl. 1873) und v. Walther, Die Militärgesetze des Deutschen Reiches in 3 Bdn. (1880), wovon der dritte die Militärgerichts- und Strafgesetze enthält. — Die beste Text-Ausgabe, mit kurzen Anmerkungen und Sachregister versehen, ist von Rüdorff (1872) besorgt, 2. Aufl. von Solms (1878).

John.

Mill, John Stuart, Sohn des Historikers James M., ♂ 20. V. 1806 zu London, bis 1858 Beamter bei der Ostindischen Kompagnie, 1865—1868 radikales Parlamentsmitglied, † 8. V. 1873 zu Avignon.

Er gab Bentham's Rationale of judicial evidence, Lond. 1827 heraus.

Schriften: System of Logic, ratiocinative and inductive, London 1843, bisher 10 Aufl. (deutsch von Schiel, [4] Braunschw. 1877, franz. von Peisse, 1866, 67). — Principles of political economy, Lond. 1848 (7 libr. edit., 1 people's ed., deutsch von Soetbeer, [3] 1870; franz. von Dussard et Courcelle-Seneuil, [3] 1872). — Essays on some unsettled questions of polit. economy, Lond. 1844 (in 2 Aufl.). — On liberty, Lond. 1859 (5 libr. edit., 1 people's ed. 1865, deutsch von Pickford, Frankf. 1860; franz. von Dupont-White, [2] 1864). — Considerations on representative government, Lond. 1861 (deutsch von Wille, Zürich 1862; franz. von Dupont-White, [2] 1865). — Dissertations and Discussions, 1859—75. — Exam. of Sir W. Hamilton's philosophy, Lond. 1865 (5 Aufl., franz. von Cazelles, 1869). — Aug. Comte and Positivism, Lond. 1865 (deutsch von Elise Gomperz, Leipz. 1874; franz. von Clemenceau, 1868). — The subjection of women, Lond. 1869 (4 Aufl., deutsch von Jenny Hirsch, [2] Berl. 1872, von Freud, Leipz. 1880; franz. von Cazelles, 1869). — Utilitarianism, 1864 (7 Aufl.). — Nature, the utility of religion and theism, Lond. 1874 (deutsch von Lehmann, Berl. 1875; franz. von Cazelles, 1874). — England and Ireland (5 Aufl.). — Chapters and Speeches on the Irish Land Question. — La révolution de 1848 et ses détracteurs, trad. et préf. de Sadi-Carnot, 1875. — Deutsche Gesammtausgabe von Gomperz, Leipz. 1869—80 in 12 Bänden.

Lit.: Autobiography, London 1873 in 6 Aufl. (deutsch von Kolb, Stuttg. 1874; franz. von Cazelles, 1874). — Taine, Le positivisme anglais, étude sur J. St. Mill, Paris 1874. — Cosh, An exam. of J. St. M.'s philosophy, Lond. 1866. — Stebbing, Analysis of M.'s System of Logic, Lond. 1867. — Birks, Modern utilitarism or the systems of Paley, Bentham and Mill, Lond. 1874. — Bluntschli, Geschichte des allgem. Staatsrechts, 661. — Mohl, III. 366, 488, 633. — Escher, Handbuch der Politik, I. 13; II. 191, 214, 293. — Funck-Brentano, Les sophistes grecs et les soph. modernes, 1879. — v. Holtzendorff, Wesen u. Werth der öffentlichen Meinung, (2) München 1880. — Preuß. Jahrbb. X. 152 ff., 277 ff. — Bluntschli's StaatsWört.B. VI. 631—634.

Teichmann.

Millan, Jean, ♂ zu Souvigny in Bourbonnais, lieutenant des eaux et forêts de la table de marbre de Paris.

Er schrieb: Prax. crim. persequendi cum figuris, Par. 1541, 1550. — Tract. de jure Franciae.

Lit.: Nypels, Bibliothèque, 54. — Allard, 448. Teichmann.

Milton, John, Sohn des Notars John M., ♂ 9. XII. 1608 zu London, stud. 1625—1632 in Cambridge, bereiste Frankreich und Italien, wurde 1649 Sekretär für fremde Sprachen im Staatsrath, erblindete 1652, † 8. XI. 1674. Seine erste Frau, Mary Powell, verließ ihn bald nach der Hochzeit und kehrte erst zwei Jahre später zurück, die dritte † 1727. Sein Bruder Christoph wurde Richter der Schatzkammer, in Whitehall zum Ritter geschlagen, † im Alter von 77 Jahren 1692.

Die politischen Hauptschriften M.'s wurden von Bernhardi (Vater u. Sohn), Berlin 1874, (Leipzig) 1879 in 3 Bdn. herausgegeben. Die „Abhandl. über Ehescheidung" übersetzte v. Holtzendorff, Berl. 1855, die „Areopagitica" Röpell, Berl. 1851; Pro populo Anglicano zum Theil Troxler, Fürst und Volk nach Buchanan's und M.'s Lehre, (2) Aarau 1821; franz. Mirabeau, Théorie de la royauté d'après la doctrine de Milton, 1789.

Lit.: Masson, The Life of J. M., Lond. 1859—80. — Alfred Stern, M. und seine Zeit, Leipz. 1877—79; Derselbe, M. und Cromwell (Heft 236 der v. Holtzendorff-Virchow'schen Sammlung). — M. by Mark Pattison, Lond. 1880 (English Men of Letters). — Bluntschli, StaatsWört.B. VI. 639—644. — Geoffroy, Écrits politiques de M., Paris 1848. — Friedberg, Eheschließung, 1865, S. 326. — Mohl, I. 326. — Seebohm, The Oxford Reformers, 1867. — Seeley, M.'s political opinions (in „Lectures and Essays", 1870). — Gierke, Joh. Althusius, Bresl. 1880, S. 57. — Schulte, Geschichte. III. b S. 271. — Janet, II. 309—313. — Essays from the North-American Review by Rice, Lond. 1880. Teichmann.

Minderungsklage (actio aestimatoria oder quanti minoris) ist die Klage des Käufers auf Herabsetzung des Kaufpreises wegen Fehlerhaftigkeit der gekauften Sache (s. d. Art. Gewähr der Mängel). Dem älteren Deutschen Recht unbekannt (Stobbe, Handb., III. S. 247) und auch in späteren Partikularrechten auf den Fall beschränkt, wo der Käufer eines Thieres dasselbe geschlachtet hat (Sächs. BGB. § 927), ist sie gleichwol jetzt in gemeinrechtlicher Geltung und auch im Preuß. Allg. LR. I. 5 § 328 anerkannt. Schwierigkeiten macht das Maß der Preisminderung in dem Falle, wo der vereinbarte Kaufpreis und der objektive Taxwerth, den die Sache als fehlerfreie haben würde, differiren. Die Quellen besprechen diesen Fall nicht. Sie sagen bald, daß der Käufer zurückerhalte quanto minoris emturus fuerit (l. 32 § 1 D. de evict. 21, 2), bald auch, daß er erhalte quanto minoris res fuerit (l. 38 pr. § 13 D. de aed. ed. 21, 1). In Folge dessen streitet man, ob der Preis einfach auf den objektiven Taxwerth der fehlerhaften Sache herabgesetzt, oder ob von dem Preise der Betrag abgezogen werde, um welchen der Werth der fehlerhaften hinter dem Werth der fehlerlosen Sache zurückbleibt, oder ob endlich der Preis sich um eben dieselbe Quote mindere, um welche der Taxwerth der Sache durch den Fehler gemindert wird. Die letzte Theorie ist im Allgemeinen die richtige, weil sie allein es vermeidet, ungleiche Größen von einander abzuziehen, und allein eine wahre Verhältnißmäßigkeit der Preisminderung darstellt. Wenn also Jemand eine Sache für 200 gekauft hat, die fehlerlos 100 werth sein würde, wegen des Fehlers aber nur halb so viel, also 50 werth ist, so wird auch der Preis um $^1/_2$ gemindert, also auf 100 (nach der Gleichung $100 : 50 = 200 : x$), nicht aber, wie die obige erste Methode will, auf 50, — (dabei würde der Käufer sich gelegentlich des Fehlers von der übereilten Preisfestsetzung völlig erholen) — und ebensowenig nach der obigen zweiten Methode auf 150 — (dabei würde der Käufer jetzt statt doppelt, gar dreimal so viel als die Sache werth ist, zu zahlen haben). Die hier angenommene Ansicht ist auch die des ROHG. (Entsch. Bd. 15 S. 328 ff.). Ausführlich begründet ist dieselbe durch Hellweg, Archiv f. civ. Pr. Bd. 59 S. 35 ff., der zugleich auf besondere Ausnahmefälle aufmerksam macht (S. 46). Uebereinstimmend Windscheid, Lehrb., § 394 Art. 1 und Dernburg, Lehrb., II. § 144 Anm. 25. Ist die Sache wegen des Fehlers völlig werthlos, z. B. Samen, der nicht aufgeht, so gewährt die M. sogar Rückforderung des ganzen Preises (l. 43 § 6 D. de aed. ed. 21, 1; Entsch. des ROHG. Bd. X. S. 348). Bei successiver Entdeckung mehrerer Fehler kann sie auch wiederholt erhoben werden. Sind mehrere Sachen um einen Gesammtpreis gekauft worden, so ist der Preis jeder einzelnen nach Verhältniß ihres Werthes zu berechnen und danach die Minderung vorzunehmen (l.l. 36, 64 D. de aed. ed. 21, 1). Ob die M. durch Weiterveräußerung der Sache mit Gewinn erlösche, ist bestritten. Die Frage kann nur unter der besonderen Voraussetzung, daß damit ein Verzicht auf die M. erklärt sein sollte, bejaht werden. Anders das OTrib. zu Stuttgart bei Goldschmidt, Zeitschr. f. HR. Bd. 17 S. 279. Vgl. jedoch Dernburg, a. a. O. A. 26; Windscheid, § 394 A. 12a, auch Langenn und Kori, Erörterungen II. S. 78 ff. Ecd.

Minister (Th. I. S. 876) „sind die dem Könige wie der Volksvertretung verantwortlichen Häupter der selbständig organisirten Hauptzweige der vollziehenden

Gewalt" (Schulze, Das Preußische Staatsrecht, I. S. 253). Jeder M. ist das persönliche Haupt eines selbständig organisirten Verwaltungszweiges und als solcher allen anderen M. gleichstehend. Damit der Zusammenhang unter den einzelnen M. gewahrt und bewirkt werde, daß jeder derselben in seinem Ressort nach übereinstimmenden Grundsätzen die Verwaltung leite, ist das Staatsministerium als Gesammtministerium eingesetzt. Dies besteht aus folgenden M.: 1) dem M. der auswärtigen Angelegenheiten; 2) dem Finanz-M.; 3) dem M. der geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten; 4) dem M. für Handel und Gewerbe; 5) dem M. der öffentlichen Arbeiten; 6) dem M. des Innern; 7) dem Justiz-M.; 8) dem Kriegs-M; 9) dem M. für landwirthschaftliche Angelegenheiten. Das Präsidium des Staatsministeriums ist dem M. für auswärtige Angelegenheiten übertragen; doch hängt das Eine mit dem Anderen nicht nothwendig zusammen. (Fürst v. Hohenzollern Präsident des Staatsministeriums, ohne Fach-M. zu sein; Graf v. Roon Kriegs-M. und Präsident des Staatsministeriums). Bei dem Staatsministerium sind, wie bei jedem Einzelministerium, vortragende Räthe und Bureaubeamte angestellt, und hat das Staatsministerium sein eigenes Budget in ähnlicher Weise wie dies bei jedem der Einzelministerien der Fall ist.

Besondere Befugnisse, welche dem Staatsministerium als solchem übertragen, sind: Verfg.Urk. Art. 57, 58, bezüglich der Regentschaft, — Art. 63 bezüglich der octroyirten Verordnungen; Gesetz vom 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand: einzelne Artikel der Verfg.Urk. außer Kraft zu setzen; Städteordn. vom 30. Mai 1853, desgl. vom 19. März 1856, desgl. vom 15. Mai 1856, desgl. Landgemeindeordn. für Westfalen vom 19. März 1856, desgl. Gesetz betr. die Gem.Verf. in der Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 — die Befugniß, die Auflösung einer Stadtverordnetengemeinde- oder Amtsversammlung durch Königl. Verordnung herbeizuführen; Gesetz vom 21. Juli 1852 — betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten — Berufung gegen Erkenntnisse der Disziplinarbehörden erster Instanz, Entscheidung der Kompetenzkonflikte der Disziplinarbehörden, Erledigung der Rekurse eines von dem Departements-M. in Ruhestand versetzten Beamten. Von dem Staatsministerium ressortiren unmittelbar: der Disziplinarhof für nichtrichterliche Beamte; die Oberexaminationskommission für die Prüfung zu höheren Verwaltungsämtern; das literarische Bureau des Staats-M.; die Redaktion der Ges.Samml.; die geheime Oberhofbuchdruckerei. Unter der Leitung des Präsidenten des Staatsministeriums stehen: die General-Ordenskommission und die Staatsarchive. Unter gemeinschaftlicher Leitung des Präsidenten des Staatsministeriums und des Finanz-M. steht die Verwaltung des Staatsschatzes.

Gsgb.: Publicandum vom 16. Dez. 1808. — Verordnung vom 27. Okt. 1810. — Kabinets-Ordre vom 3. Juni 1814. — Kabinets-Ordre vom 3. Nov. 1817.

Einzelne Ministerien. 1) Das Ministerium des Innern. Der Geschäftskreis desselben umfaßt präsumtiv die gesammte innere Landesverwaltung, insoweit nicht einzelne Zweige derselben (z. B. Medizinalverwaltung, Gewerbepolizei, Jagdpolizei) anderen Ministerien übertragen sind. Die Geschäfte werden in zwei Abtheilungen bearbeitet, welche den Namen Polizeiabtheilung und Abtheilung des Innern führen. Vom Ministerium des Innern ressortiren speziell: das statistische Bureau mit dem meteorologischen Institut und der Kalenderverwaltung; das Polizeipräsidium in Berlin; das Domkapitel in Brandenburg.

Gsgb.: Publikation vom 16. Dez. 1808. — Verordnung vom 27. Okt. 1810. — Königl. Befehl vom 24. April 1812. — Kab.Ordre vom 3. Juni 1814. — Kab.Ordre vom 3. Nov. 1817. — Kab.Ordre vom 11. Jan. 1819. — Kab.Ordre vom 31. Aug. 1824 und vom 8. Juni 1825. — Kab.Ordre vom 11. Sept. 1830. — Kab.Ordre vom 28. April 1834. — Regulativ vom 25. Febr. 1835. — Kab.Ordre vom 6. Juni 1837. — Allerhöchster Erlaß vom 17. April und 25. Juni 1848. — Allerhöchster Erlaß vom 22. Juni 1849. — Allerhöchster Erlaß vom 17. März 1852.

2) Finanzministerium, in welchem sich die Rechnungsführung der gesammten Staatsverwaltung konzentrirt, welchem daher auch die Vorbereitung des Staatshaushaltsetats obliegt. Der Finanz-M. ist der vorzugsweise Vertreter des Fiskus, und die Generalstaatskasse, in welche sämmtliche Einnahmen des Fiskus fließen, ist mit dem Finanzministerium verbunden. Es ressortiren von dem Finanzministerium folgende Behörden: 1) die Generaldirektion der Steuern — 2) die Abtheilung für das Kassen- und Etatswesen — 3) die Abtheilung für Domänen und Forsten — 4) die Seehandlung. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden ist eine von der allgemeinen Finanzverwaltung abgesonderte, selbständige Behörde, welche jedoch unter der oberen Leitung des Finanz-M. steht. Zum gemeinschaftlichen Ressort des Finanz- und des Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten gehören die Angelegenheiten der Rentenbanken, deren Organe die Centralkommission und die Provinzialrentenbanken sind.

Gsgb.: Publik. vom 16. Dez. 1808 §§ 21—28. — Verordnung vom 27. Okt. 1810. — Kab.Ordre vom 26. Nov. 1813. — Kab.Ordres vom 3. Nov. und 2. Dez. 1817. — Allerhöchster Erlaß vom 17. April 1848. — Gesetz vom 24. Febr. 1850 § 6.

3) Das Ministerium für Handel und Gewerbe.

4) Das Ministerium für öffentliche Arbeiten. Durch Königlichen Erlaß vom 7. Aug 1878 (Ges.Samml. 1879 S. 25) ist das bisherige Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten getrennt in: „Ministerium für Handel und Gewerbe" und „Ministerium der öffentlichen Arbeiten". Durch Gesetz vom 13. März 1879 (Ges.Samml. 1879 S. 123) werden die früheren gesetzlichen Bestimmungen über die Zuständigkeit des M. für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten dahin abgeändert, daß in Beziehung auf die Handels- und Gewerbeangelegenheiten der M. für Handel und Gewerbe zuständig bleiben, im Uebrigen der M. der öffentlichen Arbeiten an die Stelle desselben tritt. Dies Gesetz ist am 1. April 1879 in Kraft getreten. Der Etat 1879/80 des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten zerfällt in: a) Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen, und b) Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten.

5) Das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. Von demselben ressortiren: die Centralkommission für die Angelegenheiten der Rentenbanken und die Provinzialrentenbanken; das Landesökonomiekollegium, das Revisionskollegium für Landeskultursachen, die höheren landwirthschaftlichen Lehranstalten, die Landgestüte und (seit Sept. 1874) die landwirthschaftlichen Kreditinstitute.

Gsgb.: Allerhöchster Erlaß vom 17. April 1848 und vom 25. Juni 1848.

6) Das Justizministerium. Dem Justiz-M. sind folgende Funktionen übertragen: Die Oberaufsicht über die gesammte Civil- und Strafrechtspflege, die Anstellung und die Beaufsichtigung der Justizbeamten, die Vorbereitung der Justizgesetze und die Lehnsangelegenheiten. Durch das Inkrafttreten der Reichsjustizgesetze ist die Justizverwaltung, insoweit sich dieselbe nicht auf das Reichsgericht und die Reichsanwaltschaft bezieht, unberührt geblieben.

Gsgb.: Publikation vom 16. Dez. 1808 und Verordnung vom 27. Okt. 1810.

7) Das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, welches aus drei Abtheilungen besteht: die Abtheilung für die geistlichen Angelegenheiten aller Konfessionen (durch Kab.-Ordre vom 8. Juli 1871 wurden die bis dahin bestandenen gesonderten Abtheilungen für die evangelischen und katholischen Kirchensachen aufgehoben); die Abtheilung für die Unterrichtsangelegenheiten; die Abtheilung für die Medizinalangelegenheiten.

Gsgb.: Kab.Ordres vom 3. Nov. 1817, 22. Juni 1849, 8. Juli 1871.

8) Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Als Preußisches Ministerium besteht dasselbe nur noch für diejenigen Angelegenheiten, welche aus Beziehungen des Preußischen Staates zu anderen Bundesstaaten sich ergeben, während die Besorgung der auswärtigen Angelegenheiten Preußens, sowie

jedes anderen Bundesstaates, insoweit sie Beziehungen zum Reichsauslande betreffen, dem „auswärtigen Amte“ des Deutschen Reiches obliegen. Das auswärtige Amt des Deutschen Reiches steht unter Leitung des Reichskanzlers, welchem ein Staatssekretär für Bearbeitung der auswärtigen Angelegenheiten des Reiches unmittelbar untergeben ist. Das Preußische Ministerium des Auswärtigen ist zur Zeit (1881) mit dem auswärtigen Amte des Reiches personaliter unirt. Die Gesandtschaften ressortiren entsprechend den Funktionen des auswärtigen Amtes und des Preußischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, theils von der einen, theils von der anderen Behörde. Die Konsulate sind ausschließlich Reichskonsulate. Die Prüfungskommission für das diplomatische Examen ressortirt von dem Preußischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

9) Das Kriegsministerium. Außer der Centralabtheilung (Kab.-Ordre vom 18. Okt. 1851) besteht das Kriegsministerium aus zwei Departements, nämlich 1) dem allgemeinen Kriegsdepartement, welches umfaßt die Abtheilungen für die allgemeinen Armeeangelegenheiten, für das Artillerie- und Waffenwesen, für das Ingenieurwesen; 2) dem Militärökonomiedepartement, welches umfaßt die Abtheilungen für das Etats- und Kassenwesen, für die Natural-, Verpflegungs-, Reise- und Vorspannangelegenheiten, für die Bekleidungs-, Feld-, Equipage- und Trainangelegenheiten, für das Servis- und Garnison-, Verwaltungs- und Lazarethwesen. Außer diesen beiden Departements stehen folgende drei Abtheilungen, nämlich a) für die persönlichen Angelegenheiten; b) für das Invalidenwesen; c) für die Remonteangelegenheiten der Armee, unmittelbar unter dem Kriegs-M.

Gsgb.: Publikation vom 16. Dez. 1808 § 2. — Verordnung vom 18. Febr. 1809. — Kab.Ordre vom 31. Aug. 1824.

Da die gesammte Militärmacht des Reiches eine einheitliche, unter dem Oberbefehl des Deutschen Kaisers stehende ist (Verf. für das Deutsche Reich Art. 63), so hat dies zwar die Folge gehabt, daß die Ausgaben für das Kriegswesen auf das Reich übergegangen sind. Die Konsequenz jedoch, daß auch die Verwaltung des Deutschen Heeres einem Reichskriegs-M. übertragen worden, ist bis zur Zeit noch nicht gezogen worden; obwol es der staatsrechtlichen Konsequenz nicht minder wie der praktischen Politik widerspricht, daß die Verwaltung des Deutschen Kriegsheeres einem spezifisch Preußischen Ministerium unterstellt bleibt.

Mit der Verwaltung der Marine ist in dieser Beziehung die erforderliche Aenderung dadurch herbeigeführt, daß das frühere Preußische Marineministerium in eine Deutsche Reichsbehörde umgewandelt worden ist. Die Entwickelung des Marineministeriums war nämlich folgende: Bei der ersten Errichtung einer Preußischen Kriegsmarine wurde die oberste Leitung der Marineangelegenheiten provisorisch dem Kriegs-M. übertragen. Durch Allerh. Erl. vom 14. Novbr. 1853 wurde sodann eine besondere Behörde unter dem Namen „Admiralität“ gebildet, welche zugleich Kommando- und Verwaltungsbehörde sein sollte. Unter Aufhebung dieses Erlasses wurde sodann mittels Erl. vom 14. März 1859 eine Reorganisation der Admiralität in der Weise herbeigeführt, daß dieselbe aus zwei von einander getrennten Behörden, nämlich der Marineverwaltung und dem Oberkommando der Marine bestehen sollte. Diese Anordnungen sind dann wieder durch Allerh. Erl. vom 16. April 1861 außer Kraft gesetzt. — Die unter dem Namen der „Admiralität“ bestehende Behörde wurde aufgehoben und die derselben übertragen gewesenen Angelegenheiten dem Marineministerium zugewiesen. Das Oberkommando der Marine blieb dagegen fortbestehen, und der Oberbefehlshaber der Marine stand zu dem Marine-M. in demselben Verhältnisse, in welchem die kommandirenden Generale zum Kriegs-M. stehen. Dieser Erlaß ist sodann durch einen im R.G.Bl. 1871 publizirten Allerh. Erl. wiederum und zwar dahin abgeändert: daß 1) das Oberkommando der Marine als gesonderte Behörde aufgehoben bleibt; 2) die Funktionen des früheren Oberbefehlshabers und Oberkommandos der Marine auf

den Marine-M. übergehen; 3) der Marine-M. die Geschäfte des Oberkommandos und der Verwaltung der Marine zu leiten hat. Die Art und Weise wie die Geschäfte des Oberkommandos und die Verwaltung zu leiten seien, bestimmt ein ebenfalls im R.G.Bl. publizirtes Regulativ vom 15. Juni 1871. Mittels Allerh. Erl. vom 1. Januar 1872 ist sodann angeordnet worden, daß das Marineministerium unter Fortdauer der durch das Regulativ vom 15. Januar 1871 geschaffenen Einrichtung den Namen „Kaiserliche Admiralität" führen solle. Der Chef der Kaiserlichen Admiralität leitet die Angelegenheiten der Marine unter Verantwortlichkeit des Reichskanzlers und den Oberbefehl über die Marine nach den Anordnungen des Kaisers.

Gsgb. ist im Laufe des Artikels angegeben.

Lit.: Stein, Die Verwaltungslehre, I. S. 255 ff. — Malchus, Politik der inneren Staatsverwaltung, Th. I. — Jolly in Bluntschli's StaatsWört.B. Art. Staatsministerium, Bd. IX. S. 732 ff. — Bluntschli, Allgem. Staatsrecht, Bd. II. S. 154 ff. — v. Rönne, Staatsrecht, II. a S. 67 ff. — Hermann Schulze, Das Preuß. Staatsrecht, Bd. I. S. 249 ff. John.

Ministerverantwortlichkeit (Th. I. S. 876 ff.). Die Verantwortlichkeit der Minister für Handlungen des Landesherrn wird bedingt durch die Kontrasignatur (vgl. diesen Art.), aber es ist die Verantwortlichkeit hierauf nicht beschränkt, sondern auszudehnen auf alle Amtshandlungen der Minister. Die Doktrin unterscheidet zwischen politischer und rechtlicher Verantwortlichkeit, wenn auch in den Ausdrücken geschwankt wird. Die politische Verantwortlichkeit der Minister beschränkt sich in Deutschland im Wesentlichen darauf, daß die Minister gehalten sind, bei den Verhandlungen der Landesvertretungen zu erscheinen, falls dieses gefordert wird (Preußische Verf.Urk. Art. 60) und daß die Landesvertretung berechtigt ist, von den Ministern Auskunft über eingehende Beschwerden zu verlangen (Preußische Verf.Urk. Art. 81), welchem Rechte übrigens nicht die Verpflichtung der Minister korrespondirt, die an sie gerichteten Interpellationen auch beantworten zu müssen. Was sodann die rechtliche Verantwortlichkeit der Minister anbetrifft, so wird hier die civilrechtliche und die strafrechtliche Verantwortlichkeit zu unterscheiden sein. Für beide Arten der rechtlichen Verantwortlichkeit ist aber davon auszugehen, daß die Minister in keiner Beziehung von den bestehenden Landesgesetzen, mögen diese nun Civil- oder Strafgesetze sein, eximirt sind. Im Einzelnen ist anzumerken:

1) Die civilrechtliche Verantwortlichkeit. Der Staatsregierung gegenüber sind die Minister und speziell der Finanzminister verantwortlich dafür, daß die Staatsgelder gesetzmäßig verwandt werden. Die Volksvertretung kann den Ministern die Decharge verweigern, aber es fehlt an einem Gesetz, welches die Volksvertretung legitimirt, die Minister bei den Landesgerichten wegen Ersatzes des ungesetzlich ausgegebenen Geldes an die Staatskasse zu verklagen.

2) Die strafrechtliche Verantwortlichkeit. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Minister, insoweit dieselbe staatsrechtlicher Natur ist, umfaßt diejenigen Fälle, in welchen es der Landesvertretung zusteht, gegen die Minister Anklage zu erheben.

I. Die Verbrechen der Minister. Die Deutschen Verfassungsgesetze stimmen darin überein, daß die Verfassungsverletzung ein spezielles Ministerverbrechen sei. Was indessen unter Verfassungsverletzung zu verstehen, darüber weichen die Gesetze unter einander ab und lassen es an derjenigen Bestimmtheit, welche die Praxis erfordert, nicht selten fehlen. Einige Gesetze begnügen sich mit dem Ausdruck „Verfassungsverletzung", ohne denselben irgendwie näher zu bestimmen (Preußen Verf.Urk. Art. 61. Hessen Ges. vom 5. Juli 1821, Art. 1. Meiningen Grundges. 1829, § 88. Koburg-Gotha Staatsgrundges. 1852. § 165. Waldeck Verf.Urk. 1852, § 66); andere präzisiren die Verfassungsverletzung durch irgend welche Zusätze (Bayern Verf.Urk. vom 26. Mai 1818 „vorsätzliche" Verletzung der Verfassung; Braunschweig Neue Landschafts-

ordnung 1832, § 108. Verletzung der auf den vorliegenden Fall unzweifelhaft anwendbaren Bestimmungen des Landesgrundgesetzes; Oldenburg revidirtes Staatsgrundgesetz 1852, Art. 200 § 1. Minister, welche sich, sei es durch eigenes Handeln oder Unterlassen oder durch bloße Zulassung, vorsätzlich oder in grober Fahrlässigkeit einer Verletzung der Verfassung schuldig gemacht haben sollten. Vgl. ferner Schwarzburg-Sondershausen Verf.Urk. vom 12. Dez. 1849, § 127; Schwarzburg-Rudolstadt Grundgesetz vom 21. März 1854, § 6) oder sie restringiren den Begriff der Verfassungsverletzung (Sachsen Verf.Urk. 1831, § 142. Handlungen, welche auf den Umsturz der Verfassung gerichtet sind, oder die Verletzung einzelner Punkte der Verfassung betreffen — womit Württemberg Verf.Urk. 1819, § 195 übereinstimmt, während Baden Verf.Urk. 1818, § 67 neben die Verletzung der Verfassung noch die Verletzung anerkannt verfassungsmäßiger Rechte stellt). (Vgl. Ges. über die M. vom 20. Februar 1868.) Außer der Verfassungsverletzung wird noch erwähnt der „Verrath“ (Preußen Verf.Urk. Art. 61; Oldenburg Staatsgrundges. 1852, Art. 200, § 1 — „Staatsverrath“), die Bestechung (Preußen Verf.Urk. Art. 61, Weimar revidirte Gesetzgeb. vom 15. Okt. 1830), Untreue (Meiningen Grundges. 1829, § 88), Erpressung (Meiningen a. a. O., Nassau Patent 1814, § 2), Verletzung der Amtspflichten (Weimar revidirte Grundges. vom 15. Okt. 1850, Meiningen a. a. O., Oldenburg Staatsgrundges. 1852, Art. 200, § 1. Schwarzburg-Sondershausen Verf.Urk. vom 12. Dez. 1849, § 127), Gesetzesverletzung überhaupt (Bayern Verf.Urk. vom 26. Mai 1818 „wenn ein Staatsminister oder dessen Stellvertreter . . . die Staatsgesetze verletzt“. Großherzogthum Hessen, Ges. vom 5. Juli 1821, Art. 1, „gesetzwidrige Handlungen“, hierher sind auch zu rechnen Weimar und Oldenburg), Nichterfüllung der Zusagen des Souveräns (Großherzogthum Hessen, Gesetz vom 5. Juli 1821, Art. 1).

II. Strafen für die Ministerverbrechen. Wenn diejenigen Gesetze, welche die M. betreffen, zu den Ministerverbrechen auch diejenigen Verbrechen rechnen, welche in den allgemeinen Strafgesetzen aufgestellt sind, so ist es natürlich, daß nun auch für diese Ministerverbrechen die in den allgemeinen Strafgesetzen bestimmten Strafen angedroht sind. (Vgl. Oldenburg, revidirte Verf.Urk. 1852, Art. 205, § 1; Weimar, revidirte Landesgesetzgeb. 1850, § 58.) Für diejenigen Ministerverbrechen dagegen, welche sich nur in den, die Verantwortlichkeit der Minister betreffenden Gesetzen finden, sind auch in diesen Gesetzen besondere Strafen bestimmt, von denen einzelne den Charakter wirklicher Kriminalstrafen: Geldstrafen, Freiheitsstrafen (Württemberg. Verf.Urk. 1819, § 203), — andere den von Disziplinarstrafen haben: Verweis (Württemberg a. a. O., Koburg-Gotha Verf.-Urk. 1852, § 164), Suspension (die soeben genannten Gesetze), Entfernung vom Amte mit oder ohne Pension (die genannten Gesetze, sowie Bayern Ges. vom 4. Juni 1848, Art. 9; Weimar, Verf.Urk. 1852, Art. 205, § 1), Entfernung vom Amte mit oder ohne Vorbehalt der Wiederanstellung (Koburg-Gotha a. a. O., Reuß j. L. Verf.Urk. von 1852 § 116), Dienstentsetzung oder Kassation (Koburg-Gotha, Bayern, Weimar, Oldenburg a. a. O.). Endlich findet sich noch die bloße Dienstentsetzung (Sachsen, Verf.Urk. 1831, § 148; Braunschweig, Neue Landschftsordn. 1832), eine Strafe, welche die ausschließliche Konsequenz der sog. politischen M. sein würde.

III. Das Verfahren. a) Der Kläger. Unter den bestehenden Deutschen Verfassungen bestimmen die von Preußen und Württemberg, daß jede Kammer für sich das Recht haben solle, die Ministeranklage zu erheben, die übrigen Verfassungen verlangen zur Erhebung der Ministeranklage den übereinstimmenden Beschluß beider Kammern. Außer den Kammern kann Niemand eine Ministeranklage erheben, insoweit es sich nicht um die Zuwiderhandlung gegen ein allgemeines Strafgesetz handelt, in welchem Falle selbstverständlich die allgemein hierzu autorisirten

staatlichen Behörden das Recht und die Verpflichtung haben, gegen einen Minister wie gegen einen anderen Unterthan, entsprechend den bestehenden gesetzlichen Vorschriften, einzuschreiten.

b) Der Gerichtshof. In einzelnen Staaten ist der für die Aburtheilung der Ministeranklagen bestimmte Gerichtshof der höchste Gerichtshof des Landes (Preußen, Verf.Urk. Art. 61). Da nun aber in Folge des Gerichtsverfassungsgesetzes der höchste Gerichtshof aufgehoben ist, so sind auch, abgesehen von allem anderen, durch das Fehlen eines zuständigen Gerichts die Vorschriften über Ministeranklagen bedeutungslos geworden. Die Zuweisung der Ministeranklagen an das Reichsgericht kann in Gemäßheit des § 15 des Einf.Ges. zum Gerichtsverfassungsges. erfolgen. In anderen Staaten wird zur Beurtheilung der Ministeranklagen vom Souverän und Ständen ein besonderer Staatsgerichtshof gebildet (Bayern, Ges. vom 7. Juni 1848, Art. 10; Königreich Sachsen, Verf.Urk. vom 4. Sept. 1831, § 141; Württemberg, Verf.Urk. vom 25. Sept. 1819, § 195; Weimar, revidirtes Grundges. vom 5. 1850, § 50). Bei der Zusammensetzung dieses Staatsgerichtshofes wird den Ständen überall ein Antheil gewährt; nirgends jedoch ist ihnen das Recht übertragen, den Präsidenten des Staatsgerichtshofes zu wählen; dieser wird vielmehr entweder durch den Souverän ernannt (Sachsen, Württemberg), wobei dann die Kategorien derjenigen Staatsbeamten, aus denen der Präsident zu ernennen, gesetzlich festgestellt sind — die Vorstände der höheren Gerichte — oder es steht derselbe (Weimar) ein für allemal fest (der Präsident des Oberlandesgerichts zu Jena). Die Beisitzer des Staatsgerichtshofes (überall 12 mit den erforderlichen Stellvertretern) werden zur Hälfte durch den Souverän ernannt, zur Hälfte durch die Stände gewählt. Die ersteren werden in Sachsen und Württemberg aus den Räthen der höheren Gerichte, in Weimar aus den Räthen inländischer Gerichte überhaupt entnommen; die letzteren werden aus Personen, welche nicht Mitglieder der Ständeversammlung sind (Sachsen und Württemberg) gewählt, und müssen unter den Gewählten mindestens zwei Juristen sein; in Weimar sind auch die von der Ständeversammlung zu wählenden Mitglieder des Staatsgerichtshofes aus den Räthen inländischer Gerichte zu wählen. Spezielle Vorschriften enthalten noch die angeführten Gesetze über die Zeitdauer, für welche dieser Staatsgerichtshof eingesetzt wird, über die Art und die Voraussetzung der Einberufung desselben, über die Führung der Untersuchung, über die Zahl der urtheilenden Mitglieder, über die Veröffentlichung der Akten (Sachsen, § 147, „die Akten des Staatsgerichtshofes werden durch den Druck bekannt gemacht". Bayern, Art. 11 „die Verhandlungen des Staatsgerichtshofes sind mündlich und öffentlich").

c) Rechtsmittel gegen Urtheile des Staatsgerichtshofes werden in einzelnen Deutschen Ländern zugelassen und zwar die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Braunschweig, Neue Landesordn. 1832, § 110), die Revision (Württemberg, Verf.Urk. 1819, § 204; Großherzogthum Hessen, Ges. vom 5. Juli 1821, Art. 6, 7; Sachsen, Verf.Urk. 1831, § 149; Koburg-Gotha, Verf.Urk., § 171), das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung (Meiningen, Verf.Urk. 1829, § 83; Oldenburg, revidirte Verf.Urk. 1852, Anl. III. § 20; Reuß j. L., Verf.Urk. 1852, § 114). Jedes Rechtsmittel ist ausgeschlossen in Bayern, Ges. vom 4. Sept. 1848, § 103.

d) Daß die Zurücknahme der Anklage durch die Stände zulässig sei, bestimmt ausdrücklich Oldenburg, revidirte Verf.Urk. 1852, Art. 203 und Waldeck, Ges. vom 4. Juni 1850, Art. 15, letzteres mit der Maßgabe, daß die zurückgenommene Anklage der Freisprechung gleich zu achten sei.

e) Von einer erlöschenden Verjährung der Ministeranklage sprechen Braunschweig (revidirte Landesordn. 1832, § 108); Waldeck (Ges. vom 4. Juni 1850, Art. 14); Oldenburg (revidirte Verf.Urk. 1852, Art. 204). Zu vergleichen ist außerdem: Koburg-Gotha, Verf.Urk. § 174.

IV. Begnadigung des Landesherrn kann die von dem kompetenten Gerichte ausgesprochene Strafe nicht beseitigen; nur unter Mitwirkung der Landesvertretung ist dies zulässig — bald in Form des Gesetzes, bald unter Zustimmung derjenigen Kammer, welche die Anklage erhob (Preußen, Verf.Urk. Art. 49).

Durch die Verfassung für das Deutsche Reich Art. 17 ist bestimmt, daß die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers bedürfen, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt. Im Prinzip ist dadurch die M. auch für das Deutsche Reich anerkannt worden. Doch ist diese Verantwortlichkeit des Reichskanzlers lediglich eine moralische, da es an einem Verantwortlichkeitsgesetz fehlt, wie denn ein solches auch nicht in Aussicht gestellt ist. Die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers besteht nur der Reichsgewalt gegenüber, also, abgesehen von seiner Verantwortlichkeit gegenüber dem Kaiser, nur gegenüber dem Bundesrathe und dem Reichstage. Namentlich kann der zufällige Umstand, daß der Reichskanzler zur Zeit auch Preußischer Staatsminister ist, nicht die Folge haben, daß derselbe für dasjenige, was er in seiner Eigenschaft als Reichskanzler gethan, den Preußischen Kammern verantwortlich wäre. Die Preußische Landesvertretung steht dem Reichskanzler nicht anders gegenüber wie die Landesvertretung jedes anderen Bundesstaates. Auch den Landesherren und den Ministerien der einzelnen Bundesstaaten ist der Reichskanzler nicht verantwortlich. Für seine legislativen Abstimmungen im Bundesrathe kann der Reichskanzler auch dem Reichstage gegenüber nicht verantwortlich sein: und dasselbe gilt hinsichtlich seiner Theilnahme an den Exekutivbeschlüssen des Bundesraths, da die Nichtverantwortlichkeit des Bundesraths in denjenigen Fällen auf den Reichskanzler auszudehnen ist, in denen letzterer als Mitglied dieses Kollegiums sich an einer Abstimmung über Maßregeln der Exekutive betheiligt. Es beschränkt sich demnach die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers gegenüber dem Reichstage und dem Bundesrathe darauf, daß a) die Anordnungen des Kaisers, insoweit dieselben der Zustimmung des Bundesraths bedürfen (Art. 19, 36 Abs. 3) diesen Beschlüssen entsprechen; und daß b) die Anordnungen des Kaisers, insoweit solche von diesem selbständig getroffen werden können (Art. 11, 17, 50, 56), der Reichsverfassung und den Reichsgesetzen nicht zuwiderlaufen.

Das Verhältniß der einzelnen Bundesstaaten zum Deutschen Reiche läßt hinsichtlich der M. folgende beiden Fragen entstehen:

1) Existirt eine Verantwortlichkeit der Minister eines einzelnen Bundesstaates für die den Mitgliedern des Bundesrathes ertheilten Instruktionen? Die Frage ist zu verneinen. Denn das Reich ist in allen seinen Funktionen — Gesetzgebung, Abschluß von Staatsverträgen, Regierungsmaßregeln, Akten der Exekutive —, mögen dieselben von dem Bundesrathe allein, oder von dem Bundesrathe im Verein mit dem Reichstage wahrgenommen werden, ein selbständiger Organismus; namentlich sind auch die Gesetzgebungsbefugnisse des Reiches von jeder seitens eines einzelnen Bundesstaates auszuübenden Kontrole vollkommen unabhängig. Die Minister der einzelnen Bundesstaaten sind ihren Einzellandtagen gegenüber verantwortlich für die Beobachtung der Landesverfassung und der Landesgesetze. Für dasjenige, was von Reichswegen geschieht, tritt die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers ein.

2) Wem sind die Minister der einzelnen Bundesstaaten wegen eigener Verletzung der Reichsverfassung und der Reichsgesetze verantwortlich? Da die Reichsgesetze einen wesentlichen Bestandtheil des in jedem Bundesstaate geltenden Rechts ausmachen, so wird auch die Volksvertretung des einzelnen Bundesstaates das Landesministerium wegen Uebertretung und Nichtausführung derselben zur Verantwortung ziehen können; ausgenommen jedoch in denjenigen Fällen, in welchen die betreffende Handlung des Ministers auf Anordnungen des Kaisers beruhen, für welche lediglich der Reichskanzler und zwar nur dem Reichstage verantwortlich ist. Für die Durchführung der Reichsgesetze in den Einzelstaaten, insoweit dieselbe ihnen übertragen worden, sind die Landesminister auch insoweit dem Reiche verantwortlich, als

in Gemäßheit der Verfassung des Deutschen Reiches Art. 19 die Erfüllung der Bundespflichten mittels Exekution erzwungen werden kann.

Gsgb.: Die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen sind in den Text bei den einzelnen Abschnitten aufgenommen.

Lit.: Hoffmann, Die staatsbürgerlichen Garantien (1828), Th. I. S. 180 ff., 359 ff. — (Buddeus) Die Ministerverantwortlichkeit in konstitutionellen Monarchien (1833). — R. v. Mohl, Die Verantwortlichkeit der Minister (1837); Derselbe, Staatsrecht des Königreichs Württemberg, Bd. I. S. 721—821; Derselbe, Geschichte und Lit. der Staatswissenschaften, Bd. I. S. 311—12. — Dahlmann, Politik (2. Aufl.), S. 103 ff. — Klüber, Oeffentliches Recht des Deutschen Bundes, § 342. — H. A. Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, Th. I. §§ 58, 59. — Bluntschli, Allgem. Staatsrecht (4. Aufl.) Th. I. S. 449; Th. II. S. 83, 158. — Bischof, Ministerverantwortlichkeit und Staatsgerichtshöfe in Deutschland (in Linde's Archiv für das öffentl. Recht des Deutschen Bundes, Bd. III.). — B. Constant, Cours de Politique constitutionelle p. E. Laboulaye, Paris 1861. — Kerchove de Deuterghem, De la responsabilité des ministres dans le droit public Belge, 1867. — Samuely, Das Prinzip der Ministerverantwortlichkeit in der konstitutionellen Monarchie. — Hauke, Lehre von der Ministerverantwortlichkeit, 1880. — Speziell für Preußen: v. Rönne, Staatsrecht der Preuß. Monarchie, Bd. I. a S. 595 ff. — C. Rößler, Studien zur Fortbildung der Preuß. Verfassung, 2. Abth. 1864, S. 36—96. — Ueber den Preuß. Entwurf zu einem Gesetze, betr. die Verantwortlichkeit der Minister vgl. H. B. Oppenheim in der Preuß. Gerichtszeitung, 1861, S. 98 ff. — John, Kritik des Preuß. Gesetzentwurfes über die Verantwortlichkeit der Minister (1863), woselbst in der Beilage dieser Entwurf abgedruckt ist (auch abgedruckt in dem Beilageheft des Jahrgangs 1863 von v. Holtzendorff's Allgem. Deutsch. Strafrechts-Ztg.). — Ueber die das Reichsrecht betreffenden Fragen: v. Rönne, Preuß. Staatsrecht, I. a S. 506 ff.; Derselbe, Das Verfassungsrecht des Deutschen Reiches, S. 182 ff. — Thudichum, Verfassungsrecht des Nordd. Bundes, S. 130 ff., 515—517 (letztere Stelle über die civilrechtliche Verantwortlichkeit des Bundeskanzlers). — Haenel, Studien zum Deutschen Staatsrecht, I. S. 214—224. John.

Minorat (Th. I. S. 512) ist im weiteren Sinne jede Individualsuccession, bei welcher unter mehreren für die Succession in Folge ihrer Verwandtschaft in Frage kommenden Personen das niedere Alter den Ausschlag giebt. Das M. findet häufige Anwendung im Bauernrecht. In diesem gilt vielfach für den Bauernhof selbst Individualsuccession, und diese erscheint regelmäßig in der Gestalt des M. Dagegen kommt dasselbe niemals im Güterrecht des hohen Adels vor. Beim Familienfideikommiß ist es möglich, und das Oesterr. BGB. (§ 622) hat es ganz allgemein, das Preuß. LR. (Th. II. Tit. 4 § 146) wenigstens in einer bestimmten Form für zulässig erklärt, doch wird auch hierbei diese Successionsordnung durch die Stiftungsurkunden nur äußerst selten angeordnet. Wie beim Majorat unterscheidet man auch bei dem M. drei Unterarten: das Juniorat, die Ultimogenitur und das M. im engeren Sinne. Hierbei kommt je das entgegengesetzte Prinzip, wie bei Seniorat, Primogenitur und Majorat zur Anwendung. Somit gewährt bei dem M. im engeren Sinne nicht der nähere Verwandtschaftsgrad den Vorzug, sondern der entfernteste und unter gleich nahen Verwandten nicht das höchste Alter, sondern das niedrigste. Es lassen sich auch Mischformen des M. denken, also Kombinationen aus Juniorat und M. im engeren Sinne, aus M. im engeren Sinne und Ultimogenitur rc., und auch Kombinationen aus Majorat und M. (z. B. Succession des Jüngsten aus der erstgeborenen Linie, des Jüngsten der nächsten Verwandten). Das im Bauernrecht übliche M. ist eine aus Majorat im engeren Sinne und M. im engeren Sinne gemischte Form, wonach der nähere Grad den entfernteren ausschließt, unter mehreren gleich nahen Verwandten aber immer der Jüngste den Vorzug hat. Diese Art des M. kennt auch das Preuß. LR. allein beim Familienfideikommiß.

Lit.: Runde, Beiträge zur Erläuterung rechtlicher Gegenstände (1799), II. S. 164. — Wildner, Das Fideikommißrecht nach dem Oesterr. Allg. BGB. (Wien 1835), S. 106 ff. — v. Salza und Lichtenau, Die Lehre von Familien-, Stamm- und Geschlechtsfideikommissen (Leipz. 1838), S. 123 ff. — Lewis, Das Recht des Familienfideikommisses (Berl. 1868), S. 381 ff. Lewis.

Mißgeburten nennt die ältere Gesetzgebung und Jurisprudenz solche lebende Wesen, welche, obwol von einem Weibe geboren, dennoch keine menschliche Bildung haben. Die Römer nennen ostentum im weiteren Sinne: omne contra naturam

cuiusque rei genitum factumque (l. 38 D. 50, 16). Sie unterscheiden aber zwei Arten von M. Einmal solche, qui contra formam humani generis converso more procreantur (l. 14 D. 1, 5), prodigium, φάντασμα und zweitens gewisse Mißbildungen und Abweichungen von der regelmäßigen Menschengestalt (Zusammenwachsen zweier Menschen, Glieder zu viel oder zu wenig). Diese letztere Art von M. haben im Rechtsleben keine Nachtheile, sondern gelten juristisch als Personen, wie dies allgemein in den erwähnten Stellen und ohne Rücksicht auf die lex Julia et Papia Poppaea ausgesprochen wird (Savigny, Syst., II. S. 10; Glück, Komment., II. S. 74 ff.; l. 35 D. 50, 16). Prodigia, monstra dagegen gelten nach Röm. Recht nicht als Personen, wie sich dies z. B. darin zeigt, daß durch solche Geburten das Testament des verstorbenen Vaters nicht ungültig wird (l. 3 in fine C. 6, 29). Wann man jedoch ein solches prodigium anzunehmen habe, darüber enthalten unsere Quellen keine Vorschrift; offenbar wol deshalb, weil schwerlich Gelegenheit war, dergleichen Fälle zu konstatiren, dies auch nicht Sache des Juristen ist. Erst neuere Gelehrte wollen nach der sehr entfernten Analogie von l. 44 D. 11, 7 in Verbindung mit l. 12 § 1 D. 28, 2 die Bildung des Kopfes entscheiden lassen. Selbstverständlich kommt die Mißbildung, so lange sie im Mutterleibe ist, als pars viscerum mulieris (l. 1 § 1 D. 25, 4) gar nicht in Betracht. — Das Gem. Strafrecht berührte die M. in Anknüpfung an Art. 133, 131 der CCC und ließ bei letzteren weder die Möglichkeit einer Abtreibung noch einer Tödtung zu. M. konnten demgemäß ungestraft getödtet werden, obwol sich manche Kriminalisten gegen die Straflosigkeit aussprechen (Quistorp, Grundſ. d. Deutschen Privatr., I. § 217; Tittmann, Handb., I. §. 145). — Von den neueren Gesetzb. verlangt im Anschluß an die Gem. Theorie das Bayr. LR. Th. I. Kap. 3 § 2 als Erforderniß der Persönlichkeit: menschliche Gestalt; das Preuß. Allg. LR. enthält genauere Vorschriften, indem es Geburten „ohne menschliche Form und Bildung" die Familien- und Erbrechte entzieht, ihre Erhaltung dagegen anordnet und ihnen somit die „allgemeinen Rechte der Menschheit" zuerkennt (I. 1 §§ 17, 18, 10). Neuere Strafgesetze, z. B. Braunschweig § 150, hatten endlich aus sicherheitspolizeilichen Gründen die Tödtung von M. ohne obrigkeitliche Erlaubniß mit leichten Strafen bedroht — Vorschriften, welche noch jetzt neben dem RStrafGB. als in Geltung geblieben anzusehen sind.

Alle diese Vorschriften sind durch die Entwickelung der neueren Physiologie und Arzneiwissenschaft überflüssig geworden (Meckel, Lehrb. d. ger. Med., § 298; Eschbach, Revue de législ., 1847, I. p. 167). Danach wird Geburten ohne menschliche Bildung überhaupt die Natur lebender Wesen abgesprochen (sog. Molen, Mondkälber) und eine Abtreibung derselben wegen mangelnden Verbrechensobjekts nicht gestraft (v. Holtzendorff in seinem Handb. des Deutschen Strafr. III. S. 458). Prodigia im Römischen Sinne sind also heutzutage unmöglich, Menschen mit abweichenden Bildungen stehen aber wohlgebildeten Geburten wie auch im Römischen Recht gleich. Auf dieser Ansicht steht auch die neueste Praxis (Goltdammer, Material., II. S. 388; Derselbe, Arch. V. 638; Demolombe, Cours de Code civil V. 112), während das BGB. für Sachsen Geburten, welche der Art von der menschlichen Körperbildung abweichen, daß sie nicht als Menschen angesehen werden können, so betrachtet, als wären sie überhaupt nicht empfangen worden.

Quellen: l. 14 § 1 D. 1, 5. — l. 12 § 1 D. 50, 16. — l. 38 D. 50, 16. — l. 3 C. 6, 29. — Bayer. LR. I. 3 § 2. — Allgem. L.R. I. 1 §§ 17, 18. — Sächs. BGB. § 33; vgl. §§ 32, 1995 ff., 2098, 2293, 2344, 2396.

Lit.: Für das Civ.R.: Die Lehrbücher bei den Erfordernissen der physischen Person. — Sarrazin, De partu nondum vitali, Berl. 1870. — Für das StrafR.: Die Lehrbücher bei den Artikeln Tödtung und Abtreibung. — Fabrice, Die Lehre von der Kindesabtreibung und vom Kindesmord, 1868, S. 127, 133 ff. — Siehe auch die Lehrbücher der gerichtlichen Medizin. Kayser.

Mißheirath, disparagium. (Th. I. S. 854.) Da in allen Deutschen Staaten die Successionsfähigkeit auf dem Throne durch die Abstammung

aus der den Hausgesetzen oder feststehenden Familienobservanzen entsprechenden Ehe eines männlichen (eventuell eines weiblichen) Mitgliedes des regierenden Hauses bedingt ist, so ist die Frage nach Begriff, Arten und Wirkungen einer M. nicht blos für das Familien- und Erbrecht des hohen, theils souveränen, theils mediatisirten Adels, sondern vor Allem für das Staatsrecht wichtig.

Ihrem ursprünglichen Sinne nach bedeutet M. nur die Ehe zwischen Personen, welche einander nicht ebenbürtig sind, aber sich trotzdem entweder im Glauben oder doch in der Absicht verheirathen, eine vollgültige Ehe zu schließen.

Die seit der Auflösung des Reiches bedeutende Steigerung der dem Souverän über sein Haus zustehenden Familiengewalt aber hat dazu geführt, daß die neueren Hausgesetze und im Einklange mit ihnen mehrere Verfassungsurkunden an Ehen der Mitglieder des regierenden Hauses, welche ohne den förmlich ertheilten Konsens des Souveräns geschlossen worden, die gleichen Rechtsnachtheile, wie an wirkliche M. knüpfen, sollte die fragliche Ehe selbst mit einer ebenbürtigen Person abgeschlossen worden sein. So bestimmen ausdrücklich die Verfassungsurkunden und Hausgesetze von Bayern, Sachsen, Württemberg, Hessen, Oldenburg, Braunschweig, Altenburg, Koburg-Gotha, Waldeck. Der gleiche Rechtssatz gilt observanzmäßig auch in Preußen und vielen Deutschen Fürstenhäusern. Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Febr. 1875 hat nach § 72 hinsichtlich der Mitglieder der landesherrlichen Häuser und der fürstlichen Familie Hohenzollern an der Nothwendigkeit des landesherrlichen Ehekonsenses nichts geändert.

Endlich muß auch die morganatische Ehe, Ehe zur linken Hand, matrimonium ad morganaticam s. ad legem Salicam, zu den M. fürstlicher Personen gezählt werden: sie ist die absichtliche, mehrfach von den Hausgesetzen erlaubte oder sogar empfohlene, überdies durch die Ehepakten als solche festgestellte M. des Mitgliedes einer hochadeligen oder regierenden Familie (vgl. d. Art. Morganatische Ehe).

Die hauptsächlichste Wirkung der M. läßt sich noch immer in der alten Rechtsparömie zusammenfassen: das Kind folgt der ärgeren Hand, d. h. das aus einer M. abstammende Kind ist zwar ein eheliches, aber es tritt in den Stand desjenigen der beiden Gatten, welcher dem niedrigeren Geburtsstande angehört. Stammt somit die Gemahlin des Prinzen eines regierenden Hauses nicht aus einer hochadeligen Familie, so ist das Kind einer solchen Ehe nicht blos von der Thronfolge ausgeschlossen, sondern es kann auch auf Stand, Titel und Wappen seines Vaters keinen Anspruch erheben. Ebenso entbehrt dasselbe jedes Anspruchs an das Hausvermögen, kann also weder Apanage noch Aussteuer, noch Nadelgelder fordern. Es gilt überhaupt trotz seiner ehelichen Abstammung nicht als Verwandter des regierenden Hauses und besitzt daher den einzelnen Gliedern desselben gegenüber auch kein Erbrecht. In einzelnen Hausgesetzen, z. B. dem Bayerischen, ist dem Kinde sogar jeder Erbanspruch an das eigene Vermögen seines Vaters genommen und ihm nur ein Alimentationsanspruch eingeräumt worden.

Die Stellung der unebenbürtigen Gattin ist keine günstigere: sie erwirbt durch die Heirath weder den Stand und Rang ihres Gemahls noch einen Anspruch auf Witthum nach dessen Tode. Vielmehr ist sie wie ihr Kind nur hinsichtlich des eigenen Vermögens ihres Gemahls erbberechtigt, sofern das geltende Hausrecht, wie z. B. in Bayern, ihr nicht auch dieses Recht nimmt und blos einen Alimentationsanspruch zugesteht.

Ueber den Stand, welcher den aus einer nicht vertragsmäßig vereinbarten M. abstammenden Kindern dann zukomme, wenn deren Mutter von bürgerlicher Herkunft ist, herrscht Streit. Heffter will ihnen den niederen Adel zusprechen, da in dem hohen Adel des Vaters jedenfalls auch der niedere Adel inbegriffen sei, dieser aber auf die ehelichen Kinder eines Adeligen und einer Bürgerlichen stets übergehe. Da jedoch die rechtlichen Wirkungen der M. noch immer durch den Satz: das Kind folgt der ärgeren Hand, bestimmt werden, so kann den aus einer M. stammenden

Kindern kein anderer als der Geburtsstand der Mutter zukommen, sofern nicht die Letztere oder die Kinder selbst durch eine ausdrückliche Standeserhöhung des niederen Adels theilhaftig werden.

Eine Heilung der M. kann in den mediatisirten Häusern regelmäßig nur durch Anerkennung der Ebenbürtigkeit der Frau, bzw. der Successionsfähigkeit der Kinder von Seiten der Agnaten geschehen. In den regierenden Häusern dagegen bedarf es zur Beseitigung der Folgen einer unebenbürtigen oder vom Landesherrn nicht genehmigten Ehe stets eines Gesetzes, da die hausgesetzlichen oder observanzmäßigen Bestimmungen über das Eherecht und die Successionsfähigkeit der Mitglieder der regierenden Häuser einen Bestandtheil des geltenden Staatsrechts bilden, mithin in keiner anderen Weise wie dieses selbst abgeändert werden können. Es ist also weder die Anerkennung von Seiten der Agnaten noch die nachträgliche Genehmigung von Seiten des Souveräns hinreichend, um einer hausgesetzlich und deshalb auch staatsrechtlich ungültigen Ehe die rechtlichen Wirkungen einer hausgesetzlich gültigen Ehe zu gewähren (vgl. d. Art. Ebenbürtigkeit).

Quellen: Verfassungsurkunden: Preußen, Art. 53. — Bayern, Tit. II. § 3. — Sachsen, § 6. — Württemberg, § 8. — Baden, § 4. — Hessen, § 5. — Meiningen, § 3. — Altenburg, § 13. — Koburg-Gotha, § 6. — Braunschweig, §§ 14 ff. — Hausgesetze: Bayern, Tit. II. §§ 1 ff. — Sachsen, §§ 8, 11. — Württemberg, § 18. — Koburg-Gotha, §§ 93 ff. — Oldenburg, §§ 8 ff. — Waldeck, §§ 7, 8. — Braunschweig, Art. 1 ff. u. s. w.

Lit.: Heffter, Die Sonderrechte der souveränen und der mediatisirten vormals reichsständischen Häuser Deutschlands, Berlin 1871, §§ 58—66. — Die auf Mißheirathen bezüglichen Schriften betreffen fast ausschließlich den Begriff und Umfang der Ebenbürtigkeit, so insbesondere Pütter, Ueber Mißheirathen deutscher Fürsten und Grafen, Gött. 1796, und die übrigen bei Gelegenheit des Art. Ebenbürtigkeit bereits citirten Werke. Eine politische Betrachtung über die Vortheile und Nachtheile des Ebenbürtigkeitsprinzips und die Frage, ob der Begriff der Mißheirath nicht besser gänzlich im Deutschen Fürsten- und Staatsrecht beseitigt werde, s. bei R. v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, Bd. II., Tübing. 1862, S. 131—154. — Ueber das Erforderniß des Konsenses des Souveräns zu einer hausgesetzlich gültigen Ehe s. die verschiedenen von K. S. Zachariä, Klüber, Eichhorn, K. E. Schmid und R. v. Mohl theils für, theils gegen die Ansprüche des Sir Augustus d'Este auf Anerkennung seiner Thronfolgefähigkeit in Hannover geschriebenen Abhandlungen bei Zöpfl, Grundsätze des gemeinen Deutschen Staatsrechts, 5. Aufl., Bd. I., S. 597 Note 2. — Ueber die Versorgung der Wittwen und Kinder bei standeswidrigen Ehen des Deutschen hohen Adels s. Heffter in der Zeitschr. für Deutsches Recht von Reyscher und Wilda, Bd. II., S. 213 ff. — Hinsichtlich Preußens vgl. v. Rönne, Staatsrecht der Preuß. Monarchie, 3. Aufl., Bd. I. Abth. 1 § 36. — H. Schulze, Preuß. Staatsrecht, Bd. I. § 57.

F. Brockhaus.

Mitbaurecht. Im ältesten Deutschen Bergrechte findet sich ebensowol ein M. des Regalherren (Brontheil, s. auch Leuthold in Zeitschr. f. Bergrecht Bd. XXI. S. 22) als ein M. und zuweilen sogar ein Vorbaurecht des Grundeigenthümers (Achenbach, Gem. Bergrecht, S. 79 ff.) in verschiedenfacher Ausdehnung und Bedeutung. Auch das Gem. Bergrecht kennt ein M. des Grundeigenthümers (Ackertheil) als letzterem wahlweise anstatt des zubußfreien Erbkuxes zustehende Berechtigung, welche auf geschehene Meldung des Lehnträgers spätestens bei Bestätigung der Grube geltend gemacht werden muß und sich auf vier Kuxe zu erstrecken pflegt (Kursächs. Bergordn. von 1589, Art. 72; Nassauische Bergordn. von 1559, Art. 28; Kurtrierische Bergordn. von 1564 I. 3, Art. 25; kumulativ neben dem Erbkuxe Kurbayerische Bergordn. von 1784, Art. 8). Erweiterte Bedeutung erlangte das Institut, nachdem die Schlesische revidirte Bergordn. vom 5. Juni 1769 Kap. I. § 3 dem Grundherrn (zur Ausgleichung der gleichzeitig erfolgten Aufhebung von Bevorrechtungen der Rittergüter, s. Brassert, Das Bergrecht des Preuß. LR. in seinen Materialien, S. 309) ein Vorbaurecht eingeräumt hatte, welches wegen seiner Unverträglichkeit mit der gedeihlichen Fortexistenz des Bergbaues durch die Deklaration des Generaldirektoriums vom 4. August 1770 und die dasselbe bestätigende Allerhöchste Deklaration vom 1. Februar 1790 (Brassert, Bergordnungen, S. 948) dahin eingeschränkt wurde, „daß der erste Finder, wenn er auf die Fundgrube

muthet, zur Hälfte derselben berechtigt sein, der Grundherr aber, dafern er es nach ergangener Aufforderung verlangt, zum Mitbau auf die andere Hälfte oder 61 Kuxe" (6 von den 128 Kuxen sind Freikuxe) „vorzüglich gelassen werden soll". Die Vorschrift der Deklaration fand auch in der revidirten Bergordn. für Magdeburg (Kap. I. § 3) Eingang, dagegen nicht im Bergrechte des Preuß. LR. (II. 16, 4 § 124). Durch das Preuß. Allg. Berggeſ. vom 24. Juni 1865, § 225 endlich (ebenso Bayern Art. 225) ist das M. zur Hälfte für die Zukunft aufgehoben worden, so daß es nur noch hinsichtlich derjenigen Gruben in den betreffenden Landestheilen besteht, rücksichtlich deren die Erklärung, mitbauen zu wollen, bis zu dem Inkrafttreten des Gesetzes bzw. vor Ablauf der in § 225 gedachten Frist abgegeben worden ist. Haupterörterungen: W. Brassert in Zeitschr. f. Berg-, Hütten- und Salinenwesen, Bd. IV. S. 1 ff.; Gräff, Die Rechtsverhältnisse des Dominial-M., 1859. — Das M. zur Hälfte ist einer der weitgehendsten Versuche, zwischen den Prinzipien der Berechtigung und der Nichtberechtigung des Grundeigenthümers auf die Fossiliengewinnung praktisch zu vermitteln; es unterscheidet sich insofern von dem als Entschädigung für Bodennutzung zu betrachtenden Erbkuxe des Gemeinen Bergr. sowie der diesem verwandten Kohlentradde des Cleve-Märkischen Provinzialrechts (Bergordn. vom 29. April 1766, Kap. 30, § 3 nebst Deklaration vom 13. Sept. 1777; Brassert, Bergordn., S. 858 ff.) und nähert sich der Grundrente (redevance tréfoncière) des Französischen Rechts, welche jedoch wiederum abweichend von dem M. nicht den antheiligen Eintritt in das betreffende Bergwerksunternehmen, also eine gleichzeitige Mitbaupflicht, involvirt, sondern einen dem Erbkuxe ähnlichen reinen Antheil an den Bergwerksnutzungen darstellt. Leuthold.

Mitbelehnung. Im Gegensatz zur einfachen Belehnung (investitura singularis, simplex, Sonderlehen), welche stattfindet, wenn nur eine Person mit einem Gute beliehen wird, steht die M., coinvestitura, vest. simultanea, wenn mehreren Personen gleichzeitig eine Belehnung an derselben Sache ertheilt wird. Die Wirkungen dieses Rechtsgeschäfts aber waren andere nach Langobardischem, andere nach Deutschem Lehnrecht. Die coinvestitura juris Lang. hat zur Folge, daß die Mitbelehnten ideelle Theile an der vasallitischen Berechtigung erhalten, daß jeder Einzelne diesen Theil für sich und seine lehnsfähigen Nachkommen erwirbt und nur auf diese vererbt; die Koinvestirten — das Langobardische Lehnrecht erwähnt namentlich mitbelehnte Brüder — und ihre Nachkommen haben also nicht wechselseitige Erbrechte, jeder auf den Antheil des Andern: es kann ihnen aber ein solches Successionsrecht im Lehnsvertrage ausdrücklich eingeräumt sein und es gilt als stillschweigend bewilligt, wenn die Mitbelehnten mit Vorwissen des Lehnsherrn das Lehen aus gemeinschaftlichen Mitteln angeschafft oder durch gemeinschaftlichen Kriegsdienst erworben haben. Auch die Gesammtbelehnung des Deutschen Rechts bewirkt keine eigentliche Beerbung unter den Mitbelehnten, aber sie vertritt doch dieselbe, sie ersetzt die Erbfolge unter den Seitenverwandten, welche nach dem Grundsatz, daß der Besitzer nur auf seine Nachkommen vererbt — also namentlich nicht der Bruder auf den Bruder —, sonst nicht stattfand. Die Gesammtbelehnung erfolgte in der Weise, daß die Mehreren bei der Huldigung ihre vereinigten Hände in die des Herrn legten und beim Empfange des Guts gemeinschaftlich das Symbol ergriffen; sie stellen sich dem Herrn gegenüber als eine Person dar, müssen auch binnen gemessener Frist Einen unter sich bezeichnen, an den sich der Herr wegen der Lehndienste halte. Sie erhalten durch die Gesammtbelehnung die gesammten vasallitischen Rechte ungetheilt: in solidum et in totum mit der Wirkung, daß sie an dem Gute, über welches keiner der Gemeiner ohne Einwilligung der anderen ganz oder zum Theil verfügen konnte, eine gleiche Gewere erlangen und mit dieser letzteren wird gleicher Genuß und Gebrauch verbunden gedacht. Stirbt einer der Koinvestirten ohne Nachkommen, welche die Gemeinschaft fortsetzen könnten, so verbleibt das Gut ohne neue Verleihung den übrigen, also z. B. den zugleich mit dem

Verstorbenen beliehenen Brüdern des letzteren. Die Erhaltung des Gutes für die Gesammtbelehnten, namentlich für Seitenverwandte, war eben der Zweck des ganzen Rechtsinstituts, die Erreichung desselben aber war zur Zeit der Rechtsbücher davon abhängig, daß die Gemeiner in der gleichen Gewere blieben. Daraus erklärt sich, daß die Theilung des Gutes das Recht der Gesammtbelehnten aufhob; die Gesammthänder konnten das Gut auch ohne Erlaubniß des Herrn theilen, aber keiner der Gesonderten hatte in diesem Falle beim Tode des anderen ein Recht an dessen, nunmehr als selbständiges Lehen gedachtem Gute; dasselbe fiel an den Lehnsherrn, wenn nicht dieser bei oder nach der Theilung den übrigen ein Gedinge (Anwartschaft) daran geliehen hatte. Das Rechtsinstitut hat aber später mannigfache Wandelungen erfahren und die wichtigste derselben ist die, daß die „nothwendige Verbindung zwischen dem Gesammtempfang und der gesammten und gleichen Gewere gelöst wurde“, d. h. es wurde anerkannt, daß den Gemeinern, auch wenn sie theilten, doch der Vortheil der die Erbfolge ersetzenden Gemeinschaft gewahrt bleiben sollte. Die gleiche Wirkung hat auch die sog. Belehnung zur gesammten Hand: es erhält von vornherein nur einer der zugleich Belehnten Besitz und Genuß des Lehns, den übrigen Gesammthändern stehen nur eventuelle Successionsrechte zu; wo sich das deutschrechtliche Successionsprinzip für die Lehen unberührt vom Einfluß des Langobardischen Rechts erhielt, bildete diese Form der M. die unentbehrliche Grundlage für das Erbfolgerecht der Agnaten; wo aber das Successionsrecht der Agnaten nach Geburtsrecht geltend geworden ist (und dies ist z. B. in den meisten Deutschen Fürstenthümern der Fall gewesen), diente die dennoch vorkommende Gesammtbelehnung nur zur Sicherung der Erbrechte.

Lit.: Mayr, §§ 70, 96. — Pfizer, Lehnfolge, S. 54 ff. — Zachariä, Sächsisches Lehnrecht, §§ 58 ff. — Pfeiffer im Rechtslex. VI. S. 411 ff., 557 ff. — Weber, III. § 113; IV. §§ 154—67. — Duncker, Gesammteigenthum, §§ 3, 10—12. — Homeyer, System, § 45. — Stobbe, Zeitschr. für Rechtsgeschichte, IV. 243 ff. — Stölzel im Arch. für praktische Rechtswissenschaft, X. 184 ff. — Sicherer, Ueber die Gesammtbelehnung in den deutschen Fürstenthümern, 1865. — Roth, §§ 23, 24. — Beseler, § 107. — Gerber, § 116. — Stobbe, Handbuch, II. § 121. — Roth, Zur Lehre von der Genossenschaft, 1878, S. 101—116. Franklin.

Mitbesitz (neulat. compossessio) ist vorhanden, wenn mehrere zugleich eine und dieselbe Sache besitzen. Hiernach liegt genau gesehen kein M. vor in dem Falle, wo ein Grundstück nach räumlich abgegrenzten Theilen, pro diviso (l. 43 pr. D. d. A. P. 41, 2) von mehreren besessen wird. Denn hier sind die Theile vermöge ihrer Scheidung selbständige Sachen (l. 25 § 1 D. d. V. S. 50, 16), auch wenn durch die Grenzlinie der physische Zusammenhang der Grundstücke und der ihnen kohärirenden Gegenstände, z. B. eines auf der Grenze stehenden Baumes oder Hauses, nicht aufgehoben ist (l. 83 D. pro soc. 17, 2; l. 36 D. d. S. P. U. 8, 2). Ob auch bei beweglichen Sachen solche partes pro diviso denkbar seien, ist bestritten wegen l. 8 D. d. R. V. 6, 1, aber nach der richtigen Meinung nicht absolut zu verneinen, vgl. Randa, Besitz (§ 17, A. 4). Das Preuß. Recht läßt Sondereigenthum und folglich auch Sonderbesitz an unabgetrennten Theilen in noch größerem Umfang zu, als das Röm. Recht (vgl. § 221 Allg. LR. I. 9 § 568 I. 11); aber als M. darf auch nach ihm dies Verhältniß nicht bezeichnet werden (Förster, Theorie und Praxis, § 158, A. 16). In Wahrheit liegt M. nur dann vor, wenn der Besitz einer Sache mehreren pro partibus indivisis zu ideellen Theilen zusteht (l. 26 D. d. A. P.). Das juristische Wesen einer solchen Theilung ist beim Besitz ebenso bestritten, wie beim Eigenthum, Nießbrauch ꝛc. Das Richtige ist, daß hier weder die Sache, noch die thatsächliche Herrschaft über dieselbe getheilt, wol aber der Wille jedes einzelnen Genossen auf einen Antheil an der rechtlichen Macht beschränkt, und eben darum diese selbst, also beim Besitze das ius possessionis getheilt ist. Vgl. Eck, Krit. Vierteljahrsschr. XIX. S. 231 ff.; Bruns, daf. XX. S.

520 ff. Anders Windscheid, Steinlechner und namentlich Eisele im Arch. f. civil. Pr. XLIII. S. 27 ff. Dabei hat jeder Mitbesitzer Anspruch auf den seiner Quote entsprechenden Theil der Nutzungen, darf aber darüber hinaus die Herrschaft nicht ausüben. Er muß seine Quote bestimmt kennen und angeben, kann dann aber, wie gegen Dritte, so auch gegen die übrigen Mitbesitzer possessorisch klagen (l. 12 D. comm. div. 10, 3 und Miescher, Archiv f. civil. Pr. LIX. S. 149 ff.). Die Frage, ob nicht wenigstens die Gesammtheit der Mitbesitzer auch ohne Bestimmung der jedem einzelnen zuständigen Quote gegen Dritte das Besitzrecht verfolgen könne, ist zwar bestritten wegen l. 32 § 2 D. de usurp. 41, 3, aber bejahend zu entscheiden, Windscheid (§ 152, A. 12). Uebereinstimmend ist die Behandlung des M. nach Preuß. Recht; vgl. besonders Heydemann, Einl. I. S. 341, 342. Im älteren Röm. Recht wurde von manchen Juristen auch noch eine possessio plurium in solidum angenommen, und zwar in dem Falle, wo ein iustus possessor, der aus der Herrschaft über die Sache verdrängt ist, und der iniustus possessor, der ihn vi oder clam oder precario verdrängt hat, einander gegenüber stehe (l. 3 § 5 D. d. A. P.). Die Beschränktheit dieser Theorie auf den angegebenen Fall läßt vermuthen, daß sie nur dazu aufgestellt war, um den Sieg des ersteren über den letzteren im interdictum uti possidetis zu erklären. (Zweifelnd Bruns in Bekker's Jahrb. IV. S. 44.) Gerade diese Erscheinung aber wurde von den meisten Juristen mit Recht auf ein blos relatives, dem vitiose aus dem Besitz Verdrängten gegen seinen Verdränger zustehendes Vorzugsrecht zurückgeführt, demgemäß gegen Dritte nur dem letzteren Besitz zugeschrieben, und die Theorie der possessio plurium in solidum verworfen. Diese Auffassung hat auch Justinian rezipirt, daneben aber auch eine Stelle aufgenommen, welche versucht, die sog. iusta possessio des Verdrängten sogar als ein absolutes, auch gegen Dritte wirksames Recht zu behandeln (l. 3 pr. D. uti poss. 43, 17). Dies führt zu der absurden Konsequenz, daß unter Umständen Klage und Widerklage aus dem Besitz gleichberechtigt erscheinen. Vgl. Puchta, Institutionen, II. § 229 A. 1; Bekker, Recht des Besitzes, S. 110. Das Preuß. Recht läßt neben dem unvollständigen Besitzer auch den vollständigen seinen Besitz fortsetzen (§ 124 I. 7 Allg. LR.), und kennt insofern eine possessio plurium in solidum; es löst aber den so entstehenden Konflikt durch Bevorzugung des vollständigen (§§ 144, 145 I. 7 Allg. LR.).

Lit.: Savigny, Besitz, 7. Aufl., § 11 und dazu Rudorff, Zusätze; Randa, Besitz §§ 16, 17; Windscheid, § 112 Nr. 3. Ec.

Miteigenthum, Eigenthum Mehrerer an einer ungetheilten Sache: Jedem gehört die ganze Sache, aber Keinem gehört die Sache ganz. Konsequenz hiervon: Kein Miteigenthümer kann seinen Theil an der Sache derelinquiren mit der Wirkung, daß eine (theilweise) herrenlose Sache entsteht; giebt ein Miteigenthümer sein Recht an der Sache Preis, so fällt damit nur die Beschränkung des Rechts der anderen Miteigenthümer weg; vgl. HGB. Art. 468 a. E.; ferner: jeder Miteigenthümer kann den Eigenthumsanspruch gegen Dritte in solidum verfolgen; anerkannt wenigstens für untheilbare Sachen in den Entscheid. bei Seuffert, Archiv XX. 234. XXI. 14; anderer Ansicht: Windscheid, Pand., § 193: die Vindikation des Miteigenthümers gehe nur auf Einräumung des Mitbesitzes, unter Berufung auf l.l. 6, 8. 35 § 3, 76 § 1 D. 6, 1, welche Stellen aber entweder auf Klagen gegen einen als Miteigenthümer anerkannten Beklagten zu beziehen, oder aus der condemnatio pecuniaria des klass. Römischen Rechts zu erklären sind. Unbestritten ist, daß wegen einer an einem Grundstück aktiv oder passiv haftenden Dienstbarkeit jeder Miteigenthümer konfessorisch oder negatorisch in solidum klagen oder verklagt werden kann, bestritten dagegen, welche Wirkung das Urtheil auf den nicht prozessirenden Miteigenthümer habe; nach richtiger Ansicht kommt nur das Obsiegen des Miteigenthümers dem anderen Miteigenthümer zu statten, das Unterliegen des ersteren schadet

an sich dem letzteren nicht; vgl. Windscheid, Pand., § 132; Seuffert, Archiv Bd. XXX. Nr. 74. — Nach Form, Inhalt und Entstehungsart unterscheidet sich das M. nicht vom Alleineigenthum; bezüglich der Tradition zu bemerken: wird durch Vertrag M. z. B. an den Illaten eines Gesellschafters begründet, so wird die Tradition regelmäßig durch constitutum possessorium vertreten; will von mehreren mitbesitzenden Miteigenthümern einer dem andern seinen Antheil übertragen, so geschieht dies — abgesehen von den durch das Grundbuchsystem bedingten Ausnahmen — durch bloßen Vertrag (Seuffert, Archiv XIII. 128).

Die gemeinschaftliche Sache gehört jedem Miteigenthümer zu einem ideellen Theil; Kenntniß der Größe dieses Theils ist erforderlich, wenn der Erwerb des Miteigenthümers durch Besitzerwerb vermittelt werden soll, ebenso wenn der Miteigenthümer sein M. klagend verfolgen will (l. 26 D. 41, 2; Seuffert, Arch. XXVIII. 11; l.l. 6, 8, 35 § 3 D. 6, 1). Für den Umfang des Rechts eines jeden Miteigenthümers ist die Größe seines Antheils nicht durchweg maßgebend: rechtliche Verfügungen (Veräußerung, Verpfändung rc.) über seinen ideellen Antheil kann zwar jeder Miteigenthümer wirksam treffen, Verfügungen über das ganze Recht an der Sache dagegen setzen regelmäßig die Willensübereinstimmung aller Miteigenthümer voraus; durch Vertrag, ausnahmsweise auch durch Gesetz (z. B. HGB. Art. 458) kann die Zulässigkeit eines Majoritätsbeschlusses statuirt sein. — Die Nutzungen der gemeinsamen Sache fallen den Miteigenthümern nach Verhältniß ihrer Antheile zu; sie sind zunächst auch wieder Miteigenthümer, daher für ihre reelle Theilung dasselbe gilt, wie für die Theilung der Sache selbst (Seuffert XXI. 101). — Der Gebrauch der Sache steht jedem Miteigenthümer zu; da aber der gleichzeitige Gebrauch der ganzen Sache durch Mehrere unmöglich ist, so wäre an sich jeder Miteigenthümer zum Verbot des Gebrauchs durch den Miteigenthümer befugt (l. 28 D. 10, 3). Das Interesse der Miteigenthümer widerstreitet aber der Anwendung dieses Prinzips; es soll daher jeder Miteigenthümer zu einer der Bestimmung der Sache nicht widersprechenden, dem gleichen Recht der Miteigenthümer billige Rechnung tragenden Benutzung der Sache befugt sein (Seuffert VIII. 345; XVI. 193, 194; XXXIV. 99). Streitigkeiten über das jedem Betheiligten zustehende Maß der Benutzung sind durch die actio communi dividundo — ein judicium bonae fidei — zum Austrag zu bringen; possessorische Rechtsmittel sind unter den Miteigenthümern ausgeschlossen: Seuffert XXX. 232 — bestritten, ob auch die actio negatoria; vgl. Windscheid, Pand., § 169a Nr. 4 und die dort Citt.; Seuffert IX. 268. — Im Einzelnen ist zu bemerken: unstatthaft ist im Allgemeinen ein Gebrauch, durch den die Substanz der gemeinsamen Sache angegriffen wird; jeder Miteigenthümer hat ein Verbietungsrecht gegen Vorrichtungen, die dem ausschließlichen Nutzen eines Betheiligten dienen; interdictum quod vi aut clam (Seuffert, XXXII. 16) auf Beseitigung eines solchen Werks, wenn der Miteigenthümer vorher es verboten, dagegen protestirt hat; hat er die Errichtung ohne Widerspruch geschehen lassen, so sind er und seine Rechtsnachfolger auf Schadensersatzanspruch beschränkt (l. 28 D. 10, 3; Seuffert XVIII. 208; XXXIV. 9). Besondere Bedeutung des billigen Ermessens des Richters bei gemeinschaftlichen Mauern: Windscheid, Pand. a. a. O.; Seuffert XXXIV. 98. — Ersatz von (nothwendigen — nützlichen) Verwendungen auf die Sache kann ein Miteigenthümer von dem andern pro rata der ideellen Antheile in derselben Weise verlangen, wie ein gutgläubiger Besitzer (Windscheid, a. a. O.; Seuffert, Archiv XXII. 120; XXXIII. 200). Der Miteigenthümer, der seinen Antheil an nothwendigen Baureparaturen nicht binnen vier Monaten mit Zinsen ersetzt, verliert seinen Antheil an der Sache an den bauenden M. (l. 52 § 10 D. 17, 2).

Der Miteigenthümer hat regelmäßig das Recht, reelle Theilung der gemeinsamen Sache zu verlangen, der Vertrag, wonach der Anspruch auf Theilung schlechthin ausgeschlossen sein soll, wird vom Römischen Recht für ungültig erklärt. Unstatthaft ist

der Anspruch auf Theilung nur da, wo durch diese die Bestimmung der gemeinsamen Sache, anderen Sachen zu dienen, vereitelt —, wo, wenn reell getheilt würde, eine gegenseitige Servitutbestellung nothwendig würde, so unter Umständen bei Hofräumen, Einfahrten, Winkeln (Seuffert, Archiv VII. 176, XV. 126, XXXIII. 287). Die reelle Theilung erfolgt nach Maßgabe der den Miteigenthümern zustehenden ideellen Theile: in erster Linie ist auf Naturaltheilung zu erkennen (Seuffert XXVII. 127, XXXIII. 23); ist diese unstatthaft, so tritt Theilung des Werthes ein, vermittelt durch Versteigerung, eventuell durch richterliche Schätzung: adjudicatio (Seuffert I. 261, XVIII. 35). Naturaltheilung eines gemeinschaftlichen Hauses: ist dieselbe auch anders als in vertikaler Richtung (von der Grundfläche bis zum Giebel), insbesondere nach Stockwerken möglich? Nach Gemeinem Recht zu verneinen: Seuffert, Archiv XIV. 10, XVIII. 242, XXXIV. 277. Für die Bejahung: Bluntschli, Deutsches Privatrecht (3. Aufl.), § 57; Sarwey, Württemb. Monatsschrift XIX. S. 215 ff.; partikular- und gewohnheitsrechtlich anerkannt: Seuffert XXIV. 239, XXXIV. 10. Ist Naturaltheilung ausgeschlossen wegen nothwendiger Gemeinschaft von Eingang und Treppe? Seuffert XVIII. 32. Ueber die ganze Frage: Zaun, Archiv für civil. Pr. XLIII. Nr. 9. — Der Anspruch auf Theilung des M., obwol schon im Augenblick der Entstehung des M. begründet, verjährt nicht; fraglich, inwiefern die Benutzung der Sache nach reell getrennten Theilen eine erwerbende Verjährung begründen kann (vgl. Seuffert XV. 127, XVI. 188, XVIII. 9). — Der Anspruch auf Theilung steht, wie dem Miteigenthümer selbst, so auch demjenigen zu, dem er seinen ideellen Antheil verpfändet hat, ebenso im Fall des Konkurses eines Miteigenthümers seinen Gläubigern (Seuffert X. 236, XXIX. 289); im letzteren Fall haben aber die Miteigenthümer auch wegen ihrer persönlichen, auf dem M. beruhenden Forderungen gegen den Gemeinschuldner ein Absonderungsrecht (RKO. § 44). Pfizer.

Miterbe, coheres (Th. I. S. 455, 474) ist der Erbe, welchem gemeinsam mit einem oder mehreren anderen Erben eine Erbschaft angefallen ist bzw. erworben wird; also der Theilerbe (heres ex parte), im Gegensatze zum Alleinerben oder sog. „Universalerben" (heres ex asse). Ein nur auf einzelne Vermögensgegenstände eingesetzter bzw. beschränkter „Erbe" (heres ex re certa institutus) wird heute — indem man mehr Gewicht legt auf die Sache als auf den Namen (nomen heredis), auf den Willen als auf die Ausdrucksweise des Erblassers — im Zweifel als Vermächtnißnehmer behandelt, nicht als Erbe oder M. Das Wesen des M. besteht nämlich darin, daß er qualitativ in die Erbschaft als Ganzes, wenngleich quantitativ nur zu einem Theile succedirt. Nach Römischem Recht konnte der Erbschaftsanfall zu (gleichen oder ungleichen) Bruchtheilen, abgesehen von dem Ausnahmsfalle eines Soldatentestamentes, nur auf einheitlichem Berufungsgrunde beruhen: nemo ex parte testatus, ex parte intestatus decedere potest; wogegen der Erwerb ausnahmsweise gesetzlichen und Testamentserben neben einander zu Theil werden mochte (wenn nämlich der Notherbe einen der Testamentserben nicht verdrängt hatte). Anders nach den heutigen Gesetzgebungen, welche durchweg die Beschränkung der letztwilligen Verfügung (bzw. des Erbvertrages) auf einen Theil des Nachlasses gestatten, so daß von vornherein neben dem Testaments- bzw. Vertragserben die gesetzlichen für den Rest der Erbschaft berufen sind. Umsomehr können denn heute erst im Erwerbe der Erbschaft M. verschiedenen Berufungsgrundes zusammentreffen. — Die Bruchtheile (Quotentheile) der M. ergeben sich 1) bei letztwilliger Verfügung aus der ausdrücklichen oder stillschweigenden Anordnung des Erblassers; im Zweifel sind die Theile der M. gleiche; ist weniger als das Ganze vertheilt, so fällt heute im Zweifel der Rest an die gesetzlichen Erben, während das Römische Recht solchenfalls die Theile der Testamentserben verhältnißmäßig erhöhte; ein neben bestimmt Betheiligten ohne Theil eingesetzter M. erhält den Rest, und zwar so, daß, wenn bereits das Ganze

oder mehr als das Ganze vergeben worden, verhältnißmäßiger Abzug an allen Theilen erfolgt. 2) Bei gesetzlicher Beerbung wird je nach der Erbfolgeordnung getheilt (im Römischen Recht nach Köpfen oder Stämmen oder Ascendentenlinien); wobei mehrfache Verwandtschaft einem M. mehrfachen Erbtheil gewähren kann. — Eine Steigerung des Bruchtheils bis zum Alleinerbewerden kann bewirkt werden durch Anwachsung oder durch Substitution. Nach Maßgabe seines Bruchtheils a) succedirt der M. in die Aktiva (in das Eigenthum zunächst pro indiviso) und Passiva des Nachlasses; b) ist der M. mit Zuwendungen aus dem Nachlasse (Vermächtnissen insbesondere) belastet, insoweit die Erben insgemein, nicht ein einzelner M. allein, damit beschwert sind; nur alternativ belastete Erben haften als Gesammtschuldner. Nach Römischem Recht konnte der M. durch interrogatio in jure zur Antwort: an et quota ex parte heres sit, jedoch nur von Erbschaftsgläubigern, angehalten werden. Unter den M. selbst besteht vom Zeitpunkte des Erwerbes ein Gemeinschaftsverhältniß, das durch Auftheilung seine Lösung findet. (Vgl. die Art. Accrescenz, Erbtheilung, Repräsentationsrecht, Universalerbfolge.)

Lit. u. Quellen: Windscheid, Lehrbuch, III. §§ 528, 537, 551. — Lewes, System, §§ 1, 64 ff. — Dedekind, Das Deliberationsrecht 2c., S. 17 ff. — Demelius, Die Confessio 2c., (1880) §§ 19 ff. — § 5 I. 2, 14; D. 28, 5.; Nov. 118. — Preuß. Allg. LR. I. 12 §§ 45, 261; 17 § 116. — Code civ. art. 895, 1011 ff. — Oesterr. BGB. §§ 534 ff., 550, 554 ff., 727. — Sächs. BGB. §§ 2011 ff. — Mommsen, Erbr.-Entwurf, §§ 3 ff., 17 ff., 138, 141. Schütze.

Mittelkurs. An der Berliner Börse ist es üblich geworden, daß vor Schluß derselben die in einem bestimmten Papier handelnden Makler zusammentreten und aus der Vergleichung der sämmtlichen Kaufs- und Verkaufsaufträge, die ertheilt sind, ermitteln, zu welchem Kurse der größte Betrag an Aufträgen ausgeführt werden kann. Dieser Kurs ist der M. Der Geschäftsthätigkeit der Makler nach dem HGB. ist dieses Verfahren nicht entsprechend. Die Entfernung des höchsten Ankaufsgebotes vom niedrigsten, und entsprechend bei der Verkaufsforderung nennt man Spannung.

Lit.: Deutsches Handelsblatt, 1872, S. 454; 1873 S. 187. — Bremer Handelsblatt, 1872 Nr. 111. — Die Börsenpapiere, Bd. I. S. 20 ff. (Berlin 1874). Keyßner.

Mittermaier, Karl Joseph Anton, ♂ 5. VIII. 1787 zu München, studirte in Landshut und Heidelberg, wurde 1809 Privatdozent in Landshut, 1811 Professor, arbeitete in der Bayerischen Gesetzeskommission unter Gönner mit, ging 1819 nach Bonn, 1821 nach Heidelberg, wo er bis zu seinem Tode emsig gewirkt hat. 1831 in die Badische Ständeversammlung gewählt, wirkte er für Aufhebung der Administrativjustiz, Abschaffung der Stockschläge, allgemeinen Verfassungseid, Verbesserung der Gemeindeordnung, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens, Preßfreiheit, Geschworenengerichte, Reform des Gefängnißwesens, humane Strafen, Abschaffung der Todesstrafe (die er früher vertheidigt), Selbständigkeit der Stadt- und Landgemeinde. 1833, 1835, 1837 war er Präsident der zweiten Kammer, aus der er 1841 austrat. Erst 1846 trat er wieder ein, wurde 1847 Präs., 1848 im Vorparlamente, in der Nationalversammlung, wo er als Mitglied des Verfassungsausschusses für Gründung eines Deutschen Bundesstaates wirkte. Er machte Reisen nach Frankreich, England, Italien (siebenmal), war Mitglied der Wohlthätigkeitskongresse zu Brüssel und Frankfurt, der Germanistenversammlungen zu Frankfurt und Lübeck (1847). 1821 war er zum Geh. Rath ernannt worden, hatte 1851 das Ehrendiplom eines Doktors der Philosophie erhalten und † 28. VIII. 1867.

Schriften: De nullitatibus in causis criminalibus observ. spec. I., Heidelb. 1809 (diss.). — Theorie des Beweises im peinlichen Prozesse (Mannh. 1809), Darmst. 1821. — Handbuch des peinlichen Prozesses, Heidelb. 1810, 1812. — Anleitung zur Vertheidigungskunst im Krim.Prz., Landsh. 1814, 2. Aufl. 1820. — Ueber die öffentliche und mündliche Rechtspflege und das Geschworenengericht, Landsh. 1819. — Einleitung in das Studium der Geschichte des Germanischen Rechts, Landsh. 1812. — Versuch einer wissenschaftlichen Behandlung des Deutschen Privatrechts, Landsh. 1815. — Beitr. zur Lehre vom Schadensersatz, Landsh.

1818. — Was das Zunftwesen war, Landsh. 1814. — Ueber die Grundfehler der Behandlung des Krim.R. in Lehr- und StrafGB., Bonn 1819. — Lehrbuch des Deutschen Privatrechts, Landsh. 1821. — Der gemeine Deutsche bürgerl. Prozeß, Bonn 1820, 1821. — Grundsätze des gemeinen Deutschen Privatrechts mit Einschluß des Handels-, Wechsels- und Seerechts 1824; 7. Aufl. Regensb. 1847. — Disquisitio de alienationibus mentis, Heidelb. 1825. — De principio imputationis alienationum mentis in jure criminali, Heidelb. 1837. — Beitr. zum Deutschen Privatrecht, Landsh. 1824. — Der gemeine Deutsche bürgerliche Prozeß, 1. Beitr. 2. Aufl. 1822; 3. Aufl. 1838; 2. Beitr. 2. Aufl. 1827; 3. Aufl. 1828; 3. Beitr. 2. Aufl., Bonn 1832; 4. Beitr. Bonn 1826, 2. Aufl. 1840. — Das Deutsche Strafverfahren, Heidelb. 1827; 4. Aufl. 1845, 1846. — Die Lehre vom Beweise im Deutschen StrafPrz., Darmst. 1834 (Traité de la preuve en matière crim. trad. par Alexandre, Paris 1848; Teoria della prova nel processo penale trad. dal Dr. Ambrosoli, Milano 1858; Tratado de la prueva en materia criminal, Madr. 1851 und Rio de Janeiro 1871). — Anleitung zur Vertheidigungskunst, 4. Aufl. 1845 (Guida all'arte della difesa criminale vers. di Gabba, Milano 1858). — Die StrafGsgb. in ihrer Fortbildung geprüft, Heidelb. 1841, 1843. — Italienische Zustände, Heidelb. 1844 (Delle condizioni d'Italia, vers. di Mugna, Milano 1845). — Die Mündlichkeit, das Anklageprincip, die Oeffentlichkeit und das Geschworenengericht, Stuttg. 1845 (Il processo orale, accusatorio, pubblico e per giurati, Modena 1848). — Vier Abhandlungen aus dem Strafrecht, Frankf. 1849. — Der neueste Zustand der Gefängnißeinrichtungen in England und engl. Erfahrungen über Einzelhaft, Heidelb. 1850. — Das englische, schottische und amerikanische Strafverfahren, Erl. 1851 (traduit par Chauffard, Par. 1868). — Die Gesetzgebung und Rechtsübung über Strafverfahren, Erl. 1856. — Die Gefängnißverbesserung, Erl. 1858. — Der gegenwärtige Zustand der Gefängnißstrafe, Erl. 1860 (Stato attuale della questione sulle carceri, trad. di Benelli, Firenze 1861). — Die Todesstrafe nach dem Ergebniß der wissenschaftlichen Forschungen, Heidelb. 1842 (De doodstraf door Vos, Leyden 1863. — Pena di morte di Prof. Carrara, Lucca 1864. — Capital punishment by Moir, Lond. 1875. — La peine de mort par Leven, Par. 1865). — Erfahrungen über die Wirksamkeit der Schwurgerichte in Europa und Amerika, Erl. 1864, 1865 (russisch von Lamansky, St. Petersb. 1866). — Feuerbach's Lehrbuch des gemeinen, in Deutschland giltigen peinlichen Rechts, besorgt in 12. Aufl. 1836, in 13. Aufl. 1840, in 14. Aufl. Gießen 1847. — Das Volksgericht in Gestalt der Schwur- und Schöffengerichte (Heft 18 der Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftl. Vorträge von Virchow und v. Holtzendorff, Berl. 1866). — Zahllose Beiträge in dem Archiv für civil. Praxis, Archiv für Krim.R., Neues Archiv für Krim.R., Krit. Ztschr. für Rechtswissenschaft des Auslandes, Gerichtssaal, v. Holtzendorff's Allgem. Deutsche StrafrechtsZtg., Groß, Ztschr. für Strafrechtspflege, Julius, Blätter für Gefängnißkunde, Krit. V.J.Schr., Heidelb. Jahrbb., Archiv für W.R., Ztschr. für das gesammte H.R., Oesterr., Sächs., Preuß. Ger.Ztg., Temi, Revue critique de législation et de jurisprudence, Law Magazine, American Jurist, Séances et travaux de l'Académie des sciences morales et politiques, Gazetta dei tribunali.

Lit.: Archiv für civil. Praxis Bd. 42 S. 300 und Bd. 50 S. 417—442. — v. Holtzendorff, Allgem. Deutsche StrafrechtsZtg., 1868, S. 113—124. — Goltdammer, Archiv, XV. 647, 648. — Sclopis in den Atti dell'Accad. delle Sc. di Torino, III. 31—38 (auch separat). — v. Weech, Badische Biographien, Heidelb. 1875. — Revue critique de législ. XXXII. 187—192. — Bibliothek politischer Reden, (2) 1845 II. 97—113. — Verlags-Katalog der Akadem. Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr, Freib. 1880. — Pessina, opuscoli, Napoli 1874, p. 325—336.

Teichmann.

Mitthäterschaft (Th. I. S. 721 ff.) liegt nach § 47 des RStrafGB. vor, wenn Mehrere eine strafbare Handlung gemeinschaftlich ausführen. Der § 47 gebraucht zwar allerdings nicht den Ausdruck M., er findet sich aber im § 50 in unverkennbarer Beziehung auf § 47, welcher letzterer trotz seiner Kürze und scheinbaren Deutlichkeit die Quelle so vieler Mißverständnisse geworden ist, daß er besser aus dem Gesetz weggeblieben wäre, da, was er nach der meines Erachtens richtigen sog. Auslegung sagt, gar nicht gesagt zu werden brauchte. Nach dieser Auffassung nämlich, welche namentlich auch vom Bayerischen obersten Gerichtshof konsequent festgehalten worden ist und z. B. neuestens von Ruhstrat entschieden betont wird, ist nur derjenige Mitthäter und darum nach § 47 „als Thäter“ zu bestrafen, welcher mit einem anderen Thäter gemeinschaftlich als doloser Thäter zur Entstehung des Verbrechens mitwirkt. Hierin liegt Folgendes: 1) Die richtige Auffassung des Begriffs der M. hängt ab von der richtigen Unterscheidung zwischen Thäterschaft und Beihülfe (s. Th. I. S. 722 und den Art. Beihülfe); denn wer als Mitthäter gelten soll, muß vor Allem Thäter und nicht blos Gehülfe sein. Als Thäter eines

Verbrechens kann aber nur angesehen werden, wer (mit der zur Begehung des Verbrechens gehörigen Willensrichtung, sei dies Absicht oder Fahrlässigkeit) den Thatbestand des Verbrechens selbst ganz oder theilweise verwirklicht. Theilweise Verwirklichung ist vorhanden: a) absolut im Fall des Versuchs, b) in anderer Weise, nämlich blos relativ, soweit die That eines der Mitthäter für sich betrachtet wird, im Fall der M. bei einem vollendeten Verbrechen. Wer als M. belangt werden soll, dem muß mindestens eine theilweise Verwirklichung des Thatbestandes jenes Verbrechens durch seine eigene (physische) Thätigkeit, also mindestens eine Versuchshandlung zur Last fallen. 2) Damit aber Jemandem, der nur einen Theil des Verbrechens selbst ausgeführt hat, dennoch die ganze Ausführung, auch das, was von Einem oder Anderen ausgeführt wurde, mit angerechnet werden kann, muß er in bewußter Weise mit diesem oder diesen Anderen zusammengewirkt haben. Es ist demnach zur M. erforderlich: a) überhaupt Absicht, dolus, eine kulpose M. giebt es nicht. Wenn Mehrere einen üblen Erfolg, z. B. den Tod eines Menschen oder eine Feuersbrunst bewirken, ohne daß sie ihn herbeiführen wollten, so begründet die etwaige Fahrlässigkeit jedes Einzelnen Strafbarkeit, aber keine M. b) Wer, als Thäter zu einem Verbrechen mitwirkend, weiß, daß ein Anderer ebenfalls als solcher mitwirkt, ist der M. schuldig, so daß er wegen Vollendung mithaftet, wenn er selbst nur Versuchshandlungen beging; weiß der Andere nicht von des Ersteren Mitwirkung, so ist ihm die von diesem bewirkte Vollendung nicht zuzurechnen. Wenn A und B mit der Absicht zu tödten nach C schießen und dabei A das Bewußtsein von der Mitwirkung des B hat, B von A nichts weiß, so haftet A wegen M. zum vollendeten Mord, falls der Schuß des B den C tödtete, B nur wegen Versuchs (und nicht als Mitthäter) wenn A's Schuß tödtlich war. Ein „gemeinsam gewußtes und gewolltes", ein „verständigtes" Zusammenwirken ist also zur M. nicht erforderlich, es giebt eine „einseitige" M. (anderer Meinung: Schütze, Oppenhoff, Hermes, Olshausen und überhaupt die herrschende Meinung — eine Nachwirkung der alten Komplottheorie). Der § 47 ist freilich nur auf die mit gegenseitigem Bewußtsein Zusammenwirkenden („gemeinschaftlich Ausführenden") anwendbar. Gleichwol folgt aus dem Begriff der Thäterschaft das oben Ausgeführte auch für das geltende Recht, da dieses keine entgegengesetzte Bestimmung enthält. c) Der Mitthäter muß allerdings in bewußter Weise als Thäter wirksam sein. Wenn A und B verabredet haben, daß A den C, B den treuen Hund des C, der sonst den Mord vereiteln könnte, niederschieße, so ist B nicht Mitthäter, wenn sein Schuß nach dem Hund fehlgehend den C trifft. 3) Wer nicht Thäter eines Verbrechens sein kann, weil ihm die vom Gesetz zur Thäterschaft geforderten persönlichen Erfordernisse mangeln, kann auch nicht Mitthäter sein, also z. B. ein Nichtbeamter kann nicht der M. an einem reinen Amtsverbrechen, eine Frau nicht der M. bei einer Nothzucht sich schuldig machen (anderer Meinung: Puchelt, v. Schwarze, Ortmann). 4) M. setzt voraus, daß mindestens zwei Personen als dolose Thäter wirksam sind. Wenn ein Verbrecher gemeinsam mit einem Zurechnungsunfähigen oder einem Menschen, dem das Verbrechen (z. B. wegen Irrthums) nicht oder doch nicht als dolos zuzurechnen ist, das Verbrechen ausführt, so liegt nicht M. vor, sondern jener ist alleiniger Thäter des Verbrechens (theilweise anderer Meinung: Olshausen, falls der „strafunmündige" Mitwirkende sich der „Normwidrigkeit" seines Handeln bewußt war). 5) M. ist wol zu unterscheiden von Mitanstiftung (vgl. z. B. das Erk. des Bad. OHofGer. vom 1. Juni 1878, Stenglein, VIII. S. 71 ff.) und von gemeinsam geleisteter Beihülfe. Für letztere ist § 49, für erstere § 48 maßgebend (unrichtig Olshausen, der in Folge dessen trotz der ausdrücklichen Bestimmung des § 47, daß Mitthäter „als Thäter" zu strafen sind, zu der Annahme kommt, sie könnten auch als Anstifter oder gar nur als Gehülfen zu bestrafen sein).

Der dritte Strafsenat des Reichsgerichts hat in einem Erk. vom 12. Mai 1880 (Rechtsprechung I. S. 764 ff.) im Anschluß an die ganz verfehlten Ausführungen der Motive zum § 47 erklärt, es genüge zur M. Betheiligung bei der Ausführung animo auctoris, wenn dadurch auch nicht ein Merkmal des Thatbestandes „unmittelbar" realisirt wird, hat also M. angenommen, obwol der eine der beiden Diebe der Verabredung gemäß bei der Ausführung des Diebstahls nur Wache gestanden war.

Gsgb.: Deutsches StrafGB. § 47 (vgl. § 223 a). — Das Oesterr. StrafGB. und die Oesterr. Entwürfe enthalten keine Bestimmung über M.

Lit.: Geyer in v. Holtzendorff's Handbuch des Strafrechts, II. S. 407 ff.; IV. S. 167 ff.; woselbst weitere Literatur. — Dazu Hermes, Zur Lehre von der Theilnahme, 1878, S. 24 ff. — Waag, Gerichtssaal, 1880, S. 123 ff. und Ruhstrat, ebenda S. 182 ff.

Geyer.

Modus heißt im Allgemeinen jede Begrenzung eines Rechts, im engeren und technischen Sinne aber die Maßgabe, die einer freigebigen Zuwendung (Schenkung, Erbeseinsetzung, Vermächtniß) zur Erreichung eines Nebenzwecks beigefügt und durch welche daher eine Verpflichtung des Bedachten begründet wird. Die Quellen reden dann von legatum resp. donatio sub modo, noch häufiger von lex donationis (l. 8 C. de cond. ob caus. 4, 6). Den Inhalt des M. kann eine gewisse Verwendung des Empfangenen bilden (ut ex eo aliquid faciat, velut monumentum testatori (l. 17 § 4 D. h. t.), oder auch eine anderweitige Auflage, z. B. die Verheirathung (l. 1 C. h. t.). Die Wirkung des M. besteht darin, daß er, wie Savigny sagt, nicht suspendirt, aber zwingt, und zwar zunächst indirekt, indem bei Nichterfüllung des M. die Zuwendung zurückgefordert werden kann, sodann aber auch direkt mittels verschiedener auf Erfüllung der Auflage gerichteter Rechtsmittel. Das erstere Ziel verfolgt die condictio causa data causa non secuta, welche bei willkürlich versäumter Erfüllung gegen den verpflichteten Vermächtnißnehmer vom Erben (l. 21 § 3 D. de ann. leg. 33, 1), gegen den Beschenkten vom Schenker (l.l. 3, 8 C. de cond. ob caus. 4, 6) erhoben werden kann; außerdem hat der letztere, wenn der M. in seiner Alimentation bestand, sogar eine rei vindicatio (l. 1 C. de donat. q. s. m. 8, 55). Diese Rückforderung fällt jedoch weg, wenn der M. zufällig unmöglich geworden ist (l. 1 C. h. t.), worin sich eben der Charakter des M. als eines Nebenzweckes deutlich offenbart; nur das Preußische Recht läßt auch in diesem Falle die Rückforderung gelten (§ 154 I. 4 Allg. LR.) und verwischt damit den Unterschied zwischen M. und Causa. — Das zweite Ziel, die direkte Nöthigung wird je nach Lage des Falls verschieden realisirt. Besteht der M. in einer Leistung des Erben oder Vermächtnißnehmers an einen Dritten, so gilt dies einfach als Vermächtniß (l. 2 C. h. t.). In anderen Fällen steht der Klage aus dem legatum sub modo eine exceptio doli so lange entgegen, bis wegen der Erfüllung des M. Kaution geleistet ist (l. 40 § 5 D. h. t.). Unter Miterben kann der M. im iudicium fam. herc. erzwungen werden. Nöthigenfalls tritt bei letztwilligem M. sogar eine Verfolgung von Staatswegen ein (l. 7 D. de ann. leg. 33, 1; l. 50 § 1 D. de her. pet. 5, 3). Endlich bei Schenkungen hat der Geber auch die actio praescriptis verbis, wie aus einem Innominatkontrakte (l. 8 C. de rer. perm. 4, 64) und der Dritte, zu dessen Gunsten der M. lautete, eine actio utilis (l. 3 C. de don. quae sub mod. 8, 55). Nur wenn der M. blos den eigenen Vortheil des Bedachten im Auge hatte, gilt er als unverbindlicher Rath (l. 71 pr. h. t.); anders freilich nach Preuß. Recht, das auch hier Rückforderung zuläßt (§ 152 I. 4 Allg. LR.). — Die prinzipielle Rechtfertigung dieser zwei Klassen von Rechtsmitteln und damit das Wesen des M. selbst ist Gegenstand lebhaften Streits. Gewöhnlich faßt man den M., weil schon die Römer ihn mit condicio und dies zusammenstellen (vgl. rubr. D. h. t.) als eine Art Willensbeschränkung auf. Dabei wird genauer bald der Werth der Gabe (Savigny), bald die Freiheit des Bedachten (Scheurl) als von der Beschränkung betroffen hingestellt. Allein abgesehen davon, daß hiermit die

Erfüllungsklage nicht erklärt wird, ist auch in Wahrheit weder der Wille, noch das dem Empfänger eingeräumte Recht beschränkt, sondern nur eine obligatorische Pflicht des letzteren begründet. Hiernach ist der M. vielmehr als ein dem Hauptgeschäft beigefügtes pactum adjectum zu fassen, wenn man auch nicht mit Savigny in der donatio sub modo geradezu einen Innominatkontrakt erblicken darf. Den Inhalt jenes pactum bildet eine neben die causa donandi tretende causa futura (datio ob rem); die erstere geht auf die Bereicherung des Nehmers, die letztere auf den Nebenzweck, und wie sich aus jener der Ausschluß einer sofortigen condictio ex poenitentia erklärt, so aus dieser die Zuständigkeit der condictio causa non secuta. Die Verstärkung der Obligation bis zu einer Erfüllungsklage erscheint dann als spätere Zuthat, während Savigny diese gerade als Ausdruck der Natur des M. und die Rückforderung als Ueberbleibsel der Römischen Innominatkontraktstheorie betrachtet. Endlich Windscheid läßt den M. ganz in dem allgemeinen Begriff der Voraussetzung aufgehen.

Quellen: Titt. Dig. de cond. et dem. et modis 35, 1. — C. de his quae sub modo relinquuntur 6, 45.

Lit.: Savigny, System, III. §§ 128, 129; IV. § 175. — Scheurl, Zur Lehre von den Nebenbestimmungen, Erl. 1871, §§ 71—74. — Wendt, Die condictio ex poenitentia, Erl. 1878, § 6. — Karlowa, Das Rechtsgeschäft, Berl. 1877, S. 174. — Dernburg, Lehrbuch des Preuß. Rechts, I. § 93. Eck.

Mohl, Robert von, Sohn des 1845 gestorbenen Oberkonsistorialpräsidenten und Staatsraths Benjamin Ferdinand von Mohl, ♂ 17. VIII. 1799 zu Stuttgart, studirte in Tübingen und Heidelberg, promovirte in Heidelberg 1821, machte eine große Reise durch Frankreich, England, Italien und den Skandinavischen Norden (1821—1824), wurde 1824 außerord. Professor der Rechte in Tübingen, 1827 ord. Prof. des Staatsrechts, 1836 Oberbibliothekar, zweimal Rektor, sollte wegen eines in einem Schreiben an seine Wähler niedergelegten politischen Glaubensbekenntnisses, das Regierungsmaßregeln einer scharfen Kritik unterzog, von seinem Lehrstuhl entfernt und als Regierungsrath nach Ulm versetzt werden, was ihn 1845 veranlaßte aus dem Staatsdienste auszuscheiden. 1847 folgte er einem Rufe nach Heidelberg, war Abgeordneter zur Deutschen Nationalversammlung und 1848 Reichsjustizminister, 1849 wieder in Heidelberg eintretend, Vertreter der Universität in der ersten Kammer, wo er für Verwerfung des Konkordats wirkte, Badischer Gesandter am Bundestage 1861—1866, dann Badischer Gesandter in München 1867—1871 und Präsident der Badischen ersten Kammer, sodann Präsident des Oberrechnungshofes, Mitglied des Deutschen Reichstages, † 5. XI. 1875 zu Berlin. Berühmt sind auch seine Brüder Julius (1800—1876) als Orientalist, Moritz, ♂ 1802 als nationalökonomischer Schriftsteller und Parlamentarier, Hugo (1805—1872) als Botaniker.

Schriften: Discrimen ordinum provincialium et constitutionis repraesentativae, Tub. 1821. — Die öffentliche Rechtspflege des Deutschen Bundes, Stuttg. 1822. — Das Bundes-Staatsrecht der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, Tüb. 1824 (Bd. 1). — Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg, Tüb. 1829, 1831; 2. Aufl. 1840; neue Ausgabe der 2. Aufl. 1846. — Die Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates, Tüb. 1832 bis 1834, (3) 1865, 1866. — Die pekuniären Bedürfnisse der Universität Tübingen, 1833. — Die Richtigkeit der Ansprüche des Obersten Sir Augustus d'Este auf Thronfähigkeit in Großbritannien und Hannover, Tüb. 1835 (Erw. v. Zachariä, Heidelb. 1836). — Die Verantwortlichkeit der Minister in Einherrschaften mit Volksvertretung, Tüb. 1837. — Das Württemberg. Polizeistrafgesetz vom 2. Okt. 1839 beleuchtet (Beilageheft zum Arch. des Krim.R., 1840), Halle 1840. — Geschichtliche Nachweisungen über die Sitten und das Betragen der Tübinger Studenten während des 16. Jahrh., Tüb. 1840, (2) 1871. — Festschrift zur Jubelfeier des Königs Wilhelm von Württemberg (mit Sarwey): Geschichte der Rechtsgesetzgebung während der ersten 25 Regierungsjahre, Ludwigsb. 1841. — Aktenstücke betr. den Dienstaustritt, Freib. 1846. — Erörterungen über die Württemb. Staatsschuld, 1847. — Vorschläge zu einer Geschäftsordnung des verfassunggebenden Reichstages, Heidelb. 1848. — Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften in Monographien dargestellt, Erl. 1855—58. — Zwei

Denkschriften über Nothwendigkeit der Erbauung eines Durchlasses für die Schiffahrt in der zwischen Köln und Deutz zu erbauenden Brücke, Heidelb. 1856. — Encyklopädie der Staatswissenschaften, Tüb. 1859, (2) 1872. — Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, Tüb. 1860—69, 2. Aufl. 1879 ff. — Die geschichtlichen Phasen des Repräsentativsystems in Deutschland, Tüb. 1871 (Ztschr. für Staatswissenschaft). — Das Deutsche Reichsstaatsrecht. Rechtliche und politische Erörterungen, Tüb. 1873. — Kritische Bemerkungen über die Wahlen zum Deutschen Reichstage, Tüb. 1874 (Zeitschr. für Staatswissensch.). — Er war als Herausgeber betheiligt an der Krit. Ztschr. für Rechtswissensch. und Gesetzgeb. des Auslandes. — Gründer, Mitherausgeber und Mitarbeiter an der Zeitschr. für die gesammte Staatswissenschaft, mitwirkend in der Zeitschr. für Deutsches Staatsrecht und Deutsche Verfassungsgeschichte von L. K. Aegidi, Berl. 1867, Arch. des Krim.R. u. s. w.

Lit.: In memoriam! K. A. v. Vangerow und R. v. Mohl. Zwei Nekrologe von H. M., München 1876. — Deutsche Rundschau 1876 Bd. 7 S. 426—440. — Augsb. Allg. Ztg. 1880 S. 974. — Pözl in Krit. V.J.Schr. XVIII. 105—110. — Meier in Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, 1878 S. 431—528. — Im neuen Reich, 1876, S. 241 ff., 281 ff. — Klüpfel, Universität Tübingen, 1877, S. 152. — v. Weech, Aus alter und neuer Zeit, Leipz. 1879. — Revue de droit international, VIII. (1876) p. 545—548. — Hermann Schulze, Robert v. M., Heidelb. 1880. — Gegenwart 1880 Nr. 13. Teichmann.

Molina, Ludovicus, ♂ 1535 zu Cuença, Prof. theol. zu Evora, † 1600 zu Madrid.

Er schrieb: Comm. in partem primam summae Th. Aquinatis. — De concordia gratiae et liberi arbitrii. — De justitia et jure tomi sex, Conchae 1593—1600; Colon. 1614, 1733.

Lit.: Kaltenborn, Vorläufer des H. Grotius, Leipz. 1848, S. 142—151. — Hagenbach, Kirchengeschichte, 4. Aufl. Leipz. 1872, IV. 549. — Walter, Naturrecht und Politik, 1871, § 528. — Endemann, Studien, I. 49, 170, 350. — Schulte, Geschichte, III. a S. 731. Teichmann.

Molinäus (Charles Dumoulin), ♂ 1500 zu Paris, wurde 1522 Adv., zog sich jedoch zurück, wurde Calvinist, später Lutheraner, flüchtete nach Deutschland, 1553 in Tübingen, dann in Straßburg, Dôle, Besançon, kehrte 1557 nach Paris zurück, wo er neue Verfolgungen erlitt, † 27. XII. 1566 nach Widerruf auf dem Todesbette.

Schriften: Comm. in consuetudines Parisienses, Par. 1539, 1554, 1576; Francof. 1575; Lausanne 1576. — Annot. zu Decius, Tartagnus etc. — Extricatio labyrinthi divid. et indiv. — Tract. de eo quod interest (Gaspar Caballinus), Lugd. 1555. — De l'origine, progrès et excellence du royaume et monarchie des Français. — Stilus Parlamenti des du Breuil in den O. O. — Tract. commerciorum et usurarum, Par. 1546; Colon. 1567, 1577; Venet. 1576. — Obs. sur l'édit de Henri II. rel. aux petites dates, 1551. — Ausgabe des Decretum Gratiani, Lugd. 1554, Lovan. 1661. — Conseil sur le concile de Trente, 1564. — Traité des fiefs, éd. Henrion de Pansey, Par. 1773. — Opera, Par. 1612, 1681.

Lit.: Encyklop., 242. — Nouv. Biogr. univ. gén. — Goldschmidt, Handbuch des H.R., (2) Erl. 1875, I. 35. — Stein-Warnkönig, Franz. Staats- und Rechtsgeschichte, II. 116, 143. — Vie par Brodeau, Par. 1654. — Aubépin, De l'influence de Dum., Par. 1855. — Hello in Revue de législ. X. — Rivier, 494. — Stintzing, Literatur, S. 70; Derselbe, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft (1880), I. 211, 263, 373, 381 bis 383, 386, 544. — Laurent, L'Église et l'État, 1865 II. 306—321. — Zeitschr. des Bern. Juristenvereins, X. 225—243. — Endemann, Studien, I. 62. — Recueil de l'Acad. de législ. de Toulouse, IV. 141. — Klüpfel, Universität Tübingen, 1877, S. 30. — Schulte, Gesch., III. b S. 251, der auch S. 253, 259 über Petrus und Louis du Moulin berichtet. — Villequez in Revue de législ. 1872, p. 288 ss. Teichmann.

Molitor(is), Ulrich, aus Konstanz, Decr. D. Papiensis, Advokat und Prokurator, dann am Kaiserlichen und Königlichen Hof, Prokurator und Redner am Kaiserlichen Kammergericht, † 1497.

Er schrieb: Lantfrids auch ettlicher camergerichtlicher artickel u. zu dyser zeit lantleuffiger hendel disputirung, Nürnb. 1501. — Von den Unholden oder Hexen (de lamiis et phitonicis mulieribus), 1489; deutsch von Lautenbach, Straßb. 1575 und abgedruckt in dem Theatr. de veneficis, Frft. 1586.

Lit.: Stobbe, Rechtsquellen, II. 181 Nr. 52. — Muther, Zur Geschichte der Rechtswissenschaft, 1876, S. 123, 124, 194. — v. Wächter, Beiträge, 1845, S. 283. — Stintzing, 471 ff.; Derselbe, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft (1880), I. 642. — Revue des deux Mondes, 1880, p. 555. Teichmann.

Molitor, Jean Philippe, ♂ 1807 zu Luxemburg, wurde 1829 Doktor in Lüttich, dann Staatsanwalt in Arlon, 1834 Professor in Brüssel, † 23. VII. 1849.

Schriften: Cours de droit romain approfondi, 1851—53. — Les obligations en droit romain (La possession, la revendication, la publicienne et les servitudes en droit romain), 3. éd. Paris 1874.

Lit.: Aubépin in Revue hist. de droit franç. et étr., I. 1855, p. 198—208. — Rivier, 565. — Messager des sciences hist. de Belgique, 1849, p. 416. — Revue bibl. et crit. de droit français et étranger, 1853. — Revue crit. de législ., 1851, II. 288.

Teichmann.

Molitor, Wilhelm, ♂ 24. VIII. 1819 zu Zweibrücken, besuchte die Bonner Universität, wurde 1851 zum Priester geweiht, dann Kaplan in Schifferstadt bei Speyer, später Sekretär des Bischofs, 1857 Domkapitular, 1868 nach Rom berufen, wo er beim Konzil eine Rolle spielte, 1875—1877 in der Abgeordnetenkammer, † 11. XII. 1880.

Außer theologischen und sonstigen Schriften schrieb er: Ueber kanonisches Gerichtsverfahren gegen Kleriker, Mainz 1856. — Ueber die Sentenz des Bischofs ex informata conscientia, Mainz 1856. — Die Immunität des Domes zu Speyer, Mainz 1859. — Die Dekretale Per venerabilem von Innocenz III. und ihre Stellung im öffentlichen Rechte der Kirche, Münster 1876.

Lit.: Augsb. Allg. Ztg. 1880 S. 302. — Gubernatis, Diz. biografico degli scrittori contemporanei, (1880) p. 728. — Schulte, Geschichte, III. a S. 418; III. b S. 336 Note 24. — Krit. V.J.Schr. III. 373.

Teichmann.

Monopole, als staatsrechtlicher und staatswissenschaftlicher Begriff, sind künstlich, d. h. auf gesetzlichem Wege geschaffene Rechte des Staates auf Gewerbe, welche außerdem zu den bürgerlichen Nahrungszweigen gehören würden. Als solche Vorrechte des Staates haben sie ihren Ursprung in der Staatshoheit (Regalität) und gehören zu den niederen Hoheitsrechten (s. d. Art. Regalien). Während die höheren Hoheitsrechte (regalia majora), ohne welche ein Staat seine Zwecke nicht zu erfüllen im Stande wäre, unveräußerlich sind, können die niederen Regalien verliehen, veräußert, verpachtet und theilweise nicht ausgeübt werden. Diese niederen Regalien beziehen sich unter anderen auf Bergbau, Salzgewinnung, Goldwäscherei, Jagd, Fischerei, Münzprägung, Tabakbereitung, Personen-, Brief- und Packetbeförderung mittels der Post und Eisenbahn, Anlegung von Eisenbahnen, Telegraphen, auf Ausgabe von Papiergeld und Veranstaltung von Geldlotterien. Sie verfolgen theils wirthschaftliche, theils finanzielle und polizeiliche Zwecke. Die Bestrebungen der neueren Kulturentwickelung gehen zwar im Allgemeinen auf die Beseitigung der niederen Regalien und M. hin, so daß bereits das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden in den meisten Staaten Europa's abgeschafft worden ist und das Salz-M. in Deutschland seit 1867 nicht mehr existirt, aber dennoch ist seit neuerer Zeit wieder die Lust erwacht zur Schaffung größerer und sicherer Staatseinnahmen die M. zu vermehren, wobei in Deutschland das Tabak-M. vor Allem ausersehen zu sein scheint. Von den Privilegien unterscheiden sich die M. besonders dadurch, daß jene auf Grund eines Gesetzes oder staatlicher Anordnung gewissen Personen oder Gemeinschaften besondere Rechte einräumen, welche außerdem als Regalien zustehen würden, während die M. nur vom Staate ausgeübt werden (s. d. Art. Privilegien), wenn er solche nicht an Private oder Korporationen verpachtet, was nicht als Privilegium aufgefaßt werden kann.

Lit.: S. in Roscher's National-Oekonomik, München 1874, S. 62, 104, 135, 161, 166, 259, 277, 315, 427, 546, 982, 1019.

v. Aufseß.

Montalvo, Alonzo Diaz de, ♂ 1405 zu Arevalo (Alt-Castilien), † 1499 zu Huete.

Er schrieb: Komment. über fuero Real de España, die Ordenanzas Reales de Castilla, die Siete Partidas, ein Repertorio-Manual.

Lit.: Noticias de la vida, cargos y escritos del Doctor Alonzo Diaz de Montalvo, per D. Firmin Caballero, Madrid 1873. — Revue de droit international, IX. 438. — Nic. Antonius bibl. Hisp. vetus, lib. X. no. 811. — Nypels, p. 41. — Brauchitsch, Geschichte des Spanischen Rechts, Berlin 1852, S. 135. Teichmann.

Montesquieu, Charles Louis de la Brède, Sohn von Jacques de Secondat, Baron de la Brède..., getauft 18. I. 1689 in Brède bei Bordeaux, nahm schon 1715 bei seiner katholisch vollzogenen Heirath den vom Großvater, Baron de M. († 1716), stammenden Titel de M. an, wurde 1716 président à mortier des Parlaments in Bordeaux, auch Mitglied der dortigen Akademie und des Club de l'Entre-sol, in welchem er Dialogue de Sylla et d'Eucrate las, 1727 in die Akademie aufgenommen, nachdem er (wahrscheinlich) eine neue Ausgabe der L. P. hatte drucken lassen, benutzte seine Stellung als académicien zu einer Reise nach Wien, Ungarn, Italien, Hannover, Holland, England (1728—1731), † 10. II. 1755 zu Paris.

Schriften: Lettres persanes, 1721 (8 Ausg. Cologne, Amsterdam, Suppl. 1744. Sommaires 1752) par André Lefevre, 1873. — Le temple de Gnide, Par. 1725, 1742, zuletzt 1880. — Voyage à Paphos (Mercure de France déc. 1727). — Consid. sur les causes de la grandeur des Romains et de leur décadence, Amst. 5 Ausgaben von 1734; Paris 1735, 1748. — De l'esprit des loix [ou du rapport que les loix doivent avoir avec la constitution de chaque gouvernement, moeurs, climat, religion, commerce etc.] (1748) Genève, zuerst in Frankreich verboten durch Lamoignon de Malesherbes, 1750 zugelassen; gefolgt von einer Défense, Paris 1750, auf den Index gesetzt sammt der italienischen Uebersetzung Spiriti delle Leggi, 1752, jedoch sehr schnell in 22 Ausg. verbreitet; deutsch zuletzt von Ellissen, (3) 1854; englisch by Nugent, 1873 (Kommentar von Destutt de Tracy, engl. Philad. 1811, franz. 1819; deutsch von Morstadt, Heidelb. 1820—21). — Oeuvres complètes, Lond. 1757; Par. 1758; besonders 1823 und 1827; zuletzt von E. de Laboulaye, 1875—79.

Lit.: Éloge par d'Alembert, in Encyclopédie V. 1755; par Maupertuis, à l'Acad. de Berlin le 5 juin 1755; par Villemain, Par. 1816. — Louis Vian, Hist. de M. d'après des documents nouveaux et inédits, (2) 1879 mit Literatur p. 379—388, Iconographie und Éloge seines Sohnes. — Venedey, Macchiavell, M. und Rousseau, 1850. — Heemskerk, Spec. inaugurale de M., Amstel. 1838. — Bluntschli, Staats-Wört.B., III. 765—771; Derselbe, Geschichte des Allgem. Staatsrechts, 260—276. — Mohl, I. 237, 271; III. 386, 425. — Barni, Hist. des idées mor. et polit. en France au 18. siècle, Par. 1865, I. 105—209. — Laboulaye, L'état et ses limites, Par. 1863 p. 32; in Revue de Gand 1869 p. 161—171. — Janet, II. 437—520. — Laurent, La révol. franç. (études t. XIII. p. 507). — Bardoux, Les légistes, leur influence sur la société française, Paris 1877. — Sclopis, M. et Macchiavel, Paris 1856 (R. H.); Esprit des Lois, Turin 1857 (1858), Études sur M. in Revue de législ. 1870 p. 497—526. — Albert, La litt. franç., Paris 1874 p. 73—116. — v. Holtzendorff, Prinzipien der Politik, (2) 1879, S. 23, 340. — Friedberg, Recht der Eheschließung, Leipz. 1865, S. 552, 553. — Schlosser, Geschichte des 18. und 19. Jahrhunderts, 5. Aufl. 1864, I. 490—510; II. 427—439. — Brie in den Preuß. Jahrbb. 1867, S. 361—379. — Jannsen, M.'s Theorie von der Dreitheilung der Gewalten im Staate auf ihre Quelle zurückgeführt, Gotha 1878. — Gierke, Joh. Althusius, Bresl. 1880, S. 187. — Dangeau, Bibliographie de ses oeuvres, Paris 1874. Teichmann.

Mora oder Verzug ist im engeren und eigentlichen Sinne diejenige Verzögerung der Erfüllung einer Verbindlichkeit, welche ihren Grund hat entweder in rechtswidriger Vorenthaltung der geschuldeten Leistung durch den Verpflichteten oder in der Unterlassung ihrer Abnahme durch den Berechtigten. Man unterscheidet daher M. solvendi sive debitoris und M. accipiendi s. creditoris. Die rechtliche Bedeutung der M. beruht auf der durch sie bewirkten Modifikation des Obligationsinhaltes, indem sie die Haftung des Schuldners als M. debitoris steigert, als M. creditoris ermäßigt. Die M. ist also für den Schuldner theils als eigene eine ihn belastende, theils als fremde eine ihn entlastende. Dagegen ist die M. creditoris keineswegs für den Gläubiger von gleicher Bedeutung wie die M. debitoris für den Schuldner; davon, daß dem Gläubiger seine M. Verpflichtungen auferlegen würde, ist keine Rede. Unrichtig ist es daher auch für beide Arten von M. gleichmäßig das Kriterium der rechtswidrigen Verzögerung

aufzustellen; während die Verantwortung, mit der seine rechtswidrige Unterlassung den Schuldner belastet, im Falle hinreichender Entschuldigung und daher mangelnder Rechtswidrigkeit derselben wegfällt, kann die M. creditoris als rechtswidrige Unterlassung nicht bezeichnet werden, da weder der Gläubiger zur Abnahme der geschuldeten Leistung positiv verpflichtet ist, noch die Ermäßigung seiner Haftung, welche dem Schuldner zu Theil wird, wenn er zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit das seinige gethan hat, durch eine Schuld des Gläubigers bedingt sein kann.

I. M. debitoris ist die dem Schuldner zur Last fallende Verzögerung der Erfüllung.

A. Als Verzögerung der geschuldeten Erfüllung ist die M.

1) bloße Verzögerung im Gegensatze zur Vereitelung der Erfüllung; schließt jene diese in sich, weil das Interesse des Gläubigers an der Vollziehung der geschuldeten Leistung durch eine bestimmte Zeit ihrer Vollziehung bedingt ist, so treten die Folgen der Vereitelung der Erfüllung ein.

2) Als geschuldete muß die Erfüllung eine solche gewesen sein, deren sofortige Vollziehung der Gläubiger unbedingt verlangen konnte, was nur zutrifft im Falle einer klagbaren fälligen und durch keine exceptio in ihrer Geltendmachung gehemmten Forderung (l. 127 D. de V. O. 45, 1; l. 40 D. de reb. cred. 12, 1).

B. Die Verzögerung muß ausschließlich dem Schuldner zur Last fallen; es muß lediglich an ihm und darf weder an einer Säumniß des Gläubigers noch an irgend einem, dem Schuldner nicht zuzurechnenden Umstande liegen, daß er noch nicht erfüllt hat.

1) Der Gläubiger muß den Schuldner zur Erfüllung aufgefordert haben (l. 32 pr. D. h. t.). Der wirklich erfolgten Aufforderung oder Interpellation steht aber gleich der Versuch derselben, der soweit möglich durchgeführt und dessen Gelingen durch Verschulden der Aufgeforderten vereitelt worden ist (l. 23 § 1 D. h. t.; l. 2 D. de naut. foen. 22, 2). Einer bestimmten Form bedarf die Aufforderung nicht; sie ist daher insbesondere enthalten in der gerichtlichen Anforderung. Sie muß ausgehen von einem zur Geltendmachung der Forderung Berechtigten, d. h. entweder vom handlungsfähigen Gläubiger oder von einem zu seiner Vertretung in dieser Sache Legitimirten. Ergehen muß sie an einen der geforderten Erfüllung beziehungsweise der Entgegennahme ihrer Forderung als einer den Schuldner verpflichtenden Fähigen, d. h. entweder an den verpflichtungs- und (im Falle einer geforderten Veräußerung) veräußerungsfähigen Schuldner oder an einen zu seiner Vertretung in dieser Sache Legitimirten. In Verzug setzt aber den Schuldner nicht jene Aufforderung als solche, sondern die Unterlassung ihrer Befolgung als eine die Erfüllung der Schuldverzögernde; in Verzug ist er daher a) nicht ehe die vom Gläubiger bei seiner Aufforderung ihm gesetzte bzw. eine zur Vollziehung der geschuldeten Leistung nach richterlichem Ermessen ausreichende Frist verflossen ist; sowie b) überhaupt nicht, wenn die Befolgung jener Aufforderung doch nicht zur Erfüllung geführt hätte, weil der Gläubiger nicht in der Lage gewesen wäre, die Leistung abzunehmen.

Der Ort der Interpellation ist im Falle ihrer wirklichen Entgegennahme gleichgültig; doch kann unter Umständen, deren Würdigung dem richterlichen Ermessen anheimfällt, ihre Beachtung nicht verlangt werden. Gänzlich wirkungslos ist die vorzeitige, wenngleich keine vorzeitige Erfüllung begehrende Aufforderung. Ebenso ist ohne Bedeutung die Aufforderung zur Leistung eines größeren als des geschuldeten Betrags, während die Aufforderung zu einer Theilleistung zum betreffenden Theile M. begründet. Unwirksam ist endlich die der hinreichenden Bestimmtheit ermangelnde Aufforderung, so z. B. im Falle mehrerer nach Wahl des Gläubigers geschuldeter Sachen die mit keiner Wahl verbundene.

Keiner Aufforderung bedarf es im Falle einer Deliktsschuld, da der von vornherein in Schuld befindliche Delinquent durch ihr Ausbleiben nicht entschuldigt wird

(l. 8 § 1; l. 20 D. de cond. furt. 13, 1). Unbegründet ist dagegen nach Röm. Recht der Satz: Dies interpellat pro homine, d. h. die Behauptung, daß der Eintritt eines bestimmten von vornherein gewissen Anfangstermins gleich einer Aufforderung wirke. Diese Annahme widerspricht dem Grundsatze, daß die Festsetzung eines Termins im Zweifel als Begünstigung des Schuldners durch Gewährung einer Frist gilt, und wird nicht bewiesen durch l. 33 D. de V. O., aus welcher man sie durch ein keineswegs sicheres argumentum a contrario ableitet, durch l. 114 eod., welche Interpellation zwar nicht ausdrücklich fordert, aber doch wol voraussetzt, und durch l. 10 C. de act.. emt. 4, 49, welche auf einen Fall der Vereitelung der Erfüllung sich beziehen läßt. Doch hat jener Satz sich seit den Glossatoren eingebürgert und ist namentlich auch in Deutschland rezipirt worden. Ein mehr als vereinzelter Widerspruch gegen denselben besteht erst seit 1822 und die Praxis ist ihm vorwiegend treu geblieben, weshalb er wol als gemeines Gewohnheitsrecht gelten mag.

2) Ausgeschlossen wird die durch die Interpellation dem Schuldner zugeschobene Verantwortlichkeit für seine fernere Säumniß a) durch entschuldbare Unkenntniß der Schuld; da es sich aber um einen Irrthum über eigene Rechtsverhältnisse (error de jure suo) handelt, bedarf seine Entschuldbarkeit eines speziellen Nachweises (l. 24 pr. D. h. t.; l. 42 D. de R. I.; l. 5 D. de reb. cred.). b) Daß die verlangte Erfüllung nicht in seiner Macht gelegen, ist ein den Schuldner nicht schlechthin entschuldigender Umstand. Indem der Schuldner für die Erfüllung seiner Verbindlichkeit haftet, haftet er auch für seine persönliche und pekuniäre Fähigkeit zur Erbringung der geschuldeten Leistung und wird durch sein Unvermögen nicht entschuldigt. Es entschuldigt daher weder die Entblößung von Geldmitteln das Ausbleiben pekuniärer Leistungen, noch wird das Ausbleiben persönlicher Arbeitsleistungen entschuldigt durch den Mangel desjenigen spezifischen Könnens, dessen Bethätigung geschuldet wird. Habe ich z. B. die Mittheilung bestimmter Kenntnisse übernommen, so entschuldigt mich nicht der wenn auch noch so unverschuldete Mangel dieser Kenntnisse, sollte auch ihr bis zum betreffenden Termine mit vollem Grund in Aussicht genommener Erwerb durch einen nicht vorherzusehenden Zufall vereitelt worden sein (l. 137 § 4 D. de V. O.). Dagegen entschuldigen den Verpflichteten solche von ihm nicht verschuldete Hindernisse, welche unabhängig von der spezifischen Natur der geschuldeten Leistung ihre rechtzeitige Ablieferung an den Gläubiger ausschließen, welche also nicht die Leistungsfähigkeit des Schuldners, sondern nur die Möglichkeit ihrer Bethätigung zur bestimmten Zeit aufheben, wie namentlich alle die erforderliche Kommunikation mit dem Gläubiger abschneidenden Zufälle (l. 23 pr. D. h. t.).

C. Die Wirkung der M. debitoris ist eine doppelte, indem sie sowol den Inhalt als die Dauer der Verbindlichkeit ausdehnt, d. h. nicht nur das Maß des Geschuldeten erhöht, sondern auch das Erlöschen der Schuld durch gewisse sie sonst tilgende Umstände ausschließt.

1) Wie im Falle verschuldeter Vereitelung der Erfüllung anstatt dieser ihr Interesse geschuldet wird, so wird im Falle rechtswidriger Verzögerung der Erfüllung neben dieser das Interesse rechtzeitiger Erfüllung, die utilitas temporis geschuldet. Es sind daher dem Gläubiger zu ersetzen alle durch Unterlassung rechtzeitiger Erfüllung ihm entgangenen Vortheile und erwachsenen Nachtheile, und zu letzteren wird hier auch vermöge des unter Nr. 2 zu erörternden Prinzips jede Entwerthung der Sache gerechnet, so daß dem Gläubiger zu ersetzen ist der Mehrwerth der Sache zur Zeit der eingetretenen M. und daher seitens des durch Fortsetzung der Vorenthaltung in stets erneuter M. befindlichen Deliktsschuldners der höchste Mehrwerth der Zwischenzeit. Geschuldete Gelder sind vom Eintritte der M. an zu verzinsen (l.l. 8, 32 § 2 D. h. t.; l. 3 § 3 D. de act. emt. 19, 1; l. 8 § 1 D. de cond. furt. 13, 1).

2) Wird nach eingetretener M. die Vollziehung der geschuldeten Leistung, wenngleich ohne Verschulden des Verpflichteten unmöglich, so hat dieser dem Gläubiger ihr volles Interesse zu ersetzen. Zweifelhaft ist, ob in dieser von den Quellen als

charakteristischste Wirkung der M. betrachteten perpetuatio obligationis oder Unabhängigkeit der Forderung von späteren die Leistung vereitelnden Zufällen ein selbständiges Prinzip sich ausdrückt oder ob wir es nur zu thun haben mit einer zu Gunsten des Gläubigers statuirten Ausnahme von den sonst über den Beweis des Interesses geltenden Normen. Nach diesen würde der Gläubiger das Erfüllungsinteresse zu fordern haben, falls der Werth der rechtzeitig erfolgten Leistung durch den Zufall, welcher die noch nicht erfolgte vereitelt hat, ihm nicht verloren gegangen wäre. Jene Forderung fiele daher weg, wenn der Schuldner bewiese, daß der Unfall die Sache auch beim Gläubiger betroffen hätte, es bewiese denn dieser, daß er inzwischen die Sache anderweitig (durch Konsumtion oder entgeltliche Veräußerung) verwerthet haben würde. Jedenfalls befreit nun den debitor morosus nicht der Nachweis, daß der Unfall die Sache auch beim Gläubiger betroffen hätte, genügt also die bloße keines Beweises bedürftige Möglichkeit anderweitiger Verwerthung zur Forderung des Erfüllungsinteresses. Dieser Möglichkeit gedenken die Quellen als eines die althergebrachte perpetuatio obligationis rechtfertigenden Grundes, nicht als einer Bedingung derselben. Daher streiten die Neueren darüber, ob nicht den Schuldner der positive Nachweis befreit, daß eine anderweitige Verwerthung nicht erfolgt wäre. Während aber jenes Schweigen der Zulassung des gedachten nur selten möglichen Beweises nicht schlechthin entgegenstünde, so muß doch dagegen der Umstand entscheiden, daß die Quellen jene perpetuatio obligationis nirgends auf die Verpflichtung zur Leistung der utilitas temporis zurückführen, sondern durchweg als einen selbständigen und unbedingten Grundsatz hinstellen. Vermöge dieses Grundsatzes trifft das periculum der dem Gläubiger rechtswidrig vorenthaltenen Sache den Schuldner; was der Gläubiger durch Unrecht des Schuldners noch nicht hat, das soll auch nicht ihm, sondern diesem zu Grunde gehen; alle während der M. die Sache treffenden Nachtheile sollen den Schuldner treffen, sollte auch durch Abwälzung solcher Nachtheile auf diesen dem Gläubiger ein Nachtheil erspart werden, den im Falle rechtzeitiger Leistung er erlitten haben würde (l. 5 D. reb. cred. 12, 1; l.l. 23, 82 § 1, 91 § 3 D. de V. O.; l. 47 § 6 de leg. in I° (30); l. 15 § 3 D. de R. Vind. 6, 1).

3) Während die M. die Verjährung der Forderung nicht unterbricht, hat man neuerdings behauptet, daß durch dieselbe die bisher unvererblichen Forderungen vererblich werden. Das Corpus Juris weiß aber davon nichts, und aus der Analogie der vorjustinianischen Dotalforderung (Ulp. VI. 7 fr. Vat. 95, 97, 112) jenen allgemeinen Grundsatz zu folgern, ist bei der Eigenartigkeit der gedachten Forderung schlechthin unzulässig. Der Urheber jener Behauptung, Windscheid, hat sie denn auch in der fünften Auflage seines Lehrbuchs (§ 280, Anm. 11) ausdrücklich wieder aufgegeben.

II. M. creditoris ist das Unterbleiben der zur Erfüllung erforderlichen Mitwirkung des Gläubigers.

A. Gleich der M. des Schuldners ist die des Gläubigers bloße Verzögerung der Erfüllung; schließt jene eine Vereitelung der Erfüllung in sich, so erlischt dadurch die Forderung. Dagegen setzt sie im Gegensatze zur M. des Schuldners nur eine zur Zeit schon erfüllbare, also weder eine klagbare noch eine fällige, noch eine keinem sonstigen rechtlichen Hemmniß ihrer Geltendmachung angesetzte Schuld voraus.

B. Die Verzögerung muß ihren einzigen Grund im Verhalten des die Abnahme der Leistung unterlassenden Gläubigers haben.

1) Wie die M. des Schuldners durch eine Aufforderung zur Vollziehung, so ist die M. des Gläubigers durch eine Aufforderung zur Abnahme der Leistung bedingt und entsteht a) nicht ehe die für die Abnahme vom Auffordernden gesetzte bzw. eine zur Vornahme derselben nach richterlichem Ermessen ausreichende Frist verflossen ist, sowie b) überhaupt nicht, wenn die Befolgung der Aufforderung doch keine Erfüllung bewirkt hätte, weil die Leistung in Wirklichkeit nicht zur Abnahme bereit stand.

Die Aufforderung zur Abnahme kann nicht nur vom erfüllungsfähigen Schuldner, sondern von jedem der geschuldeten Leistung in ihrer vollen Bestimmtheit Fähigen und zu ihrer Vollziehung Bereiten ausgehen; sie muß ergehen an den der Abnahme fähigen Gläubiger oder einen zur Vertretung des Gläubigers in dieser Sache Legitimirten. Gegenstand der Aufforderung ist die Abnahme der ganzen geschuldeten Leistung, soweit nicht der Schuldner zur Theilung der Leistung befugt ist. Ohne Bedeutung ist die vorzeitige Aufforderung; ist aber die Verbindlichkeit nur deshalb noch nicht erfüllbar, weil eine die Erfüllbarkeit bedingende Handlung (z. B. Wahl) des Gläubigers noch nicht erfolgt ist, so geräth er dadurch in M., daß er die Aufforderung zu dieser nicht befolgt. Der Ort der Aufforderung ist, falls diese wirklich entgegengenommen wird, gleichgültig; dagegen braucht die an unschicklichem Orte erfolgende Aufforderung nicht beachtet zu werden. Vom Orte der Aufforderung ist natürlich zu unterscheiden der durch den Inhalt der Verbindlichkeit sich bestimmende Ort, an welchem die abzunehmende Leistung bereit stehen muß. Indem man gemeinhin jene Aufforderung als Oblation bezeichnet und in die zwei Arten der Verbal- und Realoblation zerlegt, vermengt man in unzulässiger Weise die beiden Momente der Aufforderung und des Bereitstehens zur Abnahme.

Der wirklich erfolgten Aufforderung steht auch hier gleich der soweit als möglich durchgeführte Versuch derselben, welcher am Ausbleiben ihrer Entgegennahme scheiterte.

2) Als weiteres Erforderniß für die M. des Gläubigers bezeichnet man vielfach eine nicht blos objektiv, sondern auch für das eigene Bewußtsein des Gläubigers ungerechtfertigte Unterlassung der Abnahme. Doch findet dieses Erforderniß weder in den Quellen, noch in der Bedeutung der M. creditoris die erforderliche Begründung, vielmehr beruht seine Aufstellung wesentlich auf der in diesem Punkte mit Unrecht geltend gemachten Analogie der M. debitoris. Daß insbesondere der seine Forderung nicht kennende Gläubiger nicht in Verzug der Annahme gerathe, ist eine in ihrer theoretischen Begründung, wie durch ihre praktischen Folgen gleich unhaltbare Annahme. Eine andere Frage ist die, ob die M. nicht wenigstens ausgeschlossen ist, wenn dem Gläubiger die Abnahme ohne seine Schuld unmöglich war. Auch für diese Annahme fehlt es aber an Belegen; daß vielmehr, was allein die M. creditoris fordert, das Ausbleiben der Erfüllung per actorem stetit, wird im Falle eines jeden in der Person des Gläubigers, wenn auch nicht in einer Verschuldung desselben begründeten Hindernisses der Abnahme angenommen.

C. Die M. des Gläubigers bewirkt für den Schuldner eine Ermäßigung seiner Haftung, sowie die Möglichkeit seiner gänzlichen Befreiung ohne Zuthun des Gläubigers.

1) Eine geringere wird die Haftung des Schuldners sowol in ihrer unmittelbaren, als in ihrer mittelbaren Wirkung.

a) Jede fernere Geltendmachung der Forderung ist bedingt durch Ersatz des Interesses rechtzeitiger Abnahme (l. 38 § 1 D. de act. emt. 19, 1).

b) Jede Haftung des Schuldners für casus und levis culpa erlischt; und auch die Genusobligation erlischt durch Untergang der zu ihrer Erfüllung bereit gehaltenen Sachen (l.l. 5, 17 D. de pr. 18, 6; l. 72 per. D. de sol. 46, 3).

c) Einer Gegenforderung des Schuldners steht die Berufung darauf, daß seine eigene Verbindlichkeit noch nicht getilgt ist, nicht mehr entgegen (l. 13 § 8 D. de act. emt. 19, 1; l. 36 D. loc. 19, 2).

2) Hat auch der Schuldner dem Gläubiger gegenüber keine Forderung auf Abnahme der Leistung, so kann er doch auch wegen ihrer Unterlassung durch einseitige Handlung sich befreien, so

a) durch Deposition der geschuldeten Sachen oder Quantitäten beim Gerichte eines Ortes, den der Schuldner als Erfüllungsort zu behandeln befugt ist. Doch ist hier die Befreiung des Schuldners dadurch bedingt, daß er nicht die deponirten Sachen sich zurückerstatten läßt (l. 1 § 3; l. 7 D. h. t.).

b) Bei solchen Sachen, welche zur Deposition sich nicht eignen, ist der Schuldner nach vorgängiger, eine hinreichende Frist gewährender Androhung zur Preisgebung befugt, falls sein Interesse dieses erforderte, ist aber hierbei zur Wahl des den Gläubiger am wenigsten schädigenden Mittels verpflichtet. Soweit aber die Preisgebung nicht eine Vernichtung der preisgegebenen Sachen in sich schließt, ist sie nicht Dereliktion, sondern Traditionsofferte und befreit sie den Schuldner gleich vollendeter Tradition nur unter der Voraussetzung, daß er die Sache nicht wieder an sich nimmt (l. 1 § 3, 4; l.l. 12, 14 fr. de per. 18, 6).

III. Die M. erlischt und hört auf fernere Wirkungen zu erzeugen als M. creditoris durch Erklärung der Bereitschaft zur Entgegennahme der geschuldeten Leistung, sowie zum Ersatze des Interesses rechtzeitiger Abnahme, als M. debitoris durch Versetzung des Gläubigers in M., sowie durch Erlangung einer Frist für deren Dauer. Von selbst versteht sich, daß die M. jede Bedeutung verliert, wenn die durch sie modifizirte Obligation gänzlich erlischt.

Die Römische Auffassung und Behandlung der M. liegt im Ganzen auch den neueren Gesetzgebungen zu Grunde.

Quellen: D. de usuris et ... mora 22, 1.

Lit.: Madai, Die Lehre von der Mora (1837). — Wolff, Zur Lehre von der Mora (1841). — F. Mommsen, Beitr. zum Oblig.R., III. (1855). — Kniep, Die Mora des Schuldners (1871, 2). — Manns, Von der Mora (1878). — Kohler, Annahme und Annahmeverzug in Jhering's Jahrb. XVII. S. 261 ff. — Windscheid, Lehrb. d. Pand.R., §§ 276—281 (mora debitoris), §§ 345—347 (mora creditoris). — Brinz, 2. Aufl., II. §§ 271 bis 275, S. 287—312. — Dernburg, Preuß. Priv.R., II. §§ 71—73. Hölder.

Moratorium (v. Bar, Th. I. Suppl. S. 91) ist die einem zahlungsunfähigen Schuldner von seinen Gläubigern oder vom Regenten gewährte Bewilligung eines Aufschubs für die Zahlung seiner Verbindlichkeiten. Das Institut stammt aus dem Röm. Recht; sein Name aber kommt in den Römischen Quellen nicht vor, dürfte vielmehr, wie Windscheid hervorhebt, im Anhalt an die moratoria praescriptio der l. 2 C. precibus Imp. off. 1, 19 erst später gebildet sein, wird auch von manchen Rechtslehrern auf die landesherrliche Bewilligung beschränkt, während sie die von den Gläubigern ausgehende durch Stundung bezeichnen. Die Verhältnisse des M. im Röm. Recht sind sehr dunkel. Das landesherrliche scheint in Reskriptsform ertheilt zu sein und gewährt eine moratoria praescriptio, dürfte hiernach nur gegenüber einem einzelnen Gläubiger gewährt worden sein und wie es der Anfechtung wegen Erschleichung unterlag, so ist seine Anwendung auch von Stellung von Bürgen für die Zahlung der Schuld abhängig gemacht. Das von den Gläubigern gewährte M. wird im Konkursrecht erwähnt und gestaltet sich im Gegensatze zum pactum de non petendo intra tempus in der Weise, daß durch Dazwischenkunft des Regenten den Gläubigern, hypothekarische einbegriffen, die Wahl gestellt wird, dem Schuldner einen Ausstand von fünf Jahren oder die cessio bonorum (s. diesen Art.) zu bewilligen, und die Gläubiger hierüber nach Majorität der Forderungen und eventuell der Personen entscheiden, bei Stimmengleichheit aber das M. angenommen ist. Im Gem. Recht sind die Verhältnisse der einen Form zur Ergänzung der anderen benutzt worden. Die RPol.O. von 1577 überträgt fünfjährige Dauer und Zuständigkeit gegen alle Gläubiger auf das landesherrliche M., das daher auch Quinquenel, Indult oder Anstandsbrief genannt wird, und die spätere Deutsche wie außerdeutsche Gesetzgebung haben sogar für ganze Bevölkerungsklassen, z. B. Kaufleute, und ganze Länder und Landestheile allgemeine M. aufgebracht. Umgekehrt ist das Erforderniß der Sicherheitsleistung, sowie die von der RPol.O. aufgestellte Voraussetzung der Mitleidswürdigkeit des Schuldners, wozu Andere noch die Wahrscheinlichkeit fordern, daß der Schuldner nach Ablauf der Zeit zur Befriedigung seiner Gläubiger im Stande sein werde, auf das Indult der Gläubiger übertragen, letzteres auch von der Intervention des Regenten losgelöst und

in ein selbständiges, nur von dem Majoritätsbeschluß der Gläubiger abhängiges Abwendungsmittel des Konkurses verwandelt worden. Die Preußische Allg. Ger.O. gewährte dem Schuldner sowol gegenüber einem einzelnen Gläubiger, wo sie von Spezial-M., als auch gegenüber seinen sämmtlichen Gläubigern, wo sie von General-M. redet, unter gewissen Voraussetzungen einen Anspruch auf ein M., über welchen Anspruch gerichtlich verhandelt und entschieden wurde. Die Preußische KO. schaffte die General-M. ab. Die EG. der Deutschen CPO. wie KO. haben alle M. als ökonomisch verfehlte Maßregeln verworfen, und auch die Oesterr. Gesetzgebung erkennt sie nicht mehr an.

Quellen: l. 2, 4 C. 1, 19. — l. 8 C. 7, 71. — RPol.Ordn. v. 1577 Art. XXIII. — Preuß. Allg. Ger.Ordn. Th. I. Tit. 47. — Preußische KO. v. 1855 §§ 421 ff. — Deutsche CPO. EG. § 14 Nr. 4. — Deutsche KO. § 188; EG. § 4; Mot. S. 467 ff.

Lit.: Puchta, Pandekten, § 242. — Windscheid, Pand.R., § 275. — Brinz, Pandekten, § 286. — A. C. J. Schmid, Handbuch des Gem. Civ.Prz., § 215.

K. Wieding.

Mord. Vorsätzliche mit Ueberlegung ausgeführte rechtswidrige Tödtung eines Menschen. Den Gegensatz bildet der Todtschlag, d. i. die vorsätzliche, nicht mit Ueberlegung ausgeführte Tödtung. So nach dem RStrafGB. Wesentlich abweichende Begriffe verbindet Oesterreich mit den in Frage stehenden Worten. Anders die außer Kraft gesetzten Partikularstrafgesetze. Dieselben haben zwar meist abweichende und zugleich unter sich verschieden gefaßte Definitionen, allein diesen Differenzen liegen sachlich verschiedene Intentionen und Auffassungen nicht zu Grunde. — Hinsichtlich der gemeinsamen Merkmale von M. und Todtschlag s. d. Art. Tödtungsverbrechen. Ihrer Unterscheidung liegt der Gegensatz von dolus praemeditatus und dolus repentinus (impetus), über welchen Th. I. S. 711 verglichen werden mag, zu Grunde. Der erstere und folgeweise M. liegt vor, wenn die Tödtungshandlung in ihren wesentlichen Akten auf dem Grunde eines bei voller Besinnung und normalem geistigen Verhalten gefaßten Entschlusses wurzelt. Der zweite und also Todtschlag, wenn der psychologische Zustand, in welchem die Erklärung der That liegt, als ein abnormer, durch den Einfluß krankhafter Anreize oder ungewöhnlicher, das Bewußtsein trübender Affekte charakterisirter, sich darstellt. Die Gesetze bezeichnen die beiden Verbrechensarten durchweg in einer Weise, welche Mißverständnisse nicht ausschließt. So, wenn sie für den M. (bzw. das schwerste Tödtungsverbrechen) das Merkmal des „Vorbedachts“ aufstellen (Frankreich, Belgien, Italien, Appenzell, ehedem Baden, Hessen, Württemberg, in gewissem Sinne England und bzw. Rußland). Damit scheint das entscheidende Gewicht auf eine zeitliche Differenz zwischen der Fassung des Entschlusses und der Ausführung desselben, auf einen zwischen beiden Momenten liegenden Zeitraum des Abwägens von Mittel und Zweck, der Entwerfung eines Plans für die Ausführung der That gelegt zu sein, worin das punctum saliens nicht gefunden werden kann. Die rasche Folge von Entschluß und Ausführung weist keineswegs überall auf das Vorhandensein eines heftigen Affekts oder anderer schuldmindernder Momente hin. Je mehr vielmehr die That dem Charakter und den Gewöhnungen des Thäters entspricht, je voller demgemäß das Maß seiner Verantwortlichkeit ist, um so weniger setzt ihre Begehung zauderndes Erwägen und intellektuelle Vorbereitungen voraus. Auch das im RStrafGB. aufgenommene Merkmal der „Ueberlegung“ (vgl. Preußen, Sachsen, Lübeck, Oldenburg, Zürich, Dänemark, Schweden) scheint auf eine gewisse Langsamkeit der Ausführung, auf Intervalle, welche mit dem Abwägen der Mittel erfüllt sind, hinzuweisen (vgl. Oppenhoff). Aehnliches gilt von dem Merkmal des „überlegten Entschlusses“ (Bayern) oder des „überlegten Vorsatzes“ (Ungarn, Hamburg, Brem. Entw.). Das Wesentliche liegt in einem Zustande, in welchem die intellektuellen Kräfte ihren normalen Einfluß behaupten, und zwar besteht dies Erforderniß in Bezug auf das Stadium der „Ausführung“. Es wird jedoch das Merkmal nicht ausgeschlossen durch den bei der Ausführung eines solchen Verbrechens sich regelmäßig einstellenden

Affekt, so lange dieser nicht die Voraussetzung eines wesentlichen Theils der Ausführung bildet. Die Frage, „wann" überlegt sein müsse, erledigt sich hiermit ebenso, wie die Frage, „was" überlegt worden sein müsse. Die Ueberlegung, das Wort in dem näher angegebenen Sinne genommen, muß die That in ihren wesentlichen (generischen und konkreten) Bestandtheilen beherrschen. Zu denselben gehört auch die Rechtswidrigkeit der Handlung.

Das RStrafGB. behandelt (gleicht den übrigen citirten Gesetzen) den M. als eine qualifizirte Art vorsätzlicher Tödtung und also im Verhältniß zum Todtschlag als die Ausnahme. Dies ist an sich nicht rationell, auch dem ursprünglichen Deutschen Sprachgebrauche nicht entsprechend. Das qualifizirende Merkmal der Ueberlegung zeigt bei näherer Untersuchung einen negativen Charakter. Es handelt sich um das Nichtvorhandensein eines die volle Besinnung ausschließenden Affekts, also um das Nichtvorliegen eines Milderungsgrundes. Es ist nun ohne Zweifel anomal und ist mit mancherlei Inkonvenienzen, namentlich hinsichtlich der Beweiserbringung, verbunden, wenn die Abwesenheit eines schuldmindernden Umstandes in solcher Weise zu einem positiven Speziesmerkmale erhoben wird. Der Grund dieser Anomalie liegt in der absoluten Bedrohung des M. mit der Todesstrafe. Es erscheint als angemessen, das todeswürdige Verbrechen im Gesetze positiv zu charakterisiren. — Mit dem Umstande, daß man sich die fragliche Natur des den M. charakterisirenden Merkmals nicht genugsam klar gemacht hat, hängt es u. A. zusammen, daß die Verwerflichkeit der absoluten Strafbestimmung auch beim M. so schwer zur Anerkennung zu bringen ist. M. ist vorsätzliche Tödtung, bei welcher ein bestimmter Milderungsgrund nicht vorliegt. Damit ist nicht ausgeschlossen, daß ein anderer vorliege, und über die Frage des Schuldmaßes überhaupt nichts Positives ausgesagt. — Der Oesterr. Entw. von 1867 hatte den M. negativ bestimmt (vgl. Glaser, Bemerk. über den Züricher Entw., § 64 ff.; John, Entw. für den Nordd. Bund, § 427). Die korrekteste Bestimmung der beiden Begriffe und ihres Verhältnisses zu einander hat der Oesterr. Entw. von 1874. — Einige Gesetze gingen in der Uebertreibung der Bedeutung jenes Speziesmerkmales sogar so weit, daß sie neben demselben nicht einmal der Einwilligung seitens des Opfers einen Einfluß zuerkannten, so daß die Tödtung des Einwilligenden, falls sie nicht zufällig ohne Ueberlegung erfolgte, nach ihnen als M. mit der Todesstrafe zu belegen war. So Preußen und Bayern, jetzt noch Frankreich, Belgien ꝛc. Das RStrafGB. hat dieselben einer selbständigen Behandlung unterzogen (§ 216).

Der M. wird nach mancherlei Schwankungen auch in der Gegenwart in den meisten Ländern mit dem Tode bestraft. Eine Ausnahme machen Zürich, Toscana, Portugal, Neuschatel, Michigan, Rhode-Island, Wisconsin, Maine, ehedem Sachsen, Oldenburg, Bremen, Anhalt. Vgl. den Italienischen Entwurf. Hamburg bedrohte nur den qualifizirten M., der Bremer Entwurf nur die schwersten Fälle des M. mit dem Tode. Eine Berücksichtigung findet diesen Strafbestimmungen gegenüber regelmäßig das jugendliche Alter. So im RStrafGB. Nach einigen Gesetzen fand sie ferner die geminderte Zurechnungsfähigkeit (Bayern, Thüringen, Weimar, Braunschweig, Hessen, vgl. Württemberg). Einige (Baden, Hamburg, Bremer Entw.) behandelten allgemein die Zustände, welche sich den die Strafe völlig ausschließenden annähern, als Ausschließungsgründe der Todesstrafe. Einige knüpfen die gleiche Wirkung an die Annahme „mildernder Umstände" seitens der Geschworenen bzw. des Gerichtshofes (Frankreich, Belgien, Italien, Schweden, Bern, Genf, Tessin, Waud); einige endlich an die Annahme zusammentreffender wichtiger gesetzlicher Milderungsgründe seitens des gelehrten Richters (Graubünden, Appenzell A. R., Unterwalden O. W., ehedem Braunschweig, Beschluß des Oesterr. Abgeordnetenhauses 1868). — Zürich, welches die Todesstrafe fallen ließ, hat auch im Uebrigen mit der Tradition insofern gebrochen, als es das System der relativ-bestimmten Gesetze auch dem M. gegenüber durchführt. In Fällen bedeutend verminderter

Strafbarkeit gestattet es nämlich dem Richter, auf zeitliches Zuchthaus nicht unter 10 Jahren herabzugehen.

Einige neuere Gesetze zeichnen gleich dem Gem. Recht gewisse Arten des M. aus, indem sie theils nur diese mit dem Tode bedrohen (Hamburg, Oesterr. Entw. von 1874), theils den Versuch und die Theilnahme bei denselben einer strengeren Behandlung unterziehen (Oesterreich, Oesterr. Entw. von 1867), theils das richterliche Milderungsrecht bei ihnen ausschließen (Braunschweig), theils die Strafe des M. an geringere Voraussetzungen bei ihnen knüpfen (Baden § 243). Es gehört dahin der Raub-M. (Oesterreich, Braunschweig, Hamburg, Oesterr. Entw.), der bestellte (Banditen-)M. (Braunschweig, Hamburg, Oesterr. Entw., vgl. Oesterreich), der Verwandten-M. (die Vorigen), der Gift-M. (Braunschweig, Hamburg, vgl. Baden), bzw. Meuchel-M. (Oesterr. Entw., vgl. Braunschweig, Oesterreich), der mittels Brandstiftung (Braunschweig, Hamburg), an einer Schwangeren (Hamburg), an funktionirenden Beamten (Hamburg) oder im Komplott (Braunschweig, Hamburg). In Betreff der qualifizirten Tödtungsverbrechen des Auslandes s. d. Art. Tödtungsverbrechen. — Das RStrafGB. kennt solche qualifizirte Arten des M. nicht. —

Auf die Mitschuldigen sind nach den Gesetzen (nicht nach der Natur der Sache) die Bestimmungen über M. auch dann zur Anwendung zu bringen, wenn bei ihnen das spezifische Merkmal desselben (Ueberlegung ...) fehlt.

Gsgb. u. Lit.: Deutsches StrafGB. § 211. — Oesterreich § 134. — Ungarn § 278. — v. Holtzendorff, Das Verbrechen des Mordes und die Todesstrafe, 1874. — Pezold, Strafrechtspraxis, I. S. 220—221; II. 292—293. — S. im Uebrigen d. Art. Tödtungsverbrechen. A. Merkel.

Morganatische Ehe, Morgendingsehe, Ehe zur linken Hand. Es liegt im Wesen der Ehe, daß Frau und Kinder in die Familiengenossenschaft des Mannes treten, und letztere dem Vater gegenüber ohne Beschränkung erbberechtigt sind. Mit Rücksicht auf das Erforderniß der Ebenbürtigkeit hat das Deutsche Recht in der Mißheirath eine Ehe geschaffen, welche, ohne Konkubinat zu sein, der vollen bürgerlichen Wirkungen einer echten Ehe darbt. Während hier kraft Rechtssatzes an die Ehe mit einer Ungenossin gewisse Nachtheile geknüpft sind, werden bei einer m. E. die Wirkungen einer standesgemäßen Ehe vertragsmäßig ausgeschlossen. Die Einrichtung reicht in ein hohes Alter hinauf. Das ältere Deutsche Recht kannte neben der Ehe, deren Zweck es war, rechte Erben zu gewinnen, einen erlaubten Konkubinat. Die Kirche behandelte solche Verhältnisse als Ehen und hieraus erklärt sich die Existenz einer Verbindung, die kirchlich als Ehe betrachtet wurde, ohne die bürgerlichen Wirkungen einer solchen zu besitzen. Zur gemeinrechtlichen Anerkennung des Instituts trugen die Libri feudorum, welche es als matrimonium ad morganaticum oder ad legem Salicam erwähnen, wesentlich bei (II. ff. 19; II. ff. 26, § 15). Der Ausdruck „morganatisch" ist davon herzuleiten, daß die Wittwe vermögensrechtlich auf die Morgengabe beschränkt war. Eine andere Ansicht erklärt die m. E. sprachlich als eine Ehe, wie sie von vornehmen Personen eingegangen zu werden pflegt. Sie heißt auch Ehe zur linken Hand, weil die Frau dem Manne an die linke Hand getraut zu werden pflegt. Doch ist diese Förmlichkeit juristisch zwar nach Partikularrechten, aber nicht nach Gem. Rechte wesentlich. Das Recht, eine solche Ehe einzugehen, besitzen gemeinrechtlich nur noch die Mitglieder des hohen Adels. Partikularrechtlich wurde sie mit landesherrlicher Genehmigung in weiterem Umfange gestattet. In dieser Art hat sie auch das Preuß. LR. aufgenommen, um dem sog. Maitressenhalten zu steuern. Doch war von ihr nur außerordentlich selten Gebrauch gemacht worden. Wo wie nach Preußischem Rechte für die m. E. die Trauung zur linken Hand oder eine sonstige besondere Form der Eheschließung vorgeschrieben war, ist sie als solche durch das RGes. vom 6. Febr. 1875 über die Beurkundung des Personenstands und die Eheschließung beseitigt worden, weil

dieses dem Standesbeamten dafür eine besondere rechtlich wirksame Form nicht zur Verfügung stellt und kann sie daher auch im Kreise des hohen Adels nur noch als eine vertragsmäßig geregelte Mißheirath abgeschlossen werden.

Die eigenthümlichen Wirkungen der m. E. bestehen in der Regel darin, daß die Frau nicht in den Stand und Rang des Mannes eintritt, daß sie, im Fall getrennter Ehe, nur die im Ehevertrage bestimmte Abfindungssumme beanspruchen kann, daß die Kinder nicht dem Stande des Vaters folgen und von der Nachfolge und Succession in Lehen, Familien- und Stammgüter ausgeschlossen sind. Die Frau gilt übrigens als Ehegenossin, die Kinder gelten als eheliche Kinder. Streitig ist, ob gemeinrechtlich Standesungleichheit eine Voraussetzung der Ehe zur linken Hand sei. De lege lata ist die Frage zu verneinen. Die neuere Rechtsentwickelung ist dem Institute unleugbar abhold. Doch ist es für jene Kreise, in welchen Ebenbürtigkeit die Bedingung einer vollwirksamen Ehe bildet, als Auskunftsmittel zur Abschwächung der Nachtheile einer etwaigen Mißheirath kaum zu entbehren.

Gsgb. u. Lit.: Pütter, Mißheirathen, 2 ff., 25 ff., 49 ff., 360 ff. — Kohler, Handbuch des Deutschen Privatfürstenrechts, §§ 51—56. — Mittermaier, Grundsätze, II. § 414. — Gengler, Deutsches Privatrecht, 3. Aufl. 509. — Niebelschütz, De matrimonio ad morganaticam, 1851. — Preuß. LR. Th. II. Tit. 1 §§ 835—944. — Dernburg, Preuß. Privatrecht, III. 9 ff. Heinrich Brunner.

Morgengabe (donum matutinale) heißt das Geschenk, welches der Ehemann seiner jungen Frau am Morgen nach der Brautnacht übergab. Eine Verpflichtung dazu existirte nicht und die oft aufgestellte Behauptung, daß die M. sich als Preis für die Jungfernschaft darstelle, ist im Allgemeinen unrichtig, vielmehr tritt eine solche Beziehung nur in einzelnen Deutschen (so z. B. den Bayerischen) Rechtsquellen hervor. Wurde eine M. gewährt, so erhielt die Frau hieran das volle Eigenthum, ohne daß sie indessen wegen des ehemännlichen Mundiums und des aus der Gütereinheit hervorgehenden Verwaltungsrechtes des Mannes die Verfügung über dieselbe hatte. Freilich war sie oft durch ein Verbot der einseitigen Veräußerung des Mannes geschützt. Für die Regel waren es bewegliche Sachen, welche zur M. bestellt wurden, indessen ist sie auch später an Grundstücken vorgekommen. Ebensowenig war im Mittelalter überall sofortige Tradition der betreffenden Sachen nöthig, vielmehr konnte der Zeitpunkt der letzteren auch bis zum Tode des Mannes hinausgeschoben werden. Wie sich schon hierin eine Erweiterung und Umbildung des ursprünglichen Gedankens des Institutes als einer Gabe von verhältnißmäßig geringem Betrage, welche wegen der Veranlassung ihrer Gewährung von den Formen und Regeln der sonstigen Vergebungen befreit ist, zeigt, so hat man in einzelnen Gegenden Deutschlands die M. sogar zu einem gesetzlichen Erbrecht der Frau auf gewisse Stücke des Nachlasses ihres Mannes gemacht, so z. B. in Sachsen, wo jedoch nur die adelige Wittwe ein Recht auf die von demselben hinterlassenen weiblichen Thiere, auf das zugehauene und gezimmerte Bauholz und die von ihr benutzte Kutsche hatte, ein Anspruch, welcher aber dort durch das Mandat vom 31. Januar 1829 §§ 99, 100 beseitigt worden ist. Heute ist vollends das Institut unpraktisch, und es geschieht daher auch in einzelnen Gesetzbüchern, so im Sächsischen, desselben gar keiner Erwähnung mehr. Das Preuß. LR. Th. II. Tit. 2 §§ 207, 269, 774 und Oesterr. BGB. § 1232 dagegen gedenken noch der M., das erstere als einer bei Schließung der Ehe, das letztere als einer am ersten Morgen nach der Brautnacht versprochenen Vermögenszuwendung.

Lit.: Schröder, Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland, Stettin 1863, 1868 I. 84 ff., 154 ff., 172; II. 24 ff. — v. Martitz, Ehel. Güterrecht des Sachsenspiegels, Leipz. 1867, S. 216 ff. — Gengler, Diss. de Morgengaba. — Ferner die Lehrbücher des Deutschen Privatrechts. P. Hinschius.

Morin, Achille Pierre, ♂ 25. X. 1802 zu Rouen, wurde 1836 Advokat am Kassationshofe, 1870 Rath an demselben, † 23. VI. 1874 zu Saint Germain en Laye.

Schriften: Dictionnaire du droit criminel, 1841. — De la discipline des cours et des tribunaux, du barreau et des corporations d'officiers publics, 1845, (3) 1867, 1868. — Des réunions publiques, 1848. — Répert. général du droit criminel, 1850, 51. — Comm. de la loi sur la mise en liberté provisoire du 28. juin 1865, 1866. — Les lois rel. à la guerre selon le droit des gens moderne, le droit public et le droit criminel des pays civilisés, 1872. — Er gab mit Chauveau heraus: Jurisprudence criminelle du royaume, années 1829—1844 (15 vol.); mit Chauveau und Billequin: Journal des avoués bis 1842 (58 vol.) und seit 1838 das Journal du droit criminel (fortgesetzt von Jules Godin, Paul Godin, Edouard Sauvel).

Lit.: Le tribunal et la Cour de Cassation, 1879 p. 329, 330, 538. — Vapereau. — Revue de droit international IV. 483 ss., 550—555. Teichmann.

Morstadt, Karl Eduard, ♂ wol zu Ende des vorigen Jahrh., habilitirte sich 1815 in Heidelberg, wo er 1817—1843 als außerordentl. Prof. lehrte, dann als ordentlicher, † 9. I. 1850.

Schriften: Num Germanorum Icti novo leg. civ. codici condendo idonei sint censendi, Heidelb. 1815. — Uebersetzung von Say's Nationalökonomie, 1817. — Materialkritik von Martin's Civilprozeßlehrbuch, Heidelb. 1820 und 1828. — Kritisch-pragmatischer Kommentar über Mittermaier's Grundsätze des Deutschen Privatrechts (Ausg. unter dem Titel: Ueber M.'s Theorie vom Verlagskontrakt, Schrifteigenthum und Nachdruck), Heidelb. 1831. — Gensler's Rechtsfälle, 2. Aufl. 1833. — Gemeindeutscher Civilprozeßschlüssel (zu Linde), Heidelb. 1847. — Polemisch-humoristische Leuchtkugeln in das Deutsche Privatfürstenrecht, Heidelb. 1847. — Kommentar über das H.R. Deutschlands und Frankreichs, Heidelb. 1849. — Ausführlich kritischer Kommentar zu Feuerbach's Lehrbuch, vollendet von Schauberg und Osenbrüggen, Schaffh. 1852—55.

Lit.: Vorrede von Schauberg im letzten Werke. — Neuer Nekrolog der Deutschen für 1850 S. 972. Teichmann.

Mortuarium im Kirchenrecht das beste Stück Vieh, welches aus dem Nachlasse eines Parochianen an die Pfarrkirche seines Domizils vielfach im Mittelalter gegeben wurde. Wenngleich kirchlicherseits diese Abgabe an vielen Orten als ein Ersatz für die bei Lebzeiten der Kirche entzogenen Personalzehnten betrachtet wurde, so scheint der Ursprung des M. doch in einer grundherrschaftlichen Stellung der Kirche zu suchen zu sein. Ferner kommt es auch im Mittelalter als Abgabe aus dem Nachlaß der Geistlichen an die Kirche vor und hat sich heute noch in Württemberg und in der Diözese Augsburg zu Gunsten der bischöflichen Kirche erhalten. In der kanonistischen Rechtssprache bedeutet M. so viel wie legatum und daher heißt quarta mortuariorum dasselbe wie quarta legatorum, der vierte, mitunter auch ein anderer Theil der einer Pfarrkirche hinterlassenen Vermächtnisse, welcher im Mittelalter an die bischöfliche Kathedrale abgeliefert werden mußte.

P. Hinschius.

Morus, Thomas (More), ♂ 7. II. 1478 zu London, wurde Advokat, zu politischen Missionen verwandt und Mitglied des Geh. Raths, 1529 Großkanzler, legte 1532 seine Aemter nieder. Wegen seiner Weigerung, das Successionsstatut in allen Punkten zu beschwören, sowie den Suprematseid zu leisten, ward er 1535 zum Galgen verurtheilt, welche Strafe in Enthauptung verwandelt wurde; er wurde 6. VII. 1536 hingerichtet.

Schrift: De optimo rei publicae statu deque nova insula Utopia, Lov. 1516; Basileae 1518 (deutsch von Oettinger, Leipz. 1846, von Rothe, Leipz. 1874); englisch 1809; zuletzt von T. F. Dibbin, Boston (Lincolnshire) 1879. — Opera, Lond. 1559; Löwen 1566, 1689 u. ö.

Lit.: Regi, Della vita di Tomaso Moro, Bologna 1681. — Stapleton, Vita Thomae Mori in den Opera, 1689. — Vita Mori von Hearn ed. Roper, 1716. — Thomas More. Vita 1726; deutsch von Arnold und Zöcher, Leipz. 1841. — Rudhart, Th. M., Nürnb. 1829, (2) 1855. — Mackintosh, Life of Sir Th. M., 1830, (2) 1844. — Thomas, Th. M., Augsb. 1847. — Reinh. Baumstark, Th. M., Freib. 1879. — Henke in Sybel's Ztschr. XXI. 65 ff. — Oettinger, Th. M. und sein berühmtes Werk Utopia, Leipz. 1846. — Froude, Hist. of England from the fall of Wolsey to the death of Elisabeth, Lond. 1856. — Mohl, I. 179. — Bluntschli, Staats-Wört.B., VII. 1—6. — Revue des deux Mondes 1850 p. 551, 564. — Walter, Th. M. et son époque, 5. éd. Tours 1868. — Foss, Biogr. juridica 1870 p. 456—462. — Franck in den Travaux de l'Académie, 1854, II. 309. — Lina Beger, Th. M. und Plato, Lüb. 1879. — Gehrke,

Komm. Idealstaaten, Bremen 1878. — Vögelin in „Neue Gesellschaft“ 1878 Heft 4 und 12. — Wiskemann, Nationalökonom. Ansichten, Leipz. 1861. — Kaufmann, Utopias or Schemes of social Improvement, from Sir Thomas More to Karl Marx, Lond. 1879. — Janet, II. 252–262. Teichmann.

Moser, Joh. Jakob M. von Filseck und Weilerberg, ♂ 18. I. 1701 zu Stuttgart, stud. in Tübingen, wurde 1720 außerordentl. Prof. und Regierungsrath, 1729 Prof. in Tübingen, Regierungsrath in Stuttgart, 1736 Preuß. Geh. Rath, Universitätsdirektor, Ordinarius in Frankfurt a. O., 1739 entlassen, ging nach dem Voigtlande bis 1747, war bis 1748 Hamburger Geh. Rath und Kanzler, 1748—1751 in Hanau, 1751 Landschaftskonsulent in Stuttgart, 1759—1764 auf den Hohentwiel als angeblicher Verfasser gegen den Herzog gerichteter Schriften gefangen gesetzt, † 30. IX. 1785.

Schriften (gegen 300): Deutsches Staatsrecht, 52 Bde., Nürnb., Leipz., Ebersdorf 1737 bis 1754. — Neues Deutsches Staatsrecht, 21 Bde., Stuttg. und Frankf. 1766—82. — Deutsches Staatsarchiv, 13 Bde., Hanau und Frankf. 1751—57. — Grundriß der heutigen Staatsverfassung von Deutschland (neue Ausgabe Tüb. 1754). — Versuch des neuesten Europ. Völkerrechts, 1777—80. — Beiträge zu dem neuesten Europäischen Völkerrechte in Friedenszeiten, 1778—80. in Kriegszeiten 1779—81. — Einleitung zum Reichshofrathsprozeß, Frankf. u. Leipz. 1733, 1734. — Comp. juris publ. moderni regni germ., Jen. Tüb. 1740—48. — Corpus juris evangel. eccl. oder Samml. evangel.-luther. und reform. Kirchenordnungen, Züllichau 1737, 1738. — Merkwürdige Reichshofraths-Conclusa, Frankf. 1726 (Alte und neue Reichshofraths-Conclusa in causis illustr., Frankf. 1743—46).

Lit.: Lebensgeschichte Johann Jacob M.'s, von ihm selbst beschrieben, Frankf. u. Leipz. 1777—83 (3. Aufl.). — K. F. Ledderhose, Züge aus dem Leben J. J. M., Heidelb. 1843 (in dessen „Christl. Biogr.“, Heidelb. 1852). — Schmid, Das Leben Joh. Jak. M., Gütersloh 1868. — Pütter, Litt., I. 408—430 u. ö. — Wheaton, Hist. des progrès, (4) I. 387—389. — Schulte, Geschichte, III. b 122. — Schulze, Joh. Jakob M., der Vater des Deutschen Staatsrechts, Leipz. 1869. — Mohl, II. 401–413. — Bluntschli, Staats-Wört.B., VII. 10 ff. — Schulze, Einleitung in das Deutsche Staatsrecht, Leipz. 1867, 78—82. — Schlosser, Geschichte des 18. und 19. Jahrh., 5. Aufl. 1864, II. 242.

Sein Sohn Friedrich Karl Freiherr von Moser, ♂ 18. XII. 1723 zu Stuttgart, wurde Reichshofrath, Darmstädtischer Staatsminister, † zu Ludwigsburg 1798.

Schriften: Kleine Schriften zur Erläuterung des Staats- und Völkerrechts, Frankf. 1751—1765. — Samml. von Reichshofrathsgutachten, Frankf. 1752—69. — Sammlung der wichtigsten Deduktionen in Deutschen Staats- und Rechtssachen, Ebersdorf 1752—64. — Patriot. Gedanken von der Staatsfreigeisterei, 1755. — Der Herr und der Diener, 1759 (L'idée du prince et de son ministre, par Roques, Francof. 1760). — Reliquien, 1767. — Necker, 1782. — Ueber Regenten, Regierung und Ministers, Frkf. 1784. — Patriot. Archiv, Frankf. 1784—90. — Neues patriotisches Archiv, Mannh. 1792—94. — Mannigfaltigkeiten, Zürich 1796. — Polit. Wahrheiten, Zürich 1796. — Geschichte der Waldenser, Zürich 1798. — Luther's Fürstenspiegel (herausgeg. von Meyer, Frankf. 1834). — Reliquien von Zimmermann, Stuttg. 1866.

Lit.: Hermann v. Busche (Baumstark), K. F. Freih. v. M., Stuttg. 1846. — K. F. Ledderhose, Aus dem Leben des Min. Freih. F. K. v. M., Heidelb. 1871. — Schlosser, Geschichte des 18. und 19. Jahrh., 5. Aufl. 1864, II. 531 ff. — Preuß. Jahrbb., XV. 229 ff., 475 ff. — Prutz, Lit.-Hist. Taschenbuch 1846, 257 ff. — Pütter, Litt., II. 145 ff. u. ö. — Kaltenborn, Kritik des Völkerrechts, 91 ff. — Mohl, II. 414—423. — Schulte, Geschichte, III. b 146. Teichmann.

Möser, Justus, ♂ 14. XII. 1720 zu Osnabrück, entfloh 1735 dem elterlichen Hause, stud. in Jena und Göttingen, wurde 1743 Advokat in Osnabrück, 1747 advocatus patriae, verwandte sich für die Interessen seines Landes im siebenjährigen Kriege, 1762 Justitiar beim Kriminalgerichte in Osnabrück bis 1768, dann Geh. Referendar des Prinzen Friedrich von England, Landesherrn des Bisthums Osnabrück, 1783 Geh. Justizrath, † 8. I. 1794.

Schriften: Patriot. Phantasien, Osnabr. 1775—86, 3. Aufl. Berl. 1804; neue Ausgabe von Zöllner in der Bibliothek der deutschen Nationalliteratur des 18. und 19. Jahrh., Leipz. 1871. — Osnabrückische Geschichte, Osnabr. 1768, 3. Aufl. 1820 (1824). — Vermischte Schriften (herausgeg. v. Nicolai, Berl. 1797, 1798). — Sämmtliche Werke (von Abeken), Berl. 1842—43 und 1858.

Lit.: Ztschr. für gesammte Staatswissenschaft, XXI. 546. — Kreyßig, J. M., Berl. 1857. — Deutsche V.J.Schr., 1869, Heft 128 S. 1—25. — Sodtmann, Genealogie der Möser'schen Familie, Osnabr. 1866. Teichmann.

Moy de Sons, Kraft Karl Ernst Freiherr, ♉ 10. VIII. 1799 zu München, 1833 Prof. in Würzburg, 1837 in München, ging später nach Innsbruck, wo er seit 1851 lehrte, † 1. VIII. 1867.

Er redigirte das Archiv für kathol. Kirchenrecht mit besonderer Rücksicht auf Oesterreich, Innsbr. 1857 ff. (die ersten 5 Bde. allein, vom 6. an Vering Mitredakteur) und schrieb namentlich: Das Eherecht der Christen in der morgenländischen und abendländischen Kirche bis zur Zeit Karl's d. Gr., Regensb. 1833.

Lit.: Schulte, Geschichte, III. a S. 369—371. — Wurzbach, XIX. 167. Teichmann.

Mudäus, Gabriel van der Muyden, ♉ 1500 zu Brecht, stud. zu Löwen, wo er hauptsächlich unter dem Einfluß von Erasmus und Vives stand, dann zu Paris, und hielt sich auch auf anderen Französischen Hochschulen auf. Er wurde Doktor der Rechte zu Löwen 1539, lehrte seit 1536 daselbst und hatte seit 1544 bis zu seinem Tode 1561 den ersten juridischen Lehrstuhl inne. Er schlug mehrere Rufe aus, unter anderen einen nach Leipzig. Er genoß als Rechtslehrer einen ungeheueren Ruf.

Seine Schriften, die erst nach seinem Tode herausgegeben wurden, sind: De media quadam via legum interpretandarum. — Commentarii de contractibus quatuor ad Tit. Dig. nempe: Pro Socio. De contrahenda emptione et venditione. De actionibus empti et venditi. De pignoribus et hypothecis, Lov. 1563. Dann Francof. 1586, mit Commentarii in Tit. De Petitione hereditatis und Commentarii in Tit. De Actionibus ex Institut. libris IV, welche bereits 1583 zu Paris und 1585 zu Frankfurt einzeln erschienen waren. — Commentarii in Tit. C. De restitutionibus in integrum, Francof. 1586. — Commentarii in Tit. XXI. priores libri VI C. De testamentis, Speyer 1604. — Handschriftliches von M. (Briefe und ein Dictamen) zu Brüssel.

Lit.: Adam, Vitae German. JCtorum, ed. 1705, p. 64—67. — Foppens, I. 325 ss. — Britz, Mém. couronnés de l'Académie de Belgique, XX. 81—84. — Spinnael in der Revue des Revues, Brux. 1843. — Van der Aa, Biogr. Woordenboek. Rivier.

Mühlenbruch, Christ. Friedr., ♉ 1785 zu Rostock, stud. in Rostock, Greifswald, Göttingen, Heidelberg, wurde 1806 Advokat in Rostock, 1808 Rathsherr, 1810 ordentl. Prof., ging 1815 nach Greifswald, 1818 nach Königsberg, 1819 nach Halle, 1826 Geh. Justizrath, 1833 in Göttingen, Mitglied des Staatsraths, † 17. VII. 1843. Betheiligt am Archiv f. civil. Praxis und der Hallischen Allg. Literaturzeitung.

Schriften: De origine, vi et indole stipulationis, Mannh. 1805. — Pr. de veterum Rom. gentibus et familiis, Rost. 1807. — Lehrb. der juristischen Encyklopädie, Rost. 1807. — De jure ejus, cui actionibus cessit creditor, Rost. 1813. — Lehre von der Cession der Forderungsrechte nach den Grundsätzen des Römischen Rechts, Greifsw. 1817, 3. Aufl. 1836. — Obs. jur. Rom. specimen, Regiom. 1818. — Doctrina pandectarum, Hal. 1823—25; 4. Aufl. 1838 (deutsch Halle 1835—36, [4] v. Madai 1844). — Entwurf des gemeinrechtlichen und Preuß. Civ.Prz., 1827, 2. Aufl. 1840. — Rechtliche Beurtheilung des Städel'schen Beerbungsfalles, Halle 1828. — Fortsetzung zu Glück's Kommentar, Bd. XXXV.—XLI. — Heineccii antiquit. Rom. syntagma, Francof. 1841. — Rechtliches Erachten über den gegenwärtigen Besitzstand der Aldenburg-Bentinck'schen Fideikommißherrschaften Kniphausen n. Varel, Gött. 1841 (Gegenschrift von Eckenberg, Leipz. 1841). — Lehrbuch der Institutionen des Römischen Rechts, Halle 1842, 2. Aufl. von Wippermann, 1847.

Lit.: Neuer Nekrolog Bd. XXVII. S. 653, 654. — Richter's und Schletter's Jahrbb. Bd. 14 S. 765. Teichmann.

Mühlenrecht. 1) Geschichtliches. Im mittelalterlichen Rechte bildete sich für die Wassermühlen, d. h. diejenigen Wasserwerke, welche zur Verkleinerung von Getreide und anderen vegetabilischen Substanzen auf mechanischem Wege bestimmt sind, ein besonderes M. aus, dessen Grundsätze seit dem 15. und insbesondere 16. und 17. Jahrhundert durch die Territorialgewalten in umfassenden Mühlenordnungen niedergelegt wurden (z. B. Herzogl. Sächs. Mühlenordn. von 1434).

Das M. war übrigens nie ein innerlich zusammengehöriges Ganzes, sondern stets nur eine äußerliche Zusammenfassung von Rechtssätzen, die theils dem Privatrechte angehören, theils aus Rücksichten der Wasserpolizei, der Gewerbepolitik, der Besteuerung entsprungen sind. Dem Röm. Recht ist ein M. um so mehr fremd, als die Wassermühle erst in der späteren Kaiserzeit in Gebrauch kam (aquae mola erst in l. 10 pr. C. d. aq. d. 11, 42 erwähnt). Das dem Röm. und wol auch dem ältesten German. Recht zu Grunde liegende Prinzip, daß der Grundeigenthümer vorbehaltlich der nachbarlichen Beschränkungen befugt sei, das sein Grundstück berührende fließende Wasser, zur Anlage und zum Betriebe einer Mühle zu benutzen, wurde in Deutschland mit der Entwickelung einer obrigkeitlichen Mühlenaufsicht seit dem 12. Jahrhundert durch das sich territorial ausbildende Mühlenregal verdrängt, welches von manchen Schriftstellern bezüglich aller fließenden Gewässer oder doch bezüglich der schiff- und floßbaren als ein gemeinrechtliches Institut erklärt wird. Kraft des Mühlenregals hat die Territorialherrschaft (Landesherr oder Grundherr, die Stadt, welcher Gerichtsbarkeit und Polizei zusteht) das ausschließliche Recht, die Errichtung und Betreibung einer Wassermühle (oft auch von Hand-, Thier-, Windmühlen) innerhalb des Hoheitsgebietes durch einen Verleihungsakt zu gestatten. Das subjektive Recht des Mühlenbesitzers, das durch eine solche Verleihung kraft Regalrechts begründet wird, heißt Mühlgerechtigkeit; im Einzelnen kann sich der Verleihungsakt als ein Privilegium oder als Begründung eines Lehens, Erblehens u. dgl. darstellen; auch werden durch denselben nicht selten die besonderen Verpflichtungen des Müllers, namentlich auch hinsichtlich des finanziellen Aequivalents für die Verleihung, festgesetzt. Nach dem konkreten Rechtstitel der Verleihung ist die Frage zu entscheiden, unter welchen Voraussetzungen die Mühle von dem Besitzer veräußert und vererbt, die Verleihung vom Regalherrn zurückgezogen werden kann, ob die Mühle mit dinglichen Verpflichtungen (Mühlzins, Mühlgroschen, Mühlkanon) gegenüber dem Territorialherrn belastet ist. Durch Privilegium, bzw. durch unvordenkliche Verjährung wurden kraft einer gleichzeitigen Rechtsentwickelung mit dem Besitze der meisten Wassermühlen Bann- und Zwangsrechte verbunden: das Bannrecht gab dem Mühlenbesitzer innerhalb eines bestimmten Distrikts ein Monopol, derart, daß er innerhalb desselben die Anlegung neuer Mühlen hindern konnte; das Zwangsrecht gab dem Mühlenbesitzer einen Anspruch darauf, daß die Einwohner des davon berührten Bezirks oder doch gewisse Klassen derselben ihren Mehlbedarf nur in der Zwangsmühle herstellen lassen durften. Nach dem Gewerberrechte des späteren Mittelalters gehörten die Müller zwar nicht zu den städtischen Zünften, vielmehr bestand gerade für sie eine Ausnahme von dem städtischen Privileg auf den Gewerbebetrieb. Als aber die Territorialgewalten seit dem 16. Jahrh. durch ihre Polizeiordnungen das gesammte Gewerbswesen regelten, wurden vielfach besondere ländliche Innungen oder Zünfte für die Müller gebildet oder doch bestimmt, daß Niemand eine Mühle betreiben dürfe, der seine Befähigung hierzu nicht durch längere Lehrlings- und Gesellenzeit in einer Mühle und durch Ablegung einer Prüfung oder Fertigung eines Meisterstücks nachgewiesen habe. Durch die zahlreichen Mühlenordnungen (z. B. Bad. Durlach. Mühlenordn. vom 1714; Württemberg. Mühlenordn. von 1729; Oesterr. Mühlenordn. von 1814; Preuß. Mühlenordn. von 1810; Großh. Bad. Mühlenordn. von 1822) wurden die technischen Bestimmungen über die Einrichtung und den Betrieb des Wasserbaues, wie des inneren Mühlwerks geregelt; eingehende Vorschriften zur Verhütung von Verunreinigung und Verschlechterung des Mehles und von ungleicher Behandlung und Benachtheiligung der Kunden erlassen, insbesondere der Mahlpreis (Molzer), sowie das Normalverhältniß zwischen Frucht und Mehl obrigkeitlich festgestellt und eine periodische Visitation der Mühlen durch amtlich beauftragte Sachverständige eingerichtet. Das Mühlregal ist im Laufe dieses Jahrhunderts partikularrechtlich meist durch das Konzessionssystem ersetzt worden, ursprünglich derart, daß die Konzession neuer

Mühlen schon dann versagt werden sollte, wenn kein wirthschaftliches Bedürfniß dafür vorliege oder der Nahrungsstand benachbarter Mühlen durch die Neuanlage gefährdet würde. Der Mühlenzwang und Mühlenbann ist, soweit er nicht schon früher partikularrechtlich aufgehoben wurde, nunmehr allgemein in Folge der §§ 7 und 8 der RGew.O. beseitigt. Ebenso sind durch die neuen Gew.O., zuletzt allgemein durch die RGew.O., die Vorschriften über die persönliche Befähigung für das Müllergewerbe, über die Mahltaxen u. dgl. aufgehoben worden, so daß die Mühlenordnungen des Polizeistaats, auch wo sie nicht ausdrücklich außer Wirksamkeit gesetzt wurden, nur noch ein sehr beschränktes Gebiet der Anwendung, namentlich in wasserrechtlicher Hinsicht, behalten haben.

2) Jetziges M. Unter Mühle wird nunmehr zunächst verstanden eine mit Wasserkraft betriebene Anstalt zur mechanischen Verkleinerung von Getreide und anderen Vegetabilien (z. B. Oel); in einem weiteren Sinne werden zu den Mühlen noch gerechnet die diesem Zwecke dienenden Anstalten, die durch andere Kräfte (menschliche Hand, Thiere, Wind, Dampf) betrieben werden, und ferner Wassertriebwerke für andere Zwecke (Säge-, Walk-, Hanf-, Schleif-, Papier-, Pulvermühlen u. s. f.). Für eine zusammenfassende juristische Betrachtung sind nur die Wassermühlen in dem Sinne von Wassertriebwerken von Bedeutung. Nach Beseitigung des Mühlenregals, Mühlenbanns und Mühlenzwangs gilt nunmehr in privatrechtlicher Beziehung wieder der Grundsatz: Zur Errichtung einer Wassermühle ist derjenige berechtigt, welcher — als Eigenthümer, Superfiziar, kraft Dienstbarkeit u. dgl. — die rechtliche Verfügungsgewalt über den Boden und die Wasserkraft hat; bei der Anlage und beim Betrieb der Mühle hat er die kraft Gesetzes (Nachbarrecht) und kraft besonderer Rechtstitel (Vertrag, Dienstbarkeiten) gezogenen Grenzen und Schranken seines Eigenthums und Wasserbenutzungsrechts einzuhalten. Dies gilt namentlich hinsichtlich der Stauung und Ableitung des Wassers; der Müller darf bei seinem Betriebe das Wasser nicht derart stauen, daß er für die benachbarten Grundstücke Ueberschwemmung, für andere Mühlen Hinterwasser erzeugt; er darf den natürlichen Wasserlauf nicht zum Nachtheil anderer Benutzungsberechtigten ableiten; er hat sich im Falle der Kollision mit anderen Benutzungsberechtigten (Wiesen- und Werkbesitzer) eine solche Wasservertheilung gefallen zu lassen, welche einem Jeden den thunlichst ausgiebigen Gebrauch des Wassers für seine Anlagen und Grundstücke ermöglicht. Auch bei der Einrichtung, Instandhaltung und Betreibung des Mühlwerks und der Zubehörden, wie des Mühlkanals, hat er jede Schädigung fremder Rechte zu vermeiden.

Vom Standpunkt des öffentlichen Rechts gilt auch jetzt noch der Grundsatz der Verwaltungskonzession der Mühlen, aber nicht mehr derart, daß die Verwaltungsbehörde das Recht zur Anlage der Mühle positiv verleiht, sondern blos nach der Richtung, daß dieselbe negativ darüber entscheidet, ob vom Standpunkte der gesetzlich zu schützenden öffentlichen Interessen ein Grund vorliege, die beabsichtigte Errichtung oder wesentliche Aenderung einer Wassermühle zu untersagen oder an Bedingungen zu knüpfen. Die Nothwendigkeit einer Verwaltungsgenehmigung ist hinsichtlich der Stauanlagen für Wassertriebwerke gemeinrechtlich in § 16 der Gew.O. vorgeschrieben nnd partikularrechtlich meist auch auf das Triebwerk selbst und seine Zubehörden (Zu- und Ableitungskanäle) ausgedehnt: so Preuß. Edikt vom 28. Okt. 1810 und Gesetz von 1843 über die Privatflüsse; Bayer. Wassergesetz Art. 73; Bad. Wassergesetz Art. 23 u. a. m. Die Verwaltungsgenehmigung kann nur dann versagt oder an beschränkende Bedingungen geknüpft werden, wenn die beabsichtigte Anlage das öffentliche Interesse (durch Verursachung von Ueberschwemmung, Versumpfung, Ableitung des für die Bedürfnisse einer Ortschaft erforderlichen Wassers) oder den Bestand anderer, durch die Verwaltung genehmigten Anlagen schädigen würde; nicht auch wegen mangelnden Bedürfnisses nach solchen Stauanlagen oder wegen wirthschaftlicher Schädigung konkurrirender Mühlen. Die Ver-

waltungsgenehmigung kann, einmal ertheilt, nicht wieder zurückgezogen, meist auch nicht an die Bedingung des beliebigen Widerrufs geknüpft werden. Nur wo die Verwaltungsbehörde die Benutzung öffentlicher, d. i. schiff- oder floßbarer Gewässer für die Mühlenanlage gestattet, ist nach manchen Gesetzen, z. B. Französ.-Bad. Recht, die Genehmigung im öffentlichen Interesse stets widerruflich; da nämlich der Staat die Herrschaft über diese dem gemeinen Verkehrsgebrauche gewidmeten Gewässer ähnlich wie ein Eigenthümer ausübt, so enthält hier die Verwaltungsgenehmigung neben dem negativen Element der Nichtbeanstandung noch ein positives der Verleihung eines Rechts auf Benutzung des öffentlichen Wassers für die Sonderzwecke des Müllers; nach der Natur des öffentlichen Gewässers muß aber das verliehene Sonderrecht später stets wieder weichen, sobald das öffentliche Interesse des Gemeingebrauchs des Flusses, des Uferschutzes u. dgl. den Widerruf erheischt. Manche Gesetze, z. B. Bayer. Wassergesetz Art. 13, sagen übrigens auch in diesem Falle Entschädigung zu. Eine bestimmte, die Verkehrszwecke besonders beeinträchtigende Art von Triebwerken, die Schiffsmühlen, sollen in der Regel an konventionellen Strömen, z. B. nach Art. 30 der Rheinschiffahrtsacte am Rheine, nicht mehr konzessionirt werden. Wenn das öffentliche Interesse es erfordert, kann nach § 54 der RGew.O. der Betrieb einer Mühle auch an Privatflüssen untersagt werden, aber nur im Expropriationswege gegen volle Entschädigung. Das höchste Maß, bis zu welchem der Müller das Wasser aufstauen darf, ist auf Antrag anderer Betheiligten — z. B. Preußen — oder von Amtswegen — Bayern, Baden, Oesterreich — durch Setzung eines Eichpfahls (einer Staumarke) an sicheren Punkten unter obrigkeitlicher Mitwirkung zu bestimmen, wobei die privatrechtlichen Titel und die Genehmigungsbedingungen für die Höhe der zu gestattenden Stauung maßgebend sind; jede Aenderung und Reparatur des Eichpfahls bedarf des Zuzugs der Behörde. Kraft öffentlichen Rechts ist der Müller verpflichtet, das Triebwerk, die Wehre und Kanäle derart in Stand zu halten, daß die öffentlichen Interessen nicht verletzt und die Genehmigungsbedingungen eingehalten werden. Nach manchen Gesetzgebungen (Frankreich, Oesterreich, Baden) ist die Verwaltungsbehörde auch ermächtigt, soweit ein öffentliches Interesse vorliegt, durch polizeiliche Vorschrift, unter Beachtung der bestehenden Rechtstitel und des Herkommens, die Vertheilung des Wassers nach Benutzungszeit und Benutzungsquantum unter mehrere am gleichen Gewässer berechtigte Werk- und Wiesenbesitzer zu regeln.

Viel einfacher gestalten sich nach Aufhebung des Mühlenregals die Verhältnisse hinsichtlich der Anlage von Windmühlen. Die nachbarrechtlichen Kollisionen sind hier von geringerer Bedeutung; einen Privatrechtsanspruch auf Belassung des bei Errichtung der Mühle derselben zukommenden Luftzugs hat, soweit nicht besondere Rechtstitel vorliegen, der Besitzer der Windmühle nicht; doch wird in Anschluß an die von der Tenne handelnde l. 14 § 1 C. 3, 34 partikularrechtlich den Eigenthümern konzessionirter Windmühlen ein Anspruch eingeräumt, daß nicht durch Bauten oder Baumpflanzungen auf dem Nachbargut der Windzug vermindert oder gehemmt werde, eine Bestimmung, die hinsichtlich der Baumpflanzungen auch ins Preuß. LR. II. 15 § 247 überging, aber durch Verordn. von 1819 auf die damals schon errichteten Windmühlen beschränkt wurde. Vom Standpunkte des öffentlichen Rechts ist zur Errichtung einer Windmühle nur baupolizeiliche Erlaubniß, nicht gewerbpolizeiliche Genehmigung (Konzession) erforderlich; doch kann nach § 28 der RGew.O. die höhere Verwaltungsbehörde Normen darüber aufstellen, wie weit die durch Wind bewegten Triebwerke vom Nachbargrundstücke entfernt zu halten sind.

Der innere Betrieb der Wasser- und Windmühlen ist verwaltungsrechtlich nur noch geringen Beschränkungen unterworfen. Vom Standpunkte der gesundheitspolizeilichen Interessen ist der Verwaltungsbehörde zuweilen (Bad. Pol.G. § 95) die Befugniß eingeräumt, Vorschriften über die Reinlichkeit in den Mühl-

räumen und Mühlwerken zu erlassen und die Einhaltung durch polizeiliche Untersuchungen zu kontroliren. Ferner unterliegen die Müller hinsichtlich der Verfälschung der Mehlprodukte der durch das Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879 eingeführten polizeilichen Aufsicht. Zur Verhütung von Unglücksfällen, die sich durch Zerspringen der Mühlsteine oder durch unzweckmäßige Einrichtung und Handhabung des Triebwerks, bei Windmühlen durch die Flügel, ergeben könnten, sind den Mühlenbesitzern nicht selten durch Verordnung (Preußen!) besondere Verpflichtungen hinsichtlich der Einfassung der Mühlsteine, der Kammräder, der Aufzüge und Treppen, der Einzäunung des offenen Mühlwerks auferlegt. Auch sind die Müller verpflichtet, die zur Bemessung des Mehlmaßes erforderlichen geeichten Meßgeräthe (in der Regel Waagen und Gewichte) zu führen; endlich ist auch jetzt noch zuweilen, wenigstens subsidiär, mangels des Zustandekommens einer Vereinbarung, die Mahltaxe und das Normalverhältniß zwischen Frucht und Mehl obrigkeitlich festgesetzt.

Quellen: Preuß. Mühlenordnung vom 28. Oktbr. 1810. — Preuß. Edikt vom 28. Okt. 1810 betr. die Anlage von Mühlen. — Preuß. Gesetz über die Privatflüsse vom 28. Februar 1843. — Deutsche Gew.O. §§ 16, 23, 28. — Bayer. Wasser-Gesetz vom 28. Mai 1852. — Bad. Wasser-Gesetz vom 25. Aug. 1876. — Oesterr. Wasser-Gesetz vom 30. Mai 1869 und 17 Landesgesetze.

Lit.: C. G. Schwab, Die Konflikte der Wasserfahrt auf den Flüssen mit dem Maschinenbetrieb, 1847. — Marbach in Weiske's Rechtslex. 7. Bd. Ueber das Mühlenrecht S. 236 bis 252. — Nieberding, Preuß. Wasserrecht, 1866. — G. Baumert, Die Unzulänglichkeit der bestehenden Wassergesetzgebung, 1876. — v. Pözl, Die Bayer. Wassergesetze, 2. Aufl. 1880. — E. Huber, Die Wassergesetze Elsaß-Lothringens, 1877. — C. Peyrer, Das Oesterr. Wasserrecht, 1880. — Lehrbücher des Röm. Rechts und Deutschen Privatrechts.

K. Schenkel.

Mühler, Heinrich Gottlob von, ♂ 23. VI. 1780 zu Luisenhof bei Pleß, 1822 Obergerichtspräsident in Halberstadt, 1824 in Breslau, zu den Revisionsarbeiten des Allgemeinen LR. hinzugezogen, 1832 Justizminister für die Verwaltung in den östlichen Provinzen, verdient um das Gesetz über den Mandats-, summarischen und Bagatellprozeß vom 1. Juni 1833, legte 1846 das Portefeuille der Justiz nieder, wurde Chefpräsident des OTrib., trat 1854 in den Ruhestand, † 15. I. 1857 in Berlin.

Lit.: Sonnenschmidt, Geschichte des Kgl. OTrib., Berl. 1879. — Das Justizministerium Mühler, Hamb. 1845.

Sein Sohn Heinrich von Mühler, ♂ 4. XI. 1813 zu Brieg, arbeitete in Naumburg a. d. Saale, Halle und Berlin, ging nach Köln, um das Rheinische Recht kennen zu lernen, 1840 als Hülfsarbeiter in das Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten berufen, vorzugsweise mit Arbeiten für Herstellung einer evangelischen Kirchenverfassung betraut und Sekretär der 1846 nach Berlin berufenen Synode, nahm an der weiteren Gesetzgebung regsten Antheil, Begründer der Eisenacher Kirchenkonferenz, 1862 Kultusminister, nahm 1872 seinen Abschied, † 2. IV. 1874 in Potsdam.

Schriften: De jure emphyteutico transferendo, Berolini 1835. — Rechtshandschriften des Naumburger Stadtarchivs, Berl. 1838. — Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in der Mark Brandenburg, Berl. 1846. — Grundlage einer Philosophie der Staats- und Rechtslehre nach evangelischen Prinzipien, Berl. 1873. — Gedichte, 1842, 2. Aufl. 1879.

Lit.: Brockhaus. — Augsb. Allg. Ztg. 1879 S. 4787. — Ein Stück aus der Hinterlassenschaft des Herrn v. M., Berlin 1872. — Schulte, Geschichte, III. b S. 226.

Teichmann.

Mühlfeld, Eugen Megerle, Edler von, ♂ 1810 zu Wien, Advokat daselbst, 1848 Mitglied der Deutschen Nationalversammlung, seit 1861 Mitglied des Reichstags, trefflicher Vertheidiger, verdient um Wiederherstellung der Glaubensfreiheit in Oesterreich, † 24. V. 1868.

Lit.: Nekrolog in der Allg. Oesterr. Ger.Ztg. vom 19. Juni 1868 Nr. 49. — Mayer, Handbuch des Oesterr. Strafprozeßrechts, 1876, I. 77 u. ö. — Vargha, Vertheidigung, 1879 S. 591, 846. — Grünhut's Zeitschr. III. 792, 793. — Wurzbach, XVII. 252.

Teichmann.

Müller, Joh. Joachim, ♂ 1665 zu Weimar, daselbst Archivar, † 1731.

Schriften: Des heil. Röm. Reichs T. N. Reichstagsstaat unter K. Max I., Jena 1709. — Reichstagstheatrum, Jena 1713 und 1718, 1719. — Entdecktes Staatskabinet, Jena 1714. — Jurist.-historische Electa, Jena 1726.

Lit.: Pütter, Litt., I. 323; II. 261. — Schulze, Einleitung, S. 73.

Teichmann.

Müller, Joh. von, ♂ 3. I. 1752 zu Schaffhausen, wurde 1786 Hofrath und Bibliothekar in Mainz, 1792 wirkl. Hofrath in Wien, 1804 geh. Kriegsrath in Preußischen, 1807 Ministerialsekretär in Westphälischen Diensten, † 29. V. 1809.

Schriften: Sämmtliche Werke, Tüb. 1810—19 u. 1831—35.

Lit.: M.'s Biogr. von Heeren, Leipz. 1809; Wachler, Marb. 1809 (auch in den „Biogr. Aufsätzen“, Leipz. 1835); Woltmann, Berl. 1810; Roth, Sulzb. 1811. — Windischmann, Winterthur 1811; Döring, Zeitz 1835. — Bluntschli, StaatsWört.B., VII. 32—54; Derselbe, Geschichte des allgem. Staatsrechts, 454—484.

Teichmann.

Müller, Adam Heinr., ♂ 30. VI. 1779 zu Berlin, trat 1805 zum Katholizismus über, Freund von Gentz und Joh. Müller, wurde nach 1815 Oesterr. Generalkonsul in Leipzig, betheiligt bei den Konferenzen in Karlsbad und Wien, wo er als Hofrath in der Staatskanzlei wirkte, † 17. I. 1829.

Schriften: Lehre vom Gegensatz, 1804. — Von der Idee des Staates und ihren Verhältnissen zu den populären Staatstheorien, Dresd. 1809. — Die Theorie der Staatshaushaltung, Wien 1812. — Versuch einer neuen Theorie des Geldes, Leipz. 1816. — Zwölf Reden über die Beredsamkeit und deren Verfall in Deutschland, Leipz. 1817. — Elem. der Staatskunst, Berl. 1809. — Ueber König Friedrich II., Berl. 1810. — Staatsanzeigen, 1816 bis 1818. — Vermischte Schriften, Wien 1812, 2. Aufl. 1817. — Von der Nothwendigkeit einer theologischen Grundlage der gesammten Rechtswissenschaft, Wien 1819. — Gesammelte Schriften, 1839. — Briefwechsel zwischen Fr. Gentz u. A. H. Müller, Stuttg. 1857.

Lit.: Bluntschli, Gesch. des allgem. Staatsrechts, 502—506. — Hildebrand, Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft, 1848. — Geyer, Rechtsphilosophie, 1863, S. 92 ff. — Mohl, I. 254, 316; II. 276, 280, 285, 309, 390; III. 319, 379.

Teichmann.

München, Nikolaus, ♂ zu Wadern (Trier) 19. X. 1794, am 28. XI. 1817 Priester, Dr. theol. und juris, 12. V. 1834 Domkapitular, 5. X. 1863 Dompropst in Köln, † 29. I. 1881.

Schriften: De jure eccl. statuendi impedimenta matrim. dirimentia, Col. 1827. — Das Metropolitan-Domkapitel zu Köln in seinem Recht, Köln 1838. — Die Amts-Entfernung, Beitrag zur unbef. Kritik des Entwurfes des StrafGB., 1848. — Das Kanonische Gerichtsverfahren und Strafrecht, Köln und Neuß 1865, 1866; 2. Aufl. 1874.

Lit.: Schulte, Geschichte, III. a S. 430. — Kölnische Zeitung vom 30. Januar 1881 Nr. 30.

Teichmann.

Mündelgut ist das Vermögen bevormundeter Personen, für dessen Anlage, Erhaltung, Verwaltung und Verwendung in Rücksicht auf die persönliche Unfähigkeit und Schutzlosigkeit des Eigenthümers von dem Staate Fürsorge getroffen werden muß. Man unterscheidet schon seit dem Römischen Recht bezüglich des M. eine vollständige und unvollständige Administration, von denen die letztere bei der cura bonorum im Konkurse, der cura ventris nomine, ex Carboniano edicto, hereditatis stattfindet und in der Regel nur auf die Erhaltung des Vermögens Betracht nimmt, eine Verwaltung und Veräußerung dagegen ausschließt (l. 48 D. 26, 7). Nur von der ersteren soll hier die Rede sein. Ueber die letztere s. den Art. Kuratel. Im Allgemeinen kann der Vormund in Bezug auf das M. alle Rechte des Mündels geltend machen und hat bei der Verwaltung Alles zu thun und zu besorgen, was ein guter Hausvater in seinen eigenen Angelegenheiten zu thun pflegt, er haftet zwar an und für sich für culpa levis, kann sich aber durch den Gegenbeweis, daß er in eigenen Vermögensangelegenheiten selbst nicht sorgfältiger sei, hiervon befreien (l. 1 pr. D. 27, 3; l. 57 pr. D. 26, 7; l. 10; l. 33 pr.; l. 39 § 7 D. 26, 7 u. a. m.). Vgl. RPol.Ordn. Tit. 32 (31) § 3; Preuß. Vorm.Ordn. v. 5. Juli 1875, § 32. Neben den allgemeinen

gesetzlichen Vorschriften hat der Vormund bei Verwaltung des M. den letzten Willen des Erblassers seines Pflegebefohlenen und den Anordnungen der Obervormundschaftsbehörde (s. diesen Art.) Folge zu leisten und haftet für die Treue und Redlichkeit nicht nur nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts, sondern er wird auch bei doloser Verletzung derselben nach den §§ 246, 266 des RStrafGB. wegen Untreue (s. diesen Art.) gestraft. In der Erhaltung des M. liegt die Pflicht des Vormundes zur Beaufsichtigung und Instandhaltung der Vermögensstücke, zur Veräußerung leicht verderblicher Sachen, zur Einziehung unsicherer Forderungen, zur Bezahlung drückender Schulden. Bei Mitvormündern hat er deren Thätigkeit zu beaufsichtigen (s. d. Art. Gegenvormund). Er hat ferner dafür zu sorgen, daß das M. den regelmäßigen Nutzen abwerfe, braucht jedoch eigene Kraft und Zeit in außerordentlicher Weise hierauf nicht zu verwenden; es genügt daher, wenn er Grundstücke vermiethet oder verpachtet, Handelsgeschäfte des Mündels durch Bevollmächtigte und Gehülfen fortführen läßt. Besondere Vorschriften bestehen gemeinrechtlich hinsichtlich der Anlage und Verwaltung von Mündelgeldern. Da hierbei nicht nur juristische, sondern noch mehr wirthschaftliche Gesichtspunkte in Frage kommen, so bietet schon das Römische Recht ein sehr buntes und wechselndes Bild, das auch in den partikularen Landesverordnungen einen einheitlichen Grundton vermissen läßt. Während das prätorische Edikt die Regel aufstellte, daß das Geld entweder in fruchttragenden Grundstücken angelegt oder verzinslich ausgethan werden sollte, und den säumigen Vormund selbst zum Ersatz der landesüblichen, bei Verwendung in eigenen Nutzen zur Zahlung der höchsten erlaubten Zinsen verpflichtete — für die Anlage vorgefundener Gelder wurde ihm ein laxamentum temporis von sechs Monaten, für neu eingehende von zwei Monaten gewährt (l. 7 § 11; l. 15 D. 26, 7), — geht die Kaisergesetzgebung (l. 24 C. 5, 37) zuletzt in Nov. 72 c. 4—6 soweit, daß sie dem Vormund freistellte, das Geld zu hinterlegen oder es unter Uebernahme der Haftung für casus auszuthun. Obwol diese Novelle glossirt ist, so hat sie doch bei dem Widerspruch mit Deutscher Rechtsanschauung (vgl. Lübisches Recht bei Hach II. 105, III. 176) bei uns keine Aufnahme gefunden, so daß vielmehr das vorjustinianische Recht in Geltung geblieben ist. Bei der Verwendung des M. ist der Vormund zu Veräußerungen und Belastungen soweit ermächtigt, als eine geordnete Verwaltung es mit sich bringt; nichtig ist nur die Veräußerung an sich selbst (z. B. l. 34 § 7; l. 46 D. 18, 1) und eine Schenkung aus dem M., soweit nicht Anstand (Geburtstags- und Festgeschenke: l. 12 § 3 D. 26, 7) oder verwandtschaftliche Pflicht (Alimentation, Dotation an vollbürtige Schwestern) sie rechtfertigen. Im Uebrigen ist die Veräußerung des M. seit der Oratio des Kaisers Septimius Severus und der durch die Jurisprudenz und die spätere Kaisergesetzgebung erfolgten Erweiterung derselben ohne Unterschied zwischen beweglichen und unbeweglichen, körperlichen und unkörperlichen Sachen des Mündels an die obervormundschaftliche Genehmigung gebunden (Fr. Vat. § 158; l. 1 § 2; l. 3 § 4, 5, 6; l.l. 4, 5 D. 27, 9; l. 25 C. 5, 71; § 2 I. 2, 8). Dies gilt nach richtiger Meinung auch von Cessionen und Novationen, obwol die Kompilatoren das in l. 22 D. 26, 7; l. 20 § 1; l. 34 § 1 D. 46, 2 enthaltene ältere Recht abzuändern und mit dem Justinianischen in Einklang zu bringen versäumt haben. Nur Einkünfte des M. kann der Vormund ohne obrigkeitliches Dekret einziehen (l. 28 § 5; l. 25 C. 5, 37), außer wenn dieselben länger als zwei Jahre rückständig sind und mehr als 100 solidi (nach der Praxis Dukaten) betragen (l. 27 C. 5. 37). Diese Vorschrift des Römischen Rechts über die Veräußerung ist auch durch die Deutsche RPol.Ordn. von 1577 Tit. 32 § 3 sanktionirt worden und kehrt zum Theil erweitert auch in den Partikulargesetzen wieder. Von diesen soll hier nur das Französische und Preußische Recht näher hervorgehoben werden. Nach Französischem Recht hat der Vormund in den ersten 10 Tagen nach Antritt unter Zuziehung des Nebenvormundes ein Inventar über das M. aufzunehmen (Code civil art. 451, Code de proc. art. 942 ss.). Inner-

halb Monatsfrist nach der Errichtung soll der Vormund unter gleicher Assistenz eine öffentliche Versteigerung der Mobiliargegenstände vornehmen lassen, soweit nicht der Familienrath die Aufbewahrung derselben in natura gestattet hat (art. 452) bzw. sofern nicht dem Ueberlebenden der Eltern ein Nießbrauch am M. verbleibt (art. 453). Auch bestimmt, wenn der Pflegebefohlene ganz elternlos ist, der Familienrath, wie viel der Vormund alljährlich für die Person des Mündels und die Verwaltung des M. verwenden, und welche Summe er zu diesem Zwecke zinslos anlegen dürfe; sonst ist der Vormund bei eigener Verzinsungspflicht zur verzinslichen Anlage des Mündelgeldes verbunden (art. 454—456). Bei der Verwaltung und Veräußerung ist der Vormund im Allgemeinen frei (bz. der Verpachtungen, vgl. jedoch Code civil art. 450, 1718, 1429, 1430), bei wichtigen Geschäften bedarf er jedoch der Ermächtigung seitens des Familienraths (art. 461—464) oder außer derselben noch einer Bestätigung des Familienrathsbeschlusses durch das Gericht (Aufnahme von Darlehen, Veräußerung, Belastung von Immobilien — art. 457—459) und bei Abschluß von Vergleichen hat er sogar vor der Genehmigung durch Familienrath und Gericht noch das Gutachten dreier Rechtsgelehrten zu hören (art. 467). — Die Preußische Vorm.Ordn. vom 5. Juli 1875 giebt dem Vormunde ebenfalls die Ermächtigung zu allen Verwaltungshandlungen, untersagt ihm aber unter allen Umständen Schenkungen, außer wo solche üblich (Weihnachtsgeschenke) oder für die Verwaltung des M. nützlich sind (§ 48); bei Aufgabe von Sicherheiten ist er an die Genehmigung des Gegenvormundes gebunden (§ 41 Nr. 3) und bei Vergleichen über 300 Mark bedarf er der Genehmigung des Vormundschaftsrichters (§ 43 Nr. 14). Hinsichtlich der Veräußerung von beweglichen Sachen hat der Vormund, soweit der Erblasser nicht Bestimmungen getroffen hat, freie Hand (§ 36), bei Veräußerung und dinglicher Belastung von Grundstücken bedarf er jedoch der gerichtlichen Genehmigung (§ 42 Nr. 5), außer wo diese Maßregeln im Wege des Zwangsverfahrens gegen den Mündel erfolgen. Das Gericht hat vorher den über 18 Jahre alten Pflegebefohlenen zu hören (§ 55). Dieses setzt auch die Art der Veräußerung näher fest (§ 44). Mieths- und Pachtverträge bedürfen einer solchen Genehmigung nur, wenn es sich um Grundstücke handelt, deren Reinertrag 3000 Mark oder mehr beträgt, oder wenn der Vertrag über die Großjährigkeit hinaus gelten soll (§ 42 Nr. 7). Bei der Verfügung über Forderungen ist der Vormund in der Regel an die Zustimmung des Gegenvormundes gebunden (§ 41). Der Vormund kann endlich das M. mit Schulden belasten, muß aber bei Aufnahme von Darlehen (§ 42 Nr. 12), bei Eingehung wechselmäßiger Verbindlichkeiten (§ 42 Nr. 10, § 45) sowie bei Interzessionen (§ 42 Nr. 13) die gerichtliche Genehmigung einholen.

Quellen u. Lit.: Titt. D. XXVI. 7; XXVII. 3, 4, 9. — Cod. V. 37, 38, 51, 58, 71, 72—74. — Rudorff, Das Recht der Vormundschaft, II. S. 349 ff. — Kraut, Die Vormundschaft nach den Grundsätzen des Deutschen Rechts, II. S. 136 ff. — Glück, Erl., Bd. XXX. S. 300 ff. — Insbesondere wegen der Veräußerung der Mündelgüter: Schröder, Zur Lehre von den gesetzlichen Veräußerungsverboten, 1875 S. 95 ff. — Hecht, Die Mündel- und Stiftungsgelder in den Deutschen Staaten, 1875 (unter Hinweis sämmtlicher Partikulargesetze im Deutschen Reich). — Demolombe, Cours de Code Nap., 1er livre, 6°: de la minorité, de la tutelle et de l'émancipation 2 vol. — Dernburg, Das Vormundschaftsrecht der Preuß. Monarchie, 1876, 2. Aufl. S. 172 ff. — Die Kommentare zur Preuß. Vorm.Ordn. von Hesse, Wachler, Naumann, Anton u. s. w.

Kayser.

Mündlichkeit (civilprozessualisch). Unter M. des Civilprozeßverfahrens versteht man den Grundsatz, daß das gesammte Streitmaterial dem erkennenden Gericht durch die Parteien oder deren Vertreter unmittelbar, also im mündlichen Vortrage, unterbreitet werden muß und das Gericht allein auf Grundlage des ihm in dieser Weise dargelegten Streitmaterials seine Entscheidung fällen darf. Treffender wird dieses Prinzip als Grundsatz der Unmittelbarkeit bezeichnet. Den Gegensatz bildet die Schriftlichkeit des Verfahrens, bei welcher der Richter nur das ihm in schriftlicher Form, sei es in Parteischriftsätzen oder schriftlichen Protokol-

lirungen vorliegende Streitmaterial zu berücksichtigen hat (quod non est in actis, non est in mundo).

Die Deutsche CPO. ruht zwar auf dem Prinzip der M., sie hat es aber nicht bis zu der äußersten Konsequenz, daß jeder Gebrauch der Schrift im Prozesse ausgeschlossen worden ist, durchgeführt und durchführen können. Zunächst findet der Grundsatz keine Anwendung: a) in denjenigen Fällen, wo das Gericht nicht entscheidend, sondern anordnend, administrativ vorgeht, wie z. B. bei der Zwangsvollstreckung; b) bei Prozeßakten, welche nicht vor dem Gericht, sondern vor dem Gerichtsschreiber und vor den Zustellungsbeamten vor sich gehen; c) endlich auch nicht in Fällen, in welchen das Gericht zwar eine erkennende Thätigkeit auszuüben hat, aber die Entscheidung auf den materiellen Streit zwischen den Parteien einflußlos ist, wie bei Zwischenstreitigkeiten, welche sich im Laufe des Prozesses zwischen den Parteien oder auch einer Partei und einem Dritten ergeben (s. jedoch Ausnahmen in §§ 68; 126, Abs. 3 der CPO.), ferner bei Entscheidungen, welche auf einseitigen Antrag getroffen werden können, weil sie das materielle Streitverhältniß nicht berühren, z. B. über Ablehnung eines Richters, über die Abkürzung oder Verlängerung von Fristen, über die Bestimmung eines Gerichtsstandes, über die Verhängung von Arresten und einstweiligen Verfügungen. Demnach beherrscht der Grundsatz der M. nur dasjenige Verfahren, welches sich als gleichzeitiges darstellt oder nur wegen Versäumniß der einen oder anderen Partei thatsächlich nicht ein gleichzeitiges wird. Aber auch innerhalb dieses Umfanges ist die M. nicht eine absolute, also nicht jede Verwendung der Schriftform ausgeschlossen. Die Schrift dient 1) zur Beurkundung gewisser prozessualischer Vorgänge und des Prozeßstoffes. So ist das Sitzungsprotokoll dazu bestimmt, die Beobachtung der bei der mündlichen Verhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten festzustellen, ferner Anerkenntnisse, Verzichte und Vergleiche, Zeugen- und Sachverständigenaussagen, das Ergebniß eines Augenscheins, sodann in einer Anlage zum Protokoll wesentliche, nicht in den vorbereitenden Schriftsätzen enthaltene Erklärungen oder wesentliche Abweichungen von dem Inhalte der gedachten Schriftsätze, ferner aber nur auf Antrag Geständnisse, sowie die Erklärungen über Annahme oder Zurückschiebung von Schiedseiden zu beurkunden. Nicht minder sind endlich die Entscheidungen, entweder in das Sitzungsprotokoll oder in eine schriftliche Anlage zu demselben aufzunehmen. Sodann erfüllt weiter der Thatbestand des Urtheils, welcher aus einer gedrängten Darstellung des Sach- und Streitstandes auf Grundlage der mündlichen Parteivorträge unter Hervorhebung der gestellten Anträge bestehen soll, zu dessen Vervollständigung allerdings auch eine Bezugnahme auf die Feststellungen des Sitzungsprotokolles und den Inhalt der vorbereitenden Schriftsätze statthaft ist, den Zweck der Beurkundung des Prozeßstoffes. 2) Im Anwaltsprozeß bildet die Schrift das Mittel, die mündliche Verhandlung ordnungsmäßig vorzubereiten, da die Anwälte der Parteien sich vorher die vorbereitenden Schriftsätze (s. diesen Art.) zuzustellen und Abschriften derselben für das Gericht auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen haben, und im amtsgerichtlichen Prozeß kann wenigstens eine solche Vorbereitung durch Schriftsätze erfolgen. 3) Endlich ist die Schriftform sogar wesentlich für gewisse Prozeßakte und gewisse Theile des Prozeßstoffes, d. h. sie können vom Richter nur berücksichtigt werden, wenn und soweit sie in schriftlicher Form vorliegen. Die Funktion relevanter Erscheinungsform der Urtheilsgrundlage zu bilden, erfüllt die Schrift für die Klage (mit einer Ausnahme im amtsgerichtlichen Prozeß), für die Einlegung von Rechtsmitteln, des Einspruchs und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Sodann für das Ergebniß der Beweisaufnahme vor dem ersuchten oder beauftragten Richter und für die Feststellung des Prozeßstoffes, insofern als in beiden Beziehungen eine Beurkundung zu Protokoll vorgeschrieben ist. Des Weiteren ist die Schriftlichkeit für die allerdings in der mündlichen Verhandlung zu stellenden Anträge insofern im Anwaltsprozeß wesentlich, als diese bei Vermeidung der Nicht-

berücksichtigung aus den vorbereitenden Schriftsätzen oder soweit sie nicht in denselben enthalten sind, aus einem dem Sitzungsprotokoll als Anlage beizufügenden Schriftsatze verlesen werden müssen. Endlich gewinnt der Thatbestand des Zwischen-, Theil- und Versäumnißurtheils für die weiter in derselben Instanz zu erlassenden Urtheile die Bedeutung einer nicht zu ignorirenden Fixirung des darin festgestellten Prozeßstoffes. Dasselbe gilt für den Berufungsrichter in Betreff des Thatbestandes des angefochtenen Urtheils und des durch das Sitzungsprotokoll, bzw. die Anlagen zu demselben beurkundeten Prozeßstoffes, soweit nicht etwa gegenüber dem Akteninhalt neue Thatsachen und Beweise beigebracht sind und eine erneute Beweisaufnahme eintritt, endlich für den Revisionsrichter in Betreff des auf die erwähnte Weise beurkundeten Prozeßstoffes der früheren Instanzen.

Was die nähere Durchführung des Grundsatzes der M. betrifft, so ist in Folge derselben jede feste Gliederung des Prozeßstoffes, namentlich die im Gemeinen Prozeß vorkommende Scheidung des Verfahrens in das Stadium des Schriftenwechsels und des Beweisverfahrens, und damit auch die Eventualmaxime fortgefallen. Die Parteien können ihre Angriffs- und Vertheidigungsmittel, ihre Beweismittel und ihre Beweiseinreden bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung, auf welche das Urtheil ergeht, geltend machen. Die Beweisaufnahme hat keine feste Stelle im Verfahren, sie erscheint vielmehr als ein Zwischenpunkt in demselben und kann sich nach Bedürfniß mehrfach wiederholen. Als weitere Konsequenz des Prinzips der Unmittelbarkeit erscheint die Anordnung, daß die Beweisaufnahme vor dem erkennenden Richter stattfinden soll, eine Regel, welche allerdings durch eine Reihe von Ausnahmen durchbrochen ist. Sodann ergiebt sich aus dem Prinzip, daß das Urtheil nur von denjenigen Richtern gefällt werden kann, welche der dem Urtheil zu Grunde liegenden Verhandlung beigewohnt haben. Es tritt also in Folge eines Wechsels im Richterpersonal die Nothwendigkeit ein, die ganze Verhandlung nochmals zu wiederholen. Dies kann ferner erforderlich werden, falls z. B. in Folge von Unterbrechungen der Inhalt der früheren mündlichen Verhandlung dem Gericht nicht mehr gegenwärtig ist. Die Motive zur CPO. erklären allerdings jede fortgesetzte mündliche Verhandlung insofern für eine neue als prinzipiell in derselben der ganze Streitstoff vorgebracht werden muß, indem sie weiter bemerken, daß ,sich demgemäß die der Urtheilsfällung vorhergehende Verhandlung als die entscheidende darstelle. Trotzdem kann nicht angenommen werden, daß in jeder fortgesetzten oder verlegten Verhandlung die Parteien die ganze Sache stets von Anfang an wieder vorzutragen haben. Denn das, was einmal in der vorgeschriebenen Form und im vorgeschriebenen Verfahren vorgetragen worden ist, ist zum Prozeßstoff gemacht und kann diese Eigenschaft prinzipiell nicht wieder verlieren, allerdings thatsächlich dadurch, daß es beim Mangel der schriftlichen Beurkundung dem Gedächtniß des Gerichts entschwindet. Eine gesetzliche Vorschrift, daß in jedem Termine alles früher Verhandelte wiederholt werden mußte, fehlt; im Gegentheil hat das Gericht nach § 259 der CPO. bei seiner Entscheidung den gesammten Inhalt der Verhandlungen zu berücksichtigen, also den ganzen ihm bis dahin, nicht blos den in der Schlußverhandlung unterbreiteten Prozeßstoff dem Urtheil zu Grunde zu legen. Während somit der in den Motiven ausgesprochene Gedanke der Einheit und Untheilbarkeit der mündlichen Verhandlung, d. h. die Anschauung, daß jede neue, fortgesetzte oder vertagte, Verhandlung vor und nach der Beweisaufnahme den ganzen Prozeß einheitlich und untheilbar darstelle und darstellen solle, im Allgemeinen nicht zur Durchführung gelangt ist, hat derselbe doch die Gestaltung des Versäumnißverfahrens (s. diesen Art.) in maßgebender Weise beherrscht und für dasselbe seine Verwirklichung gefunden.

Gsgb.: Deutsche CPO. §§ 119, 127, 128, 320, 97, 68, 126, 758 ff., 37, 46, 203, 536, 802, 816, 145—150, 282 ff., 230 (457 ff.), 305, 479, 269, 270, 120—126, 463, 258, 318, 488, 529, 251, 252, 256, 320, 337, 340, 399, 441, 280.

Lit.: Wach, Vorträge über die RCPO., Bonn 1879, S. 1 ff. P. Hinschius.

Mündlichkeit (strafprozessualisch). Münдlich — im Gegensatz zu schriftlich — nennt man das Strafverfahren, wenn der Richter nicht auf Grund der Prozeßakten, sondern des von ihm unmittelbar Wahrgenommenen sein Urtheil abzugeben hat. Es ist eine Frage der Zweckmäßigkeit, wie weit man den Grundsatz der M. oder, wie er wol richtiger zu bezeichnen ist, der Unmittelbarkeit in dem Strafverfahren durchführen will. Nach den meisten StrafPO. gilt dieser Grundsatz nur in der Hauptverhandlung erster Instanz; nach der Deutschen StrafPO. ist er nicht anerkannt im Vorverfahren (§§ 168, 186, 197) und in der Beschwerdeinstanz (§ 348), nicht vollständig anerkannt in der Berufungs- und Revisionsinstanz (§§ 363, 365, 366, 386, 391). Auch der Antrag auf Wiederaufnahme der Untersuchung kann ohne mündliche Verhandlung erledigt werden (§§ 407, 411).

Aus der M. des Strafverfahrens ergeben sich folgende Konsequenzen:

1) Die Hauptverhandlung muß in ununterbrochener Gegenwart der zur Urtheilsfällung berufenen Personen stattfinden. Werden bei Verhandlungen von längerer Dauer Ergänzungsrichter, Ergänzungsschöffen oder Ergänzungsgeschworene zugezogen, so haben diese den Verhandlungen von Anfang an beizuwohnen (§ 225). Ein Wechsel in der Person des Staatsanwaltes, des Vertheidigers und des Protokollführers ist zulässig und die ununterbrochene Gegenwart des Angeklagten nicht vorgeschrieben (§ 246).

2) Um die Unmittelbarkeit der Wahrnehmung nicht zu stören oder aufzuheben, sind Unterbrechungen der Hauptverhandlung möglichst zu vermeiden. Tritt eine Unterbrechung ein, so muß die Hauptverhandlung spätestens am vierten Tage nach der Unterbrechung fortgesetzt werden, widrigenfalls mit dem Verfahren von neuem zu beginnen ist (§ 228).

3) Alles, was die Basis des Urtheils bilden soll, muß dem erkennenden Richter von den Parteien, Zeugen, Sachverständigen 2c. mündlich vorgetragen werden und nur das Vorgetragene ist zu berücksichtigen. Hierbei ist besonders zu beachten, daß die Hauptverhandlung keine Reproduktion des Vorverfahrens wird, dieses daher nur soweit auszudehnen, als zur Erreichung des Zweckes erforderlich ist.

Da der mündliche Vortrag sich nicht allgemein durchführen läßt, so kann derselbe unter Umständen durch Verlesung von Schriftstücken ersetzt werden. Im Gegensatz zu der Oesterreichischen StrafPO. hat die Deutsche hierfür sehr enge Grenzen gezogen (vgl. im Art. Beweisverfahren Bd. I. S. 381 ff.). Gestattet ist nach der Deutschen StrafPO. (§§ 248, 255) schlechthin die Verlesung der als Beweismittel dienenden Schriftstücke. Hierher gehören: früher ergangene Strafurtheile, Auszüge aus Kirchenbüchern und Personenstandsregistern, Protokolle über die Einnahme eines Augenscheins, Zeugnisse und Gutachten öffentlicher Behörden mit Ausschluß der Leumundszeugnisse, ärztliche Atteste über Körperverletzungen, die nicht zu den schweren (RStrafGB. § 224) zu rechnen sind. — Nicht gestattet ist die Verlesung von Protokollen über Vernehmungen von Personen (§ 249). Um nicht auf wichtige Beweismittel verzichten zu müssen, sind jedoch Ausnahmen hiervon zugelassen und die Verlesung von richterlichen Protokollen unter gewissen Bedingungen gestattet. Es können verlesen werden: a) Protokolle über frühere richterliche Vernehmungen eines Zeugen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten, wenn die betreffende Person verstorben, in Geisteskrankheit verfallen oder ihr Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen ist; b) Protokolle über kommissarische Vernehmungen eines Zeugen oder Sachverständigen, der in der Hauptverhandlung zu erscheinen verhindert ist, z. B. wegen Krankheit, Gebrechlichkeit, großer Entfernung 2c. (§§ 222, 223); c) zur Unterstützung des Gedächtnisses eines Zeugen oder Sachverständigen und zur Beseitigung von Widersprüchen zwischen den in der Hauptverhandlung erfolgenden und den früheren Aussagen eines Zeugen oder Sachverständigen, jedoch nur, wenn dies auf andere Weise ohne Unterbrechung der Hauptverhandlung nicht möglich ist (§ 252); d) die in einem richterlichen Protokolle enthaltenen Erklärungen des An-

geklagten zum Zwecke der Beweisaufnahme über ein Geständniß. Unter derselben Bedingung wie bei den Zeugen und Sachverständigen können auch Widersprüche zwischen den verschiedenen Aussagen des Angeklagten festgestellt und gehoben werden (§ 253). Verlesen werden kann endlich auch die Aussage des Angeklagten, der auf seinen Antrag (wegen großer Entfernung) von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden war (§ 232). Bei allen diesen Ausnahmen sind noch besondere Vorschriften zu beobachten (§§ 250, 254).

4) Das erstinstanzliche Urtheil muß in thatsächlicher Hinsicht unanfechtbar sein, was jedoch weder in der Deutschen, noch in der Oesterreichischen StrafPO. anerkannt ist; vgl. hierüber den Art. Berufung im Strafprozeß.

Den Forderungen der M. widerspricht es nicht, daß über den Hergang der Verhandlungen ein mehr oder minder ausführliches Sitzungsprotokoll aufzunehmen ist. Dasselbe ist für die Urtheilsfällung in erster Instanz ohne Bedeutung und dient zur Prüfung der Rechtsbeständigkeit des erstinstanzlichen Urtheils.

Lit.: Planck, Systemat. Darstellung des Deutschen Strafverfahrens (1857), S. 112 ff. — Zachariä, Handbuch des Deutschen StrafPrz., Bd. I. (1861) S. 48 ff. (wo auch die ältere Lit. angegeben ist). — Dochow, RStrafPrz., 3. Aufl. (1880), S. 124 ff., 226 ff. — Geyer, Lehrbuch des gemeinen Deutschen StrafPrz.R. (1880), S. 10 ff., 683 ff. — Ullmann, Oesterr. StrafPrz.R. (1879), S. 62 ff. Dochow.

Munzinger, Walter, ♂ 12. IX. 1830 zu Olten, studirte in Bern, Paris, München und Berlin, wurde 1857 außerord. Professor in Bern, 1863 ord. Prof., Mitarbeiter an den Unifikationsgesetzentwürfen über Handels- und Obligationenrecht, thätig für die Bestrebungen des Schweizer Juristenvereins und die Sache der Altkatholiken, † 28. IV. 1873.

Schriften: Causa Curiana vor dem Römischen Centumviralgericht und die testam. Substitution, Soloth. 1855. — Papstthum und Nationalkirche, Bern 1860. — Gutachten zur Frage eines Schweiz. Handelsgesetzes, Bern 1862. — Entwurf eines Schweiz. HGB., 1864; Motive dazu, Bern 1865. — Rektoratsrede über die Pflege der Jurisprudenz im alten und neuen Bern (15. Nov. 1865). — Studien über Bundesrecht und Bundesgerichtsbarkeit, Bern 1871. — Ztschr. f. Schweiz. Recht, XIV. 3—5; XV. 41—78. — Rechtsgutachten über die Frage: Inwieweit durch die Eisenbahn-Konzessionen der Schweiz. Kantone und die Beschlüsse der Schweiz. Bundesversammlung für die betheiligte Gesellschaft Privatrechte begründet worden sind, Zürich 1870 (vgl. auch Lebensbild S. 115—142). — Gutachten, betr. die rechtlichen Verhältnisse zwischen den Aktionären der Akt.Ges. Leu u. Co. (erstattet von M. und Bötzberger), Zürich 1871. — Der Katholiken-Kongreß in München, Bern 1871. — Antwort auf die Gutachten der Prof. Regelsberger und Bluntschli, betr. die Verantw. der Vorsteher der Akt.Ges. Leu u. Co., Bern 1872. — Erbrechtliche Studien, Basel 1874.

Lit.: Peter Dietschi und Leo Weber, W. M., ein Lebensbild, Olten 1874. — König in der Ztschr. d. Bernischen Juristenvereins, VIII. 321—338. — Rivier in der Revue de droit international, V. 527, 528. — Hilty im Bund vom 18. Mai 1873.

Teichmann.

Munzinger, Werner, der Reisende, ♂ 21. IV. 1832 zu Olten, † 16. XI. 1871 bei einer Expedition gegen die Abessinier.

Er schrieb: Sitten und Recht der Bogos, Winterthur 1859.

Lit.: Krit. V.J.Schr. I. 623—627. — Von Kairo nach Massaua. Eine Erinnerung an Werner M., von H. Wild, Olten 1879. Teichmann.

Münzverbrechen: Verletzungen der Grundlagen des Geldverkehrs, spezieller: Verletzungen der publica fides (über welche der Art. Fälschung zu vergleichen ist) in Bezug auf Geld und demselben strafgesetzlich gleichgestellte Kreditpapiere. Das Gemeine Recht kennt M. (Anmaßung des Münzregals, Einführung verbotener Münzen, Ausführung inländischen Geldes) und bzw. auf M. bezügliche Strafbestimmungen, welche nicht unter diesen Gesichtspunkt fallen. Die neueren Gesetzgebungen haben dieselben jedoch, von unerheblichen Ausnahmen abgesehen, fallen gelassen.

Als Gegenstand dieser Fälschungsart galt ursprünglich nur das Metallgeld. Die neuere Gesetzgebung hat demselben aber das Papiergeld, sowie öffentliche (vom

Staate oder unter öffentlicher Autorität ausgegebene) auf den Inhaber lautende Kreditpapiere sammt den dazu gehörigen Zins-, Gewinnantheils- und Erneuerungsscheinen gleichgestellt, das RStrafGB. endlich alle von einem hierzu Berechtigten ausgestellten Papiere dieser Art. Auch sind den inländischen Münzen und Kreditpapieren die ausländischen gleichgestellt worden. Belgien bedroht die an ausländischen Papieren oder an Münzen, welche in Belgien keinen gesetzlichen Kurs haben, begangene Fälschung gelinder. Rücksichtlich der Handlung lassen sich nach den Gesetzen die folgenden Arten von M. unterscheiden, nämlich: a) die Falschmünzerei im engeren Sinne. Zu ihr gehört die Anfertigung falschen Geldes, bzw. falscher Kreditpapiere. Der Umstand, daß die angefertigten Stücke den echten, welchen sie nachgemacht sind, dem Inhalte nach gleich stehen, schließt nach den Gesetzen den Begriff der Fälschung nicht aus, ist jedoch selbstverständlich bei dem Ausmaß der Strafe in Betracht zu ziehen. Das nachgemachte Geld oder Papier muß dem echten insoweit ähnlich sein, daß eine Täuschung in Betreff seiner Unechtheit hervorgebracht werden kann (vgl. jedoch Oesterreich § 119). Im Uebrigen ist das Maß der Aehnlichkeit bei der Strafausmessung zu berücksichtigen. — Die Handlung muß nach dem RStrafGB. in der Absicht erfolgen, die falschen Stücke als echte in den Verkehr zu bringen oder dieselben sonst als echte (d. i. als Zahlmittel) zu gebrauchen. Eine betrügerische Absicht im technischen Sinne ist damit nicht gefordert. Wo die fragliche Absicht fehlt, kann § 360, 6 des StrafGB. anwendbar werden. Daß von den gefälschten Stücken der beabsichtigte Gebrauch wirklich gemacht worden sei, gehört nach dem StrafGB. nicht zur Vollendung des Delikts, obgleich in Wahrheit ein Angriff gegen die Grundlagen des Geldverkehrs erst vorliegt, wenn der bezeichnete Gebrauch begonnen hat. Unser StrafGB. verleugnet hierin, gleich den meisten anderen Strafgesetzgebungen, die juristische Konsequenz aus kriminal-politischen Gründen (weil der Beweis der bereits erfolgten Ausgabe große Schwierigkeiten machen kann und weil die Anfertigung, insofern sie zum Zwecke der Verausgabung erfolgt, bereits eine dringende objektive Gefahr für die Verkehrsverhältnisse und zugleich eine hohe Gefährlichkeit des Urhebers konstatirt). Es stellt sich damit in der Behandlung dieser Verbrechensart auf einen polizeilichen Standpunkt. Württemberg und Sachsen hatten gefordert, daß ein Gebrauch stattgefunden habe, Hessen, Braunschweig und Baden hatten die stattgefundene Verausgabung betreffender Stücke als einen Schärfungsgrund behandelt. b) Veränderungen echten Geldes (echter Kreditpapiere), wodurch demselben der Schein eines höheren Werthes oder wodurch verrufenem Gelde das Ansehen des noch geltenden verliehen wird. Hinsichtlich der Täuschungskraft der Falsifikate gilt hier was oben. Das StrafGB. faßt diese Fälle mit denen sub a zusammen und stellt die gleichen Grundsätze für beide Gruppen auf. — Der in der bezeichneten Absicht erfolgende Beginn der Nachmachung oder Veränderung ist nach demselben als Versuch zu behandeln. c) Die Verringerung des Werthes echter Münzen durch Beschneiden, Abfeilen oder auf andere Art, insofern die gefälschten Stücke als vollgültige ausgegeben werden. Preußen hatte diesen Fall als ausgezeichneten Betrug behandelt. Das StrafGB. stellt ihm die Verausgabung (bzw. deren Versuch) durch Dritte gleich, insofern sie entweder gewohnheitsmäßig oder im Einverständniß mit Demjenigen, der die Münzen verringert hat, erfolgt. Die unter b) und c) bezeichneten Fälle werden auch unter dem Ausdruck „Verfälschung" zusammengefaßt. d) Die (versuchte) Verausgabung oder die im Inlande erfolgende Verbreitung nachgemachten oder gefälschten Geldes oder eben solcher Kreditpapiere oder die Einführung derselben aus dem Auslande zum Zwecke der Verbreitung durch Denjenigen, welcher sie in nicht verbrecherischer Absicht hergestellt oder mit Kenntniß ihrer Unechtheit sich verschafft hat. Im letzteren Falle ist ein Einverständniß mit dem Fälscher nicht vorausgesetzt. Württemberg und Bayern hatten nur den Fall des Einverständnisses hierhergezogen. Andere hatten ihn strenger behandelt. e) Die (versuchte) Verausgabung betreffender Stücke seitens Desjenigen,

der sie als vermeintlich echte, bzw. vollgültige empfangen, sie aber hinterher in ihrer wahren Beschaffenheit erkannt hatte. Dieses Delikt wird im StrafGB. mit Recht milder behandelt als selbst der einfache Betrug. Auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte soll hier nicht erkannt werden. Ob unter dem „Empfangen" hier auch das „Nehmen" (z. B. das Stehlen) zu begreifen sei, ist kontrovers. Die Merkmale des Betrugs oder des Betrugsversuchs sind hier ebensowenig vorausgesetzt, wie bei Kat. d).

Das StrafGB. behandelt die sub a), b) und d) erwähnten Delikte als „Verbrechen" und ermächtigt den Richter bezüglich ihrer auf Zuläſſigkeit von Polizeiaufsicht zu erkennen. Hinsichtlich dieser Münz„verbrechen" wird ferner die (präventive) Anzeige zur Pflicht gemacht und die Nichtanzeige unter den Voraussetzungen des § 139 zur Bestrafung gezogen. Auch findet wegen derselben eine Verfolgung selbst dann statt, wenn sie von Inländern oder von Ausländern im Auslande begangen wurden. Ferner wird die Anschaffung oder Anfertigung der zur Begehung dieser Verbrechen nöthigen Werkzeuge unter selbständige Strafbestimmungen gezogen (RStrafG. §§ 151 und 360, 4).

Der Versuch wird bei sämmtlichen Münzdelikten mit Strafe bedroht. Besondere Bestimmungen über den Versuch hatten Baden (514, 19, 24), Württemberg (206) und Sachsen (323).

Hinsichtlich der Einziehung der ge- oder verfälschten Stücke und der Werkzeuge zum Verbrechen finden sich im RStrafG., wie in anderen Gesetzen auf sämmtliche Münzdelikte sich erstreckende Bestimmungen.

Gsgb.: RStrafGB. §§ 146—52. 360, 4—6. — Oesterreich §§ 106—21, 325, 29. — Belgien art. 160—78. — Frankreich art. 132—44.

Lit.: v. Holtzendorff, Handb., III. S. 215—26 (Merkel). — Berner, Lehrbuch, (11. Aufl. S. 389 ff.). — v. Wächter, Lehrb., II. 183. A. Merkel.

Münzwesen. Münzen (Franz.: monnaie; Engl.: coin) sind Stücke Edelmetalls, welche vom Staate durch besondere Form und Bezeichnung als Geld (s. diesen Art.) beglaubigt sind. Sie sind die vollkommenste Form des Geldes. Das M. begreift alle auf Münzen bezüglichen Normen in sich, welche theils auf Gesetzen und Verordnungen, theils auf M.verträgen beruhen. Ein bestimmtes M. ist für jeden Staat unentbehrlich, auch wenn er nicht selbst Münzen ausprägt. Ein wesentlicher Theil desselben ist die Bestimmung des M.fußes [nach welchem sich der Feingehalt (s. diesen Art.) der einzelnen M.stücke, das Bruttogewicht (Rauhgewicht, Schrot) und das Verhältniß beider (Feinheit, Korn) regeln], d. h. des Normalgewichts von bestimmtem Feingehalt. Verschieden hiervon, obschon in enger Beziehung zum M.fuße, ist die Bestimmung der Währung, d. h. desjenigen Edelmetalls, welches die Grundlage des im Lande geltenden Geldsystems bildet (v. Savigny), genauer: desjenigen, welches (nebst den darin ausgeprägten Münzen) das gesetzliche Werthmaß (Goldschmidt, Knies; anderer Meinung: Laband) und Zahlungsmittel darstellt. Die Währung ist entweder einfache (Gold- oder Silberwährung) oder Doppelwährung. Für letztere ist charakteristisch, daß beide Edelmetalle nach einem gesetzlich (dauernd) bestimmten Verhältniß Währung sind, also nach Belieben in unbeschränkter Menge als (Werthmaß und) Zahlungsmittel gebraucht werden können. Da, wo die Ausprägungen in dem einen Metalle beschränkt oder ganz sistirt sind, ist das Wesen der Doppelwährung bereits getrübt. Dagegen wird die einfache Währung nicht wesentlich dadurch beeinträchtigt, daß den von einem älteren Währungssystem noch vorhandenen Münzen des anderen Metalls vorübergehend die Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel belassen ist. Neben den eigentlichen Währungsmünzen (Courant) werden überall Hülfsmünzen (Scheidemünzen) aus einer Mischung von Silber und unedlem Metall (Billon) oder aus

letzterem allein (Nickel, Kupfer) ausgeprägt, deren Metallwerth erheblich geringer ist als ihr (einem Theil der Währungsmünzen entsprechender) Nennwerth. Dieselben dienen hauptsächlich zur Ausgleichung bei Zahlungen und brauchen nur bis zu einem gesetzlich bestimmten Betrage in Zahlung genommen zu werden.

Die Geschichte der Münzfüße und der Währungssysteme ist noch vielfach dunkel. Die Wiege ist Kleinasien; Griechenland und Rom folgen dortigen Vorbildern. In Rom herrschte ursprünglich Kupfer-, dann Silber- und endlich Goldwährung, jedoch ohne strenge Ausschließlichkeit. Durch Konstantin d. Gr. wurde der Goldsolidus (von 4,55 Gramm = 12 Mark 50 Pfg.) = 24 Siliquä (in Silber) zur Reichsmünze (dem späteren Byzantiner) bestimmt. In Deutschland drang im Mittelalter die Goldwährung (von Italien her) ein. Die Reichsgesetzgebung legalisirte indessen die thatsächlich bestehende gemischte Währung. Als Reichsmünzgewicht begann seit dem 12. Jahrhundert die sog. Kölnische Mark, die Mark = 233,835 Gramm fein (16 Loth fein Silber, 24 Karat fein Gold) zu gelten. An Stelle dieses und der seit dem 17. Jahrhundert entstandenen zahlreichen partikulären M.füße trat durch den Wiener M.vertrag vom 24. Januar 1857 (vorbereitet durch die Konvention der Zollvereinsstaaten vom 30. Juli 1838) für die Staaten des Deutschen Zollvereins und Oesterreich das Zollpfund (500 Gramm), Gold und Silber zu $^{9}/_{10}$ fein. Gleichzeitig fand darin die reine Silberwährung scharfen Ausdruck. Nach Gründung des Norddeutschen Bundes wurde dieser Vertrag mit Oesterreich (und Liechtenstein) mit Ablauf des Jahres 1867 aufgelöst. Wie schon die Verfassung jenes Bundes, so nahm auch die Verfassung des Deutschen Reichs die Ordnung des M. unter die der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reichs überwiesenen Angelegenheiten auf. Durch die Gesetze vom 4. Dezember 1871 und 9. Juli 1873 ist hierauf das M. im Deutschen Reiche einheitlich geregelt. An die Stelle der bisherigen Landeswährungen ist die „Reichsgoldwährung“ getreten. Ihre Rechnungseinheit bildet die Mark (1395 Mark = 1 Pfund fein Gold), eingetheilt in 100 Pfennig. An Goldmünzen werden Stücke zu 20 (Doppelkrone), 10 (Krone) und 5 Mark (halbe Krone) in einer Mischung von $^{900}/_{1000}$ Gold und $^{100}/_{1000}$ Kupfer ausgeprägt. Nur diese sind (unbeschränkt) gesetzliche Zahlungsmittel (neben den später einzuziehenden Thalerstücken — einschließlich der bis 1867 geprägten Oesterreichischen Thaler — bis zur Außerkurssetzung). Außerdem werden in beschränkter Menge ausgeprägt: a) Silbermünzen zu 5 Mark, 2 Mark, 1 Mark, 50 Pfg., 20 Pfg. — und zwar 100 Mark aus dem Pfund fein Silber in Mischung von $^{900}/_{1000}$ Silber und $^{100}/_{1000}$ Kupfer — also, wenn man ein Werthverhältniß von $15^{1}/_{2}$ zum Golde, welches einer Ausprägung von 90 Mark aus dem Pfund fein Silber entsprechen würde, zu Grunde legt, um $^{1}/_{10}$ des Nennwerthes zu gering. Diese Silbermünzen brauchen von Privaten nur bis zu 20 Mark in Zahlung genommen zu werden. b) Nickelmünzen zu 10 Pfg. und 5 Pfg. c) Kupfermünzen zu 2 Pfg. und 1 Pfg. (in Bayern auch $^{1}/_{2}$ Pfg.) — beide bis zu einer Mark gesetzliches Zahlungsmittel. Die Reichs- und Landeskassen nehmen Reichssilbermünzen zu jedem Betrage in Zahlung. Vom Bundesrathe sind bestimmte Kassen, z. B. die Reichsbankhauptkasse in Berlin und die Kassen einiger Reichsbankhauptstellen bezeichnet, welche Reichsgoldmünzen gegen Reichssilber-, Nickel- oder Kupfermünzen verabfolgen. Die Verpflichtung, Reichsmünzen in Zahlung zu nehmen bzw. umzutauschen, bezieht sich nicht auf absichtlich oder sonst anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte sowie auf durchlöcherte oder verfälschte Münzstücke. Dagegen sind die durch die Cirkulation abgenutzten Reichsmünzen [Goldmünzen, wenn sie das sog. Passirgewicht (bei Doppelkronen und Kronen $^{5}/_{1000}$, bei halben Kronen $^{8}/_{1000}$ unter dem gesetzlichen Normalgewicht) nicht mehr erreichen, andere Reichsmünzen, wenn sie an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben] für Rechnung des Reiches (behufs Einschmelzung) einzulösen. — Auch bei der Außerkurssetzung

von Münzen Deutschen Gepräges (d. h. Entziehung der Zahlmitteleigenschaft), welche allein dem Bundesrathe zusteht, ist eine Einlösungsfrist von wenigstens vier Wochen festzusetzen und drei Monate vorher bekannt zu machen. — Hinsichtlich der ausländischen Münzen ist der Bundesrath ermächtigt, den Umlauf in mannigfacher Weise zu beschränken oder ganz zu untersagen. Letzteres ist z. B. in Bezug auf die Oesterreichischen und Ungarischen Ein- und Zweiguldenstücke, Viertelgulden und Konventionsmünzen, sowie die Niederländischen Ein-, Zweieinhalb- und Halbguldenstücke, die Polnischen $^1/_3$ und $^1/_6$ Thalerstücke, geschehen.

Die „Oesterreichische Währung" ist die Silberwährung auf dem 45 Guldenfuße (45 Gulden aus dem Zollpfunde fein), auf dem Münzvertrage vom 24. Januar 1857 und dem Kaiserlichen Patente vom 27. Januar 1858 beruhend. Indessen haben die sog. Staatsnoten (zu 50, 5 und 1 Gulden), sowie die Noten der Oesterreichisch-Ungarischen Bank (früherer Nationalbank) Zwangskurs. Neben den Courant- und Scheidemünzen der Währung sind Goldmünzen zu 8 und 4 Gulden bzw. 20 und 10 Francs ausgeprägt, deren Annahmepreis im Verkehr (abgesehen von dem festen Kassenkurse) dem freien Uebereinkommen überlassen ist. — Auch in Rußland besteht nach dem Münzgesetz von 1810 Silberwährung ($22^{34}/_{35}$ Rubel aus dem Russischen Pfund fein Silber) mit Zwangskurs des Papiergeldes. Indessen werden Goldmünzen (Halbimperialen = 5 Rubel = 6,544041 Gramm rauh von $^{11}/_{12}$ Feinheit) als Handelsmünzen für auswärtige Zwecke in bedeutender Menge geprägt. — Doppelwährung haben dagegen die Staaten der sog. Lateinischen Münzkonvention vom 23. Dezember 1865 (Frankreich, Belgien, Italien und die Schweiz), der auch Griechenland, Spanien und Rumänien beigetreten sind. (In Italien herrscht jedoch Zwangskurs des Papiergeldes und gewisser Banknoten.) Die Goldmünzen (100, 50, 20, 10, 5 Francs) werden nach dem Französischen Fuße (Gesetz von 1803) ausgeprägt (3100 Francs aus dem Kilogramm des $^9/_{10}$ feinen Münzgoldes; der Franc also = 81 Deutsche Pfennig). Silbercourant ist nur das nach dem Verhältniß von $15^1/_2 : 1$ ausgeprägte Fünffrankenstück (= 25 Gramm von $^9/_{10}$ Feinheit, also $22^1/_2$ Gramm fein Silber). Bei dem fortwährenden Einströmen des weißen Metalls ist indessen die Ausprägung der Fünffrankenstücke anfangs beschränkt, nach der letzten Zusatzkonvention vom 5. November 1878 und 20. Juni 1879 ganz eingestellt (bei Verlängerung des Münzbundes bis 1885). Dessenungeachtet dauert das Abströmen der Goldmünzen ins Ausland fort (nach dem Jahresbericht der Banque de France für 1879 300 Millionen Franken binnen sechs Monaten). — Auch in den Vereinigten Staaten von Amerika herrscht gesetzlich Doppelwährung, welche durch die sog. Bland-bill vom 28. Februar 1878 (mit der Werthrelation von 1 : 15,988) wiederhergestellt ist. Dieses Gesetz gestattet zugleich die bisher sistirte Ausprägung von Silberdollars mit dem jenem Verhältnisse entsprechenden Feingehalt (= 412,5 Grains, zu $^9/_{10}$ fein) und erklärt diese Münze für legal tender. Indessen ist nur eine geringe Summe im Umlauf. Thatsächlich herrscht Goldwährung (Eagle = 10 Dollars = 258 Grains = 16,7181 Gramm zu $^9/_{10}$ fein). — In England besteht dagegen gesetzlich (Münzgesetz vom 22. Juni 1816) die Goldwährung (der Sovereign = 1 Pfund Sterling = 7,9880568 Gramm Standardgold, Münzgold) von $^{11}/_{12}$ Feinheit = ca. 20,43 Deutsche Mark). Die Silbermünzen (crowns zu 5 shillings, half-crowns zu $2^1/_2$, florins zu 2 sh., shillings, $^1/_2$ sh. = sixpence, 3, 2, $1^1/_2$ pence, 1 penny — die Troyunze Standardsilber zu 66 pence) sind nur Scheidemünzen und brauchen nur bei Zahlungen bis zu 40 sh. = 2 Lstr. angenommen zu werden. — Zu den Ländern der Goldwährung haben sich neuerdings in Folge des Skandinavischen Münzvertrages vom 18. Dezember 1872, welchem auch Norwegen später beigetreten ist, Schweden, Dänemark und Norwegen gesellt. Man rechnet in Kronen ($^{25}/_{62}$ Gramm fein Gold = $1^1/_8$ Deutsche Mark) zu 100 Oere. Die Silbermünzen sind Scheidemünzen. — In den Niederlanden ist die Silberaus-

prägung ($2\frac{1}{2}$, 1 und $\frac{1}{2}$ Gulden — 1 Gulden wiegt 10 Gramm zu $\frac{945}{1000}$ fein) seit 1875 sistirt und zugleich die Goldwährung im Prinzipe (unter Zugrundelegung der Werthrelation von 1 : 15,625) angenommen, die Durchführung der letzteren aber im Hinblick auf eine internationale Lösung der Währungsfrage vertagt. Letztere wird zwar in neuerer Zeit besonders von Nordamerika im Sinne des Bimetallismus angestrebt. Die Versuche haben aber bisher keinen Erfolg gehabt.

Von der Münzhoheit, welcher die Festsetzung des Münzfußes und der Währung sowie die Sorge für deren Aufrechterhaltung anheimfällt, zu trennen ist die Herstellung der Münzen. Diese ist wesentlich eine gewerbliche Thätigkeit. Indessen kann das Recht, Münzen anfertigen zu lassen, nur vom Staate ausgehen (Münzregal), was freilich nicht nothwendig ein Münzmonopol bedingt, sondern eine Betheiligung von Privatpersonen sei es als Besteller vollwerthiger (Währungs-) Münzen, sei es als Münzfabrikanten (Pächter der Münze, Münzunternehmer) zuläßt. In Deutschland stand das Münzregal den Kaisern zu, welche es an einzelne Reichsstände verliehen. Manche Herzöge legten es sich aber ebenfalls bei. Die Goldene Bulle erkennt es als Vorrecht der Kurfürsten an; im Uebrigen aber blieb es Kaiserliches Reservatrecht. Das Deutsche Reich hat den Bundesstaaten, welche sich dazu bereit erklären, das ausschließliche Recht zur Herstellung von Reichsmünzen auf ihren Münzstätten (zu Berlin, Dresden, München, Stuttgart, Karlsruhe, Darmstadt, Hamburg; die zu Frankfurt a. M. ist nur noch Probiranstalt — es giebt keine Reichsmünzstätte) übertragen. Wer Münzen „nachmacht“ (wenngleich vollwerthig), begeht ein Münzverbrechen. Das Gepräge (wobei die Bildnisse der Landesherren gestattet sind) und das von den Münzstätten zu beobachtende Verfahren ist vom Bundesrathe geregelt und wird von Reichswegen beaufsichtigt. Die Münzstätten dürfen nur solche Münzen abliefern, welche dem gesetzlichen Münzfuße entsprechen; indessen gestatten die Gesetze eine gewisse Abweichung sowol hinsichtlich des Gewichts als hinsichtlich der Feinheit (sog. Toleranz oder Remedium), erstere selbstverständlich kleiner als das sog. Passirgewicht (s. oben). Für die Prüfung der Gold- und Silbermünzen nach Gewicht und Feinheit (sog. Justirung) sind vom Bundesrath Vorschriften erlassen (Revisionen durch Reichskommissare). — Die Ausprägung der Reichsmünzen erfolgt auf Bestellung und Kosten des Reichs. Der Reichskanzler sorgt für das Münzmaterial und bestimmt unter Zustimmung des Bundesraths die in jeder Münzsorte auszuprägenden Beträge und deren Vertheilung auf die einzelnen Münzstätten sowie die Höhe des Prägelohns. Während aber die Ausgabe der Silber-, Nickel- und Kupfermünzen ausschließlich dem Reiche zusteht, werden Goldmünzen auch auf Bestellung und für Rechnung von Privatpersonen ausgeprägt (soweit die Münzstätten nicht für das Reich beschäftigt sind, sind sie zu dergleichen Privatausprägungen sogar verpflichtet). Die Gebühr für solche Ausprägungen beträgt 3 Mark, was mit der Vorschrift des Bankgesetzes in Einklang steht, wonach die Reichsbank verpflichtet ist, Barrengold zum festen Satze von 1392 Mark für das Pfund fein gegen ihre Noten umzutauschen. Hiernach ist die Reichsbank die hauptsächlichste Bestellerin von Reichsgoldmünzen. Wegen Ermittelung des Feingehalts s. d. Art. Feingehalt. — In England ist die Veranstaltung der Prägung von Goldmünzen Sache der Bank von England. Die Königliche Münze nimmt zwar auch von Privaten Gold von jedem Feingehalte an und liefert den entsprechenden Betrag von Goldmünzen ohne jeden Abzug aus. Indessen muß der Einlieferer hierauf zwei Wochen bis einen Monat warten; auch müssen mindestens 10 000 Lstr. an Werth eingeliefert werden. Thatsächlich zieht man es daher vor, sich an die Bank von England zu wenden, welche jedes Quantum Gold zum Preise von $77\frac{3}{4}$ sh. 9 p. für die Trotzunze Standardgold, während diese zu 77 sh. $10\frac{1}{2}$ p. ausgeprägt wird (also mit einem Abzug von $\frac{1}{8}$ sh. $=$ $1\frac{1}{2}$ p.) kauft. Hiernach ist seit vielen Jahren die genannte Bank die einzige Bestellerin von Goldmünzen. — In Frankreich ist die Münze verpachtet. Jede Privatperson

kann Goldmünzen ausprägen lassen. Die Münze liefert für das Kilogramm fein 3437 Francs (was einen Schlagschatz von 6,70 Francs für das Kilogramm Münzgold bedeutet).

Die Prägungskosten (neben sonstigen Gebühren) bilden einen Faktor des Geldkurses, d. h. des Marktpreises einer Münzsorte in einer andern, welcher sich hauptsächlich nach dem Feingehalte bestimmt. Der Geldkurs kommt z. B. in Betracht, wenn eine Geldschuld in einer anderen Münzsorte bezahlt wird, als bei Entstehung der Verbindlichkeit ausgedrückt ist. In der Regel muß die Zahlung in der bedungenen Münzsorte geleistet werden. Indessen kann der Schuldner nach der Deutschen WO. und dem HGB., wenn die im Vertrage bzw. Wechsel bestimmte Münzsorte am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, oder eine Rechnungswährung ist, in der Landesmünze zahlen, sofern nicht durch das Wort „effektiv" oder einen ähnlichen Zusatz jene erstgedachte Münzsorte ausdrücklich bedungen ist. Nach Preuß. Allg. LR. und der Französischen Praxis braucht der Schuldner im Inlande überhaupt nur in solcher Münze zu zahlen, welche daselbst gesetzlichen Kurs hat. — Uebrigens richtet sich Münzfuß und Münzsorte nach dem Orte der Vertragserfüllung, wie das Deutsche HGB. ausdrücklich bestimmt. Wegen des Einflusses einer Veränderung der Währung auf den Inhalt einer Geldschuld s. d. Art. Geld. In neuerer Zeit haben die sog. Couponprozesse gegen Oesterreichische Eisenbahngesellschaften wegen der Zahlung der im Deutschen Reiche zahlbaren Zinsen ihrer Prioritätsanleihen Aufsehen erregt. Das Reichsgericht in Leipzig hat sich (wie das frühere Reichsoberhandelsgericht) für die Verpflichtung zur Zahlung in Gold entschieden, während die Oesterreichischen Gerichte die Gesellschaften nur zur Zahlung in Oesterreichischer Silberwährung für verpflichtet halten.

Gsgb. u. Lit.: Hauptsächlich: Deutsches Gesetz betr. die Ausprägung der Goldmünzen vom 1. Dez. 1871. — Münzgesetz vom 9. Juli 1873. — HGB. Art. 336. — WO. Art. 37. — Centralbl. für das Deutsche Reich. — Preuß. A. LR. I. 11 §§ 785, 786; 16 §§ 78, 79, 81, 83. — Oesterr. BGB. §§ 905, 987—989. — Code comm. art. 143. — Goldschmidt, Handb. des H.R., I. 2 S. 1072 ff. — v. Rönne, Staatsrecht des Deutschen Reichs, II. 1, 196 (S. 248—265). — Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs, II. § 74 (S. 410—434). — Soetbeer, Deutsche Münzverfassung (1874). — Noback, Münz-, Maß- und Gewichtsbuch, 2. Aufl. (1877) und die Lit. bei den Art. Geld und Feingehalt. — Entsch. des Reichsgerichts in Civilsachen, I. S. 23.

R. Koch.

Murhard, Friedrich, ♂ 7. XII. 1778 zu Kassel, erlangte nach umfassenden Sprachstudien in Göttingen die philosophische Doktorwürde und die Ehrenstelle eines Assessors der Königl. Sozietät der Wissenschaften. Nach langjährigen Reisen und Redaktion des Westfälischen Merkurs, wurde er Bibliothekar am Museum in Kassel und Präfekturrath des Fulda'schen Departements, gab später in Bern die bald unterdrückte „Europäische Zeitung" heraus, dann „Allg. politische Annalen", wurde wegen angeblich an den Kurfürsten gerichteter Drohbriefe längere Zeit gefangen gesetzt, ebenso später wegen einer auf Kurhessen bezogenen Stelle in seiner Abhandlung über Staatsgerichtshöfe in Welcker's Staatslexikon einige Tage verhaftet, während der angestrengte Prozeß durch die 1848 verkündigte Amnestie entfiel, † 29. XI. 1853 in Kassel.

Er und sein durch nationalökonom. Schriften bekannter Bruder Karl (1781—1863) gaben mehrere Bände des Recueil de Martens heraus.

Schriften: Die unbeschränkte Fürstenschaft, Kassel 1831. — Ueber Widerstand, Empörung und Zwangsübung der Staatsbürger gegen die bestehende Staatsgewalt, Braunschw. 1832. — Zweck des Staates, Gött. 1832. — Die Volkssouveränetät im Gegensatz der sog. Legitimität, Kassel 1832. — Das Recht der Nationen zur Erstrebung zeitgemäßer, ihrem Kulturgrade angemessener Staatsverfassungen, Frankf. 1832. — Das königl. Veto, Kassel 1832. — Die Initiative bei der Gesetzgebung, Kassel 1833. — Grundl. des jetzigen Staatsrechts des Kurf. Hessen, Kassel 1834, 35.

Lit.: Pierer und Meyer. — Mohl, I. 125, 309, 323, 334; II. 381.

Teichmann.

Murner, Thomas, ♂ 24. XII. 1475 zu Oberehenheim bei Straßburg, trat in den Barfüßerorden, studirte in Freiburg, wurde 1506 Dr. theol., trug 1518 Institutionen in Trier vor, später in Basel, las auch in Straßburg, † zwischen 1531 und 1537.

Schriften: Chartiludium Institutionum, Argent. 1518. — Utriusque juris tituli et regulae, Basil. 1518. — Institutionen, verdeutscht, Basel 1519, 1520.

Lit.: Stobbe, Rechtsquellen, II. 166. — v. Stintzing, Geschichte der populären Lit. des Röm.-kanon. Rechts in Deutschland, Leipz. 1867, S. 59, 462—470. — Waldau, Nachrichten von M.'s Leben und Schriften, Nürnb. 1775 (in Scheible, Das Kloster, IV. Abth. 2 S. 506). — Louis Spach, Oeuvres choisies, 1866, t. II. série 2 p. 100—128. — Gervinus, Geschichte der deutschen Dichtung, 4. Aufl. III. 373. — Sieber, Ueber M. und sein (auf der Baseler Bibliothek befindliches) juristisches Kartenspiel [in den Beitr. zur vaterl. Geschichte, IX. (1875) 298]. — Schmidt, Hist. littéraire de l'Alsace, Paris 1879, II. 209—315. — v. Stintzing, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft (1880), I. 72, 83, 170, 642.

Teichmann.

Musterschutz. Muster sind Formen, welche entweder auf einer Waare als Zeichnung, oder in der Gestalt der Waare selbst reproduzirt werden. Man unterscheidet danach Zeichenmuster, wie solche bei der Weberei, Druckerei, Porzellanmanufaktur, Tapetenfabrikation, und Modellmuster, wie solche bei Thon-, Glas-, Gold- und Silberwaaren, bei Möbeln und wiederum bei der Porzellanmanufaktur in Betracht kommen.

Von dem Gesichtspunkte ausgehend, daß die Anschaffung von Originalzeichnungen und Originalmodellen Auslagen verursacht, und daß derartige Auslagen im Interesse der Industrie durch eine gesetzliche Priorität bei der Anwendung der Muster ersetzt werden müssen, haben manche Gesetzgebungen schon früh dem Urheber jede mechanische Reproduktion während einer bestimmten Frist ausschließlich reservirt. Ein solcher Schutz findet sich insbesondere schon seit Ende des vorigen Jahrhunderts in England und Frankreich, und ist in England durch die neuere Gesetzgebung, in Frankreich durch die Praxis den Bedürfnissen entsprechend fortgebildet; er ist neuerdings aber auch in anderen Staaten, namentlich in Nordamerika (1841, 1861), in Oesterreich (1858) und in Rußland (1864) eingeführt. Dagegen hatte der M. in Deutschland, mit Ausnahme der Rheinprovinz, wo die Französische Gesetzgebung galt, lange Zeit keinen Eingang gefunden. Auch haben sich im Jahre 1854 die Preußischen Bezirksregierungen und Handelskammern in überwiegender Mehrzahl, im Jahre 1858 sämmtliche Zollvereinsregierungen, mit Ausnahme von Bayern, Sachsen und Baden, gegen die Einführung des M. erklärt. Für Deutschland ist jedoch die Frage dadurch in ein neues Stadium getreten, daß man in Elsaß-Lothringen die Einführung des M. im Reiche als eine Existenzbedingung der dortigen Industrie betrachtete, indem die erlaubte Imitation der Muster, nach dem Ausdrucke der Mülhauser Handelskammer in der Petition an den Reichskanzler „geradezu als eine Art von Kommunismus in Sachen des Gewerbefleißes, als die Verneinung des Eigenthums" bezeichnet wurde. Und in der That wird man anerkennen müssen, daß, wie der Schutz gegen den Nachdruck den Schutz der Erfindungen, so der Schutz der Erfindungen den M. zur nothwendigen Folge hat, wenn auch nicht zu verkennen sein wird, daß die Durchführung des M., wie aus den Erfahrungen der betreffenden Länder sich ergiebt, ganz besondere Schwierigkeiten bietet, auch vielfach bei dem schnellen Wechsel der Mode in der thatsächlichen Priorität ein gewisser Erfolg der aufgewendeten Mühe und der aufgewendeten Kosten gefunden werden mag.

Da nun außerdem nach der Ansicht Vieler die Ueberlegenheit des ausländischen Kunstgewerbes gerade vorzugsweise auf dem M. beruht, so haben sich die Gründe für diese Einführung schließlich als siegreich erwiesen.

Das Resultat ist das Reichsgesetz vom 11. Januar 1876 über den M. Danach sind Gegenstände des M. im Allgemeinen alle diejenigen Formen, welche entweder auf einer Waare als Zeichnung oder in der Gestalt der Waare selbst reproduzirt

werden. Eine weitere Legaldefinition von Mustern und Modellen ist nicht gegeben, die Feststellung vielmehr im Streitfalle der Rechtsprechung und der Wissenschaft überlassen, indem namentlich die sog. Sachverständigen-Vereine, welche ähnlich wie für den Schutz des literarischen Eigenthums aus Künstlern, Kunstverständigen und Gewerbtreibenden zu bilden sind, einzugreifen haben. Voraussetzung des M. ist aber, daß die betreffenden Muster oder Modelle zur Eintragung in die Musterregister, welche von den für die Führung der Handelsregister kompetenten Gerichtsbehörden zu führen sind, angemeldet sind, und daß gleichzeitig die Niederlegung eines Exemplars stattgefunden hat, beides, Anmeldung und Niederlegung, bevor ein nach dem Muster oder Modell gearbeitetes Erzeugniß verbreitet wird, während es auf die wirkliche Eintragung nicht ankommt. Die Schutzfrist beträgt nach der Wahl des Urhebers ohne Gebühr höchstens drei, gegen Gebühr höchstens fünfzehn Jahre. Als verboten gilt alsdann jede gewerbsmäßig betriebene Herstellung geschützter Muster, einerlei ob diese Herstellung mittels eines mechanischen Verfahrens (mit der Maschine) also derartig erfolgt, daß mehrere Exemplare gleichzeitig zu Stande kommen, durch Weben, Drucken, Pressen, Abformen, Abgießen, oder ob die Herstellung mit der Hand geschieht, d. h. so daß also bei der Herstellung jedes einzelnen Stückes genau dasselbe Verfahren beobachtet werden muß wie beim Original. Der M. bezieht sich mithin auch auf die Gewerbe der Holztischler, Elfenbeinschnitzer, Modistinnen. Dabei ist es auch ganz gleichgültig, ob etwa andere Verhältnisse oder Farben zur Anwendung gekommen, oder solche Abänderungen angebracht sind, die nur bei besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können, oder ob die Nachbildung nach dem Original oder nach einer Kopie veranstaltet ist. Erlaubt ist nur die nicht gewerbsmäßige Herstellung einer oder mehrerer Nachbildungen ohne Anwendung eines mechanischen Verfahrens; erlaubt ist außerdem die Nachbildung von Mustern, welche für Flächen bestimmt sind, in der Plastik und umgekehrt, es ist daher gestattet, ein Tapeten- oder Spitzenmuster in Relief nachzubilden oder eine Vase auf einer Tapete wiederzugeben, nicht aber eine Blumenzeichnung an einer Vase auf einer Tapete; erlaubt ist ferner die Aufnahme von Nachbildungen einzelner Muster oder Modelle in ein Schriftwerk, selbst wenn der Text Nebensache, die Abbildungen die Hauptsache sein sollten, wenn nur überhaupt ein Schriftwerk vorliegt, dem die Muster sich anschließen; das M.gesetz ist also viel toleranter als das Nachdrucksgesetz, welches die Aufnahme fremder Zeichnungen in ein Schriftwerk nur dann gestattet, wenn die Abbildungen zur Erläuterung des Textes dienen; erlaubt ist endlich auch auf Grund eines vom Reichstage angenommenen Zusatzes die Benutzung einzelner Motive eines Musters oder Modelles zur Herstellung eines neuen, wobei aber immer eine eigene geistige Schöpfung vorausgesetzt wird.

Was die Wirkungen der unbefugten Nachbildung, und das Verfahren betrifft, so sind dafür im Allgemeinen die Bestimmungen des Nachdrucksgesetzes maßgebend, demgemäß ist ein Civil- und ein Strafverfahren zu unterscheiden. Das Civilverfahren geht auf Entschädigung, solche Civilprozesse gelten prozessualisch als Handelssachen. Das Strafverfahren wird nur auf Antrag des Verletzten eingeleitet; dasselbe gehört vor das gewöhnliche Gericht; für den subjektiven Thatbestand genügt culpa; im Widerspruch mit sonstigen strafrechtlichen Regeln schließt der Rechtsirrthum von der Strafbarkeit aus; die Strafe besteht in einer Geldstrafe von 2—3000 Mark, event. Freiheitsstrafe, welche jedoch positivrechtlich sechs Monate nicht übersteigen kann, während nach der Regel des § 29 des RStrafGB. der höchste Betrag ein Jahr sein würde; außerdem findet eine Konfiskation der vorräthigen Exemplare der Nachbildung, soweit sie nicht bereits in Privatbesitz übergegangen sind, sowie der zur Vervielfältigung bestimmten Vorrichtungen statt. Jedoch werden im Unterschiede vom Nachdrucksgesetze diese Exemplare und Vorrichtungen nicht vernichtet, sondern auf Kosten des Eigenthümers, und auf Wahl desselben entweder ihrer gefährdenden Form entkleidet oder bis zum Ablauf der Schutzfrist amtlich aufbewahrt. Endlich kann

auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe noch auf Privatbuße bis 6000 Mark erkannt werden, die dann aber an die Stelle der Entschädigung tritt und jeden weiteren Entschädigungsanspruch ausschließt.

Lit.: Vgl. im Allgemeinen die bei dem Art. Erfindungspatente angeführten Werke; insbesondere: Hack, Die Aufgaben des Staates in Bezug auf das gewerbliche Leben, Ztschr. für die ges. Staatswissenschaft, 1867, S. 93 ff. — Schäffle, Die ausschließenden Verhältnisse mit besonderer Rücksicht auf literarisch-artistisches Autorrecht, Patent-, Muster- und Markenschutz, a. a. O., S. 467. — Klostermann, Die Patentgesetzgebung aller Länder nebst den Gesetzen über M. und Waarenbezeichnungen, Berlin 1869, S. 351 ff. — Außerdem Jannasch, Der M. und die Gewerbepolitik des Deutschen Reichs (v. Holtzendorff und Oncken, Zeit- und Streitfragen, Jahrg. II. Heft 20, Berlin 1873). — Landgraf, Das Deutsche Musterschutz-Gesetz (Hirth's Annalen 1876, S. 743 ff.). Ernst Meier.

Mußtheil (Th. I. S. 511) ist ein im Gebiet des Sächsischen Rechts zur Ausbildung und Geltung gelangtes Rechtsinstitut, welches dem ehelichen Güterrecht angehört. Es wird darunter verstanden die der hinterbliebenen Ehefrau gebührende, zu ihrer Versorgung bestimmte Hälfte der Speisevorräthe — einschließlich des Mastviehes — (sog. Hofspeise), welche sich auf sämmtlichen Gütern des Ehemanns (Lehn- wie Allodialgütern und selbst den gepachteten) bei dessen Tode vorfinden und am dreißigsten Tage nach demselben noch vorhanden sind. Doch kann der Anspruch erst nach Tilgung der Schulden des Mannes geltend gemacht werden. Auch war derselbe nach den Quellen des älteren Magdeburger Rechts nur soweit begründet, als die Vorräthe für den Bedarf eines Jahres bemessen waren. Im neueren Sächsischen Recht ist das M. lediglich als ein Vorrecht der adeligen Wittwe bekannt, und auch in dieser Bedeutung ist es im Königreich Sachsen durch das Mandat vom 31. Jan. 1829 (§§ 99 ff.) beseitigt worden.

Lit.: Sydow, Darstellung des Erbrechts nach den Grundsätzen des Sachsenspiegels (Berl. 1828), S. 260 ff. — Sachse, Handbuch des großherzogl. Sächsischen Privatrechts (Weimar 1824), § 539. — Haubold, Lehrbuch des königl. Sächsischen Privatrechts (3. Ausg. 1847 ff.), II. §§ 405, 407 b. Lewis.

Muther, Theodor, ♂ 15. VIII. 1826 zu Rottenbach im Koburgischen, stud. in Jena und Erlangen, promovirte 1851, wurde 1852 Gerichtsadvokat, ging nach Berlin, wo er mit Keller und Stahl in nähere Beziehungen trat, habilitirte sich 1853 in Halle, 1856 außerordentl. Prof. in Königsberg, 1859 ordentl. Prof., ging 1863 nach Rostock, 1872 als OApp.Ger.Rath und Prof. nach Jena, † 26. XI. 1878.

Schriften: Die Ersitzung der Servituten mit besonderer Berücksichtigung der Wegeservituten, Erl. 1852. — De origine processus provocatorii ex lege diffamari, Erl. 1853. — Sequestration und Arrest im Röm. Recht, Leipz. 1856. — Zur Lehre von d. Röm. Actio, dem heutigen Klagerecht, der Litiskontestation und der Singularsuccession in Obligationen. Eine Kritik des Windscheid'schen Buches: Die Actio des Römischen Civilrechts, Erl. 1857. — Der Reformationsjurist Dr. H. Schürpf, Erl. 1858. — Statuta facult. ICtorum Vitebergensium a. MDVIII. composita, 1859. — Zur Verfassungsgeschichte der Deutschen Universitäten, Königsb. 1860. — Die Gewissensvertretung im gemeinen Deutschen Recht, mit Berücksichtigung von Partikulargesetzgebungen, besonders der Sächsischen und Preußischen, Erl. 1860. — Dr. Joh. Apell, Königsb. 1860. — Aus dem Universitäts- und Gelehrtenleben im Zeitalter der Reformation, Erl. 1866. — Die Wittenberger Universitäts- und Fakultäts-Statuten vom Jahre 1508, Halle 1867. — Ph. Melanchthonii de legibus oratio (2), Vim. 1869. — Zur Geschichte des römisch-kanonischen Prozesses in Deutschland während des 14. und zu Anfang des 15. Jahrh. (Festschrift für Wächter), Rost. 1872. — Die Reform des juristischen Unterrichts, Weimar 1873. — Joannis Urbach Processus Judicii qui Panormitani Ordo judiciarius a multis dicitur, Hal. 1873. — Zur Geschichte der Rechtswissenschaft und der Universitäten in Deutschland, Jena 1876. — Jahrb. des gemeinen Deutschen Rechts, II. 53—196. — Krit. V.J.Schr. IX. 161—190, 329—370. — Glaser's Jahrbb. für Staats- und Gesellschaftswiss., Bd. IX., XI., XII. — Ztschr. für Rechtsgeschichte IV. 168, 380; V. 469; VI. 206; VIII. 99; IX. 50. — Er gab mit Bekker Jahrb. des gem. Deutschen Rechts 1857—63 heraus, schrieb zahlreiche Biographien Deutscher Juristen in der Allg. Deutsch. Biogr.

Lit.: Schulz in der Krit. V.J.Schr. XXI. 321—327. Teichmann.

Muther, Ferdinand, ♂ 28. III. 1838, Schüler von Brinz und Sanio, war als Advokat in Koburg thätig, † 26. III. 1867.

Er schrieb: In fr. VI. communia praediorum comm., Erl. 1858. — Recension von Hedemann, Ueber den Erwerb und Schutz der Servituten, 1864 (Krit. V.J.Schr. IX. 371 bis 398).

Lit.: Krit. V.J.Schr. (IX.) 1867 S. 398. Teichmann.

Muthung. Weil die Deutschen Berggesetze ein Recht des Muthers und ein Vorrecht gewisser Muther (vgl. die Art. Bergrecht, Finderrecht, Schurfschein) auf Verleihung des Bergbaurechts kennen, regeln sie die Erfordernisse einer gültigen M. genau. In Preußen muß die M. (das Gesuch um Verleihung des Bergwerkseigenthums in einem gewissen Felde) beim Oberbergamte (doch für bestimmte Reviere Auftrag an den Revierbeamten zu Annahme von M. zulässig) entweder schriftlich in zwei gleichlautenden Exemplaren, von denen das eine dem Muther präsentirt zurückgegeben wird, oder mündlich zu Protokoll (resp. selbst telegraphisch, Zeitschr. für Bergrecht Bd. VII. S. 256) eingelegt werden und den Namen und Wohnort des Muthers, die Bezeichnung des begehrten Minerals sowie des Fundpunktes und den dem Bergwerke beizulegenden Namen enthalten. Fehlt eine dieser Angaben, so hat der Muther dem Mangel binnen einer Woche auf bergbehördliche Aufforderung abzuhelfen, widrigenfalls die M. als von Anfang an ungültig anzusehen ist. Außerdem ist die Gültigkeit einer M. dadurch bedingt, daß das in derselben bezeichnete Mineral am angegebenen Fundpunkte „auf seiner natürlichen Ablagerung" (hierzu reiches Präjudizienmaterial, zusammengestellt in Zeitschr. für Bergrecht Bd. XXI. S. 47) vor Einlegung der M. entdeckt worden ist und bei der amtlichen Untersuchung nachgewiesen wird, und daß außerdem nicht bessere Rechte Dritter auf den Fund (s. d. Art. Finderrecht) entgegenstehen. Lage und Größe des begehrten Feldes hat der Muther unter Einreichung eines von einem konzessionirten Markscheider (s. d. Art. Bergrecht) oder Feldmesser (s. d. Art. Vermessungswesen) angefertigten Situationsplanes, welcher Fundpunkt, Feldesgrenzen, orientirende Tageobjekte und Meridian angeben muß, spätestens sechs Wochen nach Präsentation der M. nachzubringen, widrigenfalls die letztere von Anfang ungültig wird. Abänderung der Feldeslage und -Größe kann nur innerhalb der auf dem Situationsrisse angegebenen Grenzen erfolgen. Gegen M. Dritter ist das gesetzlich begehrte, auf dem Situationsrisse angegebene Feld einer M. für die Dauer ihrer Gültigkeit, und vom Tage der Präsentation an, geschlossen. Streitig ist, ob die M. ein dingliches Recht begründet (Klostermann: bedingtes Bergwerkseigenthum; Achenbach: besondere Gerechtsame; Baron: beginnendes Bergwerkseigenthum). Das Richtige ist, die M. nicht als Begründungsakt eines dinglichen Rechts anzusehen, sondern als einen unter verwaltungsrechtlichen Gesichtspunkten stehenden Anspruch auf Beleihung, auf Vollziehung eines Aktes der Staatsgewalt (Stobbe, Deutsches Priv.R., II. S. 538 Anm. 25), welcher, an sich vergleichbar, z. B. dem Anspruche auf Ertheilung eines Gewerbelegitimationsscheines (Gew.O. § 57), nur insofern an einen Civilanspruch erinnert, als die Verfolgung des Anspruchs auf Verleihung gegen Behauptung eines besseren Rechts seitens Dritter im Rechtswege stattfindet (s. Preußen, § 23) und der Ausgang des letzteren über die Gültigkeit der geschehenen Verleihung entscheidet. Aehnlichen Charakter trägt auch der Anspruch auf Ertheilung eines Erfindungspatentes (RPatentges. §§ 3, 10, 24 ff.). Der Anspruch auf Verleihung (das „erworbene M.recht": Allerh. Verordn. vom 8. Mai 1867, Ges.Samml. S. 601, § 4 wegen des Elbingeroder Eisensteinbaues) ist veräußerlich (Preußen, §§ 12 ff.; Bayern, Art. 12 ff. u. s. w.). — In Sachsen (§§ 32 ff.) soll die M. schriftlich in duplo eingereicht werden; zur Gültigkeit der M. ist nöthig, daß die Feldesbegrenzung und die begehrten Mineralien angegeben werden, dagegen genügt statt des Fundnachweises Nachweis einer Lagerstätte, auf

welcher ein verleihbares Mineral nach geognostisch-bergmännischer Erfahrung vorkommen kann, im Felde. Bei Verlust des M.rechts ist binnen zu setzender Frist eine Karte über Lage und Grenzen des Feldes einzureichen, sowie eine Kostenkaution zu bestellen. Abgesehen vom Vorrechte des Schürfers (s. d. Art. Schurfschein) entscheidet bei Kollision das Alter der M. Letzteres gilt auch in Oesterreich, wo der Ausdruck „M." durch „Verleihgesuch" ersetzt ist. Diesem muß ein Wahrzeichen beigefügt sein; die Lagerungskarte ist bei Verlust der Wirksamkeit des Gesuchs spätestens acht Tage vor der Lokalerörterung (Freifahrung) einzureichen (§§ 49 ff.).

Leuthold.

Muthung bei Lehen. Tritt ein Lehnbruchsfall ein — Veränderung in der Person des Herrn oder des Vasallen: Thronfall, Lehensfall — so ist der besitzende Vasall oder derjenige, welcher in den Besitz des Lehns treten will, verpflichtet, die Lehnserneuerung nachzusuchen: das Lehen zu finnen oder zu muthen. Die Frist dazu war nach der Praxis des Reichslehnshofes: Jahr und Tag (vgl. die Rechtsprüche bei Franklin, Sent. curiae regiae, Nr. IV—VI, CCXXII. ff.), nach Sächs. Recht: 1 Jahr 6 Wochen 3 Tage, nach Langob. Lehnrecht: Jahr und Tag (— an einer Stelle jedoch ultra annum et mensem —), worunter wol ebenfalls die Frist von 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tagen zu verstehen ist; nach Mecklenb. Lehnrecht wird die Bezeichnung: Jahr und Tag wörtlich genommen; nach Allg. LR. I. 18 § 121 beträgt die Frist 1 Jahr u. 30 Tage; die Frist beginnt der richtigen, auch Allg. LR. a. a. O. § 122 angenommenen, Ansicht nach vom Tage der erlangten Wissenschaft. Ueber Form und Begründung des Muthungsgesuchs enthalten die Partikularrechte ausführliche Bestimmungen. Aus erheblichen Ursachen kann der zur M. Verpflichtete Verlängerung der Frist (Lehnsindult) nachsuchen. Versäumniß der Frist hat gemeinrechtlich den Verlust des Lehns zur Folge, es wäre denn, daß unabweisbare Hindernisse den Vasallen entschuldigten. Die Deutschen Partikularrechte betrachten aber vielfach nur die dolose Versäumung der Lehnserneuerung als einen mit dem Verluste des Lehns zu strafenden Lehnsfehler und ahnden die fahrlässige Versäumniß nur mit Geldbuße (so z. B. in Mecklenburg und nach Allg. LR. §§ 147, 51, 57, 58); dieselbe Unterscheidung soll nach der Ansicht vieler Schriftsteller auch gemeinrechtlich auf Grund Deutschen Gewohnheitsrechts zu machen sein. Zahlreiche hierbei sonst in Betracht kommende Rechtsfragen und Kontroversen — z. B. müssen auch Successionsberechtigte und Gesammtbelehnte die M. nachsuchen? bei wem ist das Gesuch zu stellen, wenn mehrere Lehnsherren vorhanden oder die Lehnsherrlichkeit streitig ist? Erneuerung der Frist, M. für Unmündige und Minderjährige, Muthschein, Pflichten des Lehnsherrn nach erfolgter M., ꝛc. ꝛc. — können hier leider nicht erörtert werden.

Lit.: Homeyer, System, § 47. — Weber, IV. §§ 183—94. — Pfeiffer im Rechtslex. VI. S. 446—54. — Mayr, §§ 106—11. — Pätz, §§ 84—88. — Gerber, § 122. — Beseler, § 110. — Zachariä, Sächs. Lehnrecht, S. 161 ff. — Roth, Mecklenb. Lehnrecht, §§ 37—39. — Stobbe, Handbuch, II. § 122. Franklin.

Muttergut (bona materna), zuerst als Theil der bona adventicia betrachtet, sind alle von der Mutter oder der Mutterseite (bona materni generis) her erworbenen Gegenstände, deren Eigenthum dem Haussohne, deren Genußrecht aber dem Vater zusteht, so daß Letzterer zu einer Kautionsleistung, Rechnungslegung und Inventarisirung (nach Puchta, Sintenis, Arndts wenigstens während bestehender väterlicher Gewalt) nicht verbunden ist und zur Einholung der Zustimmung des Kindes nur dann verpflichtet erscheint, wenn es sich um einen den adventizischen Erwerb oder dessen etwaige Schulden betreffenden Prozeß handelt, falls das Kind anwesend und pubes ist. Verfügungen über die Substanz dieses Vermögens ohne Zustimmung des Kindes können nach Beendigung der väterlichen Gewalt als nichtig angefochten werden, zumal hier eine Verjährung nicht gelaufen, außer bei Sachen,

die dem schnellen Verderb ausgesetzt oder zur Abtragung von Schulden bestimmt sind, wenn dies nicht etwa periodisch wiederkehrende sind, die der Vater aus seinen Einkünften bestreiten muß. Das Kind kann ohne den Vater unter Lebenden über jene Güter nicht verfügen, noch auch mit dessen Genehmigung von Todes wegen.

Die erbrechtliche Seite anlangend, so erlangten durch das S. C. Orphitianum unter Marcus und Commodus die Kinder ein Erbrecht in das Vermögen der Mutter, die nicht in manu war. Nach einem Gesetz von Valentinian II. und Theodos erhielten sie einen Antheil an der Erbportion, die ihre Mutter von ihren Ascendenten erbte, nämlich $^2/_3$ gegen Kinder mütterlicher Ascendenten, $^3/_4$ gegen Agnaten, nach Justinian endlich das Ganze.

Eine Erwähnung der Trennung zwischen bona paterna und materna fand bis auf die neuere Zeit statt, wenn es sich um das Erbrecht halbbürtiger consanguinei und uterini handelt. Beerben diese nämlich ihren Bruder oder ihre Schwester, so meinte man, daß noch nach dem Intestaterbrecht der Nov. 118 jene das Vater-, diese das Muttergut vorweg nehmen. Schon Francke und Guyet haben diese Auffassung als unrichtig dargestellt, wenn sie vielleicht auch in der Begründung ihrer Ansicht fehlten. Dagegen ist nach Deutschen Partikularrechten ein solches Fallrecht (jus recadentiae s. revolutionis) anzuerkennen, demzufolge consanguinei das Vater-, uterini aber das Muttergut erbten. Auch eine Anwendung dahin findet sich vor, daß bei kinderlosem Ableben von Eheleuten ein jus recadentiae eintrat, demgemäß das Vermögen in die Linien, aus denen es herstammt, zurückgeht (paterna paternis, materna maternis). Das Allg. LR. kennt keinerlei derartige Bestimmung. Der Code civil kennt ein Rückfallsrecht, als Ausnahme seines Satzes in art. 732: la loi ne considère ni la nature ni l'origine des biens pour en régler sa succession, in art. 747 betreffs der Ascendenten, die diejenigen Güter, welche sie ihren erblos gestorbenen Descendenten geschenkt haben, von diesen zurückerben; in art. 351 betreffs der Adoptiveltern und ihrer ehelichen Descendenz, welche die den erblos gestorbenen Adoptivkindern geschenkten Sachen wiedererben; in art. 766 endlich betreffs der ehelichen Geschwister eines ohne Hinterlassung von Descendenten oder der unehelichen Eltern verstorbenen Kindes, die alle Güter erben, welche das uneheliche Kind unentgeltlich von seinen natürlichen Eltern erhalten hat.

Quellen: C. 6, 60 de bonis maternis et materni generis; 6, 61 de bonis quae liberis in potest. patris constitutis ex matrimonio vel alias adquiruntur et eorum administratione. — Schwabenspiegel c. 285 § 16. — Verm. Sachsensp. 1, 8, 5. — Kaiserrecht, 2, 95. — Ueber die Verhältnisse in der Schweiz vgl. Rivier in der Revue de droit international IX. (1877) p. 249, 253 und das dort besprochene Werk von Lardy.

Lit.: Ztschr. für Civ.R. u. Prz. VIII. — Francke, Beiträge, 1828. — Guyet, Abh. aus dem Gebiete des Civ.R., Heidelb. 1829. — Archiv für civil. Praxis, L. 137—148. — Schletter's Jahrbb. der Deutschen Rechtswissenschaft, 1868, S. 12 Nr. 29. — v. Sydow, Darstellung des Erbrechts des Sachsensp., Berlin 1828, S. 146 Note 449 a. — Witte, Das Preußische Intestaterbrecht, Leipz. 1838, S. 64. — Beseler, Deutsches Privatrecht, 3. Aufl., S. 497, 560. — Stabel, Institutionen des Französ. Civ.R., Mannh. 1870, S. 182—184 (§ 80). — Behaghel, Das Badische bürgerl. Recht (2), 1875 §§ 64, 114, 116, 121.

Teichmann.

Muyart de Vouglans, ⚹ 1713 zu Morancé, wurde Mitglied des Raths im Parlament „Maupeou", † 1791. Gegner jeder Reform im Strafverfahren.

Er schrieb: Institutes au droit criminel, Par. 1762, 1768. — Réfutation des principes hasardés dans le Traité des délits et des peines, Par. 1767; Utrecht 1768. — Lois crim. de la France, Par. 1780; Neufch. 1781. — Lettres sur le système de l'Esprit des lois, touchant la modération des peines, Par. 1785.

Lit.: Nypels, Bibliothèque, 59. — Dupin, Prof. d'avocat, No. 371, 382, 1711, 1712.

Teichmann.

Mynsinger von Frundeck, Joachim, ⚹ 13. VIII. 1517 zu Stuttgart, stud. in Dôle, Tübingen, Padua, Freiburg, wurde 1535 Prof. zu Freiburg, 1548 Beisitzer des Kammergerichts, 1556 Braunschweigischer Kanzler, † 3. V. 1588 auf seinem Schlosse Großen-Alsleben an der Bode.

Schriften: Apotelesma s. Corpus perf. Scholiorum ad 4 libros Institt. jur. civ., Basil. 1555 (in 20 Auflagen von 1588—1674 verbreitet). — Singularium observationum judicii imperialis camerae centuriae, IV. Basil. 1563, ed. secunda 1570; V. cent. 1576; VI. cent. 1584; Helmst. 1594; Col. 1609; Viteb. 1615. — Responsa Basil. 1576, 1580; Francof. 1601, 1613. — Comm. practici in libri II. decrett. tit. de probationibus, de test. et attest., Helmst. 1582, 1600; Francof. 1602. — In tit. 3 de fide instrum. et in solemne cap. quoniam frequenter tit. 6 decret., 1582, Francof. 1602. — Er edirte des Zasius Werke.

Lit.: Pütter, Litt., I. 120. — Stobbe, Rechtsquellen, II. 90 Note 17, 98, 141 Note 94. — Schulze, Einleitung in das Deutsche Staatsrecht, Leipz. 1867, S. 52. — Jugler, II. 1 ff. — Schreiber, Joach. M. v. Frundeck, Freib. 1834. — Encyklopädie I. 603. — Schulte, Geschichte, III. b S. 25. — v. Stintzing, Geschichte d. Deutschen Rechtswissenschaft (1880), I. 485—495. Teichmann.

Mystisches Testament (Th. I. S. 458) benennt man dasjenige Testament, in welchem sich der Erblasser vorbehält, wesentliche Bestimmungen seines letzten Willens in einem besonderen Schriftstücke zu verzeichnen. Eine ähnliche Bestimmung findet sich in §§ 2084 und 2085 des Sächs. BGB. Vgl. den Art. Codicilli confirmati.

Lit.: Glück, Erläuterungen, Bd. XXXV. S. 14. — Sintenis, Prakt. gem. Civ.R., § 172 Note 4. v. Kräwel.

N.

Nabuco de Araujo, José Thomas, aus einer durch mehrere Juristen ausgezeichneten Familie stammend, ♂ 14. VIII. 1813 zu Bahia, machte sich höchst verdient um die Gesetzgebung seiner Heimath, namentlich das Grundbuchwesen (nach Deutschem Vorbild), sowie das Civilgesetzbuch, war zweimal Justizminister (1853—1857, 1865—1866), 1870 wirklicher Staatsrath, † als Senator 19. III. 1878. Der hervorragendste Jurist Brasiliens.

Lit.: Baron d'Ourém, Notice générale sur les sessions parlementaires de 1877, Par. 1879 p. 29; Derselbe in Annuaire de législation étrangère VII. (1878) p. 848, 849; VIII. (1879) p. 735. Teichmann.

Nachbarlosung, Fürnossenrecht (retractus ex jure vicinitatis) ist dasjenige Näherrecht, welches dem unmittelbaren Nachbarn oder „Furchgenossen" (der eine gemeinschaftliche Grenzfurche mit dem Besitzer des anstoßenden Grundstückes hat) an dem Nachbargrundstück zusteht, wenn dasselbe an einen Dritten verkauft wird. Dieses Näherrecht ist von hohem Alter und hängt wahrscheinlich mit der alten Feldgemeinschaft zusammen. Im Falle der Marklosung (vgl. diesen Art.) gehen auf Grund dieses Rechts die nächsten Nachbarn oft den übrigen Genossen vor. Ueber die Ausübung der N., insbesondere über den Vorzug unter mehreren Nachbarn, kommen mannigfache eigenthümliche Bestimmungen in Gewohnheiten und Gesetzen vor. Gleich den meisten gesetzlichen Retraktrechten ist auch die N. in neuerer Zeit vielfach aufgehoben worden.

Quellen: Dorf- und Markweisth., Stadtrechte und Landrechte. — Hadeler Landrecht II. Tit. 11. — Kehdinger Landrecht Tit. 21 § 1. — Bayreuther Landeskonst. Tit. 6 § 6. — Hohenloher Landrecht Th. III. Tit. 5 § 13. — Preuß. LR. Th. I. Tit. 20 §§ 650—657.

Lit.: Prosch, Das Recht der Nachbarn, § 6. — Nähere Nachweise bei Beseler, Deutsches Privatrecht, § 124 Note 14. — Stobbe, Deutsches Privatrecht, II. § 90 S. 145 bis 146. O. Gierke.

Nachbarrecht umfaßt diejenige Gruppe von Legalservituten, welche im Interesse des Nachbarverhältnisses eingeführt sind. Ueber den allgemeinen Charakter des N. gilt das von den Legalservituten (s. diesen Art.) Gesagte. Da, sobald der

Mensch dem Menschen näher gerückt ist, die gegenseitigen Beziehungen zu einander sehr mannigfache werden, so ist auch die Reihe der nachbarlichen Legalservituten eine große. Daß auf diese die Art der Wirthschaft eines Volkes von Einfluß ist, kann nicht geleugnet werden, und es zeigen sich deshalb Verschiedenheiten nicht blos zwischen Röm. und Deutschem Recht, sondern auch innerhalb Deutschlands zwischen den einzelnen Partikularrechten. Nichtsdestoweniger hat auch auf diesem Gebiete das Röm. Recht durch seinen universelleren Charakter seine Rezeption siegreich durchgesetzt, während die deutschrechtliche Anschauung sich mehr in den partikularen Bestimmungen wiederspiegelt. Endlich ist namentlich in den Städten durch Erlaß von Baupolizeiverordnungen, sowie reichsgesetzlich durch Bestimmungen der Gew.O. vom 21. Juni 1869 über die Anlage von Fabriken und ähnlichen Anstalten die Materie nach der Seite des öffentlichen Rechts zur weiteren Entwickelung gelangt. — Nach Gem. Recht sind die im N. für den Eigenthümer begründeten Beschränkungen folgende: 1) Er muß sich eine nicht ungebührliche Einwirkung durch Rauch, Dampf und Staub seitens des Nachbarn gefallen lassen, nicht dagegen z. B., daß die Feuchtigkeit eine dauernde ist (l. 19 pr. D. 8, 2). Vgl. jedoch Gew.O. § 26. 2) Er muß die Ausbauchung der nachbarlichen Mauer bis zu einem halben Fuß über die Grenze dulden (l. 17 pr. D. 8, 5). 3) Er muß dem Nachbar „tertio quoque die" (es ist streitig, ob der Zwischenraum ein oder zwei Tage beträgt) das Betreten des Grundstücks zum Aufsammeln der übergefallenen Früchte, aber nur gegen Kaution für Beschädigung, gestatten (Tit. Dig. 43, 28: interdictum de glande legenda). 4) Der Eigenthümer eines Baumes, welcher auf des Nachbars Haus überhängt, oder dessen Zweige auf das benachbarte Grundstück „quindecim pedes a terra altius" herüberragen (es ist streitig, ob es sich auf Aeste bezieht, welche unter 15 Fuß hoch sind, oder auf die über 15 Fuß hohen Aeste), muß gestatten — falls er es nicht selbst thut — daß der Nachbar den Ueberhang abschneidet und ihm das Holz ausliefert (Tit. Dig 43, 27: interd. de arboribus caedendis). 5) Der Eigenthümer darf der Tenne des Nachbars den Luftzug zum Worfeln nicht verbauen (l. 14 § 1 C. 3, 34). 6) Der Eigenthümer darf den Normalzustand seines Feldgrundstücks nicht derartig ändern, daß der natürliche Lauf des Regenwassers zum Nachtheil des Nachbarn vermehrt oder vermindert wird (Tit. Dig. 39, 3: de aqua et aquae pluviae arcendae). Die Zuwiderhandlung verpflichtet zum Wegräumen der Anstalt; ist letztere von einem Rechtsvorgänger errichtet, so ist doch die Wegräumung dem Nachbar zu gestatten. — Die ausgedehntere Art der Einwirkung, wie sie namentlich der moderne Gewerbebetrieb mit sich bringt, hat die Tendenz einer analogen Erweiterung der Römischen Vorschriften im Gefolge, und man wird deshalb auch eine übermäßige Erregung von Geräusch und widrigen Gerüchen für unzulässig erachten müssen, während sich der Nachbar dieselbe innerhalb mäßiger Grenzen gefallen lassen muß (vgl. Windscheid, Pand., I. S. 529, Anm. 19, 20). Subsidiär treten die Bestimmungen wegen cautio damni infecti ein. — Das Deutsche Privatrecht hat theils die Römischen Bestimmungen in anderer Form (so z. B. das Ueberhangs- und Ueberfallsrecht nach Sachsensp. II. 52; vgl. Kayser, in Gruchot's Beitr., Bd. 21 S. 69 ff.), theils dieselben erweitert. Aus der Vorschrift des Röm. Rechts über den iter ad sepulcrum (l. 12 pr. D. 12, 7) ist durch die agrarischen Verhältnisse des Mittelalters die Einräumung eines Nothwegs für den Nachbar entstanden, die ursprünglich unentgeltlich, nach der Praxis nur gegen Entgelt erfolgt. Hinzugetreten ist: das Umwenderecht, d. h. die Befugniß auf dem nachbarlichen Grundstück mit dem Pflug umwenden zu dürfen; das Hammerschlagsrecht, welches die Berechtigung gewährt, das Grundstück des Nachbarn bei dem Bau des eigenen Gebäudes zu betreten (auch als Leiterrecht — tour-d'échelle —); die Untersagung des Neidbaues, d. h. eines solchen, der nicht den eigenen Nutzen, sondern die Kränkung des Andern zum Zweck hat. Andererseits sind eigentliche Servituten des Röm. Rechts, wie z. B. das Licht- und Fensterrecht (s. diesen Art.) im Deutschen Recht zu besonderen N. geworden. —

Von den Partikularrechten sind dem Oesterr. BGB. zwar Beschränkungen des Eigenthums durch Gesetz bekannt (§ 358), von den N. aber wird nicht besonders gehandelt und nur die Befugniß des Grundeigenthümers erwähnt, die über seinem Luftraum hängenden Aeste abzuschneiden oder zu benutzen (§ 422). Der Codex Max. Bavaricus erwähnt das N. überhaupt nicht. Das Sächs. BGB. (§§ 345—368) erwähnt den Nothweg, das Hammerschlagsrecht, die act. aqu. pluviae arcendae, das interd. de arbor. caed. und de glande legenda nicht gerade ausdrücklich, spiegelt aber in seinen materiellen Bestimmungen die durch das Deutsche Recht beeinflußten Römischen Vorschriften wieder; es giebt ferner Vorschriften über die Abgrenzung der Grundstücke und über die Benutzung von Scheidemauern und Scheideplanken. Am ausführlichsten sind auch auf diesem Gebiete der Code civil und das Preuß. Allg. LR. — Der Code civil verpflichtet einerseits den Eigenthümer auf Grund der in den Art. 1382 und 1383 enthaltenen allgemeinen Grundsätze, bei der Benutzung seiner Rechte, das Eigenthum des Nachbarn nicht zu beschädigen. Hierauf gründen sich die Vorschriften: 1) Ueber die Anpflanzung von Bäumen, die sich in einer gewissen Entfernung von der Grenze des Nachbarn halten müssen, widrigenfalls der Belästigte die Abschneidung der Aeste verlangen, oder die Ausreißung der Wurzeln selbst vornehmen kann (Art. 671, 672). 2) Ueber die Innehaltung der ortsüblichen Entfernung von der Grenze bei Anlage von Brunnen, Abtrittsgruben, Viehställen, Feueressen u. dgl. m. (Art. 674). 3) Ueber die Bedachung von Gebäuden, damit nicht Regen- und Schneewasser auf das Nachbargrundstück abfließe (Art. 681). 4) Ueber die Anlage von Licht- (jours) und Aussichtsfenstern (vues) (Art. 675—680). — Das Gesetzbuch stellt diese Verpflichtungen unter den Titel von den Grunddienstbarkeiten (servitudes fonciers), während sie von Theorie und Praxis nur als gesetzliche Beschränkungen des Eigenthums aufgefaßt werden. Ein Zuwiderhandeln verpflichtet nicht nur zum Schadensersatz, sondern auch zur Wegschaffung der schädlichen Anlage. Nur wenn diese von der Verwaltungsbehörde in der Ausübung ihrer Befugnisse gestattet ist, darf höchstens der Schaden geltend gemacht werden. Positiv legt sodann der Code civil den Nachbarn Verpflichtungen auf, welche ihr beiderseitiges Interesse betreffen, dahin gehört die Pflicht zur Umgrenzung der Grundstücke auf gemeinsame Kosten (Art. 646) und zur Unterhaltung der Grenzen (Art. 663). Hiermit in Verbindung stehen die Vorschriften über Benutzung von Scheidemauern und Gräben (Art. 653—669). Endlich ist die Römische actio aquae pluviae arcendae (Art. 640 ff.) und der mittelalterliche Nothweg (Art. 682—685) übernommen; während die meisten der vorerwähnten N. den coutûmes de Paris, also deutschrechtlichen Gewohnheiten entlehnt sind. — Auch nach Preuß. Allg. LR. legt das nachbarliche Verhältniß dem Eigenthümer die Pflicht zu Duldungen und Unterlassungen auf. Die Eigenthumsbeschränkungen dieser Art werden in ihrer rechtlichen Natur ebenfalls den Grundgerechtigkeiten gleich geachtet, so daß sie durch ausdrückliche und stillschweigende Entsagung und durch Verjährung untergehen, auch gegen den Besitznachfolger des Zuwiderhandelnden geltend gemacht werden können (vgl. Entsch. des ehem. Preuß. OTrib. Bd. 70 S. 103 und Striethorst, Arch. für Rechtsfälle, Bd. 40 S. 269; Bd. 46 S. 263). Von den Duldungen sind zu erwähnen: 1) Der untere Eigenthümer muß das abfließende Wasser des oberhalb liegenden Eigenthümers aufnehmen und diesem die Vorfluth gestatten (I. 8 §§ 103—105, 117; Gesetz vom 15. Novbr. 1811, vom 23. Januar 1846, vom 11. Mai 1853), wobei Streitigkeiten im Administrativverfahren erledigt werden und der Rechtsweg nur bei Streit über den Umfang der zur Ausgleichung zu bringenden Rechte zulässig ist. 2) Das Hammerschlagsrecht, wie es durch Deutsche Sitte entstanden ist (I. 8 § 155). 3) In gleicher Weise ist auch das Pflugrecht übernommen (I. 8 § 118). 4) Der Nachbar muß dem Eigenthümer des fortgeflogenen Bienenschwarmes oder von Fischen, welche ausgetreten sind, gestatten, dieselben auf seinem Grund und Boden wieder einzufangen, und den vom Sturm umgeworfenen Baum wegzuschaffen

(I. 9 §§ 122, 178, 293, 296). — Zahlreicher sind die Unterlassungen: 1) Der Gebrauch natürlicher Privatflüsse darf über eine gewisse Grenze nicht hinausgehen (Gesetz vom 28. Febr. 1843). 2) Künstliche Wasserwege dürfen in ihrem Abfluß nicht gehemmt werden (I. 8 §§ 100, 101). 3) Ebensowenig dürfen Raine, an denen ein Miteigenthum der Nachbarn angenommen wird, einseitig verändert werden (I. 8 §§ 118, 119). 4) In die Winkel der Häuser dürfen nicht die Röhren eines Windofens geführt werden (I. 8 §§ 120—122). 5) Die Anlage von Bauwerken, welche die Grenze überragen, ist untersagt (I. 8 §§ 123, 189; I. 9 §§ 340—342). 6) Bei der Pflanzung von Bäumen und Weinreben ist darauf zu achten, daß diese nicht die Wand des Nachbarhauses berühren (I. 8 § 124). 7) Den Gebäuden schädliche Anstalten, z. B. Schweineställe, Kloaken, Dünger-, Lohgruben, müssen drei Fuß von den Baulichkeiten und drei Werkschuh von den Bäumen des Nachbarn wegbleiben (I. 8 §§ 125—127). 8) Die Entfernung von einem Werkschuh von der Wand des Nachbarn ist bei Rinnen und Kanälen zu beobachten (I. 8 § 128). 9) Der Brunnen des Nachbarn darf durch Anlagen nicht verunreinigt, wol aber kann ihm durch Anlage eines eigenen Brunnens das Wasser entzogen werden, wenn der letztere drei Werkschuhe von der Grenze bleibt (I. 8 §§ 129—131). 10) Unter dem Grund des Nachbars darf nicht gegraben werden (I. 8 § 132). 11) An den gemeinschaftlichen Scheidewänden dürfen nicht Oefen und Feuerherde oder sonst nachtheilige Wandschränke und Vertiefungen angebracht werden (I. 8 §§ 133—135). 12) Die Errichtung neuer Gebäude ist nur ½ Werkschuh von dem unbebauten Grundstück und drei Werkschuhe von Gebäuden des Nachbars gestattet (I. 8 §§ 139, 140, 141). 13) Neue Thüren dürfen nicht unmittelbar an des Nachbars Grund und Boden angebracht werden (I. 8 § 148). 14) Grenzscheidungen sind nur so anzulegen, daß der Nachbar in seinem Eigenthum nicht behindert wird und sind von dem Eigenthümer — für das Eigenthum aber giebt es eine Reihe Vermuthungen — zu unterhalten (I. 8 §§ 149—184; vgl. Kayser, Das Preuß. Zaunrecht bei Gruchot, Beitr., Bd. 19 S. 705 ff.). 15) Bodenerhebungen und Bodenvertiefungen müssen drei Fuß von der Grenzverzäunung entfernt bleiben (I. 8 §§ 185—188). In der Nähe von Windmühlen sind Bäume, deren Höhe der Mühle den Wind entziehen könnte, nicht anzupflanzen. (II. 15 § 247; Verordn. vom 18. Novbr. 1819 [Gef.Samml. S. 250]). — Ueber das Lichts- und Fensterrecht s. diesen Art.

Quellen u. Lit.: Außer den angegebenen und den Lehrbüchern des Gemeinen und Partikularen Privatrechts, sowie den bei Art. Legalservituten citirten vgl. noch: Hesse, Nachbarverhältnisse zwischen Grundstücksnachbarn (Nachbarrecht), 2. Aufl. 1880, und Prosch, Die Rechte der Nachbarn, 1838. Kayser.

Nachdruck und Nachdrucksverträge, s. Urheberrecht.

Nachhude (Th. I. S. 501) ist diejenige Weidegerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, welche im Herbst ausgeübt wird. Wie alle Servituten, so soll auch die Weidegerechtigkeit pfleglich ausgeübt werden, d. h. so, daß dadurch die der Beschaffenheit des Grundstücks entsprechende Bewirthschaftung von Seiten des Eigenthümers möglichst wenig beeinträchtigt wird. Dies ist der Grund, weshalb auf Aeckern und Wiesen die Weidegerechtigkeit nicht während der zum Fruchterwerb oder Heuererwerb bestimmten (sog. geschlossenen) Zeit ausgeübt werden darf (Preuß. Allg. LR. Th. I. Tit. 22 §§ 107 ff.; Oesterr. BGB. § 501), sondern nur außerhalb dieser Zeit, während der sog. offenen Zeit. Für die Dauer der geschlossenen Zeit ist der Ortsgebrauch maßgebend (so auch nach Preuß. Allg. LR. a. a. O. § 110 und Oesterr. BGB. § 501). In Ermangelung eines solchen entscheidet sachverständiges Gutachten. Je nachdem es sich nun um die Ausübung der Weidegerechtigkeit vor oder nach der geschlossenen Zeit handelt, unterscheidet man Vorhude und N. Uebrigens ist der, welchem eine Weidegerechtigkeit auf einem Gut zusteht, noch nicht

zur N. auf allen hierzu gehörigen Grundstücken berechtigt. So nimmt das Preuß. Allg. LR. (a. a. O. § 112) „nasse durchbrüchige Wiesen" davon aus.

Lit.: Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts (Hann. 1807), §§ 132, 294 ff. — Bülow und Hagemann, Praktische Erörterungen, III. Nr. 28. Lewis.

Nachlaßgläubiger (v. Bar, Th. I. Suppl. S. 84, 92) sind die Gläubiger eines verstorbenen Schuldners, insofern sie ihre Befriedigung aus dem vom Schuldner hinterlassenen Vermögen suchen. Ihre Verhältnisse haben im Vergleich mit denen der Gläubiger eines lebenden Schuldners an sich zunächst keine Besonderheiten. Indessen hat ihnen erstlich die Deutsche CPO. im Anschluß an das Gem. Recht die Befugniß gegeben, ihre Ansprüche an den Erblasser oder die Erben als solche im Gerichtsstande der Erbschaft, nämlich bei dem allgemeinen Gerichtsstande des Schuldners zur Zeit seines Todes, anzubringen, wofern sich der Nachlaß noch ganz oder theilweise im Bezirke dieses Gerichts befindet oder bei ungetheiltem Nachlaß eine Mehrheit von Erben vorhanden ist. — Ferner können N. bei Erblosigkeit und Ueberschuldung einer Nachlaßmasse nach Gem. Recht im allgemeinen Gerichtsstande des Erblassers auf Konkurs antragen, nachdem nöthigenfalls auf ihren Antrag ein curator hereditatis jacentis eingesetzt ist. Ebenso nach der Deutschen KO., obwol die Motive so wenig, wie die KO. selbst der Einsetzung eines Pflegers gedenken. Für die KO. aber bildet die Ueberschuldung des Nachlasses gegenüber der sonst erforderlichen Zahlungseinstellung eine Abweichung, und gegenüber dem Gemeinen und anderen Rechten sind auch darin Abweichungen enthalten, daß eine dem Erben laufende Deliberationsfrist die Konkurseröffnung nicht ausschließt, und daß nach den Motiven bei Antreten des einen und Ausschlagen des anderen Erben auch über den Antheil allein, welcher dem letzteren Erben deferirt war, der Konkurs eröffnet werden kann, im Gebiet des Gem. Rechts natürlich soweit nicht successive Delation, Substitution und Accrescenz Ausnahmen begründen. Die Oesterr. KO. gedenkt dieses Konkursfalls nicht. — Als eine besondere Art von Gläubigern aber endlich qualifiziren sich die N., denen Vermächtnißnehmer gleichstehen, da, wo der Erbe nach Erwerb der Erbschaft in Konkurs geräth und das Recht ihnen im Gegensatze zu den Gläubigern des Erben ein Separationsrecht an den Erbschaftsgegenständen einräumt. Dies ist nach Gem. Recht der Fall, welches über die Erbschaft oder die Erbschaftsgegenstände einen sog. Partikularkonkurs eröffnet, aus welchem ein etwaiger Ueberschuß zum Universalkonkurse fließt. Nach der Oesterr. KO. soll hier ein abgesonderter Konkurs über die Erbschaft stattfinden, der daher möglicherweise von einem anderen Gerichte zu erledigen ist. Die Deutsche KO. konstituirt ein gleiches Separationsrecht nicht. Aber wo und soweit das bisherige Recht den N. und Vermächtnißnehmern ein Separationsrecht gestattet hat, da bestätigt sie dasselbe in Gestalt eines Absonderungsrechts, für welches die Grundsätze über Absonderung im Konkurse (s. diesen Art.) in Betracht kommen.

Quellen: l. 19 pr.; l. 50—52 D. 5, 1. — Tit. D. 42, 6. — Deutsche CPO. § 28; Mot. S. 60. — Deutsche KO. §§ 43, 202 ff.; Mot. S. 221 ff., 452 ff. — Oesterreichische KO. § 95.

Lit.: Wetzell, System, § 41. — Bayer, Konk.Prz., § 21. — Fuchs, Deutscher Konk.Prz., § 12, 27, 29, 39. — Kommentare zu der Deutschen CPO. und KO. l. l.

K. Wieding.

Nachlaßregulirung ist die Auflösung der unter Miterben bestehenden Gemeinschaft durch Umsetzung der aliquoten Antheile in Quanta, sowie die Befriedigung der Vermächtnißnehmer und Gläubiger der Erbschaft. — Es ist ein allgemein anerkannter Rechtsgrundsatz, daß Niemand gezwungen werden kann, in einer Gemeinschaft zu bleiben; die Erbtheilungsklage gilt daher für unverjährbar (l. 3 C. 7, 34; l. 14 § 2 D. 10, 3; l. 5 C. 3, 37. — Allg. LR. I. 17 § 76) und die Theilung kann weder durch Vertrag noch durch Bestimmung des Erblassers über eine gewisse Zeit hinaus verboten werden (Allg. LR. I. 17 §§ 118, 121; Code civ. art. 815). Selbstverständlich ist es, daß die Miterben sich außergerichtlich auseinandersetzen können, wie sie wollen. Forderungen und Schulden theilen sich von selbst (l. 6 C. 3, 36).

Gemeinrechtlich ist die Wirkung einer außergerichtlichen Theilung die eines Vertrages und kann auch nur, wie dieser angefochten werden. In Preußen wirkt dieselbe wie ein Vergleich (I. 17 §§ 111, 112) und ist vorher den Gläubigern persönlich und den unbekannten durch Einrückung in öffentliche Blätter bekannt zu machen. Unterläßt der Gläubiger sich hierauf zu melden, so darf er nach ausgeführter Theilung sich nur an die einzelnen Erben auf deren Antheil halten (I. 17 §§ 138—146); unterlassen dagegen die Erben die Bekanntmachung, so hat der Gläubiger nach der Theilung noch die Wahl, ob er die Erben insgesammt, oder jeden nach Verhältniß seines Erbtheils oder auf das Ganze belangen will (I. 17 §§ 131, 136; I. 12 § 292). Uebrigens können auch, wenn Bevormundete betheiligt sind, die Vormünder außergerichtlich theilen, doch bedarf die Erbauseinandersetzung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (Vorm.Ordn. §§ 42 Nr. 4, 43). Nach Französ. Recht kann eine außergerichtliche Regulirung nur unter Großjährigen und Anwesenden stattfinden (Code de proc. art. 985); die Gläubiger können sich vor oder nach der Theilung nur an die einzelnen Erben pro rata hereditaria halten und nur hypothekarisch auf das Ganze (Code civ. art. 870, 873). Auch gilt hier für jede Art Theilung, sei sie gerichtlich oder außergerichtlich, der Grundsatz, daß jeder Erbe, welcher um mehr als $1/4$ verletzt ist, die Anfechtungsklage hat (art. 888, 890, 891), während sonst die allgemeinen Grundsätze von den Verträgen Anwendung finden (vgl. noch Code civ. art. 892).

Die gerichtliche N. findet im Gem. Recht lediglich unter den Erben in Form einer Klage als Erbtheilung (s. diesen Art.) statt (a. familiae erciscundae), wenn ein Erbe sich der Theilung widersetzt, oder die Erben sich über die Theilung nicht einigen können, oder gemeinschaftlich den Richter zu diesem Zweck anrufen. Auf die Schuldner und Gläubiger wird wegen des bereits oben erwähnten Satzes: „nomina sunt ipso jure divisa" keine Rücksicht genommen. Zwar kann Einem Erben ausschließlich eine Forderung überwiesen werden, er gilt jedoch dann, soweit sein eigener Antheil nicht in Betracht kommt, als Cessionar der Uebrigen (l. 3 D. 10, 2). Auch kann Ein Erbe eine Erbschaftsschuld allein übernehmen, doch begründet dies ohne Weiteres nur ein Verhältniß zu seinen Miterben. Im Uebrigen theilt der Richter ganz nach seinem Ermessen „officio boni et innocentis viri" (l. 4 § 1 D. 10, 2; l. 21 D. 10, 3), soweit ihn nicht Vorschriften des Erblassers binden, oder die Parteien über gewisse Grundsätze und Gegenstände einig sind (l. 3 § 1; l. 21 D. 10, 3). Was seiner Natur nach nicht getheilt werden kann (l. 25 §§ 9, 10 D. 10, 2) oder bestimmungsgemäß, wie das Testament und sonstige Erbschaftsurkunden, Begräbnißplätze u. s. w., nicht getheilt werden soll (l. 4 § 3; l.l. 5, 6 D 10, 2), sowie durch Verbrechen erworbene Sachen oder verbotene Gegenstände (Gifte, libri prohibiti — l. 4 §§ 1, 2 D. 10, 2) bleiben von der Regulirung ausgeschlossen. Daß die Theilung nur Einmal vorgenommen werden kann, daß sich die Regulirung auch auf die durch die Gemeinschaft entstandenen persönlichen Verhältnisse erstreckt, daß die Erben einander für Entwährung haften, ist bereits oben (s. d. Art. Erbtheilung) auseinandergesetzt worden.

Eine N. scheint aber auch erforderlich, wenn ein Erbe unter der Rechtswohlthat des Inventars die Erbschaft angetreten hat, oder wenn die Gläubiger, im Fall die Erbschaft von einem Ueberschuldeten angetreten wird, von ihrem Separationsrecht Gebrauch machen. Allein ersterenfalls muß zwar der Erbe den ganzen Nachlaß zur Befriedigung der Gläubiger verwenden, er braucht aber auf die Art ihrer Ansprüche keine Rücksicht zu nehmen, sondern kann sie in beliebiger Reihenfolge befriedigen und ihnen die Ausgleichung untereinander selbst überlassen (l. 22 §§ 4—6, 8 C. 6, 30). Letzterenfalls ist die Erwirkung eines richterlichen Dekrets erforderlich, die N. selbst ist Sache der Erben. Fällt die Erbschaft an den Fiskus oder eine diesem vorgehende privilegirte Korporation, so liegt ihnen die N. ob.

Nach Preuß. Allg. LR. geschieht die gerichtliche N. auf Antrag eines Betheiligten, ohne daß es einer förmlichen Erbtheilungsklage bedarf; das Verfahren gehört zur freiwilligen Gerichtsbarkeit und geschieht nicht vor dem Prozeßrichter,

sondern vor dem Nachlaßgericht. Es schließt daher auch nicht mit einem Urtheil, sondern nach Maßgabe der Parteierklärungen mit einem Theilungsplan (Rezeß), auf dessen Genehmigung der Nachlaßrichter hinzuwirken sucht und welche erforderlichenfalls im Wege der ordentlichen Klage gegen den Weigernden zu erzwingen ist (Allg. Ger.O. I. 46 § 25). In der gerichtlichen N. ist zunächst die Theilungsmasse festzustellen, wobei auch die Forderungen und Schulden des Nachlasses berücksichtigt werden; bei der Auseinandersetzung hat der Richter dieselben Grundsätze, wie im Gem. Recht zu befolgen. Hervorzuheben ist nur, daß Grundstücke auf Antrag eines Betheiligten subhastirt werden, sei es im Wege der freiwilligen Subhastation (Gesetz vom 6. April 1839) oder im Wege der nothwendigen. Wer den größten Antheil hat oder wer bei gleich großen durch das Loos bestimmt ist, behält die den Nachlaß betreffenden Schriften und Urkunden (Allg. LR. I. 17 §§ 124, 125). Der gerichtliche Rezeß wirkt wie ein rechtskräftiges Urtheil (I. 17 § 111), wird also durch die Vollstreckungsklausel vollstreckbar (CPO. §§ 702, 706), die Gläubiger haben dieselben Rechte, wie bei der außergerichtlichen Theilung. Streitig ist, ob wie im Gem. Recht durch die Adjudikation, so im Preußischen durch die Vollziehung des Rezesses Eigenthum der überwiesenen Sachen übergeht, oder ob eine Auflassung, z. B. bei Grundstücken, erforderlich ist (vgl. Gruchot, Beiträge, Bd. 19 S. 735). Die Theilung ist so lange zuläßig, als noch Objekte vorhanden sind, eine Verpflichtung zu gegenseitiger Gewährleistung findet statt (Allg. LR. I. 17 §§ 97 ff.).

Eine besondere Vorsorge hat das Preuß. Recht der N. im Falle des Antritts unter der Rechtswohlthat des Inventars gewidmet. Es beginnt die Gesetzgebung bereits nach dem Erbschaftsedikt vom 30. April 1765 Abth. I. § 10 und findet in dem 51. Titel Th. I. der Allg. Ger.O. ihren prägnantesten Ausdruck. Hiernach fand ein Aufgebot der Nachlaßgläubiger und Vermächtnißnehmer, eine gerichtliche Prüfung ihrer Ansprüche und ein Prioritätsurtheil statt. Die Verordn. vom 4. März 1834 § 2 gestattete dagegen den Gläubigern ohne Weiteres die Exekution in den Nachlaß und gab nur dem Benefizialerben das Recht, durch Antrag auf das gerichtliche Liquidationsverfahren die Exekution zu verhindern. Die Preuß. KO. vom 8. Mai 1855 §§ 342 ff. behielt dagegen nur das gerichtliche Aufgebot mit Ausschluß der nicht angemeldeten Ansprüche von dem Nachlaß bei, überließ dagegen Prüfung und Feststellung der angemeldeten Forderungen dem Benefizialerben selbst. Die RKO. hat dieses erbschaftliche Liquidationsverfahren nicht aufgenommen, das EG. zur CPO. § 15 Nr. 3 vielmehr die diesbezüglichen landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft gelassen. Mit Rücksicht auf die allgemeine Umgestaltung des Verfahrens hat jedoch der Preuß. Gesetzgeber auch dieses im Gesetz vom 28. März 1879 neu geregelt. Hiernach ist jeder Benefizialerbe oder der Nachlaßkurator berechtigt, das Aufgebot der Nachlaßgläubiger und Vermächtnißnehmer zu beantragen; der Antrag des Einen wirkt für alle Miterben, ist aber nur innerhalb eines Jahres seit Kenntniß von dem Anfall (dem Kurator ohne Fristbeschränkung) gestattet und hat zur Folge, daß für die Dauer des Verfahrens eine Zwangsvollstreckung in den Nachlaß nicht stattfinden kann. Der Antragsteller muß ein Inventar gerichtlich niederlegen oder die gerichtliche Aufnahme desselben beantragen und ein Verzeichniß der bekannten Gläubiger und Legatarien dem Gericht (Amtsgericht) einreichen. Letzteres erläßt ein Aufgebot an diese, sich binnen einer (längstens sechsmonatlichen) Frist zu melden, widrigenfalls sie ihre Befriedigung nur soweit aus dem Nachlaß erlangen können, als dieser nicht durch die angemeldeten Ansprüche erschöpft wird. Die Rechtskraft dieses Präklusionsurtheils beendet das Verfahren. Die Gläubiger können dasselbe, sofern der Nachlaß unzureichend ist, durch Eröffnung des Konkurses, vereiteln, bis zu diesem Zeitpunkt können die nicht befriedigten Gläubiger die Zwangsvollstreckung in den Nachlaß beantragen.

Ist der Erbe unbekannt, so tritt eine Nachlaßpflegschaft ein (Allg. LR. I. 9 § 411 ff.). Der Nachlaßpfleger ist zur Eröffnung des Liquidationsverfahrens eben-

falls befugt; übernimmt der Fiskus bei erbloser Verlassenschaft die Erbschaft, so tritt er auch hinsichtlich der N. in alle Rechten und Pflichten eines Erben (Allg. LR. II. 16 § 25).

Nach Code civil findet eine gerichtliche Theilung unter den gleichen Voraussetzungen wie im Gem. Recht, sowie in dem Falle statt, wenn Minderjährige bei der Erbschaft betheiligt sind. Bezüglich der Feststellung der Theilungsmasse ist die Eigenthümlichkeit zu erwähnen, daß gemäß art. 843 jeder Miterbe Alles einwerfen muß (rapport), was er von dem Erblasser an Geschenken, Zuwendungen und Vermächtnissen (Ausnahmen: art. 852) erhalten, sofern ihm nicht ausdrücklich dieselben als ein Voraus oder mit Befreiung von der Einwerfungspflicht gewährt sind. (Bezüglich der Grundstücke vgl. besonders art. 858—860, 855.) Die Theilung findet durch gerichtliches Urtheil statt, welches im Fall des Streites die Quoten bestimmt, anordnet, ob die Grundstücke ohne oder nach erfolgter Expertise zu verkaufen sind, einen Notar ernennt, welcher die Theilung vorzunehmen hat, sowie einen Berichterstatter, auf dessen Bericht das Gericht über die Streitpunkte entscheidet. Der Notar entwirft nach Versilberung der Masse, soweit diese nothwendig und zulässig war, einen Rezeß, welcher der gerichtlichen Genehmigung unterliegt. Gleichzeitig mit der Genehmigung ordnet das Gericht die Ziehung der Loose an, da der Rezeß Mangels einer Vereinigung nur die Erbtheile in gleicher Art festzustellen sucht (Code de proc. civil art. 966—985; Rhein.-Preuß. Gesetz vom 18. April 1855).

Auch beim Antritt durch einen Benefizialerben sind für die N. bestimmte Vorschriften gegeben, welche dem Interesse für die Gläubiger ihre Entstehung verdanken. Die Veräußerung der Nachlaßgegenstände kann ein solcher Erbe nur mit Genehmigung des Gerichtspräsidenten vornehmen und nur im Wege öffentlicher Versteigerung erfolgen lassen. Die Veräußerung von Grundstücken, welche zum Nachlaß gehören, muß in derselben Weise, wie die Versteigerung von Mündelgrundstücken geschehen. Auch kann der Erbe von den Gläubigern zur Sicherheitsbestellung für seine Verwaltung angehalten werden (Code de proc. civ. art. 986—996). Auf die Vertheilung des Erlöses unter die Gläubiger finden die Vorschriften wie in der Exekution Anwendung (Code de proc. art. 656—672).

Fällt dem Fiskus eine Erbschaft anheim, so hat dieser ebenfalls die Stellung eines Benefizialerben (Code civ. art. 767, 769).

Die übrigen Partikularrechte geben zu einer besonderen Besprechung keinen Anlaß.

Lit.: Außer den Lehrbüchern des Gem. u. Partikularen Rechts s. noch besonders bei den Art. Erbtheilung und Inventarium. — Für das Preuß. Rechtsgebiet: Märcker, Die Nachlaßregulirung, 8. Aufl. 1880. Kayser.

Nachmann im Frachtgeschäft. Der Frachtführer, welcher vom Absender das Frachtgut zum Transport nach einem bestimmten Ort übernommen hat, kann nach Art. 401 § 1 des HGB. zur gänzlichen oder theilweisen Ausführung das Gut einem anderen Frachtführer übergeben, welcher mit Rücksicht auf den ersten Kontrahenten N. heißt. Der erste Frachtführer haftet für den N., als habe er selbst den Transport ausgeführt. Der N. kann sich eines anderen Transportmittels bedienen als der erste Frachtführer; mit dem Antritt des Eisenbahntransports beginnt nach § 50 des Deutschen Eisenbahnbetriebs-Reglements stets ein selbständiger Frachtvertrag. Hat eine Eisenbahn den Transport übernommen, so sind die übernehmenden späteren Eisenbahnen Nachmänner, es wird jedoch nur in Gemäßheit der für dieselben bestehenden verschiedenen Reglements gehaftet. Durch die Uebernahme des Frachtguts mit dem ursprünglichen Frachtbrief wird die Transportausführung, als auf einem einheitlichen Frachtvertrag beruhend, anerkannt, und der einzelne Frachtführer für die gesammte Transportausführung haftbar. Läßt der N. die Beschädigung des Frachtguts feststellen, so ist dies einflußlos auf seine Haftung dem Absender gegenüber, jedoch von Bedeutung für den Regreß unter den Frachtführern wegen des Schadensersatzes. Für den aus dem Frachtvertrage nach dem durch Gesetz und Frachtbrief

ersichtlichen Inhalt sind sämmtliche Frachtführer dem Berechtigten solidarisch haftbar. Die Verpflichtung erstreckt sich auf den bereits vor der eigenen Transportausführung und nach derselben entstandenen Ansprüche, und steht ein Einwand, daß der Schaden durch einen anderen Frachtführer entstanden sei, nicht zu. Da der N. in den Vertrag des Vormanns eintritt, unterliegt er auch nicht schwereren Verpflichtungen als dieser; haftmindernde Vereinbarungen können daher vom N. geltend gemacht werden. Der letzte Frachtführer ist auf Grund des Inhalts des Frachtbriefes, sofern derselbe nicht das Gegentheil bestimmt, Mandatar zur Einziehung der daraus sich ergebenden Forderungen und verpflichtet das Pfandrecht zu wahren (HGB. Art. 410). Ist kein Frachtbrief ausgestellt, so hat der letzte Frachtführer seine Legitimation zur Einziehung des Frachtlohnes nachzuweisen. Hat der letzte Frachtführer den Vormann durch Nachnahme befriedigt, so überträgt Letzterer seine Forderung und sein Pfandrecht auf Ersteren von Rechtswegen. Ferner besteht ein unbestrittenes Gewohnheitsrecht, daß der Klage des letzten Frachtführers vom Absender oder Empfänger Einreden aus der Person eines Vormanns, welche mit dem Frachtvertrage sonst nicht in Zusammenhang stehen, nicht entgegengesetzt werden dürfen, und daß der letzte Frachtführer den Bestand und die Höhe der von ihm gezahlten Forderung des Vormanns nicht zu vertreten hat, sofern er bona fide gezahlt hat und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers verfahren ist. Ist kein Frachtbrief ausgestellt und der Vormann befriedigt, so steht auch hier das Pfandrecht wegen der erworbenen, wie wegen der eigenen Forderungen zu.

Lit.: Thöl, H.R., Bd. III. Die Transportgewerbe (1880). — Endemann, H.R., § 156. — Gareis, H.R., §§ 54—68. — Goldschmidt in seiner Zeitschrift für das gesammte H.R., XVI. 287 ff. — Laband, ebend. IX. 466 ff. — Koch, ebend. VIII. 446 ff. — Kompe, ebend. X. 314 ff. — Kuhn in Busch's Archiv VI. 335 ff. — Die Kommentare zum Allg. Deutschen HGB. von v. Hahn, Anschütz, v. Völdernndorff, Puchelt, Keyßner zu Art. 401 und 410. Keyßner.

Nachnahmen sind Geldsummen, welche auf den Empfänger des Frachtguts im Frachtbrief zur Zahlung angewiesen werden. Spediteur und Frachtführer können dem Versender, bzw. Absender auf das Gut einen Vorschuß geben, gegen die Ermächtigung, denselben gegen Auslieferung des Gutes einzukassiren; dieser einzuhebende Betrag wird N. genannt; das Recht zur Erhebung des Vorschusses ist vom Spediteur oder Frachtführer nicht zu prüfen, in seinem Interesse liegt es nicht über den Werth des Frachtguts in Vorschuß zu gehen. Ausgedehnte Anwendung findet die N., wenn das Frachtgut durch die Hand mehrerer Spediteure oder Frachtführer geht; gewöhnlich wird dann der Vormann von dem Nachmanne wegen aller aus der Spedition und dem Transport des übernommenen Guts hervorgegangenen Forderungen befriedigt. Die Summe, welche der Vormann in dieser Weise erhebt, wird N. genannt. Eine Vorwegbezahlung des Vormanns erfolgt auch häufig nicht; es soll vielmehr die Zahlung erst nach Empfang erfolgen; auch hier wird der einzuzahlende Betrag N. genannt. Hat eine Vorzahlung stattgefunden, so zieht der Spediteur bzw. Frachtführer für sich ein und macht für sich das zuständige Pfandrecht geltend; anderenfalls ist das Pfandrecht für den unbezahlten Vormann zu wahren. Wird die N. beim Destinatär mit Arrest belegt, so ist dieser gegen Hinterlegung der N. die Auslieferung des Guts zu verlangen berechtigt; im Uebrigen hängt die Wirkung des Arrestes davon ab, ob dem Vormann bzw. Versender die N. bezahlt ist, ob also dem Arrestaten der einzuhebende Betrag für sich zusteht oder nicht.

Lit.: Laband in der Zeitschr. für das gesammte H.R. IX. 463 ff. — Thöl, H.R., Bd. III. §§ 11, 40, 62, 71. — Endemann, H.R., 3. Aufl. S. 734, 753, 764, 816. — Keyßner, Kommentar zum Allg. Deutschen HGB. zu Art. 382, 401, 406. Keyßner.

Nachsteuer, Abzugsgeld, Gabella emigrationis (Th. I. S. 486), war eine Abgabe, welche der Staat, die Gemeinde oder der Grundherr von den Auswandernden erhob. Während die Entstehung dieser Auflage aus vogteilichen Verhältnissen zu erklären sein dürfte, ist sie in den meisten Staaten Deutschlands bis in

unser Jahrhundert aus dem irrigen Gesichtspunkte erhoben worden, daß es im Interesse des Staates liege, die Auswanderung möglichst zu beschränken und von der Zurücklassung einer Vermögensquote abhängig zu machen. Die Höhe des Betrags war durch lokales Herkommen bestimmt und wechselte zwischen dem zwanzigsten und dem dritten Theile des Vermögens. Ausdrücklich anerkannt wurde das Recht der N. durch RAbsch. von 1555 § 24 und von 1594 §§ 82, 84. Im Preuß. LR. hat dieser Gegenstand noch eine eingehende Regelung erfahren; doch hat sich allmählich die Ueberzeugung Bahn gebrochen, daß die N. keinerlei Rechtsgrund für sich habe, sondern eine verwerfliche Beschränkung der Auswanderungsfreiheit sei. Durch Art. 18 der Bundesacte und durch Bundesbeschluß vom 17. Januar 1817 wurde sie für die Deutschen Bundesstaaten aufgehoben, sofern durch die Auswanderung das Vermögen in einen anderen Bundesstaat übergeht. In diese Aufhebung ist zugleich auch das den Privaten und Korporationen zustehende Recht zur Erhebung der N. inbegriffen. Nichtdeutschen Staaten gegenüber ist sie fast durchweg durch besondere Verträge beseitigt. Einer unbedingten Aufhebung des veralteten Institutes steht nur noch die Geltendmachung desselben im Wege der Retorsion entgegen, nämlich jenen Staaten gegenüber, die ihrerseits von den in einen Deutschen Staat auswandernden Angehörigen die N. erheben.

Gsgb. u. Lit.: F. J. Bodmann, Pragmat. Gesch., Grund- und inneres Territorialverhältniß des Abzugs- und Nachsteuerrechts, 1791. — Mittermaier, Grundsätze, § 111. — Pözl in Bluntschli's StaatsWört.B., I. 581. — Preuß. LR. Th. II. Tit. 17 Abschn. 2. — Weitere Lit. bei Mittermaier l. c. 316 Note 1. Heinrich Brunner.

Nachtzeit. Die Gesichtspunkte, aus denen eine Berücksichtigung der N. rechtlich geboten ist, gehören theils dem Civil-, theils dem Strafrecht, theils der öffentlichen Ordnung an. Alle Handlungen zur N. tragen regelmäßig den Grundzug der Heimlichkeit an sich und erschweren daher den Rechtsschutz sowol von Seiten der Privatpersonen, als der Staatsorgane. Daß in dem interdictum quod vi et clam die N. vorzugsweise berücksichtigt werden sollte und eine nächtlicher Weile vorgenommene Besitzerwerbshandlung als eine fehlerhafte erschien, ist nicht zu bezweifeln. Ebenso ist im Altgermanischen Recht der Friede der N. häufig besonders gewürdigt worden. Strafrechtlich kommt die Begehung einer Missethat zur N. als erschwerender Umstand in Betracht. Besonders qualifizirt ist durch die älteren und neueren Strafgesetzgebungen Diebstahl zur N. (furtum nocturnum), gegenwärtig nach § 243, 7 des RStrafGB. aber nur dann, wenn in bewohnten Gebäuden gestohlen wird, in welche der Thäter sich in diebischer Absicht einschlich, oder in denen er sich in gleicher Absicht verborgen hatte. Analog ist die (in § 250, 4) für den Raub bestimmte Qualifikation. Aehnliche Gründe liegen bei den Strafandrohungen bei nächtlichem Jagdvergehen (§ 293), Fischen (§ 296) und Anzünden gemeingefährlicher Strandfeuer (§§ 322, 326) vor. Dagegen ist die im Altgerm. Recht mit gutem Grunde hervorgehobene Gefährlichkeit des Nachtbrandes in Deutschland unberücksichtigt geblieben. — Weit ausgedehnter als auf dem Gebiete der Strafgesetzgebung ist die Berücksichtigung der N. innerhalb des Verwaltungsrechts. Zahlreiche Polizeiverordnungen verbieten die Vornahme sonst zulässiger Handlungen zur N. oder gestatten andererseits zur N., was im Interesse des Verkehrs und der Gesundheitspflege bei Tage unzulässig sein würde, oder schreiben zur Vermeidung von Gefahren Sicherungsmaßregeln zur N. vor (Erleuchtung von Wegen, Strömen, Küsten, Seeschiffen u. s. w.). Der Hauptgesichtspunkt, der dabei obwaltet, ist dieser, daß die N. eine Zeit der Ruhe ist. Eine bei Tage indifferente Handlung kann daher, wenn sie zur N. vorgenommen wird, unter den Begriff der Ruhestörung fallen (§§ 360, 11; 366, 10). Wo der Gesetzgeber es unterließ, genau festzustellen, welche Stunden als zur N. gehörig angesehen werden sollen, hat der Richter unter Beachtung der gesellschaftlichen Gewöhnungen der Bevölkerung und der lokalen Verhältnisse besonders darauf zu achten, daß gewisse Handlungen der thatsächlich herrschenden

Nachtruhe zuwiderlaufen oder mit dem Aufhören des bürgerlichen Verkehrs den Charakter der Heimlichkeit und Gefährlichkeit annehmen.

Strafprozessualisch gewinnt die N. als eine Beschränkung der Untersuchungshandlungen Bedeutung. Sog. Haussuchungen, d. h. die Durchsuchung von Wohnungen, Geschäftsräumen und befriedeter Besitzthümer, können, von gewissen näher bezeichneten Ausnahmen abgesehen, nur bei Verfolgung auf frischer That, bei obwaltender Gefahr im Verzuge oder dann vorgenommen werden, wenn es sich um die Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen handelt. Für diese Fälle ist der Begriff der N. unter Berücksichtigung der Jahreszeiten gesetzgeberisch festgestellt. Er umfaßt für die Zeit der kürzeren Tage neun Stunden (vom 1. Oktbr. bis 31. März), für die Zeit der langen Tage sieben Stunden, die von dem gleichen Anfangspunkt um neun Uhr Abends gerechnet werden. Die zu Grunde zu legende Zeitbestimmung kann in größeren Staatsgebieten niemals nach einer Normalzeit der Landeshauptstadt, sondern nur in Gemäßheit der mittleren Sonnenzeit getroffen werden. Schuldhafte Nichtbeachtung dieser für nächtliche Haussuchungen gegebenen Vorschriften kann unter den Thatbestand des Hausfriedensbruchs fallen. S. außerdem den Art. Durchsuchung.

Quellen: RStrafPO. § 104. — RStrafGB. §§ 123, 342.

Lit.: v. Holtzendorff im Handbuch des Deutschen StrafPrz., I. S. 329. — v. Krämel in der Allg. Deutschen Strafrechtsztg., 1872 S. 525. — Ortloff, ebenda 1871 S. 531.

v. Holtzendorff.

Nadelgelder (Th. I. S. 854), auch Spiel- oder Spillgelder, sind ihrem ursprünglichen Sinne nach Gaben an baarem Gelde, welche der Ehemann während der Ehe seiner Gemahlin zu freier Disposition übergiebt. Ihre Bestimmung ist regelmäßig nicht, in der Verwaltung des Hauswesens verwendet zu werden; sie dienen vielmehr zu der Beschaffung von Gegenständen, welche, wie Luxussachen, Putz u. dgl., ausschließlich zum Gebrauch, Vortheil oder Vergnügen der Ehegattin bestimmt sind. Ihr jährlicher Betrag wird in den Eheverträgen des hohen Adels und der regierenden Familien regelmäßig genau bestimmt. In den souveränen Häusern wird ihre Zahlung aus der Civilliste des Souveräns bzw. aus den Apanagen der Prinzen geleistet. Ihre Verwendung von Seiten der Ehefrau ist regelmäßig eine nur durch ihre Zweckbestimmung beschränkte.

In den Hausgesetzen einzelner regierender Deutscher Familien haben aber die N. noch eine andere mit derjenigen des Deputates oder Sustentationsgeldes (s. diesen Art.) übereinstimmende Bedeutung erhalten: hier wird unter ihnen nämlich nicht eine der Ehefrau von ihrem Gemahl zu freier Disposition überlassene Geldsumme, sondern diejenige meist verhältnißmäßig geringe Rente verstanden, welche vom Staate oder auch aus dem Hausvermögen an solche volljährige unverheirathete Prinzessinnen des regierenden Hauses, deren Eltern noch am Leben sind, oder wol auch nur an die volljährigen, ledigen Töchter des Souveräns und des Kronprinzen gezahlt wird. Mit der Vermählung der Prinzessin oder der Gewährung einer wirklichen Apanage hört die Zahlung dieser N. auf.

Quellen: Altenburg, Grundges., § 23 Alin. 2, § 32. — Koburg-Gotha, Vertrag über die Verwaltung und Nutzung des Domänengutes im Herzogth. Gotha vom 1. März 1855 § 5. — Baden, Apanagegesetz vom 12. Juli 1839 §§ 6, 11, 14, 15. — Bayern, Familienstatut vom 5. Aug. 1819, Tit. VI. §§ 8, 9, 10.

Lit.: Gengler, Deutsches Priv.R., 3. Aufl. Erl. 1876 S. 568. — Zöpfl, Grundsätze des gem. Deutschen Staatsrechts, 1. Theil, 5. Aufl. § 229, S. 641. — Kohler, Handbuch d. Deutschen Privatfürstenrechts, Sulzbach 1832, S. 185.

F. Brockhaus.

Näherrecht, Retrakt-, Zug-, Einstandsrecht, Losung (Th. I. S. 505), ist das auf Grund eines Gesetzes, des Gewohnheitsrechts (partikularrechtlich auch eines Vertrags) einer Person (dem Näherrgelter) zustehende Recht, in das über ein Grundstück vom Eigenthümer mit einem Dritten abgeschlossene Kaufgeschäft einzutreten und nach geschehener Uebergabe des Grundstücks dieses aus der Hand des Erwerbers und jedes späteren Besitzers gegen Ersatz des Kaufpreises an sich zu ziehen. Das N. macht

sich geltend bei allen Arten von Kaufgeschäften, sowie bei den diesen gleichstehenden Kontrakten, so namentlich auch bei der öffentlichen Versteigerung und bei dem sog. Mengekauf (wobei das Geschäft mehrere Gegenstände umfaßt, welche nicht alle dem Retrakt unterliegen), obwol partikularrechtlich zuweilen das Gegentheil bestimmt ist; ebenso bei der Hingabe an Zahlungsstatt. Dagegen ist der Retrakt unstatthaft nicht nur bei der Schenkung, sondern auch beim Tauschgeschäft. Die Bedingungen sind für den Nähergelter dieselben, wie für den ursprünglichen Käufer. Einerseits braucht er keinen höheren Kaufpreis zu zahlen als dieser, selbst wenn aus persönlichen Gründen (wie beim Freundschaftskauf) ein hinter dem wahren Werth des Guts zurückbleibender Preis vereinbart wäre, andererseits würde der Nähergelter sein Recht nicht geltend machen können, wenn der ursprüngliche Käufer außer der Zahlung des Kaufpreises noch andere Leistungen übernommen hätte, die jener nicht erfüllen könnte, wie z. B. die persönliche Pflege des Verkäufers. Auch muß der Nähergelter zur sofortigen Zahlung oder Deposition des Kaufpreises bereit sein. Das N. kann nur von dem Berechtigten selbst zu seinen eigenen Gunsten ausgeübt werden. Es ist weder durch Cession übertragbar, noch geht es auf die Erben über. Voraussetzung für die Ausübung des N. ist ein abgeschlossenes Kaufgeschäft; es ist aber nicht erforderlich, daß der Besitz der verkauften Sache bereits auf den Käufer übertragen ist. Durch Zurücktreten der Kontrahenten von dem Geschäft wird der Nähergelter ausgeschlossen, wenn nicht jenes selbst dolose, mit Rücksicht auf die Geltendmachung des Retrakts geschehen ist. Fordert der Nähergelter das Gut von einem späteren Erwerber, so hat er nur dasjenige diesem zu ersetzen, was der erste Käufer gezahlt hat, auch ist es nicht nothwendig, daß dieser spätere Besitzer das Grundstück durch ein Kaufgeschäft erworben hat. Der Besitzer hat mit dem Grundstück auch die stehenden Früchte — jedoch nur gegen Erstattung der Kulturkosten — herauszugeben; ob er auch zum Ersatz der bereits gezogenen und der vernachlässigten verpflichtet ist, hängt davon ab, ob er sich im Verzuge befand. In Verzug wird er aber nicht schon versetzt durch die Willenserklärung des Nähergelters, sein Retraktrecht geltend zu machen, sondern erst durch das Anbieten des Kaufpreises. Auch ist der Besitzer zum Ersatz der Deteriorationen nur unter der Bedingung verpflichtet, daß er sich im bösen Glauben befand. Ebenso hängt es von seiner bona oder mala fides ab, inwiefern er den Ersatz der auf das Gut gemachten Verwendungen fordern kann. Die Retraktklage ist eine dingliche Klage; dafür entscheidet sich die Mehrzahl der Schriftsteller. Einige halten sie für eine actio in rem scripta. Das Retraktrecht wird, wenn dem Nähergelter das Gut zum Vorkauf angeboten ist, ausgeschlossen durch den Ablauf von Jahr und Tag (1 Jahr 6 Wochen 3 Tagen); doch haben Partikularrechte die Frist häufig herabgesetzt (z. B. Preuß. Allg. LR. Th. I. Tit. 20 § 610). Hat ein Angebot nicht stattgefunden, so greift die gewöhnliche dreißigjährige Klagenverjährung Platz. Wer zum Retrakt berechtigt, richtet sich nach den verschiedenen Arten des N. Man unterscheidet namentlich die Erblosung, die Marklosung, die Nachbarlosung, das Gespilderecht, den Retrakt auf Grund des Miteigenthums, den gutsherrlichen Retrakt und den Lehnsretrakt. Machen mehrere Nähergelter zugleich ihr N. geltend, so geht, wenn sie sich auf dieselbe Näherrechtsart stützen, bei der Erblosung der nähere Verwandte dem entfernteren vor; bei den anderen Arten entscheidet die Prävention und zuletzt das Loos, und ebenso verhält es sich, wenn mehrere verschiedenartige N. kollidiren. Von den sämmtlichen Arten des N. gehört der Lehnsretrakt allein dem Gem. Recht an; die übrigen haben nur partikularrechtliche Bedeutung und sind auch durch die Landesgesetzgebung meist aufgehoben (so z. B. in den alten Provinzen von Preußen bis auf wenige Ausnahmefälle durch das Edikt vom 9. Okt. 1807 § 3 und das Ablös.Ges. vom 2. März 1850 § 2 Nr. 6 und § 4, in der Provinz Hannover durch die Verordn. vom 12. Juli 1857, vom 6. März 1858 und Gesetz vom 24. Dez. 1872, in der Provinz Kurhessen durch Verordn. vom 3. August 1822, in Bremen durch

die Erbe- und Handfestenordnung von 1833, in Baden durch das Gesetz vom 21. Juli 1839).

Lit.: Walch, Das Näherrecht, 3. Aufl. Jena 1795. — Renaud in der Zeitsch. für Deutsches Recht, VIII. S. 241 ff. — Gengler, Lehrbuch des Deutschen Priv.R., S. 377 bis 401. — Laband im Arch. für civil. Praxis LII. S. 151—190. — Stobbe, Priv.R., II. S. 120—148. — Seuffert's Archiv, II. 217; III. 87; VIII. 283; IX. 198, 199; XI. 73, 77, 78 b, 274, 275; XII. 54, 56; XIII. 109, 110, 111; XV. 236; XVII. 81; XX. 152, 240.

Lewis.

Nahrungsmittel (polizeilich). Zu den wichtigsten Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege gehört die Fürsorge für gesunde sowie der Schutz gegen ungesunde N. und solche Stoffe oder Gegenstände, welche zwar nicht zur Ernährung des menschlichen Körpers dienen, wol aber deswegen, weil sie zur Bereitung und Aufbewahrung von N. bestimmt sind (Koch-, Eß- und Trinkgeschirre) oder volksübliche Genußmittel bilden (z. B. Tabak und Tabakfabrikate), verwandte Behandlung erheischen. Die Polizei der Nahrungs- und Genußmittel steht theoretisch in Beziehung zu der Fürsorge für Erhaltung einer gesundheitsmäßigen Beschaffenheit der elementaren Lebensbedürfnisse, insbesondere der atmosphärischen Luft (Leuthold, Sächsisches Verwaltungsrecht § 25); praktisch berührt sie sich namentlich mit der Giftpolizei und den Maßnahmen zur Verhütung ungesunder Beschaffenheit von Bekleidungsstoffen, Gegenständen der häuslichen Einrichtung und Spielwaaren (vgl. Reichsgesetz vom 14. Mai 1879, § 1, sowie den Entwurf zu demselben), weil die Mittel für die obrigkeitliche Ueberwachung und Vorbeugung hier im Wesentlichen die gleichen (Probenahme, Einziehung, Vernichtung) wie dort sind und in beiden Fällen sich die Spitze der behördlichen Thätigkeit gegen den Verkehr mit (Herstellung, Feilhalten und Verkauf von) schädlichen Objekten der fraglichen Art richtet. — Die älteste Spur einer Polizei der N. im Mittelalter kann in den Mittheilungen Cäsar's über das Verbot des Weinhandels bei den Sueven und Nerviern (de bello Gallico 4, 2: vinum ad se omnino importari non sinunt, quod ea re ad laborem ferendum remollescere homines atque effeminari arbitrantur; II. 15 ähnlich) gefunden werden (Sickel, Freistaat, S. 164). Ein ausgebildetes System der N.polizei zeigt sich in der zweiten Hälfte des Mittelalters in den Deutschen Städten. Zwar war schon in der Aufsicht, welche die Innungen über den Gewerbebetrieb ihrer Genossen übten, eine gewisse Gewähr gegen den Vertrieb schlechter, verdorbener oder gefälschter N. enthalten (Leuthold, a. a. O. S. 53), allein die Stadträthe ließen es sich, in Süddeutschland bereits seit dem 12. Jahrhundert, angelegen sein, auch ihrerseits die Polizei der N. durch Rathsordnungen zu regeln. Insbesondere ertheilten sie besondere Vorschriften über die Bereitung gewisser N. (Brodbacken, gegen „Weinmachen", Bierfälschung), veranstalteten eine Schau über die wichtigsten Viktualien und ahndeten die Herstellung und den Vertrieb schlechter oder gefälschter N. durch Bestrafung der Schuldigen und Vernichtung der betreffenden Objekte (v. Maurer, Städteverfassung, III. § 405). Im gleichen Sinne wirkten vom Ausgange des 15. Jahrhunderts ab die Polizeiordnungen der Landesherren und des Reichs (zuerst Rotenburger Reichsabschied von 1487). Doch kam es zu keiner einheitlichen Regelung der Materie, abgesehen von deren strafrechtlichen Seite (Peinl. Gerichtsordnung Art. 113; jetzt RStrafGB. §§ 324 ff., 367 Nr. 7), bis neuerdings für

I. das Deutsche Reich das Gesetz vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit N., Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen (R.G.Bl. S. 145), den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln, sowie mit Spielwaaren, Tapeten, Farben, Eß-, Trink- und Kochgeschirr und Petroleum einer polizeilichen Beaufsichtigung durch die nach den einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen zuständigen Behörden und Beamten (namentlich die medizinisch vorgebildeten Gesundheitsbeamten, übrigens auch die als Beamte angestellten, der thierischen N. wegen in Betracht kommenden, Thierärzte, Motive zu § 4 des Entwurfs, und die amtlich bestellten Fleischbeschauer, über deren Entsetzung das Preuß. Oberverwaltungsger.-Erk. v. 10. März 1879 zu vgl.)

in folgender Weise unterworfen hat: a) die Beamten der Polizei sind befugt, in die Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der vorbezeichneten Arten feilgehalten werden, während der (Motive: im konkreten Geschäfte) üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, einzutreten. Bei Personen, welche auf Grund der §§ 10, 12, 13 des Gesetzes zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt sind (s. d. Art. Nahrungsmittel=Verfälschung), dürfen sie innerhalb der Zeit von Rechtskraft des Urtheils an bis mit dem Ablaufe von drei Jahren von dem Tage an, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist, in den vorgedachten Räumlichkeiten sowie in denjenigen, in welchen Gegenstände der obenerwähnten Arten feilgehalten werden oder welche zur Aufbewahrung oder Herstellung solcher zum Verkaufe bestimmter Gegenstände dienen, während der Geschäfts= bzw. Verkehrszeit Revisionen vornehmen (§ 2 Abs. 1, § 3). Durch diese Vorschriften wird selbstverständlich das Recht der Polizeibehörden, falls der Verdacht einer strafbaren Handlung vorliegt, unter Beobachtung der maßgebenden strafprozessualischen Vorschriften eine Beschlagnahme oder Durchsuchung (Haussuchung) vorzunehmen, nicht berührt, da die Befugniß der Beamten, welche das Reichsgesetz statuirt, zum Betreten und Revidiren der Geschäfts= bzw. Lagerräume das Vorhandensein eines solchen Verdachts nicht zur Voraussetzung hat, vielmehr nur den präventiven Zweck der Gesundheitspolizei verfolgt (Motive zu § 3 des Entwurfs). b) Die Beamten der Polizei sind befugt, von den Gegenständen der vorbezeichneten Arten, welche in den Verkaufslokalitäten sich befinden oder an öffentlichen Orten, auf Märkten, Plätzen, Straßen, oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden, nach ihrer Wahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist dem Besitzer ein Theil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen (Motive: damit er eventuell mit dem der Untersuchung unterworfenen, falls dessen Identität bestritten oder zweifelhaft sein sollte, verglichen werden kann). Für die entnommene Probe ist Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten (§ 2 Abs. 2). c) Landesrechtliche Bestimmungen, welche der Polizei weitergehende Befugnisse als die in §§ 2 und 3 bezeichneten geben, bleiben unberührt (§ 4). — In sachlicher Beziehung giebt das Reichsgesetz nur die allgemeinsten Grundsätze für die Polizei der N. selbst. Sie lassen sich aus den §§ 10 und 12 dahin zusammenfassen, daß es unzulässig ist, Gegenstände, welche bestimmt sind, als Nahrungs= oder Genußmittel zu dienen, derart herzustellen, daß der Genuß derselben (wenn auch erst der fortgesetzte eines solchen in nicht zu geringer Menge, Reichsger.=Erk. vom 9. Juni 1880, Entsch. in Straff. II. 178) die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist; Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Nahrungs= oder Genußmittel zu verkaufen, feilzuhalten oder sonst (z. B. schenkungsweise, Reichsger.=Erk. vom 13. Dez. 1880, Entsch. in Straff. III. 119) in Verkehr zu bringen; Bekleidungsgegenstände, Spielwaaren, Tapeten, Eß=, Trink= oder Kochgeschirr oder Petroleum dergestalt herzustellen, daß der bestimmungsgemäße oder vorauszusehende Gebrauch dieser Gegenstände die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, ingleichen solche Gegenstände zu verkaufen, feilzuhalten oder sonst in Verkehr zu bringen; zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr (nicht blos der unmittelbaren Abnahme, Erk. v. 17. Jan. 1881, a. a. O. III. 270) Nahrungs= oder Genußmittel nachzumachen oder zu verfälschen; Nahrungs= oder Genußmittel, welche verdorben oder nachgemacht oder verfälscht sind (über Weinverfälschung s. d. Erk. v. 1. Nov. 1880 u. 17. Jan. 1881, a. a. O. II. 418 und III. 274), unter Verschweigung dieses Umstandes zu verkaufen (Erk. v. 13. Nov. 1880, a. a. O. III. 234) oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilzuhalten. Nächstdem aber ist die Erlassung Kaiserlicher Verordnungen, welche an die Zustimmung des Bundesrathes geknüpft und dem Reichstage vorzulegen, auch auf dessen Verlangen wieder außer Kraft zu setzen sind (§§ 5, 6, 7), für das Reich zum Schutze der Gesundheit vorgesehen. Dieselben können 1) bestimmte Arten der Her=

stellung, Aufbewahrung und Verpackung von Nahrungs- und Genußmitteln, welche zum Verkaufe bestimmt sind, 2) das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Nahrungs- und Genußmitteln von einer bestimmten Beschaffenheit oder unter einer der wirklichen Beschaffenheit nicht entsprechenden Bezeichnung, 3) das Verkaufen und Feilhalten von Thieren, welche an bestimmten Krankheiten leiden, zum Zwecke des Schlachtens, sowie das Verkaufen und Feilhalten des Fleisches von Thieren, welche mit bestimmten Krankheiten behaftet waren, 4) die Verwendung bestimmter Stoffe und Farben zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen, Spielwaaren, Tapeten, Eß-, Trink- und Kochgeschirr, sowie das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche diesem Verbote zuwider hergestellt sind, 5) das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum von einer bestimmten Beschaffenheit verbieten (§ 5); 6) das gewerbsmäßige Herstellen, Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche zur Fälschung von Nahrungs- oder Genußmitteln bestimmt sind, verbieten oder (Motive: wenn eine Verwendung der hergestellten Gegenstände an sich auch zu unbedenklichen Zwecken möglich ist und es nur darauf ankommt, der Verwendung zu unerlaubten Zwecken vorzubeugen) beschränken. Die bezüglichen Vorschriften über die Herstellung gewisser Gegenstände bleiben auch maßgebend, wenn letztere nur zur Versendung nach dem Auslande hergestellt werden (Motiv zu § 5): umgekehrt sind die Vorschriften über den Verkehr mit gewissen Gegenständen vorgedachter Arten auch gegen deren Einbringung aus dem Auslande gerichtet (Motiv zu § 6). Bis jetzt ist die Einfuhr von Schweinefleisch und Würsten aus Amerika (außer ganzen Schinken und Speckseiten) durch Kais. Verordnung vom 25. Juni 1880 (R.G.Bl. S. 151) verboten worden. Außerdem vgl. Viehseuchengesetz v. 23. Juni 1880 (R.G.Bl. S. 153) §§ 7, 20, 31, 36, 43 nebst § 61 der Instruktion des Bundesrathes v. 12./24. Febr. 1881 (Centralbl. S. 46). — Die zahlreichen bestehenden partikularrechtlichen Normen, welche zum Schutze der Gesundheit den N.verkehr regeln, werden durch das Reichsgesetz an sich nicht außer Wirksamkeit gesetzt, sondern nur in dem Maße in Wegfall gebracht, in welchem eine Regelung durch Kaiserliche Verordnung für das Reich erfolgt; aber auch für die Zukunft will das Reichsgesetz die landesrechtliche Befugniß zum Erlasse von Vorschriften auf dem gleichen Gebiete nicht gänzlich aufheben, weil, wie die Motive hervorheben, anzuerkennen ist, daß namentlich gewissen lokalen Bedürfnissen nur im Wege lokaler Verordnungen wirksam entsprochen werden kann. Das Verhältniß solcher partikularrechtlicher Vorschriften zu den ergehenden Kaiserlichen Verordnungen regelt sich dann nach den allgemeinen Grundsätzen über das Verhältniß des Landesrechtes zum Reichsrechte; selbstverständlich wird aber durch das Reichsgesetz überhaupt nicht berührt die Befugniß der Landesgesetzgebung, aus steuerlichen Rücksichten die Fabrikation von Nahrungs- und Genußmitteln, sowie den Verkehr mit solchen zu regeln und hierauf bezügliche Strafbestimmungen zu erlassen (Motive). Die sog. kosmetischen Mittel hat das Reichsgesetz, weil entbehrlich und nur in beschränktem Maße gebräuchlich, nicht in seinen Bereich gezogen. Ueber die strafrechtlichen Normen des letzteren vgl. d. nachfolgend. Art. Nahrungsmittel-Verfälschung. — Die partikularrechtlichen Normen, welche im Interesse der öffentlichen Gesundheit Bestimmungen in Betreff der Nahrungs- und Genußmittel treffen, sind großentheils zerstreut. Die neuesten beschäftigen sich vorwiegend mit der Fleischbeschau zur Vermeidung von Trichinengefahr (Schlesische Polizeiverordnung vom 21. Juni 1878 u. 27. Sept. 1880 u. a. m.) und mit der Reinhaltung der Bierdruckapparate. In Preußen sind sie bezirks- und provinzweise im Verordnungswege erlassen; Landesgesetze schlagen nur vereinzelt ein (vgl. z. B. Gesetz, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser, vom 18. März 1868; Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 §§ 21 ff.). Gleiches gilt auch von den übrigen Bundesstaaten, doch verdient als Kodifikationsversuch Erwähnung die Bayerische Ministerialbekanntmachung vom 6. Juni 1863, betreffend gesundheitspolizeiliche Vorschriften in Bezug auf Gegenstände des menschlichen Gebrauches, welche insbesondere Vorschriften in Bezug auf

Verwendung von Metallsalzen zum Beizen von Tabak, auf Verpacken des Tabaks in Blei, auf Färben von Tapeten, Kleidungsstoffen, Kinderspielwaaren mit gesundheitsschädlichen Farben und auf Verzinnung von Koch-, Eß- und Trinkgeschirr enthält. Hinsichtlich der Kontrole über die Bierbeschaffenheit vgl. Pechmann, Distriktsverwaltungsbehörden, S. 530 ff. der 4. Aufl. Ueberall wird die Errichtung von eigenen Gesundheitsbehörden bzw. die Weiterausbildung der bestehenden (Preußische Sanitätskommission nach dem Regulative vom 8. August 1835; Württembergische ärztliche Gemeindevisitation nach der Verfügung vom 20. Oktober 1875; Badische Revisionen nach der Ministerialverordnung vom 27. Juni 1874) im Sinne der Denkschrift des Reichsgesundheitsamtes über seine Aufgaben und Ziele (Hirth's Annalen 1878, S. 478 ff.) von größter Bedeutung für die sachgemäße und strikte Durchführung der reichs- und landesrechtlichen Vorschriften über die Polizei der N. sein.

II. In Oesterreich sind die speziellen Vorschriften auf dem Gebiete der N.polizei ebenfalls in zahlreichen Einzelverordnungen zerstreut (vgl. die Zusammenstellung bei Lienbacher, Polizeistrafrecht, S. 99 der 4. Aufl. und dazu den Erlaß d. Min. des Innern, gefälschte Kanditen betr., v. 29. April 1879 § 1454.) Doch hat wenigstens die strafrechtliche Seite der Materie schon in dem allgemeinen Strafgesetze v. 27. Mai 1852 § 309 und §§ 403—408 eine eingehende Berücksichtigung gefunden, indem daselbst der Verkauf nicht vorschriftsmäßig beschauten Fleisches, die Verfälschung der Getränke auf eine der Gesundheit schädliche Art durch Getränkerzeuger, die Verwendung von Bleizusätzen zu zinnernen Koch- oder Eßgeschirren, die gesundheitsschädliche Zubereitung oder Aufbewahrung von genießbaren Waaren jeder Art und von anderen Gegenständen, welche ihre schädliche Bestandtheile dem menschlichen Körper mitzutheilen geeignet sind, unter Strafe gestellt wird. Noch eingehender behandelt der neue Entwurf eines StrafGB. (§§ 467 ff.) die einschlägigen Delikte.

III. Unter den Gesetzgebungen der übrigen Staaten ist diejenige Englands von besonderem Interesse und hat dem neuen Deutschen Reichsrechte mehrfach zum Vorbilde gedient. Dieselbe zerfällt, abgesehen von den einschlägigen Bestimmungen der Accisgesetze, in eine Anzahl Spezialgesetze gegen die Verfälschung von Thee, Kaffee, Kakao, Brot, Fleisch, Geflügel, Gemüse, Milch und anderen wichtigen N. und in die gegen die Verfälschung von N. und Arzneimitteln im Allgemeinen gerichtete Sale of Food and Drugs Act vom 11. August 1875 (38 et 39 Vict. c. 63). Die letztere enthält neben eingehenden Strafbestimmungen (sect. 3—9) die Vorschrift, daß jeder ärztliche Gesundheitsbeamte, inspector of nuisances, Inspektor für Maße und Gewichte, Marktinspektor oder Polizist unter Leitung und auf Kosten der Lokalbehörde, welche ihn angestellt hat oder mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt ist, Proben von N. oder Arzneimitteln besorgen darf und wenn er den Verdacht des gesetzwidrigen Verkaufs derselben hegt, sie zur chemischen Untersuchung bringen soll (sect. 13). Jeder, welcher einen Artikel behufs dessen Untersuchung kauft, soll diese Absicht alsbald nach Abschluß des Kaufs dem Verkäufer kund thun und ihm anbieten, die gekaufte Waare in drei Theile zu theilen. Nimmt der Verkäufer dieses Anerbieten an, so ist die Theilung zu bewirken, jeder Theil mit einem Zeichen zu versehen, zu versiegeln oder sonst zu verschließen und je ein Theil dem Verkäufer, dem Käufer und dem (unten zu erwähnenden) Analytiker zu übergeben (sect. 14). Von großer Bedeutung ist es hierbei, daß das Englische Recht die Organe für die Vornahme der erforderlichen chemischen Untersuchungen bereits in verhältnißmäßig ausgebildeter Weise eingeführt hat. Es kann nämlich der Local-Government Board an jedem Orte die Anstellung eines Analytikers zur Vornahme der obengedachten Untersuchungen fordern; jede Anstellung eines solchen (seitens der Stadtobrigkeiten und Grafschaftsgerichte) ist an die Genehmigung derselben Behörde gebunden, welche von Beibringung eines Befähigungsnachweises abhängig gemacht werden kann, die Stadträthe dürfen auch einen Analytiker, welcher bereits in einem benachbarten Orte fungirt, mitbeauftragen; keinesfalls kann aber Jemand als Ana-

lytiker bestellt werden, wenn er an dem betreffenden Orte bei einem Geschäft, welches mit N. oder Arzneimitteln zu thun hat, unmittelbar oder mittelbar betheiligt ist (sect. 10 ff.). Zur Vornahme von Revisionen von zum Verkaufe als N. ausgestelltem oder verkauftem Fleische, Geflügel, Wild, Fischen, Früchten, Gemüse, Korn, Brot,. Mehl oder Milch sind insbesonderere die öffentlichen Gesundheitsbeamten (medical officers) und **inspectors of nuisances** durch die **Public Health Act** von 1875 sect. 116—119 berufen. Werden die betreffenden Gegenstände als zur menschlichen Nahrung ungeeignet befunden, so hat der Friedensrichter die zu ihrer Unschädlichmachung erforderlichen Maßregeln anzuordnen.

Lit.: Außer den Systemen des Verwaltungsrechts und den staatsärztlichen Zeitschriften (insbesondere den reichhaltigen V.J.Schr. für öffentliche Gesundheitspflege von Varrentrapp und Spieß sowie für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen von Eulenberg) sowie den Kompendien des Gesundheitswesens vom ärztlichen und juristischen Standpunkte (Kletke, Medizinalgesetzgebung des Deutschen Reichs u. seiner Einzelstaaten, 4 Bände; Lion, Handbuch der Medizinal- und Sanitätspolizei, 3 Bände; Pappenheim, Sanitätspolizei, 2. Aufl., 2 Bände; v. Stein, Das öffentliche Gesundheitswesen in Deutschland, England, Frankreich und anderen Ländern in seiner Verwaltungslehre, Th. III. [1867]); die Kommentare zum Reichsgesetze vom 14. Mai 1879 von Meyer und Finkelnburg (Berlin 1880) und v. Schwarze (nur die strafrechtliche Partie betr., im Gerichtssaal Bd. XXXI. (1879), S. 81 bis 132, auch separat erschienen). Ausgaben des Entwurfs mit Motiven und den wichtige Anlagen, Berlin 1878 bei C. Heymann, 1879 bei C. Springer (2. Aufl.) — Wiener, Die moderne Gesetzgebung über die Waarenfälschung (in Nord und Süd V. S. 94). — Löbner, Die Gesetzgebung des alten und des neuen Deutschen Reichs wider Verfälschung der N. (1878). — Finkelnburg, Die öffentliche Gesundheitspflege Englands, Bonn 1874. — Glen, Law of Public Health and Local Government, 9. edit. 1879.

Leuthold.

Nahrungs- (und Genuß-)mittel-Verfälschung. Sie fällt in der Hauptsache unter die Bestimmungen des Spezialgesetzes vom 14. Mai 1879, welches die in Betracht kommenden Vorschriften des RStrafGB. theils durch andere ersetzt hat, theils ergänzt. Jenes stellt eine Mehrzahl hierhergehöriger Thatbestände auf, und zwar unterscheidet es zunächst danach, ob betreffende Handlungen nachweislich und in zurechenbarer Weise Leben oder Gesundheit gefährden und bzw. verletzen (§§ 12—14) oder ob dies nicht der Fall ist (§§ 10 und 11), innerhalb dieser Kategorien ferner danach, ob vorsätzliche oder fahrlässige Begehung vorliegt 2c. Hier sollen diese Deliktsformen in der Ordnung des citirten Gesetzes behandelt werden; von den verwandten, auf verschiedenerlei Gegenstände des Gebrauchs bezüglichen Deliktsformen, welche mit jenen zusammengefaßt sind, sehe ich ab.

§ 10 des citirten Gesetzes bedroht: 1) die Nachahmung und die Verfälschung von Nahrungs- und von Genußmitteln, insofern sie zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr begangen wird. Das RStrafGB. hatte keine entsprechende Bestimmung. Die Merkmale dieses Delikts im Einzelnen: a) eine Beziehung der Handlung auf menschliche Nahrungs- oder Genußmittel. Unter den letzteren dürften das Wohlbehagen fördernde Gegenstände zu verstehen sein, welche bestimmt sind, ganz oder in Theilen, sei es in festem, flüssigem oder flüchtigem Zustande in den Körper gebracht, d. i. genossen zu werden. Unter Anderen ist Tabak hierher zu ziehen. b) Ein Nachmachen oder Verfälschen solcher Gegenstände. Diese Charakterisirung der Handlung entspricht derjenigen bei der Münzfälschung (RStrafGB. §§ 147, 148) und der Urkundenfälschung (§§ 267, 363). Doch ist aus dieser äußerlichen Uebereinstimmung nicht auf eine innere Verwandtschaft zwischen diesen Delikten zu schließen, da es sich bei der N. nicht um die Beweiskraft anerkannter Beglaubigungsmittel handelt. — Zum Nachmachen gehört die Erzeugung des Scheines, daß ein Gegenstand die Bestandtheile und Eigenschaften habe, welche dem Begriff oder der Natur der bezüglichen Art von Waaren entsprechen. Zum Beispiel ist eine Mischung von Wasser, Weingeist, Glycerin 2c. als Ganzes trotz eines etwaigen Zusatzes von wirklichem Weine blos „nachgemachter" Wein. — Bei der Verfälschung ist ein Gegenstand vorausgesetzt, welcher dem Begriff entspricht. Derselbe muß Einwirkungen unterworfen werden, welche geeignet sind, über

eine für den Verkehr bedeutsame Eigenschaft desselben zu täuschen. Diese Einwirkungen werden stets in einem Entnehmen oder Zufügen von Stoffen bestehen, dort von Stoffen, welche nach dem in Betracht kommenden Begriffe zu dem Gegenstande gehören, hier von Stoffen, welche zu demselben nach diesem Begriffe überhaupt oder in der angewendeten Quantität nicht gehören. Das Ergebniß dieser Einwirkungen muß sein, daß für den Vertrieb bedeutsame Eigenschaften scheinbar hergestellt, oder in einer nicht dokumentirten Weise aufgehoben bzw. abgeschwächt werden. — Wenn etwa Wein aus der Gemarkung Wiker für Hochheimer verkauft wird, so liegt darin an sich keine „Verfälschung", und zwar unabhängig von der Güte dieses Weines und von einem dies entschuldigenden Handelsgebrauche, weil es an dem ersten Merkmale der Verfälschung einer Sache, nämlich an der Einwirkung auf die Sache selbst im Sinne der soeben gegebenen Begriffsbestimmung fehlt. So kann überhaupt in der bloßen unrichtigen Benennung, Etiquettirung oder Emballirung einer Sache niemals das in Frage stehende Delikt gefunden werden. Die gegentheilige Annahme (v. Schwarze, Meyer und Finkelnburg) widerspricht dem unzweideutigen Wortsinne ebenso wie der Fassung des Gesetzes. Gegebenenfalls kann hier ein Betrug oder eine Verletzung des Gesetzes über den Markenschutz in Frage kommen. Hinsichtlich des Betrugs aber würde es relevant sein, ob die Handlung den bestehenden Handels- oder Geschäftsgebräuchen zuwider ist oder nicht. Die erwähnte Annahme würde eine nicht beabsichtigte Ausdehnung des neuen Thatbestandes über das Gebiet der letztgenannten Delikte begründen. — Ebensowenig liegt Verfälschung vor, wenn einem Gegenstande Eigenschaften angedichtet werden (einem bestimmten Nahrungsmittel z. B. die Eigenschaft, daß ihm „keine Krankheit widerstehen" könne), ohne daß ein Gegenstand, welcher diese Eigenschaft wirklich besitzt, imitirt oder verfälscht wird. — Wo aber eine Einwirkung der näher bestimmten Art auf die Sache vorliegt, da ist die Annahme einer Verfälschung unabhängig davon, ob jene den Gebräuchen oder Gewohnheiten der Verkäufer gemäß ist; ob z. B. ein Zusatz von Sprit bei Getränken eine Verfälschung enthalte, das richtet sich nicht nach jenen, wol aber danach, ob dies der Natur der betreffenden Waare und, was damit zusammenhängt, den Voraussetzungen entspricht, von welchen die Käufer des Artikels (z. B. von „Exportbier", Spanischem Weine) hinsichtlich der wesentlichen Eigenschaften und deren Bedingungen ausgehen. — Hiernach kann eine Verfälschung auch angenommen werden, wenn ein Stoff, der an sich zur Sache gehört, in unverhältnißmäßiger Menge beigemengt wird (z. B. Stärkekleister oder Weißbrod bei Würsten (vgl. v. Schwarze § 104 contra § 109). — Der Umstand, daß eine Beimischung den Zweck verfolgte, den Liebhabereien oder Geschmacksrichtungen des Publikums zu entsprechen (z. B. Braunfärben des Bieres) schließt das Delikt nicht aus, wenn damit der Schein von Eigenschaften hervorgehoben wird, in welchen jene Vorliebe sich begründet (Gelbfärben der Butter, wodurch sie den Anschein von Maibutter erhält). — c) Dem Nachmachen oder Verfälschen muß die Absicht zu Grunde liegen im Handel oder Verkehr hinsichtlich der beseitigten oder scheinbar hergestellten Eigenschaften zu täuschen. Gegen das Vorliegen dieses Merkmals (im Gegensatz zu dem unter b behandelten) kann unter Umständen ein als bekannt vorausgesetzter Handels- oder Geschäftsgebrauch geltend gemacht werden. Die Absicht braucht im Uebrigen keine gewinnsüchtige oder auf eine Benachtheiligung Anderer gerichtete zu sein, genug, wenn diese zu Geschäftsabschlüssen bestimmt werden sollen, welche mit ihrem wahren Willen nicht im Einklang sind. — Vollendet ist das Delikt, sobald die bezeichneten Merkmale vorliegen.

§ 10 bedroht 2) das Verkaufen und das Feilhalten nachgemachter, verfälschter oder verdorbener Nahrungs- oder Genußmittel; jenes Verkaufen unter der Voraussetzung, daß der gekannte Fehler verschwiegen, das Feilhalten unter der Voraussetzung, daß wissentlich eine zur Täuschung geeignete Bezeichnung der Sache angewendet wird. Ein Irrthum braucht nicht hervorgerufen zu sein.

Diese beiden Deliktsarten sind „Vergehen". Sie können mit Gefängniß oder mit Geldstrafe oder mit Beiden zugleich verbunden werden. — Der Versuch ist nicht bedroht. — Wer zuerst verfälscht und dann den verfälschten Gegenstand verkauft, begeht beide Delikte in realer Konkurrenz. Ist die Handlung auf rechtswidrige Benachtheiligung Anderer und auf einen entsprechenden rechtswidrigen Vortheil gerichtet, und liegt ein Versuch der Täuschung Jemandes bereits vor, so konkurrirt idealiter Betrugsversuch, ist die Benachtheiligung bereits bewirkt, vollendeter Betrug. S. im Uebrigen den Art. Betrug.

§ 11 des citirten Gesetzes bedroht als Uebertretung die fahrlässige Begehung der soeben unter 2) bezeichneten Handlungen, setzt also eine verschuldete Unkenntniß des bezüglichen Mangels voraus.

In den bisher besprochenen Fällen ist die Einziehung der betreffenden Gegenstände zugelassen (§ 15). Die §§ 10, 2 und 11 fallen zum Theil mit § 367, 7 des RStrafGB. zusammen, und treten, soweit dies der Fall ist, an dessen Stelle. Aber der letztere Paragraph umfaßt gewisse Handlungen, auf welche das neue Gesetz nicht anwendbar ist, und hinsichtlich dieser behält er seine Anwendbarkeit (anderer Ansicht: v. Schwarze). Hierher gehört das Feilhalten verfälschter Medizin und das Feilhalten verfälschter oder verdorbener Getränke oder Eßwaaren, wobei keine zur Täuschung geeignete Bezeichnung angewendet wird, es sei denn daß die Merkmale des § 12 oder § 13 des neuen Gesetzes vorliegen.

Der § 12 des letzteren betrifft (von Anderem abgesehen) die Herstellung und die Veräußerung gesundheitsgefährlicher Nahrungs- und Genußmittel. a) Es sind also Gegenstände dieser Art vorausgesetzt, deren Genuß geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Hierbei ist an einen bestimmungsgemäßen Genuß gedacht, und die fragliche Eigenschaft muß sich als eine allgemeine in der Zusammensetzung des Gegenstandes selbst, nicht erst in der Art seiner Anwendung im einzelnen Falle (man denke etwa an unmäßigen Branntweingenuß) begründen. — Diese Gegenstände müssen ferner im einzelnen Falle bestimmt sein, als Nahrungs- oder Genußmittel zu dienen. b) Als Handlung ist gefordert ein Herstellen oder In-Verkehr-Bringen des Gegenstandes. Auf Nachmachen und Verfälschen kommt es dabei nicht an. c) Diese Handlung muß vorsätzlich und mit Kenntniß der Bestimmung des Gegenstandes und seiner Gesundheitsgefährlichkeit begangen sein. Eine Absicht zu täuschen ist nicht vorausgesetzt. Ebensowenig eine gewinnsüchtige oder auf Beschädigung Anderer gerichtete. — Das Delikt ist „Vergehen" und mit Gefängniß, mit welchem der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verbunden werden kann, bedroht. — Auch der Versuch ist für strafbar erklärt. — Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung (RStrafGB. § 224) oder der Tod eines Menschen herbeigeführt, so wird sie als „Verbrechen" mit Zuchthaus bestraft. — Dem RStrafGB. war dieser Thatbestand fremd.

§ 13 betrifft die Herstellung und die Veräußerung betreffender Gegenstände, insofern dieselben als geeignet erscheinen die menschliche Gesundheit zu zerstören. Es ist dabei an giftenthaltende und andere Stoffe gedacht, welche ähnlich wie jene eine intensive zerstörende Wirkung im menschlichen Organismus, und zwar unabhängig von einer besonderen Schwäche desselben und von besonderen Komplikationen hervorzubringen vermögen. Der Unterschied zwischen „geeignet zu zerstören" und „geeignet zu beschädigen" (§ 12) ist übrigens ein fließender, und die Annahme der ersteren Eigenschaft kann davon abhängig sein, daß ein bestimmter Stoff einem Nahrungsmittel in größerer Quantität beigemischt ist. — Dem Handelnden muß diese Eigenschaft der Sache bekannt gewesen sein. Die Strafe ist Zuchthaus; daneben kann Polizeiaufsicht zugelassen werden. Wurde der Tod eines Menschen herbeigeführt, so kann lebenslängliches Zuchthaus verhängt werden. § 13 ersetzt, soweit er hier in Frage kommt, den § 324 des RStrafGB., greift aber in mehreren Beziehungen weiter als dieser. § 324 nämlich setzt im Gegensatze zu jenem § 13 be-

stimmte Weisen der Herstellung der Gesundheitsgefährlichkeit, ferner eine Bestimmung der hergestellten Gegenstände zu öffentlichem Verkauf und wo die Veräußerung derselben das Delikt bildet, eine Verschweigung jener Eigenschaft voraus.

§ 14 bedroht die fahrlässige Begehung der in den §§ 12 und 13 charakterisirten Handlungen mit Geld- bzw. Gefängnißstrafe.

In den Fällen der §§ 12—14 ist die Einziehung der betreffenden Gegenstände vorgeschrieben.

Eine besondere Rechtsfolge der behandelten vorsätzlichen Delikte ist in § 3 angeordnet, nämlich die Zulässigkeit polizeilicher Revisionen in den zur Begehung benutzten Räumlichkeiten. Allgemeinere Befugnisse werden der Polizei in § 2 zuerkannt.

Durch Kaiserliche Verordnung können mit Zustimmung des Bundesrathes ergänzende Vorschriften erlassen werden (§§ 5—8). In den meisten Bundesstaaten sind und bleiben zahlreiche hierhergehörige, speziellere Verordnungen in Geltung.

Gsgb.: Gesetz betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879. — Die dem Reichstag vorgelegten „Materialien zur technischen Begründung des Gesetzentwurfs . . .“ — Oesterreich §§ 403—408, 394—399, 349. — Frankreich, Gesetz vom 27. März 1851; Code pénal art. 423. — Belgien art. 454—457, 500—504, 561, 2 u. 3.

Lit.: v. Schwarze, Die strafrechtlichen Bestimmungen in dem Reichsgesetz vom 14. Mai 1879, im Gerichtssaal Bd. XXXI. (1879) S. 81—132, auch separat erschienen. — Kommentare zu dem Reichsgesetz von Zinn (1879), Bär (1879), Meyer und Finkelnburg (1880) u. s. w. — Friedlieb, Die Verfälschung der Lebensmittel, 1877. — Bresgen, Der Handel mit verfälschten oder verdorbenen Getränken, Eßwaaren und Medikamenten, 2. Aufl. 1876. — Löbner, Die Gesetzgebung des alten und des neuen Deutschen Reichs wider Verfälschung der N., 1878 — Wiener, Die moderne Gesetzgebung gegenüber der Waarenfälschung in „Nord und Süd“. V.

A. Merkel.

Nahrungsname. Die Hausmarke, ein lineares, strichliches Zeichen, eine geometrische Figur, deren Gebrauch durch alle Arten der Persönlichkeiten, physische und juristische, durch geistliche und weltliche Berufs- und Geburtsstände, durch beide Geschlechter hindurchgeht, wurde namentlich auch als Vermögenszeichen verwendet und findet sich zu solcher Kennzeichnung über der Thür des Hauptgebäudes. In dieser Weise konnte es auch dazu dienen, ein bestimmtes Haus Dritten zu kennzeichnen: Seit dem 12. und 13. Jahrhundert wurden in den Städten vielfach die einzelnen Häuser durch Sinnbilder personifizirt, Bäume, Thiere, Menschenfiguren, Himmelskörper &c, welche dann auch den bleibenden Hausnamen bilden (Homeyer, Hausmarken, 139, 165, 237, 353) und gut dazu angethan sind, das Haus auffindbar zu machen. Gegen die eindringende Kennzeichnung durch Schrift und Zahl erhielt sich das Bild vornehmlich dort, wo Schreibensunkundigen das Auffinden gewährt werden sollte. In dieser Weise haben sich bei uns die Bildzeichen bei Apotheken und Gasthäusern erhalten. Allmählich trat das Bild zurück und der Name des abgebildeten Gegenstandes wurde zum Kennzeichen des Geschäfts. Dieser Brauch hat sich besonders in den Russischen Ostseeprovinzen erhalten. N., z. B. zum goldenen Fisch, ist die Bezeichnung eines bestimmten Handelsgeschäfts. Ein Urtheil des Riga'schen Raths vom 20. Juni 1875 (Zwingmann, Handelsrechtliche Entscheidungen der Riga'schen Stadtgerichte, S. 363 ff.) bezeugt, daß der N. gleich der Firma im Sinne des Deutschen HGB. gilt, mit Genehmigung des Wettgerichts rechtswirksam erworben, nur mit dem Geschäft zusammen übertragen werden kann, mit dem Aufhören des Geschäfts erlischt, und daß wenn mehrere sich denselben N. beilegen wollen, die Prävention des bezüglichen Gesuches an das Wettgericht entscheidet. Die N. von Apotheken und Gasthöfen finden sich in Verbindung mit dem Namen des Geschäftsinhabers im Handelsregister für Berlin eingetragen. In diesen Fällen könnte dem N., sofern er in der That Firma ist und als solche gezeichnet wird, was selten der Fall (Keyßner, Kommentar zum HGB. Art. 16 Nr. 1), ein Anspruch auf Rechtsschutz zustehen, darüber hinaus nicht. Nach der Französischen Rechtsprechung wird dem N. gegen dessen Nachbildung als concurrence déloyale (Zeitschr. f. d. ges. H.R. von Goldschmidt, Bd. XX. S. 259) Rechtsschutz gewährt.

Lit.: Homeyer, Die Haus- und Hofmarken (1870). — Zwingmann, Handelsrechtliche Entscheidungen der Riga'schen Stadtgerichte (1877). — Dalloz, Repertoire v. industrie et commerce, no. 358 ss. Reyßner.

Naturalisation, s. Staatsbürgerrecht.

Naturalis obligatio (Th. I. S. 15). In den Römischen Rechtsquellen wird unterschieden: 1) ein Naturrecht, welches allen Thieren, zu welchen hier auch die Menschen gerechnet werden, gemeinsam ist, wie das Verhältniß des Mannes zum Weibe und der Eltern zu den Kindern (l. 1 § 3 D. 1, 1), 2) das Recht, welches nach der natürlichen Vernunft (naturalis ratio) allen Menschen gemeinsam ist, bei allen Völkern in gleicher Weise gilt und jus gentium genannt wird (l. 9 a. a. O.), und 3) das Civilrecht, welches nur bei den Römern galt. Man hat diese Eintheilung mit Recht getadelt, weil sie zu 1) den Thieren ein Recht und ein Rechtsbewußtsein zuschreibt. Savigny (System, Bd. I. S. 417 ff.) weist aber nach, daß im Römischen Recht doch nur der zu 2) gedachte Begriff für das Naturrecht maßgebend war. So unterscheidet das Römische Recht z. B. civilis und naturalis cognatio, civilis und naturalis possessio und civilis und n. o. Doch ist das jus gentium der Römer nicht dasselbe, was wir unter Naturrecht verstehen. Ihr jus gentium ist das Ergebniß der Erfahrung, insofern sie zu demselben nur diejenigen Rechtssätze zählten, welche bei allen ihnen bekannten Völkern gleichmäßig galten. Wir verstehen aber unter Naturrecht dasjenige Recht, welches in dem Wesen der Menschen und in ihrer Natur begründet ist. Man hat sich dabei den Menschen auch in einem Naturzustande gedacht, in welchem er sich noch in keinem staatlichen Verbande befand, und dies das absolute oder reine Naturrecht genannt. Demselben steht das angewandte oder hypothetische Naturrecht gegenüber, welches zugleich auf die staatlichen Verhältnisse Rücksicht nimmt. Hieraus ergiebt sich dann ein natürliches Staats-, Privat- und Völkerrecht. Dies Naturrecht, oder, wie man es jetzt zu nennen pflegt, die Rechtsphilosophie, beschäftigt sich also mit der Entwickelung derjenigen Rechtssätze, welche sich für alle Menschen ergeben, wogegen die Philosophie des positiven Rechts die Gründe und Ideen entwickelt, welche diejenigen Rechtssätze rechtfertigen, die für einen bestimmten Staat gelten.

Von Accursius bis auf Savigny hat man das Naturrecht als die Grundlage der n. o. (Th. I. S. 405—406) angesehen. Man unterschied bei den sich auf das Naturrecht gründenden Obligationen, ob sie von dem positiven Recht so sehr gemißbilligt waren, daß ihnen jede rechtliche Wirksamkeit abgesprochen war, und nannte dies eine obligatio nulla, oder ob das Civilrecht der n. o. nur das Klagrecht nahm, ihr aber im Uebrigen die Wirksamkeit ließ. Hierin fand man eine beschränkt wirksame n. o. Indeß war die Frage, wie weit sich das Gebiet der n. o. erstrecke, von jeher streitig. Einige rechneten zu derselben sogar auch die außerhalb des Rechtsgebiets liegenden Gewissenspflichten und vermischten so die Moral mit dem Recht. Auch § 178 I. 16 des Preuß. Allg. LR. verbietet die Rückforderung einer geleisteten Zahlung, wenn für den Zahlenden auch nur eine moralische Pflicht zur Zahlung vorhanden war. Weber bekämpft in seiner Schrift über die natürliche Verbindlichkeit den Satz: daß dieselbe an sich klaglos sei, falls ihr das Civilgericht nicht die Klage gestatte, und behauptet: die natürliche Verbindlichkeit sei an sich völlig wirksam, falls nicht das Civilrecht ihre Wirksamkeit beschränke. Er sondert aber die Gewissenspflichten von den natürlichen Zwangspflichten, und sieht nur die letzteren als die Grundlage von natürlichen Verbindlichkeiten an. Indeß ist eine bestimmte Grenze zwischen beiden schwer zu finden: Jetzt hat man es aufgegeben, die n. o. auf ein besonderes Naturrecht zurückzuführen, man sieht sie vielmehr als eine positive und vom Gesetz anerkannte Obligation an, welche zwar nicht klagbar aber zahlbar ist. Die Wirkung einer solchen klaglosen Obligation besteht 1) in der Möglichkeit, der Grund für ein anderes Rechtsverhältniß zu werden, welches das Vorhandensein einer Obligation voraussetzt, wie Pfandrecht, constitutum, Bürgschaft,

Novation; 2) in der Geltendmachung durch Einrede, z. B. Kompensation, und 3) in der Geltendmachung durch Zurückhaltung des Gezahlten (soluti retentio). Die einzelnen Fälle der n. o. beruhen 1) auf ihrer unvollkommenen Entstehung, also a) auf der formlosen Entstehung, wenn diese nicht die Entstehung ganz hindert, wenn also vom Gesetz die Beobachtung der Form bei Strafe der Nichtigkeit des Geschäftes vorgeschrieben ist, b) in einem Gewaltverhältnisse zwischen den Kontrahenten, z. B. wenn der Vertrag zwischen Vater und Sohn geschlossen ist, c) wegen der Persönlichkeit des Schuldners wie beim Gelddarlehn eines Haussohns, d) streitig ist, ob hierher auch die obligatio des Pupillen zu rechnen ist, wenn das Geschäft ohne Genehmigung des Vormundes geschlossen worden. 2) In anderen Fällen bleibt wegen der nur unvollständigen Aufhebung der civilis obligatio eine n. o. bestehen. So a) nach Verjährung der Klage, b) wenn der Schuldner zur Rechtswohlthat der Kompetenz verstattet ist, c) streitig ist die Frage: ob nach der rechtskräftigen aber irrigen Freisprechung eines wirklichen Schuldners eine n. o. desselben übrig bleibt. Das Königlich Sächsische BGB. kennt die n. o. gar nicht. Es läßt die Rückforderung jeder aus Irrthum geleisteten aber nicht schuldigen Zahlung zu. Nur bei vorzeitigen Zahlungen findet keine Rückforderung statt, ebensowenig bei Bezahlung verjährter Forderungen (§§ 1519, 1521 und 1522). Nach § 1432 des Oesterr. BGB. können Zahlungen einer verjährten, oder einer solchen Schuld, welche nur aus Mangel der Förmlichkeiten ungültig ist, oder zu deren Eintreibung das Gesetz blos das Klagerecht versagt, ebensowenig zurückgefordert werden, als wenn Jemand eine Zahlung leistet, von der er weiß, daß er sie nicht schuldig ist.

Lit.: Pufendorf, De jure naturae et gentium. — Hobbes, De cive, 1646, und Leviathan, 1651, cap. 14. — Spinoza, Tractatus theolog. polit., 1670, c. 16. — Rousseau, Du contrat social, 1762. — Kant, Metaphys. Anfangsgründe der Rechtslehre, 1797, S. 16 ff. — Thomasius, Grundlehren, 1709. — Joh. Gottl. Fichte, Grundlage des Naturrechts, 1796. — Ahrens, Die Rechtsphilosophie oder das Naturrecht, 1839. — Stahl, Philosophie des Rechtes, Bd. III. 1847. — Trendelenburg, Naturrecht, 1860. — Ahrens, Rechtsphilosophie, 171—185. — Scheurl in der (Heidelberger) Krit. Ztschr. Bd. I. S. 505. — v. Keller und Becker in Muther's Jahrb., Bd. IV. S. 372 und 386. — Schwanert, Die Naturobl., 1861. — Brinz, Pandekten, I. S. 536 ff. — Sintenis, Das praktische Civilrecht, Bd. II. S. 6 Note 9. — Puchta, Pandekten, § 237 und Vorlesungen, § 237. — Förster, Theorie und Praxis, §§ 61 u. 150 II. 1 b. — Entscheid. des ROHG. Bd. 8 S. 279; Bd. 11 S. 311. — Entscheid. des Preuß. OTrib. Bd. 71 S. 232. — Gruchot, Beiträge, Bd. 19 S. 145. — Unger, System, Bd. 2 S. 114. — Savigny, Obligationenrecht, I. S. 22—131. v. Kräwel.

Naville, François André, ♂ 25. IV. 1752 zu Genf, wurde 1775 Fürsprech, trat 1782 in den Rath der 200 und wurde procureur général, dann Staatsrath, 2. VIII. 1794 hingerichtet.

Er schrieb: État civil de Genève, 1790.

Lit.: Schnell in der Zeitschr. f. Schweiz. Recht, XIII. 125, 126. Teichmann.

Nebenabreden (Th. I. S. 416 ff.) sind formlose, also hauptsächlich mündliche Vereinbarungen, die einem schriftlichen oder in eine andere bestimmte Form gekleideten Kontrakt zugefügt sind. Die Frage, welche Kraft denselben neben einem Vertrage der letzteren Art beizulegen, ist verschieden zu beantworten, je nachdem die Form der Kontrakts auf einer Rechtsvorschrift oder auf dem Willen der Kontrahenten beruht. Ist ersteres der Fall, so ist die Nebenberedung, mag sie vor oder bei Abschluß des Vertrags stattgefunden haben, wenn sie mit dem letzteren nicht übereinstimmt, oder denselben erweitert oder beschränkt, nichtig (so auch das Sächs. BGB. § 826). Die vom Gesetz vorgeschriebene Form eines Geschäfts, wodurch dessen Existenz überhaupt bedingt ist, bezieht sich nämlich auf den ganzen Inhalt desselben, und nicht nur auf einzelne Theile. Im zweiten Falle dagegen ist solchen N. diejenige Bedeutung beizulegen, welche die Parteien mit ihnen verbinden (Sächsisches BGB. a. a. O.); denn wenn es den Kontrahenten freisteht, den ganzen Vertrag

formlos abzuschließen, so muß ihnen auch erlaubt sein, einzelne Punkte lediglich durch mündliche Vereinbarung zu normiren. Es ist eine ganz positive und anomale Bestimmung des Preußischen LR. (Th. I. Tit. 5 § 128), daß auch in diesem Fall auf mündliche N. keine Rücksicht genommen werden darf. Natürlich ist es Sache desjenigen, der sich auf die N. beruft, zu beweisen, daß dieselben neben dem Hauptkontrakt Gültigkeit haben sollen. Dieser Beweis wird jedoch bei denen, die nach dem letzteren zu Stande gekommen, lediglich durch den Beweis dieser Thatsache geführt, während aus der Existenz mündlicher Vereinbarungen vor dem schriftlichen Abschluß des Vertrags, auch wenn jene Bestimmungen enthalten, die in diesem fehlen, noch keineswegs folgt, daß dieselben neben dem schriftlichen Kontrakt ihre Gültigkeit behalten sollen.

Lit.: Thöl, Das H.R., Bd. I. 2 § 244; II. — Endemann, Das Deutsche H.R., § 95 IV. — Bornemann, Erörterungen im Gebiete des Preußischen Rechts (Berl. 1855), S. 191 bis 202. — Wienstein in Gruchot's Beiträgen zur Erläuterung des Preußischen Rechts, Bd. VII. S. 348—370. — Seuffert's Archiv III. 30, 154; VI. 19; X. 248; XIII. 216; XV. 13; XVII. 125; XVIII. 221; XX. 217, 272; XXI. 33; XXIV. 229; XXV. 14; XXIX. 59. — Entsch. d. ROHG. III. 88; XII. 64; XVI. 55; XVII. 87. Lewis.

Nebenfragen nennt die Deutsche StrafPO. (§ 295) diejenigen an die Geschworenen zu richtenden Fragen, durch welche Umstände festgestellt werden sollen, die nur unter der Voraussetzung rechtlich erheblich sind, daß eine auf die Schuld desselben Angeklagten gerichtete Frage (Hauptfrage) bejahend beantwortet ist. Die Oesterreichische StrafPO. (§ 323 Abs. 3) nennt solche Fragen Zusatzfragen. Gegenstand der N. sind nach der Deutschen StrafPO. Umstände, welche die Strafbarkeit vermindern, erhöhen oder wieder aufheben, nach der Oesterreichischen auch solche, welche die Strafbarkeit ausschließen. S. das Nähere in d. Art. Fragestellung. Glaser.

Nebenklage. Unter N. versteht man nach der Deutschen StrafPO. den Anschluß an die von der Staatsanwaltschaft erhobene öffentliche Klage. Sie bezweckt entweder die Bestrafung des Angeklagten oder die Zuerkennung einer Buße oder Beides und ist gestattet: 1) Demjenigen, der als Privatkläger aufzutreten berechtigt ist (StrafPO. § 435 Abs. 1); 2) Demjenigen, welcher durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung die Erhebung der öffentlichen Klage herbeigeführt hat, wenn die strafbare Handlung unmittelbar gegen sein Leben, seine Gesundheit, seine Freiheit, seinen Personenstand oder seine Vermögensrechte gerichtet war (StrafPO. § 435 Abs. 2); 3) Demjenigen, welcher die Zuerkennung einer Buße zu verlangen berechtigt ist, auch wenn er im konkreten Falle keine Buße verlangt (StrafPO. § 443) und 4) den Verwaltungsbehörden bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle (StrafPO. § 467).

Bei dem Anschlusse als Nebenkläger wird vorausgesetzt, daß dieser die Fähigkeit hat, vor Gericht zu stehen. Ist dies nicht der Fall, so gelten die über die Privatklage aufgestellten Grundsätze. Sind mehrere Personen berechtigt, so ist das Recht eines Jeden von dem der Uebrigen unabhängig.

Die Anschlußerklärung kann in jeder Lage des Verfahrens erfolgen und zwar ist sie entweder bei dem Gerichte schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers abzugeben. Der Anschluß kann behufs Einlegung von Rechtsmitteln auch nach ergangenem Urtheile geschehen, nur darf die Frist zur Anfechtung des Urtheils für die Staatsanwaltschaft noch nicht abgelaufen sein. Das Gericht entscheidet nach Anhörung der Staatsanwaltschaft über die Berechtigung des Nebenklägers zum Anschlusse.

Nach erfolgtem Anschlusse hat der Nebenkläger die Rechte und mit ihnen, soweit nicht spezielle Ausnahmen gemacht sind, auch die Pflichten des Privatklägers. Die Lage des Nebenklägers ist aber durch einzelne Bestimmungen eine keineswegs günstige. So wird der Fortgang des Verfahrens durch den Anschluß nicht aufgehalten. Die bereits anberaumten Termine finden an den bestimmten Tagen statt, auch wenn der

Nebenkläger wegen Kürze der Zeit nicht mehr geladen oder benachrichtigt werden konnte. Entscheidungen, welche schon vor dem Anschlusse des Nebenklägers ergangen und der Staatsanwaltschaft bekannt gemacht waren, bedürfen keiner Bekanntmachung an den Nebenkläger. Der Nebenkläger kann solche Entscheidungen nur anfechten, wenn die Frist zur Anfechtung für die Staatsanwaltschaft noch nicht abgelaufen ist. Abgesehen hiervon kann der Nebenkläger, unabhängig von der Staatsanwaltschaft, Rechtsmittel einlegen. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens soll den Rechtsmitteln analog zu behandeln sein (Löwe, Geyer). Der Staatsanwaltschaft liegt es ob, die Sache zu betreiben, wenn in Folge des von dem Nebenkläger eingelegten Rechtsmittels die angefochtene Entscheidung aufgehoben wird. Das Recht des Nebenklägers, in der höheren Instanz mitzuwirken, wird hierdurch nicht berührt. Legen die Staatsanwaltschaft und der Nebenkläger zusammen ein Rechtsmittel ein, so ist gleichzeitig über jedes der beiden Rechtsmittel zu verhandeln und zu entscheiden.

Nach einem Urtheil der Vereinigten Strafsenate des Reichsgerichts (Entsch., Bd. II. S. 384 ff.; Rechtsprechung, Bd. II. S. 174 ff.) kann derjenige, welcher sich der öffentlichen Klage als Nebenkläger angeschlossen hat, als Zeuge vernommen werden.

Der Nebenkläger nimmt an den Erklärungen über Annahme oder Ablehnung der Geschworenen nicht Theil, es steht ihm dagegen ebenso wie dem Privatkläger das Recht zu, andere Gerichtspersonen abzulehnen.

Zu einer Sicherheitsleistung ist der Nebenkläger nicht verpflichtet; er muß aber in gewissen Fällen einen Gebührenvorschuß zahlen (Gerichtskostenges. §§ 83—85).

Die Anschlußerklärung verliert durch ausdrücklichen Widerruf ihre Wirkung. Der Nebenkläger kann sich jedoch, wenn er nur die Bestrafung des Angeklagten und nicht die Zuerkennung einer Buße bezweckt, nach geschehenem Widerrufe von neuem dem Verfahren anschließen. Eine Präsumtion der Zurücknahme ist in der StrafPO. hinsichtlich der Nebenklage nicht aufgestellt. Selbst wenn nach erhobener Privatklage die Staatsanwaltschaft die Verfolgung übernimmt, so wird der bisherige Privatkläger so lange als Nebenkläger angesehen, bis er nicht erklärt hat, daß er sich an dem Verfahren nicht weiter betheilige. Der Tod des Nebenklägers hat dieselbe Wirkung wie der Widerruf.

Das Nichterscheinen des Nebenklägers oder eines Anwaltes für denselben in der Hauptverhandlung ist ohne Einfluß auf das Verfahren. In diesem letzteren Falle wird das Urtheil dem Nebenkläger zugestellt. Ist ein Anwalt für den Nebenkläger erschienen, so findet die Zustellung des Urtheils nicht statt. Vgl. zur Ergänzung die Art. Buße und Privatklage, Privatanklage.

Gsgb. u. Lit.: StrafPO. §§ 435 ff. u. die Kommentare. Außerdem: Dochow, RStrafPrz. (3. Aufl.), § 36, und in v. Holtzendorff's Handb. des Deutschen StrafPrz.R., Bd. II. (1879) S. 370 ff. — Geyer, Lehrbuch des gemeinen Deutschen StrafPrz.R. (1880), S. 866 ff.

Dochow.

Nebenprotokoll, s. Dolmetscher.

Nebenstrafen (Th. I. S. 727—730) heißt man diejenigen Strafmittel (also nicht bloße Schärfungen eines Strafmittels), welche nicht als selbständige, sondern nur in Verbindung mit einer anderen Strafe (Hauptstrafe) verhängt werden können. Während Todesstrafe, Zuchthaus, Gefängniß, Haft und Verweis stets als Hauptstrafen erscheinen, selbst da, wo sie, wie zum Theil möglich, neben einander erkannt werden (RStrafGB. §§ 74, 77), so fungirt die Geldstrafe in beiden Richtungen; accessorisch tritt sie namentlich bei Betrug, Fälschung und Untreue auf, wo dem Richter fakultativ die Strafkumulation anheimgegeben ist; damit darf die alternative Androhung von Freiheits- oder Geldstrafe nicht verwechselt werden. Im Uebrigen kommen im modernen Strafrecht als N. bei gewissen Delikten vor: die Zulassung der Polizeiaufsicht, die Einziehung (auch Unbrauchbarmachung) der instrumenta und acquisita sceleris, die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde (§ 362 das.) behufs Ausweisung oder korrektioneller Nachhaft (s. auch Oesterr. Gesetz vom 10. Mai 1873 wider Arbeitsscheue und Land-

streicher), die Unfähigkeit zu eidlichem Zeugniß oder Gutachten oder zu allen oder gewissen öffentlichen Aemtern (z. B. RStrafGB. § 319), der Verlust von Aemtern oder aus Wahl hervorgegangener Stellungen, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, welche übrigens nie mit Festungshaft, Haft oder einer gegen jugendliche Delinquenten erkannten Hauptstrafe verbunden ist, und die öffentliche Bekanntmachung des Urtheils (RStrafGB. § 200; RGes. über Verkehr mit Nahrungsmitteln [1879] § 16); die Einziehung kann zwar auch selbständig vorkommen, nämlich im sog. objektiven Strafverfahren, erscheint aber dann nicht als N., weil überhaupt Mangels einer verurtheilten Person von Strafe nicht gesprochen werden kann, sondern als ein Schutzmittel (RStrafGB. § 42; RStrafPO. §§ 477 ff.; Oesterr. Gesetz über Preßstrafverfahren von 1862 § 16). Auch die Geldbuße ist nicht N., weil sie den Charakter eines Privatschadensersatzes in sich trägt. Die Entziehung der Befugniß zum Betrieb eines Gewerbes ist durch RGew.O. § 143 bzw. RPreßges. § 54 verboten und kommt nur noch bezüglich gewisser Gewerbegattungen bei Defraudationen und sozialdemokratischen Umtrieben vor. Das Sozialistengesetz läßt auch als N. die Aufenthaltsbeschränkung zu. Ausweisung findet sich als N. nur gegen Ausländer (vgl. RStrafGB. §§ 39, 284, 362).

Lit.: S. hinter d. Art. Ehrenstrafen, Einziehung, Geldstrafe, Polizeiaufsicht. — Ferner: Wahlberg in v. Holtzendorff's StrafPrz.R., II. S. 464 ff. — v. Liszt, RStrafR., §§ 44, 49—51. v. Jagemann.

Negatorienklage, actio negatoria s. negativa, ist ein quellenmäßiger Ausdruck für die Klage, durch welche der nicht in Besitzentziehung allein bestehende Eingriff in die Ausübung der Eigenthumsbefugnisse zurückgewiesen wird, oder für den Anspruch, welcher aus einem derartigen Eingriff entsteht. Die Bezeichnung gründet sich auf die Fassung der Klage im Römischen Formularprozeß (z. B. si paret, Numerio Negidio jus non esse, invito Aulo Agerio per fundum eundi). Manche Schriftsteller wollten deshalb die Klage blos zur Geltendmachung der Nichtexistenz eines fremden Eingriffsrechts, nicht aber zur Geltendmachung eines positiven Rechts zum Handeln, z. B. bei Verhinderung des altius tollere auf eigenem Boden, andererseits wollten sie darum dieselbe anstatt der actio confessoria zur Geltendmachung negativer Servituten zugestehen (besonders Veltheim, a. a. O.). Allein diese formalistische Auffassung geht zu weit, vielmehr findet sich in den Byzantinischen Rechtsquellen auch eine positiv gefaßte N., welche als actio prohibitoria bezeichnet wird (si paret, Aulo Agerio jus esse prohibendi Numerium Negidium per fundum ire; vgl. die bei Windscheid, Pand., I. § 198, 12 angeführten).

Klagberechtigt ist außer dem Eigenthümer auch Emphyteuta, Superfiziar, der besitzende Pfandgläubiger und wol auch der Nießbraucher (arg. fr. 1 § 20 D. 39, 1); der bloße Besitzer, auch der gutgläubige, nicht (anderer Meinung: Delbrück, Die dingliche Klage des Deutschen Rechts, 338).

Voraussetzung des Klagerechts sollte nach früherer Anschauung (noch Hoffmann, a. a. O.) eine bestimmte Art der erfolgten Beeinträchtigung sein, nämlich nur die Anmaßung einer Dienstbarkeit an fremder Sache. Noch in neuerer Zeit hat man angenommen, es sei wenigstens ein solcher Eingriff erforderlich, der den Inhalt einer Dienstbarkeit bilden könne, oder ein Eingriff, der möglicherweise auf einem persönlichen oder dinglichen Recht beruhen könne (s. Windscheid, Pand., I. § 198, 8). Auch ist in der That in den Quellen die Theorie der N. an den Fällen: si ususfructus ad alium pertinere negetur (D. 7, 6) und si servitus ad alium pertinere negetur (D. 8, 5), speziell im Gegensatz zur Servitutenklage (actio confessoria) entwickelt worden. Allein die moderne Theorie ist übereingekommen, daß das Beanspruchen von Dienstbarkeiten nur einer der Fälle sei, in denen dem Prohibitionsberechtigten jener Anspruch erwachse, daß es vielmehr zur Klagbegründung genüge, wenn die freie Ausübung des Eigenthumsinhalts in irgend einer Weise beeinträchtigt werde. Wäre mit der Beeinträchtigung Besitzvorenthaltung verbunden —

was bei Eigenthumsstörung an beweglichen Sachen meist der Fall sein wird —, dann würde zwar die N. nicht ausgeschlossen sein, aber sie konkurrirt dann mit der Klage aus dem dinglichen Recht des Klägers und würde einer entgegengestellten exceptio dominii gegenüber doch unwirksam werden. Jedenfalls ist auch zu verlangen, daß ein Eingriff dauernder Art vorliege, da es für blos vorübergehende Störungen, wie Sachbeschädigung, besondere Rechtsmittel giebt (actio legis Aquiliae, interdictum quod vi aut clam etc.), die es nicht nothwendig machen, erst die Behauptung des Prohibitionsrechts ins Feld zu führen. Im Uebrigen aber ist es nicht erforderlich, daß der Beklagte sich ein Recht zur Beeinträchtigung zugeschrieben habe, es genügt eine blos faktische Beeinträchtigung. Ja, die Neueren halten die Klage schon dann für begründet, wenn mit dem Eingriff erst gedroht wird (Verbalturbation, fr. 14 pr. D. 8, 5); nur ist dann, wie nach früherem Gem. Recht eine Provokationsklage wegen Berühmung, so jetzt eine Feststellungsklage nach CPO. § 231 unter Umständen dienlicher. — Welche Beeinträchtigungen im Einzelnen die N. zu rechtfertigen geeignet sind, das hängt von den Grenzen des Prohibitionsrechts ab, welche dem Klagberechtigten bei Ausübung seines dinglichen Rechts gezogen sind. (Gemeinrechtlich kommen die Nachbarrechte in Betracht; für Preußen vgl. z. B. Dernburg, I. § 220, 17—19; Sächs. BGB. § 358.) Im Allgemeinen läßt sich nur dies bemerken, daß die Neigung vorherrscht, den Begriff der Eigenthumsbeeinträchtigung ziemlich weit zu fassen. Obrigkeitliche Genehmigung einer unberechtigten Anlage hindert allein jedenfalls die Geltendmachung des Anspruches nicht.

Der Beweis des Klägers hat sich auf die Thatsache des erfolgten, versuchten oder drohenden Eingriffs des Beklagten und auf das Prohibitionsrecht des Klägers kraft Eigenthums, Emphyteuse, Superfizies, Pfandrechts oder Nießbrauchs zu richten. Eine berüchtigte Streitfrage besteht nun aber darüber, ob den Erfordernissen der Klagbegründung damit genügt sei oder ob der Kläger auch noch die rechtliche Freiheit der Sache von der angemaßten Beschränkung, also die Unrechtmäßigkeit der letzteren erweisen müsse (s. die reiche Literatur über diese Frage bei Vangerow, I. § 353, 2, welchen hinsichtlich der neuesten ergänzt Windscheid, I. § 198, 15). Die neueren Schriftsteller fordern den Beweis vom Kläger nicht, sondern überlassen es dem Beklagten, sein Recht zum Eingriff einredeweise geltend zu machen und zu beweisen; früher theilten sich die Ansichten, indem die Einen dem Kläger den Beweis der Unrechtmäßigkeit entweder immer aufbürdeten oder nur dann, wenn der Kläger nicht „im Besitze der Freiheit“ sei (so nach Brinz, I. § 171, 2. Aufl.), oder wenigstens dann, wenn der Beklagte im Besitzstreit um das Recht bereits geschützt worden wäre (Glück, X. 254 ff.). Jedenfalls genügt nicht der Beweis des dinglichen Rechts des Klägers allein, sondern er muß auch nachweisen, daß er gerade der vorliegenden Beeinträchtigung gegenüber keine Duldungspflicht habe; deshalb war oben vom Beweis des Prohibitionsrechts die Rede.

Beklagter ist der Störende oder der von ihm Vertretene, aber auch schon der Besitzer der störenden Einrichtung, z. B. des Grundstücks, wo sich diese befindet. Ob auch der Miteigenthümer mit der N. belangt werden könne (und nicht vielmehr nur mit actio communi dividundo), ist aus formellen Gründen des Röm. Rechts nicht unbedenklich (nicht dafür fr. 11 D. 8, 5, dagegen fr. 26 D. 8, 2. Literatur bei Windscheid, I. § 169 a, 4 a. E.).

Das Klagpetitum richtet sich auf Abstellung der drohenden oder Beseitigung der erfolgten Beeinträchtigung, sodann auf Ersatz des durch die Schuld des Beeinträchtigenden (Jhering, Das Schuldmoment im Röm. Privatrecht 26, 50 ff.; dasselbe in Vermischte Schriften 183, 210, 211) erwachsenen Schadens und, falls der Kläger es wünscht, auf Strafandrohung gegen wiederholte Störung (so seit JRA. § 162 die gemeinrechtliche Praxis; das Röm. Recht gab einen Anspruch auf Kaution; s. jetzt CPO. § 775). Ueber die Kostentragung bei Beseitigung des störenden Zustandes s. Windscheid, I. § 198, 3, 4 und vgl. fr. 10—12

D. 6, 1. Eine Ausnahme von dem dargestellten Inhalt des Klagpetitum besteht gegenüber den mit obrigkeitlicher Genehmigung auf benachbartem Grundstück bereits errichteten gewerblichen Anlagen nach Gew.O. § 26, indem hier niemals auf Einstellung des Gewerbebetriebs, sondern nur auf schützende Veranstaltungen, eventuell sogar blos auf Schadloshaltung geklagt werden kann (Mandry, Civilrechtl. Inh. der Reichsges., § 24, 2—9). Aehnliche Bestimmungen giebt es übrigens auch nach Preußischem Recht bezüglich Eisenbahnanlagen (Gesetz vom 3. Sept. 1838 § 14) und nach der Württembergischen Bauordnung (Gesetz vom 6. Okt. 1872 Art. 68) in Hinsicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen. — Bei verweigerter Befolgung des Urtheils tritt nicht mehr, wie nach Röm. Recht, Zulassung des Klägers zum Schätzungseid (fr. 7 i. f. D. 8, 5; CPO. § 260, 2), sondern die gewöhnliche Zwangsvollstreckung (CPO. § 769 ff.) ein.

Von den neueren Gesetzgebungen enthalten die Preußische und Französische über die N. nichts; das Oesterr. BGB. aber steht, gleich dem Codex Maximilianeus, II. 7, 11, auf einem veralteten Standpunkt, indem es des vorliegenden Klagerechts nur gegen die Anmaßung von Servituten gedenkt und von dem klagenden Eigenthümer den Nachweis der Anmaßung seitens des Beklagten verlangt (§ 523); das Bayerische LR. legt diese Beweislast nur auf, wenn der Beklagte in zehnjährigem Besitz der Servitut ist. Das Sächsische BGB. (§§ 322—324) zeichnet sich dadurch aus, daß es dem Beklagten ausdrücklich die nominatio auctoris gestattet. In Preußen ist übrigens die Klage auch dem dinglich berechtigten Pächter und Miether (Dernburg, I. § 250, 6), sowie dem „vollständigen Besitzer" (Allg. LR. I. 7 § 176) zuzugestehen und die Beweislastfrage entscheidet sich hier schon wegen der für die Freiheit des Eigenthums bestehenden Rechtsvermuthung (Allg. LR. I. 7 §§ 181, 182) zu Gunsten des Klägers.

Röm. Quellen: D. 7, 6 si ususfructus petetur vel ad alium pertinere negetur: 8, 5 si servitus vindicetur vel ad alium pertinere negetur.

Lit.: Veltheim, De actione confessoria et negatoria, 1822. — Luden, Die Lehre von den Servituten §§ 96—99 (1837). — Hoffmann, das. §§ 120—125 (1838). — Schmidt, Zeitschr. f. geschichtl. Rechtswiss. XV. 6 (1850). — Sell, Dingliche Rechte, I. 386 ff. (1852). — Herb. Pernice, Commentationes juris Romani duae, no. II. (1855). — H. Witte, Zeitschr. für Civ.R. und Proz., N. F. XIII. 12 (1856). — Pagenstecher, Die römische Lehre vom Eigenthum, III. 182—192 (1857). — Schmid, Handbuch des gegenwärtig geltenden gemeinen Deutschen bürgerlichen Rechts, I. § 17 (1857). — Hesse, Rechtsverhältnisse zwischen Grundstücknachbarn, 2. Aufl. 1880, S. 263—334. — Bekker, Aktionen, I. 217 (1871). — K. J. Seitz, Zur Kritik der heutigen Negatorien- und Konfessorienklage (1873). — Lehrb. der Pandekten: Arndts, § 169. — Brinz, § 67 Nr. 1, 2. Aufl. I. § 171. — Göschen, II. §§ 241, 242. — Keller, I. § 154. — Puchta, § 172. — Seuffert, I. § 183. — Sintenis, 1. 520—530. — v. Vangerow, I. § 353. — Windscheid, I. § 198. — Partikularrecht: Dernburg, Lehrbuch des Preuß. Privatrechts, I. § 250. — v. Roth, Bayerisches Civilrecht, II. § 150. — Zachariä v. Lingenthal, Handbuch des Franz. Civilrechts (Puchelt) I. § 219. — Stabel, Institutionen des Franz. Civilrechts, § 57 Nr. 2. — Swoboda, Oesterr. V.J.Schr. X. 1—31 (1862). J. Merkel.

Negotiorum gestio im technischen Sinn ist die absichtliche Führung fremder Geschäfte ohne Auftrag oder amtliche Verpflichtung. Dieselbe war zuerst durch das prätorische Edikt als Entstehungsgrund einer Obligation zwischen dem Geschäftsherrn (dominus negotii) und dem Geschäftsführer (negotii gestor) anerkannt (l.l. 1, 3 D. h. t.) und der Inhalt dieser Obligation demjenigen der Mandatsobligation (quasi ex contractu) nachgebildet worden (pr. § 1 I. de obl. quasi ex contr. 3, 27). Der Grundgedanke der Neuerung war die utilitas, ne absentium negotia desererentur. Abweichend hiervon nimmt freilich neuerdings Wlassak eine Entwickelung der N. g. in der Art an, daß das Edikt darunter jede Geschäftsführung aus beliebigem Anlaß begriffen, und die Mandats- und Tutelobligation sich erst später davon abgezweigt habe. Vgl. jedoch dawider Krüger im Archiv f. civ. Pr. Bd. 62 S. 497. Bei der N. g. kann das Geschäft der verschiedensten Art, ein Rechtsgeschäft oder ein faktisches sein (l. 5 § 4; l. 9 § 1 D. h. t.), und bei einem Rechtsgeschäft kann der Ge-

schäftsführer entweder im fremden Namen (sog. stellvertretende N. g.) oder im eignen, aber auf fremde Rechnung handeln; wovon nach richtiger Ansicht auch das Preuß. Recht nicht abweicht (Dernburg, II. § 284 A. 6). In jedem Falle gehört aber zur echten N. g. die Absicht des Geschäftsführers, das Geschäft als fremdes zu führen, wenn auch als Motiv die Rücksicht auf eigenen Vortheil zu Grunde liegen kann (l. 20 pr. D. h. t.; l. 3 C. eod.; Entsch. des ROHG. Bd. 7 S. 361). Zwar hat neuestens Monroy die Nothwendigkeit jener Absicht auf die Fälle beschränken wollen, wo die N. g. in auftragloser Wahrnehmung fremder Vermögensinteressen bestehe, und von denselben die Fälle einer vollmachtlosen Ausübung fremder Vermögensrechte unterschieden, welche eine selbständige Art der N. g. bilden und Ratihabition des Geschäftsherrn voraussetzen sollen. Aber die Beweisführung dafür ist ungenügend (Krüger, a. a. O. S. 203). Im Uebrigen ist es für den Begriff der N. g. unerheblich, ob der Geschäftsführer den Geschäftsherrn kannte oder sich über dessen Person irrte (l. 5 §§ 1; l. 10 D. h. t.), ja ob dieser überhaupt schon eine gegenwärtige oder eine zukünftige Person war, z. B. eine zu bildende Aktiengesellschaft. — Die Hauptobligation liegt dem Geschäftsführer ob, dahin, daß er die ganze Sorgfalt eines ordentlichen Mannes aufwende, wozu auch die Vollendung des begangenen Geschäfts gehören kann (l. 5 § 14; l. 20 § 2 D. h. t.), und daß er alles zufolge der Geschäftsführung (sei es auch nicht aus den Mitteln des Geschäftsherrn, Windscheid, § 430 A. 9) in seinen Händen verbliebene dem Geschäftsherrn abliefere (l. 2 D. h. t.). Ausnahmsweise wird seine Haftung auf grobes Verschulden ermäßigt, so namentlich, wenn ohne sein Eingreifen die Sache des Geschäftsherrn verloren gewesen wäre, und umgekehrt bis auf den Zufall gesteigert, wenn er das Geschäft wissentlich gegen die Art und Weise des Geschäftsherrn geführt hat (l. 3 § 9; l. 10 D. h. t.). Die Klage des Geschäftsherrn ist die actio negotiorum gestorum directa. — Eine Gegenobligation kann zu Gunsten des Geschäftsführers wider den Herrn dahin entstehen, daß dieser jenem die für ihn gemachten Aufwendungen ersetze. Darauf geht eine actio n. g. contraria (l. 9 pr. D. h. t.). Doch ist diese Klage an besondere Voraussetzungen geknüpft. Es muß nämlich 1) die Absicht des Geschäftsführers bei der Aufwendung dahin gerichtet gewesen sein, den Geschäftsherrn zum Ersatz zu verpflichten (animus recipiendi); wollte jener schenken oder eine eigene Verbindlichkeit erfüllen, so hat er keinen Ersatzanspruch (l.l. 11, 12 C. h. t.). 2) Die Aufwendung muß dem Interesse des Geschäftsherrn entsprechend (negotium utiliter gestum, l. 2 l. 9 § 1 D. h. t.) gewesen sein. Die nähere Bestimmung dieses Punktes ist sehr bestritten. Sicher ist soviel, daß nicht der eingetretene Erfolg entscheidet, denn auch wenn derselbe ungünstig, z. B. das aufgenommene Darlehn zu Grunde gegangen ist, kann ein Ersatzanspruch stattfinden (l. 9 § 1; l. 11 § 2 D. h. t.), und daß es also vielmehr auf die Art des Unternehmens ankommt. Dabei wollen nun manche das Interesse des Geschäftsherrn nach objektivem Maße bemessen und verlangen daher ein Geschäft, „welches nothwendig geschehen mußte zur Erhaltung der Sachen des Geschäftsherrn oder um sonst Schaden von ihm abzuwenden (Wächter, S. 350), und weil der Geschäftsherr verhindert ist, sein Interesse selbst zu wahren" (Vangerow, § 664 S. 507). Allein diese Ansicht ist den Quellen gegenüber zu eng, welche eben nicht blos von res necessariae, sondern auch von utiliter gesta reden. Andere legen daher alles Gewicht auf den, wenn auch nicht ausgesprochenen Willen des Geschäftsherrn und verlangen, daß der Geschäftsführer so handle, wie es dem muthmaßlichen Willen des Geschäftsherrn entspricht. Wenn einige in dieser Richtung so weit gehen, jene Willensübereinstimmung geradezu als eine Art Vertrag (fingirtes Mandat) zu behandeln (so Kritz, Dankwardt, Chambon, Witte, Ogonowski und früher auch Ruhstrat), so ist dies freilich verfehlt. Gegen solche Fiktionen richtet sich neuestens die Schrift von Sturm. Aber auch die Formulirung dieses Letzteren (S. 150), daß der Geschäftsführer „die fremden Angelegenheiten in der Weise be-

sorgen müsse, wie er aus den äußeren, im Geschäftskreise des Herrn vorliegenden Umständen billiger Weise schließen mußte, daß sie der Herr besorgt haben würde, wenn er nicht verhindert gewesen wäre", erscheint schief; denn in vielen Fällen, wo der Geschäftsführer im eigenen Namen abschließen muß, kann er eben gar nicht so handeln, wie der Herr, der eine andere und vielleicht weit mehr Kredit genießende Person ist, gehandelt haben würde (vgl. wider Sturm besonders Ruhstrat in der Krit. Vierteljahrsschr. Bd. 21 S. 366 und Krüger a. a. O. S. 207). Das Richtige ist vielmehr, daß die Geschäftsführung im Interesse des Herrn, wie dieser dasselbe verstand, gelegen haben muß, und zwar auch insofern, als das Eingreifen des fremden Geschäftsführers an seiner Statt in Frage kommt (darüber besonders Ruhstrat in den Jahrb. für Dogm. IX. S. 238 ff.). Die Wahrnehmung dessen also, was der Geschäftsherr bei Kenntniß der einschlagenden Verhältnisse als für ihn nützlich erachtet haben würde, gilt diesem gegenüber als utiliter gestum und berechtigt den Geschäftsführer zum Ersatzanspruch. Darum genügt es nicht, daß der Geschäftsführer irriger Weise ein Interesse des Geschäftsherrn als vorhanden annahm (anderer Meinung: Sturm, S. 26, aber vgl. l. 9 § 1 D. h. t.), und eben darum ist jeder Ersatzanspruch ausgeschlossen, wenn der erstere gegen ein Verbot des letzteren gehandelt hat (l. 7 § 3 D. h. t.). Von diesem Satze macht jedoch in Anlehnung an den in den Quellen erwähnten Fall, daß Jemand eine Leiche für den Verpflichteten bestattet hat (actio funeraria), die Praxis und die neuere Gesetzgebung eine Ausnahme, falls eine im öffentlichen Interesse bestehende gesetzliche Pflicht eines anderen erfüllt worden ist (Seuffert, Arch. XIV. 94 und Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 § 62; weiteres bei Dernburg, II. § 286 Nr. 4). Ein handlungsunfähiger Geschäftsherr haftet nach Röm. Recht immer nur auf die Bereicherung (l. 5 § 2 D. h. t.), wol wegen der kontraktsähnlichen Natur der Obligation; das Preuß. Recht hat diese Beschränkung mit gutem Grund nicht übernommen (Dernburg a. a. O. Anm. 20). Noch beschränkter ist die Haftung des Geschäftsherrn, wenn die Geschäftsführung nicht in seinem Interesse lag; dann ist er nur zur Herausgabe desjenigen verpflichtet, was er erhalten und noch gegenwärtig in seinem Vermögen hat (vgl. darüber Windscheid, § 430 Anm. 23). Wenn der Geschäftsherr die Geschäftsführung genehmigt (ratihabirt), so wird sie für ihn verbindlich, wie wenn sie in seinem Auftrage vollzogen worden wäre. Bei der stellvertretenden Geschäftsführung stritten die klassischen Juristen über die rückwirkende Kraft dieser Ratihabition, Justinian hat aber für dieselbe entschieden (l. 25 C. de don. int. V. e. U. 5, 16; l. 7 pr. C. ad SC. Mac. 4, 28), indem er der, wie es scheint, von den Prokulianern vertheidigten Lehre (l. 71 § 1 D. de solut. 46, 3) beitrat. Gewöhnlich wird in diesem Sinne einer Rückziehung auch der Satz gedeutet: ratihabitio mandato comparatur (l. 12 § 4 D. de solut.), während er höchst wahrscheinlich gerade umgekehrt der Ausdruck der Sabinianischen Theorie ist, nach welcher es so gehalten werden sollte, als ob der Geschäftsherr im Augenblick seiner Ratihabition dem Geschäftsführer ein Mandat zur Ausführung des Geschäfts ertheile und derselbe nunmehr dieses Mandat vollziehe (l. 24 § 1 D. ratam rem), eine Denkform, bei welcher natürlich Fortdauer der das Geschäft konstituirenden Momente vorausgesetzt, und jede Rückziehung ausgeschlossen war. (Vgl. darüber und über weiteres die Ratihabition betreffendes Detail E. Zimmermann, Die Lehre von der stellvertretenden N. g., Straßb. 1876, S. 211 ff., besonders S. 270). — Das Preuß. Recht weicht vom Römischen insbesondere darin ab, daß es den Geschäftsherrn zum vollen Ersatz nur dann verpflichtet, wenn die Geschäftsbesorgung zur Abwehr eines bevorstehenden Schadens erfolgt oder vom Geschäftsherrn ausdrücklich genehmigt worden ist (§§ 234—239 Allg. LR. I. 13). Ist dagegen die Geschäftsführung blos um den Vortheil des Herrn zu befördern unternommen und von ihm nicht genehmigt worden, so kann dieser verlangen, die Sache auf Kosten des Besorgers in den vorigen Stand gesetzt zu sehen und entschädigt zu werden

(§§ 242 ff. a. a. O.). Ein solcher Besorger vertritt auch schon geringes Versehen. Im weiteren Detail regelt das Allg. LR. die Frage aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung. — Während bei der echten N. g. die auf fremde Geschäfte gerichtete Absicht vorausgesetzt ist, werden gewisse Sätze auch auf den Fall, daß dieses Erforderniß mangelt (sog. unechte N. g.) ausgedehnt. Wer nämlich Geschäfte eines Anderen lediglich im Auftrage eines Dritten besorgt (l. 14 § 15 D. de relig. 11, 7) oder fremdes Vermögen in gutem Glauben als sein eigenes behandelt (l. 49 D. h. t.), wird gegen den Geschäftsherrn mit actio neg. gest. verpflichtet und berechtigt, jedoch nur nach dem Maße der ungerechtfertigten Bereicherung (Windscheid, § 431 Nr. 2 und 4 d). Wer aber fremdes Vermögen umgekehrt aus Gewinnsucht wie eigenes behandelt, soll sogar für die nachtheiligen Folgen, die er nicht verschuldet, haften (l. 5 § 5; l. 31 pr. D. h. t.), während er selbst vom Geschäftsherrn wieder nur bis zum Betrage der Bereicherung Ersatz verlangen kann. In dieser Richtung auf die Bereicherung erscheint die actio neg. gest. nur als eine andere Form für die cond. sine causa.

Quellen: Tit. de negotiis gestis Dig. 3, 5; Cod. 2, 18.

Lit.: Monographien von Chambon, 1848; Dankwardt, 1855; Köllner, 1856; Ruhstrat, 1858 und E. Zimmermann, Echte und unechte N. g., 1872, und stellvertretende N. g., 1876. — Ferner Aufsätze von Wächter im Archiv für civil. Prax., Bd. 20. — Ruhstrat, ebendas. Bd. 32, 33, 34 und Jahrb. für Dogmatik, IX. — H. Witte, Bereicherungsklagen, S. 6—46. — Leist, Civ. Studien, II. S. 103—164. — Neuestens noch Ogonowski, Die Geschäftsführung ohne Auftrag nach Oesterr. Recht, Lemberg 1877. — v. Monroy, Die vollmachtslose Ausübung fremder Vermögensrechte, Rostock 1878. — Sturm, Das negotium utiliter gestum, Weim. 1878. — Wlassak, Zur Geschichte der N. g., Jena 1879. — Weiteres bei Windscheid, II. § 430 und über das Preuß. Recht bei Dernburg, II. § 284.
Eck.

Nehrman, David, ♂ zu Malmö 1695, außerordentlicher Professor in Lund 1720, geadelt unter dem Namen „Ehrenstråle" 1746, wurde Revisionssekretär 1749, † 1769.

Schriften: Inledning till svenska jurispr. civilem 1729, till proc. civ. 1732, till jurispr. crimin. 1756, till proc. crim. 1759. — Forelåsningar öfver giftermålsbalken 1747, ärfdabalken 1752.
Teichmann.

Neidbau (Th. I. S. 385) ist ein Bau, welcher nicht um des eigenen Vortheils willen, sondern zum Nachtheil resp. Verdruß eines Anderen, namentlich des Nachbars unternommen wird. Weder nach Röm., noch nach heutigem Gem. Recht kann ein derartiger Bau verhindert werden. Man hat zwar das Umgekehrte früher behauptet und sich zum Beweise hierfür auf einige Stellen des Röm. Rechts (l. 1 § 12; l. 2 § 9 de aqua [39, 3]; l. 3 de oper. publ. [50, 10]; Nov. 63 [ungloss.]) berufen. Allein aus keiner derselben läßt sich ein derartiges allgemeines Prinzip ableiten. Partikularrechte haben jedoch den N. untersagt; so die Münchener Bauordnung von 1489 (Art. 27) und das Hamburger Stadtrecht von 1603 (Th. II. Tit. 20). Und unter ein solches Verbot fällt nicht nur ein Bau, der nur dem Nachbar Schaden, seinem Unternehmer aber gar keinen Nutzen bringt, sondern auch ein solcher, bei dem die Absicht hauptsächlich vorwaltet, dem Nachbar Verdruß zu bereiten.

Lit.: Auer, Das Stadtrecht von München (München 1840), S. XCVIII. — Gries, Kommentar zum Hamburger Stadtrecht (Hamb. 1837), Bd. II. S. 95 ff. — Baumeister, Das Privatrecht der freien und Hansestadt Hamburg (Hamb. 1856), Bd. I. S. 140.
Lewis.

Neigebaur, Joh. Daniel Ferdinand, ♂ 24. VI. 1783 zu Dittmannsdorf in Schlesien, wurde 1816 Rath am Oberlandesgerichte in Cleve, dann in Hamm, Münster, 1826 in Breslau, 1832 Geh. Justizrath und Landgerichtsdirektor in Fraustad, 1835 Direktor des Kriminalsenats in Bromberg, ließ sich 1842 pensioniren, wurde Generalkonsul für die Donaufürstenthümer, † 22. III. 1866 zu Breslau.

Seine zahlreichen juristischen und anderen Schriften sind verzeichnet in: Unsere Zeit, N. F., 2. Jahrg. 1. Hälfte S. 622—626.
Teichmann.

Nepos de Montealbano, ♂ zu Montauban, lebte und schrieb um die Mitte des 13. Jahrhunderts.

Schrift: Libellus fugitivus s. pauperum, Par. 1510; Colon. 1589.
Lit.: Savigny, V. 502—505. — Bethmann-Hollweg, VI. 88. — v. Stintzing, Pop. Lit., 282—286. — Muther, Ztschr. f. Rechtsgesch. VIII. 114. Teichmann.

Nettelbladt, Christian, ♂ 1696 zu Stockholm, wurde 1724 Professor in Greifswald, 1743 Rath in Wetzlar, † 1775.

Schriften: Theses de variis mortuos sepeliendi modis apud Suecones, Rost. 1727. — Themis rom. suecica, Gryphisw. 1729. Teichmann.

Nettelbladt, Daniel, ♂ 14. I. 1719 zu Rostock, wurde 1746 Professor in Halle, 1776 Direktor der Universität, † 1791.

Schriften: Syst. elem. univ. jurisp. pos. comm. imp. R. G. usui accommodatum, Hal. 1749; 2. Aufl. 1762 — ebenso jurispr. natur., Hal. 1749, 5. Ausg. 1785. — Hallische Beiträge zur juristischen Gelehrtengeschichte, Halle 1754—62. — Initia hist. litt. jurid. univers., Hal. 1764, 1774. — Exercit. acad. varii argumenti, Hal. 1783. — Sammlung kleiner jur. Schriften nebst Leben und vollständigem Verzeichniß seiner Schriften, Halle 1792.
Lit.: Rivier, p. 541, 542. — Civ. Mag. II. — Schulte, Gesch., III. b 140
Teichmann.

Neubruch ist der Anbau früher noch niemals oder wenigstens seit Menschen Gedenken nicht in Kultur gewesenen Landes. Auch das in Kultur genommene Land selbst wird unter diesem Namen (womit alsdann Rottland gleichbedeutend) verstanden. In der ältesten Zeit wurde bei den germanischen Völkerschaften durch den N. (unter hinzukommender Besitzergreifung) an Allmende- und wüsten herrenlosen Ländereien Eigenthum erworben, an den ersteren freilich nur von Gemeindegenossen. Im Fränkischen Reich wurde jedoch von dem Könige das ausschließliche Recht in Anspruch genommen, über herrenloses Land zu verfügen. In der späteren Zeit erwarben in Deutschland einige Territorialherren das gleiche Recht. Alsdann konnte Eigenthum durch N. nur erworben werden, wenn der Landesherr hierzu seine Genehmigung ertheilte. Letzteres aber pflegte nur gegen eine Abgabe (in der Regel den Zehnten zu geschehen. Hiervon abgesehen kann ohne ausdrückliche Bestellung derjenige vom N. einen Zehnten (sog. Novalzehnten) verlangen, dem in der ganzen Feldmark, in welcher die Rodung erfolgte, das Zehentrecht zusteht. (Abweichend das Preuß. LR. Th. II. Tit. 11 §§ 890—892.)
Lit.: Runde, Beitr. zur Erläut. rechtl. Gegenst., Bd. I. (Gött. 1799) Nr. 14. — Arnold, Beitr. zum Deutschen Privatr., II. S. 9 ff., 54 ff., 272 ff. — Beseler, Der N. nach dem älteren Deutschen Recht, Berl. 1868. Lewis.

Neulehen. Das praktische Interesse der Eintheilung der Lehen in feuda nova und antiqua äußert sich zwar nicht ausschließlich, aber doch überwiegend bei der Lehnssuccession. Zur Begründung des Lehnfolgerechts gehört nach bekannten Grundsätzen, daß der Lehnsfolger von dem ersten Erwerber des Lehns abstamme; bei Seitenverwandten des letzten Besitzers ist also erforderlich, daß sie einen Stammvater mit dem Verstorbenen haben, von welchem das Lehen herkommt, d. h. daß für sie das Lehen ein feudum antiquum sei. Für Seitenverwandte des ersten Erwerbers und deren Descendenten ist hiernach das errichtete Lehen immer ein feudum novum: sie können in dasselbe nur succediren, wenn ihnen in dem Investiturvertrage ein Erbrecht besonders eingeräumt wird und dies ist der Fall, wenn das N. in Betreff der Erbfolge für ein altväterliches erklärt worden ist: feudum novum iure antiqui concessum; es wird fingirt, daß nicht der erste Erwerber, sondern ein diesem und seinen Seitenverwandten gemeinschaftlicher Stammvater mit dem Gute belehnt worden sei. Ist in dem Vertrage der fingirte Stammvater nicht bestimmt bezeichnet, so wird mit Recht angenommen, daß der nächst höhere vom ersten Erwerber gemeint sei. Daraus ergiebt sich denn, daß das Successionsrecht nur den Seitenverwandten des ersten Erwerbers eingeräumt worden ist, und daß den Ascen-

denten desselben, wenn ihrer im Lehnsvertrage nicht ausdrücklich gedacht ist, die Lehnsfolge nicht zusteht. Ebenso nach Allg. LR. Th. I. Tit. 18 §§ 402, 3, 5, jedoch mit zwei Ausnahmen §§ 406, 408 das. Der in Mecklenburg vorkommenden Succession der Schildvettern ist nicht die Fiktion eines Ersterwerbers zu Grunde zu legen; sie gründet sich lediglich auf besondere lehnsherrliche Konzessionen (die Reversale von 1621), und bezieht sich nur auf Lehen, welche bereits im Jahre 1621 als alte Lehen im gemeinrechtlichen Sinne in der Familie waren und seitdem nicht aus derselben gefallen sind; sie tritt nur ein, wenn kein Lehnsfolger vorhanden ist, welcher seine Abstammung vom ersten Erwerber oder ersten bekannten Inhaber des Lehns nachweisen kann; die Gleichheit des Namens, Schildes und Helms ist für den Nachweis des Lehnsfolgerechts hinreichend und es bedarf nicht des Nachweises der Agnation mit dem letzten Lehnsinhaber; über die Frage, welche Successionsordnung bei der Konkurrenz mehrerer Schildvettern zu beobachten sei, sind die Meinungen getheilt. Dagegen ist die ebenfalls in Mecklenburg vorkommende Aufnahme der Reversalvettern oder auch Mecklenburgische Gesammtbelehnung allerdings eine Art der Konstituirung eines N. als Altlehen, indem sie gewissen Klassen der nicht vom ersten Erwerber abstammenden Seitenverwandten ein subsidiäres Erbrecht dadurch sichert, daß sie bei dem Erwerb des Lehns auf Antrag des ersten Erwerbers in die Belehnung mit aufgenommen werden.

Lit.: Vgl. Roth, Mecklenb. Lehnrecht, §§ 9, 25, 58, 59. — Für das Gemeine Recht ist noch daran zu erinnern, daß auch ein feudum antiquum in ein f. nov. in Folge besonderer Vorgänge verwandelt werden kann. Hinsichtlich dieser Fälle, sowie mancher Einzelheiten (Präsumtionen für feud. pat., Beweisführung) und der oben nur kurz angedeuteten Kontroversen vgl. Weber, III. S. 352—376, Pfeiffer in Weiske's Rechtslexikon VI. 410 und 537 ff., Pätz, § 100, Eichhorn, §§ 208, 352, Gerber, § 268, Beseler, § 154.

Franklin.

Neutralitätsgesetze (Th. I. S. 1029 ff.). Die Neutralen nennt Hugo Grotius (lib. III. cap. XVII.) medii in bello (bei Livius „medii amici") und pacati (von paco), im Gegensatz von hostilis, gutklass. Form, und Bynkershoek (Quaest. iur. publ. lib. I. cap. IX.) non hostes, aber auch qui neutrarum partium sunt. Für neutrali (ital.) tritt ganz besonders Galiani ein (des Wortes „neutres" hatten sich schon früher bedient Barbeyrac, Hübner u. A.), wenngleich er das Wort für zweideutig hält (I. 2 und 14). — Als Wesen der Neutralität wird bezeichnet bald vollständige Unthätigkeit und Unparteilichkeit (Hübner, I. 31, ähnlich Vattel, liv. III. ch. VII. § 103 und wie Vattel Geßner [4]); bald Nichttheilnahme am Kampf und Nichtunterstützung der Kämpfenden (Berner, 252), bald Nichttheilnahme an den Feindseligkeiten (Burchardi, 526), bald nur Nichttheilnahme als Hauptpartei (Heffter, § 144); bald unveränderte Fortdauer des früheren Verhältnisses zu den Kriegführenden (Galiani, I. 10; Azuni, II. 13), mit dem widersprechenden Zusatze bei Hautefeuille (43), daß der Krieg den Neutralen neue Pflichten auferlege und einige ihrer Rechte beschränke; bald Eintritt eines neuen Verhältnisses zwischen Kriegführenden und Neutralen (Ortolan, II. 66). — Unserer Ansicht nach modifizirt der Krieg die Verhältnisse der Neutralen zu den Kriegführenden, und sind die Rechte der Kriegführenden gegenüber den Neutralen nur „Ausnahmsbestimmungen" (Marquardsen, 22). Betheiligung an den kriegerischen Operationen und Unterstützung der Kriegführenden sind den Neutralen versagt und können unparteiische Gewährungen nur möglichst beschränkt und nur aus Gründen der Menschlichkeit erfolgen. Jedenfalls ist die Uebung von Neutralitätspflichten (abgesehen von den weiter unten zu behandelnden „Neutralisationen" bedingt durch einen gleichzeitig geführten Krieg unter zur Kriegführung berechtigten Theilen. Deshalb beginnen einerseits die Pflichten dritter Staaten als neutraler erst mit dem Kriege, nicht vor dem Kriege (wodurch natürlich die internationale Pflicht dritter Staaten, einen Kriegsausbruch zu verhindern, wie sie Rolin-

Jacquemyns in der Revue de droit international II. 712 ss. und Bluntschli in v. Holtzendorff's Jahrbb. I. 324 ausführen, nicht in Abrede genommen werden soll) und können andererseits die N. auf einen sog. Bürgerkrieg, den nur eine unentwickelte Theorie als einen Krieg bezeichnen konnte und den selbst diese schon zum Unterschiede vom eigentlichen Kriege, dem bellum publicum, als bellum privatum bezeichnete, keine Anwendung finden. Hieraus folgt, daß sowol gegenüber dem sog. Kriege der Nord- und Südstaaten der Vereinigten Staaten von Nordamerika, als auch gegenüber den Spanischen, an Carlisten und anderen Rebellen gegen die bestehende Regierung vollzogenen Exekutionen, als auch gegenüber der die Rebellen auf Cuba bekämpfenden Spanischen Regierung die Uebung von Neutralitätspflichten durch dritte Staaten und deren Angehörige weder gefordert werden, noch denselben durch die betreffenden Regierungen eine Neutralitätsverletzung, sondern nur eine Betheiligung an der Rebellion und eine Unterstützung derselben Schuld gegeben werden kann. Denn ohne Krieg ist keine Neutralität denkbar und selbst, falls die Rebellen als kriegführende Theile anerkannt würden, kann durch solche einseitige Anerkennung eine Rebellion in einen rechtmäßigen Krieg nicht gewandelt werden. Frankreichs sog. Neutralitätserklärung vom 9. Juni 1861 war daher keine und Preußens Erklärung vom 13. Juni 1861 spricht nur von einem „inneren Kriegszustande", daher nicht von einem berechtigten Kriege. Zwar hat Hautefeuille (Quelques questions de droit international maritime à propos de la guerre d'Amérique, Paris 1861, p. 4 ss.) auszuführen gesucht, daß die Südstaaten als Glieder einer Vereinigung freier Staaten und in Uebereinstimmung mit den Gründungsprinzipien der Union den Bundespakt zu brechen berechtigt gewesen und daß sie demnach keine Rebellen seien, indeß war der Bund als ein ewiger geschlossen und konnte nicht beliebig gelöst werden. Wenn fremde Staaten oder einzelne derselben der Rebellion irgend welche Unterstützung zu Theil werden ließen, so mußten sie als Parteigänger derselben betrachtet werden und verfielen demselben Recht wie die Rebellen. Daher fallen, streng genommen, sowol die Alabama-Fälle, als auch der Deerhound-Fall (im Sommer 1873), als auch der Virginius-Fall (Herbst 1873) nicht unter die Verletzung der N. — Eingetheilt ist die Neutralität bald in allgemeine (auch naturelle oder parfaite) und besondere (auch conventionnelle oder imparfaite), erstere auf Grundlage natürlicher, letztere auf Grundlage vertragsmäßiger Verpflichtung, wobei die besondere in eine unbeschränkte, mit gleicher Handlungsweise gegen jeden kriegführenden Theil und in eine beschränkte, mit besonderer Begünstigung des einen Theiles, weiter eingetheilt wird (Burchardi a. a. O.; Hübner, I. 33). Dabei erkennt indeß der sich mehr referirend verhaltende Hübner an, daß die beschränkte keine Neutralität sei, während Azuni (II. 23 ff.) die Verträge der besonderen und beschränkten Neutralität richtig in Allianz- und Subsidienverträge umbenennt. Dessenungeachtet unterscheidet Heffter (a. a. O.) eine vollkommene oder strenge Neutralität und eine unvollständige, wo von der Strenge der Regel etwas nachgelassen wird. Die von ihm aufgeführten Fälle geleisteter Kriegshülfe und Vergünstigung können nicht anders als dem Begriff der Neutralität widersprechen. Auch Berner (a. a. O.) erkennt eine unvollständige Neutralität an, „wo eine partielle Kriegshülfe von Seiten des sonst (!) Neutralen stattfindet". Die Unterscheidung in allgemeine und partielle Neutralität (Heffter) ist jetzt entbehrlich (Beispiele aus früherer Zeit s. bei Berner, 254). Die von Galiani (I. 15) gewollte Unterscheidung: imparziale rifiuto (parteilose Verweigerung) und imparziale concessione (parteilose Gewährung) verwirft Azuni (II. 23 ff.), weil die erstere nur von verkehrslosen Staaten durchgeführt werden könne und die letztere schon an sich in der Neutralität enthalten sei; Azuni's Unterscheidung (II. 31) (im Sinne des Aktiv- und Passivhandels) einer aktiven und passiven Neutralität, wonach der Handel der Neutralen trotz des Krieges in der einen oder anderen Weise fortbetrieben wird, ist indeß ebensowenig anzuerkennen, da die Handelsverhältnisse allein nicht ausreichen,

eine Unterscheidung des gesammten Neutralitätsverhältnisses zu motiviren. Die endlich beliebte Unterscheidung einer bewaffneten und unbewaffneten Neutralität ist nichtssagend, da einer jeden die Bewaffnung zusteht. Die gewöhnlich historisch als bewaffnete qualifizirten Neutralitäten (1780 und 1800) waren nur eine ausdrückliche Erklärung eines ohnehin zuständigen Rechtes und ist außerdem für sie ein Vorgang und eine gleiche Erscheinung aufzuweisen, indem die 13 konföderirten Staaten von Nordamerika durch Verträge mit Frankreich und Schweden von 1778 und 1782 von ihnen nicht minder eine bewaffnete Neutralität erlangten (Azuni, II. 34). — Wichtiger als alle diese Unterscheidungen, wenn auch von der Doktrin wenig berücksichtigt, ist die von Neutralität und Neutralisation. Zweck einer Neutralisation im richtigen Wortverstande ist Schutz gegen feindliche Angriffe oder Befriedigung, auch Streitloserklärung eines streitigen Gebietes, indem dasselbe im Eigenthum Niemandes, im Gebrauch oder der Benutzung Aller verbleibt. Werden Staaten neutralisirt, so folgt für sie daraus die Verpflichtung eines friedlichen, an keinem Streite anderer Staaten sich betheiligenden Verhaltens; wird ein Gebiet dem Eigenthumsstreit verschiedener Kontrahenten entzogen und damit zugleich befriedet, so haben die Neutralisirenden die Pflicht, den Frieden desselben sicherzustellen, dessen Zugänge dem Verkehr Aller frei zu halten und jegliche Sonderprätensionen ausschließenden Gebrauchs abzuwehren. Im ersteren Sinne wurden neutralisirt Krakau (Wien. Congr.-Acte Art. 6: „déclarée strictement neutre"), die Schweiz (Acte der Alliirten, Paris 20. Nov. 1815 „neutralité perpétuelle et inviolabilité de son territoire") mit Chablais und Faucigny (Wien. Kongr.Acte Art. 92) und Belgien (Londoner Vertrag vom 15. Nov. 1831, Art. 7). Im letzterwähnten Artikel wird Belgien zuerst auf immerwährende Zeit für neutral erklärt, also neutralisirt und hierauf ausdrücklich zur Neutralität gegen andere Staaten verpflichtet. (S. auch den Garantievertrag der Großmächte vom 19. April 1839 bei Aegidi, Staatsarchiv XIX. Nr. 4068, u. a. Verträge zur Anerkennung der Neutralität Belgiens während des Franz.-Deutschen Krieges ebendas. und Mart. N. R. G. XIX. S. 591 ff.) — Durch den Art. II. des Vertrages Englands, Oesterreichs, Frankreichs, Preußens und Rußlands vom 14. Nov. 1863 wurden den Jonischen Inseln bei ihrer Vereinigung mit Griechenland die Vortheile einer immerwährenden Neutralität zugesichert und sollen daher nach Art. III. alle Festungswerke auf denselben zerstört werden (s. den Vertrag bei Ghillany, III. 133 ff.). — Durch den Londoner Vertrag vom 11. Mai 1867 wurde Luxemburg für neutral erklärt und verpflichtet, dieselbe Neutralität den anderen Staaten gegenüber zu beobachten, sowie die Kontrahenten (Holland, Frankreich, Oesterreich, England, Belgien, Preußen und Rußland) sich verpflichteten, den stipulirten Grundsatz der Neutralität zu beobachten und denselben unter die kollektive Garantie dieser Staaten, mit Ausnahme des selbst neutralen Belgiens, stellten (art. 2). Der art. 3 erklärte ausdrücklich, daß nach art. 2 Luxemburg „neutralisirt" sei (s. den Vertrag bei Schultheß, Europ. Geschichtskalender, VIII. Jahrg. S. 31 ff., und die Verhandlungen in Aegidi, Staatsarchiv XIII. und XIV.). — Somit ist die Neutralisation die Ursache, die Neutralität deren Wirkung. — Ein Beispiel der zweiten Art der Neutralisation ist die des Schwarzen Meeres (Pariser Frieden vom 30. März 1856 art. 11 „la mer Noire est neutralisée — ses eaux et ses ports sont interdits au pavillon de guerre — sauf les exceptions ment. aux art. 14 et 19). Diese Neutralisation wurde aber durch Vertrag vom 13. März 1871 außer Kraft gesetzt. Gleichzeitig wurden alle durch die Europäische Kommission in Ausführung des Pariser oder neueren Vertrages errichteten Werke und Etablissements derselben „Neutralität" versichert, welche sie bisher geschützt und die „Wohlthat" der daraus entspringenden Privilegien auf das gesammte Verwaltungs- und technische Personal der Kommission erstreckt (s. den Vertrag im Deutschen R.G.Bl. 1871 S. 104 ff.). Die wiederholt angeregte Neutralisation aller Telegraphen, insbesondere auch der submarinen Telegraphenkabel

sowie des Suezkanals mit Dependentien ist bis jetzt nur annähernd in Bezug auf den submarinen Telegraphenkabel vom Institut de droit international auf seiner Jahresversammlung in Brüssel (Septbr. 1880) beschlossen worden, indem nach Punkt 3 der bezüglichen Resolutionen „der submarine Telegraphenkabel, welcher zwei neutrale Länder verbindet, für unverletzlich erklärt wird“. Auf die Neutralisirung derselben und des Suezkanals richtete sich nur der Wunsch einiger Mitglieder des Instituts, die Beschlüsse des Instituts selbst beschränken sich aber auf die Behinderung und das Wiedergutmachen der an dem einen oder dem anderen verübten Verletzungen. (S. die Verhandlungen des Instituts und die Rapports des Sir Travers Twiß als Rapporteur der Commission de la neutralisation du canal maritime de Suez für die Jahressitzungen des Institut de droit international von 1878 und 1879, und Desselben Vortrag über den Suezkanal in der Frankfurter Jahressitzung (1878) der Assoziation für Reform und Kodifikation des Völkerrechts.) Die Neutralisation der gedachten verschiedenen Verkehrsmittel für den Kriegsfall hat allerdings große Schwierigkeiten, indem die Kriegführenden weder auf den Gebrauch zum Zweck ihrer Kriegführung noch auf die Verhinderung des Gebrauchs zu Gunsten ihres Gegners werden verzichten wollen, im äußersten Fall aber die Zerstörung dieser Verkehrsmittel ausführen werden. — In ähnlicher Weise erkannte die Genfer Konvention vom 22. August 1864 nebst Zusatzartikel vom 20. Oktober 1868 nicht nur die Ambulancen und Militärspitäler „als neutral“ an, neutralisirte sie also und verlangte, daß sie von den Kriegführenden geschützt und geachtet werden, so lange sich Kranke oder Verwundete darin befinden (art. 1), sondern gewährte auch Theil „an der Wohlthat der Neutralität dem Personal der Spitäler und Ambulancen für die Aufsicht und den Gesundheits-, Verwaltungs- und Krankentransportdienst, sowie den Feldpredigern, so lange sie ihren Verrichtungen obliegen und Verwundete aufzuheben oder zu verpflegen sind“ (art. 2). Auch „Evacuationen“ und das sie leitende Personal werden durch „unbedingte Neutralität“ gedeckt (art. 6). Sogar „Landesbewohner, welche den Verwundeten zur Hülfe kommen, sollen geschont werden und frei bleiben“ (art. 5), auch soll „den Ambulancen ihr Material verbleiben“ (art. 4). Auf die Mängel dieser Konvention und den Unterschied dieser Neutralisirung und der von Staaten hat Bluntschli hingewiesen in v. Holtzendorff's Jahrb. für Gesetzgebung, I. 315 ff. Rechtlich verwerflich sind dagegen die sog. Neutralisationen von Personen und Gütern (s. Burchardi, 530; v. Kaltenborn, I. S. 112 und II. S. 432), diese erlangen, weil ihre Neutralisation ein Scheinakt in fraudem der Kriegführenden ist, um Feindliches als Neutrales erscheinen zu lassen und jenem dadurch die Rechte dieses zuzuwenden, nie als Wirkung die Neutralität, sondern sind Neutralitätsverletzungen, insofern an diesen Scheingeschäften der neutrale Staat direkt oder durch seine Behörden Theil nimmt. — Die N. beziehen sich nur auf die begriffsmäßige, nur in superfluum als vollkommene oder strenge noch ausdrücklich bezeichnete Neutralität, mit Ausscheidung der rechtmäßigen Neutralisation und der Neutralisationsmißbräuche. Das Grundgesetz ist, daß jeder Staat nach freiem Willen sich für neutral erklären kann, insoweit er nicht schon sich früher freiwillig zur kriegerischen Aktion verpflichtet hat, wie z. B. die Glieder des Deutschen Bundes im Falle eines Bundeskrieges und beim Angriff auf Bundesgebiet (Deutsche Bundes-Acte vom 8. Juni 1815, Art. XI.; Wiener Schluß-Acte Art. XLVI. und XLVIII.) und des Norddeutschen Bundes, da dessen Truppen und Marine eine Kriegsmacht bilden (Verf. Art. 63 und 53) bei Kriegen des Bundes und wider den Bund, sowie Preußen und die Südstaaten vice versa (Schutz- und Trutzbündnisse vom 13., 17., 22. August 1866, Art. I.). Nach der Verfassung des Deutschen Reichs (R.G.Bl. 1871 S. 63 ff.) ist der unter dem Namen „Deutsches Reich“ geschlossene Bund ein ewiger zum Schutz des Bundesgebietes (s. d. Eingangsbestimmung) und bildet die gesammte Landmacht des Reichs ein einheitliches Heer, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehl des Kaisers steht (Art. 63). — Die Pflichten

der Neutralität übernehmen zwar in erster Reihe die Staaten als die alleinigen Subjekte des Völkerrechts im Kriege und Frieden, indeß müssen die Unterthanen den von ihrem Staate übernommenen Pflichten sich gemäß verhalten, denn wie kann ein Staat wol als neutral gelten, wenn seine Unterthanen, das Gros der aktiven Staatsgenossenschaft, die Pflichtübung des Staates nicht unterstützen, ja ihr zuwider nach eigenem Ermessen handeln. Wenngleich schon Galiani (I. 238) alle in dem Gebiete eines neutralen Staates befindlichen Personen, insbesondere auch dessen Unterthanen und jede einzelne Person verpflichtet, die Neutralität zu beobachten, so hat doch Heffter (§ 148) nur die Masse, nicht die Einzelnen dazu verpflichtet und läßt selbst bei massenhafter Theilnahme der Unterthanen an der kriegerischen Aktion, nur nach politischem Ermessen des eigenen Staatswohls, nicht aus Pflicht gegen die Kriegführenden eine Reaktion der neutralen Staatsgewalt dagegen zu. Aehnlich argumentirt Berner (259), überläßt den Einzelnen die Verantwortung und befreit von ihr den Staat. Solche Exemtionen machen das Rechtsgesetz illusorisch. Burchardi hält es zwar nicht für ehrlich und loyal, daß ein Staat duldet, daß seine Unterthanen heimlich oder offen einer Partei Dienste leisten, aber für verzeihlich, da auch die Kriegführenden gegen die Neutralen nicht immer loyal verfuhren (528). Es soll also Immoralität durch Immoralität entschuldigt werden, wo es sich um Rechtspflichten handelt. Vom neutralen Boden aus sind aber Aeußerungen der Sympathie mit einer Kriegspartei durchaus frei und wären rechtliche Verbote dagegen weder statthaft, noch wirksam (s. hierüber und namentlich über die Presse im neutralen Lande Rolin-Jaequemyns in der Revue de droit intern. V. 710 ss. und Bluntschli in v. Holtzendorff's Jahrb. I. 334). — Die Uebung der Neutralitätspflichten ist in Neutralitätserklärungen wiederholt den Staatsangehörigen von den neutralen Staaten anempfohlen worden, zuletzt für den Russisch-Türkischen Krieg von 1877. (S. die Italienische Neutralitätserklärung vom 28. April 1877, die Englische vom 30. April 1877, die Französische vom 6. Mai 1877, die Oesterreichische vom 11. Mai 1877 in Martens, Rec. G. II. Sér. Tit. III. S. 208 ff.) Die Pflichtübung der Neutralen ist nicht bedingt durch die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit des Krieges, wie schon Bynkershoek (l. c. I. IX.) gegenüber Grotius (l. c. § 3) ausgeführt hat. — Die Pflichten der Neutralen sind: 1) den Kriegführenden die Kriegshülfe zu versagen. Staaten, welche vor dem Ausbruch eines Krieges dem einen der Kriegführenden Kriegshülfe zugesagt haben und sie nach ausgebrochenem Kriege leisten, haben kein Anrecht auf Anerkennung ihrer Neutralität. Als daher Dänemark die für den Fall eines Krieges Rußland vertragsmäßig (1773) zugesagte Kriegshülfe im Kriege dieses Staates mit Schweden (1788) leisten und dennoch neutral bleiben wollte, wurde, trotzdem Schweden diese Neutralität auf Dänemarks Erklärung (den 23. Septbr.) bedingt anzuerkennen bereit war (den 6. Oktober [s. die Korrespondenz bei Phillimore, III. 205 ff.]), dennoch von den vermittelnden Staaten England, Holland und Preußen die Anerkennung der Dänischen Neutralität versagt (Burchardi, 526). Gegen die Anerkennung der Neutralität bei Truppenlieferungen s. auch Phillimore (III. 210). Beispiele der Gewährung der Neutralität trotz Kriegshülfe s. bei Azuni, II. 46 ff. — 2) Den Kriegführenden ihr Gebiet zum Zwecke der Kriegführung zu verschließen. Weder dürfen die Neutralen ihre Städte zum Stützpunkte von Operationen oder Plätze überlassen (Hübner, 40 ff.; Vattel gestattet sogar, im Falle der Noth sich eines neutralen Platzes zu bemächtigen [l. c. § 122]), noch dürfen sie den Kriegsschiffen der Kriegführenden, stationirt in neutralen Gewässern, die Ausführung von kriegerischen Maßnahmen gestatten (Hautefeuille, 418), noch darf der Kriegführende in ihr Wasser- oder Landgebiet hinein den Gegner verfolgen (Phillimore, III. 226; Berner, 260), oder beim Jagdmachen auf Schiffe des Gegners Kanonenschüsse in das Gebiet oder gar bis an die neutrale Küste richten, wenngleich bei der immer gesteigerten Tragweite der Geschütze die Entfernung, von welcher aus geschossen werden

darf, schwer zu bestimmen ist und die bisherige (3 Meilen) nicht mehr ausreicht, weshalb Spanien für Cuba sogar einen freien Umkreis von 6 Meilen fordert (s. d. Schreiben d. Nordamerikan. Staatssekretärs d. Ausw. an den Englischen Geschäftsträger vom 16. Sept. 1864, in welchem neue Bestimmungen proponirt werden, bei Aegidi, Staatsarchiv, IX. Nr. 1939). — Abweichender Meinung ist Bynkershoek (l. c. I. VIII.), welcher einen auf feindlichem Gebiet angefangenen Streit, dum fervet opus, auf neutralem Gebiet fortzusetzen für erlaubt hält. Das in neutrales Gebiet vertriebene feindliche Korps (Berner, 260) oder Kriegsschiff muß abrüsten und darf nicht zum Kriegsschauplatze zurückkehren (Heffter, § 149). Auch ist der Neutrale nicht zur Aufnahme des einen oder anderen verpflichtet (Burchardi, 531), Vattel (l. c. § 133) verlangt raschen Durchzug, indeß ist derselbe an sich unstatthaft. Zwar erklären sich Grotius (Lib. II. cap. II. § XIII.) und Vattel (l. c. §§ 119 ff.) für das sog. passagium innocuum oder jus transitus innoxii (und erklärt ihn namentlich Grotius für ein Recht), das sogar, falls es überhaupt (Grotius) oder unbegründeter Weise (Vattel) verweigert wird, erzwungen werden dürfe, indeß versagen den Durchzug Galiani (I. 203 ff.), Heffter (§ 147) und Burchardi (527) mit Einschluß des Durchzuges durch das neutrale Wassergebiet, und Berner (257) außer im Falle einer Durchzugsservitut, wogegen Phillimore (III. 224) die Bewilligung an beide Theile, nicht blos an einen Theil, für zulässig hält. In Verträgen wurde bald dritten Staaten der Durchzug versagt, bald gegenseitig gewährt (s. die Verträge bei Phillimore l. c. und im Art. Exterritorialität Punkt 3). Auch die Durchfuhr von Waffen und Kriegsmunition aller Art durch neutrales Gebiet, sowie die Ausfuhr von Waffen, Kriegsmunition, Pferden u. a. dem Kriege dienenden Gegenständen aus neutralem Gebiet ist untersagt; s. die Preuß. Verfügungen vom 20. März, 1. Juni und 18. Dezbr. 1854 und vom 10. März 1855 bei Soetbeer, I. 11; das Englische Verbot der Ausfuhr von Waffen und Munition vom 4. Dezbr. 1861 bei Aegidi, Staatsarchiv, I. Nr. 173; die Belgische Verordnung vom 17. Juli und 5. Aug. 1870 betr. die Ausfuhr von Pferden und Waffen, wobei die Ausfuhr von Luxus- und Jagdwaffen, nachdem dieselben durch einen militärischen Beamten als solche konstatirt worden, durch Verordnung vom 18. Aug. 1870 gestattet ist; durch Belg. Verordnung vom 7. Sept. 1870 wird die Regierung im Art. 1 ermächtigt zum Verbot der Aus- und Durchfuhr bestimmter Waaren, nach Art. 2 kann aber wiederum die Aus- und Durchfuhr derselben Gegenstände unter von der Regierung festzustellenden Bedingungen gestattet werden, s. Aegidi, Staatsarchiv, XIX. Beilage zu 1870, Nr. 50, 51, 53, 54; das Holländische Verbot der Aus- und Durchfuhr von Munition und Schießpulver vom 24. Juli 1870 l. c. Nr. 57; den Oesterreichischen Erlaß vom 19. und 21. Juli 1870 betr. das Verbot der Ausfuhr von Pferden und der Aus- und Durchfuhr von Waffen l. c. Nr. 72, 73. Frankreich erhob im Kriege mit Deutschland (1870) gegen den Transport der Verwundeten des Deutschen Heeres durch das neutrale Gebiet von Belgien und Luxemburg, welchen England zu vermitteln suchte, Widerspruch (s. Aegidi, Staatsarchiv, XX. Nr. 4347). Mit Recht bemerkt dagegen Bluntschli in v. Holtzendorff's Jahrb. I. 333, daß „da die Verwundeten- und Krankenpflege selbst unter den streitenden Armeen bis auf einen gewissen Grad neutralisirt ist, der Benutzung des neutralen Gebiets sowol zum Transport von Verwundeten, als zur Errichtung von Spitälern kein völkerrechtliches Hinderniß im Wege stehe". Englands von den Französischen abweichende Ansichten und neue Propositionen allgemeinen Inhalts s. bei Aegidi, XX, Nr. 4352. Auch die Anlage von Magazinen, die Ausrüstung von Schiffen und Truppen und ihre Anwerbung auf neutralem Gebiet ist zu versagen (Heffter, l. c.; Burchardi, l. c.; Korrespondenz der Vereinigten Staaten von Nordamerika mit England im letzten Amerikanischen Kriege bei Aegidi und Klauhold, Staatsarchiv, IV. Nr. 656, 662—663; IX. Nr. 1907—1920, Nr. 1974 u. 75 [in Bezug auf

Schiffe]; IX. Nr. 1876—1885 [in Bezug auf Truppenanwerbung]). Phillimore verlangt auch hier (III. 211), daß die Neutralen beiden Kriegführenden die Anwerbung von Truppen auf ihrem Gebiet gestatten und daß die Anwerbung mit Bewilligung der Neutralen geschieht. Zahlreiche Verträge verbieten den Unterthanen der Kontrahenten, in das Heer der Mitkontrahenten zu treten (Manning, 172 ff.), ebenso neuere und neueste, z. B. Rußlands (1870) Neutralitätserklärungen. Daß die Militärkapitulationen der Schweiz, welche seit 1848 durch die Bundesverfassung verboten sind, eine Verletzung der Neutralität dieses Landes waren, hat schon Berner (258) bemerkt. Nach dem Vertrag zu Washington zwischen England und den Vereinigten Staaten vom 8. Mai 1871 (Aegidi, Staatsarchiv, XXI. Nr. 4497) sollten als Grundlage zur Entscheidung der sog. Alabama-Angelegenheit den Schiedsrichtern folgende Grundsätze maßgebend sein (Art. VI.): Eine neutrale Regierung ist verpflichtet: 1) schuldige Sorgfalt zu üben, um innerhalb ihrer Jurisdiktion die Ausrüstung, Bewaffnung oder Equipirung von Schiffen (the fitting out, arming or equipping), welche sie mit gutem Grunde für bestimmt hält, Kaperei zu treiben oder Krieg zu führen (to carry on war) gegen eine andere Macht, mit der sie im Frieden ist, zu behindern und dieselbe Wachsamkeit anzuwenden, um das Auslaufen irgend eines Schiffes aus ihrem Jurisdiktionsbezirk zu behindern, welches beabsichtigt, in der oben angeführten Weise Kaperei zu treiben oder Krieg zu führen, nachdem es ganz oder zum Theil in solchem Jurisdiktionsbezirk zum Kriegsgebrauch hergerichtet worden; 2) nicht zu gestatten oder zu dulden, daß ein Kriegführender sich ihrer (sc. der neutralen) Häfen oder Gewässer zur Basis von Seeoperationen gegen den anderen Kriegführenden bediene, entweder zur Erneuerung oder Vermehrung von Kriegsvorräthen (military supplies) oder Waffen oder zur Anwerbung (recruitment) von Mannschaften; 3) schuldige Sorgfalt zu üben in ihren eigenen Häfen und Gewässern, um zuvorzukommen (prevent) irgend einer Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen und Pflichten. — Gleichzeitig erklärte England, daß es den vorstehend bezeichneten Regeln nicht als solchen völkerrechtlichen zustimme, welche zur Zeit der im Art. I. bezeichneten Alabamaansprüche (Alabama claims) schon in Kraft gewesen, sondern nur in der Absicht, die freundlichen Beziehungen der beiden Länder zu einander zu befestigen und um eine genügende Vorkehr für die Zukunft zu treffen. Endlich kamen die kontrahirenden Parteien überein, diese Regeln in Zukunft in ihren Beziehungen zu beobachten, sie anderen Seemächten zur Kenntniß zu bringen und sie aufzufordern, denselben beizutreten. — Daß bei der Beobachtung der allein wahren strikten Neutralität die vorstehenden Regeln selbstverständlich sind, kann wol keinem Zweifel unterliegen, der Werth solcher Erklärungen kann daher nur darin bestehen, daß zwei so wichtige Seemächte wie die englische und die der Vereinigten Staaten sich ausdrücklich zur Beobachtung derselben verpflichteten, daß sie auch in der Praxis dieselben beobachten und daß sie nicht später durch einschränkende Interpretationen die Zugeständnisse wieder schwächen oder unwirksam machen. In letzterer Beziehung erklärte der Englische Premier am 21. März 1873 im Unterhause, daß falls die drei neuen (?) Satzungen des Washingtoner Vertrages über die Neutralen fremden Regierungen mitgetheilt würden, eine Erklärung des Ministeriums gegen die Erläuterung der Schiedsrichter, sowie die Englische Interpretation beigefügt werden soll. Diese Erklärung wird nun dokumentiren, inwieweit England den für die Zukunft zur Richtschnur angenommenen Grundsätzen treu bleiben will. — 3) Den Kriegführenden keine „unmittelbaren Kriegsbedürfnisse" zuzuführen (Marquardsen, 36) und während des Krieges zu liefern. (Ueber Kriegskontrebande s. d. Art. Kontrebande sowie Th. I. S. 1033.) Zwar deduzirte Lampredi (S. 9 ff.), daß das Völkerrecht den Neutralen die Lieferung aller Waaren an die Kriegführenden, wenn auch mit voller Unparteilichkeit, an die verschiedenen Parteien gestatte und daß nur Verträge und Sitte Kriegskontrebandeartikel ausgenommen hätten, und stimmt ihm Azuni (II. 53 ff.) bei, und gestattet auch Burchardi (527) den Unterthanen der Neutralen

an die Kriegführenden Waffen und Munition zu liefern, indeß erklärten sich schon gegen die Zuführung von Sachen, welche in ihrer ursprünglichen Gestalt schon für den Krieg dienen können, Bynkershoek (I. IX.) und gegen die Zuführung von Waffen Galiani (I. 193). England verbot im Kriege Frankreichs gegen Deutschland (1870) seinen Unterthanen nicht, ersterem Waffen zu liefern. Nach dem Urtheile von Grotius, Bynkershoek, Vattel, Martens, Rau, Klüber, Schmalz, Wheaton, Heffter unterliegt nur dann die neutrale Kontrebandewaare der Konfiskation, wenn sie das Kriegsfeld berührt und sich auf dem Wege zum Kriegführenden befindet (Marquardsen, 37 ff.). Daß die unmittelbare Destination ein neutraler Hafen sei, schließt den Begriff der verbotenen Zufuhr nicht absolut aus (Marquardsen, 42). Das Prisenrechtsmanual, publizirt von der Englischen Admiralität, bestimmt: 1) Die Destination eines Schiffes gilt als neutral, wenn der Hafen, wohin es sich begiebt, und alle intermediären Häfen, in welche es während seiner Reise einlaufen wird, neutrale sind. 2) Die Destination gilt als feindlich, wenn die bezeichneten Häfen feindlich sind oder wenn das Schiff sich zur feindlichen Flotte auf offener See begeben soll. 3) Die Destination eines Schiffes wirkt auf die Destination der an Bord desselben befindlichen Waaren zurück. Die Konfiskation beschränkt sich auf das neutrale Kontrebandegut, der Schiffer verliert die Fracht (Marquardsen, 48, 49). Verboten ist den Neutralen die Zuführung von Schiffen, insoweit sie sich überhaupt zu Kriegszwecken eignen und der förmliche Transportdienst für die Kriegführenden, in beiden Fällen erfolgt Konfiskation der Schiffe (Marquardsen, 53 ff.). Verboten ist insbesondere der Transport von Truppen der Kriegführenden, als Hauptaufgabe des bezüglichen Schiffes (s. die Vertr. hierüber bei Marquardsen, 59 ff., die Oesterr. Verordnung vom 25. Mai 1854 bei Soetbeer, I. 10), von Depeschen für die Kriegführenden (nach Ord. in Council vom 15. April, Preuß. Neutralitätserklärung vom 22. April, Schwed. Neutralitätserklärung vom 8. April 1854) (Marquardsen, 67 ff.), dagegen ist nicht verboten die Beförderung von Gesandten der kriegführenden Staaten von neutraler zu neutraler Station (s. die auf den Trentfall bez. Depeschen der Engl., Amerikan., Franz., Oesterr., Preuß. Staaten bei Marquardsen, S. 117 ff., und die die „völkerrechtlich unstatthafte" Gefangennahme Slidell's und Mason's betreffenden Ausführungen des Prof. Giovanni de Giovannis Gianquinto in seiner Abhandlung über den Trentfall bei Pierantoni, Storia degli studj del diritto internazionale, Modena 1869, deutsch von L. Roncali, Wien 1872, S. 180 ff. Der Verfasser meint, daß wenn die Amerikaner der Südstaaten als Rebellen angesehen würden, ihre Kommissäre durch das Asylrecht zu schützen gewesen wären, was zuzugeben ist, da politische Flüchtlinge nicht ausgeliefert werden [s. d. Art. Asylrecht]). Zwischen neutralen Stationen fahrende neutrale Postdampfschiffe passirten in der Regel in den letzten Kriegen frei (Marquardsen, 189). Die Verhaftung von Räubern durch Italienische Beamte am Bord der in den territorialen Gewässern Genua's sich befindenden Aunis, eines Französischen Messageriedampfers, veranlaßte den obengenannten Gianquinto, in einer 1863 erschienenen Schrift für Messagerien, obgleich sie keine Kriegsschiffe seien, Exterritorialität zu beanspruchen und berief er sich dabei auf den Konsularvertrag vom 26. Juli 1862 und den Postvertrag vom 4. Sept. 1860, welche die Exterritorialität der Postschiffe in den Binnengewässern anerkennen, indeß ist eine solche prinzipielle Gleichstellung, wie schon Pierantoni, l. c. S. 186 ff., ausführt, nicht zu statuiren, ist den Postschiffen völkerrechtlich nie die Exterritorialität zugestanden (s. d. Art. Exterritorialität Punkt 4) und hat auch der angezogene Postvertrag die Messagerien den Kriegsschiffen nur „sous certains rapports" gleichgestellt. Da der Präsident der Vereinigten Staaten von Nordamerika an den Kongreß eine Botschaft zu richten sich veranlaßt gesehen, wonach die den Postverkehr zwischen Nordamerika und Deutschland vermittelnden Dampfer „neutralisirt" werden sollten, welcher Gegenstand aber

unerledigt blieb, so ist nach der, übrigens auch im Trentfall praktisch bewährten Ansicht der Vereinigten Staaten, ein Postdampfer nicht schon an sich unantastbar. Für die Befreiung der besonders den Verkehr zwischen neutralen Häfen vermittelnden Postdampfer von der Durchsuchung und überhaupt zu Gunsten einer möglichst weit gehenden „franchise“ derselben spricht sich Cauchy in seinem Droit maritime international, Paris 1862, p. 428 ss. aus; s. ebendas. auch Russell's Antwort an Seward vom 23. Januar 1862. Auch Marquardsen (Der Trentfall) hält eine Veränderung in der Behandlung von dem Weltverkehr dienenden Postschiffen für höchst wünschenswerth (S. 16 ff.) und fordert Befreiung von der Durchsuchung (S. 185 ff.), wobei angeführt wird, daß selbst für die den Verkehr der Länder der Kriegführenden unter einander besorgenden Postschiffe eine Fortdauer des Verkehrs für eine gewisse Frist festgesetzt ist (z. B. in der Postkonvention zwischen Amerika und England vom 15. Dezbr. 1848 Art. 22) und daß selbst bei förmlichen Blokaden den Postdampfschiffen dennoch Ein- und Auslaufen gestattet wurde, wie z. B. in den Franz.-Mexikan. Streitigkeiten 1838 und während des Dänisch-Deutschen Krieges von 1848 für die Fahrt von und nach Hamburg. — Die Französische Instruction complémentaire vom 25. Juli 1870 bestimmt in art. 10 und 9, Note 1, daß wenn ein zu visitirendes Schiff ein mit dem Postdienst betrautes Packetboot ist, welches einen Kommissar der Regierung an Bord hat, deren Flagge es führt, die Erklärung dieses Agenten hinsichtlich der Natur der Depeschen genügt. Der Transport von Depeschen eines diplomatischen Agenten des Feindes, residirend in einem neutralen Lande, zieht nicht die Fortnahme des neutralen Schiffes nach sich. — 4) Den Kriegführenden keine Gelddarlehen zu machen (Heffter, § 147; Phillimore, III. 221 ff.). Vattel (l. c. § 110) gestattet sie, wenn sie nicht augenscheinlich zu Kriegszwecken und wenn sie gegen eine Rente gewährt werden. Im letzten Amerikanischen Kriege remonstrirten die Vereinigten Staaten gegen eine in England zu Gunsten der Konföderirten zum Zwecke von Kriegsrüstungen kontrahirte Anleihe, das sog. „cotton-loan“ und deklarirten, daß sie in Folge dessen alle die Ausfuhr von Baumwolle betreffenden Milderungen der Blokade fortfallen lassen würden; England notifizirte den Empfang dieser Erklärung (Aegidi und Klauhold, IX. Nr. 1886—90). Die Regierung der Vereinigten Staaten von Nordamerika konfiszirte, nach Unterwerfung der Südstaaten, die als Pfand für die südlichen Staatsschuldscheine bestellte Baumwolle und verkaufte sie. Englische Kapitalisten ersuchten, unter Berufung auf den Washingtoner Vertrag, die Britische Regierung, jene konföderirten Staatsschuldscheine in ihrem Namen zu liquidiren. Schwerlich wird aber die Amerikanische Regierung für verpflichtet erachtet werden können, zum Zweck der Rebellion gegen sie kontrahirte Schulden zu berichtigen oder auch nur die Bezahlung durch andere Schuldner, soweit solche überhaupt in den Südstaaten dazu angehalten werden können, zu vermitteln. Außerdem haben die Vereinigten Staaten schon früher (in einem Schreiben des Staatssekretärs des Auswärtigen vom 13. März 1865, s. Aegidi, Staatsarchiv IX. Nr. 1963) die Zumuthung, die Schulden der Insurgenten, insbesondere das cotton-loan, selbst nach wiederhergestelltem Frieden, zu bezahlen, auf's Entschiedenste zurückgewiesen. Die Französische Regierung soll sogar im Krimkriege an mehrere neutrale Staaten die Forderung gestellt haben, die Notirung der während des Krieges vom feindlichen Staate geschlossenen Anleihen in offiziellen Kurszetteln nicht zu gestatten (Soetbeer, I. 10). — Wenn endlich bei Beginn des achten Jahrzehnts öffentlich Geldmittel, und zwar besonders wiederum in England, zu Gunsten der Karlisten gesammelt und für dieselben Anleihen kontrahirt wurden, was auch am 6. April 1873 Stapleton zu einer Interpellation im Unterhause Anlaß gab, rücksichtlich des förmlich organisirten, aus Engländern bestehenden und öffentlich agirenden Karlistenkomités, welches mit den Erträgen bedeutender Geldsammlungen Waffen und Armeebedürfnisse nach Spanien an karlistische Banden geschickt, — so ist es wiederum nicht richtig, wenn dieses Gebahren von Stapleton und Eng-

lischen und anderen Preßorganen als ein „Neutralitätsbruch" qualifizirt worden, sondern liegt auch hier nur eine Unterstützung von Rebellen vor, welche freilich von der Spanischen Regierung wirksamer zu bestrafen wäre, als es durch Freigebung des Deerhound mit Mannschaft und des Virginius mit überlebender Mannschaft geschehen ist, und kann die Verwendung der verschiedenen Regierungen für diese Schiffe, welche beabsichtigten, eine Rebellion gegen einen mit ihnen im Frieden lebenden Staat zu unterstützen, nur mißbilligt werden, wenn auch den Ausschreitungen der Spanisch-Kubanischen Regierung gegenüber der Mannschaft des Virginius, soweit ihre Gewaltmaßregeln nicht dolose Theilnehmer trafen, nicht das Wort geredet werden soll. Der Englischen Regierung kam eine Verwendung um so weniger zu, als sie den Deerhound schon im Juni 1873 durch die Londoner Polizei, weil sie ihn im Verdachte hatte, mit Waffen und Munition für die Karlisten bestimmt zu sein, hatte überwachen lassen, auch ihn mit Beschlag belegte, ihn freilich aber, weil seine Papiere in Ordnung waren, wieder freigab (Augsb. Allg. Ztg. 1873, Nr. 182). Auch Mitglieder des Karlistenkomités standen vor dem Polizeigericht, der Richter wies aber den Privatkläger ab, weil ein Kronanwalt die Sache in die Hand nehmen müsse, woraus doch hervorgeht, daß Englische Auffassung auch Geldsammlungen im dritten Staate für Rebellen gegen einen Staat, mit dem man im Frieden lebt, nicht für gestattet hält, wenn auch die Verfolgung der Schuldigen der Englischen Regierung nicht leicht wird. Die Auslieferung des Deerhound und Virginius konnte nur einer bedrängten Regierung wie der Spanischen im Augenblick zugemuthet werden und hat sie auch nur deshalb, nicht in Uebung einer Rechtspflicht, die Auslieferung zu effektuiren geneigt sein können. Aus der Pflicht der Unterthanen neutraler Staaten, der Neutralität ihres Staates sich gemäß zu verhalten, kann auch die Pflicht, solche Anleihen, Darbringungen in Geld und Kriegsbedürfnissen den Kriegführenden nicht zu gewähren, gefolgert werden, indeß will Berner (259) nur dem Staat, nicht den Unterthanen solche Gelddarlehen verwehren. Die Frage erscheint zur Zeit kontrovers, wenn wir auch den Unterthanen die rechtliche Befugniß versagen zu müssen glauben. — 5) Die Kriegführenden in ihren rechtmäßigen Kriegsoperationen außerhalb des neutralen Gebietes nicht zu stören, insbesondere aber auch ihre rechtmäßigen Anordnungen wie eine effektive Blokade (s. diesen Art. und Th. I. S. 1032) zu respektiren (Heffter, § 147) und sich dem rechtmäßig geübten Durchsuchungsrecht zu unterwerfen (s. d. Art. Durchsuchungsrecht). — 6) Den Kriegführenden keine Ausübung von Souveränetätsrechten auf neutralem Gebiet zu gestatten, wie namentlich die Truppenanwerbungen (s. oben) und die Prisengerichtsbarkeit (Heffter, § 147). — Die Verletzungen der Neutralität durch die Kriegführenden abzuwehren, gewaltsam (Heffter, 145 ff.) oder durch einen Protest (Berner, 258), und keine Konnivenz an den Tag zu legen (Burchardi, 527), widrigenfalls der Neutrale seines Neutralitätsrechts verlustig geht (Berner, 256). — Wenn die Neutralen aus Gründen der Menschlichkeit wiederholt den Kriegführenden Vergünstigungen im Falle der Noth gewährten, sowol einzelnen Personen derselben (Berner, 259; Heffter, § 147) als Korps und Schiffen, so steht den Kriegführenden kein Forderungsrecht darauf zu, wenn nicht die Neutralen durch Verträge und Neutralitäts- oder sonstige Erklärungen sich dazu verpflichtet haben. Die Vermuthung, daß falls keine Erklärung erfolgt, das Gebiet und die Häfen allen, vor dem Feinde oder Seegefahr Zuflucht Suchenden geöffnet seien (Burchardi, 531), ist daher unbegründet. Richtig stellt Hautefeuille (239) das Gewähren oder Versagen ganz in das Belieben der Neutralen und fordert nur gleiche Gewährung an beide Theile. Ein Asylrecht ist namentlich zu Gunsten der Schiffe der Kriegführenden behauptet worden (Heffter, § 149). Die wegen Seegefahr Geflüchteten können ihre Schäden ausbessern und, wenn nöthig, sich approvisioniren, aber nicht mit Kriegsmaterial (Hautefeuille, 242 und 422). Dauernde oder wiederholte Stationirung von Kriegsschiffen in neutralen Häfen muß aber als unstatthafte Unterstützung erscheinen, wenngleich

Schweden und Dänemark sie in ihren Neutralitätserklärungen im Krimkriege (Phillimore, III. 207 ff.) anboten bei gleichzeitiger Gewährung der Versorgung mit Lebensmitteln und Waaren, mit Ausnahme der Kriegskontrebande, dagegen versagten sie Kapern und Prisen den Zutritt, letzteren nur nicht bei Seegefahr; Frankreich gewährte im Amerikanischen Kriege (Erklärung vom 9. Juni 1861 bei Aegidi und Klauhold, Staatsarchiv, I. Nr. 58) Kapern und Prisen, außer im Falle erzwungenen Stillliegens, 24 Stunden Aufenthalt, England gestattete in dem Schreiben des Min. des Auswärtigen an die Lords der Admiralität vom 31. Januar 1862 (Aegidi, Staatsarchiv, II. Nr. 208) Schiffen (Kriegsschiffen oder Kapern) der Kriegführenden Zutritt zu Englischen Häfen nur mit besonderer Erlaubniß der obersten lokalen Englischen Autorität oder bei ungestümem Wetter (stress of weather), mit der Verpflichtung, sobald als möglich wieder in See zu gehen, und das Einnehmen von Provisionen oder Subsistenzmitteln für die Schiffsmannschaft und von einem bis zum nächsten Stationsorte der Schiffe ausreichenden Kohlenvorrath, während die Vereinigten Staaten im Orientalischen Kriege auch Kapern und Prisen unbeschränktes Asylrecht einräumten (den 28. April 1855; s. Samml. off. Act. in Bezug auf Schiffahrt und Handel in Kriegszeiten v. Soetbeer, N. F. II. Nr. 183). Nach den Holländischen ministeriellen Verordnungen vom 14. und 15. April 1854, und nach der Belgischen Mittheilung an den Handelsstand vom 25. April 1854 werden Kaper, mit oder ohne Prisen, in den Häfen dieser Staaten nur im Falle der Seenoth zugelassen; nach der Erklärung Dänemarks vom 20. April 1854 werden zunächst die Kaper nicht zugelassen weder in die Häfen noch auf die Rheden und sodann untersagt das Einlaufen jeder Prise, die Fälle konstatirter Seenoth ausgenommen, deren Kondamnation und Verkauf in Dänischen Häfen. Frankreich gewährte in seiner Neutralitätserklärung vom 6. Mai 1877 keinem Kriegsschiff der Kriegführenden den Zutritt zu Französischen Häfen oder Rheden und den Aufenthalt daselbst mit Prisen für mehr als 24 Stunden, außer in den Fällen erzwungenen Stillliegens oder gerechtfertigter Noth, auch soll kein Verkauf von Prisen daselbst stattfinden. Die Italienische Neutralitätserklärung vom 6. April 1864 verstattet weder Kriegsschiffen noch Kapern eines kriegführenden Staates mit Beute in die Häfen oder Rheden des Königreichs einzulaufen oder dort zu bleiben, außer dem Fall der Seenoth, sobald diese Ursache aber nicht weiter besteht, sollen die Schiffe von den Küsten des Königreichs sich entfernen. Auch soll weder ein Verkauf, noch ein Austausch, noch ein Versatz von Prisegegenständen in den Häfen oder Rheden statthaben. Oesterreich gestattete mittels Verordnung vom 7. August 1803 Art. 17 Hinführung von durch Fahrzeuge Kriegführender gemachten Prisen in alle Oesterreichischen Häfen, in welchen ein Kommandeur oder Gouverneur vorhanden, sowie Abladung, Niederlage, Verwaltung, Verkauf und Export der Waaren, falls die Prise als legitime von dem bezüglichen nationalen Prisengerichtshof anerkannt worden. Noch die Oesterreichische Verordn. vom 25. Mai 1854 gestattete Gleiches, jedoch nur für Triest, und im Art. 2 wird Kapern das Einlaufen im Falle dringender Seegefahr gestattet, indeß dann Bewachung und Nöthigung zum schleunigsten Wiederauslaufen angeordnet. — Verträge über das Asylrecht s. bei Hautefeuille, l. c.; in Gemäßheit derselben und nach Observanz müssen Schiffe gegnerischer Kriegführender, welche in einem neutralen Hafen zusammentreffen, in einer Zwischenzeit von 24 Stunden den neutralen Hafen verlassen oder ihre Kommandeure sich zur Unterlassung von Feindseligkeiten gegen einander verpflichten. — Eine rein formelle Frage ist, ob Neutrale ihre Neutralität vertragsmäßig verbürgt oder beim Beginne eines Krieges verkündigt haben müssen. Ersteres war in früherer Zeit, letzteres ist noch jetzt üblich (z. B. im Krimkriege und im Amerikanischen Kriege s. oben und für den letzteren noch die Erklärungen Englands und Preußens bei Aegidi, Staatsarchiv, I. Nr. 57, 59). Ferner im Deutsch-Französischen Kriege von 1870: die Erklärungen Hollands vom 20. und 27. Juli, Englands vom 19. Juli, Por-

tugals und Italiens aus demselben Monat, Rußlands vom 11. Juli, der Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 22. August, Chili's vom 26. Sept. und Peru's vom 24. Okt. bei Aegidi, Staatsarch., XIX. Beil. Nr. 55 und 58, 62, 68, 71, 76, 77, 80 und 81. Die Neutralitätserklärungen im Russisch-Türkischen Kriege s. oben. Auch erkennen die Kriegführenden ihrerseits durch ausdrückliche Erklärungen oder auch Verträge die Neutralität der neutralen Staaten an, so z. B. im Deutsch-Französischen Kriege die vertragsmäßige Neutralität Belgiens, Luxemburgs und der Schweiz und die freiwillig erklärte Hollands (Aegidi, Staatsarchiv, XIX. Nr. 4069—4075); rücksichtlich Belgiens s. auch Rolin-Jaequemyns in der Rev. d. dr. intern. II. 697 ss. Die Schweiz hat sowol beim Beginn der Italienischen Kriege (1859 und 1866), als des Deutsch-Französischen noch ausdrücklich ihre vertragsmäßige Neutralität in Erinnerung gebracht und erklärt, daß sie entschlossen sei, ihre Neutralität und die Unverletzlichkeit ihres Territoriums zu vertheidigen. Gleichzeitig gab sie auch ihr beabsichtigtes Verhalten gegenüber den Kriegführenden im Falle von Gebietsverletzungen kund, ihre Behandlung von etwaigen Flüchtlingen und Deserteuren ꝛc. und erließ ein Verbot der Ausfuhr von Waffen und Kriegsmaterial (s. Bury, La neutralité de la Suisse et son observation durant la guerre actuelle in der Rev. d. dr. intern. II. 636 ss.). In diesen Erklärungen werden entweder die Unterthanen zur Beobachtung der Neutralität in Bezug auf Militärdienst, Blokadebruch ꝛc. bei Androhung von Strafen verpflichtet (s. z. B. die Englische Erklärung) oder wird die Art der Behandlung der Schiffe Kriegführender oder Neutraler festgestellt (s. die Preußische Erklärung und für die erstere die obigen Asylbestimmungen). Die neueste Englische Neutralitätserklärung vom 30. April 1877 verbreitet sich sehr ausführlich über illegales Anwerben, illegalen Schiffsbau und illegale Expeditionen; die Französische Neutralitätserklärung verbietet ihren Angehörigen den Eintritt in den Kriegsdienst der Kriegführenden und die Mitwirkung bei der Versorgung und Ausrüstung eines Kriegsschiffes; die Oesterreichische Neutralitätserklärung verbietet Oesterreichischen Schiffen Truppen der kriegführenden Staaten zu transportiren oder diesen Staaten Kriegskontrebande zuzuführen, sowie in wirksam belagerte oder wirksam blokirte Häfen einzulaufen, und gebietet denselben Schiffen, daß sie sich auf offenem Meer der Visitation von Seite der Kriegsschiffe der kriegführenden Mächte nicht widersetzen, sondern im Gegentheil die Papiere und Dokumente, welche die neutrale Eigenschaft des Schiffes beweisen, ohne Anstand vorzeigen, deren keine in die See werfen, noch sonst vernichten, viel weniger deren falsche oder doppelte und geheime am Bord halten. — Beobachten die Neutralen ihre Pflichten, so sind die Kriegführenden verpflichtet, ihre Neutralität zu achten und ihnen Treu und Glauben zu schenken (Heffter, 149, 150; Burchardi, 529 ff.), insbesondere aber sie nicht zur Kriegshülfe zu verleiten oder zu zwingen, das neutrale Gebiet, die Rechte der Angehörigen desselben, ihre Verhältnisse zu anderen neutralen Staaten und zu dem anderen kriegführenden Theile und beider Angehörigen zu achten (Berner, 260) und ihren Verkehr und Handel möglichst wenig zu behindern. Aus der Gebietsachtung folgt, daß die Kriegführenden im neutralen Gebiet keine Jurisdiktion, namentlich keine Prisengerichtsbarkeit ausüben, keine Truppenerhebungen vornehmen dürfen und daß eine auf neutralem Landgebiet gemachte Beute, sowie die in neutralen Gewässern und von denselben aus auf offener See gemachten Prisen null und nichtig sind (Heffter, 147; Burchardi, 530 ff.). Es verbieten die Ausübung des Prisenrechts in neutralen Gewässern das Dänische Reglement vom 16. Febr. 1864 § 8, das Preußische Prisenreglement vom 20. Juni 1864 § 9, die Oesterreichische Verordnung vom 3. März 1864 § 3, die Französischen Instruktionen vom 25. Juli 1870 § 4 und die dieselben ergänzenden Instruktionen (instr. complémentaires) von demselben Datum § 1, die Russischen Prisenregeln von 1869 § 4; der § 20 der letzteren untersagt: Prisen zu nehmen und zu verfolgen in Binnen- oder geschlossenen Meeren eines nicht kriegführenden Staates, deren

§§ 27 und 28 aber untersagten vorsätzliche Fortführung eines Kampfes in neutralen Gewässern, und deren § 21 gestattet das Prisenrecht nur auf freiem Meere, d. h. in Gewässern, welche sich nicht unter der Tragweite von Kanonen neutraler Batterien befinden, oder welche vom neutralen Ufer drei Seemeilen entfernt sind. Die noch geltende Schwedische Ordonnanz vom 12. April 1808, art. I. § 1 gestattet die Aufbringung (saisie) schon in Entfernung von mehr als einer Seemeile vom neutralen Lande, verbietet sie aber unter den Kanonen einer neutralen Festung oder in einem neutralen Hafen. Den Beginn von Feindseligkeiten verbietet Schiffen der Kriegführenden unter den Festungskanonen, am Eingange der Häfen, in der Nähe der Rhede und mindestens in einer Entfernung von drei Seemeilen von dieser der Ferman der Pforte aus dem März 1793. Ganz allgemein verbietet irgend einen Feindseligkeitsakt in neutralen Häfen und Gewässern auf Kanonenschußweite die Italienische Instruktion vom 20. Juni 1866 art. IV. Von Verträgen verbieten das Prisenmachen in neutralen Gewässern beispielsweise schon die Frankreichs mit England vom 26. September 1736 art. 41 und mit Rußland vom 11. Januar 1787 art. 28. Wenn aber trotzdem Prisen in neutralen Gewässern gemacht werden, so erklärt das Französische Conseil des prises mittels Entscheidung vom 27 fructid. Jahr VIII solche Prisen für null, während die Russischen Regeln §§ 25 und 26 dem bezüglichen neutralen Staat die Prise zusprechen. Außerdem ist der Prisenmacher zum Ersatz aller durch die Fortnahme dem früheren Eigenthümer verursachten Verluste und Schäden verpflichtet. In Bezug auf den Handel beriefen sich die Kriegführenden auf das Gebot der Noth, welches sie zu Beschränkungen des Handels der Neutralen zwangen und sprachen Grot und Pufendorf sogar von Recht und Vorrechten der äußersten Noth, wogegen schon Galiani (I. 29) remonstrirt, während die Neutralen ungestörten Handel beanspruchen, wofür Lampredi (24 ff.) und Azuni (II. 50 ff.) eintraten. Daß Neutrale im eigenen Lande oder sonst auf neutralem Gebiet selbst Waffen und Munition an die Agenten der Kriegführenden verkaufen dürfen (Lampredi, 31; Azuni, 98 ff.; Marquardsen, 37), und nur die Zuführung an den Feind ihnen verboten sei, widerspricht der geforderten Nichtunterstützung der Kriegführenden durch die Neutralen. — Der neutrale Seehandel hat sich immer mehr Freiheit errungen. Das älteste System nimmt, mit seiner Achtung neutralen Eigenthums, seinen Ursprung wahrscheinlich zu Anfang der Kreuzzüge und ist urkundlich verbürgt in Verträgen des 13. und 14. Jahrhunderts, wogegen das Verfallen des feindlichen Eigenthums sich zuerst ausgesprochen findet in Verträgen des 15. Jahrhunderts (Deppisch, 33 ff.). Die verbundenen Sätze: frei Schiff unfrei Gut — unfrei Schiff frei Gut, sind das System des consolato del Mare (Pardessus, Coll. d. l. marit. T. II. chap. 231 p. 303). Durch die Bemühungen der Holländer kam das zweite System auf, — wonach feindliches Gut, mit Ausnahme von Kriegskontrebande, nicht am Bord neutraler Schiffe verfiel, wogegen konzedirt wurde, daß neutrales Gut am Bord feindlicher Schiffe verfiel, — und hiermit das System: frei Schiff frei Gut — unfrei Schiff unfrei Gut. Frankreich erkannte meist nur den ersteren Satz an (Deppisch, S. 51 ff.). In der Deklaration Katharina's II. vom 28. Febr. 1780 (Mart. Rec. III. p. 158) wurden die Güter der Unterthanen der Kriegführenden auf neutralen Schiffen für frei erklärt, mit Ausnahme der Kriegskontrebande: frei Schiff frei Gut, welcher Satz auch in die Konvention zwischen Schweden und Rußland vom 4./16. Dezbr. 1800 (Art. 3) überging (über die Güter auf feindlichen Schiffen wurde nichts bestimmt), während die Petersburger Neutralitätskonvention vom 17. Juni 1801 zwischen Rußland und Großbritannien feindliches Eigenthum auf neutralen Schiffen wieder verfallen läßt: frei Schiff unfrei Gut, womit Englands Anschauung zur Geltung kam; Rußland erklärte sich aber schon 1807 wieder für den Satz „frei Schiff frei Gut", während Frankreich, demselben treu bleibend, dabei nicht von dem Satz „unfrei Schiff unfrei Gut" ließ; den ersteren Satz aber suchten die Vereinigten Staaten

von Nordamerika wenigstens für alle Amerikanischen Staaten zur Geltung zu bringen. Im Krimkriege erkannte England am 28. März 1854 den Satz „frei Schiff frei Gut" (die Englische Deklaration wurde erläutert durch Geheimrathsbefehl vom 15. April 1854, s. denselben bei Soetbeer, I. 9), Frankreich am 29. März d. J. den Satz „unfrei Schiff frei Gut" an. Rußland erkannte in seiner Bekanntmachung vom 18. April 1854 beide Sätze an (Soetbeer, l. c.), ebenso die Vereinigten Staaten von Nordamerika in ihrer Konvention mit Rußland vom 22. Juli 1854. In der Botschaft des Präsidenten an den Kongreß vom 4. Dez. 1854 wird erklärt, daß Vorschläge zu einer Konvention gleichen Inhalts wie mit Rußland, seitens der Vereinigten Staaten an die verschiedenen Europäischen und Amerikanischen Staaten gerichtet worden. — So kam das dritte System zur Geltung: frei Schiff frei Gut — unfrei Schiff frei Gut, welches der Pariser Kongreß in seiner Erklärung vom 16. April 1856 inaugurirte, der 37 Staaten beitraten; die Vereinigten Staaten versagten den Beitritt mittels Noten vom 14. und 28. Juli 1856, indem sie jene Sätze zwar anerkannten, aber der gleichzeitig beschlossenen Abschaffung der Kaperei nur bei voller Sicherheit des Privateigenthums von Unterthanen oder Bürgern eines kriegführenden Staates, mit Ausnahme von Kriegskontrebande, gegen Wegnahme auf hoher See durch Kriegsschiffe des anderen kriegführenden Theiles, beitreten wollten, weil die Vereinigten Staaten von Nordamerika keine große Kriegsflotte besäßen, sondern nur leichte, zur Küstenbewachung geeignete Schiffe und sie daher auf das Recht, im Kriegsfall zum Schutz der Handelsmarine Kaper auszurüsten, nicht Verzicht leisten könnten, indem sonst ihre Handelsschiffe den Kriegsschiffen des Feindes gegenüber, so lange erstere nicht durch den Grundsatz der Freiheit des Privateigenthums schon geschützt seien, schutzlos sein würden. Spanien versagte seinen Beitritt zur Pariser Seerechtsdeklaration gleichfalls wegen der Abschaffung der Kaperei, während Brasilien in seiner Note vom 18. März 1858 nur den Wunsch aussprach, daß „toute propriété particulière inoffensive, sans exception, des navires marchands, doit être placée sous la protection du droit maritime à l'abri des attaques des croiseurs de guerre" und sich bereit erklärte, diese Modifikation sofort zu beobachten. (Aegidi, Staatsarchiv, II. S. 29 ff. und Cauchy, l. c. II. 406 ss., welcher außer den bei Aegidi namhaft gemachten der Pariser Seerechtsdeklaration beigetretenen Staaten noch anführt Frankfurt a. M., indeß ohne Angabe des Datums seines Beitritts.) Die Agitationen für diese Freiheit, insbesondere durch die Bremer Kaufmannschaft, die Resolutionen, insbesondere der Beschluß des Norddeutschen Reichstages vom 18. April 1868 (stenogr. Ber. mit Vorw. v. Aegidi, Berlin 1868; s. auch Aegidi, Staatsarchiv, XIV. Nr. 3304) und die diplomatischen Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika haben weder diese zur vollen Anerkennung der Pariser Deklaration (ein dieselbe enthaltender Vertrag mit Rußland vom 24. August 1861 wurde nicht ratifizirt) bestimmt, noch die Freiheit des Privateigenthums zur See in Kriegszeiten erworben. Anerkannt ist letztere im Art. 23 des Vertrags von 1785 zwischen Preußen und den Vereinigten Staaten (antiquirt), im Vertrage zwischen Costa-Rica und Neu-Granada vom 11. Juni 1856 Art. 9, im Kriege der Westmächte gegen China (Französische Note an die Hansestädte vom 30. Juni 1859, Englische Note an dieselben vom 4. Juli 1859), und nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit im Italienischen Kodex für die Handelsmarine vom 25. Juni 1865, durch Oesterr. Verordn. vom 13. Mai 1866 und Preuß. Erlasse vom 19. Mai 1866 und im Kriege gegen Frankreich (1870), ohne Aussprechen des Prinzips der Gegenseitigkeit. In Veranlassung einer Note des Holländischen Ministers des Auswärtigen vom 11. Januar 1860 hatten sich von anderen Staaten schon früher, außer Holland, für die Unverletzlichkeit des Privateigenthums erklärt: Dänemark, Hannover, Bremen und Lübeck (Nr. XXXIII—XXXVIII in Beilage zum Staatsarchiv Bd. X v. Aegidi, „Frei Schiff unter Feindes Flagge"). Rußland ist trotz mehrerer früherer Erklärungen zu Gunsten der Unverletzlichkeit

auch des feindlichen Privateigenthums im Seekriege, nach Art. 5 des Ukases vom 24. Mai 1877, in Bezug auf seinen Krieg gegen die Türkei innerhalb der Seerechtsdeklaration verblieben, da ja auch die Türkei sich nicht zu weiteren Konzessionen herbeiließ. — Von allen Staaten war wesentlich nur England abgeneigt. („Frei Schiff unter Feindesflagge", Beil. z. Staatsarchiv; Einleitung und Aktenstücke.) Frankreich hat im letzten Kriege die von ihm sonst erstrebte Freiheit des Privateigenthums verleugnet. Der Norddeutsche Bund publizirte zwar am 18. Juli 1870, daß Französische Handelsschiffe der Aufbringung und Wegnahme durch die Fahrzeuge der Bundeskriegsmarine nicht unterliegen sollten, mit Ausnahme derjenigen Schiffe, welche der Aufbringung und Wegnahme auch dann unterliegen würden, wenn sie neutrale Schiffe wären; das Deutsche Reich setzte aber mittels Verordn. vom 19. Januar 1871 jene Verordnung außer Kraft (s. B.G.Bl. des Norddeutschen Bundes von 1870 Nr. 27 und des Deutschen Reiches von 1871 Nr. 609). Von Schriftstellern sind gegen die Freiheit des Privateigenthums aufgetreten Schwebemeyer, Das Privateigenthum zur See im Kriege, Berlin 1860, und Hautefeuille, Propriétés privées des sujets belligérants sur mer, Paris 1860, letzterer nach Tecklenborg, welcher in seiner Schrift: Die Freiheit des Meeres, Bremen 1870, gegen beide in überzeugender Weise auftritt. Ferner führt Pierantoni, l. c. S. 190 ff., noch an: Ercole Vidari, Del rispetto della proprietà privata dei popoli belligeranti, Milano 1865, und E. Cauchy, Du respect de la propriété privée dans la guerre maritime, 1856, welche beide in diesen Schriften für die gedachte Freiheit sein sollen. Asher, Essai concernant les principes à poser pour le droit maritime international de l'avenir, Hamburg 1856, hat (p. 44) als Ziel des internationalen Seerechts hingestellt, daß das Privateigenthum zur See keinem strengeren Kriegsrecht unterworfen werde als das zu Lande, während Tecklenborg, l. c. S. 40, folgende Postulate aufstellt: 1) die Benutzung des Meeres als Wasserstraße und zum Fischfang ist frei; 2) Handelsschiffe des einen Staates dürfen von Schiffen anderer Staaten weder angehalten noch anderweitig belästigt werden; 3) Blokaden dürfen nur vor Kriegshäfen und Festungen errichtet werden. Mit Annahme des zweiten Vorschlages würden auch das Durchsuchungsrecht und die Kriegskontrebande fortfallen. — In einer schon 1780 erschienenen Schrift: Die Freiheit der Schiffahrt und Handlung neutraler Völker im Kriege (A. d. Franz. Deutsch, Leipzig) erklärt der Verf. (VI.) für eine angemaßte Gewalt der Kriegführenden, neutrale Schiffe in offener See anzuhalten, und verlangt: „uneingeschränkte Handelsfreiheit neutraler Staaten selbst mit Waffen und Kriegsbedürfnissen" und provozirt (XI.) ein „mit allgemeiner Einwilligung aller Europäischen Fürsten und Staaten gemachtes Kriegs- und Seerecht", zu dessen theilweiser Realisirung, nach fast 100 Jahren, Aussicht war, wenn die früher verbreitete Nachricht sich bestätigt hätte, daß Preußen ein die Neutralen betreffendes Seerecht den anderen Staaten vorzulegen bereit ist und dasselbe die Zustimmung dieser findet, während freilich auf Englands Wunsch das Seekriegsrecht von den Verhandlungen der späteren Brüsseler Konferenz (Juli, August 1874) ausgeschlossen wurde. Ausführlich behandelt die wünschenswerthen Fortschritte Cauchy, Le droit marit. internat., II. 455 ss., erkennt die nothwendige Langsamkeit derselben an und hofft, daß die Handelsfreiheit auch dem Handel der Kriegführenden zu Gute kommen werde, „à condition que ce commerce se fera neutre, en ne transportant que des denrées inoffensives". Marquardsen (Trentfall, S. 182) spricht sich gegen die völlige Freiheit der Waffenzufuhr aus, wogegen die unmittelbare Bestimmung eines Schiffes mit Kriegsmaterial für einen neutralen Hafen, der sich nicht etwa im Besitz des Feindes befindet oder einer feindlichen Kriegsmacht Obdach bietet, den Begriff der Kontrebande und der Zuführung zum Feinde ausschließt. Uns scheint, daß das Mögliche zu erstreben ist zur Freiheit des Handelsverkehrs und Privateigenthums auch während des Krieges, daß aber die Neutralen in keiner Weise den Krieg-

führenden durch ihren Handel unterstützen dürfen. Das Verbot der Kontrebande kann aber nach den Erfahrungen des Deutsch-Französischen Krieges wol schwerlich schon jetzt kassirt werden und wol auch nie; mit demselben behält auch das Durchsuchungsrecht Bestand.

Das Institut de droit international hat sowol in seiner Jahressitzung von 1875 im Haag als auch in der von 1877 in Zürich sich entschieden für die Unverletzlichkeit des Privateigenthums ausgesprochen. Im Haag acceptirte das Institut (Referent: Prof. E. Laveleye) folgende Konklusionen: I. Das Prinzip der Unverletzlichkeit des feindlichen Privateigenthums unter neutraler Flagge ist als Grundsatz des positiven Völkerrechts anzusehen. II. Zu wünschen ist, daß das Prinzip der Unverletzlichkeit des feindlichen Privateigenthums unter feindlicher Flagge in folgender, den Erklärungen Preußens, Oesterreichs und Italiens von 1866 entlehnten Fassung zur Annahme gelangt, jedoch unter der sub III. bezeichneten Einschränkung: „Die Kauffahrteischiffe und ihre Ladungen sind nur zu kapturiren, wenn sie Kriegskontrebande transportiren oder eine effektive und erklärte Blokade zu brechen suchen". III. Die vorhergehende Bestimmung ist nicht anwendbar auf Kauffahrteischiffe, welche, direkt oder indirekt, Theil nehmen, oder bestimmt sind Theil zu nehmen an Feindseligkeiten. In Zürich (Referent: Prof. Bulmerincq) lautete die erste Konklusion: „Neutrales oder feindliches (Privat-)Eigenthum unter neutraler oder feindlicher Flagge ist unverletzlich". Die Konklusion 2 bezieht sich auf die Gegenstände der Saisie, die Konklusion 3 auf die Blokade, die Konklusion 4 bestätigte das Verbot der Kaperei, die Konklusion 5 betrifft das Visitationsrecht. Gegen die Bestimmungen über die Unverletzlichkeit des feindlichen Privateigenthums unter feindlicher Flagge erhoben nur Widerspruch aus den anwesenden Institutsmitgliedern: Engländer (siehe die bezüglichen Verhandlungen im Annuaire de l'institut de droit international II. S. 55—113). Die genannten Konklusionen sind weiter ausgeführt in dem, dem Instit. d. dr. intern. 1879 in Brüssel vorgelegten Entwurf eines internationalen Prisenreglements (Referent: Prof. Bulmerincq). Vorbereitet sind die angeführten Beschlüsse im Haag durch den Referenten Laveleye, Rolin d. Jüngere und Pierantoni in der Revue de dr. intern. VII. 560 ff.; in Zürich durch den Referenten Bulmerincq in dem Annuaire de l'instit. II. 58 ff.; die bezüglichen Bestimmungen des internationalen Prisenreglements aber durch denselben in der Rev. d. dr. intern. XI. 582 ff. Der Entwurf dieses Reglements unterliegt der Berathung und Beschlußfassung des Instituts.

Endlich ist zu entscheiden, ob der Neutrale in Kriegszeiten einen ihm im Frieden nicht gestatteten Handel treiben darf, zwischen dem Mutterlande und den Kolonien, an der Küste der Kriegführenden, von einem eigenen Hafen zum Hafen einer Kolonie des Kriegführenden, zwischen den Häfen der Kriegführenden, aber mit einer Ladung des Landes der Neutralen (Phillimore, III. 298 ff.): Heffter (§ 165) behandelt den zweiten und dritten Fall unter der Kategorie der zweifelhaften Fälle eines neutralen Handelsverkehrs; v. Kaltenborn (II. §§ 226 und 227) versagt die Beförderung von feindlichem Eigenthum durch den Küstenhandel der Neutralen und durch den Kolonialhandel auf neutralen Schiffen, gestattet letzteren dagegen, wenn das Kolonialgut bereits neutrales Eigenthum in den neutralen Schiffen ist. Wir wissen, unter der Ausschließung feindlichen Eigenthums und der Kriegskontrebande, nichts einzuwenden gegen den Handel der Neutralen zwischen den nicht blokirten Häfen der Kriegführenden. In Friedenszeiten war im vorigen Jahrhundert der Kolonialhandel beschränkt auf den mit dem Mutterlande und zwar in Nationalschiffen. Die Franzosen suchten aber nach Vernichtung ihrer Seemacht während des siebenjährigen Krieges den Verkehr mit den Kolonien wenigstens dadurch aufrecht zu erhalten, daß sie ihn den Neutralen öffneten. Die Engländer erklärten hierauf jedes bei diesem Handel betroffene Schiff für gute Prise und kondemnirten es sammt der Ladung. Nach dem Anfangsjahr des Krieges wurde das die

Regel (rule of war) von 1756 genannt. Durch Kabinetsordre vom 6. Nov. 1793 wurden die Englischen öffentlichen und privaten Kaper angewiesen, alle Schiffe, die mit Erzeugnissen einer Französischen Kolonie oder mit Vorräthen und Waaren für eine solche beladen seien, anzuhalten und zur gesetzlichen Zuerkennung aufzubringen. Schon 1794 wurden aber diese Instruktionen beschränkt auf solche Schiffe, die, mit Erzeugnissen der Franz.-Westindischen Inseln beladen, direkt von einem Hafen derselben nach Europa segelten und 1798 war allen neutralen Fahrzeugen der Handel zwischen den feindlichen Kolonien und ihrem eigenen Heimathlande, sowie mit Großbritannien erlaubt. 1803 wurde indeß letztere Erlaubniß wieder aufgehoben, mußte ferner die Ladung neutrales Eigenthum sein, durften die Schiffe dem Feinde Kriegskontrebande nicht zuführen, noch auf der Hinreise zugeführt und endlich nicht mit einem blokirten Hafen verkehrt haben. (Asher, Beiträge zu einigen Fragen über die Verhältnisse der neutralen Schiffahrt in Kriegszeiten, Hamburg 1854, S. 27 ff.; Geßner, 14 und v. Kaltenborn, II. § 227.) — Die Verletzungen der Neutralität durch die Neutralen sind Verletzungen ihrer eigenen Erklärungen, haben zur schlimmsten und allgemeinsten Folge die Nichtanerkennung der Neutralität durch die Kriegführenden und berechtigen diese zu Repressalien oder zu einer Kriegserklärung (Heffter, § 146). Bei Verletzung der Blokade (Th. I. S. 1032 ff.), Zuführung von Kriegskontrebande, von zu Kriegszwecken geeigneten Schiffen, Beförderung feindlicher Mannschaften oder Depeschen oder überhaupt Transportdienst für die Kriegführenden treten Beschlagnahme, Wegführung und Kondemnation des Schiffes oder nur der Kontrebande oder Ladung durch den benachtheiligten Kriegführenden ein (Heffter, 171, s. d. Art. Prisengerichtsbarkeit, Th. I. S. 1036 ff.; v. Kaltenborn, II. § 227). Außerdem verliert der Schiffer seine Fracht. Prisenreglements und Verträge lassen Schiff und Ladung für Blokadeverletzungen verfallen. Dagegen verfallen Kriegskontrebande dem Feinde zuführende Schiffe, wenn nicht die Ladung derselben zum größten Theil oder vollständig aus Kriegskontrebande bestand, in der Regel nicht. Das Dänische Reglement vom 16. Febr. 1864 § 116, das Preußische § 7, 2, die Oesterr. Verordn. vom 3. März 1864 § 6 lassen neutrale Schiffe verfallen, wenn die ganze Ladung derselben aus Kriegskontrebande besteht; besteht nur ein Theil derselben daraus, so entgeht das Schiff der Konfiskation durch freiwillige Auslieferung der Kriegskontrebande. Auch die Russischen Prisenregeln von 1869 halten nach § 76 nur dann ein neutrales Schiff zurück, wenn es ausschließlich für den Feind bestimmte Kriegskontrebande enthält, besteht dagegen aus solcher nur ein Theil der Ladung, so kann nach § 77, falls kein Versuch stattfand, diesen Umstand durch gefälschte Papiere oder durch eine falsche Destination zu verbergen, der Schiffer der Fortnahme des Fahrzeuges entgehen durch gutwillige Angabe der Kriegskontrebande. Die Oesterr. Verordn. vom 9. Juli 1866 modifizirt § 5, d die obige Oesterr. Verordn. dahin, daß die Menge der Kriegskontrebande im Verhältniß zur übrigen Ladung erheblich sein muß, damit die sie führenden Schiffe verfallen; die Französischen Instruct. complém. (1870) verlangen zur Freigebung des Schiffes, daß die Kriegskontrebande weniger als $^3/_4$ der gesammten Ladung ausmache. Schon Verträge Rußlands mit Portugal vom 9./20. Dezbr. 1787 art. XXVII. und mit England vom 10./21. Febr. 1797 art. 11 und vom 5./17. Juni 1801 art. 3 lassen das Schiff frei, falls der Schiffer die Kriegskontrebande abgiebt. Wegen des Transports von feindlichen Depeschen und feindlicher Korrespondenz, feindlicher Truppen, von Kriegsschifffourniture an den Feind sollen, nach dem Russischen Ukas vom 24. Mai 1877 neutrale Schiffe, welche ergriffen wurden in flagranter Zufuhr solcher Quasi-Kriegskontrebande, je nach den Umständen saisirt oder konfiszirt werden. Auch die Französischen Instr. compl. art. 9 unterwerfen der Kaptur das, Truppen und offizielle Depeschen für den Feind transportirende Schiff, indeß wird wol kaum ein Depeschentransport den Verfall eines Schiffes nach sich ziehen können. Andere bezügliche Verordnungen führen entweder

diese Quasi-Kriegskontrebandefälle überhaupt nicht an, oder nicht deren Rechtsfolgen. — Die von den Neutralen im Kriege Frankreichs gegen Deutschland (1870) verlautbarte Absicht, „den Krieg zu lokalisiren", ist nur bei strenger, allein völkerrechtsgemäßer Neutralität zu verwirklichen. Das in Gent im Jahre 1873 gestiftete Institut für Völkerrecht hatte für die Versammlung in Genf (Aug.-Sept. 1874) auf die Tagesordnung gesetzt: „**Examen des trois règles de droit international maritime, proposées dans le traité de Washington**" und zu Mitgliedern der Commission d'étude ernannt Bluntschli, Carlos Calvo, Hautefeuille und Rolin-Jaequemyns, zu konsultirenden Mitgliedern von den beiden, den Vertrag zu Washington unterzeichnet habenden, Staaten, für England Lorimer, für die Vereinigten Staaten Woolsey. Von allen diesen wohnte nur Bluntschli der Berathung der drei Fragen in Genf bei, es waren aber längere oder kürzere Artikel von allen genannten bis auf Hautefeuille eingegangen. Calvo schlägt den Abschluß eines Vertrags unter möglichst vielen Staaten vor über die Rechte und Pflichten der Neutralität, dessen erster Artikel die Freiheit des Privateigenthums zur See erklärt, den Verzicht auf die Ausrüstung von Kapern ausspricht und auf die Verfolgung von Kauffahrteischiffen der Feinde und Neutralen außer im Falle des Seeraubes, der Verletzung der Blokade oder der Befrachtung von Kriegskontrebande. Nach Art. 2 soll ein Kauffahrteischiff nur dann ergriffen, fortgenommen oder verurtheilt werden, wenn der Kommandant einer der zur Aufrechthaltung der Blokade bestimmten Kreuzer demselben die Existenz oder Fortdauer der Blokade notifizirt und der Kapitän des Kauffahrteischiffes den Empfang der Mittheilung bescheinigt hatte; Art. 3 zählt die Kontrebandenartikel auf; Art. 4 fordert die Neutralitätserklärung von jedem neutral bleiben wollenden Staat innerhalb der auf die Kriegserklärung folgenden drei Monate; Art. 5 bestimmte die Pflichten der Neutralen; Art. 6 die zur Beobachtung derselben erforderlichen gesetzlichen und administrativen Maßregeln; Art. 7 die Folgen der Nichtbeobachtung; Art. 8 die Wirkungen der Beobachtung, namentlich die Fortsetzung des Handels, außer mit Kriegskontrebande und mit Ausnahme des Handels mit den blokirten oder besetzten Plätzen. — Lorimer's Sentenz ist zwar originell, aber nicht acceptabel; Woolsey ist der Ansicht, daß das Schiedsgericht in Genf die drei Regeln richtig interpretirte, daß aber, da die Parteien nicht in Bezug auf den ihnen beizumessenden Sinn übereinstimmen, die beiden Staaten darauf verzichten müßten, ihre Annahme den anderen Staaten zu empfehlen und andere klarere Regeln für die Zukunft vorzubereiten hätten. Rolin-Jaequemyns hält sich streng an die gestellte Aufgabe, hält die Interpretation der „du diligence" (1. und 3. Regel) durch das Genfer Schiedsgericht für nicht korrekt, acceptirt die Interpretation desselben rücksichtlich der Pflichten der neutralen Staaten innerhalb ihres Jurisdiktionsbezirks (s. d. 1. Regel), glaubt, daß durch die Regeln der Verkauf und die Ausfuhr der Waffen im gewöhnlichen Gange des Handels nicht ausgeschlossen sei, hält einen Transport von Kohlen nur je nach den Umständen, nicht absolut für statthaft oder unstatthaft und unterscheidet bei dem Verkauf den von Waffen und Schiffen, indem nur letztere unmittelbar den Kriegszwecken dienen. Bluntschli hat, nach Widerlegung einiger Ansichten der Vorhergenannten und Beistimmung zu anderen, die drei Regeln für keine neuen Grundsätze des Völkerrechts erklärt; und ferner verlangt: daß die Mißachtung der Pflicht des neutralen Staats, wenn sie nicht zugestanden oder notorisch ist, erwiesen werde; daß der durch Verletzung der Neutralitätspflicht betroffenen Macht nur in schweren Fällen und nur während des Krieges das Recht eingeräumt werde, die Neutralität als erloschen zu betrachten und die kriegerische Selbsthülfe auch wider den neutralen Staat zu üben, während leichtere Fälle und Streitigkeiten nach Beendigung des Krieges dem schiedsrichterlichen Verfahren ex bono et aequo über die durch den neutralen Staat dem Verletzten zu zahlende Entschädigung überwiesen werden müßten.

Wie auch die vorstehende Darstellung erweist, herrscht in Bezug auf die Neutralitätsbestimmungen unter Theoretikern sowol als in Verordnungen, Erklärungen und Verträgen Verschiedenheit und Unsicherheit, eine Revision dieser Lehren vom Rechtsstandpunkte, sowie eine Vereinbarung der Neutralitätsbestimmungen durch die Staaten ist daher gefordert. In letzterer Beziehung haben die Staatsregierungen wiederholt von der Russischen Erklärung von 1780 an übereinstimmende Reformen und ein allgemeines Reglement erstrebt. Wir erinnern hier nur an den Vertrag Rußlands mit Dänemark vom 9. Juli 1780, in dessen Introduktion als sein Zweck angegeben wird: „de former et de réunir en un corps système permanent et immuable les droits prérogatives, limites et obligations de la neutralité“. Der Beitritt aller Staaten zum System der Neutralität und zu den Prinzipien des Vertrages sollte die Basis eines „Code maritime universel“ bilden; wir erinnern an die Verträge Preußens und der Vereinigten Staaten vom 10. Septbr. 1785, 11. Juli 1799 und vom 1. Mai 1828, welche gleiche Reformen in Aussicht nehmen, und wir erinnern endlich an den Entwurf einer internationalen Konvention zur Regelung der Prinzipien der Neutralität, welcher von dem Präsidenten der Vereinigten Staaten Nordamerika's, James Monroe, den Regierungen von England, Frankreich und Rußland vorgelegt wurde.

Lit.: Soetbeer, Sammlung offizieller Aktenstücke in Bezug auf Schiffahrt u. Handel in Kriegszeiten, Hamburg 1855—1862. — Asher, Sammlung amtlicher Verordnungen und Erklärungen über das Verhalten der neutralen Schiffahrt und Handels während des gegenwärtigen (Krim-)Krieges in den oben cit. Beiträgen von Asher, Hamburg 1854. — Aegidi, Staatsarchiv. — Martens, Rec. — Bluntschli, Das Recht der Neutralität in seinem „modernen Kriegsrecht als Rechtsbuch“, Nördlingen 1866, S. 47 ff. — Weiss, Code du devoir et du droit d'une puissance neutre, Paris 1854; Derselbe, Code de droit maritime international, Paris 1858, beide nur der Bezeichnung, nicht dem Wesen nach Codices. — R'eddie, Researches historical and critical in maritime internat. law, Edinburgh 1844, 1845. — Hautefeuille, Histoire des origines, des progrès et des variations du droit maritime international, Paris 1858. — Abhandlung von der Neutralität u. Hülfsleistung in Kriegszeiten, 1758. — Huebner, De la saisie des bâtiments neutres, A la Haye 1759. — Galiani, Recht der Neutralität, Leipzig 1790 (deutsch von Cäsar). — Lampredi, Ueber den Handel neutraler Völker in Kriegszeiten (deutsch von Cäsar), Leipz. 1782. — Azuni, Syst. univ. du droit marit. de l'Europe (trad. p. Digeon), An VI. — Tetens, Considérations sur les droits réciproques des puissances belligérantes et des puissances neutres sur mer, Kopenhagen 1805. — C. F. v. Schmidt-Phiselbeck, Versuch einer Darstellung des Dänischen Neutralitätssystems, Kopenhagen 1802. — Geßner, Das Recht des neutralen Seehandels, Bremen 1855; Derselbe, Le droit des neutres sur mer, Berlin 1876 (2. Aufl.). — Deppisch, Das Recht des neutralen Seehandels, Dorpat 1855. — Hall, Rights and duties of neutrals, London 1874. — Ortolan, Règl. intern. et diplom. de la mer, Paris 1845. — Cauchy, Le droit maritime international, 1862. — Hautefeuille, Des droits et des devoirs des nations neutres en temps de guerre maritime, Paris 1868, 3. édit. — W. de Burgh, The elem. of marit. internat. law, London 1868. — v. Kaltenborn, Seerecht, Berlin 1851. — Berner s. v. Neutralität in Bluntschli's Staats-Wört.B. — Burchardi s. e. v. in Rotteck und Welcker's Staatslexikon. — Marquardsen, Der Trentfall, Erl. 1862. — The law of commerce in time of war with particular reference to the respective rights and duties of belligerents and neutrals, London 1870. — Gustave Moynier, Note sur la création d'une Institution judiciaire internationale propre à prévenir et à réprimer les infractions à la convention de Genève, Genève 1872 und von demselben Verf.: La convention de Genève pendant la guerre franco-allemande, Genève 1873. — Die Rechte der Neutralen in den völkerrechtlichen Kompendien und der Lit. im Th. I. S. 1032.

Bulmerincq.

Neuwahlen. (Th. I. S. 866.) Das durch den modernen Konstitutionalismus dem Souverän gegebene Recht, die Versammlung der Landstände jeder Zeit aufzulösen, die N. anzuordnen und den neugewählten Landtag zusammenzuberufen, würde im Stande sein, das ganze Institut der Landstände illusorisch zu machen, wenn nicht in den meisten Deutschen Verf.-Urk. genau der Zeitraum bestimmt wäre, welcher nach einer Auflösung der Volksvertretung bis zu dem Zusammentritt oder

doch der Einberufung eines neuen Landtags verfließen darf. So verlangt die Preuß. Verf.Urk. (Art. 51) und die Verf. des Deutschen Reiches (Art. 25) den Zusammentritt eines neuen Land- bzw. Reichstags innerhalb 90 Tagen nach der Auflösung. Andere Verfassungen setzen eine drei- (Waldeck, Verf.Urk. § 52), vier- (Liechtenstein, Verf.Urk. § 93), fünf- (Oldenburg, Verf.Urk. Art. 150 § 1) oder sechsmonatliche Frist bis zu der Einberufung des neuen Landtages fest (Württemberg, Verf.Urk. § 186 Alin. 3; Hessen, Verf.Urk. § 64 Alin. 2; Sachsen, Verf.Urk. § 116 Alin. 3; Braunschweig, Neue Landschaftsordn. § 147; Koburg-Gotha, Staatsgrundgesetz § 79 u. a.).

Damit aber auch diese Verfassungsbestimmung durch eine Verzögerung der Wahlen zu dem neuen Landtage nicht illusorisch gemacht werden könne, so ist ebenfalls in den meisten Deutschen Verfassungen bestimmt, daß innerhalb einer gewissen, von der Auflösung des früheren Landtags zu berechnenden Frist die Wahlen zu dem neuen Landtag in Angriff genommen werden müssen. Nur wenige Verfassungen verlangen die Anordnung neuer Wahlen gleichzeitig mit der Auflösung der bisherigen Ständeversammlung (Meiningen, Grundges. § 52 Alin. 2; Braunschweig, Neue Landschaftsordn. § 147 Alin. 3). Die Verfassung von Koburg-Gotha (§ 79) setzt die kurze Frist von 14 Tagen für den Fall fest, daß der besondere Landtag eines der beiden Herzogthümer aufgelöst werde, während alle anderen Verfassungen sich mit längeren Fristen begnügen: Verf. des Deutschen Reiches Art. 25 und Preuß. Verf.Urk. Art. 51: 60 Tage; Oldenburg, Verf.Urk. Art. 150 § 1: 2 Monate; Bayer. Verf.Urk. Tit. VII. § 23; Weimar, Rev. Grundges. § 34; Koburg-Goth. Staatsgrundges. § 79 (wenn der gemeinschaftliche Landtag beider Herzogthümer aufgelöst wird) und Badische Verf.Urk. § 44: 3 Monate.

Aber nicht blos diese Fristen sind verschieden; auch diejenige auf die N. bezügliche Handlung, welche innerhalb der Frist vorgenommen werden soll, ist verschieden bestimmt. Während nämlich einzelne Verfassungen blos fordern, daß bis zum Ablaufe der Frist die N. von der Regierung angeordnet oder ausgeschrieben sein sollen (Koburg-Gotha, Oldenburg), verlangen andere, daß die wirkliche Vornahme der N. erfolge (Bayern, Weimar, Baden, Sachsen); die gleiche Forderung stellen auch die Verfassungen Preußens und des Deutschen Reichs, indem sie bestimmen, daß die Wähler binnen 60 Tagen versammelt sein müssen.

Hält die Regierung die von der Verfassung für die N. und die Einberufung des neuen Landtags gestellten Fristen nicht ein, so heben zwei Verfassungen (Oldenburg, Verf.Urk. Art. 150 § 2; Weimar, Revid. Grundges. § 34) die Wirkung der Landtagsauflösung wieder auf und erklären den alten Landtag als noch zu Recht bestehend. Die Oldenburg. Verfassung verlangt in diesem Falle sogar „baldthunlichst“ das Zusammentreten des wiederhergestellten Landtags ohne landesherrliche Einberufung. Alle übrigen Verfassungen setzen keine Rechtsfolgen für die Nichtberücksichtigung der vorgeschriebenen Fristen fest und überlassen somit die Geltendmachung dieser Verfassungsverletzung einer späteren Beschwerde der Landstände oder einer Ministeranklage.

Lit.: H. A. Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, 3. Aufl. Bd. I. S. 671. — Zöpfl, Grundsätze des gemeinen Deutschen Staatsrechts, 5. Aufl. Bd. II. S. 311, 320, 321. — G. Meyer, Lehrb. des Deutschen Staatsrechts, S. 241. F. Brockhaus.

Nicasius von Voerda, ♂ zu Heyst op den Berg bei Mecheln um 1440, erblindete im vierten Jahre, wurde in Köln Dr. Decretorum und hielt als Prof. juris Canonici vor großem Auditorium Vorlesungen, † 1492.

Er schrieb: Enarrationes in 4 libros Instit., Colon. 1493; Lugd. 1550.

Lit.: Savigny, VI. 490. — Bianco, Die alte Universität Köln, S. 766. — Paquot, Mém. pour servir à l'hist. des Pays-Bas. — v. Stintzing, Geschichte der populären Lit. des Röm.-kan. Rechts, Leipz. 1867, S. 182 ff., 460 ff.; Derselbe, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft (1880), I. 30. Teichmann.

Nichtigkeitsklage ist im Allgemeinen die Klage auf Annullirung, d. h. auf Deklaration der vorhandenen Nichtigkeit eines Vertrages oder eines Rechtsverhältnisses (z. B. der Ehe). Eine besondere Klage auf Konstatirung der Nichtigkeit eines Prozesses und des in demselben gefällten Erkenntnisses, um die Scheinexistenz des letzteren zu vernichten, ist erst seit dem Mittelalter vorgekommen, und dann als sog. querela **nullitatis** in den Gemeinen Prozeß übergegangen. Auch die Deutsche CPO. gestattet die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Endurtheil abgeschlossenen Verfahrens, wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war, ein rechtlich verhinderter Richter bei der Entscheidung mitgewirkt hat, oder eine Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war. Die N. wird wie gewöhnliche Klage behandelt, sie ist aber binnen einer einmonatlichen Nothfrist zu erheben, und zwar läuft sie in den beiden ersten Fällen von dem Tage der erlangten Kenntniß des Anfechtungsgrundes; die Klage ist aber nach Ablauf von fünf Jahren seit der Rechtskraft des Urtheils unter allen Umständen unstatthaft. Für die N. wegen mangelnder Vertretung beginnt die Nothfrist dagegen mit dem Tage, an welchem das Urtheil der Partei, bzw. ihrem gesetzlichen Vertreter zugestellt worden ist. Bei der mündlichen Verhandlung hat das Gericht von Amtswegen zu prüfen, ob die Voraussetzungen der N. vorliegen. Soweit das frühere Urtheil und das frühere Verfahren von der Nichtigkeit betroffen wird, ist von Neuem in der Sache selbst zu verhandeln, bzw. zu erkennen. Rechtsmittel gegen das auf die N. ergangene Urtheil sind insoweit zuläſſig, als sie gegen die Entscheidung des mit der Klage befaßten Gerichts überhaupt stattfinden.

Gsgb.: Deutsche CPO. §§ 541, 542, 546—554.

Lit.: Schwalbach im Arch. f. civil. Praxis LXIII. S. 122 ff. P. Hinschius.

Nicolini, Niccola, ♂ 30. IX. 1774 zu Chieti, Advokat und Professor zu Neapel, später am Kassationshofe und Staatssekretär, † 4. III. 1857.

Schriften: Trattato della proced. pen. pel regno delle Due-Sicilie, Nap. 1827—31; Liv. 1843, 1858. — Storia dei princ. regol. della istruzione delle prove nei proc. crim., Nap. 1829. — Quistioni di dritto, Nap. 1835—40 u. 1869. — Del tentativo e della complicità, Liv. 1853.

Lit.: Nypels, Bibliothèque 37, 38. — Molinier in Rec. de l'Acad. de Toulouse, I. 63. — Ortolan in R. de législ., 1845 p. 321. — Ulloa in Gaz. dei Trib., Nap. 1857 No. 1192. — Flotard, Princ. philos. et pratiques de droit pénal, Par. 1851. — Pessina, Opuscoli 101. — Sclopis, III. 497. — Ztschr. f. Rechtswiss. d. Ausl. XV. 454 ff. — Brussa, Apunti, Torino 1880, p. 213. Teichmann.

Nider, Johannes, ♂ gegen 1380 zu Isny (Allgäu), wurde Dominikaner, Prior in Nürnberg und Basel, Professor der Theologie in Köln 1422—28; dann seit 1435 Mitglied der Wiener Hochschule, † 1438.

Schrift: Compendiosus tract. de contractibus mercatorum, 8 Ausg. vor 1500, Par. 1514 (im Tract. tractatuum, Lugd. 1549, tom. V.); Venet. 1584; Lyon 1593.

Lit.: Goldschmidt, Handbuch des H.R., (2) Erl. 1875, I. 35. — Jahrbb. des gemeinen Deutschen Rechts, VI. — v. Stintzing, Geschichte der populären Literatur des röm.-kan. Rechts in Deutschland, Leipz. 1867, S. 531, 543. — v. Stintzing, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, 1880, I. 18, 20. — Aschbach, Geschichte der Wiener Universität, I. 446 ff. — Quétif et Echard, Scriptores ord. praedicatorum, I. p. 792; II. 822. — Schulte, Geschichte, II. 441. — Endemann, Studien, I. 31, 53. Teichmann.

Niederlassung (in internationaler Beziehung). Das Recht der Freizügigkeit aus einer Gemeinde in eine andere desselben Staates ist im Laufe der Zeit immer mehr zur Geltung gekommen (vgl. über die Entwickelung in Deutschland den Art. Freizügigkeit). Auch die Uebersiedelung aus einem Staatsgebiet in ein anderes ist gegenwärtig meist von den Schranken befreit, welche frühere engherzige Auffassung errichtet hatte. Der Fremde ist nicht mehr hostis, sondern er wird als ein nützlicher Zuwachs der Bevölkerung angesehen. Daher üben die Staaten das ihnen kraft ihrer Souveränetät zustehende Recht, den Fremden den Eintritt in ihr Gebiet oder den Aufenthalt daselbst zu versagen oder zu erschweren, gegenwärtig

nur noch ausnahmsweise aus, wenn es die eigene Wohlfahrt gebieterisch zu fordern scheint (vgl. die Art. Ausweisung der Fremden, Abschoß, Militärpflicht der Deutschen im Auslande). Vielfach ist durch Staatsverträge den Staatsangehörigen das Recht, in einem anderen Staate mit gleichem Rechte, wie die Inländer sich aufzuhalten und niederzulassen, ausdrücklich zugesichert.

Das Deutsche Reich hat dergleichen Abreden mit verschiedenen Staaten getroffen. Mit der Schweiz ist der Niederlassungsvertrag vom 27. April 1876 (R.G.Bl. 1877, S. 3) geschlossen. Inhalts desselben werden, unter Reziprozität, die Deutschen in jedem Kantone der Eidgenossenschaft in Bezug auf Person und Eigenthum auf dem nämlichen Fuße und auf die nämliche Weise aufgenommen und behandelt, wie die Angehörigen der anderen Kantone. Sie können in der Schweiz ab- und zugehen und sich daselbst dauernd oder zeitweilig aufhalten, auch Gewerbe und Handel treiben, ohne anderen pekuniären oder sonstigen Leistungen, als die Kantongenossen, unterworfen zu sein. Die Deutschen Eigenthümer oder Bebauer von Grundstücken in der Schweiz genießen in Bezug auf die Bewirthschaftung ihrer Güter die nämlichen Vortheile, wie die am gleichen Orte wohnenden Schweizer. Natürlich haben die in der Schweiz sich aufhaltenden Deutschen die dortigen Gesetze und Polizeiverordnungen zu beobachten. Sollten sie in die Lage kommen weggewiesen zu werden, entweder durch gerichtliches Urtheil, oder weil sie die innere oder äußere Sicherheit des Staats gefährden, oder in Folge der Gesetze und Verordnungen über die Armen- und Sittenpolizei, so müssen sie von Deutschland wieder übernommen werden.

Aehnliche Stipulationen, wenngleich nicht so umfassend, finden sich in Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsverträgen des Reichs mit anderen Staaten, namentlich in dem Vertrage mit Liberia, vom 16. Nov. 1867 (B.G.Bl. für 1868, S. 197), Oesterreich, vom 9. März 1868 (B.G.Bl. S. 239), Spanien, vom 30. März 1868 (B.G.Bl. S. 322), Japan, vom 20. Febr. 1869 (B.G.Bl. für 1870, S. 1), Mexiko, vom 28. Aug. 1869 (B.G.Bl. für 1870, S. 525), Salvador, vom 13. Juni 1870 (R.G.Bl. für 1872, S. 377), Portugal, vom 2. März 1873 (R.G.Bl. S. 254), Persien, vom 11. Juni 1873 (R.G.Bl. S. 351), Costa Rica, vom 18. Mai 1875 (R.G.Bl. für 1877, S. 13), Tonga, vom 1. Nov. 1876 (R.G.Bl. für 1877, S. 517). Andere Verträge beziehen sich nur auf den Schiffsverkehr — Schiffahrtsvertrag mit Italien, vom 14. Nov. 1867 (B.G.Bl. S. 317), Friedensvertrag mit Frankreich, Art. 11, 12 (R.G.Bl. für 1871, S. 231) — oder auf andere Spezialien, z. B. Zulassung zur Ausübung der Heilkunde — Vertrag mit den Niederlanden (R.G.Bl. für 1874, S. 99), mit Belgien (R.G.Bl. für 1873, S. 55).

Auch Oesterreich hat mit der Schweiz einen besonderen Niederlassungsvertrag (am 7. Dez. 1875) abgeschlossen. Im Uebrigen ist den Fremden in Oesterreich-Ungarn die Aufschlagnng eines Wohnsitzes bzw. die Niederlassung fast unbedingt gestattet.

Lit.: Phillimore, Commentaries, I. 260. — Pütter, Das praktische Europäische Fremdenrecht, Leipz. 1845. — Vesque v. Püttlingen, Handbuch des in Oesterreich-Ungarn geltenden internationalen Privatrechts, Wien 1878, S. 56, 123, 130, 266, 359. — Sir Alex. Cockburn, Nationality, Lond. 1869, p. 138. — Block, Dictionnaire général de la Politique, Paris 1874, art. Étranger. B. König.

Nießbrauch, Nutznießung, usufructus bezeichnet diejenige persönliche Dienstbarkeit, welche, wenn nicht durch entgegenstehende Disposition beschränkt, den umfassendsten Gebrauch des wirthschaftlichen Werthes einer fremden Sache, abgesehen von Veräußerung und Verschlechterung, gewährt. Usufructus est jus alienis rebus utendi fruendi salva rerum substantia (fr. 1 D. 7, 1). Die Römer haben lange Zeit den usufructus nur an körperlichen und zwar nur an unverbrauchbaren Sachen anerkannt, erst ein Senatsschluß aus der ersten Kaiserzeit gestattet das Vermächtniß eines N. auch an res quae usu tolluntur vel minuuntur (fr. 1 D. 7, 5), zu denen

die Römischen Juristen bald die Forderungsrechte (nomina) fügten (fr. 3 ib.). Auch ein N. am ganzen Vermögen wird anerkannt (fr. 24 pr. D. 33, 2; c. 1 C. 3, 33), obwol auf andere unkörperliche Sachen, als Forderungen, im Einzelnen der N.begriff nicht ausgedehnt worden zu sein scheint (s. jedoch die Erörterung, ob N. an einer Wegegerechtigkeit möglich sei, in fr. 1 D. 33, 2). Letzteres ist erst im Laufe der Zeit durch die Praxis geschehen. Jedoch gehört der N. an verbrauchbaren Sachen und an Forderungen nach der geläufigen Bezeichnung nicht zu dem N. im engeren Sinne, sondern er wird, nach Analogie der quasipossessio und unter Anlehnung an § 2 I. 2, 4 i. f.; fr. 2 § 1 D. 7, 5, als quasi ususfructus oder uneigentlicher N. ausgeschieden und soll deshalb auch hier unter dem ersteren Namen getrennt behandelt werden. In der That ist die Konstruktion jenes N.verhältnisses eine andere, indem an den Gegenständen desselben dem Berechtigten auch das Konsumtionsrecht und das Recht, anstatt der Sache nur deren Werth zu restituiren, gegeben wird, so daß der Begriff eines jus in re aliena eigentlich aufhört. Jedenfalls soll im vorliegenden Artikel nur von dem sog. eigentlichen N., also dem an unverbrauchbaren Sachen stattfindenden, die Rede sein. Nur daran muß erinnert werden, daß auch an unverbrauchbaren Sachen ein quasi usufructus, wie umgekehrt an verbrauchbaren Objekten ein verus ususfructus begründet werden kann, sowie daran, daß die Annahme eines quasi ususfructus bei Forderungen und insbesondere bei Kapitalien durchaus nicht für ausgemacht gilt (Windscheid, I. § 206, 9). Der N. an Kleidern wird von den Quellen selber vorwiegend als eigentlicher (fr. 15 § 4 D. 7, 1; fr. 9 § 3 D. 7, 9), vorübergehend als uneigentlicher (§ 2 I. 2, 4) behandelt.

Der N. zeichnet sich vor den übrigen persönlichen Dienstbarkeiten durch Veräußerlichkeit aus und der Erwerber wird dadurch nicht blos in ein obligatorisches Verhältniß zum Nießbraucher gesetzt, sondern sogar in ein dingliches zum Eigenthümer des N.objekts (fr. 11 § 2 D. 20, 1). Demnach können auch die Beendigungsgründe des veräußerten N. nur noch nach der Person des Erwerbers bemessen werden, mit Ausnahme derjenigen, welche nach der Regel: nemo plus juris transferre potest, quam ipse habet, dem N. schon zur Zeit der Veräußerung anhaften (dazu gehört Tod des Veräußerers, nicht aber Verzicht und Konsolidation, s. indeß Windscheid, I. § 205, 5). Die Theilbarkeit des ususfructus (fr. 81 pr. D. 35, 2) oder, daß er an theilbaren Sachen auch blos pro parte bestehen könne (fr. 50 D. 7, 1), bedeutet die Theilbarkeit des Ertrags, nicht des Rechts.

Der N. entsteht durch Privatdisposition — die Quellen fassen insbesondere letztwillige Verfügung ins Auge — durch Ersitzung, durch Adjudikation bei Theilungsklagen und durch gesetzliche Bestimmung, welche ihn zum Accessorium gewisser Rechtsverhältnisse (z. B. der väterlichen Gewalt) macht. In den Fällen der letzteren Begründungsart erleiden die gewöhnlichen Grundsätze des N.rechts gelegentlich Modifikationen.

Die Wirkungen des begründeten N. sind Berechtigungen und Verpflichtungen auf Seite des Usufruktuars, wie auf Seite desjenigen, gegen den er sein Recht geltend macht. Die Berechtigungen des Nießbrauchers bestehen in der Befugniß zu jeder Art des Gebrauchs der Sache, welcher mit Erhaltung der Substanz derselben verträglich ist, also ohne Konsumtion (usus), und in dem Recht der Fruchtziehung zum Zweck der Konsumtion (fructus). In ersterer Hinsicht kann er auch alle mit dem Objekt verbundenen Rechte, z. B. Grunddienstbarkeiten, ausüben und hat einen Anspruch auf Besitz. Hinsichtlich der Fruchtziehung ist er nicht an die bisher an der Sache befolgte Bewirthschaftungsweise absolut gebunden, er darf nur nicht durch die Veränderung die Sache zu einer Sache anderer wirthschaftlicher Natur machen und insofern kommt es doch auf die bisherige Benutzungsweise an (fr. 9 § 7 D. 7, 1). Organische Erzeugnisse erwirbt der Nießbraucher mit der Perzeption zu Eigenthum, juristische Früchte nach Zeitablauf. Die bei Beginn seines Rechts noch nicht per-

zipirten Früchte hat der Usufruktuar zu beanspruchen, ohne zu einem Ersatz der Baukosten oder zur Theilung mit dem bisher Berechtigten verpflichtet zu sein. Der Fruchtgenuß besteht für ihn aber nur in dem wirklichen Ertrage, er hat kein Recht auf Accessionen anderer Art (Schatz, Jagd und Fischfang, falls letztere nicht der wesentlichste Ertrag eines Grundstückes sind), auf Früchte, die nach den Regeln des wirthschaftlichen Betriebes in das N.objekt verwendet werden müssen (Ergänzung von Herden), auch hat er in der Regel (s. aber fr. 48 § 1 D. 7, 1; fr. 42 D. 33, 2) kein Anrecht auf Früchte, die noch nicht reif sind. Die Erweiterung des N.objektes kommt dem Nießbraucher zu statten bei der Alluvion, nicht bei Hinzutritt einer insula (fr. 9 § 4 D. 7, 1; Code civil art. 596). — Zu den Rechten des Usufruktuars gehört auch noch sein Anspruch auf Ersatz der seine Verpflichtungen (s. unten) übersteigenden Meliorationen (c. 7 C. 3, 33; jus tollendi versagt fr. 15 pr. D. 7, 1, dagegen gewährt Code civil art. 599 letzteres allein). Die Verpflichtungen des Nießbrauchers bestehen, abgesehen von der Einhaltung der Grenzen seiner Befugniß, in der Pflicht, das N.objekt mit diligentia in abstracto in dem wirthschaftlichen Zustande zu erhalten, in welchem er dasselbe übernommen hat (besondere Anwendung in fr. 15 § 7 D. 7, 1), und in der Verpflichtung, die nicht außerordentlichen Lasten der Sache zu tragen, wie öffentliche Abgaben, gewöhnliche Reparaturen (Begriff der Hauptreparaturen s. Allg. LR. I. 21 § 52), Reallasten (Zinsen der auf dem Grundstück eingetragenen Kapitalien, Allg. LR. I. 21 §§ 70 ff.; Code civil art. 609; Oesterr. BGB. § 512; Sächs. BGB. § 612). Mieths- und Pachtverträge, welche die N.sache betreffen, braucht er nicht anzuerkennen, wenn er sie nicht bei Begründung des N. mit übernommen hat (fr. 59 § 1 D. 7, 1; anders Sächs. BGB. § 1225). Bei Beendigung des N. muß der Usufruktuar den Gegenstand desselben in dem beschriebenen Zustand zurückgeben und er haftet für Beseitigung von Veränderungen, selbst Verbesserungen, falls der Rückempfänger sie nicht übernehmen will; von Früchten muß er die noch nicht perzipirten restituiren, Civilfrüchte aber lukrirt er, falls sie nicht blos Surrogat natürlicher Früchte sind (wie Pachtgelder), bis zum letzten Tage der Dauer des ususfructus. Vor Beendigung seines Rechts braucht er die Sache nie zu restituiren, auch nicht wegen Mißbrauchs, den er von seiner Befugniß macht; in Folge des letzteren tritt nur die Ersatzverbindlichkeit schon vor beendigtem N. ein (fr. 1 § 5 D. 7, 9; nach Allg. LR. I. 21 §§ 140—142 Recht auf gerichtliche Sequestration; dagegen gestattet Code civil art. 618 Klage auf Aufhebung des N.). — Für die Erfüllung seiner Verpflichtungen muß der Nießbraucher bei Antritt seines Rechts dem Begründer des N. resp. dem Eigenthümer Kaution stellen, was zuerst im Röm. Recht nur für den ususfructus legatus bestimmt war, dann aber auf alle Arten der Bestellung ausgedehnt worden ist (fr. 13 pr. D. 7, 1; c. 4 C. 3, 33), so daß man die Verpflichtungen des Nießbrauchers sogar lediglich als Emanationen der Kautionsleistung betrachtete (Windscheid, I. § 204, 1). Von der Kautionspflicht bestehen sowol die allgemeinen Ausnahmen, als spezielle Befreiungen von der cautio usufructuaria. Die Kautionspflicht wird von Seite des Berechtigten durch Retention oder Rückforderungsklage (fr. 7 pr. D. 7, 9) geltend gemacht (noch anders nach Röm. Recht: fr. 13 pr. D. 7, 1). Inventarerrichtung ist nach Gem. Recht nur gerathen, nicht geboten (fr. 1 § 4 D. 7, 9).

Die Berechtigungen des Begründers des N. resp. des Eigenthümers sind nichts als die Kehrseiten der eben hervorgehobenen Verpflichtungen des Usufruktuars, dazu das Recht der Disposition über das N.objekt, soweit dieselbe die Ausübung des ususfructus nicht beeinträchtigt, es wäre denn, daß der Nießbraucher der Beschränkung seine Zustimmung giebt (fr. 15 § 7 D. 7, 1; fr. 16 ib. erklärt sich durch den Mangel einer entsprechenden Form für Theilnahme des Nießbrauchers an der in jure cessio). — Die Verpflichtung, welche dem Begründer des ususfructus resp. dem Eigenthümer der N.sache erwächst, besteht darin, dem Nießbraucher die Möglichkeit des uti frui unbeschränkt zu gewähren, also auch keine Veränderungen an der Sache

vorzunehmen, welche die Nutznießung beschränken würden. Entgegenstehende Neuerungen würden mit actio confessoria zu entkräften sein.

Der N. erlischt mit dem Tode des Berechtigten, wenn er nicht als vererblicher begründet worden ist —. dies ist aber nach c. 14 C. 3, 33 nur mit Beziehung auf die nächsten Erben zulässig (ebenso Sächs. BGB. § 657, während Allg. LR. I. 21 § 178, Oesterr. BGB. § 529 nur eine Interpretationsregel geben) —, bei juristischen Personen nach hundertjährigem Bestande (Sächs. BGB. § 656; anders Allg. LR. I. 21 § 179; 30 Jahre Code civil art. 619). Sodann durch Konsolidation, Verzicht, durch Ablauf der ihm gesetzten Zeit (c. 12 C. 3, 33; Sächs. BGB. § 652) oder Aufhören des ihn gesetzlich begründenden Zustandes, durch Untergang, aber auch schon völlige Umgestaltung seines Objekts (fr. 36 pr. D. 7, 1), endlich durch non usus (§ 3 I. 2, 4; die beiden letzten Gründe kennt das Preußische Recht nicht; Dernburg, I. § 280, 9, 14). S. auch noch fr. 9 § 5 D. 39, 2.

Für den ususfructus legatus gelten einige besondere Grundsätze, deren Eigenthümlichkeit sich jedoch eher aus dem Vermächtnißrecht (z. B. concursu partes fiunt, fr. 1 § 4; 3 pr. D. 7, 2; fr. 80 D. 32), als aus der Natur des N. erklären läßt: nämlich eine besondere Auslegungsregel für das Vermächtniß detracto usufructu, eine besondere Regel für Anfall und Erwerb des ususfructus alternis annis und abweichende Vorschriften über das Anwachsungsrecht (Windscheid, Pand., III. § 656, 6, 4; § 645).

Die Deutschen Landesrechte behandeln den N. meist als ein einheitliches Rechtsinstitut, ohne den quasiususfructus besonders davon zu unterscheiden (s. jedoch Cod. Max. II. 9, 10; Oesterr. BGB. § 510; Code civil art. 587, 588), nur das Sächs. BGB. trennt den Abschnitt vom N. an unverbrauchbaren Sachen (§§ 604—622) von den Abschnitten über den N. an verbrauchbaren Sachen und an Forderungen (§§ 623—629), an einer Leibrente, einem Auszug und einem Kuxe (§ 630) und an einem ganzen Vermögen (§§ 631—636). Der ususfructus an Kapitalien wird daher meist wie ein verus ususfructus des Gem. Rechts behandelt (Allg. LR. I. 21 §§ 101—109; Oesterr. BGB. § 510), nach Code civil art. 589 auch der an abnutzbaren Objekten. Abweichungen vom Röm. Recht im Einzelnen finden sich vielfach; dieselben enthalten meist eine Erschwerung der Stellung des Usufruktuars. Hervorzuheben ist die vorkommende Beschränkung des Nießbrauchers in dem Recht auf fructus pendentes, indem entweder von ihm Ersatz der Baukosten verlangt wird (Cod. Max. II. 9, 4, 6) oder ihm die Früchte überhaupt nur insoweit zugesprochen werden, als die Baukosten derselben in die Zeit des Nießbrauchers fallen (Sächs. BGB. § 76). Entsprechend wird freilich dem Rückempfänger Kostenersatz für die restituirten Früchte auferlegt (Cod. Max. II. 9, 7, 5; Oesterr. BGB. § 519; anders Code civil art. 585). Inventarerrichtung wird entweder obligatorisch gemacht (Cod. Max. II. 9, 6, 7; Allg. LR. I. 21 § 113; Code civil art. 600) oder wenigstens ihre Unterlassung für präjudiziell erklärt (Oesterr. BGB. § 518; Französ. Praxis nach Zachariä, II. § 226, 4a, 5). Das Preuß. LR. giebt dem Nießbraucher einen Ersatzanspruch wegen Verwendungen nur, wenn der Eigenthümer den Aufwand schriftlich genehmigt hat (Allg. LR. I. 21 §§ 56, 124—131; s. jedoch Dernburg, I. § 282, 7—9), das Oesterr. BGB. verlangt von ihm Tragung sämmtlicher Lasten, soweit dieselben den Ertrag nicht übersteigen (§§ 512, 513), der Code civil dehnt seine Verbindlichkeiten auf Benachrichtigung des Eigenthümers von Eingriffen Dritter in das Eigenthumsrecht aus (art. 614). Nur die Verpflichtung zur Sicherheitsleistung findet im Allgemeinen eine weniger strenge Auffassung (Allg. LR. I. 21 §§ 19, 20, 103, 108; Oesterr. BGB. § 520; Sächs. BGB. §§ 617—619, 636; anders Code civil art. 601). Außerdem enthalten die Partikularrechte besondere Vorschriften über den Augenblick des Fruchterwerbs (Allg. LR. I. 9 § 221), über Auseinandersetzung zwischen Nutznießer und Rückempfänger bei Beendigung des N. (Allg. LR. I. 21 §§ 143—175), über die Art der Nutzung bei bestimmten Objekten, so bei Waldungen und Berg-

werken (Code civil art. 590—594, 598; Sächs. BGB. §§ 607—609; auch Allg. LR. I. 21 §§ 33, 37, 40), bei Thieren und Herden (Code civil art. 615, 616). Den N. am ganzen Vermögen behandelt allgemein nur das Sächs. BGB. (§§ 631—636), während die anderen Partikularrechte, besonders das Preußische und Französische, ihn bei den einzelnen, dem Familienrecht angehörigen Arten desselben darstellen.

Röm. Quellen: I. 2, 4; frag. Vat. 41—93 de usufructu. — D. 7, 1 de usufructu et quemadmodum quis utatur fruatur; 7, 4 quibus modis ususfructus vel usus amittitur; 7, 9 usufructuarius quemadmodum caveat; 33, 2 de usu et usufructu et reditu et habitatione et operis per legatum vel fideicommissum datis. — C. 3, 33 de usufructu et habitatione et ministerio servorum.

Lit.: Glück, Erläut. der Pandekten, IX. 157—386, 423—427, 470—497. — Suden, Die Lehre von den Servituten, §§ 31—40 (1837). — Hoffmann, dass., §§ 38—51 (1838). — Brinz, Notamina ad usumfructum, 1849. — Heimbach in Weiske's Rechtslexikon XI. 867—953. — Pellat, Sur la proprieté et sur l'usufruit, 1853. — Elvers, Die Römische Servitutenlehre, §§ 50—58 (1854). — Bürkel, Beiträge zur Lehre vom Nießbrauch, 1864. — Citate über Spezialfragen, z. B. Nießbrauch an Waldungen, Cession des ususfructus, s. bei Arndts, § 179, 1; Keller, Pand., I. § 172.

Lehrbücher der Pandekten: Arndts, §§ 178—180. — Böcking, II. §§ 163—165. — Brinz, S. 264—270; 2. Aufl. I. § 193. — Göschen, II. §§ 293—295. — Keller, I. §§ 172—173. — Puchta, § 181. — Seuffert, I. §§ 167—169. — Sintenis, § 59. — v. Vangerow, I. §§ 343—346. — Windscheid, I. §§ 203—205. — Partikularrecht: Preuß. LR. I. 21 §§ 22—186. — Grävell, Die Lehre vom Nießbrauch nach Preuß. Recht, 1820. — Dernburg, Lehrb. des Preuß. Privatrechts, I. §§ 278—284. — v. Roth, Bayer. Civilrecht, II. §§ 157—159. — Code civ. art. 582—624. — Proudhon, Traité des droits d'usufruit, d'usage, d'habitation et de superficie, IV. éd. — Zachariä v. Lingenthal, Handbuch des Franz. Civilr., II. §§ 222—231. — Stabel, Institut. des Franz. Civilr., § 59. — Oesterr. BGB. §§ 509—520. — Sächs. BGB. §§ 604—636.

J. Merkel.

Nochgeschäft. (Th. I. S. 538.) Das N., auch „Nachgeschäft", „Schluß auf Noch", oder „mit Noch" genannt, ist ein Prämiengeschäft (hierüber s. d. Art. Prämiengeschäft), bei welchem das Wahlrecht des Prämiengebers darin besteht, daß er an dem vorher bestimmten Termine den ursprünglich auf eine gewisse Quantität Waaren (regelmäßig Börsenpapiere) festerstreckten Vertrag nach seiner Wahl auf eine dem Maximum nach gleichfalls bereits vorher vereinbarte Quantität von Waaren derselben Art ausdehnen darf, mithin, wenn er Käufer ist, mehr beziehen (fordern), wenn er Verkäufer ist, mehr liefern darf, als vorher fest ausgemacht wurde. Ueber ein N. ohne Prämie s. ROHG. Entsch. Bd. 12 S. 61 ff. und hierzu Thöl, H.R., a. a. O. Anm. Hinsichtlich der jedenfalls zu liefernden Waare liegt ein gewöhnlicher Tags- oder Zeitkauf vor, der jedoch mit dem Prämiengeschäft in unlöslicher Verbindung steht und dadurch wesentlich alterirt wird; diese Verbindung pflegt äußerlich dadurch hervorzutreten, daß die Prämie in dem Kaufpreise der festbedungenen Waarenquantität verhüllt enthalten ist, und zwar wird der Kaufpreis der festen Waarenquantität höher sein, als jener der nach Belieben des Prämiengebers noch zu liefernden (der „Nochpapiere" im Effektenhandel), wenn der Letztere Käufer ist, und niedriger, wenn das Wahlrecht dem Verkäufer zusteht. Die Prämie im N. darf so wenig als die in anderen Geschäften dieser Art vorkommende Prämie als Reugeld aufgefaßt werden; sie ist vielmehr das Aequivalent, welches vom Prämiengeber für das ihm eingeräumte Wahlrecht zwischen So- und Anderswollen gegeben wird.

Lit.: Ueber das Nochgeschäft s. Bender, Verkehr mit Staatspapieren, 2. Aufl. § 85. — Thöl, Verkehr mit Staatspapieren, § 49; Derselbe, H.R., 6. Aufl. § 293. — Gareis, Ueber die juristische Natur der kaufmännischen Prämiengeschäfte, in Siebenhaar's Archiv für Wechsel- und H.R. Bd. XVIII. S. 136, 137, 157. — James Moser, Die Lehre von den Zeitgeschäften, Berlin 1875, S. 11 ff. — v. Gerber, Deutsches Priv.R., § 179 Nr. 11. 12 (11. Aufl. S. 482). — Bedingungen der Wiener Effektenbörse über das „Geschäft mit noch" s. Goldschmidt's rc. Zeitschr. für das ges. H.R., Beilage zu Bd. 23 S. 298; an der Berliner Effektenbörse, das., Bd. 18 S. 510. — (Auch Gareis, Kurzgef. Lehrb. des H.R. 1879, S. 379.)

Gareis.

Nomination (laudatio seu nominatio auctoris) ist dasjenige Rechtsinstitut, durch welches der Inhaber einer Sache deren Vertheidigung gegen rechtliche Ansprüche Dritter abzulehnen und seinem Auktor zu überlassen vermag. Es ist rein prozessualischen Charakters und besteht einestheils aus der Benachrichtigung des Eigenthümers von dem auf die Sache erhobenen Anspruche, anderentheils aus der Aufforderung des Inhabers an denselben, die Abwehr des Anspruchs zu übernehmen und an seiner Stelle in den Prozeß einzutreten. Da nämlich demjenigen, welcher ein eigenes selbständiges Recht an der von einem Dritten beanspruchten Sache nicht hat, nicht zugemuthet werden kann, sich behufs Vertheidigung der Rechte seines Auktors in einen Prozeß einzulassen und dadurch gleichzeitig dem letzteren gegenüber in die Verantwortlichkeit für eine sachgemäße und ausreichende Prozeßführung einzutreten, soll ihm durch die N. die Möglichkeit gegeben werden, dem Angriff des Dritten aus dem Wege zu gehen und ihn gegen den eigentlichen Beklagten zu leiten. Allein nicht nur ihm gegenüber ist das Rechtsinstitut von wesentlicher Bedeutung, sondern auch für denjenigen ist es nicht unwichtig, welcher den Anspruch erhebt; es kann von ihm nicht verlangt werden, daß er sich mit einem Anderen, als dem Eigenthümer in einen Streit über seine Rechte einlasse, da er sonst Gefahr läuft, das erstrittene Urtheil gegen ihn nicht zur Ausführung bringen zu können.

Schon das Gem. Recht kannte die N., deren Quelle l. 2 C. ubi in rem 3, 50 und C. 5. § 7 ut lite non contest. ist, in welchen dem verklagten Naturalbesitzer eines Immobile das Recht zugesprochen, bzw. die Pflicht auferlegt wird, denjenigen zu nennen, in dessen Namen er besitzt, damit dieser statt seiner den Prozeß führe. Das Gem. Recht hat die Vorschrift auch auf bewegliche Sachen ausgedehnt (vgl. Windscheid, Pandekten, § 196 Not. 6). Welche Folgen im Gem. Recht die Unterlassung der N. hatte, darüber herrscht Streit. Die einen wollen den Beklagten als einen solchen behandeln, qui liti se obtulit, die anderen erachten ihn, indem sie in dem Institut der N. nur eine dem Beklagten gewährte Rechtswohlthat sehen, für den richtigen Beklagten, verlangen seine Verurtheilung zur Anerkennung des klägerischen Anspruchs und überlassen dem Eigenthümer die Anstellung der Vindikationsklage (vgl. Vangerow, Pandekten, § 332 Anm. 3).

Aus dem Gem. Rechte ist die Lehre von der N. in das Preußische übergegangen. Ihre Grundsätze sind enthalten in den §§ 165, 166 I. 7 Allg. LR. Nach ihnen sind der Inhaber und der unvollständige Besitzer einer Sache, auf welche von einem Dritten Ansprüche erhoben werden, zur N. an den Eigenthümer nicht blos berechtigt, sondern verpflichtet, widrigenfalls sie sich sowol dem Kläger, wie dem Auktor gegenüber verantwortlich machen (Förster, Privatrecht, § 164). Eine Konsequenz dieses Grundsatzes ist der § 11 I. 15 Allg. LR., welcher dem im Vindikationsprozesse belangten Detentor die Pflicht auflegt, den Eigenthümer zum Prozeß heranzuziehen. Die Judikatur des O.Trib. (Striethorst, Archiv, Bd. 39 S. 86) hat auch den beklagten Nießbraucher für verbunden erachtet, den Eigenthümer zu nominiren. In prozeßrechtlicher Beziehung haben die §§ 34 ff. I. 17 Allg. Ger.Ordn. das Institut der N. geregelt. Bewegliche und unbewegliche Sachen, zwischen denen auch das Allg. LR. keinen Unterschied macht, sind gleich gestellt, jedoch wird von dem Beklagten eine Bescheinigung der Richtigkeit seiner Angaben gefordert. Dem Nominaten wird auf Verlangen des Beklagten vom Richter eine Frist gesetzt, binnen welcher er seine Erklärung auf die N. abzugeben hat. Tritt er in den Prozeß ein, so scheidet der Beklagte aus demselben aus.

Auch die Deutsche CPO. hat die Nothwendigkeit des Rechtsbehelfes der N. anerkannt und sie im dritten Titel unter der Ueberschrift „Betheiligung Dritter am Rechtsstreite" im § 73 behandelt. Nominiren kann und darf danach nur derjenige, gegen den ein Rechtsstreit anhängig gemacht ist wegen einer Sache, die er nur Namens eines Anderen, sei es als Inhaber oder als unvollständiger Besitzer in

Gewahrsam hat. Stehen ihm selbst irgend welche Ansprüche oder Rechte an der Sache zu, so hört sein N.recht auf, da er seine eigenen Rechte zu vertheidigen hat. Zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen wird eine Unterscheidung nicht gemacht. In Preußen hat der § 7 des Gesetzes vom 5. Mai 1872 der N. bei unbeweglichen Sachen ihre Bedeutung entzogen.

Zur N. ist der Beklagte nicht verpflichtet. Will er von ihr Gebrauch machen, so kann es giltig nur vor der Verhandlung zur Hauptsache in der Form der Streitverkündung geschehen. Er muß also dem Nominaten einen Schriftsatz zustellen lassen, welcher den Grund der N. und die Ladung des Nominaten zu einer mündlichen Verhandlung behufs Erklärung auf die N. enthalten und dem Kläger in Abschrift mitgetheilt werden muß. Da eine Einlassung des Nominaten auf den Prozeß ihn als den richtigen Beklagten bezeichnen und dem Kläger gegenüber zur Durchführung des Rechtsstreites verpflichten würde, so ist er befugt, dieselbe so lange zu verweigern, bis sich der Nominat auf die N. erklärt oder die Abgabe einer Erklärung durch Ausbleiben im Termin verweigert hat. Hieraus folgt, daß die N. nur in erster, nicht auch in späteren Instanzen angebracht werden darf, und daß sie bei einer erst im Laufe des Prozesses eingetretenen Rechtsnachfolge auf Seiten des Beklagten keine Anwendung findet. Erklärt sich Nominat auf die N. nicht, oder lehnt er seine Verpflichtung zur Uebernahme des Prozesses ab, so trifft auch den Beklagten die Pflicht nicht, für seine Rechte schützend einzutreten. Er ist berechtigt, den geltend gemachten Anspruch anzuerkennen und, ohne sich auf den Prozeß einzulassen, dem Antrage des Klägers zu genügen. Nun geht zwar Nominat durch die Handlung des Beklagten seiner Rechte nicht verlustig, und kann auch der Aufforderung des Beklagten an ihn die Androhung der Präklusion nicht beigefügt werden. Er kann sich jedoch an den Beklagten nicht mehr halten, sondern muß gegen den Kläger auftreten und in dem anzustellenden Prozeß die Rolle des Klägers übernehmen. Erkennt er dagegen die N. an und ist zur Vertheidigung seiner Rechte bereit, so steht dem Beklagten das Wahlrecht zu, entweder mit ihm gemeinschaftlich den Prozeß weiter zu führen, ihn also in die Stellung eines Litisdenunziaten zu drängen, oder ihm die Prozeßführung allein zu überlassen und aus dem Prozesse auszuscheiden. Er kann im letzteren Falle vom Gericht verlangen, daß es ihn von der Klage entbinde. Ob dies durch Urtheil oder durch Beschluß geschehen muß, bestimmt das Gesetz nicht. Das Schweigen hat zu Kontroversen geführt. Allein die Ansicht, daß die Entbindung in der Form eines Urtheils zu erfolgen habe, ist nicht stichhaltig. Jedes, auch das Zwischenurtheil setzt einen Streit zweier Parteien voraus, den es entscheidet. Diese Voraussetzung fehlt hier, da Nominant und Nominat einig sind, dem Kläger aber ein Widerspruchsrecht im Allgemeinen nicht zusteht, er sich vielmehr die Substituirung eines anderen Beklagten gefallen lassen muß. Nur durch einen Beschluß kann das Ausscheiden des Beklagten aus dem Prozeß genehmigt bzw. konstatirt werden. Allerdings ändern sich nun die Parteien, dennoch aber wird das ergehende Urtheil auch gegen den ausgeschiedenen Beklagten wirksam und vollstreckbar. Wenn also die Streitsache in seinem Gewahrsam bleibt, kann gegen ihn die Zwangsvollstreckung eintreten, vorausgesetzt, daß die Vollstreckungsklausel gegen ihn gerichtet wird. Nur dann kann der Kläger dem Eintritt des Nominaten in den Prozeß widersprechen, wenn der Anspruch des Klägers aus den eigenen Handlungen des Beklagten, qua Inhaber der Sache und ohne Rücksicht auf das Eigenthumsrecht an derselben hergeleitet wird. Hat der Beklagte die N. unterlassen oder nicht rechtzeitig angebracht, so ist er nicht nur zur Führung des Rechtsstreites verpflichtet, sondern auch dem Eigenthümer für diese Führung verantwortlich. Es stehen diesem nicht nur alle Angriffe gegen ihn zu, welche sich auf die Behauptung einer unrichtigen Entscheidung des Rechtsstreites und auf die einer schlechten Prozeßführung gründen, sondern er muß auch alle Einreden gegen sich gelten lassen, welche der Eigenthümer dem Anspruche des Dritten hätte entgegensetzen können.

Meves.

Nominationsrecht (jus nominandi) ist das Recht, den zukünftigen Amtsträger eines vakanten Benefiziums zu ernennen, sofern es nicht dem nach den allgemeinen Regeln ordentlicher Weise zur Verleihung berechtigten Oberen zusteht. Der Ausdruck wird aber auch vielfach zur Bezeichnung des Präsentationsrechtes gebraucht. Von letzterem unterscheidet sich das N. dadurch, daß der Berechtigte in Folge des ersteren nur befugt ist, dem kirchlichen Oberen ein genügendes Subjekt vorzuschlagen, bei der Nomination aber schon durch die Ernennung der Amtstitel verliehen wird, freilich ohne daß der Nominirte vor Prüfung seiner Qualifikation und ohne eine besondere Zulassung die Amtsbefugnisse auszuüben berechtigt wäre. Das N. im eigentlichen Sinne kommt namentlich bei der Anstellung der Hofgeistlichkeit, der Militärgeistlichen und Geistlichen an Staatsanstalten (Gefängnissen, Kranken- und Irrenhäusern) vor und steht dem Landesherrn, bez. der Staatsbehörde zu. Von größerer Bedeutung ist die vielfach den Fürsten in Betreff der Bisthümer, Abteien und Kanonikate zukommende Nomination. So nominirt z. B. in Deutschland der König von Bayern auf sämmtliche Bisthümer seines Landes, und auch der Kaiser von Oesterreich hat ein solches Privileg für einen Theil der bischöflichen Stühle des Kaiserstaates, welches ihm freilich zugleich die Pflicht auferlegt, vor der Ernennung den Rath der Bischöfe der betreffenden Provinz einzuholen. Ferner nominirt der Kaiser in Oesterreich auf alle Kapitelspfründen mit Ausnahme der ersten Dignität und der der bischöflichen Kollation oder einem Patronatrecht unterworfenen Kanonikate, der König von Bayern auf die Dekanatsstellen und die in den sechs päpstlichen Monaten vakant werdenden Präbenden, für die altpreußischen Bisthümer endlich ernennt der König von Preußen auf die Dekanate und die in der erwähnten Zeit zur Erledigung kommenden Domherrnstellen kraft besonderen päpstlichen Indultes. Die Kurie betrachtet alle diese Rechte nur als Präsentationsrechte, wiewol sie nach der Staatspraxis in einzelnen Ländern als N. behandelt werden.

Quellen: Oesterr. Konkordat von 1855 Art. 19, 22. — Bayer. Konkordat von 1817 Art. 9, 10. — Für Preußen Bulle: De salute animarum von 1821.

Lit.: Hinschius, Kirchenrecht, Bd. 2 S. 609, 691, 695 ff.; Bd. 3 S. 98 ff. — Vgl. den Art. Informativprozeß. P. Hinschius.

Noodt, Gerhard, ♂ 4. IX. 1647 zu Nimwegen, stud. daselbst, zu Leyden, Utrecht, wurde zu Franeker 1669 Doktor, 1671 Lehrer an der Universität von Nimwegen, später zu Franeker, Utrecht und Leyden, † 15. VIII. 1725 zu Leyden.

Schriften: De acquirenda et retinenda et amittenda possessione, Noviom. 1668. — Probabilium jur. civ. lib. I. Lugd. Bat. 1674; lib. II., III. 1679; ed. nova 1691 in 4 Büchern. — De foenere et usuris libri III, Lugd. Bat. 1698. — Comment. in Justiniani Digesta s. Pandectas juris enucleati, Lugd. Bat. 1716. — Diocletianus et Maximinianus s. de transactione et pactione criminum lib. singularis, Lugd. Bat. 1704. — De forma emendandi doli mali in contrah. negott. admissi apud veteres, Lugd. Bat. 1709. — Opera, Lugd. Bat. 1713, ed. nov. 1724; ed. Barbeyracius Lugd. Bat. 1735; ed. noviss. 1767.

Lit.: Jugler, II. 365—383. — Rivier, 530. Teichmann.

Normalarbeitstag. Man versteht darunter einen Schutz erwachsener Männer gegen Ueberarbeitung in Fabriken. Ein solcher besteht zunächst in Frankreich auf Grund des Gesetzes vom 9. Sept. 1848, aber, wie es scheint, nur auf dem Papier. Er besteht ferner gegenwärtig in der Schweiz, und zwar in der Weise, daß die Arbeitszeit nicht über 11 Stunden betragen darf und daß Nachtarbeit verboten ist, daß aber ziemlich weitgehende Dispensationen insbesondere für bestimmte Geschäftszweige zulässig sind, so daß namentlich die Nachtarbeit für gewisse Fabriken dauernd gestattet werden kann. Er besteht in den Vereinigten Staaten insofern, als in allen auf Unionsrechnung betriebenen Anlagen ein Arbeitstag von 10 Stunden einzuhalten ist. Endlich besteht der N. thatsächlich in England wenigstens in einer Anzahl von Industrien, insofern, als die Arbeitsdauer für die jungen Personen und Frauen 10 resp. $10^1/_2$ Stunden beträgt, diese Kategorien aber (namentlich die Frauen) sehr zahl-

reich sind, und daher wegen der nothwendig
für diese die Arbeitsdauer auf dieselbe Zei
That eine sehr schwierige, insbesondere desh
fern eine solche Reduktion der Arbeitszeit
Folge hat, und wieweit die nationale Prod
zu ertragen; eine Verkürzung der Arbeit
der Arbeitsleistungen zur Folge haben,
namentlich beim Maschinenbetrieb, sehr b
Lit.: Vgl. insbes. die Lit. d. Art. Fab

Normaljahr (annus decretorius)
lichen Bekenntnisse maßgebende Jahr 16
zwar jedem Landesherrn kraft seiner T
gelegt; diese Bestimmung sollte jedoch
und Unterthanen katholischer Stände,
übung der evangelischen Religion im
hatten, sie auch fernerhin behalten so
stand des Jahres 1624 wiedereinges
servanz des Jahres 1624 entgegen s
thanen katholischer Stände, welche
private Religionsübung hatten, so
gesichert werden. Auch erhielten
Verkürzung ihres Vermögens. E
Verhältnisse das N., und dasselb
streitig war, bis zum Austrage d
gelischen im Jahre 1624 aus ka
lassen bleiben und der Bezug
Klöster dem gehören, welcher
Niederösterreich galt das N. n
zessionen (z. B. Schutz der S
und Oels, sowie der Stadt
Versprechen verstanden, Niem
wandern zu zwingen. Späte
durch dessen Art. 4 Ludwi
zustandes ausbedungen hatte
1922 Orten geändert. —
decretorius, Normaltag).
Kirchengutes jeder Konfessi
ecclesiasticum gelten sollt
und Schulen kam es ebens
Aenderungen traten 1803
Religion ihr Besitz zug
allmählich für alle Bekenr
recht von Bedeutung.
verhältniß ein schwanken
die Stimmen fest auf d
1582 als N. für die
durch Reichsgesetze (We
den Reichsdeputations
gemäß führten nur d
einem Jahre, in we
hebung Oesterr. Land
waren. Die andere

dieselbe auch, wenn sie nach 1582 in den Fürstenstand traten. — Privatrechtlich findet sich im Preußischen Rechtsgebiet ebenfalls ein N. Dasselbe verdankt seine Entstehung der Kab.Ordre vom 6. Febr. 1745, worin die Fiskale der Kriegs- und Domänenkammern angewiesen werden, Niemanden unter dem Deckmantel der Justiz zu chikaniren, und eine spätere Kab.Ordre vom 28. Januar 1747 bestimmt, daß die Besitzer fiskalischer Grundstücke und Gerechtigkeiten nicht durch das officium fisci behelligt werden sollten. Von einer bestimmten Zeit war keine Rede. Erst in einer Instruktion an das Generaldirektorium vom 20. Mai 1748 findet sich die Bestimmung, daß kein Besitzer, welcher im Jahre 1740 in wirklicher Possession gewesen, irgendwie vom Fiskus in Anspruch genommen werden sollte. Dieser Anfang der Regierung Friedrich des Großen wird auch in einer Kab.Ordre vom 9. Mai 1750 wieder in Erinnerung gebracht. Die Bestimmungen des LR. wiederholen daher nur geltendes Recht, wenn sie anordnen, daß der vollständige und ruhige Besitz einer Sache oder eines Rechts an irgend einem Tage des Jahres 1740 gegen die Ansprüche des Fiskus schützen soll. Gegen Private schützt ein solcher Besitz nicht, auch kann ein auf das N. gegründetes Recht durch späteren Nichtgebrauch untergehen. Der Besitz im N. ersetzt ein von dem Fiskus in demselben abgegebenes Anerkenntniß. Nach einer ausdrücklichen Bemerkung von Suarez ist der Besitz vom Jahre 1740 nicht als Verjährung aufzufassen, es ist ein annus normalis, der ohne Rücksicht auf den früher angefangenen oder später fortgesetzten Besitz die Rechte der Privaten gegen den Fiskus bestimmt. Für Westpreußen mit Inbegriff des Netzedistrikts und des Ermelands, jedoch mit Ausnahme der Stadtgebiete von Danzig und Thorn, gilt 1797 als N., für die Rheinlande ist dagegen der 1. Januar 1815 als spätester Normaltag eingeführt.

Quellen u. Lit.: Instr. pac. Osn. art. V. bes. §§ 31—37, 2, 14, 15, 25, 26, 45—47. — Reichsdep.-Hauptschluß v. 1803 § 63. — Deutsche Bundes-Acte v. 8. Juni 1815 Art. 16. — Pr. Allg. LR. I. 9 §§ 643—647. — Westpreuß. Provinzialrecht von 1844 (Ges.Samml. S. 105) § 5. — Gesetz vom 18. Dezbr. 1831 über Präklusion Fisk.-Ansprüche in der Rheinprovinz (Ges.-Samml. 1832 S. 3). — Ueber das kirchl. Normaljahr vgl. die Lehrbücher des Kirchenrechts, über das Normaljahr auf den Deutschen Reichstagen die Lehrbücher der Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, über das Preuß. Normaljahr die Lehrbücher des Preuß. Privatrechts und die Kommentare, sowie besonders Gruchot, Zeitschr. Bd. VIII. S. 266 ff.

Kayser.

Nörregaard, Lauritz, ♂ 1745 zu Kopenhagen, wurde 1782 daselbst Prof. design., 1787 auch Generalauditeur, † 1804.

Er schrieb: Natur-og Folkerettens förste Grunde 1776, umgearbeitet 1783. — Forelæsninger over den danske private Ret., 1792—99.

Lit.: Nyrup og Krafts Litlex., 437.

Teichmann.

Notariat, d. h. die Gesammtheit der ausschließlich und besonders für die Aufnahme und Beglaubigung von Rechtsakten bestehenden Beamten (notarii, Notare) und die diese betreffenden Verhältnisse. Die Römischen tabelliones oder notarii, welche aus der Aufnahme von Urkunden über Rechtsgeschäfte ein Gewerbe machten, ohne daß letzteren aber irgend welche besondere Beweiskraft zukam, erhielten sich in Italien auch nach dem Verfall der Römischen Herrschaft, namentlich war es die Kirche, welche sich ihrer für die Aufzeichnung der acta martyrum und Beurkundung der kirchlichen Verwaltungsakte (Ordinations-, Wahl- rc. Protokolle rc.) bediente. Als man aber in Italien seit der Karolingischen Zeit Notare für die Aufnahme von [illegible]en gerichtlicher Verhandlungen heranzog und diesen eine gewisse Autorität [illegible]te, um sie nicht völlig zwecklos erscheinen zu lassen, war damit die [illegible] das moderne Notariatswesen, d. h. die Existenz besonderer Beamten [illegible]niß zur Ausstellung von öffentlichen Glauben genießenden Akten über [illegible] gegeben. Ende des 12. Jahrh. erscheint das Institut in Italien [illegible] Notare sind Beamte, welche eine höhere, namentlich [illegible]risation erhalten müssen, in Korporationen (collegia)

reich sind, und daher wegen der nothwendigen Kooperation mit den Männern auch für diese die Arbeitsdauer auf dieselbe Zeit sich bestimmt. Die Frage ist in der That eine sehr schwierige, insbesondere deshalb, weil es schwer festzustellen ist, inwiefern eine solche Reduktion der Arbeitszeit auch eine Reduktion der Leistungen zur Folge hat, und wieweit die nationale Produktion im Stande ist, eine solche Reduktion zu ertragen; eine Verkürzung der Arbeitszeit wird zwar vielfach eine Steigerung der Arbeitsleistungen zur Folge haben, indessen erreicht die Intensität der Arbeit, namentlich beim Maschinenbetrieb, sehr bald ihre Grenze.

Lit.: Vgl. insbes. die Lit. d. Art. Fabrikgesetzgebung. Ernst Meier.

Normaljahr (annus decretorius) ist das für die Religionsübung der christlichen Bekenntnisse maßgebende Jahr 1624. Nach dem Westfälischen Frieden wurde zwar jedem Landesherrn kraft seiner Territorialhoheit auch das jus reformandi beigelegt; diese Bestimmung sollte jedoch nicht hindern, daß die Landsassen, Vasallen und Unterthanen katholischer Stände, welche entweder die öffentliche oder Privatübung der evangelischen Religion im Jahre 1624 zu irgend einer Zeit dieses Jahres hatten, sie auch fernerhin behalten sollten. Die darin Gestörten sollten in den Zustand des Jahres 1624 wiedereingesetzt werden. Aeltere Verträge, welche der Observanz des Jahres 1624 entgegen sind, verloren ihre Geltung. Evangelische Unterthanen katholischer Stände, welche zu keiner Zeit dieses Jahres die öffentliche oder private Religionsübung hatten, sollten geduldet und ihnen eine Hausandacht zugesichert werden. Auch erhielten die Letzteren das Recht der Auswanderung ohne Verkürzung ihres Vermögens. Ebenso entschied bei Lehen hinsichtlich der religiösen Verhältnisse das N., und dasselbe bestimmt auch die Landeshoheit, sofern dieselbe streitig war, bis zum Austrage des Streites. Auch die Einkünfte, welche die Evangelischen im Jahre 1624 ans katholischen Ländern bezogen hatten, sollten ihnen belassen bleiben und der Bezug von Zehnten und anderen Einkünften eingegangener Klöster dem gehören, welcher sie 1624 in Besitz hatte. Nur für Schlesien und Niederösterreich galt das N. nicht, doch hatte der Kaiser sich zu einzelnen Konzessionen (z. B. Schutz der Schlesischen Herzöge von Liegnitz, Brieg, Münsterberg und Oels, sowie der Stadt Breslau in der evangelischen Religion), sowie zu dem Versprechen verstanden, Niemanden der Augsburgischen Konfession wegen zum Auswandern zu zwingen. Später entstanden Aenderungen durch den Ryswicker Frieden, durch dessen Art. 4 Ludwig XIV. die Beibehaltung des katholischen Religionszustandes ausbedungen hatte. In Folge dessen wurde der Besitzstand des N. an 1922 Orten geändert. — Besonders hervorzuheben ist der 1. Januar 1624 (dies decretorius, Normaltag). Derselbe sollte für den Besitz des reichsunmittelbaren Kirchengutes jeder Konfession entscheidend sein, jedoch so, daß hier das reservatum ecclesiasticum gelten sollte. In Betreff der mittelbaren Stifter, Klöster, Kirchen und Schulen kam es ebenfalls blos auf den Besitzstand vom 1. Januar 1624 an. — Aenderungen traten 1803 und durch die Wiener Bundesacte ein, doch wurde jeder Religion ihr Besitz zugesichert, und der Grundsatz freier Religionsübung drang allmählich für alle Bekenntnisse durch. — N. war aber auch für das Deutsche Staatsrecht von Bedeutung. Auf dem Reichstag war im Fürstenkollegium das Stimmverhältniß ein schwankendes. Es wurde allmählich der Grundsatz angenommen, daß die Stimmen fest auf dem Lande hafteten, auch wurde durch Herkommen das Jahr 1582 als N. für die Stimmführung im Reichsfürstenrath aufgestellt, soweit nicht durch Reichsgesetze (Westfälischen Frieden) und sonstige Bestimmungen, sowie durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 Aenderungen eingetreten waren. Demgemäß führten nur diejenigen Fürsten Virilstimmen, welche schon vor 1582 — einem Jahre, in welchem Kaiser Rudolph II. einen großen Pairsschub durch Erhebung Oesterr. Landesadeligen in den Reichsfürstenstand veranstaltet hatte — Fürsten waren. Die anderen Grafen und Herren hatten nur Kuriatstimmen und behielten

dieselbe auch, wenn sie nach 1582 in den Fürstenstand traten. — Privatrechtlich findet sich im Preußischen Rechtsgebiet ebenfalls ein N. Dasselbe verdankt seine Entstehung der Kab.Ordre vom 6. Febr. 1745, worin die Fiskale der Kriegs- und Domänenkammern angewiesen werden, Niemanden unter dem Deckmantel der Justiz zu chikaniren, und eine spätere Kab.Ordre vom 28. Januar 1747 bestimmt, daß die Besitzer fiskalischer Grundstücke und Gerechtigkeiten nicht durch das officium fisci behelligt werden sollten. Von einer bestimmten Zeit war keine Rede. Erst in einer Instruktion an das Generaldirektorium vom 20. Mai 1748 findet sich die Bestimmung, daß kein Besitzer, welcher im Jahre 1740 in wirklicher Possession gewesen, irgendwie vom Fiskus in Anspruch genommen werden sollte. Dieser Anfang der Regierung Friedrich des Großen wird auch in einer Kab.Ordre vom 9. Mai 1750 wieder in Erinnerung gebracht. Die Bestimmungen des LR. wiederholen daher nur geltendes Recht, wenn sie anordnen, daß der vollständige und ruhige Besitz einer Sache oder eines Rechts an irgend einem Tage des Jahres 1740 gegen die Ansprüche des Fiskus schützen soll. Gegen Private schützt ein solcher Besitz nicht, auch kann ein auf das N. gegründetes Recht durch späteren Nichtgebrauch untergehen. Der Besitz im N. ersetzt ein von dem Fiskus in demselben abgegebenes Anerkenntniß. Nach einer ausdrücklichen Bemerkung von Suarez ist der Besitz vom Jahre 1740 nicht als Verjährung aufzufassen, es ist ein annus normalis, der ohne Rücksicht auf den früher angefangenen oder später fortgesetzten Besitz die Rechte der Privaten gegen den Fiskus bestimmt. Für Westpreußen mit Inbegriff des Netzedistrikts und des Ermelands, jedoch mit Ausnahme der Stadtgebiete von Danzig und Thorn, gilt 1797 als N., für die Rheinlande ist dagegen der 1. Januar 1815 als spätester Normaltag eingeführt.

Quellen u. Lit.: Instr. pac. Osn. art. V. bes. §§ 31—37, 2, 14, 15, 25, 26, 45—47. — Reichsdep.-Hauptschluß v. 1803 § 63. — Deutsche Bundes-Acte v. 8. Juni 1815 Art. 16. — Pr. Allg. LR. I. 9 §§ 643—647. — Westpreuß. Provinzialrecht von 1844 (Ges.Samml. S. 105) § 5. — Gesetz vom 18. Dezbr. 1831 über Präklusion Fisk.-Ansprüche in der Rheinprovinz (Ges.-Samml. 1832 S. 3). — Ueber das kirchl. Normaljahr vgl. die Lehrbücher des Kirchenrechts, über das Normaljahr auf den Deutschen Reichstagen die Lehrbücher der Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, über das Preuß. Normaljahr die Lehrbücher des Preuß. Privatrechts und die Kommentare, sowie besonders Gruchot, Zeitschr. Bd. VIII. S. 266 ff.

Kayser.

Nörregaard, Lauritz, ♂ 1745 zu Kopenhagen, wurde 1782 daselbst Prof. design., 1787 auch Generalauditeur, † 1804.

Er schrieb: Natur-og Folkerettens förste Grunde 1776, umgearbeitet 1783. — Foreläsninger over den danske private Ret., 1792—99.

Lit.: Nyrup og Krafts Litlex., 437. Teichmann.

Notariat, d. h. die Gesammtheit der ausschließlich und besonders für die Aufnahme und Beglaubigung von Rechtsakten bestehenden Beamten (notarii, Notare) und die diese betreffenden Verhältnisse. Die Römischen tabelliones oder notarii, welche aus der Aufnahme von Urkunden über Rechtsgeschäfte ein Gewerbe machten, ohne daß letzteren aber irgend welche besondere Beweiskraft zukam, erhielten sich in Italien auch nach dem Verfall der Römischen Herrschaft, namentlich war es die Kirche, welche sich ihrer für die Aufzeichnung der acta martyrum und Beurkundung der kirchlichen Verwaltungsakte (Ordinations-, Wahl- ꝛc. Protokolle ꝛc.) bediente. Als man aber in Italien seit der Karolingischen Zeit Notare für die Aufnahme von Beurkundungen gerichtlicher Verhandlungen heranzog und diesen eine gewisse Autorität beilegen mußte, um sie nicht völlig zwecklos erscheinen zu lassen, war damit die Grundlage für das moderne Notariatswesen, d. h. die Existenz besonderer Beamten mit der Befugniß zur Ausstellung von öffentlichen Glauben genießenden Akten über rechtliche Vorgänge gegeben. Ende des 12. Jahrh. erscheint das Institut in Italien vollkommen entwickelt. Die Notare sind Beamte, welche eine höhere, namentlich kaiserliche oder päpstliche Autorisation erhalten müssen, in Korporationen (collegia)

unter eigenen Vorstehern (proconsules, consules, maiores) vereinigt sind und das Recht einer gewissen Autonomie (zur Handhabung der Disziplinargewalt, zum Erlaß statutarischer Bestimmungen, zur Festsetzung von Gebühren, Taxen &c.) besitzen. Ihre Funktion war die Aufnahme von Urkunden mit öffentlichem Glauben und zwar galten nach der Entwickelung der legalen Beweistheorie die Notare als die Urkundspersonen im eminentesten Sinne, denn die in der gehörigen Form von ihnen aufgenommenen Instrumente hatten bis zum Beweise des Gegentheils nicht nur die Vermuthung der Echtheit für sich, sondern auch der Inhalt derselben wurde bis zum Beweise des Gegentheils als juristisch wahr angesehen. In Italien wurde die Stellung der Notare in der letztgedachten Eigenschaft dadurch recht klar zum Bewußtsein gebracht, daß auch die Beglaubigung der Akte der öffentlichen Behörden nicht durch eigene, zu diesen gehörige Beamte, sondern gleichfalls durch die Notarien, welche die Kollegien derselben zu Sekretärdiensten, namentlich bei den städtischen Gerichten nach einem bestimmten Turnus deputirten, wahrgenommen wurde. Diese Trennung des N. als Organs für die öffentliche Beglaubigung und für die Verwaltung der sog. freiwilligen Gerichtsbarkeit von den Gerichten hat sich bei der Verbreitung des Instituts über Italien hinaus in Frankreich namentlich dadurch, daß die Könige demselben ihre Aufmerksamkeit zuwandten, erhalten. Die früheren Einrichtungen haben auch die Stürme der Französischen Revolution überdauert und das heut in Frankreich die Grundlage bildende Gesetz vom 25 Ventôse XI (16. März 1803) zeigt noch deutlich den Zusammenhang mit der mittelalterlich-italienischen Gestaltung. Die Französischen Notarien werden staatlich angestellt, nachdem der Kandidat ein Alter von 25 Jahren, ein Stage (d. h. praktische Beschäftigung) von 6 Jahren bei einem Notar, und endlich seine Moralität und Fähigkeit nachgewiesen hat. Da die Französischen Gerichte allein mit der Handhabung der streitigen Gerichte betraut sind, so fällt den Notaren die Verwaltung der sog. freiwilligen Jurisdiktion (Aufnahme von Verträgen, selbst Schenkungen, von letztwilligen Verfügungen, von anderen einseitigen Akten, z. B. Protesten, ferner die Vollziehung von Verkäufen aus freier Hand oder in öffentlicher Versteigerung) anheim. Sofern die N.akte von ihnen in den vorgeschriebenen Formen, für deren Beobachtung sie den Parteien verantwortlich sind, aufgenommen worden, haben sie nicht nur öffentlichen Glauben als instrumenta publica, sondern sie sind auch ebenso vollstreckbar wie die gerichtlichen Urtheile. Die Ueberwachung der Amtsthätigkeit der Notare steht den aus denselben für bestimmte Distrikte gebildeten Disziplinarkammern zu, welchen ferner die Beilegung der Gebührenstreitigkeiten zwischen den Notarien und ihren Klienten zukommt. Auch in Deutschland ist dieses System, allerdings mit gewissen Modifikationen, recipirt worden; so zunächst in den Ländern, in welchen am Anfange dieses Jahrhunderts die Französische Gesetzgebung überhaupt eingeführt worden ist, wie z. B. in Rheinpreußen, wo indessen die Notare keine Disziplinarkammern besitzen, sondern unter der Disziplinargewalt der Gerichte stehen, und für die Anstellung, abgesehen von einer praktischen Vorbereitung, vorgängiges Universitätsstudium und Ablegung der N.prüfung verlangt wird. Ferner ruht die Gestaltung, welche das N. im Jahre 1861 in Bayern und 1871 in Oesterreich erhalten hat, ebenfalls auf Französischer Grundlage. Die Einrichtungen in den übrigen Deutschen Ländern erklären sich daraus, daß hier das N. nicht recht lebensfähige Wurzeln hat schlagen können, weil die Territorialgerichtsherren ihren Gerichten schon wegen der Einkünfte die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu erhalten suchten und in Folge davon nicht die Notare, sondern eigens angestellte Sekretäre zur Beurkundung der gerichtlichen Akte verwandten, sowie endlich die zahlreichen Ernennungen von Notaren durch die zur Ausübung der kaiserlichen Reservatrechte bestimmten sog. Hofpfalzgrafen das Institut diskreditirten. In Folge dieser Entwickelung erscheinen die Notare noch heute vielfach (so z. B. in Altpreußen) nur als besondere, mit der Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit

betraute Beamte neben den Gerichten, welchen letzten die Aufnahme der wichtigsten Urkunden (z. B. der Testamente) vorbehalten ist. Ferner erklärt sich auch daraus die mehrfach (z. B. ebenfalls in Altpreußen) vorkommende Verbindung der Notar- und Anwaltsstellen. An diesem Zustande ist auch durch das neue Gesetz vom Jahre 1880, welches dem früheren Altpreußischen Gesetz Wirksamkeit für sämmtliche gemeinrechtliche Landestheile mit Ausnahme des Oberlandesgerichtsbezirkes Celle — hier gilt die N.ordnung von 1853 — verliehen und das N. da, wo es in diesen Gebieten nicht bestand, eingeführt hat, nichts geändert worden. — Eine einheitliche Regelung des N.wesens in Deutschland ist bisher nicht erfolgt.

Quellen u. Lit.: Frankreich, s. oben im Texte. — Rheinpreuß. Notar.Ordn. vom 25. April 1822. — Altpreußen, Allg. Ger.Ordn. Th. III. Tit. 7; Notar.Ordn. v. 11. Juli 1845; Ges. v. 8. März 1880, enthaltend Bestimmungen über das Notariat. — Hannover, Notar.Ordn. v. 18. Sept. 1853. — Oesterreich, Notar.Ordn. v. 25. Juli 1871 (welche die frühere vom 21. Mai 1855 beseitigt hat). — Königr. Sachsen, Notar.Ordn. v. 3. Juni 1859. — Bayern, Notar.Ordn. vom 10. Novbr. 1861. — Württemberg, Gesetz vom 14. Juni 1843, 4. Juli und 17. August 1849. — Baden, vom 3. Nov. 1806 mit vielen Nachträgen. — Braunschweig, vom 13. Nov. 1850. — Hamburg, vom 18. Dez. 1815. — Bremen, vom 13. Nov. 1820. — Lübeck, vom 10. Okt. 1838. — Kühne u. Sydow, Die Preuß. Gesetze betr. das Notariat in den Landestheilen des Gemeinen Rechtes und des LR., Berlin 1880. — Die (Oesterr.) Notariatsordnung vom 25. Juli 1871 sammt allen darauf bezüglichen Verordnungen, 7. Aufl., Wien 1880. — Oesterley, Das Deutsche Notariat, Hann. 1842, 1845, 2 Thle. — J. Merkel, Das Notariat, Leipz. 1860. — Euler, Handb. d. Notariats in Preußen .... mit Rücksicht auf das übrige Deutschland, Frankreich und andere Länder, Düsseldorf 1858. — M. Delius, Das Amt des Notars nach Preuß. Recht, Lissa 1864. — K. Dick, Das gemeinrechtliche Notariat in Parallelen zur Rheinpreuß. Notar.Ordn., Bonn 1872. — Chiari, Handbuch des Oesterr. Notariats, 2. Aufl., Wien 1856. — Geßner, Das Bayer. Notariat. — Behrend, Ztschr. für die Deutsche Gesetzgebung ꝛc., Bd. VI. (1872) S. 605. — Zeitschriften erscheinen in Köln für das Notariat in Rheinpreußen, und in Nördlingen für Deutschland und Oesterreich (herausgeg. von Graf); die in Wien für Oesterreich von Langer herausgegebene ist 1862 eingegangen. P. Hinschius.

Note, Schluß-N. Note, Nota oder Rechnung heißt die Rechnung des Kaufmanns für den Konsumenten, auch die Rechnung über Werthpapiere oder Geld. Faktur ist die im Handelsverkehr, namentlich unter Entfernten, übliche Rechnung. — Von erheblicher juristischer Bedeutung ist die Schluß-N. (Schlußzettel), d. h. die regelmäßig von dem Handelsmäkler (s. d. Art. Mäkler) den Kontrahenten ertheilte Beurkundung des durch ihn vermittelten Geschäfts. Das Allg. D. HGB. verpflichtet den (amtlich bestellten) Handelsmäkler, die von ihm unterzeichnete Schluß-N., welche, wie die Eintragung in das Tagebuch (s. diesen Art.), die Namen der Kontrahenten, die Zeit des Abschlusses, die Bezeichnung des Gegenstandes und die Bedingungen des Geschäfts (häufig „allgemeine Bedingungen“ oder „Usancen“ nach gedrucktem Formular) enthalten muß, jeder Partei ohne Verzug nach Abschluß des Geschäfts zuzustellen. Bei Geschäften, deren Erfüllung vertragsmäßig auf eine gewisse Zeit hinaus aufgeschoben ist, ist je ein Exemplar jedem Kontrahenten zur Unterschrift zuzustellen; die unterschriebenen Exemplare sind demnächst auszuwechseln. Die Unterzeichnung enthält ein Anerkenntniß des abgeschlossenen Geschäfts. Auch in der vorbehaltlosen Annahme der N. kann die Genehmigung liegen. Die rechtliche Natur der Schluß-N. wird sonst durch die fragliche Vorschrift nicht verändert. Die Gültigkeit des Geschäfts ist weder von der Unterschrift der Parteien, noch von der Aushändigung oder Annahme der Schluß-N. abhängig; von der Verweigerung der Annahme ist nur Anzeige an die andere Partei zu erstatten. Der Code comm. fordert für die Beweiskraft der Schluß-N. (bordereau) stets die gehörige Unterschrift der Parteien; bezüglich der Assekuranzmäkler schreibt derselbe vor, daß sie die Policen in Konkurrenz mit den Notaren verfassen und deren Echtheit durch ihre Unterschrift bekunden. Nach dem Italienischen HGB. von 1865 kann das Gericht auch auf nicht von der Partei unterzeichnete Schluß-N. Rücksicht nehmen; unterzeichnete haben volle Beweiskraft. Nach Englischem Recht nimmt man an, daß, wenn die N. nicht unterzeichnet

sind oder nicht übereinstimmen, lediglich auf das Tagebuch zu rekurriren ist. Im Uebrigen ist es streitig, ob die N. oder das Tagebuch als der eigentliche Kontrakt zu betrachten sind, ob also bei Differenzen dieser oder jene vorgehen. Das Richtige ist wol das Letztere. Das Allg. Deutsche HGB. behandelt auch in Ansehung der Beweiskraft die Unterzeichnung durch die Parteien als ein für die wahre Bedeutung der Schluß-N. völlig äußerliches Moment. Im Uebrigen sind die ohnehin sehr verklausulirten Beweisregeln des HGB. durch das EG. zur CPO. als mit dem Prinzip der freien Beweiswürdigung nicht verträglich beseitigt. Die Schluß-N. der Privathandelsmäkler haben auf eine bevorzugte Beweiskraft überhaupt keinen Anspruch. — Die Schluß-N. des Mäklers gehört zwar nicht zu den im HGB. direkt für indossabel erklärten Papieren. Dennoch wird dieselbe im Verkehr häufig als Werthträger behandelt, indem namentlich der Käufer mittels Uebertragung der Schluß-N. (wie bei den von den Kontrahenten selbst ausgestellten „Schlußscheinen“ oder „Schlußzetteln“) über die Waare verfügt. — Im Deutschen Reiche wird neuerdings beabsichtigt, Schluß-N. und Rechnungen einer Stempelabgabe zu unterwerfen.

Gsgb. u. Lit.: Allgem. Deutsches HGB. Art. 73, 76, 79 Abs. 1. — EG. zur CPO. v. 30. Jan. 1877 § 13 Abs. 2 Nr. 2. — CPO. § 259. — Code comm. art. 79, 109. — Goldschmidt, Handb., II. S. 787, Nr. 2, 793. — Lamprecht bei Busch, Archiv, N. F. I S. 117. — Meier bei Hartmann, Centralorg., N. F. VIII. S. 18. — Entsch. d. ROHG. IV. S. 137; XI. S. 172; XIII. S. 292; XVII. S. 227, 369, 374; XXI. S. 97; XXIV. S. 380. — Schlußzettel bei Goldschmidt u. Laband, Ztschr. f. das ges. H.R., XVII. S. 174, 625 ff.; XXIV. S. 232 ff. und die Lit. hinter dem Art. Mäkler. R. Koch.

Notherbe, s. Pflichttheil.

Nothfrist (Fatale, tempus fatale; Th. I. S. 538, 559 ff., 562; v. Bar, Suppl. S. 56, 58; John, Suppl. S. 72 ff.). Das Wort N. gehört zunächst der Terminologie des CivilPrz.R. an und zwar mit der Bedeutung einer Frist, deren einmal bestimmte Dauer unabänderlich ist, gegen deren Versäumung aber unter Umständen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ertheilt wird; ihre charakteristische Eigenschaft, die Unabänderlichkeit, kommt nach geltendem Deutschen Civ.Prz.R. nur denjenigen Fristen zu, welche die CPO. ausdrücklich als N. bezeichnet; letzteres ist der Fall bei der Bestimmung der Fristen: zur Einlegung des Einspruchs, der Berufung, der Revision, der sofortigen Beschwerde, ferner zur Erhebung der Restitutions- und Nichtigkeitsklage, sowie der Anfechtungsklage gegen ein Ausschlußurtheil und gegen einen Schiedsspruch. Das Gesetz bestimmt in allen Fällen genau den Beginn des Laufes und die Dauer der Frist, die N. bilden daher eine Art der „gesetzlichen Fristen“; über diese und die Fristen überhaupt s. unter d. Art. Frist.

In demselben Sinne kennt auch das StrafPrz.R. N. zur Anbringung des Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, zur Anbringung der sofortigen Beschwerde, zur Einlegung der Berufung, zur Rechtfertigung derselben, zum Antrag auf Aufhebung des Einstellungsbeschlusses im Vorverfahren u. s. w.

Wenn bei der prozessualen N. der Gedanke, daß es sich um ein im Interesse des Einzelnen eingeräumtes subjektives Recht handle, dessen Ausübung an eine bestimmte Frist von vornherein gesetzlich gebunden ist, vor der Idee in den Hintergrund tritt, daß, wie der ganze Prozeß eine Einrichtung des öffentlichen Rechts, so auch die N. und auch die an N. gebundene Befugniß nur im öffentlichen Interesse konstituirt sei, so ist damit nicht ausgeschlossen, den rechtspolitischen Gedanken, welcher der Einrichtung der N. auf dem Prozeßgebiet innewohnt und sie auf diesem Gebiete hervorgerufen hat, auch auf den übrigen Rechtsgebieten wieder zu erkennen. Die öffentliche Ordnung erheischt in vielen Fällen, daß, wo sich an die Vornahme oder Nichtvornahme einer Handlung Folgen knüpfen, die für Dritte oder das Gemeinwesen von rechtlicher Bedeutung sind, die Entscheidung zwischen Thun und Lassen u. s. w. innerhalb einer gesetzlich bestimmten Frist getroffen und hiernach gehandelt werde,

widrigenfalls diese oder jene Rechtsfolge eintreten würde, und zwar kraft gesetzlicher Disposition. In diesem Sinne sind z. B. auch zahlreiche Fristen, die sich in Wahlgesetzen finden (z. B. Deutsches Reichstagswahlgesetz § 8 Abs. 2 § 14; Reglement hierzu §§ 2, 3, 9, 10, 17 u. a.) als N. anzusehen; desgleichen die Fristen, deren Versäumung im Strafrechte (angrenzend wegen der Buße auch im Privatrecht) ein „Sich-am-Rechte-Verschweigen“ bei Antragsdelikten mit sich bringt. Um der öffentlichen Ordnung willen kennt auch das Privatrecht aller Länder und Zeiten zahlreiche N. Man denke z. B. an die N., welche in den verschiedenen Erbrechten aufgestellt werden.

Häufig wird die Wirkung der Versäumung einer N. als „Verjährung“ bezeichnet (vgl. hierüber die Art. Verjährung und Verjährungsfristen im Civil- und Strafrecht); allein, wenn man auch nicht verkennen darf, daß das Institut der N. wie das der Verjährung im Interesse der öffentlichen Ordnung zur Klärung von Rechtsverhältnissen, zur Kürzung von Streitigkeiten u. s. w. eingeführt ist, so besteht doch zwischen den beiden Instituten ein bemerkenswerther Unterschied, mindestens im Ausgangspunkte: die an eine N. gebundenen Befugnisse tragen den Keim ihrer Endigung in sich von vornherein prädestinirt, die innerhalb einer N. vorzunehmenden Handlungen sind ihrem ganzen Wesen nach nur im Rahmen der N. gefaßt und außerhalb desselben schon von vornherein gar nicht als Das denkbar, was sie sein sollen und sind; dagegen ist die Verjährung (und ebenso das „Sich-am-Rechte-Verschweigen“ bei Ediktalcitationen sub poena praeclusi, bei Aufgeboten, Amortisationen und ähnlichen Fällen, wie in Verm. LR. d. Sachsensp. ed. Böhme, I. 25 pr. u. I. 39, 3; vgl. mit Rechtsbuch nach Distinktionen ed. Ortloff, I. 31, 1) ein von außen in das der Verjährung (u. dgl.) unterworfene Rechtsverhältniß hineingetragener Endigungsgrund, eine Rechtsaufhebung, welche durch eine Reihe von Maßnahmen, die nicht die prinzipale Handlung, die Rechtsausübung selbst, sind, abgewendet oder auf's Neue aufgeschoben werden kann, ohne daß die von der Verjährung bedrohte Handlungsbefugniß irgend in ihrem Sinne oder Zwecke verändert würde. („Verjährung ist die Aufhebung eines Anspruchs in Folge der während eines gewissen Zeitraums unterbliebenen Vornahme jener Akte, welche die Rechtsordnung als Unterbrechungsgrund der Verjährung bezeichnet“. A. Grawein, a. a. O. S. 55.) Praktisch zeigt sich der Unterschied zwischen N. und Verjährungsfrist zumeist darin, daß letztere unterbrochen und die Verjährung durch Zwischenhandlungen verschiedener Art aufgeschoben werden kann, während die N. stets ununterbrochen, weil ununterbrechbar, läuft und höchstens durch eine in integrum restitutio die Versäumung der N. wieder gutgemacht werden kann. Muß man demnach einen wesentlichen und praktischen Unterschied zwischen Verjährungsfrist und N. zugeben, so scheint doch dieser zuerst von A. Grawein mit vollster Schärfe und großer Ausführlichkeit dargelegte Gegensatz nur in den Extremen zu liegen und keineswegs ganz unvermittelt zu sein; so schwankt der Sprachgebrauch zwischen Verjährung und gesetzlicher Befristung in vielen Fällen und so läßt sich mitunter wol auch darüber streiten, ob sich der Gesetzgeber die Beendigung mittels Zeitablauf für eine bestimmte Art von Rechtsverhältnissen schon von vornherein, als normal eintretend dachte (N.), oder ob er der im Rechtsverhältniß vorliegenden Falls eingeräumten Befugniß normal die Kraft zu immerwährendem Bestande zunächst als immanent beilegte, aber die abnorme Verjährbarkeit — ex post eintretend — annahm; und auch darüber wird sich nach den hierin divergirenden Rechten streiten lassen, ob die in ihrem Ablauf eine Rechtsvernichtung herbeiführende Frist durch diese oder jene Zwischenhandlung unterbrochen oder gehemmt werden könne; es werden sich in den verschiedenen Rechtsordnungen Zwischenbildungen nachweisen lassen, welche sich der Verjährung, andere, welche sich mehr der Legalbefristung zuneigen, ohne daß der das objektive Recht setzende Faktor sich des Gegensatzes völlig bewußt geworden wäre.

werken (Code civil art. 590—594, 598; Sächs. BGB. §§ 607—609; auch Allg. LR. I. 21 §§ 33, 37, 40), bei Thieren und Herden (Code civil art. 615, 616). Den N. am ganzen Vermögen behandelt allgemein nur das Sächs. BGB. (§§ 631—636), während die anderen Partikularrechte, besonders das Preußische und Französische, ihn bei den einzelnen, dem Familienrecht angehörigen Arten desselben darstellen.

Röm. Quellen: I. 2, 4; frag. Vat. 41—93 de usufructu. — D. 7, 1 de usufructu et quemadmodum quis utatur fruatur; 7, 4 quibus modis ususfructus vel usus amittitur; 7, 9 usufructuarius quemadmodum caveat; 33, 2 de usu et usufructu et reditu et habitatione et operis per legatum vel fideicommissum datis. — C. 3, 33 de usufructu et habitatione et ministerio servorum.

Lit.: Glück, Erläut. der Pandekten, IX. 157—386, 423—427, 470—497. — Luden, Die Lehre von den Servituten, §§ 31—40 (1837). — Hoffmann, dass., §§ 38—51 (1838). — Brinz, Notamina ad usumfructum, 1849. — Heimbach in Weiske's Rechtslexikon XI 867—953. — Pellat, Sur la proprieté et sur l'usufruit, 1853. — Elvers, Die Römische Servitutenlehre, §§ 50—58 (1854). — Bürkel, Beiträge zur Lehre vom Nießbrauch, 1864. — Citate über Spezialfragen, z. B. Nießbrauch an Waldungen, Cession des ususfructus, s. bei Arndts, § 179, 1; Keller, Pand., I. § 172.

Lehrbücher der Pandekten: Arndts, §§ 178—180. — Böcking, II. §§ 163—165. — Brinz, S. 264—270; 2. Aufl. I. § 193. — Göschen, II. §§ 293—295. — Keller, I. §§ 172—173. — Puchta, § 181. — Seuffert, I. §§ 167—169. — Sintenis, § 59. — v. Vangerow, I. §§ 343—346. — Windscheid, I. §§ 203—205. — Partikularrecht: Preuß. LR. I. 21 §§ 22—186. — Grävell, Die Lehre vom Nießbrauch nach Preuß. Recht, 1820. — Dernburg, Lehrb. des Preuß. Privatrechts, I. §§ 278—284. — v. Roth, Bayer. Civilrecht, II. §§ 157—159. — Code civ. art. 582—624. — Proudhon, Traité des droits d'usufruit, d'usage, d'habitation et de superficie, IV. éd. — Zachariä v. Lingenthal, Handbuch des Franz. Civilr., II. §§ 222—231. — Stabel, Institut. des Franz. Civilr., § 59. — Oesterr. BGB. §§ 509—520. — Sächs. BGB. §§ 604—636.

J. Merkel.

Nochgeschäft. (Th. I. S. 538.) Das N., auch „Nachgeschäft", „Schluß auf Noch", oder „mit Noch" genannt, ist ein Prämiengeschäft (hierüber s. d. Art. Prämiengeschäft), bei welchem das Wahlrecht des Prämiengebers darin besteht, daß er an dem vorher bestimmten Termine den ursprünglich auf eine gewisse Quantität Waaren (regelmäßig Börsenpapiere) festerstreckten Vertrag nach seiner Wahl auf eine dem Maximum nach gleichfalls bereits vorher vereinbarte Quantität von Waaren derselben Art ausdehnen darf, mithin, wenn er Käufer ist, mehr beziehen (fordern), wenn er Verkäufer ist, mehr liefern darf, als vorher fest ausgemacht wurde. Ueber ein N. ohne Prämie s. ROHG. Entsch. Bd. 12 S. 61 ff. und hierzu Thöl, H.R., a. a. O. Anm. Hinsichtlich der jedenfalls zu liefernden Waare liegt ein gewöhnlicher Tags- oder Zeitkauf vor, der jedoch mit dem Prämiengeschäft in unlöslicher Verbindung steht und dadurch wesentlich alterirt wird; diese Verbindung pflegt äußerlich dadurch hervorzutreten, daß die Prämie in dem Kaufpreise der festbedungenen Waarenquantität verhüllt enthalten ist, und zwar wird der Kaufpreis der festen Waarenquantität höher sein, als jener der nach Belieben des Prämiengebers noch zu liefernden (der „Nochpapiere" im Effektenhandel), wenn der Letztere Käufer ist, und niedriger, wenn das Wahlrecht dem Verkäufer zusteht. Die Prämie im N. darf so wenig als die in anderen Geschäften dieser Art vorkommende Prämie als Reugeld aufgefaßt werden; sie ist vielmehr das Aequivalent, welches vom Prämiengeber für das ihm eingeräumte Wahlrecht zwischen So- und Anderswollen gegeben wird.

Lit.: Ueber das Nochgeschäft s. Bender, Verkehr mit Staatspapieren, 2. Aufl. § 85. — Thöl, Verkehr mit Staatspapieren, § 49; Derselbe, H.R., 6. Aufl. § 293. — Gareis, Ueber die juristische Natur der kaufmännischen Prämiengeschäfte, in Siebenhaar's Archiv für Wechsel- und H.R. Bd. XVIII. S. 136, 137, 157. — James Moser, Die Lehre von den Zeitgeschäften, Berlin 1875, S. 11 ff. — v. Gerber, Deutsches Priv.R., § 179 Nr. 11, 12 (11. Aufl. S. 482). — Bedingungen der Wiener Effektenbörse über das „Geschäft mit noch" s. Goldschmidt's ꝛc. Zeitschr. für das ges. H.R., Beilage zu Bd. 23 S. 298; an der Berliner Effektenbörse, das., Bd. 18 S. 510. — (Auch Gareis, Kurzgef. Lehrb. des H.R., 1879, S. 379.)

Gareis.

Nomination (laudatio seu nominatio auctoris) ist dasjenige Rechtsinstitut, durch welches der Inhaber einer Sache deren Vertheidigung gegen rechtliche Ansprüche Dritter abzulehnen und seinem Auktor zu überlassen vermag. Es ist rein prozessualischen Charakters und besteht einestheils aus der Benachrichtigung des Eigenthümers von dem auf die Sache erhobenen Anspruche, anderentheils aus der Aufforderung des Inhabers an denselben, die Abwehr des Anspruchs zu übernehmen und an seiner Stelle in den Prozeß einzutreten. Da nämlich demjenigen, welcher ein eigenes selbständiges Recht an der von einem Dritten beanspruchten Sache nicht hat, nicht zugemuthet werden kann, sich behufs Vertheidigung der Rechte seines Auktors in einen Prozeß einzulassen und dadurch gleichzeitig dem letzteren gegenüber in die Verantwortlichkeit für eine sachgemäße und ausreichende Prozeßführung einzutreten, soll ihm durch die N. die Möglichkeit gegeben werden, dem Angriff des Dritten aus dem Wege zu gehen und ihn gegen den eigentlichen Beklagten zu leiten. Allein nicht nur ihm gegenüber ist das Rechtsinstitut von wesentlicher Bedeutung, sondern auch für denjenigen ist es nicht unwichtig, welcher den Anspruch erhebt; es kann von ihm nicht verlangt werden, daß er sich mit einem Anderen, als dem Eigenthümer in einen Streit über seine Rechte einlasse, da er sonst Gefahr läuft, das erstrittene Urtheil gegen ihn nicht zur Ausführung bringen zu können.

Schon das Gem. Recht kannte die N., deren Quelle l. 2 C. ubi in rem 3, 50 und C. 5. § 7 ut lite non contest. ist, in welchen dem verklagten Naturalbesitzer eines Immobile das Recht zugesprochen, bzw. die Pflicht auferlegt wird, denjenigen zu nennen, in dessen Namen er besitzt, damit dieser statt seiner den Prozeß führe. Das Gem. Recht hat die Vorschrift auch auf bewegliche Sachen ausgedehnt (vgl. Windscheid, Pandekten, § 196 Not. 6). Welche Folgen im Gem. Recht die Unterlassung der N. hatte, darüber herrscht Streit. Die einen wollen den Beklagten als einen solchen behandeln, qui liti se obtulit, die anderen erachten ihn, indem sie in dem Institut der N. nur eine dem Beklagten gewährte Rechtswohlthat sehen, für den richtigen Beklagten, verlangen seine Verurtheilung zur Anerkennung des klägerischen Anspruchs und überlassen dem Eigenthümer die Anstellung der Vindikationsklage (vgl. Vangerow, Pandekten, § 332 Anm. 3).

Aus dem Gem. Rechte ist die Lehre von der N. in das Preußische übergegangen. Ihre Grundsätze sind enthalten in den §§ 165, 166 I. 7 Allg. LR. Nach ihnen sind der Inhaber und der unvollständige Besitzer einer Sache, auf welche von einem Dritten Ansprüche erhoben werden, zur N. an den Eigenthümer nicht blos berechtigt, sondern verpflichtet, widrigenfalls sie sich sowol dem Kläger, wie dem Auktor gegenüber verantwortlich machen (Förster, Privatrecht, § 164). Eine Konsequenz dieses Grundsatzes ist der § 11 I. 15 Allg. LR., welcher dem im Vindikationsprozesse belangten Detentor die Pflicht auflegt, den Eigenthümer zum Prozeß heranzuziehen. Die Judikatur des O.Trib. (Striethorst, Archiv, Bd. 39 S. 86) hat auch den beklagten Nießbraucher für verbunden erachtet, den Eigenthümer zu nominiren. In prozeßrechtlicher Beziehung haben die §§ 34 ff. I. 17 Allg. Ger.Ordn. das Institut der N. geregelt. Bewegliche und unbewegliche Sachen, zwischen denen auch das Allg. LR. keinen Unterschied macht, sind gleich gestellt, jedoch wird von dem Beklagten eine Bescheinigung der Richtigkeit seiner Angaben gefordert. Dem Nominaten wird auf Verlangen des Beklagten vom Richter eine Frist gesetzt, binnen welcher er seine Erklärung auf die N. abzugeben hat. Tritt er in den Prozeß ein, so scheidet der Beklagte aus demselben aus.

Auch die Deutsche CPO. hat die Nothwendigkeit des Rechtsbehelfes der N. anerkannt und sie im dritten Titel unter der Ueberschrift „Betheiligung Dritter am Rechtsstreite“ im § 73 behandelt. Nominiren kann und darf danach nur derjenige, gegen den ein Rechtsstreit anhängig gemacht ist wegen einer Sache, die er nur Namens eines Anderen, sei es als Inhaber oder als unvollständiger Besitzer in

Gewahrsam hat. Stehen ihm selbst irgend welche Ansprüche oder Rechte an der Sache zu, so hört sein N.recht auf, da er seine eigenen Rechte zu vertheidigen hat. Zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen wird eine Unterscheidung nicht gemacht. In Preußen hat der § 7 des Gesetzes vom 5. Mai 1872 der N. bei unbeweglichen Sachen ihre Bedeutung entzogen.

Zur N. ist der Beklagte nicht verpflichtet. Will er von ihr Gebrauch machen, so kann es giltig nur vor der Verhandlung zur Hauptsache in der Form der Streitverkündung geschehen. Er muß also dem Nominaten einen Schriftsatz zustellen lassen, welcher den Grund der N. und die Ladung des Nominaten zu einer mündlichen Verhandlung behufs Erklärung auf die N. enthalten und dem Kläger in Abschrift mitgetheilt werden muß. Da eine Einlassung des Nominaten auf den Prozeß ihn als den richtigen Beklagten bezeichnen und dem Kläger gegenüber zur Durchführung des Rechtsstreites verpflichten würde, so ist er befugt, dieselbe so lange zu verweigern, bis sich der Nominat auf die N. erklärt oder die Abgabe einer Erklärung durch Ausbleiben im Termin verweigert hat. Hieraus folgt, daß die N. nur in erster, nicht auch in späteren Instanzen angebracht werden darf, und daß sie bei einer erst im Laufe des Prozesses eingetretenen Rechtsnachfolge auf Seiten des Beklagten keine Anwendung findet. Erklärt sich Nominat auf die N. nicht, oder lehnt er seine Verpflichtung zur Uebernahme des Prozesses ab, so trifft auch den Beklagten die Pflicht nicht, für seine Rechte schützend einzutreten. Er ist berechtigt, den geltend gemachten Anspruch anzuerkennen und, ohne sich auf den Prozeß einzulassen, dem Antrage des Klägers zu genügen. Nun geht zwar Nominat durch die Handlung des Beklagten seiner Rechte nicht verlustig, und kann auch der Aufforderung des Beklagten an ihn die Androhung der Präklusion nicht beigefügt werden. Er kann sich jedoch an den Beklagten nicht mehr halten, sondern muß gegen den Kläger auftreten und in dem anzustellenden Prozeß die Rolle des Klägers übernehmen. Erkennt er dagegen die N. an und ist zur Vertheidigung seiner Rechte bereit, so steht dem Beklagten das Wahlrecht zu, entweder mit ihm gemeinschaftlich den Prozeß weiter zu führen, ihn also in die Stellung eines Litisdenunziaten zu drängen, oder ihm die Prozeßführung allein zu überlassen und aus dem Prozesse auszuscheiden. Er kann im letzteren Falle vom Gericht verlangen, daß es ihn von der Klage entbinde. Ob dies durch Urtheil oder durch Beschluß geschehen muß, bestimmt das Gesetz nicht. Das Schweigen hat zu Kontroversen geführt. Allein die Ansicht, daß die Entbindung in der Form eines Urtheils zu erfolgen habe, ist nicht stichhaltig. Jedes, auch das Zwischenurtheil setzt einen Streit zweier Parteien voraus, den es entscheidet. Diese Voraussetzung fehlt hier, da Nominant und Nominat einig sind, dem Kläger aber ein Widerspruchsrecht im Allgemeinen nicht zusteht, er sich vielmehr die Substituirung eines anderen Beklagten gefallen lassen muß. Nur durch einen Beschluß kann das Ausscheiden des Beklagten aus dem Prozeß genehmigt bzw. konstatirt werden. Allerdings ändern sich nun die Parteien, dennoch aber wird das ergehende Urtheil auch gegen den ausgeschiedenen Beklagten wirksam und vollstreckbar. Wenn also die Streitsache in seinem Gewahrsam bleibt, kann gegen ihn die Zwangsvollstreckung eintreten, vorausgesetzt, daß die Vollstreckungsklausel gegen ihn gerichtet wird. Nur dann kann der Kläger dem Eintritt des Nominaten in den Prozeß widersprechen, wenn der Anspruch des Klägers aus den eigenen Handlungen des Beklagten, qua Inhaber der Sache und ohne Rücksicht auf das Eigenthumsrecht an derselben hergeleitet wird. Hat der Beklagte die N. unterlassen oder nicht rechtzeitig angebracht, so ist er nicht nur zur Führung des Rechtsstreites verpflichtet, sondern auch dem Eigenthümer für diese Führung verantwortlich. Es stehen diesem nicht nur alle Angriffe gegen ihn zu, welche sich auf die Behauptung einer unrichtigen Entscheidung des Rechtsstreites und auf die einer schlechten Prozeßführung gründen, sondern er muß auch alle Einreden gegen sich gelten lassen, welche der Eigenthümer dem Anspruche des Dritten hätte entgegensetzen können.

Meves.

Nominationsrecht (jus nominandi) ist das Recht, den zukünftigen Amtsträger eines vakanten Benefiziums zu ernennen, sofern es nicht dem nach den allgemeinen Regeln ordentlicher Weise zur Verleihung berechtigten Oberen zusteht. Der Ausdruck wird aber auch vielfach zur Bezeichnung des Präsentationsrechtes gebraucht. Von letzterem unterscheidet sich das N. dadurch, daß der Berechtigte in Folge des ersteren nur befugt ist, dem kirchlichen Oberen ein genügendes Subjekt vorzuschlagen, bei der Nomination aber schon durch die Ernennung der Amtstitel verliehen wird, freilich ohne daß der Nominirte vor Prüfung seiner Qualifikation und ohne eine besondere Zulassung die Amtsbefugnisse auszuüben berechtigt wäre. Das N. im eigentlichen Sinne kommt namentlich bei der Anstellung der Hofgeistlichkeit, der Militärgeistlichen und Geistlichen an Staatsanstalten (Gefängnissen, Kranken- und Irrenhäusern) vor und steht dem Landesherrn, bez. der Staatsbehörde zu. Von größerer Bedeutung ist die vielfach den Fürsten in Betreff der Bisthümer, Abteien und Kanonikate zukommende Nomination. So nominirt z. B. in Deutschland der König von Bayern auf sämmtliche Bisthümer seines Landes, und auch der Kaiser von Oesterreich hat ein solches Privileg für einen Theil der bischöflichen Stühle des Kaiserstaates, welches ihm freilich zugleich die Pflicht auferlegt, vor der Ernennung den Rath der Bischöfe der betreffenden Provinz einzuholen. Ferner nominirt der Kaiser in Oesterreich auf alle Kapitelspfründen mit Ausnahme der ersten Dignität und der der bischöflichen Kollation oder einem Patronatrecht unterworfenen Kanonikate, der König von Bayern auf die Dekanatsstellen und die in den sechs päpstlichen Monaten vakant werdenden Präbenden, für die altpreußischen Bisthümer endlich ernennt der König von Preußen auf die Dekanate und die in der erwähnten Zeit zur Erledigung kommenden Domherrnstellen kraft besonderen päpstlichen Indultes. Die Kurie betrachtet alle diese Rechte nur als Präsentationsrechte, wiewol sie nach der Staatspraxis in einzelnen Ländern als N. behandelt werden.

Quellen: Oesterr. Konkordat von 1855 Art. 19, 22. — Bayer. Konkordat von 1817 Art. 9, 10. — Für Preußen Bulle: De salute animarum von 1821.

Lit.: Hinschius, Kirchenrecht, Bd. 2 S. 609, 691, 695 ff.; Bd. 3 S. 98 ff. — Vgl. den Art. Informativprozeß. P. Hinschius.

Noodt, Gerhard, ♂ 4. IX. 1647 zu Nimwegen, stud. daselbst, zu Leyden, Utrecht, wurde zu Franeker 1669 Doktor, 1671 Lehrer an der Universität von Nimwegen, später zu Franeker, Utrecht und Leyden, † 15. VIII. 1725 zu Leyden.

Schriften: De acquirenda et retinenda et amittenda possessione, Noviom. 1668. — Probabilium jur. civ. lib. I. Lugd. Bat. 1674; lib. II., III. 1679; ed. nova 1691 in 4 Büchern. — De foenere et usuris libri III, Lugd. Bat. 1698. — Comment. in Justiniani Digesta s. Pandectas juris enucleati, Lugd. Bat. 1716. — Diocletianus et Maximinianus s. de transactione et pactione criminum lib. singularis, Lugd. Bat. 1704. — De forma emendandi doli mali in contrah. negott. admissi apud veteres, Lugd. Bat. 1709. — Opera, Lugd. Bat. 1713, ed. nov. 1724; ed. Barbeyracius Lugd. Bat. 1735; ed. noviss. 1767.

Lit.: Jugler, II. 365—388. — Rivier, 530. Teichmann.

Normalarbeitstag. Man versteht darunter einen Schutz erwachsener Männer gegen Ueberarbeitung in Fabriken. Ein solcher besteht zunächst in Frankreich auf Grund des Gesetzes vom 9. Sept. 1848, aber, wie es scheint, nur auf dem Papier. Er besteht ferner gegenwärtig in der Schweiz, und zwar in der Weise, daß die Arbeitszeit nicht über 11 Stunden betragen darf und daß Nachtarbeit verboten ist, daß aber ziemlich weitgehende Dispensationen insbesondere für bestimmte Geschäftszweige zulässig sind, so daß namentlich die Nachtarbeit für gewisse Fabriken dauernd gestattet werden kann. Er besteht in den Vereinigten Staaten insofern, als in allen auf Unionsrechnung betriebenen Anlagen ein Arbeitstag von 10 Stunden einzuhalten ist. Endlich besteht der N. thatsächlich in England wenigstens in einer Anzahl von Industrien, insofern, als die Arbeitsdauer für die jungen Personen und Frauen 10 resp. $10^1/_2$ Stunden beträgt, diese Kategorien aber (namentlich die Frauen) sehr zahl-

reich sind, und daher wegen der nothwendigen Kooperation mit den Männern auch für diese die Arbeitsdauer auf dieselbe Zeit sich bestimmt. Die Frage ist in der That eine sehr schwierige, insbesondere deshalb, weil es schwer festzustellen ist, inwiefern eine solche Reduktion der Arbeitszeit auch eine Reduktion der Leistungen zur Folge hat, und wieweit die nationale Produktion im Stande ist, eine solche Reduktion zu ertragen; eine Verkürzung der Arbeitszeit wird zwar vielfach eine Steigerung der Arbeitsleistungen zur Folge haben, indessen erreicht die Intensität der Arbeit, namentlich beim Maschinenbetrieb, sehr bald ihre Grenze.

Lit.: Vgl. insbes. die Lit. d. Art. Fabrikgesetzgebung. Ernst Meier.

Normaljahr (annus decretorius) ist das für die Religionsübung der christlichen Bekenntnisse maßgebende Jahr 1624. Nach dem Westfälischen Frieden wurde zwar jedem Landesherrn kraft seiner Territorialhoheit auch das jus reformandi beigelegt; diese Bestimmung sollte jedoch nicht hindern, daß die Landsassen, Vasallen und Unterthanen katholischer Stände, welche entweder die öffentliche oder Privatübung der evangelischen Religion im Jahre 1624 zu irgend einer Zeit dieses Jahres hatten, sie auch fernerhin behalten sollten. Die darin Gestörten sollten in den Zustand des Jahres 1624 wiedereingesetzt werden. Aeltere Verträge, welche der Observanz des Jahres 1624 entgegen sind, verloren ihre Geltung. Evangelische Unterthanen katholischer Stände, welche zu keiner Zeit dieses Jahres die öffentliche oder private Religionsübung hatten, sollten geduldet und ihnen eine Hausandacht zugesichert werden. Auch erhielten die Letzteren das Recht der Auswanderung ohne Verkürzung ihres Vermögens. Ebenso entschied bei Lehen hinsichtlich der religiösen Verhältnisse das N., und dasselbe bestimmt auch die Landeshoheit, sofern dieselbe streitig war, bis zum Austrage des Streites. Auch die Einkünfte, welche die Evangelischen im Jahre 1624 aus katholischen Ländern bezogen hatten, sollten ihnen belassen bleiben und der Bezug von Zehnten und anderen Einkünften eingegangener Klöster dem gehören, welcher sie 1624 in Besitz hatte. Nur für Schlesien und Niederösterreich galt das N. nicht, doch hatte der Kaiser sich zu einzelnen Konzessionen (z. B. Schutz der Schlesischen Herzöge von Liegnitz, Brieg, Münsterberg und Oels, sowie der Stadt Breslau in der evangelischen Religion), sowie zu dem Versprechen verstanden, Niemanden der Augsburgischen Konfession wegen zum Auswandern zu zwingen. Später entstanden Aenderungen durch den Ryßwicker Frieden, durch dessen Art. 4 Ludwig XIV. die Beibehaltung des katholischen Religionszustandes ausbedungen hatte. In Folge dessen wurde der Besitzstand des N. an 1922 Orten geändert. — Besonders hervorzuheben ist der 1. Januar 1624 (dies decretorius, Normaltag). Derselbe sollte für den Besitz des reichsunmittelbaren Kirchengutes jeder Konfession entscheidend sein, jedoch so, daß hier das reservatum ecclesiasticum gelten sollte. In Betreff der mittelbaren Stifter, Klöster, Kirchen und Schulen kam es ebenfalls blos auf den Besitzstand vom 1. Januar 1624 an. — Aenderungen traten 1803 und durch die Wiener Bundesacte ein, doch wurde jeder Religion ihr Besitz zugesichert, und der Grundsatz freier Religionsübung drang allmählich für alle Bekenntnisse durch. — N. war aber auch für das Deutsche Staatsrecht von Bedeutung. Auf dem Reichstag war im Fürstenkollegium das Stimmverhältniß ein schwankendes. Es wurde allmählich der Grundsatz angenommen, daß die Stimmen fest auf dem Lande hafteten, auch wurde durch Herkommen das Jahr 1582 als N. für die Stimmführung im Reichsfürstenrath aufgestellt, soweit nicht durch Reichsgesetze (Westfälischen Frieden) und sonstige Bestimmungen, sowie durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 Aenderungen eingetreten waren. Demgemäß führten nur diejenigen Fürsten Virilstimmen, welche schon vor 1582 — einem Jahre, in welchem Kaiser Rudolph II. einen großen Pairsschub durch Erhebung Oesterr. Landesadeligen in den Reichsfürstenstand veranstaltet hatte — Fürsten waren. Die anderen Grafen und Herren hatten nur Kuriatstimmen und behielten

dieselbe auch, wenn sie nach 1582 in den Fürstenstand traten. — Privatrechtlich findet sich im Preußischen Rechtsgebiet ebenfalls ein N. Dasselbe verdankt seine Entstehung der Kab.Ordre vom 6. Febr. 1745, worin die Fiskale der Kriegs- und Domänenkammern angewiesen werden, Niemanden unter dem Deckmantel der Justiz zu chikaniren, und eine spätere Kab.Ordre vom 28. Januar 1747 bestimmt, daß die Besitzer fiskalischer Grundstücke und Gerechtigkeiten nicht durch das officium fisci behelligt werden sollten. Von einer bestimmten Zeit war keine Rede. Erst in einer Instruktion an das Generaldirektorium vom 20. Mai 1748 findet sich die Bestimmung, daß kein Besitzer, welcher im Jahre 1740 in wirklicher Possession gewesen, irgendwie vom Fiskus in Anspruch genommen werden sollte. Dieser Anfang der Regierung Friedrich des Großen wird auch in einer Kab.Ordre vom 9. Mai 1750 wieder in Erinnerung gebracht. Die Bestimmungen des LR. wiederholen daher nur geltendes Recht, wenn sie anordnen, daß der vollständige und ruhige Besitz einer Sache oder eines Rechts an irgend einem Tage des Jahres 1740 gegen die Ansprüche des Fiskus schützen soll. Gegen Private schützt ein solcher Besitz nicht, auch kann ein auf das N. gegründetes Recht durch späteren Nichtgebrauch untergehen. Der Besitz im N. ersetzt ein von dem Fiskus in demselben abgegebenes Anerkenntniß. Nach einer ausdrücklichen Bemerkung von Suarez ist der Besitz vom Jahre 1740 nicht als Verjährung aufzufassen, es ist ein annus normalis, der ohne Rücksicht auf den früher angefangenen oder später fortgesetzten Besitz die Rechte der Privaten gegen den Fiskus bestimmt. Für Westpreußen mit Inbegriff des Netzedistrikts und des Ermelands, jedoch mit Ausnahme der Stadtgebiete von Danzig und Thorn, gilt 1797 als N., für die Rheinlande ist dagegen der 1. Januar 1815 als spätester Normaltag eingeführt.

Quellen u. Lit.: Instr. pac. Osn. art. V. bes. §§ 31—37, 2, 14, 15, 25, 26, 45—47. — Reichsdep.-Hauptschluß v. 1803 § 63. — Deutsche Bundes-Acte v. 8. Juni 1815 Art. 16. — Pr. Allg. LR. I. 9 §§ 643—647. — Westpreuß. Provinzialrecht von 1844 (Ges.Samml. S. 105) § 5. — Gesetz vom 18. Dezbr. 1831 über Präklusion Fisk.-Ansprüche in der Rheinprovinz (Ges.-Samml. 1832 S. 3). — Ueber das kirchl. Normaljahr vgl. die Lehrbücher des Kirchenrechts, über das Normaljahr auf den Deutschen Reichstagen die Lehrbücher der Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, über das Preuß. Normaljahr die Lehrbücher des Preuß. Privatrechts und die Kommentare, sowie besonders Gruchot, Zeitschr. Bd. VIII. S. 266 ff.

Kayser.

Nörregaard, Lauritz, ☉ 1745 zu Kopenhagen, wurde 1782 daselbst Prof. design., 1787 auch Generalauditeur, † 1804.

Er schrieb: Natur-og Folkerettens förste Grunde 1776, umgearbeitet 1783. — Forelæsninger over den danske private Ret., 1792—99.

Lit.: Nyrup og Krafts Litlex., 437. Teichmann.

Notariat, d. h. die Gesammtheit der ausschließlich und besonders für die Aufnahme und Beglaubigung von Rechtsakten bestehenden Beamten (notarii, Notare) und die diese betreffenden Verhältnisse. Die Römischen tabelliones oder notarii, welche aus der Aufnahme von Urkunden über Rechtsgeschäfte ein Gewerbe machten, ohne daß letzteren aber irgend welche besondere Beweiskraft zukam, erhielten sich in Italien auch nach dem Verfall der Römischen Herrschaft, namentlich war es die Kirche, welche sich ihrer für die Aufzeichnung der acta martyrum und Beurkundung der kirchlichen Verwaltungsakte (Ordinations-, Wahl- rc. Protokolle rc.) bediente. Als man aber in Italien seit der Karolingischen Zeit Notare für die Aufnahme von Beurkundungen gerichtlicher Verhandlungen heranzog und diesen eine gewisse Autorität beilegen mußte, um sie nicht völlig zwecklos erscheinen zu lassen, war damit die Grundlage für das moderne Notariatswesen, d. h. die Existenz besonderer Beamten mit der Befugniß zur Ausstellung von öffentlichen Glauben genießenden Akten über rechtliche Vorgänge gegeben. Ende des 12. Jahrh. erscheint das Institut in Italien vollkommen entwickelt. Die Notare sind Beamte, welche eine höhere, namentlich kaiserliche oder päpstliche Autorisation erhalten müssen, in Korporationen (collegia)

reich sind, und daher wegen der nothwendigen Kooperation mit den Männern auch für diese die Arbeitsdauer auf dieselbe Zeit sich bestimmt. Die Frage ist in der That eine sehr schwierige, insbesondere deshalb, weil es schwer festzustellen ist, inwiefern eine solche Reduktion der Arbeitszeit auch eine Reduktion der Leistungen zur Folge hat, und wieweit die nationale Produktion im Stande ist, eine solche Reduktion zu ertragen; eine Verkürzung der Arbeitszeit wird zwar vielfach eine Steigerung der Arbeitsleistungen zur Folge haben, indessen erreicht die Intensität der Arbeit, namentlich beim Maschinenbetrieb, sehr bald ihre Grenze.

Lit.: Vgl. insbes. die Lit. d. Art. Fabrikgesetzgebung. Ernst Meier.

Normaljahr (annus decretorius) ist das für die Religionsübung der christlichen Bekenntnisse maßgebende Jahr 1624. Nach dem Westfälischen Frieden wurde zwar jedem Landesherrn kraft seiner Territorialhoheit auch das jus reformandi beigelegt; diese Bestimmung sollte jedoch nicht hindern, daß die Landsassen, Vasallen und Unterthanen katholischer Stände, welche entweder die öffentliche oder Privatübung der evangelischen Religion im Jahre 1624 zu irgend einer Zeit dieses Jahres hatten, sie auch fernerhin behalten sollten. Die darin Gestörten sollten in den Zustand des Jahres 1624 wiedereingesetzt werden. Aeltere Verträge, welche der Observanz des Jahres 1624 entgegen sind, verloren ihre Geltung. Evangelische Unterthanen katholischer Stände, welche zu keiner Zeit dieses Jahres die öffentliche oder private Religionsübung hatten, sollten geduldet und ihnen eine Hausandacht zugesichert werden. Auch erhielten die Letzteren das Recht der Auswanderung ohne Verkürzung ihres Vermögens. Ebenso entschied bei Lehen hinsichtlich der religiösen Verhältnisse das N., und dasselbe bestimmt auch die Landeshoheit, sofern dieselbe streitig war, bis zum Austrage des Streites. Auch die Einkünfte, welche die Evangelischen im Jahre 1624 aus katholischen Ländern bezogen hatten, sollten ihnen belassen bleiben und der Bezug von Zehnten und anderen Einkünften eingegangener Klöster dem gehören, welcher sie 1624 in Besitz hatte. Nur für Schlesien und Niederösterreich galt das N. nicht, doch hatte der Kaiser sich zu einzelnen Konzessionen (z. B. Schutz der Schlesischen Herzöge von Liegnitz, Brieg, Münsterberg und Oels, sowie der Stadt Breslau in der evangelischen Religion), sowie zu dem Versprechen verstanden, Niemanden der Augsburgischen Konfession wegen zum Auswandern zu zwingen. Später entstanden Aenderungen durch den Ryßwicker Frieden, durch dessen Art. 4 Ludwig XIV. die Beibehaltung des katholischen Religionszustandes ausbedungen hatte. In Folge dessen wurde der Besitzstand des N. an 1922 Orten geändert. — Besonders hervorzuheben ist der 1. Januar 1624 (dies decretorius, Normaltag). Derselbe sollte für den Besitz des reichsunmittelbaren Kirchengutes jeder Konfession entscheidend sein, jedoch so, daß hier das reservatum ecclesiasticum gelten sollte. In Betreff der mittelbaren Stifter, Klöster, Kirchen und Schulen kam es ebenfalls blos auf den Besitzstand vom 1. Januar 1624 an. — Aenderungen traten 1803 und durch die Wiener Bundesacte ein, doch wurde jeder Religion ihr Besitz zugesichert, und der Grundsatz freier Religionsübung drang allmählich für alle Bekenntnisse durch. — N. war aber auch für das Deutsche Staatsrecht von Bedeutung. Auf dem Reichstag war im Fürstenkollegium das Stimmverhältniß ein schwankendes. Es wurde allmählich der Grundsatz angenommen, daß die Stimmen fest auf dem Lande hafteten, auch wurde durch Herkommen das Jahr 1582 als N. für die Stimmführung im Reichsfürstenrath aufgestellt, soweit nicht durch Reichsgesetze (Westfälischen Frieden) und sonstige Bestimmungen, sowie durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 Aenderungen eingetreten waren. Demgemäß führten nur diejenigen Fürsten Virilstimmen, welche schon vor 1582 — einem Jahre, in welchem Kaiser Rudolph II. einen großen Pairsschub durch Erhebung Oesterr. Landesadeligen in den Reichsfürstenstand veranstaltet hatte — Fürsten waren. Die anderen Grafen und Herren hatten nur Kuriatstimmen und behielten

dieselbe auch, wenn sie nach 1582 in den Fürstenstand traten. — Privatrechtlich findet sich im Preußischen Rechtsgebiet ebenfalls ein N. Dasselbe verdankt seine Entstehung der Kab.Ordre vom 6. Febr. 1745, worin die Fiskale der Kriegs- und Domänenkammern angewiesen werden, Niemanden unter dem Deckmantel der Justiz zu chikaniren, und eine spätere Kab.Ordre vom 28. Januar 1747 bestimmt, daß die Besitzer fiskalischer Grundstücke und Gerechtigkeiten nicht durch das officium fisci behelligt werden sollten. Von einer bestimmten Zeit war keine Rede. Erst in einer Instruktion an das Generaldirektorium vom 20. Mai 1748 findet sich die Bestimmung, daß kein Besitzer, welcher im Jahre 1740 in wirklicher Possession gewesen, irgendwie vom Fiskus in Anspruch genommen werden sollte. Dieser Anfang der Regierung Friedrich des Großen wird auch in einer Kab.Ordre vom 9. Mai 1750 wieder in Erinnerung gebracht. Die Bestimmungen des LR. wiederholen daher nur geltendes Recht, wenn sie anordnen, daß der vollständige und ruhige Besitz einer Sache oder eines Rechts an irgend einem Tage des Jahres 1740 gegen die Ansprüche des Fiskus schützen soll. Gegen Private schützt ein solcher Besitz nicht, auch kann ein auf das N. gegründetes Recht durch späteren Nichtgebrauch untergehen. Der Besitz im N. ersetzt ein von dem Fiskus in demselben abgegebenes Anerkenntniß. Nach einer ausdrücklichen Bemerkung von Suarez ist der Besitz vom Jahre 1740 nicht als Verjährung aufzufassen, es ist ein annus normalis, der ohne Rücksicht auf den früher angefangenen oder später fortgesetzten Besitz die Rechte der Privaten gegen den Fiskus bestimmt. Für Westpreußen mit Inbegriff des Netzedistrikts und des Ermelands, jedoch mit Ausnahme der Stadtgebiete von Danzig und Thorn, gilt 1797 als N., für die Rheinlande ist dagegen der 1. Januar 1815 als spätester Normaltag eingeführt.

Quellen u. Lit.: Instr. pac. Osn. art. V. bes. §§ 31—37, 2, 14, 15, 25, 26, 45—47. — Reichsdep.-Hauptschluß v. 1803 § 63. — Deutsche Bundes-Acte v. 8. Juni 1815 Art. 16. — Pr. Allg. LR. I. 9 §§ 643—647. — Westpreuß. Provinzialrecht von 1844 (Ges.Samml. S. 105) § 5. — Gesetz vom 18. Dezbr. 1831 über Präklusion Fisk.-Ansprüche in der Rheinprovinz (Ges.-Samml. 1832 S. 3). — Ueber das kirchl. Normaljahr vgl. die Lehrbücher des Kirchenrechts, über das Normaljahr auf den Deutschen Reichstagen die Lehrbücher der Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, über das Preuß. Normaljahr die Lehrbücher des Preuß. Privatrechts und die Kommentare, sowie besonders Gruchot, Zeitschr. Bd. VIII. S. 266 ff.

Kayser.

Nörregaard, Lauritz, ♂ 1745 zu Kopenhagen, wurde 1782 daselbst Prof. design., 1787 auch Generalauditeur, † 1804.

Er schrieb: Natur-og Folkerettens förste Grunde 1776, umgearbeitet 1783. — Forelæsninger over den danske private Ret., 1792—99.

Lit.: Nyrup og Krafts Litlex., 437. Teichmann.

Notariat, d. h. die Gesammtheit der ausschließlich und besonders für die Aufnahme und Beglaubigung von Rechtsakten bestehenden Beamten (notarii, Notare) und die diese betreffenden Verhältnisse. Die Römischen tabelliones oder notarii, welche aus der Aufnahme von Urkunden über Rechtsgeschäfte ein Gewerbe machten, ohne daß letzteren aber irgend welche besondere Beweiskraft zukam, erhielten sich in Italien auch nach dem Verfall der Römischen Herrschaft, namentlich war es die Kirche, welche sich ihrer für die Aufzeichnung der acta martyrum und Beurkundung der kirchlichen Verwaltungsakte (Ordinations-, Wahl- x. Protokolle x.) bediente. Als man aber in Italien seit der Karolingischen Zeit Notare für die Aufnahme von Beurkundungen gerichtlicher Verhandlungen heranzog und diesen eine gewisse Autorität beilegen mußte, um sie nicht völlig zwecklos erscheinen zu lassen, war damit die Grundlage für das moderne Notariatswesen, d. h. die Existenz besonderer Beamten mit der Befugniß zur Ausstellung von öffentlichen Glauben genießenden Akten über rechtliche Vorgänge gegeben. Ende des 12. Jahrh. erscheint das Institut in Italien vollkommen entwickelt. Die Notare sind Beamte, welche eine höhere, namentlich kaiserliche oder päpstliche Autorisation erhalten müssen, in Korporationen (collegia)

unter eigenen Vorstehern (proconsules, consules, maiores) vereinigt sind und das Recht einer gewissen Autonomie (zur Handhabung der Disziplinargewalt, zum Erlaß statutarischer Bestimmungen, zur Festsetzung von Gebühren, Taxen ꝛc.) besitzen. Ihre Funktion war die Aufnahme von Urkunden mit öffentlichem Glauben und zwar galten nach der Entwickelung der legalen Beweistheorie die Notare als die Urkundspersonen im eminentesten Sinne, denn die in der gehörigen Form von ihnen aufgenommenen Instrumente hatten bis zum Beweise des Gegentheils nicht nur die Vermuthung der Echtheit für sich, sondern auch der Inhalt derselben wurde bis zum Beweise des Gegentheils als juristisch wahr angesehen. In Italien wurde die Stellung der Notare in der letztgedachten Eigenschaft dadurch recht klar zum Bewußtsein gebracht, daß auch die Beglaubigung der Akte der öffentlichen Behörden nicht durch eigene, zu diesen gehörige Beamte, sondern gleichfalls durch die Notarien, welche die Kollegien derselben zu Sekretärdiensten, namentlich bei den städtischen Gerichten nach einem bestimmten Turnus deputirten, wahrgenommen wurde. Diese Trennung des N. als Organs für die öffentliche Beglaubigung und für die Verwaltung der sog. freiwilligen Gerichtsbarkeit von den Gerichten hat sich bei der Verbreitung des Instituts über Italien hinaus in Frankreich namentlich dadurch, daß die Könige demselben ihre Aufmerksamkeit zuwandten, erhalten. Die früheren Einrichtungen haben auch die Stürme der Französischen Revolution überdauert und das heut in Frankreich die Grundlage bildende Gesetz vom 25 Ventôse XI (16. März 1803) zeigt noch deutlich den Zusammenhang mit der mittelalterlich-italienischen Gestaltung. Die Französischen Notarien werden staatlich angestellt, nachdem der Kandidat ein Alter von 25 Jahren, ein Stage (d. h. praktische Beschäftigung) von 6 Jahren bei einem Notar, und endlich seine Moralität und Fähigkeit nachgewiesen hat. Da die Französischen Gerichte allein mit der Handhabung der streitigen Gerichte betraut sind, so fällt den Notaren die Verwaltung der sog. freiwilligen Jurisdiktion (Aufnahme von Verträgen, selbst Schenkungen, von letztwilligen Verfügungen, von anderen einseitigen Akten, z. B. Protesten, ferner die Vollziehung von Verkäufen aus freier Hand oder in öffentlicher Versteigerung) anheim. Sofern die N.akte von ihnen in den vorgeschriebenen Formen, für deren Beobachtung sie den Parteien verantwortlich sind, aufgenommen worden, haben sie nicht nur öffentlichen Glauben als instrumenta publica, sondern sie sind auch ebenso vollstreckbar wie die gerichtlichen Urtheile. Die Ueberwachung der Amtsthätigkeit der Notare steht den aus denselben für bestimmte Distrikte gebildeten Disziplinarkammern zu, welchen ferner die Beilegung der Gebührenstreitigkeiten zwischen den Notarien und ihren Klienten zukommt. Auch in Deutschland ist dieses System, allerdings mit gewissen Modifikationen, recipirt worden; so zunächst in den Ländern, in welchen am Anfange dieses Jahrhunderts die Französische Gesetzgebung überhaupt eingeführt worden ist, wie z. B. in Rheinpreußen, wo indessen die Notare keine Disziplinarkammern besitzen, sondern unter der Disziplinargewalt der Gerichte stehen, und für die Anstellung, abgesehen von einer praktischen Vorbereitung, vorgängiges Universitätsstudium und Ablegung der N.prüfung verlangt wird. Ferner ruht die Gestaltung, welche das N. im Jahre 1861 in Bayern und 1871 in Oesterreich erhalten hat, ebenfalls auf Französischer Grundlage. Die Einrichtungen in den übrigen Deutschen Ländern erklären sich daraus, daß hier das N. nicht recht lebensfähige Wurzeln hat schlagen können, weil die Territorialgerichtsherren ihren Gerichten schon wegen der Einkünfte die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu erhalten suchten und in Folge davon nicht die Notare, sondern eigens angestellte Sekretäre zur Beurkundung der gerichtlichen Akte verwandten, sowie endlich die zahlreichen Ernennungen von Notaren durch die zur Ausübung der kaiserlichen Reservatrechte bestimmten sog. Hofpfalzgrafen das Institut diskreditirten. In Folge dieser Entwickelung erscheinen die Notare noch heute vielfach (so z. B. in Altpreußen) nur als besondere, mit der Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit

betraute Beamte neben den Gerichten, welchen letzten die Aufnahme der wichtigsten Urkunden (z. B. der Testamente) vorbehalten ist. Ferner erklärt sich auch daraus die mehrfach (z. B. ebenfalls in Altpreußen) vorkommende Verbindung der Notar- und Anwaltsstellen. An diesem Zustande ist auch durch das neue Gesetz vom Jahre 1880, welches dem früheren Altpreußischen Gesetz Wirksamkeit für sämmtliche gemeinrechtliche Landestheile mit Ausnahme des Oberlandesgerichtsbezirkes Celle — hier gilt die N.ordnung von 1853 — verliehen und das N. da, wo es in diesen Gebieten nicht bestand, eingeführt hat, nichts geändert worden. — Eine einheitliche Regelung des N.wesens in Deutschland ist bisher nicht erfolgt.

Quellen u. Lit.: Frankreich, s. oben im Texte. — Rheinpreuß. Notar.Ordn. vom 25. April 1822. — Altpreußen, Allg. Ger.Ordn. Th. III. Tit. 7; Notar.Ordn. v. 11. Juli 1845; Ges. v. 8. März 1880, enthaltend Bestimmungen über das Notariat. — Hannover, Notar.Ordn. v. 18. Sept. 1853. — Oesterreich, Notar.Ordn. v. 25. Juli 1871 (welche die frühere vom 21. Mai 1855 beseitigt hat). — Königr. Sachsen, Notar.Ordn. v. 3. Juni 1859. — Bayern, Notar.Ordn. vom 10. Novbr. 1861. — Württemberg, Gesetz vom 14. Juni 1843, 4. Juli und 17. August 1849. — Baden, vom 3. Nov. 1806 mit vielen Nachträgen. — Braunschweig, vom 13. Nov. 1850. — Hamburg, vom 18. Dez. 1815. — Bremen, vom 13. Nov. 1820. — Lübeck, vom 10. Okt. 1838. — Kühne u. Sydow, Die Preuß. Gesetze betr. das Notariat in den Landestheilen des Gemeinen Rechtes und des LR., Berlin 1880. — Die (Oesterr.) Notariatsordnung vom 25. Juli 1871 sammt allen darauf bezüglichen Verordnungen, 7. Aufl., Wien 1880. — Oesterley, Das Deutsche Notariat, Hann. 1842, 1845, 2 Thle. — J. Merkel, Das Notariat, Leipz. 1860. — Euler, Handb. d. Notariats in Preußen .... mit Rücksicht auf das übrige Deutschland, Frankreich und andere Länder, Düsseldorf 1858. — M. Delius, Das Amt des Notars nach Preuß. Recht, Lissa 1864. — K. Dick, Das gemeinrechtliche Notariat in Parallelen zur Rheinpreuß. Notar.Ordn., Bonn 1872. — Chiari, Handbuch des Oesterr. Notariats, 2. Aufl., Wien 1856. — Geßner, Das Bayer. Notariat. — Behrend, Ztschr. für die Deutsche Gesetzgebung 2c., Bd. VI. (1872) S. 605. — Zeitschriften erscheinen in Köln für das Notariat in Rheinpreußen, und in Nördlingen für Deutschland und Oesterreich (herausgeg. von Graf); die in Wien für Oesterreich von Langer herausgegebene ist 1862 eingegangen. P. Hinschius.

Note, Schluß-N. Note, Nota oder Rechnung heißt die Rechnung des Kaufmanns für den Konsumenten, auch die Rechnung über Werthpapiere oder Geld. Faktur ist die im Handelsverkehr, namentlich unter Entfernten, übliche Rechnung. — Von erheblicher juristischer Bedeutung ist die Schluß-N. (Schlußzettel), d. h. die regelmäßig von dem Handelsmäkler (s. d. Art. Mäkler) den Kontrahenten ertheilte Beurkundung des durch ihn vermittelten Geschäfts. Das Allg. D. HGB. verpflichtet den (amtlich bestellten) Handelsmäkler, die von ihm unterzeichnete Schluß-N., welche, wie die Eintragung in das Tagebuch (s. diesen Art.), die Namen der Kontrahenten, die Zeit des Abschlusses, die Bezeichnung des Gegenstandes und die Bedingungen des Geschäfts (häufig „allgemeine Bedingungen" oder „Usancen" nach gedrucktem Formular) enthalten muß, jeder Partei ohne Verzug nach Abschluß des Geschäfts zuzustellen. Bei Geschäften, deren Erfüllung vertragsmäßig auf eine gewisse Zeit hinaus aufgeschoben ist, ist je ein Exemplar jedem Kontrahenten zur Unterschrift zuzustellen; die unterschriebenen Exemplare sind demnächst auszuwechseln. Die Unterzeichnung enthält ein Anerkenntniß des abgeschlossenen Geschäfts. Auch in der vorbehaltlosen Annahme der N. kann die Genehmigung liegen. Die rechtliche Natur der Schluß-N. wird sonst durch die fragliche Vorschrift nicht verändert. Die Gültigkeit des Geschäfts ist weder von der Unterschrift der Parteien, noch von der Aushändigung oder Annahme der Schluß-N. abhängig; von der Verweigerung der Annahme ist nur Anzeige an die andere Partei zu erstatten. Der Code comm. fordert für die Beweiskraft der Schluß-N. (bordereau) stets die gehörige Unterschrift der Parteien; bezüglich der Assekuranzmäkler schreibt derselbe vor, daß sie die Policen in Konkurrenz mit den Notaren verfassen und deren Echtheit durch ihre Unterschrift bekunden. Nach dem Italienischen HGB. von 1865 kann das Gericht auch auf nicht von der Partei unterzeichnete Schluß-N. Rücksicht nehmen; unterzeichnete haben volle Beweiskraft. Nach Englischem Recht nimmt man an, daß, wenn die N. nicht unterzeichnet

sind oder nicht übereinstimmen, lediglich auf das Tagebuch zu rekurriren ist. Im Uebrigen ist es streitig, ob die N. oder das Tagebuch als der eigentliche Kontrakt zu betrachten sind, ob also bei Differenzen dieser oder jene vorgehen. Das Richtige ist wol das Letztere. Das Allg. Deutsche HGB. behandelt auch in Ansehung der Beweiskraft die Unterzeichnung durch die Parteien als ein für die wahre Bedeutung der Schluß-N. völlig äußerliches Moment. Im Uebrigen sind die ohnehin sehr verklausulirten Beweisregeln des HGB. durch das EG. zur CPO. als mit dem Prinzip der freien Beweiswürdigung nicht verträglich beseitigt. Die Schluß-N. der Privathandelsmäkler haben auf eine bevorzugte Beweiskraft überhaupt keinen Anspruch. — Die Schluß-N. des Mäklers gehört zwar nicht zu den im HGB. direkt für indossabel erklärten Papieren. Dennoch wird dieselbe im Verkehr häufig als Werthträger behandelt, indem namentlich der Käufer mittels Uebertragung der Schluß-N. (wie bei den von den Kontrahenten selbst ausgestellten „Schlußscheinen“ oder „Schlußzetteln“) über die Waare verfügt. — Im Deutschen Reiche wird neuerdings beabsichtigt, Schluß-N. und Rechnungen einer Stempelabgabe zu unterwerfen.

Gsgb. u. Lit.: Allgem. Deutsches HGB. Art. 73, 76, 79 Abs. 1. — EG. zur CPO. v. 30. Jan. 1877 § 13 Abs. 2 Nr. 2. — CPO. § 259. — Code comm. art. 79, 109. — Goldschmidt, Handb., II. S. 787, Nr. 2, 793. — Lamprecht bei Busch, Archiv, N. F. I S. 117. — Meier bei Hartmann, Centralorg., N. F. VIII. S. 18. — Entsch. d. ROHG. IV. S. 137; XI. S. 172; XIII. S. 292; XVII. S. 227, 369, 374; XXI. S. 97; XXIV. S. 380. — Schlußzettel bei Goldschmidt u. Laband, Ztschr. f. das ges. H.R., XVII. S. 174, 625 ff.; XXIV. S. 232 ff. und die Lit. hinter dem Art. Mäkler. R. Koch.

Notherbe, s. Pflichttheil.

Nothfrist (Fatale, tempus fatale; Th. I. S. 538, 559 ff., 562; v. Bar, Suppl. S. 56, 58; John, Suppl. S. 72 ff.). Das Wort N. gehört zunächst der Terminologie des CivilPrz.R. an und zwar mit der Bedeutung einer Frist, deren einmal bestimmte Dauer unabänderlich ist, gegen deren Versäumung aber unter Umständen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ertheilt wird; ihre charakteristische Eigenschaft, die Unabänderlichkeit, kommt nach geltendem Deutschen Civ.Prz.R. nur denjenigen Fristen zu, welche die CPO. ausdrücklich als N. bezeichnet; letzteres ist der Fall bei der Bestimmung der Fristen: zur Einlegung des Einspruchs, der Berufung, der Revision, der sofortigen Beschwerde, ferner zur Erhebung der Restitutions- und Nichtigkeitsklage, sowie der Anfechtungsklage gegen ein Ausschlußurtheil und gegen einen Schiedsspruch. Das Gesetz bestimmt in allen Fällen genau den Beginn des Laufes und die Dauer der Frist, die N. bilden daher eine Art der „gesetzlichen Fristen“; über diese und die Fristen überhaupt s. unter d. Art. Frist.

In demselben Sinne kennt auch das StrafPrz.R. N. zur Anbringung des Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, zur Anbringung der sofortigen Beschwerde, zur Einlegung der Berufung, zur Rechtfertigung derselben, zum Antrag auf Aufhebung des Einstellungsbeschlusses im Vorverfahren u. s. w.

Wenn bei der prozessualen N. der Gedanke, daß es sich um ein im Interesse des Einzelnen eingeräumtes subjektives Recht handle, dessen Ausübung an eine bestimmte Frist von vornherein gesetzlich gebunden ist, vor der Idee in den Hintergrund tritt, daß, wie der ganze Prozeß eine Einrichtung des öffentlichen Rechts, so auch die N. und auch die an N. gebundene Befugniß nur im öffentlichen Interesse konstituirt sei, so ist damit nicht ausgeschlossen, den rechtspolitischen Gedanken, welcher der Einrichtung der N. auf dem Prozeßgebiet innewohnt und sie auf diesem Gebiete hervorgerufen hat, auch auf den übrigen Rechtsgebieten wieder zu erkennen. Die öffentliche Ordnung erheischt in vielen Fällen, daß, wo sich an die Vornahme oder Nichtvornahme einer Handlung Folgen knüpfen, die für Dritte oder das Gemeinwesen von rechtlicher Bedeutung sind, die Entscheidung zwischen Thun und Lassen u. s. w. innerhalb einer gesetzlich bestimmten Frist getroffen und hiernach gehandelt werde.

widrigenfalls diese oder jene Rechtsfolge eintreten würde, und zwar kraft gesetzlicher Disposition. In diesem Sinne sind z. B. auch zahlreiche Fristen, die sich in Wahlgesetzen finden (z. B. Deutsches Reichstagswahlgesetz § 8 Abs. 2 § 14; Reglement hierzu §§ 2, 3, 9, 10, 17 u. a.) als N. anzusehen; desgleichen die Fristen, deren Versäumung im Strafrechte (angrenzend wegen der Buße auch im Privatrecht) ein „Sich-am-Rechte-Verschweigen" bei Antragsdelikten mit sich bringt. Um der öffentlichen Ordnung willen kennt auch das Privatrecht aller Länder und Zeiten zahlreiche N. Man denke z. B. an die N., welche in den verschiedenen Erbrechten aufgestellt werden.

Häufig wird die Wirkung der Versäumung einer N. als „Verjährung" bezeichnet (vgl. hierüber die Art. Verjährung und Verjährungsfristen im Civil- und Strafrecht); allein, wenn man auch nicht verkennen darf, daß das Institut der N. wie das der Verjährung im Interesse der öffentlichen Ordnung zur Klärung von Rechtsverhältnissen, zur Kürzung von Streitigkeiten u. s. w. eingeführt ist, so besteht doch zwischen den beiden Instituten ein bemerkenswerther Unterschied, mindestens im Ausgangspunkte: die an eine N. gebundenen Befugnisse tragen den Keim ihrer Endigung in sich von vornherein prädestinirt, die innerhalb einer N. vorzunehmenden Handlungen sind ihrem ganzen Wesen nach nur im Rahmen der N. gefaßt und außerhalb desselben schon von vornherein gar nicht als Das denkbar, was sie sein sollen und sind; dagegen ist die Verjährung (und ebenso das „Sich-am-Rechte-Verschweigen" bei Ediktalcitationen sub poena praeclusi, bei Aufgeboten, Amortisationen und ähnlichen Fällen, wie in Verm. LR. d. Sachsensp. ed. Böhme, I. 25 pr. u. I. 39, 3; vgl. mit Rechtsbuch nach Distinktionen ed. Ortloff, I. 31, 1). ein von außen in das der Verjährung (u. dgl.) unterworfene Rechtsverhältniß hineingetragener Endigungsgrund, eine Rechtsaufhebung, welche durch eine Reihe von Maßnahmen, die nicht die prinzipale Handlung, die Rechtsausübung selbst, sind, abgewendet oder auf's Neue aufgeschoben werden kann, ohne daß die von der Verjährung bedrohte Handlungsbefugniß irgend in ihrem Sinne oder Zwecke verändert würde. („Verjährung ist die Aufhebung eines Anspruchs in Folge der während eines gewissen Zeitraums unterbliebenen Vornahme jener Akte, welche die Rechtsordnung als Unterbrechungsgrund der Verjährung bezeichnet". A. Grawein, a. a. O. S. 55.) Praktisch zeigt sich der Unterschied zwischen N. und Verjährungsfrist zumeist darin, daß letztere unterbrochen und die Verjährung durch Zwischenhandlungen verschiedener Art aufgeschoben werden kann, während die N. stets ununterbrochen, weil ununterbrechbar, läuft und höchstens durch eine in integrum restitutio die Versäumung der N. wieder gutgemacht werden kann. Muß man demnach einen wesentlichen und praktischen Unterschied zwischen Verjährungsfrist und N. zugeben, so scheint doch dieser zuerst von A. Grawein mit vollster Schärfe und großer Ausführlichkeit dargelegte Gegensatz nur in den Extremen zu liegen und keineswegs ganz unvermittelt zu sein; so schwankt der Sprachgebrauch zwischen Verjährung und gesetzlicher Befristung in vielen Fällen und so läßt sich mitunter wol auch darüber streiten, ob sich der Gesetzgeber die Beendigung mittels Zeitablauf für eine bestimmte Art von Rechtsverhältnissen schon von vornherein, als normal eintretend dachte (N.), oder ob er der im Rechtsverhältniß vorliegenden Falls eingeräumten Befugniß normal die Kraft zu immerwährendem Bestande zunächst als immanent beilegte, aber die abnorme Verjährbarkeit — ex post eintretend — annahm; und auch darüber wird sich nach den hierin divergirenden Rechten streiten lassen, ob die in ihrem Ablauf eine Rechtsvernichtung herbeiführende Frist durch diese oder jene Zwischenhandlung unterbrochen oder gehemmt werden könne; es werden sich in den verschiedenen Rechtsordnungen Zwischenbildungen nachweisen lassen, welche sich der Verjährung, andere, welche sich mehr der Legalbefristung zuneigen, ohne daß der das objektive Recht setzende Faktor sich des Gegensatzes völlig bewußt geworden wäre.

Zahlreiche Fristen kennt das Handelsrecht, welche nicht Verjährungsfristen, sondern Legalbefristungen (N.) sind: z. B. Frist zur Wahl des Aufsichtsrathes in Aktiengesellschaften, zur Aufstellung der Bilanz in solchen (HGB. Art. 240, 249), zur Beanstandung von Gewährsmängeln (ebenda Art. 347, 349, 386, 428; in Bezug auf die Klage selbst — Verjährungsfrist), zur Geltendmachung von Pfandrechten im Frachtgeschäft: Art. 409, 412; im Seefrachtgeschäft: Art. 624; Frist zur Nachholung des Versäumten in Erfüllung eines Kaufvertrags, sog. Nachholungsfrist oder Nachfrist (zwar gesetzlich bestimmt, aber nicht der Dauer nach scharf begrenzt) Art. 356, vgl. Art. 357 (Fixgeschäft); im Seerecht: Verschollenheitsfrist Art. 866 ff.; Abandonfrist Art. 846; Frist zur Zahlung der Bodmereischuld Art. 688 ff. — Frist für Banknoten-Aufruf, -Einlösung, -Einziehung s. Deutsches Bankgesetz §§ 6, 52, 53 u. a. Im Wechselrecht: Protestfrist s. WO. Art. 20, 41 (vgl. d. Art. Protest); Notifikationsfrist, WO. Art. 45, 58 (vgl. d. Art. Notifikation); Zahlungsfrist beim Ehrenaccept Art. 60 (Respekttage sind aufgehoben, WO. Art. 33), Kassiertage s. WO. Art. 93; Wechselverjährung — N.? — s. Art. 77—80, 100.

Quellen: CPO. §§ 201 ff., 304, 477, 514, 540 Abs. 2, 549, 835, 870. — StrafPC. §§ 45, 93, 100, 170, 208, 234, 348, 353, 355, 358, 360, 469. — Ferner Allg. Deutsches HGB., WO. u. s. w., die oben cit. Stellen.

Lit.: Ueber Fristen civilprozessualischen Sinnes s. die Kommentare zur CPO., namentl. zu § 201, und die oben bei Art. Frist angegebene Lit.; desgleichen über Fristen strafprozessualischen Sinnes die Komment. zur StrafPO., insbes. zu §§ 45 ff. Ueber N. überhaupt: A. Grawein, Verjährung und gesetzliche Befristung, eine civilistische und wechselrechtliche Untersuchung mit besonderer Rücksicht auf das Oesterr. Recht. Erster Theil: Civilrechtliche Grundlegung, Leipz. 1880. Gareis.

Nothhülfe (Intervention im weiteren Sinne; Th. I. S. 558—560) im W.R. ist ein wechselrechtliches Hülfsmittel zum Zwecke der Abwendung oder Abkürzung des Regresses (vgl. Borchardt, Allg. Deutsche WO., 7. Aufl. 1879, S. 286), ein Rechtsgeschäft, welches darin besteht, daß eine neue Person (d. i. eine bisher noch nicht im Nexus der wechselrechtlichen Verpflichtungen oder Berechtigungen stehende Person) als Acceptant oder als Zahler eines bestimmten Wechsels, oder eine bereits in anderer Weise an einem Wechsel betheiligte Person in die ihr daselbst neue Stelle eines Acceptanten oder Zahlers eintritt, mit anderen Worten: intervenirt; die Hülfe, welche durch den Eintritt dieser Person, durch die „Intervention“ dem Kredite des Wechsels und damit zugleich dem Kredite eines oder mehrerer Wechselgaranten (nämlich des oder der „Honoraten“) geleistet wird, hat zur Voraussetzung, daß der Wechsel „nothleidet“, und dies ist der Fall, wenn ein gezogener Wechsel vom Trassaten nicht angenommen oder die Wechselsumme eines (eigenen oder gezogenen) Wechsels bei Verfall nicht von dem zunächst hierzu Bestimmten (d. i. bei der Tratte der Bezogene oder Domiziliat, beim eigenen Wechsel der Aussteller oder Domiziliat) bezahlt wurde und hierwegen Protest erhoben ist.

Die N. ist vor Eintritt des Nothfalles entweder bereits vorgesehen oder nicht; sie erfolgt durch Accept oder durch Zahlung.

Vorgesehen ist die N., wenn auf dem Wechsel oder der Kopie desselben eine Nothadresse angegeben ist, d. h. wenn ein eventueller Bezogener (Nothadressat oder auch Nothadresse genannt) auf der Tratte neben oder unter dem primär Bezogenen, sei es von dem Aussteller, sei es von einem Indossanten des Wechsels, in beiden Fällen vom Nothadressanten genannt wurde; dies geschieht in der Regel durch die Einfügung der Worte: „Im Nothfalle bei Herrn“ — (Name des Nothadressaten) — oder „Nöthigenfalls bei N..“, oder: „Im Falle bei Herrn ...“ oder dgl. (Unterschrift seitens des Nothadressanten ist nicht erforderlich, doch wird die von einem Indossanten ausgehende Nothadresse in der Regel mit den Anfangsbuchstaben desselben unterfertigt, worüber dann näheren Aufschluß ein Avisbrief giebt, vgl. Thöl, a. a. O. S. 524). Der Trassant kann sich, wenn dadurch keine

neue distantia loci geschaffen wird, selbst als Nothadresse benennen — „im Falle bei mir selbst“ — eine N., welche, der Revalirung wegen, namentlich dann Bedeutung hat, wenn der Wechsel für fremde Rechnung gezogen ist. Vgl. Entsch. des ROHG. Bd. XIV. S. 152; Borchardt, a. a. O. S. 205, 281; Thöl, a. a. O. S. 523. (Ueber unechte Nothadressen: nämlich die „Nothadresse für Rechnung eines Dritten“, ferner die Benennung des Bezogenen als Nothadresse seitens eines Indossanten [d. i. Uebernahme der Revalirungspflicht seitens des Letzteren — zu unterscheiden von dem Falle, daß der Wechsel an einen Nothadressaten girirt wird, s. Entsch. des ROHG. Bd. X. S. 284], s. O. v. Wächter, a. a. O. S. 672, 673 und Thöl, a. a. O. S. 252—254.) Die Existenz einer gültig auf den Wechsel gesetzten Nothadresse — eine solche darf keinen vom Zahlungsorte des Wechsels gesetzlich verschiedenen Zahlungsort einführen (doch gelten Hamburg und Altona in dieser Hinsicht als Ein Platz, s. Borchardt, a. a. O. S. 281), braucht aber auch den identischen Zahlungsort nicht wieder zu nennen, s. Borchardt, ebenda S. 282 — hat zur Folge: 1) daß, wenn der Wechsel Mangels Annahme protestirt wurde, die Annahme, bevor der Anspruch auf Sicherstellung Mangels Annahme gegen einen Regreßpflichtigen gerichtet werden kann, bei der Nothadresse nachgesucht werden muß (Art. 56 der WO.); unter mehreren Nothadressen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden (s. unten); dagegen hat das Vorhandensein einer Nothadresse keine Bedeutung für den Anspruch auf Sicherstellung wegen Unsicherheit des Acceptanten (s. Nov. 1 zur WO. und Borchardt, a. a. O. Zus. 392), auch keine für die Zahlungspflicht des Acceptanten (s. ebenda Zus. 286). Nach Französischem und anderen WR. ist nur eine vom Aussteller herrührende Nothadresse zu beachten, nicht die eines Indossanten (s. Borchardt, a. a. O. S. 283).

Die Existenz einer gültigen Nothadresse hat ferner zur Folge: 2) daß, wenn der Wechsel vom Bezogenen nicht eingelöst wurde, der Inhaber des Wechsels, bei Meidung des Verlustes seines Regresses gegen den Nothadressanten und gegen dessen Nachmänner, den Wechsel rechtzeitig (s. Art. 62 der WO.) auch dem Nothadressaten zur Zahlung präsentiren und den Erfolg dieser Präsentation im Proteste Mangels Zahlung oder in einem Anhange zu demselben bemerken lassen muß. (Vgl. hierzu Erk. des ROHG. bei Borchardt, a. a. O. S. 284 Anm. e.)

Die N. kann aber auch eintreten, ohne auf dem Wechsel vorgesehen zu sein, und dies ist der Fall der sog. Intervention (im engeren Sinne), der sog. Ehrenintervention (in diesem Sinne), d. i. das Eintreten einer vorher im Wechsel noch nicht als (eventueller) Bezogener genannten Person als Acceptant (Ehrenacceptant im engeren Sinne, denn auch der acceptirende Nothadressat wird Ehrenacceptant genannt) oder als Zahler (Ehrenzahler); das Ehrenaccept ist nur bei Tratten, die Ehrenzahlung auch bei eigenen Wechseln möglich.

Die Form des Ehrenaccepts ist dieselbe wie die des gewöhnlichen Accepts (vgl. d. Art. Wechselaccept), jedoch enthält ersteres einen Zusatz, der es als Ehrenaccept kenntlich macht, z. B.: „zu Ehren“, „per onor“, „für Rechnung“ — diese Zusätze meistens mit dem Namen desjenigen Regreßpflichtigen, zu dessen Gunsten intervenirt wird (d. i. des Honoraten) oder „sopra protesto“ „S. P.“.

Wer einen gezogenen Wechsel als Nothadressat oder als Ehrenacceptant (im engeren und eigentlichen Sinne) annimmt, der übernimmt die Verpflichtung, die Wechselsumme nach W.R. zu bezahlen; diese Verpflichtung des Ehrenacceptanten besteht jedoch nicht gegenüber dem Honoraten oder dessen Vormännern, sondern nur gegenüber den Nachmännern des Honoraten; auch ist sie an eine sehr kurze Verjährungsfrist geknüpft (zwei Werktage, gemäß näherer Bestimmung des Art. 60 der WO.). Außerdem lasten auf dem Ehrenacceptanten formelle Verpflichtungen: er hat sich den Interventionsprotest (s. d. Art. Wechselprotest) aushändigen zu lassen und denselben dem Honoraten rechtzeitig zuzusenden, unter gleichzeitiger Notifikation

an denselben (s. d. Art. Notifikation) bei Meidung von Schadensersatzpflicht (s. Art. 58 der WO.). Ist ein Ehrenaccept (im engeren oder weiteren Sinne) auf den Wechsel gesetzt, so haben der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung; doch kann derselbe von dem Honoraten und dessen Vormännern geltend gemacht werden. Hat der Ehrenacceptant unterlassen, im Accept den Honoraten zu benennen, so gilt der Aussteller als Honorat. Das Ehrenaccept im engeren Sinne, d. i. das Ehrenaccept von Seiten einer Person, die nicht Nothadresse ist, braucht der Wechselinhaber nicht zuzulassen.

Die Ehrenzahlung (im weiteren Sinne) erfolgt entweder seitens eines Nothadressaten, sei es, daß dieser vorher acceptirt hat oder nicht, oder seitens einer anderen Person (Ehrenzahler im engeren Sinne), sei es, daß diese vorher acceptirt hat (als Ehrenacceptant im engeren Sinne) oder nicht. Auch diese Art der N. tritt stets zu Gunsten (zu Ehren) eines oder mehrerer Regreßpflichtigen ein; zahlt ein Domiziliat die Wechselsumme ausdrücklich zu Ehren eines Wechselgaranten, so ist auch diese Zahlung eine Ehrenzahlung. Der Inhaber eines Wechsels ist verpflichtet, den vom Bezogenen bei Verfall nicht eingelösten Wechsel den Nothadressen und Ehrenacceptanten, sofern der Zahlungsort nicht alterirt ist, an demselben zur Zahlung zu präsentiren, und zwar spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage; unterläßt er dies, so verliert er den Regreß Mangels Zahlung gegen den Nothadressanten oder Honoraten und gegen deren Nachmänner; weist er die von einem anderen Intervenienten effektiv angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regreß Mangels Zahlung gegen die Nachmänner des Honoraten, und wenn mehrere Personen, sie seien Nothadressaten oder nicht, sich zur sofortigen Ehrenzahlung erbieten, so muß der Wechselinhaber diese von demjenigen annehmen, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden.

Eigenthümlich ist nun, daß der Ehrenzahler Wechselgläubiger werden kann; hat er sich nämlich nach der Zahlung den (quittirten) Wechsel und den Protest Mangels Zahlung (s. Borchardt, a. a. O. Zus. 635 a und b S. 285; Zus. 910 b S. 505) gegen Erstattung der Kosten aushändigen lassen, so wird angenommen, daß er durch die Ehrenzahlung in diejenigen Rechte eingetreten ist, welche dem Wechselinhaber (wechselmäßig) gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten zustehen. (Durch eine Ehrenzahlung, welche von dem Aussteller selbst zu dessen eigenen Ehren geleistet wurde, entsteht natürlich diese Folge nicht; vgl. Entsch. des ROHG. Bd. VI. S. 162; Borchardt, a. a. O. S. 198.) Hatte Jemand eine Ehrenzahlung (im weiteren Sinne) geleistet, obgleich aus dem Wechsel oder Interventionsproteste ersichtlich war, daß durch die von einem anderen Zahlunganbietenden vorgenommene Ehrenzahlung mehrere Wechselgaranten befreit würden, als durch die des wirklich eingetretenen Ehrenzahlers, so hat Letzterer keinen Regreß gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von einem Anderen angebotenen Zahlung befreit worden wären. Der Ehrenzahler kann Deckung und Provision fordern, gemäß Art. 50, 52 und 63 der WO.; aber auch ein Ehrenacceptant, welcher nicht zahlte, weil ein anderer Intervenient oder der Bezogene selbst zahlte, hat Anspruch auf Provision ($^1/_3$ Prozent) und zwar gegen den wirklich Zahlenden.

Quellen: Allg. Deutsche WO. Art. 29, 56—61, 62—65, 98 Ziff. 7. (Die ausländischen Quellen s. bei v. Wächter a. a. O.)

Lit.: Thöl, H.R., II. Bd. Wechselrecht, 4. Aufl. 1878, §§ 131—143 S. 520—573 und die dort sorgfältig angegebene reiche Lit. — Borchardt, Allg. Deutsche WO., 7. Aufl. 1879, insbes. S. 99, 176, 198, 205, 281 ff., 482, 505. — O. v. Wächter, Encyklopädie des Wechselrechts, 1880, unter „Ehrenaccept“ (S. 264—289), „Ehrenzahlung“ (S. 290—316), „Nothadresse“ (S. 670—675), ebenda s. namentlich die ausländische Gesetzgebung. — H. Rehbein, Allg. Deutsche WO., 1879, zu den einschlägigen Artikeln der WO. — Ueber internationales W.R. in Bezug auf Nothadressen s. Borchardt a. a. O., S. 482. — Vgl. auch die Art. Wechselprotest, Wechselregreß.

Gareis.

Nöthigung, ein Verbrechen gegen die persönliche Freiheit, bestehend in widerrechtlichem Erzwingen einer körperlichen Thätigkeit oder dem Unterlassen einer solchen. Es steht in nur lockerem historischen Zusammenhang mit dem Römischen cr. vis und den älteren Deutsch-rechtlichen Bestimmungen über Landfriedensbruch 2c., ist vielmehr im Wesentlichen ein Produkt der neueren Doktrin, namentlich seit Grolman. Von ihm und anderen Schriftstellern, sowie von mehreren GB., z. B. dem Hessischen, Badischen, wird das Verbrechen „Gewaltthätigkeit“ bzw. (Bayern 1861) „Vergewaltigung“ genannt; in Oesterreich fällt es unter den Begriff der „öffentlichen Gewaltthätigkeit durch Erpressung“, in Frankreich und Belgien unter den der menaces. Die beste der gesetzlichen Definitionen findet sich in den StrafGB. für Baselstadt, Baselland und Zug; ähnlich die Oesterr. Entwürfe. — Das Deutsche StrafGB. behandelt die N. als ein Vergehen wider die persönliche Freiheit, welches mit Gefängniß bis zu einem Jahr oder Geldbuße bis zu 600 Mark bestraft wird. Bis zur Novelle von 1876 war die N. (mit Recht) ein Antragsfall; seitdem ist sie von Amtswegen zu verfolgen. — Der N. macht sich nach dem Gesetz Derjenige schuldig, welcher einen Anderen widerrechtlich durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt. Es gehört also zum Thatbestand: 1) Als Mittel der N. widerrechtliche Anwendung von Gewalt oder eine Drohung, welche ein Verbrechen oder ein Vergehen in Aussicht stellt, wenn auch eine wörtliche Bezeichnung des fraglichen Verbrechens oder Vergehens nicht geschehen ist (s. Entsch. des Preuß. OTrib. vom 29. Juni 1865 — Goltdammer's Archiv, XIII. S. 656 ff.). Gewalt wie Bedrohung müssen geeignet sein, einen Zwang auf die Individualität Desjenigen zu üben, der genöthigt werden soll, doch genügt vis compulsiva, ja selbst das Aufdrängen eines Motivs; es wird keine vis absoluta erfordert; andererseits schließt die Anwendung einer solchen den Thatbestand der N. nicht aus (so jetzt auch das Reichsgericht, Erk. v. 19. Juni 1880 — Rechtspr. II. S. 81 ff.; — anderer Meinung früher die Preuß. Praxis, in Folge von Reminiscenzen an das Preuß. StrafGB.). — Ferner genügt es, wenn die Gewalt oder Drohung sich gegen einen Dritten richtet, wenn nur beabsichtigt ist, in dieser Weise auf Diejenigen, von welchen Etwas erzwungen werden soll, bestimmend einzuwirken und das gewählte Mittel hierzu geeignet war. Gleichgültig ist es, ob die Drohung eine mündliche, schriftliche oder „symbolische“ ist und ob der Drohende das durch die Drohung in Aussicht gestellte Verbrechen 2c. ausführen oder irgendwie veranlassen will, wenn nur in dem Bedrohten die Meinung erweckt wird, daß dies geschehen werde (vgl. Reichsgerichts-Erk. vom 24. Dezbr. 1879 — Rechtspr. I. S. 173 ff.). 2) Die Absicht des Nöthigers ist, irgend ein Verhalten Desjenigen, gegen den sich die N. richtet, zu erzwingen; dies Verhalten kann sogar ein dem Letzteren vortheilhaftes sein. Strafbar als N. ist auch das Erzwingen eines Verhaltens, auf welches der Nöthiger ein Recht hat (Selbsthülfe in der Form der N.) — so mit Recht die herrschende Ansicht und auch das RGer. (Erk. vom 21. Okt. u. 24. Dez. 1879 — Rechtspr. I. S. 9 ff. u. 174 und vom 26. Juni 1880 — Rechtspr. II. S. 124 ff., anderer Ansicht war das OApp.Ger. Jena). — Richtig ist es auch, wenn ein RGer.Erk. vom 17. Juni 1880 (Rechtspr. II. S. 73 ff.) N. annimmt, falls gewaltsame Wegnahme von Geld lediglich erfolgt, um für eine Geldforderung Zahlung zu erhalten. — Zwang zur Unterlassung einer strafbaren Handlung ist nicht als N. strafbar (möglicherweise als Körperverletzung 2c.) — Auch liegt N. nicht vor, wenn das erzwungene „Dulden“ blos im Dulden einer anderen strafbaren Handlung, z. B. der Beraubung, der Körperverletzung, des Beischlafs (bei der Nothzucht) 2c. besteht. 3) Vollendet ist die N., sobald das der Absicht des Nöthigers entsprechende Verhalten des Genöthigten begonnen hat. Der Versuch ist strafbar. Er liegt vor, sobald die Gewalt ausgeübt wird oder dem Bedrohten zur Kenntniß kommt, daß er bedroht ist. — N. geht in Erpressung (s. diesen Art.) über, wenn der animus lucri f. hinzutritt. N. durch Mißbrauch der Amtsgewalt

wird nach den §§ 339 und 358 bestraft. Ueber N. im Sinne des § 153 der Gew.O. (betr. Arbeitervereinigungen ꝛc.) s. die Entsch. des Preuß. OTrib. vom 19. Sept. und 9. Okt. 1873 (Goltdammer's Archiv, XXI. S. 588—593). Ueber das Verhältniß von § 240 zu § 117 s. das RGer.Erk. vom 29. Mai 1880 (Rechtspr. I. S. 835 ff.).

StrafGB.: Preußen § 212 (213), Oesterreich §§ 98—100, Frankreich art. 305—308, Belgien art. 327—331, Deutschland § 240, Baselstadt (bez. Baselland) § 126, Zug § 85, Oesterr. Entwurf I. § 252, II. § 246.

Lit.: v. Wächter, Neues Archiv XI. S. 635 ff.; XII. S. 341 ff.; XIII. S. 1 ff., 195 ff., 374 ff. — John, ebenda 1854, S. 60 ff. — Glaser, Abh., I. S. 1 ff. — Köstlin, Abh., S. 417 ff. — Geyer in v. Holtzendorff's Handbuch des Deutschen Strafrechts, III. S. 567 ff.; IV. S. 390 ff. Dort weitere Lit. — Dazu Kronecker, Gerichtss. 1880 S. 51 ff. — Carrara, Programma P.spec., Vol. II. ed. III. 1873, §§ 1558 ss. (p. 399 ss.)

Geyer.

Nothstand im Sinne des StrafR. (vgl. Th. I. S. 709) ist dann vorhanden, wenn Jemand (außer dem Fall des Nothwehrstandes, s. d. Art. Nothwehr) sich in der Lage befindet (oder doch zu befinden glaubt), entweder ein Verbrechen zu begehen oder irgend eines seiner Rechte oder sonstigen Güter verlieren zu müssen. Der Begriff muß nicht gerade blos auf das Vorhandensein einer gegenwärtigen dringenden Gefahr für das Leben beschränkt werden, sei es nun, daß man dabei eine Kollision mit dem Leben Anderer (Möglichkeit der eigenen Rettung nur durch Tödtung des Anderen) oder mit dem Vermögen Anderer (Diebstahl in echter Hungersnoth u. dgl.) oder überhaupt mit allen Gütern Anderer außer ihrem Leben selbst vor Augen hat. Viele Schriftsteller beschränken allerdings den N. auf vorhandene Lebensgefahr (so Kant, Fichte, Hegel, Abegg, Köstlin, Levita, Wessely — mit verschiedenen Modifikationen). Andere nennen wenigstens Gefahr für Leib oder Leben (so Feuerbach, Heffter, Schaffrath, v. Wächter, wie es scheint auch Marquardsen) als einen N. begründend. Dies ist zumeist die Auffassung der Gesetzbücher, sofern sie den Gegenstand berühren. Auch das Deutsche StrafGB. berücksichtigt (abgesehen von der unwiderstehlichen Gewalt — § 52) sowol im § 52 als in dem vom „N." sprechenden § 54 nur die gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben. Nach richtiger Anschauung würde es nur darauf ankommen, ob man in einer eingetretenen Nothlage es dem von ihr Betroffenen bei sonstiger Bestrafung zumuthen kann, daß er sich aus derselben nicht durch das einzige ihm zu Gebote stehende Mittel der Verletzung eines Anderen rette. Auch die Gefahr für das Eigenthum kann sich zu einer Höhe steigern, daß eine außerordentliche sittliche Kraft nothwendig ist, um sie zu tragen, während doch Rettung aus ihr durch Antastung eines fremden Guts möglich wäre. Ein Nothrecht giebt es allerdings nicht (anderer Meinung viele Schriftsteller, wie namentlich Hegel und seine Anhänger: Köstlin Hälschner, Berner [mit besonderen Beschränkungen], Levita, Wessely; wie es scheint Binding und in ausgedehntester Weise neuerdings Stammler). Aber der N. kann entweder ganz zurechnungsunfähig machen oder der Staat „fingirt wenigstens das Subjekt als zurechnungsunfähig, weil er ihm den Mangel einer heroischen Willenskraft nicht zur Schuld beilegen will" (v. Wächter). Aehnliche Begründungen s. auch bei Marquardsen, Dollmann, Geib, Rink. Auch die „Billigkeitstheorien" von Schütze und v. Schwarze nähern sich unserer Auffassung. — Da es sich also um die Gemüthslage handelt, in welche Jemand durch den N. versetzt wird, so ist es im Allgemeinen gleichgültig, ob der N. ein unverschuldeter ist oder nicht (während das Deutsche StrafGB. im Einklang mit den meisten Anhängern des Nothrechtes entgegengesetzter Ansicht ist). Nur wenn der N. unmittelbare Folge eines dolosen Verbrechens, wird er nicht als Strafausschließungsgrund wirken. Ferner ist eine rechtsverletzende Handlung zur Rettung eines Anderen aus einer Nothlage gleichfalls straflos zu lassen, sofern eben die Noth des Anderen ebenso auf den Rettenden einwirkte, wie wenn sie eine eigene wäre (die Gesetze und

Schriftsteller reden gewöhnlich nur von Rettung nahe verwandter Personen und des Ehegatten, das Deutsche StrafGB. in §§ 52 und 54 von den „Angehörigen“ des „Thäters“). Richtig in diesem Punkte Berner, Schütze, Schaper u. Hälschner; ebenso der zweite Oesterr. Entwurf. — Der N. kann veranlaßt werden durch Naturereignisse, aber auch durch menschliche Handlungen. Nach dem Deutschen StrafGB. aber ist es ein vom „N.“ verschiedener Strafausschließungsgrund, wenn der Thäter durch unwiderstehliche Gewalt oder durch eine Drohung gegen Leib oder Leben zu der Handlung genöthigt wurde (§ 52). — Auch wer sich wirklich nicht in einer Nothlage befindet, kann doch glauben, daß er sich in einer solchen befinde, und ist dann bei Beurtheilung seiner Handlungen dem im wirklichen N. befindlichen gleichzustellen, da ja bei ihm derselbe (subjektive) Entschuldigungsgrund vorliegt, wie bei dem in wahrem N. Befindlichen. — Da es kein Nothrecht giebt, so ist allerdings Nothwehr gegen einen im N. Befindlichen gestattet.

Gsgb.: Im Oesterr. und Preuß. StrafGB. finden sich keine Bestimmungen über den Nothstand. S. dagegen Deutsches StrafGB. § 54 vgl. § 52 und § 313. — Oesterr. Entw. I. § 58 (im Ganzen sehr gut), vgl. § 57; noch besser Entw. II. §§ 57, 58.

Lit.: Marquardsen, Neues Archiv d. Krim.R., 1857. — v. Wächter, Sächs.-Thüring. Strafrecht, S. 359 ff. — Berner, De impunitate propter summam necessitatem proposita, 1861. — W. Wessely, Die Befugnisse des Nothstandes und der Nothwehr rc., 1862. — Geyer, Münchener Krit. V.J.Schr. V. S. 63 ff. — Schaper in v. Holtzendorff's Handbuch, II. 132 ff. — Janka, Der strafrechtliche Nothstand, 1878. — Stammler, Darstellung der strafrechtlichen Bedeutung des Nothstandes u. s. w., 1878. — v. Buri, Gerichtssl. 1878, S. 437 ff. — Levita, Recht der Nothwehr, S. 2 ff. — Geyer, Lehre von der Nothwehr, S. 4 ff. — Rink, Over nodweer, 1874 p. 106 sqq. — Binding, Normen, II. S. 203 ff., 293 ff.; Derselbe, Grundriß, S. 156 ff. — Ueber die Frage, wann der Geburtshelfer zur Perforation schreiten dürfe, s. Geib, Lehrbuch, II. S. 225 ff. (im Ganzen treffend).

Geyer.

Nothwehr (moderamen oder moderatio inculpatae tutelae) wird im Strafrecht als ein Strafausschließungsgrund anerkannt. Ueber den Begriff der N. im Allgemeinen und über die richtige Begründung der Straflosigkeit des in N. Handelnden s. Theil I. S. 710. Hier sind die Folgerungen aus jenem Begriff unter Andeutung einzelner wichtiger Streitfragen aufzustellen. Die N. setzt 1) eine Nothlage in dem Sinne voraus, daß kein anderes Mittel als die Selbstvertheidigung zu Gebote stehen darf, wenn die Rettung durch diese straflos sein soll. Doch muß hierbei die Lage des in Noth Befindlichen in der Weise gewürdigt werden, wie er sie selber angesehen hat; hielt er die Selbstvertheidigung für das einzige Rettungsmittel, so kann man nicht von bloßem praetextus defensionis (s. unten) sprechen. Ist die Rettung durch eine gefahrlose (und unschimpfliche) Flucht möglich, so darf nicht zur N. geschritten werden (dieser Ansicht sind die meisten Schriftsteller, wie z. B. Martin, Henke, Jarcke, Marezoll, Heffter, Leonhardt, Breidenbach, Seeger, Geib, Gregory, Rink, zum Theil auch Köstlin, Schütze und v. Buri, während Berner, Levita, Wessely, Friedrich, Rubo, H. Meyer meinen, selbst eine unschimpfliche Flucht sei nicht geboten, weil sonst das angebliche Recht der freien Bewegung verletzt wäre). Ebenso liegt keine wahre Noth vor, wenn Anrufung der Staatshülfe möglich war und der zur Selbstvertheidigung Schreitende dies wußte. Auch die irrige Meinung des Thäters, daß er sich im Stande der N. befinde, muß übrigens berücksichtigt werden, s. die Plenarentsch. des Preuß. OTrib. vom 29. Jan. 1872 (Goltdammer's Archiv, XX. S. 83 ff.) und das RGer.Erk. vom 28. Okt. 1879 (Rechtsspr. I. S. 23 ff.), welches erklärt: eine strafbare Handlung sei nicht wegen Vorhandenseins der Voraussetzungen der N., sondern wegen des mangelnden Dolus ausgeschlossen, wenn Jemand irrthümlicherweise die Ansicht hatte, daß die Handlung durch N. geboten, bez. die von ihm gewählte Art der Vertheidigung zur Abwehr erforderlich war. 2) Die Nothlage muß hervorgerufen sein durch einen (gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden) rechtswidrigen Angriff, woraus folgt, daß keine

[illegible]

[illegible] im Staate [illegible] [illegible] Eigenthums-N." [illegible] auf den Schutz [illegible] Güter [illegible] Fichte), Andere sie überhaupt blos zulassen zum Schutz [illegible] Güter [illegible] bach, Henke, Martin, Marezoll), allein ohne haltbaren Grund. [illegible] Angriffe auf die Ehre ist N. gestattet (anderer Meinung Feuerbach, [illegible] Martin, Klein, Jarcke, Luden, Mittermaier, Gregory [illegible]. [illegible] neueren StrafGB. erkennen in der Regel die Ehren-N. nur gegenüber [illegible] injurien an; unbedingt ist sie nach dem Deutschen StrafGB. und der [illegible] zulässig, ganz unzulässig dagegen nach dem jetzigen Oesterr. StrafGB. [illegible] überhaupt gestattet sein gegen jeden rechtswidrigen Angriff, gleichviel [illegible] Gut es sich handelt. Dagegen muß aber allerdings festgehalten werden, daß das Maß der N. nicht außer Verhältniß sein darf mit der Art des Angriffs, widrigenfalls man den Angreifer geradezu für vogelfrei erklären würde. [illegible] StrafGB., wie das Hessische und Badische, forderten Verhältnißmäßigkeit [illegible] Werth des bedrohten Gutes, es kommt aber auch auf die Mittel an, welche der Angreifer, um jenes Gut zu rauben, anwendet. Es darf also allerdings den mit der gestohlenen Sache fliehenden Dieb der Bestohlene nicht tödten (wenn nicht zugleich das Leben des Eigenthümers in Gefahr ist, wie z. B. wenn die Wegnahme der Sache ihn dem Hungertode aussetzen sollte). Diese Anschauung vertheidigen (aus verschiedenen Gründen) Breidenbach, Luden, Krug, Goltdammer, Oppenhoff, Müdorff, v. Buri, Otto, v. Holtzendorff, H. Meyer u. A., während z. B. Berner, Köstlin, Hälschner, Levita, Wessely, Gregory, Mink, v. Schwarze, Schütze das Eigenthumsrecht höher stellen als das Menschenleben, was wol leider auch unserem StrafGB. entspricht. — Ein Exceß der N. liegt vor, wenn das richtige Maß derselben nicht eingehalten wurde. Wenn sich in den StrafGB. für den Exceß besondere Vorschriften finden, so ist dies nur irreführend, da die allgemeinen Grundsätze über Zurechnungsfähigkeit, Dolus und Kulpa auch hier gelten müssen und zureichend sind. Das Deutsche StrafGB. erklärt im

§ 53 Abs. 3 die Ueberschreitung der N. für nicht strafbar, wenn der Thäter in Bestürzung, Furcht oder Schrecken (was man nicht, wie H. Meyer meint, analog auf andere ähnliche Geisteszustände ausdehnen darf) über die Grenzen der Vertheidigung hinausgegangen ist. Die zu enge Fassung des § 51 machte freilich eine derartige Sonderbestimmung nöthig. — Ein bloßer Vorwand der N. (praetextus defensionis) ist natürlich ebenfalls nach den allgemeinen Grundsätzen zu beurtheilen. — Daß N. auch zur Vertheidigung eines Anderen (widerrechtlich Angegriffenen) statthaft sei, ist allgemein anerkannt.

StrafGB.: Preußen § 41. — Oesterreich § 2 litt. g. — Entw. I. und II. § 59. — Deutsches StrafGB. § 53.

Lit: Zöpfl, Neues Arch. 1842, 1843. — Berner, ebenda 1848. — Krug, Gerichtssaal 1856. — Levita, Das Recht der Nothwehr, 1856. — Geyer, Die Lehre von der Nothwehr, 1857. — Seeger, Abhandl., I. S. 173 ff. — W. Wessely, Die Befugnisse des Nothstandes und der Nothwehr ꝛc., 1862. — Gregory, Commentatio ad loc. jur. crim. de inculpatae tutelae moderatione, Hagae Comitis 1864. — A. Friedrich, Diss. de inculp. tutelae communi jure germanico postulatis, Berolini 1866. — Schaper in v. Holtzendorff's Handb., II. S. 137 ff. — Geyer, ebend. IV. S. 94 ff. — Rink, Over noodweer, 1874. — Janka, Der strafrechtliche Nothstand, 1878 S. 1 ff. — Stammler, Darstellung der strafrechtlichen Bedeutung des Nothstandes, 1878 S. 1 ff. — v. Buri, Gerichtssaal 1878, S. 459 ff. — Wahlberg, Der Rechtscharakter der Selbsthülfe und Nothwehr, Allg. Oesterr. Gerichtsztg. 1879. Geyer.

Nothzucht. Gewaltsame Schändung einer Frauensperson. Sie vereinigt die Merkmale der gegen die Freiheit gerichteten Verbrechen mit denjenigen der Unzuchtsverbrechen und zwar speziell der die weibliche Geschlechtsehre verletzenden. Die neuere Gesetzgebung hat übrigens das letztere Moment (die Beziehung auf die Geschlechtsehre), welches im Gemeinen Recht vorzugsweise als maßgebend erscheint, mehr zurücktreten lassen. Preußen hatte es sogar, indem es das Verbrechen nicht auf die Vergewaltigung von Frauenspersonen beschränkte, vollständig ausgeschlossen (vgl. Frankreich, Lübeck, den Oesterr. Entw. von 1867). Das allgemeinere Moment der zugleich die individuellen Rechte verletzenden Unzucht nahm hier seine Stelle ein. Das RStrafGB. nähert sich wieder dem Gem. Recht, indem es ein Weib als Angriffsgegenstand voraussetzt. Das Verbrechen wird von ihm, wie es auch von Preußen geschah, in dem von den Verbrechen gegen die Sittlichkeit handelnden Abschnitte normirt. Eine ähnliche Stellung hat es in den meisten neueren Gesetzen erhalten (vgl. indessen Braunschweig, welches dasselbe den gegen die Freiheit der Person gerichteten Verbrechen einreihte).

Als Objekt setzt das RStrafGB., wie schon bemerkt wurde, ein Weib voraus. Dies kann auch die Braut des Thäters, nicht aber die Ehefrau desselben sein. Unbescholtenheit derselben wird nicht vorausgesetzt. Einige Gesetze hatten sie als einen für die Strafbemessung wichtigen Umstand speziell hervorgehoben (vgl. Baden, Braunschweig, Hamburg). Auch ist sie bei der Frage der Ernsthaftigkeit des geleisteten Widerstandes in Betracht zu ziehen. Entscheidendes Gewicht hatte das Gem. Recht diesem Umstande beigemessen. — Das Alter der verletzten Person ist gleichgültig.

Zur Handlung gehört a) die Vollziehung des Beischlafs. Preußen hatte statt dessen eine unzüchtige und auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichtete Handlung gefordert; b) Anwendung von physischer oder psychologischer Gewalt. Das StrafGB. fordert, was die letztere betrifft, spezieller eine Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben (Oesterreich, Ungarn und Belgien fordern wie ehedem Preußen, Braunschweig und Württemberg nur gefährliche Drohungen). Der Gewalt wird von dem StrafGB. die Herbeiführung eines willen- und bewußtlosen Zustandes gleichgestellt (vgl. Belgien). — Ob Gewalt und Drohung gegen die Frauensperson selbst gerichtet sein müssen, ist kontrovers (vgl. Sachsen 180). Durch die Gewalt oder die Drohung muß ein ernstlicher Widerstand gebrochen (nicht ein bloßes Sträuben beseitigt) worden sein. — Der Zwang kann auch durch Dritte,

im Einverständniß mit dem Thäter Handelnde, ausgeübt werden; c) die Gewaltanwendung (Drohung, Herbeiführung eines willenlosen Zustandes) muß zum Behufe der Schändung stattgefunden und muß die letztere ermöglicht haben; daher N. nicht vorliegt, wenn der anfängliche Widerstand der Angegriffenen in Einwilligung überging.

Zur Vollendung gehört die Vereinigung der Geschlechtstheile. Ein Versuch liegt vor, sobald mit der Vergewaltigung (Herbeiführung eines willenlosen Zustandes) zum Zweck der Erzwingung des Beischlafs begonnen wurde. Besondere Schwierigkeiten kann hier die Beweisfrage bieten.

Ausgezeichnet wird der Fall, wo in Folge der N. der Tod der Verletzten eintritt (178). Die Partikulargesetze hatten zum Theil auch den Eintritt bedeutender oder bleibender Nachtheile für die Gesundheit hervorgehoben. Hinsichtlich anderer Strafabstufungsgründe vgl. Belgien 377, Sachsen 180, Baden 335, Ungarn 235.

Der N. stehen hinsichtlich ihres wesentlichen Charakters und ihrer Strafbarkeit die folgenden Verbrechensarten nahe: 1) Die sog. „unfreiwillige Schwächung" (stuprum nec violentum nec voluntarium), d. i. die Schändung einer in einem willen- oder bewußtlosen (Sachsen: oder wehrlosen) Zustande befindlichen, oder einer geisteskranken (oder blödsinnigen) Frauensperson. Preußen forderte auch hier nur eine unzüchtige, auf Befriedigung des Geschlechtstriebs gerichtete Handlung. Der Fall wird mehrfach unter dieselben Strafbestimmungen wie die N. gezogen (Belgien, Oesterreich, Ungarn, ehedem Preußen). Das StrafGB. behandelt ihn gelinder (176, 2).

2) Unzucht mit einwilligenden Unmündigen, nach dem StrafGB. (vgl. Oesterreich, Belgien, Preußen, Baden, Hessen) genauer: mit Personen unter 14 Jahren (Baden hatte: insofern dieselben mannbar sind. Sachsen und Bayern hatten das 12. Jahr. Letzteres gedachte wie jetzt Ungarn nur der Mädchen). Der Vornahme unzüchtiger Handlungen mit den bezeichneten Personen stellt das StrafGB. (vgl. Preußen) die Verleitung derselben zur Verübung oder Duldung solcher Handlungen gleich (176, 3).

3) Sonstige gewaltsam begangene oder durch Drohungen der zur N. gehörigen Art ermöglichte unzüchtige Handlungen gegen eine Frauensperson (176, 1). Vgl. Ungarn 233, Belgien 373, Sachsen 181. Die betreffende Bestimmung ist bei den letzteren beiden nicht auf die Verletzung von Frauenspersonen beschränkt. Lübeck (116, 1) berücksichtigte hier nur unbescholtene Frauenspersonen.

4) Die Verführung einer Frauensperson durch Vorspiegelungen, vermöge deren sie den Beischlaf für einen ehelichen hält (179). Vgl. Preußen, Bayern. Das StrafGB. stellt diesen Fall auf eine niedrigere Stufe der Strafbarkeit als die vorigen.

Alle diese Delikte sind „Verbrechen". — Nur das unter 4 erwähnte Delikt ist gegenwärtig nach dem RStrafGB. „Antragsdelikt". Bis zur Novelle vom 26. Febr. 1876 waren auch die N., sowie die unter 1—3 bezeichneten Delikte nur auf Antrag zu verfolgen. Die gleiche Bedingung der Strafbarkeit hatten für die Regel der Fälle Württemberg und Baden aufgestellt. Ebenso jetzt Ungarn. Letzteres behandelt die Ehelichung der verletzten Frauensperson als Strafausschließungsgrund (240).

Gsgb.: Deutsches StrafGB. §§ 176—79. — Oesterreich §§ 125—30. — Oesterr. Entwurf. 190—268. — Ungarn §§ 232—240. — Belgien art. 372—378. — Frankreich art. 331—333.

Lit.: Hälschner, System, II. S. 310 ff. — v. Schwarze, Kommentar, S. 420 ff. — Goltdammer's Archiv XII. (Tippelskirch); XVII. (Dalke). — v. Wächter, Abhandl. S. 272—310. — Pezold, Strafrechtspraxis, I. S. 153—156; II. (Zimmerle) 216—219.

A. Merkel.

Notifikation. (Th. I. S. 560—561.) N. heißt die schriftliche Benachrichtigung, welche der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels an seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung darüber

abzusenden hat, daß der Wechsel nicht bezahlt wurde, eine Mittheilung, welche der so benachrichtigte Vormann nun seinerseits mit demselben Inhalt, innerhalb zweier Tage vom Tage des empfangenen Berichts an, seinem nächsten Vormann und dieser dann ebenso wieder dem seinigen und so fort zuzuschicken verpflichtet ist. Die Folge der richtig und rechtzeitig bewerkstelligten N. des Protestes Mangels Zahlung ist die Konservirung des vollen Regreßrechts des notifizirenden Inhabers gegenüber allen seinen Vormännern, mithin Anspruch auf Wechselsumme, Zinsen, Protest- und andere Kosten. Was die Wirkung der Unterlassung oder Verspätung jener Benachrichtigung anlangt, so folgen die Gesetzgebungen verschiedenen Systemen: Im Gegensatze zum strengen N.system, wonach die Unterlassung der rechtzeitigen Benachrichtigung den Verlust des Regresses überhaupt bewirkt, zur Erhaltung des Regreßrechts aber N. entweder in der Weise nothwendig ist, daß durch die Anzeige an den unmittelbaren Vormann der Regreß gegen alle Vormänner (älteres Deutsches W.R.), oder so, daß er nur gegen jene Vormänner gewahrt wird, denen die Nichtzahlung speziell notifizirt wurde (Engl. und Nordamerik. W.R.), sowie im Gegensatz zum (Französischen) Verjährungssystem, welches sehr kurze Verjährungsfristen zur (außergerichtlichen) Regreßnahme (vor der gerichtlichen) vorschreibt (Code de comm. art. 165 ss.) — knüpft die Deutsche WO. an die Unterlassung oder Verspätung der N. nicht den Verlust des Regresses auf die Wechselsumme selbst, sondern nur den Untergang des Anspruchs auf Kosten und Zinsen, legt aber dem zur N. Verpflichteten die Haftung für etwaigen Schaden aus der Unterlassung oder Verspätung der N. auf.

Ist das vorhergehende Indossament ein nicht ausgefülltes Blankoindossament oder ohne Ortsbezeichnung, so ist die N. an den Vormann solcher Indossamente zu richten (Art. 47 der Deutschen WO.). Wer nicht selbst benachrichtigt wurde oder nicht benachrichtigt werden konnte, braucht selbst nicht weiter zu benachrichtigen und hat volles Regreßrecht auch ohne N. Der Prokura-Indossatar ist ermächtigt zur N. an den Vormann seines Indossanten.

Die N. muß nothwendig schriftlich sein und kann auch in der Zusendung einer Notariatsurkunde mit dem angegebenen Inhalte bestehen, Kontraprotest in diesem Sinne s. Thöl, a. a. O. S. 899 Anm. 19.

Ueber den erleichterten Beweis der N. durch ein Postattest s. WO. Art. 46. Die N. ist nicht als zur Klagefundirung erforderliche wechselrechtliche Solemnität oder Bedingung des Regresses anzusehen, sondern ihr Mangel gegebenenfalls vom beklagten Wechselschuldner einredeweise geltend zu machen; vgl. Borchardt, a. a. O. Zus. 558 (Entsch. d. ROHG.).

In einem anderen Sinne ist N. im W.R. die mit Zusendung des Protestes verbundene Anzeige, welche ein Ehrenacceptant in Betreff seiner Annahme innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung an den Honoraten bei Meidung der Haftung für den aus der Unterlassung entstehenden Schaden abzusenden hat (Art. 58 Abs. 2 und 3 der WO.; Thöl, a. a. O. § 135 IV).

Außerhalb des Wechselrechts wird der Ausdruck N. für Anzeige gebraucht, z. B. Anzeige vom Verkauf des Pfandes, von der Ausübung des Zurückbehaltungsrechts, vom Verkauf der Waare u. s. w. Vgl. HGB. Art. 310, 311, 315, 343, 356, 357, 376 u. a.

Quellen: Deutsches W.R. Art. 45—47, 17. — Code de commerce art. 165—167. — Prot. zur Deutschen WO. S. 413—473, 492—495, 501—519, 601—602, 899—922, 929—932, 938—947, 956, 1235—1238.

Lit.: Thöl, H.R., Bd. II., W.R. 4. Aufl., § 105 S. 395—402. — Kuntze, W.R., § 41. — Renaud, W.R., § 84. — Borchardt, WO., 7. Aufl. S. 252 ff. — J. P. Braun, Die Notifikation der Protestes Mangels Zahlung, im Centralorgan für das Deutsche H.- und W.R. N. F. Bd. VIII. S. 257—301. — O. v. Wächter, Encyklopädie d. W.R., 1879, S. 676 bis 689.

Gareis.

Notorietät. Unter notorischen Thatsachen versteht man solche, die derartig bekannt sind, daß ihre Existenz eines Beweises nicht erst bedarf. Gewisse Ereignisse und Thatsachen sind ein Gemeingut aller gebildeten Menschen geworden, so zwar,

daß jeder sie kennt: wiederum andere sind innerhalb eines bestimmten Umkreises, einer Gegend, einer Ortschaft zur Kenntniß aller dort Wohnenden gelangt, und zwar der Art, daß sie in jenem Umkreise eines Beweises nicht bedürfen. Werden sie alle zu den notorischen gezählt, so muß man zwischen allgemein- und lokal-notorischen unterscheiden. Hieraus ergiebt sich, daß N. diejenige Eigenschaft einer Thatsache oder eines Ereignisses bezeichnet, welche durch sich selbst rechtliche Gewißheit und juristische Ueberzeugung begründet. Durch das Erforderniß der Kenntniß und des dadurch bedingten Wissens unterscheidet sie sich von dem Gerücht, der **fama**, durch welches wol eine Thatsache verbreitet, niemals aber dem Einzelnen die Kenntniß von derselben vermittelt werden kann; durch das Requisit des Ausgebreitetseins der Kenntniß aber unterscheidet sie sich von der Observanz, die eine Quelle des objektiven Rechts ist, jedoch aus dem Rechtsbewußtsein gewisser Klassen oder Gemeinschaften hervorgegangen nur für diejenigen allgemeine Gültigkeit hat, welche diesem Rechtsbewußtsein unterstehen. Sie bedarf des Beweises.

Der Begriff der N. ist je nach dem Umfangsgebiete der Kenntniß ein weiterer oder ein engerer, und wird bald in jener, bald in dieser Gestalt in den Gesetzgebungen verwerthet. Wird er in der streitigen Gerichtsbarkeit zum Nachweise behaupteter Thatsachen verwendet, so findet er seine Begrenzung in dem Zweck seines Gebrauchs. Notorisch sind dann diejenigen Thatsachen, die so bekannt sind, daß keine Partei ihre Existenz nachzuweisen verpflichtet ist. Den Begriff auch im Strafverfahren zur Anwendung zu bringen, unterliegt keinem Bedenken. Gründet sich auch weder der objektive noch der subjektive Thatbestand auf Thatsachen, welche die Eigenschaft der N. haben und haben dürfen, können doch bei dem Vorliegen eines indirekten Beweises einzelne Glieder der Beweisführung, einzelne den Feststellungen zu Grunde zu legende Thatsachen, wie z. B. nach der Judikatur des OTrib. das Vorhandensein gewisser Gesetze im Auslande bei Anwendung des § 4 des RStrafGB., als notorische sehr wohl angesehen und verwerthet werden. Wesentlicher und häufiger ist die Benutzung der N. im bürgerlichen Streitverfahren. Schon dem Röm. Recht bekannt, ist sie aus diesem in den Gemeinen Prozeß übergegangen. Ohne ihr eine bestimmte Definition zu geben, ist sie hier von Praxis und Wissenschaft nach verschiedenen Seiten hin ausgebildet worden. Das Preuß. Recht definirte sie im § 56 I. 10 Allg. Ger.O. dahin, daß es solche Thatsachen als notorische bezeichnet, welche dergestalt allgemein bekannt seien, daß kein vernünftiger Grund vorhanden, dieselben in Zweifel zu ziehen. Es giebt dieser Definition in Nr. 12 der Instruktion vom 7. April 1839 noch dadurch eine gewisse Erläuterung, daß es den notorischen Thatsachen die geschichtlichen Ereignisse an die Seite stellt. Es hat also den Begriff der N. in seinem weitesten Umfange aufgenommen. Thatsachen, an deren Existenz zu zweifeln unvernünftig wäre, sind ebenso wie geschichtliche Ereignisse ein Gemeingut aller Gebildeten ohne Beschränkung auf einen begrenzten Raum. Was notorisch ist, bleibt es für Alle. Der Begriff wird nicht theilbar.

Anders die Deutsche CPO. Absehend von einer Definition, begnügt sie sich mit der Vorschrift des § 264, daß Thatsachen, welche bei dem Gericht offenkundig sind, keines Beweises bedürfen. Sie verwirft somit den Begriff der allgemeinen N. und setzt ihm folgende Grenzen. Nur Thatsachen sind ihm unterworfen, und genügt ihre Offenkundigkeit bei dem erkennenden Gerichte. Tritt man dem so begrenzten Begriffe näher, so ergiebt sich zunächst, daß der Ausdruck „offenkundig“ nach seinem Wortlaute dasjenige bedeutet, was durch offene Kunde bekannt geworden, was also jedem, der davon Kenntniß nehmen will, nicht unbekannt geblieben ist. Sodann gelten als notorisch diejenigen Thatsachen, welche „bei dem Gericht“ offenkundig sind. Parteibehauptungen, welche der Gegner nicht als richtig zugesteht, bedürfen des Beweises. Nur auf erwiesene Thatsachen darf der Richter sein Urtheil stützen. Soll er berechtigt sein, von einer Beweisaufnahme abzusehen, so müssen die Thatsachen ihm so bekannt sein, daß sie eines Beweises nicht be-

dürfen. Sie sind sonach bei dem Gericht offenkundig, wenn sie diesem als solche bekannt sind, gleichgültig, ob auch Andere und insbesondere der Gegner des Beweisführers sie kennt. Die Privatwissenschaft des einzelnen Richters oder aller derjenigen, welche in ihrer Zusammensetzung das Gericht bilden, genügt zur Herstellung der N. nicht. Das Gericht als solches, also die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Richter, müssen die Kenntniß erlangt haben. Endlich können nur Thatsachen, nicht auch Rechts- oder Glaubenssätze, gutachtliche Schlüsse oder Vermuthungen notorisch sein. Diese Thatsachen lassen sich nach folgenden Gesichtspunkten eintheilen: 1) in solche, welche das Gericht aus eigener Wahrnehmung oder Anschauung kennen lernt. Hierbei sind zu unterscheiden Ereignisse und Vorgänge, bei welchen das Gericht selbst thätig wird, oder solche, die im gewöhnlichen Leben eintreten. Die ersteren können selbst dann als offenkundige gelten, wenn andere Mitglieder des Gerichts, als die zur Urtheilsfindung berufenen thätig gewesen sind: es kann z. B. die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen einer Person eine notorische Thatsache sein. Andererseits aber ist es wiederum nicht nothwendig, daß jede einzelne Handlung des Gerichts und alle Einzelheiten derselben den Mitgliedern bekannt sind, und deshalb die Möglichkeit einer Beweiserhebung über diese trotz der N. des Ganzen nicht ausgeschlossen ist. Auch Ereignisse und Vorgänge des gewöhnlichen Lebens können den Mitgliedern des Gerichts offenkundig werden. Wenn auch die sonstige Offenkundigkeit derselben zumal bei einer lokalen Bedeutung nicht auch die Kenntniß des Gerichts nothwendig bedingt, kann doch diese Kenntniß nicht in jedem Falle als ausgeschlossen angesehen werden. 2) In geschichtliche Ereignisse, welche zwar das Gericht bzw. seine Mitglieder durch eigene Anschauung nicht kennen gelernt, deren Kenntniß jedoch von jedem Gebildeten durch Einsicht der darüber Auskunft gebenden Bücher und Urkunden ohne Mühe erworben werden kann. 3) In Ereignisse, welche dem Gericht durch die Staatsbehörde oder die von ihr getroffenen Einrichtungen amtlich bekannt gemacht werden, wie z. B. die Organisation von Behörden, die Einrichtung gewisser Staatsinstitute u. dgl.

Da die CPO. den Begriff der N. mit Rücksicht auf das erkennende Gericht feststellt, somit neben der allgemeinen auch eine lokale N. anerkennt, schließt sie nicht aus, daß eine Thatsache, welche bei dem einen Gericht als notorisch gilt, bei einem anderen des Beweises bedarf. Selbst in dem Rahmen eines und desselben Prozesses kann die Eigenschaft einer Thatsache als einer notorischen bei den Gerichten der verschiedenen Instanzen schwanken.

Lit.: Wetzell, System des gem. Prozesses. — Koch, Der Preuß. Civ.Prz. — Hellmann, CPO. für das Deutsche Reich. — Struckmann und Koch, CPO. — Fitting, Der RCiv.Prz. — Entscheidungen des OTrib. Bd. XXXVIII. Meves.

Rouguier, Pierre-Claudes, ♂ 25. VI. 1807 zu Montpensier, wurde 1851 Rath am Kassationshofe, † 31. V. 1868.

Er schrieb: La cour d'assises, 1860—70 (4 tomes).

Lit.: Le tribunal et la cour de Cassation, 1879, p. 276, 431, 538.

Teichmann.

Novation ist nach der Legaldefinition in l. 1 D. 46, 2: „prioris debiti in aliam obligationem vel civilem vel naturalem transfusio atque translatio, hoc est quum ex praecedenti causa ita nova constituatur, ut prior perimatur“. N. bewirkt also sowol den Untergang der bestehenden als auch Entstehung einer neuen Forderung durch den Willen der Kontrahenten; sie ist aber keineswegs ein Erlaß oder eine wirkliche Erfüllung (Girtanner, Stipul., S. 231) oder eine Hingabe an Zahlungsstatt (Savigny, Obl., I. S. 167; Fitting, Korrealobl., § 9), vielmehr ist sie nach Röm. Recht als ein einheitlicher Akt aufzufassen, durch welchen in Einem Augenblick die alte Obligation untergeht und gleichzeitig die neue entsteht. Das Verhältniß der beiden Forderungen zu einander ist jedoch vielfach bestritten. Während auf der einen Seite eine vollständige Einheit Beider angenommen wird

und man die neue Obligation aus dem Rechts- oder Vermögensstoff der alten entstehen läßt, glaubt man auf der anderen Seite an der Verschiedenheit festhalten zu müssen und begründet die neue rein auf den Willen der Parteien. In neuester Zeit sucht man endlich den Begriff der N. aus dem Zusammenhang von actio und dem zu Grunde liegenden Recht zu entwickeln und sieht in der N. nur die Erzeugung einer neuen actio für die alte Forderung. Wie sehr man aber auch in der Begriffsbestimmung auseinandergeht, einig ist man, daß nach Röm. Recht der ganze Vorgang einen streng formalen Charakter hatte, da er nur in Form des Literalkontraktes oder der Stipulation geschehen konnte. Hierin aber lag vorzugsweise die praktische Bedeutung der N., sie gewährte dem Gläubiger die mit der strengen Natur der Formalobligation verbundenen Vortheile, sie wurde aber auch benutzt, um mittels Acceptation die ursprüngliche Obligation aufzuheben, oder die neue mit einem veränderten Inhalt, Nebenbestimmungen, Personenwechsel (Delegation [s. diesen Art.], Expromission u. dgl. ins Leben zu rufen. Beruht aber die N. nur auf dem Willen, so kann es selbstverständlich nur Eine N. geben: die sog. voluntaria; weil man jedoch durch gewisse prozessualische Vorgänge (Litiskontestation und Urtheil) äußerlich ähnliche Wirkungen hervorbrachte, so suchte man auch auf diese N.grundsätze anzuwenden (sog. novatio necessaria — s. d. Art. Litiskontestation). Voraussetzungen der N. nach Röm. Recht sind folgende:

1) Eine bestehende Forderung. Dieselbe kann auch in einzelnen Fällen eine naturale sein. Besteht aber gar keine Forderung, so ist der N.vertrag sicherlich gültig, wenn er nur als Deckmantel zu einer Schenkung bei sonst vorhandenen Bedingungen derselben benutzt wird, oder wenn das zweite Versprechen ganz allgemein geschieht und ohne besonders der ersten Forderung Erwähnung zu thun; doch ist alsdann die neue Forderung anfechtbar. Größere Schwierigkeit macht die Beantwortung dieser Frage bei Wechsel der Parteien (s. darüber Windscheid, § 355, der jedoch hier von seinem Begriff der „Voraussetzung“ ausgeht).

2) Eine neu entstehende formale Forderung. Diese kann auch eine naturale sein, wie die Stipulation eines Bevormundeten ohne Genehmigung des Vormundes (l. 1 § 1 D. 46, 2), eine anfechtbare, betagte oder bedingte. Kannte jedoch der Gläubiger aus entschuldbarem Irrthum Klaglosigkeit oder Anfechtbarkeit nicht, so wird ihm eine condictio indebiti auf Wiederherstellung des alten Forderungsrechtes gegeben. Soll nach Absicht der Parteien die alte Forderung unbedingt aufgehoben sein, so liegt ein Erlaß vor, auch wenn die neue Obligation ein Forderungsrecht nicht hervorbringt (l. 30 §§ 1, 2 D. 2, 14). Ist die neue Forderung bedingt, so darf die alte vor Entscheidung über deren Eintritt nicht geltend gemacht werden. Die älteren Römischen Juristen legten dem Entstehen der neuen Obligation eine geringere Bedeutung bei (Gajus, III. 179).

3) Das Recht zu noviren, welches sich nach den allgemeinen Regeln über Verträge richtet.

4) Die Absicht zu noviren (animus novandi). Während die älteren Römischen Juristen eine solche Absicht auch aus konkludenten Handlungen herleiteten (Gajus, III. 177, 178; § 3 I. 3, 29), bestimmte Justinian, um diese Rechtsunsicherheit zu beseitigen in l. 8 C. 8, 42, daß eine N. ausgeschlossen sein sollte: „nisi ipsi specialiter remiserint quidem priorem obligationem et hoc expresserint . . . .“. Nichtsdestoweniger herrscht in Theorie und Praxis über die Auslegung dieses Gesetzes Streit, indem die Ansicht, daß Justinian nur die n. praesumpta, nicht aber auch die tacita aufgehoben, noch zahlreiche Anhänger zählt (Windscheid, § 354 Anm. 15). Hierbei ist neuerer Zeit besonders die Frage aufgeworfen, ob in der Ausstellung eines Wechsels und in dem Kontokurrentabschluß eine N. liege (Kuntze, W.R., S. 72 ff.; Arch. f. civ. Praxis XLVII. S. 178 ff.).

Mit der alten Obligation hörten natürlich auch deren Accessorien auf.

Da das Gem. Recht die Römischen Formalkontrakte nicht aufgenommen hat, so wollen Einige überhaupt eine N. heute nicht mehr anerkennen, Andere sie nur zulassen bei den neuen Formalkontrakten des heutigen Rechts, z. B. dem Wechsel, während endlich Bähr und Windscheid dem heutigen formlosen Vertrag, welcher wie die Römische stipulatio für jede causa fähig sei, die Wirkungen dieser beilegen. Ist man nun heutzutage darüber einig, daß in der N. die Substituirung einer materiellen causa durch eine andere materielle nicht zu sehen, daß aber auch die Einheit des Aktes, welche Aufhebung und Entstehung in sich schließt, doch nur eine Fiktion ist, sowie daß endlich actio und Recht nicht mehr in dem Verhältniß zu einander stehen, wie es durch die Römischen „genera actionum" begründet war, so läßt sich der N.begriff nur vertheidigen, wenn unter den anderen Voraussetzungen an Stelle der alten Forderung eine formale tritt. Ob dem abstrakten Willen im heutigen Konsensualkontrakt eine solche Wirkung beizulegen sei, welche, wie gar nicht geleugnet werden kann, „das ganze Vertragsrecht mit all' seinen einzelnen Instituten zu einer unterschiedslosen Masse verflüchtigt" (Förster, I. § 97 Anm. 11), ist eine noch nicht ausgetragene Kontroverse.

Dann aber ist in der That ein Bedürfniß für das ganze Institut nicht vorhanden, wenn es darin besteht, daß eine Forderung gegen eine andere ausgetauscht wird. Insofern ist also der Angriff von Koch (Uebergang der Forderungsrechte, S. 285 ff.), dem sich auch Förster (Preuß. Priv.R., Bd. I. § 97) anschließt, soweit es sich um das Preuß. Allg. LR. handelt, kein ungerechtfertigter. Denn weder die Definition Allg. LR. I. 16 § 454: „Wird eine neue Verbindlichkeit ausdrücklich an die Stelle der vorigen gesetzt, so erlöscht diese letztere durch Umschaffung (N.)", noch die übrigen Bestimmungen enthalten Grundsätze, die nicht auch als bloße Folgen einer Aufhebung von Obligationen eintreten würden (Wolff, Die N. ein Gespenst im Preuß. Rechtssystem, in Gruchot, Zeitschr. Bd. 13 S. 357 ff.). Auch die anderen Partikularrechte sind mit der Aufrechterhaltung der N. nicht glücklicher, denn wenn das Oesterr. BGB. § 1376 in ihr „die Umänderung des Rechtsgrundes oder Hauptgegenstandes" sieht, so bleibt immerhin unerklärt, warum diese einfache Willenserklärung, welche eine Forderung aufhebt und eine andere eingeht, einen besonderen Namen und besondere Grundsätze verdient. Das Sächs. BGB. steht auch hier auf dem Standpunkt der gangbaren Kompendien des Gem. Rechts, indem es dem Konsensualvertrag novirende Wirkungen beilegt (§ 1001), dies aber auch bei stillschweigendem animus novandi. Der Code civil unterscheidet subjektive N., wenn sich die Parteien ändern (Delegation und Expromission), und objektive, welche unter denselben Parteien stattfinden. Sie ist vorhanden, wenn eine neue Schuld an Stelle der alten tritt. Im Uebrigen bietet aber der Code nichts, woraus die Beibehaltung der N. gerechtfertigt werden könnte, wenngleich er sich dadurch vom Allg. LR. unterscheidet, daß in der neuen Obligation die causa nicht genannt zu werden braucht (Code civil art. 1182). Ueber die sog. nov. necessaria s. d. Art. Litiskontestation im Röm. Recht.

Quellen u. Lit.: Tit. Dig. 46, 2; C. 8, 42 de novationibus et delegationibus. — Liebe, Die Stipulation und das einfache Versprechen, S. 156—343. — Girtanner, Die Stipulation. — Kniep, Einfluß der bedingten N. auf die ursprüngliche Obligation (Krit. V.J.Schr. II. S. 242—252; Schletter's Jahrb. VIII. S. 101 ff.). — Römer, Die bedingte N. nach dem Röm. und heut. Gemeinen Recht (1863). — v. Salpius, N. und Delegation nach Röm. Recht (Krit. V.J.Schr. VI. S. 463 ff.; VIII. S. 169—212, 311—377). — Salkowski, Zur Lehre von der N. nach Röm. Recht, 1866 (Krit. V.J.Schr. IX. S. 475 ff.). — Schauberg in der Ztschr. f. H.R. X. S. 193 ff. — P. Gide, Études sur la novation et le transport des créances en droit romain, Paris 1879 (p. 1—182). — Gneist, Die formellen Verträge (1845). — Fein, Beitr. zur Lehre von der N. und Delegation (1860). — Schlesinger, Formalkontrakt (1858). — Bruns in der Zeitschr. für Rechtsgesch. I. S. 115. — Lang, Kritik des Bayer. Entwurfes, Bd. II. S. 119 und darüber Arndts Krit. V.J.Schr., Bd. X. S. 331. — Koch, Uebergang der Ford. (1837). — Förster, Preuß. Priv.R., I. § 97. — Zachariä (Anschütz), Franz. Civ.R., II. S. 289 ff. — Aubry et Rau, Cours de droit civ. fr., IV. § 324.

Kayser.

Noxalklage ist die Klage, welche nach Röm. Recht dem von einem fremden Hauskind, Sklaven oder Thier Verletzten gegen den Herrn desselben zusteht. Sowol Hauskinder als Sklaven waren deliktsfähig (Ad. Schmidt, Von der Deliktsfähigkeit der Sklaven, Leipzig 1873); da sie indessen der Vermögensfähigkeit entbehrten, so ließ man ihren Gewalthaber haften, und zwar nach seiner Wahl auf litis aestimatio oder noxae datio (l. 21 pr.; l.l. 29, 32 D. de nox. act. 9, 4). Das Prinzip dieser Haftung ist streitig. Einige halten die Selbsthaftung des Herrn auf Auslieferung des Thäters für das ursprüngliche und die Befugniß des Herrn, sich durch Zahlung von Geld zu befreien, für eine mildernde Zuthat (Wyß, Bekker u. a m.). Allein nach Schmidt's überzeugender Beweisführung ist umgekehrt der Herr als gesetzlicher defensor alieno nomine zunächst auf Zahlung der Schuld (quasi ex delicto) haftbar, aber das Recht zur noxae datio ihm als billige Begünstigung eingeräumt (l. 6 § 1 D. de re iud. 42, 1; l. 1 D. de nox. act.). Grund der Klage ist hiernach stets Delikt und Schuld des Gewaltunterworfenen (daher actio legis Aquiliae noxalis oder furti noxalis u. s. w.), ihr Ziel aber durch den Zusatz in der condemnatio: „aut noxae dedere condemna“ alternativ beschränkt. Die noxae datio besteht in der Manzipation des Delinquenten an den Verletzten, der dadurch an dem Sklaven Eigenthum, an dem Hauskind das Recht des Manzipiums erwirbt. Hunc actor pro pecunia habet, Gai I. 140. Der noxae deditus kann jedoch, wenn er dem neuen Herrn den Betrag der Kondemnationssumme erworben hat, seine Manumission fordern und mit Hülfe des Prätors erzwingen (§ 3 I. de nox. act. 4, 8; Collat. II. 3). Mit der Veräußerung des Delinquenten vor der noxae datio geht auch die Haftung auf den Erwerber über (noxa caput sequitur, Paul. Sent. II. 31, §§ 8, 9). Ja, im Falle der Freilassung lastet sie direkt auf dem Delinquenten (§ 5 I. de nox act.), da Deliktsschulden auch durch capitis deminutio minima nicht erlöschen. Durch Tod des Thäters hört die Noxalhaftung auf. Ueber ein ursprünglich neben der N. einhergehendes Recht auf ductio des Sklaven vgl. Bekker, Das Recht des Besitzes, S. 50 ff. In Bezug auf Hauskinder hat bereits Justinian die N. aufgehoben (§ 7 I. de nox. act.); in Bezug auf Sklaven ist sie in Deutschland ebenfalls unpraktisch geworden. So bleibt nur ihre Anwendung auf Thiere übrig. Bei diesen wird die Haftung des Herrn durch eine actio de pauperie geltend gemacht (l. 1 § 3 D. si quadrupes 9, 1). Voraussetzung ist dabei, daß das Thier contra naturam, d. h. durch eine seiner Art nicht gewöhnliche Wildheit Schaden angerichtet habe. Zu Grunde liegt auch hier die Vorstellung einer gewissen culpa des Thieres und einer natürlichen Vertretungspflicht des Herrn (Vangerow, Lehrb., III. § 689 Anm.). Auch hier hat der Herr das Recht, sich durch noxae datio, d. h. Uebereignung des Thieres, zu befreien, und geht die N. durch Tod des Thieres unter, durch Veräußerung desselben auf den neuen Herrn über (l. 1 §§ 12, 13, 17 D. eod.). Die neueren Gesetzbücher haben in der Regel die N. aufgehoben und lassen wegen des durch Thiere zugefügten Schadens nur denjenigen haften, dem eine Schuld zur Last fällt. Nur in besonderen Fällen, wie namentlich bei blos zum Luxus gehaltenen Thieren, sieht das Preuß. Recht vom Erforderniß eines Verschuldens ab (§§ 70—71 Allg. LR. I. 6).

Quellen: Gai. IV. 75—79; Tit. de noxalibus actionibus Inst. IV. 8; Dig. IX. 4; Cod. III. 41. — Si quadrupes Inst. IV. 9; Dig. IX. 1.

Lit.: Zimmern, System der Röm. R., 1818. — E. Sell, Aus dem Noxalrecht der Römer, Bonn 1879. — Einzelnes bei v. Wyß, Haftung für fremde Kulpa, S. 8—47. — Schlesinger, Ztschr. für Rechtsgesch., VIII. S. 202—239. — Ad. Schmidt a. a. O.; Derselbe, Das Hauskind in mancipio, Leipz. 1879. — Windscheid, Lehrb., II. § 457. — Dernburg, Lehrb., II. § 265. Eck.

Nuntien, nuntii apostolici, sind im Sprachgebrauch des 14. Jahrhunderts die in dem Art. Legaten gedachten legati missi; heute die regelmäßigen diplomatischen Vertreter des Papstes an weltlichen Höfen, zu denen gewöhnlich Römische Prälaten,

meistens Bischöfe, bzw. Erzbischöfe in partibus, genommen werden, und welche den Rang der Gesandten erster Klasse, d. h. der Ambassadeurs oder Botschafter mit dem Vortritt vor ihren Kollegen an katholischen Höfen besitzen. Von diesen beiden Klassen sind die sog. nuntii cum potestate legati a latere missi zu unterscheiden. Diese, mit den umfassenden Vollmachten der höchsten Klasse von Legaten betraut, wurden seit dem 16. Jahrh. zur Ueberwachung der Durchführung der Beschlüsse des Tridentinums und zugleich zur Bekämpfung des Protestantismus ständig nach einzelnen Ländern deputirt. In Deutschland sind im Laufe des erwähnten Jahrhunderts solche ständige Nuntiaturen in Wien und Köln, und im Jahre 1785 in München errichtet worden. Gerade gegen die Amtsführung und die Uebergriffe dieser N. richteten sich die Klagen der Deutschen Bischöfe, Fürsten und evangelischen Reichsstände und seit jener Zeit beginnen die sich bis Ende des 18. Jahrh. hinziehenden sog. Nuntiaturstreitigkeiten. Heute bestehen wieder solche ständige Nuntiaturen in Wien und München. Ihre Vertreter unterscheiden sich von den gewöhnlichen diplomatischen N. dadurch, daß sie eine kirchliche und zwar die päpstliche Jurisdiktion in dem durch ihre Vollmachten näher bestimmten Umfange ausüben. — Die Zulassung solcher ständigen N. kann daher nicht allein nach den Regeln des Völkerrechts über die Annahme von Gesandten anderer Fürsten bemessen werden, sondern sie entscheidet sich, — und zwar wenn diese N. auf diplomatische Qualität verzichten wollen, — lediglich nach den für die Ausübung der Jurisdiktion des Papstes und fremder kirchlicher Oberen in dem betreffenden Staate bestehenden Normen, welche jedoch für manche Deutsche Länder erhebliche Lücken aufweisen. — Die heute noch hin und wieder vorkommenden Inter-N. (z. B. im Haag) sind ebenfalls diplomatische Agenten, aber mit dem Range der Gesandten zweiter Klasse, d. h. dem der Gesandten im engeren Sinne oder bevollmächtigten Minister. Gewöhnlich sind sie auch Prälaten, aber ohne den bischöflichen Ordo.

Quellen u. Lit.: S. zu dem Art. Legaten. P. Hinschius.

Nutzeigenthum, s. Obereigenthum.



Obduktion. Obduktionsverfahren. (Leichenschau und Leichenöffnung.) Die gerichtliche Leichenöffnung gehört mit zu den häufigeren gerichtsärztlichen Verrichtungen, und es ist zweifellos, daß sie für die Rechtspflege von außerordentlicher Bedeutung ist. Zahlreiche Kriminalfälle der interessantesten Art dokumentiren ihre Wichtigkeit und Leistungsfähigkeit, und wenn auch troß der Vervollkommnung der heutigen Sektionstechnik und der großen Fortschritte der pathologisch-anatomischen Wissenschaft manche für den Strafrichter wichtige Frage nur theilweise oder unbestimmt zu lösen ist, wo er bestimmte Antwort wünscht, so hat doch gerade durch die moderne Entwickelung der forensischen Thanatologie die Kriminalistik große Triumphe gefeiert. Um im Allgemeinen die Ziele und Aufgaben gerichtlicher O. zu kennzeichnen, müssen wir sie betrachten nach ihrem Zwecke, nach der Zeit und der Art ihrer Vornahme.

A. Zweck der O. Nach Casper-Liman kann jede ärztliche Untersuchung eines menschlichen Leichnams einen dreifachen Zweck haben: 1) die Lebensfähigkeit und das Gelebthaben eines Neugeborenen, wo beide zweifelhaft, festzustellen; 2) die noch unbekannte Zeit, in welcher der Tod erfolgt war, zu ermitteln; 3) die

unbekannte Todesursache festzustellen. Bezüglich der Konstatirung der Lebensfähigkeit verweisen wir auf den Art. Kindesmord; wir werden demnach hier nur von 2) und 3) abhandeln. Am häufigsten ist die Frage nach der Todesursache zu beantworten, doch gehört es immerhin nicht selten zu den Aufgaben des Gerichtsarztes, auch über die muthmaßliche Zeit, die seit dem Eintritte des Todes verstrichen ist, sein Gutachten abzugeben. Oft wird der Obduzent an Einer Leiche beide, wol auch alle drei obgenannten Zwecke zu erfüllen haben.

I. Bestimmung der Zeit des Todes. Wie jedem erfahrenen Gerichtsarzte bekannt, sind die Fälle nicht eben selten, wo die Frage nach der Zeit, wann der Tod eines Individuums eingetreten ist, zu beantworten kommt. Von großer Wichtigkeit ist dem Richter die Beantwortung dieser Frage namentlich bei Mordthaten, bei lange vermißt gewesenen und dann todt aufgefundenen Menschen und bei neugeborenen Kindern. Dagegen ist die Frage nach der Priorität des Todes zwischen mehreren gleichzeitig todt aufgefundenen Individuen in der Wirklichkeit ungemein selten, obwol auch diese Frage schon Gegenstand gerichtsärztlicher Begutachtung geworden ist. Allgemeine Regeln zur Beurtheilung dieser Frage lassen sich ganz und gar nicht aufstellen; im konkreten Falle dürften sich öfters Anhaltspunkte finden lassen, um auch diese Frage zu lösen: so hatte Liman zweimal zu bestimmen, welches von zwei neugeborenen Zwillingen das zuerst getödtete resp. geborene war, und er konnte dies dadurch, daß das eine Kind noch durch die Nabelschnur mit dem Mutterkuchen zusammenhing, während das andere eine durchschnittene Nabelschnur zeigte und der zu letzterem gehörige Nabelschnurrest sich an der Placenta befand. Sowol für die Beurtheilung der Priorität des Todes, wie der Zeit des muthmaßlichen Todeseintrittes ist von allermeistem Werthe die Vergleichung der Fortschritte des Verwesungsprozesses, den wir deshalb in kurzen Zügen charakterisiren wollen.

Noch bevor der eigentliche Verwesungsprozeß beginnt, treten Erscheinungen auf, welche den Eintritt des Todes signalisiren, und wir bezeichnen dieselben als die Zeichen des Todes. Sie sind so sichere und charakteristische Merkmale, daß wol in der Praxis niemals ein Zweifel entstehen kann, ob man es mit einer Leiche oder mit einem noch lebenden Individuum zu thun hat, so daß für den Sachverständigen die Möglichkeit einer Verwechslung des Scheintodes mit dem wirklichen Tode völlig ausgeschlossen ist. Die gerichtliche Medizin könnte sich glücklich schätzen, sagt Casper, wenn sie auf alle Fragen eine so apodiktisch sichere Antwort zu geben hätte. Diese Zeichen des eingetretenen Todes sind folgende:

1) Das Aufhören der Respiration und Cirkulation, was durch die physikalische Untersuchung festgestellt werden kann.

2) Das Erlöschen des Glanzes der Augen.

3) Das Aufhören der Wirkungen äußerer Reize (die Pupillen reagiren auf Licht nicht mehr).

4) Das Erbleichen und

5) das allmähliche Erkalten des Körpers.

6) Die allgemeine Erschlaffung aller Muskeln in Folge des Aufhörens des turgor vitae.

Das alleinige Vorhandensein dieser Todeszeichen (1—6) beweist, daß der Tod längstens vor 10—12 Stunden eingetreten ist.

7) Das Weich- und Nachgiebigwerden des Augapfels als sicherer Beweis des erloschenen Lebensturgors.

8) Desgleichen ist die Abplattung des Muskelfleisches eine Folge des Aufhörens der vitalen Spannung.

9) Die Hypostasen, der Effekt der mechanischen Senkung des Blutes nach dem Aufhören der Treibkraft des Herzens. Das Entstehen der Hypostasen ist ein rein physikalischer Vorgang, indem das Blut dem Gesetze der Schwere folgend sich

an den tiefstgelegenen Körper- und Organstellen ansammelt, die betreffenden Theile imbibirt und daselbst diffuse Färbungen veranlaßt. Man unterscheidet äußere Hypostasen oder Todtenflecke von den inneren Hypostasen im engeren Sinne. Die Todtenflecke sind daher in der Regel an den hinteren Partien des Körpers (Nacken, Rücken, Hinterflächen der Extremitäten 2c.) am allermeisten ausgebildet, da die Körper meist am Rücken liegen; sie sind ebenso entwickelt an der Vorderseite des Körpers (Gesicht, Brust, Bauch 2c.), wenn ein Leichnam mit dem Gesichte nach unten lag. Die Todtenflecke beginnen sich an der Leiche nach 6—12 Stunden auszubilden, nur sehr selten früher. Sie sind ein sehr wichtiges Leichensymptom, einerseits weil sie eines der auffälligsten, auch dem Laien sofort in die Augen springenden Zeichen des Todes sind, andererseits weil sie mancherlei Anhaltspunkte für Entscheidungen des Gerichtsarztes liefern. Für diesen ist von besonderem Belange die Unterscheidung derselben von im Leben entstandenen Sugillationen (s. d. Art. Körperverletzung, med.-for.). Ein Scalpellschnitt wird stets die Differenzialdiagnose sichern. Bei der Sugillation ist Blut in toto in die Maschenräume der Haut und des Unterhautzellgewebes ausgetreten und wird als solches leicht erkannt, der Todtenfleck ist der Effekt einer diffusen Imbibition und daher niemals beim Einschneiden Blut oder noch weniger Coagula in demselben vorhanden. Es ist daher stets zu rathen, um jeglichen Zweifel zu beheben, durch Einschnitte in die Haut die Bedeutung einer abnorm gefärbten Stelle objektiv festzustellen.

Bezüglich der inneren Hypostasen sei nur bemerkt, daß dieselben an den verschiedensten Organen auftreten können, und daß auch hier in Bezug auf ihren Sitz stets das Gesetz der Senkung nach den tiefsten Stellen gilt. So finden wir sie in den hinteren Partien des Gehirnes besonders an den gefäßreichen inneren Hirnhäuten, in den hinteren unteren Lungenpartien, an den Baucheingeweiden (Därmen, Magen, Nieren 2c.), ferner am Rückenmark und dessen Häuten. — Niemals zeigt das Herz Hypostasen; dagegen finden sich in seinen Höhlen und zwischen den Balken seiner Muskulatur sowie in den großen Gefäßen jene bekannten postmortalen Blutgerinnungen, die man auch als Herzpolypen bezeichnet. Es ist allerdings möglich, daß der Beginn dieser Blutgerinnung im Herzen schon in die Zeit der Agonie, also in die letzten Lebensmomente fällt, meistens wird die Gerinnung sich erst nach dem gänzlichen Aufhören der Cirkulation ausbilden. Der Umstand, daß das Blut im Herzen und den großen Gefäßen bestimmt nach dem Tode noch gerinnt, beweist schon, daß der weit verbreitete und geglaubte Satz, daß das Blut z. B. in einer Wunde nach erfolgtem Tode nicht mehr gerinnen könne, daß daher koagulirtes Blut ein Beweis für die Vitalität seiner Verletzung sei, in dieser allgemeinen Form ausgesprochen ein Irrthum ist. Mit Recht verweist Liman auf Todesarten, wie Schuß ins Herz 2c., wo der Tod so rasch erfolgen mußte, daß die bei der O. vorfindliche Gerinnung in der Wunde erst nach dem Tode entstanden sein konnte.

10) Die Leichenstarre gehört endlich noch zu den wichtigsten jener Veränderungen der Leiche, welche dem Eintritte der eigentlichen Verwesung vorangehen. Man versteht darunter jene Verkürzung und Verdickung gewisser Muskelgruppen, besonders der Flexoren und Abduktoren der Extremitäten und der Adduktoren des Unterkiefers, wodurch sich dieselben hart und fest anfühlen und der Körper häufig, wie Devergie sich ausdrückt, etwas Athletisches bekommt. Die Todtenstarre schreitet von oben nach abwärts vor und verschwindet dann in derselben Weise, um, einmal verschwunden, nicht wieder einzutreten. Die Zeit ihres Beginnes schwankt innerhalb ziemlich weiter Grenzen: zwischen 8—20 Stunden; selten früher, fast niemals später. Ihre Dauer ist manchesmal eine sehr lange bis zu mehreren Tagen. Es ist durch die Forschungen hervorragender Gelehrter, wie Brücke, Brown-Séquard, Ed. Weber, Kühne, Maschka u. A., festgestellt, daß die Ursache der Todtenstarre in der Gerinnung des Muskeleiweißes liegt, durch welchen Prozeß die postmortale Kontraktion hervorgerufen wird. Sie löst sich, wenn die erste saure

Reaktion des Muskels verschwindet, um der alkalischen Fäulnißreaktion Platz zu machen. Die Todtenstarre kann sehr verschieden stark entwickelt sein oder auch ganz fehlen. Bei Tod durch narkotische Gifte ist sie sehr gering und kurz dauernd; bei Tod durch Blitzschlag soll sie ebenfalls fehlen. Bei unreifen Früchten tritt sie niemals ein. Bei plötzlichen Todesarten sehr kräftiger und gesunder Individuen ist sie meist am stärksten entwickelt. Bei lang andauernder Leichenstarre trifft sie mit den ersten Verwesungserscheinungen zeitlich noch zusammen.

Zeigt ein Leichnam nur die bisher geschilderten Leichenerscheinungen, so kann er als der eines Menschen bezeichnet werden, welcher längstens vor zwei bis drei Tagen verstorben ist.

Im weiteren Verlaufe entwickeln sich an den Leichen Erscheinungen, welche sämmtlich jenem Zersetzungsprozesse angehören, dem jeder Leichnam verfällt, und dessen Endresultat die gänzliche Auflösung und Zerstörung des Körpers ist. Wir bezeichnen daher diese weiteren Erscheinungen als Verwesungserscheinungen, und wollen zuerst die Bedingungen der Verwesung besprechen, da die Fortschritte derselben wesentlich modifizirt werden durch eine Reihe äußerer und innerer Einflüsse. Individuell modifiziren die Fortschritte der Verwesung: das Alter, die Leibesbeschaffenheit und die Todesart. Bezüglich des Alters sei nur erwähnt, daß Neugeborene unter allen Umständen schneller verwesen; hochbejahrte dagegen ceteris paribus viel langsamer. — Menschen von fetter, schwammiger und plethorischer Leibesbeschaffenheit sind einer rascheren Zersetzung unterworfen als magere Individuen. — Sehr wesentlich ist die Modifikation der Verwesung durch die Todesart. Sie tritt spät ein nach plötzlichem Tode Gesunder, rascher bei an Erschöpfung gestorbenen Individuen, besonders rasch nach Typhus, Wassersucht und allen Krankheiten, die mit Säfteentmischung verlaufen oder nach putriden Fiebern; darunter sind besonders zu erwähnen: Pyämie, Septicämie, Urämie, Puerperalfieber rc.; ebenso tritt bei vielfach Verstümmelten, bei Verschütteten, bei in Rauch, Kohlenoxydgas, Leuchtgas Erstickten rasche Fäulniß ein; sie ist dagegen entschieden verzögert bei im Rausche apoplektisch verstorbenen Trunkenbolden und bei Vergiftungen durch Schwefelsäure.

Von weit größerer Bedeutung sind die äußeren Verwesungsbedingungen: Luft, Feuchtigkeit und Wärme. Sie sind nothwendig zur Einleitung und Unterhaltung der Verwesung, sie modifiziren dieselbe je nach dem Vorwalten eines dieser Momente über die anderen. Wichtig vor allem ist der ungehinderte Zutritt der Luft. Alles, was denselben hemmt, wirkt verzögernd auf die Verwesung ein. Sie geht daher in der Luft am raschesten vor sich, besonders wenn dieselbe eine entsprechende Temperatur besitzt. Eine genügende Menge von Feuchtigkeit ist fast stets im Körper selbst vorhanden. Schon daraus geht hervor, daß das Begraben eine Verzögerung der Zersetzung mit sich bringt. Wie bedeutend diese ist, hängt wieder von der größeren oder geringeren Porosität des Bodens, sowie vom Feuchtigkeitsgrade desselben ab. Schon aus diesen Andeutungen ist ersichtlich, daß die Schwankungen im Verlaufe des Verwesungsprozesses außerordentlich groß und mannigfach sind, und daß nur sehr schwer allgemein gültige Gesetze abgeleitet werden können. Ueber den Einfluß der Medien auf den Gang des Verwesungsprozesses ist demnach nur folgendes im Allgemeinen bemerkt: die Fäulniß geht am raschesten in freier Luft vor sich, weniger rasch im Wasser, beträchtlich langsamer in der Erde, und zwar bei annähernd gleicher Temperatur in der Weise, daß eine Woche (Monat) Aufenthalt der Leiche in freier Luft zweien Wochen (Monaten) Aufenthalt derselben in Wasser und acht Wochen (Monaten) Lagerung in der Erde in Bezug auf das Fortschreiten des Zersetzungsprozesses gleichkommt. Die Fäulniß schreitet im geraden Verhältnisse zur Höhe der Temperatur fort, so daß diese wesentlich in Betracht zu ziehen ist bei der Beurtheilung von Fäulnißerscheinungen.

Ueber den Gang und die Zeitfolge der Verwesungserscheinungen läßt sich Folgendes mit einiger Bestimmtheit sagen: Aeußerlich durchläuft das Bild eine ganze Skala von Erscheinungen, deren Werthschätzung für die Zeitbestimmung nur dem Geübten möglich ist, wobei sich einzelne Momente schwer oder fast gar nicht fixiren lassen. Diese Skala beginnt mit der grünlichen Verfärbung der Bauchdecken, die sich immer weiter verbreitet, bis sie den ganzen Körper erfaßt hat. Der erst geringe Fäulnißgeruch wird dem um sich greifenden Prozesse entsprechend gesteigert, die Oberhaut wird endlich in Blasen abgehoben, die bersten und so das Integument zerstören, endlich gehen die Nägel ab, Haut und Muskeln erweichen, zerfließen schließlich und in Folge dessen werden Bauch- und Brusthöhle eröffnet und das letzte Stadium, das der putriden Kolliquation beginnt. Von äußeren Geschlechtstheilen ist außer Resten von Schamhaaren nichts mehr vorhanden, die Brüste sind zerflossen, die Kopfschwarte größtentheils abgegangen, die Schädelknochen zerfallen, das Gehirn fließt als stinkender Brei aus. Während sich aus dem Gange der äußeren Fäulnißerscheinungen wenig bestimmte Anhaltspunkte für die Zeitbestimmung gewinnen lassen, ist dies mehr der Fall durch den Gang des Verwesungsprozesses der inneren Organe, wobei sich eine gewisse Gesetzmäßigkeit geltend macht. Nach Casper ist die Chronologie der Verwesung der Innenorgane folgende: 1) die Luftröhre mit Einschluß des Kehlkopfes; 2) das Gehirn Neugeborener und Kinder; 3) der Magen; 4) die Gedärme; 5) die Milz; 6) Netz und Gekröse; 7) Leber; 8) das Gehirn Erwachsener; 9) das Herz; 10) die Lungen; wobei jedoch zu bemerken ist, daß ausnahmsweise manchesmal frühzeitige Verwesung der Lungen statt hat, was wegen der durch die Fäulniß bedingten Gasentwickelung in den Alveolen für die Beurtheilung stattgehabter Athmung eines Neugeborenen zu verderblichen Irrthümern Veranlassung geben kann; 11) die Nieren; 12) die Harnblase; 13) die Speiseröhre; 14) die Bauchspeicheldrüse, bezüglich welcher der Satz gilt, daß man eine schon ganz und gar verweste Leiche vor sich haben muß, um auch dieses Organ bereits vom Fäulnißprozeß ergriffen zu sehen; 15) das Zwerchfell; 16) die kleineren Blutgefäße, während die großen Hauptschlagadern mit zu den resistentesten Geweben gehören; 17) zuletzt von allen Organen wird der Uterus zerstört.

Schließlich sei noch erwähnt, daß durch ein besonderes Verhältniß der für die Fäulniß nothwendigen Medien zu einander zwei eigenartige Abweichungen von der normalen Zersetzung statthaben können, von denen die eine als Fettwachsbildung (Adipocire, Leichenfett, Leichenwachs), die andere als Mumifikation bezeichnet wird. Erstere besteht in der Umwandlung der Weichtheile in eine käseähnliche, fettige Masse und kommt durch Ausschluß von Luft bei Wasserleichen oder in feuchter Erde liegenden Cadavern zu Stande; die Mumifikation dagegen kommt unter reichlichem Luftzutritt bei ziemlich hoher Temperatur durch rasche Abgabe der Körperfeuchtigkeit zu Stande. Sowol der saponifizirte wie der mumifizirte Leichnam ändert sich nicht weiter und kann als solcher wol ungezählte Zeiträume erhalten bleiben. (Wüstenmumien, Klostermumien, Leichname griechischer Gräber 2c.)

II. Feststellung der Todesursache. Zur richtigen Erfüllung dieses O.zweckes ist vor allem nöthig, sich den richterlichen Zweck einer gerichtlichen Leichenschau vor Augen zu halten. Von diesem Standpunkte ist zuerst die Frage zu beantworten, ob das betreffende Individuum eines natürlichen Todes gestorben ist, oder aber ob es auf naturwidrige und straffällige Weise ums Leben gekommen. Die Eruirung dieser Frage ist von fundamentaler Wichtigkeit, weil davon das weitere Handeln des Richters abhängt; also abgesehen davon, was die unmittelbare Todesursache war, ist festzustellen, ob der Tod auf natürliche oder gewaltsame Weise erfolgte. Da die erstere gerichtsärztlich gar nicht in Betracht kommt, besprechen wir nur die gewaltsamen Todesarten und folgen hierbei der Casper'schen Eintheilung:

Reaktion des Muskels verschwindet, um der alkalischen Fäulnißreaktion Platz zu machen. Die Todtenstarre kann sehr verschieden stark entwickelt sein oder auch ganz fehlen. Bei Tod durch narkotische Gifte ist sie sehr gering und kurz dauernd; bei Tod durch Blitzschlag soll sie ebenfalls fehlen. Bei unreifen Früchten tritt sie niemals ein. Bei plötzlichen Todesarten sehr kräftiger und gesunder Individuen ist sie meist am stärksten entwickelt. Bei lang andauernder Leichenstarre trifft sie mit den ersten Verwesungserscheinungen zeitlich noch zusammen.

Zeigt ein Leichnam nur die bisher geschilderten Leichenerscheinungen, so kann er als der eines Menschen bezeichnet werden, welcher längstens vor zwei bis drei Tagen verstorben ist.

Im weiteren Verlaufe entwickeln sich an den Leichen Erscheinungen, welche sämmtlich jenem Zersetzungsprozesse angehören, dem jeder Leichnam verfällt, und dessen Endresultat die gänzliche Auflösung und Zerstörung des Körpers ist. Wir bezeichnen daher diese weiteren Erscheinungen als Verwesungserscheinungen, und wollen zuerst die Bedingungen der Verwesung besprechen, da die Fortschritte derselben wesentlich modifizirt werden durch eine Reihe äußerer und innerer Einflüsse. Individuell modifiziren die Fortschritte der Verwesung: das Alter, die Leibesbeschaffenheit und die Todesart. Bezüglich des Alters sei nur erwähnt, daß Neugeborene unter allen Umständen schneller verwesen; hochbejahrte dagegen ceteris paribus viel langsamer. — Menschen von fetter, schwammiger und plethorischer Leibesbeschaffenheit sind einer rascheren Zersetzung unterworfen als magere Individuen. — Sehr wesentlich ist die Modifikation der Verwesung durch die Todesart. Sie tritt spät ein nach plötzlichem Tode Gesunder, rascher bei an Erschöpfung gestorbenen Individuen, besonders rasch nach Typhus, Wassersucht und allen Krankheiten, die mit Säfteentmischung verlaufen oder nach putriden Fiebern; darunter sind besonders zu erwähnen: Pyämie, Septicämie, Urämie, Puerperalfieber ꝛc.; ebenso tritt bei vielfach Verstümmelten, bei Verschütteten, bei in Rauch, Kohlenoxydgas, Leuchtgas Erstickten rasche Fäulniß ein; sie ist dagegen entschieden verzögert bei im Rausche apoplektisch verstorbenen Trunkenbolden und bei Vergiftungen durch Schwefelsäure.

Von weit größerer Bedeutung sind die äußeren Verwesungsbedingungen: Luft, Feuchtigkeit und Wärme. Sie sind nothwendig zur Einleitung und Unterhaltung der Verwesung, sie modifiziren dieselbe je nach dem Vorwalten eines dieser Momente über die anderen. Wichtig vor allem ist der ungehinderte Zutritt der Luft. Alles, was denselben hemmt, wirkt verzögernd auf die Verwesung ein. Sie geht daher in der Luft am raschesten vor sich, besonders wenn dieselbe eine entsprechende Temperatur besitzt. Eine genügende Menge von Feuchtigkeit ist fast stets im Körper selbst vorhanden. Schon daraus geht hervor, daß das Begraben eine Verzögerung der Zersetzung mit sich bringt. Wie bedeutend diese ist, hängt wieder von der größeren oder geringeren Porosität des Bodens, sowie vom Feuchtigkeitsgrade desselben ab. Schon aus diesen Andeutungen ist ersichtlich, daß die Schwankungen im Verlaufe des Verwesungsprozesses außerordentlich groß und mannigfach sind, und daß nur sehr schwer allgemein gültige Gesetze abgeleitet werden können. Ueber den Einfluß der Medien auf den Gang des Verwesungsprozesses ist demnach nur folgendes im Allgemeinen bemerkt: die Fäulniß geht am raschesten in freier Luft vor sich, weniger rasch im Wasser, beträchtlich langsamer in der Erde, und zwar bei annähernd gleicher Temperatur in der Weise, daß eine Woche (Monat) Aufenthalt der Leiche in freier Luft zweien Wochen (Monaten) Aufenthalt derselben in Wasser und acht Wochen (Monaten) Lagerung in der Erde in Bezug auf das Fortschreiten des Zersetzungsprozesses gleichkommt. Die Fäulniß schreitet im geraden Verhältnisse zur Höhe der Temperatur fort, so daß diese wesentlich in Betracht zu ziehen ist bei der Beurtheilung von Fäulnißerscheinungen.

Ueber den Gang und die Zeitfolge der Verwesungserscheinungen läßt sich Folgendes mit einiger Bestimmtheit sagen: Aeußerlich durchläuft das Bild eine ganze Skala von Erscheinungen, deren Werthschätzung für die Zeitbestimmung nur dem Geübten möglich ist, wobei sich einzelne Momente schwer oder fast gar nicht fixiren lassen. Diese Skala beginnt mit der grünlichen Verfärbung der Bauchdecken, die sich immer weiter verbreitet, bis sie den ganzen Körper erfaßt hat. Der erst geringe Fäulnißgeruch wird dem um sich greifenden Prozesse entsprechend gesteigert, die Oberhaut wird endlich in Blasen abgehoben, die bersten und so das Integument zerstören, endlich gehen die Nägel ab, Haut und Muskeln erweichen, zerfließen schließlich und in Folge dessen werden Bauch- und Brusthöhle eröffnet und das letzte Stadium, das der putriden Kolliquation beginnt. Von äußeren Geschlechtstheilen ist außer Resten von Schamhaaren nichts mehr vorhanden, die Brüste sind zerflossen, die Kopfschwarte größtentheils abgegangen, die Schädelknochen zerfallen, das Gehirn fließt als stinkender Brei aus. Während sich aus dem Gange der äußeren Fäulnißerscheinungen wenig bestimmte Anhaltspunkte für die Zeitbestimmung gewinnen lassen, ist dies mehr der Fall durch den Gang des Verwesungsprozesses der inneren Organe, wobei sich eine gewisse Gesetzmäßigkeit geltend macht. Nach Casper ist die Chronologie der Verwesung der Innenorgane folgende: 1) die Luftröhre mit Einschluß des Kehlkopfes; 2) das Gehirn Neugeborener und Kinder; 3) der Magen; 4) die Gedärme; 5) die Milz; 6) Netz und Gekröse; 7) Leber; 8) das Gehirn Erwachsener; 9) das Herz; 10) die Lungen; wobei jedoch zu bemerken ist, daß ausnahmsweise manchesmal frühzeitige Verwesung der Lungen statt hat, was wegen der durch die Fäulniß bedingten Gasentwickelung in den Alveolen für die Beurtheilung stattgehabter Athmung eines Neugeborenen zu verderblichen Irrthümern Veranlassung geben kann; 11) die Nieren; 12) die Harnblase; 13) die Speiseröhre; 14) die Bauchspeicheldrüse, bezüglich welcher der Satz gilt, daß man eine schon ganz und gar verweste Leiche vor sich haben muß, um auch dieses Organ bereits vom Fäulnißprozeß ergriffen zu sehen; 15) das Zwerchfell; 16) die kleineren Blutgefäße, während die großen Hauptschlagadern mit zu den resistentesten Geweben gehören; 17) zuletzt von allen Organen wird der Uterus zerstört.

Schließlich sei noch erwähnt, daß durch ein besonderes Verhältniß der für die Fäulniß nothwendigen Medien zu einander zwei eigenartige Abweichungen von der normalen Zersetzung statthaben können, von denen die eine als Fettwachsbildung (Adipocire, Leichenfett, Leichenwachs), die andere als Mumifikation bezeichnet wird. Erstere besteht in der Umwandlung der Weichtheile in eine käseähnliche, fettige Masse und kommt durch Ausschluß von Luft bei Wasserleichen oder in feuchter Erde liegenden Cadavern zu Stande; die Mumifikation dagegen kommt unter reichlichem Luftzutritt bei ziemlich hoher Temperatur durch rasche Abgabe der Körperfeuchtigkeit zu Stande. Sowol der saponifizirte wie der mumifizirte Leichnam ändert sich nicht weiter und kann als solcher wol ungezählte Zeiträume erhalten bleiben. (Wüstenmumien, Klostermumien, Leichname griechischer Gräber ꝛc.)

II. Feststellung der Todesursache. Zur richtigen Erfüllung dieses O.zweckes ist vor allem nöthig, sich den richterlichen Zweck einer gerichtlichen Leichenschau vor Augen zu halten. Von diesem Standpunkte ist zuerst die Frage zu beantworten, ob das betreffende Individuum eines natürlichen Todes gestorben ist, oder aber ob es auf naturwidrige und straffällige Weise ums Leben gekommen. Die Eruirung dieser Frage ist von fundamentaler Wichtigkeit, weil davon das weitere Handeln des Richters abhängt; also abgesehen davon, was die unmittelbare Todesursache war, ist festzustellen, ob der Tod auf natürliche oder gewaltsame Weise erfolgte. Da die erstere gerichtsärztlich gar nicht in Betracht kommt, besprechen wir nur die gewaltsamen Todesarten und folgen hierbei der Casper'schen Eintheilung:

1) Der mechanische Tod. Er entsteht meist urplötzlich durch die Zerstörung (gewaltsame Zertrümmerung) eines lebenswichtigen Organes. Es geschieht dies bei Einwirkung großer Gewalten, z. B. durch Einstürzen von Häusern, Mauern, durch Ueberfahren mit Wagen und Eisenbahnzügen, durch Pulverexplosionen und durch Schußwunden, welche Gehirn, Rückenmark, Herz oder Lunge zertrümmern.

2) Der neuroparalytische Tod. Diese Todesart ist der direkteste Gegensatz zum mechanischen Tode. Bei demselben treten gar keine sinnlich wahrnehmbaren Veränderungen im Körper ein. Die Sektionsbefunde sind völlig negativ; man schließt auf diesen Tod, ohne ihn positiv beweisen zu können. (Hirnerschütterung ohne mechanische Störung; Nervenschlag, **Apoplexia nervosa.**)

3) Der inflammatorische Tod. Hier wird dem Leben ein Ziel gesetzt durch entzündliche Prozesse irgend eines verletzten Organes. Diese Todesart ist eine sehr häufige nach den allerverschiedensten Verletzungen, sowie nach Vergiftungen mit ätzenden Substanzen und nach ausgedehnten und tiefgreifenden Verbrennungen.

4) Der hyperämische Tod, d. i. der durch übermäßige Blutstauung in edlen Centralorganen hervorgerufene Tod. So der blutige Gehirnschlag (**Apoplexia sanguinea**), wo der tödtliche Druck aufs Gehirn entweder blos durch hyperämische Anfüllung der Gefäße oder durch wirklichen Blutaustritt aus denselben (**Haemorrhagia cerebri**) erzeugt wird; dann die durch Blutstauung in den Lungen, dem Herzen und den großen Gefäßen erzeugten Todesarten: Blutschlagfluß, Stickfluß oder Erstickung (Lungenschlag, Herzschlag). Bei Erhängen, Erwürgen, Erdrosseln, nach Vergiftungen mit narkotischen Giften, beim Erfrieren erfolgt größtentheils der Tod durch Gehirnschlag; beim Ertrinken, Ersticken durch Verstopfung der Luftwege mit Fremdkörpern oder Ersticken im Rauche oder durch Einathmung irrespirabler Gase entsteht Blutschlagfluß und Stickfluß.

5) Der anämische Tod tritt ein durch so erhebliche Verminderung des Blutgehaltes des Körpers, daß dadurch das Funktioniren der Organe unmöglich wird. Hierher gehören alle inneren und äußeren Verblutungen, jene häufige Folge von Hieb-, Stich-, Schnitt- und auch Schußwunden.

6) Der dysämische Tod entsteht durch Zersetzung des Blutes in Folge der Aufnahme von Eiter, jauchigen Stoffen, Harn (Pyämie, Septicämie, Urämie). Ebenso tödten viele Gifte nur durch Vergiftung des Blutes, so die chronische Arsenvergiftung, die Blausäure, der Alkohol, der Phosphor und andere Gifte. Dies im Allgemeinen über die gewaltsamen Todesarten, deren jeweilige Feststellung dem Sachverständigen obliegt, und der vermöge seiner Spezialkenntnisse auf Grund des aufgenommenen Befundes meist wol nicht unschwer in der Lage ist, die richtige Todesart zu bestimmen.

Nun giebt es aber nicht allzu selten Fälle in der forensischen Praxis, wo die Bestimmung der Todesart eine sehr schwierige, oft fast unlösliche Aufgabe des Obduzenten ist. Es sind dies jene Fälle, wo mehrere Verletzungen gleichzeitig sich vorfinden, oder aber sogar mehrere Todesarten gleichzeitig vorhanden sind, von denen jede geeignet gewesen wäre, für sich allein den Tod zu bewirken. Es kann nun in der That von höchster Wichtigkeit für den Richter sein, welcher einzelnen von einer Reihe von Verletzungen Jemand erlegen oder welchen Todes er wirklich gestorben ist. Diese Frage bezeichnet Casper mit „Priorität der Todesart“, Skrzeczka als „konkurrirende Todesursachen“. Beispielsweise wurde ein Mensch von mehreren überfallen, mißhandelt und getödtet. Welche Verletzung von mehreren tödtlichen, die er erhalten, hat dem Leben wirklich ein Ende gemacht? welche hat ihn zuerst getödtet? kann hier die Frage des Richters sein. In anderen Fällen fand man gleichzeitig Erstickung durch Herz- und Lungenhyperämie und eine tödtliche Kopfverletzung vor, oder eine tödtliche Schußwunde bei einem Erhängten, oder Halsschnittwunde neben Blausäurevergiftung und Strangulationsfurchen. Hier ergiebt sich meist die schwierige Frage nach der eigenen oder fremden

Schuld, die Frage ob Zufall, Selbstmord oder Mord. Zur richtigen Beantwortung oder Lösung dieser Fragen sind besonders folgende Momente genau zu erwägen: a) die Beschaffenheit der vorgefundenen Verletzungen hauptsächlich in Bezug auf ihre Reaktionserscheinungen; b) die Art der Verletzungen insofern aus derselben ein Rückschluß auf die angewandten Werkzeuge möglich ist; c) die Ermittlung der wirklichen Todesart, die der Zeitfolge nach vor den übrigen das Leben endete, z. B. Verblutung und Erhängung, Erhängung und Vergiftung, Erhängen und Schußwunde ꝛc. d) Schließlich ist in diesen Fällen von großer Wichtigkeit die Beachtung der äußeren Umstände des zweifelhaften Falles.

B. Zeit der O. Diesbezüglich bestimmt das neue Preußische „Regulativ für das Verfahren der Gerichtsärzte bei den gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichen vom 6. Januar / 13. Februar 1875“ im § 3 Folgendes: „O. dürfen in der Regel nicht vor Ablauf von 24 Stunden nach dem Tode vorgenommen werden. Die bloße Besichtigung einer Leiche kann früher geschehen.“ In Oesterreich ist nach der noch gültigen Ministerialverordnung vom 28. Januar 1855 im § 2 derselben kein Zeitraum bestimmt, sondern nur im Allgemeinen gesagt, daß „die gerichtliche Todtenbeschau vor der Beerdigung eines Verstorbenen vorzunehmen ist“. Da aber nach der provisorischen Instruktion für Leichenbeschauer (Ministerialerlaß vom 6. März 1861) die Beerdigung in der Regel erst nach Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes gestattet ist, so dürfte es richtig sein anzunehmen, daß die gerichtliche Leichenöffnung gewöhnlich im Laufe des zweiten Tages nach dem Tode vorzunehmen sei. Objektiv dürfte sich die Zeit von 24—36 Stunden nach dem Tode als die geeignetste erweisen, weil zu dieser Zeit einerseits die Zeichen des Todes bereits völlig und unzweifelhaft entwickelt sind, während andererseits die Fäulniß meistentheils noch nicht zu weit vorgeschritten ist. Dieser angegebene Zeitpunkt kann daher als die passende O.zeit bezeichnet werden. In der That werden aber die O. meist später ausgeführt, was wol oft begründet erscheint durch die nothwendig zu erfüllenden Formalitäten, oder durch den Transport einer Leiche an den zur O. bestimmten und geeigneten Ort oder dadurch, daß das Gericht verspätet Kenntniß verlangt von einem Todesfalle.

Aber der Gerichtsarzt ist auch zur Vornahme von späten O. verpflichtet durch die gesetzlichen Bestimmungen, welche dieselbe auch bei vorgeschrittener Fäulniß und selbst bei längst Begrabenen fordern; und es ist dies in der That auch völlig zu billigen, da wir in der Lage sind, auch bei oft sehr spät vorgenommenen Leichenöffnungen noch eine Reihe wichtiger Umstände zu konstatiren. Das Preuß. Regulativ bestimmt hierüber im § 4: „Wegen vorhandener Fäulniß dürfen O. in der Regel nicht unterlassen und von den gerichtlichen Aerzten nicht abgelehnt werden. Denn selbst bei einem hohen Grade von Fäulniß können Abnormitäten und Verletzungen der Knochen noch ermittelt, manche, die noch zweifelhaft gebliebene Identität der Leiche betreffende Momente, z. B. Farbe und Beschaffenheit der Haare, Mangel von Gliedmaßen u. s. w. festgestellt, eingedrungene fremde Körper aufgefunden, Schwangerschaften entdeckt und Vergiftungen noch nachgewiesen werden. Es haben deshalb auch die Aerzte, wenn es sich zur Ermittlung derartiger Momente um die Wiederausgrabung einer Leiche handelt, für dieselbe zu stimmen, ohne Rücksicht auf die seit dem Tode verstrichene Zeit.“ In wahrhaft präziser und vollkommener Form ist hier Alles das gesagt, was von späten O. zu erwarten steht, und wir werden dem im Ganzen nur Weniges hinzuzufügen haben. Die Oesterr. obgenannte Verordnung bestimmt § 2 al. 2 nur, daß in dem Falle eine Ausgrabung vorzunehmen sei, „wenn nach den Umständen noch ein erhebliches Ergebniß davon erwartet werden kann.“ Gerichtliche O. zur unpassenden Zeit, also sogenannte verspätete O. werden ausgeführt werden müssen in folgenden Fällen: 1) bei bereits vorgeschrittener Fäulniß; 2) nachdem bereits eine privatärztliche O. vorangegangen; 3) bei wieder ausgegrabenen Leichen und Leichenfragmenten. Der Zweck verspäteter Leichen-

öffnungen kann, wie der aller anderen sein, die Art und die Zeit des Todes und die Identität des betreffenden Leichnams mit einer bestimmten fraglichen Person festzustellen. Die Zeit wird sich bald leichter, bald mehr unbestimmt nach dem Grade der Verwesung feststellen lassen. Die Todesart kann in Fällen von Knochenverletzungen, Luxationen, Schußwunden, Vergiftung mit metallischen Giften, oft noch spät mit voller Sicherheit ermittelt werden. Dasselbe gilt selbst von der Konstatirung des zweifelhaften Lebens Neugeborener. Für die Frage der Identität der Leiche ist die Entwickelung des Knochensystems von größter Wichtigkeit und kann aus einer genauen Untersuchung von Knochenresten häufig mit ziemlicher Sicherheit Alter und Geschlecht des Individuums bestimmt werden, dem sie angehörten. Es sei hier nur noch erwähnt, daß für Identitätsbestimmungen auch die Haare von großer Wichtigkeit sind. Dieselben werden aber bei begrabenen Leichen durch den Einfluß der in der Erde vorhandenen Humussäuren zum Theile verändert, ein Umstand, der bei Exhumirungen wol zu beachten ist, und zwar werden die Haare heller und bekommen einen Stich ins Röthliche. Durch Ammoniak kann die ursprüngliche Haarfarbe wieder hergestellt werden.

C. Art der O. Jede O. zerfällt in zwei gesonderte Akte: 1) die äußere Besichtigung oder Inspektion; 2) die innere Besichtigung oder Sektion. Dazu kommt noch als dritter Akt die Abfassung des Protokolls und die Abgabe des Gutachtens, und eventuell auf Verlangen die Abgabe eines O.berichtes. Wir werden daher eine Betrachtung des O.verfahrens nach diesen drei Richtungen vornehmen.

1) Die äußere Besichtigung (Inspektion). Hierbei ist die äußere Beschaffenheit des Körpers im Allgemeinen und die seiner einzelnen Abschnitte zu untersuchen. In präziser Weise bestimmt hierüber das genannte Regulativ im § 13 Folgendes: „Demgemäß sind, betreffend den Körper im Allgemeinen, soweit die Besichtigung solches ermöglicht, zu ermitteln und anzugeben: a) Alter, Geschlecht, Größe, Körperbau, allgemeiner Ernährungszustand, etwa vorhandene Krankheitsresiduen, z. B. sogenannte Fußgeschwüre, besondere Abnormitäten (z. B. Mäler, Narben, Tättowirungen, Ueberzahl oder Mangel an Gliedmaßen); b) die Zeichen des Todes und die der etwa schon eingetretenen Verwesung.“ Hierzu sei nur noch Folgendes bemerkt: Es giebt mancherlei Krankheitsprodukte und Krankheitsresiduen bei gerichtlichen Leichen, deren Beachtung in vielen Fragen von Wichtigkeit werden kann, wie Hernien, Defekte von Organen, Geschwülste der verschiedensten Art, Verkrümmungen, Fußgeschwüre, Decubitus, hydropische Anschwellungen ꝛc. Sie alle müssen beachtet und kurz angegeben werden; bei unbekannten Leichen dürfte es sogar sehr zu empfehlen sein, derartige Vorkommnisse genau zu beschreiben. Eine nicht geringe Wichtigkeit kommt unter den Krankheitsresiduen den Narben zu, insonderheit in Bezug auf zwei richterliche Fragen: a) wie alt ist eine Narbe und b) können Narben ganz und gar verschwinden? Bezüglich der Altersbestimmung einer Narbe wird das Urtheil des Gerichtsarztes immer nur ein sehr unbestimmtes sein können, bezüglich der zweiten Frage gilt unbedingt der Satz: „Narben mit Substanzverlust und Narben von granulirenden Wunden und Geschwüren verschwinden niemals und sind noch an der Leiche sichtbar. Narben von Blutegelstichen, Aderlaß- und Schröpfwunden können in einer nicht näher zu bestimmenden Zeit verschwinden und nicht mehr am Leichnam wahrnehmbar sein“ (Liman). Nicht das Gleiche gilt von den Tättowirungen. Auch hier entsteht die Frage, ob eine Tättowirungsmarke verschwinden könne oder nicht, und diese Frage muß nach den Erfahrungen hervorragender Forscher, wie Casper, Tardieu, Meckel u. A., entschieden bejaht werden. In manchen Fällen kann der Farbstoff dann noch in den benachbarten Drüsen (Achseldrüsen) aufgefunden werden. Es gilt diesbezüglich demnach der Satz, „daß Tättowirungsmarken im Leben verschwinden können, in nicht wenigen Fällen wirklich verschwinden, so daß sie in demselben todten Körper völlig unsichtbar sind, bei welchen sie von Zeugen im Leben gesehen worden waren und daß ihr früheres Vorhanden-

gewesensein möglicherweise noch in den Lymphdrüsen der Achseln nachgewiesen werden kann."

Betreffend die einzelnen Theile ist Folgendes festzustellen:

a) bei Leichen unbekannter Personen die Farbe und sonstige Beschaffenheit der Haare (Kopf und Bart), sowie die Farbe der Augen;

b) das etwaige Vorhandensein von fremden Gegenständen in den natürlichen Oeffnungen des Kopfes, die Beschaffenheit der Zahnreihen und die Beschaffenheit und Lage der Zunge;

c) demnächst sind zu untersuchen: der Hals, dann die Brust, der Unterleib, die Rückenfläche, der After, die äußeren Geschlechtstheile und endlich die Glieder.

Insbesondere ist auf eine etwa vorhandene Verletzung zu achten. Dieselbe muß nach jeder Richtung genau untersucht werden, als nach Lage, Größe, Form, Beschaffenheit der Wundränder, vitale Reaktion ꝛc. (vgl. d. Art. Körperverletzung, med.-for.).

Bei Verletzungen und Beschädigungen der Leiche, die unzweifelhaft einen nicht mit dem Tode im Zusammenhang stehenden Ursprung haben, z. B. bei Merkmalen von Rettungsversuchen, Zernagungen von Thieren und dergleichen, genügt eine summarische Beschreibung dieser Befunde. Hierbei sei nur noch bemerkt, daß es keineswegs in allen Fällen leicht ist, Verletzungen, die dem Lebenden zugefügt wurden, von Verletzungen des Todten zu unterscheiden. Sehr häufig sind an der Leiche vorgefundene Verletzungen künstliche von Blutegelstichen, frischen Schröpfnarben und Aderlaßwunden, dann von Rettungsversuchen, chirurgischen Nähten, Schnitten und Amputationswunden herrührend. In allen diesen Fällen genügt ebenfalls eine summarische Beschreibung, außer wenn ein ärztliches Kunstverfahren Gegenstand der Anklage oder Leichenuntersuchung ist.

2) Die innere Besichtigung (Sektion). Hauptaufgabe derselben ist die kunstgerechte Eröffnung und sachmännische Untersuchung der drei Haupthöhlen des Körpers, der Kopf-, Brust- und Bauchhöhle. Die Eröffnung der Wirbelsäule oder einzelner Gelenkshöhlen ist nur dann erforderlich, wenn hiervon irgend erhebliche Befunde erwartet werden können. In der Regel geschieht die Eröffnung dieser Körperhöhlen in der genannten Reihenfolge von oben nach unten. Besteht jedoch ein bestimmter Verdacht in Bezug auf die Ursache des Todes, so ist mit derjenigen Höhle zu beginnen, in welcher sich die hauptsächlichen Veränderungen vermuthen lassen. In jeder der genannten Höhlen sind zuerst die Lage der in ihr befindlichen Organe, sodann die Farbe und Beschaffenheit der Oberflächen, ferner ein etwa vorhandener ungehöriger Inhalt, namentlich fremde Körper, Gas, Flüssigkeiten oder Gerinnsel u. s. w. in den letzten beiden Fällen nach Maß bzw. Gewicht zu bestimmen, und endlich ist jedes Organ äußerlich und innerlich zu untersuchen. (Regulativ § 14.)

Wichtig ist die genaue Beachtung der Bestimmungen bei Verdacht einer Vergiftung, weil in diesem Falle von der Art der Vornahme der Eröffnung der Baucheingeweide und der Auffangung und Aufbewahrung des für die spätere chemische Untersuchung zu reservirenden Inhaltes das Resultat dieser beeinflußt, bzw. in Frage gestellt werden kann. Die innere Besichtigung beginnt hierbei mit der Eröffnung der Bauchhöhle (Regulativ § 22), eine Bestimmung, welche in der Oesterr. Verordnung nicht enthalten ist, die aber durchaus nicht unwesentlich ist. Gleich bei der Eröffnung ist auf den etwa bemerkbaren Geruch zu achten. Dann werden um den untersten Theil der Speiseröhre, dicht über dem Magenmunde, sowie um den Zwölffingerdarm unterhalb der Einmündung des Gallenganges doppelte Ligaturen gelegt und beide Organe zwischen denselben durchschnitten. Hierauf wird der Magen mit dem Zwölffingerdarm im Zusammenhange herausgeschnitten, wobei jede Verletzung desselben sorgfältig zu vermeiden ist. Nach kunstgerechter Oeffnung desselben wird der Inhalt sofort nach Menge, Konsistenz, Farbe, Zusammensetzung, Reaktion und Geruch bestimmt und in ein reines Gefäß von Porzellan oder Glas gethan. Hierauf erst

wird die abgespülte Magenschleimhaut genau untersucht. Der Magen wird dann in das Glas mit dem Mageninhalte gegeben. Außerdem sind noch andere Substanzen und Organtheile, wie Blut, Harn, Stücke der Leber, Nieren ꝛc. aus der Leiche zu entnehmen und abgesondert in sorgfältig gereinigten Gläsern zur weiteren Untersuchung aufzubewahren. Jedes Gefäß wird verschlossen, versiegelt und bezeichnet.

Besondere Bestimmungen enthalten sowol das Preußische, wie das Oesterreichische Regulativ bezüglich der O. Neugeborener. Dieselben beziehen sich namentlich auf die Zeichen der Reife und der Entwickelungszeit des Kindes und auf die genaue Vornahme der Athemprobe zur Konstatirung stattgehabten Lebens. (S. hierüber d. Art. Kindesmord, med.-for.)

Zu erwähnen ist noch, daß zur O. stets zwei Aerzte beigegeben werden müssen, wovon der eine ein Physikus (Gerichtsarzt), der zweite ein Gerichts- (Kreis-) Wundarzt ist und daß der Richter resp. die Gerichtskommission bei der Vornahme der O. anwesend sein muß. Die Oesterreichische Verordnung enthält (§ 5) eine Bestimmung, wo die O. auch von einer Sanitätsperson vorgenommen werden kann, wobei die Unterlassung der Beiziehung der zweiten im Protokoll jedesmal besonders angeführt und begründet werden muß. Der zweite zugezogene Arzt hat die Verpflichtung, nach beendeter O. die kunstgerechte Schließung der geöffneten Körperhöhlen zu bewirken.

3) Das O.protokoll und das Gutachten. Ueber alles die O. Betreffende wird vom Richter an Ort und Stelle ein Protokoll aufgenommen (O.protokoll). Der Gerichtsarzt hat dafür zu sorgen, daß der technische Befund in allen seinen Theilen wörtlich in das Protokoll aufgenommen werde. Dieser Befund muß vom Physikus (Gerichtsarzt) deutlich, bestimmt und auch dem Richtarzt verständlich angegeben werden. Zu letzterem Zwecke sind in der Bezeichnung der einzelnen Befunde fremde Kunstausdrücke, soweit es unbeschadet der Deutlichkeit möglich ist, zu vermeiden. Die beiden Hauptabtheilungen Inspektion und Sektion sind mit A. und B., die Abschnitte über die Eröffnung der einzelnen Körperhöhlen mit Röm. I. II. ꝛc., die Befunde der Untersuchung jedes einzelnen Theiles mit arabischen Ziffern fortlaufend zu bezeichnen. Die Befunde müssen überall in genauen Angaben des thatsächlich Beobachteten, nicht in der Form von bloßen Urtheilen zu Protokoll gegeben werden.

Am Schlusse einer O. haben die Obduzenten ihr vorläufiges Gutachten über den Fall summarisch und ohne Angabe der Gründe zu Protokoll zu geben. Sind ihnen aus den Akten oder sonst besondere, den Fall betreffende Thatsachen bekannt, welche auf das abgegebene Gutachten Einfluß ausüben, so müssen auch diese kurz erwähnt werden. Dasselbe ist der Fall, wenn ihnen der Richter besondere Fragen zur Beantwortung vorlegt. Stets ist das Gutachten zuerst auf die Todesursache und nächstdem auf die verbrecherische Veranlassung zu richten. Ist die Todesursache nicht aufgefunden worden, so muß dies ausdrücklich angegeben werden. In allen Fällen, wo weitere technische Untersuchungen nöthig sind, oder wo zweifelhafte Verhältnisse vorliegen, ist ein besonderes Gutachten mit Motiven ausdrücklich vorzubehalten (Regulativ § 29).

Wenn sich an der Leiche Verletzungen zeigen, welche muthmaßlich die Ursache des Todes gewesen, so haben sich die Obduzenten über Aufforderung des Richters auch darüber zu äußern, ob und welche Verletzungen mit einem vorliegenden Werkzeuge bewirkt werden konnten und ob und welche Schlüsse auf die Art, wie der Thäter und auf die Kraft, mit der er verfahren, zu ziehen seien (Regulativ § 30). Werden bestimmte Werkzeuge nicht vorgelegt, so haben sie sich, soweit es aus dem Befunde noch möglich ist, über die Art der Entstehung der Verletzungen, bzw. über die Beschaffenheit der dabei in Anwendung gekommenen Werkzeuge zu äußern.

In nicht seltenen Fällen wird von den Obduzenten ein O.bericht (motivirtes Gutachten, besonderes Gutachten, nach Oesterreichischer Bezeichnung) gefordert. Das-

selbe ist in folgender Form zu erstatten: Es wird mit einer gedrängten aber genauen Geschichtserzählung des Falles unter Angabe der zur Kenntniß genommenen Aktenfolien begonnen. Sodann wird das O.protokoll auszugsweise, soweit als sein Inhalt für die Beurtheilung der Sache wesentlich ist, wörtlich und mit den Nummern des Protokolls aufgenommen. Die Fassung des O.berichtes muß bündig und deutlich sein und die Begründung des Gutachtens so entwickelt werden, daß sie auch für den Nichtarzt verständlich und überzeugend ist. Es haben sich die Obduzenten daher möglichst Deutscher Ausdrücke und allgemein faßlicher Wendungen zu bedienen. Besondere Beziehungen auf literarische Quellen sind in der Regel zu unterlassen. Besonders gestellte Fragen müssen möglichst wörtlich beantwortet, und, wenn die Beantwortung unmöglich, die Gründe hierfür angeführt werden. Beide Obduzenten unterschreiben den O.bericht, der Physikus versieht denselben außerdem mit seinem Amtssiegel. Jeder O.bericht muß spätestens innerhalb vier Wochen eingereicht werden.

Lit.: Casper-Liman, Handbuch der gerichtlichen Medizin, 6. Aufl. 1878, Bd. II. — Virchow, Die Sektionstechnik im Leichenhause des Charité-Krankenhauses mit besonderer Rücksicht auf gerichtsärztliche Praxis, Berlin 1876. — Mittenzweig, Leitfaden für gerichtliche O., Berlin 1878. — Gesetzliche Bestimmungen. Preußen: Regulativ für das Verfahren der Gerichtsärzte bei gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichen vom 6. Jan./13. Februar 1875. — Oesterreich: Verordnung der Minist. des Innern und der Justiz vom 28. Januar 1855 über die Vornahme der gerichtlichen Todtenbeschau. — Erlaß des Staatsministeriums vom 6. März 1861 Z. 817. Provisorische Instruktion f. Leichenbeschauer.

Kratter.

Obedienzeid (juramentum obedientiae), d. h. der in der katholischen Kirche von den Inhabern bestimmter Stellungen abzulegende, auf Beobachtung der kirchlichen Vorschriften und des Gehorsams gegen den Papst gerichtete Eid. Verpflichtet zur Ableistung eines solchen (die Formel giebt das Pontificale Romanum in dem Titel: de consecratione electi in episcopum) sind die Erzbischöfe und Bischöfe, welche ihn entweder in die Hände des Papstes oder des von letzterem mit der Vollziehung der Bischofsweihe beauftragten Bischofs ablegen. Außerdem haben diejenigen Geistlichen, welche nicht ein sog. beneficium simplex, sondern ein mit der Ausübung der Seelsorge oder mit regimentlicher Befugniß verbundenes Amt (beneficium duplex) erhalten, die Pflicht, dem Bischof die Obedienz eidlich anzugeloben. Dagegen ist der im Mittelalter von den Bischöfen ihren Metropoliten abzuleistende O. seit dem 15. Jahrhundert außer Gebrauch gekommen.

Lit.: Vgl. P. Hinschius, Kirchenrecht, Bd. 3 S. 193 ff. — Eine besondere Behandlung des Gegenstandes fehlt.

P. Hinschius.

Obereigenthum und Nutzeigenthum. An einer Sache ist nur ein Eigenthum möglich; insbesondere ist eine Theilung in der Art, daß gewisse aus dem Eigenthumsrecht fließende Befugnisse dem einen —, andere Befugnisse dem anderen Eigenthümer ausschließlich zustehen sollen, mit dem Begriff des Eigenthums unvereinbar. Von entgegengesetzter Anschauung geht die dem Mittelalter angehörige Unterscheidung von dominium directum (OE.) und dominium utile (NE.) aus; die Bezeichnung lehnt sich an die Römisch-rechtliche Form der actio in rem utilis, welche — nach Analogie der dem Eigenthümer zustehenden actio directa — gewissen dinglich Berechtigten gegeben war; irrthümlich aber wurde in Deutschland (vgl. Eichhorn, D. Rechtsgesch., IV. § 565 n. d.) utilis im Sinne von nützlich, nutzbar genommen und so dem dominium directum, OE., das dominium utile, NE. gegenübergestellt, während es sich in den Fällen des sog. NE. in Wahrheit nur um ein weitgehendes Recht an fremder — unbeweglicher — Sache handelt; Anwendung hiervon auf die partikularrechtlich (z. B. Preuß. Allg. LR. I. 9 §§ 94 ff., 18 § 7; Cod. Maxim. Bav. II. 3, 4; Oesterr. BGB. § 399) verschieden beantwortete Frage, ob der gesetzlich dem Eigenthümer zufallende Theil des Schatzes dem Obereigenthümer oder dem Nutzeigenthümer gebühre, sowie auf die Frage, ob der Obereigenthümer eine Dienstbarkeit an dem im NE. eines Anderen stehenden Grundstücke

erwerben kann. — Der Hauptfall von NE. ist das Recht des Vasallen am Lehngut: NE. wird auch zugeschrieben dem Inhaber des Bauernguts, wenn das Eigenthum daran nicht dem Bauer, sondern einem Gutsherrn zusteht; partikularrechtlich (so insbesondere vom Preuß. Allg. LR. II. 4 §§ 72, 73; Oesterr. BGB. § 629) wird auch das Recht des jeweiligen Inhabers eines Familienfideikommisses als NE. bezeichnet, dem alsdann das OE. der Familie gegenübersteht; vgl. hierüber d. Art. Familienfideikommiß. — Das NE. konnte ursprünglich — in Folge des zugleich persönlichen Verhältnisses zwischen Lehnsherrn und Vasallen — nur durch Vertrag — Belehnung, Verleihung — entstehen; Besitzübergabe ist, insbesondere nach neuerem Lehnrecht, zum Erwerb des NE. nicht erforderlich, nach älterem Recht dagegen von Bedeutung für das Recht der „Folge" (vgl. Stobbe in Jhering's Jahrb. XII. 200; Heusler, Gewere, S. 65 ff.); auch für den Erwerb des NE. an Meiergütern wird die Nothwendigkeit der Tradition verneint vom OApp.Ger. Lübeck (bei Seuffert, Arch. V. Nr. 46); bald wurde aber, zuerst vom Langob. Recht (II. F. 26 § 5), dann auch vom Deutschen Recht Erwerb sowol des OE. als des NE. durch dreißigjährige (und unvordenkliche) Verjährung zugelassen; zehnjährige Verjährung bei justus titulus? (s. Weber, Handb. des Lehnrechts, IV. S. 252; Unterholzner, Verjährung, II. § 243; Beseler, D. Privatrecht, § 156; — Pätz, Lehnrecht, § 66; Gerber, Deutsches Priv.R., § 118). — Inhalt des OE. und des NE.: der Obereigenthümer ist zwar alleiniger Eigenthümer, allein der Ausübung nach sind die meisten Rechte des Eigenthümers auf den Nutzeigenthümer übertragen; selbst im Recht der Veräußerung seines (beschränkten) Rechts ist er insofern beschränkt, als dadurch der Vasall einen niedrigeren Herrn erhalten würde (II. F. 34; Preuß. Allg. LR. I. 18 § 182; Bad. Lehnsedikt von 1807 § 24). Das wichtigste Recht des OE. ist die Konsolidation, der Rückfall der vasallitischen Rechte im Fall des Aussterbens der Familie des Vasallen bei Nichtvorhandensein anderer Lehenfolgeberechtigter (Mit- oder Eventualbelehnter); blos temporäre Konsolidation, d. h. mit Vorbehalt der Rechte der Agnaten und Mitbelehnten, partikularrechtlich sogar der Descendenten, tritt ein bei Verwirkung des Lehns durch Felonie des Vasallen, insbesondere bei (dolos? Weber, Lehnrecht, IV. S. 210; Eichhorn, D. Priv.R., § 216 N. q. r.) unterlassener Lehnserneuerung. Partikularrechtlich hat der Obereigenthümer im Fall der Lehnserneuerung das Recht auf eine Abgabe, laudemium, insbesondere als Vergütung für die Einwilligung in eine Veräußerung des NE. (Seuffert, Arch. XVII. 268). — Das Recht des Nutzeigenthümers ist ein weitgehendes, nicht blos Nutzungs- sondern auch Verfügungsrecht; er erwirbt die Früchte, wie der Emphyteuta, schon durch die Separation; er kann Veränderungen in der Substanz vornehmen, wofern sie keine Deteriorationen sind; er ist für dingliche Klagen der rechte Kläger und Beklagte mit der Wirkung, daß das im Prozeß ergangene Urtheil und sogar der von ihm abgeschlossene Vergleich für den Obereigenthümer (und die Lehnsfolger) verbindlich sind (II. F. 43; anders Preuß. Allg. LR. I. 18 § 258). — Vererblichkeit des NE. ist zwar die Regel, aber nicht nothwendig; über die Art der Vererbung s. d. Art. Lehnssuccession. In der Veräußerung, und entsprechend in der Verpfändung, überhaupt der dinglichen Belastung ist der Nutzeigenthümer mehrfach beschränkt mit Rücksicht theils auf das Recht des Obereigenthümers, theils auf dasjenige der Lehnsfolgeberechtigten; eine Verpfändung der Lehnsfrüchte, sowie andere dingliche Belastungen sind nur gegen den Verpfänder und seine Descendenten wirksam; Verpfändung der Substanz und Veräußerung des NE. bedarf der Zustimmung des Obereigenthümers und der Lehnfolgeberechtigten; letztere sind, wenn für sie der Fall der Lehnfolge eintritt, berechtigt, den dritten Erwerber das Gut mit der Revokationsklage abzufordern; den Descendenten des Veräußerers steht diese Klage gemeinrechtlich nicht —, partikularrechtlich vielfach nur gegen Erstattung des Kaufpreises an den Erwerber zu. Ueber die Belastung des NE. mit Schulden vgl. auch den Art.

Lehnsschulden. — Die Beschränkung der Veräußerungsfähigkeit ist im heutigen Recht das in der Lehre vom OE. und NE. fast allein noch Praktische, sofern durch die neuere Partikulargesetzgebung fast überall das OE. gegen Entschädigung des Lehnsherrn beseitigt oder doch seine Beseitigung angebahnt und der Inhaber des NE. zum Eigenthümer gemacht oder ihm der Erwerb des Eigenthums ermöglicht ist, dabei aber vielfach die Successions- und damit auch die sonstigen Rechte der Lehnfolgeberechtigten gewahrt sind, in der Art, daß ein Familienfideikommiß-ähnliches Verhältniß entstand. — Aufgehoben ist das OE. (zum Theil mit Statuirung von Ausnahmen für die auf zwei oder vier Augen stehenden Lehen) in Preußen: Gesetze vom 2. März 1850, 5. Juni 1852, 4. März 1867, 23. Juli 1875 (für Hannover: Gesetze vom 13. April 1836, 19. Juli 1848, 24. Jan. 1851; Kurhessen: Gesetz vom 26. Juni 1848); in Sachsen (für die vom König ausgehenden Lehen): Deklar. vom 22. Mai 1872; in Württemberg: Gesetz vom 8. Okt. 1874; im Großherzogthum Hessen: Gesetz vom 2. Mai 1849; in Oldenburg: Gesetz vom 28. März 1852; in Braunschweig: Gesetz vom 13. Dezember 1849. Die Allodifikation auf Antrag des Vasallen gestatten Bayern (Gesetz vom 4. Juni 1848) und Baden (Gesetz vom 9. August 1862). Die Rechte der Agnaten und sonstiger Lehnsfolger sind (im Wesentlichen) ohne Entschädigung aufgehoben durch die angeführten Gesetze von Hannover, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Braunschweig, Oldenburg; in Preußen, Bayern, Württemberg, Baden sind ihre Successionsrechte mehr oder weniger vollständig vorbehalten, zum Theil aber auch die Möglichkeit der Begründung von freiem Eigenthum, sei es durch Uebereinkommen des Inhabers mit den Berechtigten oder durch Entschädigung der letzteren gewahrt.

Pfizer.

Oberkirchenrath ist die Bezeichnung für die in einzelnen evangelischen Landeskirchen Deutschlands zur Ausübung des landesherrlichen Kirchenregiments bestehenden Behörden, deren Stellung allerdings im Einzelnen eine verschiedene ist. In Preußen bildet der im Jahre 1850 eingesetzte evangelische O. die oberste Leitungsbehörde für die evangelische Kirche der acht älteren Provinzen. Er steht unmittelbar unter dem König und berichtet direkt an ihn, auch tritt er mit den übrigen Behörden in unmittelbaren Verkehr. Er ist aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern (letztere aus den Verwaltungs- und richterlichen Beamten genommen) unter einem weltlichen Präsidenten zusammengesetzt. Der letztere, sowie die Mitglieder werden vom König nach Anhörung des Kultusministers und unter Gegenzeichnung desselben, die Mitglieder auch, nachdem zuvor der Präsident seine Anträge gestellt hat, ernannt. Nachdem mit dem 1. Okt. 1877 die frühere Scheidung der kirchlichen Verwaltung in sog. Interna und Externa (letztere umfassend die Aufsicht und obere Verwaltung des kirchlichen Vermögens, die Aufsicht über die Kirchenbücher und die Sorge für Anlegung und Unterhaltung der Kirchhöfe) und die Zuständigkeit der Staatsbehörden, des Kultusministeriums und der Provinzialregierungen in Betreff der sog. Externa in der altpreußischen Landeskirche beseitigt worden ist, läßt sich die Kompetenz des O. dahin bestimmen, daß ihm die gesammte kirchliche Verwaltung in oberster Instanz zusteht. Den Staatsbehörden, insbesondere dem Kultusminister, ist außer der Ausübung und Wahrung des staatlichen Kirchenhoheitsrechtes nur die Mitwirkung bei der Besetzung kirchenregimentlicher Aemter (der Superintendenturen, Generalsuperintendenturen und der Stellen in den Konsistorien und im O.), sowie das Aufsichts- und Verwaltungsrecht hinsichtlich des Vermögens der Kirchen landesherrlichen Patronats verblieben. Der O. bearbeitet die ihm zugewiesenen Sachen in kollegialischer Beschlußfassung. Die Amtsthätigkeit des O. unterliegt insoweit der Kontrole der Generalsynode, als diese auf die Innehaltung der bestehenden Kirchenordnungen bei der Verwaltung zu achten hat, ferner über die vom O. verwalteten und seiner Verfügung unterstellten kirchlichen Fonds und kirchlichen Einnahmen die Aufsicht führt,

sowie die Jahresrechnungen über diese Fonds prüft und die Entlastung der Rechnungen ertheilt. Auch sind mit ihr die leitenden Grundsätze über die Verwendung der gedachten Mittel zu vereinbaren. Als Organ der Generalsynode ist ferner der Synodalrath jährlich vom O. einzuberufen, um mit demselben die Feststellung leitender Grundsätze für die kirchliche Verwaltung für solche Angelegenheiten zu berathen, hinsichtlich deren der O. dies für nothwendig erachtet. Endlich haben die Mitglieder des Synodalvorstandes dem O. als außerordentliche Mitglieder mit vollem Stimmrecht hinzuzutreten, wenn eine Entscheidung abzugeben ist in einer gegen einen Geistlichen wegen Irrlehren geführten Disziplinaruntersuchung oder in der Rekursinstanz über Einwendungen der Gemeinde gegen die Lehre eines zum Pfarramte Designirten und über die wegen Mangels an Uebereinstimmung mit dem kirchlichen Bekenntniß angefochtene Berufung eines Anstellungsfähigen zu einem geistlichen Amte, ferner bei der Feststellung der von der Kirchenregierung, der Generalsynode vorzulegenden Gesetzentwürfe und den Ausführungsinstruktionen kirchlicher Gesetze, bei den an den König zu machenden Vorschlägen wegen der Besetzung der Generalsuperintendenturen, bei der Vertretung der gesammten Landeskirche in ihren vermögensrechtlichen Angelegenheiten und endlich in anderen Angelegenheiten der kirchlichen Centralverwaltung von hervorragender Wichtigkeit, falls der O. die Zuziehung für angemessen erachtet. Bei der Ausfertigung der unter Mitwirkung des Synodalvorstandes gefaßten Beschlüsse ist dieser Erwähnung zu thun.

Die kirchenregimentlichen Befugnisse des O. beruhen auf Delegation des Landesherrn. Vorbehalten ist dem König selbst die Beschlußfassung über kirchliche ge[illegible] geberische Maßnahmen, insbesondere die Sanktion der kirchlichen Gesetzentwürfe, [illegible] Besetzung der kirchenregimentlichen Aemter, die Entscheidung in solchen Fällen, [illegible] denen ein Einverständniß zwischen dem O. und dem Minister der geistlichen [illegible] gelegenheiten nicht zu erreichen ist, sowie endlich die Entscheidung in wich[illegible] Angelegenheiten, welche an ihn gebracht werden. Die Delegation der kirchenreg[illegible] lichen Geschäfte an den O. ist durch Kirchen- und Staatsgesetz festgestellt, [illegible] daher ohne eine Abänderung beider eine Rücknahme der demselben übert[illegible] Funktionen oder eine Ausschließung von der Wahrnehmung der letzteren u[illegible]

In Baden, Oldenburg und Mecklenburg-Schwerin hei[illegible] die Ausübung des landesherrlichen Kirchenregiments in unmittelbarer Un[illegible] unter dem Landesherrn stehende Behörde ebenfalls O. Wenn dieselbe [illegible] beiden erstgedachten Ländern kirchenverfassungsmäßig sanktionirt ist, [illegible] erfolgte Delegation ebenso wie in Preußen durch kirchliches Gesetz fest[illegible] ist in den drei erwähnten Staaten doch die O. die einzige regiment[illegible] während in Preußen dem O. für die laufende Verwaltung erster [illegible] Baden, Oldenburg und Württemberg fehlenden Provinzialkonsistor[illegible] sind. Ueber die Ernennung der Mitglieder gilt das für Preußen Be[illegible] ist das dem Landesherrn zukommende Recht der eigenen Entscheidu[illegible] nach wesentlich gleich bemessen. In Baden sind die Mitgl[illegible] synodalausschusses ebenfalls außerordentliche Mitglieder des O., [illegible] Angelegenheiten zur Beschlußfassung zugezogen werden müssen.

In anderen Ländern ist für die kirchen[illegible] hier eine verschiedene ist, die Bezeichnung Kon[illegible] konsistorium üblich. [illegible] Konsist[illegible] Staaten (z. B. Br[illegible] Me[illegible] Sog. Landeskonsistorie[illegible] und des Königreichs [illegible] ist dem Kultusminis[illegible] vor ihrem Erlaß [illegible] suspendiren und di[illegible] Einverständniß de[illegible]

Landeskonsistorium übt das [illegible]
beauftragten Staats[illegible]
Konfession angehören [illegible]
Konfession) aus, da [illegible]
Verwaltung ohne [illegible]
synode übertragen ist. [illegible]
kirchliche Behörde der [illegible]
Bayreuth subordinirt [illegible]
angelegenheiten, es [illegible]
dasselbe für eine Reihe [illegible]
zuholen. Endlich [illegible]
ein Oberkonsistorium, [illegible]
Demselben treten, [illegible]
des Landessynodal[illegible]

Gsgb.: Preußen: [illegible]
20. Januar 1876 §§ 5, 6 [illegible]
3. Juni 1876, Art. 15. [illegible]
gelegenheiten der [illegible]
(alle diese und die [illegible]
Allg. LR. zu Th. II [illegible]
Bd. 4 S. 276 ff., 341 [illegible]
108 ff., u. A. bei [illegible]
Oldenburg: [illegible]
a. a. O. S. 236. — [illegible]
nover: Verordn. [illegible]
17. April 1866 und [illegible]
vormaligen Königr. [illegible]
vom 15. April 1873 [illegible]
gesetz vom 16. April [illegible]
luther. Landeskonsi[illegible]
Ztschr. für Kirchenrecht [illegible]
Jahrg. 1874 S. 19 ff. [illegible]
Angelegenheiten der [illegible]
§ 103 der II. [illegible]
1874, §§ 129 ff., [illegible]

Lit.: Thudichum [illegible]
II. 91 ff. — Richter [illegible]

Oberl[illegible]
mit einem [illegible]
besetzt" ([illegible]
Landesju[illegible]
sitzes bei [illegible]
der [illegible]
gleich[illegible]
daß [illegible]

[illegible] rhin bot
[illegible] antien für
[illegible] Staate be-
[illegible] titutionellen
[illegible] uktion von
[illegible] ngen; denn
[illegible] selbständiges
[illegible] auch auf ein
[illegible] en (Art. 104
[illegible] jährlich vom
[illegible] er Regierung
[illegible] mmission des
[illegible] n der alsbald
[illegible] ist auf Grund
[illegible] wurfs ist eine
[illegible] geltende Recht
[illegible] ugnisse der O.
[illegible] ng bei der O.,
[illegible] nd des Staats-
[illegible] lassen und dem
[illegible] des Abg.-Hauses
[illegible] Dieses Regulativ
[illegible] nd vom 11. Mai
[illegible] Endlich ist auch
[illegible] m 7. April 1879,
[illegible] modifizirt worden.
[illegible] iellen Normen, deren
[illegible] iren hat (sog. Etats-
[illegible] des Landtags handelt
[illegible] eines umfassenden Etats-
[illegible] om 18. Dezbr. 1824 in

[illegible] on. Die O. ist eine dem
[illegible] genüber selbständige Behörde,
[illegible] durch Prüfung und Feststellung
[illegible] n Staatsgeldern, über Zugang
[illegible] Verwaltung der Staatsschulden zu
[illegible] und der erforderlichen Zahl von
[illegible] dem Könige ernannt, der Präsident
[illegible] e Direktoren und Räthe auf den Vor-
[illegible] zeichnung des Vorsitzenden des Staats-
[illegible] gervater und Schwiegersohn, Bruder und
[illegible] der der O. sein. Nebenämter oder mit
[illegible] igungen dürfen dem Präsidenten oder den
[illegible] von ihnen übernommen werden. Ebensowenig
[illegible] ieder eines der Häuser des Landtags sein (vgl.
[illegible] zum Art. 74 der Verf.Urk. 2c., vom 27. Mai
[illegible] unterliegen, mit einigen in § 5 des Gesetzes an-
[illegible] vorschriften der Gesetze über die Dienstvergehen der
[illegible] d vom 26. März 1856. Die danach begründete
[illegible] Disziplinargericht über Präsidenten, Direktoren und
[illegible] es Gesetzes vom 8. April 1879 auf den beim Ober-
[illegible] deten großen Disziplinarsenat, der in Besetzung von 15

gebracht wird (GVG. § 123 Nr. 1 und Nr. 4). b) In Strafsachen sind die O. Beschwerdegerichte in Bezug auf diejenigen Beschwerden, welche gegen Beschlüsse und Verfügungen der Landgerichte gerichtet sind. Die O. sind als Gerichtshöfe zweiter Instanz auch Revisionsgerichte unter folgenden beiden Voraussetzungen. Das mit dem Rechtsmittel der Revision angegriffene Urtheil muß in erster Instanz von einem Landgericht gesprochen sein; und es müssen die Revisionsanträge (StrafPO. § 384) ausschließlich die Verletzung solcher Rechtsnormen rügen, welche in den neben den Reichsgesetzen bestehenden Landesstrafgesetzen enthalten sind (EG. zum StrafGB. § 2 Abs. 2; GVG. § 123 Nr. 3).

Der § 9 des EG. zum GVG. bestimmt, daß durch die Gesetzgebung eines Bundesstaates, in welchem mehrere O. errichtet werden, die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit der O. gehörenden Revisionen und Beschwerden in Strafsachen ausschließlich einem der mehreren O. zugewiesen werden kann. In Folge hiervon ist in Preußen durch Gesetz vom 24. April 1878 § 50 bestimmt worden, daß 1) für die nicht zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörenden Revisionen gegen Urtheile der Strafkammern in erster Instanz und 2) für die Revisionen gegen die Urtheile der Strafkammern in der Berufungsinstanz und über alle Beschwerden gegen Entscheidungen der Strafkammern, sofern eine nach Landesrecht strafbare Handlung den Gegenstand der Untersuchung bildet, das O. (Kammergericht) zu Berlin für Verhandlung und Entscheidung ausschließlich zuständig sein solle.

II. Zuständigkeit der O. in dritter Instanz: a) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten kann das O. als Beschwerdegericht in dritter Instanz zuständig werden, falls gegen einen Beschluß oder eine Verfügung des Amtsgerichts Beschwerde erhoben wurde, und in der Entscheidung des Landgerichts, als Beschwerdegericht, ein neuer selbständiger Beschwerdegrund enthalten ist (CPO. § 531 Abs. 2). b) In Strafsachen sind die O. in dritter Instanz Beschwerdegerichte, wenn ein von dem Landgerichte in der Beschwerdeinstanz erlassener, eine Verhaftung betreffender Beschluß mittels Beschwerde angefochten wird (StrafPO. § 352; GVG. § 123 Nr. 5). Die O. sind außerdem in Strafsachen als dritte Instanz Revisionsgerichte, wenn das von den Landgerichten in der Berufungsinstanz ergangene Urtheil durch das Rechtsmittel der Revision angefochten wird (vgl. StrafPO. § 380). Da die Berufung (vgl. die nähere Begründung in dem Art. Landgerichte) ihrem Inhalte nach auch Revision sein kann, so kann sich die bei den O. durchzuführende Revision thatsächlich zu einer Oberrevision gestalten (vgl. übrigens die oben bereits angeführte Bestimmung des § 50 des Preuß. Gesetzes vom 24. April 1878).

Quellen sind im Text angeführt.

Lit.: Vgl. den Art. Gerichtsverfassung. John.

Oberrechnungskammer. I. Geschichte. Die O. ist durch die Kab.Ordre Friedrich Wilhelm's I. vom 16. Juni 1717 begründet, durch die Kab.Ordre Friedrich Wilhelm's II. vom 4. November 1796 in ihre ursprüngliche Selbständigkeit wieder eingesetzt, durch die Reformgesetzgebung, insbesondere durch das Publikandum vom 16. Dezember 1808 und durch die Verordnung vom 24. Oktober 1810, nur unwesentlich berührt worden, und hat dann durch die Königliche Instruktion vom 18. Dezbr. 1824, die zwar in der Ges.Samml. nicht publizirt, aber mehrfach gedruckt ist (im Auszuge in v. Kamptz' Annalen IX. 2 ff.; in Bergius, Ergänzungen S. 99 ff., vollständig in Folio bei Decker, und neuerdings in der Anlage A zu Nr. 148 der Drucksachen des Abg.-Hauses Session 1871—1872), diejenige Gestalt erhalten, in welcher sie ein halbes Jahrhundert hindurch ihre Wirksamkeit entfaltet hat. Die Instruktion vom 18. Dezbr. 1824 ist dann zwar in Folge der Instruktion an den Präsidenten der O. vom 16. März 1831 (zum ersten Male auszugsweise abgedruckt als Anlage B zu Nr. 148 der erwähnten Drucksachen des Abg.-Hauses) durch Erweiterung der Machtbefugnisse des Präsidenten und Vereinfachung des

kollegialischen Charakters in Etwas abgeschwächt worden, aber immerhin bot die Einrichtung der Rechnungskontrole im absoluten Staatswesen Garantien für die Ordnung des Finanzwesens dar, wie solche in keinem anderen Staate bestanden. Es handelte sich jedoch darum, diese Institution dem konstitutionellen Staate einzufügen; die nur für die absolute Monarchie berechnete Instruktion von 1824 bedurfte selbstverständlich in dieser Richtung tiefgehender Aenderungen; denn die Prüfung der Rechnungen war durch die Verfassungsurkunde als selbständiges Recht auf den Landtag übergegangen; die Verfassung hatte demgemäß auch auf ein Gesetz über die Einrichtung und Befugnisse der O. ausdrücklich hingewiesen (Art. 104 Abs. 3). Der Erlaß eines solchen Gesetzes ist dann 1855—1861 alljährlich vom Abg.-Hause und auch mehrfach vom Herrenhause urgirt worden, die von der Regierung in der ersten Session von 1862 gemachte Vorlage wurde zwar in der Kommission des Abg.-Hauses berathen und zugleich stark amendirt, gelangte aber wegen der alsbald erfolgenden Auflösung nicht mehr zur Berathung an das Plenum. Erst auf Grund des in der Session 1871—1872 dem Landtage vorgelegten Gesetzentwurfs ist eine Einigung zwischen den drei Faktoren erreicht worden. Das gegenwärtig geltende Recht beruht daher auf dem Gesetze, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der O. vom 27. März 1872, sowie auf dem Regulative über den Geschäftsgang bei der O., welches auf Grund des § 7 jenes Gesetzes auf Vorschlag der O. und des Staatsministeriums durch Königliche Verordn. vom 22. Sept. 1873 erlassen und dem Landtage zur Kenntnißnahme mitgetheilt ist. (Vgl. Stenogr. Ber. des Abg.-Hauses Anl. Bd. I. 1875; Beschluß des Abg.-Hauses vom 11. Mai 1875.) Dieses Regulativ ist jedoch durch die Allerhöchsten Erlasse vom 27. Febr. 1874 und vom 11. Mai 1877 in Bezug auf § 6 resp. § 5 Abs. 1—3 abgeändert worden. Endlich ist auch der § 5 des Gesetzes vom 27. März 1872 durch das Gesetz vom 7. April 1879, betr. die Abänderung von Bestimmungen der Disziplinargesetze, modifizirt worden. Das Gesetz vom 27. März 1872 behandelt übrigens die materiellen Normen, deren Befolgung die O. bei der Prüfung der Rechnungen zu kontrolliren hat (sog. Etatsrecht), nur insoweit, als es sich dabei um die Befugnisse des Landtags handelt (§§ 18, 19); im Uebrigen bleiben bis zum Zustandekommen eines umfassenden Etatsgesetzes die einschlägigen Bestimmungen der Instruktion vom 18. Dezbr. 1824 in Kraft.

II. Das geltende Recht. A. Die Organisation. Die O. ist eine dem Könige unmittelbar untergeordnete, den Ministern gegenüber selbständige Behörde, welche die Kontrole des gesammten Staatshaushalts durch Prüfung und Feststellung der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben von Staatsgeldern, über Zugang und Abgang von Staatseigenthum und über die Verwaltung der Staatsschulden zu führen hat. Sie besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Zahl von Direktoren und Räthen. Dieselben werden von dem Könige ernannt, der Präsident auf den Vorschlag des Staatsministeriums, die Direktoren und Räthe auf den Vorschlag des Präsidenten der O., unter Gegenzeichnung des Vorsitzenden des Staatsministeriums. Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Bruder und Schwager dürfen nicht zugleich Mitglieder der O. sein. Nebenämter oder mit Remuneration verbundene Nebenbeschäftigungen dürfen dem Präsidenten oder den Mitgliedern weder übertragen, noch von ihnen übernommen werden. Ebensowenig können die gedachten Beamten Mitglieder eines der Häuser des Landtags sein (vgl. Gesetz, betr. eine Zusatzbestimmung zum Art. 74 der Verf.Urk. ꝛc., vom 27. Mai 1872). Die Mitglieder der O. unterliegen, mit einigen in § 5 des Gesetzes angegebenen Modifikationen, den Vorschriften der Gesetze über die Dienstvergehen der Richter vom 7. Mai 1851 und vom 26. März 1856. Die danach begründete Kompetenz des OTrib. als Disziplinargericht über Präsidenten, Direktoren und Räthe der O. ist nach § 8 des Gesetzes vom 8. April 1879 auf den beim Oberlandesgericht zu Berlin gebildeten großen Disziplinarsenat, der in Besetzung von 15

Mitgliedern entscheidet, übergegangen. Eine sog. Mahnung wird dem Präsidenten der O. überhaupt nicht mehr zu Theil.

Die übrigen Beamten der O. mit Ausschluß der Mitglieder ernennt der Präsident, und übt über dieselben die Disziplin mit den Befugnissen aus, welche den Ministern rücksichtlich der ihnen untergeordneten Beamten zustehen. Die Disziplinarbehörde für diese Beamten ist die O. selbst, welche nach dem für das OTrib. gültigen Disziplinarverfahren, in der Sache aber nach den Vorschriften des Gesetzes über die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten entscheidet.

B. Die Wirksamkeit. Die O. hat im Allgemeinen die Aufgabe, eine Garantie dafür zu gewähren, daß der Staatshaushaltsetat von der Verwaltung auch wirklich beobachtet werde. Die O. ist in dieser Hinsicht zunächst, wie in vorverfassungsmäßiger Zeit, so auch noch gegenwärtig ein Organ der Krone. Ihre Wirksamkeit in dieser Beziehung erstreckt sich nach drei Richtungen. Zunächst auf die Feststellung der kalkulatorischen Richtigkeit der Rechnungen und der Ordnungsmäßigkeit der Belege, die sog. Justifikation zur Verhütung von Unterschleifen und Defekten, so daß also aus den diesfallsigen Bemerkungen der O. sich ergeben muß, ob die in der Rechnung aufgeführten Beträge mit denjenigen übereinstimmen, welche in den von der O. revidirten Kassenrechnungen in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen sind. Sodann auf die Gesetz- und Etatmäßigkeit der Rechnungen, ob und inwieweit also bei der Vereinnahmung und Erhebung, bei der Verausgabung und Verwendung von Staatsgeldern oder bei der Erwerbung, Benutzung und Veräußerung von Staatseigenthum Abweichungen von den Bestimmungen des gesetzlich festgestellten Staatshaushaltsetats, oder von den Bestimmungen der auf die Staatseinnahmen und Staatsausgaben oder auf die Erwerbung, Benutzung und Veräußerung von Staatseigenthum bezüglichen Gesetze stattgefunden haben. Endlich auf die Feststellung von Mängeln in der Verwaltung, welche bei Prüfung der Rechnungen bemerkbar geworden sind, also darauf, ob die bestehenden Verwaltungsgrundsätze mit Umsicht und Sachkenntniß angewandt, ob und inwieweit nach den aus den Rechnungen sich ergebenden Resultaten der Verwaltung zur Beförderung von Staatszwecken im Wege der Gesetzgebung oder Verordnung zu treffende Bestimmungen nothwendig oder rathsam erscheinen. — Die O. ist nun aber gleichzeitig auch Organ des Landtags, insofern derselbe berechtigt ist, der Staatsregierung die Entlastung zu gewähren oder zu verweigern. Von den drei Richtungen, in denen sich die Wirksamkeit der O. bewegt, kommen aber für diesen Zweck nur die beiden ersten in Betracht. Es müssen also dem Landtage nicht blos, wie seit der Emanation der Verfassungsurkunde bereits geschehen war, diejenigen Bemerkungen des O. vorgelegt werden, die sich auf die kalkulatorische Richtigkeit der einzelnen Kassenrechnungen beziehen, die aber weniger Bemerkungen als Atteste, und für die eigentliche Aufgabe des Landtags ohne großen Werth sind, sondern auch diejenigen Bemerkungen, welche sich auf die Etatsmäßigkeit und Gesetzlichkeit der einzelnen Einnahmen und Ausgaben, auf ihre Uebereinstimmung mit dem Etatsgesetze und sonstigen Gesetzen beziehen, und zwar müssen die Bemerkungen der letzteren Art nicht blos, wie schon seit dem Allerh. Erlaß vom 21. Juni 1862 nachgegeben war, auf die vorgekommenen Abweichungen von den einzelnen Kapiteln und Titeln des Staatshaushaltsetats, sondern, wie in dem neuen Gesetze ausdrücklich bestimmt wurde, auch auf diejenigen Titel der Spezialetats, welche im Landtage und namentlich im Abgeordnetenhause einer selbständigen Beschlußfassung unterlegen haben und als Gegenstand einer solchen im Etat erkennbar gemacht worden sind, endlich auch auf die mit den einzelnen Positionen des Etats verbundenen Bemerkungen sich erstrecken. Dagegen werden die Bemerkungen der dritten Kategorie, welche auf Mängel in der Verwaltung aufmerksam machen, und deren Vorlage an den Landtag in früherer Zeit von beiden Häusern gleichfalls zu verschiedenen Malen beantragt war, auch gegenwärtig nicht vorgelegt, da diese auf die Ertheilung der Decharge, überhaupt auf die Rechnungskontrole ohne allen Einfluß sind, und lediglich die Ver-

waltung selbst berühren, deren öffentliche Bekanntmachung auch dem Staatswohl leicht nachtheilig sein kann.

C. Das Verfahren. Jede Rechnung muß vor deren Einsendung an die O. seitens der einsendenden Verwaltungsbehörde sowol kalkulatorisch als auch meritorisch geprüft und attestirt werden. Die kalkulatorische Prüfung der rechnunglegenden Behörde muß in dem vom Kalkulator zu vollziehenden Kalkulaturprotokoll vollständig erledigt sein. Die von der O. zu jeder einzelnen Rechnung gemachten Notaten werden von derselben in einem Revisionsprotokoll zusammengefaßt; die rechnunglegende Behörde hat solches nebst dem Abnahme- und Kalkulaturprotokolle dem Rendanten zur ungesäumten Erledigung zuzufertigen, und wegen derjenigen Gegenstände, die der Rendant nicht selbst erledigen kann, das Nöthige sofort zu veranlassen. Hiernächst hat dieselbe die Beantwortung des Revisions- und Abnahmeprotokolls mit ihrem Gutachten an die O. einzusenden. Die O. ist berechtigt, die Einsendung der bezüglichen Bücher, Schriftstücke und Akten zu verlangen; der Präsident ist befugt, zur Informationseinziehung über die Einzelheiten der Verwaltung Kommissarien abzuordnen. Die Provinzial- und die ihnen gleichstehenden Behörden sind der O. in allen Angelegenheiten des Ressorts derselben untergeordnet; die O. ist befugt, ihren Verfügungen nöthigenfalls durch Strafbefehle die schuldige Folgeleistuug zu sichern. Den rechnungführenden Beamten, wenn sie ihren Verbindlichkeiten vollständig genügt haben, wird seitens der O. eine Decharge mit den in den §§ 146—153 Th. I. Tit. 14 Allg. LR. einer Quittung beigelegten Wirkungen ertheilt. Stellen sich Vertretungen des Rechnungsführers bei der Revision heraus, deren Deckung durch die Notatenbeantwortung nicht nachgewiesen wird, so hat die O. die weitere Verfolgung anzuordnen. — Das Geschäftsjahr der O. begann nach dem Regulativ vom 22. September 1873 mit dem 1. Mai des einen und schloß mit dem 30. April des folgenden Jahres; in Folge der durch Gesetz vom 29. Juni 1876 herbeigeführten Verlegung des Etatsjahres ist jedoch durch den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Mai 1877 eine Aenderung des Regulativs dahin bewirkt worden, daß — abgesehen von einer vorübergehenden Gestaltung des Etatsjahres vom 1. Mai 1877 bis 30. Sept. 1878 — der Beginn desselben auf den 1. Oktober des einen, der Schluß auf den 30. September des folgenden Jahres festgesetzt wurde. Im Laufe eines jeden Geschäftsjahres ist das Revisionsgeschäft in Ansehung sämmtlicher Rechnungen für das vorangegangene Etatsjahr zu beendigen. Die O. ist verpflichtet, für die Erledigung der gezogenen Erinnerungen dergestalt zu sorgen, daß der Abschluß des Revisionsverfahrens spätestens im Laufe des folgenden Geschäftsjahrs erfolgt. — Die Geschäfte der O. werden zunächst in Revisionsbureaus bearbeitet, die unter der Leitung eines Mitgliedes des Kollegiums (des Departementsraths) aus der erforderlichen Zahl von Revisionsbeamten bestehen; die Geschäftskreise der einzelnen Departementsräthe sollen nach den verschiedenen Verwaltungsressorts, und diejenigen der Revisionsbeamten nach Provinzen und Bezirken oder nach Materien abgegrenzt werden. Die Revisionsbeamten, welche der Regel nach aus den für diesen Beruf sich vorzugsweise eignenden Beamten der Provinzialbehörden entnommen werden, haben vorzugsweise die Aufgabe, die spezielle Vorrevision der Rechnungen unter Vergleichung mit den Rechnungsbelegen, sowie die Bearbeitung der Notatenbeantwortungen bis zum Abschluß des Revisionsgeschäfts zu bewirken, wobei dieselben dafür verantwortlich sind, daß nichts Erhebliches weder in der Materie, noch in der Form unerinnert bleibe. Die Departementsräthe, die unmittelbaren Vorstände der ihnen zugetheilten Revisionsbureaus, sind wiederum für die Geschäftsführung in ihren Bureaus verantwortlich und haben sich zu diesem Zwecke über die Thätigkeit der Revisionsbeamten in fortdauernder Kenntniß zu erhalten; zu ihren Obliegenheiten gehört insbesondere die Prüfung und Vollziehung aller in ihren Revisionsbureaus aufgestellten Revisionsprotokolle 2c., insbesondere also auch die Prüfung der Richtigkeit der in denselben enthaltenen thatsächlichen Angaben; es liegt ihnen aber auch außerdem ob, sich durch selbständiges Eindringen in die

einzelnen Etats, Rechnungen und Beläge von der Vollständigkeit der vorgelegten Arbeiten Ueberzeugung zu verschaffen; sie können selbstverständlich Abänderungen der ihnen vorgelegten Konzepte in materieller und formeller Beziehung nach selbständigem Ermessen vornehmen, unrichtige oder unerhebliche Monita streichen, neue hinzufügen. Eine geeignete Anzahl solcher Bureaus bildet eine Abtheilung, welcher ein Direktor vorsteht; die Direktoren leiten und beaufsichtigen wieder sämmtliche Geschäfte der ihnen überwiesenen Abtheilung; zu ihren Obliegenheiten gehört insbesondere die Superrevision und Zeichnung aller von den Departementsräthen der Abtheilung an sie gelangenden Revisionsprotokolle &c. im Konzept und in der Reinschrift, soweit die Vollziehung der letzteren nicht dem Präsidenten zusteht; sie haben namentlich auch auf Uebereinstimmung mit den in anderen Revisionsbureaus befolgten Grundsätzen, sowie auf die Form des Ausdrucks zu halten. Dem Präsidenten endlich steht die oberste Leitung des gesammten Geschäftsbetriebes der O. zu. Sein Wirkungskreis ist theils ein materieller, theils ein formeller. Zu seinem materiellen Wirkungskreise gehört die Sorge dafür, daß die bestehenden Gesetze, Verordnungen und maßgebenden Verwaltungsvorschriften überall zu gleichmäßiger Anwendung in den verschiedenen Abtheilungen gelangen, insbesondere auch die Superrevision und Vollziehung aller derjenigen Konzepte und Verfügungen, deren Prüfung und Mitzeichnung er sich durch allgemeine Anordnung oder durch die besondere Bezeichnung der einzelnen Sachen bei ihrem Eingange vorbehalten hat; bei dieser Superrevision dürfen jedoch materielle Aenderungen ohne Einverständniß mit den betreffenden Direktoren und Departementsräthen nicht vorgenommen werden; Fälle, in denen ein solches Einverständniß nicht erreicht wird, sind zum Vortrag zu verweisen, und nach dem Beschlusse des Kollegiums zu erledigen. Zu dem formellen oder persönlichen Wirkungskreise des Präsidenten gehören alle diejenigen Diensteinrichtungen und Anordnungen, welche die materiellen Geschäfte der O. nicht berühren, sowie die Sorge für prompte Erledigung der Geschäfte (Personalien, Disziplin, Verwaltung der Dienstgebäude und Grundstücke). Eine kollegialische Berathung und Beschlußfassung ist unter allen Umständen erforderlich, wenn an den König Bericht erstattet, die für den Landtag bestimmten Bemerkungen festgestellt, allgemeine Grundsätze aufgestellt, oder bestehende abgeändert, allgemeine Instruktionen erlassen, und über Anordnungen der obersten Verwaltungsbehörden Gutachten abgegeben werden sollen (Gesetz vom 27. März 1872 § 8); sie soll aber außerdem auch noch stattfinden, wenn Zweifel über Anwendung und Auslegung von Gesetzen &c. der Erledigung bedürfen, wenn anderweitige Gegenstände von dem Präsidenten oder den Direktoren zur Beschlußfassung verwiesen werden, wenn von dem betreffenden Departementsrath der Vortrag resp. die Beschlußfassung des Kollegiums für erforderlich erachtet wird und noch in einigen anderen Fällen (Regulativ vom 22. Sept. 1873 S. 7). Die O. faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit der Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden, welcher bei gleicher Theilung der Stimmen den Ausschlag giebt.

III. Die O. und das Deutsche Reich. Der Art. 72 der RVerf. schreibt, in Uebereinstimmung mit dem gleichnamigen Art. der Norddeutschen BundesVerf., vor, daß über die Verwendung aller Einnahmen des Reiches dem Bundesrathe und dem Reichstage durch den Reichskanzler jährlich zur Entlastung Rechnung zu legen ist. In welcher Form diese Rechnungslegung erfolgen, und ob ihr eine Prüfung und Feststellung durch eine eigens bestellte Behörde vorhergehen solle, ist in der Verfassung nicht vorgeschrieben. Die Ueberzeugung, daß eine solche Behörde nicht wol zu entbehren sei, führte in der zweiten Session des Norddeutschen Reichstags zu der Vereinbarung über das Gesetz vom 4. Juli 1868, welches die Kontrole des gesammten Bundeshaushalts durch Prüfung und Feststellung der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben von Bundesgeldern, über Zugang und Abgang von Bundeseigenthum, und über die Verwaltung der Bundesschulden, der Preußischen O. unter der Benennung „Rechnungshof des Norddeutschen Bundes“ und zwar nach

Maßgabe derjenigen Vorschriften übertrug, welche damals für ihre Wirksamkeit als Preußische Revisionsbehörde galten. Die Preußische O. wurde demgemäß durch eine Anzahl vom Bundesrathe gewählter, vom Bundespräsidium angestellter Mitglieder vermehrt. Die Wirksamkeit dieses Gesetzes wurde jedoch auf die Rechnungsjahre 1867—1869 beschränkt, besonders deshalb, weil eine anderweite Regelung des Preuß. Rechts in Aussicht stand. Auch wurde seitens des Bundeskanzlers im Einvernehmen mit dem Bundesrathe, unter Mittheilung an den Reichstag, unterm 28. Mai 1869 eine Instruktion für den Rechnungshof erlassen (Koller, Archiv, II. 589; Hirth, Annalen, III. 158; Stenogr. Ber. d. Reichstags 1869, III. 760 ff.; Aktenst. Nr. 250), an deren Stelle seitdem die Instruktion vom 5. März 1875 (Centralbl. S. 157 ff., Hirth, Annalen, VIII. 1253) getreten ist.

Die Geltung des Gesetzes vom 4. Juli 1868 wurde nun zunächst durch Gesetz vom 10. Mai 1870 auf das Rechnungsjahr 1870, und durch Gesetz vom 28. Okt. 1871 auf das Rechnungsjahr 1871 einfach ausgedehnt. Nachdem dann in Preußen das neue Gesetz über die O. zu Stande gekommen war, so wurde unterm 8. April 1872 dem Reichstage ein Gesetzentwurf über Einrichtung und Befugnisse des Rechnungshofes vorgelegt, über den jedoch eine Uebereinstimmung zwischen Bundesrath und Reichstag nicht hat herbeigeführt werden können.

Es ist deshalb die Geltung des 1868er Gesetzes durch die Gesetze vom 5. Juli 1872 und 22. Juni 1873 auf die Rechnungsjahre 1872 und 1873 wiederum ausgedehnt. In der Session 1874/75 und ebenso in der Session 1875/76, sowie in der ersten Session von 1877 sind dann zwar zwei Gesetzesvorlagen gemacht, deren eine die Einrichtung und Befugnisse des Rechnungshofes zu regeln bestimmt war, während die andere die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs ordnen sollte; beide Gesetzentwürfe sind jedoch unerledigt geblieben.

Das Gesetz vom 11. Februar 1875 (für das Jahr 1874) hat dann einerseits die Kontrole des Rechnungshofes auf den Landeshaushalt von Elsaß-Lothringen ausgedehnt, andererseits aber an Stelle der in § 3 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 aufgeführten Vorschriften die für die Preußische O. geltenden Bestimmungen, insbesondere die des Gesetzes vom 27. März 1872 gesetzt.

Die Gesetze vom 14. Februar 1876, 22. Mai 1877, 1. Juni 1878, 5. Juli 1879, 30. Mai 1880 enthalten demgemäß übereinstimmend die folgende Fassung: „Die Kontrole des gesammten Haushalts des Deutschen Reichs, sowie des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen wird ꝛc. von der Preuß. O., unter der Bezeichnung „Rechnungshof des Deutschen Reichs", nach Maßgabe der in dem Gesetze v. 11. Febr. 1875 ꝛc. enthaltenen Vorschriften geführt."

Das Gesetz vom 22. Mai 1877 und die folgenden enthalten außerdem den Zusatz: „Ebenso hat die Preußische O. in Bezug auf die Rechnungen der Reichsbank ꝛc. die gemäß § 29 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 dem Rechnungshofe des Deutschen Reiches obliegenden Geschäfte wahrzunehmen."

Lit.: Ueber die Geschichte der O.: v. Bassewitz, Die Kurmark Brandenburg, I. (1847) S. 50 ff.; III. (1860) S. 120. — v. Wolzogen, Preußens Staatsverwaltung (1858), S. 17. — Riedel, Der Brandenburg.-Preuß. Staatshaushalt in den beiden letzten Jahrhunderten (1866), S. 58, 142 ff., 202. — Droysen, Geschichte der Preuß. Politik, Th. IV. Abth. 2 Bd. I. (1869), S. 24, 352. — Ueber das geltende Preußische Recht: v. Rönne, Das Staatsrecht der Preuß. Monarchie, 3. Aufl. (1869), Bd. I. Abth. 1 S. 427 ff. — Laband, Das Budgetrecht nach den Bestimmungen d. Preuß. Verfassungsurkunde, Berl. 1871. — v. Czudnochowski, Steuerreform, Finanzpolitik u. Staatsrechnungslegung in Preußen, Berlin 1873. — Meißner, Die gegenwärtig gültigen, das Rechnungswesen des Preußischen Staates umfassenden Gesetze und Verordnungen, betr. die Einrichtung und die Befugnisse der O. und die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben. Aus legislatorischen und amtlichen Materialien ergänzt und ausführlich erläutert, 2 Bde., Berlin 1878, 1879. — Ueber das Deutsche Reichsrecht: v. Rönne, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs, 2. Aufl. Bd. I. (1876) S. 331 ff.; Bd. II. Abth. 1 (1877) S. 179 ff. — Laband, Das Finanzrecht des Deutschen Reichs (Hirth, Annalen 1873, S. 552 ff.); Derselbe, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs, Bd. I. (1876) S. 355 ff. — Ueber England: Gneist, Engl. Verwaltungsrecht, 2. Aufl. 1867, Bd. II. S. 832—858; Der-

selbe, Justiz, Verwaltung, Rechtsweg (1869), S. 325 ff. — Ueber Frankreich: Laferrière, Cours de (droit public et administratif, 5. édit. (1860), I. 182 ss. — Ducrocq, Cours de droit adm., 4. éd. 1874, I. 326 ss. — Aucoc, Conférences, 2. éd. 1878, I. 566 ss. — Jonas, Studien, Berlin 1870, S. 427 ff. — Vergleichende Darstellungen: v. Czörnig, Darstellung der Einrichtungen über Budget, Staatsrechnung und Kontrole in Oesterreich, Preußen, Sachsen, Bayern, Württemberg, Baden, Frankreich u. Belgien, Wien 1866. — v. Stein, Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 4. Aufl. 1878, Bd. I. S. 113 ff. (Frankreich, Preußen, Rußland, England). — Ueber den Rechnungshof mit besonderer Rücksicht auf das Deutsche Reich (Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, Bd. 32 (1876) S. 479 ff.; Bd. 33 (1877) S. 23 ff.), eine der Redaktion „von guter Hand, aber mit dem Wunsche, den Namen des Verfassers nicht zu nennen", zugegangene ausführliche Abhandlung, die sich sehr eingehend über die Grundzüge der Rechnungskontrole, über die Preußische O., über das Deutsche Reichsrecht und über die Gesetzgebung Frankreichs, Oesterreichs, Bayerns, Englands und Belgiens verbreitet.

Ernst Meier.

Oberseeamt. Diese, ebenso wie das Seeamt durch das RGes. vom 27. Juli 1877 in Deutschland eingeführte Behörde bildet für die Untersuchungen von Seeunfällen die zweite Instanz gegenüber den Entscheidungen der Seeämter. Das O. ist ein aus sieben Mitgliedern bestehendes Kollegium, das nach Stimmenmehrheit seine Beschlüsse faßt. Der Vorsitzende, welcher die Fähigkeit zum Richteramt besitzen muß, wird vom Kaiser ernannt, und zwar für die Dauer des zur Zeit seiner Ernennung von ihm bekleideten Amts, oder falls er zu dieser Zeit ein solches nicht bekleidet, auf Lebenszeit. In gleicher Weise wird ein schiffahrtskundiger Beisitzer, welcher ständiges Mitglied der Behörde ist, vom Kaiser ernannt. Die übrigen fünf Beisitzer, von denen noch zwei der Schiffahrt kundig sein müssen, werden für jeden einzelnen Fall vom Vorsitzenden aus der Zahl der dazu von den Regierungen der Bundes-Seestaaten vorgeschlagenen Personen gewählt. Von jeder Regierung werden je drei sachkundige Personen in Vorschlag gebracht, und zwar immer auf drei Jahre. Die Entscheidung des O. kann sowol seitens des Schiffers resp. Steuermanns, als seitens des Reichkommissars angerufen werden durch Einlegung des (des Suspensiveffekts entbehrenden) Rechtsmittels der Beschwerde gegen die Entscheidung des Seeamts, doch nur wenn diese auf Entziehung des Schiffer- oder Steuermannspatents lautete, oder wenn das Seeamt einen hierauf gerichteten Antrag des Reichskommissars zurückgewiesen hat. Das Verfahren vor dem O., wobei nicht nur der Beschwerdeführer, sondern auch sein Gegner zu hören ist, untersteht denselben Regeln, wie das bei den Seeämtern. Die früheren Verhandlungen und Ermittelungen können durch ein Mitglied des Kollegiums dargestellt werden, das damit durch den Vorsitzenden betraut wird. Das O. ist bei seiner Entscheidung nicht an die Feststellung des Seeamts gebunden, sondern kann eine Ergänzung oder Wiederholung der Beweisaufnahme selbst vornehmen oder vornehmen lassen. Die Verhandlungen des O. sind öffentlich. Die Entscheidung, welche in Ausfertigung beiden Theilen zuzustellen ist, muß mit Gründen versehen sein. Abweichend von dem Verfahren vor dem Seeamte ist es noch, daß, während die Kosten eben dieses niemals von dem Schiffer oder Steuermann zu tragen sind, zwar nicht die gesammten Kosten, wol aber die baaren Auslagen des Beschwerdeverfahrens vom O. dem Beschwerde führenden Schiffer oder Steuermann auferlegt werden können.

Gsgb.: RGesetz, betr. die Untersuchung von Seeunfällen vom 27. Juli 1877, §§ 27—33.

Lewis.

Obertus ab Orto oder Horto, war 1142 zu Mailand Konsul, öfters Geschäftsträger, erschien 1154 und 1158 auf den Roncalischen Feldern, † 1175.

Sein Sohn Anselminus schrieb: De instrumento actionum und Summa super contractibus emphyteuseos et precarii et libelli atque investiturae (herausgeg. v. Jacobi in seiner dissertatio, Wim. 1854).

Lit.: Stobbe, Rechtsquellen, I. 594, 600 ff. — Dieck, Literärgeschichte d. Lang. Lehnrechts, Halle 1828, S. 90, 115. — Laspeyres, Ueber die Entstehung und älteste Bearbeitung der libri feudorum, Berl. 1830, S. 200 ff. — Savigny, V. 169—172. — Zöpfl, Deutsche Rechtsgeschichte, 4. Aufl. 1871, I. 131 ff. — Bethmann-Hollweg, VI. 26. — De Wal, 11.

Teichmann.

Obervormundschaftsbehörde ist die staatliche, mit der Fürsorge über das Vormundschaftswesen betraute Behörde. I. Geschichtliche Entwickelung. Die Sorge für die Waisen gilt allen Kulturvölkern als eine heilige Pflicht (2. Mos. 22, 21—24; 5. Mos. 27, 19), und wo sich ein geordnetes Staatswesen ausgebildet hatte, da wird diese Sorge bald den oberen Behörden übertragen. So war schon nach Attischem Recht der Archon die oberste Instanz für die Waisen (Demosth. c. Macartat. 1076, 14). Auch die Römer erklärten das Vormundschaftswesen für eine cura publica (l. 2 § 2 D. 26, 6) und schon seit den ältesten Zeiten findet sich ein Eingreifen in die Verwaltung der Vormünder seitens der staatlichen Behörden (Cic. in Verr. I. 56). Bereits in den 12 Tafeln und in den l.l. Attilia, Plaetoria, Julia et Titia sind die Grundlagen einer O. zu suchen, welche in der Kaiserzeit, abgesehen von der Gewalt des Kaisers und der höchsten Magistrate, durch besondere Behörden gebildet wurde, so durch die Konsuln, den praefectus urbi, die Prätoren, bes. den praetor tutelaris, die juridici, Provinzial- und Stadtmagistrate und zwar letzteren Falls in Gemeinschaft mit den Bischöfen. In Deutschland bildet der Königsschutz die Grundlage der Obervormundschaft, besonders seit durch Karl den Großen die königliche Gewalt eine größere Ausdehnung bekam. Dieser Königsschutz hatte zunächst nur eine Sorge in negativer Richtung im Auge, indem eine Verletzung von Waisen als Bruch des Königsfriedens geahndet wurde (Cap. 805 c. 24; 813 c. 8; 802 c. 20). Später erweitert sich der Schutz zu einer positiven Fürsorge (Cap. c. 823 c. 6), welche sogar bei der Krönung noch besonders angelobt wurde. So findet sich bereits in den Rechtsbüchern eine Obervormundschaft in den Händen des Richters (Sachsensp. I. 41, 44; Schwabensp. 54, 55; Kl. Kaiserr. 2, 32). Die amtlichen Befugnisse der kaiserlichen Beamten wurden mit Ausbildung der Landeshoheit Bestandtheile der landesherrlichen Souveränetät und gingen in den Städten auf den Rath über. Die O. war demnach eine politische Behörde und von dieser Voraussetzung gehen auch die RPoliz.O. von 1548 und 1577 aus, indem sie (Tit. 32 [31] § 3) „allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen und Herrn von Adel und Communen“ befehlen, daß den Pupillen und minderjährigen Kindern Vormünder gegeben werden und „daß alle und jede Obrigkeiten kraft göttlichen und unseres Kayserlichen Gebott sonders fleißiges Auffehn zu thun aus tragendem Ampt sich schuldig bekennen“ sollen. In den einzelnen Territorien ist meistentheils den Gerichten dieses Amt seitens des Landesherrn übertragen, in anderen sind besondere Behörden geschaffen (Pupillenkollegien, Waisengerichte, Oberpflegämter, Tutelarräthe), in noch anderen ist die Aufsicht den Gemeindebehörden übertragen (s. d. Art. Waisenrath). Als herrschenden Grundsatz kann man jedoch für Deutschland annehmen, daß die O. von den Gerichten und zwar in ihrer Eigenschaft als Träger der freiwilligen Gerichtsbarkeit gebildet wird, indem hauptsächlich — so nach der Preuß. Vorm.Ordn. vom 5. Juli 1875 — dem Einzelrichter die Funktion der O. unter Bildung eines Instanzenzuges übertragen wird. Zuweilen — im Gebiete des Franz. Rechts — findet sich eine Betheiligung der Staatsanwaltschaft.

II. Geltendes Recht. Zuständig ist nach Gem. Recht diejenige O., unter welcher der Bevormundete seinen ordentlichen persönlichen Gerichtsstand hat; in der Regel wird dies der letzte Wohnsitz seines Vaters sein. Nach der Preuß. Vorm.Ordn. ist für die Vormundschaft über einen Minderjährigen das Gericht am Wohnsitze bzw. Aufenthalt des Vaters (§ 2), über ein uneheliches Kind das Gericht am Wohnsitze bzw. Aufenthalt der Mutter zur Zeit der Geburt (§ 3), über einen Groß-

jährigen das Gericht an dessen Wohnsitze bzw. Aufenthalt zuständig (§ 4). In Ermangelung eines solchen Gerichtsstandes wird derselbe durch den letzten Wohnsitz, erforderlichen Falles durch Verfügung des Justizministers bestimmt (§ 5). Nach denselben Grundsätzen bestimmt sich die O. für einen Nichtpreußen, welcher nur durch seinen Wohnsitz Preußen angehört (§ 6). Findlinge unterstehen dem Gericht des Ortes, wo sie gefunden werden (§ 7). Die O. kann von dem bisherigen Gericht an ein anderes abgegeben werden, wenn dies im Interesse des Mündels, z. B. bei Wechsel des Wohnsitzes, angezeigt ist (§ 9).

Die Befugnisse der O. nach dem Gem. Recht sind mannigfache und haben bereits anderweitig ihre Erörterung gefunden (s. die Art. Vormundschaft, Tutorium, Mündelgut). Hier sollen sie nur kurz zusammengefaßt werden.

1) Bei der Anstellung der Vormünder: Die tutoris datio, sowie die confirmatio (ex jure Romano), sofern eine testamentarische Bestellung nicht gehörig erfolgt ist, die Prüfung der Fähigkeit und der Ablehnungsgründe (s. d. Art. Ablehnungsgründe des Vormundes), die Verpflichtung und Aushändigung einer Bestallung (sog. confirmatio ex jure Germanico, s. d. Art. Tutorium).

2) Bei der Verwaltung: Die Inventarisation des Vermögens, die Bestimmung und Vertheilung der Administration, die Anordnung über Erziehung und Alimentation, die Prüfung und Genehmigung bei Veräußerungen (s. d. Art. Mündelgut), endlich die mindestens jährliche Rechnungsabnahme.

3) Bei der Beendigung: Die Untersuchung über die Verdachtsgründe und die Absetzung des Vormundes (s. d. Art. Remotion), die actiones aus der vormundschaftlichen Verwaltung, die Abnahme der Schlußrechnung.

In den Partikulargesetzen wurde einerseits die obervormundschaftliche Thätigkeit so sehr gesteigert, daß die O. die ganze Verwaltung in ihren Händen hatte und der Vormund lediglich als Maschine betrachtet wurde (Preuß. Allg. LR.), andererseits der Vormund so selbständig gestellt, daß die O. nicht vollständig die ihr gebührenden Aufgaben lösen konnte (Frankreich). Vgl. den Art. Vormundschaft. Die Preuß. Vorm.Ordn. vom 5. Juli 1875 sucht diese entgegenstehenden Prinzipien zu vereinigen. Danach hat der Vormundschaftsrichter bei Nichtvorhandensein und Abwesenheit des Vormundes das Mündelvermögen sicher zu stellen, über die Einleitung der Vormundschaft zu befinden und die Vormünder zu berufen, über deren Ablehnungsgründe zu entscheiden und erforderlichenfalls einen Familienrath zu bilden. Bei der Verwaltung und Erziehung hat das Vormundschaftsgericht nur die Oberaufsicht, der Vormund ist selbständig, und so lange er sich in den gesetzlichen Grenzen bewegt, dem Einfluß des Richters entzogen, blos bei mehreren Vormündern entscheidet dieser im Falle von Stimmengleichheit (§ 30). Nur gewisse Handlungen unterliegen der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (§ 42, s. d. Art. Gegenvormund), niemals kann das Gericht den Pflegebefohlenen nach Außen vertreten. Das Vormundschaftsgericht befindet endlich über Entlassung und Entsetzung des Vormundes, sowie über die Großjährigkeitserklärung des Mündels und Hauskindes. Zur Durchführung seiner Aufgaben hat das Vormundschaftsgericht die Befugniß, Exekutivstrafen gegen den Vormund auszusprechen, zunächst wenn der Berufene sich zur Uebernahme des vormundschaftlichen Amtes weigert (§ 20), sodann, wenn während der Verwaltung der Vormund den im Aufsichtswege erlassenen Anordnungen nicht nachkommt (§ 51). Die Höhe der einmaligen Strafe soll 300 Mark nicht übersteigen.

Die Haftung der O. Die ursprüngliche Unverantwortlichkeit der Römischen Magistrate wurde durch einen Senatsschluß unter Trajan (l. 5 C. 7, 75) durchbrochen und den Mündeln, falls sie ihre Ansprüche gegen den Vormund und die neben ihm haftbaren Personen nicht durchsetzen konnten, eine Klage gegen den städtischen Magistrat (actio subsidiaria) gegeben. Gegen die höheren Magistrate fand ein Rechtsweg nicht statt und auch gegen die Ersteren war die Klage nur gegeben, wenn sie entweder gar keinen Vormund bestellt, oder dem höheren Magistrat unrichtig über

ihn berichtet, oder die Sicherheitsbestellung unterlassen hatten. Seit den RPoliz.O. von 1548 und 1577 gab die gemeinrechtliche Praxis die Klage auch wegen sonstiger Vernachlässigung des obervormundschaftlichen Amtes. Das Preuß. Allg. LR., welches eingehende Vorschriften über die Haftpflicht der Beamten und der Mitglieder von Kollegien gab, machte die Vormundschaftsrichter in der Regel nur für mäßiges Versehen haftbar (I. 18 § 301, 170), während seine Erben nur wegen seines Dolus oder grober Versehen in Anspruch genommen werden konnten. Das Franz. Recht kennt eine besondere Klage gegen die Vormundschaftsbehörde nicht, sondern stellt dieselbe unter die Regeln der prise à partie, wonach eine Haftpflicht des Richters nur wegen Vorsatzes und grober Versehen mit erschwerenden Förmlichkeiten und einer Sukkumbenzstrafe eintritt (Code proc. civ. art. 505). Die Preuß. Vorm.Ordn. vom 5. Juli 1875 setzt die bestehenden Vorschriften außer Kraft, führt aber neue nicht ein, so daß also der Preußische Vormundschaftsrichter in allen Gebieten der Monarchie den für die Haftung der Richter überhaupt gegebenen Vorschriften unterworfen wird (s. d. Art. Syndikatsklage).

Quellen: Tit. D. 26, 3. — Tit. C. 5, 39. — Tit. C. 5, 62—69. — Tit. I. 1, 26. — Tit. D. 26, 10. — Tit. C. 5, 43. — l. 38 D. 3, 5. — l. 33 § 3 D. 26, 7. — l. 1 § 6 D. 27, 3. — l. 1 § 24; l. 4 pr.; l. 9 pr., §§ 4, 5 D. 27, 3; l. 3; l. 2 § 1 D. 27, 2. — l. 2 C. 5, 50. — Tit. D. 27, 9. — Tit. C. 5, 71—74. — l. 2 C. 5, 52. — l. 3 D. 26, 7. — Tit. D. 27, 8; C. 5, 75. — RPoliz.Ordn. Tit. 32 (31). — Preuß. Vorm.Ordn. v. 5. Juli 1875 §§ 1—10, 42, 51 ff.

Lit.: Außer den Lehrbüchern und den zu den einzelnen im Text erwähnten Artikeln angegebenen Citaten noch: Rudorff, Recht der Vormundschaft, I. S. 11—17; III. 153—176. — Kraut, Vormundschaft nach Deutschem Recht, I. S. 77—99. — Dernburg, Das Vormundschaftsrecht, 2. Aufl., S. 36—59.

Kayser.

Oblation im Pfandrecht. Soweit die Gesetze im Falle der Verpfändung derselben Sache an mehrere Gläubiger dem einen derselben das Recht geben, gegen den Willen des anderen und gegen den Willen des Schuldners durch vollständige Zahlung der Pfandforderung gleichwie durch eine Cession in die Forderung und das Pfandrecht des abgefundenen Gläubigers einzutreten, spricht man von einem jus offerendi, jus offerendi et succedendi, einem Eintrittsrecht, Eintretungs- oder Ablösungsrecht. Wie der Inhaber der Pfandsache, der mit der Pfandklage in Anspruch genommen wird, die Klage durch Zahlung der Pfandforderung von sich abwenden kann, so wird hier dem nicht besitzenden Pfandgläubiger das Recht gegeben, sich durch Abfindung des besitzenden oder zum Pfandverkauf schreitenden Gläubigers den Besitz und die Entscheidung darüber zu verschaffen, ob das Pfandobjekt distrahirt werden oder der Verkauf verschoben werden soll. Zugleich wird dem besitzenden Pfandgläubiger das Recht entzogen, die Pfandsache auch wegen chirographarischer Ansprüche zu retiniren. — Streitig ist, ob dies O.recht nur dem späteren Pfandgläubiger gegen den früheren zusteht, der sonst die Pfandsache mit der Wirkung veräußern könnte, daß das spätere Recht untergeht, oder ob auch der frühere Pfandgläubiger sich jenes Rechts gegen den späteren bedienen darf. Der letzteren früher fast allgemein herrschenden Ansicht ist mit Schmid, v. Vangerow, Dernburg gegen Zimmern, Bachofen, Windscheid, Arndts beizustimmen. Regelmäßig wird freilich der frühere Pfandgläubiger kein Interesse daran haben, das jus offerendi auszuüben, und so ist der umgekehrte Fall gewiß der gewöhnliche. Die Praxis neigt dazu, die O. nur dann zuzulassen, wenn dadurch, daß die Pfandforderung geltend gemacht ist, eine Gefährdung der Pfandforderung des offerirenden Gläubigers wirklich eingetreten ist. (Vgl. Heuser, Annalen Bd. 14 S. 507; Seuffert, Archiv Bd. 21 Nr. 109.) Das Recht kann übrigens auch gegen denjenigen geltend gemacht werden, der als Gläubiger oder die Pfandschuld einlösender Bürge zur Befriedigung wegen seines Anspruchs die Pfandsache gekauft oder an Zahlungsstatt erhalten hat, gleich als ob er noch immer Pfandgläubiger wäre. Wird die Annahme der Zahlung verweigert, so wird die Pfandschuld deponirt.

In das BGB. für das Königreich Sachsen sind diese Bestimmungen im Wesentlichen übergegangen. Im Zusammenhang damit, daß der spätere Pfandgläubiger ebensowol wie der frühere die Zwangsversteigerung des Pfandes beantragen kann, wird jedem Pfandgläubiger das Recht gegeben, den Verkauf dadurch abzuwenden, daß er die Forderung des auf den Verkauf dringenden Gläubigers durch dessen Befriedigung ablöst und dadurch nebst dem Recht auf Umschreibung im Hypothekenbuche für sich erwirbt. Es muß aber der ganze Schuldbetrag, auch soweit er noch nicht fällig ist, offerirt werden und bei terminlichen Leistungen cessirt die Ablösung vor dem letzten Termine dann, wenn die allmähliche Löschung der einzelnen bezahlten Terminsraten ausdrücklich bedungen ist. Wollen Mehrere von dem Ablösungsrecht Gebrauch machen, so geht der nachstehende Gläubiger dem voranstehenden darin vor.

Das Franz. Recht läßt jeden Gläubiger, der einen Anderen besser als er selbst berechtigten Gläubiger befriedigt, auch wenn er selbst nur ein chirographarischer Gläubiger ist, in das Recht des Befriedigten durch Subrogation eintreten, bei theilweiser Befriedigung so, daß dem alten Gläubiger wegen seiner Restforderung das Vorzugsrecht verbleibt. Zahlung anzunehmen, ist der Gläubiger verpflichtet von jedem, der dabei ein Interesse hat.

Nach dem Preuß. Recht ist der Fall der Konkurrenz mehrerer Pfandgläubiger derselben Sache kaum anders als bei der Hypothek und Grundschuld und im Falle der Verpfändung von Schiffen denkbar. Der Gläubiger war nach LR. verpflichtet, von jedem anderen dinglich an der Sache Berechtigten und vom Bürgen seines Schuldners Zahlung der fälligen Schuld gegen Cession der hypothekarischen Rechte anzunehmen. Freilich ist es im Preuß. Recht überhaupt Regel, daß jeder Dritte, der für einen Anderen Zahlung leistet, durch nothwendige Cession in die Rechte des Bezahlten eintritt, zum Erwerb der Vorrechte bedarf er aber ausdrücklicher Cession. Die Grundbuchgesetzgebung vom 5. Mai 1872 erwähnt die O. nicht, bestimmt also nichts Abweichendes.

Nach Oesterr. Recht ist jedem eingetragenen Pfandgläubiger gestattet, eine Forderung einzulösen, wegen welcher die Feilbietung des verpfändeten Gutes erfolgen soll.

Quellen u. Lit.: Dernburg, Pfandrecht, II. § 165. — Schmid, Cession, I. S. 308 ff. — D. 20, 4; C. 8, 19. — Sächs. BGB. §§ 435, 446 ff. — Code civ. art. 1251 1252. — Preuß. Allg. LR. I. 20 §§ 36 ff., 16 §§ 47, 48. — Oesterr. BGB. § 462.

Eccius.

Obligo heißt im Allgemeinen Haftung, Verbindlichkeit, Gewähr. Die Haftung, welche Jemand durch das Geben seines O. übernimmt, oder dadurch von sich ablehnt, daß er eine Handlung ausdrücklich „ohne O." vornimmt, kann sehr verschiedener juristischer Natur sein. So schließt die Klausel „ohne O." alle Rechtsfolgen aus, welche an sich aus der Abnahme und dem bei sich Liegenlassen von fremden Waaren fließen könnten, ferner die Haftung wegen Eviktion, wenn jene Klausel beim Kaufabschlusse besonders ausgedrückt wurde, sowie die Haftung aus Offerten, welche ohne diese Klausel sofort durch Annahme der Offerte rechtsverbindlich wären, die Haftung aus einer kaufmännischen Empfehlung oder einem Rathe, sofern eine solche ohne Hinzufügung jener Klausel entstände. Namentlich wird sehr häufig die Klausel „ohne O." vom Indossanten eines Wechsels oder eines anderen Ordrepapiers mit der Absicht und Wirkung der Unterschrift beigefügt, das betreffende Papier weiter zu begeben, ohne selbst (selbständiger) Schuldner zu werden, mit anderen Worten, um die Transportfunktion des Indossamentes mit Ausschluß der Garantiefunktion desselben zu erreichen (s. d. Art. Indossament und Art. 14 der WO.). Auch der Aussteller eines gezogenen Wechsels kann sich durch Beifügung der Worte: „ohne O." oder gleichbedeutende der Regreßpflicht entziehen (nicht aber durch die Beifügung der bloßen Abbreviatur „o. Vertr." oder „S. O."). Jedoch

wird durch die von dem Aussteller eines Wechsels an eigene Ordre einem Indossament beigefügte Klausel: „ohne O.", dessen Haftung als Aussteller nicht ausgeschlossen (Erk. des ROHG. vom 8. Nov. 1870). Die Indossirung „ohne O." ist dem kaufmännischen Kommissionär, welcher den Ankauf eines Wechsels übernommen hat und den Wechsel alsdann indossirt, untersagt (HGB. Art. 373).

Lit.: Thöl, H.R. (6. Aufl.) § 236; W.R. (4. Aufl.) § 119, 10. — Endemann, H.R. (3. Aufl.), § 94 I. A. 1, § 115 I. a. E., § 148 a. E. — Borchardt, WO. (7. Aufl.), S. 118 ff. — O. Wächter, Encykl. des W.R., 1879, S. 505—508. Gareis.

Obmann heißt derjenige unter den Geschworenen, welcher die Berathung und Abstimmung leitet und die Jury behufs Kundgebung von Zweifeln, sowie des Wahrspruchs nach Außen vertritt. Sobald die Geschworenen in ihr Zimmer eingetreten, wird er nach einfacher Stimmenmehrheit erwählt; bei Stimmengleichheit ist in Oesterreich fortzuwählen, in Deutschland entscheidet der Vorzug höheren Alters; die Wahl soll nach Deutschem Recht schriftlich vor sich gehen, in Oesterreich besteht diese Vorschrift nicht. Wenn dieselbe Bank zufolge der Zulassung des § 286 der RStrafPO. für weitere Straffälle bleibt, so ist doch die Wahl des O. jeweils zu erneuern, da der O. kein ständiges Amt bekleidet und am besten mit Beziehung auf den einzelnen Gegenstand (z. B. ein Rechnungsverständiger bei Rechnersuntreue) erlesen wird. Der Wiederwahl derselben Person steht nichts entgegen und empfiehlt es sich wegen der Geschäftsgewandtheit den gleichen O. öfters und namentlich aus solchen Männern, die schon in früheren Quartalsitzungen mitwirkten, zu nehmen. Die Berathung hat in Abwesenheit Dritter zu erfolgen und sich lediglich an die richterliche Fragestellung und deren Reihenfolge zu halten, ist aber im Uebrigen ungebunden; in Oesterreich wird sie durch eine vom O. vorzulesende Darlegung der Pflichten der Jury eröffnet. Der O. wird seine Meinung meist zuerst äußern, stimmt aber zuletzt ab, übrigens ohne Besitz einer Stichstimme. Ihm fällt die Sorge zu, daß die besonderen Regeln über die Abstimmung und deren Beurkundung beachtet werden; insbesondere schreibt er neben jede Frage den Spruch (in Oesterreich mit Angabe des Stimmenverhältnisses, in Deutschland nur mit der Angabe, daß die Versagung mildernder Umstände mit mehr als sechs, eine sonstige dem Angeklagten nachtheilige Entscheidung mit mehr als sieben Stimmen beschlossen sei) und unterzeichnet das Ganze, sowie etwaige Ausstreichungen, Randbemerkungen oder Einschaltungen. Die Verlesung des Spruchs durch den O. in öffentlicher Sitzung wird mit einer vorgeschriebenen feierlichen Formel eingeleitet und erstreckt sich je auf Frage und Antwort. Im Fall des Berichtigungsverfahrens nimmt der O. seine leitende Funktion wieder auf.

Quellen: RGVG. §§ 198—200. — RStrafPO. §§ 286, 304—311. — Oesterr. StrafPO. (1873) §§ 326—331.

Lit.: Planck, System, S. 426 ff. — Löwe, Komment., l. c. — Ullmann, Oesterr. StrafPrz.R., §§ 129—133. v. Jagemann.

Occam, Wilhelm von, aus dem Flecken Ockam (Grafschaft Surrey), Schüler des Duns Scotus, Franziskaner, lehrte in Paris, lebte seit 1328 am Hofe Ludwig's von Bayern, † zu München 1347. „Doctor singularis et invincibilis"; er war Stifter der Schule der Occamisten und Anhänger des Nominalismus.

Schriften: Defensorium contra errores Joannis XXII. papae, in Brown, Fasciculus rerum expetendarum et fugiendarum, Lond. 1690, Fol. II. 439—464. — Comp. errorum Joannis XXII. papae bei Goldast, II. 957—976. — Opus nonaginta dierum a. a. O. 983—1236. — Tract. de jurisd. imperiali in causis matrimonialibus XXII. bei Goldast, I. 21—24. — Super potestate summi pontificis octo quaestionum decisiones 1496 (in Goldast, Monarchia, II. 313—391). — Dialogus (in Goldast, II. 399—739). — Tract. de electione Caroli IV.

Lit.: Stobbe, Rechtsquellen, I. 454, 455. — Lechler, Wiclif, Leipz. 1873, I. 98 ff., 107, 116, 121 ff., 460, 473, 476, 479, 499, 742; II. 608, 610. — Riezler, Die literarischen Widersacher 2c., Leipz. 1874, S. 70 ff., 241 ff. — Friedberg in seiner Ztschr. VIII. 79. —

Laboulaye in Revue de législ. XI. (1840), p. 6. — Theol. Studien und Kritiken, 1839, S. 69—136. — Schreiber, Die politischen und religiösen Doktrinen unter Ludwig dem Baier, Landshut 1858. — Laurent, L'église et l'état, 2. éd., Par. 1865, I. 421—426. — Schulze, Einleitung in das Deutsche Staatsrecht, 1867, S. 46. — Ueberweg, Grundriß der Geschichte der Philosophie, 4. Aufl. 1873, II. 219—223. — Weingarten, Zeittafeln zur Kirchengeschichte, 2. Aufl. 1874, S. 82, 83. — Prantl in den Sitzungsberichten der philosophischen Klasse der Münchener Akademie, 1864, II. 1 58—67 und Geschichte der Logik, III. 327—420. — Ott, Beiträge, 49. — Schulte, Geschichte, II. 371. Teichmann.

Odier, Pierre, ♂ 1803 zu Genf, Prof. des Civilrechts daselbst, † 1859.

Er schrieb: Dissertation sur l'application des lois étrangères qui règlent la capacité de contracter, Genève 1827. — Des systèmes hypothécaires, Genève 1840. — Traité du contrat de mariage, Paris 1847, ein vortreffliches, von Rodière und Pont in ihrem Buche über denselben Gegenstand stark benutztes Werk. — O. war auch einer der Verfasser des vorzugsweise nach dem tüchtigen Prof. Bellot († 1836) genannten Genfer Civ.Prz.Ges. von 1827. Rivier.

Odo Senonensis (de Senonis), ♂ zu Sens in der Champagne, Prof. zu Paris, Advokat, lebte im Anfange des 14. Jahrhunderts.

Er schrieb: Summa de judiciis possessoriis (1301), Mogunt. 1536 (vor Otto Papiensis, De ord. judiciorum).

Lit.: Savigny, VI. 46—48. — Wetzell, System des ordentlichen Civ.Prz., § 3 Note 10. — Rivier, 479. Teichmann.

Odofredus, ♂ zu Bologna, Schüler des Jac. Balduini, Hugolinus und Accursius, lebte als Advokat einige Zeit in Frankreich, dann in Italien, wo er auch in richterlichen und politischen Geschäften verwandt wurde, † 1265.

Schriften: Vorlesungen über die Digesten und den Codex, Glosse zum Costnitzer Frieden. — Zusätze zu Azo's Summa. — Summa zum Lehnrecht. — Summa de libellis formandis, Argent. 1510; Venet. 1584 (in Tract. univ. jur. III. p. 2 fol. 79). — De percussionibus (Tract. Lugd. 1549, Vol. 10 f. 34). — Quaestiones. — Consilia — (verloren: De ordine judiciario s. opus artis notariae, de positionibus, de confessionibus).

Lit.: Savigny, V. 356—380. — Wetzell, System des ordentlichen Civ.Prz., § 3 Note 7. — Rivier, 474. — Bethmann-Hollweg, Civ.Prz. des Gem. Rechts, Bd. VI (1874), S. 8, 49—51, 76, 194. Teichmann.

Offenbarungseid (Manifestationseid; — v. Bar, Th. I. Suppl. S. 52). Im Anschluß an eine Verordnung Justinian's in l. 22 § 10 C. de jure delib. 6, 30, welche den Erbschaftsgläubigern, Legatarien und Fideikommissarien gestattet, von dem Erben zur Feststellung des Erbschaftsbestandes einen Eid über den letzteren zu verlangen, wenn sie vermuthen, daß der Erblasser mehr Vermögen, als im Inventar verzeichnet, hinterlassen habe und im Anschluß an andere singuläre Fälle des Röm. Rechts hat zunächst die Italien. Jurisprudenz und dann die Deutsche Prozeßdoktrin diesen Eid auf alle Fälle ausgedehnt, in welchen Jemand fremdes Vermögen (z. B. als Tutor, Kurator, Verwalter) in Händen gehabt, und damit ein Mittel geschaffen, die Vervollständigung eines von diesen Personen aufgestellten Vermögensverzeichnisses zu erlangen; ferner aber hat man den Eid auch da angewendet, wo Jemand verpflichtet ist, die zu einem Vermögensganzen gehörigen Objekte, wie z. B. der mit der hereditatis petitio oder der actio familiae herciscundae belangte Beklagte, der Schuldner im Exekutions- oder Konkursverfahren, herauszugeben. Freilich war diese Ausdehnung des Eides nicht unbestritten. Weiter verlangte die gemeinrechtliche Theorie für seine Anwendbarkeit das Vorliegen eines Verdachtes der Unterschlagung oder Verheimlichung. Der Inhalt des Eides ging dahin, daß der Eidespflichtige andere als die von ihm genannten Gegenstände nicht an sich genommen oder abhanden gebracht habe. Bei der Verweigerung des Manifestationseides war der Antragsteller nach der Annahme der Praxis berechtigt, sein Interesse durch das juramentum in litem zu erhärten. Im umgekehrten Fall blieb dem Antragsteller nach der überwiegenden Ansicht der Beweis vollkommen frei, daß trotz des Eides Gegenstände verheimlicht worden seien, während Einzelne den Eid bis zur Anfechtung durch den Weg der Restitution als beweisend gelten ließen. — Nach der Deutschen

CPO. hat der Schuldner auf Antrag des Gläubigers den O. zu leisten, wenn eine bestimmte bewegliche Sache herauszugeben ist und dieselbe bei der Zwangsvollstreckung nicht vorgefunden wird, ferner wenn die Pfändung nicht zur vollständigen Befriedigung des Gläubigers geführt hat oder dieser glaubhaft macht, daß er eine solche durch Pfändung nicht erlangen könne. Im ersten Fall geht der O. dahin, daß der Schuldner die Sache nicht besitze, auch nicht wisse, wo sie sich befinde, im anderen Falle, in welchem der Schuldner gleichzeitig ein Verzeichniß seines Vermögens, mit Angabe des Grundes seiner dazu gehörigen Forderungen und der Beweismittel für diese vorzulegen hat, dahin, daß der Schuldner sein Vermögen vollständig angegeben und wissentlich nichts verschwiegen habe. Endlich kann im Konkurse nach Anfertigung des Inventars sowol der Verwalter wie auch jeder Konkursgläubiger die Ableistung des O. vom Gemeinschuldner fordern. Die Abnahme des Eides erfolgt durch das Amtsgericht als Vollstreckungs- bzw. Konkursgericht. Vor dasselbe ist der Schuldner zu laden und auf seinen Widerspruch, nöthigenfalls über seine Pflicht zur Ableistung des Eides zu erkennen. Bei ungegründeter Weigerung wird die Leistung auf Antrag durch Haft, welche indessen niemals länger als sechs Monate dauern darf, erzwungen. Neben diesen Vorschriften der Reichsgesetzgebung sind aber die in den einzelnen Ländern geltenden civilrechtlichen Bestimmungen über die Verpflichtung zur Leistung des Manifestationseides (vgl. z. B. die oben cit. l. 22 C. 6, 30) in Kraft geblieben.

Gsgb.: Deutsche CPO. §§ 711, 769, 780 ff.; EG. dazu § 16 N. 3. — KKO. § 114.

Lit.: Rödiger, Versuch einer Entwickelung der Lehre vom Manifestationseide, Leipz. 1831. — O. A. Walther, Genetische Entwickelung der Lehre vom Manifestationseide, Marb. 1859. — Renaud im Arch. für prakt. Rechtswissensch. 8, 110 ff. — Wach in der Zeitschr. für Rechtsgesch. 7, 439. P. Hinschius.

Offenkundigkeit, s. Notorietät.

Oeffentlichkeit als Thatbestandsmoment. Der Begriff des Oeffentlichen kommt an zahlreichen Stellen und in den verschiedensten Verbindungen im RStrafGB. vor, für die es geradezu unmöglich ist, eine allgemein gültige Begriffsbestimmung aufzustellen; vgl. bes. Entsch. des Reichsgerichts vom 12. April 1880 (Entsch. I. S. 357 ff.). Aus den Gegensätzen wird sich vielfach leicht ergeben, in welchem Sinne die O. zu nehmen ist, z. B. wenn von öffentlichen Plätzen, Wegen, Angelegenheiten, Zusammenrottungen, Kassen, Zwecken, Sammlungen, Urkunden, Armenmitteln, Lotterieen u. s. w. gesprochen wird. Schwieriger ist es dagegen, den Begriff für die Fälle zu bestimmen, in welchen von der O. der Begehung die Bestrafung der betreffenden Handlungen abhängig gemacht ist, sei es, daß die O. die Strafbarkeit begründet oder erhöht. Hierhin gehören die folgenden Paragraphen des StrafGB.: 85, 110, 111, 130, 130a, 131, 166, 183, 186, 187, 360,[8]. Es ist hierbei jedoch zu beachten, daß in den §§ 85, 110, 111 und 130a die O. allein nicht genügt, die Handlung vielmehr noch vor einer Menschenmenge begangen sein muß. Auch für alle diese Fälle findet sich keine gesetzliche Begriffsbestimmung. Nach dem Sächs. StrafGB. wurde eine Mittheilung dann für eine öffentliche angesehen, „wenn sie nicht an eine einzelne, durch geschäftliche, häusliche oder freundschaftliche Verhältnisse verbundene Person gerichtet ist und sich nicht mit Hinsicht auf diese Verhältnisse, sowie auf Ort, Zeit und Art und Weise der Mittheilung als eine vertrauliche und private darstellt.“ Es wird, wie es in den Motiven zum RStrafGB. heißt, bei dem Begriffe der O. davon auszugehen sein, daß, dem Sprachgebrauche gemäß, eine Handlung nur dann als öffentlich geschehen zu betrachten ist, wenn sie in einer Art und Weise vorgenommen wurde, daß sie, unbestimmt von welchen oder wie vielen Personen, wahrgenommen werden konnte. Wurde dagegen die Handlung so vorgenommen, daß sie nur für die Wahrnehmung gewisser Personen bestimmt war, auch nur von diesen bemerkt werden konnte, so wird keine O. anzunehmen sein. Der Gegensatz zu öffentlich ist nicht etwa nur „geheim“, sondern „privat“, d. h.

individuell begrenzt und beschränkt. Der Ort der Begehung der Handlung ist daher nicht mehr entscheidend; eine Handlung kann an einem öffentlichen Orte nicht öffentlich und an einem nicht öffentlichen Orte öffentlich begangen werden. Die Gegenwart mehrerer Personen ist ebenfalls nicht ausreichend. Auch die bedingungslose allgemeine Zugänglichkeit wird nicht zu fordern sein.

Lit.: Ueber den Begriff der O. vgl. die Kommentare zu den betr. Bestimmungen des RStrafGB., besonders Oppenhoff's und v. Schwarze's Ausführungen zu § 85 des StrafGB. — Außerdem Abegg in Goltdammer's Archiv Bd. VIII. S. 577 ff.; Bd. IX. S. 3 ff., 80 ff. Dochow.

Oeffentlichkeit des Verfahrens. Im Gemeinen Prozeß (so auch in der Allg. Ger.O. Josef's II. von 1781) herrschte die Schriftlichkeit und für Strafsachen zudem das Inquisitionsprinzip. Naturgemäß mußte das Verfahren (abgesehen etwa von dem rein formellen „endlichen Rechtstag" der CCC) ein geheimes sein. Im Laufe dieses Jahrhunderts drangen die Vorbilder des Französischen und des Englischen Prozesses mit O., Mündlichkeit und Anklageprinzip in die „Deutschen Grundrechte" (§§ 178/179) und in unsere modernen Prozeß-Ordnungen ein; in Oesterreich wurden diese Prinzipien durch das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezbr. 1867 angenommen. Die O. d. V., welche auch in die Reichsjustizgesetze überging, dient zur Sicherung einer würdigen Geschäftsbehandlung wie des Ansehens der Justiz, und es überwiegen diese Vortheile den Mißstand, daß die Gelegenheit zur Erlernung von Verbrechen und abgefeimten Vertheidigungsweisen in Ausnahmefällen ansteckt. Der Grundsatz geht dahin, daß die Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte einschließlich der Verkündung der Urtheile und Beschlüsse (also nicht etwa auch die Berathung) öffentlich erfolgt, d. h. daß außer den Betheiligten auch sonst nach Maßgabe des Raumes (erwachsene) Personen, deren Erscheinen nicht die Würde des Gerichtes verletzt, Zutritt haben; dieser kann auch zur Regelung an den Besitz unentgeltlich und allgemein erhältlicher Karten geknüpft werden. Die O. wird jedoch nach Ermessen des Gerichtes von Amtswegen oder auf Antrag für die ganze Verhandlung oder für einen Theil derselben, insoweit eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit sich besorgen läßt, ausgeschlossen; jedoch muß das die O. ausschließende Erkenntniß, sowie das Urtheil öffentlich verkündet und können dann (abgesehen von gewissen, stets zum Eintritt berechtigten Justizpersonen) vom Vorsitzenden einzelne Zuhörer zugelassen werden. Die Ausschließung der O. ist im RCiv.Prz. ferner in Entmündigungssachen theils geboten, theils erlaubt und erfolgt auch, wenn eine Partei es begehrt, in Ehesachen, weil hier die Zuhörung durch das Publikum berechtigte Interessen der Familie verletzen kann. Im Uebrigen muß die O. bei Vermeidung der Nichtigkeit der geheim vorgenommenen Prozeßhandlung Platz greifen.

Da die Voruntersuchung keine Verhandlung vor dem erkennenden Richter ist, findet die O. auf sie keine Anwendung. Anders allerdings in England; allein dort dient dieses Prozeßstadium nicht prinzipiell der Sammlung der Beweise für die Hauptverhandlung, sondern hauptsächlich nur der Vorbereitung des Erkenntnisses darüber, ob der Beschuldigte bis dahin unbedingt oder gegen Bürgschaft auf freiem Fuß sein dürfe oder im Gefängniß bleiben müsse. Die Einführung der O. würde nach unseren Verhältnissen hier zweifellos in vielen Fällen den Untersuchungszweck gefährden. Man hat daher in Deutschland wie in Oesterreich es bei der Geheimheit der Voruntersuchung belassen und nur für solche Akte derselben, deren Reproduktion im Hauptverfahren nicht stattfinden wird (als Augenschein und Haussuchung, in Deutschland auch für Vernehmung von Zeugen, deren Erscheinen in der Hauptverhandlung ein Hinderniß entgegensteht oder wegen großer Entfernung besonders erschwert wäre), die sog. Parteiöffentlichkeit angeordnet, d. h. daß Staats-(Amts-) Anwalt, Beschuldigter, Vertheidiger, Privat- und Nebenkläger und deren Anwälte der Handlung beiwohnen dürfen und daher thunlich vor der Vornahme benachrichtigt

werden sollen; dem Verhafteten steht jedoch ein Recht auf Verbringung an einen anderen Ort nicht zu.

Insofern man die Publikation der Gerichtsverhandlungen in der Presse als „mittelbare O. d. V." bezeichnet, ist zu bemerken, daß nach preßpolizeilichen Bestimmungen, um Beeinflussungen zu verhüten und den Charakter der O. erst der Verhandlung selbst zu gewähren, die Veröffentlichung von Anklageschriften und anderen amtlichen Schriftstücken eines Strafprozesses vor der Kundgebung in der Verhandlung oder vor dem Ende des Verfahrens verboten ist.

Quellen: RGVG. §§ 45—91, 170—177, 195. — RStrafPO. §§ 102, 106, 190—192, 272. 5, 369, 377. 6. — Oesterr. StrafPO. (1873) §§ 97, 162, 228—231, 281. 3. — Deutsches PreßGes. § 17.

Lit.: Feuerbach, Betr. über O. und Mündl., I. S. 19 ff. — Mittermaier, Mündlichkeit, S. 233 ff. — v. Jagemann, Die O. des Strafverfahrens. — Zachariä, Strafverf., I. S. 50 ff. — Renaud, Civ.Prz., § 80. — Endemann, Lehrb. des Civ.Prz., § 96. — Ullmann, Oesterr. StrafPrz.R., §§ 19, 20. — Gneist, Vier Fragen zur StrafPO., S. 83 ff. — H. Meyer, Mitwirkung der Parteien im StrafPrz. — Glaser, Dochow und Fuchs in v. Holtzendorff's StrafPrz.R., I. S. 6, 18, 22, 39, 54, 73, 132, 467. v. Jagemann.

Offerte ist das Anerbieten zur Vertragsschließung, bei obligatorischen Verträgen also die einem Anderen gegenüber erfolgte Erklärung des Willens, Schuldner oder Gläubiger desselben oder beides zugleich zu werden. Kommt zu der O. die Annahme, so ist der Vertrag perfekt. Dieser Grundsatz ist anscheinend einfach; indessen in Ermangelung einer Vertragsform wie die Römische Stipulation, welche über das Vorhandensein und den Zeitpunkt der Willenseinigung in concreto kaum einen Zweifel aufkommen ließ, ist die vorliegende Lehre heutzutage besonders reich an Streitfragen. — Zunächst fragt sich, welche Erklärung als wirkliche (verbindliche) O. gilt. In dieser Beziehung läßt sich der Grundsatz aufstellen, daß die Absicht, einen konkreten Vertrag (dessen Essentialien also darin enthalten sein müssen) einzugehen, erkennbar sein muß; mit anderen Worten ein bindendes Anerbieten muß ernstlich und bestimmt sein. Eine O. an mehrere bestimmte Personen in der Weise, daß nur mit dem ersten Acceptanten ein Vertrag zu Stande kommen soll, ist vollkommen bindend, und ebensowenig ist nach der richtigen Meinung die Wirksamkeit einer richtigen O. an incertae personae schlechthin ausgeschlossen. Weitere, namentlich für Verträge unter Abwesenden (Distanzgeschäfte) wichtige Fragen sind: Bis zu welchem Zeitpunkte kann die O. zurückgenommen werden? Wann muß die Annahme geschehen, um den Offerenten zu binden? Wodurch geschieht die Annahme? — Die gemeinrechtlich hierüber bestehenden Kontroversen sind zum Theil durch die neueren Gesetzbücher entschieden. Das Preuß. Allg. LR., das Oesterr. BGB. und das HGB. gehen davon aus, daß dem Anerbieten eine gewisse, während einer durch den Offerenten oder durch Gesetz bestimmten Zeit verpflichtende Kraft innewohnt, dergestalt, daß erst nach fruchtlosem Ablauf dieser Zeit der Offerent frei wird und ein vorher erklärter Widerruf nur dann wirksam ist, wenn er bereits vor oder mit der O. dem Anderen zugeht. Ein Gegenwärtiger hat sich sofort („ohne Verzug") zu erklären; ein Abwesender hat im Allgemeinen soviel Zeit, als zur Beantwortung mit ordentlicher Gelegenheit, d. h. mit den gewöhnlichen Korrespondenzmitteln (nicht Telegraph) — nach Oesterr. BGB. zur zweimaligen Beantwortung — erforderlich ist; jedoch geben das Preuß. Allg. LR. und das Oesterr. BGB., wenn beide Theile sich an demselben Orte befinden, 24 Stunden Frist. Nach dem HGB. muß indessen der Offerent, wenn nach Ablauf der Frist die rechtzeitig abgesandte Annahme eintrifft, unverzüglich (sofern dies nicht schon vorher geschehen ist) seinen Rücktritt notifiziren, widrigenfalls der Vertrag besteht. Eine verspätete Annahmeerklärung kann unter Umständen als neue O. gelten. Das Sächs. BGB. steht mehr auf dem Standpunkte des Gemeinen Rechts. Es läßt den Widerruf, falls Offerent keine Bedenkzeit bestimmt hat, bis zur erklärten Annahme zu; bei verzögerter Annahme verliert das Anerbieten von selbst seine

Kraft. — Wann ist nun aber die Annahme erklärt? Dies ist bei Verträgen unter Abwesenden der Gegenstand einer alten, bis in die Gegenwart lebhaft verhandelten Kontroverse. Nach der einen Meinung genügt das einfache Ja ohne Rücksicht auf die Kenntniß des Offerenten (Baldus, Lauterbach, Pufendorf, Hommel, Thöl, v. Wening, Puchta, jetzt Sohm; von Preußischen Juristen: Bornemann, Gruchot u. A.). Die andere Ansicht (Vernehmungstheorie im Gegensatz zur Aeußerungstheorie) hält die Annahme erst für vollendet, sobald auch der Uebermittelungsakt beendigt, dieselbe also zur Kenntniß des Offerenten gebracht ist (Hasse, v. Wächter, v. Vangerow, Brinz, Dernburg, Bekker, Arndts, Regelsberger, Förster, Siebenhaar u. A.). Mitteltheorien sind aufgestellt von Mühlenbruch, Bluhme, v. Scheurl, Keller, neuestens Emminghaus, Hauser, Windscheid (sog. Empfangstheorie), Schott u. A. — Nach dem HGB. gilt als Zeitpunkt des Vertragsabschlusses derjenige, in welchem die Annahme-Erklärung behufs der Absendung abgegeben ist (d. h. in natürlichem Sinne). — Der Code civil enthält keine positive Bestimmung. Die Frage, ob Kenntniß von der Annahme zur Perfektion gehört, ist auch in Frankreich kontrovers. Für die bejahende Ansicht (Toullon, VI. 29) wird eine Vorschrift über die Annahme von Schenkungen angeführt. (Vgl. dagegen Marcadé, Zachariä &c.) Die Rücknahme der O. ist bis zur Annahme frei, falls nicht Offerent sich ausdrücklich eine gewisse Zeit hindurch gebunden hat (Toullon, VI. 30; Zachariä &c.). — Nach Englischem Recht und in Nordamerika wird eine bindende Kraft der bloßen O. nicht anerkannt. Aber der Vertrag ist perfekt, sobald die Annahme abgesandt ist. — Wenn vor der Perfektion der Offerent verpflichtungsunfähig wird, kann durch die Annahme ein Vertrag nicht mehr zu Stande kommen. Ob das Anerbieten durch den Tod des Offerenten erlösche, ist streitig. Nach dem Preuß. Allgem. LR. und dem Sächs. BGB., auch nach dem HGB. geht die Verpflichtung aus der O. auf die Erben des Antragenden in der Regel über (soweit nicht das Gegentheil aus der Erklärung oder aus den Umständen erhellt). Nach Französischem Recht wird das Gegentheil angenommen.

Gsgb. u. Lit.: Allg. Deutsches HGB. Art. 318—321, 337, 297. — Preuß. A. LR. I. 5 §§ 78—108; 11 §§ 340 ff., 988 ff. — Sächs. BGB. §§ 770—772, 782, 783, 814—819. — Oesterr. Allg. BGB. §§ 861, 862. — Code civ. art. 932, 1108. — v. Wening-Jugenheim, v. Wächter, Mittermaier im Archiv für die civ. Prax. Bd. 2 S. 267 ff.; Bd. 19 S. 116; Bd. 46 S. 9 ff. — v. Scheurl, Beitr. XII. S. 301 ff. u. in den Jahrbb. für Dogmatik II. S. 248 ff. — Bekker, Jahrb. des gem. Deutschen Rechts, II. S. 342 ff.; III. S. 116 ff., 295 ff. — Regelsberger, Civilrechtl. Erörterungen (1868), (s. Schletter, Jahrbb. XIII. S. 89 ff.). — Emminghaus im Arch. f. prakt. Rechtswissenschaft, N. F. VI. S. 113. — Dahn bei Goldschmidt und Laband, Ztschr. für das ges. H.R., IX. S. 503 ff. — Hauser, das. XII. S. 34—126. — Sohm, das. XVII. S. 16, 373. — Kindervater und Jhering in den Jahrbb. für Dogm. VII. S. 1 ff. — Unger, das. VIII. S. 134 ff. — Köppen, das. XI. S. 139. — Schott, Der obl. Vertrag unter Abwesenden (1873). — Schütze in den Jahrbb. für Gem. Recht V. S. 33 ff. — R. Koch bei Löhr, Centralorg. N. F. III. S. 40 ff. und bei Busch, Archiv für H.R. IV. S. 261 ff. — Erk. des ROHG. bei Stegemann, Rspr. III. S. 256, 261, 323; IV. S. 178, 1; V. S. 256, 286; VI. S. 82, 264; VII. S. 254, 268. — Entsch. d. ROHG. VI. 241; VIII. 396; XIII. 162; XIV. 298; XV. 43; XXII. 130. — Entsch. d. Reichsger. in Civilsachen II. 46. — Für Preuß. Recht besonders: Förster, Theorie und Praxis des Preuß. Priv.R., I. § 77. — Dernburg, Preuß. Priv.R., I. § 107; II. § 12. — Für Franz. Recht: Zachariä (Anschütz), Handb. des Franz. Civ.R., 5. Aufl. II. S. 340, 341. — Pardessus, Cours de droit commercial, I. Nr. 269 etc. — Leone Levi, Intern. comm. law., 2th. ed. p. 270. — Kent. Comm. on Amer. law., 12th. ed. vol. II. p. 477 (Part. V. Lect. XXXIX. 4 [4]).

R. Koch.

Offizial, officialis, heißt im katholischen Kirchenrecht soviel wie Stellvertreter des Bischofs bei der Verwaltung der demselben zustehenden kirchlichen Regierung. Officiales foranei nannte man diejenigen, welche in den einzelnen Theilen der bischöflichen Diözese, also außerhalb der bischöflichen Residenz, die Jurisdiktion in erster Instanz ausübten, während die officiales oder vicarii generales dieselbe am

Bischofssitz, namentlich in den vom Bischof selbst vorbehaltenen Fällen, zu verwalten hatten. Heute sind noch theilweise, z. B. in einzelnen romanischen Ländern, die beiden letztgedachten Ausdrücke gleichbedeutend und bezeichnen dann den Stellvertreter für die Handhabung der bischöflichen Regierungs- und Gerichtsgewalt, welcher freilich kraft Gemeinen Rechts gewisse aus dieser herfließende Befugnisse nur vermittelst besonderer Spezialvollmacht vornehmen kann, und dessen Rechte mit dem Tode des Bischofs erlöschen. In anderen Ländern, so z. B. in den Deutschen Diözesen, ist aber eine Trennung in der Stellvertretung des Bischofs in der Weise hergebracht, daß der Generalvikar nur die Verwaltungsgeschäfte im eigentlichen Sinne führt, der O. dagegen die Gerichtsbarkeit auszuüben hat. Die officiales foranei kommen heute nicht mehr vor. Die sich jetzt vereinzelt findenden Offizialate (so das des Bischofs von Münster in Vechta für Oldenburg) oder Kommissariate (z. B. des Erzbischofs von Prag für die Preußische Grafschaft Glatz) sind daher entstanden, daß hier Diözesen eines Landes in den Bereich eines anderen übergreifen und deshalb besonders organisirte Vertretungen für die Ausübung der bischöflichen Gerechtsame haben geschaffen werden müssen.

Lit.: A. Hieron. Andreucci, De triplici vicario, generali, capitulari et foraneo (Hierarchia ecclesiast. in var. part. suas distrib.), 3 Tom. Rom. 1766, T. I. p. 272 ss. — Moy in seinem Archiv für kathol. Kirchenrecht, IV. 402 ff. — Friedle, a. a. O. XV. 337 ff. — P. Hinschius, Kirchenrecht, II. 205 ff. P. Hinschius.

Okkupation ist die einseitige Besitzergreifung einer eigenthumsfähigen Sache mit dem Willen und mit der Wirkung des Eigenthumserwerbes. Die Sache muß herrenlos sein, d. h. zur Zeit in Niemandes Eigenthum stehen, oder doch wenigstens dafür gelten, wie die Sachen des Feindes. Im ersten Falle ist unwesentlich, ob die Sache noch nie einen Eigenthümer gehabt hat, oder ob sie einen solchen nicht mehr hat.

I. Das Römische Recht zählt die O. zu den Erwerbsarten nach jus naturale, d. h. zu den überall anerkannten. Nicht dem Wortlaute, aber dem Sinne nach ist den Quellen der Satz entnommen: Res nullius cedit primo cuique occupanti. Die Hauptanwendungsfälle im Römischen Recht — nach den einzelnen herrenlosen Sachen geordnet — sind:

1) Die O. von Thieren in ihrer natürlichen Freiheit (bzw. wenn sie dieselbe wiedergewonnen haben). Das Thier gehört demjenigen, welcher zuerst wirklich Besitz davon ergreift — einerlei, ob auf fremdem oder eigenem Boden; der Eigenthümer des Grund und Bodens ist nur berechtigt, den Nichteigenthümer am Betreten desselben zu hindern, und kann eventuell die actio iniuriarum und die Besitzinterdikte gegen ihn anstellen. Der Wilderer (d. h. der trotz eines Verbotes Okkupirende) erwirbt nach Römischem Recht Eigenthum; ein eigentliches Jagdrecht kannte das Römische Recht sicher noch nicht (anderer Meinung: v. Wächter, Das Jagdrecht und die Jagdvergehen, Leipz. 1869; vgl. Windscheid, § 184 Note 5). Der Besitz des Thieres ist sogar schon dann erworben, wenn man auf eigenem Boden oder auf fremdem, consentiente domino, Schlingen oder Fallen gestellt hat, und ein Thier sich so gefangen hat, daß es sich allein nicht wieder befreien kann (l. 55 D. de A. R. D. 41, 1). S. die Art. Jagd-, Fischerei-, Bienenrecht.

2) Ebenso sind okkupationsfähig die im Meere auftauchenden Inseln, die Flußinseln bei limitirten Aeckern und die res omnium communes, an denen man durch Ausscheidung Eigenthum erwerben kann.

3) Die occupatio bellica. Nach antikem Völkerrecht wird die Person und die Sache des feindlichen Bürgers als res nullius behandelt und ist deshalb Gegenstand der O. mit der Maßgabe, daß das eroberte Land und das vom Römischen Soldaten Erbeutete Eigenthum des Römischen Staates wird. Dies ließen die Römer für und gegen sich gelten, nur trat im letzteren Falle bei Grundstücken, Dienstpferden u. Lastschiffen das ius postliminii (Heimkehrrecht) ein. S. die Art. Beute u. Prisenrecht.

4) Die O. von res derelictae, d. h. von solchen Sachen, an welchen der bisherige Eigenthümer den Besitz absichtlich aufgegeben hatte mit dem Willen, das Eigenthum aufzugeben. Waren die Sachen nur verloren, also war der Besitz daran eingebüßt ohne eine hierauf gerichtete Thätigkeit und ohne Aufgabe des Eigenthums, so erwarb der Okkupant (Finder) kein Eigenthum, sondern höchstens Ersitzungsbesitz, wenn er nämlich die Sache für derelinquirt hielt und in gutem Glauben war. Behielt er sonst die gefundene Sache, so machte er sich eines furtum schuldig (l. 43 § 4 D. de furtis 47, 2). Auch wenn sich kein Eigenthümer meldete, war ja noch nicht erwiesen, daß überhaupt keiner vorhanden sei, der Finder wurde lediglich negotiorum gestor des Eigenthümers.

Abgesehen von einer antiquirten Bestimmung des Codex über O. von unbebauten steuerpflichtigen Grundstücken, die der Bebauer nach zwei Jahren erwerben sollte, ist noch zu erwähnen

5) der Schatz. Dieser ist nach der Definition des Paulus in l. 31 § 1 D. de A. R. D. 41, 1 eine werthvolle bewegliche Sache, welche so lange verborgen gewesen, daß der wahre Eigenthümer nicht mehr ermittelt werden kann. An sich ändert zwar das Moment des Alters das Eigenthumsverhältniß nicht, aber die Auffindung des Eigenthümers und die Legitimation der Erben wird mit der Zeit so schwierig, daß es praktisch so ist, als ob die Sache herrenlos wäre. Die Zeitbestimmung ist relativ, es kommt nur auf die Unmöglichkeit der Ermittelung des Eigenthums an. Gleichgültig ist, ob der Schatz absichtlich oder zufällig an seinen Ort gebracht ist, ob er in einer unbeweglichen oder beweglichen Sache gefunden ist.

Wenn nun Jemand in seiner eigenen Sache oder in loco sacro einen Schatz findet, so gehört ihm der ganze Schatz. Der in einem locus religiosus (sepulcrum) gefundene Schatz gehört zur Hälfte dem Finder, zur Hälfte dem Fiskus. Geschah die Hebung durch Zauberkünste, so fällt er ganz an den Fiskus.

Wer in fremder Sache einen Schatz findet, muß, wenn er absichtlich danach gesucht hat, Alles dem Eigenthümer der Sache lassen; wenn er ihn zufällig gefunden hat, so erhält er die Hälfte iure occupationis, der Eigenthümer die andere Hälfte iure accessionis (dieser hat nicht nur einen Anspruch darauf).

Uebrigens ist, wie Bruns bemerkt, nicht eigentlich eine O. (Besitzergreifung) erforderlich, sondern nur ein Finden, Entdecken. S. Th. I. S. 386 ff.

Ueber Fossilien s. den Art. Finderrecht.

II. Nach Deutschem Recht ist die O. wesentlich beschränkt dadurch, daß sie vielfach Regal ist, d. h. nur dem Staate zusteht, oder dadurch, daß sie doch nur einzelnen Privaten freisteht. So bei herrenlosen Sachen überhaupt, oder nur bei gewissen, als gefundenen Sachen, erblosem Gut, Bernstein, Salpetererde, Fossilien (Salz), Schätzen; ferner die Jagd und die Fischerei.

Bei gefundenen Sachen gilt gemeinrechtlich eine Anzeigepflicht des Finders, damit nicht eine Fundverhehlung oder der Verdacht einer solchen entstehe. Die Obrigkeit erläßt sodann eine öffentliche Bekanntmachung. Meldet sich der Verlierer binnen der bestimmten Frist, so erhält der Finder seine Auslagen (z. B. Fütterungskosten) und bisweilen noch einen Finderlohn (s. d. Art. Finderrecht). Erhebt dagegen Niemand einen Anspruch, so erhält entweder die Obrigkeit (der Richter, die Kirche) oder der Finder die Sache, bzw. nur die Nutzung derselben und nach Ablauf der Verjährungszeit das Eigenthum. Ersteres wird von Delbrück als gemeinrechtlich behauptet und auf die O. zurückgeführt („Die Lehre vom Funde ist eine selbständige Schöpfung des modernen Geistes"); für das Gemeine Recht erscheint mir die letztere von Gimmerthal vertretene Ansicht richtig. Der Eigenthumserwerb erfolgt im ersten Falle meines Erachtens kraft Rechtssatzes.

Den Schatz betreffend ist die Bedeutung der bekannten Stelle des Sachsenspiegels (I. 35) bestritten, wonach der königlichen Gewalt zugesprochen wird aller Schatz unter der Erde tiefer, denn ein Pflug geht, ob darunter nämlich thesaurus

oder Erz oder beides zu verstehen sei. Eine Sächs. Constitutio von 1572 hat die Stelle authentisch auf das Bergregal gedeutet.

Zu erwähnen ist auch das Grundruherecht, d. h. das Recht, Sachen, welche einen bestimmten Grund und Boden berühren, eben deshalb zu okkupiren. Ein Ausfluß davon ist das Strandrecht. Beide sind wiederholt aufgehoben. S. den Art. Strandrecht.

Endlich gehört hierher auch das Ueberfallsrecht, wonach der Eigenthümer eines Grundstücks die aus dem Nachbargrundstück herüberfallenden Früchte okkupiren kann („Wer den bösen Tropfen genießet, genießet auch den guten").

III. Unter den Partikularrechten kennt das Preußische Recht ein privilegirtes O.recht des Staates an herrenlosen Grundstücken und Bernstein, von Privaten als Jagd- und Fischereirecht. Der freien O. unterliegen die nicht jagdbaren Thiere, die Fische im Meere und sonstige herrenlose und derelinquirte Sachen. Ueber die Besitznehmung verlorener Sachen hat das Allgem. LR. sehr ausführliche Bestimmungen. Der Finder muß den Fund der nächsten Obrigkeit anzeigen; an die Stelle des früher eintretenden Aufgebotes und richterlichen Zuschlages an den Finder, wenn sich Niemand meldet, ist nach dem Ausführungsgesetz zur Deutschen CPO. (§ 23) das Aufgebot gemäß den Vorschriften des neunten Buches der CPO. getreten. Das Ausschlußurtheil ist dahin zu erlassen, daß dem unbekannten Verlierer oder Eigenthümer, welcher sich nicht gemeldet hat, nur der Anspruch auf Herausgabe des durch den Fund erlangten und zur Zeit der Erhebung des Anspruches noch vorhandenen Vortheils vorbehalten wird. Uebrigens hat der Finder von dem über 300 Mark betragenden Werth der Fundsache die Hälfte an die Armenkasse herauszugeben. S. auch den Art. Finderrecht. Auch beim Schatz, sofern er augenscheinlich nicht bereits seit mehr als 100 Jahren verborgen war, soll ein Aufgebot eintreten.

Nach Oesterreichischem Recht giebt es ebenfalls ein beschränktes und ein unbeschränktes O.recht. Der Finder erlangt Eigenthum erst nach Ablauf der Verjährungszeit, vorher nur das Recht, die Sache zu nutzen. Vom Schatz fällt ein Drittel an den Staat, ein Drittel an den Eigenthümer des Grund und Bodens, eins an den Finder.

Das Französische Recht stellt den Satz auf: „Les biens, qui n'ont pas de maître, appartiennent à l'État", scheint also die O. prinzipiell zu verwerfen. „Allein es giebt eine O. in dem Sinne, daß das Gesetz dem Einzelnen verstattet, gewisse Sachen, welche kraft Gesetzes dem Staate gehören, durch bloße Besitzergreifung sich zuzueignen." Betreffs des Schatzes gilt im Wesentlichen das Gemeine Recht, nur ist die Definition des art. 2279 eine engere.

Das Sächsische BGB. giebt im Ganzen das Gemeine Recht wieder; nur kann herrenlose Sachen, bei welchen ein ausschließliches Recht der Zueignung in Bezirken oder auf einzelnen Grundstücken besteht, nur der Berechtigte durch Besitzergreifung eigenthümlich erwerben. Detaillirte Bestimmungen sind gegeben für den Schatz und für die Fundsache.

IV. Reichsgesetzliche Vorschriften über die O. finden sich in der Strandungsordnung vom 17. Mai 1874. Strandtriftige Güter verfallen dem Staate, seetriftige können dem Berger obrigkeitlich zugewiesen werden. S. d. Art. Strandrecht.

Quellen: Tit. Dig. de A. R. D. XLI. 1. — I. de R. D. II. 1 §§ 11—19. — Cod. de thesauris X. 15, de omni agro deserto XI. 59. — Für das Deutsche Recht vgl.: Kraut, Grundriß, § 77. — Allgem. LR. I. 9 §§ 7—219, §§ 343—349. — AG. zur Deutschen CPO. vom 24. März 1879 § 23. — Oesterr. Allg. BGB. §§ 380—402. — Code civil art. 713—717, 2279. — Sächs. BGB. §§ 227—243. — Strandungsordnung für das Deutsche Reich vom 17. Mai 1874 (R.G.Bl. S. 73 ff.).

Lit.: Die Werke über Eigenthum von Gesterding (S. 68—120) und Pagenstecher (II. S. 57—93). — Schmidt, Handbuch, S. 51—71. — Sintenis, Bd. I. § 50. —

Arndts, § 154. — Windscheid, I. § 184. — Stobbe, Deutsches Privatrecht, Bd. II. §§ 91, 149 ff. — Gerber, §§ 90 ff. — Ueber verlorene Sachen: Delbrück in den Jahrbb. für Dogmatik, Bd. III. S. 1 ff. (vgl. auch Bd. X. S. 472). — Gimmerthal im Archiv für civ. Praxis Bd. 52 S. 523 ff. — Ueber den Schatz: Köchy, Civilist. Erörterungen, S. 158—275. — Schwach in Haimerl's V.J.Schr. XII. Nr. 4. — Sell, Versuche, I. 3 und 4.

Keil.

Oldekopp, Just, * 1597 zu Hildesheim, wurde Advokat zu Hildesheim, Beisitzer des Konsistoriums in Hannover, dann in Halberstadt, 1660 in Braunschweig, wo er 1662 ausgewiesen wurde, ging nach Wolfenbüttel, † 19. II. 1667.

Schriften: Cautel. crim. sylloge practica, Brunsv. 1633, 1639, 1654 (Obs. crim. practicae, Francof. 1698). — Tract. de appell. in causis crim., Halb. 1655; Colon. 1722. — Diss. de jurej. in alt. animam, Brunsv. 1662. — Wahrh. Beschreibung eines nie erhörten Prozesses der Stadt Braunschweig wider eine arme unschuldige Bauertochter wegen fälschlich zugemessenen Kindermordes, 1663, Wolfenb. 1664. — Contra Carpzovium tract. duo, Brem. 1659, 1664, 1691.

Lit.: Jugler, IV. 117—125. — Biener, Beitr., 167, 168. — Nypels, Bibliothèque, 119. — Geib, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 1861, I. 295.

Teichmann.

Oldendorp, Johann, * 1480 zu Hamburg, studirte in Rostock, Köln, Bologna (wo er 1515 Licentiat wurde), 1518 Doctor legum in Greifswald, kurze Zeit in Frankfurt a. O., dann bis 1526 Legum ordinarius in Greifswald, Syndikus und Professor in Rostock, ging heimlich nach Lübeck als Syndikus, in diplomatischen Sendungen glücklich, kurze Zeit in Frankfurt Professor, dann in Köln, 1540 in Marburg, 1543 wieder in Köln, jedoch entlassen nach Marburg zurückkehrend, von Landgraf Philipp hoch ausgezeichnet, † 3. VI. 1567.

Schriften: Rationes s. argumenta quibus in jure utimur, Rost. 1516. — De emtione et venditione redituum, Frcf. 1525. — Omnium fere temp. praescript. ex aequo et bono brevis enarratio, 1531. — Von radtslagende wo man gude Politie und ordenunge ynn Steden u. landen erhalden möghe, 1530 (hochdeutsch Rostock 1579). — Warhaftige entschuldinge Doct. J. Old. wedder de mordgirigen uprorschen schandtdichter und falschen klegern, 1533. — Formula investigandae actionis, Colon. 1538. — Actionum jur. civ. loci communes, Colon. 1539, 1605; Lugd. 1546; Genev. 1595. — Variarum lectionum libri ad jur. civ. interpret. Colon. 1540 (darunter Εἰσαγωγή juris naturalis s. element. introd. jur. nat. gentium et civil., Colon. 1539; Lugd. Gall. 1546; Viennae 1759, auch in Tract. tract., Lugd. 1549 fol. Vol. I. f. 46). — Actionum forensium pract. absolutissima, Colon. 1540 (Act. for. progymnasmata, Colon. 1543). — Collatio jur. civ. et can., Colon. 1541. — De jure et aequitate forensi disp., Colon. 1541. — Topica legalia, Marp. 1545, 1551; Lugd. 1545; Argent. 1600. — Enchiridion exceptionum, 2. ed. 1552. — Adsertiones ex jure et aequitate, Marp. 1553. — Ueberarbeitung der Loci juris communis, Marp. 1545, und Lexicon juris, Francf. 1546, 1553. — O., Basil. 1559. — O. min. ed. Roesener, 1592.

Lit.: De Wal, Beiträge, 52, 53; Derselbe, in Bijdragen XV. 618, 619. — Hinrichs, Geschichte der Rechts- und Staatsprinzipien, I. 19—27. — Kaltenborn, Vorläufer des Grotius, Leipz. 1848, S. 233—236 und Abth. I. 1—25. — v. Stintzing, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, (1880) I. 311—338. — Strieder, X. 110—139. — Krabbe, Univ. Rostock, S. 374 ff., 402 ff., 416. — Kosegarten, Univ. Greifswald, S. 172 ff. — Stölzel, Entwickl. des gel. Richterthums, I. 50, 108, 415, 419; II. 185. — Koch, Vorrede zur PGO. § 4. — Harder, Ztschr. d. Vereins f. Hamb. Gesch., IV. 462.

Teichmann.

Oldradus (de Ponte oder de Laude), * zu Lodi, war Assessor in Bologna 1302, lehrte 1307—10 zu Padua, Siena, Montpellier, advocatus consistorialis zu Avignon, † 1335.

Schriften: Quaestiones. — 333 Concilia, Rom. 1472. — De legitimatione.

Lit.: Savigny, VI. 55—59. — Rivier, 475. — Schulte, II. 232.

Teichmann.

Oelrichs, Gerhard, * 8. I. 1727 zu Bremen, Rath und Resident in Frankfurt, dann Syndikus in Bremen, † 6. IV. 1789.

Schriften: Gloss. ad stat. Bremensia antiqua, Francof. 1767. — Gesetzbücher, Bremen 1771. — Gesetze der Stadt Riga, Bremen 1773, 2. Aufl. 1780. — Thesaurus dissert. jurid. select., Brem. 1768—70. — Novus thes., 1771—82. — Coll. diss. jur. nat. et gent. in acad. Belg. habitarum, 1777.

Lit.: Weidlich, II. 512. — Michaud. — Rivier, 542. Teichmann.

Ompteda, Dietrich Heinrich Ludwig von, ♂ 5. V. 1746 zu Welmsdorf, wurde 1767 Assessor in Hannover, Gesandter in Regensburg 1783, † 1803.

Schriften: Lit. des gesammten natürlichen und positiven Völkerrechts, Regensb. 1785 (dazu v. Kamptz, Neue Lit. des Völkerrechts, Berl. 1817). — Gesch. der RKG.Visitationen, 1802.

Lit.: Nouv. Biogr. générale univers., Par. 1862. — Ersch u. Gruber. — Bulmerincq, Praxis, Theorie und Kodifikation des Völkerrechts, Leipz. 1874, S. 91. — Mohl, I. 230. Teichmann.

Oosterga, Cyprian Regner van, ♂ 1614 zu Wollin, lehrte seit 1641 zu Leyden, † 1687.

Schriften: De injustitia legum quarundam Romanarum, L. B. 1640, 2. ed. 1647. — Censura Belgica in l. 4 Institutionum, Traj. 1648, in 25 priores ll. Pandectarum, Ultraj. 1661, 65, in 12 ll. Codicis Ultraj. 1666, in jus canon., Ultraj. 1669, in Novellas, Ultraj. 1669.

Lit.: de Wal, Oratio de claris Frisiae jureconsultis, Leov. 1825, p. 43, 193—199, 443. — Rivier, 529. — Jugler, II. 331 ff. Teichmann.

Operis novi nuntiatio ist die außergerichtliche Ankündigung, daß man sich der Fortsetzung einer begonnenen Bauthätigkeit widersetze. Die Voraussetzungen und Wirkungen dieses dem Römischen Stadtrechte entlehnten Rechtsmittels sind heutzutage außerordentlich bestritten. Folgendes sind die Ergebnisse der Theorie und Praxis:

I. Erforderniſſe.

A. Hinsichtlich des Werkes. Es muß mit Grund und Boden zusammenhängen (l. 1 § 12 h. t.), gleichgültig aber ist es, ob die Errichtung, Veränderung oder Niederreißung desselben in Rede steht. Es darf ferner noch nicht vollendet („futura opera", l. 1 § 1 h. t.) und es muß durch seine Fortsetzung entweder ein öffentliches Interesse oder das des Nuntianten benachtheiligt sein.

B. Hinsichtlich der Person des Nuntianten. L. 1 § 16 h. t.: Nuntiatio fit aut juris nostri conservandi causa aut damni depellendi aut publici juris tuendi gratia. Die beiden ersten Fälle werden durch Ulpian in l. 1 § 19 h. t. dahin erklärt, daß nur derjenige nuntiiren könne „ad quem res pertinet". Daher sind zur O. n. n. berechtigt:

1) Der Eigenthümer eines Grundstücks „quia jus aliquid prohibendi habet". Dieses kann sich nach l. 5 § 9 h. t. entweder stützen auf eine causa naturalis, wenn durch die Anlage auf die Substanz des Grundstücks eingewirkt wird, oder auf eine c. publica, wenn ein auf allgemein gesetzliche Bestimmungen, wie z. B. auf Baugesetze, begründetes Recht gefährdet wird, oder endlich auf eine imposititia, wenn eine aus Privatdisposition hergeleitete Befugniß verletzt wird. (Hierbei ist namentlich bestritten, ob die O. n. n. zum Schutz aller Servituten gebraucht werden kann; nach richtiger Meinung ist sie bei serv. praed. rustic. ausgeschlossen.) — Steht das gefährdete Grundstück im Miteigenthum, so steht jedem Genossen die O. n. n. für sich gegen einen Dritten, nicht aber gegen einander zu (l. 5 § 6; l. 3 §§ 1, 2 h. t.).

2) Jeder, welchem die utilis vindicatio eingeräumt ist, also der Superfiziar, Pfandgläubiger (welche mit Unrecht von Stölzel auf die causa imposititia beschränkt werden), der Emphyteuta; nach richtiger Meinung wol auch der bon fid. poss.

3) Jeder, welchem durch den Bau eine solche Gefahr droht, daß er cautio damni infecti fordern könnte (l. 1 § 17 h. t.).

4) Jeder mündige Bürger, wenn in loco sacro, religioso, publico Etwas baulich verändert wird (l. 1 § 17; l. 3 § 4; l. 4; l. 5 h. t.).

Nicht dagegen steht, wie z. B. Bachofen (Pfandrecht, I. S. 104 ff.) will, die O. n. n. einem Servitutberechtigten zu, welcher nicht Eigenthümer ist; auch der Nießbraucher kann nur im Namen des Eigenthümers, also nur für diesen gegen Dritte die N. anstellen (l. 1 § 20; l. 2 h. t.) und dem blos obligatorisch Berechtigten wird sie stets versagt.

C. Hinsichtlich des Verfahrens. Sie kann sowol von dem Berechtigten selbst, als auch von einem Stellvertreter vorgenommen werden, der jedoch cautio de rato zu stellen hat (l. 5 § 18 h. t.; über die sehr bestrittene l. 13 h. t. vgl. Stölzel, S. 247). Die O. n. n. hat nach l. 5 § 4; l. l. 10, 23 h. t., da sie „in rem fit, non in personam" in der Nähe des Werkes selbst zu geschehen und die Erklärung muß, wenn sie sich nur auf einzelne Theile des Baues bezieht, dies genau bezeichnen (l. 5 § 15 h. t.). Dabei ist ferner vorausgesetzt, daß der Einspruch gegenüber dem Bauherrn selbst vorgenommen werde oder in Gegenwart Eines seiner Leute, durch den er Kenntniß bekommen kann, ohne daß ihm jedoch wirklich Mittheilung gemacht werden muß (l. 5 §§ 2—4; l. 1 § 5; l. l. 10, 11 h. t.), niemals findet sie aber vor dem Prätor statt, wie z. B. Hesse, S. 587, u. A. wollen (l. 1 § 2 h. t.). Weitere Förmlichkeiten werden nicht erfordert. (Ueber den „jactus lapilli" siehe l. 5 § 10 h. t.; l. 20 pr. D. 43, 24.)

II. Wirkungen. Jede Fortsetzung des Baues nach erfolgter O. n. n. ist widerrechtlich und berechtigt mittels des von den Neueren sog. interdictum de demoliendo zur Wiederherstellung des früheren Zustandes (l. 20 pr. § 4 h. t.) jedoch nach richtiger Meinung nur den Nuntianten selbst, nicht auch seine Universal- oder Singularsuccessoren (l. 8 § 6 h. t.) außer nach verletzter N. (l. 20 § 6 h. t.). Passiv dagegen (abweichende Meinung bei Stölzel [S. 223 ff.], Baron [S. 530 ff.]) geht das int. de demoliendo auch gegen alle Successoren des Nuntiaten, jedoch mit der Maßgabe, daß nur der Thäter selbst auf den vollen Ersatz des Schadens, seine Erben auf die Bereicherung, wie bei den Deliktsklagen und der sonstige Besitzer ad patientiam destruendi operis (l. 22 h. t.) haften (l. 8 § 7; l. 23; l. 20 §§ 7, 8 h. t.; l. 3 § 3 D. 4, 7). Ganz gleichgültig bei dem interd. ist es, ob Nuntiat ein Recht zu der fraglichen Bauanlage hat oder nicht, da selbst, wenn ein solches vorliegt, bei verletzter Nuntiation Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangt werden kann. Kläger hat nur die gehörige N. und die Fortsetzung des Werkes trotz derselben zu beweisen; streitig ist, ob er auch seine persönliche Nuntiationsbefugniß zu erhärten hat, was z. B. Stölzel, Windscheid u. A. leugnen.

III. Aufhebungsgründe der O. n. n.:

1) durch Verzicht, außer wo sie im öffentlichen Interesse geschehen ist (l. 1 § 10 h. t.; l. 7 § 14 D. 2, 14).

2) Tod des Nuntianten (l. 8 § 6 h. t.).

3) Verlust des Grundstückes, wegen dessen der Nuntiant Einspruch erhob (l. 8 § 6 cit.).

4) durch Kaution des Nuntiaten (stipulatio ex O. n. n., sog. cautio de demoliendo), wenn er Bürgen stellt, für den Fall, daß die richterliche Entscheidung zu seinen Ungunsten ausschlägt, auf eigene Kosten den früheren Zustand wieder herzurichten (l. 5 § 17 h. t. u. a. m.). Dieselbe Wirkung tritt ein, wenn Nuntiant die gehörig geleistete Kaution zurückweist (l. 5 § 17; l. 20 §§ 9, 13 h. t). Streitig ist hierbei die Auslegung der l. un. C. 8, 11. Nach vorjustinianischem Recht verlor die O. n. n. ihre Kraft ohne Weiteres, wenn der Nuntiant nicht binnen Jahresfrist die Unrechtmäßigkeit des Baues nachwies; dies hob Justinian in der vorgedachten Kodexstelle auf; aber es fragt sich besonders, ob dadurch (wie auch durch c. 3, 4 X. 5, 32 bestätigt ist) dem Bauherrn das Recht der sofortigen Kautionsstellung genommen sei und er erst dann Kaution stellen und weiterbauen dürfe, wenn ihm in jener Frist die Unrechtmäßigkeit seines Werkes nicht nachgewiesen (Vangerow, III. S. 539), oder ob er sofort weiter bauen könne und ihm der Nuntiant binnen 3 Monaten sein jus prohibendi nachweisen müsse, nach deren fruchtlosem Verlauf erst bei zu fürchtender Hinschleppung des Prozesses Kaution zu stellen sei (Hasse, Rhein. Mus., III. S. 619—625). — Darf der Nuntiat weiterbauen, so ist er gegen weitere Angriffe des Nuntianten durch das sog. interd. ne vis fiat aedificanti (l. 20 § 9 sqq. D. h. t.) geschützt. Bei der O. n. n. im öffentlichen Interesse fiel dieses Inter-

dikt und die Kaution weg, doch mußte der Bauherr repromissio leisten, dem Nuntianten die Kosten der Zerstörung zu ersetzen (l. 20 § 13 h. t.).

5) durch Remission. Nuntiant kann beim Richter (im Röm. Recht extra ordinem, l. 1 § 9 h. t.) Gestattung zum Weiterbau beantragen, welche ihm auch ertheilt wird, wenn eine der Voraussetzungen zur O. n. n. fehlt, oder ein gültiger Verzicht vorliegt oder das öffentliche Wohl (l. 5 § 12 h. t.), bzw. die Natur des Werkes keinen Aufschub dulden (l. 5 § 12 h. t.). Einige meinen sogar, daß dieses Gesuch um Remission nur nützlich, aber nicht nothwendig sei, und lassen die Fundamente derselben auch als Einreden gegen das interd. de demol. gelten. (Die übrigen gerade über die Remission auseinandergehenden Ansichten bei Windscheid, § 466, Anm. 9.) Uebrigens wird weder bei dem interd. de demoliendo, noch bei der Remission über das jus prohibendi des Nuntianten oder über das jus aedificandi des Nuntiaten entschieden; die Erörterungen hierüber bleiben, mag das Werk fortgesetzt werden oder nicht, einem besonderen petitorischen Verfahren vorbehalten. Jene Entscheidungen wirken nur so weit, als der Nuntiant, wenn Nuntiat weiter bauen darf, im ordentlichen Prozeß die schwierige Rolle des Klägers hat (daher die Warnung Ulpian's in l. 5 § 10 h. t.). Allein auf jene Parteirolle, den Verlust der Selbsthülfe und possessorischen Rechtsmittel wollen Einige die Worte in l. 1 § 6; l. 5 § 10 h. t.: „in operis novi nuntiatione possessorem adversarium facimus" beziehen, während sie durch Andere dahin ausgelegt werden, daß der juristische Besitz auf den Nuntiaten übergehe.

Heutzutage ist selbstverständlich die Popularklage bei der O. n. n. publici juris tuendi gratia weggefallen, auch pflegt in der Regel sogleich vom Nuntianten ein Antrag auf gerichtliches Verbot gestellt zu werden (so auch nach Französisch-rechtlicher Praxis). Die Anwendung der O. n. n. ist im heutigen Gemeinen Recht bestritten; sie wird besonders von Stölzel (S. 353, 527, 550) wegen des angeblichen Gebrauchs einer bestimmten Formel im Röm. Recht, die jetzt nicht vorhanden sei, geleugnet. Allein abgesehen davon, daß in den Quellen von dieser feierlichen Formel nirgends die Rede ist, ist auch das Bauverbot von dem Gebrauch einer solchen nicht abhängig, und die Praxis hat die O. n. n. in vielen Entscheidungen als bestehendes Institut anerkannt. Nach der Deutschen CPO. § 814 kann die O. n. n. durch Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung offenbar eingeleitet werden. In den neueren Partikularrechten ist meistens durch baupolizeiliche Anordnungen, wie z. B. in Württemberg (Reyscher, Privatrecht, I. § 136 Nr. 4) jedem Rechtsstreit vorgebeugt. Besonders ist dies im Allg. LR. geschehen. In der Regel muß die Anlage eines neuen Baues der Obrigkeit angezeigt werden, die auch die Befugniß hat, einen Bau, der ohne Anzeige erfolgte, niederzureißen. Ebenso entscheidet bei Mühlen und bei den Verhältnissen der Nachbargrundstücke in Bezug auf Vorfluth die Polizeibehörde ohne Gestattung des Rechtsweges (Mühlenedikt vom 28. Oktober 1810, §§ 7, 8. Vorfluthsedikt vom 15. November 1811, §§ 5, 15). In einzelnen Fällen findet zwar ein Widerspruchsrecht des Privaten Anwendung; dies muß jedoch, so beim Bauen auf fremdem Boden, dem Bauunternehmer gerichtlich zugestellt werden (I. 9, 332.. Gruchot, Beiträge, VII. 291. Weitere Streitfragen bei Förster, Privatrecht, III. S. 199, Anm. 39). Ein Anklang an die oben erwähnte Kontroverse des Gem. Rechts ist endlich in der Bestimmung zu finden, daß gegen eine neue Anlage bei allen Servituten ein Widerspruch gestattet wird (l. 22 §§ 43, 45).

Quellen: Tit. D. 39, 1 de operis novi nuntiatione. — Tit. D. 43, 25 de remissionibus. — Tit. C. 8, 11 de operis novi nuntiatione.

Lit.: S. übrigens Weiske's Rechtslexikon VII. S. 580. — Schmidt in der Gießener Ztschr. N. F. 8 S. 17. — Zimmermann im civ. Arch. XXXVII. S. 218. — Stölzel, Die Lehre von der O. n. n. und dem interd. quod vi aut clam. — Baron, Rec. der Stölzel'schen Schrift in der Krit. V.J.Schr. VII. S. 483—489, 511—530. — Hesse, Die Rechtsverhältnisse zwischen Grundstücksnachbarn, II. S. 79—102. — Karlowa, Beitr. zur

C. Hinsichtlich des Verfahrens. Sie kann sowol von
tigten selbst, als auch von einem Stellvertreter vorgenommen werden
cautio de rato zu stellen hat (l. 5 § 18 h. t.; über die sehr bestrit
vgl. Stölzel, S. 247). Die O. n. n. hat nach l. 5 § 4; l. l. 10,
„in rem fit, non in personam“ in der Nähe des Werkes selbst zu
Erklärung muß, wenn sie sich nur auf einzelne Theile des Baues
bezeichnen (l. 5 § 15 h. t.). Dabei ist ferner vorausgesetzt,
gegenüber dem Bauherrn selbst vorgenommen werde oder in Ge
Leute, durch den er Kenntniß bekommen kann, ohne daß ihm
theilung gemacht werden muß (l. 5 §§ 2—4; l. 1 § 5; l. l. 1
findet sie aber vor dem Prätor statt, wie z. B. Hesse, S. 5
§ 2 h. t.). Weitere Förmlichkeiten werden nicht erforder
lapilli“ siehe l. 5 § 10 h. t.; l. 20 pr. D. 43, 24.)

II. Wirkungen. Jede Fortsetzung des Baues n
widerrechtlich und berechtigt mittels des von den Neuere
moliendo zur Wiederherstellung des früheren Zustandes (
nach richtiger Meinung nur den Nuntianten selbst, nic
Singularsuccessoren (l. 8 § 6 h. t.) außer nach ver
Passiv dagegen (abweichende Meinung bei Stölzel [S.
geht das int. de demoliendo auch gegen alle Success
der Maßgabe, daß nur der Thäter selbst auf den v
Erben auf die Bereicherung, wie bei den Deliktskla
patientiam destruendi operis (l. 22 h. t.) haften (
h. t.; l. 3 § 3 D. 4, 7). Ganz gleichgültig bei
ein Recht zu der fraglichen Bauanlage hat oder
vorliegt, bei verletzter Nuntiation Wiederherstellu
werden kann. Kläger hat nur die gehörige N.
derselben zu beweisen; streitig ist, ob er auch f
erhärten hat, was z. B. Stölzel, Windsc

III. Aufhebungsgründe der O.

1) durch Verzicht, außer wo sie im
§ 10 h. t.; l. 7 § 14 D. 2, 14).

2) Tod des Nuntianten (l. 8 § 6 h.

3) Verlust des Grundstückes, wegen
§ 6 cit.).

4) durch Kaution des Nuntiaten (
moliendo), wenn er Bürgen stellt, für
seinen Ungunsten ausschlägt, auf eig
zurichten (l. 5 § 17 h. t. u. a. m.)
die gehörig geleistete Kaution zurück
ist hierbei die Auslegung der l. un.
die O. n. n. ihre Kraft ohne Wei
die Unrechtmäßigkeit des Baues n
Koderstelle auf; aber es fragt s
X. 5, 32 bestätigt ist) dem B
nommen sei und er erst
jener Frist die Unrecht
S. 53 ob er

Berggesetz, Berl. 1870). — Die Preuß. Gesetze über das mündliche
Strafsachen, Berl. 1860. — Er gab die ersten 16 Bände der
Strafsachen, Berl. 1861—1875, heraus, (weitere vier [bis
). — Einzelne seiner trefflichen Konklusionen stehen in
. und Brassert-Achenbach, Zeitschr. für Bergrecht

1867, S. 271, 272; Derselbe, Strafrecht, (11)
n Strafrechts, (2) 1877 S. 94. — Sonnen-
79, S. 310, 366. — Preuß. Staatsanzeiger
287. Teichmann.

egensatz zwischen absoluten und
die Organisation der Straf-
das sog. O. den absoluten
ung entspricht. Seit
taatsanwaltschaft ist
der Erhebung von
en, allein maßgebend
öffentliche Nutzen oder
zösische Prozeß, der dem
igungsansprüche vor dem
tion civile und der action
öffentlichen Interesse,
Grundsätzlich ist außerdem
nach als verwaltungsrechtliche
he Funktion (v. Schwarze,
rhaft sein, deswegen, weil die
rt, anzunehmen, daß die Straf-
treiben sei. Begriffsmäßig verletzt
dnung der Gesellschaft, auch das sog.
einzelnen Fall Nachtheile entstehen,
gte Strafloserklärung den ordentlichen
ne schwere, das Rechtsleben schädigende
Souverän zu verbieten, andererseits aber
die Befugniß einzuräumen, aus Nützlich-
unterlassen. Was öffentliches Interesse sei,
t sagen oder definiren, so daß nicht nur die
ung dieses Begriffes dem Ermessen abhängiger
re. Nur in negativer Richtung ließe sich sagen,
itig den Gegensatz gegen den Privatvortheil und
Parteiinteresse politischer Art oder gegen lokale,
raussetzung habe. Die Anhänger der O. gehen in
insofern sie entweder Alles dem Ermessen der Staats-
lassen wollen (sog. Anklagemonopol) oder den
lichen Unterlassungen der Behörde eine Korrektur durch
weitesten Umfange zur Seite stellen wollen (Gneist).
afPO. ist das Legalitätsprinzip als Regel aufgestellt; die
die gesetzlichen Bedingungen der Strafbarkeit (nach ihrer
Einschreiten gegen die Schuldigen verpflichtet (§ 152). Aus-
r auch das O. zur Geltung: nach der Bestimmung des § 416
vorzugsweise nach § 4 des RStrafGB. bezüglich der im Aus-
ate, wobei namentlich die Verhältnißmäßigkeit des erhöhten
einer voraussichtlich nur geringen Strafe zur Erwägung steht.
r RStrafPO. lediglich der Staatsanwaltschaft gedenkt, so
werden, ob auch die Amtsanwaltschaft gehalten ist, dem Grundsatze

Geschichte des Röm. Civ.Prz., S. 59—89. — Wiederhold, Das int. ut poss. und die op. nov. nunt., Hanau 1831. — Reinhard, Erl. des Pand.-Tit. de op. nov. nunt., Stuttgart 1820. — Hasse im Rhein. Museum III. 579 ff. — Polis. De oper. nov. nunt. Traj. ad Rhen., 1853. — Hesse, Das Einspruchsrecht gegen Bauunternehmungen und andere Veränderungen an Grundstücken, Leipz. 1866. — Franke im Arch. für civ. Prax. XXII. S. 376. — Burkhard, Die operis novi nuntiatio 1871 (Krit. V.J.Schr. XVII. S. 242 ff.). — Heinzerling, Arch. f. civ. Praxis Bd. 53 S. 7 (1870). — Weitere Lit. bei Vangerow, III. § 676. — Koch, Preuß. Privatrecht, § 603. — Förster, Theorie und Praxis, I. S. 530 Anm. 3; II. S. 467 Anm. 3; III. S. 147, 199 Anm. 39, S. 320 Anm. 57.

Kayser.

Oppenheim, Heinrich Bernhard, ♂ 27. VII. 1819 zu Frankfurt a/M., studirte in Göttingen, Heidelberg und Berlin, habilitirte sich für kurze Zeit in Heidelberg, leitete mit Ruge 1848 die „Reform", entzog sich drohender Verfolgung durch Flucht ins Ausland, übernahm 1860 zurückgekehrt die Redaktion der „Deutschen Jahrbücher", in welchen er mit Lasker und Twesten den Kampf für Verfassung und Freiheit fortführte, 1874—76 im Reichstag, † 29. III. 1880.

Schriften: Der freie deutsche Rhein, Stuttg. Tüb. 1842. — Ueber das Verbot gegen Verlagsfirmen, 1844. — Betrachtungen über die Regierungsfähigkeit und die Regentschaft, mit besonderer Beziehung auf die hannoversche Thronfolge, Stuttg. 1844. — Syst. des Völkerrechts, Frankf. 1845, 2. Aufl. Stuttg. 1866. — Philosophie des Rechts und der Gesellschaft und das öffentliche Recht Deutschlands, Stuttg. 1850. — Prakt. Handb. der Konsulate aller Länder, Erl. 1854. — Vermischte Schriften aus bewegter Zeit, 1866. — Vor und nach dem Krieg. 1869. — Ueber Armenpflege und Heimathsrecht, Berl. 1870. — Friedensglossen zum Kriegsjahr, Leipz. 1871. — B. F. L. Waldeck, der Führer der preuß. Demokratie, Berl. 1873. — Der Katheder-Sozialismus (2), Berl. 1873. — Gewerbegericht und Kontraktbruch, Berl. 1874. — Die Hülfs- und Versicherungskassen der arbeitenden Klassen (Zeit- und Streitfragen 56), Berl. 1875. — Aus der Geschichte der englischen Kornzölle (Volkswirthsch. Zeitfragen Heft 3), Berl. 1879. — Die Gewerbefreiheit und der Arbeitsvertrag (Deutsche Volksschriften, Bd. 5), Bresl. 1879.

Lit.: National-Ztg. 1880 Nr. 148. — Gegenwart 1880 Nr. 15. — Oppermann, Hundert Jahre, Leipz. 1870. — Deutsche Revue IV. (1880) S. 350—366. — Illustr. Leipz. Ztg. Nr. 1922. — Augsb. Allg. Ztg. 1880 S. 1351, 1384. — Revue de droit international XII. 336. — Mohl, I. 395, 409, 433; II. 369. — Kaltenborn, Kritik, 220—226. — Gubernatis, Dizion. Biografico, 1880 p. 777.

Teichmann.

Oppenhoff, Friedrich Christian, aus einer bekannten Rheinisch-Westfälischen Juristenfamilie. Der Großvater von väterlicher Seite, Theodor, war Prokurator und Notar zu Bonn, legte aber später Amt und Würden nieder, weil er es verschmähte, der Französischen Republik zu dienen. Der älteste Sohn, Karl Joseph Maria, wurde Advokat, dann Richter in Recklinghausen, dann Staatsanwalt in Mülheim a/Rh., zuletzt 1820 Landgerichtspräsident für Cleve u. † 15. II. 1843. Der ältere Sohn des Letzteren, Friedrich Christian, ♂ 28. XII. 1811 zu Recklinghausen, studirte in Göttingen, Bonn und Berlin, wurde 1841 Assessor in Aachen, kurze Zeit in Köln, dann Staatsprokurator in Aachen, entwarf die von den Ständen fast unverändert angenommene Hannov. StrafPO. von 1850, die Grundzüge der von Leonhardt ausgearbeiteten CPO., vertrat 1849—50 den mit legislatorischen Arbeiten betrauten Dr. Heimsoeth (jetzt Oberlandesgerichtspräsident zu Köln), kurze Zeit Oberprokurator in Trier, 1853 Oberstaatsanwalt am Königl. Obertribunale in Berlin, in welcher Stellung er in Straf-, wie in Civilsachen Hervorragendes leistete. Im Jahre 1861 wurde er zum Mitglied der Kommission zur Ausarbeitung einer Preuß. CPO., 1865 zum Mitgliede der Justizprüfungs-Kommission ernannt, 1868 von der Universität Bonn zum Ehrendoktor kreirt. Als Reichstagsmitglied nahm er noch an der dritten Lesung des Strafgesetzbuchs Theil und war unter der nach Versailles im Dezember 1870 abgesandten Deputation. † 14. XII. 1875 zu Berlin.

Schriften: Das StrafGB. f. d. Preußischen Staaten, Berlin 1856 (6. Aufl. 1869), für den Norddeutschen Bund, Berl. 1871, für das Deutsche Reich 1872 (6. und 7. Aufl. besorgt von seinem jüngeren Bruder, jetzigem Ersten Staatsanwalt beim Landgericht Aachen, dem Verfasser des Komment. zu dem Preuß. Gesetze über die Ressortverhältnisse, Berl. 1863, und

eines Komment. zum Preuß. Berggesetz, Berl. 1870). — Die Preuß. Gesetze über das mündliche und öffentliche Verfahren in Strafsachen, Berl. 1860. — Er gab die ersten 16 Bände der Rechtsprechung des Kgl. OTrib. in Strafsachen, Berl. 1861—1875, heraus, (weitere vier [bis 1880] die Generalstaatsanwaltschaft). — Einzelne seiner trefflichen Konklusionen stehen in Striethorst, Archiv, Bd. 38 S. 16 ff. und Brassert-Achenbach, Zeitschr. für Bergrecht Bd. 12 S. 182—184.

Lit.: Berner, Strafgesetzgebung, Leipz. 1867, S. 271, 272; Derselbe, Strafrecht, (11) 1881, S. 109. — Meyer, Lehrb. des Deutschen Strafrechts, (2) 1877 S. 94. — Sonnenschmidt, Geschichte des Kgl. OTrib., Berl. 1879, S. 310, 366. — Preuß. Staatsanzeiger Nr. 296 vom 16. Dez. 1875. — Germania 1875 Nr. 287. Teichmann.

Opportunitätsprinzip. Der herkömmliche Gegensatz zwischen absoluten und relativen Straftheorien ergreift den Strafprozeß und die Organisation der Strafverfolgungsbehörden insoweit, als den Nützlichkeitstheorien das sog. O. den absoluten Theorien das sog. Legalitätsprinzip in der Strafverfolgung entspricht. Seit der nach Französischem Muster geschehenen Einführung der Staatsanwaltschaft ist insbesondere in Deutschland die Frage erörtert worden, ob bei der Erhebung von Anklagen die Pflicht, den Verbrecher zur Rechenschaft zu ziehen, allein maßgebend sein soll, oder außerdem — in Gemäßheit des O. auch der öffentliche Nutzen oder das öffentliche Interesse zu Rathe zu ziehen sei. Der Französische Prozeß, der dem Beschädigten gestattet, in selbständiger Weise seine Entschädigungsansprüche vor dem Strafrichter geltend zu machen, unterscheidet mit der action civile und der action publique auch das Privatinteresse im Gegensatz zum öffentlichen Interesse, dessen Repräsentant das ministère public sein soll. Grundsätzlich ist außerdem zu untersuchen, ob die Strafverfolgung ihrer Natur nach als verwaltungsrechtliche Angelegenheit (Gneist, Glaser) oder strafrechtliche Funktion (v. Schwarze, v. Holtzendorff) zu üben ist. Es dürfte fehlerhaft sein, deswegen, weil die Staatsanwaltschaft als Verwaltungsbehörde fungirt, anzunehmen, daß die Strafverfolgung als Zweckmäßigkeitsangelegenheit zu betreiben sei. Begriffsmäßig verletzt jedes Verbrechen, als Angriff auf die Gesammtordnung der Gesellschaft, auch das sog. öffentliche Interesse. Wo durch Bestrafung im einzelnen Fall Nachtheile entstehen, mag Begnadigung, Antragsberechtigung, bedingte Strafloserklärung den ordentlichen Lauf des Rechtes hemmen, und es wäre eine schwere, das Rechtsleben schädigende Inkonsequenz, die abolitio specialis dem Souverän zu verbieten, andererseits aber vermöge des O. der Staatsanwaltschaft die Befugniß einzuräumen, aus Nützlichkeitserwägungen die Strafverfolgung zu unterlassen. Was öffentliches Interesse sei, läßt sich nicht einmal mit Bestimmtheit sagen oder definiren, so daß nicht nur die Anwendung, sondern selbst die Feststellung dieses Begriffes dem Ermessen abhängiger Verwaltungsbeamten zu überlassen wäre. Nur in negativer Richtung ließe sich sagen, daß das öffentliche Interesse gleichzeitig den Gegensatz gegen den Privatvortheil und andererseits auch gegen das bloße Parteiinteresse politischer Art oder gegen lokale, gesellschaftliche Interessen, zur Voraussetzung habe. Die Anhänger der O. gehen in doppelter Richtung auseinander, insofern sie entweder Alles dem Ermessen der Staatsanwaltschaft ausschließlich überlassen wollen (sog. Anklagemonopol) oder den der öffentlichen Ordnung schädlichen Unterlassungen der Behörde eine Korrektur durch subsidiäre Privatanklage im weitesten Umfange zur Seite stellen wollen (Gneist). Nach der Deutschen StrafPO. ist das Legalitätsprinzip als Regel aufgestellt; die Staatsanwaltschaft ist, wo die gesetzlichen Bedingungen der Strafbarkeit (nach ihrer Ansicht) vorliegen, zum Einschreiten gegen die Schuldigen verpflichtet (§ 152). Ausnahmsweise kommt aber auch das O. zur Geltung: nach der Bestimmung des § 416 der RStrafPO. und vorzugsweise nach § 4 des RStrafGB. bezüglich der im Auslande begangenen Reate, wobei namentlich die Verhältnißmäßigkeit des erhöhten Kostenaufwandes zu einer voraussichtlich nur geringen Strafe zur Erwägung steht. Da der § 152 der RStrafPO. lediglich der Staatsanwaltschaft gedenkt, so kann bezweifelt werden, ob auch die Amtsanwaltschaft gehalten ist, dem Grundsatze

der Legalität zu folgen. In Vergehensfällen wird ohne Rücksicht auf prozessualische Kompetenzbestimmungen das O. als Regel ausgeschlossen bleiben; dagegen läßt sich nicht verkennen, daß bei Polizeistrafgesetzen und Polizeiverordnungen nach der Natur der Sache der öffentliche Nutzen vorwiegend berücksichtigt werden sollte, zumal auch bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle (RStrafPO. § 464) die Anklagebehörde ein freies Ermessen übt. Ob auch die Landesgesetzgebung in Deutschland unter Berufung auf § 3 des EG. zur RStrafPO. Abs. 2 und 3 das Legalitätsprinzip außer Wirksamkeit setzen kann, erscheint nicht unzweifelhaft (bejaht von Geyer).

Lit.: S. d. Art. Staatsanwaltschaft u. Privatanklage. Außerdem: v. Schwarze in v. Holtzendorff's Handbuch des StrafPrz.R., II. S. 582 ff. — Dochow, RStrafPrz., § 29; Derselbe, Zur Reform des StrafPrz.R., in v. Holtzendorff's Jahrbuch f. Gesetzgebung 1875 S. 462 ff. — Glaser, Prinzip der Strafverfolgung. — Mittermaier im Gerichtssaal Bd. X. S. 292. – Ullmann, StrafPrz., S. 248. — Geyer, Lehrbuch des gemeinen Deutschen StrafPrz.R., 1880, S. 406. v. Holtzendorff.

Option (Staatswahl). Die Einverleibung eines Staates oder Staatstheiles in einen anderen Staat ist nach Völkerrecht hinsichtlich ihrer Rechtskraft nicht bedingt von der Zustimmung der jenes Gebiet bewohnenden Menschen. Die Plebiscittheorie Romanischer Schriftsteller ist, wenn auch neuerdings mehrfach durch die Praxis Romanischer Staaten bekräftigt, keineswegs allgemein anerkannter internationaler Grundsatz geworden. Sie entbehrt für monarchische Staaten völlig jeder inneren Begründung, während sie allerdings als Konsequenz des republikanischen Staatsgedankens vielleicht gerechtfertigt werden kann. (Aus dem Deutschen Recht kann für die Plebiscittheorie nur der jetzt beseitigte Art. V des Prager Friedens von 1866, Nordschleswig betr., citirt werden. Die Literatur über das Plebiscit citirt Störk, S. 50, vgl. ebenda S. 47 ff. über die Stellung von Hugo Grotius zu der Frage, S. 63 ff., gegen Bluntschli.)

Die internationale Praxis hat vielmehr zum Schutze der Individuen bei Wechsel der Staatsgewalt das Institut der O. ausgebildet, welches jetzt seit Jahrhunderten eine wenig unterbrochene (Französische Revolution, Napoleon I.) Uebung für sich hat. Kraft des Rechtes der O. wird bei Wechsel der Staatsgewalt den Bewohnern des betreffenden Gebietes die Möglichkeit gewährt, dem früheren Staatsverbande treu zu bleiben, obwol an dessen Stelle ipso jure durch die Eroberung die neue Staatsgewalt über Land und Menschen getreten ist. Die O. besteht in einer ausdrücklichen Erklärung des Individuums zu Gunsten des bisherigen Staatsverbandes; dieser Erklärung hat die Ueberwanderung in das dem alten Staate verbliebene Gebiet nachzufolgen; für Abgabe der Erklärung, sowie Verlegung des Wohnsitzes werden bestimmte Fristen gesetzt.

Die frühesten Bestimmungen dieser Art finden sich im Reichsabschied von 1530 (§ 62), definitiv fixirt im Westfälischen Frieden (§ 36, Art. V, — beneficium emigrandi für diejenigen, welche die Staatsreligion nicht annehmen wollen), sodann im Ryswicker Frieden von 1697, seitdem in allen Friedensschlüssen, welche Gebietsabtretungen enthielten, ausgenommen die meisten Französischen v. 1790—1813 (keine O. im Preßburger und Tilsiter Frieden, 1806, 1807); besonders wichtig für die Technik des O.wesens ist der Züricher Friede von 1859 geworden; die sämmtlichen Großmächte haben den Grundsatz der O. sanktionirt im Grenzregulirungsvertrag vom 20. Nov. 1815, Art. VII. —

Die Anerkennung der neuen Staatsgewalt wird bei allen denjenigen Personen, welche in dem abgetretenen Gebiete 1) geboren sind („originaires“) oder 2) ihr Domizil haben („domiciliés“) präsumirt, falls sie nicht binnen der gesetzten Frist die O.erklärung abgegeben und die Ueberwanderung vollzogen haben; wird letztere unterlassen, so wird auch erstere wirkungslos; nur scheinbare Aus-

wanderung (z. B. wenn nach kurzer Zeit wieder die Rückkehr in das frühere Domizil erfolgt) wird juristisch nicht als solche anerkannt (vgl. über diesen im Deutschen Reichstag theilweise mit kaum zu rechtfertigender Sentimentalität behandelten Punkt, Störk, 35, vgl. auch ebenda 85, 167 über den animus non revertendi; Störk empfiehlt ein ausdrückliches Rückkehrverbot um Auswanderungen in fraudem legis auszuschließen); die Ueberwanderung ist zu gestatten ohne Beschwerung mit besonderen Abgaben; hinsichtlich der Immobilien der Optirenden kann Fortsetzung des Eigenthums gestattet oder Veräußerung vorgeschrieben werden. Die Fristen werden entweder nach Jahren, Monaten, Tagen (meist wurde die O.frist auf 2 Jahre bestimmt, im Breslauer Friedensvertrage von 1742 fünf Jahre, in neueren Friedensschlüssen auf sechs Jahre, so Wien 1864) oder kalendarisch fixirt (so im Frankfurter Frieden vom 10. Mai 1871, bezw. dem O.formular auf 1. Okt. 1872). O.berechtigt sind alle zur Abgabe einer rechtswirksamen Willenserklärung fähigen Personen, also auch selbständige Frauen. Ob und in welcher Weise Minderjährige und andere willensunfähige Personen optiren können, hängt von den civilrechtlichen Bestimmungen des betr. Staates ab. Im Allgemeinen wird man annehmen dürfen, daß für solche Personen die O. durch den gesetzlichen Vertreter zu erfolgen habe. (Nach Französ. Civilrecht müssen Minderjährige, einerlei ob emanzipirt oder nicht, überhaupt als optionsunfähig erachtet werden. Der andere Satz des Französ. Civilrechtes [Code civil art. 9], daß Minderjährige bis ein Jahr nach erreichter Großjährigkeit die Französische Staatsangehörigkeit reklamiren dürfen, falls sie durch eine Gebietsabtretung faktisch unter die Botmäßigkeit einer anderen Staatsgewalt kamen, wurde von Deutscher Seite entschieden abgewiesen, da die Konsequenz desselben wäre, daß auf Jahrzehnte hinaus keine feste Ordnung der Staatsangehörigkeit der Bevölkerung gewonnen werden könnte. S. hierüber die Verhandlungen des Reichstages, 1878, Sten. Ber. 356 [Abg. Nessel], 358 [Unterst.Sekr. Herzog]. Deutscherseits nahm man an, jeder Minderjährige unter väterlicher Gewalt theile die Staatsangehörigkeit des Vaters; im Uebrigen ließ die Verwaltung eine O. der emanzipirten Minderjährigen zu, während das ROHG. als Kassationshof für Elsaß-Lothringen dieselbe für ungiltig erklärte.)

Bei völligem Untergang des alten Staates wird eine O. bis jetzt nicht anerkannt (vgl. die praktischen Fälle, welche Störk, 150 ff., erzählt).

Im Einzelnen ist die Praxis des O.wesens bis jetzt leider eine höchst ungeordnete; fast bei allen neueren Friedensschlüssen haben sich viele und große Schwierigkeiten ergeben; in ganz besonders hohem Grade war dies der Fall bezüglich des Frankfurter Friedens vom 10. Mai 1871, theils aus allgemeinen durch die bisherige Praxis nicht sicher entschiedenen Gründen, theils speziell wegen der Wortfassung des Friedensinstrumentes, Art. II. („originaires domiciliés“ statt wie z. B. im Züricher Frieden von 1859: „originaires ou domiciliés“, Deutsch: „den aus den abgetretenen Gebieten herstammenden, gegenwärtig in diesem Gebiete wohnhaften Französischen Unterthanen“: danach mußten, um Franzosen zu bleiben, optiren 1) alle Personen, welche im Reichsland geboren und domizilirt waren; 2) alle diejenigen, welche im Reichsland geboren waren, aber nicht ihr Domizil hatten; dagegen vermochte man sich nicht zu einigen hinsichtlich einer dritten Kategorie, nämlich derjenigen Personen, welche nicht im Reichsland geboren, aber daselbst domizilirt waren; man erachtete diese Kategorie Französischerseits für Franzosen, Deutscherseits für Deutsche, sofern nicht innerhalb der gesetzten Frist die O.erklärung und Ueberwanderung erfolgt war. Löning und Mitscher wollen nur dem Domizil bei der O. Rechnung getragen wissen, die Originität aber völlig unberücksichtigt lassen, s. darüber und dagegen Störk, 165 ff.).

Die O.frage wurde mehrfach verhandelt im Elsaß-Lothringischen Landesausschuß, die betreffenden Verhandlungen bieten aber wenig mehr als Wünsche und Klagen.

Dagegen sind die Verhandlungen des Deutschen Reichstages vom 6. März 1878 (Sten. Ber. S. 352—371, auch als Broschüre gesondert publizirt unter dem Titel: Die Optantenfrage vor dem Deutschen Reichstag, Berlin 1878) für die staatsrechtliche Beurtheilung der Frage von Wichtigkeit (speziell die Reden der Abg. Grad, Nessel und v. Stauffenberg, sowie besonders des Staatssekretärs Herzog). Die neuerdings auf Grund Kaiserlicher Ordre niedergesetzte Spezialkommission zu Straßburg wird für die praktische Erledigung der einzelnen Kontroversen unzweifelhaft ein reiches Material zu Tage fördern, dessen zweckmäßige Publikation erwünscht wäre.

Lit.: Störk, Option und Plebiscit (1879) (hier auch S. 35 N. 22, Das offizielle Optionsformular für Elsaß-Lothringen auf Grund von Art. II. des Frankfurter Friedensvertrages vom 10. Mai 1871). — Löning, Die Verwaltung des Generalgouvernements im Elsaß (1874) S. 197—230. — Lasson, Prinzip und Zukunft des Völkerrechtes, S. 83. — v. Holtzendorff, Eroberungen und Eroberungsrecht. — Hepp, Du droit d'option des Alsaciens-Lorrains. — Mitscher in Preuß. Jahrbb. Bd. 33 S. 401 ff. — Zeller ebenda, Bd. 26 S. 627 ff. — Zorn im Neuen Reich, 1881, I. 55—63. Zorn.

Oralfideikommiß (Th. I. S. 460) oder fideic. heredi (onerato) praesenti injunctum nennt ungenau die neuere Schulsprache das eigenthümliche Rechtsinstitut, in welchem Justinian das alte formlose Fideikommiß des Augustischen Zeitalters wiederzubeleben suchte: ein Vermächtniß, spezielles oder universales, welches vom Erblasser durch formlose aber direkte Mittheilung an den Onerirten diesem auferlegt worden, und dessen Existenz der angeblich Honorirte, bereit zu vorgängigem Kalumnieneide, dem angeblich Onerirten zur Eideshand verstellt. Voraussetzung ist also nicht die Behauptung mündlicher, oder in Gegenwart des Onerirten erfolgter Auflage, sondern die Behauptung 1) der vom Erblasser an den Onerirten selbst, gleichviel ob mündlich, schriftlich oder wie sonst immer geschehenen Auflage, 2) des nach Inhalt und Gegenstand bestimmten oder doch bestimmbaren, dem Petenten zugewendeten Vermächtnisses. Die bloße Behauptung der Existenz eines Vermächtnisses genügt nicht, da die Inhaltsbestimmung weder dem Onerirten zugemuthet, noch vom Richter ermessen werden kann. Die Verstellung zum Wahrheitseide ist das einzig zulässige Beweismittel; der Onerirte kann den Eid weder zurückschieben, noch sein Gewissen mit Beweis vertreten. Schwört er, so ist die Wahrheit seiner Ableugnung festgestellt, das Vermächtniß nicht vorhanden; weigert er den Eid oder gar die Erklärung über das Petitum, so muß er das Verlangte entrichten, soweit es seine Honorirung nicht übersteigt. — Diese Mißgeburt, obgleich kaum lebensfähig, wurde vom Gem. Recht zwar rezipirt, und in Doktrin und Praxis verschieden gedeutet, in Partikularrechten aber vielfach umgebildet, wobei immer einzelne der gemeinrechtlichen Mißdeutungen sich forterbten. Das Preuß. LR. kennt ein vom Erblasser dem gegenwärtigen Erben (oder einem der Miterben) mündlich aufgetragenes, indeß durch jedes zuläßige Mittel beweisbares Vermächtniß, jedoch beschränkt auf den zwanzigsten Theil der Erbportion bez. des Nachlasses. In Sachsen war die Beschränkung auf den Eidesantrag bereits früher gesetzlich beseitigt; das BGB. läßt daher die Beweisfrage unerwähnt, und verfügt: der Erblasser könne auch ohne alle Form in Gegenwart seiner Erben oder Vermächtnißnehmer denselben mündlich oder in übergebener Schrift Vermächtnisse auflegen; bei Onerirung Mehrerer mit Einem Vermächtnisse genüge schon die Erklärung an einen derselben. Den übrigen neueren Gesetzbüchern, so dem Oesterr. und dem Code civ., blieb das sog. O. fremd.

Lit. u. Quellen: Arndts in Glück's Komm. Bd. 47 S. 341 ff. — Windscheid, Lehrb., III. § 629. — l. ult. C. 6, 42. — § 12 Inst. 2, 23. — Preuß. Allg. LR. I. 12 §§ 172 ff. — Sächs. BGB. §§ 2384 ff. — Vgl. Decis. 11 v. J. 1746. — Mommsen, Erbr.-Entwurf, S. 361. Schütze.

Orden, geistliche (Jesuiten, Brüderschaften, Th. I. S. 669). I. O. 1) Geschichtliche Uebersicht. Der Drang nach Askese rief zunächst in Aegypten im vierten Jahrhundert das Mönchsthum hervor. Nachdem es bald

darauf durch den hl. Martin in Gallien, Ambrosius in Italien und Augustin in Afrika heimisch geworden war, wurden die verschiedenen, für das gemeinschaftliche Leben der Mönche bestehenden Einrichtungen durch die von dem Stifter des Klosters Monte Cassino (bei S. Germano in Campanien) Benedikt von Nursia verfaßte Regel (um 529) verdrängt, weil sich diese durch ihre Verbindung der Askese mit mannigfachen praktischen Beschäftigungen und durch Versöhnung der ersteren mit den Anforderungen des Lebens als besonders brauchbar erwies. So hat der O. der Benediktiner für die Urbarmachung unkultivirter Länder, für Erziehung und Unterricht, sowie für die Wissenschaft (durch Abschreiben alter Manuskripte, Niederschreiben von Chroniken und Annalen, später durch selbständige kritische Ausgaben und historische Werke) sich unvergängliche Verdienste um die Bildung der Menschheit erwerben können. Nach dem Vorgange Augustin's wurde im achten Jahrhundert die asketische Lebensweise auch auf den Weltklerus, besonders auf die Domkapitel (daher die sog. monasteria canonicorum) übertragen, aber mit der der Regel Benedikt's widersprechenden Festhaltung des Privateigenthums und des Rangunterschiedes war der Keim zu dem Verfall dieser Einrichtung schon von selbst gegeben. Ja dieses Vorbild führte dann in Verbindung mit dem Umstande, daß die von den Fürsten und Bischöfen gestifteten Klöster als deren Eigenthum galten, zu der Lockerung der Klosterdisziplin. Erst im 10. Jahrhundert treten wieder Reformbestrebungen auf und das Mönchsthum erlangte dadurch einen bedeutenden Einfluß auf die kirchlichen und geistigen Bewegungen, daß sich eine Reihe von Benediktinerklöstern zu einem freien selbständigen Verbande (sog. Kongregation) behufs Beobachtung einer sich an die alte Regel anschließenden, verschärften Disziplin unter gemeinschaftlicher Oberleitung durch einen Abt eines Klosters zusammenthaten. Die erste und berühmteste dieser Kongregationen, die des Klosters Clugny, hat noch im Laufe des 10. Jahrhunderts die gesammte Klostergeistlichkeit Frankreichs und Burgunds beherrscht, einen weitgreifenden Einfluß auch auf Italien ausgeübt und sogar ihre Reformbestrebungen schon im Bunde mit der päpstlichen Gewalt auf die Weltgeistlichkeit erstreckt. Im Gegensatz zu der im 11. Jahrhundert in Folge der Erwerbung unermeßlicher Reichthümer und der Exemtion von der bischöflichen Gewalt auch bei den Clugniacensern eintretenden Zuchtlosigkeit entstanden dem asketischen Drange der Zeit entsprechend unter völliger Loslösung von den Benediktinern eine Reihe anderer O., die Camaldolenser (von Romuald gestiftet), die O. von Vallombrosa, von Fonte Avellana, die der Karthäuser und Cistercienser. Namentlich der letztere, welcher sich im strengen Gegensatze zu den üppigen Clugniacensern hielt, erlangte im 12. Jahrhundert die hervorragendste Bedeutung, zugleich wurden seine auf Centralisirung der Leitung sämmtlicher Klöster unter einem Generalkapitel als oberster gesetzgebenden und leitenden Behörde gerichteten Einrichtungen (geregelt durch die sog. charta charitatis von 1119) das Vorbild für die spätere O.verfassung. Dem kriegerisch-religiösen Zuge der damaligen Zeit verdankten ferner die zur Bekämpfung der Ungläubigen bestimmten, Ritter- und Mönchsthum vereinigenden Genossenschaften, die Templer, Johanniter und später die Deutschritter ihre Entstehung. Das 13. Jahrhundert weist endlich eine neue Richtung des Mönchslebens in den Bettel-O. auf, welche zum ersten Male die auf die große und ungebildete Masse wirkende Mission durch Seelsorge und Predigt als ihren Hauptberuf hinstellten, und gegenüber den alten üppigen O., in denen der Einzelne des Eigenthums und Vermögens unfähig, das Gelübde der Armuth auch auf die Klöster und den ganzen O. ausdehnten, die einzelnen Glieder aber für ihre Existenz auf Gaben der Liebe anwiesen. Es sind dies der von Franz von Assisi um 1210 gestiftete, 1223 päpstlich bestätigte Franziskaner-O. (fratres minores, d. h. demüthige Brüder) und der 1216 päpstlich bestätigte Dominikaner-O., dessen erster Stifter Dominikus das von Franz aufgestellte Prinzip der evangelischen Armuth auch auf seine wesentlich für die Predigt des Evangeliums bestimmte Genossenschaft (fratres praedicatores) übertrug. In

Folge ihrer Centralisation und der Betonung des Gehorsams gegen die Oberen, sowie ihres Verkehres mit dem Volke, erwiesen sich diese beiden O., welche im Laufe der Zeit mit den weitgehendsten Privilegien ausgestattet wurden, als gefügige und brauchbare Werkzeuge für die weltbeherrschenden Tendenzen des Papstthums. Im direkten Verkehr mit dem Volke blieben freilich allein die Franziskaner, während die Dominikaner die Vertheidigung der kirchlichen Lehre von der Kanzel, vom Katheder und durch theologische Werke als ihre Hauptaufgabe betrachteten und aus demselben Grunde auch die thätigsten Werkzeuge der Inquisition geworden sind. Wie die Dominikanermönche später das Prinzip der absoluten Besitzlosigkeit aufgegeben und Grundbesitz und andere Reichthümer erworben haben, so trat gerade deswegen später im Franziskaner-O. eine Spaltung ein, nämlich in die Observanten (fratres de observantia), welche die alte Strenge festhielten, und die Konventualen, welche den Grundsatz von der Entsagung von allem Besitzthum für den O. als solchen fallen ließen. Mit dem 13. Jahrhundert hatte das Mönchthum seinen Höhepunkt erreicht, den nunmehr eintretenden Verfall hielten die Reformbestrebungen der Konzilien des 15. Jahrhunderts (von Kostnitz und Basel) nicht auf, und in Folge der Reformation des 16. Jahrhunderts wurden sowol in protestantischen, wie auch in katholischen Ländern eine Reihe von Klöstern beseitigt. Das Tridentinum verlieh ebenfalls aus reformatorischem Interesse den Bischöfen als päpstlichen Delegaten wieder eine Reihe von Aufsichtsrechten über die eximirten Klöster (s. diesen Art.) und verlangte, daß sich die bis dahin unabhängigen Klöster zu Kongregationen behufs Ermöglichung einer ständigen Aufsicht zusammenthun sollten. Zu dem 1528 entstandenen Kapuziner-O., welcher die Regel des Franziskus in alter Schärfe angenommen hat, dessen Typus die vollkommene Beschränkung in Genuß und Bildung und die absichtliche Verwahrlosung von Geist und Körper ist, welcher aber wegen seiner Homogenität mit dem gemeinen Volke einen bedeutenden Einfluß auf das letztere auszuüben vermochte, bildete den absoluten Gegensatz, aber doch wegen seiner Fähigkeit auf die besseren Klassen der Gesellschaft den größten Einfluß auszuüben, wieder ein Komplement, der O. der Jesuiten, gestiftet von Inigo (Ignaz) von Loyola 1540, dazu bestimmt, die Ausbreitung des wahren Glaubens namentlich gegenüber den inneren Feinden der Kirche durch Predigt, Werkthätigkeit, Beeinflussung des Jugendunterrichts und Benutzung des Beichtstuhls zu fördern. Seine Organisation bezweckt die vollkommenste Beherrschung der menschlichen Gemüther. Zu diesem Behufe besteht die Verpflichtung des unbedingtesten Gehorsams gegen die O.gesetze und das Recht des Generals, jedes Mitglied in der ihm passend erscheinenden Weise zu den O.zwecken zu verwenden. Hiermit aber nicht genug, soll auch, um den O. zu vollkommen einheitlichem Handeln zu befähigen, den Angehörigen die Uniformität im Denken eingeimpft werden. Dazu dienen die von Ignaz selbst erfundenen geistlichen Uebungen (exercitia spiritualia). Diese enthalten eine methodische Anweisung zur eigenen Meditation über die verschiedenen Gegenstände der kirchlichen Lehre und die christliche Heiligung und werden vier Wochen hindurch unter Leitung eines Dirigenten vorgenommen. Sie sind so eingerichtet, daß sie den Betrachtenden durch alle möglichen Stufen des Gefühls führen, alle Seiten der Empfindungen anschlagen und unter Erregung der Phantasie und Umstrickung der Vernunft die wirkliche Frömmigkeit, wie den schwärmerischsten Fanatismus in Bewegung setzen, um schließlich den Meditirenden willenlos, aber anscheinend freiwillig zu der Unterwerfung unter die Autorität der Kirche und der Oberen zu führen. Die Mitglieder des Jesuiten-O. zerfallen in vier Klassen: 1) Die Novizen, deren Aufnahme eine Prüfung ihrer Verhältnisse und Intentionen, sowie die Vornahme der Exerzitien vorausgeht, leben in einem Novizenhause nach einer Tagesordnung, die theilweise bis zu den Viertelstunden die Beschäftigung genau vorschreibt. Nach zweijährigem Noviziat kann der Novize in die zweite Klasse 2) der Scholastiker treten, indem er gleichzeitig die drei Gelübde der Armuth, der Keuschheit und des

Gehorsams als vota simplicia (s. unten) ablegt und dabei verspricht, sich genau nach den Konstitutionen der Gesellschaft zu richten. Während dieses Stadiums hat er allgemeine wissenschaftliche Studien durchzumachen und demnächst selbst in den betreffenden Fächern zu unterrichten, um erst dann an das eigentliche theologische Studium heranzutreten. Der ganze Studiengang ist durch einen besonderen Plan, die ratio studiorum, ebenfalls genau geregelt und sein Prinzip ist das einer mechanischen Abrichtung in Verbindung mit Unterdrückung jeglicher wissenschaftlichen Selbständigkeit. Nach vollendeten Studien kann der Scholastiker 3) als coadjutor spiritualis oder 4) als Professe (professus quatuor votorum) zugelassen werden, d. h. nach abermaliger Wiederholung eines Probejahrs, der geistlichen Uebungen und der Lebensweise des Noviziats erhält er die Priesterweihe und leistet nun als coadjutor spiritualis nochmals die drei Mönchsgelübde in die Hände des Generals ab, indem er noch besondere Hingebung an den Jugendunterricht verspricht, während er als Professe noch ein viertes Gelübde, nämlich sich jeder Mission des Papstes unbedingt zu unterziehen, feierlich ablegt. Die Professen sind allein die vollberechtigten Glieder der Gesellschaft und der kleinste Theil derselben. An der Spitze steht mit beinahe absoluter Machtvollkommenheit der General (praepositus generalis), welcher lebenslänglich gewählt wird und für den O. das ist, was der Papst für die Kirche (daher von den Italienern auch papa nero — schwarzer Papst — genannt). Ihm zur Seite steht ein Rath, die Assistenten, welche ihn aber auch kontroliren, da er sie wol suspendiren, aber nicht ohne Beistimmung der Generalkongregation absetzen kann. Jeder der Assistenten vertritt einen größeren Kreis von Provinzen (eine sog. assistentia). An der Spitze der einzelnen Verwaltungsbezirke (provinciae) steht ein gewöhnlich auf drei Jahre vom General ernannter Provinzial (praepositus provincialis) und diesem sind die Lokaloberen, die superiores, untergeben, nämlich die praepositi der einzelnen Profeßhäuser, die magistri novitiorum der Novizenhäuser, die rectores der Kollegien, der Bildungsanstalten. Alle diese werden noch durch Gehülfen unterstützt und auch kontrolirt. Jedem Oberen der Jesuiten, den General mit eingeschlossen, steht ein besonderer admonitor, der Professe sein muß, zur Seite, um ihn an seine Pflichten zu erinnern. Die Generalkongregation, der als ordentliche Mitglieder sämmtliche Professen der vier Gelübde angehören, muß in bestimmten Fällen, so namentlich behufs Wahl des Generals oder Absetzung desselben wegen bestimmter Vergehen, zusammentreten. Ferner giebt es auch Provinzialkongregationen, zu welchen für die Erledigung gewisser Geschäfte in den Provinzen sich die Professen und die Lokaloberen versammeln. Wie die absolute Pflicht des Gehorsams gegen den Oberen (mit Ausnahme der eine offenbare Sünde enthaltenden Befehle) und die absolute Gewalt des Generals, deren Beschränkung nur zur Verhütung ihres Mißbrauchs gegen den O. selbst statuirt ist, das Verhältniß der Glieder zum ganzen O. bestimmt, so ist das, das Verhältniß der einzelnen Mitglieder regelnde Prinzip das des Mißtrauens, welches seinen praktischen Ausdruck in einem bis in das Genaueste hinein ausgebildeten System der Berichterstattung, der Personallisten und in der Anzeige- und Denunziationspflicht jedes einzelnen Mitgliedes gegen die anderen findet. Gerade jene Einrichtung befähigt die Oberen, die rechten Kräfte an der rechten Stelle zu verwenden. Die enorme Thätigkeit, welche der nicht an einzelne Klöster gebundene O. mit der für seine Zwecke musterhaft gestalteten Verfassung auf den drei verschiedenen Gebieten seines Arbeitsfeldes: der äußeren Mission unter den Heiden, der inneren Mission (d. h. Befestigung der Herrschaft der Römischen Kirche unter den Katholiken) und der Gegenmission gegenüber den anderen Religionsgemeinschaften, namentlich der protestantischen Kirche, sowie überhaupt gegenüber der modernen Bildung und Weltanschauung entwickelt hat, kann hier nicht näher dargelegt, ebensowenig auf die Darstellung der von ihm entwickelten laxen und bequemen Moral eingegangen werden, als deren Hauptgrundsatz die zwar nicht in den Konstitutionen des O. enthaltene, aber doch von seinen einzelnen Gliedern gelehrte Regel:

„der Zweck heiligt die Mittel“ oft genug hervorgehoben worden ist. Der allgemeine Unwille, welchen die Jesuiten durch ihre Ränke, ihr Eindringen in alle Angelegenheiten, ihre Handelsunternehmungen und ihre Handelspolitik sich zugezogen hatten, führte im Jahre 1773 zur Aufhebung des O. durch Papst Klemens XIV. Nur in Rußland erhielten sie sich. Schon Pius VII. restituirte den O. aber im Jahre 1814. Seitdem haben sie sich wieder in den meisten Staaten seßhaft gemacht und namentlich hat der O. seit der Reaktion gegen die Bewegungen des Jahres 1848 einen großen Aufschwung, so auch im protestantischen Norden, genommen. Daß er das Papstthum jetzt wieder beherrscht, dafür hat das vatikanische Konzil von 1869/70 und die auf demselben hervorgetretene Tendenz, alle moderne Bildung und alle modernen Kulturerrungenschaften zu verdammen, dagegen dem Papst die Unfehlbarkeit beizulegen, den entsprechenden Beweis geliefert. In Folge der von ihnen beeinflußten kurialen Politik und ihrer Staatsgefährlichkeit hat sich das Deutsche Reich im Jahre 1872 genöthigt gesehen, den O. von seinem Gebiete auszuschließen. — Gleichzeitig mit der Bildung von Mönchs-O. im Morgenlande sind auch weibliche O. entstanden. Im Abendlande haben dieselben später die Regel Benedikt's mit den nöthigen Veränderungen angenommen und nachmals sind noch eine Reihe neuer Nonnen-O., größtentheils den männlichen nachgebildet (so z. B. Franziskanerinnen, Dominikanerinnen ꝛc.) gestiftet worden.

2) Die rechtlichen Verhältnisse der O. werden zunächst durch ihre besonderen Statuten, welche der päpstlichen Genehmigung bedürfen, geregelt. Die Mitgliedschaft wird nach dem Gem. Recht, vorbehaltlich weiterer statutarischer Festsetzung, durch Ablegung der sog. professio religiosa, d. h. der drei ewig bindenden Gelübde der Keuschheit, der Armuth und des Gehorsams (des sog. voti solemnis), erworben. Dieser muß vorhergehen der novitiatus, d. h. ein Probejahr von mindestens einem Jahre, ferner nach diesem bei Manns-O. die Ablegung der vorhin gedachten Gelübde als vota simplicia, d. h. in der Art, daß diese für den Gelobenden ewig bindend sind, der O. ihn aber aus guten Gründen unter vollständiger Aufhebung der Wirkung der Gelübde entlassen kann, sowie Ablauf von drei Jahren seit diesem Akte; endlich ist bei Manns-O. das vollendete 19., bei Frauen-O., für welche die Ablegung der vota simplicia nicht vorgeschrieben ist, das 16. Lebensjahr erforderlich. Die hauptsächlichsten Wirkungen der Profeßleistung sind: 1) Erwerbung der geistlichen Standesrechte, 2) Unfähigkeit, eine kirchenrechtlich gültige Ehe einzugehen, 3) Unfähigkeit, für sich Vermögen zu erwerben und es als Eigenthum zu besitzen, d. h. was der Professe erwirbt, erwirbt er seinem Kloster. Der Austritt aus einem O. kann erlaubter Weise nur stattfinden: 1) in Folge der Nichtigkeitserklärung des Gelübdes, welche bei Nichterfüllung einer nach Gem. Recht oder nach den besonderen Statuten wesentlichen Voraussetzung das Kloster, der Professe oder dessen Eltern innerhalb fünf Jahren vom Tage der Profeßleistung ab nachsuchen können, und mit der alle Wirkungen der letzteren zusammen fallen; 2) in Folge von Dispensation durch den Papst; 3) in Folge Uebertritts in einen anderen O., welcher, sofern der letztere nicht eine strengere Regel hat, nur mit päpstlicher Erlaubniß gestattet ist; 4) in Folge der Säkularisation, d. h. der vom Papst zu gewährenden Bewilligung, außerhalb des Klosters, also in der Welt zu leben, welche aber die Zugehörigkeit des Professen zum O. nicht aufhebt, vielmehr seine Verpflichtung, die drei Gelübde auch außerhalb des Klosters zu halten, bestehen läßt. 5) Kann endlich ein unverbesserlicher Professe beim Vorliegen der statutenmäßig dazu berechtigenden Gründe aus dem O. ausgestoßen werden, er wird aber damit ebenfalls von seiner Verbindlichkeit, die Gelübde zu beobachten, nicht frei. Ein sonstiger Austritt bildet nach Kan. Recht das mit vielfachen Strafen bedrohte Verbrechen der sog. apostasia a regula oder a monachatu. Was die Verfassung der O. betrifft, so richtet sich diese zunächst nach den O.statuten. Die allgemeinen, wiederkehrenden Grundzüge sind folgende: Die einzelnen Häuser oder Klöster werden durch Lokalobere (Aebte,

Prioren, Rektoren, Pröpste, Guardiane) geleitet, welche die Disziplin über die Mitglieder auszuüben und die Rechte des Klosters zu verwalten haben. Diese werden vielfach von der Gesammtheit der Professen, aber nur den zum Chordienst verpflichteten und häufig sogar nur von den mit der Subdiakonatsweihe versehenen (nicht von den für die gemeinen Hausdienste bestimmten, nicht zum Chordienste verpflichteten, nicht ordinirten, sog. Laienbrüdern, fratres conversi) gewählt. Die Gesammtheit der Wahlberechtigten (sog. conventus) muß auch bei wichtigen Angelegenheiten von den Lokaloberen zu Rathe gezogen werden. In einer Reihe von O. (so z. B. bei den Mendikanten-O.) findet sich aber zwischen diesen Lokaloberen und dem Papste eine mehrgliederige Organisation. Die innerhalb eines bestimmten Sprengels belegenen Klöster sind zu einer sog. provincia vereinigt. Die Angelegenheiten dieser leitet der Provinzialobere, welchem ein aus den Lokaloberen der Provinz nebst einem durch die Statuten bestimmten Ausschusse von Professen gebildetes, sog. Provinzialkapitel zur Seite steht. Letzteres wählt auch gewöhnlich den Provinzial. Ueber den Provinzialoberen bildet endlich der magister oder praepositus generalis, der General, die höchste Instanz. Er wird für die Regel von dem Generalkapitel, d. h. sämmtlichen Provinzialoberen und einer Reihe von als Ausschuß deputirten Professen, gewählt und hat dieses bei der ihm obliegenden Leitung des gesammten O. in wichtigen Fällen zuzuziehen. Ueber die Stellung der Klöster und O. zu der bischöflichen Gewalt s. den Art. Klöster.

II. Die Kongregationen und Quasi-Regularen. Außer den O., deren Mitglieder durch die feierlichen Gelübde gebunden sind, giebt es auf dem Gebiete der katholischen Kirche noch eine Reihe von Vereinigungen zur Verfolgung kirchlicher und religiöser Zwecke, sog. congregationes, deren Mitglieder zwar auch nach einer bestimmten Regel leben, aber keine vota solemnia ablegen, weshalb sie eben quasi regulares genannt werden. Bald leisten sie gar keine besonderen Gelübde, wie die Oratorianer (die Mitglieder der von Philipp Neri gestifteten, 1575 approbirten Kongregation der Väter des Oratoriums) oder sie legen die drei oben gedachten Gelübde, als vota simplicia, und oft noch einen sog. Perseveranzeid, d. h. das eidliche Gelübde, in der Kongregation zu bleiben, ab, so z. B. die 1749 approbirten, von Alphons von Liguori gestifteten Priester des heiligen Erlösers oder Redemptoristen. Vor Allem gehören aber zu dieser letzteren Klasse die in den letzten Jahrhunderten, namentlich in neuerer Zeit entstandenen zahlreichen weiblichen Genossenschaften, wie z. B. die vom hl. Franz von Paula im 17. Jahrhundert gestifteten barmherzigen Schwestern, die Englischen Fräulein, die Dames du sacré coeur de Jésus, oft im gewöhnlichen Leben auch inkorrekter Weise Frauen- oder Nonnen-O. genannt, welche sich der Kranken- und Armenpflege, dem Unterrichte und ähnlichen Zwecken widmen. Da diese die für den O. (die sog. religio im eigentlichen Sinne) erforderliche Klausur wegen ihrer Bestimmung nicht innehalten können, so ist für sie die Ablegung der vota solemnia nicht möglich, höchstens der vota simplicia als perpetua. Durch diese wird zwar die eintretende Schwester auf ewig, sofern der Papst nicht Dispensation gewährt, gebunden, aber das Keuschheitsgelübde kann, da es simplex ist, nur als ehehindernd, nicht als ehevernichtend wirken und das Gelübde der Armuth bedeutet nur soviel, daß das Mitglied der Kongregation gegenüber unfähig ist, sein Vermögen zu benutzen und ohne Erlaubniß darüber zu verfügen, während ihm das Eigenthum (das sog. dominium radicale) verbleibt. Im Uebrigen sind vielfach die Grundsätze des Gem. R. über die eigentlichen Nonnen-O. auf diese Frauenkongregationen zur Anwendung gebracht, während ihre Verfassung der des Jesuiten-O. nachgebildet ist; so werden die einzelnen Häuser durch eine Oberin (superiorissa), die Kongregation als Ganzes durch eine Generaloberin (Moderatrix generalis) geleitet, welcher Generalassistentinnen zur Seite stehen. Von der bischöflichen Gewalt endlich sind diese Kongregationen nicht eximirt.

III. Die ferner in der katholischen Kirche vorkommenden Brüderschaften (sodalitates, confraternitates), Vereine zu kirchlichen und religiösen Zwecken und Uebungen (Armen-, Krankenpflege, Unterstützung des Missionswesens, Verrichtung gewisser Gebete ꝛc.), welche bald nur aus Laien, bald aber auch aus Geistlichen bestehen, unterscheiden sich dadurch von den O. und Kongregationen, daß sich das ganze Leben derselben nicht nach einer bestimmten Regel richtet, sie keine vita communis führen, also nicht zusammenleben, keine Gelübde bei ihnen vorkommen, das Recht zum Austritt frei ist und der Eintritt in eine solche Konfraternität den Einzelnen in seiner sonstigen Stellung nicht berührt. Diese Vereine sind in kirchlichen Beziehungen dem Bischof vollkommen unterworfen, und dieser kann sie sogar, wenn kein entgegenstehendes Privileg vorliegt, aufheben.

IV. Tertiarier sind diejenigen Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts, welche, ohne dem Regularenstande anzugehören, einem wirklichen Manns-O. durch die Annahme einer kirchlich dafür approbirten Lebensregel assoziirt sind. Die erste Einrichtung dieser Art rührt von Franziskus von Assisi her, und nach diesem Vorbild sind sie auch bei anderen O. (z. B. bei Dominikanern) eingeführt worden. Sie bleiben in ihren gewöhnlichen Verhältnissen, verpflichten sich aber, ein von weltlichen Vergnügungen zurückgezogenes Leben zu führen, gewisse Liebeswerke zu verrichten, öfters die Sakramente zu empfangen, die O.feste mitzufeiern ꝛc. Einzelne dieser Tertiarier haben sich aber zu gemeinsamem Leben mit Gelübden verbunden und sind dadurch theils in die Klasse der eigentlichen O., theils der Kongregationen getreten.

V. Die Stellung der Deutschen Staatsgesetzgebungen zu den religiösen Instituten. Frei entfalten können sich die O., Kongregationen und geistlichen Genossenschaften in Oesterreich, nur sollte sich der Bischof nach dem Konkordat bei Zulassung von Instituten der beiden ersten Arten mit der Regierung ins Einvernehmen setzen. Ein weitergehender, staatliche Aufsichtsrechte festsetzender Gesetzentwurf, welcher im Jahre 1874 in der Gesammtvertretung des Reiches berathen worden ist, hat bisher die kaiserliche Sanktion nicht erhalten. In Bayern (Relig.Edikt von 1818 §§ 76, 77) wird für die „Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute und Bestimmungen ihrer Gelübde“ die Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit verlangt. Nach dem Württembergischen Ges. vom 30. Januar 1862, Art. 15, können nur mit staatlicher Genehmigung, welche jeder Zeit widerruflich ist, neue O. und Kongregationen eingeführt oder neue Niederlassungen schon vorhandener gegründet werden. — Durch das Deutsche Reichsges. vom 4. Juli 1872 sind der Jesuiten-O., sowie die ihm verwandten O. und ordensähnlichen Kongregationen von dem Gebiete des Deutschen Reiches ausgeschlossen. auch ist ihnen die Errichtung neuer Niederlassungen unter gleichzeitiger Anordnung der Auflösung der bestehenden untersagt worden. In Ausführung des Gesetzes hat der Bundesrath noch im Jahre 1872 ein Verbot der Ausübung jeder O.thätigkeit, insbesondere in Kirche und Schule, sowie der Abhaltung von Missionen durch Jesuiten erlassen und im Jahre 1873 die Vorschriften des Gesetzes auf die als den letzteren verwandt erachteten Redemptoristen, Lazaristen oder Vinzentiner, Priester vom hl. Geiste und die Schwestern vom hl. Herzen Jesu ausgedehnt. Kriterien, nach welchen die Verwandtschaft mit dem Jesuiten-O. zu beurtheilen wäre, hat das Gesetz nicht aufgestellt, aus dem Zwecke desselben folgt aber, daß diese bei allen denjenigen geistlichen Genossenschaften anzunehmen ist, welche nach ihrer Organisation, ihren Zielen und ihrer Wirksamkeit entweder auf gleicher Stufe der Staatsgefährlichkeit stehen oder doch in hervorragendem Maße als Helfer der Jesuiten anzusehen sind. Nach dem Vorbilde der Reichsgesetzgebung hat das Preußische Gesetz alle übrigen O. und ordensähnlichen Kongregationen vom Gebiete der Preußischen Monarchie vom 31. Mai 1875 ausgeschlossen, und damit zugleich das Verbot jeder O.thätigkeit in Kirche und Schule ausgesprochen. Widerruflich bestehen geblieben sind nur diejenigen Niederlassungen, welche ihre Thätigkeit ausschließlich auf Kranken-

pflege beschränken. Jedoch hat das Gesetz vom 14. Juli 1880 Art. 6 gestattet, daß den geistlichen Genossenschaften, welche noch bei seinem Inkrafttreten der Krankenpflege gewidmete Niederlassungen in Preußen besaßen, die Errichtung neuer Niederlassungen für die Krankenpflege, sowie die Pflege und Unterweisung von Blinden, Tauben, Stummen, Idioten und gefallenen Frauenspersonen regierungsseitig erlaubt, auch solchen weiblichen Genossenschaften widerruflich die Befugniß gewährt werden darf, die Pflege und Unterweisung von noch nicht schulpflichtigen Kindern als Nebenthätigkeit zu übernehmen. Für Baden hatte schon das Gesetz vom 9. Oktober 1860, § 11, bestimmt, daß „ohne Genehmigung der Staatsregierung kein religiöser O. eingeführt und keine einzelne Anstalt eines eingeführten O. errichtet werden kann“, eine Genehmigung, welche stets widerruflich ist. Durch die Gesetze vom 2. April 1872 ist ferner einmal die Abhaltung von Missionen und die Aushülfe in der Seelsorge den Mitgliedern nicht staatlich rezipirter O. und weiter den Mitgliedern jedes O. und jeder Kongregation die Ausübung der Lehrthätigkeit an Lehr- und Erziehungsanstalten verboten worden. Im Königreich Sachsen hat schon die Verf.Urk. von 1831, § 56, die Zulassung von O. und O.niederlassungen verboten, und das Gesetz vom 23. August 1876, § 30, hat auch die Ausübung der O.thätigkeit den Mitgliedern der O. und Kongregationen untersagt, indessen zu Gunsten der Mitglieder solcher Frauenkongregationen, welche sich allein der Kranken- und Kinderpflege widmen, eine staatliche Dispensation gestattet. Das Hessische Ges. vom 23. April 1873 schließt neue O. und Kongregationen im Gebiete des Großherzogthums aus, und verbietet den bestehenden Niederlassungen neue Mitglieder aufzunehmen, indessen kann von dem zuletztgedachten Verbote staatlicherseits unter Umständen dispensirt, auch die Errichtung neuer Niederlassungen zur Krankenpflege den schon bestehenden Genossenschaften gestattet werden. Abgesehen von Oesterreich ist da, wo neue O. überhaupt entstehen können, noch die Verleihung der juristischen Persönlichkeit besonders nothwendig, damit sie Vermögen erwerben können, und selbstverständlich ist der Erwerb desselben an die Gesetze über die Todte Hand (s. diesen Art.) gebunden. Die Staatsgesetzgebungen haben ferner den Termin für die Ablegung der feierlichen Gelübde oft erhöht, so wird in Oesterreich erfordert für die Regel das vollendete 25. Jahr, in Preußen (Allg. LR. a. a. O. §§ 1162 ff.) bei Männern dieselbe Altersgrenze, bei Frauenspersonen das vollendete 21. Jahr, in Bayern für Männer das letztere, für Frauen das vollendete 33. Lebensjahr — jedoch sind vom 21. Jahr ab zeitliche, von drei zu drei Jahren zu wiederholende Gelübde erlaubt. Ebenso erklären sie die vota solemnia nicht für ewig verbindlich (z. B. Preußen, Württemberg) oder sie verweigern der Kirche ihren Arm zur Vollstreckung der für die apostasia a regula verhängten Strafen (so neuerdings Oesterreich). Was endlich das Gelübde der Armuth betrifft, so gilt in Bayern der kanonische Grundsatz, daß alles Vermögen, das der Eintretende besitzt oder erwirbt, dem O. zufällt; in Oesterreich ist dagegen der einzelne Professe unfähig, Vermögen zu erwerben, auch hat er keinen Anspruch auf den Pflichttheil und erbt ebensowenig ab intestato noch ex testamento (Allg. BGB. §§ 538, 539, 573); auf demselben Standpunkte steht das Preußische Allg. LR. Th. II. Tit. 11 §§ 1199 ff., welches jedoch den Professen, bezüglich ihrem Kloster, eine beschränkte Fähigkeit, aus Testamenten zu erben, beilegt.

Die protestantische Kirche hat die O.gelübde als unnützen Werkdienst verworfen, Klöster oder Kongregationen im katholischen Sinne giebt es demnach unter den Protestanten nicht. Die hin und wieder in protestantischen Ländern, z. B. in Schleswig-Holstein, vorkommenden adligen Klöster sind nichts als Versorgungsanstalten für adlige Fräulein. Wenn endlich neuerdings auch auf dem Boden der protestantischen Kirche Gemeinschaften zur Verrichtung christlicher Liebeswerke entstanden sind, so die Diakonissen und Brüder des rauhen Hauses, und hier auch von den Mitgliedern ein Angelöbniß der Erfüllung ihrer Pflichten verlangt wird, so

III. Die ferner in der katholischen Kirche vorkommenden Brüderschaften (sodalitates, confraternitates), Vereine zu kirchlichen und religiösen Zwecken und Uebungen (Armen-, Krankenpflege, Unterstützung des Missionswesens, Verrichtung gewisser Gebete ꝛc.), welche bald nur aus Laien, bald aber auch aus Geistlichen bestehen, unterscheiden sich dadurch von den O. und Kongregationen, daß sich das ganze Leben derselben nicht nach einer bestimmten Regel richtet, sie keine vita communis führen, also nicht zusammenleben, keine Gelübde bei ihnen vorkommen, das Recht zum Austritt frei ist und der Eintritt in eine solche Konfraternität den Einzelnen in seiner sonstigen Stellung nicht berührt. Diese Vereine sind in kirchlichen Beziehungen dem Bischof vollkommen unterworfen, und dieser kann sie sogar, wenn kein entgegenstehendes Privileg vorliegt, aufheben.

IV. Tertiarier sind diejenigen Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts, welche, ohne dem Regularenstande anzugehören, einem wirklichen Manns-O. durch die Annahme einer kirchlich dafür approbirten Lebensregel assoziirt sind. Die erste Einrichtung dieser Art rührt von Franziskus von Assisi her, und nach diesem Vorbild sind sie auch bei anderen O. (z. B. bei Dominikanern) eingeführt worden. Sie bleiben in ihren gewöhnlichen Verhältnissen, verpflichten sich aber, ein von weltlichen Vergnügungen zurückgezogenes Leben zu führen, gewisse Liebeswerke zu verrichten, öfters die Sakramente zu empfangen, die O.feste mitzufeiern ꝛc. Einzelne dieser Tertiarier haben sich aber zu gemeinsamem Leben mit Gelübden verbunden und sind dadurch theils in die Klasse der eigentlichen O., theils der Kongregationen getreten.

V. Die Stellung der Deutschen Staatsgesetzgebungen zu den religiösen Instituten. Frei entfalten können sich die O., Kongregationen und geistlichen Genossenschaften in Oesterreich, nur sollte sich der Bischof nach dem Konkordat bei Zulassung von Instituten der beiden ersten Arten mit der Regierung ins Einvernehmen setzen. Ein weitergehender, staatliche Aufsichtsrechte festsetzender Gesetzentwurf, welcher im Jahre 1874 in der Gesammtvertretung des Reiches berathen worden ist, hat bisher die kaiserliche Sanktion nicht erhalten. In Bayern (Relig.Edikt von 1818 §§ 76, 77) wird für die „Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute und Bestimmungen ihrer Gelübde" die Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit verlangt. Nach dem Württembergischen Ges. vom 30. Januar 1862, Art. 15, können nur mit staatlicher Genehmigung, welche jeder Zeit widerruflich ist, neue O. und Kongregationen eingeführt oder neue Niederlassungen schon vorhandener gegründet werden. — Durch das Deutsche Reichsges. vom 4. Juli 1872 sind der Jesuiten-O., sowie die ihm verwandten O. und ordensähnlichen Kongregationen von dem Gebiete des Deutschen Reiches ausgeschlossen, auch ist ihnen die Errichtung neuer Niederlassungen unter gleichzeitiger Anordnung der Auflösung der bestehenden untersagt worden. In Ausführung des Gesetzes hat der Bundesrath noch im Jahre 1872 ein Verbot der Ausübung jeder O.thätigkeit, insbesondere in Kirche und Schule, sowie der Abhaltung von Missionen durch Jesuiten erlassen und im Jahre 1873 die Vorschriften des Gesetzes auf die als den letzteren verwandt erachteten Redemptoristen, Lazaristen oder Vinzentiner, Priester vom hl. Geiste und die Schwestern vom hl. Herzen Jesu ausgedehnt. Kriterien, nach welchen die Verwandtschaft mit dem Jesuiten-O. zu beurtheilen wäre, hat das Gesetz nicht aufgestellt, aus dem Zwecke desselben folgt aber, daß diese bei allen denjenigen geistlichen Genossenschaften anzunehmen ist, welche nach ihrer Organisation, ihren Zielen und ihrer Wirksamkeit entweder auf gleicher Stufe der Staatsgefährlichkeit stehen oder doch in hervorragendem Maße als Helfer der Jesuiten anzusehen sind. Nach dem Vorbilde der Reichsgesetzgebung hat das Preu[illegible]
übrigen O. und ordensähnlichen Kongregation[illegible]
narchie vom 31. Mai 1875 ausgeschlossen, [illegible]
O.thätigkeit in Kirche und Schule ausgespr[illegible]
sind nur diejenigen Niederlassungen, welche ih[illegible]

pflege beschränken. Jedoch hat das Gesetz vom 14. Juli 1880 Art. 6 gesta[illegible]
den geistlichen Genossenschaften, welche noch bei seinem Inkrafttreten der Kran[illegible]
gewidmete Niederlassungen in Preußen besaßen, die Errichtung neuer Niederl[illegible]
für die Krankenpflege, sowie die Pflege und Unterweisung von Blinden, [illegible]
Stummen, Idioten und gefallenen Frauenspersonen regierungsseitig erlaub[illegible]
solchen weiblichen Genossenschaften widerruflich die Befugniß gewährt werde[illegible]
die Pflege und Unterweisung von noch nicht schulpflichtigen Kindern als Neben[illegible]
keit zu übernehmen. Für Baden hatte schon das Gesetz vom 9. Oktober [illegible]
§ 11, bestimmt, daß „ohne Genehmigung der Staatsregierung kein religiö[illegible]
eingeführt und keine einzelne Anstalt eines eingeführten O. errichtet werden [illegible]
eine Genehmigung, welche stets widerruflich ist. Durch die Gesetze vom 2. [illegible]
1872 ist ferner einmal die Abhaltung von Missionen und die Aushülfe in der S[illegible]
sorge den Mitgliedern nicht staatlich rezipirter O. und weiter den Mitgliedern [illegible]
O. und jeder Kongregation die Ausübung der Lehrthätigkeit an Lehr- und [illegible]
ziehungsanstalten verboten worden. Im Königreich Sachsen hat schon die Ver[illegible]
von 1831, § 56, die Zulassung von O. und O.niederlassungen verboten, und [illegible]
Gesetz vom 23. August 1876, § 30, hat auch die Ausübung der O.thätigkeit [illegible]
Mitgliedern der O. und Kongregationen untersagt, indessen zu Gunsten der [illegible]
glieder solcher Frauenkongregationen, welche sich allein der Kranken- und Kinderpflege [illegible]
widmen, eine staatliche Dispensation gestattet. Das Hessische Ges. vom 23. April [illegible]
1873 schließt neue O. und Kongregationen im Gebiete des Großherzogthums aus [illegible]
und verbietet den bestehenden Niederlassungen neue Mitglieder aufzunehmen, [illegible]
kann von dem zuletztgedachten Verbote staatlicherseits unter Umständen dispensirt, [illegible]
die Errichtung neuer Niederlassungen zur Krankenpflege den schon bestehenden [illegible]
nossenschaften gestattet werden. Abgesehen von Oesterreich [illegible]
überhaupt entstehen können, noch die Verleihung der juristischen Persönlichkeit [illegible]
sonders nothwendig, damit sie Vermögen erwerben können, und [illegible]
der Erwerb desselben an die Gesetze über die Todte Hand [illegible]
bunden. Die Staatsgesetzgebungen haben ferner den Termin [illegible]
feierlichen Gelübde oft erhöht, so wird in Oesterreich [illegible]
vollendete 25. Jahr, in Preußen (Allg. LR. a. a. O. § [illegible]
dieselbe Altersgrenze, bei Frauenspersonen das vollendete 2[illegible]
Männer das letztere, für Frauen das vollendete 2[illegible]
21. Jahr ab zeitliche, von drei zu drei Jahren [illegible]
Ebenso erklären sie die vota solemnia nicht [illegible]
Württemberg) oder sie verweigern der [illegible]
für die apostasia a regula verhängten Strafen [illegible]
endlich das Gelübde der Armuth betrifft, so [illegible]
[illegible]
in Oesterreich ist dagegen der einzelne [illegible]
[illegible]
[illegible] (Allg. BGB. § [illegible]
[illegible] das Preußische Allg. LR. [illegible]
[illegible] ihrem [illegible]
[illegible]

Die protestantische [illegible]
[illegible]

stehen diese Genossenschaften doch nicht mit der Kirche in einer organischen Beziehung, auch dürfen sie, wenn sie noch innerhalb der evangelischen Grenzen bleiben wollen, diese Gelübde nicht auf Lebenszeit fordern.

Lit.: Bouix, Tractat. de regularibus, Par. 1857, 2 Vol., deutsch im Auszuge unter dem Titel: Kan. Recht der Regularen von Bouix..., von R. Mittermüller, Landshut 1861. — Die Lit. über die Geschichte der einzelnen Orden theilweise bei Schulte, Lehrbuch des kathol. Kirchenrechts, 2. Aufl. S. 454; vgl. ferner Herzog's Real-Encyklopädie der Theologie zu den Artikeln über die einzelnen Orden; eine kurze Uebersicht über die Geschichte von Dove in Bluntschli's Staats-Wört.-B. VII. 387. — Huber, Der Jesuiten-Orden, Berl. 1878. — Für das neuere Recht vgl.: v. Schulte, Die Stifte der alten Orden in Oesterreich, Gießen 1869; Derselbe, Die neueren katholischen Orden und Kongregationen besonders in Deutschland, Berl. 1872. — P. Hinschius, Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche in Preußen, Berl. 1874. — Moy's Archiv für katholisches Kirchenrecht, XI. 275; XIV. 170, 344; XV. 58; XVI. 241, 332, 353; XVII. 30, 43; XIX. 444, 452; XXIII. 143, 370. — Methodus, quae a s. Congreg. episcopor. et religiosor. servatur in approbandis novis institutis votorum simplicium (vom Kardinal Bizzarri), Romae 1863; dazu Moy's Archiv XV. 412. — Schels, Die neuen religiösen Frauengenossenschaften, Schaffhausen 1857. — Schuppe, Das Wesen und die Rechtsverhältnisse der neueren religiösen Frauengenossenschaften, Mainz 1868. — Vgl. ferner Moy's Archiv XII. 205; XIV. 167; XIX. 353; XXIII. 386. — Dürrschmidt, Die klösterlichen Genossenschaften in Bayern, Nördl. 1875. — F. Hellmann, Das gem. Erbrecht der Religiosen, München 1874. — H. Singer, Die Behebung der für Ordenspersonen bestehenden Beschränkungen im commercium mortis causa für das Kanon. und Oesterr. Recht, Innsbruck 1880.

P. Hinschius.

Orderpapiere (Th. I. S. 537, 526 ff.) sind Kreditpapiere (Werthpapiere, Effekten), in welchen ein bestimmter Gläubiger als solcher genannt, zugleich aber durch einen besonderen Zusatz (die Orderklausel) befugt ist, das Papier in einer bestimmten Form (Indossament) einer anderen Person zu vollem Rechte als neuem Gläubiger zu übertragen.

Durch die Hinzufügung der Orderklausel, d. h. durch die schriftliche Bemerkung: „an die Order" des ersten (oder späteren) Gläubigers, „an diesen oder an dessen Order", leisten zu wollen, verpflichtet sich der Aussteller eines Kreditpapiers nicht nur dem ersten Nehmer gegenüber, sondern auch allen künftigen ordnungsmäßig legitimirten Nehmern dieses Papiers zur Zahlung, bzw. Lieferung des Versprochenen; das Papier wird dadurch indossabel, girirbar, negoziabel, begebbar, und dies ist bei dem gebräuchlichsten O., dem Wechsel, selbst dann der Fall, wenn der Wechsel die Orderklausel nicht enthält, aber auch nicht ausdrücklich die Indossirung durch das Wort: „nicht an Order" oder einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt ist, mit anderen Worten: beim Wechsel wird die Orderklausel, wenn nicht das Gegentheil aus dem Wechsel ersichtlich ist, subintelligirt.

Anweisungen und Verpflichtungsscheine der Kaufleute sind O., wenn sie über Leistungen von Geld oder eine Quantität von vertretbaren Sachen oder von Werthpapieren ausgestellt sind, an Order lauten und die Verpflichtung zur Leistung nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht ist.

O. sind ferner die Konnossemente der Seeschiffer, die Ladescheine der Frachtführer, Auslieferungsscheine (Lagerscheine, warrants) über Waaren oder andere bewegliche Sachen, welche von einer zur Aufbewahrung solcher Sachen staatlich ermächtigten Anstalt ausgestellt sind, ferner Bodmereibriefe und Seeassekuranzpolicen, — sämmtlich unter der Voraussetzung, daß sie an Order lauten. (Ueber O., Konnossemente 2c. s. Thöl, a. a. O. § 271.)

Endlich können nach Landesgesetzen noch andere Papiere, z. B. Verpflichtungsscheine über Leistungen, die von einer Gegenleistung abhängig sind, anerkannt sein.

Für alle O. gelten bezüglich der Form des Indossaments, bezüglich der Legitimation des Inhabers und der Prüfung dieser Legitimation, in Betreff der Verpflichtung des Besitzers zur Herausgabe, dann bezüglich der Quittirung, endlich, sofern es sich um Anweisungen und einfache Verpflichtungsscheine von Kaufleuten

handelt, auch bezüglich der Amortisirung dieser Papiere, die Bestimmungen der Deutschen WO. (Art. 11—13, 36, 39 Abs. 1, 73 und 74), im Uebrigen die Landesgesetze. Durch das einem Indossamente beigefügte Verbot der Weiterbegebung: „nicht an Order" oder dergl. (Rektaindossament) wird das O. nicht in ein Rektapapier umgewandelt, sondern nur bewirkt, daß spätere Indossatare kein Regreßrecht gegen den das Verbot setzenden Indossanten haben.

Der aus einem O. Verpflichtete kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche ihm nach Maßgabe der Urkunde selbst oder unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen, denn jeder neueintretende Gläubiger erwirkt aus der schuldnerischen Erklärung mit wirklicher oder zu subintelligirender Orderklausel, aus dem Geben und Nehmen des ordnungsmäßig beschriebenen Papiers, welches mit dem Willen, Schuldner, bzw. Gläubiger zu werden, geschieht, ein neues, selbständiges Recht. Doch wird über die Natur der Verpflichtung aus dem O., insbesondere darüber, ob diese einseitig (durch Kreation seitens des Ausstellers, wie namentlich Kuntze annimmt) oder durch Vertrag (bestehend im Schreiben, Geben und Nehmen des Papiers in der Absicht, dadurch verpflichtet, resp. berechtigt zu werden, wie Thöl, Ladenburg u. A. wol mit Recht behaupten), viel gestritten, eine Kontroverse, welche gewöhnlich auf dem Gebiet des Wechselrechts behandelt wird. — Auch aus dem Accept einer an Order lautenden kaufmännischen Anweisung wird der Indossatar derselben berechtigt. — Vgl. überhaupt den Art Indossament.

Quellen: Art. 301—305 des Allg. Deutschen HGB. — Art. 11—13, 36, 39, 73—74 der Allg. Deutschen WO. — Ueber Amortisation der O. s. CPO. §§ 837 ff. — Franz. Recht: Code de comm. art. 136—140, 187, 188. — (Vgl. Zeitschr. für das ges. H.R. Bd. XXII. S. 257 bis 258.) — Franz. Gesetz über Chèques vom 23. Mai 1865 und vom 19. Febr. 1874.

Lit.: Brinkmann, H.R., §§ 125, 125a. — Dahn in Bluntschli's Deutschem Priv.R., §§ 163, 168. — Endemann, H.R., § 85. — Gad, H.R., §§ 52, 74, 145. — Goldschmidt, H.R., §§ 70, 71, 75, 76 (über Negoziabilität der Konnossemente S. 664 ff., der Lagerpapiere S. 773 ff.). — v. Hahn, Komment. zum HGB., II. S. 92—102. — Jolly in der Ztschr. für H.R., Bd. I. S. 175, 332. — Kuntze, Obligation und Singularsuccession, §§ 34 ff. — Ztschr. für H.R. Bd. II. S. 570; Bd. V. S. 198. — Ladenburg, Die Anweisung und die gezogenen Wechsel, 1858, § 13. — Makower, Allg. Deutsches HGB., 8. Aufl. S. 316 ff. und die dort angegebenen Entscheidungen. — Thöl, H.R., Bd. I. 6. Aufl. §§ 218—221, 211—213, 325; Bd. II. (W.R.) 4. Aufl. §§ 115, 121—124, und die dort cit. Lit. (sehr ausführlich). — Ercole Vidari, La lettera di cambio, Firenze 1869, §§ 158, 159; Derselbe, Di alcuni progetti di legge sulli cambiali, Bologna 1871, p. 19 ss. — Ueber Geschichte der O.: Biener, Hist. Abhandlungen über den Ursprung des Wechsels, 1846; Derselbe, Wechselrechtl. Abhandlungen, 1859, S. 1—302. — Götz, Art. Giro in Ersch u. Gruber, Enc. d. Wissensch. u. Künste, 1859, I. 68 S. 1—136. — Kuntze, W.R., I. §§ 15—19 u. die angef. Lit. — H. Brunner, Beiträge zur Geschichte der Werthpapiere, in der Zeitschr. für das ges. H.R. Bd. XXII. S. 1, 59, 505; Bd. XXIII. S. 225, insbes. von S. 232 an. — Stobbe, Deutsches Privatrecht, § 178 und die dort angeführte Lit. — O. Wächter, Encyklop. des W.R., 1879, S. 692 ff. und die übrige wechselrechtl. Lit. — Ueber Chèques: Louis Nouguier, Commentaire des lois de 1865 et 1874 conc. les chèques, Par. 1874. — Die Lit. hinter d. Art. Chek. — Ueber die Frage, ob Kreation oder Vertrag s.: Gareis, Die Kreationstheorie, eine wechselrechtliche Kritik, Amberg 1868, und die dort namentlich S. 9 angegebene Lit.; auch Derselbe, Kurzgef. Lehrb. des H.R., §§ 76—80. — Ferner: de Fontenay, Die Wechselforderung hat ihren Grund in einem Vertrage, in der Zeitschr. für das ges. H.R., Bd. XVIII. S. 33 ff. — Adolf Stein, Skizze einer Theorie der Inhaber- und Orderpapiere, Wien 1871. — Hierüber: Ladenburg im Centralorgan für H.- u. W.R. N. F. Bd. VIII. S. 378 ff. (1872). — Ueber das Warrantindossament: Gareis im cit. Centralorgan für H.- u. W.R. N. F. Bd. VIII. S. 301 ff.

Gareis.

Ordination (Th. I. S. 647, 673), in der katholischen Kirche die Uebertragung der Fähigkeit, die der Kirche anvertrauten Gnadenmittel und Heilsgüter auszuspenden oder wenigstens — so bei den niederen ordines — bei den darauf gerichteten gottesdienstlichen Handlungen als Assistenten mitzuwirken. Nach der katholischen Lehre ist die O. eines der sieben Sakramente jener Kirche. Der Ertheilung derselben — über ihre Voraussetzungen s. a. a. O. — gehen sog. scrutinia, d. h. besondere Prüfungen und Untersuchungen über die Tauglichkeit des Kandidaten vorher, auch muß sich der letztere vor dem Empfang der höheren Weihen durch sog.

exercitia spiritualia, d. h. in einem geistlichen Institut unter Leitung eines bewährten Geistlichen durch Gebete, fromme Betrachtungen und Fasten vorbereiten. Die niederen ordines sollen an den Sonntagen und an den gebotenen Festtagen, und zwar an einem passenden Ort ertheilt werden. Die O. für die höheren ordines, vom Presbyterat bis zum Subdiakonat inclusive, darf dagegen für die Regel nur an den Samstagen der vierteljährlichen, sog. Quatemberfasten, sowie an dem Samstag vor Judica (ante dominicam passionis) und dem Ostersamstag, in der Kathedralkirche unter Hinzuziehung der Domherren, eventuell in einer anderen hervorragenden Kirche der Diözese unter Assistenz des Ortsklerus während der Messe erfolgen. Die Bischofsweihe wird endlich nach einem Jahrhunderte lang feststehenden Usus an einem Sonntage oder einem Aposteltage ertheilt. Der Ort dafür ist die zukünftige Kathedrale des Kandidaten oder eine Kirche derselben erzbischöflichen Provinz. Die Ertheilung selbst erfolgt in der von dem Pontificale Romanum für die verschiedenen Grade vorgeschriebenen Form unter Gebeten, Handauflegung und Ueberreichung der symbolischen Zeichen der einzelnen Ordines.

Daß in der evangelischen Kirche die O., welche nach der Auffassung der letzteren kein Sakrament ist, nur als Zeugniß der ordnungsmäßigen Berufung und der Fähigkeit zur Ausübung des Amtes gilt, ist gleichfalls schon Th. I. a. a. O. bemerkt. Die Verschiedenheit der Auffassung der katholischen und protestantischen Lehre zeigt sich weiter darin, daß die protestantische O. weder verschiedene Stufen hat, noch eine unverlöschliche und besondere geistige Befähigung verleiht; ferner wird letztere nur in wenigen Ausnahmefällen absolut ertheilt und endlich ist sie nicht Voraussetzung der Betheiligung an dem leitenden Regiment der Kirche. Sind doch gerade die Inhaber der obersten Kirchengewalt in den protestantischen Landeskirchen Deutschlands, die Regenten — Laien. Während aber die O. in den frühesten Zeiten der Reformation mit der Einführung in das erste Amt zusammenfiel, also das in ihr liegende Zeugniß eine spezielle Beziehung auf die betreffende Gemeinde erhielt, ist sie seit dem Ende des 16. Jahrh. ein davon getrennter Akt geworden, so daß jetzt die dadurch ertheilte Beglaubigung für die ganze Landeskirche bis zur Zurücknahme durch Absetzung gilt und nach der heutigen Praxis auch als ausreichend für eine andere Landeskirche betrachtet wird. Die Ertheilung selbst erfolgt während eines feierlichen Gottesdienstes durch Handauflegung und zwar steht dieselbe in Altpreußen und Schleswig-Holstein den Generalsuperintendenten, in Rheinland und Westfalen, sowie in den meisten anderen Deutschen Landeskirchen den Superintendenten zu. (S. dazu auch a. a. O. S. 682.)

Lit.: Hallier, De sacris electionibus et ordinationibus, Lutet. Par. 1636. — Morinus, Comm. de sacris ecclesiae ordinationibus, Par. 1655. — Laspeyres in der allgem. Encyklopädie von Ersch und Gruber, Sect. III. Bd. V. — Kliefoth, Liturg. Abhandl., Rostock 1864, I. 341 ff. — Hauber in Herzog's Real-Encyklopädie für protest. Theologie, X. 681 ff. — Jacobson, Ueber die Begriffe der Vokation und Ordination, Theolog. Stud. und Kritiken, Jahrg. 1867, S. 244 ff.

P. Hinschius.

Ordnungs- und Disziplinarstrafen. I. Ordnungsstrafen. Der Begriff der O. ist in der Reichsgesetzgebung noch nicht zur Klärung gelangt. Innerlich wesentlich von einander abweichende Rechtsinstitute werden mit demselben Ausdrucke „O." bezeichnet; gleichartiges wird verschieden behandelt, und überall fließen die Grenzlinien zusammen. Auch in der Literatur fehlt es an zusammenfassender, systematischer Behandlung der O., die von den einzelnen positiv-rechtlichen Erscheinungen ausgehend, die leitenden Grundsätze festzustellen hätte; und eben darum ist die Beurtheilung der Einzelfälle eine durchaus schwankende und kontroversenreiche. Wir können im Allgemeinen innerhalb der sog. O. zwei größere Gruppen unterscheiden:

1) Die O. als Zwangsstrafe bestimmt, den trotzig dem Recht widerstrebenden Willen zu brechen und den Gehorsam zu erzwingen, indem sie den Ungehorsam in seinen einzelnen bereits vorliegenden Aeußerungen trifft. Sie ist von dem direkten Zwang (wie er in der Zwangshaft gegen den das Zeugniß verweigernden Zeugen in

CPO. § 355, StrafPO. § 69, gegen den ungehorsamen Editionspflichtigen in StrafPO. § 95, gegen den den Offenbarungseid verweigernden Schuldner in CPO. § 752, gegen den ungehorsamen Schiffsmann in § 29 der Seemannsordn. u. s. w. uns entgegentritt) verschieden durch den indirekten Weg, den sie einschlägt. Sie wendet sich gegen die Vergangenheit, um die Zukunft zu sichern; sie ist darum verwirkt, sobald der Ungehorsam zu Tage getreten ist, und entfällt nicht wie das Zwangsmittel im engeren Sinne mit der Beugung des Trotzes. Während der Zwang an sich unbeschränkter Dauer bis zur Erreichung des Zieles fähig ist, gestattet die Zwangsstrafe an sich unbeschränkte Häufung der Einzelstrafen bis zum gleichen Zeitpunkte, und es bedarf positiv-rechtlicher Anordnung, um dort die Dauer, hier die Häufung zu beschränken, wenn Mittel und Zweck nicht mehr im richtigen Verhältnisse stehen würden. Aber häufig verschwimmt die Grenzlinie zwischen direktem Zwang und Zwangsstrafe. So ist nach der CPO. § 774 der Schuldner zur Vornahme der ihm obliegenden Handlung „durch Geldstrafen bis zum Gesammtbetrage von 1500 Mark oder durch Haft anzuhalten"; die Geldstrafe ist hier sicher als Zwangsstrafe, die Haft wol als direktes Zwangsmittel aufzufassen, und daher nach den Bestimmungen der CPO. §§ 785 ff. zu vollstrecken, während auf die Haft als Zwangsstrafe diese Paragraphen nie angewendet werden können.

Von der eigentlichen Strafe aber unterscheidet sich die Zwangsstrafe durch das Ziel, das sie anstrebt. Sie bezweckt nicht wie jene Verhütung strafbarer Handlungen, sondern die Erzwingung einer konkreten Leistung. Eben darum sind die Grundsätze des Strafrechts und Strafprozeßrechts nicht ohne Weiteres auf sie anzuwenden. Insbesondere gilt dies von der Umwandlung der uneinbringlichen Geldstrafe in Freiheitsstrafe; sie ist den O. gegenüber nur dann zulässig, wenn ausdrücklich angeordnet oder durch prinzipale Alternativdrohung von Geld- und Freiheitsstrafen stillschweigend gestattet, durch das Maximum der alternativ angedrohten Freiheitsstrafe begrenzt und von dem Umwandlungsmaßstab des StrafGB. unabhängig.

Als Beispiele für diese Gruppe der O. seien erwähnt: die O. zur Erzwingung der handelsrechtlichen Anmeldungspflicht (HGB. Art. 26, 45, 89, 129, 135, 154 ff., 179, 212 u. s. w.); die O., durch welche der Vorstand und die Liquidatoren der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften zur Befolgung gewisser Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juni 1868 „anzuhalten" sind (§ 66 daselbst); die O. in § 33 des Hülfskassenges. vom 7. April 1876; die „exekutivischen Geldstrafen" in § 40 des Tabaksteuerges. vom 16. Juli 1879 u. s. w.

2) Zur zweiten Gruppe der O. gehört eine Reihe von Strafen für geringfügige Rechtsverletzungen, welche nach ausdrücklicher oder stillschweigender gesetzlicher Anordnung nicht als kriminelle Delikte betrachtet werden sollen, obwol sie begrifflich mit diesen zusammenfallen. Der gesetzlichen Behandlung dieser Fälle kann der Vorwurf der Inkonsequenz umsoweniger erspart werden, als reichsrechtlich kein Unterschied zwischen Polizeidelikt und Verbrechen besteht, und die mit O. belegten Handlungen vielfach an Strafwürdigkeit die „Uebertretungen" des StrafGB. weit überragen, wie ja auch die „O." in manchen Fällen die Schwere einer Vergehensstrafe im Sinne des StrafGB. § 1 erreicht (z. B. Brausteuerges. vom 31. Mai 1872 § 35 u. a.).

Die Grenzlinie zwischen beiden Gruppen der O. ist nicht immer leicht zu ziehen. Je mehr die Zulässigkeit gehäufter Zwangsstrafen gesetzlich beschränkt ist, desto mehr tritt an Stelle der zu erzwingenden Leistung die Ahndung der bereits vorliegenden Pflichtverletzung für den Gesetzgeber wie für den Betrachter in den Vordergrund, desto mehr also nähert sich die Zwangsstrafe der reinen Strafe, um endlich in derselben aufzugehen. So ist es äußerst zweifelhaft, ob die Maßregelung des ungehorsamen Zeugen oder Sachverständigen, des pflichtweigernden Schöffen oder Geschworenen (GVG. §§ 56 und 96), die Verurtheilung des renitenten Schuldners nach CPO.

exercitia spiritualia, d. h. in einem geistlichen Institut unter Leitung eines bewährten Geistlichen durch Gebete, fromme Betrachtungen und Fasten vorbereiten. Die niederen ordines sollen an den Sonntagen und an den gebotenen Festtagen, und zwar an einem passenden Ort ertheilt werden. Die O. für die höheren ordines, vom Presbyterat bis zum Subdiakonat inclusive, darf dagegen für die Regel nur an den Samstagen der vierteljährlichen, sog. Quatemberfasten, sowie an dem Samstag vor Judica (ante dominicam passionis) und dem Ostersamstag, in der Kathedralkirche unter Hinzuziehung der Domherren, eventuell in einer anderen hervorragenden Kirche der Diözese unter Assistenz des Ortsklerus während der Messe erfolgen. Die Bischofsweihe wird endlich nach einem Jahrhunderte lang feststehenden Usus an einem Sonntage oder einem Aposteltage ertheilt. Der Ort dafür ist die zukünftige Kathedrale des Kandidaten oder eine Kirche derselben erzbischöflichen Provinz. Die Ertheilung selbst erfolgt in der von dem Pontificale Romanum für die verschiedenen Grade vorgeschriebenen Form unter Gebeten, Handauflegung und Ueberreichung der symbolischen Zeichen der einzelnen Ordines.

Daß in der evangelischen Kirche die O., welche nach der Auffassung der letzteren kein Sakrament ist, nur als Zeugniß der ordnungsmäßigen Berufung und der Fähigkeit zur Ausübung des Amtes gilt, ist gleichfalls schon Th. I. a. a. O. bemerkt. Die Verschiedenheit der Auffassung der katholischen und protestantischen Lehre zeigt sich weiter darin, daß die protestantische O. weder verschiedene Stufen hat, noch eine unverlöschliche und besondere geistige Befähigung verleiht; ferner wird letztere nur in wenigen Ausnahmefällen absolut ertheilt und endlich ist sie nicht Voraussetzung der Betheiligung an dem leitenden Regiment der Kirche. Sind doch gerade die Inhaber der obersten Kirchengewalt in den protestantischen Landeskirchen Deutschlands, die Regenten — Laien. Während aber die O. in den frühesten Zeiten der Reformation mit der Einführung in das erste Amt zusammenfiel, also das in ihr liegende Zeugniß eine spezielle Beziehung auf die betreffende Gemeinde erhielt, ist sie seit dem Ende des 16. Jahrh. ein davon getrennter Akt geworden, so daß jetzt die dadurch ertheilte Beglaubigung für die ganze Landeskirche bis zur Zurücknahme durch Absetzung gilt und nach der heutigen Praxis auch als ausreichend für eine andere Landeskirche betrachtet wird. Die Ertheilung selbst erfolgt während eines feierlichen Gottesdienstes durch Handauflegung und zwar steht dieselbe in Altpreußen und Schleswig-Holstein den Generalsuperintendenten, in Rheinland und Westfalen, sowie in den meisten anderen Deutschen Landeskirchen den Superintendenten zu. (S. dazu auch a. a. O. S. 682.)

Lit.: Hallier, De sacris electionibus et ordinationibus, Lutet. Par. 1636. — Morinus, Comm. de sacris ecclesiae ordinationibus, Par. 1655. — Laspeyres in der allgem. Encyklopädie von Ersch und Gruber, Sect. III. Bd. V. — Kliefoth, Liturg. Abhandl., Rostock 1864, I. 341 ff. — Hauber in Herzog's Real-Encyklopädie für protest. Theologie, X. 681 ff. — Jacobson, Ueber die Begriffe der Vokation und Ordination, Theolog. Stud. und Kritiken, Jahrg. 1867, S. 244 ff.

P. Hinschius.

Ordnungs- und Disziplinarstrafen. I. Ordnungsstrafen. Der Begriff der O. ist in der Reichsgesetzgebung noch nicht zur Klärung gelangt. Innerlich wesentlich von einander abweichende Rechtsinstitute werden mit demselben Ausdrucke „O.“ bezeichnet; gleichartiges wird verschieden behandelt, und überall fließen die Grenzlinien zusammen. Auch in der Literatur fehlt es an zusammenfassender, systematischer Behandlung der O., die von den einzelnen positiv-rechtlichen Erscheinungen ausgehend die leitenden Grundsätze festzustellen hätte; und eben darum ist die Beurtheilung der Einzelfälle eine durchaus schwankende und kontroversenreiche. Wir können im Allgemeinen innerhalb der sog. O. zwei größere Gruppen unterscheiden:

1) Die O. als Zwangsstrafe bestimmt, den trotzig dem Recht widerstrebenden Willen zu brechen und den Gehorsam zu erzwingen, in[illegible] seinen einzelnen bereits vorliegenden Aeußerungen trifft. [illegible] Zwang (wie er in der Zwangshaft gegen den das Zeu[illegible]

CPO. § 355. StrafPO. § 69, gegen den [illegible] [illegible] § 95, gegen den den Offenbarungseid [illegible] gegen den ungehorsamen Schiffsmann in § [illegible] gegenüber, verschieden durch den indirekten Weg [illegible] [illegible] sich gegen die Vergangenheit, um die Zukunft [illegible] sobald der Ungehorsam zu Tage getreten ist, und [illegible] das [illegible] mittel im engeren Sinne mit der Beugung des Trotzes. Während der [illegible] sich unbeschränkter Dauer bis zur Erreichung des Zieles fähig ist, [illegible] Zwangsstrafe an sich unbeschränkte Häufung der Einzelstrafen bis [illegible] Zeitgrenze, und es bedarf positiv-rechtlicher Anordnung, um [illegible] Häufung zu beschränken, wenn Mittel und Zweck nicht mehr [illegible] stehen würden. Aber häufig verschwimmt die Grenzlinie zwischen [illegible] und Zwangsstrafe. So ist nach der CPO. § 774 der Schuldner [illegible] ihm obliegenden Handlung „durch Geldstrafen bis zum Gesammtbetrage [illegible] oder durch Haft anzuhalten"; die Geldstrafe ist [illegible] Haft wol als direktes Zwangsmittel aufzufassen, und dann nach [illegible] der CPO. §§ 785 ff. zu vollstrecken, [illegible] Paragraphen nie angewendet werden können.

Von der eigentlichen Strafe aber [illegible] Ziel, das sie anstrebt. Sie bezweckt [illegible] [illegible], sondern die Erzwingung einer [illegible] Grundsätze des Strafrechts und Strafprozesses [illegible] werden. Insbesondere gilt dies von der [illegible] strafe in Freiheitsstrafe; sie ist der [illegible] ausdrücklich angeordnet oder durch [illegible] Freiheitsstrafen stillschweigend gestattet [illegible] [illegible] Freiheitsstrafe begrenzt [illegible] [illegible] abhängig.

Als Beispiele für diese Gruppe [illegible] der handelsrechtlichen Anmeldungspflicht [illegible] 154 ff., 179, 212 u. s. w.); [illegible] der Erwerbs- und Wirthschafts[illegible] [illegible] des Genossenschaftsgesetzes [illegible] [illegible] die O. in § 33 des [illegible] [illegible]" in § 40 des [illegible]

2) Zur zweiten Gruppe der [illegible] [illegible] Rechtsverletzungen, wenn [illegible] Ordnung nicht als kriminell [illegible] [illegible] mit diesen zusammen [illegible] [illegible] der Begriff der Injurien [illegible] [illegible] Fälle kann [illegible] zwischen Parteien [illegible] [illegible] [illegible] mehrfach in [illegible] die mit O. [illegible] [illegible], wie ja auch die [illegible] des Strafges. [illegible] [illegible] im Sinne des Strafges. [illegible] Schwere einer [illegible] 1872 § 55 u. 21. [illegible] [illegible] vom [illegible]

Die Grenzlinie zwischen [illegible] [illegible] mehr die [illegible] ist nicht immer leicht [illegible] [illegible] an Stelle der [illegible] [illegible] wesentlich beschränkt ist, [illegible] [illegible] für der [illegible] Ahndung der bereits [illegible] [illegible] den Personen in den [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], um [illegible] [illegible] [illegible] Nichtbeachtung [illegible] [illegible] [illegible]

§ 775 „zu einer Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder zur Strafe der Haft bis zu sechs Monaten", ob die „O." in den Art. 233, 243, 247, 251 des HGB. u. s. w. der einen oder der anderen Gruppe angehören. Daß aber die Unterscheidung beider Gruppen dem Gesetzgeber selbst geläufig ist, beweist § 40 des Tabaksteuerges. vom 16. Juli 1879, der sie beide nebeneinander nennt: „unbeschadet der verwirkten O. kann die Steuerbehörde die Beobachtung der Vorschriften ..... durch Androhung und Einziehung von exekutivischen Geldstrafen bis zu 300 Mark erzwingen"; also Strafe für Nichtbeachtung und mit ihr kumulirt Zwangsstrafe zur Herbeiführung der Beachtung derselben gesetzlichen Vorschrift.

Unter den in diese Gruppe gehörenden O., deren Aufzählung an dieser Stelle keinen Werth hätte, sind zwei Erscheinungsformen von besonderem Interesse. — Bekanntlich sind die Zoll- und Steuergesetze des Reichs der Sitz der sonst aufgegebenen Schuldpräsumtionen (vgl. Liszt, RStrafR., § 27); sie legen dem Angeschuldigten den Beweis auf, daß ihm der erforderliche Vorsatz gefehlt habe. Führt er diesen Beweis, so tritt nicht etwa Straflosigkeit, sondern — O. ein. So nach Salzsteuerges. vom 12. Okt. 1867 § 13; Zuckersteuerges. von 1869 § 4; Vereinszollges. § 151 (nur nachgewiesener „unverschuldeter Zufall" entschuldigt auch von der O.); Rübenzuckersteuerges. vom 2. Mai 1870 (Verordn. von 1846 § 17); Brausteuerges. vom 31. Mai 1872 § 32; Spielkartenstempelges. vom 3. Juli 1878 § 11; Tabaksteuerges. vom 16. Juli 1879 § 34. — In zahlreichen anderen Fällen erscheint die O. als Ergänzung der kriminellen Strafe. So die O. für Bestechung und Widersetzlichkeit, soweit diese nicht schon nach dem StrafGB. strafbar sind, in §§ 160, 161 des Vereinszollges., Brausteuerges. von 1872 § 36, Tabaksteuerges. § 41. Hierher gehört die häufig in den strafrechtlichen Nebengesetzen wiederkehrende Fassung: „Zuwiderhandlungen, welche mit keiner besonderen Strafe in diesem Gesetze belegt sind, ziehen eine O. von ... nach sich".

Auch bezüglich der zweiten Gruppe der O. gilt das oben über die Umwandlung der uneinbringlichen Geldstrafe in Freiheitsstrafe Gesagte; doch finden sich auch ausdrückliche entgegengesetzte Bestimmungen (so z. B. Brausteuerges. § 39; Spielkartenstempelges. § 17; Tabaksteuerges. § 44). — Strafrechtliche Ahndung neben der O. wegen derselben Handlung muß im Allgemeinen als ausgeschlossen betrachtet werden, da zwischen beiden Arten der Strafe ein begrifflicher Unterschied nicht besteht; das Gegentheil ordnen ausdrücklich an Straf.GB. § 138, GVG. § 180, während § 35 des Brausteuerges. den richtigen Standpunkt vertritt. — Dagegen können O. und D., weil ihrem Wesen nach verschieden, kumulirt werden (anerkannt im GVG. § 180). — Das Verfahren bei Ausspruch der O. ist vielfach besonders geregelt, ebenso die Vollstreckung derselben (vgl. z. B. GVG. § 181 ff.); im Uebrigen muß analoge Anwendung der Prozeßgesetze für zulässig erachtet werden (so ist die dem verurtheilten Zeugen zu Gebote stehende Beschwerde die der CPO. oder der StrafPO., je nachdem die Verurtheilung im Civil- oder Strafverfahren erfolgt ist).

II. Disziplinarstrafen. Im weiteren Sinne ist D. jede Strafe, die einem anderen Zwecke dient als dem Schutze der öffentlichen Rechtsordnung. Sie muß als Art die Merkmale der Gattung an sich tragen, und nicht durch ihren Inhalt, sondern durch die Verschiedenheit des von ihr geschützten Interesses unterscheidet sich die D. von der kriminellen und O.; nicht Angriffs- sondern Schutzobjekt der Strafe sind hier und dort verschieden. Das Recht aber, D. zu verhängen (jus puniendi) ist, sobald überhaupt die erstarkende Staatsgewalt alle Lebenskreise zu durchdringen beginnt, durch deren zutheilende oder gestattende Anerkennung in Existenz und Inhalt bedingt; ja, in den wichtigeren Fällen nimmt die Staatsgewalt selbst auch die Disziplinarstrafgewalt an sich, weil sie die in Frage stehenden Interessen für zu werthvoll hält, um ihren Schutz den interessirten Kreisen zu überlassen. Danach können wir innerhalb der Disziplinarstrafgewalt die vom Staate anerkannte und die vom Staate übernommene unterscheiden:

1) Die Fälle der staatlich nur anerkannten, wenngleich vielleicht durch Bestimmung ihres Inhaltes und durch Bestrafung ihrer Ueberschreitung geregelten Disziplinargewalt sind, entsprechend der Mannigfaltigkeit der ihrem Schutze unterstehenden Interessen, so reich an Zahl und Erscheinungsformen, daß eine Uebersicht unmöglich ist. Wissenschaftliche Untersuchung, die sehr dankbar wäre, fehlt bisher. In diese Klasse gehört das Züchtigungsrecht des Hausvaters, des Ehegatten (wenn ein solches besteht: vgl. Windscheid, § 490 Note 11; Bayr. Kassat.Entsch. vom 17. April 1875; Oesterr. Kassat.Entsch. vom 3. Dez. 1877 Nr. 167 der Sammlung), des Schullehrers (vgl. Erk. des Reichsgerichts vom 14. April 1880; Rechtspr. I. S. 593, Entsch. II. S. 10), des Lehrherrn und der ihn vertretenden Gesellen und Gehülfen (RGew.O. § 127); die Disziplinarstrafgewalt des Dienstherrn (vgl. Reichsgerichts-Erk. vom 12. April 1880; Rechtspr. I. S. 573, Entsch. II. S. 7), des Schiffers gegenüber der Schiffsmannschaft (Seemannsordn. vom 27. Dez. 1872, §§ 72 ff.) u. s. w. Es gehört hierher das Strafrecht, welches die verschiedensten Individuengruppen gegen ihre Mitglieder ausüben; von den unbedeutendsten geselligen Vereinigungen angefangen bis zu den großen politischen Vertretungskörpern (vgl. den Art. Geschäftsordnung); von dem Börsenvorstand bis zu den Universitätsbehörden (soweit diese als autonome und nicht als staatliche Organe fungiren); von den Häusern der regierenden Fürsten (hausgesetzliche Strafgewalt des Familienhauptes) bis zu den herrschenden Religionsgesellschaften. Je umfassender und tiefgreifender der Wirkungskreis einer solchen Individuengruppe, desto schärfer muß die staatliche Ueberwachung des Disziplinarstrafrechtes derselben sein; die partikularrechtliche Beschränkung (Preuß. Gesetz vom 12. u. 13. Mai 1873; Bad. Gesetz vom 14. Febr. 1874; Hess. Gesetz vom 23. April 1876; Sächs. Gesetz vom 23. Aug. 1876) der kirchlichen Disziplinargewalt kann als Beispiel dienen (vgl. die Art. Censuren, Kirchenbann, Kirchenzucht).

2) Das vom Staate übernommene Disziplinarrecht. Auch hier tritt eine überraschende Fülle von Einzelerscheinungen bei genauer Betrachtung zu Tage; reichsrechtliche und partikularrechtliche Satzungen beherrschen nebeneinander das Gebiet. Wenn einerseits die D. in den Strafanstalten (vgl. Ekert in v. Holtzendorff's Handbuch des Strafrechts Bd. IV. S. 200) der früher besprochenen Gruppe am nächsten steht, nimmt andererseits die D. gegen Beamte die höchste Stufe innerhalb der zweiten Gruppe ein (reichsrechtlich geregelt durch Gesetz vom 31. März 1873, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten. 1) O.: a) Warnung, b) Verweis, c) Geldstrafe bei besoldeten Beamten bis zum Betrage des einmonatlichen Diensteinkommens, bei unbesoldeten bis zu 90 Mark. 2) Entfernung aus dem Amte: a) Strafversetzung, b) Dienstentlassung). Ihre innere Natur ist kontrovers. Die herrschende kriminalistische Ansicht (begründet von Heffter), der sich von den Staatsrechtslehrern neuerdings Meyer und Zorn angeschlossen haben, leugnet die prinzipielle Verschiedenheit zwischen den Disziplinarvergehen und den öffentlich strafbaren Vergehen im Amte, daher auch zwischen D. und krimineller Strafe. Eine eigenthümliche Mittelstellung nehmen H. Meyer (Lehrbuch des Strafrechts) und Schütze (s. d. Art. Amtsverbrechen) ein. Ersterer formulirt auf S. 2 einen prinzipiellen Unterschied und erklärt auf S. 695 die Grenzlinie für eine lediglich positiv-rechtliche; letzterer leugnet die prinzipielle Verschiedenheit, stellt aber Unterscheidungsmerkmale auf, welche nicht anders denn als prinzipielle betrachtet werden können. Die herrschende Ansicht wurde in neuester Zeit angegriffen von Laband und Binding. Laband (Staatsrecht, I. S. 447 ff.) faßt die D. auf als Mittel die Erfüllung der Dienstpflicht zu erzwingen, als Aequivalent der Kontraktsklage auf Leistung. Nach Binding (Grundriß zur Vorlesung über Strafrecht S. 112) ist sie pädagogisches Zuchtmittel im prinzipiellen Gegensatz zur kriminellen Strafe, die Sühne des Bruchs der Rechtsordnung ist. — Nach dem oben Gesagten kann keiner

§ 775 „zu einer Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder zur Strafe der Haft bis sechs Monaten", ob die „O." in den Art. 233, 243, 247, 251 des HGB. u. i der einen oder der anderen Gruppe angehören. Daß aber die Unterscheidung b Gruppen dem Gesetzgeber selbst geläufig ist, beweist § 40 des Tabaksteuerges. 16. Juli 1879, der sie beide nebeneinander nennt: „unbeschadet der verwi. O. kann die Steuerbehörde die Beobachtung der Vorschriften ..... durch Andro. und Einziehung von exekutivischen Geldstrafen bis zu 300 Mark erzwingen"; Strafe für Nichtbeachtung und mit ihr kumulirt Zwangsstrafe zur Herbeifü. der Beachtung derselben gesetzlichen Vorschrift.

Unter den in diese Gruppe gehörenden O., deren Aufzählung an dieser keinen Werth hätte, sind zwei Erscheinungsformen von besonderem Interesse. - kanntlich sind die Zoll- und Steuergesetze des Reichs der Sitz der sonst aufge. Schuldpräsumtionen (vgl. Liszt, RStrafR., § 27); sie legen dem Angesch. den Beweis auf, daß ihm der erforderliche Vorsatz gefehlt habe. Führt e Beweis, so tritt nicht etwa Straflosigkeit, sondern — O. ein. So nach Salzs vom 12. Okt. 1867 § 13; Zuckersteuerges. von 1869 § 4; Vereinszollges (nur nachgewiesener „unverschuldeter Zufall" entschuldigt auch von der O.). zuckersteuerges. vom 2. Mai 1870 (Verordn. von 1846 § 17); Brausteuer. 31. Mai 1872 § 32; Spielkartenstempelges. vom 3. Juli 1878 § 11 steuerges. vom 16. Juli 1879 § 34. — In zahlreichen anderen Fällen die O. als Ergänzung der kriminellen Strafe. So die O. für Bestech Widersetzlichkeit, soweit diese nicht schon nach dem StrafGB. strafbar sind, 161 des Vereinszollges., Brausteuerges. von 1872 § 36, Tabaksteuerges. § 41 gehört die häufig in den strafrechtlichen Nebengesetzen wiederkehrende Fassu widerhandlungen, welche mit keiner besonderen Strafe in diesem Gesetze ziehen eine O. von . . . nach sich".

Auch bezüglich der zweiten Gruppe der O. gilt das oben über die U der uneinbringlichen Geldstrafe in Freiheitsstrafe Gesagte; doch finden sich drückliche entgegengesetzte Bestimmungen (so z. B. Brausteuerges. § 39; stempelges. § 17; Tabaksteuerges. § 44). — Strafrechtliche Ahndung ne wegen derselben Handlung muß im Allgemeinen als ausgeschlossen betrac da zwischen beiden Arten der Strafe ein begrifflicher Unterschied nicht Gegentheil ordnen ausdrücklich an Straf.GB. § 138, GVG. § 18 § 35 des Brausteuerges. den richtigen Standpunkt vertritt. — Dagegen kö D., weil ihrem Wesen nach verschieden, kumulirt werden (anerkannt im GV Das Verfahren bei Ausspruch der O. ist vielfach besonders geregelt, ebe streckung derselben (vgl. z. B. GVG. § 181 ff.); im Uebrigen muß wendung der Prozeßgesetze für zulässig erachtet werden (so ist die dem Zeugen zu Gebote stehende Beschwerde die der CPO. oder der StrafP. die Verurtheilung im Civil- oder Strafverfahren erfolgt ist).

II. Disziplinarstrafen. Im weiteren Sinne ist D. jede St anderen Zwecke dient als dem Schutze der öffentlichen Rechtsordnung. Art die Merkmale der Gattung an sich tragen, und nicht durch ihr dern durch die Verschiedenheit des von ihr geschützten Interesses unte D. von der kriminellen und O.; nicht Angriffs- sondern Schutzo sind hier und dort verschieden. Das Recht aber, D. zu verhänge ist, sobald überhaupt die erstarkende Staatsgewalt alle Lebenskreise beginnt, durch deren zutheilende oder gestattende Anerkennung i halt bedingt; ja, in den wichtigeren Fällen nimmt di Disziplinarstrafgewalt an sich, weil sie die in Frage st voll hält, um ihren Schutz den intere[illegible] Kreisen wir innerhalb der Disziplinarstrafgew[illegible] vom Staate übernommene unterscheiden:

ju

a
ov

era
Gel
ietze
ie
em
vt
20-
1.-
Sed
doc

Nan
hma
, G
181
19 L
OW
S
n G

1810
neb
omm.
en Ge
mit Ein
nachisch
Deutsche
imbach
er Rücksi
d. II. 18
II.), Jen

Familie
ingen und
pificiarii,

I. Heft 1 (a
Teich

Toulon, m
Generalsekret
thenäum übe
des oberen G
ant, † 27. III
bis 1868 Sc
internationale

dieser Ansichten beigetreten werden. Die D. gegen Beamte bezweckt Schutz des staatlichen Interesses an getreuer Pflichterfüllung und standesgemäßem Verhalten seiner Organe; darin und nicht in ihrem Inhalte liegt ihr Unterschied von der kriminellen Strafe. Das Disziplinarvergehen ist Verletzung der Dienstpflicht, nicht nothwendig Verletzung der öffentlichen Rechtsordnung; das Amtsdelikt ist begrifflich, also nothwendig, letzteres. Verletzt eine und dieselbe Handlung zugleich die öffentliche Rechtsordnung und jenes staatliche Interesse, so sind zwei innerlich verschiedene Rechtskreise verletzt, und die D. muß daher mit der öffentlichen Strafe kumulirt werden (ausdrücklich anerkannt in § 78 des Gesetzes vom 31. März 1873). Die Staatsgewalt schreitet in diesem Falle eben in doppelter Weise gegen den Schuldigen ein, und darin kann ebensowenig eine Verletzung des Satzes ne bis in idem gefunden werden, als wenn auf die Verurtheilung zu öffentlicher Strafe die disziplinarische Maßregelung des Verurtheilten durch irgend einen Verein, dessen Mitglied er ist, folgt. — Von demselben Gesichtspunkte aus ist die D. gegen Rechtsanwälte und Notare, gegen Handelsmäkler und Feldmesser u. s. w. zu beurtheilen (vgl. reichsgesetzlich die Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878; „Ehrengerichtliche Strafen": Warnung, Verweis, Geldstrafe bis 3000 Mark, Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft). Daraus folgt, daß, wenn Jemand zugleich mehreren Berufskreisen angehört, dieselbe Handlung mehrfache D. nach sich ziehen kann (vgl. Urtheil des Ehrengerichtshofes gegen Norden vom 18. Nov. 1880 in Rechtspr. des Reichsger. II. S. 535). — Auch die militärischen D., geregelt durch die Disziplinarstrafordn. für das Heer vom 31. Okt. 1872, für die Marine vom 23. Nov. 1873, gehören in die gleiche Kategorie. Interessant § 3 des EG. zum Mil.StrafGB. vom 20. Juni 1872, nach welchem gewisse öffentlich strafbare Militärdelikte „in leichteren Fällen im Disziplinarwege geahndet werden können"; wie die Motive betonen, handelt es sich hier (und das ist wol auch die theoretisch richtige Ansicht) um eine Delegation der Strafgerichtsbarkeit an die Organe der Disziplinargewalt, nicht aber um eine Aenderung des Charakters der betreffenden Delikte. — Ganz unrichtig ist es dagegen, die gegen Zeugen und Sachverständige, gegen Geschworene und Schöffen wegen Verletzung der Dienstpflicht, gegen die im Termine Anwesenden wegen Ungebühr u. s. w. zu verhängenden Strafen als D. zu bezeichnen. Die hier in Frage stehenden Delikte gefährden die öffentliche Rechtsordnung; die Strafe ist daher O. in dem oben unter I. 2) entwickelten Sinne.

Lit. u. Quellen sind im Texte mit angeführt; weitere Lit. über die D. bei Laband und Binding a. a. O. — Vgl. auch v. Liszt, RStrafR., § 1 und § 42 IV.

v. Liszt.

Orfila, Matthieu Joseph Bonaventura, ♂ 24. IV. 1787 zu Mahon auf Minorca, stud. in Valencia, Barcelona, Madrid, Paris, wurde 1819 Prof. der gerichtlichen Medizin in Paris, 1832 Dekan der medizinischen Fakultät und Präsident des jurys médicinaux bis zum Ausbruch der Februarrevolution, wo er entlassen wurde, † 12. III. 1853. Bekannt sind seine Untersuchungen über Arsen in der Affaire Lafarge, Raspail, Bocarmé.

Schriften: Traité des poisons ou toxicologie générale 1813, (5) 1852; deutsch Hermbstädt (3) 1826; Kühn (5) 1852; Krupp 1852. — Traité de médecine légale 1823, (4) 1848; deutsch von Krupp, 1848—50. — Traité des exhumations juridiques (mit Lesueur), 1847. — Vorl. über Arsenikvergiftung mit Bez. auf Fall Lafarge, von Henoch, Leipz. 1843.

Lit.: Annales d'hygiène et de médecine légale, 1853. — Henke's Ztschr. 1853 Heft 3 S. 126. — Buchner, Lehrb. der gerichtl. Medizin, (2) 1872 S. 368, 375, 395.

Kornfeld.

Oersted, Anders Sandöe, ♂ 21. XII. 1778 in Rudköbing auf Langeland, 1794 Student in Kopenhagen, 1801 Assessor des Hof- und Stadtgerichts, 1810 des höchsten Gerichts, 1815 gleichzeitig Doctor juris honorarius der Universitäten in Kopenhagen und Kiel, 1825—1848 Generalprokureur, 1828 Konferenzrath, 1841

Geheimer Staatsminister, bis er 1848 seinen Abschied erhielt. 1853—1854 Premierminister, Minister des Innern und des Kirchen- und Unterrichtswesens und Mitglied des Geheimen Staatsraths und eine Zeit lang als Justizminister fungirend. Neben den anderen Ministern wurde er 1855 vor dem Reichsgericht belangt, 1856 aber freigesprochen, † 1. V. 1860. Gründer der neueren Dänisch-Norwegischen Rechtswissenschaft.

Er schrieb: Systematisk udvikling af Begrebet Tyveri og denne Forbrydelses juridiske Fölger samt andre dermed forbundne Retsmaterier, Kbh. 1809. — Eunomia eller Samling af Afhandlinger henhörende til Moralphilosophien, Statsphilosophien og den Dansk-Norske Lovkyndighed 1—4, Kbh. 1815—22. Theilweise übersetzt als: Abhandl. aus dem Gebiete der Moral- und Gesetzgeb.-Philos. 1—3, Kopenh. 1818—26. — Haandbog over den danske og norske Lovkyndighed med stadigt Hensyn til Hurtigkarls Lærelog 1—6, Kbh. 1822—35. — Af mit Livs og min Tids Historie 1—4, Kbh. 1851—57. — Er war Herausgeber folgender juristischer Zeitschriften, darin er eine Menge Abhandlungen über alle Gebiete der Rechtswissenschaft publizirte, so auch viele Schriften fremder Juristen und Gesetzentwürfe fremder Länder recensirte: Juridisk Archiv 3.—30. Bd., Kbh. 1804—12. Seine Abhandlungen in dieser Zeitschr. gab er später heraus in einer neuen Ausgabe unter dem Namen: Archiv for Retsvidenskaben og dens Anvendelse, 1.—6. Bd. 1824—31. — Nyt juridisk Archiv, 1.—30. Bd. Kbh. 1812—20. — Juridisk Tidsskrift, 1.—6. Bd., Kbh. 1820—30. — Er war Mitausgeber von: Juridisk Maanedstidende, 1802 1.—2. Bd. und 1803 1.—2. Bd.

V. A. Secher.

Ortlieb, Jules, ♂ 1848, stud. in Straßburg, wurde 1871 docteur in Nancy, 1878 Professor, † 28. VI. 1879.

Er schrieb: Des effets de la possession mobilière 1871.

Lit.: Nouv. Revue historique, 1879 p. 421. — Allocutions et discours, Nancy 1879.

Teichmann.

Ortloff, Friedrich, ♂ 10. X. 1797 zu Erlangen, stud. in Jena, Göttingen und Erlangen, wurde 1816 Dr. philos. und Hofadvokat in Koburg, 1817 Prof. am Gymn. Casimirianum, 1818 Dr. jur., 1819 Prof. in Jena, von 1819 bis 1825 im Schöppenstuhle, 1826 Rath und Honorarprofessor, 1844 Präsident des OApp.Ger., später der Kommission zur Ausarbeitung einer StrafPO. und eines StrafGB., 1858—1863 Mitglied der Kommission zur Abfassung eines bürgerlichen Gesetzbuchs und einer Prozeßordnung, † 10. X. 1868.

Schriften: Justinian's neue Verordnung über die Intestaterbfolge, Cob. 1816. — Von dem Papstthum über der Kirche und den Staaten und von der Reformation, nebst Luther's 95 Sätzen, Cob. 1817. — Ueber die Erziehung zum Bürger, Cob. 1818. — Comm. jur. rom. de thesauris, Erl. 1818. — Von den Handschriften und Ausgaben des salischen Gesetzes, Cob. u. Leipz. 1819. — Grundzüge eines Systems des Deutschen Privatrechts mit Einschluß des Lehnrechts, Jena 1828. — Das Rechtsbuch nach Distinktionen nebst einem Eisenachischen Rechtsbuch, Jena 1836 (Sammlung Deutscher Rechtsquellen, Bd. I.). — Allg. Deutsche WO. mit Erläut., Jena 1848. — Die Agitation in Jena im April 1848. — Mit Heimbach, Guyet, Schüler und Vermehren jurist. Abhandl. und Rechtsfälle mit besonderer Rücksicht auf die Lehre des Sächs. Rechts und Entsch. des OAG. zu Jena, Bd. I. 1847; Bd. II. 1857. — Das Rechtsbuch Joh. Purgoldt's (Sammlung Deutscher Rechtsquellen, Bd. II.), Jena 1860. — Geschichte der Grumbach'schen Händel, Jena 1868.

Sein Vater Joh. Andreas O., aus einer Schuhmacherfamilie stammend, hatte sich in Erlangen zum Prof. der Philosophie emporgeschwungen und † 1828.

Er schrieb: Recht der Handwerker, Erl. 1803. — Corp. jur. opificiarii, Erl. 1804; 2. Aufl. 1820.

Lit.: Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt, Bd. XVI. Heft 1 (als Nekrolog Jena 1869 erschienen). — Günther, Lebensskizzen, 1858, S. 89, 90. Teichmann.

Ortolan, Joseph Louis Elzéar, ♂ 21. VIII. 1802 zu Toulon, wurde 1826 Advokat, 1827 Unterbibliothekar beim Kassationshofe, 1830 Generalsekretär, las in der Sorbonne über Geschichte des konstitutionellen Rechts, am Athenäum über Handelsrecht, 1837 Prof. des Kriminalrechts, 1848—1851 Mitglied des oberen Erziehungsrathes, 1870 zum Mitglied der Gesetzrevisionskommission ernannt, † 27. III. 1873. — Sein Bruder Jean Félicité Théodore, ♂ 1808, der bis 1868 Schiffskapitän war, † 5. XII. 1874 zu Toulon, ist Verfasser von Règles internationales et diplomatie de la mer (1844), 4. éd. 1864.

Schriften: Explication hist. des institutes de Justinien, Par. 1827; 10. éd. 1876. — De l'enseignement du droit en France et spécialement du droit romain et de l'ancienne législation française, 1828. — Hist. de la législation romaine, 1828; 10. éd. 1876; beides vereint von Labbé (11. éd. 1879). — Mit Ledeau: Le ministère public en France, 1831. — Cours public d'histoire du droit politique et constit. en Europe pendant le moyen-âge, 1832. — Contre-paroles d'un croyant, 1834. — Introd. philos. et hist. au cours de législ. pénale comparée, 1839, 41. — Notice biogr. sur Dupin, 1840. — Enfantines 1845, 2. éd. 1860. — De la souveraineté du peuple et des principes du gouvernement républicain moderne, 1848. — Éléments de droit pénal, 1856; 4. éd. 1875. — Résumé des éléments de droit pénal, 1867 und 1874. — Les pénalités de l'enfer de Dante, 1873; spanisch von Vicente y Caravantes, Madrid 1873. — Revue de législ. ancienne et moderne 1872, p. 71. — Revue Foelix t. II., V., VII., XIII. — Revue Wolowski t. XI., XIV., XV., XVII., XVIII., XXII., XXIV., XXV., XXVIII., XXXI. — Revue critique t. IV. — Revue pratique t. I., XVII.

Lit.: Roulliet, Notice sur M. Ortolan, Paris 1878. — Académie de législation de Toulouse XXVI. p. XXXI—XXXV. — Revue de législation 1873, p. 186—198. — Le tribunal et la Cour de cassation, 1879 p. 462—464. Teichmann.

Ortsstatuten sind Satzungen, welche eine Ortsgemeinde auf Grund ihrer Autonomie (vgl. diesen Art.) erläßt. Sie sind gleich allen autonomischen Satzungen Quellen objektiven, nicht subjektiven Rechts. Das von ihnen erzeugte Recht aber ist nicht nur in seiner Geltung auf das Gemeindegebiet beschränkt, sondern hat auch lediglich im Bereiche derjenigen Angelegenheiten, deren Regelung vom allgemeinen Staatsgesetz dem Belieben der Gemeinde überlassen wird, verbindliche Kraft.

Im Mittelalter war die Gemeindeautonomie eine der wichtigsten und am reichlichsten fließenden Rechtsquellen. Durch O. wurde nicht nur das Verfassungs- und Verwaltungsrecht der einzelnen Gemeinden zum großen Theil begründet und fortgebildet, sondern auch ein besonderes Privatrecht für jeden Gemeindebezirk geschaffen. Auch nach der Rezeption des Röm. Rechts blieb ein jus statuendi der Gemeinden anerkannt, welches namentlich den Landstädten trotz der fortschreitenden Unterwerfung unter das mehr und mehr sich ausbildende ausschließliche landesherrliche Gesetzgebungsrecht in bedeutendem Umfange zugestanden wurde. Mit der Entwickelung des modernen Staatsabsolutismus aber wurde das Recht der Selbstsatzung theoretisch bestritten und praktisch in immer engere Grenzen gebannt, so daß die Autonomie der Gemeinden theils ganz unterging, theils nur in den beiden Formen einer unter Mitwirkung der Gemeindeorgane ausgeübten staatlichen Lokalgesetzgebung einerseits, und eines über gewisse Punkte mit erweiterter Kraft zugelassenen vertragsmäßigen Uebereinkommens andererseits sich erhielt. Erst die Gemeindegesetzgebung der neuesten Zeit hat, je mehr sie den Gemeinden wieder den Charakter selbständiger Gemeinwesen verlieh, desto entschiedener auch die Autonomie derselben im Prinzip von Neuem anerkannt, und eine Reihe von Angelegenheiten ausdrücklich der Regelung durch O. überwiesen. Gleichwol ist im Verhältniß zu dem ehemaligen jus statuendi das Machtgebiet der O. im heutigen Recht eng begrenzt geblieben. Nach allgemeinen Grundsätzen versteht es sich aber von selbst, daß die O. älterer Herkunft auch hinsichtlich derjenigen durch sie erzeugten Rechtssätze, welche heute durch O. nicht gültig gesetzt werden könnten, insoweit ihre Geltung behalten haben, als sie nicht durch Gesetz oder Gewohnheit aufgehoben sind. In der That ist sowol in den Gebieten des Gemeinen Rechts als in den Gebieten des Preuß. LR. in erheblichem Maße lokales Recht auf Grund fortbestehender alter Statutarrechte in Kraft.

Nach dem heute in Deutschland geltenden Recht ist zunächst und vor Allem das Gemeine Privatrecht der örtlichen Selbstsatzung im Prinzip entzogen. Nur ausnahmsweise hat sich auf Grund der Fortdauer älterer Zustände eine mehr oder minder umfassende Befugniß zur Erzeugung eigener Privatrechtsnormen als Vorrecht einzelner Städte erhalten. So namentlich in Mecklenburg (vgl. Böhlau, Mecklenb. LR., I. S. 362 ff.). Doch hat mitunter auch die moderne Gesetzgebung in einzelnen Fragen von lokalrechtlicher Bedeutung den O. einen Einfluß auf die Erzeugung von

Privatrechtssätzen verstattet, wie z. B. in Hannover in den Jahren 1857—1862 mehrfach durch königlich sanktionirte Gemeindebeschlüsse Näherrechte aufgehoben und die Ziehzeiten bei der Wohnungsmiethe abgeändert sind (vgl. Kraut, Grundriß, 5. Aufl. § 19 Nr. 1—3). Ebenso greifen die nach der Reichsgewerbegesetzgebung zulässigen O. (vgl. unten) zum Theil in das bürgerliche Recht ein. Jedenfalls endlich können nach den neueren Gemeindegesetzen die Gemeinden hinsichtlich der mit der Gemeindemitgliedschaft verknüpften besonderen Privatrechte (z. B. Gemeindenutzungsrechte) statutarische Anordnungen treffen, welche insoweit, als sie die Bedingungen des Erwerbes und der Ausübung von jura singulorum in universitate regeln, sich als eigenthümliche Privatrechtsnormen für einen korporativen Kreis darstellen (vgl. z. B. Preuß. Gesetz vom 14. Mai 1860; Großh. Hessische Städteordn. von 1874 Art. 9 und 114 ff.).

Auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts ist das eigene Verfassungs- und Verwaltungsrecht, welches bei anderen Korporationen den Hauptgegenstand der Autonomie bildet, durch die uniformirende Gemeindegesetzgebung unserer Zeit in seinem wesentlichen Inhalt dem Selbstsatzungsrecht der Ortsgemeinden entrückt. Nur da, wo es an durchgreifenden generellen Gemeindeordnungen fehlt, wie dies in Preußen hinsichtlich der Städte Neuvorpommerns und hinsichtlich der Landgemeinden der östlichen Provinzen und Schleswig-Holsteins der Fall ist, beruht die innere Verfassung der Gemeinden noch hauptsächlich auf besonderem Ortsrecht. Dabei ist dann aber die Um- und Fortbildung des Ortsherkommens oder des bisherigen geschriebenen Ortsrechtes durch organische O. an gewisse vom Staate vorgezeichnete Grundzüge gebunden, und es ist der Staatsbehörde nicht nur die freie Genehmigung oder Verwerfung eines von der Gemeinde zu Stande gebrachten neuen Verfassungsgesetzes, sondern erforderlichen Falls auch die selbständige Einrichtung der Ortsverfassung überlassen. Indeß haben auch die uniformirenden Gemeindeordnungen in neuerer Zeit wieder mehr und mehr innerhalb des von ihnen aufgestellten Rahmens der Gemeindeautonomie einen gewissen Spielraum gewährt. Vielfach werden verschiedene Verfassungsformen, namentlich die Verfassung mit getrennten und mit vereinigten Verwaltungs- und Vertretungsorganen, derart zur Wahl gestellt, daß durch O. der Uebergang von der einen zur anderen Form vollzogen werden kann (vgl. z. B. Königl. Sächs. Städteordn. von 1873 § 37 ff.). Ueberall aber werden statutarische Anordnungen über solche Punkte des inneren Körperschaftsrechts zugelassen, über welche das Gesetz keine Bestimmungen enthält oder bei welchen es ausdrücklich Verschiedenheiten gestattet. Letzteres ist z. B. nach den Preuß. Städteordn. für die östlichen Provinzen und für Westfalen von 1853 und 1856 bezüglich der Zahl der Stadtverordneten und Stadträthe, der Bildung ständiger Verwaltungsdeputationen, der Ertheilung eines Bürgerbriefs, des Bürgerrechtsgeldes, des Schätzungsmodus nach Steuerfähigkeit oder Einkommen, der Ordnungsstrafen gegen Steuerkontravenienten, des Kämmereramts und der Wahltermine der Fall. Eine weitergehende Kompetenz räumen dagegen z. B. die Hannov. Städteordn. von 1851 und 1858 den O. ein (vgl. §§ 1—3 nebst den Verweisungen auf O. in §§ 27, 32, 36, 38—42, 44, 45, 47, 83 ff., 134—136).

Was das mit der Korporationsverfassung nicht zusammenhängende gemeine öffentliche Recht betrifft, so kann in dieser Hinsicht das Recht der Gemeindebehörden zum Erlaß örtlicher Polizeiordnungen überall da, wo (wie in Preußen) die Ortspolizei nur kraft staatlichen Auftrags von Gemeindeorganen geübt wird, nicht als Bestandtheil der Gemeindeautonomie gelten. Wo dagegen die Ortspolizei (wie in Württemberg, Braunschweig, Weimar und Oesterreich) der Gemeinde als eigenes Recht zusteht, übt die Gemeindebehörde auch beim Erlaß örtlicher Polizeiverordnungen ein kommunales Satzungsrecht aus. Hiervon abgesehen, werden in sehr verschiedenem Umfange durch die Deutschen Landesgesetze Materien des öffentlichen Rechts der Regelung durch O. überlassen. Vor Allem aber hat die Deutsche

Reichsgesetzgebung den O. auf dem Gebiete des Gewerberechts eine gemeinrechtliche Kompetenz verliehen. Nach der RGew.O. von 1869 § 142 können O. die ihnen durch das Gesetz überwiesenen gewerblichen Gegenstände mit verbindlicher Kraft ordnen. Das RGes. vom 8. April 1876 Art. 1 §§ 141—141 c verstattet den O., die Bildung von Hülfskassen anzuordnen, den Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeitern die Verpflichtung zum Eintritt in eine eingeschriebene Hülfskasse aufzuerlegen, und die Arbeitgeber mit Vorschuß- und Anmeldepflicht, die Fabrikinhaber überdies mit Beitragspflicht zu belasten. Durch das RGes. vom 17. Juli 1878 § 120 a ist die Einführung von Schiedsgerichten zur Entscheidung gewisser Streitigkeiten zwischen selbständigen Gewerbtreibenden und ihren Arbeitern den O. anheimgestellt.

Welches Gemeindeorgan zum Erlaß von O. kompetent ist, richtet sich nach der Gemeindeverfassung. Insofern nicht den gemeindeobrigkeitlichen Kollegien oder Einzelvorstehern in gewissem Umfange eine Verordnungsgewalt eingeräumt ist, bedarf es regelmäßig einer Mitwirkung der Gemeindeversammlung oder des dieselbe ersetzenden Repräsentativorgans. O. über gewerbliche Gegenstände sollen laut RGew.O. § 142 immer auf Grund eines derartigen Gemeindebeschlusses, nach vorangegangener Anhörung betheiligter Gewerbtreibenden, abgefaßt werden.

Nach den neueren Gemeindegesetzen sind alle O. mit geringfügigen Ausnahmen an staatliche Bestätigung gebunden. Damit verändern sie an sich keineswegs ihre Natur: das bestätigte O. wird nicht zu einem Gesetzes- oder Verordnungsakt des Staates, sondern bleibt ein von der Aufsichtsbehörde geprüfter und gutgeheißener Satzungsakt der Gemeinde. Wo freilich die Staatsbehörde das ihr vorgelegte O. nicht blos genehmigen oder verwerfen, sondern inhaltlich abändern kann, sinkt die Autonomie zu einem bloßen Vorschlagsrecht herab. O. über gewerbliche Gegenstände bedürfen nach der RGew.O. § 142 der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Die Aufhebung von O. erfolgt durch anderweite Satzung, derogatorisches Gewohnheitsrecht und staatliche Gesetzgebung. In der Regel aber ist überdies der staatlichen Aufsichtsbehörde das Recht verliehen, O., welche mit den Gesetzen in Widerspruch stehen, außer Kraft zu setzen. Allgemein wird durch die RGew.O. § 142 hinsichtlich der O. über gewerbliche Gegenstände diese Befugniß den Centralbehörden der Deutschen Einzelstaaten beigelegt.

Gsgb.: Die Gemeindeordnungen (vgl. den Art. Gemeinde, Gemeindeordnung) und die im Text angeführten Reichsgewerbegesetze.

Lit.: Die Lit. über das Gemeindewesen (vgl. hinter dem Art. Gemeindehaushalt; dazu seitdem H. Schulze, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts, S. 410 ff., hier speziell S. 413—414). O. Gierke.

Osenbrüggen, Eduard, ♉ 24. XII. 1809 zu Uetersen in Holstein, stud. in Kiel und Leipzig, habilitirte sich in Kiel, 1843—1851 Prof. in Dorpat, dann in Zürich, † 9. VI. 1879.

Schriften: De jure belli et pacis Romanorum liber singularis, Lips. 1836. — Das altrömische Paricidium, Kiel 1841. — Cicero's Rede f. T. Annius Milo, Hamb. 1841. — Zur Interpret. des Corp. jur. civ., Kiel 1842. — Cicero's Rede f. S. Roscius, Braunschw. 1844. — Der Rechtsunterricht auf den Universitäten, Dorpat 1844. — Theorie und Praxis des Livländ., Esthländ. und Kurländ. Kriminalrechts, Dorpat 1846, 47. — Bericht über ein Practicum criminale, Dorpat 1848. — Die Brandstiftung in den Strafgesetzbüchern Deutschlands und der Deutschen Schweiz, Leipz. 1854. — Kasuistik des Kriminalrechts, Schaffh. 1854. — Der Hausfrieden, Erl. 1857. — Abhandl. aus dem Deutschen Strafrecht, Erl. 1857. — Beitrag zur Strafrechtsgeschichte der Schweiz, Zürich 1859. — Das Alamannische Strafrecht im Deutschen Mittelalter, Schaffh. 1863. — Das Strafrecht der Langobarden, Schaffh. 1863. — Rechtsalterthümer aus Oesterr. Pantaidingen, Wien 1863. — Bemerkungen über den Entwurf eines StrafGB. für Oesterreich, Wien 1867. — Studien zur Deutschen und Schweiz. Rechtsgeschichte, Schaffh. 1868. — Die Ehre im Spiegel der Zeit, Berl. 1872. — Die Deutschen Rechtssprichwörter, Basel 1876. — Die Schweiz in den Wandlungen der Neuzeit,

Berl. 1876. — Eine Metamorphose im Deutschen Strafrecht, Berl. 1878. — Er gab den 3. Bd. von Kriegel's Corp. jur. civ., Lips. 1840 und Dorpater juristische Studien heraus, Dorpat 1849. — Viele Abhandl. in Zeitschriften und sonstige Schriften (vgl. Nekrologe).
Lit.: Teichmann im Gerichtssaal XXXI. 321—326. — Krit. V.J.Schr. XXII. 321 bis 326. Teichmann.

Oesfeld, Hermann von, schrieb um die Mitte des 14. Jahrh. ein Register über das Sächsische LR., die Cautela und die Premis.
Lit.: Stobbe, Rechtsquellen, I. 398, 397 Note 23, 393 Note 3. — Bruns, Beitr. zu den Deutschen Rechten des Mittelalters, Helmst. 1799, S. 138 ff. Teichmann.

Ossa, Melchior von, ♂ 1506, eine Zeit lang Prof. des Röm. Rechts in Leipzig, dann Herzogl. Rath bei Georg d. Bärtigen, seit 1542 Rath, später Kanzler Kurfürst Johann Friedrich's, 1550 Kaiserl. Rath, 1553 Hofrichter zu Leipzig, zu Gesandtschaften verwendet, † 1557. Sein (über alle Zweige der Staatsverwaltung sich aussprechendes) Testament gab mit Kommentar Chr. Thomasius 1717 heraus.
Lit.: v. Langenn, Doktor M. von Ossa, Leipz. 1858. — v. Stintzing, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, (1880) I. 74 u. ö. Teichmann.

Otto, Carl Eduard v., ♂ 24. VIII. 1795 zu Dresden, stud. zu Leipzig, wurde Magister und Doctor philos. am 20. II. 1818, absolvirte das rigorosum bei der juristischen Fakultät am 18. Mai d. J., ging nach Göttingen, wo er Hugo näher trat, dann kurze Zeit nach Hamburg und Berlin, doktorirte 1820 in Leipzig, wurde 1822 außerordentl., 1826 ordentl. Prof., ging 1832 nach Dorpat, wo er 25 Jahre erfolgreich wirkte, kehrte dann als wirklicher Staatsrath nach Dresden zurück, † daselbst 20. IV. 1869.
Schriften: Diss. de Atheniensium actionibus forensibus comm. grammatica et historica, Lips. 1820. — De Atheniensium actionibus forensibus, Lips. 1826. — Gedächtnißfeier der 1300jährigen Dauer der Gesetzeskraft der Institutionen und Pandekten des Römischen Rechts, Dorpat 1833. — De Atheniensium actionibus forensibus publicis, Dorpat 1852. — Er besorgte die 3. Ausgabe von Eisenhart's Grundsätze der Deutschen Rechte in Sprüchwörtern, Leipz. 1823, Haubold's Instit. jur. Rom. privati hist. dogmat. lineamenta, Lips. 1826; Auswahl aus dem handschriftlichen Nachlasse seines Vaters, Leipz. 1827, und arbeitete mit Schilling und Sintenis an der Verdeutschung des corp. jur. civilis (Buch 2, 3, 12, 13, 15, 16, 21—27).
Lit.: A. Bulmerincq, Carl Eduard Otto. Eine biographische Skizze, Dorpat 1858. Teichmann.

Otto, Everardus, ♂ 1685 zu Hamm, lehrte 1714—39 zu Duisburg und Utrecht, † als Syndikus in Bremen 1756.
Schriften: De aedilibus coloniarum, 1713; Lips. 1732. — Thesaurus jur. Rom. tom. I.—IV. Lugd. Bat. 1725—29, tom. I.—V. Traj. 1733—35; Basil. 1741—45. — Dissertationum jur. publ. et privati pars I., Traj. 1723. — De jurisprudentia symbolica, Ultraj. 1730. — Ad Justiniani institut. s. elementorum libb. 4 a Cujacio emendatos notae et comment., Traj. 1729, cura Iselii, Basil. 1760. — De tutela viarum publicarum, 1731. — De vita, studiis, scriptis et honoribus Servii Sulpicii, Traj. 1737. — Papinianus, s. de vita etc. Papiniani, Brem. 1743.
Lit.: Jugler, I. 151—175; VI. 318—320. — Rivier, p. 540. Teichmann.

Otto Papiensis, ♂ zu Pavia, lehrte wahrscheinlich in Bologna in der zweiten Hälfte des 12. Jahrh. Sigle Ot.
Schriften: Glossae. — De ordine judiciorum, 1536, Venet. 1567. — Distinctiones.
Lit.: Savigny, IV. 377—384. — Steffenhagen, Beitr. zu Savigny's Gesch. des Römischen Rechtes im Mittelalter, 1859; 2. Aufl. Königsb. 1861. — Bethmann-Hollweg, Der Civ.Prz. des Gem. Rechts, Bd. VI. 1874 S. 67 ff., 198. Teichmann.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

